This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Dr Heinrich Hamm

FRANKFURT
Orth

Z

Nötig und nüzlich erachteter

Anmerkungen

über die ſogenante

erneuerte Reformation

der Stadt Frankfurt am Main/ dritte Fortſezung,

in welcher die fünf lezten teile, als der

ſechſte, ſiebente, achte/ neunte und zehente/

vorerwenten ſtadtrechtes,

gründlich und deutlich erkläret und erleutert, die in dieſen teilen, als von antretung und entſchlagung der erbſchaften, immißion und einſezung in die erbgüter, inventarien, erbteilungen, einwerfen u. ſ. w. vormündern und curatoren oder verſorgern; den gebäuen in der ſtadt und vorſtädten, dienſtbarkeiten, irrungen, anlaiten oder untergängen, ſo derwegen ſich zutragen u. ſ. f. ackergerichte und ordnungen über die feldgüter, bürgerlichen geldſtrafen und buſſen injurien, ſchmähe und frevel, auch maleſiz und peinlichen ſachen vorkommenden, wie auch, einige andere dahin einſchlagenden merkwürdigen und nüzlichen materien und dinge ausfürlich abgehandelt und, wie hierbei die heutige praxis ſich verhalte, zulängliche nachrichten gegeben werden.

ſamt

einem Anhange

verſchiedener zu dieſen anmerkungen dienlichen ordnungen, verträgen, rechtlichen gutachten, ausfürungen und anderen urkunden; wie auch einer gedoppelten anzeige aller, teils eingerückten teils angefürten und erklärten reformationſtellen des erſten teiles ſo wol, als auch alten und neuen ordnungen; endlich überal am rande beigefügten kurzen inhaltsanzeigen und einem volſtändigen ſachregiſter.

Gedruckt mit Scheperiſchen ſchriften. 1751.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
255735
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1952 L

Vorbericht.

Der geneigte leſer empfängt endlich hiemit die dritte fortſezung der nötig und nüzlich erachteten anmerkungen über das hieſige recht, die ſogenante erneuerte reformation der ſtadt Frankfurt am Main, in welcher die noch übrigen rückſtändigen fünf teile vorerwenten ſtadtrechtes und die darin vorkommenden ſachen, als im ſechſten von antretung, auch entſchlagung der erbſchaften, immißion und einſezung in die erbgüter, inventarien, erbteilungen, einwerfen und was dem weiter anhangt; im ſiebenten von vormündern und curatoren oder verſorgern; im achten von ordnungen der gebäuen in der ſtadt und vorſtädten, auch dienſtbarkeiten, ſo dabei ſich etwan befinden, irrungen, anlaiten oder untergängen, welche derwegen ſich zutragen und was dem allem weiter anhangt; im neunten vom ackergerichte und ordnungen über die feldgüter; endlich im zehenten und lezten teile, von bürgerlichen geldſtrafen und buſſen, auch injurien, ſchmähungen und freveln, ſodan auch malefiz und peinlichen ſachen abgehandelt werden. Wie dann der verfaſſer alle dieſelben eben ſo deutlich und gründlich erkläret und erleutert zu haben verhoffet, als bei den, von ihm in verſchiedenen jaren, bereits herausgegebenen dreien teilen oder bänden wirklich geſchehen iſt. Welches alſo und ob demſelben hierin in allen ſtücken ein behöriges und ſatſames genüge geleiſtet worden ſei, man lieber dem unparteiiſchen urteile des vernünftigen und in den rechten erfarenen leſers anheim geſtellet laſſen, als viele worte von ſeiner eigenen arbeit machen wil, daß ſolchemnach in gegenwärtiger vorrede ein weiteres anzufüren unnötig zu ſein ſcheint. Allein, da dieſe dritte fortſezung, im abdrucke, um ein merkliches ſtärker und weitläuftiger, als ein ieder von den dreien vorhergegangenen teilen, geworden iſt: ſo hat man verſchiedene urſachen, welche zu dieſer vergröſerung anlas gegeben, alhier beſonders und umſtändlicher anzufüren für nötig geachtet. Dann anfänglich nicht zu gedenken, daß, da in dieſem vierten bande die fünf lezteren teile, als die hälfte der ganzen reformation, zuſamen genommen, mit unmer-

lungen überal gehörig erkläret und erleutert worden, die in einem ieden teile vorkommenden und von einander völlig unterschiedenen sachen schon an sich diese weitläuftigkeit und vermerung verursachet haben: so sind auser dem, in ieziger fortsezung noch hierbei einige besondere und wigtige materien zugleich angebracht und umständlicher abgehandelt worden, zu welchen, obgleich in den testesworten selbsten nichts ausdrückliches davon verordnet, iedoch die darin enthaltenen, auch in den anmerkungen erklärten und erleuterten dinge die nächste und beste gelegenheit gegeben haben, folglich deren gehörige an- und ausführung für überaus nüzlich angesehen worden ist. Als erstlich der inhalt des auf den 150. und f. seiten eingerückten bürgereides hieher gerechnet werden mag; gestalten in demselben, ungeachtet er, als eine fast täglich sich zutragende sache, zumal allen denen, welche selbigen, so bald sie in die bürgerschaft aufgenommen worden, persönlich ablegen müssen, zu genüge wissend und bekant sein solte, dennoch verschiedene dinge enthalten sind, welche wol die wenigsten, wo sie nicht aus den geschichten mitlerer zeiten gehörig erleutert werden, recht und volständig verstehen und erkennen werden. Daher man für nötig und nüzlich gehalten ein iedes stück dieses eides, wegen der darin vorkommenden vielen merkwürdigkeiten, besonders zu erklären und selbige, wie auch folgende, ihres zusamenhanges halber, dahin einschlagenden und gehörenden sachen, als die huldigungen, welche die reichsstädte und darunter auch die hiesige einem neuerwälten Kaiser iedesmal zu leisten pflegen, den von der bürgerschaft, dem Rate abzulegenden eid der treue und des gehorsames, nebst der damit verknüpften materie, wie gedachtem Rate die regimentesverwaltung des gemeinen stadtwesens allein zustehe, auf welchen gründen selbige beruhe und wie sie eigentlich anzusehen sei; ferner was es in vorigen zeiten mit den einem ieden bürger in sotanem eide verbotenen heimlichen verbündnissen für eine beschaffenheit gehabt und aus welchen ursachen solches verbot demselben eingerücket worden; auch worin das, in Kaiser Karl des vierten güldener bulle, gegen die sogenanten pfalbürger und deren überhandnemung ergangene verbot bestanden und wie auf selbiges, in mergedachtem eide, gezielet worden; item, wie vor alters viele geistliche und weltliche stände, stifter, klöster, herren, ritter, edelleute und andere mer das bürgerrecht in der stadt angenommen und den na-

men

men der ausbürger erlanget hatten; auch nicht nur die daraus gemeiniglich gezogene und noch, heut zu tage, öfters vorkommende frage, ob iemand in zwenen orten und städten zugleich bürger werden und sein kan, sondern auch ob und wie ferner so wol die von hier abziehenden bürger, als auch dergleichen bürgerswitwen, söne und töchter ihr bürgerrecht beibehalten, verziehen, oder, so viel die lezten besonders betrift, daselbe erst erlangen können; wie hierauf die, in oberwenter güldenen bulle, verbotenen heimlichen bündnisse auf der reichsständen und städten ihre eigene nicht gezogen werden mögen sondern dieselben, absonderlich die lezten und unter diesen unsere reichsstadt, in den mitleren, als ganz unruhigen und unsicheren zeiten, zu ihrer beschüzung mit anderen überaus viele eingegangen, auch über diese befugnis besondere Kaiserl. freiheiten ausgewirket hatten, da nicht nur der hauptinhalt aller von obgedachter hiesigen stadt hierüber erhaltenen Kaiserlichen vergünstigungen und anderen dahin gehörigen urkunden alhier angefüret und kürzlich erkläret sondern auch die vornemsten fälle der von selbiger mit anderen, vornämlich ihren mitstädten, wirklich geschlossenen bündnissen nach einander angezogen, auch mit einigen angefügten merkwürdigen zusäzen und nachrichten behörig erleutert worden sind; nicht weniger wie, vor alters, gar viele herren, ritter, edelknechte und andere so wol vorneme als geringe, mit mergemeldeter unserer reichsstadt, nicht nur derselben, als söldner, gegen ihre feinde, beizustehen und wider diese, samt ihren helfern, zu dienen sich verbunden, sondern auch, bei herzügen, unter dem von den Kaisern ihr erteilten reichspaniere, mit ihren dazu gegebenen leuten in krieg auszuziehen sich vereiniget hatten, auch aus dem ersten der in mitleren zeiten gar bekante glevendinst der städten und das damit verknüpfte gleven bürgerrecht erwachsen, worin dieser glevener ihre kriegesrüstung bestanden und wann hierauf der gebrauch gewisse kriegesleute in sold zu nemen und beständig zu erhalten aufgekommen; ferner die anfürung der bewegursachen, warum in oberwentem bürgereide die klausel oder bedingung, wegen annemung der diensten und titel bei fremden herschaften, eingerücket worden; wie auch überdis alle neu aufgenommene beisassen, gleich den bürgern, den eid der treue und des gehorsames schweren müssen und worin beider unterscheid eigentlich bestehe; endlich der juden huldigung und eide, welche sie iedesmal so wol den neu-

neuerwälten Römischen Kaisern, als auch dem Rate, bei ihrer aufname in die stärigkeit, leisten müssen, dergestalt umständlich an und auszufüren, daß alle diese schönen und gar nüzlichen sachen, von seite 150. bis 236. einen ansenlichen plaz weggenommen haben. Ferner hat man, bei den im neunten teile vorkommenden ackergerichte und ordnungen über die feldgüter, wie auch anderen an das erste gehörigen sachen, nicht nur in den, über die, vor ieztbesagtem teile, stehende vorrede, beschehenen anmerkungen seite 588. folg. einiges vom landamte, weil solches so wol von eben diesen Ratesverordneten, die das ackergericht besizen, verwaltet wird, als auch dessen verrichtungen und gerichtsbarkeit vornämlich die dorfschaften hieslgen gebietes betreffen, angezogen, sondern auch, auf veranlassung des im siebenten titel vorerwenten neunten teiles enthaltenen verbotes aus fruchtäckern weingärten zu machen, auf der seite 658. folg. von dem zehenden und wie selbigen die Domprobstei alhier in den meisten feldern, einige gegende ausgenommen, einzunemen von alters hergebracht habe, auch von dieser ihren vögten und anderen gerechtsamen, absonderlich dem ihr zustehenden weltlichen und sogenanten höfischen gerichte, welches vor alten zeiten berümt war, auch noch, heut zu tage, bekant ist und in ihrem Probstei oder Fronhofe zu gewissen zeiten feierlich gehalten zu werden pflegt, aus alten beglaubten urkunden eine zwar kurze, iedoch hinlängliche nachricht gegeben, und annebst bei den, im neunten titel, vorkommenden jagen und waidwerke in verbotenen zeiten alhier seite 669. folg. so wol von der jagd und freien pürstgerechtigkeit überhaupt, als absonderlich den, mit dem benachbarten fürstl. Isenburgischen hause, desfals, jenseit des Mainflusses, habenden langwierigen streitigkeiten und den in dieser streitsache gewechselten weitläuftigen schriften verschiedenes angezogen, welches alles diesen vierten teil auch um ein merkliches wiederum vergrösert hat. Wozu noch überdis komt, daß man, nachdem in den, über die im zehenten teile titel 1. §. 1. gemeldete bestätigung der einem jeden handwerke vor alters gegebenen und in ihre zünftbücher getragenen ordnungen, verfertigten anmerkungen auf den 683. und folg. seiten von ieztgedachter zünften ursprunge, überhandnemung, wegen ihrer grosen misbräuchen und begangenen ausschweifungen aber darauf erfolgten und im Kaiserl. Kommissionsbescheide vom 1610ten jare anbefolenen völligen abschaffung, auch darin

beschе-

beſchehenen anderen einrichtung der geſamten handwerker und denſelben vorgeſchriebenen neuen verordnungen; ſo dan und wie ferner, unter ſelbigen, einige von uralten zeiten her ratesfähig geweſen und, bei ſotaner ihrer gerechtſame, bis auf den heutigen tag, ſich unverrücket erhalten haben, mithin ſolche noch wirklich beſitzen, weitläuftig gehandelt worden, bei dieſer gelegenheit, die dahin einſchlagende und bereits in eben dieſen anmerkungen ſeite 160. folg. verhoffentlich mit gutem grunde behauptete meinung, wie die regierungsform unſerer reichsſtadt, ſchon von alten zeiten her, immer vermiſchet geweſen, und die Ratesglieder aus verſchiedenen ſtänden der bürgerſchaft, darunter oberwente ratesfähige handwerker die dritte ordnung ausgemachet, ie und alwege zum regimente gezogen worden, beſtanden habe, umſtändlich an und auszufüren und wider diejenigen, ſo ein ehemaliges vermeintlich puradeliches regiment alhier vorgeben, dagegen erſtgemeldete vermiſchung und veränderung in die neueren und zwar diejenigen zeiten, als im anfange des 1613ten jares, zwiſchen dem Rate und der bürgerſchaft, der bekante bürgervertrag errichtet worden, zurückverweiſen wollen, zu verteidigen und gehörig darzutun ſich genötiget geſehen; wie dann dieſe an ſich wigtigen, nebſt anderen genau damit verbundenen dingen, als leicht zu erachten, auch einen nicht geringen plaz erfodert, und daher dieſe fortſezung um ein anſenliches vermeret haben. Welchem allem das, im eben dieſes zehenten teiles fünften titel und bei gelegenheit des darin vorkommenden peinlichen anklagsproceſſes gegen die todſchläger, ſeite 825. folg. vom peinlichen proces überhaupt und deſſen zwoen arten, die ſo wol anklags als unterſuchungsweiſe geſchehen, wie auch dem aus dieſer beiden vermiſchung entſtandenen fiſcaliſchen proceſſe und was es nunmero mit ſelbigen für eine bewandnis habe, weitläuftig abgehandelte hinzu zufügen iſt.

Nicht minder kommen auch, unter den im anhange beigefügten ordnungen, verträgen, rechtlichen gutachten, ausfürungen und anderen urkunden zwei, ob zwar etwas weitläuftig, aber doch, wegen ihres, ſo viel das erſte betrift, ſer wigtigen, in anſehung des anderen aber beſonderen und merklichen inhaltes, beträchtliche ſtücke vor; davon jenes unter dem buchſtabe E. gezeichnet, eine merkwürdige baumrung, ſo in 1731. und folg. jaren, zwiſchen J. B. Petſch und dem

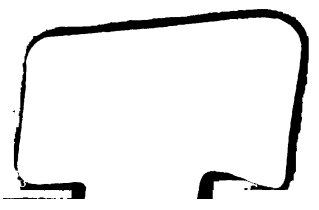

Dr Heinrich Hamm

FRANKFURT
Orth
EKZ

Nötig und nüzlich erachteter

Anmerkungen

über die ſogenante

erneuerte Reformation

der Stadt Frankfurt am Main/ dritte Fortſezung,

in welcher die fünf lezten teile, als der

ſechſte, ſiebente, achte/ neunte und zehente/

vorerwenten ſtadtrechtes,

gründlich und deutlich erkläret und erleutert, die in dieſen teilen, als von antretung und entſchlagung der erbſchaften, immißion und einſezung in die erbgüter, inventarien, erbteilungen, einwerfen u. ſ. w. vormündern und curatoren oder verſorgern; den gebäuen in der ſtadt und vorſtädten, dienſtbarkeiten, irrungen, anlaiten oder untergängen, ſo derwegen ſich zutragen u. ſ. f. ackergerichte und ordnungen über die feldgüter, bürgerlichen geldſtrafen und buſſen injurien, ſchmähe und frevel, auch maleſiz und peinlichen ſachen vorkommenden, wie auch, einige andere dahin einſchlagenden merkwürdigen und nüzlichen materien und dinge ausfürlich abgehandelt und, wie hierbei die heutige praxis ſich verhalte, zulängliche nachrichten gegeben werden.

ſamt

einem Anhange

verſchiedener zu dieſen anmerkungen dienlichen ordnungen, verträgen, rechtlichen gutachten, ausfürungen und anderen urkunden; wie auch einer gedoppelten anzeige allerteils eingerückten teils angefürten und erklärten reformationſtellen des erſten teiles ſo wol, als auch alten und neuen ordnungen; endlich überal am rande beigefügten kurzen inhaltsanzeigen und einem volſtändigen ſachregiſter.

Gedruckt mit Scheperiſchen ſchriften. 1751.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
255735
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1902 L

Vorbericht.

Der geneigte leser empfängt endlich hiemit die dritte fortsezung der nötig und nüzlich erachteten anmerkungen über das hiesige recht, die sogenante erneuerte reformation der stadt Frankfurt am Main, in welcher die noch übrigen rückständigen fünf teile vorerwenten stadtrechtes und die darin vorkommenden sachen, als im sechsten von antretung, auch entschlagung der erbschaften, immißion und einsezung in die erbgüter, inventarien, erbteilungen, einwerfen und was dem weiter anhangt; im siebenten von vormündern und curatoren oder versorgern; im achten von ordnungen der gebäuen in der stadt und vorstädten, auch dienstbarkeiten, so dabei sich etwan befinden, irrungen, anlaiten oder untergängen, welche derwegen sich zutragen und was dem allem weiter anhangt; im neunten vom ackergerichte und ordnungen über die feldgüter; endlich im zehenten und lezten teile, von bürgerlichen geldstrafen und bussen, auch injurien, schmähungen und freveln, sodan auch malefiz und peinlichen sachen abgehandelt werden. Wie dann der verfasser alle dieselben eben so deutlich und gründlich erkläret und erleutert zu haben verhoffet, als bei den, von ihm in verschiedenen jaren, bereits herausgegebenen dreien teilen oder bänden wirklich geschehen ist. Welches also und ob demselben hierin in allen stücken ein behöriges und satsames genüge geleistet worden sei, man lieber dem unparteiischen urteile des vernünftigen und in den rechten erfarenen lesers anheim gestellet lassen, als viele worte von seiner eigenen arbeit machen wil, daß solchemnach in gegenwärtiger vorrede ein weiteres anzufürein unnötig zu sein scheint. Allein, da diese dritte fortsezung, im abdrucke, um ein merkliches stärker und weitläuftiger, als ein ieder von den dreien vorhergegangenen teilen, geworden ist: so hat man verschiedene ursachen, welche zu dieser vergröserung anlas gegeben, alhier besonders und umständlicher anzufüren für nötig geachtet. Dann anfänglich nicht zu gedenken, daß, da in diesem vierten bande die fünf lezteren teile, als die hälfte der ganzen reformation, zusamen genommen, mit anmer-

lungen überal gehörig erkläret und erleutert worden, die in einem ieden teile vorkommenden und von einander völlig unterschiedenen sachen schon an sich diese weitläuftigkeit und vermerung verursachet haben: so sind auser dem, in ieziger fortsezung noch hierbei einige besondere und wigtige materien zugleich angebracht und umständlicher abgehandelt worden, zu welchen, obgleich in den testesworten selbsten nichts ausdrückliches davon verordnet, iedoch die darin enthaltenen, auch in den anmerkungen erklärten und erleuterten dinge die nächste und beste gelegenheit gegeben haben, folglich deren gehörige an und ausführung für überaus nüzlich angesehen worden ist. Als erstlich der inhalt des auf den 150. und f. seiten eingerückten bürgereides hieher gerechnet werden mag; gestalten in demselben, ungeachtet er, als eine fast täglich sich zutragende sache, zumal allen denen, welche selbigen, so bald sie in die bürgerschaft aufgenommen worden, persönlich ablegen müssen, zu genüge wissend und bekant sein solte, dennoch verschiedene dinge enthalten sind, welche wol die wenigsten, wo sie nicht aus den geschichten mitlerer zeiten gehörig erleutert werden, recht und volständig verstehen und erkennen werden. Daher man für nötig und nüzlich gehalten ein iedes stück dieses eides, wegen der darin vorkommenden vielen merkwürdigkeiten, besonders zu erklären und selbige, wie auch folgende, ihres zusamenhanges halber, dahin einschlagenden und gehörenden sachen, als die huldigungen, welche die reichsstädte und darunter auch die hiesige einem neuerwälten Kaiser iedesmal zu leisten pflegen, den von der bürgerschaft, dem Rate abzulegenden eid der treue und des gehorsames, nebst der damit verknüpften materie, wie gedachtem Rate die regimentesverwaltung des gemeinen stadtwesens allein zustehe, auf welchen gründen selbige beruhe und wie sie eigentlich anzusehen sei; ferner was es in vorigen zeiten mit den einem ieden bürger in sotanem eide verbotenen heimlichen verbündnissen für eine beschaffenheit gehabt und aus welchen ursachen solches verbot demselben eingerücket worden; auch worin das, in Kaiser Karl des vierten güldener bulle, gegen die sogenanten pfalbürger und deren überhandnemung ergangene verbot bestanden und wie auf selbiges, in mergedachtem eide, gezielet worden; item, wie vor alters viele geistliche und weltliche stände, stifter, klöster, herren, ritter, edelleute und andere mer das bürgerrecht in der stadt angenommen und den na-

men

men der ausbürger erlanget hatten; auch nicht nur die daraus gemeiniglich gezogene und noch, heut zu tage, öfters vorkommende frage, ob iemand in zwenen orten und städten zugleich bürger werden und sein kan, sondern auch ob und wie ferner so wol die von hier abziehenden bürger, als auch dergleichen bürgerswitwen, söne und töchter ihr bürgerrecht beibehalten, verziehen, oder, so viel die lezten besonders betrift, daselbe erst erlangen können; wie hierauf die, in oberwenter güldenen bulle, verbotenen heimlichen bündnisse auf der reichsständen und städten ihre eigene nicht gezogen werden mögen sondern dieselben, absonderlich die lezten und unter diesen unsere reichsstadt, in den mitleren, als ganz unruhigen und unsicheren zeiten, zu ihrer beschüzung mit anderen überaus viele eingegangen, auch über diese befugnis besondere Kaiserl. freiheiten ausgewirket hatten, da nicht nur der hauptinhalt aller von obgedachter hiesigen stadt hierüber erhaltenen Kaiserlichen vergünstigungen und anderen dahin gehörigen urkunden alhier angefüret und kürzlich erkläret sondern auch die vornemsten fälle der von selbiger mit anderen, vornämlich ihren mitstädten, wirklich geschlossenen bündnissen nach einander angezogen, auch mit einigen angefügten merkwürdigen zusäzen und nachrichten behörig erleutert worden sind; nicht weniger wie, vor alters, gar viele herren, ritter, edelknechte und andere so wol vorneme als geringe, mit mergemeldeter unserer reichsstadt, nicht nur derselben, als söldner, gegen ihre feinde, beizustehen und wider diese, samt ihren helfern, zu dienen sich verbunden, sondern auch, bei herzügen, unter dem von den Kaisern ihr ertellten reichspaniere, mit ihren dazu gegebenen leuten in krieg auszuziehen sich vereiniget hatten, auch aus dem ersten der in mitleren zeiten gar bekante glevendinst der städten und das damit verknüpfte gleven bürgerrecht erwachsen, worin dieser glevener ihre kriegesrüstung bestanden und wann hierauf der gebrauch gewisse kriegesleute in sold zu nemen und beständig zu erhalten aufgekommen; ferner die anfürung der bewegursachen, warum in oberwentem bürgereide die klausel oder bedingung, wegen annemung der diensten und titel bei fremden herschaften, eingerücket worden; wie auch überdis alle neu aufgenommene beisassen, gleich den bürgern, den eid der treue und des gehorsames schweren müssen und worin beider unterscheid eigentlich bestehe; endlich der juden huldigung und eide, welche sie iedesmal so wol den neu-

den, dagegen ein geſchicktes deutſches wort, an ſtat eines gebräuchlichen fremden, ſogleich ausfindig zu machen. Wie dann dieſer misbrauch faſt überal ſich ſo tief eingewurzelt und ausgebreitet hat, daß nicht allein auch in denjenigen verordnungen, ſazungen und ſchlüſſen, welche, unter der obrigkeiten anſehen, zu eines ieden, ſonderlich des gemeinen mannes, unterrichte und nachachtung öffentlich bekant gemachet werden, öfters ſo wol viele einzele lateiniſche und franzöſiſche wörter, als auch mermals ganze ſtellen von ſolchen ausländiſchen brocken mit unterzulaufen pflegen, dadurch aber merenteils die ſachen ſelbſten undeutlich, ja den gemeinen und fremder ſprachen unerfarenen perſonen ganz unverſtändlich gemachet werden, daß dieſe deren inhalt ſelten gehörig verſtehen können, und derſelben, bei ſolchen umſtänden, hierunter zuweilen vorſchüzende unwiſſenheit eben nicht allemal ſo ſchlechterdinges verworfen werden mag; ſondern auch diejenigen, welche die von anderen und abſonderlich dem gemeinen manne mündlich geſchloſſenen händel, als z. e. die käufe, leihen und andere ſolche verbindlichkeiten, ſchriftlich auffezen und in einen förmlichen und beglaubten brief bringen ſollen, als wozu, bekantlich, die notarien meiſtens gebrauchet werden, aus unverſtande und unwiſſenheit, gemeiniglich gar viele juriſtiſche kunſtwörter, klauſeln und andere formeln der verzeihungen und begebungen allerlei rechtlicher ausflüchten und woltaten, ja was dergleichen förmelgenskram mer iſt, blos in lateiniſcher ſprache in ſelbige einzumiſchen, auch ſolche briefe und verſchreibungen damit alſo auszuſpicken und anzufüllen pflegen, daß ſie den, ſolcher fremden ſprache und juriſtiſchen brocken unwiſſenden, und abſonderlich denen vom weiblichen geſchlechte, welche ſelbige unterſchreiben und deren inhalte in allem aufs genaueſte, nachzuleben ſich dadurch verbinden ſollen, merenteils ganz unbekant und unverſtändlich ſind, daraus aber, gar öfters, ein nicht geringer ſchade und nachteil entſtehet. Weshalben es, in anſehung ieztgemeldeter ſtücken, wol für keine gleichgeltende ſondern höchſtnötige und nüzliche ſache billig anzuſehen iſt, wann alle dergleichen fremden wörter und ausdrücke, gleichwie aus unſerer mutterſprache überhaupt, vornämlich oberwenten verordnungen, briefen oder anderen verſchreibungen völlig weggelaſſen und abgeſchaffet oder dieſelben, wenigſtens one höchſte not, nicht gebrauchet würden und wo man ja, allenfals, ſolche beizubehal-

zubehalten für beſſer anſehen wolte, als etwa, unter anderen, diejenigen lateiniſchen wörter, ſo gleichſam das deutſche bürgerrecht erlanget, dahin zu rechnen, ſelbige dennoch zugleich, den unwiſſenden, in deutſcher ſprache erkläret und deutlich gemachet werden müſten, als hiezu inſonderheit diejenigen, ſo, oberwenternaſen, für andere, vornämlich den gemeinen man, ſolche briefe und verſchreibungen aufzuſezen pflegen, nachdrücklich anzuweiſen wären, wie davon nicht nur in der erſten fortſez. der anmerk. ſ. 327. ſchon einiges ſtehet, ſondern auch im erſten teile der ref. tit. 5. §. 11. f. wann von den, bei den meiſten gerichten, üblichen formeln der gedruckten volmachten, als welche gemeiniglich mit lauter juriſtiſchen kunſtwörtern und klauſeln in lateiniſcher ſprache angefüllet ſind, eigentlich gehandelt wird, ein meres vorkommen ſol. Anderen teiles und was die rechtſchreibung betrift: ob man gleich den vorſaz gehabt und auch, nach aller möglichkeit, ſich befliſſen, in anſehung der eigenen anmerkungen (dann, auſer ſelbigen, iſt ſo wol beim texte, als den eingerückten alten und neuen ordnungen, ſtatuten, rechtlichen gutachten und anderen urkunden, ſo iederzeit die vorgeſezten gänſeaugen anzeigen, diejenige ſchreibart, welcher man damals, da ſie abgefaſſet oder aufgeſezet wurden, ſich bedienete, als eine fremde ſache, faſt iedesmal beibehalten worden,) bei gar vielen wörtern die überflüßigen und unrichtigen buchſtaben, doch nicht anders, als wo ſie, mit gutem grunde und one ſonderliches nachteil der rechten ausſprache, haben weggelaſſen oder geändert werden können, zu vermeiden: ſo hat doch im erfolge ſelbſten, ob wol wider des verfaſſers willen, ſich geäuſert, daß hie und da, vornämlich in den erſteren bögen, dagegen gehandelt und nicht überal eine genaue gleichförmigkeit verſchiedener wörter, da die an dieſe rechtſchreibung noch nicht gewönten ſezer einige buchſtaben, entweder, als unnötig, ſtehen gelaſſen oder ſonſt unrichtig geſezet haben, beobachtet worden iſt, welches aber unter die übrigen druck und andere, alles angewanden fleiſes ungeachtet, miteingeſchlichenen feler, davon man die vornemſten, am ende des ſchlusbogens beſonders angezeiget, (wohin auch die auf ſ. 935 z. 23. nach dem worte anſtand ausgelaſſenen wörter dazu nunt, gehören) billig zu rechnen iſt; man überdis von ſelbſt leicht vernünftig ermeſſen wird, wie, bei ſolchen umſtänden und einem ſo groſen werke, als dieſes iſt, unmöglich alles aufs genaueſte hat in acht genommen werden können. Daß ſonſt dergleichen von vielen, wie auch hier, beliebte veränderung, ſonderlich da man, unter den der deutſchen ſprachkunſt verſtändigen wegen der rechtſchreibung, indem ſie bald dieſe bald jene weiſe vorziehen, überhaupt noch gar nicht einig iſt, nicht von allen werde gutgeheiſen werden; deſſen beſcheidet ſich der verfaſſer gar wol, wenigſtens wird ſolche von vernünftigen und die nicht an ihren einmal, bei ſich, gefaſten und gleichſam mit der muttermilch eingeſogenen vorurteilen alzuſtark hangen bleiben, eben nicht völlig getadelt werden. Dabei iedoch das beſte iſt, daß ſolches, da es für eine wilkürliche und nur zur zierde der deutſchen ſprache und ihrer rechtſchreibung die-

nende ſache anzuſehen, zum hauptvorhaben und den, in dieſer dritten fortſezung, abgehandelten materien ſelbſten, als auf welche man und nicht oberwente nebendinge, die vielleicht von manchem für kleinigkeiten gehalten werden, vornämlich zu ſehen hat, wenig oder gar nichts beiträgt. Annebſt ſind auch in dieſem, gleichwie bei den bereits gedruckten dreien bänden geſchehen, nicht nur eine anzeige aller hierin ſo wol angezogenen reformationſtellen des noch nicht mit anmerkungen herausgegebenen erſten teiles, als auch teils ganz und ſtückweiſe, an gehörigen orten, eingerückten, teils nur angefürten und erklärten alten und neuen ſtatuten, ratesordnungen und ſchlüſſen vorgeſezet, ſondern auch das ganze werk, zu deſſen bequemerem gebrauche, überal am rande mit kurzen inhaltesanzeigen und am ende einem volſtändigen ſachregiſter, gehörig verſehen, nicht weniger, da auf dem lezten bogen noch plaz übrig geblieben, eine zugabe verſchiedener, zu weiterer erleuterung einiger ſtellen der anmerkungen, nuzdienlichen warnemungen angefüget worden.

Schlieslich hat der verfaſſer die unendliche güte des groſen Gottes hiemit öffentlich und dankbarlich zu preiſen, da Dieſelbe, zu abermaliger fortſezung dieſer anmerkungen über hieſiges ſtadtrecht, obgleich die mit den jaren zunemende ſchwächliche leibesgeſundheit und andere ſchickſale an dem ſonſt hiezu erfoderten fleiſe und munterkeit, öfters nicht geringe hinderniſſe verurſachet und daher die vollendung dieſer arbeit einige jare länger, als man anfänglich vermutete, verzögert haben, ihm dennoch ſo viel anreichige gemütes und leibeskräften gnädig verliehen, daß er auch, mit ieziger ausgabe dieſer dritten fortſezung, nach einem ablaufe von zwanzig jaren, endlich einmal in ſtand geſezet worden, nicht allein alle teile, nur den erſten und vom gerichtlichen proceſſe handelnden ausgenommen, mererwenter unſerer reformation mit weitläuftigen und verhoffentlich gründlichen anmerkungen volſtändig erleutert herauszugeben, ſondern auch darin gar viele dahin einſchlagende ſchöne und merkwürdige ſachen zugleich mitanzubringen, auch ſelbige umſtändlich auszufüren, mithin hiedurch den ſo wol zum algemeinen, als abſonderlich ſeiner vaterſtadt und mitbürger dienenden nuzen, geſuchten hauptendzweck wirklich zu erreichen und damit alſo weiter nichts, als ieztgemeldeter erſte teil, welcher auch eine ganz beſondere und ausfürliche abhandlung wol verdienet, übrig bleibt. Gibt nun der algütige Gott, deſſen heiligen und allein weiſen vorſehung, die alles wol machet, der verfaſſer ſich gänzlich überläſt, fernerhin leben und geſundheit: ſo ſol auch derſelbe, indem er ſchon meiſtens ausgearbeitet fertig lieget und nur noch, an verſchiedenen orten einige ausbeſſerungen und zuſäze brauchet, nebſt hinzufügung alles deſſen, was zu weiterer erleuterung der, in den bereits zum vorſcheine gekommenen bänden, abgehandelten materien etwa zurückgeblieben und doch nachzuholen nuzdienlich iſt, bald möglichſt folgen. Geſchrieben in Frankfurt am Mein den 30ten tag des weinmonates, im jare 1751.

Anzeige der, in dieser dritten fortsezung, angezogenen und auch zum teile erklärten reformationstellen des ersten teiles, welcher noch nicht mit anmerkungen erleutert in druck herausgekommen ist.

Vorrede und §	§§.	Seite.
Titel 1 §	1.2.3	158.168.245.391.530.
§ §	§ §	545. 666. 729. 825
§ §	4.5.6 § §	47.302.547
§ §	11.15.22.23.26 §	3.19.536.547
2 §	7.8.9 § §	548.795
3 §	§ 9 § §	160.527.731
4 §	12. 16.19 §	66.312.314
§ §	§ § §	342.363.541
5 §	39 § §	807
6 §	4 § §	699
7 §	1.3.4.6.10.11 § §	66. 543. 731
§ §	§ §	794.796.808
8 §	2.3.4.11.14 §	530.534.543
§ §	§ §	604. 656. 728
§ §	§	760.774.794.808
9 §	6 § §	730.853
10 §	1.2.3.4.5.8.15 §	604.728.f.731
11 §	1.2.3 § §	728. 731. 751
§ §	§ §	775. 803
12 §	2.5.6. §	530.536.751
13 §	4 § §	530. 536
15 §	1.6.7.8.9 §	605.612.729
§ §	§ §	730. 801. 870

Titel 16 §	§§.	Seite.
	2 §	54
18 §	1.2 § §	47. 547
19 §	8 § §	74
21 §	§ § §	801
31 §	7.9.14 §	394.645.847
34 §	5 § §	804
39 §	8.9.13 §	78.394.757
40 §	1.7 § §	807.f.
41 §	1.2.8.9.16.22.27 §	19.20.36
§ §	§ § §	82. 807. f.
§ §	35.39.40.42.45 §	20. 36
§ §	§ § §	82.796.808
42 §	10 §	390.754.
§	§ § §	899
43 §	10.11.12 §	525.549f.552.f.
§ §	§ §	554. 667. 795
§ §	§ §	896. 899
45 §	§ §	636.731.775
46 §	5.6 § §	135. 193
48 §	§ § §	342
49 §	4.5.6 §	275 345.580
50.51 §	§	339.803

Weitere anzeige aller, in eben dieser fortsezung, so wol ganz und stückweise eingerückten, als auch angezogenen und erleuterten alten und neuen statuten, ratsverordnungen und schlüssen.

Kaiserl. Kommißionsbescheid vom 23. august 1725 den hospital betr. seite 16.

Verbesserte gerichtsproceßord. von 1676 f. 20 36. 82. f. 545. 547. 808

Proceßord. von 1631. oder 1635. f. 47. 339. f. 547

Gemeiner bescheid vom 20. febr. 1623. wider den mißbrauch der inventarienwoltat 58. folg. 72 f. 87. f. 339.

Schöffenbescheid von 1666. von inventirungen, so in pest und anderen gefährlichen zeiten, durch die notarien, geschehen und ihrem eide 66.

Eidesformel die ergänzung der inventarien betreff. f. 79. f.

Zwo ratsord. davon die erste one jarzal, die andere aber vom 16ten febr. 1688. ist, von dem den liederlichen haußsönen und anderen ledigen burschen ungültig beschehenen borgen seite 129. f.

Kaiserl. verordnungen oder erkantnisse von 1726 und 1732. seite 139. 147. f. 163. f. 184. f. 586. f. 589 592. 601. f. 613. 679 690. f. 698. 714 f. 720. 731. 773. 907. folg. 909. 933.

Stadtfriede, wie er 1318. confirmiret und 1352. geändert worden 136 153. 758 765. 857. f. 859. 869. 878. 956. folg.

Uralte artikel von 1297. darin Rat und bürgerschaft ihre von alters hergebrachten freiheiten, rechte

rechte und gebräuche ferner zu gebrauchen und halten ſich vereiniget 138. 140. 153. 161. f. 175. 729. 740. 744. 753. 807. 859. f. 862. 953. folg.

Beiſaſſ-nord von 708. erneuert von 1735. f. 139. 185. 230. f. 887. f.

Ratſchlus vom 29. april 1613. daß keiner bürger werden ſol, wo er nicht 300 fl verſchäzet, 141

Altes geſez und ſtatutenbuch von 1352. folg. welches in des Freiherren von Senckenbergs tom. 1. fel. jur. et h ſtor. ſtehet 141. f. 143 f. 153. 155. 173. 207. 221. f. 230. 455. 462. 529 683. f. 805. f. 807. 857. 859. 862. 869

Ratesord. vom 11ten dec 1732 was die abziehenden bürger auf der ſchazung zu beobachten und vom ſchazungseide 1732. f. 146. f.

Ratesordnungen von 1734 und 44. die kriegesſteuer und auserordentliche vermögenanlage betr. 147. f. 149

Bürgervertrag von 1613. §§ 4. 8. 13. 17. 20 32. 56. und folg. f. 148 f. 150. 163 170. 184. 551. folg. 553. f 591. 611. f. 686. f. 690. f. 692 696. 707. 710. f. 713. 720. f 731. 773. 836. 896. 900. 905. 932. 937. 944.

Kaiſerl. Kommißionsbeſcheid oder decret von 1616. f. 149. 581. 686. f. 690 f. 706. f. 714 f. 726. f. 773. 906. 919. 934. 937.

Alte und neue ratſchlüſſe, von 1451. 1618. wie derjenige, ſo jar und tag auſer der ſtadt wonet, ſein bürgerrecht verloren, 192

Ratesord von 1567. und 1735. verbot, daß bürger und bürgerſöne auswerts in kriegesdienſte gehen ſollen 222. f.

Eidesform der beiſaſſen 225. 227.

Ratsord. von 1709. von den ſich hier aufhaltenden fremden reſidenten, agenten und räten, 227. 892. f.

Ratſchlus vom 21. mai 1744. die beiſaſſen betr. 227

Taxrolle des ſchazungsamtes 227

Rateſüberkommung von 1498. die alte form des beieides betr. 229

Ratſchlüſſe von 1354. 1486. gegen die alhier nicht in pflichten ſtehenden. 229

Hockenordnung von 1690. 231

Ratesord vom 9ten aug. 1714. daß nur bürger auf hiemeierhöfe zu nemen und von ihrer aufrichtung 231. 690

Eidesform der ſchnzangehörigen 232. f.

Judenſtättigkeiten alte und neue, der juden huldigungseid u. a. ſachen betr. 234 435. 565. 699. f

Inſtructionspunkte der vormünder von 1729 ſ. 270. 278. 282. 294 302 307 f. 309. 312. f. 314. f. 323. 366 370 f. 374

Eidesform der teilungsvormünder oder beiſtänden von 1628. 280. f.

Schöffenbeſcheid von 1636. das ſchweren der weiber betr. 283

Taxrolle des unterkaufes am hausrat 1708. und 1743. 303

Ratesord. vom 31ten mai 1729 von errichtung des curatelamtes und järl. abzulegenden vormundsrechnungen 294. 315. 364. f. 366

Taxrolle des recheneiamtes 312. 457

Ratesord. von 1579. die gerichtshinterlegung betr. 312. 314

Ordnungen gegen die mutwilligen bankerutirer und falliten von 1708. 1719. 340

Procesordnung von 1620. 342. 547

Eidesform der verſorger der verſchwender. 348

Eidesform der verſorger über blöde, wanſinnige und abweſende 350. 356

Conſiſtorialordnung 358 f. 777.

Ratesord. von 1579 und 1628. von den, bei den bed oder ſchazungsherren, abzulegenden vormünderrechnungen. f. 363. f.

Viſitationsordnung von 1614. ſo im jare 1616. beſtätiget und 1726. verbeſſert worden f. 363. 369. 387. folg. 389. 395. 399. 427. 526. f. 535. 580. 588 f. 591. f. 595 601 f. 607. 613. f. 619. 636. 777. 797

Ratsord. von 1749. die järl. abzulegenden und ſchlusrechnungen der vormünder betr. 365. 374. 379

Taxrolle des ſchazungsamtes, beſonders von gebüren wegen der curatelrechnungen und ſonſt dergleichen. 369 773

Ratesord. vom 27 jun. 1747 v. berufung oder provocation vom bau und anderen ämtern 390. 666

Gedruckte bautaxrolle 391. f. 414, 459. f. 462. f. 472. 497. 576. 580

Bauordnungen vom 7. febr. 1708. und 27. jul. 1719. 396. folg. 405. f. 411. f. 413. 415. 417. 419. f. 421. f. 423. 425. 431. 433. f. 439 f 446. 448. 450. f. 462. 465. 484 491. f. 497. f. 500. f. 523

Verbeſſerte feuerord. von 1721. und 1728. 400. 403. 405 f. 460.

Neueſte bauordnung vom 6ten mai 1749. 401. 500

Alte ratesord. von 1466. 74. 85. die häuſer mit ſchieferſteinen zu decken betr. 402

Altes statut von 1418. von schornsteinen, 402
Bauamtesbescheid von 1712. von abschaffung der ofenrören, 403
Alte feuerord. die strafe, bei welchen feuer ausgehet betr. von 1460 404
Schöffenbescheid vom 31ten maii 1737. von abschneidung der balken und spriesen der häuser betreffend. 414
Ratschlus vom 12ten nov. 1696. von aufbauung der judenhäuser 435
Alte ord. von 1418 und 1455. von überhängen 437.442.445
Ordnung vom 1sten oct. 1675. von säuberung der gassen 452
Statut von 1481. gleiches inhaltes 452
Altes statut von 1376. 86. von schmiden und backhäusern 454.456
Alte statuten von 1402. folg. von benderhäusern 456
Statut von 1545. von bauung der schöpfen, 461
Ratsord. vom 3ten junii 1749. von verbau- und verdunkelung des licht und fensterrechtes, 466 487 489 490 f. 500
Artikel der steinmezen und maurer von 1618. 467
Ratschlus vom 28ten april 1597, von gaupen auf den dächern 480.
Bürgermeister instruction oder unterricht 531 533. 666. 726. 728. 731. 733. 774. f. 794. f. 803. 826 836. 839
Ratschlus von 1682. wie die anlaite künftig zu halten, 544
Ordnung von 1725. von dem tranmißionsgesuche in kraft der revision 552. f. 554
Statut von 1445. verbot einen abgebrochenen bau an einen ausmercker zu verkaufen 576
Ratschlüsse von 1687. und 96. verbot, daß fremde meister hier bauen oder fremde arbeit in die stadt bringen dürfen 582. f.
Statuten von 1421. und 53 vom häckergerichte, 586
Ratschlus von 1531. von ziehung des häckergerichtes zum ackergerichte 586.659
Alte von 1415. und neue eidesform der ackergerichtsgeschworenen 587.597.
Taxrolle des landamtes 589. f.
Entwurf des vergleiches von 1714, 592. 690. f. 692 f. 906. f.
Ratschlüsse von 1689. 1707. 44. von zuschreibung der feldgüter 592. f.
Ratschlus vom 21ten febr. 1743 von verschweigung der, auf den feldgütern, haftenden beschwerungen 593. 733. f.
Ordnung vom 13. maii 1717. der feldarbeiter taglon und feierstunden betr. 594
Ord. vom taubenamte von 1405 594
Taxrolle des ackergerichtes 595. 600. f. 679
Etliche alte statuten und ratschlüsse das ackergericht und die dahin gehörigen feldsachen betr. 596. f. 633. 660
Eidesform der feldschüzen 602. f.
Statuten von 1421 u. 31 von der feldgeschworenen und schüzen gebüren, bussen und strafen 609. f. 621
Ratschlus von 1609. wann das ackergericht die bussfälligen mit gefängnis strafen kan, 610
Statut vom 15ten jarhunderte, wem die ackergerichtsstrafen vor alters zugefallen, 613. 635
Ratschlüsse von 1553. 70. 75. das verbot, daß die ackergerichtsgeschworene, wegen der strafen, nichts nachlassen sollen 614
Statut von 1421. wie die schüzen, vor alters, die feldfrevel rügen musten und von pfändung der freveler 630. 635. f.
Ackergerichtsschlus von 1735. diese pfändung betreffend. 636
Statut von 1423. die abstehung der lebendigen hecken von den furchen und steinen betr. 642. f.
Ratschlüsse von 1664. 73. 89. das verbot hoher kammerlatten, verdeckter gängen, sezung junger bäumen u. d betr. 644
Samlung verschiedener ordnungen das ackergericht von 1520. betr. 653. f. 660
Ratschlüsse vor 1594. von räumung der alten nicht abzutreibenden bäumen, 654 f.
Statut von 1500. das verbot aus fruchtäckern, weingärten zu machen betr. 658
Ratschlus vom 15 julii 1727 die steigenden strafen, wegen saumseliger zaler auf der rente betr. 660
Ratsord. von 1580. folg den fruchtzehenden, des Fronhofes betr. 661
Möderordnung von 1593. 664
Ratschlüsse von 1688 und 1705. die pflanzung des tobacks betr. 665
Provocationsordnung von 1740. 666
Ordnungen von 1567. 1653. 85. 1737. 38. das jagen und weidwerk in verbotenen zeiten betr. 669. 670. f
Ratschlus von 1520. das verbotene jagen und wachtelfangen in weingärten betr. 670
Ordnung vom 20t en jan. 1750. die entheiligung der son- und feiertagen betr. 672
Ratschlus vom 20ten jan. 1585. das den unterthanen hiesiger dörfer verbotene jagen betreffend 675. f.

Ratesord. von 1551. das verbotene vogelſchieſen betreffend 679.
" " von 1575. daß die ſchüzen das 6tel von den buſſen der anbringenden freveler haben ſollen 680
" " vom 19ten aug. 1617. gegen die felddiebſtäle an obſt, trauben und dergleichen, 680.
Ratſchlüſſe vom 17. april und 15ten julii 1613. daß alle noch unzünftige und in keiner geſelſchaft begriefene bürger, ſich dazu bequemen oder in ſolche ſich teilen ſollen 686 f.
Alte rachtung oder vertrag von 1358. 693.695. 721
Alte policeiord. ſo gegen die mitte des 15ten jarhundertes ergangen 696
Alte judenſtätigkeit von 1480 699
Statuten von 1414 und folg jaren von teſtamenten, ſonderlich in peſtzeiten. 700
Policeiordnungen von 1576. 98. 1625. 31. 36. 40. 1671. 1731. ſeiten 706. 715. 777. 938. f. 940. 945. f. 949. f.
Ratesord von 1543. und 80. vom friedegebote und friedebrechern 759 f.
Ratesüberkommung von 1468. von belonung derer, ſo die täter, bei ſchlägereien, zur gefänglichen haft bringen, 760. 862 866
Zweikampfes oder duelordnungen von 1680. 96. 1700. 764 f. 766, folg. 770
Ratſchlüſſe und ord. von 1568. 1619. 21. 39. 44. 50 57. 1713. und ſonderl. vom 19ten februar. 1750. vom verbote der paſquillen, läſter und ſchmäſchriften, 780, f. 782
Ratſchlus von 1657. eben dieſe materie, nebſt dem Kaiſerl. Büchertommiſſariat, betreffend. 783. 959 f.
Buchdruckerordnungen von 1573. 98. 1660. ſamt anhange von 1690. 783. f.
Schöffenbeſcheid von 1546. die vor den oberſten richter gehörigen ſachen betreffend, 794
Reichesverord. von 1731. der handwerker abgeſtelten misbräuche betr. 812
Unterricht vor den, zur verhöre der gefangenen, Ratesverordneten 826. f 838
Eidesformel des fiſcaliſchen advocaten und der defenſoren oder verteidiger 832. f.
Ratesord. vom 18ten aug. 1739. gegen die, von den zu peinlichen anklägern oder verteidigern angenommenen ſachwaltern, eingefürten misbräuche 834. f. 855
Schöffenbeſcheid vom 27. aug. 1734. wie, bei der marterfrage, mit der tätlichen ſchreckung zu verfaren, 838. f.
" " von 1731. die zeugenverhör, bei den Bürgermeiſterlichen verhören, betr. 845
Statuten von 1486. von ſtrafen der todſchläger 859.
Statut von 1406. die von den todſchlägern öfters misbrauchte geldſtrafe betr. 861
Alter ratſchlus von benemung des bürger und landrechtes 872. f.
" " " von 1387. von ausſchwerung der ſtadt 878
Eidesform der gewönlichen urfeden 879. f.
Geſchärfte ordnung von 1629. gegen die hurerei und ehebruch, erlegung des ſchmachgüldens und anrichtung eines narrenhauſes betreffend 884 f.
Geſchärfte ſtraford. vom 22ten april. 1751. die beſtrafung der felddiebſtälen und anderer frevel, auch die belonung derer, ſo ſolche angeben, betreffend. 960. folg.

Sechſter Theil

der

Reformation,

von

Antrettung/ auch Entſchlagung der Erbſchafft, Von Immißion und Einſezung in die Erbgüter Von Inventarien, Erbtheilungen, Einwerffen, und was dem weiter anhangt.

Des

Des Sechſten Theils
Erſter Titul.

Von Antrettung, oder aber Entſchlagung der Erbſchafft, vnd in was Zeit ſolches geſchehen ſoll.

De adeunda vel repudianda Hæreditate.

§. I.

Einem jeden, dem ein Erbfall auß einem Teſtament, oder ohn Teſtament, aufferſtorben, vnd er deſſen in gewiſſe Erfahrung kommen, gebüret, ſich öffentlich mit Worten oder Thaten, ob er ſolchen Erbfall antretten, vnd annemmen, oder aber deſſen ſich, (da er vielleicht beſorgt, daß derſelbig zuviel mit Schulden beladen ſeyn möchte,) entſchlagen wölle, zu erklären: Darmit, im fall ein Teſtament vorhanden, die Legatarien, vnd andere, da aber kein Teſtament vorhanden, die Creditores vnd Gläubiger (ſo der Verſtorben einige verlaſſen) wiſſen mögen, an wen ſie ſich jhrer habenden Forderungen vnd Zuſprüche halben, ſollen halten.

Anmerkungen.

Wann nach dieſem §. denjenigen, welchen ein erbfal aus einem oder one teſtament zufält, ſich und zwar öffentlich mit worten oder taten zu erklären gebüret, ob ſie ſelbigen antreten oder deſſen ſich entſchlagen wollen: ſo iſt bei dem daſein eines teſtamentes nötig, daß es vorher eröfnet und eingeſehen werde, von welchem leztern aber und was für ein unterſcheid zwiſchen einer privat oder häuslichen und dann einer zierlichen oder feierlichen eröfnung zu machen; ja ob und wie weit die erſtre heutiges tages zugelaſſen, auch wie es mit der iezigen bei Schöffenrat gewönlichen bewand ſeie und wann ſie gemeiniglich zu geſchehen pflege, bereits in zweiter fortſezung der anmerk. ſ. 261. 271. 273. folg. das behörige angefürt worden und hier zuwiederholen. Ob aber die hier erfoderte erklärung, ſo viel des erbfals antretung betrift, eben gerichtlich geſchehen müſſe und nicht auch auf andre weiſe und vor andern leuten getan werden könne? Dis ſcheinet einigem zweifel unterworfen zu ſein, da die erſte meinung die worte öffentlich deutlich anzeigen; ſo dann im §. 8. von entſchlagung der erbſchaft dieſes ausdrücklich erfodert und das wort öffentlich alſo, daß ſolches vor gericht geſchehe, erklärt werde, mithin ebendaſelbe, aus gleichmäſigen urſachen, von der antretung onfelbar zu halten ſeie, daß

Von eröfnung der teſtamenten.

Bei der erbfalsantretung iſt die gerichtliche erklärung nicht nötig.

ſolche erklärung gerichtlich geſchehe; dieſes auch von den alten deutſchen rechten und gewonheiten herrüre und ihnen gemäs komme, als nach welchen man eines andern geſamte habſchaft, one desfals bei gericht geſchehener öffentlicher erklärung, nicht erlangen noch der angebrachten ſich entſchlagen konte, Klos. in diſſ jur. civ. & ref. tit. 2. §. 6. 7 n. 3. und anhangsbrief an Hrn. Dr. Göthens diſp. inaug. electa de adit. hæred. ex jure rom. & patr. angefüget p. 175. Alleine daß dieſes in der erben wilkür blos beruhe und ſie auch auf andre weiſe, als nur bei gericht, den erbfal antreten können, mag ſich daher gar klar erweiſen, weil dis ſonſt nicht nötig geweſen wäre im §. 8. noch einmal und beſonders wegen der entſchlagung auszudrücken und zu verbieten, daß dieſe nicht heimlich, welches von der privat und auſergerichtlichen erklärung zu verſtehen, ſondern öffentlich und zwar vor gericht geſchehen ſol, wann es mit beiden, ſo wol dem antreten als entſchlagen, einerlei beſchaffenheit haben und ſie nur gerichtlich geſchehen ſolte; wie dann auch die urſache des unterſcheides, daß dis leztre gerichtlich geſchehe, gar wigtig und offenbar iſt, damit es lautbar und denjenigen, ſo dabei einigen nuzen haben, als z. e. den legatarien, d. i. welchen etwas verſchaffet worden, und den gläubigern genugſam bekant werde, ob ſie entweder an die erben oder ſonſt andre, wegen ihrer vermächtniſſen und ſchuldfoderungen, ſich halten können oder nicht; dagegen beim antreten der erbſchaft es nicht ſo viel zu bedeuten hat und erſtgedachten perſonen genug iſt, wann nur der erbfal wirklich angenommen worden, es ſeie nun geſchehen auf welche weiſe es wolle, weil alsdann der erbe ihnen ihre zuſprüchen halber rede und antwort geben und ſie allenfals befriedigen mus. Hiernächſt auch unten im §. 3. und tit. 2. §. 1. die gerichtliche einſezung in des verſtorbenen güter ebenfals in der erben wilkür geſtelt und ihnen nur zugleich vorgeſchrieben wird, wie ſie ſich hierbei verhalten ſollen, welches aus tit. 2. §. 4. noch deutlicher zu erkennen, wann in ſelbigem geklaget wird, daß fremde und ausländiſche die ihnen zugefallene erbſchaft, one desfals bei Schöffenrat vorher ſich einſetzen zu laſſen, heimlich unter ſich verteilten, und darauf, weil ſolches hieſiger ſtadt nachteilig, wie daſelbſt die urſachen mit merem angefürt werden ſollen, befohlen wird, daß dieſe perſonen nicht anders, als gerichtlich, in die erbſchaft ſich einſezen laſſen und ſelbiger, bei der dabei verordneten ſtrafe, nicht eher ſich unterziehen ſollen, wie daſelbſt weiter angemerkt werden wird. Daraus alſo klar folget, daß dieienigen erben, ſo aus lauter eingeſeſſenen bürgern beſtehen, den erbfal gerichtlich anzutreten und vom Schöffenrat ſich einſezen zu laſſen nicht ſo one ausname verbunden, weil ſolches nur den erſten im §. 4. als eine notwendigkeit auferlegt worden; ſo dann das im §. 1. ſtehende wort öffentlich eben nicht ſchlechterdinges erfodert, daß es vor gericht geſchehen müſſe, ſondern nur ſo viel anzeigt, daß der erbe entweder den wegen dieſer erbſchaft ſich meldenden, oder ſonſt mit worten erkläre und bekant mache, er ſeie erbe und habe die erbſchaft angetreten, oder wann er ſolche handlungen verrichtet, die klar anzeigen, daß er vor einen erben, ſo der erbſchaft ſich wirklich unterzogen habe, ſich in der tat auffüret, davon beim §. 4. ein meres vorkommen wird, welches die worte oder taten ganz deutlich anzeigen und kan ja dis leztre verfaren bei gericht, da es daſelbſt durch eine ſchriftliche oder mündliche erklärung gemeiniglich geſchiehet, ſich

Gleichwie bei deſſen entſchlagung

Unterſcheidsurſache hiervon.

Warum fremde ſolche gerichtlich antreten müſſen?

Wie dieſe erklärung ſonſt geſchehen könne?

nicht

nicht wol begeben, wie dann solches von der entschlagung in §. 8. ausdrüklich stehet, daß sie vor gericht geschehen sol, und durch die gerichtsprocuratorn gemeiniglich verrichtet zu werden pflegt, als daselbst mit merem angemerkt werden wird. Wozu endlich die fast täglich sich zutragende viele fälle kommen, daß die meisten erbschaften von den erben, zumal wo die verlassenschaft ansenlich und keine schuldenlast oder andres nachteil dabei zubesorgen ist, ausergerichtlich angetreten werden, indem die erben der erbschaft sich unterziehen, es seie auf welche weise es wolle und solche unter sich verteilen, mithin weder die gerichtliche erbschaftsantretung noch begerung der feierlichen erbeinsezung in selbige leichtlich zu geschehen pflegt, es seie dann, daß ein testament errichtet worden, und etwa dabei von den nächsten erben auser dem testament oder jemanden anders einiger einspruch zu besorgen oder andre bedenklichkeit sich ereignete (welches leztre auch von den erbfällen ausser dem testament zu verstehen) und daher besser und sichrer getan zu sein gehalten wird, wenn man der vorschrift unsrer ref. sich gemäs auffüret und das desfals darin verordnete befolget, um alles besorglichen wiederspruches desto eher überhoben zu sein. Wie dann auch die testamenteserben, im fal sie an auswertigen orten, als erben sich gehörig rechtfertigen müssen und deshalben aus hiesiger gerichtskanzlei einen versigelten schein hiezu begeren, den erbfal noch vorher öffentlich und gerichtlich antreten müssen, sonst ihnen dieser leztre nicht eher mitgeteilet und ausgefertiget zu werden pflegt. Dabei zu bemerken, daß derjenige, welcher solche erklärung vor gericht zu tun entschlossen ist, selbige vor dem ordentlichen am samstage versamleten Schöffenrat, durch einen gerichtsprocuratorn, nächst vorhergegangener ladung aller dazu gehörigen teilen, gemeiniglich verrichten lässet, als dahin dis geschäft, nach erstem teil tit. 1. §. 10. onstreitig gehöret, wenn es daselbst heiset, item *aditiones hereditatum* **da jemand sich erklärt, daß er einen erbfal** *ex testamento* **oder** *ab intestato* **wölle antreten oder annemen.** Ob nun gleich die erbschaftsantretung, in so ferne sie gerichtlich geschiehet, von gar keiner notwendigkeit ist: so wird sie doch an sich selbst aus den in unserm §. angefürten ursachen, davon im §. 4. noch eine andre hinzugefügt daselbst aber erleutert werden sol, erfodert und kan sie, wie oben schon gemeldet, auf eine dem erben gefällige weise geschehen, es seie durch wörtliche erklärung oder nur andre gemütsäuserungen l. 6. c. de jure delib. Kloz. diss. jur. civ. & ref. p. 89. n. 1. oder auch solche handlungen, die von keinem andern, als der nur erbe ist, vor sich selbst und in seinem namen geschehen mögen, verrichtet werden l. 20. §. 1. 2. 3. 4. ff. de aquir. vel omit. hered. und daraus man diese annemung deutlich schliesen kan, welches so viel wirket, daß dadurch so wol das eigentum aller hinterlassenen erbstücken, als auch das recht zu deren besize, ob sie gleich noch nicht wirklich eingenommen worden, auf den erben von sich selbst komt und fortgesezet wird, er mithin alle erbgüter so gleich an sich ziehen und einnemen kan; ja demselben, wann solche güter von einem andern schon besessen werden, wegen dieses erlangten besizrechtes durch richterliche hülfe, one einigen anstand und weitläuftigen aufenthalt, hierzu zuverhelfen ist. Brun. ad l. 23. ff. de aq. vel amit. poss. Leyser spec. ad ff. 370. med. 4. spec. 371. med. 4. seq. Beyer pos. ad ff. de aquir. vel omit. hered. 2. seq. woselbst auch der wegen dieser materie sich

Wie hierin die heutige praxis?

Und in welchen fällen diese öffent- und gerichtliche antretung zuweilen nötig?

Wie die gerichtliche erklärung zu geschehen pflege?

Die erbantretung ist an sich nötig.

Was sie wirke?

befindende unterſcheid zwiſchen den römiſchen und deutſchen rechten und gewonheiten, da nach jenen der wirckliche beſiz der erbgüter nicht anders als durch werktätliche einnemung dem erben zu teil, dagegen nach dieſen, durch das erbrecht, ſo gleich von ihme fortgeſezet werde, Schilter ex 15. §. 13. ſq. Heineck el. jur. germ. lib. 2. tit. 10. §. 296. 308. ſq. und wie er auf obige weiſe verglichen werden könne, mit merem angefüret worden, ſiehe auch obigen Klo3 d. l. n. 2. p. 89. allwo er n 4. zugleich anfüret, daß, weilen bei uns der erbe durch die öffentliche antretung und damit verknüpfte erbeinſezung, davon in tit. 2. vorkomt, eigentlich den beſiz alles vom verſtorbenen hinterlaſſenen erbrechtes wirklich erlanget, ihme vorher keine erbklage zu ſtatten kommen, noch ſogleich vom richter geholfen werden könne, wie es dann freilich ſchwer halten würde, daß der richter dem um hülfe anſuchenden erben alsbald helfen und mit volſtreckungsmitteln an handen gehen werde, wann er nicht das ihme hier in der ref. wegen der gerichtlichen erbeinſezung vorgeſchriebene vorher befolget hätte; wiewolen auch hierbei auf vorkommende umſtände und wann dieſe heimlich angetretene erbſchaft auſer zweifel iſt, in praxi vornämlich mitzuſehen wäre. Sonſten iſt auch noch bei obenangefürter und durch des erben, mittels der tat, beſchehene erklärung der erbfalsannemung weiter zu bemerken, daß, wo derſelbe bei ſolchen handlungen entweder ſogleich ſich verwaret, wie er damit die erbſchaft keineswegs angetreten haben wolte, es wäre dann, daß deſſen handlungen doch das gegenteil klar anzeigten, da ſolche verwarung nichts hilft Leyſer ſpec. 370. med. 6. ſq. ſondern ſelbige aus andern abſichten verrichtet l. 20. pr. ff. d. t. Mev. p. 1. d. 71. ſq. oder dieſelben alſo beſchaffen ſind, daß ſie auch ein andrer, der kein erbe iſt, tun könte; ſo wird eben daraus die antretung noch nicht genug bewieſen, weil ſelbige im zweifel, als eine in der tat beſtehende handlung, nicht vermutet wird und daher vom vorgebenden teile zu erweiſen iſt, obgleich ſolche bei den leibeserben, da ſie nur zu merer beſtätigung ihres ſchon wircklich durch die rechte erlangten erbrechtes dienet, eher als bei andern fremden erben vermutet wird Hop. ad. §. 7. inſtit. de hered. qual. Mev. p. 4. d. 173. Lauterb. coll. de a. vel o. heredit. §. 7. ſq.

Wie die erklärung durch die tat geſchehe?

Welche bei den leibeserben vermutet wird?

§. II. Vnd nach dem die Recht dem Erben hierzu Bedenckzeit, (dieweil es etwan mit den Erbſchafften gefährlich vnd mißlich iſt, Alſo, daß ſich offtmahls dabey mehr Beſchwärungen mit der Zeit, als man anfangs gewuſt hat, befinden) eines Jahrslang gnädiglich mitgetheilet, Doch, daneben auch noch ein ander gnädiger Mittel, Nemlich, die Wolthat des Inuentarii verordnet, Alſo, wann der Erb = Proteſtirt, daß er die Erbſchafft anderſt nicht, dann mit ſolcher Wolthat deß Inuentarii wölle angenommen haben, Daß alßdann ohne ferner Bedencken vnd Fürſorg er den Erbfall wol antretten möge, Vnd demnach den Creditorn weiter nicht, dann ſo viel in der Erbſchafft gefunden wird, zu bezahlen verpflicht: So wöllen wir den vnſern, auch den Außländiſchen,

ſchen, hiemit freygeſtellt haben, Solcher Wege einen, welchen ſie wöllen, (da gleichwol der zweyte, der nechſt vnd ſicherſt iſt) zu erwehlen.

§. III. Dieweil aber die obgemeldte Zeit deß Jahrs, den jenigen, ſo etwan auch Erben ſeyn, oder werden möchten, deßgleichen den Legatarien, vnd Gläubigern zu erwarten, zuviel beſchwärlich, ſonderlich wann auch zu beſorgen, daß mitler zeit, mit den Güteru, in den Erbfall gehörig, nicht zum beſten und treuwlichſten, möcht vmbgangen werden:) So Ordnen vnd ſetzen Wir, Wann der, oder die, welchen ein Erbfall, in oder auſſerhab eines Teſtaments, aufferſtorben, allhie anweſend, auch daß ſolcher Erbſchafft ſie berechtiget, wiſſend ſeynd, Daß ſie obbemeldte Erklärung innerhalb zweyer Monaten: So ſie aber abweſend, und doch wiſſend weren (dann den Vnwiſſenden hierinn kein Zeit zu ſetzen) inwendig eines Viertheil Jahrs, oder dreyen Monaten, zu thun ſchuldig ſeyn ſollen. Doch wann die Erben gemeint ſeyndt, den Erbfall cum beneficio Inuentarii anzunemmen, ſo bedörffen ſie jetztbeſtimpter Bedachtzeit gar nicht, ſondern mögen mit außtrücklichem ſolchs Beneficij Vorbehalt, die Erbſchafft ohn Sorg vnd Gefahr, wol antretten, ſo baldt ſie wöllen.

§. IV. So iſt es auch mit jhnen den Erben ſelber daran, wann ſie bedacht ſeyndt, den Erbfall anzutretten, daß ſie ſolches fürderlich thuen: Dieweil im Rechten ein gemeine Regel iſt, Quod Hereditas non adita non transmittitur: Das iſt, Wann der jenig, dem ein Erbfall aufferſtorben, denſelben nicht hat angenommen, ſondern verlaſſet, und darunter verſtirbt, Daß er ſolche Erbſchafft auff andere, (es weren dann ſeine leibliche Kinder, vnd wann die Erbſchafft von derſelben Anherren herreicht) nicht transmittiren noch bringen kan. Sonſt aber, da er den Erbfall hat angetretten, Er ſterbe dann wann er wölle, ſo transmittirt er denſelben auf alle ſeine Erben, welcherley Art auch die ſeyen.

Anmerkungen.

In dieſen §§. geſchiehet zwöer aus den Kaiſerlichen rechten genommenen woltaten meldung, die den erben, wann ſie nicht wiſſen, ob ihnen die angefallene erbſchaft mer läſtig und ſchädlich als vortheilhaft ſein werde, vor deren wirklichen antretung gegeben werden, davon die erſte eine bedenkzeit iſt und hierzu ihnen in erſtgedachten rechten die friſt eines jares verſtattet, ſolche aber im §. 3. bei den anweſenden auf zween, den abweſenden dagegen auf drei monate eingeſchränket worden; iedoch daß dieſes ziel bei beiden nicht eher, als von der zeit der wiſſenſchaft zu laufen anhebet, mithin ſolches den unwiſſenden gar nicht nachteil- oder ſchädlich ſein kan, da ſie deshalben gantz ongefärdet und nicht der geringſten

Von der den erben in rechten und ref. erſtatteten bedenkzeit.

Wie dieſe zeit den unwiſſenden onſchädlich?

ursachen, warum hier die bedenkzeit eingeschränket?

nachläßigkeit beschuldiget werden können; weilen aber deren bloße anfürung nicht genug sondern behörig erwiesen werden mus: so ist hieher zu wiederholen, was hiervon im ersten bande der anmerk. s. 323. folg. mit merem angefürt worden. Die ursachen aber, warum hier diese sonst in gemeinen rechten stat findende jaresfrist eingeschränket worden, werden im anfange des §. 3. angezogen, indeme dadurch teils den legatarien und gläubigern, teils der liegenden und noch nicht angetretenen erbschaft geraten wird, damit die erstre nicht alzulange warten, noch diese und die darin befindliche erbgüter durch längern verzug in schaden kommen mögen. Dahin also gehöret, wie die verordnete testamentesvolzieher die erben, wann sie etwa mit antretung der erbschaft sich säumig bezeigen, zu derselben oder deshalb tuenden föderlichen erklärung anhalten mögen, als im 4ten teile tit. 11. §. 4. hiervon verordnet und in anmerk. daselbst s. 413. angefüret worden, auch etwa die in unsern §§. bestimte zeit vom richter hierzu angesetzt werden könte. Hiernächst sind auch noch andre ursachen und nutzen von dieser eingekürtzten zeit, gleichwie von andern aus dem römischen rechte bekanten verjärungszeiten beschehenen einschränkungen in erstangezogenen anmerk. über die acht erste titel s. 321. bereits erwenet worden.

In welchen fällen die beobachtung dieser frist nötig?

Es werden aber obgemelde fristen gemeiniglich von den fällen verstanden, wann entweder die gläubiger und legatarien oder die nachgesetzte und folgende erben sotane antretung treiben, daß alsdann, wann solche zeit verflossen und der erbe sich noch nicht erkläret, es eben so anzusehen, als wann er im ersten fal die erbschaft wirklich angetreten hätte, und daher den gläubigern sowol als legatarien verbunden ist siehe §. 5. dieses titels; in ansehung der nachgesetzten erben aber wird er geachtet, als wann er der erbschaft sich entschlagen hätte und jene dazu gelassen l. 69. π de a. vel o. h. ibid. **Brun.** n. 4. Wo aber niemand da ist, der solche antretung treibet: so stehen dem erben dreißig jare lang frei dieselbe annoch immer anzunemen l. 9. c. de jure delib. weil erstlich nach ablaufe dieser langen zeit solche annemung und begerung der erbschaft, wo sie von einem dritten besessen, verjäret wird arg. l. 7. c. de petit. hered. **Mev.** ad jur. lub. p. 2. tit. 2. art. 14. n. 15. **Struv.** ex 33. th. 52. ex 34. th. 29. und obgleich **Klok** in diff. jur. civ. & ref. über diesen §. p. 87. hier andrer meinung zu sein und aus l. 19. c de jure delib. zu behaupten scheint, daß das vermögen die erbschaft anzutreten in eines jares frist eingeschränket und der erbe, nach dessen ablaufe, zu solcher erbschaft nicht weiter gelassen, sondern davon ausgeschlossen werde, auch dabei, daß obangefürte rechtslerer das gegenteil verteidigten anfüret: so ist doch in diesem l. 19. nichts weiters zu finden, als daß der erbe in obigem fal, nach verflossenem jare, mit seiner erklärung, ob er antreten wolle oder nicht, nicht mer gehöret werden sol; daraus folget aber gar nicht, daß selbiger auch die erbschaft verliere oder von selbiger ausgeschlossen werde, sondern er wird, wie oben aus den rechten gemeldet, sodann angesehen, als wann er den erbfal wirklich angetreten hätte, dann jene ausschliesung nach dreißig jaren erst sich begiebt, welches also auch bei uns, da unsre ref. hiervon nichts verordnet, stat finden und nach vorschrift der kaiserl. rechten gehalten werden mus, daher gegen den in den geschriebenen noten über diesen §. angeführten fal von 1630, da Arnold Schultheisen die erbein-

Auser denselbigen findet die erbfalsantretung bis in dreißig jaren noch stat.

So mit einigen beispielen erleutert wird.

einſezung, wegen des vor drei jaren eröfneten teſtamentes ſeiner hausfrauen, welche er bisher, weil die güter auſerhalb und in der Pfaltz gelegen für unnötig geachtet hatte, zugelaſſen worden, iedoch mit einem verweis, daß man ſo lange nicht gewartet haben ſolte und die ſache gar wol zu bedenken geweſen wäre, nichts erhebliches hat eingewendet werden können, weilen ihme die antretung und damit verknüpfte einſezung der erbſchaft, da ſolche one zweifel niemand getrieben hatte, immer bevor geblieben war. Zu deſſen merer erleuterung der im jar 1739 alhier vorgeweſene ſtreitfal gehöret, da die erben auſer dem teſtament in anſehung der ihnen erblich zugefallenen unbeweglichen güter, daran doch der letztlebende ehegatte nach unſerer ref. den beiſitz lebenslange hatte, gerichtlich eingeſetzt zu werden begerten, ſolches aber vom leztren um deswillen, weilen ſie die in dieſem §. 3 hierzu beſtimte zeit verabſäumet hätten, wiederſprochen und daß ſotane erbeinſezung als verſpätet nicht mer ſtat finden könte, behauptet wurde. Weilen nun wegen der perſonen und richtigkeit dieſer erben in den unbeweglichen ſtücken kein ſtreit war, noch auch einige ſchuldgläubiger und legatarien, die dieſe erbfalsantretunge getrieben, da geweſen: ſo iſt, auf eingeholtem rat der Rinteliſchen rechtsgelerten am 15. aug. eben dieſes jares dahin erkant worden, „ daß klagende erben, „ einwendens ungehindert, in die holzhauſiſche erbſchaft der unbeweglichen und „ davor geachteten güter zu immittiren oder einzuſezen wären, aus beigefügten „ entſcheidungsgründen, daß, obgleich nach beklagtens einwenden, die geſuchte „ immiſſion um deswillen keinen plaz mer greifen könte, weil die ref. im 6ten „ teil tit. 1. §. 3. wolle, daß ſolche binnen zweenen monaten, nach dem tode des „ erblaßers zu ſuchen, das interdictum quorum bonor. auch keine ſtat finde, „ da er ſingulari titulo, ob portionem ſtatutariam im beſize ſeiner verſtorbenen „ frauen erbſchaft wäre, dennoch in der ref. keine ſtrafe der unterlaſſung hinzugefüget ſeie, und kläger vom beklagten pro heredibus ab inteſtato in immobilibus unſtreitig erkant worden, auch noch durchgehendes in acten davor „ erkant würden, dieſelben auch nichts weiter, als die immiſſion in immobilen „ und res corporales begerten, welchenfals ſelbigen das interdictum quorum „ bonorum binnen 30. jaren, die geſtändig noch nicht verfloſſen, zuſtünde arg. „ l. 3. c. de præſcr. 30. vel 40. annor. beklagter aber nur pro poſſeſſore ſolche „ immobilien detinirte, cum is etiam pro poſſeſſore ſaltem poſſideat qui nullo „ jure rem hereditariam vel totam hereditatem ſciens ad ſe non pertinere poſſidet §. 3. inſt. de interd. immaſſen er geſtehet, daß er an den immobilien „ keinen anſpruch habe. “ Wie dann im folgendem jare darauf dieſe urteil von den Ingolſtädiſchen rechtsgelerten von neuem dahin beſtätiget wurde, „ daß „ nemlich die H. erben ab inteſtato in die poſſeſſion der anverlangten und in dem „ förmlich beliebten vergleiche von 1716. ſpecificirten immobilien, one fernern anſtand, effective immittirt und ſo viel ſie etwa dato immittiret ſeind, manutenirt werden ſollen, aus gleichmäſigen entſcheidungsgründen; daß, ongeachtet dieſe H. herodes ab inteſtato um einige monate und viele zeit ſpäter, als „ in der ref. vorgeſtreckt iſt, die immiſſion in bona immobilia pro ſtilo juris & „ conſuetudine loci anverlangt, mithin ex poſt annoch angehöret zu werden

keine

„ keine hofnung hatten: dennoch zu betrachten und aus den acten abzunemen, „ daß zwar zween monate ad petendam in tali casu immissionem præscribiret, „ doch kein terminus peremtorius & præclusæ litis ac partium amplius non au- „ diendarum zugleich annectiret, mithin annoch bevor gestanden scie, gehöret „ zu werden, utut enim lex quid præscribat, quoad formam actus & sic & „ quoad tempus, atque non addat, quod forma vel tempore non observatâ „ actus sit nullus, eô ipsô non statim sequatur actum esse invalidum, vel „ partes non amplius audiri, cum lex vel statutum non maneat in terminis pro- „ hibitionis" Wie auch Hr. Dr. Göthe in obangezogener dis. electa de adit. hered. p. 122. daß nach unsrer ref. ein gleiches stat finde davor gehalten, nachdeme er vorher verschiedene deutsche rechte und statuten, welche teils obige dreisig jare, als die Sächsische rechte, teils noch eine kürtzere frist, als ein jar und tag, als die Ackische und Hamburgische, zu solcher verjärung angesezt hätten, angezogen hat, siehe auch Lübeckische d. l. ibid. Mev. n. 16. wie dann Heineck in d. tr. lib. 2. tit. 10. §. 295. solches von den Deutschen, absonderlich den Sachsen berichtet, daß sie ihre erbschaft binnen jar und tag, so viel die mobilien und farende hab betrift, die unbewegliche güter aber innerhalb 31. jaren und einen tag hätten antreten müssen; nach ablaufe solcher zeit, aber der erbe als tod angesehen, und der verlas, wann inzwischen niemand sich gemeldet, dem gemeinen gut oder fisco zusiele. Die andre rechtswoltat bestehet darin, wann der erbe erkläret, er wolle die erbschaft anders nicht, als mit der gutat des inventarii annemen, wie dann fast gleiche worte schon in der alten ref. von 109. blat 20. letzten §. ausgedruckt und also heisen, „es mö- „ gen auch alle erben us einem testamenten oder ab intestato, ob sie sich gebruchen „ wollen, der freyheit dem inventario gegeben ein inventarium über die nachge- „ lassene narung und gütern machen lassen, wo sie aber solches nicht teten, sollen „ sie den poen in rechten unterworfen sein." Weilen nun der erbe in solchem fal zu weiter nichts, als der erblas sich erstrecket, verbunden: so ist dieselbe freilich ein besserer und bequemerer weg die erbschaft sogleich, one gefar und dabei lange bedenkzeit zu gebrauchen, anzutreten; daher diese art, da sie in unsern §§. selbst der andern vorgezogen wird, weit gebräuchlicher ist und in praxi also angepriesen wird, daß dadurch die erste rechtswoltat der bedenkzeit gänzlich auser acht gelassen und fast gar nicht mer im gebrauch ist; wiewolen doch dieselbe eben nicht damit als völlig aufgehoben oder ganz unbequem zu achten, ja es manchmal ratsamer zu sein scheinet, diese rechtswoltat vor der andern zu erwälen, da ja die verfertigung des inventarii ofters eben so viel, wo nicht merere, zeit wegnimt und grose kosten hierzu erfodert werden, überdis auch noch andre beschwerden nach sich ziehet, wie unten tit. 3. vorkomt. Und endlich die annemung der erbschaft, kraft der woltat des inventarii, in der tat vor keine andre, als bedingliche antretung anzusehen, welche die bedingung an sich hat, daferne die verlassenschaft in zalbarem stande ist; dieser zweifel aber und damit verknüpfte vorhabende einsehung aus dem verfertigten inventario, wie die sache eigentlich beschaffen, des verstorbenen erbverlassers person, ere und ansehen etwas verkleinerlich und nachteilig zu sein, von einigen angesehen wird, Carpz. p. 3. const. 33. def. 18. n. 7.

Vom erbfalsantrit mit des inventarii woltat.

Welcher weg vor sicherer geachtet wird und bräuchlicher ist, Ob gleich der andre darum nicht ganz aufgehoben, sondern zuweilen besser und ratsamer ist,

Gö-

Göthe dict. disp. p. 130. Da nun aber solche umstände bei der andern weise der bedenkzeit völlig weichen: so mag wol, bei vorkommenden fällen, dieses rechtsmittel dem andern einigermasen vorzuziehen, ja zuweilen ratsamer sein, wie dann auch niemanden verweret ist, wann ihme verschiedene rechtswoltaten zugleich gestattet werden, zu erwälen, welche er wil, dahero Hop. ad inst. de hered. qual. us. hod. Stryk. u. m. a. de jure delib. § 2. noch andre landrechte angezogen, die gleiche bedenkzeit verordnet und auf drei monate eingeschränket haben. Jedoch bleibt die ergreifung der rechtswoltat des inventarii an sich onstreitig das sicherste und beste mittel, damit der erbe, zumal wann die vom verstorbenen etwa hinterlassene schulden ganz unbekant und heimlich wären, one weitern schaden zu besorgen, die erbschaft getrost antreten und an ieztgemeldes vorgefaste urteil, als ob dis dem verstorbenen schimpflich wäre, sich gar nicht keren darf, da es ja eine rechtsgutat ist, die ihme die rechte zu seinem vorteil gegeben, nicht aber die absicht, dem verstorbenen hierdurch etwas nachteiliges zu zuziehen gehabt haben. Ob sonst nach dem römischen rechte die erbschaft vor dem neunten tage, oder nach deutschen und heutigen gewonheiten vor ablaufe dreisig tägen, wie in praxi gemeiniglich vermeinet wird, angetreten, auch eine und die andre dieselbe betreffende handlungen vorgenommen werden können? Davon ist in zweiter fortsez. der anmerk. s. 274. 472. folg. das behörige vorgekommen, so hier ledig zu wiederholen ist. Hieher gehöret auch, daß diejenigen erben, denen ein solcher erbfal zugefallen, daran der dritte z. e. der leztlebende ehegatte den beisiz hat, denselben dennoch antreten, und desfals, ob sie erben sein wollen oder nicht, sich erklären können, weil dieses, wann es zu rechter und binnen der hier vorgeschriebenen zeit geschiehet, seinen guten nuzen hat, und sie hieran des andern beisiz im geringsten nicht hindert, Fichard tom. I. cons. 37. welches in ansehung der schuldenbezalung öfters nötig ist, da den erben das eigentum wirklich zufält, obgleich der andre den beisiz an denselben hat, als das beispiel der vom verstorbenen ehegatte hinterlassenen zugebrachten oder in der ehe ererbten liegenden und davor geachteten güter, daran der überlebende teil den beisiz hat, hieher gehöret, siehe ref. 5ten teil tit 3. §. 9. und anmerk. s. 516. folg. auch wegen abzalung der schulden zweite fortsez. s. 551. und 571. und daselbst angezogene viele andre stellen der anmerk. wie dann auch dergleichen erbfalsantretung noch heutiges tages oft beobachtet wird und vor gericht zu geschehen pfleget, auch in vol. 2. consil. tubing. novæ coll. cons. 9. n. 12. sqq. ein hieher gehöriger fal stehet, davon der meiste inhalt bereits in vorerwenter fortsez. der anmerk. s. 277. und folg. eingerückt zu finden; das übrige aber also lautet „ Von dem beklagten auch in actis nie urgiret worden, daß die kläge„ rin seines verstorbenen eheweibes nächste blutsfreundin sind, als ergiebt dahe„ ro von sich selbst, was ad 3. quæst. und der beklagten intention quoad hered. „ petitionem zu respondiren und judiciren, nämlich daß denen klägerin des be„ klagten hausfrau erbschaft ab intestato zu adiudiciren & hoc non tantum lec. „ jus com. nov. 118. c. 3. sed etiam reform. p. 5. tit. 3. §. 1. sqq. iedoch nicht wie „ klägerin gebeten, ex asse & cum fructibus perceptis & percipiendis, dann zu „ geschweigen, daß der beklagte wegen oberwenter umständen und daß er das

Ob die erbschaft vor dem neunten oder dreisigsten tage angetreten werden kan?

Ob die erben den erbfal, daran ein andrer den beisiz hat, anzutreten haben?

„ bei der obrigkeit gefundene inſtrument vor ſich gehabt & à judice competente
„ in hered. poſſeſſionem immittirt worden, alſo billig pro bonæ fidei poſſeſſore
„ zu halten und dahero dis orts der ex jure communi genommene §. 10. p. 6.
„ tit. 2. ref. ratione fructuum zu obſerviren wäre; ſo iſt in merallegirter ref.
„ francof. verordnet, daß in dergleichen fällen, da das verſtorbene, nebſt ſeinen
„ blutsfreunden, auch ſeinen ehegatten noch im leben hinter ſich verlaſſen, des
„ verſtorbenen hereditæt nicht ex aſſe auf die nächſte blutsfreunde vererbet wird,
„ ſondern auch der überlebende ehegatte man oder weib auf gewiſſe weiſe miter-
„ bet, und ſelbigem erblich zufallen, erſtlich alle des verſtorbenen ehegattens
„ in ſtehender ehe erzeugte gûter bewegliche und unbewegliche dict. ref. francof.
„ p. 5. tit. 5. §. 9. zum andern alle deſſen zugebrachte und anererbte farende haab,
„ pleno dominio und eigentümlich d. ref. p 5. tit. 4. §. 3. und dann drittens
„ alle deſſen immobilia allata & conſtante matrimonio hereditario jure quæ-
„ ſita ſed hæc tantum jure uſusfructus, d. ref. p. 5. tit 4. §. 3. & t. 3. §. 3.
„ alſo daß die cognati collaterales prædefuncti conjugis allein deſſen zugebrach-
„ te und inſtehender ehe ſelbigem anererbte immobilia und unbewegliche oder lie-
„ gende gûter, und zwar allein jure proprietatis & quoad nudam proprietatem
„ erben und erblich überkommen per d. d. § §. und ob wol dis ortes der bekl.
„ ſeines verſtorbenen eheweibes verlaſſenſchaft ex teſtamento adiret, und bis-
„ hero poſſediret und innen gehabt: ſo hat er doch dadurch ſich ſeines erbrechtes,
„ ſo ihme ab inteſtato competirt, nicht verluſtig gemachet, qui enim ample-
„ ctitur remedium inutile, non prohibetur redire ad utile Mev. p. 5. dec. 199.
„ & qui ex teſtamento adiit hereditatem ab inteſtato, quam ſibi competere
„ neſcivit. l. 19. verſ. nec enim de inoff. teſtam & ibi **Brun.** welchem allem-
„ nach die klägere die reſtitutionem fructuum ihrer erbportion, und noch zur
„ zeit immiſſionem in poſſeſſionem und derſelben reſtitutionem mit recht nicht
„ petiren können, ſondern es ſind ſelbige nur auf die in dem folgenden urteil
„ geſezte weiſe pro heredibus zu declariren arg. d. l. 19. in fin. ibi ex quibus
„ apparet non recte totam hereditatem præteritam vindicare cum reſciſſo teſta-
„ mento, etiam inſtitutæ ſalvum jus ſit adeundæ hereditatis. **Worauf in der**
„ **urteil erkant worden.** Daß die klägerin gedachter Annâ Kunigunden, ſo viel
„ derſelben zugebrachte und anererbte liegende gûter betrift, rechtmäſige erben
„ ab inteſtato und auch dieſe unbewegliche gûter ſelbigen erblich, iedoch noch zur
„ zeit one nuznieſung, zuſtändig und nach endigung der dem beklagten gebü-
„ renden nuznieſung zu erſtatten ſeind,„ Als auch oben gleiches beiſpiel von den
holzhäuſiſchen erben auſer dem teſtament bereits angefüret worden iſt. Im
§. 4. wird hierauf noch eine andre urſache, über die bereits bei den vorigen §§. an-
gefürte, gemeldet, welche die beföderung der erbfalsantretung in anſehung der
erben anratet, weilen der erbe die erbſchaft, fals er vor deren antretung ſtirbt,
nicht auf ſeine erben fortbringet, nach der aus den römiſchen rechten angefürten
gemeinen rechtsregel, davon auch bereits in zweiter fortſez. ſ. 321. ſo viel die
nachgeſezte erben betrift, verſchiedenes angefüret worden; wie dann auch an der
praxi dieſer notwendigen antretung, da man hier in dieſem §. die verordnung

Urſache, warum der erbfalsantrit zu befördern?

der

der kaiserl. rechten gebilliget und angenommen, nicht zu zweifeln, nur mit dem unterscheide, daß keine feierliche antretung alhier erfodert werde, sondern eine iede erklärung, sie geschehe auf welche weise sie wolle, als genug anzusehen seie, wie bereits oben §. 1. angemerkt worden. Weswegen auch Heineck. d. l. §. 310. ibiq. not. nachdeme er vorher, daß nach den deutschen gewonheiten die noch nicht wirklich angetretene erbschaft dennoch auf die erben fortgebracht werde, angefüret hatte, zugleich meldet, wie derienigen lere hiervon nicht viel abgehe, die eine iede erklärung der erben hierzu anreichig halten. Und weilen auch die zierliche antretung heutiges tages nicht mer nötig ist: so kan sie durch einen procurator dafern er nur hierzu besonders bevolmächtiget ist, wol geschehen, welches auch heutiges tages bei uns gemeiniglich befolget wird Stryk. u. m. s. de aquir. vel omit. hered §. 7. Es leidet aber die hier angefürte gemeine rechtsregel ihren abfal, wan etwa der erbe in wärender bedachtzeit gestorben, da alsdan die noch übrig bleibende zeit auf dessen erben fortgebracht wird, darin er noch fernere überlegung tun kan l. 19. c. d. de jure delib. ibi Brun. n. 2. welches dann von unsrer in vorigen §§. gesezten zeit allerdings auch zu verstehen ist, daß demselben, nach deren ablaufe weiter nichts zu gut kommen kan; ia es hat auch dieses stat, wan gleich jemand zum nacherben eingesezet worden, daß dennoch dieser erbe, wegen der ihme zu gut kommenden bedenkzeit, so vom verstorbenen auf ihn gebracht worden, jenem vorgezogen werde. Und obgleich in zweiter fortsez. der anmerk. s. 321. das gegenteil unsrer ref. gemäser zu sein, daß nämlich der nachgesezte erbe vorzuziehen, angefüret worden: so wird doch der vornemste grund auf die gemeine regel, daß die nicht angetretene erbschaft auf einen andern nicht fortgebracht werde, gesezet, welche aber, da sie aus dem römischen rechte blos genommen, vorgemelden abfal der fortbringung des bedachtrechtes die erbschaft anzutreten, so in eben diesen rechten klar enthalten, nicht ausschlieset und daher selbigen allerdinges plaz zu lassen ist, wie Struv. ex 33. th. 17. ibiq. Müller wol ausgefüret haben. Noch ein andrer abfal findet sich nach unserm §. bei leiblichen kindern, die ihre älterliche erbschaft, ob sie gleich solcher sich noch nicht wirklich unterzogen haben, dennoch auf ihre kinder fortbringen, wie dann hierunter so wol die noch unter der älterlichen gewalt als auser derselben stehende begriefen werden, weil dahier der leztern, nämlich der verheurateten, da von der grosväterlichen erbschaft die rede ist, hauptsächlich gedacht wird, alle kinder aber, durch ihre heurat, nach erstgedachter unsrer ref. aus der ältern gewalt wirklich kommen, siehe ersten band der anmerk. s. 75. folg. Ob ihnen gleich alle rechte und vorteile zu dem väterlichen geschlechte noch bevor bleiben, s. erwente anmerk. s. 70. folg. Es mag daher alhier auf das geblüt alleine und vornämlich gesehen worden sein, welches aus folgendem titel 2. §. 5. 6. gar deutlich zu erkennen, weil daselbst von den leibeserben one unterscheid, sie seien vom vater oder der mutter, überhaupt gesaget wird, daß sie keiner erbimmißion oder einsezung bedürfen, mithin beide arten kinder hier einander gleich gemacht worden und sie einerlei recht genieſen, wie auch Klox in diff. über diesen titel 2. §. 5. p. 91. Hr. Dr. Göthe in d. dilp. p. 111. angemerket haben; da sonsten nach dem römischen rechte die erstre und unter der väter-

Wie der nicht angetretene erbfal auf andere nicht fortgebracht werden kan?

Wie, wann der erbe in wärender bedachtzeit gestorben?

Oder leibliche kinder hinterläßet?

Der unterscheid zwischen der unter väterlicher gewalt stehenden und andern kindern gilt hier nichts.

väterlichen gewalt ſtehende kinder dieſes recht alleine haben, und ihre obgleich noch nicht angetretene erbſchaft auf alle andre erben fortbringen l. 8. c. de ſuis & leg. hered. und darin der unterſcheid zwiſchen dieſen und andern kindern noch heutiges tages ſich offenbaren ſol Stryk. u. m. π. de aq. vel omit. her. §. 1. und ongeachtet nach der l. un. c. de his qui ante apert. tab. befindlichen Teodoſianiſchen ſazung, die aus der väterlichen gewalt losgelaſſene, kraft des geblütrechtes, die erbſchaft auch auf andre erben fortbringen: ſo gehet doch ſolches nur auf die in abſteigender linie, da ſie vom verſtorbenen abſtammen, one unterſcheid befindliche alleine, keinesweges aber die in auffſteigender linie ſtehende, noch andre fremde erben, als welches leztre, bei den noch unter der väterlichen gewalt ſtehenden, alleine plaz hat, d. l. 8. c. de ſuis & leg. hered. mithin wie dieſer unterſcheid noch iezo ſtat finde, von vielen rechtslerern davor gehalten wird. Und obgleich ſelbigem Hop. ad §. 3. inſt. de hered. qual. nebſt unſerm §. beizuſtimmen ſcheinet, da er nur von den leiblichen kindern ausdrüklich redet: ſo mag doch das gegenteil gegründeter ſein, weilen in andern oberwenten ſtellen der ref. die **leibeserben** überhaupt gemeldet, beide arten darunter begriefen und einander gleich gehalten, ia die gerechtſamen der noch unter väterlicher gewalt ſtehenden kinder, den andern, ſo nicht mer darunter ſondern nur leibeserben ſind, zugeſchrieben werden; folglich ſelbige die erbſchaft auf alle und iede ihre erben one unterſcheid fortbringen können, gleichwie von andern fremden am ende des §. bei dem fal, wo ſie die erbſchaft angetreten, überhaupt geſaget und dis auf das antreten vornämlich gegründet, von deßen notwendigkeit aber die leibeserben one unterſcheid, nach tit. 2. §. 5. v. 6. befreiet worden ſind. Und obgleich in unſerm §. nur derjenige fal, der aus der ſogenanten Teodoſianiſchen ſazung komt, da nämlich dieſe überbringung alleine auf die in abſteigender linie befindliche perſonen gehet, ausgedrukt worden: ſo hindert es doch gar nicht, daß dieſe aus andern klaren ſtellen der ref. ſonderlich da zwiſchen den leibeserben kein unterſcheid gemacht wird, flieſende erweiterung nicht ſtat finden ſolte, ſonſt dieſe gleichmachung beider arten der kinder, keine wirkung haben, und unſre ref. ſich hierin wiederſprechen würde; endlich durch die ſezung des einen fals, der andre nicht ausgedrukte deswegen nicht zu unterlaſſen, noch auszuſchlieſen iſt, als auch Gail. 2. obſ. 131. n. 10. und andre mer behaupten, daß dieſer unterſcheid der kinder heutiges tages meiſt aufgehoben ſeie und hierin nicht mer gelte, obgleich andre das gegenteil verteidigen wollen Stryk. d. l. §. 2. Daß aber die kinder auch in ſolchem fal die nachgeſezte erben ausſchlieſen, davon ſiehe zweite fortſez. der anmerk. ſ. 322.

Mithin beide ihre erbſchaft auf andre erben one unterſcheid bringen können.

§. V. Wann nun die jenigen, denen deß Verſtorbenen Erbfall gebüret, zu demſelben ſich als Erben erklärt, vnd den angetretten haben: Alßdann ſeyndt ſie auch zu allem demjenigen, ſo der Verſtorbene verlaſſen, es ſeye an liegenden oder fahrenden Gütern, oder Schulden, vnd was es ſeyn mag, nicht weniger als er der Verſtor-

ben

ben selber, damit jhres Gefallens zu schalten vnd walten, berechtiget. Dagegen aber seyndt sie auch den Legatarien, Gläubigern, vnd allen andern, so zu dem Verstorbenen, oder dessen Erbschafft, Anspruch vnd Forderung haben, an statt desselben, (dieweil der Verstorbene vnd sein Erb, für ein Person gehalten werden) verobligirt vnd verpflichtet, was jhnen den Legatarien vnd Gläubigern gebüret, zu entrichten, vnd sie zu befriedigen. Doch, wann sie die Erben, cum beneficio Inuentarij, mit Vorbehalt des Inventarii die Erbschafft angetretten haben: So seyndt sie niemandt weiter, als das Vermögen solcher Erbschafft sich erstreckt, Bezahlung zu thun schuldig.

§. VI. So auch die Erbschafft etwan minderjährigen Kindern, oder Personen, so mit Vormünder oder Curatorn versehen, anfiele: So sollen dieselben Vormündere vnd Curatorn, den Erbfall nimmer anderst, dann mit außtrücklichem Vorbehalt obbemeldter Wolthat Inuentarij, in jhrer Pflegkindere Namen annemmen.

Annerkungen.

Im §. 6. werden nun die vornemste wirkungen, so der angetretene erbfal nach sich ziehet, angefüret, und sind selbige, da sie fast alle miteinander aus dem römischen rechte genommen, alhier, als bekant, nicht weitläuftig zu wiederholen; wie dann die in diesem §. angezogene worte, daß der verstorbene und sein erbe vor eine person anzusehen, ob sie gleich nur bei der schuldigen abfindung der schulden und vermächtnissen stehen, auch auf andre dem erben zum vorteil kommende gerechtsamen zu ziehen sind, und in rechten die erste hauptwirkung ist, daß der erbe den verstorbenen vorstelle, in dessen rechte trete und also so gleich, nach dessen tode, als eine person mit ihme gehalten werde, da die zeit der angetretenen erbschaft mit der zeit des absterbens vereiniget und jene auf diese zurük gezogen wird, l. 54. ff. de a. & o. her. l. 193. ff. de reg. jur. wie dann nicht nur das eigentum sondern auch alle gerechtsamen, die der verstorbene gehabt und durch seinen tod mit seiner person nicht erloschen sind, auf dessen erben kommen, und er mit solchen erbstüken schalten und walten kan, wie er wil, auch dieselben, in so ferne sie niemand besizet, eigenmächtig an sich ziehen und einnemen mag. Ob aber auch, im fal sie von einem andern wirklich besessen werden? Davon ist schon oben am ende des §. 1. das behörige angefüret, und wird unten tit. 2. §. 1. noch weiter vorkommen. Gleichwie nun der erbe aller dem verstorbenen zugestandenen güter und ausstehender schulden, da sie auf ihn übergehen, sich anmaßen und mit selbigen nach gefallen umgehen kan: also muß er auch dagegen des verstorbenen schulden und andre beschwerden, die dieser ihme auferlegt, übernemen und solche völlig bezalen, auch die vermächtniße, obgleich die erbschaft hierzu nicht anreichig wäre, entrichten, wie solches in unserm §. klar ausgedrukt und sonst aus den kaiserl. rechten bekant genug ist, daß

Wirkungen des angetretenen erbfals.

Wie der verstorbene und erbe vor eine person zu halten?

Der erbe mus alle schulden und legaten zalen.

Obgleich die schulden den erblas überstigen.

der erbe von völliger abzalung sämtlicher und über das erbschaftsvermögen steigender schuldenlast sich wol nicht anders befreien kan, er habe dann dieselbe mit der woltat des inventarii angetreten, wie die endworte des §. klar anzeigen, und also auch, weil die ref. hierin klare mas und ziel gibt, bei uns darnach gesprochen werden mus, mithin derjenige, so hierdurch über die masen beschweret worden, sich selbst zuzuschreiben hat, daß er der ihme in rechten gegebenen und in unserm §. ausdrüklich bestätigten woltat sich nicht wirklich bedienet, sondern den erbfal schlechthin angetreten und ein inventarium aufzurichten unterlassen hat, als hiervon unten tit. 3. §. 17. noch deutlicher verordnet; da dis als eine strafe angesezet worden, ob gleich an gar vielen orten Deutschlandes das gegenteil beobachtet und nach selbigen der erbe, wenn er gleich kein inventarium errichtet, sondern die erbschaft schlechterdinges angetreten hat, dennoch zu weiter nichts, als die erbschaft sich erstreket, beschweret und angehalten zu werden pfleget, zumalen wo er eine eidliche verzeichnis, daß er weiter nichts, als was darin enthalten, geerbet habe, zu übergeben bereit ist, Heineck. d. l. §. 311. welches zwar in Sachsen und denienigen landen angehen mag, wo dieses entweder also verordnet oder herkommens ist, nicht aber an solchen orten, wo das gegenteil ausdrüklich vorgeschrieben und die kaiserliche rechte hierin angenommen worden, als wie in unserm §. geschehen, ausgeübt werden kan, sondern es nach derselben vorschrift genau gehalten werden mus, wie dann auch Dr. Göthe in d. disp. §. 18. p. 141. folg. nebst unsrer ref. noch viele andre landrechte und statuten, die gleiche mit dem römischen rechte übereinstimmende verordnung getan, als z. e. die herzogl. Fränkische, Kölnische, Wormsische, Hamburgische, (denen noch viel andere beigefüget werden könten, siehe Hop ul. hod. ad tit. inst. de hered. qual. p. 444. und wie dieselben hierin von gemeinen rechten nicht abgegangen wären.) angefüret hat.

Wie die vormünder den erbfal namens ihrer pflegkinder antreten und vor allen dingen inventiren lassen sollen?

Die im §. 6. stehende verordnung wird unten im 7ten teile tit. 4. §. 7. 8. nachdrüklich wiederholet und als schlechterdinges nötig angesehen, wann auch gleich die erbschaft wol stünde und daher nicht das geringste nachteil zu besorgen wäre, wie daselbst ausdrüklich stehet, siehe auch zweite fortsez. der anmerk. 476. folg. Ja es werden die vormünder und vorsteher nach tit. 3. §. 3. nebst 7ten teile tit. 4. §. 5. 6. ausdrücklich angewiesen vor allen dingen und ehe sie etwas deswegen anheben, die inventur vorzunemen, damit sie aus dem inventario ersehen können, ob es zuträglicher seie den erbfal anzutreten oder dessen zu verzeihen, und im ersten fal sodann ihnen anbefolen, dieselbe dennoch mit der woltat des inventarii und nicht anders anzutreten, welches zum besten der minderjärigen so wol, als der vormünder selbst, damit diese hierdurch in keine verantwortung kommen, also heilsam vorgeschrieben, und jene nicht nötig haben das ihnen sonst in diesem fal, wann sie dadurch etwa verkürzet oder verlezet würden, nach den kaiserlichen rechten gestattete rechtsmittel der wiedereinsezung in vorigen stande zu ergreifen, dann kraft dieser rechten konten die pflegkinder so wol als minderiärige, mit bewilligung ihrer vormünder und vorsteher die erbfälle pur und schlechthin antreten, daher ein unterscheid zwischen denselben und unsrer ref. hierin sich klar zeiget, als Klos in diss. j. c. & ref. über diesen §. mit merem angefüret

füret hat. Ob nun gleich dieſe vorſchrift von den vormündern und verſorgern heutiges tages, ſonderlich wo die verlaſſenſchaft anſenlich und reich iſt, nicht iederzeit genau beobachtet wird, ſondern dieſelben, zumal wo ihrer pflegbefolnen miterben voliärigen alters ſind, mit dieſen den erbfal nicht öffentlich und mit ausdrüklichem vorbehalt dieſer wolkat des inventarii öfters anzutreten pflegen, indeme ſolches gemeiniglich in der unerlaubten abſicht geſchiehet, damit die ſonſt nötige gerichtliche inventur über die ganze verlaſſenſchaft hierdurch vermieden werde, ongeachtet dis gegen die klare verordnung unſrer ref. laufet, davon ſiehe oberwente anmerk. ſ. 475. folg. mit merem, man auch dieſe unterlaſſung die erbſchaft alſo anzunemen im praxi zuweilen durch ſtilſchweigen und nachſehen wol geſchehen läſſet und nur etwa auf die algemeine inventur des geſametn erbfals alleine heutiges tages noch ernſtlich dringet, ſiehe erſtangezogene ſtelle der anmerk.: ſo ſehe doch nicht, wie ſolcher misbrauch, als der heilſamen vorſchrift der ref. ſchnurſtraks entgegen, verteidiget werden mag, ia die vormünder in ſchwere verantwortung ſich hierdurch ſezen und daß ſie von ihren geweſenen pflegkindern deshalb dereinſt angegriefen und darüber zur rede und antwort gezogen werden dürfen, in gefar ſtehen, ſiehe erſtangezogene anmerk. ſ. 478. folg. Wobei noch zu bemerken, daß auch die alhieſige milde ſtiftungen, wann ſie die erbſchaft derienigen verſtorbenen perſonen, die entweder von ihnen verpfleget worden oder die almoſen genoſſen haben, antreten wollen, eben das in dieſem §. 6. den vormündern vorgeſchriebene zu beobachten haben, weil ſie den leztren in rechten gleich geachtet werden. Daß aber gedachte milde ſtiftungen den nachlas ſolcher leuten, die bei ihnen unterhalten und verpfleget worden auch die almoſen genoſſen, mit gutem rechtsgrunde ſich zueignen können; ſolches iſt nicht nur in der offenbaren billigkeit gegründet, weil dieſelben den lebensunterhalt aus dieſen häuſern genoſſen, zu deſſen wiedervergeltung aber den ſtiftungen auch wol der erbgang an deren nachlas, den ſie etwa erſparet oder ſonſt ererbet und an ſich gebracht haben, zu geſtatten; dagegen den nahen anverwanden, welche bei lebzeiten der verſtorbenen perſonen derſelben entweder ſich geſchämet oder doch mit ihrer pflege und unterhaltsſorge ſich nicht beläſtigen wollen, von dieſer verlaßenſchaft gar nichts zureichen wäre, ſondern auch bei mergedachten ſtiftungen, als dem hoſpital, almoſenkaſten und armenhauſe in vorkommenden fällen iederzeit beobachtet worden, weshalben auch in ſolcher abſicht alle ſolche perſonen, ehe ſie in die almoſen aufgenommen werden, ihre ganze habſchaft inventirn laſſen müſſen, wie dann von bewärteſten rechtslerern ſolches herkommen, nebſt denienigen ſtatuten und ordnungen, darin gleiche verſehung geſchehen, nicht alleine als gültig erkant, ſondern auch dahin, daß dergleichen leute von ihrem vermögen, auſer über dasienige, ſo ſie zu ihrem leibe bedürftig ſind, gar nichts verſchenken, verſchaffen, vermachen oder ſonſt weggeben dürften, ſondern ſolches alles, da daſelbe den milden ſtiftungen verbleibe, gänzlich zu vernichtigen und unkräftig zu achten ſeie, gezogen worden iſt, als hiervon **Meiſchner** tom. 3. dec. cam. 26. **Lynker** reſol 683. tom. 1. reſp. 138. **Hert** vol. 2. reſp. 185 **Lauterbach** diſp. de diff. j. c. & hamb. §. 91. verſchiedene fälle, darnach alſo geſprochen worden, angefüret

Ob die heutige praxis hierin zu billigen?

Von erbſchaft der milden ſtiftungen bei der unterhalter pflege und almoſen ſtehenden perſonen.

gefüret haben, und sol nach den täglichen zeitungsberichten noch neulich am 5. dec. 1749. eine königlich Dänische verordnung dahin ergangen sein, daß alle erbschaften, welche solchen in dem hospital befindlichen oder von milden gaben unterhaltenen personen zufallen werden, dem hospital oder der armenkasse, woraus der erbe seinen unterhalt genieset, indem solchen kassen der milden gaben das recht nach dem geseze auf dergleichen nachlaßenschaften der armen zukomt, zugehören sollen, doch mit dem bedinge, daß dieser erbe die freiheit haben wird, zeit seines lebens der einkünften des auf ihn gekommenen kapitals zu geniesen. Wie dann schon Kaiser Justinian l. 20. c de episc. & cler. & auth. nunc autem ibid. verordnet hatte, daß die klöster, auch in gewisser masen die gotteshäuser in den nachlas derienigen, so von ihnen unterhalten worden und die einem gewissen mönchsorden zugetan gewesen sind, erbfolgen solten, mithin daß obiges als ein überbleibsel von den alten rechten anzusehen wäre **Brunn.** in jure eccles. l. 2. c. 10. in f. c. 12. in f. vermeinet hat. Es wird aber bei uns gemeiniglich der unterscheid hierin beobachtet, ob der verstorbene arme leibliche kinder und leibeserben, oder nur andre anverwande hinterlassen habe, und im ersten fal denselben der nachlas öfters herausgegeben und gelassen, im leztern aber diese von aller erbschaft völlig ausgeschlossen. Als dahin der bisherige gebrauch eigentlich zu gehen scheinet, wie aus beikommenden und am 6ten sept. 1741. in sachen der Pfleger des kastenamtes entgegen der Poppin hinterlaßene erben ab intestato erteilten Schöffenbescheid klar erhellet. „ Es wird bei iezt vorhandner aktenmäsiger gewiss„ heit, daß der im iar 1728. abgelebte Poppe und seine zwei iare vorher mit tode „ abgegangene eheliche hausfrau, beide kastenalumni gewesen, auch daß die erb„ schaft solcher leuten, wenn sie one kinder versterben, vermöge hergebrachter obs„ servanz dem almosenkasten heimfalle, diesem das in lite versangene von obged. „ Poppin herrührende kapital von 600 fl. als dazu legitimirten waren und al„ leinigen erben, hiermit eigentümlich zu, der anspruch hingegen, welchen die „ P. nächste anverwande, als heredes ab intestato darauf zu machen vermeint, für „ unstathaft erkant“. Wozu auch noch ein am 30. auguſt 1725. ergangener kais. komißionsbescheid, so den hiesigen hospital betrift und darin demselben das von alten zeiten her ihme zustehende erbfolgrecht überhaupt zugestanden, er auch dabei inskünftige darauf genauer zu halten und allen darunter vorkommenden unterschleifen bestmöglich vorzukommen angewiesen worden ist, wann die hieher gehörige stelle also lautet. „ Weil aber der hospital für die kranke und deren verpfle„ gung alle mögliche vorsorge zu tragen hat: so erfodert auch allerdinges die billig„ keit und notdurft genau darauf zu sehen, daß dieienigen, so in den hospital wol„ len, auch ihre effecten und mittel, wegen des dem hospital von alten zeiten her „ competirender succellionsrechtes mit sich bringen, oder wenigst, wo sie seien, „ und worinnen sie eigentlich bestehen fideliter anzeigen, damit dem hospital dies„ ses recht, im fal sie sterben, zu seiner etwelchen ergözlichkeit, vor seine grose „ kosten nicht entzogen werde, bis dahero aber, wie die beschreibung der donatio„ nen und fundationen zeigen, darauf schlecht gesehen worden; absonderlich aber „ bei den handwerkspurschen darauf zu halten nötig, daß weil diese aus ver-

reizung

» reizung böſer leuten oder ihrer kameraden, faſt nackend in den hoſpital, um ſel-
» bigen um das bekante erbrecht zu defraudiren, kommen, und ihre ſachen ander-
» wärts in verwarung und in caſum mortis, ihren kameraden oder andern lie-
» derlichen leuten, auch denen ſtubenvätern zu teil werden laſſen, dieſe nicht al-
» lein ihre haabſeligkeiten mitzubringen, oder zu manifeſtiren, auch ihren bei
» den meiſtern rükſtändigen lohn anzuzeigen angehalten, ſondern auch die meiſter
» und andre in verwarung haltende, um nach dem tod aller weitläuftigkeit und
» abläugnens entübriget zu ſein, darüber vernommen, gegen die hinterhaltende
» aber mit der ſchärfe verfaren, auch im weigerungsfal das handwerk, wie
» noch anno 1710. geſchehen, des beneficii des hoſpitals verluſtiget erkläret, und
» die deshalben gemachte amtsſchlüße beſſer obſervirt und darauf mit geſehen
» werde, daß der ſpitalmeiſter auf ſolche verlaſſenſchaften beſſer acht zu haben,
» und bei amt fleißiger anzeigen, die krankenwärter auch damit treulicher um-
» gehen, nicht verbergen, oder gar unterſchlagen mögen; im übrigen dem amt
» unbenommen bleiben kan, im fal dergleichen leute ſehr dürftige ältern und
» nächſte anverwande hätten, nach befinden moderation gebrauchen zu kön-
» nen ꝛc ". Ob nun wol auch an andern orten eben ſolcher unterſcheid gemacht zu werden pfleget; ja die von obigen rechtslerern angezogene fälle nur von den ſeitenverwanden vornämlich zu handeln ſcheinen: ſo wird doch, bei ſolchen umſtänden, und wann man ia allenfals den leiblichen kindern den nachlas überlaſſen wolte, nötig ſein, daß den milden ſtiftungen dasienige, was ſie zur erhaltung und verpflegung ſolcher armen perſonen angewand haben, vor allen dingen wieder erſtattet werde, weil ia die natürliche billigkeit erheiſchet, daß ſie auſer allen ſchaden geſezet werden, oder es wäre die im Märkiſchen landrechte beſchehene vorſchrift hier zu beobachten, daß dergleichen verlaſſenſchaft unter der milden ſtiftung und den hinterbliebenen kindern und erben in abſteigender linie, dafern die erſten unmündige oder minderiärige arme kinder und die lezten ſo beſchaffen wären, daß ſie nicht im ſtande geweſen den ältern mit etwas zu ihres lebensunterhalt zu helfen, verteilet, und iedem teile die helfte davon gegeben würde, ſiehe kurzen entwurf des Märkiſchen landrechtes §. 16. 131. **Ludewigs** gelerter anzeigen 2ter teil ſ. 204. f. Wann es ſich daher begibt, daß ſolche kinder oder in abſteigender linie ſich befindende perſonen im ſtande ſind ihren verarmten ältern beizuſpringen ſolches aber unterlaſſen; es auch die offenbare billigkeit erfodert, daß ſie von allem erblas ſolcher ältern ausgeſchloſſen werden. Sonſt iſt zu bemerken, daß das bisher angefürte, bei den in hieſigen evangeliſchen klöſtern befindlichen weibesperſonen, als worin eben nicht der geſchlechter hinterlaßene bedürftige wittibe und töchter nur alleine, wie etwa **Hert.** in elem. prud. civ. p. 2. ſect. 6. §. 28. p. 390. irrig angefüret, ſondern auch andre fromme und erbare frauensleute aus der ganzen burgerſchaft aufgenommen werden, noch gar nicht eingefüret ſei, ſondern dieſelben über das ihrige frei verordnen können, gleichwie auch **Böhmer** in jure eccleſ. l. 3. tit. 25. §. 23. von andern evangeliſchen kloſterjungfrauen angefüret hat; alleine dieſes iſt doch der offenbaren billigkeit gemäs, daß den klöſtern dasienige, was dieſe weibesperſonen die ganze zeit über, als ſie in der verflegung

Ob dis auch bei den evangeliſchen klöſtern ſtat?

waren, gekoſtet haben, von deren nachlas vorzüglich wieder erſtattet werde, bevorab wo keine leibeserben ſondern nur ſeitenanverwande vorhanden wären. Wie ſonſt die gerichtsprocuratores, bei dieſer art der erbfalsantretung heutiges tages vor Schöffenrat zu handeln pflegen; dis zeiget beikommende formel mit merem an,

Wie die gerichtsprocuratores bei ſolchem erbfalsantrite gerichtlich handeln?

„ Erſchienen (comparebant) N. N. als hochobrigkeitlich verordnete vormünder „ über N. N. hinterlaſſene kinder, und nachdem ſich geäuſert, daß deren ältern „ verlaſſenſchaft mit vielen paßivſchulden beladen; als erklärten ſie ſich hiermit „ nach anleitung hieſiger ref. p. 6. tit. 1. §. 2. 6. daß ſie ſolche erb- und verlaſſenſchaft „ pupillorum nomine nicht anders als cum beneficio leg. & inventarii deſuper pro„ teſtando, wolten angetreten haben, mit gehorſamſter bitte, dieſen aditions„ actum ſowol ad protocollum judic. regiſtriren zu laſſen, als auch in eventum da„ rüber einen verſiegelten ſchein grosgünſtig zu erteilen. Welcher folgende andre formel, da überhaupt die antretung der erbſchaft mit der woltat des inventarii geſchehen iſt, hinzu zufügen und alſo lautet. „ Nachdem N. verſtorben, „ aber weder leibeserben noch ein teſtament hinterlaſſen und alſo ab inteſtato „ verſtorben und nur geſchwiſterkinder hinterlaſſen; als erkläre mich nomine quo „ ſupra in kraft ſpecialgewalts, ſo hiemit producire, nach anweiſung hieſiger „ ref. ſolche ſeinen principalibus ab inteſtato zugefallene erb- und verlaſſenſchaft, „ doch anders nicht, als cum beneficio leg. & inventarii deſuper proteſtando „ anzutreten.

§. VII. Were es aber, daß die Erben befünden, daß der Erbfall dermaſſen mit Schulden vberladen, daß jhnen beſchwerlich vnd ſchädlich ſeyn wolte, ſolchen anzutretten: So mögen ſie denſelben wol Repudijren, vnd ſich deſſen gäntzlich entſchlagen, vnd darauff die Erbgüter vberlaſſen.

Repudiatio. §. VIII. Doch ſollen ſie ſolche Repudiation vnd Entſchlagung der Erbſchafft, nicht heimlich, ſondern öffentlich vor Gericht, (damit es lautbahr werde) auch innerhalb beſtimpter Zeit der zweyer oder dreyen Monaten, Reſpectiuè, thun, vnd nicht länger damit verziehen. Aber zeitlicher mögen ſie es wol thun, wann es jhnen gelegen iſt.

§. IX. Wann auch Vormünder, oder Curatorn, ein ſolche Repudiation an ſtatt jrer Pupillen vnd Pflegkindere thun wöllen, Dieweil es ein Alienatio vnd Veräuſſerung iſt, ſo anderſt nicht als cum Decreto Iudicis, vnd Richterlicher Zulaſſung, Krafft hat: So ſollen ſie ſolches im Scheffen Raht, mit Fürlegung deß Inuentarij, vnd Anzeigung ehehaffter nohtwendiger Vrſachen, thun, vnd das Richterlich Decret darüber begeren.

Anmer-

Anmerkungen.

Da oben im §. 1. 2. v. 3. den erben, ob ſie entweder den erbfal antreten oder, wegen alzuvieler damit beladener ſchuldenlaſt, deſſen ſich entſchlagen wollen, ſich zu erklären auferlegt und ihnen hierzu eine gewiſſe bedenkzeit gegeben, auch daſelbſt vom erſten fal das behörige angefüret und erkläret worden: ſo wird nun in dieſen §§. vom lezten eigentlich verordnet und iſt hier anfänglich der unterſcheid zwiſchen beiden, ſo bereits bei iezterwenten §§. angefüret, wieder zu bemerken, daß die antretung auch auſergerichtlich und auf beliebige weiſe des erben geſchehen könne; die entſchlagung aber, nach klarer vorſchrift dieſes §. vor gericht getan werden müſſe, wann ſie anders gültig ſein und darauf im rechtſprechen geſehen werden ſol, wie von der urſache dieſes unterſcheides teils ſchon oben einiges angemerkt worden und hier zu wiederholen, teils auch ſelbige in unſern §§. ſelbſt enthalten iſt, damit ſolche vorhabende entſchlagung des erbfals lautbar und denjenigen bekant werde, welchen hieran gelegen iſt, als dahin vornämlich die gläubiger und legatarien gehören. Daher wol getan und ſehr nüzlich ſein mag, daß alle hieran teil habende perſonen hierzu vorgeladen werden, weilen ſolches bei dem von leztlebenden ehegatte vorzunemenden erbſchaftsverzeihungs- und abſonderungsgeſuche in dritten teile der ref. tit. 7. §. 8. 9. als ein nötiges ſtück ausdrücklich erfodert wird; dieſes geſchäft aber mit der alhier vorgeſchriebenen erbſchafsentſchuldigung einen gar genauen zuſamenhang hat, daher im lezten §. dieſes titels, weil es zu der erbſchaftsentſchlagung mitgehöret, überhaupt angezogen und auf obige ſtelle ſich ledig bezogen worden; ja ſelbige oft vom überlebenden ehegatte und den erben zuſamen genommen und vereiniget werden, wie unten hiervon gedacht werden ſol, mithin von einer auf die andre, aus gleichmäſigen urſachen, ſiehe 2te fortſez. der anmerk. ſ. 96. mit allem rechte ein bündiger ſchlus gemacht werden kan. Wann es aber hier heiſet, dieſe entſchlagung ſol vor gericht geſchehen, dagegen im erſten teile tit. 1. §. 11. ſtehet, daß ſo iemand auf eine erbſchaft verzeihen und ſich deren begeben wil, er ſolches vor Schöffenrat tue: ſo iſt zu bemerken daß gleiche wechſelnde verordnung im dritten teile tit. 7. §. 8. 9. bei ieztgemelden verzeihungs und abſonderungsgeſuche des überlebenden ehegatten anzutreffen und wie ſolches zu verſtehen, in den anmerk. daſelbſt ſ. 95. folg. mit merem erkläret worden, ſo hier zu wiederhölen, und dabei noch anzufügen iſt, was ſ. 98. erwenet worden, wie es in praxi zuweilen geſchehe, daß der gläubiger vorhergehende vorladung manchmal unterlaſſen werde, ob es gleich nicht alzu ſicher getan ſeie, dieſes aber wol noch eher bei unſrer erbſchaftsentſchlagung, da von einiger ladung der dabei teilhabenden nichts ausdrückliches verordnet, angehen mag. So viel iſt gewis, daß auch noch iezo dieſe entſchlagung der erbſchaft vor dem Schöffenrat gemeiniglich geſchiehet, auch wo es zum keinen weitläuftigen widerſpruch komt, angenommen und daſelbſt abgetan zu werden pfleget, weil alle erbſchaftsgeſchäfte vor demſelben alleine merenteils verhandelt werden. Die gebüre aber, ſo davor in die gerichtskanzlei bezalet werden, ſind in der ref. erſten teil tit. 41. §. 9. vor einen verzigsbrief auf erbſchaft und dergleichen 8. ſchillinge

Warum die entſchlagung des erbfals gerichtlich geſchehen mus?

Wie alle hiebei intereſſirte teile dazu zuladen?

Ob ſie vor Schöffenrate geſchehen könne?

Von den kanzleigebüren.

bretgeld, nach der verbeßerten gerichtsordnung von 1676. aber ſ. 12. n. 8. fünf bazen, dem gerichtſchreiber laut §. 27. ebenfals 8. ſchillinge und nach der neuen ordnung einen gulden, dem oberſten richter nach §. 42. von einem verzig oder renuntiation vor gericht oder Schöffenrat einen ſchilling, nach der neuen ordnung aber ſ. 18. n. 6. fünf bazen. Was hierauf die beſtimte zeit betrift: ſo iſt es eben diejenige welche oben im §. 3. den anweſenden oder abweſenden geſezet worden, und daher das daſelbſt angemerkte zu wiederholen; deme noch hinzuzufügen, daß, weilen, wie vorgemeldet, der leztlebende ehegatte ſein verzigt- und abſonderungsgeſuch heutiges tages mit der, des erſtverſtorbenen ehegatten hinterlaſſenen kindern oder erben zuſtatten kommenden verzeihung der erbſchaft zu vereinigen und ſie zuſamen ſolche ihre rechtsmittel zu ergreifen pflegen, auch dis ihnen in heutiger praxi auf gewiſſe art verſtattet wird, ſodann nötig ſcie dieſes werk binnen einer kürzern, als hier geſezten zeit, nämlich dreißig tägen, bei gericht vorzubringen, weil dem erſten teile dieſe und keine längere friſt in obigen titel 7. §. 8. zu einbringung ſeiner rechtswoltat geſtattet wird, wann er anders derſelben nicht verluſtig ſein wil, ſiehe anmerk. daſelbſt ſ. 88. mithin die erben in ſolchem fal, da ſie mit dem leztlebenden ehegatte gemeinſchaftliche ſache machen wollen, ſich hierin fügen und dieſer friſt unterwerfen müſſen, zumal ihnen, ihrer rechtswoltat zeitlicher ſich zu bedienen, gar nichts im wege ſtehet, wie die endworte unſers §. 8. klar anzeigen und auch an ſich auſer allem zweifel iſt, davon ein meres in zweiter fortſez. der anmerk. ſ. 81. 95. angefüret worden iſt. Womit aber denſelben, wann von ihnen obige friſt etwa verſäumet worden, dennoch die übrige zeit des hier beſtimten zweimonatlichen zieles ſich zu bedienen, gar nicht benommen werden mag, ſondern die erbſchaftsentſchlagung beſonders zu tun, noch immer befuget ſind, da ſie dann allerdinges zu hören wären. Wann hierauf im §. 8. ſtehet, daß die erben mit ihrer vorhabenden erbfalsentſchlagung länger nicht, als die hierin geſezte zeit, verziehen ſollen: ſo folget hieraus klar, daß ſelbige, wann ſie ſolche friſt verabſäumet, nicht weiter gehöret noch ſotane entſchlagung ferner angenommen, ſondern dieſelben, als wann ſie die erbſchaft wirklich angetreten hätten, angeſehen werden ſollen, ſie könten dann erhebliche und rechtmäſige verhinderungsurſachen desfals anfüren; da ſie ſodann, mittels der rechtswoltat der wiedereinſezung in vorigen ſtande, ſich wieder helfen könnten, als eben in merangezogenem dritten teile tit. 7. §. 8. bei dem verzigt- und abſonderungsgeſuche des leztlebenden ehegatten verordnet zu finden, folglich aldasjenige, was daſelbſt ſ. 89. folg. über dieſen §. mit merem, abſonderlich was unter ſolche erhebliche und rechtmäßige urſachen eigentlich zu rechnen und verſtehen, ja ob auch die einfalt und ſchwäche des weiblichen geſchlechtes an ſich dahin gehöre, mit merem an und ausgefüret worden, hieher zu wiederholen und auf gegenwärtigen fal zu ziehen iſt, wie dieſer an ſich richtige und den rechten völlig gemäſe ſaz durch folgende merkwürdige ſtelle eines im jar 1727. in ſachen Spina entgegen Pasquai von den Altorfiſchen rechtsgelerten erteilten rechtlichen gutachtens noch mer beſtärket wird, wann ſie da-

„ ſelbſt alſo ſchreiben: „ Bevorab ja 7. ſ. erſthin nach ſo langer verlaufung der „ adeundæ hereditati præfigirten zwei monaten ſecundum jura loci p. 6. tit 1. §. 3.

& 8.

In welcher zeit dieſelbe geſchehen mus.

Von deren vereinigung mit der ehegatten abſonderungsgeſuche.

Ob die erben nach verlaufener friſt noch weiter zu hören?

Ob die woltat der wiedereinſezung in vorigen ſtand hier ſtat finde?

Was unter rechtmäſigen urſachen hierzu verſtehen?

rechtliches gutachten wegen nicht zu rechter zeit beſchehener erbentſchlagung.

„ & 8. da die repudiatio in judicio ritè geſchehen ſollen, ſich der teſtamentariſchen
„ erbſchaft und denen legatis zu entziehen ein wiederrechtliches begeren iſt,
„ quamvis terminus à lege præſcriptus ſit peremtorius atque præcluſivus, cujus
„ ſtrictior obſervatio exigitur l. 244. π. de V. S. Mev. p. 2. dec. 235. n. 4.
Gleiches iſt auch von den Halliſchen rechtsgelerten in ſachen Dietrich gegen
Düringiſche erben 1740. alſo davor gehalten worden, wie in der ref. 6. teile
tit. 1. eine gewiſſe friſt beſtimt wäre, binnen welcher der angeſtorbenen erbſchaft
renuntirt werden ſol, folglich beklagten zu erweiſen oblieget, daß ihr reſp. vater
und ſchwiegervater ſolches gehörig in acht genommen habe, anerwogen nach
ablaufe der geſetzten friſt ihm um ſoviel weniger dergleichen renuntiation verſtat-
tet werden kan, da ſolche offenbar zum nachteil des klägers gereichen und nicht
one gefärde ſein würde. Auch vorgedachte Altorfiſche rechtsgelerte bei einem
lange vorher und in ſachen Drachens, entgegen Harthaußen im 1719ten
jar vorgeweſenen fal, da ein ſon binnen der in der ref. geſezten zeit ſeiner mut-
ter erbſchaft behörig ſich zu entſchlagen verabſäumet, in ihrem desfals erteilten
rechtlichen gutachten ein gleiches davor gehalten, „ Daß dem provocaten nicht
„ allein die algemeine rechte als nach welchen er ceu filius pro matris herede &
„ quidem ab inteſtato onſtreitig zu halten, und anzuſehen iſt nov. 118. c. 1. ent-
„ gegen ſtehen, ſondern auch die in actis allegirte frankf. ref. p. 6. t. 1. §. 8.
„ kraft deren die repudiation und entſchlagung der erbſchaft nicht heimlich ſon-
„ dern öffentlich vor gericht, damit es lautbar werde, auch innerhalb beſtimter
„ zeit zweier oder dreier monaten geſchehen ſol, ihm zuwieder iſt, angeſehen hier-
„ aus von ſelbſt leichtlich zu judiciren, daß nicht ſo wol dem provocaten als
„ vielmer dem provocanten die probatio, quod matris heres factus non ſit, in-
„ cumbire l. 1. c. de repud. vel abſtinend. hered. ibique Brun. & alii Doctores
„ auch hierzu obiges aſſertum nicht hinlänglich oder zureichend, ſondern viel-
„ mer ad elidendas ſupra indicatas præſumtiones contra eum militantes, das
„ im urteil ingungirte juramentum allerdinges nötig ſeie. Welches urteil dahin
„ gelautet, daß die reviſions gravamina in ſo weit erheblich; würde provocant mittels
„ eides erhärten, daß er ſeiner mutter erbe nicht worden: ſo iſt er von der wie-
„ der ihn angeſtelten klage zu abſolviren, widrigenfals aber es bei dem erſten
„ decret zu laſſen". Wobei nur dieſes zur erleuterung anzufüren, daß der
provocant, da er ſeiner mutter erbſchaft weder binnen der in unſrer ref. geſezten
zeit noch auf die vorgeſchriebene weiſe behörig ſich entſchlagen, ſondern ſolches
verabſäumet hatte, zu bezalung der von derſelben hinterlaſſenen ſchulden bei hie-
ſigem Schöffenrat verdamt worden, das rechtsmittel der wiedereinſezung in vo-
rigen ſtande, mittels des reviſionsgeſuches, gegen dieſe urteil ergriefen und darauf
dieſelbe von auswertigen rechtsgelerten dahin geändert worden, daß er auf ob-
gemelde art von der klage losgeſprochen wurde, ongeachtet die von ihnen ange-
zogene und oben bereits angefürte gründe mer wieder als vor dieſe urteil zu
gehen ſcheinen, mithin es nach klarer masgab unſrer ref. bei dem erſten in hie-
ſigem Schöffenrat ergangenen rechtsſpruche hätte bleiben ſollen, immaßen, daß
der ſon ſeiner mutter erbe wirklich worden, dadurch ſich zur genüge offenba-

ret, weil er als leibeserbe keiner besondern erbschaftsantretung noch einsezung nötig gehabt, wie obiger §. 4. und tit. 2. §. 5. ausdrücklich besagen, dagegen auch dieser erbschaft nicht vor gericht behörig sich entschlagen, wie ihme doch nach unsern §§. gebüret hätte: so hat es weder eines weitern beweises noch eides, daß er der erbe nicht worden, im geringsten bedurft, indem unsre ref. in obangezogenen stellen das klare gegenteil besaget, und eben deswegen diese vorschrift darin bedächtlich und heilsam geschehen ist, damit alle deshalben sonst vorkommende umschweife und irrungen völlig vermieden werden, auch die gläubiger wissen können, wie und an wen sie wegen ihrer foderungen, bei solchen umständen, sich halten mögen, als oben §. 1. klar besaget, und auch Klos. in dict. diff. pag. 90. §. 5. solches, als einen merklichen nuzen unsrer verordnung, angesehen hat, folglich in obigem fal der provocatische son, da er keine andre erhebliche ursachen, warum er wegen behörig unterlassener entschlagung des erbfals wieder in den vorigen stande zu sezen, weiter angefüret, sich selbst zuzuschreiben, daß er die den erben in unsrer ref. gegebene rechtsgutaten nicht besser beobachtet hatte.

Wie der erbe die hier bestimte zeit genau zu beobachten, ob er gleich dazu nicht gemanet worden!

Es ist aber der erbe dieser zu der erbschaftsverzeihung oder entschlagung gesezten zeit ganz genau nachzuleben schuldig, wann er auch gleich von den gläubigern, da etwa niemand noch zur zeit einige forderung an ihn getan hätte, hierzu nicht genötiget worden wäre, weil hier im §. 1. stehet, daß er damit nicht länger verziehen sol, und obige von den rechtslerern angefürte ursachen dis klar bestätigen; und obgleich in kaiserl. rechten keine gewisse zeit zu solcher erklärung bestimt, sondern dieselbe der erbe, im fal die gläubiger etwa lange hernach sich melden solten, daß er nicht erbe worden, noch immerfort einwenden mag, deshalb dann die gläubiger das gegenteil allenfals zu erweisen hätten Gail 2. obs. 128. coll. jurid. Arg. lib. 29. tit. 2. §. 40. ja gleichwie die erbschaft, wenn niemand dazu treibet, binnen 30. jaren angetreten werden, solches auch bei deren entschlagung geschehen könne; so mag doch dis alles nach unsrer ref. die das gegenteil hierin klar verordnet, nicht stat finden, weil dieselbe ausdrüklich erfodert, daß die entschlagung des erbfals, binnen der in unserm §. gesezten zeit und zwar öffentlich vor gericht geschehen und nicht länger damit verzögert werden sol, wie ein gleiches im Kursächsischen rechte von solcher entschlagung verordnet, da dieselbe auf das sonst gestattete jar der bedenkzeit eingeschränket worden, Berger oecon. jur. lib. 2. tit. 4. §. 52. not. 1.

Wie die entschlagung hierin von der antretung unterschieden?

Hiernächst bei der in vorigen §§. verordneten erbschaftsantretung es eine ganz andre bewandnis hat, weilen eine solche einschränkung, daß deren verabsäumung an sich einigen verlust nach sich ziehe, nicht ausgedruket, dann den glaubigern hierdurch, wann deren etwa einige vorhanden, gar nichts nachteiliges zugezogen wird, mithin den erben, wann die gläubiger die antretung des erbfals nicht treiben, sondern solche blos auf der erben wilkür beruhet, selbige bis in die dreissig jare, dann nach deren ablaufe dieselbe erst verjäret wird, immer bevor bleibt, dagegen der erbe, wo er von der bei der erbschaft sich ereignenden übermäsigen schuldenlast sich befreien wil, dasjenige genau zu befolgen nötig hat, was ihm in rechten und unsrer ref. auferlegt und vorgeschrieben worden; wie dann auch die ursachen des unterscheides zwischen der antretung und entschlagung der erbschaft

vornäm-

vornämlich in anſehung der gläubiger ꝛc. gar wigtig nnd offenbar ſind, ſiehe oben tit. 1. §. 1. Auf welche weiſe ſonſt die gerichtsprocuratores, bei dergleichen erbfals-entſchuldigungen, ihre receſſen und vorträge einzurichten und dabei zu handeln pflegen; dis ergibt ſich aus beikommender formel des meren gar deutlich „Proc. H. „ nomine N. Nachdem ſein vater, bruder ꝛc. onlängſthin verſtorben, derſelbe aber „ eine groſe ſchuldenlaſt hinterlaſſen; als erklärte er ſich hiermit nomine quo „ ſupra, vermöge ſpecialgewalts, ſo er zugleich producirte, daß er ſotane erb-„ und verlaſſenſchaft, nach anleitung hieſiger ref. in der angeſezten zeit hierdurch „ repudiiret und darauf völlig und ſimpliciter renunciiret haben wolte, mit „ gehorſamſter bitte, dieſen repudiationsactum nicht alleine, ad protocollum ju-„ dic. regiſtriren zu laſſen, ſondern auch principali darüber einen verſiegelten „ ſchein zu zuerkennen.„ Da nun alſo in unſern §§. eine vor gericht öffentlich geſchehende entſchlagung des erbfals ſchlechterdinges erfodert wird: ſo kan die ſonſt aus den kaiſerlichen rechten bekante willenserklärung, welche entweder mit worten, in der tat, oder ſonſt ſich äuſernden gemüteszeichen geſchehen und in l. 95. π de aquir. vel omit. hered. gültig erkant wird, ja der daher gemeiniglich gemachte und zugelaſſene unterſcheid zwiſchen einer durch worte und tätliche handlungen, an den tag gegebenen erklärung, doch daß dieſe leztre alſo beſchaffen ſein müſſe, daß man daraus die entäuſerung der erbſchaft vermutlich ſchlieſen könne und alſo der bloſe nichtgebrauch der erbgüter oder das ſtilſchweigen und die nachläßigkeit, daß ein andrer die erbſtüke lange zeit innen hat, keinesweges als genug angeſehen werde, ſiehe hiervon **Brun.** ad d. l. n. 95. **Lauterb.** coll. dict. tit. §. 35. **Leyſer** ſpec. 372. med. 1. folg. bei uns nicht leicht ſtat finden, da ein anders und meres in unſrer ref. hiezu erfodert wird, wann nämlich der erbe von den der erbſchaft anklebenden beſchwerden, abſonderlich der ſchuldenlaſt, frei ſein wil, wie bereits oben erwenet worden. Wann iedoch, auſſer dieſem fal, die frage vorkäme, ob der erbe dieſes ſeines erbrechtes entweder durch worte und erklärung oder andre bezeigte handlungen und auffürung ſich verluſtig gemacht zu haben anzuſehen ſeie? ſo mögen die deshalb aus den kaiſerlichen rechten angezogene ſtellen wol eher zu ſtatten kommen und daraus die entſcheidung ſolcher fällen genommen werden können, weil es hier vornämlich des erben perſon betrift, wann ihme ſein erbrecht von andern darum, daß er ſich deſſelben gänzlich entſchlagen und verluſtig gemacht habe, ſtreitig gemacht werden wil; ſo aber eine andre beſchaffenheit hat, wann der erbe von den gläubigern und andern, wegen ihrer an die erbſchaft habenden forderungen angegriefen worden, und er von derſelben beſchwerden ſich los machen wil, welches dann nicht wol anders, als durch die in unſern §§. vorgeſchriebene entſchlagung des erbfals gültig geſchehen mag. Daß aber ſonſt der erbe der einmal angetretenen erbſchaft ſich nicht wieder entſchlagen kan; ſolches iſt aus §. 5 inſt. de hered. qual. l. 4. c. de repud. vel abſtin. hered. klar, wenn er auch gleich ſelbige nur mit der woltat des inventarii angetreten hätte, arg. dict. §. 5. inſt. **Müller** ad **Struv.** ex 34. th. 33. lit. a. p. 817. welches um ſo mer hier ſtat findet, als ja dadurch die zeit zur verſtatteten entſchlagung der erbſchaft verfloſſen iſt und er nicht weiter gehöret werden kan, gleichwie auch dagegen die einmal

Wie die procuratores hierin gerichtlich handeln?

Ob und wann bei uns die aus den kaiſerl. rechten bekante willenserklärung hier ſtat finde?

Ob der erbe des einmal angetretenen erbfals ſich wieder entſchlagen,

Oder die einmal entſchla-

gene wieder antreten kan? Wie es mit den leibeserben hierin bewand?

mal entschlagene erbschaft hernach nicht wieder angetreten werden mag, weilen der erbe deren sich einmal völlig begeben hatte l. 4. c. de repud. hered. welches aber bei den leibeserben seinen abfal leidet, indem dieselben, der beschehenen entschlagung ongeachtet, ihre älterliche erbschaft, wann sie wollen, dennoch wieder annemen können l. f. c. de repud. vel abstin. hered. doch mit diesem unterscheide, daß den kindern voljährigen alters drei jare, von zeit beschehener entschlagung angerechnet, zu dieser wiederrufung verstattet werden, bei den minderjärigen aber diese frist nicht eher zu laufen anhebet, biß sie das zwanzigstneunte jar erreichet haben. Solten aber die erbgüter nicht mer vorhanden sondern veräuſert und weggekommen sein: so werden in diesem fal die ersten ausgeschlossen, die lezten aber haben der woltat der wiedereinsezung in vorigen stande sich zu erfreuen, **Brun.** ad d. l. ult. c. **Lauterb.** coll. d. t. §. 40. Was endlich im §. 9. von der erbschaftsentschlagung der vormünder und versorger stehet; da ist sonst aus den kaiserl. rechten bekant, daß die pflegkinder solche, unter dem ansehen und bewilligung jener, gleichwie auch oben im §. 6. von der antretung schon gemeldet, gültig tun können, l. 21. π. de autor. tut. und hierzu kein richterliches decret nötig ist, obgleich **Müller** ad **Struv.** ex 30. th. 35. lit. V. aus dem arg. l. 14. c. de præd. & aliis rebus min. behaupten wil, daß auch die vormünder und versorger, unter des magistrats ansehen und mit dessen bewilligung, der erbschaft sich entschlagen könten; so findet sich doch in diesem geseze nicht das geringste hiervon, auch haben nicht sie, sondern die pfleglinge selbst die erbschaft antreten müssen. Daß nun in unserm §. nebst dessen im 7ten teile tit. 4. §. 6. wiederholten inhalt eine richterliche zulassung hierzu erfodert wird; darvon ist die ursache in diesen §§. selbst befindlich, weil dergleichen entschlagung, als eine veräuſerung angesehen worden; so aber freilich, bekanten rechten nach, den vormündern und versorgern, one vorhergehende richterliche zulassung, nicht zu gestatten ist. Wie nun die vormünder dabei sich zu verhalten und vor allen dingen ein inventarium aufrichten lassen müssen, als wovon in zweiter fortsez. der anmerck. s. 475. und folg. weiterer unterricht zu finden, um daraus den überschlag zu machen, ob ihren pflegkindern diese erbschaft zu behalten oder solcher zu verzeihen das ratsamste seie? Dis wird in ersterwenten §. 5. v. 6. des 4ten titels weitläuftiger beschrieben, dahin man sich beziehet, und ist es sowol vor die pflegkinder selbst als deren vormünder und versorger, damit sie hierdurch aus aller verantwortung kommen, ein heilsames und höchstnüzliches werk, so iederzeit genau zu beobachten wäre.

Die vormünder können stat ihrer pflegkinder solche entschlagung one richterliches decret nicht tun.

§. X. Wann dann ein Erb sich der Erbschafft entschlegt: So fällt desselben Antheil, vermög der Recht, auf seine andere Miterben, vnd Accrescirt denselben. So auch die Erben, welche in einem Testament verordnet vnd gesetzt, der Erbschafft sich entschlügen, vnd also das Testament nichtig würde: Alsdann fällt die Erbschafft auf sein des Verstorbenen Testirers andere nechste Gesipte Erben, welchen ab intestato, vnd wann kein Testament vorhanden, dieselbige Erbschafft von

Rechts-

Rechtswegen gebüret. Da aber gar keine Erben vorhanden, oder auch dieſelben den Erbfall auß Vrſachen, im Rechten gegründt, verwürckt hetten: So fällt die Erbſchafft Vns dem Raht, vermöge derwegen habenden ſonderbarn Privilegien heym.

§. XI. Trüge ſich aber auch der Fall zu, Daß der Teſtaments Erb ſich gefährlicher weiß der Erbſchafft, dieſelbig aus Krafft des Teſtaments anzunemmen, verweygerte, Vnd dem Verſtorbenen ab inteſtato, vnd ſonder Teſtament, (dieweil er ohne das deß Verſtorbenen nechſter Erb iſt) ſuccediren wolte, Allein darumb, damit er die Legaten, vnd anders, ſo im Teſtament verſchafft, nicht außrichten dörffte, noch müſte: Dieweil dann die Recht in ſolchem Fall (erzehltem Betrug zu begegnen) wöl bedächtlich verordnet haben, daß nicht deſto weniger die Legatarien vnd andere, ſo aus dem Teſtament Forderung vnd Intereſſe haben, ſolchs gegen dem Teſtaments Erben, nicht weniger, als wann er in Krafft deß Teſtaments die Erbſchafft hett angenommen, im Recht fürbringen mögen, der Erb auch jhnen nicht weniger derenhalben verpflichtet: So laſſen Wir es auch dabey, vnd wöllen daß ſolche Keyſerlichen Recht alſo gehalten werden.

§. XII. Wie es dann, wann ein Weib auff jhres Ehemanns nachgelaſſene Nahrung, ſo jhre; vermög vnſer vorigen, auch dieſer Reformation, zum halben, Oder, ſo keine Kindere vorhanden, auch zum gantzen Theil, angefallen, vnd zuſampt dem Nießbrauch gebüret, Schulden halben Renunciiren, vnd darauff verzeihen will, gehalten werden ſoll: Das haben Wir hieoben im Dritten Theil, vnder dem Sibenden Titul, vnd deſſelben Achten, ſampt folgenden Paragraphen, verſehen.

Anmerkungen.

Im §. 10. komt anfänglich die aus den kaiſerlichen rechten genugſam bekante ſache vom an und zuwachsrechte der erben vor, weilen aber von ſelbigem bereits im vierten teile tit. 3. §. 12. tit. 9. §. 10. verſchiedenes verordnet und in den anmerk. über dieſe ſtellen, als ſ. 317. folg. 397. ſolches mit merem ausgefüret und erleutert worden, auch im 6ten titel §. 9. bei den vermächtniſſen von eben dieſem anwachsrechte gehandelt, und in anmerk. ſ. 355. v. folg. behörig erkläret zu finden: ſo beziehet man auf alle dieſe orten ſich nur ledig, indem daſelbſt der erſte teil unſers §. ſeine volſtändige erleuterung erlanget. Vom an und zuwachsrecht der erben.

Der übrige und vom fiſcaliſchen rechte des Rates, die erbloſe oder durch unwürdigkeit verwirkte güter an ſich zu ziehen, handelnde teil unſers §. aber iſt ebenfals im erſten bande der anmerk. ſ. 139. 142. folg. 145. folg. 147. bis 155. wie dann ſ. 142. inſonderheit die lezte worte unſers §. eingerüket zu finden, weitläuftig und alſo völlig erkläret wor- Von des Rates erbrecht in erbloſe und verwirkte güter.

worden, daß man alhier auf dieſe ſtellen ſich nur blos beziehet; deme hinzu zufügen, was ingleichem im vierten teile tit. 8. ſo von verwirkung derienigen, ſo iemand von teſtiren abhalten oder auch wieder ſeinen willen dazu nötigen, beſonders handelt, von dieſer ſache daſelbſt in zweiter fortſez. ſ. 392. folg. ſiehe ingl. ſ. 444. noch meres zur weiterer erleuterung angemerket worden, welche ſtellen insgeſamt auch dieſen teil unſers §. völlig erleutern. Sonſt iſt bei den in unſerm §. befindlichen worten **gar keine erben vorhanden** hier zu wiederholen, was in 2ter fortſez. ſ. 520. bei dem daſelbſt angefürten und aus den kaiſerl. rechten bekanten erbfolgsrechte der eheleuten, im mangel einiger erben, berüret worden, daß die erbfolge der in der zwerchlinie befindenden anverwanden eben nicht auf den zehenten grad einzuſchränken ſondern ſelbige immer weiter gehe, ob es gleich öfters am erweiſe der verwandſchaft fele, welche lere durch die in unſerm §. ſo wol als dortiger ſtelle des §. 1. ſtehende algemeine ausdrukung, ſo **gar keine erben**, mit welchen die unten tit. 6. §. 5. befindliche, **auch wer des verſtorbenen nechſter erb ſein mögte, man nicht wiſſen könte**, noch mer beſtätiget und deutlicher gemacht wird, daß der fiſcus d. i. gemeines gut, oder im jezterwenten fal, nach kaiſerlichen rechten, der überlebende ehegatte, als welcher hierin dem erſten bekantlich vorgehet, nicht eher erben könne, ſo lange noch anverwande und andre erben vorhanden, ob gleich die gegenteilige meinung, daß im zehenten grade wenigſt alle freund- und verwandſchaft aufhöre und damit das erbgangsrecht erleſche, mithin die verlaſſenſchaft dem gemeinen gut zufalle, **Ludwig** im erſten teile ſeiner gelerten anzeigen 170. 171ten ſtück ſ. 673. folg. als in den gemeinen rechten gegründet, behauptet und wie dieſer ſaz faſt zu einem gemeinen völkerrechte worden ſei, aus vielen landes- und andern ordnungen darzutun ſich bemühet, im 171ten ſtücke aber die fürſtentümer oder alte ſtamgüter des deutſchen adels davon ausgenommen wiſſen wil, und bei ſelbigen die unendlichkeit des erbgangsrechtes verteidiget hat. Der inhalt des §. 2. iſt ſchon oben im vierten teile tit. 9. §. 2. vorgekommen, und auf unſern §. wegen der legatarien, wie ſie ſich, bei ſolchem fal, verhalten ſollen, hieher verwieſen worden, daher man auch in den anmerk. daſelbſt ſ. 398. nebſt 400. 413. in zweiter fortſez. nichts weiter angemerket, ſondern es bis auf dieſen §. ausgeſezet ſein laſſen. Die ſache ſelbſt aber iſt aus den kaiſerlichen rechten, die auch am ende unſers §. angezogen werden, bekant und ein beſondrer titel in den pandekten hiervon zu finden, ſi quis omiſſa cauſa teſtamenti ab inteſtato vel alio modo poſſideat hered. und weilen ſie zimlich klar und deutlich, eben nicht nötig iſt weitläuftig darüber zu handeln, als nur folgendes wenige anzufüren, daß, wo der erbe keine gefärliche abſicht dabei gehabt, ſondern ihm vom teſtirer die wal gelaſſen worden, welches aber im zweifel nicht zu vermuten, ſondern dieſe beſondre erlaubnis zu erweiſen iſt, l. 5. §. 1. l. 6. §. 12. l. 26. §. 1. π. d. t. ſo dann dieſe verordnung weiche und das ganze teſtament mit allen geſchäften über haufen falle l. 9. π. de teſt. tut. l. 181. de reg. jur. **Lauterbach** col. d. t. §. 1. ref. 4. teil. tit. 9. §. 10. 15. und anmerk. daſelbſt ſ. 397. 400. und da ſonſt beim fal unſers §. die ſache, in anſehung eines ſolchen teſtamenteserben geachtet wird, als wann er die erbſchaft wirklich angetreten hätte;

Vom erbrecht der eheleuten nach kaiſerlichen rechten.

Was die legatarien zu tun, wo der erbe nicht aus dem teſtament, ſondern one daſelbe erben wil.

Wie, wann der erbe kein gefärde hierunter braucht?

ſo

ſo mus er alle vermächtniße und andre aus dem teſtament flieſende foderungen bezalen, l. 1. §. ult. d. t. iedoch daß er hiervon dem ihm gebürenden vierten teil, falcidia genant, abziehen kan l. 18. §. 1. l. fin. c. d. t. Er iſt aber davon befreiet, wann die erbſchaft aus dem teſtament, da es etwa ganz unkräftig, nicht angetreten werden kan, l. 2. c. d. t. oder er andre rechtmäſige urſachen hat das teſtament zu verlaſſen, andrer in rechten bekanten fällen mer iezo nicht zu gedenken, davon die rechtslerer über dieſen titel nachzuſehen. Sonſt meinen viele, der gebrauch dieſes den legatarien und andern hier gegebenen rechtsmittels ſei durch nov. 1. c. 1. aufgehoben, als in welcher den legatarien und fideicomiſſarien, wann der erbe die erbſchaft aus dem teſtament nicht annemen wil, frei ſtehe, die erbſchaft anzutreten, damit des verſtorbenen lezter wille erfüllet werde, mithin der erbe auſer dem teſtament hier nicht zugelaſſen werden könne; alleine es iſt ſchon in zweiter fortſez. der anmerk. ſ. 397. gezeiget, daß der inhalt dieſer novelle nicht von der entſchlagung des erbfals, ſondern nur davon rede, wann zwar der erbe ſelbige angenommen, den willen des verſtorbnen aber nicht erfüllen wil. Und weilen dann im erſten fal der nichtigkeit des teſtamentes, nach den ſtrengen rechten, alle geſchäfte mit demſelben fallen: ſo wird den legatarien und andern, wann ſolches vom erben in der ſchlimmen abſicht, ſie darum zu bringen, geſchehen, eben dis in unſerm §. enthaltene rechtsmittel gegeben, Stryk. u. m. t. d. t. §. 1. ingleichem hebet auch die nov. 115. c. 2. den nuzen dieſes rechtsmittels nicht auf, da in ſelbiger nur von den fällen geredet worden, wo das teſtament aus beſchehener enterbung umgeſtoſen wird, als in welchen daſelbe zwar an ſich, ſoviel die erben betrift, ungültig, die darin verſchafte legaten aber kräftig bleiben, davon ſiehe zweite fortſez. der anmerk. ſ. 304. folg. nebſt ſ. 396. dagegen in unſerm fal die leztre wieder zwar an ſich fallen, aber durch gegenwärtiges rechtsmittel erhalten werden Stryk. u. m. t. d. t. §. 2. Mev. p. 7. dec. 60. folg. daher alſo der nuzen dieſer verordnung noch immer beſtehen bleibet, und daß die hierin beſchehene vorſchrift der kaiſerlichen rechten gehalten werde, am ende unſers §. ausdrüklich verordnet wird. Sonſt mag auch zu dieſem §. 11. einigermaſen gehören, was oben aus Lauterb. com. 2 conſ. tub. nov. coll. conſ. 9. n. 13. angefüret worden. Was endlich im §. 12. von des weibes gebüren auf ihres ehemannes nachgelaſene narung ſtehet, iſt nicht anders, als eine erbſchaft, anzuſehen, welche auch im 5ten teile tit. 4. alſo genant und daſelbſt §. 3. worin ſie eigentlich beſtehe, mit merem ausgedruket wird, wie ſolche ſtellen und die anmerk. darüber ſ. 525. folg. und 538. folg. umſtändlich nachzuſehen; deswegen ſie auch dieſem titel, der von der erbfalsentſchlagung überhaupt vorgekommen, angehänget worden, wie bereits oben beim §. 8. erwenet. Warum aber hier nur des weibes alleine und nicht auch des leztlebenden ehegatten, es ſeie man oder weib, indem beiden ſolche rechtswoltat zu ſtatten komt und daher im dritten teile tit. 7. §. 7. dieſer lezte ausdruk gebraucht wird, gedacht werde. Davon iſt die urſache in zweiter fortſez. ſ. 86. folg. mit merem angefüret, weil bei den weibern die fälle weit öfters, als den männern, ſo wol ſelten geſchichet, ſich zu begeben. Sonſt iſt der inhalt dieſes §. in erſtangezogener ſtelle der ref. dritten teile tit. 7. folg. als worauf man ſich noch hier beruft, umſtänd-

Ob der erbe, wo das teſtament ganz unkräftig, die legaten zalen mus?

Ob das hier den legatarien gegebene rechtsmittel durch die novellenrecht aufgehoben?

Von verzeihung des weibes auf ihres ehemannes erbſchaft.

Ob die auch auf den man als leztlebend. gehe?

ſtändlich verordnet zu finden, und was zu völliger erleuterung dieſer materie dienet in zweiter fortſez. der anmerk. über dieſe ſtelle, ſeite 86. bis 99. weitläuftig an und ausgefüret worden, ſo alles hieher zuziehen iſt.

* * * \

erben um merer ſicherheit willen und im fal etwa ein wiederſprecher, ſo die erbſchaft anſprechen wolte, ſich fände, angeſuchet zu werden; welches auch geſchiehet, wann gleich der erbe ſchon im wirklichen beſize aller güter iſt, und die abſicht hat, damit er bei ſelbigem durch das richterliche anſehen beſtätiget und gehandhabet werde, Brun. ad l. f. c. de edict. D. Hadr. toll. n. 14. 20. vol. 8. conſ. Tubing. 58. n. 87. folg. Böhmer conſ. 649. n. 26. und da wird ihnen in dieſem titel vorgeſchrieben, wie ſie ſich hierbei verhalten ſollen; auch iſt ſolche mit der öffentlichen erklärung der erbfalsantretung gemeiniglich verbunden und pfleget zugleich begeret zu werden, ſiehe Klos in diff. über dieſen titel n. 4. Dieſes ſol nun vor Schöffenrat, der alle ſamſtag gehalten wird, ordentlicher weiſe geſchehen, wie auch davon im erſten teile tit. 1. §. 9. ausdrüklich ſtehet: Item immiſſiones „ex l. fin. c. de edict. D Adrian. gehören für den Schöffenrat, welche worte mit der randſchrift unſers titels gänzlich übereinſtimmen und damit angezeiget wird, daß von dieſer aus den kaiſerlichen rechten bekanten materie hier meiſt gehandelt werde. Ob nun wol dieſes rechtsmittel denjenigen erben, ſo in einem teſtament eingeſezet worden, den kaiſerlichen rechten und obangezogener alten ref. nach, ſo ledig aus jenen genommen, nur eigentlich zu ſtatten komt, dagegen den erben auſer teſtament ein anders rechtsmittel, interdictum quorum bon. genant, gegeben wird, ſo algemeiner und auch auf die erſtre art der erben gezogen zu werden pfleget. Lauterbach coll. d. t. §. 5. ſo kommen doch beide rechtsmittel miteinander meiſt überein und werden für einerlei gehalten, wie Leyſer ſpec. ad π. 500. med. 5. dargetan: ſiehe auch Stryk. u. m. π. tit. quor. bon. §. 2. daher in unſerm §. 1. von begerter erbeinſezung der erben überhaupt geredet und daß ſolche auch auf die erben auſer dem teſtament zuerweitern im §. 6. ausdrüklich geſaget wird, und von heutiger praxi die beim vorigen titel angezogene beiſpiele klar bezeugen, ongeachtet in dem übrigen teile dieſes §. und titel 6. die verordnung von den teſtamenteserben hauptſächlich mit merem geſchehen, und da iſt ihnen nun umſtändlicher vorgeſchrieben, wie ſie ſich dabei verhalten ſollen, daß nämlich vor allen dingen das teſtament vorzubringen, damit aus ſelbigem erſehen werden könne, ob es alſo beſchaffen ſei, daß die gebetene erbeinſezung geſtattet werden kan, oder mit ſelbiger einiger anſtand genommen werden mus, daher es auch in praxi gewönlich iſt, daß die gerichtsprocuratores, es ſei nun daß die erbintereſſenten in perſon zugleich mit erſcheinen oder nicht, welches erſte nur bei geringen leuten geſchiehet, das teſtament vorzulegen, damit es öffentlich verleſen werde und dabei um die erbeinſezung ihrer principalen anzuhalten, auch zugleich die nächſte erben auſer dem teſtament, um die verleſung des teſtamentes anzuhören und ihre einrede, ob ſie einige dagegen vorzubringen hätten, vorladen zu laſſen pflegen; wobei zu bemerken, daß wann unter dieſen erben ein ausländiſcher ſich finden ſolte, ſelbiger durch gewönliche erſuchungſchreiben, um welche bei Schöffenrat beſonders angeſuchet wird, behöriger orten einzuladen iſt, welche einſezung aber, wenn auch gleich kein widerſprecher da iſt, erſt auf den nächſtfolgenden Schöffenratstag gemeiniglich geſchiehet; im fal aber ein ſolcher vorhanden, noch länger aufgeſchoben und nach vorſchrift des §. 7. gehandelt wird, als daſelbſt ein meres angemerket werden ſol. Wie es vorher mit

rer ſicherheit willen.

Wie ſie vor Schöffenrat geſchehe?

Sie komt ſo wol den erben in als auſer dem teſtament zu ſtatten.

Jedoch wird von den teſtamentserben hier meiſt gehandelt.

Das teſtament mus zur beſichtigung vorgeleget, und die dabei intereſſirte teile vorgeladen werden.

Wie, wo ein widerſprecher ſich einfindet?

eröfnung der testamenten, sie geschehe nun vor Schöffenrat feierlicher weise oder vorher unter den erben selbst zu hause, gehalten werde und was dabei zu beobachten, auch wie selbige von einander unterschieden? Davon ist in der bei §.1. vorigen titels angezogenen zweiten fortsez. der anmerk. s. 261. 271, 273. folg. bereits zur genüge gehandelt worden und alhier zu wiederholen. Was hierauf in unserm §. von der um die erbeinsezung anhaltenden erben nötigen anerbietung stehet, ist dasjenige, was sie nach unserm §.2. dem Gerichtschultheisen anzugeloben schuldig sind, dazu sie dann vorher sich anbieten müssen, damit die erbeinsezung desto eher geschehe, wie davon bald ein meres vorkomt. Sonst ist auch noch zu bemerken, daß, wo vom testirer testamentesvolzieher verordnet, nicht selbige, sondern die eingesezte erben, gleichwie den erbfal, antreten, also auch um die erbeinsezung ansuchen müssen, und ehe dieses geschehen, jene ihr amt nicht anheben können, wie in zweiter fortsez. der anmerk. s. 410. und 413. bereits angefüret worden ist. Wann hierauf die beschaffenheit des testamentes hier beschrieben wird; so komt sie mit dem inl. ult. c d t befindlichen ausdruke überein, und scheinet daraus genommen zu sein; dann wann in dieser rechtsstelle die worte stehen, daß das testament, bei dessen erstem ansehen was die äuserliche form betrift, one allen tadel und mangel erscheinet: so wird eben dis in unserm §. mit den worten **aufrichtig, gerecht, unargwönig** angedeutet; die übrige worte **vitiirt** und **cancellirt** aber, so nur alleine in eingangserwenter alten ref. stelle stehen, sind eben die in gedachtem geseze befindliche und gehet die ganze sache dahin, daß das testament keinen sichtbaren feler oder mangel habe, der aus dem ansehen, lesung und einsicht der schrift des testamentes sich sogleich offenbaret und in die augen fället, als z. e. die zerreisung, durchschneidung oder durchstreichung und andre dergleichen beschädigungen und verkerungen des testamentes dahin gehören; dabei gemeiniglich der unterscheid gemacht wird, ob solche stücke an dessen haupt und wesentlichen teilen als z. e. der einsezung der erben oder unterschrift der zeugen und dergleichen sich befinden, da sie alsdann diese einsezung verhindern und schwer machen, dagegen, wo sie solche hauptteile gar nicht, sondern nur andre im testament befindliche nebenstücke berüren, als bei den legaten und sonst dergleichen, die erbinsezung nicht aufhalten, sondern solche wol geschehen kan, **Struv.** ex 45. th 21. ibid **Müller, Stryck** u. m. a. dict. tit. §. 5. **Wernher** part. 10. obs. 318. daher auch in unsrer ref. vierten teil tit. 1. §. 3. ein durchstochnes und des siegels beraubtes testament gültig gehalten, und daß es auf anrufen der eingesezten erben, als kräftig volzogen werde, das ist die erbeinsezung geschehen sol, verordnet wird, wann anders dessen hauptteile und daß man den vornemsten inhalt daraus ersehen kan, noch in gutem stande sind, wie in zweiter fortsez. der anmerk. s. 391. mit merem angemerket worden. Also macht auch, wann das testament nicht auf allen seiten oder blätern unterschrieben oder die benennung des betrages der legaten darin unterlassen worden, dieses keinen sichtbaren feler aus, weshalb die erbeinsezung zu verhindern wäre, siehe davon erstenwente zweite forts. s. 400. und das daselbst angezogene Tübingische conf. Ferner werden auch zu den sichtbaren testamentesfelern gerechnet, wann die einsezung der erben, oder behörige zal der zeugen oder eine anders wesentliches hauptstück mangelt

Vom erbieten der erben bei begerter einsezung.

Die testamentsvolzieher können nicht solche verlangen.

Wie das testament beschaffen sein mus?

Von dessen sichtbaren felern. Unterscheid ob sie in dessen wesentlichen oder nur neben stüken sich äusern.

Ob, wo das testament auf allen blätern nicht unterschrieben oder die benennung der legaten felet, dis ein hauptfeler?

Wie, wo wesentliche hauptstücke daran felen?

als

als z. e. wo ein zeuge offenbar unfähig iſt teſtamentszeuge zu ſein, oder die noterben entweder gar übergangen oder aus einer in nov. 115. c. 3. oder ſonſt in rechten nicht ausdrüklich gebilligten urſache unrechtmäſig enterbet worden, weil nach derſelben ein ſolches teſtament vor ganz nichtig geachtet wird, und ſogleich deſſen feler in die augen fallen, mithin vorher keiner weitern unterſuchung bedarf, eben deswegen aber die erbeinſezung verhindern kan, wie dieſes bei Strycken u. m. a. dict. tit. §. 5. Leyſern ſpec. 500. med. 20. folg. mit merem ausgefüret zu finden, ſiehe auch zweite fortſez. der anmerk. ſ. 300. folg. dagegen ein anders wäre, wo zwar die in der nov. 115. c. 3. gebilligte urſache der enterbung angefüret, aber der enterbte, daß ſie nicht war wäre, vorgeben und dem geſchriebenen erben den erweis deshalb auflegen wolte, dann dieſes, als eine der weitern unterſuchung benötigte ſache, für keinen ſolchen feler zu achten, der die erbeinſezung hindern mögte Struck d. l. in reſp. ſiehe auch zweite fortſez. der anmerk. ſ. 309. folg. Sonſt gehöret auch hieher, wann das erſte teſtament durch ein anders in gebürlicher form nicht wiederrufen worden, wie unſre ref. erfodert, ſiehe zweite fortſez. ſ. 384. folg. und 396. welches dann, als eben ein ſolcher ſichtbarer mangel, der ſogleich in die augen fält und das teſtament vernichtiget, billig anzuſehen iſt und daher die erbeinſezung verhindert.

Wie, wann das teſtament auf kein geſtempelt papier geſchrieben?

Ob ſonſt der mangel, daß das teſtament nicht auf geſtempeltes papier geſchrieben, vor einen ſichtbaren feler zu achten? Dis iſt, nachdem bereits in zweiter fortſez. der anmerk. ſ. 298. folg. weiter ausgefüret worden, wie es noch ungewis, ob und wie weit ſolche teſtamenten ungültig oder nicht, und daher zu den fragen, die noch einer weitern unterſuchung bedürfen, gehöret, wol zu verneinen und daher von keiner ſolchen wirkung, daß die erbeinſezung aufzuhalten wäre, wie gleicher vorfal in Strykens u. m. a. dict. tit. §. 6. alſo entſchieden worden.

Von dem unſichtbaren teſtamentes-felern.

Was aber die übrige unſichtbare und ſolche feler, die aus dem teſtament ſelbſt nicht ſo gleich in die augen fallen, betrift: ſo ſind deren vielerlei arten, als in anſehung des teſtirers, daß er zu teſtiren nicht im ſtande geweſen, davon im vierten teile tit. 2. und anmerk. daſelbſt ſ. 285. folg. mit merem gehandelt, oder in anſehung des erben, daß er nicht zum erben habe eingeſezet werden können, oder in anſehung der zeugen, daß ſie keine tüchtige teſtamentszeugen haben ſein mögen, ſiehe gedachte anmerk. ſ. 293. folg. oder auch wegen andrer felenden zierlichkeiten, z. e. daß das teſtament nicht in einer ununterbrochenen handlung fortgeſezet worden, ſiehe eben dieſe anmerk. ſ. 295. und was dergleichen fälle mer ſind, die aber alle, weil ſie einer weitern unterſuchung noch bedürfen, nicht ſo bewand ſind, daß die erbeinſezung deswegen eingeſtellet werden müſſe, ſondern die einwendungen auf weitere ausfürung durch den ordentlichen weg rechtes zu verweiſen ſind; es wäre dann, daß ſie von dem das teſtament anfechtenden teile ſo gleich und one weitläuftigkeit dargetan und erweislich gemacht werden könten, in welchen fällen die begerte einſezung, wegen dieſes einſpruches einzuſtellen wäre, wie unten §. 7. ausdrüklich ſtehet und daſelbſt mit merem angefüret werden ſol; dabei es auf eines klugen richters überlegen hauptſächlich ankomt, der, nach beſchaffenheit der umſtänden, am beſten wiſſen kan, ob und wie lange die erbeinſezung, wegen ſolcher einwendungen, aufzuſchieben ſei oder nicht, colleg. Arg. d. t. §. 10. Struv. ex 45. th. 22. 23. ibiq.

Die testamentserben gehen allen andern verwanden vor.

ibiq. **Müller** lit. V. **Lauterb.** coll. d. t. §. 20. Wann hierauf von den einsezt werden sollenden personen die rede ist, daß die testamenteserben den andern auser demselben nächsten erben vorgezogen werden: so hat dis one dem seinen guten grund, weil die erstre art der erbfolge der leztern immer vorgezogen wird, davon bereits in der vorrede fünften teils vorgekommen, siehe anmerk. daselbst, s. 444. folg.

Von vielerlei gattungen der testamentserben und welchen dis rechtsmittel zu statten komme?

Daraus folget aber gar nicht, als ob diesen leztern solches rechtsmittel nicht zu statten komme, davon oben das gegenteil dargetan worden. Da nun diese testamenteserben, bekanten rechten nach, vielerlei gattungen sind; so haben daher die rechtsgelerte bei dieser materie umständlicher angezeiget, welchen dis rechtsmittel eigentlich zu statten komme oder nicht; davon nur folgendes anzufüren, daß hieher die erben gehören, sie mögen entweder in die ganze erbschaft oder nur einen teil davon eingesezet worden sein; also auch die kinder, die nur in das pflichtteil gesezet sind, siehe zweite fortsez. der anmerk. s. 317. ingleichem wird dasselbe auch dem in ein gewißes stück eingesezten erben gegeben, davon siehe eben diese anmerk. wenigst auf denselben erweitert, wenn er gleich vor einen legatarien zu achten, weil auch diese leztre und andre besondre fideicomissarien, nach vieler bewärter rechtslerer meinung, aus gleichmäsigen ursachen, dieses rechtsmittels sich bedienen können, wie **Mynsinger** c. 5. obl. 61. **Lauterb.** coll d. t. §. 15. **Leyser** spec. 381. med. 4. folg. anfüren und der erstre bezeuget, daß diese meinung bei den höchsten reichsgerichten angenomen worden sei; ferner den unter einer gewissen bedingung eingesezten erben, daß sie solche so lange, bis dieselbe erfüllet, als verwalter füren können; ingleichem den nachgesezten erben, wann der eingesezte vorerbe mangelt; wann aber vorher zwischen beiden ein streit darüber ist: so wird dieser jenem, gleichwie in der erbschaft, also auch der erbeinsezung vorgezogen; item der erben ihren erben, diese mögen nun in oder auser dem testament solche sein, weil sie eben so, wie jene, als des verstorbenen erben anzusehen, wann selbige nur die erbschaft wirklich auf die andere haben fortbringen können. Ingleichem den algemeinen fideicommissarien, wann ihnen nur dieselbe vom haupt oder vorerben wörtlich übertragen worden, ehe und bevor aber haben sie kein erbrecht; wäre hiernächst diese erbschaft jenen wirklich zugestellet worden: so können sie doch dieses rechtsmittel, um die erlangte wirkliche besizung gerichtlich bestätigen zu lassen, gebrauchen, **Brun.** ad d. l. ult. n. 12. sq. Ob bei einem codicil solches stat finde? Wird von etlichen bejahet, weil dasselbe unter dem namen des testaments begriefen sei, **Brun.** ad d. l. n. 9. siehe doch coll. Arg. d. tit. §. 8.

Ob die erbeinsezung bei codicillen stat? Ob bei mündlichen testamenten?

Ob aber auch ein in einem mündlichem testament eingesezter erbe diese erbeinsezung begeren könne? Ist wol zweifelhaft, weil hier nur von schriftlichen, so dem richter vorzulegen, gehandelt werde; daher gemeiniglich erfodert wird, daß solches vom notario in schriften müsse gebracht worden sein; ja viele ziehen dieses dahin, daß sotanes rechtsmittel ihm zu statten komme, wann gleich dergleichen notariatsinstrument mangelt, wo nur vom richter die zeugen untersuchet würden und aus deren aussage die rechtmäsig geschehene einsezung dargetan werden könte, **Brun.** ad l. ult. c. n. 10. folg. **Wernher** p. 10. obs. 318. zumalen ja dasselbe auch den erben auser dem testament gegeben werde, wie oben bereits

reits gemeldet; siehe übrigens von gültigkeit mündlicher testamenten zweite fortsez. s. 275. folg. Sonst kan auch die erbeinsezung, im fal eheleute, in ehe- und andern gedingen, sich einander zu erben eingesezet und dieselben auch nach der ref. dritten teile tit. 2. §. 4. 5. ihre kraft haben, davon siehe zweite fortsez. der anmerk. s. 15. folg. 19. folg. 80. folg. auch an ihrem inhalt kein sichtbarer feler erscheinet, von dem überlebenden ehegatte wol begeret werden, Stryk u. m. π. d. t. §. 2. Böhmer consult. tom. 2. resp. 506. andrer hieher gehörigen fällen mer iezo nicht zu gedenken, die alle umständlicher in coll. jurid. Arg. lib. 29. tit. 3. §. 8. 9. Lauterb. coll. lib. 43. tit. 12. §. 13. folg. u. m. d. t. §. 7. folg. angefüret zu finden.

Ob bei testamenten der eheleuten?

Wann hierauf der hier gewönlichen feierlichen weise, wie solche erbeinsezung bei Schöffenrat geschiehet, gemeldet wird, ob gleich von selbiger in oberwenter alten ref. nichts ausgedrucket stehet, da nämlich der Gerichtschultheis, bei sizendem Schöffenrat, einen strohalm in der hand habend und denselben den um die erbeinsezung angesucht habenden erben oder deren gerichtsprocuratorn, in ihrem namen, wann sie vorher die im §. 2. enthaltene stücke genau zu befolgen und hierzu, in ihrer durch ihren procuratorn beschehenen erklärung, sich anerboten, wie unten der inhalt des receßes vorkomt, mit gegebener handtreue angelobet haben, darreichet, mit dem vermelden, daß er sie hiermit in die begerte erbschaft nach hiesiger ref. und gerichtsgewonheit, wirklich einseze, welches, wie zu ende dieses §. stehet mit mund und halm geschiehet: so ist dabei zu bemerken, daß von diesem herkommen und gewonheit der auf solche weise geschehenden erbeinsezung in den anmerk. über die acht erste titel s. 305. folg. bereits verschiedenes angefüret und zugleich mit merem gezeiget worden, wie dieses aus den alten deutschen rechten und gewonheiten hergerüret, nach welchen bräuchlich gewesen, daß alle übergaben und einsezungen unbeweglicher güter und gerechtigkeiten, mittels allerlei dabei gebrauchten zeichen und zwar vor gericht mit feierlichen gebräuchen übergeben wurden und selbige eben die kraft hatten, als wann die einsezung wirklich geschehen, oder das eigentum und die sache in natur übergeben worden wäre, auch wie überhaupt, one dergleichen gerichtliche handlungen, von ihnen nichts kräftiges überreichet werden konte, dafür gehalten wurde, siehe den anfang in oft angezogener Göthischen disp. p. 175. als in oberwenten anmerk. verschiedene arten solcher zeichen angefüret worden, so daselbst nachzusehen und hier noch zu merer erleuterung des in unserm §. besonders erwenten, denen die hand hinzuzutun, weil der Schultheis den erben den strohalm in die hände gibt; so dan diese nach §. 2. demselben handtreulich angeloben müssen, noch zu bemerken, daß, obgleich die andre feierliche übergaben entweder vor dem Rat, Burgermeistern, oder einigen dazu ernanten Ratsgliedern geschehen, doch unsre erbeinsezungshandlung, bei gericht oder Schöffenrat vorgegangen ist, davon die ursache in zweiter fortsez. der anmerk. s. 268. folg. umständlicher angefüret zu finden. Hiernächst auch an vielen benachbarten orten die übergaben und werschaften liegender güter also volzogen wurden, wie auf gleiche art, bei den hiesigen dorfschaften, die aufgiften, einsezungen und werschaften merenteils vor gericht geschahen, mit mund und halm, nach des

Von der bei erbeinsezungen hier gewönlichen feierlichkeit?

So mit mund und halm geschiehet?

Und aus den alten deutschen rechten und gewonheiten herkomt?

Auch in vielen benachbarten und andern orten bei allen übergaben liegender güter

brüchlich mer und noch iſt?

landes und dorfes N. recht und gewonheit, als z. e. ein dergleichen feierlicher handel vor dem gericht zu Niedererlenbach im 15ten jarhundert alſo vorgegangen, „ Da name henrich ſchultheis einen halmen und hies den vorgenanten N. daran greifen und durch ſolche angreifung übergabe und lies auf derſelbe vor „ ſeine und der vorgenanten O. ſeiner ehelichen hausfrau, alle vorgemelde güter „ nach des kaufbrieſes inhalt und verziehen luterlich und genzlich darauf; verziehen zu ewigen tagen und begert, das der vorgenante ſchulhes die obgenante „ pfleger des ſpitals ihrer machtboten an ihrer ſtat wolte in ſolche güter ſezen „ als deſelben gerichts recht und gewonheit were. alſo hies der vorgen. ſchulthes „ den ehegenanten machtboten an ſtat der obgen. pfleger, an den ehgenanten halmen greifen, und hies ſich der ſchöffen vorgen. einem mit namen P. wie er „ die dikgenante pfleger und ihre machtboten in ſolche güter ſolt ſezen, daß ſie „ daran ſicher und hebendig weren, und als er des unterwiſet war, da ſazte er „ den machtboten in obgemelde güter mit halmen und mit mund mit fridden und „ banne (oder auch, und thet ihm darüber fridde und banne) als deſelben gerichts (Niderirlenbach) recht und gewonheit were, und empfinge darüber von dem „ gericht ſeine urkunde, des ihnen auch alsbald vergnügt ward“. Ferner befindet ſich in der Hanauiſchen deduction beil. n. 80. ein notariatsinſtrument vom jar 1418. die übergabe betreffend, ſo von einem hieſigen burger an einen andern, wegen eines verkauften teiles des gerichts zu Fechenheim, ſo vor den ſchultheis und ſchöffen geſchehen gehen, gemeldet wird, darin das zeichen der übergabe **mund, hand und halm** geweſen, die aufgift war dem ſchultheiſen geſchehen, welcher die käufer mit eben dieſen gewönlichen zeichen eingeſezet hatte; ja es wurde auch der werſchaft jar und tages gedacht, und endlich wie alles, **nach des landesrecht und gewonheit** geſchehen, hinzugefüget. In einer andern beilage n. 82. vom jar 1473. ſtehet auch merkwürdig, „ Daß ſie käufer mit gericht und recht in dem dorf Fechenheim „ vor ſchultheis und ſchöffen darin geſezt und geweret worden, wie daſelbſt ge„ wonheit und recht iſt, dem noch zuzuſetzen, daß **Verporten** in tr. de inveſtitura allod. p. 74. folg. von der Fränkiſchen und Pfälziſchen landesgewonheit aus dem 14ten jarhundert viele beiſpiele beigebracht, daß alle aufgaben der eigentümer und deren beſizes mit **mund und halm** vor gericht geſchehen **nach landesgewonheit**, ſiehe auch p. 106. ſonſt ſiehe von ſolcher alten deutſchen gewonheit dieſe formel mit **mund und halm** aufgeben **Potgieſer** de nat. & indole pign. germ. p. 159. **Gundlingiana** tom. 2. 7ten ſtück n. 4. **Polie Leyſer** obſ. diplom. de adopt per adelangum. Uber dieſes meldet auch **Heineck.** in el. jur. germ. tom. 1. lib. 2. §. 335. folg. daß die noch übrig ſeiende gewonheit, **mit mund und halm alle übergabe zu tun**, ſo im Hennebergiſchen landrechte p. 2. tit. 10. §. 3. ſtehet, von den alten gebräuchen der Deutſchen, da ſie bei allen verſprechungen und gedingen mancherlei cerimonien hatten, als daß ſie die hand, ſonderlich die rechte, einander gaben und dan einen in händen habenden halm, zum zeichen der treulich zuhaltenden zuſage, hinwurfen, herrürte; daher noch heutiges tages der gemeine man, bei aufgerichten gedingen und contrakten, einander die rechte hand ſich zu geben pflegte, zum merkzeichen, daß ſie ihre einander ge-

tane zuſage feſt und unverbrüchlich halten wolten, von welchem handſchlage und handtreue ſiehe auch **Ludewigs** gelerter anzeigen erſten teil §. 28. p. 1078. ongeachtet dergleichen gedinge, wann auch dieſe gebräuche nicht beobachtet worden, dennoch an ſich feſt und verbindlich geblieben, **Heinek.** d. l. §. 352. Aus dem bisher angefürten erhellet nun zwar klar, daß dieſe mit ſolchen zeichen gewönliche übergaben ein alter gebrauch und in unſern benachbarten gegenden auch ſtark üblich geweſen. Daß aber auch die wirkliche einſezung der erben in die ganze erbſchaft auf dieſe weiſe und mittels ſolcher zeichen an andern orten beſonders geſchehen ſei: davon findet man keine eigentliche nachricht; ja es meldet **Schilter** ex 15. §. 67. vielmer, es wären nach den deutſchen gewonheiten von den erben und nachfolgern die erbſchaftsantretung und einnemungen meiſt heimlich und unter ihnen geſchehen, auſer daß an einigen orten die nächſte anverwande von der zwerchlinie ſolche von der obrigkeit hätten erlangen müſſen, ſo aber ſelten ſich begeben hätte; wie dann dieſe eigene antretung und wirkliche einnemung der erbgüter um ſo leichter geſchehen konte, da nach den deutſchen rechten und gewonheiten deren beſiz von ſich ſelbſt auf die erben, welches iedoch erſt angefürter **Schilter** d. l. nur auf die auſer dem teſtament nächſte verwande eingeſchränket, ſo gleich übergienge, ongeachtet die natürliche beſizergreifung vorher nicht geſchehen wäre, wie er davon in vorhergehenden §§. 11. folg. weitläuftig gehandelt und §. 17. hinzugefüget, daß hier eine fiction oder erdichtung, deren die Deutſchen ſich bedienet, ſtat gefunden, und ſelbige eben die wirkung nach ſich gezogen, als wann die natürliche beſiznemung wirklich geſchehen wäre, welches auf gewiſſe maſe auch bei uns geſaget werden mag, daß die alhier, mittels oberwenter äuſerlicher zeichen, beſchehene gerichtliche erbeinſezung eben dieſelbe wirkung nach ſich ziehe und alſo angeſehen werde, als ob die natürliche einſezung und beſiznemung in die erbgüter geſchehen und der auf dieſe weiſe eingeſezte erbe für einen warhaften beſizer gehalten wurde; wie dan allen ſolchen, durch ſotane zeichen, beſchehenen übergaben gleiche wirkung, als wann ſie in der tat befolget worden, beigeleget, und der alſo eingeſezte alles derſelben rechtes völlig ſich anzumaßen dadurch erlanget hätte, ſiehe davon die anmerk. über die acht erſte titel, ſ. 306. folg. **Klo3** diff. über dieſen titel n. 3. 4. Und ob wol in oben angefürten beiſpielen nur von den, durch ſolche zeichen, geſchehenen aufgiften und übergaben liegender güter vorkomt: ſo iſt doch bereits in erſtbeſ. ſ. 304. folg. und oben dargetan, daß dergleichen durch äuſerliche zeichen und ſimbola bräuchliche übertragungen nicht nur bei veräuſerungen liegender güter ſondern auch andrer gerechtigkeiten und einſezungen, als z. e. aus unſrer ref. die bei volſtrekung liegender güter gewönliche bekant ſind und in erſterwenten anmerk. ſ. 306. angezogen worden, im gebrauche geweſen; ja es ehedem bei den Deutſchen meiſt alſo gehalten wurde, daß one gerichtliche handlungen nichts kräftiges und gültiges überhaupt übergeben und vorgenommen werden konte, ſiehe des hochberümten **Herrn von Senkenbergs** glükwunſchſchreiben, ſo oballegirter **Göthiſchen** inaug. diſp. p. 175. angehänget und deſſen vortrefliche anfangsgründe der deutſchen algemeinen rechtsgelerſamkeit ſ. 54. 60. wie dann die dabei gebrauchte äuſerliche

Ob in vorigen zeiten die erben überhaupt auf ſolche weiſe an andern orten auch eingeſezet worden?

Warum nach der deutſchen gewonheit nur die privatantretungen des erbfals ſtat funden.

Wie dieſe feierliche erbeinſezung die kraft eines natürlichen und wirklichen beſizes erlanget?

zeichen und cerimonien nicht einerlei sondern gar unterschieden gewesen, als auch hieher gehöret, was neuerlich Dr. Meickens in Altona in tr. de scotatione danica und Hr. Dr. Persbecher in seiner, unter des Rintelischen offentlichen lerers Pestels gehaltenen inaug. disp. de æquicate pact. nud. §. 10. von dieser materie schön angefüret haben. Sonst wird von obgemelder kräftigen wirkung der gerichtlichen erbeinsezung unten §. 9. gedacht, wann daselbst ieztgedachter erbeinsezung der wirkliche posses und gebrauch der güter hinzu und zusamen gesezet worden, da es heiset, so also eingesezt und darauf die güter in seinen posses und gebrauch gebracht hett. Daraus also klar folget, daß er, als ein wirklicher besizer der erbgüter, anzusehen wäre, eben als, wann er sie natürlicher weise innen hätte, daher er solche erbgüter überal an sich ziehen und einnemen kan. Solten aber einige von andern besessen und inbehalten werden: so kommen ihnen alsdan, gegen solche inhaber, diejenigen rechtsmittel zustatten, welche den rechtmäsigen besizern und inhabern, wann sie im ruhigen besize ihrer sachen gestöret und beunruhiget worden, gegeben werden, als dahin die sogenante rechtsmittel retinendæ und recuperandæ possessionis, an deren stelle heutiges tages, bei den meisten gerichten, die mandat- oder befel- und gebot-processe eingefüret sind, gehören, kraft welcher ihnen zu ihrem wirklichen besize auf das schleunigste, durch die richterliche hülfvolstrekung, verholfen, und sie darin auf das kräftigste gehandhabet werden müssen, weil unsre, durch diese äuserliche zeichen, beschehene gerichtliche erbeinsezung, wann sie anders nicht vergeblich sein sol, eben so viel, als der natürliche besiz der erbgüter, wirken mus, wie dieses auch Wernher p. 1. obs. 120. n. 7. lq. selbst eingestehen mus, daß, obgleich heutiges tages, nach dem römischen rechte, gemeiniglich gesprochen werde, wie nämlich der erbe obiger rechtsmittel, ehe und bevor er den natürlichen besiz der erbgüter erlanget, sich nicht bedienen könte, dennoch das gegenteil, daß nämlich der besiz der erbgüter, one jene, von sich selbst überbracht werde, durch ein statut, wie in unsrer ref. geschehen, oder gewonheit eingefüret werden könne. Endlich sind noch anzufüren die unkosten und gebüre, welche die gerichtspersonen, bei dergleichen einsezungen, zu fodern haben, als davon in der verbesserten gerichtsordnung von 1676. folgendes stehet, „ nämlich s. 12. n. 10. vor „ immißion der erbschaft 1 fl. bretgeld, es sei der, so eingesezet wird, burger oder „ fremd, ein oder mer erben und sol von receß, stipulation, wirklichen immißion, „ caution, bittung versigelten scheins darob, auch andern zur immißion gehö„ rigen actibus, nichts weiters gefodert werden. Nach der ref. tit. 41. §. 8. ma„ ren es 8. schillinge. Des obersten richters besondre gebür bestehet laut s. 18. „ n. 4. bei hiesigen immißionen am gericht oder Schöffenrat, wann gleich ver„ schiedene personen in eine erbschaft immittiret, oder auch verschiedne procura„ tores von einer seite gebraucht würden, eins vor alles 11. bazen 1. kr. n. 5. „ wann ein fremder immittirt wird, anderthalb gulden. Zuvor und nach der „ ref. tit. 41. §. 39. 40. bei hiesigen ein, und bei fremden zween schillinge; der „ gerichtsbot bekomt l. p. 20. n. 7. bei einer immißion in erbschaften halmgeld „ drei bazen drei kreuzer.

Wie, wann andre im besize solcher erbgüter sich befinden.

Gerichtsgebüre bei dieser erbeinsezung.

§. 11. Doch

§. II. Doch, daß ſie zuvor vnſerm Schultheiſſen, oder in deſſen Abweſen dem Elteſten Scheffen, mit der Handtreuw angeloben, Menniglich, ſo künfftiglich das Teſtament anzufechten, oder gleichmäſſiger Erbgerechtigkeit ſich anzumaſſen, vnderſtehen würde, oder ſonſt gegen jhnen, als eingeſetzten Erben der Legaten, Schulden, oder anderer Sachen halben, Forderung vnd Anſpruch hetten, Denſelben vor vnſerm Stattgericht zu Recht zu ſtehen, vnd dem ſo erkennt würde, Folg zu thun.

§. III. Da auch der Erb frembd were: Soll er neben obbemeldtem Erbieten, vnd der Handtgelübdt, auch gnugſame Bürgſchafft derwegen thun, Vnd ohne das jhme nichts gefolgt werden.

§. IV. Nachdem Wir aber bericht worden, daß ſich mehrmahls zutrage, daß Frembde und ausländiſche Perſonen, die Erbſchafften, ſo jhnen von den Bürgern oder Bürgerin dieſer Statt aufferſtorben, vnerſucht vnſer deß Raths, als der Ordentlichen Oberkeit, allhie zu Franckfurt, oder auch vnſer Scheffen, vnimmittirt vnd vneingeſetzt, heimlich ſich vertheilen, Demnach auch zum teil veräuſſern, zum theil auß dieſer Statt mit ſich führen: Da aber folgends andere mehr Erben, welche ſo nahe, oder etwa näher, als die vorigen ſeynd, kommen, vnd alsdann, da ſie nichts mehr von dem Erbfall finden, ſich deſſen höchlich, vnd nicht vnbillich, beklagen, Daß ſolche Erbſchafften alſo auß der Statt gelaſſen, vnd ſie den angemaſten außländiſchen Erben, erſt an frembde Gericht nachfolgen müſſen: Darzu auch von wegen vnderlaſſener Inuentirung, nicht wol wiſſen können, wie viel in ſolcher Erbſchafft geweſen: Solches hinfüro zuvorkommen, So Statuiren vnd ordnen Wir, Daß hinfürters alle vnd jede Ausländiſche, denen in dieſer Statt Franckfurt, oder Sachſſenhauſen, ein Erbfall, es ſeye gleich jhnen allein, oder mit andern allhie eingeſeſſenen Bürgern, Es ſeye auch gleich ex Teſtamento, oder ab inteſtato, das iſt, von Teſtamentswegen, oder ohne Teſtament, aufferſtirbt, deſſelben ſich ehe nicht vnderziehen ſollen, Sie haben ſich dann zuvörderſt, durch vnſere Schultheiß und Scheffen, wie brauchlich, vnd oberzehlte vnſere Ordnung vermag, einſetzen laſſen, Vnd dagegen das jenig verſprochen vnd geleiſtet, das dieſe vnſere Reformation vnd Ordnung vermag: Daß ſie auch ſo bald nach ſolcher Immiſſion, oder Einſetzung, alles vnd jedes, es ſeye Liegend oder Fahrend, an Schulden oder anderm, wie es namen haben mag, nach inhalt gedachter Reformation, trewlich Inuentiren laſſen, vnd in dem allem kein gefahr brauchen ſollen: Al-

les bey Peen vnd Straff Zehen Gülden, ſo ein jeder ſo gegenwertigem Statut zu wider handlen wirdt, von einem jeden Hundert Gülden wehrt, derſelben Erbſchafft, Vns dem Raht vnnachläſſig zu bezahlen, verfallen ſeyn ſoll.

Anmerkungen.

Von angelobung die in dieſen §§. enthaltne ſtücke zu befolgen und gewönlichen recesformel. Vom erbieten allen ſo beſſer recht an die erbſchaft haben, im rechten zu ſtehen.

Es iſt aus dieſen §§. klar, daß die teſtamenteserben in die erbſchaft nicht eher eingeſezet werden, ſie haben dann handtreulich angelobet, daß ſie allen ſtücken, ſo in dieſem §. 2. von ihnen erfodert werden, genau nachleben und folge tun wollen. Und da im §. 2. ſtehet, daß ſie männiglich, ſo an die erbſchaft anſpruch machen würde, zu recht ſtehen wolten: ſo wird in obangezogner alten ref. ſtelle dieſes nur von den geſipten erben, ſo auſſer dem teſtament erben ſein wollen, alleine geſaget, welches alſo diejenigen ſind, die etwa das teſtament anzufechten vorhaben, weil aber, auſer dieſem fal, noch andre urſachen und perſonen ſein können, die entweder ein beſſer erbrecht zu haben vermeinen oder ſonſt foderung an die erbſchaft machen wollen: ſo iſt dis verſprechen und geloben der erben in unſerm §. in algemeiner ausdruckung geſchehen, daß es auf alle fälle gehen kan; zu deſſen meren erleuterung und auch desjenigen, was in vorigem §. 1. von der art der einſezung ſelbſt angefüret, dienet beikommende recesformel, welcher die gerichtsprocuratores, da ſie kraft erhaltener beſondern gewalt, ſo bei dieſem ſtücke nötig iſt, um die erbeinſezung anſuchen, ſich zu bedienen pflegen. Proc. N. nomine » N. repetirte das vorgebot N. per curſorem judicii beſchehen; demnach dieſelbe in » ihres bruders publicirten teſtament zur univerſalerbin, nebſt verſchiedenen ver» ſchaften legaten, inſtituiret worden; als erklärte er ſich in ihrem namen, kraft » ſpecialgewalts, ſo er producirte, ſotane erbſchaft pure & ſimpliciter anzutre» ten, und ſtipulatò anzugeloben, allen ſo beſſer recht an ſolche verlaſſenſchaft » zu haben gedächten, bei hieſigem gerichte zu recht zuſtehen, und darüber red und » antwort zu geben, auch die verſchafte legaten gehörig abzufüren, bate derowe» gen ihn in ſolche erbſchaft, mit mund und halm, zu immittiren, und wolte er» ſcheinen vernemen. Weilen aber ex adverſo niemand erſchienen und auch nichts, » beſage relationsbuches, einzuwenden hat; alſo bate er ſeinem getanen petito » zu deferiren und ſtellts ꝛc. concluſum, wird anwalden in ſeinem geſuche wilfaret, » und er nomine principalis in quæſt. erbſchaft mit mund und halm, prævià ſtipu» latione eingeſezet. Nächſtdem müſſen auch nach dem §. 3. die fremde zugleich des-

Fremde erben müſſen über dis auch genugſame bürgeſchaft leiſten. Wie dieſe beſchaffen ſein muß?

halb genugſame bürgſchaft tun, wie die urſache hiervon in §. 4. zu finden iſt, weil dieſe die erbſchaft gemeiniglich mit ſich aus der ſtadt zu füren pflegen, und da alſo eine anreichige bürgſchaft, wie aber dieſelbe beſchaffen ſein müſſe, davon ſiehe unſre ref. im zweitenteile tit. 10. §. 8. und anmerk. daſelbſt in erſter fortſez. ſ. 308. alhier erfodert wird: ſo iſt nicht genueg, wann etwa nur mit den erbgütern vorſtand geleiſtet werden wolte, als Klock in diſſ. über dieſen §. 2. irrig meinet, wie dan auch ienes den rechten gemäſer iſt, als nach welchen eine eigentliche bürgſchaftsleiſtung nötig ſein will, coll. jurid. Arg. lib. 29. tit. 3. §. 12. in f. wiewolen man alte vorurteile,

als

als eines vom 12ten Aug. 1626. in Paltenischer ſache, darin die erbgüter, welche vielleicht aus liegenden gütern meiſt beſtanden haben mögen, als genugſame caution geachtet worden, dagegen den 30. merz 1633. den Eidwilliſchen erben, da ſie nur mit vorſtand der erbgüter hervorgekommen, aber zu keiner bürgſchaft ſich erboten hatten, die erbeinſezung abgeſchlagen wurde, welches lezte auch der ref. und den rechten gemäſer iſt. Daher wol ſchwerlich in unſerm fal, wann etwa keine bürgſchaft oder ſonſt tügtiger und genugſamer vorſtand aufzubringen wäre, ein eidlicher, der ſonſt bei dem vorſtande zum rechten ſtat findet, ſiehe erſten teil tit. 16. §. 2. plaz finden mag, ſondern mit verabfolgung der erbgüter zurück zu halten iſt; doch komt dieſes hier auf vorkommende umſtände und das gutdünken eines klugen richters hauptſächlich an. Wie lange aber ſolche bürgſchaft dauren ſol, iſt hier nicht ausgedruket; daher ſelbige vom richter, nach beſchaffenheit der umſtänden auf eine gewiſſe zeit wol beſtimt werden mag. Wo aber ſolches von ihm nicht geſchehen, jedoch viele jare bereits verfloſſen wären: ſo kan der eingeſezte erbe ſo wol, als auch der bürge ſelbſt um die befreiung ſeiner beſchehenen bürgſchaft gebürend anhalten, die ihnen alsdan, geſtalten ſachen nach, geſtattet werden mag. Wie auch die dauer ſolcher bürgſchaft, nach der zeit derjenigen anſprüchen, die man bei der erbſchaft zu beſorgen und ihre beſondre verjärungszeiten haben, als der anſpruch zur erbſchaft dreiſig jare zu wären pfleget, wol eingerichtet werden kan, davon ſchon in den anmerk. über die 8. erſte titel ſ. 143. folg. einiges vorgekommen. Weilen iedoch den eingeſezten erben, abſonderlich den bürgen, ſo dieſen vorſtand gehörig geleiſtet haben, alzubeſchwerlich fallen würde, eine ſo gar lange zeit über, ja faſt immerfort in der verbindlichkeit zu ſtehen und auch aus dieſen urſachen den fremden erben ſer oft überaus ſchwer, wo nicht faſt unmöglich iſt, ſolche tügtige bürgen alhier aufzubringen: ſo mag dasjenige, was in erſtbeſ. ſtelle der anmerk. ſ. 143. folg. bei der frage, wann die güter erblos zu halten, angefüret worden, daß nämlich in ſolchem fal der gewönliche algemeine verkündigungsbrief (edictalcitation) erkant und dan eine zulängliche friſt, welche nach beſchaffenheit der umſtänden zu beſtimmen, als etwa von dreien monaten, wie gewönlich, angeſezet werde, binnen welcher alle diejenigen, ſo an dergleichen erbverlas etwas zu fodern haben, onfelbar und bei verluſt ihrer erb- und andrer anſprüchen, ſich zu melden angehalten werden ſollen, aus gleichmäſigen urſachen, auf gegenwärtigen fal auch wol zugeeignet werden. Wie dann bei einem alhier ganz neuerlich ſich zugetragenen fal ſolche algemeine verkündigung dahin wirklich ſol erkant worden ſein, daß ſelbige, vorgeſchlagener maſen, auf drei monate geſtellet, in der gerichtskanzlei ausgefertiget und in dreier hern landen angeſchlagen, ſo fort ſelbige gerichtlich wieder vorgebracht und ſolches zum andernmal wiederholet, auch darauf die auſenbleibende vorgeladene aber gänzlich ausgeſchloſſen und alhier nicht weiter gehöret werden ſollen. Wiewol ſelbige in eben dieſem vorfal hernach nicht zum ſtande gekommen, ſondern der erbe, aus beſondrer nachlaſſung des Rates, einsweilen davon befreiet, dagegen an deren ſtelle ihm auferleget wurde, daß er ſo wol an demjenigen orte, wo er ſeine ordentliche wonung hat, nach daſigem gerichtsbrauche, eine beſondere verpfändung alles ſeines

Ob ein eidlicher vorſtand hier ſtat?

Wie lange dieſe bürgſchaft oder vorſtand daure?

Was die erben und bürgen bei ſolchen umſtänden tun können.

Ob hier die gewönliche edictalcitation plaz.

Was hierin bei einem beſondern fal vorgegangen.

nes vermögens dahin, dafern er über kurz oder lange des dahier verſtorbenen N. verlaſſenſchaft, es ſei ſchulden erb- oder andern anſprüchen halber, angefochten werden ſolte, daß er alsdan alhier zu rechte ſtehen und demjenigen, was durch urteil und recht erkant werden dürfte, das gebürende genüge leiſten, auch zu dem ende mit ſotanem ſeinem vermögen dafür haften wolte, ausſtellen, und überdis noch zugleich eine andre algemeine verpfändung ſeiner güter, ſo viel dazu nötig, in hieſiges ſtadtkanzleiinſazbuch einſchreiben laſſen ſolte; welches alles auch wirklich befolget worden und dieſe an beiden orten beſchehene ſicherheitsleiſtungen ſo lange in kraften bleiben ſolten, bis der erbe zu der vorgeſchlagenen und erkanten algemeinen verkündigung ſich erklären würde. Und da auch daſelbe, wie obgemeldet, als eine dieſem erben beſchehene ſondre gunſt und erlaubnis anzuſehen, und daher in andern fällen keinesweges zur regel angezogen werden, überdis die alhier eingeſchriebene algemeine vorſtandsleiſtung bekantlich von keiner groſen würkung ſein mag: ſo iſt wol, wo man wegen der dauer einer ſolchen geleiſteten bürgſchaft keine gewiſſe zeit beſtimmen wil, oberwenter weg der algemeinen verkündigung billig vorzuziehen, auch den erben ſelbſt gar vorteilhaft, wie dan noch ganz neuerlich am 17ten april 1750. ein alhier einſchlagender ſchöffenbeſcheid ergangen iſt, ſo alſo lautet: „In teſtament- und immißionſachen, weiland „ A. Rachin, in actis benamter erben betr. iſt weiter zu recht erkant. Es findet die „ vorgeſchlagene cautio generalis omnium bonorum, juncta juratoriâ, bewanten umſtänden nach keine ſtat, ſondern es wird dargegen eine in dreien tercitoriis zu affigirende edictalcitation aller dererjenigen, ſo an die nachlaſſenſchaft „ ſpruch und foderung zu haben vermeinen möchten, cum term. 3. menſium und „ mit der einzuverleibenden clauſul, daß nach ablaufe dieſer dreimonatlichen friſt „ die rachiſche teſtamentserben in die quæſt. verlaſſenſchaft immittirt, und ſolche „ ihnen absque cautione wirklich verabfolget, mithin die nachher ſich meldende „ prätendenten oder glaubiger dahier nicht weiter gehöret, ſondern ad forum „ domicilii heredum verwieſen werden ſollen, erkennet, welche edictalcitation „ hiernächſt ordentlich bei Schöffenrat reproduciret, und dem vorgängig, mit „ der immißion wilfart werden ſol. Wie dann auch nicht lange darauf, als 8ten „ maii eben dieſes jares, in einer andern ſtreitſache, dieſe edictalcitation alsdan „ und im fal die teſtamenteserben keinen anreichigen vorſtand leiſten könten, „ ebenfals erkant worden iſt, als dieſer Schöffenbeſcheid alſo lautet: „ Demnächſt die Pfeffingeriſche erben, mittels glaubhafter atteſtaten, ihrer „ obrigkeit, unter denen ſie geſeſſen ſind, beibringen, daß ſie auch in „ foro domicilii mit ſolchen liegenden gütern, womit allenfals die injungirte „ caution geleiſtet werden könte, nicht angeſeſſen ſein: ſo ergehet alsdan „ auch, wegen der gebetenen edictalcitation, weitere rechtliche verordnung. Sonſt ſol in der ſtadt Baſel dem herkommen nach, ſolche bürgſchaft gemeiniglich nur auf ein jar gehen, und wann, binnen ſolcher zeit, niemand zur erbſchaft ſich meldet, ſelbige gänzlich aufgehoben werden; würde aber der fremde erbe keine bürgſchaft leiſten können: ſo mus er die erbgüter ſo lange dorten laſſen, bis das jar verfloſſen iſt, da ſie alsdan erſt ihm verabfolget werden, ſiehe auch hiervon

Bei welchem gericht der über die erb-

von unten tit. 6. §. 5. Übrigens merket Klos in diff. p. 90. bei diesem §. einen unterscheid zwischen den römischen und unsern rechten darin an, daß nach den ersten die erbeinsezung an dem orte, wo die erbgüter gelegen, zwar begeret werden könte, die deshalb entstehende streitigkeiten und ansprüche aber daselbst ordentlicher weise untersuchet und abgetan werden müsten, wo der erbe seinen siz und wonung hätte, l. un c. ubi. de hæred. ag. dagegen bei der hier begerten erbeinsezung die wegen dieser erbschaft sich äusernde irrungen und ansprüche, auch bei hiesigem gerichte, verhandelt und abgetan werden solten, wie unser §. 2. klar anzeigte, daß ein ieder erbe one unterscheid, mithin auch nach §. 3. der fremde, alhier deshalb zu rechte zu stehen versprechen und darüber bürgschaft zu leisten schuldig wäre, davon die ursache wieder in §. 4. stehet, damit diejenigen, so an die von den fremden alhier getane und aus der stadt mit sich weggenommene erbschaft, einigen anspruch zu machen gedächten, nicht nötig hätten diesen anmaslichen ausländischen erben erst an fremde gerichte nachzufolgen, so ihnen freilich eine höchstbeschwerliche sache sein würde; daher man diesen beschwerden, und damit auch die alhier etwa angestelte klage, wann die erbschaftsgüter nicht mer in unsrer stadt vorhanden sondern von den fremden erben mit weggefüret worden, nicht vergeblich sein mögte, durch gegenwärtige verordnung und vorsicht vorbeugen wollen, folglich also die billigkeit und der nuzen dieser versehung sich zur genüge offenbaret, als auch Lauterb. coll. tit. de judic. §. 52. Leyser ad π sp. 94. med. l. und andre mer anfüren, wie dieses den gemeinen rechten allerdinges änlich und gemäs komme, daß die erbschaftsansprüche auch an demjenigen orte, wo sie oder der meiste teil der erbgüter gelegen, wol geschehen könten, wenn gleich der beklagte sich daselbst nicht weiter befände l. ult. c. ubi in rem actio c. 3. X. de foro comp. denen noch insonderheit l. 66. §. fin. π. ad S. C. trebell. hinzuzufügen, solches auch in praxi, nach dem zeugnis vieler rechtslerer, fast durchgehendes hergebracht wäre, Martini anal. ad proc. sax. tit. II. §. 2. n. 222. wiewol denselben die wal zu lassen, ob sie den erben auch an demjenigen orte, wo er wonhaft ist, belangen wolten. d. l. 3. ubi in rem act. ibi. Brun. n. 16. Leyser d. l. Ob aber, wann die erbeinsezung der völligen und ganzen erbschaft, nach vorschrift unsers titels alhier geschehen, selbige auch auf die auswerts gelegene güter zu erweitern und dadurch der erbe, als deren wirkliche besizer anzusehen sei? Da ist es zwar freilich an dem, daß die richterliche einsezung ordentlicher weise nur auf die güter zu verstehen, die unter dieser gerichtsbarkeit gelegen, l. 12. §. 1. π. de bon. aut. jud. poss. Brun. ad d. l. un. c. ubi. de hered. ag. n. 5. weil jedoch diese mit äuserlichen zeichen beschehene feierliche einsezung über die ganze erbschaft sich erstrecket und also alle dazu gehörige güter nach sich ziehet, sie sein gelegen wo sie wollen: so ist wol vermutlich gegründeter, daß selbige auch auf die auswerts gelegene güter sich erweitere, weil alhier auf diejenigen geseze, wo der verstorbene gewonet hatte und die erbschaft angetreten worden, vornämlich zu sehen ist; es wäre demnach der richter, wo die sache gelegen, fals er einige schwierigkeit deshalben machen würde, zu ersuchen, daß er die, nach hiesigem gebrauche überhaupt beschehene erbeinsezung für gültig erkennen und dem erben zu wirklicher besizeinnemung solcher güter verhelfen wolte, wie auch Brun.

schaft der fremden entstehende streit abzutun?

Ob die hier beschehene erbeinsezung auch auf die auswerts gelegene güter gehe?

Wie und warum fremde erben sich gerichtlich einsezen lassen, und das ihnen dabei vorgeschriebene bepbachten müssen?

ad. d. l. n. 6. Gail. 2. obl. 130. n. 14. anfüren. Sonst ist oben tit. I. §. 1. und in unserm titel §. 1. bereits angemerket worden, wie des erbfals so wol antretung als gerichtliche einsezung in der erben, dafern sie hiesige sind, wilkür beruhe, ob sie solche öffentlich oder unter sich nur verrichten wollen, da selbiges aus unserm §. 4. gar deutlich zu erkennen, weilen in selbigem solches den fremden, sie sein gleich leibes oder andre erben, siehe §. 5. 6. nur allein, als eine notwendigkeit schlechthin auferleget wird, und wo es bei allen erben one unterscheid eine gemeine regel gewesen wäre, hiervon den fremden nichts besonders hätte verordnet werden dürfen, auch die ursachen davon in unserm §. sich deutlich ausgedrucket finden, indem hierdurch vielen sonst unausbleiblichen irrungen und schaden, im fal andre an diesem erbfal anspruch machen würden, insonderheit der beschwerlichkeit, daß solche ausländische, wann sie von ihrem erbfal alhier nichts mer zurük gelassen hätten, an ihrem orte, wo sie ihr heimat haben, als einen fremden gerichte, belanget werden müsten, völlig vorgebogen worden, zumal da die also gerichtlich eingesezte fremde erben, nach den vorigen §§. vorher genugsame bürgschaft zu leisten schuldig sind, damit man, wegen der auf seite gebrachten erbschaftsgüter

Dahin die gerichtliche inventur gehöret?

völlig gesichert sei. Daher auch denselben in unserm §. die gerichtliche inventirung der ganzen erbmassä, als eine notwendigkeit, vorgeschrieben worden, damit aus derselben nichts hinweg gebracht oder unterschlagen, auch die beschaffenheit der von ihnen zu leistenden bürgschaft darnach eingerichtet werde; man ist also hierin weiter gegangen, als die kaiserl. rechte verordnet haben, indem nach selbigen kein erbe zur öffentlichen inventur genötiget werden konte, er hatte dann sich entschlossen, den erbfal mit der woltat des inventarii anzutreten, welches aber mer zu seinem vorteile gereichte als eine ihm auferlegte schuldigkeit anzusehen war, wie Klox in diff. über diesen §. p. 90. hierin einen unterscheid von unser ref. so viel die fremde betrift, bemerket, als bereits in zweiter fortsez. der anmerk. s. 476. folg., auser unserm fal, noch mer andre berüret worden, darin die rechte und unsre ref. die aufrichtung eines gerichtlichen inventarii schlechthin erfodern, als da z. e. unter andern jeztgedachter unser fal und wann der gemeine nuzen solches erheischet, auch in anmerk. über die acht erste titel s. 292. der fal von nötiger inventirung und arrestirung oder gerichtlicher verschliesung und versiegelung der den fremden zugefallenen erbgüter, wegen der gebürenden nachsteuer, angezogen worden ist, auch dieselbe nicht eher wieder aufgetan und losgemacht wird, bis ein solcher fremde erbe mit dem schazungsamte, wegen solcher nachsteuer, sich

Welches auch stat, wenn gleich hiesige zugleich miterben wären?

völlig abgefunden und alles wirklich entrichtet hat. Ferner erhellet aus unserm §. klar, daß alle erbschaften, wann unter den hiesigen miterben auch einige fremde sich befinden, öffentlich angetreten und gesamte erben sich gerichtlich einsezen lassen müssen, obgleich solches, wo es lauter hiesige erben, gar nicht nötig wäre, mithin diese jener schuldigkeit sich fügen müssen, wenn anders unsre verordnung einige wirkung haben sol; daher auch die gesamte erbschaft gerichtlich zu inventiren ist, wie unser §. klar besaget und aus dem in zweiter fortsez. der anmerk. s. 475. von solcher gemeinsamen öffentlichen inventur angefürten noch deutlicher erhellet, ongeachtet die praxis hierin nicht allerdinges richtig ist.

Sonst

Sonſt ſcheint die auf die übertreter dieſes ſtatutes geſezte ſtrafe, mit der gewönlichen nachſteuer oder zehnten pfenninge, welchen die fremde wegen der hier geerbten güter zu entrichten ſchuldig, davon aber unten tit. 6. §. 4. vorkomt und in erſterwenten anmerk. ſ. 289. folg. weitläuftig gehandelt worden, einige gleichheit zu haben, iedoch befreiet eine die andre keinesweges, ſondern es müſſen beide, da die lezte als eine eigentliche ſtrafe gar nicht angeſehen werden mag, bei vorkommenden fällen entrichtet werden. Von ſtrafe der übertreter?

§. V. Doch da die Inſtituirte Erben keine Extranei, ſondern Leibs Erben weren: Dieweil dann dieſelben von Rechtswegen, auch vermöge vnſerer alten Reformation der Immiſſion nicht bedürffen: So laſſen Wir es auch darbei verbleiben. Sie weren dann Fremde vnd Ausländiſche: Dann auff ſolchen Fall ſollen ſie nicht allein vmb die Immiſſion anzuſuchen, Sondern auch was im Dritten vnd nechſtfolgenden §. verordnet iſt, zu leyſten ſchuldig ſeyn.

VI. Were kein Teſtament vorhanden, vnd der Erb Extraneus, das iſt, kein Leibs Erb: So ſoll er gleicher geſtalt vmb die Einſetzung im Scheffen Raht anſuchen, Dieſelbig auch ihme nicht weniger, als einem Teſtaments Erben, gegen Erſtattung der Handtgelübdt, vnd (ſo er Frembd) Bürgſchafft geſchehen.

Anmerkungen.

Der §. 5. iſt in der auflage von 1578. dieſes titels nicht zu finden, ſondern erſt in der neueſten von 1611. durch Sindicus Schachern eingeſchaltet worden, und mag wol aus der urſache geſchehen ſein, weil in der alten ref. von 1509. blat 20. §. 5. wie ſolche ſtelle oben beim §. 1. ſ. 28. ganz eingeruket zu finden, nur allein von den fremden erben, in rechten extranei genant, dieſe erbeinſezung erfodert wird, durch ſolche aber nicht die ausländiſche verſtanden, ſondern ſelbige den leibeserben entgegen geſezet werden, welche alſo in rechten fremde heiſen, daher ſolches deutlicher zu machen, ein beſondrer §. von den leibeserben hier eingerücket worden. Sonſt iſt die ſache ſelbſt wol aus den kaiſerl. rechten meiſt genommen, wie dieſes die worte von rechtswegen deutlich anzeigen; aus denſelben aber iſt bekant, daß nur diejenigen leibeserben, ſo zur zeit ihres vaters abſterben noch unter der väterlichen gewalt ſtunden, und dem verſtorbenen die nächſte waren, durch die rechte, als wirkliche erben, ſogleich angeſehen wurden, ohne daß ſie wegen antretung ihrer väterlichen erbſchaft ſich beſondres zu erklären nötig hatten; ja ihnen bereits, bei leben ihres vaters, einiges eigentumsrecht zugeſchrieben war, ſo ſie nach deſſen tode für ſich fortſezten, §. 2. 3. inſt. de hered. quæ ab intest. def. §. 2. inſt. de hered. qual. daher ſie auch ſolches ihr erbrecht, ob ſie gleich vor wirklicher unterziehung der erbſchaft geſtorben, auf andre ihre erben übergebracht, wie bereits oben tit. 1. §. 4. angefüret. Was nun aber im kaiſerl. rechten vom ſelbgemeldtem rechte ohngezogener in väterlicher gewalt noch ſtehender kinder verordnet, wird alhier auf Warum leibeserben der erbeinſezung nicht bedürfen?

alle leibeserben, sie stehen noch unter oder auser der väterlichen gewalt, gezogen, und von allen kindern, sie sein vom vater oder mutter her, gesaget, mithin hierin weiter, als die kaiserlichen rechte besagen, gegangen, wie gleichfals bei obigem §. 4. mit merem angemerket. Ob nun wol hiernächst diese kinder so gleich, als erben und eben so angesehen worden, als wann sie wirklich angetreten hätten, auch daher dis lezte nicht besonders nötig hatten, weil ihnen die notwendigkeit der erbschaftseinmischung nachgelassen wurde: so musten selbige doch sich erklären, es sei nun auf welche weise es wolle, l. 12. §. f. π. de bon. libert. ob sie die ihnen also, durch die rechte, so gleich zugefallene erbschaft behalten wolten oder nicht, und auch, vor wirklicher erbeinsezung, der erbgüter besiz auf sie keinesweges kommen konte, sondern solchen erst durch das den erben gegebene rechtsmittel interd. quor. bon. genant, erlangen musten, **Lauterbach** coll. lib. 29. tit. 2. §. 7. sq. lib. 43. tit. 2. §. 6. dagegen, wo sie befanden, daß ihnen die erbschaft mer lästig als nuzlich: so konten sie von selbiger ganz abstehen, und dadurch von der übernemung die schuldenlast zu bezalen sich völlig befreien §. 2. inst. de her. qual. l. 57. π. de aquir. hered. **Lauterb.** d. t. §. 7. 8.

Wie, und warum sie sich doch deswegen nur erklären müssen?

Sie müssen die entschlagung des erbfals auch gerichtlich tun.

In welchem lezten fal die leibeserben alhier one zweifel eben das beobachten müssen, was allen erben in vorigem titel §. 8., bei entschlagung der erbschaft, überhaupt vorgeschrieben, wollen sie anders von den dem erbfal anklebenden beschwerden, sonderlich der überladnen schuldenlast, sich entledigen, wie daselbst mit merem angemerket und solches auch auf die leibeserben besonders gezogen worden ist und damit also alle sonst vorkommende irrungen, ob die leibeserben ihres verstorbenen erblaßers erben worden und der erbschaft wirklich sich unterzogen haben oder nicht, da dessen beweis, als eine in der werktat bestehende sache bald den erben, bald den gläubigern auferleget wird, davon siehe Herr **Dr. Göthe** disp. inaug. p. III. sq. §. 6. am besten vermieden werden können. Ob nun gleich den leibeserben diese sonst an sich nötige gerichtliche entschlagung des erbfals um deswillen auch nachgelassen worden zu sein scheint, weil in unserm §. ihnen die gerichtliche erbeinsezung nachgegeben wird, und also von einem zum andern wol geschlossen werden mag: so kan doch dieser schlus, der von einem umgekerten fal genommen und onehin in rechten selten gilt, hier nicht angehen, zumal dessen gegenteil und daß diese gerichtliche entschlagung auch den leibeserben nötig, aus unsrer ref. klar erhellet, weilen im §. 8. dieselbe von allen erben überhaupt und one unterscheid erfodert wird; so dan ist im §. 9. und 7ten teile tit. 4. §. 8. folg. den vormündern ausdrücklich anbefolen, daß selbige wann sie eine entschlagung auf ihrer pflegkinder älterliche erbschaft tun wollen, solches vorher dem Schöffenrat anzeigen und nach vorschrift dieser §§. sich verhalten sollen; daraus also folget, daß gar keine privatentschlagung der erbschaft hier stat gefunden. Was hingegen die antretung und damit verknüpfte einsezung der erbschaft betrift: so ist es freilich an dem, daß selbige, nach unserm §. 7. den leibeserben nachgelassen, und daher sie solche gerichtlich zu begeren nicht verbunden; allein es ist schon oben tit. 1. §. 1. tit. 2. §. 1. mit merem ausgefüret, wie dis ebenfals in der andern erben wilkür überhaupt beruhe, ob

So aber bei dessen antretung sich anders verhält.

sie

ſie ſolch gerichtliches antreten und die erbeinſezung begeren wollen oder nicht, mithin hierin kein unterſcheid zwiſchen beiden gattungen der erben zu machen iſt, obgleich wegen ein und andrer wirkungen unter den leibes und fremden erben, wie ſie hier von einander unterſchieden werden, einiger unterſcheid, den rechten nach, übrig bleibt, als oben tit. I. §. 4. der fal wegen überbringung der erbſchaft angezogen worden, ſ. oben ſ. 5. folg. denen noch eine andre in tit. I. §. 8. 9. angemerkte wirkung, daß nämlich ſotane leibeserben die bereits entſchlagene erbſchaft, binnen gewiſſer zeit, wiederfodern können, ſ. oben ſ. 24. hinzu zufügen iſt. Und obgleich ferner aus dieſem und folgenden §. 6. deutlich zu erhellen ſcheint, dieſes auch die in §. 1. obangezogene alte ref. ſtelle nicht undeutlich beſaget, es müſten alle, auſer den leibeserben, als welchen allein ſolches nachgelaßen, um die gerichtliche erbeinſezung anſuchen: ſo iſt doch, wie ſchon vorhin gemeldet, tit. I. §. 1. das gegenteil in ſo fern, daß ſie von keiner unumſchränkten notwendigkeit ſei, behauptet und dabei gezeiget worden, daß heutiges tages in praxi gar viele fälle ſich zutragen, dabei ſowol die öffentliche antretung als gerichtliche erbeinſezung unterlaſſen worden, man auch hieraus keine nichtigkeit gemachet hat; ja dieſer gebrauch aus unſrer ref. ſelbſt auf gewiſſe maſe völlig verteidiget werden kan; nächſtdem die in §. 5. befindliche worte der **immißion nicht bedürfen**, aus den kaiſerl. rechten genommen und damit die beſchaffenheit der erbſchaft der noch unter väterlicher gewalt ſtehenden kinder, ſo aber hier auf alle leibeserben erweitert worden, blos angezeiget, und worin ſie von der andern erben ihrer unterſchieden, berüret worden, davon aber oben bereits erwenung geſchehen iſt. Ongeachtet nicht zu leugnen, daß es weit ſichrer und beſſer getan, wann ſelbige erbeinſezung, nach vorſchrift unſrer ref. angeſuchet wird, wie daſelbſt ebenfals erinnert worden; daher dieſelbe, nach vorkommenden umſtänden zuweilen wol nötig geachtet werden mag, zumal wo in einem teſtament eine ungleichheit unter den erben verordnet worden, wie in den geſchriebenen noten ein beiſpiel vom 1644ten jare angefüret, da **Dr. Hochſtädter**, als ein in ſeiner grosmutter teſtament eingeſezter erbe, gegen ſeine miterben, die gerichtliche einſezung begeret und erhalten hatte. Wann übrigens den leibeserben, dafern ſie ausländiſche ſind, im unſerm §. 5. die erbeinſezung gerichtlich zu ſuchen, und das in vorigen §§. vorgeſchriebene zu beobachten ſchlechterdinges anbefolen worden: ſo iſt die urſache hiervon im §. 4. angefüret und daſelbſt in anmerk. erleutert worden; daher wird von **Klox.** in diſſ. über dieſen §. n. 3. ein unterſcheid vom römiſchen rechte, als in welchem durch die veränderung ſeines ſitzes und wonung das ſolchen leibserben zuſtehende erbrecht, jus ſui heredis genant, nicht benommen wurde, hier angedeutet **Dr. Göthe** d. diſp. p. III. Sonſt können wol keine andre leibeserben, als fremde und ausländiſche hier angeſehen werden, dann diejenigen, ſo aus unſrer ſtadt weggezogen, und mittels niderlaßung an andern orten ihr bürgerrecht verzogen haben, oder es mögen ſolches auch deren kinder und übrige in abſteigender linie befindliche perſonen ſein. Wann hierauf im §. 6. dieſe anſuchung um die gerichtliche erbeinſezung auch auf den fal one teſtament gezogen wird: ſo iſt ſchon oben §. 1. erinnert, daß dieſes nach römiſchem rechte zwar nicht angienge,

Wie die gerichtliche erbeinſezung bei eingeſeſſenen nicht ſchlechterdinges nötig?

Ob ſie gleich öfters nuzlich und beſſer iſt.

Warum ausländiſche leibeserben die erbeinſezung ſuchen müſſen?

Welche hier als fremde leibeserben anzuſehen?

Wie die erben one teſtament die erbeinſezung begeren können?

aber doch ſolchen erben das andre rechtsmittel quorum bonorum genant, ſo auf alle fälle ſich erſtreckete, gegeben, ja beide von vielen bewärteſten rechtslerern für einerlei gehalten wurden. Daher die urſache leicht zu finden, warum man im §. 6. dieſe gerichtliche erbeinſezung, aus gleichen urſachen, auch auf die erben auſer dem teſtament gezogen und erweitert, mithin dieſen erben eben daſelbe geſtattet hat. obgleich in obiger alten ref. ſtelle nur von den teſtamenteserben allein gehandelt, dieſes aber blos aus den kaiſerlichen rechten genommen worden. Warum ſonſt nur fremde, das iſt ſolche, welche keine leibeserben ſind, und nicht dieſe, ſolche einſezung ſuchen ſollen; findet aus dem beim vorigen §. 5. angefürten ſeine behörige erleuterung; dagegen, daß die ausländiſche leibeserben dieſelbe bei Schöffenrat ſchlechthin anſuchen müſſen, hat im §. 4. ſeinen grund und urſache, weil daſelbſt von allen und ieden fremden erben, ſie ſein aus einem oder one teſtament erben, dieſe gerichtliche erbeinſezung, als ein nötiges werk, ſchlechterdinges erfodert wird, wie oben ſ. 37. folg. nachzuſehen.

§ VII. Trüge ſich dann darunder zu, daß jemand dagegen erſchiene, vnd wider obgemeldt Begehrn, vnd Einſetzung, Einrede thun würde, das Teſtament, als vnkräfftig, oder vnrechtmäſſig, dadurch anzufechten, Oder ſonſt ſich beſſerer Gerechtigkeit zu den Erbgütern anmaſſen wolte, So ſoll derſelbig gehört, vnd jhme eine gewiſſe kurtze Zeit, von vngefehrlich Acht oder Zehen Tagen, ſeine Einrede, oder angemaſte beſſere Erbgerechtigkeit, beſtändiglich vnd rechtmäſſiglich, für vnd bey zubringen, angeſetzt, Darauff auch ſchleunig Procedirt, vnd erkennt, mitlerzeit aber die begerte Einſetzung eingeſtellt werden.

§. VIII. Wie es dann auff den Fall da viel Erben eines Abgeſtorbenen vmb den Poſſeß ſtreiten, der Sequeſtration halben gehalten werden ſolle, darvon iſt hieoben im Erſten Theil, vnderm Viertzehenden Titul, im Vierdten §. ſchon Verordnung beſchehen.

Anmerkungen.

Von einreden und widerſprechern der teſtamenten oder des erbfals?

Im §. 7. komt nun von den fällen vor, in welchen die begerte erbeinſezung eingeſtellet oder aufgeſchoben werden ſol, wann nämlich ein widerſprecher derſelben ſich finden und einrede dagegen machen ſolte. Und da iſt aus l. ult. c. de edict. D. Hadr. toll. bekant, wie darin ſtehe, daß ein rechtmäſiger wiederſprecher dieſer begerten einſezung entgegen ſtehe und ſolche verhindere; durch denſelben aber derjenige eigentlich verſtanden werde, der die erbſtücke aus einem rechtmäſigen titel zu beſizen angibt, welcher dann mit ſeinen einreden gehöret, dieſelben ſchleunig unterſuchet und demjenigen der beſiz zuerkant werden ſol, der am beſten ſein recht dargetan hat, wie, daß dieſes aus erſtangezogenem l. ult. alſo klar erhelle, in colleg. jurid. Arg. d. tit. §. 12. von Lauterbach col. lib. 43. tit. 2. §. 22. und Leyſern ſpec. 381. med. 6. ſpec. 500. med. 9. dar-

Wer durch ſelbige in rechten zu verſtehen?

getan

getan worden. Nun können der gattungen des wiederſprechens und einreden gar vielerlei ſein, wie auch deren verſchiedene in unſerm §. 7. angefüret worden; dabei es aber hauptſächlich darauf ankomt, daß dieſelben alſo beſchaffen ſein ſollen, damit ſie ſo bald und one weitläuftigkeit dargetan und erwieſen werden können, wann ſie anders die begerte erbeinſezung aufhalten und verhindern ſollen; daher dieſe, mittels einer kurzen und ſchleunigen rechtfertigung, unterſuchet, auch, wo bei ſelbiger die vorgebrachte einreden auf obbeſchriebene weiſe nicht dargetan worden, die gerichtliche erbeinſetzung vor ſich gehen und der andre mit ſeinem einſprechen zum ordentlichen proces, um durch ſelbigen ſeine gerechtſame behörig auszuſüren, verwieſen werden ſol. **Brun.** ad d. l. un. c. n. 15. ſq. **Böhmer** tom. 2. reſp. 557. n. 15. deswegen **Leyſer** d. l. med. 4. ſq ſpec. 500. med. 7. ſq. meldet, daß in ſolchen fällen und bei dieſem erbeinſezungsgeſchäfte heutiges tages der volſtrekungsproces gemeiniglich ſtat finde, der denjenigen zum beſten eingefüret worden, welche dem richter den grund ihrer klage gleich anfänglich ganz klar vor augen legen können und in ſolcher rechtfertigung keine andre einreden, als die bald deutlich beſcheiniget und dargetan werden mögen, zugelaſſen werden, ſonſt aber dieſelben, als noch weit ausſehend, ja einer fernern und umſtändlichen unterſuchung benötiget, zum ordentlichen proces zurück zu verweiſen wären, als auch aldiejenigen bei einem teſtament ſich befindende mängel oder feler, die aber doch nicht in die augen fallen, als von welchen alhier im §. 7. überhaupt gedacht, und oben §. 1. deren verſchiedene angefüret worden, dahin gehören, wie man daſelbſt mit merem angemerket und erleutert hat, **Mev.** p. 2. dec. 281. n. 2. ſq. auch die in zweiter fortſez. der anmerk. ſ. 393. folg. angezogene teſtamentes anfechtung wegen zwanges oder nötigung zu teſtiren, hieher zu ziehen iſt. Da nun dieſer proces, weil er das beſiz und erbeinſezungsrecht vornämlich betrift, ſchleunig und one weitläuftigkeit gefüret werden ſol: ſo wird alhier dem widerſprecher eine kurze zeit von acht bis zehn tägen, zu einbringung ſeiner einrede geſezet, welche erſte friſt onehin die gewönliche zeit iſt, ſo bei denjenigen ſachen, die vor Schöffenrat eigentlich gehören, als dahin dieſe im erſten teile der ref. tit. 1. §. 9. 10. beſonders ausdrüklich gerechnet wird, und alle daſelbſt vorkommende ſachen, nach dieſem tit. 1. §. 3. 4. one ordentlichen und förmlichen proces onedem verhandlet und abgetan werden ſollen, indem dieſer lezte allein vor gericht gehöret und daſelbſt nach tit. 18. §. 2. die ordentliche zeit zu handeln vierzehn täge ausmachet, welche beide terminen aber, als der vierzehntägige bei gericht, und achttägige vor Schöffenrat in der erneuerten procesordnung von 1631. tit. 1. §. 10. an ſich als præjudiciales, (das iſt nachteilig und wie nach deren ablaufe niemand weiter zu hören,) angeſehen werden ſollen, wo nicht vorher und ehe ſie verfloſſen, um deren erſtrekung angeſuchet worden. Weilen man jedoch alhier über die ordentliche achttägige zeit, zween täge hinzugeſezet hat, dieſe zehntägige zeit aber kein gewönlicher termin iſt: ſo folget hieraus, daß die ſonſt übliche achttägige friſt wol verdoppelt werden kan. Nur iſt überhaupt zu wünſchen, daß man auch bei dieſer gar heilſamen und die abkürzung der proceſſen ſtark beſödernden ordnung in praxi iederzeit genau und feſt hielte, (da an deren

Die widerſprüche ſind von vielerlei gattung?

Wie ſie one umſchweife darzutun und ſchleunig zu unterſuchen.

Sonſt ſie die erbeinſezung nicht aufhalten?

Wie hier der volſtrekungsproces ſtat finde?

Wie viel zeit zu ſolchen einreden hier geſtattet werde?

Die genaue beobachtung der kurzen friſten iſt zu wünſchen?

deren möglichkeit um so weniger zu zweifeln, als sonst die verfasser derselben eine ganz vergebliche ordnung und vorschrift getan haben würden, so aber von solchen heilsamen gesezen gar nicht zu vermuten ist) und keine unnötige aufschübe oder erstreckungen so leicht und oft verstattete. Ob sonst bei diesem, wegen der erbeinsezung angestelten proces die apellation oder berufung stat finde? Solches wird aus der ursache bejahet, weil dieses rechtsmittel, wie alle processe wegen des besizes, nur summarisch wäre, in selbigen aber die apellation zugelassen würde, Leyser spec. 499. med. 1. sqq. Mev. p. 2. dec. 364. n. 7. dagegen Ludovici in einleit. zum civilproces c. 1. §. 7. derselben alhier nicht stat geben wil, weil ja dem beklagten bevor bleibe, seine befügnis in petitorio (das ist, ordentlichem proces) auszufüren. Im §. 8. wird auf eine andre ref. stelle, so aber nicht der vierzehnte titel §. 4. wie hier irrig stehet, sondern eigentlich der dreizehnte, §. 3. ist, sich berufen, woselbst der inhalt mit merem zu finden, wie es in solchem fal der sequestration oder hinterlegung in gemeiner hand halber gehalten werden sol. Daher unser §. 8. in der auflage von 1578. nicht stehet, weil er schon in derselben an jeztbesagtem orte befindlich war, sondern nur in der auflage von 1611. hier eingerücket, und auf jene stelle ledig sich bezogen worden. Es lautet aber dieser §. 3. also: „ Wir ordnen und wöllen auch, wann viel erben eines abgestorbenen sich „ umb den posses der erbschaft und darunter gehöriger güter, dringen, und mit „ einander, oder zugleich, zum rechten kommen: daß alsdan derselbig erbfal, und „ darinn gehörige güter, sequestrirt werden sollen, bis so lang rechtlich ausfündig wird, wem die possession zustehen und gebühren solle. Welchem teil dann „ dieselbig zugestellt wird, und der ander teil in petitorio, deß eigenthumbs „ halben klagen wolte, so sol er darzu gelassen, und gehört werden. Und ist bereits in der alten ref. von 1509. ein §. fast gleichen inhalts anzutreffen, wenn es blat 31. §. 5. davon heiset: „ Wir ordnen und wöllen, wo viel erben nach doter hand sich „ umb ein beseß einer erbschaft oder gütter dringen, und mit einander oder gleich „ zum rechten kommen, daß alßdan derselb erbfal und güter auch sequestrirt, „ das ist in gemein handt gelegt sol werden, biß so lang rechtlich ausfündig „ wirt, wem der beseß zu steen und gepürn sol, welchem teil dann der beseß zu„ gestelt wird, wil dann der ander teil clagen in petitorio des eigenthumbs hal„ ben, soll er zugelassen und gehöret werden. Bei welchem §. die worte nach doter hand zu bemerken, daß sie den abgestorbenen bedeuten, und daher auch in unserm §. 3. also verändert worden; sonst sind diese worte alt deutsch und zeigen die bei den Deutschen ehemalige gewonheit an, da die erbgüter, gleichsam durch die tode hand, das ist, des verstorbenen, dem erben übergeben worden, und eben dieses ist, daß der besiz der erbgüter sogleich von selbst auf den erben gehe, davon oben tit. 1. §. 1. vorgekommen, und es gemeiniglich heiset: der tode erbet den lebendigen, das ist, sezet den lebendigen in die gewäre seiner verlassenschaft, davon siehe Schilter ex 15. §. 13. 14. in not. Heinec. jus germ. lib. 2. tit. 10. §. 296. folg. Von der sache selbst aber ist zu bemerken, daß, da sonst diese hinterlegung streitiger güter, ordentlicher weise, als ein auserordentliches und verhastes mittel, da man von der richterlichen hülfe sogleich anhebet, in rechten verboten l. un. c. de prohib. sequestr. und also

Ob hier die apellationen stat?

Von hinterlegung des unter den erben streitigen besizes der erbgüter?

Was der ausdruk nach doter hand bedeute?

recht-

rechtmäſige und wigtige urſachen vorhanden ſein müſſen, wann ſolche zuweilen zugeſtatten, unſer fal unter eine von ſelbigen gerechnet werden mag, weil, dafern viele erben um den beſiz des erbfals ſtreiten und ihre gerechtſamen noch zweifelhaft ſind, dieſe hinterlegung in gemeine hand, als das ſicherſte und bequemſte mittel, gehalten wird, da der richter hierzu billigmäſige urſachen hat, und einem ieden teile ſein recht vorbehält; ja dieſe ſequeſtrirung ſo lange kräftig bleibt, bis ausfindig gemachet worden, wer das beſte recht zur erlangung des beſizes der erbſchaft habe und wem ſie zu zuſprechen ſei, um dadurch alle beſorgende tätlichkeit und anders übel, als z.e. daß von ein oder dem andern teile die erbſtücke nicht weggenommen werden, zu vermeiden Mev. p. 2. d. 247. n. 1. Berlich. p. 1. concl. 73. n. 106. folg. wie dan ſelbige aus den deutſchen rechten und gewonheiten rüret, auch derſelben und unſers §. inhalt in ältern Allemanniſchen und Sächſiſchen rechten zu finden iſt, Schilter d. l. §. 13. Daher man in ſolchen fällen, mit deren erkennung, nicht gar zu ſchwer ſein ſol, weil hierdurch keinem von den ſtreitigen teilen einiges nachteil zugezogen wird, ſondern vieles zu erhaltung der erbſtücken beiträgt Mev. d. l. Wann aber der eine erbe im wircklichen beſize ſich befindet; ſo kan dieſe hinterlegung nicht ſtat finden, ſondern der richter hat vielmer dem andern nicht beſizende teile, unter bedrohung einer harten ſtrafe, ernſtlich anzubefelen, damit er den beſizer in ſeinem ruhigen beſize nicht zu verhindern noch auf einige weiſe zu beunruhigen ſuche, weil dem andern ſein etwa habendes recht, durch ordentlichen und förmlichen proceſs, ſo das petitorium heiſet, auszufüren unbenommen bleibt Müller ad Struv. ex. 21. th. 50. lit. e. p. 1419. wobei iedoch zu bemerken, daß der erbe ſolchen beſiz rechtmäſiger weiſe erlanget haben müſſe, dann wo dis felete: ſo wäre die ſequeſtrirung noch ehet zu erkennen, damit hierdurch von den übrigen miterben aller befürchtende ſchade abgewendet werde, Mev. d. l. n. 3. hingegen im erſten fal ſolche nicht leicht zu geſtatten iſt, da des beſizenden teiles beſchaffenheit billig den vorzug hat, Mev. d. l. p. 3. dec. 189. wie dan das in vol. 8. conſil. Tub. nov. collect. 58. n. 84. ſqq. bei einem ſich hier zugetragenen fal, davon auch ſchon in zweiter fortſez. der anmerk. ſ. p. 400. erwenet worden, da die erben one teſtament einer wittib, welche im beſize ihres verſtorbenen mannes güter, und zugleich ſeine im teſtament eingeſezte erbin war, auch ſonſt ihre ſtatutengebüre zu fodern hatte, mit der ſequeſtrirung und inventur gedrohet haben, ſtehende hieher gehöret, daß nämlich dieſe hier gar nicht ſtat finde, ſondern die wittib bei dem einmal ergriefenen beſize zu ſchüzen ſei, davon die urſachen folgende geweſen: „Wie ſich die wittib, wegen der erben ab inteſtato zu verhalten, als welche mit der inventur und ſequeſtration androhen? ſo wird ſie zweifels one nach „dem ableiben ihres ehemannes in dem beſize der güter und aller verlaſſenſchaft ge„blieben, und von allem beſiz genommen haben, ſo daß ſie bei ſolchem ihr von „rechtswegen zuſtehenden beſize in ſo lange zu laſſen und zu ſchüzen, bis ein an„ders durch urtel und recht wird ausgemacht und geſprochen ſein, ſo daß ſie die „erben ab inteſtato zur klage und obrigkeit zu verweiſen, wann ſie ſich nicht zur „ruhe begeben wollen: allermaſſen ſie (1.) ein vor einem notario und ſieben gezeugen „errichtetes und ſolemniſirtes perfectes teſtament Frankf. reform. p. 4. tit. 1. §. 4.

Dieſe hinterlegung iſt ein ſichres mittel gegen alle beſorgliche tätlichkeit.

Daher man mit deren erkennung nicht ſchwer ſein ſol?

Wie, wann der eine erbe ſchon im beſize iſt?

Wie er deſſen rechtmäſigkeit zu erweiſen?

Ein merkwürdiger fal hiervon.

» vor ſich hat, darin ſie zur univerſalerbin eingeſezet worden, und die unterlaſſene
» benennung der quantität der legaten kein vitium viſibile abgeben kan, quicun-
» que heres autem teſtamentum vitio viſibili carens pro ſe pugnans producit, ille
» in poſſeſſionem hereditatis absque dubio immittendus, l. f. c. de edict. D. Hadr.
» toll. ref. p. 6. tit. 2. §. 1. & ſeqq. Lauterb. colleg. §. 12. cum ſeqq. ad tit. quo-
» bonor. vel ſi jamjam hereditatem poſſideat, datur illi, ſi id petat, ad con-
» firmationem poſſeſſionis manutementia, Menoch. remed. 4. adipiſc. poſſeſſ.
» n. 343. Und weilen noch weiter, wann auch kein teſtament zugegen wäre,
» eine iedwede wittib in dem beſize zu ſchüzen, bis ſie um ihr zubringen und an-
» dere rechtmäſige foderungen befriediget, mulieri ſane in bonis mariti pro dote
» & bonis paraphernalibus aliisque prætenſionibus jus retentionis competit, do-
» nec ſatisfactio præſtita, L. f. §. 1. c. qui pot. in pign. L. un §. 1. c. de rei u-
» xor. act. Mynſing. cent. 6. obſ. 45. & 82. Mev. p. 8. dec. 160. Lauterb. diſp. de
» retent. th. 10. cum ſeq. So wird es alhier deſto weniger bedenken haben, als
» noch überdis im fal, wann keine kinder vorhanden, eine ehefrau in frankfurt
» die lebenslängliche nuznieſung von der vom manne herkommenden liegenſchafft
» zur gaudiren, alle deſſen farende haab aber, als erblich, jure ſucceſſionis ab inte-
» ſtato zu behalten hat, p. 5. tit 4. §. 3. ſodan alles errungene und gewonnene
» gut, es ſei liegend oder farendes, der ehefrauen eigentumlich ab inteſtato
» anfält. ref. p. 5. tit. 5. §. 9. ſo daß auch in ſofern der wittib der beſiz nach allen
» rechten gebüret, t. t. quor. bonor. l. 1. cum ſeqq. c. quor. bonor. ibiq. Do-
» ctores adeo, ut mulieri omnino remedia poſſeſſoria competant, & ſi defuncto
» marito, ab ejus hæredibus ex poſſeſſ. legitima, vi dejecta fuit, ante omnia
» tanquam ſpoliata reſtituenda ſit, Mevius ad jus Lub. lib. 1. tit. 5. art. 13. & p. 1.
» dec. 247. Lauterb. Diſp. de retent. th. 27. Carpzov. lib. 4. tit. 3. reſp. 19.
» bei welcher der ſachen beſchaffenheit dan keine ſequeſtration ſtat finden mag,
» als welche ohnehin in rechten verboten und gar viele requiſita nötig hat,
» wann ſolche iezuweilen in caſu excepto erlaubet werden mag. l. un. c. de prohi-
» bita ſequeſtrat. c. 1. X. de ſequeſtr. poſſeſſ. Lauterb. colleg. §. 46. tit. depoſ.
» Harprecht c. 70. n. 171. cum ſeqq. & conſil. nov. 1. n. 824. ſeqq. Mev. p. 6.
» dec. 87. ſondern vielmer die wittib bei der einmal ergriefenen poſſeßion zu ſchü-
» zen, cum heredes ab inteſtato, quia ſucceſſio teſtamentaria ſemper præcedit,
» & legatarii contra heredem teſtamentarium legitimi contradictores haud ex-
» iſtant, Argelus de tractat. q. 2. art. 7. n. 28. & 29. & de legitimo con-
» tradict. q. 2. art. 12. neque ſi teſtamenti ſubſtantia circa heredis inſtitutionem
» non eſt vitioſa, error circa legata attendendus. Lauterb. §. 20. quorum bon.
» imò, licet circa vires teſtamenti dubitetur, exceptio tamen juris, cum primis
» controverſi vel facti dubii minime in hoc poſſeſſorio admittenda, Richter ad l. f.
» c. de E. D. H. tol. n. 201. & 209. Und ob zwar freilich ſonſt ein erb zu errichtung
» eines inventarii gehalten, Stryck in caut. teſt. cap. 22. m. 2. §. 1. Lauterb. de in-
» ventar. hæredit. th. 8. 9. ſo iſt es doch alhier an dem, daß die wittib nicht
» nur ein teſtamentum vitio viſibili carens vor ſich hat, ſondern auch ſolches in
» petitorio obdeducirter maſen für gültig zu halten. Wann nun aber der wit-

tib,

„ tib, nach inhalt des gültigen teſtamentes ihres mannes ganze verlaſſenſchaft
„ erbeigentumlich zuſtehet, und wann auch kein teſtament zugegen wäre, iedan-
„ noch in dieſem fal, da der teſtirer one kinder abgeſtorben, der wittib nach der
„ refor. alle farnüs und errungen und gewonnen gut, es mag gleich liegend oder
„ farendes ſein, ab inteſtato an und zufallen, und auch des lebenslänglichen
„ uſusfructus von der dem manne zugehörigen liegenſchaft zugehören würde, ſo
„ daß es nur auf ſolche vom manne herrührende liegenſchaft ankommen würde;
„ ſo könten wir nicht abſehen, worzu ein inventarium nuzen und mit was recht
„ die wittib, als einzige teſtamentserbin, zum inventiren genötiget werden könn-
„ te, da vorhin die immobilia ihre richtigkeit von ſelbſt haben werden, und nicht
„ unbekant ſein, oder doch leichtlich aufgeſchrieben werden können. Quando au-
„ tem in pactis dotalibus cautum, quod ſuperſtes bona relicta lucrari debeat,
„ vel teſtamento uxor heres univerſalis inſtituta, tunc ad inventarii confectio-
„ nem ſupervivens compelli nequit, cum actus fruſtranei non tolerandi, &
„ ceſſante ratione, ceſſet quoque diſpoſitio juris, Richter dec. 38. n. 34. Heſer
„ de rat. redd. loc. 6. n. 167. cum ſeqq. bevorab, da noch überdis im teſtament
„ die inventur nachgelaſſen worden. Stryk. de inventar. remiſſ. cap. 4. Heſer de
„ rat. redd. loc. 6. n. 194. Zu dieſer materie gehöret auch die frage, ob ein
miterbe, wann der andre ſchon in wirklichem beſize der erbgüter iſt, deren mit-
beſiz eigenmächtig ergreifen und in ſolche ſich zugleich miteinſezen könne? Welches
aber von den rechtslerern nicht eher zugelaſſen und gültig angeſehen wird, es ſei
dann durch anflehung richterlicher hülfe geſchehen und erhalten worden, weil jene
eigenmächtige mitbeſizergreifung nicht anders, als eine gewaltätige vertreibung des
andern aus ſeinen beſize, mithin wie ein ſpolium oder raub anzuſehen iſt, Berger
oecon. jur. lib. 2. tit 1. not. 3. p. 546. Leyſer ſpec. 452. med. 3. ſp. 504. m. 2. ie-
doch füret Bart. hodeg. for. c. 5. §. 7. p. 813. ein beiſpiel an, da ein teſtamentes-
erbe, bei des verſtorbenen erblaßers wittwe, die wegen ihrer ſtatutengebüren im be-
ſize ihres mannes güter geblieben, ſich zugleich in den mitbeſiz der erbſchaft mit
eingeſezet hatte und er darin, weilen die wittib nur in ſo weit in dem beſize der
erbgüter, als ihre ſtatutenfoderungen auswieſen, die übrige teile der erbſchaft
aber auſer allem beſize zu ſein angeſehen wurden, durch richterlichen ſpruch geſchü-
zet worden, Wernher p. 10. obſ. 31. p. 558. Wobei er zugleich den abfal anfü-
ret, wann nicht der andre die erbſchaft oder die zu derſelben gehörige ſachen ganz
völlig und als ſein eigen im beſize hätte, da dan die eigenmächtige mitbeſizer-
greifung nicht angienge. Sonſt aber iſt hieraus deutlich zu erſehen, daß die
mitbeſiznemung, wo der beſizer nicht die meinung hat die völlige erbſchaft, ſon-
nur ſo weit ſein erbanteil reichet, im beſize zubehalten, als dieſes von der wittib
in anſehung ihrer ſtatutengebüren vorhin angefürte beiſpiel anzeiget, den andern
miterben allerdinges zu geſtatten ſei, wie Berger p. 2. ſupl. ad E. D. F. in ad.
ad. tit. 5. §. 7. p. 1788. Bart. d. l. p. 812. ſq. Stryk. diſp. de compoſſeſſione
mit merem angefüret haben.

Ob ein miterbe den mitbeſiz, da der eine nur beſizet zugleich ergreifen könne?

Wie weit die mitbeſizung angehe?

§. IX. Würde auch folgends derjenig, ſo alſo eingeſetzt, vnd darauff die Güter in ſeinen Poſſeß vnd Gebrauch gebracht hett, im Rechten der Sachen verluſtig: So iſt er ſchuldig, nicht allein von den Gütern, ſo jhme aberkennt, abzutretten, Sondern auch alle Frucht vnd Abnutzungen, ſo er ſeiter der Einſetzung empfangen vnd genoſſen, dem rechten Erben zu erſtatten, oder zu bezahlen.

§. X. Doch, da er die Einſetzung vnd Erbgüter, mit gutem Glauben, ohn wiſſentlichen Betrug, als Erb, bekommen hett: Was er dann von denſelben Früchten vnd Nutzungen vor der Kriegsbefeſtigung eingenommen, und verbraucht, Iſt er zu erſtatten nicht ſchuldig: Aber nach der Kriegsbefeſtigung, iſt ein jeder vnrechtmäſſiger Innhaber vnd Beſitzer, alle eingenommene Frucht vnd Abnutzungen, ſo er eingenommen, oder ein fleiſſiger Haußvatter hett einnemen mögen, zu ſampt den Gütern zu erſtatten ſchuldig.

Anmerkungen.

Was derjenige, welcher ſein erbrecht durch urteil verloren, dem obſieger zu erſtatten ſchuldig?

In dieſen §§. wird nun verordnet, was derjenige, ſo zwar in die erbſchaft eingeſezet worden und die erbgüter in beſiz bekommen, aber von einem andern, durch die ordentliche erbſchaftsklage derſelben verluſtig erkant worden, dieſem lezten zu erſtatten ſchuldig ſei, welches alles aus gemeinen rechten, woſelbſt von der materie, wann die erbſchaft durch die ordentliche klage begeret worden, gehandelt wird, genommen und alſo aus ſelbigen zu erklären iſt. Und da wird im §. 9. insgemein geſaget, alles müſſe den rechten erben abgetreten werden, was zur erbſchaft gehöret und vom verſtorbenen verlaſſen worden, auch nach deſſen tode der erbſchaft zugewachſen iſt, es beſtehe nun in ſchulden oder worin es wolle, als hiervon viele rechtſtellen beim titel de hered. petit. bekant ſind und davon die rechtslerer nachzuſehen, welches gemeiniglich nach dem errichteten inventario, wann eines da, oder der übergebenen eidlichen verzeichnis, geſchiehet, und dieſelbe der klage beigefüget wird, Mev. p. 2. d. 245. Im §. 10. aber wird von der art und weiſe der erſtattung der erhobenen und verbrauchten früchten und abnuzungen gehandelt und in rechten zwiſchen einem beſizer der entweder in einem guten oder böſen glauben ſich befindet, der unterſcheid gemachet, da jener, wie er im anfange des §. 10. beſchrieben wird, von den eingenommenen früchten und nuzungen, wenn ſie auch gleich verbrauchet worden wären, mer nicht zu erſtatten ſchuldig iſt, als er dadurch reicher worden, das iſt, was er aus dieſem erbbeſize und genuſſe der erbgüter in ſeinen gütern für einen weitern zuwachs bekommen, als er ſonſt, wo er ſelbige nicht innen gehabt, nicht erlanget haben würde, oder damit ſo viel zuwege gebracht, daß er dadurch das ſeinige beſſer erhalten hat, welches dan von derjenigen zeit, da die erbſchaft abgeſprochen worden, zu ſchäzen und rechnen wäre, l. 23. 25. §. 11. l. 36. §. 4. ff. l. 1. c. de hered. petit. wie dann auch derjenige, ſo dieſen dadurch vom andern erhaltenen vorteil vorgäbe, ſelbigen zu erweiſen

So nach dem errichteten inventario gemeiniglich gebet.

Wie es mit den erhobenen nuzungen und früchten beſtand?

Und vom alhier gemachten unterſcheid vor und nach der kriegsbefeſtigung.

hätte

hätte **Struv.** ex 10. th. 55. ibi. **Müller.** Und obgleich in unſerm §. 10. dieſer abfal nicht ausgedrucket zu finden, ſondern vielmer ein ſolcher beſizer von erſtattung der verbrauchten nuzungen befreiet wird, und eben dis auch bei andern dergleichen klagen, damit das eigentum angeſprochen wird, ordentlicher weiſe ſtat findet: ſo ſind doch beide arten der klagen, nämlich dieſe, die auf das eigentum gehet und die andre, damit eine erbſchaft begeret wird, hierin von einander unterſchieden, und wird in obigen rechtſtellen bei der lezten dieſer abfal ausdrüklich hinzugeſezet, auch ſind deshalb viele unterſcheidsurſachen angefüret, **Lauterb.** coll. lib. 5. tit. 3. §. 16. lib. 41. tit. 1. §. 113. Es mus demnach das iezo angefürte, da der inhalt unſrer §§. blos aus den kaiſerl. rechten genommen zu ſein ſcheint, alhier ergänzet uud obige worte des §. 10. darin die erſtattung der verbrauchten nuzungen nachgelaſſen worden, alſo eingeſchräncket werden. Wann hierauf dabei gedacht wird, daß ſolches nur vor der kriegesbefeſtigung alſo ſtat finde, dagegen nach derſelben ſich anders verhalte: ſo hat dis in rechten wider ſeinen grund, weil durch ſelbige ein ſolcher im guten glauben ſtehender beſizer zu einem unrechtmäſigen inhaber gemachet und er eben alſo angeſehen zu werden angefangen wird, indem derſelbe von der zeit an, ſo bald er des andern an die erbſchaft machenden anſpruch in erfarung gebracht hat, welches nicht erſt durch die kriegesbefeſtigung ſondern auch auf andre weiſe und nur durch den gemachten anſpruch oder ſonſt gegebene nachricht geſchehen kan, wie in folgenden rechtſtellen ausgedrucket, ein ſolcher im guten glaube ſtehender beſizer zu ſein aufhöret und als wie ein ieder unrechtmäſiger inhaber dem andern dasjenige zu erſtatten ſchuldig iſt, was derſelbe zu der zeit, als er dieſe erbſchaft begeret, erlanget haben würde, dahin alle wircklich erhobene nuzungen ſo wol, als auch diejenigen, ſo hätten eingenommen werden mögen, gehören, wie im §. 10. ausgedrucket worden und den l. 20. §. 11. l. 25. §. 7. ff. d. t. l. 1. c. de hered. l. 40. ff. d. t gemäs iſt. **Lauterb.** coll. d. t. §. 16. **Müller** ad **Struv.** d. l. th. 57. Von ſolchem unrechtmäſigen inhaber und beſizer nun, der durch des andern kriegesbefeſtigung, oder, wie es in obigen rechtſtellen heiſet, erhobene klage oder beſchehene verkündigung dazu gemachet wird, müſſen die worte unſers §. 10. verſtanden und aus obangefürten ſtellen der kaiſerl. rechten erleutert werden; daher auch **Brun.** ad. d. l. 1. c. n. 3. denſelben von einem andern gemeinen unrechtmäſigen beſizer unterſcheidet und anfüret, daß ſelbiger, auch nach erhobener klage, ſein recht ſogleich unverteidiget faren zu laſſen nicht ſchuldig ſei, ſondern es noch behaupten könne, mithin ſo lange, bis er ſeines unrechtes völlig überzeuget, den guten glauben behalte, l. 40. pr. ff. d. t. Wann aber derſelbe dennoch alle, auch verbrauchte, früchten und nuzungen wieder erſtatten müſſe; ſo geſchiehet dieſes nicht ſo wol wegen des böſen glaubens als der kriegesbefeſtigung und damit gleichſam aufgerichteten contraktes, da er in deſſen anſehung alſo dafür angeſehen werde, weshalb **Leyſer** ſpec. ad ff. 94. med. 3. ſolches aus dieſem in l. 40. ff. d. t. befindlichen grunde behauptet, daß der beſizer, auch nach beſchehener kriegesbefeſtigung, nicht immer den guten glauben verliere, ſondern ſelbigen ſo lange, wenn er warſchein liche gründe für ſich hat und durch den andern des gegenteils nicht klar überzeuget worden, behalte, mithin die verbrauchte nuzungen zu erſtatten nicht ſchuldig ſei,

Ob auch wircklich verbrauchte zu erſtatten?

Was ein ſolcher unrechtmäſiger beſizer zu erſtatten ſchuldig?

wiewol wegen deß lezten die von **Brun.** obangefürte gründe das gegenteil anzeigen. Sonſten aber iſt ein ieder eigentliche rechtmäſige inhaber ſolcher erbgüter alle und iede früchten und nuzungen, ſo er nicht nur wirklich eingenommen ſondern auch hätte einnemen können, ſo gleich zu erſtatten, ja auch für alle dabei bezeigte argeliſt und verſehen zu ſtehen ſchuldig, welches lezte vom andern nicht eher, als nach beſchehner kriegesbefeſtigung, erfodert wird, l. 20. §. 6. l. 25. §. 2. 4. 7. 8. l. 27. π. l. 1. c. d. t. l. 25. §. 11. l. 30. l. 31. §. 3. π. d. t. **Lauterb.** coll. d. t. §. 17.

Ob die zinſen vom gefundenen gelde bei der erbſchaft zu geben?

Wie dan das bisher angefürte auch auf die zinſen von dem bei der erbſchaft gefundenen gelde auf gewiſſe maſe zu verſtehen iſt, ſiehe davon **Struv.** ex 10. th. 58. ibiq. **Müller** mit merem. Sonſt iſt bei dieſen §§. aus einem **Lauterbachiſchen** ratſchlage, ſo in der neuen Tübingiſchen ſamlung tom. 2. der neunte iſt, und deſſen vornemſter inhalt ſchon in zweiter fortſez. 277. folg. miteingerücket zu finden, zu bemerken, wie n. 11. folg. ein von der obrigkeit alhier, vermöge eines beigebrachten teſtamentes, eingeſezter erbe, als ein ſolcher beſizer, der einen guten glauben hätte, angeſehen wurde, und es alſo dis ortes nach der, aus den gemeinen rechten, genommenen reformat. welches unſre §§. ſind, in anſehung der früchten gehalten werden müſte.

Merkwürdiger fal von einem in gutem glauben geweſenen beſizer des erbfals.

Nun iſt zwar in dieſem ratſchlage n. 15. den klägern die begerte erſtattung der wirklich erhobenen ſowol als noch zu erheben könnenden früchten ihrer erbanteilen völlig, und dabei die erbeinſezung in den beſiz, nebſt der erſtattung der erbſchaft, noch zur zeit um deswillen abgeſprochen worden, weil der beklagte, als letztlebender ehegatte, die nuznieſung in ſelbigen, kraft der ref. zu genieſen hatte. Ob aber derjenige, ſo alſo in die erbſchaft gerichtlich eingeſezet worden, den andern, ſo die erbgüter etwa beſizet, zur erſtattung der nach des teſtirers tode erhobenen früchten und nuzungen anhalten nnd belangen könne? Dieſes wird von **Mev.** p. 9. dec. 166. bejahet, weil ſie als ein zuwachs und teil der erbſchaft, ſo dieſelbe vermereten, billig anzuſehen, und daher eben, wie die erbgüter ſelbſt, gleiches recht genöſſen, daher der richter ſolche allerdinges zuzuſprechen hätte, **Stryk.** u. m. π. lib. 43. tit. 2. §. 9.

Der gerichtliche eingeſezte erbe kan den beſizer der erbgütter zu erſtattung aller nuzungen belangen

Ob und wie weit der erbſchafsbeſizer etwas veräuſern darf, wo er einen anſpruch befürchtet?

Sonſt iſt auch einem ſolchen eingeſezten erben und beſizer der erbſchaftsgüter, ſo bald er nachricht erlanget, daß ein andrer an dieſelbe wirklichen anſpruch machen werde, etwas von denſelben zu veräuſern oder ſonſt zu verringern nicht erlaubet, er hätte dan vorher desfals genugſamen vorſtand und ſicherheit, welches vornämlich mit bürgen geſchehen ſol, geleiſtet, obgleich diejenige, ſo mit gütern geſchiehet, zuweilen auch hier gelten mag, ſiehe erſten teil tit. 16. §. 2. wegen der ganzen erbſchaft und was davon abgehet gut zu ſein, weilen dadurch der andre ſicher genug geſtellet wird, l. 5. π. de hered. petit. oder es wären rechtmäſige und notwendige urſachen vorhanden, die ſolche veräuſerung erheiſcheten, da ſie alsdan nach beſchehener unterſuchung zu geſtatten wäre, **Brun.** ad d. l. 5. **Schilter** ex 15. §. 18. ſqq. **Lauterb.** coll. d. t. §. 27.

Ob er ſchulden und legaten zalen kan?

Inzwiſchen iſt er doch den gläubigern und legatarien ein genüge zu tun ſchuldig, wo nur die lezten vorſtand leiſten, ſelbige, im fal ſie ihnen nicht gehören, oder bleiben ſolten, wieder heraus zu geben, l. f. pr. & §. 1. c. d. t. **Lauterbach** coll. d. t. §. 27.

Drit-

Dritter Titul.

Von Inuentierung der Erbfälligen, vnd anderer Güter.

De Confectione Inuentarii.

§. I.

Wann die Erben, oder (da dieſelben minderjährig, vnd bevormündet weren) derſelben Vormündere oder Curatorn, bedacht ſeynd, den Erbfall mit der Wolthat Inuentarij anzutretten: So ſollen ſie innerhalb Monatsfriſt (nach tödtlichem Abgang deß Verſtorbenen) vor vnſerm Scheffen Raht erſcheinen, deſſen ſich erklären, vnd die Inuentirung jhnen zugeſtatten, bitten: Die auch jhnen alſo bewilliget ſoll werden. Vnd da ſie darinn ohn ehehaffte Vrſachen ſäumig ſeyn würden: So ſollen ſie Vns dem Raht mit Zwantzig Gülden Straffgelts verfallen ſeyn.

§. II. So aber die Erben noch nicht bedacht weren, die Erbſchafft anzunemmen, noch auch deren ſich zu entſchlagen, vnd gleichwol, die Inuentirung jhnen zugeſtatten, bitten wolten, vmb darauß ſich der Erbſchafft Gelegenheit, vnd ob dieſelbig jhnen annemlich ſeyn wolte, oder nicht, zu erlernen: So ſoll jhnen ſolchs auch vergünſtiget werden, Doch, daß ſie darumb, in obbeſtimpter Zeit anſuchen, Bey gleichmäſſiger Peen.

§. III. Weren auch die Erben vnmündig, vnd doch mit Vormündern verſehen: So ſollen dieſelben Vormündere, in den nechſten Acht Tagen, nach dem ſie auffgenommen, vnd beſtättigt worden, die Inuentirung fürnemmen, vnd auffs längſt in Monatsfriſt, vollenden. Dann es mit ſolchen Vnmündigen ein andere Gelegenheit hat, als mit den Erwachſenen vnd vollkömmlichs Alters Erben, welche jhre Sachen ſelbſt verrichten vnd verſehen mögen, vnd ſo ſie damit nachläſſiglich vmbgehen, jhnen ſelbſt die Schuldt geben müſſen.

§. IV. Würden auch gedachte Vormündere die Inuentirung alſo, wie obſteht, vnderlaſſen: So ſollen ſie dardurch in vnſere ſchwäre Straff, (nach Gelegenheit der Perſonen) gefallen ſeyn.

Anmerkungen.

Von der im §. 1. den erben gegebenen rechtswoltat iſt ſchon oben tit. 1. §. 2. 3. 5. §. 5. 12. gedacht, daß ihnen ſelbige zu ergreifen frei ſtehe, und ſie in ſolchem fal keine ſo lange bedachtzeit nötig haben, als wo ſie den erbfal ſchlechterdinges antretten wollen; ja im §. 3. und 5. wird eine daraus flieſende hauptwirkung, daß ſie erben weiter nichts, als das vermögen der erbſchaft ſich erſtreket, zu zalen verbunden, erwenet, wie daſelbſt §. 8. folg. vieles zur erleuterung dienliche angemerket wor-

Von erbantretung mit vorbehalt des inventarii woltat.

worden, so hier zu wiederholen ist. Es mus demnach diese erbantretung, so unter bedingung des inventarii geschiehet, also erkläret werden, daß der erbe darüber sich verware und ausdrücke, wie er sie, mit vorbehalt dieser rechtswoltat und nicht anders, anzutreten gedenke, als dis in obigen §§. ausdrüklich erfodert wird. Da wird nun gefraget, ob der erbe, wo er dieselbe, one solchen dabei gebrauchten ausdruck, schlechthin angetreten, dennoch dieser woltat sich zu erfreuen habe? welches von **Brun.** ad d. l. ult. c. de jure delib. n. 8. sqq. kraft der in §. 2. und 12. dict. leg. daselbst befindlichen worten bejahet wird, weil derjenige, so schlechthin die erbschaft angetreten, anzusehen ist, daß er im sinne gehabt, kraft dieser woltat anzutreten: allein da ein solcher erbe, wann er sich nicht alsbald dabei hierüber erkläret, gegen die vorgeschriebene geseze handelt, und durch solche unbedingte antretung den gläubigern so gleich ein recht zuwächset, welches aber durch diese veränderung ihnen nicht wol wieder genommen werden kan, und dergleichen erbe, durch diese unterlassene vorbehaltung, von selbiger woltat ganz abgegangen zu sein scheint, daher derselbe zum nachteil der gläubiger solche nicht weiter gebrauchen kan, **Mev.** p. 5. d. 145. so sehe ich nicht, wie diese meinung wol verteidiget werden könne, es wäre dann, daß er, binnen der zur vornemung und volziehung des inventarii bestimten zeit, sich etwa noch anders erklärete, da man solches wol eher angehen lassen könte, so doch one widerspruch nicht ablaufen dürfte, weil die rechte ein anders deutlicher zu besagen scheinen. Wann aber in unserm §. 1. diese wilkür auch auf die minderjärige und deren vormünder oder verſorger erſtrecket worden zu sein es scheinen wil; so mus dieses aus tit. 1. §. 6. erleutert werden, daß bei selbigen es schlechthin nötig sei, die ihren pflegbefolenen angefallene erbfälle nicht anders, als mit dieser woltat, anzutreten; ja sie werden nach siebentem teile tit. 4. §. 1. §. 5. ausdrücklich verpflichtet, vor allen dingen und ehe sie an einige erbschaftsantretung oder entschlagung gedenken, über ihrer pflegkinder narung ein inventarium machen zu lassen, um daraus die erbschaft zu überschlagen, ob selbige nach befindenden umständen anzunemen oder faren zu lassen sei; daher sie aus dieser ursache nach §. 1. gedachten tit. 4. solch inventarium, nach ihrer beschehenen aufname, föderlich und in zeiten verfertigen lassen sollen, und desfals auf unsern titel sich ausdrücklich bezogen wird, da ihnen im §. 3. eine zeit von acht tägen, nach ihrer beschehenen aufnemung und bestätigung, vorgeschrieben worden, binnen welcher sie diese inventur vornemen und auf das längste in eines monates frist endigen sollen, damit den pflegkindern durch längern verzug kein schade zuwachse. Was demnach in unserm §. 2. allen erben one unterscheid, als eine noch weitere gutat, vergönstiget worden; daselbe sind die vormünder und verſorger, wegen ihrer pfleglingen, nach ieztangefürten rechtstellen, zu tun schuldig und können sich davon, wann sie nicht in gefar und verantwortung, auch dabei in die im §. 4. gesezte schwere strafe kommen wollen, gar nicht entbrechen, ja wann sie der erbschaft völlig sich zu entschlagengedenken; sollen sie vorher nach tit. 1. §. 9. ein richterliches decret darüber begeren, wie daselbst und in §. 6. von dieser der minderjärigen hierin habenden besondern beschaffenheit weitläuftiger berüret worden, siehe auch zwelte

Wie die erben sich darüber zu erklären?

Ob sie auch one solche erklärung statt?

Wie es mit den vormündern und verſorgern hier bewand?

fort-

fortsez. der anmerk. s. 477. folg. Wann aber sonst den diese woltat ergreifenwollenden erben ingemein in §. 1. nur eine monatsfrist gestattet wird, dieser antretung halber sich zu erklären und um die inventirung anzuhalten: so ist freilich keine solche lange bedenkzeit, als bei der andern in tit. 1. §. 2. 3. versehenen woltat, nötig, sondern die erben können solchen erbfal, da nichts dabei zu besorgen, auf diese art sogleich und one gefahr antreten, wie am ende tit. 1. §. 3. ausdrüklich stehet; ja es hatten dieselben, nach kaiserl. rechten, nicht einmal nötig, ihre erklärung desfals gerichtlich zu tun, sondern konten nur schlechthin, auch durch die werktat und sonst sich erklären, daß sie dieser woltat sich bedienen wolten, weil selbige ihnen onedem schon in rechten gestattet wurde l. f. c. de jure delib. davon also unsre ref. in diesem §. 1. ab und weiter gehet, indem darin, als eine nötige sache, erfodert wird, daß derjenige, so diese erbschaft auf diese weise anzutreten sich entschlossen, solche erklärung öffentlich vor Schöffenrat tun und zugleich um die gerichtliche inventur bitten müsse, weil alhier keine andre inventirung, als die durch die hierzu verordnete gerichtspersonen geschiehet, als gültig angesehen wird, mithin eine eigene aufzeichnung gar nicht genug sein wil, sondern um jener vergünstigung besonders angesuchet werden mus, als unser §. 1. ausdrüklich besaget, und im ersten teile tit. 1. §. 12. es deswegen heiset, daß diese sache vor Schöffenrat gehöre, welches leztre also, daß es fast durchgehends im Deutschland gewönlich und absonderlich in vielen landrechten ausdrüklich verordnet sei, ja dieses nicht nur wegen der gläubiger und legatarinen, sondern auch des öffentlichen gemeinen nuzens halber, damit man wissen möge, ob der verstorbene sein vermögen aufrichtig und erlich angezeiget habe, stat finde, colleg. jur. Arg. lib. 29. tit. 2. §. 33. und wie nicht nur in Seifarts von Klettenberg inaug. disp. de beneficio invent. hered ex l. ult. c. de jure delib. §. 7. darin unser titel überal angefüret, sondern auch in zweiter forsez. der anmerk. s. 476. folg. verschiedenes davon mit merem schon berüret worden ist. Wann aber im §. 1. stehet, daß diese monatsfrist von der zeit, da der todesfal geschehen zu rechnen sei: so scheint dieses aus l. ult. §. 2. c. dict. tit. genommen zu sein, wann darin stehet, daß binnen dreisig tägen das inventarium angehoben werden sol. Es ist aber auch aus selbigem obige frist also zu erleutern, daß sie nicht eher zu laufen anhebet, als bis entweder das testament eröfnet worden, oder der erbe daselbe oder die ihm sonst auser dem testament zugefallene erbschaft in erfarung und wissenschaft gebracht hat, mithin selbige zeit dem unwissenden nicht nachteilig sein mag, wie gleiches in tit. 1. §. 3. von der andern woltat der bedachtzeit verordnet, daß den unwissenden keine zeit zu sezen, sondern solche erst von zeit der wissenschaft zu rechnen sei, als daselbst s. 5. folg. mit merem angemerket ist, nur daß dasjenige, was alda vom abwesenden erben verordnet, hier bei der schuldigen inventirung aus erstgedachten kaiserlichen rechten seinen abfal leidet, indem einem solchen in d. l. ult. c. eine jaresfrist, so von der zeit an, als der erblaßer verstorben, zu rechnen, zu dessen volbringung verstattet worden, mithin, da in unserm §. 1. und 6. hiervon nichts besonders verordnet, aus selbigen zu ergänzen und alhier stat zu geben ist, zumal in dem so gleich anzufürenden ratsbescheide

Wie viel zeit den erben zu solcher erklarung hier gegeben wird?

Die gerichtliche inventirung findet hier allein stat?

Wan solche monatsfrist zu laufen anhebet?

Wie, wan der erbe abwesend?

ausdrücklich ſtehet, daß der gemeinen rechten verordnung hierin, auſer was die form der inventirung betrift, nicht aufgehoben, ſondern in gebürender obſervanz gelaßen worden ſei. Sonſt gehöret hieher ieztgemeldeter und am 20. febr. 1623. ergangene ratſchlus oder gemeine beſcheid wider den misbrauch, ſo bei den erben, die der woltat des inventarii ſich bedienet hatten, verſpüret worden, welcher darin vornämlich beſtanden, daß dieſe erben in gebürender zeit und maſe kein vollſtändiges inventarium errichtet, ſondern in der erbſchaft ſizen geblieben und mit derſelben gütern nicht zum beſten noch treulichſten umgegangen, mithin dadurch den gläubigern ein groſer ſchade zugezogen wurde, wie ſolches in dieſer ordnung umſtändlicher beſchrieben, daher dieſem ſchädlichen unweſen zu begegnen, von neuem ernſtlich anbefolen worden, daß diejenigen erben, welche dieſer woltat ſich bedienen wollen, auch deren procuratores und ſachwalter, die gebür rechtes und unſre ref. in beſtimter zeit völlig und förmlich inacht nemen ſollen, ſonſt ſie der rechtlichen ſtrafen onfelbar gewärtig ſein müſſen, wie ſolcher, als merkwürdig und noch andre zum behufe der gläubiger dienende verordnung in ſich haltend und davon untem in §. 17. ein meres vorkomt, hier ganz einzurücken iſt. „ Wiewol in hieſiger ref. p. 6. t. 3. was bei antretung einer „ erbſchaft cum beneficio inventarii, die erben in acht zu nemen haben, nach „ notdurft erinnert, auch (auſerhalb deſſen, ſo mit wenigen darin die form „ der inventirung belangend angeregt,) der gemeinen rechten weitere diſpoſition „ nicht aufgehoben, ſondern in gebürender obſervanz gelaſſen worden iſt; ſo „ ſpüret man doch im werk, daß denen in mere wege zu wieder, etliche erben al„ hier ſich des beneficii unverantwortlich misbraucht, indeme ſie in gebürender „ zeit und maſe kein volſtändig rechtmäſiges inventarium aufgerichtet, nur „ für ſich ſelbſt zu irem vorteil der erbſchaft ſich genähert, dabei ohne beföde„ rung ſchuldiger zahlungen ſizen bleiben, eigen vornemens von deren haab und „ gütern, auſer der maſſa zu ſich gezogen, ja etwan ſelbſt mit bauen und andern „ zu ihrem vorteil erfundenen mitteln, die erbſchaft mer beſchwert, ſo dan an „ gütern, gefällen und aufwachſenden penſionen mit dem augmento der münz„ werung mehr ſchaden zugefüget, auch wol von andern ſchuldgläubigern dero„ ſelben foderung aufkauft, und an ſich partirt, und ſonſt durch eigene ſperr „ und inhaltung der erbgüter mehres hinderlich geweſen, daß ſolche weder zur „ rechter zeit mit nuzen verkauft, oder deren rechtmäſigen wert alſo erfaren, „ noch dahero die creditorn das vermögen wiſſen, weniger ihre zahlung erlan„ gen mögen, und was der inconvenientien mit unrechtmäſigem ſepariren, und „ andern noch mehr vermerket worden. Wann dann ſolch an ſich ſelbſt gefärli„ che beginnen dem Schöffenrat nur viel vergebliche mühe, den creditorn „ gröſten ſchaden, und dieſes ortes obern und der juſtitien beſchwerliche vergeb„ liche nachreden gibt, gleichwol ſolche practic mit anmaslichen ſchein rechtens „ behauptet werden wollen, daß bisweilen die ſchuldgläubiger durch ſolch begin„ nen und verzögerung in weit gröſern ſchaden und nachteil, weder ſie ſonſt „ ihrer ſchulden halben vor des debitoris abſterben zu gewarten gehabt, ange„ füret werden: ſo ordnet der Rat der ſchädlichen conſequenz auch hierin zu be-

Gemeiner beſcheid wider den misbrauch dieſer inventarien woltat.

„ geg

„ gegnen und ſezet hiemit, daß inskünftige diejenigen, welche ſich dieſes bene-
„ ficii behelfen wollen, von ihren bedienten procuratorn (ob es wol die rech-
„ te ohne das mit ſich bringen) noch zum überflus erinnert, und beides prin-
„ cipalen und deren ſachwalter hiemit verwarnet ſein ſollen, daß wo ſie die gebüre
„ rechtens, wie auch die ref. in beſtimter zeit nicht völlig und förmlich in acht
„ nemen und volziehen, ſie der rechtlichen ſtrafen ohnfelbar gewärtig, und hin-
„ führo keines verſchonet werden ſol. Daneben iſt eines E. E. Rats meinung
„ und befel, daß wann gleich mit dem inventiren, wie ſichs geziemet, verfa-
„ ren, aber der proces mit den creditoren und intereſſenten (welche dan um
„ ſo viel zeitlicher gleich anfangs zum erſten und andern mal zugleich zum kla-
„ gen, reſpective excipiren, liquidiren, und ihre prioritât. ſummariter auszu-
„ füren citiret werden ſollen) mit ſteifer anhaltung der ordentlichen terminen,
„ contumacien, und ſonſt dermaſen wie ſichs gebüret, nicht gehalten, auch ſo-
„ fern zum aufhalt ſich anlieſe, daß man nach verlauf ſechs monaten von an-
„ tretung der erbſchaft die ſache noch zu keinem endlichen beſchlus ausgefüret,
„ oder aufs wenigſte ſo viel befindet, daß innerhalb weniger monaten und alſo
„ des völligen jargewandes vom todesfal anzurechnen des endlichen austrages ſo
„ wol der hauptſachen und inſtantiâ diſcußionis als was deren anhängig, ſich
„ nicht zu verſichern wäre, alsdan und ſobald ſolcher aufhalt verſpüret, one ei-
„ nige hindernis, entweder durch die anhaltende creditores oder nach geſtalt der
„ ſachen, von amteswegen ein curator bonorum geordnet, welchem die ganze
„ maſſa bis zu endlicher repartition und verhelfung zu iedweders intreſſenten ge-
„ bürlichen rechten lediglich eingeraumt und durch ſelbigen curatorem der pro-
„ ces vollends auf das ſchleunigſte zu ende gefüret werden ſol, welches alſo aus
„ befel des Rats männiglich ſich in künftigen fällen darnach zu richten, hie-
„ mit zur wiſſenſchaft publiciret und verkündet wird “. Woraus alſo klar zu
erſehen iſt, daß die genaue beobachtung desjenigen, was die erben wegen der in-
ventirung zu befolgen haben, von neuem vorgeſchrieben, mithin auch dieſelben
die in unſerm §. 1. und 6. vorgeſchriebene zeit, binnen welcher ſie, die inventur
ihnen zu geſtatten, bitten ſollen, in acht nemen müſſen, wann ſie anders in
die alhier geſezte ſtrafen, davon auch unten §. 6. ein meres, nicht verfallen wol-
len, ſie könten dan ehehafte und wigtige urſachen anfüren, warum ſie ſelbige
zu beobachten verhindert worden, wie in unſerm §. 1. ausdrücklich ſtehet, da ſie
alsdan noch wol gehöret, und ihnen die inventirung zugelaſſen werden können.
Ja es mag die hier geſezte zeit auf eine andre weitere friſt erſtrecket werden, da-
zu vielerlei verhinderungen und urſachen anlas geben können. coll. jurid. Arg.
lib. 29. t. 2. §. 32. Carpz. p. 3. conſt. 33. def. 13. bevorab, wo die erben, vor ab-
laufe ſolcher zeit, um deren erſtreckung anhalten, wiewol auch hier, wann gleich
dieſe zeit verfloſſen, die wiedereinſezung in vorigen ſtande, im fal die deshalb
angefürte verhinderungsurſachen erheblich, auf gewiſſe maſe plaz finden mag,
Mev. p. 5. dec. 145. Wie dan auch heutiges tages onehin auf dieſe alhier
ſtark eingeſchränkte zeit, zumal was die anſuchung um die inventur und de-
ren darauf folgende anhebung betrift, nicht alzuſtrenge geſehen wird, da in praxi,

Wie die erben das hierin vorgeſchriebene genau zu beobachten haben?

Sie hätten dan ehehafte urſachen dagegen.

Ob die hier geſezte zeit erſtrecket werden kan?

Wie man in praxi auf dieſe eingeſchränkte zeit nicht genau ſiehet.

vermöge des in Deutschland fast durchgehends hergebrachten gebrauches bei erbschaftsachen, vor verfliesung der nächsten dreisig tägen, nichts hauptsächliches vorgenommen zu werden, sondern solche, diese zeit über, in altem stande und ruhe zu bleiben pflegen, als von solchem geänderten gebrauche und heutigen gewonheit, auch worauf sie sich gründe, im ersten bande der anmerk. s. 549. und zweiten fortsez. s. 472. bei gelegenheit der daselbst befindlichen ref. vorschrift, daß die stiefältern mit ihren vorkindern, binnen vierzehn tägen, sich abfinden und teilen sollen, mit merem gehandelt, und dabei verschiedene abfälle hiervon angezogen worden sind; daher auch von den rechtslerern gemeiniglich dafür gehalten wird, wie diese im l. ult. c. zur anhebung des inventarii gesezte einmonatliche frist gar nicht ein solch wesentliches stück sei, daß deren unterlaßung den erben nachteilig wäre, sondern dieselben nur dadurch zu baldiger vornemung erinnert würden, und genug wäre, wann das inventarium in den im §. 12. d.l. bestimten dreien monaten volzogen worden. **Brun.** ad d. l. ult. n. 12. sq. **Lauterb.** coll. d. t. § 12. und **Seifart** dict. disp. §. 12. davon doch unten in §. 6. noch einiges angemerket werden sol; daraus folget nun, daß zwar nach unserm §. 1. ein erbe, wegen der, binnen der ihm gesezten monatsfrist, one ursache unterlaßenen ansuchung zu inventiren, seiner saumseligkeit halber, in die daselbst gesezte strafe wol verfallen sein mag, dadurch aber eben nicht sogleich diese woltat des inventarii selbst verlieret, als hierzu die im §. 6. überhaupt bestimte zusamengenommene zeit von zweien monaten, als in welcher diese inventur vorgenommen und volzogen werden sol, eigentlich erfodert wird, also, daß nach deren ablaufe selbige nicht weiter gestattet werden sol, sondern der erbe für einen solchen anzusehen ist, der die erbschaft schlechthin und pur angetreten hat, mithin aldasjenige, was unten im §. 17. stehet, befolgen mus, wie aus §. 12. d. l. ult. c. d. t. gar deutlich zu ersehen ist, wovon iedoch unten ein meres. Und da sonst bei dieser erbfalsantretung mit der woltat des inventarii, welche in d. l. ult. c. d. t. und unsrer ref. tit. 1. §. 2. 3. als ein besseres mittel, indem der erbe gar keine bedenkzeit hierzu nötig hat, sondern die erbschaft sogleich one gefar antreten kan, angesehen wird, die inventirung erstlich nach beschehener antretung und zwar in der hier bestimten zweimonatlichen zeit ordentlicher weise zu geschehen pflegt: so wird doch in unserm §. 2. den erben auch vor wirklicher annemung des erbfals verstattet, um die erlaubnis der inventur zuforderst anzusuchen, damit sie aus derselben sich ersehen können, ob ihnen die erbschaft annemlich sei oder nicht, und darauf entweder deren antretung oder entschlagung one zweifel entschliesen mögen; mithin die bei dieser art und weise den erbfal anzunemen, nach obangezogenen stellen, sonst gar nicht nötig seiende bedenkzeit auf gewisse mase auch hier gebilliget und also hierin den erben mer vergönstiget worden ist, als sonst ihnen die gemeine rechte und obige §§. des ersten titels gestatten, nur daß man hierzu eine kürzere frist, als sonst bei der gewönlichen bedenkzeit, hier gesezet hat. Daraus aber folget, daß die erben, auch nach bereits errichteter und volzogener inventur, wozu gemeiniglich, absonderlich bei weitläuftigen erbschaften, zweene monate erfodert werden, noch in überlegung ziehen können, ob sie den erbfal antreten, oder dessen sich entschlagen wollen, so aber

Wann die wegen unterlaßener inventur hier gesezte strafe stat?

Und diese woltat verloren gehet?

Ob die inventirung auch vor der erbantret- oder entschlagung begeret werden kan?

aber mit der beschaffenheit der den erben in rechten d. l. ult. §. 2. 14. c. d. t. sonst gegebenen zweier rechtsmittel, so oben tit. 1. §. 2. 3. 5. wiederholet und gut geheisen worden, nicht wol übereinzustimmen scheint, und daher, als ein dritter weg und mittel die erbschaft anzunemen oder faren zu lassen, anzusehen wäre, und wol das sicherste und vorträglichste mittel sein mögte, wie eben dergleichen in der Nürnberg. ref. tit. 36. leg. 1. §. 2. sqq. verordnet, daß der erbe, wo er erlich handeln und sich vor schaden hüten wil, vor allen dingen ein inventarium verfertigen lassen sol, und wann daselbe aufgerichtet worden, er sich sodan erklären mag, ob er der erbschaft sich entschlagen, oder selbige mit dieser woltat annemen wolle. Ja es füret auch **Stryk** u. m. a. de jure delib. §. 9. die neue Brandenb. Kammerord. tit. 29. §. 4. sqq. als etwas auserordentliches und besonders in dieser materie an, die gleiches verordnet habe, daß diejenigen, denen eine erbschaft zugefallen, zuforderst und binnen dreien monaten ein inventarium errichten, und darnach binnen dreien andern monaten sich gerichtlich erklären sollen, ob sie die erbschaft one bedingung oder mit der woltat des inventarii antreten wollen, und wo sie also solches in obigen fristen nicht befolget, sie als schlecht e erben angesehen werden sollen, dafern man nicht den inhalt dieses §. 2. demjenigen, was in §. 13. und 14. d. l. ult. c. d. t. stehet, gemäs erklären wolte, als nach welchem derjenige, so die den erben gegebene bedenkzeit, davon oben tit. 1. §. 2. folg. verordnet, erwälet und auch selbige wirklich erlanget hat, ein inventarium machen lassen mus und wärender solcher bedenkzeit überlegen kan, ob er den erbfal schlechterdinges annemen wolle oder nicht, da er dan im ersten fal und wo er derselben binnen der gesezten zeit sich nicht gehörig entschlagen hätte, dieser woltat des inventarii sich gar nicht weiter bedienen kan, sondern die erbschaft schlechterdinges und one bedingung angetreten zu haben anzusehen, mithin den gläubigern völlig verhaftet ist d. §. 14. ibiq. **Brun.** num. 63. sqq. woraus man also folgern kan, daß ein solcher der bedenkzeit sich bedienende erbe vorher um die inventur ansuchen könne, iedoch, daß er solches, binnen der hierzugesezten frist eines monates tue, sodan hernach die erklärende annemung der erbschaft mit der woltat des inventarii gar nicht mer tun könne; welches aber mit dem obangefürten, sonderlich was die mit unserm §. übereinkommende statuten betrift, nicht wol bestehen mag, absonderlich, wann den vormündern, wie bereits oben erwenet, ein gleiches vorgeschrieben, daß sie nach dem siebenten teile tit. 4. §. 7. doch nach wirklich beschehener inventur, die erbschaft mit dieser woltat, und nicht anders antreten dürfen, daher wol die erste erklärung vorzuziehen wäre. Weilen aber dieser weg etwas besonders und auserordentliches ist: so mus er von den erben gar nicht misbrauchet, sondern auf die alhier beschehene vorschrift gar genau gesehen werden, und wo sie hierin das geringste verabsäumet: so wäre ihnen solche inventirung in dieser absicht gar nicht zu gestatten; weshalb die erben, nach beschehener inventur, so gleich und one einigen aufenthalt, daß ihnen etwa noch eine weitere frist zu gönnen, sich zu erklären hätten, ob sie den erbfal übernemen, oder dessen sich entschlagen wolten. Was hierauf in §. 3. 4. den vormündern, wegen schuldiger inventirung auferleget; davon ist schon oben

Ob bei uns über die in rechten bekante zween wegen den erbfal anzutreten, noch ein dritter stat und worin er bestehet?

Und wie er von den erben nicht zu misbrauchen?

Was die vormünder bei

§. IX. Würde auch folgends derjenig, ſo alſo eingeſetzt, vnd darauff die Güter in ſeinen Poſſeß vnd Gebrauch gebracht hett, im Rechten der Sachen verluſtig: So iſt er ſchuldig, nicht allein von den Gütern, ſo jhme aberkennt, abzutretten, Sondern auch alle Frucht vnd Abnutzungen, ſo er ſeiter der Einſetzung empfangen vnd genoſſen, dem rechten Erben zu erſtatten, oder zu bezahlen.

§. X. Doch, da er die Einſetzung vnd Erbgüter, mit gutem Glauben, ohn wiſſentlichen Betrug, als Erb, bekommen hett: Was er dann von denſelben Früchten vnd Nutzungen vor der Kriegsbefeſtigung eingenommen, und verbraucht, Iſt er zu erſtatten nicht ſchuldig: Aber nach der Kriegsbefeſtigung, iſt ein jeder vnrechtmäſſiger Innhaber vnd Beſitzer, alle eingenommene Frucht vnd Abnutzungen, ſo er eingenommen, oder ein fleiſſiger Haußvatter hett einnemen mögen, zu ſampt den Gütern zu erſtatten ſchuldig.

Anmerkungen.

Was derjenige, welcher ſein erbrecht durch urteil verloren, dem obſieger zu erſtatten ſchuldig?

In dieſen §§. wird nun verordnet, was derjenige, ſo zwar in die erbſchaft eingeſezet worden und die erbgüter in beſiz bekommen, aber von einem andern, durch die ordentliche erbſchaftsklage derſelben verluſtig erkant worden, dieſem lezten zu erſtatten ſchuldig ſei, welches alles aus gemeinen rechten, woſelbſt von der materie, wann die erbſchaft durch die ordentliche klage begeret worden, gehandelt wird, genommen und alſo aus ſelbigen zu erklären iſt. Und da wird im §. 9. insgemein geſaget, alles müſſe den rechten erben abgetreten werden, was zur erbſchaft gehöret und vom verſtorbenen verlaſſen worden, auch nach deſſen tode der erbſchaft zugewachſen iſt, es beſtehe nun in ſchulden oder worin es wolle, als hiervon viele rechtſtellen beim titel de hered. petit. bekant ſind und davon die rechtslerer nachzuſehen, welches gemeiniglich nach dem errichteten inventario, wann eines da, oder der übergebenen eidlichen verzeichnis, geſchiehet, und dieſelbe der klage beigefüget wird, Mev. p. 2. d. 245. Im §. 10. aber wird von der art und weiſe der erſtattung der erhobenen und verbrauchten früchten und abnuzungen gehandelt und in rechten zwiſchen einem beſizer der entweder in einem guten oder böſen glauben ſich befindet, der unterſcheid gemachet, da jener, wie er im anfange des §. 10. beſchrieben wird, von den eingenommenen früchten und nuzungen, wenn ſie auch gleich verbrauchet worden wären, mer nicht zu erſtatten ſchuldig iſt, als er dadurch reicher worden, das iſt, was er aus dieſem erbbeſize und genuſſe der erbgüter in ſeinen gütern für einen weitern zuwachs bekommen, als er ſonſt, wo er ſelbige nicht innen gehabt, nicht erlanget haben würde, oder damit ſo viel zuwege gebracht, daß er dadurch das ſeinige beſſer erhalten hat, welches dan von derjenigen zeit, da die erbſchaft abgeſprochen worden, zu ſchäzen und rechnen wäre, l. 23. 25. §. 11. l. 36. §. 4. ff. l. 1. c. de hered. petit. wie dann auch derjenige, ſo dieſen dadurch vom andern erhaltenen vorteil vorgäbe, ſelbigen zu erweiſen

So nach dem errichteten inventario gemeiniglich gehet.

Wie es mit den erhobenen nuzungen und früchten bewand?

Und vom alhier gemachten unterſcheid vor und nach der kriegsbefeſtigung.

hätte

hätte **Struv.** ex 10. th. 55. ibi. **Müller.** Und obgleich in unserm §. 10. dieser abfal nicht ausgedrucket zu finden, sondern vielmer ein solcher besizer von erstattung der verbrauchten nuzungen befreiet wird, und eben dis auch bei andern dergleichen klagen, damit das eigentum angesprochen wird, ordentlicher weise stat findet: so sind doch beide arten der klagen, nämlich diese, die auf das eigentum gehet und die andre, damit eine erbschaft begeret wird, hierin von einander unterschieden, und wird in obigen rechtstellen bei der lezten dieser abfal ausdrüklich hinzugesezet, auch sind deshalb viele unterscheidsursachen angefüret, **Lauterb.** coll. lib. 5. tit. 3. §. 16. lib. 41. tit. 1. §. 113. Es mus demnach das iezo angefürte, da der inhalt unsrer §§. blos aus den kaiserl. rechten genommen zu sein scheint, alhier ergänzet uud obige worte des §. 10. darin die erstattung der verbrauchten nuzungen nachgelassen worden, also eingeschräncket werden. Wann hierauf dabei gedacht wird, daß solches nur vor der kriegesbefestigung also stat finde, dagegen nach derselben sich anders verhalte: so hat dis in rechten wider seinen grund, weil durch selbige ein solcher im guten glauben stehender besizer zu einem unrechtmäsigen inhaber gemachet und er eben also angesehen zu werden angefangen wird, indem derselbe von der zeit an, so bald er des andern an die erbschaft machenden anspruch in erfarung gebracht hat, welches nicht erst durch die kriegesbefestigung sondern auch auf andre weise und nur durch den gemachten anspruch oder sonst gegebene nachricht geschehen kan, wie in folgenden rechtstellen ausgedrucket, ein solcher im guten glaube stehender besizer zu sein aufhöret und als wie ein ieder unrechtmäsiger inhaber dem andern dasjenige zu erstatten schuldig ist, was derselbe zu der zeit, als er diese erbschaft begeret, erlanget haben würde, dahin alle wircklich erhobene nuzungen so wol, als auch diejenigen, so hätten eingenommen werden mögen, gehören, wie im §. 10. ausgedrucket worden und den l. 20. §. 11. l. 25. §. 7. ff. d. t. l. 1. c. de hered. l. 40. ff. d. t gemäs ist. **Lauterb.** coll. d. t. §. 16. **Müller** ad **Struv.** d. l. th. 57. Von solchem unrechtmäsigen inhaber und besizer nun, der durch des andern kriegesbefestigung, oder, wie es in obigen rechtstellen heiset, erhobene klage oder beschehene verkündigung dazu gemachet wird, müssen die worte unsers §. 10. verstanden und aus obangefürten stellen der kaiserl. rechten erleutert werden; daher auch **Brun.** ad. d. l. 1. c. n. 3. denselben von einem andern gemeinen unrechtmäsigen besizer unterscheidet und anfüret, daß selbiger, auch nach erhobener klage, sein recht sogleich unverteidiget faren zu lassen nicht schuldig sei, sondern es noch behaupten könne, mithin so lange, bis er seines unrechtes völlig überzeuget, den guten glauben behalte, l. 40. pr. ff. d. t. Wann aber derselbe dennoch alle, auch verbrauchte, früchten und nuzungen wieder erstatten müsse; so geschiehet dieses nicht so wol wegen des bösen glaubens als der kriegesbefestigung und damit gleichsam aufgerichteten contraktes, da er in dessen ansehung also dafür angesehen werde, weshalb **Leyser** spec. ad ff. 94. med. 3. solches aus diesem in l. 40. ff. d. t. befindlichen grunde behauptet, daß der besizer, auch nach beschehener kriegesbefestigung, nicht immer den guten glauben verliere, sondern selbigen so lange, wenn er warschein liche gründe für sich hat und durch den andern des gegenteils nicht klar überzeuget worden, behalte, mithin die verbrauchte nuzungen zu erstatten nicht schuldig sei,

Ob auch wircklich verbrauchte zu erstatten?

Was ein solcher unrechtmäsiger besizer zu erstatten schuldig?

alle leibeserben, ſie ſtehen noch unter oder auſer der väterlichen gewalt, gezogen, und von allen kindern, ſie ſein vom vater oder mutter her, geſaget, mithin hierin weiter, als die kaiſerlichen rechte beſagen, gegangen, wie gleichfals bei obigem §. 4. mit merem angemerket. Ob nun wol hiernächſt dieſe kinder ſo gleich, als erben und eben ſo angeſehen worden, als wann ſie wirklich angetreten hätten, auch daher dis lezte nicht beſonders nötig hatten, weil ihnen die notwendigkeit der erbſchaftseinmiſchung nachgelaſſen wurde: ſo muſten ſelbige doch ſich erklären, es ſei nun auf welche weiſe es wolle, l. 12. §. f. π. de bon. libert. ob ſie die ihnen alſo, durch die rechte, ſo gleich zugefallene erbſchaft behalten wolten oder nicht, und auch, vor wirklicher erbeinſezung, der erbgüter beſiz auf ſie keinesweges kommen konte, ſondern ſolchen erſt durch das den erben gegebene rechtsmittel interd. quor. bon. genant, erlangen muſten, **Lauterbach** coll. lib. 29. tit. 2. §. 7. ſq. lib. 43. tit. 2. §. 6. dagegen, wo ſie befanden, daß ihnen die erbſchaft mer läſtig als nuzlich: ſo konten ſie von ſelbiger ganz abſtehen, und dadurch von der übernemung die ſchuldenlaſt zu bezalen ſich völlig befreien §. 2. inſt. de her. qual. l. 57. π. de aquir. hered. **Lauterb.** d. t. §. 7. 8. In welchem lezten fal die leibeserben alhier one zweifel eben das beobachten müſſen, was allen erben in vorigem titel §. 8., bei entſchlagung der erbſchaft, überhaupt vorgeſchrieben, wollen ſie anders von den dem erbfal anklebenden beſchwerden, ſonderlich der überladnen ſchuldenlaſt, ſich entledigen, wie daſelbſt mit merem angemerket und ſolches auch auf die leibeserben beſonders gezogen worden iſt und damit alſo alle ſonſt vorkommende irrungen, ob die leibeserben ihres verſtorbenen erblaßers erben worden und der erbſchaft wirklich ſich unterzogen haben oder nicht, da deſſen beweis, als eine in der werktat beſtehende ſache bald den erben, bald den gläubigern auferleget wird, davon ſiehe Herr **Dr. Göthe** diſp. inaug. p. III. ſq. §. 6. am beſten vermieden werden können. Ob nun gleich den leibeserben dieſe ſonſt an ſich nötige gerichtliche entſchlagung des erbfals um deswillen auch nachgelaſſen worden zu ſein ſcheint, weil in unſerm §. ihnen die gerichtliche erbeinſezung nachgegeben wird, und alſo von einem zum andern wol geſchloſſen werden mag: ſo kan doch dieſer ſchlus, der von einem umgekerten fal genommen und onehin in rechten ſelten gilt, hier nicht angehen, zumal deſſen gegenteil und daß dieſe gerichtliche entſchlagung auch den leibeserben nötig, aus unſrer ref. klar erhellet, weilen im §. 8. dieſelbe von allen erben überhaupt und one unterſcheid erfodert wird; ſo dan iſt im §. 9. und 7ten teile tit. 4. §. 8. folg. den vormündern ausdrücklich anbefolen, daß ſelbige wann ſie eine entſchlagung auf ihrer pflegkinder älterliche erbſchaft tun wollen, ſolches vorher dem Schöffenrat anzeigen und nach vorſchrift dieſer §§. ſich verhalten ſollen; daraus alſo folget, daß gar keine privatentſchlagung der erbſchaft hier ſtat gefunden. Was hingegen die antretung und damit verknüpfte einſezung der erbſchaft betrift: ſo iſt es freilich an dem, daß ſelbige, nach unſerm §. 7. den leibeserben nachgelaſſen, und daher ſie ſolche gerichtlich zu begeren nicht verbunden; allein es iſt ſchon oben tit. 1. §. 1. tit. 2. §. 1. mit merem ausgefüret, wie dis ebenfals in der andern erben wilkür überhaupt beruhe, ob

Wie, und warum ſie ſich doch deswegen nur erklären müſſen?

Sie müſſen die entſchlagung des erbfals auch gerichtlich tun.

So aber bei deſſen antretung ſich anders verhält.

ſie

ſie ſolch gerichtliches antreten und die erbeinſezung begeren wollen oder nicht, mithin hierin kein unterſcheid zwiſchen beiden gattungen der erben zu machen iſt, obgleich wegen ein und andrer wirkungen unter den leibes und fremden erben, wie ſie hier von einander unterſchieden werden, einiger unterſcheid, den rechten nach, übrig bleibt, als oben tit. I. §. 4. der fal wegen überbringung der erbſchaft angezogen worden, ſ. oben ſ. 5. folg. denen noch eine andre in tit. I. §. 8. 9. angemerkte wirkung, daß nämlich ſotane leibeserben die bereits entſchlagene erbſchaft, binnen gewiſſer zeit, wiederfodern können, ſ. oben ſ. 24. hinzu zufügen iſt. Und obgleich ferner aus dieſem und folgenden §. 6. deutlich zu erhellen ſcheint, dieſes auch die in §. 1. obangezogene alte ref. ſtelle nicht undeutlich beſaget, es müſten alle, auſer den leibeserben, als welchen allein ſolches nachgelaßen, um die gerichtliche erbeinſezung anſuchen: ſo iſt doch, wie ſchon vorhin gemeldet, tit. I. §. 1. das gegenteil in ſo fern, daß ſie von keiner unumſchränkten notwendigkeit ſei, behauptet und dabei gezeiget worden, daß heutiges tages in praxi gar viele fälle ſich zutragen, dabei ſowol die öffentliche antretung als gerichtliche erbeinſezung unterlaſſen worden, man auch hieraus keine nichtigkeit gemachet hat; ja dieſer gebrauch aus unſrer ref. ſelbſt auf gewiſſe maſe völlig verteidiget werden kan; nächſtdem die in §. 5. befindliche worte der immißion nicht bedürfen, aus den kaiſerl. rechten genommen und damit die beſchaffenheit der erbſchaft der noch unter väterlicher gewalt ſtehenden kinder, ſo aber hier auf alle leibeserben erweitert worden, blos angezeiget, und worin ſie von der andern erben ihrer unterſchieden, berüret worden, davon aber oben bereits erwenung geſchehen iſt. Ongeachtet nicht zu leugnen, daß es weit ſichrer und beſſer getan, wann ſelbige erbeinſezung, nach vorſchrift unſrer ref. angeſuchet wird, wie daſelbſt ebenfals erinnert worden; daher dieſelbe, nach vorkommenden umſtänden zuweilen wol nötig geachtet werden mag, zumal wo in einem teſtament eine ungleichheit unter den erben verordnet worden, wie in den geſchriebenen noten ein beiſpiel vom 1644ten jare angefüret, da Dr. Hochſtädter, als ein in ſeiner grosmutter teſtament eingeſezter erbe, gegen ſeine miterben, die gerichtliche einſezung begeret und erhalten hatte. Wann übrigens den leibeserben, dafern ſie ausländiſche ſind, im unſerm §. 5. die erbeinſezung gerichtlich zu ſuchen, und das in vorigen §§. vorgeſchriebene zu beobachten ſchlechterdinges anbefolen worden: ſo iſt die urſache hiervon im §. 4. angefüret und daſelbſt in anmerk. erleutert worden; daher wird von Klo3. in diſſ. über dieſen §. n. 3. ein unterſcheid vom römiſchen rechte, als in welchem durch die veränderung ſeines ſitzes und wonung das ſolchen leibserben zuſtehende erbrecht, jus ſui heredis genant, nicht benommen wurde, hier angedeutet Dr. Göthe d. diſp. p. III. Sonſt können wol keine andre leibeserben, als fremde und ausländiſche hier angeſehen werden, dann diejenigen, ſo aus unſrer ſtadt weggezogen, und mittels niderlaßung an andern orten ihr bürgerrecht verzogen haben, oder es mögen ſolches auch deren kinder und übrige in abſteigender linie befindliche perſonen ſein. Wann hierauf im §. 6. dieſe anſuchung um die gerichtliche erbeinſezung auch auf den fal one teſtament gezogen wird: ſo iſt ſchon oben §. 1. erinnert, daß dieſes nach römiſchem rechte zwar nicht angienge,

Wie die gerichtliche erbeinſezung bei eingeſeſſenen nicht ſchlechterdinges nötig?

Ob ſie gleich öfters nüzlich und beſſer iſt.

Warum ausländiſche leibeserben die erbeinſezung ſuchen müſſen?

Welche hier als fremde leibeserben anzuſehen?

Wie die erben one teſtament die erbeinſezung begeren können?

aber doch ſolchen erben das andre rechtsmittel quorum bonorum genant, ſo auf alle fälle ſich erſtreckete, gegeben, ja beide von vielen bewärteſten rechtslerern für einerlei gehalten wurden. Daher die urſache leicht zu finden, warum man im §. 6. dieſe gerichtliche erbeinſezung, aus gleichen urſachen, auch auf die erben auſer dem teſtament gezogen und erweitert, mithin dieſen erben eben daſelbe geſtattet hat. obgleich in obiger alten ref. ſtelle nur von den teſtamenteserben allein gehandelt, dieſes aber blos aus den kaiſerlichen rechten genommen worden. Warum ſonſt nur fremde, das iſt ſolche, welche keine leibeserben ſind, und nicht dieſe, ſolche einſezung ſuchen ſollen; findet aus dem beim vorigen §. 5. angefürten ſeine behörige erleuterung; dagegen, daß die ausländiſche leibeserben dieſelbe bei Schöffenrat ſchlechthin anſuchen müſſen, hat im §. 4. ſeinen grund und urſache, weil daſelbſt von allen und ieden fremden erben, ſie ſein aus einem oder one teſtament erben, dieſe gerichtliche erbeinſezung, als ein nötiges werk, ſchlechterdinges erfödert wird, wie oben ſ. 37. folg. nachzuſehen.

§ VII. Trüge ſich dann darunder zu, daß jemand dagegen erſchiene, vnd wider obgemeldt Begehrn, vnd Einſetzung, Einrede thun würde, das Teſtament, als vnkräfftig, oder vnrechtmäſſig, dadurch anzufechten, Oder ſonſt ſich beſſerer Gerechtigkeit zu den Erbgütern anmaſſen wolte, So ſoll derſelbig gehört, vnd jhme eine gewiſſe kurtze Zeit, von vngefehrlich Acht oder Zehen Tagen, ſeine Einrede, oder angemaſte beſſere Erbgerechtigkeit, beſtändiglich vnd rechtmäſſiglich, für vnd bey zubringen, angeſetzt, Darauff auch ſchleunig Procedirt, vnd erkennt, mitlerzeit aber die begerte Einſetzung eingeſtellt werden.

§. VIII. Wie es dann auff den Fall da viel Erben eines Abgeſtorbenen vmb den Poſſeß ſtreiten, der Sequeſtration halben gehalten werden ſolle, darvon iſt hieoben im Erſten Theil, vnderm Viertzehenden Titul, im Vierdten §. ſchon Verordnung beſchehen.

Anmerkungen.

Von einreden und widerſprechern der teſtamenten oder des erbfals?

Wer durch ſelbige in rechten zu verſtehen?

Im §. 7. komt nun von den fällen vor, in welchen die begerte erbeinſezung eingeſtellet oder aufgeſchoben werden ſol, wann nämlich ein widerſprecher derſelben ſich finden und einrede dagegen machen ſolte. Und da iſt aus l. ult. c. de edict. D. Hadr. toll. bekant, wie darin ſtehe, daß ein rechtmäſiger wiederſprecher dieſer begerten einſezung entgegen ſtehe und ſolche verhindere; durch denſelben aber derjenige eigentlich verſtanden werde, der die erbſtücke aus einem rechtmäſigen titel zu beſizen angibt, welcher dann mit ſeinen einreden gehöret, dieſelben ſchleunig antersuchet und demjenigen der beſiz zuerkant werden ſol, der am beſten ſein recht dargetan hat, wie, daß dieſes aus erſtangezogenem l. ult. alſo klar erhelle, in colleg. jurid. Arg. d. tit. §. 12. von Lauterbach col. lib. 43. tit. 2. §. 22. und Leyſern ſpec. 381. med. 6. ſpec. 500. med. 9. dargetan

getan worden. Nun können der gattungen des wiederſprechens und einreden gar vielerlei ſein, wie auch deren verſchiedene in unſerm §. 7. angefüret worden; dabei es aber hauptſächlich darauf ankomt, daß dieſelben alſo beſchaffen ſein ſollen, damit ſie ſo bald und one weitläuftigkeit dargetan und erwieſen werden können, wann ſie anders die begerte erbeinſezung aufhalten und verhindern ſollen; daher dieſe, mittels einer kurzen und ſchleunigen rechtfertigung, unterſuchet, auch, wo bei ſelbiger die vorgebrachte einreden auf obbeſchriebene weiſe nicht dargetan worden, die gerichtliche erbeinſetzung vor ſich gehen und der andre mit ſeinem einſprechen zum ordentlichen proces, um durch ſelbigen ſeine gerechtſame behörig auszuſüren, verwieſen werden ſol. **Brun.** ad d. l. un. c. n. 15. ſq. **Böhmer** tom. 2. reſp. 557. n. 15. deswegen **Leyſer** d. l. med. 4. ſq ſpec. 500. med. 7. ſq. meldet, daß in ſolchen fällen und bei dieſem erbeinſezungsgeſchäfte heutiges tages der volſtrekungsproces gemeiniglich ſtat finde, der denjenigen zum beſten eingefüret worden, welche dem richter den grund ihrer klage gleich anfänglich ganz klar vor augen legen können und in ſolcher rechtfertigung keine andre einreden, als die bald deutlich beſcheiniget und dargetan werden mögen, zugelaſſen werden, ſonſt aber dieſelben, als noch weit ausſehend, ja einer fernern und umſtändlichen unterſuchung benötiget, zum ordentlichen proces zurück zu verweiſen wären, als auch aldiejenigen bei einem teſtament ſich befindende mängel oder feler, die aber doch nicht in die augen fallen, als von welchen alhier im §. 7. überhaupt gedacht, und oben §. 1. deren verſchiedene angefüret worden, dahin gehören, wie man daſelbſt mit merem angemerket und erleutert hat, **Mev.** p. 2. dec. 281. n. 2. ſq. auch die in zweiter fortſez. der anmerk. ſ. 393. folg. angezogene teſtamentes anfechtung wegen zwanges oder nötigung zu teſtiren, hieher zu ziehen iſt. Da nun dieſer proces, weil er das beſiz und erbeinſezungsrecht vornämlich betrift, ſchleunig und one weitläuftigkeit gefüret werden ſol: ſo wird alhier dem widerſprecher eine kurze zeit von acht bis zehn tägen, zu einbringung ſeiner einrede geſezet, welche erſte friſt onehin die gewönliche zeit iſt, ſo bei denjenigen ſachen, die vor Schöffenrat eigentlich gehören, als dahin dieſe im erſten teile der ref. tit. 1. §. 9. 10. beſonders ausdrüklich gerechnet wird, und alle daſelbſt vorkommende ſachen, nach dieſem tit. 1. §. 3. 4. one ordentlichen und förmlichen proces onedem verhandlet und abgetan werden ſollen, indem dieſer lezte allein vor gericht gehöret und daſelbſt nach tit. 18. §. 2. die ordentliche zeit zu handeln vierzehn täge ausmachet, welche beide terminen aber, als der vierzehntägige bei gericht, und achttägige vor Schöffenrat in der erneuerten procesordnung von 1631. tit. 1. §. 10. an ſich als præjudiciales, (das iſt nachteilig und wie nach deren ablaufe niemand weiter zu hören,) angeſehen werden ſollen, wo nicht vorher und ehe ſie verfloſſen, um deren erſtrekung angeſuchet worden. Weilen man jedoch alhier über die ordentliche achttägige zeit, zween täge hinzugeſezet hat, dieſe zehntägige zeit aber kein gewönlicher termin iſt: ſo folget hieraus, daß die ſonſt übliche achttägige friſt wol verdoppelt werden kan. Nur iſt überhaupt zu wünſchen, daß man auch bei dieſer gar heilſamen und die abkürzung der proceſſen ſtark befördernden ordnung in praxi iederzeit genau und feſt hielte, (da an deren

Die widerſprüche ſind von vielerlei gattung?

Wie ſie one umſchweif darzutun und ſchleunig zu unterſuchen.

Sonſt ſie die erbeinſezung nicht aufhalten?

Wie hier der volſtrekungsproces ſtat finde?

Wie viel zeit zu ſolchen einreden hier geſtattet werde?

Die genaue beobachtung der kurzen friſten iſt zu wünſchen?

deren möglichkeit um so weniger zu zweifeln, als sonst die verfasser derselben eine ganz vergebliche ordnung und vorschrift getan haben würden, so aber von solchen heilsamen gesezen gar nicht zu vermuten ist) und keine unnötige aufschübe oder erstreckungen so leicht und oft verstattete. Ob sonst bei diesem, wegen der erbeinsezung angestelten proces die apellation oder berufung stat finde? Solches wird aus der ursache bejahet, weil dieses rechtsmittel, wie alle processe wegen des besizes, nur summarisch wäre, in selbigen aber die apellation zugelassen würde, Leyser spec. 499. med. 1. lqq. Mev. p. 2. dec. 364. n. 7. dagegen Ludovici in einleit. zum civilproces c. 1. §. 7. derselben alhier nicht stat geben wil, weil ja dem beklagten bevor bleibe, seine befügnis in petitorio (das ist, ordentlichem proces) auszufüren. Im §. 8. wird auf eine andre ref. stelle, so aber nicht der vierzehnte titel §. 4. wie hier irrig stehet, sondern eigentlich der dreizehnte, §. 3. ist, sich berufen, woselbst der inhalt mit merem zu finden, wie es in salchem fal der sequestration oder hinterlegung in gemeiner hand halber gehalten werden sol. Daher unser §. 8. in der auflage von 1578. nicht stehet, weil er schon in derselben an jeztbesagtem orte befindlich war, sondern nur in der auflage von 1611. hier eingerücket, und auf jene stelle ledig sich bezogen worden. Es lautet aber dieser §. 3. also: „ Wir ordnen und wöllen auch, wann viel erben eines abgestorbenen sich „ umb den posses der erbschaft und darunter gehöriger güter, dringen, und mit „ einander, oder zugleich, zum rechten kommen: daß alsdan derselbig erbfal, und „ darinn gehörige güter, sequestrirt werden sollen, bis so lang rechtlich ausfündig wird, wem die possession zustehen und gebühren solle. Welchem teil dann „ dieselbig zugestellt wird, und der ander teil in petitorio, deß eigenthumbs „ halben klagen wolte, so sol er darzu gelassen, und gehört werden. Und ist bereits in der alten ref. von 1509. ein §. fast gleichen inhalts anzutreffen, wenn es blat 31. §. 5. davon heiset: „ Wir ordnen und wöllen, wo viel erben nach doter hand sich „ umb ein beseß einer erbschaft oder gütter dringen, und mit einander oder gleich „ zum rechten kommen, daß alßdan derselb erbfal und güter auch sequestrirt, „ das ist in gemein handt gelegt sol werden, biß so lang rechtlich ausfündig „ wirt, wem der beseß zu steen und gepürn sol, welchem teil dann der beseß zu„ gestelt wird, wil dann der ander teil clagen in petitorio des eigenthumbs hal„ ben, soll er zugelassen und gehöret werden. Bei welchem §. die worte nach doter hand zu bemerken, daß sie den abgestorbenen bedeuten, und daher auch in unserm §. 3. also verändert worden; sonst sind diese worte alt deutsch und zeigen die bei den Deutschen ehemalige gewonheit an, da die erbgüter, gleichsam durch die tode hand, das ist, des verstorbenen, dem erben übergeben worden, und eben dieses ist, daß der besiz der erbgüter sogleich von selbst auf den erben gehe, davon oben tit. 1. §. 1. vorgekommen, und es gemeiniglich heiset: der tode erbet den lebendigen, das ist, sezet den lebendigen in die gewäre seiner verlassenschaft, davon siehe Schilter ex 15. §. 13. 14. in not. Heinec. jus germ. lib. 2. tit. 10. §. 296. folg. Von der sache selbst aber ist zu bemerken, daß, da sonst diese hinterlegung streitiger güter, ordentlicher weise, als ein auserordentliches und verhastes mittel, da man von der richterlichen hülfe sogleich anhebet, in rechten verboten l. un. c. de prohib. sequestr. und also

Ob hier die apellationen stat?

Von hinterlegung des unter den erben streitigen besizes der erbgüter?

Was der ausdruk nach doter hand bedeute?

recht-

rechtmäſige und wigtige urſachen vorhanden ſein müſſen, wann ſolche zuweilen zugeſtatten, unſer fal unter eine von ſelbigen gerechnet werden mag, weil, dafern viele erben um den beſiz des erbfals ſtreiten und ihre gerechtſamen noch zweifelhaft ſind, dieſe hinterlegung in gemeine hand, als das ſicherſte und bequemſte mittel, gehalten wird, da der richter hierzu billigmäſige urſachen hat, und einem ieden teile ſein recht vorbehält; ja dieſe ſequeſtrirung ſo lange kräftig bleibt, bis ausfindig gemachet worden, wer das beſte recht zur erlangung des beſizes der erbſchaft habe und wem ſie zu zuſprechen ſei, um dadurch alle beſorgende tätlichkeit und anders übel, als z.e. daß von ein oder dem andern teile die erbſtücke nicht weggenommen werden, zu vermeiden Mev. p. 2. d. 247. n. 1. Berlich. p. 1. concl. 73. n. 106. folg. wie dan ſelbige aus den deutſchen rechten und gewonheiten rüret, auch derſelben und unſers §. inhalt in ältern Allemanniſchen und Sächſiſchen rechten zu finden iſt, Schilter d. l. §. 13. Daher man in ſolchen fällen, mit deren erkennung, nicht gar zu ſchwer ſein ſol, weil hierdurch keinem von den ſtreitigen teilen einiges nachteil zugezogen wird, ſondern vieles zu erhaltung der erbſtücken beiträgt Mev. d. l. Wann aber der eine erbe im wircklichen beſize ſich befindet; ſo kan dieſe hinterlegung nicht ſtat finden, ſondern der richter hat vielmer dem andern nicht beſizende teile, unter bedrohung einer harten ſtrafe, ernſtlich anzubefelen, damit er den beſizer in ſeinem ruhigen beſize nicht zu verhindern noch auf einige weiſe zu beunruhigen ſuche, weil dem andern ſein etwa habendes recht, durch ordentlichen und förmlichen proceſs, ſo das petitorium heiſet, auszufüren unbenommen bleibt Müller ad Struv. ex. 21. th. 50. lit. e. p. 1419. wobei iedoch zu bemerken, daß der erbe ſolchen beſiz rechtmäſiger weiſe erlanget haben müſſe, dann wo dis felete: ſo wäre die ſequeſtrirung noch eher zu erkennen, damit hierdurch von den übrigen miterben aller befürchtende ſchade abgewendet werde, Mev. d. l. n. 3. hingegen im erſten fal ſolche nicht leicht zu geſtatten iſt, da des beſizenden teiles beſchaffenheit billig den vorzug hat, Mev. d. l. p. 3. dec. 189. wie dan das in vol. 8. conſil. Tub. nov. collect. 58. n. 84. ſqq. bei einem ſich hier zugetragenen fal, davon auch ſchon in zweiter fortſez. der anmerk. ſ. p. 400. erwenet worden, da die erben one teſtament einer wittib, welche im beſize ihres verſtorbenen mannes güter, und zugleich ſeine im teſtament eingeſezte erbin war, auch ſonſt ihre ſtatutengebüre zu fodern hatte, mit der ſequeſtrirung und inventur gedrohet haben, ſtehende hieher gehöret, daß nämlich dieſe hier gar nicht ſtat finde, ſondern die wittib bei dem einmal ergriefenen beſize zu ſchüzen ſei, davon die urſachen folgende geweſen: „Wie ſich die wittib, wegen der erben ab inteſtato zu verhalten, als welche mit der inventur und ſequeſtration androhen? ſo wird ſie zweifels one nach „ dem ableiben ihres ehemannes in dem beſize der güter und aller verlaſſenſchaft ge„ blieben, und von allem beſiz genommen haben, ſo daß ſie bei ſolchem ihr von „ rechtswegen zuſtehenden beſize in ſo lange zu laſſen und zu ſchüzen, bis ein an„ ders durch urtel und recht wird ausgemacht und geſprochen ſein, ſo daß ſie die „ erben ab inteſtato zur klage und obrigkeit zu verweiſen, wann ſie ſich nicht zur „ ruhe begeben wollen: allermaſſen ſie (1.) ein vor einem notario und ſieben gezeugen „ errichtetes und ſolemniſirtes perfectes teſtament Frankf. reform. p. 4. tit. 1. §. 4.

Dieſe hinterlegung iſt ein ſichres mittel gegen alle beſorgliche tätlichkeit.

Daher man mit deren erkennung nicht ſchwer ſein ſol?

Wie, wann der eine erbe ſchon im beſize iſt?

Wie er deſſen rechtmäſigkeit zu erweiſen?

Ein merkwürdiger fal hierzu.

Einige formeln solcher inventarien.

kommende verschiedene formeln, welche mit dabei gemachten gar nüzlichen erinnerungen, von oberwentem günstigen Freunde, mitgeteilet worden, das merere anzeigen, wie man deren eingang und übrigen inhalt gemeiniglich darnach einzurichten pflegt. „ Demnach weiland N. N. gewesenen B. v. O. in Frankfurt nach„ gebliebene wittib N. geb. N. mit N. N. auch B. und N. zur anderweiten ehe „ zu schreiten vorhabens, mithin über die aus deren ersten ehe habende unmün„ dige kinder namentlich -- -- à - jaren, N. N. B. und N. v. N. N. B. „ v. N. zu vormündern hochobrigkeitlich verordnet worden: so haben in deren „ beisein, wir hrn. N. J. V. L. und hiesigen gerichtsactuarii substitutus. N. „ und N. oberster richter des defuncti und der relictä respective nachlas und habe „ am -- dato, inventiret und beschrieben, da sich dann gefunden, uns zu gesichte ge„ kommen und von der wittib, auf vorgängige gewönliche handgelübde, was „ folget, angegeben worden. In N. hause auf der N. gasse ꝛc. Demnach „ onlängst N. B. und N. und bereits vor ihm dessen gewesene hausfrau N. „ das zeitliche mit dem ewigen verwechselt, mithin über deren unmündige und „ minderjärige kinder namentlich -- die N. N. zu vormündern hochobrigkeit„ lich verordnet worden ꝛc. Item. Demnach in concursſachen N. entgegen „ creditores per sententiam d. . . publicatam unter andern provisionalver„ ordnung, auch die inventirung des debitoris sämtlichen vermögens erkennet „ worden: so haben in beisein des über die creditmasse hochobrigkeitlich consti„ tuirten curatoris, hern N. (des ausschußes der creditoren N. und N.) am „ .... wir ermelten N. N. sämtliche effecten, an liegend und farend, „ auch ausständigen schulden inventiret und beschrieben, da sich dann, prävia „ resignatione, gefunden, uns zu gesichte gekommen und von den bisher im „ hause verblibenen N. nachdem diese alles aufrichtig und gewissenhaft anzeigen „ zu wollen an eidesstat angelobet, angegeben, so fort bis auf fernere hochobrig„ keitliche verfügung hinwieder mit dem gerichtskanzleisiegel verwaret worden, „ was hiernächst des merern folgen wird ꝛc ꝛc. Im hause ꝛc. Die inventa„ ria werden nach beschaffenheit der umständen zuweilen so errichtet, daß man „ zuforderst von oben bis unten alle böden und zimmer, samt dem keller ꝛc. „ durchgehet, und alles so darin befindlich, aufnimt; dem dann die pre„ tiosa, der kinder patengeschenke, das liegende, die activa und paßiva in beson„ dern artikeln angefüget werden. Zuweilen, und wann von den interessenten, „ wie oft geschiehet, ehe die kanzleiverwanden kommen, alles in ordnung gestellet, „ wird das inventarium nach den artikeln: als, an holzwerk, an leinenzeug, „ kleidungen, und küchengerätschaft ꝛc. ꝛc. verfertiget. Manchmal und wann „ das inventarium gar weitläuftig, wird es so verfasset, daß alle und iede „ effecten unter gewisse rubriken gebracht, und dennoch zugleich, vermittels ge„ wisser überal anfügenden litern oder zeichen, eine anweisung, in welchem zim„ mer oder an welchem orte iedes befindlich, nach dem, dem inventario, prämittirten „ directorio hinzugesezet wird. Man pflegt nach der zu allen zeiten hieselbst ge„ wesenen observanz, bei errichtung der inventarien, die effecten so aufzunemen, „ wie und wo man sie findet, one zu untersuchen, von wem eigentlich diese

Erinnerungen dabei.

„ oder

» oder ienes hergekommen, oder, was ſich deshalb für veränderungen zuge-
» tragen, als welches, nach verfertigtem inventario, genauer zu unterſuchen, und
» allenfals einen geſchikten teilungs oder ſonſtigen beiſtand hierzu zu nemen, die vor-
» münder iedesmal fleiſig erinnert werden, und dieſes aus der urſache, wei-
» len, waun die kanzlei in dergleichen unterſuchungen ſich einlaſſen wolte; we-
» gen der gemeiniglich zwiſchen den intereſſenten dabei entſtehenden auch wol gar
» zu proceslichen weitläuftigkeiten ausſchlagenden differentien, die wenigſte inven-
» tarien zu ſtande gebracht, die kanzleiverwandte hingegen über dergleichen unter-
» ſuchungen alzuviele zeit hinbringen und dadurch, der gröſern koſten zu geſchwei-
» gen, an ihren übrigen überhäuften arbeiten ſer gehindert werden würden. Welche
» leztre beobachtung auch dasjenige, was bereits vorhin davon angemerket worden,
» gar ſchön erläutert und bekräftiget. » Ueber dieſes iſt man auch der meinung daß, ehe dieſe güterinventirung vorgenommen werde, die gerichtliche verſiegelung der ganzen erbverlaſſenſchaft vorgehen müſſe, wann anders jener ein völliger glaube beigeleget werden, und der erbe von allem verdacht einiges unterſchleifes ſich befreien ſol; ja ſelbiger, wo dieſe verſchlieſung beobachtet worden und zeitig geſchehen, das inventarium eidlich zu beſtärken nicht nötig habe; daher es auch heutiges tages an den meiſten orten iederzeit alſo gehalten werde. Carpz. p. 3. conſt. 33. def. 10. Leyſer ſpec. 364. med. 4. Allein, weil ſolche gerichtliche verſigelung, bei allen inventirungen, keine ſchlechthin nötige ſache und weder in unſerm titel noch kaiſerl. rechten ausdrücklich erfodert wird; man auch keine weitere zierlichkeiten zu einer handlung, als in rechten vorgeſchrieben, hinzuzuſezen und ſolche zu vergröſern befuget iſt: als Lobach über Carpz. d. t. wol anfüret: ſo iſt nicht zu erſehen, wie ſelbige, als ein weſentliches ſtück der inventur angeſehen werden möge, als in Strykens u. m. a. d. t. §. 3. ſeqq. und dabeigefügtem rechtsgutachten mit merem ausgefüret worden; daher ſie auch alhier bei den ordentlichen inventirungen gar nicht alzeit, ſondern nur in ſolchen fällen geſchiehet, wann etwa der verſtorbene groſe ſchulden verlaſſen, und die gläubiger um ſotane verſiegelung anhalten, oder von den erben einige abweſend ſind, und man ſolche nötig erachtet, oder auch die geſamte erben darum anhalten, oder endlich die obrigkeit ſelbige, wegen ihres dabei habenden vorteiles, als z. e. der ſchazung und ſogenanten zehenten pfenninges, oder da die erbſchaft an fremde gefallen, von amteswegen verrichten läſſet, ſiehe anmerk. über die acht erſte titel ſ. 292. und zweite fortſez. ſ. 474. Uberdieſes zeiget auch eine von den obenangefürten inventurformeln unter andern an, wie man mit wiederaufſchlieſung ſolcher verſchloſſenen ſachen, darauf erfolgenden inventirung und wieder weiteren gerichtlichen verwarung in praxi zu verfaren pflegt. Hiernächſt iſt auch in rechten und der ref. §. 11. wegen des gegen die erben etwa hegenden verdachtes, und da feler an dem inventario gefunden werden ſolten, den gläubigern, legatarien und andern teilhabenden zugelaſſen, von denſelben die eidesablegung zu begeren, welches ja auch, nach Carpz. d l. def. 11. ſtat gegeben wird, obgleich die verſiegelung der erbſtücken geſchehen wäre, dafern nur ein gegründeter verdacht gegen die erben vorhanden iſt, wiewol nicht zu leugnen, und es ſicherer

Ob eine gerichtliche verſiegelung vorher bei allen inventariem.

Oder nur in einigen fällen nötig? Worin die leztre beſtehen?

Von den erben kan ein eid begeret werden.

von

von den erben getan iſt, wann ſie von allem argwone ſich völlig zu befreien dieſe gerichtliche verſiegelung der erbſchaftsgüter geſchehen laſſen oder um dieſelbe anhalten Stryk. u. m. π. d. t. §. 4. zumal diejenigen, ſo zu der zeit des abſterbens im hauſe und gütern des abgeſtorbenen ſich befinden, dadurch ſie ſich von allem verdachte entledigen und nicht leicht nötig haben, den offenbarungseid und beſchwerliche rechnung abzulegen Müller ad Struv. ex 37. p. 587. Wernher p. 3. obſ. 136. Sonſt iſt auch aus obgemeldem deutlich zu erſehen, wie die gerichtlich beſchehene verſchlieſung und ſiegelung durch eben dieſelben gerichtsperſonen gemeiniglich wieder eröfnet und entſiegelt, vorher aber die gerichtsſiegel nochmals erkant zu werden pflegen, als ſolches durch einen beſondern ſchöffenbeſcheid der gerichtskanzlei iedesmal aufgetragen wird, folglich die erben der intereßirten teilen ſolches eigenmächtig nicht tun ſolten. Wiewol wann dieſelben dennoch dieſe eröfnung und one jener dabeiſein getan und die gerichtsſiegel wirklich hinweg genommen hätten, durch ſolche vergreifung das obrigkeitliche anſehen eben nicht verlezet würde, wie von Leyſern d. ſpec. 364. med. 3. ſq. und in Stryckens u. m. π. d. t. p. 813. angefügtem rechtsgutachten behauptet worden, wann nur alle diejenigen, auf deren verlangen und zu ihrer ſicherheit die erbſchaftſachen gerichtlich verſchloſſen, in die eröfnung und entſiegelung gewilliget oder die obrigkeit ſelbſt keinen nuzen dabei haben, da ja ein von derſelben angelegter kummer von beiden dabei intereßirten teilen, one des richters wiſſen und willen, gar wol aufgehoben werden kan arg. l. 4. §. 4. de re jud. Mev. de arreſt. c. 25. n. 5. davon aber im erſten teile tit. 12. und 13. eigentlich vorkomt. Allein, da doch, wie oben gemeldet, es einmal hier vorgeſchrieben und eingefüret iſt, daß die aufſchlieſung und entſiegelung ordentlicher weiſe nicht anders, als mit obrigkeitlicher weitern verfügung und nur durch die gerichtsperſonen, ſo verſiegelt haben, wieder geſchehen kan und ſol: ſo iſt nicht zu erſehen, wie das wiedrige verfaren verteidiget und die übertreter von aller ſtrafe befreiet bleiben mögen. Ferner iſt oben §. 1. ſ. 56. folg. ſchon vorgekommen, wie die anſuchung um die inventur, auch deren wirklicher anfang im erſten monate geſchehen ſol und daſelbſt gezeiget worden, wann eigentlich dieſe friſt zu laufen anhebet und ob ſie alſo bewand ſei, daß nach deren ablaufe dieſe woltat zu inventiren ſo gleich verloren gehe, auch wie ſie aus ehehaften urſachen erſtrecket werden könne, und endlich nach kaiſerlichen rechten eine zeit von dreien monaten, zur volziehung des inventarii, geſezet ſei, von welchem leztern man in unſerm §. 6. abgehet, und dieſe zeit auf einen monat eingekürzet hat, daß längſt binnen des zweiten monates, da der im §. 1. gemeldete erſte monat mit einzurechnen, die inventirung volzogen werden ſol, in der guten abſicht, damit nicht durch ſolche aufhaltung und verzögerung, unter dem vorwand, er ſei noch nicht völliger erbe oder das inventarium behörig aufgerichtet und fertig worden, die erbſchaft in ungewisheit bleibe, mithin den gläubigern, legatarien und andern teil habenden länger zu warten alzubeſchwerlich und ſchädlich falle, ſiehe zweite fortſez. der anmerk. ſ. 412. folg. ja dieſelben, durch ſolche und andere daher verurſachende gefährliche beginnen und unordnungen, deren oben in dem in §. 1. ſ. 58. folg. berürten neuern ratſchluße von 1623.

Ob die wiederlosſiegel- und auftuung gerichtlich geſchehen müſſe?

Wann die inventirung vor ſich gehet?

Wie und warum die in kaiſerlichen rechten beſtimte zeit eingeſchränkt worden?

gar

gar viele angefüret worden, wegen erhaltung ihrer foderungen in groſſen ſchaden kommen. Wo aber die erben an der verzögerten volziehung des inventarii keine ſchuld haben, ſondern dieſer auffſchub durch andere verhinderungen verurſachet worden: ſo mag ihnen dieſe verzögerung gar nicht ſchädlich oder nachteilig ſein, und deshalb das aufgerichtete inventarium doch, als gültig, angeſehen werden Carpz. p. 3. conſt. 33. def. 13. daher auch dieſe zeit auf eine weitere friſt erſtrecket werden kan, wie bereits oben §. 1. f. 59. f. angemerket und in unſerm §. 6. ſelbſt der fal, wo die erbgüter entweder ganz oder zum teil auswerts und an verſchiedenen orten weit von hier entlegen, mithin zu deren inventirung eine längere zeit, als die hier beſtimte, nötig wäre, welches alſo vom gutdünken der Schöffen abhanget Mev. p. 2. dec. 356. n. 18. ſq. gemeldet worden iſt. Dahin auch gehöret, wo etwa die erbſchaft von groſer weitläuftigkeit wäre, daß binnen ſolcher zeit nicht alles befolget werden könte, oder auch einer von den erben abweſend wäre, in welchem fal in l. fin. §. 3. c. d. t. ihm ein ganzes jar zur inventirung geſtattet worden, welches dann den übrigen miterben auch zu gut kommen mus, wie ſolches in vorerwentem Cocceiſchen ratſchlage 182. n. 6. folg. noch weiter alſo erleutert wird: „ Ferner iſt das fabriſche inventarium zu rechter zeit gemacht worden, geſtalten zwar die dazu anberaumte zwei monate in rechten ſo eingeteilet ſind, daß in den erſten dreiſig tägen der anfang damit gemacht werden möge, d. l. fin. §. 2. c. de jure delib. ſolches aber zu beßerer richtigkeit und bequemigkeit und nicht dahin angeſehen iſt, als ob der erbe ſonſt das beneficium inventarii verlieren ſolle, maßen ſolche ſtrafe auf die allein geſezet iſt, welche in drei monaten es nicht zu ſtande gebracht, d. l. fin. §. 2. ut ita deciſum eamque communem ſententiam eſſe refert Guid. Pap. dec. grat. 571. n. 1. Rauchbar. p. 2. q. 24. n. 16. worüber disfals um ſo viel weniger bedenken zu machen, weil teils erben abweſend geweſen, und alſo ein ganzes jar zeit gehabt, d. l. fin. §. 3. welche dann auch den übrigen erben notwendig vergönt werden mus, weil ſelbige vor ſich allein, one die übrige ſämtliche erben, kein inventarium machen können, auch fals minderjärige darunter ſind, ſelbige contra lapſum trium menſium in integrum zu reſtituiren ſein würden. Wobei nur noch folgendes zu bemerken, daß was in dieſem ratſchlage von der dreimonatlichen zeit das inventarium in völligen ſtand zu bringen gemeldet, blos aus den kaiſerl. rechten genommen und nach unſerm §. 6. 7. auf einen monat eingeſchränket werden mus, weil ſelbige nur zwener monaten überhaupt gedenken, ſo alſo, als eine klare verordnung, auf das genaueſte zu beobachten. Welches auch dieſe rechtsgelerte one zweifel getan haben würden, wann ſie unſre ref. beihanden gehabt hätten; über deren abgange aber ſie n 11. geklaget, und daß der kläger keinen auszug hiervon, wie er doch ſchuldig geweſen, da er auf ſelbige ſich beruffen, beigeleget hätte, angefüret haben. Es iſt aber nach §. 6. dabei nötig, daß um die verſtattung einer längern zeit ausdrücklich angehalten, und dabei die urſachen und verhinderungen, warum die hierzu beſtimte friſt nicht beobachtet werden kan, angezeiget werden, Seifart in dict. diſp. §. 12. Sonſt aber iſt dieſe hier vorgeſchriebene zeit, da ſie mit zur form des inventarii gehöret und

Wann deren verzögerung den erben unſchädlich.

Ob und wie dieſe beſtimte zeit erſtrecket werden kan?

Sonderlich, wo einer oder der andere erbe abweſend?

Wie um ſolche erſtreckung beſonders anzuſuchen?

Ob bei nicht beobachtung

dieſer zeit, dieſe woltat verloren ge-he.

auch in rechten ihren grund hat, hiernächſt den legatarien, gläubigern und andern teilhabern an deren richtigen befolgung gar viel gelegen iſt, alſo genau zu beobachten, daß derjenige, welche ſolche one erhebliche urſachen verſäumet und vorbei gehen läßet, dieſer woltat verluſtig, und als ein ſolcher erbe, der die erbſchaft ſchlechthin angetreten, angeſehen werde, mithin alles im §. 17. verordnete zu leiſten ſchuldig ſei, folglich, nach ablaufe dieſer zeit, zu gar keiner weitern inventirung gelaſſen werden könne. **Mev.** p. 5. dec. 145. p. 6. dec. 265. welches auch in dem oben beim ſ. 58. f. §. 1. eingerückten gemeinen beſcheide nochmals nachdrüklich anbefolen, und diejenigen, welche mit dieſer inventarienwoltat ſich behelfen wollen, ernſtlich gewarnet worden, daß, wo ſie die gebür rechtes, wie auch die ref. in beſtimter zeit nicht völlig und förmlich in acht nemen und volziehen, ſie der rechtlichen ſtrafen (welche im verluſte dieſer woltat, ſiehe unten §. 17. vornämlich beſtehet) onfelbar gewertig und hinfüro niemand verſchonet werden ſol. Sonſt hat der §. 7. in dict. l. ult. c. §. 11. d. t. ſeinen grund, daß binnen der zur aufrichtung des inventarii geſezten zeit der erbe von niemanden mit anſprüchen, ſowol gerichtlich als auſergerichtlich, beunruhiget werden ſol; daher er zu aller zeit dieſe einwendung mit beſtande tun kan, und obgleich dieſe ausflucht auffſchüblich iſt und ſolche ihrer natur nach ſonſt alle miteinander vor der kriegsbefeſtigung angebracht werden ſollen, ſiehe ref. erſten teil tit. 19. §. 8. ſo hat doch dieſe hier gemeldete eine ganz andere beſchaffenheit und kan iederzeit, auch nach der kriegesbefeſtigung, ja, nach dem gegen den verſtorbenen ergangenen urteile vorgeſchüzet werden. **Seifart** d. diſp. §. 16. Dagegen auch den gläubigern eben dieſe zeit nicht ſchädlich, noch, wegen der ihnen etwa entgegen ſtehenden verjärung ihrer foderungen, gerechnet werden ſol; dabei **Brun.** ad d. l. n. 54. ſq. anfüret, daß doch der erbe, als ein beſizer der erbſtücken, binnen ſotaner zeit, wol belanget werden möge. Auſerdem kan ein ſolcher erbe, immittels die ſchuldner wol angreifen, indem hiervon kein verbot zu finden, und dasjenige, was ihm zum beſten verordnet, zu ſeinem ſchaden nicht zu deuten iſt l. 6. c. de L. L. **Seifart** in diſp. dict. §. 19. welche verordnung unſers §. 7. ſonſt vom fal, da der erbe, wo er die erbſchaft ſogleich lauter und one bedingung angetreten, alsbald nach dem neunten tage von den gläubigern belanget werden möge, abgehet, davon aber ein meres bereits in zweiter fortſez. der anmerk. ſ. 473. folg. ſonderlich, wie es hierin, bei abteilung der ſtiefältern mit ihren vorkindern, als welche denſelben nach der ref. im fünften teile tit. 1. §. 11. binnen vierzehn tägen lieferung tun ſollen, eigentlich beſchaffen und heutiges tages gehalten werde, angemerket worden iſt. Im §. 8. wird wegen der ſtrafe derer, ſo bei vorhabender inventur, etliche namhafte ſtücke, (dann geringſchäzige kommen hier in keine betrachtung, die aber nach beſchaffenheit der erbverlaſſung wol ausfindig zu machen, indem eine ſache bei einer reichen verlaſſenſchaft eher für geringſchäzig gehalten werden kan, als bei einem geringern erbverlas, wo alles viel genauer geſuchet werden mus,) gefärlicher weiſe verſchwiegen und hinterhalten, von kaiſerl. rechten abgegangen, da in d. l. ult. §. 10. d. t. die ſtrafe nur darin, daß dieſe ſache doppelt erſezet werden mus, beſtanden; dagegen die hier gemeldete verwir-

Wie die erben binnen der inventirzeit von niemanden angefochten werden ſollen?

Dieſe zeit iſt auch den gläubigern unſchädlich. Ob der erbe binnen dieſer zeit die ſchuldner belangen kan?

So aber im fal kein inventirung geſchiehet, ſich anders verhält.

Von der ſtrafe derer, ſo etliche namhafte erbſtücke verſchweigen. Ob auch geringſchäzige hieher gehören, und welche ſolche ſind?

kung

kung der woltat des inventarii auch im Würtenbergiſchen landrechte, Hamb. ſtatuten und andern orten mer auf dieſen fal geſezet worden iſt **Stryk.** u. m. d t. §. 8. **Lauterb.** coll. d. t. §. 11. Dr. **Göthe.** in d. diſp. §. 137. ſqq. Ob und wie weit aber derjenige, ſo den beiſiz an ſolcher narung hat, ſelbigen verliere, und ob ſotaner verluſt auch auf die völlige unterlaſſung ein inventarium aufzurichten zu erweitern ſei? Davon iſt in zweiter fortſez der anmerk. ſ. 610. folg. bereits das behörige angemerket, ſo alhier zu wiederholen. Daß aber ſonſt die erben ſolcher vorſezlichen verhelung vorher völlig überzeuget ſein müſſen, ehe ſolche ſtrafe gegen ſie ſtat habe, und dieſes die andere dabei teilhabende perſonen klar zu erweiſen übernemen müſſen, weil dergleichen betrug, ſo die gläubiger zu gefärden vornämlich abzwecket, im zweifel nicht vermutet wird, iſt wol auſer ſtreit, wie im §. 11. ein meres davon vorkomt, und dienet hier zu beßerer erleuterung das in obangeregtem **Cocceiſchen** ratſchlage tom. 2. conſ. 182. n. 2. bis 6. geantwortete. „ Wann ſchon im inventario etwas ausgelaſſen, darauf doch jure communi keine pœna privationis, „ ſondern höchſtens, wann es dolo geſchehen, pœna dupli angeſezet, l. fin §. 11. „ & ibid. Paul. Caſtr. n. 5. c. de jure del. an ſtat deſſen aber in Frankfurter ſta„ tuten privatio beneficii, dafern fürſezlich etwas untergeſchlagen worden, ver„ ordnet iſt; welche fürſezlichkeit demnach, in nichts anders, als im vorha„ ben, die creditoren zu gefärden, beſtehen kan. Hingegen drittens einer ſolchen „ argeliſt und gefärde die erben um deſtoweniger überfüret worden, weil die„ ſelbe teils abweſend, teils minderjärig, und das inventarium, ſo viel man „ ex actis finden kan, durch die curatores verfertiget iſt; quorum dolus ab„ ſentibus & minoribus non noceret, niſi hi et eorum dolo facti ſint locuple„ tiores, l. 3. ff. quand. ex fact. tut. l. 15. princ. v. de dol. mal. wie dann auch „ die curatores noch keines doli überwieſen worden, ſondern urſachen der aus„ gelaſſenen ſtücken nicht ohn allen ſchein anzeigen, quælibet autem cauſa excu„ ſat a dolo: weswegen dann, cum dolus evidenter probandus ſit l. 7. fin. ff. de „ dol. mal. beſſerer beweis, daß die curatores und erben, ſo einige dabei geweſen, „ ſolche ſtücke gefärlicher weiſe ausgelaſſen haben, notwendig aufzulegen. Im „ urteile lautete es alſo. Es wolte und könte dann kläger rechtsgenügig erweiſen, „ daß die Fabriſche erben ſamtlich oder welche unter ihnen die ſub n. act. 33. „ angegebene ſtücke oder andere, fürſezlich zu der creditoren gefärde aus dem „ inventario ausgelaſſen. Wann dagegen etwas one argeliſt und gefärde, ſondern nur von ongefär anzuzeigen wäre vergeſſen und ausgelaſſen worden: ſo werden nach §. 9. die erben noch immer zugelaſſen, ſolche vergeßene ſtücke anzuzeigen und in das inventarium bringen zu laſſen, mithin ihnen dieſer verſtos nicht nachteilich oder ſchädlich ſein ſol, indem es ja geſchiehet, daß die erben aus unwiſſenheit alle und iede erbſtücke nicht ſo gleich und auf das genaueſte anzeigen können, daß nicht immer noch etwas nachzuholen oder dazu zuſezen wäre **Mev.** p. 7. dec. 175., mithin wegen dergleichen verſehen ein ſolch inventarium ſo fort nicht verdächtig zu halten, noch die erben die erbſchaft, mittels eides, anzuzeigen ſchuldig ſind **Carpz.** p. 3. conſt. 33. def. 12. daher den erben, um ſich vom allem

So im verluſt der inventarien woltat. Und des beiſizes beſtehen.

Wie der erben böſer vorſaz vorher zu erweiſen?

Wie, wann etwas anzuzeigen von ongefär vergeſſen worden?

Vorſicht, ſo den erben deßwegen zu

gebrauchen angeraten wird.

ſcheine eines darunter habenden verborgenen betruges und gefärde völlig zu befreien, die vorſicht gemeiniglich angeraten wird, daß ſie gleich anfänglich, bei errichtung des inventarii, proteſtiren und ſich erklären, „ Wie ſie alle des verſtorbenen verlaſſene güter, ſo viel ihnen wiſſend ſei, hiemit inventiren lieſen, „ und ob etwas darin gebracht würde, das nicht darin gehörig, daß es für nicht „ nicht geſezet gehalten oder ob etwas daraus gelaſſen würde, das darin gehörig, daß „ es nicht aus gefärde weggelaſſen worden ſei, ſondern nachgehends, nebſt demjenigen, ſo ſich nachfinden würde, darin verleibt ſein ſolle, wie ſotane vorſicht bei Carpz. d. l. n. 5. coll. jur. Arg. l. d. 29. tit. 2. §. 36. Mev. d. l. zufinden. Ob nun zwar dieſe ihren guten nuzen haben mag: ſo iſt ſie doch nicht ſo nötig, daß ſelbige den erben, wo ſie etwa von ihnen zugebrauchen unterlaſſen worden, nachteilig wäre, ſondern es komt ſelbigen obgemeldete verord. des §. 9. doch zu ſtatten, Seifarts diſp. dict. th. 11. wie dann dieſe vorſicht bei uns eben nicht bräuchlich iſt, ſondern es pflegen die erben, ſo inventiren laſſen, den gerichtsperſonen handtreulich anzugeloben, daß ſie alles treulich und aufrichtig anzeigen wollen. Ferner hat es mit demjenigen, was nach §. 10. zu viel und als dahin nicht gehörig, in das inventarium gekommen iſt, gleiche bewandnis, daß es den erben gar nicht ſchade und eben ſo anzuſehen, als wann es ganz nicht darin ſtünde; wobei iedoch zu bemerken, daß alle diejenigen ſtücke, ſo unter des verſtorbenen verlaſſenſchaft gefunden werden, ſie gehören auch, wem ſie wollen, dennoch in das inventarium gebracht werden müſſen und hieran einem iceden ſein recht vorbehalten bleibt; nur daß ſolches dabei angemerket werden mus, wie beim §. 5. aus verſchiedenen andern daſelbſt angezogenen ſtellen mit merem bereits angefüret worden. Lauterbach conſ 191. n 9. ſeq. ſo im anhange zweiter fortſez. ſ. 647. folg zu finden.

So aber hier nicht bräuchlich iſt, ſondern die handgelübde ſtat hat.

Wie, wann etwas aus irtum ins inventarium gebracht worden?

§. XI. Es ſoll auch den Legatarien, Gläubigern, vnd allen andern ſo der Erbſchafft halben Intereſſe haben mögen, zugelaſſen ſeyn, gegen dem Inuentario, wann ſie vermeinen, daß es nicht rechtmäſſiglich, noch dieſer Ordnung gemäß, auffgericht, Oder, daß nicht alles darein treuwlich gebracht ſeyn ſolte, nicht allein jhre Einrede zu thun, ſondern auch ſie die Erben, ſo Inuentiren laſſen, auff den Eydt, daß nichts durch ſie hinderhalten, ſondern alles ſo jhnen bewuſt, treuwlich in das Inuentarium kommen ſey, zu dringen.

§. XII. Darumb dann allwegen die Original Inuentarien, die ſeyen durch vnſern Gerichtſchreiber, oder in obbeſtimptem Fall, durch andere Notarien geſchrieben, hinder vnſerm Gericht verwahrt bleiben ſollen, Damit man jederzeit, ſo etwan Zweiffel fürfiele, zu denſelben ein Zugang haben möge.

Anmerkungen.

Die rechtmäſigkeit der inventarien wird iederzeit vermutet.

Ungeachtet ein rechtmäſiges und behörig errichtetes inventarium unter diejenigen öffentliche urkunden, die ein völligen glauben nach ſich ziehen, gerechnet wird, l. 13. c. arbitr. tut. Mev. p. 7. d. 50. und daher für daſelbe ſo lange die ver-

vermutung iſt, daß man aus ſelbigem, wo etwa wegen der erbſchaftgüter zweifel vorfielen, nach §. 12. ſich desfals erſehen und behörige nachricht einholen kan, wie deswegen die urmuſter iederzeit bei der gerichtskanzlei verwaret liegen ſollen: ſo gehet doch ſolche vermutung nur ſo weit, bis man das gegenteil von deſſen unrichtigkeit und unrechtmäſigkeit dargetan hat Carpz. p. 3. conſt. 33. def. 8. n. 8. welches in unſerm §. 11. und l. ult. §. 10. c. d. t. den gläubigern und andern erbintereſſenten zugelaſſen iſt, daß ſie ihre dagegen habende einreden vorbringen und ſolche auch behörig dartun mögen; ja es wird denſelben, wegen des verdachtes, daß nicht alles darin treulich eingebracht worden, im abgange des nicht genugſamen beweiſes, auch hier nachgelaſſen, von den erben, ſo haben inventiren laſſen, den eid darüber, daß ſie alles treulich angezeiget und nichts hinterhalten haben, abzufodern. Nur iſt hierbei die frage, ob jene von dieſen ſolche eidesleiſtung ſo ſchlechterdinges verlangen können, wenn ſie auch nicht den geringſten ſchein und anzeige ihrer vorgegebenen unrichtigkeit und mängel des inventarii vorgebracht und ſolche warſcheinlich gemacht hätten; Worüber bei den rechtslerern geſtrieten wird, indem unterſchiedene dieſe warſcheinliche dartuung nicht erfodern, ſondern die eidesheimſchiebung ſchlechthin zu laſſen, da ſelbiger in d. l. §. 10. im mangel andern erweiſes, ſogleich ſtat gegeben werde, man auch in unſerm §. 11. dahin deutlich zu zielen ſcheint, weil den gläubigern die erben auf den eid zu dringen, one weiter etwas hiebei zu befolgen, one umſchweife zugelaſſen ſei. coll. jurid. Arg. d. t. §. 36. Leyſer ſp. 364. med. 6. ſq. daher auch Glock. in diſp. inaug. de juram. manifeſt. p. 18. ſq. dieſer meinung beipflichtet und wie hierin unſer §. mit dem l. ult. §. 10. c. de jure delib. völlig übereinſtimme und demſelben folge p. 25. umſtändlich anfüret. Allein da ein ſolch errichtetes inventarium, als ein öffentliches und von den gerichtsperſonen verfertigtes inſtrument anzuſehen, mithin für deſſen rechtmäſigkeit und daß dabei alles one betruge und unterſchleife hergegangen ſei, zumal die erben vor deſſelben errichtung handtreulich angeloben müſſen, wie ſie alles treulich und aufrichtig anzeigen wollen, eine ſer ſtarke vermutung iſt: ſo mag wol ſolcher den erben geſchehenen eidesheimſchiebung, one daß dabei die angegebene unrichtigkeit oder darin befindlich ſein ſollende mängel einigermaſen beſcheiniget werden, ſchwerlich ſogleich Plaz zu geben ſein; daher auch dis leztere die meiſten rechtslerer erfodern und ſolche eidesablegung nicht eher zulaſſen wollen Mev. p. 4. dec. 92. p. 5. dec. 390. p. 6. dec. 59. n. 3. Carpz. p. 3. conſt. 33. def. 11. Hop. uſ. hod. ad §. 6. inſt. de hered. qual. ja Möller lib. 2. ſemeſtr. c. 14. p. m. 183. noch weiter gehet und gegen ein rechtmäſig errichtetes inventarium gar keinen eid zulaſſen wil, welcher meinung auch bei uns um ſo eher ſtat zu geben wäre, weil hier die anfechtung des inventarii auf einen verdacht, daß es damit nicht in allen ſtücken richtig hergegangen, auch die erben in daſſelbe nicht alles treulich gebracht hätten, ſich gründet und dadurch eine ſonſt an ſich gültige und wegen der dabei geweſenen gerichtsperſonen, welche die erben, daß ſie alles treulich und aufrichtig anzeigen wollen, vorher handtreulich angeloben laſſen, allen glauben verdienende urkunde angegriefen wird: ſo iſt wol den rechten gemäſer, daß dieſer angegebene verdacht auf einige weiſe angezeiget

Wo nicht die gläubiger, legatarien und andere das gegenteil tun.

Ob, und wie ſie von den erben den eid darüber abfodern können?

Doch, daß von ihnen die angegebene unrichtigkeit vorher etwas beſcheiniget werde.

zeiget und beſcheiniget werde; daher die erben, wo ſolches nicht vorher geſchehen, nicht ſo gleich zur eidesleiſtung one urſachen angeſtrenget werden mögen, zumal, da nach §. 9. alles von den erben von ungefär vergeſſene noch immer nachgetragen werden kan und ihnen ganz onſchädlich iſt, mithin ſie in ſolchem fal zur eidesablegung nicht ſo ſtracks angehalten werden mögen **Schneidewind** ad §. 5. inſt. de hered. qual. n. 14. weshalb auch **Schüz** in lateiniſcher überſezung dieſes §. ebenfals rechtmäſige urſachen, wann den legatarien und andern intereſſenten ſolches zugelaſſen ſein ſol, erfodert. Und obgleich obiger **Glock** in d. diſp. p. 26. anfüret, daß dieſe worte von **Schüzen** gegen den ſin dieſes geſezes und den gerichtsbrauch eingeſchaltet worden; ſo wird doch das gegenteil bei beiden aus folgendem des meren ſich ergeben, indem ja ſonſt, nach unſrer ref. erſten teil tit. 39 §. 13. kein teil dem andern einen eid heimſchieben darf, wo der erſte gar nichts bewieſen, noch einige anſenliche oder ſtarke vermutungen für ſich hätte; dann in deren mangel der leztere den ihm zugeſchobenen eid anzunemen nicht ſchuldig iſt. Woraus alſo klar folget, daß die erben in unſerm fal den ihnen zugemuteten eid nicht ſo ſchlechthin ablegen müſſen, bevorab deſſen eigentliche natur alſo bewand iſt, daß dieſelben manifeſtiren und offenbaren, mithin alles böſen verdachtes und argwones ſich entledigen und reinigen müſſen, welches aber einigen von gegneriſcher ſeite vorgebrachten und beſcheinigten verdacht gegen die erben erfodert ref. tit. 39. §. 8. 9. Wie dann auch gegenteilige meinung unter andern vornämlich darauf ſich mitgründet, daß nämlich einer dem andern, one die geringſte anzeige für ſich zu haben, dieſen eid wol heimſchieben und von ihm begeren könne. **Leyſer** d. ſpec. m. 6. und ſolches als eine in praxi durchgehends angenommene meinung angeſehen wird, **Leyſer** ſpec. 135 m. 5. Da aber bei uns und nach unſrer ref. wie obgemeldet, dieſe ſache ſich ganz anders verhält und von der gemeinen lere darin abgegangen wird, wie daſelbſt mit merem dargetan werden ſol: ſo kan dieſe meinung nicht wol ſtat finden, welches alles auch in tom. 1. conſ. Tub. 79. n 11. ſqq umſtändlich und gründlich ausgefüret worden iſt, ingleichem auch **Ludolf.** obſ. cam. 195. behauptet. Daher im jare 1725. in ſachen **Bolzingerin** entgegen **Spina**, dieſer dem beklagten von klägerin angemutete manifeſtationseid durch einen ſchöffenbeſcheid abgeſchlagen und derſelbe damit verſchonet wurde, aus der vornemſten bewegurſache, weil ſolche eidesheimſchiebung mit ſtarken mutmaſungen und verdacht gegen den beklagten, als erben, begründet werden müſte; ſo aber hier gänzlich mangelte und die vorgebrachte dingen nicht anreichig wären, dieſen offenbarungseid, ſo auf gewiſſe art die natur eines reinigungseides hätte und daher genugſamen verdacht und anzeige der angegebenen unterſchlagung erfoderte, zu geſtatten. Wozu weiter komt, daß nach der ref. ſiebenten teile tit. 2. §. 5. die mutter, ſo vormünderin über ihre kinder werden wil, ſchuldig ſei, nach vorſchrift unſers tit. 3. ein ordentliches inventarium zu errichten, und darin alle ihrer kinder narung treulich beſchreiben zu laſſen, auch nichts wiſſentlich und gefärlich hinterhalten noch verſchweigen ſol; da aber die gläubiger oder andere intereſſenten hernach ein anders erfaren würden; ſo ſollen ſie auf den eid dringen, welches demnach klar anzeiget und zum voraus ſezet, ja ausdrücklich erfodert, daß die glaubiger gegründes

Wann die mutter als ihrer kinder vormünderin, wegen des errichteten inventarii, ſchweren muß?

gegründete anzeigen und nachricht erlanget haben müſſen, welche die mutter verdächtig machen, daß ſie den offenbarungseid abzulegen ſchuldig ſei, als one welche ſie nicht wol dazu genötiget werden könte, folglich dieſe anzeigen und verdacht angezogen und warſcheinlich gemacht werden müſſen, wie auch **Glock** in dict. diſp. 26. ſelbſt eingeſtehet, daß rechtmäſige urſachen vorhanden ſein ſollen; nur dürfen dieſelben von den auf den eid dringenden nicht angefüret, vielweniger erwieſen werden; ſo aber ganz wiederſprechend und verkeret ſein würde, ſolche zu fodern und doch von deren beſcheinigung und anfürung gänzlich zu befreien. Alſo auch, wann im dritten-teile tit. 7. §. 10. den erben und gläubigern zugelaſſen wird, daß ſie von einer wittib, nach ihres mannes tode, ſolchen eid begeren können: ſo geſchiehet dieſes doch wieder aus keiner andern urſache, als weil die weiber, nach ihrer männer abſterben, gemeiniglich eine lange zeit über, ja wol in das jar hinein, bei allen gütern ſizen bleiben, mit ſelbigen ſchalten und walten wie ſie wollen, als über ſolchen misbrauch in dortigem §. 7. geklaget wird, und dadurch in ſolche verdächtige umſtände ſich leicht ſezen, daß die gläubiger bewogen werden müſſen, ihr dieſen eid aufzulegen, ſiehe zweite fortſez. der anmerk. ſ. 98. folg. nebſt ſ. 86. folg. iedoch iſt dabei überhaupt zu bemerken, daß alhier vieles auf das richterliche gutdünken ankomme, der nach gelegenheit der umſtänden und beſchaffenheit der von den intereſſenten angegebenen mängel und feler des inventarii zu urteilen am beſten wiſſen wird, ob der verlangte eid zu geſtatten ſei oder nicht, oder ob demjenigen, der ſolchen offenbarungseid von den erben begeret, vorher der eid vor gefärde, als welcher in fällen, da ein zierlich und förmlich errichtetes inventarium vorhanden, gemeiniglich vorher erfodert wird **Berlich** p. 1. concl. 31. n. 32. 33. **Mev.** p. 6. dec. 216. **Brun.** add. l. ult. n. 47. und in unſerm fal, da ein durch gerichtsperſonen errichtetes inventarium angefochten wergen wil, vor allen dingen ſtat finden ſolte, auf der erben verlangen aufzulegen ſei, wie auch **Glock** in d. diſp. p. 23. ſelbſt nachgiebt, daß der richter zu ablegung des eides vor gefärde die auf den offenbarungseid dringende anhalten könne, und darauf p. 37. eingeſtehet, daß wegen deſſelben vieles auf das richterliche gutdünken ankomme. Sonſt iſt es wol an dem, daß die vorgebrachte vermutungen und anzeigen eben nicht ſo ſtark und gründlich ſein dürfen, noch ſolche alzugenau zu nemen ſein, als ſonſt unſre ref. bei der eidesheimſchiebung überhaupt erfodert, ſondern wol genug ſein mag, wan ſelbige angezeiget, nur auf einige weiſe beſcheiniget und glaubwürdig dargetan worden, weilen doch dafür gehalten werden wil, daß durch ſolche eidesleiſtung aller abgang und mangel der inventarien ergänzet werden müſſe **Carpz.** p. 3. p. 3. conſt. 33. def. 6. n. 6. **Brun.** ad d. l. n. 24. wie hierauf in oftерwentem **Cocceiſchen** ratſchlage n. 14. geſehen worden iſt, wann daſelbſt ſtehet, » jedoch aber, da ſich findet, daß einige ſtücke in dem inventario ex qua» cunque cauſa ausgelaſſen ſind, ſelbiges one eidliche beſtärkung keine plenam vim » probandi hat, durch den eid aber der defectus in materia ergänzet wird. Mev. » p. 6. dec. 265. n. 8. Br. add. l. fin. n. 24. In dem urteil aber ſtehet: jedoch » ſind allenfals die erben das inventarium auf ihre koſten und zwar, da kläger » darauf beſtehet, mittels eides zu ergänzen ſchuldig. Wie dann die formul dieſes

Wie, wann die wittib nach ihres mannes tode in den gütern ſizen bleibt?

Wie hier auf das richterliche gutfinden vieles ankomt?

Wann der eid vor gefärde hier ſtat?

Wie die vorgebrachte vermutungen hier ſtat?

formel dieſes eides.

» ſes eides ongefär alſo abgefaßet zu werden pflegt: » Ihr ſolt einen eid zu GOtt
» dem almächtigen ſchweren, daß ihr in dieſer erbſchaft beſchehener (oder noch
» vorhabender) teilung, der ganzen narung, es ſei liegend oder farend, ſo viel ihr
» derer unter euern händen oder gewalt gehabt, nichts ausgenommen, darum ihr
» anjezo angeſprochen und beklaget werdet, der klagenden partei und rechtmäſigen
» erben zu nachteil nichts gefärlich hinterhalten oder beiſeit getan, ſondern alles
» treulich offenbaret, angezeiget und inventiren laſſen, oder da deren etwas durch
» euch ſelbſt oder andere von eurentwegen und mit eurem wiſſen beiſeite getan,
» und als den rechten erben gefärlich entzogen, und hinterhalten worden wäre,
» daſelbe nochmals treulich anzeigen, offenbaren und inventiren laſſen wollet, alles
» treulich und ſonder gefärde. Welche formel nach beſchaffenheit und umſtänden
» vorkommender ſachen in ein und andern ſtücken geändert werden kan. Wobei
auch dieſes zu bemerken, daß das bisher angefürte vom falzu verſtehen, wo ein der
ordnung gemäs errichtetes inventarium da iſt; ſolte aber daſelbe mangeln, oder
ein ſolches die erben unter ſich, wie heutiges tages oft geſchiehet, da die erbſchaf-
ten heimlich angetreten und verteilet werden, errichtet haben: ſo iſt auf ſelbiges
als ordnungswiedrig gar nicht zu ſehen, ſondern der alſo von einem erben dem an-
dern oder ſonſt andern perſonen heimgeſchobene offenbarungseid one anſtand zu
erkennen; dahin das von den rechtslerern für die andere meinung obangezogene
gar wol gerechnet werden mag. Sonſt iſt auch dieſer eid von ſolcher beſchaffen-
heit, daß er nicht wol zurück geſchoben werden kan, da es der erben eigene hand-
lungen betrift, die ihrem gewiſſen überlaſſen werden müſſen, Carpz. p. 1. conſt.
14. def. 8. p. 3. conſt. 33. def. 15. Endlich iſt auch zu bemerken, daß, wo dieſes
inventarium wegen mangelnder form und zierlichkeiten, die ſonſt in unſerm titel er-
fodert werden, angegriefen wird, ſolche feler ſelbiges ſelbſt vernichtigen und ganz
unkräftig machen, dieſe aber durch keinen eid erſezet und bekräftiget werden kön-
nen, als welcher nur auf die ſache ſelbſt, ſo zu inventiren wäre, gehet Nev.
p. 6. dec. 265. n. 8. Brun. add. l. fin. §. 22. ſq. Auſer dem aber, wenn gleich
das inventarium, wie obgemeldet, von den erben mit dem eide beſtärket worden
wäre, ſtehet doch den gläubigern und andern intereſſenten frei das gegenteil da-
von zu erweiſen, womit ſie allerdings zu hören ſind. Brun. add. l. ult. c. n.
43. Ob aber auch in fällen, da das inventarium mit dem eide zu beſtärken nö-
tig, ſolcher von des erben erben gefodert werden könne, daß ſie den eid glaube,
war zu ſein ablegen müſſen? Dieſes wird von vielen rechtslerern bejahet. Brun.
add. l. ult. n. 42. Wernh. p. 2. obſ. 493. in ſupl. nov. ad p. 4. obſ. 151. n. 86.
Leyſer ſp. 365. med. 3. ſq. Dafern aber der erbe ſolchen ihm auferlegten eid zu
ſchweren weigerte, werden die gläubiger und andere gegen ihn in litem zu ſchwe-
ren zugelaſſen; iedoch daß die richterliche mäßigung und ſchäzung vorher ge-
he, Carpz. p. 3. conſt. 33. def 16. Wernher p. 8. obſ. 434. Warum ſonſt die origi-
nalien und urſchriften der inventarien nach § 12. bei der gerichtskanzlei verwaret
bleiben ſollen, iſt die urſache in dieſem §. 12. ausgedrucket, damit man aus ſelbi-
gen, als öffentlichen und einen völligen glauben gebenden urkunden, ſich iederzeit
erſehen könne, wie bereits oben gemeldet, und ſind demnach den erben beglaubte

ab-

Der offenbarungseid findet im mangel eines inventarii ſogleich ſtat.

Wie, wo das inventarium wegen mangelnder form angegriefen wird?

Ob die intereſſenten das gegenteil von einem eidlich beſtärkten inventario erweiſen können?

Ob von des erben erben dieſer eid verlanget werden kan?

Wann der erbe den ihm auferlegten eid nicht ſchweren will, können die intereſſenten in litem ſchweren.

Warum die originalien bei gericht verwaret liegen ſollen?

abſchriften zu ihrer nachachtung zuzuſtellen, wie gleiches von den vormundſchaft-inventarien, die mit den unſerigen einerlei beſchaffenheit haben, in der alten ref. von 1509. blat 33. §. 2. ſchon verordnet, »Daß ſolche inventaria in eine lade » oder ſchank durch Schultheis und Schöffen verordnet geleget, und den treuen- » händern abſchrift davon gegeben werden ſolle.

§. XIII. Belangend den Vnkoſten, ſo auff ſolche Inuentirung zu gehen pflegt: Wöllen Wir denſelben hiemit gemäßiget und taxirt haben, Daß dem Gerichtſchreiber von jedem Gang, deßgleichen auch den Oberſten Richtern zween Schilling ſollen bezahlt werden, Auch jhme dem Gerichtſchreiber von jedem Item des Inuentarij, Drei Pfenning, wie herkommen, Dem Oberſten Richter aber Anderthalben Pfenning, das iſt, von Zwey Item Drey Pfenning.

XIV. Doch ſoll das jenig, ſo vnder ein Item gebracht, auffs wenigſt vber ein Halben Gülden wehrt ſeyn, Auch was von Haußraht einerley Gattung oder Sorten, Als, ein, zwo, oder drey mäſſige Kandten, Zinnen Schüſſeln, Teller, Meſſingwerck, Item an Leygthüchern, Tiſchthücher, Handtzwehlen, vnd alſo fürtan, alles vnder ein Item gezogen, vnd nicht vertheilet, auch hierinn kein Gefährde gebraucht werden.

XV. Da aber je zu Zeiten die jenigen, ſo Inuentiren laſſen, den Gerichtſchreiber mit Verleſung vnd Extrahirung etlicher Brieffe, Regieſter, Rechnungen, Handels vnd Schuldtbüchern, ſonderlich bemühen wolten: So ſollen ſie ſolcher Mühe vnd Arbeit halben, jhme auch in ſonderheit, zur Gebühr, ſeinen Willen machen.

§. XVI. So auch in dem allem Irrung oder Klag, von wegen der Vbernemmung, fürfallen würde: So ſoll die Mäſſigung bey vnſern Schultheiß und Scheffen ſtehen, dieſelbige nach Gelegenheit der Inventarien, der Nahrung, vnd gethanen Arbeit, haben zu thun.

Anmerkungen.

Von unkoſten der inventarien.

Bei den hier gemeldeten unkoſten der inventarien und gebüren der hierzu nötigen gerichtsperſonen iſt anfänglich zu bemerken, was hiervon in der alten ref. bl. 51. §. 10. ſtehet »Item inventarium zu machen iſt aus alter gewonheit gehal- » ten worden, daß man davon dem gerichtſchreiber 12. alt heller, und dem ober- » ſten richter 18. alt heller für ihren gang, und darnach von jeglichem item 3. heller » inzuſchreiben geben hat; hierauf iſt der Schöffen meinung und ordnen, daß » dem gerichtſchreiber und öberſten richter für zwen gang werden ſol und gefallen, » wie oben angezeigt iſt, aber mit aufſchreibung der güter ſtücksweiſe; ſo ordnen » wir die Schöffen, was von einzlingen ſtücken haußraths unter 18. heller wert » geacht funden wird, davon ſol kein inſchreibgeld genommen noch gegeben wer- » den, ſondern mehr ſtük zuſamen in ein item bringen, daß ſichs auf einen hal- » ben gulden belauft. Auch weß von haußrath eines geſchlechts oder weſens fun- » den wirdet, als etlich zahl der firmas kannen, oder anders, als zinnern ſchüſ-

„ sel, deller, pfannen, keſſel &c. ſoll in ein item gezogen werden, und ſoll noch
„ ein richter bei ſolch inventarium zu gehn erfordert werden, ſolch gelt ſoll gefallen
„ der dritt pfenning halb den zeugen und die übrige ſumma ſollen der gerichts-
„ ſchreiber und oberſte richter gleichlich unter ſich theilen. Wo auch irrung oder
„ klage von übernemmung entſtehen würde, ſollichs ſoll ſtehn auf ermeſſunge der
„ Schöffen, die ſich, in beſichtigunge der verzeichnüß der güttere wohl wiſſen zu

Wie dieſer von alters hergebrachte tax erhöhet worden?

halten. Woraus alſo zu erſehen, daß der inhalt dieſer §§. ſchon in dieſer alten ref. meiſt befindlich und ſelbige auf die alte gewonheit ſich berufet, alſo dieſer tax ſchon lang gegolten haben mus, deswegen man im §. 13. auf das herkommen ſich beziehet; daß er aber in unſrer ref. etwas erhöhet worden, davon iſt die urſache im erſten teile tit. 41. §. 1. wegen des gerichtgeldes ſo wol als gerichtſcheibers und oberſten richters belonung überhaupt zu finden und gründet ſich auf folgende teure zeiten zu leben, und daß man vorher, weil das geld auch beſſer geweſen, mit weniger hat auskommen können. Im §. 35. tit. 41 wird nun, was dieſer perſonen gebüre betrift, auf unſern titel ſich lediglich berufen; wobei dieſes zu bemerken, daß ſolche hier erhöhete tax bereits in der ref. von 1578. zu finden, nur daß die endworte des §. 13. dem oberſten richter aber ꝛc. darin nicht ſtehen, ſondern erſt in der auflage von 1611. hinzugeſezet worden, welcher zuſaz in der 1600. verfertigten neuen taxordnung geſchehen, als die man, laut deren vorrede, wegen der vielen vorgekommenen klagen des übernemens halber beſonders gedrucket, in eine tafel kurz verfaſſet und an die gerichtstüre gehänget hatte, damit iederman daraus ſich erſehen, und darnach richten könte, wie im erſten teile tit. 41. als darin deren inhalt meiſt eingerücket zu finden, vorkomt und hierin ſich anders verhält, daß dieſer item von anderthalben heller, auch von dem gerichtſchreiber nur gefodert werden

Und in neueren zeiten ſich wieder geändert hat?

ſol: ſo aber hernach in unſerm §. 13. wieder geändert worden iſt. Weil aber auch die folgende neuere zeiten, aus den vorhin angefürten urſachen, ſich überaus verändert, und die lebensmittel koſtbarer geworden: ſo iſt dieſer tax in der verbeſſerten und erleuterten procesordnung von 1676. gleichwie überhaupt, als auch hierin erhöhet und laut der vorrede, nach den iezigen ſchweren zeiten, alſo geſezet worden, daß die gerichtsbediente ſich damit begnügen und die parteien auch zu frieden ſein können. Was nun die inventurkoſten betrift: ſo ſtehet ſ. 16. n. 27. daß bei den inventationen von iedem gange zween bazen 2. kr. und von iedem item 1. kr. bezalet

Von durchſehungen der inventarien?

werden ſol, und wird dabei der ganze inhalt des §. 14. wiederholet. Nach n. 37. ſ. 17. ſol von den reviſionen (durchſehungen) der inventarien die helfte ſo viel, als vom inventiren, nämlich von iedem item, ſo viel derſelben zu revidiren (durchſehen) nötig, zween pfenninge, und dann für das gelach, eines vor alles, zu ende der inventur zehn bazen zalet, auch die ſchnuptücher und andere etwan angefoderte giften durchgehends gänzlich abgehen, auch die unvermögende, der an ſtat des gelaches beſtimten gebüre frei ſein. Ferner werden dem oberſten richter in ſeine beſondere gebür n. 18. ſ. 19. vor iedes item, der ref. gemäs, gerechnet 2. pfenninge, da es doch im §. 13. nur

Wie es mit den gebüren für die ver-

anderthalbe pfenninge ſind. Sonſt gehöret auch zur erleuterung hieher, was von dieſen koſten der inventarien, abſonderlich deren durchſehung betreffend, in zweiter fortſez. der anmerk. ſ. 481. angemerket, und weilen auch öfters, wie obgemeldet

bei

bei den inventuren die verschlieſungen und verſiegelungen oder obſignationen zu geſchehen pflegen: ſo iſt in eben dieſer procesordnung die gebür dem gerichtſchreiber und oberſten richter dafür ausgeworfen, als §. 16. n. 29. 30. 31. dem erſten für ob- und reſignation gewiſſer loſementer, gewölb, verſchlieſung der mobilien, waren ꝛc. für den gang 2. bazen 2. kr. für obſignation einer türe oder ſchloſſes 1. bazen und deren obſignation 3. kr. Dem oberſten richter aber l. §. 19. n. 15. 16. eben ſo viel als die leztere poſten betragen. Sonſt ſind alle obgemeldete taxen in der neuerlich verbeſſerten taxordnung, die proceſſen betreffend, meiſt geblieben und nur in ein und andern ſtücken geändert worden.

schlies- und siegelung bezahlt?

XVII. Da aber jemandt dieſe Ordnung vberfahren, Vnd nach dem er die Erbſchafft angenommen, das Inuentiren gar vnderlaſſen hette: Derſelbig ſoll wiſſen, daß er nicht allein alle deß Verſtorbenen hinderlaſſene Schulden, Sondern auch, wann derſelbig ein Teſtament aufgericht, alle darinn vermachte Legata, für vollen zu bezahlen, vnd zu entrichten, (ob gleich die Erbſchafft ſo weit ſich nicht erſtreckte) ſchuldig ſeyn, Darzu auch deß Abzugs Falcidiæ, (davon hievben im Vierdten Theil, vnderm Sechſten Titul, vnd Vierdten §. Meldung geſchehen) ſich gar nicht zu gebrauchen haben ſoll.

Anmerkungen.

Hier wird nun von den wirkungen, die aus unterlaſſener inventirung, wenn nämlich der erbe die erbſchaft mit deren woltat angetreten, entſtehen, etwas gedacht, und werden von denſelben nur zwo hauptſächlich angefüret, ongeachtet deren noch viel merere in rechten ſtehen, die doch alle hieher gehören und zu ergänzen ſind; deßhalb auch in der oben §. 8. angezogenen alten ref. ſtelle überhaupt ſich findet » Wo ſie aber » ſolches, (nämlich ein inventarium über die nachgelaſſene narung zu machen), » nicht täten, ſollen ſie den pönen in rechten unterworfen ſein. Welches dann keine andere ſind, als diejenigen beſchwerden und wirkungen, die auf die unterlaſſene errichtung eines inventarii in kaiſerl. rechten geſezet ſind und folgen l. ult. §. 12. 14. c. d. t. nov. 1. c. 2. pr. §. 2. Ehe ſie aber beſonders nach einander angefüret werden, iſt vorher zu bemerken, daß, ob zwar in unſerm §. nur der völligen unterlaſſung des inventirens gedacht wird, doch auch die andere fälle, wenn gleich der erbe inventiren laſſen, aber das inventarium nicht nach vorſchrift dieſer hier ſtehenden ordnung, ſowol was deſſen form und zierlichkeiten als auch die hierzu geſezte zeit betrift, ſo als deſſen weſentliche ſtücke anzuſehen, aufrichten laſſen, hieher gehören und eben das wircken, als ob gar kein inventarium errichtet worden, weil nach klarem ausdrucke unſers §. 17. und obigen §. 11. dieſe ordnung überfaren worden, und keine andere art zu inventiren gültig angeſehen werden kan, als die hier vorgeſchrieben worden, mithin es für eines zu achten, entweder gar nicht, oder nicht auf die vorgeſchriebene weiſe inventiren zu laſſen, daher auch in viel andern ref. ſtellen, wo des inventirens gedacht wird, es allemal heiſet, daß ſolches ein ordentliches und rechtmäſiges inventarium ſein ſol, davon bereits oben bei den §§. 1. 5. und 11. verſchiedenes

Wirkungen oder ſtrafen des unterlaſſenen inventirens.

Wie die hier ausgelaſſene, aus den kaiſerl. rechten zu ergänzen

Und gilt gleich, ob gar kein inventarium errichtet, oder das errichtete nicht formmäſig geſchehen?

angemerket, und auf andere ſtellen in zweiter fortſez. der anmerk. ſ. 348. 410. 477. folg. mit merem ſich berufen worden, ſo alles hier zu wiederholen iſt, ſiehe auch l. ult. §. 12. c. d. t. coll. jurid. Arg. d. t. §. 36. n. 4. Müller ad Struv. ex. 33. th. 57. lit. a. dafern aber der erbe auſer ſchuld wäre, daß das inventarium nicht auf behörige form und weiſe errichtet worden, coll. d. l. §. 36. n. 3. ſo iſt ihm dieſes nicht ſchädlich, noch er deshalb dieſer woltat verluſtig, zumal wo etwa die darin befundene feler von geringem gewichte und nicht viel zu bedeuten haben Mev. p. 2. doc. 356. n. 15. ſq. als auch der oben im §. 8. befindliche fal, da der erbe dieſer woltat verluſtig wird, hieher gehöret. Weil nun ein ſolcher erbe die woltat des inventarii verlieret und als ein ſolcher erbe angeſehen wird, der die erbſchaft pur und ſchlechterdinges angetreten hat; ſo iſt er verbunden ſo wol alle ſchulden als auch die vom verſtorbenen beſchehene vermächtniſſe für vol zu bezalen, obgleich die erbmaſſa ſich nicht ſo weit erſtrecket, welches alſo die erſte und hauptwirkung iſt, die in unſerm §. ausdrücklich ſtehet, und er darin mit obangeregten kaiſerlichen rechten, denen man hierin folget und ſolche deutlich angenommen werden, völlig übereinſtimt, ſiehe auch oben anmerk. bei tit. 1. §. 5. ſ. 13. f. als deswegen noch viele andere landrechte und ſtatuten, die hierin den kaiſerlichen rechten gefolget, von den rechtslerern angefüret werden, als von Stryk. u. m. π. d. t. §. 2. nebſt unſerm titel die Wormſ. Hamburg. und Nürnberg. und in der Götiſchen diſp. p. 141. ſq. die Kölniſche ſtatuten, Fränkiſche landgerichtsordnungen und andere mer angezogen werden; auch bezeuget dieſes von der praxi des Lübekiſchen rechtes, daß es hierbei nach den kaiſerl. rechten gehalten werde Mev. lib. 2. tit. 1. art. 7. n. 3. Ob nun gleich ſonſt in praxi das gegenteil und daß der erbe zu weiter nichts, als das vermögen der erbſchaft ſich erſtrecket, gehalten ſei, faſt überal ſtat zu finden dafür gehalten werden wil: ſo wird doch bei uns im rechtſprechen auf unſer ſtatut iederzeit geſehen, als bereits oben tit. 1. §. 8. 9. ſ. 19. f. mit merem angefüret; wie auch dieſe verordnung ganz recht und in der billigkeit gegründet iſt, da derienige, ſo die ihm in rechten gegebene woltat verabſäumet und verachtet, ſich ſelbſt zuzuſchreiben, daß er derſelben nicht wirklich genieſen und die daraus flieſende wirkungen gebrauchen kan, daher ſie auch im gewiſſen allerdinges verbindet, Hert. de effect. inv. non confecti ſect. 1. §. 9. Von ſolcher verbindung aber werden einige perſonen ausgenommen, die in obangezogenem coll. jur. Arg. lib. 29. tit. 2. §. 36. ſq. und von Hert in dict. diſp. ſect. 1. §. 2. ſq. angefüret und unterſuchet werden, darvon iezo nur einer gattung nämlich der teſtamentesvolzieher zu gedenken, welche, ob ſie gleich kein inventarium errichtet, dennoch zu weiter nichts, als die erbſchaft reichet, verbunden ſind, indem ſie eigentlich nicht die erben ſondern nur deren ſtelle vertreten, davon ſiehe zweite fortſez. der anmerk. ſ. 411. Ferner wil auch Hert. in dict. diſp. ſect. 1. §. 2. die entrichtung der legaten hiervon ausnemen, daß der erbe ſelbige weiter nicht, als die erbſchaft ſich erſtrecket, zu zalen ſchuldig und gründet ſeine meinung auf l. 1. §. 17. ad ſc. Trebel. wie dann die das gegenteil anzeigende novelle 1. c. 2. §. 2. nur vom verluſte des vierten teiles, falcidia genant, zu verſtehen ſei; dabei er aber dach ſern §. der ref. angezogen, als der ein anders verordne, mithin hierin von den kaiſerlichen rechten abgehe; allein da die angezogene novelle zimlich klar zu ſein ſcheis-

So aber dem erben, wo er daran keine ſchuld hat, unſchädlich iſt?

Ein ſolcher erbe mus alle ſchulden und legaten völlig zalen, wo gleich die erbſchaft nicht anreichet.

Ob dieſes auch noch in praxi ſtat?

Welche perſonen davon ausgenommen, i. e. die teſtamentesvolzieher.

Ob die entrichtung der legaten auch ausgenommen?

ſcheint, und daraus viele bewärteſte rechtslerer die in unſerm §. ſtehende meinung behauptet haben: ſo iſt es wol auſer zweifel, daß unſere geſezgeber derſelben gefolget und die kaiſerl. rechte in ſolchem verſtande angenommen haben, wie hier ausgedrucket iſt, welcher lere auch andere obangezogene landrechte und ſtatuten folgen. Was aber den im §. 17. hierauf gemeldeten verluſt des abzugs, falcidia genant, ſo im vierten teile einer mit legaten erſchöpften verlaſſenſchaft beſtehet, betrift, und deshalb auf den vierten teil tit. 6. §. 4. welches aber der fünfte §. iſt, ſich bezogen wird: ſo iſt dieſes daſelbſt in zweiter fortſez. der anmerk. ſ. 348. ſq. behörig erkläret und ausgefüret, auch zugleich unterſuchet worden, ob ſelbiger auch auf den verluſt des vierten teiles, trebellianica genant, zu erweitern, ſo alles hierzu wiederholen iſt. Ob aber ein ſolcher erbe auch ſein pflichtteil verliere? Daran iſt in anſehung der gläubiger kein zweifel, weil daſelbe nicht eher betrachtet wird, als wo vorher die ſchulden abgezogen, in anſehung der legatarien aber hat es meren zweifel und wird die verneinende meinung um deswillen für gegründeter gehalten, weil daſelbe, durch verordnung des teſtirers, auſer in enterbungsfällen, nicht benommen noch beſchweret werden darf l. 32. c. d. inoff. teſt. ſo dan ſolches, als wie eine andere fremde ſchuld anzuſehen, ſo auf keine weiſe beſchweret werden kan, auth. noviſſima c. d. t. ſiehe zweite forſez. der anmerk. ſ. 312. Da aber die ſchulden den legaten billig vorgezogen werden müſſen: ſo folget hieraus klar, daß daſelbe vorher und ehe man die legaten abfüret, abgezogen werde, wo nicht eine vorſezliche verſchweigung und hinterhaltung oder beiſeitſchlepung der güter völlig überwieſen worden wäre, Hert. d. diſp. ſect. 2. §. 5. Müller ad Struv. ex 33. th. 57. lit. d. und bezeugen Gail. 2. obſ. 138. n. 14. obſ. 120. n. 15. Brun. ad d. l. fin. c. de jure delib. n. 29. daß dieſe meinung in praxi angenommen ſei.

Ob der erbe auch den abzug falcidia genant verliere?

Ob die trebellianicam.

Ob das pflichtteil.

Von den übrigen, aus unterlaßener inventirung, entſtehenden beſchwerden, welche bei erſtangezogenen rechtslerern mit merem angefüret zu finden, ſind nur die vornemſte und folgende hier zu berüren. Weil nun, wie oben tit. 1. §. 5. bereits ſtehet, der verſtorbene und erbe als eine perſon gehalten werden: ſo mus dieſer jenes handlungen gut heiſen und befolgen, er kan daher ſeine ihm eigentumlich zuſtehende ſache, die der verſtorbene einem andern verkaufet hat, nicht wieder fodern, ob auch gleich die erbſchaft mit ſchulden überhäufet wäre, l. 31. ff. de lib. cauſa l. 14. c. de r. v. ſo aber, im fal die erbſchaft mit des inventarii woltat angetreten worden, ſich anders verhält Hert. dict. diſp. ſect. 1. §. 10. Ferner werden alle rechte und anſprüche, die ſie gegen einander gehabt, aufgehoben und verlieret der erbe aldasjenige, was er an den verſtorbenen ſonſt zu fodern hatte, l. 75. 95. §. 2. ff. de ſolut. l. 71. ff. de fidejuſſ. nur wird der abzug der falcidiä davon ausgenommen, weil von derſelben alle ſchulden, alſo auch was der teſtirer den erben ſchuldig geweſen, abgezogen werden. Hert. in dict. diſp. §. 12. ſq. auch dauren die auf den erbgütern vom verſtorbenen gelegte pfandverſicherungen, wenn ſie gleich an einen dritten verkaufet worden, l. 16. §. 3. ff. de pign. & hypot. l. un. c. rem. al. ger. Hert. d. diſp. §. 16. coll. jur. Arg. d. t. th. 34. n. 4. Weiter verlieret der erbe aldasjenige, was er entweder zur begräbnis des verſtorbenen oder ſonſt an die erbgüter verwendet und ausgegeben d. l. ult.

Von übrigen aus unterlaſſener inventirung entſtehenden beſchwerden.

Der erbe muß des verſtorbenen handlungen gut heiſen.

Wie ihre gegeneinander habende forderungen aufgehoben werden.

Wie der erbe, aldas an den verſtor-

denen gewande verliere?

So aber alles bei der mit des inventarii woltat, angetretenen erbschaft sich anders verhält?

Von den vornemsten wirkungen hiervon.

Wie der diese woltat vorschützende das inventarium beizubringen?

Wie ein solcher erbe in beschwerlichen fällen sicher sei?

Was er bei zalung der schulden zu beobachten?

c. d. t. **Müller** ad **Struv.** d. l. n. 9. p. 781. zuweilen mus er auch die gewäre leisten l. 29. §. 3. leg. 3. l. 58. ff. de evict. d. l. n. 11. merer beschwerden iezo nicht zu gedenken. Welche aber alle meist weichen und nicht stat finden, sondern vielmer von selbigen das gerade gegenteil zu sezen ist, wann nämlich der erbe mit dieser woltat des inventarii den erbfal angetreten hat, als aus folgendem das weitere sich ergeben wird. Die vornemste wirkung nun davon ist diejenige, welche bereits oben tit. 1. §. 2. 3. und 5. vorgekommen, daß der erbe niemanden weiter, als das vermögen solcher verlassenschaft sich erstrecket, zu zalen schuldig sei, siehe anmerk. daselbst und in l. ult. §. 4. 13. 14. nov. 1. c. 2. §. 1. dieses klar stehet, auch sonst in rechten bekant ist. Wobei zu bemerken, daß demjenigen, so diese woltat des inventarii vorschützet, nicht zu glauben, er bringe dann daselbe selbst mit herbei, **Mev.** p. 1. dec. 123. sq. p. 7. d. 249. wie dann ferner diese woltat dem erben mitteilet, daß er in ansehung der beschwerden und ihm nachteiligen fällen, als vor welchen ihn die rechte ganz gesichert halten, für keinen erben zu halten sei. **Mev.** p. 1. dec. 3. n. 17. Er kan und mus also die schulden und legaten bezalen, so weit die erbstücke anreichen, und mag sie in derienigen ordnung, wiewol one seinen nachteil, entrichten, wie sie von ihm eingefodert werden, und wer zuerst komt, den kan er auch sogleich zalen; iedoch, daß den hernach und später sich meldenden gläubigern ihre ansprüche und rechte vorbehalten werden, nicht gegen den erben, der mit deren auszalung das seinige getan hat und die etwa ältere und vorgehende, aber sich nicht gleich gemeldete gläubiger abzuwarten nicht schuldig gewesen, auch nicht gegen den käufer der erbgüter, welcher in diesem fal sicher ist, daß er deshalb nicht weiter angefochten werden kan, sonst er seinen rückgang an den erben nemen und dieser dadurch in schaden kommen würde, so aber die rechte nicht gestatten, sondern gegen die zuerst bezalte gläubiger und legatarien, als mit welchen sie ihr habendes beßeres und vorrecht ausmachen und das jenen bezalte wieder zurück fodern können, mithin in sofern nicht nötig ist, daß zur bezalung der schulden alle gläubiger vorher eingeladen werden müssen, wie dis alles in d. l. ult. §. 4. bis 8. c. d. t. mit merem enthalten und auch die rechtslerer überal besagen **Brun.** ad d. l. n. 30. sqq. **Lauterb.** d. t. §. 14. coll. jurid. Arg. lib. 29. tit. 2. §. 34. n. 7. Dieses mag nun wol angehen, wo die erbschaft also bewand, daß sie mit schulden nicht alzustark beladen und der erbe hierin aufrichtig gehandelt hat, daß ihm weitere schulden nicht bekant gewesen: solte er aber hierbei vorsezliche gefärde gebrauchen und bei der ihm etwa bekant seienden grösern schuldenlast, ein oder den andern gläubiger vor dem andern und zu des lezten schaden in der zalung vorziehen wollen, zumal da ihm nicht unbekant wäre, daß die schuldenlast das vermögen der erbschaft übersteigen solte: so mag alsdan die ein oder andern gläubigern beschehene einzele und besondere bezalung wol auf seine gefar gerechnet werden, wofern er von den erstkommenden gläubigern nicht wirklich belanget oder darin bereits zur bezalung verdamt worden wäre **Brun.** ad d. l. n. 31. **Mev** p. 2. d. 358. n. 4. Da sonst bei solchen umständen und wann eine übergrose schuldenlast sich ereignet, von dem erben erfodert werden wil alle gläubiger vorladen zu

Ob und wie er, wenn die schuldenlast

lassen,

laſſen, damit ſie wegen ihrer anſprüchen entweder ſich miteinander vergleichen, oder vor dem richter dieſe ihre ſchulden behörig klar machen, und über ein und des andern habendes vorrecht und vorgang richterliche entſcheidung abwarten mögen; welches aber alſo beſchaffen, daß es nicht mit einem jeden gläubiger ganz beſonders, ſondern mit allen gemeinſchaftlich und in einem proces, ſo ein zuſamenlauf oder concurs der gläubiger iſt, abgehandelt werden mus, da er dann hernach ihnen entweder die erbſtücke und güter ſelbſt an zalungsſtat überlaſſen, oder nach deren betrage die zalung perſönlich tun kan, wie dis alles, als den rechten gemäs von **Mev.** p. 2. dec. 358. n. 4. lqq. umſtändlich ausgefüret worden iſt. Ob nun gleich in obangefürten rechtſtellen ſolcher vorgang, daß alle gläubiger vor der bezalung zuſamen berufen werden, vom erben nicht ausdrücklich erfodert wird: ſo tut er doch viel ſicherer und machet von allem verdachte einiger parteilichkeit und darunter bezeigten gefliſentlicher gefärde, auch daraus zu beſorgenden gefar und verantwortung ſich völlig frei, wann er dahin beſorget iſt, daß die gläubiger aus der verlaſſenſchaft alſo bezalet werden, wie es nach bewandnis ihrer foderungen geſchehen ſol, und deshalb one gefliſentlichen aufenthalt und verzug dieſe ſchuldenunterſuchung foderſamſt zu befödern ſuchet, als derſelbe ſonſt, wo er darin ſäumig wäre, gar verdächtig wird. **Faber** in cod. lib. 6. tit. 11. def. 6. n. 4. welche zuſamenberufung der gläubiger aber, da ſie vorher bei errichtung des inventarii, wie es doch nach kaiſerl. rechten erfodert wurde, nach heutiger gewonheit nicht weiter nötig, hernachgehends nicht zu verabſäumen wäre, damit den gläubigern das inventarium vorgeleget, und ſie wegen ihrer foderungen vernommen werden mögen **Mev.** d. l. in not. n. 5. 6. **Seifart** dict. diſp. §. 17.

gar gros, alle gläubiger vorladen laſſen mus?

Wie ein ſolcher erbe hierbei am ſicherſten verfare?

Welchem bisher angefürten alhier in ſolchen fällen, wann bei einer mit der woltat des inventarii angetretenen erbſchaft eine groſe ſchuldenlaſt ſich ereignen ſolte, um ſo mer ſtat zu geben, auch dieſes hieher wol zuziehen und zu gebrauchen iſt, als den erben faſt gleicher proces in dem oben §. 1. ſ. 58. bereits eingerückten neuen gemeinen beſcheide wider den misbrauch, ſo bei den erben, die der woltat des inventarii ſich bedienet, verſpüret worden, mit den gläubigern, zu ihrem beſten, damit der, durch dieſes von ſolchen erben bisher, bei dergleichen fällen und in ſotaner ordnung weitläuftig beſchriebene, den gläubigern aber höchſtſchädliche und gefärliche beginnen, beſorgende weit gröſere ſchade und nachteil abgewendet und verhütet werde, auferleget worden, wie daſelbſt weiter nachzuſehen, indem darin erfodert wird, daß ſolche erben, nach beſchehener inventur, alle gläubiger und andere intereſſenten ſogleich zweimal vorladen, von ihnen ihre foderungen und anſprüche, mit genauer beobachtung der ihnen geſezten friſten, welches wol diejenige zeiten ſein mögen, die entweder bei den proceßen gewönlich ſind, oder ſonſt ausdrücklich beſtimt werden, doch daß ſie nicht zu weitläuftig ſein, weil alles nach masgab dieſer ordnung kurz und ſchleunig abgetan werden mus, vorbringen, ſie liquidiren und ausfüren laſſen ſollen; welches dann one unnötigen aufenthalt und alſo bewerkſtelliget werden mus, damit nach verflieſung ſechs monaten, welche von der angetretenen erbſchaft zu laufen anheben ſollen, alles ausgefüret und beſchloſſen werde. Dagegen, wo ſich verſpüren ſolte,

Wie in einer beſondern ordnung hierin faſt gleiches vorgeſchrieben?

daß

In welchen fällen ein güterversorger oder curator gesezt werden sol?

daß der ausgang dieser sache länger aufgehalten würde und ein so baldiges ende darin nicht zu versichern wäre: so wird weiter verordnet, daß entweder auf anhalten der gläubiger oder von amteswegen ein curator oder versorger über die erbgüter gesezet werden sol, der dann solchen proees mit denselben aufs schleunigste vollends auszufüren hätte; inzwischen aber ihm die ganze massa ledig eingeräumet werden sol, welches leztere wol one zweifel alsdan vornämlich stat gehabt haben mag, wann die erben, als gegen welche, da sie diese woltat gar stark misbrauchet, zum gröseſten schaden der gläubiger in der verlassenschaft sizen geblieben und mit selbiger nach gefallen geschaltet und gewaltet haben, diese ganze ordnung, wie aus deren innhalt klar zu erkennen ist, hauptsächlich gehet, an allem geflisentlichen aufenthalt und verzug schuld gewesen sind, mithin man für nötig gefunden, ihnen die ganze erbschaft oder nachlas zu nemen und hierüber einen besondern versorger zu sezen; als ein gleiches in fällen, da iemand verstirbt und sein nachlas also mit schulden überladen ist, daß weder seine kinder noch erben der erbschaft sich unterziehen, sondern darauf verzeihen, oder, so iemand sonst schulden halber seine narung den gläubigern abtrit und übergiebt, zu geschehen pflegt, daß ein güterversorger verordnet wird, der solche güter versehe und vertrete, auch mit den gläubigern, mittels eines förmlichen concursproceßes handle und die sache zum baldigen ende bringe, als von solchem verordneten gütercuratorn und dessen amte in der ref. siebenten teile tit. 10. ein besondrer titel zu finden und daselbst diese materie völlig ausgefüret werden sol.

Ob der erb von dem mit des inventarii woltat angetretenen erbfal wieder freiwillig abstehen kan?

Ob aber der erbe, was iezo von der ihm beschehenen benemung der erbschaft, wann er mit derselben, zu der gläubiger schaden, nicht wol umgehet sondern dabei allerlei gefärde gebraucht, verordnet, dieses auch freiwillig und one daß es die not erfodert, tun und von der mit dieser woltat angetretenen erbschaft wieder abstehen kan? Darüber wird unter den rechtslerern ser gestrieten, wie **Gerr.** beiderseitige meinungen in d. disp. sect. 2. §. 6. sqq. angefüret und endlich diejenige, daß dem erben dergleichen nicht zu gestatten, den rechten gemäser gehalten, weil ein solcher nach l. fin. §. 2. 4. c. d. t. ausdrücklich erbe heise, und selbiger immer bleibe, l. 88. π. de hered. inst. l. 7. §. 10. π. de min. ja diejenigen eben so wol erben sein, die mit der woltat, als one diese, die erbschaft schlechthin angetreten haben, nur, daß die erstre die aus derselben fliesende wirkung besonders geniesen **Mev.** p 1. dec. 39. **Seifart.** disp. dict. §. 18. Siehet man unsere ref. sonderlich tit. 1. §. 2. 3. 5. und tit. 3. §. 1. an: so werden sie iederzeit erben genant und bleiben solche. Ja in obiger ordnung wird ihnen auferleget, den proces mit den gläubigern, binnen sechs monaten von angetretener erbschäft zu rechnen, zu ende zu bringen und die sache völlig auszufüren; daher ihnen nicht wol frei stehet, von dem also angetretenem erbfal wieder abzustehen, es wäre dann der oben in §. 2. gemeldete fal, da sie noch vor angetretener erbschaft hätten inventiren lassen, indem selbigen alsdan noch immer frei bleibt derselben sich zu begeben. Ob nun wol auserdem ein solcher erbe nicht so schlechterdinges derselben sich wieder entschlagen kan: so mag es doch, wann etwa der proces mit den gläubigern weit aussehend und die erbschaft mit grosen schulden überladen ist, auch wie aus

der

derſelben zu kommen es kein anſehen hat, eher geſchehen können, daß der erbe, wo er die gläubiger und legatarien vorladen und zuſamen beruffen läßet, ſich gerichtlich erkläre denſelben die erbſchaft zu überlaſſen, und daß ihr ein verſorger geſezet werde zu bitten, zumal, wo er desfals wigtige urſachen anfüren ſolte, weil auch in obiger neuen ordnung dieſe ſezung eines guten verſorgers, als ein zum beſten der gläubiger abzweckendes werk, darin ſie zu willigen nicht ſchwer ſein werden, gebilliget worden, wie auch Gerr. d. l. §. 9. dieſes von Franzken reſol. 6. vorgeſchlagene mäßigungsmittel gutheiſet und zu beobachten empfielet. Ferner iſt auch eine weitere wirkung des gemachten inventarii, daß der erbe die in der erbſchaft befindliche erbſtücke, wenn dieſelbe nicht in genugſam zalbarem ſtande iſt, an zalungsſtat übergeben kan und darin von der ſonſt ſtat habenden gemeinen regel, daß man eine ſache für eine andere an zalung anzunemen nicht ſchuldig ſei, l. 2. §. 1. ff. de rebus cred. ausgenommen iſt d. l. ult. §. 6. c. d. t. weil durch das inventarium das erbſchaftliche vermögen von der erben mitteln völlig unterſchieden, dadurch auch die erbſchaftsmittel den gläubigern allerdinges verhaftet ſind, Cocceji conſil. tom. 2. 182. n. 13. wobei iedoch zweene abfälle zu berüren, wann nämlich das beſchehene vermächtnis in einer gewiſſen ſache beſtehet: ſo mus der erbe ſolche, wo ſie vorhanden, geben, wo ſie aber nicht da, ſo iſt er auch weiter nichts ſchuldig, l. 5. ff. de reb. cred. l. 23. ff. de V. O. ingleichem wo daſelbe in gelde beſtanden und ſo viel in der maſſa vorrätig iſt: ſo mus es auch in eben demſelben entrichtet werden auth. hac niſi c. de ſol. nov. 4. c. 3. coll. jurid Arg. d. t. §. 34. n. 5. Wann ferner einige erbſtücke durch unverſehene unfälle wegkommen oder zu grunde gehen ſolten: ſo wird unter den rechtslerern ſtark geſtritten, ob die gefar und der ſchaden auf den erben oder die gläubiger komme? welches erſte Mev. p. 2. dec 357. behauptet, weil ſelbiger durch antretung der erbſchaft eigentümer der erbſtücken würde, und alſo deren verluſt, gleichwie der nuzen, auf ihn käme; hingegen das leztere Carpz. p. 2. dec. 160. und andere verteidigen, weil der erbe von aller gefar und ſchaden frei ſein ſol, und ob er gleich eigentümer der erbſtücken und die ſchulden, als der wert eines dinges (quantitas) zu betrachten wären: ſo ſtünde er doch nur mit den erbſtücken und in ſo fern er erbe iſt, in der verbindung, deshalb Brun. ad d. l. ult. n. 56. unterſcheidet, ob der erbe, da die ſachen zu grunde gegangen, in gefliſſentlichem aufenthalt und verzuge zu zalen ſich befunden oder nicht, und ſo dan nur im erſten fal die gefar auf den erben bringet, weil der durch dieſe verzögerung ſich zugetragene ſchaden auf denjenigen überbracht werde, der ſolchen verurſachet habe, Gert. in d. diſp. ſect. 2. §. ult. daher Mev. in dict. dec. n. 18. dem erben anrät, am ſicherſten zu handeln, wenn er bei veräuſerung oder überlaſſung der erbſtücken, damit die gläubiger zuforderſt davon bezalet werden, keinen gefliſſentlichen aufenthalt verurſachet und er durch deren immittels beſchehenden untergang oder verſchlimmerung nicht in ſchaden gerate. Auf daß auch ferner ein ſolcher erbe keinen verluſt leide: ſo bleiben ihm alle ſeine rechte und anſprüche an den verſtorbenen vorbehalten, die ſonſt ordentlicher weiſe, da beide als eine perſon anzuſehen, aufgehoben werden und verlöſchen, ſiehe oben tit. 1. §. 5. indem das inventa-

Ob ein ſolcher erbe die güter an zalungsſtat übergeben kan?

Wo nicht die vermachte ſache oder gelder vorhanden wären.

Auf wen die gefahr gehet, wo einige erbſtücke umkommen?

Wie der erbe alle ſeine anſprüche vorbehält?

Da das inventarium die vermischung der erb- und des erben eigenen güter, verhindert.

ventarium eine ſolche vermiſchung verhindert, dagegen das erbſchaftvermögen von der erben mitteln ganz abgeſondert hält; daher hat derſelbe mit andern gläubigern gleiches recht und mus, wegen der zalung, die ihnen geſezte ordnung ſich gefallen laſſen d. l. ult. §. 9. welches auch im umgekerten fal ſtat hat, daß nämlich des verſtorbenen an ſeinen erben habende foderungen nicht erlöſchen, ſondern der erbſchaft ſelbſt zu gut kommen l. 14. ff. de cond. indeb. daher der erbe, bei entſtandenem zuſamenlaufe, ſeine foderungen begeren kan; dagegen er auch dasjenige, was er ſchuldig iſt, zur erbmaſſe einliefern mus Gerr. dict. diſp. ſect. 1. §. 13. Seifart dict. diſp. §. 19. Doch kan der ſchuldner dasjenige, was er dem erben ſchuldig iſt, mit dem andern, ſo ihm der verſtorbene ſchuldig geweſen, wol gegeneinander aufheben, obgleich der erbe die erbſchaft mit dieſer rechtswoltat angetreten hätte, wo er nicht ſeine güter von dem erbvermögen ganz abgeſondert gehalten und dieſes leztere den gläubigern an zalungsſtat ledig überlaſſen hätte Mev. p. 1. d. 121. Ferner kan der erbe auch alle diejenigen unköſten und auslagen, die er wegen errichtung des inventarii und ſonſt der ganzen erbſchaft halber oder für dieſelbe anwenden müſſen, von ihr wieder abziehen und zurück behalten d l. f. §. 9. c. d. t. indem er von allem ſchaden gänzlich frei ſein ſol. Brun. ad d. l. n. 33. ſq. Weiter kan er den vierten teil, falcidia genant, von den vermächtniſſen abziehen, wann nämlich die erbſchaft mit ſelbigen ganz erſchöpfet worden, d. l. ult. §. 4. c. d. t. wo nicht der teſtirer deren abzug ausdrücklich verboten, nov. 1. c. 2. §. 3. auth. ſed cum teſtat. c. ad l. falcid. Auch wird wegen dieſer woltat des inventarii das pfandrecht, ſo die gläubiger auf den erbſtücken hatten, verringert oder ausgelöſchet, im fal der erbe dieſe ſtücke um die gläubiger und legatarien davon zu bezalen, an einen andern verkaufet hat, da dan der käufer dieſer verpfändeten erbſtücken, gegen iederman, alſo auch die pfandgläubiger ganz ſicher iſt, daß dieſe wegen ihres pfandrechtes ihn nicht weiter anſprechen können. d. l. ult. §. 8. c. d. t. davon bereits oben erwenet worden, und beſtehet der grund dieſer von der ſonſt ſtat habenden regel, daß nämlich der pfandgläubiger ſein pfandrecht gegen einen ieden beſizer gebrauchen kan, l. 16. §. 3. ff. de pign. & hyp. l. un. c. rem. al. ger. abgehenden ausname darin, daß dis dem erben zum beſten geſchehe, weil er ſonſt von dem käufer, wegen der gewäresleiſtung iederzeit angefochten werden dürfte, welchem um ſo eher hier ſtat zu geben, wann das geld zu zalung der ſchulden und legaten wirklich angewendet worden, wie dan, daß für ſolche gläubiger auf eine andere art, da ſie nämlich entweder an die nachgehende gläubiger oder legatarien ſich halten könten, geſorget worden ſei in d. l. ult. §. 8. c. d. t. ausdrücklich ſtehet, coll. jur. Arg. th. 34. n. 4. woſelbſt er auch von der gewönlichen vorſicht, wie die käufer, bei erkaufung ſolcher erbſtücken, dahin ſorgen ſollen, daß das kaufgeld, zu abtragung der ſchulden und legaten wirklich angewendet werde, anfüret, daß ſie mer für eine nüzliche als nötige ſache zu halten ſei; anderer aus der woltat des inventarii flieſenden wirkungen iezo nicht zu gedenken, die bei allen rechtslerern anzutreffen ſind, ſiehe davon auch Seifarts oft angezogene diſp. §. 16. bis 22.

Wie der erbe alle an die erbſchaft verwendete koſten fodern.

Auch die falcidiam abziehen kan?

Wann das auf ſolchen erbgütern gehaftete pfandrecht erliſcht?

Vierter Titul.

Von Erbtheilungen, vnd wie dieſelben geſchehen ſoll.

De Diviſione bonorum hereditariorum.

§. I.

SO die Erben die Erbſchaft angetretten, vnd Inuentiren haben laſſen, auch demnach zu der Erbtheilung ſchreiten wöllen: Iſt dann ein Teſtament vorhanden, welches Ordnung vnd Maß gibt, wie es mit den Erbgütern gehalten, vnd dieſelben vertheilt werden ſollen: Dem ſeynd die Erben (ſo ferr ſonſt das Teſtament kräfftig) nachzugehen vnd zu geleben ſchuldig.

§. II. Were aber kein Teſtament vorhanden, vnd alſo die Erben in gleichem Standt ſtünden: So ſollen ſie auch alle zu gleicher Theilung, die Töchtere ſo wol als die Söhne (allein die Lehengüter außgenommen) eintretten, Alſo, daß einem ſo viel als dem andern werde. Es hetten dann jhrer etliche zuvorn hinweg, daß ſie derwegen widerumb einzuwerffen, oder aber ſo lang, biß den andern Miterben, jedem auch ſo viel vergnügt werde, von Rechtswegen ſtill zu ſtehen ſchuldig weren. Davon dann im nechſt folgenden Titul, weiter ſoll Diſponirt werden.

Anmerkungen.

Die hier von den erbteilungen vorkommende materie ſezet zum grunde anfänglich, daß die erbſchaft von den erben wirklich angetreten ſei, davon oben tit. 1. §. 1. folgg. ſ. 1. f. das benötigte angefüret worden, wie bei ſolcher eben nicht ſchlechterdinges nötig ſei, daß ſie offentlich und vor gericht geſchehen müſſe, ſondern auch von ihnen unter ſich bewerkſtelliget und darauf die teilung vorgenommen werden könne; ja ſolches bei vermöglichen erbfällen und wo keine ſchuldenlaſt zu beſorgen, heutiges tages meiſtenteils zu geſchehen pflege; bei welchen es auch mit den dabei nötigen gerichtlichen iuventuren gleiche bewandnis hat, daß die erben in dergleichen fällen ſolche unter ſich vornemen mögen, und man, wo gar keine klagen deßhalb bei gericht oder ſonſt vorkommen, ſelbige alſo geſchehen läßet. Ereignen ſich aber die fälle, worin ſowol die öffentliche erbſchaftsantretung als gerichtliche inventur, als nötige ſtücke, erfodert werden als z. e. wann der erbfal mit des inventarii woltat angetreten wird, oder minderjärige dabei anteil haben, als deren vormünder die erbſchaft nicht anders, als mit dieſer rechtswoltat, antreten ſollen, ſiehe tit. 1. §. 6. tit. 3. §. 3. folg. oder der leztlebende ehegatte mit ſeinen vor- und ſtief-kindern abzuteilen hat, oder endlich die erbſchaft fremden und ausländiſchen zugefallen iſt, welche ſelbige, wieder nach klarer vorſchrift tit. 2. §. 4. öffentlich antreten und gerichtlich inventiren laſſen müſſen, ſiehe oben ſ. 37. folg ſo kan bei allen dieſen fällen nicht eher zur teilung geſchritten werden, es ſei dann das in unſrer ref. desfals vorgeſchriebene, abſonderlich was die in titel 3. verordnete

Heutiges tags werden bei vermöglichen erbfällen die erbſchaften meiſt heimlich angetreten und inventiret

Die gerichtliche antretung und inventirung müſſen in fällen, da ſie nötig, der erbteilung vorgehen.

Die erbteilungen sezen ein algemines erbinventarium zum grunde?

gerichtliche inventirungen betrift, vorher richtig befolget worden. Sonst ist auser zweifel, daß eine gründliche erbteilung nicht wol geschehen kan, wo nicht vorher ein algemeines inventarium über die ganze verlassenschaft errichtet worden, es geschehe nun solches auf die in der ref. vorgeschriebene weise, als welches in ersterwenten fällen schlechterdinges nötig ist, oder daselbe werde von den erben unter sich aufgerichtet, als welche der eigentliche grund ist, worauf jene gebauet werden mus; wovon aber in zweiter fortsezung der anmerk. s. 45. sq. s. 474. folg. 477. bereits vieles angemerket, auch daselbst umständlich gezeiget worden, wie auser diesem gemeinen erbinventario, noch andere besondere vermögen und güterverzeichnisse oder beschreibungen, die in praxi statusmassä genant werden, absonderlich in fällen, wo etliche ehen gewesen, aufgerichtet werden müssen, und was bei selbigen zu beobachten sei, damit daraus die verschiedene beschaffenheit der verlassenschaft am besten erkant werden und darnach die völlige abteilung desto gründlicher und richtiger geschehen könne, dahin man sich also ledig beziehet. Wie dann in eben dieser zweiten fortsez. der anmerk. s. 472. folg. gleichfals angefüret worden, binnen welcher zeit die erben zur erbteilung schreiten können und wie lang man heutiges tages gemeiniglich damit zu warten pflege. Was nun die erbteilung selbst betrift: so ist aus den rechten bekant, daß sie von den rechtslerern gemeiniglich in diejenigen, so durch den richter, vermöge der bei ihm desfals angestelten erbteilungsklage geschiehet, und dann die ausergerichtliche, und welche die erben unter sich, one richterliches zutun, vornemen, geteilet werden, welche erste, wann die deshalb anzustellende klage stat finden sol, erfodert, daß der kläger so wol als beklagter miterben sind l. 1. 7. fam. ercisc. dieselben in unzerteilten gütern sizen und sie entweder wegen der ganzen erbschaft oder nur ein oder anderer deren stücken, so noch unverteilet, sich untereinander nicht vergleichen können; so dan der eine oder andere teil ihre verteilung schwer machet und doch der kläger aus der gemeinschaft gern kommen wil, von welchen allen die rechtslerer in rechten umständlich handeln. Die lezte hingegen, so meist, wann die erben unter sich einig sind, geschiehet und fast täglich vorkomt, von welcher auch unser titel eigentlich und nicht der gerichtlichen zu handeln scheint, ist wieder von dreierlei gattung, als eine, welche die gesezе selbst tun und bei den ausstehenden schulden, sie sein nun entweder für oder gegen die erbschaft, das ist einzufodern oder auszugeben, stat findet, dann selbige, den rechten nach, an sich also schon verteilet sind, daß ein jeder miterbe seinen daran habenden anteil für sich einfodern kan; dagegen auch bei den andern auszuzalenden schulden er nur für seinen anteil in der verbindnng stehet l. 25. §. 1. 9. 13. l. 51. §. 1. l. 6. c. fam. ercisc. Doch pflegen dieselben, besonders die bei einer erbschaft sich befindende ausstehende gute schulden als z. e. die bei vermöglichen erbverlassen gemeiniglich vorhandene insäze und andere ausstehende gelder von den erben unter ihnen ausgeteilet, mithin selbige, ie nachdem sie sich zusamen hierin vergleichen, einander übertragen und verlassen zu werden; welche übertragungen oder sogenante transporte nun entweder in den teilungsnoteln oder briefen selbst oder auch unter die hauptverschreibung angemerket und von sämtlichen erben unterschrieben werden, als insonderheit bei den hier bekanten in-

Auch sind andere besondere güter aufzeichnisse nötig:

Wann die erben zur erbteilung schreiten können?

Die erbteilungen werden in gericht- und ausergerichtliche in rechten geteilet.

Was jene erfodert?

Und diese meist geschiehet, wo die erben unter sich einig sind.

Sie ist von dreierlei arten.

Wie die schulden one unterscheid sogleich in rechten für geteilet angesehen werden?

Wie die ausstehende schulden verteilet und einander übertragen werden?

säzen

ſäzen ſolches gemeiniglich am ende des inſazbriefes dahin geſchiehet, daß die miterben ſchriftlich bezeugen: „ Wie derſelbe bei der abteilung N. N. ihrem miterben „ erb- und eigentumlich zugefallen ſei, und ſie daher wol geſchehen laſſen könten, „ daß ihm ſolcher in der ſtadtkanzlei inſazbuche zugeſchrieben werde. Worauf auch in dieſen öffentlichen büchern ſo wol, als auch unter dem inſazbriefe ſelbſt ſotane übertragung auf denſelben gerichtet und eingeſchrieben zu werden pflegt. Wie dan auch, bei ſolcher abteilung der ſchulden, ein erbe dem andern die gewäre zu leiſten gar nicht ſchuldig ſein, ſondern ſie auf desjenigen gefar, deme ſie zu gefallen, ledig komen ſol, ſie mögen nun hernach entweder durch unverſehene unfälle oder ſeine eigene ſchuld ſo ſchlim worden ſein, daß ſie nicht weiter eingetrieben werden können, wo nicht die erben einander dafür gut zu ſein ſich ausdrücklich verabredet hätten, ſiehe davon das in erſter fortſez. der anmerk. ſ. 49. folg. aus **Carpz.** p. 3. conſt. 14. def 19. behörig angemerkte. Wiewol **Brun.** ad l. 14. c. de famil. erciſc. n. 5. ſq. meinet, daß hier **Carpz.** von einem beſondern fal rede, da z. e. eine ſchuld unter viele geteilet worden und der erbe dasjenige nicht erhalten könte, indem die geſamte erben in eben ſolcher gefar wären; allein, wo dem einen erben dieſe, dem andern aber eine andere ſchuld angewieſen worden wäre; da hätte die in l. 14. c. d. t. enthaltene algemeine regel der gewäresleiſtung one zweifel auch ſtat **Stryk.** de caut. contr. ſect. 3. cap. 4. §. 14. es wäre dan, daß ſie ein anders unter ſich ausbedungen hätten **Brun.** d. l. n. 12. Es iſt aber, wann man gleich dieſer gewäresleiſtung ſtat geben wolte, ſolche nur von der warheit und richtigkeit der ſchulden zu verſtehen, nicht aber auf deren tügtigkeit und güte zu erweitern, weilen ſolche anweiſungen für eigentliche übertragungen und ceßionen zu halten; bei ſelbigen aber die gewäresleiſtung nicht weiter, als auf das erſtre ſich erſtreckete, ſiehe eben dieſe anmerk. ſ. 589. **Stryk.** u. m. m. de hered. vel act. vend. §. 7. ſq. dict. tr. ſect 3. c. 4. §. 6. es wäre dan die leztere zugleich ausdrücklich mit vorbehalten und verſprochen worden **Stryk.** tr. dict. ſect. 3. c. 4. §. 14. als zu deſſen erleuterung ein im jare 1741. hier vorgekommener ſtreitfal zwiſchen **König** und **Grau** anzufüren iſt, da dem kläger durch einen am 6ten ſept. erteilten ſchöffenbeſcheid auferleget worden, mittels ablegung des erfüllungseides zu erhärten, daß die vom beklagten abgeſchickte H. im ſept. bei damaliger anbietung und vermackelung eines kanzlei inſazbriefes von 300. fl. ihm klägern einen guten und tügtigen inſaz ausdrüklich verſichert und zugeſaget habe: ſo ſol beklagte alsdan die für obigen einſaz empfangene 300. fl. ſamt reichsüblichen, ſeit erhobener klage, aufgeloffenen zinſen an den kläger zu reſtituiren und wieder heraus zugeben ſchuldig ſein. Und als hierauf beklagter von dieſem urteile die durchſehung oder reviſion der acten geſuchet, und die ſache nach Halle geſchicket worden: ſo wurde von daſigen rechtsgelerten daſelbe beſtätiget, aus folgenden entſcheidungsgründen. „ Die rechtsregel „ de præſtanda ſolummodo veritate nominis, wenn ſie auch ſonſt keinem „ zweifel unterworfen, leidet ihren abfal, quando bonitas & exigibilitas promiſſa Hart. Piſt. obſ. 212. n. 9. vel quando cedens in dolo verſatur incertum & „ dubium nomen ſcienter in alium transferendo **Stryk.** de c. c. ſect. 4. c. 2. „ §. 7. Daher in judicato wohlbedächtig auf den beweis beider punkten interloquiret

Wie dieſe bei inſazbriefen gewönlich?

Ob bei ſelbigen ein erbe dem andern die gewäre leiſten muß?

Ob man überhaupt nur für eine ware oder auch gute ſchuld zu ſtehen ſchuldig?

„ quiret worden, darauf der zeuge eidlich deponiret, wie beklagter ſich gegen ihn
„ beſchweret, daß er ſein intereſſe vom inſaze nicht richtig bekäme, und darauf noch
„ weiter von zeugen bedeutet worden, daß gedachter inſaz nicht richtig ſei, wel-
„ ches alles dictus teſtis dahin erleutert, daß beklagter ſolche unrichtigkeit und
„ welchergeſtalt das unterpfand vorher verſezt geweſen, bei dem transport wol
„ gewuſt haben müſſe, mithin, da ſine juramento neceſſario aus dieſer ſache nicht
„ zu kommen, beklagter zu dem purgatorio nicht verſtattet werden mag, indem
„ ihm wenigſt exceptio doli gen. entgegen ſteht l. 2. §. 4. ff. de dol. mal. daneben
„ die H. eidlich bekräftiget, daß, als ſie zur unterhändlerin von beklagten gebrauchet
„ worden, dieſer zu ihr geſaget, er hätte keine klage über den inſaz, und würde
„ ihm das intereſſe erlich bezalt, welches damit, daß ſelbiger inſaz gut und rich-
„ tig ſei, auf eines hinaus laufet, wenn gleich die worte nicht eigentlich ſo ge-
„ fallen; ſolchemnach kläger in der tat mer als ſemiplenam probationem für ſich
„ hat, und zum ſuppletorio zu verſtatten, die zeugin aber, weil ſie contra con-
„ ſcientiam nicht deponiren können, nicht als verdächtig anzuſehen. Wobei noch
anzufüren, daß, wenn gleich die gewärung einer guten und tügtigen ſchuld
geſchehen, der überlaſſende teil nicht weiter in der verbindung ſtehe, als wie ſie
zur zeit der beſchehenen überlaſſung geweſen, dann wo der ſchuldner erſt hernach
zurück und in abname gekommen; ſo hat alsdan der rückgang nicht weiter ſtat

Wie es mit den gefärlichen ſchulden bewand?

Stryk de caut. contr. ſect. 4. c. 2. §. 7. Sonſt werden auch diejenigen ausſtehende
ſchulden, ſo mislich und einiger gefar unterworfen ſind, meiſt unter den erben ge-
meinſchaftlich beibehalten und pflegt einem unter ihnen vom andern eine beſondere
volmacht, daß er ſie in aller miterben namen eintreibe, mitgeteilet zu werden, wel-
cher ſie dann vom ſchuldner völlig einfodern und ihn deshalb belangen kan l. 2. §. fin.

Ob einer von den miterben ſeinen ſchuldenanteil ſogleich eintreiben kan?

l. 3. ff. fam erciſc. Stryk. de caut. contr. ſect. 3. c. 4. §. 4. Auſer obgemelder
von den miterben gegebenen ceßion oder volmacht aber kan ein erbe ſeinen an des
verſtorbenen hinterlaſſenen ſchuldfoderungen habenden anteil ſo gleich und one die
teilung abzuwarten, nicht aber dieſelbe ganz vom ſchuldner einfodern, oder ihn
desfals gerichtlich belangen, aus obangefürter urſache, weil die ſchulden durch die
rechte ſogleich an ſich, als geteilet, anzuſehen und haben die andere miterben an dieſem
anteile kein recht; ja, wann dieſe hernach wegen ihrer erbanteilen vom ſchuldner
hieran nichts erlangen können: ſo mögen ſie doch deßfals an ihres miterben eingetrie-
benen ſchuldanteil ſich keineswegs erholen l. fin. c. de pact. ibid. Brun. Hert in

Wie ein ieder erbe wegen der ſchulden nur für ſeinen anteil verhaftet?

diſp. de pluribus hom. unam perſon. ſuſtinent. ſect. 1. §. 10. Gleiche bewandnis hat
es auch mit den bei einer erbſchaft ſich befindenden leidenden ſchulden, daß ein jeder
erbe, nur für ſeinen anteil, daran verhaftet iſt und vom gläubiger zu weiter nichts
belanget werden kan, arg. l. 14. c. de rei vind. l. 6. ff. de hered. act. und mag
jener, wo er vom glaubiger wegen der ganzen ſchuld angegriefen würde, die aus-
flucht, er ſei nicht allein erbe, vorſchüzen, wenn er auch gleich alle oder die meiſten
erbgüter im beſize hätte, Mev. p. 1. dec. 115. ja er kan ſeinen ſchuldanteil den gläu-
bigern anbieten und der andern miterben gefliſentlicher verzug iſt ihm unſchädlich l.

Wie ein unter den erben

39. ff. de neg. geſt. noch beſchweret denſelben, wenn einer von den miterben in
unzalbaren ſtand käme arg. l. 33. de leg. 2. Hert. in d. diſp. §. 10. Dagegen kan auch

ein

ein unter den erben beſchehener vergleich und austeilung, daß dieſer oder jener dieſe oder ein andere ſchuld zu bezalen allein übernemen ſol, dem gläubiger nichts ſchaden noch hindern, daß er nicht die erben zuſamen oder einen ieden für ſeinen erbanteil belangen könne, l. 40. §. 2. de pact. l. 25. 26. c. eod. Ob aber die erben unter ſich einem allein die bezalung der ſchulden zu übernemen auftragen können; Da wird in rechten der unterſcheid gemachet, daß, wo der richter ſolche austeilung der ſchulden und daß dieſer dieſe, jener eine andere zu bezalen über ſich nemen ſol, gemachet habe, die gläubiger ſolche anweiſung annemen müſſen, wann ſie nur dadurch keinen ſchaden leiden, und der angewieſene erbe zalbar genug iſt, weil die einzele und ſtückweiſe bezalung beſchwerlichkeit nach ſich ziehet l. 2. §. 4. l. 3. ff. d. t. Dagegen können die erben unter ſich ſolche ſchuldenübertragung auf einen allein gar nicht alſo tun, daß der gläubiger nur ſolchen zu belangen, hierdurch genötiget werde l. 29. ſq. ff de proc. ſondern ſie bleiben alle in der verbindlichkeit und können deshalb angegriefen werden. **Brun.** ad dict. l. 2. 3. ff. n. 22. ſq. Derowegen die erben, wann ſie einen ihrer miterben zur ſchuldenbezalung allein ſezen wollen und dieſes einige wirkung haben ſol, zu deſſen beſſerer befolgung ſich dabei auszubedingen haben, daß derſelbe, ſo bald ihm angemeldet worden, daß ein anderer von ſeinen miterben der übernommenen ſchulden halber belanget werden ſolte, ſich ſofort, bei der ſtrafe der volſtreckungshülfe oder erlegung einer gewiſſen geldſumme, ſich gerichtlich ſtellen, den miterben ſotanes anſpruches benemen und den gläubiger befriedigen wolle, als **Stryk** de caut. contr. ſect. 3. c. 4. §. 7. ſolche klauſel und vorſicht anrät, wo er auch §. 6. ſq. mit merem ausfüret, daß dasjenige geding, welches der gläubiger von ſeinem ſchuldner ſich ausbehalten kan, es ſollen nämlich deßen erben nicht befugt ſein künftig nach ihren erbteilen von der bezalung ſich zu befreien, ſondern ein ieder unter ihnen dafür allein und volkommen verhaftet ſein, dafern nur eines jeden erben anteil zu abzalung der ſchuld anreichig wäre, in rechten wol beſtehen und gültig ſein möge, wo er auch der andrer meinung zugetane rechtslerer mit mererm widerleget hat. Was aber diejenigen ſchulden betrift, die wegen ihrer eigenſchaft in rechten nicht alſo für teilbar, gleichwie andere, angeſehen werden, ſondern, da ſie auf ſolche ſache, die keine teilung annemen, gehen, unteilbar bleiben, als dahin alle gerechtigkeiten gehören: ſo werden ſie zwar von einem ieden erben für vol erworben, als ſie auch im gegenteil einen ieden in die völlige verbindlichkeit ſtellen; allein ſie kommen doch in ſo weit und auf gewiſſe art in die teilung, daß die erben zuſamen unter ſich verſprechen oder mit vorſtande verſichern mögen, daß ſelbige wegen deſſen, ſo ein oder der andere ihrer miterben, dieſer unteilbaren verbindung halber, handeln oder desfals für vol belanget werden würde, einander ſchadlos halten wollen, als in l. 25. §. 9. ſqq. ff. fam. erciſc. ibid. **Brun.** n. 25. ſq. verſchiedene hieher gehörige fälle vorkommen; dahin vornämlich gehöret, daß, wo einer von den miterben ein ſolches gut in der teilung bekomt, darauf eine pfandſchaft ſtehet, derſelbe wegen dieſer unteilbaren pfandklage, ſo auf die ſache ſelbſt gehet, in der völligen verbindlichkeit ſtehet, mithin die ausflucht, ſeine übrige miterben erſt vorher zu belangen, nicht vorſchüzen kan. l. 25. §. 14. ff. d. t. l. 2. c. ſi

getroffener vergleich den gläubigern unſchädlich?

Ob aber die erben einem unter ihnen die ſchuldenzalung allein auftragen können?

Wie es mit den nach den rechten unteilbaren ſchulden bewand?

Wie ſie auf gewiſſe art in die teilung kommen können?

Wie, wo ein miterbe das mit einer pfandſchaft behaftete gut bekomt?

unus

unus ex plur. hered. Daher derſelbe und im fal er wegen ſolcher pfandſchaft angegriefen werden ſolte, die ſchadloshaltung von ſeinen übrigen miterben ſich ausdrücklich vorbehalten mag Stryk. d. tr. d. l. §. 8. Gleiche beſchaffenheit hat es, wann der verſtorbene, unter beigefügter ſtrafe ſich zu etwas verbunden hat, da dann dieſe ſo viel wirket, daß ein jeder erbe ganz in der verbindlichkeit ſtehet l. 25. §. 13. d. t. Eben alſo iſt es auch, wo iemand, mittels der leihe- und hinterlegungsklage denjenigen erben, der ſolche ſache im beſize hat, allein belanget hat. l. 3. §. 3. π. comod. Hert. in d. diſp. §. 11. Die andere art der erbteilung iſt, ſo vom teſtirer oder verſtorbenen entweder in ſeinem teſtament, oder andern lezten willen, dahin auch die teilung, welche ältern in ihrer älterlichen verordnung zwiſchen ihren kindern ſelbſt machen, gehöret, geſchiehet l. 10. 21. π. l. fin. c. d. t. welcher auch in unſerm §. 1. gedacht und daß die erben ſelbiger nachzuleben ſchuldig, anbefolen wird, wann anders das teſtament kräftig iſt, welches unter andern daraus zu erkennen, dafern daſelbe von den erben entweder unter ſich eröfnet oder nach vorſchrift tit. 2. §. 1. bei Schöffenrat vorgebracht, daſelbſt öffentlich verleſen und ſie kraft deſelben in die erbſchaft behörig eingeſezet worden ſind. Endlich geſchiehet die dritte art der erbteilung unter den erben ſelbſt, wann ſo wol kein teſtament vorhanden oder wegen der beſchehenden teilung keine beſondere verſehung darin geſchehen iſt; von welcher nun im §. 2. vorkomt und hier vornämlich plaz hat, welche alſo hauptſächlich dahin gehet, daß alle miterben in gleiche teile gehen, und was etwa bei der unter den kindern und andern in abſteigender linie befindlichen erben vorhabenden erbteilung ihrer älterlichen verlaſſenſchaft, wegen einwerfung des von ihnen bereits zuvorempfangenen für fragen vorkommen und rechtes ſein mag; davon wird in tit 5. ausfürlicher gehandelt, wie dann auch die im §. 1. gemeldete lehengüter, weil ſie ihrer natur und eigenſchaft nach von andern in der erbſchaft befindlichen gemeinen gütern unterſchieden, nicht alle und jede erben, z. e. die töchter mit den ſönen hieran zugleich erben können, ſondern denjenigen zufallen, welche nach der erbfolge des lehenrechtes das nächſte recht dazu haben, es ſei nun der älteſte ſon allein, oder alle ſöne oder enkelſöne zugleich, welches mit den geſchlechtsvorſchickungs- oder fideicommis-gütern gleiche bewandnis hat, die nach ihrer natur und eigenſchaft, oder dem inhalt derjenigen verordnung, ſo der ſtifter ſolcher fideicommisgüter gemachet hat, erblich fallen. Da aber oben gemeldet, daß der verſtorbene in ſeinem teſtament oder andern lezten willen die verteilung der erbgüter vorſchreiben und einrichten kan: ſo geſchiehet ſolches, wann er etwa einem ieden erben oder nur einem von ihnen gewiße erbſtücke und güter anweiſet und vermachet l 33. l. 39. §. ult. π. d. t. oder einem ieden von ſelbigen gewiße ſchulden allein zu zalen anweiſet; wozu alſo die erben unter ſich verpflichtet werden, doch, daß den gläubigern kein nachteil zugezogen l. 20. §. 3. π. d t. noch die kinder in ihrem pflichtteile verkürzet l. 8. c. de inof. teſt oder die erben in ihrem vierten teile, falcidia genant, nicht geſchmälert werden, l. 10. c. fam. ercis. Wo nicht der teſtirer den abzug der leztern verboten hätte, nov. 1. c. 2. §. 2. Alſo kan auch, wie oberwenet, der vater in ſeiner väterlichen verordnung, von deren gültigkeit und daß die mut-

Wie, wo der verſtorbene ſich zu etwas verbunden hat?

Wie es mit der vom teſtirer oder den ältern gemachten erbteilung bewand?

Von erbteilung, ſo von den erben geſchiehet.

Und in gleiche teile gehet.

Wer die lehengüter erbet?

Ingleichem die fideicommisgüter?

Wie die erben der von ihrem erbverlaſſer gemachten teilung folgen müſſen?

Doch, daß ihnen ihr vierter teil falcidia genant, oder den kindern ihr pflichtteil bevor bleibt.

Wie die ältern dergleichen teilung tun konnen.

ter

ter auch dergleichen tun könne, siehe zweite fortsez. der anmerk. ſ. 246., ſie sei schriftlich oder mündlich, welche lezte art mit zwenen zeugen zu erweisen wäre, arg. l. 12. de test. **Carpz.** p. 3. const. 4. def. 22. n. 10. eine solche teilung unter seinen kindern machen, welche selbige, ob sie gleich, ungleich wäre, und ein oder das andere kind etwas zum voraus bekommen hätte, genau zu befolgen schuldig sind, wo die andere nur nicht dadurch an ihrem pflichtteile verkürzet werden, l. 8. l. 30. 32. l. 36. §. 1. c. de inof. test. dahin die vermächtniße zum voraus gehören, wovon im vierten teile tit. 6. §. 21. gehandelt und in zweiter fortsez. der anmerk. ſ. 369. das weitere ausgefüret worden. Von der frage aber, ob bei solcher vom testirer gemachten teilung der gewäresleistung stat zu geben, ist schon in erster fortsez. der anmerk. ſ. 49. angefüret worden, daß nämlich selbige, wo ſie unter den fremden erben geschehen, nicht stat habe, weil sie, als ein vermächtnis, anzusehen; hätte solche aber ein vater unter seinen kindern gemachet: so wäre sie als eine schlechte teilung zu achten und daher selbiger plaz zu geben, wo nicht klar zu erkennen, daß solche, als ein vermächtnis, zum voraus anzusehen l. 77. §. 8. ff. de leg. 2. l. 33. ff. fam. ercisc. **Stryk.** u. m. ff. d. t. §. 9. welcher dabei anfüret, daß durch diesen unterscheid der fällen die sonst streitige frage und gemeine lere, wie hier gar keine gewäresleistung stat finde, zu entscheiden und verstehen, mithin auf den fal, wo ein vermächtnis zum voraus geschehen, einzuschränken wäre. Sonst kan auch der testirer in seinem testament oder ein vater in der verordnung unter seinen kindern solche erbteilung auf eine gewisse zeit verbieten und ihnen dagegen in der gemeinschaft zu bleiben wol anbefelen, so aber nicht auf allezeit angehen mag, sonst solches nicht gültig ist. arg. l. 14. §. 2. ff. communi divid. ibid. **Brun.** n. 7. l. 4. ff. de cond. inst. Auch mag der kinder rechtteil nicht darunter begriefen werden, weil selbiges auf keine weise beschweret werden kan. l. 32. c. de inoff. test. ibi **Brun.** daher auch die kinder erster ehe, im fal ihr vater verordnet, daß die erbteilung nicht eher vorgenommen werden sol, als bis die kinder zweiter ehe ihr 25tes jar erreichet, und diese so lange aus dem gemeinen erbverlas erhalten werden sollen, wegen dieses ihres pflichtteiles, die vornemung der erbteilung dennoch begeren können, damit sie solches heraus bekommen, ob sie gleich wegen, ihres ganzen erbteiles, gar nicht verkürzet, sondern daselbe ihnen völlig gelassen worden wäre. arg. d. l. 32. c. de inof. test. **Lauterb.** concl. for. ex 20. concl. 3. siehe zweite fortsez. der anmerk. ſ. 312. folg.

Von vermächtnißen zum voraus.

Ob bei der vom testirer gemachten teilung die gewäresleistung stat?

Ob der testirer oder vater die erbteilung auf eine gewisse zeit verbieten kan?

Ob der kinder pflichtteil darunter begriefen?

§. III. Wann dann vor, oder in der Theilung, ſie die Erben ſich gütlich vnder einander vergleichen können. Was auß den Erbgütern einer dem andern, auff ſein Begern, inſonderheit zu bekommen, oder zu behalten gönnen wölle, (doch auff gebürliche Vergleichung:) So hat es ſeinen richtigen Weg. Könnten ſie ſich aber deſſen nicht vergleichen, vnd jhre jeder zu dem, was den andern gefällig, auch ein Gefallens hett: So iſt kein beſſers noch gebräuchlicher Mittel, ſie darinn zu entſchei-

ſcheiden, dann das ohngefährlich auffrichtig Loß, Deſſen ſich auch demnach jhre jeder ſoll genügen laſſen.

§. IV. Doch, ſo jemand an einem Gut vorhin Theil, vnd alſo die mehrer theil, hett, So iſt er mit dem, ſo die geringſten Theil hat, zu loſſen nicht, ſondern der ander daſſelbig ſein geringer Theil, dem ſo die mehrern Theil hat (doch vmb gebührlichen Wehrt, wie den verſtändige Leut vngefährlich anſchlagen mögen) zu laſſen ſchuldig.

§. V. In ſolcher Erbtheilung ſoll ſonderlich verhütet werden, Daß ſolche Güter, ſo nicht füglich von einander mögen vertheilt werden, da ſie auch vertheilt, geringes Wehrts ſeyn würden, als wann ſie beyſammen blieben, Wie da ſeyndt Bücher, gattlich Silbergeſchirr, Tapetzereyen, ꝛc. von einander nicht zerriſſen, noch getheilt, Sondern beyſammen gelaſſen werden.

§. VI. Wir Ordnen vnd wöllen auch inſonderheit, Wann eine Behauſung in der erbſchafft ſoll getheilt werden, die aber füglich, vnd ohn Mißſtandt nicht zu theilen were: Daß ſie alle wege gantz, vnd vnzerriſſen beyſammen gelaſſen, vnd nicht (Exempelweiß) einem Theil vnden der Käller, dem andern das erſt, widerumb dem andern das zweyt, oder oberſt Stockwerck, zugetheilt ſoll werden: Wie dann von Alters in dieſer Statt ſehr bräuchlich, (wie noch vor Augen) geweſen iſt, aber offtmals groſſe Vnrichtigkeit vervrſacht hat. Darum dann in dieſem Fall, ein Erb dem andern ſolch vntheilbare Behauſung, vmb ziemlichen Wehrt laſſen, oder ins Loß ſetzen, oder dieſelbige ſamptlich verkauffen, vnd das Gelt theilen ſollen.

§. VII. Were aber die Behauſung alſo groß, vnd darnach gebauwt, oder ſonſt dermaſſen geſchaffen, daß von vnden auff, durch Käller, vnd alle Stockwerck, biß oben auß, ſie wol füglich, vnd ſonder Mißſtandt, in zwey ziemlicher Wohnhäuſer möcht getheilt werden: So ſoll ſolche Theilung zugelaſſen ſeyn.

Anmerkungen.

Von den mitteln, wenn die erben bei teilung der erbgüter ſich nicht vergleichen können.

Von teilung der häuſer.

Dieſe §§. gehören zuſamen und wird darin von den mitteln, welcher die erben, wann ſie bei verteilung der erbgüter und ſtücken inſonderheit aber derjenigen, die entweder gar nicht verteilet, oder doch nicht ſo füglich und one ſchaden und verringerung des wertes, ſo ſonſt daraus entſtünde, verteilet werden mögen, dahin abſonderlich die im §. 6. verbotene teilung der häuſer gehöret, um deſto beſſer aus einander und der gemeinſchaft zu kommen, ſich bedienen können, mit merem vorgeſchrieben, deren vornemſte ſtücke aber bereits im erſten bande der anmerk. ſ. 372. folg. woſelbſt unſere §. 6. 7. ganz eingerücket zu finden, angefüret und erkläret worden, wenn man daſelbſt von den mitteln, deren die erben, bei unteilba-

teilbaren häusern, so auch nach unsern §. 3. 4. 5. auf andere erbgüter und stücke zu verstehen, sich gebrauchen können, umständlicher gehandelt, so alhier zu erklärung dieser §§. zu wiederholen und zu dessen merer erleuterung folgendes hinzu zufügen ist, wie im §. 3. das mittel, daß die erben, da sie wegen verteilung der erbstücken sich nicht vergleichen können, darum losen sollen, auch in kaiserlichen rechten bekant und für das schicklichste gehalten wird, dadurch die erben sich auseinander sezen mögen, darin deshalb verschiedene rechtstellen vorhanden l. 4. §. 3. l. 5. l. 16. 22. 26. ff. fam. erc. l. 3. 4. c. com. de leg. l. 2. c. quand. & à quibus quarta pars &c. Bei welchen aber Mos in diff. über diesen §. anmerket, daß nach denselben kein erbe den andern so gleich zum lose anhalten konte, sondern vorher den prätor anrufen muste l. 1. 15. c. fam. erciſe, da dann der von ihm gegebene richter oder schiedesman nicht eher die verlosung vorname, es könte dann die sache durch die von ihm etwa beschehene austeilung oder zu erkennung ein oder dem andern erben nicht wol füglich abgetan werden; daher er auch einen unterscheid von unsrer ref. hier anfüret, als nach welcher die über verteilung der erbstücken sich nicht gütlich vergleichen könnende erben diese verlosung sogleich vornemen könten, one deshalb den richter vorher anzurufen. Und so ist es freilich an dem, daß die erben, wo sie wegen der erbgüter und stücken in güte sich nicht miteinander vergleichen können, gehalten sind, dieses hier vorgeschriebene los, als das bräuchlichste und beste mittel, anzunemen, und ein oder der andere dagegen, one erhebliche ursachen, sich gar nicht sezen darf. Da sonst billig dafür gehalten wird, daß zu einer solchen verlosung aller erben einwilligung erfodert werde und sie niemanden wider seinen willen aufgebürdet werden könne, wie bereits in oberwenten anmerk. s. 374. angefüret und Mev. p. 2. dec. 21. angezogen worden, welcher aber diese gemeine bewilligung der erben nur von denjenigen orten, woselbst ein andere art zu teilen oder sich auseinander zu sezen hergebracht oder vorgeschrieben worden, als z. e. da nach Lübeckischem rechte der eine erbe die sache anschläget und dem andern die wal läßet, ob er die sache darum behalten, oder das geld dafür nemen wolle, verstanden haben und alsdan die andere vorgeschriebene teilungsmittel der verlosung, welche an solchen orten, als ein ausserordentliches werk anzusehen, vorgezogen wissen wil; so aber bei uns nicht wol angehen mag, da in unsern §. 3. und 6. diese verlosung, als ein ordentliches mittel, so das beste und bräuchlichste sei, angesehen und deren beobachtung vornämlich vorgeschrieben wird. Daher wol niemand von den erben, wo sie nicht auf andere weise, wegen ab- und zuteilung der erbstücken sich gütlich vergleichen können, dem hier alsdan vorgeschlagenen lose, one erhebliche ursache, sich widersezen darf, sondern vom richter wol hierzu angehalten werden kan, wenn er auch gleich andere mittel sich auseinander zu sezen vorschlüge, die aber den miterben nicht so annemlich, als das los, wären, weil sie in unserm §. ausdrücklich dazu angewiesen werden, demselben sich zu fügen, und mit dem einem ieden erben zugefallenen lose zufrieden zu sein, wie dann dis mittel, als bereits obgemeldet, den rechten am gemäseſten komt und überal, als das gewißeste und bräuchlichste angesehen wird, Carpz. p. 3. const. 15. def. 1. Mev. ad jus lub. p. 2. tit. 2. art. 5.

Von verlosung derselben.

Ob ein erbe den andern sogleich dazu nötigen kan?

Ob alle erben in diese losung willigen müssen?

Ob ein erbe sich dagegen sezen kan?

Das losmittel ist das gewis- und bräuchlichste.

255735

n. 3. p. 3. tit. 13. art. 1. n. 8. sq. Wobei aber zu bemerken, daß vor der verlosung die erbstücke entweder von den erben selbst oder durch andere unparteische leute dahin nach §. 4. die kunsterfarene und verständige gehören, geschätzet und gegen einander gleich gemachet werden müssen, l. 34. ff. fam. ercisc. Carpz. d. l. n. 2. welche vorhergehende gebürliche vergleichung, deren in §. 3. auch gedacht wird, an sich ihren guten grund hat und auser zweifel ist, damit kein erbe vor dem andern vernachteiliget werde. Wie auch bei erbteilungen dieses noch täglich beobachtet wird, daß die meisten erbgüter und stücke, im fal die erben deshalb sich untereinander nicht vereinigen, vor allen dingen in gewisse teile gestellet und verglichen; sodan durch die verlosung verteilet und was einem ieden darin zufält, auf seinen loszetel oder notel geschrieben zu werden pflegt. Da nun obangefürtes eigentlich dahin zu verstehen, wann die erben gleiche teile und rechte an die also zu verlosende erbstücke haben: so wird im §. 4. der fal davon ausgenommen, daß, wo einer von den erben mit dem verstorbenen schon vorhin teil oder einen grösern anteil, als die andere miterben, daran gehabt, derselbe nicht schuldig sei solches dem lose zu unterwerfen, sondern für sich behalten könne; iedoch, daß diese sache vorher behörig und um einen gebürlichen wert angeschlagen und geschäzet, auch den andern, nach vergleichung ihrer anteilen, an geld, heraus gegeben, oder sie sonst abgefunden werden, welches auch dem l. 34. §. 2. c. de donat. gemäs komt, siehe oberwente anmerk. s. 374. Und obgleich in dieser rechtstelle nur von einer geschenkten sache die rede vorkomt, sie doch von den rechtslerern auf alle gemeinschaftliche dinge erweitert und gezogen worden ist Brun. ad d. l. n. 22. sq. Carpz. p. 3. const. 15. d. 34. Leyser spec. 116. m 5 welcher lezte einen solchen fal, da einige brüder ihrem jüngern mitbruder ihre an dem gute habende anteile überlassen haben und daher selbige aus ieztangefürtem grunde, weil er den grösesten teil daran gehabt, mit dem ältern zu losen nicht schuldig gewesen, sondern ihm daselbe allein zu zuschlagen wäre, angefüret hat, als auch besonders von hiesiger und der ref. gemäsen praxi Fichard in deutschen ratschlägen 33. frage 1. blat 82. mit merem bezeuget und aus obigen gründen erleutert hat, welche stelle also lautet: „ Demnach auf die gestelte zweifelige punkten und fragen zu kommen, als zum ersten gezweifelt wird, des hauses W. halben, nachdem J. erste hausfrau sel. im vierten teil am halben teil erblich gehabt, die übrigen sieben achtteile aber in erster ehe erkaufen helfen. Wie viel demnach den ersten und zweiten kindern daran gebüre, bedünkt mich, daß hierinn kein zweifel sei, dann je gut zu ermessen ist, daß den ersten kindern der eine achtteil, so ihr mutter sel. ererbt gehabt, item an den übrigen sieben achtteilen in stehender ehe erzeugt, der halbteil, als lauter mütterlich gut, vermög dieser städtref. eigenet, und dann am übrigen halben teil der sieben achtteil, so väterlich ist, gebüren ihnen den vier erstern kindern vier sechsteile, und bleiben also allein die übrigen zwei sechsteile an obberürtem väterlichen halben teil den zweien lezter ehe kindern. Als aber hieneben gefragt wird, dieweil sich also befindet, daß die ersten kinder die meinste teil an obberürtem haus haben, ob nicht destoweniger von wegen der lezten kinder

das

Wie vorher die erbstücke einander gleich zu machen.

Welches auch in praxi gar bräuchlich.

Wie der mere teile habendemit den geringern zu losen nicht schuldig? Sondern die sache gegen gebürliche schäzung behalten kan.

Wie hiesige praxis damit überein stimt?

„ das los ſolcher behauſung halber möge begeret werden, oder ob ſie dieſelbig den
„ erſten kindern ungeloſet, gegen erſtattung ihrer anteilen gebürlichen werts,
„ folgen zu laſſen ſchuldig. Bei dieſer frage erkenn ich, und laße zu den zweifel.
„ Dann es ſeind wol etliche rechtsgelerte, die vermeinen, daß an dem nichts
„ gelegen ſeie, ob gleich einer viel oder wenig anteil hab, und daß man in die-
„ ſem fal, das los auch ſol gehen laſſen l. ſabinus 7. com. div. l. pen. c. eod.
„ l. 2. 6. quando & quibus 4ta pars. Dagegen aber wöllen das mererteil der rechts-
„ gelerten, auch die recht, (meines verſtands) ſelber, daß der, ſo den meiſten teil
„ an einem gut hat, mit dem ſo nur ein oder die wenigere anteil hätte, wieder
„ ſeinen willen zu loſen nicht ſchuldig, ſondern daß er demſelben, ſo die weniger
„ teile hat, den gebürlichen wert derſelben offeriren und anbieten, und alſo die-
„ ſelben gar an ſich lenden und erkauffen möge l. ſancimus §. ne aut. c. de donat. &c.
„ Dieſe lezte meinung wird auch alhier zu Frankfurt alſo gehalten, und iſt
„ neulichen, nemlich aber ſamſtag den 8. jan. des nechſt verſchienen 50. jars, in
„ ſachen zwiſchen P. W. welcher zwei teil hatte an der behauſung R. genant,
„ und A. ſeiner ſchweſter, welche nur ein teil daran hatte und das los begert,
„ mit rechtlichem beſcheid durch meine herrn die Schöffen erkant worden. Dar-
„ um ich dann auch dahin ſchlies, daß die erſte kinder, ſo bis auf zwei die ge-
„ ringſte teil, die andern alle haben, mit den lezten kindern zu loſen nit ſchuldig,
„ ſondern ſie in ander wege deß werts ihrer anteil vergleichen mögen, es ſeie gleich
„ mit liegenden gütern, oder barem gelt, dann an dem nit gelegen, wann nur
„ der wert nach billigkeit verglichen und vergnügt wird. Sonſt als noch weiter
„ bei dieſem erſten puncten angezeigt wird, daß in zweiter ehe noch zwei häusle
„ durch J. erkauft, darin die zweite frau mit gewert, doch dieſelben zum haus
„ W. gar gebrochen worden, und darauf gefraget wird, was den erſten kindern
„ daran gebüre ꝛc. hält ich dafür, daß die erſten kinder nit mehr dann am halben
„ väterlichen teil, ihr kindsteil haben, das macht vier zwölf teil reſpectu aliis, und
„ daß ſie derhalben das kaufgelt ſolcher häusle der wittiben zum halben teil, und
„ den lezten kinder ihre zwei teil, daran in andere wege zu vergnügen ſchuldig,
„ dieweil ſolche häusle, als nunmehr wie gemeld, gar zum W. gebrochen, und
„ davon füglich nicht genommen noch abgeſondert werden mögen ꝛc. Welches
aber, nach anfürung **Carpz.** p. 3. conſt. 15. def. 38. **Wernhers** enunc. 466. bei den
kindern und nach denſelben, den ältern, welche etwa mit dem leztlebenden ehegat-
te oder einem andern fremden miterben in der erbſchaft zuſamen kommen, ſeinen ab-
fal leiden ſol, daß nämlich dieſelben dem lezten, ob er gleich den gröſeſten anteil
am gute hätte, wegen des alzunahen bandes, ſo ſie mit dem verſtorbenen gehabt,
auch der liebe und zuneigung zu den älterlichen gütern, zumal, wann ſie von
den voräldern herrüren l. 35. 7. de minor. vorzuziehen wären; ſo aber bei den
ſeitenverwanden nicht angienge, indem alsdan obige regel ſtat fände; iedoch müſſen
ſolche den vorzug habende perſonen die güter um denjenigen wert annemen, als der
andere oder auch ein fremder am meiſten dafür geben mögte, welcher lezte ſonſt in
ſolchem fal billig vorzuziehen wäre **Carpz.** p. 3. conſt. 15. def. 40. **Leyſer** ſp. 116. med.
7. ſq. Alſo werden auch in heimſchlagung ſolcher nicht wol zu verteilenden güter die

Welches bei kindern und ältern ſeinen abfal hat.

Nicht aber bei den ſeiten verwanden.

Wie weit anverwandte

den fremden erben hier vorzuziehen?

anverwande den fremden erben überhaupt, und im fal dieſe lezte den gröſeſten anteil nicht daran haben, vorgezogen d. l. 35. π. de minor. Carpz. d. l. def. 39. welcher auch die brüder den ſchweſtern hierin vorziehet, obgleich Leyſer d. l. m. 6. anfüret, wie dieſes vorrecht, wegen der lezten, gar nicht in rechten gegründet ſei. Weil ſonſt

Ob brüder den ſchweſtern?

Wie wegen des anſchlages ſolcher güter viel irrungen entſtehen?

bei dergleichen überlaſſung und heimſchlagung der erbgüter und häuſer, wegen des anſchlages unter den erben, öfters viele irrungen entſtehen und ſie ſich darüber ſelten vergleichen können: ſo wird in unſern §. 4. und 6. verordnet, daß dieſe um den gebürlichen oder zimlichen wert, wie es daſelbſt ausgedrucket, von verſtändigen leuten ungefärlich angeſchlagen werden ſollen, dadurch dann gemeiniglich erfarene werkleute verſtanden und ſelbige zu ſolchem anſchlage gebrauchet werden, wie alſchon im erſten bande der anmerk. ſ. 373. nebſt 210. folg. angefüret worden. Weil es aber mit ſolchen anſchlägen und ſchäzungen, welche in warheit viele behutſamkeit und vorſicht erfodern, eine gar misliche und ungewiſſe ſache iſt, indem ſotane werkverſtändige hierin öfters felen und ſolches haus oder gut entweder alzuhoch oder geringe anſchlagen, dadurch den intereßirten teilen hierüber zu allerlei irrungen und daß ſie mit ſolchen ſchäzungen nicht zufrieden ſein ſondern ſelbige umſtoſen wollen, gelegenheit geben: ſo mag wol, bei ſotanen umſtänden, und wann die erben entweder zu einem ſolchen anſchlage ſich gar nicht verſtehen, oder, wo er wirklich geſchehen, es bei ſelbigem nicht bewenden laſſen wollen, der rechte und gebürliche wert unter andern auch dadurch am beſten und leichteſten erkant werden, wann ein ſolches gut an den meiſtbietenden zum verkaufe ausgeſezet und dasjenige, was ein ieder fremder käufer, daher auch die erben ſelbſt mit zu zulaſſen, am meiſten darum geben wolte, für den rechten und gebürlichen wert gehalten werde, um welchen es dem erben, wann er anders eben ſo viel zu geben gedenket, heimzuſchlagen wäre, indem dergleichen verkauf und ausſezung oft das beſte mittel iſt, dadurch die erben, dafern ſie wegen des eigentlichen wertes miteinander ſich nicht vergleichen können, ſich helfen mögen, und daher auch in rechten, als ein teilungsmittel, allerdinges gebilliget wird, l. 22. §. 1. π. d. t. l. 1. c. com. div. Carpz. p. 3. conſt. 15. def. 40. und iſt davon in oberwenter anmerk. ſ. 374. ſchon einiges angefüret worden. Wie dann auch die erben dieſe feilbietung unter ihnen und daß kein fremder dazu zulaſſen, ſondern ſolches gut demjenigen, der ihnen das meiſte darum geben wird, zugeſchlagen werde, ſich vorbehalten und ausbedingen können. Daher auch auſerdem, bei ſolchen anſchlägen, wann etwa dieſelben ein oder dem andern erben nicht anſtünden, noch ein anderes in rechten gegründetes mittel iſt ſolchen irrungen am beſten abzuhelfen, dafern derjenige erbe, ſo mit ſolcher ſchäzung zufrieden, dem andern anbietet entweder das haus oder gut um ſolchen geſchäzten preis zu behalten, oder ihm für ſolchen wert zu überlaſſen, über welche demſelben gelaſſene wal der lezte ſich im geringſten nicht beſchweren mag, indem damit alle verkürzung hinweg fält ſondern ſolches anbieten, als in natürlicher billigkeit und rechten gegründet l. 1. c. commun. div. da es als das bequemſte mittel allen ſtreit zu heben angeſehen wird, anzunemen ſchuldig iſt, Leyſer ſpec. 119. med. 7. ſq. Welche art und weiſe aus der gemeinſchaft unbeweglicher güter, die nicht wol zu verteilen ſind, zukommen ſonderlich im Lübeckiſchen rechte p. 3. tit. 13. art. 1. vorgeſchrieben und

Wie es mit ſolchen ſchäzungen oft gar mislich?

Wie der gebürliche wert ausfindig zu machen?

Wie der gebürliche wert durch einen gemeinen verkauf am beſten herauskomt?

Welches auch die erben unter ſich tun können?

Auch kan ein erbe dem andern die ſache für den geſchäzten wert anbieten oder ſelbſt behalten.

Wie dieſe weiſe gar billig geachtet wird?

allen

allen andern, als die billigſte, vorgezogen worden, wie darüber Nov. ad. d. l. n. 11. ſeq. weitläuftiger geſchrieben, und alle dabei vorkommende umſtände erkläret hat.

Von erbgütern, die zwar an ſich teilbar, aber dadurch am wert ſich verringern.

Hierauf wird im §. 5. derjenigen erbgüter und ſtücken inſonderheit gedacht, die zwar an ſich verteilet werden können, aber, wenn ſie verteilet, viel geringern wertes ſind, als da ſie beiſamen bleiben; daher deren voneinandertrennung verhütet und dasjenige, was zuſamen gehöret, auch beiſamen gelaſſen werden ſol, da dann dieſelben einem allein, nach vorhergehendem behörigen anſchlage und vergleichung mit andern erbſtücken, heimgeſchlagen oder auch durch das los entſchieden werden müſſen.

Welche nach gebürlichem anſchlage entweder einem heimzuſchlagen oder zu verloſen.

Bei den hier benamten ſtücken aber iſt beſonders zu merken, wie durch die bücher ſolche zu verſtehen, die aus vielen teilen ein ganzes werk zuſamen ausmachen, dann ſelbige, wo ſie durch die verteilung getrent werden, für einzele teile und ſtücke anzuſehen, die bei weitem nicht ſolchen wert haben, als wo das werk, ſo zuſamen gehöret, bei einander bleibet.

Was für bücher hier zu verſtehen?

Dieſes aber iſt keinesweges auf ganze bibliotheken oder bücherſchäze zu erweitern, indem ſolche, wann nur obige behutſamkeit, wegen der einzelen werken, gebrauchet wird, wol verteilet werden können, ſolches auch bei täglich vorkommenden erbteilungen geſchiehet; ja es den erben derjenigen gelerten, welcher verlaſſenſchaft guten teils aus einem anſenlichen und koſtbaren bücherſchaze beſtehet oder wol gar das vornemſte ſtück ihres vermögens iſt, öfters gar übel geſaget ſein würde, wann ein erbe ſolche allein übernemen müſte.

Ob ganze bibliotheken verteilet werden können?

Und obgleich von einigen eine koſtbare und prächtige bücherſamlung, die aus vielen herlichen büchern beſtehet, für ein aus unterſchiedenen ſtücken zuſamen gefügtes und vereinbartes werk l. 30. π. de uſurp. und daher als unbeweglich gut, ſo nicht wol zu verteilen, angeſehen werden wil: ſo iſt doch im erſten bande der anmerk. ſ. 263. das gegenteil und daß ein ſolcher bücherſchaz unter die bewegliche güter allerdinges zu rechnen, umſtändlich und gründlich erwieſen worden; hiernächſt auch derſelbe, wo man ihn allenfals, wie doch nicht iſt, als unbeweglich gut, halten wolte, dennoch von ſolcher art und eigenſchaft iſt, daß er wol geteilet werden mag, wie bereits oben erwenet, und dieſes auch bei andern unbeweglichen gütern und häuſern, wo ſie anders füglich zu teilen, billig ſtat findet ſiehe §. 7.

Ob ſelbige als un- oder beweglich gut zu achten?

Ferner iſt bei teilungen gar wol getan, wann das zuſamen gehörige ſilbergeſchir beiſamen gelaſſen wird, als z. e. ein duzend par meſſer, gabel und löfel, kaffe- und milchkannen, ſilbernes ſervice, nachtiſch und dergleichen. Allein da von ſelbigen öfters nicht ſo viel vorhanden, daß alle erben etwas oder gleiche teile bekommen, und dann ſelbiges meiſt, nach dem gewichte ausgerechnet, verteilet wird: ſo iſt es nicht nötig, daß ſolche ſtücke ſchlechthin beiſamen bleiben müſſen, ſondern wol verteilet werden können, indem hierin mer auf deren innerlichen wert und gewicht, als das äuſerliche geſehen wird.

Ob und wie ſilbergeſchir zu vertreiben?

Mit den hier gemeldeten tapezereien und andern zuſamengehörigen mobilien hat es ſeine richtigkeit, daß ſelbige, wo das beiſamen gehörende nicht getrent wird, beſſern wertes ſind und auch mer nuzen können; doch komt es dabei auf vorkommende umſtände der erbteilung meiſt an.

Von tapezereien und andern zuſamen gehörigen mobilien.

Das ſonſt von den unteilbaren häuſern in §. 6. 7. verordnete, iſt ſchon im erſten bande der anmerk. ſ. 372. folg. nebſt zweiter fortſez. ſ. 688. behörig erkläret und erleutert worden, dahin man ſich beziehet.

Von unteilbaren häuſern.

Und weil auch

die

Ob und wie die gemeinsame erbbriefschaften, urkunden und bücher zu verteilen?

die gemeinschaftliche erbinſtrumenten, urkunden, ſchriften und bücher, ſo fern ſie zur ganzen erbſchaft gehören, nicht wol zu teilen ſind, ſondern nur einem der erben in verwarung gegeben werden müſſen, indem mit denjenigen, ſo zu eines ieden ihm zugeſchiedenen erbteile gehören, es anders bewand und ſelbigem ſolche auch ausgeliefert werden müſſen: ſo entſtehet oft unter den erben ſtreit, wer ſie in verwarung bekomen ſol und daher in rechten derjenige, ſo den meiſten teil an der erbſchaft hat, dem andern vorgezogen wird l. 4. §. f. l. 6. ff. d. t. dafern aber die erben einander gleich ſind: ſo hat der älteſte unter ihnen den vorzug l. 6. c. de fide inſtr. oder wo ſie hierin darüber ſich nicht vergleichen können und ein ieder von den erben, da ſie einander nicht trauen, die aufhebung dieſer erburkunden verlanget; ſo kan dieſes, um ſolchem ſtreit abzuhelfen, entweder durch das los abgetan, oder ſie mögen bei einem dritten von ihnen allerſeits zu beſtimmenden manne, in welchen ſie das vertrauen ſezen, hinterleget werden, ſo auch, bewanden umſtänden nach, an einen öffentlichen und gerichtlichen ort geſchehen kan; wie dann derjenige, ſo die urſchriften in verwarung bekomt, den übrigen miterben, auf ihr begeren, abſchrift davon geben und anbei vorſtand leiſten mus, ihnen dieſelben, in benöthigtem fal ſo fort, iedoch mittels ausgeſtelten ſcheines, daß ſie ſolche, nach gehabtem gebrauche, wieder zurückliefern wollen, auszuantworten **Stryk.** d. tr. §. 13. **Müller** ad **Struv.** ex 15. th. 8. lit. θ. pag. 908. **Lauterb.** conſ. Tub. vol. 3. conſ. 191. n. 69. ſq. ſo in zweiter fortſez. der anmerk. ſ. 651. zu finden.

Wie, wann dieſelben aus verſchiedenen ehen rüren.

Sind aber urkunden aus unterſchiedenen ehen vorhanden: ſo werden ſie auch darnach, dafern ſie ſich trennen laſſen und beide ehen nicht zugleich angehen, geteilet, daß die zur erſten gehörige den kindern ſelbiger ehe, dagegen die zur zweiten gehörige auch den aus derſelben erzielten kindern, iedoch gegen einander behörige ausſtellung obgemelter ſcheinen, zur verwarung zugeſtellet werden.

Oder geſchlechtsurkunden ſind?

Sind es urkunden, die zur familie und dem geſchlechte gehören, als z. e. adels-lehen- und dergleichen briefe: ſo bekomt ſie auch der älteſte von den erben, und nach deſſen tode, deſſen kinder, weil ſie von der ältern linie ſind, und nicht etwa der in nachgehender linie ſich befindende, ob er gleich älter an jaren wäre, in verwarung **Leyſer** ſpec. 116. med. 9. ſq.

VIII. Wann dann die Erbtheilung alſo geſchehen, vnd vollendet worden: So ſoll ein jeder Erb, mit demjenigen was ihme worden, oder das Loß gegeben hat, zu frieden ſeyn, vnd ſich begnügen laſſen: Er könnte dann beſtändiglich darthun vnd beybringen, daß er über die Hälfft ſeines gebürenden Antheils vbervortheilt, Oder namhaffte Stück in die Theilung nicht kommen, vnd alſo dieſelbig anfangs nicht auffrichtiglich geſchehen ſeye. Dann in ſolchem Fall ſoll er gehört werden, vnd jhme die Billichkeit vnd Gleichheit widerfahren.

Anmerkungen.

Wan der bei der erbteilung verkürzte erbe ſich beſchweren kan?

Alhier wird verordnet, daß der erbe, dafern er etwa bei der erbteilung verkürzet worden zu ſein meinet, darüber ſich alsdan beſchweren mag und gehöret werden ſol, wo er anfänglich dartun und erweiſen kan, daß er über die helfte ſeines erb-

erbteiles vervorteilet oder verkürzet worden, und wird hierin die meinung derjenigen rechtslerer angenommen, welche aus den rechten behaupten, daß auch bei unſern gerichtlichen erbteilungen, da von ſolchen in unſerm §. und ganzen titel allein die rede iſt, keine andere aufhebung und veränderung überhaupt eher zu zulaſſen ſei, als wo eine verlezung über die hälfte des erbteiles vorhanden, weil die erbteilungen teils wie käufe und teils wie vertäuſche anzuſehen, mithin ſelbigen gleich kommen l. 20. §. 2. l. 77. §. 18. de leg. 2. l. 1. c. com. utriusq. jud. bei denſelben aber, daß die ungleichheit gehoben werde, eine übervorteilung ſolcher art erfodert werde l. 3. c. d. t. ja im l. 38. ff. fam. ercis. klar ſtehet, daß eine erbteilung aus keiner andern verlezung, als die über die hälfte gehet, umgeſtoſen werden möge; daher auch **Blos** in diſſ. hier anfüret, wie eben dieſe meinung im römiſchen rechte gegründet, und damit unſere ref. übereinſtimme, da ſonſt wegen derſelben gar viele rechtslerer das gegenteil in rechten, abſonderlich d. l. 3. c. d. t. gegründet zu ſein verteidigen, und eine iede geringe verkürzung, ſo bei dieſen auſergerichtlichen erbteilungen vorgegangen, als genug gehalten daß ſolche geändert werden müſſe und könne; die andere meinung aber auf die gerichtliche erbteilungen einſchränken wollen **Lauterb.** comp. p. 151. ibid. **Cocceji** dict. tit. 9. qu. 6. 7. **Berger** reſol. ad d. t. quæſt. 2. und viele andere mer; Es hat aber **Stryk.** u. m. ff. d. t. §. 7. wol angefüret, daß die in dieſem l. 3. c. befindliche worte perperam, welche die der andern meinung zugetane rechtslerer für ſich anziehen, von einer ſolchen erbteilung, ſo durch irtum geſchehen, zu verſtehen ſei; ein irtum aber, da die bewilligung hierbei mangelt, auch einen kauf umſtoſen könne und daher ſelbiger auch bei den erbteilungen eben dieſes wircken müſſe; dann wo man ſonſt alle und iede geringe verkürzung bei den erbteilungen überhaupt in betrachtung ziehen wolte, faſt keine zu finden wäre, die nicht von ein oder dem andern erben angefochten werden dürfte; daher er auch in §. 8. nebſt tr. de caut. contr. ſect. 3. §. 4. 16. weiter anfüret, daß dieſes die gemeine von den rechtslerern gebilligte und in praxi angenommene meinung ſei, welcher auch unſer §. wie obgemeldet, nebſt andern ſtatuten mer, folget, da z. e. im Würtenbergiſchen landrechte p. 2. tit. 14. pr. keine andere, als die verlezung über das dritte teil, weil auch ſelbiger bei den käufen und andern contrakten ſtat gegeben wird, zugelaſſen werde ſ. auch **Brun.** ad l. 3. c. com. utriusq. n. 12. ſq. und ſonders **Lauterb.** vol. 2. conſ. Tub. 117. n. 17. ſq. wo dieſes mit merem ausgefüret und gezeiget wird, daß er ſolch ſein vorgeben behörig zu erweiſen hätte, arg. l. 5. c. de integr. reſt. l. 2. 19. ff. de probat. Wobei weiter zu bemerken, daß nach unſerm §. 8. der erbe mit ſeiner angegebenen verlezung über die hälfte zu hören, obgleich die teilung durch das los geſchehen wäre, weil ſelbige nicht ſo wol aus der verloſung ſelbſt als der vorher gemachten ungleichen teilung, daß dieſer oder jener mer oder weniger bekommen, eigentlich herrüret, welche meinung auch, daß ſie in rechten gegründet ſei **Lauterb.** d. l. pag. 151. **Cocceji** in jure controv. d. t. quæſt. 9. mit merem anfüren. Und da auch dieſe verkürzung auf das ganze erbteil ſich erſtrecket, und nach ſelbigem erſt die hälfte, und dann die über daſelbe gehende verkürzung ausgerechnet werden mus: ſo können hier einzele erbſtücke, welche etwa unter der hälfte ihres gebürlichen

Ob bei auſer gerichtlichen erbteilungen nur auf die vervorteilung über die hälfte des erbteiles

Oder eine geringere zu ſehen?

Die verlezung iſt anzuhören, ob gleich die teilung durch das los geſchehen?

chen wertes angeſchlagen, und der miterbe dadurch verkürzet worden, gar nicht in betrachtung kommen, wann anders die haupterbteilung alſo gleichmäſig geſchehen, daß niemand über die hälfte ſeines ganzen erbanteiles vervorteilet worden, wie, daß dieſes ſonſt etwa angehen möge Klo3 in diff. über dieſen §. num. 2. aus den rechten behaupten und daher einen unterſcheid von unſerm §. ableiten wil; wiewol es noch gar zweifelhaft iſt, ob dieſes auch nach gemeinen rechten angehen könne, weil die ungleichheit der erbteilen auf die ganze verlaſſenſchaft eigentlich zu gehen ſcheint. Solte aber ſolche alzugering geſchehene ſchäzung dieſer erbſtücken den verluſt der hälfte des ganzen erbteiles überſteigen: ſo wäre deren rechter und gebürlicher wert eigentlich ausfindig zu machen, davon aber oben §. 3. folg. ſ. 102. f. einiges angefüret worden; als auch hieher gehöret, was von dem rechten werte einer ſache und wie er eigentlich zu beſtimmen, in den anmerk. über die acht erſte titel ſ. 210. folg. mit merem angemerket worden. Wann aber ferner hier des wortes **übervorteilt** gedacht wird; ſo iſt hierdurch keine vorſezliche und betrügliche vervorteilung zu verſtehen, als von welcher in folgenden worten, **wann die teilung anfangs nicht aufrichtig geſchehen**, eigentlich gehandelt wird und ſolche auch bei iedweder vervorteilung, ſie ſei ſo geringe, als ſie wolle, umgeſtoſen werden mag, ſondern es wird damit eine verkürzung oder verlezung, die in der teilung ſelbſt aus verſehen oder ſonſt geſchiehet, eigentlich angedeutet, wie gleicher ausdruck im zweiten teile ref. tit. 2. §. 8. zu finden und ieztangezogenen verſtand nach ſich ziehet, ſiehe erſten band der anmerk. ſ. 207. Sonſt pflegt auch von den erben dieſer woltat l. 2. c. de reſcind. vend. und daß ſie die getane erbteilung, wegen etwa beſchehener übervorteilung über die hälfte, nicht anfechten wollen, ofters verziehen und ſolches der teilungsnotel beigeſezet zu werden, als an deren gültigkeit, ſiehe die anmerk. d. l. ſ. 207. Leyſer ſpec. 117. n. 2. corol. Stryk. d. tr. ſect. 2. c. 8. §. 28. ſect. 4. §. 3. §. 16. gar nicht gezweifelt wird, iedoch daß alle betrügliche vervorteilungen hier nicht ausgeſchloſſen werden, ſondern dennoch in betrachtung kommen mus; wiewol der lezte dafürhält, wie es beſſer und ſicherer getan wäre, dafern man ſolche teilungen entweder gerichtlich vornäme oder vom richter bekräftigen lieſe, weil ſie alsdan auf keine weiſe umgeſtoſen werden könte l. 36. ff. d. t. obgleich einige rechtslerer ſind, die doch eine ſchwere und übermäſige verlezung zu dieſer lezten umſtoſung alhier zulaſſen wollen Cocceii d. t. quæſt. 6. Ferner mag nach unſerm §. 8. der erbe ſolche teilung anfechten, wann ſie anfänglich aufrichtig geſchehen, wie dieſer ausdruck aus l. 3. c. com. utriusq. iud. genommen und wird bei ſolchen von ein oder dem andern miterben gebrauchten betruge oder argeliſt gar nicht darauf geſehen, ob der andere über die hälfte, oder auch nur darunter an ſeinem erbteile verkürzet worden, wie bereits vorhin gemeldet, ſondern derſelbe kan aus dieſer urſache, wegen ſolcher teilung, ſich beſchweren, und den abgang ſeines anteiles noch ergänzen, welches auch vom fal, worin ein merklicher irtum bei ſolchen teilungen vorgegangen, zu ſagen iſt, wie bereits oben erwenet und der rechte verſtand dieſes l. 3. aus Stryk. u. m. ff. d. t. §. 7. angefüret worden. Endlich geben die lezte worte unſers §. deutlich zu verſtehen, daß durch ſolche dem verlezten und verkürzten miterben gegebene rechtsmittel, wegen beſche-

Ob durch übervorteilung eine betrügliche oder vielmer andere zu verſtehen?

Wie eine vorſezliche, obgleich geringe die teilung umſtoſe?

Wie die erben dieſer woltat der verlezung über die hälfte ſich gemeiniglich begeben.

Ob es ſicher, wo ſolche erbteilungen gerichtlich beſtätiget werden?

Wie, wo die erbteilung anfangs nicht aufrichtig?

Oder ein irtum dabei geſchehen?

Ob die ganze erbteilung

beſchehener abteilung ſich zu beſchweren, eben nicht die ganze erbteilung an ſich umgeſtoſen werden könne ſondern genug ſei, wann die beſchehene ungleichheit gehoben und der abgang dem übervorteilten miterben erſtattet, mithin die ungleichheit an ſich verbeſſert und in eine gleichheit gebracht, übrigens aber die hauptteilung nicht über den haufen geworfen ſondern in ihrem ſtande erhalten werde, welches auch, daß es dem l. 3. c. d. t. völlig gemäs und hierin dieſes rechtsmittel vom andern, ſo kraft des l. 2. c. de reſc. vend. ſtat findet und die aufhebung des ganzen geſchäftes nach ſich ziehet, davon ſiehe anmerk. über die acht erſte titel ſ. 208. unterſchieden ſei, ja mit der rechtslerer meinung, daß der erbe zu ergänzung ſeines erbanteiles klagen könne, in der tat völlig übereinſtimme, **Cocceji** in jure controv. d. t. quæſt. 7. in f. 8. & 10. mit merem deutlich dargetan hat, ſiehe auch **Leyſer** ſpec. 117. med. 8. junct. ſp. 46. med 11.

ungeſtoſen, oder nur deren ungleichheit gehoben werde?

Fünfter Titul.

Vom Einwerffen oder Stillſtehen, in der Erbtheilung.

Collectationibus.

§. I.

WAnn die Erben zur Erbtheilung, wie nechſt hievor gemeldt, ſchreiten, was dann derſelben einer, oder mehr, zuvor von ſeinen Eltern (dann auch die Collatio oder Einwerffung, allein vnder Erben in abſteigender, aber nicht in auffſteigender noch zwerch Linien ſtatt hat) an Zugifft, Wiederlegung, Hochzeit Kleidern, Geſchmuck, vnd anderm Vnkoſten, empfangen hetten: Das alles ſollen ſie, zu Zeit ſolcher Erbtheilung, in gemeine Erbſchaft einzuwerffen, Oder aber ſo lang, biß den andern auch ſo viel auß den Erbgütern werde, ſtill zu ſtehen ſchuldig ſeyn.

§. II. Es were dann (daß die Eltern in jhrem Teſtament ſolche Collation vnd Einwerffung außtrücklich verbotten hetten, In welchem eintzigen Fall die Einwerffung nicht ſtatt hat.

Anmerkungen.

Weil bei den erbteilungen das vornemſte iſt, daß die erben, ſo ſie in gleichem ſtande ſtehen, erſtlich dahin zu ſehen haben, daß einer ſo viel, als der andere bekomme, welches hauptſächlich bei den erben in abſteigender linie zu beobachten, und daher ſelbige, was ſie von ihren ältern oder grosältern vorher empfangen haben, wieder einzuwerfen ſchuldig ſind, damit unter den geſamten kindern und erben eine gleichheit heraus gebracht werde, wie bereits tit. 4. §. 2. überhaupt gemeldet und auf unſern titel ſich bezogen worden: ſo wird nun von dieſer ſache hier umſtändlich verordnet. Dabei anfänglich zu bemerken, daß dieſe einwerfung oder ſtilſtehung in der erbteilung nach §. 1. nur bei den erben in abſteigender, nicht aber auffſteigender oder zwerchlinie ſtat habe; daher die in erſter linie befindliche erben den mit ihnen

Wie kinder in abſteigender linie das von ihren grosältern und ältern vorempfangene wieder einwerfen, oder ſtilſtehen müſſen.

So aber nicht auf die in auf-

auffsteigender oder zwerchlinie oder fremde erben als z. e. den ehegatte gehet.

nen in der erbschaft zusamen komenden personen von der andern linie, oder wo etwa gar fremde zu miterben eingesezet worden, dahin der fal vornämlich gehöret, wann der leztlebende ehegatte entweder nach vorschrift unsrer ref. auf gewisse mase oder kraft des erstverstorbenen eheteiles hinterlassenen ausdrücklichen lezten willens zu einem völligen miterben eingesezet worden, als die bekante vermächtnis oder verschreibung eines kindesteiles, davon im dritten teile tit. 4. §. 2. folg. umständlich verordnet und auch in zweiter fortsez. der anmerk. s. 39. folg. weiter erleutert worden ist, hieher zu ziehen, dasjenige, was sie von ihren ältern bereits empfangen haben, ieztgemelten personen zum besten einzuwerfen, gleichwie auch diese jenen eben solches zu tun gar nicht schuldig sind, weil diese einwerfung, nach den rechten, nur blos auf die in absteigender linie befindliche erben unter ihnen selbsten gehet; daher weder auf diejenigen, so in auffsteigender noch die in zwerchlinie stehende erweitert wird, daß sie denselben ihre vorempfange einzuwerfen, eben so wenig als bei anderen fremden, angehalten werden; dagegen auch den lezten eben dieses zu statten kommen mus, wann sie mit solchen in absteigender linie befindlichen erben zusamen stosen solten, weil die eigenschaft dieser einwerfung also beschaffen, daß, wo sie bei einem nicht plaz findet, auch derselben bei dem andern teile keine stat zu geben noch ihm aufzulegen ist. Weshalb unsere ref. hierin der vorschrift gemeiner rechten folget, die nur allein bei den in absteigender linie stehenden der einwerfung stat geben, dabei es auch, in ansehung des erbfals des leztlebenden ehegatten, so er an des erstverstorbenen teiles verlassenschaft, vermöge der ref. zu geniesen hat, ledig bleibt, und derselbe in deren betracht, zu gar keiner einwerfung, weil hiervon unsere ref. nichts gedenket, verbunden, da dieses sonst in andern statuten ausdrücklich versehen ist **Stryk.** de suc. ab int. c. 2. §. 18 - 21. **Lauterb.** coll. tit. de collat. §. 6. 7. woselbst unsere mit dem Würtembergischen landrechte übereinstimmende ref. besonders angezogen worden; daher auch **Mev.** ad jus lub. p. 2. tit. 2. art. 5. n. 35. sq. n. 39. merckwürdig anfüret, daß diese einwerfung, wo sie die statuten nicht ausdrücklich erfodern, auch nicht stat finde, sondern es hierin nach den gemeinen rechten, in welchen selbige, in ansehung der fremden erben, ganz unbekant ist, gehalten werden müsse, mithin one ausdrückliche verordnung der gesezen gar keine einwerfung zu zulassen sei. Woraus also klar folget, daß die kinder, im fal ihr vater oder mutter in des erstverstorbenen teiles der ältern hinterlassene güter zugleich mit ihnen erben solte, einige einwerfung desjenigen, so sie bereits empfangen haben, zum behufe und besten der lezten, zu tun auf keine weise schuldig sind, wie dieses Herr **Schöpf** vol. 8. cons. Tub. nov. coll. 89. n. 102. sq. bei einem sich hier zugetragenen fal gar merklich dahin entschieden hat. „ Weilen so „ wol nach der ref. als den gemeinen rechten keine collation der heuratsgüter „ und andern vorempfanges von den kindern, zu vorstand der ascendentium zu „ tun ist t. t. π. & c. de coll. & dot. coll. **Besold.** c. 122. Str. ex 37. th. 26. **Lauterbach** in disp. de dot. coll. §. 27. 29. p. 2. resol. 1. car. **Leyser** sp. 499. „ med. 5. so wird der kindesteil der titiä nur von dem von titio bei seinem absterben besessenen vermögen computiret und gerechnet werden müssen. „ Ob nun gleich dieses an sich richtig: so müssen sie doch hernach unter sich selbst solchen vor-

Wie unsere ref. hierin den kaiserlichen rechten folget.

Wie der leztlebende ehegatte seine statuten gebür nicht einwerfen darf?

Kinder dürfen den mit ihnen zugleich erbenden ältern zum besten ihren vorempfang nicht einwerfen.

So sie aber hernach unter sich selbst tun müssen.

vorempfang einander einwerfen, wie bereits obgemeldet worden **Engelbrecht** ad 7. de collat. §. 15. ſo aus folgendem beiſpiele ſich deutlich erkläret. Es hat ein vater ſeine zwei kinder ſamt ſeiner frau, als ihrer mutter, zu erben eingeſezet, die verlaſſenſchaft war 12000. fl. da nun die mutter, als eine miterbin, hinzutrit, iſt der erbverlas in drei gleiche teile zu verteilen, und wann die mutter ihren dritten teil zu 4000. fl. bekommen und hinweg gezogen hat: ſo werfen hernach die beide kinder alles, was ſie bereits von ihrem vater bekommen haben, in die übrige gemeine erbſchaft ein und teilen dieſelbe von neuem alſo, daß ein iedes kind ſo viel, als das andere erlanget, ſiehe auch **Lauterb.** conſ. 192. n. 74. inf. ſo in zweiter fortſez. der anmerk. ſ. 670. zu finden. Welches alſo den kaiſerlichen rechten völlig gemäs komt, daß die kinder, im fal der verſtorbene mit und neben ihnen den leztlebenden teil zum erben ernant hat, demſelben einen heller einzuwerfen gar nicht ſchuldig ſind l. 12. c. com. utriusq. jud. ibid. **Brun.** nov. 18. c. 1. 3. **Harprecht** conſ. 58. n. 178. wie dann der lezte im ganzen ratſchlage dieſe materie von demjenigen fal inſonderheit, da der leztlebende ehegatte mit des erſtverſtorbenen teiles kindern entweder aus dem ſtatut, abſonderlich dem mit unſerer ref. hierin auf gewiſſe maſſe übereinſtimmenden Würtenb. landrechte, oder wegen der vom abgegangenen teile beſchehenen erbeinſezung oder vermächtnis in der erbſchaft zuſamen komt, weitläuftig und gründlich ausgefüret, und die auf dieſe weiſe in der tat ſtat findende zweifache abteilung, als die erſte, wo die in gemeinſchaft geſtandene eheleute voneinander abgeteilet, und einem ieden, was ihm für ſich, und dann aus des andern teiles verlaſſenſchaft gebüret oder verſchaffet worden, zugeſchlagen werden, und dann die zweite, ſo die kinder, wegen ihres verſtorbenen vaters oder mutter eigenen erblas, unter ſich vornemen und ſelbigen verteilen, zum grunde geſezet, und dabei mit merem klar dargetan hat, wie nicht bei der erſten, ſondern nur der andern abteilung dieſer einwerfung der kinder unter ihnen ſelbſt ſtat zu geben; dagegen bei der erſten weiter nichts, als das erbfolgrecht in dasjenige vermögen, ſo zur zeit, als der abgegangene teil verſtorben, wirklich vorhanden geweſen, in betrachtung zu ziehen ſei. **Harp.** d. conſ. n. 86. ſq. **Beſold.** diſp. 3. über das Würtenb. Landrecht th. 141. wie dann nach dieſen regeln die erbteilungen im heutiger praxi gemeiniglich eingerichtet zu werden pflegen; daß demnach der kinder heurats-güter und anderer vorempfang, wann ſie etwa ſolche zu ergänzung und volmachung des völligen erbverlaßes haben einwerfen oder ſich anrechnen laſſen müſſen, entweder ganz oder zur hälfte, ie nachdem die ausſteuerung aus den gemeinſchaftlichen oder des verſtorbenen teiles eigenen, gütern allein geſchehen, als von ſelbiger, nach unterſcheid der fällen, in zweiter fortſez. der anmerk. ſ. 634. folg. weitläuftig gehandelt worden, von des verſtorbenen verlaſſenſchaft vorher abgezogen und wo alsdan aus deſſen übrigen vorhandenen erbverlaße des miterbenden ehegatten oder fremden erben erbanteil ausfindig gemacht und abgeſondert worden, dieſelben darnach unter den kindern, bei ererbung ihres verſtorbenen vaters oder mutter, als von welches erbfolge iezo erſt gehandelt wird, wieder eingeworfen und angerechnet werden müſſen, wie ſolches alles aus obangefürten gründen deutlich zu erkennen iſt. Wann hierauf von den gütern, welche in

Welches leztre mit einem beiſpiele erleutert wird.

Und auch in praxi ſtäts beobachtet wird.

die gemeine erbschaft einzuwerfen im §. 1. etwas gemeldet: so wird von den rechtslerern diese algemeine regel hier zum grunde gesezet, daß nur alle diejenigen gûter, die vom verstorbenen, über dessen erbverlas die frage ist, herrûren und keine andere sonst den kindern zukommende ordentlicher weise einzuwerfen und die rechte nur in deren ansehung eine gleichheit unter den erben gehalten wissen wollen l. ult. c. de coll. **Stryk.** de S. A. J. disp. II. c. 3. §. 1. Wie weit aber denselben hier nachgegangen werde; dis wird sich aus folgenden ergeben. Alhier werden nun die ehesteuer, wiederlage und aldasjenige, so die kinder zur zeit ihrer heurat bekommen haben, besonders ausgedrucket, da dieselben unter dem algemeinen worte **aussteuer** begriefen, und alle dahin gehörige stücke, als ein anhang und vermerung der ersten, mit anzusehen sind, wie dis in zweiter fortsez. der anmerk. s. 632 sq. mit merem ausgefüret, auch gleiche erklärung diesem ausdrucke **aussteuer** in des berümten Herren Vicekanzlers **Estors** schönen disp. de adparatu & instructu nupt. vulgo **aussteuer** §. 36. sq. 64. gegeben worden ist. Daß aber sonst durch das wort **zugift** eigentlich die ehesteuer oder das heuratsgut zu verstehen, zeiget nicht nur der sogleich darauf folgende ausdruck **widerlegung**, die jener entgegen gesezet wird, klar an, sondern ist auch bereits in den anmerk. über die acht erste titel s. 86. folg. weiter ausgefüret, und die solches wort in einem andern und weitläuftigern verstande nemen wollende rechtslerer behörig widerleget worden; dem hinzuzufügen, was man in erster fortsez. der anmerk. s. 470. folg. und zweiter fortsez. s. 11. hiervon mit merem angemerket hat. Zur erleuterung der bedeutung des geschmuckes und welche sachen darunter begriefen, dienet das in zweiter fortsez. anmerk. s. 361. bemerkete und in erstbelobter **Estorischen** disp. p. 22. §. 33. noch umständlicher erleuterte. Da nun hierauf in den worten **und anderm unkosten** ein algemeiner ausdruck folget: so scheint hieraus klar, daß alle zur verheuratung eines kindes angewendete kosten, ob sie gleich hier besonders nicht angedeutet, darunter begriefen und der einwerfung untergeben sind, als dahin die **hochzeit, weinkaufs, schmuckzirates**, und andere dahin gehörige kosten, der **mal-** und **trautschaz**, so gemeiniglich der **trauring** ist, hierunter zu rechnen sind, zweite fortsez. der anmerk. s. 36. hieher gehören und daher in dem mit unserer ref. hierin gleichen ausdruck brauchenden Kurpfalzischen landrechte p. 4. tit. 19. §. 1. **andre hochzeitliche kosten** genant werden, von welchen zwar in der ref. dritten teile tit. 2. §. 8. verordnet, daß sie, bei lieferung des versprochenen heuratsgutes und wiederlage, nicht abgezogen werden sollen, mithin unter denselben in sofern nicht eigentlich begriefen, iedoch von solcher beschaffenheit sind, daß sie wegen des hier im §. 1. beschehenen algemeinen ausdruckes, bei der älterlichen erbteilung, der einwerfung untergeben und in dieser absicht, als ein anhang oder vermerung der ehesteuer, anzusehen sind, s. zweite fortsez. der anmerk. s. 26. daher auch in vorangeprieſener **Estorischen** disp. §. 66. sq. wol angefüret worden, wie alle diese zur aussteur gehörige sachen bei älterlicher erbteilung eingeworfen werden müsten. Und obgleich fast von allen rechtslerern die einwerfung **der hochzeitkosten**, den gemeinen rechten nach, gar nicht nötig erachtet wird, weil sie zur ere der ältern selbsten vornämlich abzwecken und die kinder

Ob nur die von den verstorbenen ältern herrûrende gûter einzuwerfen?

Als ehesteuer, widerlage und al das bei ihrer heurat empfangene.

Was unter aussteuer begriefen?

Was durch zugift zu verstehen?

Was unter geschmucke begriefen.

Ob andre zur kinder verheuratung angewendete kosten auch hieher gehören?

Was trautschaz ist?

Und wieder eingeworfen werden müssen?

Ob besonders die hochzeit kosten?

hier-

hiervon, daß ſie ſo gleich verzeret werden, nichts bekommen, noch ihnen etwas nuzet. **Stryk** d. diſp. c. 3. §. 8. **Lauterb.** coll. tit. de dot. collat. §. 12. ſo iſt doch, nach obermeltem in unſerm §. 1. **und anderm unkoſten** ſtehenden algemeinen ausdrucke das gegenteil bei uns für gegründeter zu halten, weil darunter alle bei der verheuratung und hochzeit aufgewande koſten begriefen ſind, wie auch **Klo3** in diſſ. über dieſen titel dieſen ausdruck von allen, wegen der hochzeit, verwendeten koſten verſtanden und dieſelben dem einwerfen untergeben angeſehen, mithin hierin einen unterſcheid zwiſchen unſern und den kaiſerlichen rechten angezeiget hat. Hiernächſt auch ſelbige in täglicher praxi von den ältern, daß ſie dereinſt von ihren kindern wieder eingeworfen werden ſollen, gemeiniglich aufgezeichnet werden; woran alſo in dieſem fal um ſo weniger zu zweifeln, als die ſonſt anderer meinung zugetane rechtslerer ſelbſt eingeſtehen müſſen, ob auch gleich dieſelben one dieſe verzeichnis, aus ieztangefürten urſachen der einwerfung untergeben ſind. Nun hat zwar der ehedem berümte Sindicus **Textor**, deſſen würdiger Enkel Hr. Joh. Wolfg. **Textor**, ein vortreflicher rechtsgelerte und um hieſiges gemeine ſtadweſen ſich beſt verdinet gemachter Man, aniezo die Gerichtsſchultheiſenſtelle alhier mit groſem reume begleitet, in dec palat. 92. die zur hochzeit, abſonderlich malzeit verwande koſten von der einwerfung ausnemen, obangeregte Kurpfälziſche landrechtſtelle nur von der eheſteuer, wiederlage, hochzeitlicher kleidung, und andern zieraten allein verſtehen, und weil die erſte nach den kaiſerlichen rechten und aller rechtslerer meinung, von der einwerfung befreiet wären, alſo einſchränkend erklären wollen; allein der in erſtgedachtem landrechte ſtehende ausdruck und **andre hochzeitliche unkoſten** iſt wol gar zu deutlich und algemein, daß er einen ſolchen einſchränkenden verſtand gar nicht leiden kan, ja dieſelben auch ganz vergeblich geſezet ſein würden, indem vorher die erſte insgeſamt beſonders ausgedrucket worden, mithin unter dieſen noch andere zur hochzeit angewendete koſten, ſie haben namen wie ſie wollen, notwendig begriefen werden müſſen; daß demnach die in dieſer deciſion gemeldete und im erſten gerichtsſtande für die einwerfung ergangene urteil dieſem landrechte völlig gemäs geweſen, wie dann auch ſelbige im andern gerichtsſtands nicht ganz geändert, ſondern nur, was die eigentliche ſumme der ausgegebenen hochzeitkoſten betrift, auf ein billiges gemäßiget worden iſt, vermutlich aus keiner andern urſache, als, weil man von dieſer klaren verordnung völlig abzugehen ſich nicht getrauet hat, ungeachtet dieſe mäßigung an ſich nicht wol gegründet, ſondern man entweder bei der erſten urteil, da ſie auf das hierin gar klaren ausdruck fürende landrecht gebauet, ledig bleiben, oder nach der gemeinen lere ſprechen und die miterben von aller einwerfung dieſer hochzeitkoſten völlig befreien ſollen, weil ein richter auf eine ſolche billigkeit, die aus den rechten nicht unterſtüzet wird, ja vielmer ſelbigen entgegen zu ſein ſcheint, gar nicht zu ſehen, ſondern blos nach jener vorſchrift in rechten zu ſprechen hat. Sonſt iſt dieſe einwerfung, auch nach unſerm §. 1. ordentlicher weiſe, vor der teilung, oder auch, wo man mit ſelbiger ſchon im werke begriefen iſt, noch zu tun und mit derſelben nicht erſt, nach beſchehener teilung zu warten, weil man ſonſt one vorhergehende gewismachung der einzuwerfenden ſache, keine richtige abteilung

Was darunter zu verſtehen?

Wann dieſe einwerfung eigentlich vorzunemmen und ſtat hat?

Wie, wo sie bei der erbteilung aus irtum vergessen worden?

lung vornemen kan. Wäre aber aus versehen und irtum iemand zur erbteilung mit zugelassen worden, one daß er das vorempfangene behörig eingeworfen: so kan doch von ihm daselbe noch immer, auch nach wirklich beschehener teilung, begeret werden, und mus derselbe, wegen seiner hierin bezeigten saumseligkeit, die zinsen und nuzungen dabei erstatten l. 8. c. de coll. l. 36. π. fam ercis. Lauterbach d. t. §. 21. Stryk d. S. A. J. disp. 11. c. 5. §. 2.

Die art und weise, wie sie eigentlich geschiehet?

Die art und weise dieser einwerfung geschiehet nun nach gemeinen rechten entweder wirklich und in der tat, oder mit cautionen oder versicherungen, welches lezte nur im fal stat findet, wann noch ungewis ist, was und wieviel eigentlich einzuwerfen und daher dergleichen vorstand, damit inzwischen die erbteilung selbst nicht aufgehalten werde, den miterben zur versicherung in rechten gegeben wird l. 1. §. 7. sqq. π. de coll.

Wie die wirkliche einwerfung in kaiserlichen rechten beschaffen?

Bei der ersten und wirklichen einwerfung aber ist zu bemerken, daß nach den kaiserlichen rechten die sache selbst, welche die kinder von ihren ältern bei ihren lebzeiten empfangen haben, in diejenige gemeine erbschaft, darüber die erbfolge und teilung geschiehet und zwar, wie sie zur zeit des absterben, nicht aber vor diesem und anfänglich beschaffen gewesen, einzuwerfen, mithin an deren stelle deren wert zu geben, gar nicht genug war l. 1. pr. l. 3. §. 3. π. l. 11. 17. c. d. t. l. 16. c. de solut. Wann demnach der son bares geld empfangen, er auch daselbe wieder einliefern muste und an dessen stat andere sachen, wider seiner miterben willen, nicht einbringen durfte; wiewol auch in etlichen fällen die rechte eine erdichtete einwerfung, die nicht in der tat selbst geschiehet, sondern da ein solcher erbe an der übrigen erbschaft so viel nachgibt und weniger nimt oder sich abziehet lässet, als seine sache austrägt, oder der wert der sache, wo sie nicht mer vorhanden, erstattet wird, davon l. 1. §. 12. π. l. 5. c. d. t. handeln und sie auf verschiedene weise geschehen kan, Lauterb. coll. d. t. §. 21. daher, kraft dieses gesezes, heutiges tages one unterscheid genug gehalten wird, wann der sachen wert nur eingebracht worden, und der erbe dasjenige, was er bereits empfangen, sich abziehen lassen, Stryck. dict. disp. c. 2. §. 4. 5. Carps. p. 3. const. 11. def.

Ob in rechten eine erdichtete stat?

Die erben haben die wal, ob sie wirklich einwerfen, oder so lang stillstehen wollen, bis die miterben gleich kommen.

14. n. 6. deswegen wird auch in unserm §. 1. nebst §. 2. tit. 4. solchen erben schlechterdinges und in allen sachen die wal gelassen, ob sie entweder sotane vorempfangene sachen wirklich in die gemeine erbschaft wieder einwerfen, oder so lang, bis die andere miterben eben so viel daraus bekommen, stillstehen wollen; welche hier den erben gelassene wal, als eine in der billigkeit gegründete sache, so die sonst nötige wirkliche einwerfung zimlich mäsiget, nicht nur in vielen statuten, als Würtenb. landrechte d. t. 23. Hamburg. p. 3. tit. 4. art. 1. und viel andern ausdrücklich bestätiget, sondern auch heut zu tage gemeiniglich beobachtet wird, da ja dadurch eben eine solche gleichheit, bei der erbteilung, geschehen mag, dafern die andere erben eben so viel bekommen, und dann bei der ungewisheit, wem die sonst einzuwerfende sache zufalle, sie demjenigen viel eher zu überlassen sei, dem solche der vater bei leben selbst angewiesen und zugestellet hat Besold

So h. t. auch meist beobachtet wird.

disp. d. p. 3. J. P. W. th. 146. Lauterb. coll. d. t. §. 21. Stryk. d. tit. §. 4. Daher auch heutiges tages, bei erbteilungen, die einzuwerfende posten der kinder in die

Wi h. t. bei erbteilungen mit solcher einwerfung

gemeine erbschaftsmasse und statum gemeiniglich mitgerechnet und inventiret wer-

werden, ſo, daß alles was teils in der erbſchaft in natur noch vorhanden, teils auch von den erben einzuwerfen wäre, aufgeſchrieben, und ſodan bei der abteilung eines jeden ſeines erbanteiles derſelbe an ſeine einzuwerfen ſchuldige gebür wieder angewieſen zu werden pflegt, mithin derjenige, ſo mer empfangen hat, entweder ſo lang ſtilſtehen, bis die andere gleich ſind, oder das überſchieſende wieder heraus geben mus. Und da auch gemeiniglich in rechten erfodert wird, daß die von den kindern einzuwerfende ſachen, zur zeit der ältern abſterben, bei ihnen noch wirklich vorhanden ſein müſſen l. 6. c. l. 1. pr. & §. 1. π. d. t. mithin in denjenigen, die alsdan bei dem übrigen erbverlas nicht mer da ſondern durch unverſehene unfälle zu grunde gegangen und umgekommen ſind, dieſe einwerfung nicht weiter ſtat findet l 2. §. 2. l. 4. π. d. t. l. 1. §. f. π. de dot. coll. wo nicht dieſelben durch bosheit oder verſchulden abhanden gekommen wären, da ſodan deren wert von ihnen einzuwerfen wäre, l. 1. §. 23. l. 2. §. 12. π. d. t. ſo wil Mos in diff. über dieſen titel hier einen unterſcheid zwiſchen den kaiſerlichen rechten und unſerer ref. behaupten, dann da nach jenen weder die eheſteuer, wiederlage noch übrige vom vater gegebene ſachen, wann ſie one der kinder verſchulden zu grunde gegangen, wieder eingeworfen werden dürften nov. 97. c. 6. auth. l. 5. c. de coll. ſo würde doch dieſes in unſerm §. 1. ausdrücklich erfodert, wenn gleich dieſe ſachen nicht mer vorhanden, ſondern durch unverſehene unfälle zu grunde gegangen und umgekommen wären. Nun iſt es freilich nicht abzureden, daß nach unſerm ſtatut auf dieſen ſonſt in kaiſerlichen rechten vornämlich geſezten grund, daß die einzuwerfende ſache zur zeit, als die ältern geſtorben, noch vorhanden ſein, oder die kinder, wann ſie dadurch reicher geworden, deren wert erſezen müſſen nicht ſowol, als auf den vorempfang ſelbſt, und daß ſie mer als die andere kinder von ihren ältern hinweg bekommen, vornämlich geſehen und daher verordnet worden, ſolche ſtücke, die ſie empfangen haben, entweder einzuwerfen oder ſo lang bei der erbteilung, bis den andern eben ſo viel aus den erbgütern zu teil worden, zurück zu ſtehen, damit einem ſo viel als dem andern werde und eine gleichheit herauskomme, wie in tit. 4. §. 2. ausdrücklich ſtehet; hieraus alſo gar deutlich zu ſchlieſen, daß die kinder der einwerfung oder anrechnung ſolchen vorempfanges ſchlechterdinges ſich zu unterwerfen hätten, ſie mögen nun die hinweg bekommene ſachen noch beſizen oder aus händen haben kommen laſſen oder nicht, da ja im §. 2. ausdrücklich ſtehet, wie die einwerfung ſolchen vorempfanges nur in dem einzigen fal nicht ſtat finden ſol, wo die ältern ſolche ausdrücklich verboten haben; daraus alſo klar zu folgen ſcheint, daß, auſer demſelben, der einwerfung überhaupt und one ausname ſtat zu geben und hiernächſt auch die zur hochzeit verwande koſten, wie oberwenet, ob ſie gleich auf die kinder gar nicht gekommen ſondern ſogleich verzeret worden, dennoch der einwerfung untergeben ſind, wie viel mer wäre ſolches bei demjenigen vorempfange, welchen doch die kinder wirklich in händen bekommen und gebrauchet haben, wegen der algemeinen verordnung unſerer ref. ſtat zu geben. Wozu komt, daß Treß in diſp. de nepote ea, quæ parens accepit in univerſ. conferente p. 16. 24. behauptet, es wäre nach den neueſten kaiſerlichen rechten und zwar nov. 18. c. 6.

Ob und wann die durch unfälle umgekommene ſachen nach den rechten einzuwerfen?

Ob unſere ref. hierin von gemeinen rechten unterſchieden und abgehet?

Worauf das einwerfungsgeſchäft ſich eigentlich zu gründen ſcheint?

Gründe, die ſolchen unterſcheid beſahen.

klar, daß aldasjenige, was die kinder von den ältern hätten und auf ſie gekommen wäre, überhaupt eingeworfen werden müſte, weil daſelbſt ausdrücklich ſtünde, es ſolten alle gegebene ſtücke eingeworfen werden, mithin alſo darauf, was die ältern ihren kindern gegeben haben, eigentlich zu ſehen, und auf das andere, ob ſie noch vorhanden oder nicht, wol keine beſondere betrachtung zu ziehen wäre, weil ſolches leztere nur bei der alten form der einwerfung, ſonderlich derjenigen kinder, ſo aus der väterlichen gewalt gelaſſen, ſtat gefunden hätte, aber hernach durch die in neueſten rechten eingefürte weiſe einzuwerfen geändert worden wäre, mithin nach ſelbigen, bei dieſer einwerfungsmaterie heut zu tage allein darauf geſehen würde, ob die einzuwerfende ſachen von desjenigen gütern, davon die erbfolge iſt, hergekommen ſein oder nicht Kreß d. l. §. 41. ſq.

Dagegen ſind andere und wigtigere, welche ihn verneinen.

Allein, da doch von dieſem fal in unſerer ref. nichts beſonders ausgedrucket zu finden, noch daraus obangefürter unterſcheid und abgang von den kaiſerlichen rechten bündig geſchloſſen werden mag, dagegen dieſe ganze einwerfungsmaterie überhaupt aus erſtgedachten rechten genommen zu ſein ſcheint, und wo ſie hierin nicht ausdrücklich von dieſen rechten abgehet, aus ſelbigen billig zu erklären und zu ergänzen iſt: ſo ſehe eben keine gegründete urſachen, warum das aus den kaiſerlichen rechten obangefürte, daß die zur zeit des todes nicht weiter vorhandene, ſondern durch unglücksfälle umgekommene oder zu grunde gegangene güter und

Antwort auf die erſtere.

ſachen von aller einwerfung ausgeſchloſſen ſein, auch nicht bei uns ſtat finden ſolte, welchem das ſowol aus unſerer ref. als ſonſt vorhin darwieder angezogene gar nicht im wege ſtehen mag, dann obgleich in unſerm titel hauptſächlich auf dasjenige, was die kinder bei der ältern leben von ihnen hinweg bekommen, geſehen wird, daß es wieder einzuwerfen ſei: ſo iſt es doch von ſolchen ſachen zu verſtehen, die dieſem einbringen an ſich unterworfen und nicht durch die rechte beſonders davon befreiet worden, mithin hierin auf deren beſchaffenheit, wie ſie die rechte haben wollen, zu ſehen iſt: ſodan der im §. 2. gemeldete abfal, wo der vater ſolche einwerfung ausdrücklich verboten, nur dahin erkläret werden mag, daß, wann ſolch älterliches verbot nicht da, die im §. 1. gemeldete und andere dahin gehörige dem einbringen ſonſt ordentlicher weiſe unterworfene ſachen an ſich eingebracht werden müſſen, und die kinder davon gar nicht befreiet werden können, ſo aber auf diejenigen ſachen, welche die rechte von der einwerfung ausſchlieſen, als dergleichen fälle in folgenden §§. verſchiedene angefüret werden, nicht gezogen werden mag, und endlich das von der nötigen einbringung der hochzeitkoſten gemeldete in unſerm §. 1. wo nicht mit dürren worten ausgedrucket, doch aus folgenden und anderm unkoſten gar deutlich und bündig zu ſchlieſen iſt und nicht wol anders verſtanden werden mag, und endlich das von Kreſſen d. l. aus der nov. 18. c. 6. angefürte nur dahin gehet, daß auch die einwerfung aller von den kindern vorempfangenen ſachen ſtat finde, obgleich der vater ein teſtament hinterlaſſen und davon nichts gedacht hätte, weil er einige von den ſeinen kindern gegebenen ſachen leicht hätte vergeſſen können, wo er nicht deren einwerfung ausdrücklich verboten; dabei am ende merklich ſtehet, daß ſonſt alle wegen der einwerfung vorher ergangene ordnungen in ihren kräften bleiben ſollen

len, mithin dadurch die in andern rechtſtellen wegen nicht nötiger einwerfung der nicht mer vorhandenen, ſondern durch unfälle umgekommenen güter befindliche verordnungen keinesweges für aufgehoben oder geändert zu halten **Stryk.** d. tr. diſp. II. c. 6. §. 6. Es iſt aber ſonſt bei dem aus den rechten obangefürten dieſes noch zu bemerken, daß ſolche unglücksfälle vom angebenden behörig zu beweiſen wären und der erbe durch ſeine ſchuld ſolche nicht aus händen kommen oder verderben laſſen; dann in welchem lezten fal, wie oberwenet, deren wert, ſo nach der zeit des abſterben zu ermeſſen, zu erſezen wäre, weil auf ſolche zeit, ſo oft der wert einer ſache einzubringen, gemeiniglich geſehen wird, indem die rechte wollen, daß die güter in eben der güte und beſchaffenheit, welche ſie zur zeit, als die ältern geſtorben, gehabt, einzuwerfen ſind l. 6. c. l. 1. §. 7. l. 19. ꝛc. d. t. **Müller** ad **Struv.** ex 37. th. 37. lit. z. p. 1011. Wo alſo dergleichen ſache von den kindern veräuſert und das daraus erlöſete geld verzeret worden: ſo iſt doch das lezte der gemeinen erbſchaft einzubringen **Brun.** ad. d. l. 6. c. de coll. Wann demnach die kinder das ihnen von ihren ältern gegebene heuratsgut, wiederlage oder andern vorempfang, es ſei nun an gütern, angelegten und ausſtehenden ſchulden oder barem gelde, auf welche beide leztere arten ſolche wol meiſt pflegen gegeben zu werden, dergeſtalt verzeret und vertan hätten, daß bei ihrer ältern abſterben nichts mer vorhanden: ſo wären ſie ſelbige doch einzuwerfen ſchuldig, weil ſie dieſe vorempfänge blos durch ihre ſchuld, es ſei nun, daß ſie ſolche ſtücke entweder liederlich vertan und verzeret, oder ſonſt in guter abſicht davon gelebet und ihre narung getrieben haben, nicht weiter beſizen, und daher deren wert der gemeinen erbſchaft auf die im §. 1. gemeldete weiſe einwerfen, oder ſie ſich an ihrem erbteile abziehen laſſen müſſen, damit dadurch ihre andere miterben, gegen alle billigkeit, nicht verkürzet, ſondern mit jenen in eine behörige gleichheit, als das hauptabſehen dieſer in rechten und billigkeit gegründeten einwerfung oder ſtilſtehung, geſezet werden können, wie von der ehefteuer beſonders, wann ſelbige die tochter neben ihrem ehemanne, ob ſie gleich keine ſchlimme abſicht dabei gehabt, ſondern ſich davon zu ernären verzeret hat, **Vin.** de coll. c. 16. §. 11. angefüret, daß ſie dennoch zu deren einwerfung verbunden ſei, woran aus obangefürten urſachen nicht zu zweifeln iſt; daher auch **Wernher** in addit. ad. obſ. p. 6. obſ. 500. p. 884. 889. mit merem anfüret, wie in rechten gar nirgendswo zu finden, daß alle die von den ältern herrürende ſtücke und güter, dafern ſie von den kindern vor jener abſterben verzeret worden, von aller einwerfung one unterſcheid frei ſein ſolten, woraus ſonſt, wo man ſolches ſo ſchlechthin verſtehen und annemen wolte, eine groſe ungleichheit, in anſehung der andern kinder entſtehen und dieſes gegen alle billigkeit laufen würde. Und obgleich **Stryk.** de ſ. ab. int. diſp. II. c. 6. §. 4. 5. **Lauterb.** coll. de dot. coll. §. 5. die kinder ſowol bei beſchehener veräuſerung als verzerung der empfangenen ſachen alsdan von der einwerfung befreien wollen, wann dieſelben aus keiner böſen abſicht oder liederlichkeit, ſondern in höchſter not geſchehen, mithin die kinder dadurch nicht reicher geworden, noch andere güter einzuwerfen hätten: ſo iſt doch ſer zu zweifeln, ob dieſe urſachen gegründet genug ſind die ſonſt ſchuldige einwerfung

Wie ſolche unglücksfälle der angebende zu erweiſen?

In welcher güte der wert der durch ſchuld aus händen gekommenen güter einzuwerfen.

Ob und wie die verzerte güter einzuwerfen?

Urſachen, warum dieſelben von der einwerfung nicht befreiet?

Ob auch die aus not verzerte güter derſelben unverworfen?

müsse man auch solchen bei der einwerfungsmaterie stat geben; da ja das erste aus l. 39. §. 1. ff. fam. ercis. deutlich erhelle, welcher meinung auch andere, kraft der l. 1. 2. c. de collat. ibiq. **Brun.** n. 6. sq. **Carpz.** p. 3. const. 11. def. 24. **Berger** oecon. jur. p. m. 500. **Stryk.** d. tr. c. 6. §. 7. in f. **Schweder** vol. 1. cons. Tub. 122. n 24. sq. beistimmen. Dis verbot der einwerfung aber erstrecket sich keinesweges so weit, daß dadurch ein oder das andere kind an seinem pflichtteile verkürzet werde, als in welchem fal selbige dennoch geschehen müsse **Leyser** spec. 413. med. 3. sq. zweite fortsez. der anmerk. s. 310. woselbst von der zu ausfindigmachung des pflichtteiles nötigen einwerfung der vorempfängen mit merem gehandelt worden. Wie auch dadurch, daß ein vater dem andern kinde sotane einwerfung ausdrücklich auferleget, den übrigen solche keinesweges, als nachgelassen, zu achten, wann gleich der vater von selbiger nichts gedacht hätte, es wären dann starke und gegründete kenzeichen vorhanden, daraus man solchen nachlas deutlich warnemen könte **Leyser** sp. 413. m. 4. sq. Wann aber hierauf am ende des §. 2. stehet, daß dieses älterliche verbot oder nachlas der einwerfung der einzige fal wäre, darin sie nicht stat hätte: so ist dieses eben nicht dahin zu verstehen, als ob derselben nicht noch mere sein könten, indem in folgendem §. 7. dieses titels noch ein anderer fal angezogen und deren noch viele in rechten anzutreffen, die von der einbringung ausschliesen, als daselbst angefürt werden sol; sondern es wil dieser ausdruck nur so viel anzeigen, daß alle die im vorigen §. 1. verzeichnete, wie auch andere in den rechten dahin gehörige güter der einwerfung ordentlicher weise untergeben und keine andere davon auszuschliesen, als welche die ältern selbst verboten oder nachgelassen hätten, es mögten nun dieselben von gedachten ältern aufgezeichnet worden sein oder nicht, weil sie ihrer eigenschaft nach, dem einbringen ordentlicher weise unterworfen wären. Wann nun also eine dergleichen älterliche aufzeichnis, was ein iedes kind sowol an ehesteuer, wiederlage und andern gütern bereits vorempfangen und hinweg hat, vorhanden; so gibt sie hierin die beste mas und ziel und wird selbiger auch in rechten ein völliger glaube unter den kindern zugestelt, mithin auf solche hierin vornämlich gesehen, weil gegen selbige aller verdacht einiger parteilichkeit hinwegfält und hiernächst die kinder, als ihrer ältern erben, alle deren handlungen genem halten l. 14. c. de rei vind. und ihren willen völlig erfüllen müssen nov. 48. c. 1. §. 1. wie **Leyser** spec. 410. med. 2. sq. mit merem angefüret, und dabei den abfal hinzu getan hat, wo nicht eines von den kindern an seinem pflichtteile beschweret zu sein vermeinte, da es alsdan gegen solche verzeichnis, dafern sie demselben nachteilig, wol gehöret werden könte arg. l. 8. c. de inof. test. iedoch mus selbige also beschaffen und eingerichtet sein, daß sie zu dem ende aufgeschrieben, damit solche aufzeichnis eine regel und richtschnur der künftigen einwerfung sein möge **Mev.** p. 4. dec. 233. wie dann dergleichen von den ältern gemeiniglich zu geschehen pflegt, daß sie ein besondere verzeichnis aufsezen, was ein iedes von den kindern von seinem vorempfangenen einwerfen sol oder nicht; und wo sie also eigentlich abgefasset und eingerichtet, daß man daraus die älterliche absicht klar erkennen kan: so ist selbige vornämlich in betrachtung zu ziehen, und wann allenfals darin ein

Ob dieses verbot auch der kinder pflichtteile schädlich?

Ob, wo ein vater nur einem kinde die einwerfung auferlegt, die übrige davon frei sind?

Ob auserdem verbot, noch mere fälle, so die einwerfung nicht gestatten?

Wie der ältern hierin verlassene verzeichnis der mitgegebenen güter den besten ausschlag giebt.

Und selbiger aller glaube zuzustellen, wo nicht eines von den kindern am pflichtteile verkürzet wäre.

Wie diese verzeichnis beschaffen sein muß?

und andere ſonſt einzuwerfen nötige ſtücke nicht gezeichnet ſtehen, auch man ſonſt nicht warnemen kan, daß ſelbige aus verſehen vergeſſen und ausgelaſſen worden: ſo ſind ſie vielmer dafür anzuſehen, als ob ſie die ältern von deren einwerfung haben befreien wollen; wobei iedoch zu bemerken, daß die daraus genommene mutmaſungen zimlich ſtark und käntlich ſein müſſen, als bereits oben angemerket, ſiehe vol. 1. conſ. Tub. 63. n. 33. ſq. & conſ 122. n. 24. ſq. wie dann im erſten conſ. 63. n. 24. ſqq. diejenige älterliche verordnung, darin den kindern, wegen der vorempfangenen ſachen, einander auf den eid zu treiben verboten, ſondern daß ſie den desfals vorhandenen ſchriftlichen aufzeichnieſſen völligen glauben zuſtellen ſollen, auferleget worden, als rechtsbeſtändig angeſehen und wie auf ſelbige, bei dem einwerfungsgeſchäfte, allein geſehen werden müſſe, mit merem ausgefüret zu finden. Als auch hieher gehöret, daß, wann der vater ſeinen kindern anbefolen, daß ein iedes auf ſein gewiſſen anſagen oder anzeigen ſol, was es bereits von ihm wirklich empfangen habe, dadurch keine fömlich eidliche ſondern eine gewiſſenhafte anzeige den kindern auferleget worden Leyſ. ſpec. 567. med. 4. Solte aber nun dergleichen aufzeichnis gänzlich mangeln: ſo mus die von einem erben an den andern verlangte einwerfung der güter, vom anfürenden teile, im fal der andere ſolche und daß er etwas wirklich vorempfangen hätte, leugnen ſolte, behörig erwieſen werden arg. l. 6. c. de prob. Mev. p. 1. dec. 85. Carpz. d. c. def. 16. wofern nicht ſowol über den empfang ſelbſt als vielmer, worin ſelbiger eigentlich beſtanden und wie viel er juſt betragen, der ſtreit entſtünde, in welchem fal ſodan der zur einwerfung ſchuldige teil den belauf des empfangenen anzuzeigen und eidlich zu beſtärken hätte Carpz. d. l. def. 29. Mev. d. dec. 85. n. 4. Stryk. d. tr. diſp. II. c. 5. §. 12. inſonderheit vol. 1. conſ. Tub. 63. n. 28. ſq Wann nur diejenigen, ſo einwerfen müſſen, eine behörige nachricht davon haben, indem ja ſonſt z. e. den enkeln dasjenige, was ihre ältern von ihren grosältern empfangen, gar leicht unwiſſend ſein und ſie daher zu ſolchem eide ordentlicher weiſe nicht wol zugelaſſen werden können Mev. p. 4. d. 232. obgleich, wo man vermutet, daß ſelbige einigermaſen davon wiſſen, ſie dennoch daſelbe eidlich zu beſtärcken haben.

Wie, wo in ſolcher aufzeichnis einige ſtücke nicht ſtehen ſolten?

Ob die ältern ihren kindern die eidesleiſtung hierin verbieten können?

Wie, wo des vater ſeinen kindern auf ihr gewiſſen alles anzuzeigen verordnet?

Im mangel einer verzeichnis, hat der die einwerfung begerende des andern vorempfang zu erweiſen.

Der betrag des empfanges iſt eidlich zu beſtärcken.

Ob auch die enkel wegen des vorempfanges ihrer ältern ſchweren müſſen?

III. Da aber die Eltern in jhrem Leben, ſonſt den Kindern gemeine, vnd kein vbermäſſige koſtbarliche Schänckungen, Als, den Töchtern an Kleidungen, Geſchmuck, Verehrungen in jhre Kindbett, vnd dergleichen, vmb jrer gehorſamen Dienſt, vnd Wolhaltens willen, getan hetten: Die ſollen dieſelben Kindere einzuwerfen nicht ſchuldig ſeyn.

IV. Alſo auch nicht, was der Vatter auff ſeine Söhne, dieſelben zum Studio zu vnterhalten, oder andere ehrliche Handthierungen zu lernen, oder ſie zu einem Ehrenſtandt zu bringen, gewendet, Vnd in ſeinem Teſtament oder anderm Lezten Willen, daß ſie daſſelbig in der Erbtheilung einwerfen ſolten, ſonderlich nicht verſehen, vnd verordnet hett.

V. Doch, da ſich befünde, daß dieſelben Söhne ſolchen zum Studio

oder

oder ſonſt, auff ſie gewendten Unkoſten, übel angelegt, überflüßigen Koſten, mit Zehrungen, Verſchwenden, Schäncken, Spielen, oder in andere ungebürliche Wege, getrieben, dardurch auch viel Schulden, ſo die Eltern folgends für ſie bezahlen müſſen, gemacht hetten: So ſollen ſie ſolchs ihnen in der Erbtheilung abziehen zu laſſen, ſchuldig ſeyn.

Anmerkungen.

In dieſen §§. werden unterſchiedene ſachen gemeldet, die ordentlicher weiſe von der einwerfung befreiet werden, als da ſind anfänglich die im §. 3. von den ältern ihren kindern beſchehene ſchenkungen, worüber bei den rechtslerern, ob ſolche ſachen einwerfbar ſind, ſtark geſtritten wird, da viele die bejahende meinung den rechten gemäſer zu ſein behaupten, andere aus l. 18. c. fam. erciſc. l. 13. l. 20. §. 1. c. de coll. es verneinen, wie unter andern von den erſten **Stryk.** de ſ. a. int. diſp. 11. c. 4. §. 13. ſq. den lezten aber **Lauterb.** coll. d. t. §. 17. **Berger** oecon. jur. d. t. p. 898. und reſol. ad **Lauterb. Wernher** p. 1. obſ. 317. nachzuſehen, welchen lezten, ſo auch meiſt in praxi angenommen ſein ſol, in unſerm §. 3. beigetreten wird. Wann es aber dabei heiſet, daß ſie gemein und nicht übermäſig koſtbar ſein ſollen; ſo kan doch dadurch ihr eigentlicher wert nicht beſtimt und dieſelben auf eine gewiſſe ſumme geſezet werden, ſondern dieſes iſt wol, nach beſchaffenheit der ſchenkenden ältern, je nachdem ſie an vermögen und habſchaft anſenlich, mittelmäſig oder gering ſind, am beſten zu beurteilen, als auch gleicher ausdruck bei den im dritten teile tit. 5. §. 3. vorgekommenen ſchenkungen der eheleuten zu finden, ſelbige in zweiter fortſez. anmerk. ſ. 53. folg. erkläret und dabei gezeiget worden, wie dieſelben, da ſie über fünfhundert ducaten ſteigen, eine gerichtliche beſtätigung nötig hätten. Ob aber ſolche ſchenkungen ſonſt ſo hoch ſteigen und gültig geſchehen können, daß ſie nicht eher, als bis etwa die andere kinder dadurch an ihrem pflichtteile verkürzet wären, angefochten werden mögen, welches von obangefürten rechtslerern, die ſolche älterliche ſchenkungen an ſich gültig halten, behauptet wird **Lauterb.** coll. d. t. §. 18. nebſt tit. de donat. §. 26. ſq. §. 42. und dieſes auch, dafern man ſolche ſchenkungen an ſich als kräftig anſiehet, ſeine richtigkeit hat, indem ſelbige aus angefürten urſachen erſtlich angefochten werden mögen. Da iedoch hier nur gemeiner und ſchlechter ſchenkungen überhaupt gedacht, ſodan die dabei gemeldete ſtücke eben nicht ſolchen hohen wert und koſtbarkeit anzeigen, welche ſo weit gehen, daß ſie das vermögen alſo erſchöpfen, damit obgemelter, wegen ergänzung des pflichtteiles, gegebenen klage plaz zu geben, obwol bei dieſen hier ausgedruckten ſachen es nicht allein bleibt, ſondern durch das wort **und dergleichen** auch andere darunter begriefen werden können: ſo iſt wol zu glauben, daß wegen derſelben, wann ſie übermäſig und alzukoſtbar geweſen, mithin hierdurch den andern kindern eine gar groſe ungleichheit wiederfäret, ſelbige vom richter wol herunter geſezet werden mögen, ob ſie gleich der andern pflichtteil eben nicht verkürzen, wobei es auf der ältern umſtände und ihre habſchaft vornämlich ankomt, als nach welchen ein kluger richter ſelbige wol zu mäſſigen und auszumachen wiſſen wird. Solten aber die

Ob die von den ältern ihren kindern geſchenkte ſachen inzuwerfen?

Wie ſolche ſchenkungen nicht übermäſig ſein ſollen?

So nach beſchaffenheit der ſchenkenden ältern zu beurteilen.

Ob ſolche ſchenkungen bis an das pflichtteil ſteigen können?

Wann ſelbige vom richter gemäſſiget werden können?

ſchenken-

schenkende ältern besonders aufgezeichnet haben, daß die kinder die ihnen geschehene schenkungen nicht einwerfen sollen; so mus es dabei bleiben und können sie eher nicht dazu angehalten werden, wo nicht die andere an ihrem pflichtteile hierdurch verkürzet worden, aus den bei den vorigen §§. angefürten ursachen. Ob und wie ferner die öftere wiederholung solcher schenkungen übermäsig zu halten, und daher diese angefochten werden können? Davon siehe zweite fortsez. der anmerk. §. 56. **Laut.** coll. dict. tit §. 45. Es mögen aber dem iezo gemeldeten, da die schlechte und gemeine schenkungen an sich für gültig gehalten werden, folgende worte unsers §. 3. **um irer gehorsamen Dienst und wolhaltens willen** nicht entgegen stehen noch solche etwa dahin gedeutet werden, als ob dadurch nicht alle schlechte, oder, wie sie hier heisen, **gemeine** schenkungen überhaupt, sondern nur diejenigen allein verstanden würden, welche von den ältern, in der absicht um die ihnen von ihren kindern erwiesene ganz sonderbare gute dienste und woltaten dankbarlich zu belonen, geschehen wären, zumal solche art schenkungen überhaupt, weil sie vielmer, wie eine belonung als schenkung, anzusehen, in rechten für gültig erkant und von allen rechtslerern verteidiget werden, l. 27. 34. §. 1. ff. de don. indem der nachdruck und algemeine inhalt dieser worten, absonderlich **gemeine** dergleichen einschränkung gar nicht gestattet sondern klar anzeiget, daß dadurch solche dienste und auffürung verstanden werden, die ein iedes gehorsames kind gegen seine ältern, als die gemeine und bei der haushaltung gewönliche dienste und aufwartung billig dahin zu rechnen sind, onedem zu tun schuldig ist und dafür keine vergeltung fodern kan, ob ihm gleich die ältern, aus einer gegen selbiges hieraus entstehenden besondern und vorzüglichen liebe, vor den übrigen und zum teile etwa auch ungehorsamen kindern, wol eher einige vererung getan hätten, als von welchen hier eigentlich geredet wird, daher, wann ieztgemeldete arten der wiedervergeltungschenkungen plaz finden sollen, der kinder gegen ihre ältern bezeigtes gute wolverhalten, die ihnen geleistete dienste und erzeigte woltaten also beschaffen sein müssen, daß dadurch der ältern personen oder vermögen in gutem stande erhalten, ja auch wol das lezte vermeret worden, wo z. e. der son mit seiner erlernten kunst und handtierung dem vater hülfliche hand oder solche merkliche dienste, daß er dadurch das seinige und sich selbst versäumet, geleistet hätte, und was dergleichen ganz besondere dienste und woltaten, zu deren leistung eben nicht die kindliche pflicht verbindet, weiter sein mögen; bei welchen dann solche schenkungen, als wiedervergeltungen der gar besonders beschehenen woltaten, allerdinges für gültig anzusehen und selbige von aller einwerfung frei sind. Wobei aber zu bemerken, daß einige rechtslerer wollen, wie die kinder solche von ihnen beschehene sonderbare und gute dienste, um deren wiedervergeltung willen diese schenkung geschehen, wann sie in zweifel gezogen werden, ordentlich zu erweisen hätten, und daher der schenkenden ältern vorgeben nicht sogleich völlig geglaubet werden könte **Lauterb** coll. tit. de donat. §. 25. wo nicht selbige von den ältern besonders angezogen und ausgedrucket worden, deren aussage aber die kinder, wegen der ihnen schuldigen ererbietungen, nicht wol in zweifel ziehen dürfen consil. Hall. tom. 1. cons. 354. n. 2. sq. woran hier um so weniger zu zweifeln, als auch die

Wie, wo die ältern die einwerfung der geschenkten sachen ausdrüklich verboten?

Ob die oft wiederholte schenkungen als übermäsig zu halten?

Ob hier auch schlechte, oder nur aus dankbarkeit geschehene schenkungen gemeinet sein?

Ob und was dergleichen eigentlich für wiedervergeltungsschenkungen zu achten?

Und diese von aller einwerfung frei sind?

Die kinder haben solche ihren ältern geleistete dienste zu erweisen.

Wo nicht diese selbige besonders gemeldet hätten?

Ob auch solche übermäsige wiedervergeltungschenkungen zu mäsigen?

schlechte und zu widervergeltung der diensten eben nicht abzweckende älterliche schenkungen für gültig gehalten werden. Ob aber solche wiedervergeltungschenkungen, wann sie zu übermäsig und dadurch den übrigen kindern an ihrem pflichtteile schädlich wären, in so fern wiederrufen und der einwerfung untergeben werden können l. 1. c. de inof. donat? Dieses wird in obgemeltem Hallischen rathschlage n. 7. folg. verneinet, da dergleichen schenkungen in der tat mer für eine belonung als eigentliche schenkung anzusehen; sodan das geschenkte nicht weiter zur erbschaft gehöre und daher das pflichtteil der lebenden schlecht gegründet sei; dagegen Leyser spec. 411. med. 6. nebst 436. med. 6. meinet, daß, wo solche also gros und übermäsig, daß sie den wert der beschehenen diensten übersteigen und in deren ansehung, als schlechte schenkungen, zu halten, die übermas von den übrigen kindern, dafern sie an ihrem pflichtteile verkürzet würden, wol wiederrufen werden könte. Es

Wie, wo die ältern die einwerfung solcher schenkungen anbefolen?

sind aber bei obangefürter gültigkeit der schenkungen überhaupt nachfolgende abfälle zu bemerken, als wo die ältern, bei solcher ihrer freigebigkeit und schenkung, sie sei nun auf eine oder die andere art, zugleich gemeldet, daß sie doch dereinst der erbteilung wieder einzuwerfen oder sie solche zu tun besonders aufgezeichnet hätten, weil alle sonst von der einwerfung befreiete sachen, durch älterliche verordnung, dem einbringen unterworfen werden können l. 1. c. de coll. siehe §. 4.

Oder die ältern einem ihrer kinder, stat des heuratgutes etwas geschenket hätten?

Ferner füret Wernher. d. obl. 117. n. 20. auch an, wo nicht die ältern einigen von ihren kindern bereits ihre ehesteuer oder wiederlage gegeben, den andern aber, welche bei den ältern immer sich aufgehalten, in ansehung der übrigen, fast eben so viel geschenket hätten, da dieses so wol, gleich ienen, dem einbringen unterworfen wäre.

Ob hochzeitgeschenke hieher gehören?

Zu den geschenken gehören auch die hochzeitgeschenke, welche den angehenden jungen eheleuten auf ihrem hochzeittage entweder von ihren ältern oder anverwanden und freunden vereret zu werden pflegen; Ob nun solche der einwerfung untergeben? Dieses ist, so viel diejenigen, welche fremde tun, betrift, auser streit zu verneinen; die andere von den ältern gegebene aber wollen etliche rechtslerer, wegen der nov. 18. c. 6. als einen anhang, so zu den im §. 1. gemeldeten ehesteuer und andern hochzeitsachen gehöret, eingeworfen wissen Leyser spec. 306. med. 2. sq. Allein, da sie schlechte geschenke sind, so in l. 20. §. 1. c. de coll. von der ehesteuer und wiederlage unterschieden, mithin von der einwerfung befreiet

Ob kindbetgeschenke?

werden: so glaube ich gegründeter zu sein, daß auch diese, gleichwie andere in unserem §. 3. beschehene geschenke, als z. e. in das kindbet, da sie miteinander fast gleiche

Wie die in §. 4. gemeldete stücke von der einwerfung frei?

bewandnis haben, von aller einwerfung zu befreien, welcher meinung auch viel andere rechtslerer beistimmen Stryk d. disp. c. 4. §. 9. Berger oecon. jur. p. 499. obangezogenes Tub. conl. 122. n. 30. wo nicht die ältern solche ihren kindern getane

Weil sie zu den unterhaltungskosten gehören.

geschenke in der absicht, daß sie wieder eingeworfen werden sollen, aufgezeichnet hätten. Was hierauf die im §. 4. gemeldete stücke betrift; so sind sie von aller einwerfung um deswillen ordentlicher weise befreiet, weil sie zu den unterhaltungskosten, dazu die ältern, es sein vater oder mutter, gegen ihre kinder verflichtet, billig mitgerechnet werden, davon siehe zweite fortsez. der anmerk. s. 639. folg. alwo auch weiter ausgefüret worden, wie und aus welchen gütern die ältern solche unterhaltung den kindern zu tun haben. Daß nun die kinder die von ihren ältern zu

ihrem

ihrem ſtudiren hergegebene koſten nicht einwerfen dürfen; dieſes wird als eine in rechten l. 50. π. fam. erciſc. klare ſache von allen rechtslerern eingeſtanden und faſt am weitläuftigſten von dieſer materie gehandelt, als Stryk. de ſ. ab int. diſp. II. c 3. §. 8. ſqq. und andere mer die dahin gehörige fälle und abfälle umſtändlich angefürt haben. Unter ſolche ſind nun auch alle diejenigen ſachen, ſo zu unterhaltung und fortreibung derſelben gehören, allerdinges zurechnen, als die von den ältern deshalb gekaufte bücher, weil die ſöne one dieſelben wol nichts lernen können; hätte ſie aber der vater aus ſeinem bücherſchaze dem ſone gegeben: ſo wären ſie nur als geliehene anzuſehen und daher dereinſt wieder einzuwerfen Lauterb. coll. d t. §. 16. Stryk. d. l. §. 9. Ferner wären die vom ſone, bei lebzeiten der ältern, dieſes ſtudiren halber gemachte ſchulden aus der gemeinen erbſchaft zu zalen und daher von ihm nicht einzuwerfen arg. l. 1. §. 16. π. de coll. ſo aber auf diejenigen, die deswegen nach der ältern tode gemachet worden, keinesweges zu erweitern, weil nach deren abſterben die verbindlichkeit der unterhaltung zum ſtudiren ſogleich aufhörete, und der ſon für ſein erbteil eigentumer wäre, mithin alles auf denſelben allein gienge Stryk d. l. §. 12. Sonſt iſt bei dergleichen ſchulden wol zu bemerken, daß ſie der ſon, wegen fortſezung der ſtudien und anderer erlichen handtierung, müſſe gemachet und in ſeinen nuzen verwendet haben, davon iedoch dasjenige, was in den anmerk. über die acht erſte titel ſ. 30. folg. dabei mit merem angemerket worden, nachzuſehen iſt. Wann derſelbe aber ſolche liederlich verurſachet und vertan hat; ſo iſt er ſie nach §. 5. und dafern ſelbige die ältern für ihn wirklich bezalet haben, in die gemeine erbſchaft einzuwerfen ſchuldig, wie unten ein meres hievon vorkomt. Da ferner die zu erlernung einer andern erlichen handtierung verwendete unkoſten von der einwerfung frei ſind: ſo iſt erſtlich zu bemerken, daß das aus den rechten von den ſtudirenden ſönen gezogene auch auf andere handtierungen, es ſei nun kaufmanſchaft, handwerk oder andere erliche handtierung, mit allem rechte erweitert worden, weil dieſe leztere eben ſo wol, als die ſtudien, in dem gemeinen leben nötig und nüzlich, ja faſt unentberlich ſind, ſiehe anmerk. über die acht erſte titel ſ. 32. folg. davon aber das handwerckszeug auszunemen, als welches, da es von den ältern den ſönen gegeben, allerdinges alſo einzuwerfen, daß deſſen wert anzugeben und ſie ſo lang bei der erbteilung zurück zu ſtehen haben, indem ſelbiges dergeſtalt bewand, daß der lerjung ſolches ſich nicht ſelbſt anſchaffen darf, ſondern bei dem meiſter findet, dagegen, wo er ſein handwerk einmal ſelbſt treibet, dazu dienet, daß er damit ſich ernären kan, mithin ſolches auf obgemeldete weiſe einzuwerfen ſchuldig iſt. Stryk. d. l. c. §. 17. Struv. über Beſers buch vom meiſter c. 10. §. 417. ſq. Ferner werden die zu erlangung eines erenſtandes angewendete koſten von der einwerfung befreiet, welches von den rechtslerern, kraft des l. 1. §. 16. π. de coll. nicht nur von ſolchen erenſtellen, ſo die gelerte zu erhalten pflegen, als doctorat, magiſter, notariatſtellen (dahin vielleicht einige die heutiges tages ſtark überhand genommene und gemein gewordene titel der hof-commercien- und anderer räten, die alhier in groſe menge anzutreffen, ob gleich one allen grund, rechnen mögen) und dergleichen zu verſtehen, ſondern auch auf andere beförderungen

Als i. e. die ſtudirkoſten und dazu gekaufte bücher?

Ob die wegen ſtudiren gemachte ſchulden aus gemeiner erbſchaft zu zalen?

Wie die zu erlernung anderer erlichen handtierung verwendete koſten frei?

Nicht aber das handwerkszeug.

Ob, was zu erlangung eines erenſtandes angewendet?

der sönen, sie sein auch von einer andern art, als den gelerten eigen sind, daß sie sich ihrem stande gemäs verhalten können, erweitert wird, Stryk. d. tr. cap. 3. §. 16. Dabei ziehet aber Leyser sp. 411. med. 3. sq. an, daß, weil diese iezt angefürte rechtstelle nur von solchen erenstellen, die bei den Römern nicht sowol einträglich als beschwerlich und one nuzen gewesen handelte; hingegen das angewendete geld für eine erkaufte stelle und amt, so den sönen iärlich etwas eintrüge und solchen nuzen verschaffete, daß sie sich davon ernären oder mitforthelfen könten, allerdings eingeworfen werden müste l. 30. §. 1. c. de inof. teſt.

Ob die reisekosten?

Ingleichem werden die an einen son angewendete reisekosten von der einwerfung ordentlicher weise befreiet, weil sie denjenigen, so auf die studien gehen, gleich geachtet werden; welches auch auf dieienigen söne, so die kaufmanschaft und andere profeßionen gelernet haben, aus gleichmäsigen ursachen, daß sie durch beschauung fremder länder sich desto geschickter und tügtiger machen sollen, billig zu ziehen und daher mit jenen gleiche freiheit zu genieſen haben Stryk d. tr. §. 15. Leyser spec. 411. med. 2. Wobei nur dieses zu beklagen, daß die junge leute solche kosten, die öfters auf eine grose summe hinauslaufen, nicht besser und nüzlicher auf ihren reisen anwenden und von selbigen keinen solchen vorteil erhalten, als wol sein solte, da in der tat diese sonst für junge leute an sich höchstnüzliche sache, durch deren misbrauch, mer schaden als vorteil ihnen zuwege bringet.

Wie, wo die ältern wegen der einwerfungsfreiheit ein anders verordnet? Auf welche weise dieses geschehen sein?

Von dieser einwerfungsfreiheit aber wird in §. 4. der erste abfal erwenet, wo nicht die ältern ein anders ausdrüklich verordnet hätten; dieses kan nun nicht nur in einem teſtamente oder andern älterlichen verordnung, sondern auch, mittels einer ieden schriftlichen aufzeichnis, geschehen; nur daß diese lezte allein gar nicht genug ist sondern in solcher absicht ausdrüklich geschehen sein mus, daß sotane kosten dereinst wieder eingebracht werden sollen, welches sowol die klare worte unsers §. 4. versehen, als auch der l. 50. π. fam. ercisc. deutlich anzeigen. Derowegen, wann solche unkosten in das tägliche hand- oder zur einname und ausgabe gewidmete buch getragen, dabei aber von deren einwerfung nichts gemeldet worden noch daß solches in dieser absicht geschehen sei, aus ganz klaren merkzeichen abzunemen ist, die notwendigkeit der einwerfung daraus gar nicht wol geschlossen werden mag, da vielmer zu vermuten, es sei diese aufzeichnuug mer zur eigenen nachricht, als dadurch den son, one sein verschulden zu beschweren, geschehen; daher bei solchen fällen für die befreiung von der einwerfung alzeit die vermutung, also von denjenigen, so das gegenteil behaupten, klärlich zu erweisen ist Stryk d. tr. disp. 11. cap. 3. §. 11. c. 6. §. 9. Und obwol sonst aus den worten dieses §. deutlich zu erhellen scheint, daß hierin, da eine besondere älterliche versehung und verordnung ausdrücklich erfodert wird, klare und offenbare kenzeichen einer sonst stilschweigenden auflage der einwerfung solcher unkosten nicht für gnug gehalten sondern solche gänzlich verworfen werden: so ist doch bei solchen bloſen worten gar nicht allein zu bleiben, noch sind selbige also streng zu nemen, daß man iezgedachte mutmasungen völlig ausschlieſen wolle, sondern vielmer hier zu wiederholen, was oben s. 117. bei dem im §. 2. befindlichen gleichen ausdrucke ausdrücklich bereits zur erleuterung angefüret worden und auch auf

Ob hier klare kenzeichen und mutmasungen gnug sind?

unsern

unſern fal aus ebendenſelben urſachen zu erweitern, wie ſolches aus beikommender ſtelle eines rechtlichen gutachten, ſo vor einigen jaren in einer gewiſſen ſache abgefaſſet worden, mit merem deutlich zu erkennen ſein wird. „ Wie dann „ auch diejenigen rechtslerer, die ſonſt eine bloſe väterliche privataufzeichnung „ allein gar nicht hinlänglich halten, ſelbſt eingeſtehen müſſen, dafern nicht aus „ andern wigtigen und gewiſſen anzeigen deutlich abzunemen, es ſei dieſe auf„ zeichnis, daß ſie zu dereinſtiger einwerfung dienen ſol, beſonders abgefaſſet „ worden, zumal in ſolchen fällen, wann die kinder ſelbſt eigene güter hätten „ ſumtus enim ſtudiorum regul. non ſunt conferendi, niſi id ipſum parentem „ voluiſſe ex certis indiciis probetur vel filius habeat bona adventitia quæ pater „ adminiſtravit. vol. 1. conſ. Tub. 122. n. 37. ſqq. ibi. autores. Porrò profeſſio „ parentum fidem facit. ſi ideo facta, ut eſſet collationis regula, nempe ſi „ parentes, ut fieri ſolet, a liberis præcepta deſignaverunt, quo poſt obitum „ de iis conſtaret **Mev.** p. 4. d. 233. **Hert.** tom. 2. dec. 236. vol. 1. conſ. „ Tub. 63. n. 2. Und obgleich in der ref. p. 6. tit. 5. §. 4. eine ſonderliche aus„ drückliche verordnung hierzu erfodert zu werden ſcheint: ſo mögen doch dadurch „ alle wigtige mutmaſungen, daraus man der ältern eigentliche abſicht genug„ ſam warnemen kan, gar nicht bei ſeite getan noch gänzlich ausgeſchloſſen „ werden, zumal, wann ſolche alſo ſtark und klar in die augen leuchten, daß „ man aus ſelbigen nicht wol anders, als die einwerfung onfelbar ſchlieſen kan, „ wie z. e. alhier die aufzeichnis der koſten in ein beſonderes büchlein, die verwarung „ deſelben bei den andern erbteilungſchriften, der bei dem ſone N. ermangelnde „ ausdrükliche nachlas, welcher ſich doch bei den andern kindern befunden, ſo„ dan der von jenem, widerwillen des vaters, eingetriebene ſchuldpoſte, welchen „ der lezte mit bedenklichen umſtänden aufgezeichnet und dabei geſezet hat, daß er „ hiervon vieles habe vergüten müſſen, im buche aber noch hinzugefüget, wie der reſt „ ihm gebüre, ſolche klare und unumſtösliche kenzeichen abgeben, daraus „ man die gewiſſe intention des vaters, daß er ſolche koſten des ſones N. der„ einſt conferiret haben wolle, ſonnenklar erkennen kan; wie dann auch in rech„ ten alle gewiſſe und klare mutmaſungen, bei der collationsmaterie überhaupt, für „ zuläßig gehalten werden, als aus l. 39. §. 1. ff. fam. erciſc. deutlich zu erſe„ hen iſt; daher gleichwie die nachlaſſung der einwerfung durch gegründete mut„ maſungen geſchehen kan, ſolches aus gleichmäſigen urſachen in umgewendeten „ fällen von der anbefolenen einwerfung, daß ſie aus wolgegründeten mutma„ ſungen zu ſchlieſen ſei, wol geſaget werden kan, wie oballegirte autores an„ füren und **Leyſer** ſpec. 413. med. 6. ſq. hier nachzuſehen iſt. Da nun alſo klare und onfelbare vermutungen und merkzeichen hier allerdinges zugelaſſen werden: ſo ziehen die rechtslerer folgende fälle darunter, als wo z. e. der vater ſolche unkoſten in ſein hauptbuch, unter der aufſchrift ſol und haben alſo aufgezeichnet hätte, daß hieraus deren einwerfung deutlich zu erkennen, als etwa dieſes bei kaufleuten bräuchlich iſt **Stryk** d. l. §. 11. oder der ſon über den empfang ſolcher koſten eine beſondere handſchrift hat ausſtellen müſſen **Berger** oecon. jur. p. 497. **Wernher** obſ. for. p. 2. obſ. 410. wie auch **Leyſer** ſpec. 412. med. 1.

Wie, wann der vater in ſein hauptbuch ſolche als ſchulden angeſezet?

Wie, wo der älterliche wille durch einen zeugen dargetan?

den vorfal hat, daß, wo der älterliche wille, wegen der einwerfung, durch einen unverwerflichen zeugen erwiesen werden könte, solches dahin wirkete, daß der auf selbige dringende teil dieses mit dem erfüllungseide bestärken, ja derselbe auch, im mangel eines solchen zeugnis, dem andern den eid dahin, daß der vater dem sone die einwerfung anbefolen, heimschieben könte, weil solcher befel, als ein fideicommis oder vorschickung anzusehen wäre §. ult. & l. ult. c. de fideicom. Allein es müssen alle dergleichen kenzeichen und mutmasungen also beschaffen sein, daß man hieraus die klare und unfelbare vermutung ziehen mag, es habe der vater damit die einwerfung solcher kosten anzeigen wollen, weil sonst die in unserm §. erfoderte **sonderliche verordnung** ser entgegen stehen würde; bei deren abgange also eine blose aufzeichnis und etwa darauf beschehene beziehung, iedoch daß daraus einige einwerfung mit bestande nicht geschlossen werden mag, gar nicht für anreichig angesehen werden kan, als auf solche weise bei einer ehedem hier gewesenen streitsache, zwischen den **Gramsischen** kindern erster und zweiter ehe die **Rintelische** rechtsgelerte in ihrem im jare 1727. erteilten rechtlichen gutachten,

Wie diese kenzeichen bewand sein müssen?

Eine blose aufzeichnung ist nicht genug.

„ was diesen §. 4. betrift, unter andern geantwortet: Daß, obgleich der vater in
„ seiner väterlichen disposition meldet, daß er die seinem sone Dr. medicinä zum
„ behuf seiner studien und reisen gegebene gelder angezeichnet, doch ex hac relativa
„ mentione deren collation gar nicht fliese, in betracht in der ref. vorgeschrie-
„ ben, daß selbige nicht anders stat haben sol, als wenn in des vaters testament
„ oder andern lezten willen sonderlich versehen und verordnet, daß solche kosten
„ in die erbteilung eingeworfen werden sollen, welche sonderliche auflage aus
„ dem väterlichen lezten willen nicht zu ersehen; weil auch allenfals der einem
„ sone gebürende unterhalt und verpflegung an speisen, tranke und keidungen
„ von den unkosten abgezogen werden müssen, wodurch neue weitläuftigkeiten
„ entstehen würden; zudem beklagte den auf die studia verwanden kosten vorhin
„ renunciret haben, worunter ebenfals die reisekosten begriefen werden **Carpz.**
„ p. 3. const. 11. d. 18. desgleichen beklagter ein ansenliches zu auswertiger er-
„ lernung seiner profeßion bekommen; so dienet zu aller gebrüder besten, daß
„ dieser mutuelle anspruch aberkant worden. In der urteile selbst aber lautete
„ es also: So wenig aber kläger Dr. G. die auf seine rümlich volbrachte studia
„ und die zu deren excolirung nüzlich angestelte reisen, als wenig beklagter C.
„ G. die auf erlernung seiner profeßion vom vater hergeschossene unkosten zu confe-
„ riren schuldig sei. Aus welchem gutachten auch zugleich zu bemerken, daß, wo
der älterliche wille, daß die studir-reise- und dergleichen kosten anzurechnen, klar
erhellete, doch diejenigen, die zu gebürender unterhaltung an wonung, kost,
und kleidung, so die ältern ihren kindern zu geben schlechthin verpflichtet sind,
vorher davon abgezogen werden müssen, welche ausfindig zu machen von eines billig-
mäsigen richters gutdünken abhangen **Stryk.** d. l. §. 18. **Berger** oecon. jur. d. l. p.
dabei auf der ältern stand und vermögen vornämlich mitzusehen ist, zweite fortsez.
der anmerk. s. 640. **Struv.** ex 37. th. 30. ibi. **Müller** lit. v. Wann sonst
diese studir-reise- und andere dergleichen kosten so übermäsig wären, daß dadurch
die übrige kinder an ihrem pflichtteile not leiden solten: so müsten sie, weil des

Von den zur einwerfung angesezten studir- und reisekosten sind doch die zur unterhaltung nöthige abzuziehen.

Bei welchen auf der ältern stand und vermögen zu sehen.

Wie, wann sonst die studir-reise und dergleichen kosten zu übermäsig?

lezten

lezten gunſt in rechten gröſer iſt als der erſten, in ſo weit, als zu deſſen ergänzung nötig iſt, eingeworfen und abgezogen werden Stryk. d. l. §. 22. Leyſer ſpec. 411. med. 4. Sonſt iſt auch der von Ludolf. obſ. cam. for. 187. n. 5. angefürte fal zu bemerken, daß alhier die ſtudirkoſten, ſo ein ſon erſter ehe vom ſtiefvater aus der gemeinen narung zweiter ehe bekommen und dieſer deren einwerfung verlanget hatte, ihm aber ſolche, kraft dieſes §. 4. in zweifel gezogen werden wolte durch ein hieſiges urteil ſotanem einbringen allerdings unterworfen, und dieſer rechtſpruch vom Kammergerichte beſtätiget worden, davon jedoch daſelbſt keine urſachen und gründe eigentlich angezogen ſondern nur die ſache überhaupt und one die dabei vorgekommene umſtände und beſchaffenheit des vermögen, darüber die teilung geſchehen, anzufüren berüret worden; es mögen aber dieſelben wol einigermaſen aus demjenigen, ſo in zweiter fortſez. der anmerk. ſ. 639. desfals angefüret, leicht erſehen werden und ihre erleuterung bekommen, wie weit ſolcher einwerfung hat plaz gegeben werden können oder nicht, ſo hier zu wiederholen iſt. Wie dann zu beſſerer erleuterung eine ſtelle aus oberwentem rechtlichen gutachten hieher gehöret, darin dieſe von Ludolfen angezogene beobachtung ebenfals angefüret und erkläret zu finden. „ Und obwol 5.) es das anſehen gewinnen wil, daß „ dieſe beſondere verzeichnis, darin von einiger collation eben nichts ausdrückliches „ gedacht worden, keinesweges genug wäre, ſondern entweder eine beſondere „ ausdrükliche verordnung des vaters oder noch ſtärkere kenzeichen, daraus die „ collation zu ſchlieſen, erfodert würden, wie dieſes viele behaupten Brun. ad „ l. 34. π. neg. geſt. Stryk. de ſ. ab int. diſp. II. c. 3. §. 11. ſeq. und andere mer; ja „ das erſte die ref. p. 6. tit. 5. §. 4. eigentlich nötig erachtet, wann die collation ſtat finden ſol; ſo iſt doch wol zu bemerken, daß dieſe rechtslerer ſo wol „ als unſer §. 4. von einem leiblichen vater reden, ſolches aber auf keinen „ ſtiefvater erweitert werden mag, bei welchem die præſumtio paterni affectus „ allerdings ceßiret, zumal wann der ſtiefſon in verzerung ſolcher unkoſten über „ die ſchnur gehauen hat, und gleichwie eine leibliche mutter, welche ihrer kinder güter adminiſtriret und benuzet, daß ſie die zu dem ſtudiren oder der „ handlung angewendete koſten nicht ſo wol aus dem ihrigen als des ſones eigenen gütern genommen habe, und daher ſolche der einwerfung unterworfen „ ſein, von bewärteſten rechtsgelerten angeſehen wird Carpz. d. l. & reſp. 71. n. „ 6. lib. 6. ſo mus ſolches um ſo vielmer von einem ſtiefvater geſaget werden, „ da die vom ſone erſter ehe beſchehene verzerung aus der gemeinen narung der „ zweiten ehe genommen worden, daher hieraus der notwendige ſchlus zu machen „ iſt, es ſei der ſtiefſon ſotane koſten in dieſe maſſe wieder einzuwerfen ſchuldig, „ wie Ludolf obſ. 187. p. 467. einen alhier ſich zugetragenen merkwürdigen „ fal angefüret hat, daß nämlich der hieſige richter die von einem ſone erſter „ ehe verzerte ſtudierkoſten in die zweite ehe wieder einzuwerfen anbefolen hätte, „ weil ſolche aus der in dieſer ehe ſich befindenden gemeinen narung genommen „ worden wären, wie dann dieſe rechtliche meinung das kaiſ. Kammergericht gutgeheiſen, wenn er daſelbſt alſo ſchreibet in caſu ſubſtrato judex à quo collationem „ eſſe faciendam judicaverat, quia ſumtus facti durante matrimonio ſecundo,

Fal, da die ſtudirkoſten eines ſtiefſones der gemeinen narun zweiter ehe eingeworfen wurden?

ex

„ ex maſſa communi, quam ſenatus Cameralis approbavit weshalb auch Stryk
„ de ſ. a. i. diſp. II. c. 3. §. 13. in f. merkwürdig ſchreibet, vitrici alia ratio eſt, niſi
„ paternum affectum declaraverit arg. l. ſi patern. l. 13. c. de neg. geſt. ratione
„ repetit. tamen a vitrici heredibus inſtitutæ quæſtio neceſſaria eſt, woraus alſo
„ klar zu ſchlieſen, es können des ſtiefvaters erben allerdinges begeren, daß der
„ ſtiefſon ſotane von ihm in der fremde gemachte groſe koſten in die gemeine maſſe
„ zweiter ehe wieder einwerfen müſſe, wie auch hieraus, daß der vater ſelbige in
„ ein eigenes buch aufgezeichnet, klar zu erkennen, er habe ſolches zu keinem an-
„ dern ende getan, als daß ſelbige dereinſt vom ſtiefſone wieder eingeworfen w:rden
„ ſollen, cum patri liceat credendi animum declarare l. 50. π. famil. erciſc.

Die übelangewendete oder liederlich vertane koſten ſind einzuwerfen.

„ Stryk. de S. A. J. diſp. II. c. 6. §. 9. Der hierauf in §. 5. gemeldete weitere abfal, daß die ſöne, wann ſie die zu ihrem ſtudiren oder erlernung einer andern erlichen handtierung angewendete koſten übel angeleget und ſolche liederlich vertan, ſelbige ſich abziehen laſſen ſollen, wird auch von allen rechtslerern angefüret und dabei, nebſt andern hierin gleichkommenden ſtatuten, unſere ref. als eine heilſame ordnung angezogen, weil die kinder durch üble anlegung und verſchwendung ſotaner koſten der ſonſt deshalb ihnen in rechten verſtatteten einwerfungsfreiheit ſich verluſtig und unfähig machen, mithin ſolche verurſachte koſten bei der erbteilung ſich abziehen laſſen müſſen, wenn gleich von den ältern desfals nichts beſonders verordnet und aufgezeichnet wäre. Stryk d. tr. c. 3. § 19. Lauterb. coll. tit. de collat. §. 16. wobei der erſte anmerket, daß ſotane von den ſönen übelangelegte koſten in zweifel nicht vermutet würden, ſondern ſolche von angebenden behörig zu erweiſen wären. Ferner, daß hier eben nicht blos eine völlige liederlichkeit und verabſäumung der ſtudien oder erlernung anderer handtierung erfodert werden ſondern auch alle übermas und ausſchweifung, da der ſon one not und über ſeinen ſtand und vermögen geſtiegen und über die ſchnur gehauen, in betrachtung gezogen und ſolche allein angerechnet werden können, ſolches geben obgemeldete ſtatuten in den worten überflüſſigen koſten, deutlich zu verſtehen, mithin müſſen dieſe ſöne nur die übermas bei der erbteilung ſich abziehen laſſen, welche aber bei mangelnder behöriger älterlichen aufzeichnis und verordnung, daß ſie eigentlich angerechnet werden ſollen, zumal wo mit ſolchen überflüſſigen koſten keine völlige liederlichkeit oder verſchwendung verbunden geweſen ſondern der ſon zwar ſeine zeit zimlich gut angewendet, aber doch in den unkoſten groſe ausſchweifungen begangen hat, ausfindig zu machen und behörig zu erweiſen ſchwer halten wird, weil ja im zweifel dafür zu halten, die ältern haben durch die von ihnen unterlaſſene verordnung und aufzeichnung um ſelbige einzuwerfen, ſolche ihnen nachgelaſſen und gleichſam geſchenket; ſodan hiernächſt die eigentliche abſicht unſers §. nur auf diejenigen ſöne, welche durch müſſigang, verſchwendung, oder in andere ungebürliche wege ihre zeit liederlich angewendet und ſolche übermäſige koſten verurſachet, eigentlich zu gehen ſcheint. Sonſt meinen einige rechtslerer, daß die ſöne, dieſe von ihnen übel angelegte koſten, bei der erbteilung, ſich anrechnen zu laſſen ſchuldig ſein, obgleich die ältern ſelbiges ausdrüklich nachgelaſſen oder verboten hätten, weil die rechte ſie ſolcher freiheit, um damit ihre liederlichkeit zu beſtra-

Welche aber nicht zu vermuten, ſondern vom angebenden zu erweiſen ſind. Ob und wie hier nur alle übermas und ausſchweifung zu betrachten?

Wie, wann die ältern ſolche nicht aufgezeichnet haben?

fen,

ſen, und dafür deſto eher ſich zu hüten, unfähig zu ſein gehalten, Müller ad Struv. d. l. th. 30. lit. t. p. 1005. Wann aber in dieſem §. ſtehet, daß auch die von den ſönen deshalb gemachte ſchulden, ſo die ältern für ſie haben bezalen müſſen, abgezogen werden ſollen: ſo folget hieraus gar nicht, daß gedachte ältern alle ſolche von ihren ſönen gemachte ſchulden den gläubigern one unterſcheid bezalen müſſen, da ja das gegenteil aus den rechten und unſerer ref. im zweiten teile tit. 1. §. 4. tit. tit. 11. §. 12. folg. dahin ausdrücklich verordnet, daß weder die ſöne oder kinder noch deren ältern, erben oder bürgen ſelbige zu bezalen ſchuldig ſein ſollen, ſondern mit der ausflucht des ſogenanten macedoniſchen rathſchluſſes ſich behelfen können, wie dieſe materie im erſten bande der anmerk. ſ. 21 - bis 32. und erſter fortſez. ſ. 93. folg. weitläuftig erkläret und ausgefüret worden. Zu deſſen beſſerer erleuterung und beſtätigung nur folgende zwo ratsverordnungen, von deren erſten zwar das jar eigentlich nicht ausgedrücket, ſie doch vermutlich älter, als die zweite und den 16ten febr. 1688. ergangene, ſein mus, hier eingerücket zu werden verdienen, indem darin die gläubiger, abſonderlich die wirte ſolcher liederlichen ſchulden nicht nur verluſtig erkläret, ſondern auch von ihnen aller hierdurch verurſachte ſchade erſezet und ſie dabei geſtrafet werden ſollen, alſo lautend: „ Demnach bei unſerm Schöffenrat „ vielfältige klagen, vber etliche vngeratene hausſöne faſt täglich vorkommen, daß „ ſie hin und wider aufborgen, viel ſchulden machen, vnd dasjenige, ſo ihnen „ von ihren ältern erſparet und verlaſſen worden, üppich verſchwenden vnd „ hindurch bringen, vnd man aber aus der klagenden creditorn vbergebenen zetu„ len, auszügen vnd rechnungen ſo viel vermerken vnd warnemen kan, daß ſol„ chen ſönen, durch ihr der creditorn, ſelbſt zum teil ganz leichfertig borgen, teils „ auch liederlicher aufhenkung der waren, die meinſte vrſach vnd anlas zum ver„ derben und ärgerlichen leben gegeben werde. So wöllen wir der Rat dieſer ſtadt „ männiglich dafür gewarnet, inſonderheit aber allen vnd jeden vnſern bürgern, „ den wirten vnd gaſthaltern, wie ingleichem auch den krämern und gewandt„ ſchneidern hiermit ernſtlich verboten haben, daß ſie ſolche hausſöne nicht zu ſich „ verreizen, noch denſelben ihre waren vfhenken, wenig oder viel leihen, oder „ borgen, bei verluſt der ſchulden, vnd vermeidung vnſerer ernſtlichen ſtrafen, die „ wir gegen den klagenden creditorn, nach ermeſſung ihres verbrechen, vorzunemen „ vns inſonderheit vorbehalten tun, darnach wiſſe ſich männiglich zu richten vnd für „ ſchaden vnd ſtrafe zu hüten. One jar und tag gedruckt. Demnach uns verſchiedentli„ che klage vorkommen, wasgeſtalten hausſöne, handlungs-lerjungen und andere „ junge burſche zu ſon- und werktägen, in wein- bier- und paſtetenhäuſer, item „ garküchen, gärten und allerhand winkel, ja wol gar unerbare orte, durch lie„ derliches geſindlein verfüret, und alſo zum freſſen, ſaufen, retſchen und ſpie„ len, auch andere üppigkeiten verleitet, hierdurch aber nicht nur dero obliegen„ de arbeit und geſchäften, zu präjudiz und nachteil dero vorgeſezten verabſäu„ met, ſondern auch dieſelben zu liederlichem und gotloſem, ja ſel und leib ver„ derblichem unweſen veranlaſſet werden, und aber ſolchem obrigkeitlich zu re„ mediren die höchſte notdurft erfodern wil; daß wir derohalben allen wein- und „ bierſchenken, paſtetenbekern und herbergirern, garköchen, gärtnern und in

Ob auch die ſöne die von ihren ältern für ſie bezalte liederliche ſchulden ſich abziehen laſſen müſſen?

Zweene ratſchlüſſe, darin die gläubiger ſolches beſchehenen borgens verluſtig ſind und noch geſtrafet werden ſollen.

» ſumma iedermänniglich, hiermit alles ernſtes, anbefolen haben wollen, keine » hausſöne, handels-lerjungen und junge ledige burſche, weder zu ſon- oder werk- » tägen, zu hegen, denſelben zum freſſen und ſaufen, retſchen und ſpielen keinen » anlas zu geben, ihnen auch wenig oder viel, an geld oder geldeswert, dar- » zu nicht zu borgen, oder zu lenen, vielweniger zu andern üppigkeiten ſie zu » verleiten und zu verfüren, alles bey verluſt der ſchuld, erſezung ſchaden und » vnkoſten, behöriger ſatisfaction wegen verleit- und verfürung, verluſt wein- » und bierſchankes, und anderer dergleichen gerechtigkeiten, auch unausbleib- » licher unſerer obrigkeitlicher animadverſion und ſtrafe. Wornach ſich männiglich » zu richten und für ſchaden, ungemach und ſtrafe zu hüten wiſſen wird. Es haben demnach obige worte unſers §. 5. keinen andern verſtand, als, wo die ältern ſolche von ihren ſönen gemachte ſchulden wirklich bezalet hätten, daß dieſe alsdan bei der erbteilung ſelbige ſich abziehen laſſen müſſen; wohin gehöret, daß auch die ältern dergleichen ſchulden, da ſie ſelbige bereits bezalet, ordentlicher weiſe nicht wieder zurück fodern können, davon ſiehe erſten band der anmerk. ſ. 26. folg. Sonſt werden von den rechtslerern, auſer oberwenten, noch mere abfälle angefüret, darin die ſöne ſolche auf die ſtudien und erlernung anderer handtierung angewendete koſten einzuwerfen ſchuldig ſind, als wo z. e. der ſon die ſtudien gänzlich verlaſſen und in kriegesdienſte ſich begeben, dabei aber **Stryk** d. l. §. 20. den unterſcheid gemacht, ob dieſes von ihm aus liederlichkeit und müßiggange, daß er mit ſeinem ſtudiren nicht anhalten wollen, oder nur in der abſicht um deſto eher befördert zu werden, weil ſelbiges bei den ſtudirenden ſer ſchwer fält, geſchehen ſei, und im erſten nicht aber lezten fal ſolche einwerfung der unkoſten gegründet hält. **Müller** ad **Struv.** ex. 37. th. 30. lit. y. Ferner mus dieſelbe geſchehen, wo der ſon eigene güter hätte und der vater ſolche verwaltete, weil in ſolchem fal die pflicht der unterhaltung bei den ältern weichen müſte, alſo auch vielweniger dieſe angewendete ſtudirkoſten dahin gerechnet werden könten, l. 5. §. 7. π. de agnvel al. lib. mithin dafür zu halten, es hätten die ältern ſolche aus des ſones eigenen güter hergegeben. **Stryk.** d. l. §. 21. Wobei iedoch der abfal wieder plaz fände, wo nicht der vater die lebzucht an dieſen gütern hätte, da alsdan der ſon nach deſſen betrage von der einwerfung zu befreien arg. l. 1. c. de bon. mat. ibique. **Brun.** n. 9. l. fin. §. 3. C. de bonis quæ lib. Wie es aber in ſolchem fal bei uns damit bewand; dieſes kan aus dem in zweiter fortſez. der anmerk. ſ. 639. folg. mit merem angefürten zimlich deutlich erkant werden, dahin man ſich beziehet und auch der oben aus **Ludolf** ob. for. 187. angezogene fal hieher gehöret; anderer abfällen mer izo nicht zu gedenken. Sonſt können auch die jüngere geſchwiſter, nach der ältern tode, wegen dieſer an die ältere ſöne verwanden ſtudier- und anderer koſten keine erſezung fodern noch deshalb etwas zum voraus begeren, obgleich dieſelben noch ſo gros geweſen wären, indem ſie ſotane beſchwerde dem bloſen ſchikſale, daß ihnen ihre ältern zu frühe geſtorben und daher gleiches glück, wie ihre ältere geſchwiſter, nicht genieſen können, zuſchreiben müſſen, und darüber mit recht ſich nicht beſchweren mögen. **Stryk.** d. diſp. c 4. §. 8. wie ſolches auch von der unterhaltung und auferziehung überhaupt zu ſagen, daß die jüngere desfals keinen voraus begeren dürfen **Wernh.** p. 9. obſ. 486.

Ob die ältern dergleichen bezalte ſchulden zurükfodern können?

Ob die ſtudir- und andere koſten, im fal der ſon die ſtudien oder handtirung völlig verlaſſen und in krieg gegangen, einzuwerfen?

Ob und wann dieſe unkoſten einzuwerfen, wo der ſon eigene güter hat?

Was in ſolchem fal bei uns ſtat?

Die jüngere geſchwiſter können, wegen der an die ältere verwanden koſten, bey der erbteilung keinen voraus fodern.

§. VI. Die Gerechtigkeit, oberzehlte Collation oder Einwerffung, zu erfordern, hat nicht allein ſtatt gegen denen noch lebenden Miterben, Sondern auch der abgeſtorbenen Miterben Kindern, Alſo, daß auch an dieſelben in der Erbtheilung, wann ſie an jhrer Eltern ſtatt tretten, vnd miterben wöllen, mag begert werden, jhrer Eltern empfange Zugifft, oder Widerlegung, oder anders, ſo ſich von Rechtswegen zu Conferiren gebüret, gleicher geſtalt, wie andere Miterben, einzuwerffen.

VII. Wolt aber der Kinder eins nicht Erb ſeyn, ſondern ſeiner empfangenen Zugift, oder Widerlegung, ſich begnügen laſſen, vnd darauff der Erbſchafft entſchlagen: So ſoll es obgemeldte Einwerffung zu thun nicht verbunden ſeyn.

Anmerkungen.

Die einwerfung gehet auch auf die enkel.

Im §. 6. wird nun die einwerfung auch auf die enkel erweitert, daß ſie allen vorempfang ihrer verſtorbenen ältern, den dieſe, wenn ſie bei leben geblieben wären, einzuwerfen ſchuldig geweſen und worin er beſtanden, aus vorhergehenden §§. weiter zu erſehen iſt, bei der grosälterlichen erbteilung, er mag nun auf die enkel wirklich gekommen ſein oder nicht, einzuwerfen ſchuldig ſein, weil ſie an ihre ſtelle treten und durch deren perſon in die ſtämme erben, wie davon im teile 5. tit. 1. §. 2. 3. gehandelt und in zweiter fortſez. der anmerk. ſ. 448. ſq. ausgefuret worden.

Ob ſie auch ſtat, wo ſie des älterlichen erbfals verzeihen und die grosältern allein erben wollen?

Ob aber dieſes auch auf den fal, wo die enkel auf ihre älterliche erbſchaft verzeihen und nur ihre grosältern allein erben wollen, als ihnen ſolches in rechten geſtattet wird l. f. c. unde lib. ſiehe jeztangez. anmerk. ſ. 448. zu erweitern und die einwerfung plaz findet? Darüber wird ſer geſtrieten und gehet die gemeine und in praxi faſt durchgehends angenommene lere der rechtsgelerten dahin, daß ſie einen unterſcheid der fällen machen, ob die enkel mit ihrer verſtorbenen ältern geſchwiſtern in der erbſchaft zuſamen ſtoſen oder nur unter ſich alleine ſind und erben, und im erſten nicht aber lezten fal die einwerfung nötig erachten, weil ſie bei jenem des tretens an der ältern ſtat ſich bedienen und in ſtämme erben müſten, daher auch Stryk d. tr. c. 2. §. 15. ſelbſt eingeſtehet, daß, wo die gemeine meinung ein recht mache, dieſe gemachte entſcheidung gelten müſſe; iedoch in der ſache ſelbſt dafür hält, es ſei den rechten gemäſer, daß die enkel, da ſie in ſolchem fal aus eigenem rechte und für ſich, alſo nicht durch ihrer ältern perſon erbeten, von aller einwerfung loszuſprechen wären, wie er desfals verſchiedene urſachen anfüret. Dagegen ſind auch wieder andere bewärteſte rechtslerer, die da behaupten, daß die enkel, one auf obigen unterſcheid zu ſehen, zur einwerfung ſchlechthin verbunden, wann ſie gleich alle nur in gleichem grade allein und keine geſchwiſter von ihren ältern mer da wären, ſondern mit lauter enkeln, bei der grosväterlichen erbſchaft, zuſamen kämen, aus der urſache, weil ſie alsdan doch nicht in die häupter ſondern ſtämme, mithin durch das recht und in perſon ihrer ältern, welche ſie vorſtelleten, erbeten. §. 6. inſt. de hered. quæ ab int. l. 2. c. de ſuis & leg. l. 8. §. 8. ff. de inof. teſt. deshalb ſie nicht mer, als ihre ältern, wo ſie bei leben geblieben, bekommen haben würden, nemen könten; folglich ſelbige auch deren handlungen

Wie die rechtslerer hierüber ſtreiten.

leiſten und die verbindlichkeiten übernemen müſten l. 149. 177. pr. de reg. jur. welche lere, als den rechten am gemäſeſten und in der billigkeit gegründeſten behauptet und gründlich dargetan haben **Lauterb.** coll. tit. de coll. §. 9. **Leyſer** ſpec. 409. cor. p. 1029. **Wernher** p. 6. obſ. 499. ſq. und hat der lezte in addit. ad hanc obſ. dieſe meinung noch weitläuftiger ausgefüret, auch eine dagegen geſchriebene diſp. wiederleget, als ein gleiches **Kres** in diſp. de nepote ea, quæ parens accepit, in univerſ. conferente cap. 2. verteidiget und dahin erweitert hat, obgleich die enkel ihr pflichtteil nicht frei erhalten könten; ja **Berger** in oecon. juris p. 494. ungeachtet er die gemeine meinung vorgemachten unterſcheides zu billigen ſcheint, dennoch zugleich eingeſtehen mus, wie ſie dadurch, daß die enkel durch das recht der ältern, was die art der erbfolge betrift, erbeten und dahin die einwerfung gehörete, zweifelhaft gemacht werde; wie dann das treten in der ältern ſtelle bei der enkeln erbfolge immerfort bleibt, und ihnen die freiheit von ihrer ältern erbſchaft abzuſtehen in rechten nur um deswillen gegeben worden, daß ſie ihres vaters andere ſchulden nicht bezalen dürfen l. 115. π. de reg. jur. **Kres** dict. diſp. p. 39. Siehet man die in unſerm §. 6. und abſonderlich im 5ten teile tit. 1. §. 2. 3. befindliche ausdrücke recht ein, wann darin ſtehet, daß bei abſteigender linie nicht auf die grade, wer näher oder ferne verwand ſei, ſondern allein auf die ſtämme (daher die perſonen ſo erben ſollen, kommen) alzeit geſehen werden müſſe: ſo erhellet daraus klar, wie das erbrecht aller in abſteigender linie ſtehenden perſonen, der enkel und urenkel immer von ihren ältern, nämlich daß ſie ſolches durch ſelbige erlangen, hergeleitet und alſo die tretung an deren ſtelle, auch damit verknüpfte erbfolge in die ſtämme, darin ſie nicht mer nemen dürfen, als was ihre ältern hätten erben mögen, feſtgeſezet werde, mithin die erſte von gliede und zu gliede in abſteigender linie ſich erſtrecke, ſ. zweite fortſez. der anmerk. ſ. 449. folglich die daraus unfelbar flieſende einwerfung desjenigen, was der enkel verſtorbene ältern bereits empfangen haben, beſt gegründet ſei, mithin kraft dieſer rechtlichen urſachen kein andere meinung, als die zuleztangefürte, bei uns wol ſtat finden möge, mit welchem auch, nach anzeige **Lauterb.** d. t. das **Würtemb.** landrecht p. 4. tit. 16. §. in dieſem fal übereinſtimmen ſol. Ob aber auch die enkel in ſolchem fal diejenigen ſchulden, ſo ihre ältern bei ihren grosältern gemachet, der grosväterlichen erbſchaft einwerfen müſſen? Dis wird aus obangefürten gründen von **Wernhern** dict. obſ. 500. n. 6. und **Kreſſen** d. diſp. c. 3. bejahet und ausgefüret; dagegen andere als **Berger** d. l. und abſonderlich **Huber** in præl. tit. de coll. §. 5. ſolche ſchulden für keinen vorwurf der einwerfung halten, ſondern ſie um deswillen davon befreien wollen, weil ſelbige nicht eingeworfen, ſondern bezalet werden müſſen, und wer alſo jemandes erbe nicht geworden, dürfte auch ſolche ſchulden nicht bezalen; daher der grosvater dieſelben aus des verſtorbenen ſones hinterlaſſenen gütern, gleich andern glaubigern, hätte einfodern ſollen, und da nach den rechten nicht was in der erbſchaft, ſondern unter den gütern des miterben ſich befindet, nur allein einzuwerfen iſt l. 6. c. de coll. die ſchulden aber in des verſtorbenen glaubigers, nicht aber desjenigen gütern, der ſchuldig iſt, ſich befänden, l. 49. de V. §. ſo wären ſie ſolcher einwerfung gar nicht unterworfen,

Warum den enkeln das recht dem älterlichen erbfal zu verleihen gegeben werde? Nach unſerer ref. aber eine unterſcheid zu behaupten iſt.

Ob die enkel auch ihrer ältern bei ihren grosältern gemachte ſchulden einwerfen müſſen?

wie

wie **Huber** d. l. aus den rechten umſtändlich behauptet, ungeachtet ihn vorangezogener **Kres** in d. diſp. p. 52. zu widerlegen ſich bemühet. Endlich iſt der im §. 7. enthaltene fal in rechten gegründet l. 8. 9. ff. de dot. collat. wann dieſe zugift oder widerlegung noch ſo gros wäre, daß die übrige kinder aus der ganzen erbſchaft nicht ſo viel erhalten würden, weil ſolche kinder nicht erben ſind, und die einwerfung eine beſchwerde nur für diejenigen, die erben wollen, zu achten iſt, daher ſie auch nicht ſtat hat, wenn gleich deren einwerfung dem vater zugeſaget worden, weil darunter die ſtilſchweigende bedingung verborgen, wofern er erbe ſein würde **Berger** oecon. jur. p. 495. ja es könte dieſe eheſteuer und wiederlage, wo ſie von den ältern nur verſprochen aber nicht wirklich gegeben worden von den übrigen geſchwiſtern, ſo den erbfal angetreten, eingefodert werden. d. l. fin. **Lauterb.** coll. de dot. coll. p. 10. welches auch auf andere vorempfange, wann daſſelbe kind nicht erbe ſein wolte, aus gleichmäſigen urſachen zu ziehen iſt, **Lauterb.** coll. de collat. §. 25. **Stryk** d. tr. diſp. 11. c. 6. §. 11. **Leyſer** ſp. 409. med. 6. als auch **Stryk** in d. tr. c. 3. §. 23. einen fal, da der ſon von der ſonſt in einigen fällen nötigen einwerfung der ſtudir- und anderer koſten dadurch frei werde, angefüret hat. Wobei iedoch der abfal zu bemerken, daß, wo die übrige kinder hierdurch an ihrem pflichtteile abbruch leiden ſolten, diejenigen, ſo wegen ihres vorempfanges der älterlichen erbſchaft ſich entſchlagen, dennoch die übermas bis zu deſſen ergänzung einzuwerfen ſchuldig wären nov. 92. c. 1. und obige rechtslerer. Auch füret **Stryk** d. l. §. 12. an, wie ſelbiges in dieſem fal alſo zu rechnen, daß ein ſolches kind dasjenige einzuwerfen hätte, wozu es ſonſt, wo daſelbe mitgeerbet, ſchuldig geweſen wäre, und ſolches mit demjenigen, was der verſtorbene hinterlaſſen, zuſammen gerechnet, mithin daraus das kindesteil ausfindig gemachet werden müſte; er füget zugleich hinzu, wie hierin die Hamburgiſche rechte gleiche verordnung hätten, als mit welchen die Heſſendarmſtädtiſche ord. völlig übereinſtimt, daß, wo den andern kindern, durch ſolche vorempfange, an ihrem gebürenden pflichtteile abbruch geſchehen, ſie bis zu deſſen ergänzung einzuwerfen ſchuldig wären. Sonſt ſind auch die kinder ihre empfangene heuratsgüter, zum beſten der gläubiger des verſtorbenen vaters, einzuwerfen gar nicht gehalten. **Carpz.** p. 1. conſt. 28. def. 14. vol. 2. conſ. Tub. 104. n. 2.

Wo eines der kinder nicht erbe ſein ſondern mit ſeinem vorempfange, als eheſteuer, wiederlage ꝛc. ſich begnügen wil, darf es nichts einwerfen.

Es ſein dan die übrige kinder an ihrem pflichtteile verkürzet.

Wie das lezte albier zu rechnen?

Kinder dürfen in anſehung der gläubiger nichts einwerfen.

Sechſter Titul.

Wann Ausländiſchen, Liegende Güter erblich anfallen, wie es damit ſoll gehalten werden.

De Bonis immobilibus exteris hæreditariè obuenientibus.

§. I.

SO ſich begebe, wie auch offtmahls geſchicht, daß in Erbſchafften, Frembden vnd Ausländiſchen, die Vns mit der Bürgerſchafft nicht verwandt, noch vnderthan ſeynd, Liegende Güter in dieſer Statt,

oder auch auſſerhalb in vnſerm Gebiet gelegen, anfielen, vnd zu Theil würden: Dieweil ſie derſelben, vermög vnſer derowegen habenden Alten vnd erneuwerten Priuilegien, nicht fähig: So ſeyndt ſie ſchuldig, dieſelben in eines vnſers eingeſeſſenen Bürgers Handt, vmb gebürlichen Wehrt, zu veräuſſern, Darzu wir dann jhnen Zeit eines Jahrs, hiemit anſetzen. Da ſie aber in demſelben Jahr ſolche Güter nützlich, vber angewendten Fleiß, nicht verkauffen könnten, vnd ſie Vns deſſen gläublich berichten, So ſoll auch das Zweyt Jahr jhnen darzu vergünſtigt werden.

II. Doch, da dieſelben Außländiſchen hierinn Gefährd brauchen, ſolche Güter vberſetzen, vnd vmb billichen Wehrt, (wann ſchon Käuffere vorhanden) innwendig der obbeſtimpten Zeit der zweyer Jahren, nicht hinlaſſen, Sondern vortheiliger weiß, in jhrem Poſſeß, Nutz vnd Gebrauch, darüber behalten wolten: So ſoll Vns dem Raht, alßdann bevor ſtehen, ſolche Güter öffentlich, von Oberkeit wegen, zu feylem Kauff anzuſchlagen, vnd vmb rechtmäſſigen gebürlichen Wehrt, dieſelben zu verkaufen. Vndſoll demnach daß darauß erlöſt Gelt, dem jenigen, welchem ſolche Güter zugeſtanden, durch die Vnſern, ſo darzu verordnet, treuwlich vnd vnverzüglich, gegen gebürlicher Quittung, vnd auff beſchehenen Abzug (wie hernach folgt) zugeſtellt vnd entricht werden.

III. Doch, da derſelbig Außländiſch, ſolche Güter ſelbſt beziehen, ſich hiereinn in vnſer Statt thun, vnd die Bürgerſchafft annemen wolte, jhme auch auff ſein Begehren, dieſelbig alſo von Vns vergünſtiget würde: So ſoll er bey ſolchen Gütern, wie andere vnſere Bürgere, rühiglich gelaſſen werden.

IV. Da aber ſeine Gelegenheit nicht ſeyn würde, ſolche Güter ſelbſt zu beziehen, noch die Bürgerſchafft bey vns anzunemmen: So ſoll es alßdann mit den Gütern, in maſſen obſtehet, gehalten werden. Es verkauff auch er, der Außländiſch, ſolche Güter ſelbſt, oder ſie werden von Oberkeit wegen verkaufft: So iſt allwegen Vns der Zehend Pfenning (vermög habender Priuilegien) verfallen, Welchen ſie die Außländiſchen gleicher geſtalt auch von aller Fahrender Haab, ſo ſie in dieſer Statt ererbt, vnd abführen, zu entrichten ſchuldig ſeynd.

Anmerkungen.

Die verordnung dieſes §. wegen der an fremde erblich fallenden liegenden güter gründet ſich darauf.

Anfänglich iſt bei dem in §. 1. befindlichen ausdrucke **fremden und ausländiſchen** hier zu wiederholen, was von ſolcher benennung und ob ſie von einander unterſchieden, im erſten bande der anmerk. ſ. 104. folg. mit merem angefüret worden. Die in dieſem §. enthaltene ſache ſelbſt aber gründet ſich auf die alhier iederzeit gegoltene regel, daß niemand einige liegende oder dafür geachtete güter in hieſiger ſtadt eigentumlich beſizen darf, er ſei dan ein alhier weltlich eingeſeſſene bürger, als

auch

auch solche verordnung in viel andern ref. stellen, als erstem teile tit. 46. §. 5. 6. zweitem teile tit. 1. §. 12. tit. 3. §. 6. 10. tit. 18. §. 7. viertem teile tit. 1. §. 13. schon zu finden, und daselbst jedesmal auf die darin habende ältere und neuere kaiserliche freiheiten sich ausdrücklich bezogen wird, wie dann diese leztere in obigen anmerk. s. 105. folg. absonderlich s. 267. folg. s. 294. bis 300. s. 347. f. auszugsweise eingerücket, auch nebst obigen ref. stellen weitläuftig erkläret und erleutert zu finden, dahin man, weil diese materie alda volständig ausgefüret worden, sich blos beziehet. Welchem besonders hinzu zufügen, wie auch nach dem vierten teile tit. 1. §. 13. verordnet, daß das im zweiten teile tit. 1. §. 12. geschehene verbot alle liegende und dafür geachtete güter durch einige contrakten an ausländische zu veräusern, auch auf die lezte willen zu erweitern und man daselbst auf unsern titel 6. sich eigentlich berufet; wobei iedoch in den anmerk. über die acht erste titel s. 107. f. so wol, als in zweiter fortsez. s. 280. folg. umständlicher gezeiget worden, daß, obgleich sotane contrakten an sich nichtig, doch solches von den durch erbfälle auf die fremde gekommenen gütern nicht so schlechthin gesaget werden, sondern selbige an sich wol angehen mögen, nur daß die ausländische hierbei das ihnen in unserm titel 6., wegen deren veräuserung in eines hiesigen bürgers hände, mit merem auferlegte. siehe ersterwente anmerk. s. 353. genau beobachten; woselbst auch s. 109. folg. daraus der schlus gemachet worden, wie zwar fremde an sich aller erbschaft alhier fähig sein, iedoch gegen diejenigen lande und orte, wo sie selbiger unfähig, das wiedervergeltungsrecht ausgeübet werde, und dabei verschiedenes merkwürdige von dem in Frankreich stat findenden ausschliesungsrechte der fremden von aller erbfähigkeit und dem zimlich gleichkommenden sogenanten droit d'aubaine angefüret worden ist; als von welcher sache auch in **Ludewigs** gelerter anzeigen zweiten teile 85. und 86. stücke ein weitläuftiger ratschlag zu finden, darin selbige schön ausgefüret stehet. Sonst hat das in unserm §. 1. von dem fremden verordnete, auch bei der römisch-katolischen geistlichkeit stat, daß nämlich selbige, da sie alhier keine liegende güter weiter an sich ziehen darf, mit solchen ihnen erblich zugefallenen, eben also, wie in unsern §§. den fremden auferleget worden, verfaren sol, als zu dessen merer erleuterung al dasjenige, so hiervon in den anmerk. über die 8. erste titel, s. 267. folg. s. 294. folg. erster fortsez. s. 427. zweiter fortsez. s. 281. folg. weitläuftiger angefüret worden, hier zu wiederholen ist. Dem hinzu zufügen, daß schon im anfange des 14ten jarhunderts eine verordnung alhier ergangen, darin verboten,

„ daß kein ordin der da sizt in der stadt zu Frankfort sein geseze oder seine wo-
„ nunge ichtmer erweidern anders, dann es izund ist, und sollen auch keiner hand
„ liegende gut hier mer in der stadt Frankenfort oder dabey, das einen Könige
„ pflegt zu dinen und steuer zu geben, anders dan sie izund haben, würde aber
„ izt keiner hand liegende gut bei ofter diren zeit gegeben zu selgerete oder wie
„ es inen worden, das sollen sie in der jaresfrist, als es inen worden ist, ver-
„ kaufen und vereusern, dethän sie das nit und finde man es über die jaresfrist
„ in irer hand unverkauft und unverändert, so nimt es die stadt in ire hand und
„ inen wird sein nimer pfening darwieder gegolten, „ Wie solche nachricht aus

Daß niemand selbige dann hiesige bürger besizen dürfen.

Ob solche den fremden nicht verschaffet werden dürfen?

Vom wiedervergeltungsrechte der erbschafts unfähigen fremden.

Wie die römischkatolische geistliche wegen der ihnen erblich zugefallenen güter sich zu verhalten?

Alte ordnung gegen dieselben.

den

den im andern teile Lersners chronik ſ. 303. angefürten ſtadtfrieden vom jar 1318. da-
Von den hieſigen freihäuſern. von noch unten vorkomt, gezogen worden iſt. Wann ferner ſ. 299. der anmerk. ſtehet, daß viele freihäuſer von alters her ſich alhier befinden: ſo ſind die vornemſte davon das Kurmainziſche compoſtel, der fronhof genant, darin der Probſt des Bartol. ſtiftes ſich aufhält, die Trieriſche-Darmſtäter- und Johanniter-höfe, das Deutſche und Frankenſteiniſche haus in Sachſenhauſen, von welchem lezten zu be-
Von des geſchlechtes der Frankenſtein hier habenden gerechtſamen. merken, daß ſolches haus das geſchlecht der zu Frankenſtein, als ein reichslehen, beſizet, wie es davon und andern alhier habenden gütern und gerechtſamen dieſes geſchlechtes „ in dem reichslehenregiſter der edelleuten und ſtädten, ſo im zweiten teile Ludwigs „ erleuterung der G. B. ſ. 1069. ſtehet, alſo lautet. Item ein freyſaſſe oder ſeſſe „ zu Frankfurt und daß ſein viehe einen freien weidgang in des reichswalden „ haben, item alle wochen ein wagen vol holz zu nemen und zu füren aus dem „ reichswald, den man nent königswald, dergleichen iſt vor Frankfurt, zu ſei„ nem nuzen und notdurft. it. daſelbſt die Königsbach, die da fleuſt durch des „ reichswald bis an den mayn, die geheiſen wird die frauenbach. item die ſee, „ die er darauf hat. item ein wieſen auf riedefeld, genant kegerwieſen. it. die „ thiergarten, baumgarten und den hof, genannt Ubergerhof zu Sachſenhauſen „ gelegen. item zwei huben landes und 19. morgen auf Sachſenhäuſer feld und „ was dazu gehört, ſechſthalb hube landes auf Franckf. feld. it. ein garten gele„ gen auf dem ſteinwege, genant die gruben. item 3. mülwaſſer zu Frankfurt, zwei „ an der menzerpforte auf dem mayn und das dritte auf der brüken auf den „ mayn. item drei hubenlandes und wieſen zu braucheim. item den zehend zu „ Frankf. genant im linde §§. ſiehe auch den in des Herren von Senckenb. jur. feud. prim. lin. adj. §4. p. 111. ſq. hieher gehörigen lehenbrief. Ferner die Arnſperger, Engeltaler und noch andere den nachbarten ſtiftern und klöſtern zu gehörige häuſer mer, wozu das Schomberger, und in neuern zeiten Taxiſche haus kommen; darin aber irret Hr. Dr. Speichert in dilp. de facult. alien. bona imob. reſtricta p. 19. daß das Hanauiſche haus ein ſolcher freihof wäre, indem dieſe Grafen niemals dergleichen hergebracht, ſondern iederzeit hieſiger bürger häuſer beſtandsweiſe im beſize gehabt haben. Wann aber eben dieſer Gelerte in dict.
Ob hieſige bürger das abtriebsrecht bei ſolchen den fremden erblich zugefallenen oder ihnen veräuſerten gütern haben? diſp. p. 29. meinet, es könten bei ſolcher an ſich ſonſt ungültigen veräuſerung die übrige bürger des näherrechtes, beſonders hier markloſung genant, ſich bedienen: ſo irret er hierin gleichfals, indem hiervon weder in unſerer ref. noch kaiſ. freiheiten ein einziges wort ſtehet, ſondern dergleichen verkauf an ſich nichtig und kraftlos iſt, welchen alſo der Rat amteshalber zu vernichtigen hat. ſiehe anmerk. ſ. 301. ſodan das einſtand- oder abtriebesrecht nur bei den an ſich gültigen verkäufen ſtat hat und überdis alhier ordentlicher weiſe überhaupt nicht erlaubet wird, als hiervon im zweiten teile der ref. tit. 4. und in anmerk. ſ. 483. f. umſtändlicher gehandelt worden. Wie dann die nichtigkeit dieſer verkäufen ſo weit gehet, obgleich ein ſolcher untügtiger käufer ſelbige ſo gleich an einen andern tügtigen wieder verkaufet hätte, weil ſotaner kauf gleich anfänglich ungültig iſt, und alſo hernach nicht wieder zu kräften kommen mag. Leyſer ſpec. 190. med. 6.

daß

daß sonst die wissentliche überfarer mit einer strafe zu belegen, davon siehe merged. anmerk. s. 301. Ob aber die im §. 1. stehende worte **noch underthan seynd** von den bürgern unterschieden und dagegen dadurch nur beisassen oder andere in den dorfschaften hiesigen gebietes wonende nachbarn zu verstehen, daß nämlich selbige auch liegende güter in der stadt besizen dürfen? Dies ist aus andern ref. stellen und bis daher gehaltenem unverrücktem gebrauche zu verneinen, wie im ersten bande der anmerk. s. 105. f. nebst s. 348. folg. weitläuftig dargetan worden, daß allein die bürger darunter zu verstehen, welches aus den in eben diesem §. 1. sogleich darauf folgenden worten, wie die ausländische solche ihnen erblich zugefallene güter in eines eingesessenen bürgers hand wieder veräusern sollen, gar deutlich zu erkennen, daß alhier keine andere, als hiesige bürger, liegende güter besizen dürfen.

Ob beisassen und nachbarn hiesiger dörfer liegende güter in der stadt besizen dürfen?

Was hierauf in unsern §§. 1. 2. den fremden, wegen der ihnen erblich angefallenen güter auferleget wird, daß sie solche, binnen eines jaresfrist, in eines hiesigen bürgers hand wieder veräusern, und was bei dessen entstehung ferner hierbei beobachtet werden sol: dieses alles ist gleichfals in den anmerk. s. 268. folg. bereits gehörig erkläret und ausgefüret worden, so hierzu wiederholen; dahin auch gehöret, was wegen des um einen rechtmäsigen und gebürlichen wert beschehenden verkaufes und wie solcher am besten ausfindig zu machen, nicht nur daselbst sondern auch s. 291. nebst s. 210. folg. umständlicher erwenet worden ist. Wobei auch zu bemerken, daß den juden, wo ihnen solche liegende güter entweder erblich zugefallen oder sie selbige sonst an sich gebracht hätten, diese hier gesezte jaresfrist gar nicht zu statten komt, sondern sie von ihnen **unverzüglich** in hiesige bürgershände gebracht werden sollen, als hiervon in erster fortf. s. 174. gehandelt worden. Das ferner im §. 3. stehende ist bereits im ersten bande der anmerk. s. 269. folg. völlig eingerucket zu finden und dessen eigentlicher verstand aus Kaisers **Maximilians** freiheitsbriefe so wol, als sonst andern gründen behörig erleutert und ausgefüret worden, dahin man sich wieder ledig beziehet und nur zur merer erleuterung ein und des andern, so daselbst erwenet worden, dieses wenige hinzu zufügen dienlich erachtet; als wann nach s. 270. ein solcher ausländische um die bürgerschaft anhalten und nach deren vergönstigung sich alhier niderlassen muste: so ist weiter anzufüren, wie derjenige, welcher bereits eines andern herren untertan und anderwerts seinen ordentlichen siz hat, selbigen aber zu verändern gar nicht willens ist, dieses vorteiles keinesweges sich bedienen könne, noch wegen solcher ihm alhier erblich zugefallenen güter, das bürgerrecht zu begeren einiges recht habe, weil dis gegen die klare verord. des §. 3. liefe, und dann ein höchstbedenkliche sache überhaupt wäre, einen solchen zum bürgerrechte zu lassen, da auch, nebst andern vielen wigtigen ursachen, hierdurch das verbot, daß ein fremder liegende güter alhier besizen darf, gar leicht vereitelt werden könte, indem er nur iederzeit bürger zu werden sich anbieten würde, um die ihm zugefallene güter beibehalten zu können; iedoch hanget vom Rat diese vergönstigung ab, ob er aus bewegenden ursachen iemand damit besonders begnadigen wil. Nach s. 271. können nur freie leute alhier zu bürgern angenommen werden, welches sie mit vorzeigung ihrer

Wie die fremde die ihnen erblich zugefallene güter in jaresfrist wieder verausern sollen?

Den juden komt diese jaresfrist nicht zu gut.

Wie, wann fremde die ihnen zugefallene güter selbst beziehen und deshalb bürger werden wollen?

Wie, wann solche ihren alten siz dabei behalten?

Nur freie leute können alhier bürger werden.

Leibeigene müssen sich vorher los machen.

freien geburtsbriefen dartun müssen. Solten also die um die bürgerschaft ansuchende mit leibeigenschaft, bei andern herschaften, verhaftet sein: so werden sie alhier nicht angenommen, sie haben dann vorher von selbiger sich behörig los und frei gemachet und daß sie nunmero niemandes eigen sein, mittels vorzeigung der losbriefen oder des manrechtes, wie sie also heisen, behörig dargetan Tabor coll. jur. rom. & francof. in vol. I tract. p 787. Heineck elem. jur. germ. lib. I. §. 39. Knipschild de civ. imp. l. 2. c. 29. n. 113. welcher gebrauch auch in viel andern städten fest gesezet worden und daher rüren mag, weil ehemals die ihren herren entlaufene und in die städte sich begebene untertanen und leibeigene von denselben, kraft des ihnen zustehenden sazungrechtes, wann sie ihnen vorenthalten worden sind, öfters durch feuer und schwerd zurück gefodert wurden, und deshalb gar viel streit und blutvergiesen entstanden war; deswegen von verschiedenen städten obiger schlus abgefasset worden, keine fremde zu bürgern anzunemen, sie könten dann entweder ihre freie geburt oder erlangte freiheit, mittels vorzeigung solcher freiheitsscheinen, gehörig dartun. Hert. de hom. propr. sect. 3. §. 10. Heineck l. p. 27. Speners statsrecht 2tes buch s. 40. Wie dann auch viele ansenliche städte ehemals die freiheiten erhalten hatten, daß alle diejenigen, so zuvor leibeigen gewesen, aber in ihrer stadt sich niedergelassen und des bürgerrechtes eine gewisse zeit über, als etwa jar und tag, sich bedienet hatten, dadurch von der leibeigenschaft los und vor der ansprache ihrer alten herren sicher waren, auch deswegen gegen selbige, nach verlaufe solcher zeit, die verjärung vorschüzen konten, welches alles in der absicht, damit die städte desto volkreicher würden, geschehen Hert. in d. l. Heineck d. l. & disp. de præscript. ann. jur. lub. §. 14. weshalb auch Tabor d. l. p. 784. angefüret, wie in unserer, gleich andern reichsstädten, eben solches hergebracht und durch sotane ansenliche freiheit dieselben überaus gestiegen wären. Ob nun wol dergleichen in vorigen zeiten auch alhier, wie bei andern reichsstädten, gebräuchlich gewesen sein mag: so ist mir doch von einem hier einschlagenden kaiserl. freiheitsbriefe gar nichts bekant. Sonst aber kan dieses bei den reichsstädten von alters hergebrachte recht und gewonheit, allerlei leute zu ihren mitbürgern anzunemen und daß sie, nach ablaufe einer jaresfrist, von ihren alten herren nicht weiter angesprochen werden konten, aus dem von Kaiser Wenceslaus im jar 1398. der stadt Speier erteilten bestätigungsbriefe gar deutlich ersehen werden, indem darin ausdrücklich stehet, daß sie, wie andere reichsstädte, solches alte herkommen, recht und gute gewonheit hätten, Lehmans Speierische chronik b. 7. c. 70. f. und gehöret auch hieher, wann in den freiheiten, gerechtigkeiten und gebräuchen, welche hiesiger Rat und bürgerschaft von alters hergebracht und im jar 1297. solche alte artikel ferner zu halten, sich zusamen vereiniget und mit der stadt insiegel bekräftiget hatten, auch diese artikel, da sie viele in dieser stadt von alters hergebrachte und durch kaiserl. freiheitsbriefe bestätigte gar beträchtliche freiheiten in sich halten, bei anderer gelegenheit eingerücket und erleutert werden sollen, unter andern dieses mitstehet: „Weiters sagen wir, daß so iemand bei uns unser mitbürger wird, und ein herr einen anspruch an ihnen tut, daß er ihme verpflicht und verbunden sei, und

Woher dieser gebrauch rüret?

Wann die in einer stadt sich niedergelassene leibeigene frei wurden?

Die städte hatten vor alters allerlei leute aufgenommen?

Von unserer stadt alten freiheit solche bürger gegen ihre alte herren zu beschüzen.

„ zwingt

» zwingt ihn mit gewalt, daß er sich gegen ihm verbundt durch gefängnis und » andern zwang der tortur, also daß er bürgen seze, daß er von ihm nicht wei- » chen wolle; so es derselbe bewisen und dartun kan, durch solche personen, die » man gemeiniglich gebüseime nent, wie es dieser stadt brauch und gewonheit ist, » seind wir solchem bürger zu helfen schuldig und die unbilligkeit, so ihm wieder- » faren und zugefügt, nach unserm vermögen abzutreiben. Woraus also klar zu ersehen, daß hiesige stadt schon in ältern zeiten aller derienigen, die das bür- gerrecht erlanget, gegen alle beeinträchtigungen ihrer alten herren auf das nach- drücklichste sich angenommen. Und da hieraus viel zwietracht, streit, feindschaft und tätlichkeiten oft entstanden: so hatten die benachbarte herren mit unserer stadt dieserwegen sich mermal verglichen und verträge errichtet, als dergleichen zwischen Reinhard herren zu Hanau und gedachter stadt aufgerichtete richtung geschehen, darin die lezte versprochen, daß sie, so oft ein man oder frau von den Hanauischen dienstleuten zum bürger alhier aufgenommen würde, iedesmal einhundert mark dafür dem herren von Hanau geben wolte, welches klar anzeiget, daß die stadt bei obgesezter strafe sich ausdrüklich verbunden keine solche dienstleute zu bürgern anzunemen, welche richtung hernach von Ulrich herren von Hanau und der stadt 1358. von neuem bestätiget worden, daß sie in allen stücken künftig gehalten werden sol, auser daß der erste sich dabei erkläret und die freiheit getan, daß wenn iemand von den dienstknechten und mägden alhier in die stadt käme und sich verheuratete, sie unsere stadt für ihre bürger erkennen und als andere bürger verantworten mögte, doch daß darunter keine gefärde und argelist gebrauchet würde, welches also un- tersuchet werden solte; dafern selbige auch wieder aus der stadt ziehen und auf dem lande wonen wolten: so solte sie dieselben nicht wieder den herren zu Hanau oder seine erben verantworten, verteidigen, noch für ihre bürger mer halten. Wie dann eben dieser Ulrich im jar 1363. einen verzigtsbrief auf die in anspracche genom- mene hiesige bürger, so seine dienstleute und angehörige gewesen, gänzlich verzie- hen und daß der Rat solche bei ihm eingesessene bürger, als geschworene bürger, so lang verantworten mögte, bis sie aus der stadt auf das land ziehen würden, da sie wie- der, als dienstleute sizen und nuzen solten. Was ferner in oberwentem ersten bande der anmerk. §. 272. aus den kaiserlichen verordnungen, wegen aufname zur bürgerschaft derjenigen, so an bürgers witwe oder töchter sich verheuraten stehet: dieses ist in den am 12ten merz 1732. ergangenen kaiserlichen erkantnissen von neuem bestätiget und dahin erkläret worden, was diese sowol als diejenigen weibsleute, so an hiesige bürger sich verheuraten, an bürgergeld geben sollen, wie sie in der er- neuerten beisassenordnung von 1735. §. 7. 8. ganz mit eingerücket und unten im **anhange buchst. A.** nachzulesen sind, siehe auch erste fortsez. 1. s. 506. Hierbei wird aus einer alten beglaubten nachricht von 1498. nur dieses angefüret, daß man in ältern zeiten keine grose schwierigkeit gemachet dergleichen personen zu bürgern anzunemen, ja dieselben in bezalung des bürgergeldes viel geringer, als pur fremde, gehalten und den bürgersönen fast gleich geachtet hatte, da ein fremder zehn pfund heller und einen schilling geben muste, wo er aber eine bürgerin oder bürgerstochter genommen: so gab er nicht mer als drei schillinge, dem Schultheisen ein halb viertel vom besten

Und daher rührenden alten verträgen mit sol- chen alten herren.

Von der bürgerauf- name, derer, so bürgers wittibe oder töchter heu- ratten.

Wie dis in alten zeiten nicht schwer war?

Von den alten weingebüren des hiesigen Schultheisen.

zapfwein und dem schreiber einen turnes, wie dann dem Gerichtsschultheisen dergleichen weingebüre von viel andern sachen und strafen pflagen gegeben zu werden. Also findet sich schon in oberwenten alten artikeln, unter andern dieses, „daß derjenige, so für gericht gerufen und auf das erst gebot nicht erschienen, dem schultheisen ein viertel wein geben und diese strafe wegen des 2ten und 3ten gebotes „wiederholen muste. Sonst ersiehet man aus einem alten bürgerbuche vom anfange des 14ten jarhunderts, daß schon damals solche fremde, die bürgerinnen oder bürgerstöchter heurateten, den hiesig eingebornen bürgerssönen gleich gehalten wurden. Ferner ist zur erleuterung des in den anmerk. s. 272. stehenden auch zu bemerken, daß die fremde, durch solche heurat an hiesige bürgerswitwen, erst das bürgerrecht von neuem erlangen und daher von einigen rechtslerer das daselbst angefürte deutsche sprichwort **wie der man zum weibe sich einstreie** gar übel dahin erkläret wird, als ob er seines weibes bürgerrechte sogleich folge; denn wo dis lezte nur allein wäre, so hätte er nicht nötig selbiges erst zu erwerben, noch die von den neuen bürgern erfoderte stücke zu leisten, wie es doch wirklich geschiehet **Leyser** sp. ad π. 72. p. 75. Und ob auch sonst ein gemeines recht ist, daß eine fremde frauensperson, so bald sie geheuratet, ihres mannes gerichtsstande und bürgerrechte folget, wann sie auch gleich in daselbe noch nicht eingefüret worden, indem sie durch die heurat sogleich in sein geschlecht trit und dessen rechten und freiheiten theihaftig wird, folglich als eine bürgersfrau angesehen werden mus l. fin. §. 3. π. ad municip. l. f. c. incol. **Gerr** de collis. LL: sect. 4. §. 45. **Leyser** d. l. erster band der anmerk. s. 283. so mag doch dieses bei uns nicht so schlechthin angehen sondern es müssen die an hiesige bürger sich verheuratende fremde frauensleute um das bürgerrecht noch besonders werben und ein gewisses bürgergeld erlegen, wie aus oben bes. neuen kaiserl. verordnungen klar erhellet und auch also stäts gebräuchlich ist, wann sie anders die hiesige bürgerliche gerechtsame völlig genieſen und nach ihrer männer tode die bürgerschaft fortsezen wollen, dann ob ihnen gleich, nach gedachter ihrer männer absterben, nichts hauptsächliches abgehet, da die kinder auch das bürgerrecht von ihrem vater erben, und so lang sie demnach, nach deren tode in ihrem witwenstande bleiben, denselben auch nichts in weg geleget wird: so äuſert sich doch bei ihrer etwa vorhabenden anderweiten heurat eine ganz widrige wirkung, indem eine solche frau nicht mer, als eine bürgersfrau, angesehen, noch, ihrem fremden manne etwas zum bürgerrecht verhelfen und beitragen kan, sondern, da sie durch diese weitere heurat in ihres neuen mannes geschlecht trit, nach dessen rechten sich richten mus l. 22. §. 1. ad municip. Weiter ist auch in oberwenten neuen kais. erkantnissen dieses merkwürdig, daß das bürgerrecht den um selbiges anhaltenden fremden, im fal von der obrigkeit ihres ortes den hiesigen bürgern und einwonern solches in gleichen fällen nicht mitgeteilet wird, auch nicht gegeben werden sol, welches auf das wiedervergeltungsrecht, so hier der natürlichen billigkeit gemäs zu sein geachtet wird, sich gründet, von dessen gerechtigkeit und billigkeit überhaupt im ersten bande der anmerk. s. 109. folg. und erster forsez. s. 641. folg. schon einiges angefüret ist, als dieses auch gar viele bewärte rechtslerer gründlich verteidiget haben, siehe vol. 7. conf. Tub. nov. coll. conf. 31. Sonst findet sich im

Wie solche leute das bürgerrecht neu erlangen muſten.

Wie weit die, daß eine frau an ihres mannes rechten teil neme, wegen des burgerrechtes angehet?

Wann die hiesige das bürgerrecht an andern orten nicht bekommen, so wird es auch diesen fremden al hier nicht gestattet.

alten

alten geſezbuche von 1352. und folg. jaren, welches in des hochberümten Hrn. von **Senckenb.** tom. 1. ſel. jur. & hiſt. p. 55. ſq. enthalten, ein altes merkwürdiges geſez. von 1352. wie man die fremde, ſo alhier haben bürger werden wollen, annemen und empfahen oder gewinnen ſol. „ Wer fürwert bürger wil werden, der ſol der ſtadt bewyſen eyne halbe mark geldis binnen dem negſten mayndc darnach, als he burger iſt wurden, entede he des nit, ſo hat he die dri pfund virloren und verantwurtin je fürwert me für keynen burger. Iſt es abir das he die halbe mark geldis nicht envil bewiſen und gibit für die halbe mark geldis achte mark pfenn. zu den dryen pfunden hett: ſo gibit ime und ſeiner frawen die ſtad eyne halbe mark diwyle die burger ſint, wers abir, das ſie ire bürgerſchaft ufgebin, ſo blibet der ſtad die halbe mark geldis, wers abir das ſie in der burgerſchaft ſturbin, ſo ſulde man iren erbin achte mark gebin „ für die halbe mark geldis und ſulde in für wert keinen zins me gebin. Auch es ſey mannisname adir wybisname wer burger verit der adir die in den erſten vyer wochen enweg, und enhe die halbe mark geldis bewyſet, ſo enſin wir ine nicht verbunden, wird auch eyner adir eyne burger, und bewyſet der adir die die halbe mark geldis nicht in den erſten vyer wochen und blybet doch by uns in der ſtadt ſizende, ſo ſullen wir den adir die nicht verantwerdin für unſere burger, und ſullen der adir die doch zu der ſtadt gebode ſin als andre die da ſizen und nicht burgere ſin. Dieſes geſez bekomt aus einem alten bürgerbuche von 1312. bis 1352. darin alle fremde, unter den ein iedes jar geweſenen bürgermeiſtern, zu bürgern alhier angenommen wurden, verzeichnet ſtehen, ſeine gehörige erklärung und erleuterung, da man in ſelbigen wargenommen, wie ein ſolcher, der bürger werden wolte, damals eine gewiſſe järliche gülte oder zins, ſo manchmal in einer ganzen, oder nur halben mark geldes beſtanden, auf ein in der ſtadt gelegnes haus und gut an ſich kaufen und ſolche derſelben beweiſen muſte; hatte er nun ſelbige wirklich gekaufet: ſo wurde in obigem buche ſein name, nebſt dem hauſe, worauf er ſie erkaufet und angewieſen, mit den worten comparavit & demonſtravit aufgezeichnet; wo er aber daſelbe noch nicht wirklich getan, muſte er desfals bürgen ſtellen, die dafür ſicherheit leiſteten, daß ſolches von ihm ſo bald möglich oder binnen einer beſtimten zeit bewerkſtelliget werden ſolte, welchen järlichen zins ein ſolcher neue bürger iederzeit für ſich erhoben hatte, die gült- und pfandverſchreibung ſelbſt aber, one zweifel, als eine angabe von ſeinem beſizenden vermögen anzuſehen war und zur verſicherung der ſtadt dienete, damit ſie ſowol der anzuſezenden bede als anderer an ſelbigen haben-der foderungen halber, bevorab wo er ſein bürgerrecht wieder aufkündigte, daran deſto beſſer ſich erholen konte; als auch von langen zeiten her noch heutiges tages bräuchlich iſt, daß derjenige, ſo bürger werden wil, wenigſt dreihundert gulden im vermögen zu haben, angeben mus, welches vom Rat, mit zuziehung der neuner und ſiebener am 29ten april 1613. ſol geſchloſſen worden ſein, keinen fremden zum bürger anzunemen, er verſchäze dann dreihundert gulden; hätte er aber ein erliches handwerk, ſo wären zweihundert gulden genug, ſiehe hiſtoriſchen verlauf der bürgerlichen unruhe ſ. 139. Hiernächſt iſt in andern ſtädten hergebracht, daß er ſolches entweder mit pfanden oder bürgen verſichern mus **Wehner** obſ. pract. voc.

Auf welche weiſe vor alters die fremde zu bürgern angenommen wurden?

Sie muſten eine järliche gülte einer halben mark geldes auf ein hieſiges haus oder gut kaufen und der ſtadt beweiſen.

Wer d. t. bürger werden wil, mus wenigſt 300 fl. beſizen.

Was ein solcher vor alters der stadt geben muste?

Wie es mit dem ankaufe dieser järlichen gülte und derselben sonst gehalten wurde?

Bürger p. 67. Auserdem muste er auch vor alters noch drei pfund pfenninge der stadt an bürgergeld geben, welche diese für sich behielte. Da nun in diesen jaren und ehe obiges gesez ergangen, es mit dem ankaufe dieses järlichen zinses, in ansehung sowol der bestimmenden summe als zeit, binnen welcher die erkaufung geschehen muste und wie es sonst damit gehalten werden solte, nichts gewisses ausgemachet war, sondern unterschiedlich beobachtet wurde und daraus allerlei irrungen entstanden sein mogten, wie aus obgedachten bürgerbuche klar zu ersehen: so ist deswegen obige verordnung, wie man die bürger empfahen und annemen sol, gemachet und auch in diesem bürgerbuche am ende gleichfals angezogen worden. Nach diesem neuen gesezе nun muste ein solcher fremde, so hier bürger geworden, binnen vier wochen der stadt beweisen, daß er eine halbe mark geldes järlichen zinses auf ein alhier gelegenes haus wirklich gekaufet hatte. Wo er aber dieses nicht tate: so hatte derselbe nicht nur die drei pfund pfenninge, welche er als bürgergeld sogleich gegeben, sondern auch sein bürgerrecht selbst verloren; wolte er hingegen diese halbe mark auf kein haus kaufen sondern für selbige der stadt acht mark pfenninge geben: so name der Rat diese summe an und reichete ihm den davon fallenden järlichen zins einer halben mark; wie es aber weiter damit, wo er entweder die bürgerschaft aufgegeben oder gestorben, oder da der neue bürger vor beweisung dieser erkauften gülte entweder aus der stadt gienge oder doch in derselben weiter geblieben, gehalten wurde; dies weiset obiges gesez deutlich an. Wie auch in eben diesem gesezbuche siehe tom. 1. sel. jur. p. 82. eine vom Rat 1353. ausgestelte gültverschreibung über eine einem burger, von der stadt wegen, verkaufte järliche halbe mark geldes um acht mark pfenninge, zu finden, und da sie das bisher angefürte schön erleutert also lautet: » Wyr die burgermeistere, die scheffin und der Rad » zu Frankinfort irkennen uns uffinlich mit diesem bryffe, daz wir von unsir » stade wegin verkoufft han Johannis Spir unserme burgere eyne halbe mark » geldes jerlichen zu ygen gulde um achte marck phenninge guder werun- » ge, die he uns gutliche hat bezalit und die wir in unsir stade nuz und from- » men han gewant und gekerit. Die halbe mark geldis sullen wir von unser » stade wegin jme alle jar gebin und reichin uf sant Johanstag alse he enhoubit » ward in der alden messe alse lange, alse he unser burger ist, und die burgerschaft » heldit, warz abit daz he die burgerschft ufgebe adir die nicht enhilde, so ist die hal- » be marck geldis uns und unser stad ledig und los; ginge he abir von todis » wegin abe indes alse he noch burger were und liebeserbin, den erbin sulden wir » die halbe marck geldis uff die vorgenante zyt alle jar reichin unde gebin. Wanne » wir auch die halbe mark geldis wider wolden kauffin um in adir um sine erbin » das sullen wir jn vyr wochen voresagin, so sullin sie uns die halbe mark gel- » dis um acht mark phenn. guter werunge widder gebin zu kouffe ane alle widerrede » eines yclichen. Zu urkunde dyser dinge han wir unser stade cleyn ingesiegel » an diesem bryff gehangen. Datum anno Dni Mill. cccLIII. feria secunda post » Dominicam Cant. Sonst erhellet aus diesem alten gesezе und oberwenten bürgerbuche klar, daß auch die weibsleute, gleich den mansperſonen, solches bürgerrecht für sich hatten annemen können und jene eben so, wie diese, huldigen und

Vor alters musten auch die weibsleute den bürgereid ablegen?

den

den bürgereid ſchweren muſten; wie auch in obiger bürgerliſte ſo wol viele vorneme von rittern und edelknechten, als geringere, ja auch juden, ſo zu mitbürgern angenommen wurden, von welchen ſiehe obged. tom. I. ſel. jur. p 53. ſq. unter einander auf gezeichnet ſtehen, die alle bürger geworden. Ferner durfte ſchon damals derjenige, der eine bürgerin oder bürgerstochter heuratete, weder die halbe marck geldes ſich anſchaffen noch ſolches bürgergeld geben ſondern wurde, wie ein bürgersſon gehalten; weiter auch nicht derjenige, ſo bereits zehn jar, vor der Kaiſer Karl dem vierten geſchehenen huldigung in der ſtadt geſeſſen und noch bürger werden wolte, wie aus einem alten geſeze von 1354. klar zu erſehen und in tom. I. ſel. jur. p. 59. ſtehet. Wegen des geldes iſt nur noch dis kürzlich zu bemerken, wie damals eine mark geldes oder heller und pfenninge, ſo mit dem erſten namen überhaupt alſo genant wurde, nicht in gleichem beſtändigen werte war, ſondern ſolcher, nachdem dieſe beſſer oder geringhaltiger an ſchrot und korn geweſen, abgewechſelt hatte. Nach Kaiſers **Ludwigs** freiheitsbriefe von 1320. muſte die mark Kölniſcher heller nur 36. Halliſche ſchillinge oder zwei pfund weniger vier ſchillinge heller gegolten haben ſ. privilegienbuch ſ. 13. Aus oberwentem alten bürgerbuche aber erhellet, daß 1343. die mark geldes 38. bis 40. ſchillinge getan, welche auch hernach immer höher geſtiegen war, da man ſchon vor der mitte des 14ten jarhunderts angefangen hatte das ſilber mit dem kupfer zu verſezen und alſo auszumünzen, welches veranlaſſet hatte, daß, nachdem an gar viel orten, zumal von privatleuten, die das recht kleine münz zu ſchlagen durch beſondere kaiſerliche freiheiten erhielten, davon ſiehe erſten band der anmerk. ſ. 627. ſolche münzen geſchlagen wurde, die von verſchiedenem gehalte waren, daß die worte **korn, witte, halt, wicht**, deren unterſcheid damit anzuzeigen, beigefüget worden, was es für gewicht oder mark ſein ſolte, da die marke nicht gleich ſondern eine immer ſchwerer als die andere geweſen, als, auſer oberwenten Kölniſchen, noch die Troiſche, Würtenberg-Augſpurg-Mailändiſche u. ſ. w. bekant waren, wie hiervon bei denjenigen, ſo vom deutſchen münzweſen mitler zeiten gehandelt, weitere nachricht zu finden, ſiehe inzwiſchen **Mejer** von rechtmäſigkeit des ſechſten zinstalers ſ. 101. f. Nach obgedachter kaiſerlichen freiheit und viel andern urkunden von ſolcher zeit, war die Kölniſche markheller oder pfenninge, ſo überhaupt auch **geldes** genant wurde, in unſerer ſtadt im ſtarckem ſchwange und gute werung; ja es wurden noch derſelben, auſer den **pfunden, pfenningen**, die vornemſte verſchreibungen, gewerbe und rechnungen hauptſächlich gerichtet, welche von der mark feinen ſilbers, wegen des an den pfenningen beſchehenen zuſazes und ſchlechten gehaltes, freilich ein merkliches unterſchieden war, als um damalige zeit eine mark feinen ſilbers wol drei mark geldes ausmachete und ſolche darauf, ie nachdem die kleine münz an ſchrot und korn ſchlechter ausgeprägt wurde, abgewechſelt und geſtiegen, daher auch die pfenninge und heller, die vorher im werte einander gleich waren, zweierlei münz und dieſe geringer als iene geworden ſind, daß an einigen orten 2. bis 3. heller für einen pfenning gerechnet wurden, weshalb auch der unterſcheid zwiſchen alten und jungen hellern gekommen, ſo ſich oft in alten urkunden findet ſ. geſezb. p. 53. und andere ſtellen mer, auch erſte fortſez. der anmerk. p. 155. 572. Dieſe mark Kölniſcher

Welche von ſotanem ankaufe frei waren?

Was vor alters eine mark geldes oder heller dieſe und wie viel ſie galte?

Ob und wann heller und pfenninge von einander unterſchieden waren?

Was ein solcher vor alters der stadt geben muste?

Bürger p. 67. Auserdem muste er auch vor alters noch drei pfund pfenninge der stadt an bürgergeld geben, welche diese für sich behielte. Da nun in diesen jaren und ehe obiges gesez ergangen, es mit dem ankaufe dieses järlichen zinses, in ansehung sowol der bestimmenden summe als zeit, binnen welcher die erkaufung geschehen muste und wie es sonst damit gehalten werden solte, nichts gewisses ausgemachet war, sondern unterschiedlich beobachtet wurde und daraus allerlei irrungen entstanden sein mogten, wie aus obgedachten bürgerbuche klar zu ersehen: so ist deswegen obige verordnung, wie man die bürger empfahen und annemen sol, gemachet und auch in diesem bürgerbuche am ende gleichfals angezogen worden. Nach diesem neuen gesezе nun muste ein solcher fremde, so hier bürger geworden, binnen vier wochen der stadt beweisen, daß er eine halbe mark geldes järlichen zinses auf ein alhier gelegenes haus wirklich gekaufet hatte. Wo er aber dieses nicht tate: so hatte derselbe nicht nur die drei pfund pfenninge, welche er als bürgergeld sogleich gegeben, sondern auch sein bürgerrecht selbst verloren; wolte er hingegen diese halbe mark auf kein haus kaufen sondern für selbige der stadt acht mark pfenninge geben: so name der Rat diese summe an und reichete ihm den davon fallenden järlichen zins einer halben mark; wie es aber weiter damit, wo er entweder die bürgerschaft aufgegeben oder gestorben, oder da der neue bürger vor beweisung dieser erkauften gülte entweder aus der stadt gienge oder doch in derselben weiter geblieben, gehalten wurde; dies weiset obiges gesez deutlich an. Wie auch in eben diesem gesezbuche siehe tom. I. sel. jur. p. 82. eine vom Rat 1353. ausgestelte gültverschreibung über eine einem burger, von der stadt wegen, verkaufte järliche halbe mark geldes um acht mark pfenninge, zu finden, und da sie das bisher angefürte schön erleutert also lautet: » Wyr die burgermeistere, die scheffin und der Rad » zu Frankinfort irkennen uns uffinlich mit diesem brysse, daz wir von unsir » stade wegin verkoufft han Johannis Spir unserme burgere eyne halbe mark » geldes jerlichen zu ygen gulde um achte marck phenninge guder werun- » ge, die he uns gutliche hat bezalit und die wir in unsir stade nuz und from- » men han gewant und gekerit. Die halbe mark geldis sullen wir von unser » stade wegin jme alle jar gebin und reichin uf sant Johanstag alse he enhoubit » ward in der alden messe alse lange, alse he unser burger ist, und die burgerschaft » heldit, warz abit daz he die burgerschft ufgebe adir die nicht enhilde, so ist die hal- » be marck geldis uns und unser stad ledig und los; ginge he abir von todis » wegin abe indes alse he noch burger were und liebeserbin, den erbin sulden wir » die halbe marck geldis uff die vorgenante zyt alle jar reichin unde gebin. Wanne » wir auch die halbe mark geldis wider wolden kauffin um in adir um sine erbin » das sullen wir jn vyr wochen voresagin, so sullin sie uns die halbe mark gel- » dis um acht mark phenn. guter werunge widder gebin zu kouffe ane alle widerrede » eines yclichen. Zu urkunde dyser dinge han wir unser stade cleyn ingesiegel » an diesem brysff gehangen. Datum anno Dni Mill. cccLIII. feria secunda post » Dominicam Cant. Sonst erhellet aus diesem alten gesezе und oberwenten bürgerbuche klar, daß auch die weibsleute, gleich den mansperſonen, solches bürgerrecht für sich hatten annemen können und jene eben so, wie diese, huldigen und

Wie es mit dem ankaufe dieser järlichen gülte und derselben sonst gehalten wurde?

Vor alters musten auch die weibsleute den bürgereid ablegen?

den

den bürgereid ſchweren muſten; wie auch in obiger bürgerliſte ſo wol viele vorneme von rittern und edelknechten, als geringere, ja auch juden, ſo zu mitbürgern angenommen wurden, von welchen ſiehe obged. tom. I. ſel. jur. p 53. ſq. unter einander auf gezeichnet ſtehen, die alle bürger geworden. Ferner durfte ſchon damals derjenige, der eine bürgerin oder bürgerstochter heuratete, weder die halbe marck geldes ſich anſchaffen noch ſolches bürgergeld geben ſondern wurde, wie ein bürgersſon gehalten; weiter auch nicht derjenige, ſo bereits zehn jar, vor der Kaiſer Karl dem vierten geſchehenen huldigung in der ſtadt geſeſſen und noch bürger werden wolte, wie aus einem alten geſeze von 1354. klar zu erſehen und in tom. I. ſel. jur. p. 59. ſtehet. Welche von ſotanem ankaufe frei waren?

Wegen des geldes iſt nur noch dis kürzlich zu bemerken, wie damals eine mark geldes oder heller und pfenninge, ſo mit dem erſten namen überhaupt alſo genant wurde, nicht in gleichem beſtändigen werte war, ſondern ſolcher, nachdem dieſe beſſer oder geringhaltiger an ſchrot und korn geweſen, abgewechſelt hatte. Nach Kaiſers **Ludwigs** freiheitsbriefe von 1320. muſte die mark Kölniſcher heller nur 36. Halliſche ſchillinge oder zwei pfund weniger vier ſchillinge heller gegolten haben ſ. privilegienbuch ſ. 13. Aus oberwentem alten bürgerbuche aber erhellet, daß 1343. die mark geldes 38. bis 40. ſchillinge getan, welche auch hernach immer höher geſtiegen war, da man ſchon vor der mitte des 14ten jarhunderts angefangen hatte das ſilber mit dem kupfer zu verſezen und alſo auszumünzen, welches veranlaſſet hatte, daß, nachdem an gar viel orten, zumal von privatleuten, die das recht kleine münz zu ſchlagen durch beſondere kaiſerliche freiheiten erhielten, davon ſiehe erſten band der anmerk. ſ. 627. ſolche münzen geſchlagen wurde, die von verſchiedenem gehalte waren, daß die worte **korn, witte, halt, wicht**, deren unterſcheid damit anzuzeigen, beigefüget worden, was es für gewicht oder mark ſein ſolte, da die marke nicht gleich ſondern eine immer ſchwerer als die andere geweſen, als, auſer oberwenten Kölniſchen, noch die Troiſche, Würtenberg-Augſpurg-Mailändiſche u. ſ. w. bekant waren, wie hiervon bei denjenigen, ſo vom deutſchen münzweſen mitler zeiten gehandelt, weitere nachricht zu finden, ſiehe inzwiſchen Meier von rechtmäſigkeit des ſechſten zinstalers ſ. 101. f. Nach obgedachter kaiſerlichen freiheit und viel andern urkunden von ſolcher zeit, war die Kölniſche markheller oder pfenninge, ſo überhaupt auch **geldes** genant wurde, in unſerer ſtadt im ſtarckem ſchwange und gute werung; ja es wurden noch derſelben, auſer den **pfunden, pfenningen**, die vornemſte verſchreibungen, gewerbe und rechnungen hauptſächlich gerichtet, welche von der mark feinen ſilbers, wegen des an den pfenningen beſchehenen zuſazes und ſchlechten gehaltes, freilich ein merkliches unterſchieden war, als um damalige zeit eine mark feinen ſilbers wol drei mark geldes ausmachete und ſolche darauf, ie nachdem die kleine münz an ſchrot und korn ſchlechter ausgeprägt wurde, abgewechſelt und geſtiegen, daher auch die pfenninge und heller, die vorher im werte einander gleich waren, zweierlei münz und dieſe geringer als iene geworden ſind, daß an einigen orten 2. bis 3. heller für einen pfenning gerechnet wurden, weshalb auch der unterſcheid zwiſchen alten und jungen hellern gekommen [illegible] alten urkunden findet ſ. geſezb. p. 53. und andere ſtellen mer, auch [illegible] mark p. 52. Dieſe mark Kölniſcher

Was vor alters eine mark geldes oder heller dieſe und wie viel ſie galte?

Ob und wann heller und pfenninge einander gleich geworden?

den im andern teile Lersners chronik ſ. 303. angefürten ſtadtfrieden vom jar 1318. da-
Von den hieſigen freihäuſern. von noch unten vorkomt, gezogen worden iſt. Wann ferner ſ. 299. der anmerk. ſtehet, daß viele freihäuſer von alters her ſich alhier befinden: ſo ſind die vornemſte davon das Kurmainziſche compoſtel, der fronhof genant, darin der Probſt des Bartol. ſtiftes ſich aufhält, die Trieriſche-Darmſtäter- und Johanniter-höfe, das Deutſche und Frankenſteiniſche haus in Sachſenhauſen, von welchem lezten zu be-
Von des geſchlechtes der Frankenſtein hier habenden gerechtſamen. merken, daß ſolches haus das geſchlecht der zu Frankenſtein, als ein reichslehen, beſizet, wie es davon und andern alhier habenden gütern und gerechtſamen dieſes geſchlechtes „ in dem reichslehenregiſter der edelleuten und ſtädten, ſo im zweiten teile Ludwigs „ erleuterung der G. B. ſ. 1069. ſtehet, alſo lautet. Item ein freyſaſſe oder ſeſſe „ zu Frankfurt und daß ſein viehe einen freien weidgang in des reichswalden „ haben, item alle wochen ein wagen vol holz zu nemen und zu füren aus dem „ reichswald, den man nent königswald, dergleichen iſt vor Frankfurt, zu ſei„ nem nuzen und notdurft. it. daſelbſt die Königsbach, die da fleuſt durch des „ reichswald bis an den mayn, die geheiſen wird die frauenbach. item die ſee, „ die er darauf hat. item ein wieſen auf riedefeld, genant kegerwieſen. it. die „ thiergarten, baumgarten und den hof, genannt Ubergerhof zu Sachſenhauſen „ gelegen. item zwei huben landes und 19. morgen auf Sachſenhäuſer feld und „ was dazu gehört, ſechſthalb hube landes auf Franckf. feld. it. ein garten gele„ gen auf dem ſteinwege, genant die gruben. item 3. mülwaſſer zu Frankfurt, zwei „ an der menzerpforte auf dem mayn und das dritte auf der brüken auf den „ mayn. item drei hubenlandes und wieſen zu braucheim. item den zehend zu „ Frankf. genant im linde §§. ſiehe auch den in des Herren von Senckenb. jur. feud. prim. lin. adj. §4. p. 111. ſq. hieher gehörigen lehenbrief. Ferner die Arnſperger, Engeltaler und noch andere den benachbarten ſtiftern und klöſtern zu gehörige häuſer mer, wozu das Schomberger, und in neuern zeiten Taxiſche haus kommen; darin aber irret Hr. Dr. Speichert in dilp. de facult. alien. bona imob. reſtricta p. 19. daß das Hanauiſche haus ein ſolcher freihof wäre, indem dieſe Grafen niemals dergleichen hergebracht, ſondern iederzeit hieſiger bürger häuſer beſtandsweiſe im beſize gehabt haben. Wann aber eben dieſer Gelerte in dict.
Ob hieſige bürger das abtriebsrecht bei ſolchen den fremden erblich zugefallenen oder ihnen veräuſerten gütern haben? diſp. p. 29. meinet, es könten bei ſolcher an ſich ſonſt ungültigen veräuſerung die übrige bürger des näherrechtes, beſonders hier markloſung genant, ſich bedienen: ſo irret er hierin gleichfals, indem hiervon weder in unſerer ref. noch kaiſ. freiheiten ein einziges wort ſtehet, ſondern dergleichen verkauf an ſich nichtig und kraftlos iſt, welchen alſo der Rat amtshalber zu vernichtigen hat. ſiehe anmerk. ſ. 301. ſodan das einſtand- oder abtriebesrecht nur bei den an ſich gültigen verkäufen ſtat hat und überdis alhier ordentlicher weiſe überhaupt nicht erlaubet wird, als hiervon im zweiten teile der ref. tit. 4. und in anmerk. ſ. 483. f. umſtändlicher gehandelt worden. Wie dann die nichtigkeit dieſer verkäufen ſo weit gehet, obgleich ein ſolcher untügtiger käufer ſelbige ſo gleich an einen andern tügtigen wieder verkaufet hätte, weil ſotaner kauf gleich anfänglich ungültig iſt, und alſo hernach nicht wieder zu kräften kommen mag. Leyſer ſpec. 190. med. 6.

daß

daß sonst die wissentliche überfarer mit einer strafe zu belegen, davon siehe merged. anmerk. s. 301. Ob aber die im §. 1. stehende worte **noch underthan seynd** von den bürgern unterschieden und dagegen dadurch nur beisassen oder andere in den dorfschaften hiesigen gebietes wonende nachbarn zu verstehen, daß nämlich selbige auch liegende güter in der stadt besizen dürfen? Dies ist aus andern ref. stellen und bis daher gehaltenem unverrücktem gebrauche zu verneinen, wie im ersten bande der anmerk. s. 105. f. nebst s. 348. folg. weitläuftig dargetan worden, daß allein die bürger darunter zu verstehen, welches aus den in eben diesem §. 1. sogleich darauf folgenden worten, wie die ausländische solche ihnen erblich zugefallene güter in eines eingesessenen bürgers hand wieder veräusern sollen, gar deutlich zu erkennen, daß alhier keine andere, als hiesige bürger, liegende güter besizen dürfen.

Ob beisassen und nachbarn hiesiger dörfer liegende güter in der stadt besizen dürfen?

Was hierauf in unsern §§. 1. 2. den fremden, wegen der ihnen erblich angefallenen güter auferleget wird, daß sie solche, binnen eines jaresfrist, in eines hiesigen bürgers hand wieder veräusern, und was bei dessen entstehung ferner hierbei beobachtet werden sol: dieses alles ist gleichfals in den anmerk. s. 268. folg. bereits gehörig erkläret und ausgefüret worden, so hierzu wiederholen; dahin auch gehöret, was wegen des um einen rechtmäsigen und gebürlichen wert beschehenden verkaufes und wie solcher am besten ausfindig zu machen, nicht nur daselbst sondern auch s. 291. nebst s. 210. folg. umständlicher erwenet worden ist. Wobei auch zu bemerken, daß den juden, wo ihnen solche liegende güter entweder erblich zugefallen oder sie selbige sonst an sich gebracht hätten, diese hier gesezte jaresfrist gar nicht zu statten komt, sondern sie von ihnen **unverzüglich** in hiesige bürgershände gebracht werden sollen, als hiervon in erster forts. s. 174. gehandelt worden. Das ferner im §. 3. stehende ist bereits im ersten bande der anmerk. s. 269. folg. völlig eingerucket zu finden und dessen eigentlicher verstand aus Kaisers **Maximilians** freiheitsbriefe so wol, als sonst andern gründen behörig erleutert und ausgefüret worden, dahin man sich wieder ledig beziehet und nur zur merer erleuterung ein und des andern, so daselbst erwenet worden, dieses wenige hinzu zufügen dienlich erachtet; als wann nach s. 270. ein solcher ausländische um die bürgerschaft anhalten und nach deren vergönstigung sich alhier niderlassen muste: so ist weiter anzufüren, wie derjenige, welcher bereits eines andern herren untertan und anderwerts seinen ordentlichen siz hat, selbigen aber zu verändern gar nicht willens ist, dieses vorteiles keinesweges sich bedienen könne, noch wegen solcher ihm alhier erblich zugefallenen güter, das bürgerrecht zu begeren einiges recht habe, weil dis gegen die klare verord. des §. 3. liefe, und dann ein höchstbedenkliche sache überhaupt wäre, einen solchen zum bürgerrechte zu lassen, da auch, nebst andern vielen wigtigen ursachen, hierdurch das verbot, daß ein fremder liegende güter alhier besizen darf, gar leicht vereitelt werden könte, indem er nur iederzeit bürger zu werden sich anbieten würde, um die ihm zugefallene güter beibehalten zu können; iedoch hanget vom Rat diese vergönstigung ab, ob er aus bewegenden ursachen iemand damit besonders begnadigen wil. Nach s. 271. können nur freie leute alhier zu bürgern angenommen werden, welches sie mit vorzeigung ihrer freien

Wie die fremde die ihnen erblich zugefallene güter in jaresfrist wieder verausern sollen?

Den juden komt diese jaresfrist nicht zu gut.

Wie, wann fremde die ihnen zugefallene güter selbst beziehen und deshalb bürger werden wolen?

Wie, wann solche ihren alten siz dabei behalten?

Nur freie leute können alhier bürger werden.

Von den hiesigen freihausern.

den im andern teile Lersners chronik s. 303. angefürten stadtfrieden vom jar 1318. davon noch unten vorkomt, gezogen worden ist. Wann ferner s. 299. der anmerk. stehet, daß viele freihäuser von alters her sich alhier befinden: so sind die vornemste davon das Kurmainzische compostel, der fronhof genant, darin der Probst des Bartol. stiftes sich aufhält, die Trierische-Darmstäter- und Johanniter-höfe, das Deutsche und Frankensteinische haus in Sachsenhausen, von welchem lezten zu bemerken, daß solches haus das geschlecht der zu Frankenstein, als ein reichslehen, besizet, wie es davon und andern alhier habenden gütern und gerechtsamen dieses geschlechtes „ in dem reichslehenregister der edelleuten und städten, so im zweiten teile Ludwigs „ erleuterung der G. B. s. 1069. stehet, also lautet. Item ein freysasse oder sesse „ zu Frankfurt und daß sein viehe einen freien weidgang in des reichswalden „ haben, item alle wochen ein wagen vol holz zu nemen und zu füren aus dem „ reichswald, den man nent königswald, dergleichen ist vor Frankfurt, zu seinem nuzen und notdurft. it. daselbst die Königsbach, die da fleust durch des „ reichswald bis an den mayn, die geheisen wird die frauenbach. item die see, „ die er darauf hat. item ein wiesen auf riedefeld, genant kegerwiesen. it. die „ thiergarten, baumgarten und den hof, genannt Ubergerhof zu Sachsenhausen „ gelegen. item zwei huben landes und 19. morgen auf Sachsenhäuser feld und „ was dazu gehört, sechsthalb hube landes auf Franckf. feld. it. ein garten gelegen auf dem steinwege, genant die gruben. item 3. mülwasser zu Frankfurt, zwei „ an der menzerpforte auf dem mayn und das dritte auf der brüken auf den „ mayn. item drei hubenlandes und wiesen zu braucheim. item den zehend zu „ Frankf. genant im linde §§. siehe auch den in des Herren von Senckenb. jur. feud. prim. lin. adj. 54. p. 111. lq. hieher gehörigen lehenbrief. Ferner die Arnsperger, Engeltaler und noch andere den benachbarten stiftern und klöstern zugehörige häuser mer, wozu das Schomberger, und in neuern zeiten Taxische haus kommen; darin aber irret Hr. Dr. Speichert in dilp. de facult. alien. bona imob. restricta p. 19. daß das Hanauische haus ein solcher freihof wäre, indem diese Grafen niemals dergleichen hergebracht, sondern iederzeit hiesiger bürger häuser bestandsweise im besize gehabt haben. Wann aber eben dieser Gelerte in dict. disp. p. 29. meinet, es könten bei solcher an sich sonst ungültigen veräuserung die übrige bürger des näherrechtes, besonders hier markloſung genant, sich bedienen: so irret er hierin gleichfals, indem hiervon weder in unserer ref. noch kais. freiheiten ein einziges wort stehet, sondern dergleichen verkauf an sich nichtig und kraftlos ist, welchen also der Rat amteshalber zu vernichtigen hat. siehe anmerk. s. 301. sodan das einstand- oder abtriebesrecht nur bei den an sich gültigen verkäufen stat hat und überdis alhier ordentlicher weise überhaupt nicht erlaubet wird, als hiervon im zweiten teile der ref. tit. 4. und in anmerk. s. 483. f. umständlicher gehandelt worden. Wie dann die nichtigkeit dieser verkäufen so weit gehet, obgleich ein solcher untügtiger käufer selbige so gleich an einen andern tügtigen wieder verkaufet hätte, weil sotaner kauf gleich anfänglich ungültig ist, und also hernach nicht wieder zu kräften kommen mag. Leyser spec. 190. med. 6.

Von des geschlechtes der Frankenstein hier habenden gerechtsamen.

Ob hiesige bürger das abtriebsrecht bei solchen den fremden erblich zugefallenen oder ihnen veräuserten gütern haben?

daß

daß ſonſt die wiſſentliche überfarer mit einer ſtrafe zu belegen, davon ſchon mehr
ged. anmerk. §. 301. Ob aber die im §. 1. ſtehende worte noch weiters
von den bürgern unterſchieden und dagegen dadurch nur beſitzer oder anbauer in
den dorfſchaften hieſigen gebietes verſtanden, daß nämlich hieſige auch liegende güter in der Stadt
len und bis daher gehaltenem
bande der anmerk. §. 1. nicht §. 342.
daß allein die bürger darunter
gleich darauf folgenden worte
lene güter in eines
zu erkennen, daß
dürfen.

Was hierauf
gefallenen
ſigen bürgers
[illegible]

der
rauf-
derer,
bürgers
tribe oder
hter heue
ten.

n, Wie dis in
nd alten zeiten
und nicht ſchwer
und war?
nen:
oeſten
zapf-

» ſumma iedermänniglich, hiermit alles ernſtes, anbefolen haben wollen, keine » hausſöne, handels-lerjungen und junge ledige burſche, weder zu ſon- oder werk- » tägen, zu hegen, denſelben zum freſſen und ſaufen, retſchen und ſpielen keinen » anlas zu geben, ihnen auch wenig oder viel, an geld oder geldeswert, dar- » zu nicht zu borgen, oder zu lenen, vielweniger zu andern üppigkeiten ſie zu » verleiten und zu verfüren, alles bey verluſt der ſchuld, erſezung ſchaden und » vnkoſten, behöriger ſatisfaction wegen verleit- und verfürung, verluſt wein- » und bierſchankes, und anderer dergleichen gerechtigkeiten, auch unausbleib- » licher unſerer obrigkeitlicher animadverſion und ſtrafe. Wornach ſich männiglich » zu richten und für ſchaden, ungemach und ſtrafe zu hüten wiſſen wird. Es haben demnach obige worte unſers §. 5. keinen andern verſtand, als, wo die ältern ſolche von ihren ſönen gemachte ſchulden wirklich bezalet hätten, daß dieſe alsdan bei der erbteilung ſelbige ſich abziehen laſſen müſſen; wohin gehöret, daß auch die ältern dergleichen ſchulden, da ſie ſelbige bereits bezalet, ordentlicher weiſe nicht wieder zurück fodern können, davon ſiehe erſten band der anmerk. ſ. 26. folg. Sonſt werden von den rechtslerern, auſer oberwenten, noch mere abfälle angefüret, darin die ſöne ſolche auf die ſtudien und erlernung anderer handtierung angewendete koſten einzuwerfen ſchuldig ſind, als wo z. e. der ſon die ſtudien gänzlich verlaſſen und in kriegesdienſte ſich begeben, dabei aber **Stryk** d. l. §. 20. den unterſcheid gemacht, ob dieſes von ihm aus liederlichkeit und müßiggange, daß er mit ſeinem ſtudiren nicht anhalten wollen, oder nur in der abſicht um deſto eher befördert zu werden, weil ſelbiges bei den ſtudirenden ſer ſchwer fält, geſchehen ſei, und im erſten nicht aber lezten fal ſolche einwerfung der unkoſten gegründet hält. **Müller** ad **Struv.** ex. 37. th. 30. lit. γ. Ferner mus dieſelbe geſchehen, wo der ſon eigene güter hätte und der vater ſolche verwaltete, weil in ſolchem fal die pflicht der unterhaltung bei den ältern weichen müſte, alſo auch vielweniger dieſe angewendete ſtudirkoſten dahin gerechnet werden könten, l. 5. §. 7. π. de agnoſc. al. lib. mithin dafür zu halten, es hätten die ältern ſolche aus des ſones eigenen güter hergegeben. **Stryk.** d. l. §. 21. Wobei iedoch der abfal wieder plaz fände, wo nicht der vater die lebzucht an dieſen gütern hätte, da alsdan der ſon nach deſſen betrage von der einwerfung zu befreien arg. l. 1. c. de bon. mat. ibique. **Brun.** n. 9. l. fin. §. 3. C. de bonis quæ lib. Wie es aber in ſolchem fal bei uns damit bewand; dieſes kan aus dem in zweiter fortſez. der anmerk. ſ. 639. folg. mit merem angefürten zimlich deutlich erkant werden, dahin man ſich beziehet und auch der oben aus **Ludolf** ob. for. 187. angezogene fal hieher gehöret; anderer abfällen mer izo nicht zu gedenken. Sonſt können auch die jüngere geſchwiſter, nach der ältern tode, wegen dieſer an die ältere ſöne verwanden ſtudier- und anderer koſten keine erſezung fodern noch deshalb etwas zum voraus begeren, obgleich dieſelben noch ſo gros geweſen wären, indem ſie ſotane beſchwerde dem bloſen ſchikſale, daß ihnen ihre ältern zu frühe geſtorben und daher gleiches glück, wie ihre ältere geſchwiſter, nicht genieſen können, zuſchreiben müſſen, und darüber mit recht ſich nicht beſchweren mögen. **Stryk.** d. diſp. c 4. §. 8. wie ſolches auch von der unterhaltung und auferziehung überhaupt zu ſagen, daß die jüngere deſſals keinen voraus begeren dürfen **Wernh.** p. 9. obſ. 486.

Ob die ältern dergleichen bezalte ſchulden zurükfodern können?

Ob die ſtudir- und andere koſten, im fal der ſon die ſtudien oder handtirung völlig verlaſſen und in krieg gegangen, einzuwerfen?

Ob und wann dieſe unkoſten einzuwerfen, wo der ſon eigene güter hat?

Was in ſolchem fal bei uns ſtat?

Die jüngere geſchwiſter können, wegen der an die ältere verwanden koſten, bey der erbteilung keinen voraus fodern.

§. VI. Die Gerechtigkeit, oberzehlte Collation oder Einwerffung, zu erfordern, hat nicht allein ſtatt gegen denen noch lebenden Miterben, Sondern auch der abgeſtorbenen Miterben Kindern, Alſo, daß auch an dieſelben in der Erbtheilung, wann ſie an jhrer Eltern ſtatt tretten, vnd miterben wöllen, mag begert werden, jhrer Eltern empfange Zugifft, oder Widerlegung, oder anders, ſo ſich von Rechtswegen zu Conferiren gebüret, gleicher geſtalt, wie andere Miterben, einzuwerffen.

VII. Wolt aber der Kinder eins nicht Erb ſeyn, ſondern ſeiner empfangenen Zugift, oder Widerlegung, ſich begnügen laſſen, vnd darauff der Erbſchafft entſchlagen: So ſoll es obgemeldte Einwerffung zu thun nicht verbunden ſeyn.

Anmerkungen.

Im §. 6. wird nun die einwerfung auch auf die enkel erweitert, daß ſie allen vorempfang ihrer verſtorbenen ältern, den dieſe, wenn ſie bei leben geblieben wären, einzuwerfen ſchuldig geweſen und worin er beſtanden, aus vorhergehenden §§. weiter zu erſehen iſt, bei der grosälterlichen erbteilung, er mag nun auf die enkel wirklich gekommen ſein oder nicht, einzuwerfen ſchuldig ſein, weil ſie an ihre ſtelle treten und durch deren perſon in die ſtämme erben, wie davon im teile 5. tit. 1. §. 2. 3. gehandelt und in zweiter fortſez. der anmerk. ſ. 448. ſq. ausgefuret worden. Ob aber dieſes auch auf den fal, wo die enkel auf ihre älterliche erbſchaft verzeihen und nur ihre grosältern allein erben wollen, als ihnen ſolches in rechten geſtattet wird l. f. c. unde lib. ſiehe jeztangez. anmerk. ſ. 448. zu erweitern und die einwerfung plaz findet? Darüber wird ſer geſtrieten und gehet die gemeine und in praxi faſt durchgehends angenommene lere der rechtsgelerten dahin, daß ſie einen unterſcheid der fällen machen, ob die enkel mit ihrer verſtorbenen ältern geſchwiſtern in der erbſchaft zuſamen ſtoſen oder nur unter ſich alleine ſind und erben, und im erſten nicht aber lezten fal die einwerfung nötig erachten, weil ſie bei jenem des tretens an der ältern ſtat ſich bedienen und in ſtämme erben müſten, daher auch Stryk d. tr. c. 2. §. 15. ſelbſt eingeſtehet, daß, wo die gemeine meinung ein recht mache, dieſe gemachte entſcheidung gelten müſſe; iedoch in der ſache ſelbſt dafür hält, es ſei den rechten gemäſer, daß die enkel, da ſie in ſolchem fal aus eigenem rechte und für ſich, alſo nicht durch ihrer ältern perſon erbeten, von aller einwerfung loszuſprechen wären, wie er desfals verſchiedene urſachen anfüret. Dagegen ſind auch wieder andere bewärteſte rechtslerer, die da behaupten, daß die enkel, one auf obigen unterſcheid zu ſehen, zur einwerfung ſchlechthin verbunden, wann ſie gleich alle nur in gleichem grade allein und keine geſchwiſter von ihren ältern mer da wären, ſondern mit lauter enkeln, bei der grosväterlichen erbſchaft, zuſamen kämen, aus der urſache, weil ſie alsdan doch nicht in die häupter ſondern ſtämme, mithin durch das recht und in perſon ihrer ältern, welche ſie vorſtelleten, erbeten. §. 6. inſt. de hered. quæ ab int. l. 2. c. de ſuis & leg. l. 8. §. 8. ff. de inof. teſt. deshalb ſie nicht mer, als ihre ältern, wo ſie bei leben geblieben, bekommen haben würden, nemen könten; folglich ſelbige auch deren handlungen

Die einwerfung gehet auch auf die enkel.

Ob ſie auch ſtat, wo ſie des älterlichen erbfals verzeihen und die grosältern allein erben wollen?

Wie die rechtslerer hierüber ſtreiten.

leiſten und die verbindlichkeiten übernemen müſten l. 149. 177. pt. de reg. jur. welche lere, als den rechten am gemäſeſten und in der billigkeit gegründeſten behauptet und gründlich dargetan haben **Lauterb.** coll. tit. de coll. §. 9. **Leyſer** ſpec. 409. cor. p. 1029. **Wernher** p. 6. obſ. 499. ſq. und hat der lezte in addit. ad hanc obſ. dieſe meinung noch weitläuftiger ausgefüret, auch eine dagegen geſchriebene diſp. wiederleget, als ein gleiches **Kres** in diſp. de nepote ea, quæ parens accepit, in univerſ. conferente cap. 2. verteidiget und dahin erweitert hat, obgleich die enkel ihr pflichtteil nicht frei erhalten könten; ja **Berger** in oecon. juris p. 494. ungeachtet er die gemeine meinung vorgemachten unterſcheides zu billigen ſcheint, dennoch zugleich eingeſtehen mus, wie ſie dadurch, daß die enkel durch das recht der ältern, was die art der erbfolge betrift, erbeten und dahin die einwerfung gehörete, zweifelhaft gemacht werde; wie dann das treten in der ältern ſtelle bei der enkeln erbfolge immerfort bleibt, und ihnen die freiheit von ihrer ältern erbſchaft abzuſtehen in rechten nur um deswillen gegeben worden, daß ſie ihres vaters andere ſchulden nicht bezalen dürfen l. 115. π. de reg. jur. **Kres** dict. diſp. p. 39. Siehet man die in unſerm §. 6. und abſonderlich im 5ten teile tit. 1. §. 2. 3. befindliche ausdrücke recht ein, wann darin ſtehet, daß bei abſteigender linie nicht auf die grade, wer näher oder ferne verwand ſei, ſondern allein auf die ſtämme (daher die perſonen ſo erben ſollen, kommen) alzeit geſehen werden müſſe: ſo erhellet daraus klar, wie das erbrecht aller in abſteigender linie ſtehenden perſonen, der enkel und urenkel immer von ihren ältern, nämlich daß ſie ſolches durch ſelbige erlangen, hergeleitet und alſo die tretung an deren ſtelle, auch damit verknüpfte erbfolge in die ſtämme, darin ſie nicht mer nemen dürfen, als was ihre ältern hätten erben mögen, feſtgeſezet werde, mithin die erſte von gliede und zu gliede in abſteigender linie ſich erſtrecke, ſ. zweite fortſez. der anmerk. ſ. 449. folglich die daraus unfelbar flieſende einwerfung desjenigen, was der enkel verſtorbene ältern bereits empfangen haben, beſt gegründet ſei, mithin kraft dieſer rechtlichen urſachen kein andere meinung, als die zuletztangefürte, bei uns wol ſtat finden möge, mit welchem auch, nach anzeige **Lauterb.** d. t. das **Würtemb.** landrecht p. 4. tit. 16. §. in dieſem fal übereinſtimmen ſol. Ob aber auch die enkel in ſolchem fal diejenigen ſchulden, ſo ihre ältern bei ihren grosältern gemachet, der grosväterlichen erbſchaft einwerfen müſſen? Dis wird aus obangefürten gründen von **Wernhern** dict. obſ. 500. n. 6. und **Kreſſen** d. diſp. c. 3. bejahet und ausgefüret; dagegen andere als **Berger** d. l. und abſonderlich **Huber** in præl. tit. de coll. §. 5. ſolche ſchulden für keinen vorwurf der einwerfung halten, ſondern ſie um deswillen davon befreien wollen, weil ſelbige nicht eingeworfen, ſondern bezalet werden müſſen, und wer alſo jemandes erbe nicht geworden, dürfte auch ſolche ſchulden nicht bezalen; daher der grosvater dieſelben aus des verſtorbenen ſones hinterlaſſenen gütern, gleich andern glaubigern, hätte einfodern ſollen, und da nach den rechten nicht was in der erbſchaft, ſondern unter den gütern des miterben ſich befindet, nur allein einzuwerfen iſt l. 6. c. de coll. die ſchulden aber in des verſtorbenen glaubigers, nicht aber desjenigen gütern, der ſchuldig iſt, ſich befänden, l. 49. de V. S. ſo wären ſie ſolcher einwerfung gar nicht unterworfen,

Warum den enkeln das recht dem älterlichen erbfal zu verleihen gegeben werde? Nach unſerer ref. aber one unterſcheid zu behaupten iſt.

Ob die enkel auch ihrer ältern bei ihren grosältern gemachte ſchulden einwerfen müſſen?

wie

wie **Huber** d. l. aus den rechten umständlich behauptet, ungeachtet ihn vorangezogener **Kres** in d. diſp. p. 52. zu widerlegen ſich bemühet. Endlich iſt der im §. 7. enthaltene fal in rechten gegründet l. 8. 9. ff. de dot. collat. wann dieſe zugift oder widerlegung noch ſo gros wäre, daß die übrige kinder aus der ganzen erbſchaft nicht ſo viel erhalten würden, weil ſolche kinder nicht erben ſind, und die einwerfung eine beſchwerde nur für diejenigen, die erben wollen, zu achten iſt, daher ſie auch nicht ſtat hat, wenn gleich deren einwerfung dem vater zugeſaget worden, weil darunter die ſtilſchweigende bedingung verborgen, wofern er erbe ſein würde **Berger** oecon. jur. p. 495. ja es könte dieſe eheſteuer und wiederlage, wo ſie von den ältern nur verſprochen aber nicht wirklich gegeben worden von den übrigen geſchwiſtern, ſo den erbfal angetreten, eingefodert werden. d. l. fin. **Lauterb.** coll. de dot. coll. p. 10. welches auch auf andere vorempfange, wann daſſelbe kind nicht erbe ſein wolte, aus gleichmäſigen urſachen zu ziehen iſt, **Lauterb.** coll. de collat. §. 25. **Stryk** d. tr. diſp. 11. c. 6. §. 11. **Leyſer** ſp. 409. med. 6. als auch **Stryk** in d. tr. c. 3. §. 23. einen fal, da der ſon von der ſonſt in einigen fällen nötigen einwerfung der ſtudir- und anderer koſten dadurch frei werde, angefüret hat. Wobei iedoch der abfal zu bemerken, daß, wo die übrige kinder hierdurch an ihrem pflichtteile abbruch leiden ſolten, diejenigen, ſo wegen ihres vorempfanges der älterlichen erbſchaft ſich entſchlagen, dennoch die übermas bis zu deſſen ergänzung einzuwerfen ſchuldig wären nov. 92. c. 1. und obige rechtslerer. Auch füret **Stryk** d. l. §. 12. an, wie ſelbiges in dieſem fal alſo zu rechnen, daß ein ſolches kind dasjenige einzuwerfen hätte, wozu es ſonſt, wo daſelbe mitgerbet, ſchuldig geweſen wäre, und ſolches mit demjenigen, was der verſtorbene hinterlaſſen, zuſammen gerechnet, mithin daraus das kindesteil ausfindig gemachet werden müſte; er füget zugleich hinzu, wie hierin die Hamburgiſche rechte gleiche verordnung hätten, als mit welchen die Heſſendarmſtädtiſche ord. völlig übereinſtimt, daß, wo den andern kindern, durch ſolche vorempfange, an ihrem gebürenden pflichtteile abbruch geſchehen, ſie bis zu deſſen ergänzung einzuwerfen ſchuldig wären. Sonſt ſind auch die kinder ihre empfangene heuratsgüter, zum beſten der gläubiger des verſtorbenen vaters, einzuwerfen gar nicht gehalten. **Carpz.** p. 1. conſt. 28. def. 14. vol. 2. conſ. Tub. 104. n. 2.

Wo eines der kinder nicht erbe ſein ſondern mit ſeinem vorempfange, als eheſteuer, wiederlage ꝛc. ſich begnügen wil, darf es nichts einwerfen.

Es ſein dan die übrige kinder an ihrem pflichtteile verkürzet.

Wie das lezte albier zu rechnen?

Kinder dürfen in anſehung der gläubiger nichts einwerfen.

Sechſter Titul.

Wann Ausländiſchen, Liegende Güter erblich anfallen, wie es damit ſoll gehalten werden.

De Bonis immobilibus exteris hæreditariè obuenientibus.

§. I.

SO ſich begebe, wie auch offtmahls geſchicht, daß in Erbſchafften, Frembden vnd Ausländiſchen, die Vns mit der Bürgerſchafft nicht verwandt, noch vnderthan ſeynd, Liegende Güter in dieſer Statt,

oder auch ausserhalb in vnserm Gebiet gelegen, anfielen, vnd zu Theil würden: Dieweil sie derselben, vermög vnser derowegen habenden Alten vnd erneuwerten Priuilegien, nicht fähig: So seyndt sie schuldig, dieselben in eines vnsers eingesessenen Bürgers Handt, vmb gebürlichen Wehrt, zu veräussern, Darzu wir dann jhnen Zeit eines Jahrs, hiemit ansetzen. Da sie aber in demselben Jahr solche Güter nützlich, vber angewendten Fleiß, nicht verkauffen könnten, vnd sie Vns dessen gläublich berichten, So soll auch das Zweyt Jahr jhnen darzu vergünstigt werden.

II. Doch, da dieselben Außländischen hierinn Gefährd brauchen, solche Güter vbersetzen, vnd vmb billichen Wehrt, (wann schon Käuffere vorhanden) innwendig der obbestimpten Zeit der zweyer Jahren, nicht hinlassen, Sondern vortheiliger weiß, in jhrem Possеß, Nutz vnd Gebrauch, darüber behalten wolten: So soll Vns dem Raht, alßdann bevor stehen, solche Güter öffentlich, von Oberkeit wegen, zu feylem Kauff anzuschlagen, vnd vmb rechtmässigen gebürlichen Wehrt, dieselben zu verkaufen. Vndsoll demnach daß darauß erlöst Gelt, dem jenigen, welchem solche Güter zugestanden, durch die Vnsern, so darzu verordnet, treuwlich vnd vnverzüglich, gegen gebürlicher Quittung, vnd auff beschehenen Abzug (wie hernach folgt) zugestellt vnd entricht werden.

III. Doch, da derselbig Außländisch, solche Güter selbst beziehen, sich hiereinn in vnser Statt thun, vnd die Bürgerschafft annemen wolte, jhme auch auff sein Begehren, dieselbig also von Vns vergünstiget würde: So soll er bey solchen Gütern, wie andere vnsere Bürgere, rühiglich gelassen werden.

IV. Da aber seine Gelegenheit nicht seyn würde, solche Güter selbst zu beziehen, noch die Bürgerschafft bey vns anzunemmen: So soll es alßdann mit den Gütern, in massen obstehet, gehalten werden. Es verkauff auch er, der Außländisch, solche Güter selbst, oder sie werden von Oberkeit wegen verkaufft: So ist allwegen Vns der Zehend Pfenning (vermög habender Priuilegien) verfallen, Welchen sie die Außländischen gleicher gestalt auch von aller Fahrender Haab, so sie in dieser Statt ererbt, vnd abführen, zu entrichten schuldig seynd.

Anmerkungen.

Die verordnung dieses §. wegen der an fremde erblich fallenden liegenden güter gründet sich darauf.

Anfänglich ist bei dem in §. 1. befindlichen ausdrucke **fremden und ausländischen** hier zu wiederholen, was von solcher benennung und ob sie von einander unterschieden, im ersten bande der anmerk. s. 104. folg. mit merem angefüret worden. Die in diesem §. enthaltene sache selbst aber gründet sich auf die alhier iederzeit gegoltene regel, daß niemand einige liegende oder dafür geachtete güter in hiesiger stadt eigentumlich besizen darf, er sei dan ein alhier weltlich eingesessene bürger, als

auch

auch ſolche verordnung in viel andern ref. ſtellen, als erſtem teile tit. 46. §. 5. 6. zweitem teile tit. 1. §. 12. tit. 3. §. 6. 10. tit. 18. §. 7. viertem teile tit. 1. §. 13. ſchon zu finden, und daſelbſt jedesmal auf die darin habende ältere und neuere kaiſerliche freiheiten ſich ausdrücklich bezogen wird, wie dann dieſe leztere in obigen anmerk. ſ. 105. folg. abſonderlich ſ. 267. folg. ſ. 294. bis 300. ſ. 347. f. auszugsweiſe eingerücket, auch nebſt obigen ref. ſtellen weitläuftig erkläret und erleutert zu finden, dahin man, weil dieſe materie alda volſtändig ausgefüret worden, ſich blos beziehet. Daß niemand ſelbige denn hieſige bürger beſitzen dürfen.

Welchem beſonders hinzu zufügen, wie auch nach dem vierten teile tit. 1. §. 13. verordnet, daß das im zweiten teile tit. 1. §. 12. geſchehene verbot alle liegende und dafür geachtete güter durch einige contrakten an ausländiſche zu veräuſern, auch auf die lezte willen zu erweitern und man daſelbſt auf unſern titel 6. ſich eigentlich berufet; wobei iedoch in den anmerk. über die acht erſte titel ſ. 107. f. ſo wol, als in zweiter fortſez. ſ. 280. folg. umſtändlicher gezeiget worden, daß, obgleich ſotane contrakten an ſich nichtig, doch ſolches von den durch erbfälle auf die fremde gekommenen gütern nicht ſo ſchlechthin geſaget werden, ſondern ſelbige an ſich wol angehen mögen, nur daß die ausländiſche hierbei das ihnen in unſerm titel 6., wegen deren veräuſerung in eines hieſigen bürgers hände, mit merem auferlegte. ſiehe erſterwente anmerk. ſ. 353. genau beobachten; woſelbſt auch ſ. 109. folg. daraus der ſchlus gemachet worden, wie zwar fremde an ſich aller erbſchaft alhier fähig ſein, iedoch gegen diejenigen lande und orte, wo ſie ſelbiger unfähig, das wiedervergeltungsrecht ausgeübet werde, und dabei verſchiedenes merkwürdige von dem in Frankreich ſtat findenden ausſchlieſungsrechte der fremden von aller erbfähigkeit und dem zimlich gleichkommenden ſogenanten droit d'aubaine angefüret worden iſt; als von welcher ſache auch in **Ludewigs** gelerter anzeigen zweiten teile 85. und 86. ſtücke ein weitläuftiger ratſchlag zu finden, darin ſelbige ſchön ausgefüret ſtehet. Ob ſolche den fremden nicht verſchaffet werden dürfen? Vom wiedervergeltungsrechte der erbſchafts unfähigen fremden.

Sonſt hat das in unſerm §. 1. von dem fremden verordnete, auch bei der römiſch-katoliſchen geiſtlichkeit ſtat, daß nämlich ſelbige, da ſie alhier keine liegende güter weiter an ſich ziehen darf, mit ſolchen ihnen erblich zugefallenen, eben alſo, wie in unſern §§. den fremden auferleget worden, verfaren ſol, als zu deſſen merer erleuterung al dasjenige, ſo hiervon in den anmerk. über die 8. erſte titel, ſ. 267. folg. ſ. 294. folg. erſter fortſez. ſ. 427. zweiter fortſez. ſ. 281. folg. weitläuftiger angefüret worden, hier zu wiederholen iſt. Dem hinzu zufügen, daß ſchon im anfange des 14ten jarhunderts eine verordnung alhier ergangen, darin verboten, Wie die römiſchkatoliſche geiſtliche wegen der ihnen erblich zugefallenen güter ſich zu verhalten? Alte ordnung gegen dieſelben.

„ daß kein ordin der da ſizt in der ſtadt zu Frankfort ſein geſeze oder ſeine wo-
„ nunge ichtmer erweidern anders, dann es izund iſt, und ſollen auch keiner hand
„ liegende gut hier mer in der ſtadt Frankenfort oder dabey, das einen Könige
„ pflegt zu dinen und ſteuer zu geben, anders dan ſie izund haben, würde aber
„ izt keiner hand liegende gut bei ofter diren zeit gegeben zu ſelgerete oder wie
„ es inen worden, das ſollen ſie in der jaresfriſt, als es inen worden iſt, ver-
„ kaufen und vereuſern, dethän ſie das nit und finde man es über die jaresfriſt
„ in irer hand unverkauft und unverändert, ſo nimt es die ſtadt in ire hand und
„ inen wird ſein nimer pfening darwieder gegolten, „ Wie ſolche nachricht aus

den

den im andern teile Lersners chronik s. 303. angefürten stadtfrieden vom jar 1318. da-
Von den hiesigen freihäusern. von noch unten vorkomt, gezogen worden ist. Wann ferner s. 299. der anmerk. stehet, daß viele freihäuser von alters her sich alhier befinden: so sind die vornemste davon das Kurmainzische compostel, der fronhof genant, darin der Probst des Bartol. stiftes sich aufhält, die Trierische-Darmstäter- und Johanniter-höfe, das Deutsche und Frankensteinische haus in Sachsenhausen, von welchem lezten zu bemerken, daß solches haus das geschlecht der zu Frankenstein, als ein reichslehen, besizet,
Von des geschlechtes der Frankenstein hier habenden gerechtsamen. wie es davon und andern alhier habenden gütern und gerechtsamen dieses geschlechtes „ in dem reichslehenregister der edelleuten und städten, so im zweiten teile Ludwigs „ erleuterung der G. B. s. 1069. stehet, also lautet. Item ein freysasse oder sesse „ zu Frankfurt und daß sein viehe einen freien weidgang in des reichswalden „ haben, item alle wochen ein wagen vol holz zu nemen und zu füren aus dem „ reichswald, den man nent königswald, dergleichen ist vor Frankfurt, zu sei„ nem nuzen und notdurft. it. daselbst die Königsbach, die da fleust durch des „ reichswald bis an den mayn, die geheisen wird die frauenbach. item die see, „ die er darauf hat. item ein wiesen auf riedefeld, genant kegerwiesen. it. die „ thiergarten, baumgarten und den hof, genannt Ubergerhof zu Sachsenhausen „ gelegen. item zwei huben landes und 19. morgen auf Sachsenhäuser feld und „ was dazu gehört, sechsthalb hube landes auf Franckf. feld. it. ein garten gele„ gen auf dem steinwege, genant die gruben. item 3. mülwasser zu Frankfurt, zwei „ an der menzerpforte auf dem mayn und das dritte auf der brüken auf den „ mayn. item drei hubenlandes und wiesen zu braucheim. item den zehend zu „ Frankf. genant im linde §§. siehe auch den in des Herren von Senckenb. jur. feud. prim. lin. adj. §4. p. 111. lq. hieher gehörigen lehenbrief. Ferner die Arnsperger, Engeltaler und noch andere den benachbarten stiftern und klöstern zu gehörige häuser mer, wozu das Schomberger, und in neuern zeiten Taxische haus kommen; darin aber irret Hr. Dr. Speichert in dilp. de facult. alien. bona imob. restricta p. 19. daß das Hanauische haus ein solcher freihof wäre, indem diese Grafen niemals dergleichen hergebracht, sondern iederzeit hiesiger bürger häuser bestandsweise im besize gehabt haben. Wann aber eben dieser Gelerte in dict.
Ob hiesige bürger das abtriebsrecht bei solchen den fremden erblich zugefallenen oder ihnen veräuserten gütern haben? disp. p. 29. meinet, es könten bei solcher an sich sonst ungültigen veräuserung die übrige bürger des näherrechtes, besonders hier markloſung genant, sich bedienen: so irret er hierin gleichfals, indem hiervon weder in unserer ref. noch kais. freiheiten ein einziges wort stehet, sondern dergleichen verkauf an sich nichtig und kraftlos ist, welchen also der Rat amteshalber zu vernichtigen hat. siehe anmerk. s. 301. sodan das einstand- oder abtriebesrecht nur bei den an sich gültigen verkäufen stat hat und überdis alhier ordentlicher weise überhaupt nicht erlaubet wird, als hiervon im zweiten teile der ref. tit. 4. und in anmerk. s. 483. f. umständlicher gehandelt worden. Wie dann die nichtigkeit dieser verkäufen so weit gehet, obgleich ein solcher untügtiger käufer selbige so gleich an einen andern tügtigen wieder verkaufet hätte, weil sotaner kauf gleich anfänglich ungültig ist, und also hernach nicht wieder zu kräften kommen mag. Leyser spec. 190. med. 6.

daß

daß sonst die wissentliche überfarer mit einer strafe zu belegen, davon siehe merged. anmerk. s. 301. Ob aber die im §. 1. stehende worte **noch underthan seynd** von den bürgern unterschieden und dagegen dadurch nur beisassen oder andere in den dorfschaften hiesigen gebietes wonende nachbarn zu verstehen, daß nämlich selbige auch liegende güter in der stadt besizen dürfen? Dies ist aus andern ref. stellen und bis daher gehaltenem unverrücktem gebrauche zu verneinen, wie im ersten bande der anmerk. s. 105. f. nebst s. 348. folg. weitläuftig dargetan worden, daß allein die bürger darunter zu verstehen, welches aus den in eben diesem §. 1. sogleich darauf folgenden worten, wie die ausländische solche ihnen erblich zugefallene güter in eines eingesessenen bürgers hand wieder veräusern sollen, gar deutlich zu erkennen, daß alhier keine andere, als hiesige bürger, liegende güter besizen dürfen.

Ob beisassen und nachbarn hiesiger dörfer liegende güter in der stadt besizen dürfen?

Was hierauf in unsern §§. 1. 2. den fremden, wegen der ihnen erblich angefallenen güter auferleget wird, daß sie solche, binnen eines jaresfrist, in eines hiesigen bürgers hand wieder veräusern, und was bei dessen entstehung ferner hierbei beobachtet werden sol: dieses alles ist gleichfals in den anmerk. s. 268. folg. bereits gehörig erkläret und ausgefüret worden, so hierzu wiederholen; dahin auch gehöret, was wegen des um einen rechtmäsigen und gebürlichen wert beschehenden verkaufes und wie solcher am besten ausfindig zu machen, nicht nur daselbst sondern auch s. 291. nebst s. 210. folg. umständlicher erwenet worden ist. Wobei auch zu bemerken, daß den juden, wo ihnen solche liegende güter entweder erblich zugefallen oder sie selbige sonst an sich gebracht hätten, diese hier gesezte jaresfrist gar nicht zu statten komt, sondern sie von ihnen **unverzüglich** in hiesige bürgershände gebracht werden sollen, als hiervon in erster forts. s. 174. gehandelt worden. Das ferner im §. 3. stehende ist bereits im ersten bande der anmerk. s. 269. folg. völlig eingerucket zu finden und dessen eigentlicher verstand aus Kaisers **Maximilians** freiheitsbriefe so wol, als sonst andern gründen behörig erleutert und ausgefüret worden, dahin man sich wieder ledig beziehet und nur zur merer erleuterung ein und des andern, so daselbst erwenet worden, dieses wenige hinzu zufügen dienlich erachtet; als wann nach s. 270. ein solcher ausländische um die bürgerschaft anhalten und nach deren vergönstigung sich alhier niderlassen muste: so ist weiter anzufüren, wie derjenige, welcher bereits eines andern herren untertan und anderwerts seinen ordentlichen siz hat, selbigen aber zu verändern gar nicht willens ist, dieses vorteiles keinesweges sich bedienen könne, noch wegen solcher ihm alhier erblich zugefallenen güter, das bürgerrecht zu begeren einiges recht habe, weil dis gegen die klare verord. des §. 3. liefe, und dann ein höchstbedenkliche sache überhaupt wäre, einen solchen zum bürgerrechte zu lassen, da auch, nebst andern vielen wigtigen ursachen, hierdurch das verbot, daß ein fremder liegende güter alhier besizen darf, gar leicht vereitelt werden könte, indem er nur iederzeit bürger zu werden sich anbieten würde, um die ihm zugefallene güter beibehalten zu können; iedoch hanget vom Rat diese vergönstigung ab, ob er aus bewegenden ursachen iemand damit besonders begnadigen wil. Nach s. 271. können nur freie leute alhier zu bürgern angenommen werden, welches sie mit vorzeigung ihrer

Wie die fremde die ihnen erblich zugefallene güter in jaresfrist wieder veräusern sollen?

Den juden komt diese jaresfrist nicht zu gut.

Wie, wann fremde die ihnen zugefallene güter selbst beziehen und deshalb bürger werden wollen?

Wie, wann solche ihren alten siz dabei behalten?

Nur freie leute können alhier bürger werden.

Leibeigene müssen sich vorher los machen.

freien geburtsbriefen dartun müssen. Solten also die um die bürgerschaft ansuchende mit leibeigenschaft, bei andern herschaften, verhaftet sein: so werden sie alhier nicht angenommen, sie haben dann vorher von selbiger sich behörig los und frei gemachet und daß sie nunmero niemandes eigen sein, mittels vorzeigung der **losbriefen** oder des **manrechtes**, wie sie also heisen, behörig dargetan **Tabor** coll. jur. rom. & francof. in vol. 1 tract. p 787. **Heineck** elem. jur. germ. lib. 1. §. 39. **Knipschild** de civ. imp. l. 2. c. 29. n. 113. welcher gebrauch auch in viel andern städten fest gesezet worden und daher rüren mag, weil ehemals die ihren herren entlaufene und in die städte sich begebene untertanen und leibeigene von denselben, kraft des ihnen zustehenden **sazungrechtes**, wann sie ihnen vorenthalten worden sind, öfters durch feuer und schwerd zurück gefodert wurden, und deshalb gar viel streit und blutvergiesen entstanden war; deswegen von verschiedenen städten obiger schlus abgefasset worden, keine fremde zu bürgern anzunemen, sie könten dann entweder ihre freie geburt oder erlangte freiheit, mittels vorzeigung solcher freiheitsscheinen, gehörig dartun. **Hert.** de hom. propr. sect. 3. §. 10. **Heineck** l. p. 27. **Speners** statsrecht 2tes buch s. 40. Wie dann auch viele ansenliche städte ehemals die freiheiten erhalten hatten, daß alle diejenigen, so zuvor leibeigen gewesen, aber in ihrer stadt sich niedergelassene leibeigene frei wurden? viele ansenliche städte ehemals die freiheiten erhalten hatten, daß alle diejenigen, so zuvor leibeigen gewesen, aber in ihrer stadt sich niedergelassen und des bürgerrechtes eine gewisse zeit über, als etwa jar und tag, sich bedienet hatten, dadurch von der leibeigenschaft los und vor der ansprache ihrer alten herren sicher waren, auch deswegen gegen selbige, nach verlaufe solcher zeit, die verjärung vorschüzen konten, welches alles in der absicht, damit die städte desto volkreicher würden, geschehen **Hert.** in d. l. **Heineck** d. l. & disp. de præscript. ann. jur. lub. §. 14. weshalb auch **Tabor** d. l. p. 784. angefüret, wie in unserer, gleich andern reichsstädten, eben solches hergebracht und durch sotane ansenliche freiheit dieselben überaus gestiegen wären. Ob nun wol dergleichen in vorigen zeiten auch alhier, wie bei andern reichsstädten, gebräuchlich gewesen sein mag: so ist mir doch von einem hier einschlagenden kaiserl. freiheitsbriefe gar nichts bekant. Sonst aber kan dieses bei den reichsstädten von alters hergebrachte recht und gewonheit, allerlei leute zu ihren mitbürgern anzunemen und daß sie, nach ablaufe einer jaresfrist, von ihren alten herren nicht weiter angesprochen werden konten, aus dem von Kaiser **Wenceslaus** im jar 1398. der stadt Speier erteilten bestätigungsbriefe gar deutlich ersehen werden, indem darin ausdrücklich stehet, daß sie, wie andere reichsstädte, solches alte herkommen, recht und gute gewonheit hätten, **Lehmans** Speierische chronik b. 7. c. 70. f. und gehöret auch hieher, wann in den freiheiten, gerechtigkeiten und gebräuchen, welche hiesiger Rat und bürgerschaft von alters hergebracht und im jar 1297. solche alte artikel ferner zu halten, sich zusamen vereiniget und mit der stadt insiegel bekräftiget hatten, auch diese artikel, da sie viele in dieser stadt von alters hergebrachte und durch kaiserl. freiheitsbriefe bestätigte gar beträchtliche freiheiten in sich halten, bei anderer gelegenheit eingerücket und erleutert werden sollen, unter andern dieses mitstehet: „Weiters sagen wir, daß so iemand bei uns unser mitbürger wird, und ein herr einen anspruch an ihnen tut, daß er ihme verpflicht und verbunden sei, und

Woher dieser gebrauch rüret?

Die städte hatten vor alters allerlei leute aufgenommen?

Von unserer stadt alten freiheit solche bürger gegen ihre alte herren zu beschüzen.

„ zwingt

» zwingt ihn mit gewalt, daß er sich gegen ihm verbundt durch gefängnis und » andern zwang der tortur, also daß er bürgen seze, daß er von ihm nicht wei- » chen wolle; so es derselbe bewisen und dartun kan, durch solche personen, die » man gemeiniglich gebüseime nent, wie es dieser stadt brauch und gewonheit ist, » seind wir solchem bürger zu helfen schuldig und die unbilligkeit, so ihm wieder- » faren und zugefügt, nach unserm vermögen abzutreiben. Woraus also klar zu ersehen, daß hiesige stadt schon in ältern zeiten aller derienigen, die das bür- gerrecht erlanget, gegen alle beeinträchtigungen ihrer alten herren auf das nach- drücklichste sich angenommen. Und da hieraus viel zwietracht, streit, feindschaft und tätlichkeiten oft entstanden: so hatten die benachbarte herren mit unserer stadt dieserwegen sich mermal verglichen und verträge errichtet, als dergleichen zwischen Reinhard herren zu Hanau und gedachter stadt aufgerichtete richtung geschehen, darin die lezte versprochen, daß sie, so oft ein man oder frau von den Hanauischen dienstleuten zum bürger alhier aufgenommen würde, iedesmal einhundert mark dafür dem herren von Hanau geben wolte, welches klar anzeiget, daß die stadt bei obgesezter strafe sich ausdrüklich verbunden keine solche dienstleute zu bürgern anzunemen, welche richtung hernach von Ulrich herren von Hanau und der stadt 1358. von neuem bestätiget worden, daß sie in allen stücken künftig gehalten werden sol, auser daß der erste sich dabei erkläret und die freiheit getan, daß wenn iemand von den dienstknechten und mägden alhier in die stadt käme und sich verheuratete, sie unsere stadt für ihre bürger erkennen und als andere bürger verantworten mögte, doch daß darunter keine gefärde und argelist gebrauchet würde, welches also un- tersuchet werden solte; dafern selbige auch wieder aus der stadt ziehen und auf dem lande wonen wolten: so solte sie dieselben nicht wieder den herren zu Hanau oder seine erben verantworten, verteidigen, noch für ihre bürger mer halten. Wie dann eben dieser Ulrich im jar 1363. einen verzigtsbrief auf die in anspracche genom- mene hiesige bürger, so seine dienstleute und angehörige gewesen, gänzlich verzie- hen und daß der Rat solche bei ihm eingesessene bürger, als geschworene bürger, so lang verantworten mögte, bis sie aus der stadt auf das land ziehen würden, da sie wie- der, als dienstleute sizen und nuzen solten. Was ferner in oberwentem ersten bande der anmerk. s. 272. aus den kaiserlichen verordnungen, wegen aufname zur bürgerschaft derjenigen, so an bürgers witwe oder töchter sich verheuraten stehet: dieses ist in den am 12ten merz 1732. ergangenen kaiserlichen erkantnissen von neuem bestätiget und dahin erkläret worden, was diese sowol als diejenigen weibsleute, so an hiesige bürger sich verheuraten, an bürgergeld geben sollen, wie sie in der er- neuerten beisassenordnung von 1735. §. 7. 8. ganz mit eingerücket und unten im **anhange buchst. A.** nachzulesen sind, siehe auch erste fortsez. 1. s. 506. Hierbei wird aus einer alten beglaubten nachricht von 1498. nur dieses angefüret, daß man in ältern zeiten keine grose schwierigkeit gemachet dergleichen personen zu bürgern anzunemen, ja dieselben in bezalung des bürgergeldes viel geringer, als pur fremde, gehalten und den bürgersönen fast gleich geachtet hatte, da ein fremder zehn pfund heller und einen schilling geben muste, wo er aber eine bürgerin oder bürgerstochter genommen: so gab er nicht mer als drei schillinge, dem Schultheisen ein halb viertel vom besten

Und daher rührenden alten verträ- gen mit sol- chen alten herren.

Von der bürgerauf- name, derer, so bürgers wittibe oder töchter heu- raten.

Wie dis in ältern zeiten nicht schwer war?

Von den alten weingebüren des hiesigen Schultheisen.

zapfwein und dem schreiber einen turnes, wie dann dem Gerichtsschultheisen dergleichen weingebüre von viel andern sachen und strafen pflagen gegeben zu werden. Also findet sich schon in oberwenten alten artikeln, unter andern dieses, „daß derjenige, so für gericht gerufen und auf das erst gebot nicht erschienen, dem schultheisen ein viertel wein geben und diese strafe wegen des 2ten und 3ten gebotes wiederholen muste. Sonst ersiehet man aus einem alten bürgerbuche vom anfange des 14ten jarhunderts, daß schon damals solche fremde, die bürgerinnen oder bürgerstöchter heurateten, den hiesig eingebornen bürgerssönen gleich gehalten wurden. Ferner ist zur erleuterung des in den anmerk. s. 272. stehenden auch zu bemerken, daß die fremde, durch solche heurat an hiesige bürgerswitwen, erst das bürgerrecht von neuem erlangen und daher von einigen rechtslerer das daselbst angefürte deutsche sprichwort **wie der man zum weibe sich einfreie** gar übel dahin erkläret wird, als ob er seines weibes bürgerrechte sogleich folge; denn wo dis lezte nur allein wäre, so hätte er nicht nötig selbiges erst zu erwerben, noch die von den neuen bürgern erfoderte stücke zu leisten, wie es doch wirklich geschiehet **Leyser** sp. ad π. 72. p. 75. Und ob auch sonst ein gemeines recht ist, daß eine fremde frauensperson, so bald sie geheuratet, ihres mannes gerichtsstande und bürgerrechte folget, wann sie auch gleich in daselbe noch nicht eingefüret worden, indem sie durch die heurat sogleich in sein geschlecht trit und dessen rechten und freiheiten theihaftig wird, folglich als eine bürgersfrau angesehen werden mus l. fin. §. 3. π. ad municip. l. f. c. incol. **Gerl** de colliſ. LL. ſect. 4. §. 45. **Leyser** d. l. erster band der anmerk. s. 283. so mag doch dieses bei uns nicht so schlechthin angehen sondern es müssen die an hiesige bürger sich verheuratende fremde frauensleute um das bürgerrecht noch besonders werben und ein gewisses bürgergeld erlegen, wie aus oben bes. neuen kaiserl. verordnungen klar erhellet und auch also stäts gebräuchlich ist, wann sie anders die hiesige bürgerliche gerechtsame völlig geniesen und nach ihrer männer tode die bürgerschaft fortsezen wollen, dann ob ihnen gleich, nach gedachter ihrer männer absterben, nichts hauptsächliches abgehet, da die kinder auch das bürgerrecht von ihrem vater erben, und so lang sie demnach, nach deren tode in ihrem witwenstande bleiben, denselben auch nichts in weg geleget wird: so äusert sich doch bei ihrer etwa vorhabenden anderweiten heurat eine ganz widrige wirkung, indem eine solche frau nicht mer, als eine bürgersfrau, angesehen, noch, ihrem fremden manne etwas zum bürgerrecht verhelfen und beitragen kan, sondern, da sie durch diese weitere heurat in ihres neuen mannes geschlecht trit, nach dessen rechten sich richten mus l. 22. §. 1. ad municip. Weiter ist auch in oberwenten neuen kais. erkantnissen dieses merkwürdig, daß das bürgerrecht den um selbiges anhaltenden fremden, im fal von der obrigkeit ihres ortes den hiesigen bürgern und einwonern solches in gleichen fällen nicht mitgeteilet wird, auch nicht gegeben werden sol, welches auf das wiedervergeltungsrecht, so hier der natürlichen billigkeit gemäs zu sein geachtet wird, sich gründet, von dessen gerechtigkeit und billigkeit überhaupt im ersten bande der anmerk. s. 109. folg. und erster forsez. s. 641. folg. schon einiges angefüret ist, als dieses auch gar viele bewärte rechtslerer gründlich verteidiget haben, siehe vol. 7. conſ. Tub. nov. coll. conſ. 34. Sonst findet sich im

Wie solche leute das bürgerrecht neu erlangen mußen.

Wie weit die, daß eine frau an ihres mannes rechten teil neme, wegen des burgerrechtes angehet?

Wann die hiesige das bürgerrecht an andern orten nicht bekommen, so wird es auch diesen fremden alhier nicht gestattet.

alten

alten geſezbuche von 1352. und folg. jaren, welches in des hochberümten Hrn. von **Senckenb.** com. I. ſel. jur. & hiſt. p. 55. ſq. enthalten, ein altes merkwürdiges geſez. von 1352. wie man die fremde, ſo alhier haben bürger werden wollen, annemen und empfahen oder gewinnen ſol. „ Wer fürwert bürger wil werden, der ſol der ſtadt bewyſen eyne halbe mark geldis binnen dem negſten maynde darnach, als he burger iſt wurden, entede he des nit, ſo hat he die dri pfund virloren und verantwurtin je fürwert me für keynen burger. Iſt es abir das he die halbe mark geldis nicht envil bewiſen und gibit für die halbe mark geldis achte mark pfenn. zu den dryen pfunden hett: ſo gibit ime und ſeiner frawen die ſtad eyne halbe mark diwyle die burger ſint, wers abir, das ſie ire bürgerſchaft ufgebin, ſo blibet der ſtad die halbe mark geldis, wers abir das ſie in der burgerſchaft ſturbin, ſo ſulde man iren erbin achte mark gebin für die halbe mark geldis und ſulde in für wert keinen zins me gebin. Auch es ſey mannisname adir wybisname wer burger verit der adir die in den erſten vyer wochen enweg, und enhe die halbe mark geldis bewyſet, ſo enſin wir ine nicht verbunden, wird auch eyner adir eyne burger, und bewyſet der adir die die halbe mark geldis nicht in den erſten vyer wochen und blybet doch by uns in der ſtadt ſizende, ſo ſullen wir den adir die nicht verantwerdin für unſere burger, und ſullen der adir die doch zu der ſtadt gebode ſin als andre die da ſizen und nicht burgere ſin. Dieſes geſez bekomt aus einem alten bürgerbuche von 1312. bis 1352. darin alle fremde, unter den ein iedes jar geweſenen bürgermeiſtern, zu bürgern alhier angenommen wurden, verzeichnet ſtehen, ſeine gehörige erklärung und erleuterung, da man in ſelbigen wargenommen, wie ein ſolcher, der bürger werden wolte, damals eine gewiſſe järliche gülte oder zins, ſo manchmal in einer ganzen, oder nur halben mark geldes beſtanden, auf ein in der ſtadt gelegnes haus und gut an ſich kaufen und ſolche derſelben beweiſen muſte; hatte er nun ſelbige wirklich gekaufet: ſo wurde in obigem buche ſein name, nebſt dem hauſe, worauf er ſie erkaufet und angewieſen, mit den worten comparavit & demonſtravit aufgezeichnet; wo er aber daſelbe noch nicht wirklich getan, muſte er desfals bürgen ſtellen, die dafür ſicherheit leiſteten, daß ſolches von ihm ſo bald möglich oder binnen einer beſtimten zeit bewerkſtelliget werden ſolte, welchen järlichen zins ein ſolcher neue bürger iederzeit für ſich erhoben hatte, die gült- und pfandverſchreibung ſelbſt aber, one zweifel, als eine angabe von ſeinem beſizenden vermögen anzuſehen war und zur verſicherung der ſtadt dienete, damit ſie ſowol der anzuſezenden bede als anderer an ſelbigen haben-der foderungen halber, bevorab wo er ſein bürgerrecht wieder aufkündigte, daran deſto beſſer ſich erholen konte; als auch von langen zeiten her noch heutiges tages bräuchlich iſt, daß derjenige, ſo bürger werden wil, wenigſt dreihundert gulden im vermögen zu haben, angeben mus, welches vom Rat, mit zuziehung der neuner und ſiebener am 29ten april 1613. ſol geſchloſſen worden ſein, keinen fremden zum bürger anzunemen, er verſchäze dann dreihundert gulden; hätte er aber ein erliches handwerk, ſo wären zweihundert gulden genug, ſiehe hiſtoriſchen verlauf der bürgerlichen unruhe ſ. 139. Hiernächſt iſt in andern ſtädten hergebracht, daß er ſolches entweder mit pfanden oder bürgen verſichern mus **Wehner** obſ. pract. voc.

Auf welche weiſe vor alters die fremde zu bürgern angenommen wurden?

Sie muſten eine järliche gülte einer halben mark geldes auf ein hieſiges haus oder gut kaufen und der ſtadt beweiſen.

Wer h. t. bürger werden wil, mus wenigſt 300 fl. beſizen.

Was ein solcher vor alters der stadt geben muste?

Wie es mit dem ankaufe dieser järlichen gülte und derselben sonst gehalten wurde?

Bürger p. 67. Auserdem muste er auch vor alters noch drei pfund pfenninge der stadt an bürgergeld geben, welche diese für sich behielte. Da nun in diesen jaren und ehe obiges gesez ergangen, es mit dem ankaufe dieses järlichen zinses, in ansehung sowol der bestimmenden summe als zeit, binnen welcher die erkaufung geschehen muste und wie es sonst damit gehalten werden solte, nichts gewisses ausgemachet war, sondern unterschiedlich beobachtet wurde und daraus allerlei irrungen entstanden sein mogten, wie aus obgedachten bürgerbuche klar zu ersehen: so ist deswegen obige verordnung, wie man die bürger empfahen und annemen sol, gemachet und auch in diesem bürgerbuche am ende gleichfals angezogen worden. Nach diesem neuen gesezе nun muste ein solcher fremde, so hier bürger geworden, binnen vier wochen der stadt beweisen, daß er eine halbe mark geldes järlichen zinses auf ein alhier gelegenes haus wirklich gekaufet hatte. Wo er aber dieses nicht tate: so hatte derselbe nicht nur die drei pfund pfenninge, welche er als bürgergeld sogleich gegeben, sondern auch sein bürgerrecht selbst verloren; wolte er hingegen diese halbe mark auf kein haus kaufen sondern für selbige der stadt acht mark pfenninge geben: so name der Rat diese summe an und reichete ihm den davon fallenden järlichen zins einer halben mark; wie es aber weiter damit, wo er entweder die bürgerschaft aufgegeben oder gestorben, oder da der neue bürger vor beweisung dieser erkauften gülte entweder aus der stadt gienge oder doch in derselben weiter geblieben, gehalten wurde; dies weiset obiges gesez deutlich an. Wie auch in eben diesem gesezbuche siehe tom. I. sel. jur. p. 82. eine vom Rat 1353. ausgestelte gültverschreibung über eine einem burger, von der stadt wegen, verkaufte järliche halbe mark geldes um acht mark pfenninge, zu finden, und da sie das bisher angefürte schön erleutert also lautet: » Wyr die burgermeistere, die scheffin und der Rad » zu Frankinfort irkennen uns uffinlich mit diesem bryffe, daz wir von unsir » stade wegin verkoufft han Johannis Spir unserme burgere eyne halbe mark » geldes jerlichen zu ygen gulde um achte marck phenninge guder werun- » ge, die he uns gutliche hat bezalit und die wir in unsir stade nuz und from- » men han gewant und gekerit. Die halbe mark geldis sullen wir von unser » stade wegin jme alle jar gebin und reichin uf sant Johanstag alse he enhoubit » ward in der alden messe alse lange, alse he unser burger ist, und die burgerschaft » heldit, warz abit daz he die burgerschft ufgebe adir die nicht enhilde, so ist die hal- » be marck geldis uns und unser stad ledig und los; ginge he abir von todis » wegin abe indes alse he noch burger were und liebeserbin, den erbin sulden wir » die halbe marck geldis uff die vorgenante zyt alle jar reichin unde gebin. Wanne » wir auch die halbe mark geldis wider wolden kauffin um in adir um sine erbin » das sullen wir jn vyr wochen voresagin, so sullin sie uns die halbe mark gel- » dis um acht mark phenn. guter werunge widder gebin zu kouffe ane alle widerrede » eines yclichen. Zu urkunde dyser dinge han wir unser stade cleyn ingesiegel » an diesem bryff gehangen. Datum anno Dni Mill. cccLIII. feria secunda post » Dominicam Cant. Sonst erhellet aus diesem alten gesezе und oberwenten bürger-

Vor alters musten auch die weibsleute den bürgereid ablegen?

bücher klar, daß auch die weibsleute, gleich den mansperſonen, ſolches bürgerrecht für ſich hatten annemen können und jene eben ſo, wie dieſe, huldigen und

den

den bürgereid ſchweren muſten; wie auch in obiger bürgerliſte ſo wol viele vorneme von rittern und edelknechten, als geringere, ja auch juden, ſo zu mitbürgern angenommen wurden, von welchen ſiehe obged. tom. I. ſel. jur. p 53. ſq. unter einander auf gezeichnet ſtehen, die alle bürger geworden. Ferner durfte ſchon damals derjenige, der eine bürgerin oder bürgerstochter heuratete, weder die halbe marck geldes ſich anſchaffen noch ſolches bürgergeld geben ſondern wurde, wie ein bürgersſon gehalten; weiter auch nicht derjenige, ſo bereits zehn jar, vor der Kaiſer Karl dem vierten geſchehenen huldigung in der ſtadt geſeſſen und noch bürger werden wolte, wie aus einem alten geſeze von 1354. klar zu erſehen und in tom. I. ſel. jur. p. 59. ſtehet. Wegen des geldes iſt nur noch dis kürzlich zu bemerken, wie damals eine mark geldes oder heller und pfenninge, ſo mit dem erſten namen überhaupt alſo genant wurde, nicht in gleichem beſtändigen werte war, ſondern ſolcher, nachdem dieſe beſſer oder geringhaltiger an ſchrot und korn geweſen, abgewechſelt hatte. Nach Kaiſers **Ludwigs** freiheitsbriefe von 1320. muſte die mark Kölniſcher heller nur 36. Halliſche ſchillinge oder zwei pfund weniger vier ſchillinge heller gegolten haben ſ. privilegienbuch ſ. 13. Aus oberwentem alten bürgerbuche aber erhellet, daß 1343. die mark geldes 38. bis 40. ſchillinge getan, welche auch hernach immer höher geſtiegen war, da man ſchon vor der mitte des 14ten jarhunderts angefangen hatte das ſilber mit dem kupfer zu verſezen und alſo auszumünzen, welches veranlaſſet hatte, daß, nachdem an gar viel orten, zumal von privatleuten, die das recht kleine münz zu ſchlagen durch beſondere kaiſerliche freiheiten erhielten, davon ſiehe erſten band der anmerk. ſ. 627. ſolche münzen geſchlagen wurde, die von verſchiedenem gehalte waren, daß die worte **korn, witte, halt, wicht**, deren unterſcheid damit anzuzeigen, beigefüget worden, was es für gewicht oder mark ſein ſolte, da die marke nicht gleich ſondern eine immer ſchwerer als die andere geweſen, als, auſer oberwenten Kölniſchen, noch die Troiſche, Würtenberg-Augſpurg-Mailändiſche u. ſ. w. bekant waren, wie hiervon bei denjenigen, ſo vom deutſchen münzweſen mitler zeiten gehandelt, weitere nachricht zu finden, ſiehe inzwiſchen **Mejer** von rechtmäſigkeit des ſechſten zinstalers ſ. 101. f. Nach obgedachter kaiſerlichen freiheit und viel andern urkunden von ſolcher zeit, war die Kölniſche markheller oder pfenninge, ſo überhaupt auch **geldes** genant wurde, in unſerer ſtadt im ſtarckem ſchwange und gute werung; ja es wurden noch derſelben, auſer den **pfunden, pfenningen**, die vornemſte verſchreibungen, gewerbe und rechnungen hauptſächlich gerichtet, welche von der mark feinen ſilbers, wegen des an den pfenningen beſchehenen zuſazes und ſchlechten gehaltes, freilich ein merkliches unterſchieden war, als um damalige zeit eine mark feinen ſilbers wol drei mark geldes ausmachete und ſolche darauf, ie nachdem die kleine münz an ſchrot und korn ſchlechter ausgeprägt wurde, abgewechſelt und geſtiegen, daher auch die pfenninge und heller, die vorher im werte einander gleich waren, zweierlei münz und dieſe geringer als iene geworden ſind, daß an einigen orten 2. bis 3. heller für einen pfenning gerechnet wurden, weshalb auch der unterſcheid zwiſchen alten und jungen hellern gekommen, ſo ſich oft in alten urkunden findet ſ. geſezb. p. 53. und andere ſtellen mer, auch erſte fortſez. der anmerk. p. 155. 572. Dieſe mark Kölniſcher

Welche von ſotanem ankaufe frei waren?

Was vor alters eine mark geldes oder heller dieſe und wie viel ſie galte?

Ob und wann heller und pfenninge von einander unterſchieden waren?

scher heller aber, da auf selbige 36. bis 40. und mer schillinge giengen, wol zwei pfund heller und etliche schillinge darüber betragen hatte, indem man 20. schillinge auf ein pfund heller und auf einen schilling 12. heller gemeiniglich rechnete, davon doch anderswo eine weitere nachricht und erleuterung gegeben werden sol; umständlich und gründlich hiervon wird in der mitherren **Kölers** vorrede herausgekommenen nachricht vom deutschen münzwesen älterer und neuerer zeiten c. 3. §. 62. sq. §. 9. §. 80. f. gehandelt §. auch ersten band der anmerk. §. 628. Über dieses merket man noch hierbei, daß die halbe mark geldes järlichen zinses, so mit acht mark pfenningen eingelöset und abgetan worden, sechs und drei viertel von hundert betragen hatte, wie man um solche zeit wol noch höhere, ja über zehn von hundert järlicher zinsen hatte zu geben pflegen und dieses als eine durchgehende gewonheit gehalten wurde, als oberw. **Meier** in diesem werke §. 95. folg. mit ser vielen beispielen dargetan und erleutert §. auch tom. 2. mehrbelobter von **Senckenb.** sel. jur. & hist. p. 605. sq. 629. in not. woselbst der betrag der **markgeldes** zimlich deutlich erkläret stehet. Ferner trift man in obgedachter alten bürgerliste an, daß bei verschiedenen damals angenommenen bürgern lateinisch stehet quod pro residen. civibus recepti sint, d. i. solche bürger, welche alhier sich niedergelassen und ihre wonung aufgeschlagen hatten, angenommen wurden, als dis das lateinische wort klar anzeiget du **Fresne** glol. voc. residentia, unter welchem bedinge sie in das bürgerrecht wol werden aufgenommen worden sein, weil auserdem damal noch viele das bürgerrecht erhielten, ob sie gleich in der stadt sich nicht niedergelassen hatten und daher auch den namen **ausbürger** füreten, davon aber unten vorkomt. Auch findet sich in diesem buche eine merkwürdige verzeichnis von 1350. vieler benachbarten dorfschaften, mit dem zusaze, **dis sind, die burgerrecht herin hant und was die gebin sullent** item hic est census signatus, qui volgariter das **bürgerlehin** qui singulis annis in festo Gertrudis consuevit, darauf bei iedem dorfe stehet, wie viel heller, darunter das höchste über zehn nicht war, es an järlichen zinsen davor geben muste. Welches auser zweifel das bürgerrecht anzeigete, so diese dorfschaften alhier erhielten um von der stadt im notfal verantwortet, verteidiget und beschüzet zu werden, als wozu sie, durch deren annemung, sich ausdrüklich verbunden hatte, da ja dis bürgerrecht solches mit sich brachte; wie dann aus mitlern zeiten bekant, daß das **burgrecht** auch eben so viel, als bürgerrecht bedeutete, ja für ein **bündnis** genommen wurde, welche beide benennungen **burgrecht** und **bündnis** hier wol stat finden mögen **Schilter** glol. Teuton. wort **burgrecht** p. 147. 150. und durch das wort **burgerlehin** oder **burglehen** der järliche zins, den diese dörfer, wegen ihres erlangten bürgerrechtes und schuzes zalen musten, hier angezeiget wurde. Als auch Hr. Dr. **Klos** in seiner gelerten disp. de feudo ædificii p. 33. anfüret, wie in ältern zeiten **burglehen** und **bürgerlehen** einerlei bedeutet hätte. Der inhalt des §. 4. ist so wol, als absonderlich die in selbigem enthaltene sache vom abzugsrechte, nachsteuer oder zehnten pfenninge im ersten bande der anmerk. §. 272. bes. 289. bis 294. also vollständig an und ausgefüret worden; daß man sich hier ledig darauf beziehen kan und iezo nur ein und anders zu merer erleuterung der daselbst vorgebrachten dingen nüzliche

Wie viel oberwente halbe mark geldes betragen?

Was ferner bei der alten bürgeraufname zu merken?

Wie viele benachbarte dörfer das bürgerrecht hier hatten? Von burger- und burglehen.

Vom abzuge oder zehnten pfenninge.

hinzu

hinzu tun wil. Alſo wird das ſ. 278. f. von den geiſtlichen, ob ſie von der nachſteuer frei, angefürte durch einen bei Ludolfen in obſ. for. 189. angezogenen Jenaiſchen ratſchlag, darin ausgefüret, daß ſo wol dieſe als die adeliche räte und andere gelerte ſelbiger unterworfen ſind, ſchön erleutert Leyſer ſp. 431. med. 1. 5. Wann ferner ſ. 380. ſtehet, daß die der religion halber wegziehende die nachſteuer geben müſſen: ſo iſt dabei zu bemerken, daß ſolche leute, wo ſie einer von den im reiche öffentlich gebilligten und geduldeten dreien religionen zugetan, nach dem Weſtphäliſchen friedenſchlus art. 5. §. 36. ſiehe den Urheber der meditat. darüber, ihre güter zu verkaufen eben nicht ſchuldig, ſondern ſelbige an dieſem orte ſich vorbehalten können, welches auch bei uns um ſo eher ſtat, als ein ieder abziehender bürger ſein bürgerrecht beibehalten und damit ſeine hier gelegene güter, gegen entrichtung der gewönlichen ſchazung und anderer beſchwerden, behalten kan, wie in den anmerk. ſ. 282. ſchon angefüret, mithin ſelbiges einem ſolchen der religion halber weggehenden bürger um ſo weniger verſaget werden kan, geſtalten ja alle dieſe drei religionen in hieſiger ſtadt alſo öffentlich geduldet und gebilliget werden, daß die bürger einer ieden nach gefallen zugetan ſein und von einer zur andern übergehen können, one zu befürchten, daß ſie deshalb von hier abziehen müſſen. Wäre aber ein bürger keiner von dieſen im reiche gebilligten religionen, ſondern einer andern partei und ſeckte zugetan: ſo mögte wol ſelbigem der abzug und daß er desfals ſein bürgerrecht aufſagen, auch ſeine güter verkaufen und die nachſteuer davon entrichten müſſe, aufgeleget werden können; allein es iſt hierin, da ſolche ſtrenge mit der eigenſchaft des chriſtentums, welches die gewiſſensfreiheit und duldung der irrenden mit ſich bringet, nicht wol übereinkomt und daher bei den proteſtanten gemeiniglich verabſcheuet wird, gar behutſam zu verfaren und ſind ſolche leute, dafern ſie nur ſonſt, als erliche bürger ſtil und ruhig leben, auch niemanden mit ihren irrigen meinungen im gemeinen weſen, durch verfürung, ſchaden, aus chriſtlicher liebe eher zu dulden als mit ſolchem gewiſſenszwange gegen ſie zu verfaren, wie dieſe lere Böhmer in jure eccleſ. lib. 5. tit. 7. §. 181. ſqq. 193. gründlich ausgefüret hat. Da hierauf ſ. 281. ſtehet, daß die juden keine bürger ſich nennen dürfen: ſo iſt dis in erſter fortſ. der anmerk. ſ. 173. mit merem ausgefüret ſ. auch Tabors coll. jur. rom. & ref. d. l. p. 789. und das oben ſ. 143. hiervon angefürte, wie es nämlich damit in ältern zeiten anders geweſen. Dem ſ. 281. vom vertrage zwiſchen Kurmainz und hieſiger ſtadt, wegen des freien abzuges, gemeldeten, iſt izo hinzu zufügen, daß von gedachter Kurmainziſcher ſeite in eben dieſen jare ſotane, wegen beiderſeitiger bürger und untertanen freizügigkeit, getroffene nachbarliche vereinigung dahin erkläret und eingeſchränket wurde, wie die juden, als ungläubige und unchriſten nicht darunter gemeinet, ſondern dem zehnten pfenninge allerdings unterworfen wären; dabei es auch geblieben und damals ſo wol, als in neuern zeiten einige fälle ſich begeben haben, darin man von den abziehenden juden dieſe nachſteuer oder abzug eingetrieben und in gleichen fällen eis gleiches gegen einander beobachtet hat. Sodan wie dieſer im jare 1590. erzielte vergleich 1710. abermals erneuert und von beiden teilen dahin erkläret und erleutert worden, daß ſelbi-

Weder geiſtliche noch gelerte ſind davon frei.

Ob die der religion halber wegziehende?

Ob die einer andern ſeckte ſo im reiche nicht gebilliget, zugetane?

Wie mit deren fortweiſung behutſam zu geben?

Juden ſollen ſich nicht bürger nennen.

Vertrag zwiſchen Mainz und der ſtadt den freien abzug betreffend.

Wie die juden unter dieſer freizügigkeit nicht begriffen.

selbiger von denjenigen, die etwa nur zum schein und von der sonst schuldigen nachsteuer sich zu befreien, einige erenstellen oder die bürgerschaft an ein oder anderem orte erlanget, nicht angezogen werden sol, er hätte dann wirklich sich daselbst niedergelassen, und den buchstäblichen inhalt des ersten vertrages damit genau befolget, wie solche erleuterung in neuer auflage der Kais. freiheiten s. 510. zu finden und wegen ihrer merkwürdigkeit im anhange buchst. B. nachzulesen ist.

Vertrag mit der stadt Worms.

Als auch der mit der reichsstadt Worms desfals errichtete vertrag von eben dem 1590. jare, so dem Kurmainzischen fast gleich lautet, auch im privil. buche s. 422. stehet, und unten gleichfals beim buchst. B. angefüget werden sol. Wann aber in beiden verträgen die **leibeigenschaft** ausgenommen worden: so ist zu bemerken, wie bereits anderswo geschehen, daß die dorfschaften in dieser landesgegend überal damit behaftet und niemand aus solchen orten wegziehen kan, er habe sich dann bei der herschaft davon losgemachet und die leibeserledigung, welche nach beschaffenheit des vermögen eingerichtet wird, bezalet, da ihm sodan ein lösungschein gegeben wird. siehe auch davon oben s. 137. folg. Wann ferner am ende des Worm-

Wie leibeigenschaft in hiesiger gegend vom freien abzuge ausgenommen?

Ob auch niederländische bürger derselben genießen?

„ ser vertrages stehet, pro nota videatur tamen. §. 9. der zwischen dem Rat und bür-
„ gerschaft der stadt Frankfurt im jare 1612. den 24. dec. und 1613. den 3.
„ jan. errichteten abschiedspunkten oder sogenanten bürgervertrages, so lautet dieser also: „ Zum neunten sollen hinfür alle bürger dieser stadt so
„ wol eingeborne als eingenommene one unterscheid, bei allen bürgerlichen frei-
„ heiten, gleich geschüzet und beschirmet und zu abtilgung des mit der stadt Worms,
„ der Wälschen und Niederländer freien abzuges halber gemachten contraktes ge-
„ schrieben werden. Sonst ist auch gleicher vertrag mit der reichsstadt Friedberg errichtet worden, so one zweifel mit dem Wormsischen übereinstimmen wird.

Vertrag mit Friedberg.

Weil hiernächst nach s. 282. ein abziehender bürger das bürgerrecht sich beibehalten kan: so mus er, wo ihm solches gestattet wird, ordentlicher weise anreichigen vorstand leisten, damit er nicht seine güter und vermögen heimlich aus der stadt ziehe und diese hierdurch an der ordentlichen schazung und dereinst abzuführenden nachsteuer gefärdet werde, wie dann in einem am 11. dec. 1732. ergangenen ratschlus §. 3. eine weitere verordnung erfolget, auf was weise diesem hierunter verübenden betruge und argliſt am besten zu begegnen sei, also lautend. „ Damit auch drittens uns der obrigkeit von denen wegziehen wollen-
„ den bürgern (welche um beibehaltung des bürgerrechtes sich geziemend nicht ge-
„ meldet, oder welchen, zwar mit unserm wissen und willen selbiges beibehalten
„ worden, die dieserwegen, ratione der zu entrichten habenden schazung, und
„ allenfals zehenten pfenninges gewönliche cautionsleistung aber, in denen ver-
„ mög unsers ratsconclusi vom heutigen dato bei verlust des bürgerrechtes ange-
„ sezten vier wochen hernach unterlassen haben) wie nicht weniger von den bei-
„ sassen und juden der zehente pfenning behörig entrichtet und abgefüret, und
„ also auch hierinnen kein betrug oder argliſt zum schaden des ärarii gebrauchet
„ werde, verordnen und wollen wir, daß iederzeit die haus- oder hofleute, bei wel-
„ chen die von hier wegziehende und anderwerts sich häuslich niederzulassen ge-
„ sonnene person oder familie wonet, oder fals sie ein haus allein im bestand

Was ein abziehender bürger bei erhaltung seines bürgerrechtes zu beobachten?

hat,

„ hat, der eigentümer selbige wissentlich nicht fortziehen lassen, sondern vor-
„ hero in zeiten, bei ohnausbleiblicher strafe, unserm schazungsamt zu nötiger
„ verfügung anzeigen solle. Das hierauf §. 283. aus dem §. 8. des burgervertrages angezogene ist wegen der frage, ob der bürger witwen, söne und töchter dieser woltat sich zu erfreuen haben, in lezten Kaiserlichen verordnungen vom jar 1732. resol. 1. also entschieden worden, „ Wie Kais. Majestet allergnädigst resol-
„ viret, daß hierinfals ein unterscheid dergestalt zu machen, daß dieses §. nur die
„ wittibe, nicht aber söne und töchter gebrauchen können, es wolten dann diese
„ lezten sich zuvor um das bürgerrecht, bei Rat, melden und ein järlich bürger-
„ geld über sich nemen.„ Davon unten ein meres vorkomt. Bei der §. 285. folg. angefürten alten form des schazungseides ist zu besserer erleuterung hinzu zutun, wie sie in einem ratschlus vom 11. dec. 1732. erneuert und dabei verordnet worden, daß einem jeden neuangehenden bürger eine abschrift davon iedesmal zugestellet werden sol, wie sie dann, ob selbige gleich in einigen stücken anders lautet, doch mit der alten meist überein komt, als aus derselben selbst zu ersehen.

Ob dergleichen bürgerswittibe söne und töchter tun können?

Von hiesiger schazungseidesform.

„ Ein jeder, so nach geschwornem burgereid auf löblr. schazung sein vermögen
„ anzugeben hat, sol zuforderst handtreulich angeloben, und hernach einen leib-
„ lichen eid zu GOtt dem allmächtigen schwören, daß er dasselbe, es sei beweglich
„ oder unbeweglich, und befinde sich in der stadt Frankfurt und deren gebieth,
„ oder ausserhalb derselben, von einem jeden hundert gulden, järlichen zwanzig
„ kreuzer, nebst dem gewönlichen herdtschilling und dem von Kaiserl. Majest.
„ allergnädigst auf die helfft moderirten wachtgeld, recht, redlich und aufrichtig
„ verschäzen, und an ein geld, wie es werth ist, anschlagen wolle, wann er zu-
„ vor einen aufrichtigen überschlag und abzug aller zins und beschwehrungen,
„ auch schulden, die er sonsten schuldig ist, wird gemacht haben; dieienige güter,
„ capitalien und übriges so beweglich als ohnbewegliches vermögen aber, so er in
„ andern herrschaften liegen und ausstehen hat, und daselbsten erweißlich verschä-
„ zen müste, sollen unter hiesiger schazung nicht begriffen sein; Dagegen er ie-
„ doch von denen lehengüthern das behörige, bis auf den dritten teil vor die
„ mannschaft oder lehens- beschwerung, allhier abzutragen, weniger nicht von
„ denen zinsen, gülten, baarschaft, kaufmannschaft, und in summa von seinem
„ wahren vermögen, diesem zu leistenden eid gemäß, die obgemeldte gebühren zu
„ entrichten, schuldig und gehalten seyn, mithin solches gewissenhaft verschäzen
„ wolle; Alles getreulich und sonder gefährde. „ Wobei zur erleuterung der in diesem eide stehenden worten, es **sollen die güter an ein geld, als sie wert sind, ungeferlich angeschlagen werden**, gehöret, was desfals in den wegen der 1734. angesezten kriegessteuer und 1744. angelegten auserordentlichen vermögenanlage, ergangenen ratsordnungen stehet, daß die häuser oder feldgüter aller derer, so mer als zweitausend gulden besizen, eben nicht nach dem ankaufe oder wert, sondern dem hauszins, nuzen und genus, welchen ieder daraus erhebet, oder fals er sein haus selbst bewonet, von andern, wann er solches vermietet, gewönlich ziehen könte, dergestalt gewissenhaft geschäzet werden sollen, daß für iede fünf gulden järlicher einkünften nuzen oder genusses einhundert gulden

Wie die liegende güter hierbei anzuschlagen?

kapital gerechnet werden. Ob aber dieser billige anschlag auf den schazungsfus, der ohnehin gar mäsig ist, zu ziehen oder nicht vielmer der eigentliche wert solcher güter genauer zu bestimmen sei? Da ist wol am ersten zu zweifeln. Jedoch dürfen nicht alle und iede bürger, so ihre güter verschäzen, diese eid ablegen, sondern diejenigen allein, welche nicht die völlige und aus funfzig gulden übert haupt bestehende schazung sondern darunter geben wollen, die also ihr vermögen eidlich anzeigen und von iedem hundert gulden zwanzig kreuzer entrichten müssen, daß also der höchste und funfzig gulden betragende fus auf funfzehentausend gulden habschaft sich erstrecket und für das darüber steigende nichts weiter entrichtet werden darf, s. auch anmerk. s. 270. Welcher gelinde und billige schazungsfus aber auf den langwierigen und über anderthalb hundert jare üblichen gebrauch sich gegründet, auch in den neuesten Kais. verordnungen von 1732. abermals bestätiget und erneuert worden ist, wie folget. „Den schazungsfus belangend, nachdeme deshalb von denen rentirern, banquiers und kaufleuten in der stadt Frankfurt nach geschehener publication der Kaiserl. resolution vom 22. nov. 1725. allerhand wichtige und auch von den bürgerlichen neunern für warhaft bezeugte ursachen, warum bei der schazung nach dem wahren quanto der ruin der handlung und abgang der narung, wie auch grosser schade und nachteil, bei denen stadteinkünften, zu befaren bevorstünde, alleruntertänigst angefüret, mithin gehorsamst gebeten worden, damit die schazungsanlage nach der alt hergebrachten weise auch vor das künftige beibehalten werden möchte; Als haben Ihro Kaiserliche Majestät in ansehung der vorgebrachten erheblichen umständen dem alleruntertänigsten ansuchen erwenter rentierer, banquiers und kaufleuten, vermittelst nachfolgender Kaiserlicher saz- und ordnung, allergnädigst stat gegeben, daß der alte fus der schazung, wie solcher in dem ratsedikt de an. 1576. visitationsordnung tit. 25. und alten commißionsdecret de an. 1616. gegründet und determiniret ist, ohne alle veränderung gelassen, und kraft dieser über anderthalb hundert jar in übung gewesten schazungsart ein jeder, welcher sein vermögen eidlich anzugeben bedenken trägt, und lieber die gebürliche volle schazung mit funfzig gulden abrichten will, dabei ohnerhöhet verbleiben, und zu einiger eidesleistung keineswegs verbunden und angehalten werden solle. Damit aber auch der Zustand des mittelmanns und armen bürgers einigermassen erleichtert werden möge: so ist Ihro Kaiserl. Majestät allermildester wille und befele, daß demselben, zur linderung seiner beschwerden, järlich die helfte des wachtgelds, so lang die schazung nicht cessiret, erlassen werden solle." Aus welchem auch zugleich zu ersehen, daß in den vorher im jare 1725. erteilten ersten Kais. verord. dieser alte schazungsfus so wol, als die beiträge erhöhet und selbige, nach dem waren betrage eines ieden vermögen zu entrichten, anbefolen worden; iedoch daß selbige nicht järlich, sondern wo es die not erfodert eine neue schazung anzulegen, alsdan erst entrichtet werden sol, wie davon obged. erste Kaiserl. erkantnisse s. 12. 13. nachzusehen und deren inhalt im alten burgervertrage §. 25. wegen dieses lezten punktes anzutreffen und hier von neuem bestätiget worden, welche verord. auch nicht lang geblieben, sondern in dem etliche jare darauf

Welche bürger solchen eid schweren müssen?

Wie hoch die schazung sich belaufet?

und

und zwar 1616. ergangenen kommissionsabschiede wieder geändert und die beibehaltung der järlichen schazung, iedoch daß sie auf den alten fus unerhöhet bleibe, wieder beliebet wurde. Aus welchem lezterzelten kurzen verlaufe dieser sache die, wegen der schazung in vorangefürten neuesten Kaiserlichen erkantnissen, vorhin eingerückte weitere verordnung ihre behörige erleuterung bekomt. Was aber die auserordentliche anlagen oder sogenante beiträge betrift: so ist, weil hievon in oberwenten Kaiserl. verord. nichts gewisses und eigentliches versehen, wie es mit selbigen gehalten und ob solche entweder nach dem waren betrage des vermögen eingerichtet und gesezet oder nur auf einen gewissen und zwar zu einer doppelten, drei oder vierfachen schazung gestelten fus erhöhet werden mögen, bei gelegenheit der vom Rat so wol den 30ten dec. 1734. angelegten kriegessteuer, als auch am 28ten jan. 1744. von neuem angesezten auserordentlichen vermögensteuer zu einem halben von hundert, iedesmal hierüber viel gestritten und von eben den in oberwenten neuesten Kaiserlichen erkantnissen bereits benanten personen über die erste art und weise, aus den gegen die erhöhende und nach dem waren betrage des vermögen einzurichtende ordentliche schazung, bereits angefürten gleichmäsigen ursachen, eine gedoppelte beschwerde gefüret, mithin die ganze sache so wol das erste als zweite mal beim Reichshofrat anhängig gemachet und beide, als das erste in den jaren 1735. und 36. das anderemal aber am 11ten october 1746. durch besondere Kaiserl. schreiben und befele dahin entschieden worden, daß selbige, nicht nach dem vermögen sondern nur die höchste schazung auf eine vierfache zal, nämlich zweihundert gulden gesezet und erhöhet worden, wie es satsam bekant und ein meres hiervon itzo anzufüren hieher nicht gehöret. Nächst obgemelder järlichen schazung mus auch ein ieder bürger das wachtgeld, zur erhaltung der stadtsoldaten, geben, welches, kraft der taxrolle, nach dem vermögen verschiedentlich ist, als der funfzig gulden verschäzet, gibt järlich einen gulden und wird so weiter gerechnet bis auf den höchsten schazungsfus, daß wer solchen zalet, jährlich drei gulden dafür gibt; woran aber, in oftgedachten neuesten Kaiserlichen verordnungen dem mitelman und armen bürger, zu erleichterung und linderung seiner beschwerden, die hälfte nachgelassen worden und er nicht mer, als einen taler wachtgeld, geben darf, so also aus obigem seine erleuterung bekomt. Sonst mus auch ein jeder bürger one ausname, er sei reich oder arm, järlich einen gulden herdschilling zalen, von dessen ursprunge und beschaffenheit s. erste forts. der anmerk. §. 255. dem hinzu zufügen, was in eben dem bande s. 177. f. von der juden herdschillinge und ihrer schazung weiter angemerket stehet. Zur erleuterung des §. 286. angefürten, daß auch die auswerts stehende schulden so wol, als die an fremden orten befindliche farende habe hiesiger nachsteuer unterworfen, dienet das in erster forts. der anmerk. §. 445. folg. hiervon mit merem angemerkte. Bey der §. 290. angezogenen stelle, wie niemanden one wichtige ursachen der gegebene schuz aufzusagen; ist zu bemerken, daß, obgleich verschiedene daselbst angefürte rechtslerer dafür halten, es könte die obrigkeit solche aufsagung nicht eher, als bei offenbaren verbrechen tum conf. Tub. vol. I. conf. 1. n. 8. 31. dennoch Leyser sp. 142. med 9. p. 21. meinet, wie selbiges aus einer ieden rechtmäsigen ursache, ungeachtet solche nicht so schwer als ein öffentliches verbrechen sei, geschehen, mit-

Wie es mit den auserordentlichen anlagen oder beiträgen bewand?

Vom hiesigen wachtgelde.

Vom herdschillinge.

Von der juden herdschillinge u. schazung.

Von nachsteuer auswärtiger schulden und fremder farender habe.

Wie niemanden one wigtige ursachen der schuz aufzusagen?

mithin einem ieden gemeiner ſtadt ſchädlichen und unnüzen menſchen und einwoner der ſchuz aufgekündiget werden könte, zumal das band zwiſchen der obrigkeit und einem ſolchen ſchuzangehörigen ganz gleich ſei, folglich, gleichwie dieſer den ſchuz auffagen und wegziehen könte, dieſes auch der obrigkeit nicht abzuſprechen wäre, zumal wo ſelbige etwa erhebliche urſachen hiezu hätte Leyſer ſp. 79. med. 5. p. 154. Woran alſo bei unſern beiſaſſen um ſo weniger zu zweifeln, als ſie meiſt nur auf eine gewiſſe zeit angenommen und ihnen, nach deren verflieſung, die ſchuzerneuerung faſt iederzeit geſtattet zu werden pflegt; daher ſolches von der obrigkeit willkür abhangen mus, ob ſie ihnen ſotanen ſchuz weiter angedeihen laſſen wil oder nicht, welches lezte, ob es wol one wichtige urſachen nicht leicht geſchiehet, doch nicht dahin einzuſchränken, daß dis nur allein in offenbaren verbrechen der obrigkeit zugelaſſen wäre.

Da auch auch derienige eid, den ein ieder neuangenommener oder angehender bürger ſchweren mus, viel merkwürdige ſachen in ſich hält: ſo iſt gar nüzlich und faſt nötig, daß derſelbe, als ein täglich vorkommendes werk, volſtändig erkläret und erläutert, auch vieles aus den geſchichten mitler zeiten dabei nuzdienliche zugleich angefüret werde. Der eid ſelbſt aber lautet alſo: » Ein ieder der in » Frankfurt bürger werden wil, der ſol in guten treuen geloben, und zu GOt » ſchweren, unſerm allergnädigſten Herrn, dem Römiſchen Kaiſer N. getreu und » hold zu ſein, als einen Römiſchen Kaiſer, ſeinem rechten Herren, von des reichs » wegen, und herren Burgermeiſter, Schöffen und Rat zu Frankfurt, getreu » gehorſam, und beiſtändig zu ſein, ihren und der ſtadt Frankfurt und gemeiner » bürgerſchaft ſchaden zu warnen, ihr beſtes zu werben und nichts wieder ſie » tun, in keine weiſe, wie er dan auch ſonderlich nicht trachten ſol, ſich durch » annemung fremder Potentaten, Kurfürſten oder herren bedienung der bürgerli» chen präſtationen und beſchwerden noch E. E. Rats iurisdiction zu befreien und » zu entledigen; und ob er eine verbündnis hinter ihnen gemacht hätte, die ſol » ab ſein, und ſol fürter keine verbündnis mer hinter ihnen machen, noch ſich » dazu begeben, alles getreu und ſonder gefärde. Anfänglich iſt zu bemerken, wie dieſe eidesform alt und über vier-hundert jare ſchon im gebrauche geweſen, auſer daß in dieſer, vor der zu anfang des 17ten jahrhundert, alhier entſtandenen bürgerlichen unruhe, bräuchlich geweſenen alten eidesform noch dabei ſtunde, ». Hätte er » auch iezt oder iemand hernachmals mit meinen herren dem Rat und der ſtadt » Frankfurt oder den bürgern oder den ihren etwas zu ſprechen, um ſachen willen, » die ſich vor oder in zeit ſeiner bürgerſchaft begeben hätten, ihm angefallen oder » entſtanden wäre, darin ſol er recht geben und nemen vor des reichsgericht zu » Frankfurt oder wo es der Rat hin weiſet und nirgends anderswo. Welche ſtelle aber man hernach, da kraft des bürgervertrages §. 4. einige änderung dieſer formel verabredet worden, am 20ten merz 1613. ganz auszulaſſen, dagegen die andere worte **ihren und der ſtadt Frankfurt und gemeiner bürgerſchaft ſchaden zu warnen** einzurücken gut befunden hatte, davon auch noch unten einiges berüret werden ſol; wie dann mit iezgemelder alten klauſel auf die in ältern zeiten gar gewönlich geweſene abrufung und ziehung an fremde ausländiſche gerichte, die

Bürgereidesformel.

Iſt in den meiſten ſtüken uralt.

Zu neuern zeiten aber einiges darin ausgelaſſen und geändert worden.

Als die klauſel gegen abrufung an fremde gerichte.

doch

doch an ſich, als eine überaus ſchädliche ſache verboten und unſere reichsſtadt dagegen ausnemend ſchöne Kaiſerl. freiheiten erhalten hatte, eigentlich gezielet wurde, auch dergleichen formel im alten beieide, welcher unten vorkomt, ſchon ſtunde, Weshalb Datt. im ſ. buche de pace publ. lib. 4. c. 4. n. 44. ſq. p. 753. meldet, daß in den meiſten reichsſtädten dieſe klauſel, um dadurch die abrufung an fremde, abſonderlich die Weſtphäliſche gerichtszwänge, deſto beſſer und ſtandhafter zu verhüten, den bürgereiden einverleibet worden wäre; auch dieſes mit dem beiſpiele desienigen, ſo die bürger der reichsſtadt Eslingen ſchweren muſten, erleutert und weiter ausgefüret hat; wie dann die ſache ſelbſt unten beim 10ten teile tit. 1. §. 9. als dahin ſie eigentlich gehöret, erkläret und weiter ausgefüret werden ſol. Und da in neuern zeiten dieſe abrufung an fremde gerichtszwänge, wegen aller der freiheiten, ſo faſt alle ſtände dagegen, abſonderlich wieder die heimliche Weſtphäliſche gerichte, erhielten, gänzlich in abgang gekommen Datt d. l. n. 96. ſq. ſo hatte man daher one zweifel für ratſam geachtet, oberwente klauſel aus dem bürgereide künftighin wegzulaſſen. Hiernächſt iſt auch der zuſaz wegen annemung fremder herren bedienungen erſt in neuern zeiten geſchehen, von welchem aber unten eigentlich vorkomt. Sonſt iſt klar, daß der hauptinhalt dieſes bürgereides auf verſchiedene beſondere Kaiſerliche freiheitsbriefe, darin den bürgern befolen worden, wie ſie dem Rat ſchweren ſollen, wann und ſo oft es ihm not dünket, ſich gründet und faſt lediglich aus ſelbigen genommen worden; als aus folgenden ſtellen gar deutlich warzunemen, dann ſo lauten die in Kaiſer Karl des vierten, den nächſten ſontag nach neujartage 1366. hiervon erteiltem erſten briefe ſtehende und hieher gehörige worte alſo „Auch „ſullen alle bürgere und midewonner zu Frankenfurt, den Scheffen und dem alten „Rade daſelbis, von unſer unſern nachkommen an dem reiche, wegen Römiſchen „Kaiſer und Kunige, ſo oft dieſelbe Scheffen dunket, das iz not ſeie, in guten „truwen geloben und ufentlich zu den heiligen ſweren, Uns und den ehegenanten unſern nachkommen an dem reiche, als yren natürlichen Herren und den „Scheffen und dem alten Rate zu Frankenfurt von des reichswegen gehorſam und „beigeſtendig zu ſein und wider ſie nicht zu tune, in dheine wiiß; auch ſullen „alle burgere, gebotte und buntnüſſe, die yman zu Frankenfurt, ane laube des „reiches und wieder redliche alte geſeze, der eheganten unſer ſtette heimlich oder „uffentlich bizher gethan hette, fürbaz abe ſin, zumale und ſullen nimmermer „geſcheen, ſ. privilegienbuch neuer auflage ſ. 165. Welches in einer andern in eben dem jare auf Barbaren tag erteilten und mit der güldnen bulle verſiegelten freiheitsurkunde abermals beſtätiget und nur mit etwas veränderten worten wiederholet zu „finden: Auch ſulleu alle bürger zu Frankenfurt den Scheffen und dem alten Rate „daſelbſt von uns und deß reichswegen zu den heiligen ſweren, gehorſam und bi„geſtendig zu ſeyn und wieder ſie nicht ze tun, in dheine weiß, in allen ſachen, „die das reich und die ſtat zu Frankenfurt von des reichs wegen antrefen, und ſul„len dieſelben bürgere die eide ſo oft ſweren, ſo oft es die Scheffene und den alten „Rat zu Frankfurt not duncket, auch ſullen alle gelübde, gebot und bundnuzze die „yemandt zu Frankenfurt wider uns das Reich und den Rat zu Frankenfurt ge„tan hette oder noch tete, fürbaz abe ſein, zumale, und ſullen dheine crafft

Warum dieſe ausgelaſſen worden?

Der eidesinhalt gründet ſich auf einige Kaiſerl. freiheiten.

Wie die Karol. urkunden davon lauten.

oder

oder macht nicht haben. ſ. privil. buch ſ. 175. Ferner hat auch Kaiſer Wenceslaus ſontags nach Marienhimmelfart 1387. gleiche freiheit gegeben, dahin vornämlich gehend, daß alle burgere arme und reiche der ehegenanten ſtat zu Frankenfurt und die zu der ehegenanten ſtatt gehören und in zu verſprechen ſtehen, die yezund ſein oder noch in künfftigen zeitten werden, den Scheppfen und dem Rate doſelbſt die yezundt ſein oder die ſie hernach ſezen oder küren, als daß von alter herkommen iſt, und daß auch alſo bleiben und beſezet ſol werden fürbas ewiclich denſelben Scheppfen und Rate von unſern und des Heil. Reichs wegen ſweren zu den heiligen, zu wartend, gehorſam zu ſein und nit wider ſie zu tun in dheinerley weiſe, fürbaß ewiglichen und ditz ſollen in ſweren alle, als ofte und dicke dieſelben Scheppfen und Rate oder den merer teil unter in dünckt deß nottürftig ſein, alſo was ſie von den ehegenanten Scheppen und Rate zu Frankenfurt die yezund ſein oder die ſie hernach ſezen oder küren, oder den mererteile derſelben Scheppen und Rates geheiſſen oder ermanet werden zu tun, deß ſollen ſie gehorſam und gevolgig ſein und ſich des in dheineclei weiſe nicht widerſezen, als offt und als dicke des not geſchicht, oder ſie deß von in ermant werden. Were es auch ab, daß yemand überfüre, wer der were, es were Scheppfe oder Ratmann oder wer inwendig dem Rate oder auswendig des Rates, den oder dieſelben mögen dieſelben Scheppfen und Rate oder der mererteil unter in ſtrafen an leib und an gut, nach dem ſie erkennen und ſich die ſache verhandelt hat. ſ. privil. buch ſ. 207. Auch hat eben dieſer K. Wenceslaus, durch einen im jare 1395. erteilten brief, die vorher von deſſen abgeordneten in ſeinem namen beſchehene aufhebung und widerrufung der eiden, ſo die gemeinde dem Rat, von Kaiſer und reichs wegen, getan hatten, laut Kaiſerl. briefes, welchen die ſtadt von den Kaiſern gehabt, daß die gemeine dem Rat ſchweren ſol, von Kaiſer und reichswegen gehorſam zu ſein, hernach wieder vernichtiget und ganz unkräftig erkläret, dagegen anbefolen, daß die gemeine dem Rat in allen ſachen von Kaiſer und reichswegen, one alle wiederrede, bei vermeidung der Kaiſerl. und des reiches ungnade, als von Kaiſern und Königen herkommen iſt, künftig gehorſam und untertänig ſein, auch der ehemals darüber gegebene brief in kräften ſein und bleiben ſol. privil. buch ſ. 218. Ferner befielet Kaiſer Ruprecht im jare 1400. allen bürgern und beiſaſſen, daß ſie Bürgermeiſtern Schöffen und Rat mit gutem treuen geloben und ſchweren ſollen ihnen verbunden, beigeſtendig und gehorſam zu ſein, von Kaiſer, reichs und der ſtadt Frankfurt wegen, one argeliſt und gefärde, und daß ſie ſolche gelübde und eid tun ſollen, ſo oft und viel, als es dem Rat nötig zu ſein dünket und als das herkommen iſt, ſiehe privil. buch ſ. 253. Endlich hat im jare 1414. Kaiſer Sigmund den von Kaiſer Karl dem 4ten im jare 1366. auf Barbarentage gegebenen und mit der güldenen bulle verſiegelten brief, darin alle bürger den Schöffen und dem alten Rat daſelbſt von ſeinem und ſeiner nachkommen an dem reiche und deſelben reichs wegen zu den heiligen ſchweren ſollen gehorſam und beſtendig zu ſein und wieder ſie nit zu tun auf keine weiſe in allen ſachen, die ihn, ſeine nachkommen an dem reiche und die ſtadt Frankfurt von des reichs wegen antreffend ſind, auch daß ſie ſchweren ſollen, ſo oft es ihm not dünket, wie oben bereits angefüret worden, als ein gutes geſetz,

K. Wenceslaus urkunde.

K. Ruprechts.

K. Sigismundes.

redliches und tügliches herkommen in allen artikeln beſtätiget, und daß alle bürger ſolchen gänzlich und one alle wiederrede folgen ſollen, ernſtlich anbefolen ſ. privil. buch ſ. 258. Ob nun zwar dieſe aus iezterwenten unſerer reichsſtadt erteilten Kaiſerlichen freiheitsbriefen gezogene ſtellen obigen inhalt des bürgereides und worauf derſelbe ſich gründet, zimlich erklären: ſo iſt doch zu deſſen beſſern erleuterung noch gar mancherlei und vieles nüzliche zu bemerken. Dann es folget anfänglich aus dieſen angefürten ſtellen gar nicht, ob wäre ſotane eidesform erſt damals, als neu abgefaſſet und den bürgern in den Kaiſerl. freiheitsbriefen vorgeſchrieben worden, indem ſelbige one zweifel gar lange zeit vorher dem Rat ſolchen eid, ſeinem hauptinhalte nach, hatten ſchweren müſſen, wie dann in oberwentem alten bürgerbuche von 1312. und folgenden jaren, bei vielen neu-angenommenen bürgern die worte fecit fidelitatem & omagium und im deutſchen gehuldet, angefüget ſtunde, indem zu damaliger zeit der bürgereid eine huldigung genant wurde, wie aus dem oben ſ. 143. angezogenen alten geſeze von 1354. und noch ältern ſtellen mer deutlich zu erſehen iſt; iezo einiger ſolcher urkunden mer nicht zu gedenken, als die vom Rat und bürgerſchaft 1297. errichtete freiheitsartikel und der ſtadtfriede von 1318. ſo im andern teile Lerſneriſcher chronik ſ. 304. ſtehet, und davon noch unten einiges gemeldet wird, hieher gehören, in welchen nämlich der eiden, die ſie einander geſchworen hatten, meldung geſchehen. Auch ſind in eben dieſem buche ſ. 323. und folg. zwo hier zimlich gleichkommende eidesforme zu finden, deren erſte die gebrüder von Hatſtein, ritter, im jare 1341. da ſie bürger alhier geworden, geſchworen und gehuldet hatten, dem reiche, dem Rat und der ſtadt Frankfurt beſtändig zu ſein, ihren ſchaden zu warnen, lieb und leid mit ihnen zu tragen, als ein man bei ſeinem herren und mit ſeinen mitbürgern billig tun ſollen, ſie wolten ihren feinden feind ſein, und deren wiederſachern, wenn ſie vom Rat gewarnet werden, gleicherweiſe, als ob ſie es ſelber angienge, auch hatten ſie das in treuen gelobet und zu den heiligen geſchworen; die andere aber in dem zwiſchen dem Rat und der gemeinde 1358. errichteten vergleiche ausgemachet worden iſt, daß alle handwerker, gemeinde und alle die zu Frankfurt auswendig dem Rat zu Frankfurt ſeint, die zu ihren jaren gekommen, dem reiche und dem Rat ſchweren ſollen zu den heiligen, gehorſam zu ſein und dem reiche und dem Rat zu Frankfurt untertänig zu ſein, und ſollen das tun als dicke, des reichslandfaut und dem Rat zu Frankfurt dünket, daß es dem reiche und dem Rat not ſei. Hiernächſt haben die Kaiſerlicher Majeſtet von einem ieden bürger zu leiſtende pflichten der treue und des gehorſams auf die algemeine huldigung, welche die reichsſtädte, gleichwie von andern höhern reichsſtänden, bei ihrer belenung, der lehenseid abgeleget wird, einem neuerwälten römiſchen Kaiſer, gleich zu anfange ſeiner regierung, zu leiſten pflegen, ihr abſehen, wie dann nicht nur dieſer gebrauch von uralten zeiten, nämlich der Fränkiſchen könign, herrüret, davon ſiehe Lehmans Speieriſche chronik b. 4. c. 3. ſ. 272. ſondern auch bei unſerer reichsſtadt von alters wolhergebracht iſt, daß die alhier neuerwälte und gekrönte Römiſche Kaiſer kurz vor ihrer abreiſe ſolche huldigungspflicht Perſönlich vom Rat, der bürgerſchaft und allen einwonern, jedoch jedem teile beſonders, gemeiniglich einzunemen pflegen, und beide in ihrem desfals zu

Dieſer bürgereid war ſchon vor den erteilten kaiſerlichen freiheiten üblich und hatte huldigung geheiſen.

Beiſpiele alter eidesformen.

Huldigungen, ſo die reichsſtädte den Kaiſern zu tun pflegen.

Rüren von alten zeiten her.

Und nemen ſolche die Kaiſer alhier meiſt perſönlich ein.

leistenden eide dahin vornämlich schweren müssen, Sr. Kaiserlichen Majestet, als ihrem rechten Herren getreu und gehorsam zu sein, deroselben frommen und bestes zu werben und schaden zu warnen, und alles zu tun, das getreue und gehorsame untertanen Sr. Kaiserlichen Majestet, als ihrem allergnädigsten rechten Herren, schuldig und pflichtig zu tun sind; wie von dieser eidesform so wol, als andern bei solchen huldigungen vorgehenden feierlichkeiten die wal und krönungstaggeschichte der alhier erwälten Römischen Kaiser, absonderlich aber die neueste, iezo allerumwürdigst regierender Kaiserl. Majestet Franzens, im andern teile s. 164. folg. eine weitläuftige nachricht geben; als auch in dem vor einigen jaren herausgekommenen werkgen, von der huldigung, welche die reichsstädte einem neuerwälten Röm. Kaiser ablegen, §. 6. folg. noch ein und andere beispiele solcher in andern reichsstädten geschehenen Kaiserlichen huldigungen umständlicher angefüret worden sind.

Diese eide sind andern lehenseiden gleich zu achten.

Ingleichem handelt von solchem huldigungseide Gerr. disp. de super. territ. §. 70. und füret an, wie solcher eid der treue und des gehorsams den reichsstädten an ihren sonst habenden und wolhergebrachten freiheiten und unmittelbarer reichsstandhaft eben so wenig schade, als der lehenseid, welchen die übrige reichsstände ablegen, weswegen in einer Kaiserlichen freiheitsurkunde, die Kaiser Friedrich im jare 1470. den grafen von Hanau und der stadt Frankfurt erteilet, schon dieser ausdruck sich befindet, nachdem ir beiderseits uns und dem heil. reiche one mittel zugehöret und mit lehenpflichten verwant sit, s. auch Knipschild de jur. civ. imp. lib. 2. c. 9. 57. und vorberürtes werk von huldigungen der reichsstädten §. 3. folg. Uberdieses Wildvogel in disp. de exercit. juris circa sacra civ. imp. protest. §. 13. mit anfürung beider der reichsständen lehens- und der städten huldigungseiden dartut, daß sie fast gleiche beschaffenheit hätten und einer keine weitere unterwürfigkeit, als der andere, anzeigete; wobei er die ursachen des unterscheides, warum die bürger und einwoner in reichsstädten dem Kaiser unmittelbar schweren und huldigen müsten, dagegen die andere reichsstände nur solches allein und nicht zugleich mit ihren untertanen tun dürften, anziehet, weil jene, so fern sie zusamen genommen und für einen gemeinschaftlichen politischen leib betrachtet würden, eigentlich die unmittelbarkeit hätten und daher alle miteinander die treue und den gehorsam leisten müsten, auch diese bei den reichsstädten von alters gebräuchliche art zu huldigen iederzeit beibehalten worden wäre, dagegen bei den andern höhern reichsständen, da die untertanen die hohe gewalt ihren fürsten und herren blos übergeben, selbige auch allein, für und im namen ihrer gesamten untertanen, sich zu verbinden pflägen. Hiernächst ist auch dieses noch zu bemerken, wie in merbelobten sel. jur. & histor. tom. 2. p. 697. dafür gehalten werden wil, daß, da nach der reichsstädten alten privilegien alle bürger und einwoner den räten hätten schweren müssen, von diesen hernach dem Kaiser und reiche, namens und für die stadt und bürgerschaft, die huldigung allein geleistet worden wäre, bis Kaiser Maximilian solches geändert und daß auch alle bürger ihm schweren und huldigen sölten, anbefolen hätt, von welcher zeit an und noch bis iezo alle bürger in reichsstädten den neuerwälten Kaisern zu huldigen und geloben gewonet wären; allein es wird, mit gütigster erlaubnis des hochberümten herren Urhebers dieser vortreflichen

Warum nur die reichsstädte solchen dem Kaiser unmittelbar ablegen und nicht auch anderer ständen untertanen.

Ob vor alters den Kaisern allein die räte in reichsstädten gehuldiget?

select-

select. gegen solche meinung dieses hierbei wol zu erinnern sein, wie man aus den geschichten mitler zeiten gar leicht dartun kan, daß nicht nur die räte sondern auch die bürgerschaft in den reichsstädten den neuerwälten Kaisern die unmittelbare pflicht iedesmal haben leisten müssen, als solches, wenigst so viel hiesige reichsstadt betrift, aus vielen beispielen klar zu erweisen ist; also erhellet aus einem alten und obangezogenen geseze von 1354. gar klar, daß gesamte bürgerschaft Kaiser Karl dem vierten gehuldet hatte. Ferner stehet im privil. buche s. 183. und 186. eine verkündigung und reversbrief eben dieses Kaisers von 1376. darin der dem neuerwälten Römischen Könige Wenceslaus beschehenen huldigung, welche so wol der Rat als die bürger gemeiniglich getan und einen schriftlichen revers darüber ausgestellet hatten, meldung geschehen; daher die aufschrift des gedruckten privil. buches, so allein des Rates gedenket, wie viel andere mer, , ganz unrichtig ist. Ingleichem weiset der vom Römischen Könige Ruprecht 1400. erlassene und im privil. buche s. 250. stehende brief klar aus, daß der Rat und bürger gemeiniglich sich erboten und ergeben hatten ihm, als einen Römischen Könige beiständig und gehorsam zu sein, nach altem herkommen und wie es bei den vorfaren am reiche bräuchlich sei. Daß aber nicht nur der Rat sondern auch die ganze bürgerschaft damals iedes besonders geschworen hatten; dieses ist aus andern glaubwürdigen, ob gleich noch zur zeit ungedruckten urkunden klar zu ersehen, indem Kaiser Ruprecht in eben diesem jare einen besondern befel an hiesige bürger, beisassen und gemeinde ergehen lassen, daß alle diejenigen, so nicht besonders ihm in seiner gegenwärtigkeit gehuldet und geschworen hätten, seinem abgeordneten kommissario, Than Knobeln, rittern und kaiserlichen schultheisen zu Oppenheim noch hulden und schweren solten, getreu und gehorsam zu sein, als einem Römischen Könige, ihrem rechten Herren von des reichswegen, als auch die gemeinschaft zu Frankfurt eines teils vormals in seiner gegenwart getan hätte. Ferner findet sich auch die eidesform, welche Kaiser Sigmunden in 1414ten jare gehuldet worden, mit diesem zusaze, » Diesen hernach geschriebenen eid haben Bürgermeister » Schöffen und Rat, unserm Herren König Sigmund, getan in der ratsstube » und darnach die gemeinde ufenberlich.» Woraus also zur genüge erhellet, daß diese noch ieztgewönliche besondere huldigung der bürgerschaft ein uraltes herkommen und iederzeit also gehalten worden sei. Da nun ein ieder neuangenommener bürger in eben diese verbindlichkeit eintrit; so ist auch billig und nötig, daß er in seinem bürgereide oberwente huldigungspflicht zugleich besonders leiste und beschwere, wie er dann auch gegen den Rat, als seiner ihm von Kaisern und dem reiche vorgesezten obrigkeit gleiche pflichten der treue und des gehorsams zu bezeigen und solche bei seiner aufname eidlich zu versichern schuldig ist, als in oberwenten stellen der Kaiserlichen freiheitsbriefen gesamter bürgerschaft und einwonern etlichmal ernstlich und nachdrücklich anbefolen worden. Und obwol in selbigen dem Rat zugelassen, daß er von der bürgerschaft solchen eid der treue, so oft es derselbe nötig befindet, wiederholen lassen kan, und auch Knipschild d. l. n. 55. anfüret, wie bei vielen reichsstädten selbiger järlich erneuert werde: so pflegt doch bei uns solche algemeine huldigung oder schwerung wol nicht anders, als in denjenigen

Wie allhier iederzeit Rat und bürgerschaft zugleich gehuldiget?

Ob und wie ein jeder teil besonders geschworen?

Warum ein ieder neuer bürger auch besonders huldigen mus?

Ob der Rat die ablegung dieses eides der treue bei der bürgerschaft oft wiederholen kan?

nigen fällen, da es die notdurft und das gemeine ſtadtbeſten erheiſchet, zu geſchehen, wie dergleichen bei den ſo wol im jare 1525. als auch am anfange des vorigen jarhundert alhier geweſenen bürgerlichen unruhen vorgegangen iſt, als von der erſten unten noch einiges vorkomt ſ. inzwiſchen **Lerſners** chronik zweiten teil. ſ. 439. bei der lezten aber einigemal ſich zugetragen hatte, daß der Rat, da es die not damaliger ſchweren zeiten alſo erfoderte, an die bürgerſchaft ſolche neue beeidigung und pflichtleiſtung, durch abſchwerung des gewönlichen burgereides, verlanget und auf die desfals habende Kaiſerliche freiheiten ſich allemal bezogen hatte, auch dieſes von ſelbiger, obgleich die zu ſolcher zeit geweſene zünften vorher deſſen etlichmal ſich verweigerten und darüber verſchiedene handlungen von ihnen gepflogen wurden, hernach wirklich geſchehen und dieſe huldigung, mittels abſchwerung des bürgereides, vorgenommen worden, davon aber alhier vieles anzufüren zu weitläuftig ſein würde, ſondern im hiſtoriſchen verlaufe derſelben an vielen orten, als ſ. 125. folg. 138. 179. 183. folg. 187. folg. 199. 207. 211. 215. 233. 244. 253. 255. 265. iq. umſtändlicher nachgeleſen werden kan. Wie es dann ſonſt, auſer ſolchen auſerordentlichen fällen, wol dabei gelaſſen und genug gehalten zu werden pflegt, wann ein ieder neuangenommener bürger dieſen eid beſonders leiſtet, und damit in die der bürgerſchaft obliegende algemeine verbindung wirklich mit eintrit; bevorab jene in obigen Kaiſerlichen freiheitsbriefen dem Rat zugelaſſene wiederholung dieſes eides von geſamter bürgerſchaft auf die mitlere und damals ofters ſich zugetragene unruhige und ſchwierige zeiten, auch wann etwa derſelbe mit der ihm anvertrauten bürgerſchaft in misverſtändnis und irrungen geraten, wie davon nicht nur verſchidenes in den privilegien ſelbſt anzutreffen, ſondern auch vorangefürte fälle ein beyſpiel abgeben, ihr vornemſtes abſehen gehabt haben mag, daß etwa der Rat nötig geachtet geſamte bürgerſchaft von neuem in gehörige pflichte zu nemen. Daß ſonſt dem Rat das regiment und die verwaltung des gemeinen ſtadtweſen von den Römiſchen Kaiſern und Königen in derſelben und des reiches namen allein zu füren, auf allezeit und ſtätswärend anbefolen und aufgetragen worden; dieſes beſagen gar viele ſtellen der Kaiſerlichen freiheitsbriefen ganz klar, als ſolche bereits im erſten bande der anmerk. ſ. 138. nach einander angefüret zu finden, wie dann in ſelbigen ſo wol, als oberwenten bürgereidsformen die bürgerſchaft iederzeit angewieſen worden demſelben treu, gehorſam und beſtändig zu ſein, weshalb auch im R. Königes **Ruprechts** briefe von 1408. wegen der auf drei und vierzig mitglieder wieder geringerten zal des Rates, gar deutlich ausgedrucket worden, daß dieſe denſelben ausmachende drei und vierzig erbare perſonen den Rat daſelbſt, auch die ſtadtbürger und einwoner verſorgen und den auch in allen ſachen für ſein ſollen, als das von alters geweſen iſt und das von recht ſein ſol, nach derſelben ſtadt gewonheit und altem herkommen„ ſiehe privil. buch ſ. 255. folg. Auf welchen grund auch **Gundling** in ſeinem gedruckten diſcurs über *Coccejus* jus publ ſ. 547. das band der reichsſtädten mit den Römiſchen Kaiſern und dem reiche gebauet hat, da er meldet, wie dieſelben in erſten und ältern zeiten alle des Kaiſers tafelgüter geweſen, nach und nach aber, durch die ihnen erteilte anſenliche freiheiten und begnadigungen, gleich den Italiäniſchen ſtädten,

Auſerordentliche Fälle, darin dis würklich geſchehen.

Sonſt wird es ordentlich beim erſten bürgereide gelaſſen?

In weſſen namen der Rat das regiment des ſtadtweſen füret?

Worauf das band der reichsſtädten mit den Kaiſern und reiche, alſo auch der unſrigen ſich gründet und beruhet.

in

in die freiheit gekommen wären, und nunmero ihre herlichkeiten und gerechtſamen nicht etwa durch ein lehensband, wie andere höhere reichsſtände, ſondern ex perpetua commiſſione Cæſaris empfangen hätten, daher ſie dem Kaiſer huldigten; und daß die reichsſtädte ſelbſt dieſes behaupteten, hat er mit dem von der im jare 1612. alhier geweſenen bürgerlichen unruhe genommenen beiſpiele in folgender nachricht zu erleutern geſuchet. Dann als damals vom Rat die bürger die bekantmachung und mitteilung aller Kaiſerlichen privilegien one unterſcheid, und deshalb die herausgebung der ſchlüſſel zu denſelben begeret hätten: ſo wäre ihnen vom ſindicus Dr. Chriſtoph Kelner, einem geſchickten manne, namens des Rates geantwortet worden, die ſchlüßel lägen mitten in der ſtube, und wolten ſie ihnen, weil ſie des vornemſten ſtückes des regimentes ſich anmaſeten, ſelbige übergeben und alſo daſelbe abgeleget haben; ſie mögten zuſehen, wie ſie es hinfüro verwalteten, doch mit der proteſtation oder verwarung ihre fugſame bei Römiſch. Kaiſerl. Majeſtet, ihrem allergnädigſten Herren, von deren wegen ſie alhier den Rat beſäßen, und allen Kur und Fürſten des heil. reiches ausfindig zu machen ꝛc. als in der gedruckten nachricht der bürgerlichen unruhe ſ. 40. ein meres hiervon zu erſehen wäre; woſelbſt auch in dem ſ. 39. vorherſtehenden ratsbeſcheide eben ſolcher ausdruck ſtehet, wie der Rat das regiment nicht von ſich ſelbſt ſondern von wegen und im namen Kaiſerl. Maieſtet und des heil. reiches trüge und fürete, derohalb niemanden gebüren könte, dasjenige, ſo dem Rat befolen, ſelbigem abzundtigen, er wolte ſich dann an Kaiſerl. Majeſtet, auf deſſen befel die Ratsperſonen da ſäſſen, ſelbſt vergreifen, wie dann auch dieſe vorſtellung bei der bürgerſchaft ſo viel gewirket hatte, daß ſie ſich ſo gleich darauf erklärete, es wäre derſelben noch nie im ſin gekommen, das regiment an ſich zu ziehen, ſondern ſie verlangeten nur die der ſtadt verliehene Kaiſerl. freiheiten einzuſehen, als ihnen Kaiſerl. Majeſtet ſelbſt zu tun anbefolen, und dasjenige, was der Rat verſchiedentlich ebenfals gewilliget, ihnen wiederfaren zu laſſen, wie in oberwentem hiſtoriſchen verlaufe ſ. 41. umſtändlicher nachzuſehen; Ja es hat Kaiſer Mattias in dem in dieſem jare 1612. durch einen herold hier eröfneten friedensgebote der bürgerſchaft unter andern verweislich vorhalten laſſen, wie ſie dem Rat ſein vom Römiſchen Kaiſern anbefolenes und anvertrautes amt aus händen zu reiſen gedacht hätte, ſiehe hiſt. verlauf ſ. 51. Es ſind aber alle dieſe ſtellen in keiner andern abſicht alhier angefüret worden, als damit obangezogenen und aus den Kaiſerl. urkunden und briefen bewärten grund, worauf unſerer reichsſtadt wohlhergebrachte freiheiten und gerechtſamen, auch die vom Rat darin fürende regimentsverwaltung eigentlich beruhet, noch beſſer zu beſtärken, wie Gundling in oberwentem diſcurs nebſt ſ. 553. vom bande aller reichsſtädten mit dem Kaiſer und reiche ein gleiches getan hat. Daraus alſo klar folget, wie gar verwegen und gegen alle geſchichtswarheit Ludewig im erſten teile ſeiner erleuterung der güldenen bulle ſ. 233. folg. von unſerer reichsſtadt geſchrieben, daß ſie eine pur democratiſche form hätte und die oberſte gewalt, nach dem Kaiſer und reiche, bei der bürgerſchaft beſtehen ſolte; dagegen Bürgermeiſter und Rat nicht anders, als bürgerliche bediente, angeſehen werden mögten; da doch das klare gegenteil aus oban-

Was deshalb bei der ehemaligen bürgerlichen unruhe alhier vorgegangen?

Ludewigs irrige lere von der regimentsform unſerer ſtadt wird widerleget.

gefürten ſtellen unſerer Kaiſerlichen freiheiten offenbar zu erkennen, und er alſo mit unſerm Rat, als einer von Kaiſern und reiche gemeiner ſtadt und bürgerſchaft ſchon von uralten zeiten her vorgeſezten und durch ſo viele Kaiſerl. begnadigungen ausnemend beſtätigten obrigkeit, welcher das regiment auf alle zeiten in deren namen zufüren gänzlich übertragen, und wie ſie die hierzu tügtige regimentsperſonen ſelbſt allein und one zuziehung der bürgerſchaft zu erwälen, ebenfals durch beſondere Kaiſerl. begnadigungen bemächtiget worden, daß daher gedachter Rat in der vorrede ſowol als erſten teile tit. 1. §. 1. unſerer ref. ſelbſt ſeines **tragenden amtes** und **regimentsverwaltung** meldung getan, als daſelbſt hiervon umſtändlicher gehandelt werden ſol, nicht ſo verächtliche und niederträchtige gedanken hätte hegen, vielweniger ſolche offenbare unwarheiten in öffentlichen druck geben ſollen, als auch an ſchon erſtgedachtem orte und ſonſt anderswo aus **Speners** ſtatsrecht, viertem buche c. 2. ſ. 461. noch einiges, ſo zu völliger rettung dieſer reichsſtadt uralten anſehen, reichtums und vorzügen, gegen dieſe **Ludewigiſche** verunglimpfungen und zur ſtarken ungebür aufgeworfene niederträchtige urſprünge derſelben, treflich dienet, angefüret werden ſol. Und obgleich dieſer urheber in erſtgedachter erleuterung ſ. 234. das von ihm nichtig angegebene geringe anſehen des Rates, dagegen die bei der bürgerſchaft anmaslich ſtehen ſollende oberſte gewalt unter andern auch daraus leiten und ſchlieſen wil, weil nicht nur die in der güldenen bulle tit. 1. §. 24. von Kaiſer **Karl** dem vierten anbefolene ſchuzleiſtung der in hieſiger walſtadt ſich aufhaltenden hohen Kurfürſten oder deren geſandſchaften, ſamt dazugehöriger hofſtat, nicht an den Rat ſondern gemeine bürgerſchaft ergangen, ſondern auch alle übrige Kaiſerliche freiheitsbriefe dergeſtalt abgefaſſet wären, daß ſie auf erſuchen gemeiner bürgerſchaft in den worten ad ſuplicationem noſtrorum univerſorum civium an dieſelbe ledig gerichtet und den gemeinen bürgern, mit dem ausdrucke item largimur univerſis civibus, vornämlich verliehen und gegeben, mithin dieſelbe mit dem Rat nach einem maſe zuſamen und einander gleich gehalten, folglich weder der Bürgermeiſter, Schöffen, noch des Rates, als bedienten gemeiner bürgerſchaft, beſonders und vorzüglich vor den gemeinen bürgern gemeldet worden wäre: ſo wird iedoch aus folgendem ſich ganz klar zeigen, daß die aus dieſen ausdrücken gemachte ſchlusfolge, wie man daher die eigentliche geſtalt des ſtadtregimentes und daß der Rat von der bürgerſchaft abhangen, mithin deren bedienter ſein ſol, gar elend und one allen grund ſei. Dann ſo iſt anfänglich bei dem aus der güldenen bulle angefürten wol zu bemerken, wie dieſe beſchüzung, bei damaligen unſichern zeiten, eine höchſtnötige ſache geweſen, und deswegen gemeiner ſtadt und bürgerſchaft hatte auferleget werden müſſen ſolches geſchäft zu übernemen um die dabei nötige wachen und andere beſorgniſſe zu verrichten, wie vom urſprunge dieſes alten herkommen, die ſchuzleiſtung und den daher abzulegenden ſicherungseid betreffend, der geſchickte verfaſſer der geſchichten des interregni im vierten teile ſ. 342. und folg. umſtändlich gehandelt hat, daher von Kaiſer **Karl** dem vierten dieſer befel und auftrag nicht wol anders, als an dieſelbe, hat gerichtet werden können, wie auch bei den meiſten, abſonderlich neuen Kaiſerwalen, die ganze

Von derſelben uraltem anſehen und vorzügen.

In der G. B. iſt die ſchuzleiſtung der bürgerſchaft anbefolen.

Und ſind die meiſte Kaiſerl. freiheitsbriefe an ſelbige gerichtet worden.

Urſachen hievon.

bürger-

bürgerſchaft der hohen Kurfürſtlichen verſamlung den ſicherheitseid hat gewönlich abſchweren müſſen, als Spener in ſeinem ſtatsrechte vierten buche ſ. 470. folg. mit merem dargetan, und auch zugleich noch eine andere vermutung beigebracht, als ob man etwa dieſe worte der g. b. erſtlich vom Rat, als dem haupte der bürger eigentlich verſtanden habe, weil er bei ein und andern Kaiſerwalen allein und für die bürgerſchaft die pflicht ablegen zu können ſich bemühet, und auch ſeinen endzweck zuweilen erhalten hätte; wiewol auf dieſe lezte mutmaſung und erklärung eben nicht gar viel zu bauen, indem ſolche worte von der bürgerſchaft gar deutlich zu handeln ſcheinen und ſelbiges ausdrücklich erfodern, auch das derſelben darin auferlegte geſchäft alſo beſchaffen, daß ſolches an dieſelbe hatte gerichtet und ſie dabei beſonders genant werden müſſen, wie Spener ſolches alda ſelbſt nachgeben mus. Und obgleich bei einigen Kaiſerwalen dieſer ſicherheitseid vom Rat, von ihrer und gemeiner bürgerſchaft wegen, allein geleiſtet und von ihm auf das alte herkommen ſich bezogen wurde: ſo hatten doch die Kurfürſten bei denſelben, wie auch bei andern walfällen, auf die beſondere eidliche pflichtsleiſtung der lezten zugleich eifrig mitbeſtanden und desfals auf die klare verordnung der güldenen bulle ſich ausdrücklich bezogen, deswegen auch, wann ſolches, wie bei den walen Kaiſer Karl des fünften und Maximil des andern geſchehen, aus verſchiedenen damals vorgekommenen beſondern umſtänden und verhinderungen, z. e. daß die bürgerſchaft nicht beiſamen war, oder nicht ſo bald zuſamen gebracht werden konte, unterblieben, nicht nur die Kurfürſten daſelbe, iedoch mit dem ausdrücklichen vorbehalt, daß es hinfüro und zu andern zeiten in gleichen fällen ihnen und der güldne bulle unabbrüchlich ſein ſolte, aus angefürten bewegurſachen nachgelaſſen hatte, ſondern auch der Rat, wegen dieſer gemeiner bürgerſchaft, nachgegebenen beeidigung eine ſchriftliche erkantnis und urkunde, daß dieſes in künftigen fällen den Kurfürſten an ihren rechten und gewonheiten ganz unſchädlich, ſondern er und gemeine bürgerſchaft auf iedesmaliges erfodern dieſen eid zu leiſten ſchuldig ſein ſolte, von ſich ausſtellen muſte, wie davon die wal und krönungshandlungen K. Maximil. 2. ſo in Hofmans ſamlung ungedruckter ſchriften zweiten teile ſ. 371. bis 86. ſtehen, eine volſtändige nachricht geben, und alhier ein meres anzufüren zu weitläuftig ſein würde; daher es von ſolchen zeiten an bis iezo bei dieſem alten herkommen und gewonheit ununterbrochen geblieben, daß bei allen, auch noch heutigen Kaiſerwalen, ſowol der Rat als geſamte bürgerſchaft von den verſameten Kurfürſten oder deren walbotſchaftern unmittelbar und iedes beſonders, iederzeit in pflichten genommen zu werden pflegen. Sonſt aber aus dieſen worten eine hieſigen bürgern vermeintlich und anmaslich zuſtehen ſollende oberſte gewalt erzwingen wollen, das heiſet, nach Speners ausdruke, mit gutem rechte offenbar leeres ſtro gedroſchen, indem alhier nicht das geringſte von der hieſigen regimentsverfaſſung vorgekommen noch gedacht worden, dagegen deren ſchon obengemeldete eigentliche und ganz andere beſchaffenheit aus andern von eben dieſem Kaiſer Karl, welcher den zuſtand unſerer reichsſtadt ſonſt alzuwol wuſte, im jare 1366. erteilten freiheitsbriefen, darin Er den bürgern anbefielet dem Rat zu ſchweren, wann es ihm not dünket, ſich zur genüge

Die bürgerſchaft mus den Kurfürſten den ſicherheitseid unmittelbar leiſten. Ob es gleich bei einigen Kaiſerwalen der Rat allein getan.

nüge rechtfertiget, wie ebenfals Spener in erstbes. stelle gar wol angefüret hat. Wann aber hiernächst auf die andere unserer reichsstadt erteilte Kaiserliche freiheiten, wie in selbigen der gesamten bürger allein und one mitbenennung des Rates meldung geschehe, sich bezogen werden wil: so antwortet hierauf mererwenter Spener also, daß zwar solcher ausdruck der bürger in ältern und vor dem grosen zwischen oder anstandreiche erteilten urkunden fleisiger angefüret zu finden; allein es hätte, nach beschaffenheit mitler zeiten, der name cives oder bürger an ihm selbst dasienige in sich begriefen, was nachher und in spätern zeiten mit besonderer benennung der regimentspersonen bedeutet wurde, dann in solchen angesehenen reichsstädten von anfange her allein freie im regiment gewesen, und sie zugleich cives bürger, das ist die des regimentes in ihrer ordnung fähig, genant worden wären, da die in den städten sich niedergelassene adeliche keinen anstand gehabt hätten bürger zu sein und sich also zu nennen, wie dann die privilegien anderer alten und vornemen reichsstädten, die bei ihrem aristocratischen regimente sich stäts erhalten hätten, von gleichen zeiten von blosen civibus, burgariis, burgenſibus, bürgern ebenfals als hiesige reichsstadt, wüsten; dabei er auch im andern buche kap. 7. §. 5. not. c. §. 6. not. c. gleichfals weiter darzutun sich bemühet, daß man in den meisten reichsstädten im anfange allein die freie geschlechter cives, bürger, die andere aber gemeine einwoner und beisassen genant hätte. Nun wil man zwar mit genauer untersuchung, ob und wie weit iezt angefürte, aus den ganz ältern und mitlern zeiten, genommene eingeschränkte bedeutung damaliger benennung der bürger an sich selbst gegründet sei, sich iezo gar nicht aufhalten, sondern hiervon bei anderer gelegenheit, sonderlich im ersten teile tit. 3. dahin diese materie gehöret, eigentlich und ausfürlicher handeln; daran aber alhier nicht one starken grund zweifeln, ob der in unsern ersten, gleich zu anfange des privilegienbuchs, stehenden freiheitsbriefen welche in die mitte des 13ten und gegen anfang des 14ten jarhundert, mithin sowol vor als auch nach dem grosen anstandreiche, gehen, befindliche ausdruck universorum civium einen solchen vermeintlich eingeschränkten verstand gestatte und darunter nur die freie und sogenante adeliche bürger, bei welchen das regiment unserer reichsstadt, etwa angeblich, allein bestanden und sie den ganzen Rat ausgemachet haben sollen, allein begrifen sein, dagegen die andere damals schon lange zeit über in der stadt sich befundene oder niedergelassene oder sonst auf und angenommene bürger, sie sein nun gleich an sich freie gewesen, oder von den freigelassenen oder sonst anderswo hergekommen, da one allen zweifel diese eine weit grösere anzal als jene ausgemachet haben werden, völlig davon ausgeschlossen werden mögen, indem das zugesezte wort *universi* algemeines inhaltes ist, mithin ganz ein anders und dieses vielmer klar anzeiget, daß dadurch alle in hiesiger stadt wonhafte und eingesessene bürger, so das bürgerrecht hatten und daher alle damit verknüpfte freiheiten und gerechtsamen genossen, one unterscheid verstanden und unter dem namen bürger, welchen dieselben auch gebraucheten, eigentlich mitbegriefen sein müssen. Und ob es gleich sonst wol sein mag, daß in gar ältern zeiten verschiedene adeliche nach und nach in die stadt sich werden begeben

und

Warum die hiesiger stadt verliehene ältere K. freiheiten meist an die gesamte bürgerschaft allein gerichtet?

Ob darin unter den worten cives bürger nur die regimentspersonen.

Oder auch gesamte bürgerschaft zugleich mit begriefen?

In ältern zeiten sind verschiedene adeliche alhier burger

und niedergelaſſen haben, auch ſelbige zum regimente mitgezogen worden ſein: ſo iſt doch im geringſten nicht zu vermuten, daß ſie ſolches allein beſeſſen und andere anſenliche und reiche bürger davon werden ausgeſchloſſen haben, dagegen vielmer einer vermiſchung von beiden gattungen hier allerdinges plaz zu geben iſt Pfeffing. Vitriar. illuſtr. tom. 4. p. 277. bevorab wo man die zeiten, worin unſere erſten gedruckte privilegien verliehen worden und von welchen hier beſonders die rede iſt, eigentlich betrachtet; ſodan auch diejenigen, welche ſonſt das ehemalige pur adeliche regiment bei den reichsſtädten behaupten wollen, nur von ältern zeiten, nämlich den eilften und zwölften jarhunderten eigentlich handeln und dabei ſelbſt eingeſtehen müſſen, daß gar bald darauf auch die andere bürger daſelbe mitgefüret hätten und daraus eine vermiſchung entſtanden wäre; welches bei uns um ſo mer zu behaupten, als in den alten urkunden und regiſtern ſolche Ratsglieder zugleich mitangezogen werden, die eben nicht für adeliche angeſehen werden können, davon aber bei anderer gelegenheit, abſonderlich unten, ein meres vorkomt. Hiernächſt ſind auch die in ſolchen Kaiſerlichen gnadenbriefen entweder von neuem erteilte oder bereits wolhergebrachte und beſtätigte freiheiten, gerechtſamen und gewonheiten ſo beſchaffen, daß ſie gemeine ſtadt und geſamte bürgerſchaft hauptſächlich betroffen und ihr zum beſten verliehen worden, folglich dieſelben von deren teilnemung und genus wol auf keine weiſe haben verdränget und ausgeſchloſſen werden können, ſondern ſolche an die ganze bürgerſchaft vornämlich gerichtet und geſtellet werden müſſen. Wie auch auſer allem zweifel iſt, daß unter dieſer algemeinen benennung der Rat, als die regimentesperſonen und das haupt der bürgerſchaft, hauptſächlich mitbegriefen und beide zuſamen, der Rat und gemeine bürgerſchaft, als ein unſere geſamte ſtadt ausmachender gemeinſamer politiſcher leib betrachtet und dadurch eigentlich verſtanden wurde, obgleich des erſten nicht ausdrücklich und beſonders zugleich mitgedacht worden iſt, als vom rechten verſtande und erklärung ſolcher den reichsſtädten erteilten Kaiſerlichen freiheiten überhaupt Knipſchild de civitat. imp. lib. 2. c 2. n. 103. folg. nachzuſehen Wiewol auch in einigen dieſer ältern freiheitsurkunden ſich klar befindet, daß die Schultheiſen und Bürgermeiſter beſonders und zuerſt ausgedrucket, ſodan hierauf die geſamte bürgerſchaft ſogleich nachgeſezet und beide zuſamen genommen worden ſind, als davon die briefe der Kaiſer, K. Henrich, Friederich des andern ſones von 1232. K. Rudolf des erſten von 1278. 1291. K. Adolfs von 1294. und andere mer, ſo im gedruckten privilegienbuche ſ. 2. bis 12. nachzuleſen, ein klares zeugnis geben, wie auch Spener ſelber an erſtbeſagtem orte dieſe urkunden angezogen hat, aber darin zugleich irren mag, wann er dafür hält, daß mit ſolchem ausdrucke nur das ſtadtregiment angedeutet und ſolche freiheiten an den Rat allein geſtellet worden; indem doch der zuſaz *et univerſis civibus* ſolche einſchränkung auf keine weiſe geſtatten noch miteinander beſtehen mag, ſondern vielmer die ganze bürgerſchaft darunter verſtanden und notwendig begriefen ſein mus, wie ſolches ſo wol der inhalt der in dieſen freiheitsbriefen verliehenen gnaden und ſachen gar deutlich anzeiget, als auch dieſes die oben ſ. 138. erwente und im jare 1297. zwiſchen dem Rat und der bürgerſchaft, über ihre in hieſiger ſtadt von alters her habende freiheiten, gerechtigkeiten und gebräuche, wie auch deren fernere haltung, errichtete artikel klar beſtäti-

und zum regiment gezogen worden?

Ob bei ſelbigen das ſtadtregiment allein beſtanden?

Oder daſelbe vielmer vermiſchet geweſen?

Wie beide Rat und bürgerſchaft, als ein gemeinſamer politiſcher leib anzuſehen und zuſamen genommen werden?

ſtätigen, indem ſelbige alſo anheben » Zu wiſſen ſei allen, die dieſen brief leſen, » daß wir Schultheis, Schöffen und Bürgermeiſter und andere bürger von Frank- » furt uns hernach verzeichneter freiheiten und gerechtigkeiten in unſerer ſtadt ge- » brauchen, von alters her und haben ſie im brauch gehabt zu halten und halten » ſie noch. „ Die darin enthaltene artikel aber an ſich alſo bewand ſind, daß ſie den Rat unmöglich allein, ſondern geſamte bürger zugleich mitangehen und betreffen müſſen, nicht weniger auch die erſten und von Kaiſer **Ludwig** im jare 1329. in deutſcher ſprache ausgefertigte urkunden ſolches noch nachdrücklicher beſtätigen, woſelbſt die darin verliehene gnaden, als die befreiung von geiſtlichen gerichten in weltlichen ſachen, ingleichem daß die bürger allenthalben zu waſſer und lande zolfrei ſein ſollen, an die bürger der ſtadt zu Frankfurt überhaupt gerichtet, mithin darunter nicht der Rat allein, ſondern auch alle hieſige bürger und deren nachkommen, wo ſie auch wonhaft, aber nur das bürgerrecht alhier haben, verſtanden und mitbegriefen worden ſind; wie dann die in vielen lateiniſchen privilegien ſtehende betitelung noſtri & imperii fideles dilecti nicht auf den Rat, als die vornemſte der bürgerſchaft allein ſondern auch andere und die geſamte bürgerſchaft gezogen werden müſſen, weil dieſes ſo wol der inhalt als auch die in der erſten deutſchen urkunde ſtehende benennung **unſern lieben getreuen** den worten den **purgern daſelbs**, ſogleich angehänget, und alſo damit die ganze bürgerſchaft gemeinet worden, wie aus den worten ſelbſt, ſo im privilegienbuche ſ. 14. 15. 16. ſtehen und in folgenden briefen ofters wiederholet zu finden, ſiehe ſonderl. privil. buch ſ. 22. gar klar zu erkennen iſt; ſodan auch durch dieſen ſo wol lateiniſchen als deutſchen ausdruck ein untertan, der ſeinem herren zur treue und dem gehorſam ſich eidlich verbunden hat, überhaupt und one unterſcheid des landes angezeiget zu werden pflegt du **Freſne** gloſſar. voc. *fideles* als dieſe benennung vom Kaiſerl. hofe noch heutiges tages an alle ſowol vorneme als geringere im reiche gerichtet und gebrauchet wird. Obwol auch dieſes nicht abzureden, daß, da der Rat, als die regimentesperſonen und das haupt der bürgerſchaft, unter dem namen **bürger** zugleich mitbegriefen, die in eben dieſem **Ludwigiſchen** freiheitsbriefe befindliche betitelung **die weiſe leute** vornämlich auf ſelbigen ihre abſicht mit zu haben ſcheint. Sonſt finden ſich von dieſem K. **Ludwig** ſowol als folgenden Kaiſern viele urkunden, darin die ausdrücke der **Bürgermeiſter, Rat und bürger gemeiniglich** ofters vorkommen und ſolche, nebſt derſelben gleichkommenden formel, dem **Schultheiſen, Bürgermeiſtern, Schöffen**, dem **Rat und den bürgern gemeiniglich** oder auch die **Schöffen, Rat und bürger gemeiniglich**, von welchen abwechſelungen aber anderswo gehandelt werden ſol, in folgenden zeiten gebräuchlicher und faſt zur beſtändigen redensart oder gewonheit geworden ſind. Ungeachtet nun in neueren und ſchon vor und unter Kaiſer **Karl** dem 5ten anhebenden zeiten dieſe formel ſich ofters geändert und nur der **Bürgermeiſter, Schöffen und Rat** allein, one daß die bürgerſchaft zugleich mitausgedrucket worden, meldung geſchehen; ia ſolches bis auf die heutige zeit noch alſo üblich ſein, und beobachtet werden mag, daher **Spener** in merangezogenem ſtatsrechte ſ. 472. anfüret, wie dis lezte von ſolcher zeit an zum beſtändigen gebrauche gediehen ſei: ſo kan doch daſelbe nicht ſo ſchlechterdinges und insgemein behauptet werden, indem

Wer in den urkunden durch fideles noſtri zu verſtehen?

Urkunden, darin der Rat und die bürger gemeiniglich ausgedrucket ſtehen.

In neuern zeiten wurden nur Bürgermeiſter und Rat ofters allein genant.

Jedoch auch der erſte

dem man noch gar viele in folgende und ganz neue zeiten gehende Kaiſerliche freiheitsbriefe antrift, darin nicht nur Bürgermeiſter und Rat, ſondern auch die bürger gemeiniglich, ausdrücklich mitgenant worden, als dieſes die im privilegienbuche von den Kaiſern Maximilian dem erſten 1486. Ferdinand dem erſten 1559. Maximilian dem andern 1566. Rudolph dem andern 1579. Ferdinand dem zweiten 1619. Leopold 1662. 1682. ſtehende urkunden deutlich anzeigen, wie dann auch Kaiſer Joſeph 1710. und Karl der 6te 1726. unſerer reichsſtadt nur allein gedenken, daß daher von keinem beſtändigen gebrauche obiger formel etwas gewiſſes geſaget werden kan, ſondern ſelbige, nach beſchaffenheit der umſtänden und darin vorkommenden ſachen, immer abgewechſelt hat. Uberdis wird man auch in den auf ſolche weiſe ausgefertigten urkunden faſt iederzeit bei dem inhalt und verfolge ſelbſten finden, daß der bürger und gemeiner ſtadt zugleich meldung geſchehen iſt, davon unterſchiedene ſtellen im privil. buche als 293. 339. 341. und andere mer nachzuſehen. Wozu noch dieſes komt, daß die mit den benachbarten und andern ſtänden und herſchaften getroffene bündniſſe und verträge meiſtenteils ſo wol im namen des Rates als der bürger gemeiniglich geſchehen und auf beide zugleich gerichtet worden, wie nicht nur faſt aldiejenigen, ſo in den 14ten und 15ten jarhunderten geſchloſſen worden, ſolchen inhaltes und deren im privilegienbuche viele anzutreffen ſind, ſondern dis auch in neuen zeiten ebenfals beobachtet worden, davon die verträge von 1569. und 1663. im privil. buche ſ. 397. folg. 470. folg. zum merklichen beweis dienen. Ob nun zwar aus dem bisher angefürten eine zulängliche nachricht zu nemen, wie die, in den unſerer reichsſtadt erteilten Kaiſerlichen freiheitsbriefen, befindliche ausdrücke und formel, nach beſchaffenheit der zeiten und darin vorkommenden ſachen ſich geändert haben, mithin deren ausſtellung bald ſo bald anders eingerichtet worden: ſo kan doch aus ſelbigen die nichtig eingebildete pure demokratiſche form hieſiger regimentesverfaſſung und wie der Rat von der bürgerſchaft, als bei welcher die oberſte gewalt eigentlich zu ſuchen wäre, blos abhienge, nicht mit dem mindeſten ſcheingrunde gezogen noch behauptet werden, da ja das gerade gegenteil aus eben dieſen Kaiſerlichen urkunden, wie man ſchon oben zur genüge dargetan, alzudeutlich erhellet und die eigentliche geſtalt des dem Rat zuſtehenden regimentes auf ganz andern und weit beſſern gründen beruhet, indem ſelbige bei ihm auf eben ſolche weiſe, gleichwie bei andern magiſtraten anſenlicher und vom Ludewig ſelbſt benamter reichsſtädten, als Ulm, Augſpurg, Nürnberg, Schwäbiſchhalle und andern, als eine von uralten zeiten her anfänglich von Römiſchen Kaiſern, von reichs wegen erlangte und durch die iezweilige folgende Kaiſer und Könige iedesmal beſtätigte und befeſtigte gewalt, das regiment im namen derſelben und des reiches immerfort zu füren und aller dazu gehörigen gerechtſamen ſich zu bedienen volkommen beſtehet, mithin derſelbe hierin nicht geringer, als andere oberwente reichsſtädtiſche obrigkeiten, anzuſehen, ſondern ſelbigen, aller Ludewigiſchen verunglimpfungen ungeachtet, völlig gleich zu achten iſt, wie auch merbelobter Spener in obbeſ. ſ. 432. folg. gar nachdrücklich ausgefüret hat. Nun iſt zwar nicht abzureden, daß in folgenden zeiten, durch den bürgervertrag von 1613. ſowol, als die neuen erſten und letzten Kaiſerlichen verordnungen, verſchiedene das gemeine ſtadtweſen betref-

ausdruck zugleich beibehalten.

In den ſtadtbündniſſen werden Rat und bürgerſchaft zugleich ausgedrucket.

Daraus mag aber keine pur democratiſche regimentesform geleitet werden.

Worauf ſonſt dieſe regimentesform beruhet?

Ob und in welchen ſtüken ſelbige in neuen zeiten geändert und gemäſſiget worden?

treffende merkliche veränderungen und neue vorschriften geschehen, mithin der Rat nunmero, bei seiner regimentesverwaltung, kraft des von einem ieden neuerwälten Ratsgliede abzulegenden und auf derselben fleisige und treue beobachtung gerichteten eides, nach deren vorschrift sich zu richten, ja in ein und andern wigtigen, gemeiner stadt einkünften und ausgaben, angehenden angelegenheiten, als z. e. bei auserordentlichen anlagen, veräuserungen gemeiner stadtgüter, item wann neue gemeine stadtbäue gefüret oder der alten wiederaufbauung und verbesserung, sofern zu diesen lezten gar grose kosten erfodert werden, vorgenommen werden sollen und dergleichen, mit gemeiner bürgerschaft, sonderlich unter derselben den bürgerausschus und neuntern gemeinsame überlegung zu tun angewiesen worden ist; wie dann auch guserdem, daß der Rat bei verschiedenen vorgekommenen gar wigtigen und gemeine stadt betreffenden fällen für sich etwas allein zu beschliesen bedenken getragen sondern die bürgerschaft und gemeinde dazu zu ziehen, mithin entweder mit den vornemsten aus derselben oder sonst deren gemachten ausschus gemeinsame überlegung zu pflegen, vermutlich aus besondern bewegursachen, für ratsam gehalten, einige merkliche beispiele so wol in ältern als neuern zeiten sich hiervon finden, als von den ersten nur folgende zu erwenen; so ist im andern teile der Lersn. chronik b. 1. c. 25. s. 335. iq. aufgezeichnet, wie der Rat, nach der 1389. unglücklich abgelaufenen Kronberger schlacht und der stadt dabei erlittenen grosen niederlage, 22. personen aus der gemeinde und handwerkern zu sich gezogen, welche mit ihm zu rat giengen, wie man diese gefangene auslösen könte, als von deren gemeinschaftlichen schlüssen daselbst weitere nachricht zu finden; ingleichem hat man in beglaubten, obgleich noch ungedruckten urkunden, wargenommen, daß der Rat im jare 1400. als diejenigen Kurfürsten, so Ruprecht zum Römischen Könige gewälet hatten und vor der stadt gelegen waren, um dessen einlassung vielfältig und ernstlich anhalten liesen, abermals eine gewisse anzal aus der bürgerschaft und gemeinde zu sich gefodert und, nachdem so wol von jenem als diesen dem bürgermeister wegen der verschwiegenheit handgelübde getan worden, mit ihnen wegen dieser wigtigen sache überleget hatte, da dann einmütig beschlossen wurde, daß gedachter Rat fest darauf halten solte, den R. König Ruprecht nicht eher in die stadt zu lassen, bis er die zum lager von alters her gewönliche und bestimte zeit von sechs wochen und dreien tägen völlig ausgehalten hätte, damit der Rat und gemeine stadt eid und ere, womit sie dem reiche verbunden sind, desto besser bewaren mögen, und was derselbe hierin weiter tun würde, das wolten sie und die gemeinde mit dem Rat getan haben und deswegen leib und gut darstellen; ferner findet sich von neuen zeiten, daß eben derselbe 1650. auf den von syndicus Stenglin beschehenen bericht, was bei dem Oberreinischen kreise überleget und beschlossen worden, den entschlus gefasset, wie er Stenglin ferner dem kreise beiwonen und das daselbst vorgehende fleisig berichten sol, um vor dem schlusse mit den vornemsten der bürgerschaft zu communiciren; nicht zu gedenken was noch in ganz neuen jaren, wegen des bekanten reformirten kirchengesuches, mit beiden geselschaften und verschiedenen bürgerlichen collegien für gemeinsame überlegungen geschehen sind, da diese sache noch iezo männiglich in frischem andenken schwebet. Allein

es

Worauf die neuerwälte Ratsglieder schweren müssen?

Wie der Rat in wigtigen sachen oft mit den bürgern gemeinschaftlich überleget.

Alte und neue beispiele hiervon.

es mag doch durch alle dergleichen auſerordentliche vorfälle der, gedachtem Rat, ſonſt oberwieſener maſen, zuſtehenden obrigkeitlichen gewalt, gerichtsbarkeit und andern zuſürung des ſtadtregimentes gehörigen gerechtſamen an ſich gar nichts hauptſächliches abgehen, als welche von Kaiſerlicher Majeſtet demſelben iederzeit beibehalten und nachdrücklich beſtätiget worden, als unter andern in den neuen Kaiſerl. verordnungen, den unterricht des bürgerl. ausſchuſſes betr. in §. 12. dieſem ausdrücklich anbefolen worden, daß ſie auf den ämtern gegen den Rat, als ihre vorgeſezte obrigkeit, den gebürenden reſpekt unabläſig bezeigen, dagegen ſich in die des Magiſtrats obrigkeitlichem amte zu verwalten obliegende jurisdiktionalien bei den ämtern gar nicht einmiſchen ſollen. Als ein gleiches in dem am 7ten dec. 1742ten jares ergangenen Reichshofratſchlus, den bürgerlichen ſeniorem oder vorſteher betreffend mit angehängt worden, „ Daß Se. Kaiſerlichen Majeſtet nicht zweifelten, der „ bürger ausſchus werde gegen ſeine inſtruktion ſich nicht einfallen laſſen, dem ma„ giſtrat in ſein obrigkeitliches amt und jurisdiktionalien eingrief zu tun, widrigen„ fals der magiſtrat ſeine beſchwerden allezeit bei Kaiſerlicher Majeſtet anzubrin„ gen und remedur zu gewärtigen habe, welches auch per decretum bürgerlichem „ ausſchus notificiret und derſelbe zu genauer beobachtung ſeiner inſtruktion angewieſen werden ſol. „ Wie ja gleiche mäſſigungen bei verſchiedenen andern höheren reichsſtänden und herſchaften nicht ungewönlich ſind. Daher auch dasjenige, was **Hert.** in diſp. de ſpec. rom. germ. imp. rebuspubl. earumq. variis nominibus & figuris ſect. 2. §. 23. von der regimentesform unſerer reichsſtadt beſonders anfüret, wie ſelbige, nach den, bei der lere der algemeinen ſtatsklugheit, gebräuchlichen ausdrücken, ariſtokratiſch wäre und die regimentesperſonen aus der bürgerſchaft und zwar auf eine gewiſſe und eingeſchränkte weiſe, (als womit derſelbe auf die bei vorkommenden ratswalen nötige abſicht und beobachtung der beiden uralten geſelſchaften, zum haus **Limpurg** und **Frauenſtein** genant, zielet, wie aus der von ihm beigefügten und vom ehemaligen hieſigen ſtadtſchreiber **Irrern** mitgeteilten beſchreibung deutlich erhellet; ob und wie weit aber dieſelbe richtig oder was dabei eigentlich auszuſezen ſei? Dieſes ſol zur andern zeit unterſuchet und erleutert auch vielleicht unten im anhange oder anderswo beigefüget werden,) gewälet würden, alhier wol zu ſtatten kommen und auf hieſige ſtadtverfaſſung zugeeignet werden mag, ſiehe auch **Huber** de jure civit. lib. 1. ſect. 8. c. 1. §. 13. ſeqq. nur daß der von gedachtem **Herrn** d. l. §. 24. dazu gefügte unterſcheid dieſer regimentesform in **pure** und **gemiſchte** oder gemäßigte, da im leztern fal einige aus der bürgerſchaft in gewiſſen fällen dazu gezogen werden, ſo er mit beiſpielen einiger reichsſtädten, als Lübeck und Nürnberg erleutert hat, auch bei uns, nach den in dem bürgervertrage und neuen Kaiſerlichen verordnungen beſchehenen obgemeldeten veränderungen, in betrachtung gezogen werde, wie gleiche lere ebenfals in einem merkwürdigen ratſchlage, ſo die Tübingiſche rechtslerte wegen des in der reichsſtadt Nürnberg zwiſchen den daſigen adelichen geſchlechtern und den graduirten vorgeweſenen rangſtreites 1707. erteilet hat, abſonderlich bei der vierten frage an und ausgefüret zu finden, als hiervon vol. 5. conſ. 58. coll. nov. Tubing. conſil. und im 3ten bande juriſtiſchen **Orakels** ſ. 771. bis 792. **Wildvogel**

Hertii meinung von unſerer reichsſtadt regimentesform und wie ſelbige anzuſehen?

in dict. disp. §. 13. 15. und Schweder in jure publ. part. spec. sect. 2. c. 9. §. 2. weiter nachzusehen. Von welchem allem aber alhier ein noch weit merers angefüret werden könte, wofern es nicht zu weitläuftig fiele, da ja das bisherige nur in derjenigen guten absicht ledig angezogen worden ist, um dadurch den offenbaren ungrund alles desjenigen, womit oberwenter Ludewig die regimentesverfassung unserer reichsstadt zur völligen ungebür anzugreifen und zu verunklimpfen sich unterstanden, klar an den tag zu legen. Wie dann eben dieser rechtsgelerte in erstbesagter stelle §. 235. in fortsezung solcher verunglimpfung gegen unsern Magistrat, sich so weit vergangen hat, daß er wol von vernünftigen leuten nicht den mindesten beifal erhalten wird, indem er daselbst fälschlich vorgeben, ob liese selbiger sich gar götter der erden heisen, als er dis mit einer, von einem hiesigen rechtsgelerten Schüzen, welcher gar nicht unser stadtrecht, wie er wieder offenbar irret, zuerst geschrieben, sondern die beinahe hundert jare vorher bekantlich von Ficharden abgefaste deutsche ref. kurz zusamen gezogen und in die lateinische sprache übersezet hat, in seiner an den Schöffenrat, als hiesige richter, beschehenen zueignungsschrift gebrauchten redensart, daß sie die heilige schrift götter nenne, zu erweisen vermeinet; da ihm doch selbige hätte besser bewust sein sollen, wann der König David mit diesen in seinem 84ten liede stehenden worten alle obrigkeiten und richter, als Gottes reichsamtleute, hat anreden und dadurch das ansehen ihres richteramtes vorstellen wollen, mithin also oberwenter Ludewig klüger gehandelt hätte, wann er mit solcher lächerlichen tadelsucht, die ihm vielleicht damals von einigen gehässigen gemütern alhier beigebracht worden, gleichwie mit andern geringen und keiner beantwortung verdienenden dingen zu hause geblieben wäre, da er ja niemals wird erweisen können, daß hiesier Rat dergleichen titel gebrauchet hätte. Sonst ist von der den reichsstädten, gleich andern ständen, zustehenden ansenlichen würde Hert in disp. de sup. territ. §. 85. 86. nachzusehen. Hiernächst sol noch bei einer andern gelegenheit die von eben diesem Gelerten in ged. seiner erleuterung §. 235. und 242. dem Rat unserer reichsstadt fälschlich angeschuldigte zurükbehaltung der ältern Kaiserlichen freiheitsbriefen und urkunden ebenfals gründlich untersuchet und völlig wiederleget werden. Es gehöret auch mit allem rechte hieher, was der hochberümte Herr von Senckenberg in der vorrede des ersten teiles seines ungedruckten schriften, §. 26. von eben diesem Ludewig, in ansehung des von ihm in seiner auslegung der G. B. zu verkleinerung der stadt Nürnberg angefürten, urteilet, daß es mer mitleidens als wiederlegens wert wäre. Wobei endlich nur noch dieses anzufügen, daß, da also gedachtem Rat die regimentesverwaltung, obangezeigter masen, kundlich zustehet und durch Ihn das gemeine stadtwesen regiert und gefüret wird, es nicht zu verwundern, wann alle vorkommende sachen nur an denselben allein und nicht an die bürgschaft zugleich mitgerichtet zu werden pflegen, wie solches die tägliche erfarung bezeiget, und bei andern reichsstädtischen magistraten und obrigkeiten ein gleiches stat findet; Ob aber dieselben dadurch die rechte der reichsstandsschaft an sich betrachtet, allein und mit ausschliesung der bürgerschaften, sich völlig zueignen und einen reichsstand so schlechterdinges sich nennen können, oder nicht vielmer selbige bei

Weitere Ludewigische verunglimpfung gegen den Rat, daß er sich götter der erden nante, wird vernichtiget.

Ob der Rat die ältere Kaiserliche freiheiten zurück behalten?

Warum alle sachen an den Rat allein und nicht auch die bürgerschaft mitgerichtet werden?

Ob den Magistraten der reichsstädten die reichs-

bei

beiden, dem Rat und gesamter bürgerschaft zusamen genommen, im grunde beruhet, sie mithin, als ein gemeinsamer politischer leib, einen reichsstand eigentlich ausmachen und vorstellen; dagegen die wirkliche ausübung und verwaltung aller dazugehörigen gerechtsamen nur durch die magistraten der reichsstädten, da bei ihnen das regiment bestehet, geschehen mag? Darüber ist in neuern zeiten verschiedentlich gestrieten und denselben, wann sie in ihren verordnungen und öffentlichen schriften solcher dahin gehenden ausdrücken sich bedienet haben, ofters, absonderlich vom Kaiserlichen hofe, verweislich vorgehalten worden, wie auch **Knipschild** in tr. de jur. civ. imp. lib. 2. c. 2. n. 103. bis 112. von dieser streitfrage weitläuftig gehandelt hat; daraus man aber so viel ersehen kan, welchergestalt derselbe, ungeachtet er vorher angefüret, wie man in der tat warneme, daß in den reichsstädten die magistraten, da bei ihnen das regiment und die gewalt allein stünde, die gemeine stadt durch sie, als ihrer regirer, eigentlich vorgestellet, und die stelle eines andern höhern reichsstandes vertreten, ja diejenigen vom Kaiser zum reichstage geschehene berufungen an Bürgermeister und Rat und nicht auch die bürger zugleich gerichtet würden, die reichsstandschaft eigentlich allein auszumachen schienen, dennoch eingestehen und an sich für gegründeter halten mus, daß, von der sache selbst zu reden, weder die Räte der reichsstädten noch auch die bürgerschaft allein und jenen entgegen gesezet, sondern beide vielmer zusamen einen gemeinsamen leib, mithin den reichsstand im grunde ausmacheten und im ganzen umfange vorstelleten; da auch derselbe überdieses n. 110. sqq. diejenige meinung, daß ein ieder sowol von den Ratsgliedern als bürgern an sich besonders betrachtet, solcher reichstandschaft gerechtsame und unmittelbarkeit sich keinesweges anmasen könte, sondern sie, als mittelbar und ihrer vorgesezten obrigkeit unterworfen anzusehen wären, umständlicher ausgefüret; so bringt er zugleich noch andere gründe mer mit bei, die vorher angezogene lere, daß die magistraten und bürgerschaften zusamen genommen den eigentlichen reichsstand vorstelleten, noch besser bekräftigen. Nun kan freilich gar nicht abgeredet werden, daß wo man die sache recht und in ihrem grunde betrachtet, die ware eigenschaft und gestalt der reichstandschaft den reichsstädten an sich, nicht aber ihren magistraten und obrigkeiten, gleichwie etwa bei höhern reichständen geschehen, alleine, sondern gesamten städten und bürgerschaften überhaupt und zusamen, im Westphälischen fridenschlus art. 8. §. 4. im umfange mitgeteilet worden, indem man ihnen darin alle herlichkeiten und dahin gehörige gerechtsamen, so sie entweder von Kaisern und reiche rechtmäsig erhalten, oder von alters wolhergebracht und ruhig besessen, überhaupt und in voller mase befestiget hatte. Und da auch, von unserer reichsstadt besonders zu gedenken, zur genüge bekant ist, als bereits oben guten teils dargetan worden, wie sie von uralten zeiten her eine dem Kaiser uud reiche unmittelbar unterworfene stadt iederzeit gewesen und deshalb in den Kaiserlichen urkunden von 13. und 14ten jarhunderten **eine Kaiserliche und des reichsstadt**, ja der Rat und bürgerschaft, **des Kaisers und reichs liebe getreue** genant worden, alle derselben erteilte Kaiserliche freiheiten aber nicht dem Rat allein, sondern auch gemeiner stadt und gesamter bürgerschaft, zugleich mit und

standschaft allein mit ausschliesung der bürgerschaften zustehe?

Wie ein iedes ratsglied sowol als bürger besonders ihrer obrigkeit unterworfen?

Wie es mit solcher städtischen reichstandschaft eigentlich beschaffen?...

Absonderlich hiesige reichsstadt betreffend.

vornäm-

vornämlich verliehen, auch beide zuſamen von Kaiſer **Karl** dem 4ten 1368. und **Wenceslaus** in zwoen urkunden des **Kaiſers und reichsbürger**, zur klaren anzeige, daß ihnen dieſe unmittelbarkeit und gerechtſame gemeinſchaftlich und als einem zuſamengeſezten leibe zuſtehe, ausdrüklich genant, ſiehe privil. buch ſ. 181. 208. 210. hiernächſt die meiſten ſowol in ältern als neuern zeiten von unſerer ſtadt mit benachbarten und andern ſtänden geſchloſſene bündniſſe und verträge, ſowol auf **Bürgermeiſter, Schöffen uud Rat**, als die **bürger gemeiniglich** gerichtet, und überdis ein ieder bürger in ſeinem eide zugleich ſchweren mus, als ein mitbürger gemeiner ſtadt und bürgerſchaft beſtes zu werben, nicht wieder ſie tun, wie bald unten ein meres hiervon vorkomt, mithin dadurch derſelben ſich noch beſonders verpflichtet und verbindet, endlich alle dieſe von den ieweiligen Kaiſern und Königen nach und nach erlangte freiheiten, welche insgeſamt die anzeigen der reichſtandſchaft wirklich gehabt haben, in oberwentem Weſtphäliſchen friedensſchlus im ganzen umfange volkommen befeſtiget worden: ſo mag wol ſchwerlich etwas anders daraus folgen, als daß ſolche regalien und herlichkeiten bei gemeiner ſtadt, darunter Rat und bürgerſchaft zugleich begriefen und ſie dieſelbe mit zuſamen geſezter hand eigentlich vorſtellen und ausmachen, in der wurzel und grundanlage beruhen und haften, wie auch Kaiſer **Mattias** in dem im jare 1614. an die bürgerſchaft erlaſſenen und im hiſtoriſchen verlaufe ſ. 256. ſtehenden befele unſere ſtadt einen **reichsſtand** in folgenden worten genant hat, „ Dis alles „ berürter ſtadt Frankfurt an iren hergebrachten gemeinen freiheiten, als einer „ reichsſtadt und ſtand unabbrüchig ſein ſolle.„ Weil aber auſerdem der Rat, obangefürter maſen, die verwaltung des regimentes des gemeinen ſtadtweſen und daß er als vorgeſezte obrigkeit der ihm anvertrauten bürgerſchaft, behörig vorzuſtehen hat, nach obbeſchriebener weiſe zuſtehet, wie derſelbe in der ref. vorrede ſowol als tit. 1. §. 1. ſelbſt gleichen ausdruckes ſich bedienet: ſo können ihm auch der wirkliche gebrauch und ausübung aller dazu nötigen gerechtſamen, mithin die ſonſt bei gemeiner ſtadt überhaupt und im grunde haftende und klebende reichſtändiſche oberherlichkeit und dahineinſchlagende vorrechte zu verwalten und in ihre wirklichkeit zu bringen auf keine weiſe abgeſprochen werden, folglich müſſen alſo die vom Rat, kraft derſelben, beſchehene verordnungen ihre gültigkeit und wirkung haben und die bürgerſchaft ſolche allerdinges befolgen, wie dann das von oberwentem **Knipſchilden** in erſtbeſagter ſtelle, wegen dieſer den reichsſtädtiſchen obrigkeiten in praxi zugeſtandenen reichsſtändiſchen befugniſſen angefürte nur von deren wirklichen gebrauche eigentlich zu verſtehen iſt und derſelbe, ie nach einer ieden reichsſtadt beſonders eingerichteten regimentesverfaſſung ſich richtet, wie auch ſolches bewärteſte ſtatsrechtslerer alſo verſtehen und erklären, wann ſie umſtändlicher anfüren, daß die ganze gemeinde und bürgerſchaft in den reichsſtädten, dafern ſie zuſamen, als ein gemeinſchaftlicher ſtatsleib, betrachtet werden, unmittelbar dem Kaiſer und reiche unterworfen und die reichſtandſchaft haben, iedoch die bürger, ein ieder beſonders und für ſich, wenn er auch gleich ein ratsmitglied wäre, ihren obrigkeiten unterworfen ſind, welche dieſe gerechtſame, nach einer ieden ſtadt hergebrachten regimentesform, ſie ſei entweder ariſtokratiſch

Wie dem Rat die regimentsverwaltung allein zuſtehet?

Wie die den reichsſtädtiſchen obrigkeiten zuſtehende befugniſſe eigentlich anzuſehen?

kratiſch oder demokratiſch oder von beiden arten vermiſchet, wirklich ausüben und gebrauchen, wie hiervon **Lynker** in diſp. de relig. obſequii §. 13. und auch obenangezogenes werkgen von huldigungen der reichsſtädten §. 19. und folg. nachzuſehen, ingleichem **Schweder** in diſp. de pari nexu civ. imp. p. 58. & jus publ. ſect. 2. c. 9. §. 2. **Wildvogel** in dict. diſp. §. 13. 15. woſelbſt der lezte auch die art und weiſe des gebrauches und ausübung ſolcher den reichsſtädten an ſich und eigentlich zuſtehenden herlichkeiten, inſonderheit des daſelbſt abgehandelten rechtes in religions und geiſtlichen ſachen den obrigkeiten und räten ſolchergeſtalt zuſchreibet, ie nachdem die regimentesverfaſſung, bei einer ieden reichsſtadt, eingefüret und herkommen iſt, auch ſolches mit angefügten beiſpielen von verſchiedenen reichsſtädten, nach der bei ihnen hergebrachten beſondern regierungsform, gar ſchön erleutert und beſtätiget hat. Als auch, ſo viel hieſige reichsſtadt beſonders betrift, das in der bekanten reformirten kirchenſache am 4ten febr. 1749. erteilte und in **Moſers** Hanauiſchen berichten von religionſachen im 3ten teile ſ. 259. folg. ſtehende Kaiſel. reſcript an den Rat hieher gehöret und unter andern dahin lautet: „ Und „ habt ihr ſolche, one ruck oder umfrage bei bürgerlichen oder anderen collegien, welche bei dieſer einem magiſtrat in pace Weſtphal: alleine heimgegebenen ſache des juris circa ſacra nichts zu ſagen haben, daher auch von euch zu zuziehen nicht nötig iſt, gehorſamſt zu befolgen. „ Daß ſolchemnach dieſe etwa von den magiſtraten der reichsſtädten, bei vorkommenden fällen, in ſchriften und ſonſt ſich allein und mit ausſchlieſung gemeiner ſtadt und bürgerſchaft zueignen wollende gerechtſame der reichsſtänden ihre ſtarke mäßigung erfodert und mit behöriger behutſamkeit zu brauchen, auch in ſo fern, als ſie nach obangefürter erklärung verſtanden wird, noch einigermaſen zu verteidigen iſt; als ebenfals hieher gehöret, was in oberwentem Tübing. ratſchlage, wegen dieſer ſache, bereits angefüret iſt. Was ſonſt bei entſcheidung dieſer frage, ob ein zeitiger magiſtrat in reichsſtädten ſich einen ſtand des reiches nennen und die bürger als untertanen anſehen und halten könne, beim Kaiſerlichen Reichshofrat. am 11ten oktober 1746. für ein ſchlus ergangen? Dieſes iſt in ſelect. juris publ. noviſſ. 13ten teile kap. 1. darin ſolcher ganz mit eingerücket ſtehet, nachzuſehen, daraus zu merer erleuterung des bisherigen nur folgendes anzufüren, nämlich, „ Dieſes „ ungeziemende betragen des ſtadtmagiſtrats rüre (wie deſſen exhibita deutlich an„ zeigen) daher, daß ſich derſelbe, ungeachtet er deswegen von Kaiſerl. Majeſtet ſchon vormals gewarnet worden, einbildet, als wann ihm die ſuperioritatem territorialis über die Kaiſerl. und des reichs freie ſtadt N. zukomme, die daſige bürgerſchaft ſeine untertanen ſeien und er hingegen ſich, als ein mitſtand des reiches aufüren und derenjenigen vorrechten, die Fürſten und ſtänden des reiches zukommen, anmaſen könne. Ihro Kaiſerl. Majeſtet würden zwar dero und des reichsſtadt N. bei ihrer ſuperioritate territoriali ſchüzen und dieſelbe von niemand kränken laſſen, auch allerdings darauf bedacht ſein, das anſehen autorität und reſpect des magiſtrates zu handhaben; befeleten hingegen demſelben auch in ſeinen grenzen zu bleiben und ſich den ſtänden des reiches nicht gleich zu achten, ſondern wie es in der tat nichts anders iſt, als ein collegium ſolcher männer, die auctoritate cæſarea von der bürgerſchaft erwälet werden (ſo ohne zweifel aus der bürgerſchaft heiſen, indem dieſe leztere, auch nach den Kaiſerlichen

Ob die bürgerschaft bei den ratswalen etwas zu sagen?

serlichen verordnungen, bei den schöffen- und rates-walen gar nichts zu sagen haben, auser daß drei aus ihren mitteln darzu erwälte bürger diesen walhandlungen lediglich beiwonen und acht geben müssen, damit hierin nichts, gegen die vorschrift erstgedachter Kaiserlichen verordnungen vorgenommen werde, sondern solche dem Rat, kraft der Kaiserlichen freiheiten, uralten und in diesen Kaiserlichen privilegien gegründeten herkommen nach, allein und one zutuung der bürgerschaft zustehet,) „ nicht jure proprio zu regieren, sondern als bestelte administratores dem gemeinen wesen vorzustehen, er der stadtmagistrat habe sich also darnach zu achten, und mithin die ihm aufgetragene verwaltungen, nach alten „ und neuen Kaiserlichen privilegien, verordnungen und erkantnissen, als worauf er beeidiget werde, zu füren und dieselbe in allen stücken genau zu beobachten „ ꝛc.

Wann die formel ihren und der stadt schaden zu warnen dem bürgereide einverleibet worden?

Um aber in erklärung des bürgereides wieder fortzufaren: so ist bei den worten, **ihren und der stadt Frankfurt und gemeiner bürgerschaft schaden zu warnen** ꝛc. zu bemerken, daß selbige, vor errichtetem bürgervertrage von 1613. in diesem eide nicht gestanden haben müssen, weil in dessen §. 4. erst verglichen worden, „ Daß die formel des rates und bürgereides in etwas geändert wer„ den, und föders eine iegliche Ratsperson und bürger der stadt und bürgerschaft „ nuzen und frommen zu schaffen schweren solle.„ Daher es hierauf geschehen ist, daß obige klausel dem bürgereide eingerücket und von solcher zeit an immerfort beibehalten worden. Und obgleich dieser zusaz in der form des vorher üblich gewesenen bürgerseides nicht gebrauchet worden sein mag; so gründet er sich doch auf die alte desfals vorhandene und oben s. 151. folg. angezogene Kaiserliche freiheiten, indem darin auch die stadt Frankfurt etlichmal ausdrüklich gemeldet wird, wie die bürger dem Rat schweren sollen, auch derselben wegen verbunden, beiständig und gehorsam zu sein und wider sie nichts zu tun auf keine weise, in allen sachen, die das reich und die stadt zu Frankfurt von des reiches wegen antreffen, welches mit obigem zusaze „ gemeiner stadt und bürgerschaft schaden zu warnen, ihr bestes zu „ werben und nichts wieder sie tun „, völlig übereinstimt und einerlei bedeutung hat. Sonst mag wol aus solcher, auf die gemeine stadt und bürgerschaft, gehenden besondern verbindung ein nicht geringer grund und beweis für die oben angefürte lere, wie dieselbe samt dem magistrat, mit zusamen gesezter hand, einen stand des reiches eigentlich auszumachen scheint, genommen werden, als schon oben 161. f. hiervon zur genüge gehandelt worden. Was aber ferner die den bürgern in diesem ihrem eide verbotene heimliche bündnisse oder der von ihnen bereits beschehenen erklärte ungültigkeit betrift: so sind selbige, wie oben s. 151. f. zu ersehen, aus den Karolinischen freiheitsbriefen genommen, als darin alle von hiesigen bürgern, one erlaubnis des reiches und wieder alte redliche gesez alhier, oder wieder den Kaiser, das reich und den Rat getane bündnisse gänzlich abgetan und verworfen, auch dergleichen künftighin mer zu tun völlig verboten worden, wie dann diese verbote auf die in der vorher im jare 1356. von eben diesem Kaiser aufgerichteten berümten reichssazung, die güldene bulle genant, tit. 15. beschehene verordnung ihre absicht zu haben scheinen, da derselbe in erstbes. titel alle schädliche und den heilsamen ord-

Die im eide den bürgern verbotene heimliche verbündnisse rüren aus den Kaiserl. urkunden her. Und haben auf das in der g. b. davon handelnde umständliche verbot ihre absicht.

ordnungen entgegen laufende heimliche verſtrickungen und verſamlungen, oder unrechtmäſige verbindungen in ſtadt und land, oder zwiſchen einer ſtadt und der andern, oder zwiſchen einer perſon und der andern, oder auch einer perſon und einer ſtadt, die wol unter dem vorwande eines ſchuzes, bürgerrechtes oder ſonſt einem ſcheine rechtens zu geſchehen pflagen, wie auch die zu ſolchem ende gemachte bündniſſe und verträge, nicht weniger ſotane gewonheiten und herkommen, wo ſie irgends eingerieſen und mer den namen eines verderbens und misbrauches verdieneten, völlig verworfen und wolbedächtlich aufgehoben hatte, es mogten ſelbige von ſtänden und gemeinden, oder einzelen perſonen, was würden-, weſens und ſtandes ſie wären, ſowol unter ſich, als auch mit andern, one genemhaltung ihrer landsherren, deren untertanen oder dienſtmänner ſie ſein, oder in ihrem gebiete ſie ſich aufhalten, dafern dergleichen landesherren nicht namentlich ausgenommen, entweder bereits errichtet worden ſind, oder in zukunft errichtet werden, als auch die heilſame verordnungen der gotſeligen Kaiſer vorfaren ſolche bereits aufgehaben und verboten hätten. Die urſachen und gelegenheiten, welche zu verbietung und aufhebung ſolcher heimlichen und unrechtmäſigen verſtrickungen und bündniſſen, bevorab in den ſtädten, anlas gegeben hatten, werden von **Datten** im 5. buche de pace publ. lib. 1. c. 14. n. 8. ſqq. n. 103. mit vielen beiſpielen, aus den geſchichten mitler zeiten, angefüret und erleutert, da viele, abſonderlich die groſen ſtädte, welche in damaligen zeiten durch macht und reichtum zu wachſen und in die höhe ſich zu ſchwingen angefangen, durch allerlei mittel, als nämlich verſamlungen, unter ſich gemachte verbündniſſe und brüderſchaften in die freiheit ſich zu ſezen geſuchet hatten, und ſelbige zu einſchränkung oder gar unterdruckung der in ſolchen ſtädten den biſchöffen, landes und ſchuzherren noch zuſtehenden gerechtſamen abzieleten; deshalb auch die gemeinden und zünften der handwerker ſich unter einander verſtricket, eidlich zuſamen verbunden, viele von ſolchen unruhigen bürgern brüderſchaften unter ſich gemachet, auch dahin ſich verſchworen und vereiniget dasjenige, was ihnen nicht angeſtanden, mit zuſamen geſezten kräften abzuſchaffen und für einen man zu ſtehen; ja auch zuweilen die gewalt die obrigkeiten zu ſezen und deren gerechtſamen eigenmächtig ſich zugeeignet und angemaſſet hatten, woraus alſo im vierzehnten jarhundert faſt überal in den reichs und groſen ſtädten der demokratiſche zuſtand einzureiſen und überhand zu nemen begante; ja dieſer, durch ſolcherlei zuſamenverſchwerungen und verſtrickungen, behauptet zu werden geſuchet wurde. Welcher gewalt und übermut der bürger aber man durch völlige unterſagung und verbietung ſolcher geſelſchaften zu ſteuern nötig befunden und deswegen von den Kaiſern ſolche verbote, darin ſie völlig verworfen und aufgehoben, auch für das künftige gänzlich unterſaget worden, ergangen waren, als nicht nur die von **K. Friderich** dem zweiten ſchon im jare 1232. desfals ausgelaſene urkunde, darin alle ſolche in ſtädten beſchehene verſtrickungen und brüderſchaften völlig aufgehoben und vernichtiget worden, ſondern auch gleiche vom **Karl** dem vierten im jare 1375. aus Kaiſerlicher macht beſchehene wiederrufungen ſolcher verbindungen und darüber errichtete briefe dieſes mit merem beſtätigen. ſiehe **Datt.** d. l. n. 16. ſqq. und **Ludewig** in ſeiner erleuterung der g. b. zweiten teil §. 121. bis 124. auch

Darin alle ſolche gänzlich verworfen und vernichtiget worden.

Die urſachen ſolcher verboten ſind aus den geſchichten mitler zeiten zu leiten.

Viele ſtädte hatten damals hierdurch ſich in die freiheit zu ſezen geſuchet.

Auch waren ſolche verſtrickungen bei den gemeinden, zünften und andern geſelſchaften gar gewönlich.

Und iſt daher im vierzehnten jarh. der demokratiſche ſtand in ſtädten eingerieſen.

Weshalb man durch ſolche verbote denſelben völlig zu ſteuern geſuchet.

Ja selbige schon vor der g.b. als schädlich völlig abschaffen wolte.

hat der erste n. 18. sqq. zugleich gemeldet, wie man die in der güldenen bulle verbotene versamlungen und brüderschaften schon in vorhergehenden zeiten, da sie dem gemeinen öffentlichen frieden und ruhe schädlich, entweder völlig abzuschaffen oder wenigst in enge schranken zu halten, in verschiedenen versamlungen der geistlichen sich alle mühe gegeben hätte; dahin die in unserer reichsstadt, gegen die mitte des vierzehnten jarhundert, vorgewesene zwistigkeit und streit zwischen dem Rat und den handwerkern und gemeinden gezogen werden mag, indem aus dem, durch vermittelung des damaligen Wetterauischen Kaiserlichen landvogten, grafen Ulrichs zu Hanau, unter beiden parteien im jare 1358. errichteten vertrage gar deutlich zu ersehen, daß bei solcher uneinigkeit sowol der Rat als auch die handwerker, zünften und gemeinde, ein iedes besanders, sich zusamen getan und mit briefen, gelübden oder eiden unter einander sich verbunden hatten, weil selbige insgesamt in dieser rachtung gänzlich vernichtiget und abgetan worden, wie aus dessen in Lersner. chronik zweiten teile s. 324. befindlichen inhalte das mere zu ersehen. Und obgleich damals der Rat dem andern teile, um friede und ruhe zu erhalten, hatte nachgeben und folgendes verwilligen müssen, daß die handwerker und gemeinde, aus ihren mitteln, järlich zwölf personen erkiesen und sie dem Rat, damit er aus solchen sechse erwälen und zu sich nemen mögte, vorstellen, ja aus ihnen järlich ein bürgermeister, nebst zwenen aus dem alten Rat sein, auch diese sechse alle jare abgehen und eben so viel neue an der abgegangenen stelle aus der gemeinde gewälet werden solten, wie auch Kaiser Karl der vierte diesen vertrag anfänglich bestätiget, aber darauf im jare 1660. um friede in der stadt zu machen, durch einen brief dahin geändert hatte, daß die handwerker drei aus ihnen, und die gemeinde auch drei aus ihnen zu ratsleuten järlich selbst kiesen, sie der Rat dazu annemen und bei ihm, als andere mitglieder, sizen solten, mit dem befele, wie die handwerker einmütig sein und auf keine weise einige partei unter ihnen haben mögten, als die urkunde davon in des Glafei anecdot. jur. publ. p. 58. zu finden ist: so hatte doch solches nicht länger, als bis 1366. gedauret, indem Kaiser Karl, der vierte, in einem andern freiheitsbriefe verordnet, daß diejenigen sechse, welche die zünften und gemeinde bisher etliche zeit über in dem alten Rat, über die darin bereits gewesene anzal, noch besonders geantwortet hatten, künftig in demselben, weil solches vor alters nicht gewesen, auch groser schaden und kosten dem reiche und hiesiger stadt davon gekommen wären, nicht weiter sizen, auch die deswegen vorher gegebene briefe, so auf wiederrufung gestanden, gänzlich wiederrufen und unkräftig sein solten, siehe privil. buch s. 165. davon aber bei anderer gelegenheit und vielleicht unten im 10ten teile tit. 1. §. 1. ein meres angefüret werden sol. Da nun hiernächst in oberwentem tit. 15. der güldenen bulle alle solche bündnisse, es mogten selbige von städten und gemeinden oder einzelen personen one unterscheid und ausname, also auch von bürgern in städten sowal unter ihnen selbst als mit anderen, one genemhaltung ihrer landesherren oder obrigkeiten, wirklich errichtet sein oder auch werden, als schädliche oder heimliche verstrickungen vernichtiget und verboten; ja deren übertreter, es sein einzele personen oder städte in §. 3. 4. mit verschiedener strafe beleget worden: so kan man daraus leicht verstehen, warum in unserm

Wie die zwischen dem Rat und den handwerkern 1350. folg. gewesene zwistigkeit und daher entstandene heimliche bündnisse abgetan worden?

Und jener diesen in einem vertrage, das recht einige bürger in den Rat vorzuschlagen hatte, nachgeben müssen?

Es aber hernach von K. Karl dem vierten wieder aufgehoben worden.

Daher diese verbotene bündnisse verursachet, daß ihrer im bürgereide gedacht wurde.

bürger-

bürgereide sowol, als oberwenten Karolinischen freiheitsbriefen, diejenigen bündnisse, die ein bürger, one erlaubnis des reiches und rates, oder wieder daselbe und ihn gemacht hatte, als dem reiche und gemeiner stadt hochschädlich und wieder alle heilsame geseze laufend, völlig verworfen und künftighin verboten worden, weswegen in obangezogenen Kaiserlichen urkunden die handwerker gewarnet und ihnen schon verboten worden, keine partie unter ihnen zu haben. Ja es mag auch hieher gehören das im alten gesezbuche befindliche verbot, so in tom. 1. scl. jur. & hist. p. 66. 71. vom jare 1360. stehet, „ Das sich nieman sol virbin„ din adir virmachin undir den eigen adir demanne machin, es sy frawe „ adir man, virmacht sich daruber yman ist das ein man adir knecht, der sal „ geben vonf schilling phening und sol dazu 14. dage fur die stad faren. Ist das „ aber ein frauwe adir jungfrauwe, die sal 10. schilling heller geben bei dir sit, „ alse dike, als man das findit. „ Woraus aber auch zugleich folget, daß, wo der Kaiser oder Rat, gemeiner stadt wegen, in sotane der bürger bündnisse gewilliget hatte, selbige unter die verbotene nicht gerechnet werden konten, als wohin zu ziehen wäre, wann eben dieser Kaiser **Karl** im jare 1360. durch einen besondern brief, der hiesigen gemeinde, welche die bürgerschaft war, so in keinem handwerke stunde, erlaubet hatte, redliche einigungen unter sich zu machen in aller weise, als auch die handwerker daselbst, nach ihren guten gewonheiten, zu tun pflagen, wie diese urkunde ebenfals bei **Glafei** in erstbes. buche p. 63. sq. zu finden ist; daraus also die geselschaften und zünften, die in folgenden zeiten berümt, aber auch insonderheit die lezten, bei dem zu anfange des 17ten jarhunderts vorgewesenen unwesen, aus den im Kaiserl. kommissionsabschiede von 1616. angefürten ursachen, wieder abgeschaffet wurden, ihre bestätigung erhalten, davon jedoch ebenfals an andern orten und unter andern auch unten beim 10ten teile tit. 1. §. 1. umständlicher gehandelt werden sol, siehe inzwischen obberürten vierten teil der geschichten des interregni s. 145. Zu diesen den bürgern alhier verbotenen heimlichen bündnissen ist auch nicht unfüglich zu rechnen und darunter begriefen das in oberwenter güldenen bulle kap. 16. die sogenante **pfalbürger** betreffende verbot, wann nämlich verschiedene bürger und untertanen in der bösen absicht, um vom schuldigen bande und gehorsam gegen ihre alte herschaften und obrigkeiten, auch den ihnen zutragenden beschwerden sich loszumachen, in andern städten das bürgerrecht zu gewinnen sucheten, gleichwol aber, ungeachtet sie unter ihrer voriger herschaft und obrigkeit, von welcher sie sich abzuziehen gedachten, ihren siz und wonung behielten, derjenigen städten, wo sie das bürgerrecht gewonnen, freiheiten zu geniesen, und von ihnen, gegen sotane ihre alte herschaften, verteidiget und in schuz genommen zu werden begereten. Da nun dieses, als eine böse sache, die zum schaden und nachteil der alten obrigkeit, als von deren untertänigkeit man sich los gemachet und gegen selbige, mit ergreifung solches neuen bürgerrechtes, allen schuz, schirm und freiheit von aller beschwerde gesuchet hatte, vornämlich abzweckete, angesehen wurde, dergleichen aber ihnen so wenig, als die im 15ten titel vorhergemeldete vereinigungen und bündnisse der untertanen wieder ihre obrigkeiten, nachgelassen werden mogten: so war auch solches von Kaiser **Karl**, dem vierten, in erstbes.

Wie hoch die übertreter vor alters gestrafet worden.

Die mit erlaubnis des Kaisers oder Rates beschehene bündnisse waren nicht verboten. Beispiel hiervon.

Woher die geselschaften und zünften vor alters gekommen?

Worin das in der g. b. stehende verbot wegen der pfalbürger bestanden?

tit. 16. gleichwie jenes im 15ten nachdrücklich verboten und verordnet, daß solche ihre herschaften und obrigkeiten hintergehende bürger und untertanen dadurch die rechte uud freiheiten derjenigen städten, in welchen sie, auf obgedachte weise, das bürgerrecht gefärlicher weise gewonnen, gar nicht erlangen solten, es wäre dann, daß sie in denselben sich völlig häuslich niederliesen, daselbst ihre beständige wonung hätten und bürgerliche beschwerden über sich nämen. Es ist also gar nicht zu zweifeln, es werde, mit obigen in unserm bürgereide verbotenen heimlichen bündnissen, auch auf sotane von hiesigen bürgern etwa anderwerts beschehene verbürgerungen, als eine hiesiger gemeiner stadt hochschädliche und nachteilige sache, zugleich und vornämlich mitgesehen worden sein, bevorab das in dem ersten s. 151. angezogenen **Karolinischen** briefe befindliche wort alle **bürgere, gebote** ꝛc. gar zu deutlich zu erkennen gibt, daß solcherlei obgemeldete heimliche verstrickungen und verbürgerungen, die von den pfalbürgern zu geschehen pflagen, darunter verstanden und solche hiermit, gleichwie in der güldene bulle geschehen, gänzlich untersaget worden. Es mag aber der gebrauch sotaner verbürgerungen von Kaiser **Henrich**, des vierten, zeiten an, da im reiche die inländische kriege, befedungen und unsichere zeiten angefangen, auch unter vielen folgenden Kaisern fortgedauret haben, abzuleiten sein, wie dan solche in den 13ten und 14ten jarhunderten gar stark im schwange gewesen, indem die einwoner, so unter keinem mächtigen herren waren, bei solchen gefärlichen zeiten, dadurch in sicherheit sich zu sezen sucheten und wo die reichsstädte nahe beisamen lagen, es um so leichter und gelegener war in verschiedenen städten zugleich bürger zu werden; daher sowol die bürger in städten als andere auf dem lande diesen weg, um sich durch solches mittel zu helfen, ergriefen hatten. Weil aber nach der zeit ein groser misbrauch sich dabei ereignet und solche pfalbürger, durch annemung ihres neuen bürgerrechtes, gegen ihre alte obrigkeit das joch der untertänigkeit von sich abwarfen und mit anderer städten schirm und freiheit, wieder jene, sich behelfen wolten, dadurch aber den ständen im reiche grose ungelegenheit und nachteil verursachet worden, wie dergleichen sonderlich in Reinischen landen, Franken und Schwaben, woselbst sie am meisten bekant waren, sich häufig begeben hatte, daß daher nicht geringe streitigkeiten und unruhen zwischen den ständen darüber entstanden waren und deswegen viele klagen gefüret wurden, siehe **Ludewig** über die g. b. s. 155.: folg. so hatte man schon in ältern zeiten sich bemühet diesem schädlichen und überhand nemenden übel zu steuern und die pfalbürger allenthalben zu verbieten, daß man nämlich keine in die städte mer aufnemen, haben, noch halten solte, als im 13ten jarhundert die Kaiser, **Henrich, Fridrich** der zweite und **Rudolph** unterschiedene nachdrückliche verordnungen dagegen in das reich hatten ergehen lassen, wie hiervon bei **Wenkern** in seinem gelerten werke von **pfalbürgern** §. 10. 23. folg. welcher von dieser sache weitläuftig gehandelt und auch **Datten** de pace publica lib. 1. c. 14. n. 49. sqq. gar schöne und aus den urkunden mitler zeiten gezogene nachrichten zu finden sind, s. **Ludewig** über die g. b. 2ter teil s. 151. folg. Ob nun wol durch die damalige Kaiserliche verordnung diese pfalverbürgerungen einigermasen eingeschränket zu werden angefangen hatten: so konte doch bei den noch immer anhaltenden unruhigen

Und wie darauf im bürgereide gezielet wird?

Wann solche verbürgerungen auf-

Und in starken schwang gekommen?

Man hatte dem von pfalbürgerrechte entstandenen übel schon vor alters zu steuern gesuchet.

Und solche in den städten aufzunemen verboten.

Dagegen die reichsstädte diese pfalver-

higen und ſchwierigen zeiten dieſe ſache noch nicht völlig zu ſtande kommen, indem die meiſten reichsſtädte der pfalbürger beibehaltung und annemung lieber, als deren abſchaffung, geſehen hatten. Wie dann auch ſelbige in unſerer reichsſtadt gar bekant waren, und wegen derſelben, in den oben ſ. 138. angezogenen und im jare 1297. vom Rat und bürgerſchaft errichteten artikeln, verſchiedenes vorkomt, „als z. e. „ Die bürger, ſo pfalbürger genennet werden, ſollen auf des h. Martins tag „ mit ihren weib und hausgeſind in die ſtadt kommen und in derſelben, mit ei„ genem feuer, reſidenz und wonung machen, bis zum ſtul oder ſtift, ſt. Petri „ und alsdan mögen ſie von dannen mit ihrem hausgeſinde ziehen, ſo es ihnen „ gefält. Item, wir ſagen auch, daß die bürger, welche pfalbürger genent „ werden, welches ortes ſie ſich ſezen, mit haus daſelbſt ſchuldig ſein, dem prie„ ſter, welcher ihnen vorſtehet, uf ihre hohe feſt ſchuldige und gewönliche opfer „ oder gaben zu geben. Item ſagen, daß keiner unſer mitbürger die pfalbür„ ger genent werden, bezalen oder geben ſol, das notbede genent wird, oder „ zum wagen, die man im heerzuck ausfüret. „ Ob aber auch der gleich darauf folgende artikel, ſo ſchon oben ſ. 138. f. eingerücket worden, wann nämlich die ſtadt ſich ihres hier gewordenen mitbürgers, gegen alle anſprüche der herren, zumal wo dieſe mit gewaltätigkeiten gegen ſie verfaren, ſich anzunemen und die ihm angetane unbilligkeit abzutreiben ſich verbunden hatte, auch von dieſen pfalbürgern oder nur ſolchen bürgern, die hier zugleich ſich niedergelaſſen haben, zu verſtehen ſei? Dis iſt zwar nicht eigentlich ausgedrucket, kan aber vermutlich von beiden fällen verſtanden werden, weil in damaligen zeiten die reichsſtädte das pfalbürgerrecht, als eine bei ihnen wolhergebrachte ſache, ſtark behaupteten und gegen alle eingriefe nachdrücklich zu verteidigen ſich verbunden hatten; wie dann auch der in dieſem artikel gemeldete fal, ob er gleich in algemeinem ausdrucke ſtehet, doch gar warſcheinlich zum grunde und vorausſezet, daß ein ſolcher mitbürger, an welchem der herr einen anſpruch gemachet, in ſeinem lande noch ſizen geblieben ſein muſte, ſonſt dieſer den daſelbſt gemeldeten zwang an ihm nicht hätte ausüben können, es wäre dann, daß ein dergleichen hier geſeſſener bürger, da er etwa ſich auſer der ſtadt befande, von ihm ſonſt ergriefen worden. Hiernächſt hatten dieſe pfalbürger, inſonderheit zu denjenigen zeiten, da Kaiſer **Ludwig** der Baier mit ſeinem gegner **Fridrich** von Oeſterreich ſchwere kriege im reich hatte, ſer überhand genommen, weswegen auch dieſer Kaiſer ſeinen eifer gegen ſie bezeiget und in verſchiedenen, an einige reichsſtädte, erlaſſenen urkunden deren abſchaffung ernſtlich verlanget hatte, als in **Dattens** obbeſ. buche ſ. n. 56. ſq. dergleichen brief von 1315. an die ſtadt Speier angefüret und derienige befel, welchen eben dieſer Kaiſer an die vier Wetterauiſche ſtädte, unter welchen unſere ſtadt alzeit die erſte und vornemſte war, im jare 1333. desfals ergehen laſſen, ſo in Hrn. von **Senckenbergs** tom. I. ſelect. jur. et hiſtor. p. 192. ſtehet, gar merkwürdig iſt, alſo lautend: „ Wiſſet, das wir mit gemeinere rade, aller herren, alle palbürgere abgenom„ men haben und verboten alſo, das wir fürbas nicht wollen, daß man deheinen „ herren ſin lute in die ſtete zu phalbürgern empfän oder neme, ſie wollen dann „ geſeſſen bürgere in den ſteten ſin an geverde, were aber das ir vor jeman

bürgerungen gerne beizubehalten ſucheten. Sie waren auch bei uns gar bekant.

Und hatte unſere ſtadt ſolcher bürger gegen ihre alte herren ſich angenommen.

K. Ludwigs befele an einige reichsſtädte die pfalbürger abzuſchaffen.

zu

„ zu palburgern empfhangen ader genomen hettet, mit dem ſollent ir ſchaf-
„ fen, das ſie hie zwüſchen S. Gallen tag der ſchyerſt kommet by uch ſedelhaft wer-
„ den, als recht bürgere; teden ſie des nicht, ſo haben wir herren und andern
„ eteln erleubet, wo ſie ſie fürbas erwüſchen und begriffen, das ſie mit ir lip
und mit ihr gut mogent getun als mit andern iren lüten und guten. „ Gleichen befel lies gedachter Kaiſer kurz darauf im jare 1340. an alle herren in der Wetterau und ſtädte, wegen austilgung der pfalbürger, ergehen, ſo im andern teile Hrn. von Senckenbergs ſel. jur. et hiſtor. p. 622. ſq. zu finden und alſo heiſet: „ Das wir zwüſchen allen herren in der Weterebe und den
„ ſteten, Frankenfurt, Frydeberg, Geylnhuſen, Wetflar und Opinheim durch
„ fryede, frume und noze alſo geredt, geſezet und geordnet haben, und gebye-
„ ten, feſteclichen by unſen und des rychs hulden und wollen es auch ernſtlichen,
„ das alle phalbürgere, die in den vorgenanten ſteten und in der herren ſtete
„ geſeſſen ſint, abe ſollen ſin und fürbas nicht beliben, ſie wollen dann weſen-
„ lichen in den ſteten und auch bey den hern belyben und ſyzen, were auch das
„ der herren ungerad amptlude in die vorgenant unſere und des rychs ſtete ge-
„ faren weren; ſo wollen wir das ſye die underwyſen, das ſie iren herren wie-
„ derayten, und ſie us den ſtedten faren laſſen, bis das ſie in widderraiten und
„ wann ſie das getan haben; ſo mogen ſie wieder in ire ſtedte emphaen, hette
„ auch ein herre mit deheine ſeine manne icht zu ſchaffen oder ob er ym icht ver-
„ fallen were, wollen wir, das er ſich mit yme ryechte mynneliche adir
„ rechteliche. Wir wollen und gebyeten auch dem obgeſchrebin hern allen ve-
„ ſteliche und ernſtliche das ſie ire mannen die alſo von yn gefaren ſint und
„ die der ſtedte palburger bisher ſint geweſen, mit dyeheinen ſachen drengen
„ noch ſie an ir lip ader gudt in dheine wyſe darumb, das ſie von en gefaren ſint,
„ nicht beſweren. „ Weswegen auch viele ſtände und herren, durch die mit andern desfals eingegangenen bündniſſe, gegen weitere einreiſung dieſes übels, ſich auf das kräftigſte verwaret hatten, wie dann unter andern die zwiſchen den herren Kuno von Falckenſtein, Hanau und Epſtein auf der einen, und den dreien Wetterauiſchen ſtädten, als Frankfurt, Fridberg und Gelnhauſen der andern ſeite, im jare 1346. wegen der pfalbürger getroffene richtung und bündnis gar merkwürdig iſt, darin verabredet worden, daß die pfalbürger, weil wegen derſelben zwiſchen beiden teilen groſe irrungen und ſtreit vorher geweſen, und Kaiſer Ludewig ſolche unter ihnen aufzuheben befolen hatte, gegen dieſe herren, ſo lang dieſe richtung daurete, völlig aufgehoben und abgetan ſein ſolten; dabei auch verglichen wurde, daß derjenige, welcher in ihren ſtädten bleiben und bürger ſein oder werden wolte, mit weib und kindern bei ihnen ſizen und wonen ſolte, als ingleichem in eben dieſer richtung der freie abzug ſolcher in die ſtädte ziehen wollender leuten ausdrücklich verglichen und eingeſtanden wurde, daß weder die herren noch ſonſt iemand von ihrentwegen diejenigen von ihren leuten, ſo in die ſtädte gehen und bürger alda zu ſein oder zu werden gedächten, im geringſten hindern, dringen, noch ihnen weder an ihrem leibe oder gütern einige beſchwerde verurſachen, auch keine bürgerſchaft oder gelübde ihnen zumuten wolten; mit welcher bedingung man

Viele ſtände und herren hatten dagegen mit bündniſſen ſich verwaret.

Beiſpiele hiervon mit den vier Wetterauiſchen ſtädten.

Sonſt wurde niemand verweret in die ſtädte zu ziehen und alda ſich häuslich niederzulaſſen.

man dem vorher in ſtarkem gebrauche geweſenen übel, daß die herren ſolche ihre leute und untertanen, die in die ſtädte ſich begeben wolten, mittels von ihnen abgenötigter bürgſchaft oder pfandſchaft, bedränget und dadurch denſelben den abzug, der doch, nach den bereits ergangenen Kaiſerlichen verordnungen, ganz frei ſein ſolte, überaus ſchwer gemachet hatten, begegnen wolte, wie dann auch Kaiſer Karl der vierte in tit. 16. der güldnen bulle gleiche freie niederlaſſung und beſtändige wonung den bürgern in den ſtädten zugelaſſen, mithin, daß ſelbige, wann ſie dabei die bürgerliche beſchwerden zugleich abtrügen, der bürgerlichen rechten und freiheiten zu genieſen hätten, folglich ſie keinesweges unter die zal der ſonſt verbotenen pfalbürger zu rechnen wären, ganz deutlich verordnet hat, als hiervon Datt. in obigem buche p. 71. mit merem gehandelt und obgedachter richtungsbrief in diplom. et docum. ad Æneæ Silvii hiſtor. rerum Frid 3. Imp. illuſtrand. p. 233. ſeinem ganzen inhalte nach anzutreffen iſt, woſelbſt auch p. 235. noch ein anderer bündnisbrief von 1351. ſo zwiſchen phil. von Falkenſtein und unſerer ſtadt, wegen ſolcher pfalbürger, geſchloſſen worden, zu finden und im erſten teile der Lerſn. chronik ſ. 363. ſtehet, darin wegen der ausbürger dieſer ſtadt ausdrücklich verabredet wurde, daß ſie gegen obermeldeten philips v. F. gänzlich abſein und nicht geduldet werden ſolten, ſo lang dieſe verbündnis wärete; und welche ausbürger dieſe zeit über auf dem lande in ihrem gebiete wolten wonen und ſizen, die ſolten ihnen auch gemeinſchaftlich dienen, als andere ihre nachbarn; wann aber das bündnis ſich geendiget und aufgeſaget worden: » ſo » ſolten ſie die uzbürger finden ſizende unbenodeget, oder in keinerlei weiſe » umbfangen, von unſertwegen, gleicherwiſe als hute dieſes tages, „ welches alſo zu verſtehen, daß, wo die zeit dieſes bundes verfloſſen wäre, die ſtädte, ſo die ausbürger alsdan abfodern wolten, dieſelben finden ſizen ſolten unbenötiget, das iſt, nicht vor andern untertanen beſchweret noch befangen oder verhindert, ſondern ihnen frei gelaſſen werden abzuziehen und die ſtädte zu bewonen Wencker im beſ. buche §. 40. Wobei zu bemerken, daß alhier durch die ausbürger keine andere, als die pfalbürger eigentlich zu verſtehen, weil man in dieſem briefe auf die vorhergehende richtung ſich bezogen zu haben ſcheint, darin aber die lezten ausdrücklich gemeldet wurden; ſodan ſonſt bekant iſt, daß in den urkunden und briefen ſolcher zeiten beiderlei arten bürger gar oft mit einander vermiſchet und für eines genommen worden, wie Wencker im berichte von ausbürgern und Datt. d. l. n. 29. mit merem angefüret, ob ſie gleich an ſich von einander merklich unterſchieden waren, da die ausbürger diejenigen eigentlich geweſen, welche, one ſolche betrügliche abſicht ihrer alten herſchaft und obrigkeit dadurch zu ſchaden, wie ſonſt die andere getan, das bürgerrecht geſuchet und angenommen, ob ſie gleich ihre wonung an ihren alten orten behalten hatten, als ſolches von gar vielen, bei den im reiche geweſenen kriegeriſchen und unſichern zeiten ofters geſchehen, um dadurch gegen alle zu befürchtende anfälle, gefar und bedruckungen ſich ſicher zu ſtellen und von den ſtädten hülfe zu erlangen, wie dieſes nicht nur die bürger und untertanen der reichsſtänden ſondern auch ſowol geiſtliche als weltliche fürſten, grafen, herren und edelleute ſelbſt getan hatten, Datt. d. tr. n. 43. ſeq. davon ſo wol die von den vier Wetterauiſchen reichsſtädten im jare 1340. getroffene bündnis, deren völliger inhalt

Welche man für keine pfalbürger anſahe?

Ob pfal- und ausbürger einerlei oder unterſchieden ſein?

Wer eigentlich die lezten geweſen?

Auch darunter ritter und edelleute waren.

Die vier Wetterauische städte hatten wegen solcher sich verglichen.

in oberwenten diplom. histor. Imp. Frider. 3. p. 246. seq. zu finden, als in welcher ausdrücklich stehet, daß, wo ein ritter oder knecht, die man edelleute heiset, in diesen vier städten ein bürger ist und man von ihnen im notfal, wegen dieses ihres bürgerrechtes, hülfe begerete, sie aber, um nur nicht zu helfen, die bürgerschaft lieber aufgeben wolten, man dieselben, wann sie nach geendigtem streite wieder bürger zu werden verlangeten, nicht wieder annemen solte, es gäbe dann ein solcher zehn mark pfenninge der stadt, wo er sein bürgerschaft aufgegeben, zur strafe, wie von gleicher in andern städten üblich gewesenen schlimmen auffagung des bürgerrechtes Wencker d. l. §. 41. Strasburg zum beispiele angezogen hat, als auch sonst die viele fälle derer, so in damaligen zeiten das bürgerrecht also angenommen hatten, davon in Lersn. chronik im ersten und andern teile 1. b. kap. 25. eine grose anzal angezogen sind, ein klares zeugnis geben, wie Wencker in dict. disp. §. 13. und 31. als auch einem besondern berichte von ausbürgern, und Datt. in d. tr. c. 14. n. 29. seqq. 43. seqq. eine grose menge beispiele von solchen in den städten aufgenommenen ausbürgern oder auswertigen bürgern, die von den verbotenen palbürgern ganz unterschieden waren, angefüret haben; insonderheit meldet Datt. an erstbesagtem orte, n. 46. seq. daß viele stifter und klöster selbsten, weil dieselben, ob sie gleich in besondern Kaiserlichen schuz genommen wurden, dennoch bei den damaligen schwierigen und gefärlichen zeiten, weder unter den ihnen besonders gegebenen Kaiserl. schuz und schirmvögten, noch auch demselbigen verliehenen und bestätigten burgfrieden, gegen alle feindliche anfälle und gefar ganz sicher und geschüzet genug zu sein glaubeten, das bürgerrecht in den grosen reichsstäten anzunemen genötiget wurden, wie er dieses mit den aus Lehmans Speierischer chronik b. 7. k. 66. 89. von solchen in der stadt Speier zum bürgerrechte aufgenommenen geistlichen, gezogenen beispielen erleutert hat, Daher auch in unserer stadt verschiedene stifter und klöster in ältern zeiten das bürgerrecht alhier angenommen und deswegen der Rat mit ihnen besondere richtungen und verträge, unter welcher bedingung sie solches alhier erhalten, auch wie es mit ihrer freiheit, järlichen giften und in der stadt habenden häusern gehalten werden sol, errichtet und getroffen hatte, deren gar viele, wo es nicht zu weitläuftig wäre, ganz alhier angefüret werden könten. Um iedoch nur einiger der vornemsten kürzlich zu gedenken: so sind z. e. im jare 1236. die Antoniter zu bürgern hier aufgenommen und ihnen, gleich andern bürgern, alle bürgerliche gerechtsame, verantwortung und beschirmung zugestanden worden, welches in einem briefe von 1287. von neuem bestätiget zu finden; dagegen die Antoniter sich verbunden hatten, wegen ihres hauses järlich zehn schilling Kölnischer münz zu erhaltung der brücke zu geben. Item befreiet der Rat 1238. das kloster Arensberg Cisterfienser ordens, so auch mitbürger geworden und ihr eigenes haus noch iezo hier haben, vom allem wagen und andern zöllen. Item wird im jare 1291. der Deutsche orden, als hiesige mitbürger, vom Rat, wegen seiner hier gelegenen güter, von allen abgaben, unter gewissen, bedingungen, befreiet; dagegen verspricht selbiger järlich zwo mark Kölnischer heller von einem ihnen angewiesenen hause zum hiesigen brückenbau zu geben, in welcher urkunde auch dieses merkwürdige schon stehet, daß der orden die ihm vermachte güter entweder binnen ei-

Solche ausbürger wurden in städten in groser anzal aufgenommen.

Welches ausbürgerrecht in städten auch viele klöster annamen.

Beispiele hiervon in unserer stadt.

Als z. e. Antoniter.

Arensberger kloster.

Deutscher orden. Ob und wie dieser orden liegende güter alhier besizen durfte.

nem

nem jare wieder veräusern, oder da er sie behalten oder sonst andere güter an sich zu kaufen begerete, davon ebendiejenigen steuern, gleichwie andere mitbürger, geben wolte, welcher rachtungsbrief darauf 1394. bestätiget, auch noch ein und andere mishelligkeiten zwischen beiden teilen verglichen und abgetan worden sind. Im jare 1314. richtete die stadt mit dem Johanniterorden einen vergleich auf, so die abgaben ihres alhier habenden hauses und güter so wol, als wie es mit denen, die ihnen künftig zufallen würden, gehalten werden sol, betroffen. Johanniterorden.

Im jare 1327. stellet das stift unser l. Frauen zum Graden in Mainz einen brief von sich, darin daselbe, weil es von der stadt, gleichwie andere stifter und geistliche leute, das bürgerrecht erhalten, und in des reiches und der stadt friede aufgenommen wurde, versprochen hatte, gleich den andern zum bürgerrechte gelangten geistlichen leuten, mit einem ritter oder edelknechte, samt zwenen knechten, einem rosse, zwenen panzern, wolgezügt, als dazu gehöret, zu dienen und in nötfällen zu helfen. Stifte u. l. Frauen zum Graden in Mainz.

In eben diesem jare verbindet sich das kloster Brumbach im Würzburger bistum gelegen, weil es von dem Rat zu bürgern angenommen wurde, mit ihnen das bürgerrecht zu halten und zu tun, nach der stadtrechte und gewonheit an diensten, bede und aldem, das sie iczund hier haben oder gewinnen, ankaufes oder wie es sonst ihnen gegeben wurde, das inpflichtig ist, dem reiche und der stadt alhier zu dienen und ihre not zu tragen, wann es sich gebürete, gleicherweise als andere herren, brüder, und ordensleute ihres ordens, die auch hier bürger sind. Kloster Brumbach im Würzburgischen.

Im jare 1337. verschreibet sich das kloster zu st. Klara in Mäinz, wegen der an sie vermachten und übergebenen vier marken geldes und sieben schillingen heller geldes ewiger gülte, so von verschiedenen häusern und gärten järlich fallen, derselben gülten oder güter wegen, ewiglich und so lang sie solche besizen, dem reiche und der stadt zu dienen, in aller der weise, als es von alters herkommen ist und andere bürger, die solche gülten geben, zu tun pflegen. Kloster zu Klara in Mainz.

Im jare 1400. haben sowol der Rat als die meisterin des konventes und klosters zu Katarinen alhier, briefe, wegen des schuzes, verschiedener abgaben und freiheiten, gegen einander ausgestellet, so gar weitläuftig sind und daraus nur dieses zu bemerken, wie der Rat zugesaget dieses kloster, gleich andern hier eingesessenen bürgern, gegen iederman zu versprechen und zu verantworten; dagegen verpflichtete sich das lezte von allen ihren in der stadt und binnen einer banmeile um selbige gelegenen gütern und gülten bede und steuern zu geben, wie andere eingesessene bürger, als solche vergleiche auch im 1501ten jare wieder erneuert worden sind. Klosters zu Catarinen alhier.

Sonst ist auch in des hochberümten Hrn. von Senckenb. tom. 1. sel. hist. & jur. p. 85. sqq. ein groser vorrat von schönen dieses kloster betreffenden alten urkunden und Kaiserl. freiheiten zu finden. Woher demnach die in unserer stadt den stiftern und klöstern, welche in vorigen zeiten mit unsern vorfaren in bündnissen and burgfriede gestanden, noch heutiges tages zustehende freihäuser rüren, als von solchen und andern auswertigen ständen zugehörigen befreieten häusern so wol obens. 136. ein verzeichnis zu finden, als auch im ersten bande der anmerk. s. 299. verschiedenes von selbigen angefüret worden ist. Sonst meldet auch Ludewig in obbes. titel 16. der g. b. s. 161. wie unter dem verbote des pfalbürgerrechtes die unmittelbare reichsstände, wann sie sich in den reichsstädten verbürgerten, gar nicht begriefen wären, Worden, den klöstern und stiftern, noch zustehenden freihäusern. Die reichsstände, so sich in reichsstädte verbürgerten, waren unter dem verbote des palbürgerrechtes

nicht begriefen.

ren, weil ihnen ja im vorigen titel 15. zugelaſſen worden, ſich unter einander, alſo auch mit den reichsſtädten, zu verbinden. Was aber hierauf oberwenter Wencker in ſ. berichte ſ. 2. folg. von einer noch andern urſache der in Strasburg mit groſer zal angenommenen ausbürger anfüret, wie nämlich dieſe ſtadt eine Kaiſerl. freiheit erhalten hätte, daß ihre bürger und deren güter, ſo im Elſaſiſchen liegen, von allen ſteuern und beſchwerden frei ſein ſolten, dieſes alſo eine groſe menge von fremden das bürgerrecht in dieſer ſtadt zu erlangen, angelocket und man auch ſolche, ſie mogten in die ſtadt ziehen oder auf dem lande bleiben, zu bürgern angenommen hätte; eben dieſes mag man auch von unſerer ſtadt, auf gewiſſe maſe, ſagen, indem ſelbige, durch Kaiſerl. briefe, die freiheit erhalten, daß weder die bürger noch ihre güter von andern herſchaften mit bede, auf einige weiſe, beleget oder beſchweret werden ſolten, als dieſes aus dem von Kaiſer Wenceslaus im jare 1392. erteilten privilegio gar deutlich zu erſehen und darin über die überfarung der von den vorhergehenden Kaiſern und Königen ſchon desfals erlangten freiheiten, ausdrüklich ſich beklaget worden, davon ſiehe das privil. buch ſ. 214. Und obgleich in den vorhergehenden gedruckten urkunden keine andere wol hieher gezogen werden mag, als die von K. Ludwig 1320. erteilte freiheit, darin die vier Wetterauiſche ſtädte von allen collekten, beden und ſteuern befreiet werden: ſo wird doch in ſelbiger nur von denjenigen, ſo die Kaiſer einzufodern pflagen, allein geredet, ſiehe privilegienbuch ſ. 13. dagegen obiges von den beden, die andere herſchaften auf der hieſigen bürger auswerts gelegene güter geleget, one zweifel zu verſtehen iſt und alſo die alhier angezogene ältere freiheiten darüber nicht beſonders mögen gedruckt worden ſein. Daß aber auch diejenigen bürger, welche nicht in der ſtadt gewonet, ſondern auswerts geſeſſen und das bürgerrecht nur hier erhalten hatten, faſt gleiche freiheiten, wie die eingeſeſſene bürger, genoſſen; dieſes iſt aus einer von Kaiſer Ludwig 1333. der ſtadt erteilten urkunde klar zu erſehen, indem ihr darin, unter andern, die gnade ausdrücklich verliehen worden, daß ſie ihre bürger, welche in andern gemauerten ſtädten geſeſſen ſind, ſo one zweifel dergleichen ausbürger waren, verſprechen, verantworten, ſchirmen und verteidigen mögte, als ob ſie bei ihnen in der ſtadt geſeſſen wären, ſiehe privilegienbuch ſ. 21. Wie dann auch eben dieſer Kaiſer im jare 1329. den hieſigen bürgern und ihren nachkommen, wo die wonhaft und wann ſie nur hier bürger waren, die gnade erteilet hatte, daß ſie allenthalben im reiche zu waſſer und lande zolfrei ſein ſolten, ſiehe privil. buch ſ. 17. Woraus alſo gar deutlich zu erſehen, daß in unſerer ſtadt gar viele das bürgerrecht in vorigen zeiten gehabt, ob ſie gleich an andern orten und ſtädten gewonet hatten, und alſo faſt gleicher freiheiten, wie die eingeſeſſene bürger, teilhaftig wurden, ſo alſo unter die zal der rechten ausbürger zu rechnen waren, doch aber von den eigentlichen pfalbürgern, weil eben dieſer Kaiſer, wie oben ſ. 174. gemeldet, unſerer ſtadt ſolche anzunemen nachdrücklich verboten hatte, völlig unterſchieden geweſen ſein muſten; wie dann auch dis verbot auf der herren und edlen eigene leute eigentlich zu gehen ſcheint, daß man ſolche in ſtädten zu pfalbürgern nicht aufnemen ſolte, da ſonſt jenen geſtattet ward, mit derſelben leib und gut eben zu tun, als mit andern ihren leuten und guten. Daß aber eigen leute auch

Beſondere Urſache, warum in reichsſtädten die ausbürger angewachſen?

Freiheit, daß der hieſigen bürger güter von andern herſchaften nicht zu beſchweren.

Welches auch auswerts geſeſſene bürger genoſſen.

Wie dieſe mit den eingeſeſſenen gleiche freiheiten hatten.

Unterſchied, zwiſchen aus- und pfalbürgern.

Eigene leute durfte man nicht zu pfalbürgern annemen.

pfal-

pfalbürger geheisen und sie aufzunemen verboten gewesen ; dieses bemühet sich Wencker in obigem berichte §. 12. zu erweisen, davon siehe auch Datt. in d. c. 14. n. 96. sqq mit merem, daraus solch K. Ludwigisches verbot ganz erkläret werden kan. Sonst füret eben dieser Autor §. n. 46. 59. umständlich und gar schön an, wie die städte, absonderlich die stadt Strasburg, als welche von uralten zeiten auswertige bürger anzunemen hergebracht hatte, nicht nur ihre ausbürger behalten, sondern auch unter dem vorwande des ausbürgerrats, entweder heimlich oder gar öffentlich, auch den pfalbürgern unterschleif gegeben, bei ihren privilegien und guten gewonheiten sich gehandhabet und allem feindlichen beginnen tapfer wiederstanden hätten, obgleich dieserwegen gar häufiger zwiespalt, irrungen und klagen gegen sie gefüret und daraus also grose kriege entstanden wären. Und weil auch die annemung solcher auswertigen bürger nicht one alle beschwerde der vorigen alten herren, da ihre untertanen, als neue bürger einer solchen stadt, bede oder schazung geben musten, abgehen konte: so ist hernach in den reichssazungen verboten worden, solche nicht so unbedinget und one allen unterscheid anzunemen, wie Wencker weitläuftig hin und wieder §. 135. 141. davon handelt, Heineck. in el. jur. germ. tom. 1. p. 96. Von welcher materie aber ein meres hier anzufüren alzuweitläuftig sein und gegen unser vorhaben laufen würde, da man sonst aus den, unsere stadt betreffenden, geschichten mitler zeiten vieleicht noch gar vieles zu erleuterung dieser sache dienliche anfüren könte. Uberdis hatte, nach den zeiten der güldnen bulle, nicht allein Kaiser Karl in vielen an die stände und reichsstädte einzeln erteilten briefen auf dis verbot des pfalbürgerrechtes sich iederzeit bezogen, sondern es gaben auch die folgende Kaiser sich alle mühe diese sazung beizubehalten, und deswegen solche auch in ihren eigenen verordnungen alzeit erneuert und wiederholet, ja in allen das pfalbürgerrecht betreffenden streitigkeiten, nach diesem verbote der g. b. sich ledig gerichtet hatten, wie dann Kaiser Wenceslaus in der 1389. zu Eger errichteten öffentlichen friedensordnung, darin der grose städtebund völlig aufgehoben und getrennet wurde, unter andern, die zwischen den ständen und städten, wegen des pfalbürgerrechtes, entstandene streitigkeiten dahin entschieden hatte, daß alle und jede pfalbürger, wer die hätte, gänzlich absein und man die fürbas nicht mer haben noch empfahen solte; als auch die städte in ihren erinnerungen in diesen artikel bewilliget, und daß wieder dis vom Kaiser gesezte recht niemand tun könte, nachgegeben hatten. Vor allen dingen wurden auch dieselben von Kaiser Sigmunden, in seiner merkwürdigen güldenen bulle von 1431., ebenfals scharf verboten und auf die Karolinische güldne bulle und Egerische richtung sich hierin ausdrüklich bezogen, siehe davon Pfeffinger Vitriar. illustr. tom. 2. p. (987.) sq. Wiewol doch allen diesen Kaiserl. sazungen in folgenden zeiten nicht alzeit die genaue folge geleistet worden, weil es an deren behörigen volziehung mangelte, wie dann Wencker imb. von ausbürgern §. 66. meldet, es wäre nicht möglich gewesen, den sonst so hoch verbotenen pfalbürgerrat im reiche abzuschaffen, vielweniger hätte der streit in güte beigeleget werden können, weil die fürsten dis verbot auch auf die ausbürger gezogen haben, die städte aber, da ihre

Die städte hatten unter dem, vorwand des ausbürgerrats die pfalbürger geheget?

Verbot wegen aufname solcher ausbürger.

Die Kaiser sucheten das pfalbürgersverbot der g. b. beizubehalten.

Und sonderlich hatte K. Wenceslaus deren völlige aufhebung befolen.

Gleiche verordnung K. Sigismundes.

Warum diesen Kaiserl. sazungen nicht völlig nachgelebet?

macht gutenteils darauf ſich gründete, durchaus nicht davon abgehen wolten, ſ. auch 135. 141. Daher noch in neuern zeiten und unter der regierung K. **Maximilians** groſe klagen über die aufname ſolcher pfalbürger immerfort vorgekommen, aber nicht völlig entſchieden worden ſind, bis endlich, da der von eben dieſem Kaiſer errichtete algemeine landfriede nach und nach recht in gang gebracht wurde, und damit in Deutſchland die innerliche kriege und unruhen, befedungen, verbündniſſe und andere feindſeligkeiten, abſonderlich der höhern ſtänden gegen die ſtädte, nachgelaſſen und ſich aufgehoben hatten, dagegen die zwiſchen ihnen vorgeweſene ſtreitigkeiten durch den ordentlichen weg rechtens entſchieden werden ſolten, mithin kein untertan, durch ein doppeltes bürgerrecht, ſich in ſicherheit zu ſezen mer nötig gehabt hatte, auch ihm ſolche verſtrickungen auf keine weiſe erlaubet waren, von ſolcher zeit an das pfalbürgerrecht nach und nach gänzlich abgegangen und nunmero kaum einige ſpuren hiervon übrig geblieben, wie davon die urkunden und mere nachrichten bei **Wenckern** in dict. tr. n. 56. ſqq. und **Ludewigen** über die g. b. ſ. 2ten teil ſ. 158. f. nachzuſehen ſind. Wobei endlich noch zu berüren, daß von den rechtslerern, bei gelegenheit dieſes in der güldnen bulle tit. 16., befindlichen pfalbürgerverbotes, die bekante frage, ob iemand in Deutſchland an zweenen orten oder ſtädten zugleich bürger werden und ſein könne, gemeiniglich vorgebracht und unterſuchet zu werden pflegt, weil faſt die meiſten darin das verbot eigentlich zu ſuchen ſcheinen, ungeachtet der daſelbſt ſtehende fal vom pfalbürgerrechte eigentlich dahin abzielet, wann iemand, an einem andern orte und ſtadt, das bürgerrecht in dieſer böſen abſicht ſuchet, damit er ſich der hierdurch erlangten freiheiten, gegen ſeine vorige und alte herſchaft und ſtadt, darin er wonen geblieben, bedienen, von aller beſchwerde befreien und deren unterwürfigkeit entziehen kan; ſo aber von unſerm fal ganz unterſchieden iſt, indem ein ſolcher an beiden orten, wo er das bürgerrecht genieſet, den gewönlichen bürgereid zu ſchweren, die bürgerliche beſchwerden zu tragen und ſich von keinem zu entſchütten gedenket, noch dabei eine ſchlimme abſicht heget, wie **Mencken** in diſp. de jurjur. civ. c 3. th. 11. gar wol angefüret hat, daß obiges verbot der g. b. ſich gar nicht hieher ſchickete und dergleichen, wo nicht ein beſonderes geſez oder gewonheit ſolches ausdrücklich unterſagete, wol angehen könte; daher von vielen dergleichen leuten, der name pfalbürger in ganz uneigentlichem verſtande und gar übel beigeleget zu werden pflegt, **Wencker** d. diſp. 5. §. 25. Ob nun wol verſchiedene rechtslerer dafürhalten, daß, nach den rechten gründen der algemeinen öffentlichen ſtatsrechtslere, eine perſon, bei zweierlei und von einander ganz nicht abhangenden herſchaften, ein eigentlicher bürger eben ſo wenig, als ein natürliches glied an zweenen leibern ſein und abgeben, auch die völlige bürgerliche vereinigung und verbindung zu der treue und dem gehorſam gegen die obere gewalt, nur einem menſchen, an beiden orten zugleich, auf keine weiſe volkomen beigeleget werden könte, endlich die unterwürfigkeit unter eines andern hoheit, die perſon mit allem was er hat, völlig behaftete und deren gegenwart ordentlicher weiſe erfoderte, in welcher abſicht derjenige nur ein bürger und untertan eigentlich heiſen mögte, der daſelbſt ſeine ordentliche wonung aufgeſchlagen hätte, **Huber** de jure civ. lib. 2. ſect. 12.

Sondern in neuern zeiten darüber noch geklaget worden.

Wie ſolche nach errichtetem algemeinem landfrieden nach und nach gänzlich abgekommen?

Ob iemand an zweenen orten und ſtädten zugleich bürger werden und ſein kan?

Gründe derer, die ſolches verneinen.

c. 1. §. 23. ſeqq. **Böhmer** de jure publ. univerſ. p. 574. ja dadurch bei ein oder der andern obrigkeit öfters ungelegenheit und zwietracht gar leicht verurſachet werden könten; hiernächſt dasjenige, was aus dem römiſchen rechte, von deſſen zulaſſung, angefüret würde, ſich auf unſern Deutſchen ſtat um deswillen nicht wol zueignen lieſe, weil eine ſtadt ſowol als die andere unter ihrer botmäſigkeit geſtanden, und daher dergleichen gedoppeltes bürgerrecht leichtlich zugelaſſen worden wäre, obgleich die alten Römer dieſes auch nicht geſtattet hätten, **Huber** dict. loc. n. 27. dagegen in Deutſchland verſchiedene herſchafteu und hoheiten zu finden, deren iede für ſich wäre und auf die andere keine abſicht zu nemen hätte, mithin ſolches zweifache bürgerrecht viele verdrieslichkeit und ſtreit geben könte, wie **Ludewig** über die g. b. 2ten teil p. 150. ſeq. mit merem angefüret und **Knipſchild** de civitat. imp. lib. 2. c. 29. n. 143. viele urſachen zuſamen getragen haben. So ſind doch hierwieder andere, welche dieſes gedoppelte bürgerrecht verteidiget, weil ſolches, da es im römiſchen rechte zugelaſſen wäre, auch in Deutſchland, als dem algemeinen vaterlande aller ſtänden und bürger, wol angehen, ſodan ein einzeler menſch in meren ſtänden ſich zugleich befinden und zwei perſonen vorſtellen könte, da die verbindlichkeiten, welche ſolche leute zu begleiten pflegen, wol beiſamen ſtehen mögten, wo ſie nur einander ſich nicht widerſprächen, und eine der andern gerad entgegen wäre, anderer urſachen mehr iezo nicht zu gedenken, davon **Hert** de uno hom. plures perſ. ſuſtin. ſect. 2. §. 12. **Wencker** diſp. de phalburg. §. 5. ſeqq **Knipſchild** d. l. n. 136. **Ludewig** in erſtbeſ. ſtelle nachzuſehen. Woſelbſt auch der lezte verſchiedene hier einſchlagende urſachen und dabei angefüret, wie es noch iezo handels und wandels halber nichts neues und ungewönliches wäre, daß ein handelsman in Deutſchland, zugleich in Frankfurt, Leipzig, Braunſchweig und wol an meren orten und ſtädten bürger würde, ſein gewerb und bürgerliche narung daſelbſt treiben lieſe; als auch deiſes in vielen Deutſchen ſtädten in ältern zeiten gebräuchlich geweſen und als ein altes herkommen beibehalten worden wäre, wie die verordnung der ſtadt Strasburg und die ſtadtgeſeze von Mecheln tit. 5. ſiehe **Riccii** entwurf der ſtatuten p 454. welche von geſtattung dergleichen gedoppelten bürgerrechtes handeln, wie auch das in vorigen zeiten im ſchwange gegangene ausbürgerrecht hieher gehören. Und da auch überdieſes oberwente ſonſt der andern meinung zugetane rechtslerer daſelbe für gültig anſehen, daß ein ſolcher bürger anderwerts nur ein einwoner oder erenbürger ſein oder in auswertigen dienſten ſtehen kan **Schilter** ex. 3. §. 8. ſo iſt wol keine wigtige unterſcheidesurſache zu erſehen, warum er nicht auch zugleich auſerhalb ein bürger ſein möge, da er ja, als ein einwoner oder beiſas, eben ſowol, wie ein bürger, in der verbindlichkeit ſtehet und der obrigkeit unterworfen, auch von ihr den ſchuz genieſet; wie dann unſere beiſaſſen, heutiges tages, ihren beieid, eben ſo, als die bürger den bürgereid, leiſten müſſen, alſo in dieſer abſicht nicht viel unterſcheid zwiſchen beiden zu machen iſt **Stryk** u. m. d. t. §. 9. **Mev.** ad jus lib. 1. tit. 2. rubr. n. 68. Weshalb auch ſich gar oft zuträget und gewönlich iſt, daß in hieſiger ſtadt viele fälle vorkommen, da leute an andern orten und ſtädten wonen und doch hier zugleich bürger ſind; dabei man iedoch, nach unſerer ſtadtverfaſ-

Oder beiſaſſen und verteidigen.

Dieſes iſt noch iezo in vielen deutſchen ſtädten bräuchlich.

Und hierin zwiſchen bürgern beiſaſſen und einwonern kein unterſcheid zu machen.

In unſerer ſtadt iſt daſelbe gewönlich.

Ein von hier abziehender bürger kan sein bürgerrecht beibehalten.

verfaſſung die fälle wol zu unterſcheiden hat. Dann wil ein bürger von hier hinweg und abziehen: ſo wird ihm im bürgervertrage von 1613. §. 8. ausdrücklich verſtattet ſein bürgerrecht zu erhalten, wann die worte alſo lauten: „Sol künftig„lich ein bürger, ſo aus der ſtadt an ein anderes ort ziehet macht haben, ſeine „ güter und bürgerrecht, mit wiſſen und willen des Rats und gegen abrichtung „ der gewönlichen bürgerlichen beſchwerden, zu behalten, der Rat auch one „ erhebliche befugten urſachen niemand den abzug verweren.“ Als auch ein gleiches in einigen andern ſtädten verordnet und hergebracht ſein ſol, wie Mencken d. diſp. anfüret.

Ob, wie und in welchem chem fal des Rats bewilligung nötig?

Und ob es wol an dem, daß ein bürger, one vorwiſſen und erlaubnis des Rates, ſolchen abzug nicht wol vornemen kan: (welches aber von dieſer art des abzuges nur zu verſtehen, dann wo ſonſt ein bürger ſein bürgerrecht ganz aufkündigen und abziehen wil; ſo iſt der obrigkeit bewilligung eben nicht nötig, da ſolcher abzug ihm onehin frei ſtehet, Grotius de. jur. bell. et pac. l. 2. c. 5. §. 24. Leyſer ſp. ad π. 662. p. 634. Jedoch mus er das im übrigen teile dieſes §. 8. ſtehende zugleich befolgen,) auch von dieſem abhanget, ob er ihm die erhaltung ſeines bürgerrechtes dabei geſtatten wil oder nicht: ſo zeigen doch dieſe worte zugleich klar an, daß one gar wigtige und erhebliche urſachen einem ſolchen ſotanes ſein verlangen nicht wol abgeſchlagen werden kan, wie es auch die tägliche erfarung bezeiget und Wencker in erſtbeſ. ſtelle §. 4. ſeq. von der ſtadt Strasburg gleiche verordnung angefüret hat, darin ſolche bürger den andern ausbürgern gleich geachtet worden; auch iſt hiervon im erſten bande der anmerk. ſ. 282. bereits das behörige angemerket worden. Wo ſelbiger alſo dieſes unterlaſſen, und anders wohin ſich wirklich begeben hat: ſo verziehet er ſein bürgerrecht und verliſchet daſelbe, indem die im römiſchen rechte bekante unveränderlichkeit des durch die geburt erlangten bürgerrechtes in Deutſchland nicht ſtat findet, Schilter ex 13. §. 24. ex 50. §. 19. an welchem lezten orte doch ein abfal von einem weibe, die nach ihres mannes tode in ihren geburtsort zurück keret, angefüret ſtehet.

Wann er daſelbe verzieht oder verlieret?

Ob bürgerswittibe, ſöne und töchter dieſes recht genieſen können?

Sonſt iſt der inhalt des obigen §. 8. in beiden Kaiſerlichen verordnungen von neuem beſtätiget und in der neuen vom 14ten merz 1732., auſer demſelben, die erörterung der frage, ob dieſes §. 8. auch der bürger witibe, wie auch ſöne und töchter ſich zu erfreuen haben, zugleich dahin entſchieden und geſchloſſen worden, „Daß hierinfals „ ein unterſcheid zu machen ſei, dergeſtalt, daß ſich dieſes §. nur die wittibe, nicht „ aber die ſöne und töchter gebrauchen können, es wäre dann dieſe leztre wolten „ ſich zuvor um das bürgerrecht bei Rat melden und ein järliches bürgergeld „ über ſich nemen.“ Wie dann das, wegen der lezten, verordnete onehin ſich leicht begreifen läſſet, daß derjenige, ſo ſein bürgerrecht beibehalten wil, ſolches bereits wirklich beſizen müſſe; dieſes aber von den bürgersſönen und töchtern nicht ſo ſchlechthin geſaget werden mag, indem dieſelben zwar, von ihrem vater her, durch die geburt, die nächſte hofnung zum bürgerrechte geerbet und auf ſich gebracht, aber noch nicht im beſize haben, ſondern ſolches erſt erlangen müſſen, und nicht eher, als eigentliche und echte bürger, gehalten werden können, ſie ſein dann in deren zal wirklich aufgenommen und haben den bürgereid abgeleget, welches in ſo fern vom römiſchen rechte abgehet, da nach ſelbigem die geburt allein

dieſes

dieſes recht völlig gabe l. 1. pr. et in f. π. ad municip. Daher auch derjenige das bürgerrecht, ſo er alhier erlanget, auf ſeine bereits habende kinder nicht fortſezet, wo er ſolches nicht auf dieſelben zugleich miterhalten Beyer pol. 4. ad π. d. t. Woraus auch gefolgert wird, daß derjenige, ſo zum bürger wirklich angenommen worden, aber ehe er den eid ableget, ſtirbt, dieſes recht auf ſeine erben nicht forpflanzet, noch dieſe den ſonſt den erben zu ſtatten kommenden eid glaube war, ſchweren können ſondern ganz von neuem, zu bürgern angenommen werden müſſen Mencken in d. diſp. p. 193. welches wol angehen mag, wann der verſtorbene, als ein fremder, das bürgerrecht erhalten; ſolte aber dieſer zufal bei einem hieſigen bürgersſon ſich zutragen und dieſer vor wirklicher ablegung des bürgereides ſterben: ſo glaube doch, daß deſſen kindern ſolches recht nicht wol zu verſagen, da ja der eid eben kein weſentliches ſtück iſt. Obige erlangung des bürgerrechtes bei der ältern lebzeiten aber geſchiehet entweder, wo ſie ihre eigene haushaltung anſtellen, heuraten oder eine eigene handlung füren, gewiſſe jare als z. e. das achtzehnte erlanget haben, als man ſolches in den ſtädten unterſchiedlich und wie es hergebracht zu halten pflegt, Mencken d. diſp. p. 187. 189. Jedoch wird hiebei ein unterſcheid zwiſchen den hier bleibenden und abziehenden gemeiniglich gemachet, indem die erſten deshalb bei Rat einzukommen nicht nötig haben, ſondern ſelbige, wann ſie auf dem ſchazungsamte ſich gemeldet und nach ihrem angegebenen vermögen ſich einſchreiben laſſen, von den Bürgermeiſtern zum bürgereide, gegen erlegung eines geringen bürgergeldes, one einiges bedenken gelaſſen werden. Wiewol wegen der ledigen bürgerstöchter, dafern ſie dereinſt an fremde ſich verheuraten würden, nach den Kaiſ. erkantniſſen, in anſehung der lezten, ein noch meres erfodert wird, davon aber im erſten bande der anmerk. ſ. 294. bereits gehandelt, und das daſelbſt, wegen des von ſolchen fremden, die in die bürgerſchaft aufgenommen worden, zu erlegenden bürgergeldes angefürte in den neueſten Kaiſerl. verordnungen von 1732. über dieſen §. 7. dahin beſtätiget worden, „Daß es nämlich dabei dergeſtalt ſein bewenden habe, daß denjenigen fremden, welche ſich an Frankfurter bürgerswittibe oder töchter zu verheuraten und vermöge dieſes §. 7. das B. V. zu bürgern aufgenommen zu werden verlangen, das bürgerrecht one verweigerung zu verſtatten ſei, wann zuvor ſie ſich, nach masgab der Kaiſerl. reſol. beim Magiſtrat daſelbſt qualificiren und das bürgergeld, nach der geordneten tax mit 5. von 100. des vorher eidlich ſpecificirten vermögens erlegen, wie auch zugleich von ihrer obrigkeit einen revers beibringen werden, daß ebenmäſig und reciprocè an ihren orten den Frankfurter bürgern und einwonern (geſtalten ſolches der natürlichen billigkeit gemäs iſt) in gleichen fällen, auf ihr anſuchen, die erteilung des bürgerrechtes wiederfaren ſolle. 2do ſo viel das bürgergeld der an Frankfurter bürger oder bürgerſöne ſich verheuratenden fremden weibsperſonen betrift, haben Ihre Kaiſerl. Majeſtet allergnädigſt reſolvirt, daß das bürgergeld auf die hälfte, nämlich auf zwei und einen halben procento vors künftige geſezet und hierauf der Rat angewieſen werden ſolle„ ſiehe auch die im anhange unter dem buchſt. A. angefügte beiſaſſenordnung. Weil man aber wargenommen, daß es ſolchen perſonen oft ſchwer gefallen ihr vermögen ganz genau und eidlich anzuzeigen: ſo iſt in vorſchlag gekommen, ob man

Ob und wie fern der, ſo das bürgerrecht erhalten, es auf ſeine bereits habende kinder fortſezet?

Ob ein neuer bürger, ſo vor der eidesablegung ſtirbt, dis recht auf ſeine erben fortſezet?

Wann eigentlich obige perſonen das bürgerrecht erlangen?

Was bei dem bürgerrechte der ledigen bürgerstöchter, wo ſie fremde heuraten zu beobachten?

Und dieſe lezten an bürgergeld geben müſſen?

nicht, bei vorkommenden fällen, ein gewiſſes anſenliches und etliche tauſend gulden betragendes bürgergeld überhaupt anſezen und denjenigen, ſo ſolches erleget, von ablegung dieſes eides verſchonen wolle, wie es in neuern zeiten, bei einem ſich zugetragenen fal, ſich begeben haben ſol, aber noch zur zeit keine gewiſſe ordnung deswegen gemachet worden iſt. Dieſe lezten, nämlich die abziehende bürgersſöne und töchter hingegen, weil ihr vorhabendes abziehen einige bedenklichkeit verurſachet und daher eine beſſere überlegung erfodert, bei Rat um wirkliche mitteilung der von ihrem vater anererbten hofnung zum bürgerrechte zuvor anſuchen müſſen, gleichwie auch derjenige, ſo bereits wirklich bürger war und abziehen wil, zu tun ſchuldig iſt. Ob und wie weit nun dergleichen um das bürgerrecht anſuchenden bürgersſönen und töchtern, der im §. 8. des bürgervertrages den bürgern überhaupt gegebene vorteil zu ſtatten komme? Davon iſt in ofterwenten anmerk. ſ. 82. folg. des benötigte angefüret worden, und zeiget auch die in der oben ſ. 147. befindlichen ſtelle der neuen Kaiſerl. verordnungen angehängte bedingung, es wäre dann oder es wolten dann ꝛc. gar deutlich an, daß ihnen ſolches one wigtige und erhebliche urſachen, gleich den abziehenden bürgern, nicht wol abgeſchlagen werden mag. Ob aber ein ſolcher bürgersſon, der bei lebzeiten ſeiner ältern bereits an einem andern orte ſich wirklich niedergelaſſen und daſelbſt bürger geworden, one ſein hieſiges bürgerrecht vorher ſich vor und beibehalten zu haben, daſelbe wirklich verzogen habe, oder noch befuget ſei ſolches wieder anzunemen und dabei anderwerts in der verbindlichkeit und pflichten bleiben könne? Dieſe frage iſt bei einigen, in neuern zeiten, vorgeweſenen fällen in bewegung gekommen und darüber nicht einerlei meinung gefüret worden, da man das erſte für gegründeter geachtet, weil ein dergleichen weggezogener bürgersſon, bei ſeinem abziehen, dasjenige nicht beobachtet, was ihm doch, nach vorſchrift oberwenter neuern Kaiſerl. erkantniſſen, obgelegen, daß nämlich derſelbe zuvor beim Rat um das wirkliche bürgerrecht ſich hätte melden und ein järliches bürgergeld übernemen ſollen; da er aber daſelbe verabſäumet: ſo könte er der ihm ſonſt geſtatteten woltat des bürgerrechtes ſich nicht wieder bedienen, ſondern wäre deſelben verluſtig zu achten, mithin, bei deſſen neuer erlangung, gleich als ein anderer purer fremde anzuſehen. Ob nun zwar dieſes ieztangefürte in der regel und nach klarer masgab obangezogener Kaiſerl. verordnungen ſeine richtigkeit haben mag: ſo iſt doch im jare 1737. bei gelegenheit des zur hieſigen ratsſtelle aus Sachſen berufenen F. ſo nur ein bürgersſon war und bei lebzeiten ſeiner mutter in auswertige dienſte ſich begeben hatte, erſtgedachte Kaiſerl. erkantnis, durch einen am 16ten dec. ergangenen Reichshofratsſchlus dahin erleutert worden, wie es damit niemals die meinung gehabt, daß diejenigen vermögliche und alhier mit gnugſamen gütern angeſeſſene bürgersſöne, welche anderwerts in krieges oder andere bürgerliche bedienungen ſo lange treten, bis ſie ihre älterliche verlaſſenſchaft und güter alhier wirklich genieſen könten, durch auswertige dienſte, ihres bürgerrechtes verluſtig ſein ſolten, ſondern beſagte Kaiſerl. reſolution, ſo viel die vermögliche bürgersſöne beträfe, bei dem klaren inhalte des bürgervertrages dergeſtalt zu laſſen wäre, daß, wann ein ſolcher bürgersſon ſein recht bürger zu werden nicht ſelbſt aufgäbe, er, ſo bald er den genus ſeiner älterlichen verlaſſenſchaft wirklich erhalten, ſich aber

Ob ſolchen von hier wegziehenden bürgersſönen und töchtern die bürgerrecht abzuſchlagen ſ.

Ob ein bereits ſich anderwerts niedergelaſſener bürgersſon ſein bürgerrecht wirklich verzogen habe, oder noch beſtehen könne?

an

an einem andern orte noch aufhalten wolte, ſo gleich bürger werden und ein järliches bürgergeld geben ſolte. Ob aber dieſes nur den in auswertigen ſo wol bürgerlichen als kriegesdienſten tretenden bürgersſönen zugeſtandenen vorteils auch andere und ſolche perſonen z. e. handelsleute und diejenigen, ſo an fremden orten nicht bloſe dienſte angenommen, ſondern daſelbſt wirklich ſich niedergelaſſen, völlige bürger geworden, und bei auswertiger obrigkeit in eide und pflichten ſtehen, ſich bedienen und oberwente erleuterung für ſich anziehen dürfen? Daran iſt wol zu zweifeln, weil ſelbige nur von ſolchen auf eine zeitlang und bis ſie ihre älterliche verlaſſenſchaft alhier wirklich genieſen können, in auswertige dienſte ſich begebenden bürgersſönen eigentlich verordnet und ſolche, als ein beſonderer abfal von der ſonſt, bei unterlaſſener beobachtung des in den Kaiſerl. verordnungen den völlig abziehenden bürgersſönen vorgeſchriebenen und ordentlicher weiſe ſtatfindenden verziehung und damit verknüpften verluſtigung des bürgerrechtes angeſehen und ausdrücklich ausgenommen worden, mithin es in den übrigen nicht ausgenommenen fällen nicht anders, als nach der oben feſtgeſezten regel, geachtet werden mag, bevorab auch die unterſcheidsurſachen zwiſchen beiden fällen, da jene nur auf eine zeitlang in dienſte treten, dieſe aber ſich anderwerts niedergelaſſene bürger ihrer obrigkeit ſich völlig und allezeit unterwerfen, ſich von ſelbſt gar klar an den tag legen. Und ob es gleich unbillig zu ſein ſcheint, dieſen leztern zu verſagen, was jenen erſten gegönnet worden, da ja in dieſer erleuterung auf den den bürgersſönen, bei ihrer ältern lebzeiten, noch mangelnden genus ihrer älterlichen verlaſſenſchaft vornämlich geſehen worden, welches aber alhier bei beiden fällen gleiche bewandnis hätte: ſo ſind doch dieſe fälle an ſich, wie ieztgedacht, gar merklich von einander unterſchieden und haben die leztere ſich allein ledig beizumeſſen, daß ſie vor ihrem abziehen, dasjenige, was ihnen die Kaiſerliche verordnungen, zu erhaltung ſotanen ihres vorteiles zuvor zu befolgen ſchlechterdings und one einige ausname auferleget, unterlaſſen, mithin durch dieſe verabſäumung ſich auch der ihnen ſonſt zu ſtatten gekommenen vorteilen verluſtig gemachet haben. Es kan demnach ein hieſiger bürgersſon, wann er bei lebzeiten ſeiner ältern, ſich anderwerts völlig niederlaſſen und daſelbſt bürger werden wil, ordentlicher weiſe ſein hieſiges bürgerrecht ſich nicht anders beibehalten, als wann er zuvor das ihm in den Kaiſerl. erkäntniſſen vorgeſchriebene beobachtet hat, auſer dem er, durch ſotanes wegziehen und annemung der auswertigen bürgerſchaft, dieſes ſeines hieſigen anererbten rechtes ſich völlig begeben zu haben ſcheint und wie ein anderer fremder, der um hieſige bürgerſchaft anſuchet, anzuſehen iſt, welches auch, aus gleichmäſigen urſachen, von den ſich alſo von hier entweder hinweg begebenden oder verheuratenden bürgerstöchtern geſaget werden mag. Sonſt iſt auſer zweifel, daß ein ſolcher das bürgerrecht ſich beibehaltene bürgersſon eben ſo wol, als andere hier bleibende bürger, die bürgerliche eidespflichte leiſten mus und ordentlicher weiſe ſich nicht davon entledigen kan, weil dieſes die eigenſchaft des bürgerrechtes mit ſich bringt und ein jeder, ſo bürger werden wil, one ausname zu ſchweren ſchuldig iſt; ja, da auch derſelbe anderwerts und wohin er ſich begibt, entweder die bürgerliche oder untertanen, oder aufs wenigſte dienſt-

Auf welche weiſe hieſige aber abziehende bürgersſöne und töchter ihr bürgerrecht beibehalten können?

Solche bürgersſöne müſſen gleich andern hierbleibenden ſchweren?

Und mag solches mit den von ihnen anderwerts getanen eiden noch wol bestehen.

pflichte leisten mus; so wird er, durch den hier beschehenen bürgereid, daran nicht gehindert, als welcher eben so wol und lange gültig bleibt, als das hiesige bürgerrecht erhalten wird, indem nichts erhebliches im wege stehet, daß, da man an zwenen orten in gleicher verbindlichkeit stehen kan, wie schon oben s. 183. angefüret, auch der bürger oder untertanen eid an gedachten beiden orten zugleich und mit gutem gewissen geleistet werden mag; daher es gar leicht zu begreifen ist, daß, wie er zu aldemjenigen, wozu ihn der hiesige bürgereid verbindet, verpflichtet bleibt, also solches auch im gegenteile mit demjenigen, welchen er an andern orten geleistet, gleiche beschaffenheit habe, iedoch daß keiner dem andern nachteilig sei, noch dadurch zu allerlei ungelegenheiten und verdrieslichkeiten anlas gegeben werde.

Ob abwesende den bürgereid durch andere schweren lassen können?

Daß sonst ein solcher abwesender den bürgereid, durch einen bevolmächtigten abschweren lassen kan; daran ist um deswillen nicht zu zweifeln, weil überhaupt, daß dieser bürgereid durch einen andern abgeleget werden darf, den rechten gemäs ist, wie **Menken** in dict. disp. c. 5. th. 4. 5. weitläuftig dargetan, auch hier in praxi dergleichen mermals geschehen sein sol.

Warum h. tages die weibsleute den bürgereid nicht schweren dürfen?

Jedoch ist es one zweifel besser, daß solches, one erhebliche ursachen, nicht leicht gestattet werde. Wobei auch noch anzufügen, daß, obgleich alle bürger one unterscheid den bürgereid abschweren sollen, dennoch die weibspersonen gemeiniglich ausgenommen und damit verschont zu werden pflegen. Ungeachtet nun selbige zwar eben so wol das bürgerrecht genieſen, und der stadt, kraft der verbindlichkeit, mit welcher ihre ehemänner, mittels dieses eides, derselben zugetan, in gleicher verpflichtung, treue und gehorsam stehen, l. 8. π. de senat. mithin sie und ihre güter der obrigkeitlichen gerichtsbarkeit unterworfen sind, da der eid ihrer männer eben so angesehen wird, als wann ihn die weiber selbst wirklich geleistet hätten. **Knipschild** de civ. imper. lib. 2. c. 9. n. 41. c. 29. n. 131. so wird ihnen doch die persönliche abschwerung gemeiniglich um deswillen nachgelassen, weil dieser eid einen bürger, zu leistung solcher diensten, die zu beschüzung und verteidigung des gemeinen stadtbesten seine person erfodern, hauptsächlich verbindet; zu sotanen den männern allein anstehenden verrichtungen aber die weiber, wegen ihres geschlechtes, in rechten für untügtig geachtet werden, l. 2. π. de reg. jur. l. 3. §. 3. π. de mun. et honor. wie solches auch an den meisten orten gebräuchlich sein sol und selbige, wann sie liegende und den gemeinen beschwerden unterworfene güter sich anschaffen, andere mansperſonen zu gebrauchen pflegen, die in ihrem namen sich anheischig machen alle solche beschwerden richtig abzufüren, welche man lehenträger heiſet, siehe **Menken** disp. de jurejur. civ. c. 3. th. 4. **Stryk.** u. m. π. ad municip. & de incol. §. 3. Und ob zwar das leztere in Sachsenlande also üblich sein, das erste aber aus dem römischen rechte genomen zu sein herrüren mag: so weis man doch in unserer stadt von solchen lehenträgern der weiber gar nichts, dagegen werden diese von ablegung des bürgereides heutiges tages, nach ieztgemelder eingefürten lere der römischen rechten, ebenfals verschonet.

So aber in ältern zeiten von ihnen geschehen muste.

Wiewol es damit in ältern zeiten ganz anders gehalten worden, und die weibspersonen eben so wol, als die mansleute, solchen bürgereid abschweren musten, als man dis in dem s. 142. angefürten alten bürgerbuche, darin gar viele beispiele solcher fremden in das bürgerrecht auf-

aufgenommenen frauensleuten, welche der stadt hatten huldigen müssen, verzeichnet stunden, gar deutlich wargenommen, und auch Hr. v. Senckenberg in com. 2. select. jur. et histor. p. 695. seqq. ein von K. Sigismunden der stadt Worms 1415. erteiltes privilegium angefüret hat, darin dieser Kaiser, auf der stadt beschwerendes anbringen, daß viele leute, beide man und weib, in derselben woneten, die ihnen mit eiden nicht verbunden wären als andere mitbürger, und daß manche davon mit den amtleuten der herren sich zu verbinden täglich unterstünden, verordnet, daß alle und iegliche weltliche personen, man und weib zu Worms wonhaft und seshaft, dem rat und der stadt mit eiden verbunden sein sollen, wie rechte bürger daselbst. Als auch den hiesigen judinnen, gleich den juden, in ihrer stättigkeit, davon unten vorkomt, dem Rat die huldigungspflicht abzuschweren auferleget wird. Wie dann auch keine wigtige hinderungsursache zu ersehen, warum die weibsleute nicht eben so wol, als die mansspersonen, den eid der treue und des gehorsams überhaupt, ungeachtet sie dem herkommen nach (ob es gleich an sich weder etwas unmögliches, noch ihrem geschlechte unanständiges wäre, da man unter ihnen mannigmal mer herz und tapferen mut, als bei vielen mansleuten, antrift, wie die geschichte zur genüge ausweisen) die stadt in notfällen nicht persönlich beschüzen helfen, ablegen mögten und solten, zumal dieselben für sich allein, sie mögen männer haben oder nicht, nicht nur das bürgerrecht erlangen sondern auch die von hier abziehende daselbe sich beibehalten können, wie oben bereits dargetan worden, als in welchen fällen es fast schlechterdinges nötig sein wil, daß sie den bürgereid abschweren, um dadurch der stadt mit eiden, gleich andern bürgern, verbunden zu sein, da man ja kein bedenken hat, von ihnen den schazungseid abzunemen; sodan es bekantlich mit den deutschen weibern eine ganz andere beschaffenheit hat als mit den römischen, da jene für sich handeln und gewerb treiben mögen, so aber bei diesen gar nicht angienge, jene auch das bürgerrecht für sich gewinnen können, welches aber wieder bei diesen nicht stat fande noch gebräuchlich war, sondern sie alle bürgerliche gerechtsame, kraft des bandes, damit ihre männer, oder väter dem Rat und der stadt, verpflichtet waren, genossen. Ob auch ferner solche anderwerts hingezogene, ihr bürgerrecht aber alhier beibehaltene, bürger sotanes recht zur bürgerschaft auf ihre kinder also fortsezen und überbringen können, daß solches den darum ansuchenden gleichwie den hiesigen, nicht so schlechterdinges abgeschlagen werden mag? Dieses hat, wegen der daraus leicht entstehen könnenden ungelegenheit und beschwerden wol grösere bedenklichkeit, und tun dabei manchmal gar wigtige und erhebliche bewegursachen sich hervor, weshalb man hierin nicht so leicht, gleichwie bei den von hier abziehenden bürgern, bürgerssönen und töchtern, wilfaren kan, daher es vornämlich vom gutfinden und bewilligung einer obrigkeit abhanget; iedoch kan zur entscheidung dieses punktes nicht wenig beitragen, wann vorher ausfindig gemachet wird, ob das von den abziehenden bürgern erhaltene bürgerrecht entweder nur auf ihre personen allein gehe und alle die davon abhangende wirkungen mit ihrem absterben völlig erlöschen, welches verschiedene dafür halten, weil es es sonst für ein gemeines stadtwesen gar zu nachteilig wäre, daß auch der,

Auch an sich kein unanständiges werk für sie zu achten ist.

In welchen fällen solches noch nötig sein wil.

Ob die also weggezogene bürger die ihr bürgerrecht auf ihre kinder fortpflanzen k.

abwesenden bürger wittibe und töchter, durch heuratung fremder personen, diesen das hiesige bürgerrecht solten gewinnen können, masen eben hierdurch solche auswertige in die bürgerschaft eingedrungen würden, welche dem gemeinen wesen oft mer beschwerend und schädlich als nüzlich wären; oder ob selbiges also beschaffen sei, daß sie in allen und ieden bürgerlichen gerechtsamen und freiheiten den alhier wonenden bürgern völlig gleich zu achten, in welchem lezten fal jener, gleichwie dieser, ihren kindern das anwartschaftrecht zur bürgerschaft nicht wol abzusprechen wäre; davon aber alhier etwas gewisses nicht wol bestimt werden mag, ie nachdem man ein oder die andere grundsäze vorwalten lässet; Wenigstens ist so viel in der billigkeit gegründet, daß solche bürger, da sie alle bürgerliche beschwerden mittragen müssen, auch aller bürgerlicher freiheiten und gerechtigkeiten sich bedienen dürfen, mithin ihren kindern solches ansuchen um das von ihren ältern ererbte bürgerrecht wirklich zu geniesen, one ursachen, nicht wol abgeschlagen werden mag, davon **Harprecht** consil. 39. n. 39. seqq. weitläuftig gehandelt hat.

Vor alters waren eingesessene und auswertige bürger einander ganz gleich?

Sonst ist nur noch dieses zu berüren, daß, wo man unsere Kaiserl. freiheitsbriefe, sonderlich K. **Ludwigs** von 1329. und 1333. siehe privilegienbuch s. 17. und 21. ansiehet, daraus erhellet, wie in ältern zeiten so wol die eingesessene, als auser der stadt an andern orten wonhaftige bürger einander ganz gleich geachtet und diese lezten eben derjenigen bürgerlichen freiheiten und vorteilen, gleich jenen und als ob sie in der stadt gesessen wären, teilhaftig geworden, davon man aber oben s. 180. als von den in ältern zeiten auch alhier bekant gewesenen ausbürgern gehandelt wurde, schon meldung getan hat.

Unterscheid zwischen dem grosen und kleinen bürgerrechte.

Auch findet der von **Knipschilden** de civ. imp. lib. 2. c. 29. n. 34. seqq. angefürte unterscheid zwischen dem grosen und kleinen bürgerrechte, alhier auf gewisse mase, wie überhaupt bei allen eingesessenen bürgern, stat. Wann nun zu jenem gerechnet werden wil, daß ein bürger aller erenstellen und ämter teilhaftig werde: so ist dis wol ordentlicher weise nur von den evangelischluterischen bürgern zu verstehen, als welche,

Alhier sind nur die evangelischluterische der erenstellen und bedienungen fähig.

uraltem herkommen nach, der ratsstellen, eren und anderer ämter und diensten allein fähig geachtet und dazu genommen werden, ja auch viele handwerker wollen es hergebracht haben, keine andere, als eben dieser religion zugetane meister, unter sich aufzunemen, und in dieser absicht mögen die römischkatolische und reformirte bürger, die sonst aller anderer bürgerlichen rechten und freiheiten geniesen, unter diejenigen, so das kleine bürgerrecht alhier haben, gerechnet werden, wiewol auch unter den luterischen bürgern selbst noch einiger unterscheid anzutreffen; dann so können keine fremde und alhier erst eingenommene, sondern nur solche, die eingeborne oder von bürgern erzeugte söne sind, zu rat gezogen werden. Auser dem aber ist wol kein zweifel, daß ordentlicher weise alle bürger one unterscheid der drei im Römischen reiche angenommenen öffentlichen religionen aller derjenigen vorteilen und freiheiten, welche das erlangte bürgerrecht an sich zu wegen bringt und davon eigentlich abhangen, sich zu erfreuen haben und solche geniesen können. Hier ist auch noch anzufüren, welchen abfal **Wehner** in obs. pract. verb. **pfalbürger**, bei gelegenheit der von ihm bejaheten und mit beispielen bestätigten frage, daß iemand in zwoen städten zugleich bürger sein

Wehners meinung, wie bei den reichsstädten

könne,

könne, hinzugeſezet, daß es in den reichsſtädten damit eine andere beſchaffenheit habe, weil ſie den Kaiſer, als ihren öberſten Herren erkennen, und dieſelben unter ſich eine die andere an gröſerm anſehen und vielen freiheiten übertreffe, deswegen ein bürger der einen reichsſtadt, in der andern, one jener nachteil und ſchaden, nicht wol bürger zugleich ſein möge und hierin der eiferſucht vorgebogen werde. Von anderer ſtädten untertanen aber ſei in ältern zeiten das recht alſo geweſen, es hätte z. e. ein Hanauer, Darmſtädter, Hochſtädter, Kronenberger und dergleichen bürger, one nachteil und mit vorbehalt des rechtes ihrer ſtädten, die zal der Frankfurter vermeren können, weil ſie dadurch die rechte ihrer ſtädte nicht verringert ſondern mit gröſerer würde erhöhet hätten; dis wäre aber nicht im umgewanden fal angegangen, dann wo ein hieſiger bürger bei dieſen ſtädten ſich zum bürger einſchreiben laſſen, hätte er one zweifel ſein bürgerrecht alhier verloren, weil er dadurch ſeine ere und vorrecht verringert und gleichſam verachtet zu haben angeſehen worden. Wobei iedoch zu bemerken, daß **Wehner**, da er in dieſem artikel von pfalbürgern reden wil, bei deren benennung und vergleichung mit den einwonern in ſtädten, gleichwie auch viel andere verſchiedene, aber ganz unrichtige und wieder einander laufende meinungen davon geheget, ſtark geirret; ſo dan ſind nicht alle, welche an zwenen orten zugleich bürger ſind, als pfalbürger zu achten, da nur unter dieſen diejenigen, welche zum ſchaden und verdrus ihrer vorigen herren am lezten orte das bürgerrecht heimlich ſucheten und annamen, eigentlich zu verſtehen ſind. Daß aber die bürger oberwenter ſtädten ofters das hieſige bürgerrecht auf ſolche art geſuchet und erhalten haben; davon iſt ſchon oben ſ. 176. f. verſchiedenes angefüret; wo aber die freie ritter oder edelknechte dergleichen begeret hatten; ſo waren ſie eigentlich unter die ſogenante **ausbürger** zu rechnen und ihnen auch dergleichen nicht verboten. Daß aber die reichsſtädtiſche bürger, wo ſie etwa anderwerts ihren ſchuz oder bürgerrecht, mit beibehaltung ihres alten und vorigen, genommen, dieſes lezte dadurch verloren haben ſollen; davon findet man nirgends, wenigſt ſo viel unſere ſtadt betrift, gegründete nachricht, und ob es wol in ſo fern nicht abzureden, wie die fälle ſich nicht gar zu oft werden zugetragen haben, daß dergleichen reichsſtädtiſche bürger in anderer herren ſtädten zum bürgerrechte ſich werden haben einſchreiben laſſen: ſo ſiehet man doch keine wigtige unterſcheidsurſache, warum ihnen daſelbe, wann dabei keine böſe abſicht vorgegangen, nicht erlaubet geweſen ſein ſolte, bevorab wann die fortſezung des bürgerrechtes, mit vorwiſſen und bewilligung der obrigkeit, erhalten worden, wie auch **Wenker** in dict. diſp. de phalburg. §. 20. dieſen abfal angefüret hat; ſodan auch in ſo wol ältern als neuern zeiten, wie oben bereits erwenet, es ſich oft begeben, daß iemand in zwoen reichs oder andern ſtädten zugleich bürger ſein mogte, one deswegen ſein altes bürgerrecht verloren zu haben, als dieſes mit den beiſpielen der vier Wetterauiſchen ſtädten zur genüge dargetan werden könte, indem die gewinnung des neuen bürgerrechtes vornämlich dieſe abſicht hatte, gleich den übrigen bürgern, im handel und wandel aller freiheiten zum gewerbe und bürgerlicher narung zu genieſen; dagegen ſie auch alle bürgerliche beſchwerden abzufüren verbunden waren, welches dann die vorige ältere obrigkeit, da ihr ſolches kein nach-

niemand an zwenen orten zugleich bürger ſein könte?

Ob Hanauer und andere benachbarte bürger in unſerer ſtadt bürger ſein kouten?

Beantwortung und wiederlegung des Wehneriſchen irtums.

Fälle von ſo wol alten als neuen zeiten, da viele in in zwoen reichsſtädten zugleich bürger waren.

nachteil verurſachete, noch wol geſchehen laſſen konte, wofern nur dadurch beiden ſtädten kein verdrus und wiederwertigkeit zugezogen ward, indem eben dis lezte zu den in der G. B. und ſonſt andern reichsſazungen geſchehenen verboten des pfalbürgerrechtes gelegenheit gegeben hatte, Ludewig über die g. b. andern teil. ſ. 154. folg. Und obgleich im jare 1451. der ratſchlus alhier abgefaſſet worden, daß derjenige, ſo mit eigenem rauche auswendig der ſtadt, jar und tag, one erlaubnis des Rates, gehalten, ſein bürgerrecht verloren hatte und deswegen wieder von neuem darum anzuſuchen ſchuldig, er auch dazu gekommen war, als gleiche verordnungen in neuern zeiten, nämlich im jare 1618. in anſehung der handwerks- und anderer perſonen ergangen und ſolche den artikeln der mezger- ſchneider- und anderer handwerker einzuverleiben anbefolen worden iſt, wie die hieher gehörige ſtelle alſo lautet: » Und demnach bis anhero vielfältig verſpüret worden, wel» chergeſtalt von unterſchiedlichen ſo wol handwerks als andern perſonen, un„ erſucht Unſerer, nach ihrem ſelbſt belieben und wolgefallen, mit ihren häuslichen „ wonungen, oder auch wol eheleute einander verlaſſen und von hinnen ziehen „ und über jar und tag, unſern habenden privilegiis zuwider, drauſen verblei„ ben; hernacher aber unerſucht, ſich wiedernm alhier einſchleifen und arbeiten; „ als wollen wir hiermit allen geſchwornen meiſtern und einem iedwedern inſon„ derheit gute auffſicht zu haben, ernſtlich anbefolen haben, keinem ſolcher per» ſonen einige arbeit, bis ſo lange er die bürgerſchaft von neuem wieder erlan» get und ſich allerdings mit Uns abgefunden zu geſtatten; welcher hierüber „ täte, und einem oder dem andern zu arbeiten geſtatten, durch die finger ſehen und „ bei unſerm burgermeiſter nicht anbringen würde, der ſol mit 6. gulden geſtrafet werden: „ So iſt doch der darin enthaltene fal, darauf der verluſt des bürgerrechtes geſezet worden, von dem unſerigen, da ein alhier bleibender bürger auch an andern orten das bürgerrecht erhalten, ganz unterſchieden und hier gar nicht darauf zu achten. Sonſt hat man ſchon oben ſ. 137. angefüret, wie einem ſolchen fremden, welchem alhier liegende güter zugefallen und der um das bürgerrecht, in der abſicht, ſotane güter beizubehalten, anſuchet, aber doch dabei ſich nicht alhier niederlaſſen wil, nicht leicht zu wilfaren ſei, ſintemal derſelbe gar keine erhebliche urſachen und gründe ſolches zu verlangen beibringen mag, und dann es von dem obrigkeitlichen gutfinden und überlegen abhanget, ob er die oben ſ. 182. f. entweder vor oder gegen das gedoppelte bürgerrecht angezogene urſachen vorwalten laſſen wil; wenigſt kan ein ſolcher, der obrigkeit, zur bürgerſchaft nicht wol aufgenötiget werden Knipſchild d. l. n. 133. auch der berümte und grundgelerte Hr. Hofrat Schmaus in ſeinen vortreflichen zuſäzen p. 563 Ob aber einem auswertigen bürger, ſo eine hieſige bürgerstochter heuratet und alhier ſich niederlaſſen wil, das bürgerrecht mit grunde verſaget oder auf andere art ſchwer gemachet werden kan? Daran mag um deswillen zu zweifeln ſein, weil er erſtlich, durch die an eine hieſige bürgerstochter geſchehene heurat, ein ſolches recht erlanget, das ihm nach §. 7. des B. V. und den neueſten Kaiſerlichen verordnungen, one gar erhebliche urſachen nicht wol abgeſprochen werden kan, davon oben ſ. 139. f. 185. ſchon gehandelt worden; hiernächſt iſt auch vorhin gemeldet, wie, nach bewärteſter rechtslerer meinung und

Alte und neue ratſchlüſſe, darin der jar und tag auſer der ſtadt wonende ſein bürgerrecht verloren.

Ob ein fremder, dem liegende güter zufallen, bürger werden kan, wo er gleich nicht hier wonen wil?

Ob einem auswertigen bürger, ſo eine bürgerstochter heuratet und hier bleiben wil, das bürgerrecht zu verſagen?

und dem hieſigen herkommen, iemand an zwenen orten zugleich bürger ſein kan, und endlich hieran um ſoweniger einiger anſtand zu nemen wäre, da ein ſolcher ſich alhier niederläſſet und durch ſeine hieſelbſt aufſchlagende heimat ſich, ſo zu ſagen, näher und feſter verbindet, wie auch den vorzug behält, als an ſeinem vorigen orte, wo er nur ſein bürgerrecht beibehalten hat. Allein, dieſer gegründeten urſachen ungeachtet, wird es alhier hiermit anders und alſo gehalten, daß einem fremden, wann er wegen ſeiner ehefrau, ſo eine hieſige bürgerstochter iſt, um das bürgerrecht anſuchet, daſelbe nicht eher gegeben werde, er habe dann vorher von der bürgerſchaft, oder untertänigkeit der ſtadt oder des landes, welchem er vorher zugetan war, ſich frei und losgemachet, und wann er alsdan zum bürger alhier angenommen worden; ſo läſſet man es wol geſchehen und gilt gleich, derſelbe mag hier bleiben oder wegziehen, anderwerts bürger werden oder nicht, wie ſo wol in ältern, als ganz neuern zeiten dergleichen fälle ſich zugetragen haben, indem noch im jare 1732. einem ſolchen um das bürgerrecht anſuchenden bürger von Breslau, dieſes nicht ſo ſchlechterdinges ſondern unter folgenden bedingungen, daß, wo er einen erlasſchein von gedachter ſtadt, ſodan ein zeugnis, daß die Frankfurter bürgersſöne auch daſelbſt in die bürgerſchaft aufgenommen worden, beibringen und ſein wares vermögen beſchweren würde, wilfaret worden, welches lezte vermutlich aus keinem andern grunde, als wegen des hier ſtat findenden wiedervergeltungrechtes geſchehen ſein mag, davon ſiehe erſte fortſez. der anmerk. ſ. 641 f. und oben ſ. 140. 185. Da ſonſt, auſer dieſem abfal, nicht wol zu erſehen iſt, wie iezgemeldete gewonheit, mit obiger algemeinen verordnung des bürgervertrages und der Kaiſerl. erkantniſſen, als welche keine bedingung oder einſchränkung, ob dergleichen fremde anderwerts bereits in pflichten ſtehen oder nicht anzeigen, wol beſtehen mag. Ob aber oberwente abziehende oder ſonſt auswerts ſeshafte bürger, die ihr bürgerrecht alhier entweder beibehalten oder erlanget haben, auch liegende und dafür geachtete güter, gleich den wirklich eingeſeſſenen bürgern, alhier beſizen können? Dem mögen verſchiedene reform. ſtellen, als in unſerm tit. 6. §. 1. und erſten teile tit. 46. §. 6. 2ten teile tit. 3. §. 6. tit. 18. §. 7. gerade entgegen ſtehen, indem darin ausdrücklich erfodert wird, daß es hier weltlich eingeſeſſene bürger ſein müſten, welche ſolche güter mit rechte beſizen könten. Allein wann obiger §. 8. des bürgervertrages recht eingeſehen wird: ſo iſt eben dieſes die hauptbewegurſache mit, warum einem abziehenden bürger ſein bürgerrecht beizubehalten erlaubet wird, damit er ſeine güter alhier behalten und in deren beſize bleiben kan, folglich derſelbe allerdinges, als ein bürger, liegende güter alhier zu beſizen fähig bleibt, wie ſolches in folgengenden worten dieſes §. 8. noch deutlicher ſich zeiget, wann nur demjenigen, ſo ſein bürgerrecht ſchlechterdinges aufkündiget, auferleget wird, ſeine güter, ausweis der ref. und Kaiſerlichen privilegien, zu verkaufen, wo er nicht deswegen bei Rat eine weitere vergünſtigung ſonderlich erhalten hätte, wie dann die abſicht dieſes verbotes hauptſächlich dahin gehet, daß kein ausländiſcher und fremder liegende güter hier zu beſizen fähig ſei, als nicht nur dieſes obige und andere ref. ſtellen mer, ſondern auch die Kaiſerliche Freiheiten gar deutlich anzeigen, daß alhier auf diejenigen, die dem Rat mit bürgerlichen eiden und pflichten nicht zuge-

Ob auswertsgeſeſſene, gleich den eingeſeſſenen bürgern, liegende güter alhier beſizen dürfen?

tan oder verwand, auch keine bürgerliche beschwerungen zu tragen verbunden sind, sie mögen gleich alhier gesessen sein oder nicht, hauptsächlich und allein gesehen werde, als dahin die stellen der ref. 2ten teil. tit. 1. §. 12. tit. 3. §. 6. 10. tit. 18. §. 7. teil 4. tit. 1. §. 13. gehören, welche nur allein die fremde ausländische und der bürgerschaft nicht zugetane vornämlich ausschliesen. Daß aber in obigen stellen der eingesessenen bürger zugleich mit gedacht worden: solches ist nicht um deswillen geschehen, daß die andere ausgesessene bürger von solchem rechte ausgeschlossen werden, sondern weil mit selbigen auf die fälle, welche viel öfters und meist sich zu begeben pflegen, und jene von einer weit grösern zal als diese sind, eigentlich gesehen und daher von den meisten die rede genommen worden; sodan aus den worten der urkunde Kaiser **Karls** von 1376. der nicht **inpflichtig oder inwonhaftig bürger** ist, siehe privil. buch s. 192. anmerk. s. 267. die sonst entgegen zu stehen scheinende worte **eingesessene bürger** ihre völlige erklärung und licht erhalten, daß nicht beide stücke zugleich, nämlich das bürgerrecht und das wirkliche einwonen, alhier zusamen erfodert werden, sondern eines von selbigen zu dieser fähigkeit gnug sei, wie solches des wortes oder eigentlicher verstand nicht anders mit sich bringt; da auch in eben diesem freiheitsbriefe kurz vorher der **bürger und inpflichtigen** überhaupt gedacht worden, mithin auch ein auswerts gesessener, so alhier das bürgerrecht hat, den bürgereid geleistet und dabei die bürgerliche beschwerden järlich entrichtet, gleichwie andere in der stadt wonhaftige bürger, aller bürgerlichen gerechtsamen und freiheiten, also auch dieser besonderen, liegende güter alhier zu besizen, zu geniesen fähig ist, sonst demselben sein bürgerrecht nicht viel helfen wird, wann ihm nicht zugleich erlaubet sein sol, gleich andern bürgern, zu kaufen, verkaufen, handeln, wandeln und liegende güter alhier zu besizen, da er ja ebenfals die bürgerliche beschwerden, wie andere, zu tragen schuldig, mithin den übrigen ganz gleich zu halten ist, siehe ref. im 2ten teile tit. 3. §. 6. am ende und anmerk. daselbst s. 299. folg. Daher man in praxi viele beispiele findet, daß dergleichen bürger liegende güter, one allen anstand, hier inhaben und ihnen deswegen gar kein eintrag gemachet wird, als **Harprecht** in cons. 39. bei einem dem unserigen fast ganz gleich kommenden fal, da die frage, ob das den eingesessenen bürgern, nach dem Württembergischen landrechte, gegen einen auserhalb selbiger markung gesessenen käufer gegebene markloſungsrecht wieder einen solchen käufer eines gutes, der zwar das bürgerrecht hat, aber daselbst nicht seshaft ist, oder da die ehefrau eines auswertigen bürgers ihr bürgerrecht erhalten, iedoch ihres ehemannes ordentlicher heimat hat folgen müssen, stat finden und gebrauchet werden könne, untersuchet worden, diese materie weitläuftig und gründlich dahin ausgefüret, daß nämlich diese benennung **bürgerliche, eingesessene oder seßhaft** auf das bürgerrecht selbst und gar nicht eines bürgers wesentlichen aufenthalt an einem orte eigentlich zu sehen, auch daß zur geniesung aller bürgerlichen gerechtsamen und freiheiten eben nicht nötig, daß einer daselbst wirklich wone, und seshaft, sondern genug zu achten sei, wann er das bürgerrecht alda erhalten und wirklich genieset; welche dorten angezogene viele gründe, wie auch die beantwortung der entgegen stehenden ursachen, zu erleuterung des obangefürten

gar

gar schön dienen. Sonst könte auch vieles von der streitigen frage, ob es für das gemeinsame besten einer stadt ratsam und nüzlich, oder aber vielmer schädlich sei, den um das bürgerrecht ansuchenden fremden, solches one not schwer zu machen, angefüret werden, da man so wol für die erste als andere meinung viele und zuweilen auch gute und triftige gründe beizubringen pflegt; wenigstens gehen die meinungen der meisten lerer der algemeinen statsklugheit dahin, daß zur wolfart und aufname eines landes und stadt, sonderlich des darin blühenden handels und wandels, deren bevölkerung und freie aufname in die bürgerschaft überaus viel beitrage und ser nüzlich sei, ja, ie volkreicher eine stadt, desto reicher und ansenlicher auch sie werde und weit mer eintrage, ingleichem wo viele einwoner sich darin aufhalten, desto gröſere narung sich auch daselbst finde, davon siehe **Brun.** disp. de increm. urb. germ. c. 2. §. 30. Sonst ist, so viel unsere reichsstadt betrift, bei gelegenheit der abgefasten erneuerten beisassenordnung, gar vieles über diese frage so wol für die eine als andere meinung vorgebracht und gedrucket worden, darunter, die von seiten des Rates, auf ansuchen der von langen zeiten her alhier verbürgerten kaufleuten, angezogene und im jar 1732. beim Kaiserl. Reichshofrat übergebene gründe und ursachen, gegen die freie und alzuhäufige aufname der fremden entweder in die hiesige bürgerschaft oder den schuz vornämlich und eigentlich zu gehen scheinen, so aber alhier weiter anzufüren zu weitläuftig fallen würde, sondern selbige, vielleicht nebst ein und andern anmerkungen und erleuterungen darüber, zur andern zeit angebracht werden sollen. Daß sonst die von hier abziehende juden dieses den bürgern gestatteten vorzuges keinesweges sich bedienen noch die beibehaltung ihrer stättigkeit begeren dürfen; dis ist im ersten bande der anmerk. s. 283. folg. weiter ausgefüret zu finden. Ferner mag auch das oben s. 170. f. erwente und in der güldnen bulle geschehene verbot aller heimlichen verstrickungen und verbindungen gar nicht auf die bündnisse und vereinigungen, welche die reichsstände und städte selbst unter sich, zur erhaltung gemeiner ruhe ihrer landen und leuten aufgerichtet haben, gezogen werden, wie dann dieselben im §. 2. tit. 15. der g. b. davon ausdrücklich ausgenommen, solche für gültig und, daß sie in ihrem stande und wesen bleiben sollen, angesehen werden. Daß aber unsere reichsstadt in mitlern zeiten, da die befedungen und innerliche kriege in Deutschlande gar stark überhand genommen, wieder den anfal mächtiger ständen und nachbarn, nicht besser, als durch sotane bündnisse und vereinigungen, sich helfen und sicher stellen konte und daher dergleichen vielfältig eingegangen hatte; davon wird bald unten eine nähere nachricht, aus den geschichten mitlern alters gegeben werden, wann vorher von solchen unsicheren zeiten und daraus entstandenen häufigen kriegen und befedungen überhaupt einiges angefüret worden. Es waren nämlich damals die befedungen und inländische kriege in ganz Deutschlande alzustarck eingerissen und also übermachet, daß ein ieder den andern befedete, bekriegete, beraubete, schlosse und städte belagerte und überzoge; ja solche gewaltätigkeiten überal im reiche überhaupt ausgeübet wurden, daß durch solche untaten, vergewaltigungen, angriefe, räube, morden, brände und beschädigungen dem ganzen Deutschen reiche groses elend und unsäglicher schaden zugewachsen und

Ob es nüzlich und ratsam, den fremden das bürgerrecht schwer oder leicht zu machen?

Abziehende juden können ihre stätigkeit nicht beibehalten.

Das verbot der G. B. wegen heimlicher bündnissen ist auf der reichsständen und städten ihre gar nicht zu ziehen.

Sondern solche waren zugelassen.

Hiesige stadt hatte in mitlern und unruhigen zeiten dergleichen gar viele eingegangen.

Von den in Deutschlande ehemals im schwange gewesenen innerlichen kriegen und befedungen.

daſelbe dadurch faſt zu einer völligen mördergrube geworden; ja es wurde dieſes kriegeriſche fauſt und kolbenrecht ſo weit getrieben, daß faſt niemand mer, weder in dem ſeinigen geſichert war, noch, one ſeine perſon und güter der gröſeſten leibes und lebensgefar auszuſezen, von einem orte weg und zum andern reiſen konte.

Wann ſolches groſe unheil im reiche angefangen und wie es gar lange gedauret?

Welches groſe unheil von Kaiſer Heinrich des vierten zeiten an ſchon angefangen, etliche jarhundert hindurch gewäret und alles alſo überhand genommen hatte, daß auch die heilſamſte reichsverordnungen und landfrieden, die von verſchiedenen Kaiſern, nach und nach, dagegen ergangen ſind, unter welchen Friedrich der dritte vornämlich viele, iedoch vergebliche, mühe ſich gegeben, wie davon die unten anzufürende freiheitsurkunde dieſes Kaiſers von 1459. nachzuſehen, gar nicht vermögend waren ſotanem unweſen behörig zu ſteuern, oder daſelbe völlig zu heben, ſondern ſolches, zumal alle dieſe vorherige landfrieden meiſtens nur eine gewiſſe zeit galten und in der tat mer für verbündniſſe, welche die Kaiſer mit herren und ſtänden errichtet, als eigentliche reichsſazungen anzuſehen waren, mithin von den folgenden Kaiſern wieder hatten erneuret werden müſſen, ſich immer wieder von neuem erhoben und noch weiter ausgebreitet hatte, indem dieſe raubereien und befedungen, unter dem vorwande des kriegsrechtes, ſo ein ieder ſich anmaſete und alles dadurch ausgemachet wiſſen wolte, entſchuldiget wurden, auch die ritter, edelknechte und freie dergleichen inländiſche und privatkriege oder befedungen für eine ere und rum ſich ſchäzeten, dadurch aber auch viele reichtümer ſich zuwege gebracht hatten, bis endlich dieſem groſen unweſen und algemeinen plage, durch den von Kaiſer Maximilian, mit bewilligung aller ſtänden, im jare 1495. zu Worms ergangenen beſtändigen algemeinen landfrieden, indem darin alle und iede bürgerliche kriege und befedungen auf das ſchärfeſte verboten und aufgehoben wurden, kräftig geſteuret, unſer Deutſchland in folgenden zeiten, nach und nach, davon völlig befreiet und die algemeine ruhe und ſicherheit wiederhergeſtellet worden, als zu deſſelben deſto nachdrücklicher und beſtändiger feſthaltung und beobachtung verſchiedene reichsverordnungen darauf erfolget, darin dieſer landfriede beſtätiget, erkläret und nachdrücklich zu handhaben anbefolen worden, auch dieſe beſtätigungen in den Kaiſerlichen walkapitulationen noch iedesmal wiederholet werden, wie hiervon alle die geſchichtſchreiber ſolcher zeiten gar vieles angefüret, inſonderheit aber der berümte Datt. in ſeinem vortreflichen buche de pace publica am gründlichſten gehandelt und die geſchichte aller dargegen ergangenen und vom landfrieden handelnden reichsgeſezen, dahin auch gehören die in unſerm privilegienbuche ſ. 299. ſtehende Kaiſer Friedrichs algemeine friedensordnung und reformation von 1442. ſo alhier abgefaſſet worden und daher bei den ſtatsrechtslerer, reformatio Francof. geheiſen und eben deſſelben im jare 1471. zu Regenſpurg gemachter und an alle ſtände ausgeſchriebener landfriede, welcher auch dem Rat alhier zu verkündigen anbefolen wurde, ſiehe davon privilegienbuch ſ. 324. bis 29. umſtändlich angefüret hat, ſiehe auch von ſolchen allen Pfeffinger Vitriar. illuſtrat. lib. 1. tit. 2. p. 281. ſqq. Heinek. elem. jur. germ. tom. 2. p. 62. 206. ſq. Da nun bei ſolchen im ganzen reiche vorgeſchwebten unſicheren und kriegeriſchen zeiten iederman genötiget wurde, gegen alle dergleichen vergewaltigungen, angriefe

Durch K. Maximilians errichteten algemeinen landfrieden wurde dieſem unweſen völlig geſteuret.

Von der dahin gehenden friedensordnung und landfriede K. Friedrichs, ſo in unſerm privilegienbuche ſtehen.

Bei ſolchen unſichern zeiten muſte iederman durch bündniſſe mit andern ſich ſicher ſtellen.

angriefe und beschädigungen sich in behörige sicherheit zu sezen und dabei um anderer hülfe sich umzusehen, ja mit den benachbarten und andern deswegen in verbündnisse einzulaßen, damit, wann einer von ihren bundesgenossen angegriefen würde, die andere ihm mit zusamen gesezten kräften zu hülfe kommen mögten: so mag gar leicht zu erachten sein, daß dis auch von unserer reichsstadt geschehen ist. Und ob sie gleich mit andern reichsstädten, schon in der mitte des 13ten jarhunderts einige bündnisse geschlossen hatte, wie unten eigentlich vorkomt: so lies sie doch darauf von den Römischen Kaisern und Königen diese freiheit sich besser bekräftigen, um nicht nur mit andern benachbarten ständen, städten, rittern und edelknechten desfals in bündnisse desto sicherer sich einlassen zu können, wie dann zu den zeiten der Kaiser **Ludwigs**, **Karl** des vierten und folgender viele stände und städte dis recht bündnisse zu schliesen, durch besondere Kaiserl. freiheitsbriefe sich hatten geben lassen, da die Kaiser dergleichen, wo sie one ihre erlaubnis geschehen, nicht gültig erkennen wolten, sondern entweder denselben ser entgegen waren und sie als kraftlos erkläreten oder so lange, bis sie von ihnen wiederufen würden, welches sie sich alzeit vorbehalten hatten, gelten liesen; daher auch die städte öfters in ihren bündnissen die Kaiserliche erlaubnis und bewilligung noch auszuwirken sich ausbehielten, siehe davon ein meres bei **Datten** de pac. publ. p. 96. seqq. sondern auch zugleich von den Kaisern die vergünstigung zu erhalten, daß sie mit ihren verbundenen helfern und genossen gewalt mit gewalt vertreiben, ja die strasenräuber, pfänder und alle ihre feinde und wiedersacher feindlich angreifen dürfe; als von beiden viele Kaiserliche freiheitsbriefe in unserm privilegienbuche anzutreffen sind, aus welchen nur deren vornemster inhalt, nebst andern dahin gehörigen urkunden, kürzlich berüret und mit einigen anmerkungen erleutert, die weitere ausfürung aber, auf eine andere gelegenheit, versparet werden sol. Also hat der römische König **Ludwig** 1332. an die vier Wetterauische städte einen befel dahin ergehen lassen, daß sie nach geendigtem kriege zwischen Kurtrier und Mainz, samt der stadt Mainz den burglichen bau zu Flersheim niederreisen sollen, privilegienbuch s. 19. Ferner gibt Er im jare 1336. eine urkunde und vergünstigung, daß männiglich im reiche, als ...rren, ritter, knechte und wer der sei, gedachten vier städten, als Frankfurt, Fridberg, Wezlar und Gelnhausen, (welche jederzeit sich gar genau miteinander verbunden, bei allen bündnissen **eidgenossen** sich genant und von gar vielen Kaisern zusamen gemeinschaftliche freiheiten erlanget hatten, auch wegen ieztgemeldeter vereinigung, diese drei städte, unserer stadt, bei vorgewesenen Kais. waltägen, vor alters hülfe zur verstärkung zuschicken musten, davon siehe oberwenten vierten teil der geschichte des interregni s. 343.) auf ihr begeren und im notfal hälfen und beistehen sol, siehe privilegienbuch s. 22. Im jare 1341. schreibet eben dieser Kaiser an diese vier städte einige aus ihren mitteln nach Wisbaden zu senden, um den mit Kurmainz, herren, edelleuten und städten errichteten landfrieden und bündnis zu beschweren, welche urkunde noch eine handschrift und ungedruckt ist. Im jare 1344. gibt mergedachter Kaiser **Ludewig** ermeldeten vier städten die freiheit und empfielet ihnen an, zu herren, rittern, knechten sich zu verbinden und mit ihnen zu vereinigen, welche sie, als ihre bürger, dem reiche und lande zu eren schüzen mögten, siehe privile-

Welches auch unsere reichsstadt getan hatte.

Deswegen sie solches recht durch Kaiserliche freiheiten bestätigen und erneuren lassen.

Wie andere stände und städte auch getan.

Sonst die Kaiser solche bündnisse nicht wolten gelten lassen. Kaiserl. vergünstigung, daß hiesige stadt gewalt mit gewalt vertreiben darf.

Gar viele Kaiserliche urkunden stehen hiervon im privilegienbuche.

Verschiedene befele K. Ludwigs, darüber, die vier Wetterauische städte betreffend.

Wie diese vier reichsstädte iederzeit sich genau verbunden hatten.

Gleiche urkunden K. Karl des vierten.

buch ſ. 28. K. Karl der vierte vergünſtiget eben dieſen vier ſtädten im jare 1350. daß ſie gegen alle ſtraſenräuber und pfänder, mit herren und ſtädten, auf das beſte ſich verbinden und dieſelben angreifen mögen, ſiehe privilegienbuch ſ. 37. Er beſtätiget auch 1355. dieſer ſtädten, wegen des haslochiſchen hauſes, ſo ein raubſchlos war, geſchloſſenen vertrag, daß ſolches, wo es wegen der daraus verübeten rauberei verſtöret würde, nicht wieder aufgebauet werden ſol, ſ. privilegienbuch ſ. 39. Im jare 1356. vergünſtiget Derſelbe unſerer ſtadt gewalt mit gewalt zu vertreiben, privilegienbuch ſ. 161. Im jar 1360. gibt oftgedachter Kaiſer **Ulrichen** herren zu Hanau und landvogte in der Wetterau und den vier reichsſtädten die freiheit, gewalt mit gewalt zu vertreiben. Im jare 1366. befielet dieſer Kaiſer gedachter ſtadt den geächteten halsſtarrigen Graf Plilips von Falkenſtein, ſo zu damaliger zeit ein groſer kriegesheld war, anzugreifen, und wie ſie daran nicht gefrevelt noch einige verantwortung haben ſolte, ſiehe hievon in **Lunigs** reichsarchiv erſtbeſ. ſt. ſ. 578. eine beſſere aufſchrift, als in unſerm privilegienbuche ſ. 164. welcher aber mit ſeinen helfern und dienern, noch in eben dieſem jare, mit gedachten vier Wetterauiſchen ſtädten, ſich wieder ausgeſönet hatte, ſ. 166. Ferner gibt Er die freiheit, daß niemand, binnen fünf meilen, um die ſtadt einen neuen burglichen bau, burg oder ſtadt bauen darf, ſonſt er von der ſtadt und ihren helfern geſchleifet werden und ſie deshalb gegen Kaiſer und reich nichts verſchuldet haben ſolten, ſiehe privilegienbuch ſ. 171. Wobei zu bemerken, daß der R. König **Richard**, ſchon im jare 1257. einen faſt gleichen brief gegeben hatte, darin er der ſtadt verſprochen, keine feſtung binnen den mauren daſelbſt, zu bauen. Sonſt erinnert der weitberümte Göttingiſche erſte rechtsgelerte, herr geheimde juſtizrat **Gebauer** in ſeiner herausgegebenen vortreflichen geſchichtsbeſchreibung des leben dieſes Kaiſers ſ. 352. folg. gar wol an, wie man die aufſchrift unſers freiheitsbriefes in der neueſten auflage beſſer hätte einrichten oder die von **Lunigen** im reichsarchive part. ſpec. cont. 4. p. 1. abborgen ſollen, indem der inhalt deſelben noch ein meres, als die aufſchrift anzeigete, als nämlich, daß der Kaiſer der ſtadt verſprochen, im fal er vom pabſte verworfen und ein anderer König, der zur erlangung des reiches ein beſſeres recht, als er habe, erwälet werden ſolte, ſie aller ihm geleiſteten pflichten zu erlaſſen, ſiehe auch vorbelobtes werk ſ. 134. Wie es ſonſt überhaupt nicht ab zureden, ſondern der geſchichtwarheit zufolge, einzugeſtehen iſt, daß die in der neueſten auflage der privilegien ſtehende überſchriften öfters nicht gar zu richtig ſind, noch aldasjenige, was in den briefen ſelbſt ſtehet, völlig anzeigen, ſondern ſelbige aus der alten und erſten ausgabe blos beibehalten oder ſonſt nicht richtig genug gemachet worden. Und obgleich **Lunigs** aufſchriften zuweilen viel beſſer und volſtändiger ſind, mithin die andere in unſrer neuen auflage ſtehende manchmal übertreffen: ſo ſind doch auch verſchiedene derſelben eben gar mangelhaft, ja einige ſo mager, daß die in unſerm privilegienbuche befindliche jenen weit vorzuziehen, wie man aus deren gegeneinanderhaltung ſo gleich warnimt, und auch dieſes in den anmerkungen hin und wieder ſchon bemerket worden; hiernächſt mus man auch ein gleiches bei vielen andern in dem texte ſelbſt ſtehenden felern, ſo in der neueſten ausgabe miteingeſchlichen und wie es bei ſolchen alten ſchriften gemeiniglich

Verſchiedene freiheiten, daß niemand binnen fünf meilen um dieſe ſtadt eine neue burg oder ſtadt bauen darf.

Erinnerung wegen verbeſſerung der aufſchriften unſrer privilegien neuer auflage.

Wie auch verſchiedener im text ſelbſt befindenden ſtellen.

niglich geschiehet, nicht richtig genug geändert worden, eingestehen, als eben belobter Rechtsgelerte bei den Richardischen briefen mit etlichen stellen gar gelert und gründlich gezeiget. Ferner hat auch schon Kaiser Ludwig 1322. der stadt gleiche freiheit gegeben, daß niemand, fünf meilen um dieselbe herum, einen burglichen bau machen, noch einen neuen zol anlegen darf, sonst die freie und des reiches städte solches weren und nicht gestatten sollen; dieser brief stehet zwar nicht in unserm privilegienbuche, findet sich aber in Lunigs reichsarchive erstbes. stelle s. 563. Weiter gibt K. Ludwig 1333. gleiche freiheit, daß von selbiger stadt bis in den reinflus abwerts, auf beiden seiten des mains zwo meile, kein burglicher bau aufgefüret werden sol, s. privilegienbuch s. 21. Uberdis erteilet obermelter K. Karl auch eine andere freiheit, daß die stadt bei ihren erlangten gnaden und freiheiten, deren beschüzung halber sie in grose kriege und fede gekommen, sich ferner schüzen und handhaben, und wer ihr deswegen vom reiche, es wären fürsten, herren, knechte und andere, beistünde und hülfe leistete, der täte dem Kaiser und reiche eine liebe und gunst daran, siehe privilegienbuch s. 176. Endlich erlaubet Er in eben diesem jare den vier Wetterauischen städten, daß sie mit herren, rittern und knechten sich verbinden und vereinigen, auch diese sie beschirmen und versprechen mögen, s. privilegienbuch s. 176. folg. K. Wenceslaus erteilet 1398. wegen des niedergerieſenen und zerstöreten raubschlosses Bommersheim, so dem reiche, gemeinen strasen und den kaufleuten bisher schädlich gewesen, die freiheit dahin, daß sie und die bei ihnen gewesen, dem reiche zu diensten und ere, recht daran getan hätten und deshalb von den ganerben und deren helfern nicht angelanget, bekrieget oder beschädiget werden solten, s. privilegienbuch s. 223. Ferner gibt Er in eben diesem jare die freiheit, daß unsere stadt nicht nur graben, landwere, warten und andere befestungen um dieselbe, wie fern und weit sie zu ihrer befriedung und sicherheit wolle, machen möge, sondern auch, wegen der von des reiches oder landfriedes halber geschehenen reisen und zügen und darin getanen beschädigungen, die bürger, ihre helfer und diener von niemanden angelanget werden, noch deswegen zu recht stehen sollen, s. privilegienbuch s. 224. Im jare 1423. hat K. Sigiomund der stadt altes herkommen und gewonheit, daß selbige vor den gewilkürten rechten, welche sie um kriege zu vermeiden, unterweilen anzunemen genötiget würde, ihre unschuld an solchen erwäleten stätten und enden, da es ihr selbst darzutun unbequem und zu schwer gewesen, durch ihren obersten richter dargetan hätte und noch täte, auch dieses ihr bisher nicht verworfen noch sie darin beeinträchtiget worden wäre, dahin bestätiget, daß sie dabei künftighin ungehindert bleiben und solche ruhig gebrauchen solte, davon siehe das privilegienbuch s. 263. folg. und die daselbst darauf vom pabste Sixten dem vierten 1478. beschehene bestätigung s. 334. Bei welchem bestätigten alten herkommen man gar vieles merkwürdige von den in ältern zeiten, wegen des im 13. 14. und 15ten jarhunderten im schwange gegangenen unruhigen und kriegerischen unwesen und allein geltenden faustrechtes, auch daher erfolgten abganges der ordentlichen wol eingerichteten gerichten, entstandenen und gar gewönlichen gewilkürten rechtlichen austrägen, welche so wol die höhere stände, als auch edel-

K. Karl urkunde, wie die stadt bei ihren freiheiten sich schüzen sol.

Wenceslaische urkunden, die beschüzung und befestung dieser stadt betreffend.

K. Sigmund bestätiget der stadt altes herkommen, ihren obersten richter zu den gewilkürten rechten, um ihre unschuld darzutun, schiken zu dürfen.

Von den vor alters gar gewönlichen gewilkürten rechtlichen austrägen.

Dadurch viele feden und kriege entweder vermieden, oder die kriegerische parteien wieder ausgesönet wurden.

edelknechte, absonderlich die reichsstädte gegen einander gehabt und dadurch ofters viele feden und kriege entweder wirklich vermieden, oder wo dieselben vorher gewesen, durch und für solchen gewilkürten richtern sich miteinander wieder ausgesönet und verglichen hatten, anziehen könte, wo es nicht zu weitläuftig und diese sache onehin von andern zur genüge an und ausgefüret worden wäre, wie dann **Datt.** in pace publ. lib. I. c. 27. n. 57. seqq. bis zu ende, aus vielen alten urkunden, gar schöne nachrichten von solchen gewilkürten austrägen beigebracht

Worin sie bestanden?

darin entweder die stände selbst solche gewilkürte richter erwälet, deren entscheidung sie ihre streitigkeiten freiwillig und völlig übertragen hatten, damit es unter ihnen nicht zum kriege und fede ausbräche, oder durch verbündnisse gewisse austragsgerichte also errichtet wurden, daß die verbundene, auch die mächtigere unter ihnen, die untersuchung und ausmachung ihrer streitigkeiten entweder ihren mitverbundenen allein überliesen, oder einen gemeinen obman erwäleten, der, nebst den von beiden streitigen teilen dazu gegebenen beisizern, den streit schlichten, und was dann dieser obman und seine zusäze, wie sie genant wurden, darin zu recht sprachen, es von beiden teilen dabei ledig gelassen werden muste, als er von diesen zwoen arten viele beispiele, aus den alten urkunden, angefüret hatte. Uberdis hat auch **Hülo von Ratsberg** in disp. inaug. Altorf. de austregis reipubl. Norimb. sect. I. ebenfals gar merkwürdige urkunden angezogen, darin

Wie auch die reichsstädte zu solchen wilkürlich schiedesrichtern erwälet wurden.

nicht nur die Kurfürsten und höhere stände, sondern auch die reichsstädte selbst, darunter Frankfurt war, zu solchen wilkürlichen schiedesrichtern erwälet worden sind. Wie dann auch viele exempel und fälle solcher gewilkürten austrägen, die unsere stadt betroffen hatten, angefüret werden könten, wo es nicht hier zu weitläuftig wäre und bei anderer gelegenheit sich besser schickete. Nur ist von denjenigen

Merkliche beispiele solcher gewilkürten austrägen unsere stadt betr.

zu gedenken, die in Hrn. von **Senckenbergs** tom. 6. sel. jur. et histor. 614. seq. bis 627. seq. zu finden, und alle die streitigkeiten, kriege und feden, so unsere stadt mit den von Kronberg und Reifenberg gehabt, angegangen, welche vom erzbischofe **Adolph** von Mainz, als welchen beide teile, nebst zwenen von jeder seite vorgeschlagenen männern, als einen fünfer und gewilkürten richter, dazu ernant hatten, ausgemachet und abgetan worden. Ingleichem ist auch p. 565. seqq. ein merkwürdige urkunde vom jare 1346. anzutreffen, darin Kaiser **Ludwig**, als Er der flüchtigen juden ihre güter dem Rat verkaufet hatte, wegen etwanigen anspruches dieser juden, auf den hiesigen Schultheisen, Schöffen und Rat sich gestellet und erboten hatte, mit demjenigen sich zu begnügen, was dieselben oder der mere teil ihm darrum zu tun heisen und sprechen würden und darauf nichts weiter zu fodern. Da

Woraus die ordentliche reichsaustäge entstanden sein sollen.

nun aber alle diese, durch verträge und verbindungen, gewilkürte austräge, so nach deren inhalte unterschieden waren, von alters hergebracht: so wird daraus gemeiniglich gefolgert, es habe K. **Maximilian**, bei errichtung der ordentlichen reichsausträgen, als der höhern reichsständen befreieten ersten gerichtsstandes, auf

Ob und welche reichsstädte diese woltat der reichsausträgen haben?

diese alte gewonheiten mitgesehen und von solcher alten art verschiedenes beibehalten, auch die ersten ausdrücklich gutgeheisen; wie dann in neuern zeiten einige reichsstädte, durch besondere Kaiserl. urkunden diese freiheit und woltat der austrägen erhalten, als unter welchen oberwenter **Hülo** in dict. disp. p. 39. das von

Kai-

Kaiser Karl dem fünften 1540. der stadt Nürnberg erteilte privilegium ganz angefüret und von deren heutigem gebrauche allerlei angemerket hat. Sonst füret Dart. d. l. n. 83. seq. an, es sei der reichsstädten austragsrecht noch nicht klar, da die meisten solches nicht besäsen, andere wenige aber, erst nach den zeiten K. Maximilians, daselbe erlanget hätten, als unter andern Strasburg, Regenspurg, Schweinfurt, Eslingen und Reutlingen dahin gehöreten; doch wären one zweifel noch viele vom Kaiser Friedrich den reichsstädten erteilte aber nicht gedruckte freiheiten da, darin versehen, daß keine reichsstadt anders, als vor ein oder der andern benachbarten und in den Kaiserl. urkunden benamten stadt, als ihrem ersten gerichtstande, belanget werden könte. Daß aber unsere reichsstadt eine solche Kaiserliche Freiheit, die sotanes ordentliche reichsaustragsrecht eigentlich anzeigete, erhalten hätte, ist noch zur zeit nicht bekant worden, wenigstens leret die tägliche erfahrung so viel, daß, da in den reichs und kammergerichtsordnungen von 1495. und 1521. wegen der reichsstädten überhaupt, vor wem und welchermasen sie im ersten gerichtsstande rechtlich belanget werden sollen, gar keine versehung geschehen, mithin sie dieses ordentliche recht der gemeinen austrägen nicht geniesen, wo nicht ein und andere reichsstadt, wie obgemeldet, eine besondere Kaiserliche begnadigung darüber erhalten, oder solche von alters hergebracht und also durch die verjärung erlanget hätte, hiesige reichsstadt in sachen, so die gemeine stadt und bürgerschaft betreffen, vor eines der höchsten reichesgerichten sogleich gefodert und daselbst belanget zu werden pflege. Ob nun zwar Pfeffinger in Vitriar. illustr. lib. 4. tit. 5. §. 7. p. 531. unter den verzeichnißen der Kaiserl. freiheiten, darin die reichsstädte solches austragsrecht erhalten, auch unsere stadt mitgerechnet und desfals diejenigen Kaiserlichen urkunden, darin ausdrücklich versehen worden, daß die hiesige bürger nur vor dem Kaiserl. schultheisen oder amtman alhier, mithin niemanden anders, weder vor dem Kaiserl. Hofe noch einem andern fremden gerichte, wie dis genant werden möge, zurecht zu stehen schuldig sein sollen, angezogen hat: so ist doch hierbei wol zu bemerken, daß der inhalt dieser Kaiserl. freiheiten, deren man von K. Rudolfen an und fast allen folgenden Kaisern eine zimliche grose anzal aufweisen kan, wie selbige unten, bei anderer gelegenheit aus dem privilegienbuche nach einander besonders angezogen werden sollen, siehe inzwischen deren verzeichnis im register Gerichte, vornämlich gegen die ehemals ser gewönliche abrufung der hiesigen bürger an fremde, sowol geist als weltliche gerichte, wie die auch namen hatten, gegangen war und unter andern der bürger, eines ieden besonders, eigene privatirrungen, eigentlich betroffen hatte, wie davon beim 10ten teile tit. 1. §. 9. vorkomt, auch gedachter Pfeffinger selbst l. 3. tit. 17. p. 1163. in solcher absicht, da er daselbst von dieser materie gehandelt, eben sotane Kais. freiheiten angezogen hat; woraus aber obermeldetes recht und freiheit der austrägen, vor welchen hiesige reichsstadt und bürgerschaft in gemeinen die ganze stadt betreffenden sachen, als ihren ersten gerichtstande, in neuern zeiten eigentlich zu belangen wäre, eben nicht besonders und gar deutlich dargetan werden mag, indem es damit eine ganz andere bewandnis zu haben scheint, als von welcher auch die von ihm daselbst angezogene Kaiserl. urkunden der meisten anderen reichsstädten

Wie unseren reichsstadt solches recht gar nicht zustehet?

Noch sie deswegen besondere Kaiserl. freiheiten hat.

Auch die gegen die abrufung an fremde gerichte gehende urkunden nicht hieher gehören.

städten sein mögen. Da nun Vitriar. d.l. im texte schreibet, daß die reichsstädte keine andere, als gewilkürte austräge hätten und Pfeffinger die privilegien dahin zu ziehen scheint: so ist zwar oben bereits dargetan, daß auch unsere reichsstadt in ältern zeiten dergleichen besondere gewilkürte austräge und richter oft gehabt, selbige durch bündnisse eingegangen und ihnen sich unterworfen hatte; über dis auch viele und statliche Kaiserl. freiheiten gegen alle fremde, absonderlich die Kaiserl. hof, Rotweilische, Westphälische und andere landgerichte sich geben lassen: so mögen doch alle dieselben die eigentliche freiheit und das recht der austrägen, zumal wie es in neuern zeiten genommen wird, daß nämlich unsere reichsstadt, so viel ihren ersten gerichtstand betrift, nicht sogleich bei den höchsten reichsgerichten, sondern ihren besonders dazu ernanten austrägen und richtern belanget werden könne Knipschild de civ. imp. l. 2. c. 33. n. 79. 80. ganz und gar nicht anzeigen, noch daselbe angehen, indem jene in den privilegien enthaltene stücke heutiges tages, wegen der sich geänderten zeiten und umständen, und da die abrufungen an fremde gerichte, nach der den reichsständen und also auch den reichsstädten in ihren landen und städten nunmero festgestelleten gerichtsbarkeit des ersten gerichtstandes, auch weil derselben, wieder sotane abrufungen habende gerechtsamen und freiheiten in den neuern reichsgesezen, als Westphälischen friedensschlusse und Kais. walkapitulationen, nachdrücklich bestätiget worden, sich gar nicht mer zutragen können, sondern ordentlicher weise, als ungültig nnd vergeblich anzusehen sind, wol den geringsten nuzen nicht weiter haben mögen, davon aber unten beim 10ten teile tit. 1. §. 9. ein meres vorkommen wird. Und obgleich aus verschiedenen oberwenten, gegen die abrufung an fremde gerichte, gehenden Kaiserl. freiheiten s. privilegienbuch s. 12. 21. 38. darunter das von Kaiser Friedrichen 1442. erteilte das lezte ist und darin die meiste von den vorhergehenden miteingerucket stehen, siehe privilegienbuch s. 293. folg. nicht undeutlich mag zu erkennen sein, daß diese freiheiten auch auf gemeine stadtsachen und dieselbe betreffende fälle zu gehen scheinen, weil darin der stadt Frankfurt, ihre bürger und nachkommen semtlich oder insunderheit gemeiniglich oder besunderlich ausdrücklich gemeldet werden, mithin dieselben auch in solchen fällen vor einigen gerichten, wie die auch genant werden oder fürbas entstehen mögen, keinesweges zu rechte stehen sollen, dann allein vor dem hiesigen Schultheisen und reichsstadtgerichte s. oberwentes privilegienbuch s. 298. folg. und daher der hochberümte Hr. v. Senckenberg in seiner vortreflichen disp. de evocationibus, so dem von ihm ausgegebenen andern teile Zangers tract. de except. angehänget, cap. 4. §. 6. diekraft und wirkung dieser ieztgemelden Kais. freiheiten dahin ziehet, daß der Rat und gemeine stadt, wann sie von einer privatperson belanget werden, in ihrer eigenen sache den ersten gerichtstand habe und recht sprechen könne, da nicht nur die Kaiser selbst obige freiheit, samt den in den ersten lateinischen urkunden befindlichen worten, ut nullus civitatem vel aliquem è civitate citare vel evocare extra civitatem possit, nisi sibi prius in civitate fuerit justitia denegata, also erkläret hätten und sie nicht anders genommen und verstanden werden könten, sondern auch dis in mitlern zeiten nicht ungewönlich gewesen wäre, indem die Kaiser hierin einen stand in seiner eigenen sache zum richter zu machen und daß er auch vor seinen kom-

Wie hat vor alters gewilkürte truge gehabt.

Wie die abrufungen an fremde gerichte h. tages sich gar nicht mer zutragen.

Ob der Rat und gemeine stadt, wo sie von privatleuten belanget werden, in ihren eigenen sachen richter sein?

mißa-

miſſarien oder räten belanget und gerichtet werde, gar freigebig geweſen, wie er dis mit verſchiedenen beiſpielen erleutert und ſodan daſelbe auch an ſich nichts böſes in ſich hielte, wann nämlich ſolche kommiſſarien oder räte des ihren obern verbundenen eides hierin beſonders erlaſſen oder die rechtliche handlungen ſonſt an auswertige unparteiiſche rechtsgelerte verſchicket würden, auch man hernach gegen das ausfallende urteil ein anders gehöriges und beſchwerendes rechtsmittel gebrauchen könte, dafern nur die gerichte alſo beſchaffen, daß alle parteiligkeit hierbei vermieden und der kläger ſolche zu verwerfen nicht genötiget würde: ſo iſt doch hierbei zu erinnern, daß alle dieſe Kaiſ. freiheiten, auſer daß ſie der hieſigen bürger privatſtreitigkeiten vornämlich betroffen und dahin hauptſächlich gerichtet waren, wie aus deren geſamten inhalte gar deutlich zu erkennen, auf diejenigen ältere zeiten, da das algemeine Reichskammergericht noch nicht errichtet und in ſeine rechte ordnung gebracht worden war, geſehen und gegen alle andere damals im ſchwange gegangene hof und übrige fremde gerichte, welche, gleichwie anderer reichsſtänden, alſo auch unſerer reichsſtadt, eigenen gerichten überaus nachteilig geweſen, auch ihnen groſe ungelegenheiten und beſchwerden verurſachet hatten, davon unten im zehnten teile tit. I. §. 9. beſonders gehandelt wird, ihre abſicht gehabt und von ſolchen eigentlich zu verſtehen ſind; welches aber, nach dem am ende des 15ten jarhunderts aufgerichteten Reichskammergerichte, gar merklich ſich geändert und aller der reichsſtänden ſachen, auſer derjenigen, die das recht der reichsausträgen darin bekommen oder ſonſt durch beſondere K. freiheiten erlanget hatten, vor demſelben ſogleich an und vorgebracht werden konten und ſolten, wie ſolches von unſerer reichsſtadt, da ſie mit jenem austragsrechte, durch keine neuere K. privilegien, verſehen war, ebenfals nicht wol anders geſaget und der vorſchützung, beſonders jener alten freiheiten, iezo nicht weiter ſtat gegeben, noch dieſelbe damit angehöret werden mag; welches auch aus einem der reichsſtadt Friedsberg, ſo gegen die abrufung an fremde gerichte mit unſerer ſtadt gleiche ſtatliche Kaiſerl. freiheiten erhalten hatte, von Kaiſer Karl dem fünften erteilten privilegio gar deutlich zu erkennen iſt, wann darin ſtehet, daß ſie und ihre nachkommene bürger ꝛc. gemeiniglich noch ſonderlich von iemand, weder an das reichshofgericht zu Rotweil noch einig Weſtphäliſches land und andere fremde gerichte belanget werden ſollen, ſondern, wer zu ihnen gemein oder ſonderheit, oder ihren habe und gütern ſpruch oder foderung zu haben meinete, dieſes vor dem Kaiſer, oder dem Kaiſerl. und Königlichen kammergerichte, oder ihren ordentlichen richtern (das iſt in fällen, wo ein ieder bürger inſonderheit, wegen privathändeln, belanget werden kan) das recht ſuchen und nemen ſol, ſiehe dieſe urkunde bei Pfeffingern d. l. p. 531. Wie dann auch hiernächſt in obbelobter diſp. p. 1436. in der note ſelbſten, dieſes aus den alten Kaiſerl. freiheiten verteidigte rechtſprechen in eigener ſache, nur auf die klagen der privatperſonen und untertanen eingeſchränket, und daß ſolches dagegen in fällen, da ein ſtand den andern mitſtand, oder ein ganzes land oder gemeinde ihren herren und obern anzuſprechen habe, nicht angehe, noch ein belangter ſtand mit ſolcher freiheit des erſten und eigenen gerichtſtandes im geringſten ſich ſicher ſchützen könne, ſondern alsdan entweder die reichsausträgе oder höchſte reichsgerichte

richte alzeit plaz gefunden und noch finden, auser zweifel geſezet worden iſt. Ob nun gleich iezt beſchehene einſchränkung mit dem in unſern Kaiſ. freiheiten ſtehenden algemeinen ausdrucke *nullus* niemand, ſo alle fälle unter ſich begreifet, gar nicht wol überein zuſtimmen und beſtehen ſcheint: ſo wird doch, ſo viel die ſache ſelbſt betrift, in der K. kammergerichtsord. von 1555. p. 2. tit. 4. §. 18. Reichsabſchiede von 1594. §. 94. ſq. Reichsdeput. abſchiede von 1600. §. 25. ausdrücklich verordnet, daß ſolche austräge auch in den fällen ſtat haben, wann die reichsſtände und obrigkeiten von ihren eigenen bürgern, bauren und andern untertanen, im fal ſie von jenen, als partei und wiederſacher beſchweret worden, eigentlich belanget werden wollen, Pfeffinger tom. 4. p. 527. Wie dann, daß dieſe verordnung auch auf die graſen und andere mit dieſen reichsaustägen verſehene zu ziehen Waldſchmid in diſp. de auſtreg. comitum §. 13. ſq. gründlich dargetan, mithin dergleichen privatperſonen mit ihren habenden klagen, ordentlicherweiſe, an dieſe austräge gewieſen werden, und alſo der reichsſtänden gerichten in dieſen ihren eigenen ſachen ſich zu unterwerfen ſchlechterdinges nicht ſchuldig ſind, ſondern gegen dieſelben desjenigen gerichtſtandes, darunter ſolche ſtände und öbere ordentlicher weiſe ſtehen,

Oder ſogleich vor den höchſten reichsgerichten belanget werden können?

ſich wol bedienen mögen, wie auch Gail 1. obſ. 1. n. 20. von den reichsſtädten ausdrücklich meldet, daß dieſelben nicht nur von den bürgern, ſondern auch einem jeden ſogleich, bei dem Kaiſerl. Kamergerichte, da ſie keinen andern obern, als den Kaiſer erkenneten, belanget werden mögten, wo ſie nicht durch Kaiſerliche freiheiten, oder die länge der zeit beſondere austräge erlanget und hergebracht hätten. Wie es aber im gegenteile beſchaffen, wann die öbere ihre untergebene in

Ob die öbere in ihren eigenen ſachen ihre untergebene bei ihren eigenen gerichte anſprechen können?

ihren eigenen ſachen zu belangen haben, auch ob und wie weit ſie ſelbige bei ihren gerichten anſprechen und verklagen können, oder ſolches, als partei, bei den höchſten reichsgerichten tun müſſen, weil man, nach gemeinen rechten, in ſeiner eigenen ſache, ordentlicher weiſe, nicht zugleich die ſtelle eines richters und der partei verrichten kan? Davon handelt Ludolf in obſ. for. 228. p. 671. weitläuftig und füret an, wie das erſte durchgehends in Deutſchlande hergebracht ſei, und man bei der Kaiſerlichen kammer ſelten fälle finde, daß die herren ihre einzele untertanen daſelbſt verklaget haben, dieſe gewonheit auch nicht unbillig oder unvernünftig ſei Gail d. num. 18. ſq. wann nur die gerichte alſo beſchaffen, daß der unparteilichen gerechtigkeit ihr freier lauf gelaſſen wird, und die den untertanen ſonſt dagegen zuſtehende rechtsmittel bevor bleiben.

K. Sigmundes freiheit den gebrauch des reichsbanners betreffend.

Um aber wieder auf unſere Kaiſerliche freiheiten zu kommen: ſo gibt K. Sigismund 1426. unſerer ſtadt die freiheit, daß ſelbige, wann ſie von herſchaften, anſtöſern, oder andern umliegenden beſchädiget und bekrieget würde, des reichsbanner auf ihre ſchlöſſer, dörfer und gerichte ſtecken, gebrauchen und zu ihrer not ſich damit behelfen möge, ſiehe privilegienbuch ſ. 266. Im jare 1428. bekomt die ſtadt die freiheit alle brücken über den nidderflus im notfal zu ihrer beſchirmung abzuwerfen ſ. 270. Kaiſer Friedrich der dritte hat 1459. da im reiche ſowol als ſonderlich in hieſiger gegend mancherlei aufrur, kriege, fede, feindſchaft, angriefe und beſchädigungen mit raube, brande und dergleichen ſonſt noch immerfort ſtark ausgeübet wurden, unſerer ſtadt eine gar merkwürdige freiheit und vergün-

Freiheit daß die ſtadt alle nidderbrücke abwerfen darf.

K. Friedrichs freiheit, daß die ſtadt alle ihre angrei-

ſtigung

ſtigung dahin gegeben, daß ſie ihre und ihrer helfer feinde und deren helfer, wo selbige ſie angreifen und beſchädigen würden, wieder angreifen, fahen, und an leib und gut verfolgen mögten, auch damit nichts wieder den Kaiſer, das reich und ſonſt iemand gefrevelt und verwirket hätten, mithin die dagegen ergangene Kaiſerliche ſchirm, geleite, landfriede und reformation, andere gebote und verbote in dieſer ſache für aufgehaben und abgetan gehalten werden ſolten, ſiehe privilegienbuch ſ. 314. folg. Und obgleich nach der, im jare 1482. ergangenen algemeinen friedensordnung, dergleichen nicht mer ſtat finden und alle verbündniſſe abgetan ſein ſolten: ſo waren doch dieſelben, da die algemeine ſicherheit noch felete und man im reiche gar keine völlige hülfe und verteidigung ſich verſprechen konte, damals noch überaus nötig, ſiehe Datt. d. l. p. 97. Im jare 1470. befielet und gibt Er dem Rat die freiheit, nachdem ſchon vorher oben ſ. 199. K. Wenceslaus der ſtadt die gnade getan hatte, gräben, landwere, warten und andere befeſtigungen um die ſtadt zu machen, dieſe aber darauf von Wernern v. Falkenſtein und dem erzbiſchoffen zu Trier, überhaufen geworfen worden waren, davon in Buri behaupteten vorrechten des Königl. forſt und wildbans zu Dreieiche ſ. 168. 199. 352. bis 56. umſtändlichere nachricht zu finden, gegen die im reiche noch immerfort ſich begebende viele aufrur, mord, rauberei und beſchädigungen, mit aufrichtung neuer landweren, ſchlägen, türnen, warten, gräben einfängen und anderer befeſtigungen, auswendig Frankfurt und Sachſenhauſen, wo und wie weit ihnen das füglich und nötig zu ſein bedünkete, ſich völlig zu verwaren und verſichern, ſiehe privilegienbuch ſ. 322. Da nun aus dieſen angefürten ſtellen der Kaiſerlichen freiheiten ganz klar erhellet, wie unſere reichsſtadt das recht und befügnis erhalten nicht nur gegen ihre feinde der rechten des krieges ſich zu gebrauchen, ſondern auch mit andern, zu ihrer erhaltung und beſchüzung, bündniſſe zu ſchlieſen, und dann ferner derſelben, in neuern zeiten, durch den Weſtphäliſchen friedenſchlus art. 8. §. 4. gleich andern reichsſtänden, alle ſolche rechte überhaupt beſtätiget worden Wildvogel de ſup. territ. civ. imp. §. 24. ſeqq. Hr. Dr. Lehnemans diſp. inaug. de privil. reipubl. moenoFrancof. c. 3. §. 44. ſeq. §. 49. ſq.: ſo iſt auch ein und das andere, aus den geſchichten mitler zeiten, anzufüren, ſo wol welche verbündniſſe dieſelbe mit andern herren und ſtädten in den 13. 14. und 15ten jarhunderten gemachet, als auch was für kriege ſie mit den benachbarten und andern im reiche gefüret hatte; davon iſt nun in der Lerſneriſchen chroniken erſten teile und erſten buche kap. 25. ſ. 358. folg. und andern teile, in eben dieſen ſtellen ſ. 302. und folgenden blätern eine überaus groſe menge von nachrichten zu finden, aber dabei zu bedauren, daß alle die daſelbſt angefürten ſachen nicht in beſſerer ordnung und zuſamenhange deutlicher vorgebracht, ſondern ſo untereinander geworfen worden, daß man deren inhalt wol zu verſtehen ſich gar viele müh geben mus. Von welchen aber iezo die vornemſten wiederum nur kürzlich berüret, und mit einigen, aus andern beglaubten urkunden mitler zeiten, gezogenen zuſäzen und nachrichten, erleutert werden ſollen, wann vorher überhaupt anzufüren, daß von Lehman in ſeiner Speieriſchen chronike und Datten wol über hundert beiſpiele und fälle angezogen werden, da die reichsſtädte vom 13ten jarhundert an,

feinde feinde wieder angreifen und verfolgen darf.

K. freiheit, die wiederaufbauung der warten und landweren betref.

Die unſerer reichsſtadt verliehene rechte kriege zu füren und bündniſſe zu ſchlieſen ſind, überhaupt beſtätiget worden, Davon gar viele beiſpiele aus mitlern zeiten angefüret werden können.

Die reichsſtädte hatten vor alters gar viele bündniſſe teils unter ſich teils mit andern geſchloſſen.

und in folgenden zeiten bis auf Kaiser Friedrich, entweder unter ſich, oder mit andern bündniſſe getroffen hatten, wie Schweder in diſp. de pari nexu civ. imp. p. 61. wol bemerket. Im jare 1247. hatten die reichsſtädte, ſo damals durch ihren handel in anſehen gekommen und mächtig geworden waren, albereits zu Kaiser Wilhelms zeiten einen bund miteinander gemachet, welchem hernach viele fürſten, grafen und herren beigetreten, um dem landfrieden beſſer zu erhalten und ſich auch gegen die herzogen und ſtände, deſto ſicherer zu ſchüzen, ſ. Gundlings diſcurs über die reichshiſtorie ſ. 624. unter welchen auch, nach Lerſners berichte erſten teile ſ. 361., unſere ſtadt mitbegriefen geweſen, in der abſicht, daß ſie die ſchädliche ſchlöſſer und ungerechte zölle aufheben wolte, welches man auch im jare 1254. wirklich getan hatte, als Datt. de pace publ. lib. 1. c. 4. n. 50. ſeq. dieſes Reiniſchen ſtädtebundes ebenfals alſo gedenket, daß man von dergleichen nüzlichem beiſpiele in Deutſchlande bis daher noch nicht gehöret, und wie auch der R. König Wilhelm ſolchen bund bewilliget hätte; ja nach deſſen tode hatten dieſe Rein und Wetterauiſche ſtädte, wegen der groſen unruhen und groſen raubereien im reiche, ihre bündniſſe, um wieder alle gewalt ſich zu beſchüzen, unter ſich erneuert, Lehmans Speieriſche chronik B. 5. k. 92. ſ. 604. folg. Pfeffinger ad Vitriar. lib. 1. tit. 18 p. 770. und meldet herr geheimde iuſtizrat Gebauer in obbelobtem hiſtoriſchen werke ſ. 466. wie dieſes bündnis dem K. Richarden in den erſten jaren ſeines reiches viel zu ſchaffen gemachet hätte, indem etliche dieſer ſtädten auf des Römiſchen Königes Alfonſens ſeite getreten wären und nicht anders, als mit vieler mühe, dahin gebracht werden konten, den rechten Kaiſer zu erkennen, wie dann auch Böhmer in jure publ. univerſ. p. ſpec. lib. 2. cap. 1. p. 345. ſq. eben dieſes ſtädtebundes gedacht, auch deſſen rechtmäſigkeit und gültigkeit, da ſelbigen einige ſtädte, wegen der damals im reiche vorgeweſenen betrübten und ganz unſicheren zeiten, zur gemeinſamen ſicherheit und verteidigung unter ſich aufgerichtet hätten, behauptet, auch dabei eine dahin gehörige merkwürdige ſtelle aus des Stadiſchen Abtes Arnolds chronik zugleich angefüret hat. Sonſt haben auch, um ſolche zeit, die hieſige Schultheis, Schöffen, Bürgermeiſter und gemeine bürgerſchaft im jare 1268. ſich unter einander vereinbaret und zugeſaget, nicht nur alsdasjenige, was einer ihrer mitbürger in ſolchen kriegen und ſtreiten verlieren würde, wieder völlig zu erſtatten, ſondern auch, da er von ihren feinden gefangen werden ſolte, mit ſo viel gelde, als er etwa, nach betrage ſeiner güter angeſezet würde, wieder einzulöſen und frei zu machen, wie dieſe vereinigung im andern teile Lerſn. chronik ſ. 302. zu finden. Als hierauf nach dem tode K. Richards die ſtädte beſorgeten, es mögten die Kurfürſten, bei bevorſtehender neuen wal, wieder zwiſtig werden und dadurch ein neuer inländiſcher krieg entſtehen, ſie aber inſonderheit, bei ihrem handel und wandel, wann ſie dieſen oder jenen Kaiſer erkennen müſten, von einem andern gegenkönige groſe drangſal ausſtehen; ſo hatten ſie ſich wieder zuſamen verbunden, um dadurch die Kurfürſten zu bewegen in der perſon des künftigen Römiſchen Königes ſich deſto eher zu vereinigen. Dieſe bundſtädte waren Mainz, Worms, Oppenheim, Frankfurt und die drei übrigen Wetterauiſche ſtädte, ſo im jare 1273. geſchehen und der bundbrief die-

Von der reiniſchen ſtädten bunde von 1247. dabei auch unſere ſtadt geweſen.

Vereinigung des Raths mit der bürgerſchaft von 1268.

Städtebund von 1273.

dieſer ſieben anſenlichen ſtädten in oberwenten herren **Gebauers** angerümtem leben Kaiſer **Richards** ſ. 467. ſq. ganz eingerücket nachzuſehen iſt. Eines andern bundes und vereinigung, welchen die reichsſtädte Frankfurt, Friedberg, Wezlar, Gelnhauſen, Oppenheim, Bopert und andere 1281. mit dem Kaiſer, ſo one zweifel **Rudolf** war, eingegangen, gedenket **Lerſner** in ſr. chronik erſten teile ſ. 362. Alſo hat auch Kaiſer **Ludwig** im jare 1333. den vier wetterauiſchen reichsſtädten erlaubet, daß ſie von reichswegen ſich verbinden und verſtricken mögen zu herren, rittern, knechten und edelleuten auf dem lande. Ob nun gleich dieſer freiheitsbrief nicht in unſerm privilegienbuche, ſondern erſt einer vom 1344ten jare ſtehet: ſo ſol doch derſelbe von andern, als **Lerchen** und **Kreidman**, im deutſchen adelsſtat. in ap. privil. I. fol. 5. angefüret worden ſein und meinet **Datt.** de pace publ. p. 77. es ſei daher der urſprung ſolcher Wetterauiſchen bündniſſen zu leiten, ungeachtet aus dem vorhergehenden klar zu erſehen, daß dieſe ſtädte lange vorher ſchon ſich wirklich verbunden hatten. Dieſe vier ſtädte haben ſieben jare darauf als 1340. einen merkwürdigen bund, den frieden zu erhalten, einander beizuſtehen und zu helfen, geſchloſſen, wie ſolcher in diplom. ad Æneï Sylvii hiſt. Frid. Imp. pag. 245. ſq. und aus derſelben in **Dattens** buche de pace publ. p. 78. ganz mit eingerücket ſtehet, auch **Lerſner** in erſtbeſ. ſtelle deſſen anfang angezogen hat, und da er der leuten, die namens unſrer ſtadt dabei geweſen, meldung tut: ſo iſt zu bemerken, daß es diejenigen bürger waren, welche unſere ſtadt, zu feſthaltung dieſer bündnis, als bürgen benamet und verhaftet hatte, gleichwie auch die andere ſtädte eben daſelbe getan. Dieſe bündnis iſt auch 1349. von den dreien ſtädten, indem Wezlar davon abgegangen war, wiederum erneuert und verlängert, mit abermaligen bürgſchaften befeſtiget, ja in etlichen punkten verbeſſert worden, als unter andern darin ausgemachet wurde, wie eine jede ſtadt ihren hauptman haben, Frankfurt 13. Friedberg 10. und Gelnhauſen 7. gewafnete halten ſolten, als dieſer erneuerte bundsbrief in obiger diplom. hiſtor. ſ. 248. und **Lunigs** reichsarchive pars. ſpec. 4. cont. p. 1434. ganz nachzuſehen iſt. Als hierauf Kaiſer **Karl** der vierte 1354. einen algemeinn landfrieden zu Mainz errichtet, und ſolchen viele ſtände beſchworen hatten: ſo wurde auch die ganze Wetterau und Heſſen darunter ausdrüklich begriefen, als **Pfeffinger** ad **Vitr.** tom. I. p. 282. aus **Trithems** chronik angefüret hat. Welcher aber, wie alle ſolche damals getroffene frieden, ſo auf eine gewiſſe zeit nur giengen, von gar kurzer dauer war. Sonſt wird auch im alten und 1352. ſamt folg. jaren ergangenen geſezbuche ſ. tom. I. ſel. jur. & hiſt. p. 81. eines vom Rat an diejenigen, ſo den landfrieden in Schwaben halten, im jare 1357. erlaſſenen ſchreiben gedacht, darin er ſie bittet, einem von etlichen ihrer bürger dahin abgeordneten das recht wiederfaren zu laſſen, nach dem inhalte und ausweis dieſes landfriedens und dieſes eben ſo anzuſehen, als ob ſie gegenwärtig wären. Als darauf 1364. die ſtadt Wezlar wieder zu den übrigen dreien wetterauiſchen ſtädten trate: ſo iſt von ihnen der 1440. errichtete bund nicht nur völlig erneuert, ſondern es ſind auch zu deſſen ſtäter feſthaltung neue bürgen und geiſeln eingeſezet worden, wie dieſe erneuerungsbriefe in diplom. hiſt. Frid. Imp. 250. und bei **Lunig** in erſtbeſ. ſtelle ſ. 1435. ebenfals nachzuleſen.

Item einiger reichsſtädten von 1281.

K. Ludwig erlaubet den vier wetterauiſchen ſtädten ſich zu verbinden

Derſelben bund von 1340.

Wer wegen hieſiger ſtadt dabei geweſen und bürgen geworden

und deſſen erneurung von 1349.

Wie K. Karls des 4ten landsfriede von 1354. nicht lang gedauret?

Des Rats ſchreiben an die, ſo den landfrieden in Schwaben halten.

abermalige erneurung obigen ſtädtebundes von 1364.

Ferner

Wetterauischer städtebund, wegen verstörung des raubschlosses, Haseloch genant.

Ferner ist von der vier wetterauischen städten verbündnis, wegen des Kuno v. Falkenstein zugehörigen raubschlosses, Haseloch genant, und wie solche Kaiser Karl der 4te. 1355. bestätiget, schon oben vorgekommen, und daß selbige auch die städte Mainz, Worms und Speier angegangen, mithin sie einander, zu dessen verstörung, hülfe zu leisten versprochen, weiset der im privilegien buche s. 38. folg. stehende vertrag weiter aus; wie dann hiervon, insonderheit dessen von den bundsverwanden beschehener niederreisung und schleifung in Lersn. chronik ersten teile s. 363. und andern teile 305. folg. 323. weitere nachricht zu finden. Welche kriege sonst diese vier städte, mit Philips v. Falkenstein dem ältesten und seinen helfern in 1360. und folg. jaren gehabt, auch wie sie verschiedene bündnisse getroffen, die aber nicht lange gedauret, auch wie jene mit Kuno erzbischoffen von Trier und Ulrich grafen zu Hanau, einander mit ihren helfern und dienern beizustehen, sich verbunden und solche friedensbriefe wieder erneuert haben, ja was hierauf mit gedachtem v. Falkenstein, nach obangefürter Karolinischen urkunde, erfolget ist: dis alles kan man in Lers. chronik beiden teilen an erstbesagten stellen umständlicher nachlesen. Im jare 1368. hatte Kaiser Karl der vierte alhier zu Frankfurt mit verschiedenen Kurfürsten und städten einen landfrieden auf vier jare geschlossen, unter welchen die vier Wetterauische städte ausdrücklich, als mitverbundene, genant wurden, davon siehe Lehmans Speirische chronik B. 7. c. 33. s. 812. folg. Als einige jare darauf Adolf Graf zu Nassau, bischof zu Speier, der auch erzbischof zu Mainz war, das dorf, jezo stadt Höchst, von Kaiser Karl vereret bekommen, und daselbst, one erlaubnis des Kaisers, eigenmächtig, gleichwie auch zu Keltersbach, einen neuen Zol anlegete, die kaufleute aber darüber bei K. Wenceslaus und den Kurfürsten sich stark beklageten und um dessen abschaffung anhielten: so befal Derselbe in einem 1379. zu Nürnberg erlassenen briefe an die fürsten, ritter und städte, die den landfrieden in der Wetterau geschworen hatten und die sieben, die über denselben gesezet waren, daß sie mit aller ihrer macht solche unrechtmäsig angelegte zölle, als raubhäuser, niederreisen und abbrechen solten, als dieser brief im privil. buche s. 195. nachzusehen und dabei zu bemerken, wie die daselbst sich findende aufschrift bei weitem nicht so richtig ist, als diejenige, so in Lunigs reichsarchive part. spec. 4ter. cont. pag. 597. stehet. Ferner hat auch dieser Kaiser, in eben diesem jare, etliche wochen darauf, von Oppenheim aus, gleichen befel an den landvogt in der Wetterau und die städte, Mainz, Worms, Speier, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wezlar ergehen lassen und ihnen völlige macht gegeben, mit allen ihren helfern und dienern solche zolhäuser, als raubnester, gänzlich abzutun, und mit ihnen also zu verfaren, wie raubesrecht ist, auch zu weren, daß keine zölle, zwischen Frankfurt und Mainz, weder zu wasser noch zu lande, künftig weiter gestattet werden noch sein sollen, wie dieser brief ebenfals so wol im privil. buche s. 196. als in Lehmans Speierischer chronik s. 824. stehet und daselbst behörige nachricht zu finden ist. Von dem im privilegienbuche s. 197. stehenden bundbriefe, den einige Reinische städte, deren mit unserer stadt, sieben waren, als Mainz, Worms, Strasburg, Speier, Frankfurt, Hanau, und Weisenburg im jare 1381. unter sich errichtet, ist zu bemerken,

Derselben kriege und bündnisse mit Falkenstein und seinen helfern.

Diese städte waren in dem von K. Karl dem vierten mit den ständen u. städten errichteten landfrieden. K. Wenzels befel an diese stände den neuen zol zu Höchst, als raubhaus niederzureisen.

Vom Reinischen städtebunde, von 1381. darunter auch hiesige stadt war

merken, daß die damaligen grosen bündnisse, welche auf einer seite die Kurfürsten, grafen, herren und edelknechte, auf der andern aber die Schwäbische und Baierische städte gegen einander errichteten, auch grose feindschaft und kriege zwischen ihnen gewesen, dazu anlas gegeben hatten; daher bei solchen besorglichen läuften obernante Reinische städte, zu ihrem schuze und schirme, gleichfals sich zusamen verbunden, und auf die in diesem briefe enthaltene punkten sich eidlich verglichen hatten, wie hievon in **Lehmans** Speierischer chronik b. 7. kap. 66. s. 833. weitere nachricht stehet. Aus dem briefe selbst aber ist nur dieses zu bemerken, daß, als darin bestimt wurde, wie viel eine jede stadt zur hülfe schicken solte, es unsere auf 65. glenen wolerzügter leuten mit pferden, harnischhauben und beingewande, und ie zu 20. glenen 10. einspänger bewafnet betroffen: sodan wurde diese bündnis auf drei jare gerichtet, und da eine iede stadt einige ausgenommen hatte, gegen welche diese verbündnis nicht gerichtet werden solte: so waren von unserer stadt der Abt und das stift von Fulda, der landvogt in der Wetterau, die von Friedberg, Wezlar und Gelnhausen ausdrücklich darunter benamet und auch, daß selbige dem friede und verbunde in der Wetterau, als fern er darin begriefen ist, unschädlich sein solte, besonders vorbehalten, siehe auch **Lersn.** chronik erster teil s. 364. Wie aber zu diesem bunde die Schwäbischen und Baierischen städte noch in eben diesem jare getreten, beide zusamen eine algemeine verbündnis unter sich aufgerichtet und dieselbe in zwene briefe gleiches inhaltes begriefen, deren einer den Reinischen städten, der andere aber den Ueberreinischen oder Schwäbischen zugestellet worden, dieses alles ist bei **Lehman** in erstbes. stelle s. 83. folg. mit merem zu ersehen **Datt.** de pace publ. p. 53. seq. Um diese zeit ist auch eine gesellschaft mit dem **Löwen** genant, am Reinstrome berümt gewesen, welche unserer stadt feind waren und mit ihr vielen streit und zwietracht hatten, davon **Lersn.** im ersten teile s. 364. gedenket und füret Hr. Reichshofrat v. **Senckenberg** im ersten teile sr. ungedruckten schriften s. 8. einen brief von K. **Wenzelaus** 1387. an, darin er über beider streit einen ausspruch tun wolte, die Künige mit dem Lewen aber, wie sie darin genant werden, nicht erschienen wären, siehe dessen vorrede §. 8. Sonst war diese gesellschaft überaus mächtig und stark, welche sich auch weit ausbreitete und in vier teile verteilete, als an Rein, Niederlande, Elsas und Brisgau, da sie zuerst in der Wetterau geblühet hatte, davon ist **Datt.** d. tr. p. 43. seq. nachzusehen. Wie endlich vorerwenter zusamengesezte bund der Reinischen und Schwäbischen städten, zu welchem auch viele fürsten, grafen und die ganze Wetterau miteintraten, gar mächtig geworden und wie viel Kaiser **Wenceslaus** mit solchem ausgerichtet; davon s. **Gundlings** reichshistorie s. 836. folg. **Lersn.** ersten teil s. 364. und da auch erstgemelder **Gundling** daselbst anfüret, wie damals einige städte sich wiederum enger verbanden, die fürsten und herren aber darin nicht gern aufnemen wolten: so ist dis von obermeldeten sieben Reinischen städten, nebst zuziehung der städten Sleztstadt, Ehinheim und Pedersheim im jare 1382. geschehen und solche bündnis auf zehn jare gestattet worden, doch mit dem vorbehalte des gemeinen bundes der Schwäbischen städten, in welche bündnisse hernach und in eben diesem jare die städte Gelnhausen, Wezlar und Fridberg aufgenommen wurden, wie

Was dazu anlas gegeben?

Wie viel dieselbe an hülfe zu schicken versprochen?

Welche hiesige stadt von dieser bündnis ausgeschlossen hatte.

Vom beitrit der Schwäbischen und Baierischen städten in diese bund.

Hiesige stadt hatte mit der gesellschaft der Löwen grosen streit.

Von derselben macht und stärke.

Von der macht dieses grosen städtebundes.

Von einiger Reinischen städten engern bündnis von 1382.

davon die bundbriefe in diplom. hiſt. Frid. Imp. p. 237. bis 45. und bei Lünig in beſ. ſtelle ſ. 1435. folg. nacheinander zu ſehen ſind. Im jare 1383. trit graf Philips v. Falkenſtein dem bunde der dreizehn Reiniſchen ſtädten, als Mainz, Strasburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau, Fridberg, Weiſenburg, Wezlar, Gelnhauſen, Ehenheim und Pedersheim bei und verſpricht ihnen acht völlige jare über zu helfen und beizuſtehen, wie der ganze bundbrief im privilegienbuche ſ. 202. folg. eingerücket ſtehet, ſ. Lerſn. chronik erſten teil. ſ. 364. und im zweiten teile ſ. 330. meldet er, daß auch im jare 1382. Simon graf zu Sponheim und Viande, mit eben dieſen ſtädten auf zehn jare ſich verbunden hatte. Wie 1384. auf geheis K. Wenzels viel fürſten und herren dieſem groſen ſtädtbunde beigetreten und unter welchen bedingungen ſie darin aufgenommen worden, davon ſ. Dorr. p. 54. ſeq. Im jare 1385. wurde zu Koſtniz ein groſer ſtädtetag von 55. reichsſtädten, darunter auch oberwente bundſtädte am Rein begriefen waren, gehalten und unter ihnen eine verbündnis aufgerichtet, darin einige Schweizeriſche ſtädte aufgenommen und ihnen hülfe, gegen den Erzherzog Leopold von Oeſtereich, zu leiſten verſprochen worden, ſiehe Lehman Speier. chron. b. 7. k. 67. und Dorr. d. tr. p. 57. und wer von unſerer ſtadt dabei geweſen, ſiehe bei Lerſnern ſ. 365. Im jare 1387. iſt zu Weiſenheim von den Reinſtädten, darunter auch Frankfurt war, wegen der verbündniſſen eine zuſamenkunft geweſen, Lerſn. zweiten teil ſ. 330. Worauf K. K. Wenceslaus im jare 1388. zu Frankfurt einen reichstag gehalten und mit rat der kurfürſten, fürſten, herren und ſtädten einen landfrieden auf zehn jare errichtet, wie ſolchen Lehman erſtbeſ. chron. b. 7. k. 63. ſ. 829. folg. angefüret. Als aber in dieſem jare groſe feindſchaft und ſchwere kriege, zwiſchen Kurfürſt Ruprecht, pfalzgrafen und den bundesverwanden ſtädten am Reinſtrome in Elſas und der Wetterau geweſen und dieſe einen groſen verluſt und ſchaden, inſonderheit unſere ſtadt bei Kronberg eine groſe niederlage gelitten: ſo iſt endlich im jare 1389. von K. Wenceslaus mit den ſtänden zu Eger ein abermaliger landfriede auf ſechs jare dahin, daß keiner den andern befeden, ſondern ſeine ſtreitigkeiten, durch den weg rechtes, ausmachen ſol, errichtet, und darin in art. 34. der ſtädten bündnis ganz zertrennet und aufgehoben, auch ſolche nicht weiter zu machen, verboten worden. Dieſer landfriede aber ſolte, nach dem art 38., gehen und ſein an dem Reinſtrome in Schwaben, Baiern, Franken, Heſſen, Düringen und Meiſen, als er begriefen iſt in einem teile der darüber gemachten und gegebenen briefen, wie dann die ſtädte, vermöge der in dieſem landfriede geſezten rechtlichen und gütlichen austrägen, davon oben ſ. 199. f. etwas vorgekommen, zu groſen geldſummen, den krieg und ſchaden zu erſtatten, verdamt worden; immaſen man die ſtädte, Mainz, Worms, Speier und Frankfurt auf eine ſumme von 60000. fl. geldes angeſchlagen und wegen der bezalung bürgſchaft geleiſtet hatte, als der landfriede ſelbſt bei Dorten ſ. 60. ſ. 66. ganz zu finden und die andere umſtände in Lehman Speier. chronik buche 7. k. 69. angefüret ſtehen; als auch von ſolcher zeit an die ſtädte niemals recht wieder auf und durch bündniſſe empor kommen konten Gundling obbeſ. ſtelle ſ. 838. Was aber inſonderheit von der harten niederlage, groſen verluſte und ſchaden unſerer ſtadt in der ſchlacht vor Kronburg, ja wie ſie für die einlöſung ihrer gefange-

Wie ſelbiger die andere drei Wetterauiſche ſtädte und Phil. v. Falckenſtein.

Auch viele herren dieſem groſen ſtädtebunde beitraten.

Groſer ſtädterag und bündnis zu Koſtniz.

Städtebeſuch zu Weiſenheim.

K. Wenceslaus landfriede vom jare 1388.

In K. Wenzels landfriede zu Eger 1389. wurde der ſtädtebund ganz aufgehoben.

Und darin die ſtädte zu erſezung alles krieges und ſchaden in groſe geldſumme verdamt.

Von hieſiger ſtadt niederlage und groſem verluſt bei der Kronberger ſchlacht.

fangenen allein über 72000. fl. hatte zalen und dafür unterſchiedene bürgen und geiſeln ſtellen müſſen; dieſes iſt, nebſt den desfals von der ſtadt ausgeſtelten briefen und was dabei vorgegangen, bei Lerſn. im erſten teile, ſ. 365. folg im andern teile ſ. 331. folg. 342. folg. gar umſtändlich beſchrieben; wie auch in Hrn. von Senckenbergs tom. 6. ſel. jur. et hiſt p. 630. ſeq. ein brief von Ulrichen zu Hanau ſtehet, darin er verſpricht, daß die ſtadt die ſumme von 73000. guiden anfelbar bezalen ſolte; denen noch eine andere alte kurze nachricht davon hinzu zufügen, die alſo lautet: » In jaren 1374. bis 86. unter K. Karln und Wenzeln, ſein » ſon, iſt ein landfride geweſen und das reich einen ſonderlichen landvogt in dieſer » art gehabt, und ſeind in bündnis, von des reichswegen, unter dem landvogt » geweſen, die fürſten, grafen und ſtädten dieſer landart wieder den gemeinen » adel und daſelbſt etwan viel ſchlos, Dannenberg, Bommersheim, Hatten- » geſäß, Hatſtein und andere ſchloſſe miteinander zu brechen, nachfolgendes zu » ausgange des bundes oder landfriedens ſeind etwa viel vom adel und ſonſt » einzelinge perſonen an dem Rat gehangen, als ob ſie dabei und mitgeweſen » ſein, da ihnen das ihre genommen, ſeind darüber für Kronberg nidergelegen, » auch ſich mit andern vertragen müſſen, koſtet dem Rat über 100000. gulden das » man auf dieſen tag mit regiſtern und briefen beweiſen kan, davon wir noch » penſion geben müſſen. » Wie dann auch die verſünung, richtung und der ver- trag, ſo zwiſchen der ſtadt und dem von Kronberg im jare 1390. darauf erfol- get; ingleichem noch eine andere neue und beſondere bündnis, dahin auch diejenige, welche 1391. zwiſchen ihnen errichtet worden und im andern teile Lerſn. chronik. ſ. 339. folg. ſtehet, gehöret, ſo eben dieſelbe mit Franken von Kronberg 1396. eingegangen und darin dieſer, gegen ein järliches geld oder zins von 110. gulden Frankfurter werung ſich verbunden hatte der ſtadt und derjenigen, ſo ihr zu verantworten ſtehen, ihr beſtes zu werben, ihren ſchaden zu warnen, und auf keine weiſe gegen ſie zu tun, dagegen derſelben auf begeren iederzeit treulich zu helfen, und beizuſtehen, in Hrn. Reichshofrates v. Senckenb. tom. 6. ſel. jur et hiſt. p 634. ſeq weiter nachzuſehen ſind, woſelbſt auch p. 614. bis 678. eben diejenigen urkunden und briefe, darin Erzbiſchof Adolf zu Mainz vorher und im jare 1380. die ſtadt mit den von Kronberg ſchon einmal verglichen und ausgeſönet hatte, ſo aber nicht gar lange gedauret, ganz eingerücket ſtehen. Wann hierauf in unſerm privilegien buche ſ. 250. in der aufſchrift der urkunde, eines bündniſſes von 1400. darin K. Ruprecht mit den dreien Kurfürſten und unſerer ſtadt ſich eingelaſſen haben ſol, gedacht wird: ſo iſt dabei zu bemerken, daß der inhalt ein ganz anderes und nur dieſes anzeiget, wie K. Ruprecht ſich dahin erkläret, daß er die ſtadt, weil ſie ihn, als einen Römiſchen König, erkant und ihm gehorſam zu ſein ſich erboten hatte, gegen alle desfals zu beſorgende anſprüche, angriefe und kriege in ſeinen ſchuz, ſchirm und hülfe nemen wolte, und damit ſie deſſen deſto geſicherter ſein mögte, hatten die drei geiſtliche Kurfürſten eben ſolchen ſchuz und hülfe verſprochen, und wie ſie bei den etwa deswegen ſich begebenden friedenshandlungen oder rachtungen nichts tun wolten, es ſei dann gedachte unſere ſtadt mit darunter be- griefen, ſiehe privilegienbuch ſ. 250. als auch ein gleiches mit den reichsſtädten, Köln,

Alte kurze nachricht davon.

Aussönungs- und vertrags briefe zwiſchen der ſtadt und dem von Kron- berg.

Des neuer- wälten K. Ruprechts und der drei geiſtlichen Kurfürſten verſpruch die ſtadt zu ſchüzen, iſt für keine bünd- nis zu halten.

Und solcher gegen den abgesezten K. Wenzel und dessen anhänger gienge.

Mainz, Worms und Speier schon vorher geschehen war, welche sicherheit und schuzleistung unsere stadt damals höchstnötig hatte, indem der Römische König Wenceslaus noch lebete und ihm die meisten städte anhiengen, welche auch im jare 1399. alhier versamlet waren und den Kurfürsten antworteten, wie sie in die absezung des König Wenzels nicht willigen könten. Ja, als diese drei geistliche Kurfürsten mit dem neuerwälten Könige Ruprechten vor die stadt kamen, wolte diese ihn anfänglich nicht einlassen, weil noch ein Römischer König da wäre, und sie nicht urteilen könte, welchem das beste recht zustünde, da selbige in der güldnen bulle eine bestätigte freiheit hätte, daß sie, ehe vier wochen verflossen, keinen von beiden einlassen solte, damit man wissen mögte, wer die oberhand behielte. Worauf selbiger endlich, nach ablaufe dieser zeit, in die stadt gelassen worden, durch die erhebung auf den altar in der Bartol. kirche vom reiche besiz genommen und derselben verschiedene freiheiten gegeben haben sol, wie dis alles Gundling in s. discurs über die reichshistorie s. 848. aus Edmunds Martene coll. anecdot. tom. 1. p. 1640. angefüret. Wobei auch zu berüren, was davon in der vorrede des andern teiles der wal und krönungsgeschichten Kaiser Karl des siebenten,

Was nach der wal K. Ruprechts mit hiesiger stadt, wegen dessen einlassung vorgegangen?

Vom alten gebrauche, daß die neuerwälte Römische Könige ihr lager vor der stadt halten mußten.

also stehet: »Nach absezung Wenceslaus ward K. Ruprecht von den bürgern nicht » eher in die stadt gelassen, bis derselbe die gesezmäsige zeit, (welche 6. wochen und » 3. tage und nicht, wie Gundling geirret, vier wochen waren) in seinem lager vor » der stadt ausgehalten und jenen darin vergebens erwartet hatte. Welche in » den mitlern zeiten so berufene gewonheit, von dem in dem felde vor der stadt zu » haltenden lager eines neuen Römischen Königes auf seinen gegner obige zeit » zu warten, bis das glück der waffen oder vielmer das bei den alten Deutschen » sonst berufene judicium Dei unter beiden teilen den ausschlag gegeben, welcher der » rechtmäsige Kaiser sein solte, vor der gülden bulle, obgleich in derselben von » diesem herkommen nichts ausgedrucket stunde, so nötig angesehen wurde, daß » kein neuerwälter Römischer König, one einwilligung der gesamte Kurfürsten, sol» cher überhoben sein konte; « Auch gibt der um die deutschen geschichte und rechte sich hochverdienet gemachte Hr. Reichshofrat von Senckenberg im ersten teile sr. samlung von ungedruckt und raren schriften in der vorrede §. 9. f. von diesem alten gebrauche eine gar schöne und aus einem alten berichte und anfrage, den unsere stadt an den R. König Wenzel 1400. wegen der wal Ruprechts und des lagers vor der stadt, abgelassen und §. 9. folg. ganz mit eingerücket, stehet (aus welcher nur dieses, als besonders zu bemerken, daß darin dem R. Könige Wenzeln von der stadt, wann er binnen dieser gesez mäsigen zeit sie von den, vor der stadt im lager sich befindenden nicht befreien und entledigen würde, der eid und die verbündnis gegen ihn aufgesaget worden, nachdem sie ihn vorher vielmal um schuz und beistand gegen den vor der stadt sich gelagerten K. Ruprecht schriftlich angeflehet hatte) gezogene nachricht, welche, als gar merkwürdig, hier kürzlich anzufüren ist, wie man aus diesem briefe ersehe, daß hiesiger stadt recht, nach volbrachter wal, allemal dieses gewesen, denjenigen einzulassen, der dieselbe sechs wochen und drei tage umlagert gehalten, zuvor aber ein in zwietracht erwälter König nicht das recht gehabt in die stadt einzureiten; daher so wol die umlagerung derselben, bei solcher wal, als auch deren wir-

Wie die stadt dem K. Wenzeln, wegen ausgebliebener hülfe den eid aufgesaget.

Mere nachricht von obigem alten gebrauche und herkommen.

kung

kung auſer ſtreit ſei. Und obgleich einige die ſache für eine fabel gehalten: ſo hätte ſie doch Spener in ſ. ſtatsrechte b. 4. k. 2. ſ. 463. f. buchſt. i. g. und Struv in corp. hiſtor. germ. p. 1. p. 620. p. 42. n. 663. n. 17. zu behaupten geſuchet, auch Lerſner in ſr. chronik erſten teile ſ. 87. folg. 2ten teile ſ. 37. folg. 81. folg. von ſolcher gewonheit verſchiedenes gemeldet, wie dann gar ſtarke zeugniſſe in Fauſtes von Aſchaffenb. colect. Francof. p. 142. ſeqq. 159. ſeq. aufgeſchriebenen büchern zu finden wären und die merkwürdigſten ſtellen in obangezogener Martene d. l. Königshoven Elſaſſer chronick k. 70. Obrecht apparat. archiv. p. 90. ſeq. ſtünden, alwo ſo gar an den pabſt ſelbſt die nachricht erteilet wurde, daß dieſe umlagerung ein weſentliches ſtück, der wigtigſte ort aber von niemanden noch bemerket worden wäre und obiger brief unſerer ſtadt darauf ſich vielleicht beziehen mögte, da die ſtädte ein bedenken ſich ſtellen lieſen, wie ſie in der uneinigkeit zwiſchen Wenzeln und Ruprechten verfaren ſolten; es wäre ſelbiges in apparat. dict. §. 80. ſeq. zu finden und ihnen auf die zweite frage von den pfaffen in rechten alſo geantwortet worden:

Wie die ſtädte deswegen ein rechtsbedenken einholeten?

„ Item were aber ſache, daß derſelbe Konig dienſtes oder yme gehorſam zu don
„ in tzyten, da er den leger vor Frankfort volendet hette, oder zu Ache gecront
„ würde, an dheine ſtat geſunne, davon iſt derſelben pfaffen meinunge, daß
„ igliche ſtatt, der des noit geſchee, dazu antwurten möge, das die ſtette in
„ ſolchen ſachen alwegen herkommen weren, wanne ein romiſcher Kö-
„ nig ſeinen leger vor Frankfort getan hette, und zu Ache gecront worden wäre,
„ und dann der ſtadt ire freiheit alde herkommen und gewonheit verſiegelte und
„ beſtedigte, ſo wölte yme die ſtadt auch dan dun, was ſie yme, nachdeme, als
„ ſie bi dem riche herkommen were, auch dun, was ſie billig dun ſolte und hoſte,
„ daß ſie yme keinen dienſt oder gehorſamenee pflichtig ſy zu dun ꝛc.„ Woraus man alſo ſähe, was das eigentliche herkommen mitgebracht hätte und dieſes auf ein uraltes deutſches recht, kraft welches demjenigen, ſo ein gut öfentlich, ſechs wochen und drei tage eingehabt hätte, daſelbe mit gewalt nicht weiter entzogen oder der beſiz vor unrecht gehalten werden könte, davon das Kaiſerrecht b. 2. k. 109. nachzuſehen wäre, ſich gründete. Weil nun vorher, als dieſe zeit vergangen war, ein in zwietracht erwälter König keinen beſiz des reiches hatte: ſo muſte er ſo lange im felde mit heresmacht liegen, und wann er bis dahin nicht ausgeſchlagen wurde, war die ſtadt ſodan befuget und auch ſchuldig ihn einzulaſſen, gleich auch die übrige ſtände ihre huldigung und lehenseid zu leiſten, ſich fürter nicht entbrechen konten. Lange vor dem groſen zwiſchenreiche bis auf Sigismund wären die walen auf dem felde in Franckenserde geſchehen, davon die urkunde bei Spenern p. 458. ſeq. nachzuſehen, in dieſem felde muſte des reiches kriegesvölcker ſtehen, bis man einig war, und die Kurfürſten mit der in der g. b. beſtimten zal eingeritten, oder wann ſie nicht einig wurden, kam es darauf an, wer das feld, obige zeit über, behielte. Ferner gleichwie auch die reichsſtädte von allen zeiten her die wal nicht mitbeſorget hätten: ſo wäre ihnen alſo nicht zu zumuten geweſen an einiger in zwietracht geſchehener wal teil zu nemen; dieſen gebrauch hätte man ſonderlich bei den walen Günters von Schwarzenburg und Ruprechts beobachtet; von einem weitern gewiſſen gebrauche könte man nichts gewiſſes beſtimmen, ob es wol warſcheinlich wäre, daß, da die wal der Königen

Wo die K. walen vor alters geſchahen?

auch zu anderer zeit, auserhalb Frankfurt geschehen, die besiznemung des reiches auf dergleichen art hätte behauptet werden müssen. Wie dann das bisher aus obigem herlichen berichte angefürte, aus alten beglaubten und hiesigem archive gezogenen geschriebenen nachrichten, so viel unsere stadt an diesem geschäfte teil hatte, noch umständlicher ausgefüret und erleutert werden könte, wo es nicht zu weitläuftig wäre und zu gegenwertigem vorhaben dienete. Nur merket man aus selbigen noch dieses an, daß der Rat dem Römischen Könige Wenzeln, vom vorhaben der Kurfürsten, ihn zu Loenstein abzusezen und was auch hierbei vorgegangen, iederzeit umständliche und vertraute nachricht gegeben, und dagegen derselbe in seiner antwort von der stadt dankbarlich gerümet, wie sie die getreueste und ihm beständigste stadt wäre, und auf erhaltene nachricht seiner absezung sich erkläret hatte, solches zu rächen und bei st. Wenzeln geschworen, entweder den neuen König tod zu stechen, oder selbst zu sterben s. auch hiervon Lersn. s. 37. Ferner, wie der Rat, auf verschiedene von den Erzbischöffen und des Königes gesanden beschehene anwerbung, den neuen König Ruprecht in die stadt einzulassen, und als einen römischen König zu erkennen, mit zuziehung und gemeinschaftlicher überlegung der gemeinen bürgerschaft den einmütigen entschlus gefasset denselben nicht eher einzulassen, bis er sein lager von sechs wochen und dreien tagen vor der stadt gehalten hätte, weil sie sagen höreten, daß solches von alters her gewesen wäre, daß, wann das reich ledig geworden, sodan das lager vor Frankfurt sein solte, sechs wochen und drei tage, und wann nun diese zeit des lagers auskommen, sie tun wolte, was ihr dann gebürete, als fern sie eid und ere, damit sie dem reiche verbunden, bewaren mögte s. auch davon oben s. 164. Ferner wurde geschlossen, daß alle diejenigen, so man zur zeit, als das lager vor Frankfurt wäre, in die stadt liese, an eidesstat geloben solten, für sie, ihre diener und mitreiter, welche sie mitbrächten, alhier nicht zu werben oder zu tun, das wieder den Rat und die stadt sei, noch auch nicht melden oder vorbringen, was sie hier höreten oder sähen, davon dem Rat und der stadt schaden entstehen mögte, und ob dieselben not angienge, oder unterstanden würde zu nötigen, oder sonst hierin ein auflauf wäre, daß sie dann den burgfrieden hie soltem dem Rat und bürgern getreulich helfen weren, und leib und gut bei dem Rat, den bürgern und der stadt zu Frankfurt stellen, auch solten sie keinen der stadt feinden, oder keinen unechten oder vier landfrieden oder keinen rechtlosen man mit ihnen herein bringen. Was auch wegen dieses lagers vor der stadt bei der im jare 1411. erfolgten wal K. K. Sigismundes vorgangen und wie dessen einlassung in die stadt, da die wal einmütig geschehen und daher keines lagers nötig war, verlanget worden, und wie der Rat darauf geantwortet, daß es ihm lieb wäre keines lagers von reichswegen zu bedürfen, weil er und die stadt derselben halber, zur andern zeit, grosen schaden erlitten hätte; dis alles könte ebenfals aus noch ungedruckten nachrichten umständlich angefüret und dargetan werden, wo es nicht zu weitläuftig fiele. Da nun also oberwente urkunde K. Ruprechts eigentlich als ein schuz und schirmbrief, (wie auch die stadt Friedberg damals einen von gleichem inhalte erhalten,) dagegen für gar keine bündnis anzusehen ist: so gibt das wieder ein klares beispiel von der unrichtigkeit der aufschriften unserer gedruckten freiheitsbriefen, davon schon oben s. 198. etwas gemeldet worden

Der Rat hatte dem K. Wenzeln von sr. vorgehabten absezung immer bericht getan.

Was Rat und bürgerschaft wegen einlassung K. Ruprechts in die stadt für einen schlus gemachet?

Was diejenigen, so während dem lager in die stadt gehen wolten, geloben musten?

worden ist. Und obgleich gegen die ersten jare des 15ten jarhunderts die gesamte freie und reichsstädte, in unterschiedenen zusamenkünften, sich stark bemühet ihren grosen städtebund wieder in vorigen stand zu bringen, und von neuem sich zu vereinigen, auch deshalb allerlei vorschläge getan hatten; so ist doch dieses alles, wegen anwachsender macht der fürsten, die sich dargegen sezeten, und dann der reichsstädten selbst dabei habenden ganz verschiedenen absichten, nicht völlig zu stande gekommen, wie dann der zu Kostniz 1429. desfals vorgewesene städtetag und daselbst verabredete vorschlag eines gemeinen bundes, ungeachtet derselbe den erwünschten erfolg nicht gehabt, gar merkwürdig ist, indem sie sich darin in fünf teile geteilet hatten, daß ein ieder teil seiner im bezirk bedrängten stadt beistehen, und wo diese zu schwach, die andere teile auch um hülfe angerufen werden solten; als Mainz, Worms, Speier, Frankfurt und die Wetterauische städte einen besondern teil ausgemachet hatten, weitere nachricht hievon siehe bei Datten in bes. buche s. 72. sq. und Lersn. erster teil s. 368. Wie dann in folgenden zeiten von einigen verbündnissen, so unsere stadt mit andern eingegangen hätte, nicht so viel nachrichten, weil selbige je länger je seltener geworden, zu finden sind, auser daß man den im jare 1535. von den protestirenden ständen, wegen des religionskrieges errichteten Schmalkaldischen bund, als worin unsere stadt, nebst andern reichsstädten auch aufgenommen worden, etwa hieher rechnen mag, siehe Lersn. chronik ersten teil. b. 1. s. 378. b. 2. s. 14. und ist dieselbe, als eine bundesstadt 3000. gulden beizutragen angeschlagen worden, wie aus der von Lersnern im andern teile s. 442. angezogenen liste zu ersehen. Von welchem bunde aber selbige im jare, 1547. als der Kaiserliche general, graf von Bevern die stadt belagern wolte und niemand von diesen bundesverwanden iht zu hülfe kam, hatte wieder abgehen, mit dem Kaiser sich aussönen und darauf den 24ten jan. 1548. der Rat und bürgerschaft diesem general, an stat des Kaisers, von neuem den huldigungseid abstatten müssen, wie Lersn. im ersten teile s. zeitbuches s. 452. seq. weitläuftiger angeführet hat. Ferner ist auch als einer bekanten sache, iezo nicht umständlich zu gedenken, wie unsere reichsstadt den von den vier vereinigten Kreisen, wegen der in neuern zeiten sowol zu ende des vorigen als anfange dieses jarhunderts entstandenen schweren Französischen kriegen, getroffenen und erneuerten bündnissen, als ein mitstand des Oberreinischen Kreises iederzeit beigetreten, und davon auch bei Schwedern in disp. de patri nexu civ. imp. p. 62. Dr. Lehnemann in dict. disp. p. 43. einige nachricht zu finden ist. Wobei nur doch dieses zu bemerken, wie eine gewisse neue meinung, nach welcher man vorgibt, als ob die bisher erwente viele merkwürdige bündnisse, so die städte mit andern höhern ständen, in mitlern zeiten getroffen, denen auch öfters die Kaiser selbst beigetreten und sich mit ihnen vereiniget hatten, da unter andern die in vorigen zeiten errichtete landfrieden meistens nicht anders, als solche bündnisse, angesehen werden mogten, nur um deswillen geschehen wären, weil in damaligen zeiten derselben regiment aristokratisch, d. i. nach einiger leuten wunderlichen erklärung, nur adelich gewesen und durch die demokratische form noch nicht geschwächet worden wäre, gar lächerlich und ungereimt herauskomt, ja eine grose unwissenheit der geschichten solcher zeiten anzudeut-

Die reichsstädte hatten im anfange des 15ten jarhundert ihren städtebund zu erneuern gesucht.

Merkwürdiger städtetag zu Kostniz 1429.

Solche bündnisse sind in neuern zeiten seltener geworden.

Unsere stadt ist dem Schmalkaldischen bunde beigetreten und wieder davon abgegangen.

Sie ist auch in neuesten zeiten den bündnissen der vereinigten Kreisen beige treten.

Die ursachen solcher städtebündnissen sind dem vermeintlichen adel. regiment gar nicht zuzuschreiben.

zudeutlich anzeiget, indem bekant und bereits oben zur genüge gezeiget worden, daß alle höhere und niedere stände, insonderheit die städte, wegen der damals ser unruhigen, kriegerischen und ganz unsicheren zeiten, mit bündnissen, gegen alle feindliche anfälle und befedungen, sich in sicherheit zu stellen sucheten, auch die städte überhaupt in solcher verfassung und vereinigungen stunden, daß die Kaiser öfters gar viel mit ihnen ausrichten konten, und dann unter solchen verbundnen städten viel geringere, als unsere reichsstadt, waren, die zu solchen bündnissen, ob man gleich bei ihnen von einem nichtig eingebildeten pur adelichen regimente gar nichts wuste, dennoch gezogen wurden; auch noch, nach denjenigen zeiten, da in den meisten städten viele veränderungen im regimente sich wirklich zugetragen haben sollen, von solchen errichteten verbindungen der städten vieles bekant ist, wie aus dem bisher angefürten klar zu ersehen, mithin die eigentliche und ware ursachen solcher bündnissen der städten nicht so wol der beschaffenheit und dem adelichen stande derjenigen personen, die etwa in den städten, nebst andern ansenlichen bürgern, beim regimente mitgesessen hatten, als vielmer und hauptsächlich der städten in solchen zeiten gehabtem grosem ansehen, macht und stärke, wozu sie durch ihren grosen handel und dadurch erlangten reichtum, als dessen auch vor alters die vornemsten und freien bürger sich nicht geschämet noch ihn für unanständig gehalten, sich geschwungen hatten, mithin solchen verbindungen ein groses gewicht geben und dabei viel ausrichten konten, überhaupt billig zugeschrieben werden müsse, wie aus den bisher angezogenen beispielen klar zu erkennen ist. Auser diesen bisher angefürten vornemsten bündnissen, welche unsere reichsstadt mit andern höhern und niedern ständen, vornemlich den Reinischen und Wetterauischen städten, als welche leztere immer gar genau miteinander verbunden waren und daher sich eidgenossene besonders zu nennen pflagen, gemachet hatte, könten zwar noch viel mere, von solchen verbindungen, verträgen, aussönungen und frieden, absonderlich die sie mit den benachbarten grafen und herren, als zu Hanau, Falkenstein, Epstein, Nassau, Kronberg, rittern und edelknechten nach und nach vielfältig eingegangen, und sie ihnen, für die der stadt versprochene hülfe gegen ihre feinde und deren helfer, eine gewisse summe geldes pfandesweise geliehen hatte, in groser anzal angefüret, und dabei ganz umständlich berüret werden; wie auch überdis gar viele von solchen rittern, edelknechten und andern einzelen personen sich dahin verbunden hatten, der stadt diener, söldner und knechte zu sein, sie, ihre bürger, beisassen und alle die ihnen zu versprechen oder verantworten stehen, gegen männiglich und in allen fällen, wann es die Bürgermeister, der Rat oder wem sie es befolen hätten, erfodern würden, treulich beizustehen und zu helfen, auch nimmer wieder sie zu tun noch zu dienen, dazu sie mit einer gewissen anzal bewafneter und reisiger leuten zu pferde, so glenen oder gleven genant wurden, auf eine gewisse bestimte zeit, gegen eine mit ihnen verabredete geldsumme und sold, zu dienen sich anheischig gemachet und eidlich verbunden, solches auch mit allen bedingungen in besondern briefen von sich ausgestellet, und wann solche zeit herum gewesen entweder auf eine andere frist wieder erneuert oder aufgesaget hatten, wie dann im lezten fal dergleichen ritter und edelknechte so wol, als andere, die mit unserer

Die vier Wetterauischen städte nanten sich eidgenossen.

Unsere stadt hatte mit den benachbarten gar viele bündnisse gemacht und für die ihr versprochene hülfe geld gegeben.

Viele ritter edelknechte und andere hatten der stadt, als soldner und gegen ihre feinde ihr beizustehen, sich verbunden.

stadt,

ſtadt, iren verbundenen und eidgenoſſen in feindſchaft ſtunden, ſolches derſelben vorher wiſſend gemachet, und ſich erkläret hatten, daß ſie ihre und ihrer helfer feinde ſein wolten. Allein da ſolches alles hier viel zu weitläuftig fallen und man damit von dem hauptzwecke ganz abgehen würde: ſo wil man desfals nur auf der Lerſneriſchen chronik erſten, und abſonderlich den andern teil buch 1. und darin das ganze 25te kapitel, als welches von ſolchen in den 14ten und 15ten jarhunderten getroffenen bündniſſen und verſtrickungen ganz vol und daſelbſt ein anſenliches regiſter anzutreffen iſt, ſich ledig bezogen haben und kan daſelbſt ein meres hiervon nachgeſehen werden. Daraus iedoch nur dieſes, als hieher gehörig, zu bemerken, daß auch einige ſolcher ritter und edelknechten entweder der ſtadthauptmanſchaft zu verſehen übernommen oder auch zuweilen zugleich bürger in ſelbiger geworden, dem Reiche, Rate und der ſtadt geſchworen und gehuldet hatten, ihnen beſtändig zu ſein, ihren ſchaden zu warnen, lieb und leid mit ihnen zu tragen, als ein man bei ſeinem herren und mit ſeinen mitbürgern billig tun ſol, ihren feinden feind zu ſein und deren zu wiederſagen, wann ſie von dem Rat gewarnet worden, gleicherweiſe als ob es ſie ſelber angienge; weswegen ſie auch iederzeit einen ſchriftlichen ſchein von ſich auszuſtellen pflagen, als unter andern, von den im zweiten teile der Lerſn. chronik ſ. 323. 328. 338. 348. 374. folg. gar viel angezogenen beiſpielen, nur drei, als der gebrüder ritter von Hatſtein von 1345. des edelknechtes von Karben, von 1371. und Sigfrid Schwerdfegers von 1400. jaren zu berüren ſind, und ſ. 337. folg. eine umſtändliche nachricht zu finden, was der Rat für verordnungen, wegen gar vieler dergleichen ſöldner und dienſtknechten, die unſerer ſtadt gedienet hatten und bei der im jare 1390. berümten und groſen niederlage vor Kronberg gefangen worden, ſo meiſt ritter und edelknechten waren, und der ſtadt freunde genant wurden, ergehen laſſen. Ferner kommen daſelbſt ſ. 354. und folg. gleichfals viele fälle vor, da auch andere gemeine leute, die eben nicht ritter und edelleute, ſondern von andern orten waren, indem der erſten rüſtung gemeiniglich zu pferde geweſen, die andere aber, ob ſie auch gleich bisweilen zu pferde dieneten, doch auch als fusgänger ſich meiſtens gebrauchen lieſen, als diener und ſöldner ſich alhier verbunden und auf gewiſſe zeit, gegen einen verabredeten ſold, in der ſtadt dienſte ſich begeben hatten, darunter auch einige hieſige bürger geweſen, die dergleichen verbündnis noch beſonders taten, ſ. Lerſners chronik ſ. 360. und ſind auch ſ. 388. einige briefe von 1474. und folgenden jaren der in ſold aufgenommenen fusknechten, ſo unſrer ſtadt kriegesdienſte geleiſtet und züge mitgetan hatten, gar artig nachzuleſen; wie dann Hr. von Senckenberg in der vorrede des andern teiles ſel. jur. & hiſtor. p. 8. ſeq. ebenfals angefüret, daß ſolche herren, ritter und edelknechte mit der ſtadt ſich verbunden, in ihre dienſte begeben hätten, und in dieſer abſicht bürger alhier geworden wären, als er daſelbſt zugleich hinzugefüget, daß die geſchlechter von Wafin, Redelheim, Breuningsheim und Vilbel, ſo alle mit einander anverwande und reichsdienſtmänner auf dem ſchlos zu Redelheim vereiniget und geſeſſen, ſolche geweſen wären; wie dieſes auch bei andern ſtädten ſich zugetragen hatte, daß, auſer iezigemeldeter art des von den edelleuten angenommenen hieſigen bürgerrechtes, auch zuweilen verſchiedene

Wie diejenigen, ſo der ſtadt feinde waren, ſolches vorher erkläreten!

Einige ſolcher ritter u. edelknechten wurden zuweilen auch bürger und hauptleute und haben deshalb gehulden.

Weswegen ſie ſchriftliche ſcheine von ſich ausſtelten, beiſpiele davon.

Wie auch andere gemeine leute und hieſige bürger der ſtadt ſöldner geworden ſind.

Worin dieſer ſöldner rüſtung beſtanden?

Verſchiedene edelleute trugen auch, auſer dem angenommenen bürgerrechte, ihre güter den ſtädten zu lehen auf.

ſchiedene entweder ihre güter der ſtadt zu lehen aufgetragen und von derſelben, als ein lehen, wieder empfangen hätten, oder ſonſt derſelben durch ein lehensband, als dienſtmänner, verbunden geweſen, als er dis in der ſamlung ſelbſt n. 11. ſeq. p. 55. ſeq. mit einigen alten urkunden gar merklich erleutert und beſtätiget hat, da z. e. einer vom edelgeſchlechte der von Hiezenheim, namens Wernher 1414. in anſehung des halben teiles eines gewiſſen ſchloſſes Walterhuiſen, ſo er zum lehen der ſtadt aufgetragen und von ihr wieder damit beliehen worden, als ein dienſtman und nach lehensrechte ſich verbunden und gelobet hatte, der ſtadt und derer, die ihr zu verantworten ſtehen, ſchaden zu warnen, ihr beſtes zu werben und fördern, nimmer wieder ſie auf einige weiſe zu tun, ſondern ihnen getreu und hold ſein wolte; dabei auch derſelbe ſich zugleich anheiſchig gemachet hatte, noch vier andere edelknechte, als dienſtmänner, der ſtadt zuwege zu bringen, welche auch darauf in einem briefe ſich ausdrücklich hierzu verſtricket und verbunden hatten, als daſelbſt p. 60. ſeqq. mit merem nachzuſehen. Wie dann auch ſolchen dienſtmännern gewiſſe häuſer in den ſtädten ſelbſten, unter der formel eines bürger oder burglehens, lehensweiſe übergeben worden, damit ſie die ſtädte beſchützen oder verteidigen ſolten, als davon Dr. Klotz in ſr. gelerten diſp. de feudo ædificii p. 33. einiges angefüret hat. Wobei noch zu bemerken, daß nicht nur obiges, ſondern noch viel andere beiſpiele mer ſind, darin die von der ſtadt in kriegen gefangene ritter und edelknechte, gegen erlegung eines gewiſſen löſegeldes, welches von ihr nach befinden angeſezet wurde, wieder losgekommen und in den von ihnen ausgeſtellten ſcheinen dieſe gefängnis nicht allein nicht zu rächen, ſondern auch der ſtadt lebenslang treu und hold zu ſein, auch ſelbiger beiſtand und hülfe zu leiſten, auf das kräftigſte ſich hatten verſtricken und verbinden müſſen, wie in eben dieſer ſchönen ſamlung viele hieher gehörige urkunden ſ. 52. ſ. 69. folg. 78. 84. angefüret ſtehen. Wiewol hochbelobter Hr. von Senckenberg in obangerümter vorrede ſ. 8. dabei eingeſtehen mus, daß die von ſolchen edelknechten beſchehene annemung des bürgerrechtes, auch damit verknüpfte verbindung und huldigung der ſtadt treu und hold zu ſein, ingleichem ihr in kriegeszeiten zu dienen, in viel ſtärckerem gange geweſen, und häufigere beiſpiele, als von jener lehensauftragung, ſich fänden; überdis auch ſolche bei andern ſtädten ebenfals gar gebräuchlich geweſen wäre. Dabei doch nur folgendes zu erinnern iſt, daß dieſe von den rittern und edelknechten beſchehene annemung des hieſigen bürgerrechtes bei weitem nicht ſo ſtark, als obgemeldete art, da ſie, als ſöldner und diener, bei der ſtadt auf eine gewiſſe zeit, gegen eine beſtimte ſumme geldes ſich verbunden hatten, im ſchwange und gebrauche geweſen, wie oben bereits angefüret worden, daß im andern teile der Lerſn. chronik eine überaus groſe anzal der leztern anzutreffen, ſiehe auch verſchiedene ſolcher verbindungen in mermals gerümten vortrefl. ſel. jur. et hiſt. tom. 2. p. 69. ſeqq Nicht weniger gehöret hieher, was in tom. 6. eben dieſer ſel. jur. vorrede p. 20. ſeq. angefüret worden, wie nämlich in vorigen zeiten viele grafen, prälaten, herren und andere ſtände mit unſerer ſtadt ſich vereiniget und unter ihrem, von den Kaiſern und dem reiche, durch beſondere freiheiten, derſelben erteilten reichspanier in kriegeszügen gedienet hätten und mit ihren dazu geſchickten leuten wirklich ausgezogen wären, als ſie desfals mit der ſtadt übereingekommen waren, obgleich

Und hatten ſich als dienſtmänner verbunden.

Auch die in kriegen gefangene aber ſich wiederausgelöſete edelknechte hatten der ſtadt ſich verbinden müſſen.

Obiger lehensauftrag war nicht ſo bräuchlich, als die annamme des bürgerrechtes.

Auch dis leztre nicht ſo häufig, als wie der gebrauch, als ſöldner zu dienen.

Viele grafen, herren, ritter, edelknechte und andere hatten unter der ſtadt reichspanier bei krieges-zügen gedienet.

hieraus eben keine eigentliche untertänigkeit gezogen werden könte. Von welchem panier oder banner nur noch dieſes wenige zu bemerken iſt, daß Kaiſer Ludwig im jare 1322. unſerer ſtadt, da ſie wegen fürung des panieres bisher vielen verdrus gehabt hatte, die gnade erteilet, daß derjenige, welcher Schultheis zu Frankfurt wäre, d r ſtadt banner füren und wann es nötig wäre, mit roſſen, pferden und harniſch alſo bezüget ſein ſolte, daß er ſolches mit eren, auf ſeine koſten, füren mögte, wäre aber derſelbe krank und nicht im ſtande das banner zu füren; ſolte es ein anderer an ſeine ſtelle tun, der eben, wie er, alſo erlich und gut wäre, daſelbe zu füren, welcher brief in tom. 6. von Senckenb. ſel. jur. et hiſtor. p. 558. ganz zu finden iſt. Ferner hat K. Sigismund 1426. der ſtadt erlaubet, in krieges und fedezeiten und wann ſie in gefar ſtünde angegriefen und beſchädiget zu werden, das Kaiſerl. und reichsbanner auf ihre ſchlöſſer, dörfer und gericht zu ſtecken, auch ſolches zu allen ihren nöten zu gebrauchen. Wie dann in vorheriger zeit unſere ſtadt, mit andern reichsſtädten, das panier wechſelsweiſe getragen haben ſol, ſ. davon Schilters anmerk. über die Königshofiſche chronik p. 1107. Schwarz in diſp. de quibusd. antiq. Norimb. §. 6. Und auch Weinland in diſp. von des reichsſturmfane p. 16. ſq. meldet, es hätten die reichsſtädte ein gemeines fänlein gehabt, ſo von ihnen, als beſizern das reichsfänlein geheiſen und von den Kaiſern beſonders den reichsſtädten, bei reichsherzügen, gegeben worden wäre. Solches hätte nun die ſtadt Strasburg zuerſt und darauf die andere, wechſelsweiſe, getragen Wencker von den glevenbürgern ſ. 43. f. Auch wurde vor alters den zur Kaiſerwal hieher gekommenen Kurfürſten vom Rat die beſondere geleitsbriefe nicht eher gegeben, bis jene verſprochen mit ihrer mitzubringenden manſchaft, bei etwa ſich ereignendem auflaufe, dieſem ratsbanner beizutreten und aller unruhe ſteuern zu helfen, davon ſiehe mererwenten vierten teil der geſchichten des interregni ſ. 345. wie dann ſonſt dafür gehalten wird, daß dieſes banner noch heutiges tages bei den iedesmal regierenden Bürgermeiſtern verwaret liegen ſol. Nun iſt noch, zu beſſerer erleuterung des oben angefürten, dieſes überhaupt hinzuzufügen, wie ſolche zu der ſtädten kriegesdienſten ſich verbundene ritter und edelknechte gemeiniglich glefener oder glener, wie aus obigen urkunden zu erſehen, genant wurden und deren rüſtung, wegen der mit ſich gefürten vielen pferden und knechten, koſtbar und anſenlich war, da die gleven, ſo ein altes deutſches wort und ſo viel als eine lanze oder ſpeer bedeutete, eine rüſtung zu pferde und die glefener, oder diejenigen, welche gleven gefüret, reiter waren, die nicht allein mit ihren glefen, ſondern auch andern ſtreitbaren weren und waffen, als armbruſt, harniſch, ſpieſe, lanze und dergleichen ſind ausgerüſtet geweſen, da ein ſolcher glefener, glene, oder ſöldner gemeiniglich mit vier hengſten und pferden, zwenen knechten, einem mit der armbruſt, dem andern aber mit einem ſpieſe und einem knaben mit einer gleve oder ſpieſe verſehen ſein muſte, welche ausrüſtung auch manchmal abwechſelte, indem zuweilen auf ieden gleven 3. pferde 2. knechte, oder nur 2. pferde und 1. knecht gerechnet wurden, da dieſelbe niemals einſpännig geritten, ie nachdem man mit ihnen, wegen ſotaner ihrer rüſtung, einig geworden, wie unter andern ſowol die viele exempel in obangezogenen ſtellen der Lerſn. chronik klar anzeigen, als auch in oberwenter

Wann die ſtadt den gebrauch dieſes panieres erhalten, und wer es füren ſolte?

Wie ſolche ſich verbundene ritter und edelknechte genant wurden?

Was das wort gleve bedeutete?

Worin ihre rüſtung beſtanden?

ter städten bündnisbriefen solche gleven also beschrieben werden, wol erzügte leute mit pferden, harnisch, panzerhauben und beingewande, auch wie viel zu jeder gerechnet werden solte, dabei ausgemachet wurde. Wobei auch zu bemerken, daß in ältern zeiten bei den Deutschen, die kriege nicht, wie heutiges tages, mit allerlei, auch schlechten und gemeinen leuten, sondern meistens herzogen, grafen, freien, edlen, knechten, bürgern und freien leuten gefüret wurden und ihre kriegesmacht vornämlich in der reiterei bestunde; iedoch hatten die reichsstädte in folgenden zeiten, da sie mit dem adel auf dem lande fast in beständiger wiederwertigkeit und feindschaft lebeten, im mangel solcher adelichen söldner oder edlen gleven, wie sie auch genant worden, aus not getrieben, ihre bürger, handwerker und das bauersvolk ausrüsten und, wieder den alten deutschen gebrauch, den gemeinen man zum kriege abrichten müssen, welche gemeiniglich die fusgänger ausmacheten, und da sie einen bogen oder armbrust zur were hatten, schüzen, oder auch andere die fusknechte genant wurden, daher in der Lersner chronik in obberürten stellen sich oft findet, siehe ingl. s. 390. f. daß auch von unserer reichsstadt viele gemeine in kriegesdienste, als söldner, schüzen, steinbrecher, welche die raubschlösser abbrechen musten und dergleichen angenommen wurden. Sonderlich hatte in den 14. und 15ten jarhunderten eine grose anzal solcher herren, ritter und knechten, um teils vor allen damals im schwange gegangenen kriegerischen und räuberischen händeln sicher zu sein und das ihrige zu erhalten, teils auch durch solche mittel geld und gut zu erlangen, um der städten glevendienst sich stark beworben und selbigen auf gewisse zeit und bedingungen angenommen. Weil auch überdieses das rauben, kriegerische und feindliche unwesen allenthalben stark überhand genommen: so musten die städte öfters nicht so wol zu ihrer eigenen beschüzung, als zu des reiches und ihrer bundesverwanden mancherlei vorfallenheiten, gleven, schüzen und andere reisige leute zu den kriegeszügen ausschicken, wie dann die Kaiser hiesiger stadt anbefolen und von ihr verlanget hatten, daß sie diesem oder jenem benachbarten oder andern stande und herren, gegen ihre wiedersacher, von Kaiser und reicheswegen beistehen und helfen mögte, als man von Kaiser Ludwig viele dergleichen briefe anfüren könte. Da nun aber zu solchen ausrüstungen weder die ein noch ausgesessene bürger, edle und unedle, mit ihren gleven genug waren, man auch auf dieselben sich nicht allerdings verlassen konte: so war daher das glevenbürgerrecht aufgekommen, in welches die herren, ritter und knechte, zuweilen auch bürger und bauren, aufgenommen und empfangen wurden, davon der unterscheid zwischen glevener und glevenbürger geleitet werden mag, s. Beier pol. jur. germ. lib. 1. kap. 12. pos. 18. seqq. als Wencker in collect. jur. publ. einen gar schönen und aus den im Strasburger archive befindlichen urkunden gezogenen bericht von den glevenbürgern überhaupt herausgegeben, woraus diese materie völlig erleutert werden kan, siehe besonders s. 6. 8. 66. 100. folg. 108. folg. Datt. de pace publ. c. 23. n. 18. seqq. p. 168. seq. Ockel de præscript. immemor. c. 2. th. 38. und das in obbelobter vorrede tom. 2. sel. jur. et histor. hiervon angefürte zu schöner erleuterung ebenfals dienet. Daß aber auch unsere bürger, auf gleiche weise, anderwerts und bei andern herren sich werden verbunden

und

Mit welchen personen ehedem die kriege gefüret wurden und meist in der reiterei bestunde.

Die reichsstädte hatten nachgehends andere gemeine leute zum kriege gebrauchet und die meist die fusgänger ausmachten.

Als dis vornämlich von hiesiger reichsstadt zu sagen.

Vor alters hatten gar viele ritter, edelknechte um der städte glevendienst sich beworben.

Die städte namen nicht nur zu ihrem eigenen schuz sondern auch dem reiche und ihren bundsgenossen zu helfen kriegesleute an.

Woher das glevenbürgerrecht entstanden.

Ob hiesige bürger sich bei andern herren verbunden und

und in befedungen und kriegeszügen in ihren dienſten haben gebrauchen laſſen: davon findet man zwar keine ſo umſtändliche und deutliche nachricht; iedoch iſt daran gar nicht zu zweifeln, daß dieſes oft geſchehen ſei, weil ihnen ſonſt dergleichen in ihrem eide nicht ausdrüklich unterſaget worden wäre. Wie dann aus einem alten und in tom. I. ſel. jur. & hiſtor. p. 40. ſtehenden geſetze von 1356. klar erhellet, daß die in ſolche kriege, damit die ſtadt gar nichts zu tun hatte, ziehende bürger das bürgerrecht verloren, wann es hiervon alſo heiſet: „ wer eyn bur„ ger iſt zu Frankenford und zuhet der in eynen Cryg, das der Rat und die „ ſtadt zu Frankenford nicht zu tune enhant und verbedit der Rat den adir die, „ das ſy binnen eyner zyt, die ſie gelangin, mogin her heym zihen und ſich von „ dem Cryge tun, und mus ſie der Rat darzu dryngen, das ſie ire burgerſchaft „ haldin, entunt ſie das nicht bynnen der zyt, ſo ſol man in ire burgerſchaft uf„ ſagen, und enſullen nummerme burger werden zu Frankenford. Wenigſtens findet man des Wormſer Rates klage, daß dergleichen etwa manche geweſen, die mit den amtleuten der herren, täglich unterſtanden ſich zu verbinden, in tom. 2. ſel. jur. & hiſt. p. 695. Da nun dieſelben hierdurch leicht hätten abgehalten werden können, im fal die ſtadt ſelbſt in kriege, ſtreit und wiederwertigkeit mit den benachbarten und andern feinden, (als es zu damaliger zeit gar oft geſchehen und nebſt den ſo wol in verbündnis geſtandenen, als ſonſt in ſold und dienſte angenommenen helfern, wol viele bürger entweder kraft ihrer pflichten, oder daß ſie dazu angenommen worden, in krieg hatten ziehen müſſen, wie dann derſelben kriegesrüſtung, nach anzale ihrer bete eingerichtet zu werden pflag, da nämlich im jare 1382. verordnet war, „ daß wer zehn pfund heller bete gibt, ſol harniſch haben zu zwen „ gewafneten, wer 30. pfund und drüber gibt, ſol vier gewafnete ausbereiten, „ wer 80. pfund und drüber gibt, ſol acht gewafnete ausbereiten haben und alſo daraus klar zu erſehen, daß auch die bürger ſelbſt, öfters und in notfällen hatten in krieg mitziehen müſſen,) geraten würde, mit dem Rat, gemeiner bürgerſchaft und deren verbundnen es zu halten, ſie beſchüzen und verteidigen zu helfen, wozu ſie doch nicht nur ihre bürgerliche eide und pflichte, ſondern auch die, von gemeiner ſtadt und bürgerſchaft wegen, mit andern eingegangene verbündniſſe ohnehin angewieſen und verbunden hatten: ſo mag man auch ſolches, als eine urſache des den bürgern geſchehenen verbotes, „ wie ſie nicht nur nicht heimlich „ und one erlaubnis des Rates, an iemand anders ſich verbinden, ſondern auch „ die von ihnen bereits alſo beſchehenen bündniſſe ganz unkräftig und abgetan „ ſein ſolten, „ billig mit anſehen. Nachdem aber durch den, gegen ende des 15ten jarhunderts, erfolgten und von viel längerer dauer, als die in vorigen zeiten waren, geweſenen, ia als ein immerwärendes geſetz gegoltenen und hierauf oft beſtätigten landfrieden, die ſachen in Deutſchland ſich überaus geändert und verbeſſert, die unruhige zeiten und damit verknüpfte inländiſche kriege, da dieſelben völlig aufgehoben, dagegen ieztgemeldem landfrieden, mittels anordnung des höchſten reichsgerichtes ſeine ſtreitigkeiten durch den weg rechtes auszumachen, eine ſtärkere kraft und anſehen beigeleget worden, meiſtens aufgehöret hatten, folglich ſolche verbündniſſe gar nicht mer ſo nöthig und bräuchlich geweſen, auch die reichsſtädte

in kriegesdienſte gegangen?

Diejenigen, ſo das lezte taten, hatten ihr bürgerrecht verlören.

Warum ſolche verbindungen verboten und die geſchehene für unkräftig gehalten wurden?

Von beſchaffenheit der bürger kriegesrüſtung.

Warum die fälle ſolcher im bürgereide verbotenen verbindungen in neueren zeiten ſich nicht weiter zutragen?

und darin befindliche bürgerschaften, so des krieges in ältern zeiten besser gewonet waren und mit solchen händeln und streitigkeiten immerfort zu schaffen hatten, von diesem gebrauche, selbst kriegeszüge mit zu tun und anzustellen, nach und nach stark entwönet worden, und mit der zeit, da auch unsere stadt, gleich andern städten, nicht weiter im stande zu sein geschienen, gegen benachbarte und andere höhere stände kriege zu füren, gänzlich abgekommen; überdis auch an die stelle ienes alten art kriegeszüge zu tun, die gewonheit, daß man eine gewisse anzal im solde stehender kriegsleuten entweder beständig auf den beinen zu halten, oder bei bevorstehenden kriegeszeiten anzuwerben pflegt, aufgekommen, wiewol der ursprung solches gebrauches auch schon von obgemeldeten, in vorigen zeiten in sold und dienste aufgenommenen so wol edelknechten als andern personen mit gutem grunde abgeleitet werden kan, davon in merangerümter vorrede tom. 2. sel. jur. & histor. p. 6. gehandelt worden: so ist daraus gar leicht der schlus zu machen, wie selten heut zu tage die fälle, darin diese im bürgereide von alten zeiten herrürende und noch iezo beibehaltene formel, bei oberwenten hernach sich geänderten umständen, noch einigen nutzen und wirkung hätte, sich zutragen mögen; auser wo man solche auf die oben s. 170. folg. schon angefürte und den bürgern bereits in ältern zeiten verbotene heimliche verstrickungen und verbindungen unter einander ziehen und darunter begreifen wolte, obgleich selbige, dafern sie dem besten eines gemeinen stadtwesen und des öffentlichen ruhestandes, nach der lere des algemeinen öffentlichen statsrechtes, nachtheilig sind, als eine schädliche sache onehin an sich selbst verboten und von den obrigkeiten auf keine weise zu dulden sind Böhmer jus publ. univ. lib. 3. c. 3. §. 15. ibiq. not. Ob aber auch sonst der heutiges tages sich öfters begebenden fal, wann ein bürger bei andern herrschaften, one erlaubnis des Rates, sich in kriegesdienste begäbe, hieher zuziehen? So ist anfänglich hierbei zu bemerken, daß derselbe one zweifel, durch deren annemung und hergebrachte verbindung an diejenige herschaft, bei welcher er in dienste getreten, gegen seine geleistete bürgerliche eidespflichte handeln und solche übertreten würde, folglich von der obrigkeit, nach befinden zu bestrafen wäre, wie dergleichen verbot in andern landen und städten bekant ist, als das Lübeckische recht lib. 1. tit. 2. art. 1. hieher gehöret, und auch am 11ten jenner 1567. ein ratschlus alhier ergangen ist, kraft dessen damals allen bürgern und bürgerssönen verboten worden, auser der stadt, unter eine andere herschaft zu ziehen und kriegesdienste anzunemen, diejenigen aber, so albereit geld genommen, es der fremden herschaft wiedergeben und denen, so dieses gebot überschrieten, weib und kinder nachgeschicket werden solten, siehe davon Lersn. chronik ersten teil s. 390. Aus welchem lezten nicht undeutlich zu schliesen, wie ein solcher, durch übertretung sotanen verbotes, sein bürgerrecht verloren hatte, als aus obangefürtem alten statut von 1350. klar erhellet, daß dieses vor alters also gehalten wurde. Nun mag zwar der Rat, bei damaligen schweren kriegeszeiten, damit Deutschland heimgesuchet war und auch hiesige gegende in grosen sorgen und gefar gestanden, zu abfassung solcherlei verbotes höchstwichtige ursachen gehabt haben, weil er, bei bevorstehender gefar der krieges oder anderen schweren läuften, der bürger und ihrer sönen, zu beschüzung

Vom ursprunge des brauches, gewisse kriegsleute in sold zu nemen u. beständig zu erhalten.

Ob heutiges t. ein bürger one des Rates erlaubnis anderwerts in kriegesdienste gehen darf?

ſchüzung und verteidigung ihrer vaterſtadt, wozu ſie ihre eide und pflichte onehin verbanden, höchſtbenötiget geweſen, als hiervon erſterwente ſtelle der Lerſn. chronik und im andern teile ſ. 500. f. 504. weiter nachzuſehen. Ob aber, auſer dieſen notfällen, ſotanes verbot noch heutiges tages ſchlechterdinges ſtat finden, oder wenigſtens durchgehendes wirklich im gange erhalten werden könne? Daran iſt zu zweifeln und zeigen die oft vorkommende fälle wol das gegenteil an, zumal, nach der alten Deutſchen freiheit, einem ieden frei geſtanden haben ſol, in auswertige und anderer herſchaften kriegesdienſte zu gehen, nur daß er gegen das Deutſche reich, als das gemeine vaterland und deſſen angehörige ſtände, ſich auf keine weiſe gebrauchen laſſen durfte, davon ſiehe Reichsabſchied von 1570. §. 4. denſelben. Fusknechtsbeſtallung von eben dieſem jare art. 217. R. A. von 1582. §. 31. woſelbſt zugleich von deſſen misbrauche gemeldet worden. Gail. 1. de pac. publ. kap. 4. n. 34. wiewol Mevius über obige ſtelle des Lübeckiſchen rechtes n. 7. ſeqq. weiter anfüret, daß ſolche freiheit, durch dergleichen für die wolfart und das gemeine beſten einer ſtadt beſchehene vorſorge, gar wol eingeſchränket werden möge, alwo er auch num. 11. ſqq. von den gehörigen mitteln, welche gegen einen ſolchen bürger, der auswertige kriegesdienſte angenommen hat, gebrauchet werden können, einiges angemerket; wie dann nicht unfüglich hieher zu ziehen, wann durch hieſige ratſchlüſſe den bürgern, bürgerſönen, beiſaſſen, ihren ſönen, untertanen, in hieſigen dienſten ſich befindenden ſoldaten und in arbeit ſtehenden knechten oder jungen verboten wird, von den alhier befindlichen fremden werbungen ſich anwerben zu laſſen, ſonſt ſie mit unausbleiblicher turn oder anderer ſtrafe beleget, auch, befindenden umſtänden nach, ihres habenden bürgerrechts und ſchuzes entſezet werden ſollen, wie gleiche ratsverordnung noch neuerlich den 25ten jan. 1735. ergangen iſt. Hier wird auch zufälliger weiſe zu bemerken ſein, daß in vorigen zeiten ein ieder bürger der reichsſtadt Friedberg in ſeinem bürgereide, nebſt andern pfandherren, auch hieſigem Rat, der ſtadt und ihren nachkommenen hatte ſchweren und huldigen müſſen, laut der darüber gegebenen pfandbriefen, mit der pfandſchaft zu gewarten und ihnen gehorſam zu ſein, welche pfandſchaft von Kaiſer Karl dem vierten herrüret, der ſolche zuerſt dem grafen Güntern von Schwarzenburg gegeben, von welchem ſelbige auf Kurmainz, die grafen von Iſenburg, Epſtein und die ſtadt Frankfurt gekommen iſt, von dieſen allen aber die burg Friedberg nach und nach, und zulezt auch von unſerer ſtadt ſotane pfandſchaften abgekaufet und an ſich gebracht, auch darüber die Kaiſerliche beſtätigung, ſonderlich Kaiſer Friedrich des dritten im jare 1467. erlanget hatte, wie der darüber gegebene brief in Lünigs reichsarchive part. ſpec. cont. 3. p. 118. ſqq. zu finden, woſelbſt auch p. 128. ſq. ein zwiſchen der ſtadt und burg Friedberg, im jare 1516. errichteter rcces ſtehet, woraus man erſiehet, worin ſolche pfandſchaft beſtanden, und wie hoch ſie ſich belaufen; daraus nur ſo viel zu bemerken, daß hieſiger ſtadt pfandſchaft 400. gulden, von vorgeliehener ſtadtſteuer herrürend, betragen hatte. Auch ſind die alten und neueren bürgerseidesformel in eben dieſem reichsarchive dict. p. ſpec. cont. 4. ſ. 774. ſeq. inſonderheit im gründlichen berichte der reichsſtadt Friedberg ſtand, regalien, freiheiten ꝛc. andern teile p. 62. ſqq. umſtändlich nachzuſehen, auch deſſen verfaſſer im erſten teile p. 85. ſq. 95.

Ob dis verbot mit der deutſchen freiheit überhaupt beſtehen mag?

Oder ſolche freiheit zum gemeinen beſten vielmer einzu ſchränken?

Neuere ratſchlüſſe dis verbot betreffend.

Die Friedberger hatten ehedem den bürgern hieſiger ſtadt ſchweren und huldigen müſſen. Vermöge der darüber habenden pfandſchaft.

Worin dieſe beſtanden?

aus

aus ſelbigen behauptet und weiter ausgefüret hat, wie den pfandherren gar keine untertänigkeit, noch derſelben das geringſte änliche darin zugeſtanden, ſondern allein, daß die pfandſchaften und darüber aufgerichtete briefe ſtät und feſt gehalten werden ſolten, eidlich verſichert worden wären; Wiewol die urſache dieſes dem pfandherren zu leiſtenden huldigungseides, aus der eigenſchaft der in Deutſchlande in ältern zeiten gewönlichen pfandſchaften, eher abgeleitet werden mag, indem ſelbige gar viel beſondere merkliche wirkungen des eigentums nach ſich gezogen hatten, dahin auch der den pfandherren zu leiſtende eid unter andern mitgehörete, wie in Gundlings tr. de jure opign. territ. §. 87. ſq. auſer des in §. 89. 99. jeztangefürten fals, beſonders noch andere beiſpiele zu finden ſind, ſiehe auch von dieſen deutſchen pfandſchaften überhaupt erſte fortſezung der anmerk. ſ. 429. folg. 433. Heineck. el. jur. germ. tom. I. p. 610. ſq.

Warum den pfandherren ehedem gehuldiget wurde?

So viel endlich den oben ſ. 150. im burgereide ſtehenden, aber erſt in neuern zeiten beſchehenen zuſaz, wegen annemung der bedienung bei fremden herſchaften, betrift: ſo pflegt ſelbiger nicht allen und ieden gemeinen und ſchlechten, ſondern denjenigen eidesleiſtungen der bürger eingerucket zu werden, von welchen man vermuten kan, daß ſie ſolche bedienungen und titel annemen werden, wie dann den Rat gar wigtige und zur erhaltung des gemeinen ſtadtbeſten, guter ordnung und bürgerlicher gebür abzweckende urſachen hierzu bewogen haben, indem es ſeit vierzig und mer jaren in unſerer ſtadt alzugemein werden wolte, daß viele bürger und einwoner, entweder aus unzuläſigem hochmute, oder eigennüzigen abſichten, allerhand mit ihrem ſtande gar nicht zu vereinbarende titel von räten, reſidenten, agenten und dergleichen, ſich zuwege gebracht und damit nicht nur verſchiedene ihnen ganz nicht zukommende vorzüge vor andern ihren mitbürgern, ſondern auch gar zuweilen von der gerichtsbarkeit hieſiger obrigkeit und ſchuldiger entrichtung der gewönlichen bürgerlichen beſchwerden ſich zu befreien, angemaßet und daher nicht nur dem Rat nicht geringen verdrus, ſondern auch beim gemeinen ſtadtweſen ſchädliche verwirrung und unordnung verurſachet haben. Welchem überhand nemenden übel aber man ſowol durch die in den bürgereid eingefloſſene oberwente ſtelle, als auch zu deren deſto beſſerer handhabung wieder alle beſorgliche einwendungen, wie dergleichen oft geſchehen, mittels einer von Kaiſerl. Majeſtet dagegen auszuwirkenden beſondern verordnung kräftig zu ſteuern für nötig erachtet hatte. Wie dann auch am 26. julii 1732ten jares ein nachdrückliches Kaiſ. gebot dieſer ſache wegen an den Rat abgelaſſen und ihm, ſolchen befel, zu jedermans geziemender nachachtung, in der ſtadt, gleichwie auch bei andern reichsſtädten geſchehen, öffentlich zu verkündigen, anbefolen worden, als deſſen inhalt, wegen darin angefürter überaus wigtiger urſachen und umſtänden unten im anhange unter dem buchſtabe C. ganz eingerücket zu werden wol verdienet. Woraus alſo klar zu erſehen, daß, obzwar keinem bürger an ſich verweret, ſolcherlei bedienungen und titel von räten, reſidenten, agenten und dergleichen von fremden herſchaften anzunemen und auszuwirken; iedoch dabei ihm ernſtlich verboten worden, um deswillen von hieſiger gerichtsbarkeit und ſonſt obliegenden bürgerlichen beſchwerden ſich zu entziehen oder befreien, ſondern daß er ſelbige, gleich wie andere mit ſolchen titeln nicht verſehenen mitbürger, gebürend leiſten und

Von der im bürgereide ſtehenden klauſel wegen bedienung bei fremden herſchaften. Was zu deren einrükung bewogen?

Kaiſerl. Gebot, die dienſte und titel, ſo hieſige bürger bei fremden herſchaften annemen, betreffend.

Ob dergleichen den bürgern ſchlechterdings verboten, oder wohin daſſelbe eigentlich gehet?

ent-

entrichten oder, bei deſſen verweigerung, die bürgerſchaft und den ſchuz geziemend aufſagen und dasjenige, wozu ihn die hieſige privilegien anweiſen, unverweigerlich entrichten ſol, mit nachdrucke anbefolen worden, als oberwente Kaiſerliche verordnung ein meres klar ausweiſet. Daher hieraus klar zu folgen ſcheint, daß, wann iemand ſelbiger wiederſtreben und wegen ſolcher anmaslichen freiheiten oder ſonſt einige verdrieslichkeit verurſachen wolte, der Rat berechtiget ſei, von obrigkeits-wegen, ihm das bürgerrecht oder den ſchutz aufzukündigen, auch dieſer ſelbiges ſich ſchlechterdinges gefallen laſſen müſſe, wie Ludolf obſ. for. 35. n. 3. p. 106. ein gleiches anfüret, ſ. in coll. nov. conſ. Tübing. tom. I. conſ. I. Wobei noch zu bemerken, daß man in der an die reichsſtadt Nürnberg im jare 1720. desfals abgelaſſenen und in obigem Kaiſerl. gebote ſelbſt angezogenen K. verordnung hierin noch weiter gegangen, indem darin daſigen bürgern die annemung ſolcher titel und ſtellen gänzlich unterſaget worden, wann es daſelbſt heiſet, „ daß der Rat nicht allein den verbürgerten, oder ſich ſonſt in der ſtadt und auſer derſelben in deren gebieten angeſeſſenen von Kaiſ. Maj. wegen aufzulegen, daß ſie innerhalb drei monaten entweder alle in der ſtadt habende bürgerliche habſchaften, narung und dem anklebende gerechtſame gänzlich niederlegen und ſich derſelben begeben oder fremde angenommene titel und prädicat, mit ziemlicher ehrerbietung, von ſelbſt faren, ſondern auch iezt und künftighin keiner von den Nürnbergiſchen bürgern und ſchuzangehörigen, ſich für einen reſidenten, rat und agenten auswertiger herrſchaft angeben und dafür zu erkennen, dem rat aufzudringen zu laſſen, ſich unterſtehen ſolle, „ Wie dann auch die alhier in ſchuz aufgenommene vermögende beiſaſſen, in dem bei ihrer aufname, abzulegenden beieide, ſich deſſen völlig begeben müſſen, wann es in ſotaner ihrer eidesform unter andern alſo heiſet: „ Ferner ſo lange er unter hieſigem ſchuz ſtehen, oder nach deſſen aufſagung, ſich alhier aufhalten ſolte, von fremden potentaten, kurfürſten, grafen und herren zum rat, reſident, oder agenten ſich nicht beſtellen zu laſſen, noch einen dergleichen titel oder charge, oder andere dienſte anzunemen, ſondern ſich deren gänzlich zu enthalten ꝛc. „ Ungeachtet ſonſt einige derjenigen bürger, welche etwan nicht blos die titel, ſondern auch wirkliche bedienungen bei fremden herſchaften überkommen und zu beſorgung ihrer geſchäften, dahin die teils bei dem in hieſiger reichsſtadt ſeine gewönliche zuſamenkünfte anſtellenden Oberreiniſchen kreiſe, der Kreisſtänden ſtelle vertretende räte, teils andere ſogenante räte von haus aus vornämlich gehören, ſich beſtellen laſſen, ein und andere freiheiten, wiewol ihren geleiſteten bürgerlichen eiden und pflichten ganz entgegen, ſich anmaſen und ſolche ihnen zu geſtatten verlangen, folglich deswegen mit dem Rat manche irrungen haben: ſo pflegt doch dieſer, bei ſeinen desfals wolhergebrachten und in obiger Kaiſerl. verordnung nachdrücklich beſtätigten gerechtſamen, unbeweglich zu bleiben, mithin ſolchen bürgerlichen räten, reſidenten und agenten, gar keine freiheiten einzugeſtehen; welche auch überhaupt auf alle weiſe aufrecht zu erhalten heutiges tages um ſo nätiger ſein wil, als die anzal der bürgerlichen räten, reſidenten und agenten alhier ſtark überhand genommen, da gar viele unter denen, welche auf den hohen ſchulen den wiſſenſchaften und der gelerſamkeit obgelegen, ſo bald ſie nach erlangter doctorwürde, von denſelben zurückgekommen, dieſe ihre mit groſen koſten

Der Rat kan den dieſem befel wiederſtrebende das bürgerrecht oder den ſchuz aufſagen.

In Nürnberg iſt den bürgern die anname ſolcher titel ſchlechthin verboten.

So auch alhier den beiſaſſen geſchehen.

Ob denjenigen bürgern, ſo wirkliche bedienungen fremder herſchaften alhier füren, einige freiheit einzugeſtehen?

Von heutiger überhandnemung ſolcher bürgerlichen rats und anderen titel.

erhaltene, sonst an sich ansenliche, würde, für zu schlecht zu halten, und selbiger, vielleicht manchmal aus innerlicher überzeugung, daß sie solcher durch ihre schlechte gelersamkeit und unwissenheit sich gar nicht würdig gemachet, sich gleichsam zu schämen pflegen, folglich alsbald einen solchen residenten, agenten, geheimen hof oder andern ratstitel sich zuwege zu bringen suchen und wie dadurch ihr vermeintlich vornemerer stand über ihre mitbürger weit erhaben sei, in der törigten einbildung stehen. An welcher eitlen titelsucht und unzuläßigen erbegierde, aber nicht die gelerte allein, sondern auch andere bürger so wol aus dem kaufhandels als geringern stande gar krank darniederliegen, indem sie sich so wol um iezt gemeldete, als auch andere dem adelstande sonst zustehende titel und benennungen bewerben und damit verschiedene ihnen gar nicht zukommende vorzüge, vor andern ihres gleichen, zu begeren anmassen, aber auch, durch solche ihre bürgerlich adeliche auffürung und unanständigen übermut, da sie sich ihres standes überheben, weit mer zu sein glauben, als sie in der tat sind, und damit die eitelkeit ihres stolzen sinnes völlig verraten, nicht nur bei andern öfters sich lächerlich und wirklich mer verächtlich als ansenlich machen, sondern auch nicht selten ihren kindern und nachkommenen mer schaden dann vorteil zuwege bringen, vornämlich aber den pflichten des christentums, so den hochmut, als ein laster, welches der grose Got aufs höchste verabscheuet, durchaus nicht gestattet, dagegen die ware demut erfodert, gerade entgegen handeln. Wie dann von den erentiteln überhaupt so wol der hohen als niedrigen und privatleuten **Ludolf** in obs. cam. for. 231. p. 696. schöne und lerreiche gedanken hinterlassen hat, da er die haupturſache davon der nachamung anderer, die entweder von gleichem stande sind, oder sich nicht geringer halten, vornämlich zuschreibet, indem die veränderung der menschlichen dingen also bewand wäre, daß die benennungen der sachen und personen mit der zeit von dem öbern auf die untere gebracht würden, dann ie näher iemand einer würde zu sein sich einbildete, ie mer bemühete er sich auch deren namen wirklich zu erhalten; und da solches von vielen geschähe: so plägen diejenigen, welche diesen oder jenen titel einer würde zuerst allein gefüret, wann sie sähen, daß auch geringere dessen sich anmasseten, solches ihnen für gar nachteilig zu halten, wann sie nicht von jenen in der erenbenennung unterschieden sein solten, und sucheten deswegen immerfort neue titel und erenwörter auszudenken, bis sie alle ganz erschöpfet wären, und man keine neuere und höhere weiter ausfindig machen könte; Woselbst er auch p. 700. über den schon längst abgekommenen gebrauch der in alten zeiten gewönlichen deutschen ansprache anderer in der zweiten person der einfachen zal, dagegen an deren stelle üblich gewordenen anrede in der dritten person der vielfachen zal, und wie jene heutiges tages, als eine schimpfliche sache, dadurch man sich beleidiget finde, angesehen werde, überaus artige anmerkungen gemachet hat. Welchem endlich noch hinzuzufügen, wie **Mosheim** in seinem güldnen buche der sittenlere heil. schrift ersten teile kap. 2. s. 396. von dieser schlimmen sache überhaupt gar geistreich geschrieben, daß nämlich die blinde begierde den leuten von höhern stande nachzuamen, iezo zur algemeinen plage und krankheit geworden, ja die meisten auf die art menschen sähen, die ihnen am nächsten wäre und sich in allen nach irem muster und fürbilde richteten, ungeachtet weder ihr vermö-

Viele sind an dieser eitlen titelsucht krank, obgleich viele böse folgen daraus entstehen.

Schöne gedanken von den erentiteln überhaupt.

Vom abgekommenen gebrauche der alten Deutschen ansprache

mögen, noch ihre übrige umstände das vorhaben des aufgeblasenen herzens unterstüzen könten; vicle bemüheten sich noch höher zu steigen und die niedrigkeit ihres standes und gewerbes mit dem glücke und pracht der hohen zu vereinigen; keiner wolte das bleiben, was er wäre, und nachdem er alle die überaus bösen folgen, so aus dieser seuche entstehen, nacheinander mit ausbündigen ausdrücken angefüret, endlich dahin schlieset, wie man nicht worte genug finden könne, die heslichkeit einer begierde zu beschreiben, aus der so viele böse folgen entspringen. Sonst ist auch noch hier von der freiheit der in den reichsstädten sich aufhaltenden fremden residenten, die etwa ihrer herren und öbern geschäfte zu besorgen haben, dasjenige zu berüren, was Ludolf in obs. cam. 35. n. 3. p 105. sq. hiervon gemeldet, wie die beschaffenheit der residenten an sich ganz verschieden und ihre gerechtsamen nicht gleich wären; sodan müste ein unterscheid zwischen denjenigen, so bei höfen groser herren und denen, so in reichsstädten sich aufhalten, gemachet werden. Wann nun von deren freiheit gehandelt würde: so wären selbige, nach der art und weise oder formel, wie ein ieder aufgenommen worden, zu beurteilen; daher man entweder die mit solchen städten desfals errichtete verträge, oder das langwierige herkommen in betrachtung ziehen müste. Zu dessen besserer erleuterung und wie man es in unserer reichsstadt mit solchen von hohen herschaften hieher geschickten fremden, und diese stelle begleitenden personen zu halten pflege, der im jare 1709. abgefaste ratschlus gar schön dienet und unten im anhange buchst. D. eingerucket zu werden wert ist, zumal auch das oben von hiesigen bürgern, wann sie dergleichen dienste und titel sich beilegen lassen, angefürte, darin bereits umständlich versehen und ausgemachet zu finden.

Von freiheiten der in reichsstädten sich aufhaltenden fremden residenten.

Wie es mit solchen alhier gehalten werde?

Sonst müssen auch, auser den bürgern, die vom Rat in schuz alhier aufgenommene beisassen, gleich jenen, den eid der treue und des gehorsams ablegen, wie verschiedene in neuern zeiten abgefaßte und gedruckte formel, so nach beschaffenheit derselben, wann sie entweder handlung oder keine alhier treiben, oder das völlige schreibgeld von einhundert gulden geben, oder daselbe zu entrichten verweigern und dargegen ihr vermögen zu beschweren gedenken, da sie dann von iedem hundert gulden vierzig kreuzer zalen müssen, welches schuz und schreibgeld alle jare, bei verlust ihres schuzes, zum voraus von ihnen entrichtet werden mus, als desfals in neuern zeiten verschiedene ratschlüsse, sonderlich der lezte vom 21ten mai 1744. ergangen, oder endlich taglöner und sonst geringe leute sind, welche, vermöge der tarrolle des schazungsamtes järlich 3. 6. oder 8. fl. schreibgeld geben, in ein und andern dieserwegen vorkommenden stücken geändert und eingerichtet worden sind, aber doch in der hiehergehörigen hauptsache übereinkommen, das mere ausweisen, und darin iezterwenten unterscheid in den eingeschlossenen worten anzeigen, da sie also lauten: „(Ein ieder, der alhier „zu Frankfurt um seiner notdurft und sachen willen wonet, und schutz erlanget „hat, one daß er burger worden, er sei ledigen standes oder in der che, der soll „in guten treuen angeloben, und einen leiblichen eid zu GOtt dem allmächtigen „schwören, denen herren Burgermeistern, Schöffen, Rat und der stadt Frankfurt zuvorderst gehorsam, treu und hold zu sein, sie und die bürger vor schaden zu „warnen, und bestes zu werben, auch in keine weiß wider sie zu tun, sondern als „ob er burger wäre, da sich etwan (so doch GOtt gnädiglich verhüten wolle,) eine

Die beisassen müssen auch den beieid schweren.

Dessen formel.

„feuersbrunſt erzeigen, und die ſturmglocke geſchlagen würde, alsbald an den ihm „angewieſenen poſten zu erſcheinen, daſelbſt das beſte raten und tun zu helffen, „wie es der ſachen notdurft erfordern wird. (Hiernächſt alle ſeine narung, lie„gend und farend, in oder auſerhalb dieſer ſtadt (one dieienige, ſo er in andern „herſchaften zuverſchäzen beſcheinigen könte,) recht, redlich und aufrichtig an geld, „ſo viel es ongefär wert ſein möchte, anzuſchlagen und anzuzeigen, es ſei an baar„ſchaft, kaufmansgütern, activſchulden, kleinodien, hausrat, (ausgenommen „was er zu ſeiner täglichen haushaltung vonnöten hat, ingleichem an wehr und „waffen, womit keine handtierung getrieben wird) auch ſo ſolch ſein vermögen „nach der aufnám in hieſigen ſchuz durch erbſchaft, errungenſchaft, oder auf an„dere wege ſich vermeren würde, den zuwachs treulich anzugeben.) Hiernächſt bei auſ„ſerordentlichen anlagen, und in allen fällen, da es ein bürger zu tun verbunden iſt, al„le ſeine narung, liegend und farend, wie auch ausſtehende ſchulden, eidlich anzuzei„gen, und denen bürgern gleich zu verſchäzen. Ferner ſo lang er unter hieſigem ſchuz „ſtehen, oder nach deſſen auffagung ſich alhier aufhalten ſolte, von fremden potenta„ten, kurfürſten, fürſten grafen und herren zum rat reſident- oder agenten ſich „nicht beſtellen zu laſſen noch einen dergleichen titul oder charge, noch andere dienſte „anzunemen, ſondern ſich deren gänzlich zu enthalten; übrigens der im druck publi„cirten und hierbei fürzuleſenden beiſaſſenordnung ſich in allem gemäß zu verhalten. „(Ubrigens ſich allen und ieden hieſigen ſtatuten, obrigkeitlichen ordnungen und ver„boten in allem gemäs zu verhalten.) Dafern er ſich auch inskünftig auſſer dem ſchuz „uud anderwärtshin begeben wolte, gleichwie ein bürger von ſeinem ganzen vermö„gen, ſo er gegenwärtig beſizet, oder wärenden ſeines hieſigen aufenthalts ererben, er„werben, oder ſonſten an ſich bringen wird, und hier zu verſchäzen ſchuldig gewe„ſen, die gewönliche abzuggelder und nachſteuer treu und willig zu bezalen. Son„dern argeliſt und gefärde. Wobei zu bemerken, wie im erſten bande der an-

Wie deren namen und unterſcheid von den bürgern ſchon von alters-her bekant.

merk. ſ. 105. bereits angefüret worden, daß der unterſcheid zwiſchen bürgern und beiſaſſen oder hinterſaſſen, wie ſie in der ref. im zehnten teile tit. 1. §. 8. 10. etlichmal genant werden, ſchon zu Kaiſer Karl des vierten zeiten, in unſerer ſtadt bekant geweſen, auch derſelben in folgenden freiheitsbriefen Karl des vierten von 1366. durch den namen midewoner ſ. prievilegienbuch ſ. 165. abſonderlich Kaiſer Sigismunds von 1414. öfters meldung geſchehen, als auch dieſe benennung im 14ten jarhundert ſchon üblich war, indem in einem, im andern teile der Lerſn. chronik ſ. 326. ſtehenden briefe der bürger oder beiſaſſen gedacht wor-

Und haben ſie ſchon vor dieſem in eides pflichten geſtanden?

den, und in vorhergehenden alten zeiten, unter dem ausdrucke der bürger und die ihren, die ihnen zu verantworten oder verſprechen ſtehen, auch one zweifel mit begriefen waren. Hiernächſt iſt auch in eben dieſen anmerkungen ſ. 348. f. angefüret worden, wie zwar dieſelben, gleich den bürgern, in ältern zeiten, in eid und pflichten geſtanden hatten und ſchweren muſten, als auch in den oben ſ. 151. berürten urkunden Kaiſ. Karl des vierten ſowol die bürger als midewoner, den bürgereid abzuſchweren angewieſen werden und ſolches im freiheitsbriefe K. Wenceslaus von 1387. gleichfals auf alle bürger arme und reiche der ehegenanten ſtadt zu Frankfurt, die, zu derſelben gehören und ihr zu verſprechen ſtehen, gezogen worden, daß ſie dem Rat ſchweren ſollen. Ingleichem in K. Ruprechts briefe auch die

beiſaſſen ausdrücklich dazu angehalten werden, wie oben ſ. 152. bei der form des bürgereides ſchon gemeldet; daher in erſtgedachter ſtelle der anmerk. ſ. 349. bereits erwenet worden, wie man im jare 1498. eine beſondere formel des beieides entworfen hatte, welche die beiſaſſen und einwoner abſchweren muſten, die alſo lautete: „Der Rat „ iſt überkommen, daß der, ſo zu Frankfurt wonet, der um ſeiner noturft und „ urſachen wegen nit bürger werden kan, oder mag, und des gegen den Rat abtregt, ihn der bürgerſchaft zu erlaſſen, und doch hie gönnen zu wonen, in „ treuen geloben und uf den heiligen ſchweren ſol, des Rates und der ſtadt „ Frankfurt ſchaden zu warnen, ihr beſtes zu werben, und keine wegs wieder „ ſie zu tun, und auch von allen den guten, die er inwendig oder auswendig der ſtadt „ Frankenfurt hette oder gewonnen, zu geben, zu dienen, und zu tun, und „ auch in allen ſachen gehorſam zu ſein, gleicherweiſe, als ob er bürger were, „ und alſo wäre es ſache, das er in der zeit des inverbindnis mit dem Rat und „ der ſtadt Frankenfurt, iren bürgern, dienern, den iren, und die inen zu verantworten ſteen, ichtzuſchicken hette oder gewonne, das er darin recht gebe, „ und nemen ſulle, vor des richsgericht zu Frankfurt und nirgend anderswo „ one alle geverde. Er ſol auch damit geloben, dieweil er zu Frankfurt wonet, „ ſich in niemands ſchirm oder vertedigung zu geben, der ihne wieder den Rat „ und burger zu Frankfurt verſpreche oder vertedinge, auch wann er von Burgermeiſter und Rat zu Frankfurt wegen des an ine geſinnen würde, das er „ dann, ob er zu Franckfurt wonen wol, zu ſtund bürger werden, und den „ burgereid tun wolle, und ſol ſolcher ſchirm und verſpruch alsdan abe ſein.“ Alte form des beieides.

Wie dann der inhalt dieſer beieidesform in den meiſten ſtücken mit dem bürgereide übereinkomt und deswegen aus dem bisher angefürten ſeine behörige erleuterung ebenfals erlanget. Nur iſt noch daraus zu bemerken, daß ſolcher eid auch von denen, die auf eine gewiſſe zeit, unter hieſigen ſchuz, ſich begeben hatten, abgeleget werden muſte, und wo es der Rat nötig erachtete, dieſelben bürger werden und den bürgerreid abzuſchweren ſchuldig geweſen, wann ſie anders ihre wonung alhier hatten behalten wollen; wie es dann in damaligen zeiten ſich oft zugetragen, daß vile entweder, als bürger oder beiſaſſen, geraume jare über, in unſerer ſtadt ſich aufgehalten hatten und doch dem Rat und der ſtadt nicht mit eide und pflichten zugetan waren; welchem misbrauche aber behörig zu begegnen, im 15ten jarhundert folgender ratſchlus, ſo zwar auf das 1486ten jar gehet, aber one allen zweifel noch viel älter ſein mag, wie aus folgendem erhellet, abgefaſt worden, nämlich: „Es hat der Rat ſich alſo vereiniget, als vormals etwa veſte perſonen zu „ Frankfurt geweſt und vielleicht noch ein teils ſein mögen, die den burgereid „ daſelbſt nicht getan hatten, noch unſerem Herrn dem König, dem Rat und „ ſtadt Frankfurt ſonſt nicht eidhaftig ſein, daß alle ſtubengeſelſchaften die von „ alter hero zu Frankfurt von urlaubung und mit willen des Rates daſelbſt geweſt ſein, vorher keinen in ſtubengeſelſchaft empfahen und nemen ſollen, er „ ſei ein geborner bürger oder anderer, er habe dann den bürgereid getan, und „ er mit dem Rat und iren freunden, denen es befolen, ausgetragen, und wann „ das geſchehen iſt: ſo mögen ſie ihn erſt empfahen und ufnemen; weren auch „ einige jezund uf ſolcher ſtube die es nicht getan hätten, die ſollen es auch tun

Welche in den meiſten ſtücken mit dem bürgereide übereinkomt. Dieſen eid muſten auch die nur auf eine zeitlang hierbleibende ſchweren.

Ehedem waren viele albier, ſo gar nicht in eid. und pflichten ſtunden. Alter ratſchlus dagegen.

ter ſtädten bündnisbriefen ſolche gleven alſo beſchrieben werden, wol erzügte leute mit pferden, harniſch, panzerhauben und beingewande, auch wie viel zu jeder gerechnet werden ſolte, dabei ausgemachet wurde. Wobei auch zu bemerken, daß in ältern zeiten bei den Deutſchen, die kriege nicht, wie heutiges tages, mit allerlei, auch ſchlechten und gemeinen leuten, ſondern meiſtens herzogen, grafen, freien, edlen, knechten, bürgern und freien leuten gefüret wurden und ihre kriegesmacht vornämlich in der reiterei beſtunde; iedoch hatten die reichsſtädte in folgenden zeiten, da ſie mit dem adel auf dem lande faſt in beſtändiger wiederwertigkeit und feindſchaft lebeten, im mangel ſolcher adelichen ſöldner oder edlen gleven, wie ſie auch genant worden, aus not getrieben, ihre bürger, handwerker und das bauersvolk ausrüſten und, wieder den alten deutſchen gebrauch, den gemeinen man zum kriege abrichten müſſen, welche gemeiniglich die fusgänger ausmacheten, und da ſie einen bogen oder armbruſt zur were hatten, ſchüzen, oder auch andere die fusknechte genant wurden, daher in der Lerſner chronik in obberürten ſtellen ſich oft findet, ſiehe ingl. ſ. 390. f. daß auch von unſerer reichsſtadt viele gemeine in kriegesdienſte, als ſöldner, ſchüzen, ſteinbrecher, welche die raubſchlöſſer abbrechen muſten und dergleichen angenommen wurden. Sonderlich hatte in den 14. und 15ten jarhunderten eine groſe anzal ſolcher herren, ritter und knechten, um teils vor allen damals im ſchwange gegangenen kriegeriſchen und räuberiſchen händeln ſicher zu ſein und das ihrige zu erhalten, teils auch durch ſolche mittel geld und gut zu erlangen, um der ſtädten glevendienſt ſich ſtark beworben und ſelbigen auf gewiſſe zeit und bedingungen angenommen. Weil auch überdieſes das rauben, kriegeriſche und feindliche unweſen allenthalben ſtark überhand genommen: ſo muſten die ſtädte öfters nicht ſo wol zu ihrer eigenen beſchüzung, als zu des reiches und ihrer bundesverwanden mancherlei vorfallenheiten, gleven, ſchüzen und andere reiſige leute zu den kriegeszügen ausſchicken, wie dann die Kaiſer hieſiger ſtadt anbefolen und von ihr verlanget hatten, daß ſie dieſem oder jenem benachbarten oder andern ſtande und herren, gegen ihre wiederſacher, von Kaiſer und reicheswegen beiſtehen und helfen mögte, als man von Kaiſer Ludwig viele dergleichen briefe anfüren könte. Da nun aber zu ſolchen ausrüſtungen weder die ein noch ausgeſeſſene bürger, edle und unedle, mit ihren gleven genug waren, man auch auf dieſelben ſich nicht allerdinges verlaſſen konte: ſo war daher das glevenbürgerrecht aufgekommen, in welches die herren, ritter und knechte, zuweilen auch bürger und bauren, aufgenommen und empfangen wurden, davon der unterſcheid zwiſchen glevener und glevenbürger geleitet werden mag, ſ. Beier pol. jur. germ. lib. 1. kap. 12. poſ. 18. ſeqq. als Wencker in collect. jur. publ. einen gar ſchönen und aus den im Strasburger archive befindlichen urkunden gezogenen bericht von den glevenbürgern überhaupt herausgegeben, woraus dieſe materie völlig erleutert werden kan, ſiehe beſonders ſ. 6. 8. 66. 100. folg. 108. folg. Datt. de pace publ. c. 23. n. 18. ſeqq. p. 168. ſeq. Ockel de præſcript. immemor. c. 2. th. 38. und das in obbelobter vorrede tom. 2. ſel. jur. et hiſtor. hiervon angefürte zu ſchöner erleuterung ebenfals dienet. Daß aber auch unſere bürger, auf gleiche weiſe, anderwerts und bei andern herren ſich werden verbunden

und

Mit welchen perſonen ehedem die kriege gefüret wurden und meiſt in der reiterei beſtunde.

Die reichsſtädte hatten nachgehends andere gemeine leute zum kriege gebrauchet und die meiſt die fusgänger ausmachten.

Als dis vornämlich von hieſiger reichsſtadt zu ſagen.

Vor alters hatten gar viele ritter, edelknechte um der ſtädte glevendienſt ſich beworben.

Die ſtädte namen nicht nur zu ihrem eigenen ſchuz ſondern auch dem reiche und ihren bundsgenoſſen zu helfen kriegesleute an.

Woher das glevenbürgerrecht entſtanden.

Ob hieſige bürger ſich bei andern herren verbunden und

und in beſedungen und kriegeszügen in ihren dienſten haben gebrauchen laſſen: davon findet man zwar keine ſo umſtändliche und deutliche nachricht; iedoch iſt daran gar nicht zu zweifeln, daß dieſes oft geſchehen ſei, weil ihnen ſonſt dergleichen in ihrem eide nicht ausdrüklich unterſaget worden wäre. Wie dann aus einem alten und in tom. I. ſel. jur. & hiſtor. p. 40. ſtehenden geſetze von 1356. klar erhellet, daß die in ſolche kriege, damit die ſtadt gar nichts zu tun hatte, ziehende bürger das bürgerrecht verloren, wann es hiervon alſo heiſet: „ wer eyn bur„ ger iſt zu Frankenford und zuhet der in eynen Cryg, das der Rat und die „ ſtadt zu Frankenford nicht zu tune enhant und verbedit der Rat den adir die, „ das ſy binnen eyner zyt, die ſie gelangin, mogin her heym zihen und ſich von „ dem Cryge tun, und mus ſie der Rat darzu dryngen, das ſie ire burgerſchaft „ haldin, entunt ſie das nicht bynnen der zyt, ſo ſol man in ire burgerſchaft uf„ ſagen, und enſullen nummerme burger werden zu Frankenford. Wenigſtens findet man des Wormſer Rates klage, daß dergleichen etwa manche geweſen, die mit den amtleuten der herren, täglich unterſtanden ſich zu verbinden, in tom. 2. ſel. jur. & hiſt. p. 695. Da nun dieſelben hierdurch leicht hätten abgehalten werden können, im fal die ſtadt ſelbſt in kriege, ſtreit und wiederwertigkeit mit den benachbarten und andern feinden, (als es zu damaliger zeit gar oft geſchehen und nebſt den ſo wol in verbündnis geſtandenen, als ſonſt in ſold und dienſte angenommenen helfern, wol viele bürger entweder kraft ihrer pflichten, oder daß ſie dazu angenommen worden, in krieg hatten ziehen müſſen, wie dann derſelben kriegesrüſtung, nach anzale ihrer bete eingerichtet zu werden pflag, da nämlich im jare 1382. verordnet war, „ daß wer zehn pfund heller bete gibt, ſol harniſch haben zu zwen „ gewafneten, wer 30. pfund und drüber gibt, ſol vier gewafnete ausbereiten, „ wer 80. pfund und drüber gibt, ſol acht gewafnete ausbereiten haben und alſo daraus klar zu erſehen, daß auch die bürger ſelbſt, öfters und in notfällen hatten in krieg mitziehen müſſen,) geraten würde, mit dem Rat, gemeiner bürgerſchaft und deren verbundnen es zu halten, ſie beſchüzen und verteidigen zu helfen, wozu ſie doch nicht nur ihre bürgerliche eide und pflichte, ſondern auch die, von gemeiner ſtadt und bürgerſchaft wegen, mit andern eingegangene verbündniſſe ohnehin angewieſen und verbunden hatten: ſo mag man auch ſolches, als eine urſache des den bürgern geſchehenen verbotes, „ wie ſie nicht nur nicht heimlich „ und one erlaubnis des Rates, an iemand anders ſich verbinden, ſondern auch „ die von ihnen bereits alſo beſchehenen bündniſſe ganz unkräftig und abgetan „ ſein ſolten, „ billig mit anſehen. Nachdem aber durch den, gegen ende des 15ten jarhunderts, erfolgten und von viel längerer dauer, als die in vorigen zeiten waren, geweſenen, ia als ein immerwärendes geſetz gegoltenen und hierauf oft beſtätigten landfrieden, die ſachen in Deutſchland ſich überaus geändert und verbeſſert, die unruhige zeiten und damit verknüpfte inländiſche kriege, da dieſelben völlig aufgehoben, dagegen ieztgemeldem landfrieden, mittels anordnung des höchſten reichsgerichtes ſeine ſtreitigkeiten durch den weg rechtes auszumachen, eine ſtärkere kraft und anſehen beigeleget worden, meiſtens aufgehöret hatten, folglich ſolche verbündniſſe gar nicht mer ſo nöthig und bräuchlich geweſen, auch die reichsſtädte

in kriegesdienſte gegangen?

Diejenigen, ſo das lezte taten, hatten ihr bürgerrecht verlieren.

Warum ſolche verbindungen verboten und die geſchehene für unkräftig gehalten wurden!

Von beſchaffenheit der bürger kriegsrüſtung.

Warum die fälle ſolcher im bürgereide verbotenen verbindungen in neueren zeiten ſich nicht weiter zutragen?

und darin befindliche bürgerschaften, so des krieges in ältern zeiten besser gewonet waren und mit solchen händeln und streitigkeiten immerfort zu schaffen hatten, von diesem gebrauche, selbst kriegeszüge mit zu tun und anzustellen, nach und nach stark entwönet worden, und mit der zeit, da auch unsere stadt, gleich andern städten, nicht weiter im stande zu sein geschienen, gegen benachbarte und andere höhere stände kriege zu füren, gänzlich abgekommen; überdis auch an die stelle iener alten art kriegeszüge zu tun, die gewonheit, daß man eine gewisse anzal im solde stehender kriegsleuten entweder beständig auf den beinen zu halten, oder bei bevorstehenden kriegeszeiten anzuwerben pflegt, aufgekommen, wiewol der ursprung solches gebrauches auch schon von obgemeldeten, in vorigen zeiten in sold und dienste aufgenommenen so wol edelknechten als andern personen mit gutem grunde abgeleitet werden kan, davon in merangerümter vorrede tom. 2. sel. jur. & histor. p. 6. gehandelt worden: so ist daraus gar leicht der schlus zu machen, wie selten heut zu tage die fälle, darin diese im bürgereide von alten zeiten herrürende und noch iezo beibehaltene formel, bei oberwenten hernach sich geänderten umständen, noch einigen nutzen und wirkung hätte, sich zutragen mögen; auser wo man solche auf die oben s. 170. folg. schon angefürte und den bürgern bereits in ältern zeiten verbotene heimliche verstrickungen und verbindungen unter einander ziehen und darunter begreifen wolte, obgleich selbige, dafern sie dem besten eines gemeinen stadtwesen und des öffentlichen ruhestandes, nach der lere des algemeinen öffentlichen statsrechtes, nachtheilig sind, als eine schädliche sache onehin an sich selbst verboten und von den obrigkeiten auf keine weise zu dulden sind Böhmer jus publ. univ. lib. 3. c. 3. §. 15. ibiq. not. Ob aber auch sonst der heutiges tages sich öfters begebenden fal, wann ein bürger bei andern herrschaften, one erlaubnis des Rates, sich in kriegesdienste begäbe, hieher zuziehen? So ist anfänglich hierbei zu bemerken, daß derselbe one zweifel, durch deren annemung und hergebrachte verbindung an diejenige herschaft, bei welcher er in dienste getreten, gegen seine geleistete bürgerliche eidespflichte handeln und solche übertreten würde, folglich von der obrigkeit, nach befinden zu bestrafen wäre, wie dergleichen verbot in andern landen und städten bekant ist, als das Lübeckische recht lib. 1. tit. 2. art. 1. hieher gehöret, und auch am 11ten jenner 1567. ein ratschlus alhier ergangen ist, kraft dessen damals allen bürgern und bürgerssönen verboten worden, auser der stadt, unter eine andere herschaft zu ziehen und kriegesdienste anzunemen, diejenigen aber, so albereit geld genommen, es der fremden herschaft wiedergeben und denen, so dieses gebot überschrieten, weib und kinder nachgeschicket werden solten, siehe davon Lersn. chronik ersten teil s. 390. Aus welchem lezten nicht undeutlich zu schliesen, wie ein solcher, durch übertretung sotanen verbotes, sein bürgerrecht verloren hatte, als aus obangefürtem alten statut von 1350. klar erhellet, daß dieses vor alters also gehalten wurde. Nun mag zwar der Rat, bei damaligen schweren kriegeszeiten, damit Deutschland heimgesuchet war und auch hiesige gegende in grosen sorgen und gefar gestanden, zu abfassung solcherlei verbotes höchstwichtige ursachen gehabt haben, weil er, bei bevorstehender gefar der krieges oder anderen schweren läuften, der bürger und ihrer sönen, zu beschüzung

Vom ursprunge des brauches, gewisse kriegsleute in sold zu nemen u. beständig zu erhalten.

Ob heutiges t. ein bürger one des Rates erlaubnis anderwerts in kriegesdienste gehen darf?

ſchûzung und verteidigung ihrer vaterſtadt, wozu ſie ihre eide und pflichte onehin verbanden, höchſtbenötiget geweſen, als hiervon erſterwente ſtelle der Lerſn. chronik und im andern teile ſ. 500. f. 504. weiter nachzuſehen. Ob aber, auſer dieſen notfällen, ſotanes verbot noch heutiges tages ſchlechterdinges ſtat finden, oder wenigſtens durchgehendes wirklich im gange erhalten werden könne? Daran iſt zu zweifeln und zeigen die oft vorkommende fälle wol das gegenteil an, zumal, nach der alten Deutſchen freiheit, einem ieden frei geſtanden haben ſol, in auswertige und anderer herſchaften kriegesdienſte zu gehen, nur daß er gegen das Deutſche reich, als das gemeine vaterland und deſſen angehörige ſtände, ſich auf keine weiſe gebrauchen laſſen durfte, davon ſiehe Reichsabſchied von 1570. §. 4. denſelben. Fusknechtsbeſtallung von eben dieſem jare art. 217. R. A. von 1582. §. 31. woſelbſt zugleich von deſſen misbrauche gemeldet worden. Gail. 1. de pac. publ. kap. 4. n. 34. wiewol Mevius über obige ſtelle des Lübeckiſchen rechtes n. 7. ſeqq. weiter anfüret, daß ſolche freiheit, durch dergleichen für die wolfart und das gemeine beſten einer ſtadt beſchehene vorſorge, gar wol eingeſchränket werden möge, alwo er auch num. 11. ſqq von den gehörigen mitteln, welche gegen einen ſolchen bürger, der auswertige kriegesdienſte angenommen hat, gebrauchet werden können, einiges angemerket; wie dann nicht unfüglich hieher zu ziehen, wann durch hieſige ratſchlüſſe den bürgern, bürgerſönen, beiſaſſen, ihren ſönen, untertanen, in hieſigen dienſten ſich befindenden ſoldaten und in arbeit ſtehenden knechten oder jungen verboten wird, von den alhier befindlichen fremden werbungen ſich anwerben zu laſſen, ſonſt ſie mit unausbleiblicher turn oder anderer ſtrafe beleget, auch, befindenden umſtänden nach, ihres habenden bürgerrechts und ſchuzes entſezet werden ſollen, wie gleiche ratsverordnung noch neuerlich den 25ten jan. 1735. ergangen iſt. Hier wird auch zufälliger weiſe zu bemerken ſein, daß in vorigen zeiten ein ieder bürger der reichsſtadt Friedberg in ſeinem bürgereide, nebſt andern pfandherren, auch hieſigem Rat, der ſtadt und ihren nachkommenen hatte ſchweren und huldigen müſſen, laut der darüber gegebenen pfandbriefen, mit der pfandſchaft zu gewarten und ihnen gehorſam zu ſein, welche pfandſchaft von Kaiſer Karl dem vierten herrüret, der ſolche zuerſt dem grafen Güntern von Schwarzenburg gegeben, von welchem ſelbige auf Kurmainz, die grafen von Iſenburg, Epſtein und die ſtadt Frankfurt gekommen iſt, von dieſen allen aber die burg Friedberg nach und nach, und zulezt auch von unſerer ſtadt ſotane pfandſchaften abgekaufet und an ſich gebracht, auch darüber die Kaiſerliche beſtätigung, ſonderlich Kaiſer Friedrich des dritten im jare 1467. erlanget hatte, wie der darüber gegebene brief in Lünigs reichsarchive part. ſpec. cont. 3. p. 118. ſqq. zu finden, woſelbſt auch p. 128. ſq. ein zwiſchen der ſtadt und burg Friedberg, im jare 1516. errichteter rcces ſtehet, woraus man erſiehet, worin ſolche pfandſchaft beſtanden, und wie hoch ſie ſich belaufen; daraus nur ſo viel zu bemerken, daß hieſiger ſtadt pfandſchaft 400. gulden, von vorgeliehener ſtadtſteuer herrürend, betragen hatte. Auch ſind die alten und neueren bürgerseidesformel in eben dieſem reichsarchive dict. p. ſpec. cont. 4. ſ. 774. ſeq. inſonderheit im gründlichen berichte der reichsſtadt Friedberg ſtand, regalien, freiheiten ꝛc. andern teile p. 62. ſqq. umſtändlich nachzuſehen, auch deſſen verfaſſer im erſten teile p. 85. ſq. 95.

Ob dis verbot mit der deutſchen freiheit überhaupt beſtehen mag?

Oder ſolche freiheit zum gemeinen beſten vielmer einzuſchränken?

Neuere ratſchlüſſe dis verbot betreffend.

Die Friedberger hatten ehedem den bürgern hieſiger ſtadt ſchweren und huldigen müſſen. Vermöge der darüber habenden pfandſchaft.

Worin dieſe beſtanden?

aus

aus selbigen behauptet und weiter ausgefüret hat, wie den pfandherren gar keine untertänigkeit, noch derselben das geringste änliche darin zugestanden, sondern allein, daß die pfandschaften und darüber aufgerichtete briefe stät und fest gehalten werden solten, eidlich versichert worden wären; Wiewol die ursache dieses dem pfandherren zu leistenden huldigungseides, aus der eigenschaft der in Deutschlande in ältern zeiten gewönlichen pfandschaften, eher abgeleitet werden mag, indem selbige gar viel besondere merkliche wirkungen des eigentums nach sich gezogen hatten, dahin auch der den pfandherren zu leistende eid unter andern mitgehörete, wie in Gundlings tr. de jure opign. territ. §. 87. sq. auser des in §. 89. 99. jeztangefürten fals, besonders noch andere beispiele zu finden sind, siehe auch von diesen deutschen pfandschaften überhaupt erste fortsezung der anmerk. s. 429. folg. 433. Heineck. el. jur. germ. tom. 1. p. 610. sq.

Warum den pfandherren ehedem gehuldiget wurde?

So viel endlich den oben s. 150. im burgereide stehenden, aber erst in neuern zeiten beschehenen zusaz, wegen annemung der bedienung bei fremden herschaften, betrift: so pflegt selbiger nicht allen und ieden gemeinen und schlechten, sondern denjenigen eidesleistungen der bürger eingerucket zu werden, von welchen man vermuten kan, daß sie solche bedienungen und titel annemen werden, wie dann den Rat gar wigtige und zur erhaltung des gemeinen stadtbesten, guter ordnung und bürgerlicher gebür abzweckende ursachen hierzu bewogen haben, indem es seit vierzig und mer jaren in unserer stadt alzugemein werden wolte, daß viele bürger und einwoner, entweder aus unzuläsigem hochmute, oder eigennüzigen absichten, allerhand mit ihrem stande gar nicht zu vereinbarende titel von räten, residenten, agenten und dergleichen, sich zuwege gebracht und damit nicht nur verschiedene ihnen ganz nicht zukommende vorzüge vor andern ihren mitbürgern, sondern auch gar zuweilen von der gerichtsbarkeit hiesiger obrigkeit und schuldiger entrichtung der gewönlichen bürgerlichen beschwerden sich zu befreien, angemaßet und daher nicht nur dem Rat nicht geringen verdrus, sondern auch beim gemeinen stadtwesen schädliche verwirrung und unordnung verursachet haben. Welchem überhand nemenden übel aber man sowol durch die in den bürgereid eingeflossene oberwente stelle, als auch zu deren desto besserer handhabung wieder alle besorgliche einwendungen, wie dergleichen oft geschehen, mittels einer von Kaiserl. Majestet dagegen auszuwirkenden besondern verordnung kräftig zu steuern für nötig erachtet hatte. Wie dann auch am 26. julii 1732ten jares ein nachdrückliches Kais. gebot dieser sache wegen an den Rat abgelassen und ihm, solchen befel, zu jedermans geziemender nachachtung, in der stadt, gleichwie auch bei andern reichsstädten geschehen, öffentlich zu verkündigen, anbefolen worden, als dessen inhalt, wegen darin angefürter überaus wigtiger ursachen und umständen unten im anhange unter dem buchstabe C. ganz eingerücket zu werden wol verdienet. Woraus also klar zu ersehen, daß, obzwar keinem bürger an sich verweret, solcherlei bedienungen und titel von räten, residenten, agenten und dergleichen von fremden herschaften anzunemen und auszuwirken; iedoch dabei ihm ernstlich verboten worden, um deswillen von hiesiger gerichtsbarkeit und sonst obliegenden bürgerlichen beschwerden sich zu entziehen oder befreien, sondern daß er selbige, gleich wie andere mit solchen titeln nicht versehenen mitbürger, gebürend leisten und ent-

Von der im bürgereide stehenden klausel wegen bedienung bei fremden herschaften. Was zu deren einrückung bewogen?

Kaiserl. Gebot, die dienste und titel, so hiesige bürger bei fremden herschaften annemen, betreffend.

Ob dergleichen den bürgern schlechterdings verboten, oder wohin daselbe eigentlich gehört?

entrichten oder, bei deſſen verweigerung, die bürgerſchaft und den ſchuz geziemend aufſagen und dasjenige, wozu ihn die hieſige privilegien anweiſen, unverweigerlich entrichten ſol, mit nachdrucke anbefolen worden, als oberwente Kaiſerliche verordnung ein meres klar ausweiſet. Daher hieraus klar zu folgen ſcheint, daß, wann iemand ſelbiger wiederſtreben und wegen ſolcher anmaslichen freiheiten oder ſonſt einige verdrieslichkeit verurſachen wolte, der Rat berechtiget ſei, von obrigkeits-wegen, ihm das bürgerrecht oder den ſchutz aufzukündigen, auch dieſer ſelbiges ſich ſchlechterdinges gefallen laſſen müſſe, wie Ludolf obſ. for. 35. n. 3. p. 106. ein gleiches anfüret, ſ. in coll. nov. conſ. Tübing. tom. I. conſ. I. Wobei noch zu bemerken, daß man in der an die reichsſtadt Nürnberg im jare 1720. desfals abgelaſſenen und in obigem Kaiſerl. gebote ſelbſt angezogenen K. verordnung hierin noch weiter gegangen, indem darin daſigen bürgern die annemung ſolcher titel und ſtellen gänzlich unterſaget worden, wann es daſelbſt heiſet, „ daß der Rat nicht allein den verbürgerten, oder ſich ſonſt in der ſtadt und auſer derſelben in deren gebieten angeſeſſenen von Kaiſ. Maj. wegen aufzulegen, daß ſie innerhalb drei monaten entweder alle in der ſtadt habende bürgerliche habſchaften, narung und dem anklebende gerechtſame gänzlich niederlegen und ſich derſelben begeben oder fremde angenommene titel und prädicat, mit ziemlicher ehrerbietung, von ſelbſt faren, ſondern auch iezt und künftighin keiner von den Nürnbergiſchen bürgern und ſchuzangehörigen, ſich für einen reſidenten, rat und agenten auswertiger herrſchaft angeben und dafür zu erkennen, dem rat aufzudringen zu laſſen, ſich unterſtehen ſolle, „ Wie dann auch die alhier in ſchuz aufgenommene vermögende beiſaſſen, in dem bei ihrer aufname, abzulegenden beieide, ſich deſſen völlig begeben müſſen, wann es in ſotaner ihrer eidesform unter andern alſo heiſet: „ Ferner ſo lange er unter hieſigem ſchuz ſtehen, oder nach deſſen aufſagung, ſich alhier aufhalten ſolte, von fremden potentaten, kurfürſten, grafen und herren zum rat, reſident, oder agenten ſich nicht beſtellen zu laſſen, noch einen dergleichen titel oder charge, oder andere dienſte anzunemen, ſondern ſich deren gänzlich zu enthalten ꝛc. „ Ungeachtet ſonſt einige derjenigen bürger, welche etwan nicht blos die titel, ſondern auch wirkliche bedienungen bei fremden herſchaften überkommen und zu beſorgung ihrer geſchäften, dahin die teils bei dem in hieſiger reichsſtadt ſeine gewönliche zuſamenkünfte anſtellenden Oberreiniſchen kreiſe, der Kreisſtänden ſtelle vertretende räte, teils andere ſogenante räte von haus aus vornämlich gehören, ſich beſtellen laſſen, ein und andere freiheiten, wiewol ihren geleiſteten bürgerlichen eiden und pflichten ganz entgegen, ſich anmaſen und ſolche ihnen zu geſtatten verlangen, folglich deswegen mit dem Rat manche irrungen haben: ſo pflegt doch dieſer, bei ſeinen desfals wolhergebrachten und in obiger Kaiſerl. verordnung nachdrücklich beſtätigten gerechtſamen, unbeweglich zu bleiben, mithin ſolchen bürgerlichen räten, reſidenten und agenten, gar keine freiheiten einzugeſtehen; welche auch überhaupt auf alle weiſe aufrecht zu erhalten heutiges tages um ſo nötiger ſein wil, als die anzal der bürgerlichen räten, reſidenten und agenten alhier ſtark überhand genommen, da gar viele unter denen, welche auf den hohen ſchulen den wiſſenſchaften und der gelerſamkeit obgelegen, ſo bald ſie nach erlangter doctorwürde, von denſelben zurückgekomen, dieſe ihre mit groſen koſten

Der Rat kan den dieſem befel wiederſtrebende das bürgerrecht oder den ſchuz aufſagen.

In Nürnberg iſt den bürgern die anname ſolcher titel ſchlechthin verboten.

So auch alhier den beiſaſſen geſchehen.

Ob denjenigen bürgern, ſo wirkliche bedienungen fremder herſchaften alhier füren, einige freiheit einzugeſtehen?

Von heutiger überhandnemung ſolcher bürgerlichen rats und anderer titel.

erhaltene, sonst an sich ansenliche, würde, für zu schlecht zu halten, und selbiger, vielleicht manchmal aus innerlicher überzeugung, daß sie solcher durch ihre schlechte gelersamkeit und unwissenheit sich gar nicht würdig gemachet, sich gleichsam zu schämen pflegen, folglich alsbald einen solchen residenten, agenten, geheimen hof oder andern ratstitel sich zuwege zu bringen suchen und wie dadurch ihr vermeintlich vornemerer stand über ihre mitbürger weit erhaben sei, in der törigten einbildung stehen. An welcher eitlen titelsucht und unzuläßigen erbegierde, aber nicht die gelerte allein, sondern auch andere bürger so wol aus dem kaufhandels als geringern stande gar krank darniederliegen, indem sie sich so wol um iezt gemeldete, als auch andere dem adelstande sonst zustehende titel und benennungen bewerben und damit verschiedene ihnen gar nicht zukommende vorzüge, vor andern ihres gleichen, zu begeren anmassen, aber auch, durch solche ihre bürgerlich adeliche auffürung und unanständigen übermut, da sie sich ihres standes überheben, weit mer zu sein glauben, als sie in der tat sind, und damit die eitelkeit ihres stolzen sinnes völlig verraten, nicht nur bei andern öfters sich lächerlich und wirklich mer verächtlich als ansenlich machen, sondern auch nicht selten ihren kindern und nachkommenen mer schaden dann vorteil zuwege bringen, vornämlich aber den pflichten des christentums, so den hochmut, als ein laster, welches der grose Got aufs höchste verabscheuet, durchaus nicht gestattet, dagegen die ware demut erfodert, gerade entgegen handeln. Wie dann von den erentiteln überhaupt so wol der hohen als niedrigen und privatleuten **Ludolf** in obs. cam. for. 231. p. 696. schöne und lerreiche gedanken hinterlassen hat, da er die haupturſache davon der nachamung anderer, die entweder von gleichem stande sind, oder sich nicht geringer halten, vornämlich zuschreibet, indem die veränderung der menschlichen dingen also bewand wäre, daß die benennungen der sachen und personen mit der zeit von dem öbern auf die untere gebracht würden, dann ie näher iemand einer würde zu sein sich einbildete, ie mer bemühete er sich auch deren namen wirklich zu erhalten; und da solches von vielen geschähe: so plägen diejenigen, welche diesen oder jenen titel einer würde zuerst allein güret, wann sie sähen, daß auch geringere dessen sich anmasseten, solches ihnen für gar nachteilig zu halten, wann sie nicht von jenen in der erenbenennung unterschieden sein solten, und sucheten deswegen immerfort neue titel und erenwörter auszudenken, bis sie alle ganz erschöpfet wären, und man keine neuere und höhere weiter ausfindig machen könte; Woselbst er auch p. 700. über den schon längst abgekommenen gebrauch der in alten zeiten gewönlichen deutschen ansprache anderer in der zweiten person der einfachen zal, dagegen an deren stelle üblich gewordenen anrede in der dritten person der vielfachen zal, und wie jene heutiges tages, als eine schimpfliche sache, dadurch man sich beleidiget finde, angesehen werde, überaus artige anmerkungen gemachet hat. Welchem endlich noch hinzuzufügen, wie **Mosheim** in seinem güldnen buche der sittenlere heil. schrift ersten teile kap. 2. s. 396. von dieser schlimmen sache überhaupt gar geistreich geschrieben, daß nämlich die blinde begierde den leuten von höhern stande nachzuamen, iezo zur algemeinen plage und krankheit geworden, ja die meisten auf die art menschen sähen, die ihnen am nächsten wäre und sich in allen nach irem muster und fürbilde richteten, ungeachtet weder ihr vermö-

Viele sind an dieser eitlen titelsucht krank, obgleich viele böse folgen daraus entstehen.

Schöne gedanken von den erentiteln überhaupt.

Vom abgekommenen gebrauche der alten Deutschen ansprache

mögen, noch ihre übrige umstände das vorhaben des aufgeblasenen herzens unterstüzen könten; vicle bemüheten sich noch höher zu steigen und die niedrigkeit ihres standes und gewerbes mit dem glücke und pracht der hohen zu vereinigen; keiner wolte das bleiben, was er wäre, und nachdem er alle die überaus bösen folgen, so aus dieser seuche entstehen, nacheinander mit ausbündigen ausdrücken angefüret, endlich dahin schliesset, wie man nicht worte genug finden könne, die heslichkeit einer begierde zu beschreiben, aus der so viele böse folgen entspringen. Sonst ist auch noch hier von der freiheit der in den reichsstädten sich aufhaltenden fremden residenten, die etwa ihrer herren und öbern geschäfte zu besorgen haben, dasjenige zu berüren, was Ludolf in obs. cam. 35. n. 3. p 105. sq. hiervon gemeldet, wie die beschaffenheit der residenten an sich ganz verschieden und ihre gerechtsamen nicht gleich wären; sodan müste ein unterscheid zwischen denjenigen, so bei höfen groser herren und denen, so in reichsstädten sich aufhalten, gemachet werden. Wann nun von deren freiheit gehandelt würde: so wären selbige, nach der art und weise oder formel, wie ein ieder aufgenommen worden, zu beurteilen; daher man entweder die mit solchen städten desfals errichtete verträge, oder das langwierige herkommen in betrachtung ziehen müste. Zu dessen besserer erleuterung und wie man es in unserer reichsstadt mit solchen von hohen herschaften hieher geschickten fremden, und diese stelle begleitenden personen zu halten pflege, der im jare 1709. abgefaste ratschlus gar schön dienet und unten im anhange buchst. D. eingerucket zu werden wert ist, zumal auch das oben von hiesigen bürgern, wann sie dergleichen dienste und titel sich beilegen lassen, angefürte, darin bereits umständlich versehen und ausgemachet zu finden.

Von freiheiten der in reichsstädten sich aufhaltenden fremden residenten.

Wie es mit solchen alhier gehalten werde?

Sonst müssen auch, auser den bürgern, die vom Rat in schuz alhier aufgenommene beisassen, gleich jenen, den eid der treue und des gehorsams ablegen, wie verschiedene in neuern zeiten abgefaßte und gedruckte formel, so nach beschaffenheit derselben, wann sie entweder handlung oder keine alhier treiben, oder das völlige schreibgeld von einhundert gulden geben, oder daselbe zu entrichten verweigern und dargegen ihr vermögen zu beschweren gedenken, da sie dann von iedem hundert gulden vierzig kreuzer zalen müssen, welches schuz und schreibgeld alle jare, bei verlust ihres schuzes, zum voraus von ihnen entrichtet werden mus, als desfals in neueren zeiten verschiedene ratschlüsse, sonderlich der lezte vom 21ten mai 1744. ergangen, oder endlich taglöner und sonst geringe leute sind, welche, vermöge der torrolle des schazungsamtes järlich 3. 6. oder 8. fl. schreibgeld geben, in ein und andern dieserwegen vorkommenden stücken geändert und eingerichtet worden sind, aber doch in der hiehergehörigen hauptsache übereinkommen, das mere ausweisen, und darin iezterwenten unterscheid in den eingeschlossenen worten anzeigen, da sie also lauten: „(Ein ieder, der alhier „zu Frankfurt um seiner notdurft und sachen willen wonet, und schutz erlanget „hat, one daß er burger worden, er sei ledigen standes oder in der ehe, der soll „in guten treuen angeloben, und einen leiblichen eid zu GOtt dem allmächtigen „schwören, denen herren Burgermeistern, Schöffen, Rat und der stadt Frankfurt zuvorderst gehorsam, treu und hold zu sein, sie und die bürger vor schaden zu „warnen, und bestes zu werben, auch in keine weiß wider sie zu tun, sondern als „ob er burger wäre, da sich etwan (so doch GOtt gnädiglich verhüten wolle,) eine

Die beisassen müssen auch den beieid schweren.

Dessen formel.

ſchiedene entweder ihre güter der ſtadt zu lehen aufgetragen und von derſelben, als ein lehen, wieder empfangen hätten, oder ſonſt derſelben durch ein lehensband, als dienſtmänner, verbunden geweſen, als er dis in der ſamlung ſelbſt n. 11. ſeq. p. 55. ſeq. mit einigen alten urkunden gar merklich erleutert und beſtätiget hat, da z. e. einer vom edelgeſchlechte der von Hiezenheim, namens Wernher 1414. in anſehung des halben teiles eines gewiſſen ſchloſſes Walterhuiſen, ſo er zum lehen der ſtadt aufgetragen und von ihr wieder damit beliehen worden, als ein dienſtman und nach lehensrechte ſich verbunden und gelobet hatte, der ſtadt und derer, die ihr zu verantworten ſtehen, ſchaden zu warnen, ihr beſtes zu werben und fördern, nimmer wieder ſie auf einige weiſe zu tun, ſondern ihnen getreu und hold ſein wolte; dabei auch derſelbe ſich zugleich anheiſchig gemachet hatte, noch vier andere edelknechte, als dienſtmänner, der ſtadt zuwege zu bringen, welche auch darauf in einem briefe ſich ausdrücklich hierzu verſtricket und verbunden hatten, als daſelbſt p. 60. ſeqq. mit merem nachzuſehen. Wie dann auch ſolchen dienſtmännern gewiſſe häuſer in den ſtädten ſelbſten, unter der formel eines bürger oder burglehens, lehensweiſe übergeben worden, damit ſie die ſtädte beſchützen oder verteidigen ſolten, als davon Dr. Kloz in ſr. gelerten diſp. de feudo ædificii p. 33. einiges angefüret hat. Wobei noch zu bemerken, daß nicht nur obiges, ſondern noch viel andere beiſpiele mer ſind, darin die von der ſtadt in kriegen gefangene ritter und edelknechte, gegen erlegung eines gewiſſen löſegeldes, welches von ihr nach befinden angeſezet wurde, wieder losgekommen und in den von ihnen ausgeſtellten ſcheinen dieſe gefängnis nicht allein nicht zu rächen, ſondern auch der ſtadt lebenslang treu und hold zu ſein, auch ſelbiger beiſtand und hülfe zu leiſten, auf das kräftigſte ſich hatten verſtricken und verbinden müſſen, wie in eben dieſer ſchönen ſamlung viele hieher gehörige urkunden ſ. 52. ſ. 69. folg. 78. 84. angefüret ſtehen. Wiewol hochbelobter Hr. von Senckenberg in obangerümter vorrede ſ. 8. dabei eingeſtehen mus, daß die von ſolchen edelknechten beſchehene annemung des bürgerrechtes, auch damit verknüpfte verbindung und huldigung der ſtadt treu und hold zu ſein, ingleichem ihr in kriegeszeiten zu dienen, in viel ſtärckerem gange geweſen, und häufigere beiſpiele, als von jener lehensauftragung, ſich fänden; überdis auch ſolche bei andern ſtädten ebenfals gar gebräuchlich geweſen wäre. Dabei doch nur folgendes zu erinnern iſt, daß dieſe von den rittern und edelknechten beſchehene annemung des hieſigen bürgerrechtes bei weitem nicht ſo ſtark, als obgemeldete art, da ſie, als ſöldner und diener, bei der ſtadt auf eine gewiſſe zeit, gegen eine beſtimte ſumme geldes ſich verbunden hatten, im ſchwange und gebrauche geweſen, wie oben bereits angefüret worden, daß im andern teile der Lerſn. chronik eine überaus groſe anzal der leztern anzutreffen, ſiehe auch verſchiedene ſolcher verbindungen in mermals gerümten vortrefl. ſel. jur. et hiſt. tom. 2. p. 69. ſeqq Nicht weniger gehöret hieher, was in tom. 6. eben dieſer ſel. jur. vorrede p. 20. ſeq. angefüret worden, wie nämlich in vorigen zeiten viele grafen, prälaten, herren und andere ſtände mit unſerer ſtadt ſich vereiniget und unter ihrem, von den Kaiſern und dem reiche, durch beſondere freiheiten, derſelben erteilten reichspanier in kriegeszügen gedienet hätten und mit ihren dazu geſchickten leuten wirklich ausgezogen wären, als ſie desfals mit der ſtadt übereingekommen waren, obgleich

Und hatten ſich als dienſtmänner verbunden.

Auch die in kriegen gefangene aber ſich wiederausgelöſete edelknechte hatten der ſtadt ſich verbinden müſſen.

Obiger lehensauftrag war nicht ſo bräuchlich, als die annemung des bürgerrechtes.

Auch dis leztre nicht ſo häufig, als wie der gebrauch, als ſöldner zu dienen.

Viele grafen, herren, ritter, edelknechte und andere hatten unter der ſtadt reichspanier bei kriegeszügen gedienet.

hieraus

hieraus eben keine eigentliche untertänigkeit gezogen werden könte. Von welchem panier oder banner nur noch dieſes wenige zu bemerken iſt, daß Kaiſer Ludwig im jare 1322. unſerer ſtadt, da ſie wegen fürung des panieres bisher vielen verdrus gehabt hatte, die gnade erteilet, daß derjenige, welcher Schultheis zu Frankfurt wäre, d r ſtadt banner füren und wann es nötig wäre, mit roſſen, pferden und harniſch alſo bezüget ſein ſolte, daß er ſolches mit eren, auf ſeine koſten, füren mögte, wäre aber derſelbe krank und nicht im ſtande das banner zu füren; ſolte es ein anderer an ſeine ſtelle tun, der eben, wie er, alſo erlich und gut wäre, daſelbe zu füren, welcher brief in tom. 6. von Senckenb. ſel. jur. et hiſtor. p. 558. ganz zu finden iſt. Ferner hat K. Sigismund 1426. der ſtadt erlaubet, in krieges und fedezeiten und wann ſie in gefar ſtünde angegriefen und beſchädiget zu werden, das Kaiſerl. und reichsbanner auf ihre ſchlöſſer, dörfer und gericht zu ſtecken, auch ſolches zu allen ihren nöten zu gebrauchen. Wie dann in vorheriger zeit unſere ſtadt, mit andern reichsſtädten, das panier wechſelsweiſe getragen haben ſol, ſ. davon Schilters anmerk. über die Königshofiſche chronik p. 1107. Schwarz in diſp. de quibusd. antiq. Norimb. §. 6. Und auch Weinland in diſp. von des reichsſturmfane p. 16. ſq. meldet, es hätten die reichsſtädte ein gemeines fänlein gehabt, ſo von ihnen, als beſizern das reichsfänlein geheiſen und von den Kaiſern beſonders den reichsſtädten, bei reichsherzügen, gegeben worden wäre. Solches hätte nun die ſtadt Strasburg zuerſt und darauf die andere, wechſelsweiſe, getragen Wencker von den glevenbürgern ſ. 43. f. Auch wurde vor alters den zur Kaiſerwal hieher gekommenen Kurfürſten vom Rat die beſondere geleitsbriefe nicht eher gegeben, bis jene verſprochen mit ihrer mitzubringenden manſchaft, bei etwa ſich ereignendem auflaufe, dieſem ratsbanner beizutreten und aller unruhe ſteuern zu helfen, davon ſiehe mererwenten vierten teil der geſchichten des interregni ſ. 345. wie dann ſonſt dafür gehalten wird, daß dieſes banner noch heutiges tages bei den iedesmal regierenden Bürgermeiſtern verwaret liegen ſol. Nun iſt noch, zu beſſerer erleuterung des oben angefürten, dieſes überhaupt hinzuzufügen, wie ſolche zu der ſtädten kriegesdienſten ſich verbundene ritter und edelknechte gemeiniglich glefener oder glener, wie aus obigen urkunden zu erſehen, genant wurden und deren rüſtung, wegen der mit ſich gefürten vielen pferden und knechten, koſtbar und anſenlich war, da die gleven, ſo ein altes deutſches wort und ſo viel als eine lanze oder ſper bedeutete, eine rüſtung zu pferde und die glefener, oder diejenigen, welche gleven gefüret, reiter waren, die nicht allein mit ihren glefen, ſondern auch andern ſtreitbaren weren und waffen, als armbruſt, harniſch, ſpieſe, lanze und dergleichen ſind ausgerüſtet geweſen, da ein ſolcher glefener, glene, oder ſöldner gemeiniglich mit vier hengſten und pferden, zwenen knechten, einem mit der armbruſt, dem andern aber mit einem ſpieſe und einem knaben mit einer gleve oder ſpieſe verſehen ſein muſte, welche ausrüſtung auch manchmal abwechſelte, indem zuweilen auf ieden gleven 3. pferde 2. knechte, oder nur 2. pferde und 1. knecht gerechnet wurden, da dieſelbe niemals einſpännig geritten, ie nachdem man mit ihnen, wegen ſotaner ihrer rüſtung, einig geworden, wie unter andern ſowol die viele exempel in obangezogenen ſtellen der Lerſn. chronik klar anzeigen, als auch in oberwen-

Wann die ſtadt den gebrauch dieſes panieres erhalten, und wer es füren ſolte?

Wie ſolche ſich verbundene ritter und edelknechte genant wurden?

Was das wort gleve bedeutete?

Worin ihre rüſtung beſtanden?

ter ſtädten bündnisbriefen ſolche gleven alſo beſchrieben werden, wol erzügte leute mit pferden, harniſch, panzerhauben und beingewande, auch wie viel zu jeder gerechnet werden ſolte, dabei ausgemachet wurde. Wobei auch zu bemerken, daß in ältern zeiten bei den Deutſchen, die kriege nicht, wie heutiges tages, mit allerlei, auch ſchlechten und gemeinen leuten, ſondern meiſtens herzogen, grafen, freien, edlen, knechten, bürgern und freien leuten gefüret wurden und ihre kriesgesmacht vornämlich in der reiterei beſtunde; iedoch hatten die reichsſtädte in folgenden zeiten, da ſie mit dem adel auf dem lande faſt in beſtändiger wiederwertigkeit und feindſchaft lebeten, im mangel ſolcher adelichen ſöldner oder edlen gleven, wie ſie auch genant worden, aus not getrieben, ihre bürger, handwerker und das bauersvolk ausrüſten und, wieder den alten deutſchen gebrauch, den gemeinen man zum kriege abrichten müſſen, welche gemeiniglich die fusgänger ausmacheten, und da ſie einen bogen oder armbruſt zur were hatten, ſchüzen, oder auch andere die fusknechte genant wurden, daher in der Lerſner chronik in obberürten ſtellen ſich oft findet, ſiehe ingl. ſ. 390. f. daß auch von unſerer reichsſtadt viele gemeine in kriegesdienſte, als ſöldner, ſchüzen, ſteinbrecher, welche die raubſchlöſſer abbrechen muſten und dergleichen angenommen wurden. Sonderlich hatte in den 14. und 15ten jarhunderten eine groſe anzal ſolcher herren, ritter und knechten, um teils vor allen damals im ſchwange gegangenen kriegeriſchen und räuberiſchen händeln ſicher zu ſein und das ihrige zu erhalten, teils auch durch ſolche mittel geld und gut zu erlangen, um der ſtädten glevendienſt ſich ſtark beworben und ſelbigen auf gewiſſe zeit und bedingungen angenommen. Weil auch überdieſes das rauben, kriegeriſche und feindliche unweſen allenthalben ſtark überhand genommen: ſo muſten die ſtädte öfters nicht ſo wol zu ihrer eigenen beſchüzung, als zu des reiches und ihrer bundesverwanden mancherlei vorfallenheiten, gleven, ſchüzen und andere reiſige leute zu den kriegeszügen ausſchicken, wie dann die Kaiſer hieſiger ſtadt anbefolen und von ihr verlanget hatten, daß ſie dieſem oder jenem benachbarten oder andern ſtande und herren, gegen ihre wiederſacher, von Kaiſer und reicheswegen beiſtehen und helfen mögte, als man von Kaiſer Ludwig viele dergleichen briefe anfüren könte. Da nun aber zu ſolchen ausrüſtungen weder die ein noch ausgeſeſſene bürger, edle und unedle, mit ihren gleven genug waren, man auch auf dieſelben ſich nicht allerdings verlaſſen konte: ſo war daher das glevenbürgerrecht aufgekommen, in welches die herren, ritter und knechte, zuweilen auch bürger und bauren, aufgenommen und empfangen wurden, davon der unterſcheid zwiſchen glevener und glevenbürger geleitet werden mag, ſ. Beier pol. jur. germ. lib. 1. kap. 12. poſ. 18. ſeqq. als Wencker in collect. jur. publ. einen gar ſchönen und aus den im Strasburger archive befindlichen urkunden gezogenen bericht von den glevenbürgern überhaupt herausgegeben, woraus dieſe materie völlig erleutert werden kan, ſiehe beſonders ſ. 6. 8. 66. 100. folg. 108. folg. Datt. de pace publ. c. 23. n. 18. ſeqq. p. 168. ſeq. Ockel de præſcript. immemor. c. 2. th. 38. und das in obbelobter vorrede tom. 2. ſel. jur. et hiſtor. hiervon angefürte zu ſchöner erleuterung ebenfals dienet. Daß aber auch unſere bürger, auf gleiche weiſe, anderwerts und bei andern herren ſich werden verbunden

und

Mit welchen perſonen ehedem die kriege gefüret wurden und meiſt in der reiterei beſtunde.

Die reichsſtädte hatten nachgehends andere gemeine leute zum kriege gebrauchet und die meiſt die fusgänger ausmachten.

Als dis vornämlich von hieſiger reichsſtadt zu ſagen.

Vor alters hatten gar viele ritter, edelknechte um der ſtädte glevendienſt ſich beworben.

Die ſtädte namen nicht nur zu ihrem eigenen ſchuz ſondern auch dem reiche und ihren bundsgenoſſen zu helfen kriegsleute an.

Woher das glevenbürgerrecht entſtanden.

Ob hieſige bürger ſich bei andern herren verbunden und

und in befehdungen und kriegeszügen in ihren dienſten haben gebrauchen laſſen: davon findet man zwar keine ſo umſtändliche und deutliche nachricht; iedoch iſt daran gar nicht zu zweifeln, daß dieſes oft geſchehen ſei, weil ihnen ſonſt dergleichen in ihrem eide nicht ausdrüklich unterſaget worden wäre. Wie dann aus einem alten und in tom. I. ſel. jur. & hiſtor. p. 40. ſtehenden geſetze von 1356. klar erhellet, daß die in ſolche kriege, damit die ſtadt gar nichts zu tun hatte, ziehende bürger das bürgerrecht verloren, wann es hiervon alſo heiſet: „ wer eyn bur„ ger iſt zu Frankenford und zuhet der in eynen Cryg, das der Rat und die „ ſtadt zu Frankenford nicht zu tune enhant und verbedit der Rat den adir die, „ das ſy binnen eyner zyt, die ſie gelangin, mogin her heym zihen und ſich von „ dem Cryge tun, und mus ſie der Rat darzu dryngen, das ſie ire burgerſchaft „ haldin, entunt ſie das nicht bynnen der zyt, ſo ſol man in ire burgerſchaft uf„ ſagen, und enſullen nummerme burger werden zu Frankenford. Wenigſtens findet man des Wormſer Rates klage, daß dergleichen etwa manche geweſen, die mit den amtleuten der herren, täglich unterſtanden ſich zu verbinden, in tom. 2. ſel. jur. & hiſt. p. 695. Da nun dieſelben hierdurch leicht hätten abgehalten werden können, im fal die ſtadt ſelbſt in kriege, ſtreit und wiederwertigkeit mit den benachbarten und andern feinden, (als es zu damaliger zeit gar oft geſchehen und nebſt den ſo wol in verbündnis geſtandenen, als ſonſt in ſold und dienſte angenommenen helfern, wol viele bürger entweder kraft ihrer pflichten, oder daß ſie dazu angenommen worden, in krieg hatten ziehen müſſen, wie dann derſelben kriegesrüſtung, nach anzale ihrer bete eingerichtet zu werden pflag, da nämlich im jare 1382. verordnet war, „ daß wer zehn pfund heller bete gibt, ſol harniſch haben zu zwen „ gewafneten, wer 30. pfund und drüber gibt, ſol vier gewafnete ausbereiten, „ wer 80. pfund und drüber gibt, ſol acht gewafnete ausbereiten haben und alſo daraus klar zu erſehen, daß auch die bürger ſelbſt, öfters und in notfällen hatten in krieg mitziehen müſſen,) geraten würde, mit dem Rat, gemeiner bürgerſchaft und deren verbundnen es zu halten, ſie beſchüzen und verteidigen zu helfen, wozu ſie doch nicht nur ihre bürgerliche eide und pflichte, ſondern auch die, von gemeiner ſtadt und bürgerſchaft wegen, mit andern eingegangene verbündniſſe ohnehin angewieſen und verbunden hatten: ſo mag man auch ſolches, als eine urſache des den bürgern geſchehenen verbotes, „ wie ſie nicht nur nicht heimlich „ und one erlaubnis des Rates, an iemand anders ſich verbinden, ſondern auch „ die von ihnen bereits alſo beſchehenen bündniſſe ganz unkräftig und abgetan „ ſein ſolten,„ billig mit anſehen. Nachdem aber durch den, gegen ende des 15ten jarhunderts, erfolgten und von viel längerer dauer, als die in vorigen zeiten waren, geweſenen, ia als ein immerwärendes geſetz gegoltenen und hierauf oft beſtätigten landfrieden, die ſachen in Deutſchland ſich überaus geändert und verbeſſert, die unruhige zeiten und damit verknüpfte inländiſche kriege, da dieſelben völlig aufgehoben, dagegen iezgemeldem landfrieden, mittels anordnung des höchſten reichsgerichtes ſeine ſtreitigkeiten durch den weg rechtes auszumachen, eine ſtärkere kraft und anſehen beigeleget worden, meiſtens aufgehöret hatten, folglich ſolche verbündniſſe gar nicht mer ſo nöthig und bräuchlich geweſen, auch die reichsſtädte

in krieges-dienſte gegangen?

Diejenigen, ſo das lezte taten, hatten ihr bürgerrecht verlören.

Warum ſolche verbindungen verboten und die geſchehene für unkräftig gehalten wurden!

Von beſchaffenheit der bürger kriegesrüſtung.

Warum die fälle ſolcher im bürgereide verbotenen verbindungen in neueren zeiten ſich nicht weiter zutragen?

und darin befindliche bürgerschaften, so des krieges in ältern zeiten besser gewonet waren und mit solchen händeln und streitigkeiten immerfort zu schaffen hatten, von diesem gebrauche, selbst kriegeszüge mit zu tun und anzustellen, nach und nach stark entwönet worden, und mit der zeit, da auch unsere stadt, gleich andern städten, nicht weiter im stande zu sein geschienen, gegen benachbarte und andere höhere stände kriege zu füren, gänzlich abgekommen; überdis auch an die stelle iener alten art kriegeszüge zu tun, die gewonheit, daß man eine gewisse anzal im solde stehender kriegsleuten entweder beständig auf den beinen zu halten, oder bei bevorstehenden kriegeszeiten anzuwerben pflegt, aufgekommen, wiewol der ursprung solches gebrauches auch schon von obgemeldeten, in vorigen zeiten in sold und dienste aufgenommenen so wol edelknechten als andern personen mit gutem grunde abgeleitet werden kan, davon in merangerümter vorrede tom. 2. sel. jur. & histor. p. 6. gehandelt worden: so ist daraus gar leicht der schlus zu machen, wie selten heut zu tage die fälle, darin diese im bürgereide von alten zeiten herrürende und noch iezo beibehaltene formel, bei oberwenten hernach sich geänderten umständen, noch einigen nutzen und wirkung hätte, sich zutragen mögen; auser wo man solche auf die oben s. 170. folg. schon angefürte und den bürgern bereits in ältern zeiten verbotene heimliche verstrickungen und verbindungen unter einander ziehen und darunter begreifen wolte, obgleich selbige, dafern sie dem besten eines gemeinen stadtwesen und des öffentlichen ruhestandes, nach der lere des algemeinen öffentlichen statsrechtes, nachtheilig sind, als eine schädliche sache onehin an sich selbst verboten und von den obrigkeiten auf keine weise zu dulden sind Böhmer jus publ. univ. lib. 3. c. 3. §. 15. ibiq. not. Ob aber auch sonst der heutiges tages sich öfters begebenden fal, wann ein bürger bei andern herrschaften, one erlaubnis des Rates, sich in kriegesdienste begäbe, hieher zuziehen? So ist anfänglich hierbei zu bemerken, daß derselbe one zweifel, durch deren annemung und hergebrachte verbindung an diejenige herschaft, bei welcher er in dienste getreten, gegen seine geleistete bürgerliche eidespflichte handeln und solche übertreten würde, folglich von der obrigkeit, nach befinden zu bestrafen wäre, wie dergleichen verbot in andern landen und städten bekant ist, als das Lübeckische recht lib. 1. tit. 2. art. 1. hieher gehöret, und auch am 11ten jenner 1567. ein ratschlus alhier ergangen ist, kraft dessen damals allen bürgern und bürgerssönen verboten worden, auser der stadt, unter eine andere herschaft zu ziehen und kriegesdienste anzunemen, diejenigen aber, so albereit geld genommen, es der fremden herschaft wiedergeben und denen, so dieses gebot überschrieten, weib und kinder nachgeschicket werden solten, siehe davon Lersn. chronik ersten teil s. 390. Aus welchem lezten nicht undeutlich zu schliesen, wie ein solcher, durch übertretung sotanen verbotes, sein bürgerrecht verloren hatte, als aus obangefürtem alten statut von 1350. klar erhellet, daß dieses vor alters also gehalten wurde. Nun mag zwar der Rat, bei damaligen schweren kriegeszeiten, damit Deutschland heimgesuchet war und auch hiesige gegende in grosen sorgen und gefar gestanden, zu abfassung solcherlei verbotes höchstwichtige ursachen gehabt haben, weil er, bei bevorstehender gefar der krieges oder anderen schweren läuften, der bürger und ihrer sönen, zu beschüzung

Vom ursprunge des brauches, gewisse kriegsleute in sold zu nemen u. beständig zu erhalten.

Ob heutiges t. ein bürger one des Rates erlaubnis anderwerts in kriegesdienste gehen darf?

ſchüzung und verteidigung ihrer vaterſtadt, wozu ſie ihre eide und pflichte onehin verbanden, höchſtbenötiget geweſen, als hiervon erſterwente ſtelle der Lerſn. chronik und im andern teile ſ. 500. f. 504. weiter nachzuſehen. Ob aber, auſer dieſen notfällen, ſotanes verbot noch heutiges tages ſchlechterdinges ſtat finden, oder wenigſtens durchgehendes wirklich im gange erhalten werden könne? Daran iſt zu zweifeln und zeigen die oft vorkommende fälle wol das gegenteil an, zumal, nach der alten Deutſchen freiheit, einem ieden frei geſtanden haben ſol, in auswertige und anderer herſchaften kriegesdienſte zu gehen, nur daß er gegen das Deutſche reich, als das gemeine vaterland und deſſen angehörige ſtände, ſich auf keine weiſe gebrauchen laſſen durfte, davon ſiehe Reichsabſchied von 1570. §. 4. denſelben. Fusknechtsbeſtallung von eben dieſem jare art. 217. R. A. von 1582. §. 31. woſelbſt zugleich von deſſen misbrauche gemeldet worden. Gail. 1. de pac. publ. kap. 4. n. 34. wiewol Mevius über obige ſtelle des Lübeckiſchen rechtes n. 7. ſeqq. weiter anfüret, daß ſolche freiheit, durch dergleichen für die wolfart und das gemeine beſten einer ſtadt beſchehene vorſorge, gar wol eingeſchränket werden möge, alwo er auch num. 11. ſqq von den gehörigen mitteln, welche gegen einen ſolchen bürger, der auswertige kriegesdienſte angenommen hat, gebrauchet werden können, einiges angemerket; wie dann nicht unfüglich hieher zu ziehen, wann durch hieſige ratſchlüſſe den bürgern, bürgerſönen, beiſaſſen, ihren ſönen, untertanen, in hieſigen dienſten ſich befindenden ſoldaten und in arbeit ſtehenden knechten oder jungen verboten wird, von den alhier befindlichen fremden werbungen ſich anwerben zu laſſen, ſonſt ſie mit unausbleiblicher turn oder anderer ſtrafe beleget, auch, befindenden umſtänden nach, ihres habenden bürgerrechts und ſchuzes entſezet werden ſollen, wie gleiche ratsverordnung noch neuerlich den 25ten jan. 1735. ergangen iſt. Hier wird auch zufälliger weiſe zu bemerken ſein, daß in vorigen zeiten ein ieder bürger der reichsſtadt Friedberg in ſeinem bürgereide, nebſt andern pfandherren, auch hieſigem Rat, der ſtadt und ihren nachkommenen hatte ſchweren und huldigen müſſen, laut der darüber gegebenen pfandbriefen, mit der pfandſchaft zu gewarten und ihnen gehorſam zu ſein, welche pfandſchaft von Kaiſer Karl dem vierten herrüret, der ſolche zuerſt dem grafen Güntern von Schwarzenburg gegeben, von welchem ſelbige auf Kurmainz, die grafen von Iſenburg, Epſtein und die ſtadt Frankfurt gekommen iſt, von dieſen allen aber die burg Friedberg nach und nach, und zulezt auch von unſerer ſtadt ſotane pfandſchaften abgekaufet und an ſich gebracht, auch darüber die Kaiſerliche beſtätigung, ſonderlich Kaiſer Friedrich des dritten im jare 1467. erlanget hatte, wie der darüber gegebene brief in Lünigs reichsarchive part. ſpec. cont. 3. p. 118. ſqq. zu finden, woſelbſt auch p. 128. ſq. ein zwiſchen der ſtadt und burg Friedberg, im jare 1516. errichteter reces ſtehet, woraus man erſiehet, worin ſolche pfandſchaft beſtanden, und wie hoch ſie ſich belaufen; daraus nur ſo viel zu bemerken, daß hieſiger ſtadt pfandſchaft 400. gulden, von vorgeliehener ſtadtſteuer herrürend, betragen hatte. Auch ſind die alten und neueren bürgerseidesformel in eben dieſem reichsarchive dict. p. ſpec. cont. 4. ſ. 774. ſeq. inſonderheit im gründlichen berichte der reichsſtadt Friedberg ſtand, regalien, freiheiten ꝛc. andern teile p. 62. ſqq. umſtändlich nachzuſehen, auch deſſen verfaſſer im erſten teile p. 85. ſq. 95.

Ob dis verbot mit der deutſchen freiheit überhaupt beſtehen mag?

Oder ſolche freiheit zum gemeinen beſten vielmer einzu ſchränken?

Neuere ratſchlüſſe dis verbot betreffend.

Die Friedberger hatten ehedem den bürgern hieſiger ſtadt ſchweren und huldigen müſſen.

Vermöge der darüber habenden pfandſchaft.

Worin dieſe beſtanden?

aus

aus selbigen behauptet und weiter ausgefüret hat, wie den pfandherren gar keine untertänigkeit, noch derselben das geringste änliche darin zugestanden, sondern allein, daß die pfandschaften und darüber aufgerichtete briefe stät und fest gehalten werden solten, eidlich versichert worden wären; Wiewol die ursache dieses dem pfandherren zu leistenden huldigungseides, aus der eigenschaft der in Deutschlande in ältern zeiten gewönlichen pfandschaften, eher abgeleitet werden mag, indem selbige gar viel besondere merkliche wirkungen des eigentums nach sich gezogen hatten, dahin auch der den pfandherren zu leistende eid unter andern mitgehörete, wie in Gundlings tr. de jure opign. territ. §. 87. sq. auser des in §. 89. 99. jeztangefürten fals, besonders noch andere beispiele zu finden sind, siehe auch von diesen deutschen pfandschaften überhaupt erste fortsezung der anmerk. s. 429. folg. 433. Heineck. el. jur. germ. tom. I. p. 610. sq.

Warum den pfandherren ehedem gehuldiget wurde?

So viel endlich den oben s. 150. im burgereide stehenden, aber erst in neuern zeiten beschehenen zusaz, wegen annemung der bedienung bei fremden herschaften, betrift: so pflegt selbiger nicht allen und ieden gemeinen und schlechten, sondern denjenigen eidesleistungen der bürger eingerucket zu werden, von welchen man vermuten kan, daß sie solche bedienungen und titel annemen werden, wie dann den Rat gar wigtige und zur erhaltung des gemeinen stadtbesten, guter ordnung und bürgerlicher gebür abzweckende ursachen hierzu bewogen haben, indem es seit vierzig und mer jaren in unserer stadt alzugemein werden wolte, daß viele bürger und einwoner, entweder aus unzuläsigem hochmute, oder eigennüzigen absichten, allerhand mit ihrem stande gar nicht zu vereinbarende titel von räten, residenten, agenten und dergleichen, sich zuwege gebracht und damit nicht nur verschiedene ihnen ganz nicht zukommende vorzüge vor andern ihren mitbürgern, sondern auch gar zuweilen von der gerichtsbarkeit hiesiger obrigkeit und schuldiger entrichtung der gewönlichen bürgerlichen beschwerden sich zu befreien, angemaßet und daher nicht nur dem Rat nicht geringen verdrus, sondern auch beim gemeinen stadtwesen schädliche verwirrung und unordnung verursachet haben. Welchem überhand nemenden übel aber man sowol durch die in den bürgereid eingeflossene oberwente stelle, als auch zu deren desto besserer handhabung wieder alle besorgliche einwendungen, wie dergleichen oft geschehen, mittels einer von Kaiserl. Majestet dagegen auszuwirkenden besondern verordnung kräftig zu steuern für nötig erachtet hatte. Wie dann auch am 26. julii 1732ten jares ein nachdrückliches Kais. gebot dieser sache wegen an den Rat abgelassen und ihm, solchen befel, zu jedermans geziemender nachachtung, in der stadt, gleichwie auch bei andern reichsstädten geschehen, öffentlich zu verkündigen, anbefolen worden, als dessen inhalt, wegen darin angefürter überaus wigtiger ursachen und umständen unten im anhange unter dem buchstabe C. ganz eingerücket zu werden wol verdienet. Woraus also klar zu ersehen, daß, obzwar keinem bürger an sich verweret, solcherlei bedienungen und titel von räten, residenten, agenten und dergleichen von fremden herschaften anzunemen und auszuwirken; iedoch dabei ihm ernstlich verboten worden, um deswillen von hiesiger gerichtsbarkeit und sonst obliegenden bürgerlichen beschwerden sich zu entziehen oder befreien, sondern daß er selbige, gleich wie andere mit solchen titeln nicht versehenen mitbürger, gebürend leisten und

Von der im bürgereide stehenden klausel wegen bedienung bei fremden herschaften. Was zu deren einrückung bewogen?

Kaiserl. Gebot, die dienste und titel, so hiesige bürger bei fremden herschaften annemen, betreffend.

Ob dergleichen den bürgern schlechterdings verboten, oder wohin dasselbe eigentlich gehet?

ent-

entrichten oder, bei deſſen verweigerung, die bürgerſchaft und den ſchuz geziemend aufſagen und dasjenige, wozu ihn die hieſige privilegien anweiſen, unverweigerlich entrichten ſol, mit nachdrucke anbefolen worden, als oberwente Kaiſerliche verordnung ein meres klar ausweiſet. Daher hieraus klar zu folgen ſcheint, daß, wann iemand ſelbiger wiederſtreben und wegen ſolcher anmaslichen freiheiten oder ſonſt einige verdrieslichkeit verurſachen wolte, der Rat berechtiget ſei, von obrigkeits-wegen, ihm das bürgerrecht oder den ſchutz aufzukündigen, auch dieſer ſelbiges ſich ſchlechterdinges gefallen laſſen müſſe, wie Ludolf obſ. for. 35. n. 3. p. 106. ein gleiches anfüret, ſ. in coll. nov. conſ. Tübing. tom. I. conſ. I. Wobei noch zu bemerken, daß man in der an die reichsſtadt Nürnberg im jare 1720. desfals abgelaſſenen und in obigem Kaiſerl. gebote ſelbſt angezogenen K. verordnung hierin noch weiter gegangen, indem darin daſigen bürgern die annemung ſolcher titel und ſtellen gänzlich unterſaget worden, wann es daſelbſt heiſet, „ daß der Rat nicht allein den verbürgerten, oder ſich ſonſt in der ſtadt und auſer derſelben in deren gebieten angeſeſſenen von Kaiſ. Maj. wegen aufzulegen, daß ſie innerhalb drei monaten entweder alle in der ſtadt habende bürgerliche habſchaften, narung und dem anklebende gerechtſame gänzlich niederlegen und ſich derſelben begeben oder fremde angenommene titel und prädicat, mit ziemlicher ehrerbietung, von ſelbſt faren, ſondern auch iezt und künftighin keiner von den Nürnbergiſchen bürgern und ſchuzangehörigen, ſich für einen reſidenten, rat und agenten auswertiger herrſchaft angeben und dafür zu erkennen, dem rat aufzudringen zu laſſen, ſich unterſtehen ſolle, „ Wie dann auch die alhier in ſchuz aufgenommene vermögende beiſaſſen, in dem bei ihrer aufname, abzulegenden beieide, ſich deſſen völlig begeben müſſen, wann es in ſotaner ihrer eidesform unter andern alſo heiſet: „ Ferner ſo lange er unter hieſigem ſchuz ſtehen, oder nach deſſen aufſagung, ſich alhier aufhalten ſolte, von fremden potentaten, kurfürſten, grafen und herren zum rat, reſident, oder agenten ſich nicht beſtellen zu laſſen, noch einen dergleichen titel oder charge, oder andere dienſte anzunemen, ſondern ſich deren gänzlich zu enthalten ꝛc. „ Ungeachtet ſonſt einige derjenigen bürger, welche etwan nicht blos die titel, ſondern auch wirkliche bedienungen bei fremden herſchaften überkommen und zu beſorgung ihrer geſchäften, dahin die teils bei dem in hieſiger reichsſtadt ſeine gewönliche zuſamenkünfte anſtellenden Oberreiniſchen kreiſe, der Kreisſtänden ſtelle vertretende räte, teils andere ſogenante räte von haus aus vornämlich gehören, ſich beſtellen laſſen, ein und andere freiheiten, wiewol ihren geleiſteten bürgerlichen eiden und pflichten ganz entgegen, ſich anmaſen und ſolche ihnen zu geſtatten verlangen, folglich deswegen mit dem Rat manche irrungen haben: ſo pflegt doch dieſer, bei ſeinen desfals wolhergebrachten und in obiger Kaiſerl. verordnung nachdrücklich beſtätigten gerechtſamen, unbeweglich zu bleiben, mithin ſolchen bürgerlichen räten, reſidenten und agenten, gar keine freiheiten einzugeſtehen; welche auch überhaupt auf alle weiſe aufrecht zu erhalten heutiges tages um ſo nätiger ſein wil, als die anzal der bürgerlichen räten, reſidenten und agenten alhier ſtark überhand genommen, da gar viele unter denen, welche auf den hohen ſchulen den wiſſenſchaften und der gelerſamkeit obgelegen, ſo bald ſie nach erlangter doctorwürde, von denſelben zurückgekomen, dieſe ihre mit groſen koſten erhal-

Der Rat kan den dieſem befel wiederſtrebende das bürgerrecht oder den ſchuz auffagen.

In Nürnberg iſt den bürgern die anname ſolcher titel ſchlechthin verboten.

So auch alhier den beiſaſſen geſchehen.

Ob denjenigen bürgern, ſo wirkliche bedienungen fremder herſchaften alhier füren, einige freiheit einzugeſtehen?

Von heutiger überhandnemung ſolcher bürgerlichen rats und anderer titel.

erhaltene, ſonſt an ſich anſenliche, würde, für zu ſchlecht zu halten, und ſelbiger, vielleicht manchmal aus innerlicher überzeugung, daß ſie ſolcher durch ihre ſchlechte gelerſamkeit und unwiſſenheit ſich gar nicht würdig gemachet, ſich gleichſam zu ſchämen pflegen, folglich alsbald einen ſolchen reſidenten, agenten, geheimen hof oder andern ratstitel ſich zuwege zu bringen ſuchen und wie dadurch ihr vermeintlich vornemerer ſtand über ihre mitbürger weit erhaben ſei, in der törigten einbildung ſtehen. An welcher eitlen titelſucht und unzuläſigen erbegierde, aber nicht die gelerte allein, ſondern auch andere bürger ſo wol aus dem kaufhandels als geringern ſtande gar krank darniederliegen, indem ſie ſich ſo wol um iezt gemeldete, als auch andere dem adelſtande ſonſt zuſtehende titel und benennungen bewerben und damit verſchiedene ihnen gar nicht zukommende vorzüge, vor andern ihres gleichen, zu begeren anmaſſen, aber auch, durch ſolche ihre bürgerlich adeliche auffürung und unanſtändigen übermut, da ſie ſich ihres ſtandes überheben, weit mer zu ſein glauben, als ſie in der tat ſind, und damit die eitelkeit ihres ſtolzen ſinnes völlig verraten, nicht nur bei andern öfters ſich lächerlich und wirklich mer verächtlich als anſenlich machen, ſondern auch nicht ſelten ihren kindern und nachkommenen mer ſchaden dann vorteil zuwege bringen, vornämlich aber den pflichten des chriſtentums, ſo den hochmut, als ein laſter, welches der groſe Got aufs höchſte verabſcheuet, durchaus nicht geſtattet, dagegen die ware demut erfodert, gerade entgegen handeln. Wie dann von den erentiteln überhaupt ſo wol der hohen als niedrigen und privatleuten **Ludolf** in obſ. cam. for. 231. p. 696. ſchöne und lerreiche gedanken hinterlaſſen hat, da er die haupturſache davon der nachamung anderer, die entweder von gleichem ſtande ſind, oder ſich nicht geringer halten, vornämlich zuſchreibet, indem die veränderung der menſchlichen dingen alſo bewand wäre, daß die benennungen der ſachen und perſonen mit der zeit von dem öbern auf die untere gebracht würden, dann ie näher iemand einer würde zu ſein ſich einbildete, ie mer bemühete er ſich auch deren namen wirklich zu erhalten; und da ſolches von vielen geſchähe: ſo plägen diejenigen, welche dieſen oder jenen titel einer würde zuerſt allein güret, wann ſie ſähen, daß auch geringere deſſen ſich anmaſſeten, ſolches ihnen für gar nachteilig zu halten, wann ſie nicht von jenen in der erenbenennung unterſchieden ſein ſolten, und ſucheten deswegen immerfort neue titel und erenwörter auszudenken, bis ſie alle ganz erſchöpfet wären, und man keine neuere und höhere weiter ausfindig machen könte; Woſelbſt er auch p. 700. über den ſchon längſt abgekommenen gebrauch der in alten zeiten gewönlichen deutſchen anſprache anderer in der zweiten perſon der einfachen zal, dagegen an deren ſtelle üblich gewordenen anrede in der dritten perſon der vielfachen zal, und wie jene heutiges tages, als eine ſchimpfliche ſache, dadurch man ſich beleidiget finde, angeſehen werde, überaus artige anmerkungen gemachet hat. Welchem endlich noch hinzuzufügen, wie **Mosheim** in ſeinem güldnen buche der ſittenlere heil. ſchrift erſten teile kap. 2. ſ. 396. von dieſer ſchlimmen ſache überhaupt gar geiſtreich geſchrieben, daß nämlich die blinde begierde den leuten von höhern ſtande nachzuamen, iezo zur algemeinen plage und krankheit geworden, ja die meiſten auf die art menſchen ſähen, die ihnen am nächſten wäre und ſich in allen nach irem muſter und fürbilde richteten, ungeachtet weder ihr vermö-

Viele ſind an dieſer eitlen titelſucht krank, obgleich viele böſe folgen daraus entſtehen.

Schöne gedanken von den erentiteln überhaupt.

Vom abgekommenen gebrauche der alten Deutſchen anſprache

mögen, noch ihre übrige umstände das vorhaben des aufgeblasenen herzens unterstüzen könten; vicle bemüheten sich noch höher zu steigen und die niedrigkeit ihres standes und gewerbes mit dem glücke und pracht der hohen zu vereinigen; keiner wolte das bleiben, was er wäre, und nachdem er alle die überaus bösen folgen, so aus dieser seuche entstehen, nacheinander mit ausbündigen ausdrücken angefüret, endlich dahin schliesset, wie man nicht worte genug finden könne, die heslichkeit einer begierde zu beschreiben, aus der so viele böse folgen entspringen. Sonst ist auch noch hier von der freiheit der in den reichsstädten sich aufhaltenden fremden residenten, die etwa ihrer herren und öbern geschäfte zu besorgen haben, dasjenige zu berüren, was Ludolf in obs. cam. 35. n. 3. p 105. sq. hiervon gemeldet, wie die beschaffenheit der residenten an sich ganz verschieden und ihre gerechtsamen nicht gleich wären; sodan müste ein unterscheid zwischen denjenigen, so bei höfen groser herren und denen, so in reichsstädten sich aufhalten, gemachet werden. Wann nun von deren freiheit gehandelt würde: so wären selbige, nach der art und weise oder formel, wie ein ieder aufgenommen worden, zu beurteilen; daher man entweder die mit solchen städten desfals errichtete verträge, oder das langwierige herkommen in betrachtung ziehen müste. Zu dessen besserer erleuterung und wie man es in unserer reichsstadt mit solchen von hohen herschaften hieher geschickten fremden, und diese stelle begleitenden personen zu halten pflege, der im jare 1709. abgefaste ratschlus gar schön dienet und unten im anhange buchst. D. eingerucket zu werden wert ist, zumal auch das oben von hiesigen bürgern, wann sie dergleichen dienste und titel sich beilegen lassen, angefürte, darin bereits umständlich versehen und ausgemachet zu finden.

Von freiheiten der in reichsstädten sich aufhaltenden fremden residenten.

Wie es mit solchen alhier gehalten werde?

Sonst müssen auch, auser den bürgern, die vom Rat in schuz alhier aufgenommene beisassen, gleich jenen, den eid der treue und des gehorsams ablegen, wie verschiedene in neuern zeiten abgefaßte und gedruckte formel, so nach beschaffenheit derselben, wann sie entweder handlung oder keine alhier treiben, oder das völlige schreibgeld von einhundert gulden geben, oder daselbe zu entrichten verweigern und dargegen ihr vermögen zu beschweren gedenken, da sie dann von iedem hundert gulden vierzig kreuzer zalen müssen, welches schuz und schreibgeld alle jare, bei verlust ihres schuzes, zum voraus von ihnen entrichtet werden mus, als desfals in neueren zeiten verschiedene ratschlüsse, sonderlich der lezte vom 21ten mai 1744. ergangen, oder endlich taglöner und sonst geringe leute sind, welche, vermöge der taxrolle des schazungsamtes järlich 3. 6. oder 8. fl. schreibgeld geben, in ein und andern dieserwegen vorkommenden stücken geändert und eingerichtet worden sind, aber doch in der hiehergehörigen hauptsache übereinkommen, das mere ausweisen, und darin iezterwenten unterscheid in den eingeschlossenen worten anzeigen, da sie also lauten: „(Ein ieder, der alhier „zu Frankfurt um seiner notdurft und sachen willen wonet, und schutz erlanget „hat, one daß er burger worden, er sei ledigen standes oder in der ehe, der soll „in guten treuen angeloben, und einen leiblichen eid zu GOtt dem allmächtigen „schwören, denen herren Burgermeistern, Schöffen, Rat und der stadt Frankfurt zuvorderst gehorsam, treu und hold zu sein, sie und die bürger vor schaden zu „warnen, und bestes zu werben, auch in keine weiß wider sie zu tun, sondern als „ob er burger wäre, da sich etwan (so doch GOtt gnädiglich verhüten wolle,) eine

Die beisassen müssen auch den beieid schweren.

Dessen formel.

ne, auch dieſes alſo etlichmal, abſonderlich am 24ten ſept. 1642. bei verordnung des jungen Sulzers über die Henspergiſche kinder alſo gehalten worden ſei; iedoch hat man hierin gar behutſam zu gehen und ſich wol vorzuſehen, weil die rechte und mit ſolchen unſer §. 8. alle minderjärige ſchlechthin und one unterſcheid ausſchlieſen. Und obwol die heurat, ſamt anſtellung einer beſondern haushaltung, oder die lezte allein von der verſorgung, daß ſolche perſonen nicht mer darunter ſtehen dürfen, befreiet, davon unten tit. 8. §. 1. abſonderlich §. 11. 12. vorkomt: ſo werden ſie doch in verſchiedenen ſtücken den minderjärigen noch gleich gehalten und genieſen deren rechte, mithin haben diejenigen, die mit ihnen handeln, hierin ſich wol vorzuſehen, ſ. vorgedachte anmerk. ſ. 11. f. daher billig zu zweifeln, ob es ſicher und wol getan, auch den rechten gemäs ſei, iezigemeldete perſonen zur vormundſchaft zu nemen. Sonſt mag wol ein vater in ſeinem teſtamente einen minderjärigen auf gewiſſe maſe und unter der ſtilſchweigenden bedingung, daß er dieſelbe nicht eher, als nach erlangtem volkommenen alter, überneme, zum vormund ſezen und von der obrigkeit ein anderer vormund ſo lange, bis jener hierzu tügtig wird, verordnet werden §. 2. inſt. qui teſt. tut. dare poſſ. l. 11. pr. ff. de teſt. tut. Weil aber ſolche minderjärigen die vormundſchaft ſogleich zu übernemen an ſich unfähig ſind und wol etwa lange dauren mag, bis ſie hierzu tügtig werden, nicht weniger die einsweilige beſezung eines andern vormundes, auch bei des erſten erlangter voljärigkeit darauf vorzunemende abwechſelung und veränderung des lezten, den unmündigen und waiſen eben nicht gar nüzlich ſondern vielmer ſchädlich ſein mag: ſo meinet Thomas. in not. ad inſt. lib. 1. tit. 14. beſſer getan zu ſein, wann in ſolchem fal die obrigkeit dergleichen geſezte minderjärigen ganz übergienge und von amtswegen andere beſtellete ſ. oben ſ. 244. welches aber doch, da die kaiſ. rechte hierin eine beſondere verordnung getan, wie es damit gehalten werden ſol, und dieſelben in der ref. bei vormundſchaftſachen ausdrücklich angenommen worden, bei uns ſchwerlich angehen mag, wo nicht die umſtände alſo beſchaffen wären, daß die obrigkeit, kraft ihres obervormundſchaftamtes, ein anderes und für das beſte der unmündigen dinliche vorzukeren nötig finden würde. Ferner iſt bei der, wegen ausſchlieſung der weibsleuten, angefürten urſache zu bemerken, daß ſelbige die Römer vornämlich um deswillen nicht zugelaſſen hatten, weil die vormundſchaft ein öfentliches amt war, ſo nur den mansperſonen geſtattet und übergeben wurde; überdis war der römiſchen weibsbilder zuſtand ſo geringe und hart geweſen, daß ſie nicht einmal in ihren eigenen privatgeſchäften etwas ausrichten und handeln, geſchweige öffentlich hervorgehen, für andere erſcheinen und derſelben gerichtlich ſich annemen durften Ludwig diſp. de diff. in jur. civ. et ref in ſenatusc. Vellej part. 1. Da es aber mit ſelbigen in Deutſchlande und auch bei uns weit anders beſchaffen, geſtalten ſie viele geſchäfte, gleich den männern, verrichten, ſ. oben 189. ja die ihnen in römiſchen geſezen beigemeſſene ſchwachheit des verſtandes und gemütes nicht ſo wol ihrer natur, als der auferziehung gemeiniglich zu zuſchreiben iſt Beier poſ. ad inſt. l. 1. tit. 19. poſ. 7. lit. k. ſo wäre gar keine erhebliche verhinderungsurſache zu erſehen, warum ſie nicht auch zu vormündern beſtellet werden könten, zumal wann ſie nahe verwand ſind und eine beſondere zuneigung zu ihren unmündigen freunden haben

Ob und wie ein vater einen ſolchen zur vormundſchaft ordnen kan?

Warum weibsleute ausgeſchloſſen?

haben, auch ſie ſonſt hierzu tügtig ſind, als dergleichen unter privatleuten mermal geſchehen zu ſein, in erſterwenter Ludewigiſchen diſp. diff. 5. p. 55. mit merem bezeuget wird Leyſer ſpec. 331. med. 4. wiewol ſolche beiſpiele etwas ſeltenes ſind und dieſes bei uns, da in der ref. die römiſchen rechte hierin ausdrücklich angenommen, ſchwerlich ſtat finden mag. Sonſt iſt bei der in unſerm §. 8. angefürten urſache noch überhaupt zu bemerken, daß ſolches blos aus dem römiſchen rechte genommene verbot, heutiges tages, nicht ſo ſchlechthin zu verſtehen, ob dürften alhier die weibsperſonen gar nicht vor gericht erſcheinen, indem das gegenteil ſich wol täglich zuträgt, da ſie, ſonderlich unter den gemeinen leuten, bei den bürgermeiſterlichen verhören, gar öfters zu erſcheinen und ihre ſachen entweder für ſich ſelbſt, oder auch zuweilen in ihrer männer namen zu füren und auszumachen pflegen; wiewol ihnen, wegen der lezten, ſolches nicht geſtattet, ſondern dieſen, daß ſie entweder ſelbſt, oder nach bewandnis der ſache, durch einen gevolmächtigten erſcheinen mögen, auferleget wird, wie auch ſelbige, da ſie in rechten unerfaren und darin andern unwiſſenden gleich ſind, ſelten oder wol gar nicht für andere etwas nüzliches handeln können Ludewig dict. diſp. diff. 3. n. 34. 36. Wann aber unter den weibesperſonen, die mutter und anfrau zu ihrer kinder und enkel vormundſchaft gelaſſen werden: ſo wird dis im §. 9. ihrer, gegen dieſelben tragenden natürlichen liebe zugeſchrieben und werden desfals die kaiſerlichen rechte angezogen, nach welchen aber ſotane vormundſchaft, weil bei ſelbiger viele beſondere dinge vorkommen, die ſolche weiber, nach vorſchrift der rechten zu beobachten haben und davon in folgendem tit. 2. §. 4. folg. weiter verordnet wird, als eine auſerordentliche und die von den andern arten der vormundſchaften in vielen ſtücken abgehet, angeſehen wird. Wie dann nach den rechten der n. und cod. ſelbige die mutter, erſtlich nach allen ſeitenverwandten und wann ſie beim fürſten darum angehalten, und zwar unter gewiſſer bedingung erlangen konte; ſo aber hernach durch die novel 118. kap. 5. und. 94. kap. 2. nicht nur auf die grosmutter erweitert, ſondern auch beide, allen geſipten freunden, vorgezogen wurden Müller ad Struv. ex. 31. th. 26. p. 529. ſqq. Ob nun wol in unſerer ref. und viel andern ſtatuten das römiſche recht hierin angenommen und darin von der beſchaffenheit der nach den deutſchen rechten und gewanheiten ſtat findenden mütterlichen vormundſchaft abgegangen worden: ſo hat es doch, in hieſiger praxi, von langen zeiten her auf gewiſſe maſe ſich hierin geändert und wird der mütterlichen vormundſchaft gleiche eigenſchaft, als der väterlichen, beigeleget, wie unten in obangezogenen §§. des zweiten titels ein mers davon angefüret werden ſol und auch im erſten bande der anmerk. ſ. 545. folg. das meiſte bereits angemerket worden, ſo hier zu wiederholen iſt. Daß weiter im §. 8. die ſtiefväter ausgeſchloſſen werden; ſolches wird auf den gegen ſie hegenden verdacht gegründet, da ſonſt die rechtslerer hier verſchiedener meinung ſind, indem einige dieſelben gar nicht, andere dagegen im fal, wenn man ſich vorher wegen ihrer perſon, guten namens und lebenswandels erkundiget hat, zulaſſen; beide ziehen rechtsſtellen für ſich an, ſiehe davon Müller ad Struv. 31. th. 30. lit. γ wie auch Mos in diff. j. c. & ref. über dieſen titel für die zulaſſung des ſtiefvaters l. 3. c. de contr. jud. tut. angefüret und daher einen unterſcheid von unſerer ref. geleitet hat; ja es bezeuget Lauterb. coll.

Ob heutiges tages dieſelben vor gericht erſcheinen dürfen?

Warum die mutter und anfrau zugelaſſen?

Was hiervon in unſerer ref. ſtehet?

Warum die ſtiefväter ausgeſchloſſen ſind?

voll. lib. 26. tit. 1. §. 24. daß die lezte meinung beim Kais. Kammergerichte angenommen sei, siehe auch Carp3. p. 2. const. 11. def. 43. Nach unserm §. 8. können sie eigentlich keine vormünder sein, daher, wo die wittib zur weitern ehe schreitet, mus sie zuvor bei der obrigkeit, um selbige über ihre kinder zu bestellen, ansuchen, davon siehe tit. 2. §. 6. Da dann hierauf zweene der nächstgesipten freunden dazu verordnet werden, welche auch den gewönlichen vormündereid ablegen und sorgen müssen, daß die gesamte verlassenschaft inventiret werde; dagegen doch die mutter ihre kinder unter ihrer obsicht und auferziehung, auch zugleich die verwaltung deren väterlichen vermögen in händen behält, weil sie die leibliche mutter ist, und auch kraft unserer ref. den beisiz an ihrer kinder güter lebenslang zu geniesen hat, dem zu folge die stiefväter, so der kinder leibliche mutter geheuratet, hieran teil nemen und dafern sie ein gutes und untadeliches leben füren, auch ihrem hauswesen fleisig vorstehen, mithin gegen sie, wegen verringerung oder vertuung der kinder väterlichen verlassenchaft, kein gegründeter verdacht zu schöpfen, von den vormündern auf keine weise verdränget werden können, doch daß diese lezten alzeit hierbei ein wachsames auge haben, damit ihre pflegkinder, an ihrem väterlichen erbgute keinen schaden zu befaren, wie davon in merberürten anmerk. s. 547. bereits verschiedenes angefüret worden, siehe auch deren zweite fortf. s. 10. s. 190. und davon unten tit. 2. §. 6. ein meres vorkomt. Solte aber dergleichen stiefväter, im fal, wenn der kinder rechte mutter gestorben und jene mit ihren vorkindern sich völlig abgefunden haben, etwan zur vormundschaft vorgeschlagen werden: so ist keine verhinderungsursache zu ersehen, warum sie nicht dazu tügtig sein sollen, da sodan aller verdacht gegen sie aufhöret. Ferner können im §. 8. als verdächtige, diejenigen nicht vormünder sein, welche entweder den pflegkindern, oder wo diese jenen schuldig sind. Nach den pandekten und codice wurden solche zwar zugelassen; iedoch hernach in der novel 72. als untügtig ausgeschlossen, damit sie nicht, durch solche vormundschaft, mer deren feinde als pflegväter werden, indem z. e. entweder ein solcher glaubiger die unter seiner pflegkinder sachen befindliche quittungen oder andere beweisurkunden, daß diese ansprüche zum teil oder völlig abgetragen, unterschlagen, oder ein solcher schuldner die handschriften und andere urkunden, dadurch sonst seine schuld klar zu erweisen, auf die seite bringen würden; ja von selbigen überhaupt allerlei heimliche und den pfleglingen schädliche ränke und liste ausgesonnen und ins werk gebracht werden könten; wie dann diese ausschliesung für so algemein gehalten wird, daß ein solcher vormund, ob er auch gleich im testamente dazu verordnet, nicht einmal zugelassen werden sol, Lauterb. coll. d. t. §. 16. sq. obgleich andere das gegenteil behaupten Müller ad Struv. ex. 31. th. 16. lit. 1. n 6. Dahin auch die in erster fortsez. der anmerk. s. 511. vorgekommene frage gehöret, ob das geding, daß der eine geselle über des andern verstorbenen mitgeselschafters hinterlassene kinder vormünder sein sol, für gültig zu achten sei. Dafern aber ein solcher glaubiger seine schuldfoderung gehörig anzeiget und sie vorher, als richtig, untersuchet worden; so mag selbige eben nicht alzeit von übernemung der vormundschaft befreien Berger dec. 57. Sonst wird diese ausschliesung von Lauterb. d. l. §. 22. auch auf geringe schulden gezogen, weil in der novel kein unterscheid zwischen

Was eine zur andern ehe schreitende mutter hierbei zu beobachten? Und sie, als lebzüchterin, nebst ihrem neuen manne, vor recht behalten?

Ob und wann stiefväter zuweilen vormünder werden? Warum der pflegkinder schuldner und gläubiger nicht zu zulassen?

Ob das geding, daß ein geselle über des mitgeselles kinder vormund sein sol, gültig?

solchen

solchen gemachet werde und obiger verdacht der unterschlagung eben so wol stat finde; dagegen andere rechtslerer die vormünder, bei solchen geringen posten, zulassen Carpz. l. 5. resp. 88. n. 8. p. 2. const. 11. def. 19. n. 4. sq. welchem auch nach unserm §. 8. stat zu geben ist, da hierin nur der namhaften schulden ausdrücklich gedacht wird, mithin also bei geringen schulden kein solcher verdacht geschöpfet werden mag, weshalb am besten getan, wann dis dem gutdünken einer klugen obrigkeit überlassen wird, die nach beschaffenheit dieser schulden und dabei sich äusernden umständen, ob bei solchen personen einiger verdacht der unterschlagung, oder eine gefar zu besorgen, gar wol zu beurteilen weis, mithin sie, als vormünder, zu zulassen oder davon auszuschliesen sind Lauterb. in disp. de tut. honor. th. 18. n. 8. 14. Unter dieser ausschliesung aber wäre die mutter oder grosmutter keinesweges begriefen, wegen der gegen ihre kinder und enkel tragenden besondern liebe und zuneigung, wie Müller ad Struv. ex. 31. th. 31. lit. z. n. 10. sq. p. 541. anfüret. Wann aber die vormünder, wären der ihrer vormundschaft, solche schulden erst überkommen, oder wissenschaft davon erlanget haben: so werden selbige deshalb, weder dieses amtes verlustig, noch können sie gestrafet werden; sie sind aber solches anzuzeigen schuldig, damit entweder ihnen ein anderer versorger beigefüget werde, oder dieselben von der obrigkeit eine verordnung erhalten, wie sotane schulden am besten abgetragen werden können. Stryk. de caut. contr. sect. 3. cap. 2. §. 5. Dafern nun von ihnen diese anzeige nicht geschiehet; so sind sie ihrer foderung verlustig Leyf. spec. 337. m. 1. Dabei noch zu bemerken, daß, wo solche schuldner oder gläubiger die vormundschaft dennoch übernommen und ihre schuld und foderung dabei verschwiegen haben, nach der novel 72. k. 4. die lezten ihre forderung verlieren, den ersten aber die vorgegebene zalung nicht zu statten komt. Damit iedoch diese strafe wirklich stat finde: so mus nicht nur die vormundschaft bereits angetreten, sondern auch die schuld gefliesentlich verhelet und vor jener anhebung gemachet worden sein; wie dann auch denselben, wegen dieses arglistigen verfarens, alle weitere verwaltung zu untersagen und völlig zu benemen ist. Lauterb. coll. d. t. §. 21. Finckelthaus obs. 28. Müller ad Struv. d. l. p. 541. sq. Endlich wird dan im §. 8. enthaltene väterliche verbot, daß diese oder jene seiner kinder vormünder nicht werden sollen, so wol auf alle nächsten verwanden, als die mutter und grosmutter selbst gezogen, da eben diejenigen ursachen bei diesen, als bei andern stat finden, indem gar stark zu vermuten, der vater werde solches, one wichtige und bedenkliche ursachen, nicht getan haben, und überdis die in l. 21. §. 1. ff. de tut. dat. nov. 118. cap. 5. befindliche ausschliesung auf alle vormünder insgemein zu verstehen ist Coccejii über Lauterb. d. t. quæst. 5. Schilter ex. 37. th. 56. Wie dann dis verbot auf zweierlei weise geschehen kan, entweder daß die mutter oder grosmutter ausdrücklich genant, oder andere denselben vorgezogen werden Schilter d. l. obgleich Lauterb. in coll. lib. 26. tit. 4. §. 5. wegen dieser zwoer personen anfüret, daß selbige, durch ein bloses verbot, nicht eher von der vormundschaft ausgeschlossen werden könten, es wären dann zugleich andere zu vormündern ausdrücklich ernant worden. Und weil endlich in diesem §. 8. die kais. rechte etlichemal angezogen worden: so sind allein selbigen stehende

Wie hierin dem richterlichen gutdünken platz zu geben?

Wie, wo die vormünder wärenden ihres amtes, solche schulden erst bekommen?

Strafe, Wann die vormünder solche schuld verschwiegen?

Wie, wann der vater einige von der vormundschaft ausgeschlossen?

hende, obgleich hier nicht ausgedruckte fälle, aus jenen rechten zu ergänzen und hieher zu ziehen.

X. Die Vormündere, so in Teſtamenten, oder auch auß der nechſtverwandten Freundſchaft, geordnet werden: Sollen ſich einiger Adminiſtration oder Verwaltung der Vormundtſchaft nicht vnderziehen, Sie haben dann zuvorderſt bey vnſern Schultheiß vnd Scheffen ſich angezeigt, vnd jhnen die Vormundſchafft, vnd deren Verwaltung, durch Richterlich Decret zuzulaſſen, vnd zuerkennen, erlangt. Die jenigen aber, ſo von Oberkeit wegen gegeben werden, bedörffen deſſen nicht, Dieweil in dem ſie geordnet werden, jnen zugleich auch die Verwaltung anbefolen vnd vertrauwet wirdt.

Anmerkungen.

Von gerichtlicher zuerkennung der vormundſchaft und ihrer verwaltung.

Die alhier, durch einen richterlichen beſcheid, erfoderte zuerkennung der vormundſchaft und deren verwaltung, iſt ſchon in der alten ref. von 1509. blat 32. §. 4. befindlich und lautet alſo: „ Es ſollen auch alle tutores, ehe ſie anfangen zu „ adminiſtriren, für Schultheis und Schöffen kommen und begeren, daß man „ inen ſolche adminiſtration der tutelen oder fürmünderſchaft zuerkenne, ſie ſein „ im teſtament gegeben oder von geſüpten freunden; wann die, ſo durch Schul„ thes und Schöffen gegeben ſeint, indem das die gegeben werden, wird jnen „ die adminiſtration zugelaſſen. „ Wobei zu bemerken, daß ſelbige nach römiſchem rechte zu erhalten nicht nötig war, ſondern der vormund konte, nach dem über der pfleglingen vermögen aufgerichteten inventario, die verwaltung ſo gleich anfangen. Es iſt aber oben beim §. 3. ſ. 243. bereits angemerket, wie dieſe verordnung den zwanzig und mer jaren darauf ergangenen reichspoliceiordnungen gemäs ſei und alhier ſamt tit. 2. §. 1. ein meres, als die bloſe verwaltung der pflegkinder güter, nämlich die beſtätigung der vormünder ſelbſten zuerkant werde; daher auch dergleichen im teſtamente verordnete vormünder obrigkeitlich beſtätiget werden ſollen, ſiehe tit. 2. §. 1. und ſolches heut zu tage meiſtens zu geſchehen pflegt, als oben §. 62. f. zwei beiſpiele davon nachzuſehen ſind. Wie dann dieſes beſtätigungsdecret bei allen und ieden vormündern one unterſcheid nötig ſein ſol, wann auch gleich in einer lezten willensverordnung die eigenmächtige übernemung und antretung der verwaltung, one vorher einen richterlichen beſtätigungsbeſcheid nötig zu haben, ſchlechterdinges erlaubet worden wäre, wie Struk. uſ. mod. lib. 25. tit. 3. §. 15; mit merem ausgefüret, daß ſolche teſtamentliche verordnung ungültig ſei, weil ſie gerade gegen die zum gemeinen nuzen und beſten der pfleglingen gemachte ſazung laufe, niemand aber ſolchergeſtalt, daß die zu dieſer beſten, als welche nach den ältern tode unter der algemeinen und öffentlichen obervormundſchaft ſtünden, abzwekende heilſame geſeze nicht gelten ſolten, verordnen könne l. 55. π. de legi 1. obgleich andere rechtslerer ſind, die ſolchen lezten willen für gültig anſehen und in dergleichen fal ein vorhergehendes obrigkeitliches beſtätigungs und verwaltungsdecret unnötig halten Minſing cent. 2. obſ. 37. Gail. 2. obſ. 107. n. 5. Lauterb. coll. lib. 26. tit. 7. §. 3. 5. und der von Struken d. l. ſelbſt angefürte

Teſtamentliche vormünder müſſen obrigkeitlich beſtätiget werden.

Ob dis durch einen lezten willen nicht nachgelaſſen werden kan?

Schra-

Schrader, wie dann ſolche verordnung auf das gute zutrauen, ſo der vater oder teſtirer, auf die von ihm ernante vormünder, geſezet hat, ſich hauptſächlich gründet und auſer zweifel iſt, er werde für ſeine kinder und erben hierin am beſten geſorget und dergleichen verordnung, nicht one wigtige urſachen, getan haben; zudem auch ſolchen perſonen onehin frei ſtehet, andere ſonſt von den vormündern notwendig zu beobachtende ſtücke als z. e. die ablegung des vormündereides, ordentliche inventirung, durch eine beſondere verordnung nachzulaſſen ſiehe oben ſ. 62. f. Daher keine wigtige unterſcheidsurſache anzufüren, warum nicht dieſes, auch bei unſerm fal, angehen ſolte, daß der vater den vormündern völlige macht geben könte, die vormundſchaft ſogleich und one obige ſtücke zu beobachten, antreten zu können, daher ſelbige, mit ihrer deshalb in händen habenden verordnung, ſich überal rechtfertigen mögen. Solte ſonſt dieſe obrigkeitliche beſtätigung inzwiſchen verzögert werden: ſo wären diejenigen, ſo nur zu vormündern ernant worden, in den fällen und ſachen, welche, one beſorglichen ſchaden, keinen verzug leiden, der pflegſlingen ſich anzunemen, und ein und anders zu beſorgen ſchuldig Müller ad Struv. ex 31. th. 35. lit. k. n. 5. Auſerdem aber ſind alle von den vormündern, vor erhaltenem beſtätigungsbeſcheide, vorgenommene handlungen ordentlicher weiſe nichtig und unkräftig, auch ſollen ſie deshalb in behörige ſtrafe gezogen werden Ludewig opuſc. miſc. tom. 2. lib. 4. op. 5. diff. 2. lit. (mm.) Ob aber ſelbige dadurch ihr erbrecht verlieren? Solches wird von Stryck. U. M. π. d. t. §. 14. verneinet, weil in gemeinen rechten, von dieſer ſtrafe, nichts enthalten und die richterliche beſtätigung erſt aus den neuen rechten flieſe, in denſelben aber davon nichts verordnet, mithin, one ſelbige, keine weitere ſtrafe, als die geſeze ſelbſt anſezen, zu erdichten, noch von einem fal zum andern zu erweitern ſei. Wann aber am ende dieſes §. 10. ſtehet, daß die von der obrigkeit geſezte vormünder eines ſolchen beſcheides nicht bedürfen; ſo wil Stryck. in U. M. π. lib. 26. tit. 2. §. 6. 16. dieſes, als etwas beſonders, anmerken, daß unſere reſ: hierin, wie die von der obrigkeit verordnete vormünder kein eigenes decret nötig hätten, von den reichsgeſezen abgehe und ſelbigen zuwieder ſei; daher er gar genau unterſuchet, ob dergleichen beſondere ſtatuten und gewonheiten, ſo von jenen abweichen, gültig ſein oder nicht und hierauf ſolche frage bejahet, als auch dieſe meinung an ſich ihre guten gründe haben mag, ſiehe ein gleiches beiſpiel hiervon in den anmerk. über die acht erſte titel ſ. 445. folg. erſter fortſez. ſ. 154. Es iſt aber nicht zu glauben, daß unſern reformationsverfaſſern alhier etwas von den reichsgeſezen abgängiges zu verordnen in ſin gekommen ſei; ſondern ſie haben vermutlich dafür gehalten, es würde ſchon durch die obrigkeitliche verordnung der vormünder ſelbſt, die verwaltung zugleich mitzuerkant, mithin hätte man keine beſondere beſtätigung, wie bei den beiden andern arten der vormünder, weiter nötig; geſtalten derjenige hauptendzweck und die urſachen, welche Stryck. in d. t. §. 4. ſelbſt alſo angefüret, warum in den reichsgeſezen eine beſondere zuerkennung erfodert werde, bereits wirklich erhalten und denſelben ein genüge geſchehen wäre, indem man erſtlich, vor der obrigkeitlichen vormünderbeſtellung, auf die perſonen, ihren wandel und ſitten werde behörig geforſchet haben, und endlich durch den vor

Was die vormünder, vor der obrigkeitlichen beſtätigung, verrichten können?

Von nichtigkeit der vorher beſchehenen handlungen und der vormünder ſtrafe.

Ob die von der obrigkeit beſtelte vormünder eines ſolchen beſtätigungsbeſcheides bedürfen?

Schöffenrat öffentlich abgelegten vormündereid ihnen zugleich die verwaltung wircklich anbefolen werde, mithin selbige mit einem solchen bescheide, darin sie zu vormündern bestellet worden, sich überal genugsam rechtfertigen können, daher auch Gail. 2. obs. 107. n. 5. anfüret, daß die von der Kais. Kammer verordnete oder bestätigte versorger, eines besondern tutorii oder curatorii, vormunds- oder versorgungscheines, nicht bedürfen, weil sie ja dem richter schon bekant, daß sie die rechte pfleger sein. Da nun durch die obrigkeitliche verordnung der vormünder selbsten der endzweck der reichsgesezen erhalten; solist gar nicht zuersehen, daß dieser §. jenen entgegen stehe, wie dann das Solmische landrecht bes. tit. §. 4. 5. gleiche verordnung getan und dabei gar nachdrücklich anbefolen hat, daß die obrigkeit die minderjärigen mit frommen und tugendlichen vormündern versehen sol. Weil nun also dieses vorher wol untersuchet werden mus: so ist eine fernere bestätigung nicht nötig, welches aber bei den andern, die durch ein testament dazu verordnet sind, um deswillen erfodert wird, damit man zuvor nach selbigen, ob sie dazu tügtig sind, sich genauer erkundigen könne. Mit den aus der nächsten anverwandschaft genommenen vormündern aber hat es eben diese beschaffenheit, indem selbige, dafern sie untügtig oder sonst den pflegkindern nicht nüzlich sind, übergangen werden können. Daher Heineck. in disp. de suprema princip ac magist. tutela §. 21. gegen obgemeldeten Stryck. gründlich geschrieben und auch angefüret hat, daß die eigentliche verwaltung der vormundschaft alsdan erst recht anhebe, wann der vormündereid abgeleget und vorstand getan worden, welcher lezte alhier der eidesformel also mitangefüget wird, bei verpfändung aller haab und güter des vormundes, mithin von der beschehenen erkennung der vormünder alle kraft der vormundschaft eben nicht eigentlich abhange, als auch dis unten tit. 4. §. 1. klar verordnet, daß die vormundschaftsverwaltung nicht eher angienge, sie hätten dann vorher den eid abgeleget, und wäre ihnen darauf dieselbe zuerkant, auch das inventarium aufgerichtet worden, wie dann erstgedachter Heineck. in folgenden §§. weitläuftig dartut, daß alle vormünder gleichsam an die stelle der obervormünder, so die obrigkeit ist, träten und in deren namen die verwaltung füreten, wie solches aus den alten deutschen und auch in den reichsgesezen so wol, als statuten bestätigten rechten herflöse, mithin von der römischen bestätigung gar unterschieden wäre.

Wann die vormundschaftsverwaltung eigentlich angehet?

Zweiter Titul.

Wie die Vormündere gebetten, verordnet, vnd bestätiget, auch verpflichtet sollen werden.

Quomodo Tutores petendi. confirmandi. eisque Administratio decernenda sit

§. I.

Wann nun die Eltern verstorben, ein Testament auffgericht, vnd darinn jhren Kindern Vormündere verordnet hetten: So sollen

len dieſelben auffs längſt, innerhalb acht Tagen den nechſten (ſo ferr jhnen, daß ſie zu Vormündern ernennt, bewuſt, oder ſonſt nicht ehehaffte Vrſachen fürfielen) vor vnſern Schultheiß vnd Scheffen erſcheinen, das Teſtament fürlegen, vnd in Krafft deſſelben ſich zu Vormündern zu beſtättigen, vnd die Verwaltung jhnen zu Decerniren, bitten. Welches auch demnach alſo erkennt ſoll werden.

§. II. Doch, ſo einer oder mehr, ſich deſſen beſchwären, vnd Vrſachen, warumb ſie der Vormundtſchafft billich zu erlaſſen, anzeigen wolten: So ſollen ſie gehört, Da auch ſolche Vrſachen rechtmäſſig, vnd erheblich befunden würden, vnd dieſelben, ſo ſich alſo entſchuldigen, dem Verſtorbenen auch kein Zuſag der Vormundtſchafft halben gethan hetten: So ſollen ſie derſelben erlaſſen, vnd den andern Vormündern (da jhrer noch mehr benennt weren) die Vormundtſchafft aufferlegt werden. Were aber nur einer noch vbrig: So ſoll jhme angeſagt werden, zu neherm Scheffen Raht, noch einen oder zween auß der Kindere nechſtverwandten Freundtſchafft mit ſich zu bringen, Dieſelben, oder deren einen, jhme zu Mitvormündere adjungirn zu laſſen.

Anmerkungen.

In dieſem §§. wird den in einem teſtamente oder andern lezten willen, ſiehe oben ſ. 242. f. ernanten vormündern vorgeſchrieben, was ſie zu beobachten haben, wie nämlich ſelbige, binnen den nächſten acht tagen, als ſie von der ihnen aufgetragenen vormundſchaft nachricht erhalten, indem ſolche nicht eher zu laufen anheben, dann den unwiſſenden hierin keine gewiſſe zeit geſezet werden mag, als im ſechſten teile tit. 1. §. 3. von den erben überhaupt, wegen der ihnen, der erbfalsantretung halber, gegebenen bedenkzeit, gleicher ausdruck ſtehet, ſiehe oben ſ. 5. folg. um die beſtätigung ihrer vormundſchaft und damit verknüpften verwaltung der güter bitten ſollen, welche achttägige friſt aber von derjenigen, ſo im ſechſten teile tit. 3. §. 3. gemeldet wol zu unterſcheiden iſt, indem dieſe nur dahin gehet, daß die vormünder, wann ſie bereits von der obrigkeit aufgenommen und durch ein decret beſtätiget worden, davon unſer §. 1. handelt, innerhalb dieſer zeit, die behörige inventirung vornemen und daß ſolche binnen friſt eines monates vollendet werde, ſorgen ſollen, damit ſie daraus erſehen können, ob die ihren pflegkindern zugefallene erbſchaft anzutreten oder ſelbiger zu entſagen ſei, als oben ſ. 14. f. ſ. 55. f. 61. f. das weitere ſchon angefüret worden iſt. Zuweilen geſchiecht es auch, daß die gerichtsprocuratores ſo gleich, bei verleſung des teſtamentes und wann man vermutet, daß darin vormünder verordnet worden, um deren beſtätigung anſuchen; ordentlicher weiſe aber pflegt der oberſte richter auch dieſe vormünder, gleichwie die übrigen, ebenfals vorzuſchlagen und um ihre beſtätigung anzuhalten, da dann ſelbige durch einen ſchöffenbeſcheid ſogleich erkant und der nächſt darauf folgende ſchöffenratstag zu eidlicher verpflichtung dieſer vormünder angeſezet wird, auf welchem

Wann die teſtamentl. vormünder um ihre beſtätigung u. verwaltung anſuchen müſſen?

Was hierbei in praxi gemeiniglich vorgehet?

chem derjenige procurator, an dem die vormundschaftsachen zu besorgen die ordnung ist, dieselben vorstellet und wiz sie die gehörige eidespflichten abzulegen erbietig, mithin dazu gelangen zu lassen, bittet, worauf sie, one fernern anstand, nach vorhergängiger handgelübde, zum eide gelassen werden und endlich eben derselbe procurator, im namen oberwenter vormünder, ihnen über diese handlung verzetelung, und allenfals einen versiegelten schein mitzuteilen ansuchet, welcher auch alsbald mündlich erkant wird. Solten nun die vormünder, in befolgung der vorschrift dieses §. 1. sich säumig bezeigen und wegen deren verzögerung keine ehehaften, oder rechtmäsige ursachen, zur entschuldigung vorbringen können: so ist kein zweifel, daß sie allen hierdurch den unmündigen kindern verursachten schaden erstatten müssen, wie dis auch dem römischen rechte gemäs, daß alle, aus solcher verzögerung entstehende gefar, one einmal diese achttägige frist abzuwarten, auf die vormünder komt l. 5. in f. ff. d. administ. tut. l. 2. c. de susp. tut. l. 6. de test. tut. Hop. ad inst. de tutel. us. hod. ja es lieget der obrigkeit, als obersten vormunde, siehe tit. 1. §. 6. ob, die hierin säumige vormünder, wo sie auch gleich um die bestätigung und verpflichtung nicht gebeten hätten, amteshalber dazu fodersamst anzuhalten, sonst dieselbe, nach der gemeine lere, allen durch solche versaumnis den unmündigen zuwachsenden schaden, im fal die vormünder selbigen aus dem ihrigen zu ersezen nicht im stande, zu erstatten belanget werden kan, siehe inzwischen hiervon oben s. 245. Dann gleichwie sie selbst nach tit. 1. §. 6., kraft ihres tragenden amtes, die vormünder verordnen und diejenigen, so dieselbe dazu gesezet hat, zu übernemung der vormundschaft nötigen kan: also ist sie auch, nach verlaufe der hier bestimten achttägigen frist, die testamentliche oder sonst verordnete ungesäumt zu bestätigen und ihnen die verwaltung zu zuerkennen verpflichtet Stryk. u. m. ff. lib. 26. tit. 3. §. 13. Müll. ad Struv. ex. 31. th. 35. lit. a. Hierauf wird in §. 2. verordnet, daß solche vormünder mit ihren entschuldigungen, warum sie die ihnen zugedachte vormundschaft nicht annemen können, welche sie nach tit. 3. §. 12. binnen zehn tagen vorzubringen, gehöret und, wo dieselben rechtmäsig befunden, als davon der ganze tit. 3. umständlicher handelt, von derselben entlediget werden sollen; zugleich aber werden diejenigen, welche dem verstorbenen die übernemung der vormundschaft zugesaget, von aller entschuldigung ausgeschlossen und ist vermutlich derjenige fal alhier ausgedrucket, welcher in l. 29. ff. de test. tut. §. 9. inst. de excus. tut. l. 15. §. 1. ff. d. t. stehen mag, da derjenige, so dem vater die vormundschaft seiner kinder zu übernemen versprochen, und er von jenem in seinem testamente dazu ausdrüklich gesezet worden ist, indem in unsern §§. von keinen andern, als testamentlichen vormündern gehandelt wird, hernach mit keiner entschuldigung gehöret werden sol, weil er in deren übernemung bewilliget und damit aller entschuldigung sich begeben zu haben anzusehen ist; wobei doch Hop. ad. d. §. 9. inst. den abfal anfüret, wo nicht erst hernach eine unvermeidliche hindernis dazugekommen, daran zur zeit des verspruches gar nicht gedacht worden war. Es mag aber auch dieses auf die blos, durch ein besonderes geding, gemachte vormünder und von welchen oben s. 242. bereits gemeldet worden, aus gleichmäsigen ursachen gezogen werden, obgleich darauf kein lezter wille desfals errichtet, noch in selbigen etwas

Die hierin säumige müssen allen daher entstehenden schaden ersezen.

Die obrigkeit sol die vormünder hierzu anhalten.

Sonst sie allen schaden erstatten müs.

Von der vormünder entschuldigungen.

Die, so die vormundschaft zugesaget, können sich nicht entschuldigen.

Auch nicht die gedingsweise bestelte vormünder?

etwas davon gedacht worden iſt, Stryk. u. m. a. d. lib. 26. tit. 1. §. 14. indem jene, durch ihre beſchehene zuſage, zu übernemung der vormundſchaft ſchlechthin ſich verbunden haben, und davon nicht wieder abgehen können, als auch Leyſer ſpec. 328. med. 9. aus obigen und andern rechtſtellen mer behauptet, daß bei den Römern ſolche vormundſchaftsgedinge zwar bekant, aber gar rar geweſen wären; iedoch in dieſen rechten ihre gültigkeit hätten. Sonſt erhellet auch aus den übrigen worten unſers §. 2. wiederum deutlich, daß man, wie bereits oben ſ. 245. gemeldet, eben nicht gerade an die zal der zweenen vormünder gebunden, ſondern auch deren noch mere ſein können, obgleich jene zal ordentlicherweiſe beobachtet zu werden pflegt und dem §. 19. dieſes titels gemäs komt. So viel aber iſt auch dagegen wieder klar, daß nur ein einziger gar nicht gnug ſei, ſondern demſelben noch ein oder der andere zugegeben werden ſollen, indem zweene oder mere für die pflegkinder eine weit beſſere ſorge tragen, als einer, ja von einem allein eher gefärde und nachteilige dinge unternommen werden können, als wo ihrer etliche zugleich verwalten. Wäre alſo in einem teſtamente nur ein vormund geordnet: ſo ſol die obrigkeit, aus den übrigen nächſten verwanden, einen oder zweene demſelben zugeben, ie nachdem es die gelegenheit der kinder und ihrer narung erfodert, davon unten §. 19. ein meres vorkomt. Dafern aber einer von den teſtamentlichen vormündern geſtorben und etwa der andere allein übrig bleibt: ſo kan vom richter ein anderer an des verſtorbenen ſtelle geſezet werden, zumal wo der noch übrige die beifügung eines mitvormundes ſelbſt begeren und die vormundſchaft nicht allein verwalten wolte, l. 11. §. 4. de teſt. tut. Wernher p. 6. obſ. 390.

Es können mer als zweene vormünder ſein.

Nur einer aber iſt gar nichs genug.

Wie ein anderer an des verſtorbenen ſtelle zu ſezen?

§ III. Wann aber kein Teſtament vorhanden: So ſoll alßdann der Kinder Mutter, oder Anfrauw (ſo die im Leben) nechſt nach Verſcheinung deß Dreiſſigſten, oder Monatsfriſt, vor vnſern Schultheiß vnd Scheffen erſcheinen, den Todtfall deß Verſtorbnen, auch wie viel, vnd was Alters Kindere er verlaſſen, anzeigen, Darneben auch ſich erklären, Ob ſie derſelben Kindere Vormünderin werden, vnd was ſich derwegen von Rechtswegen gebüret, leiſten wölle.

§. IV. Da ſie dann willig were, ſolche Vormundſchafft alſo auff ſich zu nemmen, vnd was ſich derwegen gebürt, zu leiſten: So ſoll ſie darzu gelaſſen, vnd allen andern Legitimis Tutoribus, vnd Blutsverwandten, fürgezogen werden. Doch, daß ſie ſo bald ſich deß Beneficij Senatusconſulti Velleiani, auch aller andern Weiblichen Freiheiten (deren ſie doch gnugſam ſoll verſtendiget werden) verzeihen, den hernach folgenden Vormünder Eydt zu GOtt ſchweren, demſelben auch treuwlich nachkommen ſolle. Vnd möchten jhre, wann es für notwendig angeſehen würde, auch einer oder mehr Vormündere zugeordnet werden.

§. V. Demnach ſoll vnverzüglich, vnd noch in nechſtfolgender Wochen, dieſelbige Mutter, oder Anfrau, vermöge jhres geſchwornen Vor-

mundeydts, ein Inuentarium, wie ſolches, ſich gebürt (vnd hieoben im Sechſten Theil, vnder dem Dritten Titul, erklärt iſt) auffrichten, Vnd darein alle der Kindere Güter vnd Nahrung, treuwlich kommen vnd beſchreiben laſſen, Auch wiſſentlich vnd gefährlich nichts hinderhalten, noch verſchweigen. Dann da die Creditores, oder andere Intereſſenten, hernach anderß erfahren würden: So ſollen ſie macht haben, ſie derwegen, alles vollkömmlich vnd treuwlich, in das Inuentarium, kommen zu laſſen, auff den Eydt zubringen.

Anmerkungen.

Was die mutter und grosmutter, wo ſie vormünderinnen ſein wollen, zu beobachten?

Es iſt ſchon beim vorigen titel §. 8. 9. vorgekommen, wie aus dem weiblichen geſchlechte nur die mutter und anfrau über ihre kinder und enkel zur vormundſchaft gelaſſen werden, wann ſie dasjenige leiſten, was ihnen desfals in rechten vorgeſchrieben, welches nun in dieſen §§. umſtändlicher gezeiget wird, worin dieſe ſtücke beſtehen, ſo bereits in der alten ref. blat 32. §. 6. enthalten und blos aus dem römiſchen rechte genommen ſind, nur daß in ein und anderem etwas weniges geändert, und nach den umſtänden hieſiger gelegenheit, eingerichtet worden. Die worte der alten ref. ſind dieſe: „Wo auch eine mutter oder anfrau ihrer kinder tu„trix ſein wölt nach abgang ires huswirts, ſol ſie zugelaſſen werden, doch daß „ſie ſich der zweiten ehe und beneficii ſenatusconſ. Vellej. verzyhen ſoll und aller „andrer freiheit, mit unterpfande aller jrer güter, und ſchweren, wie obgemeld und „ein inventarium machen laſſen ſoll.„ Die ſache ſelbſt betreffend: ſo dienet zur erleuterung dieſer §§. daß es in dieſer weibesperſonen wilkür beſtanden, ob ſie ſolche vormundſchaft übernemen wolten; es konten ſelbige alſo nicht dazu genötiget werden, ſondern, wann es ihnen beſchwerlich war, ſolche andern überlaſſen, als wovon unten §. 12. vorkomt; derowegen muſten ſie, nach unſerm §. 3. ſo gleich, nach verſcheinung einer monatsfriſt, ſich hierüber erklären und, im fal der übernemung, zugleich dasjenige, was die rechte hierin erfodern, zu befolgen ſich anbieten. Sonſt hatte, nach dem römiſchen rechte, die mutter, ſo bald ihr möglich, vormünder, oder andere an deren ſtelle, im fal die erſten ſich entſchuldiget hatten, oder der vormundſchaft verluſtig wurden, zu bitten l. 2. π. qui pet. tut. l. 2. §. 23. 38. π. ad l. c. Tertyl. Mloz in diſſ. über dieſen titel n. 7. und wurde ihr, wann ſie ſolches föderlichſt zu tun verhindert worden, hierzu ein ganzes jar gegeben desfals ſich zu entſchuldigen; nach deſſen ablaufe aber ſie nicht weiter gehöret, ſondern ihres erbrechtes verluſtig war, §. 6. inſt. de l. c. Tertyl. l. 10. cod. de leg. herot. Lauterb. coll. lib 26. tit. 6. §. 4. In unſerm §. 3. dagegen iſt dieſe zeit kürzer eingeſchränket, daß ſelbige nämlich dem nächſten, nach ablaufe vier wochen, ſich erklären ſol, entweder die vormundſchaft zu übernemen oder faren zu laſſen und im lezten fal nach §. 12. ihren kindern andere vormünder zu bitten, wie die urſachen ſolcher beſchehenen einſchränkung im §. 12. des folgenden dritten titels nachzuſehen, ſiehe auch erſten band der anmerk. ſ. 321. als auch in vielen anderen ſtatuten zu finden iſt, daß die im römiſchen rechte gegebene jaresfriſt auf eine kürzere zeit geſezet worden, als Stryk. u. m. π. d. t. §. 6. die Hamburgiſche, Lübekiſche, und Preuſiſche rechte anfüret, welche eine

Binnen welcher zeit ſie ſich hierzu zu erklären hatten?

halbvier-

halbvierteljärige, ja die lezten eine dreiwöchiche zeit vorgeschrieben haben. Ob aber auch, nach ablaufe dieser kurzen frist, obgemeldeter verlust des erbrechtes stat finde? Dieses ist zwar hier nicht ausgedrucket; iedoch aus dem unten in §. 6. angefürten und dem unserigen gleichkommenden fal deutlich zu schliesen, weil darin der zur zweiten ehe schreitenden mutter, wann selbige vorher ihren kindern vormünder zu bitten unterlassen, diese strafe angesezet worden, sodan solche auch im römischen rechte gegründet, mithin alhier zu ergänzen ist; nur daß, wegen der gesezten zeit, einige veränderung geschehen, dazu aber die verfasser der ref. wigtige und schon im titel 3. §. 12. erwente ursachen, daß nämlich die vormundschaft nicht zulange aufgehalten und darunter die kinder versäumet oder vernachteiliget werden, gehabt haben mögen. Nach §. 4. werden diese zur vormundschaft willige mutter oder grosmutter allen andern blutsfreunden vorgezogen, welches einige aus dem römischen rechte erklären und solches nur von den seitenverwanden verstehen wollen, weil die mutter, nach der nov. 118. kap. 5. nur diesen vorgezogen, also dem väterlichen und mütterlichen grosvater nachgesezet werden müsse Klos in diss. c. d. t. n. l. Lauterb. coll. dict. lib. tit. 4. §. 6. 7. Allein es ist, was die mutter besonders betrift, nach unserm §. 4. wol auser allem zweifel, daß sie den grosältern vorgezogen werde, indem es hier schlechterdinges heiset, daß selbige allen blutsfreunden vorgehe; die grosväter aber alhier nicht anders, als solche, angesehen werden mögen; da ja die enkel heutiges tages gar nicht in ihre gewalt kommen, sondern deren väter, durch ihre heurat, bereits aus der väterlichen gewalt getreten sind, siehe anmerk. oben §. 242. Weswegen auch erstgedachter Klos in diss. d. t. n. 7. diesen vorzug selbst eingestehet und daher einen unterscheid zwischen beiden rechten ableiten wil, ob gleich aus der nov. 118. kap. 5. nicht undeutlich zu erkennen, daß dieser vorzug darin gegründet, weil es heiset, es sollen der mutter allein die testamentliche vorgezogen werden, mithin daselbe auf den grosvater keinesweges verstanden werden mag Stryk. u. m. ff. d. t. §. 31. So viel ist klar, daß unsere ref. die mutter den grosvätern vorgesezet haben wil, es sei nun daselbe dem römischen rechte gemäs oder nicht, wie dieses auch iederzeit also gehalten zu werden pflegt, als davon unten weiter vorkomt. Hiernächst ist auch nötig, daß die mutter das zur vormundschaft gehörige alter habe, davon in tit. 1. §. 8. stehet, sonst sie eben so wol untügtig sein mag l. 2. c. quando mul. offic. Daher Stryk. u. m. ff. d. t. §. 33. meinet, daß in solchem fal die nächsten verwanden vorzuziehen wären, und die mutter hernach nicht mer vormünderin sein könte, weil sie wegen mangel der tügtigkeit einmal ausgeschlossen bliebe, arg. l. 8. §. 9. ff. de leg. tutor. Dagegen Carpz. p. 2. const. 11. def. 11. glaubet, es könten inzwischen die nächsten freunde so lange, bis die mutter das volkommene alter erreichet, die vormundschaft füren und sodan solche derselben übergeben; welches auch wol angehen mag, da ihr, als mutter, der vorzug gebüret, und hieran bei uns um so weniger zu zweifeln ist, indem selbige die lebzucht an ihrer kinder güter hat, solche ernären und erziehen mus, wenigstens wird es in praxi schwerlich einen anstand finden, aus den gründen, die unten angefüret werden sollen, wie auch Klos in diss. d. t. n. 7. dieses bezeuget. Was sonst die grosmütter besonders angehet: so ist wol auser streit, daß sie nur den seiten-

Ob sie nach deren ablasse ihres erbrechtes verlustig?

Sie werden allen andern verwanden vorgezogen.

Die mutter auch den grosältern und warum?

Die mutter mus das zur vormundschaft nötige alter haben. Wie es bei dessen mangel zu halten

Welchen verwanden die grosmütter vorgehen?

seitenverwanden vor, hingegen den mänlichen grosältern nachgehen müssen; iedoch wird dabei der unterscheid gemachet, ob die grosältern von einer oder verschiedener linie vorhanden, da bei jenen der grosvater der grosmutter, als seiner frau, vorzuziehen wäre, bei diesen aber sie zusammen genomen werden könten, als z. e. die vätterliche grosmutter und der mütterliche grosvater Stryk. u. m. n. d. t. §. 32. welches auch nach unserer ref. angehen mag, weil nach §. 5. des vorigen titels die vormünder so wol von väterlicher als mütterlichen seiten genommen werden sollen und nach §. 2. dieses titels nur ein vormund nicht genug sein mag; ja überdis unser §. 4. erfodert, daß der mutter, wie vielmer der grosmutter, wo es nötig wäre, noch ein oder mere vormünder zugeordnet werden mögen. Wann es hierauf in §. 4. heiset, daß diese weibespersonen ihren weiblichen freiheiten verzeihen, (welches auch in auth. matri. et. l. f. c. quando mulier tut. offic. nov. 118. c. 5. stehet, Stryk. u. m. n. d. t. §. 37. und die woltat der wiedereinsezung in vorigen stand gemeiniglich dahin gerechnet wird, siehe Müller ad Struv. ex. 8. p. 476. sonderlich ersten band der anmerk. s. 59. f. und erste fortsez. s. 422. woselbst ausgefüret worden, ob und wie weit ihnen solche zu statten komme?) vorher aber deren genugsam verständiget werden sollen: so folget daraus, daß sie selbst vor Schöffenrat erscheinen müssen, und daher solches, durch einen bevolmächtigten, nicht wol verrichten lassen können, obgleich Lauterb. coll. d. t. §. 19. das gegenteil so wol aus l. 43. §. 1. de proc. als der Kameralpraxi erweisen wil. Und ungeachtet im andern teile der ref. tit. 16. §. 11. und 13. den weibern zugelassen, in ihrem hause vor notarien und zeugen ihren weiblichen freiheiten zu verzeihen, wie davon und was hierzu für nötige umstände erfodert werden in erster fortsez. der anmerk. s. 319. folg. s. 334. f. weitläuftiger gehandelt worden ist: so kan doch dieses in unserm fal nicht wol gestattet werden, weil sie ja den vormundseid selbst in person, öffentlich, abschweren müssen, und dieses durch einen bevolmächtigten keinesweges tun lassen dürfen, wobei dieses verzeihungsgeschäft zugleich und in einem handel mitgeschehen mag; iedoch werden in praxi erbare und in vornemem stande stehende weibespersonen zuweilen damit verschonet, daß sie nämlich solche handlung nicht vor ganzem Schöffenrat, wie sonst nötig und gewönlich ist, verrichten dürfen, sondern solches entweder in der burgermeisterlichen verhöre oder einem andern besondern zimmer, vor den hierzu nötigen obrigkeitlichen personen, zu geschehen pflegt. Was ferner den von der mutter abzulegenden gewönlichen vormundseid angehet: so ist dessen form unten nach dem §. 20. anzutreffen und wird daselbst erleutert werden. Da nun solcher in gewönlicher form abzulegen: so kan demselben die verzeihung der weiblichen freiheiten nicht wol einverleibet werden, weil die rechte nicht erfodern, daß solche eidlich geschehen müsse, daher sie ganz besonders vorzunemen und von der ablegung des vormündereides wol zu unterscheiden ist, ob gleich beide handlungen zu gleicher zeit, eine nach der andern vorgehen können. Daß endlich der mutter einer oder mere vormünder zugeordnet werden sollen, wird zwar nicht, als ein nötiges stück, erfodert, sondern nur, wo es etwan die beschaffenheit der vormundschaft erheischet, für eine gute und nüzliche sache angeraten, so

Dieſe weiber haben ihren weiblichen freiheiten und anderer rechtswoltaten ſich zu begeben.

Ob ſie dis durch andere verrichten laſſen können?

Sie müſſen den vormundseid vor Schöffenrat ſchweren.

Was hierin bei vornemen zuweilen geſchiehet?

Sie müſſen den ordentlichen vormundseid ſchweren.

Ob der mutter ein oder mere vormünder beizuordnen?

alſo vom gutfinden der obervormünder abhanget, da ſolches teils auf den §. 2. dieſes titels, darin man einen vormund allein zu laßen nicht für gut gehalten, ſich gründet, teils auch ſeinen treflichen nuzen hat, indem die weibesperſonen oft in ſolchem ſtande und tügtigkeit nicht ſtehen, die güter nüzlich zuverwalten, als etwa die ordentlichen mänlichen vormünder zu verrichten geſchickt ſind; und daher anderer hülfe und beirat wol nötig haben, mithin die ihnen alſo zugeordnete vormünder allerdinges gute dienſte leiſten und in allen ſtücken beirätig ſein können, wie auch Stryck. uſ. mod. ff. d. t. §. 10. verſchiedne ſtatuten mer angefüret hat, darin verſehen, daß den müttern, ſonderlich an den orten, wo ſie ſelbſt unter der verſorgung ſtehen, noch andere vormünder, mit deren rat und beiſtande die witwen die vormundſchaft zu verwalten haben, beigeordnet werden ſollen, damit die kinder recht verſorget und deren güter wol verwaltet werden; welche beigegebene vormünder, one zweifel, aldasjenige zu beobachten haben, was ihre amtespflichte von ihnen erfodern, und demnach mer als bloſe erenvormünder, ſondern für ſolche anzuſehe ſind, die da mitverwalten und auf alles wol acht geben müſſen; daher eine mutter in ſolchem fal, one des beigeordneten vormundes wiſſen und willen, nichts kräftiges handeln kan Carpz. part. 2. conſt. 11. def. 12. Sonſt iſt noch zu bemerken, daß dieſe hier für gut angeſehene beiordnung eines andern vormundes, in obgemelden fal, da die mutter noch nicht ihr völliges alter, ſo zu tügtiger fürung der vormundſchaft erfodert wird, erreichet hat, als eine unbedingt notwendige ſache anzuſehen ſei, wo man etwa dieſelbe, wegen abganges einiger wenigen jaren, von der vormundſchaft nicht gern völlig ausſchlieſen wil, ſiehe das davon oben ſ. 259. angemerkte. Das hierauf im §. 5. wegen der zeit, binnen welcher die mutter oder anfrau das inventarium über ihrer kinder narung aufrichten laſſen ſollen, verordnete komt mit dem in 6ten teile tit. 3. §. 3. den vormündern hierin überhaupt auferlegten völlig überein, daß ſie in den nächſten acht tagen, ſo von der zeit ihrer beſchehenen aufname, beſtätigung und abgelegten vormündereides zu rechnen und zu laufen anheben, die inventur vornemen und in monatsfriſt in ſtand bringen ſollen, daher das oben ſ. 14. f. 55. und 61. f. davon angemerkte hier zu wiederholen iſt, welches auch dieſen perſonen im römiſchen rechte anbefolen worden nov. 94. am ende. Und ob ihnen gleich keine gewiſſe zeit hierzu beſtimt: ſo ſind ſie doch hierin andern vormündern gleich, welche aber ſolche inventirung föderlich und ſo bald ihnen möglich, verrichten ſollen, l. 7. ff. de adm. tut, welches alſo dem gutdünken des richters zu überlaſſen iſt, Stryck. uſ. mod. ff. diet. tit. 7. §. 17. woſelbſt er wegen obgemelder friſt der acht tagen, nebſt unſerer ref. noch andere ſtatuten mer, die mit ſelbiger übereinkommen, angezogen hat. Wegen der einrichtung und form des inventarii aber wird desfals auf 6ten teil tit. 3. ſich berufen, woſelbſt auch ſonderlich im §. 5. folg. von der art und weiſe, wie alle inventarien hier errichtet werden ſollen, umſtändlich verordnet und man von ſelbiger, wo dieſe anders rechtmäſig und gültig ſein ſollen, im geringſten nicht abgehen darf, als oben ſ. 64. folg. umſtändlicher angefüret worden ſ. auch zweite fortſez. der anmerk. ſ. 478. folg. ſ. 480. und was davon im erſten bande der anmerk. ſ. 570. folg. ſonderlich, wie es damit in heutiger praxi beſchaffen,

In welcher zeit ſolche mutter und grosmutter das inventarium aufrichten laſſen müſſen.

Von der form und beſchaffenheit dieſes inventarii.

bereits gemeldet worden. Auch wie endlich die gläubiger so wol, als andere, so einigen nuzen dabei haben, wo sie befinden, daß von ihnen nicht alles treulich angezeiget und in das inventarium gebracht worden, die abschwerung des offenbarungeides begeren können; davon stehet schon im 6ten teile tit. 3. §. 11. gleiche mit unserm §. übereinstimmende verordnung und ist davon bereits oben s. 77. 78. folg. das nötige angemerket worden, so zur erleuterung unsers §. hier zu wiederholen; welchem das davon in zweiter fortsez. s. 99. ebenfals angemerkte hinzu zufügen ist. Endlich hat man, bei den in diesen §§. enthaltenen und iezo erklärten stücken, welche die mutter und grosmutter, dafern sie die vormundschaft übernemen, vorher zu leisten schuldig sind, noch zu erinnern, wie solches in praxi, bei der mutter, (dann die grosmutter hier eigentlich nicht anders, als andere vormünder, anzusehen ist, und daher aldasjenige, was ihr hierin oblieget, one zweifel noch genau befolgen mus,) von langen zeiten her gar nicht mer beobachtet sondern es mit ihrer vormundschaft nunmero eben also, wie mit der väterlichen, gehalten werde, da selbige, so lange sie im witwenstande beharret und sich zu ihren kindern hält, als eine rechtmäsige und natürliche vormünderin, gleich dem vater, nach ihres mannes tode im besize aller güter bleibt, ihre kinder ernäret, auferziehet, deren güter zugleich verwaltet und die nuzung davon ziehet, one daß sie vorher die ihr in unsern §§. auferlegte stücke befolgen mus, wie dis alles im ersten bande der anmerk. s. 545. folg. und erster fortsez. s. 455. folg. weitläuftiger ausgefüret und dabei die gründe, worauf solche geänderte praxis beruhet, angezeiget worden, dahin man sich ledig beziehet, und nur, zu besserer erleuterung des daselbst angemerkten, dis wenige noch hinzufüget, daß das dorten nämlich s. 547. von einer mutter angezogene, wie selbige, da sie als vormünderin ihrer kinder, an auswertigen orten sich darstellen und rechtfertigen sol, noch die meisten in unsern §§. erfoderten stücke befolgen müsse, sonst ihr kein vormundschein mitgeteilet werde, noch in neuern zeiten bei ein und andern fällen beobachtet worden. Also ist z. e. im jare 1733. auf das von der Ostindischen gesellschaft in Amsterdam, wegen der d'Orvilischen wittib und tochter, so sich daselbst zu der erbschaft ihres in Batavien verstorbenen mannes und vaters verlassenschaft gemeldet, verlangte zeugnis, daß die erste zur vormundschaft ihrer tochter sich rechtfertigen solte, vom Schöffenrat der bescheid dahin gegeben worden, „daß, wo diese wittib, als vormünderin „ prælstanda präſtiret haben würde, (so in den in diesen §§. vorgeschriebenen stücken bestunde,) man dieselbe, als vormünderin, erkennen wolte, „ Und im zeugnis selbst wurde gemeldet, wie nach unserer ref. eine witwe sich, als vormünderin verordnen lassen, den vormündereid abschweren und andere darin erfoderte stücke genau befolgen müste. Noch einige weitere beispiele werden in den im jare 1732. gedruckten Berlin und Lersnerischen procesakten s. 133. angezogen, als dergleichen im jare 1730. bei des notarii Feuerbachs, wagenmeisters Femens und wechselnotarii Seiberts witwen sich zugetragen hätte, daß ihnen, auf ihr ansuchen und da sie vorher den vormundseid abgeleget, curatorien mitgeteilet worden wären, welche fälle aber alle wiederum nur dahin abzielen, daß vom Schöffenrat solchen witwen und müttern kein versiegelter vormundschein, um damit an auswertigen orten oder

Bei der mutter vormundschaft hat aldis heutiges tages sich geändert und wie selbige bewand?

Was eine solche mutter dafern sie an auswertigen orten, als vormünderin, sich darstellen sol, noch besonders zu beobachten?

oder ſonſt behörig ſich ſtellen zu können, eher mitgeteilet wurde, bevor ſie die ihnen in unſern §§. auferlegten ſtücke genau beobachtet hatten, wie auch in ſolchen ganz beſondern fällen nicht einmal alle in der ref. ſtehende erfoderniſſe genau befolget zu werden pflagen, da z. e. die inventirung der kinder narung, ſo doch in unſerm §. 5. nötig war, gemeiniglich unterlaſſen worden; woraus alſo klar zu ſchlieſen, daß man nur, aus iezterwenter abſicht, die vorſchrift unſerer ref. zuweilen gebrauchen wollen, darauf aber auch wieder in vielen andern fällen gar nicht geſehen hat; daher, auſer dieſen wenigen und beſondern beiſpielen, ſchwerlich ſolche exempel dargeleget werden können, da eine mutter, als vormünderin, alle die ihr in unſerer ref. anbefolene ſtücke werde befolget haben, oder derſelben dieſe in der abſicht, daß ſie der wirklichen verwaltung ihrer güter nicht eher ſich unterziehen darf, werden zugemutet worden ſein, als von dieſem langwierigen und unverrückten gebrauche in eben dieſen akten ſ. 126. 138. verſchiedenes berüret worden, ſo das bisher angefürte ſchon erläutert, „ wann aber N. nicht zugeben wil, daß unſer recht „ hierin per inobſervantiam & deſuetudinem in abgang gekommen ſei und „ nicht gehalten werde: ſo kan ich nicht anders ſagen, als daß er etwas gegen „ beſſeres wiſſen und gewiſſen behaupten wolle, und hindern die wenige namentlich angefürte exempel und daß mermalen hieſigen wittiben tutoria erteilet „ worden, gar nichts, daß, was ich geſchrieben habe, nicht noch immer feſt ſtehen „ ſolle, in merer erwegung, ich nicht von ſpecialfällen, deren etwa in einem jare „ drei oder auch wol gar keine vorkommen, da nämlich minderjärige activè oder „ paſſivè proceſſus oder andere gerichtliche acten auszumachen haben, welche ſie „ vor ſich ſelbſt und one vormünder nicht vornemen können, mithin deren mütter ſich notwendig zu vormündern erklären müſſen, ſondern nur insgemein „ geſaget habe, daß es nicht bräuchlich ſei, daß gleich nach des vaters tode die „ mutter ihrer kinder vormünderin werde, worin man um ſo weniger etwas „ warheitswiedriges finden wird, als nicht unbekant, daß mer als tauſend wittiben von allerhand ſtänden in der ſtadt leben, welche weder iemals daran gedacht noch ihnen zugemutet worden iſt, daß ſie ihren kindern vormünder „ beſtellen oder ſich ſelbſt darzu erklären laſſen, und die pflichten ablegen ſollen; „ ja zu merer befeſtigung der unwiederſprechlichen warheit meines ſazes, wil ich „ nur das erſtabgewichene 1730te jar zum exempel nemen, in welchem, nach der „ gedruckten und in allen händen ſich befindenden liſte aus den kirchenbüchern allein in Frankfurt 116. ehemänner geſtorben, wovon ich den fal ſezen wil, „ daß nur die hälfte kinder nachgelaſſen haben. Wann nun die ref. gehalten würde: ſo hätten wenigſtens 58. weiber im verfloſſenen jare zu vormünderinnen über „ ihre kinder verpflichtet werden müſſen, und der oberſte richter, als beſtändiger „ fiſcal und dem oblieget zu ſorgen, daß alle minderjärige mit vormündern „ verſehen werden, würde ſotane unterlaſſung gewislich geandet haben, wann „ nicht die obſervanz in contrarium und notoriſch wäre, daß dieſer verordnung, „ ſo lange es iemand gedenken mag, nicht nachgelebet worden. „ Wie dann auch noch gar viele ſtatliche gründe zur verteidigung dieſer von der ref. abgängigen praxis angefüret werden könten, wo es nicht bereits in oberwenten anmerk.

Zeugnis von dieſem veränderten gebrauche.

ſ. 545. folg. ſ. 560. ſ. 570. folg. erſter fortſez. ſ. 455. folg. zur genüge geſchehen wäre, ſiehe auch zweite fortſez. der anmerk. ſ. 10. ſ. 630.

§. VI. WVrde ſich dann hernach zutragen, daß ſolche Mutter oder Anfrauw, ſich widerumb in die zweyte Ehe begeben wolte: So ſoll ſie zeitlich, vor dem Kirchgang, widerumb vor vnſerm Scheffenraht erſcheinen, ſolches anzeigen vnd den Kindern, (wann ſie noch vnder jhren mündigen Jaren weren) etliche auß den nechſten Verwandten, welche ſie zuvor darzu erbitten, vnd mit ſich bringen, Oder im fall dieſelben ſich verweigern wolten, andere namhafft machen, vnd zu Vormündern an jhre ſtatt zu verordnen, bitten ſolle. Dann da ſie die Mutter, ſolchs alſo vnderläſt, wirdt ſie dadurch jhrer Erbgerechtigkeit, gegen denſelben jhren Kindern, zur Straff, verluſtig.

§. VII. Im fall auch ſie die Mutter, auß Fahrleſſigkeit, oder Vnverſtandt, ſolches vnderlaſſen würde: So ſeyndt von Rechtswegen, die andern nechſtverwandte Freunde ſchuldig, den vnmündigen Kindern Vormündere zu bitten.

Anmerkungen.

Ob ſolche mutter und anfrau auch der andern weiten ehe zu verzeihen nötig haben?

Auſer den in vorigen §§. vorgeſchriebenen ſtücken, muſten auch die mutter und anfrau, nach dem römiſchen rechte, der anderweiten ehe ausdrücklich verzeihen; iedoch wurde ihnen in nov. 94 c. 2. nov. 118. c. 8. dieſes eidlich zu tun nachgelaſſen, wie gleiches in der bei vorigen §§. angezogenen alten reformationſtelle erfodert, in unſerer erneuerten ref. aber wieder ausgelaſſen wurde, vermutlich aus der urſache, weil ſolche verzeihung für überflüſſig zu halten, da doch dieſen perſonen die freiheit wieder zu heuraten, hierdurch, gar nicht benommen ſei, wie Struk. uſ. mod. x. lib. 26. tit. 4. §. 35. Ludewig in diſſ. j. c. & g. de tutela materna diſſ. 3. nebſt unſerer ref. andere dergleichen ſtatuten mer, die ſolche verzeihung nachgelaſſen, angefüret haben. Wiewol in praxi, bei den fällen, da zuweilen die mutter, als vormünderin, ſich noch verordnen laſſen und darum anhalten mus, wie bei den vorigen §§. erwenet worden, von den gerichtsprocuratorn, in ihren desfals bei Schöffenrat haltenden receſſen oder vorträgen, der verzeihung der andern ehe auch mitgedacht zu werden pflegt, als in den anmerk. über die acht erſte titel ſ. 546. bereits angefüret worden. Wann nun ſelbige zur anderweiten ehe ſchreiten wollen: ſo endiget ſich, nach den rechten, ſiehe unten tit. 7. §. 6. ihre vormundſchaft und müſſen ſie daher um verordnung anderer vormünder über ihre kinder bitten, die getragene vormundſchaft niederlegen und ihnen übergeben, auch über deren bisherige verwaltung gehörige rechnung tun, wie dis alles aus dem römiſchen rechte gezogen in der alten ref. blat 32. §. 7. bereits alſo verordnet, da es alſo lautet: » Wo aber ſolche mütter und anfrauen ſich wiederum zur weitern ehe ver» andern wölte: ſo ſol ſie zuvor dieſelbe ire kindere mit treuenhendern verſehen » und aller irer handelung ſolcher treuenhenderſchaft rechnung tun und wo ſie

Ob durch ſchreitung zur weitern ehe ihre vormundſchaft ſich endiget?

die

» die kindere mit treuwenhendern zuvor nit verſehen würde, ſie villicht in pen-
» der rechten fallen,» Als auch damit unſere §§. gleiches inhaltes ſind, auſer daß ein und anderes hier zugeſezet und deutlicher gemachet worden; dann ſo iſt wegen der zeit zu bemerken, daß ſolche bitte um die vormünder und deren beſtellung vor dem kirchgange und ehe dieſe anderweite ehe wirklich volzogen worden, geſchehen ſol, wie auch ein gleiches im dritten teile tit. 4. §. 6. von nötiger inventirung, die der zur weitern ehe ſchreitende ehegatte beobachten mus, ſtehet, daß ſolche noch vor der hochzeit geſchehen ſol, ſiehe zweite fortſez. der anmerk. ſ. 44. folg. es mag alſo dieſe vormünderbeſtellung, auch nach wirklich beſchehener verlöbnis, vorgenommen werden und hat damit die mutter nichts verabſäumet noch iſt ſie deswegen in die ſtrafe verfallen. Auf daß aber die mutter hierin nichts zum ſchaden ihrer kinder, unterlaſſen, ſondern das ihr vorgeſchriebene, bei zeiten, beobachten möge; ſo pflegt derſelben, heut zu tage, nicht eher ein aufbietzettel in der ſtadtkanzlei gegeben noch die volziehung der heurat geſtattet zu werden, ſie habe dann vormünder über ihre kinder verordnen, behörig inventiren laſſen und alles dabei nötige genau befolget, welches, daß es auch an andern orten alſo gehalten werde, Mev. ad. jus. lub. lib. 2. tit. 2. art. 29. addit. bezeuget, mithin, daß ſolches die obrigkeit, zum beſten der kinder und damit allen beſorglichen ſchaden von ihnen abzuwenden, mit gutem rechte zu tun wol befuget ſei Leyſ. ſpec. 300. med. 1. ſq. angefüret, auch dabei den abfal gemeldet hat, daß dis verbot, im fal etwa dieſe ſache nicht ſo bald in ſtand gebracht werden ſondern noch gar weitläuftig fallen und die heuratsvolziehung dadurch alzulange aufgeſchoben werden ſolte, gegen einen zu leiſtenden tügtigen vorſtand, wol nachgelaſſen und aufgehaben, mithin der volzug der heurat inzwiſchen geſtattet werden könte. Ferner iſt bei dem alter der unmündigen kinder, denen ihre mutter vormünder zu bitten ſchuldig, zu bemerken, daß dadurch das in tit. 1. §. 2. gemeldete zwölfte und vierzehnte jar derſelben zu verſtehen und dieſes aus den kaiſ. rechten ledig genommen, weil nach ſelbigen die mutter nur den unter ſolchen jaren ſtehenden kindern vormünder bitten muſte, da ſie aber über ſolches alter waren: ſo konten ſie ſich ſelbſt, bis zu ihrer voljärigkeit, verſorger nach eigenem gefallen ausbitten l. 2. §. 4. ff. l. 16. c. qui pet. tut. et cur. und wurden ihnen dieſelben nur mit ihrem willen gegeben §. 2. inſt. de cur. daher auch die der mutter, wegen verſäumter bitte der vormünder, geſezte ſtrafe des verluſtes des erbrechtes nur im erſten und nicht lezten fal, wann nämlich die kinder in ſolchem unmündigen alter ſtarben, ſtat fande. Dafern aber dieſelben ein ſolches alter erreichet, darin ſie gültig teſtiren und die mutter ausſchlieſen konten, ſolches iedoch nicht getan hatten: ſo wurde es angeſehen, als wann ihr dieſe ſtrafe nachgelaſſen worden wäre l. 10. c. de leg. her. l. 3. c. ad ſct. Tertyl. ibiq. Brun. u. 4. Stryk. u. m. ff. d. t §. 3. 4. Ob nun gleich unſere ref. hierin den kaiſerlichen rechten gänzlich folget, auch obgemeldeter unterſcheid zwiſchen den eigentlichen vormündern und verſorgern, aus iezgedachten rechten, davon ſiehe unten tit. 7. §. 1. tit. 8. §. 1. 2., ausdrücklich angenommen zu finden: ſo wird doch daſelbſt mit merem gezeiget werden und iſt auch bereits in anmerk. über die acht erſten titel. ſ. 7, 10. f. geſchehen, ſiehe oben ſ. 240., wie nach masgabe der reichspoliceiord.

Wann ſie um andere vormünder bitten müſſen?

Wie es in praxi damit gehalten werde?

Vom alter der unmündigen kinder, darin ihnen die vormünder zu bitten ſind.

Was hierin in praxi ſtat findet?

und in Deutſchlande durchgängiger gewonheit, welcher man auch bisher hier in praxi gefolget, dieſer unterſcheid zwiſchen beiden meiſtens aufgehoben, da die minderjärigen, wieder ihren willen, curatores oder verſorger annemen müſſen und die vormünder ihre vormundſchaft, gemeiniglich bis in das volkömliche alter ihrer pflegkinder, fortzuſezen pflegen; daraus alſo folget, daß die zur anderweiten ehe ſchreitende mutter ſolchen minderjärigen kindern, ob ſie gleich das zwölfte und vierzehnte jar zurück geleget haben, dennoch vormünder oder verſorger zu bitten ſchuldig ſei. Ob aber bei deſſen unterlaſſung, die in dieſem §. 6. gegen ſie geſezte ſtrafe auch noch ſtat finde; Daran wird von Stryken d. t. §. 4. um deswillen gezweifelt, weil ja die kinder unter dieſem alter teſtirn könten und ſodan dieſe ſtrafe, nach obangefürten rechten, nicht mehr plaz fände, welches er in §. 5. dahin erweitert, daß, wo nach einigen ſtatuten die teſtirfähigkeit nicht eher, als nach den völligen achtzehn jaren, anhebet, dieſe ſtrafe auch ſo lange daure und die mutter ihrer unter ſolchen jaren verſtorbenen kinder erbſchaft, im fal der unterlaſſenen vormünderbeſtellung, verluſtig werde, ſo er, auf einige ſtatuten, in welchen man erſt, nach achtzehn jaren, teſtiren darf, ziehet und zueignet, welche gründe auch auf unſere ref. als in welcher nach viertem teile tit. 2. §. 3. ſ. anm. daſelbſt ſ. 265. völlige achtzehn jare zur teſtirfähigkeit erfodert werden, (alwo zugleich weiter gezeiget worden, daß dieſes alter in mitlern zeiten, wie bei gar vielen Deutſchen völkern, alſo auch alhier, das rechte alter geweſen, da die volle jare angegangen und die treuenhänderſchaft aufgehöret hatte, ſiehe erſten band der anmerk. ſ. 9. folg. zweite fortſez. der anmerk. ſ. 285. f.) gar wol gezogen werden können, und nach ſolchen die hier geſezte ſtrafe einzurichten iſt. Sonſt mag dieſer aus dem römiſchen rechte l 2. §. 23. l. 3. 6. c. ad ſenatusc. Tertyl. hier angenommenen ſtrafe allerdinges noch ſtat zu geben ſein, als Stryk. d. t. §. 1. folg. nebſt unſerer ref. ſtelle, noch verſchiedene hierin gleichkommende ſtatuten angefüret hat, mithin an deren praxi ſo lange, bis das gegenteil dargetan, bei vorkommenden fällen, gar nicht zu zweifeln iſt, obgleich Ludewig opuſc. miſc. tom. 2. lib. 4. opuſc. 5. diſſ. 10. Beier poſ. ad inſt. poſ. 6. am nuzen und gebrauche dieſer ſtrafe in Deutſchlande um deswillen einen anſtand findet, weil die obrigkeit, nach den reichspoliceiordnungen und durchgängigem gebrauche, die unmündigen mit vormündern und verſorgern foderſamſt zu verſehen ſchuldig wäre und nicht erſt der mutter oder anverwanden anſuchen abwarten ſolten, mithin die hauptursache, warum das römiſche recht dieſe ſtrafe angeſezet, meiſtens hinweg fiele; wie auch desfals viele landrechte und ſtatuten vorhanden, darin dieſe ſtrafe nicht ſtat fände, ſondern an deren ſtelle eine auſerordentliche und wilkürliche geſezet wäre. Nun mag zwar ſolches an dieſen orten, wo ein anderes verordnet, wol angehen; da aber in unſerer ref., nebſt andern ſtatuten, dieſe ſtrafe ausdrücklich angenommen: ſo iſt an deren zulaſſung nicht zu zweifeln, auch kan der fal ſich wol zutragen, daß die mutter, wegen ihrer unterlaſſung, mit gutem rechtsfuge geſtrafet werde, da zwar der obrigkeit, von amtswegen, die vormünderbeſtellung oblieget; iedoch aber dadurch, gleichwie die anverwanden, nach klarer masgab tit. 1. §. 4. folg. und unſers §. 7. alſo auch vorher die mutter, von ihrer pflicht vormünder zu bitten, keinesweges entlediget werden und jener ihr amt, nach §. 6., alsdan vornämlich angehet,

Ob die auf die unterlaſſung geſezte ſtrafe des erbrechtverluſtes noch heutiges tages ſtat?

gehet, wann es an geſipten und blutsfreunden felet; ja, nach bewärteſter rechtslerer meinung, eine obrigkeit, wo ſie an die beſtellung der vormünder nicht erinnert wird, entſchuldiget und frei geſprochen zu werden ſcheint l. 1. §. 6. de magiſtr. conv. Leyſer ſpec. 343. med. 3. Wiewol auch der fal, wann das obangefürte, daß man einer ſolchen zur weitern ehe ſchreitenden witwe deren volziehung nicht eher geſtattet, als bis ſie das vorher hier vorgeſchriebene genau beobachtet, in praxi iederzeit in acht genommen wird, nicht ſo oft vorkommen mag, doch auch an ſich nicht ganz unmöglich iſt, ſondern die obrigkeit, als unwiſſend, hierin hintergangen werden kan. Ob ſie aber, auſer dieſem verluſte ihrer kinder erbſchaft, auch die an ſolche güter habende lebzucht verliere? Daran iſt wol zu zweifeln, indem hiervon nichts ausgedrucket zu finden, auch ſolche lebzucht nicht aus gemeinen rechten ſondern nur unſerer ref. herrüret, ihr mithin, vornämlich als leztlebendem ehegatte, zukomt, eine ſtrafe aber von einem fal auf den andern, one ausdrückliche verordnung der geſezen, gar nicht gezogen werden darf. Sonſt iſt dieſe alhier geordnete ſtrafe vom fal, ſo im fünften teile tit. 2. §. 9. ſtehet und in zweiter fortſez der anmerk. ſ. 502. folg. weitläuftig erkläret worden, völlig zu unterſcheiden, wie bereits im erſten bande der anmerk. ſ. 567. f. zur genüge dargetan werden. Daß übrigens die verordnung dieſes §. 6. noch heutiges tages iederzeit genau beobachtet, iedoch dieſer unterſcheid dabei gehalten werde, daß ein ſolche mutter, ob ſie gleich nach dem römiſchen rechte, auch unſerer alten und neuen ref. die vormundſchaft nicht ferner verwalten konte ſondern ſelbige niederlegen und den an ihrer ſtelle ernanten vormündern rechnung ablegen muſte, dennoch in praxi im beſize aller, alſo auch ihrer kinder, güter bleibet, ſelbige, vermöge der ihr nach unſern rechten im fünften teile tit. 4. §. 5. folg. zuſtehenden lebzucht, verwaltet und benuzet, auch die kinder ſelbſt bei ſich behält, ernäret und erziehet, mithin hierin auf gewiſſe art dem vater gleich geachtet wird, wie dieſes alles bereits im erſten bande der anmerk. ſ. 548. folg. 560. f. erſter fortſez. ſ. 455. f. und zweiter fortſ. ſ. 190. umſtändlich und zur genüge dargetan worden, auch hier zuwiederholen iſt. Daher auch, in obiger ſtelle erſter forſezung, aus dieſem grunde behauptet worden, daß die güter einer ſolchen zur weitern ehe geſchrietenen mutter ihren kindern ſtilſchweigend verpfändet, und ſolches auch von den gütern der in ſolchem fal über die kinder verordneten vormünder mit rechte dafür zu halten wäre. Wann hierauf im §. 7. eben das, was vorher der mutter obgelegen, dieſelbe aber hierin ſaumſelig geweſen, den nächſten verwanden aufgeleget worden; ſo iſt dieſes gleichfals aus den kaiſerl. rechten genommen, da in l. 2. π. qui pet. tut. l. 2. π. l. 6. in f. c. ad ſcct. Tertyl. 10. c. de leg. her. ausdrücklich verſehen, daß die nächſtgeſipten freunde und ſo zur erbfolge der unmündigen die erſte hofnung haben, binnen jaresfriſt, bei ſtrafe deren verluſtes, ihnen vormünder zu bitten ſchuldig ſein, welche ſtrafe aber auf die weitere anverwanden, da ihnen ſolches in rechten eben nicht aufgetragen worden, gar nicht zu erweitern noch ſelbigen, ihrer näheren freunden nachläßigkeit, zur laſt kommen kan, wo nicht dieſe, innerhalb ſolcher zeit, geſtorben wären, oder der erbſchaft völlig ſich begeben hätten, da alsdan die nächſtdaraufolgenden anverwanden eben dis beobachten muſten, dafern ſie nicht in obgeſezte

Ob dieſe ſtrafe auch auf ihre lebzucht gehet?

Ob und wie weit dis alles noch heutiges tages üblich?

Die nächſten freunde müſſen, bei eben dieſer ſtrafe vormünder bitten.

Ob dieſes auch auf die weitere anverwanden gehet?

ſtrafe verfallen wolten d. t. Müller ad Struv. ex. 31. th. 32. lit. k. p. 545. welchem one zweifel auch bei uns, nach vorſchrift unſers §. 7., als darin die kaiſerl. rechte angenommen, wann den nächſten anverwanden hierin einige nachläßigkeit beigemeſſen werden kan, plaz zu geben iſt. Wie viel zeit aber dazu geſezet und wann ſelbige zu laufen anhebet, daß ſolche farläßigkeit die ihnen in rechten geordnete ſtrafe nach ſich ziehe? Solches iſt hier nicht ausgedrucket; iedoch mag die oben im §. 3. und 6. bei der mutter eingeſchränkte friſt des ſonſt im römiſchen rechte gegebenen jares, wegen der oben aus tit. 3. §. 12. angezogenen wigtigen urſachen, auch auf die nächſten verwanden wol gezogen werden, ſiehe unten §. 17. wo eben dieſer monatsfriſt gedacht wird, daß ſie ſogleich, nach erſcheinung des dreiſigſten tages, um vormünder bitten müſſen. Es kan aber dieſe zeit wol nicht eher gegen ſie zu laufen anfangen noch ihnen einige hierin begangene nachläßigkeit mit grunde beigemeſſen werden und ſie deswegen in die desfals geſezte ſtrafe verfallen, es wäre dann die mutter, die denſelben vorgehet, geſtorben oder hätte entweder in der ihr geſezten zeit weder die vormundſchaft übernommen noch vormünder ihren kindern gebeten, oder wäre, one dis lezte zu beobachten, wirklich zur weitern ehe geſchrieten, indem denſelben vorher und ſo lange die mutter, als ihnen vorgehende, vorhanden, ſie auch von ihrem verfaren keine gewiſſe nachricht gehabt, dieſe beſorgnis nicht alſo obgelegen hat, daß ſie wegen deren unterlaſſung, in die deshalb geordnete ſtrafe verfallen ſein ſollen Lauterb. coll. d. t. §. 4. Müller ad Stryk. d. l. lit. k. p. 545. Carpz. p. 2. conſt. 11. def. 16. woſelbſt der lezte ein gleiches vom fal, wie weit eine um vormünder nicht bittende mutter der grosmutter am erbrechte ihrer enkel, ingleichem auch den andern anverwanden ſchaden könne, angefüret hat. Sonſt iſt auch alhier zu wiederholen, was bereits oben ſo wol von der möglichkeit dieſer ſich noch heutiges tages alſo zutragenden fällen, als auch in welchem alter die kinder verſtorben ſein müſſen, wann ſolcher erbrechtesverluſt, gegen dieſe nächſten freunden, ſtat finden ſol, angemerket worden.

In welcher zeit die nächſten freunde ſolches thun müſſen?

Wann die ſtrafe gegen ſie eigentlich ſtat?

VIII. Doch hat es mit dem Vatter ein andere Meinung. Dann er bleib gleich nach Tödtlichem Abgang ſeiner Haußfrauwen, Witwer, oder begebe ſich widerumb in die zweyte Ehe: So bleibt er doch gleichwol ſeiner Ehelichen Kindere, vnd deren Güter, rechter Vormünder, vnd Adminiſtrator, in Kraft ſeines väterlichen Gewalts.

IX. Er hat aber doch nicht macht, ſeiner Kindere Güter zu verpfenden, mit Gülten, oder ſonſt, zu beſchwären, Viel weniger aber dieſelben, auſſerhalb ehehaffter Notturfft, vnd rechtlicher Erkanntnuß, zu veräuſſern. Dann auch alle ſeine ſelbſt Gütere, von wegen ſolcher ſeiner Adminiſtration, ſeinen Kindern tacitè, Hypothecirt vnd verpfendt ſeyndt.

X. Wir Statuirn, Ordnen vnd wöllen auch, (ob wol ſolchs bey den Rechtsgelehrten ſonſt ſtrittig iſt) Daß er der Vatter ſonderlich wann er zu der zweiten Ehe ſchreitet, alle ſeiner Kindere liegende vnd bewegliche Gü-

ter,

Güter, die von der Mutter, oder andern jhren Verwandten, jhnen aufferſtorben, ordentlicher weiß Inventiren laſſen ſolle.

XI. Da ſich auch befünde, daß der Vatter verrüniſch were, ſeiner Haußhaltung übel vorſtünde, vnd zu beſorgen, daß er darunder der Kindere Güter verſchwenden möchte: So ſoll er ſeiner Verwaltung, auff Anſuchung der Kindere Verwandten, entſetzt, vnd auß denſelben jhnen andere Vormündere verordnet werden.

Anmerkungen.

Worauf des vaters natürliche vormundſchaft ſich gründet?

Dieſe §§. gehören zuſamen und handeln vom vater, ſo zwar ein rechtmäſſiger und natürlicher vormund ſeiner kinder genant, ſein recht aber auf die ihm zuſtehende väterliche gewalt vornämlich gegründet wird, mithin in den meiſten ſtücken, auſer etlichen wenigen, von der natur der eigentlichen vormundſchaft merklich unterſchieden, und alſo dieſe benennung aus den deutſchen rechten zu leiten iſt, Leyſer ſpec. 164 m. 1. Reuſner ad jus Sax. Tranſylv. p. 229. erſte fortſez. der anmerk. §. 478. Es ſind aber dieſe §§. in den vorhergehenden teilen der anmerkungen an verſchiedenen orten faſt insgeſamt volſtändig erkläret worden, daß man ſich daher blos darauf beziehen und nur ein und anderes zu beſſerer erleuterung dienliche hier noch kürzlich hinzu tun darf. Dann ſo bekomt der inhalt des §. 8. aus folgenden ſtellen der anmerk. über die acht erſten titel §. 68. 540. 544. folg. bis 548. 568. erſten fortſez. §. 454. folg. zweiten fortſez. §. 191. §. 623. ſeine völlige erleuterung; dem noch hinzu zufügen, daß der vater, nach unſerer ref. fünften teile tit. 8. §. 1. wegen des eigentums ſeiner kinder güter, auf ihr begeren, vorſtand zu leiſten ſchuldig ſei, ob ihn gleich die kaiſerlichen rechte, wegen ſeines väterlichen gewaltes, hiervon befreien, wie man in erſtged. anmerk. §. 567. folg. 571. ſq. nebſt zweiter fortſez. §. 608. §. mit merem dargetan. Was hierauf die im erſten abſaze §. 9. dem vater verbotene veräuſerung oder beſchwerung ſeiner kinder güter betrift, ſo iſt dieſe ebenfals in zweiter fortſez. der anmerk. §. 200. ſchon erkläret worden und komt zwar dem l. 8. §. 4. 5. cod. de bonis quæ lib. gemäs, darin dem vater keine andere veräuſerung zugelaſſen, ſie ſei dann aus ehehaften und notwendigen urſachen geſchehen, deren in dieſen ſtellen einige erzälet werden, als z. e. wegen der vom verſtorbenen teile herrürenden ſchulden, abzalung der vermächtniſſen und fideicommiſſen und wo ſie auch zu ſeiner und der kinder erhaltung nötig; auſer dem aber ſolche veräuſerung gar nichts gilt. Von einem richterlichen beſcheide wird ſonſt in rechten nichts gemeldet, daher in unſerm §. 9. der ref. nebſt obiger ſtelle teile 3. tit. 10. §. 11. hierin weiter gegangen und ſolcher zu merer ſicherheit der kinder erfodert worden, welche obrigkeitliche vergünſtigung gewis nicht eher wird erteilet und darin die vorhabende veräuſerung oder beſchwerung zugelaſſen werden, es ſein dann höchſtnötige urſachen, die in rechten dem vater ſelbige zulaſſen, vorhanden, mithin eine bloſe gerichtliche beſtätigung, one vorhergehende unterſuchung, ſo aber bei uns nicht leicht geſchihet, keinesweges genug ſein wil. Leyſer. ſpec. 165. med. 8. daher auch der, durch ſolche veräuſerung, den kindern etwa allein zuwachſende nuzen ſchwerlich in betrachtung kom-

Der vater mus auf begeren ſeiner kinder vorſtand leiſten.

Und darf ſeiner kinder güter nicht veräuſern, auſer etlichen fällen.

Ob bei ſolchen ein richterliches decret nötig?

men mag, welches doch vorher einer genauen unterſuchung bedarf, da ſolcher nach gemeinen rechten zugelaſſen werden wil. Lauterb. coll. lib. 15. tit. 1. §. 23. Woraus alſo folget, daß man hierin diejenigen rechte, welche von veräuſerung der den unmündigen kindern zugehörigen güter verordnet, daß die vormünder ſolche nicht anders, als wegen höchſter notdurft und auf vorhergehende genaue unterſuchung auch erfolgte richterliche vergünſtigung, gültig tun können, davon unten tit. 4. §. 14. ein meres vorkomt, angenommen, und auf den leiblichen vater, wegen ſeiner kinder güter, gezogen habe, ungeachtet dis lezte ſonſt in erſtged. kaiſerlichen rechten gar nicht erfodert wurde Leyſer. dict. ſpec. m. 1. 9. Wernher p. 4. obſ. 10. Hiernächſt hat auch der erſte rechtsgelerte in dict ſpec. m. 1. lq. gar wol angefüret, daß man unter oberwenter ehehaften notdurft des vaters eigene ſchuldenlaſt gar nicht rechnen könte, weil die kinder ſolche zu bezalen onehin nicht verbunden wären. l. 5. §. 16. de agnoſ. & al. lib. und ſodan der l. 8. §. 4. c. d. t. nicht von aller, ſondern nur derjenigen ſchuldenlaſt redete, die vom verſtorbenen herrürete. Da nun ſotane veräuſerung nichtig iſt: ſo können ſolche die kinder, doch erſt nach ihres vaters tode, wiederrufen und die ſache an ſich ziehen, es wäre dann, daß ſie deſſen erben geworden, in welchem fal ſie des verſtorbenen vaters beſchehene handlung gutheiſen und derſelben nachleben müſſen, mithin ſie mit der ausflucht der hierunter gebrauchten argliſt abgewieſen werden. l. 4. cod. de rei vind. Brun. ad l. 1. c. de bon. matern. n. 13. 14. Hert diſp. de plur. hom. unam perſon. ſect. 1. §. 13.

Ob der vater wegen ſeiner ſchulden, ſeiner kinder güter angreifen darf?

Wie es damit heutiges tages gehalten wird?

Wie es dann heut zu tage, mit erteilung eines vergünſtigungbeſcheides, wegen ſotaner veräuſerung oder beſchwerung ſolcher güter, alſo gehalten wird, daß ein ſolcher vater oder auch die mutter, nach obgemeldeter gewonheit, bei Schöffenrat ſchriftlich darum anſuchen mus, da dann die ſache an das curatel oder vormundamt verwieſen wird um die angefürte urſachen gehörig zu unterſuchen, gleichwie bei den ordentlichen vormundſchaften verordnet und gebräuchlich iſt, ſiehe inſtruktionspunkte §. 11. und davon unten tit. 4. §. 12. folg. eigentlich gehandelt wird. Wann nun die verordnete dieſes amtes die behörige unterſuchung getan: ſo wird das darüber gefürte protocol wieder bei Schöffenrat verleſen und, nach befindenden umſtänden, der vergünſtigungbeſcheid abgefaſſet, darin dann entweder dieſe angeſuchte veräuſerung oder beſchwerung geſtattet oder abgeſchlagen zu werden pflegt. Wie dann ſolches ſo wol bei dem vater als der mutter, ſie ſtehen gleich im witwenſtande oder in anderweiter ehe, genau beobachtet und eher keine einſazverſchreibung geſtattet wird; ja ſolches auch auf deren ſelbſteigene güter gezogen werden wil, in der guten abſicht, um dadurch der kinder beſtes zu ſuchen und ausfindig zumachen, wem die zuveräuſernde oder beſchwerende güter eegentlich zugehören; obgleich hierin, wann man die gewiſſe nachricht von der waren beſchaffenheit ſolcher güter hat, zu weit gegangen werden mag, da die rechte ſotane veräuſerung oder beſchwerung ſonſt nicht verbieten. Nicht weniger iſt der andere abſaz des §. 9. im zweiten teile der ref. tit. 19. §. 6. bereits vorgekommen und in erſter fortſez. der anmerk. ſ. 454. folg. behörig erleutert worden, ſiehe auch erſten band der anmerk. ſ. 562. Ob aber der vater ſolche ſeine ſelbſtgüter, dieſer ſeinen kindern daran zuſtehenden ſtilſchweigenden pfandſchaft ungeachtet, dennoch

Ob er ſeine eigene, doch den kindern

veräuſern

äuſern darf? Solches hanget von derjenigen frage ab, ob die veräuſerung der ſtillſchweigenden pfanden überhaupt zugelaſſen, welche aber in vorgedachter erſten fortſez. der anmerk. ſ. 459. folg. zur genüge ausgefüret worden iſt. Ob weiter dieſe pfandſchaft der kinder alſo beſchaffen, daß ſie, wie der übrigen pflegkinder pfandrecht an ihrer vormünder güter, bei ſich ereignendem zuſamenlaufe der gläubiger, ein beſonderes vorrecht genieſen? Dis iſt ebenfals in erſter fortſez. ſ. 478. verneinet und ſind daſelbſt die gründe deshalb angefüret worden. Was hierauf im §. 10. von des vaters ſchuldiger inventirung ſeiner kinder narung, im fal er zur zweiten ehe ſchreitet, verordnet, iſt oben im dritten teile tit. 4. §. 6. auch auf ſeine ſelbſteigene güter erweitert zu finden; daher in zweiter fortſez. der anmerk. ſ. 44. folg. und abſonderlich in dem daſelbſt angezogenen erſten bande der anmerk. ſ. 569. folg. dieſe ſache volſtändig erkläret, auch dabei, wie die heutige praxis ſich hierin geändert habe, und ob ſolche zu billigen ſei, umſtändlicher gezeiget worden, ſiehe auch zweite fortſez. ſ. 471. 478. ſo alles hier zu wiederholen iſt. Was endlich im §. 11. enthalten, iſt bereits im erſten bande der anmerk. ſ. 561. folg. nebſt zweiter fortſez. ſ. 625. folg. mit merem vorgekommen und ſind daſelbſt verſchiedene hieher gehörige fragen, ob nämlich durch den dem vater entzogenen beiſiz an ſeiner kinder güter, zugleich deren verwaltung mitbenommen ſei? item ob dieſe leztere demſelben durch einen lezten willen benommen und dazu ein anderer pfleger geſezet werden könne? weitläuftig und behörig ausgefüret worden, dahin man ſich abermals beziehet.

verpfändete güter veräuſern darf?

Ob dieſe der kinder pfandſchaft ein beſonderes vorrecht genieſet?

Ob er ſeiner kinder güter inventiren laſſen mus?

§. XII. Würden aber die Mutter, oder Anfrauw, ſich dahin erklären, daß jhnen die Vormundtſchafft zu tragen, vnd zu verwalten beſchwärlich: So ſoll ſie alßbaldt andere der Kindere von beyden Seiten nechſte Verwandte ernennen, vnd bitten, den Kindern dieſelben zu Vormündern zu verordnen.

§. XIII. Dann im fall ſonſt keine Vormündere durch Teſtament verordnet, vorhanden, vnd den vnmündigen Kindern jhre Eltern verſtorben weren: So ſeynd die nechſte geſipte Freunde ſchuldig, die Vormundſchafft anzunemen, vnd derwegen bey vnſern Schultheiß vnd Scheffen ſich anzuzeigen, vnd zu bitten, die Adminiſtration jhnen zu erkennen.

§. XIV. Vnd ſollen ſolche Tutores Legitimi, allwegen von beyden Seiten, (wie obgemeldt) daß iſt, ſo wol von der Mütterlichen als der Vätterlichen Freundtſchafft, (wann man die haben kan) vmb alle Partheylichkeit, vnd argwönigen Verdacht zu verhüten, genommen werden, Auch allwegen die nechſten vor den weiteſten (ſo ferr ſie ſonſt tüglich: Vnd ſo deren in gleichem Grad verwandt weren, abermahls die tüglichſten und ehrbarſten, vor den vntüglichern.

§. XV. Da dann der Kindere Nechſtverwandte zum theil Außländiſch weren: Sollen dieſelben auch zu der Vormundtſchafft beſchrie-

ben

ben oder erfordert, auch auffgenommen, vnd andern allhie geſeſſenen Vormündern (vmb mit zuzuſehen, daß den Kindern wol fürgeſtanden, vnd gehauſet werde) zugeordnet werden: Doch ſoll die Adminiſtratio vnd Verwaltung, allein bey den allhie eingeſeſſenen Vormündern ſeyn.

§. XVI. Wiewol die Keyſerlichen Recht wöllen, daß die Tutores Legitimi, ſo auß der Freundtſchafft genommen werden, Satisdation vnd Verſicherung thun ſollen, mit allen jhren Gütern, vmb deſto treuwlicher vnd fleiſſiger zu adminiſtriren, vnd jhren Pflegkindern für allen Schaden gut zu ſeyn, davon auch in vnſer Alten Reformation Meldung geſchicht, ꝛc. Jedoch dieweil ſolchs bey vns in Abgang kommen, vnd für gnugſam geachtet worden, daß alle der Vormündere Güter ohn das den Pflegkindern ſtillſchweigend Hypothecirt ſeyndt, Auch dieweil gedachte Recht zugleich wöllen, daß ehrbare vnd beglaubte Perſonen der Satisdation wol mögen erlaſſen werden: So laſſen Wir es auch nomahls dabey bleiben.

§. XVII. Weren dann auch keine Geſipte Freunde vorhanden, oder dieſelben zur Vormundtſchafft nicht tüglich: So ſollen die nechſtgeſeſſene Nachbarn innwendig Monatsfriſt, nach Abſterben der Kindere Eltern, vnſern Schultheiß vnd Scheffen, den Todtfall, vnd die Gelegenheit anzuzeigen ſchuldig ſeyn, Damit die vnmündigen Kindere gebürlicher Weiß mögen verſehen werden.

Anmerkungen.

Der mutter und anfrau ſtehet es frei ob ſie vormünderinnen werden wollen;

Des §. 12. iſt ſchon oben gedacht worden, wie zwar die mutter und anfrau in der vormundſchaft allen andern anverwanden vorgezogen werden, wann ſie ſolche übernemen wollen; dis aber in ihrem freien willen ſtehe und ſie auf keine weiſe hierzu genötiget werden, ſondern ſich, one desfals einige rechtmäſige entſchuldigung vorzubringen, frei machen können, darüber ſelbige ſich zu erklären und im fal der nicht übernemung ſolcher vormundſchaft, um andere vormünder über ihre kinder alsbald zu bitten haben, da ihnen im obigem §. 3. eine monatesfriſt hierzu geſezet, wie daſelbſtſ. 258. folg. das behörige davon angemerket. Denen folgen darauf, wann ſonſt keine vormünder in einem lezten willen verordnet, als welche ordentlicherweiſe vor allen andern den vorzug haben, wie bereits oben tit. 1. §. 3. 4. verordnet und daſelbſt ſ. 242. f. gehörig erkläret zu finden, der kinder nächſte anverwanden, von welchen ebenfals tit. 1. §. 4. 5. bereits einiges vorgekommen und alda ſ. 244. f. erleutert, in dieſen §§. aber noch ein und anderes von ſelbigen, zu beſſerer ausfürung, weiter verordnet worden, als nämlich daß die nächſten freunde die vormundſchaft übernemen und derwegen, binnen friſt eines monates, wie bereits oben gemeldet, ſiehe auch unten §. 17. bei Schöffenrat ſich melden ſollen, welches ihnen zu tun oblieget, wann ſie anders, an dieſer unmündigen güter, ihrer erbgerechtigkeit nicht

Der kinder nächſte freunde müſſen die vormundſchaft übernemen.

Und bei Schöffenrat ſich desfals melden.

ver-

verlustig werden wollen, wie davon oben §. 7. f. 267. f. das behörige weiter angemerket. Daß nun von selbigen die nächsten verwanden von beider ältern seiten und zwar die nächsten, dafern sie tügtig, zu vormündern bestellet werden sollen, ist schon in obangezogenem §. 4. verordnet und hier im §. 14. die ursache davon angefüret s. zweite fortsez. der anmerk. f. 190. Und weil nach §. 19. ordentlicher weise nur zweene, einer von väterlicher und der andere von mütterlicher seiten, wo sie anders also zu haben sind, wie tit. 1. §. 5. und in unserm §. 14. stehet, verordnet werden sollen: so wil eben dieser §. 14. daß aus vielen in gleichem grade der verwandschaft vorhandenen, die tüglichsten und besten den andern vorgezogen werden sollen. Wobei dieses noch zu bemerken, daß, zu solchen anverwanden, auch die angeheuratete, deren weiber nämlich mit den unmündigen in nächster blutsfreundschaft stehen, alhier gerechnet und heutiges tages dazu genommen, ja den weitern blutsfreunden öfters vorgezogen zu werden pflegen, wann sie anders dazu tügtig sind, aus der ursache, weil erstgedachte ihre weiber die nächste erbhofnung an solcher unmündigen kinder güter haben, obgleich in der ref. hiervon nichts eigentliches ausgedrucket stehet, noch solche, nach dem römischen rechte, als blutsverwanden, da solches band bei ihnen eigentlich nicht stat hat sondern sie nur schwäger sind, angesehen werden, deren weiber aber, wegen ihres geschlechtes zur vormundschaft unfähig sind, weshalb Klos in diff. j. c. et ref. über diesen titel n. 3. 9. alhier einen unterscheid zwischen beiden rechten machet, und daß es also üblich gehalten werde, bezeuget. Nach §. 15. können auch solche nächsten anverwanden, ob sie gleich fremde oder ausländische wären, zur vormundschaft tügtig sein und mögen also durch ersuchschreiben an die obrigkeit des ortes, worunter sie wonen, zu deren übernemung angehalten werden, welches auch dem römischen rechte gemäs ist, da nach selbigem so wol dergleichen fremde anverwanden, als auch andere fremde durch einen lezten willen geordnet werden können l. 32. π. de test. tut. so aber die obrigkeit nicht wol tun kan, daß sie, für sich, solche fremde zu vormündern ernenne, weil deren gerichtsbarkeit auser ihr gebiet sich nicht erstrecket, l. 3. π. de tut. dat l. 5. c. qui. dari. tut. vel cur. poss. Lauterb. coll lib. 26. tit. 2. §. 12. tit. 5. §. 10. 11. Da aber solchen fremden vormündern die verwaltung, one merklichen nachteil und schaden der unmündigen güter, nicht wol aufgetragen werden mag: so können sie nach §. 15. nicht allein vormünder sein, wann auch deren mere an der zal und die nächsten wären, sondern sie sollen nur andern hier eingesessenen zugeordnet werden, diese leztere also die hauptvormünder sein und die verwaltung allein behalten, doch daß die ersten ausländische, gleichwie etwa andere erenvormünder, auf die lezten achtung geben, damit den kindern wol vorgestanden und ihre güter nüzlich verwaltet werden, wie solches auch dem römischen rechte gemäs zu sein Klos d. l. n. 10. aus dem l. 3. §. 2. π. de adm. et. per. tut. angefüret hat. Besser aber ist es getan und geschiehet auch meistens, daß nur alhier eingesessene bürger zur vormündern genommen werden, wie dis auch in tit. 3. §. 12. eine hiesige gewonheit ausdrücklich genant wird und die ausländische, ob sie gleich die nächsten verwanden sind, ofters unter diejenigen zu rechnen, die nach tit. 1. §. 4. dazu nicht dinstlich sind, und ihnen daher die weitere, dafern sie hier ein-

Dazu werden ordentlich nur zweene, einer von väterlicher, der andere von mütterlicher seiten genommen.

Und auch die angeheuratete verwanden mitgerechnet.

Ob fremde anverwanden hiezu tügtig?

Die obrigkeit mag keine fremde zu vormündern ernennen.

Und da fremde vormünder die verwaltung nicht wol füren können.

So werden meist nur eingesessene darzu gebrauchet.

geſeſſene bürger, allerdinges vorgezogen werden mögen, wann anders den unmündigen wol und nüzlich geraten werden ſol; weswegen auch an verſchiedenen orten alle ausländiſche von der vormundſchaft ausgeſchloſſen und nur die eingeſeſſene bürger dazu genommen werden, als dis in Mainziſcher untergerichtsord. bl. 21. ausdrücklich verordnet. Der inhalt §. 16. iſt ſchon in erſter fortſez. der anmerk. ſ. 456. vorgekommen und der unterſcheid vom römiſchen rechte hierin gezeiget worden, da nach dieſem ſolche verſicherung mit keinen gütern, die onehin ſchon ſtilſchweigend verpfändet waren l. 20. c. de adminiſtr. tut. ſondern allein mit bürgen geſchehen konte, von derſelben aber die teſtamentliche ſo wol als diejenigen, ſo von der oberkeit, nach vorhergegangener unterſuchung, beſtellet worden, frei waren, weil ihr fleis, aufrichtigkeit und treue nicht nur vom teſtirer ſondern auch der obrigkeit geprüfet und gutgeheiſen wurde pr. inſt. de ſatisdat. l. 17. pr. l. 19. ff. d. t. Bloß in diff. d. l. n. 4. welcher verordnung in der alten ref. von 1509. bl. 32. §. 5. ledig gefolget worden, wann daſelbſt ſtehet: „ Mit gewönlicher ſatisdacion, welche ſatisdacion allein die legitimi tutores zu tun ſchuldig ſein, dann die teſtamentarii und „ dativi ſolch ſatisdation zu tun nicht verpflicht ſein. „ Nach der reichspoliceiordnung von 1577. tit. 32. muſten alle vormünder one unterſcheid ſolche rechtmäſige und genugſame verſicherung tun, durch welche aber wol keine andere, als iezt gemeldete ſatisdation, verſtanden werden mag, Stryk. u. m. lib. 26. tit. 7. §. 8. 11. Lauterb. coll. d. t. §. 15. Wovon doch unſer §. 16. abgehet und wie ſolche verſicherung mit bürgen alhier in abgang gekommen, dagegen die den kindern auf der vormünder güter zuſtehende ſtilſchweigende pfandſchaft für gnugſam geachtet worden meldet, als desfals Stryk u. m. ff. d. t. §. 10. nebſt unſerer ref. ſtelle gar viele ſtatuten angefüret hat, Lauterb. coll. d. t. §. 16. Wie dann viele rechtslerer dabei beklagen, daß jene römiſche verſicherung an den meiſten orten Deutſchlandes entweder gar nicht angenommen, oder wenigſtens wieder abgekommen ſei, da doch, durch jener beibehaltung, den pflegkindern weit beſſer geraten, indem ſolche ſtilſchweigende pfandſchaft gar oft nicht anreichig wäre jenen den ſchaden zu erſezen, zumal da, obangefürtermaſen, die freie veräuſerung der ſtilſchweigenden pfandſchaften, nach unſerer ref. teile 2. tit. 19. §. 9. zugelaſſen wird, ſiehe erſte fortſez. ſ. 459. f. und dann die klage, ſo ſonſt gegen diejenige obrigkeit, welche entweder gar keine oder doch nicht genugſame verſicherung von den vormündern ſich geben laſſen, im fal, wann weder von ſelbigen noch deren bürgen den pflegelingen die behörige genugtuung geſchehen konte, in rechten ſtat fande, bei ſolcher beſchaffenheit, heutiges tages, gegen ſelbige nicht mer mit nachdrucke angeſtellet werden könte, wie Mev. ad jus lub. lib. 1. tit. 7 art. 2. n. 55. ſq. Stryk u. m. ff. d. t. § 9. Bloß in diff. d. t. n. 4. 11. wol angefüret und dabei der lezte einen unterſcheid und abgang hierin von gemeinen rechten, weil nach unſerm rechte die verſicherung mit bürgen den vormündern nachgelaſſen worden, bemerket haben. Sonſt iſt in erſter fortſez. der anmerk. ſ. 457. die eigentliche beſchaffenheit dieſer den pflegkindern zuſtehenden ſtilſchweigenden pfandſchaft beſchrieben und dabei gezeiget worden, wie zwar ſelbige durch die, dem von den vormündern abzulegenden eide, angehängte klauſel **bei verpfändung aller eurer hab und güter**, ſiehe unten nach §. 20.

Wie und von welchen vormündern die verſicherung eigentlich geſchehen ſol?

Welche art der verſicherung nunmehro ſtat?

Von eigentlicher geſtalt der pflegkinder pfandrechtes.

§. 20. noch kräftiger werde, doch dabei an ſich eine ſtilſchweigende pfandſchaft bleibe, wegen ihres vorganges aber vor andern gemeinen ſtilſchweigenden pfandſchaften ein beſonders vorrecht genieſe, von welchem lezten in eben dieſer ref. teile 2. tit. 20. §. 5. gehörige verordnung zu finden, daß ſie den ausdrücklich jüngern pfandſchaften vorgehe, als daſelbſt in erſter fortſez. ſ. 475. folg. dieſe materie weitläuftig erkläret, auch zugleich, wie dis im erſten teile tit. 49. §. 6. den pflegkindern gegebene gröſere vorgangsrecht zu verſtehen und nach unterſcheide vorkommender fällen mit dem ſonſt ſich zu widerſprechen ſcheinenden §. 5. zu vergleichen ſei, weiter ausgefüret worden, dahin man ſich alſo ledig beziehet. Was hierauf am ende §. 16., aus den rechten, als eine weitere urſache, daß ſolche verſicherung (ſatisdation) den erbaren und beglaubten perſonen wol möge erlaſſen werden, gemeldet: dis iſt aus der alten ref. ſtelle genommen, welche oben ſchon angefüret und dabei erinnert worden, wie dis eigentlich von ſolchen vormündern, die entweder im teſtamente verordnet oder von der obrigkeit, nach vorhergehender unterſuchung, beſtellet und beſtätiget worden, zu verſtehen ſei, nunmero aber in unſerm §. eine ſolche verſicherung allen vormündern überhaupt nachgelaſſen, und die ſtilſchweigende verpfändung der güter für genug gehalten werde. Ob aber diejenigen vormünder, ſo etwa nicht ſo viel am vermögen, als ihre pflegkinder haben, dennoch für tügtig zu halten, und zur vormundſchaft genommen werden können? Daran iſt wol ſchwerlich zu zweifeln, zumal wann ſie leute eines ſolchen erbaren aufrichtigen und guten wandels ſind, von deren guten verwaltung man das beſte ſich verſprechen kan, als auf welche ſtücke, da ſie dem reichtum oft weit vorzuziehen, nach §. 18. bei verordnung der vormünder hauptſächlich geſehen werden ſol; wie auch von ſolchen um ſo weniger einige gefahr und ſchaden zu beſorgen, da ſie alle jare ihre rechnungen ablegen müſſen, und nicht zu glauben iſt, daß in einer ſolchen kurzen friſt, ſo viel durch eine ſchlimme oder ſchlechte verwaltung werde vernachläßiget worden ſein, welches ſolche vormünder, ob ſie gleich nicht ſo reich und begütert wären, nicht wieder erſezen könten, Lauterb. coll. d. t. §. 16. Solte aber der vormünder vermögen alſo ſtark zurück und in abnahme kommen, daß die pfleglingen an ſelbigem dereinſt ſich wenig oder gar nicht erholen könten und man noch überdis zu deren verwaltung eben nicht das beſte ſich zu verſehen hätte: ſo wäre bei ſolchen umſtänden, eine obrigkeit wol befuget und auch ſchüldig von dergleichen vormündern entweder eine in rechten gegründete verſicherung und vorſtand zu fodern, oder denſelben einen andern vormund beizuordnen, oder ſie gar abzuſezen und nach befinden andere an deren ſtelle zu nemen, alles dahin abzweckend, damit den unmündigen kein ſchaden und nachteil zuwachſe, Mev. ad jus lub. lib. 1. tit. 7. art. 2. n. 54. Müller ad Struv. ex. 32. th. 35. lit. d. p. 548. Leyſer ſpec. 333. med. 2. Dann bei dergleichen fällen nur ein eidlicher vorſtand nicht wol zugelaſſen werden kan; als welchen die rechte, bei vormundſchaften, gar nicht geſtatten wollen Gail. 2. obſ. 47. n. 7. Solten aber die vormünder ſonſt ſolche gute eigenſchaften an ſich haben, wie ſie im §. 18. beſchrieben werden: ſo käme es auf das gutdünken und überlegen der oberſten vormünder hauptſächlich an, ob ſie bei ſelbigen den eidlichen vorſtand zulaſſen wolten oder nicht, Gail. d. l. n. 10.

Ob von allen vormündern der nachlas dieſer verſicherung eigentlich zu verſtehen?

Ob die vormünder, wo ſie nicht ſo reich als ihre pflegkinder, tauglich?

Wie, wann dieſelben ſo arm, daß man an ihnen ſich gar nicht erholen kan?

Ob alhier ein eidlicher vorſtand ſtat?

Im mangel der nächſten blutsfreunden ſollen nun nach §. 17. die nächſten nachbarn um vormünder bitten, welches auch dem römiſchen rechte gemäs, darin die weiteren anverwanden, obgleich nähere da ſind, ſchwäger der verſtorbenen ältern, gute freunde und bekante erinnert werden den kindern vormünder zu bitten, daß ſie es alſo aus liebe und keiner ſchuldigkeit tun müſſen, noch etwa, wegen deſſen unterlaſſung, geſtrafet werden, l. 2. pr. l. 28. §. 21. cod. de adm. tut. Lauterb. coll. lib. 26. tit. 6. §. 6. In unſerm §. werden vornämlich die nächſten nachbarn genant, weil dieſe den todesfal und die gelegenheit der verſtorbenen ältern am beſten wiſſen können, mithin ſelbige den den unmündigen kindern erzeigenden liebesdienſt zu tun ſchuldig ſind, wie dann von ihnen eben nicht erfodert wird, daß ſie ſelbſt um vormünder bitten, ſondern genug iſt, wann ſie den todesfal anzeigen, damit ſodan von der obrigkeit, als oberſten vormündern, die vormundſchaftbeſtellung weiter beſorget werde; wozu alhier der oberſte richter inſonderheit beſtellet iſt, daß er darauf vornämlich acht geben ſol, wie bereits tit. 1. §. 6. ſ. 246. angemerket worden.

XVIII. In Verordnung der Vormündere ſoll allwegen mit ſonderm Fleiß darauff geſehen, vnd acht gegeben werden, Daß ſie eins ehrbarn, auffrichtigen, vnd guten Wandels ſeyen, (welches mehr als Reichthumb zu achten) daß ſie jhnen ſelbſt vnd jhrer Haushaltung wol fürſtehen, daß ſie auch ſich nicht ſelbſt zu der Vormundtſchafft Ingeriren vnd dringen, Dieweil ſolchs gantz verdächtig iſt.

XIX. Nachdem auch die Recht für vnrahtſam halten, viel Vormündere den minderjärigen zu ordnen, Dieweil dieſelben etwan einander mehr verhinderlich als fürderlich ſeyndt, vnd einer auff den andern ſich verläſt, daß alſo deſto weniger außgericht wirdt: So laſſen Wir Vns ſolchs auch gefallen, vnd wöllen, da es die Gelegenheit der Kinder, oder der Nahrung, nicht ſonderlich erfordert, daß mehr nicht als zween tügliche vnd verſtändige Vormündere ſollen geordnet werden.

XX. Als bey Vns bräuchlich herkommen, ſo die Kinder zum theil jhr vollkömliches Alter der Fünff vnd zwantzig Jahren erreicht haben, daß ſie ſich etwan in Ehelichen Standt begeben, vnd deß jren bedürfftig werden, die andern aber noch minderjärig ſeyndt, vnd alſo ein Erbtheilung zwiſchen jhnen geſchehen muß, Daß alßdann denſelben Minderjährigen, Vormündere allein zu der Erbtheilung, verordnet: Da auch dieſelbig vollnzogen, daß ſolche Vormündere wiedervmb jhrer Vormundtſchafft entledigt, vnd dieſelbig denen vollkömlichs Alters Gebrüdern fürters zu verwalten aufferlegt, vnd anbefohlen wird: So laſſen Wir es dabey bleiben.

Anmerkungen.

Vormünder ſollen eines

Nach dem §. 18. ſol bei verordnung der vormünder hauptſächlich geſehen werden, daß es leute von einem erbaren und guten wandel ſind, deren fleis und treue

man

man verſichert ſein kan. Daher ſolche perſonen, welche, ob ſie zwar begütert genug ſind und deshalb die pflegkinder an ſelbige allenfals ſich erholen können, dennoch dabei eines verdächtigen wandels oder nicht im ſtande ſind den pfleglingen wol vorzuſtehen, nicht dazu genommen werden ſollen; ja nach §. 11. inſt. de ſuſp. tut. kan ihnen, als verdächtigen, die bereits übernommene vormundſchaft wieder entzogen werden. Daraus alſo folget, daß arme perſonen, ob ſie gleich nach tit. 3. §. 5. von übernemung der vormundſchaft ſich entſchuldigen können, dennoch nicht ſchlechterdinges für untügtig zu halten ſind, ſondern, wann ſie anders treu und fleiſig, auch die hier erfoderte ſtücke beſizen, dazu gelaſſen werden mögen §. 12. inſt. d. t. ja es kan ihnen, nach befinden, ein pfleger zugeordnet werden l. 6. c. de ſuſp. tut. ob es gleich an ſich beſſer getan, daß wolhäbige und begüterte perſonen, wann ſie anders eines erlichen und aufrichtigen wandels ſind, ordentlicher weiſe angenommen und andern ärmern leuten vorgezogen werden. Daher im Solm. landr. d. t. §. 6. erfodert wird, daß auf eingeſeſſene, begüterte und häbige leute, dafern ſie beglaubte und eines erbaren wandels perſonen ſind, vornämlich geſehen und ſie vor andern genommen werden ſollen. Alſo ſind auch diejenigen, ſo zur vormundſchaft ſich dringen und etwan, um dazu zugelangen, geld vereren, verdächtig und daher untügtig, dann ſolche ſuchen darunter mer ihren eigenen nuzen, als der pfleglingen beſtes zu beſorgen; daher eine obrigkeit vornämlich dahin zu ſehen hat, daß ſie ſolche nicht dazu neme, l. 23. π. de tut. dat. ibid. Brun. Unter dieſe ſogenante gernvormünder ſind aber die nächſten freunde, dafern ſie bei der obrigkeit ſich desfals melden und um die vormundſchaft bitten, gar nicht zu rechnen, weil ihnen ſolches nach §. 13. zu tun oblieget und damit in einigen verdacht ſich keinesweges ſezen. Der inhalt des §. 19. lautet in der alten ref. ſtelle bl. 32. §. 8. 9. etwas anders und alſo: » Wo auch vil tutores teſtamentarii oder legitimi weren; ſo wöllen wir, daß dieſelbig under jnen ein oder zween erwelen, durch welche die tutela adminiſtrirt ſol werden: ſo ſolten alsdann dieſelben den andern rechnung zu tun ſchuldig ſein, wo aber dieſelben in der erwelung nit eins möchten werden; ſo ſolten Schulteis und Schöffen us den allen ein oder zween, nach gelegenheit und geſtalt der ſache zu erwelen macht haben.„ Dieſe ſtelle iſt ledig aus den kaiſerlichen rechten genommen, als nach welchen, wo viele verwanden zugleich vormünder ſind, ſie einem oder dem andern, nämlich welche der meiſte teil dazu erwälet, die verwaltung auftragen ſollen und wo ſie hierin nicht einig werden können, welche der prätor hierzu ernennen wird §. 1. inſt. de ſatisdat. l. 3. § 1. 2. 6. 7. de adminiſtr. et. peric. tut. l. 4. qui tut. per. Es iſt aber ſchon oben ſ. 244. f. 272. f. angefüret, wie hierin unſere neue ref. einigermaſen abgehet, und, um ſolche ungelegenheit zu vermeiden, daß, wo viele vormünder zugleich verordnet und ſie alle verwalten wolten, oder wegen ſelbiger nicht einig werden könten, aus vielen anverwanden nur zweene, einer von väterlicher und der andere von mütterlicher ſeiten, und zwar die beſten und tüglichſten genommen werden ſollen, wie man desfals in §. 5. auf das hieſige herkommen ſich beziehet; deswegen auch Klos in diff. d. t. n. 4. 9. hierin einen unterſcheid zwiſchen beiden rechten angefüret hat. Sonſt iſt auch bereits oben ſ. 245. angemerket, daß man an dieſe zal, ob ſie gleich

erbaren wandels ſein.

Ob und wie weit arme vormünder für untügtig zu halten?

Die zur vormundſchaft ſich dringende ſind untügtig.

Ordentlicher weiſe ſind aus vielen nur zweene tügliche vormünder zu erwälen.

Ob man an dieſe zal genau gebunden?

gleich gewönlich beobachtet wird, eben nicht genau gebunden, sondern nach erfodern der vormundschaft, wol ein und der andere hinzugetan werden kan, wie unser §. 19. klärlich andeutet. Hierauf wird im §. 20. einer besondern art vormünder gedacht, so alhier gebräuchlich sind und erbteilungsvormünder genant werden, deren amt nicht länger, als bis die erbteilung volzogen, dauret und hernach sich endiget, wie in diesem §. nebst tit. 7. §. 7. ausdrücklich stehet. Sie werden aber gemeiniglich im fal verordnet, wann die ältern teils voljärige teils minderjärige kinder hinterlassen und sodan wegen jener, weil sie nicht mer unter die vormundschaft kommen, sondern des ihrigen bedürftig sind und solches für sich verwalten können, eine völlige erbteilung vorgenommen werden mus, indem sie mit ihren jüngern geschwistern in der gemeinschaft zu bleiben gar nicht genötiget werden mögen. Solten aber lauter minderjärige kinder vorhanden und von solcher beschaffenheit sein, daß sie samtlich noch unter der vormundschaft stehen müssen: so ist bei selbigen eine solche gänzliche abteilung noch nicht nötig, sondern es wird von den vormündern ihr vermögen, nach vorhergegangener gerichtlicher inventur, gemeinschaftlich verwaltet, und legen dieselben die gehörige curatelrechnungen doch also ab, daß so viel kinder unter der vormundschaft stehen, auch so viel besondere rechnungen von ihnen aufgesezet und eine mit der andern nicht vermenget werden sollen, wie davon in den im jare 1729. alhier eröfneten besondern instruktionspunkten der vormünder §. 6. ausdrüklich vorgeschrieben und one zweifel auf die für ein iedes pflegkind nötige besondere ausgabe, da eines wol mer als das andere nötig hat, hauptsächlich mitzielet, damit keines durch das andere verkürzet werde, als unten tit. 11. hiervon weiter angemerket werden sol; welche auch so lange dauret, bis ein oder das andere kind in solche umstände gelanget, daß daselbe aus der versorgung komt und selbige bei ihm sich endiget; da dann demselben, nach vorhergegangener völligen abteilung, sein behöriges erbteil, nebst gebürlicher rechnung, auszuliefern ist, als hiervon unten tit. 8. §. 11. 12. verordnet und daselbst ein meres anzumerken sein wird. Obgemeldete teilungsvormünder werden nun um deswillen verordnet, weil die gebrüder voljärigen alters die vormundschaft über ihre minderjärige geschwister, welche sie als deren nächste blutsfreunde, wann sie anders dazu tügtig sind, übernemen müssen und daher allen andern weitern verwanden vorzuziehen sind mithin als die ersten, so auch die nächste erbhofnung haben, unter den rechtmäsigen vormündern angesehen werden Lauterb coll. lib. 26. tit. 4. §. 27. 28. s. oben 244. f. nicht eher antreten können, sie haben dann vorher mit denselben sich völlig abgeteilet und stehen mit selbigen in gar keiner gemeinschaft mer, noch daß sie das geringste an einander weiter zufodern haben, sonst selbige, als verdächtig, auf keine weise zugelassen werden können, siehe oben tit. 1. §. 8. und anmerk. daselbst s. 250. Daher den minderjärigen in so lange, bis diese völlige abteilung geschehen und die hindernisse, warum die ältere brüder über die jüngere die vormundschaft noch nicht antreten können, aus dem wege geräumet worden, andere vormünder zur teilung geordnet werden sollen, welche mit den in römischem rechte bekanten interims oder zwischenvormündern eine ziemliche gleichheit haben, wie oben s. 244. f. schon angemerket und solches bräuchliche herkommen

Von erbteilungsvormündern und wann sie statt?

Wie es mit der erbteilung, wo lauter minderjärige, und unter die vormundschaft kommende da u. der verwaltung ihrer güter beschaffen?

Warum solche teilungsvormünder nötig?

men hier beſtätiget, ja bei vorkommenden fällen noch jederzeit beobachtet wird. Ehe aber ſolche erbteilung unter dergleichen erben vorgenommen wird: ſo iſt ſchlechterdinges nötig, daß, wegen der dabei ſeienden minderjärigen, die ganze verlaſſenſchaft und zwar auf die in der ref. vorgeſchriebene weiſe behörig inventiret werde, wie dis in zweiter fortſez. der anmerk. ſ. 475. folg. weitläuftig ausgefüret, ſiehe auch oben anmerk. ſ. 91. f. Wann darauf, bei ſolcher erbteilung ſelbſten, liegende und dafür geachtete güter zu verteilen vorkommen: ſo kan dis, in anſehung, daß die voljärigen mit ihren minderjärigen miterben völlig abteilen und in der gemeinſchaft nicht länger ſtehen bleiben wollen, mit zuziehung obgemeldeter lezten vormünder wol kräftig geſchehen, one daß weder eine rechtmäſige urſache noch richterlicher vergünſtigungsbeſcheid hierzu erfodert werde, wie dis in rechten als l. 17. c. de præd. & al. rebus. minor. klar verordnet, weil die erſten in der gemeinſchaft zu bleiben wieder ihren willen nicht ſchuldig ſind und daher deren abteilung und etwa, nach befindenden umſtänden, dabei nötige veräuſerung iederzeit begeren können, Carpz. p. 3. conſt. 15. def. 4. Leyſer. ſpec. 344. med. 7. ſq. Wernher p. 3. obſ. 180. Auſer dieſem fal aber und wo nur die minderjärigen auf dieſe teilung dringen, oder lauter ſolche perſonen entweder in einer erb oder anderer gemeinſchaft miteinander ſtehen, ſolche verteilung, one erhebliche urſachen und vorhergegangene obrigkeitliche erlaubnis, nicht geſchehen darf, da ſelbige eine gattung der veräuſerung iſt; der minderjärigen güter aber, wo nicht das iezterwente vorher beobachtet wird, nicht gültig veräuſert werden können §. 2. inſt. quibus al. licet. l. 7. de rebus eor. qui ſub. tut. d. l. 17. c. de præd. min. Müller ad Struv. ex 15. th. 22. lit. a. davon auch unten tit. 4. §. 14. ein mers. Und obgleich in unſerm fal es bei dem preis, um welchen die ſämtliche miterben untereinander eins geworden, zu laſſen und daher eine öffentliche vergantung, die ſonſt bei der minderjärigen güter erfodert wird, nicht nötig ſein wil Berger oecom. jur. p. 720. Leyſer. d. l. m. 7. ſq. ſo meinet doch der lezte, daß ſelbige, in fal nur einer von den miterben darauf beharret, nicht auſer acht gelaſſen werden könne. Sonſt pflegen auch ſolche teilungsvormünder oder beiſtände, wie ſie eigentlich genant werden, denjenigen zugeordnet werden, welche zwar noch nicht ihre völlige fünf und zwanzig jare erreichet, aber in ſolchem alter ſich befinden, daß ſie die jargebung, bei der obrigkeit, erhalten müſſen, um dadurch von der vormundſchaft befreiet zu bleiben, als wovon im erſten bande der anmerk. ſ. 7. 11. 42. folg. weitläuftig gehandelt worden; welche dann entweder von ihnen ſelbſt, indem ſie um ſolche jargebung anſuchen, zugleich vorgeſchlagen, oder in deſſen entſtehung von der obrigkeit, bei mitteilung und vergünſtigung dieſer jaren, gemeiniglich dazu erinnert, auch ſolche beiſtände zuweilen und nach befindenden umſtänden, ſelbſt benant und zugeordnet werden, welche ihnen, bei vorhabender erbteilung, auf das beſte beiſtehen und ſich ihrer annemen müſſen, aus keiner andern urſache, als weil ſolche perſonen noch in verſchiedenen ſtücken, abſonderlich was die veräuſerung liegender und dafür geachteter güter betrift, den minderjärigen gleich gehalten werden, die erbteilungen aber, wie obgemeldet, als eine art der veräuſerung, ſonderlich iezgemeldeter güter betreffend, anzuſehen ſind,

Bei dergleichen teilungen iſt die inventur des ganzen erb-verlaſes nötig.

Wie es mit verteilung liegender güter, wo vol- und minderjärige erben ſind, gehalten wird?

Ob hier eine öffentliche vergantung nötig?

Wie und warum ſolche teilungsbeiſtände denen, ſo die jargebung erhalten, gegeben werden?

sind, siehe diese anmerk. s. 42. f. 48. 50. und daher nötig ist, daß ihnen entweder aus ihren anverwanden oder sonst vernünftige personen, da man unter andern auch auf rechtsgelerte sehen kan, zugeordnet werden, die selbigen, bei solchem erbteilungswerke, in allem treulich beistehen, und sich ihrer annemen; ja wo dieselben es mit lauter solchen minderjärigen miterben, so noch unter die vormundschaft kommen müssen, zu tun haben: so mag auch, bei dergleichen abteilungen unbeweglicher und dafür geachteter güter, wol noch überdis ein vergünstigungbescheid nötig sein, aus obangefürten ursachen, welche vornämlich in der denselben verbotenen veräuserung solcher güter bestehen Müller ad Struv. ex. 15. th. 22. lit. a. p. 923. welches lezte aber, im fal einige von ihren geschwistern und miterben voljärigen alters wären, aus ebenfals obangezogenen ursachen nicht für nötig angesehen wird, sondern dieselben nur, mit zuziehung ihrer beiständen, diese erbteilung wol völlig tun mögen. Da es überdis sich auch begeben kan, daß unter den hinterlassenen kindern einige sind, die zwar ihr völliges alter der fünf und zwanzig jaren noch nicht erreichet, iedoch entweder ihre eigene haushaltung bereits angestellet, oder sich wirklich verheuratet haben, mithin bei beiden fällen unter die versorgung nicht weiter kommen dürfen, indem selbige nach tit. 8 §. 1. 11. 12. deren endigung zuwege bringen und also diejenigen, so noch nicht darunter stehen, davon befreiet bleiben, wie dis unten mit merem berüret werden sol und davon das behörige im ersten bande der anmerk, s. 11. folg. angemerket, hiernächst auch, wie von vielen rechtslerern solche personen denjenigen miderjärigen, so die jargebung erhalten, gleich geachtet werden, angefüret worden ist: so mögen sie, gleich wie die lezten, bei vorhabender erbteilung, eben so wol beistände nötig haben, die ihnen, wann anders die erbteilung mit bestande geschehen und gültig sein sol, mit rat und tat, gehörig an handen gehen, zumal sie noch überdis von den andern, so die jargebung erhalten, darin unterschieden werden, daß ihnen die sonst den minderjärigen in rechten gegebene wiedereinsezung in vorigen stand, zu statten komt, als in erstbes. anm. s. 13. bereits angefüret worden, Besold ad jus prov. Würtenb. p. 2. §. 146. sq. Welches beistandesgeschäft bei denjenigen weibesleuten, so bereits verheuratet, ihre männer, obgleich bei uns, deren versorgung über dieselben an sich ganz unbekant ist, wol verrichten mögen, indem selbige auser zweifel sotaner ihrer eheweiber nuzen am besten besorgen werden, auch derselben güter und vermögen, so sie zur verwaltung bekommen und wegen deren benuzung gemeinschaftlichen anteil daran haben, siehe dritten teil ref. ref. tit. 5. §. 1. und daselbst zweite fortsez. s. 50. folg. da aller eheleuten güter dem gebrauche nach gemein sind, sich völlig anzunemen allerdinges berechtiget sind. Ob aber solche minderjärigen, die entweder verheuratet oder ihre eigene haushaltung angestellet, oder durch die obrigkeit die jare erhalten haben, ihrer geschwister vormünder sein können? Davon siehe oben s. 248. Sonst müssen die von der obrigkeit verordnete teilungsvormünder schweren, und komt ihre eidesform mit dem vormündereide in verschiedenen stücken, da jene allein auf die erbteilung gehet, gar nicht überein, daher sie durch einen im jare 1628. ergangenen bescheid in einigen punkten geändert und nach der beschaffenheit ihrer verrichtung einzurichten anbefolen worden. Wie dann die noch heuti-

Ob auch wann ein vergünstigungsdecret nötig?

Ob minderjärige, so geheuratet, oder ihre eigene haushaltung angestelt, auch beistände nötig?

Die männer vertreten hier ihrer weiber stelle.

Ob diese teilungsbeistände schweren müssen? Von deren eidesform.

heutiges tages gewönliche eidesform ongefär also lautet: » Daß ihr den kindern, „ welchen ihr iezunder an vormundesstat, deren erbteilung beizuwonen, zum „ beistande verordnet werdet, getreulich vorstehen, was ihnen nüzlich, bestes „ fleises volbringen, was aber schädlich ist, unterlassen, die haab und narung „ fleisig helfen erforschen und inventiren, was den kindern zum erbteil zukomt, „ in euren eigenen nuzen nicht gebrauchen, noch ichtwas davon veräusern, oder „ beschweren; nach volbrachter teilung an eurer stelle anderwertliche vormünder „ zu verordnen anhalten helfen und alsdan denselben erbare lieferung tun, auch „ sonst insgemein alles handeln und lassen sollet und wollet, was bei dieser erb„ teilung der pupillen am nüzlichsten und vorstendigsten sein mag und einen ge„ treuen beistand von rechtswegen zu handeln, zu tun oder zu lassen eignet und ge„ büret; bei verpfändung eurer hab und güter. „

§. XX. Es sollen aber alle Vormündere, die seyen gleich Testamentarij, Legitimi, oder Datiui, wann sie auffgenommen, vnd zu Vormündern bestättigt werden, Nachfolgenden Eydt, so jhnen verständtlich vorgelesen werden soll, leisten vnd schweren.

Form deß Vormünder Eydts.

IHr sollet schweren ein Eydt zu GOtt dem Allmächtigen, daß jhr der Kinder, welchen jhr jetzunder zu Vormündern verordnet werdet, Person vnd Güter treuwlich versehen, verwahren, in vnd ausserhalb Rechtens vertretten vnd beschirmen, was jhnen nützlich ist, bestes Fleiß vollnbringen, was schädtlich ist, vnderlassen, Vber die Güter ein ordentlich rechtmäsig Inuentarium auffrichten lassen, dieselben in euwern eigen Nutzen nicht gebrauchen: Auch ohne Erlaubnuß der Herrn Schultheiß vnd Scheffen von den Liegenden, vnd so darfür geacht, nichts veräussern, verkauffen, noch die versetzen noch beschwären, Sondern zu gebührlichen Zeiten darüber, vnd vmb alle eure Verwaltung, ehrbare Rechenschafft thun: Auch wann sie die Kinder zu jhrem rechten Alter kommen, jhnen dieselben Güter widerumb zustellen und lieffern: Vnd sonst in gemein, alles thun, handlen, vnd lassen sollet, was einem getreuwen Vormünder von Rechtswegen zu handlen, zu thun, vnd zu lassen, eigenet vnd gebüret, Bey Verpfändung aller euwer Haab vnd Güter, So wahr euch Gott helff.

Anmerkungen.

Vom eide der vormünder und dessen form.

Nach dem römischen rechte musten anfänglich nur die pfleger der sinlosen einen eid ablegen l. fin. §. de curat. fur. so hernach Kaiser Justinian in nov. 72. kap. 6. auf alle vormünder und versorger erweitert hat, und war die daselbst vorgeschriebene eidesform bei weitem nicht so volständig und auf besondere stücke umständlich eingerichtet, als diejenige, so hernach in den reichspoliceiordnungen von 1548. und 1577. allen und jeden vormündern vorgeschrieben worden, noch auch

wie diejenige, ſo in unſerer ref. enthalten iſt, ſondern ſie beſtunde überhaupt darin, daß ſie alles wol und nüzlich verwalten, und nichts, ſo der pupillen beſten erfoderte, verſäumen, noch das ihnen ſchädlich wäre, verhängen wolten, wie eben dieſe form in der alten ref. blat. 32. §. 5. mit faſt gleichen worten überhaupt ausgedrucket worden, wenn daſelbſt ſtehet: „Und zu den heiligen ſchweren, nüzliche „ dinge von der kinder wegen fürzunemen, und unnüzlich: dinge underwegen zu „ laſſen und globen dieſelben kinder in rechten zu vertreten, „ Welche form aber in unſerer ref. als die hier unſerm §. 20. oder eigentlich §. 21. nachgeſezte weiter anzeiget, viel volſtändiger gemachet worden, und faſt alle teile des vormundamtes darin enthalten ſind, daher Klos in diſſ. überdieſen tit. n. 6. 12. einen unterſcheid zwiſchen beiden rechten hieraus geleitet hat. Daß ſonſt die in den reichsgeſezen vorgeſchriebene eidesform eben nicht von worten zu worten genau beibehalten werden müſſe, ſondern in ein- und andern ſtücken geändert und nach befinden verbeſſert werden könne: ſolches iſt wol auſer zweifel, wie dann auch ſolches unſere eidesform, wann ſie mit der in den reichsgeſezen befindlichen verglichen wird, gar klar anzeiget und deren noch andere Stryk. u. m pr. lib. 26. tit. 7. §. 6. aus verſchiedenen ſtatuten angefüret hat, indem genug iſt, daß ſie in den hauptſtücken mit einander übereintreffen; daher ſie nur, als eine vorſchrift und muſter, anzuſehen iſt, daraus man erkennen mag, was die hauptſtücke dieſes eides ſein und worin ſie vornämlich beſtehen ſollen, welche alſo deutlicher zu machen gar nicht verweret werden mag.

Ob ſie mit der in den reichsgeſezen befindlichen übereinſtimt?

Ob auch gleich an vielen orten Deutſchlandes dieſe notwendigkeit zu ſchweren nachgelaſſen und an deren ſtelle die angelobung an eidesſtat für genug geachtet worden, wie ſolcher viele Stryk. d. l. §. 5. angefüret: ſo iſt doch ſelbige, als eine heilſame und in anſehung der pflegkinder höchſtnüzliche ſache, damit die vormünder, kraft dieſes ſchweren eides, eine gröſere treue, fleis und ſorgfalt, bei verwaltung ihrer vormundſchaft, anwenden, nach unſerer ref. ausdrücklich anbefolen, und wird auch bei uns in unverrucktem gebrauche beobachtet, ſo daß die vormünder die vormundſchaft zu verwalten, auf keine weiſe ſich unterſtehen dürfen, ſie haben dann vorher den vormundeseid in perſon leiblich abgeſchworen, als in tit. 4. §. 1. ausdrücklich ſtehet. Wie dann derſelbe jederzeit bei öffentlich ſizendem Schöffenrat, wann vorher die vormünder dem Schultheiſen, hieſigem gerichtsgebrauche nach, handgelübde darüber getan, in eigener perſon abgeleget zu werden pflegt, als dis auch in tit. 4. §. 1. ausdrücklich erfodert wird. Wiewol in neuern zeiten ſich fälle begeben, da vormünder von vornemem ſtande ſolchen, bei der bürgermeiſterlichen verhör, abgeleget haben, als noch neuerlich 1735. in vormundſchaftſachen Bartelſcher kinder wirklich geſchehen iſt, ſo aber gegen die ref. und den wolſtand laufend nicht ſein ſolte, indem ſolches mit der zeit, gleich wie andere dinge mer, ſtark misbrauchet werden dürfte, ſiehe gleiche beiſpiele in zweiter fortſez. anmerk. ſ. 136. 147. Damit aber auch iederzeit die vormünder des inhaltes ihres geleiſteten ſchweren vormundereides deſto beſſer ſich erinnern und den darin ihnen obliegenden punkten fleiſſiger nachkommen mögen; ſo iſt derſelbe ſo wol in den 1729. gedruckten inſtructionspunkten der vormünder §. 11. zu eines iedes unterrichte, was der von den vormündern zu leiſtende ſchwere eid, nebſt obigen und andern ge- und verboten das weitere an die hand gibt, beige-

Solcher eid iſt hier nicht wol nachzulaſſen.

Er wird gemeiniglich bei Schöffenrat abgeleget.

Eine gedruckte abſchrift des eides, nebſt den inſtruction, wird den vormündern alzeit zugeſtelt.

beigefüget, als auch derſelbe daraufin neuen zeiten noch beſonders gedrucket worden, und einem ieden vormund, bei abſchwerung dieſes eides, nebſt den inſtructionspunkten, mitgeteilet zu werden pflegt, wie dann die in ſelbigen ſtehende form mit der in unſerer ref. befindlichen völlig übereinſtimt, die neue aber in einigen ſtücken anders lautet, als anfänglich nach den worten, allmächtig ſtehet dabei, wann es der kinder grosvater iſt, ihr, als grosvater ſollet angeloben; Woraus alſo folget, daß er nicht leiblich ſchweren, ſondern nur an eidesſtat angeloben darf, welches ihm one zweifel, in anſehung des alters und der onehin zuneigenden groſen liebe gegen ſeine enkel, nachgelaſſen worden ſein mag; dagegen die grosmutter gar nicht davon befreiet iſt; Ferner nach den worten und güter iſt eingerücket, da ihr einige unter händen oder in eure verwarung bekommen ſollet, welcher zuſaz bei den andern eidesformen nicht ſtehet, und auſer zweifel auf diejenigen vormünder hauptſächlich zielet, welche zwar, im fal die mutter zur zweiten ehe ſchreitet, nach vorſchrift obigen §. 6. dazu verordnet werden und den gewönlichen eid ablegen, dennoch aber von ihrer pflegkinder gütern nichts unter händen bekommen, indem ſelbige die mutter, als lebzüchterin, im beſize und verwaltung fortbehält, wie oben ſ. 250. 267. und in den daſelbſt angezogenen andern ſtellen der anmerk. weiter ausgefüret, aber auch dabei gezeiget worden, daß ſolche vormünder eben nicht dadurch von aller verantwortung frei bleiben ſondern ihnen allerdinges oblieget wachſam zu ſein, damit ihren pfleglingen, durch jener ihre verwaltung, kein ſchaden zuwachſe, wo ſie nicht desfals in verantwortung kommen wollen. Die übrige in dieſen alten und neuen eidesformen enthaltene ſtücke ſtimmen miteinander völlig überein, und beſtehen in der vormünder vornemſten amtespflichten und verrichtungen, die aber nach einander unten tit. 4. 6. 11. beſonders wieder vorkommen, daſelbſt umſtändlicher und was ſie dabei zu beobachten ſchuldig, vorgeſchrieben worden und in der eidesform kurz zuſamen genommen ſind; daher ſelbige an behörigen orten ferner erleutert werden ſollen, ſiehe erſten band der anmerk. ſ. 47. und zweite fortſ. ſ. 475. 478. weswegen in tit. 4. §. 2. gedachte vormünder, bei allen ihren verrichtungen, auf dieſen vormundeseid verwieſen und daß ſie ſelbigen iederzeit fleiſig vor augen haben ſollen, erinnert werden. Sonſt wird in den bekanten geſchriebenen noten angemerket, es hätten vor dieſem die weibsperſonen, bei ablegung dieſes vormünder ſowol als anderer eiden, zweene finger auf die bruſt geleget und dieſen eid alſo geſchworen. Da aber ſolches hernach zum teil in abgang gekommen und von ihnen gedachte zweene erſte finger ebenfals, gleichwie von den männern, gegen den himmel aufzuheben angefangen, auch dieſes bei leiſtung der zeugeneiden bisher alſo beobachtet worden wäre: ſo hätte man in einem am 15. febr. 1636. erteilten ſchöffenbeſcheide anbefolen, daß hinfüro bei dem ſchweren der weiber gleiche form und weiſe, als bei den männern geſchähe, gebrauchet werden ſolte. Wobei zu bemerken, wie iezgemeldeter vor alters alhier üblich geweſene gebrauch, daß die mans- und weibsleute auf ſo ganz verſchiedene art geſchworen hatten, von den alten deutſchen gewonheiten, ſonderlich der Allemannier, abzuleiten iſt, indem auch bei ſelbigen, die weibesperſonen, nebſt ihren kindern, gleichwie bei andern chriſtlichen völkern in der ältern kirche gebräuchlich war, wie aus Chriſoſtomi homilien 19. und 73. zu erſehen, das evangelium um den hals zu henken und ſolches auf der

Der groſvater darf nur an eidesſtat angeloben.

Wohin die formel, da ihr einige in euere verwarung bekomt zielet?

Der inhalt dieſes eides gehet vornämlich auf ihre amtsverrichtungen.

Sie ſollen ſolchen iederzeit vor augen haben.

Vor alters hatten ſelbigen die weibsleute andersals die männer abgeſchworen.

Woher dieſes verſchiedene gebrauch rüret?

bruſt zu tragen pflagen. Da nun alle eide auf dis evangelium geſchahen und die männer das auf dem altar liegende evangelienbuch mit den voderſten fingern ihrer rechten hand berüreten: ſo hielten die weibsleute ſolches für unnötig ſondern genugſam, wann ſie, bei ihren eidſchwüren, das auf ihrer bruſt hangende und alzeit mit ſich herum tragende evangelium mit ihren fingern anrüreten, welchen gebrauch man den eid auf die bruſt oder naſtaid genant hatte und derſelbe nicht nur in folgenden zeiten von ihnen alzeit beobachtet und lange beibehalten wurde, ſondern auch dieſe verſchiedene art und weiſe zu ſchweren, da nämlich die männer die vorderſten finger ihrer rechten hand in die höhe zu recken, dagegen die weibsleute ſelbige auf die linke bruſt zu legen pflegen, heutiges tages noch an vielen orten beobachtet wird, wie hiervon **Gundlingiana** im vierten teile ſ. 324. f. und **Heineck.** in el. jur. germ. tom. 1. lib. 2. §. 268. tom. 2. lib. 3. §. 223. 227. 260. weiter nachzuſehen ſind; wobei zugleich angefüret ſtehet, daß auch die geiſtliche gleiche weiſe zu ſchweren angenommen hätten und davon verſchiedene urſachen, inſonderheit, weil ſie das evangelium in den innerſten ſchrancken ihrer bruſt und herzens verborgen liegen hätten, angezogen werden, von welchen **Ludewig** im erſten teile über die güldene bulle ſ. 329. umſtändlich gehandelt hat. Ob aber übrigens der vater den in ſeinem lezten willen ſeinen kindern verordneten vormündern dieſen eid nachlaſſen kan, und ſie alſo, kraft dieſer verordnung, davon befreiet bleiben mögen? Daran wil um deswillen gezweifelt werden, weil in den reichsgeſezen ſo wol, als unſerer ref. beſonders allen und ieden vormündern ſolche eidesleiſtung ſchlechterdinges auferleget worden, und ſie nach tit. 4. §. 1. die verwaltung ihrer vormundſchaft eher nicht, bis ſie dieſes ſo wol als andere daſelbſt ihnen auferlegte ſtücke genau befolget haben, anheben können; ſodan dasjenige, was in den geſezen, zum beſten, ſicherheit und nuzen der unmündigen, ausdrücklich verſehen, durch eine widrige privatverordnung, daß es nicht ſtat haben ſol, nicht wol geändert werden möge, und daher ſolches dem teſtirenden vater nicht zu geſtatten ſei l. 55. π. de leg. 1. Da aber dieſe eidesnotwendigkeit, durch gegenteilige ſtatuten und auch den widrigen gebrauch nachgelaſſen, an deſſen ſtelle aber ein bloſe handgelübde eingefüret und für genugſam gehalten werden kan, wie ſolcher nachlas an den meiſten orten geſchehen zu ſein, bereits oben aus **Stryken** uſ. mod. d. t. §. 5. angefüret worden, ſiehe **Hop.** ad pr. de inſt. ſatisdat. tut. uſ. hod. in f. **Carpz** p. 2. conſt. 11. def. 6. welcher lezte die urſache davon darin ſezet, damit es nicht ſchwer werde vormünder ausfindig zu machen, die dis beſchwerliche amt willig übernemen: ſo iſt wol keine gegründete unterſcheidsurſache anzufüren, warum dieſes einem teſtirenden vater, welches auch, aus gleichmäſigen urſachen von der mutter zu ſagen iſt ſ. oben ſ. 242. dem noch der erſte band der anmerk. ſ. 540. ſ. 545. folg. zweite fortſez. ſ. 325. hinzu zufügen, alſo zu verordnen nicht erlaubet ſein ſolte, zumal wo die von ihm geſezte vormünder geſchickte, erliche und ſeshafte perſonen ſind, und er in ſelbige das gute und völlige vertrauen ſezet, daß ſie auch, one vorhergehende eidesleiſtung, ſeinen hinterlaſſenen kindern mit aller treue und fleis aufs beſte vorſtehen werden, wie auch deshalb bereits oben ſ. 62. f. folg. angemerket, daß der vater ſolchen

Ob der vater die ſeinen kindern verordnete vormünder dieſes eides erlaſſen kan?

Wie ſolcher nachlas auch in vielen ſtatuten und an deſſen ſtelle eine handgelübde ſtat?

vorm-

vormündern aus eben dieſen urſachen die nötige öffentliche inventirung erlaſſen und ein gleiches oben ſ. 252. f. von einen ſonſt erfoderlichen obrigkeitlichen beſtätigungs und verwaltungsbeſcheide angemerket worden iſt; daher auch in praxi auf ſolche verordnung hauptſächlich geſehen wird, und die vormünder mit dieſen eide verſchonet werden, als in neuen zeiten in der adlersflüchtigen vormundſchaftſache ein ſolches vorurteil ergangen iſt; ſiehe oben ſeiten 63. und 253.

Dritter Titul.

Von Entſchüldigung der Vormündere.

De Excuſationibus Tutorum.

§. I.

Wiewol die jenigen, ſo zu der Vormundtſchafft gezogen vnd geordnet werden, dieſelbige (ob ſie gleich jhnen beſchwärlich, vnd ſie deren lieber geübriget ſeyn wolten) zu tragen ſchuldig ſeyndt: Jedoch, da ſie ſolche ehehaffte Vrſachen, ſo in den Rechten gegründt ſeyndt, hetten, vnd zu jhrer Entſchüldigung fürwendeten: So ſollen ſie gehört, (dann ſie ſonſt, da jhnen ſolch Verhör abgeſchlagen würde, davon Appelliren möchten:) Auch da dieſelben ſich alſo warhafft befünden, der Vormundtſchafft erlaſſen werden.

Anmerkungen.

Es iſt ſchon oben tit. I. §. 7. bei den vormündern, ſo die nächſten anverwanden ſind, verordnet, daß ſie die vormundſchaft, als ein öffentliches amt übernemen müſſen, ob ſie gleich ihrer erbhofnung gänzlich verzeihen wollen, wie daſelbſt ſ. 247. f. mit meren angemerket. Es iſt alſo niemand von ſolchem beſchwerlichen amte ordentlich befreiet, er habe dann ehehafte und in rechten gegründete urſachen vorzubringen, damit er ſich entſchuldigen und davon beſtreien könne. Von welchen im römiſchen rechte in beſondern titeln weitläuftig gehandelt und deren viele in unſern §§. wiederholet; ja wegen der übrigen ausgelaſſenen in §. 10. auf erſtgedachte rechte ſich ausdrücklich bezogen worden. Dieſe entſchuldigungen aber ſind nicht von einerlei art ſondern deren einige notwendig und alſo bewand, daß ſolche perſonen, wann ſie auch gleich wollen, wegen ſolcher verhinderniſſen, nicht einmal zur vormundſchaft gelaſſen werden können; ja ſelbige von der bereits übernommenen vormundſchaft abtreiben, und daher eher für rechtmäſige verhinderungen als entſchuldigungen zu achten, wie in folgenden §§. etliche fälle beſonders vorkommen, auch zum teil von ihnen oben tit. I. §. 8. meiſtens gehandelt worden iſt. Wann es hier ferner heiſet, daß die ihre entſchuldigung vorbringende gehöret, und wo dieſe verhör ihnen abgeſchlagen würde, davon appelliren oder ſich berufen mögen: ſo iſt bekantlich unter den rechtslerern gar ſtreitig,

Welche entſchuldigungen von der vormundſchaft befreien, da ſie nicht von einerlei art?

Wie ſelbige gehörig vorzubringen?

Und wann von den abgeſchlagenen apellirt werden kan?

tig, ob die vormünder ſo gleich von der ihnen zuerkanten vormundſchaft appelliren dürfen oder erſtlich bei derjenigen obrigkeit oder dem richter, ſo ſie zu vormündern ernant, ihre entſchuldigung vorbringen müſſen, welches lezte nach §. 16. inſt. de excuſ. für gegründeter und warſcheinlicher zu halten Lauterb. coll. lib. 27. tit. 1. §. 19. Stryk. U. M. d. t. §. 11. Hop. ad d. §. 16. da auch dieſer die entgegen ſtehende rechtsſtellen zugleich erkläret und wiederleget hat. Welcher meinung in unſerm §. gefolget wird, daß derjenige, ſo mit ſeiner entſchuldigung nicht gehöret worden, alsdan appelliren kan, weil dieſe abſchlagung, als eine rechtmäſige beſchwerde anzuſehen. Wie dann auch dieſe berufung ſtat findet, im fal, wann gleich ein ſolcher mit ſeiner entſchuldigung gehöret, ſelbige aber, weil man die darin angefürte urſachen nicht gegründet genug befunden, verworfen worden, als dis ebenfals in rechten l. 4. pr. ff. l. 15. 18. c. d. t. l. 20. ff. de adm. & per tut. l. 10. §. 4. l. 17. §. 1. ff. de apell. verſehen iſt. Mev. p. 8. dec. 89. Lauterb. coll. d. t §. 19. Bei uns wird dergleichen berufung, wie andere überhaupt, vor das gericht verwieſen, und wann ſie ſodan als, unerheblich, verworfen worden, der berufende aber dieſelbe dennoch fortſezet: ſo wird inzwiſchen von der obrigkeit, amtshalber, ein anderer vormurd, auf des berufenden koſten und gefar, verordnet. Hätte aber ein ſolcher berufender vormund auch in dem zweiten gerichtsſtande verloren und ſeine entſchuldigung wäre verworfen worden: ſo müſte er allen, binnen dieſer zeit, den pfleglingen hierdurch verurſacheten ſchaden erſtatten l. 19 c. de adm. tut. l. 15. c. de excuſ. welche ſchadenserſezung auch plaz hat, wann gleich derſelbe einen befreiungsbeſcheid erhalten, die von ihm aber zu deſſen erhaltung angefürte urſachen in der tat nicht alſo warhaft ſondern falſch befunden worden ſind, weil ein ſolcher erſchlichene beſcheid in rechten, zum beſten der pflegkinder, ganz ungültig iſt, und der vormund weder von der vormundſchaft noch gefar befreiet wird §. f. inſt. de excuſ. ibiq. Hop. l. 1. 3. c. ſi tut. fall. alleg Lauterb. coll. d. t. §. 2. welches wieder am ende unſers §. eben ſo verordnet worden und alſo zu erklären iſt.

§. II. Vnd nemlich haben ſich dißfalls zu entſchuldigen die jenigen, ſo zu ſolchem Ampt der Vormundtſchafft zu jung, als vnder jhren Fünff und zwantzig Jahren, Oder auch zu alt, als in die Sibentzig Jahre, vnd darüber, jhees Alters ſeyndt.

§. III. Item, die jenigen, ſo von gemeiner vnſer Statt wegen beharrliche ſchwäre Empter, oder Dienſt, tragen.

§. IV. Item, welche auch mit beharrlicher ſchwerer Leibsſchwachheit, vnd Vnvermüglichkeit beladen ſeyndt.

§ V. Item, welche auch Armut halben mit frembden Geſchäfften ſich zu beladen, vnvermüglich ſeyndt, vnd mit jhnen ſelbſt gnug zu thun haben.

§. VI. Item, welche zuvor mit dreyen anſehnlichen vnd mühſamen Vormundtſchafften ſeyndt beladen.

§. VII.

§. VII. Item, welche mit deß Pupillen Eltern in ſchwärer Feindtſchafft vnd Widerwillen geſtanden.

§. VIII. Item, welche gegen demſelben groſſe Schuldt oder andere Forderungen haben, ſo zu einer Rechtfertigung gerathen möchten.

§. IX. Item, ſo einer viel Jahre die Vormundtſchafft getragen hette, vnd nach dem die Kindere zu jhren Viertzehen oder Zwölff Jahren kommen, auch derſelben Curator zu ſeyn vnd zu bleiben begehrt würde: Der mag, da es jhm beſchwärlich ſeyn wolt, ſich auch wol excuſiren, vnd deſſen verweigern. Wie hernach im Sibenden Titul, vnderm Zweyten §. dieſes Theils weiter ſoll erklärt werden.

Anmerkungen.

Hier kommen nun verſchiedene fälle und urſachen vor, die für rechtmäſige entſchuldigungen gehalten werden, ob ſie gleich, wie bereits gemeldet, nicht von einerlei gattung ſind und etliche alſo in ganz uneigentlichem verſtande darunter gerechnet werden, wie z. e. in §. 2. die unter fünf und zwanzig jaren ſtehende gar keiner entſchuldigung bedürfen, indem ſie zur vormundſchaft an ſich untügtig, und nicht einmal willig dazu gelaſſen werden können, von welchen oben ſ. 247. bereits gehandelt, welches auch im neuen römiſchen rechte alſo verordnet l. ult. c. de leg. tut. §. 13. inſt. d. t. Da aber in der lezten ſtelle ſtehet, daß ſie nach dem alten rechte mit ihrem alter ſich entſchuldigen konten: ſo folgete daraus, daß ſie die vormundſchaft übernemen mochten; weshalb dieſes alſo in unſern §. 2. miteingefloſſen, obgleich, wie vorhin gemeldet, das gegenteil iezo ſtat hat. Die aber über ſiebenzig jare alt ſind, können ſich wol entſchuldigen §. 13. inſt. d. t. Nun wird zwar in praxi hierin gefolget; jedoch mag das gutdünken und überlegen der obrigkeit alhier nicht völlig auszuſchlieſen ſein, daß ſelbige auch die unter dieſem alter und etwan in ſechzig und mer jaren ſtehende, wann ſie von ſchwächlicher geſundheit oder geringen leibes und gemütes kräften ſind, als auf welche hierbei hauptſächlich zu ſehen und einer vor dem andern früzeitiger dazu gelanget, davon wol befreien und entleidigen könne **Brun.** ad l. ult. c. qui morb ſe exc. **Hop.** ad. d. §. uſ. hod. Zum §. 3. werden Schultheis, Schöffen und Sindici gemeiniglich gerechnet, wie dann dis in praxi alſo eingeſchränket wird, daß weder die übrige Ratsglieder, geiſtliche, graduirte und andere obrigkeitliche bediente mit ihren ämtern und bedienungen, von übernemung der vormundſchaft, ordentlicher weiſe ſich entſchütten und befreien mögen; derowegen alle hieher gehörige perſonen, ſo ſonſt, nach dem römiſchen rechte und der von den rechtslerern geſchehenen erweiterung, von der vormundſchaft, gemeiniglich befreiet werden, davon ſiehe unter andern **Lauterb.** coll. d. t. §. 11. folg. **Stryk.** uſ. mod. t. §. 3. folg. alhier ſchwerlich und one unterſcheid damit auslangen werden, ſonſt des entſchuldigens kein ende ſein würde, wiewol nichts gewiſſes hierin beſtimt werden kan ſondern hierbei, auf das gutfinden und überlegen der obrigkeit, das meiſte ankomt, welche die desfals vorgebrachte einwendungen und entſchuldigungen am beſten zu beurtei-

Die unter 25 jaren ſind zur vormundſchaft untügtig?

Die 70. jare und darüber haben, können ſich entſchuldigen. Ob die darunter ſtehende?

Wer unter die, ſo ſchwere ſtadtämter tragen, eigentlich zu rechnen? Ob dis auch auf andere zu erweitern?

Alhier kompt das meiſte auf das obrigkeitliche gutfinden an.

urteilen wiſſen wird, ob ſie dergeſtalt erheblich ſind, daß deswegen ſolche perſonen der vormundſchaft zu erlaſſen ſein oder nicht, wie dis in §. 11. überhaupt ausdrücklich verordnet, daß der Schöffenrat die urſachen der entſchuldigungen, nach gelegenheit der umſtänden und perſonen, erwegen und die billigkeit darin verfügen ſol. Nach §. 4. werden die mit beharlicher und ſchwerer leibesſchwachheit beladene perſonen entſchuldiget, wann ſolche alſo beſchaffen, daß ſie deshalb ihren eigenen geſchäften nicht gehörig vorſtehen können, und wird dis im römiſchen rechte dahin erweitert, wie ſie auch von wirklich übernommener vormundſchaft zu befreien, daß ſie ſelbige wieder niederlegen können l. 40. pr. l. 10. §. f. junct. l. 11. ff. de excuſ. Wobei auch der unterſcheid gemachet, ob dieſe leibesſchwachheit oder krankheit anhaltend oder hofnung zu völliger wiedergeneſung ſei, da im erſten fal ſelbige für alzeit entſchuldiget, im andern aber nur ſo lange, als dieſe ſchwachheit anhält und daß inzwiſchen einem ſolchen ein verſorger beigeordnet werde, l. 12. 13. 16. §. f. ff. d. t. Welche aber für ſolche mit leibesſchwachheit beladene anzuſehen? Dis kan auf ein gewiſſes nicht eigentlich geſezet werden, ſondern das meiſte komt hierin wieder auf das obrigkeitliche gutfinden an, dazu die zeugniſſe bewärter ärzten vieles beitragen, welche die beſchaffenheit ſolcher leibesbeſchwerden und krankheiten beſonders anzeigen müſſen, ob ſie alſo bewand, daß ſie an behöriger verrichtung der geſchäften verhindern, und ob auch zur völligen wiedergeneſung, ſamt darauf erfolgender vermöglichkeit, hofnung ſei oder nicht; wenigſtens iſt auf alle und iede vorgeſchüzte leibesſchwachheit nicht ſo gleich eine betrachtung zu ziehen, ſondern ſie mus nach unſerm §. 4. alſo beſchaffen und anhaltend ſein, daß ſie den damit behafteten, dem ſeinigen vorzuſtehen, auſer ſtand ſezet §. 7. inſt. de excuſ. Lauterb. coll. d. t. §. 3. Ob zwar ſchon oben tit. 2. §. 18. ſ. 277. erinnert, daß nicht eine iede armut und geringes vermögen von der vormundſchaft one unterſcheid ausſchlieſen ſondern ſolche leute, daſern ſie ſonſt eines erlichen und guten wandels ſind, auch fremden geſchäften, gleich den ihrigen, wol vorſtehen können; ſo werden doch hier im §. 5. ſolche davon ausgenommen, die mit ihrer täglichen und müſeligen handarbeit ſtäts zu tun und zuſorgen haben, daß ſie für ſich und die ihrigen ihr zugeſchnietenes ſtückgen brod kaum erwerben können, als z. e. taglöner und mit täglicher handarbeit ſtäts beſchäftigte leute hieher gehören, keinesweges aber die handwerker, ſo ihre ordentliche werkſtat haben und das handwerk, als mit geſellen verſehene meiſter treiben, unter ſolche ſich rechnen, noch deshalb von der vormundſchaft entſchuldigen dürfen. Dabei aber ſolche armut ſonſt zu beurteilen, es meiſtens auf das richterliche gutdünken ankomt, l. 7. 40. §. 1. ff. §. 6. inſt d. t. ibid. Hop. Der §. 6. iſt auch aus dem römiſchen rechte zu erklären, darin nach §. 5. inſt. l 2. §. f. l. 3. ff. d. t. l. un. c. qui. tut. drei beſondere vormundſchaften ordentlicher weiſe entſchuldigen, damit nicht die vormünder alſo beläſtiget werden, daß ſie entweder ihren eigenen geſchäften oder auch der bereits habenden vormundſchaft behörig vorzuſtehen und ſie recht zu verwalten gehindert werden, wie dann dieſe zal der vormundſchaften nicht aus der anzal der kinder ſondern deren verſchiedenen vermögen zu beurteilen d l. Ja es iſt bei dieſer zal eben nicht genau zu bleiben, denn es kan auch nur eine einzige vormund-

Ob und wie weit beharliche leibesſchwachheiten entſchuldigen?

Wie deren beſchaffenheit wieder auf das richterliche gutdünken ankomt?

Wie weit armut und unvermögen ausſchlieſen?

Wer dahin zu rechnen;

Wie hier wieder das richterliche gutfinden ſtat;

Wie weit drei beſondere vormundſchaften entſchuldigen?

mundschaft so weitläuftig und müsam sein, daß sie für viele gerechnet werden, und daher von übernemung noch anderer entschuldigen kan l. 31. §. fin π. d. t. Dagegen man auch drei vormundschaften, da sie alle, oder eine und die andere davon gar geringe und nicht viel arbeit verursachen, oder eine von selbigen sich bald endiget, nicht sogleich in betrachtung ziehen, sondern die vierte noch dazu gesezet werden mag l. 15. §. 15. in f. π. d. t. von andern hieher gehörigen abfällen siehe Carpz. p. 2. const. 11. def. 39. Hop. ad. §. 5. inst. d. t. Der hierauf im §. 7. stehende fal ist ingleichem aus dem römischen rechte, absonderlich l. 6. §. 17. π. §. 11. inst. d. t genommen, darin eine hauptfeindschaft mit der pflegkinder ältern, und wann zwischen ihnen keine versönung vorgegangen, gemeldet wird, welche darin vornämlich bestanden, wann einer den andern um sein zeitliches glück, ere und wolfart gebracht hat oder bringen wollen, daß solche person nicht allein sich entschuldigen kan sondern auch gar, als verdächtig, zur vormundschaft nicht einmal zu lassen ist, l. 3. §. 12. π. de susp. tut. Wie dann die ursache eben nicht darin bestehet, daß man seinem feinde zu vergeben und ihm gutes zu tun nicht schuldig sei, so ja die christenpflichten unumgänglich erfodern, sondern weil teils den pfleglingen selbsten, als welchen dergleichen feindselige personen eben nicht viel gutes gönnen und tun werden, damit gar nicht geraten wird, l. 1. 2. 3. de liberal. causa teils auch, damit ein solcher vormund nicht in einen üblen verdacht komme, daß er, wo bei der vormundschaft etwas unglückliches oder schädliches vorgehen solte, schuld daran wäre und dieses aus feindschaft verursachet hätte; daher ein solcher sich entschuldigende vormund, gegen sein gewissen, gar nicht handeln mag, weil die sonst nach den regeln des christentums schuldige liebesdienste eben nicht gerade erfodern, daß iemand solche vormundschaft übernemen müsse, deren er, aus obermeldeten triftigen ursachen, für verdächtig gehalten wird, es wäre dann, daß keine andere vormünder gefunden werden könten, Hop ad d. §. 11. inst. Müller ad Struv. ex 31. th. 56. lit. n. p. 578. Solte aber dergleichen vormund ein christlicher und friedliebender man sein, der an solcher feindschaft keine schuld gehabt und man sonst, wegen dieser vormundschaft, alles gutes sich zu ihm versehen kan: so mag selbiger wol dazu gelassen werden. Dahin auch gehöret, wenn der vater im testamente seinen feind zum vormund über seine kinder in dieser absicht verordnet, um solchem damit wehe zu tun und durch auftragung dieser last sich an ihm zu rächen §. 9. d. t. welches aber von dem also vorgebenden zu erweisen wäre, l. 6. §. 17. π. d. t. weil es sonst durch solche verordnung das ansehen gewint, daß diese feindschaft wieder aufgehöret habe und gehoben worden sei Hop. ad d. §. 9. Der §. 8. ist aus §. 4. inst. de excus. genommen, da ein mit den pflegkindern, wegen foderungen, entstehender streit, dafern er entweder das ganze vermögen oder dessen gröseres teil betrift, entschuldiget, siehe auch l. 20. 21. π. d. t. Allein, da nach den neuen rechten nov. 72. kap. 2. folg. solche personen, als verdächtig, die vormundschaft nicht übernemen sollen, wo gleich die foderung nur eine gewisse summe beträfe und deshalb irrungen entstehen könten: so findet diese entschuldigung nicht weiter stat sondern es gehet nach vorschrift iezangezogener novel, davon aber bereits s. 250. f. das behörige angemerket worden Hop. ad d. §. 4. inst. us. hod. Der inhalt des §. 9. ist wieder aus

Ob und wie weit eine hauptfeindschaft hindert oder entschuldiget?

Ob ein feind im testament dazu geordnet werden kan?

Wie weit diejenigen, so foderungen an die pflegkinder haben?

Ob ein vormund, nach geendigter vormundschaft, von der verſorgung ſich entſchuldigen kan? Ob und warum dis heutiges tages nicht wol angehet?

dem §. 18. inſt. d. t. l. 20. c. d. t. genommen, weil die vormundſchaft in dieſen jaren ſich endiget, und kan ein ſolcher vormund gar nicht genötiget werden auch die verſorgung zu übernemen; daher er ſich entſchuldigen, ſeinen pflegkindern einen andern verſorger bitten und zur ablegung der rechnung ſich anbieten muſte, wie dis in dem in unſerm §. 9. angezogenen tit. 7. §. 2. nach umſtändl icherangefüret ſtehet. Es iſt aber ſchon oben ſ. 240. angefüret und wird auch unten tit. 7. 8. noch weiter geſchehen, wie heutiges tages an den meiſten orten und nach faſt durchgängiger gewonheit in Deutſchlande, der unterſcheid zwiſchen vormündern und verſorgern faſt völlig aufhöret und von ſelbigen gemeiniglich die vormundſchaft, als ein werk, bis in das fünf und zwanzigſte jar, oder ſonſt erhaltene voljärigkeit unverrücket fortgeſezet zu werden pflegt, als auch den minderjärigen dadurch gar wol geraten wird, und daher es ſelten geſchiehet, daß iemand von fortſezung der übernommenen vormundſchaft, bei den im §. 8 gemeldeten jaren der pfleglingen, ſich los machen ſondern ſolche ferner behalten wird; ja aus iezgedachter gewonheit die vormünder ſolche vormundſchaft fortzuſezen genötiget werden können, wie von den meiſten rechtslerern dafür gehalten wird Gail. 2 obſ. 96. Mev. p. 3. dec. 202. n. 5. Stryk. uſ. mod. t. de excuſ. §. 8. Dagegen andere behaupten, es müſſe in ſolchem fal und wodergleichen nicht hergebracht, nach vorſchrift gemeiner rechten gehen, mithin könne ein ſolcher vormund, zur fortſezung der vormundſchaft und künftiger verſorgung, wieder willen nicht genötiget werden, wie, daß ſo wol in der Kammeralprari als ſonſt oft darnach geſprochen worden ſei, von ihnen bezeuget wird, Gail. d. l. n. 6. Carpz. p. 2. conſt. 11. def. 10. Lauterb. coll. d. t. §. 13. Hop. ad inſt. pr. quib. mod. tut. fin. uſ. hod. Woran, nach unſerer ref. um ſo weniger zu zweifeln wäre, weil darin die vorſchrift kaiſerlicher rechten ausdrücklich angenommen; iedoch, dergleichen fälle, wie oben gemeldet, ſich ſelten begeben ſondern ſolche vormünder gemeiniglich die verwaltung, one von einiger veränderung etwas zu gedenken, fortzuſezen pflegen und alſo ſich nicht weiter losmachen können, oder es wird ihnen zugeredet zum beſten ihrer pflegkinder, mit ſolcher verſorgung, bis zu der minderjärigen voljärigem alter, anzuhalten. Sonſt ſind noch mere urſachen in rechten zu finden, ſo von der vormundſchaft befreien, die, ob ſie zwar alhier nicht ausgedrucket, doch auch auf gewiſſe maſe angezogen werden können, weil ſo wol im §. 1. als 10. dieſes titels auf ſolche ſich ausdrücklich bezogen wird. Ob und wie weit aber alle in ſolchen rechten befindliche fälle, heutiges tages, angefüret werden können, indem es nunmero bei verſchiedenen anders beſchaffen iſt, daß ſie nicht leicht von der vormundſchaft entledigen, als davon Stryk. uſ. mod. l. t. §. 8. einiges angefüret? Solches hanget vom gutfinden und überlegen der obrigkeit vornämlich ab, ob und wie weit auf ſelbige betrachtung gemachet werden mag, als im § 11. dem Schöffenrat anheim geſtellet wird ſolche vorgebrachte entſchuldigungen, nach vorkommenden umſtänden, zu erwegen und hierin die billigkeit zu verfügen, daher im Solm. landrechte beſ. tit. §. 10. überhaupt ſtehet, daß bei der obrigkeit erkantnis ſtehen ſol, ob die eingewendete urſachen erheblich und gnugſam ſein oder nicht, als dis auch den kaiſerlichen rechten gemäs zu ſein ſcheint,

In mehrern rechten ſind noch mere fälle, ſo von der vormundſchaft befreien und vom richterlichen gutdünken heutiges tages abhangen.

ſcheint, da in l. 6. §. fin. d. t. auf ſolches richterliche gutfinden, in dem beiſpiele eines bauren oder im leſen und ſchreiben unerfarnen, nicht undeutlich gezielet wird, als welche von der vormundſchaft zuweilen ſich entſchuldigen können, wann nämlich die unerfarenheit oder untügtigkeit einem andern vorſtehen oder andere geſchäfte verrichten zu können, damit verknüpfet iſt; auſer dem aber ſolche entſchuldigung nicht anzunemen wäre d. l. 6. et §. 8. inſt. d. t. ibid. Hop. Daß alſo dieſes eigentlich zu beſtimmen auf das richterliche gutfinden es hauptſächlich ankomt. Endlich iſt auch einer zwar hier nicht gemeldeten, aber in rechten bekanten und öfters vorkommenden entſchuldigungsurſache zu gedenken, wo iemand mit vielen kindern verſehen iſt l. 2. §. 2. π. d t. wie deren anzal nach pr. inſt. d. t. abgewechſelt, heutiges tages aber und faſt durchgehendes auf die zal der fünfen geſezet iſt, wann man damit von der vormundſchaft ſich befreien wil Schilter ex. 34 th. 155. Stryk. uſ. mod. π. d. t. §. 2. Leyſer ſpec. 337. m. 4.

Ob und wie weit bauren im leſen und ſchreiben unerfarene?

Ob, wo iemand mit vielen kindern verſehen?

§. X. Es ſollen aber ſolche und dergleichen in den Rechten gegründte Vrſachen, durch denjenigen, ſo zum Vormünder begehrt wirdt, oder verordnet will werden, Er aber deſſen ſich widdert, mündtlich oder ſchriftlich, nicht Supplication, Sondern ſo viel als Klag oder Exceptionweiß, fürgebracht, vnd zu Rechtlicher Erkanntnuß darüber beſchloſſen werden.

§. XI. Vnd ſoll demnach bey vnſern Schultheiß vnd Scheffen ſtehen, oberzehlte vnd dergleichen Excuſationes vnd Vrſachen der Entſchuldigung, nach Gelegenheit derſelben, der Perſonen, vnd anderer Vmbſtände, zu erwegen, vnd die Billichkeit darinn zu verfügen.

§. XII. Nach dem auch die Recht zu Fürbringung ſolcher Vrſachen und Entſchüldigung, ein beſtimpte Zeit, von Fünfftzig Tagen, auch noch ein viel geräumer Zeit, dieſelben außzuführen, verordnet: Jedoch dieweil bey vns die Vormünder gewöhnlich auß der Bürgerſchafft genommen werden, Alſo, daß ſie einer ſo lange Zeit zu gedachter Fürbringung jhrer Notturfft vnd Entſchuldigung, nicht bedörffen: Damit auch dardurch die Vormundtſchafft nicht zu lang aufgehalten, vnd darunder die Kindere verſäumt oder vernachtheilt werden: So wöllen Wir ſolche in den Rechten beſtimpte Zeit auff Viertzehen Tage, Reſtringirt vnd eingezogen haben: Dieſelbigen von dem Tage an, da die Vormundtſchafft zu tragen, an dene ſo ſich entſchuldigen will, begert worden, zu rechnen. Derſelbig ſoll auch vber ſolche Zeit, (er könne dann ehehaffte Verhinderungen anzeigen) nicht gehört werden.

Anmerkungen.

Der inhalt des §. 10. iſt wieder blos aus dem römiſchen rechte genommen, nach welchem die entſchuldigungen entweder mündlich oder ſchriftlich, mittels einer klage oder ausflucht, vorgebracht werden konten und wurde eben nicht ein feierliche

Wie dieſe entſchuldigungen vorzubringen?

klage erfodert, ſondern es war auch eine richterliche hülfsanruſe genug, da die ſache kurz und ſummariſch unterſuchet werden konte, ob dieſe vorgewendete entſchuldigungen erheblich waren oder nicht, l. 13. §. 10. π. d. t. Wann aber in unſerm §. dabei ſtehet, daß ſolche nicht ſuplicationsweiß fürgebracht werden dürfe: ſo wird damit auf den, dem vorhergehenden, entgegen zu ſtehen ſcheinenden l. 25. π. d. t. geſehen und damit angezeiget, daß ein ſolcher, durch eine bloſe bitte und one vorhergehende unterſuchung der eingewanden entſchuldigungsurſache, auch darauf erfolgender rechtlichen erkantnis, nicht ſogleich befreiet werde, wie dergleichen bei den Römern zuweilen geſchehen, daß der richter in den fällen, die keine vorhergehende unterſuchung erfoderten, blos der parteien anſuchen und bitten zu beſtätigen pflag; ſo aber hier nicht angehen ſondern der alſo ernante vormund die urſachen ausdrüklich benennen und der richter vorher deren wert und gültigkeit unterſuchen ſolte d. l. 13. §. 8. d. t. Lauterb. coll. d. t. 19. Brün. ad l. 25. π. d. t. Stryk. uſ. mod. d. t. welches auch in unſerm §. 10. erfodert wird, um ſelbige rechtlich zu unterſuchen, ob ſie ſich alſo, wie ſie vorgebracht worden, warhaftig befinden, als bereits oben §. 1. ausgedrucket und daſelbſt ſ. 285. angemerket worden. Welche entſchuldigungſchrift, heutiges tages, bei Schöffenrat, als wohin die vormundſchaftſachen eigentlich gehören, ſiehe erſten teil tit. §. 5. 6. 7. gemeiniglich vorgebracht, daſelbſt die beſchaffenheit der vorgebrachten entſchuldigungsurſachen, one weitläuftigkeit und förmlichen proces, unterſuchet und darauf, nach deren gelegenheit und andern dabei vorkommenden umſtänden, wie in §. 11. ſtehet auch oben bereits etlichmal erwenet, das benötigte erkant zu werden pflegt. Was aber die im §. 12. ſolchen perſonen beſtimte zeit, binnen welcher ſie dieſe urſachen vorbringen ſollen, betrift: ſo wird anfänglich der im römiſchen rechte gemeldeten hier gedacht, welche in §. 16. inſt. d. t. in funfzig tagen, ſo von der zeit der wiſſenſchaft zu laufen angehoben, darnach aber aneinander fortgelaufen und der alſo ſich entſchuldigende, binnen hundert Italiäniſchen meilen, von derjenigen obrigkeit, die den vormund gegeben, abwonete, beſtande; war er aber weiter entfernet: ſo wurden für ieden tag zwanzig meilen gerechnet und ihm noch weiter dreiſig tage dazu gegeben l. 13. §. 1. ſq. dict. tit. die doch ſo gezälet werden muſten, daß nicht weniger, als funfzig tage heraus kamen; daher ſolche abgelegene, bis auf vierhundert meilen weit, alzeit funfzig tage hatten, da alsdan noch mere, nach befinden ihrer entfernung und der im §. 16. gemeldeten rechnung, gegeben wurden, davon die urſache in l. 137. §. 2 π. de V. O. ſtehet; wie es dann auch, bei den Römern, leicht geſchehen konte, daß, da nicht eine iede obrigkeit vormünder geben durfte ſondern dis recht beſonders erlanget haben muſte, iemand von dem orte ſo weit entfernet ſein mogte. Da aber dis heutiges tages anders beſchaffen und eine iede obrigkeit des ortes, ſo mit der gerichtsbarkeit verſehen, vormünder verordnen kan: ſo iſt dieſe gegebene lange friſt nicht weiter nötig und daher an den meiſten orten und ſtatuten ſtark eingeſchränket, mithin auf eine kürzere zeit geſezet worden, wie ſolches auch in unſerm §. 12. aus dieſer urſache ſo wol, als vornämlich, damit die vormundſchaft nicht zu lange aufgehalten und die kinder dadurch vernachteiliget werden, zumal ſelbige aus den hier wonenden bürgern gemeiniglich genommen werden,

Und ſolche vorher wol unterſuchet werden müſſen.

Welches bei Schöffenrat vorkommen.

Und binnen welcher zeit ſolches nach dem römiſchen rechte geſchehen muße?

Und was dagegen heutiges tages hierin bräuchlich iſt?

den, geſchehen und auf vierzehn tage eingezogen worden iſt, welche aber nicht eher, als von der zeit, da iemand von übertragung der vormundſchaft wiſſenſchaft erlanget, zu laufen anheben; weshalb auch Mloz in diff. j. c. & ref. über dieſen titel, hier einen unterſcheid zwiſchen beiden rechten angefüret und Stryk. uſ. mod. ff. d. t. §. 9. nebſt andern ſtatuten, auch unſern §. 12. der ref. angezogen hat, wie dann im erſten bande der anmerk. ſeite 321. ſchon berüret worden, daß man die meiſten im römiſchen rechte geſezte friſten in unſerer ref. geändert und eingeſchränket habe; welches mit den zur ausfürung ſolcher vorgebrachten entſchuldigungsurſachen im römiſchen rechte gegebenen vier monaten l. 38. ff. d. t. gleiche bewandnis hat, daß dieſelben, bei uns, gar nicht ſtat finden können, ſondern ſolche ebenfals eingekürzet und nach vergleichung der zu ihrer einbringung alhier gegebenen vierzehn tagen, eingerichtet werden müſſen, wie dann in praxi der bei Schöffenrat gewönliche termin von acht tagen gemeiniglich plaz finden mag. Würde aber ein ſolcher wigtige verhinderungen anzeigen, auch behörig erweiſen und dartun, warum er die hier geſezte zeit nicht genau beobachten könne; ſo mag er desfals noch gehöret und die ſache alsdan unterſuchet werden, ſo auch im römiſchen rechte gegründet l. 39. ff. d. t. Hail. 1. obſ. 91. n. 9. obſ. 141. inf. Stryk. uſ. mod. d. t. §. 9. Solte hiernächſt auch der fal ſich zutragen, daß etwan ausländiſche zur vormundſchaft kämen, davon ſiehe oben tit. 2. §. 15. ſo mögte ihnen von der obrigkeit wol eine längere friſt geſtattet und ſolche, nach entlegenheit des ortes, eingerichtet werden, wiewol dergleichen fälle ſelten vorkommen, da die vormünder meiſtens aus hieſig eingeſeſſenen bürgern pflegen genommen zu werden. ſiehe oben 273. f. Endlich iſt noch bei dieſem titel zu bemerken, daß der in einem teſtamente oder andern lezten willen verordnete vormund, wo er die vormundſchaft nicht übernemen ſondern von ſelbiger ſich entſchuldigen wil, das ihm gegebene vermächtnis verliere. l. 5. §. 2. ff. de his quæ ut indign. l. 28. pr. ff. d. t. l. 28. §. 1. l. 32. ff. de excuſ. tut.

Wie, wo ausländiſche zur vormundſchaft kommen.

Vierter Titul.

Von der Vormünder Ampt vnd Verwaltung.

De Adminiſtratione Tutorum.

§. I.

Wann die Vormündere inn vnſerem Scheffen Raht fürgeſtellt, den Vormünder Eid leiblich geſchworen haben, darauff auch jhnen die Verwaltung zuerkent worden, vnd demnach ſie ein ordentlich Inuentarium vber alle der Pflegkindere Nahrung haben auffgericht, (welches dann nach jhrer Auffnemmung fürderlich, vnd in Zeit hie oben im Sechſten Theil, vnderm Dritten Titul, beſtimpt, geſchehen ſoll) Alßdann erſt, vnd nicht ehe, gehet jhr Ampt und Verwaltung an.

§. 11. Wie nun dieſelbige ſie führen vnd verſehen, auch darinn ſich verhalten ſollen, Deß können ſie ſich leichtlich auß jhrem geſchworenen Vormünder Eydt erinnern, vnd berichten, Welchen ſie billich allezeit vor Augen haben, vnd bedencken ſollen, Sonderlich aber, daß ſie nicht jhrer eigenen, ſondern jhrer Pflegkinder, Nutzens halben, zu Vormündern verordnet ſeynd, Demſelben auch ſie vnd ſo wol jhre Erben nach jhnen, zu gebührender Zeit auffrichtige Rechnung vnd Liefferung zu thun, vnd vnd allen Nachtheil, ſo jhnen den Pflegkindern, oder jhren Gütern, durch jhre der Vormündere, nicht allein Vntreuw, ſondern auch Verſäumnuß vnd Fahrläſſigkeit, zugeſtanden, Red vnd Antwort zu geben, auch Erſtattung zu thun, verpflichtet ſeyndt.

Anmerkungen.

Dieſe Pflicht ſo in dieſem §. den Vormündern vorgeſchrieben wird, und ihre Verwaltung für unrechte Sachen zu behüten [illegible]

verſäumnis und unfleis oder farläßigkeit, und wie ſie allen ihren pflegkindern, dadurch verurſachten ſchaden zu erſtatten haben, auch desfals in der ſtrafe ſtehen umſtändlicher gehandelt und daſelbſt weitläuftiger erleutert wird; dahin man ſich beziehet und nur alhier noch anfüret, daß, wenn in unſerm §. nicht nur den vormündern ſelbſt, ſondern auch ihren erben die erſtattung alles, durch verſäumnis und farläßigkeit entſtandenen ſchaden, darunter auch dasjenige, was ein vormund ſeinem pflegkinde hätte nuzen und erwerben können und doch nicht getan hat, in rechten gerechnet wird l. 7. §. 3. de adm. & per. tut. l. 4. 7. c. arb. tut. Leyſer ſpec. 333. med. 6. auferleget worden, bei den rechtslerern darüber ſtark geſtrieten werde, indem die meiſten dafürhalten, daß, den rechten nach, der vormünder erben nur zu wiedererſezung desjenigen, was die vormünder, durch untreue vernachteiliget, gehalten wären, indem es ſchwer fiele über einen aus fremder verwaltung entſtandenen unfleis und farläßigkeit rede und antwort zu geben, mithin ſolchen daraus erwachſenen ſchaden allenfals zu erſtatten; deswegen alhier mit den erben gelinder, als den vormündern ſelbſten, verfaren würde, wie ſie deshalb, nebſt viel andern rechtſtellen, vornämlich l. 1. c. de her. tut. vel curat. und daß ſolche meinung in praxi durchgehendes angenommen ſei anziehen Carpz. p. 2. conſt. 11. def. 35. Lauterb. coll. lib. 27. tit. 3. §. 6. Schultes diſp. inaug. de obligat. hered. ex facto defuncti als in der lezten alle für dieſe meinung gehende rechtſtellen angefüret und erkläret zu finden; dagegen andere alte rechtslerer, als Cujaz Faber und von den neuern Thomas diſp. de culpa ab hered. præſtanda die gegenteilige meinung behauptet und der lezte auch alle hieher gehörige rechtſtellen für ſolche erkläret, ſonderlich aber obangezogenen l. 1. c. von dem, von den erben ſelbſten, bei fortgeſezter verwaltung, bezeigten unfleis und farläßigkeit verſtanden, §. 47. folg. auch dabei gezeiget hat, wie keine vernünftige urſache vorgebracht werden könte, warum die erben, die doch ſonſt nach den gemeinen rechtsregeln, in alles recht des verſtorbenen träten und dann die eigentliche beſchaffenheit der klage und verbindung bei der erben perſon ordentlicher weiſe nicht geändert würde l. 2. §. 2. 7. de verb. obl. nicht auch in unſerm fal, wie der verſtorbene, allen von dieſem begangenen unfleis und farläßigkeit erſtatten ſolten, da nicht ratſam wäre, in zweifelhaften geſezſtellen, one not, etwas auſerordentliches, ja unvernünftiges zu behaupten; hiernächſt dieſer irtum ſo gemein und durchgängig wäre, obgleich derſelbe nur von der gloſſa herrürete und endlich, nach der andern meinung, der pflegkinder beſchaffenheit und zuſtand, in anſehung der erben ihrer verſtorbenen vormünder, ſchlimmer und ihnen ſchädlicher würde, wie obige gegenteilige rechtslerer ſelbſt eingeſtehen müſten, ſo aber ganz ungereimt wäre ſolche den pfleglingen ſchädliche folge zu behaupten, welche vielmer alle gunſt und gleichen vorteil, wie andere elende und befreiete perſonen, genieſen ſolten, daher auch in l. 42. §. 2. c. de epiſc. et cler. die erben der verwalter über milde ſachen in gleicher verbindung, wie dieſe lezten ſelbſt, geſezet würden Böhmer jus eccleſ. lib. 3. tit. 36. §. 57. mithin dieſes auch von den unmündigen, als welche man jenen gleich achtete, zu ſagen wäre; welcher lezten meinung unſer §. 2. gänzlich beizutreten und ſolche anzunemen ſcheint, als die worte und ſo wol ihre erben nach ihnen, abſonderlich die partikel

Und der daraus entſtehenden ſchadenerſezung. Ob auch die erben zum lezten verbunden?

partikel und, die ein verbindungswort andeutet, gar klar anzeigen, daß die erben der verſtorbenen vormünder in gleicher verbindung, wie dieſe lezten, ſtehen und ſo wol zu richtiger rechnung und lieferung, als auch den durch ihren erblaßer bezeigten unfleis und farläßigkeit, verurſachten ſchaden zu erſtatten verpflichtet werden, mithin dis lezte unmöglich auf die vormünder allein verſtanden und eingeſchränket werden kan, ſondern auf beide ſo wol ſie ſelbſt als deren erben, gleichwie das erſte, zu erklären iſt, wie der ganze und in eine verbindung geſezte zuſamenhang klar ausweiſet; wovon man demnach um ſo weniger bei uns abgehen mag, als, daß dieſe, in unſerer ref. ausdrüklich angenommene meinung, in gemeinen rechten, beſſer, als die andere, gegründet ſei, bewärteſte rechtslerer behauptet und desfals gar triftige gründe angezogen haben, wie bereits vorhin gedacht worden iſt. In welchen fällen ſonſt der vormünder erben für den von ihnen ſelbſt begangenen unfleis und farläßigkeit zu ſtehen haben? Solche werden in oberwenter **Thomas** diſp. §. 512. aus den in d. l. 1. c. enthaltenen dreien erklärungen angefüret und auch einige von **Müller** ad **Struv.** ex. 41. th. 80. p. 597. n. 6 angezogen, als wo ſie z. e. in demjenigen, was der verſtorbene vormund angefangen, fortzufaren und zu vollenden nachläßig erfunden werden l. 1. 4. pr. ff. d. t item wo ſie in der erinnerung, daß andere vormünder an der verſtorbenen ſtelle kommen, ſaumſelig geweſen l. 7 §. 13. de adm. et peric. tut. Sonſt wird auch die ſtilſchweigende pfandſchaft, welche die pflegkinder an ihrer vormünder güter haben, auf die erben, was des verſtorbenen güter betrift, fortgeſezet, ſo aber nicht auf der erben ſelbſt eigene güter, als welche damit nicht behaftet werden, zu erweitern iſt. **Lauterb.** lib. coll. 20. tit. 2. §. 42. folg.

Ob und wie die erben für ſolchen von ihnen ſelbſt begangenen unfleis zu ſtehen?

Ob die ſtilſchweigende pfandſchaft auf den erben gehet?

§. III. Nicht deſto weniger aber, für den gemeinen Man, auch fernere vnd klärliche Erinnerung zu thun: Dieweil die Vormündere den vnmündigen Kindern ſo wol jhrer Perſon halben, als der Güter, verordnet werden: So ſollen ſie fürnemlich mit allem Fleiß, beſtellen vnd verſehen, daß dieſelben zu der Erkanntnuß vnd Forcht Gottes, zu der Zucht, Lehr vnd Kunſt, da ſich jhr Vermögen ſo weit erſtreckt, Oder aber wo nicht, zu einem ehrlichen Handwerck, darzu die Kinder tüglich ſeynd, vnd ein ſonderliche Anmuhtung haben, beſtellt vnd aufferzogen werden: Deßgleichen auch die Töchterlin. Wie die Vormünder ſolchs am beſten verſehen können.

§. IV. Demnach ſollen ſie jhre der Pflegkindere Perſonen, auch auſſerhalb vnd innerhalb Rechtens, beſchirmen, vnd vertretten, Es ſeye gleich jhrenthalben zu Klagen, oder zu Antworten. Doch, da ſie befinden, daß die Forderungen, deren wegen ſie klagen, oder in Recht antworten ſollen oder wöllen, wichtig weren, oder ein namhafftes antreffen: Sollen ſie dieſelben wol bedencken, auch wo vonnöhten, bey den Rechtsgelehrten Rahtspflegen, Ob jhre Pflegkindere, vnd ſie an derſelben ſtatt, ſich in Recht es ſeye gleich mit Klagen oder Antworten, mit Beſtandt vnd Grundt einlaſſen

laſſen mögen. Dann da ſie vber das, für ſich ſelbſt, auß eigenem Luſten oder Fürwitz, Rechtfertigungen führen, vnd deren verluſtig würden: So ſeyndt ſie die muhtwilliglich vnd vnnützlich auffgewendte Gerichtskoſten, ſonder Entgeltnuß jhrer Pflegkindere, ſelber zu tragen, von Rechtswegen ſchuldig. Es ſollen auch derwegen ſolche Gerichtskoſten in jhrer endtlichen Vormundtſchafft Rechnung, jnen nicht gelegt, noch paßirt werden.

Anmerkungen.

Von verſorgung der pflegkinder perſonen und was dazu gehöret.

Weil der vormünder amt nicht allein in bloſer verwaltung ihrer pflegkinder güter beſtehet, ſondern ihnen auch vornämlich oblieget ihre perſonen, wie der vormundseid lautet, treulich zu verſehen: ſo werden ſelbige in §. 3. angewieſen, daß ſie für ſolche, gleich ihre eigene kinder, alle ſorge und treue anwenden ſollen, als im §. 20. dieſes titels ausdrüklich ſtehet, daher ſie ſelbige vor allen dingen zur gottesfurcht auferziehen und etwas rechtſchaffenes lernen laſſen müſſen, damit ſie dereinſt in den ſtand kommen, als erliche bürger und brauchbare leute in der welt ſich fortbringen zu können, da ſie dann ihre pflegkinder, zu ergreifung und erlernung einer ſolchen kunſt und wiſſenſchaft, dazu ſie vorzüglich luſten haben und am tüglichſten ſind, auch ihr vermögen ſich ſo weit erſtrecket ſelbige erlernen und fortſezen zu können, anzuhalten ſchuldig ſind, welches alles am ende des §. 3. der vormünder treue und fleis, dazu ſie ihre pflichten anweiſen, überlaſſen wird, darin das beſte ihrer pflegbefolenen verſehen zu können. Sonſt ſind in den kaiſerl. rechten beſondere titel von dieſer materie zu finden, darin teils von dem orte, wo die pflegkinder am beſten und bequemeſten erzogen und teils die art und weiſe, wie ſie ernäret und unterhalten werden ſollen, umſtändlich verordnet; daraus nur dieſes vornämlich zu bemerken, daß hierin auf die väterliche verordnung, dafern eine vorhanden, hauptſächlich zu ſehen und ſelbiger nachzuleben war, bei deren abgange aber, die auferziehung von der mutter geſchehen muſte, l. 1. c. ubi pupill. educ. deb. welche ſie auch, bei ihrer weitern heurat, alsdan behalten konte, wann anders der ſtiefvater eines guten rufes und wandels, auch die nahen anverwanden damit zufrieden waren; woran heutiges tages um ſo weniger anzuſtehen, da eine ſolche mutter den beiſiz auf ihrer kinder väterliche güter lebenslang behält, dafür ſolche zu ernären und auferziehen ſchuldig iſt. Auſer dem pflegen die vormünder, ſo gemeiniglich die nächſten verwanden ſind, ihre pflegkinder entweder ſelbſt zu ſich zu nemen und ſolche zu erziehen, oder bei andern leuten in die koſt zu tun, damit ſie daſelbſt behörig erhalten und auferzogen werden können, ie nachdem es die umſtände erfodern, als dieſes überhaupt ihrer vernünftigen überlegung anheimgeſtellet wird; dabei doch darauf vornämlich zu ſehen iſt, daß man ſie der zucht und auferziehung ſolcher leuten übergebe, die eines gotſeligen, erlichen und guten wandels und von allen verdachte, daß ſolche kinder zu keinem böſen und liederlichen leben angefüret werden, ganz frei ſind, worauf auch die obrigkeit, kraft ihres obervormundamtes, hauptſächlich mit acht zu geben hat, und, nach befindenden umſtänden, von der hierin ſonſt vorhandenen älterli-

Was hiervon in kaiſerlichen rechten ſtehet? Deswegen iſt vornämlich auf die väterliche verordnung zu ſehen.

Wo ſie zu erziehen ſind?

kinder, zumal wann ſelbige noch gar jung ſind, handeln können; ja ſie, in anſehung der verwaltung, faſt wie eigentümer angeſehen werden: ſo mögen auch dieſelben andere und zwar fürſprecher, die in ihrem namen gerichtlich handeln, bevolmächtigen, one vorher einen Schöffenbeſcheid deshalb nötig zu haben; doch daß dabei die vormünder, mit vorlegung ihres vormundbeſcheides, ſich behörig rechtfertigen, wie dis in heutiger praxi durchgehends für gültig angeſehen, und alſo beobachtet wird, Carpz. dict. lib. 3. reſp. 14. n. 7. Brun.. ad tit. c. de actore a tut. vel curat. dato.

V. Sie die Vormündere, ſollen auch anfangs jhrer Verwaltung, vnd zum allererſten, das Inuentarium, darinn auch die Schulden vnd Gegenſchulden gebracht werden, für die Handt nemen: Deßgleichen auch der Pflegkindere verſtorbenen Eltern Handels Bücher, Regiſter vnd Auffzeichnuſſen, (da die vorhanden) mit Fleiß erſehen, vnd ein Vberſchlag machen, Wann namhaffte Schulden vorhanden, wie der Pflegkindere Erbſchafft gegen ſolchem Schulden Laſt geſchaffen, Darauß, ob den Kindern nützlicher ſeyn ſolle, die Vätter oder Mütterlich Erbſchafft anzunemmen, oder fahren zu laſſen, vnd darauff zu verzeihen, ſich haben zu entſchlieſſen.

VI. Würden ſie dann befinden, daß nützlicher ſeyn ſolt, auff die Erbſchafft in der Kindere Namen zu verzeihen: Dieweil dann ſolches ein Alienation vnd Veräuſſerung in ſich begreifft, welche ohn Richterlich Decret vnd Zulaſſung mit Beſtandt nicht geſchehen mag, noch kan: So ſollen ſie für vnſerm Scheffen Raht erſcheinen, ſolche Gelegenheit, mit Vorlegung deß Inventarii, vnd gemachten Vberſchlags anzeigen, vnd bitten, Dieweil den Kindern mehr ſchädtlich dann nützlich, die Erbſchafft zu behalten, jhnen zuzulaſſrn darauff zu verzeihen.

VII. Da ſie aber in der Vberſchlagung befinden, daß es vmb die Erbſchafft wol ſtehet: So ſollen ſie dieſelbig ohne Scheuw (doch allwegen cum beneficio Inuentarii, wie hieoben im Sechſten Theil, vnder dem Erſten Titul, vnd Sechſten §. auch Diſponirt) annemen, vnd jhren Pflegkindern zum beſten verwalten.

VIII. Wann auch den Kindern ſonſt ein Neben Erbſchafft, von jren Geſipten und Blutsverwandten anfiele, Vnd aber ſie Vormündere derſelben Gelegenheit ſo eigentlich vnd gründtlich nicht wiſſen könnten: So mögen ſie dieſelbige gleichwol annemmen, Doch auch anderſt nicht, dann cum beneficio Inuentarij. Darüber ſie ſollen Proteſtiren.

Anmerkungen.

In den übrigen §§. dieſes titels komt nun die verordnung vor, wie die vormünder, wegen verwaltung der güter ihrer pflegkinder ſich verhalten ſollen; inſonderheit iſt ihnen in dieſen §§. vorgeſchrieben, was ſie vorher bei der ihnen zufallen- Was ſie bei antretung oder ent-

schlagung der älterlichen erbschaft zu beobachten?

den älterlichen oder andern erbschaften, wegen deren antretung oder entschlagung zu beobachten haben, und da deren inhalt bereits im 6ten teile tit. 1. §. 6. 9. tit. 3. §. 2. 3. wie auch §. 1. dieses titels vorgekommen und daselbst diese materie, nebst zuziehung unserer §§. oben f. 14. f. 55. 61. f. satsam erleutert und ausgefüret worden: so wil man auf selbige stellen sich ledig bezogen und sie alhier wiederholet haben.

§. IX. Weiter sollen sie in ermeldten Inuentarien, Handelsbüchern, vnd Auffzeichnussen, nachsehen, vnd außziehen, was man in die Erbschafft, vnd den Pflegkindern schuldig: Solche Schulden auch fürderlich, in der Güte, vnd da von nöhten, auch Rechtlich (so ferrn solche Schulden beweißlich) an die Schuldtleut erfordern, vnd einbringen, Damit dieselben durch jhre der Vormündere Versaumnuß, nicht böß, vnd endtlich gar verlohren werden.

§. X. Hinwider, da sie auß solchen Auffzeichnussen, oder anderer Leut Ansuchen, befinden würden, daß von der Kinder wegen sie hinauß zu bezahlen schuldig, solche Schulden auch beweißlich weren: So sollen sie dieselben ohn fernern Vnkosten, vnd auffwachsenden Schaden entrichten, vnd dagegen sich Quittiren lassen.

§. XI. Were aber zu solcher Abzahlung nicht Barschafft gnug vorhanden, vnd die Schulden so groß (wie vnder dem gemeinen Mann sich zeitlich zutregt) daß das Inuentarium müst angegriffen werden: So sollen die Vormünder für vnserm Scheffen Raht, erscheinen, vnd mit Fürlegung deß Inuentarij, auch so sich weitere Schulden, die nicht Inuentirt worden, gefunden hetten, solchs anzeigen, Vnd bitten, jhnen die Fahrende Haab anzugreiffen, durch die Gant offentlich, gantz, oder zum theil (nach dem es die Notturfft erfordert) zu verkauffen, vnd die Schulden damit zu bezahlen vergünstigen. Welches auch, nach Befindung der Sachen also geschehen solle. Doch mit dem Anhang, Was nach Abzahlung der Schulden, an Gelt noch vbrig seyn würde, solchs bey vnsern Rechenherrn unverzüglich den Kindern zu hinderlegen, biß sie denselben zu Nutzen solchs widerumb wissen anzulegen.

§. XII. Vnd soll in solcher Vergantung der Fahrenden Haab, allwegen die geringste, nachgültigste, vnd die sich am wenigsten halten kan, verkaufft, vnd die beste, so lang müglich, den Kindern behalten werden.

§. XIII. Weren auch die Kindere so gar jung, daß sie die Fahrende Haab noch in vielen Jahren nicht würden gebrauchen mögen, dieselbige aber mitlerzeit schadhafft werden, oder auch gar verderben möchte, (als sonderlich Kleider, Beltzwerck, Hültzenwerck, gemeiner Haußraht,) Alß

daß

daß nützlicher seyn solt, ob gleich kein Schulden vorhanden weren, solche Fahrende Haab durchgehend zu verkauffen, vnd das darauß erlöst Gelt den Kindern zu jährlichen Rennten anzulegen: So mögen die Vormündere solchs vnserm Schultheiß vnd Scheffen auch anzeigen, vnd bitten, solche Vergantung jnen zu gestatten. Welchs alßdann, da es für rahtsam vnd gut wirdt angesehen, auch vergünstiget soll werden. Doch, Silbergeschirr, daran der Kindere Voreltern vnd Eltern Wappen, auch gute vnd fürneme Bücher, hierinn außgenommen.

§ XIV. Würde dann die Notturfft erfordern, daß Schulden halben auch die Liegende Güter der Pflegkinder müsten angegriffen werden: So sollen die Vormündere derwegen ebenmäßig bey vnserm Schultheiß vnd Scheffen, vmb Zulassung, vnd Richterlichs Decret (ohn welches sonst solche Veräusserung nichtig vnd vnkräfftig seyn würde) bittlich ansuchen, Vnd auff erhalten Decret, auch die Bescheidenheit, wie obgemeldt, in dem Verkauffen gebrauchen, Also, daß sie die vnnützlichste vnd bauwfälligste verkauffen, vnd die nützlichsten vnd besten, den Kindern behalten.

Anmerkungen.

In diesen §§. werden die vormünder umständlich angewiesen, wie sie teils ihrer pflegkinder ausstehende schulden behörig einfodern, teils die von ihrentwegen auszuzalende gleichfals entrichten, und wann allenfals die barschaft zu den lezten nicht anreichig, ihre güter angreifen, auch was sie bei deren veräuserung beobachten sollen. In der im §. 9. anbefolenen föderlichen eintreibung der schulden müssen die vormünder nicht säumig sein, sonst sie allen, durch solche versäumnis, verursachten schaden zu erstatten schuldig sind, wie in tit. 5. §. 1. 2. ausdrücklich stehet, so auch den käiserlichen rechten gemäs ist l. 57. π. de administr. et peric. tut. l. 2. c. arbitr. tut. welche strafbare versäumnis aber gegen die vormünder erwiesen werden mus. Mev. p. 8. d. 78. Haben nun selbige deshalb rechtlich zu klagen nötig: so werden sie oben in §. 4. angewiesen, wegen beschaffenheit dieser schulden und ob etwas durch die rechtliche eintreibung zu erhalten, die rechtsgelerte um rat zu fragen; dann wo sie warnemen, daß des schuldners vermögen in solchen schlechten umständen stehe, daß wol nichts fruchtbarliches auszurichten, mithin die desfals anzuwendenden kosten vergeblich sein dürfen: so mögen sie deren rechtliche einfoderung unterlassen und kan ihnen dieserwegen kein versehen beigemessen werden l. 8. §. 6. π. d. t. Leyser spec. 333. med. 10. Es ist aber dis vornämlich von solchen schulden zu verstehen, die sogleich hätten eingetrieben werden sollen und davon den pfleglingen keine zinse fallen; dann wo schulden von der lezten art sich finden, so die verstorbene ältern gegen järliche zinse, ausdrüklich ausgeliehen und selbige gute angelegte schulden sind: so hat es bei solchen nicht die meinung, daß sie eingefodert werden sollen, sondern sie können, so lange sie gut sind, also ausstehen bleiben, da ja die vormünder onehin angewiesen werden, der pfleglingen gelder nüzlich anzulegen, siehe unten §. 16. und anm. daselbst Weshalb dieselben vormünder, wegen deren unterlassenen eintreibung, keineswe-

Was die vormünder, bei eintreibung ihrer pflegkinder ausstehender schulden, zu beobachten?

Wie, wann selbige gegen järliche zinse ausstehen?

klage erfodert, ſondern es war auch eine richterliche hülfsanrufe genug, da die ſache kurz und ſummariſch unterſuchet werden konte, ob dieſe vorgewendete entſchuldigungen erheblich waren oder nicht, l. 13. §. 10. π. d. t. Wann aber in unſerm §. dabei ſtehet, daß ſolche nicht ſuplicationsweiß fürgebracht werden dürfe: ſo wird damit auf den, dem vorhergehenden, entgegen zu ſtehen ſcheinenden l. 25. π. d. t. geſehen und damit angezeiget, daß ein ſolcher, durch eine bloſe bitte und one vorhergehende unterſuchung der eingewanden entſchuldigungsurſache, auch darauf erfolgender rechtlichen erkantnis, nicht ſogleich befreiet werde, wie dergleichen bei den Römern zuweilen geſchehen, daß der richter in den fällen, die keine vorhergehende unterſuchung erfoderten, blos der parteien anſuchen und bitten zu beſtätigen pflag; ſo aber hier nicht angehen ſondern der alſo ernante vormund die urſachen ausdrüklich benennen und der richter vorher deren wert und gültigkeit unterſuchen ſolte d. l. 13. §. 8. d. t. Lauterb. coll. d. t. 19. Brun. ad l. 25. π. d. t. Stryk. uſ. mod. d. t. welches auch in unſerm §. 10. erfodert wird, um ſelbige rechtlich zu unterſuchen, ob ſie ſich alſo, wie ſie vorgebracht worden, warhaftig befinden, als bereits oben §. 1. ausgedrucket und daſelbſt ſ. 285. angemerket worden. Welche entſchuldigungſchrift, heutiges tages, bei Schöffenrat, als wohin die vormundſchaftſachen eigentlich gehören, ſiehe erſten teil tit. §. 5. 6. 7. gemeiniglich vorgebracht, daſelbſt die beſchaffenheit der vorgebrachten entſchuldigungsurſachen, one weitläuftigkeit und förmlichen proces, unterſuchet und darauf, nach deren gelegenheit und andern dabei vorkommenden umſtänden, wie in §. 11. ſtehet auch oben bereits etlichmal erwenet, das benötigte erkant zu werden pflegt. Was aber die im §. 12. ſolchen perſonen beſtimte zeit, binnen welcher ſie dieſe urſachen vorbringen ſollen, betrift: ſo wird anfänglich der im römiſchen rechte gemeldeten hier gedacht, welche in §. 16. inſt. d. t. in funfzig tagen, ſo von der zeit der wiſſenſchaft zu laufen angehoben, darnach aber aneinander fortgelaufen und der alſo ſich entſchuldigende, binnen hundert Italiäniſchen meilen, von derjenigen obrigkeit, die den vormund gegeben, abwonete, beſtande; war er aber weiter entfernet: ſo wurden für ieden tag zwanzig meilen gerechnet und ihm noch weiter dreiſig tage dazu gegeben l. 13. §. 1. ſq. dict. tit. die doch ſo gezälet werden muſten, daß nicht weniger, als funfzig tage heraus kamen; daher ſolche abgelegene, bis auf vierhundert meilen weit, alzeit funfzig tage hatten, da alsdan noch mere, nach befinden ihrer entfernung und der im §. 16. gemeldeten rechnung, gegeben wurden, davon die urſache in l. 137. §. 2 π. de V. O. ſtehet; wie es dann auch, bei den Römern, leicht geſchehen konte, daß, da nicht eine iede obrigkeit vormünder geben durfte ſondern dis recht beſonders erlanget haben muſte, iemand von dem orte ſo weit entfernet ſein mogte. Da aber dis heutiges tages anders beſchaffen und eine iede obrigkeit des ortes, ſo mit der gerichtsbarkeit verſehen, vormünder verordnen kan: ſo iſt dieſe gegebene lange friſt nicht weiter nötig und daher an den meiſten orten und ſtatuten ſtark eingeſchränket, mithin auf eine kürzere zeit geſezet worden, wie ſolches auch in unſerm §. 12. aus dieſer urſache ſo wol, als vornämlich, damit die vormundſchaft nicht zu lange aufgehalten und die kinder dadurch vernachteiliget werden, zumal ſelbige aus den hier wonenden bürgern gemeiniglich genommen werden,

Und ſolche vorher wol unterſuchet werden müſſen.

Welches bei Schöffenrat vorkommen.

Und binnen welcher zeit ſolches nach dem römiſchen rechte geſchehen muſte?

Und was dagegen heutiges tages hierin bräuchlich iſt?

den, geſchehen und auf vierzehn tage eingezogen worden iſt, welche aber nicht eher, als von der zeit, da iemand von übertragung der vormundſchaft wiſſenſchaft erlanget, zu laufen anheben; weshalb auch Mloz in diff. j. c. & ref. über dieſen titel, hier einen unterſcheid zwiſchen beiden rechten angefüret und Stryk. uſ. mod. π. d. t. §. 9. nebſt andern ſtatuten, auch unſern §. 12. der ref. angezogen hat, wie dann im erſten bande der anmerk. ſeite 321. ſchon berüret worden, daß man die meiſten im römiſchen rechte geſezte friſten in unſerer ref. geändert und eingeſchränket habe; welches mit den zur ausfürung ſolcher vorgebrachten entſchuldigungsurſachen im römiſchen rechte gegebenen vier monaten l. 38. π. d. t. gleiche bewandnis hat, daß dieſelben, bei uns, gar nicht ſtat finden können, ſondern ſolche ebenfals eingekürzet und nach vergleichung der zu ihrer einbringung allhier gegebenen vierzehn tagen, eingerichtet werden müſſen, wie dann in praxi der bei Schöffenrat gewönliche termin von acht tagen gemeiniglich plaz finden mag. Würde aber ein ſolcher wigtige verhinderungen anzeigen, auch behörig erweiſen und dartun, warum er die hier geſezte zeit nicht genau beobachten könne; ſo mag er desfals noch gehöret und die ſache alsdan unterſuchet werden, ſo auch im römiſchen rechte gegründet l. 39. π. d. t. Hail. 1. obſ. 91. n. 9. obſ. 141. inf. Stryk. uſ. mod. d. t. §. 9. Solte hiernächſt auch der fal ſich zutragen, daß etwan ausländiſche zur vormundſchaft kämen, davon ſiehe oben tit. 2. §. 15. ſo mögte ihnen von der obrigkeit wol eine längere friſt geſtattet und ſolche, nach entlegenheit des ortes, eingerichtet werden, wiewol dergleichen fälle ſelten vorkommen, da die vormünder meiſtens aus hieſig eingeſeſſenen bürgern pflegen genommen zu werden. ſiehe oben 273. f. Endlich iſt noch bei dieſem titel zu bemerken, daß der in einem teſtamente oder andern lezten willen verordnete vormund, wo er die vormundſchaft nicht übernemen ſondern von ſelbiger ſich entſchuldigen wil, das ihm gegebene vermächtnis verliere. l. 5. §. 2. π. de his quæ ut indign. l. 28. pr. π. d. t. l. 28. §. 1. l. 32. π. de excuſ. tut.

Wie, wo ausländiſche zur vormundſchaft kommen.

Vierter Titul.

Von der Vormünder Ampt vnd Verwaltung.

De Adminiſtratione Tutorum.

§. I.

Wann die Vormündere inn vnſerem Scheffen Raht fürgeſtellt, den VormünderEid leiblich geſchworen haben, darauff auch jhnen die Verwaltung zuerkent worden, vnd demnach ſie ein ordentlich Inuentarium vber alle der Pflegkindere Nahrung haben auffgericht, (welches dann nach jhrer Auffnemmung fürderlich, vnd in Zeit hie oben im Sechſten Theil, vnderm Dritten Titul, beſtimpt, geſchehen ſoll) Alßdann erſt, vnd nicht ehe, gehet jhr Ampt und Verwaltung an.

§. II. Wie nun dieſelbige ſie führen vnd verſehen, auch darinn ſich verhalten ſollen, Deß können ſie ſich leichtlich auß jhrem geſchwornen Vormünder Eydt erinnern, vnd berichten, Welchen ſie billich allezeit vor Augen haben, vnd bedencken ſollen, Sonderlich aber, daß ſie nicht jhres eigenen, ſondern jhrer Pflegkinder, Nutzens halben, zu Vormündern verordnet ſeynd, Denſelben auch ſie vnd ſo wol jhre Erben nach jhnen, zu gebührender Zeit auffrichtige Rechnung vnd Liefferung zu thun, vnd vmb allen Nachtheil, ſo jhnen den Pflegkindern, oder jhren Gütern, durch jhre der Vormündere, nicht allein Vntreuw, ſondern auch Verſäumnuß vnd Fahrläſſigkeit, zugeſtanden, Red vnd Antwort zu geben, auch Erſtattung zu thun, verpflichtet ſeyndt.

Anmerkungen.

Stücke, ſo der vormundſchaftverwaltung vorgehen müſſen.

Diejenigen ſtücke, ſo in dieſem §. 1. den vormündern vorher und ehe ſie die vormundſchaft antreten, auch deren verwaltung ſich unterziehen können, zu beobachten auferleget worden, ſind meiſtens in den vorigen titeln ſchon vorgekommen und erkläret worden, als am ende tit. 2. von ihrem abzuſchwerenden eide tit. 1. §. 10. und tit. 2. §. 1. von ihrer durch einen obrigkeitlichen beſcheid nötigen beſtätigung und jhnen zuerkennenden vormundſchaftverwaltung item im 6ten teile tit. 3. §. 3. von nötiger aufrichtung eines ordentlichen inventarii und binnen welcher zeit ſie dis bewerkſtelligen laſſen ſollen, als alhier auf ſolche ſtellen ſich ausdrüklich bezogen wird und daſelbſt dieſe materie weiter ausgefüret zu finden; welchem hinzu zufügen, was hiervon oben ſ. 258. folg. 271. wie auch in zweiter fortſez. der anmerk. ſ. 193. 478. 480. desfals umſtändlicher vorgekommen iſt. Sonſt aber werden ſie im §. 2. bei wirklicher fürung und verwaltung ihrer vormundſchaft überhaupt auf den desfals von ihnen abgelegten eid, um ſolchen ſtäts vor augen zu haben, ledig verwieſen, weil in ſelbigem die meiſten und vornemſten ſtücke ihres amtes ſtehen, wie bereits tit. 2. §. 20. ſ. 281. f. mit merem angemerket auch daſelbſt die in neuen zeiten ergangenen inſtrucktionspunkte, darin im §. 11. ein gleiches geſchehen, daß dieſer eid den vormündern, wie ſie ſich verhalten ſollen, das weitere an die hand gebe, angefüret worden, als auch die endworte des am 31. mai 1729., wegen des neuerrichteten verſorgungsamtes, alhier eröfneten ratſchluſſes eben auf dieſe inſtrucktionspunkte, welche zwar hauptſächlich auf die deutliche einrichtung der verſorgungsrechnung gehen, doch auch die nachachtung ihres verhaltens, bei verwaltung der vormundſchaft mit inbegreifen, ſich beziehen, damit ein ieder vormund, zu ſchuldiger nachlebung ſeiner geleiſteten pflichten und unſträflichen verhaltens, keine unwiſſenheit vorſchüzen könne. Was aber hierauf in eben dieſem §. 2. von der ſchuldigen rechnung und lieferung, welche ſo wol die vormünder, als nach deren tode, ihre erben den pflegkindern zu tun haben, überhaupt gemeldet wird; davon komt unten tit. 11. ein beſonderer titel vor und ſol daſelbſt volſtändig erkläret werden; wie ingleichem das darauf weiter verordnete in nächſtfolgendem tit. 5. von ihrer

Die vormünder werden vornämlich auf ihren eid verwieſen.

Von ihrer rechnung untreue, verſäumung und unfleis.

ver-

versäumnis und unfleis oder farläßigkeit, und wie sie allen ihren pflegkindern, dadurch verursachten schaden zu erstatten haben, auch desfals in der strafe stehen umständlicher gehandelt und daselbst weitläuftiger erleutert wird; dahin man sich beziehet und nur alhier noch anfüret, daß, wenn in unserm §. nicht nur den vormündern selbst, sondern auch ihren erben die erstattung alles, durch versäumnis und farläßigkeit entstandenen schaden, darunter auch dasjenige, was ein vormund seinem pflegkinde hätte nuzen und erwerben können und doch nicht getan hat, in rechten gerechnet wird l. 7. §. 3. de adm. & per. tut. l. 4. 7. c. arb. tut. **Leyser** spec. 333. med. 6. auferleget worden, bei den rechtslerern darüber stark gestritten werde, indem die meisten dafürhalten, daß, den rechten nach, der vormünder erben nur zu wiedererseзung desjenigen, was die vormünder, durch untreue vernachteiliget, gehalten wären, indem es schwer fiele über einen aus fremder verwaltung entstandenen unfleis und farläßigkeit rede und antwort zu geben, mithin solchen daraus erwachsenen schaden allenfals zu erstatten; deswegen alhier mit den erben gelinder, als den vormündern selbsten, verfaren würde, wie sie deshalb, nebst viel andern rechtstellen, vornämlich l. 1. c. de her. tut. vel curat. und daß solche meinung in praxi durchgehendes angenommen sei anziehen **Carpz.** p. 2. const. 11. def. 35. **Lauterb.** coll. lib. 27. tit. 3. §. 6. **Schultes** disp. inaug. de obligat. hered. ex facto defuncti als in der lezten alle für diese meinung gehende rechtstellen angefüret und erkläret zu finden; dagegen andere alte rechtslerer, als **Cujaz Faber** und von den neuern **Thomas** disp. de culpa ab hered. præstanda die gegenteilige meinung behauptet und der lezte auch alle hieher gehörige rechtstellen für solche erkläret, sonderlich aber obangezogenen l. 1. c. von dem, von den erben selbsten, bei fortgesezter verwaltung, bezeigten unfleis und farläßigkeit verstanden, §. 47. folg. auch dabei gezeiget hat, wie keine vernünftige ursache vorgebracht werden könte, warum die erben, die doch sonst nach den gemeinen rechtsregeln, in alles recht des verstorbenen träten und dann die eigentliche beschaffenheit der klage und verbindung bei der erben person ordentlicher weise nicht geändert würde l. 2. §. 2. π. de verb. obl. nicht auch in unserm fal, wie der verstorbene, allen von diesem begangenen unfleis und farläßigkeit erstatten solten, da nicht ratsam wäre, in zweifelhaften gesezstellen, one not, etwas auserordentliches, ja unvernünftiges zu behaupten; hiernächst dieser irtum so gemein und durchgängig wäre, obgleich derselbe nur von der glossa herrürete und endlich, nach der andern meinung, der pflegkinder beschaffenheit und zustand, in ansehung der erben ihrer verstorbenen vormünder, schlimmer und ihnen schädlicher würde, wie obige gegenteilige rechtslerer selbst eingestehen müsten, so aber ganz ungereimt wäre solche den pfleglingen schädliche folge zu behaupten, welche vielmer alle gunst und gleichen vorteil, wie andere elende und befreiete personen, genieсen solten, daher auch in l. 42. §. 2. c. de epis. et cler. die erben der verwalter über milde sachen in gleicher verbindung, wie diese lezten selbst, geseзet würden **Böhmer** jus eccles. lib. 3. tit. 36. §. 57. mithin dieses auch von den unmündigen, als welche man jenen gleich achtete, zu sagen wäre; welcher lezten meinung unser §. 2. gänzlich beizutreten und solche anzunehmen scheint, als die worte **und so wol ihre erben nach ihnen**, absonderlich die partikel

Und der daraus entstehenden schadenerseзung. Ob auch die erben zum lezten verbunden?

Und wann von den abgeſchlagenen apellirt werden kan?

tig, ob die vormünder ſo gleich von der ihnen zuerkanten vormundſchaft appelliren dürfen oder erſtlich bei derjenigen obrigkeit oder dem richter, ſo ſie zu vormündern ernant, ihre entſchuldigung vorbringen müſſen, welches lezte nach §. 16. inſt. de excuſ. für gegründeter und warſcheinlicher zu halten Lauterb. coll. lib. 27. tit. 1. §. 19. Stryk. U. M. d. t. §. 11. Hop. ad d. §. 16. da auch dieſer die entgegen ſtehende rechtsſtellen zugleich erkläret und wiederleget hat. Welcher meinung in unſerm §. gefolget wird, daß derjenige, ſo mit ſeiner entſchuldigung nicht gehöret worden, alsdan appelliren kan, weil dieſe abſchlagung, als eine rechtmäſige beſchwerde anzuſehen. Wie dann auch dieſe berufung ſtat findet, im fal, wann gleich ein ſolcher mit ſeiner entſchuldigung gehöret, ſelbige aber, weil man die darin angefürte urſachen nicht gegründet genug befunden, verworfen worden, als dis ebenfals in rechten l. 4. pr. ff. l. 15. 18. c. d. t. l. 20. ff. de adm. & per tut. l. 10. §. 4. l. 17. §. 1. ff. de apell. verſehen iſt. Mev. p. 8. dec. 89. Lauterb. coll. d. t. §. 19. Bei uns wird dergleichen berufung, wie andere überhaupt, vor das gericht verwieſen, und wann ſie ſodan als, unerheblich, verworfen worden, der berufende aber dieſelbe dennoch fortſezet: ſo wird inzwiſchen von der obrigkeit, amtshalber, ein anderer vormurd, auf des berufenden koſten und gefar, verordnet. Hätte aber ein ſolcher berufender vormund auch in dem zweiten gerichtsſtande verloren und ſeine entſchuldigung wäre verworfen worden: ſo müſte er allen, binnen dieſer zeit, den pfleglingen hierdurch verurſacheten ſchaden erſtatten l. 19 c. de adm. tut. l. 15. c. de excuſ. welche ſchadenserſezung auch plaz hat, wann gleich derſelbe einen befreiungsbeſcheid erhalten, die von ihm aber zu deſſen erhaltung angefürte urſachen in der tat nicht alſo warhaft ſondern falſch befunden worden ſind, weil ein ſolcher erſchlichene beſcheid in rechten, zum beſten der pflegkinder, ganz ungültig iſt, und der vormund weder von der vormundſchaft noch gefar befreiet wird §. f. inſt. de excuſ. ibiq. Hop. l. 1. 3. c. ſi tut. fall. alleg Lauterb. coll. d. t. §. 2. welches wieder am ende unſers §. eben ſo verordnet worden und alſo zu erklären iſt.

§. II. Vnd nemlich haben ſich dißfalls zu entſchuldigen die jenigen, ſo zu ſolchem Ampt der Vormundtſchafft zu jung, als vnder jhren Fünff und zwantzig Jahren, Oder auch zu alt, als in die Sibentzig Jahre, vnd darüber, jhees Alters ſeyndt.

§. III. Item, die jenigen, ſo von gemeiner vnſer Statt wegen beharrliche ſchwäre Empter, oder Dienſt, tragen.

§. IV. Item, welche auch mit beharrlicher ſchwerer Leibsſchwachheit, vnd Vnvermüglichkeit beladen ſeyndt.

§ V. Item, welche auch Armut halben mit frembden Geſchäfften ſich zu beladen, vnvermüglich ſeyndt, vnd mit jhnen ſelbſt gnug zu thun haben.

§. VI. Item, welche zuvor mit dreyen anſehnlichen vnd mühſamen Vormundtſchafften ſeyndt beladen.

§. VII.

§. VII. Item, welche mit deß Pupillen Eltern in ſchwärer Feindtſchafft vnd Widerwillen geſtanden.

§. VIII. Item, welche gegen demſelben groſſe Schuldt oder andere Forderungen haben, ſo zu einer Rechtfertigung gerathen möchten.

§. IX. Item, ſo einer viel Jahre die Vormundtſchafft getragen hette, vnd nach dem die Kindere zu jhren Viertzehen oder Zwölff Jahren kommen, auch derſelben Curator zu ſeyn vnd zu bleiben begehrt würde: Der mag, da es jhm beſchwärlich ſeyn wolt, ſich auch wol excuſiren, vnd deſſen verweigern. Wie hernach im Sibenden Titul, vnderm Zweyten §. dieſes Theils weiter ſoll erklärt werden.

Anmerkungen.

Hier kommen nun verſchiedene fälle und urſachen vor, die für rechtmäſſige entſchuldigungen gehalten werden, ob ſie gleich, wie bereits gemeldet, nicht von einerlei gattung ſind und etliche alſo in ganz uneigentlichem verſtande darunter gerechnet werden, wie z. e. in §. 2. die unter fünf und zwanzig jaren ſtehende gar keiner entſchuldigung bedürfen, indem ſie zur vormundſchaft an ſich untügtig, und nicht einmal willig dazu gelaſſen werden können, von welchen oben ſ. 247. bereits gehandelt, welches auch im neuen römiſchen rechte alſo verordnet l. ult. c. de leg. tut. §. 13. inſt. d. t. Da aber in der lezten ſtelle ſtehet, daß ſie nach dem alten rechte mit ihrem alter ſich entſchuldigen konten: ſo folgete daraus, daß ſie die vormundſchaft übernemen mochten; weshalb dieſes alſo in unſern §. 2. miteingefloſſen, obgleich, wie vorhin gemeldet, das gegenteil iezo ſtat hat. Die aber über ſiebenzig jare alt ſind, können ſich wol entſchuldigen §. 13. inſt. d. t. Nun wird zwar in praxi hierin gefolget; jedoch mag das gutdünken und überlegen der obrigkeit alhier nicht völlig auszuſchlieſen ſein, daß ſelbige auch die unter dieſem alter und etwan in ſechzig und mer jaren ſtehende, wann ſie von ſchwächlicher geſundheit oder geringen leibes und gemütes kräften ſind, als auf welche hierbei hauptſächlich zu ſehen und einer vor dem andern früzeitiger dazu gelanget, davon wol befreien und entleidigen könne **Brun.** ad l. ult. c. qui morb ſe exc. **Hop.** ad d. §. uſ. hod. Zum §. 3. werden Schultheis, Schöffen und Sindici gemeiniglich gerechnet, wie dann dis in praxi alſo eingeſchränket wird, daß weder die übrige Ratsglieder, geiſtliche, graduirte und andere obrigkeitliche bediente mit ihren ämtern und bedienungen, von übernemung der vormundſchaft, ordentlicher weiſe ſich entſchütten und befreien mögen; derowegen alle hieher gehörige perſonen, ſo ſonſt, nach dem römiſchen rechte und der von den rechtslerern geſchehenen erweiterung, von der vormundſchaft, gemeiniglich befreiet werden, davon ſiehe unter andern **Lauterb.** coll. d. t. §. 11. folg. **Stryk.** uſ. mod. t. §. 3. folg. alhier ſchwerlich und one unterſcheid damit auslangen werden, ſonſt des entſchuldigens kein ende ſein würde, wiewol nichts gewiſſes hierin beſtimt werden kan ſondern hierbei, auf das gutfinden und überlegen der obrigkeit, das meiſte ankomt, welche die desfals vorgebrachte einwendungen und entſchuldigungen am beſten zu beurtei-

Die unter 25 jaren ſind zur vormundſchaft untügtig?

Die 70. jare und darüber haben, können ſich entſchuldigen. Ob die darunter ſtehende?

Wer unter die, ſo ſchwere ſtadtämter tragen, eigentlich zu rechnen? Ob dis auch auf andere zu erweitern?

Alhier kompt das meiſte auf das obrigkeitliche gutfinden an.

urteilen wissen wird, ob sie dergestalt erheblich sind, daß deswegen solche personen der vormundschaft zu erlassen sein oder nicht, wie dis in §. 11. überhaupt ausdrücklich verordnet, daß der Schöffenrat die ursachen der entschuldigungen, nach gelegenheit der umständen und personen, erwegen und die billigkeit darin verfügen sol. Nach §. 4. werden die mit beharlicher und schwerer leibesschwachheit beladene personen entschuldiget, wann solche also beschaffen, daß sie deshalb ihren eigenen geschäften nicht gehörig vorstehen können, und wird dis im römischen rechte dahin erweitert, wie sie auch von wirklich übernommener vormundschaft zu befreien, daß sie selbige wieder niederlegen können l. 40. pr. l. 10. §. f. junct. l. 11. π. de excus. Wobei auch der unterscheid gemachet, ob diese leibesschwachheit oder krankheit anhaltend oder hofnung zu völliger wiedergenesung sei, da im ersten fal selbige für alzeit entschuldiget, im andern aber nur so lange, als diese schwachheit anhält und daß inzwischen einem solchen ein versorger beigeordnet werde, l. 12. 13. 16. §. f. π. d. t. Welche aber für solche mit leibesschwachheit beladene anzusehen? Dis kan auf ein gewisses nicht eigentlich gesezet werden, sondern das meiste komt hierin wieder auf das obrigkeitliche gutfinden an, dazu die zeugnisse bewärter ärzten vieles beitragen, welche die beschaffenheit solcher leibesbeschwerden und krankheiten besonders anzeigen müssen, ob sie also bewand, daß sie an behöriger verrichtung der geschäften verhindern, und ob auch zur völligen wiedergenesung, samt darauf erfolgender vermöglichkeit, hofnung sei oder nicht; wenigstens ist auf alle und iede vorgeschüzte leibesschwachheit nicht so gleich eine betrachtung zu ziehen, sondern sie mus nach unserm §. 4. also beschaffen und anhaltend sein, daß sie den damit behafteten, dem seinigen vorzustehen, auser stand sezet §. 7. inst. de excus. Lauterb. coll. d. t. §. 3. Ob zwar schon oben tit. 2. §. 18. f. 277. erinnert, daß nicht eine iede armut und geringes vermögen von der vormundschaft one unterscheid ausschliesen sondern solche leute, dafern sie sonst eines erlichen und guten wandels sind, auch fremden geschäften, gleich den ihrigen, wol vorstehen können; so werden doch hier im §. 5. solche davon ausgenommen, die mit ihrer täglichen und müseligen handarbeit stäts zu tun und zusorgen haben, daß sie für sich und die ihrigen ihr zugeschnietenes stückgen brod kaum erwerben können, als z. e. taglöner und mit täglicher handarbeit stäts beschäftigte leute hieher gehören, keinesweges aber die handwerker, so ihre ordentliche werkstat haben und das handwerk, als mit gesellen versehene meister treiben, unter solche sich rechnen, noch deshalb von der vormundschaft entschuldigen dürfen. Dabei aber solche armut sonst zu beurteilen, es meistens auf das richterliche gutdünken ankomt, l. 7. 40. §. 1. π. §. 6. inst d. t. ibid. Hop. Der §. 6. ist auch aus dem römischen rechte zu erklären, darin nach §. 5. inst. l 2. §. f. l. 3. π. d. t. l. un. c. qui. tut. drei besondere vormundschaften ordentlicher weise entschuldigen, damit nicht die vormünder also beläftiget werden, daß sie entweder ihren eigenen geschäften oder auch der bereits habenden vormundschaft behörig vorzustehen und sie recht zu verwalten gehindert werden, wie dann diese zal der vormundschaften nicht aus der anzal der kinder sondern deren verschiedenen vermögen zu beurteilen d l. Ja es ist bei dieser zal eben nicht genau zu bleiben, denn es kan auch nur eine einzige vor-

Ob und wie weit beharliche leibesschwachheiten entschuldigen?

Wie deren beschaffenheit wieder auf das richterliche gutdünken ankomt?

Wie weit armut und unvermögen ausschliesen?

Wer dahin zu rechnen;

Wie hier wieder das richterliche gutfinden stat;

Wie weit drei besondere vormundschaften entschuldigen?

mund-

mundschaft so weitläuftig und müsam sein, daß sie für viele gerechnet werden, und daher von übernemung noch anderer entschuldigen kan l. 31. §. fin ff. d. t. Dagegen man auch drei vormundschaften, da sie alle, oder eine und die andere davon gar geringe und nicht viel arbeit verursachen, oder eine von selbigen sich bald endiget, nicht sogleich in betrachtung ziehen, sondern die vierte noch dazu gesezet werden mag l. 15. §. 15. in f. ff. d. t. von andern hieher gehörigen abfällen siehe **Carpz.** p. 2. const. 11. def. 39. **Hop.** ad. §. 5. inst. d. t. Der hierauf im §. 7. stehende fal ist ingleichem aus dem römischen rechte, absonderlich l. 6. §. 17. ff. §. 11. inst. d. t genommen, darin eine hauptfeindschaft mit der pflegkinder ältern, und wann zwischen ihnen keine versönung vorgegangen, gemeldet wird, welche darin vornämlich bestanden, wann einer den andern um sein zeitliches glück, ere und wolfart gebracht hat oder bringen wollen, daß solche person nicht allein sich entschuldigen kan sondern auch gar, als verdächtig, zur vormundschaft nicht einmal zu lassen ist, l. 3. §. 12. ff. de susp. tut. Wie dann die ursache eben nicht darin bestehet, daß man seinem feinde zu vergeben und ihm gutes zu tun nicht schuldig sei, so ja die christenpflichten unumgänglich erfodern, sondern weil teils den pfleglingen selbsten, als welchen dergleichen feindselige personen eben nicht viel gutes gönnen und tun werden, damit gar nicht geraten wird, l. 1. 2. 3. de liberal. causa teils auch, damit ein solcher vormund nicht in einen üblen verdacht komme, daß er, wo bei der vormundschaft etwas unglückliches oder schädliches vorgehen solte, schuld daran wäre und dieses aus feindschaft verursachet hätte; daher ein solcher sich entschuldigende vormund, gegen sein gewissen, gar nicht handeln mag, weil die sonst nach den regeln des christentums schuldige liebesdienste eben nicht gerade erfodern, daß iemand solche vormundschaft übernemen müsse, deren er, aus obermeldeten triftigen ursachen, für verdächtig gehalten wird, es wäre dann, daß keine andere vormünder gefunden werden könten, **Hop** ad d. §. 11. inst. **Müller** ad **Struv.** ex 31. th. 56. lit. n. p. 578. Solte aber dergleichen vormund ein christlicher und friedliebender man sein, der an solcher feindschaft keine schuld gehabt und man sonst, wegen dieser vormundschaft, alles gutes sich zu ihm versehen kan: so mag selbiger wol dazu gelassen werden. Dahin auch gehöret, wenn der vater im testamente seinen feind zum vormund über seine kinder in dieser absicht verordnet, um solchem damit wehe zu tun und durch auftragung dieser last sich an ihm zu rächen §. 9. d. t. welches aber von dem also vorgebenden zu erweisen wäre, l. 6. §. 17. ff. d. t. weil es sonst durch solche verordnung das ansehen gewint, daß diese feindschaft wieder aufgehöret habe und gehoben worden sei **Hop.** ad d. §. 9. Der §. 8. ist aus §. 4. inst. de excus. genommen, da ein mit den pflegkindern, wegen foderungen, entstehender streit, dafern er entweder das ganze vermögen oder dessen gröseres teil betrift, entschuldiget, siehe auch l. 20. 21. ff. d. t. Allein, da nach den neuen rechten nov. 72. kap. 2. folg. solche personen, als verdächtig, die vormundschaft nicht übernemen sollen, wo gleich die foderung nur eine gewisse summe beträfe und deshalb irrungen entstehen könten: so findet diese entschuldigung nicht weiter stat sondern es gehet nach vorschrift iezt angezogener novel, davon aber bereits s. 250. f. das behörige angemerket worden **Hop.** ad d. §. 4. inst. us. hod. Der inhalt des §. 9. ist wieder aus

Ob und wie weit eine hauptfeindschaft hindert oder entschuldiget?

Ob ein feind im testament dazu geordnet werden kan?

Wie weit diejenigen, so foderungen an die pflegkinder haben?

Ob ein vormund, nach geendigter vormundschaft, von der versorgung sich entschuldigen kan?

dem §. 18. inſt. d. t. l. 20. c. d. t. genommen, weil die vormundſchaft in dieſen jaren ſich endiget, und kan ein ſolcher vormund gar nicht genötiget werden auch die verſorgung zu übernemen; daher er ſich entſchuldigen, ſeinen pflegkindern einen andern verſorger bitten und zur ablegung der rechnung ſich anbieten muſte, wie dis in dem in unſerm §. 9. angezogenen tit. 7. §. 2. noch umſtändl icherangefüret ſtehet. Es iſt aber ſchon oben ſ. 240. angefüret und wird auch unten tit. 7. 8.

Ob und warum dis heutiges tages nicht wol mer angehet?

noch weiter geſchehen, wie heutiges tages an den meiſten orten und nach faſt durchgängiger gewonheit in Deutſchlande, der unterſcheid zwiſchen vormündern und verſorgern faſt völlig aufhöret und von ſelbigen gemeiniglich die vormundſchaft, als ein werk, bis in das fünf und zwanzigſte jar, oder ſonſt erhaltene voljärigkeit unverrücket fortgeſezet zu werden pflegt, als auch den minderjärigen dadurch gar wol geraten wird, und daher es ſelten geſchiehet, daß iemand von fortſezung der übernommenen vormundſchaft, bei den im §. 8 gemeldeten jaren der pfleglingen, ſich los machen ſondern ſolche ferner behalten wird; ja aus ieztgedachter gewonheit die vormünder ſolche vormundſchaft fortzuſezen genötiget werden können, wie von den meiſten rechtslerern dafür gehalten wird Gail. 2. obſ. 96. Mev. p. 3. dec. 202. n. 5. Stryk. uſ. mod. t. de excuſ. §. 8. Dagegen andere behaupten, es müſſe in ſolchem fal und wodergleichen nicht hergebracht, nach vorſchrift gemeiner rechten gehen, mithin könne ein ſolcher vormund, zur fortſezung der vormundſchaft und künftiger verſorgung, wieder willen nicht genätiget werden, wie, daß ſo wol in der Kammeralpraxi als ſonſt oft darnach geſprochen worden ſei, von ihnen bezeuget wird, Gail. d. l. n. 6. Carpz. p. 2. conſt. 11. def. 10. Lauterb. coll. d. t. §. 13. Hop. ad inſt. pr. quib. mod. tut. fin. uſ. hod. Woran, nach unſerer ref. um ſo weniger zur zweifeln wäre, weil darin die vorſchrift kaiſerlicher rechten ausdrücklich angenommen; iedoch, dergleichen fälle, wie oben gemeldet, ſich ſelten begeben ſondern ſolche vormünder gemeiniglich die verwaltung, one von einiger veränderung etwas zu gedenken, fortzuſezen pflegen und alſo ſich nicht weiter losmachen können, oder es wird ihnen zugeredet zum beſten ihrer pflegkinder, mit ſolcher verſorgung, bis zu der minderjärigen voljärigem alter, anzuhalten.

In rechten ſind noch mere fälle, ſo von der vormundſchaft befreien und vom richterlichen gutdünken heutiges tages abhangen.

Sonſt ſind noch mere urſachen in rechten zu finden, ſo von der vormundſchaft befreien, die, ob ſie zwar alhier nicht ausgedrucket, doch auch auf gewiſſe maſe angezogen werden können, weil ſo wol im §. 1. als 10. dieſes titels auf ſolche ſich ausdrücklich bezogen wird. Ob und wie weit aber alle in ſolchen rechten befindliche fälle, heutiges tages, angefüret werden können, indem es nunmero bei verſchiedenen anders beſchaffen iſt, daß ſie nicht leicht von der vormundſchaft entledigen, als davon Stryk. uſ. mod. d. t. §. 8. einiges angefüret? Solches hanget vom gutfinden und überlegen der obrigkeit vornämlich ab, ob und wie weit auf ſelbige betrachtung gemachet werden mag, als im § 11. dem Schöffenrat anheim geſtellet wird ſolche vorgebrachte entſchuldigungen, nach vorkommenden umſtänden, zu erwegen und hierin die billigkeit zu verfügen, daher im Solm. landrechte beſ. tit. §. 10. überhaupt ſtehet, daß bei der obrigkeit erkantnis ſtehen ſol, ob die eingewendete urſachen erheblich und gnugſam ſein oder nicht, als dis auch den kaiſerlichen rechten gemäs zu ſein ſcheint,

ſcheint, da in l. 6. §. fin. d. t. auf ſolches richterliche gutfinden, in dem beiſpiele eines bauren oder im leſen und ſchreiben unerfarnen, nicht undeutlich gezielet wird, als welche von der vormundſchaft zuweilen ſich entſchuldigen können, wann nämlich die unerfarenheit oder untügtigkeit einem andern vorſtehen oder andere geſchäfte verrichten zu können, damit verknüpfet iſt; auſer dem aber ſolche entſchuldigung nicht anzunemen wäre d. l. 6. et §. 8. inſt. d. t. ibid. Hop. Daß alſo dieſes eigentlich zu beſtimmen auf das richterliche gutfinden es hauptſächlich ankomt. Endlich iſt auch einer zwar hier nicht gemeldeten, aber in rechten bekanten und öfters vorkommenden entſchuldigungsurſache zu gedenken, wo iemand mit vielen kindern verſehen iſt l. 2. §. 2. π. d t. wie deren anzal nach pr. inſt. d. t. abgewechſelt, heutiges tages aber und faſt durchgehendes auf die zal der fünfen geſezet iſt, wann man damit von der vormundſchaft ſich befreien wil Schilter ex. 34 th. 15 5. Stryk. uſ. mod. π. d. t. §. 2. Leyſer ſpec. 337. m. 4.

Ob und wie weit baurem im leſen und ſchreiben unerfarene?

Ob, wo iemand mit vielen kindern verſehen?

§. X. Es ſollen aber ſolche und dergleichen in den Rechten gegründte Vrſachen, durch denjenigen, ſo zum Vormünder begehrt wirdt, oder verordnet will werden, Er aber deſſen ſich widdert, mündtlich oder ſchriftlich, nicht Supplication, Sondern ſo viel als Klag oder Exceptionweiß, fürgebracht, vnd zu Rechtlicher Erkanntnuß darüber beſchloſſen werden.

§. XI. Vnd ſoll demnach bey vnſern Schultheiß vnd Scheffen ſtehen, oberzehlte vnd dergleichen Excuſationes vnd Vrſachen der Entſchuldigung, nach Gelegenheit derſelben, der Perſonen, vnd anderer Vmbſtände, zu erwegen, vnd die Billichkeit darinn zu verfügen.

§. XII. Nach dem auch die Recht zu Fürbringung ſolcher Vrſachen und Entſchüldigung, ein beſtimpte Zeit, von Fünfftzig Tagen, auch noch ein viel geräumer Zeit, dieſelben außzuführen, verordnet: Jedoch dieweil bey vns die Vormünder gewöhnlich auß der Bürgerſchafft genommen werden, Alſo, daß ſie einer ſo lange Zeit zu gedachter Fürbringung jhrer Notturfft vnd Entſchuldigung, nicht bedörffen: Damit auch dardurch die Vormundtſchafft nicht zu lang aufgehalten, vnd darunder die Kindere verſäumt oder vernachtheilt werden: So wöllen Wir ſolche in den Rechten beſtimpte Zeit auff Viertzehen Tage, Reſtringirt vnd eingezogen haben: Dieſelbigen von dem Tage an, da die Vormundtſchafft zu tragen, an dene ſo ſich entſchuldigen will, begert worden, zu rechnen. Derſelbig ſoll auch vber ſolche Zeit, (er könne dann ehehaffte Verhinderungen anzeigen) nicht gehört werden.

Anmerkungen.

Der inhalt des §. 10. iſt wieder blos aus dem römiſchen rechte genommen, nach welchem die entſchuldigungen entweder mündlich oder ſchriftlich, mittels einer klage oder ausflucht, vorgebracht werden konten und wurde eben nicht ein feierliche

Wie dieſe entſchuldigungen vorzubringen?

klage erfodert, sondern es war auch eine richterliche hülfsanrufe genug, da die sache kurz und summarisch untersuchet werden konte, ob diese vorgewendete entschuldigungen erheblich waren oder nicht, l. 13. §. 10. π. d. t. Wann aber in unserm §. dabei stehet, daß solche nicht suplicationsweiß fürgebracht werden dürfe: so wird damit auf den, dem vorhergehenden, entgegen zu stehen scheinenden l. 25. π. d. t. gesehen und damit angezeiget, daß ein solcher, durch eine blose bitte und one vorhergehende untersuchung der eingewanden entschuldigungsursache, auch darauf erfolgender rechtlichen erkantnis, nicht sogleich befreiet werde, wie dergleichen bei den Römern zuweilen geschehen, daß der richter in den fällen, die keine vorhergehende untersuchung erfoderten, blos der parteien ansuchen und bitten zu bestätigen pflag; so aber hier nicht angehen sondern der also ernante vormund die ursachen ausdrüklich benennen und der richter vorher deren wert und gültigkeit untersuchen solte d. l. 13. §. 8. d. t. Lauterb. coll. d. t. 19. Brün. ad l. 25. π. d. t. Stryk. us. mod. d. t. welches auch in unserm §. 10. erfodert wird, um selbige rechtlich zu untersuchen, ob sie sich also, wie sie vorgebracht worden, warhaftig befinden, als bereits oben §. 1. ausgedrucket und daselbst s. 285. angemerket worden. Welche entschuldigungschrift, heutiges tages, bei Schöffenrat, als wohin die vormundschaftsachen eigentlich gehören, siehe ersten teil tit. §. 5. 6. 7. gemeiniglich vorgebracht, daselbst die beschaffenheit der vorgebrachten entschuldigungsursachen, one weitläuftigkeit und förmlichen proces, untersuchet und darauf, nach deren gelegenheit und andern dabei vorkommenden umständen, wie in §. 11. stehet auch oben bereits etlichmal erwenet, das benötigte erkant zu werden pflegt. Was aber die im §. 12. solchen personen bestimte zeit, binnen welcher sie diese ursachen vorbringen sollen, betrift: so wird anfänglich der im römischen rechte gemeldeten hier gedacht, welche in §. 16. inst. d. t. in funfzig tagen, so von der zeit der wissenschaft zu laufen angehoben, darnach aber aneinander fortgelaufen und der also sich entschuldigende, binnen hundert Italiänischen meilen, von derjenigen obrigkeit, die den vormund gegeben, abwonete, bestande; war er aber weiter entfernet: so wurden für ieden tag zwanzig meilen gerechnet und ihm noch weiter dreisig tage dazu gegeben l. 13. §. 1. seq. dict. tit. die doch so gezälet werden musten, daß nicht weniger, als funfzig tage heraus kamen; daher solche abgelegene, bis auf vierhundert meilen weit, alzeit funfzig tage hatten, da alsdan noch mere, nach befinden ihrer entfernung und der im §. 16. gemeldeten rechnung, gegeben wurden, davon die ursache in l. 137. §. 2 π. de V. O. stehet; wie es dann auch, bei den Römern, leicht geschehen konte, daß, da nicht eine iede obrigkeit vormünder geben durfte sondern dis recht besonders erlanget haben muste, iemand von dem orte so weit entfernet sein mogte. Da aber dis heutiges tages anders beschaffen und eine iede obrigkeit des ortes, so mit der gerichtsbarkeit versehen, vormünder verordnen kan: so ist diese gegebene lange frist nicht weiter nötig und daher an den meisten orten und statuten stark eingeschränket, mithin auf eine kürzere zeit gesezet worden, wie solches auch in unserm §. 12. aus dieser ursache so wol, als vornämlich, damit die vormundschaft nicht zu lange aufgehalten und die kinder dadurch vernachteiliget werden, zumal selbige aus den hier wonenden bürgern gemeiniglich genommen werden,

Und solche vorher wol untersuchet werden müssen.

Welches bei Schöffenrat vorkommen.

Und binnen welcher zeit solches nach dem römischen rechte geschehen muste?

Und was dagegen heutiges tages hierin bräuchlich ist?

den, geſchehen und auf vierzehn tage eingezogen worden iſt, welche aber nicht eher, als von der zeit, da iemand von übertragung der vormundſchaft wiſſenſchaft erlanget, zu laufen anheben; weshalb auch Klos in diff. j. c. & ref. über dieſen titel, hier einen unterſcheid zwiſchen beiden rechten angefüret und Stryk. uſ. mod. π. d. t. §. 9. nebſt andern ſtatuten, auch unſern §. 12. der ref. angezogen hat, wie dann im erſten bande der anmerk. ſeite 321. ſchon berüret worden, daß man die meiſten im römiſchen rechte geſezte friſten in unſerer ref. geändert und eingeſchränket habe; welches mit den zur ausfürung ſolcher vorgebrachten entſchuldigungsurſachen im römiſchen rechte gegebenen vier monaten l. 38. π. d. t. gleiche bewandnis hat, daß dieſelben, bei uns, gar nicht ſtat finden können, ſondern ſolche ebenfals eingekürzet und nach vergleichung der zu ihrer einbringung alhier gegebenen vierzehn tagen, eingerichtet werden müſſen, wie dann in praxi der bei Schöffenrat gewönliche termin von acht tagen gemeiniglich plaz finden mag. Würde aber ein ſolcher wigtige verhinderungen anzeigen, auch behörig erweiſen und dartun, warum er die hier geſezte zeit nicht genau beobachten könne; ſo mag er desfals noch gehöret und die ſache alsdan unterſuchet werden, ſo auch im römiſchen rechte gegründet l. 39. π. d. t. Hail. 1. obſ. 91. n. 9. obſ. 141. inf. Stryk. uſ. mod. d. t. §. 9. Solte hiernächſt auch der fal ſich zutragen, daß etwan ausländiſche zur vormundſchaft kämen, davon ſiehe oben tit. 2. §. 15. ſo mögte ihnen von der obrigkeit wol eine längere friſt geſtattet und ſolche, nach entlegenheit des ortes, eingerichtet werden, wiewol dergleichen fälle ſelten vorkommen, da die vormünder meiſtens aus hieſig eingeſeſſenen bürgern pflegen genommen zu werden. ſiehe oben 273. f. Endlich iſt noch bei dieſem titel zu bemerken, daß der in einem teſtamente oder andern lezten willen verordnete vormund, wo er die vormundſchaft nicht übernemen ſondern von ſelbiger ſich entſchuldigen wil, das ihm gegebene vermächtnis verliere. l. 5. §. 2. π. de his quæ ut indign. l. 28. pr. π. d. t. l. 28. §. 1. l. 32. π. de excuſ. tut.

Wie, wo ausländiſche zur vormundſchaft kommen.

Vierter Titul.

Von der Vormünder Ampt vnd Verwaltung.

De Adminiſtratione Tutorum.

§. I.

Wann die Vormündere inn vnſerem Scheffen Raht fürgeſtellt, den Vormünder Eid leiblich geſchworen haben, darauff auch jhnen die Verwaltung zuerkent worden, vnd demnach ſie ein ordentlich Inuentarium vber alle der Pflegkindere Nahrung haben auffgericht, (welches dann nach jhrer Auffnemmung förderlich, vnd in Zeit hieoben im Sechſten Theil, vnderm Dritten Titul, beſtimpt, geſchehen ſoll) Alßdann erſt, vnd nicht ehe, gehet jhr Ampt und Verwaltung an.

§. 11. Wie nun dieſelbige ſie führen vnd verſehen, auch darinn ſich verhalten ſollen, Deß können ſie ſich leichtlich auß jhrem geſchwornen Vormünder Eydt erinnern, vnd berichten, Welchen ſie billich allezeit vor Augen haben, vnd bedencken ſollen, Sonderlich aber, daß ſie nicht jhres eigenen, ſondern jhrer Pflegkinder, Nutzens halben, zu Vormündern verordnet ſeynd, Denſelben auch ſie vnd ſo wol jhre Erben nach jhnen, zu gebührender Zeit auffrichtige Rechnung vnd Liefferung zu thun, vnd vmb allen Nachtheil, ſo jhnen den Pflegkindern, oder jhren Gütern, durch jhre der Vormündere, nicht allein Vntreuw, ſondern auch Verſäumnuß vnd Fahrläſſigkeit, zugeſtanden, Red vnd Antwort zu geben, auch Erſtattung zu thun, verpflichtet ſeyndt.

Anmerkungen.

Stücke, ſo der vormundſchafts verwaltung vorgehen müßen.

Diejenigen ſtücke, ſo in dieſem §. 1. den vormündern vorher und ehe ſie die vormundſchaft antreten, auch deren verwaltung ſich unterziehen können, zu beobachten auferleget worden, ſind meiſtens in den vorigen titeln ſchon vorgekommen und erkläret worden, als am ende tit. 2. von ihrem abzuſchwerenden eide tit. 1. §. 10. und tit. 2. §. 1. von ihrer durch einen obrigkeitlichen beſcheid nötigen beſtätigung und ihnen zuerkennenden vormundſchaftsverwaltung item im 6ten teile tit. 3. §. 3. von nötiger aufrichtung eines ordentlichen inventarii und binnen welcher zeit ſie dis bewerkſtelligen laſſen ſollen, als alhier auf ſolche ſtellen ſich ausdrüklich bezogen wird und daſelbſt dieſe materie weiter ausgefüret zu finden; welchem hinzu zufügen, was hiervon oben ſ. 258. folg. 271. wie auch in zweiter fortſz. der anmerk. ſ. 193. 478. 480. desfals umſtändlicher vorgekommen iſt. Sonſt aber werden ſie im §. 2. bei wirklicher führung und verwaltung ihrer vormundſchaft überhaupt auf den desfals von ihnen abgelegten eid, um ſolchen ſtäts vor augen zu haben, ledig verwieſen, weil in ſelbigem die meiſten und vornemſten ſtücke ihres amtes ſtehen, wie bereits tit. 2. §. 20. ſ. 281. f. mit merem angemerket auch daſelbſt die in neuen zeiten ergangenen inſtructionspunkte, darin im §. 11. ein gleiches geſchehen, daß dieſer eid den vormündern, wie ſie ſich verhalten ſollen, das weitere an die hand gebe, angefüret worden, als auch die endworte des am 31. mai 1729., wegen des neuerrichteten verſorgungsamtes, alhier eröfneten ratſchluſſes eben auf dieſe inſtructionspunkte, welche zwar hauptſächlich auf die deutliche einrichtung der verſorgungsrechnung gehen, doch auch die nachachtung ihres verhaltens, bei verwaltung der vormundſchaft mit inbegreifen, ſich beziehen, damit ein ieder vormund, zu ſchuldiger nachlebung ſeiner geleiſteten pflichten und unſträflichen verhaltens, keine unwiſſenheit verſchüzen könne. Was aber hierauf in eben dieſem §. 2. von der ſchuldigen rechnung und liefferung, welche ſo wol die vormünder, als nach deren tode, ihre erben den pflegkindern zu tun haben, überhaupt gemeldet wird; davon kommt unten tit. 11. ein beſonderer titel vor und ſol daſelbſt vollſtändig erkläret werden; wie ingleichem das darauf weiter verordnete in nachfolgendem tit. 5. von ihrer

Die vormünder werden vermüglich auf ihren eid verwieſen.

Von ihrer rechnung untreu, verſäumnüß und ſtrafe.

ver-

versäumnis und unfleis oder farläßigkeit, und wie sie allen ihren pflegkindern, dadurch verursachten schaden zu erstatten haben, auch desfals in der strafe stehen umständlicher gehandelt und daselbst weitläuftiger erleutert wird; dahin man sich beziehet und nur alhier noch anfüret, daß, wenn in unserm §. nicht nur den vormündern selbst, sondern auch ihren erben die erstattung alles, durch versäumnis und farläßigkeit entstandenen schaden, darunter auch dasjenige, was ein vormund seinem pflegkinde hätte nuzen und erwerben können und doch nicht getan hat, in rechten gerechnet wird l. 7. §. 3. de adm. & per. tut. l. 4. 7. c. arb. tut. Leyser spec. 333. med. 6. auferleget worden, bei den rechtslerern darüber stark gestrieten werde, indem die meisten dafürhalten, daß, den rechten nach, der vormünder erben nur zu wiedererseżung desjenigen, was die vormünder, durch untreue vernachteiliget, gehalten wären, indem es schwer fiele über einen aus fremder verwaltung entstandenen unfleis und farläßigkeit rede und antwort zu geben, mithin solchen daraus erwachsenen schaden allenfals zu erstatten; deswegen alhier mit den erben gelinder, als den vormündern selbsten, verfaren würde, wie sie deshalb, nebst viel andern rechtstellen, vornämlich l. 1. c. de her. tut. vel curat. und daß solche meinung in praxi durchgehendes angenommen sei anziehen Carpz. p. 2. const. 11. def. 35. Lauterb. coll. lib. 27. tit. 3. §. 6. Schulteo disp. inaug. de obligat. hered. ex facto defuncti als in der lezten alle für diese meinung gehende rechtstellen angefüret und erkläret zu finden; dagegen andere alte rechtslerer, als Cujaz Faber und von den neuern Thomas disp. de culpa ab hered. praestanda die gegenteilige meinung behauptet und der lezte auch alle hieher gehörige rechtstellen für solche erkläret, sonderlich aber obangezogenen l. 1. c. von dem, von den erben selbsten, bei fortgeseżter verwaltung, bezeigten unfleis und farläßigkeit verstanden, §. 47. folg. auch dabei gezeiget hat, wie keine vernünftige ursache vorgebracht werden könte, warum die erben, die doch sonst nach den gemeinen rechtsregeln, in alles recht des verstorbenen träten und dann die eigentliche beschaffenheit der klage und verbindung bei der erben person ordentlicher weise nicht geändert würde l. 2. §. 2. π. de verb. obl. nicht auch in unserm fal, wie der verstorbene, allen von diesem begangenen unfleis und farläßigkeit erstatten solten, da nicht ratsam wäre, in zweifelhaften gesezstellen, one not, etwas auserordentliches, ja unvernünftiges zu behaupten; hiernächst dieser irtum so gemein und durchgängig wäre, obgleich derselbe nur von der glossa herrürete und endlich, nach der andern meinung, der pflegkinder beschaffenheit und zustand, in ansehung der erben ihrer verstorbenen vormünder, schlimmer und ihnen schädlicher würde, wie obige gegenteilige rechtslerer selbst eingestehen müsten, so aber ganz ungereimt wäre solche den pfleglingen schädliche folge zu behaupten, welche vielmer alle gunst und gleichen vorteil, wie andere elende und befreiete personen, genieśen solten, daher auch in l. 42. §. 2. c. de epis. et cler. die erben der verwalter über milde sachen in gleicher verbindung, wie diese lezten selbst, geseżet würden Böhmer jus eccles. lib. 3. tit. 36. §. 57. mithin dieses auch von den unmündigen, als welche man jenen gleich achtete, zu sagen wäre; welcher lezten meinung unser §. 2. gänzlich beizutreten und solche anzunemen scheint, als die worte und so wol ihre erben nach ihnen, absonderlich die partikel

Und der daraus entstehenden schadenerseżung. Ob auch die erben zum lezten verbunden?

partikel und, die ein verbindungswort andeutet, gar klar anzeigen, daß die erben der verstorbenen vormünder in gleicher verbindung, wie diese lezten, stehen und so wol zu richtiger rechnung und lieferung, als auch den durch ihren erblaßer bezeigten unfleis und farläßigkeit, verursachten schaden zu erstatten verpflichtet werden, mithin dis lezte unmöglich auf die vormünder allein verstanden und eingeschränket werden kan, sondern auf beide so wol sie selbst als deren erben, gleichwie das erste, zu erklären ist, wie der ganze und in eine verbindung gesezte zusamenhang klar ausweiset; wovon man demnach um so weniger bei uns abgehen mag, als, daß diese, in unserer ref. ausdrüklich angenommene meinung, in gemeinen rechten, besser, als die andere, gegründet sei, bewärteste rechtslerer behauptet und desfals gar triftige gründe angezogen haben, wie bereits vorhin gedacht worden ist. In welchen fällen sonst der vormünder erben für den von ihnen selbst begangenen unfleis und farläßigkeit zu stehen haben? Solche werden in oberwenter **Thomas** dilp. §. 512. aus den in d. l. 1. c. enthaltenen dreien erklärungen angefüret und auch einige von **Müller** ad **Struv.** ex. 41. th. 80. p. 597. n. 6 angezogen, als wo sie z. e. in demjenigen, was der verstorbene vormund angefangen, fortzufaren und zu vollenden nachläßig erfunden werden l. 1. 4. pr. ff. d. t item wo sie in der erinnerung, daß andere vormünder an der verstorbenen stelle kommen, saumselig gewesen, l. 7 §. 13. de adm. et peric. tut. Sonst wird auch die stilschweigende pfandschaft, welche die pflegkinder an ihrer vormünder güter haben, auf die erben, was des verstorbenen güter betrift, fortgesezet, so aber nicht auf der erben selbst eigene güter, als welche damit nicht behaftet werden, zu erweitern ist. **Lauterb.** lib. coll. 20. tit. 2. §. 42. folg.

Ob und wie die erben für solchen von ihnen selbst begangenen unfleis zu stehen?

Ob die stilschweigende pfandschaft auf den erben stehet?

§. III. Nicht desto weniger aber, für den gemeinen Man, auch fernere vnd klärliche Erinnerung zu thun: Dieweil die Vormündere den vnmündigen Kindern so wol jhrer Person halben, als der Güter, verordnet werden: So sollen sie fürnemlich mit allem Fleiß, bestellen vnd versehen, daß dieselben zu der Erkanntnuß vnd Forcht Gottes, zu der Zucht, Lehr vnd Kunst, da sich jhr Vermögen so weit erstreckt, Oder aber wo nicht, zu einem ehrlichen Handwerck, darzu die Kinder tüglich seynd, vnd ein sonderliche Anmuhtung haben, bestellt vnd aufferzogen werden: Deßgleichen auch die Töchterlin. Wie die Vormünder solchs am besten versehen können.

§. IV. Demnach sollen sie jhre der Pflegkindere Personen, auch ausserhalb vnd innerhalb Rechtens, beschirmen, vnd vertretten, Es seye gleich jhrenthalben zu Klagen, oder zu Antworten. Doch, da sie befinden, daß die Forderungen, deren wegen sie klagen, oder in Recht antworten sollen oder wöllen, wichtig weren, oder ein namhafftes antreffen: Sollen sie dieselben wol bedencken, auch wo vonnöhten, bey den Rechtsgelehrten Rahtspflegen, Ob jhre Pflegkindere, vnd sie an derselben statt, sich in Rechtt es seye gleich mit Klagen oder Antworten, mit Bestandt vnd Grundt einlassen

laſſen mögen. Dann da ſie vber das, für ſich ſelbſt, auß eigenem Luſten oder Fürwitz, Rechtfertigungen führen, vnd deren verluſtig würden: So ſeyndt ſie die muhtwilliglich vnd vnnützlich auffgewendte Gerichtskoſten, ſonder Entgeltnuß jhrer Pflegkindere, ſelber zu tragen, von Rechtswegen ſchuldig. Es ſollen auch derwegen ſolche Gerichtskoſten in jhrer endtlichen Vormundtſchafft Rechnung, jnen nicht gelegt, noch paßirt werden.

Anmerkungen.

Von verſorgung der pflegkinder perſonen und was dazu gehöret.

Weil der vormünder amt nicht allein in bloſer verwaltung ihrer pflegkinder güter beſtehet, ſondern ihnen auch vornämlich oblieget ihre perſonen, wie der vormundseid lautet, treulich zu verſehen: ſo werden ſelbige in §. 3. angewieſen, daß ſie für ſolche, gleich ihre eigene kinder, alle ſorge und treue anwenden ſollen, als im §. 20. dieſes titels ausdrüklich ſtehet, daher ſie ſelbige vor allen dingen zur gottesfurcht auferziehen und etwas rechtſchaffenes lernen laſſen müſſen, damit ſie dereinſt in den ſtand kommen, als erliche bürger und brauchbare leute in der welt ſich fortbringen zu können, da ſie dann ihre pflegkinder, zu ergreifung und erlernung einer ſolchen kunſt und wiſſenſchaft, dazu ſie vorzüglich luſten haben und am tüglichſten ſind, auch ihr vermögen ſich ſo weit erſtrecket ſelbige erlernen und fortſezen zu können, anzuhalten ſchuldig ſind, welches alles am ende des §. 3. der vormünder treue und fleis, dazu ſie ihre pflichten anweiſen, überlaſſen wird, darin das beſte ihrer pflegbefolenen verſehen zu können. Sonſt ſind in den kaiſerl. rechten beſondere titel von dieſer materie zu finden, darin teils von dem orte, wo die pflegkinder am beſten und bequemeſten erzogen und teils die art und weiſe, wie ſie ernäret und unterhalten werden ſollen, umſtändlich verordnet; daraus nur dieſes vornämlich zu bemerken, daß hierin auf die väterliche verordnung, dafern eine vorhanden, hauptſächlich zu ſehen und ſelbiger nachzuleben war, bei deren abgange aber, die auferziehung von der mutter geſchehen muſte, l. 1. c. ubi pupill. educ. deb. welche ſie auch, bei ihrer weitern heurat, alsdan behalten konte, wann anders der ſtiefvater eines guten rufes und wandels, auch die nahen anverwanden damit zufrieden waren; woran heutiges tages um ſo weniger anzuſtehen, da eine ſolche mutter den beiſiz auf ihrer kinder väterliche güter lebenslang behält, dafür ſolche zu ernären und auferziehen ſchuldig iſt. Auſer dem pflegen die vormünder, ſo gemeiniglich die nächſten verwanden ſind, ihre pflegkinder entweder ſelbſt zu ſich zu nemen und ſolche zu erziehen, oder bei andern leuten in die koſt zu tun, damit ſie daſelbſt behörig erhalten und auferzogen werden können, ie nachdem es die umſtände erfodern, als dieſes überhaupt ihrer vernünftigen überlegung anheimgeſtellet wird; dabei doch darauf vornämlich zu ſehen iſt, daß man ſie der zucht und auferziehung ſolcher leuten übergebe, die eines gotſeligen, erlichen und guten wandels und von allen verdachte, daß ſolche kinder zu keinem böſen und liederlichen leben angefüret werden, ganz frei ſind, worauf auch die obrigkeit, kraft ihres obervormundamtes, hauptſächlich mit acht zu geben hat, und, nach befindenden umſtänden, von der hierin ſonſt vorhandenen ål-

Was hiervon in kaiſerlichen rechten ſtehet? Deswegen iſt vornämlich auf die väterliche verordnung zu ſehen. Wo ſie zu erziehen ſind?

Von deren unterhaltung und ernärung, auch wann desfals ihr vermögen anzugreifen?

terlichen verordnung abgehen kan. d. l. 1. §. 1. in f. d. t. Lauterb. coll. lib. 27. tit. 2. §. 4. Was aber ihre unterhaltung und ernärung betrift: ſo wird es wieder der vormünder gutdünken überlaſſen, daß ſie ſolche, ie nachdem das vermögen und die davon fallenden einkünften ſich erſtrecken, auch der ſtand, die beſchaffenheit und das alter der pflegkinder es erfodern, einrichten, doch daß man dabei die behörige mas gebrauche, damit eben nicht alle einkünften darauf gewendet werden, ſondern auch etwas übrig bleiben könne l. 2. 3. 5. ff. d. t. Solten ſie aber nicht anreichen ſondern die not oder derſelben nuzen erheiſchen etwas vom hauptvermögen ſelbſt anzugreifen: ſo können es die vormünder, nach befindenden umſtänden, wol tun; iedoch handeln ſie am ſicherſten, wann ſie dis den oberſten vormündern vorher anzeigen und um deren bewilligung anſuchen Lauterb. coll. d. t. §. 6. wie auch ihnen one dem unten in unſerm titel §. 11. folg. überhaupt verboten, etwas von ihrer pflegkinder gütern, one vorhergehende einwilligung des Schöffenrates, anzugreifen und zu veräuſern. Da ferner die vormünder in ihrem eide ſich verbinden müſſen ihre pflegkinder in und auſerhalb rechtes zu vertreten und beſchirmen: ſo wird ihnen im §. 4. vorgeſchrieben, wie ſie, wann es ſich zuträgt daß man wegen foderungen oder anderer ſachen, in rechten klagen oder antworten mus, ſich verhalten ſollen, damit ſie auſer verantwortung und gefar, die deshalb verurſachten gerichts und andere koſten aus dem ihrigen zu tragen, geſezet werden, daß nämlich dieſelben, ehe ſie eine ſolche ſache anfangen oder übernemen, zumal wo ſie wigtig, weitausſehend und etwa ein übler ausgang zu beſorgen iſt, die rechtsgelerte darüber um rat fragen; ſo auch der ſicherſte weg für die vormünder iſt, da ſonſt ſelbige, wo ſie ſolche ſachen für ſich und one mit rechtserfarenen darüber zu rat zu gehen, übernemen und füren, ſelbige aber übel ablaufen, die unkoſten, aus dem ihrigen, den rechten nach, erſtatten müſſen, zumal wo die urſache böſe oder verdächtig geweſen. l. 9. §. 6. ff. de adm. tut. l. 1. c. quando ex fact. nov. 49. c. 1. wie dann auch in l. 9. §. 3. ff. de jur. et fact. ign. ihnen gleiche anweiſung geſchiehet Müller ad Struv. ex. 31. th. 37. lit. i. n. 6. Wo nun die vormünder ſelbiger folgen: ſo ſind ſie auſer verantwortung, die ſache mag für ihre pflegkinder gut oder übel ausfallen. Sonſt iſt auch zu bemerken, daß ſelbige, ob ſie auch gleich, nach den kaiſerl. rechten, die klage im namen ihrer pflegkinder anheben und füren, wie auch antworten und ſie verteidigen konten l. 1. §. 2. ff. l. 28. c. de adminiſtr. tut. dennoch keinen fürſprecher und procuratorn zu fürung ſolcher gerichtlichen ſachen ſezen durften, wo ſie nicht bereits den kriegrechtes ſelbſt befeſtiget hatten, weil ſie nicht eigentümer waren, dieſen aber allein ſolches zugelaſſen wurde l. 11. 22. c. de proc. daher ſie nur actores, iedoch auf ihre gefar und mit vorhergehendem richterlichen decret, ſezen konten l. un. c. de act. à tut. dand. welches auch in der alten ref. bl. 34. §. 5. ſchlechthin angenommen und wiederholet ſtehet, als es daſelbſt heiſet: »Wir wollen auch, das ein ieglicher treuenhender, der »durch einen procuratorem handeln wil, das er zuvor in eygener perſon den krieg »befeſtigen ſol; wo er aber durch einen andern handeln wil, das er den actorem »per decretum judicis, durch erkantnis der Schöffen ſezen ſol,« Weil aber dieſe römiſche künſtelei heutiges tages nicht mer gilt und die vormünder alles in ihrer pflegkinder

Zum lezten iſt ein vergünſtigungsdecret nötig?

Die vormünder müſſen ihre pflegkinder in und auſer rechtens vertreten.

Und was ſie dabei zu bedachten haben, damit ſie auſer verantwortung kommen?

Ob ſie einen procuratoren ſezen dürfen?

kinder, zumal wann ſelbige noch gar jung ſind, handeln können; ja ſie, in anſehung der verwaltung, faſt wie eigentümer angeſehen werden: ſo mögen auch dieſelben andere und zwar fürſprecher, die in ihrem namen gerichtlich handeln, bevolmächtigen, one vorher einen Schöffenbeſcheid deshalb nötig zu haben; doch daß dabei die vormünder, mit vorlegung ihres vormundbeſcheides, ſich behörig rechtfertigen, wie dis in heutiger praxi durchgehends für gültig angeſehen, und alſo beobachtet wird, Carpz. dict. lib. 3. reſp. 14. n. 7. Brun. ad tit. c. de actore a tut. vel curat. dato.

V. Sie die Vormündere, ſollen auch anfangs jhrer Verwaltung, vnd zum allererſten, das Inuentarium, darinn auch die Schulden vnd Gegenſchulden gebracht werden, für die Handt nemen: Deßgleichen auch der Pflegkindere verſtorbenen Eltern Handels Bücher, Regiſter vnd Auffzeichnuſſen, (da die vorhanden) mit Fleiß erſehen, vnd ein Vberſchlag machen, Wann namhaffte Schulden vorhanden, wie der Pflegkindere Erbſchafft gegen ſolchem Schulden Laſt geſchaffen, Darauß, ob den Kindern nützlicher ſeyn ſolle, die Vätter oder Mütterlich Erbſchafft anzunemmen, oder fahren zu laſſen, vnd darauff zu verzeihen, ſich haben zu entſchlieſſen.

VI. Würden ſie dann befinden, daß nützlicher ſeyn ſolt, auff die Erbſchafft in der Kindere Namen zu verzeihen: Dieweil dann ſolches ein Alienation vnd Veräuſſerung in ſich begreifft, welche ohn Richterlich Decret vnd Zulaſſung mit Beſtandt nicht geſchehen mag, noch kan: So ſollen ſie für vnſerm Scheffen Raht erſcheinen, ſolche Gelegenheit, mit Vorlegung deß Inventarii, vnd gemachten Vberſchlags anzeigen, vnd bitten, Dieweil den Kindern mehr ſchädtlich dann nützlich, die Erbſchafft zu behalten, jhnen zuzulaſſrn darauff zu verzeihen.

VII. Da ſie aber in der Vberſchlagung befinden, daß es vmb die Erbſchafft wol ſtehet: So ſollen ſie dieſelbig ohne Scheuw (doch allwegen cum beneficio Inuentarii, wie hieoben im Sechſten Theil, vnder dem Erſten Titul, vnd Sechſten §. auch Diſponirt) annemen, vnd jhren Pflegkindern zum beſten verwalten.

VIII. Wann auch den Kindern ſonſt ein Neben Erbſchafft, von jren Geſipten und Blutsverwandten anfiele, Vnd aber ſie Vormündere derſelben Gelegenheit ſo eigentlich vnd gründtlich nicht wiſſen könnten: So mögen ſie dieſelbige gleichwol annemmen, Doch auch anderſt nicht, dann cum beneficio Inuentarij. Darüber ſie ſollen Proteſtiren.

Anmerkungen.

In den übrigen §§. dieſes titels komt nun die verordnung vor, wie die vormünder, wegen verwaltung der güter ihrer pflegkinder ſich verhalten ſollen; inſonderheit iſt ihnen in dieſen §§. vorgeſchrieben, was ſie vorher bei der ihnen zufallen- Was ſie bei antretung oder ent-

schlagung der älterlichen erbschaft zu beobachten?

den älterlichen oder andern erbschaften, wegen deren antretung oder entschlagung zu beobachten haben, und da deren inhalt bereits im 6ten teile tit. 1. §. 6. 9. tit. 3. §. 2. 3. wie auch §. 1. dieses titels vorgekommen und daselbst diese materie, nebst zuziehung unserer §§. oben f. 14. f. 55. 61. f. satsam erleutert und ausgefüret worden: so wil man auf selbige stellen sich ledig bezogen und sie alhier wiederholet haben.

§. IX. Weiter sollen sie in ermeldten Inuentarien, Handelsbüchern, vnd Auffzeichnussen, nachsehen, vnd außziehen, was man in die Erbschafft, vnd den Pflegkindern schuldig: Solche Schulden auch fürderlich, in der Güte, vnd da von nöhten, auch Rechtlich (so ferrn solche Schulden beweißlich) an die Schuldtleut erfordern, vnd einbringen, Damit dieselben durch jhre der Vormündere Versaumnuß, nicht böß, vnd endtlich gar verlohren werden.

§. X. Hinwider, da sie auß solchen Auffzeichnussen, oder anderer Leut Ansuchen, befinden würden, daß von der Kinder wegen sie hinauß zu bezahlen schuldig, solche Schulden auch beweißlich weren: So sollen sie dieselben ohn fernern Vnkosten, vnd auffwachsenden Schaden entrichten, vnd dagegen sich Quittiren lassen.

§. XI. Were aber zu solcher Abzahlung nicht Barschafft gnug vorhanden, vnd die Schulden so groß (wie vnder dem gemeinen Mann sich zeitlich zutregt) daß das Inuentarium müst angegriffen werden: So sollen die Vormünder für vnserm Scheffen Raht, erscheinen, vnd mit Fürlegung deß Inuentarij, auch so sich weitere Schulden, die nicht Inuentirt worden, gefunden hetten, solchs anzeigen, Vnd bitten, jhnen die Fahrende Haab anzugreiffen, durch die Gant offentlich, gantz, oder zum theil (nach dem es die Notturfft erfordert) zu verkauffen, vnd die Schulden damit zu bezahlen vergünstigen. Welches auch, nach Befindung der Sachen also geschehen solle. Doch mit dem Anhang, Was nach Abzahlung der Schulden, an Gelt noch vbrig seyn würde, solchs bey vnsern Rechenherrn vnverzüglich den Kindern zu hinderlegen, biß sie denselben zu Nutzen solchs widerumb wissen anzulegen.

§. XII. Vnd soll in solcher Vergantung der Fahrenden Haab, allwegen die geringste, nachgültigste, vnd die sich am wenigsten halten kan, verkaufft, vnd die beste, so lang müglich, den Kindern behalten werden.

§. XIII. Weren auch die Kindere so gar jung, daß sie die Fahrende Haab noch in vielen Jahren nicht würden gebrauchen mögen, dieselbige aber mitlerzeit schadhafft werden, oder auch gar verderben möchte, (als sonderlich Kleider, Beltzwerck, Hültzenwerck, gemeiner Haußraht,) Also daß

daß nützlicher seyn solt, ob gleich kein Schulden vorhanden weren, solche Fahrende Haab durchgehend zu verkauffen, vnd das darauß erlöst Gelt den Kindern zu jährlichen Rennten anzulegen: So mögen die Vormündere solchs vnserm Schultheiß vnd Scheffen auch anzeigen, vnd bitten, solche Vergantung jnen zu gestatten. Welchs alßdann, da es für rahtsam vnd gut wirdt angesehen, auch vergünstiget soll werden. Doch, Silbergeschirr, daran der Kindere Voreltern vnd Eltern Wappen, auch gute vnd fürneme Bücher, hierinn außgenommen.

§ XIV. Würde dann die Notturfft erfordern, daß Schulden halben auch die Liegende Güter der Pflegkinder müsten angegriffen werden: So sollen die Vormündere derwegen ebenmäßig bey vnserm Schultheiß vnd Scheffen, vmb Zulassung, vnd Richterlichs Decret (ohn welches sonst solche Veräusserung nichtig vnd vnkräfftig seyn würde) bittlich ansuchen, Vnd auff erhalten Decret, auch die Bescheidenheit, wie obgemeldt, in dem Verkauffen gebrauchen, Alſo, daß sie die vnnützlichste vnd bauwfälligste verkauffen, vnd die nützlichsten vnd besten, den Kindern behalten.

Anmerkungen.

In diesen §§. werden die vormünder umständlich angewiesen, wie sie teils ihrer pflegkinder ausstehende schulden behörig einfodern, teils die von ihrentwegen auszuzalende gleichfals entrichten, und wann allenfals die barschaft zu den lezten nicht anreichig, ihre güter angreifen, auch was sie bei deren veräuserung beobachten sollen. In der im §. 9. anbefolenen föderlichen eintreibung der schulden müssen die vormünder nicht säumig sein, sonst sie allen, durch solche versäumnis, verursachten schaden zu erstatten schuldig sind, wie in tit. 5. §. 1. 2. ausdrücklich stehet, so auch den käiserlichen rechten gemäs ist l. 57. π. de administr. et peric. tut. l. 2. c. arbitr. tut. welche strafbare versäumnis aber gegen die vormünder erwiesen werden mus. Mev. p. 8. d. 78. Haben nun selbige deshalb rechtlich zu klagen nötig: so werden sie oben in §. 4. angewiesen, wegen beschaffenheit dieser schulden und ob etwas durch die rechtliche eintreibung zu erhalten, die rechtsgelerte um rat zu fragen; dann wo sie warnemen, daß des schuldners vermögen in solchen schlechten umständen stehe, daß wol nichts fruchtbarliches auszurichten, mithin die desfals anzuwendenden kosten vergeblich sein dürfen: so mögen sie deren rechtliche einfoderung unterlassen und kan ihnen dieserwegen kein versehen beigemessen werden l. 8. §. 6. π. d. t. Leyser spec. 333. med. 10. Es ist aber dis vornämlich von solchen schulden zu verstehen, die sogleich hätten eingetrieben werden sollen und davon den pfleglingen keine zinse fallen; dann wo schulden von der lezten art sich finden, so die verstorbene ältern gegen järliche zinse, ausdrüklich ausgeliehen und selbige gute angelegte schulden sind: so hat es bei solchen nicht die meinung, daß sie eingefodert werden sollen, sondern sie können, so lange sie gut sind, also ausstehen bleiben, da ja die vormünder onehin angewiesen werden, der pfleglingen gelder nüzlich anzulegen, siehe unten §. 16. und anm. daselbst Weshalb dieselben vormünder, wegen deren unterlassenen eintreibung, keineswe-

Was die vormünder, bei eintreibung ihrer pflegkinder ausstehender schulden, zu beobachten?

Wie, wann selbige gegen järliche zinse ausstehen?

klage erfodert, ſondern es war auch eine richterliche hülfsanrufe genug, da die ſache kurz und ſummariſch unterſuchet werden konte, ob dieſe vorgewendete entſchuldigungen erheblich waren oder nicht, l. 13. §. 10. π. d. t. Wann aber in unſerm §. dabei ſtehet, daß ſolche nicht ſuplicationsweiß fürgebracht werden dürfe: ſo wird damit auf den, dem vorhergehenden, entgegen zu ſtehen ſcheinenden l. 25. π. d. t. geſehen und damit angezeiget, daß ein ſolcher, durch eine bloſe bitte und one vorhergehende unterſuchung der eingewanden entſchuldigungsurſache, auch darauf erfolgender rechtlichen erkantnis, nicht ſogleich befreiet werde, wie dergleichen bei den Römern zuweilen geſchehen, daß der richter in den fällen, die keine vorhergehende unterſuchung erfoderten, blos der parteien anſuchen und bitten zu beſtätigen pflag; ſo aber hier nicht angehen ſondern der alſo ernante vormund die urſachen ausdrüklich benennen und der richter vorher deren wert und gültigkeit unterſuchen ſolte d. l. 13. §. 8. d. t. Lauterb. coll. d. t. 19. Brün. ad l. 25. π. d. t. Stryk. uſ. mod. d. t. welches auch in unſerm §. 10. erfodert wird, um ſelbige rechtlich zu unterſuchen, ob ſie ſich alſo, wie ſie vorgebracht worden, warhaftig befinden, als bereits oben §. 1. ausgedrucket und daſelbſt ſ. 285. angemerket worden. Welche entſchuldigungſchrift, heutiges tages, bei Schöffenrat, als wohin die vormundſchaftſachen eigentlich gehören, ſiehe erſten teil tit. §. 5. 6. 7. gemeiniglich vorgebracht, daſelbſt die beſchaffenheit der vorgebrachten entſchuldigungsurſachen, one weitläuftigkeit und förmlichen proces, unterſuchet und darauf, nach deren gelegenheit und andern dabei vorkommenden umſtänden, wie in §. 11. ſtehet auch oben bereits etlichmal erwenet, das benötigte erkant zu werden pflegt. Was aber die im §. 12. ſolchen perſonen beſtimte zeit, binnen welcher ſie dieſe urſachen vorbringen ſollen, betrift: ſo wird anfänglich der im römiſchen rechte gemeldeten hier gedacht, welche in §. 16. inſt. d. t. in funfzig tagen, ſo von der zeit der wiſſenſchaft zu laufen angehoben, darnach aber aneinander fortgelaufen und der alſo ſich entſchuldigende, binnen hundert Italiäniſchen meilen, von derjenigen obrigkeit, die den vormund gegeben, abwonete, beſtande; war er aber weiter entfernet: ſo wurden für ieden tag zwanzig meilen gerechnet und ihm noch weiter dreiſig tage dazu gegeben l. 13. §. 1. ſq. dict. tit. die doch ſo gezälet werden muſten, daß nicht weniger, als funfzig tage heraus kamen; daher ſolche abgelegene, bis auf vierhundert meilen weit, alzeit funfzig tage hatten, da alsdan noch mere, nach befinden ihrer entfernung und der im §. 16. gemeldeten rechnung, gegeben wurden, davon die urſache in l. 137. §. 2. π. de V. O. ſtehet; wie es dann auch, bei den Römern, leicht geſchehen konte, daß, da nicht eine iede obrigkeit vormünder geben durfte ſondern dis recht beſonders erlanget haben muſte, iemand von dem orte ſo weit entfernet ſein mogte. Da aber dis heutiges tages anders beſchaffen und eine iede obrigkeit des ortes, ſo mit der gerichtsbarkeit verſehen, vormünder verordnen kan: ſo iſt dieſe gegebene lange friſt nicht weiter nötig und daher an den meiſten orten und ſtatuten ſtark eingeſchränket, mithin auf eine kürzere zeit geſezet worden, wie ſolches auch in unſerm §. 12. aus dieſer urſache ſo wol, als vornämlich, damit die vormundſchaft nicht zu lange aufgehalten und die kinder dadurch vernachteiliget werden, zumal ſelbige aus den hier wonenden bürgern gemeiniglich genommen werden,

Und ſolche vorher wol unterſuchet werden müſſen.

Welches bei Schöffenrat vorkommen.

Und binnen welcher zeit ſolches nach dem römiſchen rechte geſchehen muſte?

Und was dagegen heutiges tages hierin bräuchlich iſt?

den, geschehen und auf vierzehn tage eingezogen worden ist, welche aber nicht eher, als von der zeit, da iemand von übertragung der vormundschaft wissenschaft erlanget, zu laufen anheben; weshalb auch Mloz in diff. j. c. & ref. über diesen titel, hier einen unterscheid zwischen beiden rechten angefüret und Stryk. us. mod. ff. d. t. §. 9. nebst andern statuten, auch unsern §. 12. der ref. angezogen hat, wie dann im ersten bande der anmerk. seite 321. schon berüret worden, daß man die meisten im römischen rechte gesezte fristen in unserer ref. geändert und eingeschränket habe; welches mit den zur ausfürung solcher vorgebrachten entschuldigungsursachen im römischen rechte gegebenen vier monaten l. 38. ff. d. t. gleiche bewandnis hat, daß dieselben, bei uns, gar nicht stat finden können, sondern solche ebenfals eingekürzet und nach vergleichung der zu ihrer einbringung allhier gegebenen vierzehn tagen, eingerichtet werden müssen, wie dann in praxi der bei Schöffenrat gewönliche termin von acht tagen gemeiniglich plaz finden mag. Würde aber ein solcher wigtige verhinderungen anzeigen, auch behörig erweisen und dartun, warum er die hier gesezte zeit nicht genau beobachten könne; so mag er desfals noch gehöret und die sache alsdan untersuchet werden, so auch im römischen rechte gegründet l. 39. ff. d. t. Gail. 1. obs. 91. n. 9. obs. 141. inf. Stryk. us. mod. d. t. §. 9. Solte hiernächst auch der fal sich zutragen, daß etwan ausländische zur vormundschaft kämen, davon siehe oben tit. 2. §. 15. so mögte ihnen von der obrigkeit wol eine längere frist gestattet und solche, nach entlegenheit des ortes, eingerichtet werden, wiewol dergleichen fälle selten vorkommen, da die vormünder meistens aus hiesig eingesessenen bürgern pflegen genommen zu werden. siehe oben 273. f. Endlich ist noch bei diesem titel zu bemerken, daß der in einem testamente oder andern lezten willen verordnete vormund, wo er die vormundschaft nicht übernemen sondern von selbiger sich entschuldigen wil, das ihm gegebene vermächtnis verliere. l. 5. §. 2. ff. de his quæ ut indign. l. 18. pr. ff. d. t. l. 28. §. 1. l. 32. ff. de excus. tut.

Wie, wo ausländische zur vormundschaft kommen.

Vierter Titul.

Von der Vormünder Ampt vnd Verwaltung.

De Administratione Tutorum.

§. I.

Wann die Vormündere inn vnserem Scheffen Raht fürgestellt, den Vormünder Eid leiblich geschworen haben, darauff auch jhnen die Verwaltung zuerkent worden, vnd demnach sie ein ordentlich Inuentarium vber alle der Pflegkindere Nahrung haben auffgericht, (welches dann nach jhrer Auffnemmung förderlich, vnd in Zeit hie oben im Sechsten Theil, vnderm Dritten Titul, bestimpt, geschehen soll) Alßdann erst, vnd nicht ehe, gehet jhr Ampt und Verwaltung an.

§. 11. Wie nun dieſelbige ſie führen vnd verſehen, auch darinn ſich verhalten ſollen, Deß können ſie ſich leichtlich auß jhrem geſchwornen Vormünder Eydt erinnern, vnd berichten, Welchen ſie billich allezeit vor Augen haben, vnd bedencken ſollen, Sonderlich aber, daß ſie nicht jhres eigenen, ſondern jhrer Pflegkinder, Nutzens halben, zu Vormündern verordnet ſeynd, Denſelben auch ſie vnd ſo wol jhre Erben nach jhnen, zu gebührender Zeit auffrichtige Rechnung vnd Liefferung zu thun, vnd vmb allen Nachtheil, ſo jhnen den Pflegkindern, oder jhren Gütern, durch jhre der Vormündere, nicht allein Vntreuw, ſondern auch Verſäumnuß vnd Fahrläſſigkeit, zugeſtanden, Red vnd Antwort zu geben, auch Erſtattung zu thun, verpflichtet ſeyndt.

Anmerkungen.

Stücke, ſo der vormundſchaftverwaltung vorgehen müſſen.

Diejenigen ſtücke, ſo in dieſem §. 1. den vormündern vorher und ehe ſie die vormundſchaft antreten, auch deren verwaltung ſich unterziehen können, zu beobachten auferleget worden, ſind meiſtens in den vorigen titeln ſchon vorgekommen und erkläret worden, als am ende tit. 2. von ihrem abzuſchwerenden eide tit. 1. §. 10. und tit. 2. §. 1. von ihrer durch einen obrigkeitlichen beſcheid nötigen beſtätigung und ihnen zuerkennenden vormundſchaftverwaltung item im 6ten teile tit. 3. §. 3. von nötiger aufrichtung eines ordentlichen inventarii und binnen welcher zeit ſie dis bewerkſtelligen laſſen ſollen, als alhier auf ſolche ſtellen ſich ausdrüklich bezogen wird und daſelbſt dieſe materie weiter ausgefüret zu finden; welchem hinzu zufügen, was hiervon oben ſ. 258. folg. 271. wie auch in zweiter fortſez. der anmerk. ſ. 193. 478. 480. desfals umſtändlicher vorgekommen iſt. Sonſt aber werden ſie im §. 2. bei wirklicher fürung und verwaltung ihrer vormundſchaft überhaupt auf den desfals von ihnen abgelegten eid, um ſolchen ſtäts vor augen zu haben, ledig verwieſen, weil in ſelbigem die meiſten und vornemſten ſtücke ihres amtes ſtehen, wie bereits tit. 2. §. 20. ſ. 281. f. mit merem angemerket auch daſelbſt die in neuen zeiten ergangenen inſtrucktionspunkte, darin im §. 11. ein gleiches geſchehen, daß dieſer eid den vormündern, wie ſie ſich verhalten ſollen, das weitere an die hand gebe, angefüret worden, als auch die endworte des am 31. mai 1729., wegen des neuerrichteten verſorgungsamtes, alhier eröfneten ratſchluſſes eben auf dieſe inſtrucktionspunkte, welche zwar hauptſächlich auf die deutliche einrichtung der verſorgungsrechnung gehen, doch auch die nachachtung ihres verhaltens, bei verwaltung der vormundſchaft mit inbegreifen, ſich beziehen, damit ein ieder vormund, zu ſchuldiger nachlebung ſeiner geleiſteten pflichten und unſträflichen verhaltens, keine unwiſſenheit vorſchüzen könne. Was aber hierauf in eben dieſem §. 2. von der ſchuldigen rechnung und lieferung, welche ſo wol die vormünder, als nach deren tode, ihre erben den pflegkindern zu tun haben, überhaupt gemeldet wird; davon komt unten tit. 11. ein beſonderer titel vor und ſol daſelbſt volſtändig erkläret werden; wie ingleichem das darauf weiter verordnete in nächſtfolgendem tit. 5. von ihrer ver-

Die vormünder werden vornämlich auf ihren eid verwieſen.

Von ihrer rechnung untreue, verſäumung und unfleis.

verſäumnis und unfleis oder farläßigkeit, und wie ſie allen ihren pflegkindern, dadurch verurſachten ſchaden zu erſtatten haben, auch desfals in der ſtrafe ſtehen umſtändlicher gehandelt und daſelbſt weitläuftiger erleutert wird; dahin man ſich beziehet und nur alhier noch anfüret, daß, wenn in unſerm §. nicht nur den vormündern ſelbſt, ſondern auch ihren erben die erſtattung alles, durch verſäumnis und farläßigkeit entſtandenen ſchaden, darunter auch dasjenige, was ein vormund ſeinem pflegkinde hätte nuzen und erwerben können und doch nicht getan hat, in rechten gerechnet wird l. 7. §. 3. de adm. & per. tut. l. 4. 7. c. arb. tut. Leyſer ſpec. 333. med. 6. auferleget worden, bei den rechtslerern darüber ſtark geſtrieten werde, indem die meiſten dafürhalten, daß, den rechten nach, der vormünder erben nur zu wiedererſezung desjenigen, was die vormünder, durch untreue vernachteiliget, gehalten wären, indem es ſchwer fiele über einen aus fremder verwaltung entſtandenen unfleis und farläßigkeit rede und antwort zu geben, mithin ſolchen daraus erwachſenen ſchaden allenfals zu erſtatten; deswegen alhier mit den erben gelinder, als den vormündern ſelbſten, verfaren würde, wie ſie deshalb, nebſt viel andern rechtſtellen, vornämlich l. 1. c. de her. tut. vel curat. und daß ſolche meinung in praxi durchgehendes angenommen ſei anziehen Carpz. p. 2. conſt. 11. def. 35. Lauterb. coll. lib. 27. tit. 3. §. 6. Schultes diſp. inaug. de obligat. hered. ex facto defuncti als in der lezten alle für dieſe meinung gehende rechtſtellen angefüret und erkläret zu finden; dagegen andere alte rechtslerer, als Cujas Faber und von den neuern Thomas diſp. de culpa ab hered. præſtanda die gegenteilige meinung behauptet und der lezte auch alle hieher gehörige rechtſtellen für ſolche erkläret, ſonderlich aber obangezogenen l. 1. c. von dem, von den erben ſelbſten, bei fortgeſezter verwaltung, bezeigten unfleis und farläßigkeit verſtanden, §. 47. folg. auch dabei gezeiget hat, wie keine vernünftige urſache vorgebracht werden könte, warum die erben, die doch ſonſt nach den gemeinen rechtsregeln, in alles recht des verſtorbenen träten und dann die eigentliche beſchaffenheit der klage und verbindung bei der erben perſon ordentlicher weiſe nicht geändert würde l. 2. §. 2. ff. de verb. obl. nicht auch in unſerm fal, wie der verſtorbene, allen von dieſem begangenen unfleis und farläßigkeit erſtatten ſolten, da nicht ratſam wäre, in zweifelhaften geſezſtellen, one not, etwas auſerordentliches, ja unvernünftiges zu behaupten; hiernächſt dieſer irtum ſo gemein und durchgängig wäre, obgleich derſelbe nur von der gloſſa herrürete und endlich, nach der andern meinung, der pflegkinder beſchaffenheit und zuſtand, in anſehung der erben ihrer verſtorbenen vormünder, ſchlimmer und ihnen ſchädlicher würde, wie obige gegenteilige rechtslerer ſelbſt eingeſtehen müſten, ſo aber ganz ungereimt wäre ſolche den pfleglingen ſchädliche folge zu behaupten, welche vielmer alle gunſt und gleichen vorteil, wie andere elende und befreiete perſonen, genieſen ſolten, daher auch in l. 42. §. 2. c. de epiſc. et cler. die erben der verwalter über milde ſachen in gleicher verbindung, wie dieſe lezten ſelbſt, geſezet würden Böhmer jus eccleſ. lib. 3. tit. 36. §. 57. mithin dieſes auch von den unmündigen, als welche man jenen gleich achtete, zu ſagen wäre; welcher lezten meinung unſer §. 2. gänzlich beizutreten und ſolche anzunemen ſcheint, als die worte und ſo wol ihre erben nach ihnen, abſonderlich die partikel

Und der daraus entſtehenden ſchadenerſezung. Ob auch die erben zum lezten verbunden?

partikel und, die ein verbindungswort andeutet, gar klar anzeigen, daß die erben der verſtorbenen vormünder in gleicher verbindung, wie dieſe lezten, ſtehen und ſo wol zu richtiger rechnung und lieferung, als auch den durch ihren erblaßer bezeigten unfleis und farläßigkeit, verurſachten ſchaden zu erſtatten verpflichtet werden, mithin dis lezte unmöglich auf die vormünder allein verſtanden und eingeſchränket werden kan, ſondern auf beide ſo wol ſie ſelbſt als deren erben, gleichwie das erſte, zu erklären iſt, wie der ganze und in eine verbindung geſezte zuſamenhang klar ausweiſet; wovon man demnach um ſo weniger bei uns abgehen mag, als, daß dieſe, in unſerer ref. ausdrüklich angenommene meinung, in gemeinen rechten, beſſer, als die andere, gegründet ſei, bewärteſte rechtslerer behauptet und desfals gar triftige gründe angezogen haben, wie bereits vorhin gedacht worden iſt. In welchen fällen ſonſt der vormünder erben für den von ihnen ſelbſt begangenen unfleis und farläßigkeit zu ſtehen haben? Solche werden in oberwenter **Thomas** diſp. §. 512. aus den in d. l. 1. c. enthaltenen dreien erklärungen angefüret und auch einige von **Müller** ad **Struv.** ex. 41. th. 80. p. 597. n. 6 angezogen, als wo ſie z. e. in demjenigen, was der verſtorbene vormund angefangen, fortzufaren und zu vollenden nachläßig erfunden werden l. 1. 4. pr. ff. d. t item wo ſie in der erinnerung, daß andere vormünder an der verſtorbenen ſtelle kommen, ſaumſelig geweſen l. 7 §. 13. de adm. et peric. tut. Sonſt wird auch die ſtilſchweigende pfandſchaft, welche die pflegkinder an ihrer vormünder güter haben, auf die erben, was des verſtorbenen güter betrift, fortgeſezet, ſo aber nicht auf der erben ſelbſt eigene güter, als welche damit nicht behaftet werden, zu erweitern iſt. **Lauterb.** lib. coll. 29. tit. 2. §. 42. folg.

Ob und wie die erben für ſolchen von ihnen ſelbſt begangenen unfleis zu ſtehen?

Ob die ſtilſchweigende pfandſchaft auf den erben gehet?

§. III. Nicht deſto weniger aber, für den gemeinen Man, auch fernere vnd klärliche Erinnerung zu thun: Dieweil die Vormündere den vnmündigen Kindern ſo wol jhrer Perſon halben, als der Güter, verordnet werden: So ſollen ſie fürnemlich mit allem Fleiß, beſtellen vnd verſehen, daß dieſelben zu der Erkanntnuß vnd Forcht Gottes, zu der Zucht, Lehr vnd Kunſt, da ſich jhr Vermögen ſo weit erſtreckt, Oder aber wo nicht, zu einem ehrlichen Handwerck, darzu die Kinder tüglich ſeynd, vnd ein ſonderliche Anmuhtung haben, beſtellt vnd aufferzogen werden: Deßgleichen auch die Töchterlin. Wie die Vormünder ſolchs am beſten verſehen können.

§. IV. Demnach ſollen ſie jhre der Pflegkindere Perſonen, auch auſſerhalb vnd innerhalb Rechtens, beſchirmen, vnd vertretten, Es ſeye gleich jhrenthalben zu Klagen, oder zu Antworten. Doch, da ſie befinden, daß die Forderungen, deren wegen ſie klagen, oder in Recht antworten ſollen oder wöllen, wichtig weren, oder ein namhafftes antreffen: Sollen ſie dieſelben wol bedencken, auch wo vonnöhten, bey den Rechtsgelehrten Rahtspflegen, Ob jhre Pflegkindere, vnd ſie an derſelben ſtatt, ſich in Recht es ſeye gleich mit Klagen oder Antworten, mit Beſtandt vnd Grundt einlaſſen

laſſen mögen. Dann da ſie vber das, für ſich ſelbſt, auß eigenem Luſten oder Fürwitz, Rechtfertigungen führen, vnd deren verluſtig würden: So ſeyndt ſie die muhtwilliglich vnd vnnützlich auffgewendte Gerichtskoſten, ſonder Entgeltnuß jhrer Pflegkindere, ſelber zu tragen, von Rechtswegen ſchuldig. Es ſollen auch derwegen ſolche Gerichtskoſten in jhrer endtlichen Vormundtſchafft Rechnung, jnen nicht gelegt, noch paßirt werden.

Anmerkungen.

Weil der vormünder amt nicht allein in bloſer verwaltung ihrer pflegkinder güter beſtehet, ſondern ihnen auch vornämlich oblieget ihre perſonen, wie der vormundseid lautet, treulich zu verſehen: ſo werden ſelbige in §. 3. angewieſen, daß ſie für ſolche, gleich ihre eigene kinder, alle ſorge und treue anwenden ſollen, als im §. 20. dieſes titels ausdrüklich ſtehet, daher ſie ſelbige vor allen dingen zur gottesfurcht auferziehen und etwas rechtſchaffenes lernen laſſen müſſen, damit ſie dereinſt in den ſtand kommen, als erliche bürger und brauchbare leute in der welt ſich fortbringen zu können, da ſie dann ihre pflegkinder, zu ergreifung und erlernung einer ſolchen kunſt und wiſſenſchaft, dazu ſie vorzüglich luſten haben und am tügligſten ſind, auch ihr vermögen ſich ſo weit erſtrecket ſelbige erlernen und fortſezen zu können, anzuhalten ſchuldig ſind, welches alles am ende des §. 3. der vormünder treue und fleis, dazu ſie ihre pflichten anweiſen, überlaſſen wird, darin das beſte ihrer pflegbefolenen verſchen zu können. Sonſt ſind in den kaiſerl. rechten beſondere titel von dieſer materie zu finden, darin teils von dem orte, wo die pflegkinder am beſten und bequemeſten erzogen und teils die art und weiſe, wie ſie ernäret und unterhalten werden ſollen, umſtändlich verordnet; daraus nur dieſes vornämlich zu bemerken, daß hierin auf die väterliche verordnung, dafern eine vorhanden, hauptſächlich zu ſehen und ſelbiger nachzuleben war, bei deren abgange aber, die auferziehung von der mutter geſchehen muſte, l. 1. c. ubi pupill. educ. deb. welche ſie auch, bei ihrer weitern heurat, alsdan behalten konte, wann anders der ſtiefvater eines guten rufes und wandels, auch die nahen anverwanden damit zufrieden waren; woran heutiges tages um ſo weniger anzuſtehen, da eine ſolche mutter den beiſiz auf ihrer kinder väterliche güter lebenslang behält, dafür ſolche zu ernären und auferziehen ſchuldig iſt. Auſer dem pflegen die vormünder, ſo gemeiniglich die nächſten verwanden ſind, ihre pflegkinder entweder ſelbſt zu ſich zu nemen und ſolche zu erziehen, oder bei andern leuten in die koſt zu tun, damit ſie daſelbſt behörig erhalten und auferzogen werden können, ie nachdem es die umſtände erfodern, als dieſes überhaupt ihrer vernünftigen überlegung anheimgeſtellet wird; dabei doch darauf vornämlich zu ſehen iſt, daß man ſie der zucht und auferziehung ſolcher leuten übergebe, die eines gotſeligen, erlichen und guten wandels und von allen verdachte, daß ſolche kinder zu keinem böſen und liederlichen leben angefüret werden, ganz frei ſind, worauf auch die obrigkeit, kraft ihres obervormundamtes, hauptſächlich mit acht zu geben hat, und, nach befindenden umſtänden, von der hierin ſonſt vorhandenen älterli-

Von verſorgung der pflegkinder perſonen und was dazu gehöret.

Was hiervon in kaiſerlichen rechten ſtehet? Deswegen iſt vornämlich auf die väterliche verordnung zu ſehen. Wo ſie zu erziehen ſind?

Von deren unterhaltung und ernährung, auch wann desfals ihr vermögen anzugreifen?

terlichen verordnung abgehen kan. d. l. 1. §. 1. in f. d. t. Lauterb. coll. lib. 27. tit. 2. §. 4. Was aber ihre unterhaltung und ernärung betrift: so wird es wieder der vormünder gutdünken überlaſſen, daß ſie ſolche, ie nachdem das vermögen und die davon fallenden einkünften ſich erſtrecken, auch der ſtand, die beſchaffenheit und das alter der pflegkinder es erfodern, einrichten, doch daß man dabei die behörige mas gebrauche, damit eben nicht alle einkünften darauf gewendet werden, ſondern auch etwas übrig bleiben könne l. 2. 3. 5. ff. d. t. Solten ſie aber nicht anreichen ſondern die not oder derſelben nuzen erheiſchen etwas vom hauptvermögen ſelbſt anzugreifen: ſo können es die vormünder, nach befindenden umſtänden, wol tun; iedoch handeln ſie am ſicherſten, wann ſie dis den oberſten vormündern vorher anzeigen und um deren bewilligung anſuchen Lauterb. coll. d. t. §. 6. wie auch ihnen one dem unten in unſerm titel §. 11. folg. überhaupt verboten, etwas von ihrer pflegkinder gütern, one vorhergehende einwilligung des Schöffenrates, anzugreifen und zu veräuſern. Da ferner die vormünder in ihrem eide ſich verbinden müſſen ihre pflegkinder in und auſerhalb rechtes zu vertreten und beſchirmen: ſo wird ihnen im §. 4. vorgeſchrieben, wie ſie, wann es ſich zuträgt daß man wegen foderungen oder anderer ſachen, in rechten klagen oder antworten mus, ſich verhalten ſollen, damit ſie auſer verantwortung und gefar, die deshalb verurſachten gerichts und andere koſten aus dem ihrigen zu tragen, geſezet werden, daß nämlich dieſelben, ehe ſie eine ſolche ſache anfangen oder übernemen, zumal wo ſie wigtig, weitausſehend und etwa ein übler ausgang zu beſorgen iſt, die rechtsgelerte darüber um rat fragen; ſo auch der ſicherſte weg für die vormünder iſt, da ſonſt ſelbige, wo ſie ſolche ſachen für ſich und one mit rechtserfarenen darüber zu rat zu gehen, übernemen und füren, ſelbige aber übel ablaufen, die unkoſten, aus dem ihrigen, den rechten nach, erſtatten müſſen, zumal wo die urſache böſe oder verdächtig geweſen. l. 9. §. 6. ff. de adm. tut. l. 1. c. quando ex fact. nov. 49. c. 1. wie dann auch in l. 9. §. 3. ff. de jur. et fact. ign. ihnen gleiche anweiſung geſchiehet Müller ad Struv. ex. 31. th. 37. lit. i. n. 6. Wo nun die vormünder ſelbiger folgen: ſo ſind ſie auſer verantwortung, die ſache mag für ihre pflegkinder gut oder übel ausfallen. Sonſt iſt auch zu bemerken, daß ſelbige, ob ſie auch gleich, nach den kaiſerl. rechten, die klage im namen ihrer pflegkinder anheben und füren, wie auch antworten und ſie verteidigen konten l. 1. §. 2. ff. l. 28. c. de adminiſtr. tut. dennoch keinen fürſprecher und procuratorn zu fürung ſolcher gerichtlichen ſachen ſezen durften, wo ſie nicht bereits den kriegrechtes ſelbſt befeſtiget hatten, weil ſie nicht eigentümer waren, dieſen aber allein ſolches zugelaſſen wurde l. 11. 22. c. de proc. daher ſie nur actores, iedoch auf ihre gefar und mit vorhergehendem richterlichen decret, ſezen konten l. un. c. de act. à tut. danc. welches auch in der alten ref. bl. 34. §. 5. ſchlechthin angenommen und wiederholet ſtehet, als es daſelbſt heiſet: »Wir wollen auch, das ein ieglicher treuenhender, der »durch einen procuratorem handeln wil, das er zuvor in eygener perſon den krieg »befeſtigen ſol; wo er aber durch einen andern handeln wil, das er den actorem »per decretum judicis, durch erkantnis der Schöffen ſezen ſol,« Weil aber dieſe römiſche künſtelei heutiges tages nicht mer gilt und die vormünder alles in ihrer pfleg-

Zum lezten iſt ein vergünſtigungsdecret nötig?

Die vormünder müſſen ihre pflegkinder in und auſer rechtens vertreten. Und was ſie dabei zu beobachten haben, damit ſie auſer verantwortung kommen?

Ob ſie einen procuratoren ſezen dürfen?

kinder

kinder, zumal wann ſelbige noch gar jung ſind, handeln können; ja ſie, in anſehung der verwaltung, faſt wie eigentümer angeſehen werden: ſo mögen auch dieſelben andere und zwar fürſprecher, die in ihrem namen gerichtlich handeln, bevolmächtigen, one vorher einen Schöffenbeſcheid deshalb nötig zu haben; doch daß dabei die vormünder, mit vorlegung ihres vormundbeſcheides, ſich behörig rechtfertigen, wie dis in heutiger praxi durchgehends für gültig angeſehen, und alſo beobachtet wird, Carpz. dict. lib. 3. reſp. 14. n. 7. Brun. ad tit. c. de actore a tut. vel curat. dato.

V. Sie die Vormündere, ſollen auch anfangs jhrer Verwaltung, vnd zum allererſten, das Inuentarium, darinn auch die Schulden vnd Gegenſchulden gebracht werden, für die Handt nemen: Deßgleichen auch der Pflegkindere verſtorbenen Eltern Handels Bücher, Regiſter vnd Auffzeichnuſſen, (da die vorhanden) mit Fleiß erſehen, vnd ein Vberſchlag machen, Wann namhaffte Schulden vorhanden, wie der Pflegkindere Erbſchafft gegen ſolchem Schulden Laſt geſchaffen, Darauß, ob den Kindern nützlicher ſeyn ſolle, die Vätter oder Mütterlich Erbſchafft anzunemmen, oder fahren zu laſſen, vnd darauff zu verzeihen, ſich haben zu entſchlieſſen.

VI. Würden ſie dann befinden, daß nützlicher ſeyn ſolt, auff die Erbſchafft in der Kindere Namen zu verzeihen: Dieweil dann ſolches ein Alienation vnd Veräuſſerung in ſich begreifft, welche ohn Richterlich Decret vnd Zulaſſung mit Beſtandt nicht geſchehen mag, noch kan: So ſollen ſie für vnſerm Scheffen Raht erſcheinen, ſolche Gelegenheit, mit Vorlegung deß Inventarii, vnd gemachten Vberſchlags anzeigen, vnd bitten, Dieweil den Kindern mehr ſchädtlich dann nützlich, die Erbſchafft zu behalten, jhnen zuzulaſſrn darauff zu verzeihen.

VII. Da ſie aber in der Vberſchlagung befinden, daß es vmb die Erbſchafft wol ſtehet: So ſollen ſie dieſelbig ohne Scheuw (doch allwegen cum beneficio Inuentarii, wie hieoben im Sechſten Theil, vnder dem Erſten Titul, vnd Sechſten §. auch Diſponirt) annemen, vnd jhren Pflegkindern zum beſten verwalten.

VIII. Wann auch den Kindern ſonſt ein Neben Erbſchafft, von jren Geſipten und Blutsverwandten anfiele, Vnd aber ſie Vormündere derſelben Gelegenheit ſo eigentlich vnd gründtlich nicht wiſſen könnten: So mögen ſie dieſelbige gleichwol annemmen, Doch auch anderſt nicht, dann cum beneficio Inuentarij. Darüber ſie ſollen Proteſtiren.

Anmerkungen.

In den übrigen §§. dieſes titels komt nun die verordnung vor, wie die vormünder, wegen verwaltung der güter ihrer pflegkinder ſich verhalten ſollen; inſonderheit iſt ihnen in dieſen §§. vorgeſchrieben, was ſie vorher bei der ihnen zufallen- Was ſie bei antretung oder ent-

schlagung der älterlichen erbschaft zu beobachten?

den älterlichen oder andern erbschaften, wegen deren antretung oder entschlagung zu beobachten haben, und da deren inhalt bereits im 6ten teile tit. 1. §. 6. 9. tit. 3. §. 2. 3. wie auch §. 1. dieses titels vorgekommen und daselbst diese materie, nebst zuziehung unserer §§. oben f. 14. f. 55. 61. f. satsam erleutert und ausgefüret worden: so wil man auf selbige stellen sich ledig bezogen und sie alhier wiederholet haben.

§. IX. Weiter sollen sie in ermeldten Inuentarien, Handelsbüchern, vnd Auffzeichnussen, nachsehen, vnd außziehen, was man in die Erbschafft, vnd den Pflegkindern schuldig: Solche Schulden auch fürderlich, in der Güte, vnd da von nöhten, auch Rechtlich (so ferrn solche Schulden beweißlich) an die Schuldtleut erfordern, vnd einbringen, Damit dieselben durch jhre der Vormündere Versaumnuß, nicht böß, vnd endtlich gar verlohren werden.

§. X. Hinwider, da sie auß solchen Auffzeichnussen, oder anderer Leut Ansuchen, befinden würden, daß von der Kinder wegen sie hinauß zu bezahlen schuldig, solche Schulden auch beweißlich weren: So sollen sie dieselben ohn fernern Vnkosten, vnd auffwachsenden Schaden entrichten, vnd dagegen sich Quittiren lassen.

§. XI. Were aber zu solcher Abzahlung nicht Barschafft gnug vorhanden, vnd die Schulden so groß (wie vnder dem gemeinen Mann sich zeitlich zutregt) daß das Inuentarium müst angegriffen werden: So sollen die Vormünder für vnserm Scheffen Raht, erscheinen, vnd mit Fürlegung deß Inuentarij, auch so sich weitere Schulden, die nicht Inuentirt worden, gefunden hetten, solchs anzeigen, Vnd bitten, jhnen die Fahrende Haab anzugreiffen, durch die Gant offentlich, gantz, oder zum theil (nach dem es die Notturfft erfordert) zu verkauffen, vnd die Schulden damit zu bezahlen vergünstigen. Welches auch, nach Befindung der Sachen also geschehen solle. Doch mit dem Anhang, Was nach Abzahlung der Schulden, an Gelt noch vbrig seyn würde, solchs bey vnsern Rechenherrn vnverzüglich den Kindern zu hinderlegen, biß sie denselben zu Nutzen solchs widerumb wissen anzulegen.

§. XII. Vnd soll in solcher Vergantung der Fahrenden Haab, allwegen die geringste, nachgültigste, vnd die sich am wenigsten halten kan, verkaufft, vnd die beste, so lang müglich, den Kindern behalten werden.

§. XIII. Weren auch die Kindere so gar jung, daß sie die Fahrende Haab noch in vielen Jahren nicht würden gebrauchen mögen, dieselbige aber mitlerzeit schadhafft werden, oder auch gar verderben möchte, (als sonderlich Kleider, Beltzwerck, Hültzenwerck, gemeiner Haußraht,) Also daß

daß nützlicher seyn solt, ob gleich kein Schulden vorhanden weren, solche Fahrende Haab durchgehend zu verkauffen, vnd das darauß erlöst Gelt den Kindern zu jährlichen Rennten anzulegen: So mögen die Vormündere solchs vnserm Schultheiß vnd Scheffen auch anzeigen, vnd bitten, solche Vergantung jnen zu gestatten. Welchs alßdann, da es für rahtsam vnd gut wirdt angesehen, auch vergünstiget soll werden. Doch, Silbergeschirr, daran der Kindere Voreltern vnd Eltern Wappen, auch gute vnd fürneme Bücher, hierinn außgenommen.

§ XIV. Würde dann die Notturfft erfordern, daß Schulden halben auch die Liegende Güter der Pflegkinder müsten angegriffen werden: So sollen die Vormündere derwegen ebenmäßig bey vnserm Schultheiß vnd Scheffen, vmb Zulassung, vnd Richterlichs Decret (ohn welches sonst solche Veräusserung nichtig vnd vnkräfftig seyn würde) bittlich ansuchen, Vnd auff erhalten Decret, auch die Bescheidenheit, wie obgemeldt, in dem Verkauffen gebrauchen, Alſo, daß sie die vnnützlichste vnd bauwfälligste verkauffen, vnd die nützlichsten vnd besten, den Kindern behalten.

Anmerkungen.

In diesen §§. werden die vormünder umständlich angewiesen, wie sie teils ihrer pflegkinder ausstehende schulden behörig einfodern, teils die von ihrentwegen auszuzalende gleichfals entrichten, und wann allenfals die barschaft zu den lezten nicht anreichig, ihre güter angreifen, auch was sie bei deren veräuserung beobachten sollen. In der im §. 9. anbefolenen föderlichen eintreibung der schulden müssen die vormünder nicht säumig sein, sonst sie allen, durch solche versäumnis, verursachten schaden zu erstatten schuldig sind, wie in tit. 5. §. 1. 2. ausdrücklich stehet, so auch den käiserlichen rechten gemäs ist l. 57. π. de administr. et peric. tut. l. 2. c. arbitr. tut. welche strafbare versäumnis aber gegen die vormünder erwiesen werden mus. Mev. p. 8. d. 78. Haben nun selbige deshalb rechtlich zu klagen nötig: so werden sie oben in §. 4. angewiesen, wegen beschaffenheit dieser schulden und ob etwas durch die rechtliche eintreibung zu erhalten, die rechtsgelerte um rat zu fragen; dann wo sie warnemen, daß des schuldners vermögen in solchen schlechten umständen stehe, daß wol nichts fruchtbarliches auszurichten, mithin die desfals anzuwendenden kosten vergeblich sein dürfen: so mögen sie deren rechtliche einfoderung unterlassen und kan ihnen dieserwegen kein versehen beigemessen werden l. 8. §. 6. π. d. t. Leyser spec. 333. med. 10. Es ist aber dis vornämlich von solchen schulden zu verstehen, die sogleich hätten eingetrieben werden sollen und davon den pfleglingen keine zinse fallen; dann wo schulden von der lezten art sich finden, so die verstorbene ältern gegen järliche zinse, ausdrüklich ausgeliehen und selbige gute angelegte schulden sind: so hat es bei solchen nicht die meinung, daß sie eingefodert werden sollen, sondern sie können, so lange sie gut sind, also ausstehen bleiben, da ja die vormünder onehin angewiesen werden, der pfleglingen gelder nüzlich anzulegen, siehe unten §. 16. und anm. daselbst Weshalb dieselben vormünder, wegen deren unterlassenen eintreibung, keineswe-

Was die vormünder, bei eintreibung ihrer pflegkinder ausstehender schulden, zu beobachten?

Wie, wann selbige gegen järliche zinse ausstehen?

ges in verantwortung ſtehen, es ſei dann, daß ſolche ſchulden, durch deren offenbaren unfleis und verſäumnis bös und untauglich geworden l. 2. c. arb. tut. Mev. p. 4. dec. 11. Von der ſonſt hieher gehörigen frage aber, ob den vormündern die ſchulden gültig und mit beſtande, one vorher einen richterlichen beſcheid darüber zu haben, bezalet werden können, iſt im erſten bande der anmerk. ſ. 18. f. mit merem gehandelt und ſelbige ausgefüret worden. Nach §. 10. können auch dieſelben die ſchulden, die, von ihrer pflegkinder wegen, an andere zu entrichten ſind, gültig auszalen und ſind ſolche, dafern ſie ihre richtigkeit haben und dagegen nichts einzuwenden iſt, one anſtand abzufüren ſchuldig, alſo daß, wann ſie, durch unnötigen aufenthalt oder etwa deswegen zu erregenden vergeblichen proces, den pflegkindern einige unkoſten verurſachen würden, ſie ſolche nicht wieder fodern dürfen; ſodan überdis allen hiedurch verurſachenden ſchaden erſezen müſſen, als dis auch den kaiſerlichen rechten gemäs iſt l. 23 cod. nebſt l. 9. §. 6. ff. d. t. welches aber den pflegkindern und unter der vormundſchaft ſtehenden minderjärigen alleine und one zutun ihrer vormünder, in rechten nicht geſtattet, ſondern, wo dieſe ſolche zalung etwa wirklich getan, es eben ſo angeſehen wird, als wann ſie nicht geſchehen, auch daher das eigentum ſolcher bezalten ſache bei ihnen bleibt und wieder gefodert werden kan l. 14. §. f. ff. de ſolut. l. 9. §. 2. ff. de aut. tut. l. 29. ff de condict. indeb wo nicht dieſelbe vom gläubiger in guter meinung verbrauchet worden wäre, da darauf die entledigung erfolget d. t. oder die ausflucht einer gebrauchten gefärde, im fal die zalung rechtmäſig geſchehen, eingewendet werden mag d. l. Laur. coll. de ſol. §. 4. 5. Müller ad Struv. ex 47. th. 69. lit e. 2. p. 646. Wann aber, zu abzalung dieſer ſchulden, der pflegkinder güter anzugreifen nötig iſt: ſo wird in §§. 11. 12. 13. den vormündern vorgeſchrieben, wie ſie zuerſt die farende habe nemen und auf welche weiſe ſie mit deren verkaufe verfaren ſollen, als der inhalt dieſer §§. bereits im erſten bande der anmerk. ſ. 46. folg. nebſt ſ. 215. f. behörig erkläret und wie ſelbige hierin weiter, als die kaiſerlichen rechte gehen, mit merem gezeiget worden, ſo hier zu wiederholen und hinzu zufügen iſt, daß dieſe vergünſtigung der öffentlichen vergantung, bei Schöffenrat, erhalten werden mus, da ſie von ſolcher art iſt, daß ſie one rechtlichen proces abgetan werden kan und daher im erſten teile tit. 1. §. 6. eigentlich dahin verwieſen wird, wenn es heiſet: „Daß nämlich die vormünder, wann ſie ihrer „ pflegkinder hab und liegende güter ihnen, von wegen obliegenden ſchuldenlaſts „ zu verkauffen, oder mit gülten zu beſchweren, und decretum derwegen zu interpo„ niren begeren. Welches in merangezogenen inſtructionspunkten der vormünder von 1729. §. 11. bedächtlich wiederholet und dabei verordnet worden, wie dergleichen ſachen vorher, beim curatelamte, unterſuchet werden ſollen, ehe ein vergünſtigungsbeſcheid erlanget wird, wie dieſer §. alſo lautet: „Nicht minder iſt den vormündern „ bei ihren geleiſteten ſchweren pflichten allerdings verbotten, one vorherig, durch „ gedachte unſere deputirte ermeldten amtes, beſchehene unterſuchung und erfolg„ tes obrigkeitlich vergünſtigungsdecret von ihrer pflegbefolenen liegenden und „ farenden gütern, ichtwas zu veräuſern, oder zu verkaufen, noch zu verſezen, bei nam„ hafter ſtrafe und erſtattung des ſotanen ihren pflegbefolenen dadurch zugewach„ ſenen ſchadens, welches der von den vormündern zu leiſtende ſchwere eid, nebſt

Sie können auch die leidenden ſchulden bezalen.

Ob dis auch die pfleglinge ſelbſt tun können?

Wie, wann zu ſolcher bezalung der pfleglingen güter anzugreifen?

Und hierbei ein vergünſtigungsbeſcheid nötig iſt.

obigen

» obigen andern ge- und verbotten des merern an hand giebet. „ siehe auch hiervon die anmerk. über die acht ersten titel s. 101. und wird es damit, heutiges tages, also gehalten, daß die vormünder, ordentlich bei Schöffenrat oder auf der referir, es sei gleich auf dem eigentlich gewönlichen schöffenratstage oder nicht, darum schriftlich anhalten; woselbst dieses ansuchen, durch einen bescheid, auf das vormundamt, zur untersuchung, verwiesen und daselbst die sache, mit allen ihren dabei vorkommenden umständen, genau untersuchet und niedergeschrieben zu werden pflegt, darauf das hierüber gefürte protocol, bei Schöffenrat, wieder vorgebracht und, nach dessen verlesung, auch darauf erfolgter überlegung, der vergünstigungsbescheid abgefasset wird. Wobei nur noch dis überhaupt zu bemerken, daß zur erhaltung einer solchen obrigkeitlichen erlaubnis, öfters viele und grose unkosten erfodert werden, welche auf die verfertigung und auslösung der schriften so wol, als vornämlich des curatelprotocols und darauf erfolgenden vergünstigungsbescheides angewendet werden müssen, dieses aber, absonderlich die armen pfleglinge und auch andere geringe und unvermögende leute, welche eine solche vergünstigung nötig haben, als dahin die im witwenstande oder anderweiter ehe stehenden personen vornämlich mitgehören und etwa entweder zu gültiger verkaufung oder aufname und beschwerung ihrer güter solchen bescheid haben müssen, wie davon oben s. 270. bereits gemeldet, nicht wenig beschweret und in grosen kosten bringet, die doch, wann solche sachen so gleich und one vorher eine schrift auf der referir deshalb zu übergeben, vor das curatelamt gebracht, daselbst gründlich untersuchet und alsdan das alda gefürte protocol, samt dem angefürten rätlichen gutachten der verordneten dieses amtes, dem Schöffenrat, um einen bescheid darüber abzufassen, zugeschicket würde, zum besten der pflegkinder und anderer armen leuten gar leicht vermindert und ersparet werden könten; gleichwie, bei öffentlicher vergantung der armen pflegkinder farenden habe ein nachlas, wegen des gewönlichen unterkaufgeldes, da es herunter gesezet worden, heilsam geschehen ist, siehe davon oberwente anmerk. s. 215. folg. und die gedruckte tarrolle des unterkaufes im hausrat, altem geräte, und demjenigen, so offentlich vergantet wird n. 3. von neuem bestätiget zu finden, wann es daselbst also heiset. „ So viel iedoch die armen pupillen anbelanget, soll der unterkäufer vom gulden mehr nicht, als vier pfennig, und also vom verkäuffer und käufer nur zwey pfennig nemen; den gewönlichen gulden täglichen lons aber von armen pupillen so wenig, als von denen armen bürgern, deren güter schulden halber vergantet werden, nicht zu genieſſen haben; Und sollen diejenigen pupillen und bürger vor arm gehalten werden, deren iedes vermögen sich nicht über dreyhundert gulden erstrecket. „ Siehe auch den im ersten bande der anmerk. s. 695. folg. befindlichen erneuerten eid der unterkäufer am hausrate und altem geräte vom 22ten mai 1708. so den 21. febr. 1743. abermals erneuert und gedrucket worden, wie auch in obanzogenen instrucktionspunkten der vormünder §. 7. den armen pfleglingen die gebür vor einschreibung ihrer, bei der rechnei hinterlegten gelder und erteilung des legscheines völlig nachgelaſſen ist. Es wäre demnach gut, wann man ein gleiches, in oberwentem fal, zum besten der armen pflegkinder

Wie es damit h. t. gehalten werde?

Die grosen unkosten sind in ansehung der armen pfleglingen hiebei zu mäſſigen.

Vom nachlas des unterkaufgeldes beim gante der armen pfleglingen güter;

ges in verantwortung ſtehen, es ſei dann, daß ſolche ſchulden, durch deren offenbaren unfleis und verſäumnis bös und untauglich geworden l. 2. c. arb. tut. Mev. p. 4. dec. 11. Von der ſonſt hieher gehörigen frage aber, ob den vormündern die ſchulden gültig und mit beſtande, one vorher einen richterlichen beſcheid darüber zu haben, bezalet werden können, iſt im erſten bande der anmerk. ſ. 18. f. mit merem gehandelt und ſelbige ausgefüret worden. Nach §. 10. können auch dieſelben die ſchulden, die, von ihrer pflegkinder wegen, an andere zu entrichten ſind, gültig auszalen und ſind ſolche, dafern ſie ihre richtigkeit haben und dagegen nichts einzuwenden iſt, one anſtand abzufüren ſchuldig, alſo daß, wann ſie, durch unnötigen aufenthalt oder etwa deswegen zu erregenden vergeblichen proces, den pflegkindern einige unkoſten verurſachen würden, ſie ſolche nicht wieder fodern dürfen; ſodan überdis allen hiedurch verurſachenden ſchaden erſezen müſſen, als dis auch den kaiſerlichen rechten gemäs iſt l. 23 cod. nebſt l. 9. §. 6. ff. d. t. welches aber den pflegkindern und unter der vormundſchaft ſtehenden minderjärigen alleine und one zutun ihrer vormünder, in rechten nicht geſtattet, ſondern, wo dieſe ſolche zalung etwa wirklich getan, es eben ſo angeſehen wird, als wann ſie nicht geſchehen, auch daher das eigentum ſolcher bezalten ſache bei ihnen bleibt und wieder gefodert werden kan l 14. §. f. ff. de ſolut. l. 9. §. 2. ff. de aut. tut. l. 29. ff de condict. indeb wo nicht dieſelbe vom gläubiger in guter meinung verbrauchet worden wäre, da darauf die entledigung erfolget d. t. oder die ausflucht einer gebrauchten gefärde, im fal die zalung rechtmäſig geſchehen, eingewendet werden mag d. l. Laur. coll. de ſol. §. 4. 5. Müller ad Struv. ex 47. th. 69. lit e. 2. p. 646. Wann aber, zu abzalung dieſer ſchulden, der pflegkinder güter anzugreifen nötig iſt: ſo wird in §§. 11. 12. 13. den vormündern vorgeſchrieben, wie ſie zuerſt die farende habe nemen und auf welche weiſe ſie mit deren verkaufe verfaren ſollen, als der inhalt dieſer §§. bereits im erſten bande der anmerk. ſ. 46. folg. nebſt ſ. 215. f. behörig erkläret und wie ſelbige hierin weiter, als die kaiſerlichen rechte gehen, mit merem gezeiget worden, ſo hier zu wiederholen und hinzu zufügen iſt, daß dieſe vergünſtigung der öffentlichen vergantung, bei Schöffenrat, erhalten werden mus, da ſie von ſolcher art iſt, daß ſie one rechtlichen proces abgetan werden kan und daher im erſten teile tit. 1. §. 6. eigentlich dahin verwieſen wird, wenn es heiſet: „Daß nämlich die vormünder, wann ſie ihrer „ pflegkinder hab und liegende güter ihnen, von wegen obliegenden ſchuldenlaſts „ zu verkauffen, oder mit gülten zu beſchweren, und decretum derwegen zu interpo„ niren begeren. Welches in merangezogenen inſtrucktionspunkten der vormünder von 1729. §. 11. bedächtlich wiederholet und dabei verordnet worden, wie dergleichen ſachen vorher, beim curatelamte, unterſuchet werden ſollen, ehe ein vergünſtigungsbeſcheid erlanget wird, wie dieſer §. alſo lautet: „Nicht minder iſt den vormündern „ bei ihren geleiſteten ſchweren pflichten allerdings verbotten, one vorherig, durch „ gedachte unſere deputirte ermeldten amtes, beſchehene unterſuchung und erfolg„ tes obrigkeitlich vergünſtigungsdecret von ihrer pflegbefolenen liegenden und „ farenden gütern, ichtwas zu veräuſern, oder zu verkaufen, noch zu verſezen, bei nam„ hafter ſtrafe und erſtattung des ſotanen ihren pflegbefolenen dadurch zugewach„ ſenen ſchadens, welches der von den vormündern zu leiſtende ſchwere eid, nebſt

Sie können auch die leidenden ſchulden bezalen.

Ob dis auch die pfleglinge ſelbſt tun können?

Wie, wann zu ſolcher bezalung der pfleglingen güter anzugreifen?

Und hierbei ein vergünſtigungsbeſcheid nötig iſt.

obigen

» obigen andern ge- und verbotten des merern an hand giebet. „ ſiehe auch hiervon die anmerk. über die acht erſten titel ſ. 101. und wird es damit, heutiges tages, alſo gehalten, daß die vormünder, ordentlich bei Schöffenrat oder auf der referir, es ſei gleich auf dem eigentlich gewönlichen ſchöffenratstage oder nicht, darum ſchriftlich anhalten; woſelbſt dieſes anſuchen, durch einen beſcheid, auf das vormundamt, zur unterſuchung, verwieſen und daſelbſt die ſache, mit allen ihren dabei vorkommenden umſtänden, genau unterſuchet und niedergeſchrieben zu werden pflegt, darauf das hierüber gefürte protocol, bei Schöffenrat, wieder vorgebracht und, nach deſſen verleſung, auch darauf erfolgter überlegung, der vergünſtigungsbeſcheid abgefaſſet wird. Wobei nur noch dis überhaupt zu bemerken, daß zur erhaltung einer ſolchen obrigkeitlichen erlaubnis, öfters viele und groſe unkoſten erfodert werden, welche auf die verfertigung und auslöſung der ſchriften ſo wol, als vornämlich des curatelprotocols und darauf erfolgenden vergünſtigungsbeſcheides angewendet werden müſſen, dieſes aber, abſonderlich die armen pfleglinge und auch andere geringe und unvermögende leute, welche eine ſolche vergünſtigung nötig haben, als dahin die im witwenſtande oder anderweiter ehe ſtehenden perſonen vornämlich mitgehören und etwa entweder zu gültiger verkaufung oder aufname und beſchwerung ihrer güter [illegible] beſcheid haben müſſen, wie davon oben ſ. 270. bereits gemeldet, nicht wenig beſchweret und in groſen koſten bringet, die doch, wann ſolche ſachen ſo gleich und one vorher eine ſchrift auf der referir deshalb zu übergeben, vor das curatelamt gebracht, daſelbſt gründlich unterſuchet und alsdan das alda gefürte protocol [illegible] dem angefürten rätlichen gutachten der verordneten dieſes amtes, dem Schöffenrat, um einen beſcheid darüber abzufaſſen, zugeſchicket würde, zum beſten der pflegkinder und anderer armen leuten gar leicht vermindert und erſpart werden könten; gleichwie, bei öffentlicher vergantung der armen pflegkinder [illegible] ein nachlas, wegen des gewönlichen unterkaufgeldes, da es [illegible] den, heilſam geſchehen iſt, ſiehe davon oberwente anmerk. ſ. 295. [illegible] druckte taxrolle des unterkaufes im hausrat, altem gerät, [illegible] fentlich vergantet wird n. 3. von neuem beſtätiget zu ſeyn [illegible] alſo heiſet. „So viel iedoch die armen pupillen anbelanget, ſo [illegible] » ſer vom gulden mehr nicht, als vier pfennig, [illegible] » ſer nur zwey pfennig nemen; den gewönlichen [illegible] » von armen pupillen ſo wenig, als von [illegible] » ſchulden halber vergantet werden. [illegible] » nigen pupillen und bürger vor [illegible] » nicht über dreyhundert gulden [illegible] anmerk. ſ. 695. folg. beſtätiget worden, [illegible] und altem geräte vom 22ten [illegible] druckt worden, wie [illegible] den armen pflegling[illegible] ten gelder und erta[illegible] nach gut, wann [illegible]

Wie es damit h. t. gehalten werde?

Die groſen unkoſten ſind in anſehung der armen pflegkinder [illegible]

[illegible]

partikel und, die ein verbindungswort andeutet, gar klar anzeigen, daß die erben der verſtorbenen vormünder in gleicher verbindung, wie dieſe lezten, ſtehen und ſo wol zu richtiger rechnung und lieferung, als auch den durch ihren erblaßer bezeigten unfleis und farläßigkeit, verurſachten ſchaden zu erſtatten verpflichtet werden, mithin dis lezte unmöglich auf die vormünder allein verſtanden und eingeſchränket werden kan, ſondern auf beide ſo wol ſie ſelbſt als deren erben, gleichwie das erſte, zu erklären iſt, wie der ganze und in eine verbindung geſezte zuſamenhang klar ausweiſet; wovon man demnach um ſo weniger bei uns abgehen mag, als, daß dieſe, in unſerer ref. ausdrüklich angenommene meinung, in gemeinen rechten, beſſer, als die andere, gegründet ſei, bewärteſte rechtslerer behauptet und desfals gar triftige gründe angezogen haben, wie bereits vorhin gedacht worden iſt. In welchen fällen ſonſt der vormünder erben für den von ihnen ſelbſt begangenen unfleis und farläßigkeit zu ſtehen haben? Solche werden in oberwenter Thomas diſp. §. 512. aus den in d. l. 1. c. enthaltenen dreien erklärungen angefüret und auch einige von Müller ad Struv. ex. 41. th. 80. p. 597. n. 6 angezogen, als wo ſie z. e. in demjenigen, was der verſtorbene vormund angefangen, fortzufaren und zu vollenden nachläßig erfunden werden l. 1. 4. pr. ff. d. t item wo ſie in der erinnerung, daß andere vormünder an der verſtorbenen ſtelle kommen, ſaumſelig geweſen, l. 7 §. 13. de adm. et peric. tut. Sonſt wird auch die ſtilſchweigende pfandſchaft, welche die pflegkinder an ihrer vormünder güter haben, auf die erben, was des verſtorbenen güter betrift, fortgeſezet, ſo aber nicht auf der erben ſelbſt eigene güter, als welche damit nicht behaftet werden, zu erweitern iſt. Lauterb. lib. coll. 20. tit. 2. §. 42. folg.

Ob und wie die erben für ſolchen von ihnen ſelbſt begangenen unfleis zu ſtehen?

Ob die ſtilſchweigende pfandſchaft auf den erben gehet?

§. III. Nicht deſto weniger aber, für den gemeinen Man, auch fernere vnd klärliche Erinnerung zu thun: Dieweil die Vormündere den vnmündigen Kindern ſo wol jhrer Perſon halben, als der Güter, verordnet werden: So ſollen ſie fürnemlich mit allem Fleiß, beſtellen vnd verſehen, daß dieſelben zu der Erkanntnuß vnd Forcht Gottes, zu der Zucht, Lehr vnd Kunſt, da ſich jhr Vermögen ſo weit erſtreckt, Oder aber wo nicht, zu einem ehrlichen Handwerck, darzu die Kinder tüglich ſeynd, vnd ein ſonderliche Anmuhtung haben, beſtellt vnd aufferzogen werden: Deßgleichen auch die Töchterlin. Wie die Vormünder ſolchs am beſten verſehen können.

§. IV. Demnach ſollen ſie jhre der Pflegkindere Perſonen, auch auſſerhalb vnd innerhalb Rechtens, beſchirmen, vnd vertretten, Es ſeye gleich jhrenthalben zu Klagen, oder zu Antworten. Doch, da ſie befinden, daß die Forderungen, deren wegen ſie klagen, oder in Recht antworten ſollen oder wöllen, wichtig weren, oder ein namhafftes antreffen: Sollen ſie dieſelben wol bedencken, auch wo vonnöhten, bey den Rechtsgelehrten Rahtspflegen, Ob jhre Pflegkindere, vnd ſie an derſelben ſtatt, ſich in Rechtt es ſeye gleich mit Klagen oder Antworten, mit Beſtandt vnd Grundt einlaſſen

laſſen mögen. Dann da ſie vber das, für ſich ſelbſt, auß eigenem Luſten oder Fürwitz, Rechtfertigungen führen, vnd deren verluſtig würden: So ſeyndt ſie die muhtwilliglich vnd vnnützlich auffgewendte Gerichtskoſten, ſonder Entgeltnuß jhrer Pflegkindere, ſelber zu tragen, von Rechtswegen ſchuldig. Es ſollen auch derwegen ſolche Gerichtskoſten in jhrer endtlichen Vormundtſchafft Rechnung, jnen nicht gelegt, noch paßirt werden.

Anmerkungen.

Weil der vormünder amt nicht allein in bloſer verwaltung ihrer pflegkinder güter beſtehet, ſondern ihnen auch vornämlich oblieget ihre perſonen, wie der vormundseid lautet, treulich zu verſehen: ſo werden ſelbige in §. 3. angewieſen, daß ſie für ſolche, gleich ihre eigene kinder, alle ſorge und treue anwenden ſollen, als im §. 20. dieſes titels ausdrüklich ſtehet, daher ſie ſelbige vor allen dingen zur gottesfurcht auferziehen und etwas rechtſchaffenes lernen laſſen müſſen, damit ſie dereinſt in den ſtand kommen, als erliche bürger und brauchbare leute in der welt ſich fortbringen zu können, da ſie dann ihre pflegkinder, zu ergreifung und erlernung einer ſolchen kunſt und wiſſenſchaft, dazu ſie vorzüglich luſten haben und am tüglichſten ſind, auch ihr vermögen ſich ſo weit erſtrecket ſelbige erlernen und fortſezen zu können, anzuhalten ſchuldig ſind, welches alles am ende des §. 3. der vormünder treue und fleis, dazu ſie ihre pflichten anweiſen, überlaſſen wird, darin das beſte ihrer pflegbefolenen verſehen zu können. Sonſt ſind in den kaiſerl. rechten beſondere titel von dieſer materie zu finden, darin teils von dem orte, wo die pflegkinder am beſten und bequemeſten erzogen und teils die art und weiſe, wie ſie ernäret und unterhalten werden ſollen, umſtändlich verordnet; daraus nur dieſes vornämlich zu bemerken, daß hierin auf die väterliche verordnung, dafern eine vorhanden, hauptſächlich zu ſehen und ſelbiger nachzuleben war, bei deren abgange aber, die auferziehung von der mutter geſchehen muſte, l. 1. c. ubi pupill. educ. deb. welche ſie auch, bei ihrer weitern heurat, alsdan behalten konte, wann anders der ſtiefvater eines guten rufes und wandels, auch die nahen anverwanden damit zufrieden waren; woran heutiges tages um ſo weniger anzuſtehen, da eine ſolche mutter den beiſiz auf ihrer kinder väterliche güter lebenslang behält, dafür ſolche zu ernären und auferziehen ſchuldig iſt. Auſer dem pflegen die vormünder, ſo gemeiniglich die nächſten verwanden ſind, ihre pflegkinder entweder ſelbſt zu ſich zu nemen und ſolche zu erziehen, oder bei andern leuten in die koſt zu tun, damit ſie daſelbſt behörig erhalten und auferzogen werden können, ie nachdem es die umſtände erfodern, als dieſes überhaupt ihrer vernünftigen überlegung anheimgeſtellet wird; dabei doch darauf vornämlich zu ſehen iſt, daß man ſie der zucht und auferziehung ſolcher leuten übergebe, die eines gotſeligen, erlichen und guten wandels und von allen verdachte, daß ſolche kinder zu keinem böſen und liederlichen leben angefüret werden, ganz frei ſind, worauf auch die obrigkeit, kraft ihres obervormundamtes, hauptſächlich mit acht zu geben hat, und, nach befindenden umſtänden, von der hierin ſonſt vorhandenen älterli-

Von verſorgung der pflegkinder perſonen und was dazu gehöret.

Was hiervon in kaiſerlichen rechten ſtehet? Deswegen iſt vornämlich auf die väterliche verordnung zu ſehen. Wo ſie zu erziehen ſind?

Von deren unterhaltung und ernärung, auch wann desfals ihr vermögen anzugreifen?

terlichen verordnung abgehen kan. d. l. 1. §. 1. in f. d. t. Lauterb. coll. lib. 27. tit. 2. §. 4. Was aber ihre unterhaltung und ernärung betrift: so wird es wieder der vormünder gutdünken überlaſſen, daß ſie ſolche, ie nachdem das vermögen und die davon fallenden einkünften ſich erſtrecken, auch der ſtand, die beſchaffenheit und das alter der pflegkinder es erfodern, einrichten, doch daß man dabei die behörige mas gebrauche, damit eben nicht alle einkünften darauf gewendet werden, ſondern auch etwas übrig bleiben könne l. 2. 3. 5. ff. d. t. Solten ſie aber nicht anreichen ſondern die not oder derſelben nuzen erheiſchen etwas vom hauptvermögen ſelbſt anzugreifen: ſo können es die vormünder, nach befindenden umſtänden, wol tun; iedoch handeln ſie am ſicherſten, wann ſie dis den oberſten vormündern vorher anzeigen und um deren bewilligung anſuchen Lauterb. coll. d. t. §. 6. wie auch ihnen one dem unten in unſerm titel §. 11. folg. überhaupt verboten, etwas von ihrer pflegkinder gütern, one vorhergehende einwilligung des Schöffenrates, anzugreifen und zu veräuſern. Da ferner die vormünder in ihrem eide ſich verbinden müſſen ihre pflegkinder in und auſerhalb rechtes zu vertreten und beſchirmen: ſo wird ihnen im §. 4. vorgeſchrieben, wie ſie, wann es ſich zuträgt daß man wegen foderungen oder anderer ſachen, in rechten klagen oder antworten mus, ſich verhalten ſollen, damit ſie auſer verantwortung und gefar, die deshalb verurſachten gerichts und andere koſten aus dem ihrigen zu tragen, geſezet werden, daß nämlich dieſelben, ehe ſie eine ſolche ſache anfangen oder übernemen, zumal wo ſie wigtig, weitausſehend und etwa ein übler ausgang zu beſorgen iſt, die rechtsgelerte darüber um rat fragen; ſo auch der ſicherſte weg für die vormünder iſt, da ſonſt ſelbige, wo ſie ſolche ſachen für ſich und one mit rechtserfarenen darüber zu rat zu gehen, übernemen und füren, ſelbige aber übel ablaufen, die unkoſten, aus dem ihrigen, den rechten nach, erſtatten müſſen, zumal wo die urſache böſe oder verdächtig geweſen. l. 9. §. 6. ff. de adm. tut. l. 1. c. quando ex fact. nov. 49. c. 1. wie dann auch in l. 9. §. 3. ff. de jur. et fact. ign. ihnen gleiche anweiſung geſchiehet Müller ad Struv. ex. 31. th. 37. lit. i. n. 6. Wo nun die vormünder ſelbiger folgen: ſo ſind ſie auſer verantwortung, die ſache mag für ihre pflegkinder gut oder übel ausfallen. Sonſt iſt auch zu bemerken, daß ſelbige, ob ſie auch gleich, nach den kaiſerl. rechten, die klage im namen ihrer pflegkinder anheben und füren, wie auch antworten und ſie verteidigen konten l. 1. §. 2. ff. l. 28. c. de adminiſtr. tut. dennoch keinen fürſprecher und procuratorn zu fürung ſolcher gerichtlichen ſachen ſezen durften, wo ſie nicht bereits den kriegrechtes ſelbſt befeſtiget hatten, weil ſie nicht eigentümer waren, dieſen aber allein ſolches zugelaſſen wurde l. 11. 22. c. de proc. daher ſie nur actores, iedoch auf ihre gefar und mit vorhergehendem richterlichen decret, ſezen konten l. un. c. de act. à tut. danc. welches auch in der alten ref. bl. 34. §. 5. ſchlechthin angenommen und wiederholet ſtehet, als es daſelbſt heiſet: »Wir wollen auch, das ein ieglicher treuenhender, der »durch einen procuratorem handeln wil, das er zuvor in eygener perſon den krieg »befeſtigen ſol; wo er aber durch einen andern handeln wil, das er den actorem »per decretum judicis, durch erkantnis der Schöffen ſezen ſol,« Weil aber dieſe römiſche künſtelei heutiges tages nicht mer gilt und die vormünder alles in ihrer pflegkinder

Zum lezten iſt ein vergünſtigungsdecret nötig?

Die vormünder müſſen ihre pflegkinder in und auſer rechtens vertreten.

Und was ſie dabei zu bedachten haben, damit ſie auſer verantwortung kommen?

Ob ſie einen procuratoren ſezen dürfen?

kinder, zumal wann ſelbige noch gar jung ſind, handeln können; ja ſie, in anſehung der verwaltung, faſt wie eigentümer angeſehen werden: ſo mögen auch dieſelben andere und zwar fürſprecher, die in ihrem namen gerichtlich handeln, bevolmächtigen, one vorher einen Schöffenbeſcheid deshalb nötig zu haben; doch daß dabei die vormünder, mit vorlegung ihres vormundbeſcheides, ſich behörig rechtfertigen, wie dis in heutiger praxi durchgehends für gültig angeſehen, und alſo beobachtet wird, Carpz. dict. lib. 3. reſp. 14. n. 7. Brun. ad tit. c. de actore a tut. vel curat. dato.

V. Sie die Vormündere, ſollen auch anfangs jhrer Verwaltung, vnd zum allererſten, das Inuentarium, darinn auch die Schulden vnd Gegenſchulden gebracht werden, für die Handt nemen: Deßgleichen auch der Pflegkindere verſtorbenen Eltern Handels Bücher, Regiſter vnd Auffzeichnuſſen, (da die vorhanden) mit Fleiß erſehen, vnd ein Vberſchlag machen, Wann namhaffte Schulden vorhanden, wie der Pflegkindere Erbſchafft gegen ſolchem Schulden Laſt geſchaffen, Darauß, ob den Kindern nützlicher ſeyn ſolle, die Vätter oder Mütterlich Erbſchafft anzunemmen, oder fahren zu laſſen, vnd darauff zu verzeihen, ſich haben zu entſchlieſſen.

VI. Würden ſie dann befinden, daß nützlicher ſeyn ſolt, auff die Erbſchafft in der Kindere Namen zu verzeihen: Dieweil dann ſolches ein Alienation vnd Veräuſſerung in ſich begreifft, welche ohn Richterlich Decret vnd Zulaſſung mit Beſtandt nicht geſchehen mag, noch kan: So ſollen ſie für vnſerm Scheffen Raht erſcheinen, ſolche Gelegenheit, mit Vorlegung deß Inventarii, vnd gemachten Vberſchlags anzeigen, vnd bitten, Dieweil den Kindern mehr ſchädtlich dann nützlich, die Erbſchafft zu behalten, jhnen zuzulaſſrn darauff zu verzeihen.

VII. Da ſie aber in der Vberſchlagung befinden, daß es vmb die Erbſchafft wol ſtehet: So ſollen ſie dieſelbig ohne Scheuw (doch allwegen cum beneficio Inuentarii, wie hieoben im Sechſten Theil, vnder dem Erſten Titul, vnd Sechſten §. auch Diſponirt) annemen, vnd jhren Pflegkindern zum beſten verwalten.

VIII. Wann auch den Kindern ſonſt ein Neben Erbſchafft, von jren Geſipten und Blutsverwandten anfiele, Vnd aber ſie Vormündere derſelben Gelegenheit ſo eigentlich vnd gründtlich nicht wiſſen könnten: So mögen ſie dieſelbige gleichwol annemmen, Doch auch anderſt nicht, dann cum beneficio Inuentarij. Darüber ſie ſollen Proteſtiren.

Anmerkungen.

In den übrigen §§. dieſes titels komt nun die verordnung vor, wie die vormünder, wegen verwaltung der güter ihrer pflegkinder ſich verhalten ſollen; inſonderheit iſt ihnen in dieſen §§. vorgeſchrieben, was ſie vorher bei der ihnen zufallen- Was ſie bei antretung oder ent-

schlagung der älterlichen erbschaft zu beobachten?

den älterlichen oder andern erbschaften, wegen deren antretung oder entschlagung zu beobachten haben, und da deren inhalt bereits im 6ten teile tit. 1. §. 6. 9. tit. 3. §. 2. 3. wie auch §. 1. dieses titels vorgekommen und daselbst diese materie, nebst zuziehung unserer §§. oben f. 14. f. 55. 61. f. satsam erleutert und ausgefüret worden: so wil man auf selbige stellen sich ledig bezogen und sie alhier wiederholet haben.

§. IX. Weiter sollen sie in ermeldten Inuentarien, Handelsbüchern, vnd Auffzeichnussen, nachsehen, vnd außziehen, was man in die Erbschafft, vnd den Pflegkindern schuldig: Solche Schulden auch fürderlich, in der Güte, vnd da von nöhten, auch Rechtlich (so ferrn solche Schulden beweißlich) an die Schuldtleut erfordern, vnd einbringen, Damit dieselben durch jhre der Vormündere Versaumnuß, nicht böß, vnd endtlich gar verlohren werden.

§. X. Hinwider, da sie auß solchen Auffzeichnussen, oder anderer Leut Ansuchen, befinden würden, daß von der Kinder wegen sie hinauß zu bezahlen schuldig, solche Schulden auch beweißlich weren: So sollen sie dieselben ohn ferrnern Vnkosten, vnd auffwachsenden Schaden entrichten, vnd dagegen sich Quittiren lassen.

§. XI. Were aber zu solcher Abzahlung nicht Barschafft gnug vorhanden, vnd die Schulden so groß (wie vnder dem gemeinen Mann sich zeitlich zutregt) daß das Inuentarium müst angegriffen werden: So sollen die Vormünder für vnserm Scheffen Raht, erscheinen, vnd mit Fürlegung deß Inuentarij, auch so sich weitere Schulden, die nicht Inuentirt worden, gefunden hetten, solchs anzeigen, Vnd bitten, jhnen die Fahrende Haab anzugreiffen, durch die Gant offentlich, gantz, oder zum theil (nach dem es die Notturfft erfordert) zu verkauffen, vnd die Schulden damit zu bezahlen vergünstigen. Welches auch, nach Befindung der Sachen also geschehen solle. Doch mit dem Anhang, Was nach Abzahlung der Schulden, an Gelt noch vbrig seyn würde, solchs bey vnsern Rechenherrn vnverzüglich den Kindern zu hinderlegen, biß sie denselben zu Nutzen solchs widerumb wissen anzulegen.

§. XII. Vnd soll in solcher Vergantung der Fahrenden Haab, allwegen die geringste, nachgültigste, vnd die sich am wenigsten halten kan, verkaufft, vnd die beste, so lang müglich, den Kindern behalten werden.

§. XIII. Weren auch die Kindere so gar jung, daß sie die Fahrende Haab noch in vielen Jahren nicht würden gebrauchen mögen, dieselbige aber mitlerzeit schadhafft werden, oder auch gar verderben möchte, (als sonderlich Kleider, Beltzwerck, Hültzenwerck, gemeiner Haußraht,) Also

daß

daß nützlicher seyn solt, ob gleich kein Schulden vorhanden weren, solche Fahrende Haab durchgehend zu verkauffen, vnd das darauß erlöst Gelt den Kindern zu jährlichen Rennten anzulegen: So mögen die Vormündere solchs vnserm Schultheiß vnd Scheffen auch anzeigen, vnd bitten, solche Vergantung jnen zu gestatten. Welchs alßdann, da es für rahtsam vnd gut wirdt angesehen, auch vergünstiget soll werden. Doch, Silbergeschirr, daran der Kindere Voreltern vnd Eltern Wappen, auch gute vnd fürneme Bücher, hierinn außgenommen.

§ XIV. Würde dann die Notturfft erfordern, daß Schulden halben auch die Liegende Güter der Pflegkinder müsten angegriffen werden: So sollen die Vormündere derwegen ebenmäßig bey vnserm Schultheiß vnd Scheffen, vmb Zulassung, vnd Richterlichs Decret (ohn welches sonst solche Veräusserung nichtig vnd vnkräfftig seyn würde) bittlich ansuchen, Vnd auff erhalten Decret, auch die Bescheidenheit, wie obgemeldt, in dem Verkauffen gebrauchen, Also, daß sie die vnnützlichste vnd bauwfälligste verkauffen, vnd die nützlichsten vnd besten, den Kindern behalten.

Anmerkungen.

In diesen §§. werden die vormünder umständlich angewiesen, wie sie teils ihrer pflegkinder ausstehende schulden behörig einfodern, teils die von ihrentwegen auszuzalende gleichfals entrichten, und wann allenfals die barschaft zu den lezten nicht anreichig, ihre güter angreifen, auch was sie bei deren veräuserung beobachten sollen. In der im §. 9. anbefolenen föderlichen eintreibung der schulden müssen die vormünder nicht säumig sein, sonst sie allen, durch solche versäumnis, verursachten schaden zu erstatten schuldig sind, wie in tit. 5. §. 1. 2. ausdrücklich stehet, so auch den käiserlichen rechten gemäs ist l. 57. π. de administr. et peric. tut. l. 2. c. arbitr. tut. welche straf bare versäumnis aber gegen die vormünder erwiesen werden mus. Mev. p. 8. d. 78. Haben nun selbige deshalb rechtlich zu klagen nötig: so werden sie oben in §. 4. angewiesen, wegen beschaffenheit dieser schulden und ob etwas durch die rechtliche eintreibung zu erhalten, die rechtsgelerte um rat zu fragen; dann wo sie warnemen, daß des schuldners vermögen in solchen schlechten umständen stehe, daß wol nichts fruchtbarliches auszurichten, mithin die desfals anzuwendenden kosten vergeblich sein dürfen: so mögen sie deren rechtliche einfoderung unterlassen und kan ihnen dieserwegen kein versehen beigemessen werden l. 8. §. 6. π. d. t. Leyser spec. 333. med. 10. Es ist aber dis vornämlich von solchen schulden zu verstehen, die sogleich hätten eingetrieben werden sollen und davon den pfleglingen keine zinse fallen; dann wo schulden von der lezten art sich finden, so die verstorbene ältern gegen järliche zinse, ausdrüklich ausgeliehen und selbige gute angelegte schulden sind: so hat es bei solchen nicht die meinung, daß sie eingefodert werden sollen, sondern sie können, so lange sie gut sind, also ausstehen bleiben, da ja die vormünder onehin angewiesen werden, der pfleglingen gelder nüzlich anzulegen, siehe unten §. 16. und anm. daselbst Weshalb dieselben vormünder, wegen deren unterlassenen eintreibung, keineswe-

Was die vormünder, bei eintreibung ihrer pflegkinder ausstehender schulden, zu beobachten?

Wie, wann selbige gegen järliche zinse ausstehen?

ges in verantwortung ſtehen, es ſei dann, daß ſolche ſchulden, durch deren offenbaren unfleis und verſäumnis bös und untauglich geworden l. 2. c. arb. tut. Mev. p. 4. dec. 11. Von der ſonſt hieher gehörigen frage aber, ob den vormündern die ſchulden gültig und mit beſtande, one vorher einen richterlichen beſcheid darüber zu haben, bezalet werden können, iſt im erſten bande der anmerk. ſ. 18. f. mit merem gehandelt und ſelbige ausgefüret worden. Nach §. 10. können auch dieſelben die ſchulden, die, von ihrer pflegkinder wegen, an andere zu entrichten ſind, gültig auszalen und ſind ſolche, dafern ſie ihre richtigkeit haben und dagegen nichts einzuwenden iſt, one anſtand abzufüren ſchuldig, alſo daß, wann ſie, durch unnötigen aufenthalt oder etwa deswegen zu erregenden vergeblichen proces, den pflegkindern einige unkoſten verurſachen würden, ſie ſolche nicht wieder fodern dürfen; ſodan überdis allen hiedurch verurſachenden ſchaden erſezen müſſen, als dis auch den kaiſerlichen rechten gemäs iſt l. 23 cod. nebſt l. 9. §. 6. ff. d. t. welches aber den pflegkindern und unter der vormundſchaft ſtehenden minderjärigen alleine und one zutun ihrer vormünder, in rechten nicht geſtattet, ſondern, wo dieſe ſolche zalung etwa wirklich getan, es eben ſo angeſehen wird, als wann ſie nicht geſchehen, auch daher das eigentum ſolcher bezalten ſache bei ihnen bleibt und wieder gefodert werden kan l 14. §. f. ff. de ſolut. l. 9. §. 2. ff. de aut. tut. l. 29. ff de condict. indeb wo nicht dieſelbe vom gläubiger in guter meinung verbrauchet worden wäre, da darauf die entledigung erfolget d. t. oder die ausflucht einer gebrauchten gefärde, im fal die zalung rechtmäſig geſchehen, eingewendet werden mag d. l. Laut. coll. de ſol. §. 4. 5. Müller ad Struv. ex 47. th. 69. lit s. z. p. 646. Wann aber, zu abzalung dieſer ſchulden, der pflegkinder güter anzugreifen nötig iſt: ſo wird in §§. 11. 12. 13. den vormündern vorgeſchrieben, wie ſie zuerſt die farende habe nemen und auf welche weiſe ſie mit deren verkaufe verfaren ſollen, als der inhalt dieſer §§. bereits im erſten bande der anmerk. ſ. 46. folg. nebſt ſ. 215. f. behörig erkläret und wie ſelbige hierin weiter, als die kaiſerlichen rechte gehen, mit merem gezeiget worden, ſo hier zu wiederholen und hinzu zufügen iſt, daß dieſe vergünſtigung der öffentlichen vergantung, bei Schöffenrat, erhalten werden mus, da ſie von ſolcher art iſt, daß ſie one rechtlichen proces abgetan werden kan und daher im erſten teile tit. 1. §. 6. eigentlich dahin verwieſen wird, wenn es heiſet: „Daß nämlich die vormünder, wann ſie ihrer „ pflegkinder hab und liegende güter ihnen, von wegen obliegenden ſchuldenlaſts „ zu verkauffen, oder mit gülten zu beſchweren, und decretum derwegen zu interpo„ niren begeren. Welches in merangezogenen inſtructionspunkten der vormünder von 1729. §. 11. bedächtlich wiederholet und dabei verordnet worden, wie dergleichen ſachen vorher, beim curatelamte, unterſuchet werden ſollen, ehe ein vergünſtigungsbeſcheid erlanget wird, wie dieſer §. alſo lautet: „Nicht minder iſt den vormündern „ bei ihren geleiſteten ſchweren pflichten allerdings verbotten, one vorherig, durch „ gedachte unſere deputirte ermeldten amtes, beſchehene unterſuchung und erfolg„ tes obrigkeitlich vergünſtigungsdecret von ihrer pflegbefolenen liegenden und „ farenden gütern, ichtwas zu veräuſern, oder zu verkaufen, noch zu verſezen, bei nam„ hafter ſtrafe und erſtattung des ſotanen ihren pflegbefolenen dadurch zugewach„ ſenen ſchadens, welches der von den vormündern zu leiſtende ſchwere eid, nebſt

obigen

Sie können auch die leidenden ſchulden bezalen.

Ob dis auch die pfleglinge ſelbſt tun können?

Wie, wann zu ſolcher bezalung der pfleglingen güter anzugreifen?

Und hierbei ein vergünſtigungsbeſcheid nötig iſt.

» obigen andern ge- und verbotten des merern an hand giebet. „ siehe auch hiervon die anmerk. über die acht ersten titel s. 101. und wird es damit, heutiges tages, also gehalten, daß die vormünder, ordentlich bei Schöffenrat oder auf der referir, es sei gleich auf dem eigentlich gewönlichen schöffenratstage oder nicht, darum schriftlich anhalten; woselbst dieses ansuchen, durch einen bescheid, auf das vormundamt, zur untersuchung, verwiesen und daselbst die sache, mit allen ihren dabei vorkommenden umständen, genau untersuchet und niedergeschrieben zu werden pflegt, darauf das hierüber gefürte protocol, bei Schöffenrat, wieder vorgebracht und, nach dessen verlesung, auch darauf erfolgter überlegung, der vergünstigungsbescheid abgefasset wird. Wobei nur noch dis überhaupt zu bemerken, daß zur erhaltung einer solchen obrigkeitlichen erlaubnis, öfters viele und grose unkosten erfodert werden, welche auf die verfertigung und auslösung der schriften so wol, als vornämlich des curatelprotocols und darauf erfolgenden vergünstigungsbescheides angewendet werden müssen, dieses aber, absonderlich die armen pfleglinge und auch andere geringe und unvermögende leute, welche eine solche vergünstigung nötig haben, als dahin die im witwenstande oder anderweiter ehe stehenden personen vornämlich mitgehören und etwa entweder zu gültiger verkaufung oder aufname und beschwerung ihrer güter solchen bescheid haben müssen, wie davon oben s. 270. bereits gemeldet, nicht wenig beschweret und in grosen kosten bringet, die doch, wann solche sachen so gleich und one vorher eine schrift auf der referir deshalb zu übergeben, vor das curatelamt gebracht, daselbst gründlich untersuchet und alsdan das alda gefürte protocol, samt dem angefürten rätlichen gutachten der verordneten dieses amtes, dem Schöffenrat, um einen bescheid darüber abzufassen, zugeschicket würde, zum besten der pflegkinder und anderer armen leuten gar leicht vermindert und ersparet werden könten; gleichwie, bei öffentlicher vergantung der armen pflegkinder farenden habe ein nachlas, wegen des gewönlichen unterkaufgeldes, da es herunter gesezet worden, heilsam geschehen ist, siehe davon oberwente anmerk. s. 215. folg. und die gedruckte tarrolle des unterkaufes im hausrat, altem geräte, und demjenigen, so öffentlich vergantet wird n. 3. von neuem bestätiget zu finden, wann es daselbst also heiset. „ So viel iedoch die armen pupillen anbelanget, soll der unterkäufer vom gulden mehr nicht, als vier pfennig, und also vom verkäuffer und käufer nur zwey pfennig nemen; den gewönlichen gulden täglichen lons aber von armen pupillen so wenig, als von denen armen bürgern, deren güter schulden halber vergantet werden, nicht zu genieſſen haben; Und sollen diejenigen pupillen und bürger vor arm gehalten werden, deren iedes vermögen sich nicht über dreyhundert gulden erstrecket. „ Siehe auch den im ersten bande der anmerk. s. 695. folg. befindlichen erneuerten eid der unterkäufer am hausrate und altem geräte vom 22ten mai 1708. so den 21. febr. 1743. abermals erneuert und gedrucket worden, wie auch in obanzogenen instrucktionspunkten der vormünder §. 7. den armen pfleglingen die gebür vor einschreibung ihrer, bei der rechnei hinterlegten gelder und erteilung des legscheines völlig nachgelassen ist. Es wäre demnach gut, wann man ein gleiches, in oberwentem fal, zum besten der armen pflegkinder

Wie es damit h. t. gehalten werde?

Die grosen unkosten sind in ansehung der armen pfleglingen hiebei zu mässigen.

Vom nachlas des unterkaufgeldes beim gante der armen pfleglingen güter;

Von nötiger hinterlegung der pfleglingen gelder.

kinder und anderer unvermögenden leuten beobachtete. Sonſt wird von der am ende des §. 11. berürten nötigen hinterlegung des aus der verganteten habe überbleibenden geldes, unten in §. 16. eigentlich gehandelt, und iſt auch in erſter fortſez. der anmerk. ſ. 495. bereits einiges davon erwenet. Weiter ſtehet der §. 13. im erſten bande der anmerk. ſ. 263. folg. ganz eingerücket und iſt unter andern, aus deſſen endworten gute und vorneme bücher, weiter behauptet worden, daß auch ein anſenlicher bücherſchaz unter die farende habe eigentlich zu rechnen wäre. Der inhalt des §. 14., mit welchem unten der tit. 6. §. 1. der ſache nach meiſtens übereinkomt, auch der vormünder eid ein gleiches beſaget, iſt in merberürten anmerk. ſ. 49. folg. behörig erkläret und ausgefüret, auch daſelbſt gezeiget worden, daß, auſer den ſchulden, auch andere nötige und ehehafte urſachen ſolche veräuſerungen zulaſſen; ja, nach befinden, ein dabei für die pfleglinge ſich äuſernder offenbarer nuzen und vorteil darunter begriefen werden könne; dem noch hinzu zu fügen, wie in heutiger praxi, bei unterſchiedenen fällen, darauf geſehen und dergleichen veräuſerungen obrigkeitlich verſtattet werden, als z. e. im jare 1734. den vormündern der Körberiſchen kinder das brauhaus zu verkaufen, durch einen ſchöffenbeſcheid, vergünſtiget worden iſt, obgleich keine groſe ſchuldenlaſt da war, ſondern ſolches den pflegkindern überaus nüzlich angeſehen wurde dieſes ihnen ſonſt zur laſt fallende koſtbare haus, da es dereinſten ein oder das andere von ihnen alleine ſchwerlich behaupten konte, ſo vorteilhaft, als es geſchehen konte, zu verkaufen, welche praxis um ſo gegründeter und zu billigen iſt, da onehin die alte ref. von 1509. ſolches ausdrücklich zuläſſet, wenn es bl. 33. §. 3. heiſet: „ Es ſollen auch alle tu-
„ tores teſtam. legitimi und dativi einige liegende güter oder die güter dafür geacht
„ zu verkaufen nicht macht haben, es ſei dann zuvor durch Schulteis und Schöf-
„ fen erkant und zugelaſſen worden, da es den kindern zu verkaufen nuz oder
„ not ſei. Wie damit das daſelbſt desfals angezogene Würtenb. landrecht, die
„ Mainz. gerichtsord. bl. 22. darin ſtehet, es ſei dann zuvor durch das gericht erkant
„ und zugelaſſen, daß es den kindern zu veräuſern oder zu verpfänden nuz oder
„ not ſei, und das Solm. landrecht p. 2. tit. 21. §. 24. darin ſo wol der not als des nuzens gedacht wird, gänzlich übereinſtimmen.

Ob auſer den ſchulden, auch andere ehehafte und nüzliche urſachen die veräuſerung ihrer liegenden güter zu laſſen?

Von vorhergehender obrigkeitlicher unterſuchung.

Weiter iſt von einer vorhergehenden obrigkeitlichen unterſuchung, die nunmero, wie obgemeldet, bei dem curatelamte geſchiehet, eben in dieſen anmerk. ſ. 50. und 99. f. das benötigte angemerket und daſelbſt ausgefüret worden, daß auch ſolche, nach bereits getroffenem handel, noch geſchehen und die ſchon wirklich beſchehene veräuſerung damit beſtätiget werden könte, welches Leyſer ſpec. 344. med. 6. in der offenbaren billigkeit und den geſezen gegründet zu ſein dafür hält, da alle genemhaltung und bekräftigung auf die zeit der beſchehenen veräuſerung zurück zuziehen und dasjenige beſtätigen, was vorher anfänglich erfolget und geſchehen war l ult. pr. ad Sc. Macedon.

Ob eine öffentliche vergantung bei den liegenden gütern nötig oder nüzlich?

Ob aber, zur verkaufung ſolcher liegenden güter, eine öffentliche vergantung, gleichwie bei der farenden habe, in unſerer ref. obengefürter maſen, erfodert wird, alſo unbedinget nötig ſei, daß, one deren beobachtung, der beſchehene verkauf für ganz unkräftig zu halten? So iſt dieſe ſonſt bei den rechtslerern gar ſtreitige frage bereits im erſten bande der anmerk. ſ. 215. erwenet und behauptet worden, wie ſolches aus unſeren

unſern ref. ſtellen keinesweges erwieſen werden könne, als auch die oben angefürte alte ref. ſtelle davon nichts gedenket, ſondern eine vorhergehende obrigkeitliche unterſuchung und beſtätigung genug ſei, welches auch aus der unten tit. 6. §. 2. ſtehenden verordnung deutlich zu erſehen iſt, da der öffentlichen vergantung nur bei der farenden habe, dagegen bei den liegenden gütern einer ſchlechten verkaufung, doch daß alhier die andere behörige erfoderniſſe beobachtet werden, gedacht worden; worin man demnach den kaiſerlichen rechten ſchlechterdinges folget, als in welchen, obgleich in beſondern titeln, iezt gemeldete richterliche unterſuchung und vergünſtigung gar fleiſig und ſcharf eingebunden wird, von der notwendigkeit dieſes öffentlichen gantes dennoch kein wort gemeldet worden, mithin ſolche feierlichkeiten, davon die geſeze nichts gedenken, one not zu vermeren ganz überflüßig ſein würde, wie ſolche meinung der verfaſſer des coment. ad jus Tranſylv. Saxon. lib. 2. tit. 3. §. 23. f. p. 247. folg. aus den rechten weitläuftig und klar erwieſen, auch die anderer meinung ſeiende rechtsleres gründlich zu wiederlegen ſich bemühet, nicht weniger Lauterb. coll. tit. de reb. eorum qui ſub. tut. vel. curat. §. 11. und Stryk. uſ. mod. d. t. §. 6. noch viele andere lande, als Heßiſchen, Elſaſiſchen, Würtenbergiſchen und Würzburgiſchen angefüret haben, in welchen bei ſolchen fällen, keine öffentliche vergantung gebräuchlich ſei noch ſchlechterdinges für nötig gehalten werde; wobei der lezte oberwente ref. ſtelle tit. 6. §. 2. zum erweis angezogen, daß auch bei uns ſolche öffentliche vergantung nicht ſo unbedinget erfodert werde, wie dann dieſe ſtelle nur allein, bei der farenden habe, derſelben gedenket, als oben berüret worden iſt. Jedoch iſt dabei nicht abzureden, daß es zuweilen und nach vorkommenden umſtänden ſicherer und für die pflegkinder nüzlicher ſein kan ſolche öffentliche vergantung vorzunemen, indem dadurch öfters der ware wert einer ſache am beſten ausfindig gemachet wird, mithin die vormünder gegen die gefar einer hierbei begangenen farläßigkeit belanget zu werden, ſicher geſtellet werden können, daher ſie auch von Stryken in caut. contr. ſect. 2. cap. 8. §. 4. als eine gute und nüzliche vorſicht angeraten, doch aber zugleich keinesweges von ſolcher notwendigkeit geachtet worden, daß, one dieſelbe, der ſonſt rechtmäſig beſchehene verkauf, den rechten nach, nicht beſtehen könne, wie auch mermals die erfarung geleret hat, daß nicht allemal, durch dergleichen öffentliche vergantung, der ware wert einer ſache am beſten heraus gebracht und alle verlezung vermeidet werde, ja ſelbige vorzunemen den pflegbefolenen manchmal mer nachteilig als nüzlich zu ſein geſchienen. Ant. Matthäi de auct. lib. 1. cap. 3. t. 3. Leyſer ſpec. 344. med. 4. Daher es hierbei auf die richterliche ermäßigung und erkantnis vornämlich ankomt, nach bewanden umſtänden, zu überlegen, ob dieſe öffentliche vergantung vorträglich oder die vorhabende gelegenheit des verkaufes vor ſich gehen zu laſſen und zu vergünſtigen beſſer ſei, da alsdan im lezten fal gegen deren gültigkeit wol nichts erhebliches eingewendet werden mag, indem die rechte ſelbſt weiter nichts hierbei erfodern. Darüber auch die unmündige ſich gar nicht zu beſchweren haben, dann wo ſie dadurch nicht zu kurz gekommen; ſo hat ihre klage onehin nicht ſtat; ſind ſie aber verlezet, ſo geben ihnen die rechte die woltat der wiedereinſezung in vorigen ſtand, ob gleich bei ſolcher verkaufung alle feierlichkeiten wären beobachtet worden, l. 1, 11, de præd. min. ibid. Brun.

Lauterb. coll. tit. de rebus eor. §. 15. Leyſer ſpec. ad π. 60. med. 1. ſq. Deshalb bei uns in prari die meiſten privatverkäufe der pflegkinder liegenden güter, wann ſie vorher unterſuchet, und gut gefunden worden, mittels eines ſchöffenbeſcheides zugelaſſen und beſtätiget zu werden pflegen; dagegen es nur zuweilen geſchiehet, daß bei ſelbigen eine öffentliche vergantung vorher gehet, wann nämlich ſolche umſtände ſich äuſern, nach welchen die vormünder ſelbige vorwalten zu laſſen für nötig und nüzlich erachten, ſo aber gemeiniglich, durch einen ſchöffenbeſcheid, vorher erkant zu werden pflegt, wie einige ſolcher fällen vorgekommen ſind, daß man ſotane liegende güter der pfleglingen, durch eine öffentliche vergantung, an den meiſtbietenden überlaſſen hat, als im monat aprils des 1735ten jares, bei verkaufung des Gulmänniſchen hauſes und noch neuerlich bei dem Kornetiſchen hauſe wirklich geſchehen iſt. Was ſonſt in dieſem §. 14. von der nichtigkeit der one vorhergehenden richterlichen beſcheid beſchehenen veräuſerung gemeldet: ſolches iſt bereits im zweiten teile tit. 1. §. 11. umſtändlicher verordnet, daſelbſt in den anmerkungen ſ. 99. f. behörig erkläret und aus den rechten erläutert worden, dahin man ſich ledig beziehet. Ob aber ſotane nichtigkeit auch auf die, one bewilligung des Schöffenrates, verkaufte oder vergantete farende habe zu erweitern? Daran ſcheinet um deswillen gezweifelt zu werden, weil in vorigen §. 11. und 13. davon nichts ausgedrucket ſondern obgemeldete unkräftigkeit nur allein bei den unbeweglichen gütern angehänget zu finden, und dann auch die kaiſerlichen rechte ſolche bei dieſen allein, nicht aber jenen, geſezet haben. Nachdem iedoch in dieſem §§. die bewilligung der obrigkeit ausdrücklich erfodert wird: ſo mus ſolche, wo ſie auſer acht gelaſſen worden, ihre völlige wirkung haben, die dann in nichts anders, als der nichtigkeit ſolcher handlung, beſtehen mag, ſonſt ſie vergeblich würde geſezet worden ſein; daher die pflegkinder bei ſolchen fällen, ihrer deshalb habenden gerechtſame ſich allerdinges bedienen können, weil in dieſen §§. den vormündern die privatverkäufe aller farenden habe one unterſcheid und ſchlechterdinges verboten, dagegen ſie bei Schöffenrat um deren öffentlichen vergantung zu geſtatten anzuhalten angewieſen ſind, wie Stryk uſ. mod. π. tit. de reb. eorum qui ſub. tut. §. 2. nebſt dem Würtenberg. landrechte obige ref. ſtelle desfals ausdrücklich angezogen hat.

Von nichtigkeit der one obrigkeitlichen beſcheid beſchehenen veräuſerung.

Ob dis auch auf die vergantete habe zu ziehen?

§. XV. So viel nun ſolche Güter, welche ſie den Kindern behalten mögen, belangt: Da ſollen ſie dieſelben zum treuwlichſten verwahren, die Fahrende Haab ſelber nicht gebrauchen, noch vernützen, Die Liegende Güter aber, als Häuſer, Scheuwren, Gärten, Ecker, Weingärten, vnd Wieſen, in guter Dachung, weſenlichem Bauw vnd Weſen vnderhalten, Auch Fleiß anwenden, daß dieſelben zu rechter Zeit gebawt, gearbeit, getüngt, vnd bereitet, Vnd abermahls zu rechter Zeit die davon eingebrachte Frucht zu Gelt gemacht, und ſolchs angelegt werde.

§. XVI. Wie dann die Vormündere, wann ſie eine namhaffte Barſchafft an Gelt in der Pflegkindere Erbſchafft finden, ſolchs auch nicht müßig liegen laſſen, ſondern an gewiſſe Jahrrenten vnd Gülten, den Kindern zum beſten, anzulegen ſchuldig ſeyndt. Anmer-

Anmerkungen.

Die in dieſen §§. den vormündern, in anſehung der verwaltung ihrer pflegkinder güter, anbefolene ſtücke gehen überhaupt dahin, daß ſie dabei ſolche treue und fleis anwenden ſollen, als wann es das ihrige iſt und wie ein fleiſiger hausvater, bei verwaltung ſeines eigenen gutes, zu tun pflegt, wie ihnen ſolche algemeine beobachtung im lezten §. dieſes titels nochmals überhaupt anbefolen wird, auch in kaiſerlichen rechten ihren grund hat, l. 10. l. 33. pr. ff. de adminiſtr. tut. und wann ſelbige alſo hierin ihre pflicht beweiſen, ſie zu weiter nichts verbunden ſind l. 32. §. 1. l. 50. ff. d. t. l. 4. c. de peric. tut. Dagegen wo dieſelben hierin ſich nachläßig beze igen, ſie dieſerwegen in verantwortung ſtehen, wie davon der fünfte titel umſtändlicher handelt. Es iſt aber dabei zu bemerken, daß die entſchuldigung, ſie hätten in dem ihrigen gleichen fleis bewieſen und ſie damit ihre begangene farläßigkeit etwa beſchönigen wollen, ſelbige nicht allezeit befreiet, ſondern es mus ein dergleicheu fleis und treue von ihnen bezeiget worden ſein, den ein ſolcher hausvater, der fleiſig und aufrichtig in verwaltung des ſeinigen iſt, erwieſen hat, da auch oft ein ſolcher in ſeinen eigenen ſachen nicht allemal den behörigen fleis und ſorgfalt beobachtet ſondern darin nachläßig erfunden wird dd. ll. Mev. p. 4. dec. 9. Müller ad Struv. ex. 31. th. 37. lit. d. Deshalb die vorkommende frage, ob die vormünder, bei der verwaltung, das ihrige getan haben, öfters aus den regeln einer guten haushaltung und wirtſchaft entſchieden werden mus und darüber die in ſolchen ſachen erfarene zu hören bisweilen nötig ſein wil, wie Stryk. uſ. mod. ff. d. t. §. 22. anfüret. Sonderlich aber wird im §. 15. den vormündrn verboten ihrer pflegkinder farende habe ſelber zu gebrauchen oder abzunuzen, welches auch in ihrem abzulegenden eide von allen gütern überhaupt unterſaget, ſelbige in ihren eigenen nuzen zu gebrauchen, und in kaiſerlichen rechten ebenfals nachdrücklich verboten iſt, damit dieſen kein ſchaden und nachteil dadurch zuwachſe, ſonſt jene in die ſtrafe, daß ſie davon das intereſſe zu erſtatten, welches abſonderlich in den, zu zwölfen von hundert, gerechneten zinſen beſtehet, verfallen ſein ſollen d. l. 7. §. 4. 10. l. 54. ff. de adminiſtr. tut. l. 1. c. de uſur. pupill. l. 3. c. arbitr. tut. welches in erſtgedachten rechten, inſonderheit von den fällen, wann die vormünder ihrer pflegkinder gelder in ihren eigenen nuzen gebrauchen, ausdrücklich verordnet ſtehet und in mer angezogenen inſtructionspunkten §. 10. daß ſelbige auch bei uns gelten ſollen, wiederholet worden iſt, wann dieſer §. alſo lautet: „ Welcher vormund ſich unterfangen wird, einige pupillengelder in ſeinen eigenen nuzen zu gebrauchen, der ſol nach anleitung gemeiner kaiſerlichen rechten dieſelbe mit zwölf pro cento vergüten, auch nach befindung, mit „ einer ſchärferen ſtrafe angeſehen werden; es ſeye dann, daß ein ſolcher vormund „ mit conſens ſeines mitvormundes und approbation unſers curatelamtes, als „ ein öffentlicher ſchuldman des minderjährigen ſich darſtelle, und vor capital und „ intereſſe zulängliche verſicherung in hieſiger ſtadtcanzlei leiſte, da derſelbe weiters nicht, als zu reichsüblichen penſionen angehalten werden ſol. „ Aus dieſem §. 10. erhellet alſo gar klar, daß die kaiſerlichen rechte, welche ſo wol in dieſem als andern darin ausgedruckten fällen, davon die erſte fortſez. der anmerk. §. 84. weiter nachzuſehen, die zinſe zu zwölfen von hundert zuerkennen, auch bei uns ſtat finden

Von der treue und dem fleis der vormünder.

Sie ſtehen wegen ihrer farläſigkeit in verantwortung.

Wie die frage, ob ſie in verwaltung das ihrige behörig geleiſtet, zu entſcheiden?

Sie dürfen ihrer pflegkinder farende habe nicht ſelbſt gebrauchen.

Sonſt ſie in die ſtrafe der zinſen zu zwölfen von hundert verfallen.

So auf eigenen gebrauch und benuzung der gelder vornämlich zielet.

Ob die strafe solcher zinsen zu zwölfen von hundert noch heutiges tages üblich?

finden und in vorkommenden fällen darnach zu urteilen sei, wie auch andere bewärte rechtslerer, obgleich die meisten das gegenteil und daß solche zinse im Deutschen reiche, bei allen diesen fällen, ganz unbekant und nicht angenommen worden, folglich man fast nirgends darauf zu sprechen pflege behauptet, deren heutigen nuzen und gültigkeit, bei den in obged. kaiserlichen rechten benamten fällen, allerdings verteidiget und gründlich dargetan haben, davon siehe Henne in coment. de usur. centel. ul. hod. in cas. jure rom exprel. vom interesse zu 12. procent überhaupt und §. 13. 32. von unserm fal besonders. Auch hat Herr Hofrat Rotberg eben dis von den zinsen zu zwölfen von hundert, so diejenigen, welche durch ein rechtskräftiges urteil zur bezalung verdamt worden und doch demselben, nach ablaufe vierer monaten keine genüge leisten wollen, zu bezalen schuldig sein, in einer besondern rechtlichen ausfürung überaus gründlich untersuchet und verteidiget, welche schöne schrift in Fabers statskanzlei 60ten teile kap. 13. n. 1. s. 503. f. ganz miteingerücket stehet. Übrigens ist auch hier merkwürdig nachzulesen, wie Ludewig im ersten teile seiner gelerten anzeigen s. 517. f. aus ieztangefürten beispielen dieser streitigen frage die verwirrung der Deutschen rechten und gerichten abzuleiten umständlich sich bemühet hat. Hiernächst ist auch der in obigem §. 10. mit angehängte und

In welchen fällen dis den vormündern zu gestatten, wie viel zinse sie sodan reichen müssen.

aus eben diesen rechten genommene abfal zu bemerken, wo nicht ein solcher vormund, mit bewilligung seines mitvormundes so wol als genemhaltung des curatelamtes, als ein öffentlicher schuldner, sich darstellet und deshalb einen gnugsamen gerichtlichen einsaz gibt, welches hauptgeld er sodan nur mit fünfen von hundert zu verzinsen angehalten werden sol; wiewol auch, im fal einem vormund dergleichen geldposten zu benuzen verstattet werden solte, heutiges tages nur vier von hundert zu geben genug sein dürfte, weil iezziger zeit von guten und auf zulängliche unterpfänder gerichtlich versicherten insazschulden überhaupt nicht mer gegeben wird; ja es heutiges tages oft schwer fält auch um solche zinse die gelder sicher anlegen und benuzen zu können, immasen hier genug ist in dergleichen fällen die gewönlichen zinse zu geben l. 54. π. d. t. Es ist aber ein solcher vormund sodan die järlichen zinse richtig abzufüren und von sich selbst einzufodern schuldig l 7. §. 12. π. d. t. sonsten er, wo dis von ihm unterlassen wird, nach vieler rechtslerer meinung, von selbigen neue zinse zu reichen verbunden ist, zumal heutiges tages die rechnungen alle jare richtig abgeleget werden müssen, wie Brun. ad d. l. Menken in disp. de tut. et curat. ad usur. ex jure deb. usur. oblig. th. 3. dafür halten; dagegen Stryk. in us. mod. π. d. t. §. 23. meinet, wie dieses in rechten nicht deutlich ausgedrucket und daher gegen das algemeine verbot, zinse von zinsen zu nemen streite, dabei man also zu beruhen habe; wenigstens ist bei dergleichen fal den pflegbefolenen so viel gestattet, daß dieselben, wo sie wegen solcher saumseligkeit ihres vormundes einen merklichen schaden leiden solten, dessen erstattung wieder fodern könten, weil solches begeret werden dürfte, obgleich die zinse nicht gefodert werden mögten. Böhmer ad. π. tit. de usur. §. 7. Da nun bei uns, wie obgemeldet, der vormund solche gelder nicht anders, als gegen eine tügtige einsazverschreibung, benuzen kan, bei solcher aber die zinse über fünf viertel jare nicht aufwachsen dürfen, wo anders der gläubiger, wegen selbiger, um sein vorrecht nicht kommen wil: so mus derselbe solche

Sie sollen die zinsen alsdan von sich selbst einfodern, sonst sie auch zinse davon geben müssen.

Wie es damit alhier beschaffen?

ſolche iederzeit, um ſo mer behörig, entrichten und darf, bei deſſen entſtehung, der andere mitvormund dem einſaze gerichtlich nachzuklagen gar nicht verabſäumen wann er nicht, durch deſſen unterlaſſung, in gefar kommen wil allen ihren pflegkindern hierdurch zuwachſenden ſchaden, dafern er auch nur in entziehung des ſonſt habenden nuzen beſtünde, völlig zu vergüten. Ferner ſollen die vormünder alles vorhandene bare geld, da es ſich auf ſo viel belaufet, daß ein zimliche und namhafte ſumme zuſamen gebracht werden kan, nach §. 26. an gewiſſe jarrenten und gülten ſicher anlegen, welche benuzung des geldes auch ſchon in §. 11. wegen desjenigen, ſo aus der verganteten farenden habe überbleibet, ingleichem am ende des §. 15. das, was man aus den verkauften früchten gelöſet, anbefolen worden. Welche weiſe der anlegung und benuzung der gelder in vorigen zeiten ſtark im ſchwange, ja faſt allein gebräuchlich war, heutiges tages aber ſich ganz geändert hat und an deren ſtelle ein anderer gebrauch eingefüret worden iſt, wie hiervon im erſten bande der anmerk. ſ. 466. folg. ausfürlicher gehandelt und angezeiget worden, daß die gelder, mittels einer anleihe und dafür gegebenen gerichtlichen verſicherung und verſchreibung des ſchuldners liegender güter, gemeiniglich benuzet werden, welches nunmero die beſte und ſicherſte art iſt die gelder zu benuzen, daher in oftangezogenen inſtrucktionspunkten §. 5. die vormünder angewieſen werden „Daß ſie „ gemeinſchaftlich, das iſt, mit beiderſeits wiſſen und willen, ihrer pupillen gelder „ auf tüchtige hypothequen austun, welche in hieſiger ſtadt oder deren gebiet „ gelegen, anders dieſelbe nicht vor gültig erkant werden ſollen.„ Es ſind demnach die vormünder genau gebunden, ihrer pflegkinder gelder auf keine andere weiſe, als an inſäze liegender güter, ſie ſein nun in der ſtadt oder auf hieſigen dorfſchaften gelegen, welche bekantlich entweder in das kanzleiinſazbuch oder auf dem landamte in das gerichtsbuch eingeſchrieben ſein müſſen, wo ſie anders ihre kraft und gültigkeit haben ſollen, anzulegen, mithin iſt ihnen verboten auf wechſelbriefe, handſchrifte, ſo genante fauſtpfänder oder an auswertige orte, obgleich desfals die beſte verſicherung geſchehen, oder ſonſt andere weiſe das geringſte auszuleihen, weil ſolche insgeſamt in dieſem §. 5. für ungültig erkant werden; iedoch mögen die auf hieſiges recheneiamt, als der ſtadt rentkammer, zugebenden gelder für gültig angeſehen werden, weil ſie wol eben ſo ſicher, ja noch öfters beſſer, als andere gemeine inſäze ſind. Daß nun die vormünder die barſchaft nicht müſſig liegen laſſen ſondern zum beſten und nuzen der kinder anlegen ſollen: dis iſt auch in den kaiſerlichen rechten ſo viel die π. und cod. betrift, gegründet, dann nach ſolchen müſſen ſie, binnen ſechs monaten, von angetretener verwaltung gerechnet und wärender derſelben, ſo bald ein kapital abgeleget worden, binnen zweener monaten ſolches wieder nuzlich unterbringen und anlegen l. 7. §. 11. l. 15. π. de adm. tut. und wo ſie hierin ſaumig befunden werden, ſind ſie, von ſolcher zeit an, die behörige zinſe davon, aus dem ihrigen, zu entrichten ſchuldig l. 7. §. 3. π. l. 24. c. d. t. doch haben ſelbige dabei zu ſorgen, daß ſie ſotane gelder wol und ſicher anlegen, damit ihren pflegkindern hierdurch kein ſchaden zuwachſe, und wo die vormünder, nach aller angewanden mühe, keine gute gelegenheit finden, ſind ſie entſchuldiget, und iſt genug, wann ſie ſelbige gelder fleiſig verwaret haben. l. 7. §. 3. l.

Sie ſollen alle gelder wol und ganz ſicher anlegen.

Und was ſie h. t. hierbei beobachten ſollen.

Ob ſie auch nach kaiſerl. rechten die barſchaft anlegen müſſen?

Ob die pflegelinge ihre vormünder, wegen unterlaſſung belangen können?

12. §. f. d. t. l. 3. c. de uſur. Wolten demnach die pflegkinder ihre vormünder, wegen unterlaſſener anlegung und benuzung der gelder, belangen: ſo müſſen ſie erweiſen, daß dieſe ſichere und annemliche gelegenheiten gehabt, aber ſolche verſäumet haben; bei welchem fal auch genug gehalten wird, wann man dartun kan, daß die vormünder ihr eigenes geld iederzeit wol und nüzlich anzulegen pflegen, oder zu ſolcher zeit dieſes getan haben l. 13. §. 1. ff. d. t. **Lauterb.** coll. d. t. §. 24.

Was hierin nach den neuen rechſtat?

Leyſer. ſpec. 339. med. 1. ſq. Weil aber dieſe notwendigkeit die gelder anzulegen und wo ſolches nicht geſchehen, zinſe davon zu entrichten, oder im andern fal für die gefar zu ſtehen, alzuhart geſchienen: ſo iſt in neuen rechten den vormündern dieſe notwendigkeit nachgelaſſen und ſind ſelbige, wo ſie ſotane gelder dennoch ausgeliehen, der gefar ſchlechterdinges unterworfen worden nov. 72 cap. 6. et. auth. noviſſ. c. de adminiſtr. tut.

Und wie dieſe gar nicht in brauch gekommen ſondern es nach den alten gehet.

Allein es merken dabei alle rechtslerer an, daß dis novellenrecht heutiges tages überal gar nicht in brauch gekommen ſei ſondern es hierin vielmer, nach oberwenten ältern rechten, durchgehendes gehalten, ſelbige durch die ſtatuten ſo wol als beſtändige gewonheit eingefüret und unverrücket beobachtet werden, davon, unter ſo vielen, nur einige, als **Lauterb.** coll. d. t. §. 25. **Leyſer** ſpec. 333. med. 9. in f. anzufüren, ja **Stryk** in uſ. mod. ff. d. t. §. 20. viele mit unſerer ref. hierin übereinkommende landrechte und ſtatuten angezogen hat, daß alſo die vormünder, wo ſie hierin einer nachläßigkeit beſchuldiget werden können, an ſtat des intereſſe, die gewönliche und reichsübliche zinſe zu entrichten angehalten werden ſollen dd. ll. l. 4. §. 24. c. d. tit. **Lauterb.** coll. d. t. §. 25.

Welche vorſicht die vormünder hier zu gebrauchen haben?

Weil aber den vormündern dieſes oft gar ſchwer fält gute und ſichere gelegenheiten ausfindig zu machen, auch ſie darin behutſam und vorſichtig zu verfaren haben, wann dieſelben, wegen etwa miſlicher oder übler anlegung der gelder, nicht in verantwortung und gefar kommen wollen, dagegen aber ſelbige auch im andern fal, da ſie die gelder müſſig liegen laſſen, die zinſe davon, aus dem ihrigen, geben ſollen: ſo wird ihnen von **Stryken** in caut. contr. ſect. 3. cap. 2. §. 4. die vorſicht und der rat gegeben, daß dieſelben, bei ſolchen umſtänden, der obrigkeit, als oberſten vormündern, dieſes anzeigen, wie ſie keine gute und ſichere gelegenheit finden könten, und deshalb ſich dadurch vorſehen und auſer verantwortung ſezen wolten; ja ſie ſolten auch, um von aller gefar ſich zu entledigen, alle vorkommende gelegenheit anzeigen und verhaltungsbefele ſich ausbitten, weil ſie auf ſolche weiſe gewis giengen, als **Brun.** cent. 1. dec. 81. und andere mer ein gleiches anraten, auch im Preuſiſchen landrechte lib. 2. tit. 6. §. 4. den vormündern dieſe vorſicht ausdrüklich anbefolen und verordnet, daß ſelbige, wo ſie ſolche der obrigkeit ſchuldige anzeigung unterlieſen und die gelder darüber liegen blieben, allen ſchaden erſezen ſolten, wie dis **Stryk.** U. U. ff. d. t. §. 20. angefüret hat. Nun iſt zwar ſolche vorſicht eine heilſame und für die vormünder ſo wol als pflegkinder ſelbſt überaus nüzliche ſache, davon die obrigkeit, wegen ihres tragenden oberſten vormundamtes, hierin mit rat und tat an hand zu gehen keineswegs ſich entſchütten darf, zumal die vormünder, als von ihr und an ihrer ſtelle verordnete, dieſes amt ordentlich verwalten und daher, one derſelben vorbewuſt und einwilligung, ſolches wichtige geſchäft gar nicht vornemen ſollen **Heineck** d. tr. el. jur. germ.

germ. lib. 1. §. 385. in not. Weil es iedoch sich gemeiniglich begiebt, daß vorgedachte obrigkeit, mit dergleichen anfragen und anzeigen, sich nicht gern beläſtiget siehet, sondern faſt allezeit dieſe sache, obgleich hierbei gar vieles auszuſezen und daß ſolches verfaren den rechten gemäs sei, zu verteidigen schwer halten wird den vormündern selbſt überläſt und sie deshalb auf ihre amtespflichte, hierin das beſte ihrer pflegkinder zu waren, verweiſet; ſo haben dieſe freilich alle behörige behutſamkeit dabei zu gebrauchen, weil ihre pflegkinder dieſelben, wegen der von ihnen beſchehenen anleihen, wo etwa die ſchuldner in unzalbaren ſtand gekommen und von ihnen wenig oder gar nichts zu hoffen ſtehet, gar oft anzugreifen pflegen, da in rechten die gefar der angelegten ſchulden auf die vormünder gemeiniglich geleget werden wil auth. noviſſime c. de adm. tut. Allein da iſt nun zu bemerken, daß ſelbige für ongefäre unfälle der ſchulden gar nicht zu ſtehen haben, weil dieſes ſonſt gegen alle billigkeit laufet, wo ſie nicht hierbei einige farläßigkeit begangen und damit an ſolchen unfällen ſchuld haben. Wann alſo zu ſelbiger zeit, da die ſchuld gemachet worden, der ſchuldner oder die unterpfänder, wie bei uns nur auf ſolche geliehen werden kan, in gutem ſtande geweſen: ſo ſind die vormünder dafür weiter zu ſtehen nicht verbunden; ja es wird auch genug geachtet darzutun, daß ein dergleichen ſchuldman, als ein ſolcher von iederman dafür gehalten worden, ob er es gleich in der tat nicht geweſen l. 50. π. de adm. tut. l. 111. π. de condit. worin ausdrücklich ſtehet, daß man nur beizubringen nötig habe, es ſei des ſchuldners zuſtand alſo bewand geweſen, daß ihm auch ein anderer guter und vorſichtiger hausvater geld geliehen haben würde. Wie dann ſolchen vormündern, daß ſie alle mit dem ſchuldner ſich künftig begebende umſtände und unfälle, dadurch dieſer in abname und zurückgekommen, mithin dieſe ſchuldpoſten gefärlich geworden, nicht vorher beſſer unterſuchet und wargenommen hätten, gar nicht mit beſtande beigemeſſen werden mag, indem, wo man dis alles auf das genaueſte in acht nemen und one ſotane ſcharfe unterſuchung nichts hinweg geben und ausleihen wolte, wol ſelten oder gar nicht eine volkommene und unfelbare ſicherheit gefunden werden, ſondern die gelder immer müſſig liegen bleiben dürften, wie Leyſer ſpec. ad π. 333. med. 9. mit merem ausgefüret; ja es in der tat für die vormünder eine üble und harte ſache ſein würde, wann ſie, zumal bei heutiger beſchaffenheit der zeiten, (da die gelegenheiten die gelder gut unterzubringen ſchwer fallen und man auf die häuſer und liegende güter meiſtens ſo viel zu leihen pflegt, daß wol ſchlechte, ja öfters gar keine überbeſſerung heraus zubringen, dagegen wenn man eine ganz gute und völlig ſichere gelegenheit abwarten wolte, die gelder wol viele jare müſſig liegen bleiben und keinen nuzen bringen würden) wegen der hernachmals dem ſchuldner oder deſſen gütern, darauf das geld geliehen worden, zugeſtoſenen unglückesfällen, in einige verantwortung gezogen werden ſolten, daher auch am ende des von Leyſer d. l. angezogenen rechtlichen gutachten merkwürdig ſtehet, „Daß die billigkeit nicht verſtatte mit einen vormund alles auf das „genaueſte zu ſuchen und andere, durch alzu ſcharfe unterſuchung ihrer handlungen und alzuſtrenge foderungen der rechenſchaft, von dergleichen ämtern abzuſchrecken, „ Da es ja überhaupt genugſein wil, bei ſolchen fällen eben denjenigen

Ob und wie weit die vormünder für ſolche angelegte ſchuldpoſten gut ſein und ſtehen müſſen?

Wie hierin gegen die vormünder eben nicht auf das ſchärfeſte zu verfaren?

fleis

fleis und vorsicht gebrauchet zu haben, welche ein ieder guter und fleisiger hauswirt, in anlegung des seinigen, zu beobachten pflegt, wann er nur der ausdrücklichen vorschrift seiner vormundschaftspflichten nicht gerade zu wieder gehandelt hat. Können aber die vormünder nicht sogleich eine gute gelegenheit die gelder wol anzulegen antreffen: so ist schon am ende §. 11. versehen, daß sie das aus der verganteten farenden habe erlöste geld, bei den rechenherren unverzüglich hinterlegen sollen, bis sie es wieder nüzlich anlegen können, welches auch von allen andern müßigen geldern zu verstehen ist, daß den vormündern ein gleiches auferleget worden. Und weil, allem vermuten nach, von denselben schon in ältern zeiten daselbe nicht iederzeit genau beobachtet worden: so ist deshalb dem gerichtschreiber durch einen ratsbescheid von 1579. davon der auszug in ref. ersten teile tit. 4. §. 19. zu finden, anbefolen worden, eine sondern auszug derjenigen vormünder zu fertigen, denen liegende güter zu verkaufen, von dem Schöffenrat, erlaubet und das geld zu hinterlegen auferleget wird, und solchen wöchentlich, da dergleichen in derselben woche sich begebe, den rechenherren zu zustellen, damit sie das aufsehen haben und versehung tun lassen mögen, daß das geld, anbefolenermasen, hinterleget werde, wie dieser §. 19. unten tit. 11. §. 3. nochmals vorkomt. Welche heilsame verordnung, damit sie auch iederzeit genau beobachtet, oder wo sie aus der acht gelassen worden, wie leider! aus nachläßigkeit oft geschiehet, wiederum eingefüret werde, in oftangefürten instrucktionspunkten §. 7. abermals erneuert und den vormündern anbefolen worden, wann dieser §. also lautet: » Die denen pupillen müßig liegende » gelder, sollen bis zu anderwertlicher derer vormünder anlage auf löbl. rechenei, » jedoch so viel die armen pupillen, so unter 500. fl. besizen, anbetrift, one » erlegung einiger gebühr vor die einschreibung und erteilung eines legscheins, de» poniret werden. Wobei nur noch dieses anzufüren, daß auch, in vorhergehender zeit, in dem vergünstigungsbescheide zugleich gemeldet worden, das aus den verkauften gütern erlöste geld den schazungsdeputirten, als bei welchen ehedem die vormundschaftsachen waren, zur hinterlegung zu zustellen, und sind dieserwegen solche bescheide dem schazungsamte mitgeteilet worden. Wie viel aber diese hinterlegungsgebüre eigentlich betragen. Dis zeigt die gedruckte taxrolle des recheneiamtes mit merem an, wenn es num. 8. heiset: » Vor ein depositum einzuschreiben und einen depo» sitions oder legschein darüber zu erteilen, wird bei der cassation und wieder» auslieferung des depositi bezalet ½. per centum; jedoch sind hiervon die armen » pupillen ausgenommen. Sonst erhellet aus einer alten verordnung vom 20ten jan. 1579. worin auch obangefürter inhalt zu finden, daß vor diesem alle gerichtsdeposita, bei dem gerichtschreiber, hinterleget wurden, so man aber hernach geändert, und befolen hatte, daß selbige hinfüro, aus beweglichen ursachen, nicht weiter hinter ihm, wie bisher geschehen, geleget, also auch der curatoren bonorum (güter versorger) aus denselben gütern erlöste geld nicht mer hinter ihm gelassen, sondern bei den rechenherren hinterleget und dazu zwei sonderbare bücher und auch zwo unterschiedliche kisten gemachet und verordnet werden sollen.

Sie sollen die nicht wol unterzubringenden gelder auf die rechenei hinterlegen.

Von den desfals zu entrichtenden hinterlegungsgebüren.

§. XVII. Wir Ordnen vnd wöllen auch, daß die Vormündere all jhr Einnemen vnd Außgeben fleißig auffschreiben, vnd jedes Jahrs mit einan-

einander abrechnen, Solchs auch keineswegs vnderlaſſen ſollen, Alſo daß ſie jederzeit, wann ſie zu der Rechnung von Oberkeit wegen, (wie hernach folgen wirdt) erfordert werden, mit derſelben gefaſt ſeyen.

§. XVIII. Vnd ſo ein Vormünder den andern hierin ſäumig vnd nachläßig, oder auch widerſetzlich, finden, oder ſonſt ſpüren würde, daß derſelbig mit gemeiner Verwaltung nicht treuwlich, fleißig, noch gebürlich umbgehe: So ſoll er vnſerm Scheffen Raht ſolches anzuzeigen ſchuldig ſeyn, Damit derſelbig fahrläſſige Vormünder, wann er Suſpect vnd verdächtig befunden wird, abgeſetzt, vnd an ſeine ſtatt ein anderer möge verordnet werden.

§. XIX. Es wird aber ein Vormünder pro Suſpecto, vnd verdächtig gehalten, Wan ſich befindt, daß er in ſeiner Verwaltung vnfleißig iſt, nichts recht auffſchreibt, oder auffſchreiben läſt, die Verwaltung wenigachtet, oder auch allein verwalten, vnd doch auff deß Mitvormundts Ermanung vnd Begehren, nicht bey die Rechnung kommen will betrieglich vnd eigennützig mit der Kindere Güter handlet, zu viel geudiſch ſeyn will, auch liederlich der Kinder Güter hingibt. Item, ſo er ſich gegen den Pflegkindern vnwirſam vnd vnfreundtlich erzeigt, mit Kleidung vnd nohtwendiger Vnderhaltung dieſelben nicht verſihet, Vnd beſchließlich ſich dermaſſen ſtellet, daß man nicht ſpüren kan, daß ers recht treuwlich mit den Pflegkindern vnd jhren Gütern gemeine. Darumb auch, wann ſolche Stück alle, oder gleich zum theil, außfündig vnd beweißlich ſeynd: So ſoll vnd mag ein ſolcher, von der Oberkeit ſeines Vormundt Ampts wol entſetzt werden. De ſuſpectis Tutoribus.

§. XX. Beſchließlich, ſoll ein jeder Vormünder ſeine Pflegkindere, vnd deren Güter, die Zeit vber ſeiner Verwaltung, gleich ſeinen eigen Kindern, vnd Gütern jhme anbefolen ſeyn laſſen, vnd verſehen.

Anmerkungen.

Was den vormündern in §. 17. zu beobachten anbefolen, iſt eine höchſtnötige und nüzliche ſache, weil ſie, one daſelbe, unmöglich gebürende und richtige rechnung tun können, daher in merberürten inſtrucktionspunkten §. 3. und 4. das alhier überhaupt geſezte umſtändlicher und deutlicher vorgeſchrieben wird, wie die vormünder, bei auffſchreibung ſolches einemens und ausgebens ſich eigentlich zu verhalten haben, und lauten dieſe §§. alſo :„ §. 3. Mus die einnam fleiſig eingetragen, auf „ welchen tag nämlich dieſelbe eingehet und auf welchen tag ſie hätte eingehen ſollen; „ ſodann capital und intereſſe nicht confundirt, ſondern in der einname iedes a part „ notiret und bei dieſer in fällen, da ein poſte auf einmal nicht ganz, ſondern etwas „ auf abſchlag eingegangen, beſonders bemerket werden, wie viel davon noch reſtire. §. 4. Desgleichen auch bei ausgaben geſchehen ſol, da dann über einen jeden poſten, ſo über einen halben gulden bei geringern vormundſchaften, und Wie die vormünder bei auffſchreibung der einname und ausgabe ſich zu verhalten?

„ über einen gulden, bei vermöglichern beträget, eine mit numero marquirte von
„ dem accipienten ſelbſt oder da er ſchreibens unerfaren, von einem andern von
„ ihme hierzu requirirten unterzeichnete quitung, nebſt anmerkung des abzugs
„ derſelben erfodert wird, ſonſt ein ſolcher poſten in rechnung nicht paßiret werden
Wie die rechnung einzurichten und zu übergeben? „ ſolle. Darauf auch ihnen im §. 8. weiter anbefolen wird, wie ſie zu richtiger einrichtung der curatelrechnung, nach geſchloſſener einname und ausgabe, dieſelben gegen einander abziehen ſollen, um den auf ein oder der andern ſeite herauskommenden überſchus oder mangel deſto beſſer erſehen zu können. „ §. 8. Nach geſchloſſener einnam und ausgab mus ein ordentlicher ſaldo in jeder rechnung formiret werden, damit man wiſſen könne, wie beide gegen einander ſtehen und „ eines dem andern vorſchieſe. So viel aber die ihnen hierauf in §. 17. anbefolene järliche abrechnung unter ihnen ſelbſten betrift: ſo wird dis in ieztgemeldeten
Die unförmlich eingerichtete rechnungen ſind nicht gültig. punkten, §. 9. gleichfals wiederholet und wie einer des andern rechnung unterſchreiben ſol, hinzugefüget, wann es alſo lautet: §. 9. „ Beide vormünder ſollen „ ſich alle jahr miteinander berechnen, und hernachmalen einer des andern rechnung, nach befund unterſchreiben, auch ſolche ſo fort bei löbl. curatelamt zur „ unterſuchung in duplo produciren. Wie dann die vormünder dieſe ihnen alſo zu richtiger und deutlicher einrichtung der abzulegenden rechnung vorgeſchriebene ſtücke in allem genau zu befolgen und nichts davon zu unterlaſſen haben, ſonſt denſelben die auf andere weiſe eingerichtete rechnung, als unförmlich und unſtathaft, nicht abgenommen, noch für gültig erkant werden kan, ſondern die ſache eben ſo angeſehen wird, als wann ſie gar keine rechnung getan und daher ihren pflegkindern allen hierdurch verurſachten nachteil und ſchaden, vermöge der rechten, zu erſtatten ſchuldig ſind, wie dieſes ſo wol oben in §. 2. als unten titel 5. §. 1. deut-
Wann ſie die rechnung ablegen ſollen? lich verordnet ſtehet. Wann endlich nach unſerm §. 17. die vormünder iederzeit und auf erfodern der obrigkeit, ihre rechnung abzulegen gefaſt ſein ſollen: ſo iſt zu bemerken, wie dis aus der reichspoliceiordnung von 1548. genommen, als in welcher ſtehet, daß die vormünder zwar alle jare ihre rechnung einrichten und zurecht machen, iedoch ſolche nicht eher, als auf foderung der obrigkeit, wirklich ablegen ſollen, wie ſie dann ſolchen befel erſt abzuwarten hatten und eben nicht von ſelbſt ſelbige anbieten muſten; welcher verordnung man auch unten tit. 11. §. 4. gefolget zu haben es das anſehen gewinnet, indem daſelbſt, auf erſtgedachte ſtelle dieſer policeiordnung, ſich ausdrücklich bezogen worden, und überdis im Solm landrechte teile 2. tit. 21. §. 33. in den worten „ So ſezen ordnen und wollen wir, daß hinfortan „ beide die vormünder und verſorger jederzeit und ſo oft es die andere freundſchaft, „ oder auch die obrigkeit, aus bewegenden urſachen, für nuz und notwendig anſehen und ſie, die vormünder und verſorger um rechnung erſuchen werden, dieſelbi-
Was die zu dieſen rechnungen verordnete des Rates, dabei beobachten müßen? „ ge vor den beamten zu tun ſchuldig ſein ſollen, eine gleiche verordnung zu finden iſt. Und damit die zu den vormundſchaften verordnete Ratsglieder, bei abhörung der rechnungen, ſich darnach richten und die vormünder hierzu deſto eher anhalten konten; ſo wurde in oberwentem ratſchluſe von 1579. ſo iſt im erſten teile der ref. tit. 4. §. 19. eingerücket, dem gerichtſchreiber auferleget, ſelbigen alle vierteljare einen auszug, was wochentlich für vormünder und wann ſie verordnet, auch deren namen

mit,

mit benennung der zeit ihrer beeidigung und bestätigung, zu zustellen, welche hierauf die vormünder zu der, in gebürender zeit, wie dann dieser ausdruck nicht nur in der eidesform so wol der vormünder als anderer verſorger überhaupt gemeiniglich vorkomt, ſondern auch oben in §. 2. dieſes titels ſtehet, abzulegenden järlichen rechnung vorzubeſcheiden pflagen, und wo dieſe hierin, one ehehafte urſachen, ſich ſäumig erzeigeten, in die im tit. 11. §. 4. desfals geſezte ſtrafe verfielen, wie daſelbſt mit merem anzufüren iſt. Siehet man aber dieſen §. 4. recht ein; ſo iſt aus ſelbigem deutlich zu erkennen, daß auch die vormünder, von freien ſtücken, ſolche rechnungen alle jare abzulegen, mithin ſich ſelbſt hierzu anzubieten ſchuldig, die hierin ſäumige aber, als übertreter dieſes ſtatutes, in die daſelbſt geſezte ſtrafe verfallen waren, welches dadurch um ſo mer beſtärket wird, als dieſe verbeſſerung ſchon in der ein jar vorher und eher, als unſere ref. publicirten reichspoliceiordnung von 1577. zum beſten der pfleglingen geſchehen, daß ein ieder vormund nicht allein auf erfodern der obrigkeit, ſondern auch von ſich ſelbſten, vermöge ſeines amtes und geleiſteter eidespflichten, järlich gebürliche rechenſchaft anbieten und tun, auch um ſeine verwaltung rede und antwort geben ſolte. Nach welcher verordnung alſo die vormünder alle jare, zu ablegung ihrer curatelrechnungen ſich freiwillig anbieten muſten, und wo ſie hierin ſich ſäumig bezeigeten, allen hierdurch verurſachten ſchaden zu erſtatten ſchuldig waren; welcher heilſamen verordnung man in unſerer ref., gleichwie in vielen andern ordnungen und ſtatuten, ſo gleich gefolget, ſelbige in unſern §. 4. alſo abfaſſen und noch überdis, den hierin ſäumigen vormündern, eine gewiſſe ſtrafe anſezen laſſen, als dergleichen gute geſeze mer in Stryk. uſ. mod. #. lib. 27. tit. 3. §. 5. angefüret ſtehen. Wie dann auch in dem, im jare 1729., wegen der vormundſchaften, alhier ergangenen und unten tit. 11. §. 4. ganz einzurückenden ratſchluſe dieſe in folgenden zeiten leider! ganz auſer acht gelaſſene höchſtnüzliche verordnung von neuem ausdrücklich beſtätiget und deren genaueſte befolgung aufs ſchärfeſte anbefolen worden; daher in obberürtem §. 9. der inſtructionspunkten ausdrücklich ſtehet, daß die vormünder die von ihnen unterſchriebene rechnungen ſofort, beim curatelamte, zur unterſuchung doppelt übergeben ſollen. Weswegen dieſe ihnen geſezte zeit ſie ſelbſten zu überlieferung der rechnung erinnert und ſelbige, wo ſie ſolches unterlaſſen, ſo gleich in die im §. 4. geſezte ſtrafe fallen, auch ihren pflegkindern allen verurſachten ſchaden erſtatten müſſen, folglich dieſelben, ein iedes jar über, in gefliſſentliche ſaumſeligkeit verſezet werden, ſie mithin keine dreißigjärige verjärung dagegen weiter vorſchüzen können, als welche nicht eher, als nach geendigter vormundſchaft, zu laufen anhebet Mev. p. 8. dec. 17. Stryk. uſ. mod. d. t. §. 5. Ubrigens iſt es eine überaus heilſame ſache und ſer zu wünſchen, daß, heutiges tages, dieſer zum beſten der pflegkinder geſchehenen höchſtnüzlichen und durch oberwenten erneuerten ratſchlus nachdrücklich beſtätigten und eingebundenen ordnung, ganz genau nachgelebet, oder der den hierin ſäumigen vormündern angeſezten ſtrafe unausbleiblich nachgeſezet werde, damit nicht die in oberwentem Stryke d. l. in f. §. 5. ſtehende klage, wie dieſe vortrefliche und durch ſo viele ſtatuten beſtätigte reichsordnung an vielen orten nicht beobachtet werde, auch alhier ſtat finde, zumal ſotanem ſchädlichen misbrauche, durch genaue beobachtung dieſer heilſamen erneuerten verordnung, am leichteſten

Die vormünder müſſen ſolche freiwillig und one erfodern järlich ablegen.

Und die hierin ſäumige allen daraus entſtehenden ſchaden erſtatten.

Die vormünder ſollen die rechnung doppelt übergeben.

Deſſen ſtäte genaue befolgung wird gewünſchet.

abgeholfen werden kan, als hiervon unten tit. 11. §. 4. noch ein meres vorkomt.

Ein vormund mus seines mitvormundes nachläßigkeit anzeigen.

Was hierauf im §. 18. einem vormunde, wo er seines mitvormundes nachläßigkeit bei verwaltung seines amtes und daß er damit nicht fleisig und gebürlich umgehe, warnimt, auferleget worden solches der obrigkeit anzuzeigen, damit dieser, nach befindenden umständen, als verdächtig, abgesezet werde: dieses ist ebenfals den kaiserlichen rechten gemäs, als nach welchen solches nicht nur den vormündern oblieget sondern auch derjenige, so bereits abgesezet worden, sotane anzeige noch tun kan, weil dieser von des andern unfleis und untreue die beste nachricht haben mus, da solches die geseze den pfleglingen zu gut also verordnet l. 3. pr. ff. de susp. tut. insonderheit wird dieses derjenigen art vormünder, die über die andere, welche wirklich verwalten, die auffsicht zu haben gesezet worden, dahin die sogenante eren-

So auch den erenvormündern oblieget.

vormünder gehören, in rechten anbefolen, über jener tun und lassen wol acht zu geben, sie zugleich, zu fleisiger und treuer verwaltung, zu erinnern, auch wo sie nötig finden, der obrigkeit solche, als verdächtig, anzuzeigen l. 3. §. 2. ff. d. t. l. 8. c. de susp. tut. Und wo obermeldete in solcher schuldigen anzeige sich nachlässig bezeigen und selbige verschweigen: so müssen sie allen den pfleglingen hierdurch zuwachsenden schaden erstatten d. l. 3. §. 2. wie dis auch in folgendem titel §. 6. also ausdrücklich verordnet, mithin sie auf keine weise entschuldigen mag, es wäre ein solcher untreuer oder farläßiger vormund reich und gesessen genug, und also, wegen seiner den pflegkindern zustehenden verhaftung der güter, im stande allen hierunter verursachten schaden gebürend zu ersezen, weil solche sicherheit die bosheit und untreue des vormundes nicht ändert sondern vielmer gelegenheit gibt, durch solche üble verwaltung, die vormundschaft in noch gefärlichere umstände zu sezen

Auch die obrigkeit sol desfals gebürliches einsehen haben.

§. ult. inst. l. 5. 6. ff. de susp. tut. l. 5. c. d. t. Lauterb. coll. lib. 26. tit. 10. §. 5. Wie auch überdis, nach den gemeinen und reichsrechten, als die leztenvon 1577. die obrigkeiten selbst, als obervormünder, kraft ihres tragenden amtes, gebürliches einsehen haben sollen, damit die unmündige unbetrogen und unvernachteiliget bleiben, auch daher keines vormundes vervorteilung oder farläßigkeit ungestrafet hingehen lassen dürfen, daß also ein solcher, wo er verdächtig wird, abgesezet werden kan, wie aus § 19. klar zu ersehen und selbige dieses, bei behöriger untersuchung und durchgehung ihrer järlich abzulegenden rechnung, am besten warnemen und nach befinden das benötigte vorkehren können, damit der pfleglingen gütern auf das nüzlichste vorgestanden werde, Stryk. us. mod. ff. d. t. §. 3. In welchen fällen aber die vormünder, als verdächtig, angesehen werden können? Davon wird in §. 19. weitläuftiger gehandelt und sind daselbst verschiedene arten angefüret, welche alle aus den kaiserlichen gezogen und daher aus selbigen erkläret werden müssen, da in solchen zweene besondere titel, darin diese materie umständlich ausgefüret, anzutreffen, wie dann die rechte überhaupt sagen: „Wer nicht treu und aufrichtig die vormundschaft ver-

In welchen fällen die vormünder für verdächtig zu achten?

„waltet, ist verdächtig und daher abzusezen, „ §. 5. 12. inst. de susp. tut. dahin

Als betrug und böse gefärde hieher gehören.

vornämlich betrug und böse gefärde gehören und dis die worte unsers §. betrieglich und eigennüzig deutlich anzeigen, damit ein solche grobe nachläßigkeit und unfleis übereinstimt, die dem betruge und bösen vorsaze gar nahe komt und daher selbigen gleich geachtet wird §. 6. inst. l. 3. §. 18. l. 7. §. 1. ff. d. t. und unsers §. 19. wor-

worte liederlich der kinder güter hingibt, darunter zu zälen sind. Ob aber ein bloser unfleis und nachläßigkeit, die den mitlern grad des versehens ausmachen, zur beschuldigung eines verdachtes und darauf erfolgender entsezung vom vormunsdamte hinlänglich sind? Darüber streiten die rechtslerer, indem solches einige verneinen, andere aber aus den rechtstellen behaupten wollen, weil wegen faulheit, einfältigkeit und farläßigkeit die vormünder abgesezet werden könten l. 3. §. 17. 18. π. d. t. diese stücke aber nichts anders, als eine solche gattung des versehens, anzeigeten, auch der erste grad des versehens einem bösen vorsaze und argliſt bei nahe gleich gehalten würde. Wann nun die worte unsers §. 19. unfleisig, unwirsam und unfreundlich, die verwaltung wenig achten, oder auch allein verwalten, item die ausdrücke des §. 18. nebst titel 5. §. 6. nachläſſig, nicht fleisig, noch gebürlich, farläßiger vormund recht angesehen werden: so iſt wol auser zweifel, daß alle dieselben den mitlern grad des versehens andeuten, mithin nach unserer ref. solche stücke anreichig genug sind den vormund für verdächtig zu halten und nach befindenden umständen, auch wo es ratsam, abzusezen. Da aber alle hieher gehörige ursachen nicht eigentlich beschrieben und namhaft gemachet werden können: so wird in unserm §. 19. mit einem algemeinen ausdrucke beſchloſſen und zur regel gesezet, daß, wo man aus der vormundschaftsverwaltung nicht schlieſen und spüren kan, daß der vormund es recht treulich mit den pflegkindern und ihren gütern meine, dieses rechtmäſige kenzeichen gebe ein solchen, als verdächtig anzusehen; deshalb hierbei das meiste auf eines klugen richters gutdünken und überlegung ankomt, als welcher alle vorkommende umstände genau und fleisig zu untersuchen und überlegen hat, ob und wie die, bei der verwaltung, wargenommene untreue, unfleis oder versehen beschaffen sind, daß man entweder solchen vormund abzusezen oder ihm, in hofnung eines künftigen bessern fleises, die verwaltung noch länger zulaſſen für ratsam halte; nur mus zuforderſt vornämlich darauf gesehen werden, daß an den pflegkindern nichts versäumet sondern ihre güter in gutem stande erhalten werden Stryk. uſ. mod. π. d. t. §. 5. Wie es dann, im fal der verdacht gegen einen vormund nicht stark und wichtig genug iſt, daß daraus für die vormundschaft üble folgen zu besorgen, sondern von geringem belange iſt, zuweilen besser sein mag, mit deſſen absezung, zumal wo er den pflegkindern, wie gemeiniglich sich zuträgt, nahe anverwand iſt, zurück zu halten, und ihm einen andern versorger beizusezen, der auf deſſen verwaltung gute aufſicht habe, damit die bisherige feler verbeſſert und die verwaltung wieder in guten stand gesezet werden, als dis in l. 9. π. de ſuſp. tut. vorgeschlagen worden. Weil aber sonſt die ursachen, warum ein vormund, als verdächtig, abzusezen, blos anzufüren nicht genug iſt, sondern selbige, wie der §. 19. ausdrucket, ausfindig und beweislich gemachet werden müſſen, dazu aber eine obrigkeitliche untersuchung erfodert wird: so verordnen die rechte, daß, wärend derselben und bis die sache ausgemachet, ein solcher vormund von weiterer verwaltung abstehe und inzwiſchen ein anderer verſorger dazu verordnet werde, damit nicht in solcher zeit der pfleglingen güter, durch dergleichen vernachläßigung, schaden nemen mögen §. 7. inſt. l. 7. c. de ſuſp. tut. Wann hierauf der vormund gnugsam überfüret worden, daß er verdächtig befun-

Ob und wie weit unfleis und farläßigkeit?

Hier komt vieles auf das richterliche gutfinden an

Wie weit hier der abſezung des vormundes stat zu geben?

Wie die ursachen der verdächtigmachung zu erweiſen? Und ein anderer verſorger zu beſtellen.

Wie der vormund, durch ein decret, als verdächtig zu erkennen und abzusezen? Auch darin die ursache zu melden?

den und daher seines amtes zu entsezen ist: so mus solches durch einen richterlichen bescheid erkant werden; da sodan dessen vormünderamt völlig aufhöret, und wollen die rechte, daß solchem bescheide die ursache der absezung mit einverleibet werde, damit man daraus sehe, ob er boshaft und betrieglich gehandelt, weil dis selbigem seine ere schmälert und er, als unerlich, angesehen wird, daher auch, wo solche ursachen bei der absezung nicht gemeldet worden, oder selbige also bewand sind, daß dem vormunde dadurch an der ere kein nachteil zugezogen wird: so bleibt sie ihm auch

Wann ein solcher abgesezte vormund an seiner ere not leidet?

ungeschmälert l. 4. §. 1. 2. ff. d. t. Lauterb. coll. d. t. §. 13. Wie dann auch heutiges tages bei solchen fällen, gemeiniglich viel gelinder verfaren und die erenbenemung selten beigefüget wird, wo nicht des vormundes begangener betrug und gefärliche vorteile so gros, daß sie nicht anders als solchen verbrechen, die an der ere schmälern, gleich geachtet werden können Stryk. us. mod. ff. d. t. §. 5. Aus welchen ursachen auch am ende des §. 19 der amtesentsezung allein gedacht worden, folglich die erenbenemung wol selten und in keinen andern, als obgemeldeten fällen, darin die rechte solche ausdrücklich ansezen, von der obrigkeit verhänget, sondern eine wilkürliche strafe angesezet werden mag, wie in tit. 5. §. 8. nur der strafe überhaupt gedacht

Ob die lere vom verdachte der Vormünder noch heutiges tages stat?

worden ist. Und obgleich einige rechtslerer behaupten, daß diese materie, heutiges tages, um deswillen keinen nuzen weiter habe, weil, nach den neuern reichsgesezen und statuten, von den vormündern die rechnungsablegungen alle jare gefodert würden, mithin die anzeige oder beschuldigung eines verdachtes nicht wol stat finden könten: allein es haben andere solche meinung gründlich wiederleget, da ja, wann auch die vormünder järlich zur rechnung gefodert werden, dennoch die vormundschaft noch fortdauret und daher nichts im wege stehet, warum man, nach befinden, da sie von einem vormund übel verwaltet werde, zu dessen absezung nicht schreiten könne; sodann es leider! in praxi meistens geschehe, daß die heilsame verordnung, wegen järlicher abrechnung, nicht alzeit genau beobachtet werde; überdis auch sich wol begebe, wie noch, vor ablaufe des ersten jares und gleich bei übernommener vormundschaft, der vormund also gefärlich, übel und unfleisig handeln könne, daß, gegen ihn, genugsamer verdacht erwecket werde, alsbald auf dessen entsezung wieder zu gedenken; daher auch Stryk. us. mod ff. d. t. §. 1. sq. vom gebrauche dieses titels weitläuftig handelt, und, wie solcher in vielen ordnungen und statuten angenommen und befestiget sei, anfüret, ja deswegen den §. 19. hiesiger ref. angezogen hat, ob er gleich eingestehen mus, daß selbiger, heutiges tages, in praxi seltener vorkomme, und daher mit Schiltern ex. 37. §. 137. wünschet, es mögte darauf fleisiger gesehen und besser gehalten werden. Daß übrigens das bisher an-

Merkwürdiges vorurteil von hiesigem gebrauche.

gefürte alhier noch in wirklichem gebrauche sei: dis kan mit einem ganz neuen vorurteile, so den 18ten merz. 1750. bei Schöffenrat, in der Kettenbach. vormundschaftsache ergangen ist, gar schön bestärket werden, wenn es also lautet: » Daß die beide bis-
„herige curatores J. H. Boch, zu Niedererl. und J. H. Lang, nachbar daselbst, wegen
„ihrer bisherigen übler verwaltung, und da sie ansenliche summen von ihrer curan-
„din baren mitteln, one vorbewust und bewilligung löbl. landamtes, und one dagegen
„eine hinlängliche gerichtliche verlegung, zu sicherheit ihrer curandin, aufrichten zu
„lassen, in eigenen gebrauch verwendet, auch starke posten auf blose handschrif-

ten

„ ten, one alle hypothequen, ausgeliehen, und ſonſt in vielen ſtücken einen unver-
„ antwortlichen unfleis und nachläßigkeit in ihrer adminiſtration von ſich ſpüren
„ laſſen, als verdächtige ihres vormünderamtes alſo fort, iedoch noch zur zeit mit
„ vorbehaltung ihrer eren, zu entſezen, und an ihre ſtat Henſel und Rusmann, ſchul-
„ theis zu Oberod, der curandin Kettenbachin anderweit zu vormündern zu beſtellen,
„ und dazu auf nächſten ſchöffenratstag, gewönlichermaſen, zu verpflichten; ſodan
„ der Lang in perſonalarreſt zu ziehen, der Boch aber, binnen 14. tagen dasjenige
„ quantum, ſo er in ſeinen nuzen verwendet, und ſonſten der curandin ſchuldig
„ iſt, entweder bar zu bezalen, oder darüber genugſame gerichtliche verle-
„ gung zu verſchaffen, allenfalls, mediante executione anzuſtrengen; die übrige
„ ſatisfaction oder ſchadloshaltung der curandin aber, wie auch die obrigkeitliche
„ beſtrafung annoch vorzubehalten ſei. Endlich bekomt der §. 20. aus dem oben
ſ. 297. folg. und 307. folg. hievon ſchon angemerkten, ſeine behörige erleuterung,
worauf man ſich ledig beziehet.

Fünfter Titul.

Von Straff der Verſäumnuß, vnd Vnfleiß der Vormündere.

De Negligentia & periculo Tutorum.

§. I.

WAs die Vormünder in Zeit jhrer Amptsverwaltung, durch jhre Verſaumnuß vnd Vnfleis, oder auch Vntreuw, (darinn ſie doch am wenigſten ſollen ſchuldig befunden werden) den Kindern, vnd jhren Gütern, Schaden vnd Nachtheil zufügen, oder vervrſachen, Denſelben allen ſeynd ſie jhnen, vermög der Recht, zu erſtatten, vnd gut zu machen ſchuldig. Es ſoll auch in jhrer, ſonderlich der Schlußrechnung, ſolches alles jhnen abgezogen, vnd keineswegs Paſſirt werden.

§. II. Als wann ſie die Schulden, ſo man den Kindern zu thun iſt, zu rechter Zeit nicht erfodert, vnd zugeſehen haben, daß darunder die Schuldtleut in Verderben gerahten, vnd zugleich die Schulden verlohren worden.

§. III. Wann ſie die Häuſer, vnd Gebäuw, deßgleichen auch die Feldtgüter, in Abfall vnd Vnbauw kommen laſſen.

§. IV. Wann ſie verdorbenen, oder ſonſt vnfleiſſigen nichtswehrten Leuten, dieſelben zu bewohnen, zu bauwen, vnd zu verwalten befohlen vnd vertrauwt haben.

§. V. Wann ſie die einkommene Frucht, welcherley die auch ſeyen, nicht recht verwahret, Schaden nemen laſſen, auch nicht zu rechter Zeit, zugleich den jhren verkaufft haben.

§. VI. Wann ein Vormünder ſpüret, vnd weiß, daß ſein Mitvormünder

mündern mit der Verwaltung vntreuwlich, oder auch vnfleiſſig, vmbgangen, Solches aber doch geſchehen laſſen, vnd an gebürenden Enden nicht anbracht, ſondern verſchwiegen hat.

§. VII. Vnd kürzlich, was ſie mißhandelt haben, ſo jhrem geleiſten Vormundtseydt, vnd nechſt hievor angezeigten jhren Amptspflichten, vngemäß und zuwider iſt.

§. VIII. Sie möchten ſich auch ſo vngebürlich gehalten haben, Daß Wir auch vnſere Straff gegen jhnen fürzunemmen Vrſach hetten. Darumb dann alle Vormündere ſich in jhrer Verwaltung aller, nicht allein Vntrew, ſondern auch Nachläſſigkeit vnd Vnfleis, zu enthalten, ernſtlich ſollen verwarnet ſeyn.

§. IX. Doch ſeynd die Vormündere vnverſehenliche Schäden, ſo weder durch jhre Vntreuw, noch Fahrläſſigkeit, ſondern auß Gottes Verhängnuß vnd Schickung, der Pflegkindere Gütern zuſtehen, als durch Brandt, Raub, vnd dergleichen Vnfälle, zu erſtatten nicht ſchuldig.

Anmerkungen.

Von ſtrafe der vormünder unfleis und verſaumnis.

Bei dieſem ganzen titel iſt nur überhaupt zu bemerken, wie deſſen inhalt ſonderlich der §. 1. daß nämlich die vormünder allen ihren pflegkindern, ſo wol durch ihre untreue als verſäumnis und unfleis, verurſachten ſchaden erſtatten müſſen, bereits in tit. 4. §. 2. vorgekommen, und daſelbſt ſ. 294. f. behörig erleutert worden, ſo hier zu wiederholen iſt. Wie auch die in folgenden §§. benamte beſondere fälle das pure gegenteil desjenigen, was ihnen vormündern in einigen §§. des tit. 4. genau zu beobachten anbefolen worden, anzeigen, daß ſie nämlich, durch deren verſäumung und hierin unterlaſſene amtespflicht, allen deshalb zugefügten nachteil wieder gut zu machen in gefar laufen, als z. e. der inhalt des §. 2. mit §. 9. die §§. 3. 4. 5. mit §. 15. item §. 6. mit §. 18. obigen vierten titels übereintreffen. Wie hierauf in §. 7. dieſes alles wieder zuſamen gezogen und in algemeinen ausdrucke gemeldet wird, daß aldasjenige hieher gehöre, was die vormünder, ihren amtespflichten, abſonderlich aber ihrem geleiſteten eide, als auf welchen ſie in tit. 4. §. 2. hauptſächlich verwieſen werden, daß ſie ſelbigen, weil darin die vornemſte ſtücke ihres amtes enthalten, alzeit vor augen haben ſollen, zuwieder und ungemäs gehandelt und ausgeübet haben, welches alles bereits in oberwenten §§. gehörig erleutert worden, dahin man ſich ledig beziehet und noch ein und das andere wenige, ſo etwa zur erleuterung dieſes titels dienet, anzumerken nötig erachtet. Als wann am ende des §. 1. ſtehet, daß alderjenige ſchaden und nachteil, welchen die vormünder, durch ihren unfleis oder gar untreue verurſachet, wenn er von ihnen in rechnung gebracht worden, nicht für gültig erkant, ſondern weil er von ihnen zu erſezen iſt, ausgetan werden ſol: ſo iſt dieſes unten tit. 11. §. 8. und 9. wiederholet und mit beſondern fällen erleutert worden, wie daſelbſt, weil dieſe materie dahin gehöret, mit merem angemerket werden ſol. Bei der im §. 8. vorbehalte-

Wie das durch untreue und unfleis verurſachte nicht in rechnung zu bringen?

haltenen ſtrafe iſt das oben am ende §. 19. vorigen titels ſ. 318. gemeldete zu wiederholen, daß nämlich die in rechten auf die, wegen untreue und verübten betruges, abgeſezte vormünder gelegte ſtrafe der erenberaubung nicht ſo oft wirklich verhänget werde, ſondern meiſtens eine andere wilkürliche ſtat finde, daher ſie auch in unſerm §. 8. eigentlich nicht ausgedrucket zu finden, man wolte dann ſelbige unter die in tit. 6. §. 8. überhaupt geſezte ſtrafe der rechten ziehen, wie auch Leyſer ſpec. 52. m. 1. behauptet, es ſei dieſe ſtrafe der erloſigkeit in bürgerlichen ſachen noch bräuchlich und darauf zu gehen; wiewol von der obrigkeit überhaupt abhanget ſolche ſtrafe, nach beſchaffenheit der von dergleichen vormündern bezeigten untreue und vergehungen, auſerordentlich einzurichten und zu ſchärfen, wie dis in tit. 6. §. 8. ausdrücklich ſtehet. Daß endlich nach §. 9. die vormünder für unverſehene unfälle und ſchäden zu ſtehen nicht ſchuldig, iſt auch den käiſerl. rechten gemäs l. 14. 32. §. 1. l. 4. c. de peric. tut. wo ſie ſelbige nicht ausdrücklich übernommen haben l. 26. de reg. jur. l. 1. c. commod. ſo aber doch wol niemals oder gar ſelten geſchehen wird, oder an dergleichen unfällen vorher die urſache geweſen ſind l. 3. c. de per. tut. dahin auch die auſerordentliche unfälle, ſo aus Gottes verhängnis und ſchickung geſchehen, weil ſelbige gleiche beſchaffenheit haben, vielmer zu ziehen ſind, ſiehe erſte fortſez. der anmerk. ſ. 225. folg. Hiernächſt ſind auch die vormünder, eines geringen verſehens halber, nicht ſo gleich zu belangen, weil ſie für ſelbiges, als den äuſerſten grad des fleiſes, den rechten nach, ordentlicher weiſe zu ſtehen, nicht gehalten ſind, indem es ſolchen leuten eine üble ſache wäre, wo ſie ein iedes leichtes verſehen, das auch dem klügeſten wiederfaren kan, one unterſcheide, wieder gut machen und erſtatten ſolten Leyſ. ſpec. 333. m. 3. ſqq. Doch giebt es in rechten fälle, daß zuweilen die vormünder für ſolche arten der feler ſtehen müſſen; weil aber in praxi über dieſe und dergleichen gar oft geſtrieten wird, zu welchem grade des verſehen dieſes oder jenes gehöre; ſo komt alhier, wie auch bei dieſer ſache überhaupt, das meiſte auf das richterliche gutdünken und ermeſſen an, davon ſiehe umſtändlicher die erſte fortſez. der anmerk. ſ. 483. folg.

Welche ſtrafe gegen ſolche vormünder h. t. ſtat?

Die vormünder haben für unfälle nicht zu ſtehen?

Ob ein vormund wegen eines geringen verſehen zu belangen?

Sechſter Titul.

Was den Vormündern ſonderlich verbotten.

De iis, quæ Tutoribus ſingulariter interdicta ſunt.

§. I.

Weiter ſollen die Vormünder wiſſen, daß jhnen inſonderheit verbotten, jhrer Pflegkindere liegende Güter, und ſo dafür geachtet, ſonder Decret vnd Zulaſſung vnſerer Schultheiß vnd Scheffen, zu verkauffen: Noch auch ſonſt mit Zinſen oder anderer Dienſtbarkeit zu beſchweren.

§. II. Alſo mag vnd ſoll auch ein Vormünder, oder Curator, ſeiner

ner Pflegkindere liegende Güter, oder ſo dafür geachtet, auch anſehnliche Fahrende Haab, Jhme ſelber, vnd ſeinen Verwandten, nicht kauffen, Ohn Vorwiſſen vnd Verwilligung vnſerer Schultheiß vnd Scheffen, Oder, daß die Fahrende Haab ſonſt offentlich verganntet werde. Dann ſie alßdann gleich andern, vnd menniglich wol kauffen mögen.

§. III. Gleicher geſtalt ſollen auch die Vormündere vnd Curatores, jhre Güter den Pflegkindern nicht verkauffen, vertauſchen, noch auffſattlen, auch ſonſt keinen namhafften Contract mit jhnen, Ohn Beyſeyn vnd Verwilligung jhrer der Pflegkindere nechſtverwandten Freundtſchafft, ſchlieſſen: Auch einig Geding, Pflicht, oder Zuſagen, von ihnen nicht annemmen, vnd erpracticiren.

§. IV. Sonderlich aber, dieſelben dahin nicht bereden, ſie die Vormündere vnd Curatoren zu jhren Erben durch Teſtament, oder andern Letzten Willen, zu benennen, vnd zu inſtituirn: Dieweil ſolche Practicken den Rechten vnd der Ehrbarkeit vngemäß, vnd zuwider ſeyndt.

§. V. Alſo verbieten auch die Kayſerlichen Recht, daß ein Vormünder, oder Curator, ſeine Pflegtochter weder jhme ſelber, noch ſeinen Ehelichen Kindern, zu der Ehe vermäheln ſoll, Ohn Beyſeyn derſelben Tochter gemeiner Freundtſchafft (da ſie vorhanden were) oder in Mangel derſelben, mit Vnſer Schultheiß vnd Scheffen gutem Willen, Vorwiſſen, vnd Zulaſſung: Dieweil allwegen ein böſer Argwohn vnd Verdacht dabey iſt, daß ſolche Heuraht, nicht ohn Auffſatz, betrieglichen Vortheil, vnd Nachtheil der Pflegtöchtere, geſchehen.

§. VI. Gleichergeſtalt Ordnen und wöllen Wir, Daß die Vormündere vnd Curatorn, auch ſonſt an andere Perſonen, jhres Gefallens die Pflegkindere nicht verehlichen ſollen, Ohn Vorwiſſen, Bewilligung, vnd Beyſein, derſelben Freundtſchafft.

§. VII. Vnd in Summa, Sollen die Vormündere alles das meiden vnd vnderlaſſen, ſo den Rechten, der Ehrbarkeit, vnd jhren geleiſten Vormundtspflichten vnd Eyden zuwider iſt.

§. VIII. Würden ſie aber in den oberzehlten Puncten ſich vergreiffen, oder dagegen handeln: So ſollen nicht allein alle ſolche Handlungen krafftloß vnd nichtig, Sondern auch ſie die Vormündere in die Straff der Rechten, darzu auch vnſer des Rahts, die nach Gelegenheit vnd geſtalt der Vbertrettung, vnd begangener Gefährde, zu ſetzen haben, gefallen ſeyn.

Anmerkungen.

Von demjenigen, was

In dieſem titel ſind zwar einige fälle beſonders genant, welche den vormünders

dern zu tun sonderlich verboten, weil aber deren noch viel mere in den rechten und bereits in vorigen titeln hin und wieder vorgekommen sind: so wird im §. 7. ein algemeiner ausdruck gesezet daß sie alles das meiden und unterlassen sollen, so den rechten, der erbarkeit und ihrem geleisteten eide zu wieder ist. Es sind also die nicht ausgedruckte fälle auch darunter begriefen, und unter die algemeine regel gebracht worden, wie dergleichen schon oben tit. 4. sonderlich §. 1. 2. tit. 5. §. 7. 8. vorgekommen; ja in der am ende tit. 2. § 20. eingeruckten vormündereidesform nicht nur dieser algemeine ausdruck sondern auch noch verschiedene besondere fälle angefüret stehen, weil in selbiger die meisten und vornemsten stücke ihrer amtesverrichtungen zu finden; daher man in unserm §. 7. gleichwie auch in §. 7. vorigen titels, auf selbige sich bezogen hat, wie dieses gleichfals §. 11. der neuern instrucktionspunkten am ende, nachdem man in vorhergehenden §§. verschiedene fälle besonders angezogen, wiederholet und auf erstgedachte eidesform mit diesen worten sich bezogen worden, welches der von den vormündern zu leistende schwere eid, nebst obigen und andern ge- und verboten des merern an hand gibet. Von den in unsern §§. benamten besondern fällen ist der inhalt des §. 1. bereits tit. 4. §. 14. vorgekommen und daselbst f. 304. f. so wol in anfürung anderer dahin gehörigen stellen und darüber beschehenen anmerkungen, als auch sonst volständig erleutert worden, dahin man sich blos beziehet. Eben also ist das in §. 2. 3. stehende in ofterwentem ersten bande der anmerk. f. 47. 99. absonderlich f. 121. folg. behörig ausgefüret und erleutert worden, welches auch alhier zu wiederholen, und die anmerk. über tit. 4. §. 9. bis 14. f. 301. f. hinzu zufügen sind. Der §. 4. bekomt aus demjenigen, was von beredungen und schmeicheleien bei den testamenten überhaupt, auch ob und wie weit sie in rechten zugelassen, im ersten bande der anmerk. f. 151. folg. und zweiter fortsez. f. 296. folg. 393. folg. umständlicher an und ausgefüret worden, seine behörige erleuterung und man alhier nur folgends wenige hinzu tut, daß, da zwar selbige in rechten, ob sie gleich wieder die erbarkeit laufen, auf gewisse mase zugelassen, man bei gegenwärtigem fal, weil er in unserm §. 4. unter die den vormündern verbotene stücke ausdrücklich gerechnet wird, deren etwa sonst zu behauptende gültigkeit alhier mer, als sonst bei andern lezten willen insgemein, eingeschränket werden mus, weil besonders erfodert wird, wie der pflegkinder lezter wille also völlig frei und ungezwungen sein sol, daß alle beredungen für unzuläßig gehalten werden. Der §. 5. ist schon in zweiter fortsez. der anmerk. f. 153. folg. weil er mit dasiger stelle im dritten teile tit. 8. §. 6. übereinkomt, eingerucket und volständig erleutert worden, so auch hieher gehöret, siehe ingleichem die anmerk. über den §. 7. daselbst f. 156. Gleiche bewandnis hat es mit dem §. 6. als welcher aus dem bei §. 9. tit. 8. dritten teiles in zweiter fortsez. der anmerk. f. 162. folg. angemerkten seine gehörige erleuterung zur genüge erhält, worauf man sich ledig beziehet. Endlich dienet zur erklärung des §. 8. das so wol im ersten bande der anmerk. f. 121. folg. als auch beim §. 8. des vorigen titels, mit merem angemerkte.

den vormündern verboten.

Von den dahin gehörigen besondern fällen.

Von beredungen und schmeicheleien der vormünder.

Von dem ihnen verboteten heuraten ihrer pflegkinder.

Siebenter Titul.

Von Endung der Vormundtſchafft.

Quibus modis Tutela finiatur.

§. I.

Wann die Pflegkindere ihr mehrers vnd verſtändiges Alter, als die Knaben jre viertzehen, die Mägtlin aber zwölff Jahre, erreicht haben: Alßdann endet ſich, vermög der Recht, die Tutela vnd Vormundtſchafft, Vnd werden diejenigen, ſo jhnen zu Vormündern, es ſeye durch Teſtament, oder auß der Freundtſchafft, oder von Oberkeit wegen, gegeben oder verordnet worden, fürohin nicht mehr Tutores, oder Vormündere, ſondern Curatores, das iſt, Verſorger, oder Vorſteher, genannt. Vnd da ſie alſo in jhrem Ampt der Verwaltung bleiben: So ſeyndt ſie nach wie vor, den Pflegkindern in allem, nach laut jhres anfänglich geleyſten Vormundt Eyds, verpflicht vnd verbunden.

§. II. Doch, da ein Vormünder die Tutelam vnd Vormundtſchafft viel Jahre getragen hette, Vnd nach Verlauffung obbeſtimpter Zeit, derſelben ſich zu erlaſſen, vnd einen andern den Pupillen zu einem Curator an ſeine ſtatt zu verordnen, begeren würde, Daneben auch ſeiner biß daher getragenen Verwaltung, Rechnung zu thun, ſich erböte: So ſoll er gehört, auch der fernern Mühe der Curatorey vberhebt, und den Kindern an ſeine ſtatt ein anderer, oder auch mehr, nach Gelegenheit, verordnet werden: Welchen auch er der Erlaſſene, gebürliche Rechnung vnd liefferung thun, vnd darauff ſeiner getragenen Vormundtſchafft erlaſſen werden ſolle.

Anmerkungen.

Mit dieſen §§. ſtimmen die ſtellen tit. 8. §. 1. 2. 3. 4. gänzlich überein, wie auch das Solm. landr. im 2ten teile tit. 21. §. 27. 28. 29. nur, daß das lezte in etwas veränderten worten ſtehet und alſo lautet: „ Das amt der vormündere „ währet, vermöge der rechte, ſo lang, bis die pflegkinder, nemlich aber die knaben ihre vierzehen, die mägdlein aber ihre zwölf jahren, volkömlich erreicht „ haben. Nach ausgang ſolcher zeit ſollen ſie den namen der curatorn oder verſorger haben, (wiewol in dieſer landesart der name der vormünder indifferenter und ſonder unterſcheid, ſo wol von curatorn als tutorn, gemeiniglich gebraucht wird) und ihre amt und pflege ſo lange wären, bis die kinder vier oder „ fünff und zwanzig jar ihres alters erlangen. Alsdann mögen ſie, doch auf „ zuvor gethane gebräuchliche rechnung, davon ab begehren, und ſich zu erledi-

Vom unterſcheide zwiſchen vormündern und verſorgern und heutigem gebrauche.

„gen

„ gen bitten. §. 28. Doch, da ſolcher pflegkindere eines oder mer vor erfüllung „ des vier oder fünf und zwanzigſten jars, mit rat und willen verwandter freun„ de, und der vormündere ſich ehelich beſtatten würde; alsdann ſol daſſelbige „ kind von der curation erlediget, auch die curatores demſelben gebürliche rech„ nung tun, und ſeinen angebürenden erbteil einantworten und zuſtellen, ſon„ der verlängerung und gefärlichen aufhalt. Aber ſo viel die übrigen kinder be„ langet, ſollen ſie derſelben curatores und verſorger, nach wie vor, biß daß ihre „ zeit auch komt, bleiben §. 29. Zwiſchen den tutorn und vormündern und den „ curatorn, das iſt, verſorgern, iſt ein geringer unterſcheid. Dann curatores „ nicht weniger, als die tutores, den kindern mit beſtem treuen vorzuſtehen, ihr „ beſtes zu werben, ihren ſchaden zuvor kommen, ſie inn- und auſerhalb rechtens „ zu vertreten ſchuldig ſind. Darum, da ſie nach abgang oder auch abſtand der „ vormünder, den adultis das iſt, den erwachſenen kindern, ſo über ihre zwölf „ oder vierzehn jare ſind, von neuem gegeben werden: ſo ſollen ſie einen gleichen „ eid, wie die vormünder (inmaſſen obſtehet) ſchweren, auch da kein inventa„ rium aufgericht, daſſelbig, allermaſſen wie hie oben davon diſponirt, aufrich„ ten. Wäre aber ein inventarium vorhanden, ſo durch die vorige vormünder „ aufgericht worden, ſo ſollen ſie daſſelbig reaſſumiren, das iſt, vor die hand „ nehmen, und gegen der nahrung ihrer pflegkinder erſehen, ob ſich dieſelbige „ noch alſo vollkömlich, wie ſie inventirt, befinde, und, ſo daran einiger abgang „ geſpüret, demſelben nachforſchen, auch wo möglich, wiederum einbringen. „ Die darin enthaltene ſache ſelbſt aber iſt im erſten bande der anmerk. ſ. 10. 14. 15. folg. behörig erkläret und dabei, wie der heutige gebrauch ſich hierin verhalte, zur genüge angezeiget worden, da nach ſelbigem zwiſchen vormündern und verſorgern wol kein oder doch ein gar geringer unterſcheid mer zu finden, ſondern die erſten die vormundſchaft gemeiniglich bis in das 25te jar oder auf ſonſt erlangte voljärigkeit fortfüren, daher ſie auch ordentlicher weiſe ſo lange mit einerlei namen genant werden, wie dis in obigem §. 27. Solm. landrechtes gar wol ausgedrucket und auf hieſigen landesgebrauch ſich bezogen worden, welcher aus den Deutſchen rechten und gewonheiten vornämlich zu leiten iſt, weil in ſelbigen der unterſcheid zwiſchen beiden gänzlich unbekant war, Leyſer ſpec. ad π. 327. ſiehe oben ſ. 240. und 290. f. die anmerk. über tit. 1. §. 2. tit. 3. §. 9. auch das übrige, ſo in oberwentem erſten bande der anmerk. ſ. 14. folg. 42. nebſt anmerk. über tit. 2. §. 6. 7. dieſes teiles ſ. 265. folg. zu weiterer erklärung unſerer §§. dienet, bereits angefüret worden iſt.

§. III. Auch endet ſich die Vormundtſchafft durch tödtlichen Abgang der Pflegkindere, oder auch deß Vormünders: Dieweil die Tutela, vnd deren Verwaltung ſich nicht auff die Erben erſtreckt.

§. IV. Deßgleichen endet ſich dieſelbig durch allerley beſchwerliche Verenderungen, ſo jhme dem Vormünder in werender Vormundtſchafft etwa zuſtehen, Als, ſo er Blind, Taub, oder Wahnſüchtig würde, Oder da er ſonſt in ein ander vnehrbar, vnd verkehrt Leben geriehte, ein Spieler oder Verthüner würde, vnd dergleichen.

§. V. Als nach, wann er der Vormünder seiner Pupillen, [illegible] Vormundschafft haben, abgelegt hat.

§. VI. So auch ein Vater, so die Vormundschafft gegen [illegible] verwaltet hett, sich in die Zweyte Ehe begebe: Alsdann gibt ihm auch ihre Vormundschafft, wer die sie schuldig, [illegible] den Eltern andere Vormünder an ihre statt, zu bitten.

§. VII. Wann auch ein Vormünder allein zu der Erbtheilung [illegible], vnd dieselbig vollzogen were worden, vnd er abgelegt: Alsdann soll er erlassen werden, vnd damit seine Vormundtschafft ihr Endtschafft haben.

§. VI.I. So sich nun die Tutela gleich also geendet hat: Jedoch wann er der Vormünder, oder Curator, eine Rechtfertigung in Vormunds Namen, und von wegen seiner Pupillen, hett angefangen: So ist er (nach Besage der Recht) schuldig, dieselbig auch nachmals zu vollnfuhren. Es were dann, daß er den Pflegkindern gründtliche Rechnung gethan, vnd alles vollkömmlich zugestellt hett, derwegen auch von ihnen endtlich quittirt were worden.

§. IX. Welches gestalt dann die Vormündere vnd Curatorn, nach geendter Vormundtschefft, den Pflegkindern Rechnung vnd Liefferung thun, vnd darüber sich quittiren lassen sollen, Das folget hernach under dem Eilften vnd Zwölfften Titul dieses Theils.

Anmerkungen.

fälle, darin die vormundschaft sich endiget.

Die in diesen §§. erzälte fälle, darin die vormundschaft sich endiget, sind fast alle aus den kaiserlichen rechten genommen und, wegen ihrer deutlichkeit, keiner weitläuftigen erklärung benötiget. Daß also nach dem §. 3. durch des vormundes tod sein amt aufhöre, ist onehin klar, weil nur dessen person, wegen seiner treue, fleisses und aufrichtigen wandels, dazu erkieset worden, siehe oben f. 276. f. tit. 2. §. 18.

die gehet nicht auf des vormundes erben.

und gehet daher dieses amt nicht auf seine erben §. 3. inst. de susp. wiewol diese, wenn sie manspersonen und voljärigen alters sind, das von ihrem erblasser angefangene werk in völligen stand zu bringen, nach den rechten, gehalten sind l. 1. 4. ff. de tutel. & rated. tut. Ingleichem höret durch der pflegkinder absterben die vormundschaft auf §. 1. Dabei erinnert aber Leyf. spec. 333. m. 14. daß der vormund deswegen die verwaltung nicht so gleich faren lassen könne, sondern selbige so lange behalten müsse, bis er jener erben die völlige liefferung getan hat und daher allen inzwischen verursachten schaden zu erstatten habe. Sonst müssen die in §. 4. gemeldete beschwerliche veränderungen, welche dem vormunde zugestossen, so beschaffen sein, daß er derhalb dem seinigen vorstehen zu können nicht einmal im stande ist l. 1. § 2. 3. ff. de excusat. dahin derbarliche und schwere leibesschwachheit überhaupt gehöret, welche also nicht nur von übernemung der vormundschaft entlediget, siehe oben tit. 3. §. 4.

sons

ſondern auch machet, daß der vormund die alſchon übernommene wieder niederlegen kan; was aber dazu gehöre, iſt bereits bei erſtgedachter ſtelle ſ. 288. zur genüge angemerket worden. Und weil auch die in dieſem §. 4. beſonders ausgedruckte perſonen nicht einmal ſelbſt ihrem eigenen vermögen nüzlich vorſtehen können, ſondern ihnen gemeiniglich, von der obrigkeit, verſorger geſezet werden, wie davon unten tit. 10. §. 5. vorkomt: ſo können ſie vielweniger das vormünderamt übernemen, noch das bereits gefürte, bei dieſen hernach veränderten umſtänden, länger behalten ſondern es ſind andere an deren plaz zu beſtellen, ſonſt ſiehe das in zweiter fortſez. der anmerk. ſ. 290. f. angefürte. Gleichergeſtalt können die, wegen untreue oder nachläßiger verwaltung, abgeſezte vormünder, davon oben tit 4. §. 19. tit. 5. 18. bereits gehandelt und das benötigte angefüret worden, nach dem §. 5. die vormundſchaft, wenn ſie gleich wolten und allenfals wegen beſorgenden ſchadens genugſame ſicherheit leiſteten, nicht länger behalten l. 6. π. de ſuſp. tut. Der inhalt des §. 6. iſt bereits oben tit. 2. §. 6. vorgekommen, daſelbſt ſ. 264. f. behörig erleutert und zugleich, wie der heutige gebrauch ſich hierbei verhalte, angezeiget worden, dahin man ſich beziehet; dem iezo hinzu zufügen, daß auch die mutter die vormundſchaft verliere, im fal dieſelbe ein unerbares und liederliches leben füret **Gail.** 2. obſ. 98. num. 16. **Brun.** ad l. 3. c. quando mul. of. tut. Gleichermaſen iſt der §. 7. oben tit. 2. §. 20. ſ. 278. f. bereits gehörig abgehandelt worden. Weiter iſt ſchon oben tit. 4. §. 4. angefüret, wie die vormünder ihre pflegkinder, auch innerhalb rechten, verteidigen ſollen und daher, wo es nötig iſt, eine rechtfertigung in vormundesnamen anfangen können; dabei ſie aber das in dieſem §. 4. vorgeſchriebene beobachten ſollen ſ. 289. Haben ſelbige nun ſolche angefangen: ſo müſſen ſie auch, nach §. 8. dieſe ausfüren und zu ende bringen, obgleich inzwiſchen ihre vormundamt ſich geendiget hätte, welches die l. 11. 28. c. de adm. tut. ausdrücklich beſagen, und daher ſie von einem widrig ausgefallenen urteile an höhere gerichte ſich berufen oder ein anderes gehöriges rechtsmittel dagegen ergreifen mögen, doch daß dieſelben alzeit dabei rechtsgelerte um rat fragen, fals ſie darin ſicher gehen wollen, wie obiger §. 4. klar ausweiſet. ſ. 298. Wann iedoch die angefangene ſtreitſache alſo bewand, daß ſie einem geſchickten ſachwalter übergeben worden, der ſie gebürend fortſezen und zu ende bringen kan, deren ausgang aber noch nicht ſo bald zu hoffen ſein mag: ſo iſt wol nicht zu zweifeln, daß der vormund, bei endſchaft ſeines vormünderamtes überhaupt und der deshalb beſchehenden überlieferung, auch zugleich dieſen proces mit überantworten und von deſſen weiterer beſorgnis ſich entledigen kan, wie am ende unſers §. 8. gar deutlich angezeiget worden. Übrigens beziehet der §. 9. auf die unten tit. 11. und 12. davon vorkommende verordnung, woſelbſt er auch eigentlich ausgefüret werden ſol.

Wie, wo die vormünder gebrechlich oder törigt würden?

Item, wann ſie wegen untreue und farläßigkeit abgeſezet worden.

Wann der mutter vormundſchaft ſich endiget? Wie vormünder die angefangene rechtfertigung fortſezen müſſen, obgleich ihre vormundſchaft aus iſt

Achter Titul.

Von Curatorn.

§. 1.

De Curatoribus.

NAch dem ſich die Tutela oder Vormundtſchafft, nach Beſag der Rechten, bey den Knaben zu Viertzehen, den Mägdtlin aber zu Zwölff

Zwölff Jahren, (wie obgemeldt) endet, Vnd ſie doch deß Alters vnd Verſtandts noch nicht ſeyndt, daß ſie jhnen ſelbſt, oder auch jhren Gütern vnd Handlungen, nützlich vorſtehen mögen: So werden jhnen biß ſie zu vollkömmlichem jrem Alter, der Fünff vnd zwantzig Jaren, oder biß ſie Ehelich beſtattet, auff der Freundſchafft, auch ihr ſelbſt bittliches anſuchen, von der Oberkeit Vorſteher oder Verſorger, in Latein daher Curatores genannt, verordnet vnd gegeben.

§. II. Doch ſollen die Kinder ſelbſt perſönlich vor vnſern Schultheiß und Scheffen erſcheinen, vnd vmb Verordnung anruffen.

III. Weren nun die Kindere zuvor mit Tutoribus, oder Vormündern, die ſeyen gleich Teſtamentarij, Legitimi, oder Datiui, verſehen, vnd dieſelben weren willig, auch die Curam auff ſich zu nemen, vnd den Kindern vollend biß zu jhrem vollkömmlichen Alter, oder biß zu jhrer Ehelichen Veränderung vorzuſtehen, Auch die Pflegkindere zu gleich' mit jhnen wol zu frieden oder begnügig weren: So ſollen ſie dabei gelaſſen werden, vnd nemmen ſie alßdann an ſich, den Namen vnd Ampt eines Curatoris.

§. IV. Doch ſollen ſie zuvorderſt, vermög vnſer Alten Reformation, aller jhrer biß dahin getragener Verwaltung vnd Handlungen, den Pflegkindern, in Beyſeyn derſelben Freundtſchafft, oder wo von nöhten, vnſerer zu der Vormundtſchafft Rechnungen Verordneten, auffrichtige Rechnung thun, vnd darauff vor Schultheiß vnd Scheffen auffs neuwe ſich zu Curatorn beſtettigen laſſen: Sollen aber, ohn neuwe Beeidigung, bey dem vorigen Vormundt Eydt gelaſſen, doch deſſelben ernſtlich erinnert werden, vnd darauff Handpflicht thun, demſelben nachmahls treuwlich zu geleben vnd nachzukommen.

Anmerkungen.

Vom amte der curatorn, oder verſorger und wie ſie heutiges tages verordnet werden?

Es iſt ſchon beim vorigen tit. 7. §. 1. 2. faſt gleicher hauptinhalt dieſer §§. zu finden, alhier aber nur etwas umſtändlicher beſchrieben, erkläret, auch die ſache ſelbſt und wie weit der heutige gebrauch hierin ſich geändert, in den daſelbſt angezogenen ſtellen der anmerk. behörig erleutert worden, ſo alles hier zu wiederholen und nur folgendes noch hinzu zufügen iſt, daß der §. 2. in der auflage von 1578. nicht zu finden ſondern erſt, auf erinnern Sindicus Schachers, in dieſe neueſte gebracht worden, und darin die worte des §. 1. wann es daſelbſt heiſet, **daß ſie die kinder um verordnung der curatorn anſuchen ſollen**, dahin erleutert werden, wie ſie desfals ſelbſt beim Schöffenrate erſcheinen ſollen, welches wieder aus den kaiſerlichen rechten genommen, als nach welchen die minderjärigen einen vorſteher ausbitten muſten, ſonſt ſie keinen bekommen hatten; daher auch der vormund, bei geendigter vormundſchaft, entweder ſelbige an ſolches bitten zu erinnern, oder auch ſelbſt daſelbe zu befolgen ſchuldig war, wie in §. 2. des vorigen tit. 7. ausdrücklich ſtehet, und auch dem römiſchen rechte gemäs iſt. Welches anrufen ſolcher minderjäri-

gen

gen aber heutiges tages gar nicht mer nötig iſt, ſondern es können auch die curatores, gleichwie die vormünder, von der obrigkeit, amteshalber und one vorhergehendes ſuchen, ja wieder willen ſolcher unmündigen, verordnet werden **Lauterb.** coll. lib. 27. tit. 9. §. 4. tit. 10. §. 8. doch alſo, daß wann der minderjärige ſelbſt einen verſorger ſich erwälet hat, dieſer von der obrigkeit zu beſtätigen, und jenem kein anderer aufgenötiget werden kan **Berger** oecon. jur. p. 187. **Wernher** p. 1. obſ. 199. p. 4. in ſupl. ad. d. obſ. Sonſt gilt es nunmero gleich, auf welche art ſelbige geſezet werden, da ſie auch, durch einen lezten willen, one unterſcheid gegeben werden können **Lauterb.** coll. de curat. §. 5. Nach §. 3. konten auch die vormünder, nach geendigter vormundſchaft, das vorſteheramt gutwillig übernemen und wie es in tit. 7. §. 1. heiſet, in der amtesverwaltung bleiben; doch muſten die kinder damit zufrieden ſein aus den in kaiſerlichen rechten gegründeten urſachen, weil ihnen wieder willen kein verſorger gegeben werden mogte §. 2. inſt. de curat. obgleich dieſe urſachen **Leyſer** ſpec. 346. num. 2. dahin eingeſchränket, daß den minderjärigen zwar wieder willen vorſteher verordnet, aber keine gewiſſe perſonen aufgedrungen werden konten, wiewol die algemeinheit obigen §. 2. inſt. ein anderes zu beſagen ſcheint. Was nun ſolche vormünder, ſo die verſorgung fortfüren wollen, vor antretung ihres amtes, nach §. 4. beobachten ſollen? Dis iſt ſchon in der alten ref. ſo alhier angezogen, von den im teſtamente, über die ordentliche zeit, verordneten vormündern vorgeſchrieben zu finden, wann in ſelbiger blat 33. §. 5. es alſo lautet: „ Dwyl nun nach ordenung der rechten die truwenhenderſchaft „ genant tutela, zu zwölff und vierzehen jahren, ſich endet: ſo ordenen und ſezen wir, „ wo truwenhender, das ſeynt tutores, jn einen teſtament eyner oder mehr geſezt ſeynt, vnd darjnn eine zyt vber die zwölff oder vierzehen jahre beſtimpt wirt, „ das alsdann dieſelben tutores, nach verlauffen der zwölff oder vierzehen jahren „ den namen eines curatoris an ſich nemmen und alßdann curatores ſein ſollen „ bis vff die zeit durch den teſtatorem beſtimpt, doch das ſie zuvor aller jrer handelung rechnung thun ſollen, vnd ſo ſolche rechnung beſcheen iſt; dwyl dann dieſelben curatores jm teſtament adultis, das iſt den jhenen über zwölff oder vierzehen „ jaren gegeben, durch Schultes und Schöffen confirmirt und beſtetigt ſollen werden. „ Welches ſeinen grund in den kaiſerlichen rechten hat, als welche wollen, daß ein im teſtamente verordneter verſorger, ſo one unterſcheide nicht galt', von der obrigkeit ſich beſtätigen laſſen und dis amt, als ein neues, zu verwalten anheben, mithin von der vorhergefürten vormundſchaft ſich gänzlich entledigen muſte; welche hier in dieſem §. 4. erfoderte ſtücke aber, heutiges tages, gar nicht weiter beobachtet werden, ſondern die vormünder ihr amt, bis auf der pflegkinder fünf und zwanzigſtes jar, gemeiniglich ununterbrochen und one daß ſie dem hier vorgeſchriebenen nachkommen, fortzufüren pflegen **Wernher** obſ. for. p. 6. obſ. 389. Und obgleich die hier inzwiſchen auferlegte rechnung eine höchſtnüzliche ſache iſt: ſo wird doch dieſe hierunter habende gute abſicht ebenfals dadurch erreichet, wann die vormünder alle jare ihre vormundſchaftsrechnung ablegen und ſich darnach genau richten müſſen, ſiehe hiervon oben die anmerk. über tit. 1. §. 1. 2. ſ. 240.

Wie, wo der minderjärige ſich ſelbſt einen vorſteher erwälet?

Sie können auch in einen lezten willen verordnet werden.

Die vormünder können das amt der verſorget übernemen.

Was dieſelben alsdan zu beobachten haben?

Was hierin heutiges tages gebräuchlich?

§. V. So aber die Kinder vorhin keine Vormündere gehabt hetten, vnd doch des Alters weren, daß ſie Curatores, jhnen vnd jhrer Nahrung

fürzuſtehen, bedörfften: So ſollen jhnen dieſelben auff jhr Begern, auß den nechſtgeſipten Freunden verordnet, mit dem Vormundt Eydt verpflichtet, vnd jhnen darauff die Verwaltung Decernirt vnd befohlen werden.

§. VI. Hetten auch die Kindere zuvor Vormündere gehabt, welche verſtorben, oder ſonſt abgeſtanden weren, vnd dieſelben zuvor ein Inuentarium, (wie ſich gebürt) hetten auffgericht: So iſt vnvonnöhten, daß die Curatores von neuwem Inuentiren, Sondern ſollen zu anfang jhrer Verwaltung, das zuvor auffgericht Inuentarium für Handen nemmen, reaſſumiren, vnd ſehen, ob ſich ſolchs, ſo darinn beſchrieben, noch alles finde, Oder wie das jenig, ſo mangelt, verrechnet worden, vnd ſolchs auch eigentlich verzeichnen.

VII. Sonſt aber iſt ein Curator, ſo gar von neuwem angenommen wird, ſchuldig, den Vormundt Eydt (wie hieoben geſetzt) zu ſchweren, ein Inuentarium auffzurichten, vnd ſonſt zu thun, was einem treuwen Vormünder eigenet vnd gebührt. Dann zwiſchen Vormündern vnd Curatorn ein gar geringer Vnterſcheid iſt.

§. VIII. Darumb ſie auch der Verwaltung halben gleiche Macht haben, vnd alles, ſo hieoben gemeldt, daß in ſolcher Verwaltung die Vormündere zu leiſten ſchuldig, ſolches ſoll auch auff die Curatores verſtanden werden.

IX. Deßgleichen was hieoben der Vormündere Saumnuß vnd Nachläſſigkeit, Auch in ſonderheit verbottenen Puncten halben, ſtatuirt vnd geordnet iſt.

§. X. Alſo mögen vnd können auch die Curatores auß ebenmäſſigen Vrſachen, ſo ſie zu Curatorn wöllen fürgeſchlagen vnd verordnet werden, ſich Excuſirn vnd entſchüldigen.

§. XI. So endet ſich des Curatoris Ampt vnd Verwaltung, wann ſein Pflegkindere entweder obbemeldt jhr vollkömlich Alter der Fünff vnd zwantzig Jahren erreicht, Oder aber, wann dieſelben Ehelichen ſich beſtattet, vnd zu eigener Haußhaltung begeben haben, Alſo, daß ſie jhre Nahrung bedörffen, vnd deren ſelber vorzuſtehen gemeint ſeynd.

§. XII. Doch, da ſie vnverheurahtet, oder auch verheuraht, den Curator noch länger behalten wolten, biß zu jhrem vollkömmlichen Alter der Fünff vnd zwantzig Jahren, Das mögen ſie thun. Vnd iſt demnach der Curator zu Endung ſeines Ampts, ſeinen Pflegkindern gebührliche Rechnung, auch vollkömmliche Liefferung zu thun (in maſſen hernach im Eilfften Titul folgen wird) ſchuldig.

Anmerkungen.

In dieſen §§. wird nun von beſtellung der verſorger über diejenigen kinder, welche zwar über zwölfe und vierzehn jare und alſo von der vormundſchaft, den kaiſerlichen rechten nach, frei, aber des alters und verſtandes noch nicht ſind, daß ſie ſich und dem ihrigen nüzlich vorſtehen mögen, gehandelt und ſollen denſelben auf ihr begeren verſorger verordnet werden, welches wieder aus den kaiſerlichen rechten genommen, denen die alte ref. bl. 34. §. 1. ſchon gefolget, darin es alſo heiſet: „ D'wil aber dieſelben adulti nach ordnung des rechten kein fürmönder dann „ allein, wie obgemelt ad litem vffzunemen ſchuldig ſein, vnd ſie aber doch des „ alters nit ſeint, daß ſie jren handelungen nuzbarlichen vnnd crefftiglichen mögen für ſein; ſo wöllen wir, das denſelbigen kindern durch jre oder jrer freündt „ anregen, durch Schultes vnd Schöffen, nach gelegenheit jrer narung, die nechſten geſipten frunde zu curatores, ſo ferne vnd ſie darzu töglich ſein, gegeben „ ſollen werden. Wo aber die nechſten fründ nit vorhanden, oder töglich weren, ſo ſolten andre frembde an ihre ſtat gegeben werden. Dieſe rechte aber, wie bei den vorigen §§. bereits erinnert, beſagen ausdrücklich, daß ſie über ihren willen verſorger zu begeren und zu nemen nicht ſchuldig ſind, §. 2. inſt. de curat. und iſt dis auch in tit 9. §. 1. aus eben dieſen rechten wörtlich wiederholet worden, doch ſo, daß man ſelbige auf diejenigen kinder, welche dermaſen am verſtande und ſonſt gewachſen, daß ſie, neben ihren freunden, zu ihrer narung ſelbſt ſehen mögen, eingeſchränket hat. Und obgleich dieſe §§. aus mererwenten kaiſerlichen rechten zu erklären: ſo hat doch ſolches, heutiges tages, gar keinen nuzen mer, indem nunmero allen minderjärigen, one unterſcheide, bis in ihr fünf und zwanzigſtes jar, auch wieder in ihren willen, von der obrigkeit, wann auch gleich weder die kinder noch ihre freunde darum angeſuchet, verſorger oder vormünder, welcher benennung, wie oben erwenet, gleich gilt, ordentlicher weiſe pflegen gegeben zu werden, als bereits oben an einigen ſtellen mermals berüret worden und auch aus obangezogener alten ref. nicht undeutlich abzunemen iſt, daß man ſolche erwachſene minderjärige one curatoren, nicht gelaſſen, ſondern denſelben die obrigkeit ſolche, gewönlich, habe zu verordnen pflegen, obgleich die kaiſerlichen rechte, die doch das gegenteil beſagen, daſelbſt angezogen zu finden; dem das im Solm. landrechte tit. 22. §. 1. wie unten tit. 9. §. 1. dieſer §. vorkomt, enthaltene beizuſtimmen ſcheint, mithin daſelbe mer aus den deutſchen gewonheiten und reichsordnungen, als kaiſerlichen rechten zu leiten iſt. Sind iedoch ſolche perſonen von einem ſolchen alter und verſtande, daß ſie ſich und ihrem vermögen nüzlich vorzuſtehen im ſtande: ſo pflegen ſie, bei der obrigkeit, um die jargebung anzuhalten und damit von der ſonſt ihnen nötigen verſorgung ſich zu entledigen, von welchem lezten aber im erſten bande der anmerk. ſ. 7. f. abſonderlich ſ. 42. f. ſ. 50. 159. zweiter fortſ. ſ. 451. weitläuftig gehandelt worden, dahin man ſich beziehet. Sonſt wird, nach unſern §§. bei der curatoren benennung, beſtellung und verpflichtung, alles das, was hieroben von den vormündern vorgeſchrieben, genau beobachtet, weil beider amt, wo nicht ganz, doch in den meiſten ſtücken übereintrift und zwiſchen ihnen, auch nach anzeige des §. 7. ein geringer, ja, nach heutiger gewonheit, faſt gar kein unterſcheid iſt,

Wie vorſteher über die kinder, ſo über zwölfe und vierzehn jare alt, und vorher keine vormünder gehabt, nach kaiſerlichen rechten zu ſezen?

Und wie es damit heutiges tages bräuchlich?

Wenn die minderjärige um die jargebung anhalten.

Die curatores pflegen, wie die vormünder beſtelt und verpflichtet zu werden.

Wie h. t. zwiſchen beiden wol kein unterſcheid?

ſondern ſie für einerlei gehalten werden. Und da ſelbige ſonſt ordentlicher weiſe ihrer pflegkinder narung behörig inventiren laſſen müſſen, wie im §. 7. ſtehet und davon oben an einigen orten, abſonderlich tit. 4. §. 1. ſ. 294. das benötigte angemerket worden: ſo wird doch im §. 6. dieſe neue und wiederholte inventur, in fällen, wo die vormünder, wärender unmündigkeit der kinder, entweder ſterben, oder von ihrer gehabten vormundſchaft abſtehen, davon tit. 7. §. 2. vorgekommen, auch das obangefürte Solm. landr. teil 2. tit. 21. §. 29. 30. übereinſtimt und das benötigte in den anmerk. über die acht erſten titel ſ. 15. angefüret zu finden, oder dieſelben, wegen überkommener verhinderniſſen, davon teils oben tit. 3. teils tit. 7. §. 4. gehandelt worden, ſolche wieder abzutreten nötig erachten, gar nicht erfodert, ſondern des erſten inventarii durchſehung, auch die gegeneinanderhaltung und aufzeichnung, wie ſelbiges mit den beſchehenen liefergütern beſchaffen und übereinkomme, für genug gehalten, wodurch dann nicht nur die unnötigen inventurkoſten erſparet werden, ſondern auch ſolche, da nunmero one zweifel, bei dem desfals errichteten curatelamte, die vormünderrechnung und lieferung geſchehen, daſelbſt unterſuchet und alles in richtigkeit gebracht werden mus, eben ſo viel gültigkeit und kraft hat, als ob eine neue inventur wirklich vorgegangen iſt. Sonſt aber ſind die neuangenommenen verſorger, wann vorher keine inventirung über ihrer pfleglingen habſchaft geſchehen, ein zierliches inventarium aufzurichten, und überdis aldasjenige, was den vormündern oblieget, bei ihrer verwaltung, zu beobachten ſchuldig, daher in §. 7. 8. 9. 10. alle die ſtücke, ſo die vormünder zu befolgen verbunden, überhaupt angezeiget und wie ſolche den curatorn ebenfals obliegen, zu gleich verordnet worden, daher aldas in vorhergehenden titeln von den pflichten der vormünder an und ausgefürte, auch bei ihnen ſtat findet und zu zueigenen iſt, wie dann deshalb am ende §. 7. nebſt Solm. landr. §. 29. merklich hinzugeſezet worden, daß zwiſchen den vormündern und curatorn, ſo viel nämlich ihr amt und deſſen verwaltung betrift, ein gar geringer unterſcheid ſei, ſiehe davon erſten band der anmerk. ſ. 14. f. Dann ſonſt auſerdem, aus vielen in vorigem ſo wol als dieſem titel, befindlichen ref. ſtellen gar deutlich zu erkennen, wie unſere ref. den in kaiſerlichen rechten, zwiſchen beiden in den meiſten ſtücken beſchriebenen unterſcheid, gutenteils beibehalten und hierin ſelbigen gleichſam blind gefolget; iedoch dabei, aus den deutſchen rechten, ſonderlich den reichspoliceiordnungen, gar vieles mit eingemenget und daher eine nicht geringe vermiſchung beider, ſonſt an ſich ſer unterſchiedener rechten, in unſer ſtatut gebracht haben; deswegen man, nach denſelben, nicht ſo ſchlechterdinges und one ausname behaupten kan, es ſei aller und ieder unterſcheid, zwiſchen beiden, an ſich überhaupt völlig aufgehoben und abgetan, ob gleich ſelbiges ſonſt aus den heutigen gewonheiten und gebräuchen ſich zur genüge an tag leget, wie dieſes die anfürung einiger hauptſächlichen unterſcheiden auch dabei beſchehende vergleichung und geneinanderhaltung obangezogener rechten und der ref. deutlich zu erkennen geben, und umſtändlicher erleutern werden. Dann ſo iſt bekant, daß nach den kaiſerlichen rechten, die vormünder nur den unter zwölfen und vierzehn jaren ſtehenden kindern, die verſorger aber ſelbigen auch darnach, doch nicht anders, als mit ihrem willen und auf ihr begeren, auſer gewiſſen beſondern fällen, davon im §. 2. 3. inſt. de curat. und

Ob und in welchen fällen die verſorger nicht inventiren laſſen müſſen?

Sie müſſen aldas den vormündern abliegende auch befolgen.

Ob und wie weit der unterſcheid zwiſchen beiden in unſerer ref. aus dem römiſchen rechte beibehalten? Und durch die deuſchen und reichsrechte vermiſchet worden. Vergleichung dieſer rechten hierin.

und tit. 9. vorkomt, gegeben wurden; dieſes aber hat man in den reichsgeſezen geändert, und müſſen nach denſelben den unmündigen, bis in ihr fünf und zwanzigſtes jar, auch wieder ihren willen, von der obrigkeit curatores geſezet werden, da ſolches in den deutſchen rechten iederzeit alſo verordnet war und der grund, daß die unmündige dieſes leiden müſſen, aus dem der obrigkeit zuſtehenden oberſten vormundſchaftamte zu leiten iſt Heineck. diſp. de ſuprema magiſtrat. tutela §. 26. Unſere ref. folget hierin den kaiſerlichen rechten, wie aus tit. 7. §. 1. 2. tit. 8. §. 5. tit. 9. §. 1. klar erhellet und oben abſonderlich §. 5. das benötigte angemerket worden; doch wird in dieſen §§. hinzugeſezet, daß die vormünder die bereits habende vormundſchaft fortſezen und die verſorgung übernemen können, ſo mer aus den deutſchen gewonheiten und reichsgeſezen, als kaiſerlichen rechten, ſcheint genommen worden zu ſein; welches auch, heutiges tages, gemeiniglich geſchiehet und einiger unterſcheid zwiſchen beiden faſt gänzlich unbekant iſt; dagegen die in tit. 7. §. 2. den vormündern hierin gegebene freiheit ſelten vorkomt und eigentlich aus den kaiſerlichen rechten abzuleiten iſt, ſiehe erſterwente anmerk. §. 15. Ferner wurden, nach römiſchem rechte, die vormünder hauptſächlich der kinder perſon verordnet, daß ſie in den feierlichen handlungen ihr anſehen dazu geben konten; dagegen die curatores nur allein den gütern gegeben wurden und konten ſie obigen handlungen ihr anſehen keinesweges beilegen, ſondern nur zu andern geſchäften ihre einwilligung erteilen. Es iſt aber dieſer unterſcheid nicht nur in den reichsgeſezen aufgehoben und beiden zugleich einerlei fleis auf der pfleglingen perſon und güter zu haben anbefolen, ſondern es findet auch dieſe künſtelei der ſogenanten feierlichen und rechtlichen handlungen, bei uns, überhaupt nicht ſtat Stryk. uſ. mod. π. de tutel. §. 8. Daher unſere ref. ſolchem unterſcheide des römiſchen rechtes nicht wol hat folgen können und deshalb tit. 7. §. 1. tit. 8. §. 1. 7. verordnet, daß die curatores ſo wol der perſon als den gütern ihrer pflegkinder nüzlich vorſtehen und bei ihrer verwaltung eben ſo, wie die vormünder, ſich verhalten ſollen. Weiter endigte ſich die vormundſchaft, vermöge kaiſerlicher rechten, bekantlich nach den zurükgelegten zwölften und vierzehnten jaren; die verſorgung dagegen nach fünf und zwanzig jaren. Nach den reichs und deutſchen rechten wird die erſte bis in das fünf und zwanzigſte jar unverrücket fortgeſezet und alſo zwiſchen der lezten kein unterſcheid angeziget, indem, bei den Deutſchen, kein anderer unterſcheid des alters als **mündige** und **unmündige** bekant iſt, ſ. erſten band der anmerk. §. 7. Wie aber unſere ref. bei dieſem punkte mer dem römiſchen rechte gefolget, iedoch dabei einiges aus den deutſchen rechten und reichsgeſezen beibehalten und dazu geſezet habe; dis zeigen die ſtellen tit. 7. §. 1. 2. tit. 8. §. 1. 2. 3. gar deutlich an und iſt bereits oben davon das weitere angemerket, auch zugleich berüret worden, wie man in praxi mer den lezten, als einer durchgängigen gewonheit in Deutſchlande, als den erſten rechten nachzuleben pflege Stryk. uſ. mod. π. d. t. §. 6. 9. Item waren nach kaiſerlichen rechten die kinder nur unter der vormundſchaft der nahen anverwanden; dagegen wurden dieſe der minderjärigen verſorgung zu übernemen keinesweges genötiget, weil ſie von ſelbigen durch einen lezten willen, ausgeſchloſſen werden konten; dagegen unſere ref. hierin den reichsgeſezen und deutſchen gewonheiten gefolget und daher in tit. 8. §. 5. nebſt 10.

Der unterſcheid zwiſchen vormündern und verſorgern, in anſehung der pfleglingen perſon und güter, hat nicht weiter ſtat.

Item ob und wie wegen beider endigung?

ſondern ſie für einerlei gehalten werden. Und da ſelbige ſonſt ordentlicher weiſe ihrer pflegkinder narung behörig inventiren laſſen müſſen, wie im §. 7. ſtehet und davon oben an einigen orten, abſonderlich tit. 4. §. 1. f. 294. das benötigte angemerket worden: ſo wird doch im §. 6. dieſe neue und wiederholte inventur, in fällen, wo die vormünder, wärender unmündigkeit der kinder, entweder ſterben, oder von ihrer gehabten vormundſchaft abſtehen, davon tit. 7. §. 2. vorgekommen, auch das obangefürte Solm. landr. teil 2. tit. 21. §. 29. 30. übereinſtimt und das benötigte in den anmerk. über die acht erſten titel f. 15. angefüret zu finden, oder dieſelben, wegen überkommener verhinderniſſen, davon teils oben tit. 3. teils tit. 7. §. 4. gehandelt worden, ſolche wieder abzutreten nötig erachten, gar nicht erfodert, ſondern des erſten inventarii durchſehung, auch die gegeneinanderhaltung und aufzeichnung, wie ſelbiges mit den beſchehenen liefergütern beſchaffen und übereinkomme, für genug gehalten, wodurch dann nicht nur die unnötigen inventurkoſten erſparet werden, ſondern auch ſolche, da nunmero one zweifel, bei dem desfals errichteten curatelamte, die vormünderrechnung und lieferung geſchehen, daſelbſt unterſuchet und alles in richtigkeit gebracht werden mus, eben ſo viel gültigkeit und kraft hat, als ob eine neue inventur wirklich vorgegangen iſt. Sonſt aber ſind die neuangenommenen verſorger, wann vorher keine inventirung über ihrer pfleglingen habſchaft geſchehen, ein zierliches inventarium aufzurichten, und überdis aldasjenige, was den vormündern oblieget, bei ihrer verwaltung, zu beobachten ſchuldig, daher in §. 7. 8. 9. 10. alle die ſtücke, ſo die vormünder zu befolgen verbunden, überhaupt angezeiget und wie ſolche den curatorn ebenfals obliegen, zu gleich verordnet worden, daher aldas in vorhergehenden titeln von den pflichten der vormünder an und ausgefürte, auch bei ihnen ſtat findet und zu zueigenen iſt, wie dann deshalb am ende §. 7. nebſt Solm. landr. §. 29. merklich hinzugeſezet worden, daß zwiſchen den vormündern und curatorn, ſo viel nämlich ihr amt und deſſen verwaltung betrift, ein gar geringer unterſcheid ſei, ſiehe davon erſten band der anmerk. ſ. 14. f. Dann ſonſt auſerdem, aus vielen in vorigem ſo wol als dieſem titel, befindlichen ref. ſtellen gar deutlich zu erkennen, wie unſere ref. den in kaiſerlichen rechten, zwiſchen beiden in den meiſten ſtücken beſchriebenen unterſcheid, gutenteils beibehalten und hierin ſelbigen gleichſam blind gefolget; iedoch dabei, aus den deutſchen rechten, ſonderlich den reichspoliceiordnungen, gar vieles mit eingemenget und daher eine nicht geringe vermiſchung beider, ſonſt an ſich ſer unterſchiedener rechten, in unſer ſtatut gebracht haben; deswegen man, nach denſelben, nicht ſo ſchlechterdinges und one ausname behaupten kan, es ſei aller und ieder unterſcheid, zwiſchen beiden, an ſich überhaupt völlig aufgehoben und abgetan, ob gleich ſelbiges ſonſt aus den heutigen gewonheiten und gebräuchen ſich zur genüge an tag leget, wie dieſes die anfürung einiger hauptſächlichen unterſcheiden auch dabei beſchehende vergleichung und gegeneinanderhaltung obangezogener rechten und der ref. deutlich zu erkennen geben, und umſtändlicher erleutern werden. Dann ſo iſt bekant, daß nach den kaiſerlichen rechten, die vormünder nur den unter zwölfen und vierzehn jaren ſtehenden kindern, die verſorger aber ſelbigen auch darnach, doch nicht anders, als mit ihrem willen und auf ihr begeren, auſer gewiſſen beſondern fällen, davon im §. 2. 3. inſt. de curat.

und

Ob und in welchen fällen die verſorger nicht inventiren laſſen müſſen?

Sie müſſen aldas den vormündern abliegende auch befolgen.

Ob und wie weit der unterſcheid zwiſchen beiden in unſerer ref. aus dem römiſchen rechte beibehalten? Und durch die deutſchen und reichsrechte vermiſchet worden. Vergleichung dieſer rechten hierin.

und tit. 9. vorkomt, gegeben wurden; dieſes aber hat man in den reichsgeſezen geändert, und müſſen nach denſelben den unmündigen, bis in ihr fünf und zwanzigſtes jar, auch wieder ihren willen, von der obrigkeit curatores geſezet werden, da ſolches in den deutſchen rechten iederzeit alſo verordnet war und der grund, daß die unmündige dieſes leiden müſſen, aus dem der obrigkeit zuſtehenden oberſten vormundſchaftamte zu leiten iſt Heineck. diſp. de ſuprema magiſtrat. tutela §. 26. Unſere ref. folget hierin den kaiſerlichen rechten, wie aus tit. 7. §. 1. 2. tit. 8. §. 5. tit. 9. §. 1. klar erhellet und oben abſonderlich §. 5. das benötigte angemerket worden; doch wird in dieſen §§. hinzugeſezet, daß die vormünder die bereits habende vormundſchaft fortſezen und die verſorgung übernemen können, ſo mer aus den deutſchen gewonheiten und reichsgeſezen, als kaiſerlichen rechten, ſcheint genommen worden zu ſein; welches auch, heutiges tages, gemeiniglich geſchiehet und einiger unterſcheid zwiſchen beiden faſt gänzlich unbekant iſt; dagegen die in tit. 7. §. 2. den vormündern hierin gegebene freiheit ſelten vorkomt und eigentlich aus den kaiſerlichen rechten abzuleiten iſt, ſiehe erſterwente anmerk. §. 15. Ferner wurden, nach römiſchem rechte, die vormünder hauptſächlich der kinder perſon verordnet, daß ſie in den feierlichen handlungen ihr anſehen dazu geben konten; dagegen die curatores nur allein den gütern gegeben wurden und konten ſie obigen handlungen ihr anſehen keinesweges beilegen, ſondern nur zu andern geſchäften ihre einwilligung erteilen. Es iſt aber dieſer unterſcheid nicht nur in den reichsgeſezen aufgehoben und beiden zugleich einerlei fleis auf der pfleglingen perſon und güter zu haben anbefolen, ſondern es findet auch dieſe künſtelei der ſogenanten feierlichen und rechtlichen handlungen, bei uns, überhaupt nicht ſtat Stryk. uſ. mod. π. de tutel. §. 8. Daher unſere ref. ſolchem unterſcheide des römiſchen rechtes nicht wol hat folgen können und deshalb tit. 7. §. 1. tit. 8. §. 1. 7. verordnet, daß die curatores ſo wol der perſon als den gütern ihrer pflegkinder nüzlich vorſtehen und bei ihrer verwaltung eben ſo, wie die vormünder, ſich verhalten ſollen. Weiter endigte ſich die vormundſchaft, vermöge kaiſerlicher rechten, bekantlich nach den zurükgelegten zwölften und vierzehnten jaren; die verſorgung dagegen nach fünf und zwanzig jaren. Nach den reichs und deutſchen rechten wird die erſte bis in das fünf und zwanzigſte jar unverrücket fortgeſezet und alſo zwiſchen der lezten kein unterſcheid angezeiget, indem, bei den Deutſchen, kein anderer unterſcheid des alters als **mündige** und **unmündige** bekant iſt, ſ. erſten band der anmerk. §. 7. Wie aber unſere ref. bei dieſem punkte mer dem römiſchen rechte gefolget, iedoch dabei einiges aus den deutſchen rechten und reichsgeſezen beibehalten und dazu geſezet habe; dis zeigen die ſtellen tit. 7. §. 1. 2. tit. 8. §. 1. 2. 3. gar deutlich an und iſt bereits oben davon das weitere angemerket, auch zugleich berüret worden, wie man in praxi mer den lezten, als einer durchgängigen gewonheit in Deutſchlande, als den erſten rechten nachzuleben pflege Stryk. uſ. mod. π. d. t. §. 6. 9. Item waren nach kaiſerlichen rechten die kinder nur unter der vormundſchaft der nahen anverwanden; dagegen wurden dieſe der minderjärigen verſorgung zu übernemen keinesweges genötiget, weil ſie von ſelbigen durch einen lezten willen, ausgeſchloſſen werden konten; dagegen unſere ref. hierin den reichsgeſezen und deutſchen gewonheiten gefolget und daher in tit. 8. §. 5. nebſt 10.

Der unterſcheid zwiſchen vormündern und verſorgern, in anſehung der pfleglingen perſon und güter, hat nicht weiter ſtat.

Item ob und wie wegen beider endigung?

die verſorgung der nächſten anverwanden verordnet, daß ſie ſolche übernemen oder durch rechtmäſige entſchuldigungen ſich davon los machen muſten; doch aber in §. 5. wieder aus den kaiſerl. rechten hinzu getan, daß dieſe vorſteher den minderjärigen nur auf ihr begeren gegeben werden ſollen, welches wiederum eine unordentliche vermiſchung und ſchlechten zuſamenhang beider rechten anzeiget, in praxi aber auf das lezte gar nicht geſehen wird, und hierin, zwiſchen vormündern und curatorn, nicht der geringſte unterſcheid anzutreffen iſt. Stryk. uſ. mod. π. d. t. §. 5. 11. Endlich wird noch ein anderer beſonderer unterſcheid tit. 9. §. 1. vorkommen. Ob man nun gleich noch mere dergleichen hier einſchlagende unterſcheide anfüren könte, ſolche aber von ſelbſt ſich leicht ausfindig machen laſſen: ſo wil man mit dem, zum beweis oberwenten ſazes, iezo angefürten ſich begnügen, weil aus ſelbigem ſatſam und klar zu erkennen, daß zwar im römiſchen rechte, zwiſchen vormündern und verſorgern, ein groſer und merklicher unterſcheid geweſen, ſelbiger aber in Deutſchlande gar nicht ſtat gefunden ſondern beide immer, als einerlei, angeſehen wurden; dieſes auch in den reichspoliceiordnungen ausdrücklich ſtehen und zuerkennen gegeben; ja an den meiſten orten Deutſchlandes faſt durchgehendes alſo gehalten werde, wie auch endlich unſere ref. zwar hierin den kaiſerl. rechten gutenteils gefolget; doch gar vieles aus den Deutſchen gewonheiten und oberwenten reichsgeſezen mit eingemiſchet habe; man dagegen in praxi, weil dieſe beſchehene vermiſchung beider rechten nicht wol zuſamenhänget noch beſtehen kan, ſich mer nach den lezten rechten und gewonheiten als der vorſchrift unſerer ref. zu richten pflege. Daß derowegen die oben aus §. 7. angefürte regel wol ihre gute gründe haben, auch in weiterem umfange und verſtande, als etwa in unſerer ref. angezeiget wird, behauptet werden mag, wie heutiges tages zwiſchen den vormündern und curatorn, wo nicht gar keiner, doch ein ſer geringer und nichts bedeutender unterſcheid zu machen ſei, ſiehe mererwente anmerk. ſ. 14. und oben tit. 1. §. 1. 2. ſ. 294. Der inhalt des §. 11. davon auch im §. 1. 3. ſchon etwas gedacht worden, und mit dem Solm. landrechte, teile 2. tit. 21. §. 28. übereinſtimt, findet ſich im erſten bande der anmerk. ſ. 11. folg. 23. 34. 58. 72. 75. zweiter fortſez. ſ. 26. alſo volſtändig erkläret und erleutert, daß man hier weiter nichts hinzutun ſondern auf dieſe ſtelle ſich ledig beziehen darf, wie es dann mit dem erſten teile des §. 12. eben ſo bewand iſt, der lezte aber eigentlich zum 11ten titel, als worauf auch alhier ſich bezogen wird, gehöret und daſelbſt erleutert werden ſol.

Wie beide h. t. überhaupt meiſt für einerlei zu halten;

Reunter Titul.

De Curatore ad litem.

Vom Curator, ſo allein zu den Rechtſachen verordnet wirdt.

§. 1.

Wiewol die Jungen, ſo vber jhre vierzehen Jahre, vnd dermaſſen an Verſtandt vnd ſonſt erwachſen, daß neben jhren Freunden ſie ſelbſt

zu

zu jhrer Nahrung ſehen mögen, nicht ſchuldig ſeynd, vber jhren Willen einen Curatorem zu begehren, noch zu nemen: Jedoch wann ſie für Gericht, es ſeye mit Klagen, oder Antworten, zu handlen haben: So müſſen ſie ein Curatorem zu ſolcher Rechtfertigung (Nichtigkeit deß Proceß zu verhüten) welcher Curator ad litem genennt wirdt, bitten: Oder ſo ſie in dem ſäumig weren, ſo wird derſelbig (auch wider ihren Willen) auff Anruffen deß Gegentheils, mit dem ſie zu thun haben, von dem Gericht verordnet vnd gegeben.

§. II. Derſelbig hat aber weiter nichts zu verwalten, noch zu verſehen, dann allein ſolche Rechtfertigung, (der ſeyen gleich ein oder mehr) darzu er verordnet, biß dieſelbig zu Ende geführt wirdt: Oder daß mitler zeit der jenig, deſſen Curator er worden, ſeine Fünff vnd zwantzig Jahr vollkömmlich erreicht hab, vnd ſolche Rechtfertigung fürter ſelber außführen möge, Alßdann hat ſolche Curatorey auch jhr Endtſchafft. Doch muß ein ſolcher Curator ad litem, wann er alſo geordnet vnd auffgenommen wirdt, nachfolgenden Eydt erſtatten.

Eydt deß Curators ad Litem, oder zum Krieg Rechtens.

JHr ſollet ſchweren ein Eydt zu GOtt, daß jhr alles, ſo N. dem jhr jetzunder zum Curatorn ad Litem, oder zu ſeinen Rechtſachen, gegeben werdet, zu Nutz vnd gutem reichen mag, nach euwerm beſten Verſtandt, getreuwlich, vnd mit Fleiß, handeln, vnd fürbringen: Alles was demſelben vnnützlich vnd ſchädtlich iſt, vnderlaſſen: Euch der Warheit, ſonder falſch vnd gefährde, gebrauchen: Was auch in dieſer Sachen euch zu handen kommen wirdt, gedachtem N. zu Ende der Rechtfertigung, getreuwlich vnd gäntzlich, ohn alle Säumnuß vnd Weigerung, zuſtellen: Vnd in gemein alles das jenig thun vnd laſſen wöllet, ſo einem getreuwen Curator von Rechtswegen gebührt vnd zuſtehet, Sonder alle Gefährd, Als euch Gott helff.

Anmerkungen.

In welchen fällen, nach römiſchem rechte, die unmündige verſorger annemen muſten?

Im §. 1. wird das bereits oben tit. 1. §. 1. 2. tit. 8. §. 1. f. §. 5. aus den kaiſerlichen rechten angefürte nochmals wiederholet, daß die erwachſenen jungen wider ihren willen verſorger anzunemen nicht ſchuldig, auſer in dem dabei gemeldeten und in erſtgedachten rechten enthaltenen fal, wann ſie eine rechtfertigung hatten, da ihnen ein beſonderer curator hierzu gegeben werden muſte §. 2. inſt. de curat. denen noch andere hinzu zufügen, als wo ſie von ihrem ſchuldner bezalung zu empfangen l. 7. §. 2. de minor. item der vormund, nach geendigter vormundſchaft, rechnung ablegen wolte l. 7. c. qui pet tut. oder ſie verſchwenderiſch ſind l. 12. §. ult. de tut. vel curat. dat. Berger oecon. p. 179. Mit unſerm hier gemeldeten

deten beſondern fal ſtimt die alte ref. bl. 33. §. 6. überein, nämlich: » Wo aber
Von verſorgern zu den rechtſachen. » in teſtamentis adultis keine curatores gegeben ſeint: ſo wöllen wir, wo dieſelben
» jungen im rechten als cleger handeln, oder als beclagten ſich vertreten wöllen, das
» alsdan dieſelben ein curatorem ad litem genant, ufzunemen ſchuldig ſollen ſein, der
» auch durch Schultes und Schöffen uf anrufen des jungen, in gegenwertigen deſel-
» ben jungen und auch des curatoris ſollen gegeben werden„ ſ. auch oben ſ. 331. die aus
blat 34. §. 1. eingerückte anfangsworte. Und aus dem Solm. landrechte tit. 22.
ſind folgende §§. merkwürdig „§. 1. So es ſich zutrüge, daß junge, welche
» unter ihren fünf und zwanzigen jaren ſein, durch überſehen gar nicht
» wären bevormündet worden, oder ihnen die vormündere mit tod abgan-
» gen, ſie aber darauf mit curatorn oder verſorgern förders nicht wären verſehen
» worden, und dieſelben hätten gegen jemand vor gericht zu klagen, oder zu han-
» deln, dieweil ſie ihres minderjärigen alters halben vor gericht zu ſtehen, unge-
» ſchickt und unzuläßig ſeind: ſo ſollen ſie unterwieſen und erinnert werden, einen
» curatorn ad litem, das iſt, einen verſorger und vertretter zum rechten, gericht-
» lich zu bitten und zu begehren. Da ſie auch ſolches thun würden, ſo ſol ihnen
» derſelbige, wen ſie benennen und begehren, alſo gegeben, und er darüber,
» wie noch folgt, beeidiget werden. Wolten ſie aber ſolches nicht tun, ſo ſollen
» ſie auch in recht nicht gehört werden. §. 2. Deßgleichen, da jemand gegen einen ſol-
» chen jungen, obbeſtimmtes alters, vor recht zu klagen und zu handeln gewön-
» ne, welcher nicht bevormündet wäre: ſo ſol er bitten, denſelben einen cura-
» toren zum rechten zu bitten, anzuhalten, oder, da er ſolches nicht tun
» wolte, alsdann demſelben durch das gericht von ampts wegen einen ſolchen
» curatorn zum krieg oder rechten zu geben und zu verordnen, darmit nichtigkeit
» des proceß und andere gefährde verhütet werden. Welches demnach das ge-
» richt alſo verfolgen, auch ſolchen curator zum rechten, der ſeye gleich von dem
» jungen gebeten, oder von dem gericht ihme geordnet, mit nachfolgendem eid,
» in welchem er genugſam ſeines anbefolenen amts, auch was er handeln, tun
» und laſſen ſolle, erinnert wird, beladen. Aus dieſen iezangefürten ſtel-
Warum unſere ref. hiervon gehandelt? len iſt nun deutlich zu erkennen, wie unſere ref. verfaſſer, da ſie den aus kaiſerlichen
rechten bekanten ſaz, daß den erwachſenen, aber doch minderjärigen jungen, keine ver-
ſorger aufgenötiget werden, ſondern ſie, one ſelbige, für ſich ſein könten, angenom-
men, auch notwendig vom kriegeriſchen vormunde handeln und deſſen amt aus
den erſtgedachen rechten anfüren muſten, weil nach ſolchen, dergleichen jungen, wo
Heutiges tages aber deren eigene beſtellung bei den bevormündeten unmündigen nicht mer ſo nötig iſt. ſie gerichtlich handeln wolten, einen beſondern verſorger dazu anzunemen ſchul-
dig waren, und deſſen verrichtung entweder auf alle rechtſachen, oder eine beſonde-
re allein, nachdem er verordnet wurde, giengen. Weil aber, heutiges tages, die
minderjärige nicht leicht, one vormünder oder verſorger, gelaſſen, ſondern ſelbigen
ſolche ordentlicher weiſe müſſen geſezet werden, wie bei den vorigen titeln be-
reits oft erwenet und daß ſolches meiſtens geſchehe, in obangezogener alten ref.
und Solm. landrechte nicht undeutlich zu verſtehen gegeben wird, zumal im leztern
die notwendigkeit eines ſolchen verſorgers zum rechten auf den fal, wo die jungen,
durch überſehen, nicht wären bevormundet oder mit curatorn verſehen worden,
eingeſchränket zu finden: ſo mag nunmero die beſondere ſezung eines kriegeri-

ſchen

schen vormundes, bei den mit versorgern versehenen minderjärigen, gar nicht schlechterdinges nötig sein, da diese lezten, heutiges tages, alles im namen ihrer pfleglingen, verrichten, also auch die rechtlichen handlungen, gleichwie die vormünder, versehen können, siehe der lezten eidesform tit. 4. §. 4. tit. 7. §. 8. nebst tit. 8. §. 7. ersten band der anmerk. s. 17. Daß aber solche versorger einen andern curatorn, zu fürung der rechtsachen, annemen können; daran ist wol nicht zu zweifeln, weil die rechte zulassen, daß ein zweiter versorger den andern noch beigesezet werden mag **Carpz.** p. 2. const. 15. def. 29. und sodan ein solcher, wie ein anderer zu fürung der rechtstreiten ordentlicher bevolmächtigter, anzusehen ist; auch dis den gerichtsprocuratorn oder auch andern personen aufgetragen werden kan. Auser dem pflegt auch ein solcher kriegerischer vormund aldenjenigen gegeben zu werden, die für ihre person vor gericht nicht handeln dürfen noch können, um die nichtigkeit des processes zu verhüten tit. c. qui legit. perl. stand. in jud. habent. Worin aber sonst dessen amtesverrichtungen vornämlich bestehen, das zeiget der §. 2. und die selbigem beigefügte eidesform, welche er abschweren mus, umständlicher und dutlich an; wie dann auch das in §. 2. angefürte, daß er die ihm aufgetragene rechtfertigung zu ende bringen sol und wann dessen curatorei sich endige, aus dem §. 8. des 7ten titels und dem daselbst s. 327. angemerkten seine behörige erleuterung bekomt. Und obgleich die rechtslerer behaupten, es dürfe ein solcher nicht schweren: so wird doch hier ein anderes verordnet, wie auch eben dis in der Kammergerichtsordnung p. 1. tit. 75. zu finden, auch daselbst darnach gegangen, und daher diese meinung der andern weit vorgezogen wird **Gail.** 2. obs. 108. n. 12. **Mev.** ad jus lub. p. 1. tit. 7. art. 11. n. 12. Wie sonst ein solcher versorger, von den andern ordentlichen, in gar vielen stücken unterschieden; dieses weiset die gegeneinanderhaltung ihrer beiderseitigen verrichtungen das weitere aus, daher auch derselbe, weil er keine güter verwaltet, kein inventarium aufrichten lassen darf, da er allein zu fürung der rechtsachen verordnet wird. Weiter kan selbiger, wieder seinen willen, gleichwie andere ordentliche curatores, zu solchem amte eben nicht genötiget werden, wo es nicht die höchste not erfodert, oder solches den ordentlichen procuratorn aufgetragen worden, als welche sich nicht leicht davon entschütten können, sondern diese versorgung, gegen gebürliche besoldung, übernemen müssen **Mev.** d. l. n. 7. sq. **Müller** ad **Struv.** ex. 31. th. 7. lit. d. woselbst noch mere in das amt dieses kriegerischen vormundes schlagende stücke angefüret stehen.

Die versorger können iemand, zu fürung des rechtstreites annemen.

Von dessen amtes verrichtungen.

Worin er von andern unterschieden?

Zehenter Titul.

Von dem Curator, so den Gütern verordnet wirdt.

De Curatore Bonorum.

§. I.

Wann sich zutregt, daß jemand verstirbt, vnd seine Erbschafft oder Nachlaß, dermassen mit Schulden beladen ist, daß weder seine

Kindere, noch andere Erben, ſich deſſelben vnderziehen wöllen, Sondern darauff verzeihen: Oder ſo ſonſt jemand Schulden halben Bonis cedirt, vnd alle ſeine Nahrung den Creditorn vnd Gläubigern vbergibt, vnd abtritt: Damit dann jemandt ſeye, der ſolche Güter verſehe, vnd vertrette: So wird denſelben ein Curator, auff Anſuchen vnd Begehrn gemeiner Creditorn, welche darzu ein tügliche Perſon fürſchlagen mögen, Oder aber, wann ſie deſſen ſich nicht vergleichen können, oder ſonſt darinn ſäumig ſeyndt, von der Oberkeit verordnet, Auch derſelbige zu ſolchem Ampt beeydiget, in maſſen hernach folgt, Welcher demnach Curator Bonorum genennt wirdt.

§. II. Sein Ampt und Befelch aber iſt, daß er die Güter, ſo jhme alſo vndergeben, vnd anbefohlen werden, anfänglich gebürender weiß Inuentiren laß, vnd demnach zum beſten vnd trewlichſten verwahre, auch auff Erlaubnuß der Oberkeit, durch ein offentliche Gant verkauffe, vnd zu Gelt mache: Solch Gelt auch, wann ers zu ſeinen Handen bekommen, vnverzüglich hinder vnſere Rechenherrn, gemeinen Creditorn zu gewarten, vnd eim jeden zu ſeinem Rechten, erlege: Auch einem jeden Creditor, ſo ſeiner Schulden halben dazu klagt, in Recht gebührliche Red und Antwort gebe: Keiner Schulden anderſt, dann ſo ferr ſie gnugſam Liquidirt, vnd bewieſen werde, geſtehe, Auch wann die Beweiſungen ergangen, der Prioritet vnd Erſtigkeit halben, das iſt welche vnder den Creditorn zum erſten, vnd vor andern, ſollen bezahlt werden, ſolchs zu Erkanntnuß deß Gerichts ſubmittire vnd ſetze, Vnd dann zu Ende ſeiner Verwaltung, vber alles Einnemmen vnd Verrichten, den Creditorn, vor Vnſern darzu Verordneten, auffrichtige vnd gebürliche Rechnung thue.

§. III. Dann er Curator, auch nicht weniger als andere Curatores, vmb alles ſo er verhandlet, auch verlaſſet, vnd vntreuwlich oder vnfleiſſig verhandlet hat, Red vnd Antwort zu geben, auch kahr vnd wandel zu thun, ſchuldig vnd verpflicht iſt.

§. IV. Dagegen ſoll jhme alßdann durch das Gericht, für ſeine gehabte Mühe und Arbeit, nach Gelegenheit derſelben, auß dem hinterlegten Gelt, ſo daſſelbig vnder die Creditores außgetheilt wirdt, zuvorderſt gebürliche Belohnung erkennt werden.

Eydt deß Curatoris Bonorum.

Jhr ſollet ſchweren ein Eydt zu GOtt, daß jhr die Haab vnd Nahrung, durch weylandt N. verlaſſen, (oder, ſo N. gemeinen ſeinen Credi-

Ereditorn Cedirt, vnd ſeine Güter vbergeben hat) treuwlich vnd fleiſſig wöllet vnd ſollet erforſchen, erſuchen, vnd Jnuentiren laſſen, dieſelbig zum beſten verwahren: Auch auffs treuwlichſt die Fahrende Haab durch offene Gannt, deßgleichen die Liegende Güter, in Beyſeyn zweyer oder dreyer Creditorn, oder je mit derſelben Vorwiſſen vnd Bewilligen, verkauffen, das erlöſte Gelt vnſäumlich hinder die Rechenherrn, gemeinen Creditorn zu gewarten, hinderlegen: Vnd ſonſt alles vnd jedes thun vnd vnderlaſſen wöllet, was ſolcher Verlaſſenſchafft am nützlichſten vnd vorſtendigſten ſeyn mag: Auch zu gebührlicher Zeit ſolcher euwrer Verwaltung, vnd getragener Cur, auffrichtige Rechnung thun: Was alßdann auch noch hinder euch ſeyn möchte, nach Beſcheidt der Herren Schultheiß vnd Scheffen, den Creditorn vbergeben vnd zuſtellen wöllet, So wahr euch Gott helff.

Anmerkungen.

Curatores, ſo über die güter verordnet, haben in etlichen fällen ſtatt.

Anfänglich iſt das hiervon in der alten ref. bl. 34. §. 3. 4. verordnete hier einzurücken §. 3. „ Jtem wann auch ein erbfall liegt on erben, oder auch ein „ ſchuldener wycht, und erbe liegende oder farende hinder ime leſt. Wo dann die „ glaubiger ein curtorem erwelen ſolchen gütern für zu ſein, ſol derſelb durch „ Schultes und Schöffen zu gelaſſen werden, doch das er thů das jhene, ſo er „ im rechten zu thůn ſchuldig iſt §. 4. Wo aber die gläubiger des nit eins „ möchten werden, ſo ſollen Schultes und Schöffen einen oder mer uß den„ ſelbigen zu geben macht haben. „ Jn dieſen §§. der alten und neuen ref. werden nun verſchiedene fälle berüret, bei welchen ſolche verſorger oder curatores über die güter verordnet werden, wie dann vom fal, da ein nachlas, one erben, da lieget unten im §. 6. beſonders gehandelt wird, alle übrige aber hauptſächlich dahin abzielen, wann nämlich eine groſe ſchuldenlaſt, bei der vom verſtorbenen hinterlaſſenen erbſchaft, ſich findet, daß deſſen erben entweder ſolchen erbfal gar nicht antreten ſondern ſelbigem verzeihen und deſſen ſich entſchlagen wollen, davon oben teil 6. tit. 1. §. 8. 9. verordnet und daſelbſt f. 19. f. das benötigte umſtändlich angemerket worden, oder zwar den erbfal, iedoch mit des inventarii rechtswoltat anzutreten gedenken, als von dieſem beſondern fal in einem am 20ten febr. 1623. ergangenen gemeinen beſcheide, ſo oben f. 58. folg. ganz eingerücket, gehandelt und darin, wie man gegen den, bei ſolcher inventirung, von den erben verſpürten, den gläubigern aber höchſtſchädlichen misbrauch, verfaren und deshalb ein gütercurator geſezet werden ſol, als das daſelbſt f. 58. abſonderlich 87. folg. hierbei angemerkte nachzuſehen, oder wo der ſchuldner ſelbſt, bei ſeinem leben, mit ſolchen übergroſen ſchulden beladen, entweder den gläubigern ſeine güter übergeben und abtreten wil, als hiervon im erſten teile ref. tit. 50. eine umſtändliche verordnung anzutreffen und ſelbige in verbeſſerter procesordnung von 1631. tit. von der ceſſione bonorum in vielen ſtücken erkläret und erleutert worden iſt, als die darin in

Sonderlich bei ſtark verſchuldetem erblas.

Oder auch, wo der ſchuldner bei leben die güter abtreten wil oder gar austrit.

§. 1. und 2. befindliche worte hieher gehören „Deren citation dann ausdrücklich „ einzurücken, daß die creditoren oder deren ausschus selbst, oder aber durch „ gewisse curatores, mittels rechtmäsiger qualification, dergestalt erscheinen, ꝛc.„ Und den in §. 2. zu dem vom abtretenden schuldner abzulegenden eide beigefügte wor„ te: Und alle solche haab und güter, schulden, darüber besagende bücher und brief„ liche urkunden, samt was deme ferner anhängig und den creditorn zur nachricht „ dienlich, so bald sich deren ausschus oder curatorn legitimiret und dis orts an„ geben, alsamtlichs miteinander wirklich übergeben und zu handen stellen.„ oder endlich gar austrit und sich auf die seite begibt, welcher fal in obiger alten ref. gemeldet wird und davon unter andern auch in der im jare 1708. ergangenen und 1719. erneuerten ordnung, gegen die mutwillige bankerutier und falliten, die behörige verordnung geschehen, wie diese beide neuere ordnungen in erster fortsez. der anmerk. s. 622. f. fast ganz miteingerücket worden und daselbst nachzusehen sind.

Sie werden gemeiniglich von den gläubigern vorgeschlagen und obrigkeitlich bestätiget.

Diese verwalter über die güter werden nun gemeiniglich, von den gesamten gläubigern, erwälet und der obrigkeit vorgeschlagen, daß sie solche hierzu bestätige, oder, wo dieselben hierin nicht einig werden können oder säumig sind, mag die obrigkeit, amteshalber, iemand dazu verordnen; darüber doch die gläubiger vorher zu vernemen und allenfals dem meisten teile zu folgen, oder wo auch hierin sich zweifel ereignet, ein solcher, so der massä am nüzlichsten vorstehet, zu erwälen ist l. 2. §. 1. ff. d. t. Mev. p. 4. dec. 357. ad. jus. lub. p. 3. art. 10. num. 49. sq. Stryk. us. mod. ff. tit. de curat. bon. dando. §. 2. Sonst pflegen gar öfters gelerte, entweder von den

Wer meistens dazu genommen werde? Worin ihr amt vornämlich bestehet

hiesig verpflichteten sachwaltern oder andern tügtigen männern, hierzu genommen zu werden, weil ihr amt nicht nur in verwaltung der güter, sondern auch vornämlich in eintreibung der ausstehenden schulden, wie auch, daß sie, auf der gläubiger eingebrachte foderungen, in rechten gebürlich rede und antwort geben, mithin alles, was zu beföderung und nuzen der ganzen massä und des gantprocesses dienet, handeln, bestehet, wie aus folgenden §§. deutlich zu ersehen ist. Da aber solche versorger, bei dieser ihrer verwaltung, wegen des ihnen hieraus zuwachsenden grosen nuzen, meistens sich wol dabei befinden und das beste gemeiniglich davon erhaschen, ihnen daher öfters viel daran gelegen ist, daß dieses ihr amt nicht so balde zu ende gehet, folglich den, unter den gläubigern, erregten concursproces immer ins weite zu spielen suchen, und also, durch solche kostbare und unnötige weitläuftigkeiten, die güter zu der gläubiger nachteile, wo nicht ganz erschöpfet, doch

Es werden auch einige von den gläubigern selbst dazu erwälet so man ausschus heisset? Von ihren geschäften. Wie doch zu fürung der processen ein gelerter nötig?

stark vermindert werden: so geschiehet es mermalen, daß dieselben unter sich einen ausschus von ein oder zweenen oder meren aus ihren mitteln erwälen, der nicht nur, wann er vorher sich hiezu behörig gerechtfertiget hat, die güterverwaltung übernemen, sondern auch aldas, zu baldmöglichster endigung dergleichen processes, nötige und dienliche verhandeln mus, wie von solchem ausschus der gläubiger, teils in obigen stellen alter ref. in den worten einen oder mer uß denselbigen, als obgedachten §§. verbesserter procesordnung gemeldet und ihnen eben solche kraft und gültigkeit beigeleget wird, als wann ein besonderer curator verordnet worden; wiewol derselbe, zu den nötigen rechtlichen handlungen, einen eigenen curatoren so allein zu fürung der rechtsachen dienet, anzunemen pflegt und dazu die alhier

verpflich-

verpflichtete ſachwalter gehören, weil jene, als welches die gläubiger ſind, ſolches gemeiniglich nicht verſtehen, ſondern in rechten erfarene, ſo dieſes wiederſprechers-amt verſehen, hierzu erfodert werden; ja einer von den gläubigern ſolche lezte ſtelle nicht einmal mit beſtande füren kan, da er ſich ſelbſt nicht wol rede und antwort geben mag **Schilter** ex. 46. th. 50. **Berger** ad **Lauterb.** tit. de curat. bon. dand. **Stryk.** uſ. mod. ff. d. t. §. 2. obgleich, auſer dem, beide ämter die verwaltung der güter und fürung der rechtſachen gemeiniglich beiſamen ſtehen können und eines das andere nach ſich ziehet l. 2. §. 1. l. 3. ff. d. t. **Leyſer** ſpec. 491. m. 4. ſq. ja heutiges tages von einer perſon, welches gemeiniglich ein geſchickter advocat iſt, oft zuſamengefüret werden, um dadurch doppelte koſten zu erſparen. Sonſt mag auch die verordnung beſonderer curatorn, bei ſchuldfällen und wo viele gläubiger zuſamen kommen, überhaupt keine ſchlechterdinges nötige ſache ſein, ſondern es können oft, one dieſelben, die verwirteſte und wigtigſte concursſtreite viel eher auseinander geſezet und abgetan werden, wie **Leyſer** ſpec. 478. m 3. et ſpec. 491. med. 1. mit merem gründlich dargetan und dabei gezeiget hat, daß die annemung ſolcher curatoren eigentlich eine hauptur ſache mit ſei, warum gemeiniglich dergleichen rechtshändel ſo koſtbar und weitläuftig ausfallen und hierin alle arten anderer rechtsſtreiten übertreffen, ſo daß man in vielen jaren kein ende davon ſehen kan. Deswegen man alhier, wann von dergleichen curatoren ſolche ſchädliche ausſchweifungen und daß ſie ihr amt hierbei, mit gehörigem fleis nicht beobachten, wargenommen worden, dieſem übel dadurch abzuhelfen geſuchet hat, daß vom richter die in ſolcher ſache gepflogene rechtliche handlungen eingeſehen, und wodurch dieſer gefliſſentliche aufenthalt und weitläuftigkeit verurſachet worden, unterſuchet, mithin durch einen beſondern beſcheid, nicht nur der curator an die genaue und fleiſige beobachtung ſeines amtes verwieſen, ſondern auch die gläubiger die ſache zu baldmöglichſter endſchaft zu bringen erinnert zu werden pflagen. Worin aber dieſer güterverſorger amt eigentlich beſtehe; dieſes wird in §. 2. f. und der eidesform umſtändlicher ausgedrucket, da die meiſten ſtücke aus den kaiſerlichen rechten genommen ſind. Wobei folgendes zu bemerken; Als 1.) mus die nötige inventur der güter öffentlich und durch die hierzu nötige gerichtsperſonen geſchehen, weil ſelbige in unſerer ref. ſchlechthin erfodert und keine andere art alhier für gültig erkant wird, welches auch die worte unſers §. 2. **gebürender weis** klar anzeigen und davon oben f. 64. f. ein meres angemerket worden, ſiehe auch zweite fortſez. der anmerk. f. 27. 476. f. 2.) Sollen die verſorger die güter und was vorhanden wol verwaren, damit ſelbige nicht verloren oder ſonſt zu grunde gehen und umkommen; daher ſie zu deren beſſeren verwarung und ſicherheit, wo kein plaz zu finden, gewölber oder andere behältniſſe mieten dürfen l. f. §. 22. ff. ut in poſſ. leg. vel fideic. ſerv. cauſa **Lauterb.** coll. de curat. bonis dand. §. 8. 3.) Müſſen ſie die vorhandene güter, nach vorher erhaltener obrigkeitlicher vergünſtigung, durch einen öffentlichen gant, verkaufen und zu gelde machen, damit die gläubiger dereinſt davon befriediget werden können l. ult. ff. d. tit. Wobei zu bemerken, daß, nach der eidesform, nur die farende habe öffentlich vergantet werden ſol, weil dieſe alhier überhaupt nicht anders, da ſolches für das beſte mittel gehalten wird, verkaufet werden darf, ſiehe oben

Die curatores ſind, bei concursſachen, nicht ſchlechterdinges nötig.

Da ſie öfters die concursproceſſe verlängern.

Von ihren amtesverrichtungen.

Sie ſollen inventiren laſſen.

Die güter wol verwaren.

Ob ſie ſolche one unterſcheid öffentlich verganten laſſen müſſen?

anmerk. ſ. 301. f. Dagegen wird in iezterm eldeter eidesform, wegen der liegenden güter ein anders verordnet und vorgeſchrieben, wie deren verkauf am beſten geſchehen ſol. Ob es aber zuweilen nicht verträglicher ſei, ſelbige auch, durch einen öffentlichen gant, zu verkaufen? Dis geben die dabei vorkommenden umſtände am beſten an die hand, ſiehe inzwiſchen anm. ſ. 304. f. und die daſelbſt angezogene ſtelle der anmerk. über die acht erſten titel ſ. 215. 4.) Erfodert unſer §. 2. daß ſie das aus ſolchem gante erlöſete geld ſogleich, bei den rechenherren, hinterlegen ſollen, als wohin, ordentlicher weiſe, alle hinterlegungen der gelder onehin geſchehen müſſen, ſiehe hievon oben ſ. 312. und damit ſolches deſto richtiger beobachtet werde; ſo wird im erſten teile tit. 4. §. 19. dem gerichtſchreiber auferleget, den recheneiverordneten eine verzeichnis der vom Schöffenrat geordneten curatoren der güter anzuzeigen und übergeben, damit dieſelben darnach ſich deſto beſſer richten können, ſiehe erſterwente anmerk. ſ. 312. und 314. f. 5) Sollen die curatores allen, an den verdorbenen ſchuldner, anſpruch machenden und desfals klagenden gläubigern, in rechten gebürlich rede und antwort geben, mithin die ſache mit den gläubigern rechtlich handeln und volfüren. Wie dann dieſer rechtſtreit, noch heutiges tages, von derjenigen art iſt, ſo, wegen vorladung der auswertigen gläubiger, vor gericht gefüret zu werden pflegt, ſiehe erſten band der anmerk. ſ. 683. obgleich bei ſelbigem, in vielen vorkommenden fällen, nicht alzuordentlich verfaren, ſondern von den gläubigern ſelbſt viele unordnung hierin verurſachet wird. Und ungeachtet derſelbe, nach masgab erſten teiles tit. 48. ſchleunig und one weitläuftigkeit gefüret werden ſol und daher unter die ſummariſchen proceſſe gemeiniglich gerechnet wird; weswegen auch in der procesordnung von 1620. §. 5. den procuratoren und curatoren ernſtlich anbefolen worden, daß ſie in ſolchen ediktal-
„ proceſſen (welches gemeiniglich dieſe concursſtreitigkeiten ſind und in dieſem §. 5.
„ ſchleunige genant werden,) ihre pflicht gebürlich in acht nemen, den proces
„ ordentlich und förmlich zu füren und ſonder rechtmäſig erheblich und wolbe-
„ ſcheinlich vorbrachte urſachen und impedimenten, über die gewönliche zeit und
„ terminos einander zumal nicht nachſehen ſondern in contumaciam und zur
„ ſubmißion unaufhältlich verfaren, ſonſt ſie alle verurſachten unkoſten und
„ andern ſchaden, ſo vom unordentlichen und ſäumigen procediren der partei zu-
„ ſtehet, aus ihrem beutel zu bezalen, neben der ſtrafe, angehalten werden ſollen „: ſo zeiget doch, leider! die tägliche erfarung das gerade gegenteil, indem kein einziger von den andern rechtshändeln weitläuftiger gefüret wird und ſolche übermäſig groſe koſten verurſachet, als eben dieſer; ſo gar, daß öfters, wo nicht der vornemſte, doch ein anſehnlicher teil der güter darauf verwendet zu werden pflegt, ſiehe erſtged. anmerk. Und obgleich ſonſt ſolche curatores in der tat ſelbſt der gläubiger ſachen und beſtes beſorgen und füren, ſie auch deshalb ſelbige gemeiniglich zu erwälen und vorzuſchlagen pflegen, wie oben gemeldet: ſo müſſen ſie doch eben zu derſelben eigenem beſten des ſchuldners ſtelle vertreten und deſſen perſon vorſtellen, mithin einem ieden gläubiger, wegen der gerechtſame ſeiner foderung antworten, deren richtigkeit unterſuchen, die gebürliche einwendungen, ſo etwa wieder dieſelbe mit beſtande zu tun wären, dagegen machen und endlich keine andere, als klare und genugſam erwieſene ſchuldfoderungen eingeſtehen, wie unſer §. 2. ausdrücklich beſaget

Wohin das daraus erlöſete geld zu hinterlegen?

Sollen ſie auf alle anſprüche rede und antwort geben.

Wie dieſer rechtſtreit noch h. t. vor gericht gehöret.

Und ſchleunig gefüret werden ſol.

Die curatores vertreten eigentlich des ſchuldners ſtelle.

Lau-

Lauterb. d. t. §. 8. Daher ſie auch alle etwa ausſtehende und dem ſchuldner zugehörige poſten behörig eintreiben ſollen, und dafern deshalb rechtliche klage nötig, ſelbige anzuſtellen befuget ſind; welches lezte aber ſie, bei demjenigen gerichte, wo etwa dieſer rechtſtreit erreget worden, gar nicht verrichten können, ſondern ſolche ſchuldner daſelbſt, wo ſie ihre ordentliche wonung aufgeſchlagen, belangen müſſen, nach dem bekanten erſaze, daß der kläger, ordentlicher weiſe, des beklagten gerichtsbarkeit zu folgen hat Leyſer ſpec. 491. med. 7. ſq. wie auch eben dieſer rechtsgelerte in d. ſpec. med. 4. ſq. folgende hauptregel hierbei ſezet: „ Daß alles, was dem „ ſchuldner, wo er im beſize ſeiner güter geblieben wäre, zu tun oblieget, ſolches „ auch dem über deſſen güter verordneten curatoren, als deſſen perſon er vorſtelle „ zu befolgen zukomme; dagegen wozu jener nicht verbunden, dazu auch der lezte „ nicht angehalten werden möge, Er auch daraus den ſchlus machet, daß die curatores in denjenigen ſtreit, welchen die gläubiger, wegen der erſtigkeit und vorzuges ihrer foderungen, unter ſich haben, keinesweges ſich einmiſchen noch etwa einem, gegen den andern, wegen dieſes, beiſtehen dürfen. Ob nun zwar das lezte an ſich wol gelten mag, daß gedachte güterverſorger einem oder dem andern gläubiger hierin, vor andern, keineswegs günſtig ſein mögen, da ſelbige ſolcher vorzugsſtreit in ſofern nichts angehet, wo nur gegen die richtigkeit iedweder foderung ſelbſten nichts erhebliches beigebracht werden kan: ſo dürfen ſie doch ſich nicht ganz davon entſchütten ſondern ſind auch, wegen dieſer, um den vorzug unter den gläubigern, vorwaltenden irrung, ſich einzulaſſen und ſolche zu des gerichtes erkantnis zu übergeben und auszuſezen ſchuldig, wie in unſerm §. 2. ausdrücklich verordnet wird. Daher ſie auch, nach ergangenem erſtigkeitsurteile, einem ieden gläubiger, nach deſſen ausweis, das ſeinige zuſtellen und ſorge tragen müſſen, daß das hinterlegte geld, auf eben gedachte weiſe und vorſchrift, unter die gläubiger, ausgeteilet werde, ſiehe §. 4. und eidesform am ende. Wobei noch anzufüren iſt, daß, wo von den gläubigern, an des güterverſorgers ſtelle, ein ausſchus aus ihren mitteln gemachet worden, von der obrigkeit entweder auf jener veranlaſſung, oder amtes halber, zu dieſen verrichtungen, die ſonſt oberwentem verſorger obgelegen, ein widerſprecher (contradictor) beſonders verordnet wird, welcher der maſſä ſtelle vertrit und unter andern den ſtreit mit den gläubigern, die hierzu gemeiniglich entweder einen eigenen gemeinſchaftlichen, oder ein ieder gläubiger für ſich einen beſonderen ſachwalter, der ihren nuzen hierbei waret, annemen, wegen dartuung und klarmachung ihrer ſchuldfoderungen auszufüren pflegt, wie ſolches mermals in praxi alſo gehalten worden und noch vor einigen jaren in der Manniſchen concurſache wirklich geſchehen iſt, welcher dann folgenden eid, deſſen form vom Schöffenrat den 13. aug. 1732. in ſachen Fuld gegen deſſen gläubiger gutgeheiſen worden iſt, zu ſchweren pflegt: „ Daß ihr der ſich angebenden N. creditoren ſchulfoderungen „ getreulich erforſchen und unterſuchen, auch was etwa dagegen einzuwenden, „ ingleichem, wie allenfals einer dem andern vorzuſezen, gehörig bemerken und „ ſchriftlich zu den acten geben, wie auch ſonſt alles dasjenige, was einem rechtſchaffenen und aufrichtigen contradictori eignet und gebüret, tun ſollet und „ wollet ꝛc. Endlich und 6.) ſollen die curatores, wann ihre verwaltung ſich geendiget,

Sie müſſen alles tun, was dem ſchuldner ſelbſten obgelegen.

Sie dürfen den gläubigern wegen ihres vorzugſtreites, nicht beiſtehen noch ſich darin miſchen.

Wie, wo ſtat des curatoris nur ein ausſchus der gläubiger da iſt? Und ein widerſprecher beſtelt wird?

Von deſſen eide.

Sie müſſen

endlich rechnung tun, und vor wem?

diget, aufrichtige und gebürliche rechnung tun und zwar den gläubigern, weil dieſe ſolche gemeiniglich zu ſezen pflegen und das ganze werk hauptſächlich angehet, daß darunter ihr nuzen und beſtes gewaret werde; ungeachtet die curatores alles in der ſchuldner namen, da ſie ordentlich ihre perſonen vertreten, zu verrichten und handeln pflegen. Wann aber im §. 2. hierbei ſtehet, daß vor den, aus dem Rat, dazu verordneten dieſe rechnung abgeleget werden ſol: ſo wird nicht eigentlich ausgedrucket, wer dieſe ſind, man wolte dann diejenigen Ratsperſonen, vor welchen alle vormundſchaftrechnungen abgeleget werden muſten, davon unten tit. 11. §. 2. vorkomt und iezo die verordnete des curatelamtes ausmachen, oder vielmer und weit glaublicher, andere aus dem Schöffenrat, nebſt dem dieſe irrung und ſtreit in händen habenden Sindicus, hierzu beſonders verordnete, als welche gemeiniglich alle, bei rechtlichen handlungen, vorkommende ſachen gütlich abzuhandeln und aus einander zu ſezen beſtellet werden, darunter verſtehen. Wie dann bei dergleichen concursſtreitigkeiten, vor wirklichem beſchlus der ſache und wann bei gericht die erfoderliche liquidationshandlung behörig geſchehen iſt, ein beſonderer Schöffenausſchus gemeiniglich erkant wird; woſelbſt nicht nur die gläubiger, bei wirklicher und endlicher volziehung erſterwenten klarmachungspunktes ihre ſchuldſcheine, bücher oder andere dazu gehörige briefſchaften, zu deren wirklichen einſicht und gehörigen erkantnis, vorlegen müſſen, ſondern auch hierauf von ſelbigem, wann vorher die haupturteil, wie und in welcher ordnung die gläubiger befriediget werden ſollen, ergangen iſt, des curatoris oder verſorgers gefürte rechnung vorgenommen und unterſuchet zu werden pflegt. Sonſt iſt die ſache ſelbſt auſer allem zweifel, daß ſolche curatores, da ſie fremde güter verwalten, wie alle andere vormünder, verſorger, und verwalter dergleichen güter, gebürende und volſtändige rechnung darüber zu tun ſchuldig ſein; daher ſie auch im §. 3. den erſten wircklich verglichen und ihnen gleiche pflichte, die dieſe auf ſich haben, zu beobachten, auch desfals rede und antwort zu geben; ja allenfals dafür zuſtehen, auferleget worden. Woraus alſo der ſchlus zu machen, daß ſie, gleich wie ordentliche verſorger, allen durch ihre untreue oder nur allein bezeigten unfleis und farläſſigkeit verurſachten ſchaden und nachteil erſtatten müſſen und daher aldas oben tit. 4. §. 2. und tit. 5. hiervon angemerkte, hier zu wiederholen iſt; wie auch daſelbe den kaiſerl. rechten gemäs komt, indem ſelbige in l. 1. §. 22. de ventr. in poſſ. mit. mit andern ordentlichen vormündern und verſorgern verglichen werden und daher den glaubigern für den mitleren grad des verſehens zu ſtehen ſchuldig ſind Struv. ex. 44. th. 71. ibiq. Müller lit. d. Unſer §. 3. iſt in dieſer ſache klar und machet, ſo viel die gebürende ablegung der rechnungen und ausgefürter güterverwaltung entſtehende verantwortung betrift, hierin keinen unterſcheid; auſerdem aber beide arten der curatoren an ſich in vielen ſtücken von einander unterſchieden ſind; dann ſo können dieſe zu übernemung dieſes amtes nicht ſo ſchlechterdinges, gleichwie die ordentliche verſorger, genötiget werden, ungeachtet der fal davon ſelten vorkomt, indem nicht leicht iemand eine ſolche ihm aufgetragene verwaltung, weil ſie gemeiniglich, zumal bei einer mit gütern noch ziemlich verſehenen maſſe, gar einträglich iſt und der curator

Wie es damit heutiges tages gehalten wird?

Sie haben allen durch untreue und unfleis verurſachten ſchaden zu erſtatten.

Sie ſind, in anſehung der rechnungsablage von andern verſorgern nicht

Jedoch in andern ſtücken unterſchieden z. e. daß ſie dazu nicht genötiget werden können.

tor gleichsam das fette von der milch wol wegzuschöpfen weis, auch ihm für seine mühe und arbeit ein gebürliche belonung ausgeworfen zu werden pflegt, siehe §. 4. abschlägt. Solte aber der entstandene concurs gar geringe, iedoch dabei einen versorger zu verordnen nötig sein: so ist zu glauben, daß, wo die obrigkeit, amtes halber, einen von den alhier verpflichteten sachwaltern hierzu ernennet, derselbe solches nicht wol abschlagen darf, gleichwie es bei den in peinlichen, von amteswegen, ernanten verteidigern also gehalten wird, siehe auch **Brun.** ad d. l. 2. n. 5. sq. Sodan hat auch unser güterversorger, in verwaltung solcher güter, nicht so freie gewalt und macht, als sonst den ordentlichen vormündern und versorgern gegeben wird, l. 48. π. de adm. tut. item wird jener nur allein den gütern zugeordnet, diese aber müssen auch der person der minderjärigen vorstehen, siehe oben tit. 8. Ferner haben die pflegkinder und minderjärige eine stilschweigende pfandschaft an ihrer vormünder und versorger güter; diese aber hat, bei gegenwertigen versorgern, nicht stat. Ja es haben die gläubiger, bei dessen etwa entstehender schuldenlast, nicht einmal den persönlichen vorzug vor andern gemeinen gläubigern l. 22. §. 1. de reb. aut. jud. poss. **Lauterb.** coll. d. t. §. 13. **Wernher** obs. for. p. 7. obs. 66. n. 11. und da endlich andere curatores gemeiniglich ihr amt, den rechten nach, umsonst verwalten müssen, so aber nach tit. 13. bei uns, auf gewisse mase, sich anders verhält: so wird dieses, doch bei einem gütercuratorn, gar nicht erfodert, wie auch unser §. 4. klar anzeiget, und pflegt demselben, gewönlich, von den glaubigern entweder eine gewisse belonung, wöchentlich oder monatlich, oder auf eine weitere frist oder gar überhaupt vor die ganze sache, welches lezte **Brun.** ad l. 2. d. l. n. 6. für das beste hält, damit nicht die curatores, wegen solcher besoldung, alzulange aufhalten können, ausgeworfen, oder wo hierin vorher nichts gewisses ausgemachet worden, die von ihm desfals, wegen seines verdienten fleises und mühe, vorgebrachte rechnung, vom richter durchgangen und auch, nach befindenden umständen und wann sie für alzu übermäsig gehalten wird, gemässiget oder gut geheisen zu werden; wie dann diese belonung dem verwalter, vor allen andern gläubigern, aus der massa vorzüglich und wie es in unserm §. ausgedrucket wird, zuforderst bezalet werden mus, weil dessen gehabte mühe und sorgfalt, zu ihrem gesamten besten und nuzen, angewendet worden, als auch diese, nebst andern dahin gehörigen und zum concursprocesse angewendeten nötigen kosten und ausgaben, ein besonderes vorrecht haben und daher den in erster klasse befindlichen gläubigern billig vorzuziehen sind, als davon im ersten teile tit. 49. eigentlich gehandelt wird und nachzusehen sind **Leyss.** spec. 481. m. 4. sq. **Martini** ad proc. Sax tit 42. §. 4. n. 25. sq. **Müller** ad **Struv.** ex 44. th. 72. lit. s. Ob aber sonst ein solcher curator, bei übernemung und verwaltung dieses amtes, gehörige versicherung leisten mus? Dis wollen einige nötig erachten **Mev.** p. 2. d. 170. n. 8. andere dagegen die versicherung mit pfanden für genug halten **Lauterb.** coll. d. t. §. 7. weil aber, nach unserer ref. oben tit. 2. §. 16. s. 274. f. die erste überhaupt in abgang gekommen, und dann die daselbst gemeldete stilschweigende pfandschaft in der vormünder güter, bei unserer art curatorn, nicht stat findet, wie oben erwenet worden; auch endlich niemand

Und andere unterscheidemer.

An dieser curatoren güter haben die gläubiger kein pfandrecht.

Sie können eine gewisse belonung fodern.

Welche ihnen vorzüglich zu bezalen.

Gleichwie andere zum concurs verwande kosten?

Ob sie versicherung leisten müssen?

dieſes amt, wieder willen, über ſich zu nemen genötiget werden kan: ſo iſt keine urſache zu erſehen, wie man ihm ſolche vorſtandesleiſtung anmuten könne, da er ja ſonſt von übernemung ſotanen amtes, ordentlicher weiſe, ſich gänzlich entſchütten mag l. 2. §. 3. ff. de curat. bon. dand. Müller ad Struv. ex 44. th. 71. lit. a.

§. V. Sonſt werden auch zu Zeiten, wann ſich die Fäll zutragen, Curatores den Sinnloſen, Stummen, Tauben, vnd andern gebrechlichen Perſonen, auch den Prodigis oder Verſchwendern, gegeben: Vnd weret derſelben Ampt und Befelch ſo lang, biß ſolche Perſonen widerumb zu jhrer Geſundtheit vnd Geſchicklichkeit, vnd die Verſchwender widerumb in ein ehrbar vnd gebührliches Leben gerahten vnd kommen. Vnd ſoll es mit ſolchen Curatorn nach Außweiſung der Keyſerlichen Recht gehalten werden.

§. VI. Daß dann auch, im fall ſich eines Verſtorbenen Erbſchafft niemandt anmaſt, oder man wer die nechſte Erben ſeyn, nicht wiſſen kan, dem Nachlaß beſondere Curatores verordnet werden ſollen, darvon iſt hieoben im Sechſten Theil vnderm Sechſten Titul, vnd Letzten §. Verordnung geſchehen. Vnd ſollen dieſelben ſchweren, wie folgt.

Eidt der Curatorn, ſo einer Erbſchafft verordnet werden, biß ſich die Erben angeben.

Jhr ſollet ſchweren einen Eydt zu GOtt, daß jhr die Haab vnd Nahrung, durch weylandt N. verlaſſen, trewlich vnd fleiſſig erforſchen, erſuchen, zum Inuentario bringen, zum beſten verwahren, vnd zuſammen halten, ob etwas zu verganten von nöhten, ſolches anderſt nicht, dann mit Erlaubnuß Herrn Schultheiß vnd Scheffen verrichten, vber euwere Verwaltung erbare Rechenſchafft thun, vnd auff Befelch der Scheffen, ſolche Erbſchafft, weme ſie gebürt, zuſtellen, vnd lieffern, vnd ſonſten ins gemein alles vnd jedes thun vnd laſſen wöllet, was der Verlaſſenſchafft am nützlichſten, vnd vorſtendigſten ſeyn mag, So wahr euch Gott helff.

Anmerkungen.

Von verſorgern gebrechlicher perſonen.

Die aus der alten ref. bl. 34. §. 1. zu unſerm §. 5. gehörige ſtelle lautet alſo: „ In den andern aber perſonen, ſo gebrechlich ſein, als unſynnigen, tauben, „ ſtommen, verdünſchen und andern dergleichen, davon die recht ſagen. In „ welchen perſonen zu zeiten legitima, zu zeiten dativa ſtat hat: ſo wöllen wir „ das in denſelben perſonen, die form und unterſcheid der rechten gehalten ſoll „ werden. „ Da nun beide ſtellen auf die die kaiſerl. rechte, wie es mit ſolchen verſorgern gehalten werden ſol, ſich ledig beziehen: ſo ſind ſie auch aus

So aus den kaiſerl. rechten genom.

ſelbi-

selbigen, darin besondre titel und sonst viel andere stellen mer davon stehen, zu erklären und erleutern. Unter solche gebrechliche personen aber werden auch im §. 4. inst de curat. die alberne, blödsinnige, siehe auch 4ten teil tit. 4. §. 6. und mit einer langwierigen und schweren krankheit behaftete, die daher stäts im bette liegen müssen, gerechnet, dafern sie, dem ihrigen vorzustehen, nicht im geringsten standes sind; dann wo sie nur in etwas sich hierzu tügtig befinden: so wird ihnen nicht eher, als auf ihr begeren, ein versorger gegeben l. 12. pr. ff. de tut. vel curat. und dabei, zwischen obigen personen, der unterscheid gemachet, daß die sinlose und verschwender, durch die gesezе, unter die versorgung der nächsten anverwanden kommen, dagegen den lezten, von der obrigkeit, versorger gegeben werden sollen §. 3. 4. inst. de curat. weil jene, gleichwie doch diese und auch andere unmündige, nicht testiren konten, und daher die nächsten verwanden, wegen ihrer habenden gewissen und nächsten hoffnung zur erbfolge, zu übernemung solcher curatel die ersten waren, auch allenfals dazu genötiget werden konten. Und obgleich einige rechtslerer aus d. §. 3. behaupten wollen, es hätte diese rechtmäsige versorgung der nächsten anverwanden nicht weiter stat, sondern solche personen wären auch allein unter der von der obrigkeit zu sezenden versorgung; so ist doch solches aus dieser stelle gar nicht zu folgern, sondern, nach selbiger, pflagen die obrigkeiten diese curatores nur in solchem fal zu bestellen, wann entweder gar keine anverwanden da, oder sie hierzu untügtig waren l. 13. ff. de curat. fur. Daraus folget aber im geringsten nicht, es müste allein die obrigkeit solche versorger geben, sondern es hatten vielmer, aus oberwenter ursache, die nächsten anverwanden das erste recht zu solcher verwaltung, so ihnen eines teiles nicht genommen werden, andern teiles sie auch von solcher, wo sie allenfals wolten, one rechtmäsige ursachen keineswеges sich entledigen konten; daß daher diese verwaltung, ordentlicher weise, mer für eine rechtmäsige, als solche, welche blos die obrigkeit gibt, anzusehen und nur diese, im mangel jener, stat findet; dagegen selbige niemanden besser, als den nächsten freunden, aufgetragen werden kan, welches zum deutlichen verstande obiger worten alter ref. hier umständlicher angemerket zu werden nötig war Hop. ad d. §§. inst. Struk. ul. mod. ff. de curat. furiol. §. 2. Auf welche den nächsten anverwanden zukommende versorgung, da sie so wol, nach unserer ref. oben tit. 8. §. 5. überhaupt stat findet, als auch an ihr, weil alle minderjärige wider willen curatores annemen müssen, heutiges tages, nicht mer gezweifelt wird, und daher solche, vor andern, selbige übernemen müssen, auch bei unsern gebrechlichen personen vornämlich zu sehen und ihnen dieselbe vor andern, dafern sie anders völlig tügtig hierzu sind und an ihnen nichts auszusezen, aufzutragen ist, mithin solche nächstgesipten freunde nicht leicht übergangen werden können. Was aber die verschwender besonders betrift; so wil vorher und ehe ihnen entweder, auf anrufen der anverwanden oder anderer personen, oder auch gar von der obrigkeit, amteshalber, versorger gegeben werden können, eine obrigkeitliche untersuchung und darauf folgende öffentliche erklärung und bekantmachung für solche, und daß ihnen darin die verwaltung des ihrigen benommen werde, nötig sein; dabei es hauptsächlich auf derselben wolüberlegtes gutfinden ankomt, fleisig und auf das genaueste zu untersuchen, ob

nen und daher zu erklären.

Ob auch blöde und mit langwieriger krankheit behaftete dahin gehören?

Wie und warum die nächsten anverwande dazu genommen?

Und andern vorgezogen werden?

Wann den verschwendern versorger gegeben werden?

dieſe liederlichkeit und verſchwendung alſo bewand ſei, daß der verſchwender dadurch in völlige abname ſeines vermögen und damit an betelſtab leicht ſich bringen werde l. 12. §. ult. ff. de tut. vel curat. Daher ein verſtändiger richter hierbei die mittelſtraſe zu erwälen und darin weder alzuſcharf zu verfaren, daß er ſolche, die etwa groſſen und übermäſigen aufwand und ausgaben, welche weit über ihren ſtand und vermögen ſind, machen, ſo gleich als verſchwender, erkläre Leyſer ſpec. 349. med. 1. ſq. noch auch im gegenteil, bei ſolchen fällen, alzugelinde und übergroſe nachſicht zu gebrauchen hat, als in welchem lezten, von der obrigkeit ofters weit mer, als im erſten fal, gefelet zu werden pflegt und daher ſolche verſchwender erklärung, heutiges tages, nicht gar oft vorkommen mag Stryk. uſ. mod. ff. d. t. §. 1. Zu deſſen meren erleuterung und aus welchen urſachen, auch wie man alhier ſolche leute, in vorigen zeiten, für verſchwender, in den urteilsformeln öffentlich zu erklären pflag, das in zweiter fortſez. der anmerk ſ. 290. f. ſ. 326. angefürte nachzuſehen iſt. Wie dann die ihnen hierauf von der obrigkeit verordnete verſorger, folgenden eid abſchweren muſten:

Von ihrer verſchiedenen eidesform.

„ Ihr ſollet angeloben und zu Got ſchweren, daß ihr N. als erkanten vertüners, „ narung liegendes und farendes fürderlich uffſchreiben und inventiren laſſen, auch „ cures beſten fleis darob und daran ſein wollet, daß er davon nichts vertue, ver„ ſeze noch verpfände und ihme weiter nicht, als gebürlichen unterhalt, ſeinem tun „ gemes, davon reichen und geben, nichts one der Herren Schultheis und Schöf„ fen wiſſen und erlaubnis aus der narung verkaufen, verſezen noch verpfän„ den, auch zu welcher zeit ſich dieſe cura, durch beſſerung ſein N. leben und ſit„ ten oder ſonſten enden würde, ihr alsdan ihme oder denjenigen, ſo es an ſei„ ner ſtat gebüren möchte, gebürliche red und antwort geben, und ſonſten allent„ halben dermaſſen handeln wöllet, wie treuen curatorn gebüret. Sonſt hatte man auch ſolchen verſchwendern, ob ſie gleich dafür noch nicht öffentlich erkläret worden, zuweilen nur curatores zu verordnen pflegen, die dann vorgedachten eid ebenfals ablegen muſten, der auch in allen ſtücken mit dieſer formel übereinkam; nur daß an die ſtelle der worten **als erkanten vertüners** dieſe geſezet wurden „ N. ſo wegen ſeines unvorſichtigen weſen und lebens, ihme ſelbſt und „ dem ſeinigen vorzuſtehen untügtig. Ob nun wol ieztgemeldete lezte weiſe, ſolchen vertünern nur allein curatores zu verordnen, vermutlich, um deswillen mag eingefüret worden ſein, weil man mit ſelbigen, gleich anfänglich, nicht ſo ſcharf verfaren und ſie, zu ihrer beſchimpfung, ſo gleich, für ſolche verſchwender, öffentlich erklären ſondern ſie erſt durch dieſen gelinden weg erinnern und warnen, mithin noch zuſehen wollen, ob ſie nicht von ihrem unzimlichen weſen noch in zeiten abſtehen und in einen erbaren und gebürlichen wandel ſich wieder begeben wolten: ſo iſt doch dabei ſer zu zweifeln, ob dadurch der eigentliche endzweck, warum dergleichen perſonen die verwaltung ihrer güter genommen und hergegen curatores geſezet worden, hat erhalten und ſie von ihrem liederlichen weſen und fernern verſchwenden haben gänzlich abgezogen werden können, indem ja jene vorhergehende öffentliche bekantmachung und erklärung vor allen dingen, als ein nötiges ſtück, angeſehen wird, damit iederman deſſen benachrichtiget und abſonderlich diejenigen, die mit ſolchen leuten handeln, ihnen leihen und ſonſt zu tun haben, bei ſtrafe und bedrohung,

drohung, daß alle dieſe getroffene händel ganz nichtig und kraftlos, auch das ausgelegte geld oder gut völlig verloren ſein ſolten, ernſtlich verwarnet und ihnen ſich weiter, mit ſelbigen, einzulaſſen verboten werde; welches alles aber die alleinige beſtellung der curatoren und wann obermeldete öffentliche erklärung nicht zugleich, geſchiehet, keineswegs verhindern, noch in anſehung derjenigen, ſo mit ſolchen leuten gehandelt und ſonſt zu tun gehabt, das geringſte wirken, vielweniger die geſchloſſene händel vernichtigen kan, es wäre dann, daß dieſelben von ſolcher curatel gehörige wiſſenſchaft gehabt hätten, **Lauterb. coll.** lib. 27. tit. 10. §. 25. ſq. Daß es ſonſt bei der, von einem vater, in ſeinem lezten willen, beſchehenen verordnung, darin er ſeinen ſon, für einen verſchwender, erkläret und demſelben einen verſorger verordnet, ledig zu laſſen; dis iſt in rechten deutlich verſehen l. 16. §. 1. 3. π. de curat. furioſ. wo nicht ſonſten klar zu erkennen, es habe der vater ſolches, one alle urſache und aus bloſem wiederwillen, gegen ſeinen ſon, alſo verordnet, da ſo dan der richter, nach beſchaffenheit der ſache, von ſelbiger wol abgehen kan d. l. 16. § 3. π. d. t. **Laut.** coll. d. t §. 24. Es iſt aber auch, bei verordnung der verſorger über die ſinloſe, wanwizige, blödſinnige und dergleichen nötig, daß die obrigkeit vorher wol erforſche, ob bei ſolchen die torheit und blödſinnigkeit in der tat ſich alſo verhalte, oder ſelbige nur, durch verſtellung, erdichtet werde, l. 6. π. d. t. indem alle umſtände und kenzeichen genau unterſuchet werden müſſen; da es ſonſt, bei verordnung eines ſolchen verſorgers, auf den, in anſehung dergleichen perſonen, in rechten gewönlichen unterſcheid, ob dieſe torheit, bei ihnen aneinander und ſtäts anhalte, oder ſie dazwiſchen in ſolchen umſtänden zuweilen ſich befinden, daß man an ſelbigen und ihren handlungen, im geringſten nichts törigtes oder unvernünftiges warnemen kan, wol nicht hauptſächlich ankomt, indem ein ſolcher, wo er wirklich verordnet iſt, im lezten fal, und damit deſſen verordnung nicht ſo oft wiederholet und verändert werden darf, dennoch verſorger fortbleibet, und inzwiſchen ſein amt ſo lange, bis etwa der mangel des verſtandes ſich wieder einfindet, ruhet, da ſo dan deſſen verſorgung von neuem anhebet l. 6 c. d. t. **Lauterb.** coll. d. t. §. 19. Auſer dem aber, mögen zwar die von einem ſolchen, zum völligen gebrauche ſeiner geſunden vernunft, wieder gekommenen menſchen zu ſelbiger zeit, one beiſtande ſeines verſorgers, gefürte handlungen, gleich anderer vernünftigen leuten, in ſo weit ihre gültigkeit haben, dafern nur dieſe gute zwiſchenzeit mit ſolchen vollkommenen vernünftigen umſtänden begleitet iſt, die allen widrigen verdacht völlig aufheben; ja derſelbe alſo wieder zurechte gekommen ſein müſſe, daß er nicht nur dasjenige, was er gegenwertig verrichtet, gar wol wiſſe, ſondern auch des von ihm, in vorigen zeiten, geſchehenen ſich wieder genau erinnern könne **Leyſ.** ſp. 347. m. 1. 2. in f. Dagegen eine mäſige und etwa kurze zeit über daurende nachlaſſung der torheit keineswegs genug ſein wil, wie in l. 6. c. d. t. ſtehet; daher die erſte, bei ſolchen perſonen, im zweifel gar nicht vermutet wird, ſondern von dem angebenden, nach allen ihren umſtänden und daß man aus ſolchen handlungen nichts anders, als den gänzlich wiederhergeſtelten völligen gebrauch der vernunft, ſatſam ſchlieſen kan, klar zu erweiſen iſt, wie **Leyſer** dict. ſpec. med. 3. ſq. hiervon merkliche fälle angezogen, darin der von einem ſolchen geſchehene handel, als z. e. ein contrakt oder anderes geſchäft

Was die obrigkeit bei beſtellung der verſorger über ſinloſe zu beobachten?

Ob und wie lang, ſolche verſorgung, wenn eine zwiſchenzeit ſich einfindet, fortdauret?

an ſich ſelbſt allein, zum beweis, gar nicht für anreichig gehalten, ſondern noch andre dazu kommende wichtige umſtände erfodert worden waren. Was ſonſt die über ſolche perſonen obrigkeitliche verordnete verſorger für einen eid ſchweren müſſen; dis iſt aus beikommender form, darin alles das, was ſie bei dieſem amte zu beſorgen haben, mitbegriefen iſt, weiter zu erſehen. „ Ihr, als über N. obrig-
„ keitlich verordneter curator, ſollet ſchweren ꝛc. daß ihr die hab und narung ge-
„ dachten N. zuſtändig oder noch anfallen mögte, treulich und fleiſig wollet
„ und ſollet erforſchen, erſuchen und inventiren laſſen, nichts verwarloſen oder
„ verſäumen, ſondern ſolche ſein hab und narung zum beſten verwalten und
„ verwaren, auch one erlaubnis der Herren Schultheis und Schöffen dar-
„ von nichts veräuſern, verkaufen noch die verſezen noch beſchweren
„ ſondern zur gebürlichen zeit darüber und um alle eure verwaltung, be-
„ hörigen ortes, erbare rechnung und lieferung tun wollet ꝛc. Wobei noch anzufüren iſt, daß, wann, nach verordnung des vierten teiles tit. 2. §. 5. ſolche perſonen, wie auch die verſchwender, von der teſtirfähigkeit ausgeſchloſſen werden, wegen der dauer dieſer untügtigkeit, vor einigen jaren, in einer gewiſſen ſtreitſache, ein groſer zweifel entſtanden, ob die in dieſem §. 5. ſtehenden worte, ſo **fern von derſelben** (obrigkeit) **das teſtiren, aus ehehaften urſachen, ihnen nicht widerumb were vergünſtiget worden**, nur allein auf die unmittelbar vorher benante verſchwender, denen die verwaltung ihrer güter von der obrigkeit genommen, zuziehen, oder von ſamtlichen in dieſem §. 5. gemeldeten und ausgeſchloſſenen perſonen, als ſinloſen, ſtummen und tauben zu verſtehen, mithin, im lezten fal, alhier alle diejenigen leute, welche ihrer gemütes- oder leibesſchwachheit und gebrechen halber, einmal mit curatoren verſehen, in ſolchen umſtänden ſo lange blieben und nicht eher zu teſtiren tügtig wären, bis ein anderes, durch die obrigkeit, erkläret und verordnet worden, daß, nämlich, entweder ſolche perſonen die vergünſtigung hierzu erhalten hätten, oder ſelbige, mittels aufhebung der verſorgung und befreiung von ihren verſorgern, zu ſelbſteigener verwaltung des ihrigen wieder gelanget, folglich auch zur teſtirfähigkeit geſchickt worden wären? Dem iſt wol nicht abzureden, daß, wo man dieſe erweiternde erklärung, ſo eine zimliche warſcheinlichkeit für ſich hat, für richtig erkennen wolte, dadurch die ſonſt bei ſolchen perſonen, abſonderlich den ſinloſen und blödſinnigen gemeiniglich vorkommenden ſchwere ſtreitfragen, ob ſie bei aufrichtung ihres lezten willens, vom anfange bis zu ende ſolcher handlung, beim völligen und geſunden gebrauche ihrer vernunft geweſen oder nicht, da im erſten fal, nach verſchrift der kaiſerl. rechten, abſonderlich l. 9. c. qui test. fac. poſſ. ſolches genug zu ſein geachtet und ſolche lezten willen für gültig erkant zu werden pflegen, mithin [illegible] und wann bei der teſtirfähigkeit ſolcher perſonen, auf ſolche gewonnene beſchaffenheit, gar keine betrachtung gegeben werden darf, manche darüber in [illegible] ſtreitige gerichte ſtreite, bevorab es nicht ſelten geſchehe, daß ſolche perſonen zu aufrichtung eines lezten willens von denen, ſo der ihren zum beſten haben, durch allerhand ränke und umtriebe mögen verleitet und dahin manche unrichtige geſchäfte und angeſtellt werden, zur erwe-

halten

bleiben würden, indem man ſodan alle dergleichen von ſolchen perſonen, auch in ihrer ganz geſunden zwiſchenzeit, aufgerichtete lezten willen für ganz unkräftig halten müſte, wo ſie nicht vorher, von der obrigkeit, für vernunftmäſige menſchen wieder erkant und erkläret worden; welches auch, nach dem anfüren Strykes ul. mod. lib. 28. tit. 1. §. 4. p. 710. 712. in einer gewiſſen, aber nicht namhaft gemachten fürſtlichen landesordnung alſo klar verordnet ſtehen ſol. Allein wann dagegen wol und genau erwogen wird, daß man, da in dieſem titel 2. unſerer ref. abſonderl. §. 3. folg. von den perſonen, die vom teſtiren ausgeſchloſſen werden, gehandelt wird, darin auf die kaiſerlichen rechte überhaupt ſich bezogen, und ſelbige zum grunde geleget hat; als ein gleiches in unſerm §. 5. darin von beſtellung der verſorger über ſolche perſonen vorkomt, geſchehen iſt, daß es hierin nach ausweis der kaiſerl. rechten gehalten werden ſol, folglich die in dieſen §§. vorkommenden fälle, wo nicht ein anderes und von dieſen rechten abweichendes darin ausdrücklich verordnet, als in §. 3. ſelbſten ein beiſpiel, wegen der, ihres alters halber, zum teſtiren tüglichen, zu finden, auch aus ſelbigen erkläret und ergänzet werden müſſen und alſo, one wichtige urſachen, nicht wol davon abgegangen werden darf, wie alda in 2ter fortſez. der anmerk. ſ. 289. von der frage, ob und wie weit tauben und ſtummen, da ſie doch im §. 5. in algemeinem ausdrucke ausgeſchloſſen ſtehen, teſtiren können, ebenfals geſchehen iſt: ſo mögen obangezogene worte unſers §. 5. ſo fern von derſelben ꝛc. wann ſie recht und nach ihrem eigentlichen und mit den gleich nächſtvorhergeſezten worten] ſtehenden zuſamenhange angeſehen werden, nicht wol anders, als allein auf die unmittelbar vorher benante verſchwender gezogen und verſtanden werden; da auch die vorhergehenden worte denen nur allein von den verſchwendern eigentlich reden; überdis in obangeregtem unſerm §. 5. dieſes titels die verſchwender von den ſinloſen und andern gebrechlichen perſonen ganz abgeſondert geſezet und von ihnen beſonders geredet; iedoch wegen beider, auf die kaiſerl. rechte ſich bezogen worden. Num aber iſt aus denſelben, ſo viel iezo unſern fal betrift, bekant, wie darin nicht alle und iede verſchwender, ſondern nur diejenigen allein von der teſtirfähigkeit ausgeſchloſſen werden, welchen von der obrigkeit die verwaltung ihrer güter genommen worden, dagegen die von ihnen vorher gemachte teſtamente für gültig geachtet werden §. 2. inſt. quib. non eſt permiſſ. teſt. fac. l. 18. ff. qui teſt. fac. poſſ. Wie aber dieſe in den geſezen, durch benemung der güterverwaltung, beſchehene ausſchlieſung von der teſtirfähigkeit wol nicht eher aufhören mag, bis dieſes verbot wieder abgeſchaffet und einem ſolchen entweder die verwaltung ſeiner güter wiedergegeben worden und er dadurch zur tügligkeit teſtiren zu können gelanget, oder ſolche ſonſt, durch eine vergünſtigung, beſonders erhalten hat; davon iſt bereits in obberürter zweiten fortſez. ſ. 290. mit merem gehandelt worden; nur daß bei dem daſelbſt, aus der Leoniſchen novel 39. zugleich angefürten al fal und wie ſolcher in praxi gelte, weiter zu bemerken, daß, da dieſe lezte von vielen noch für ungewis gehalten wird, auch ſotaner abfal überdis, durch obgedachte verordnung der ref. mer aufgehoben als zugelaſſen zu ſein ſcheint, eben nicht feſt darauf zu bauen, ſondern beſſer und ſicherer getan ſei, wann ein ſolcher um die

Ob unſere ref. hierin von den kaiſerl. rechten unterſchieden?

ver-

vergünſtigung zu teſtiren, bei der obrigkeit, beſonders anſuchet, weil er auſer derſelben, in unſerm §. 5. von der teſtirfähigkeit ſchlechterdinges ausgeſchloſſen wird und auch, nach heutiger gewonheit und praxi, dergleichen lezten willen one unterſcheide für unkräftig erkant werden **Stryk.** de caut. teſt. c. 3. §. 28. **Müller** ad **Struv.** ex. 32. p. 637. Woraus alſo von ſelbſt klar folget, daß obgemeldete verordnung unſers §. 5. nicht wol anders, als aus den kaiſerl rechten, wie bisher geſchehen, erkläret und erläutert werden könne. Wolte man dagegen die andere und erweiternde erklärung, allenfals, annemen und vorziehen: ſo würde man nicht nur dem ganzen zuſamenhange dieſes §. gewalt antun ſondern auch, one not und dazu die ref. ſelbſt nicht den mindeſten anlas gibt, von den kaiſerl. rechten, als welche doch ſo wol in dieſen §§. des zweiten, als in unſerm §. 5. dieſes titels, öfters angefüret und auf ſelbige ſich ausdrücklich bezogen worden, abgehen und einen unnötigen unterſcheid, zwiſchen beiden, machen. Weshalb auch, da in der in 1740. und folgenden jaren, wegen des **Hartmänniſchen** teſtamentes, alhier vorgeweſenen ſtreitſache, über dieſen punkt hauptſächlich geſtrieten und die darin gepflogene rechtshandlungen 1743. an die **Leipziger** rechtsgelerte, zur rechtlichen entſcheidung, verſchicket wurden: dieſe oberwenter erweiternden erklärung dieſes §., daß nämlich die darin ſtehende worte **ſo fern von derſelben** ꝛc. auf ſamtliche darin von der teſtirfähigkeit ausgeſchloſſene perſonen gezogen und verſtanden werden ſolten, gar nicht viel zugetrauet, wann ſie, in ihren entſcheidungsgründen ſolche nicht auſer allem zweifel geſtellet und dafür gehalten haben., Daß ſolchem zweifel abzuhelfen juxta l. 37. 38. ff. de legib. kein beſſeres mittel, als die beſtändige obſervanz der auslegung und autorität derer iederzeit gleichmäſig beſchehenen entſcheidungen zu erfinden, auch dieſe beibringung der im ſchwange gehenden interpretation, wodurch des ſtatutum à jure communi für abweichend zuhalten, demjenigen nachzulaſſen, der mit ſolcher exception das objectum des hauptbewiſes von dem gutem verſtande des teſtatoris zu eliren gedenket. Daher von ihnen in der urteil ſelbſten alſo geſprochen wurde. „Es könten und wolten dann beſagte creditores, daß die ſinloſen, denen einmal von der obrigkeit curatores verordnet, eben ſo wol, als die verſchwender, denen die verwaltung ihres vermögens benommen, ſo lange ihnen das teſtiren nicht wieder vergünſtiget worden, dieſer ſtadt beſtändig hergebrachten gerichtsbrauche nach, von aufrichtung des teſtamentes ausgeſchloſſen ſind, beibringen, deſſen genöſſen ſie billig. „ Und als hierauf die H. teſtamenteserben den ihnen in eben dieſer urteil dahin auferlegten hauptbeweis. „Daß nämlich der verſtorbene H. zu der zeit, als er das teſtament aufgerichtet, vom anfange bis zum ende der vor notarien und zeugen beſchehenen volziehung, bei völligem gebrauche ſeines verſtandes geweſen vnd binnen ſolcher zeit, von ſeiner gehabten gemütes beſchaffenheit nicht angefallen worden, wie recht, erweiſen ſolten. „ durch vorſtellung und abhörung ſieben zeugen befolget und gehörig verfüret hatten, und auch derſelbe, von andern auswertigen und zwar den **Helmſtädtiſchen** rechtsgelerten, an welche die weitere gepflogene rechtshandlungen im jare 1745. verſchicket wurden, für gnugſam und rechtsgehörig angeſehen worden:

ſo

ſo haben auch dieſelben in ihren entſcheidungsgründen, unter andern und ſo viel den eigentlichen verſtand oberwenter ref. ſtelle des §.5. beſonders betrift, ebenfals alſo „dafür gehalten; Wie endlich, auf dieſe ſtelle, von den creditoren vergebens ſich be„zogen worden, weil eines teiles die urteil vom 22. junii 1743. ſolche an ſich zu der „creditoren behuf für unzulänglich erkant, daher probationem interpretationis uſua„lis eventualiter gefodert, die creditores aber ſolchen beweis nicht zu füren vermögt, „andern teiles die ref. ſelbſt nichts ſiegdienliches für die creditores enthält, da ſolche „blos dahin lautet (folgen die worte des §. 5. ſelbſten) ſintemal die lezten worte ſofer„ne ꝛc. one denſelben gewalt zu tun, von keinen andern, als von den verſchwendern ver„ſtanden werden können, weil in der obrigkeit gewalt nicht ſtehet den ſinloſen, ſtum„men und tauben das teſtiren zu vergünſtigen; ſolchemnach bei der legislatione an „denjenigen caſum wol nicht gedacht worden, auf welchen die creditores den legem „gleichſam mit haren ziehen; benebſt ſo lange der lex nicht per aliam, oder auch per „interpretat. uſualem, rebus judicatis, probandam erkläret iſt, man denen, welche „den gebrauch ihrer vernunft verloren gehabt, aber völlig wiederbekommen, liber„tatem teſtandi mit recht nicht nemen kan.„ Da nun alſo aus dem bisher angefürten ſich zur genüge offenbaret, wie oberwente worte unſers §.5. nur allein von den verſchwendern zu verſtehen und auf die ſinloſe, blödſinnige und andere daſelbſt benante perſonen keinesweges gezogen werden, noch auch dagegen einige vorurteile, darin alhier anders und auf obgemeldete weiſe geſprochen worden wäre, beigebracht werden können; ſo iſt, bei vorkommenden fällen, wann von der lezten ihrer teſtirfähigkeit die frage ſich begiebt, es nach vorſchrift der kaiſerlichen rechten zu halten, in welchen die von ſelbigen perſonen etwan aufgerichteten lezten willen, alsdan für gültig geachtet werden, wann die, nach vorſchrift der rechten, abſonderlich l. 9. c. qui teſt. fac. poſ. erfoderliche ſtücke, daß ſie bei ſolcher handlung vom anfange bis zu ende, bei völligem gebrauche ihres verſtandes, geweſen und ſie inzwiſchen von der ſonſt gewönlichen gemütesſchwachheit im geringſten nicht überfallen worden, in allem aufs genaueſte beobachtet worden. Ob nun gleich, bei ſolchen fällen, über die eigentliche beſchaffenheit ſolcher guten und geſunden zwiſchenzeit, und ob ſelbige, wie ſie ſo wol nach erfoderung des l. 6. c. de curat. furioſ. bei den handlungen dergleichen perſonen überhaupt ganz volkommen und beſtändig ſein ſol Leyſ. ſp. 347. med. 1. ſq als auch die bei vorhabender teſtirung in rechten abſonderlich l. 9. c. qui teſt fac. pol. nötige ſtücke allemal vorhanden ſind oder nicht, weitläufige und gar ſchwere ſtreitigkeiten, wie auch in oberwenter Hartm. teſtamentſtreitſache geſchehen iſt, gemeiniglich zu entſtehen pflegen: ſo kan iedoch, wann ein ſolches obgemeldete und ſonſt nüzliche ſtatut mangelt und da unſere ref. wie ebenfals oben dargetan, gar nicht dahin gezogen werden mag, darauf keinesweges geſehen, ſondern es müſſen dergleichen vorfälle, weil erſtgedachte ref. entweder gar nichts, oder doch nichts wiedriges hiervon verordnet, nach vorſchrift gemeiner rechten entſchieden werden. Sonſt dauret dieſes amt der verſorger ſo lange, bis ſolche gebrechlichkeit völlig aufhöret, welches alters dieſe leute auch ſein mögen, dann wo ſie noch unter fünf und zwanzig jaren ſind: ſo werden ihnen nicht ſo wol, als gebrechlichen, ſondern minderjärigen, verſorger gegeben, und

Wie lange ſolches verſorgersamt wäret?

Wie ihre wiederherstellung bewand sein mus?

ist daher nicht nötig sie, sotaner ihrer gebrechen halber, mit selbigen besonders zu versehen l. 3. §. 1. π. de tutel. Es müssen aber dergleichen sinlose und gebrechliche leute volkommen und nicht etwa auf eine kurze zeit wiederhergestellet sein, indem sonst im lezten fal, das amt der versorger nicht sogleich aufhöret sondern so lange, als der gebrauch der gesunden vernunft dauret, ruhet, wie oben aus l. 6. c d. t. dargetan worden Lauterb. coll. d. t. §. 46. Das amt der curatoren über die verschwender aber wäret, nach unserm §. 5. so lange, bis sie wieder in ein erbares und gebürliches leben geraten; weil iedoch solche lebensveränderung ungewis ist und im zweifel nicht vermutet wird, sondern oft von den verschwendern verstellet werden kan: so ist eine vorhergehende richterliche untersuchung und öffentliche erklärung hierzu nötig, von welcher, wie auch der erkäntnis hierüber und darauf erfolgender wiederaufhebung der versorgung das meiste abhanget, als eben dieses in der in oberwenter zweiten fortsez. der anmerk. s. 291. angefürten und ehe diesem hier gewönlichen erklärungsformel am ende zu finden, wann daselbst die hieher gehörige stelle also lautet: »Doch da er N. von seinem unzimlichen wesen abstehen, und sich in einen » andern und bessern wandel begeben würde, daß alsdan solch gebot wieder abzu» schaffen den Schöffen, vorbehalten sein solle, Lauterb. coll. d. t. §. 46. Übrigens berufet man sich in §. 5. wegen solcher versorger und ihrer amtesverwaltnng überhaupt auf die kaiserlichen rechte, daher aldas darin hiervon verordnete hieher gehöret; vornämlich aber komt solche mit der übrigen ordentlichen versorger ihrer fast in den meisten stücken überein, und wird aus demjenigen, so bereits oben tit. 8. §. 7. 8. mit merem angemerket und daselbst auf andere stellen sich bezogen worden, behörig erleutert. Wobei zu bemerken, daß das amt eines über einen unvernünftigen und toren gesezten versorgers, den rechten nach, auch hauptsächlich auf dessen person mitgehet; dabei dann alle behörige und kluge vorsicht zu gebrauchen, damit dieser wol versorget, auf ihn genau acht gegeben, ja, nach befinden, in solche verwarung getan werde, damit er weder sich noch andern einigen schaden tun könne, l. 13. § 1. π. l. 14. π. de off. præs. l. 9. §. 2. π. ad. l. pomp. de parricid. Daher solche versorgung in diesen rechtstellen, den nächsten verwanden, aufgeleget zu werden pflegt, ja diese einen solchen, wo er arm ist, aus dem ihrigen erhalten sollen, und unter dem vorwande, daß sie der von ihm zu hoffen habenden erbschaft sich begeben wollen, davon keinesweges sich entschütten mögen. Endlich hat, bei deren abgange, die obrigkeit für solche unglückliche und betrübte menschen zu sorgen, welche sie gemeiniglich in die desfals vorhandene tolhäuser oder anderswohin sezen und verwaren lässet Laut. d. t. §. 42. Da ferner der §. 6. oben im teile 6. tit 6. §. 5. bereits vorgekommen: so ist er hier in der auflage von 1578. nicht wiederholet, solches aber erst in der neuesten auflage geschehen und auf jene stelle sich ledig bezogen worden, nur daß man alhier die form des eides neu hinzugefüget hat. Die sache selbst ist sonst in den oben s 237. angezogenen anmerk. über unsere ref. volständig ausgefüret worden, dahin man sich allein beziehet und hier etwas weiter hinzu zufügen unnötig hält. Hieher gehöret auch noch eine besondere und bereits oben s. 238. gemeldete art der versorgung über eines abwesenden, von dem man nicht weis, wo er sich aufhält, geerbtes oder noch anfallendes oder sonst habendes vermögen

Wie lange der versorger amt über die verschwender dauret?

Von der amtesverwaltung solcher versorger überhaupt?

Der versorger amt über die sinlose gehet auch vornämlich auf die person.

Warum die nächsten verwande sich hiervon nicht befreien können?

Vom eide des über eine erbschaft bestellten versorgers.

Von der versorgung eines abwesenden.

gen, welche nun den nächſten anverwanden, ſo die weiter entfernte ausſchlieſen, zuſtehet, da ſolche verſorgung für eine gattung früzeitiger und einsweiliger erbfolge angeſehen und daher ſie auch denſelben, gleich als wirklichen erben, obſchon darunter eine weibesperſon, ein kind oder ſolcher, der ſonſt die verwaltung ſelbſt zu füren nicht im ſtande wäre, ſich befänden, aufgetragen wird, wie dann in dieſem fal ſelbige von denjenigen, die ſolcher perſonen eigenen güter vorſtehen, verwaltet werden müſſen **Carpz.** p. 3. const. 15. def. 48. n. 4. **Wernher** p. 5. obſ. 22. Daher ſie in ſotaner abſicht, von andern verſorgungen ſtark unterſchieden iſt und viel auſerordentliches an ſich hat, wie **Schilter** ex 15. th. 71. ſqq. hiervon weitläuftig gehandelt und deren grund mer aus den deutſchen als römiſchen rechten geleitet hat. Und obgleich die, ſo einem abweſenden erbfolgen wollen, deſſen wirklich erfolgten tod erweiſen müſſen: ſo haben doch diejenigen, welche nur der verwaltung der güter eines ſolchen ſich anzumaſen willens ſind, weiter nichts, als ſotane langwierige abweſenheit und daß ſie dereinſt deſſen nächſten erben ſind, darzutun nötig; wie dann auch ſolche verſorger, ob ſie gleich in einigen ſtücken den erben, wie oben gemeldet, gleich kommen, doch in den meiſten von dieſen weit unterſchieden ſind, wie dis **Leyſer** in ſpec. tot. 97. mit einigen merklichen beiſpielen ſchön erleutert hat. Alſo können ſie, bei verwaltung der erbſchaft, nicht das geringſte eher anfangen, ſie ſein dann von der obrigkeit beſtätiget, ſo aber die erben nicht nötig haben. Ferner müſſen ſie behörigen und tügtigen vorſtand leiſten, ehe ſie die verwaltung über ſich nemen. Ob aber im mangel eines ſolchen zureichenden vorſtandes der eidliche zu zulaſſen? Dis wollen zwar viele verneinen, weil dadurch der abweſende, wegen ſeines vermögen, in gefar geraten könne **Mev.** p. 2. d. 61. Dagegen erſterwenter **Leyſer** d. loc. m. 4. nebſt andern ſolchen im fal, wo der nächſte verwande ein bekanter erlicher und in gutem rufe ſtehender man iſt, ob er gleich, wegen ſeiner armut, weder bürgen noch anreichige güterverſicherung aufbringen kan, geſtatten, indem es hart und unbillig ſei, ſolche ſonſt erliche leute, von ihrer erlangten rechtsgutat zu vertreiben und auch die geſeze in fällen, die gleiche ſicherheit erfodern, ſie zu zulaſſen kein bedenken tragen; wobei iedoch groſe behutſamkeit und auch zugleich vornämlich dahin zu ſehen iſt, damit nicht, durch ſolche verwaltung, die güter wo nicht gänzlich, doch meiſtens verzeret zu werden in gefar laufen. Ferner kan ein ſolcher curator nichts handeln, wozu ein ganz beſondere volmacht erfodert wird **Leyſer** d. l. med. 5. Ob endlich derſelbe die hernach ſich meldende und in gleichem grade der verwandſchaft mit ihm ſtehende ebenfals zur verwaltung beilaſſen und mit ihnen gemeinſchaftlich füren müſſe, weil die erben dergleichen auch zu tun ſchuldig l. 7. ff. fam. erciſc.? Solches wird von den meiſten rechtslerern verneinet, indem die iemanden einmal aufgetragene verwaltung bei ihm bleibe und auf deſſen erben fortgehe, obgleich andere und eben ſo nahe anverwanden ſich hier zu melden **Carpz.** d. l. def. 49. Dagegen andere glauben, daß, da dieſe verwaltung die eigenſchaft einer vorzeitigen erbſchaft an ſich habe, nicht zu erſehen ſei, warum hierin der curator beſſer, als andere erben, ſein ſol **Leyſer** d. t. med. 6. **Stryk.** uſ. mod. ff. de curat. bonis dand. §. 4. und das daſelbſt hieher gehörige rechtsgutachten, ſo vom fal handelt, da aus dieſen

Wie ſie den nächſten verwanden one unterſcheide zuſtehet?

Und mer auf die deutſchen als römiſchen rechte ſich gründet.

Was ſie wegen des abweſenden, zu erweiſen?

Solche verwalter ſind von den wirklichen erben meiſt unterſchieden.

Sie müſſen tügtigen vorſtand leiſten.

Ob hier ein eidlicher ſtatt

Ob auch die hernach ſich meldende gleiche verwanden zuzulaſſen?

sen gründen solche sich meldende nähere verwanden, die einem weitern blutsfreunde aufgetragene verwaltung abfodern und begeren können, daß sie, als nächsten, dazu gelassen werden mögen. Wann nun, auser dem, ein solcher curator mit tode abgehet: so wird diese verwaltung seinen nächsten freunden und erben auser dem testamente, keinesweges aber denjenigen, so fremde erben sind, übertragen, und selbige von den ersten forrgefüret. Wie sonsten solche von der obrigkeit alhier verordnete versorger sich zu verhalten und was sie, bei der versorgung, zu beobachten haben; dieses ist aus beikommender eidesform mit merem zu ersehen, die also lautet: „Ihr sollet „ schweren, daß ihr die hab und narung N. als ieziger zeit abwesenden zustän„ dig, oder noch anfallen möchte, treulich und fleisig wollet und sollet erfor„ schen, ersuchen und inventiren lassen, nichts verwarloſen oder verſäumen „ sondern solche seine hab und narung zum besten verwalten und verwaren, auch „ davon weder liegend noch farend, one erlaubnis der Herren Schultheis und „ Schöffen, veräusern, verkaufen noch beschweren sondern gedachten abwe„ senden stelle in und auserhalb rechtens getreulich vertreten, was ihm am nüz„ lichsten und vorstendigsten sein mag, tun und lassen, und da derselbe wieder„ um kommen, oder es sonsten die notdurft erfodern würde, zu gebürlicher zeit „ über diese eure verwaltung aufrichtige rechnung und lieferung tun sollet und „ wollet, bei verpfändung eurer hab und güter, so viel hierzu vonnöten.“

Ob diese verwaltung auf des verstorbenen versorgers nächsten erben gehet? Von ihrer eidesform.

Wann diese verwaltung sich endiget?

Sonst endiget sich diese verwaltung teils wann der abwesende sich wieder einfindet, da dann die versorger, wegen derselben, gebürende rechnung ablegen und die güter mit allen erhobenen früchten und nuzungen, wenn sie auch noch so hoch sich belaufen, jenem wieder zustellen müssen, l. 3. §. 8. ff. de eo. quod. cert. loc. Carpz. p. 3. const. 15. def. 55. f. teils auch, wo man von dessen tode entweder gehörige nachricht eingezogen, oder selbiger sonst aus wolgegründeten mutmasungen geglaubet wird, da sodan die güter, mit aufhebung des vorher geleisteten vorstandes, den nächsten erben zuerkant werden. Weshalb dieselben diesen angegebenen tod entweder rechtsbehörig erweisen, oder solche vermutungen beibringen müssen, daß selbiger hieraus warscheinlich geschlossen werden kan; zu welchem ersten fal die ordentliche beweismittel zu rechnen, wie unterschiedene von solchen Leyser spec. 95. da er vom beweis des todes eines abwesenden gehandelt, und wie dieser so wol in unsern als andern fällen seinen nuzen habe, angefüret hat; als dahin gehöret, wann z. e. desfals zweene glaubwürdige und beeidigte zeugen beigebracht werden, welche entweder den abwesenden sterben oder seine leichbegängnis gesehen haben Leyſ. dict. spec. med. 12. sq. Dagegen solche zeugen, die nur aussagen, sie hätten überal nach des abwesenden leben oder tode sich erkundiget, nichts aber von ihm erfaren können, als verneinende zeugen, denen kein behöriger glaube zu zustellen sei, gar nicht genug wären; ingleichem nicht, so nur ein einziger zeuge da, wo nicht dessen aussage noch andere mutmasungen und hülfsmittel, so ein kluger richter wol zu erwegen hätte, beiträten Leyser d. l. med. 15. sq. Sonst aber wäre das zeugnis derjenigen obrigkeit, wo der abwesende sich aufgehalten und gelebet hat, ingleichem dasjenige, so ein oberster vom regimente, darunter der verstorbene abwesende gestanden, hierin gegeben, item die geistliche todenregister und andere öf-

Verschiedene gattungen, wie des abwesenden tod zu erweisen?

Welchen zeugnissen hierin zu glauben?

fent-

fentliche verzeichniſſe für anreichig zu halten Leyſ. d. l. med. 17. ſq. Dagegen die anbietung zur eidlichen beſtärkung, daß der abweſende nicht weiter lebe, wo nicht andere warſcheinliche mutmaſungen dazu kommen, keinesweges hier zu zulaſſen wäre, indem die natur ſolches eides, der als ein erfüllungseid anzuſehen, dieſes nicht verſtattete Leyſ. d. ſpec. med. 13. Was aber den lezten fal betrift: ſo können hier, als in einer ſolſache, da der ordentliche beweis gar ſchwer fält, ſtarke und wolgegründete vermutungen wol zu ſtatten kommen l. 5. §. 6. de re milit. wie deren beſchaffenheit vom gutdünken eines klugen richters vornämlich abhanget Leyſ. ſpec. 96. darunter die vornemſte und unter den rechtslerern am meiſten beſtrietene iſt, nach wie viel zeitverlaufe man einen abweſenden, als verſtorben, vermute, von welchen zwar die meiſten das alter eines ſolchen von hundert jaren erfodern, andere und bewärteſten dagegen ſiebenzig jare für genug gehalten, daß der abweſende, nach deren zurücklegung, als tod, zu halten ſei, welche meinung auch, da ſie in der heil. ſchrift im 90ten Davidiſchen liede vers 10. gegründet, in praxi, bei den meiſten gerichten gutgeheiſen und angenommen worden, wie Carpz. p. 3. conſt. 15. dec. 57. Horn concl. 8 reſp 3. p. 466. Leyſ. in d. ſp m. 5. ſeq. und andere mer bezeugen. Worauf man auch alhier, bei einem vor etlichen jaren. ſich zugetragenen fal hauptſächlich geſehen hat, indem, da einer namens Preuſch in ſeiner jugend von hier weggegangen und ſeit funfzig jaren ſich nicht wieder ſehen laſſen, noch von ihm etwas gehöret worden, dieſe langwierige abweſenheit alleine nicht für anreichig gehalten, ſondern deſſen zu ſeiner erbſchaft ſich gemeldete nächſten verwanden, die vollendung des, bei ſolcher ſache, erfoderlichen gewönlichen alters von ſiebenzig jaren, abzuwarten angewieſen worden ſind. Sonſt füret auch vorged. Leyſer d. ſpec. med. 6. ſq. an, daß der richter zuweilen noch, vor ablaufe ſolcher jaren, einen abweſenden, als tod anſehen könne, wann etwa noch einige wigtige umſtände, die dieſe vermutung beſtärketen, dazu kämen, iedoch die erbſchaft, bei ſolcher beſchaffenheit, den nächſten erben nicht anders, als gegen beſtellung eines tügtigen vorſtandes, zu zuſtellen wäre. Wobei noch zu bemerken, daß Ludewig im erſten teile ſeiner gelerten anzeigen 214ten ſtücke ſ. 928. folg. hierin von allen meinungen der rechtslerer abgehet und, nachdem er deren verſchiedene angezogen, behauptet, daß nach eines menſchen dreißigjähriger abweſenheit, deſſen verlaſſenſchaft ſeinen nächſten anverwanden zugeeignet werden könne, und den grund ſeiner entſcheidung nicht ſo wol auf die beiläufige gemeine lebenszeit der menſchen, ſondern die verjärung geſezet, indem ein abweſender ſich nicht entgegen ſein laſſen möge, wann, nach ablaufe dreißig jaren das ſeinige, als verlaſſen, für verjäret geachtet werde, weil er ſich ſelbſt beizumeſſen, daß er in ſo langer zeit, welche die Deutſchen ein jarhundert geheiſen und darauf alle verjärungen geſezet hätten, nach demjenigen, was ſein geweſen, oder ſein werden können, keine ſchriftliche nachricht geſuchet oder eingezogen, mithin nach ſolcher zeit alles ſich verjäret, und deswegen dem nächſten verwanden zugeteilet worden, indem man ſolches eben ſo angeſehen, als ob der abweſende deſſen ſich wirklich losgeſaget habe; ja, nach den heutiges tages woleingerichteten poſten und nachrichten auch von den weit entlegenteſten ländern, es deſto unmöglicher ſein könne, daß in ſolcher zeit dem abweſenden alle briefe und nachrichte, von ſeinem

Ob und wie weit ſtarke vermutungen hier ſtat finden?

Nach welcher zeit man einen ſolchen tod vermutet?

Fal, da die erbſchaft nicht anders als gegen tügtigen vorſtand, zu zuſtellen?

Ob hier bei auf den ablauf von dreißig jaren zu ſehen?

vaterlande verloren gegangen; wie er ferner nicht geringe dieſe meinung zimlich beſtärkende urſachen umſtändlicher angefüret, und dagegen die, für die andere meinung, ſtehende zweifelsgründe zu wiederlegen ſich bemühet hat. Weil aber auch hiernächſt nicht genug iſt, daß man eines verſchollenen menſchen tod, wegen langwieriger abweſenheit, vermute oder gewis halte, ſondern auch die zeit, um welche er eigentlich geſtorben, gar genau zu wiſſen viel gelegen iſt, zumal bei den erbfällen und wer, als nächſter verwande, dazu fähig ſei, dieſe frage oft vorkomt: ſo haben ſolches diejenigen, ſo ſelbige angeben, behörig zu erweiſen, weil im zweifel eher das leben als der tod vermutet wird **Ludewig** d. l. p. 931. folg. bei deſſen mangel aber halten einige dafür, es ſei diejenige zeit, da er hat angefangen abweſend zu ſein, zu betrachten; andere hingegen meinen, man müſſe auf die zeit ſehen, da der verſchollene das ſibenzigſte jar erreichet oder vom richter, als verſtorben, erkläret worden, weil er vorher, als lebendig, vermutet werde, einen lebenden aber man nicht erben könne l. 1. c. de hered. vel. act. vend. **Leyſer** ſp. 96. m. 9. Wann aber ein ſolcher verſchollener menſch, doch nach obgeſezter zeit, wiederkommen ſol: ſo bekomt er zwar ſeine güter wieder, kan aber von den daraus erhobenen früchten und nuzen weiter nichts fodern, als die noch vorhandene, oder diejenigen eingenommene und verzerte, dadurch deren bisherige beſizer etwa reicher geworden ſind. **Berger** oecon. jur. lib. 1. t. 4. th. 6. n. 10. p. 178. Endlich iſt auch, bei dieſem titel, eine in der alten ref. von 1509. bl. 34. §. 2. befindliche und hiehergehörige ſtelle zu bemerken, ſo alſo lautet, „ Wo auch truwenhender in milden ſachen als in gotes ere in teſtamenten „ gegeben werden: ſo ſollen dieſelben deshalben darüber ein inventarium machen „ laſſen und zun heiligen ſchweren, ſolches zum treulichſten uszurichten.„ Von welchen verordneten ausrichtern und volziehern der zu milden ſachen ſachen beſchehenen vermächtniſſen ſo wol in neuen kaiſ. l. 24. 28. 29. c. de epiſ. et. cler. nov. 131. c. 11. als päbſtl. rechten vieles vorkomt ſiehe zweite fortſez. der anmerk. ſ. 405. folg. 418. d: ß ſie ſolche güter, dazu ſie verordnet, treulich verwalten und austeilen ſolten; und wann ſie ihrem amte hierin kein behöriges genüge leiſteten: ſo hatten die Biſchöffe über ſelbige die aufſicht, die ſie dazu anhalten und zur rechnung fodern muſten, ja auch ſelbigen das, in anſehung dieſer amtesverrichtung, ihnen vermachte, im fal einiger von ihnen begangenen nachläßigkeit, wieder benemen konten. An deren ſtelle, heutiges tages, bei den proteſtirenden, die geiſtlichen gerichte die oberaufſicht über ſolche zu milden ſachen beſchehene vermächtniſſe haben, **Böhmer** jur. eccleſ. prot. lib. 3. tit. 26. §. 31. folg. und zu deſſen mererm erleuterung die, in hieſiger conſiſtorialordnung tit. 7. §. 14. desfals ergangene heilſame verordnung gar wol dienet, als darin der Rat die beſorgung und oberaufſicht derjenigen ſtiftungen, ſo von gutherzigen leuten, zum behufe der ſtudirenden jugend, notleidender wittiben und wäiſen, auch zu andern milden ſachen hinterlaſſen worden, dem geiſtlichen gerichte aufgetragen hat, und der inhalt dieſes §. alhier eingerücket zu werden wol verdienet, „ Gleichwie auch, „ uns, als obrigkeit, die beſorgung und oberaufſicht obliegen wil, daß diejenigen ſtiftungen, ſo von gutherzigen leuten, zum behuf der ſtudirenden jugend, „ not-

Ob, und wie ferner dieeigentliche zeit des todes zu erweiſen?

Wie und welche güter einem wieder gekommenen zu übergeben?

Von volziehern der zu milden ſachen beſchehenen vermächtniſſen.

Wer ſolche verrichtungen d. i. abſonderlich bei uns, verſiehet?

Wie es mit denen, ſo ſtadtſtipendien haben

„ notleidenter wittiben und waisen und andern milden ſachen rümlich verſchaffet
„ und hinterlaſſen worden, und in deren nachkommen oder anderer privatorum
„ verwaltung ſich befinden, zu demjenigen heilſamen zweck, dazu ſie gewidmet
„ worden, aufrichtig verwendet, mithin behöriger maſſen und volkommen aus-
„ geteilet werden, und keineswegs, aus einer beſondern abſicht, die onedem vor
„ ſich zu leben habende davon zu participiren, zumalen auf gute ſubjecta und
„ chrlichen wandel, bei der bedürftigen jugend gewiſſenhaft zu reflectiren iſt;
„ So ſollen die ſtipendiandi inskünftig, wenn ſie umb die begünſtigung eines
„ ſtipendii bey uns einkommen, zuvorderſt zu unterſuchung ihrer capacität, le-
„ bens und wandels, an unſer conſiſtorium verwieſen, nach deſſen erſtatteten
„ gutachten aber, denenſelben allereſt eine reſolution ertheilet werden; Wobei
„ wir dann unſerm conſiſtorio insbeſondere auftragen, auf die ſtipendiaten (wel-
„ che in ein beſonders buch mit namen zu verzeichnen wären,) nicht nur ein
„ wachtſames auge zu haben, und ſich ihres thuns und laſſens wohl zu erkun-
„ digen, ſondern auch, wenn ſie aus der fremde wieder nach hauſe kommen,
„ dieſelbe vorzufordern, uud was ſie erlernet, auch wie weit ſie ihre zeit ange-
„ wendet, genau zu erforſchen und zu prüfen. Solte auch, wegen onrichtiger
„ adminiſtrirung und verwendung der in der privatorum händen ſich befinden-
„ den ſtiftungen, einiger verdacht ſich äuſern; und deswegen einige anzeige ge-
„ ſchehen; ſo hat unſer conſiſtorium ſolches genau zu unterſuchen, und allen
„ möglichen fleis vorzukehren, damit die eingeriſſene unordnungen abgeſchaft
„ und dem eigennuze vorgebeuget, mithin der ſtifter, bey ſothanen löblichen
„ verordnungen, gefürte chriſtliche intention, beſtmöglichſt befolget und er-
„ reichet werde: Darum auch aljärlich von den adminiſtratoribus, die ordent-
„ lich beſchienene rechnungen ins conſiſtorium ſolche zu durchgehen, richtig ein-
„ zuliefern ſind. „ Wie dann bei den endworten dieſes §. nur zu bemerken,
daß, nach der alten ref. beſ. bl. 34. §. 6. dieſe ablegungen der rechnungen vor des
Ratesfreunden, welches one zweifel die zu den ordentlichen vormundſchaftrech-
nungen verordnete Ratsglieder waren und davon in folgendem titel vorkomt, ge-
weſen, hatten geſchehen müſſen, wann die hieher gehörige worte alſo lauten,
„ Es ſollen auch alle truwenhender in milden ſachen jre rechenſchaft thün vor
„ des Ratsfründen dazu geordenet. „ Welches auch in obangefürten neuen
kaiſerl. rechten, ſolchen treuenhenden zu milden ſachen, auferleget worden, daß ſie
alle jare rechnung ablegen ſollen, mithin dieſe verordnung von andern ordentli-
chen vormundſchaften abgegangen iſt, wie in folgendem titel hievon ein meres
angemerket werden ſol. Hieher gehöret auch die in zweiter fortſez. der anmerk.
ſ. 412. folg. befindliche ſtelle, ob und wie ſolche vermächtniſſe, unter der auf-
ſicht der obern, zu einem beſſern gebrauche verwendet werden können; ingleichem
iſt auch hier zu bemerken, was von den ſchafnern und aufhebern, wegen verwal-
tung der dem hoſpital, gemeinen almoſenkaſten und dergleichen gehörigen güter in
der ref. im zweiten teile tit. 19. §. 7. verordnet ſtehet und daſelbſt in erſter fortſez.
ſ. 457. folg zur erleuterung weiter angemerket worden iſt.

zu halten? Auch von verwaltung der privat-ſtipendien.

Wo die rechnungen über ſolche güter abzulegen?

Ob die milden vermächtniſſe, zu einem beſſern gebrauche verwendet werden können?

Eilfter

Eilfter Titul.

De Rationibus reddendis, atque bonis pupillaribus restituendis.

Wann vnd wie Vormündere oder Curatores Rechnung vnd Liefferung thun ſollen.

§. I.

Nach Endtſchafft der Tutel oder Curen, ſeyndt die Vormünder vnd Curatores ſchuldig, jren Pflegkindern aller jrer getragnen Verwaltung auffrichtige vnd ehrbare Rechnung, vnd vollkömmliche Liefferung zu thun.

§. II. Vnd ſoll ſolches von allen Vormündern, die ſeyen gleich Teſtamentarij. Legitimi, oder Datiui, verſtanden werden.

§. III. Auch nicht allein von jnen den Vormündern vnd Curatorn, ſondern auch (wann ſie verſtorben) von jhren Erben.

§. IV. Wiewol aber die Keyſerlichen Recht wöllen, daß von Vormündern vnd Curatorn, ſo lang jhr Ampt vnd Verwaltung weret, kein Rechnung ſoll erfordert werden: Jedoch, dieweil Wir auß Erfahrung befunden, daß ſolches den Pflegkindern vielmahls zu mercklichem vnwiderbringlichem Schaden vnd Nachtheil gereicht hat, Dieweil man ohn zeitliche Rechnung, nicht wiſſen kan, wie mit den Gütern vmbgangen, vnd dieſelben gehalten oder verwaltet werden, darumb auch deſto weniger Einſehen kan geſchehen: Vnd wann darunter etwan die Vormündere oder Curatores verſterben, alßdann an derſelben ſtatt jhre Erben nicht allein gebürliche Rechnung (auß mangel gründtlichen Berichts) nicht thun, ſondern auch, was den Kindern durch die verſtorbene Tutorn vnd Curatorn verthan vnd verwarloſt worden, offtmahls nicht erſtatten noch liefern mögen: Derwegen dann auch in vielen Chur vnd Fürſtenthumen, Herrſchafften, auch Ehrbarn Reichs Stätten, von ſolchen Keyſerlichen Rechten gewichen, vnd zu den Vormundſchafft-Rechnungen ein kurtze Zeit, Sonderlich aber auch in der Keyſerlichen Policey Ordnung zu Augſpurg, im Jahr der ringern Zahl, Acht vnd viertzig, auffgericht, Zeit eines Jahres verordnet worden: Solchem Vnraht nun zu vorkommen, So Setzen vnd wöllen Wir, Daß hinfüro auch in dieſer Statt, alle Vormündere vnd Curatorn ein jedes Jahr (nach Antrettung jhrer Verwaltung an zu rechnen) alles jres Verwaltens, Einnemmens vnd Außgebens, vor vnſern zu den Rechnungen

nungen insonderheit Verordneten, beneben zweyen der Kindere nechstgesipten Freunden, ehrbare Rechnung thun, Dieselbig auch jedesmals durch vnsern Statt oder Rahtschreiber, oder andern Schreiber, den gedachte vnsere Verordneten hierzu annemmen werden, vnderschreiben lassen sollen. Da aber sie Vormündere vnd Curatorn, hierinn (ohn ehehaffte vnd erhebliche Vrsachen) säumig seyn, vnd diese vnsere Statut vbertretten würden: So soll jhr jeder Vns dem Raht von jedem Jahr, in den geringern Vormundtschafften Zwantzig, Aber in den grossen, darinn viel zu verrechnen, Fünfftzig Gülden zur Straff verfallen seyn.

§. V. Damit auch obgedachte vnsere zu den Vormundtschafft-Rechnungen Verordnete, sich desto weniger zu beschweren haben, vnd jrer derwegen habenden Mühe, auch Versäumnuß, gebürliche Ergetzung empfangen: So wöllen Wir denselben, sampt jhrem Schreiber, ein ziemliche Besoldung, damit sie zu frieden seyn sollen, verordnen.

Anmerkungen.

In der alten ref. von 1509. bl. 34. §. 6. 7. ist hiervon dieses verordnet. Von rechnung und lieferung der vormünder.
„ Aber andere truwenhendere sollen rechenschaft thün den jhenen des truwenhen-
„ der sie sein, oder wo sie des nit annemen wöllen, sollen alsdann die truwen-
„ hender jnen vor des Ratsfründen rechnung zu thün auch verbunden seyn,
„ §. 7. Was auch ein jeder tutor oder curator in syner fürmönderschaft den kin-
„ dern ausgibt, soll denselben truwenhendern zu beschehner rechnung wiederumb
„ gegeben und bezalt werden.„ Der inhalt der dreien ersten §§. dieses titels ist blos Was nach dem römischen rechte hierin stat gehabt?
aus den kaiserl. rechten genommen, als nach welchen die vormünder und curatores, wegen ihrer getragenen verwaltung, über alles einnemen und ausgeben, gebürliche rechnung tun musten, indem sie, one dieselbe, von ihrem angenommenen amte sich nicht entladen konten, wie es im Solm. landr. p. 2. tit. 21. §. 32. ausgedrucket und davon in folgendem titel eigentlich gehandelt wird. Solche schuldigkeit musten nun alle und iede vormünder beobachten, und konte auch, nach diesen rechten, die mutter sich nicht davon los machen l. 2. c. quando mul. ofic. tut. nov. 22. c. 40. nov. 155. welchen auch unsere ref. oben s. 257. f. tit. 2. §. 4. folg. da sie, kraft ihres abzulegenden eides, alda sjenige, was andere vormünder schuldig waren, tun muste, zu folgen scheint; ob es gleich nunmero, mit ihrer vormundschaft, eine andere beschaffenheit hat, da selbige der väterlichen gleich geachtet und sie, wegen des nach unserer ref. ihr zustehenden beisizes an ihrer kinder güter, von aller rechnungsablegung gänzlich befreiet wird, wie daselbst s. 262. bereits mit merem angemerket. Sonst wurden auch, nach den deutschen rechten und gewonheiten, die nächstgesipten freunde, welche zugleich die nächste erbfolgung an ihrer pflegkinder güter hatten und die nuzungen davon für sich behielten, dagegen jene erhalten und erziehen musten, von solcher Ob die mutter solche rechnung ablegen muß?
Ob die nächsten freunde davon frei?

rechnung befreiet, wovon man aber hernach, wegen der in kaiſerlichen rechten befindlichen andern verordnung, abgegangen und dieſelben, da ſolche nuzbarliche vormundſchaft ganz abgekommen, iezo, gleich andern ordentlichen vormündern, gebürliche rechnung ablegen müſſen Stryk. uſ. mod. π. tit. de tutel. et rat. §. 2. ſq. Heineck. el. jur. germ. lib. 1. tit. 15. §. 352. ſq. 371. 375. Ob ſonſt vom teſtirer ſolche rechnungsnotwendigkeit den vormündern erlaſſen werden kan? Davon ſiehe oben ſ. 63. f. Wann hierauf im §. 3. dieſe rechnung nicht nur von den vormündern ſondern auch, nach deren tode, ihren erben erfodert wird: ſo iſt dieſes bereits oben tit. 4. §. 2. vorgekommen und auch den kaiſerlichen rechten gemäs, dann obgleich, nach jener abſterben, die vormundſchaft an ſich zu ende gehet und die erben ſolche nicht ſind: ſo wird doch dadurch die den pflegkindern, gegen ſie, gegebene vormundſchaftsklage nicht aufgehoben, ſondern hat allerdinges ſtat und gehet vornämlich dahin, daß von den erben gebürliche rechnung abgeleget werde, auch anbei ſolche lieferung geſchehe, damit die pfleglinge auſer allen ſchaden geſezet werden und das ihrige behörig zugeſtellet bekommen, als oben ſ. 294. f. nachzuſehen. Zu ſolcher abrechnung konten, nun die vormünder, nach den kaiſerlichen rechten, nicht eher, als da ihre vormundſchaft ſich geendiget, angehalten werden, weil man es für ungereimt hielte, ſolche, noch wärend derſelben, zu begeren l. 9. §. 4. π. de tut. et rat. und wo ſie hierin ſäumig waren, hatte die desfals gegebene klage ſtat; allein unſer §. 4. weiſet gar deutlich an, wie man in dieſem ſtücke ſolchen rechten nicht gefolget, ſondern vielmer, gleichwie faſt in allen deutſchen landen und ſtädten geſchehen, als auf welche man im §. 4. ſich auch berufet, aus den darin vermeldeten nüzlichen und weiſen urſachen, die heilſame verordnung getan, daß die vormünder ihre rechnung, noch wärender ihrer vormundſchaft und zwar alle jare einmal behörig ablegen ſollen. Wobei zu bemerken, daß ſchon Kaiſer Juſtinian in l. 42. §. 5. c. de epiſc. & cler. den verwaltern geiſtlicher und milder ſachen, ob ſie gleich ſonſt den ordentlichen vormündern und verſorgern verglichen worden, die järliche abrechnung zu tun anbefolen, und dis in den verſamlungen der geiſtlichen (conciliis) hernach beſtätiget, auch darauf in den deutſchen geſezen ein gleiches verordnet und in den reichspoliceiord. ſo wol dieſen verwaltern, als allen andern vormündern und curatoren überhaupt, als eine ſchuldigkeit, auferleget worden. Böhmer jus eccl. prot. lib. 3. tit. 36. §. 55. ſq. Wie dann ſonſt der grund ſolcher in deutſchen rechten und gewonheiten anbefolenen järlichen berechnung von der den obern zuſtehenden obervormundſchaft, kraft welcher ſie nicht nur die vormünder und verſorger, um an ihrer ſtelle den unmündigen vorzuſtehen und ihre güter zu verwalten, zu beſtellen ſondern auch von ihrer gefürten verwaltung rechnung abzufodern hatten, die darin ſäumige aber, von amteswegen, dazu anhalten und ſie nach befinden ſtrafen konten, abgeleitet wird Heineck. diſp. de ſuprema princ. vel. magiſtrat. tutela §. 27. 29. ſq. el. jur. germ. lib. 1. tit. 15. §. 345. 365. woſelbſt, daß ſolche ſo wol in den ältern deutſchen geſezen bereits bekant geweſen, als darauf in allen neuern rechten und ſtatuten dieſe verordnungen zu finden ſein, weitläuftiger angefüret worden; daher auch auf dieſe lezten in §. 4. ſich bezogen und wol kein anderer grund, als in obgemeldetem oberſten vormundſchaftsamte, wie oben tit. 1. §. 6.

Ob der teſtirer ſolche erlaſſen kan? Wie auch der vormünder erben ſolche ablegen und liefern müſſen?

Wann eigentlich die vormünder, nach römiſchen, und heutigen rechten, ſolche ablegen müſſen?

Wie die aus den deutſchen rechten bekante järliche rechnungen auf das obervormunderamt ſich gründen?

der

der Rat ſich ſelbſt alſo nennet, auch bei uns geſuchet werden mag; weshalb auch erſtbelobter Heineck. in dict. diſp. §. 30. unſern §. ſo wol, als das Solm. landrecht angezogen und daraus bemerket hat, wie darin ſtehe, daß die kaiſerlichen rechte den pfleglingen hierin gar ſchädlich wären. Wie dann hiernächſt, daß ſolche järliche rechnungsabfürung auch ſchon vor abfaſſung unſerer ref. alhier, gleichwie in andern benachbarten gegenden und deutſchen landen, bekant und bräuchlich geweſen ſein mus, daraus zu vermuten, weil deshalb im Solm. landrechte erſtbeſ. ſtelle §. 34. auf das **hievorige herkommen** ſich berufen und ſolches, obgleich die kaiſerlichen rechte ein anders beſageten, ausdrücklich beſtätiget, mithin daſelbe künftig genau beizubehalten anbefolen worden iſt. Wann aber hier die reichspoliceiord. von 1548. nur allein angezogen wird: ſo iſt das hiervon oben ſ. 314. f. mit merem und wie unſer §. 4. hierin weiter, als iezterwentes reichsgeſez, gehe bereits angefürte, zur erleuterung zu wiederholen. Dieſe rechnungen muſten nun, vor den dazu verordneten Ratesgliedern, abgeleget und von ſelbigen unterſuchet werden, welches, wie unſere §. 4. 5. im erſten teile tit. 4. §. 19. als worin dem gerichtſchreiber auferleget, den zur abhörung der vormundſchaftsrechnungen verordneten alle viertel jare ein verzeichnis der beſtelten vormünder zu übergeben, um wegen der rechnungen darnach ſich richten zu können, ſiehe anmerk. erſtbeſ. ſtelle, klar anzeigen, in ältern zeiten ein beſonderes amt geweſen ſein mus, als auch eben ſolche gewiſſe vormundſchaftsämter in andern reichs- und groſen ſtädten damaliger zeit errichtet geweſen, wie deren gar viele **Ludewig** in opuſc. miſc. de tutel Atil. lib. 4. tom. 2. opuſc. 5. diff. 4. lit. dd. p. 1177. ſq. angefüret hat. Nach berichte einer im jare 1579., alſo ein jar ſpäter, als unſere ref. herausgekommen, ergangenen ratsverordnung, wurde dis amt den bedemeiſtern aufgetragen, welche hernach, als die ordentliche ſchazung aufgekommen, davon ſiehe erſten band der anmerk. ſ. 269. f. ſ. 285. ſchazungsverordnete genant, und dieſem ſchazungsamte die vormundſchaftſachen überhaupt, abſonderlich die verhöre der rechnungen aufgetragen worden. Und als man hierin der vorſchrift unſers §. nicht ſo richtig nachgekommen, ſondern mit vornemung dieſer rechnungen, wegen anderer geſchäften dieſes amtes, ſaumſelig geweſen ſein mus: ſo iſt in der viſitationsord. tit. 25. anbefolen worden, die amtesſize alſo einzurichten, daß dadurch die vormünderrechnungen, als daran den pflegkindern oft viel und ihre ganze wolfart gelegen iſt, nicht vernachläßiget, ſondern die übrige zeit, ſolche der gebür nach einſehen zu können, angewendet werde. Wie dann auch die genaue befolgung dieſes §. 4. bei den verordneten bedeherren zu beobachten, durch einen ſchlus vom 6. nov. 1628. nachdrücklich anbefolen wurde, alſo lautend: » Demnach auch in „ dieſer ſtadtref. p. 7. tit. 11. §. 4. ausdrücklich verſehen, das die vormündere „ vnd curatorn jedes jar alles ihres verwaltens, einnemens vnd ausgebens vor den „ verordneten bedherren, neben zweyen der pupillen nächſtgeſipter freunden rech„ nung thun vnd vnterſchreiben laſſen ſollen, bei vermeidung, ſo hierin ſeumig „ erſcheinen werden, in geringern vormundſchaften zwanzig, in gröſern aber, „ darinn viel zu verwalten, fünffzig gulden ſtraff; vnd aber ein zeithero deßwegen nit geringer vnfleis, bei vielen vormündern vnd curatoren, verſpüret worden: „ als hat E. E. Rath ſolche verordnung nachmals confirmiret; hiemit abermals

Und von alters herkommen.

Vor wem dieſelbe hier ordentlicher weiſe abzulegen?

Der gerichtſchreiber muſte ein verzeichnis übergeben.

Von beſondern vormundſchaftsämtern.

So ehedem das ſchazungsamt verſahe.

„ gebietend, daß darüber steiff und fest gehalten, vnd alle vnd jede vormündere
„ vnd curatores schuldig vnd verbunden sein sollen, alle jar vnd zu außgang des-
„ selben, ihre rechnungen richtig zuschlieſen, vnd den verordneten bedeherren in
„ der ober vnd nieder statt, darin sie gehören, einzuliefern, auch wann sie dar-
„ auff zur abhörung bescheiden werden, gehorsamblich zu erscheinen; alles bei ver-
„ meidung obbestimpter strafe.„ Bei welchem amte nun die vormundschaftsachen
In neuern zeiten aber ein besonderes curatelamt hier errichtet.
gar lange zeit über geblieben und daselbst verhandelt worden sind, bis, nachdem
man wargenommen, daß bei selbigem, wegen der ordentlichen schazungsgeschäf-
ten, die vormundschaftsachen und rechnungen, wie sie doch ihrer wigtigkeit
und des, aus deren unterlaſſenen fleisigen befolgung, den unmündigen zuwachsen-
den grosen nachteiles und schaden halber, erfoderten, nicht der gebür nach hatten besor-
get werden können, im jare 1729. ein neues und eigenes vormundschaft- oder curatel-
amt wieder aufgerichtet und vor selbigem nichts anders, als diese vormünderge-
schäfte und andere dahin einschlagenden sachen, vorzunemen verordnet wurde, siehe
davon das obens. 245. angemerkte, ingleichem ersten band der anmerk. s. 101. Und da
man, bei antretung dieses amtes, verspürete, daß bisher, mit ablegung der vormün-
Und wegen richtiger rechnungsabfürung eine eigene vorschrift und verordnung gemacht wurde.
derrechnungen, überaus saumselig verfaren wurde, und daher selbige über acht und
mehr jaren zusamen aufgewachsen waren, one sie beim vorigen amte abzulegen; so ist
am 31ten maii eben dieses jares folgende merkwürdige und bei den vorigen titeln et-
lichmal schon angefürte ratsverordnung ergangen, um diesem bisherigen misbrauche
und unwesen gänzlich ab, dagegen die genaue vorschrift unsers §. 4. wieder völlig
herzustellen, wie deren alhier einzurückender inhalt ein meres anzeiget und die-
sen §. 4. treflich bestätiget: „ Demnach wir der Rath uns, durch unsere dermalige
Neue ratsordnung die järliche rechnungen betreffend.
„ zum neuerrichteten curatelambt verordnete deputirte, berichten lassen und mis-
„ fällig vernommen, wasmassen bei untersuchung der alhiesigen vormünderre-
„ gister sich befunden, daß verschiedene vormünder und curatores, wegen ihrer
„ aufhabenden vormundschaften, in 6. 8. 10. und mehr jahren, weder mit ihren
„ mitvormündern sich berechnet, noch ieden jahrgang miteinander gemeinschaft-
„ lich geschlossen und unterschrieben, noch weniger die zeit über, bei löblichem scha-
„ zungsambt, welches vormahls die untersuchung der curatelrechnungen aufge-
„ habt, sich zu ablegung derselben aljährlichen pflichtschuldig gemeldet haben, wo-
„ durch dann allerlei gefar und verwahrlosung denen armen pupillen, wo nicht
„ würklichen geschehen, doch vor das künftige billig zu befahren stehet, und aber
„ niemanden alhier unbekant sein kan, was unsere vorfahren am regimente zu
„ abhelfung solcher besorgnis, in der ref. p. 7. tit 11. §. 4. heilsamlich und un-
„ ter scharffer strafe verordnet, daß alle vormünder und curatoren ein jedes iar, nach
„ antrettung der überkommenen vormundschaften, alles ihres verwaltens, ein-
„ nehmens und ausgebens, vor unsern zu denen rechnungen insonderheit verordne-
„ ten, beneben zwey derkinder nechstgsipten freunden erbahre rechnung tun, diejeni-
„ ge vormunder aber, welche hierinnen one ehehafte und erhebliche ursachen säumig
„ sein, und dieses statut übertretten würden, ihr jeder uns dem Rat von jedem iar
„ in den geringern vormundschaften mit 20. in denen grossen aber mit 50. gul-
„ den straf verfallen sein sollen; die verordnung auch bereits in anno 1628. den 6.

nov.

„ nov. durch ein beſonders edickt in allen ſtücken confirmiret, und ſolcher gebüh-
„ rend nachzuſezen, unter jeztbeſagter ſtraff befolen worden. Damit nun alſo
„ dieſe vor die pupillen und deren conſervation, betreffende ſo weis als nüzliche
„ verordnung und beſchehene confirmation, welche bis anhero aus aller acht gelaſ-
„ ſen worden, hinkünftig, zu zeitlicher einſicht ihres verwaltens, wiederumb in
„ völligen ſtand gebracht werde; Als hat uns den Rat, kraft tragenden ſchweren
„ ambtspflichten, obrigkeitlichen bewogen, dieſes obangezogene und zur ſecurität
„ aller pflegbefolenen gereichendes gemeinnüziges ſtatutum nochmalen hieher kräf-
„ tigſt zu confirmiren, und ſolchemnach zu gelebung deſſelben allen und jeden vor-
„ mündern, ſie ſeien bürger oder beiſaſſen, durch dieſes neuabgefaſte und in alle
„ häuſer auszuteilende gedruckte renovationsedickt kund zu machen, daß, welche
„ dergleichen von vielen jaren her ausſtehende vormundsrechnungen an-
„ annoch abzulegen ſchuldig, und ſich innerhalb einer halben jaresfriſt, bei unſerm
„ curatelamt, zu einbringung derſelben, nicht behörig und pflichtmäſig melden wer-
„ den, ſolche alsdann mit der in gedachter reformation angeſezten ſtrafe ohnaus-
„ bleiblich angeſehen werden ſollen. Und damit auch ein jeder vormunder zu deutli-
„ cher formirung ſeiner curatelrechnung ſo wol hinlänglichen unterricht haben,
„ als auch ſelbiger zu ſchuldiger nachachtung ſeiner geleiſteten pflichten und onſträf-
„ lichen verhaltens keine unwiſſenheit vorſchüzen könne, ſo haben wir auch darin-
„ nen behörige vorſehung getan, und von unſerm curatelambt, zwölf, die vor-
„ münder betreffende inſtrucktionspunkten errichten, ſolche zum druck befödern
„ und publiciren laſſen. Welchem alſo nachzukommen, ein jeder vormunder
„ erinnert, und ſich dieſerhalben für ſchaden zu hüten wiſſen wird. „ Und da
auch dieſe erneuerte ordnung, in den darauf folgenden jaren, von vielen vormün-
dern und verſorgern gar nicht befolget, ſondern ganz auſer acht gelaſſen worden ſein
mus: ſo iſt der Rat, um dieſer eingerieſenen unordnung und misbrauche, als daraus
den bevormundeten allerlei gefar und verwarloſung gar leicht zuwachſen können,
völlig zu begegnen, bewogen worden, ſelbige am 2ten oct. des 1749ten jares, noch-
mals nicht nur in allen und ieden ſtücken zu erneuern und zu beſtätigen, ſondern
auch die wiedereinfürung und genaue beobachtung desjenigen, was wegen der
end- und ſchlusrechnung in unſerer ref. tit. II. §. 10. tit. 12. §. 1. vorgeſchrieben, hin-
zu zufügen, als davon unten an erſtbeſ. orten ein meres vorkomt; wie dann ſol-
chen neuabgefaſten ratſchlus, damit er von iederman aufs genaueſte beobachtet
werde, in alle häuſer austeilen zu laſſen, zugleich anbefolen worden. Derſelbe lautet
„ aber alſo: „ Obwohl nicht nur in hieſiger ref. p. 7. tit. II. ſondern auch in einem
„ den 31. mai 1729. ergangenen und in offenem druck publicirtne ratsedickt, des
„ mehrern heilſamlich und unter ſcharffer ſtraffe verordnet worden, daß alle vor-
„ mündere und curatores ein jedes jar, nach antrettung der überkommenen vor-
„ mundſchaften, bis zu deren wirklichen endigung, alles ihres verwaltens, ein-
„ nehmens und ausgebens, vor denen darzu verordneten ratsdeputatis, aufrichtige
„ und ehrbare rechnung tun ſollen: So hat dannoch ein E. E. Rat alhier mißfällig
„ vernommen, wasmaſen verſchiedene vormündere und curatores, wegen ihrer
„ aufhabenden vormundſchaften in vielen jaren, weder mit ihren mitvormündern

Gleiche nochmals erneuerte ordnung.

„ ſich berechnet, noch jeden jahrgang gemeinſchaftlich mit einander geſchloſſen
„ und unterſchrieben, noch weniger die zeit über bei löblichem curatelamt, welchem
„ die unterſuchung derer curatelrechnungen zuſtehet, ſich zu ablegung derſelben
„ aljärlichen pflichtſchuldig gemeldet, hiernächſt auch insbeſondere, bei endigung
„ der vormundſchaft oder curatel, die end- oder ſchlußrechnung zur reviſion ge-
„ bürend zu übergeben, unter dem vorwand einer mit denen majorenn geworde-
„ nen curandis gepflogenen privatberechnung, wider den ausdrüklichen inhalt
„ gedachter hieſiger ref. p. 7. tit. II. §. 10. et tit. 12. §. 1. anmaslich zu decliniren geſuchet haben. Gleichwie aber beſagter E. E. Rat, ſeinen tragenden ſchweren amtspflichten nach, dergleichen unordnung nachzuſehen oder einreiſſen zu
„ laſſen, um ſo weniger gemeinet iſt, als daraus allerlei gefar und verwarloſung denen bevormundeten perſonen leichtlich zuwachſen kan, und im gegenteil die beobachtung der reformation und rückwärts ergangener ratsedickten zu
„ allerſeitigem beſten und ſicherheit ſo wol derer pflegbefolenen, als derer vormündern und curatoren, löblich abzwecket: Alſo iſt derſelbe dadurch obrigkeitlich bewogen worden, obangezogenes gemeinnüziges ſtatutum und das ratsconcluſum vom 31. mai 1729. nochmalen hieher kräftigſt zu confirmiren; Ordnet demnach und befielet, durch gegenwärtiges neu abgefaſtes und in alle häuſer auszuteilendes renovationsedickt, daß alle und jede vormündere, ſie ſeien bürger oder beiſaſſen, nach verlauf eines jeden jares, von antrettung der vormundſchaft oder curatel an zu rechnen, ihre vormundsrechnungen bei unſerem curatelamt zur reviſion in gebürender form, nach masgabe derer gedruckten inſtructionspunkten derer vormündern de anno 1729. onfelbar übergeben, auch
„ bei endigung der curatel ihre ſchlus und hauptlieferungsrechnung eben daſelbſten zur unterſuchung behörig produciren ſollen; allermaſſen ſie, die vormündere und curatoren, von dieſer ihrer pflichtſchuldigkeit, weder der vorwand, daß ſie ſich mit ihren inzwiſchen etwa grosjährig gewordenen oder veniam aetatis erlangt habenden curandis privatim berechnet hätten, noch das erbieten, daß ſie die gewönliche reviſionsgelder eben ſo, als ob die vormundsrechnungen auf löblichem curatelamt wirklich abgelegt und daſelbſten revidirt worden wären, an löbliches ſchazungsamt ordnungs und tarmäſig entrichten wollen, noch ſonſt irgend einig anderer prätext, wie der auch namen haben mag, im allergeringſten befreien, ſondern gegen diejenige vormündere und curatores, welche künftighin nicht alle jare die vormundsrechnungen, und bei endigung der curatel die ſchlus- und lieferungsrechnung, auf löblichem curatelamt ablegen und ſich eine erweisliche ehehafte und erhebliche urſache bei kleinern vormundſchaften nur 3. bei gröſſern aber 6. monate darüber ſäumig finden laſſen, de in der reformation part. 7. tit. II. §. 4. darauf geſezte ſtrafe, nemlich von jedem vormunder oder curatore, per jedes jar, als die rechnung zurück geblieben iſt, in denen geringeren vormundſchaften zwanzig, und in denen gröſſeren fünfzig gulden, unnachläßlich exequirt, da hingegen, wer wirklich erörterter und von löblichem curatelamt revidirter ſchlusrechnung, denen curatoribus die zuruknung über die geführte vormundſchaft oder curatel

„ von ihren pflegbefolenen bei löblichem Schöffenrat keinesweges geſtattet, viel-
„ weniger ihnen ein verſiegelter ſchein oder verzettelung darüber erkannt und
„ ausgefertiget, noch auch denen minorennibus, ehe und bevor ihre curatores die
„ rechnung bei löblichem curatelamt zur reviſion überreichet, und ſie diesfals
„ glaubhafte beſcheinigung produciret, mit der etwa nachſuchenden venia ætatis
„ bei gedachtem löblichen Schöffenrat wilfahret werden ſolle. Welchem allem
„ dann alſo nachzukommen, und ſich dieſerhalben für ſchaden und ſtrafe zu hü-
„ ten, alle und jede vormündere und curatores hiemit obrigkeitlich erinnert wer-
„ den. Wie es dann gewislich eine gar heilſame und treflich nuzbare ſache iſt, wann dieſe ſo weisliche als nüzliche und zu aufrechterhaltung der unmündigen wolfart und beſten abzweckende herliche verordnungen, da durch deren erneuerte wiederholung und beſtätigung alle bisher dabei eingeſchlichene misbräuche ernſtlich verboten und völlig abgeſtellet worden, in allen ſtücken iederzeit genau befolget werden, indem dadurch nicht allein den armen und guten pflegkindern allerlei, ſonſt durch ihre farläßige vormünder und verſorger, verurſachende beſorgliche gefar und ſchaden völlig abgewendet und verhütet, ſondern auch die obrigkeit ſelbſt, wegen ihres tragenden oberſten vormundſchaftamtes, aus aller verantwortung allenfals geſezet werden, zumal die klage, die ſonſt in kaiſerlichen rechten, den pflegkindern, gegen gedachte obervormünder, wann dieſe, bei dem ganzen vormundſchaftgeſchäfte etwas verſehen, ihnen mithin einige ſchuld und nachläßigkeit, mit grunde, beigemeſſen werden kan, und ſie alſo dadurch eine verantwortung auf ſich laden, gegeben wird, ſatſam bekant iſt und man davon in ſelbigen beſondere titel findet. Und obgleich von vielen rechtslerern behauptet wird, daß ſolche klagen gegen die obrigkeit gar ſelten, mit guter wirkung, angeſtellet, noch mit ſelbigen etwas ausgerichtet würden, und in praxi wenig beiſpiele davon vorkämen ſie mithin deren gebrauch ganz in zweifel ziehen, ſiehe auch davon erſte fortſez. der anmerk. ſ. 414. folg. ſo ſind doch dagegen viel andere und wol noch merere bewärteſte, welche den heutigen nuzen unſerer hier beſonders gemeldeten klage verteidigen und deshalb viele ſtarke gründe und beiſpiele anfüren ſ. Schilter ex 37. §. 195. ſqq. Leyſ. ſpec. 343. med. 1. ſq. Daß man alſo, bei ſolcher ungewisheit und da die rechte mer für, als gegen die gültigkeit ſolcher klagen gehen, ſicherer tut, wenn man deren heutigen gebrauch behauptet; und daher die obervormünder, wie ihnen, kraft ihres tragenden amtes, doch oblieget, bei ſolchen wigtigen und viele verantwortung nach ſich ziehenden vormundſchaftgeſchäften, alle mögliche vorſicht und fleis anwenden, damit nicht, aus ihrer ſchuld und verſehen, zu anſtellung einer ſolchen klage gegen ſie, gelegenheit gegeben werde; daraus alſo zur genüge ſich ergiebt, wie wigtig und ſchwer ein ſolch öffentliches vormundſchaftsamt; ja welche mühe und fleis dabei zu beobachten ſei, wann deſſen verordnete ſelbiges ganz ſicher füren und verwalten wollen. Wie ſonſt dieſe klage, gegen eine nachläßige obrigkeit, und ob ſie alsdan erſt, fals die vormundſchaft ſich geendiget und die pfleglinge an ihre vormünder ſich nicht haben erholen können, angeſtellet werden mag und was dabei mer ſtat findet? Davon wird von den rechtslerern über dieſe titel der kaiſerlichen rechten umſtändlich gehandelt; ſiehe auch

Warum deren genaue beobachtung eine überaus nüzliche und heilſame ſache?

Von der pflegkinder klage, gegen die obervormünder und deren wirkung.

Wem von den obervormündern die erſtattung oblieget und woher ſie zu nemen?

Schei-

Schreinemans neu aufgelegte diſp. de ſubſid. act. contra magiſtratus. von dem, im übrige anderer behelfen, den minderjährigen hauptſächlich gegönneten rechtsmittel wieder die nachläßige obrigkeit, ingleichem Hrn. Gebauers in Leipzig 1726. gehaltene diſp. de act. tutelæ adverſus magiſtratus; woſelbſt der lezte kap. 2. nachdem er in den erſten §§. vorher die hierin unterſchiedene ſtatuten und meinungen der rechtsgelerten, und wie dieſe klage ſo wol in der natürlichen billigkeit als auch den deutſchen rechten gegründet ſei, weitläuftig angefüret, in §. 5. ſq. folgende fragen, ob nämlich nur die zum vormundſchaftsamte beſonders verordnete und ernante richter, als etwa z. e. in unſerm tit. 11. §. 4. 5. die zu abhörung der vormünderrechnungen verordnete, welche die vormünder zu deren järlichen ablegung anhalten und nach §. 9. ihre verſpürende untreue oder unfleis und üble haushaltung den obervormündern anzeigen ſollen, dahin zu rechnen, oder die obrigkeit ſelbſt, als wie z. e. tit. 1. 6. und in unſerm titel §. 9. der hieſige Schöffenrat welches amt von alters her verſehet und die vormünderbeſtellung zu beſorgen hat Lehmann. in ſeiner verantwortung ſtehen und allenfals dieſe oder jene zu erſtattung des ſchadens angehalten werden können: ferner ob ſie ſolchen entweder aus gemeiner ſtadtkaſſe oder ihren eigenen mitteln zu erſezen ſchuldig ſein, mit meinem abgehandelt und wegen der erſten, mit Schultern d. l. §. 199. dafürgehalten, daß die obrigkeit oder das ganze collegium und gericht, welches die vormünder eigentlich beſtellet hat desfals belanget werden könne: als dieſes etwa bei uns, nach verſchiedenheit der vorkommenden fälle, und welchen von obgemelden beiden, einige ſchuld, verſäumnis und nachläßigkeit eigentlich mit grunde beigemeſſen werden können zu entſcheiden wäre. Wegen der lezten aber gegen Schultern, daß eine ſolche obrigkeit dieſen ſchaden nicht aus gemeiner ſtadtkaſſe ſondern ihren eigenen mitteln, und nach ihnen, auch ihre erben zu erſezen hätten, beſtanret; und wenn er auch, wie nach beſchaffenheit der heutigen rechten und gewonheiten die ſtrenge des ſonſten nötigen beweiſes nicht der obrigkeit, ſondern vielmer den minderjärigen eigentlich obliege, angefüret hat. Weil denn die abhörung ſolcher rechnungen den herrn verordneten viele mühe und große verſäumnis verurſachet: ſo iſt ihnen im §. 5. eine gebürliche beſoldung zu ihrer ergözlichkeit angewieſen, welche zwar nicht beſonders benant, doch in obangefüretem, einer herrnach ergangenen ratſchlus eigentlicher beſtimmet und ausgeworfen worden iſt, ſo alſo lautet: „Belangend der beſtellten herrn commiſſarien zur abhörung der vormundſchaftsrechnungen verordnet, was ſie von jeder rechnung, nach dem das einkommen groß oder klein für ihre mühe und arbeit fordern und nehmen ſollen wie ſolches die dazu deputirte herren für raſum und gut angeſehen und durch E. E. Rat confirmirt worden. Wann das einkommen ſich über 5. oder 10. fl. erſtrecket: ſo ſollen die vormünder von ihrer rechnung zu erſtatten geben 12. kr. biß das gebürliche einkommen über 10. biß auf 20. fl. darvon ſoll ein alter thaler gegeben werden. Würde denn das gebürliche einkommen über 20. biß in 50. fl. ſich erſtrecken: ſollen 2. alb. thaler gegeben werden: welches geld ſoll in eine büchſe geworfen, durch den ſchreiber aufgezeichnet, welcher auch der gegenwärtige herren auf merken, und wann die rechnungen alle angehöret worden, ſoll einem jeden

Da die zu abhörung der vormündsrechnungen verordnete herren für ihre mühe belohnet

„ jeden herren, nachdem er zugegen geweſen, preſenz gegeben werden, und dann an
„ ſolchem gelde, was übrig, möchten es die herren, neben dem nachbenanten dritten
„ teil des unſern, unter ſich theilen. Was denn leztlich das bußgeld belangt,
„ damit gedachte herren bedemeiſter ſich ſolcher mühe deſto gutwilliger unterziehen,
„ ſo ſoll ihnen an den ſtraffen, die in der ref. vermeldet werden, ein drittel gefallen
„ ſolchergeſtalt, da etwan eine rechnung, ſo irrig, daß die herren bedemeiſter nicht
„ wohl darauß kommen könten und ſpüren würden, daß ſolches durch unfleis
„ der vormünder oder curatoren geſchehen, und ſie ſonder zeit dieſelbige zu erſe-
„ hen gebrauchen müſten, ſollen gedachte vormünder oder curatores, beneben ob-
„ gedachter belohnung, jedem herren, ſo manchen ſiz ſie derhalben halten müſten,
„ einen alten turnus aus dem ihren, zu erlegen und zu geben ſchuldig ſeyn.
„ Würden ſie auch befinden, daß die vormünder oder curatores in ſolchen rech-
„ nungen beſonder gefahr gebraucht hätten, ſollen ſie ſolches den herren Schöf-
„ fen anzeigen und dieſelbige darüber erkennen laſſen; die mögen, nach gelegen-
„ heit der verwürkung, denſelben ſtraffe auferlegen. „ Welche gebüre, nebſt
dem in dieſem ratſchlus, ihnen zugeſezten drittel der eingebrachten buſſen, in der
viſitationsordnung tit. 25. p. 28. den ſchazungsverordneten, als zu den vor-
münderrechnungen beſtelten, weil ſie die partelen und vormünder ſelbſt geben, ge-
laſſen worden. Nachdem aber, durch die kaiſerl. erkantniſſe, alle ſo genante acci-
dentien oder zufällige gebüre aufgehoben, und ſtat deren, einem ieden Ratsgliede
ein gewiſſer anſenlicher jargehalt beſtimt worden: ſo bekommen ſie ſolche nicht
mer, ſonden werden gemeiner ſtadtkiſte heimgewieſen; dahin die, wegen der vor-
mundſchaftsrechnungen, in der gedruckten taxrolle des ſchazungsamtes ſtehenden
poſten zu rechnen ſind, welche nunmero nicht mer auf das ſchazungs ſondern
neuerrichtete curatelamt entrichtet werden müſſen; als ſelbige darin beſtehen.

Worin dieſe gebüre beſtanden und wie ſie h. t. nicht mer ſtat finden.

„ Pro reviſione & ſubſcriptione der vormundsrechnungen zahlen die armen pu-
„ pillen, ſo unter 500. fl. beſizen, weder von der järlichen, noch bey beſchlus der
„ vormundſchaft, wegen generalreviſion der rechnung, nicht das geringſte. Die-
„ jenigen pupillen aber, ſo fl. 500. biß 1000. fl. im vermögen haben, zalen je-
„ des jar, wegen abhör und unterſchreibung der rechnung 1. fl. von 1000. biß
„ 6000. zwene gulden. Die über 6000. gulden im vermögen haben, es ſei ſo viel, als
„ es wolle 3. fl. Wenn aber die vormünder die lezte rechnung ablegen, ihre
„ pupillen lieffern, und völlig quittiret ſeyn wollen: ſo wird von den vermög-
„ lichen bezalet, wie folget, von 501. fl. à 1000. fl. 2. fl. von 1001. fl. à 2000.
„ fl. 3. fl. von 2001. fl. à 4000. fl. 5. fl. von 4001. fl. à 6009. fl. 8. fl. von
„ 6001. fl. à 8000. fl. 12. fl. von 8001. fl. à 10000. fl. 16. fl. von 10001. fl.
„ à 12000. fl. 20. fl. von 12001. fl. à 14009. fl. 24. fl. von 15000. fl. oder
„ auch merers, es ſeie ſo viel, als es wolle 25. fl. Da aber der pupillen zwey,
„ drey und merere wäen, und wegen der majorennität, einer vor dem andern
„ von den vormündern gelieffert, und ſeinetwegen die leztre rechnung abgele-
„ get würde: ſo wird es, mit demſelben, nach vorſtehendem fuß, jedoch derge-
„ ſtalten gehalten, daß er ſodann pro reviſione & ſubſcriptione ſotaner leztern
„ rechnung von dem angeſezten quanto nur ſeinen anteil bezalet. Vor für-
„ rung der protocollen, in vormunds und andern ſachen, wird künftighin dem

„ amt nichts bezalet; wenn aber die parteyen abschrift begehren, sind sie die co-
„ piergelder den bogen à 8. kr. zu erlegen schuldig.

§. VI. Solche Vormundtschafft Rechnungen sollen allwegen schrifft-lich gestellt, den Verordneten vbergeben, Vnd darinn ordentlich alles jhr der Vormündere vnd Curatorn, von Jaren zu Jaren, Einnem-men vnd Außgeben, wie, vnd zu was Zeit, solches geschehen, gebracht werden, Auch allwegen das Inuentarium daneben, (damit, wo von nöhten, man sich darinn ersehen möge) beygelegt werden.

§. VII. In der Außgab Rechnung soll den Vormündern vnd Cu-ratorn Passirt werden, alles so sie zu der Kinder Leibsnotturfft, an Kostgelt, ziemliche Kleidung, Schul vnd Lehrgelt, Auch (da es die Notturfft erfordert hett) Artzlohn, Deßgleichen auff jhre der Kindere Güter, zu Statt vnd Felde, die in gebürlichem Bauw vnd Wesen zu erhalten, auffgewendt vnd außgelegt haben: Auch wann sie in jhrer der Pflegkindere Geschäfften, haben außreysen müssen, oder Recht-fertigungen führen, was sie, als Klägere oder Beklagten, derwegen verzehrt oder verlegt haben.

§. VIII. Aber alle andere vberflüssige Vnkosten, Es seye mit Vn-derhaltung der Kindere, Bauwen, oder Zehrungen, ꝛc. welche vnsere Verordneten nicht darfür erkennen können, daß es die Notturfft erfor-dert hab, oder auch der Pflegkindere Nutz dardurch geschafft, sondern wol erspart hetten werden mögen: Die sollen durch dieselben vnsere Verordneten nicht passirt, noch gut gemacht, sondern außgethan werden.

§. IX. Da auch gedachte vnsere Verordneten solche Rechnungen, so vngeschickt vnd vnbillig befinden würden, daß man darauß jhrer der Vormündere vnd Curatorn vbel Haußhaltung, Vntreuw vnd Vnfleiß spüren möchte: So sollen sie, den Kindern zu gutem, solchs fürter an Vns, als die Oberste Vormündere, gelangen lassen, Damit alßdann Wir gebührlichs Einsehen derwegen thun mögen.

Anmerkungen.

Wie die jährlichen rechnungen eingerichtet,

In diesen §§. wird nun vorgeschrieben, wie die alle jare abzulegenden vormundsrechnungen zu errichten und was bei selbigen beobachtet werden sol, welches alles nötige und nüzliche stücke sind, die zu deren desto förmlicher und deutlicher einrichtuug gar wol dienen, wie dann in mererwenten neuen instrucktionspunkten der vormünder vom jare 1729. §. 1. 2. 3. 4. 6. 8. 9. noch verschiedene stücke, die zu merer erleuterung unserer §§. dienen, vorgeschrieben, davon die zwene ersten §§. also lauten. §. 1. Bevor eine vormundsrechnung übergeben werden soll, so ist nötig,

Und dabei verschiedne stücke beobachtet werden sollen.

„ daß zu einiger information des curatelamtes etwelcher vortrag und ursach de-
„ rer vormundsrechnungen prämittiret werde, kürzlich dahin gehende: Nachdes-
„ me n. den . . . ao . . . mit tod abgangen, sind wir beide bürger und meister

als

„ als n. n. zu des verſtorbenen hinterlaſſenen minderjährigen 3. kindern, nament-
„ lich n. von 10. jaren, n. von 8. jaren, und n. von 6. jaren, zu vormün-
„ dern hochobrigkeitlich conſtituiret worden; dannenhero wir, nach geleiſteten
„ vormundspflichten, uns der der vormundſchaft unterzogen, zu behöriger zeit
„ denen kindern gebührlichen inventiret, und vor dieſelbe folgende einnam und
„ ausgab gepflogen. §. 2. Das inventarium derer minderjärigen vermögen betref-
„ fend, und das über die verkaufte meubles derſelben errichtete vergantungs-
„ regiſter muß eins mit dem andern gleiche numern füren, damit in durchge-
„ hung derer rechnungen und collationirung beider ſtücke man accurat wiſſen
„ könne, was verkauft worden oder noch übrig verblieben. Die andere fünfe §§.
aber bereits oben ſ. 278. ſ. 313. folg. eingerücket nachzuſehen ſind. Worauf auch
am ende des §. 12. dieſer punkten, wegen weitern verhaltungsberichtes, unter
andern auf unſern titel der ref. überhaupt ſich bezogen wird. Dem hier-
nächſt das hiervon im Solm. landrechte obbeſagter ſtelle §. 35. 36. enthaltene
hinzu zufügen. „ als §. 35. In ſolchen rechnungen ſol unterſchiedlich von jaren zu
„ jaren verrechnet werden, was ſie, die vormünder und curatores, eines jeden jares ein-
„ genommen aus der kinder güter und gefällen, in waſerley weiſe auch ſolches ge-
„ ſchehen, auch was ſie dargegen järlich auf dieſelben güter, und die kinder ſel-
„ ber, die zu unterhalten, und mit ihrer notdurft zu verſehen aufgewendet und
„ ausgegeben haben. §. 36. Was ſich alsdann in guter rechnung befindet, daß
„ ſie mehr empfangen, und eingenommen haben, als ausgegeben, oder hinwieder,
„ das ſol zu ende einer jeden jarrechnung geſchrieben werden. Wie dann iezt ge-
meldete punkte aus einer vorhandenen geſchriebenen nachricht, die man vermut-
lich ehemals auf dem ſchazungsamte, zum beſten der vormünder, gehabt, meiſtens
ſcheinen genommen zu ſein, welche alſo lautet. „ Bei allen vormundſchaftsrech-
„ nungen iſt ein groſer fleis im ordentlichen eintragen derer einnamen und aus-
„ gaben vonnöten. Derowegen die einnamen fleiſſig einzuſchreiben, wie viel
„ ſie antreffen, an was gelde und auf welchen tag ſie eingenommen worden,
„ und da es penſiones ſind, auf welchen tag ſie fällig. Wann auch eine einname
„ nicht völlig einsmals empfangen wird: ſol der reſt dabei ausdrücklich gemel-
„ det werden, zu erinnerung in der nächſten rechnung zu gebrauchen. In aus-
„ gaben gleichfals tag und jar fleiſig zu bezeichnen, und wann auszüge der krä-
„ mer und handwerker bezalet worden, da man gemeiniglich etwas pflegt ab-
„ zukürzen, ſol das bezalte allein verrechnet werden; was aber abgebrochen
„ worden, den pupillen zum beſten kommen und nicht den vormündern. Es
„ ſollen auch die rechnungen alle iare geſchloſſen und zu ende ieder rechnung klär-
„ lich vermeldet werden, ob etwas an penſionen oder ſchulden noch ausſtändig
„ ſei, daß daſſelbe verſchiene jar nicht habe können eingebracht werden, und wie
„ viel daſſelbig ſei, auch zu welcher zeit fällig. So etwas abgeleget oder an-
„ gelegt wird; ſol es in eine ſonderliche rubrik zu ende der rechnung geſezet
„ werden. Wann etwas namhaftiges an gelde vorhanden; ſollen es die vor-
„ münder auf gewiſſe unterpfande zum förderlichen anlegen. Sie ſollen auch
„ mit geſamtem rat in allen vornemen handlungen, ſonderlich im ausleihen
„ verfaren, und keiner allein eignen gefallens, one vorwiſſen des andern, bar-
„ ſchaft ausleihen. Auch ſollen ſie im ausleihen, nach gewiſſen perſonen, trach-

„ ten und nicht leichtlich das geld in fremde herschaften, da man etwa inskünf-
„ tige streit besorgen, und bottenlon oder sonst unkosten aufwenden mus, ver-
„ leihen. Im eintragen der einnamen und ausgaben, sollen sie alle kapital-
„ gelder und pensiones, ein iedes sonderlich, aufschreiben, und keinesweges in eine
„ summe schlagen. Sie sollen in den rechnungen gleichen fleis anwenden,
„ und dieselbe etlichmal durchsehen, auch fleisig mit dem inventario conferiren,
„ damit nicht ein pfennig, geschweige gulden oder albus, mangeln möge. Was
„ an hausrat verderben kan, oder des aufhaltens nicht wert, noch den
„ pupillen nüzlich; sollen sie zu gelde machen und anlegen; da sie im
„ inventario etwa mangel oder irrung befinden: sollen sie daselbig
„ beides im inventario, und dann in ihrer rechnung anmelden und verbessern.

Dem gutfinden der verordneten ist hierin vornamlich stat zu geben.

Wobei aber überhaupt zu bemerken, daß es alhier, mit untersuchung solcher rechnungen, vornämlich auf das kluge überlegen und gutfinden der zu diesem geschäfte verordneten ankomt, die eben nicht alles auf das genaueste und schärfeste zu nemen haben, welche erinnerung **Seeser** de rat. reddend. da er in diesem buche die beschaffenheit und alle dazu erfoderte nötige stücke dieser rechnungen deutlich und weitläuftig ausgefüret, absonderlich in loc. comun. 8. gegeben hat, damit solche rechnungen nicht alzuschwer und ganz unverständlich gemachet werden, sondern man vielmer darauf eigentlich zu sehen habe, daß sie den in unsern §§. so wol, als neuen instrucktionspunkten vorgeschriebenen hauptstücken gemäs, eingerichtet sein, da unter andern, wegen der im §. 7. 8. als gültig angesehenen ausgabposten, dahin mitzu betrachten, ob solche mit der oben in tit. 4. vorgeschriebenen amtesverwaltung, als dahin z. e. §. 3. 4. 15 tit. 5. §. 1. gehören, wol bestehen auch daher in der rechnung für gut gehalten und angenommen werden mögen oder nicht; welches alles, nach vorkommender beschaffenheit solcher posten, wol zu prüfen und untersuchen ist daß man also hiervon etwas gewisses und meres, nicht eigentlich beschreiben mag, sondern das meiste, wie oben schon gemeldet, auf das amt und gutdünken der obervormünder und deren stelle vertretenden verordneten ankomt; wie dann solches in den kaiserlichen rechten selbst t. t. c. arbitr. tut. angezeiget wird, daß alhier der richter vieles, nach gutdünken und amteshalber, ausmachen kan. Sonst ist wol unter andern, eine haupturſache mit, warum die vormünder, alle jare, rechnung ablegen müssen siehe oben §. 4. damit man ihre verwaltung desto besser einsehen und dadurch dasjenige vermieden werden möge, was in unserm §. 9. vorkomt; wie zu dessen erleuterung das am ende obangezogenen ratschlusses von 1579. hiervon verordnete dienet. Sonst haben solches obervormundamt die Schöffen, vermöge der ihnen tit. 1. §. 6. beschehenen übertragung, zu füren und, kraft dessen, dahin vornämlich zu sorgen, daß den pflegkindern, durch ihrer vormünder untreue, unfleis, und üble verwaltung kein schaden und nachteil zugezogen werde; daher dieselben diese, wo sie in einem oder dem andern darin befunden und überfüret würden, nach gelegenheit der verwirkung und farläßigkeit, zu bestrafen, ja gar ihres amtes zu entsezen, und andere an deren stelle beizuordnen haben, als man davon bereits oben tit. 4. §. 19. f. 316. f. und ganzen tit. 5. f. 320. f. mit merem gehandelt.

Man hat bei selbigen auf die vorgeschriebene hauptstücke eigentlich zu sehen.

Ursachen, warum vormünder alle jare rechnung ablegen müssen?

Wem alhier dis obervormünderamt eigentlich zustehet?

§. X. Wann dann hernacher die Zeit kompt, daß die Vormundtschafft

ſchafft oder Cura zu ende gelauffen, vnd die Vormündere oder Curatorn die Endt Rechnung jhren Pflegkindern thun ſollen: Alßdann ſollen alle vorige Jarrechnungen wiederumb erſehen, die Letzte darzu gelegt, alle Einnammen vnd Außgaben, Schulden vnd Gegenſchulden, vberſchlagen, vnd zu endtlichem Beſchluß gegen einander abgezogen, vnd ſummirt werden.

§. XI. Was ſich dann demnach in ſolcher EndRechnung befinden würde, daß die Vormündere oder Curatorn jren Pflegkindern, oder dieſelben jnen, herauſſer ſchuldig ſeyn würden, das ſoll je ein Theil dem andern, inwendig viertzehen Tagen, (oder Monatsfriſt auffs längſt) ohn Auffhalt entrichten vnd bezahlen.

§. XII. Innerhalb ſolcher Zeit, ſollen auch die Vormündere vnd Curatorn, den Pflegkindern, ſo nunmehr zu jhrem Alter kommen, zugleich lieffern vnd zuſtellen alle jhre Güter, Liegend vnd Fahrend, welche ſie biß daher in jhrer Verwahrung vnd Verwaltung gehabt, Sampt allen Früchten vnd Nutzungen, ſo von denſelben ſeynd eingebracht worden. Deßgleichen ſollen ſie auch jhnen lieffern, das Inuentarium, wie ſie ſolchs vom Gerichtſchreiber empfangen, auch alle gethane ſubſcribirte Jarrechnungen, (von dem allem doch ſie die Vormündere, oder Curatorn, jnen Copias, ob ſie wöllen, behalten mögen.) Deßgleichen ſonſt alle Bücher, Regiſter, Inſtrumenta, vnd Briefflíche Vrkunden, den Pflegkindern zuſtändig: Vnd in Summa alles, ſo ſie denſelben zugehörig, (Inhalts deß Inuentarij,) zu jhren Handen bekommen haben, vnd noch vnveräuſſert vorhanden iſt.

§. XIII. Wurde ſich aber in ſolcher Endt Rechnung zutragen, daß die Pflegkindere, vnd jhre beywesenden Freunde, derſelben, oder auch der Liefferung, nicht zu frieden weren, Sondern dagegen rechtmäſige Einreden hetten, auch vnſere Verordnete ſie derhalben nicht vergleichen könnten: So ſollen ſie alßdann beyderſeits vor vnſerm Scheffenraht erſcheinen, Sie die Pflegkindere jhre Mängel, ſo ſie in der EndRechnung, oder auch Liefferung, hetten, vnderſchiedlich vnd klärlich in Schrifften fürbringen: Darauff die Vormündere, oder Curatorn, jhren Bericht auch in Schrifften thun, vnd demnach zu Rechtlicher Erkanntnuß beſchlieſſen: Darauff ſie auch ſolcher jrer Zwitracht, nach Billigkeit, vnd ſchleunig, ſollen entſchieden werden.

§. XIV. Damit auch hierinn kein Gefährde von den Pflegkindern, oder auch jhren Vormündern vnd Curatorn, mit Jnhaltung jhrer, von wegen getragener Verwaltung, vnd darüber beſchehener EndtRechnung,

zuſammen habenden Forderung, mögen gebraucht werden: So Ordnen vnd wöllen Wir, Was die Pflegkindere nach gethaner Rechnung vnd Liefferung, für Mängel, oder auch die Vormündere vnd Curatorn, jres theils an die geweſene jhre Pflegkindere zu erfordern haben vermeinen, daß je ein Theil gegen dem andern ſolchs in zweyen Jahren, den nechſten nach beſchehener endtlicher Rechnung vnd Liefferung, thun vnd außführen ſollen. Dann ſo ſie hierüber jeztbeſtimte Zeit verflieſſen laſſen, vnd mitlerweil die Principal Partheyen, eines oder anders Theils, abſterben würden: So ſollen deſſelben verſtorbenen Erben, derwegen einige Rede oder Antwort zu geben, nicht ſchüldig ſeyn, noch der Klagend Theil ferner gehört werden.

Anmerkungen.

Von vormundſchaftlicher end- und hauptrechnung, auch lieferung.

In dieſen §§. wird von der end- und hauptrechnung, wie auch darauf folgenden lieferung, ſo dan wie dieſe lezte geſchehen ſol, gehandelt. Wann nun, wegen der erſten, im §. 10. ſtehet, daß alle vorhergehende jarrechnungen wieder durchſehen und mit der lezten hauptrechnung überſchlagen werden ſollen, damit man ſehen könne, was für ein den pflegkindern, zu zuſtellender überſchus herauskomme, daher beim curatelamte alle jarrechnungen, in dieſer abſicht, beibehalten werden.

Wie auf deren richtigen befund, die vormünder losgezalet werden.

Wie dann auf dieſe ſchlusrechnung, weil, nach deren befundenen richtigkeit, die vormünder ihrer vormundſchaft erlaſſen werden, als davon unten tit. 12. vorkomt, hauptſächlich zu ſehen iſt. Und obgleich nach den kaiſerlichen rechten, wie auch Solmiſchem landrechte in beſ. §. 36. dieſe endliche und lezte rechnung den erwachſenen pflegkindern ſelbſten, one beiſein der beamten, geſchehen kan; auch dieſes an vielen orten alſo gebräuchlich iſt: ſo ſcheint doch in unſerer ref. das gegenteil gegründeter zu ſein, indem in unſerm §. 10. keine andere verordnung hiervon zu finden, mithin die lezte

Ob ſolche albier vor dem curatelamte abgeleget werden mus?

und hauptrechnung auf gleiche weiſe, als die vorigen jarrechnungen, abgeleget werden ſollen, wie im §. 13. ausdrücklich der **verordneten und beiweſenden freunden** gedacht wird, daß demnach vor den erſten ſolche rechnung abgetan werden mus. Daher auch, ausweis obangefürter gedruckten taxrolle, die gebüre vorgeſchrieben, welche auf dem ſchazungs, iezo curatelamte, für die lezte ſchlusrechnung abzutragen ſind.

Ob die privatrechnungen zu geſtatten?

Wiewol es doch in praxi mermals ſich begeben, daß ſolche endrechnungen von den vormündern, ihren voljärig gewordenen pflegkindern heimlich und unter ihnen geſchehen; ſo aber nicht anders, als ein eingeriſſener und gegen die vorgeſchriebene gute und heilſame ordnung, laufender misbrauch anzuſehen war, auch daher viel beſſer und ſicherer iſt, wann die vormünder von ihrer vormundſchaft nicht eher entlediget werden, als bis dieſe rechnungen vorher, an gehörigen orten, abgeleget und in richtigkeit gebracht worden, welches auch nicht nur oberwente inſtructionspunkte deutlich erfodern, ſondern auch, in der oben ſ. 365. f. angezogenen erneuerten ratsordnung von 1749. ſolche bisher geſchehene privatberechnung, als eine groſe unordnung, woraus den bevormündeten allerlei gefar und verwarloſung leicht zuwachſen kan, angeſehen, mithin ſelbige gänzlich abgeſchaffet und nachdrücklich verboten; dagegen künftighin alle ſchlus- und lieferungsrechnungen, bei dem curatelamte, nach masgab

unſe-

unſerer ref. und neuen inſtrucktionspunkten, abzulegen ernſtlich anbefolen worden, wie aus obangefürten worten dieſer erneuerten ſchönen ordnung das weitere klar zu erſehen und auch davon unten tit. 12. darin eben dieſes enthalten, ein mehrers vorkomt. Weil nun der grund dieſer endlichen ſchlusrechnung vornämlich darauf beruhet, daß das überbleibende herausgegeben und geliefert werde; ja die erſte nicht eher ihre völlige kraft und gültigkeit erlanget, als bis das lezte geſchehen iſt; ſo wird im §. 11. ſo wol den vormündern als pflegkindern auferleget, daß ein teil dem andern das, nach befindung ſolcher rechnung, überſchieſende, one aufenthalt, entrichten ſol, wozu eine zeit von vierzehen tagen oder längſtens vier wochen anberaumet iſt, welche friſt im Solm. landr. beſ. tit. §. 37. auf acht, oder da es aus ehehaften urſachen ſo bald nicht geſchehen mag, vierzehen tage eingeſchränket worden. Gleichwie nun die vormünder den in ihrer rechnung herauskommenden überſchus ihren pflegkindern ſogleich zuſtellen müſſen: alſo können ſie auch dagegen die, an ſelbige oder deren güter, verwendeten koſten, welche ſie ausgeleget und in rechnung gebracht haben, dafern ſie alſo beſchaffen, daß gegen ſolche nichts erhebliches einzuwenden, ſondern ſelbige, als klar und gültig, angehen können, abziehen und zurückbehalten, mithin damit ſich ſelbſten bezalet machen, l. 5. §. 5. ff. de adminiſtr. tut. Mev. p. 3. dec. 170. p. 5. d. 133. Solten aber ſelbige noch nicht ſo klar ſein, ſondern einer weitern unterſuchung bedürfen; ſo wäre ſolche vergleichung und gegentilgung nicht zu geſtatten, ſondern die vormünder, zu ungeſäumter herausbringung des überſchuſſes anzuhalten, und mit ihrer foderung an die ihnen, wider ihre pflegkinder, in rechten gegebene klage zu verweiſen, davon unten §. 14. ein mehres vorkomt Stryk. ul. mod. ff. d. t. §. 11. Lauterb. coll. d. t. §. 13. ſq. Sonſt mus die lieferung der, den pflegkindern, zugehörigen güter ſelbſten, nach §. 12. binnen obgemeldeter friſt, ebenfals geſchehen, dazu das inventarium, als der hauptgrund davon, für die hand zu nemen und nach deſſen inhalte denſelben alles, ſo es noch vorhanden, zu zuſtellen iſt. Ob aber die pfleglinge ihre vormünder, zu herausgebung dieſer ſachen, ehe und bevor die endrechnung abgeleget und völlig richtig gemachet worden, ſondern etwa darüber einiger ſtreit, und man alſo mit deren unterſuchung, noch begriefen iſt, belangen und anhalten, oder dieſe die lieferung, bis die rechnung völlig klar gemachet worden, zurückhalten mögen? Hierin ſind die rechtslerer nicht einerlei meinung, wie bei Lauterb. in coll. d. t. §. 13. zu erſehen, und hat auch Mev. d. p. 3. dec. 170. num. 11. einen unterſcheid zwiſchen herausgebung der güter und ſachen ſelbſten, und dann des überſchuſſes gemachet, wie wegen der erſten die zurückhaltung nicht wol behauptet werden könne, es ſei dann der ſtreit in eben dem gerichte hierüber angefangen und verhandelt worden; welches wol angehet, wann die ſache alſo bewand, daß ſie keiner weitläuftigen unterſuchung bedarf, ſondern kürzlich und in der güte abgetan werden kan, wie auch im §. 13. den verordneten, die parteien in güte mit einander zu vergleichen, angeraten wird. Solte aber ſelbige eine weitere und ſolche unterſuchung erfodern, dazu viel zeit, wie öfters geſchiehet, darauf gienge, als da z. e. die ſache bei Schöffenrat angebracht und daſelbſt ſchriftlich verhandelt würde; ſo wäre deswegen die lieferung der den pfleglingen gehörigen und auſer allem ſtreite begriefenen ſachen, nicht aufzuhalten, da immerfort das klare und unſtreitige

Wie das in der rechnung überbliebene geliefert werden.

Und wie bald dis geſchehen ſoll?

Dagegen die vormünder ihr ausgelegtes zurück behalten können.

Wie aber, wo ſolches noch nicht ganz klar?

Wie die lieferung eigentlich geſchehen ſol? Ob ſie vor abgelegter ſchlusrechnung, begeret, oder ſo lange zurück gehalten werden mag?

von

Alle hierin sich äuserude streite sind schleunig und auch in der güte abzutun.

von dem noch unlautern und allerlei einreden unterworfenen, mit allem rechte, abzusondern ist, sonst hierunter gar leicht gefärde gebrauchet werden könte, welches aber nach §.14. gar nicht sein sol. Und obgleich in unserm §.13. bei Schöffenrat, die sache schleunig untersuchet und entschieden werden mus: so kan doch die weitläuftigkeit, da man in schriften zu handeln pflegt, nicht wol vermieden, noch die sache so bald und kurz abgetan werden, es wäre dann, daß sogleich eine Schöffendeputation oder ausschus, um vor selbigem solche kürzlich auseinander zu sezen, erkant würde. Weil iedoch, bei demselben, nur eben das vorgehen kan, was vorher bei den verordneten hierin schon geschehen, daselbst aber nichts fruchtbarliches ausgerichtet worden: so pflegt sie auch oft eben so fruchtlos abzulaufen. Endlich wird im §.14. von den foderungen, welche, nach beschehener endrechnung und lieferung, die gewesene vormünder und pflegkinder gegen einander haben, verordnet, daß sie solche in zweien jaren den nächsten, so von obiger zeit, als diese stücke wirklich geschehen und zu stande gebracht worden sind, anzurechnen, tun und ausfüren, nach deren verfliesung aber sie nicht weiter gehöret werden sollen. Worin also von den kaiserlichen rechten merklich abgegangen wird, als nach welchen die, aus den vormundschaftsgeschäften, entspringenden und so wol den pflegkindern als vormündern gegen einander gegebenen klagen ordentlicher weise dreißig jare dauren l. 1. §. 23. ff. de tut. et. rat. l. 8. c. arbitr. tut. l. 3. c. quib. non objic. long. temp. præscript. Kloz in diff. über diesen titel n 3. 5. Daher auch binnen solcher zeit, wo die rechnung nicht richtig sondern daran mängel sich befinden würden, deren nochmalige durchgehung und untersuchung begeret werden konte, obgleich die vormünder, von ihrer getragenen vormundschaft, gänzlich befreiet und darüber losgezälet worden waren Mev. ad jus. lub. lib. 1. tit. 7. art. 11. n. 30. sq. p. 8. dec. 21. Leyser spec. 339. med 5. Wie dann aus unserm §.14. so wol, als folgendem titel §.3. deutlich zu ersehen, daß diese eingekürzte zeit nicht allein auf diejenige foderung, so die gewesene pfleglinge, wegen verspürter mängel, an den abgelegten rechnungen zu haben meinen, als etwa Kloz d. l. n. 5. dafürgehalten haben mag, sondern auch auf alle, wegen getragener verwaltung, überhaupt habende foderungen zu verstehen ist, zumal derjenigen klage, so die vormünder gegen ihre gewesene pflegkinder haben, ausdrücklich mit gemeldet wird, siehe ersten band der anmerk. s. 321. sodan die algemeine ursache hiervon im anfange des §.14. angefüret stehet, damit nicht, durch alzulange einhaltung beiderseits gegen einander habender foderungen, einige gefärde ausgeübet werden möge; hiernächst auch, wo man mit solcher klage eine so lange zeit über, als etwa die kaiserlichen rechte verstatten, zurück halten wolte, inzwischen ein oder der andere teil absterben, folglich dadurch die untersuchung und ausfürung solcher foderungen überaus grose weitläuftigkeiten und schwierigkeiten verursachen würde; daher unsere ref. verordnung hierin billig gelobet zu werden verdienet. Es ist aber dabei zu bemerken, daß diese hier gesezte zweijärige verjärungszeit eben nicht auf denjenigen fal, wann, binnen selbiger, die hauptparteien eines oder des andern teiles sterben würden, einzuschränken, und sodan selbige nur allein auf die erben gienge, mithin im gegenteil und wo jene diese zwei jare überleben würden, diese klage noch immer angestellet werden könte, wie etwa solcher schlus aus den worten unsers §.14. zu folgen scheint, daß nur in diesem fal, wegen der erben, ein

Binnen zweien jaren haben vormünder und pfleglinge ihre foderungen gegen einander vorzubringen.

Ursache, warum alhier diese zeit eingekürzet worden?

Diese zeit ist, im fal inzwischen ein oder der andere hauptteil stirbt, auf die erben nicht einzuschränken.

abgang

abgang von den gemeinen rechten zu ſezen wäre; immaſſen die vorhergehende algemeine verordnung, daß beiden teilen, zu einbringung ihrer foderungen, nur zwei jare geſezet und ſelbige im §. 3. folgenden titels, one einige auf die erben beſchehene einſchränkung, wiederholet worden, iezt gemeldete erklärung gar nicht geſtattet; dagegen das vom todesfal der hauptteilen beigefügte, die ſchwierigkeit und üble folge, die aus alzulanger zurückhaltung dieſer foderungen entſtehen würden, nur allein anzeiget und daher, als eine bewegurſache, warum man die in rechten ſonſt gegebene viele jare, auf zwei, eingeſchränket habe, anzuſehen iſt. Es zeiget demnach der ware verſtand dieſer §§. deutlich an, daß die klage überhaupt nur zwei jare daure, es mögen gleich die hauptparteien noch leben oder nicht; hiernächſt ſelbige auch, im laufe dieſer zeit, ſo wol den erben gegeben werde, als gegen ſie ſtat finde, da ja dieſe in gleicher verbindlichkeit ſtehen, ſiehe tit. 4. §. 2. f. 295. und oben beim §. 3. nach deren verflieſung aber, weder die erſten noch lezten weiter gehöret werden ſollen. Daher in den geſchriebenen noten über dieſen §. der ganz irrige ſchlus daraus gemachet worden iſt, ob werde, bei uns, dieſe klage, durch der vormünder oder pflegkinder tod, aufgehoben. Sonſt komt mit unſerer verordnung das Lüneb. ſtadtrecht im 7ten teile tit. 1. f. 113. auf gewiſſe maſe, nur daß ſie auf die rechnungsablegung gehet, überein, als darin den pflegkindern auferleget worden, nach ausgange der vormundſchaft, binnen zweien jaren, rechenſchaft und ihrer güter zuſtellung, von ihren geweſenen vormündern, zu begeren; nach deren ablaufe aber ſie, mit ſolcher foderung, weiter nicht gehöret, noch die erben derjenigen, ſo ihre vormünder geweſen, ihnen rechnung zu tun ſchuldig ſein ſollen.

Sondern findet, als eine algemeine verordnung, überhaupt ſtat.

Zwölfter Titul.

Von Erledigung der Vormündere vnd Curatorn.

De liberatione Tutorum & Curatorum.

§. I.

WAnn nun die EndtRechnung vnd Liefferung, in maſſen nechſt hievor erklärt, geſchehen, vnd die Vormündere vnd Curatorn darauff begehren, jhrer Vormundſchafft oder Cura entledigt zu werden: So ſollen ſie, ſampt jhren Pflegkindern, im ScheffenRaht erſcheinen, ſolchs alſo anzeigen, Mit Bitt, dieweil jhre Pflegkindere der gethanen Rechnung vnd Liefferung zu frieden vnd begnügig ſeyen, daß ſie auch dagegen, ſie Vormündere oder Curatorn, widerumb ledig geben, vnd der Gebür nach quittiren wöllen, Auch daß jnen den Vormündern oder Curatorn, hierüber ein verſigelter Schein, vnder deß Gerichts Inſigel, erkennt vnd gegeben werde.

§. II. So dan die Pflegkindere hierzu gutwillig, vnd bekanntlich ſeyn, daß ſie an gethaner EndtRechnung vndLiefernng keinen Mangel, ſondern ein gutes Genügen haben: So ſollen darauff die Vormündere vnd Cura-

torn, jhrer Pflicht vnd Eydt, auch getragenen Ampts, wiederumb ledig gezehlt, vnd der begerte Schein darüber jhnen erkennt werden.

§. III. Da auch die pflegkindere zum theil noch vnder jhren Fünff vnd zwantzig Jahren weren, vnd die Curatores begehrten, vermittels Eydts, von jhnen Quittiert zu werden: So sollen dieselben erwachsene Pflegkindere solchen Eydt also zu erstatten (doch vorbehältlich, so sich was verborgens noch finden würde, innerhalb zweyen Jahren, wie obgemeldt, haben zu erfodern,) vnd vermittels desselben, sie Vormündere, oder Curatores, zu Quittieren schuldig seyn.

Anmerkungen.

Die erledigung der vormünder und curatoren konte, nach dem römischen rechte, nicht begeret werden.

Von dieser erledigung ist im römischen rechte eigentlich nichts ausgedrucket und konte sie auch, von den vormündern und versorgern, an die gewesenen minderjärige, gar nicht begeret werden, l. 3. §. 1. de contr. tut. act. weil die aus dem vormundschaftgeschäfte entspringende klage dreissig jare daurete l. 1. §. 23. de tut. et rat. wo nicht die vormünder diese erlassung durch einen vergleich oder ein anderes befreiendes geding erlanget, und damit vor allen anspruch in sicherheit sich gesezet hatten, l. 8. c. arb. tut. ibiq. **Brun.** Kloz in diff. über diesen tit. n. 1. Nach unserm titel aber können die vormünder und versorger, von ihrer getragenen vormundschaft sich so gleich völlig entledigen und dieser wegen sicher stellen. Wann selbige also dieses tun wollen: so müssen sie, bei Schöffenrat, darum ansuchen, womit ihnen auch, wann vorher die end und schlusrechnung behörig durchgangen und richtig befunden worden, welches, wie beim vorigen titel §. 10. folg. gemeldet, vor dem heutigen curatelamte ordentlicher weise geschehen sol, mithin eine privatschlusrechnung im geringsten nicht für gültig angesehen werden kan, wie bereits oben f. 365. f. mit merem erwenet vnd dabei die erneuerte ratsordnung angezogen worden ist; sodan auch die lieferung ebenfals volständig getan und hiernächst die gewesenen pflegkinder, wie sie damit völlig vergnüget und zu frieden wären, sich öffentlich erkläret haben, wirklich wilfaret wird, folglich sie ledig gezälet und ihnen darüber einen versiegelten schein zu geben, erkant zu werden pflegt, wie solches aus unsern §§. mit merem erhellet. Und obgleich in selbigen erfodert wird, daß die vormünder selbsten, mit ihren pflegkindern, vor Schöffenrat, als wohin diese sache, nach der ref. erstem teile tit. 1. §. 7. eigentlich gehöret, deshalb persönlich erscheinen sollen: so wird doch dieses, heutiges tages, fast gar nicht weiter beobachtet, sondern es pflegen die ersten, durch einen gerichtsprocuratoren, an dem ordentlichen schöffenratstage, nur darum anzusuchen und die lezten ebenfals, durch einen andern procuratoren, hier über und wie sie mit ihrer vormünder geschehenen rechnung und lieferung zufrieden sind, ihre erklärung zu tun; darauf gemeiniglich, durch den Gerichtsschultheisen, diese gebetene erledigung und ein versiegelter schein oder verzetelung so gleich erkant wird; folglich man hernach den lezten, in der gerichtskanzlei, in gewönlicher form auszufertigen pflegt; Dabei es dann zuweilen sich begeben, daß diese erledigung erkant worden, obgleich die vormünder solche schlusrechnung und lieferung ihren gewesenen pflegkindern heimlich und one daß solches vorher, bei dem curatelamte, geschehen, abgeleget und getan haben; zumal wo die lezten bereits ihr fünf und zwanzigstes jar zurück geleget, mithin dadurch

Ob heutiges tages die vormünder und pflegkinge selbst vor Schöffenrat desfals noch erscheinen müssen?

Ob sie auf geschehene privatrechnung zu erkennen?

So aber nach unserer ref. stat findet.

die völlige grosjärigkeit erlanget haben; welches aber der vorschrift unserer ref. in diesem und vorigen titel §. 10. f. als in welchen verordnet, daß sotane endrechnungen, ordentlicher weise, vor dem verordneten oder iezigem curatelamte geschehen und daselbst behörig untersuchet werden sollen, gar nicht gemäs kam und daher am besten und sichersten getan ist, auch die obervormünder auser aller verantwortung gesezet werden, wann man bei allen dergleichen vorkommenden fällen die vorschrift unserer ref. genau beobachtet. Wie dann das iezogemeldete, in vorhin erwenter und oben s. 365. f. eingerückter erneuerten ratsordnung, als eine schädliche unordnung angesehen und völlig abgeschaffet; dagegen, künftighin, die genaueste befolgung der ref. nachdrücklich anbefolen worden. Sonst stimt auch das Solm. landrecht bes. tit. 21. §. 38. mit unserm titel überein und hat diese, bei der obrigkeit, anzusuchende entledigung ihren grund, in der aus den deutschen rechten und gewonheiten bekanten obersten vormundschaft; daß deswegen die vormünder und versorger ihr amt, das sie bis daher, in jener namen, gefüret, nicht ganz niederlegen und davon sich völlig befreien können, sie sein dann, von gedachter obrigkeit, hiervon entlediget, als dergleichen an andern orten Deutschlandes ebenfals erfodert wird, siehe **Heineck.** disp. de suprema magistrat. tutela §. 28. davon mit merem **Schilter** ex. 37. §. 183. Wann hierauf im §. 3. von den noch, unter ihren fünf und zwanzig jaren, stehenden, aber doch entweder durch die jargebung, oder heurat, oder anstellung einer eigenen haushaltung, aus der vormundschaft und versorgung kommenden pfleglingen, davon oben tit. 8. §. 11. 12. in den s. 334. alda beschehenen anmerk. und dabei angefürten andern stellen, das behörige angefüret worden, vorkomt, daß nämlich selbige die, von ihren gewesenen vormündern, an sie begerte eidliche quitirung und loszälung zu tun schuldig sein sollen; so gründet sich dieses, one zweifel, auf dasjenige, wann in rechten verordnet, daß alle der minderjärigen beschehene handlungen, fals sie von ihnen, mit einem leiblichen eide, bekräftiget worden, gültig sein und dagegen die wiedereinsezung in vorigen stand nicht stat finden sol, auth. sacram. c. si adverſ. vend. welches auf alle geschäfte und handlungen, daß sie völlig zu halten, von bewärten rechtslerern gezogen wird **Cocceji** jus controv. ad **Lauterb.** tit. de minor. quæſt. 19. sodan der, von solchen minderjärigen, abgelegte eid, wieder die beschehene end und schlusrechnung keinen anspruch und einrede zu machen, unter die arten, dadurch die vormünder, von ihrer vormundschaft, völlig entlediget und ganz sicher gestellet werden, gezälet zu werden pflegt **Mev.** ad jus. lub. lib. 1. tit. 7. art. 11. num. 35. woselbst derselbe num. 32 sqq. für die vormünder noch weitere mittel anfüret, als die bestätigung derjenigen obrigkeit, vor welcher die rechnung abgeleget worden, einen mit den gewesenen pflegkindern, im fal die sache dunkel und noch allerlei zweifel unterworfen, desfals getroffenen vergleich, auch eine abermalige wiederholung und durchgehung der zuerst schon abgelegten rechnung und bestätigte befreiung. Ob aber diese wege und arten der entledigung, sonderlich, wo sie nach unserer ref. vom Schöffenrat behörig geschehen, die vormünder von allem und jeden anspruche ganz sicher stellen und befreien? Dis wird von vorerwentem **Mevius** d. loc. behauptet, auch komt es, was den vergleich und andere daselbst gemachte gedinge betrift, dem l. 8. c. arb. tut. zimlich gemäs, welchem unser titel beizutreten scheint, zumal im §. 3. nur den noch unter ihren 25. jaren stehenden,

Worauf die obrigkeitliche

Und auch eidliche erledigung, wo die pflegkinder noch unter fünf und zwanzig jaren sind, sich gründen?

Ob noch einige andere mittel, dadurch die vormünder, wegen ihrer entledigung, sicher gestellet werden, bei uns stat?

Die durch die obrigkeit entledigte vormünder sind vom anspruche der gewesenen pflegkinder nicht ganz frei.

aber doch ihre vormünder eidlich losgezälet habenden minderjärigen, vorbehalten wird, wegen der, an den rechnungen, etwa befindlichen, iezo aber noch verborgenen mängel, binnen zweien jaren nachklagen zu können. Daß also hieraus zu folgen scheint, wie den übrigen gewesenen pflegkindern, so ihre fünf und zwanzig jare zurückgeleget haben, da es nur auf die ersten eingeschränket zu finden, gegen ihre vormünder kein rechtsmittel mer zu gestatten sei; Allein es weiset der in vorigem titel stehende §. 14. deutlich an, daß allen gewesenen pflegkindern one unterscheide, sie haben ihre fünf und zwanzig jare zurückgeleget oder nicht, zu ihren foderungen wegen der, so wol, bei beschehener rechnung und lieferung, gefundenen mängel, als auch überhaupt gefürten verwaltung, zwei jare gesezet worden, binnen welchen sie solche anstellen und eintreiben können, als das daselbst f. 374. f. mit merem angemerkte hier zu wiederholen ist; wie dann auch, von den rechtslerern, den pfleglingen onehin gestattet wird, daß selbige, wo sie hernach einen irtum oder mangel in der schlusrechnung befinden, oder bei derselben, von den vormündern, gefärde gebrauchet worden, deren abermalige durchgehung und untersuchung begeren können, l. un. c. de error. calcul. ibiq. **Brun.** ja dis auch insonderheit, bei den verborgenen felern, obgleich hierüber, zwischen den parteien, ein vergleich getroffen, oder in der quitung dem rechnungsirtum ausdrücklich verziehen worden, zu verstatten sei **Leyf.** spec. 339. med. 5 sq. Endlich diese anderweite durchschung und untersuchung der rechnungen, ungeachtet die gewesenen pflegkinder, ihren vormündern, wegen wolgefürter vormundschaft, eine algemeine quitung ausgestellet hätten und selbige entweder durch einen richterlichen bescheid oder eidlich bekräftigen lassen, plaz findet **Carpz.** p. 2. const. 11. def. 8. **Laur.** coll. tit. de tutel et rat. distrah. § 12.

Sondern diesen lezten werden noch zwei jare hierzu gegeben.

* *

Dreizehenter Titul.

Von Belohnung der Vormündere vnd Curatorn.

De Salario Tutorum, et Curatorum.

§. I.

WJewol Vormundtschafft vnd Curatorey, solche Empter seyndt, welche nach Ordnung der Recht, gutwilliglich vnd vergeblich sollen getragen werden: Dieweil, was einer ander Leut Kindern thut, vnd darinn dienet, hernach etwan dergleichen auch seinen Kindern geschehen, vnd gedient werden muß: So lassen jedoch dieselben Recht auch zu, daß nach Gelegenheit der Vmbstände, den Vormündern vnd Curatorn, auch ein namhaffte Belohnung von der Oberkeit möge geordnet werden.

§ II. Dieweil aber solches im Anfang, vnd ehe man wissen kan, wie mühsam die Vormundschafft seyn, oder wie fleißig in derselben die Vormündere oder Curatorn sich beweisen werden, nicht wol zu thun, Vnd derwegen bey Vns biß daher gehalten worden, Wann je zu zeiten Vormünder oder Curatores, zu endtschafft jhrer Vormundtschafft oder Cura, vmb Belohnung supplicirt haben, mit Anzeigung, wie lang vnd mühsam sie jhre Pflegschafften

ten verwaltet, Daß jhnen alßdann dieſelbig, nach Befindung, geſtalt der Sachen, vnd mit vorgehender Tax, erkennt worden: So laſſen Wir es bey ſolchem auch nachmahls bleiben.

§. III. Ordnen, erklären, vnd wöllen auch, Da hinfüro in nechſterzehltem Fall, Vormündere oder Curatores vmb Belohnung ſuppliciren würden, Daß ſie daneben allwegen ein Specification, wie viel Jahre ſie die Vormundtſchafft, oder Curatorey getragen, wie viel ſie jährlichs zu verwalten vnd zu verrechnen, vnd darunder für Mühe und Arbeit mit eim vnd anderm, etwan auch mit Reyſen vnd Rechtfertigungen, gehabt, vbergeben ſollen.

§. IV. So nun ſolches alles dermaſſen ſich befünde, vnd dann auch die Perſonen der Vormündere vnd Curatorn, alſo geſchaffen, daß ſie geringes Vermögens, vnd jhre Arbeit oder Handtwerck, wegen jhnen aufferlegten Vormundtſchafft vnd Curatorey, zeitlich vnd beſchwerlich hetten verſäumen müſſen: So ſoll jhnen durch vnſere Schultheiß vnd Scheffen ein ziemliche Belohnung, nach Billigkeit, vnd nach dem es der Pflegkindere Nahrung erleiden mag, erkennt werden.

§. V. Weren aber die Vormündere und Curatores, des Standes vom Herkommen vnd Vermögen, daß ſie keiner ſolchen Belohnung noch Tax begehrten: Deßgleichen auch jhre geweſene Pflegkindere deß Verſtandes, vnd auch Vermögens (wie gewohnlich vnder den Geſchlechtern, vnd andern fürnemmen haabhafften Leuthen, ſich begibt) daß ſie zur ſchuldigen Danckbarkeit für ſich ſelbſt geneigt: Dieſelben wollen Wir hierinn zuſammen laſſen, ſich ſelber mit einander haben der Gebür, ehrbar, vnd Billichkeit nach, zu verhalten: Wie dann ſolchs allhie auch faſt alſo herkommen.

Anmerkungen.

Das im §. 1. ſtehende iſt, aus den kaiſerlichen rechten, genommen, als nach welchen, die vormünder dieſes amt, ordentlicher weiſe, umſonſt füren, mithin keinen nuzen und gewin daraus ziehen ſolten, l. 38 π. negot. geſt. l. 58. π. de adm. tut. wo ihnen nicht, in gewiſſen fällen und nach gelegenheit der umſtänden, darin es die billigkeit erfoderte, entweder vom teſtirer, oder der obrigkeit, ſo ſie verordnet, eine gewiſſe belonung verſprochen und beſtimt worden l. 33. §. 3. π. de adminiſtr. tut. als der in unſerm §. 3. angezogene fal und umſtand hieher zu rechnen iſt. Klo3 in diſſ über dieſen titel num. 1. ſq. auch von den rechtslerern noch verſchiedene dahin gehörige und in der billigkeit, daß nämlich die vormünder, für ihre bemühung, eine zimliche belonung erhalten, gegründete fälle angefüret werden, als z. e. wann der vormund eine ſolche perſon iſt, die onedem andern, um die gebür und belonung, zu dienen und davon zu leben pflegt, als wo ſachwalter, procuratores, notarien und andere dergleichen leute, zu vormündern und verſorgern, verordnet werden; item wann die vormundſchaft an ſich ſo weitläuftig und beſchwerlich iſt, daß ſie ganz beſon-

Die vormünder ſollen ihr amt, one belonung, verwalten. Auſer etlichen fällen.

Z. e. wo die billigkeit ſelbige erfodert.

Und es ſolche leute ſind, die onehin, gegen belonung, dienen.

Wo die vormundſchaft

gar beſchwerlich, Oder die pflegkinder reich.

beſondere und auſerordentliche arbeit und mühe verurſachet; ingleichem die vormünder von geringem vermögen; dagegen die pflegkinder bemittelt genug ſind, ſolche ihren vormündern belonen zu können; dann obgleich arme und unvermögende von übernemung der vormundſchaft ſich entſchuldigen können, ſiehe oben ſ. 288: ſo iſt doch den pfleglingen öfters daran gelegen, daß ſelbige, wann ſie ſonſt nahe verwand und zu deren fürung vor andern tügtig ſind, dazu genommen werden und man daher, der billigkeit nach, ihre mühe belonet. **Lauterb.** coll. lib. 27. tit. 4. §. 6. **Stryk.** uſ. mod. ff. d. t. §. 4. **Dr. Raumburger** diſp. de ſalariis tut. vel. curat. c. 2. §. 3. als welche ſtreitſchrift über unſern titel eigentlich geſchrieben, und dabei nüzlich zu gebrauchen iſt. Welcher, bei ieztangezogenen und andern ſolchen fällen, angefürten billigkeit der belonungen alhier um ſo eher ſtat zu geben, als ſie onehin, den deutſchen rechten und gewonheiten, ganz gemäs komt, als in welchen man für billig und recht gehalten, daß alle und iede vormünder eine belonung, für ihre gefürte vormundſchaftsverwaltung, fodern können, damit niemanden, durch übernemung eines fremden geſchäftes, einiger ſchaden und nachteil zuwachſe, ſondern ſeine mühe und fleis einigermaſen vergolten; ja hier ein ieder hierzu ſo viel deſto williger erfunden werde; daher auch in den meiſten landrechten und ſtatuten beſoldungen den vormündern überhaupt geſezet und, daß ſie ſolche begeren können, geſtattet worden, als deren viele in **Gieſeberts** peric. ſtatut. 2 art. 24. n. 299. **Stryk.** uſ. mod. ff. d. t. §. 3. alwo auch unſere ref. ſtehet, angefüret zu finden. Auſer jeztberürten urſachen aber, iſt der eigentliche grund dieſer, bei den Deutſchen, den vormündern geſezten belonungen, in der ehemals gewönlichen nuzbarlichen vormundſchaftsverwaltung, da die nächſten anverwanden ſelbige gefüret, und die davon fallenden nuzungen entweder ganz oder meiſtens für ſich behalten, aber ihre pflegkinder nur erhalten hatten, vornämlich zuſuchen und abzuleiten, ſo aber, in ſpätern zeiten, völlig abgekommen, und an deren ſtelle, die beſoldung eingefüret worden, wie davon bereits oben tit. 11. §. 2. folg. ſ. 361. gedacht worden iſt. **Schilter** ex 3. th. 11. ex. 7. th. 23. ex. 37. th. 177. **Beiers** poſ. jur. germ. c. 26. poſ. 70. ſq. **Heineck.** de ſuprema magiſtr. tutela §. 31. ſq. & el. jur. germ. lib. 1. §. 371. abſonderlich **Ludewig** in opuſc. miſc. tom. 2. lib. 4. opuſc. 6. diff. j. c. et rom. in fruct. atribut. tutel. uſufr. diff. 1. ſq. woſelbſt er von ſolcher nuzbarlichen vormundſchaft der alten Deutſchen, und wie aus dieſer die, in neuen zeiten, gewönlichen beſoldungen der vormünder, als ein überbleibſel entſtanden, weitläuftig gehandelt und desfals eine groſe menge von ſo wol alten als neuen rechten und ſtatuten angezogen, auch in not. ff. viele urſachen, warum dieſe mit beſoldung verſehene vormundſchaft derjenigen, ſo umſonſt geſchehen mus, weit vorzuziehen ſei, angefüret hat, welches dieſe materie gar ſchön erleutert. Sonſt giebt der inhalt unſers titels gar deutlich zu verſtehen, wie ſolche belonung mer aus den kaiſerl. rechten geleitet, und ſelbige nur, in oberwenten fällen und wann die vormünder darum angehalten, gegeben werde, als daß man ihren grund aus den deutſchen rechten und gewonheiten, wie doch billig geweſen wäre, abfüren ſolte, wie dis erſterwenter **Ludewig** in dict. opuſc. lit. ee. p. 1214. wol angemerket hat. Jedoch iſt dis eben nicht dahin einzuſchränken, als ob nicht, auſer jeztgemeldeten und in unſern §§. nur ausgedruckten umſtänden, alle und iede vormünder überhaupt, wann ſie eine belonung für ihre gefürte ver-

Der vormünder belonung iſt auch den deutſchen rechten gemäs.

Und daher in den meiſten ſtatuten verordnet.

Worauf ſie, bei den Deutſchen, ehedem ſich gegründet?

Von der nuzbarlichen vormundſchaft der alten.

Ob ſolche belonung nur in den in unſerer ref. gemeldeten umſtänden, und wo die vormünder darum anſuchen. Oder auch bei allen vormundſchaf-

waltung begeren würden, ſolche zu erlangen berechtiget wären, und ſie damit gehöret werden ſolten; welches um ſo eher zu bejahen, weil ſolches, als den deutſchen rechten gemäs, onehin überal herkommen iſt und geſtattet zu werden pflegt; daher auch Klotz in diff. über dieſen titel num. 2. hierin einen unterſcheid und abgang von den kaiſerl. rechten angefüret, daß unſere ref. allen vormündern eine zimliche und, nach beſchaffenheit der gefürten vormundſchaft, dabei gehabten mühe und fleis, auch nach dem vermögen der pflegkinder, eingerichtete belonung zu geben verordne und ſolches eben nicht auf gewiſſe fälle genau einſchränke, gleichwie in den kaiſerl. rechten geſchehen iſt. Wobei aber hauptſächlich darauf zu ſehen, daß, nach unſerm rechte, von den vormündern, ſolche ausdrücklich begeret worden, alſo ſelbige, die obrigkeit ſelbſt, aus eigener bewegnis und amtes halber, nicht wol anſezen und geben möge, vielweniger hierzu verpflichtet ſei Raumb. in dict. diſp. c. 3. §. 5. Auch darf kein vormund einige belonung für ſeine mühe, ihm ſelbſten oder ſeinem mitvormunde, anſezen, ſondern ſie müſſen, bei der obrigkeit, darum anſuchen, daß dieſe ſolche beſtimme und zuerkenne Raumb. in dict. diſp. c. 3. §. 7. Dabei dis ferner zu bemerken, daß nicht alle und iede vormünder ſolche belonung wirklich fodern, ſondern nach §. 2. dieſes nur zuweilen zu geſchehen pflegt als ſolches gemeiniglich diejenigen tun, die onedem ein geringes vermögen haben, ſiehe §. 4. oder ſonſt von ihrer arbeit und verdienſten leben, wie bereits oben von dergleichen gedacht worden; dagegen wol, bei den meiſten vormundſchaften, ſonderlich wenn die im §. 5. gemeldeten umſtände ſich dabei befinden, daß nämlich die vormünder ſo wol, als die pflegkinder vorneme und habhafte leute ſind, als hier beſonders **der geſchlechter** meldung geſchiehet, davon aber, und wer durch ſolche eigentlich zu verſtehen, in zweiter fortſez. der anmerk. ſ. 197. einiges angefüret und unten noch weiter vorkomt, von einer belonung ſelten etwas vorzukommen, ſondern das in eben dieſen §. erwente meiſtenteils zu geſchehen pflegt; daher auch an deſſe ende geſaget wird, wie ſolches **albier faſt alſo herkommen** ſei, daß wol die meiſten vormundſchaften entweder aus freundſchaft umſonſt gefüret werden, und die vormünder ſo beſcheiden ſind, daß ſie für ihre gehabte viele mühe nichts fodern wollen, oder die geweſenen pflegkinder ſelbſt ihre erkäntlichkeit freiwillig dafür bezeigen, mithin die beſtimmung von der obrigkeit ſelten angeſezet und beſtimt zu werden pflegt. Bei welcher, nämlich der geweſenen pflegkinder, freiwilligen dankbarkeit und erkäntlichkeit, doch Richard tom. 2. conſil. 33. p. 82. a. wol erinnert, daß ſie ihrer vormaligen vormünder gehabte mühe, treue und fleis ſelten dankbarlich zu erkennen und rümen pflegen, ob es gleich die höchſte billigkeit erfodere und daher in unſerm §. allerdinges gut geheiſen werde, Raumb. in dict. diſp. c. 3. §. 10. 11. woſelbſt die dankbarliche erkäntlichkeit, ſonderlich den erben der pflegkinder, wann dieſe in ihrer minderjärigkeit ſterben und jenen, von den vormündern rechnung und lieferung geſchiehet, nachdrücklich eingeſchärfet wird, welches alles doch den vormündern im geringſten nicht verweret noch benimt, bei der obrigkeit, um einige belonung, anhalten zu können, als wozu ſie, nach unſerer ref. und dem obangefürten völlig berechtiget ſind. Wann aber im §. 2. ſtehet, daß die vormünder, erſt nach geendigter vormundſchaft, um ſelbige anhalten ſollen und zugleich die urſache hiervon angezogen wird: ſo hat, bei uns, dasjenige nicht ſtat, was die rechtslerer gemeiniglich anfüren, daß die vormünder, um ſolche ſo gleich

ten, one unterſcheide, wann ſie ſelbige begeren, ſtat?

Ob die vormünder ſolche ſich ſelbſt zuſchreiben und wegnemen können?

Wie nicht alle, ſonderlich vorneme vormünder, ſolche zu begeren pflegen. Sondern auf der pflegligen dankbarkeit meiſtens ankommen laſſen.

Wie wol die lezte öfters etwas ſeltenes iſt.

Wann die vormünder ſolche belonung eigentlich fodern können?

gleich und beim antrite ihrer vormundschaft ansuchen sollen, sonst die vermutung sei, sie haben dis amt, umsonst und one eine belonung dafür zu haben, füren wollen. Schilter ex 37. th. 177. woselbst er auch unsern hiervon abgehenden §. 2. angezogen hat, Raumb. in dict. disp. c. 5. §. 13. c. 6. §. 3. Sonst wird, an etlichen orten, diese belonung auf ein gewisses bestimt und gesezet, als hiervon viele deutschen rechte angefüret und bei Stryken in us. mod. ff. d. t. §. 3. die verordnung der stadt Strasburg besonders angezogen worden Raumb. in d. disp. c. 5. §. 4. Nach unserm §. 3. sollen die vormünder eine rechnung darüber, aber erst nach geendigter vormundschaft, übergeben und darin ihre belonung, nach beschaffenheit der vormundschaft selbsten, ihrer dabei gehabten arbeit und mühe, auch was sie deshalb verdienet, verzeichnen und auswerfen. Wobei iedoch zu bemerken, daß diejenige arbeit und mühe, die sie besonders getan und sonst in ihr ordentliches vormünderamt nicht laufet, als z. e. wo der vormund ein sachwalter ist und in des pupillen sache schriften machet, oder da er ein schneider und dessen kleider verarbeitet, auch besonders in rechnung zu bringen und zu bezalen ist, one daß selbige in die ordentliche belonung vermischet werde, und fast eben so anzusehen ist, als ob sie es ausgeleget hätten, wie dis oben tit. 11. §. 7. nicht undeutlich zu erkennen gegeben wird, Müll. ad Struv. ex 31. th. 71. lit. e. welche verzeichnis nach §. 4. vom Schöffenrat, hernach behörig untersuchet, die belonung, nach befinden und billigkeit, erkant und bestimt werden sol. Solte iedoch diese zuerkante belonung, allenfals, alzugeringe gesezet, und etwa so wol der gehabten gar vielen mühe und arbeit, als auch dem vermögen und narung der pfleglingen, so zu verwalten gewesen, gar nicht gemäs sondern viel zu ungleich sein: so wäre den vormündern unverweret sich darüber zu beschweren und auf höhere orten sich zu berufen, oder gar zu appelliren Raumb. d. disp. c. 5. §. 8. Ob aber die vormünder, um solche belonung zu erlangen, die lieferung so lange zurück halten, und daran sich erholen dürfen? Dis wil Raumb. d. disp. c. 6. §. 4. im fal, wo es die offenbare billigkeit erheischet, behaupten, woran doch, weil der betrag dieser belonung meistenteils noch nicht bestimt und ausgeworfen, mithin keine klare sache ist, stark zu zweifeln, es wäre dann selbige so gleich, auf ein gewisses, gesezet worden. Ob aber auch den vormündern, wegen derselben, ein stilschweigendes pfandrecht oder ein vorgang, bei dem concurs ihrer pflegkinder güter, zu gestatten? Daran ist, wegen ermangelnder verordnung der gesezen, als one welche dergleichen vorrecht nicht stat findet, mit rechte zu zweifeln Raumb. d. disp. c. 6. §. 7. sq. Sonst geschiehet auch dieses, daß, wo die vormundschaft oder versorgung solchen leuten, die selbige, one eine zulängliche belonung, nicht übernemen wollen, aufgetragen wird, ihnen so gleich, bei deren übernemung, eine gewisse järliche besoldung ausgeworfen zu werden pflegt, wobei das meiste, auf das richterliche gutfinden ankomt. Ob aber auserdem, wo die pflegkinder also arm und von geringem vermögen sind, daß sie ihre vormünder, aus dem ihrigen nicht wol belonen können, diese lezten, aus gemeiner stadt rentkammer, zu besolden sein? Dis bejahet Raumb. in d. disp. c. 5. §. 3. ob gleich daran stark zu zweifeln ist, indem bei solchem fal, die vormünder dieses amt umsonst übernemen müssen, da es ein öfentliches amt ist, welches ordentlicher weise, one einigen entgeld und nuzen, gefüret werden sol, siehe §. 1. unsers titels, mithin niemand, one erhebliche ursachen, davon sich befreien und entschütten darf.

An etlichen orten ist sie auf ein gewisses bestimt.

Die vormünder sollen, wegen ihrer belonung, eine rechnung ihrer gehabten arbeit und mühe übergeben.

Die belonung sol vom Schöffenrat bestimt werden,

Ob die vormünder über die zu gering gesezte belonung, sich beschweren können?

Ob sie, wegen derselben, die lieferung zurück halten können?

Ob sie desfals ein stilschweigend pfand haben?

In welchen fällen die belonung gleich anfänglich bestimt wird?

Ob die vormünder, wo ihre pflegkinder arm sind, aus gemeiner stadtkassa zu besolden?

Ende des siebenten theils. Achter

Achter Theil
Der
Reformation.

Ordnungen, deren Gebäw in der Statt, vnd Vorstätten, Auch Dienstbarkeiten, so dabey sich etwan befinden, Vnd dann von Irrungen, Anlaiten, oder Vndergängen, so derwegen sich zutragen, vnd was dem allem weiter anhangt.

Deß Achten Theils
Erster Titul.

Von Gebäuwen, vnd Häusern, so von neuwem auffgericht wöllen werden, Vnd wie solches geschehen solle.

§. I.

Wir Ordnen, setzen, vnd wöllen: Wann hinfüro jemandt in vnser Statt, den Vorstätten, oder auch zu Sachsenhaussen, einen neuwen Baw, Hauß, Scheuwren, oder Stall, auff einen ledigen Platz, darauff zuvor kein Bauw gestanden, von neuwem auffrichten wolte: Daß er solches vnsern verordneten Bauwherrn zuvörderst anzeigen, vnd sie den ledigen Platz zu besichtigen, ersuchen solle: Welche sich auch demnach, sampt vnser Statt bestellten Werckmeistern, dahin verfügen, den Platz besichtigen, vnd abschnüren lassen, Deß so bauwen will, Meinung vnd Fürhaben, im Augenschein vernemmen, vnd solches, sampt jrem Gutbedüncken, fürters an Vns den Raht, bringen sollen.

§. II. Darauff auch demjenigen, so bauwen will, nach Befindung der Gelegenheit, willfahret werden solle, Doch anderst nicht, dann nachfolgenden vnsern Ordnungen gemäß. Da auch solches vberfahren, von jemand, vnersucht vnserer Bauwherrn, eigenes Fürnemmens,

vnd seines Gefallens, bauwen würde: So soll solcher Bauw den nechsten abgeschafft, vnd der Bauwherr darzu mit Zehen Gülden, die Werckleuth aber, so denselben gemacht, jeder mit Fünff Gülden, gestrafft werden.

Anmerkungen.

In städten sind die leren pläze, mit häusern zu besezen.

Es ist, in einer woleingerichteten stadt, viel daran gelegen, daß die leren pläze mit häusern besezet werden, als wo z. e. durch krieg und brand ganze orten verwüstet worden, und die alten einwoner entweder umgekommen oder wieder auf zu bauen auser stand gesezet sind; auch giebt es, überdis, viele lere und vorhin ungebaute pläze, dafür eine obrigkeit solcher stadt sorgen mus, daß sie zu ihrem wolstande und nuzen gebauet werden; daher selbige, bei den Römern, auf gemeine kosten gebauet und um einen gewissen järlichen zins verliehen oder sonst verkauset worden sind **Mev.** ad jus lub. p. 3. tit. 12. art. 3. n. 9. **Brun.** ad tit. c. de ædif. priv. n. 8.

Ob die obrigkeit dafür zu sorgen hat.

Der, so auf gemeiner stadt zugehörige pläze bauen wil, mus vorher, bei der obrigkeit darum ansuchen.

Wann aber das gemeine wesen nicht selbst darum bekümmert ist und etwa iemand lust bekomt, auf einen solchen leren plaz, zu bauen: so sol man ihn an diesem guten vorhaben nicht hindern, sondern selbigem vielmer beförderlich sein. Daß er aber solches nicht für sich allein tun darf, sondern zuvor, bei der obrigkeit, anzeigen und um erlaubnis anhalten mus; dis kan wol durch verordnungen vorgeschrieben werden, weil solche pläze gemeiner stadt zugehören und also iemand, für sich und nach eigenem gefallen, hierin nichts tun kan, wie dis in §. 4. wol verordnet, daß man nämlich, bei den bauherren, sich deswegen melde, welche hierauf den ort besichtigen und abmessen lassen sollen, um alsdan bei dem Rat behörigen bericht hiervon erstatten zu können, daher derjenige, welcher bauen wil, daselbst um erlaubnis schriftlich ansuchen mus; worauf auch nachdem die bauherren ihren bericht darüber abgestattet, und der plaz also beschaffen ist, daß er zu nichts bessers dienen kan, (dann ja in der stadt viele freie pläze sein müssen, die zum gemeinsamen nuzen dienen) solches gemeiniglich erlaubet und dem, der darum angehalten, nach des plazes gelegenheit und gröse, entweder dafür ein gewisses geld überhaupt in die gemeine stadtrentkammer zu geben oder sonst einen järlichen grundzins hiervon zu entrichten, auferleget zu werden pflegt; weswegen oft viel nüzlicher wäre, wenn ein solcher lerer plaz, auf gemeiner stadtkosten, gebauet und, um einen gewissen järlichen zins, verliehen würde; wie oben bereits gemeldet. Sonst sind von diesen, diejenigen pläze wol zu unterscheiden, welche, nach einem kriege oder brande, öde und unwiederaufgebauet da liegen, und doch deren eigentümer noch vorhanden, auch wiederaufzubauen im stande sind, selbiges aber, aus einer farläßigkeit, nicht tun; dahin diejenigen leute, welche ihre alte und verfallene häuser nicht wiederaufbauen noch sonst in notwendiger bau und besserung erhalten wollen, ebenfals gehören; diese können nun von der obrigkeit, zum wiederaufbauen, oder wenigstens solche pläze an andere, die bauen wollen, zu verkaufen angehalten werden, damit nicht, durch sotane lere und wüste stellen die stadt verschändet und verunzieret werde **Brun.** ad. d. l. n. 7.

Und für die erhaltene erlaubnis entweder etwas überhaupt oder einen järlichen zins davon geben?

Wie die, so ihre eigene lere und wüste pläze oder verfallene häuser liegen lassen, wiederaufbauen oder an andere verkaufen müssen?

& 2.

et 2. Mev. ad jus lub. p. 3. tit. 12. art. 1. n. 2. et addit. wie davon unten tit. 11. ein meres vorkomt. Es mag aber niemand ein ganz neues haus auf seinen plaz, worauf keines vorher schon gestanden, zu bauen gezwungen werden, Klos in diff. jur. civ. et ref. tit. 1. n. 1. 3. Brun. ad d. l. n. 8. sq. Und ob zwar der lezte meldet, daß der eigentümer, wenn sein haus völlig niedergerissen, solches wieder aufzubauen nicht schuldig wäre, weil es ein ganz neuer bau sein würde: so mag doch dis, alsdan erst, angehen, wann er solchen plaz entweder verkaufen oder gemeiner stadt überlassen wil, nicht aber, daß er solchen behalten und wüst liegen lassen darf, so gegen die verordnung unsers tit. 11. wäre; davon aber unten ein meres. Und obgleich nach römischem rechte ein jeder für sich und one iemand hierum zu fragen, einen bau anfangen konte: so wird doch dieses in unserm §. 1. nicht gestattet, als, nach welchem, man solches zuvor, auf dem bauamte, anzeigen mus, siehe §. 2. und, komt hiervon unten §. 21. 22. ein meres vor, Klos in diff. jur. civ. et ref. d. l. Endlich ist zwar das bisher gemeldete von demjenigen fal eigentlich zu verstehen, wenn jemand, auf einen solchen gemeiner stadt zugehörigen ledigen plaz, einen neuen bau sezen wil. Und obgleich selbiger in diesem §. 1. nicht eigentlich ausgedrucket wird: so zeigen es doch die darin und in §. 2. gebrauchte worte gar deutlich an; dann nicht wol zu glauben, daß hierunter auch derjenige fal begriefen, da iemand, auf einen zwar ledigen, aber ihm eigentumlich zustehenden plaz, einen neuen bau sezen wolte, weil hierzu des Rates bewilligung eben nicht nötig zu sein scheint, indem ein solcher, zu sotanem vorhaben, auf seinen eigenen grund und boden zu bauen, eben keine besondere erlaubnis oder wilfarung zum bauen gebrauchet, sondern dis, nach eigenem gefallen, tun kan, wann er nur, vor aufrichtung des baues selbst, das unten im §. 21. 22. f. vorgeschriebene, daß er nämlich den bauherren solch sein vorhaben bekant mache, auch mit deren rat und gutachten, den neuen bau einrichte, beobachtet; mithin hieraus deutlich zu erkennen ist, daß der inhalt dieser §§. von solchem bauen zu verstehen, da iemand auf einem, gemeiner stadt, zugehörigen ledigen plaze, einen neuen bau füren wil, wiewol das darin enthaltene, auch auf andere fälle gezogen werden mag, wann nur die vorher erfoderte besondere vergünstigung des Rates ausgenommen wird, wie aus folgendem mit merem zu erkennen. Wann aber in diesen §§. und folgenden titeln der verordneten bauherren oft gedacht wird: so ist zu bemerken, daß dieses drei, aus dem Rat, von ieder ordnung, erwälte glieder sind, welche ein besondres amt, bauamt genant, ausmachen, solches, drei jare über, zu verwalten und hernach wieder andere an deren stelle zu kommen pflegen. Welchen verordneten nicht nur oblieget, vornämlich für das stadtbauwesen und alle dahin gehörige öffentliche und gemeine bäue zu sorgen, sondern sie auch, nach vorschrift dieses ganzen teiles, der ref. die bei dem privatbauwesen der bürgerschaft vorkommenden gelegenheiten und streitigkeiten zu untersuchen und selbigen ihre abhelfliche mas zu geben haben, wie ihnen ieztangezogenes unser statut umständlicher an die hand giebt. Von beiderlei stücken, absonderlich dem ersten, findet sich in der, im 1614ten jare, errichteten und darauf von damaliger kaiserlichen kommißion 1616. bestättigten, im jare 1726. aber, von Kaiserl. Majestet nochmals erneuerten und mit einigen

Ob iemand einen vorher nicht bebauten plaz zu bauen genötiget werden kan?

Wie ein jeder bauherr sein vorhaben, dem bauamte, vorher anzeigen mus?

Des Rates bewilligung ist nur bei aufbauung gemeiner stadtplätzen nötig.

Aus welchen Ratsgliedern das bauamt bestehet?

Selbigen lieget ob, so wol für gemeine stadt als der bürger eigene bäue zu sorgen.

nigen zuſäzen und verbeſſerungen vermerten, ſogenanten viſitationsordnung der
Was wegen der lezten die verbeſſerte viſitat. ord. vorſchreibt
ämter, ein beſonderer titel, ſo den ſtadtbau und wie es hinfüro damit zu halten ſei, angehet und der 31te an der zal iſt; aus welchem nur das merkwürdige, ſo der bürgerſchaft eignes und beſonderes bauweſen betrift, hier eingerücket werden ſol: » Und dieweil die bauherren, auf die gewönliche ratstäge, nach
» der erſten umfrage, aufgeſtanden und die umgänge in der ſtadt, in bauſachen
» gehalten, die ſollen nunmero eingeſtellet ſein, und ſollen bei Rat bleiben; die
» umgänge aber montags und freitags morgens vornemen. Der bauſchreiber
» ſol iedesmals mit den ratsverordneten gehen, alle vergünſtigung im bauen,
» auch was abgeſchlagen und verglichen wird, in ein ſonderlich buch protocol-
» liren, und den parteien, um die gebür copei, oder auf begeren verſiegelten
» ſchein mitteilen, damit den bishero gefürten klagen, weil auf dem bau, von
» dergleichen ſachen, nichts aufgeſchrieben worden, und ziemlichen zank, unter den
» nachbaren, verurſachet, abgeholfen werde. Die 23. pfennige baugelder, von
» ieder vergünſtigung, ſollen die werkleute alle ſamſtag auf den ſtadtbau lie-
» feren, in eine verwarte büchs tun, jedes jar einmal aufgeſchloſſen, dem ärario
» ein drittel darvon gefallen. Es ſoll auch kein werkmeiſter für ſich allein, one
» vorwiſſen der bauherren, etwas zu bauen unterſtehen; wer darüber täte, den
» ſollen die bauherren der gebür mit ernſter ſtrafe anſehen. Sonſt ſollen alle
» ſtrafen auf dem bau taxirt, dem ärario allein zufallen, one allein von den
» ausſchützſtrafen, da ſol dem richter oder anbringer ein drittel davon werden.
» Neue verbeſſerung. Was aber der bürgerſchaft privatbauweſen insgeſamt
» und beſonders angehet, hat es dabei, was der ſtadt güterreformation dißfals
» mit ſich bringt, lediglich ſein bewenden, und ſol dieſe ordnung aufs genaue-
» ſte befolget werden, ſolchergeſtalten, daß wann, bei neuer erbauung oder auch
» reparirung der brandmauren, ein oder andern bürgershaus, zwiſchen den be-
» nachbarten parteien, wie öfters zu geſchehen pflegt, ſtreitigkeiten entſtehen;
» ſolche entweder in der güte kürzlich ſollen abgetan, oder da ſolche güte nichts
» verfangen wil, nach der rechtlichen ordnung, one geſtattung einiger weit-
» läuftigkeit, entſchieden und gehoben, nicht aber dem eigentümer, durch geſtat-
» tende verzögerung, einiger ſchaden zugefüget, und ſelbige in unnötige proceskoſten
» verwicklet werden. Dieſemnach dieienige gelder, ſo für vergünſtigung neuer
» fenſter, haustüren und mererer anderer, zum bürgerlichen bauweſen, gehörigen
» dingen gegeben werden, dem ärario, in einer beſondern rubric, ordentlich und ſpeci-
» ſice verrechnet und zu guten kommen; dergleichen vergünſtigungen auch einem
» bürger, wie dem andern, wo anders kein natürlicher weis ſich ergebende andere
» rechtsbeſtändige verhinderungsurſach, kundbarlich darzwiſchen obwaltet, ſo
» einen caſum von dem andern, notorie, unterſcheidet, folglich keine haltende gleich-
» heit geſtattet, in einer gleichheitigkeit hinkünftig erteilet, und nicht etwan aus
» gunſt, has, neid, freundſchaft oder feindſchaft, auch wohl um gröſſerer gab
» und eigennüzigkeit willen, einem die ſache leicht, dem andern aber ſchwer ge-
Wann das
» macht, auch wohl gar, gegen alle billigkeit abgeſchlagen, und verſaget werden
» ſollen. » Sonſt pflegen die gewönlichen zuſamenkünfte des bauamtes, am

mitwo-

mittwochen und freitage morgens, ordentlich gehalten zu werden, woselbst, auser besorgung der öffentlichen und gemeinen stadtbäuen, die privatbauangelegenheiten und die desfals, zwischen den nachbarn, entstandenen irrungen untersuchet und abgehandelt; ja auch zuweilen, nach vorkommenden umständen, auserordentliche amtessize angestellet werden. Hingegen wird, zu den baubesichtigungen, sonst **umgänge** oder **anlaite** genant, keine gewisse zeit bestimt, sondern sie, werden von den bauherren, bald vor- bald nachmittages gehalten, ie nachdem es die geschäfte erfodern; nur sollen solche, ausweis oberwenter visitat. ord. s. 32. nicht um diejenige zeit geschehen, wann die gewönliche ratstäge sind, damit nicht jene, von deren fleisigen besuchung, abgehalten werden. Wann ferner in dieser ord. stehet, daß der bauschreiber, diesen baubesichtigungen, iedesmal mitbeiwonen sol: so geschiehet dis noch also, und ist auch der nunmero, an stat der vorherigen und in besondern pflichten gestandenen, aber iezo abgeschaften stadtwerkleuten, angenommene neue baumeister allezeit dabei. Wann aber in unserm §. 1. stehet, daß auch die bestelten stadtwerkmeister auf den plaz sich verfügen sollen: so ist zu erinnern, daß, da diese, in oberwenter verbesserten visitatord. abgeschaffet, heutiges tages, zuweilen und wo es die wigtigkeit der sache erfodert, die geschworenen meister der zum bauwesen nötigen handwerker, nebst oberwentem, an jener stelle gekommenen baumeister, dazu genommen, und bei der besichtigung gebrauchet werden; meistenteils und ordentlicher weise aber die Ratsverordnete, mit dem baumeister, allein die besichtigung zu verrichten pflegen. Bei den schöffenanlaiten aber müssen oben gemeldete geschworene werkmeister iederzeit mitgehen, davon iedoch unten tit. 9. ein mers vorkomt. Ja es trägt sich auch zuweilen zu, daß entweder vom Schöffenrat, oder auch nur den bauherren allein, vorgedachtem baumeister und geschworenen werkmeistern anbefolen wird, ein oder die andere sache, die etwa in ihr handwerk einlaufet und davon sie die beste nachricht geben können, in augenschein zu nemen und davon einen umständlichen und tügtigen bericht entweder schriftlich oder mündlich abzustatten, welchen ersten sie insgesamt, mit ihren namen, besonders zu unterschreiben pflegen. Manchesmal werden auch die streitenden nachbarn angewiesen, einige unparteiische werkmeister vorzuschlagen, welche hierauf und vor der besichtigung in besondere pflichte genommen werden. Und wann es bürgerliche baustreitigkeiten betrift: so wird sotaner bericht, den streitenden teilen, entweder auf ihr anhalten, oder auch, nach vorkommenden umständen, amteshalber, abschriftlich mitgeteilet, um allenfals, über selbigen, ihre nötige erinnerungen zu geben. Uberdis pflegen auch der baumeister und die werkleute einen abris, welches geschäft in der verbesserten visitat. ord. s. 34. dem ersten absonderlich aufgetragen worden, daß er einen der rechten baukunst mäsigen ris, dem bürgersman zu nuzen und gemeiner stadt zur zierde, auffeze, öfters zu verfertigen und solchen zu übergeben, auf welchen dann, da er auf richterlichen befel gemachet worden, im rechtsprechen, zuweilen ser gesehen wird. Haben aber die parteien solche risse einseitig machen und selbige, zu den rechtshandlungen legen lassen: so tragen sie zwar nichts hauptsächliches bei, und kommen ienen nicht gleich; iedoch sind sie nicht ganz und gar zu verwerfen, wie sie dann auch dem andern

bauamt seine size und umgange hält?

Den leztren wonen der bauschreiber, baumeister und die werkleute ofters mit bei.

Zuweilen pflegen auch der baumeister und die geschworenen werkmeister allein zu besichtigen und bericht zu tun.

Welcher bericht in bürgerlichen bauirrungen den parteien mitgeteilet wird.

Von bauriſſen, die obigen leute oft bei solchem streit verfertigen.

Und deren gültigkeit.

Der baumeister und die werkleute müssen beeidigte leute sein.

teile gemeiniglich zur gegenerinnerung mitgeteilet werden Berger oecon. jur. lib. 2. tit. 6. th. 3. not. 9. p. 554 decis. 382. 383. Daß sonst der baumeister und die werkleute beeidigte leute sein müssen; daran ist wol nicht zu zweifeln, wie auch die in vorigen zeiten gebräuchlich gewesenen stadtwerkleute dergleichen waren; dabei aber genug ist, wann sie, bei antretung ihres amtes, überhaupt in pflichten genommen werden Berger oecon. jur. d. l. p. 555. Ferner ist auch, aus obiger verbesserten visitatord., zu bemerken, daß dieser achte teil der ref. überhaupt von neuem

Die baustreitigkeiten sollen kürzlich untersuchet und abgetan werden.

bestätiget und dessen genaue befolgung anbefolen worden; ja es erhellet auch aus diesem §. klar, daß die, zwischen den nachbarn, entstehenden hauptstreitigkeiten kürzlich und one weitläuftigkeit untersuchet, die streitenden teile entweder in der güte miteinander verglichen, oder wo diese nichts verfangen wil, selbige, rechtlicher ordnung nach, entschieden und gehoben werden sollen. Woraus also klar erhellet, daß den

Dem bauamte stehet eine gerichtsbarkeit zu.

bauverordneten eine gerichtsbarkeit zustehet und sie rechtliche bescheide abfassen können, darnach die parteien entweder sich zu richten haben, oder wo sie, mit solchem ausspruche, nicht zufrieden sind, davon auf den Schöffenrat sich berufen und

Man kan von bauscheiden, binnen zehen tagen an den Schöffenrat provociren.

daselbst ihre beschwerde anbringen mögen; dabei dann auch die sonst, ordentlicher weise, wegen eines richterlichen bescheides, dem beschwerten teile gegebene zehentägige frist, welche bei den berufungen, von den burgermeisterlichen aussprüchen und andern gerichtsurteilen, bräuchlich ist, gleichfals hier stat finden mus; sonst nach deren ablaufe, die baubescheide in ihre rechtskraft erwachsen, und alsdan sogleich volzogen werden können, indem sonst, wo man das gegenteil behaupten wolte, solche rechtssprüche vergeblich sein und ihren endzwek nicht erreichen würden. Ungeachtet nun dieses, vor diesem, von einigen hat wiedersprochen, und sotanen bausprüchen alle rechtskraft benommen werden wollen: so siehet man doch aus dem bisher angefürten, gar deutlich, daß diese meinung ganz nicht gegründet, noch auch, in vorigen zeiten, auf solche wiederrede geachtet, sondern die bauherren, bei dem von ihnen erteilten bescheide, gehandhabet worden sind; woran iezo um so weniger zu zweifeln, als ihnen dieses recht, in obangezogener verbesserten visitationsord. gar deutlich bekräftiget worden; ja heut zu tage alle diejenigen baubescheide, von welchen, binnen zehen tagen, bei strafe der verlustigung, an Schöffenrat nicht behörig sich berufen worden, vom lezten, als aussprüche, so in ihre rechtskraft erwachsen, bestätiget und sogleich volzogen zu weden pflegen. Wie dann deshalb am

Neue ordnung hiervon.

27. junii 2747. eine besondere und umständliche ratsordnung ergangen, wie es mit den, von den beim bauamte, gleich andern ämtern, erteilten bescheiden, ergriefenen sogenanten provocationen oder berufungen gehalten werden sol, die aber beim ersten teile der ref. tit. 42. ganz angehänget, und iezo aus deren §. 3. und 6. hier nur so viel angemerket werden sol, daß man in sachen, so sich auf fünf und zwanzig gulden, oder darüber belaufen, oder wegen einer gerechtigkeit oder dienstbarkeit, auch anderer dergleichen sachen, die keinen gewissen anschlag haben, und bei welchen auf obige summe nicht gesehen werden kan, dieser rechtlichen woltat der berufung an den Schöffenrat sich allerdinges bedienen könne, mit fernerm unterrichte und vorschrift, wie die parteien oder deren anwälde sich hierbei verhalten sollen. Sonst

Ob man bei

mag auch dieses hier wol gelten, daß iemand seine klage eben nicht zuerst, beim

bauam-

bauamte eigentlich anzubringen genötiget iſt, ſondern daſelbe übergehen und dieſe ſeine beſchwerde, beim Schöffenrat, ſogleich, wie es auch heutiges tages zuweilen geſchiehet, anhängig machen kan, weil dis auch, bei den burgermeiſterlichen verhören, wann die klage über 25. fl. ſich belaufet, geſchehen kan, und ſolches hier jederzeit, als zuläſig, angeſehen worden, geſtalten vor denſelben die verhandlungen aller rechtlichen ſachen überhaupt, ordentlicher weiſe, gehören, ſiehe davon die ref. im erſten teile tit. 1. §. 1. 2. Es mögen aber Schultheis und Schöffen ſolche bauirrungen, wie ſich auch oft begibt, nach beſchaffenheit der ſache, an das bauamt verweiſen, damit ſelbiges dieſe ſtreitigkeit, nach vorher beſchehener beſichtigung und genauer unterſuchung, entweder in güte beilege oder auch ihren bericht, bei denſelben, abſtatte, um das fernere darnach verfügen zu können. Sonſt iſt das an ſich eine richtige ſache und bringet es auch die eigenſchaft der bauirrungen mit ſich, daß ſelbige, ſchleunig und one weitläuftigen proces, unterſuchet und abgetan werden ſollen, damit nicht der bauende teil, an ſeinem guten und gemeinnüzigen vorhaben, aufgehalten und gehindert; ja durch eine lange verzögerung in ſchaden geſezet werde, wie dis in merberürter verbeſſerten viſitationsord. gar wol und nachdrücklich verordnet; daher auch unten titel 9. §. 9. merkwürdig ſtehet, daß die anlaitſachen, welche bei den bauirrungen gemeiniglich zu geſchehen pflegen, zu deren ſchleunigen beförderung, allein mündlich, und wo ſchriften nötig, ebenfals geſchwind verhandelt werden ſollen. Weshalb ſie im erſten teile tit. 1. §. 15. unter die, für Schöffenrat gehörigen und one weitläuftigen rechtlichen proces zu fürenden ſachen gerechnet werden, indem ſie von ſolcher eigenſchaft ſind, daß, durch deren verzug, der bauherr einen nicht geringen nachteil zu beſorgen hat, ſiehe unten §. 21. davon aber, bei iezbeſagtem §. 9. ein meres vorkomt. Wann ferner in merbeſagter viſitat. ord. der vergünſtigungen gedacht wird, welche, wegen erlangung neuer fenſter, haustüren, bänken, erker und anderer dahin gehörigen dingen mer, oder um ſelbige zu vergröſern, vorher entweder bei dem ganzem Rat oder bauamte ausgewürket werden müſſen: ſo iſt zu bemerken, daß die dafür zu entrichtenden gebüre in die gemeine ſtadtrentkammer fallen; wie dann die, in neuern zeiten, desfals gedruckte beſondere verzeichnis oder taxrolle hier eingerücket zu werden verdienet, weil daraus zur genüge erſehen werden kan, welche bauſtücke man, one vorhergängige erlaubnis, nicht eigenmächtig machen und ſezen laſſen darf; hiernächſt auch, bei welchen, die erlaubnis des ganzen Rates nötig iſt; dann die übrige das bauamt zu geſtatten, und one erhebliche urſachen, niemanden abzuſchlagen hat, wie merberürte ſtelle der verbeſſerten viſitat. ord. klar anzeiget, und endlich wie viel für vergünſtigung eines jeden bauſtückes eigentlich zu bezalen iſt, indem ſie alle miteinander, auf ein gewiſſes geld, angeſezet ſtehen; ſie lautet aber alſo: „Verzeichnis deſſen, was von den alhieſigen bürgern auf dem bauamt entrichtet „ werden mus: Für ein abtragerſtein 20. kr. für ein abtritſtein 10. kr. für eine „ bank, ſo ans haus geſezet wird 20. kr. ein baubeſcheid ins protocol zu tragen und „ zu extrahiren 20 kr. im bauamtsprotocol aufzuſchlagen und nachzuſehen 10. kr. „ für eine amtsbeſichtigung 30. kr. für eine amtsbeſichtigung in der judengaſſe, ſo „ ehedeſſen vom löbl. recheneiamt geſchehen, wird in allem bezalet 5. fl. für ein bogentach

Schöffenrat ſeine klage ſogleich vorbringen kan?

Warum alle bauſtreite ſchleunig und one weitläuftigen proces gefüret werden ſollen?

Und daher unter die vor den Schöffenrat gehörigen ſachen gerechnet werden.

Von gebüren, ſo auf das bauamt, wegen allerlei vergünſtigungen, zu entrichten.

So aus der taxrolle zu erſehen.

„ gentach 1. fl. 30. kr. bogendach zu repariren. 20. kr. für ein brandteweinkeſſel
„ nach advenant der gröſe 6 à 9. fl. für ein brandteweinkeſſel zu repariren 30.
„ kr. für ein braukeſſel, wann das braurecht bei Rat erlangt, neu zu ſezen, nach
„ advenant 15. fl. braukeſſel zu repariren 1. fl. 30. kr. für eine ciſtern vor ein
„ haus zu machen, wann ſelbige vorher bei Rat erlaubet 8. fl. für ein erker neu
„ zu machen 1. fl. 30. kr. dito zu repariren 30. kr. für ein farbkeſſel, wann er bei Rat
„ erlaubt, neu zu ſezen 9. fl. für ein farbkeſſel zu repariren 30. kr. für ein fenſter dop-
„ pelt oder einfach 10. kr. fenſter zu vergröſern oder zu verſezen 10. kr. für eine
„ feuergerechtigkeit oder eſſe vor ſchloſſer, ſchmide, kupferſchmiede und andere, wann
„ ſolche bei Rat erlaubt, neu zu ſezen 9. fl. dito feuergerechtigkeit und eſſen zu repari-
„ ren 30. kr. dito feuergerechtigkeit und eſſen zu prolongiren von iedem jar 20. kr.
„ für ein grämbs hölzernes, ſo einige ſchu vor die tür geſezet wird 3. fl. für ein auf-
„ recht kellerloch 10. kr. für ein vorliegend kellerloch 20. kr. für ein kellerſtock zu
„ ſezen 20. kr. für eine kellerthür, deren flügel auf der ſtraſe aufgemacht wer-
„ den 3. fl. für eine kupferſchmiedtsfeuergerechtigkeit oder eſſe, wann ſolche bei
„ Rat erlaubet einzuſezen 9. fl. dito feuergerechtigkeit und eſſe zu repariren 30. kr. di-
„ to zu prolongiren von jedem jar 20. kr. für einen lichterkeſſel neu zu ſezen 6. fl.
„ dito keſſel zu repariren 30. kr. für das bauambtsprotocoll aufzuſchlagen
„ und nachzuſehen 10. kr. für einen ſaiffenkeſſel, wann er bei Rat erlaubt
„ 9. fl. dito zu repariren 30. kr. für eine ſchloſſer- ſchmidt- und andere
„ feuergerechtigkeit und eſſe, wann ſolche bei Rat erlaubet 9. fl. dito feuergerech-
„ und eſſe zu prolongiren, von jedem jar 20. kr. für ein ſilberſchmidtseſſe 8. fl. dito
„ zu repariren 30. kr. für eine ſprieſe 10. kr. für ein thor 1. fl. 30. kr. für ein thor zu
„ repariren oder gröſſer zu machen 30. kr. für eine tür 20. kr. für eine tür zu ver-
„ zen oder zu vergröſſern 20. kr. für einen vergleich, ſo die parteien unter ſich er-
„ richten, ins protocoll zu notiren und extrackt davon zu machen 30. kr. für ei-
„ nen waſchkeſſel neu zu ſezen 1. fl. 30. für einen waſchkeſſel zu repariren oder zu
„ verſezen, oder auch einen neuen, an ſtat des alten zu ſezen 30. kr. für einen
„ waſſerſtein, kendel und floß auf die ſtraſſe zu machen 20. kr. für einen keſſel zum
„ weißbierbrauen neu zu ſezen 6 à 9. fl. dito zu repariren 45. kr. für ein wetter-
„ tach ſo 10. ſchu lang iſt, 1. fl. 30. kr. für ein zwerchhaus 1. fl. 30. kr. dito zu
„ vergröſſern 1. fl. Und da auch, in dieſer verzeichnis, der bauprotocollen etlich-

Von bauprotocollen.

mal gedacht wird, wie viel an gebüren, für die baubeſcheide oder die, unter den parteien, errichteten vergleiche in daſelbe zu tragen und einen auszug oder abſchrift davon zu geben, zu entrichten; ſo iſt die dem bauſchreiber ſchon in der alten viſitat. ord. tit. 31. desfals gegebene gute erinnerung wol zu bemerken, wie er dabei ſich zu verhalten habe, auf daß alles und iedes, bei dieſem amte, fleiſig und genau in ein beſonderes buch aufgezeichnet, und den parteien ein richtiger auszug, oder

Und deren auszügen, oder verſiegelten ſcheinen.

wie in oftерwenter viſitat. ord. beſ. ſt. ſtehet, eine copei aus ſelbigem gegeben werde; ja es können auch, ausweis dieſer ord. den parteien, auf ihr begeren, verſiegelte ſcheine mitgeteilet werden, welches lezte aber, in neuern zeiten, in abgang gekommen und nur bloſe auszüge pflegen gegeben zu werden; dabei am ende ſtehet **copia aus der ſtadt Frankfurt bauamtesprotocol**, oder man auch, wenn bau-

beſcheide

beſcheide, in nachbarlichen irrungen, abgefaſſet und ſolche den ſtreitenden teilen mitgeteilet werden, ſelbige alſo auszufertigen pflegt actum dato jar und tag; darauf folget der beſcheid ſelbſt, dem zuweilen der inhalt der beſchwerungspunkten kürzlich vorgeſezet und am ende hinzugefügt wird bauamt; ja man hatte auch die in bauſachen ergangenen ſchöffenbeſcheide, auf begeren der parteien, dem bauprotocol, zu deſto ſicherer und ſtäter nachricht, einverleibet, dabei etwa folgende worte gebraucht wurden, „Hat N. nachfolgendes von herren Schultheis „ und Schöffen auf unten benamtem dato, erteiltes decret dem bauprotocol, um „ merer nachricht willen, einzuverleiben gebeten, wormit ihm dann wilfaret wor„ den und lautet daſelbe, wie folget (iſt der inhalt des ſchöffendecretes) pro copia „ aus der ſtadt Frankfurt bauamtesprotocol.„ Sonſt iſt hier gelegentlich zu bemerken, wie man in einigen alten vertragsbüchern, ſo ſchon gar viele jare, vor abfaſſung der erneuerten ref. angefangen wurden, wargenommen, daß die meiſten, wo nicht faſt alle, zwiſchen den nachbarn geweſenen bauirrungen und ſtreitigkeiten entweder von den ordentlichen bauherren, oder auch ſolchen Ratsperſonen, die der Rat, auf begeren der parteien, als welche damaliger zeit, um benennung etlicher unterhändler, vertrages und ſchiedesrichter, aus des Rates miteln, die ihre ſtreitigkeiten gütlich auseinander ſezen ſolten, beſonders anzuſuchen pflagen, dazu ernant hatte, in der güte abgetan und verglichen wurden, die verträge darauf, in die ſtadtkanzlei, getragen und daſelbſt vor beiden, oder nur einem bürgermeiſter nochmals verleſen, von den parteien, daß ſie dieſen vergleichen genau nachleben wolten, angelobet, ja endlich, zu deren merer bekräftigung, den daſelbſt befindlichen vertragsbüchern einverleibet, auch den auszufertigenden briefen der ſtadt entweder groſes oder kleines inſiegel angehänget wurden, wie dann in ſolchen vertragsbüchern überhaupt nicht nur die abgetanen ſtreite und irrungen der bauſachen, ungeachtet deren eine gar groſe menge darin ſtehen, ſondern auch die verträge, oder vergleiche viel anderer ſachen, ſie haben namen, wie ſie wollen, wann ſie entweder vor den bürgermeiſtern ſelbſt, oder auch den vom Rat hierzu beſonders ernanten ſchiedesfreunden, gütlich verglichen und abgetan worden, eingetragen und die aus ſelbigen gefertigten briefe, mit der ſtadt inſigel, bekräftiget worden ſind, mithin ſolche bücher die überſchrift: Vertragsbücher überhaupt, oder „ auch folgende: „Allerhand verträge und vergleichungen zwiſchen den parteien, ſo „ wol ihrer zuſamen gehabter ſprüchen und foderungen (welche worte auf die ver„ träge von allerlei ſachen zielen) als auch etlicher zwiſchen häuſern und ſonſt auf„ gerichteter vergünſtigungen und gerechtigkeiten wegen,„ bekommen haben. Ja es finden ſich auch verträge in dieſen büchern, über ſpän- und irrungen, die vorher beim Schöffenrat anhängig geweſen, eine anlait auf den augenſchein derſelben wegen, gehalten und darnach die ſache wieder, vor die bauherren verwieſen worden, welche die ſtreitenden parteien, in güte miteinander verglichen, den vergleich dieſen büchern einverleiben laſſen, und dieſe, um die anhängung des ſtadtinſiegels, an die vertragsbriefe, ſo auch verſiegelten ſcheine genant wurden, zur bekräftigung angeſuchet hatten, welche alſo, im namen des ganzen Rates ausgefertiget zu werden pflagen, wie vielleicht unten einige formel davon vorkommen werden. Woraus alſo deutlich zu erſehen, daß die verſiegelten

Die Schöffenbeſcheide kommen zuweilen ins bauprotocol.

Vor alters wurden verglichene ſtreite, in die vertragsbücher geſchrieben.

Und den daraus verfertigten briefen der ſtadt inſigel angehänget.

In welche bücher auch andere vergleiche kamen.

ſcheine nicht von dem bauamte, wie doch aus der viſitatord. erſcheinen wil, ſondern der ſtadtkanzlei, als bei welcher diejenigen bücher, darin ſolche verträge getragen und eingeſchrieben wurden, mitgeteilet worden, biß etwa in folgenden und erſt neuen zeiten dieſe protocollen nur allein, auf der ſtadtbauſtube, im römer gefüret und aus denſelben die abſchriften den parteien mitgeteilet worden, one desfals ſelbige noch in der ſtadtkanzlei eintragen, beſtätigen und mit der ſtadt inſiegel bekräftigen zu laſſen, wie alſo, heutiges tages, noch meiſtens beobachtet wird. Wie viel nun an dieſen protocollen oder verzeichnisbüchern gelegen, und welchen groſen nuzen ſie zuwege bringen, ja wie dadurch allem zanke und ſtreite, unter den nachbarn, faſt völlig vorgebogen werde; dis zeiget und beſtätiget die tägliche erfarung zur genüge, wie dann gar nicht zu zweifeln, daß ſolchen bauprotocolſcheinen, wann ſie anders ihre richtigkeit und rechtmäſigkeit haben, in den rechten ein groſer glaube zu zuſtellen, daher die bauherren wol zu zuſehen haben, daß ſie mit fürung und einſchreibung ſotaner verzeichniſſen es, auf den ſchreiber, nicht allein ankommen laſſen, ſondern ſolche, unter ihrer auffſicht, gefüret werden, damit man, des verdachtes einiger unrichtigkeit, überhoben ſein und keine klagen darüber künftig entſtehen mögen, wie bereits in der alten viſitatord. dieſes geſchehen iſt, und noch neue beiſpiele hiervon genug bekant ſind. Es iſt aber auch noch mit wenigem zu berüren, welcher glaube ſolchen abſchriften der bauamtesprotocollen, den rechten nach, eigentlich zu zuſtellen ſei. Was nun die protocollen ſelbſt betrift: ſo haben dieſe, gleichwie andere gerichtsbücher, ſo fern gegen deren richtigkeit nichts erhebliches eingewendet werden kan, ihren völligen glauben, indem was in ſelbige bücher gehörig eingetragen wird, eben, wie öffentliche urkunden, anzuſehen l. 10. ff. de probat. ſelbige aber eine ſtäte kraft und völligen beweis haben, l. fin. c. de re jud. mithin, nach den gemeinen rechten, weder einiger erkantnis des gegenteiles bedürfen l. 11. c. quib. pot. in pign. noch deren eidliche verneinung geſtatten, wiewol in unſerer ref. erſten teile tit. 31. §. 9. ein anders verordnet zu ſein ſcheint, als nach welchen auch aller ſolcher urkunden ſiegel und handſchriften erkant werden ſollen und hierin das Sächſiſche recht übereinſtimt, daß alle ſchriftliche urkunden, one unterſcheide, zu erkennen, weil dadurch des wiederteiles eigene bekantnis den beſten beweis abgebe **Carpz** p. 1. conſt. 17. def. 20. **Wernher** p. 5. obſ. 75. **Müller** ad **Struv.** ex 28. p. 232 Obgleich dis in der neuen revidirten Sächſiſ. procesord. tit. 25. wieder geändert worden, man wolte dann ſolches von deren einſehung, welche dem gegner nicht zu verſagen, eigentlich verſtehen c. 6. extra d. fide inſtr. um etwa die darin befindlichen feler zu entdecken **Mev.** p. 4. d. 147. n. 9. Wie dann auch dem andern die beweiſung des gegenteiles zugelaſſen und daher die zeugen nicht für ganz untügtig anzuſehen dergleichen urkunden rechtmäſiger weiſe anzufechten l. 18. c. de prob. nov. 73. c. 3. **Leyſer** ſpec. 266. med. 2. ſq. Und da komt es auf das richterliche gutdünken gar viel an, ob den zeugen, oder der urkunde eine ſtärkere beweiskraft beizulegen, da im zweifel gegen denjenigen, der hat beweiſen ſollen, zu ſprechen iſt **Böhmers** jus eccleſ. lib. 2. tit. 19. §. 26. ſqq. davon doch bei obigem §. 9. ein meres angemerket werden ſol. Was aber deren abſchriften und auszüge anlanget: ſo iſt von den, in vorigen zeiten, als einen verſiegelten ſchein, wie

Welchen glauben ſolche bauprotocollen und daraus gezogene ſcheine haben.

oben

oben gemeldet, ausgefertigten zu bemerken, daß selbige unter diejenigen gattungen versiegelter briefen gehören, deren im erstbesagtem teile tit. 31. §. 9. gemeldet, welche unter der obrigkeit anhangendem insiegel ausgefertiget werden, und selbigen, so fern deren siegel erkant werden, ein rechtmäsiger beweis, so völligen glauben hat, zugestelt wird; die andere abschriften aber, welche noch heutiges tages [illegible] sind und davon oben gedacht worden, betreffend; so meinen viele rechtshnen ein gleicher völliger glaube, wie deren haupt und urbriefen beindem sie ja aldasjenige in sich halten, was in dieser sache, vor solchem amte, umständlich und genau verhandelt worden, deshalb die hiernabschriften gleichen völligen glauben verdienen, als die hauptbriefe. 3. proc. tit. 14. art. 2. n. 52. sqq. **Berger** oecon jur. lib. 4. tit. 24. th. 1062. et supl. ad el. for. p. 1. p. 291. mithin es hier also anzusehen, rift von einem beeidigten diener gegeben und in allen stücken, aus dem ol, unter der bauherren ansehen, gezogen und mitgeteilet worden, ine solche beglaubte abschrift, zu achten, die einen volständigen beweis het **Struv.** ex 28. th 31. ibid. **Müller.** lit. d p. 232. Welches auch aus r visitatord. tit. 31. nicht undeutlich bestärket wird, wann daselbst sterch die gehörige protocollirung der baustreitigkeiten und dann deren, den von mitgeteilten abschriften vielem zanke unter den nachbarn abgeholfen l durch vorbringung solcher bauprotocolauszügen die sache ihre völlige langete. Nachdem aber noch vieles dagegen eingewendet werden kan, nd iede abschriften, ob sie auch gleich von einem gerichte, in glaubwürdigem achet worden, one die haupt und urschrift nicht genug zur beweisung n allein eine glaubwürdige vermutung für den beibringenden teil dis ebenfals in erstbes. ref. tit. 31. §. 7. ausdrücklich stehet und sonst tslerern behauptet wird **Born.** ad. jus. univ. jud. disp. 1. th. 52. lit f. 3. resp. 81. so wäre zu wünschen, daß die alte gewonheit, den parteien cheine mitzuteilen, noch heutiges tages beobachtet, oder wieder eingeführweil gegen deren gnugsamen beweis, nach obigem tit. 31. §. 9. wol ges eingewendet werden kan. Wie dann auch, sicherem vernemen nach, uinsiegel sich noch gefunden haben sol, so aber nicht mer gebrauchet l, was obangefürte einwendung, nämlich die aus §. 7. der ref. anrichtsabschriften betrift, dis von solchen dingen und handlungen verden mag, die nicht vor solchem gerichte, sondern anderswo abgehan, wie **Berger** in supl. d. l. wol erinnert hat und bei diesem §. 7. ein [illegible] angemerket werden sol. Hieher gehöret auch, was von dieser sache in erster fortsez. der anmerk. s. 412. angefüret worden. Auserdem findet auch hier stat, daß in solchen fällen, wo diese beglaubten oder andere gerichtlichen abschriften zum beweis hinlänglich angesehen werden, dennoch den parteien iederzeit frei stehe, die urbriefe, wo sie noch da, einzusehen, wie ihnen dann solches gar nicht abgeschlagen werden kan, sondern die vergleichung beider stücken allerdinges zu gestatten ist, weilen im abschreiben gar leicht ein irtum sich zutragen mag; dahero der nuzen obiger frage sich alsdan erst recht zeiget, wann die haupt-

Vom nuzen der versiegelten scheinen.

Wie die parteien auf die einsehung der urbriefen iederzeit noch antragen können?

protocollen und bücher nicht mer vorhanden und durch brand oder ſonſt verloren gegangen wären; ſolte aber obgemeldete abſchrift mit dem urmuſter nicht in allen ſtücken gleichlautend ſein; ſo iſt kein zweifel, daß nicht iener, ſondern dieſer mer glaube zuzuſtellen, und die erſte in den nicht gleichlautenden ſtücken gar nichts beweiſe, als auch hieher gehöret, was die Rinteliſchen rechtsgekerte, in bauſtreitsſachen **Lotichs** entgegen von **Eichard** hiervon dafür gehalten, » Nämlich inſtru-
» menta autem contraria à diverſis probata regul. nil probant. **Leyſ.** ſp. 287. m. 2.
» Klägers extract. auch in der tat keine gröſere glaubwürdigkeit, als die ge-
» genſeitige, an ſich hat, indem eine copei, wo ſie ſo viel, als ein original gelten
» ſol, in beiſein beider teilen verfertiget ſein **Böhm.** ad. t. l. 22. tit. 14. num. 8.
» auſerdem aber das protocol, als das warhafte original gelten ſol, dem tranſumto
» vorgezogen werden mus, quum enim inſtrumentum ab actuario confectum à pro-
» tocollo diſcrepat, huic major fides habetur **Leyſ.** ſp. 71. m. 16. Hiernächſt ein
» regiſtratura actuarii überal nicht gilt, wo ſie nicht incontinenti in conſeſſu ju-
» dicii accuratè et accedente prælectione nidergeſchrieben worden **Leyſ.** d. l. m. 10.

Von den alhier angezogenen alten und neuen bauordnungen?

Der inhalt des §. 2. iſt in §. 21. 22. faſt wiederholet und werden darin ſo wol alte als erneuerte ordnungen angezogen, welches diejenigen ſind, die wegen der gebäuden und anderer dahin gehörigen ſtücken, nach und nach, alhier ergangen und in dieſem achten teile zuſamen getragen worden, als bei einer ieden, wann ſie eigentlich abgefaſſet und nach unterſcheide der zeit hier bekant gemachet worden, beſonders angemerket werden ſol. Nach dieſer erneuerten ref. der neueſten auflage aber ſind, ſo viel man ſich erinnert, keine ordnungen, welche die eigenen bürgerlichen gebäue betreffen, weiter ergangen, als diejenige, ſo am 7ten februar.

Und denen, ſo in ganz neuen zeiten ergangen.

1708. wegen erbauung und auffürung der ſchied und brandmauren errichtet, und dann, welche den 27. julii 1719., bei wiederaufbauung ſo vieler, durch den in dieſem jare geweſenen überaus groſen brand, in die aſche gelegten häuſer abgefaſſet, behörig eröfnet, am 10. oct. eben dieſes jares wiederholet, und dem bauamte, zu genauer beobachtung, aufgetragen worden. Wie dann am ende dieſer beiden bauordnungen unſere ref., in den daſelbſt nicht geänderten fällen, beibehalten und nochmals beſtätiget worden iſt. Weil nun ſotane neue bau-

Welche noch heutiges tages genau beobachtet werden.

ordnungen anjezo, als ein anhang der in unſerer ref. enthaltenen verordnungen, anzuſehen, und deren vorſchrift, bei aufbauung der häuſer, noch genau beobachtet wird, dann daß die lezte ordnung vom jare 1719. nicht nur auf die wiedererbauung der damals abgebranten, ſondern auch aller und ieden künftig aufzubauenden häuſer ihre abſicht habe, mithin jederzeit, als eine regel und richtſchnur beim bauen zu beobachten ſei; dis zeigen nicht allein der ganze inhalt dieſer ordnung, ſondern auch die im §. 2. und 3. ſtehenden ausdrücke allezeit, jezt und allezeit und allen dergleichen gaſſen klar an, wie unten bei jedem §., welcher auch durch jene neue ordnungen geändert und verbeſſert worden, behörig angemerket werden ſol: ſo iſt gar nüzlich, daß ſelbige alhier ganz eingerücket werden, davon

Und deren inhalt.

die erſte alſo lautet: „ Obwolen in hieſiger löbl. ref. p. 8. tit. 1. einige vorſe-
» hung geſchehen, wie es mit erbau- und auffürung der ſchied- und brandmauern
» zu halten ſei; ſo haben wir jedoch biß dahero zu unſerm beſondern mißfal-

len,

„ len warnemen müſſen, welchergeſtalten die unwillige nachbaren, unterm
„ vorwand, daß ſie deß ortes eine eigene gute wand hätten, den willigen bau-
„ mann an aufführung einer brandmauer entweder zu hindern, oder wenigſt
„ ihm ſolche ſchwer zu machen ſich bemühet haben, daß ſelbige dadurch wol
„ gar unterblieben, hingegen die erfarung zum öftern bezeuget, wie durch der-
„ gleichen ſchied- und brandmauer, bei entſtandenen feuersgefahren, viel gröſſer un-
„ heil abgewendet, und dahero dieſes gemeinnüzliche werk auf alle weiſe zu fa-
„ cilitiren und zu befördern, vor höchſt nötig erachtet worden. Als ordnen,
„ ſezen und wollen wir 1. daß hinkünftig alle nachbarn demjenigen, welcher eine
„ brandmauer zu ſezen willens iſt, ſelbige entweder auffüren zu helfen, oder
„ den raum zur mauer herzugeben, ohne unterſcheid, ob ſeine ſchiedwand gut
„ ſei oder nicht, ſchuldig und gehalten ſein ſolle. 2. Wann aber der nachbar,
„ welcher mit zu bauen ſich weigert, wegen onvermögens die helfte der unko-
„ ſten nicht tragen, noch one gänzliche verderbung des hauſes den grund herge-
„ ben könte, ſo ſol es, nach anleitung vorermeldeter unſerer ref. zur erkäntnüß
„ Herren Schultheis und Schöffen ſtehen, ob derſelbe nachbar 1½. oder einen
„ ſchuch von ſeinem grund dazu herzugeben gehalten ſein ſolle. 3. Wann auch der
„ nachbar eine eigene mauer von einem ſtockwerck, oder auch wol höher oder nie-
„ driger der orten ſchon ſtehen hätte, ſo ſol er die mauer ſo hoch, als es zu ſei-
„ nes baues nuzen gereichet, jedoch gegen erſtattung der helfte der unkoſten für
„ mauer und grund zu erhöhen, und mit bauen zu helfen, ebenmäſig ſich nicht
„ weigern, oder ſo er darzu nicht luſt hätte, ſo ſol dem willigen baumann und
„ nachbaren die mauer vor ſich zu erhöhen, dem nachbarn aber ein merers, als
„ bei ſolchem fal, da der völlige grund darzu hergegeben wird, in ref. p. 8. tit.
„ 1. §. 9. ſich verordnet befindet, bei dem erhöheten anteil der mauer nicht zu-
„ kommen, und es auch ſonſten mit abſchneidung der balcken, und ſprieſung des
„ baus der beſagten ref. gemäs gehalten und verfaren werden. 4. Und eben
„ alſo ſol auch der nachbar eine gemeinſchaftliche mauer, wann der mitherr nicht
„ mit anſtehen wolte, zu erhöhen guten fug und macht haben, und ſo viel das
„ angebauete betrift, wie in vorgemeldetem fal, da der grund darzu hergegeben
„ worden, auch dißfals gehalten werden, doch bei dieſen beiden lezten fällen mit
„ dieſer maaß und beſcheidenheit, wann anders dem nachbarn kein merklicher
„ ſchade an ſeinem one dem ſehr ſchmalen haus dardurch zugefüget würde
„ 5. Dafern aber in denen in beiden nechſtvorſtehenden §is begriffenen fällen
„ die mauer nicht in dem ſtand wäre, daß ſie die laſt ertragen könte, der nach-
„ bar aber die mauer von neuem mitzubauen nicht willens wäre, ſo ſol dieſer
„ den raum von der alda ſtehenden eigenen oder gemeinſchaftlichen mauer nicht
„ anders, als ob keine alda vorhanden wäre, darzu hergeben, und es dabei auf
„ die ſchon mehr gemeldete weiſe damit gehalten werden. 6. Wann jedoch der
„ nachbar in allen dieſen obberürten fällen der reſpective neu erbaueten oder er-
„ höheten mauer ſich weiters als die ref. zuläſſet, hinkünftig bedienen, und die
„ helfte der darzu angewendeten unkoſten, nach obrigkeitlicher ermäßigung, dem
„ baumann erſtatten wolte, ſo ſol derſelbe ſolche anzunemen ſchuldig und ge-

„ halten, auch alsdann dieſe mauer ihnen beiden nachbarn gemein ſein. 7. Wie „ nun der willige baumann, durch ſotane verordnung, gute beihülfe zu erbauung „ der brandmauer bekommen, alſo ſol niemanden einen neuen bau zu ſezen, hin„ künftig erlaubet werden, es ſei dann, daß ſelbiger, wann es anderſt die gele„ genheit des plazes einziger maſſen zuläſt, eine brandmauer zu füren, dabei „ ſich erkläre, und darzu ſich verbündlich mache. 8. Und ſollen die ſchiedmauern „ bei allen obberürten fällen nicht etwa biß unter oder an das dach, ſondern zu „ ſo viel beſſerer erhaltung der berürten befriedigung darüber hinaus gefürt wer„ den. 9. Damit auch in denen engen gaſſen die häuſer durch die überhäng „ nicht alzunahe zuſammen kommen mögen, ſo ſollen ſolche nur in dem erſten „ ſtockwerk, und zwar nicht weiter, als ein ſchuh lang zugelaſſen, in denen hö„ hern aber gänzlich verbotten ſein, mithin ſolche gerad one weitern überhang „ aufgefüret werden. In andern fällen laſſen wir es bei der ref. bewenden, „ wornach dann iedweder, insbeſonder die werckleute, bei vermeidung obrigkeit„ licher beſtrafung, ſich zu richten wiſſen werden.„ Welcher hierauf die andere neue bauordnung von 1719. folget und alſo lautet: „Demnach man bei dem onlängſten „ in hieſiger bockgaſſen entſtandenen (noch nie alhier erhörten) groſſen brand „ verſchiedene mängel und gebrechen an denen abgebranten gebäuen, wodurch „ dieſe von einander ſo plözlich angezündet, und das feuer in ſeiner wut ie mer „ und mer vergröſſert worden, wargenommen, und dahero die hohe notdurft „ erfodert, daß bei wiederaufbauung ſo vieler, leider! in der aſchen liegender „ häuſer alle mögliche vorſorge, zu verhütung künftiger feuersgefar, die der al„ gütige GOtt von hieſiger ſtadt fürohin in allen gnaden abwenden wolle! ge„ brauchet werde; daß wir dannenhero hiemit und in kraft dieſes verordnen: „ 1. Daß in allen gaſſen (wer nicht von lauter ſteinen bauen wil) wenigſtens „ das erſte ſtockwerck von lauter ſteinen erbauet werden ſolle. 2. Sol allezeit „ in denen weiten gaſſen, als jezo in ſpecie in denen bei obigem brand ruinir„ ten tönges-ſchnur-und fahrgaſſen, und anderen weiten plätzen, ein überhang, „ doch nur ein ſchuch breit, und ſo fort gerad aufzubauen, auch die ſtockwerck etwas „ höher, als in denen engern gaſſen einzurichten, wie weniger nicht die zwerch„ häuſer erlaubet ſein. 3. In denen engern bei ſolchem brand ruinirten und al„ len dergleichen gaſſen hingegen, ſol jezt und allezeit ein überhang von einem „ halben ſchu erlaubet und nach dem erſten ſteinern ſtock alles gerad auf, one „ überhäng, und der erſtere ſtock höher nicht, als 12. ſchu, der 2te 11. ſchu, und „ der 3te 10. ſchu hoch, erbauet werden. 4. Sollen in denen engen gaſſen zwar „ zwerchhäuſer, umb etwas hinauf ziehen, auch im fal der not herunter brin„ gen und ſalviren zu können, zu bauen erlaubt ſein, jedoch nicht über 8. oder „ 9. ſchu breit, auch nach proportion noch ſchmäler. 5. Sollen allemal zwi„ ſchen drei oder höchſtens vier häuſern brandmauren (one daß jedoch, wann „ zween nachbarn brandmauren bauen wollen, ihnen ſolches verweret, ſondern „ es deßfals bei unſerer verordnung vom 7. dec. 1708. gelaſſen werden ſolle) „ und zwar 6. zween ſchu, one den horſt, übers tach gefüret, und 7. in ſol„ chen brandmauern keine ſchänck oder ſchwibbögen, und durchaus keine öfnun-

„ gen

„ gen und durchgehende löcher, sondern nur einige mazlöcher, gemacht, und „ dann 8. keine balken in solche mauren, sondern nur kragstein eingeleget wer„ den. 9. Sollen keine giebel, sondern alle tachträiffen von denen häusern ge„ gen die gemeinen strassen gerichtet werden: 10. Die tachungen an denen ge„ bäuen sollen nicht zu hoch, mithin jeder sparrn umb den siebenden teil kür„ zer, als der balcken, darauf er zustehen komt, gemacht werden. Endlichen „ und 11. sollen auch keine kazenzüg, keine lange kändelhölzer, keine stürzbret„ ter an den gibeln, und keine wetterborden mer erlaubet sein. Worüber wir „ dann unserm bauamt die genaue beobachtung committiret und aufgetragen „ haben, und lassen es übrigens bei der ref. bewenden. Es wird sich also ein „ jeder, und insonderheit die werckleute, bei vermeidung obrigkeitlicher bestra„ fung, hiernach zu richten wissen.„ Alhier ist auch von dem sogenanten und 1572. zum vierten mal aufgelegten statutenbuche gemeiner uud besonderer land und städtrechten noch etwas zu gedenken, weil solches unten öfters angezogen werden wird, da es mit der ref. in dieser materie übereinkomt und die Wormser ref. vielmals darin angefüret stehet. Übrigens ist wol an dem, wie die bausachen überhaupt also bewand, daß darin auf einer jeden stadt und ortes statuten und gewonheiten vornämlich gesehen werden müsse; im römischen rechte aber findet sich von den bürgerlichen gebäuen das vornemste, auser was hin und wieder in andern titeln als von den dienstbarkeiten ꝛc. stehet, in beiden titeln als π. de novi operis nunt. & damno infect. und codice tit. de ædif. privat. Sonst sind in den meisten deutschen städten besondere weitläuftige ordnungen wegen der bausachen ergangen, dahin, auser den vorhin angezogenen unserer stadt, die bauordnungen der städten Ulm, Nürnberg, Augspurg, Regenspurg, und anderer grosen städten gehören; wie dann auch in den meisten landrechten und statuten hiervon unterschiednes zu finden, dahin das Lübeckische recht und Mevius darüber vornämlich gehöret. In den statuten der Italiänischen und Niederländischen städten ist auch vieles von bausachen zu finden, wie die Mayländischen und Mechlinischen rechte, samt den rechtslerern so darüber geschrieben, als Chassanäus und Christinäus nachzusehen, woselbst viele schöne die bausachen erleuternde dinge anzutreffen, gestalten es auch gar nötig und nüzlich ist, davon vieles umständlich zu verordnen, weil diese sachen in städten fast täglich vorkommen und überaus viel zu schaffen machen, da fast keine grösere und heftigere streitigkeiten und irrungen, als die zwischen den nachbarn, wegen der gebäuen und anderer dahin gehörigen sachen, gefüret werden, sich hervortun, wie die tägliche erfahrung leider! bezeuget; deshalb auch alhier, gleichwie fast in allen andern städten, die besorgung über diese bürgerliche bauirrungen, einem besondern amte aufgetragen worden ist. Endlich werden die in diesen bauordnungen auf deren übertreter gesezten strafen, so viel die werkleute, oder meister betrift, in der oben §. 1. angezogenen visitatord. tit. 31. bedächtlich wirderholet, wenn es heisst: »Daß kein werkmeister für sich allein, one »vorwissen der bauherren etwas zu bauen unterstehen, und wer darüber täte, »von denselben mit ernster strafe angesehen werden solle,« Welches nicht so wol von den öffentlichen gebäuen, dann niemand onehin diese für sich und one deshalb

In bausachen ist auf einer jeden stadt besondere ordnungen vornämlich zu sehen

Die bauirrungen in städten kommen fast täglich vor und machen viel zu tun.

Wo den auf die übertreter dieser ordnung hier gesezten strafen? Absonderlich die werkleute?

halb mit den hierzu verordneten bauherren ein beſonderes geding wirklich geſchloſſen zu haben, anzufangen ſich unterſtehen wird, als vornämlich den bürgerlichen eigenen gebäuen zu verſtehen, und iſt ſolches nicht nur auf ganz neue, da vorher auf den leren plätzen nichts geſtanden, ſondern auch alle andere neue und verfallene gebäue, die wieder aufgerichtet, oder gebeſſert werden müſſen, zu erweitern, wie aus §. 21. und tit. 3. §. 1. deutlich zu erkennen, daß es eine algemeine verordnung ſei, wie kein werkmeiſter überhaupt das geringſte hierzu bauen ſich unterſtehen darf, es ſei dann vorher den bauherren desfals behörig angezeiget worden, als dis nicht nur obige algemeine verordnung deutlich beſaget, ſondern auch noch, heutiges tages, genau beobachtet wird, auch in der verbeſſerten feuerordnung von 1728. §. 11. ſotanes algemeine verbot wiederholet und auf die ſezung der ſchornſteinen und anderer feuerſtäten beſonders gezogen worden iſt, als dieſer §. unten beim §. 4. eingerücket, nachgeleſen werden kan. Wie dann die in unſerm §. 2. auf die werkmeiſter erweiterte und in vorerwenter viſitat. ord. tit. 31. geſchärfte ſtrafe allerdings ihren guten grund hat, immaſſen ſie dis verbot beſſer, als mancher bauherr, der vorhin niemals gebauet hat und ihm alſo dieſe verordnungen ganz unbekant ſein mögen, wiſſen, mithin am wenigſten ſotane eigenmächtige und unerlaubte bauung geſtatten ſollen, daher auch ſelbigen obliget, dem bauman von den desfals ergangenen bauordnungen gehörige nachricht zu geben und ihn vor deren überfarung zu warnen, damit er weder in die in dieſem §. 2. angeſezte ſtrafe verfalle, noch der von ihm eigenmächtig errichtete bau wieder abgeſchaffet, das iſt, vernichtiget und niedergeworfen werde; weshalb auch am ende dieſer neuen bauordnungen den werkleuten deren feſthaltung, bei vermeidung obrigkeitlicher beſtrafung, iedesmal beſonders eingebunden worden. Ja es iſt zu ſolchem ende unten tit. 15. anbefolen, den werkleuten einen kurzen auszug ſotaner bauordnungen mitzuteilen, damit ſie nicht nur ſelbſt darnach ſich richten ſondern auch deren übertreter den bauherren anzeigen ſollen, um dieſelben zur gehörigen ſtrafe ziehen zu können; deswegen den anbringern die hälfte ſolcher ſtrafen gegeben werden ſol, als hiervon unten ein meres anzumerken. Es iſt alſo dieſes, wie nach gemeinen rechten, ein ieder eigenen gefallens, auf ſeinem grunde und boden bauen kan, dennoch nicht dahin zu verſtehen, daß dadurch die in den ſtatuten und verordnungen vorgeſchriebene art und weiſe übertreten werden darf, wohin dieienige vorſchrift allerdings gehöret, wie, one vorwiſſen und bewilligung der hierzu ernanten bauherren, gar nichts gebauet werden mag, mithin dieſe wol befuget ſind, die fortſezung eines ſolchen baues zu verbieten und dann nach befinden entweder deſſen fortfürung oder gänzliche abſchaffung zuerkennen, auch die darwieder handelnde, nach masgab obiger ordnungen, ernſtlich und ſcharf zu beſtrafen Müller ad Struv ex 39. th. 8. lit. (a). Wobei noch zu bemerken, wie die in dieſem §. 2. den werkleuten angeſezte ſtrafe von derjenigen, ſo in §. 22. ſtehet, unterſchieden und man bei einſicht beider §§. ſo gleich warnemen wird, daß unſer §. 2. von der ſtrafe, da die werkleute eigenmächtig und one vorher die bauherren darum zu erſuchen, den bau aufgerichtet, eigentlich handle; jener aber diejenige ſtrafe anzeige, wann ſie den von ihnen aufgeſchlagenen und volfürten bau, behörigen

ortes

Die lezten ſind mer, als die bauende zu beſtrafen.

Ein ieder mus im bauen, nach den vorgeſchriebenen ordnungen, ſich richten.

Strafe der werkleuten, wo ſie den volfürten bau auf dem bauamte anzuzeigen unterlaſſen.

ortes, anzuzeigen unterlaſſen, und alſo die werkleute, fals ſie beides nicht beobachten, in eine gedoppelte ſtrafe mit allem rechte verfallen können. Weil aber dieſe heilſame bauordnungen, bevorab in neuern zeiten, öfters übertreten worden, und daraus viele unordnung, verdrieslichkeit und ſtreit entſtanden ſind: ſo iſt dieſem unweſen inskünftige vorzubeugen, in einer neuern am 6ten mai 1749. ergangenen ratsordnung, die genaue beobachtung unſerer ref. ſo wol, als anderer bauordnungen, bei geſchärfter und erhöheter ſtrafe, abſonderlich gegen die dawider handelnden werkleute, als welchen dieſelben, vor allen dingen, gar wol bekant ſein müſſen, nachdrücklich anbefolen worden, wann ſie alſo lautet: „Daß, obwolen in hieſiger ſtadtref. p. 8. tit. 1. et 3. wohlbedächtlich verordnet und vorgeſchrieben iſt, wie es ſo wol wegen der gebäuen und häuſer, welche von neuem aufgerichtet werden, als auch wegen der alten verfallenen gebäuen, ſo wiederum entweder gar von neuem aufgebauet, oder ſonſt gebeſſert werden wollen, zu halten ſei, und daß one behörige anzeige auf unſerem bauamt, und one vorgängige unterſuchung und eingenommenen augenſchein, auch darauf erhaltene erlaubnis, und zwar in erſterem fal bei ſtraf zehen gulden des bauherrn und jedes der werkleuten bei ſtraf fünf gulden, eigenmächtig nicht gebauet noch verfaren, ſondern die in obbeſagten ref. ſtellen vorgeſchriebene ordnung genau beobachtet werden ſolle, geſtalten auch in dem lezten §. des erwenten erſten tituls im 8ten teile obangezogener hieſiger ſtadtref., wie es in dem fal, wann ein neuer bau fertig iſt, der wiederholten anzeige, beſichtigung und abmeſſung halber, zu halten, und mit welcher ſtrafe die dargegen handlende werkmeiſtere, ſteinmezen und zimmerleute, anzuſehen ſein, nicht minder disponiret iſt, Uns dennoch mißfällig vorgekommen, und wir in der tat vernemen müſſen, daß ſotane und andere unſere publicirte, auch dahero männiglichen, beſonders denen werckleuten, wolbekante bauordnungen mermalen übertreten werden, woraus viele unordnung, verdrieslichkeiten und proceſſe zum öftern entſtanden ſeind. Um nun ſolchem unfug ins künftig vorzubeugen; ſo ſezen, ordnen und wollen Wir, daß männiglich, wer entweder von neuem zu bauen, oder einen alten bau zu repariren gemeint iſt, ſolches anderſt nicht, als nach vorſchrift der bauordnungen, beſonders desjenigen, ſo die hieſige ſtadtref. p. 8. tit. 1. et 3. desfals disponiret, vorneme, und das zwar alles bei vermeidung wilkürlicher, nach befinden der umſtände und übertretung zu determinirender ſcharfer ſtrafe und andung, auch wiederabſtellung des, gegen ſotane unſere ordnungen errichteten gebäues; geſtalten dann die werckleute, vornemlich die zimmerleute, maurer und ſteinmezen, auch ſteindecker und andere handwercker, die zum bauweſen gehörig ſeind, bei vermeidung exemplariſcher, und über obige, in der ref. ausgedruckte ſummen weit zu erhöhender ſtrafe, hiermit angewieſen, und ihnen befohlen wird, dargegen fürohin nicht zu handlen, und ſich vor ſtrafe, ſchimpf und ſchaden zu hüten.“ Wann aber ferner in dieſem §. 2. ſo wol, als iezterwenter neuen ordnung der wiederabſchaffung eines ſolchen unerlaubten und gegen dieſe ordnungen aufgefürten neuen baues, zugleich gedacht wird: ſo iſt dabei aus gemeinen rechten, gelegentlich, zu bemerken, daß zwar ſolche auf

Neueſte verordnung, wegen beobachtung des bisher angefürten.

Von abſchaffung eines gegen dieſe bauordnung verfertigten baues.

Wie es damit, bei den, auf gemeinen plätzen, aufgerichteten häuen bewand?

einem gemeiner ſtadt zugehörigen plaze aufgerichteten bäue, auch derſelben zufallen, nach der gemeinen regel, wie dem grunde und boden alles, was auf ſelbigen gebauet wird, zuwachſen ſol; iedoch füret Leyſer ſpec. 347. med. 4. dabei an, es werde dieſe regel in l. 2. §. 17. l. ult. c. ne quid in loco publ. l. 1. c. de diverſ. præd. dahin eingeſchränket, daß derjenige, ſo ſolche gebäue, auf gemeinen und öffentlichen grund und boden ſeze, entweder ſelbige, wo ſie gemeinem nuzen und gebrauche entgegen, wieder abzuſchaffen, oder wo dieſe nicht zuwider ſind, einen järlichen grundzins davon zu reichen ſchuldig ſei.

§. III. Alle ſolche Häuſer vnd Bäuw, ſollen mit Schiefferſteinen, oder auffs wenigſt mit Ziegeln, ſo wol in den Vorſtätten, vnd zu Sachſenhauſen, als in dieſer Statt Frankfurt, gedeckt werden.

§. IV. Auch alle Schornſtein, ſampt deren Rauchfängen, oder Buſamen, anderſt nicht als mit Ziegel, oder Gebackenſteinen, auffrecht in die Höhe zum Dach hinauß, vnd nicht liegend, oder überlegt, noch auch außwendig der Behauſung, auff Krachſteinen, in ſolche Neuwe Bäuw gemacht werden: Bey Straff Dreyſſig Gülden, ſo die Vberfahrer verfallen, vnd nicht deſto weniger die Schornſtein (ſo anderſt gemacht) auch abzuſchaffen, vnd dieſer Ordnung gemäß zu machen, ſchuldig ſeyn ſollen.

§. V. Wer auch eines ziemlichen Vermögens iſt, der ſolle auffs wenigſt den vnderſten Stöck, zu der gemeinen Straſſen, oder Gaſſen zu, mit gehauwenen Stein vnd Mauerwerck, auffbauwen laſſen.

Anmerkungen.

Alle häuſer werden mit ſchieferſteinen gedecket?

Heutiges tages werden gemeiniglich alle häuſer, mit ſchieferſteinen, gedecket, welche alhier leicht zu haben und eben nicht zu teuer ſind. Von ziegeldächern aber findet man ſer wenige oder wol gar keine, auſer etwa in den vorſtädten und Sachſenhauſen an den ſo genanten auslager und andern abgelegenen orten. Vom nuzen der ſchieferſteinenen dächer iſt nicht viel zu gedenken, da ſie teils gegen die feuersgefar dienlich ſind, teils auch zur zierde einer ſtadt gehören, wenn die häuſer auf gleiche art gedecket ſind.

Wie ſie vor alters gedecket waren?

Daß ſonſt, in ältern zeiten, die meiſten häuſer in der ſtadt mit ſtro und ſchindeln gedecket geweſen; dis iſt aus verſchiedenen alten und in der Lerſn. chronik andern teile ſ. 22. f. ſtehenden verord. warzunemen, indem im jare 1466. die erſte und 1474. die lezte art dächer abzutun ſol anbefolen worden ſein; auch überdis eine andere ratsverord. von 1485. angezogen wird, darin der Rat, um gemeinen nuzens willen, verkündigen und warnen laſſen, daß iederman, ſo in der alten und neuen ſtadt, auch zu Sachſenhauſen einen neuen bau machet, mit ſchieferſteinen oder ziegeln decken laſſen ſol, und wer dis nicht täte ſondern ſelbige von ſtro oder ſchindeln machen lieſe, der und der werkman, welcher dis machete, ſolten alle tage, mit zehen ſchillingen pfennige zur ſtrafe verfallen ſein: ſo oft dieſes geſchähe.

Von ſchornſteinen und wie ſie ge-

Das im §. 4. verordnete ſtehet ſchon in einem alten ſtatut von 1428. und komt davon in §. 2. tit. 2. ein meres vor. Es lautet alſo: „Die werglute ſollen auch die ſchornſteine glich oben auffüren und nit mit krag-

» kragſteinen oder ſonſt uswendig den meueren oder wenden offüren, „ Welches zur ſicherheit, gegen feuersgefar, nüzlich verordnet iſt, und pflegen die backſteine, ſo man zu den ſchornſteinen gebrauchet, aufrecht und nicht in die breite oder dicke gemauret zu werden, weil es ſonſt zu koſtbar kommen und dem haus auch die laſt zu ſchwer fallen würde, ob gleich die lezte art, wieder feuers gefar, ſicherer wäre und man nicht nötig hätte, ſelbige ſo oft ausfegen zu laſſen, ſondern nur, gleichwie etwa die glaſirten und runden ſchornſteine, ſo nicht wol zu beſteigen ſind, ausbrennen laſſen könte. Die urſache aber, daß die ſchornſteine nicht liegend zu machen, iſt wol dieſe, weilen teils der rus in ſolche winkel ſich ſonſt alzuſer anſezen und aufhalten, auch der rauch nicht ſo viel hinaus gehen würde; iedoch einen ſchornſtein etwa ſchre oder ſchief zu füren, iſt gar nicht verboten, daher es auch geſchiehet, daß zuweilen ein ſchornſtein in den andern geſüret wird, wann nur ſelbige alſo eingerichtet werden, daß keine feuersgefar zu beſorgen. Die auſer dem hauſe auf den krachſteinen liegenden ſchornſteine ſind teils, da ſie nach der ſtraſe zu gehen, gegen allen wolſtand, teils auch, wann ſie nicht recht über das dach hinaus, oder demſelben gleich gefüret werden, gefärlich und wegen des rauches überaus beſchwerlich; daher ſelbige alſo aufzurichten alhier gar nachdrücklich unterſaget worden. Auch iſt, wegen beſorgender feuersgefar, ſer ſcharf verboten eiſerne blechrören, ſo von den öfen kommen, und durch die fenſter auf die gaſſe hinaus gehen, zu haben; nur wäre es gut, wann auch darauf genau gehalten würde und man in der ſtadt ſolche ſchädliche rören nirgends anträfe. Ferner ſollen auch keine ſolche lange rören in den häuſern, nach den ſchornſteinen zu, gezogen werden, weil ſelbige ebenfals für gefärlich gehalten werden, und iſt es gar heilſam, wenn, in dem übertretungsfal, die werkleute, als häfner und ſchloſſer mer, als der bauende, geſträfet werden, weil jene am beſten ſolche gefar und das verbot wiſſen und dieſe dafür warnen, oder gar nicht bauen ſollen. Wie dann im jare 1712. nachdem beim bauamte, wegen dieſen ofenrören, verſchiedene klagen vorgebracht, auch deswegen vom Rat deren abſchaffung beſchloſſen wurde: den geſchworenen der häfner und ſchloſſerhandwerken befolen worden, im handwerke umſagen zu laſſen, daß niemand einen windofen zu ſezen, oder eine röre dazu zu machen, bei ſtrafe 9. gulden, ſich unterſtehen ſol. Als auch hieher gehöret die ſtekle des §. 4. der im jare 1721. ergangenen verbeſſerten feuerord. welche 1728. wieder eröfnet und in einigen ſtücken noch weiter verbeſſert worden, auch darin unter andern, wegen verhütung und vorkommung der feuersgefar, umſtändliche und gar heilſame verordnungen anzutreffen ſind, welche das bisher gemeldete mit merem in ſich begreifet und alſo lautet: » Sollen inskünftige „ alle gefärliche windöfen und deren blecherne feuerrören, ſo wol die auf die „ gaſſen gehen, als auch ſo meres die heimlich in den häuſern ſich befinden, „ abgeſchaft, auch fernerhin dergleichen zu ſezen und zu verfertigen dem ſchloſſer und häfner handwerk gänzlichen verboten ſein. Und wenn die eigentumsherren die ſtehende nicht ſelber abbrechen, und von den benachbarten über deren gefärlichkeit, bei unſerm feueramt, klage gefüret, oder auch gedachtes unſer amt beim viſitiren ſolche gefärlichkeit (worauf daſelbe in ſpecie mitzuſehen)

bauet werden ſollen?

Warum die auſer dem hauſe, liegenden ſchornſteine verboten?

Auch durch die fenſter gehenden eiſerne blechrören.

Und deswegen mer die werkleute als die bauenden zu beſtrafen.

Was in der neueſten feuerord. hiervon ſtehet?

„ ſelbſten in obacht nemen würde, zu deren abbrechung nicht mer als 24. ſtunden
„ angeſezet, in entſtehung aber, durch die werkleute, abgebrochen, und der wie-
Strafe derer bei welchen feuer ausgehet. „ derſpenſtige mit 6. taler, auch wol mit mererm zur ſtrafe gezogen werden ſol-
„ le. Wobei zufälliger weiſe noch anzufüren, wie in einer alten feuerordnung
von 1460. und ſ. jaren auf diejenigen, bei welchen feuer ausgehet, folgende
ſtrafe geſezet worden: „ In welchem huſe auch, us unſorgſamen flis ſich füer
„ erhube und ſolchs fürbracht würde, der ſal mit 2. fl. zur buße verfallen ſin;
„ wo aber füer usgen, deshalb man die ſtorme klencken wurde, ſol beſizer deſelben
„ huſes der ſtadt 10. fl. zur bus geben, damit der Rat ſeines unkoſtens an eimern
„ leitern, und andern, ſo daruf gewand würde, bekommen mögte. „ Wiewol
„ dieſe, nach damaliger beſchaffenheit der zeiten, beſtimte ſtrafe, gegen die heutige
zeit, gar geringe wäre und alſo nunmero viel höher angeſezet werden müſte; ſonſt
Ob und wie weit man einen ſchornſtein und andere feuerſtäte an eigene, oder gemeinſchaftliche, oder fremde mauer und wand bauen darf? ſiehe einiges von dieſer ſache in erſter fortſez der anmerk. ſ. 234. f. Uberdis iſt fer-
ner zu bemerken, daß man, nach gemeinen rechten, an ſeine eigene mauer und
wand einen ſchornſtein, feuerſtäte und kamin ſezen laſſen darf, wie man wil, nur daß
ſie vor feuersgefar wol verwaret werden l. 8. §. 6. π. ſi ſerv. vind. an eine gemein-
ſchaftliche wand aber wird ſolches nicht geſtattet, weil dieſes teils gefärlich l. 13.
π. de ſ. p. u. teils auch nicht erlaubet war, daß ein gemeinſchafter, one des andern
willen, etwas an der gemeinſamen ſache verrichte l. 28. π. comun. divid. es wäre
dann die wand mit einer dicken mauer alſo verwaret, daß dadurch keine feuersge-
far zu beſorgen, Mev. ad. jus. lub. p. 3. tit. 12. art. 13. num. 18. ſq. Müller ad
Struv. ex. 13 th. 30. lit. num. 2. ſq. p. 821. alſo kan vielweniger ein ſchornſtein an
eine fremde wand und mauer gebauet werden, wo nicht der bauman eine beſondere
gerechtigkeit hierzu hat l. 8. §. 5. π. ſi ſerv. vind. iedoch iſt ſelbiger, in dieſem fal, als-
dan alſo wieder einzurichten, daß keine feuersgefar zu befürchten, als dis im
ſo genanten ſtatutenbuche etlicher land und ſtädtrechten ſ. 132. gar wol ausgedrucket,
wie man ſich hierbei zu verhalten habe: „ Der ein feuerſtät, hert oder kamin
„ wolt bauen an ſeines nachbauern hölzern oder gezimerte wand, (welches auch,
„ aus gleichen urſachen, von einer gemeinſchaftlichen zu ſagen) der ſol es zuvor ver-
„ ſorgen mit einer mauer zwen gemeiner werkſchue dick bis oben übers dach aus;
„ wil er aber alſo bauen, an eine mauer ſeines nachbauern, ſol er doch auf ſei-
„ nem teil, eine mauer eines gebacken ſteins dick machen, damit ſeines nachbauern
„ mauer durch ſein feuer mit der zeit nicht geſchädigt werde, „ Welches, daß es
auch den gemeinen rechten, beim bauen an einer gemeinſchaftlichen wande, wie näm-
lich eine ſolche feuerſtäte zwene ſchue davon geſezet werde, gemäs ſei, aus l. f π.
Wie fern ein kamin, an einer gemeinſchaftlichen wande oder mauer, aufgefüret werden kan? fin. reg. Müller ad Struv. d. l. p. 821. angefüret hat; dabei er auch berüret,
daß ein ieder an einer gemeinſchaftlichen wande einen kamin alſo auffüren und
machen darf, daß, wo ſelbige unverteilet gemeinſam, die einfarung und aushö-
lung über die hälfte, wo aber ſolche verteilet gemeinſchaftlich, als z. e. daß die eine
hälfte dieſem, die andere jenem nachbarn gehöre, nur auf die hälfte geſchehen
oder gemachet werden möge, doch alſo, daß die wand oder mauer dieſe aushö-
lung ertragen könne, und der andere auf ſeiner ſeite einen kamin zu bauen, noch
nicht angefangen habe. l. 13. π. de ſ. p. u. ibiq. Müller d. l. ja die ſache überhaupt

alſo

also einzurichten wäre, daß keine feuersgefar zu besorgen, welches wol, bei allen solchen bäuen, die vornemste absicht sein mus; doch sol der nachbar an seine mauer noch etwas anfügen, seinen anteil einigermaßen aushölen, den vom andern gebauten kamin eröfnen und dadurch zugleich seinen rauch mitausfüren können, dafern nur die gemeinschaftliche wand nicht also schwach, daß sie nicht einmal ein mittelmäsiges feuer, geschweige eine aushölung, leiden kan. Wiewol das bisher angefürte, wo man oberwente bauord. von 1719. §. 7. einsiehet; als darin alle schänke oder schwibbögen in den brandmauren überhaupt verboten, bei uns eine starke mäßigung erfodert, und sotane aushölung, wenn man sie auch gestatten wolte, so beschaffen sein mus, daß sie, mit jenem hier einschlagenden verbote, bestehen kan; daher wol am sichersten ist, wann solche kamine nur ausen an die mauer und wand gebauet und dabei, wegen des feuers, wol verwaret werden. Die rören des kamines aber sollen, auser der gemeinschaftlichen mauer, auf seiten dessen, der solche machen lässet, gebauet werden, daß durch dieselbe der rauch sich in die höhe hinausziehe und nicht an die gemeinschaftliche wand schlage d. l. 13. Übrigens ist hier vieles dem gutdünken und überlegen eines klugen richters zu überlassen, auch der mauer oder wand beschaffenheit, und was dem nachbarn, durch bauung des kamines, für eine ungelegenheit oder schaden zuwachsen kan, wol in acht zu nemen; ingleichem, ob auch der bauende teil in seinem hause sonst keinen bequemen ort, einen kamin aufzurichten, habe; weswegen in unserer stadt das algemeine verbot, daß kein werkmeister das geringste bauen sol, one es vorher den bauherren anzuzeigen, wie oben §. 2. mit merem angefüret, in oberwenter erneuerten feuerord. von 1728. §. 11. gar heilsamlich, auf die sezung der schornsteinen, kaminen und anderer dahin gehöriger feuerstäten, besonders gezogen, und dem bauamte, beständig darauf bedacht zu sein, anbefolen worden, daß solche an keinen gefärlichen ort gesezet werden, wie dieser §. 11. lautet: Wird auch unser verordnetes bauamt, mit auffsicht „ des stadtbaumeisters, beständig darauf bedacht sein, daß kein gefärliches kamin „ busen, schornstein, cassérol, herd, destillirösen und dergleichen möge gesezet; „ imgleichem in die feuermauren keine luftlöcher gemacht, oder vor das künftige „ gelitten werden. Den mauermeistern und ihren gesellen aber ist, bei onnachläsi„ gen schweren strafen, onedem alschon verboten, nichts dergleichen heimlich, und „ one vorher beschehene besichtigung von besagtem unserm amt aufzurichten. „ Sonst kan ein ieder in seinem hause dem rauche, durch die schornsteine, einen ausgang verschaffen, wann er schon dem nachbarn beschwerlich fält, indem er sich seines rechtes bedienet und niemanden verweret werden kan, ein mäßiges feuer zu sein und seines hauses notdurft zu halten, l. 8. §. 6. ff. si serv. vind. Stryk. de jure sens. disp. 5. cap. 3. num. 8. sqq. Liese er aber den rauch mit fleis, in solcher ungewönlichen menge, ausfüren, daß es dem nachbarn zu erdulten fast nicht weiter möglich arg. l. 24. §. fin. ff. de damn. inf. l. 8. §. 6. si serv. vind so wäre es ein anders und könte dis der lezte verbieten. Ferner sollen die schornsteine und kamine oft und fleisig gefeget werden, wenigstens das jar über vermal. arg. l. 27. §. 10. ff. ad. l. aquil sonst derienige, so ienes unterlassen, den durch ein feuer hieraus entstehenden schaden zu ersezen schuldig ist Beck in anmerk. über Koch vom

Hierbei komt vieles auf das richterliche gutfinden an.

Wie alhier diese stücke, wie überhaupt nichts one vorwissen des bauamtes, gebauet werden dürfen?

Wie ein ieder den rauch, durch seinen schornstein, ausgehen lassen darf, ob es gleich dem nachbarn beschwerlich?

Von fegung der kaminen und schornsteinen.

nachbarrecht s. 563. ibid. autores. Was alhier ein ieder hausvater zu beobachten, auch wie die schornsteinfeger hierin sich zu verhalten; ja wie endlich die Ratsverordnete des feueramtes, mit den dazu gehörigen personen, desfals fleisigen umgang und nachsuchung anstellen sollen; hiervon lautet der §. 3. obiger feuerord. also: „ Sol ein ieder hausvater seine schornsteine, feuerstäte und feuerrecht „ fleisig säubern und besehen lassen, und alles im guten stand erhalten, wie „ dann die schornsteinfeger, nach ihren geleisteten eid und pflichten alle, beim ie„ desmaligen, durch tügtiges gesind verrichtetem fegen, gefundene mängel so„ gleich bei unserm feueramt, wie auch dieienigen, so gar nicht ihre schornsteine „ fegen lassen, bei strafe, anzuzeigen haben; überdas unsere deputirte solches „ amtes, nebst dem feuerschreiber, einigen bürgerlichen officiers, und jeden „ quartiers musterschreiber, samt unsern stadtbaumeister, steindeckern und einem „ schornsteinfeger, alle halbe jar, in denen 14. quartieren einen umgang und genaue „ visitation darüber halten werden, und diejenige, so die säuberung ihrer schorn„ steinen und feuerstäten, oder deren nötige reparation unterlassen, aufzeichnen „ und ihnen solches innerhalb einem ganz kurzen termin, bei strafe drei gulden, zu „ tun, anbefelen, in dessen entstehung aber gegen dieselbe nicht allein executive „ verfaren, sondern auch noch weitere strafe gegen sie vornemen werden.„ Hieher gehöret auch, was in erster fortsez. der anmerk. s. 255. sq. vom herdzins oder schillinge, den ein ieder, so sein eigenes feuer und herd hat, järlich entrichten mus, mit merem angefüret worden, ingleichem s. 117. von der juden herdschillinge. Was hierauf im §. 5. den vermögenden oblieget, solches wird in der oben eingerückten bauord. von 1719. §. 1. einem ieden, one unterscheide, anbefolen, daß in allen gassen, wo einer nicht von lauter steinen bauen wil, wenigstens das erste stockwerck pur von steinen erbauet werden sol, welches auch von dieser zeit an, bei allen neuen bäuen, wann gleich die alten bäue nur am untersten stocke ganz wieder gebessert werden müssen, iederzeit genau beobachtet wird, wie dann diese teils zum zierate der stadt, teils wieder die feuersgefar dienende gute verordnung auch an andern orten vorgeschrieben worden, Mev. ad jus. lub. l. 3. tit. 12. art. 9. woselbst solches so wol auf die gassen als hofgebäude erweitert worden. Übrigens ist es wol andem, daß man wenige von stein gebaute alte bürgerliche häuser antrift, sondern die meisten von purem holze gebauet sind, wie in unserer stadt an den meisten orten zu ersehen ist, und füret Heineck in el. jur. germ. lib. 2. §. 66. not. an, daß die alten Deutschen überhaupt die häuser gar selten von steinen aufgebauet, sondern sich mit den hölzernen vergnüget hätten, auch diese schlechte bauart in Deutschlande lange geblieben wäre, als man noch hin und wieder in vielen städten und orten genug warnäme.

Vom herdschillinge.

Bei allen häusern sol das unterste stock von lauter steinen gebauet werden.

Vor alters waren die häuser nur pur von holze.

§. VI. Da dann jemandt in solchen neuwen Bäuwen, gemeynt were, auff einer, oder beyden Seiten, Schiedt vnd Brandtmauwern zu machen, so beyden anstossenden Häusern gemein seyn solten: Aber einer, oder der ander Nachbar, jhme darzu behülfflich zu seyn, vnd auff gemeinen Kosten mitzubauwen, nicht lustig were: Nicht desto weniger aber der,

so

ſo den neuwen Bauw fürhat, Brandtmauwern auffzuführen begehrte: So ſolle der, ſo ſich darinn verweigert, ſchuldig ſeyn, Dieweil ſolche Mauwer ſeinem Hauß ſo wol, als dem andern, zu gutem kompt, den völligen Grundt zu ſolcher Brandtmauwer, von ſeinem Hauß zu geben. Doch ſoll der, ſo die Mauwer machen laſſen will, deſſelben ſeines Nachbars Thanen, Gebälck, vnd Holtzwerck, abzuſchneiden, vnd nohtwendiger gebührlicher Weiß, in ſolche neuwe Brandtmauwer, alles auff ſeinen Koſten, zu verfaſſen, ſchuldig ſeyn. Es ſol aber ſolche Brandtmauwer biß an das Dach deß Hauß, von dicke zweyer Werckſchuch auffgeführt, Das vbrig oberſt Theil aber, mag wol vmb einen halben Schuh abgeſetzt werden. Vnd ſolle demnach ſolche Brandtmauwer dem jenigen, ſo ſie auffgebauwt, allein zuſtehen.

§. VII. Doch, wo der Nachbar, welcher ſich der Brandtmauwr alſo verweigert, deß Orts ein eigene Wandt hette, ſo neuw vnd allerdings gut vnd vnmangelhafft were: Soll derſelbe den Grundt zu geben nicht ſchuldig ſeyn, Sondern der Bauwmann, ſo ein Mauwr auffführen will, auff ſeinem Grundt bleiben, Auch hiegegen der verweigerende Nachbar daran oder darinn gantz vnd gar keine Gerechtigkeit haben.

§. VIII. Were aber hingegen deß Nachbars eigene Schiedtwandt, böß vnd bauwfällig, oder aber gantz vnd zum theil nur blindt vnd noch vnaußgemacht: (welches alles zu der Scheffen Beſichtigung vnd Erkanntnuß ſtehen ſoll:) Dieweil nun dannoch dem verweigerenden Nachbarn durch die Mauwr ſeine Behauſung Feuwershalb, vnd ſonſten, beſſer verwahrt vnd befriedigt wirdt: Da dann derſelbe einer ſolchen Nahrung vnd Vermögens were, daß er den halben Vnkoſten wol tragen könnte, (welches die Scheffen zu bedencken vnd zu erkennen haben ſollen:) Soll er alßdann entweder die Mauwer auff gemeinen Vnkoſten auffführen zu helffen, Oder aber den gantzen Grundt, Nemlich zween Werckſchuch Bleyrecht vber ſich vnd vnder ſich, vnd alſo auch durch ſeinen Keller, dem bauwenden Nachbar darzu zu geben vnd einzuraumen ſchüldig ſeyn.

§. IX. Hingegen aber, ſoll der Bauwmann auff ſeinen eigenen Koſten, ſeines Nachbarn Bauw, ſo viel von nöhten, abſchneiden, vnd in ſeine neuwe Mauwer auffs wenigſt eines Werckſchuchs tieff einfaſſen laſſen. Doch daß hierinn kein Muhtwill gebrauchet, vnd deß Nachbarn Bauw nicht vnnöhtig geſchwächt werde, Auch das alte Gehöltz vnd Leymen ſo abgehet, jhme dem Nachbarn verbleibe.

§. X. Vnd damit ſolcher Bau im abſchneiden vnd einfaſſen, durch hinläſſige Spriеſſen (wie bißweilen geſchicht,) nicht etwan Schaden nemme:

me: So ſoll der jenige, dem er zuſtändig, denſelben in allen Stockwercken ſelbſt ſprieſſen laſſen, auch die Sprieſſen darzu ſtellen, welche jhme auch folgends wider werden, Aber den Vnkoſten, der auff das ſprieſſen ergehen würde, der Bauwmann, ſo die Mauwer auffführen will, tragen vnd erſtatten ſoll.

§ XI. Wolte dann der Nachbar ſolchen abgeſchnittenen Bauw nicht bloß auff die Mauwrſtein eingefaſt, Sondern auff Krachſtein eingelegt haben: Deßwegen mag er mit dem Bauwmann, der die Mauwr (wie gemeldt) auffführt, handlen, Daß er ſolches (doch gegen einem gebürlichen Reuerß, vnd etwan auch mit Zeichnung der Krachſtein, auß welchen Zeichen künfftig abzunemmen, daß es eine Vergünſtigung ſeye) vergönne vnd zulaſſe. Welches jhm auch der ander alſo zu bewilligen (doch daß der Nachbar, ſo die Krachſtein begehrt, dieſelben ſelbſt ſtellen vnd hauwen laſſe) ſchuldig ſeyn ſoll.

§. XII. Solches alles ſoll auch alſo ſtatt haben, Da beyde Nachbarn eine gemeine Wandt hetten, vnd der eine begerte an ſtatt ſolcher gemeinen Wandt eine Brandtmauwr zu machen, (er wölle gleich deß Orts einen neuwen Bauw ſetzen oder nicht) der ander aber ſich deſſen verweigerte. Dann er dargegen den Gruudt zu geben ſchuldig ſeyn ſoll, allerdings wie in nechſt vorgehendem Fall verordnet.

§. XIII. Da oder der Nachbar, der gar keine, oder je ein alte bauwfällige Wandt hett, der Nahrung vnd Vermögens nicht, daß er den Vnkoſten ertragen könnte, Oder auch deſſelben Behauſung vielleicht alſo eng vnd ſchmal were, daß er ohne Verderbung der Gemach, die zween Schuch zu der vorhabenden Mauwr nicht geben könnte: (daß dann alles, gleich dem vorigen, zu der Scheffen Erkanntnuß ſtehen ſoll.) Alßdann ſoll zwar ein ſolcher Nachbar dem andern die Mauwr auffführen zu helffen nicht ſchuldig ſeyn: Aber doch einen Schuch oder auch anderthalben, nach Gelegenheit vnd Ermäſſung der Scheffen hergeben, vnd es dießfalls mit Verfaſſung deß Bauws, allermaſſen, nechſt obengemeldt, gehalten werden.

§. XIV. Ob dann künfftig in obgeſetzten Fällen, derjenige Nachbar oder deſſen Nachkommene, ſo dem Bauwmann zu Auffführung der Mauwr nicht behülfflich geweſen oder ſeyn können, vber kurtz oder lang jhre Behauſungen abwerffen, vnd von Neuwem auffbauwen wolten: Sollen ſie ſich der neuwen Mauwr, ob wol der alte Bauw darein gefaſt oder gelegt geweſen, nicht zu gebrauchen haben: Sondern jhren neuwen Bauw mit eigener Wandt oder Mauwren verſehen, In Betrachtung

tung ſie gegen deme zur Mauwren hinweggegebenen Grundt, dannoch noch Vortheils gnug haben, indem ſie an jhrem neuwen Bauw (ob ſie nicht gern wöllen) keine ſondere Mauwr machen dörffen, Sondern ſich nur mit einer blinden Wandt behelffen können, vnd doch Feuwers vnd andershalb vor dem Nachbar deſto baß geſichert ſeyndt.

§. XV. Im fall es ſich auch begebe, daß deß einen Nachbarn Behauſung eines oder mehr Stockwerck höher were, als deß andern: Soll der, deſſen die niedrige Behauſung iſt, die Mauwer auff gemeinen Vnkoſten nicht weiter auffzuführen ſchuldig ſeyn, dann ſo hoch ſeine Behauſung iſt, vnd der ander im vbrigen den Vnkoſten allein tragen. Jedoch ſo es ſich hernach zutrüge, daß die niedrige Behauſung vber kurtz oder lang auch höher auffgeführt würde: Soll ſich derſelbe Jnhaber deß gedachten vbrigen Theils Mauwren gar nicht zu behelffen, noch zu gebrauchen haben, Er vergleiche ſich dann zuvor mit dem Nachbarn wegen deß halben Vnkoſtens, ſo ſolches vbrige Stück vngefehr möchte gekoſt haben. Wie in gleichmäßigem Fall hievnden vnderm Vierdten Titul Diſponirt iſt.

XVI. Da auch etwan einer nicht bedacht were, eine gantze durchgehende Mauwr, ſondern nur eines oder zweyer Stockwerck hoch zu machen: Soll er alßdann auch nicht Macht haben, ſeinem Nachbarn, der jhm nicht wolt oder könnte bauwen helffen, vnd doch Grundt geben müſte, an ſeinem Bauw mehr oder weiter abzunemen, dann ſo weit er die Mauwer auffführen würde. Soll auch alßdann ſchuldig ſeyn zu geſtatten, daß ſeines Nachbarn Bauw mit dem vbrigen vnabgenommenen Theil auff ſeiner neuwen Mauwren ruhe vnd auffliege, Auch da derſelbig Nachbar oder deſſen Nachkommene hernach einen neuwen Bauw dahin machen würden, Daß ſie alßdann eben ſo weit auff ſolche Mauwer bauwen mögen, als der alte Bauw darauff gelegen. Sollen ſich aber dieſelbe ſonſten keiner fernern Gerechtigkeit zu ſolchem Stück Mauwren anzumaſſen haben, Auch, do es begehrt wirdt, genugſamen Schein vnd Vrkundt deßhalben von ſich zu geben ſchuldig ſeyn.

§. XVII. Dargegen ſoll auch der, deſſen die Mauwr iſt, jederzeit Macht haben, dieſelbe zu erhöhen, vnd da jhme der Nachbar daran nicht helffen wolte, alßdann deſſelben Bauw fernner nach Notturfft abzuſchneiden, in maſſen obgeſetzt.

§. XVIII. Solches alles aber ſoll verſtanden werden von Häuſern, die durchauß geradt vnd Bleyrecht neben einander auffgehen, vnd nicht von denen, darinn etliche Stockwerck vnordentlich vber einander lauffen, vnd

alſo ohne deß einen Theils merckliche Beſchwerung, nicht könnte Bleyrecht mit einer Mauwren auffgefahren werden. Es were dann, daß ſich die Nachbarn deſſen ſelbſten güttlich mit einander verglichen.

§. XIX. Weren aber die Nachbarn ſonſten für ſich ſelbſt willig, die Schiedt vnd Brandt Mauwern, auf gemeinen Koſten, helffen zu machen: So ſoll jhnen beyderſeits frey ſtehen, Schwibbögen, Schänck, vnd Behalter, eines jedem Nachbarn Gelegenheit nach, vnd wie ſie deſſen ſich vergleichen, machen zu laſſen: Alſo doch, daß ſie gegen einander ſolche Schwibbögen vnd Schänck abwechſeln, nach jhres jeden Gelegenheit.

§. XX. Doch, ſo jemandt eine Mauwer, gegen ſeines Nachbarn Hoff oder Garten zu, ſeine Behauſung damit deſto beſſer zu befriedigen, führen wolte: So ſoll derſelbig ſein Nachbar jhme mitzubauwen helffen, noch ſonſt einigen Vortheil darzu zu leiſten, vber ſeinen guten Willen, nicht ſchüldig ſeyn.

Anmerkungen.

Wie und warum, bei den Römern, die häuſer nicht aneinander ſtiesen

Nachdem, bei den Römern, die häuſer nicht aneinander ſtunden, ſondern zwiſchen ihnen ein gewiſſer lerer raum bleiben muſte, deſſen breite aber nicht iederzeit genau beobachtet wurde ſondern abwechſelte, damit man die häuſer ganz umgehen konte, ſie licht und luft genug, auch keine groſe feuersgefar zu beſorgen hatten, wie hiervon verſchiedenes gute Kloz in diſſ. j. c. et rel. über dieſen titel, und Brun. ad tit. c. de ædif. priv. num. 12. ſqq. angefüret haben: ſo wird man, im römiſchen rechte, von dem, zwiſchen den häuſern, nötigen ſchied und brandmauren nicht gar zu viel verordnet finden, mit welchen es aber, bei den Deutſchen und heutigen ſtädten, ganz anders beſchaffen iſt, indem dieſelben hart aneinander ſtoſen und dis für ein ſolch nötiges ſtück gehalten wird, daß man einen leren plaz dazwiſchen nicht duldet ſondern ſelbiger vom eigentümer gebauet werden mus, damit nicht die ſtadt, durch ſolche lere pläze, verſchändet werde, oder an ihrer zierat und wolſtande etwas abgehe; ſodan niemand leicht einen leren plaz, abſonderlich auf einer gangbaren und narhaften ſtraſe, unbebauet liegen laſſen ſondern gern brauchen wird, wie davon bereits obenſ. 386. f. einiges angemerket. Da es nun in den heutigen ſtädten, gleich auch alhier, der augenſchein giebt, daß die häuſer hart an einander ſtehen, und daher nicht leicht ein zwiſchenraum, wie bei den Römern, zu finden iſt, noch ſolches auch die iezige bauart geſtattet, Schilter ex. 20 th. 59. ſo iſt daher die feuersgefar deſto gröſer und eher zu befürchten, weshalb ein ieder, der gegen ſelbige ſich behörig verwaren und in völlige ſicherheit ſezen wil, ein gar gutes und gemeinnüziges vorhaben hat, zu deſſen beföderung ihm auf alle art und weiſe geholfen werden mus; derowegen zum vorteile desjenigen, ſo in dieſer abſicht ſchied und brandmauren, zwiſchen ſeinem und ſeines nachbarn hauſe, aufbauen wil, die in dieſen §§. ſtehende verordnung heilſam geſchehen und in oberwenten neuen bauordnungen in vielen ſtücken erweitert und verbeſſert worden iſt, wie unten

So aber in heutigen ſtädten ſich anders verhält, und darin kein lerer zwiſchenplaz leicht ſtat hat.

Vom groſen nuzen der ſchied- und brandmauren, ſo zwiſchen beiden an einander ſtoſenden häuſern ſtehen.

ken mit merem ſich zeigen ſol, aus welchen urſachen auch viele beſondere und zum beſten der brandmauren dienende ſachen in denſelben vorkommen, die ſonſt, gegen die gemeine regel der rechten laufen, wie dis auch von Mev. ad jus lub. p. 3. tit. 12. art. 5. num. 3. ſqq. angemerket worden; daher es nur von ſolchen mauren, die zwiſchen beiden anſtoſenden häuſern aufgefüret werden ſollen, zu verſtehen, nicht aber auf diejenigen zu ziehen iſt, ſo nach des nachbarn hofe oder garten gebauet werden, wie in §. 20. ausdrücklich verordnet, indem bei dieſen die hauptbewegurſache iener beſondern verordnung völlig weichet. Ungeachtet es nun einem nachbarn oft überaus ſchwer fält in ſotane gemeinſchaftliche aufbauung der mauer zu bewilligen, teils daß er mitzubauen das vermögen nicht hat, teils auch ſein haus im andern fal, da er auch den plaz dazu geben wolte, alzuenge iſt, daß ſolches dadurch ſtark geſchmälert und verdorben wird: ſo iſt doch des bauenden nachbarn gemeinnüziges vorhaben iederzeit vorzuziehen, indem die ware urſache in merer beförderung der brandmauren, als darin der gemeine ſtadtnuzen, feuersnot halber, offenbar beſtehet, und auch der nachbar ſolches mitgenieſet und in ſicherheit gegen feuersgefar komt, wie im §. 6. gar wol ausgedrucket worden, eigentlich zu ſuchen iſt, auch, bei den alhier leider! geweſenen vielen bränden, ſich oft gezeiget, wie durch ſolche brandmauren viele ſtatliche häuſer vom brande errettet worden ſind, als dis im eingange oben ſ. 396. f. eingerückter bauord. von 1708. erwenet und dabei höchſtnötig geachtet worden, daß des bauenden vorhaben, als ein gemeinnüzliches werk, auf alle weiſe befödert und leicht gemachet werde; daher daſelbſt in folgenden §§. noch verſchiedenes, ſo etwa in unſern §§. bei ein oder dem andern fal eingeſchränket war, geändert und zum beſſern behufe und beförderung der aufzuführenden brandmauren verſehen worden iſt, als auch im §. 2. wegen der vorhin gemeldeten beiden urſachen, mit welchen etwa der zum mitbauen aufgefoderte nachbar ſich entſchuldigen mögte, eine beſondere vorſchrift geſchehen iſt, wie unten noch weiter vorkomt. Daß ferner der zum aufbauen ſich weigernde nachbar den, zu dieſer brandmauer, hergegebenen völligen grund verliere und nicht das geringſte, an ſotaner neuaufgefürten mauer, als welche dem, ſo ſie aufgebauet hat, allein zuſtehen ſol, erhalte; dieſes iſt ihm zur wolverdienten ſtrafe geſezet, weil er ſolchem gemeinnüzigen werke, gegen dieſe gute bauordnung, gefliſſentlich ſich wiederſezet hat, welches auch, auf gewiſſe maſe, in gemeinen rechten gegründet, als nach welchen der, ſo an einer gemeinſchaftlichen wand nicht mitbauen, noch auch die vom andern zum aufbauen angewande koſten zur hälfte, binnen vieren monaten, wieder erſtatten wil, ſein an der vorhergeweſenen gemeinſchaftlichen wand gehabtes recht völlig verliere l. 52. §. 10. ff. pro ſocio l. 4. c. de ædif. priv. wie dis im erſten bande der anm. ſ. 512. bereits erwenet, und füret auch der daſelbſt angezogene Mev. ad jus. lub. 3. tit. 12. art. 5. n. 6. 7. vom Lübeckiſchen rechte an, daß der, eine gemeinſchaftliche mauer mitaufzubauen, ſich weigernde nachbar ſeiner mauergerechtigkeit verluſtig werde. Jedoch iſt dem nachbarn und mitherren der gemeinſchaftlichen mauer vom vorhabenden baue vorher nachricht zu geben, ſonſt er nichts beitragen darf l. 28. ff. commun. div. Beck anmerk. über Rochs nachbarrecht ſ. 473. f. davon unten tit. 4. ein meres. Das hierauf im §. 6. wegen des bauenden verordnete, daß er nämlich

Ob und wie der nachbar dem, ſo ſolche bauen wil, behülflich ſein mus?

Was der nicht mitbauen wollende nachbar hergeben und verlieren mus?

Ob der die brandmauer anfürende

des nachbarn gebälck und holz in selbige einfassen mus?

seines nachbarn gebälk und holzwerk abzuschneiden und in seine neue brandmauer mit einzufassen schuldig sei, ist in der bauord. von 1719. §. 8. geändert und nunmero überhaupt verboten in solche mauen einige balken einzulegen; dagegen nur krachsteine in derselben gestattet werden, welches dann von den mäurern, one zweifel, also eingerichtet werden kan, daß des nachbarn abgeschnietenes gebälk darauf sicher ruhen mag. Es bestehen aber die ursachen dieser veränderung one zweifel darin, damit sotane brandmauren desto besser und standhafter, gegen die feuersgefar, dienen können; daher auch in eben dieser bauord. §. 7. überhaupt verboten, einige schänke oder schwibbögen, vielweniger öfnungen und durchgehende löcher (weil sonst durch selbige das feuer leicht einbrechen und also die brandmauer nichts helfen würde, wie man dis bei verschiedenen bränden oft wargenommen) sondern nur einige mazlöcher zu machen zugelassen worden.

In die brandmauer dürfen keine schänke schwibbögen und andere öfnungen gemachet werden?

Von der brandmauren höhe.

Von der höhe dieser brandmauren ist, auser dem in §. 6. vorgeschriebenen, aus dieser neuen ordnung noch hinzu zufügen, daß selbige nach §. 6. zweene schue, one den horst, über das dach gefüret werden sollen, da es in der ordnung von 1708. §. 8. schon vorher geheisen, wie sie nicht bis unter oder an das dach, sondern darüber hinaus gehen sollen.

Ob und wie weit ein ieder, so von neuem bauet, eine brandmauer füren mus?

Und weil in diesen §§. und neuen bauord. dem bauman, zu erbauung der brandmauer, eine solche gute beihülfe geschiehet: so ist deshalb in der ord. von 1708. §. 7. heilsam verordnet, daß niemanden künftig einen neuen bau zu füren erlaubet werden sol, er habe dann eine brandmauer zu füren sich erkläret, siehe davon oben, f. 398. welches dann in der bauord. von 1719. §. 5. dahin eingeschränket worden, daß wenigstens, zwischen dreien oder höchstens vieren häusern, brandmauren gemachet werden müssen, iedoch dabei einem ieden nachbarn solche zu bauen frei stehet, ob ihn gleich die reihe nicht trefen solte; wiewol mit grunde zu glauben, daß dieses nur vom damaligen grosen brande zu verstehen, da nicht nur viel hundert häuser abgebrand und solches in den engen gassen absonderlich solche leute betroffen hatte, die nicht im stande waren eine brandmauer allemal aufzufüren, auch der enge plaz selbiges nicht iederzeit gestattete; daher, auser solchem notfal und wann es iezo sich begeben solte, diese überaus gute ordnung von 1708. wol zu gebrauchen und selbige in die völlige übung zu bringen, auch darauf vest zu halten wäre. Was hierauf in den §§. 7. bis 18. vorkomt, stehet nicht in der auflage der erneuerten ref. von 1578. sondern ist erstlich in 1584. und folgenden jaren, wegen einiger zweifel, so über den vorhergehenden §. 6. entstanden, als eine weitere erklärung deselben abgefasset, unter die im 1588ten jare gedruckte punckten, welche die erneuerte ref. teils erklären teils verbessern, mitgesezet, hernach aber, bei der neuesten auflage von 1611. alhier eingerücket worden. Worin aber die über diesen §. 6. gemachte zweifel eigentlich bestanden? Dis wird in ieztangefürten erklärten punkten mit merem berüret, wann es daselbst, da vorher der §. 6. ganz eingerücket stehet, also lautet:

Zum vorteile und beförderung der brandmauren ist in diesen §§. viel besonders verordnet.

„ Welches alles zu merer beföderung der brandmauren, als daran gemeiner stadt,
„ sonderlich fewers nothalben, viel gelegen, für ratsam und notwendig angesehen
„ worden; und aber hernacher in dem zweiffel fürgefallen ist, da in solchen behausungen, zwischen welchen die schied- oder brandmauern uffgeführet werden
„ wolte, der nachbar seine besondere und nicht gemeine wandt hette, derwegen

die

„ die mawer mit aufführen zu helffen nicht luſt hette, noch ſeine gelegenheit were,
„ ob dann derſelbig ſeine wand abzutun und dem nachparn, ſo ein mawer machen
„ wolt, den grundt uff dem ſeinen zu geben ſchuldig ſein ſolte. Zum andern
„ da zwen ein gemeine wand hetten, die noch gut were, und doch der ein begerte
„ an ſtatt derſelben ein brandmawern zu machen, der ander aber ſich deſſen be-
„ ſchwert, ob derſelbig alsdann ſolte ſchuldig ſein, dem andern den ganzen grund
„ zur mawern zu geben. Zum dritten, wie es in dem fal zu halten, da der
„ nachpar, deſſen thanen oder balcken ꝛc. in die neue mawer verfaſt werden, ſeine
„ behauſung künfftiglich abbrechen, und wiederum new bauen wolte, ob der
„ nachpar, ſo die mawer zuvor allein ufgeführt, ſolche newe thanen und gebälck
„ alßdann wiederum in die mawer, gleich den alten zu verfaſſen, ſchuldig ſein
„ ſolte. Damit dann hierin und ſonſt aller zweiffel und ſtreit künftig, ſo viel
„ müglich, vorkommen und aufgehalten werde, ſo erkläret gedachter E. E. Rat
„ angeregten ſechſten §. dahin. „ Darauf in ſotaner fernern erklärung aldas in dieſem titel von §. 7. bis 18. ſtehende wörtlich vorkomt, nur daß noch in jener am ende folgendes hinzugefüget: „ Doch wil der Rat in allen ſachen und an-
„ dern fällen ferner notwendige verbeſſerung und erklärung ihm hieneben vorbe-
„ halten haben. „ Aus dieſem allem aber iſt die daſelbſt angefürte bewegurſache vornämlich zu bemerken, warum, wegen der ſchied und brandmauren, ſo vieles beſondere verordnet, damit deren aufbauung auf alle weiſe befödert werde, weil gemeiner ſtadt, ſonderlich feuersnot halber, überaus viel daran gelegen, und daher alles zu deren vorteile zu verſehen für ratſam und nötig angeſehen worden, welche urſache auch alſo wigtig und gemeinen nuzen der ganzen ſtadt zum eigentlichen endzwecke hat, daß derſelben alle andere widrige und mit den gemeinen rechtsregeln ſonſt nicht übereinſtimmende meinungen und dagegen ſtehende zweifel völlig weichen müſſen, indem jene dieſe weit überwieget, wie bereits oben gemeldet, und auch dieſe urſache, zu behauptung und verteidigung der in den neuern bauordnungen, zum beſten der brandmauren, beſchehenen veränderungen und verbeſſerungen, welche der Rat, wie vorhin gedacht, ſich ausdrücklich vorbehalten hat, iederzeit angefüret werden kan; daher auch das im §. 7. beſonders verordnete, in der bauord. von 1708. §. 1. wieder geändert und zu beföderung der brandmauren dahin verbeſſert worden, daß nämlich ein ſolcher nachbar den grund zur mauer, wo er ſelbige nicht mitbauen wil, one unterſcheide ſeine ſchiedwand mag gut ſein oder nicht, herzugeben ſchuldig ſein ſol, ſiehe oben ſ. 397., als dieſes auf die vorhin angefürte und zu beföderner aufbauung der brandmauren dienende allgemeine urſache ſich lediglich gründet. Nach welcher neuen verordnung alſo, auf den inhalt des §. 8. ſo viel die darin erkante beſichtigung und unterſuchung der beſchaffenheit der vorigen wand betrift, nicht mer geſehen wird, ſondern der nachbar zu ein oder dem andern vorgemeldeten ſich entſchlieſen mus; iedoch bleibt den Schöffen zu bedenken übrig, ob der nachbar das vermögen habe, die koſten mittragen zu helfen oder nicht, weil im lezten fal die vorſchrift des §. 13. und darin beſchehene mäßigung ſtat findet. Sonſt beſtehet die im §. 8. angezogene

Der nachbar mus den grund zu deren aufrichtung, one unterſcheide, hergeben.

Was eine blinde und unausgemachte wand heiset?

blinde und unausgemachte wand in dem bloſen gebälke, das mit leimen noch nicht ausgefüllet und behörig verwaret worden, wie dis bei den häuſern, ſonderlich in deren obern teilen, auf den bünen und böden, oft zu ſehen, da ſolche blinden wände, an des nachbarn hauſe und deſſen guter mauer oder wand, blos anſtehen. Wann es ferner am ende dieſes §. 8. heiſet, daß der nachbar dem bauenden ſeinen grund dazu zu geben ſchuldig: ſo ſtehet vor dem worte einzuräumen in obigen verbeſſerten punkten von 1588. das wort eigentumlich, damit anzuzeigen, daß ein ſolcher nachbar das eigentum dieſes plazes ganz verliere und ſolches dem bauenden nachbarn, ſamt der darauf gebauten mauer allein zufalle, wie am ende §. 6. ſtehet und dieſes zur ſtrafe, weil er mitzubauen ſich weigert, dadurch aber ein gutes und gemeinnuziges werk zu verhindern ſuchet, wie oben bereits gemeldet.

Wie viel ſchue zum grunde einer tügtigen maurr genug ſind?

Heutiges tages dürfen keine balken mer in die mauer ſondern nur krachſteine eingeleget werden.

Der bauman mus die auf das ſprieſen gehenden koſten tragen.

Wer die ſpriesbölzer dazu geben mus?

Übrigens ſiehet man auch aus dieſem §. 8. daß zu dem grunde einer tügtigen brandmauer eine dicke von zwenen ſchuen genug ſei, und eben nicht mer hierzu erfodert werde. Was hierauf in §. 9. vorkomt, iſt ſchon im §. 6. verordnet und hier nur etwas beſſer erleutert, dabei aber ſchon oben erinnert worden, wie nach der bauordnung von 1719. §. 18. ſolche einfaſſung des nachbarlichen gebälkes heutiges tages nicht mer zugelaſſen werde, ſondern ſolches, auf die desfals in die mauer feſt gemachte krachſteine, geleget werden mus. Daß ferner der bauman nach §. 10. die zum ſprieſen des nachbarlichen hauſes erfoderlichen koſten zu tragen habe, iſt eine an ſich billige ſache, weil der nachbar, ihm zum beſten, dieſe aus der abſchneidung ſeines baues entſtehende beſchwerde leiden mus; da hingegen der bauende onedem vorteil genug hat, daß er den, vom andern, zu der mauer, hergegebenen plaz bekomt. Unter dieſen unkoſten aber ſind nach dieſem §. die ſprieshölzer ſelbſt nicht begriefen, weil ſie der nachbar ſtellen mus, und ſolche hernach auch für ſich behält; heutiges tages aber werden ſie entweder gemeiniglich von den zimmerleuten dazu gegeben und, nach gehabtem gebrauche, von ihnen wieder zurückgenommen, ſodan die dienſte, welche ſie getan und die dabei gehabte arbeit in rechnung gebracht, oder man kan ſolche, bei dem baumeiſter, gegen ein gewiſſes geld, ſo, ausweis der bautaxrolle, für iedes ſtück 10. kr. ausmachet, geliehen bekommen, indem auf dem ſtadtholzgraben eine zimliche anzal derſelben iederzeit ſich befinden ſol; welche unkoſten aber der bauman allein zu tragen ſchuldig iſt. Übrigens wird in der bauord. von 1708. §. 3. am ende auf dieſe §§. unſers titels ſich bezogen, daß es mit abſchneidung der balken und ſprieſung des baues, nach deren vorſchrift gehalten und verfaren werden, mithin die desfals vorkommenden irrungen darnach entſchieden werden ſollen, wie dann die genaue befolgung dieſer §§. in einem am 31ten mai 1737. erteilten ſchöffenbeſcheide anbefolen worden, mithin dieſelbe, als eine klare mas und zielgebung, wornach die ſtreitige nachbarn ſich zu richten, angeſehen werden, wie er alſo lautet:

Die genaue befolgung dieſes §. 9. und folg. wird in neuern zeiten anbefolen.

„ Gleichwie die ſtadtref. p. 8. tit. 1. §. 9. bis 13., wie es in dergleichen fällen
„ (nämlich bei aufbauung der brandmauren) zwiſchen den ſtreitigen nachbarn
„ zu halten, klare mas und ziel giebt: alſo wird dem löbl. bauamte committiret,
„ die parteien disfals, nach masgab ſotaner ſtellen, entweder in der güte oder durch
„ einen amtesſpruch zu entſcheiden. „ Wobei iedoch das oben, wegen der einfaſſung

des

des gebälkes in die brandmauer gemeldete, daß ſolche, nach der neueſten bauord. §. 8. nicht weiter zu geſtatten, zu bemerken, und alſo dahin der verſtand obigen beſcheides einzuſchränken iſt, ſonſt die neueſte verord. hierin keine kraft haben würde. Ob aber der bauman den, wegen auffürung der brandmauer, verurſachten ſchaden und unbequemlichkeit, ſo etwa der nachbar in ſeinem hauſe an den wänden und decken in den zimmern, oder ſonſt anderswo erlitten, gut tun und erſtatten müſſe? Solches iſt bei einer, im jare 1737. geweſenen bauirrung, vorgekommen und auf des einen nachbarn, der ſeinen bau hat müſſen abſchneiden laſſen, begeren am 26ten julii folgender ſchöffenbeſcheid ergangen, ſo dieſen punkt zimlich erleutert, alſo lautend: » Gleichwie R. in caſu præſenti, wen er ſich im übrigen » den in ſachen bereits ergangenen decreten gemäs hält, (welche auf vorangezo» genen beſcheid zielen) dem E. den an dach und gefach, ſchornſtein und ſtie» ge, durch das ſprieſen und abbrechen, entſtehenden ſchaden zu erſezen nicht ſchul» dig, jener auch dieſem, wo er ihn je ſolcher und anderer ſchäden oder indemni» ſationsklage nicht entlaſſen wolte, in zukunft noch alzeit genugſam geſeſſen iſt, » alſo auch dem E. nicht gebüret, deſſentwegen ſelbigen an dem angefangenen bau » zu hindern und ſich dem dahin gehenden bauamtlichen reſoluto zu wiederſezen, » wie dann dem jüngern hrn. Bürgermeiſter hiermit die execution dahin aufge» tragen wird, daß E. zur erlangung der dem R. von des E. grund und boden » zuerkanten 1½. ſchue, one längern verſchub, die nötige ſprieſen auf ſeiner ſeite » anſezen, auch aufbrechen laſſen möge. Und werden beide teile nochmals ſich » den im decret vom 31ten mai bemerkten ſtellen der ref. gemäs, bei dieſem bau» werke gegen einander ſchiedlich zu bezeigen vermanet. Der hier angefürte » baubeſcheid aber gienge dahin: Sol beklagter R. nach anweiſung der ref. teile 8. » tit. 1. §. 9. 11. den benachbarten E. bau in ſeine neuerbaute mauer einfaſ» ſen, auch auf nötige krachſteine einlegen laſſen; des klägers übrige begeren » aber hat, bewanden umſtänden nach, nicht ſtat. » Wie dann auch ſolche abgeſchlagene erſtattung des ſchadens, dafern der bauman, nach vorſchrift dieſer §§. ſich ledig hält und ihm nicht vorgeworfen werden kan, daß er hierin einigen mutwillen gebrauchet, wie dieſer ausdruck in §. 9. ſtehet, oder andere ausſchweifung begangen habe, in rechten ihren grund hat, indem derjenige, ſo ſeines rechtes ſich bedienet, niemanden unrecht tut, auch der andere nachbar, ob er gleich beſchwerlichkeit und unkoſten deswegen hat, ſolche zu ertragen ſchuldig iſt. Ferner wird das im §. 11. in die freie wilkür des nachbarn, welchem der abgeſchnietene bau zuſtehet, geſtelte, nunmero und nach der bauord. von 1719. §. 9. zu einer notwendigkeit, daß der abgeſchnietene bau nicht anders, als auf krachſteine, eingeleget werden ſol, weil, nach ſelbiger, die einlegung der balken in die brandmauer überhaupt verboten, indem dadurch die feuersgefar mer verhütet werden und die mauren beſſern wiederſtand tun können, als wo balcken in ſolche geleget und vom feuer ergrieſen würden, wie oben ſchon angemerket. Wann aber dieſe ſezung und einmaurung der krachſteinen hier eine vergünſtigung genant wird: ſo iſt dabei zu bemerken, daß ſolches nicht die meinung habe, als ob daher in des baumans freier wilkür ſtehe daſelbe zu vergönnen, wie etwa deren natur, ſo aus den gemeinen rechten bekant,

Des nachbarn abgeſchnitener bau darf nur auf krachſteine eingeleget werden.

Ob und wiefern ſolches für eine vergünſtigung anzuſehen?

bekant, ſonſt mit ſich bringt; dann ja das gegenteil ſo wol am ende dieſes §. 11. klar ſtehet, als auch oberwente neue ord. ein anders ausdrüklich erfodert; daher mag ſelbige vom vergönnenden teile, als hier der bauman und eigentümer der mauer iſt, gar nicht nach gefallen wiederrufen und aufgehoben werden, wie dis ſonſt die eigenſchaft der bloſen vergünſtigungen nach ſich ziehet, dann ſolches alhier, da es auf des bauenden ſeite eine ſchuldigkeit iſt, nicht angehen kan, auch des nachbarn haus und abgeſchnietener bau notwendig verwaret und in ſolchen ſtand wieder geſezet werden mus, daß desfals kein ſchaden zu beſorgen. Jedoch hat die erkantnis der vergünſtigung und daß der nachbar dem bauman hierüber einen gebürlichen revers oder ſchein ausſtellen mus, ſo viel wirkung und kraft, daß jener aus dieſen krachſteinen, welche ſonſt unter andern das kenzeichen einer gemeinſchaftlichen oder eigenen mauer ſind, ſiehe davon unten tit. 8. §. 4. 9. an des andern brandmauer gar kein recht begeren noch fodern darf, weil dieſer ſchein ſo gleich darleget, daß ſolche krachſteine, in anſehung des nachbarn, als eine vergünſtigung angeſehen werden müſſen. Wie weit aber dis alles von der natur der eigentlichen vergünſtigungen abgehet; ſolches ergiebt ſich ſo gleich aus deren gegeneinanderhaltung von ſelbſten, wie von andern gleichen fällen unten tit. 7. einiges vorkomt. Da ſonſt auf gewiſſe art hieher gehöret, daß die vergünſtigungen, auch heutiges tages, gleichwie auf eine beſtimte zeit, alſo auch immerzu gültig geſezet werden können Stryk. uſ. mod. π. tit. de precar. §. 2. Brun. ad l. 12. π. de prec. welche in unſerm fal ſo lange dauret, als etwa der alte bau ſtehen bleibt, wie aus folgendem §. 14. deutlich zu erkennen iſt. Hiernächſt hat man aus vielen alten kauf und vergleichs oder vertragsbriefen wargenommen, daß ſolche gattungen von vergünſtigungen gar oft vorkommen, für welche bald etwas gewiſſes, zur ergezung, bald gar nichts gegeben; ja der verluſt derſelben auf diejenige bedingung geſezet wurde, wann der nachbar darwider handeln und daraus eine gerechtigkeit machen würde, wo er z. e. anf ſeiner ſeite heimliche mazlöcher, krachſteine oder andere öfnungen in des andern mauer machete, daß alsdan die vergünſtigung verloren gehen und aufhören ſolte; auch findet ſich, bei etlichen vergünſtigungen, die wilkürliche wiederrufung, bei vielen aber gar nicht, ſonderlich bei denen, welche, one verderbnis des baues, nicht wol wieder aufgehoben werden konten; doch war bei dieſen, obgemeldete wirkung übrig, wann der bau abgebrochen wurde, daß alsdan dieſe vergünſtigung ihr ende erreichete. Übrigens iſt bei dieſem §. 11. noch zu erinnern, daß in vorigen zeiten die zeichnung der krachſteinen, mit der eingrabung der worten precario datum eſt, oder auch nur die anfangs buchſtaben p. d. e. zu geſchehen pflag, welches deren vergünſtigung klar gnug anzeigete. Hierauf wird im §. 12. das in vorigen §§. verordnete auch auf den fal erweitert, wann gleich iemand keinen neuen bau ſezen ſondern nur, ſtat der mit ſeinem nachbarn bisher gehabten gemeinen wand, eine brandmauer auffüren wil, welches der zweite zweifel war, ſo nach der erneuerten ref. von 1578. von vielen gemachet, in den obangzogenen verbeſſerten punkten von 1588. angefüret und endlich darauf jeztgemeldete erweiterung verſehen worden iſt, one zweifel aus mer angefürter urſache, die in beföderung der brandmauren, als eines

Und ſolche nicht wieder aufgehoben werden kan.

Was der hierüber auszuſtellende ſchein wirket?

Wie weit dieſe vergünſtigung von der natur der gewönlichen abgehet?

Die vergünſtigungen können auf eine gewiſſe zeit geſezet werden.

Solche arten kommen in alten briefen oft vor?

Vor alters wurden die krachſteine gezeichnet.

Das bisherige wird auch auf den fal, wo der nachbar, nur ſtat der gemeinen wand, eine brandmauer ſezen wil, erweitert.

nes gemeinnüzigen und gegen die feuersnot treflich dienenden werkes beſtehet. Ob aber dieſe erweiterung auch dahin, daß derjenige, ſo eine ſolche brandmauer aufſüren wil, des nachbarn über dreiſſig jare hergebrachtes licht und fenſterrecht völlig verbauen und verdunkeln kan, mithin dieſer lezte hierdurch ſotane ihm zuſtehende gerechtſame gänzlich verlieret, gezogen werden mag? Dieſes wird unten tit. 7. §. 5. als woſelbſt dieſe materie eigentlich vorkomt, mit mererm ausgefüret werden. Weil auch nach der bauordnung von 1708. §. 1. nicht weiter darauf geſehen wird, ob die ſchiedwand noch gut ſei oder nicht: ſo iſt hierin die im §. 13. verordnete erkantnis der Schöffen nicht mer nötig, wie bereits oben §. 8. angemerket; allein darin hat ſelbige noch ſtat und ihren nuzen zu unterſuchen und entſcheiden, ob der nachbar ſo unvermögend, daß er nicht mitbauen kan, oder auch deſſen haus ſo enge und ſchmal iſt, daß er den zur aufbauung der brandmauer benötigten raum von zwenen ſchuen völlig herzugeben nicht im ſtande ſei, wie dann, wegen des lezten, gemeiniglich eine ſchöffenanlait angeſtellet und dabei inſonderheit darauf geſehen wird, ob ſolches haus nicht einmal zehen oder eilfe ſchue in der breite ausmache; da ſodan dem im §. 13. vorgeſchriebenen nachlas eines halben oder ganzen ſchues, nach beſchaffenheit der ſache, ſtat gegeben wird, wie dann das bisher angefürte in der bauord. von 1708. §. 2. von neuem beſtätiget und auf dieſen §. 13. ſich bezogen worden ſ. oben ſ. 397. Da aber nach §. 13. einer von den zwenen darin gemeldeten fällen, warum der nachbar den völligen plaz nicht hergeben dürfe, genug zu ſein ſcheint, wie das wörtlein oder deutlich ausweiſet und iedoch ſich zutragen kan, daß zwar die behauſung nicht zu enge und ſchmal, ſondern der völlige raum hergegeben werden mögte, der nachbar aber mitzubauen unvermögend wäre; hergegen ob gleich der plaz zu ſchmal, der nachbar dennoch vermögen genug hätte, daß er mitbauen könte und alſo es unbillig, ja dem, zur beföderung der brandmauren, gehenden endzwecke ganz zuwider laufen würde, wann man nur, bei ein oder dem andern fal, dem wiederſpenſtigen nachbarn ſo gleich nachgeben wolte: ſo iſt wol glaublich gegründeter, daß beide umſtände beiſamen ſein müſſen, wann die vorſchrift unſers §. 13. ſtat finden ſol, wie dis auch, aus oberwentem §. 2. der neuen bauord. deutlich zu erſehen iſt, daß zur geſtattung dieſes nachlaſſes ſotane zwei ſtücke zugleich erfodert werden, dann ſonſt dieſer, zur beföderung der brandmauer, abzweckenden heilſamen ordnung leicht einiger abbruch geſchehen könte, ſo aber nach der vorrede beider ordnungen auf alle weiſe zu vermeiden iſt. Solte demnach ein nachbar zwar einen ſchmales haus haben, aber doch von ſolcher narung und vermögen ſein, daß er wol mitbauen könte; ſo wäre ihm dieſer nachlas nicht zugeſtatten, ſondern er entweder zum mitbauen anzuhalten, oder wegen ſeiner verweigerung, zur hergebung des völligen plazes zu verdammen, damit nur der willige bauman an aufbauung ſeiner brandmauer nicht gehindert, noch ihm ſelbige, one not, ſchwer gemachet werde, wie in der vorrede dieſer bauord. gar löblich verordnet. Im §. 14. wird oberwenter lezte zweifel der erklärten ref. punkten erleutert und verneinender weiſe entſchieden, weil ſolches für keine eigentliche dienſtbarkeit, ſondern nur, als eine vergünſtigung, anzuſehen, als hiervon oben §. 11. gedacht, auch

Ob und wie weit dem nachbarn, ſo er etwa die unkoſten nicht tragen oder da das haus zu enge und ſchmal, den plaz nicht hergeben kan, ein nachlas zu geſtatten?

Warum der nachbar, ſo die mauer alein aufgefüret, des andern neues gebäu, wie

das alte, in selbige nicht verfaſſen darf?

dabei deren beſondere beſchaffenheit alhier angezeiget worden, wie nämlich der eigentümer der brandmauer ſolches gebälk nicht länger darin leiden darf, als ſo lange des nachbarn alter bau ſtehen bleibt, welche bedingung in unſerm fal ſtilſchweigend, unter dieſer vergünſtigung, verborgen iſt, wie man aus dem §. 6. nicht undeutlich erkennnen kan. Weshalb auch das bisher gemeldete von der ſonſt aus gemeinen rechten bekanten dinſtbarkeit des tramrechtes, ſervitus tigni immittendi genant, das iſt, die befugnis und gerechtigkeit aus ſeinem hauſe in des nachbarn wand oder mauer einen oder mere balken, zimmerholz oder etwas anders einzuſchieben oder einzuſpizen, daß es darin oder darauf ruhe, in vielen ſtücken weit unterſchieden iſt; dann dieſe mus ausdrücklich unter den nachbarn bedungen und einander verſtattet werden; jenes aber erfodert unſer §. 6. als eine ſchuldigkeit, daß derjenige, ſo eine brandmauer auffüret, des nachbarn gebälk in ſeine mauer miteinfaſſen oder ſelbige, nach der neuen bauord. auf krachſteine legen laſſe. Ferner wird das tramrecht ordentlich auf ewig geſezet, da onedem die urſachen der dienſtbarkeitsgerechtigkeiten beſtändig dauren und daher derjenige, ſo ſolches recht einmal hergebracht, bei der neuen aufbauung ſeines hauſes deſſelben auf eben die weiſe, wie er es vorher gehabt, ſich wieder bedienen kan; welches aber in unſerm fal der nachbar nicht weiter tun darf, ſondern, nach beſchehener abwerfung des hauſes, des andern ſchuldigkeit, die balken in ſeiner mauer länger zu leiden gänzlich aufhöret, anderer unterſcheiden mer nicht zu gedenken, von dieſem tramrechte ſ. Beck. anmerk. über Rochs nachbarrecht kap. 3. ſ. 523. folg. Sonſt aber mag unſer fal mit dieſem tramrechte darin eher übereinkommen, daß der nachbar, wo ſein gebälk entweder ganz oder zum teil verfaulet oder ſonſt untauglich geworden, anderes an des alten ſtelle legen und entweder in des nachbarn mauer wieder einfaſſen, oder, nach der neuen ordnung, auf krachſteine ſtellen laſſen kan, weil der alte bau hier gar nicht abgebrochen, ſondern nur eine nötige veränderung des etwa verfaulten oder untauglich gewordenen gebälkes geſchiehet, und alſo der fal des §. 14. gar nicht entſtehet, noch die hierin gemeldete völlige abwerfung des ganzen hauſes, auf jene wiederausbeſſerung des gebälkes, erweitert werden mag, in welchem fal aber nicht wol merere trame und balken auf des nachbarn mauer, als vorher geweſen, geleget werden, noch ſie wider die erſte form laufen können, weil ſonſt der andere mit einer gröſern dienſtbarkeit beladen würde, als er vorher zu leiden ſchuldig war, Beck. in beſ. ſtelle ſ. 526. folg. Sonſt wird dabei in §. 4. eines vorteiles gedacht, deſſen der einen neuen bau fürende nachbar ſich bedienen kan, daß er nämlich an des andern mauer nur blos mit einer blinden wand, das iſt, daß das gebälk ſeines hauſes an ſelbige mauer ſtoſe und richte, ſich behelfen kan, indem er dadurch faſt eben den plaz wieder gewinnet, den er vorher dem nachbarn, zu fürung der brandmauer, hat hergeben müſſen, und wäre doch, gegen die feuersnot, eben ſo viel geſichert, als wann er noch eine eigene mauer bauen wolte. Ob aber dem nachbarn, wo er der vom andern erbauten mauer ſich bedienen und ſie gern gemeinſchaftlich haben wil, ſolches zu geſtatten? Dis mag, nach unſerer ref. nicht wol angehen, weil er durch ſein vorheriges verweigern mitzubauen nicht nur

Wie weit ſonſt dieſe vergünſtigung des alten gebälkes von der ordentlichen dienſtbarkeit des tramrechtes unterſchieden?

Wie wann der nachbar an ſtat des alten verfaulten gebälkes, neues ſezen wil?

Der, einen neuen bau auffürende nachbar kan mit einer blinden wand ſich behelfen.

Ob derſelbe des nachbarn eigner neuen mauer ſich bedienen

nach

nach §. 6. den hergegebenen plaz verlieret, sondern auch nicht das geringste recht an der neuen mauer, da selbige nach §. 6. dem bauenden teile allein eigentumlich zustehet, begeren kan, mithin der andere nicht genötiget werden mag, etwas von seiner eigenen mauer, wieder guten willen, seinem nachbarn heraus zu geben. Wo man aber die bauord. von 1708. §. 6. einsiehet; so ist darin jene verord. geändert und dem nachbarn zugelassen, die hälfte der vom andern neugebauten mauer, gegen erstattung des halben teiles der hierzu angewanden kosten, wieder an sich zu ziehen, und der andere, so die mauer aufgebauet, solches anzunemen schuldig, auch alsdan diese mauer ihnen beiden gemein sein sol, wie oben s. 397. der §. selbst und die darin stehende worte, in allen diesen obberürten fällen der respective neuerbauten mauer klar anzeigen, daß auch daselbst vom fal des §. 14. gehandelt werde; wie dann demjenigen, welcher die mauer allein aufgebauet und deren eigentümer geworden, gar nichts verschläget, weil er hierdurch an seiner seite der mauer keinen schaden leidet, auch solches die billigkeit erfodert, daß der nachbar, da ihm vorhin der grund und raum dieser mauer allein war, hierdurch sein ehedem gehabtes recht zur hälfte gleichsam wieder einlöset, wie fast gleiches von einer solchen zugestandenen einlösung und eintretung in das alte recht, im Lübeckischen rechte zu finden, siehe davon Mev. lib. 3. tit. 12. art. 5. num. 21. sqq. Ja es gehöret auch auf gewisse mase das in tit. 4. §. 4. verordnete und unserm fal zimlich gleiche hieher, wie so bald im §. 15. eine gleiche änlichkeit vorkomt. Nach diesem §. sol nun niemand eine brandmauer, auf gemeine kosten, weiter mitaufzufüren schuldig sein, als die höhe seines hauses gehet; das übrige aber mus derjenige, so höher bauen wil, auf seine eigene kosten allein tun. Gedenket aber der nachbar einsmal einiges rechtes, an dieser vom andern erhöheten mauer, sich anzumasen: so gehet dis nicht eher an, er habe dann vorher, wegen der halben unkosten, mit dem eigentümer des erhöheten mauerstückes, sich gütlich abgefunden, weil solches dem bauman ganz allein zustehet; da hingegen die gemeinschaft der untern mauer nur so weit reichet, als beide nachbarn zusamen gebauet haben. Ob nun wol nach diesem §. der eigentümer der erhöheten mauer eben nicht genötiget zu sein scheint, die vom andern hernach angebotene erstattung der halben unkosten, wider willen anzunemen, weil eines gütlichen vergleiches hier gedacht wird, dazu aber niemand gezwungen werden kan: so ist jedoch aus tit. 4. §. 4. nicht nur deutlich zu erkennen, daß ein solcher nachbar die vom andern angebotene erstattung der halben unkosten anzunemen, one erhebliche ursachen, nicht wol verweigern darf, ja, nach vorangezogenem §. 6. der bauord. von 1708. wird dem bauman der mauer solches, als eine schuldigkeit, anbefolen und der betrag der unkosten, obrigkeitlicher ermäßigung, überlassen, als ein im jare 1739. ergangener schöffenbescheid hieher gehöret, so also lautet: „In bauirrungssachen A. kinder vormünder entgegen Koch, ist nach gehaltner schöffenanlait der bescheid, daß wann klagende vormünder quästionirte mauer nicht auf beider teilen kosten, mit repariren und erhöhen lassen wolten, bekl. selbige auf seine kosten zu repariren und höher aufzubauen macht hat, doch wo der gewinnende nachbar hernach solcher reparirten oder

und die hälfte davon an sich bringen kan?

Der nachbar darf die mauer auf gemeine kosten nicht höher auffüren, als sein haus gehet?

Ob und wie er des von andern erhöheten stücks mauers sich anmasen kan?

Und dieser sein recht die gemeinschaft hieran überlassen mus?

„ erhöheten mauer ſich auch gebrauchen und nach ſeiner gelegenheit darin brechen
„ und legen laſſen wolte: ſolches ihm gleichergeſtalt erlaubt ſein ſol, ſo fern doch,
„ daß er dem andern ſeine zuvor der reparatur und erhöhung halber, aufgewande
„ koſten zum halben teil wieder erſtatte. Wann aber darin zugleich ſtehet, daß
der nachbar, nach ſeiner gelegenheit, in ſolche erhöhete mauer brechen und legen
laſſen darf: ſo iſt doch dieſes dahin einzuſchränken, damit dadurch gegen die bau-
ord. von 1719. §. 7. 8. nicht gehandelt werde, als welche ſolches ausdrücklich
verboten und dagegen nur einige mazlöcher und einlegung der krachſteinen in die
mauer geſtattet hat; von welchen lezten alſo die in dieſem beſcheide zugelaſſene
brechung und einlegung in die mauer wol verſtanden werden mag, wie unten in
tit. 4. §. 4. ein gleiches vorkomt. Die urſache, warum der nachbar nach §. 16. die
abnemung ſeines baues weiter nicht, als der andere die mauer auffüret, zu
leiden ſchuldig, iſt wol dieſe, weil dis alles nur, zu deren beföderung und gunſt
verordnet worden, und über dieſelbe nicht zu erweitern, mithin dem nachbarn kein
weiterer vorteil zu geſtatten iſt, als er hierzu nötig hat. Sonſt aber iſt die auf-
legung und ruhe des übrigen unabgenommenen teiles des baues, welchen der
bauman der mauer auf ſeine koſten zu machen und zu leiden hat, der ſonſt in ge-
meinen rechten bekanten ſervituti oneris ferendi, welches die bürde und laſttra-
gung der gebäude oder eine ſolche dienſtbarkeitsgerechtigkeit iſt, da des nachbarn
mauer oder wand des andern gebäue tragen mus, in vielen ſtücken nicht ungleich
l. 33. π. de ſervit. præd. urb. welcher dienſtbarkeit beſondere natur und eigen-
ſchaft darin beſtehet, daß der dienende teil die mauer oder wand machen und aus-
beſſern laſſen mus, damit ſie ſolche laſt tragen zu können im ſtande bleibe d. l.
§. 2. und wann auch gleich die mauer, ſo das gebäude tragen ſol, um oder einge-
fallen, oder ſonſt ſchadhaft geworden, er ſelbige wieder in vorigen ſtand ſtellen
laſſen, oder im baulichen weſen erhalten mus, d. l. **Roch** nachbarrecht kap. 3. §. 5.
p. 519. und **Beck** in anm. daſelbſt §. 531. f. **Stryk** uſ. mod. π. de ſervit. præd. urb.
§. 2. Gleichwie auch die in dieſem §. dem nachbarn, im fal er einen neuen bau
machen wil, geſtattete wiederauflegung in die mauer auf die art, wie der alte
bau gelegen, ebenfals dieſer dienſtbarkeit gemäs komt, indem ſelbige ſo lange
dauret und der eigentümer tragen mus, als des nachbarn gebäu wäret, oder
durch erneuerung und ausbeſſerung, auch wieder neue aufbauung dauren kan
dd. ll. weil ſolche dienſtbarkeit immerwärend iſt. Und da dis vom §. 14. ganz un-
terſchieden, als nach welchem der nachbar, wann der bauman die mauer völlig
über das haus hinaus gefüret, den hernach vorhabenden neuen bau nicht weiter
in die mauer legen, noch iezo, nach vorſchrift der neuen bauord. §. 8. auf die
alte krachſteine legen darf: ſo iſt die urſache hiervon gar leicht zu erkennen, in-
dem in jenem fal nicht nur eine ſolche mauer, die bis über das haus hinaus gehet, we-
gen der ſicherheit für feuersgefar einen weit gröſern vorteil verdienet, als eine ſolche
halbe und ſtückmauer, ſondern auch der nachbar den nuzen hat einer blinden
wand ſich bedienen zu können; dahingegen dis bei einer ſtückmauer ganz anders
iſt, und derwegen, da dieſe mauer ſich nicht weiter erſtrecket, er mit ſeiner ſonſt
habenden gerechtigkeit, auf ſolche ſtückmauer ſeinen bau liegen zu laſſen, zu wei-

chen

Ob der andere in ſolche erhöhete mauer brechen und legen laſſen darf?

Wie weit der nachbar die abnemung ſeines baues geſtatten mus?

Von auflegung und ruhe des übrigen nicht abgenommenen baues auf des nachbarn mauer?

Von der dienſtbarkeit der bürde und laſttragung der gebäue und ihrer natur.

Der nachbar kan auch ſeinen neuen ban auf ſolche ſtückmauer wieder legen.

chèn und dem bauman ſolchen vorteil, der ihm doch, als nachbarn, ſchädlich iſt und den endzweck, warum ſonſt die brandmauren, als ein gemeinnuziges werk, alle gunſt und beſöderung haben, gar nicht erreichet, zu gönnen keinesweges ſchuldig iſt. Wann ferner in dieſem §. 16. ſtehet, es ſol der nachbar, ob er gleich ſeinen bau auf einer ſolchen ſtückmauer ruhen hat, keiner weitern gerechtigkeit an ſelbige ſich anmaſen: ſo iſt dis dahin zu verſtehen, daß das ſonſt im 8ten titel §. 3. 16. als ein kenzeichen einer eigentümlichen oder gemeinſchaftlichen mauer, angefürte alhier gar nicht ſtat finde, ſondern ſolche ſtückmauer dem bauman ganz allein zugehöre und bleibe, mithin der andere nachbar daran nicht das geringſte recht begeren könne, welches, um künftighin alle desfals etwa entſtehen mögende irrungen zu verhüten, durch ausſtellung eines ſcheines in genugſame ſicherheit geſtellet werden könte, wie eben dis bei einem faſt änlichen fal in vorigem §. 11. verordnet; dadurch aber dem nachbarn an ſeiner ſonſt habenden gerechtigkeit, daß nämlich ſein gebälck auf dieſer ſtückmauer ruhen kan, nichts genommen werden mag, wie aus dem bisher angefürten zur genüge erhellet; nur daß ſolche ſo lange dauret, bis der andere dieſe mauer nicht höher auffüret; dann wo er dieſes willens iſt: ſo mus alsdan jenes ſein recht demſelben weichen, weil auch hier die merangezogene algemeine und zur beſöderung der brandmauren dienende gemeinnüzige urſache allen andern gerechtigkeiten, die ſonſt einer haben mag, vorzuziehen iſt und dieſe jener völlig nachgeſezet werden mus. Daher nach §. 17. durch ſotanes vom andern vorhabende höherauffüren der mauer der nachbar das vorhin gemeldete recht, ſeinen bau auf des andern ſtückmauer zu legen verlieret, weil er ſo weit, als der andere ſotane mauer erhöhen wil, ſeinen bau abſchneiden und ſelbigen, wo die mauer noch unter dem dachſtule bleibt, nach vorſchrift des §. 16. auf dieſelbe legen, oder wo jene ganz hinauf über das dach gefüret wird, nach vorſchrift §. 11. und der damit verknüpften bauordnung von 1708. ſich richten und ſeinen bau auf krachſteine ſezen laſſen mus, wie oben ſ. 415. f. bereits mit merem angemerket, indem alhier, wie vorhin ſchon angefüret, die daſelbſt gemeldete dienſtbarkeitsgerechtigkeit der bürd und laſttragung der gebäuen gar nicht weiter angezogen werden kan, weil ſelbige jener, zu beſödernder aufbauung der brandmauren, dienenden gemeinnüzigen verordnung, völlig nachſtehen mus, zumal der nachbar onehin an dieſer mauer nicht das geringſte recht zu fodern hat, wie aus den endworten des §. 16. klar zu erſehen. Es iſt aber hier noch dieſes zu bemerken, daß, weil im §. 8. der bauord. von 1708. überhaupt verordnet, wie künftig die ſchiedmauren nicht etwa bis unter oder an das dach ſondern zu ſo viel beſſerer erhaltung der berürten befriedigung (mit welcher man hier nicht ſo wol auf die ſcheidung der nachbarn, wie ſonſt etwa dis wort anderswo, z. e. im §. 20. gebrauchet wird, als befriedigung und ſicherſtellung für feuersgefar die vornemſte abſicht zu haben und eigentlich zu gehen ſcheint, wie nicht nur in §. 8 dieſes titels die **feuershalb notige verwar- und befriedigung**, ausdrücklich alſo genommen worden ſondern auch, als aus dem inhalte der ganzen bauordnung überal deutlich zu erkennen iſt, derſelben wegen alle bisher gemeldete veränderungen und verbeſſerungen hauptſächlich geſchehen ſind) über das dach hinaus

Der nachbar kan deswegen an ſolche ſtückmauer kein recht begeren.

Dadurch aber ſeinem rechte, daß ſein gebälck darauf ruhe, nichts abgehe,

Wie lange ſolches dauret und wie durch des andern höher bauen daſelbe verloren gehet?

Warum nach der neuen bauord. alle brandmauren bis über das dach hinaus gefüret werden müſſen?

und nach der bauordnnng 1719. §. 6. zwene schue, one den horst, darüber gefüret werden sollen, diese beide §§. nicht mer stat finden können und also durch diese verbesserte ordnung für geändert und aufgehoben anzusehen sind, zumal durch jene auffürung einer stückmauer der gemeinnüzige endzweck, welchen sonst die auf-bauung der brandmauren mit sich füret, gar nicht erreichet wird, weil man hierdurch nicht die geringste sicherheit gegen feuersgefar erlanget, so aber one zweifel die völlige auffürung solcher brandmauren weit besser zuwege bringet; wo man nicht solches aus den anfangsworten des §. 8. bei allen obberürten fällen auf die vorhergehenden §§. einschränken wil, in welchen aber kein wort von einiger stückmauer gedacht, ja vielmer am ende dieser ordnung, es in allen andern fällen bei der ref. gelassen, mithin also die verordnung dieser zwenen §§. noch beibehalten worden sei. Allein, ob diesen einwürfen die so oft gemeldete gemeinnüzige und für die beföderung der brandmauren gegen die feuersnot abzweckende heilsame verordnung, wie in deren eingange gar nachdrücklich ausgedruckt stehet, nicht ganz entgegen stehe und jenen vorzuziehen? Solches kan wol nicht wiedersprochen werden, und wäre daher ein solcher, welcher nur eine stückmauer von ein oder zwenen stöcken auffüren wolte, entweder in der güte dahin zu bereden, oder ihm sonst amteshalber aufzulegen, daß er die vorhabende bauung oder erhöhung seiner mauer, nach vorschrift obigen §. 8. der bauord. von 1708. einrichtete, welches onehin der hauptabsicht des einganges und §. 7. dieser ordnung allerdinges ganz gemäs komt, und also daraus klar folget, daß demjenigen, so nicht eine durchgehende mauer sondern nur von einem oder zweien stockwerken hoch auffüren wil, entweder daselbe nicht zu gestatten und er deswegen an obgemelden §. 8. der bauord. zu verweisen ist, oder wenigstens, im zulassungsfal, der andere nachbar, wo er nicht mitbauen könte oder wolte, zu hergebung des grundes gar nicht genötiget werden kan, obgleich das gegenteil aus unserm §. 16. erscheinen mag, weil die obangefürte hauptursachen hier völlig weichen; wie dann dis lezte, aus einem im jare 1732 sich zugetragnen fal und darin erteilten schöffenbescheide gar schön erleutert und bestätiget wird. Es wolte nemlich Rahn eine brandmauer, nicht das ganze haus hinauf, sondern bis an seine stiege und da die fenster in des nachbarn Jostes hofe giengen, auffüren und den lezten nach der ref. dazu nötigen, entweder mitzubauen, oder den plaz darzu herzugeben; wozu dieser vom bauamte verdamt worden und als J. davon an den Schöffenrat sich beriefe oder provocirete und daselbst vorbrachte, wie des R. vorhabende bauung der stückmauer ihn gegen feuersgefar gar nicht sicher stellete, ja wo sein nachbar R. nach der bauord. von 1708. §. 7. 8. solche mauer nicht bis über das dach hinaus fürete und nach der bauord. von 1719. §. 7. alle öfnungen zu machen liese, er solche mitzubauen nicht schuldig wäre; darauf folgender bescheid ergangen ist: „ In bauirrung „ und anlaitsachen J. provocanten entgegen R. provocaten, ist zurecht er„ kant, daß bewanden umständen nach, provocant die quäst. brandmauer, „ wofern nicht provocat selbe, so hoch sein haus ist, bis an das ende de„ selben zu füren und alle in seines nachbarn des provocantens hofe ge„ hende fenster und öfnungen, zu abwendung feuersgefar, zu zumachen sich ent-

Ob deswegen das hier in diesen zwenen §§. verordnete iezo nicht weiter stat?

schlie-

„ schlieſen wil, auf gemeinschaftliche koſten mitbauen zu helfen nicht „ schuldig, hingegen aber beide teile gehalten ſein, ihre habende feuereſſen mit „ tüchtigen mauren wol zu verwaren.„ Sonſten gehören auch hieher die fälle, welche in oftangezogener bauord. von 1708. §. 3. 4. 5. ſtehen und oben ſ. 397. bereits eingerücket worden, indem ſelbige mit den bisher erklärten §§. der ref. eine genaue verwandſchaft haben, und aus ſelbigen gutenteils ihre behörige erleuterung bekommen. Alſo iſt der §. 3. dem §. 15. dieſes titels gemäs, wenn nämlich der nachbar eines niedrigen hauſes ſeine mauer nicht weiter mitzubauen ſchuldig, als zu ſicherheit und nuzen ſeines baues gereichet, obgleich des andern nachbarn haus noch viel höher wäre. Hiernächſt iſt es auch billig und recht, daß in ſolchem fal dem nachbarn die hälfte der unkoſten, für die bereits ſtehende mauer und grund, die ihm eigentümlich zuſtehet und nunmero durch das erhöhen gemeinſchaftlich wird, erſtattet werde, indem ja der bauman, da ihm durch dieſe verordnung alle gute beihülfe und vorſchub zu befödernder erbauung der brandmauer gegeben wird, des andern nachbarn ſchaden nicht begeren kan, ſondern die hälfte der jenem eigentumlich zuſtehenden ſtückmauer, um ein billigmäſiges, abkaufen und vergüten mus, deren wert aber ſelbige entweder unter ſich gütlich auszumachen, oder wo ſie ſich nicht vereinigen können, es auf die obrigkeitliche erkantnis und ermäſſigung, wie aus dem §. 6. dieſer ordnung nicht undeutlich zu erſehen, ankommen zu laſſen hätten, da dann entweder die Schöffen oder bauherren, mit zuziehung erfarener werkmeiſter und des neuangenommenen baumeiſters, den augenſchein einzunemen, und nach vorher beſchehener ſchäzung des grundes und der mauer, ein billiges geld anzuſezen wiſſen werden. Wil aber der nachbar nicht höher mitbauen; ſo hat hier ebenfals ſtat, was hiervon oben aus §. 6. in anſehung des vom nachbarn hergegebenen völligen grundes und daß er kein anteil an der vom andern allein aufgefürten mauer habe, angefüret worden, daß nämlich einem ſolchen unwilligen nachbarn, an der erhöheten mauer, gar kein recht zukomme, wie oben ſ. 397 in der neuen bauord. §. 3. auf dieſen §. 6. und folgende §§. und alſo nicht den §. 9. allein ſich ausdrücklich bezogen worden iſt; woraus alſo folget, daß zwar dieſer zum erhöhen unwillige nachbar an der erhöheten mauer nichts begeren kan, als welche demjenigen, ſo ſie allein höher aufgefüret, ganz eigen ſein ſol; iedoch bleibt ihm an der alten mauer ſein vorhin gehabtes recht unbenommen; nur mus er leiden, daß der willige bauman ſelbige wieder ſeinen willen erhöhe. Und obgleich ſolches gegen die gemeine rechtsregel, da niemand auf des andern mauer etwas, one deſſen einwilligung, bauen darf, zu laufen ſcheint: ſo iſt doch hier die oftangezogene gemeinnüzige und der feuersnot entgegen geſezte verordnung allerdinges vorzuziehen, wie dis ſchon vielmal berüret worden. Was endlich die abſchneidung der balken und ſprieſung des hauſes betrift: ſo iſt bei der in dieſer ordnung angezognen ref. dieſes titels §. 6. 9. 10. 11. verſchiednes ſchon vorgekommen; ſo hier zuwiederholen, abſonderlich was daſelbſt zu merer erleuterung aus den neuen bauordnungen angemerket worden iſt. Nach §. 4. dieſer ord. hat es mit der erhöhung einer gemeinſchaftlichen mauer gleiche bewandnis; was aber die am ende dieſes §. 4. angefürte

Einige aus der bauord. hieher gehörige fälle ſind aus dieſen §§. zu erleutern.

Der nachbar iſt die mauer höher mitzubauen nicht ſchuldig, als zu ſeinem bau nüzlich.

Wie ihm desfals die hälfte der unkoſten für mauer und grund zu erſtatten?

Worüber entweder ſich gütlich zu vergleichen oder durch obrigkeitliche ermäſigung deren wert zu beſtimmen.

Wie, wo der nachbar nicht höher mitbauen wil?

Wie es mit erhöhung einer gemein-

schaftlichen mauer bewand?

fürte einschränkung und bescheidenheit betrift: so ist deren inhalt oben §. 13. bereits vorgekommen und das daselbst hiervon angemerkte hier zuwiederholen, wie dann, bei solchen fällen, das meiste auf die obrigkeitl. oder wie es in §. 13. heiset, der Schöffen erkantnis, weil für solche diese irrungen eigentlich gehören, iedoch daß das bauamt davon nicht auszuschliesen, indem daselbe auch gleiche erkantnis tun kan, ankomt, welche hierin, nach gelegenheit der sache, die richtigste mase und bescheidenheit zu sezen am besten wissen werden. Das hierauf in §. 5. vorkommende ist alles zu beföderung der zu erbauenden brandmauren heilsam verordnet und in solchen fal die sache eben so anzusehen, als wann keine stückmauer wirklich vorhanden wäre und es hier, nach vorschrift unserer ref. §. 6. folg. und der neuen bauordnungen §. 1. folg. allerdings zu halten, wie oben s. 411. f. bereits das weitere angemerket worden ist, mithin darf der unwillige nachbar weder für den herzugeben schuldigen raum noch die bereits stehende und ihm zugehörige stückmauer das geringste fodern; solte er hingegen mit zubauen willig sein: so wäre er nach §. 3. dieser ordnung die hälfte der unkosten für mauer und grund, nach einem vorhergehenden billigmäsigen anschlage, wie obgemeldet, vom andern nachbarn zu fodern und sich erstatten zu lassen völlig berechtiget. Daß aber alda in diesen §§. verordnete und bisher angezogene nur von den gerade neben einander aufgehenden häusern zu verstehen, nicht aber auf solche, darin einige stockwerke unordentlich übereinander laufen, zu ziehen, wird im §. 18. mit merem angezeiget, dann daß es dergleichen alte häuser, absonderlich mitten in der stadt und um die markt gegend, da viele engen gäßgen sind, noch verschiedene gebe, zeigt der tägliche augenschein. Und wenn man bei solchen eine brandmauer gerade aufüren wolte: so würde ein oder der andere nachbar gar viel an seinem über des andern laufenden stockwerke verlieren und dadurch wol um einen zimlichen plaz kommen; daher das bisher, zum vorteile der aufbauung der brandmauren angefürte hier nicht alzeit sich schicken und anwenden läst, mithin ein nachbar zu solcher merklichen beschwerung nicht wol genötiget werden kan; jedoch wäre auf anhalten des baumans eine besichtigung über sotane fälle vorzunemen und nach gelegenheit der sache entweder die parteien gütlich zu vergleichen oder auch amteshalber, im fal etwa der eine nachbar nicht alzustark beschweret werden solte und man doch auf den fortgang des vorhabenden gemeinnüzigen baues einer brandmauer vornämlich zu sehen hat, eine billigmäsige entscheidung zu tun, wie dann das bauamt, bei einer im jare 1735. vorgewesenen bauirrung, in solchem hier gleichkommenden fal am 30ten sept. also gesprochen, „Wohingegen R. an der „ vom beklagten, zwischen den beiden häusern auf die strase zu, aufzubauen suchenden „ brandmauer (wobei jedoch beide teile, weilen die R. behausung in beiden obern „ stockwerken etliche schue in die E. wonung gehet, sich billigmäsig zu vergleichen hätten) allerdings mit zuconcurriren oder sich der hiesigen ordnung zu „ fügen verbunden, „ Welcher baubescheid hierauf, durch ein den 2ten mai 1736. „ erteiltes schöffendecret, dahin bestätiget worden, „ Wie nämlich in erster in„ stanz wol geurteilet und übel davon provociret worden, mithin der vom bau„ amte erteilte baubescheid zu bestätigen und die parteien zu behöriger befolgung

Wie, wann die alte mauer nicht mer in gutem stande und der nachbar sie nicht von neuem mit bauen wil?

Wie diese verordnung nicht auf die häuser zu ziehen, darin einige stocke unordentlich übereinander laufen?

Alhier komt gar viel auf die besichtigung und den billigmäsigen vergleich oder entscheidung an.

Als dis mit einigen vorurteilen erleutert wird.

„ deſelben dahin wieder zurück zu verweiſen ſein,“ als auch in einem andern ſchöffenbeſcheide vom 21. jenner 1737. eine abermalige beſtätigung ergangen, mit der erweiterung: „ Es ſol nämlich der E. ſich dem in provocatorio confirmirten „ bauamtesbeſcheide den 30ten ſept. 1735. zu folge, wegen des R. hauſes ſpatii, „ ſo etliche ſchue in die E. wonung gehet, ebenfals binnen acht tagen billigmäſig „ vergleichen oder zu gewarten haben, daß das bauamt, in kraft gegenwärtigen „ eventualen übertrages, ſotanes ſpatium durch unparteiiſche und verpflichtete „ werkleute beſichtigen, abmeſſen und auf beiderſeitige koſten tariren laſſe. Hieher gehöret auch das bereits im erſten bande der anmerk. ſ. 372. f. von der ehedieſem hier gebräuchlich geweſenen zertrennung und zerreiſung der häuſer, da einer ſeinem nachbarn ein oder das andere ſtockwerk davon verkaufet, oder die erben auch ſolche verteilung unter ſich getan hatten, ſo aber nunmero durch die ref. als eine ſchädliche und misſtändige ſache, verboten, mit merem angefürte; wie dann dergleichen verſchiedene häuſer noch heutiges tages vorhanden ſind, und auch bei ſolchen, die in dieſem titel und bauordnungen, wegen der brandmauren, ſtehenden guten vorſchriften nicht wol ſtat finden können, es ſei dann, daß dieſer unordnung, auf obgemeldete weiſe, abgeholfen werde. Sonſt iſt hier noch zu beſſerer erleuterung des in erſterwenten anmerk. ſ. 376. von einem auf dem liebfrauberge gelegenen hauſe, erwenten dieſes hinzu zufügen, wie man im kaufbriefe über dieſes haus von 1566. folg. jaren gefunden, daß die damaligen zunftmeiſter der ſchneiderſtube, beide auf dem liebfrauberge gelegene, zum groſen und kleinen hirſchhorn genante häuſer ingehabt, und das lezte an einen ſchneider um 400. fl. verkaufet, dabei aber deſſen mitlern ſtock für ſich behalten und alſo nicht unter dieſes haus begriefen hatten, mit dem bedinge, daß derſelbe, wo das haus entweder abgebrochen, oder abgebrant und wieder gebauet werden müſte, ihnen bleiben und deshalb das unterſte ſtockwerk nicht höher ſondern dem andern im groſen hirſchhorn befindlichen ſtocke gleich gemachet werden ſolte; wie ein gleicher verkauf und vergleich mit dem rothen bären in der neugäſſe geſchehen ſein ſol. Nur iſt noch bei dem erſten fal zu bemerken, daß im lezten groſen brande dieſe in obgemeldetem kaufbriefe enthaltene bedingung von den eigentümern beider häuſer nicht gehalten, ſondern als ein groſer misſtand und unordnung, geändert, mithin von ihnen darüber ſich verglichen worden, wie in ged. anmerk. erſtbeſ. ſtelle bereits erwenet. Endlich iſt die in §. 19. den nachbarn zugelaßene ſezung der ſchwibbögen, ſchänken und behälter in die brandmauren, in der bauord. von 1719. §. 7. gänzlich verboten worden, daß nämlich in ſolchen brandmauren keine ſchänke oder ſchwibbögen, durchaus keine öfnungen und durchgehende löcher, ſondern nur einige mazlöcher und alſo nicht zu viel gemachet werden ſollen, weil die lezten nicht ſo viel ſchaden als die erſten; dagegen durch jene groſe löcher und öfnungen die mauren gar dünne werden und der feuersnot nicht genugſamen wiederſtand tun können; daher man ſelbige, da ſie bei damaligem groſen brande, als mängel und gebrechen angeſehen wurden, künftig machen zu laſſen verboten hat; es mag aber die beibehaltung der mazlöcher um deswillen vornämlich geſchehen ſein, weil ſie in titel 8. §. 3. 4. 9. ein kenzeichen einer gemeinſchaftlichen oder eigentümlichen mauer öfters abgeben. Da aber,

Die alte zertren- und verteilung der häuſer iſt verboten.

Deren noch etliche heutiges tags vorhanden. Beiſpiele ſolcher unordentlichen häuſer.

In der neueſten bauord. ſind die hier zugelaſſenen ſchwibbögen ſchänke und dergleichen in den brandmauren gänzlich verboten. Sondern nur die mazlöcher erlaubet.

Warum der nachbar die vom andern nach seinem hofe und garten zu auffurichtende mauer mitzubauen nicht schuldig?

Welches auch auf den fal, wo der nachbar seine an des andern haus stehende hofmauer bauen wolte, zu ziehen.

wie oben s. 410. f. schon angemerket, hier unter denjenigen mauren, so zwischen zweien nahe aneinander stosenden häusern, und denen, welche nach des nachbarn hofe, oder garten zu aufgefüret werden, ein groser unterscheid zu machen, indem bei diesen die, wegen jener, angefürten gemeinnuzigen und zu beförderung der brandmauren wieder die feuersnot dienenden bewegursachen gänzlich weichen: so sol der nachbar nach §. 20. zum mitbauen einigen vorteil dazu zu leisten, über seinen guten willen, nicht schuldig sein; welches aus, auch gleichmäsigen ursachen, auf den fal zu ziehen, wo derjenige nachbar, so einen hof hat und die an seines andern nachbarn baue stehende mauer auffüren oder erhöhen, und diesen, zu deren gemeinschaftlichen mitauffürung, verbinden wil, indem er hierzu gar kein recht hat, wie zu dessen merer erleuterung der alhier 1735. sich zugetragne fal anzufüren ist; da R. verlangete, daß sein nachbar E. schuldig wäre, die an dieses seinem hinterbaue stosende mauer gemeinschaftlich aufzufüren, ungeachtet des R. hof nur daran stiese und der in selbigem befindliche hinterbau 15. schue weit, vom nachbarlichen E. baue abstünde, wie er dann sich darauf gründete, daß dieser geringe raum der 15. schuen nicht genug wäre, seinen im hofe befindlichen bau für feuersgefar zu schüzen, mithin müste die in tit. 1. §. 6. stehende ordnung nicht auf nahe aneinander gelegene häuser allein eingeschränket, sondern hier in weiterm verstande genommen werden. Es ist aber vom bauamte dem R. dis sein begeren abgeschlagen und dessen bescheid, durch den Schöffenrat, bestätiget worden, welcher one zweifel auf diesen §. 20. sich gegründet hat, wie diese bescheide also lauten, als der erste: „Ist „ nach eingenommenem augenschein, auch verlesung des protocols und übrigen „ schriftlichen handlungen der bauamtesbescheid, daß zwar, so viel die im hofe „ zu errichtende brandmauer betr. kl. dieselbe auffüren zu lassen, unbenommen; je„ doch bekl. daselbst mitzubauen keineswegs schuldig sein sol; der andere und schöf„ fenbescheid aber war, daß in erster instanz wolgeurteilet und übel davon provociret, „ mithin der vom bauamte den 30. sept. 1735. erteilte bauscheid zu confirmiren und „ die parteien zu dessen behöriger befolgung wieder zurück zu verweisen sein. „ Ob und wie weit sonst, durch auffürung einer brandmauer, die in des bauenden nachbars hofe oder garten gehenden und über dreißig jare hergebrachten fenster verbauet und verdunkelt werden können? Davon ist in einer ganz neuen ratsordnung ein besondere vorschrift §. 2. zu finden und weil darin auf den untern tit. 7. §. 5. sich ledig bezogen worden: so sol daher dieser §. 2. daselbst eingerücket und die sache selbst weiters erleutert werden.

§. XXI. Es sollen auch künfftiglich alle Neuwe Bäuw, vnd Häuser, anderst nicht, dann mit Raht vnd Gutachten der Bauherrn, vnd der Statt Werkmeistere, nach Ermässung deren örter vnd Gassen, auch anderer Vmbstände Gelegenheit, (nach dem sich offtmahls befunden, daß viel, sonder Raht vnd Verstandt, vbel vnd vnartig, doch schwärlich gebauwt haben) geschehen.

§. XXII. Wann dann der Bau fertig, vnd auffgeschlagen ist: So sollen

ſollen die Werckleut, ſo den Bauw gemacht, ſolchs vnſern Bauwherrn alßbaldt anzeigen, vnd zu wiſſen thun: Welche darauff denſelben, ob er der Gebür, vnd vnſern Alten, auch Erneuwerten Ordnungen, mit den Vberhängen, vnd andern, gemäß gebauwet ſeye, oder nicht, beſichtigen, auffs neuw abmeſſen, vnd abſchnüren ſollen. Würde ſolche Anzeigung vnderlaſſen: Sollen die Werckmeiſtere, Steinmetzen, vnd Zimmerleut, jhr jeder mit Dreyen Gülden, zur Straff verfallen ſeyn.

Anmerkungen.

Ohne vorwiſſen und rat der bauherren darf gar nichts gebauet werden.

Was alhier, bei vorhabenden neuen bäuen, verordnet; dis wird unten tit. 3. §. 1. bei abbrechung der alten verfallenen, ſo entweder wieder von neuem gebauet, oder ſonſt gebeſſert werden wollen, wiederholet, und iſt für eine gar heilſame und nüzliche verſehung zu halten; indem hierdurch nicht nur das im §. 20. gemeldete üble und unartige bauen ſondern auch alle ſonſt leicht entſtehen könnenden ſtreitigkeiten und unordnungen ſtatlich verhütet, auch die wiederabreiſung und wegſchaffung des gegen die hieſige bauordnungen aufgebauten völlig vermieden werden können, daher Schilter ex. 42. th 26. dieſe §§. nebſt andern gleichkommenden bauordnungen, angezogen und deren nuzbarkeit gerümet hat, als eben dis von Klos. diff. j. c. et ref. über dieſen tit. §. 4. 5. und Mev. ad jus lub. p. 3. tit. 12. art. 3. n. 12. ſqq. geſchehen iſt.

Den werkleuten iſt dis vornämlich ſcharf verbotten.

Damit aber dieſe heilſame verordnung deſto genauer beobachtet werde: ſo iſt in der oben ſ. 380. ſchon angefürten viſitat. ordnung tit. 31. den werkleuten ernſtlich verboten, für ſich allein und one vorwiſſen der bauherren, das geringſte zu bauen und wie die dagegen handelnden mit ernſter und ſchärfeſter ſtrafe angeſehen werden ſolten; daher oben ſ. 387. 399. ſchon angemerket worden, daß ſolches auch von allen ſo wol neuen, als verfallenen gebäuen zu verſtehen, auch die ſolchen übertretenden werkleuten geſezte ſtrafe ihren guten grund habe und nicht genug geſchärft werden könne, welches in der oben ſ. 401. angezogenen und eingerückten neueſten ord. wirklich geſchehen iſt.

Was wegen bauung der judenhäuſer verordnet?

Hieher gehöret auch das, wegen bauung der judenhäuſer, in der alten und neuen ſtättigkeit §. 47. verordnete, daß ſie nämlich keinen bau, gros oder klein, noch das geringſte abbrechen oder aufrichten und erbauen ſollen, es ſei dann daſelbe zuvor angezeiget, von den rechenmeiſtern beſichtiget, daß keinem zum ſchaden gebauet werde, und auf derſelben bewilligung, ſolcher bau von dem rechenſchreiber eingeſchrieben worden, bei ernſtlicher ſtrafe, welche leztere worte nicht in der neuen, ſondern nur alten ſtehen, wie dis bei Schudt in ſ. jüdiſchen merkwürdigkeiten 3ten teile ſ. 128. nachzuſehen. Warum aber dieſe beſichtigungen von des recheneiamtesverordneten und nicht den bauherren vorgenommen werden ſollen? Iſt wol die urſache, weil von dieſem amte die beſorgung der judenſachen überhaupt abhangen und auch alle ihre häuſer daſelbſt eingeſchrieben werden müſſen; von deren beſchaffenheit aber ſiehe das in erſter fortſez. der anmerk. ſ. 134. f. davon angefürte. Wobei iedoch noch dieſes zu erinnern, daß auch heutiges tages vom bauamte ſolche baubeſichtigungen zu geſchehen pflegen, wie dann in obangezogener verzeichnis der baugebüren hiervon alſo ſtehet: „Für eine amtesbe„ſichtigung in der judengaſſe, ſo ehedeſſen vom rechenciamte geſchehen, wird in

Warum die beſichtigung des verfertigten und aufgeſchlagenen neuen baues anbefolen?

Ob die gegen die ordnungen errichten bäue wieder abzuſtellen, oder zu ändern?

allem bezalet 5. fl. „ Das hierauf in §. 22. vorgeſchriebene und in tit. 3. §. 3. wiederholte hat wieder ſeine gute und heilſame abſicht, damit man ſehe, ob der neuaufgerichtete bau, den alten und neuen bauordnungen gemäs, gebauet worden ſei. Solte aber ſich befinden, daß der neue bau, gegen die gebür und den bauordnungen zuwider, in vielen ſtücken geſezet worden: ſo ſtehet zwar in dieſen §. eben nicht ausgedrucket, daß hierin eine änderung und abſtellung deſſelben geſchehen ſol; iedoch zeigen es die umſtände der ſache ſelbſt zur genüge an, weil ſonſt dieſe beſichtigung der bauherren vergeblich ſein und die vorſchrift der bauordnungen, daß ihnen nichts zuwider gebauet werde, nicht die geringſte wirkung haben würden, zumal, nach vorhergehendem §. 21. alle üble und unartige bäue, welche gegen den wolſtand und zierat einer ſtadt aufgerichtet worden, nicht geduldet werden ſollen; ja überdis oben §. 2. von der abſchaffung eines vom bauman, nach eigenem gefallen, vorgenommenen baues ausdrückliche verſehung geſchehen, ſo auch auf unſere §§. wegen ihrer völligen änlichkeit, gar wol zu erweitern iſt, auch oben in §. 4. wegen der ſchornſteinen und feuerſtäten, deren abſchaffung und nach vorſchrift dieſer ordnung nötige veränderung beſonders anbefolen worden, und endlich in in dem oben ſ. 401. eingerückten neueſten ratſchluße die daſelbſt verfügte wiederabſtellung des gegen die bauord. gebauten, auf unſern fal, ausdrücklich gezogen wird, wie auch Mev. ad jus lub. p. 3. tit. 12. art. 1. n. 12. ſqq. ein gleiches aus dem Lübeckiſchen rechte angefüret, daß ſotane, gegen die vorſchrift der bauordnungen, aufgerichtete gebäue, wieder abgeſchaffet und geändert werden ſollen, und desfals l. 14. c. d. operibus publ. angezogen hat, ja noch hinzufüget, daß dem bauman ein gewiſſe zeit zu deren veränderung und abſchaffung angeſezet werde, und wo er ſolches unterläſt, dis, von amteswegen, durch die öffentlichen werkleute geſchehen könne.

Wie, wann ein ſolcher bauman um beſondere nachſicht hierbei anſüchet?

Solte aber der bauman, bei der obrigkeit, hierin um beſondere nachſicht und vergünſtigung anſuchen, wenn etwa der volfürte bau nicht gar füglich wieder geändert werden könte, oder hierzu viele umſtände und groſe koſten erfodert würden, daß er dadurch in faſt unerſezlichen ſchaden käme: ſo mögte es wol geſchehen und ihm darin, durch richterliche mäßigung, wilfaret werden, zumal wann etwa die nachbarn nichts erhebliches darwider einzuwenden hätten, er aber ſonſt, ſamt den übertretenden werkmeiſtern, mit einer, nach ermäßigung der umſtänden und übertretung, anzuſezenden geldſtrafe beleget werden könte, wiewol hierin nach erinnerung Mev. d. l. num. 14. gar behutſam zu verfaren und one ſer erhebliche und wigtige urſachen, von der vorſchrift dieſer heilſamen, zur zierde und wolſtande der ſtadt dienenden gemeinnüzigen bauordnungen, nicht abzugehen ſei, noch dadurch den andern gelegenheit gegeben werde, ſolche gute verordnungen deſto eher überſchreiten zu können; jedoch gehöret auch hieher, was eben dieſer Mev. d. arr. 7. num. 41. ſqq. bei verordnung, daß derjenige, ſo ſeinem nachbarn zu nahe bauet, ſotanes gebäude, als der ordnung entgegen, abbrechen müſſe, zugleich anfüret, daß ein richter dabei mäßigung zu gebrauchen, die beſchaffenheit des bereits volfürten baues und die urſache der nachbarn, die ſolchen wieder niedergerieſen haben wolten, zu beherzigen habe, daher es hierin auf das gutfinden eines klugen richters meiſtens ankomme. Endlich iſt von den im §. 22. den zum bau-

Von den ſtrafen der übertreter.

weſen

weſen gehörigen werkmeiſtern geſezten und im neueſten ratſchluße, nach befindenden umſtänden und übertretung, über dieſe ſumme weit zu erhöhenden ſtrafen, bereits oben ſ. 401. folg. gehandelt worden.

Zweiter Titul.

Von Höhe der Neuwen Bäuwe, derſelben Stockwercken, Vberhängen, Außladungen, und Erckern.

§. I.

WIr Ordnen, ſetzen vnd wöllen, auß allerhand ehehafften Bedencken vnd Vrſachen, Daß hinfüro die Neuwen Behauſungen, ohn vnſer deß Rahts ſondere Vergünſtigung, höher nicht, als von Dreyen Stockwercken oder Gäden, (vom Vnderſten biß an das Dach zu rechnen) gemacht ſollen werden, Damit ein jedes Stockwerck ſeine rechte Höhe bekommen möge, Bey Straff des Abbrechens, was vber dieſe Ordnung höher gebauwt iſt.

§. II. Die Vberhänge betreffend, ſo von Alters in dieſer Statt gemein, auch gar vbermäſſig geweſen, (wie zum theil noch zu ſehen,) Welchs aber neben andern Vnbequemligkeiten nicht einen geringen Mißſtandt, auch Engung gemeiner Gaſſen, gebehret: Derowegen dann vnſere Vorfordern ſolcher Vberhänge halben ein ſondere Ordnung, wie es damit ſolle gehalten werden, auffgericht, vnd menniglich in dieſer Statt, nicht allein denen ſo bauwen wöllen, ſondern auch allen Werckmeiſtern, ſo darzu gebraucht werden, als Steinmetzen, Mäuwrern, vnd Zimmerleuten, dieſelbig ernſtlich zu halten, bey namhaffter Peen eingebunden, Wie auch nunmehr, vber anderthalb Hundert Jahr, ſolche Ordnung alſo in übung gehalten iſt worden: So wöllen Wir dieſelbig hiemit wiederumb erneuwert, vnd beſtättigt, Auch gemeiner vnſer Bürgerſchafft, nochmahls deren gehorſamlich vnd veſtiglich zu geleben, gebotten haben.

§. III. Nemlich aber, Daß alle die jenigen, ſo hinfürter neuwe Bäuw machen laſſen, vnd darin ſich der Vberhänge gebrauchen wöllen, den Vberhang im Zweyten Stockwerck, nechſt vber dem Vnderſten, anderſt nicht, als einer Elen lang (Vnſer Stattmaß) vnd dann in dem dritten Stockwerck, nechſt vber dem zweyten, noch einen Vberhang, (ob er will) doch breiter nicht als drey Viertheil einer vnſer Elen lang, gemeiner Straſſen zu, mag legen laſſen, vnd nicht weiter herauſſer.

§. IV. Wolten auch dieſelben vber den dritten Stock, vnd in das Dachwerck, einen oder mehr Ercker (nach Gelegenheit der Behauſung) ſetzen: Das ſoll jhnen zugelaſſen ſeyn. Doch, daß dieſelben Ercker ſolchem oberſten Stock gleich ſtehen, vnd vmb nichts fürlauffen. Vnd ſoll jetzterzehlte Ordnung verſtanden werden, von denen Behauſungen, ſo in weiten vnd geraumen Gaſſen gebauwt werden.

§. V. Dann in den andern engen Gaſſen, ſollen gar keine Vberhänge, anderſt dann mit Vorwiſſen vnſerer Bawherrn, vnd vnſer ſonderlichen, doch nach Gelegenheit der Bäuw vnd Gaſſen, gemäſſigter Vergünſtigung, gemacht werden.

§. VI. So viel belangt die Außladungen vnd Ercker, ſo im mittelſten Stockwerck gegen gemeiner Gaſſen zu, wöllen gemacht werden: Sollen dieſelben auch nicht anderſt, dann mit vnſerer ſonderlichen Vergünſtigung, nach gehabtem Augenſchein, vnd Ermäſſung der Gelegenheit, auch allein in den weiten Gaſſen, gemäſſigter Weiß, zugelaſſen werden.

§. VII. Wie es dann mit den Jnbäuwen, als Schornſteinen, Kaminen, Waſſerſteinen in den Küchen, Profeyen, ꝛc. gehalten werden ſolle: Das iſt zum theil hieoben im Erſten Titul, vnd zum theil hernach, vnder dem Sechſten Titul zu finden.

Anmerkungen.

Ob und wie hoch man nach gefallen bauen darf?

Ungeachtet in eines ieden natürlicher freiheit ſtehet im ſeinigen ſo hoch zu bauen, als er wil, wie dis auch aus einigen rechtsſtellen, l. 10. ff. de ſervit. præd. urb. l. 26. ff. de dam. infect. l. 8. §. c. de ſervit. l. 12. §. 2. c. de ædif. priv. erhellet: ſo war doch ſolches, bei den Römern, eingeſchränket, indem niemand, zu des nachbarn beſchwerde, gegen die alte oder ſonſt in der ſtadt gewönliche höhe, bauen durfte, wie aus l. 11. 24. de ſerv. præd. urb. l. 12. §. 1. c. de ædif. priv. deutlich zu erſehen; ja es haben dieſelben überhaupt eine gewiſſe höhe vorgeſchrieben, nach welcher alle häuſer gebauet werden muſten, ſo bald auf 60. bald 70. ja auch zuweilen 100. ſchue geſezet wurde, mithin alle gaſſen und häuſer gleichſam, wie eine ſchnur fortliefen, dieſe faſt alle einander gleich waren uud daher ein gar ſchönes anſehen macheten, wie ſolches aus l. 1. §. 17. de op. nov. nunt. l. 12. §. 1. c. de ædif. priv. und andern alten römiſchen nachrichten dargetan Hert. de ſervit. facto conſtit.. ſect. 1. §. 9. Schilter ex 8. th. 8. ſqq. Cocceji ad Lauterb. p. 136. qu. 2. Leyſer ſpec. 462. med. 13. ſqq Wlo3. diſſ. j. c. et ref. n. 1. Wie dann auch die meiſten von ihren häuſern mit vieler gemächlichkeit an zimmern, ſpringwaſſern, die aus allen ecken und gemächern herfür quelleten, bädern, kirchen für die hausgötter, ſeulen und wänden mit egiptiſchem marmor oder golde überzogen, mit ſtatüen, bildern, luſtgängen, lauberhütten, gärten auf dem dache und andern unſäglichen koſtbarkeiten alſo verſehen waren, daß in deren werte öfters nicht tonnen goldes ſondern millionen kaum zureicheten, von welchem faſt unbeſchreiblichen häuſer-

Von der Römer hierin geſchehenen vorſchrift und ihrer häuſer pracht.

prach-

prachte, der ſich ſonſt in der welt nirgends gefunden, die römiſchen ſchriftſteller gar vieles angefüret haben, wie **Ludewig** im erſten teile ſeiner gelerten anzeigen ſ. 446. davon verſchiedenes berichtet hat. Sonſt hat man aus obigem grunde die bekante dienſtbarkeitsgerechtigkeit höher zu bauen geleitet, wann ich nämlich von meinem nachbarn mir ausbedungen zu leiden, daß ich über die gewönliche form bauen darf, da derſelbe, was er ſonſt, nach der vorgeſchriebenen bauform an ſich zu dulden nicht ſchuldig war, vermöge dieſer dienſtbarkeit, geſtatten muſte l. 12. §. 1. c. de ædif. priv. und vorangezogene rechtsgelerte; obgleich ſonſt über die eigentliche beſchaffenheit dieſer dienſtbarkeitsgerechtigkeit ſtark geſtrieten und verſchiedne meinungen behauptet worden, wie **Schilter** d. l. und **Müller** ad **Struv.** ex. 13. th. 12 lit. α. β. mit merem nachzuſehen. In unſerm §. 11 wird nun auch eine gewiſſe ordnung, wie die neuen bäue, ihrer höhe nach, beſchaffen ſein und eingerichtet werden ſollen, vorgeſchrieben und dahin erweitert, daß die über dieſe ordnung höher gebauten häuſer wieder abgebrochen werden müſſen. Ob nun zwar die urſache hiervon nicht beſonders angefüret, ſondern dis in algemeinen worten ausgedrucket worden: ſo iſt doch auſer zweifel, daß ſelbige, als ein gemeinnüziges, zum beſten und zierde der ganzen ſtadt abzweckendes werk angeſehen wurde, den neu zuerbauenden häuſern eine gewiſſe höhe vorzuſchreiben, dahin unter andern gar füglich zu rechnen, wie ſonſt ſolche häuſer teils durch die alzuübermäſige höhe und laſt überaus geſchwächet und wegen der vielen übergebäuen vor der zeit baufällig und untergängig würden, als **Klotz.** d. l. n. 3. angefüret, teils auch deren übermäſige höhe bei feuersnot, zumal in engen gaſſen, viel eher der gefar unterworfen wäre, indem ſodan das feuer weiter um ſich freſſen und die häuſer viel leichter ergreifen könte; daher auch, nach der bauord. von 1719. §. 2. die häuſer in den weiten gaſſen etwas höher, als in den engen, zu bauen geſtattet worden, auch es endlich eine groſe zierde und wolſtand einer ſtadt iſt, wann die häuſer alle miteinander eine gewiſſe und gleiche höhe, abſonderlich in den breiten und groſſen ſtraſen haben; weswegen auch in allen wolangelegten und gut eingerichteten ſtädten dieſes, als ein hauptſtück beim bauen, beobachtet zu werden pflegt **Mev.** ad jus. lub. p. 3. tit. 12. art. 1. n. 11. 19. Da nun alſo, auch nach unſerm §. 1. eine gewiſſe höhe der häuſer, bei ſtrafe des abbrechens, vorgeſchrieben: ſo folget hieraus von ſelbſt, daß alhier obgemeldete dienſtbarkeit mit des nachbarn willen, höher und über die gewönliche form bauen zu dürfen nicht wol ſtat finden kan, weil darunter nicht ſo wol der nachbarn eigener nuzen verborgen, als auf die algemeine, zum beſten und zierat der ſtadt beſchehene verordnung, die das dagegen verhandelte wieder abgebrochen haben wil, vornämlich zu ſehen iſt, wie gleiches **Beck** in anmerk. über **Roch.** vom nachbarrechte ſ. 492. von ſolchen ſtatuten angefüret hat; vielweniger mag die ſonſt von den rechtslerern gemeiniglich beſchriebene, aber an ſich im römiſchen rechte nicht gegründete, ſondern vielmer, gegen die eigentliche natur der dienſtbarkeiten, laufende gerechtigkeit, da ich den nachbarn nötigen kan, daß er ſein haus, zu meinem nuzen und bequemlichkeit, höher auffüre, wie dis **Schilter** d. l. §. 12. **Coccei** in jure controv. d. l. wol angemerket, hier angehen, weil ſelbige

Von der dienſtgerechtigkeit höher zu bauen.

Das über die vorgeſchriebene höhe gebaute iſt wieder abzubrechen.

Urſachen dieſer ordnung.

Ob vorgemeldete dienſtbarkeit alhier ſtat findet?

Von der gerechtigkeit, daß ich den nachbarn nötigen kan zu meinem nuzen höher zu bauen.

bige die hier ausdrüklich entgegen ſtehende verordnung nicht zu laſſen würde, indem dieſe, alle über die vorgeſchriebene höhe gebaute häuſer, ſchlechterdinges abgebrochen haben wil, wo nicht derjenige, ſo die erhöhung ſeines hauſes zu ſeines nachbarn vorteile zu tun ſchuldig wäre, ein ſolches nidriges gebäu hätte, welches die in unſerm ſtatute vorgeſchriebene höhe noch nicht erreichete, als in welchem fal es nicht ſo wol eine dienſtbarkeit, als perſönliche verbindlichkeit wäre, dazu der nachbar ſich anheiſchig gemachet hätte, Stryk. uſ. mod. π. de ſerv. præd. urb. §. 6. welche verbindlichkeit, heutiges tages, gemeiniglich auf die beſizer der häuſer erweitert wird, wie dieſes Beck in anmerk. ſ. 493. in praxi für was gar gemeines hält, daß die dienſtbarkeiten, ſo in einem tun und gewiſſer leiſtung einer ſache beſtehen, h. t. wol geſezet und errichtet werden könten, alwo er auch verſchiedenes vom nuzen und bequemlichkeit ſotaner verbindlichkeit ſein haus zu des nachbarn beſten zu erhöhen angefüret hat, als daß z. e. die ungeſtümmigkeit des windes, regens und ungewitters dadurch abgewendet, die ausſicht in das haus verhindert, der ſchatte an den ort, wo die ſonne zu haben nicht anſtändig, zu wege gebracht, imgleichen das licht, ſonderlich in der kaufleuten häuſer, als welchen gar nüzlich und bequem iſt ſchattigte häuſer und gewölbe zu haben, damit die mängel der waren nicht ſo leicht in die augen fallen, aufgehalten werden und was dergleichen mer ſind; welches dann mit der beſchreibung der dienſtbarkeitsgerechtigkeiten nach deutſchen rechten, welche darin beſtehen, daß ſie ein dingliches recht an einer fremde ſache ſind, kraft welches der beſizer davon etwas in derſelben einem andern zu gut zu dulden, zu tun oder zu laſſen oder etwas davon abzugeben hat, wozu er ſonſt, den rechten nach, nicht ſchuldig iſt, zimlich übereinkomt, ſ. des hochberümten Hrn. von Senckenberg anfangsgründe der deutſchen gemeinen rechtsgelerſ. b. 2. kap. 4. §. 4. Heineck. el. jur. germ. lib. 2. §. 137. Ferner iſt bei dieſem §. zu bemerken, daß zwar darin die eigentliche höhe des ganzen hauſes, nach dem ſchuemaſe, nicht beſtimt ſondern nur in die abteilung der dreien ſtockwerken, und daß darin ein iedes ſeine rechte höhe bekomme eingerichtet worden, daher Klotz in diff. über dieſen titel n. 2. 3. anfüret, es ſei unſer ſtatut auch hierin vom römiſchen rechte unterſchieden, weil ſelbiges nicht ſo wol, wie dieſes, die höhe der häuſer überhaupt auf ein gewiſſes, ſondern nur die einrichtung auf drei ſtockwerke ſeze; dagegen, nach jenem rechte, der bauman die ſtockwerke nach gefallen hätte vermeren können, wann nur von ihm die den häuſern überhaupt beſtimte höhe beobachtet würde, daher alhier mer auf die anzal der ſtockwerken als die ganze höhe der häuſer geſehen worden wäre. Ob es nun wol an dem, daß in unſerm §. 1. von einer gewiſſen höhe der völligen häuſer nichts eigentliches verordnet: ſo iſt doch ſelbige gar nicht aus der acht gelaſſen worden, indem es daſelbſt ausdrücklich heiſet, daß ein ieder ſtock ſeine rechte höhe bekommen möge, in wie viel ſchuemas aber ſelbige eigentlich beſtanden; findet ſich zwar nicht beſonders ausgedrucket; iedoch wird ſie one zweifel alſo beſchaffen geweſen ſein, daß eine ſo viel mögliche gleichheit zwiſchen dieſen beiden neuen und andern häuſern herausgekommen, wie dann, daß man alhier auf die anzal der ſtockwerken mer, als die höhe eines ieden davon, geſehen habe, auſer zweifel daher

Was, nach deutſchen rechten, unter der dinſtbarkeit begriefen?

Wie die höhe der häuſer bei uns beſchrieben und eingeteilet?

Warum man hier mer auf die

her entstanden sein mag, weil man bei der alten bauart nicht so wol auf die höhe der stockwerken, welche mit derselben nicht übereinkomt, als auf deren vermerung eigentlich gesehen hatte, wie der augenschein solcher alten und vier oder mere stockwerke in sich begreifenden häuser noch täglich anzeiget; daß solchemnach diesem misstande und unordnung am meisten hat vorgebeuget werden müssen. In der bauordnung von 1719. aber wurde, wegen der eigentlichen höhe der stockwerken, ein gewisses vorgeschrieben, indem erstlich nach §. 2. dieselbe in den breiten etwas höher, als in den engen gassen, einzurichten überhaupt erlaubet; so dan sind nach §. 3. bei den neuaufzubauenden häusern einem ieden stocke ein gewisses schuemas, als dem ersten zwölf, dem zweiten eilf und dem dritten zehen schue gesezet worden, siehe diese §§. oben s. 398. Ungeachtet nun die in den weiten gassen zu beobachtende höhe eben nicht auf ein gewisses schuemas gesezet worden: so mus doch selbige also beschaffen sein, daß sie, nach vergleichung der gröse und weite, wie auch tügtigkeit der zu erbauenden häuser, eingerichtet werde, damit sie teils wegen der andern daran stosenden häuser keinen misstand und alzugrose ungleichheit, teils auch keinen besorglichen nachteil, bei entstehender feuersnot, verursache. Wenigstens ist, bei aufbauung solcher häuser, die vorschrift dieses §. 1. wegen der anzal der stockwerken auf das genaueste zu beobachten; ja es sol, nach masgab des vorigen titels und der neuen bauord. die einrichtung eines solchen neuen baues überhaupt davon abhangen, wie die bauherren selbigen vorher besichtigen und dahin sorgen sollen, auf daß alles, mit der vorschrift der bauordnungen, auf das genaueste übereintreffe uud eingerichtet werde; daher es hier auf deren ermäßigung, oder, wo sie hierin einigen anstand haben, nach unserm §. 1. an den ganzen Rat zu bringen haben, vornämlich ankommen mus, wie hoch eigentlich ein iedes stockwerk zu machen sei; welche dann am besten zu unterscheiden wissen werden, daß das nach §. 2. der neuesten bauord. in den weiten gassen zugelassene höherbauen als in den engern, nicht zu viel überschrieten, sondern selbigem seine behörige mas und ziel, so weit es der wolstand und nuzen gemeiner stadt zuläst, gesezet werde. Daß übrigens oberwente neueste bauord. nicht nur auf die wiederaufbauung der damals, durch den grosen brand, in die asche gelegten sondern auch die in künftigen zeiten iederzeit zu erbauenden häuser überhaupt gehe: dis zeiget deren inhalt klar an, wie davon oben s. 396. bereits erwenet, als auch hieher gehöret, was in dieser neuen bauord. §. 2. 4. wegen der zwerchhäuser und §. 10. der dachungen, da beide zu der höhe der häuser hauptsächlich mitgehören, vorgeschrieben worden, nämlich es sollen jene in den breiten gassen unbedinget erlaubet sein, in den engen aber ist deren auffürung eine gewisse mas gesezet worden, daß selbige zwar um etwas hinauf ziehen, auch im fal der not herunter bringen und erretten zu können, zugelassen sein sollen; iedoch daß sie nicht über acht oder neun schue breit, in nach vergleichung, nämlich eines engen und schmalen hauses, noch schmäler gemachet werden; wegen dieser aber ist im §. 10. überhaupt verordnet, wie die dachungen an den gebäuen, sie sein in breiten oder engen gassen, nicht zu hoch, mithin ieder sparre um den siebenten teil kürzer, als der balke, darauf er zu stehen komt, gemachet werden sollen, welche umständliche, ia beim aufbauen

Zal der stockwerken als die höhe überhaupt gesehen?

Wie diese lezte, nach der neuesten bauordnung, deutlicher ausgedrucket?

Wie die zwerchhäuser und dachungen beschaffen sein sollen?

Von den dachungen der gebäuen.

neuer häuſer mas und ziel gebende gute verordnung hauptſächlich dahin abzielet, teils damit alle vorſorge gegen entſtehende feuersnot gebrauchet und die hierzu gelegenheit gebenden üblen und unartigen gebäue, wie im §. 21. vorigen titels ſtehet, abgeſtellet, teils auch die aufbauung der neuen häuſer alſo eingerichtet werden, um dadurch allen misſtand und unordnung beſtmöglich zu verhüten. Ferner iſt auch bei der in dieſem §. 1. vorgeſchriebenen zal der dreien ſtockwerken, wie nämlich deren vermerung und z. e. der vierte ſtock oder die zwerchhäuſer alſo gros und hoch zu machen, daß ſie einem beſondern ſtockwerke faſt gleich kommen, one des Rates beſonderer vergünſtigung nicht zugelaſſen werden ſol, hier zu wiederholen, was oben ſ. 428. tit. 1. §. 22. aus dem Mevius angefüret worden, daß mit ſolchen auſerordentlichen und wieder die guten und heilſamen bauordnungen laufenden vergünſtigungen gar behutſam zu verfaren, und ſolche, one erhebliche urſachen, nicht zu geſtatten ſein; daher gar glaublich iſt, daß das in neuern zeiten, bei aufbauung ein und anderer häuſer, dem bauman geſtattete vierte ſtockwerk, iedoch, daß dabei die ſonſt den dreien ſtockwerken ordentlich zuſamen geſezte höhe nicht überſchrieten ſondern die einteilung der vieren, nach derſelben, eingerichtet werde, nicht one wigtige urſache werde erlaubet worden ſein, wiewol ſelbiges dem wolſtande und zierde einer ſtadt, und der darin vorkommenden gleichheit der übrigen neuerbauten häuſer nicht gar gemäs komt. Da übrigens die vorgeſchriebene form der höhe an den gebäuen auf das genaueſte beobachtet werden mus: ſo erlanget dadurch ein ieder nachbar ein recht, das dawieder gebaute nicht zu leiden ſondern zu begeren, daß ſelbiges, nach vorſchrift dieſes ſtatutes, wieder abgebrochen und der bauordnung gemäs eingerichtet werde, als Mev. ad jus lub. p. 3. tit. 12. art. 7. num. 24. ſqq hierbei angemerket hat, wie dann dis recht tit. 3. §. 1. den nachbarn überhaupt gegeben worden, daß ihnen vom bauman zum vorhabenden baue und der vorhergehenden beſichtigung beizuwonen und zu vernemen, ob ſie etwas erhebliches dagegen einzuwenden haben, verkündiget werden mus. Ob aber dieſes, wegen der höhe der gebäuen, vorgeſchriebene mas nur allein von den auf gemeine ſtraſe gehenden häuſern zu verſtehen, oder aber auch auf die in höfe und hinten hinaus ſtoſenden bäue zu erweitern? Da mag wol die vornemſte abſicht auf jene art allein zu gehen ſcheinen, zumal die urſachen ſotaner verordnung bei dieſen nicht ſo wol zu ſtatten kommen; ſodan auch in der bauordnung von 1719. der weiten und engen gaſſen gedacht und darnach der unterſcheid der höhe gerichtet worden; allein da in unſerm §. 1. dis vorgeſchriebene mas der höhe der gebäuen algemein iſt, und hierin kein unterſcheid zwiſchen den vorder und hintergebäuen, noch von den im hofe aufgerichteten gemachet wird: ſo glaubet man gegründeter zu ſein, daß dieſe verordnung auch auf die hinter und hofgebäuden zu ziehen, zumal die vornemſten urſachen dieſes ſtatutes bei ſelbigen eben wol ſtat finden können, nämlich die durch alzuviele und hohe übergebäue beſorgenden einfälle und befürchtende feuersnot der hinten oder auf der ſeiten anſtoſenden nachbarn; ja bei alzu groſer höhe die luft und ſonne eher gefangen und denſelben genommen werden kan, als wo ſolche häuſer niedriger und nach vorgeſchriebener form gebauet werden; iedoch wird hierin das meiſte auf die beſichtigung und unterſuchung der bauherren ankommen, welche, nach gelegenheit und umſtänden des ortes, wo der neue hinter

und

Der Rat kan hierin ein meres, als vorgeſchrieben, vergünſtigen.

Ob und wie weit die aufrichtung des vierten ſtockwerkes zugelaſſen?

Ob und wie das gegen die vorgeſchriebene form der höhe gebaute abzubrechen oder zu ändern?

Die nachbarn ſind zum vorhabenden neuen bau zu heiſchen.

Ob und warum dieſe vorſchrift der höhe auch auf die hinter und hofgebäue zu ziehen?

und hofbau geſezet werden ſol, am beſten zu entſcheiden wiſſen, ob der bauman die hier vorgeſchriebene höhe genau beobachten müſſe, oder ihm nicht hierin in ein und andern ſtücken etwas höher bauen zu dürfen zu geſtatten ſei; dann daß auch dergleichen hinter und hofgebäue überhaupt und abſonderlich, wo ſie nach der nachbarn ſeite geſüret werden, one vorhergehende beſichtigung und erlaubnis der bauherren, gar nicht geſchehen dürfen; dis zeiget nicht nur das algemeine verbot des §. 21. vorigen titels, ſondern auch, daß die werkleute, one vorher beſchehene anzeige, ſiehe oben ſ. 399. nicht das geringſte bauen ſollen, klar und deutlich an. Endlich iſt auch noch zu merken, daß den juden in ihrer ſtättigkeit §. 45. anbefolen, ihre häuſer, über drei ſtockwerke hoch, nicht zu bauen, auch des überbauens ſich zu enthalten, als der §. alſo lautet: „ Desgleichen ſollen auch hinfüro einiger jud oder judin einig „ haus oder bau fornen in ihrer gaſſen höher, als drei ſtockwerk, zu bauen nicht macht „ haben, ſondern ihnen ſich des überbauen zu enthalten, auferlegt ſein. „ Da ſie aber oft dagegen gehandelt und die zwerchhäuſer auf betrügliche weiſe, ſo gros gemachet, daß ſie einem eigenen ſtockwerke gleich gekommen; ja auch einige eine beſondere erlaubnis und vergünſtigung hierüber erhalten haben: ſo iſt dis in folgenden zeiten, durch einen beſondern ratſchlus vom 12ten nov. 1696. geändert, und ſind die juden an die aufbauung der dreien ſtockwerken und daß deren ein icdes die gewönliche höhe habe, gewieſen, ja auch die desfals vorhergegangenen beſonderen vergünſtigungen wieder aufgehoben worden, wie ſelbiger alſo lautet: „ Sol man die „ fenſter quäſt. ſo wol in des ſchuchs und conſ. als auch anderer darbei liegender „ jüdiſcher häuſer, welche gegen der klagender chriſtenhäuſer zu gehen und dar„ durch darinnen kan geſehen werden, ganz zumachen und diejenigen, ſo auf „ der ſeite ſeind, vergrämſen, auch keine gaube, gegen der chriſtenhäuſer, geſtatten, „ darmit diejenigen chriſten, ſo ſich darüber beſchweret, allerdings mögten klaglos „ geſtellet werden: Sodan künftighin keinem juden über drei ſtockwerk hoch zu „ bauen, (auch mit aufhebung derjenigen conceßionen, ſo einem oder andern be„ reits erteilet mögten worden ſein) erlauben, und die ſtockwerke über gewönliche „ höhe nicht auffüren, und iſt endlich hac occaſione der rechenei committiret, we„ gen des juden jacob iſaks, ob derſelbe, wie verlauten wil, ſich der ſtadtmauer „ bedienet zu informiren, und wann ſich ſolches befinden ſolte, ihn zu gebüren„ der ſtrafe zu ziehen. Was ſonſt, nachdem im jare 1711. alhier geweſenen groſen judenbrande, da ihre ganze gaſſe in die aſche geleget worden, wegen wiederaufbauung ihrer häuſer, vorgegangen, davon hat **Schudt** in jüdiſchen merkwürdigkeiten buche 6. kap. 6. §. 33. ſ. 114. manches beigebracht, ſo hier, da es das bisher angefürte zimlich erleutert, einzurücken: „ So haben unſere juden zwar ihre vör„ derhäuſer nur drei ſtockwerke erbauet, und auf das dritte ſtockwerk ein zwerch„ haus geſezet, doch ſo betrüglich, daß das dritte ſtockwerk hinten zu breiter lauft „ und ein volliges virtes ſtokwerk austrägt, auf welches dann wieder ein zwerch„ haus geleget; nächſt dieſem hat icdes haus ein beſonders ganzes hinterhaus, ſo „ vormals auch nicht geweſen, (da zwiſchen dem vördern und hinternhaus ein „ klein offen höfgen, um zur zeit des lauberhüttenfeſtes eine lauberhütte dahin zu ſe„ zen,) welches ordentlich wieder obrigkeitlichen befel, vier ſtockwerke und ein zwerch-

Ob auch die hinter und hofgebäue, one der bauherren erlaubnis geſchehen dürfen?

Von der vorgeſchriebenen form und höhe der judenhäuſer.

Was wegen wiederaufbauung der judenhäuſer nach ihrem groſen brande verordnet worden?

„ haus hat; worüber hernach, bei der bürgerschaft, viele verdriesliche klagen ent-
„ standen, auch solches so gar vor die verordnete hohe Kaiserliche kommißion ge-
„ langet. Nachdem aber der streit fast ein jar gewäret, ist im mai anno 1714. von Wien
„ ein für die juden favorables decret kommen, daß sie im bauen fortfaren dör-
„ fen, wie sie es angefangen, auch so gar ihre s. v. priveten nach ihrem verlan-
„ gen ausfüren. Das zu Wien den 12ten mai 1714. abgefaste, und per expresse
„ staffette den 20ten hier angekommene decret, füret untern andern diese worte:
„ (Es sei bei den in actis angefürten verschiedenen umständen nicht zu finden, warum
„ dem wenigen teil der judenschaft, so ihre häuser annoch gar oder völlig nicht auf-
„ gebauet, eine ungleichheit im bauen aufgebürdet, auch die erbauung der gar-
„ tenhäuser und dergleichen kleinen gebäuen verhindert, sodan die loca secreta
„ nächst an die stadtmauer nicht gestattet werden wollen, da gleichwol das von
„ der judenschaft hierunter in ein und andern gesuchtes, zu merer gemächlichkeit,
„ gesundheit und wolstand, one nachteil der bürgerschaft, gereichig, gemelde
„ judenschaft auch auf allen fal erbietig ist, den etwa künftighin aus dem noch
„ vorhabenden bau, oder auch besagter secretorum halber, erfolglichen schaden
„ zu ersezen) Es wird dann ferner in ermeldtem favorablen judendecret befolen,
„ daß die volfürung des rückständigen baues gesuchtermassen befördert werde;
„ doch wird hinzugefüget, daß diese conceßion zu abbruch der judenstättigkeit in
„ keinem punkte gereichen oder angezogen werden solle, welches dann der Magi-
„ strat der bürgerschaft zu bedeuten, und insonderheit dahin zu sehen hat, daß
„ gedachte stättigkeit, wegen der darin enthaltenen zal der jüdischen familien, nicht
„ überschrieten werde. Es hätten sich die juden wol erinnern sollen, des de-
„ crets, so den 24ten jan. 1594. auf der rechenei ihres bauens wegen gemacht
„ worden, und in der ersten stättigkeit p. 39. zu finden, wie folget: (Demnach et-
„ lichen juden in der gassen alhier hiebevor vergünstiget worden, ihre häuser vor-
„ nen in der gassen vier stockwerk hoch zu machen, und aber die herren rechenmei-
„ ster augenscheinlich befunden, daß solches nit allein wegen ungleichheit der ge-
„ bäuen ein misstand, sondern auch enge der gassen und häuser halben, (da GOtt vor
„ sei, in feuersnot) sehr verhinderlich ist. Derowegen ein notdurft zu sein er-
„ achtet, daß hinfüro, in betrachtung oberzelter ursachen, keinem juden oder
„ jüdin einig haus oder bau, vornen in ihrer gassen höher als drei stockwerk zu
„ bauen zugestatten, und wöllen gedachte rechenmeister gemeiner judenschaft
„ in künftigem ihren bauen, sich dem also gemäs zu verhalten, hiermit auferlegt
„ haben, bei vermeidung ernster strafe) Wann es bei den juden stünde, würden sie
„ ihre häuser wol 6. stockwerk hoch bauen, wie die juden zu Venedig tun, von denen
„ Jovet in histoire de relig. du monde. tom 1. p. 275. schreibet: Die grose anzal, so
„ mer als 2500. ist, nötiget sie die häuser bis auf 6. oder 7. stockwerk in die höhe zu
„ bauen. Indessen haben mir christliche personen und arbeitsleute von einiger rei-
„ cher juden köstlichem bauen nicht genug rümen können, die decken der stuben
„ seien mit structurarbeit und vergüldet, die wände aber mit köstlichen tapeten
„ gezieret, da dann jedes zimmer mit andern farben tapezieret; Es wurden inson-
„ derheit die häuser, die hinterwann gegen dem straus über und das eichhorn,

so

„ so ein eckhaus zur linken hand der synagog ist, ihres kostbaren bauwesens „ halber gemeldet. Bei ihren jezigen bau, müssen die juden, mit den hinterhäusern „ 6. schue von der mauer weichen, um daß künftighin, da in ihrer gaß solte „ ein feuer aufgehen, der christen häuser desto weniger gefar mögten haben; dar„ gegen ist ihnen erlaubet worden, von dem birbrauershaus, zum langen gang, „ daran stosenden hof und garten 8. schue (so sie auch um 6500. fl. an sich „ gehandelt,) und von dem garten des hauses zur güldenen luft 2. schue „ breit zu erkaufen, und zu ihrer gasse zu ziehen, damit dieselbe desto re„ gulairer gemacht und der abgang des plazes, in abweichung von der mauer „ ersezet würde, da sie dann diese 10. schue etliche 1000. fl. zu stehen kommen sind.„ Dem noch hinzuzufügen, was eben derselbe in §. 32. von vorgeschriebener ordnung, wie die neu aufzubauende judengasse eingerichtet werden sol, angezogen, es sei nämlich von der obrigkeit die löbliche anstalt gemachet worden, wie und nach welcher ordnung die juden bauen solten, damit hinfüro die gasse nicht so enge sondern einige schue weiter würde, dann da sie vorher an vielen orten nur 12. und wo sie am breitesten 15. bis 16. schue bereit gewesen: so muste sie iezo durchgehends 20. schue breit gemachet werden. Sonst siehe von ihrer gasse überhaupt, das in erster fortsez. der anmerk. s. 174. folg. mit mererm angefürte. Ferner ist die im §. 2. gemeldete alte besondere ordnung im jare 1418.. durch einen ratschlus, abgefasset und bekant gemachet, auch in darauf folgendem 1455ten jare wieder erneuert und bestätiget worden, deren hieher gehöriger auszug also lautet: „ Der Rat ist überkommen um friedes und gemeinen nu„ zes willen armen und richer zu Franckenford und das die gassen allhier in ir wy„ dungen forter blyben mögen und gebüdet der Rat allermenniglich, in breiten gas„ sen der unterste überheng sol nicht länger als von einer elne syn und über den nur „ noch einen machen von drey virtel, die ercker über solchen überhengen sollen, auch „ nit über drei virtel sein, in engen gassen aber soll gar kein überheng gemacht wer„ den one besunder erlaubnüs des Rats ꝛc. Weren aber eines den alten wyden „ überheng mit balgen unterziehen, so soll der hernach von neuem gemachte un„ terste stock doch nach der vorgeschriebenen mas gebauvet und der alte darnach „ eingerichtet werden. Der Rat will die übertrettere scharf strafen, doch in die„ sen vorgeschriebenen sachen, mit beheltniß und unschedelich des richsgericht zu „ Franckenfurd an sinen rechten, als das von alters herkommen ist.„ Woraus also diese §§. genommen und etwas umständlicher beschrieben worden sind, wie dann die verfasser dieser ref. in der vorrede auf dis statuten oder gesezbuch, in welchem unter andern auch obige verordnung stunde, überhaupt sich bezogen und von selbigem gemeldet haben, daß darin viele statuten und ordnungen von allerlei politischen händeln verleibet, und ob sie gleich in der ersten und alten ref. nicht stünden, auch sonst nicht in druck gegeben wären, man über selbige dennoch eben so, wie diese, gehalten hätte; deswegen man bewogen worden, aus beiden, so wol der alten ref. als statutenbuche, ein werk zu machen und in diese ref. diejenigen miteinzurücken, welche in den vornemsten händeln, darunter unter andern die gebäue und nachbarlichen irrungen gerechnet werden, iederman zu seiner nachachtung

Alte ordnung von überhängen.

Welche im statutenbuche gestanden aus selbigem genommen und der ref. eingerücket worden.

zu wiſſen nötig wären, wie dann in erſter ref. von 1509. nicht das geringſte vom inhalte dieſes achten und neunten teiles anzutreffen, ungeachtet obgemeldete ſtatuten, da ſie zu den policeiſachen gehören, dennoch beobachtet worden; daher auch in der ganzen ref. hin und wieder, abſonderlich auch in unſerm achten teile dieſe alten ſtatuten beſonders angezogen werden, als aus folgenden titeln das weitere erhellen wird und hiervon in den anmerk. über die vorrede der ref. eigentlich ausfürlicher gehandelt werden ſol. Sonſt iſt es wol an dem und gibt noch dis, heutiges tages, an einigen orten, ſonderlich der markt und des mainflus gegend unſerer ſtadt, welche mit rechte die alte ſtadt genant wird, der augenſchein, wie ſolche alte überhänge gar zu gros und ſo übermäſig, daß die oberſten teile der häuſer in engen gaſſen, bei nahe, zuſamen ſtoſen, welches nicht nur einen groſen misſtand gibt, ſondern auch in der feuersnot gar gefärlich iſt; wie dann in einer ſtadt, vor allen dingen, dahin zu trachten, daß die gaſſen breit und weit erhalten werden; darauf auch die Römer vornämlich geſehen hatten, l. 14. c. de operibus publ. Daher es für ein gemeinnüziges werk zu achten, wann dieſes den übermäſigen überhängen geſezte und eingeſchränkte mas nicht nur in unſerm §. 2. erneuert und beſtätiget ſondern auch ſelbiges in den neuen bauordnungen noch weiter eingeſchränket worden, wie hiervon ſo gleich ein meres vorkommen ſol. Hiernächſt füret Kloz in diſſ. jur. civ. et ref. §. 2. hier an, wie auch die Römer dergleichen überhänge, überſchüße oder vielmer ausladungen, übergebäue und erker, von welchen im §. 6. eigentlich vorkomt, in den provinzen geduldet, iedoch ihnen dabei ein gewiſſes mas geſezet hätten, daß, man bei den gegen einander überſtehenden, zehen ſchue freie luft laſſen, und wann ſie gegen ein öffentliches gebäude giengen, ſolche 15. ſchue frei ſein muſten l. 11. 12. §. 5. c. de ædif. priv. ja wer ſolche bauen wolte, durfte ſie nicht ſo weit gegen die ſtraſe und wege herausfüren, damit der weg dadurch nicht finſter gemachet, oder des nachbarn licht verdunkelt würde l. 2. §. 6. et l. 43. ff. ne quid. in loco publ. und wer endlich ſolche über des nachbarn grund und boden, one iedoch ſelbigen zu berüren, heraus gerücket haben wolte, der muſte die gerechtigkeit hierzu haben, welche in anſehung des nachbarn die bekante dienſtbarkeit war, davon l. 242. §. 1. de verb. ſign. l. 20. pr. de ſerv. præd. urb ſtünde, dahin auch die vor und wetterdächer gehöreten Struv. ex. 13. th. 12. ex 39. th. 8. ibid. Müller Mev. ad jus lub. p. 3. tit. 12. art. 1. n. 15. ſqq. et arr. 13. num. 15. ſqq. Wie weit nun dieſe überhänge bei neuen bäuen, nach gemeiner ſtraſe, geleget werden ſollen, wird im §. 3. aus obigem alten ſtatute wiederholet; weil aber auch dieſe geſtattung der überhängen, bei beiden obern ſtockwerken, nicht nur noch zu gros befunden, ſondern auch, da ſie alzunahe zuſamen gekommen, als ein nicht geringer misſtand und bisweilen in engen ſtraſen für eine gefärliche ſache angeſehen wurden: ſo ſind ſelbige in den neueſten bauordnungen noch mer eingeſchränket worden, indem ſie nach §. 2. 3. ſiehe oben ſ. 398. in den weiten gaſſen nur an dem erſten ſtockwerke und zwar anfänglich einen, hernach anderthalb ſchue breit, in den engen gaſſen aber nur von einem halben, hernach ganzen ſchue zu machen, in den höhern aber ſolche gänzlich verboten worden, mithin man ſo fort gerade und one weitern überhang aufzubauen ſchuldig iſt. Wobei iedoch zu bemerken, daß vor abfaſſung dieſer neueſten

Vor alters waren dieſe überhänge gar gemein und übermäſig.

Daher ſolche eingeſchränket und auf ein gewiſſes mas geſezet worden.

Ob und wie die Römer ſelbige und andere ausladungen und übergebäue geduldet?

Wie weit ſolche überhänge bei neuen bäuen gemachet werden ſollen?

ſten bauordnung die überhänge beider ſtockwerken in den breiten gaſſen noch erlaubet waren, weil das in der bauord. von 1708. §. 9. beſchehene verbot des überhanges in den höhern ſtöcken nur auf die enge ſtraſen gienge, folglich in den breiten, es nach vorſchrift unſerer ref. noch gelaſſen wurde, bis in oberwenter neueſten bauord. auch vorgemeldete veränderung geſchehen iſt und noch täglich alſo genau beobachtet wird; ja heutiges tages die meiſten, ſo ihre neue gebäue, nach den rechten bauregeln, einrichten wollen, auch den unterſten überhang ganz hinweg laſſen, und von unten ſo fort, gerade hinauf, in gleicher breite bauen, welches den häuſern ein trefliches anſehen und zierde gibt. Ferner können durch die im §. 4. gemeldeten erker nichts anders, als die zwerchhäuſer, verſtanden werden, welche von den erkern, deren im §. 6. gedacht wird, ganz unterſchieden ſind, wie aus ihrer beſchreibung gar leicht zu erkennen. Wann nun hier ſtehet, daß dieſelben, nach gelegenheit des hauſes, gemachet werden können: ſo wird dis in der neueſten bauord. §. 2. auch zugelaſſen, weil daſelbſt ſ. 398. unbedinget ſtehet, es ſollen die zwerchhäuſer erlaubet ſein; iedoch müſſen ſie alſo eingerichtet werden, wie es die gleichheit und gelegenheit des hauſes zuläſt, und da in dem, beim vorigen §. 2. angezogenen alten ſtatute ſtunde, daß ſolche erker auch haben dreiviertel einer elle hervor und überſchieſen dürfen: ſo iſt dieſes hier, als ein groſer misſtand, abgeſchaffet und ſolche dem oberſten ſtocke gleich zu machen anbefolen worden, mithin hierin ein unterſcheid zwiſchen der alten ord. und unſerer ref. anzutreffen, ungeachtet deſelben in unſern §§. gar nicht gedacht worden; daher die bauherren, wo ſie befinden, daß ſelbige zu hoch oder zu breit vorlaufen oder ſonſt unförmlich, ja ſo weit gebauet werden, daß ſie einem ganzen ſtocke faſt änlich kommen, deren abſchaffung und änderung allerdinges anbefelen können, als die bauord. von 1719. in §. 10. wegen der dachungen an den gebäuen, daß ſolche nicht zu hoch ſein ſollen, dahin einſchlägt, wie oben ſ. 399. angemerket. Und obgleich aus den endworten des §. 4. ſcheinen mag daß ſolche zwerchhäuſer nur in den weiten gaſſen in den engen aber gänzlich verboten: ſo zeiget doch der augenſchein das gegenteil, weil man derſelben in den engen gaſſen überal zur genüge findet, wie dann auch ſelbige, in oftangezogener neueſten bauord. §. 4. um deswillen zugelaſſen werden, damit man etwas hinaufziehen, oder im notfal herunter bringen kan; iedoch ſollen ſie nicht über acht oder neun ſchue breit, auch nach gelegenheit der häuſer, wo ſie ſchmal und enge ſind, noch ſchmäler gebauet werden; ja ſie müſſen überhaupt alſo beſchaffen ſein, damit nicht, durch ihre übermäſige gröſe, gleichſam ein ganz neues ſtockwerk herauskomt, wie oben ſchon angemerket. Ob wol ferner aus §. 5. und den endworten des §. 4. deutlich zu erſehen, daß die überhänge nur in breiten gaſſen erlaubet; hingegen in engen ordentlicher weiſe zu machen verboten ſein ſollen, wo nicht der Rat ſelbige, nach vorher beſchehener beſichtigung der bauherren, beſonders vergünſtiget hat, welcher ſolche, nach beſchaffenheit der gaſſen, da ſie enge, ſchmal oder weit geweſen, entweder zugelaſſen oder gemäſiget oder auch gar abgeſchlagen haben wird, folglich ſelbige die bauherren für ſich nicht erlauben konten, wie gleiches verbot im obigen alten ſtatute ſich findet, „Daß in den engen gaſſen gar kein überhänge gemachet werden ſol-

„len

Durch die erker ſind alhier zwerchhäuſer zu verſtehen.

Wie ſie gemachet werden ſollen?

Ob dieſe zwerchhäuſer auch bei den häuſern in engen ſtraſen ſtat?

Ob und wie fern überhänge in engen gaſſen zu bauen erlaubet?

» len, one beſondere erlaubnis des Rates, „ So nimt man doch aus den in §. 9. der bauord. von 1708. ſtehenden worten gar deutlich war, daß dis verbot in folgenden zeiten nicht ſo genau beobachtet werde, ſondern die überhänge mer, als in ältern zeiten, in den engen ſo wol als breiten gaſſen müſſen geſtattet worden ſein, weil ſelbige in dieſem §. als eine zugelaſſene ſache angeſehen und ſolche nur auf das erſte ſtockwerk eingeſchränket und geſtattet, im andern ſtocke aber ganz verboten wurden; wenigſtens mag die beſondere vergünſtigung des ganzen Rates nicht mer ſo nötig, ſondern der bauherren beſichtigung und einwilligung, wie bei allen andern gebäuen überhaupt, genug geweſen ſein, welche auch ſelbige, one beſondere erhebliche urſachen, nicht werden gänzlich verboten haben. Es wird aber in dieſem §. 9. die urſache zugleich mitgeangefüret, warum deren bauung daſelbſt eingeſchränket worden, damit durch ſolche überhänge die häuſer in engen gaſſen nicht alzunahe zuſamen kommen, da dieſes, bei der feuersnot, eine gar gefärliche ſache iſt; daher dieſelben nur im erſten ſtockwerke und zwar nicht weiter, als einen ſchu lang zugelaſſen, in höhern aber gänzlich verboten worden, ſondern die häuſer ganz gerade, und one weitern überhang aufgefüret werden ſollen. Ob nun gleich ſelbige in der bauord. von 1719. §. 3. in den engen gaſſen noch mer eingeſchränket und nur die breite eines halben ſchues erlaubet worden; ja, nach dieſem einzigen überhange, alles übrige gerade hinauf gefüret werden ſol: ſo iſt doch kurz darauf dieſes mas eines halben ſchues auf einen ganzen, nach masgab der ord. von 1708. §. 9. wiedergeſezet worden, gleichwie auch bei den breiten gaſſen eine ſolche änderung geſchehen iſt.

Von ausladungen oder erkern.

Die in §. 6. gemeldeten eigentliche erker, ausladungen oder ausgebäude, welche im mitlern ſtocke gemeiniglich in der mitte des hauſes, um beſſern ausſehens willen, abſonderlich wo ſie in eckhäuſern ſind, gemachet werden, müſſen in vorigen zeiten hier gar gebräuchlich geweſen ſein, weil man deren noch viele findet, und kommen ſie den, bei den Römern, gebräuchlich geweſenen nahe bei, als hiervon oben ſ. 438. ſchon einiges angefüret. Nachdem aber ſelbige die häuſer überaus misſtellen und verſchänden, auch den andern zimmern die behörige ausſicht benemen, vornämlich aber in feuersnot, wegen ihrer hervorragung, der gefar eher unterworfen, auch den nachbarn beſchwerlich ſind: ſo wurden ſie nach dieſem §. 6. nicht anders, als mit des Rates beſonderer vergünſtigung geſtattet, welcher hierin, nach beſchaffenheit der weite der gaſſen und gelegenheit des hauſes, gemeiniglich ſich zu richten und mit deren zulaſſung nicht alzuwilfärig zu ſein pflegt.

Von fenſter ausladungen?

Sonſt ſind ſelbige von den unten tit. 7. §. 7. gemeldeten ausladungen unterſchieden, da dieſe nur ſo weit, als die fenſter, gehen und fenſterausladungen genant werden, jene aber auf das ganze ſtockwerk ſich alſo erſtrecken, daß man in ſolchen erkern ſtehen und ſizen kan, wie dann für deren erlaubnis, nach oben ſ. 392. angezogener bautaxrolle 1½. fl. deren ausbeſſerung aber nur 30. kr. bezalet zu werden pflegt. Übrigens iſt der inhalt des §. 7 teils oben ſ. 402. folg. vorgekommen, wird auch teils noch unten tit. 6. abgehandelt werden.

Dritter

Dritter Titul.

Von alten verfallenen Gebäuwen, ſo widerumb, etweder gar von neuwen auffgebauwet, oder ſonſt gebeſſert wöllen werden.

§. I.

So dann jemand ſeine Behauſung, Scheuwer, oder Ställ, welche Alters halben dermaſſen alt vnd bauwfällig, daß die Nohtturfft erfordert, dieſelbige abzubrechen, vnd von neuwem widerumb auffzubauwen: Der ſoll ſolche alte Bäuw nicht abbrechen, er habe dann vnſere Bawherrn zuvorderſt derowegen erſucht, dieſelben Bäw, wie ſie vor Augen ſtehen, zu beſichtigen. Er ſoll auch ſeinen nechſt anſtoſſen-Nachbarn, ſo in ſolchen fürhabenden Bauw zu reden haben möchten, darbey zu erſcheinen verkünden, vnd anſagen laſſen.

§. II. Wann nun vnſere Bauwherrn, ſampt der Statt Werckleuten, auff den Augenſchein kommen: So ſollen ſie, nicht allein welcher geſtalt, der, ſo bauwen will, den Bauw fürhab, ſich berichten, ſondern auch die Länge und Breite deſſelben, abſchnüren laſſen, vnd darauff auch ſonderlich acht geben, ob derſelbig, für andere der Nachbarn Behauſungen, oder ſonſt, zu weit in die gemeine Gaſſen gehe: Deßgleichen, ob ſolcher alt Bauw, ſein eigene, oder aber den Nachbarn gemeine Mauwren, oder Wände, hab: Auch was der ein, oder ander Nachbar, in ſolcher Mauwr oder Wandt, eingelegt hab: Alſo auch, wie es vmb ſolches Alten Bauws Kännel, Trauff, vnd Liechtrecht, oder die Fenſter, geſchaffen, vnd wie dieſelben ſeyen hergebracht worden. Sintemal ſich offt zugetragen, wann die alten Bäw vnbeſichtigt ſeyndt abgebrochen, vnd deren ding nicht in acht genommen worden, daß der Neuwen Bäuw halben groſſe Irrungen, auch etwan Rechtfertigungen, entſtanden ſeyndt, Da je ein Theil dem andern, was derſelbige fürgegeben, zuvor gehabt, vnd hergebracht haben, nicht geſtändig ſeyn wöllen, vnd man alſo im Zweiffel offtmahls kein rechte Gewißheit haben hat mögen.

§. III. Wann nechſtgemeldte Beſichtigung alſo geſchehen: So mag alßdann erſt, der ſo bauwen will, den Alten Bauw laſſen abbrechen (doch, daß es ſonder Schaden der Nachbarn geſchehe) vnd zum

eheſten müglich, den Neuwen an die ſtatt ſetzen: Welcher demnach widerumb durch vnſere Bauwherren, vnd Stattwerckleut, ſoll beſichtigt werden, Inmaſſen zu Ende deß nechſtvorgehenden Tituls Statuirt vnd geordnet iſt.

§. IV. Wolte aber jemands ein alten Bauw nur beſſern, in einen oder andern Weg, wie nachfolgt, Derſelbige ſoll ſich folgender Ordnung halten: Nemlich, ſo er einen neuwen Stock, vnder den alten Bauw ziehen wolte, Vnd aber derſelbige noch alte Vberhänge (ſo vor Zeiten zu Erweiterung der Häuſer gemacht, vnd deren noch etliche in dieſer Statt vbrig ſeyndt) hat: So ſoll jhme ſolches anderſt nicht geſtattet werden, dann daß er zugleich auch die alten vbermäſſigen Vberhänge, nach deren von vnſern Vorfordern, mehr als vor anderthalb Hundert Jahren, der Vberhänge halben gemachten Ordnung gemäß (davon hieoben in vorgehendem Titul) abkürtze, vnd einziehe.

§. V. Da er aber den vnderſten Stock (vielleicht darumb, daß er von Stein vnd Mauerwerck gemacht, oder ſonſt noch geſundt vnd ſtarck) alſo bleiben laſſen, aber das Ober Gebäuw, im andern oder dritten Stockwerck, mit Einziehung neuwer Ortband, Gebälck, Fenſter Geſimbſen, vnd Pfoſten, oder ſonſt, außbeſſern wolte: Dem ſoll ſolches, auch nicht anderſt geſtattet werden, Dann ſo ferr, daß er auch dieſelben alten Vberhänge, vnſer Ordnung gemäß, abkürtzen, vnd einziehen laſſe.

Anmerkungen.

Warum der beſchreibung eines alten verfallenen hauſes, vor beſſerung oder neuer aufrichtung nöthig?

Die zweene erſten §§. ſtehen ſchon im oben §. 437. angezogenen alten ſtatute, als die hieher gehörige ſtelle alſo lautet, „ der Rat gebüdet allermenniglich, daß „ nymmann keinen alten hau, noch zimmerlute, ſtonmetzen oder meurer, der of „ der ſtede ſtraſſ und gaſſen ſteſn fürbaß abbrechen ſoll, einen neuwen zu ſetzen, „ er ſy dann vorher von des Rats baumeiſter oder andere fründe des Rats mit „ der ſtede werglüten, die ſie dazu nemen werden, zuvor abgemeſſen und abgeſchauet werden, daß der neuwe hauſe nit anderſt geſetzt werde, als der vorige „ ware. „ Die urſachen, warum der alte hau, vor deſſen abbrechung zu beſichtigen, werden in §. 2. umſtändlich angeführt und gehen hauptſächlich dahin, daß man des alten hauſes eigentliche beſchaffenheit recht bemerke, auch ob und welche veränderungen der bauwes, bei aufrichtung des neuen, vorzunehmen ſeyn, inſonderheit ob dadurch d. mal den. wegen der neuen hauſes vorzuſchreibenden gemeinſchaftlichen hauſeverwandten zu mehr gehandelt werde, als auch den herrn ſtedten nachdem wegen eines dicht zuhabenden rechtens und beſorgenden ſchadens an ihren gebäuen, einiges nachtheil widerfahre. welches alles durch vorhergehende genaue beſichtigung des alten hauſes, am beſten vorgebauet und allen darauß

etwa

etwa entſtehen mögenden irrungen gänzlich vorgebogen werden kan; in welcher abſicht auch oben tit. I. §. 21. insgemein verboten worden, keine neue bäue aufzurichten noch das geringſte hieran anzufangen, es ſei dann ſolches vorher, mit rat und gutachten der bauherren, ſo durch deren nötige beſichtigung am beſten geſchehen kan, angehoben und überleget worden. Damit nun dieſe heilſame und gute verordnungen deſto beſſer gehalten werden: ſo wird den werkleuten vornämlich anbefolen, nicht die geringſte hand anzulegen, noch desfals mit dem bauman etwas gewiſſes auszumachen, ſie haben es dann vorher, beim bauamte behörig angezeiget, ſonſt ſie, bei deſſen entſtehung, der obrigkeitlichen ernſtlichen beſtrafung ſich unterwerfen müſſen, wie von dieſen guten anſtalten ein meres oben ſ. 427. angemerket worden. Daß aber unter dieſer verordnung nicht nur die auf die ſtraſe gehenden häuſer, ſondern auch die hinter und hofgebäuden, ja ſcheuren und ſtälle mitbegrifen, und ſelbige, one vorhergehende beſichtigung der bauherren, weder abgebrochen noch geändert werden können; dis erhellet aus dem §. I. gar klar. Worauf aber die bauherren, bei der vor abbrechung des alten baues, vorzunemenden beſichtigung ſonderlich acht zu geben haben; dieſes wird in §. 2. beſchrieben und auch zugleich der groſe nuzen angezeiget, welchen ſolcher augenſchein nach ſich ziehet, da er ſo helle in die augen leuchtet, daß vieles hiervon anzufüren überflüßig wäre, daher auch Klos in diſſ. j. c. & ref. ſolchen wol angemerket, und der hiervon abgehenden verordnung gemeiner rechten weit vorgezogen hat, als nach welchen dieſe vorhergehenden obrigkeitlichen beſichtigungen und erlaubniſſe nicht nötig geweſen, ſondern ein ieder für ſich entweder ganz neu bauen oder die alten bäue wieder abreiſen und an deren ſtelle neuen füren konte; dahingegen derſelbe, wo er, wider die alte und vorgeſchriebene form, zubauen ſich unterſtunde, durch die verkündigung eines neuen werkes, von ſeinem vorhaben abgehalten werden konte, welche verdrieslichkeit und dadurch verurſachender aufenthalt im bauen aber, durch die alhier heilſam vorgeſchriebenen ordnungen zimlicher maſen abgeſchnieten auch allen ſonſt zu beſorgenden und unvermeidlichen beſchwerlichen rechtfertigungen vorgekommen worden iſt. Was nun die aufrichtung des neuen baues betrift: ſo ſtehet in dem beim §. I. angezogenen alten ſtatute, er ſol nicht anders geſezet werden, als der vorige war, wie dann aus gemeinen rechten bekant, daß die alte form der häuſer beibehalten werden ſol, l. 11. & l. 24. π. de ſervit. urb. præd. l. 12. § 1. c. de ædif. priv. allein dis wird in unſerm §. nicht ſo ſchlechterdinges alſo verordnet; dann obgleich aus ſelbigem nicht undeutlich zu erkennen, daß man die eigentliche beſchaffenheit des alten baues ſonderlich beobachten ſol: ſo gehet doch der ſin vornämlich auf die daran nächſtſtoſenden nachbarn, daß man, in deren anſehung und wo ſie etwa ein oder anders vorhergehabtes recht am alten baue wiederfodern wollen, genau wiſſen möge, worin daſelbe eigentlich beſtanden und wie der alte bau bewand geweſen; daher ſelbige, nach vorſchrift des §. I. bei der erſten beſichtigung, zu erſcheinen, vorgeladen werden ſollen; ſolches aber auf die übrigen ſtücke und die in dieſem teile der ref. ſo wol als neuen bauordnungen beſchehenen verbeſſerungen und änderungen, ſo in ſelbigen, gemeinen nuzen und

Die werkleute dürfen vorher nicht das geringſte anfangen.

So auch von hinter und hofgebäuen zu verſtehen.

Worauf die bauherren bei ſolchen beſichtigungen, eigentlich acht zu geben und deſſen nuzen. Und wie ſolches vom römiſchen rechte abgehet?

Ob der neue bau, wie der vorige alte, wieder zuſezen und deſſen form bei zubehalten?

Auch die nachbarn ſind zu ſolcher beſichtigung zu laden.

und wolſtandes halber, vorgeſchrieben, zu erweitern, mag wol gar nicht angehen, ſondern es hat hierin der bauman, bei aufbauung ſeines neuen baues, nach ſelbigen lediglich ſich zu richten, ob er gleich von der alten form des vorhergeſtandenen alten baues abgienge; deshalb es oben tit. 1. §. 2. 22. ausdrücklich heiſet, daß die neuen bäue anders nicht, als den alten und neuen bauordnungen gemäs, aufgefüret werden ſollen; alſo überal auf ſelbige vornämlich geſehen werden mus Mev. ad jus lub. p 3. tit. 12. art. 1. num 3. ſqq. Sonſt aber iſt nötig, daß die beſchaffenheit des alten baues, ſo viel one abbruche der dagegen lautenden bauordnungen, geſchehen kan, beibehalten werde, ſonderlich, wo es etwa der nachbarn hieran habende gerechtigkeiten angehet; welche aber auch bei ein und andern ſtücken, nach beſchaffenheit der ſache und wenn ſolches die bauordnungen erfodern, hierin nachzugeben hätten, als das oben ſ. 411. f. tit. 1. §. 6. f. und in den neuen bauordnungen, wegen der ſchied und brandmauren weitläuftig vorgeſchriebene, indem darin ſelbige allen vorſchub und vorteil erlanget haben, zu einem merklichen beiſpiele dienen kan. Daß übrigens ſolche neue bäue nach dem in §. 2. gemeldeten, nicht zu weit in die gemeine ſtraſe, oder vor der andern nachbarn häuſern heraus gehen ſollen: dis iſt eine nüzliche und zur zierde der ſtadt diencnde ſache, daß hierin ein gleiches mas gebrauchet, und die gaſſen in ihrer gehörigen weite erhalten werden: worauf man auch in gemeinen rechten geſehen hatte, daß ſelbigen nicht zum abbruche gebauet werde l. 1. §. 1. ff. de via publ. Mev. ad jus lub. d. l. num. 7 ſqq. Daher auch wol der alte bau, fals er hierin zu weit hervorgegangen wäre, bei aufrichtung des neuen eingeſchränket und den andern häuſern gleich gemachet werden kan, zumal wo dadurch dem bauman an ſeinem plaze kein alzumerklicher ſchaden geſchiehet. Endlich iſt auch hier noch zu bemerken, daß, heutiges tages, die zu einem neuen baue vom bauman gezogenen werkleute entweder einen ris, oder gar ein model oder muſter von der art und weiſe, wie der neue bau eingerichtet werden ſol, zu machen und ſolchen auf das bauamt zu liefern pflegen, damit die bauherren, wann derſelbe, nach vorher beſchehener gutheiſung, wirklich aufgeſchlagen worden, die beſichtigung dahin wieder nemen können, ob der neue bau in allen ſtücken, nach ſotanem riſſe oder muſter eingerichtet und bewerkſtelliget worden ſei. Es ſol aber der alte bau, nach §. 3. alſo abgebrochen werden, daß die nachbarn keinen ſonderlichen ſchaden hiervon haben, daher, wann deren häuſer und wände etwa zu ſprieſen wären, das oben tit. 1. §. 6. 9. und 10. vorgeſchriebene zu beobachten iſt. Dabei noch zu erinnern, wie die nachbarn, da ſie wegen unbequemlichkeit und unluſt, ſo ſie etwa von dem nachbarlichen bauen haben, ſo gleich einen ſchaden daraus erzwingen, und deswegen dem bauman allerlei verdrislichkeit und aufenthalt verurſachen wollen, wie insgemein die empfindlichen und über alle kleinigkeiten ſich beſchwerenden zu tun pflegen, ſolche unluſt zu leiden ſchuldig ſind, indem derjenige, ſo auf ſeinem grunde und boden abbricht und wiederaufbauet, dadurch niemanden unrecht tut, wenn auch der andere einige beſchwerde, oder ſonſt nicht zu vermeidenden ſchaden darvon haben ſolte, da er ſeines rechtes ſich bedienet, dadurch aber dem andern einen ſchaden zu zufügen, keinesweges angeſehen wird, l. 24. §. f. ff. de dam. infect. Solte aber der ſchaden alſo bewand ſein, daß er vom bauenden gefliſſentlich geſche-

Die neuen bäue ſollen vor den andern nicht heraus noch zu weit in die ſtraſe gehen

Vom vorhabenden neuen baue wird ein ris oder muſter gemachet und auf das bauamt geliefert.

Der alte bau ſol one ſchaden der nachbarn abgebrochen werden.

Ob und wie weit iedoch dieſe die daher entſtehende unluſt und ſchaden leiden müſſen?

ſchehen und er ſonſt, durch vorſichtiges abbrechen oder aufbauen, hätte verhütet werden können: ſo wäre den nachbarn nicht zu verdenken, wann ſie desfals ſich beſchweren, und um deſſen erſtattung rechtlich anſuchen; da es dann hierbei auf ermäßigung und erkantnis der bauverſtändigen gar viel ankomt, auf deren behörigen bericht und gutachten die bauherren, oder auch der Schöffenrat, wenn etwa die ſache zu einem proceſſe gediehen wäre, nach beſchaffenheit der ſache eine rechtliche entſcheidung zu geben hätten, wie hiervon Mev. ad jus lub. p. 3. tit. 12. art. 7. tot. inſp. num. 6. vieles nüzliche, und was durch das verbot dem nachbarn nicht zu nahe noch zu ſchaden, oder one ſchaden zu bauen eigentlich zu verſtehen ſei, und wie ſolches von den nachbarn, um dem bauenden allen verdrus anzutun, und ihn in ſeinem guten vorhaben zu hindern oder aufzuhalten, gar zu oft misbrauchet werde, angefüret; iedoch dabei d. l. num. 18. lqq. verſchidene fälle berüret hat, aus welchen man ſchlieſen möge, es habe der bauman, zu des nachbarn ſchaden, wirklich gebauet, deren einige beim erſten titel vorgekommen und in folgenden noch mere ſich finden werden. Sonſt mag auch das jezo vom abbrechen angefürte, aus gleichmäſigen urſachen, auf das wiederaufbauen gezogen werden, mithin das vorhin angemerkte von beiden fällen zu verſtehen ſein, wie hiervon unten an verſchiedenen orten weiter vorkomt. Daß ferner nach §. 3. der neue bau, an ſtat des abgebrochenen alten, zum eheſten wieder geſezet werden ſol; dis erfodert der wolſtand und die zierde einer ſtadt, damit ſelbige, durch ſolche lere pläze, nicht verſchändet und verunziret werde; daher dem ſaumſeligen, und one erhebliche urſachen verweilenden bauman allerdinges eine gewiſſe zeit beſtimt werden kan, binnen welcher er, unter bedrohung ernſtlicher beſtrafung, dis bewerkſtellige, wie das hiervon oben tit. I. §. I. ſ. 386. f. angemerkte hieher gehöret, und unten tit. II. noch mit merem angefüret werden ſol. Endlich iſt von der, nach vollendeter auffürung des neuen baues, nötigen anderweiten baubeſichtigung, ſchon oben tit. 2. §. 22. ſ. 428. das gehörige angemerket worden; dem nur noch hinzu zufügen, wie ſolche bereits im alten ſtatute von 1418. anbefolen worden, da es alſo lautet: » Wenn der buwe ufgeſchlagen, ſollen die wergluten es des Rats bumeiſtern ſa» gen, daß dieſelbe mit der ſtedte wergluten ſolchen beſehen und abſchnoren, ob » er alſo, wie ſichs gebüret, gebuwet ſy. » Da bisher von neuer wiederaufbauung ganzer häuſer gehandelt worden: ſo geſchiehet nun in §. 4. und 5. auch einige verordnung, wie derjenige ſich zu verhalten, der nur einen alten bau wieder beſſern und etwa z. e. ein oder das andere ſtockwerk neu machen laſſen wil; davon auch in obigem alten ſtatute ſchon einiges vorgeſchrieben, daraus dieſe beide §§. genommen zu ſein ſcheinen, alhier etwas umſtändlicher beſchrieben und deutlicher erkläret worden, jenes lautet alſo: » Wolte aber einer den alten wyden überheng mit balgen unter» ziehen, ſo ſoll der hernach von neuem gemachte unterſte ſtock, doch nach der vor» geſchriebenen maß gebuwet und der alte darnach eingerichtet werden. » Bei der ſache ſelbſt aber iſt zu bemerken, daß das ſonſt, aus gemeinen rechten, bekante, wie nämlich die alte form der gebäuen zu behalten ſei, l. 11. 24 ff. de ſerv. præd. urb. l. 12. §. 1. c. de ædif. alhier gar nicht angehe, weil es in dieſen §§. ausdrücklich heiſet, daß auch bei einzeln verbeſſerungen und veränderungen der ſtockwerken,

Warum der neue bau, ſtat des alten eheſtens wieder zu ſezen?

Von nötiger beſichtigung des volfürten neuen baues.

Vom fal, wo iemand ſeinen alten bau, in ein und andern ſtücken nur beſſern wil.

Ob die alte form hier beizubehalten?

Sonderlich die alte überhänge betreffend.

die neue vorgeschriebene ordnung beobachtet werden sol, indem die einschränkungen der alten übermäsigen überhängen, als ein gemeinnüziges und zur zierde der stadt dienendes werk, damit die gassen in ihrer weite erhalten und alle mögliche vorsorge gegen die feuersnot, getragen werden, allerdinges vorzuziehen und auf das genaueste zu befolgen sind, daher auch in beiden §§. die in vorigem titel gemeldeten ordnungen, wegen der überhängen, angezogen und darauf lediglich sich bezogen worden. Sonst ist beim §. 4. besonders zu merken, daß derjenige, so den untersten stock abbrechen, und an dessen stelle einen neuen sezen wil, solchen, nach vorschrift der bauord. von 1719. §. 1. von lauter steinen bauen lassen mus. Uberdis aber ist bei beiden §§. merkwürdig, daß niemanden die vorhabende veränderung oder besserung eines oder des andern stockwerkes anders gestattet werden sol, als daß er die alten überhänge zugleich mit einkürzen und einziehen lasse; mithin solche, nach vorgeschriebener ordnung, oder heutiges tages, der in neuester bauordnung noch weiter eingeschränkten weite, wie davon oben s. 438. gehandelt, einrichte; welches auch dahin zu gehen scheint, ob er gleich an den übrigen stockwerken nicht das geringste verändern wil, wie aus genauer einsicht dieser §§. gar deutlich zu erkennen ist, und dis one zweifel in keiner andern absicht, als sotane alte übermäsige überhänge, wegen teils ihres grosen misstandes, teils und vornämlich auch der daher zu besorgenden feuersgefar, auf alle mögliche weise abzuschaffen. Ob aber dis auch auf den fal, wann iemand eben nicht ein ganzes stockwerk neu machen oder verändern sondern nur ein oder mere daran schadhaften teile, als z. e. mit durchziehung eines neuen balcken, ortbandes oder andern posten, ausbessern wil, zu erweitern? Hieran ist wol um deswillen zu zweifeln, weil unsere §§. von ganzen stockwerken, nicht aber einer solchen einzeln und geringen besserung eigentlich zu reden scheinen; iedoch komt alhier, auf die vorher nötige besichtigung der bauherren und deren hierauf erfolgende ermäsigung gar vieles an, welche am besten wissen werden, wie weit hierin zu gehen, und von der sonst gemeinnüzigen und guten verordnung, wegen einschränkung der überhängen, am wenigsten abgegangen werde. Endlich ist noch, wegen sotaner baubesichtigungen, dieses zu bemerken, wie zwar hier nicht eigentlich ausgedrucket, daß dieselben auch, bei solchen ausbesserungen der häuser nötig wären; iedoch erhellet aus dem inhalte dieser §§. nicht undeutlich, daß sie vorher erfodert werden, weil ja der art und weise, wie sotane verbesserung gestattet werden sol, gedacht wird, mithin der bauman hierin für sich eher nichts tun kan, er habe dann die erlaubnis der bauherren hierzu erhalten, welche aber, one vorhergängige genaue erkundigung der sache, so durch den augenschein am besten geschehen kan, nicht wol gegeben werden wird, wie auch oben s. 387. 399. f. bereits angemerket worden, daß die werkleute für sich nicht das geringste bauen dürfen, wo sie es nicht vorher den bauherren behörig angezeiget, und deren bewilligung erhalten haben; daher auch für die meisten verbesserungen, sie sein so geringe, als sie wollen, auf das bauamt gewisse gebüre bezalet werden müssen, wie aus der oben s. 391. folg. eingerückten bautaxrolle das mere zu ersehen.

Der unterste stock mus jederzeit von steinen gebauet werden.

Bei allen bauverbesserungen sind die alten überhänge abzukürzen.

Ob bei solchen bauverbessungen die baubesichtigungen nötig?

Vierter Titul.

Von Mauwren vnd Wänden, ſo beiden Nachbarn gemein ſeyndt, wie die im fall der Nohtturfft, widerumb ſollen gebauwt werden.

§. I.

WVrde eine gemeine Mauwer oder Wandt, Alters halben, oder ſonſt, ſo ſchadhafft vnd bauwfällig, daß die Notturfft erfoderte, dieſelbig zu erneuwen, oder zu beſſern: So ſoll ſolchs auff beyder Theil Koſten geſchehen, vnd ſich darinn keiner ſperren. Geſchehe es aber darüber, ſo mag der Widerſpännig mit Recht darzu compellirt vnd getrieben werden.

§. II. Was auch jhr jeder in ſolcher gemeinen Mauwr für Gerechtigkeit mit Kracksteinen, Schäncken, Bögen, Matzlöchern, auch Einziehung der Thanen, Balcken, vnd Buge, zuvor gehabt, vnd hergebracht hat, die ſollen jhme bleiben, vnd er Macht haben, auff ſeiner Seiten, dieſelben wiederumb alſo machen vnd legen zu laſſen.

III. Sonſt aber ſoll keinem Theil erlaubt ſeyn, in ein ſolche gemeine Mauwr, oder Wandt, ohn Vorwiſſen vnd Bewilligung deß andern Nachbars, etwas weiter, dann er zuvor gehabt, einzubrechen, oder einzuziehen.

§. IV. Wolt auch einer ein gemeine Mauwr, ſo nidrig were, auf ſeinen Koſten (doch in voriger Dick) höher auffbauwen, vnd ſolches ſeinen Nachbarn ſonderlich nicht nachtheilig were: Das ſoll er zu thun Macht haben. Doch, wo ſein Gemeiner oder Nachbar, hernacher ſolcher erhöheten Mauwren ſich auch gebrauchen und nach ſeiner Gelegenheit darein auch brechen, vnd legen laſſen wolte: Das ſoll jhme gleicher geſtalt erlaubt ſein: So ferr doch, daß er dem andern ſeinen zuvor der Erhöhung halben auffgewendten kundtlichen Vnkoſten, zum halben Theil wiederumb erſtatte.

§. V. An gemeine Mauwren oder Wänden, ſoll kein Theil einigerley Vnſauberkeit, dardurch dieſelben beſchädigt, dnrchfeuchtet, vnd mit der Zeit gefäulet, oder in einigen Weg beſchädiget werden möchten, Als, Miſt, Kährig, vnd dergleichen, ſchütten, noch auffhäuffen laſſen.

Anmre-

Anmerkungen.

Gemeinschaftliche alte mauren und wände sind im notfal auf gemeine kosten wieder aufzubauen.

Ob der wiederspenstige teil, sein anteil hieran verlieret?

Der inhalt, des §. 1. ist bereits in ersten bande der anmerk. s. 511. folg. eingerücket und behörig erkläret worden, indem man daselbst gezeiget, wie diese verordnung, der unten in tit. 10., wegen wiederaufbauung und besserung der den ganerben oder andern gemeinschaftern zugehörigen häuser, stehenden vorschrift, nicht gar ungleich komme, davon iedoch unten ein meres. Ferner, wie unser §. in einigen stücken von den gemeinen rechten unterschieden, doch aber dasjenige, daß der wiederspenstige sein anteil an dieser gemeinschaftlichen mauer oder wand verliere, als in diesen gegründet, auch nach unserer ref. stat finde, wie dis alles hier zu wiederholen, und wegen des lezten noch hinzu zufügen ist, daß solcher, bei aufbauung, der schied und brandmauren dem verweigernden nachbarn zuerkante verlust seines anteiles oben tit. 1. §. 6. folg. klar verordnet, und also an dessen gebrauche alhier um so weniger zu zweifeln sei, wie dann daselbst s. 411. f. die ursachen hiervon mit merem angefüret worden.

Ob alhier auf die, von diesem gemachte einrede zu sehen?

Sonst ist das in eben diesen anmerk. s. 514. von der rechtmäsigen einrede des zum mitaufbauen, oder wiederbessern unwilligen nachbarn überhaupt angefürte und aus gemeinen rechten erleuterte auf unsern fal, wann iemand, an stat einer gemeinschaftlichen, aber noch in ganz gutem stande sich befindenden wand, eine brandmauer bauen wil, gar nicht zu ziehen, noch zu zueigenen, wie schon tit. 1. §. 12. weiter angefüret nnd bereits oben s. 413. f. aus der neuen bauordnung §. 1. dargetan worden ist, daß auf dasjenige, es sei die alte schiedwand noch gut oder nicht, gar nicht gesehen werden sol, da es sonst, wegen beschaffenheit der übrigen einwendungen, auf die untersuchung und das gutfinden der bauherren, hauptsächlich ankomt.

Ob man h. t. stat der erneuerung und besserung einer alten wand, eine brandmauer füren mus?

Dabei noch zu bemerken, daß das in der bauord. von 1708. §. 7. vorgeschriebene, wie ein ieder, der einen neuen bau sezen wil, eine brandmauer füren sol, auch aus gleichmäsigen ursachen, auf die erneuerung und ausbesserung der gemeinschaftlichen wänden zu erweitern, indem deren erbauung, als ein gemeinnüziges werk, auf alle weise befödert und wann es die gelegenheit des plazes einigermasen zuläst, den bauenden, ausdrücklich anbefolen werden sol, wie aus diesem §. 7. s. 398. deutlich zu erkennen ist, daß also die bloße erneuerung oder besserung einer gemeinschaftlichen baufälligen wand, zumal, wo selbige also merklich wäre, daß sie fast, wie ganz neu, werden dürfte, nunmero nicht weiter zu gestatten, sondern an deren stelle die auffürung einer gemeinsamen mauer, wo es nur immer tunlich, anzubefelen wäre.

Ob die in der alten mauer vorher gestandenen, schänke, bögen und dergleichen in die neue wieder kommen dürfen? Hierin wird es iezo nach der neuesten bauordnung gehalten.

Und da oben nach tit. 1. §. 19. beiden eine neue gemeinschaftliche brandmauer auffürenden nachbarn frei stunde, die alhier bemeldeten stücke, nach gelegenheit eines ieden, in die mauer machen zu lassen, wann gleich solche vorher nicht darin gewesen: so muste es viel mer demjenigen erlaubet sein, der dergleichen zuvor, als eine gerechtigkeit in der alten gemeinen mauer schon stehen oder sonst hergebracht gehabt; Jedoch ist bereits oben s. 425. folg. aus der neuesten bauord. §. 7. 8. angefüret worden, wie künftig alle hier benante stücke in die brandmauren, zu machen, aus den daselbst angezogenen gemeinnüzigen und gegen die feuersgefar treflich dienenden ursachen, überhaupt und schlechterdinges verboten, welcher auch diejenigen,

nigen, die zuvor hieran eine gerechtigkeit gehabt, sich unterwerfen und hier mit den sonst, aus den gemeinen rechtsregeln, für sie dienenden gründen nicht wol aufkommen können, indem selbigen die zum besten und sicherheit gemeiner stadt abzweckenden ursachen allerdinges vorzuziehen sind und jene diesen völlig weichen müssen, wie oben bei tit. 1. hin und wieder, sonderl. §. 411. f. mit merem dargetan und noch in neuen zeiten etlichmal also gesprochen worden ist, daß z. e. der eine nachbar seinen vorhin in der mauer gehabten grosen schank hat zumauren lassen, hingegen der bauman der brandmauer ihm, für den abstand seines hergebrachten rechtes, ein gewisses und vom Schöffenrat desfals bestimtes geld geben müssen. Als der schöffenbescheid, so den 5. julii 1738. in sachen Schmidts wider wittib Vigi, wegen eines solchen grosen mauerschankes ergangen, hieher gehöret. Dann da die lezte selbigen in der zwischen ihr und ienes behausung befindlichen schied und brandmauer von alters hergebracht hatte und er zehen schue in die höhe, 5½. in die breite und viere in die tiefe ausmachete, mithin in die ganze mauer eingefasset war; der nachbar aber solchen, bei erhöhung und ausbesserung dieser alten und baufälligen brandmauer als der neuesten bauord. §. 7. gerade entgegen laufend und verboten, hinwegge machet haben wolte: so ist, nach vorher, beim bauamte so wol, als durch eine besondere Schöffenabordnung gesuchter, aber fruchtlos abgelaufener gütlicher vergleichung der parteien, dieser rechtspruch endlich dahin erteilet worden. „Wenn „ S. sich zwischen hier und mitwochen näher und dahin erkläret, daß er die „ quästionirte brandmauer nicht nur auf seine alleinige kosten volkommen auf„ bauen, und diese gleichwol gemeinschaftlich bleiben lassen, sondern auch des „ Vigi hausfrau, an stat der offerirten 50. taler die summa von 100. taler „ noch bar heraus zalen wolle: so sol ihm alsdan die zumaurung des gemelde„ ten schrankes, welchen seine nachbarin in gedachter brandmauer wirklich hat, „ erlaubet sein; widrigenfals aber solcher im iezigen stande dergestalt verblei„ ben, daß die mauer im übrigen, nebst dem darin befindlichen schranke, vor feuers„ gefar durchgehendes wol verwaret werde und des Vigi hausfrau die aufge„ henden baukosten zur hälfte mittragen und gemeinschaftlich bestreiten helfe.„ Wobei nur noch dis zu bemerken, daß der grund solcher entscheidung, warum dem S. die bauung der brandmauer, auf seine alleinige kosten, auferleget worden und doch selbige gemeinschaftlich sein sol, auf dessen vorher beim bauamte und den Schöffenverordneten, beschehenes erbieten, nicht nur den mauerschank zumauren sondern auch die schadhafte mauer, auf seine kosten, völlig herzustellen beruhete; auser dem die W. die hälfte der kosten mitzutragen wol schuldig gewesen wäre, wann sie anders an der aufgefürten brandmauer ihr halbes anteil hätte haben wollen, wie solches oben tit. 1. §. 6. bis 19. klar verordnet und alda §. 411. f. besonders §. 418. f. weiter ausgefüret worden. Ob aber auch solches bei andern hier nicht benamten gerechtigkeiten stat findet? Davon ist oben tit. 1. in erstbes. stellen §. 420 f. verschiednes vorgekommen. Und ob es gleich bei solchen grösere schwierigkeit absezet: so mus iedoch iederzeit auf den hauptzweck, nämlich, daß die fürung der brandmauren auf alle weise befördert und deren aufbauung also eingerichtet werde, damit sie gegen die feuersgefar tügtig und standhaft sein können, hauptsächlich gesehen werden. Wä-

Ob und wie andere hier nicht benamte mauergerechtigkeiten beizubehalten?

aber die gerechtigkeiten des nachbarn von solcher beschaffenheit, daß sie unter den benamten verbotenen stücken nicht begriefen oder ihrentwegen keine feuersgefar zu besorgen: so stünde dahin, ob nicht selbige in oder an die neue mauer wieder zu machen wären, welches auf den augenschein und darauf folgende ermäßigung der bauherren hauptsächlich ankäme, wie weit man hierin, iedoch mit behutsamkeit, zugehen hätte, damit nicht den ursachen, warum die in der neuesten bauord. benanten stücke in die mauer zu machen verboten worden, zu nahe getreten, und eben das hierdurch verursachet werde, was man durch jenes neue verbot hat vermeiden wollen. Das hierauf in §. 3. vorkommende ist den gemeinen rechtsregeln onedem gemäs, daß niemand, an einer gemeinschaftlichen sache, wider des gemeiners willen, etwas machen lassen darf, l. 28. ff. com. div. und kan auf diese weise auf eine gemeinschaftliche mauer gar nichts gebauet werden, l. 8. ff. de serv. urb. præd. wiewol der unterscheid dabei zu machen, ob solche mauer unverteilet oder verteilet gemeinschaftlich ist; dann im lezten fal ein ieder auf seiner hälfte mit der mauer auffaren, gebäue und träme auf und in selbige legen und andere in §. 2. ausgedruckte stücke darin machen lassen kan, weil er nicht so wol auf die gemeine, als seine eigene mauer bauet, und was er in selbige leget, sein eigen wird, l. 25. §. 1. ff. de serv. præd. urb. Mev. ad jus lub. p. 3. tit. 12. art. 4. n. 12. sq. so aber im ersten fal nicht angehet, dann da hat die verord. unsers §. 3. stat. Wo sie aber sich zusamen vergleichen, daß ein ieder etwas weiter, dann er zuvor gehabt, in seine mauer machen darf: so gehet das wol an, wie oben tit. 1. §. 19. ausdrücklich stehet. Es ist aber dieses dabei zu erinnern, daß nunmero ieztgemeldes, nachdem durch die bauord. von 1719. wie oben s. 425. schon angefüret, überhaupt verboten, das geringste weiter, auser einige mazlöcher, in die mauer einzulegen oder zu brechen, sondern daß selbige in gleicher dicke gerade hinauf gefüret werden sol, nicht weiter plaz findet, noch den nachbarn zugelassen, gegen obige neue verordnung, das mindeste in die gemeinschaftliche mauer brechen oder legen zu lassen, wann auch gleich beide zusamen hierin unter sich einig wären, weil sie dieser gemeinnüzigen vorschrift sich gänzlich unterwerfen müssen. Also kan auch niemand in oder an einer fremden oder gemeinschaftlichen mauer etwas bauen noch selbige unterfaren, er habe es dann zuvor seinem nachbarn angezeiget und dessen einwilligung erhalten, oder sonst, durch eine bauamtesbesichtigung, untersuchen lassen und desfals erlaubnis erlanget. Ferner ist das in §. 4. stehende bereits oben tit. 1. §. 15. vorgekommen und s. 419. f. erkläret worden, und wird man in diesen §§. zum vorteile oder fernern erhöhung der niedrigen mauer vieles finden, das sonst von den gemeinen rechtsregeln abgehet; dann, da beim vorigen §. angefüret worden, es könne der eine nachbar entweder an einer unverteilet gemeinen mauer gar nichts, wider des andern nachbarn willen, an der verteilet gemeinen aber nur so weit, als seine hälfte der mauer gehet, bauen, wie auf diese weise dergleichen höherfarung auch im Lübeckischen rechte siehe Mev ad jus lub. p. 3. tit. 12. art. 4. n. 9. sq zugelassen wurde: so kan zwar, nach diesem §. der eine nachbar die gemeine niedrige mauer, auf seine kosten, höher bauen, er mus aber auch die ganze dicke der mauer beibehalten, weil man hier

Ob und wie fern keinem teile erlaubet etwas neues in die gemeine mauer zu machen oder zu bauen, one bewilligung des andern nachbarn?

Ob und wann der nachbar, der vom andern allein erhöheten mauer sich bedienen kan?

Wie iemand eine gemeine niedrige mauer, auf seine kosten allein erhöhen kan?

zum

zum grunde ſezet, daß die zur einen hälfte höher aufgebaute mauer zu ſchwach und dünne, mithin nicht im ſtande wäre, lange zeit zu dauren, und gegen die feuersnot ſtandhafte were zu tun; daher derjenige, ſo ſolche erhöhung der brandmauer tun wil, allen vorſchub und vorteil zu genieſen hat, wie hiervon oben ſ. 397. f. die bauord. von 1708. §. 3. 7. weiter nachzuſehen. Wann es hier ferner heiſet, daß ſolches höher bauen dem nachbarn ſonderlich nicht nachteilig ſein ſol: ſo meldet Mev. ad jus lub. d. l. n. 14. ſq. wie ſotanes bauen auf eine gemeinſchaftliche mauer den nachbarn auf vielerlei weiſe ſchädlich ſein könne, als wo gegen licht und andere dergleichen gerechtigkeiten gebauet, oder der gebrauch der mauer, dazu ſie anfänglich gewidmet, ſich verändert, oder dem nachbarn die luft verbauet wird. Allein daß dieſe und andere ſolche fälle den willigen bauman der zu erhöhenden mauer nicht ſogleich an ſeinem vorhaben verhindern mögen; dis läſt ſich daher ſchlieſen, weil die demſelben alhier zugelaſſene höherbauung einer mauer, als ein gutes und gemeinnüziges werk, angeſehen wird, auch deswegen, wo ſie zu ſeines baues nuzen gereichet und ſolchen für feuersgefar ſicher ſtellet, oben tit. 1. §. 15. und in neuer bauordnung §. 3. 7. allen vorſchub und vorteil erhalten hat; daß alſo ſelbigem der fortgang wol zugeſtatten, wann auch gleich der nachbar beſchwerlichkeit und einigen ſchaden davon wirklich haben ſolte, wie dann vieles, zu jener beſten, hier plaz findet, ſo ſonſt den gemeinen rechtsregeln nicht alzugemäs komt, auch hierin der nachbar von ſeinen ſonſt habenden gerechtigkeiten etwas abzuſtehen und nachzugeben hat, ſiehe hiervon oben ſ. 412. f. 419. Solte aber, bei dergleichen höhern aufbauung der mauer, ieztgemeldete urſachen nicht vorhanden ſein, mithin dieſe vorteile nicht ſtat finden, als da z. e. die mauer an einem niedrigen hauſe ſtünde und dieſes gegen die feuersgefar onehin ſchon genug geſichert wäre, oder ſelbige nicht alſo nahe an einem hauſe, ſondern ein plaz dazwiſchen, oder gar in einem hofe ſtünde: ſo könte die verordnung dieſes §. nicht ſo ſchlechterdinges plaz haben, ſondern die erhöhung auf der ihm zuſtändigen ſeite der mauer wol geſchehen; ja es müſte auch vornämlich darauf geſehen werden, daß durch dis höher bauen den nachbarn kein ſchaden und nachteil zugefüget würde, mithin mag hier wol angehen, was Mev. d. l. num. 15. 16. angefüret, es hätte nämlich derjenige, ſo höher gebauet, allen dem nachbarn daher entſtehenden und durch ſeine ſchuld verurſachten ſchaden zu erſezen l. 40. §. 1. ff. de damn. infect. l. 39. in pr. ff. d. t. obgleich, auſer dem, ein nachbar dem andern den, von einer gemeinen wand oder mauer, ongefär entſtandenen ſchaden zu erſezen gar nicht ſchuldig iſt. dd. ll. Das ferner in dieſem §. 4. von des nachbarn befugnis an der erhöheten mauer gemeldete iſt bereits oben tit. 1. §. 15. ſ. 419, erleutert worden, wie es dann oft geſchehen, daß der eine nachbar, um allen darüber künftig zu beſorgenden ſtreit zu verhüten, einen ſchriftlichen revers oder ſchein hat zu geben pflegen, als dergleichen in den bauprotocollen viele ſich finden ſollen, nur daß hier noch hinzu zufügen, wie die dem nachbarn alsdan geſtattete brechung und einlegung in die erhöhete mauer, heutiges tages, nicht mer angehen kan, indem daſelbe in der bauord. von 1719. §. 7. 8. überhaupt verboten worden, wie hiervon oben ſ. 420. ein meres gemeldet. Was endlich im §. 5. verordnet, iſt auch in obangezogenem geſez und ſtatutenbuche des land und ſtädtrechten ſ. 130. anzutreffen, daß näm-

Fälle, darin ſolch höherbauen dem nachbarn nachteilig ſein kan.

In einigen fällen haben bei erhöhung der mauer eben nicht alle vorteile ſtat, ſondern der nachbar iſt ganz ſchadlos zu halten.

Was der nachbar für recht an ſolcher erhöheten mauer habe?

An gemeine mauren und wände darf von keinem

trile einige unsauberkeit geschüttet werden.

nämlich keiner an ein gemeine, oder eines andern mauer oder wänd einigerlei unsauberkeit, dadurch dieselbe gefeuchtet, verfäulet oder verlezet werden mögte, legen oder schütten sol, welches auch gemeinen rechten gemäs; daher ein nachbar den andern deshalb verklagen kan, daß dieser, zu wegräumung dergleichen schädlichen unsauberkeit, angehalten werde. l. 17. §. fin. ff. si serv. vind. Wie dann auch in eben diesen rechten l 1. §. 4. ff. de via publ. gleiches verbot, einigen unrat, mist und kerig auf öffentliche straſen zu werfen stehet, und die ursachen von jenem so wol als diesem verbote so offenbar gegründet sind, daß hiervon viel anzufüren überflüßig ist; daher auch in allen woleingerichteten städten die schönsten verordnungen und anstalten desfals angetroffen werden, ob es gleich an deren genauen befolgung gemeiniglich felet und die übertreter meistens ungestrafet dahin gehen. Wie es dann in unserer stadt an solchen, in überaus groser anzal, desfals ergangenen und öfters wiederholten geschärften, die säuberungen gemeiner gaſſen betreffenden, verordnungen, im geringsten nicht felet, welche samtlich alhier anzufüren einen alzu übermäsigen raum wegnemen würden. Jedoch sol vielleicht und wann plaz übrig, unten im anhange nur eine alte und am 21ten oct. 1675. hierin ergangene ratsordnung eingerücket werden, indem dieselbe vieles in dieser sache umständlich beschriebene in sich hält. Ob aber aber in unsrer stadt diese gute verordnungen alzeit genau beobachtet werden? Dis zeiget der tägliche augenscheinzur genüge an; deswegen zu wünschen, daß auch alhier diejenigen gute anstalten geschähen, welche in viel andern grosen städten, so wol in als auser Deutschlande, gegen diesen übelstand gemachet worden, als z. e. Bremen, Hamburg und andere städte mer zum lobe und nachamungswürdigem beispiele dienen, in welchen von der obrigkeit die ausfur der gaſſen und häuser unreinigkeiten besondern hierzu bestelten personen, um ein gewisses geld, überhaupt verdinget worden; die dann alle morgen ganz frühe, durch die ganze stadt faren, allen unrat auf nemen und wegfüren müssen, dagegen ein ieder einwoner ein gewisses stück geld, so nach vergleichung der häuser und deren einwoner angesezet wird, järlich beitragen mus und niemand, wer der auch sei, bei vermeidung der obrigkeitlichen strafe, sich hiervon loszälen darf, wie die in obgedachter stadt Bremen am 24. april 1710. desfals ergangene schöne einrichtung eine umständlichere nachricht hiervon geben kan; ja es hat auch Stryk de jure sens. disp. 5. c. 2. num. 37. sqq. noch andere gleichkommende schöne anstalten angefüret, und daselbst hierbei wol erinnert, daß in gar vielen städten die kerigt und misthaufen auf den straſen in so groser anzal angetroffen werden, eben als wann sie feil geboten würden; welchem übelstande aber nicht so wol durch die gemeiniglich ergehenden wiederholten geschärften ordnungen, als deren genaue beobachtung und volziehung allerlei, ob wol hier nicht zu meldenden, schwierigkeiten unterworfen, indem, nach deren offentlichen verkündigung, keine gar zu lange zeit vergehet, da sie nicht wieder auser acht gelaſſen werden, als vielmer durch andere gemeinnüzigen anstalten, davon iezo ein beispiel angezogen, am besten gesteuert werden kan. Sonst ist noch ein altes hieher gehöriges statut von 1481. die reinigkeit der gaſſen betreffend, merkwürdig, weil selbiges der Rat also angefangen: » Es habe derselbe angesehen » und vermerket, wie die die stadt Frankfurt sonderlich vor andern des heil. reiches kam-

Auch sol selbige auf öffentliche straſen nicht geführt werden.

Deswegen sind gar viele schöne ordnungen ergangen.

Wie diesem übelstande am besten zu begegnen?

Ein hieher gehöriges merkwürdiges statut.

„ kammer, (welcher benennung eigentliche bedeutung künftig in den anmerk. über „ die vorrede der reformation gehörig erleutert werden ſol) zu ſein gewidmet „ mit meſſen und märkten verſehen, auch deshalb in die zal der erbaren des reiches „ kauffſtädten gezälet werde v. ſ. w. „ Darauf das übrige die reinlichkeit der ſtraſen angehet. Wie dann auch den juden ſo wol in der alten ſiehe Schuds jüdiſche merkwürdigkeiten dritten teile ſ. 108. als neuen ſtättigkeit §. 43. ſcharf verboten, aus ihren häuſern, ſo fenſter auf und gegen der bürger gärten haben, einige unreinigkeit zu ſchütten und zu werfen.

Was hiervon in der jüde neu ſtättigkeit ſtehet?

Fünfter Titul.
Von Backhäuſern, Benderhäuſern, Schmitten, Breuwhäuſern, Brenn, vnd Biernuß Hütten.

§. I.

Backhäuſer, Benderhäuſer, vnd Schmitten, ſollen, vermög unſerer Vorfordern vralten Statuten, in keiner Gaſſen vnſer Alten Alten Statt, auch den Vorſtätten, vnd zu Sachſſenhauſen, geſtattet werden, dann allein in denen ſie von Alters geweſen, vnd noch im Brauch ſeyndt: Gleichermaſſen auch hinfüro, ohne ſondere Notturfft, vnd ehehaffte Vrſachen, nicht vergünſtigt werden von neuwen anzurichten.

§. II. Vnd iſt inſonderheit den Bendern, ſo auſſerhalb der Bendergaſſen hin vnd wieder in der Statt in Häuſern, die ſolche Gerechtigkeit hergebracht, wohnen, vnd darinn jhre Handwerck treiben wöllen, in ermeldeten Statuten eingebunden, vnd verbotten, Daß ſie darinn weder bey Tag, noch Nacht, kein groß Werck von Faſſen, darzu ſie deß Zuſchlagens bedörffen, machen ſollen ſondern allein was geringe Gattungen ſeyndt, vnd die ſie mit einem Klüppel einzelich arbeiten können. Aber groſſe Faß vnd Werck, mögen ſie wol in jhren eigenen oder beſtandenen Scheuren, oder in der Bendergaſſen, machen, wie auch bißhero geſchehen, vnd noch.

§. III. Weiter iſt in ſolchen vorigen Statuten geordnet: Wann nechſtgedachte Backhäuſere, Benderhäuſere, vnd Schmitten, ſo jhre Gerechtigkeiten von Alters haben, vnd hergebracht, gäntzlich verlaſſen, vnd in vorigem Gebrauch nicht gehalten worden: Daß nach Verſcheinung Jahr vnd Tags, dieſelben Gerechtigkeiten verloſchen, vnd verlohren ſeyn ſollen. Dabey Wir es auch bleiben laſſen, vnd ſolche Satzungen alſo wöllen gehalten haben.

§. IV. Doch, da ſich zutrüge, daß auß obgemeldten Handtwerckern etliche Perſonen mit Todt abgiengen, ſo vnmündige Kinder hinder ſich lieſſen, welche künfftiglich, wann ſie zu jhren Jahren kommen, ſolche jhrer Eltern Handwerck treiben, oder aber an derſelben Genoſſen Ehelich beſtattet werden möchten: So wöllen Wir hiermit derſelben Vormündern zugelaſſen haben, (welches zuvor nicht geweſen) ſolche Häuſer vmb ein järlichen Zinß, denjenigen, ſo vorgemeldte Handtwerck darinn treiben könnten, zu verleyhen, biß zu gedachter Kindere vollkömmlichem Alter, damit denſelben zu gutem, mitlerzeit der Häuſer Gerechtigkeit im Brauch vnd Vbung erhalten werde.

§. V. Die Breuwhäuſer belangend, Nach dem dieſelben in kurtzen Jahren in guter Anzahl allhie in dieſer Statt (wider alt Herkommen) haben zugenommen: Dieweil darinn ein merckliches Brennholtz, ſo gemeiner Bürgerſchafft zu anderm jhrem nohtwendigen Gebrauch abgehet, verößet wirdt: So Ordnen vnd wöllen Wir, daß fürohin keine Neue Breuhäuſer mehr angericht, noch auch zugelaſſen werden, Sondern allein diejenigen, ſo allbereit bewilligt, vnd noch in Weſen ſeynd, bleiben ſollen. Doch, ſo ferr auch ſie die Bierbreuwer, der Ordnung, ſo Wir hiervor jnen gegeben, auch noch fürter geben möchten, ſich gemäß verhalten.

§. VI. Die Brennhütten zum Brannten Wein, ſollen allein in den Vorſtätten, an Orten, dahin ſie von Alters geordnet, vnd noch ſtehen, geſtattet werden. Doch, da jemandt einen eigenen Garten in der Vorſtatt hett, ſo mit Mauwren befriedet, vnd darinn an einem bequemen Ort, da kein Bauw in der nähe ſtünde, vnd mann ſich derohalben keines Vnrahts, Feuwers halben, zu befahren hette, ein Brennhütten anrichten wolte: Dem ſollen vnſere Bauwherrn ſolchs auff ſein Anſuchen, nach eingenommener Beſichtigung, zu erlauben Macht haben.

§. VII. Alſo ſoll es auch mit den Viernuß Hütten gehalten, vnd dieſelben allein in Vorſtätten, vnder den Schwibbögen der Stattmauwer, vnd an ſichern vnſorglichen Orten, doch mit vnſerer Bauwherrn Vorwiſſen vnd Zulaſſung, gemacht werden.

Anmerkungen.

Der inhalt dieſes titels iſt ſchon im erſten bande der anmerk. ſ. 380. f. meiſtens vorgekommen, und bei einer ieden ſache das benötigte, zu deren erklärung, angefüret worden, ſo alhier zu wiederholen, und nur noch ein und anders, zu deſſen merer erleuterung dienliche, iezo hinzugefüget werden ſol. Das im §. 1. gemeldete alte ſtatut, ſo im jare 1376. ergangen ſein ſol, lautet alſo: „Iſt der Rat übers

Alte ſtatute dieſe häuſer betreffend.

kom-

„ men, daß vorter mer nimand in der alten ſtadt, oder in Sachſenhuſen one „ vorwiſſen und verwilligung kein backhuß oder ſmyte buwen oder machen ſall, da „ izint kein backhuß oder ſmyte ſtent, und wo forwerter ein backhuß oder ſmyte „ vergeet, da enſal man keyn mer machen und ſal man desglichen in der nuwen„ ſtad auch verhalten. Dis iſt zugeſazt 1386. auch wo ein backhuß oder ſmyte, dar„ in man jar und tag weder geſchmyt oder gebacken hat, das hat ſein ſmyt oder „ backrecht verloren, da aber jemands wieder darin arbeiten wolte, ſoll er des„ wegen an den Rat von neuem ſuppliciren und anſuchen, da ſal vorter kein ſmite „ oder backhuß ſin zugeſaſt.„ Es wird zwar auch in einem noch ältern und 1352. folg. jaren ergangenen geſezbuche, welches in Hrn. Reichshofrates von Senckenbergs tom. I. ſel. jur. et hiſt. ſtehet cap. 7. §. 14. der ſchmiden gedacht, da ſolches ſtatut aber nur ein von ſelbigen, gegen die freie kauf und verkaufung der hicherkommenden eiſenwaren, laufendes bündnis und gebot in ſich begreift und vom Rat völlig aufgehoben worden: ſo gehöret es nicht hieher. Wann aber ſonſt in obigen anmerk. ſ. 380. gemeldet worden, es hätten in vielen ſtädten die nachbarn ein erlangtes recht die aufrichtung ſolcher häuſer verhindern zu können: ſo iſt dis auch auf unſere verordnungen zu erweitern, ungeachtet davon in dieſem §. und alten ſtatute nichts ausgedrucket ſtehet, da es doch die ſache ſelbſt zur genüge anzeiget, weil das verbot dergleichen häuſer an ſolchen orten weiter aufzurichten, wo keine vorhervor alters geſtanden, algemein iſt, und alſo auch den nachbarn, wegen ihres dabei habenden nuzen, daß ihre häuſer gegen feuersgefar geſichert bleiben, ſolches recht der einrede geſtattet; wie es auch alſo gehalten zu werden pflegt, daß die nachbarn, wo z. e. ſolche gerechtigkeiten, die ſonſt ordentlicher weiſe auf dieſen häuſen haften, von ſelbigen abgeſondert und auf ein anderes haus oder plaz verſezet werden wollen, dagegen ſich beſchweren können, und auch billig gehöret werden müſſen. Unter ſolchen nachbarn aber ſind nicht nur die nächſt daran ſtoſenden, ſondern auch die etwas davon ab, nicht weniger gegen überwonenden zu verſtehen; ja, wann die erſten gleich hierin einwilligen, doch auch auf der andern einwendung, wegen zu beſorgender feuersgefar, anderer unruhe und beſchwerlichkeit, z. e. wegen des üblen geruches, übermäſigen geräuſches und dergleichen gehörige betrachtung gezogen werden mus, indem aldergleichen, nach beſchaffenheit der umſtänden, den nachbarn gar läſtig fallen mag; ja ſotane gefärliche und unleidentliche handtierungen können die in ſolcher nachbarſchaft gelegenen häuſer gar oft in ihrem werte verringern und gute käufer abwendig machen, Mev. ad jus lub. p. 3. tit. 12. art. 12. num. 20. ſqq. Uberdis, wann auch alle nachbarn hierin willigen wollen: ſo iſt doch ſolches dem, um die geſtattung oder verlegung ſotaner gerechtigkeit anſuchenden, nicht ſo gleich zugelaſſen, ſondern vor allen dingen auf die erlaubnis der obrigkeit zu gehen, welche, der nachbarn einwilligung ungehindert, nach befinden und da ſie es, gemeiner ſtadtnuzen nicht zuträglich erachtet, abſchlagen und verbieten kan, als noch in neuen zeiten ſolche beiſpiele ſich zugetragen. Sonſt ſol auf dem bauamte dieſes beobachtet werden, daß der, ſo einen ſolchen ofen, brenkeßel, oder andere feuereſſe für ſich abbricht, und den bauherren nicht vorher anzeiget, damit ſie ſelbige behörig beſichtigen können, ſotane

Ob die nachbarn ein recht haben, die aufrichtung ſolcher häuſer zu verhindern?

Welche nachbarn hierunter eigentlich zu verſtehen?

Es iſt auch hier die obrigkeitliche erlaubnis vornämlich nötig.

Der, ſo one vorwiſſen des bauamtes, einen brenkeßel, feuereſſe und dergleichen ofen abbricht, verlieret ſein recht.

ſeine

Und mus der Rat darum von neuem anhalten.

seine feuergerechtigkeit verlieret und um solche von neuem ansuchen mus. Ob ihm nun gleich selbige vom Rat wieder neu zu sezen erlaubet werden mag, indem er daselbst hierum wieder anzusuchen hat, wie aus der oben 391. folg. angezogenen verzeichnis der auf das bauamt zu entrichtender gebüren, deutlich zu erhellen scheint: so hat doch derselbe diesen schaden davon, daß er alsdan für die abermals erhaltene erlaubnis 9. fl. geben mus, da er sonst, wenn er solches behörig angezeiget, für

Der bauman und die werkleute, wo sie es für sich tun, zu bestrafen.

die wiederausbesserung nur 30. kr. hätte geben dürfen; wiewol auch auser dem der bauman und vornämlich die werkleute, die solche ihnen scharf verbotene arbeit für sich getan, der obrigkeitlichen strafe noch besonders unterworfen, wie oben hin und wieder, sonderlich tit. 1. §. 2. s. 399. f. weiter angemerket worden. Ferner ist der §. 2. ebenfals in obigen anmerk. s. 381. bereits angefüret und behörig erkläret worden, so

Alte statute, die benderhäuser betreffend.

alhier zu wiederholen. Wie dann die daselbst angezogenen statute von 1402. und 1403. also lauten: „ Der Rat ist überkommen, das alle bender in der alden stad „ gesessen, uswendig der bendergassen, sich bynnen diesem neystem zukommenden jare darzu stellen sollen, und in die bendergassen ziehen, welcher aber in der bendergasse nit husunge gehaben mochte, der sulde in der nuwen stad husungen bestellen; Dis vorgedacht überkommen, hat man den bendern, als die zun predigern by einander verbod waren, gemeinlich gesaget und verkundt uf den suntag nach Barthol. 1402. Der Rat ist überkommen um die bender, das die alle in die bendergassen, oder die nuwen stad unverzogelich ziehen sollen, nachdem das der Rad vor überkommen ist, welch bender aber uswendig der bendergassen sesse in syme erbe, da er oder sine in zehen jare oder zwelfe oder mee ingesessen hette, das benderhantwerk zu driben, den sulde man darin lassen sizen, also das sie tag oder nacht kein groß werk, oder da sie zu shlan bedorfen, dainne arbeiden noch machen sullen, sundern daß sie das mogen in der bendergasse, oder in der nuwen stadt oder sust in einer schuren machen, wann auch der vorgeschrieben benderhus eins jar und tag gestanden hat, das kein bender darin gesessen hat, so sal auch fürter keiner mee das benterhantwerck darinnen treiben; wann auch ein bender, der nit in der bentergassen oder in der nuwenstadt gesessen hat, von todswegen abgegangen ist, hette der dann nit gelassen kinde oder dichter, die das benderhantwerg darinnen zu triben, auch behelt ime der Rat macht die zu meren oder mynnern. „ Sonst wird diese gute verordnung von Struven über Baier de jure prohib. opif. c. 12 num. 659. angezogen und gelobet. Auch findet der in-

Solche gerechtigkeiten gehen durch unterlassenen gebrauch zwei jar und tag verloren. Und ist bei Rat darum wieder anzusuchen.

halt des §. 3. in eben diesen anmerk. s. 381. f. nebst s. 316. f. s. 322. f. sich genugsam erkläret, wohin man also sich ledig beziehet; wie dann aus den hier angezogenen und voreingerückten statuten diese verjärung deutlich zu ersehen ist. Wann aber am ende des statutes von 1386. stehet, daß man bei Rat, um die wiedererlangung dieses rechtes ansuchen könne: so mag selbiges wol eher gestatten werden, als wann nur diese gerechtigkeiten an solche orte, da vorher keine gestanden hatten, begeret werden, indem dis lezte grösern schwirigkeiten unterworfen; in jenem fal aber können etwa erhebliche ursachen sich äusern, oder es mag auch, von solchen handwerksleuten, eine farläßigkeit hierin begangen worden sein, die vielleicht mit der unwissenheit solcher verordnungen entschuldiget werden können, auf welche und andere

andere urſachen der Rat vornämlich zu ſehen hat. Ungeachtet nun die nachbarn, durch den verluſt ſolcher gerechtigkeit, eben das recht erhalten werden, welches ſie ſonſt haben, daß ſie eine neue ſezung ſolcher häuſer an ſolche orte, wo vorher keine geweſen, verhindern können, weil jene verlorene aber wieder zu erhalten ſuchende gerechtigkeit eben alſo anzuſehen, als wann ſie ganz von neuem geſtattet worden: ſo iſt doch, zwiſchen beiden, wol einiger unterſcheid zu machen und mag jene erneuerung, aus vorhingemeldeten urſachen, eher erlaubet werden, wiewol es hier vornämlich auf die obrigkeitliche ermäßigung und erkantnis ankomt. Ob die nachbarn alsdan einrede dawider tun können?

Solte nun der Rat die treibung dieſer verlorenen gerechtigkeiten wieder erlaubet haben: ſo wäre es faſt eben ſo anzuſehen, als ob ſie von neuem vergünſtiget worden, und daher unter diejenigen gerechtigkeiten zu rechnen, deren in der taxrolle des rechenciamtes gedacht wird, daß nämlich die vergünſtigung groſer gerechtigkeiten, bei geſamtem Rat, nachgeſuchet und erhalten, auch auf die rechenei, nach des Rates ermäßigung und erwegung der umſtänden, lage und gröſe der plätzen, ein gewiſſes desfals angeſezte ſtück geld bezalet werden müſſe, darunter die backhausgerechtigkeiten beſonders ausgedrucket werden. Auſer dieſem mus auch auf das bauamt, für die ſezung ſolcher feuerſtäten und eſſen, die gebür von neun gülden entrichtet werden. Ob und wie wegen wieder erlangter treibung ſolcher gerechtigkeit etwas auf die rechenei zu zalen?

Sonſt kan der unterlaſſene gebrauch der alten gerechtigkeit gar nicht ſchädlich ſein, wann beim bauamte deren beibehaltung nachgeſuchet, und für derſelben einſchreibung, auch weitere erſtreckung, ſo für ein jedes jar, ausweis der taxrolle, 20. kr. ausmachet, die gebür gehörig abgefüret wird. Wann endlich in oſterwenter anmerk. ſ. 382. vom veränderten gebrauche ſolcher gerechtigkeiten, als aus einem gemeinen, ein lebkuchen oder paſtetenbackhaus zu machen, gemeldet worden, daß der alte unterlaſſene gebrauch, nach jare und tage, verloren gehe; ſo fragt es ſich, wann nun, nach einer geraumen zeit, der alte gebrauch wieder angefangen und ſolcher einige jare über in ſtäter übung fortgeſezet worden, ob hierzu jar und tag genug, oder zehen jare, wie nach den gemeinen rechten, hierzu erfodert werden, daß der beſizer dabei ungeſtöret zu laſſen ſei? Welches lezte wol nötig ſein mag, weil in unſerm §. 3. nur von verlierung ſolcher gerechtigkeit allein gehandelt wird; ſolches aber auf deren erlangung nicht wol gezogen werden kan, als in welchem fal es nach jenen rechten, zu halten, da bei den ſtatuten einige erweiterung auf andere nicht ausgedruckte fälle ordentlicher weiſe nicht zugelaſſen. Der verluſt ſolcher gerechtigkeit kan beim bauamte verhindert werden. Ob und in welcher zeit die durch veränderten gebrauch verlorne gerechtigkeit wieder zu erlangen?

Sonſt kan, auſer dieſer verjärung, die eigenmächtig vorgenommene veränderung des gebrauches ſolcher gerechtigkeiten nicht wol beſtehen, ſondern entweder von den nachbarn wiederſprochen oder amtes halber unterſaget werden; ja es wäre dergleichen nach befinden zu beſtrafen, zumal alle eigentätige unternemung ſolcher veränderungen, one es vorher beim bauamte behörig anzuzeigen und erlaubnis zu erhalten, an ſich verboten iſt. Alle eigenmächtige veränderung des gebrauches gehet ſonſt nicht an und iſt zu beſtrafen.

Hieher gehört auch, was in der gedruckten taxordnung des rechenciamtes ſtehet, daß die vergünſtigung der lebkuchen und paſtetenbeckereigerechtigkeiten vom ganzen Rat erhalten werden mus, und für die erlaubnis, auch die dazu gehörige öfen zu ſezen, ein gewiſſes geld, nach befindenden umſtänden, auf dis amt zu bezalen angeſezet wird. Von lebkuchen und paſtetenbackgerechtigkeiten.

Auch iſt daraus zu bemerken, wie nicht alle gemeine backhäuſer einerlei gebrauch ſolcher gerechtigkeiten haben, indem etliche nur das recht haben kuchen Der gebrauch gemeiner backhäuſer iſt nicht einerlei.

und brezel zu backen, nicht aber brod und wecke, als um welcher lezten erlaubnis man, bei Rat, besonders anhalten und dafür ein gewisses geld gegeben werden mus. Der §. 4. wird in eben diesen anmerk. s. 382. folg. völlig erkläret, welchem das hiervon s. 323. folg. angefürte noch hinzu zufügen; nur ist noch bei der daselbst gemeldeten erhaltung solcher gerechtigkeiten zu erinnern, daß sie entweder überhaupt, bis auf der minderjärigen voljäriges alter oder auf gewisse jare, geschehen kan, in welchem lezten fal, nach deren endigung, um die fernere erweiterung anzuhalten wäre, wie dann in beiden fällen, bei solchen erstreckungen, für ein iedes jar 20. kr. gezalet werden, deren anzal sei noch so hoch, wie obberürte verzeichnis ausweiset. Sonst ist glaublich, daß sotane erhaltung der gerechtigkeit, beim bauamte, zuwege gebracht werden kan, weil sie keiner bedenklichkeit unterworfen ist; daher auch, in ieztgemeldeter verzeichnis, wegen deren erstreckung, des Rates erlaubnis gar nicht gedacht worden, wie doch vorher, bei erlaubnis einer ganz neuen gerechtigkeit, alzeit ausgedrucket stehet. Hiernächst zeigen die im §. 4. stehenden worte **welches zuvor nicht gewesen** deutlich an, daß in vorhin angezogenen alten statuten nichts hiervon verordnet, mithin diese gerechtigkeiten, durch den unterlassenen gebrauch, one unterscheide verloren gegangen sein; daher zum besten solcher unmündigen kinder im §. 2. dieses verordnet worden, so onedem den rechten gemäs und wol nicht zu zweifeln ist, daß auch in vorigen zeiten solchen kindern, wann sie bei Rat um die wiedererhaltung dieses vorhin von ihren ältern auf sie erstorbenen rechtes behörig angesuchet, daselbe one viele schwierigkeit werden erlanget haben, welches die lezten worte des obigen alten statutes klar anzudeuten scheinen. Solten aber die vormünder um behörige erhaltung solcher gerechtigkeiten anzusuchen, aus farläßigkeit, unterlassen haben: so kan dis ihren unmündigen kindern nicht schaden, da sie, bekanten rechten nach, nicht nur gegen alle verjärung sicher sind, sondern auch allenfals der rechtswoltat der wiederherstellung in vorigen stand sich bedienen mögen, s. ersten band der anmerk. s. 323. folg. ja selbige können, wo sie hierin in gefar kommen solten, desfals die schadenklage gegen ihre saumselige vormünder anstellen. Ob sonst die am ende obigen alten benderstatutes gemeldete einziehung solcher gerechtigkeiten noch genau beobachtet werde, oder, weil im §. 2. hiervon nichts gemeldet, nicht vielmer in abgang gekommen sei? Ist ungewis; wenigstens hat deren genaue beobachtung gar guten grund, weil solches handwerck also unruhig und unleidlich ist, daß die nachbarn damit nicht wenig beschweret, und ihre häuser im werte merklich verringert werden, als dagegen diese gute verordnungen überhaupt gemachet worden sind, Mev. ad jus lub. p. 3. tit. 12. art. 12. Der §. 5. bekomt auch aus den anmerk. s. 384. seine gehörige erleuterung, dem noch hinzukomt, daß wann von gesamtem Rat entweder eine ganze neue bierbrauergerechtigkeit erlaubet wird, so iedoch selten oder gar nicht geschiehet, indem deren anzal onehin gros ist und aus den im §. 5. und erstbes. anmerk. angefürten ursachen, one dringende not, nicht vermeret werden sol, für deren vergünstigung ein gewisses angeseztes geld auf die rechenei, ausweis der taxord. dieses amtes, bezalet wird, und überdis auch für die sezung eines neuen

Wie und wo den minderjärigen solche gerechtigkeiten zu erhalten?

Ob und wie deren gerechtigkeiten vor alters one unterscheide verloren gegangen?

Ob die von den vormündern unterlassene erhaltung der gerechtigkeiten den unmündigen schadet?

Ob die einziehung der bendergerechtigkeiten noch stat?

Von brauhäusern und gerechtigkeiten?

brau-

braukeſſels, wann bei Rat dis braurecht erhalten worden, funfzehen und, nach befinden, mer gülden an das bauamt, laut deſſen taxrolle, bezalet werden. Ob aber auch ſolche braugerechtigkeiten etwa durch unterlaſſenen gebrauch, gleichwie die in vorigen §§. gemeldeten andere feuerrechte, verloren gehen und alſo um deren wiedererlangung, bei Rat von neuem angeſuchet, mithin auch das jeztgemeldete entrichtet werden mus? Davon wird zwar hier nichts beſonders ausgedrucket, noch jene, unter den andern feuergerechtigkeiten, weder in unſern §§. noch alten ſtatuten begriefen, auch iſt in der taxord. des bauamtes von einiger erſtreckungsgebür, die etwa für erhaltung eines ſolchen rechtes, gegeben wird, gar nichts zu finden; allein, da doch gleichmäſige urſachen, wie bei andern, abſonderlich die feuersgefar betreffenden gerechtigkeiten, obwalten, zumal die gefar, bei ſolchen brauhäuſern, gemeiniglich noch viel gröſer zu ſein pflegt, und daher die nachbarn öfters in merer furcht und ſorgen leben müſſen, als bei andern feuerſtäten; ſo kan das vorhin angefürte auch wol auf die brauhäuſer gezogen werden; ja indem die nachbarn ein erlangtes recht haben der vorhabenden neuen ſezung ſotaner braugerechtigkeiten zu wiederſprechen, warum ſolten ſie nicht auch, in fällen, wann durch den unterlaſſenen gebrauch ſelbige verloren gehen, gleiches tun können, bevorab man nach §. 5. die abſicht gehabt, die anzal ſolcher brauhäuſer mer einzuziehen als zu vergröſern, indem darin ausdrücklich ſtehet, daß nur diejenigen, ſo albereit bewilliget und noch im weſen ſind, das iſt one zweifel in ſtätem gebrauche erhalten worden, bleiben ſollen, daß demnach keine hinderungsurſachen zu erſehen, warum das in vorigen §§. vom verluſte ſolcher feuergerechtigkeiten durch den unterlaſſenen gebrauch gemeldete, nicht auch auf die braugerechtigkeiten gezogen und bei deren wiedererhaltung alda das von jenen gemeldete beobachtet werden ſolte. Die brenhütten, keſſel und dergleichen da ſie wegen des feuers gefärlich und ſonſt unleidlich ſind, dürfen, nach §. 6. 7. nicht an ieden ort geſezet werden, ſondern es ſind ſolche pläze dazu auszuſuchen, da man nichts zu beſorgen hat, daher **Struv** über **Baier** de jure prohib. cap. 3. n. 117. unſern § als eine gute ordnung angezogen; wie es dann hierbei, auf der bauherren beſichtigung und ermäſigung, hauptſächlich ankomt, als one deren beſondern erlaubnis die aufrichtung ſolcher brenhütten und keſſel überhaupt verboten iſt; dahin auch die lichter, ſeifen, hutmacherkeſſel und andere ſolche brenhütten, bei welchen groſes und ſtarkes feuer gebrauchet wird, gehören, wie ſolcher verſchiedene in merer wenter bauamtestaxord. gemeldet und dabei iedesmal die gebüre angeſezet werden, auch was für deren ausbeſſerung, wann ſie ſchon an ſolchen orten geſtanden, entrichtet werden mus; dahin auch die färbkeſſel zu rechnen, ſolche aber nicht vom bauamte, ſondern geſamten Rat, nur erlaubet werden können, wie dieſe taxord. beſaget ſ. 392. Die ordentlichen waſchkeſſel, ſo ein ieder in ſeinem hauſe haben kan, m. l. a. auch das bauamt, nach vorher beſchehener beſichtigung, daß ſie an keinen gefärlichen ort geſezet und gegen die feuersſorge wol verwaret werden, beſonders erlauben, und wird für deren neue ſezung 1. fl. 30. kr. hingegen die ausbeſſerung oder verſezung der alten oder auch ſezung eines neuen an ſtat des alten waſchkeſſels 30. kr. gegeben ſ. 392.; Wie dann auch bei aldieſen oberzälten und andern

Ob dieſe auch, durch unterlaſſenen gebrauch, verloren gehen?

Wie und wohin die brenhütten, keſſel und dergleichen, iedoch mit erlaubnis des bauamtes, zu ſezen?

Von färbkeſſeln.

Gemeinen waſchkeſſeln.

dergleichen brenhütten und kesseln, die nachbarn, wann sie gegen deren verstattung sich beschweren und wegen besorgender feuersgefar eine gegründete einrede haben, billig zu hören sind, daß wider ihren willen nichts geschehe, darüber sie sich zu beklagen ursache finden, wie dann in den geschriebenen noten über diesen titel merkwürdig stehet, daß, als 1648. und kurz vorher etliche hutmacher angenommen und ihnen feuerstäten vergünstiget worden, die nachbarn allerlei einrede und ursachen, warum solches nicht zu gestatten, vorgebracht haben, dabei aber auf die obrigkeitliche oder auch, nach befinden, der bauherren ermäßigung das meiste ankomt, als eben dis Nev. vom Lübeckischen rechte p. 3. tit. 12. art 12. mit. merem angefüret. Sonst mag es wol solcher firnishütten h. t. nicht viel mer geben, wenigstens finden sie sich nicht unter der zal der gerechtigkeiten und brenkessel, deren in mererwenter bauamtestatord. gedacht worden. Hieher gehöret auch das in der anderweiten verbesserten feuerord. von 1728. §. 10. von der firnis und druckerfarbe stehende, daß selbige und andere solche der feuersgefar unterworfene materialien an keinen gefärlichen, sondern ganz freien orten, daher solches gemeiniglich vor den toren im freien felde geschichet, gemachet werden sollen, wie es also lautet, „ Die buchdrucker, leinwanddrucker sollen ihre firnis und druckerfar„ be und diejenigen, welche öl, schwefel, terpetin und dergleichen sieden, wachs ziehen, „ wachstücher und weinspan machen, an keinen gefärlichen sondern vor aller „ feuersgefar befreieten orten verfertigen; wie dann auch bey nacht kein unschlit „ geschmolzen noch lichter gezogen werden sollen.

Hier komt das meiste auf das obrigkeitliche ermessen an.

Von firnis und druckerfarbe.

* * * \

Ordnung nach, (ſo ferr man dieſelben nochmals behalten will) gemacht werden. Alles bey Straff Zehen Gülden, damit die Vberbretter verfallen ſeyn ſollen.

§. III. Mit den Waſſerſteinen, ſo zum Außfluß auß den Küchen gemeinener Gaſſen zu, gelegt werden, Wöllen Wir es alſo gehalten haben, daß die, ſo im vnderſten Stockwerck gelegt, vber einer halben Elen oder Schuchs lang, nicht für das Stockwerck herauß gehen: Die aber, ſo auß dem zweyten, oder mittelſten Stockwerck, zur Gaſſen zu, gelegt, nicht vber Acht Zoll fürgehen, darzu in ein Canal, oder Rohr, zu nechſt an der Mauwer oder Wandt deſſelben Hauſes, verfaſt, von oben an biß hervnder, geführt werden ſollen, Alſo, daß diejenigen, ſo in ſolcher Gaſſen fürüber wandern, von dem außgegoſſenen vnſaubern Waſſer, nicht beſprengt, vnd an jhren Kleidungen vervnreint vnd beſchädiget werden mögen, Alles bey obgemeldter Straff.

§. IV. Doch ſoll durch ſolche Waſſerſtein allein gewönlich Spülwaſſer, vnd ſonſt kein andere ſtinckende Vnreinigkeit, noch Gedärm, vnd anderer Vnluſt von Thieren, außgeſchüttet werden.

§. V. Würde auch jemandt auß ſeinem zweyten Stockwerck einen Waſſerſtein, zu nechſt an ſeines Nachbarn Wandt legen, vnd derſelben dardurch einiger Schade zuſtünde: So ſoll er, auff deß Nachbarn Anzeig, vnd Klag, denſelben Waſſerſtein gar abzuthun, Oder aber dermaſſen zu verfaſſen, vnd zu verſehen ſchuldig ſeyn, damit weiter kein Klag fürkomme.

Anmerkungen.

Durch die ſchöpfe oder ſchöppe werden hier wol nichts anders, als die wetterdächer, verſtanden, welche an den häuſern, beim unterſten ſtocke zu ſein und gemeiniglich die kaufleute und krämer über ihre kräme und läden zu haben pflegen, wie man deren noch viele, mitten in der alten ſtadt, an den häuſern warnimt. Sonſt iſt ihre in dieſen §§. vorgeſchriebene beſchaffenheit und wie ſie künftig gemachet werden ſollen, ſchon in einem 1545. ergangenen ſtatute anzutreffen und lautet alſo, „Die ſchoppen vor den häuſern ſollen über 5. ſchue und 2. zol weit „ nicht heraus gemacht werden, wer darwieder tete, ſull alle tag 1. fl. zur ſtrafe „ geben, biß er abetete. Die alte mit ſchindeln gedeckte ſchoppen ſollen nicht „ gebeſſert werden ſondern abgehen; die hülzerne flügel ſollen auch abgeſchaffet „ werden, „ Aus welchem zu erſehen, daß die alten und in vorhergehenden zeiten gemachten ſchöpfe übermäſig waren, und nicht nur die gaſſen ſehr verſperret und daher einen groſen misſtand verurſachet haben, ſondern auch in feuersnot gar gefärlich geweſen ſein müſſen, daß man dahrer genötiget worden, ihnen ein gewiſſes mas und form zu ſezen, als in obigem ſtatute geſchehen; woraus aber

Was hier durch die ſchöpfe zu verſtehen?

Wie ſie vor alters übermaſig u. die ſtraſen. ergangen?

unſere §§. genommen und etwas weiters erleutert worden ſind, wie ſie dann, vom bauamte den kaufleuten und krämern, noch heutiges tages, geſtattet und ihnen, nach gelegenheit des hauſes und der gaſſen, die länge, höhe und breite vorgeſchrieben werden; daher auch in der gedruckten bautaxrolle ausdrücklich benamt wird, wie viel man für ein wetterdach, ſo zehen ſchue lang iſt geben, ingleichem was für ein bogendach, indem heutiges tages dieſe wetterdächer in form eines bogen gemeiniglich gemachet werden, wie deren viele zu ſehen, neu zu ſezen und dann das alte auszubeſſern entrichtet werden ſol ſ. 392. Von welchen aber die in vorigen zeiten gar gebräuchlichen wetterborden, welches hölzerne breter ſind, die am ende der alten dächer gemachet wurden, damit kein ſchieferſteine auf die gaſſen fallen konten, unterſchieden, und dieſe in der bauord. von 1719. §. 11. nebſt den kazenzügen, langen kändelhölzern und ſtürzbretern an den gibeln künftig mer zu haben ausdrücklich verboten worden ſind ſ. 399. Sonſt iſt noch, bei der oben im ſtatute gemeldeten ſtrafe der übertreter, nämlich alle tage einen gülden und ſo lange zu geben bis das überfarene wieder abgetan würde, zu bemerken, daß ſelbige derjenigen ziemlich änlich komt, welche in ältern zeiten, wegen des am verfaltage nicht bezalten zinſes, geſezet und rutſcherzinſen genant worden, davon im erſten bande der anmerk. ſ. 670. gedacht, dabei ein altes ſtatut angezogen worden, ſo auch in Hrn. Reichshofrates von **Senckenberge** tom. 1. ſel. jur. & hiſt. n. 1. ſtatuta Francof. cap. 28. anzutreffen, wie dann ſolche gattungen der ſteigenden ſtrafen vor alters alhier, gar gebräuchlich waren, ſ. auch oben ſ. 402. und was **Gaſſer** in einleit. zu den oeconomiſchen wiſſenſchaften cap. 13. §. 6. und **Ayrer** in diſp. de cenſibus mora creſcent. davon angefüret haben. Es iſt aber, nach unſerm §. 2. dieſe ſtrafe geändert und in eine andere von zehen gülden überhaupt verwandelt worden. Das hierauf im §. 3. 4. 5. verordnete iſt von ſolchen waſſerſteinen, die auf gemeine gaſſen geleget werden, zu verſtehen, dagegen von andern in die, zwiſchen den häuſern, befindliche winkel oder ſonſt in des nachbarn hof oder garten gehenden, komt unten tit. 7. §. 10. 11. vor. Das nun von den erſten hier vorkommende ſtimt mit demjenigen überein, was hiervon in oftangezogenen geſez- und ſtatutenbuche gemeiner land und ſtädtrechten bl. 132. folg. ſtehet, und alſo lautet: „ Hette auch jemandts einen ausflus oder waſſerſtein etwas empor, „ in der höhe, daſſelb waſſer ſöll nicht frey außflieſſen oder fallen in die gaſſen, „ ſonder gebrochner weiſe, durch canal odder rören verfangen, zu nechſt an der „ wandt deſſelben hauß, auf die erden geleitet vnd außgefüret, auff daß die für„ gehenden menſchen, bei einer benenten peen ſtraff vnd buß, daruon nicht ver„ unreiniget, benezet, oder beleidiget werden. Gleicher weiſe ſoll man nit dar„ durch außſchütten, vngewonlich inngeweide oder vnſauberkeit von thieren, es „ würde dann vnverzüglich fürter gefegt, zuſamen gemacht, fürterlich außzu„ tragen oder zufüren, damit ſtraſſen und gaſſen ſauber vnd rein gehalten wer„ den. „ Dann daß auf die gemeine gaſſen und plaſter das waſſer und andere unſauberkeit wol außgegoſſen werden darf, iſt auch gemeinen rechten gemäs, wo nur den vorbeigehenden oder unten ſtehenden dadurch kein ſchaden geſchichet arg. l. 2. pr. ne quid in loc. publ. junct. l. 1. in pr. de his qui dejec. vel. eff. Um

Wetterborden auf den dächern aber ſind verboten.

Die im ſtatute auf die übertreter hier geſezte ſtrafe iſt den rutſcherzinſen änlich.

Von waſſerſteinen nach gemeiner ſtraſe zu.

Ob und wie fern waſſer und andere unſauberkeit auf gemeine

nun

nun ſolches zu vermeiden; ſo iſt deshalb an vielen orten, wegen des ausfluſſes und ausſchüttens, eine beſondere vorſehung geſchehen, wie unter andern aus unſern §§. erhellet. Solte nun iemand ſeinen waſſerſtein, nach dieſer vorſchrift, nicht eingerichtet haben: ſo mus er nicht nur ſelbigen ändern und darnach einrichten, ſondern verfält auch in die alhier gemeldete ſtrafe der zehen gülden, und wo auch den vorübergehenden oder unten ſtehenden ein ſchaden dadurch zugezogen worden: ſo mus der hausherr ſolchen erſezen. Sonſt iſt auch, aus oftangezogener taxordnung des bauamtes ſ. 392. zu bemerken, daß man für die erlaubnis einen waſſerſtein, kendel und flos auf die ſtrafe zu machen 20. kr. geben mus. Die urſache, warum im §. 4. und obigem ſtatutenbuche keine ſtinkende unreinigkeit ausgeſchüttet werden darf, iſt wol, damit gemeine ſtraſen ſauber und rein gehalten werden, indem, durch deren ausſchüttung, ſchnurſtracks dagegen gehandelt, und die gaſſen mit unſauberkeit und geſtanke angefüllet werden, zumal wo ſolcher unrat lange liegen bleibt, welches nicht nur den nachbarn höchſtbeſchwerlich iſt, ſondern auch die luft leicht damit angefüllet werden und zu allerlei krankheiten gelegenheit geben kan; weshalb die nachbarn, wann ſie, durch ſolchen geſtank, beſchweret und ihnen allerlei ungelegenheit zugezogen werden, gegen ſolche leute, die durch ihre waſſerſteine unreinigkeiten ausſchütten, billig klagen können, **Stryk.** de jure ſenſ. diſp. 5. c. 2. n. 33. ſqq. welches auch auf diejenigen zuziehen, die ſolche ſtinkende und unreine ſachen auf öffentliche ſtraſe werfen, als hiervon obgemeldetes ſtatutenbuch alſo lautet, „Deßgleichen ſol auch kein unſauberkeyt, wuſt, kat, todt thier oder miſt, auß häuſern vnd ſtällen in gaſſen „ odder winckel geſchütt noch gelegt werden, bey der buß, welche ein jeder für „ ſeine kinder, haußgeſind oder gäſt pflichtig wirt.„ Es darf auch von niemanden, auf die vorübergehenden, ſolcherlei unrat herunter gegoſſen oder geworfen werden, indem man hierdurch einen groſen frevel begehet, l. 1. §. 1. π. de extraord. crim. l. 17. §. 18. π. ad leg. aquil. Wo aber dergleichen wirklich geſchehen und iemanden dadurch etwas verdorben wird: ſo mus derjenige, ſo es getan hat, allen verurſachten ſchaden wieder gut tun, und hat die klage aus dem geſeze, lex Aquilia genant, und von deſſen urheber alſo benamt worden, gegen ihn ſtat l. 31. π. ad l. aquil. §. 13. inſt. eod. Wann man aber nicht weis, wer eigentlich herunter geworfen oder geſchüttet; ſo kan wider den einwoner des hauſes, er mag nun gleich eigentumer oder nur beſtänder ſein, geklaget werden, daß er den ſchaden doppelt erſeze l. 1. pr. de his qui effud. vel dejec. und dafern iemand dadurch am leibe beſchädiget worden: ſo müſſen die, auf deſſen heilung, gegangenen unkoſten, nebſt dem was er wärender zeit verſäumet hat, erſtattet werden **Lauterb.** coll. tit. de his qui effud. vel dejec. §. 6. 8. **Stryk.** uſ. mod. π. d. tit. §. 1. 2. Von dem in §. 5. vorkommenden verordnet oberwentes ſtatutenbuch bl. 132. alſo: „Es „ ſol auch niemand einen ausfluß, oder waſſerſtein machen, an der wand ſeines nachbaurn, dadurch dieſelb verfeulet oder beſchadiget werde, oder ſolch unſauber ſtehend, ſtinckend waſſer, rinnen, trieffen oder ſincken möcht, in seins „ nachbaurn hauß, garten oder ander gemach, vnd nicht frey außflieſſe, one beſchwerung ſeines nachbaurn.„ Wie dann ſolches an ſich recht und billig iſt, daß

ſtrafe gezogen werden kan?

Wie einige vorſehung gegen allen deswegen entſtehenden ſchaden, geſchehen?

Wie viel für ſezung eines waſſerſteines kendels und floſſes auf das bauamt zu geben?

Durch ſolche waſſerſteine darf keine ſtinkende unreinigkeit ausgeſchüttet werden.

Die nachbarn können gegen deſſen übertretung ſich beſchweren.

Dis verbot iſt auch auf die ſolche unreinigkeit auf die ſtraſe werfenden zu ziehen.

Niemand darf auf die vorübergehende ſolchen unrat werfen oder gieſen.

Wer alsdan den verurſachten ſchaden zu erſezen?

Der an des nachbarn wand geſezte

waſſerkein, wo er ſchaden iſt zu ändern.

daß dem nachbarn dadurch kein ſchaden zuwachſe. Alſo mag einer wol einen waſſerſtein, neben einer gemeinen oder fremden wand oder mauer machen, wann er nur ſelbige nicht berüret, noch ſeinem nachbarn damit ſchadet, oder mit ſeinem ſteten ausgieſen und näſſe beſchwerlich iſt l. 19. §. 1. ff. de ſerv. urb. præd.

§. VI. Profeyen, oder Heymliche Gemach, ſo von Alters jemand hergebracht, vnd gebraucht hat, die mag er nochmahls alſo behalten, Doch, da ſich hernach zutrüge, daß dieſelben gefüllt würden, auß, oder durchſchlügen, Alſo, dem Nachbarn dadurch in ſeinen Gemachen, oder Keller, Vnluſt vnd Schaden zuſtünde: So ſoll der jenig, ſo das Profey allein braucht, ſchuldig ſeyn, daſſelbig auff ſeinen Koſten, ohn Zuthun ſeines Nachbarn, räumen und fegen, auch alſo verſehen zu laſſen, daß kein Schad noch Vnluſt deß Nachbarn Behauſung daher zuſtehen möge.

§. VII. Da aber einer in ſeiner Behauſung ein Profey von neuwem graben vnd machen laſſen wolte, zu ſeines Nachbars Behauſung zu: So ſoll er damit auff drey völliger Werckſchuch vnden im Grundt, deßgleichen mit der Röhr zurück hinderſich zu weichen. Auch, da der Nachbar nechſt an ſeiner Wandt oder Mauwer, einen Brunnen ſtehen hette, Alßdann ſoll er die Mauwer deß Profeys, demſelben Nachbarn zu, auff Zween völliger Werſchuch dick, machen zu laſſen ſchuldig ſeyn, die Vnreinigkeit, ſo ermeldetem Brunnen daher zuſtehen möchte, zuvorkommen.

§. VIII. Sonſt ſollen die Profeyen, ſo in vnſere Stattgraben jhre Seß von Alters gehabt, vnd noch haben, nochmahls alſo bleiben: Doch die Seß vber anderthalben Schuch vber den Graben, noch auch einiger Bauw darauff nicht geſtattet werden, Bey Verluſt derſelben Seß oder Stüle Gerechtigkeit.

§. IX. Alle Thor vnd Haußthüren, ſo auff die gemeine Gaſſen gehen, ſollen innwendig, vnd nicht herauß werts, angehenckt werden: Bey Straff Fünff Gülden, Vnd daß nichts deſto weniger dieſelben, dieſer vnſer Ordnung gemäß, ſollen von neuwem gehenckt werden.

§. X. Die Läden aber, ſo abgelaſſen, vnd auffgezogen werden, wie in Krämer, Höckler, vnd Handtwercker Behauſung bräuchlich, mögen wol angehenckt werden Doch, ſo dieſelben abgelaſſen werden, ſollen ſie über anderthalben Schuch nicht vber die gemeine Straß oder Gaſſen herauß gehen, damit dieſelben deſto geräumer bleiben, Bey nechſtgemeldter Straff.

Anmer-

Anmerkungen.

Die heimliche gemache sind in einem hause ein gar nötiges stück, daher ein ieder hausherr bemühet sein sol selbige, wo es möglich und die gelegenheit zuläst, darin sezen zu lassen, als im Lübeck. rechte p. 3. tit. 12. art. 9. deshalb verordnet die häuser also zu bauen, damit iene auch hinein angerichtet werden können Mev. num. 6. dann sonst würde man gewis, nach spanischer gewonheit, den unrat in der stadt auf die gassen schütten müssen, welches aber in unsern ländern, da die sonnenhize denselben des tages über nicht so gleich, wie in ienem reiche, verzeren und austrocknen kan, nicht nur einen grosen misstand und üblen geruch, sondern auch böse krankheiten verursachen würde. Nach den worten des §. 6. mögte es scheinen, als ob nur derjenige profeien haben könte, so sie von alters hergebracht; allein es wird im §. 7. deutlich angezeiget, daß ein ieder in seinem hause solche von neuem graben kan, wann er nur das daselbst vorgeschriebene beobachtet, mithin müssen obige worte dahin verstanden werden, daß derienige, so ein vor alters gebautes profei hergebracht, das nicht auf die in §. 7. vorgeschriebene art und weise von des nachbarn hause abstünde, sondern entweder näher oder gar in die schiedmauer oder wand zur hälfte oder ganz gefasset wäre, oder unter der erde an dessen boden stiese (wie von der ersten art tit. 8. §. 6. ausdrücklich stehet, daß, wo der nachbar in einer solchen schiedmauer ein profeiröre zum halben teile, oder etwas darüber eingemauret hätte, es als ein kenzeichen einer eigentümlichen mauer anzusehen) solches also fernerhin behalten könte, mithin dessen lage und verfassung, auf des nachbarn begeren, zu ändern und etwa nach vorschrift des §. 7. einzurichten nicht schuldig wäre, wofern er nur dahin besorget ist, daß dem nachbarn hierdurch kein schaden und ungemach wiederfare, wie im folgenden eine besondere versehung deswegen geschehen ist. Woraus also folget, daß der andere nachbar diese, auf obgemeldete weise, von alters hergebrachten profeien zu leiden schuldig ist. Wolte er aber eine ganz neue brandmauer füren und müste also auch an dem orte, wo solche profeiröre stehet, gebauet werden: so fraget es sich, ob der bauman selbige in die neue brandmauer, eben so, wie sie vorhin gewesen, wieder einfassen mus? Siehet man tit. 4. §. 2. und unsern §. 6. an; so wäre solches zu bejahen, weil alle gerechtigkeiten, so iemand in der alten mauer hergebracht, bei deren neuen aufbauung bleiben und also wieder gemachet werden sollen. Allein, da in der bauord. von 1719. §. 78. ausdrücklich verboten, in die brandmauren einige schänke, schwibbögen, besonders aber andere öfnungen und durchgehende löcher zu machen, sondern nur einige mazlöcher zugelassen worden, mithin unter vorbemeldete stücke die einlegung und maurung einer profeiröre, dadurch die mauer ausgehölet und dünne wird, wirklich zu rechnen ist: so mag wol nicht ersehen werden, wie derjenige, so solche profeiröre in der alten mauer vorher gehabt, bei deren wiederaufbauung, selbige ferner begeren kan, wann anders diese bauord., als eine gemeinnüzige und wegen der feuersicherheit, vornämlich beschehene verordnung stat finden sol, folglich ein solcher um deswillen von seinem alten rechte abzustehen hat und sich begnügen mus, wann diese profeiröre auf seiner seite, auserhalb an die

Heimliche gemache sind in iedem hause ein nötiges stück.

Und kan ein jeder in seinem hause graben.

Wie es mit den von alters hergebrachten noch bewand, und ob sie auf der nachbarn begeren, nach vorschrift §. 7. zu ändern?

Ob der, so eine brandmauer auf füren wil, des nachbarn vorhin dagestandene profeiröre einfassen mus?

mauer geſezet wird; iedoch iſt in ſolchem fal nicht nötig, daß er mit der röre ganz und etwa einen halben ſchu von der mauer abweiche, wie aus dem unten angemerkten zu erhellen ſcheint, indem daſelbſt, von erbauung eines neuen profeies, allein geredet wird, ſo aber auf die alte nicht zu erweitern, indem ſonſt der andere alzuviel beſchweret würde; dagegen der bauman der brandmauer mit dem nachbarn, wegen vorgedachten abſtandes, ſich abzufinden und deshalb entweder in der güte zu vergleichen, oder, bei deſſen entſtehung, die obrigkeitliche billigmäſige entſcheidung zu gewertigen hat, wie dieſes von andern ſolchen in der alten mauer vorhin gehabten gerechtigkeiten oben tit. 4. §. 2. f. 448. f. ſchon angefüret, und auch ein gleiches in der ſo bald unten ganz vorkommenden neuen ratsord. vom 3ten junii 1749. in einem ähnlichen fal verordnet worden.

Wie, wann dis alte ſtück mauer noch gut, daß ſie keines abbrechens bedarf?

Solte aber dasjenige ſtück mauer, in welches die alte profeiröre gehet, noch alſo gut und ſtandhaft befunden werden, daß deſſen abbrechung nicht nötig, ſondern auf ſelbiges die fernere erhöhung der mauer tüglich geſchehen kan, und dabei die alte mauer alſo dick und dauerhaft ſein, daß, wegen feuersgefar, nichts zu beſorgen, welches auf die beſichtigung der bauherren und der hierzu genommenen werſtändigen werkleuten vornämlich ankomt: ſo iſt wol keine gegründete urſache anzufüren, warum derjenige, ſo eine ſolche profeiröre von altersher alſo ſtehen hat, von ſeinem rechte ganz abgetrieben werden ſol, zumal die für die brandmauren ſonſt überaus vorteilhafte neue bauord. hier keinen abbruch leidet, und doch der andere den grund ſeines rechtes, aus dieſem §. 6. klar dartun kan, wo nicht derſelbe von ſolchem ſeinem rechte, durch der bauherren zureden und anwendung eines gütlichen vergleiches, gutwillig abſtehen wil.

Die alte hergebrachte profeien ſind alſo zu räumen und verſehen, daß dem nachbarn kein ſchaden noch unluſt davon entſtehet. Sonſt der nachbar darüber klagen kan.

Daß ſonſt dieſe alte hergebrachte heimlichkeiten alſo beſchaffen und eingerichtet ſein müſſen, damit dadurch den nachbarn kein ſchaden und unluſt verurſacht werde; dis iſt an ſich recht und billig, auch in l. 1. pr. et. 14. ff. de cloacis von allen den orten und kanälen, dadurch überhaupt unflat gehet, verordnet, daher dieſe den andern desfals belangen können; daß er nicht nur ſolche angefülte heimliche gemache behörig ausfegen ſondern auch zugleich inwendig, als etwa mit einer draßmauer, alſo verwaren laſſe, damit ihnen kein ſchaden noch unluſt desfals begegnen möge; ſolte aber in ſolchem fal die unreinigkeit, aller verwarung ungeachtet, nichts deſtoweniger künftig ſchaden; ſo müſte der andere mit ſeinem profei wol weiter abrücken und den wirklich enſtandenen ſchaden erſezen l. 17. §. 2. ff. ſi ſerv. vind. Leyſer ſpec. 107. med 4. ſqq. Brun. a. l. l. 26. ff. de damno inf. num. 7.

Wann ſolche geräumet zu werden pflegen?

Sonſt finden ſich an vielen orten die guten veranſtaltungen, daß deren räumungen weder in ſommerszeit noch bei tage geſchehen dürfen, indem im winter der geſtank weniger beſchwerlichkeit verurſachet, Stryk. de jure ſenſ. diſp. 5. cap. 2. §. 29. ſqq. Wie dann auch dieſes alhier, ſonderlich das lezte, genau beobachtet wird, und darf der ſtöcker ſamt ſeinen leuten (als welchen allein das recht die heimliche gemache zu räumen, von alters her zuſtehet, und im fal iemand es durch andere leute verrichten läſt, iener aber ſolches erfäret und bei dem oberſten richter, der für eine iede räumung eine gewiſſe gebür bekomt, behörig anzeiget: ſo wird er nach befinden mit einer geldſtrafe beleget) im ſommer erſt abends um die neunte, im winter aber nach der achten ſtunde und nicht eher anfangen, wie dann dieſe arbeit nächteweis verdinget wird. Dabei auch an-

Dem ſtöcker komt dieſe räumung zu, und werden andere deshalb geſtrafet?

zu

zuführen, daß zwischen den mäurern und ienem, wegen räumung der auf den leren bauplätzen sich findenden, in langer zeit aber nicht gebrauchtrn sondern ganz eingetrockneten heimlichkeiten, zuweilen irrungen entstanden sind, da die mäurer solche, gleich andern kummer und unrat, wegzuräumen sich zugeeignet, dagegen iener aber alzeit sich gesezet hatte. Weiter ist noch zu berüren, wie der nachbar, bei den an und in der nachbarlichen mauer stehenden profcien zu leiden nicht schuldig sei, daß der unrat durch sein haus oder hof getragen werde, mithin das sonst in diesem fal von den kloaken in l. 1. π. de cloac. überhaupt verordnete gar nicht hieher gezogen werden kan, Mev. p. 3. dec. 36. Stryk. ad mod. π. lit. de cloac. in fin. et d. tr. de jure sens. d. l num. 31. sq. wo nicht unter den nachbarn desfals ein anders ausdrücklich bedungen worden, oder, aus gewissen anzeigen, deutlich zu erkennen, daß man dazu berechtiget sei, wann z. e. die heimlichkeit ein fegloch mit einem deckel oder türe in des nachbarn haus oder hofe hat, in welchem fal er solche ausfegung und tragung nicht verweren darf, iedoch mus selbige also geschehen, daß der nachbar nicht alzuviel davon beschweret werde Mev. d. l. num. 8. Stryk. d. l. Brun. ad l. 1. π. de cloac. n. 6. Daher in den bauregistern viele vergleiche sich finden, darin, wegen ausfegung einer gemeinschaftlichen heimlichkeit, unter den daran teil habenden verglichen worden, die kosten zu gleichen teilen zu tragen, demjenigen aber, in dessen hause sie gereiniget werden muste, für die davon habende unlust, entweder überhaupt, oder für iede nacht ein gewisses geld gegeben wurde, oder daß derselbe nur ein drittel, der nachbar dagegen zwei drittel unkosten tragen solte. Obgleich ferner der §. 7. in der auflage von 1578. schon stehet, und hier wörtlich wiederholet: so findet sich doch am ende der verbesserungs und erklärungspunkten von 1588. von dieser sache noch eine besondere ordnung, welche zwar mit dem §. 7. in der hauptsache übereinkomt, in einigen stücken aber geändert worden ist, als wann, wegen der profeiröre, wie weit solche oben von des nachbarn mauer oder wand abgesezet werden sol, ein gewisses mas und zwar ein halber schu vorgeschrieben, und darauf die weite, in welcher ein solches profei von des nachbarn brunnen abstehen sol, auf eine rute, das ist zwölf werkschue, besonders gesezet, und wiederum daß die mauer, stat zwenen, drei schue dick sein sol, erfodert wird, da es also lautet: „Profay oder heimliche gemach, so „ einer zu seines nachparn behausung zu, von newen machen zu lassen willens, „ der soll damit auff drey völliger werkschueh vnden im grund mit der röreñ, aber „ oben zurück ein halben schuh hinder sich, also daß dieselbig von des nachparn „ wand ein halben schuh frey stehe, weichen, und da der nachpar nechst an seiner „ wand oder mawer einen bronnen stehen hette, soll er eine ganze ruten von des „ nachparn wand zu weichen, vnnd die mawer des profays, demselben nachparn „ zu, vff drei völliger werckschuch dick machen zu lassen schuldig sein, die vnreinig„ keit, so ermeltem bronnen dahero zustehen möcht, zuuerkommen.„ Welches auch den, am zweiten julii 1618. den steinmezen und mäurern erteilten artikeln, zu ihrer nachachtung, gleichfals eingerücket worden ist. Ungeachtet nun die neuere veränderung und erweiterung, gleich wie doch bei den brandmauren oben tit. 1. §. 7. f. geschehen, in der neuesten auflage, bei unserm titel, nicht eingerücket worden: so ist sie doch, als eine neuere vorschrift dem inhalte dieses §. 7. billig vorzuziehen, zumal

Ob und wann der nachbar diese räumung und tragung des unrates durch sein haus oder hof leiden mus?

Wie weit man in grabung eines neuen profeies von des nachbarn hause oder brunnen wegbleiben sol?

mal die darin, wegen der brunnen, beſchehene vorſicht ihren guten grund und vorteil hat, auch auf dieſe weiſe der nachbarlichen profeien halber, nicht ſo leicht etwas zu beſorgen iſt, als wo ſonſt die mauer nur drei ſchue weit, von des nachbarn grunde abſtehen ſolte, indem der unrat dadurch leichter durchſchlagen und ſelbigem eher ſchaden kan. Daher, wann bei vorkommenden fällen, irrungen darüber entſtünden, und der eine teil auf dieſe neue ordnung, der andere aber unſern §. 7. und wie darin iene nicht eingerücket worden, mithin ſolche nicht gelten könte, ſich beziehen ſolte: ſo wäre doch alzeit das erſte gegründet und darnach zu ſprechen, da ja in oberwenten artikeln, ſo etliche jare jünger als die ref. auflage von 1611. ſind, den mäurern dieſe verordnung, zu deren befolgung, anbefolen worden, mithin ſolche denſelben nicht unbekant ſein kan, daß ſie, bei deren bauung, ſich darnach richten müſſen; daſſelbe aber an behörigen orten der ref. einzuſchalten, etwa aus verſehen mag unterlaſſen worden ſein. Wiewol auch hierbei die unterſuchung und beſichtigung der bauherren, mit zuziehung erfarener und verſtändiger werkleuten, nicht aus der acht zu laſſen, als welche, one zweifel, einen vergleich oder entſcheidung zu machen am beſten wiſſen werden, daß ſolche grabung der neuen profeien alſo gemachet und wol verwart werde, damit hierdurch des nachbarn brunnen kein ſchaden zuwachſe. Hiernächſt wird auch die in dieſem §. gemeldete zurückweichung der röre, da hiervon nichts eigentliches beſtimt worden, durch das in der neuen ordnung geſezte mas eines halben ſchues, deutlich erleutert. Sonſt iſt dieſe vorſchrift, wie weit die profeien von des nachbarn hauſe abgemachet werden ſollen, eine gar gute verordnung und gehet man hierin viel vorſichtiger, als in gemeinen rechten, dann obgleich nach ſelbigen alle die orte und kanäle, dadurch der unrat fortlaufet, überhaupt alſo eingerichet werden ſollen, daß der nachbar keinen ſchaden hierdurch leide: ſo iſt doch darin kein gewiſſes mas noch art und weiſe, wie ſie eigentlich gebauet werden ſollen, vorgeſchrieben, als Kloz in diff. num. 14. wol angemerket hat. Wann er aber num. 2. 3. auch darin einen unterſcheid machen wil, daß nämlich, nach gemeinen rechten, die kanäle, durch welche der unrat ablaufet, gegen gemeine ſtraſe zu dürfen gemachet und in die öffentliche kanäle geleitet werden, ſolches aber bei uns nicht anders erlaubet ſei, als wo ſie von alters hergebracht und deshalb dieſen §. 6. zum erweiſe anziehet: ſo ſcheint ſelbiger hierin zu irren, wann er ſolches von den profeien verſtehet, weil dieſe auf keine weiſe, gegen die gaſſen, gemachet werden dürfen und auch die anfangsworte des §. 6. nicht von ſolchen, ſondern nur den gegen des nachbarn haus oder hof ſich befindenden profeien eigentlich handeln; dagegen können die waſſerſteine und deren röre oder kanäle, dadurch das ſpülwaſſer und anderer dergleichen unrat ablaufet, nach vorſchrift §. 3. 4. durch die dazu behörig gemachten flößer, ſo aushölungen und kanäle im pflaſter ſind, nach gemeiner gaſſen zu, gar wol gemachet werden, welches auch den kaiſerlichen rechten gemäs l. 2. §. 2. ff. ne quid in loco publ. und von ſelbigen der von Kloz angezogene l. 1. §. 9. ff. de cloac. eigentlich verſtanden werden mag, dann daß zwiſchen beiden, nämlich den kanälen und ausflüſſen, wie ſie in tit. ff. de cloacis genommen werden und dann den heimlichen gemachen, ein groſer unterſcheid zu machen, wird von den rechtslerern, bei dieſer materie, durchgehendes dargetan Stryk. ul. mod. ff. d. t. de cloacis

Hierin hat man eine beſſere verordnung als in gemeinen rechten getan.

Ob der ablauf der profeien, gleichwie der waſſerſteinen, nach gemeiner ſtraſe zu gemacht werden darf?

cis **Brun.** ad d. t. num. 6. Besonders hat **Leyser** spec. 107. med. 4. sq. gezeiget, daß die Römer dergleichen in die erde gegrabene profeien, darin der unrat sich versenket, wie man sie iezo gebrauchet, keinesweges gehabt, sondern mittels deren ablaufung in die öffentlichen kanäle vortrefliche anstalten gemachet hätten, und also könte das von jenen in diesem titel enthaltene, auf unsern heutige heimlichkeiten nicht anders, als durch einen hergenommenen schlus, gezogen werden. Sonst rüret die in diesem §. 7. vorgeschriebene ordnung, wie weit die profeien, von des nachbarn grunde, abstehen sollen, aus den alten deutschen rechten her, wie ein gleiches im Sächsischen weichbilde art. 122. und an denjenigen orten, die das alte recht beibehalten, nicht weniger im Lübeckischen rechte stehet, und viel andern neuen bauordnungen auch angenommen worden, siehe davon **Schilter** ex 20. th. 61. **Mev.** ad jus lub d. l. art. 10. und **Leyser** d. l. daß also der nachbar, dafern der andere die profei in der, nach den bauordnungen vorgeschriebenen weite, von seinem grunde abgebauet hat, hierüber nicht weiter sich beschweren, noch wegen des allenfals zu empfindenden üblen geruches, etwas erhebliches darwider einwenden kan, indem das desfals von **Stryk.** us. mod. p. de s. p. urb. §. 19. et de jure sens. disp. 5. cap. 3. n. 19. sqq. gegen den eine andere meinung hegenden **Carpz.** p. 2. dec. 108. angefürte, von solchen orten zu verstehen, wo keine gewisse weite, nach welcher die heimlichkeiten von des nachbarn grunde abstehen sollen, vorgeschrieben worden, und es also hierin nach gemeinen rechten zu halten wäre, wie **Leyser** d. l. wol angemerket. Solte aber der üble geruch und die daraus dem nachbarn entstehende unlust und beschwerde etwa daher rüren, daß des andern profei stark angefüllet wäre, und er es in langer zeit nicht hätte fegen lassen: so ist kein zweifel, daß in solchem fal der nachbar an den andern, dessen reinigung, mit rechte begeren kan, da im §. 6. klar stehet, daß auch dem nachbarn hierdurch keine unlust zugefüget werden sol, welches aber, durch einen solchen üblen geruch, wol geschehen und dem nachbarn beschwerlich genug sein würde, und in so weit mögen des obgedachten **Stryk.** d. l. weitläuftig angefürte gründe wol hieher gezogen werden. Obgleich ferner die worte des §. 7. **zu seines nachbarn behausung** anzeigen wollen, es wäre diese verordnung nur von solchen profeien, die zwischen den häusern gemachet werden, zu verstehen, nicht aber auf diejenigen, so gegen des nachbarn scheuer, stall oder hofe und garten zu, gesezet werden, zu erweitern: so sind doch selbige in weitläuftigem verstande zu nemen und darunter auch diese lezten begriefen, welches nicht nur der ganze inhalt dieses §. deutlich anzeiget, wann sonderlich im folgenden, **des nachbarn grund, wand oder mauer** überhaupt gedacht wird, sondern es komt auch solches, mit obangezogenen übrigen und unsrer ref. gleichlautenden deutschen rechten und verordnungen überein, die dadurch des nachbarn grund und boden insgemein verstehen, **Mev.** ad jus lub. d. l. num. 5. Ja es erfodert auch die eigenschaft der sache selbst, daß diese profeien ordentlich also gemachet und verwaret werden sollen, damit dem nachbarn dadurch keine unlust und schaden zuwachse, es sei gleich in seinem hause, keller, scheuer, stalle, hofe oder garten, indem die worte **behausung** hier in weitläuftigem verstande genommen werden und darunter alles dazugehörige begriefen ist, wie aus beiden §§. 6. 7. gar deutlich zu erkennen.

Die Römer hatten solche profeien, als die heutige sind, nicht gestattet.

Diese verordnungen rüren aus den deutschen rechten her.

Ob der nachbar den andern zur reinigung der profeien anhalten kan?

Ob das bisher angefürte auch auf die neue profeien nach des nachbarn scheuer, hofe oder garten, zu zuziehen?

Die gegen die ordnung gebauten profeien ſind wieder abzuſtellen und zu ändern.

Wann endlich ſolche profeien überhaupt in allen ſtücken der vorgeſchriebenen ordnung nicht gemäs gegraben und gemachet worden: ſo können die nachbarn darüber ſich beſchweren, und die wiederabſtellung des alſo gegen ſolche ordnungen gebauten, und daß es von neuem denſelben gemäs eingerichtet werde, begeren, welchem der bauman in allem genau nachzuleben ſchuldig und dabei in die ſtrafe, daß er ordnungswidrig gebauet, verfallen iſt; wie auch abſonderlich die werkleute, als übertreter der ihnen wol bekanten bauordnungen, gleicher ſtrafe unterworfen ſind, und alſo aldasjenige, was hiervon oben ſ.399 f. ſo wol bei tit. 1. §. 2. und 3. tit. 3. §. 1. 2. als der desfals ergangenen neueſten ratsordnung, mit merem angefüret worden ſ.401. hieher zu ziehen iſt. Ob aber derjenige, welcher ein ſolches, gegen die ordnungen gemachtes profei lange zeit hergebracht und ruhig gebrauchet hat, auch die nachbarn dazu ſtilgeſchwiegen haben, mit der verjärung ſich ſchüzen und dadurch deſſen beibehaltung erlangen mag? Da iſt wol nicht abzureden, daß es für eine dienſtbarkeit des in der nachbarſchaft gelegenen hauſes, die deſſen beſizer leiden und verſtatten mus, anzuſehen, nach den rechten aber ſolche dienſtbarkeitsgerechtigkeiten, durch die verjärung, zuwege gebracht werden mögen; wie viel jare aber hierzu eigentlich erfodert werden, iſt eben nicht deutlich ausgedrucket, und wäre wol, nach den gemeinen rechten, die gewönliche zeit von zehen jaren, kraft welcher alle dienſtbarkeiten erlanget werden, hierzu genung, l. 10. pr. ſi ſerv. vind. l. un. c. de uſucap. tranſ. l. ult. c. de præſcript. Leyſer ſpec. 108. m. 1. ſp. 110. m. 4. Siehet man unſern §. 6. an: ſo ſtehet zwar überhaupt verordnet, daß die von alters hergebrachten und gebrauchten profeien alſo beibehalten werden mögen; aber es werden dabei keine gewiſſe jare beſtimt, welche durch den ausdruck von alters eigentlich angezeiget werden ſollen, wie dann ein gleiches in tit. 5. §. 1. 2. von den von alters hergebrachten und gebrauchten back, bender und ſchmidhäuſern ſich findet; wiewol indem daſelbſt angezogenen ſtatute, die benderhäuſer betreffend, die zeit genauer beſtimt und auf zehen, zwölf und mer jare geſezet worden, daß durch ſelbige ſolches recht hergebracht werden kan, mithin hierdurch der in obigen §§. ſtehende algemeine ausdruck von alters erkläret zu werden ſcheint und auch auf die worte unſers §. 6. gezogen werden mag, zumal dieſe verjärungsjare mit den kaiſerlichen rechten, wie obgemeldet, übereinzuſtimmen ſcheinen. Allein, wenn dagegen erwogen wird, daß man es hier mit einer ſolchen verjärung, die einem ausdrücklichen geſeze oder ſtatute, darin eine beſondere verordnung, wie die profeien gemachet werden ſollen, gerade entgegen laufet, zu tun hat, und ſolcher alsdan nur, wann ſelbige auf undenkliche zeit ſich gründet, ſtat gegeben, dagegen alle andere arten der verjärungen hier ausgeſchloſſen werden Leyſer ſp. 461. med. 1. ſqq. ſo mag auch alhier dieſelbe nur allein plaz finden, und ein ſolches gegen die ordnung gegrabenes profei nicht anders, als durch ſolche undenkliche zeit, in ſolchem ſtande beibehalten werden, wie dis durch die worte von alters auch gar deutlich angezeiget zu werden ſcheint, und iſt das oben aus dem alten ſtatute dagegen angefürte nicht wol hieher zuziehen, indem daſelbe zu ſolcher zeit ergangen, da noch keine beſondere vorſchrift, wegen dieſer häuſer hergebrachten gerechtigkeiten, bereits gemachet ward, ſondern dieſe erſt nachmals errichtet worden, mithin der darin geſtatteten verjärung von zehen und mer jaren

Ob aber ein gegen die ordnung gebautes profei, durch die verjärung beibehalten werden kan?

kein

kein widriges ſtatute entgegen ſtunde, und dis auch von den damaligen zeiten nur eigentlich zu verſtehen iſt; damit es aber, da man hernach eine eigene verordnung wegen dieſer gerechtigkeiten der häuſer, alſo auch der profeien gemachet, eine andere beſchaffenheit erlanget, und daher alle dem ſtatute entgegen gemachte heimlichkeiten nicht anders, als durch obige verjärung von undenklicher zeit, alſo beibehalten werden können. Solten aber die nachbarn von einem gegen die ordnung neuerlich aufgerichteten profei wiſſenſchaft gehabt und ſolches geduldet haben, auch dieſes von angebenden behörig dargetan oder warſcheinlich gemachet werden: ſo wäre alhier der in gemeinen rechten gegründeten ordentlichen verjärung von zehen jaren allerdinges plaz zu geben, wie aus obigem zur genüge erhellet und in folgendem titel 7. §. 1. ausdrücklich ſtehet, daß die, bei gerechtigkeiten und dienſtbarkeiten, vorkommenden ſtreitigkeiten, nach den kaiſerlichen rechten, auſer, wo in einigen fällen ein anders beſonders verordnet, entſchieden werden ſollen. Die ſiz oder ſtülegerechtigkeiten in die ſtadtgräben, deren im §. 8. gedacht wird, befinden ſich noch in gar vielen häuſern; ja die meiſten, unter oder hinter welchen dieſe ſtadtgräben oder antauchen laufen, wofür man auf die rechenei einen gewiſſen zins järlich geben mus, dagegen deren beſizer dieſen vorteil haben, daß ſie ſotane profeien nicht fegen und reinigen laſſen dürfen, weil teils das darin flieſende waſſer ſolchen unflat mit wegſpület, teils auch dieſe gräben auf gemeiner ſtadt koſten, durch gewiſſe hierzu beſtelte leute, gefeget und geſäubert werden. Sonſt iſt bei dieſen ſtadtgräben zu bemerken, daß ſie heutiges tages antauchen genant werden, in vorigen zeiten aber daher ienen namen gehabt haben ſollen, weil, nach berichte der Lerſneriſchen chronik teil 1. buch 1. kap. 6. ſ. 18. ſolche in gar alten zeiten die ordentlichen ſtadtgräben geweſen und die ſtadt nicht weiter gegangen wäre, bis ſie in folgenden zeiten immer nach und nach erweitert, auch, bei angelegten feſtungswerker, gegenwertige waſſergräben gemachet worden, jene alte gräben aber noch immer obigen namen behalten hätten, wie dann daſelbſt etliche alte briefe, die lange vor und um die zeit der ref. errichtet worden, angefüret werden, darin man die heutigen antauchen ſtadtgräben genant; dabei auch ſich hinzugeſezet findet, wie ſelbige der ſtadt einen gar merklichen nuzen brächten, indem dadurch viel unrat abgefüret würde, weil aus dem ſo genanten mezgerbruche ein waſſer hinein flöße. In dieſe antauchen pflegen auch alle waſſer, ſo aus den häuſern, durch die kanäle oder ſogenante flöſſer zuſamen kommen, mittels dahin geleiteter gaſſen flöſſer, abzufliesen und dadurch die ſtadt von aller flieſenden unreinigkeit geſäubert zu werden, wie auch von ſolchen oben §. 3. 4. da von den waſſerſteinen gehandelt, ſchon gedacht worden. Sonſt iſt dieſes zur reinigung und ſauberkeit einer ſtadt eine höchſtnötige ſache, daß ſolche abzucht und abläufe, oder wie man ſie hier nennet, flöſſer in allen gaſſen und orten durch dieſelben gemachet, auch auf gemeine koſten in behörigem guten ſtande erhalten und fleiſig gereiniget werden, wie dann die Römer ſolcher überaus viele gehabt, und groſe koſten darauf gewendet, ja trefliche vorſorge und anſtalten, für deren erhaltung gehabt hatten, ſiehe hiervon Schilter ex 47. th. 68 Müller über Struv. ex 45. th. 147. ſq. Stryk. d. tr. diſp 5. c. 2. num. 21. ſqq. So viel aber das in dieſem §. gemeldete verbot, keinen bau auf ſolche ſtadtgräben zu ſezen, betrift:

Von den in die ſtadtgräben gehenden ſiz oder ſtülengerechtigkeiten.

Dieſe gräben oder antauchen waren vor alters die ordentliche ſtadtgräben.

Vom nuzen dieſer antauchen.

In dieſe antauchen laufen auch alle flöſſer aus den häuſern.

Solche kanäle oder abläufe ſind zur reinigung der ſtadt höchſtnötig.

Von den ſolche ſtüe be-

bauen darf nicht auf die gräben gebauet werden.

betrift; so ist aus besonderer vergünstigung des Rates oben über dieselben zu bauen, unten aber zu bewölben, zuweilen zugelassen worden, welches one zweifel, nach vorher geschehener besichtigung und untersuchung, ob solches den stadtgräben schädlich oder nicht, wird geschehen sein. Ungeachtet es nun, auser dem, wie oben schon gemeldet, eine höchstnötige und nüzliche sache ist, daß in einem ieden hause eigene heimlichkeiten angerichtet werden: so trift man doch noch in gar vielen, absonderlich in alten häusern, gar keine an, und pflegen die einwoner der stülen sich zu bedienen, die dann von gewissen hierzu bestelten weibern öfters ausgetragen werden. Was aber für ein groser misbrauch dabei vorgehet, auch welcher misstand und üble geruch dadurch in der stadt verursachet wird und daher solche gänzlich abzustellen wäre.1; davon ist, um bei diesen übelriechenden sachen, sich nicht gar zu lange zu verweilen, hier ein meres zu berüren unnötig. Die ursache, der im §. 9. stehenden verordnung, ist gar leicht zu erraten, damit nicht die strasen versperret und auf selbigen die vorbeigehenden gehindert werden, wie es auch ein groser misstand wäre, wenn die tore und türen auswendig gehen solten, und findet man gleiche verordnung in andern städten, wie die Worms. Nürnb. ref. Ulmische und andere bauord. mit unserem §. 9. hierinvöllig übereinkommen, und lautet oftged. statutenbuch bl. 132. am ende hiervon also: „Welcher tor oder ausgang „machen wil, auf gemeine strasen oder wege, der sol dieselbe bawen, daß die „thor innem in seinem hause oder gebaüw hängen, und nicht auf die gemeine strasen oder wege aufgehen. Nach gemeinen rechten und zwar l. f. §. 1. de l. p. u. aber schiene solches zugelassen zu sein, wann nur dadurch weder dem nachbarn noch andern einiges nachteil und schaden zugewachsen. Was sonst auf das bauamt, für die erlaubnis tore und türen zu sezen oder vergrösern, gegeben werden mus, davon siehe oben s. 392. Hiernächst dürfen auch, nach der alda angezogenen taxrolle, die kellertüren nach der strase gehänget werden, weil für solche, deren flügel auf der strase aufgemachet werden, drei gülden gegeben werden sollen. Gleichen abfal und erlaubnis der kellertüren auf die strase, findet sich in der beim vorigen §. angezogenen Nürnberg. ref. tit. 26. ges. 9. und bestehet die unterscheidsursache darin, weil solche türenflügel nicht wol inwendig, wegen des kellerhalses, gehen können, und etwa an dessen eingange oder einkellerung der stückfässer hinderlich sind, auch diese nicht so oft, als die haustüren, auf und zugemachet werden, mithin keinen solchen misstand oder hindernis den vorbeigehenden verursachen, siehe anmerk. über diese ref. 2ten teil s. 452. iedoch müssen selbige one zweifel also beschaffen sein, daß die türe in zwene flügel geteilet werde, damit dieselbe nicht zu weit auf die gassen heraustrage. Ja es ist glaublich, daß diese türen, wann sie etwa bequemlich hineinwerts gehänget werden können, eher also gerichtet werden müssen, sonderlich in nicht alzuweiten und doch gar gangbaren strasen, damit diese ihre behörige räumlichkeit behalten. Sonst ist auch aus dieser taxrolle s. 392. noch zu bemerken, was für ein aufrechtes und vorliegendes kellerloch, auch einen kellerstock zu sezen, auf das bauamt zu geben ist. Die ursache, warum die im §. 10. gemeldeten kramläden, auswerts nach der gasse anzuhängen erlaubet worden, bestehet wol darin, weil sie

Von andern gemeinen heimlichen stülen.

Warum die haustüren und tore nicht auswendig zu hängen?

Wie viel für deren sezung oder vergröserung zu geben?

Warum die kellertüren nach der strasen zu gehänget werden dürfen?

Von kellerlöchern und stöcken.

Warum und wie weit die kramläden in die strasen aufgezogen und abgelassen werden können?

in-

Inwendig den plaz und laden zimlich verſperren, dunkel machen und andere unbequemlichkeiten verurſachen, deren einſchränkung zu anderthalben ſchuen aber gründet ſich auf eben dieſe urſache, welche im vorigen § gemeldet und findet auch das oben wegen der übermäſigen überhängen ſ. 438. folg. verordnete, hier ſtat.

Siebenter Titul.

Von Dienſtbarkeiten, vnd Gerechtigkeiten, ſo die an einander gelegene Hoffſtätt vnd Häuſer, je zu Zeiten auffeinander haben.

§. I.

Es tregt ſich vielfältig zu, daß eine Behauſung in die andere daran gelegen, ſonderbare Gerechtigkeiten hat, welche Reſpectu der Beſchwerden, auch Dienſtbarkeiten, genennt werden: Als, daß der Einwohner der einen Behauſung, in ſeines Nachbarn Behauſung Mauwr oder Wandt, Krachſtein, auch Thanen, Balcken, Büge, ꝛc. ligen, etwan auch Liecht, vnd Trauffrecht hat: Item, daß dieſelbig nicht höher mag auffgeführt werden: Vnd dergleichen andere mehr. Welche Gerechtigkeiten etwan mit Gelt von dem Eigenthumbsherrn derſelben beſchwerten Behauſung, erkaufft, Etwan durch derſelben Vergünſtigung, oder durch ſondere Pacta vnd Vergleichungen, etwa auch durch Teſtamenta, vnd Lezten Willen, darauff gemacht worden. Was ſich nun ſolcher Gerechtigkeiten vnd reſpectiue Dienſtbarkeiten halben, für Irrungen zwiſchen jhnen den Nachbarn zutragen: Da wölln Wir, Daß dieſelben nach Außweiſung der gemeinen Keyſerlichen Recht (auſſerhalb was hierunden ſonderlich anderſt Statuirt) ſollen entſcheiden werden. Dieweil aber ſolcher Gerechtigkeiten vnd Dienſtbarkeiten halben, am meiſten von wegen der Liecht, Trauff, vnd Winckelrecht, vnder vnſer Bürgerſchafft biß dahero ſich Irrungen haben zugetragen, auch noch künfftig zutragen möchten: So wöllen Wir dieſelben hiemit vnderſchiedlich erklären, wie folgt.

Anmerkungen.

Anfänglich iſt zu bemerken, wie eben nicht ſchlechterdinges nötig, daß zwei häuſer oder hofſtäten, die gerechtigkeit und dienſtbarkeiten auf einander haben, ganz nahe an einander liegen oder zuſamen ſtoſen müſſen, ſondern ſchon genug iſt, wann nur ſonſt eine der andern nuzen geben und dienen, mithin man ſolche gerechtigkeit, mit

Ob die dienſtbarkeits-gerechtigkeiten nur an einander gelegene

Häuser oder hofstäten auf einander haben können?

bequemlichkeit gebrauchen kan, obgleich beide häuser oder hofstäten etwas von einander entfernet und einige andere dazwischen gelegen wären, so lange nämlich, die lezten solchen nuzen nicht verhindern noch der freien ausübung sotaner gerechtigkeiten abbruch tun, als z. e. die dienstbarkeit der wasserleitung, auch die nicht höher zum nachteile des solche gerechtigkeit habenden hauses bauen zu dürfen und andere mer dienen l. 1. pr. l. 38. 39. π. de ſ. p. urb. l. 7. §. 1. π. et. l. f. c. de l. p. ruſt. wie noch verschiedene hieher gehörige beispiele **Müller** über **Struv** ex 13. th. 33. lit. 1. **Lauterb.** in coll. tit. de ſerv. §. 15. 16. angefüret und auch die im vorigen titeln 5. 6. angezogene fälle hieher gehören, daß die nachbarschaft solche in der nähe gelegene und hergebrachte häuser, wie auch andere stäten, als profeien, die sonst von neuem und da zuvor keine gewesen, anzulegen entweder verboten, oder ihnen eine gewisse art zu bauen anbefolen, und daher die nachbarn dagegen sich beschweren können, leiden und dulden mus; wie dann auch oberwente beschreibung, worin diese dienstbarkeitsgerechtigkeiten, den deutschen rechten nach, eigentlich bestehen, hier wol dienen kan. Die mancherlei arten nun, durch welche solche dienstbarkeitsgerechtigkeiten aufgerichtet und erlanget werden können, sind aus den kaiſ. rechten bekant und in §. 1. die vornemste angefüret worden, welchen der langwierige gebrauch, so mittels der verjärung erhalten wird, hinzu zufügen und es hierin auch, nach erstgemeldeten rechten, gehalten wird, wo nicht von ein oder der andern gerechtigkeit etwas besonders verordnet worden; daher im Solm. landrechte p. 2. tit. 29. §. 1. welches unserm §. fast gleich komt, hiervon also stehet, **oder uralten beſiz und gebrauch bekommen worden**, und auch im ersten bande der anmerk. ſ. 526. 528. 530. von verjärung der dienstbarkeitsgerechtigkeiten überhaupt etwas gemeldet worden ist. Von deren erkaufung siehe die anmerk. ſ. 523. und ist anbei das im andern teile tit. 3. §. 18. der ref. hiervon stehende zu bemerken, daß der verkäufer eines hauses keine ungewönliche dienstbarkeiten (ſervitutes) oder beschwerungen darauf legen sol; welche aber darunter zu verstehen und wie dis gar nicht dahin zu erweitern, als ob er auf das von ihm verkaufte haus gar keine legen dürfe, ist breits in eben diesen anmerk. ſ. 377. folg. erkläret worden. Sonst hangen die dienstbarkeiten, ordentlicher weise, auf dem hause oder grunde und bleiben beständig, obgleich diese in fremde hände entweder verkaufet oder auf andere art kommen würden, wann auch schon deshalb im verkaufe oder sonst nichts abgeredet und bedungen worden wäre; iedoch ist niemanden verweret, solche seine gerechtigkeiten freiwillig seinem nachbarn zu verkaufen oder zu überlaſſen, in welchem fal sie alsdan gefallen und erloschen sind. Wann aber im §. 1. auch der vergünstigung gedacht, und solches im obigen Solm. landrechte §. 1. wiederholet wird; so ist zu bemerken, daß hierdurch die in eigentlichem verstande genommenen vergünstigungen selbst, da iemand dem andern, aus freundschaft und nachbarlichen guten willen, auf seine bitte, den gebrauch einer sache vergönnet, solchen aber iederzeit wieder aufheben kan, nicht verstanden werden mögen, dann diese für keine eigentliche und rechte dienstbarkeiten, welche ordentlich an einem hause oder grunde errichtet, an selbigen stäts haften bleiben, und, wider des andern willen, nicht aufgehoben werden können, zu halten sind; iedoch, da alle gerechtigkeiten überhaupt

Sie können auf mancherlei art erlanget werden.

Von den, so durch verjärung, erhalten werden.

Ob und wie der verkäufer einige dienstbarkeiten auf sein verkauftes haus legen kan?

Dienstbarkeiten haften alzeit auf dem hause oder grunde.

Selbige werden, durch vergünstigung gemachet und welche eigentlich darunter begriffen?

Und von der natur der ei-

haupt

haupt, auch bisweise, verstattet und zugelassen werden können, ja sie meistens ausgefallen precario gegeben werden l. 3. 11. ff. de precario ibiq. Böhmer §. 7. so ist kein zweifel, daß auch auf diese art die dienstbarkeiten vergünstiget werden mögen, wie dis in Preussischem landrechte lib. 3. tit. 5. art. 2. §. 10 mit besondern beispielen angefüret; und da ist es freilich an dem, daß solche, da sie nicht länger dauren, als demjenigen, der sie gestattet, gefällig ist, von der eigentlichen natur der dienstbarkeiten abgehen, oder man wolte auch darunter solche gattungen der vergünstigungen begreifen, deren oben s. 415. f. tit. 1. §. 11. gedacht worden und noch unten tit. 8. §. 3. 6. 11. 13. und 15. oft vorkommen; ja in §. 13. beide die **vergünstigung** und **dienstbarkeit** zusamen genommen, und für eines gehalten werden; wie dann auch selbige der natur und eigenschaft der gerechtigkeitsdienstbarkeiten, als der andern eigentlichen art der vergünstigungen viel gleicher und näher kommen, auch diese lezte benennung in einer andern und besondern absicht, nämlich in ansehung der teilhabung und gemeinschaft an der mauer, siehe tit. 8. §. 11. gebrauchet wird, wie hiervon unten ein meres; wiewol solche gattungen der dienstbarkeiten oder vergünstigungen eher denjenigen gleich kommen, die in kaiserl. rechten, durch die gesezе selbsten, errichtet werden l. 1. §. fin. c. de serv. als solcher auch gar viele, durch die statuten und gewonheiten, ganz füglich geschehen mögen, wie deren einige **Müller** über **Struv** ex. 13. th. 30. lit. a. zur erleuterung angezogen und unter solche die oben s. 415. tit. 1. §. 11. gemeldete besonders zu rechnen ist. Eine andere art solcher dienstbarkeit komt auch im folg. §. 2. vor, als davon im ersten bande der anmerk. s. 525. bereits gedacht worden. Das übrige dieses §. ist schon zum teil in oftberürten anmerk. s. 524. erwenet worden und wird in folgenden §§. mit merem angezeiget werden, wie wegen der, bei den alhier gemeldeten dreien dienstbarkeiten, oft vorkommenden streitigkeiten ein und anders von den kaiserl. rechten abgängige verordnet worden, daß also dieselben, nach diesen rechten, wie es doch, auser ieztgemeldeten fällen, bei andern und hier nicht besonders ausgenommenen dienstbarkeiten, geschehen sol, nicht blos entschieden werden können, wie aus folgendem sich weiter zeigen wird, und auch schon oben tit. 1. §. 6. f. da man von auffürung der brandmauren und deren besondern gunst, welche sie in unserer ref. vornämlich aber den neuen bauordnungen haben, umständlicher gehandelt, verschiedenes angemerket worden, so auch, in ansehung dieser gerechtigkeiten, ganz eigen ist und mit den sonst in gemeinen rechten hiervon stehenden verordnungen gar nicht übereinkomt, als ingleichem das daselbst §. 16. 409. 420. von der im anfange unsers §. 1. angezogenen gerechtigkeit in des nachbarn mauer oder wand krachsteine, tanen, balken und dergleichen liegen zu haben angefürte, nicht weniger auch das tit. 4. §. 2. 448. f. von diesen und andern solchen gerechtigkeiten überhaupt angemerkte hieher gehöret und zur erleuterung dienet.

gentlichen vergünstigungen unterschieden?

Einige beispiele solcher arten der dienstbarkeiten?

Wornach die bei dienstbarkeiten vorkommenden irrungen zu entscheiden?

§. II. Wir Ordnen, Setzen, vnd wöllen, Daß keiner gegen seines Nachbarn Hauß, oder Hoff zu, Fenster, darauß in desselbigen Nachbarn Hauß oder Hoff mgg. gesehen werden, von neuwem (wann dieselben zuvor nicht gewesen) machen: Sonder es bey der vorigen

Von tag oder liechtrecht und fenstern

Form vnd geſtalt, wie der Alt Baw geſtanden, (ſo viel die Liecht belangt) bleiben laſſen ſolle, Damit ſein Nachbar, durch das verdrießlich Einſehen, auch etwan Außſchütten, vnd Außwerffen, nicht beſchwert werde. Dann auch nicht vermuhtlich, wann die Vorfahren, ſo den Alten Bauw machen laſſen, deß Liechtsrechts auff ihren Nachbarn, weren berechtiget geweſen, oder man jhnen daſſelbig geſtatten hett wöllen, Daß ſie es anfangs würden vnderlaſſen, vnd nicht auch ſo wol zu jhrem Vortheil, als der jetzig Nachbar, geſucht haben.

§. III. Doch weil man der Gauppen, wegen ſäuberung der Kennel, Abtragung deß Schnees, vnd Fewerßgefahr nicht entrahten kan, Da dann jemand Gauppen in ſeine Tachung gegen ſeinem Nachbarn, In alten ſo wol, als neuwen Bäuwen, zu machen vorhabens were: Derſelbige deſſen, nach dem ſein Tach lang, hoch und groß iſt, deß Tachs Gelegenheit vnd Nohtturfft nach, ſo viel Gauppen, als er will, darein zu machen, gut Fug vnd Macht haben: Jedoch dieſelben zum wenigſten Fünffzehen Werckſchuch, nach der länge deß Tachs zu rechnen, von einander zuſetzen, vnd zu Verhütung verdrießlichen Einſehens, allezumahl mit Hültzenen oder Eiſenen Gerembſen oder Läden zuverſehen, vnd verſchloſſen zuhalten, ſchuldig ſeyn ſoll.

§. IV. Wir Ordnen auch weiter, Wann gleich einer von alters in ſeines Nachbarn Hoff oder Garten, Fenſter hergebracht, vnd noch hett: Daß er doch dieſelben, auff ſeines Nachbarn begeren, mit Eiſſern Gerembſen zu verſehen, (damit ſeinem Nachbarn durch Einſteigen, oder Außſchütten vnd Außwerffen, kein Schad noch Vnluſt, widerfahren möge) auch alſo verwahret, auff ſeinen Koſten zu vnderhalten, ſchuldig ſeyn ſolle.

§. V. Da auch gleich derſelbig Alt Bauw Fenſter hette, ſo in deß Nachbarn Hoff oder Garten gericht weren, Aber folgends derſelbige Nachbar, oder ſeine Erben, auff jhrem Grund einen Newen Bauw führen wolten: Ob dann gleich durch denſelben dem Alten Baw etwas an den Fenſtern, vnd dem Licht, Nachtheil vnd Abbruch entſtünde, Doch kein Reuerß noch andere Brieffe, daß ſolchen Liechten zu Nachtheil nicht ſolt gebauwet mögen werden, vorhanden weren: So ſoll derſelbig Neuwe Bauw für zuläſſig erkennt werden, Ob auch gleich der Alt Bauw, vnd deſſelben Fenſter, vber dreiſſig Jahre weren geduldet worden.

§. VI. Sönſt aber, vnd auſſerhalb nechſterzehltes Falls, ſoll der jenig, ſo ſeine Fenſter vnd Liechtrecht vber dreyſſig Jahre vnangefochten herge-

hergebracht, auff ſeines Nachbar begeren, die Fenſter zu zumachen nicht ſchuldig ſeyn.

§. VII. Wolt auch jemandt ſeiner Stuben Fenſter eins gegen der gemeinen Gaſſen zu, ein Außladung machen, darinn man ſich vmbſehen kann: Solches mag er thun, Doch daß dieſelbig vnder dem Oberſten Vberhang bleibe, vnd weiter nicht herauß gehe.

Anmerkungen.

Anfänglich iſt zu bemerken, daß mit dem in dieſen §§. verordneten, noch viele andere deutſchen bauordnungen, als die Lübeckiſche, Böhmiſche, Hamburgiſche, Breßlauiſche, Ulmiſche, Nürnbergiſche und mere übereinſtimmen, wie ſie von **Beck** über **Leucht** de jure feneſtr. cap. 2. §. 20. und in anmerk. über **Roch** vom nachbarrecht ſ. 586. 589. folg. ganz eingerücket, auch im erſten werke kap. 2. §. 21. verſchiedene gleichkommende auswärtige ſtatuten zu finden ſind. Ob nun zwar der inhalt dieſer §§. meiſtens im erſten bande der anmerk. ſ. 524. folg. bereits behörig erkläret und ausgefüret worden: ſo iſt doch alhier verſchiedenes zu deſſen merern erleuterung dienliche noch hinzu zufügen. Dann ſo wird bei dem daſelbſt ſ. 525. gegen die, von den alten hieſigen rechtsgelerten, angefügte erweiterte erklärung, erinnerten, daß nämlich ſelbige mit den worten dieſes §. 2. nicht wol übereinkomme, bemerket, wie, nach beſſerer überlegung der ſache, iezo allerdinges einzugeſtehen, daß ſie dem eigentlichen ſinne und verſtande dieſer worten ganz gemäs komme, mithin deren ausdruck **ſondern es bei der vorigen form und geſtalt, wie der alt bau geſtanden, ſo viel die licht belangt bleiben laſſen ſolle**, wol von keinem andern fal verſtanden werden könne, als es dürfe der bauman in ſeinen neuen bau keine fenſter, nach des nachbarn ſeite machen, weil ſie nicht vorher im alten ſchon geweſen, und hat er alſo hierin, bei auffürung ſeines neuen baues, der vorigen beſchaffenheit des alten ledig zu folgen; ſonſt aber ihm wol unverweret bleibt, den lezten, nach der neuen bauart, gefällig einzurichten, daß ſolchemnach dieſe worte auf den andern fal, wann vorher einige fenſter im alten baue wirklich geſtanden, gar nicht wol gezogen werden mögen, als ob der bauman, bei deren wiedereinſezung in den neuen bau, alſo genau verbunden wäre, eben dieſelbe weite, höhe oder gröſe, welche die vorigen fenſter des alten baues gehabt, zu behalten; dann hiervon alhier eigentlich nicht gehandelt wird, daher derſelbe fug und macht hat, dieſe vorher geweſenen fenſter, nach heutiger bauart, ſo viel deren höhe und breite betrift, einzurichten, zumal wo ſolche alte fenſter bereits ſchon ſo gros geweſen, daß man in des nachbarn haus oder hof hatte völlig ſehen können, mithin, durch ſolche neue erhöhung und erweiterung, dieſem nicht die mindeſte weitere beſchwerde zuwächſt; dagegen jene veränderung die heutige bauart, nach welcher alle gemächer, folglich auch die darin kommenden fenſter gemeiniglich gröſer und weiter gemachet werden, mit ſich bringt; ja, wann man bei der alten baugewonheit, da lauter niedrige ſtockwerke und kleine fenſter gemachet worden, ſo ſchlechterdinges bleiben ſolte, dis nicht

Mit dieſen §§. treffen noch viel andere deutſchen bauordnungen überein.

Wie die worte, daß er bei der vorigen form und geſtalt des alten baues, ſo viel die licht belangt, bleiben ſol eigentlich zu verſtehen?

Ob beim neuen baue juſt eben die gröſe und weite der fenſter des alten baues beibehalten werden muß?

nur in der ſtadt überaus misſtändig, ſondern man auch darüber ausgelachet werden dürfte, wann daher, z. e. die fenſter des alten baues vorher etwan vier ſchue hoch und drei breit geweſen, und der bauman ſelbige, beim neuen baue, etwa einen halben oder ganzen ſchu, oder nur etwas höher oder breiter machen wolte: ſo iſt nicht zu erſehen, aus welchem grunde der nachbar ſolches verweren könte, wo es vom andern nicht aus bloſem neide oder misgunſt, ſo ja auf keine weiſe zu geſtatten, geſchähe, daher auch in eben dieſen anmerk. ſ. 526. ſchon eingeſtanden worden, wie das bauamt, in dieſen fällen, ſotane erweiterung wol erlauben könte. Solte aber der nachbar das durch dieſe veränderung ihm etwa zuwachſende gröſere nachteil oder beſchwerde, ſo er vorher bei den alten fenſtern nicht gehabt, beweislich dartun: ſo mögte es wol merere bedenklichkeit verurſachen, welches alſo richterlicher ermäſſigung zu überlaſſen, ob und wie weit auf dieſe nachbarliche beſchwerde zu ſehen. Dafern auch, in den desfals vorhandenen brieflichen urkunden, eine gewiſſe art und beſchaffenheit der fenſter, als z. e. wie hoch und breit ſie ſein ſollen, vorgeſchrieben: ſo darf derjenige, ſo dieſe gerechtigkeit hat, ſolche nicht weiter oder höher machen laſſen, noch die vorgeſchriebene form überſchreiten arg. l. 20. §. 5. ff. de ſ. p. u. weil die dienſtbarkeitsgerechtigkeiten, auf keine andere weiſe, gebrauchet werden können, als ſie anfänglich errichtet und vom dienenden teile erlaubet worden **Leucht** de jure feneſtr. c. 2. §. 33. **Beck** in anmerk. über **Koch** vom nachbarrecht ſ. 592. welches, aus gleichem grunde, auf die anzal ſolcher fenſter, wann ſie ausgedrucket, billig zu ziehen iſt; ja es kan ſolches auch, auſer dieſem fal, auf die vermerende anzal der fenſter erweitert werden, weil ſonſt der nachbar dadurch eine neue beſchwerde bekommen und der andere die grenzen des gebrauches ſolcher gerechtigkeit überſchreiten, folglich mer tun würde, als ihm, in ſolchen fällen, deren natur und eigenſchaft, bei den dienſtbarkeiten, geſtattet, wie dann oben ſchon erinnert, daß dieſes recht für eine gattung der durch die ſtatuten eingefürten dienſtbarkeiten zu achten; derowegen der nachbar ſolche vermerung der anzal der alten fenſter ſchlechterdinges alſo zu leiden nicht wol genötiget werden mag, wie dieſe ſache in einigen von **Beck** über **Leucht** de jure feneſtr. c. 2. §. 33. und über **Kochs** nachbarrecht ſ. 596. angezogenen rechtsgutachten ſchön erleutert und ausgefüret ſtehet. Ferner iſt auch hier zu bemerken, daß, da bisher von erbauung eines ganz neuen hauſes oder baues, der vorher ſolche fenſter gehabt und ſelbiger abgebrochen worden, die rede geweſen, ſolches auf denjenigen fal, wann iemand einen ſolchen alten bau nicht abbrechen ſondern nur ſeine in demſelben, nach des nachbarn hofe, bereits gehenden und hergebrachten fenſter verändern und gröſer oder weiter machen wil, keines wegs zu erweitern; indem daſelbe, wieder des nachbarn guten willen, nicht angehen mag, weil dieſer dadurch weiter beſchweret wird, und die, bei auffürung eines ganz neuen baues, angefürten urſachen hier völlig weichen; daher ſolche veränderung, zumal wann ſie eigenmächtig geſchehen und beim bauamte, wie es doch die verordnungen erfodern, nicht behörig vorgebracht worden, als woſelbſt vielleicht in der ſache, nach beſchaffenheit der umſtänden, da etwa dem nachbarn durch dergleichen vom andern vorhabende veränderung, keine weitere beſchwerde und nachteil zuwächſt, dagegen dieſer dadurch ſeinem hauſe, als z. e. ſeiner ſtube, kammer,

Wann der nachbar, gegen ſolche veränderung, ſich beſchweren kan?

Wie, wann in briefen die eigentliche beſchaffenheit der fenſter genau beſchrieben?

Ob im neuen baue die zal der alten fenſter vermeret werden darf?

Ob auch dieſes nur auf die fenſterveränderung eines alten baues gehet?

mer, oder ſonſt einen offenbaren nuzen zuwendet, auch nach vorher darüber vernomenen nachbarn, wol eine billigmäſige vermittelung hätte getroffen, oder ſonſt entſchieden werden können, nicht zu geſtatten, ſondern wieder ab und in vorigen ſtand zu ſtellen iſt, als zu deſſen erleuterung drei merkwürdige bau und ſchöffenbeſcheide, ſo im jare 1731. in der bauſtreitſache Petſch gegen das hieſige domſtift Bartolomäi ergangen ſind, hieher gehören und unten im anhange buchſt. E. woſelbſt ſie, wegen viel anderer in dieſer bauirrung, zugleich mit vorgekommenen merkwürdigen ſachen, ganz eingerücket worden, nachzuſehen ſind. Welchen noch der am 20. oct. 1747. in ſachen Eifrids entgegen König ergangene und vom Schöffenrat beſtätigte baubeſcheid, darin dergleichen eigenmächtig gemachte eröfnung und veränderung verworfen und die ſache in vorigen ſtand wieder zu ſtellen, anbefolen worden iſt, hinzu zufügen, alſo lautend: „ Nachdem bekl. in ſeiner behauſung, um darin etwas meres licht zu überkommen, „ die gegen ſeines nachbarn und kl. hof gehende fenſter zu vergröſern, oder deren „ merere, als in des kl. gedachten hof hergebracht, one des lezten verwilligung, nach „ ſolchem hofe zu brechen und machen zu laſſen, nach masgab der ref. p. 4. tit. 7. §. 2. „ nicht berechtiget, mithin die in ſolcher abſicht eigenmächtig dahin gemachte öfnungen wieder abzuſchaffen und die wand in vorigen ſtand herzuſtellen ſchuldig iſt: als „ wird ihm zu deſſen bewerkſtelligung eine friſt von acht tagen hiermit anberaumt, „ dem handwerksman aber, ſo dieſe arbeit unangezeiget verrichtet, wegen ſolches „ ſeines begangenen unfuges, die ſtrafe vorbehalten. Der am 8. nov. eben dieſes „ jares, bei Schöffenrat ergangene, beſtätigungsbeſcheid aber hieſe alſo: Es „ findet angemaſte provocation gegen den in dieſer ſache, den rechten und hieſiger „ ref. ganz gemäs erteilten baubeſcheid, keine ſtat.„ Ferner iſt auch auf den in anmerk. ſ. 525. erwenten unterſcheid, ob der alte bau nur ein einfallendes licht, um dadurch eine hellung zu bekommen, oder rechte fenſter gehabt, gar wol zu bemerken, und ſind beide fälle auf keine weiſe miteinander zu vermiſchen, weil, bei ſelbigen, ein ſolcher groſer unterſcheid in die augen fält, daß hiervon vieles anzufüren überflüßig iſt, und alſo das hievon in geſchriebenen noten ſtehende hie her gehöret, wie nämlich derjenige, ſo im alten baue nur ein einfallendes licht gehabt, bei aufrichtung des neuen, auch die vorige form behalten und nur daſelbe machen ſol, als unter andern hiervon im jare 1580. bei vorgekommener ſache der geſelſchaft Frauenſtein entgegen Stalburg, alſo dafür gehalten wurde, wie dann das in den anmerk. ſ. 525. angezogene vorurteil nicht vom 1679. ſondern 1579ten jare in ſachen Marelli wieder Diedenkap ergangen iſt. Sonſt hat es auch über die frage, ob unſer §. 2. nur von ſolchen fällen, wann der bau hart an des nachbarn hauſe, hofe oder garten ſtöſet, zu verſtehen, oder auch auf diejenigen, wo zwar das haus gegen den nachbarn zu lieget, iedoch von der ſchiedmauer, oder wand, drei und mer ſchue abſtehet, zu ziehen, zuweilen ſtreit gegeben. Wo man nun die ware urſache, warum die fenſteröfnung gegen den nachbarn zu verboten, nämlich damit dadurch das verdriesliche einſehen verhütet werde, anſiehet: ſo iſt nicht zu glauben, daß etwas hierzu tue, es mag gleich das haus etliche ſchue von der ſchiedmauer abſtehen oder nicht, dann wo im erſten fal das einſehen doch geſchiehet und durch dieſe geringe zurückweichung etlicher ſchuen nicht verweret wird: ſo iſt

Wie, wann der alte bau nur ein einfallendes licht gehabt?

Ob das bisherige auch ſtat, wo der bau von des nachbarn hauſe oder hofe etwas fern abſtehet?

Die gegen die ordnung gebauten profeien ſind wieder abzuſtellen und zu ändern.

Wann endlich ſolche profeien überhaupt in allen ſtücken der vorgeſchriebenen ordnung nicht gemäs gegraben und gemachet worden: ſo können die nachbarn darüber ſich beſchweren, und die wiederabſtellung des alſo gegen ſolche ordnungen gebauten, und daß es von neuem denſelben gemäs eingerichtet werde, begeren, welchem der bauman in allem genau nachzuleben ſchuldig und dabei in die ſtrafe, daß er ordnungswidrig gebauet, verfallen iſt; wie auch abſonderlich die werkleute, als übertreter der ihnen wol bekanten bauordnungen, gleicher ſtrafe unterworfen ſind, und alſo aldasjenige, was hiervon oben ſ.399 f. ſo wol bei tit. 1. §. 2. und 3. tit. 3. §. 1. 2. als der desfals ergangenen neueſten ratsordnung, mit merem angefüret worden ſ.401. hieher zu ziehen iſt. Ob aber derjenige, welcher ein ſolches, gegen die ordnungen gemachtes profei lange zeit hergebracht und ruhig gebrauchet hat, auch die nachbarn dazu ſtilgeſchwiegen haben, mit der verjärung ſich ſchüzen und dadurch deſſen beibehaltung erlangen mag? Da iſt wol nicht abzureden, daß es für eine dienſtbarkeit des in der nachbarſchaft gelegenen hauſes, die deſſen beſizer leiden und verſtatten mus, anzuſehen, nach den rechten aber ſolche dienſtbarkeitsgerechtigkeiten, durch die verjärung, zuwege gebracht werden mögen; wie viel jare aber hierzu eigentlich erfodert werden, iſt eben nicht deutlich ausgedrucket, und wäre wol, nach den gemeinen rechten, die gewönliche zeit von zehen jaren, kraft welcher alle dienſtbarkeiten erlanget werden, hierzu genung, l. 10. pr. ſi ſerv. vind. l. un. c. de uſucap. tranſ. l. ult. c. de præſcript. Leyſer ſpec. 108. m. 1. ſp. 110. m. 4. Siehet man unſern §. 6. an: ſo ſtehet zwar überhaupt verordnet, daß die von alters hergebrachten und gebrauchten profeien alſo beibehalten werden mögen; aber es werden dabei keine gewiſſe jare beſtimt, welche durch den ausdruck von alters eigentlich angezeiget werden ſollen, wie dann ein gleiches in tit. 5. §. 1. 2. von den von alters hergebrachten und gebrauchten back, bender und ſchmidhäuſern ſich findet; wiewol indem daſelbſt angezogenen ſtatute, die benderhäuſer betreffend, die zeit genauer beſtimt und auf zehen, zwölf und mer jare geſezet worden, daß durch ſelbige ſolches recht hergebracht werden kan, mithin hierdurch der in obigen §§. ſtehende algemeine ausdruck von alters erkläret zu werden ſcheint und auch auf die worte unſers §. 6. gezogen werden mag, zumal dieſe verjärungsjare mit den kaiſerlichen rechten, wie obgemeldet, übereinzuſtimmen ſcheinen. Allein, wenn dagegen erwogen wird, daß man es hier mit einer ſolchen verjärung, die einem ausdrücklichen geſeze oder ſtatute, darin eine beſondere verordnung, wie die profeien gemachet werden ſollen, gerade entgegen laufet, zu tun hat, und ſolcher alsdan nur, wann ſelbige auf undenkliche zeit ſich gründet, ſtat gegeben, dagegen alle andere arten der verjärungen hier ausgeſchloſſen werden Leyſer ſp. 461. med. 1. ſqq. ſo mag auch alhier dieſelbe nur allein plaz finden, und ein ſolches gegen die ordnung gegrabenes profei nicht anders, als durch ſolche undenkliche zeit, in ſolchem ſtande beibehalten werden, wie dis durch die worte von alters auch gar deutlich angezeiget zu werden ſcheint, und iſt das oben aus dem alten ſtatute dagegen angefürte nicht wol hieher zuziehen, indem daſelbe zu ſolcher zeit ergangen, da noch keine beſondere vorſchrift, wegen dieſer häuſer hergebrachten gerechtigkeiten, bereits gemachet ward, ſondern dieſe erſt nachmals errichtet worden, mithin der darin geſtatteten verjärung von zehen und mer jaren

Ob aber ein gegen die ordnung gebautes profei, durch die verjärung beibehalten werden kan?

kein

kein widriges ſtatute entgegen ſtunde, und dis auch von den damaligen zeiten nur eigentlich zu verſtehen iſt; damit es aber, da man hernach eine eigene verordnung wegen dieſer gerechtigkeiten der häuſer, alſo auch der profeien gemachet, eine andere beſchaffenheit erlanget, und daher alle dem ſtatute entgegen gemachte heimlichkeiten nicht anders, als durch obige verjärung von undenklicher zeit, alſo beibehalten werden können. Solten aber die nachbarn von einem gegen die ordnung neuerlich aufgerichteten profei wiſſenſchaft gehabt und ſolches geduldet haben, auch dieſes von angebenden behörig dargetan oder warſcheinlich gemachet werden: ſo wäre alhier der in gemeinen rechten gegründeten ordentlichen verjärung von zehen jaren allerdinges plaz zu geben, wie aus obigem zur genüge erhellet und in folgendem titel 7. §. 1. ausdrücklich ſtehet, daß die, bei gerechtigkeiten und dienſtbarkeiten, vorkommenden ſtreitigkeiten, nach den kaiſerlichen rechten, auſer, wo in einigen fällen ein anders beſonders verordnet, entſchieden werden ſollen. Die ſiz oder ſtülegerechtigkeiten in die ſtadtgräben, deren im §. 8. gedacht wird, befinden ſich noch in gar vielen häuſern; ja die meiſten, unter oder hinter welchen dieſe ſtadtgräben oder antauchen laufen, wofür man auf die rechenei einen gewiſſen zins järlich geben mus, dagegen deren beſizer dieſen vorteil haben, daß ſie ſotane profeien nicht fegen und reinigen laſſen dürfen, weil teils das darin flieſende waſſer ſolchen unflat mit wegſpület, teils auch dieſe gräben auf gemeiner ſtadt koſten, durch gewiſſe hierzu beſtelte leute, gefeget und geſäubert werden. Sonſt iſt bei dieſen ſtadtgräben zu bemerken, daß ſie heutiges tages antauchen genant werden, in vorigen zeiten aber daher ienen namen gehabt haben ſollen, weil, nach berichte der Lerſneriſchen chronik teil 1. buch 1. kap. 6. ſ. 18. ſolche in gar alten zeiten die ordentlichen ſtadtgräben geweſen und die ſtadt nicht weiter gegangen wäre, bis ſie in folgenden zeiten immer nach und nach erweitert, auch, bei angelegten feſtungswerker, gegenwertige waſſergräben gemachet worden, jene alte gräben aber noch immer obigen namen behalten hätten, wie dann daſelbſt etliche alte briefe, die lange vor und um die zeit der ref. errichtet worden, angefüret werden, darin man die heutigen antauchen ſtadtgräben genant; dabei auch ſich hinzugeſezet findet, wie ſelbige der ſtadt einen gar merklichen nuzen brächten, indem dadurch viel unrat abgefüret würde, weil aus dem ſo genanten mezgerbruche ein waſſer hinein flöße. In dieſe antauchen pflegen auch alle waſſer, ſo aus den häuſern, durch die kanäle oder ſogenante flöſſer zuſamen kommen, mittels dahin geleiteter gaſſen flöſſer, abzufliesen und dadurch die ſtadt von aller flieſenden unreinigkeit geſäubert zu werden, wie auch von ſolchen oben §. 3. 4. da von den waſſerſteinen gehandelt, ſchon gedacht worden. Sonſt iſt dieſes zur reinigung und ſauberkeit einer ſtadt eine höchſtnötige ſache, daß ſolche abzucht und abläufe, oder wie man ſie hier nennet, flöſſer in allen gaſſen und orten durch dieſelben gemachet, auch auf gemeine koſten in behörigem guten ſtande erhalten und fleiſig gereiniget werden, wie dann die Römer ſolcher überaus viele gehabt, und groſe koſten darauf gewendet, ja trefliche vorſorge und anſtalten, für deren erhaltung gehabt hatten, ſiehe hiervon Schilter ex 47. th. 68 Müller über Struv. ex 45. th. 147. ſq. Stryk. d. tr. diſp 5. c. 2. num. 21. ſqq. So viel aber das in dieſem §. gemeldete verbot, keinen bau auf ſolche ſtadtgräben zu ſezen, betrift:

Von den in die ſtadtgräben gehenden ſiz oder ſtülengerechtigkeiten.

Dieſe gräben oder antauchen waren vor alters die ordentliche ſtadtgräben.

Vom nuzen dieſer antauchen.

In dieſe antauchen laufen auch alle flöſſer aus den häuſern.

Solche kanäle oder abläufe ſind zur reinigung der ſtadt höchſtnötig.

Von den ſolche ſie ha-

unſere §§. genommen und etwas weiters erleutert worden ſind, wie ſie dann, vom bauamte den kaufleuten und krämern, noch heutiges tages, geſtattet und ihnen, nach gelegenheit des hauſes und der gaſſen, die länge, höhe und breite vorgeſchrieben werden; daher auch in der gedruckten bautaxrolle ausdrücklich benamt wird, wie viel man für ein wetterdach, ſo zehen ſchue lang iſt geben, ingleichem was für ein bogendach, indem heutiges tages dieſe wetterdächer in form eines bogen gemeiniglich gemachet werden, wie deren viele zu ſehen, neu zu ſezen und dann das alte auszubeſſern entrichtet werden ſol ſ. 392. Von welchen aber die in vorigen zeiten gar gebräuchlichen wetterborden, welches hölzerne breter ſind, die am ende der alten dächer gemachet wurden, damit kein ſchieferſteine auf die gaſſen fallen konten, unterſchieden, und dieſe in der bauord. von 1719. §. 11. nebſt den kazenzügen, längen kändelhölzern und ſtürzbretern an den gibeln künftig mer zu haben ausdrücklich verboten worden ſind ſ. 399. Sonſt iſt noch, bei der oben im ſtatute gemeldeten ſtrafe der übertreter, nämlich alle tage einen gülden und ſo lange zu geben bis das überfarene wieder abgetan würde, zu bemerken, daß ſelbige derjenigen ziemlich änlich komt, welche in ältern zeiten, wegen des am verfaltage nicht bezalten zinſes, geſezet und rutſcherzinſen genant worden, davon im erſten bande der anmerk. ſ. 670. gedacht, dabei ein altes ſtatut angezogen worden, ſo auch in Hrn. Reichshofrates von **Senckenberge** tom. 1. ſel. jur. & hiſt. n. 1. ſtatuta Francof. cap. 28. anzutreffen, wie dann ſolche gattungen der ſteigenden ſtrafen vor alters alhier, gar gebräuchlich waren, ſ. auch oben ſ. 402. und was **Gaſſer** in einleit. zu den oeconomiſchen wiſſenſchaften cap. 13. §. 6. und **Ayrer** in diſp. de cenſibus mora creſcent. davon angefüret haben. Es iſt aber, nach unſerm §. 2. dieſe ſtrafe geändert und in eine andere von zehen gülden überhaupt verwandelt worden. Das hierauf im §. 3. 4. 5. verordnete iſt von ſolchen waſſerſteinen, die auf gemeine gaſſen geleget werden, zu verſtehen, dagegen von andern in die, zwiſchen den häuſern, befindliche winkel oder ſonſt in des nachbarn hof oder garten gehenden, komt unten tit. 7. §. 10. 11. vor. Das nun von den erſten hier vorkommende ſtimt mit demjenigen überein, was hiervon in oftangezogenen geſez- und ſtatutenbuche gemeiner land und ſtädtrechten bl. 132. folg. ſtehet, und alſo lautet: „ Hette auch jemandts einen ausflus oder waſſerſtein etwas empor, „ in der höhe, daſſelb waſſer ſöll nicht frey außflieſſen oder fallen in die gaſſen, „ ſonder gebrochner weiſe, durch canal odder rören verfangen, zu nechſt an der „ wandt deſſelben hauß, auf die erden geleitet vnd außgefüret, auff daß die für„ gehenden menſchen, bei einer benenten peen ſtraff vnd buß, daruon nicht ver„ unreiniget, benezet, oder beleidiget werden. Gleicher weiſe ſoll man nit dar„ durch außſchütten, vngewonlich inngeweide oder vnſauberkeit von thieren, es „ würde dann vnverzüglich fürter gefegt, zuſamen gemacht, fürterlich außzu„ tragen oder zufüren, damit ſtraſſen und gaſſen ſauber vnd rein gehalten wer„ den. „ Dann daß auf die gemeine gaſſen und plaſter das waſſer und andere unſauberkeit wol außgegoſſen werden darf, iſt auch gemeinen rechten gemäs, wo nur den vorbeigehenden oder unten ſtehenden dadurch kein ſchaden geſchiehet arg. l. 2. pr. ne quid in loc. publ. junct. l. 1. in pr. de his qui dejec. vel. eff. Lim-

Wetterborden auf den dächern aber ſind verboten.

Die im ſtatute auf die übertreter hier geſezte ſtrafe iſt den rutſcherzinſen änlich.

Von waſſerſteinen nach gemeiner ſtrafe zu.

Ob und wie fern waſſer und andere unſauberkeit auf gemeine

nun ſolches zu vermeiden; ſo iſt deshalb an vielen orten, wegen des ausfluſſes und ausſchüttens, eine beſondere vorſehung geſchehen, wie unter andern aus unſern §§. erhellet. Solte nun iemand ſeinen waſſerſtein, nach dieſer vorſchrift, nicht eingerichtet haben: ſo mus er nicht nur ſelbigen ändern und darnach einrichten, ſondern verfält auch in die alhier gemeldete ſtrafe der zehen gülden, und wo auch den vorübergehenden oder unten ſtehenden ein ſchaden dadurch zugezogen worden: ſo mus der hausherr ſolchen erſezen. Sonſt iſt auch, aus oftangezogener taxordnung des bauamtes ſ. 392. zu bemerken, daß man für die erlaubnis einen waſſerſtein, kendel und flos auf die ſtraſe zu machen 20. kr. geben mus. Die urſache, warum im §. 4. und obigem ſtatutenbuche keine ſtinkende unreinigkeit ausgeſchüttet werden darf, iſt wol, damit gemeine ſtraſen ſauber und rein gehalten werden, indem, durch deren ausſchüttung, ſchnurſtracks dagegen gehandelt, und die gaſſen mit unſauberkeit und geſtanke angefüllet werden, zumal wo ſolcher unrat lange liegen bleibt, welches nicht nur den nachbarn höchſtbeſchwerlich iſt, ſondern auch die luft leicht damit angefüllet werden und zu allerlei krankheiten gelegenheit geben kan; weshalb die nachbarn, wann ſie, durch ſolchen geſtank, beſchweret und ihnen allerlei ungelegenheit zugezogen werden, gegen ſolche leute, die durch ihre waſſerſteine unreinigkeiten ausſchütten, billig klagen können, **Stryk.** de jure ſenſ. diſp. 5. c. 2. n. 33. ſqq. welches auch auf diejenigen zuziehen, die ſolche ſtinkende und unreine ſachen auf öffentliche ſtraſe werfen, als hiervon obgemeldetes ſtatutenbuch alſo lautet, „Deßgleichen ſol auch kein unſauberkeyt, wuſt, kat, todt thier oder miſt, auß häuſern vnd ſtällen in gaſſen „ odder winckel geſchütt noch gelegt werden, bey der buß, welche ein jeder für „ ſeine kinder, haußgeſind oder gäſt pflichtig wirt.„ Es darf auch von niemanden, auf die vorübergehenden, ſolcherlei unrat herunter gegoſſen oder geworfen werden, indem man hierdurch einen groſen frevel begehet, l. 1. §. 1. π. de extraord. crim. l. 17. §. 18. π. ad leg. aquil. Wo aber dergleichen wirklich geſchehen und iemanden dadurch etwas verdorben wird: ſo mus derjenige, ſo es getan hat, allen verurſachten ſchaden wieder gut tun, und hat die klage aus dem geſeze, lex Aquilia genant, und von deſſen urheber alſo benamt worden, gegen ihn ſtat l. 31. π. ad l. aquil. §. 13. inſt. eod. Wann man aber nicht weis, wer eigentlich herunter geworfen oder geſchüttet; ſo kan wider den einwoner des hauſes, er mag nun gleich eigentumer oder nur beſtänder ſein, geklaget werden, daß er den ſchaden doppelt erſeze l. 1. pr. de his qui effud. vel dejec. und dafern iemand dadurch am leibe beſchädiget worden: ſo müſſen die, auf deſſen heilung, gegangenen unkoſten, nebſt dem was er wärender zeit verſäumet hat, erſtattet werden **Lauterb.** coll. tit. de his qui effud. vel dejec. §. 6. 8. **Stryk.** uſ. mod. π. d. tit. §. 1. 2. Von dem in §. 5. vorkommenden verordnet oberwentes ſtatutenbuch bl. 132. alſo: „Es „ ſol auch niemand einen ausfluß, oder waſſerſtein machen, an der wand ſeines nachbaurn, dadurch dieſelb verfeulet oder beſchadiget werde, oder ſolch unſauber ſtehend, ſtinckend waſſer, rinnen, trieffen oder ſincken möcht, in seins „ nachbaurn hauß, garten oder ander gemach, vnd nicht frey außflieſſe, one beſchwerung ſeines nachbaurn.„ Wie dann ſolches an ſich recht und billig iſt, daß

ſtrafe gegoſſen werden kan?

Wie einige vorſehung gegen allen deswegen entſtehenden ſchaden, geſchehen?

Wie viel für ſetzung eines waſſerſteines kendels und floſſes auf das bauamt zu geben?

Durch ſolche waſſerſteine darf keine ſtinkende unreinigkeit ausgeſchüttet werden.

Die nachbarn können gegen deſſen übertretung ſich beſchweren.

Dis verbot iſt auch auf die ſolche unreinigkeit auf die ſtraſe werfenden zu ziehen.

Niemand darf auf die vorübergehende ſolchen unrat werfen oder gieſen.

Wer alsdan den verurſachten ſchaden zu erſezen?

Der an des nachbarn wand geſezte

waſſerſtein, wo er ſchaden iſt zu ändern.

daß dem nachbarn dadurch kein ſchaden zuwachſe. Alſo mag einer wol einen waſſerſtein, neben einer gemeinen oder fremden wand oder mauer machen, wann er nur ſelbige nicht berüret, noch ſeinem nachbarn damit ſchadet, oder mit ſeinem ſteten ausgieſen und näſſe beſchwerlich iſt l. 19. §. 1. ff. de ſerv. urb. præd.

§. VI. Profeyen, oder Heymliche Gemach, ſo von Alters jemand hergebracht, vnd gebraucht hat, die mag er nochmahls alſo behalten, Doch, da ſich hernach zutrüge, daß dieſelben gefüllt würden, auß, oder durchſchlügen, Alſo, dem Nachbarn dadurch in ſeinen Gemachen, oder Keller, Vnluſt vnd Schaden zuſtünde: So ſoll der jenig, ſo das Profey allein braucht, ſchuldig ſeyn, daſſelbig auff ſeinen Koſten, ohn Zuthun ſeines Nachbarn, räumen und fegen, auch alſo verſehen zu laſſen, daß kein Schad noch Vnluſt deß Nachbarn Behauſung daher zuſtehen möge.

§. VII. Da aber einer in ſeiner Behauſung ein Profey von neuwem graben vnd machen laſſen wolte, zu ſeines Nachbars Behauſung zu: So ſoll er damit auff drey völliger Werckſchuch vnden im Grundt, deßgleichen mit der Röhr zurück hinderſich zu weichen. Auch, da der Nachbar nechſt an ſeiner Wandt oder Mauwer, einen Brunnen ſtehen hette, Alßdann ſoll er die Mauwer deß Profeys, demſelben Nachbarn zu, auff Zween völliger Werſchuch dick, machen zu laſſen ſchuldig ſeyn, die Vnreinigkeit, ſo ermeldetem Brunnen daher zuſtehen möchte, zuvorkommen.

§. VIII. Sonſt ſollen die Profeyen, ſo in vnſere Stattgraben jhre Seß von Alters gehabt, vnd noch haben, nochmahls alſo bleiben: Doch die Seß vber anderthalben Schuch vber den Graben, noch auch einiger Bauw darauff nicht geſtattet werden, Bey Verluſt derſelben Seß oder Stüle Gerechtigkeit.

§. IX. Alle Thor vnd Haußthüren, ſo auff die gemeine Gaſſen gehen, ſollen innwendig, vnd nicht heraußwerts, angehenckt werden: Bey Straff Fünff Gülden, Vnd daß nichts deſto weniger dieſelben, dieſer vnſer Ordnung gemäß, ſollen von neuwem gehenckt werden.

§. X. Die Läden aber, ſo abgelaſſen, vnd auffgezogen werden, wie in Krämer, Höckler, vnd Handtwercker Behauſung bräuchlich, mögen wol angehenckt werden Doch, ſo dieſelben abgelaſſen werden, ſollen ſie über anderthalben Schuch nicht vber die gemeine Straß oder Gaſſen herauß gehen, damit dieſelben deſto geräumer bleiben, Bey nechſtgemeldter Straff.

Anmer-

Anmerkungen.

Heimliche gemache sind in iedem hause ein nötiges stück.

Die heimliche gemache sind in einem hause ein gar nötiges stück, daher ein ieder hausherr bemühet sein sol selbige, wo es möglich und die gelegenheit zuläst, darin sezen zu lassen, als im Lübeck. rechte p. 3. tit. 12. art. 9. deshalb verordnet die häuser also zu bauen, damit iene auch hinein angerichtet werden können Mev. num. 6. dann sonst würde man gewis, nach spanischer gewonheit, den unrat in der stadt auf die gassen schütten müssen, welches aber in unsern ländern, da die sonnenhize denselben des tages über nicht so gleich, wie in ienem reiche, verzeren und austrocknen kan, nicht nur einen grosen misstand und üblen geruch, sondern auch böse krankheiten verursachen würde. Nach den worten des §. 6. mögte es scheinen, als ob nur derjenige profeien haben könte, so sie von alters hergebracht; allein es wird im §. 7. deutlich angezeiget, daß ein ieder in seinem hause solche von neuem graben kan, wann er nur das daselbst vorgeschriebene beobachtet, mithin müssen obige worte dahin verstanden werden, daß derienige, so ein vor alters gebautes profei hergebracht, das nicht auf die in §. 7. vorgeschriebene art und weise von des nachbarn hause abstünde, sondern entweder näher oder gar in die schiedmauer oder wand zur hälfte oder ganz gefasset wäre, oder unter der erde an dessen boden stiese (wie von der ersten art tit. 8. §. 6. ausdrücklich stehet, daß, wo der nachbar in einer solchen schiedmauer ein profeiröre zum halben teile, oder etwas darüber eingemauret hätte, es als ein kenzeichen einer eigentümlichen mauer anzusehen) solches also fernerhin behalten könte, mithin dessen lage und verfassung, auf des nachbarn begeren, zu ändern und etwa nach vorschrift des §. 7. einzurichten nicht schuldig wäre, wofern er nur dahin besorget ist, daß dem nachbarn hierdurch kein schaden und ungemach wiederfare, wie im folgenden eine besondere versehung deswegen geschehen ist. Woraus also folget, daß der andere nachbar diese, auf obgemeldete weise, von alters hergebrachten profeien zu leiden schuldig ist. Wolte er aber eine ganz neue brandmauer füren und müste also auch an dem orte, wo solche profeiröre stehet, gebauet werden: so fraget es sich, ob der bauman selbige in die neue brandmauer, eben so, wie sie vorhin gewesen, wieder einfassen mus? Sichet man tit. 4. §. 2. und unsern §. 6. an; so wäre solches zu bejahen, weil alle gerechtigkeiten, so iemand in der alten mauer hergebracht, bei deren neuen aufbauung bleiben und also wieder gemachet werden sollen. Allein, da in der bauord. von 1719. §. 7 8. ausdrücklich verboten, in die brandmauren einige schänke, schwibbögen, besonders aber andere öfnungen und durchgehende löcher zu machen, sondern nur einige mazlöcher zugelassen worden, mithin unter vorbemeldete stücke die einlegung und maurung einer profeiröre, dadurch die mauer ausgehölet und dünne wird, wirklich zu rechnen ist: so mag wol nicht ersehen werden, wie derjenige, so solche profeiröre in der alten mauer vorher gehabt, bei deren wiederaufbauung, selbige ferner begeren kan, wann anders diese bauord., als eine gemeinnüzige und wegen der feuersicherheit, vornämlich beschehene verordnung stat finden sol, folglich ein solcher um deswillen von seinem alten rechte abzustehen hat und sich begnügen mus, wann diese profeiröre auf seiner seite, auserhalb an die

Und kan ein jeder in seinem hause graben.

Wie es mit den von alters hergebrachten noch bewand, und ob sie auf der nachbarn begeren, nach vorschrift §. 7. zu ändern?

Ob der, so eine brandmauer aufüren wil, des nachbarn vorhin dagestandene profeiröre einfassen mus?

mauer geſezet wird; iedoch iſt in ſolchem fal nicht nötig, daß er mit der röre ganz und etwa einen halben ſchu von der mauer abweiche, wie aus dem unten angemerkten zu erhellen ſcheint, indem daſelbſt, von erbauung eines neuen profeies, allein geredet wird, ſo aber auf die alte nicht zu erweitern, indem ſonſt der andere alzuviel beſchweret würde; dagegen der bauman der brandmauer mit dem nachbarn, wegen vorgedachten abſtandes, ſich abzufinden und deshalb entweder in der güte zu vergleichen, oder, bei deſſen entſtehung, die obrigkeitliche billigmäſige entſcheidung zu gewertigen hat, wie dieſes von andern ſolchen in der alten mauer vorhin gehabten gerechtigkeiten oben tit. 4. §. 2. ſ. 448. f. ſchon angefüret, und auch ein gleiches in der ſo bald unten ganz vorkommenden neuen ratsord. vom 3ten junii 1749. in einem ähnlichen fal verordnet worden.

Wie, wann dis alte ſtück mauer noch gut, daß ſie keines abbrechens bedarf?

Solte aber dasjenige ſtück mauer, in welches die alte profeiröre gehet, noch alſo gut und ſtandhaft befunden werden, daß deſſen abbrechung nicht nötig, ſondern auf ſelbiges die fernere erhöhung der mauer tüglich geſchehen kan, und dabei die alte mauer alſo dick und dauerhaft ſein, daß, wegen feuersgefar, nichts zu beſorgen, welches auf die beſichtigung der bauherren und der hierzu genommenen verſtändigen werkleuten vornämlich ankomt: ſo iſt wol keine gegründete urſache anzufüren, warum derjenige, ſo eine ſolche profeiröre von altersher alſo ſtehen hat, von ſeinem rechte ganz abgetrieben werden ſol, zumal die für die brandmauren ſonſt überaus vorteilhafte neue bauord. hier keinen abbruch leidet, und doch der andere den grund ſeines rechtes, aus dieſem §. 6. klar dartun kan, wo nicht derſelbe von ſolchem ſeinem rechte, durch der bauherren zureden und anwendung eines gütlichen vergleiches, gutwillig abſtehen wil.

Die alte hergebrachte profeien ſind alſo zu räumen und verſehen, daß dem nachbarn kein ſchaden noch unluſt davon entſtehet.

Daß ſonſt dieſe alte hergebrachte heimlichkeiten alſo beſchaffen und eingerichtet ſein müſſen, damit dadurch den nachbarn kein ſchaden und unluſt verurſacht werde; dis iſt an ſich recht und billig, auch in l. 1. pr. et. 14. ff. de cloacis von allen den orten und kanälen, dadurch überhaupt unflat gehet, verordnet, daher dieſe den andern desfals belangen können; daß er nicht nur ſolche angefülte heimliche gemache behörig ausfegen ſondern auch zugleich inwendig, als etwa mit einer draßmauer, alſo verwaren laſſe, damit ihnen kein ſchaden noch unluſt desfals begegnen möge; ſolte aber in ſolchem fal die unreinigkeit, aller verwarung ungeachtet, nichts deſtoweniger künftig ſchaden; ſo müſte der andere mit ſeinem profei wol weiter abrücken und den wirklich enſtandenen ſchaden erſezen l. 17. §. 2. ff. ſi ſerv. vind. Leyſer ſpec. 107. med 4. ſqq. Brun. a. l. l. 26. ff. de damno inf. num. 7.

Sonſt der nachbar darüber klagen kan.

Wann ſolche geräumet zu werden pflegen?

Sonſt finden ſich an vielen orten die guten veranſtaltungen, daß deren räumungen weder in ſommerszeit noch bei tage geſchehen dürfen, indem im winter der geſtank weniger beſchwerlichkeit verurſachet, Stryk. de jure ſenſ. diſp. 5. cap. 2. §. 29. ſqq. Wie dann auch dieſes alhier, ſonderlich das lezte, genau beobachtet wird, und darf der ſtöcker ſamt ſeinen leuten (als welchen allein das recht die heimliche gemache zu räumen, von alters her zuſtehet, und im fal iemand es durch andere leute verrichten läſt, iener aber ſolches erfäret und bei dem oberſten richter, der für eine iede räumung eine gewiſſe gebür bekomt, behörig anzeiget: ſo wird er nach befinden mit einer geldſtrafe beleget) im ſommer erſt abends um die neunte, im winter aber nach der achten ſtunde und nicht eher anfangen, wie dann dieſe arbeit nächteweis verdinget wird. Dabei auch an-

Dem ſtöcker komt dieſe räumung zu, und werden andere deshalb geſtrafet?

zu

zuführen, daß zwischen den mäurern und ienem, wegen räumung der auf den leren bauplätzen sich findenden, in langer zeit aber nicht gebrauchtrn sondern ganz eingetrockneten heimlichkeiten, zuweilen irrungen entstanden sind, da die mäurer solche, gleich andern kummer und unrat, wegzuräumen sich zugeeignet, dagegen iener aber alzeit sich gesezet hatte. Weiter ist noch zu berüren, wie der nachbar, bei den an und in der nachbarlichen mauer stehenden profcien zu leiden nicht schuldig sei, daß der unrat durch sein haus oder hof getragen werde, mithin das sonst in diesem fal von den kloaken in l. 1. π. de cloac. überhaupt verordnete gar nicht hieher gezogen werden kan, Mev. p. 3. dec. 36. Stryk. ul. mod. π. lit. de cloac. in fin. et d. tr. de jure sens. d. l num. 31. sq. wo nicht unter den nachbarn desfals ein anders ausdrücklich bedungen worden, oder, aus gewissen anzeigen, deutlich zu erkennen, daß man dazu berechtiget sei, wann z. e. die heimlichkeit ein fegloch mit einem deckel oder türe in des nachbarn haus oder hofe hat, in welchem fal er solche ausfegung und tragung nicht verweren darf, iedoch mus selbige also geschehen, daß der nachbar nicht alzuviel davon beschweret werde Mev. d. l. num. 8. Stryk. d. l. Brun. ad l. 1. π. de cloac. n. 6. Daher in den bauregistern viele vergleiche sich finden, darin, wegen ausfegung einer gemeinschaftlichen heimlichkeit, unter den davan teil habenden verglichen worden, die kosten zu gleichen teilen zu tragen, demjenigen aber, in dessen hause sie gereiniget werden muste, für die davon habende unlust, entweder überhaupt, oder für iede nacht ein gewisses geld gegeben wurde, oder daß derselbe nur ein drittel, der nachbar dagegen zwei drittel unkosten tragen solte. Obgleich ferner der §. 7. in der auflage von 1578. schon stehet, und hier wörtlich wiederholet: so findet sich doch am ende der verbesserungs und erklärungspunkten von 1588. von dieser sache noch eine besondere ordnung, welche zwar mit dem §. 7. in der hauptsache übereinkomt, in einigen stücken aber geändert worden ist, als wann, wegen der profeiröre, wie weit solche oben von des nachbarn mauer oder wand abgesezet werden sol, ein gewisses mas und zwar ein halber schu vorgeschrieben, und darauf die weite, in welcher ein solches profei von des nachbarn brunnen abstehen sol, auf eine rute, das ist zwölf werkschue, besonders gesezet, und wiederum daß die mauer, stat zwenen, drei schue dick sein sol, erfodert wird, da es also lautet: „Profay oder heimliche gemach, so „ einer zu seines nachparn behausung zu, von newen machen zu lassen willens, „ der soll damit auff drey völliger werkschueh vnden im grund mit der rören, aber „ oben zurück ein halben schuh hinder sich, also daß dieselbig von des nachparn „ wand ein halben schuh frey stehe, weichen, und da der nachpar nechst an seiner „ wand oder mawer einen bronnen stehen hette, soll er eine ganze ruten von des „ nachparn wand zu weichen, vnnd die mawer des profays, demselben nachparn „ zu, vff drei völliger werckschuch dick machen zu lassen schuldig sein, die vnreinig„ keit, so ermeltem bronnen dahero zustehen möcht, zuuerkommen.„ Welches auch den, am zweiten julii 1618. den steinmezen und mäurern erteilten artikeln, zu ihrer nachachtung, gleichfals eingerücket worden ist. Ungeachtet nun die neuere veränderung und erweiterung, gleich wie doch bei den brandmauren oben tit. 1. §. 7. f. geschehen, in der neuesten auflage, bei unserm titel, nicht eingerücket worden: so ist sie doch, als eine neuere vorschrift dem inhalte dieses §. 7. billig vorzuziehen, zu-

Ob und wann der nachbar diese räumung und tragung des unrates durch sein haus oder hof leiden mus?

Wie weit man in grabung eines neuen profeies von des nachbarn hause oder brunnen wegbleiben sol?

mal die darin, wegen der brunnen, beſchehene vorſicht ihren guten grund und vorteil hat, auch auf dieſe weiſe der nachbarlichen profeien halber, nicht ſo leicht etwas zu beſorgen iſt, als wo ſonſt die mauer nur drei ſchue weit, von des nachbarn grunde abſtehen ſolte, indem der unrat dadurch leichter durchſchlagen und ſelbigem eher ſchaden kan. Daher, wann bei vorkommenden fällen, irrungen darüber entſtünden, und der eine teil auf dieſe neue ordnung, der andere aber unſern §. 7. und wie darin iene nicht eingerücket worden, mithin ſolche nicht gelten könte, ſich beziehen ſolte: ſo wäre doch alzeit das erſte gegründet und darnach zu ſprechen, da ja in oberwenten artikeln, ſo etliche jare jünger als die ref. auflage von 1611. ſind, den mäurern dieſe verordnung, zu deren befolgung, anbefolen worden, mithin ſolche denſelben nicht unbekant ſein kan, daß ſie, bei deren bauung, ſich darnach richten müſſen; daſſelbe aber an behörigen orten der ref. einzuſchalten, etwa aus verſehen mag unterlaſſen worden ſein. Wiewol auch hierbei die unterſuchung und beſichtigung der bauherren, mit zuziehung erfarener und verſtändiger werkleuten, nicht aus der acht zu laſſen, als welche, one zweifel, einen vergleich oder entſcheidung zu machen am beſten wiſſen werden, daß ſolche grabung der neuen profeien alſo gemachet und wol verwart werde, damit hierdurch des nachbarn brunnen kein ſchaden zuwachſe. Hiernächſt wird auch die in dieſem §. gemeldete zurückweichung der röre, da hiervon nichts eigentliches beſtimt worden, durch das in der neuen ordnung geſezte mas eines halben ſchues, deutlich erleutert. Sonſt iſt dieſe vorſchrift, wie weit die profeien von des nachbarn hauſe abgemachet werden ſollen, eine gar gute verordnung und gehet man hierin viel vorſichtiger, als in gemeinen rechten, dann obgleich nach ſelbigen alle die orte und kanäle, dadurch der unrat fortlaufet, überhaupt alſo eingerichet werden ſollen, daß der nachbar keinen ſchaden hierdurch leide: ſo iſt doch darin kein gewiſſes mas noch art und weiſe, wie ſie eigentlich gebauet werden ſollen, vorgeſchrieben, als Klos in diff. num. 14. wol angemerket hat. Wann er aber num. 2. 3. auch darin einen unterſcheid machen wil, daß nämlich, nach gemeinen rechten, die kanäle, durch welche der unrat ablaufet, gegen gemeine ſtraſe zu dürfen gemachet und in die öffentliche kanäle geleitet werden, ſolches aber bei uns nicht anders erlaubet ſei, als wo ſie von alters hergebracht und deshalb dieſen §. 6. zum erweiſe anziehet: ſo ſcheint ſelbiger hierin zu irren, wann er ſolches von den profeien verſtehet, weil dieſe auf keine weiſe, gegen die gaſſen, gemachet werden dürfen und auch die anfangsworte des §. 6. nicht von ſolchen, ſondern nur den gegen des nachbarn haus oder hof ſich befindenden profeien eigentlich handeln; dagegen können die waſſerſteine und deren röre oder kanäle, dadurch das ſpülwaſſer und anderer dergleichen unrat ablaufet, nach vorſchrift §. 3. 4. durch die dazu behörig gemachten flößer, ſo aushölungen und kanäle im pflaſter ſind, nach gemeiner gaſſen zu, gar wol gemachet werden, welches auch den kaiſerlichen rechten gemäs l. 2. §. 2. ff. ne quid in loco publ. und von ſelbigen der von Klos angezogene l. 1. §. 9. ff. de cloac. eigentlich verſtanden werden mag, dann daß zwiſchen beiden, nämlich den kanälen und ausflüſſen, wie ſie in tit. ff. de cloacis genommen werden und dann den heimlichen gemachen, ein groſer unterſcheid zu machen, wird von den rechtslerern, bei dieſer materie, durchgehendes dargetan Stryk. ul. mod. ff. d. t. de cloacis

Hierin hat man eine beſſere verordnung als in gemeinen rechten getan.

Ob der ablauf der profeien, gleichwie der waſſerſteinen, nach gemeiner ſtraſe zu gemacht werden darf?

cis **Brun.** ad d. t. num. 6. Besonders hat **Leyser** spec. 107. med. 4. sq. gezeiget, daß die Römer dergleichen in die erde gegrabene profeien, darin der unrat sich versenket, wie man sie iezo gebrauchet, keinesweges gehabt, sondern mittels deren ablaufung in die öffentlichen kanäle vortrefliche anstalten gemachet hätten, und also könte das von jenen in diesem titel enthaltene, auf unsern heutige heimlichkeiten nicht anders, als durch einen hergenommenen schlus, gezogen werden. Sonst rüret die in diesem §. 7. vorgeschriebene ordnung, wie weit die profeien, von des nachbarn grunde, abstehen sollen, aus den alten deutschen rechten her, wie ein gleiches im Sächsischen weichbilde art. 122. und an denjenigen orten, die das alte recht beibehalten, nicht weniger im Lübeckischen rechte stehet, und viel andern neuen bauordnungen auch angenommen worden, siehe davon **Schilter** ex 20. th. 61. **Mev.** ad jus lub d. l. art. 10. und **Leyser** d. l. daß also der nachbar, dafern der andere die profei in der, nach den bauordnungen vorgeschriebenen weite, von seinem grunde abgebauet hat, hierüber nicht weiter sich beschweren, noch wegen des allenfals zu empfindenden üblen geruches, etwas erhebliches darwider einwenden kan, indem das desfals von **Stryk.** us. mod. v. de s. p. urb. §. 19. et de jure sens. disp. 5. cap. 3. n. 19. sqq. gegen den eine andere meinung hegenden **Carpz.** p. 2. dec. 108. angefürte, von solchen orten zu verstehen, wo keine gewisse weite, nach welcher die heimlichkeiten von des nachbarn grunde abstehen sollen, vorgeschrieben worden, und es also hierin nach gemeinen rechten zu halten wäre, wie **Leyser** d. l. wol angemerket. Solte aber der üble geruch und die daraus dem nachbarn entstehende unlust und beschwerde etwa daher rüren, daß des andern profei stark angefüllet wäre, und er es in langer zeit nicht hätte fegen lassen: so ist kein zweifel, daß in solchem fal der nachbar an den andern, dessen reinigung, mit rechte begeren kan, da im §. 6. klar stehet, daß auch dem nachbarn hierdurch keine unlust zugefüget werden sol, welches aber, durch einen solchen üblen geruch, wol geschehen und dem nachbarn beschwerlich genug sein würde, und in so weit mögen des obgedachten **Stryk.** d. l. weitläuftig angefürte gründe wol hieher gezogen werden. Obgleich ferner die worte des §. 7. **zu seines nachbarn behausung** anzeigen wollen, es wäre diese verordnung nur von solchen profeien, die zwischen den häusern gemachet werden, zu verstehen, nicht aber auf diejenigen, so gegen des nachbarn scheuer, stall oder hofe und garten zu, gesezet werden, zu erweitern: so sind doch selbige in weitläuftigem verstande zu nemen und darunter auch diese lezten begriefen, welches nicht nur der ganze inhalt dieses §. deutlich anzeiget, wann sonderlich im folgenden, **des nachbarn grund, wand oder mauer** überhaupt gedacht wird, sondern es komt auch solches, mit obangezogenen übrigen und unsrer ref. gleichlautenden deutschen rechten und verordnungen überein, die dadurch des nachbarn grund und boden insgemein verstehen, **Mev.** ad jus lub. d. l. num. 5. Ja es erfodert auch die eigenschaft der sache selbst, daß diese profeien ordentlich also gemachet und verwaret werden sollen, damit dem nachbarn dadurch keine unlust und schaden zuwachse, es sei gleich in seinem hause, keller, scheuer, stalle, hofe oder garten, indem die worte **behausung** hier in weitläuftigem verstande genommen werden und darunter alles dazugehörige begriefen ist, wie aus beiden §§. 6. 7. gar deutlich zu erkennen.

Die Römer hatten solche profeien, als die heutige sind, nicht gestattet.

Diese verordnungen rüren aus den deutschen rechten her.

Ob der nachbar den andern zur reinigung der profeien anhalten kan?

Ob das bisher angefürte auch auf die neue profeien nach des nachbarn scheuer, hofe oder garten, zu zuziehen?

Die gegen die ordnung gebauten profeien sind wieder abzustellen und zu ändern.

Wann endlich solche profeien überhaupt in allen stücken der vorgeschriebenen ordnung nicht gemäs gegraben und gemachet worden: so können die nachbarn darüber sich beschweren, und die wiederabstellung des also gegen solche ordnungen gebauten, und daß es von neuem denselben gemäs eingerichtet werde, begeren, welchem der bauman in allem genau nachzuleben schuldig und dabei in die strafe, daß er ordnungswidrig gebauet, verfallen ist; wie auch absonderlich die werkleute, als übertreter der ihnen wol bekanten bauordnungen, gleicher strafe unterworfen sind, und also aldasjenige, was hiervon oben s.399 f. so wol bei tit. 1. §. 2. und 3. tit. 3. §. 1. 2. als der desfals ergangenen neuesten ratsordnung, mit merem angefüret worden s.401. hieher zu ziehen ist. Ob aber derjenige, welcher ein solches, gegen die ordnungen gemachtes profei lange zeit hergebracht und ruhig gebrauchet hat, auch die nachbarn dazu stilgeschwiegen haben, mit der verjärung sich schüzen und dadurch dessen beibehaltung erlangen mag? Da ist wol nicht abzureden, daß es für eine dienstbarkeit des in der nachbarschaft gelegenen hauses, die dessen besizer leiden und verstatten mus, anzusehen, nach den rechten aber solche dienstbarkeitsgerechtigkeiten, durch die verjärung, zuwege gebracht werden mögen; wie viel jare aber hierzu eigentlich erfodert werden, ist eben nicht deutlich ausgedrucket, und wäre wol, nach den gemeinen rechten, die gewönliche zeit von zehen jaren, kraft welcher alle dienstbarkeiten erlanget werden, hierzu genung, l. 10. pr. si serv. vind. l. un. c. de usucap. transf. l. ult. c. de præscript. Leyser spec. 108. m. 1. sp. 110. m. 4. Siehet man unsern §. 6. an: so stehet zwar überhaupt verordnet, daß die von alters hergebrachten und gebrauchten profeien also beibehalten werden mögen; aber es werden dabei keine gewisse jare bestimt, welche durch den ausdruck von alters eigentlich angezeiget werden sollen, wie dann ein gleiches in tit. 5. §. 1. 2. von den von alters hergebrachten und gebrauchten back, bender und schmidhäusern sich findet; wiewol indem daselbst angezogenen statute, die benderhäuser betreffend, die zeit genauer bestimt und auf zehen, zwölf und mer jare gesezet worden, daß durch selbige solches recht hergebracht werden kan, mithin hierdurch der in obigen §§. stehende algemeine ausdruck von alters erkläret zu werden scheint und auch auf die worte unsers §. 6. gezogen werden mag, zumal diese verjärungsjare mit den kaiserlichen rechten, wie obgemeldet, übereinzustimmen scheinen. Allein, wenn dagegen erwogen wird, daß man es hier mit einer solchen verjärung, die einem ausdrücklichen geseze oder statute, darin eine besondere verordnung, wie die profeien gemachet werden sollen, gerade entgegen laufet, zu tun hat, und solcher alsdan nur, wann selbige auf undenkliche zeit sich gründet, stat gegeben, dagegen alle andere arten der verjärungen hier ausgeschlossen werden Leyser sp. 461. med. 1. sqq. so mag auch alhier dieselbe nur allein plaz finden, und ein solches gegen die ordnung gegrabenes profei nicht anders, als durch solche undenkliche zeit, in solchem stande beibehalten werden, wie dis durch die worte von alters auch gar deutlich angezeiget zu werden scheint, und ist das oben aus dem alten statute dagegen angefürte nicht wol hieher zuziehen, indem daselbe zu solcher zeit ergangen, da noch keine besondere vorschrift, wegen dieser häuser hergebrachten gerechtigkeiten, bereits gemachet ward, sondern diese erst nachmals errichtet worden, mithin der darin gestatteten verjärung von zehen und mer jaren

Ob aber ein gegen die ordnung gebautes profei, durch die verjärung beibehalten werden kan?

kein

kein widriges ſtatute entgegen ſtunde, und dis auch von den damaligen zeiten nur eigentlich zu verſtehen iſt; damit es aber, da man hernach eine eigene verordnung wegen dieſer gerechtigkeiten der häuſer, alſo auch der profeien gemachet, eine andere beſchaffenheit erlanget, und daher alle dem ſtatute entgegen gemachte heimlichkeiten nicht anders, als durch obige verjärung von undenklicher zeit, alſo beibehalten werden können. Solten aber die nachbarn von einem gegen die ordnung neuerlich aufgerichteten profei wiſſenſchaft gehabt und ſolches geduldet haben, auch dieſes von angebenden behörig dargetan oder warſcheinlich gemachet werden: ſo wäre alhier der in gemeinen rechten gegründeten ordentlichen verjärung von zehen jaren allerdinges plaz zu geben, wie aus obigem zur genüge erhellet und in folgendem titel 7. §. 1. ausdrücklich ſtehet, daß die, bei gerechtigkeiten und dienſtbarkeiten, vorkommenden ſtreitigkeiten, nach den kaiſerlichen rechten, auſer, wo in einigen fällen ein anders beſonders verordnet, entſchieden werden ſollen. Die ſtz oder ſtülegerechtigkeiten in die ſtadtgräben, deren im §. 8. gedacht wird, befinden ſich noch in gar vielen häuſern; ja die meiſten, unter oder hinter welchen dieſe ſtadtgräben oder antauchen laufen, wofür man auf die rechenei einen gewiſſen zins järlich geben mus, dagegen deren beſizer dieſen vorteil haben, daß ſie ſotane profeien nicht fegen und reinigen laſſen dürfen, weil teils das darin flieſende waſſer ſolchen unflat mit wegſpület, teils auch dieſe gräben auf gemeiner ſtadt koſten, durch gewiſſe hierzu beſtelte leute, gefeget und geſäubert werden. Sonſt iſt bei dieſen ſtadtgräben zu bemerken, daß ſie heutiges tages antauchen genant werden, in vorigen zeiten aber daher ienen namen gehabt haben ſollen, weil, nach berichte der Lerſneriſchen chronik teil 1. buch 1. kap. 6. ſ. 18. ſolche in gar alten zeiten die ordentlichen ſtadtgräben geweſen und die ſtadt nicht weiter gegangen wäre, bis ſie in folgenden zeiten immer nach und nach erweitert, auch, bei angelegten feſtungswerker, gegenwertige waſſergräben gemachet worden, jene alte gräben aber noch immer obigen namen behalten hätten, wie dann daſelbſt etliche alte briefe, die lange vor und um die zeit der ref. errichtet worden, angefüret werden, darin man die heutigen antauchen ſtadtgräben genant; dabei auch ſich hinzugeſezet findet, wie ſelbige der ſtadt einen gar merklichen nuzen brächten, indem dadurch viel unrat abgefüret würde, weil aus dem ſo genanten mezgerbruche ein waſſer hinein flöße. In dieſe antauchen pflegen auch alle waſſer, ſo aus den häuſern, durch die kanäle oder ſogenante flöſſer zuſamen kommen, mittels dahin geleiteter gaſſen flöſſer, abzufliesen und dadurch die ſtadt von aller flieſenden unreinigkeit geſäubert zu werden, wie auch von ſolchen oben §. 3. 4. da von den waſſerſteinen gehandelt, ſchon gedacht worden. Sonſt iſt dieſes zur reinigung und ſauberkeit einer ſtadt eine höchſtnötige ſache, daß ſolche abzucht und abläufe, oder wie man ſie hier nennet, flöſſer in allen gaſſen und orten durch dieſelben gemachet, auch auf gemeine koſten in behörigem guten ſtande erhalten und fleiſig gereiniget werden, wie dann die Römer ſolcher überaus viele gehabt, und groſe koſten darauf gewendet, ja trefliche vorſorge und anſtalten, für deren erhaltung gehabt hatten, ſiehe hiervon Schilter ex 47. th. 68 Müller über Struv. ex 45. th. 147. ſq. Stryk. d. tr. diſp 5. c. 2. num. 21. ſqq. So viel aber das in dieſem §. gemeldete verbot, keinen bau auf ſolche ſtadtgräben zu ſezen, betrift:

Von den in die ſtadtgräben gehenden ſtz oder ſtülengerechtigkeiten.

Dieſe gräben oder antauchen waren vor alters die ordentliche ſtadtgräben.

Vom nuzen dieſer antauchen.

In dieſe antauchen laufen auch alle flöſſer aus den häuſern.

Solche kanäle oder abläufe ſind zur reinigung der ſtadt höchſtnötig.

Von den ſolche ſie ha-

bauen darf nicht auf die gräben gebauet werden.

betrift; so ist aus besonderer vergünstigung des Rates oben über dieselben zu bauen, unten aber zu bewölben, zuweilen zugelassen worden, welches one zweifel, nach vorher geschehener besichtigung und untersuchung, ob solches den stadtgräben schädlich oder nicht, wird geschehen sein. Ungeachtet es nun, auser dem, wie oben schon gemeldet, eine höchstnötige und nüzliche sache ist, daß in einem ieden hause eigene heimlichkeiten angerichtet werden: so trift man doch noch in gar vielen, absonderlich in alten häusern, gar keine an, und pflegen die einwoner der stülen sich zu bedienen, die dann von gewissen hierzu bestelten weibern öfters ausgetragen werden. Was aber für ein groser misbrauch dabei vorgehet, auch welcher misstand und üble geruch dadurch in der stadt verursachet wird und daher solche gänzlich abzustellen wäre.1; davon ist, um bei diesen übelriechenden sachen, sich nicht gar zu lange zu verweilen, hier ein meres zu berüren unnötig. Die ursache, der im §. 9. stehenden verordnung, ist gar leicht zu erraten, damit nicht die strasen versperret und auf selbigen die vorbeigehenden gehindert werden, wie es auch ein groser misstand wäre, wenn die tore und türen auswendig gehen solten, und findet man gleiche verordnung in andern städten, wie die Wormſ. Nürnb. ref. Ulmische und andere bauord. mit unserem §. 9. hierinvöllig übereinkommen, und lautet oftged. statutenbuch bl. 132. am ende hiervon also: „Welcher tor oder ausgang „machen wil, auf gemeine strasen oder wege, der sol dieselbe bawen, daß die „thor innem in seinem hause oder gebäuw hängen, und nicht auf die gemeine strasen oder wege aufgehen. Nach gemeinen rechten und zwar l. f. §. 1. de l. p. u. aber schiene solches zugelassen zu sein, wann nur dadurch weder dem nachbarn noch andern einiges nachteil und schaden zugewachsen. Was sonst auf das bauamt, für die erlaubnis tore und türen zu sezen oder vergrösern, gegeben werden mus, davon siehe oben s. 392. Hiernächst dürfen auch, nach der alda angezogenen taxrolle, die kellertüren nach der strase gehänget werden, weil für solche, deren flügel auf der strase aufgemachet werden, drei gülden gegeben werden sollen. Gleichen abfal und erlaubnis der kellertüren auf die strase, findet sich in der beim vorigen §. angezogenen Nürnberg. ref. tit. 26. ges. 9. und bestehet die unterscheidsursache darin, weil solche türenflügel nicht wol inwendig, wegen des kellerhalses, gehen können, und etwa an dessen eingange oder einkellerung der stückfässer hinderlich sind, auch diese nicht so oft, als die haustüren, auf und zugemachet werden, mithin keinen solchen misstand oder hindernis den vorbeigehenden verursachen, siehe anmerk. über diese ref. 2ten teil s. 452. iedoch müssen selbige one zweifel also beschaffen sein, daß die türe in zwene flügel geteilet werde, damit dieselbe nicht zu weit auf die gassen heraustrage. Ja es ist glaublich, daß diese türen, wann sie etwa bequemlich hineinwerts gehänget werden können, eher also gerichtet werden müssen, sonderlich in nicht alzuweiten und doch gar gangbaren strasen, damit diese ihre behörige räumlichkeit behalten. Sonst ist auch aus dieser taxrolle s. 392. noch zu bemerken, was für ein aufrechtes und vorliegendes kellerloch, auch einen kellerstock zu sezen, auf das bauamt zu geben ist. Die ursache, warum die im §. 10. gemeldeten kramläden, auswerts nach der gasse anzuhängen erlaubet worden, bestehet wol darin, weil sie

Von andern gemeinen heimlichen stülen.

Warum die haustüren und tore nicht auswendig zu hängen?

Wie viel für deren sezung oder vergröserung zu geben?

Warum die kellertüren nach der strasen zu gehänget werden dürfen?

Von kellerlöchern und stöcken.

Warum und wie weit die kramläden in die strasen aufgezogen und abgelassen werden können?

in-

Inwendig den plaz und laden zimlich verſperren, dunkel machen nnd andere unbequemlichkeiten verurſachen, deren einſchränkung zu anderthalben ſchuen aber gründet ſich auf eben dieſe urſache, welche im vorigen § gemeldet und findet auch das oben wegen der übermäſigen überhängen ſ. 438. folg. verordnete, hier ſtat.

Siebenter Titul.

Von Dienſtbarkeiten, vnd Gerechtigkeiten, ſo die an einander gelegene Hoffſtätt vnd Häuſer, je zu Zeiten auffeinander haben.

§. I.

Es tregt ſich vielfältig zu, daß eine Behauſung in die andere daran gelegen, ſonderbare Gerechtigkeiten hat, welche Reſpectu der Beſchwerden, auch Dienſtbarkeiten, genennt werden: Als, daß der Einwohner der einen Behauſung, in ſeines Nachbarn Behauſung Mauwr oder Wandt, Krachſtein, auch Thanen, Balcken, Büge, ꝛc. ligen, etwan auch Liecht, vnd Trauffrecht hat: Item, daß dieſelbig nicht höher mag auffgeführt werden: Vnd dergleichen andere mehr. Welche Gerechtigkeiten etwan mit Gelt von dem Eigenthumbsherrn derſelben beſchwerten Behauſung, erkaufft, Etwan durch derſelben Vergünſtigung, oder durch ſondere Pacta vnd Vergleichungen, etwa auch durch Teſtamenta, vnd Lezten Willen, darauff gemacht worden. Was ſich nun ſolcher Gerechtigkeiten vnd reſpectiue Dienſtbarkeiten halben, für Irrungen zwiſchen jhnen den Nachbarn zutragen: Da wölln Wir, Daß dieſelben nach Außweiſung der gemeinen Keyſerlichen Recht (auſſerhalb was hierunden ſonderlich anderſt Statuirt) ſollen entſcheiden werden. Dieweil aber ſolcher Gerechtigkeiten vnd Dienſtbarkeiten halben, am meiſten von wegen der Liecht, Trauff, vnd Winckelrecht, vnder vnſer Bürgerſchafft biß dahero ſich Irrungen haben zugetragen, auch noch künfftig zutragen möchten: So wöllen Wir dieſelben hiemit vnderſchiedlich erklären, wie folgt.

Anmerkungen.

Anfänglich iſt zu bemerken, wie eben nicht ſchlechterdinges nötig, daß zwei häuſer oder hofſtäten, die gerechtigkeit und dienſtbarkeiten auf einander haben, ganz nahe an einander liegen oder zuſamen ſtoſen müſſen, ſondern ſchon genug iſt, wann nur ſonſt eine der andern nuzen geben und dienen, mithin man ſolche gerechtigkeit, mit

Ob die dienſtbarkeitsgerechtigkeiten nur an einander gelegene

Häuſer oder hofſtäten auf einander bauen können?

bequemlichkeit gebrauchen kan, obgleich beide häuſer oder hofſtäten etwas von einander entfernet und einige andere dazwiſchen gelegen wären, ſo lange nämlich, die lezten ſolchen nuzen nicht verhindern noch der freien ausübung ſotaner gerechtigkeiten abbruch tun, als z. e. die dienſtbarkeit der waſſerleitung, auch die nicht höher zum nachteile des ſolche gerechtigkeit habenden hauſes bauen zu dürfen und andere mer dienen l. 1. pr. l. 38. 39. π. de ſ. p. urb. l. 7. §. 1. π. et. l. f. c. de l. p. ruſt. wie noch verſchiedene hieher gehörige beiſpiele **Müller** über **Struv** ex 13. th. 33. lit. 1. **Lauterb.** in coll. tit. de ſerv. §. 15. 16. angefüret und auch die im vorigen titeln 5. 6. angezogene fälle hieher gehören, daß die nachbarſchaft ſolche in der nähe gelegene und hergebrachte häuſer, wie auch andere ſtäten, als profeien, die ſonſt von neuem und da zuvor keine geweſen, anzulegen entweder verboten, oder ihnen eine gewiſſe art zu bauen anbefolen, und daher die nachbarn dagegen ſich beſchweren können, leiden und dulden mus; wie dann auch oberwente beſchreibung, worin dieſe dienſtbarkeitsgerechtigkeiten, den deutſchen rechten nach, eigentlich beſtehen, hier wol dienen kan. Die mancherlei arten nun, durch welche ſolche dienſtbarkeitsgerechtigkeiten aufgerichtet und erlanget werden können, ſind aus den kaiſ. rechten bekant und in §. 1. die vornemſte angefüret worden, welchen der langwierige gebrauch, ſo mittels der verjärung erhalten wird, hinzu zufügen und es hierin auch, nach erſtgemeldeten rechten, gehalten wird, wo nicht von ein oder der andern gerechtigkeit etwas beſonders verordnet worden; daher im Solm. landrechte p. 2. tit. 29. §. 1. welches unſerm §. faſt gleich komt, hiervon alſo ſtehet, **oder uralten beſiz und gebrauch bekommen worden**, und auch im erſten bande der anmerk. ſ. 526. 528. 530. von verjärung der dienſtbarkeitsgerechtigkeiten überhaupt etwas gemeldet worden iſt. Von deren erkaufung ſiehe die anmerk. ſ. 523. und iſt anbei das im andern teile tit. 3. §. 18. der ref. hiervon ſtehende zu bemerken, daß der verkäufer eines hauſes keine ungewönliche dienſtbarkeiten (ſervitutes) oder beſchwerungen darauf legen ſol; welche aber darunter zu verſtehen und wie dis gar nicht dahin zu erweitern, als ob er auf das von ihm verkaufte haus gar keine legen dürfe, iſt breits in eben dieſen anmerk. ſ. 377. folg. erkläret worden. Sonſt hangen die dienſtbarkeiten, ordentlicher weiſe, auf dem hauſe oder grunde und bleiben beſtändig, obgleich dieſe in fremde hände entweder verkaufet oder auf andere art kommen würden, wann auch ſchon deshalb im verkaufe oder ſonſt nichts abgeredet und bedungen worden wäre; iedoch iſt niemanden verweret, ſolche ſeine gerechtigkeiten freiwillig ſeinem nachbarn zu verkaufen oder zu überlaſſen, in welchem fal ſie alsdan gefallen und erloſchen ſind. Wann aber im §. 1. auch der vergünſtigung gedacht, und ſolches im obigen Solm. landrechte §. 1. wiederholet wird; ſo iſt zu bemerken, daß hierdurch die in eigentlichem verſtande genommenen vergünſtigungen ſelbſt, da iemand dem andern, aus freundſchaft und nachbarlichen guten willen, auf ſeine bitte, den gebrauch einer ſache vergönnet, ſolchen aber iederzeit wieder aufheben kan, nicht verſtanden werden mögen, dann dieſe für keine eigentliche und rechte dienſtbarkeiten, welche ordentlich an einem hauſe oder grunde errichtet, an ſelbigen ſtäts haften bleiben, und, wider des andern willen, nicht aufgehoben werden können, zu halten ſind; iedoch, da alle gerechtigkeiten überhaupt

Sie können auf mancherlei art erlanget werden.

Von den, ſo durch verjärung, erhalten werden.

Ob und wie der verkäufer einige dienſtbarkeiten auf ſein verkauftes haus legen kan?

Dienſtbarkeiten haften alzeit auf dem hauſe oder grunde.

Selbige werden, durch vergünſtigung gemachet und welche eigentlich darunter begriffen?

Und von der natur der ei-

haupt, auch bitweiſe, verſtattet und zugelaſſen werden können, ja ſie meiſtens ausgefallen precario gegeben werden l. 3. 11. π. de precario ibiq. Böhmer §. 7. ſo iſt kein zweifel, daß auch auf dieſe art die dienſtbarkeiten vergünſtiget werden mögen, wie dis in Preuſiſchem landrechte lib. 3. tit. 5. art. 2. §. 10 mit beſondern briſpielen angefüret; und da iſt es freilich an dem, daß ſolche, da ſie nicht länger dauren, als demjenigen, der ſie geſtattet, gefällig iſt, von der eigentlichen natur der dienſtbarkeiten abgehen, oder man wolte auch darunter ſolche gattungen der vergünſtigungen begreifen, deren oben ſ. 415. f. tit. 1. §. 11. gedacht worden und noch unten tit. 8. §. 3. 6. 11. 13. und 15. oft vorkommen; ja in §. 13. beide die vergünſtigung und dienſtbarkeit zuſamen genommen, und für eines gehalten werden; wie dann auch ſelbige der natur und eigenſchaft der gerechtigkeitsdienſtbarkeiten, als der andern eigentlichen art der vergünſtigungen viel gleicher und näher kommen, auch dieſe lezte benennung in einer andern und beſondern abſicht, nämlich in anſehung der teilhabung und gemeinſchaft an der mauer, ſiehe tit. 8. §. 11. gebrauchet wird, wie hiervon unten ein meres; wiewol ſolche gattungen der dienſtbarkeiten oder vergünſtigungen eher denjenigen gleich kommen, die in kaiſerl. rechten, durch die geſeze ſelbſten, errichtet werden l. f. §. fin. c. de ſerv. als ſolcher auch gar viele, durch die ſtatuten und gewonheiten, ganz füglich geſchehen mögen, wie deren einige Müller über Struv ex. 13. th. 30. lit. a. zur erleuterung angezogen und unter ſolche die oben ſ. 415. tit. 1. §. 11. gemeldete beſonders zu rechnen iſt. Eine andere art ſolcher dienſtbarkeit komt auch im folg. §. 2. vor, als davon im erſten bande der anmerk. ſ. 525. bereits gedacht worden. Das übrige dieſes §. iſt ſchon zum teil in oftberürten anmerk. ſ. 524. erwenet worden und wird in folgenden §§. mit merem angezeiget werden, wie wegen der, bei den alhier gemeldeten dreien dienſtbarkeiten, oft vorkommenden ſtreitigkeiten ein und anders von den kaiſerl. rechten abgängige verordnet worden, daß alſo dieſelben, nach dieſen rechten, wie es doch, auſer ieztgemeldeten fällen, bei andern und hier nicht beſonders ausgenommenen dienſtbarkeiten, geſchehen ſol, nicht blos entſchieden werden können, wie aus folgendem ſich weiter zeigen wird, und auch ſchon oben tit. 1. §. 6. f. da man von auffürung der brandmauren und deren beſondern gunſt, welche ſie in unſerer ref. vornämlich aber den neuen bauordnungen haben, umſtändlicher gehandelt, verſchiedenes angemerket worden, ſo auch, in anſehung dieſer gerechtigkeiten, ganz eigen iſt und mit den ſonſt in gemeinen rechten hiervon ſtehenden verordnungen gar nicht übereinkomt, als ingleichem das daſelbſt §. 16. 409. 420. von der im anfange unſers §. 1. angezogenen gerechtigkeit in des nachbarn mauer oder wand krachſteine, tanen, balken und dergleichen liegen zu haben angefürte, nicht weniger auch das tit. 4. §. 2. 448. f. von dieſen und andern ſolchen gerechtigkeiten überhaupt angemerkte hieher gehöret und zur erleuterung dienet.

gentlichen vergünſtigungen unterſchieden?

Einige beiſpiele ſolcher arten der dienſtbarkeiten?

Wornach die bei dienſtbarkeiten vorkommenden irrungen zu entſcheiden?

§. II. Wir Ordnen, Setzen, vnd wöllen, Daß keiner gegen ſeines Nachbarn Hauß, oder Hoff zu, Fenſter, darauß in deſſelbigen Nachbarn Hauß oder Hoff mag geſehen werden, von neuwem (wann dieſelben zuvor nicht geweſen) machen: Sonder es bey der vorigen

Von tag oder liechtrecht und fenſtern

und die dadurch zuerhaltende verjärung unterbrochen wird. Ungeachtet nun derselbe, durch solche verjärungszeit, die beibehaltung seines sonst also hergebrachten licht und fensterrechtes behaupten kan: so bleibt doch dem nachbarn alzeit unverweret, auf seinen grunde und boden dagegen zu bauen, wie dis die worte **ausserhalb nechsterzeltes falls**, nämlich eines neuen baues, gar deutlich anzeigen und damit auf den nächvorhergehenden §. 5. gezielet wird; daß demnach durch diese zeit von dreissig jaren ein recht dergleichen licht und fenster beizubehalten zwar erlanget, aber von derjenigen dienstbarkeitsgerechtigkeit, welche dahin gehet, daß der andere nachbar solches sein lichtrecht nicht verbauen noch verdunkeln darf und aus den kaiserl. rechten bekant ist, ganz unterschieden sein mag, indem beider unterscheid dadurch, daß die verbauung, beim fal unsers §. 6. wiederzugelassen, sich klar an tag leget, wo nicht der andere solche gerechtigkeit daß seinem lichte zum nachteile und abbruche nicht gebauet werden darf, behörig dartun und erweisen kan, als hierzu in §. 5. briefe und reverse, worin es also ausdrücklich versehen, erfodert werden, als hiervon oben einiges schon angefüret worden. Wiewol auch andere beweisarten, dadurch dergleichen lichtrecht satsam erwiesen werden kan, allerdinges zu zulassen sind. Ja auch in solchem fal die verjärung selbst hieher gerechnet werden mag, wann nämlich der nachbar, so solches licht und fensterrecht über dreissig jare hergebracht hat, des andern vorhabenden neuen bau verboten und dieser hierauf selbigen, die zur verjärung nötige zeit über, eingestellet hätte und dabei stil und ruhig geblieben wäre Mev. ad jus lub. d. l. art. 8. n. 13. lq. Leucht de jure feneſtr. c. 3. §. 3. 5. Beck. in add. als dis auch im ersten bande der anmerk. s. 530. bereits angefüret worden; wie dann zu solcher verjärung die in kaiserl. rechten verordnete zeit von zehen und zwanzig jaren, so bei dergleichen dienstgerechtigten ordentlich erfodert wird, für genugsam anzusehen ist. Und ob gleich im §. 6. nur der dreissig jaren gedacht wird: so sind doch die fälle an sich von einander völlig unterschieden und begreifet derjenige, so in diesem §. 6. stehet, eine besondere verordnung in sich, welche aber auf die nicht ausgedruckten fälle gar nicht zu erweitern, sondern es hierin, bei der vorschrift der kaiserl. rechten, billig zu lassen ist, als man in obigen anmerk. s. 528. angefüret hat, wie es bei verjärung der dienstbarkeitsgerechtigkeiten überhaupt, nach den kaiserl. rechten, zu halten sei, wo nicht in unserer ref. in ein und dem andern fal ein anders sonderlich versehen worden. Sonst ist auch noch hier zu bemerken, wie Beck. in d. addit. über Leucht. tr. de jure feneſtr. d. l. die mit unserm titel §. 2. 5. 6. hierin übereinstimmende Nürnberger ref. tit. 26. l. 3. §. 2. angezogen, und zugleich angemerket hat, daß diesem, durch den ablauf von dreissig jaren, erlangten licht und fensterrechte, die darauf im §. 3., so mit unserm §. 5. ebenfals gleich komt, dem nachbarn erlaubte verbauung derselben sich zu wiedersprechen scheine, mithin um solchen wiederspruch zu vermeiden, das lezte nur allein vom fal, da iemand solches licht und fenster, blos aus nachbarlicher freundschaft und vergünstigung genösse, verstanden werden müsse; solcher vergunst aber niemals verjäret werden könne l. 41. π. de aquir. vel. am. poſſeſſ.; allein daß iezigedachte vom Beck. geschehene erklärung nicht wol bestehen kan erhellet gar leicht daraus, weil dieses fen-

In solchem fal können selbige doch verbauet werden.

So aber von der dienstgerechtigkeit dis licht nicht zuverbauen unterschieden ist?

Wie diese sonst erlanget werden kan.

Ob durch verjärung?

Ob dis im §. 6. hergebrachte licht und fensterrecht dem vorher erlaubten gegenbauen sich wiederspreche?

fenſter und lichtrecht, wenn es nur für eine eigentliche und bloſe nachbarliche vergünſtigung anzuſehen und ſolches erweislich gemachet werden kan, niemals, dafern es auch über einhundert jare wären, verjäret, ſondern vom vergönnenden teile iederzeit wiederrufen werden mag, wie dis deren natur und eigenſchaft ordentlich mit ſich bringet d. l. dagegen demjenigen, der ſotanes licht und fenſter, nach des nachbarn hauſe und hofe zu, ruhig hergebracht, in unſerm §. 6. eine gewiſſe verjärung gegeben wird, daß er, nach ablaufe der darin geſezten zeit, ſolche, auf des andern begeren, nicht wieder zumachen darf, mithin dieſes alſo ruhig beſeſſene und hergebrachte lichtrecht auf des nachbarn farläſſigkeit, vieljäriges ſtilſchweigen und geduld eigentlich ſich gründet; aus welcher alſo zu ſchlieſen, wie er daſelbe dem andern nachbarn gerne habe zulaſſen und geſtatten wollen, welches, ob es zwar anfänglich, als ein guter wille und gefälligkeit, anzuſehen, die er hernach, wann ſie ihn, nach ablaufe ſolcher zeit, wiewol alzuſpat und vergeblich, gereuet, ſich ſelbſt beizumeſſen, ſo aber von einer eigentlichen vergünſtigung, in anſehung desjenigen, der ſolches licht und fenſter vom nachbarn, aus freundſchaft, erlanget hat, völlig unterſchieden iſt. Daß ſonſt und auch auſer dem, dieſes, durch den ablauf der dreiſſig jaren, erlangte lichtrecht von der aus kaiſerl. rechten bekanten dienſtgerechtigkeit, wie nämlich der nachbar ſolches nicht weiter verbauen noch verdunkeln dürfe, merklich unterſchieden ſei; das iſt bereits oben angefürt worden, mithin auch alhier ein unterſcheid zwiſchen dieſen ſtatuten und gemeinen rechten ſich klar hervor tut. Endlich iſt noch bei dem in dieſem §. 6. befindlichen worte über dreiſſig jare alhier, zur erleuterung, zu wiederholen, was hiervon in merberürten anmerk. ſ. 338. bereits angefüret worden, wie es eigentlich zu verſtehen ſei. Von den im §. 7. gemeldeten ausladungen oder ſo genanten erkern iſt oben tit. 2. §. 6. etwas vorgekommen, und daſelbſt ſ. 440. gezeiget worden, wie ſolche von den alhier erwenten, ſo nicht die höhe des ganzen ſtockwerkes ſondern nur der fenſter in ſich begreifen, unterſchieden, dieſe leztre auch viel eher als jene geſtattet zu werden pflegen. Dieſe werden alſo erlaubet, doch daß ſie nicht über den oberſten überhang vorgehen dürfen. Da nun nach der bau-ord. von 1719. §. 2. 3. wie oben 438. f. berüret, die überhänge, wegen ihrer weite, überhaupt ſtark eingeſchränket worden, ſo müſſen auch dieſe fenſterausladungen darnach eingerichtet werden, daß ſie über jene nicht hervorragen, daher ſelbige, weil ſie wenig oder gar nichts ausmachen, h. t. bei den neuaufgebauten häuſern ſelten mer gemachet werden: wie ſie auch in der tat gegen die heutige bauart ſind, und einem hauſe das anſehen nicht wenig benemen; ja dadurch die andere fenſter, an ihrer behörigen freien ausſicht, viel gehindert werden. Solte iedoch iemand ſie noch haben wollen und hätte es, beim bauamte, behörig angezeiget, wie dann, one deſſen vorwiſſen und bewilligung, überhaupt nicht das geringſte gebauet werden ſol: ſo wäre ihm ſelbiges wol zu verſtatten; nur daß er dabei die vorgeſchriebene form genau beobachtete, und deshalb die gebür auf die bauſtube bezalete, welche one zweifel, nach beſ. taxord. ſ. 392. unter dem poſten für ein fenſter doppelt oder einfach 10. kr. zu geben, begriefen ſein wird, wo man ſelbige

Dieſes nach dreiſſig jaren hergebrachte lichtrecht iſt von ſolcher dienſtgerechtigkeit der kaiſ. rechten unterſchieden?

Was das wort über hier anzeigert

Von fenſterausladungen und wie ſie von andern erkern unterſchieden?

Und h. t. ſelten gemachet werden?

nicht auch zu den erkern rechnen wil, als für deren neue sezung ein taler bezalet werden mus s. oben 392.

Vom traufrecht.

§. VIII. Gleicher gestalt soll es mit dem Trauffrecht gehalten werden, Also, da jemandt den Trauff von seinem Dach, in seines Nachbarn Hoff oder Garten, fallen hett, vnd denselben vnangefochten vber dreyssig Jahr lang hett hergebracht, Doch keinen Schein noch Brieff, noch andere glaubliche Anzeig, daß er dessen berechtiget, darthun köndte: So soll er dabey gelassen, vnd solchen Trauff abzuschaffen, oder auff sich selbst zu fassen, vnd auß zuführen, auff seines Nachbars begeren, nicht schuldig seyn.

§. IX. Da aber derselbige sein Nachbar, vber kurtz oder lang, seinen eignen Platz, auff welchen der Trauff gericht vnd gefallen, verbauwen wolt: Das soll er (wann derwegen nicht sondere Brieffe vorhanden) zuthun macht habe, Doch also, daß er alßdann deß andern Trauff, entweder in seinen Kennel, so er von newem legen würde, Oder aber, in einen besondern Kennel verfassen, vnd außführen solle, sonder deß andern Nachbarn Beschwerung: Welcher Kennel auch demnach beyden Häussern gemein seyn soll.

Anmerkungen.

Oder durch den ruhigen besiz von 30. jaren in des nachbarn hof oder garten fallendetrauf wird veriäret.

Dis traufrecht ist bescheidentlich zu gebrauchen.

Und kan auch dem nachbarn leichter gemachet werden.

Im §. 8. komt ein gleicher fal des §. 6. vor, daß nämlich, durch den über dreissig jare hergebrachten und in ruhigem besize habenden trauf in des nachbars hof oder garten, ein traufrecht, auf gewisse mase, erlanget werde, und ist hiervon im ersten bande der anmerk. s. 530. das behörige schon angefüret worden; welchem nur noch folgendes, zu merer erleuterung, hinzu zufügen, wie nämlich der, so dieses recht hat, dessen bescheidentlich sich zu bedienen schuldig sei, damit der nachbar nicht weiter, als er dabei leiden mus, beschweret werde l. 20. §. 5. l. 24. π. d. s. p. urb. daher jener den trauf, wann er einmal errichtet worden, nicht ändern darf; z. e. es wäre selbiger bisher vom dache in des nachbarn hof oder garten tropfen weise gefallen, er wolte aber das wasser in einen kennel auffangen und zusamen in des nachbarn hof oder garten fallen lassen: so darf er dis nicht tun, weil hierdurch das wasser einen dickern und schwerern fal, da es nur von einem orte herab flieset, überkomt, welches aber nicht zu befaren, wo es nur allein, über das ganze dach, natürlicher weise herab tropfet d. l. 20. §. 4. π. d. t. Wann iedoch gleichwol jemandes ganzes dach und also auch der trauf, auf des nachbarn dach fiele; er wolte aber einen kennel machen und das regenwasser an einen dem dienenden teile weniger schadenden ort fallen lassen: so scheint dis zugelassen zu sein, weil dadurch die dienstbarkeit nicht beschwerlicher sondern leichter gemachet wird d. l. 20. §. 5. und dafern der dienende nachbar, daß er dadurch einen schaden leide oder ihm ein nuzen oder vorteil abgehe, nicht gehörig dartun kan: so

darf

darf er ſolches nicht hindern, ſondern es ſcheint vielmer, als ob er aus einem bloſen neide dagegen ſich ſezen wolte, und findet hier die ſonſt bekante regel ſtat, was dir nicht ſchadet, dem andern aber nuzet, iſt unverboten l. 1. §. 11. l. 2. §. f. π de aqua & aq. pluv. arc. Beck über Roch vom nachbarrecht ſ. 547. f. ſtat. Alſo darf auch derjenige, ſo den trauf nur auf eine gewiſſes ſchuemas in des nachbarn hof hat, ſelbigen nicht weiter verlängern oder erſtrecken, weil er ſonſt einen merern raum einnemen und an einem andern orte, darauf doch dieſe dienſtbarkeit nicht geſezet iſt, ſeinen abfal haben und damit der nachbar mer beſchweret würde. Wol aber mag ſelbiger weiter zurückgezogen und kürzer gemachet werden, weil dadurch des nachbarn beſchwerde leichter wird l. 20. §. f. π. de ſ. u. p. ibiq. Brun. num. 10. Ingleichem kan ein ſolcher ſein haus zwar höher, aber nicht niedriger bauen, weil, durch die erhöhung, dis traufrecht leichter wird, und das waſſer gelinder herunter lauft, auch bisweilen des nachbarn boden gar nicht einmal berüret; dagegen durch das ernidrigen die beſchwerde härter wird, indem das waſſer gar zu ſtark herunterflieſet und dem nachbarn oft ſchaden verurſachen kan. d. l. Wann ſonſt das haus eingerieſen oder eingefallen; ſo höret doch deswegen das traufrecht nicht auf, ſondern fänget, wenn es wieder neu aufgebauet worden, auf das neue an, l. 3. π. de ſerv. dafern nur ein ſolches haus in eben dieſen vorigen umſtänden, als es zuvor geweſen, wiederaufgebauet wird; dann wo hierin eine veränderung vorgegangen, ſo wird auch der trauf zugleich verändert, daher darf ein ſolcher ſein haus dahin gar nicht länger bauen, ſonſt des nachbarn dienſtbarkeit beſchwerlicher gemachet wird. Ferner gehöret auch hieher, daß derjenige, ſo den trauf von ſeines nachbarn dache in ſeinen hof fallen hat, ungeachtet dieſer deſſen ruhigen beſiz, über dreiſſig jare, hergebracht zu haben nicht erweiſen kan, dennoch nicht gleich eigenmächtig zufaren, ſolchen abſchneiden und verweren darf, ſondern vorher den nachbarn, um die wegtuung dieſes traufes, gehörig belangen mus, wie in einem faſt gleichem hieher gehörigen und 1736. ſich zugetragene fal einige merkwürdige ſchöffenbeſcheide ergangen, dann als E. über R. ſich beſchwerete, es hätte dieſer jenes von hundert jaren hergebrachten ſtandkennel, ſo in des R. hofe fiele, eigenmächtig und heimlich, durch ſeinen ſteindecker, wegtun laſſen, iſt den 21. jan. 1737. alſo erkant worden, „ Daß R. den eigenmächtig „ von ſeiner ſtelle weggerieſenen ſtandkennel foderſamſt und längſt in acht tagen „ wieder in ſeine vorige ſtelle herzuſtellen gehalten ſein ſol, und wo er ie, der E. „ deſſen nicht berechtiget zu ſein vermeinet, ſolches nicht facti ſed juris via in „ petitorio an und auszufüren hätte. „ Und als hierauf R. ſich noch nicht hierzu bequemen wolte; iſt den 1. febr. eben dieſes jares folgendes ergangen, „ Es hat quoad „ poſſeſſorium, bei dem am 21. jan. a. c. wegen des ſtandkennels ergangenen „ decreto reſtitutorio ſein verbleiben, und nach wiederhergeſtelltem ſtandkennel „ der implorat E. auf die hierin enthaltene, das petitorium concurrirende mo„ menta, ſich vernemen zu laſſen. „ Was hierauf in §. 9. vorkomt, iſt ebenfals in dieſen anmerk. ſ. 530. ſchon erkläret worden; dabei dieſe frage noch hinzu zufügen, ob derjenige, welcher entweder den plaz, worauf des nachbarn trauf fält, verbauen, oder wann ein ſolcher bau ſchon wirklich da ſtehet und auch die auf-

Solcher trauf darf nicht verlängert noch erweitert werden.

Ob der, ſo das traufrecht hat, ſein haus ernidrigen oder erhöhen darf?

Ob daſelbe durch einreis- oder einfallung des hauſes aufhöret?

Ob der nachbar den noch nicht durch dreiſſig jare hergebrachten dachtrauf eigenmächtig verweren darf?

Ob und wie der nachbar ſolchen plaz, darauf des andern trauf fält, verbauen oder

daselbst eine brandmauer füren darf?

auffaſſung dieſes traufes in einen kennel, nach vorgeſchriebener art, bereits gemachet worden, an dieſem orte eine brandmauer zwiſchen ſeinem und des nachbarn hauſe, über kurz oder lang füren wil, ſodan das vom dache ſeines nachbarn flieſende regenwaſſer, durch dieſe mauer, mittels eines kennels, auszufüren ſchuldig ſei? In dieſem §. 9. ſcheint ſolches allerdinges bejahet zu werden, indem der nachbar, nach klarer masgab des §. 8. einen ſolchen über dreiſſig jare hergebrachten trauf abzuſchaffen oder auf ſich ſelbſt zu faſſen, gar nicht verbunden, ſondern ſolches nach §. 9. dem andern zu befolgen oblieget. Wann aber hingegen erwogen wird, daß die auffürung der brandmauren, als eine gemeinnüzige und gegen die feuersgefar treflich dienende ſache, anzuſehen, die allen vorteil und beförderung in rechten, ſonderlich unſern bauordnungen, erlanget hat, und darin demjenigen, ſo durch deren auffürung ſein haus, gegen den nachbarn, für aller beſorglichen feuersgefar, ganz ſicher ſtellen wil, aller vorſchub und beihülfe gegeben werden ſol, wie in der bauord. von 1708. §. 7. ſ. 398. ausdrücklich ſtehet; überdis auch bei aufbauung ſotaner brandmauren in der bauord. von 1719. §. ſ. 398. einige öfnungen und durchgehende löcher in ſelbige zu machen durchaus und gar ſcharf verboten iſt, damit ſie deſto ſtandhafter und beſſer der feuersnot wiederſtehen, und durch ſolche löcher die feuersflammen nicht ſo leicht an des nachbarn haus ſchlagen können; dahingegen, one dergleichen öfnung und loche, des nachbarn trauf ſchwerlich erhalten und das regenwaſſer abgefüret werden kan; ſo mag dieſer fal nicht alſo genau und völlig entſchieden werden, daß dadurch ſo wol des nachbarn hergebrachtem traufrechte kein abbruch geſchehe, als auch derjenige, ſo ſein hans mit einer tügtigen und der neuſten bauord. gemäſen brandmauer, gegen alle beſorgliche feuersgefar, in völlige ſicherheit ſtellen wil, an ſotanem ſeinem gemeinnüzigen vorhaben nicht gehindert werde. Welchemnach vornämlich dahin zu ſehen, ob nicht ſolche in irrung darüber geratenen nachbarn, deswegen, miteinander gütlich verglichen werden mögen, z. e. daß der nachbar, wo er etwa den ablauf und ausfürung dieſes traufes anderswohin als z. e. in ſeinen eigenen hof oder ſonſt auf ſeine ſeite füglich übernemen könte, wegen des bauenden gemeinnüzigen vorhaben von ſeinem hergebrachten traufrechte abſtünde, dagegen, dieſes abſtandes halber, vom andern, durch billigmäſige vergütung, ſchadlos gehalten würde, als bei dem in vorigen §§. angezogenen licht und fenſterrechte ein faſt änliches angefüret worden, und auch das in der neueſten ratsord. von 1749. §. 5. 6. verordnete, auf gewiſſe maſe, hieher zu ziehen iſt, oder auch, wo dieſes entweder nicht füglich oder nach gelegenheit des nachbarlichen hauſes, auf keine weiſe angehen könte, ſotaner trauf, wann z. e. in die mauer eine ſolche öfnung oder loch, dadurch das waſſer ausgefüret würde, notwendig gemachet werden müſte, alſo zu verfaſſen und einzurichten wäre, damit der andere, an ſeinem gemeinnüzigen vorhaben eine gute und gegen die feuersgefar ſtandhafte brandmauer aufzufüren, nicht gänzlich gehindert, noch ihm dadurch ſein guter endzweck, der in den neuen bauordnungen feſt gegründet, und dagegen, auf des nachbarn etwa darunter leidende beſchwerlichkeiten, eben keine ſonderliche achtung zu machen iſt, wie hiervon oben ſ. 412. f. 421. folg. 449. f. ſchon einige fälle vorgekommen, one die höch-

Auf welche weiſe hierin die nachbarn am beſten zu vergleichen?

ſte

ſie not, ſchwer gemachet würde, wie dann auch, in entſtehung der güte, ein billigmäſige richterliche ermäßigung und verfügung vor allen dingen ſtat finden mus. Solte iedoch dieſe, gegen beſorgliche feuersgefar, von dem nachbarn angezogene urſache eine brandmauer aufzufüren, in der tat nicht alſo wigtig und gegründet ſein: ſo mus wol, auf die beibehaltung des hergebrachten nachbarlichen traufrechtes, vornämlich geſehen, und der verordnung unſers §. 8. nachgelebet werden. Auch kan nach §. 9. dieſer trauf vom andern nicht verbauet werden, im fal der nachbar, wegen dieſes ſeines traufrechtes, beſondere verſchreibungen aufzeigen kan, darin etwa verſehen, wie ſolcher trauf an dieſem orte nicht verbauet werden ſol, da es ſodan der vorſchrift der kaiſerlichen rechten wieder gemäs komt, ſiehe anmerk. ſ. 530. und damit alſo, weil kein bau dahin angeſezet werden darf, auch die frage, wegen auffürung der brandmauer dortigen ortes, von ſelbſt hinfält. Wann es hierauf in §. 9. heiſet, daß derjenige, ſo an ſolchem orte einen bau ſezen und damit des andern trauf in ſeinen oder einen eigenen kennel faſſen wil, ſolches, one des nachbarn beſchwerung, tun ſol: ſo iſt dieſes nicht nur dahin zu verſtehen, daß der lezte keinen ſchaden und nachteil an ſeinem hergebrachten traufe leide, ſondern auch auf die unkoſten zu erweitern, daß ſelbige derjenige, ſo den neuen bau an dieſem plaze füren wil, allein tragen mus, weil er an ſotaner veränderung blos urſacher iſt, wie ſolches die abſicht dieſes §. klar anzeiget, daß der nachbar, ſo den trauf hergebracht, wegen dieſer veränderung, auf keine weiſe beſchweret werde, als ein gleiches, bei einem änlichen fal in l. 16. §. 2. ff. ſi ſerv. vind. l. 33. ff. de ſ. u. p. verordnet. Solte aber hernach und wann dieſer trauf, nach vorſchrift dieſes §. vom bauenden nachbarn in behörigen ſtand geſezet worden, ein ſolcher kennel ſchadhaft werden und eine ausbeſſerung nötig haben: ſo iſt gar nicht zu zweifeln, daß die hierzu erfoderlichen koſten von beiden nachbarn zugleich zu tragen wären, weil in unſerm §. 3. dieſer kennel beiden häuſern, als gemeinſchaftlich, zuerkant worden, wie dis den gemeinen rechtsregeln l. 31. ff. pro ſocio gemäs komt, Müller über Struv. ex 13. th. 15. lit. 4. num. 2. Sonſt gehören aus der bauord. von 1719. §. 9. und 11. ſ. 399. hieher, als darin, wegen der dachträufen verordnet, wie ſie ordentlicher weiſe alle, nach gemeiner ſtraſe, gerichtet werden, hingegen die lange kennelhölzer verboten ſein ſollen, weil ſelbige, wegen ihrer weiten hervorragung, gefärlich ſind, und ſie vom benachbarten feuer leicht ergriefen werden können, daher ſolche von ſtarkem bleche oder auch bleie gemachet zu werden pflegen.

Wie, wann eine verſchreibung da, daß dieſer trauf vom nachbarn nicht verbauet werden darf?

Die nachbarliche veränderung des dem andern zuſtehenden traufes, ſol one des lezten beſchwerde geſchehen.

Wer die unkoſten tragen mus, wenn ein ſolcher ſchadhafter kennel zu machen iſt?

Die dachträufe ſollen nach der ſtraſe gerichtet werden, und die lange kennelhölzer verboten ſein.

§. X. Ein jeder Winckel, ſo zwiſchen zweyen Häuſſern ſtehet, vnd denſelben zugleich zugehörig, vnd gemein iſt, Alſo, daß beyde Nachbarn jhre Dachtrauffe zugleich darinn fallen haben, Der ſoll auffs wenigſt dreyer Werckſchuch, damit er deſto gereumlicher möge gefegt werden, breit ſeyn.

Vom winkelrecht.

§. XI. Vnd ſoll aber jhrer der Nachbarn vnd Gemeinere, keiner, einigen Stul oder Seß zu Profeyen, in ſolchen Winckel zu machen macht haben: Sondern ſie ſchuldig ſeyn, denſelben beyderſeits, ſo viel müglich,

ſauber zu halten. Hett aber jrer einer, einen Außguß, vnd Waſſerſtein, in ſolchen Winckel herbracht: Der ſoll jhme bleiben. Würde jhme auch von nöhten, hernacher von neuwem einen Waſſerſtein darein zu legen: Das ſoll er zuthun auch macht haben, Doch alſo, daß die Zotten nicht vber acht Zoll in Winckel gehen ſolle. Es ſollen auch ſolche Waſſerſtein von innen mit einer Seyhen verſehen ſeyn, Alſo, daß weder Spülwüſch, Gedärm von Hünern vnd Vögeln, nach einige andre grobe Vnreinigkeit, dadurch in den Winckel außgeſchüttet werden möge.

§. XII. Wolte auch jhrer, der Gemeiner einer, hernach ſeinen halben Theil ſolches Winckels, zu ſeinem Hauß verbauwen, (das iſt, ſeine anderthalbe Werckſchuch) Solches ſolle jhm vnbenommen ſeyn: Doch alſo, daß er alßdann ſeinen Dachtrauff, ſo zuvor in den gemeinen Winckel gefallen, auff ſich ſelber in einen Kennel verfaſſe vnd außführe.

Anmerkungen.

In der ſtadt gibt es noch viele winkel. Darin dachträufe und waſſerſteine geben. Und den allementen ähnlich ſind.

Solcher winkel, zwiſchen den häuſern, gibt es in dieſer ſtadt noch gar viele und pflegen in ſelbige nicht nur die dachträufe zu fallen, ſondern auch die waſſerſteine zu gehen, wie aus dem §. 11. klar erhellet, und auch von ihnen Schilter ex. 18. th. 22. not. 2. meldung tut, daß die träufe in dieſelben fallen, und beiden häuſern, ordentlicher weiſe, gemein ſind, wie ſie dann auch den ſo genanten allementen nicht ungleich kommen, nur daß dieſe meiſtens durchgängig ſind und gemeiner ſtadt zugehören, auch ihren beſondern, zur gemeinen ſicherheit, dienenden nuzen haben, daher die daran wonenden nachbarn derſelben keinesweges, nach gefallen, ſich bedienen können, davon aber unten tit. 12. §. 1. ein meres vorkomt. Sonſt iſt ſchon oben ſ. 410. f. angemerket, wie bei den Römern ſolche lere pläze oder räume zwiſchen den häuſern ſein muſten und dieſe nicht aneinander ſtunden, deren breite auch, nach unterſcheide der zeiten, abgewechſelt hatte, daher ſolche von den nachbarn nicht verbauet werden durften, als Kloz in diff. tit. 1. §. 6. tit. 7. §. 10. wol angemerket und dabei num. 3. unſere winkel, jenen zwiſchenräumen, verglichen; iedoch dabei folgenden unterſcheid zugleich berüret hat, daß dieſe, nach klarer masgab des §. 12. von den gemeinern, iedem zu ſeinem halben teile, verbauet werden konten, doch daß der andere nachbar dadurch, an ſeiner übrigen hälfte, ganz nicht beſchweret wurde, indem die häuſer in unſerer ſtadt wol an einander ſtoſen mogten; woraus alſo folget, daß wo ſolche gemeinſchaftliche winkel, noch heutiges tages, ſich befinden, deren gemeiner ihrer darin habenden waſſertraufes oder waſſerſteinen, als eines eigentümlichen rechtes, ſo auf ihrem grunde und boden iſt, ſich bedienen können, indem eine eigene ſache niemanden dienet; ja es trägt ſich auch zu, daß die nachbarn türen aus ihren häuſern in ſelbige haben, damit ſie nach ſolchen winkeln ſehen können, ob der trauf oder das aus den waſſerſteinen kommende waſſer ihrem hauſe keinen ſchaden bringe, und ſie zu ſolchem ende ſelbige ſäubern und reinigen können, wie es dann ihnen nicht verboten, iſt, in ſolche, an ihre häuſer, ſtehenden pläze eine türe zu machen, und derſelben ſich zu bedienen Manz. de ſervit. tit. 2. n. 219. ſqq. Capolla

Solche räume zwiſchen den häuſern, waren bei den Römern und ob ſie mit unſern winkeln eins ſind?

Ein ieder kan ſein halbes teil daran verbauen.

Die nachbarn haben aus ihren häuſern türen in ſelbige, um ſie zu reinigen.

de

urb. præd. cap. 42. wiewol auch in selbige eine gemeinschaftliche türe von
se zu gehen pflegt, damit sie solche, zu eben iezgemeldetem endzwecke, ge-
n können. Obgleich oben s. 464. f. angefüret, wie die von alters hergebrachten
stüle zu profeien in die stadtgräben geduldet und beibehalten worden: so
hier in §. 11. verboten, solche in die gemeine winkel zu machen, als auch die
des unterscheides von selbst sich genugsam ergiebt, da jene stadtgräben oder
taugen, durch ein darin stäts fliesendes wasser, immer im stande sind, daß
rat damit wegflieset; hingegen die winkel ganz trocken sind, und wenn
biges dulden wolte, den nachbarn dadurch nicht nur grose unlust und
en leicht zuwachsen, sondern auch der üble und hesliche geruch, gegen die ge-
e strafe, sich ausbreiten und überaus beschwerlich sein würde, so aber
iner woleingerichteten stadt gar nicht zu gestatten; daher auch, aus gleichmäs-
r ursache, die sonst gewönlichen stüle und size, die fast täglich, von gewissen hier-
ich anbietenden weibern, ausgetragen werden, in solche winkel zu sezen nicht
ubet ist, auch deswegen die nachbarn über die dagegen handelnden behörigen
s, sich beschweren und um deren abschaffung bitten können, Stryk. de jure
sf. disp. 5. cap. 2 §. 32. sqq. Was ferner hier von den in solchen winkeln zuge-
lassenen wassersteinen und wie sie zu verwaren, daß aus selbigen nichts anders,
als das ordentliche spülwasser, ausfliesen kan, stehet; dieses komt mit dem bereits oben
461. f. von den auf die gassen gehenden wassersteinen gemeldeten und angemerkten
ist überein. Damit aber aller übertretung dieses §. desto besser vorgebeuget
de: so ist hier ferner verordnet, daß die wassersteine von inwerts mit seihen
versehen sein sollen. Weil es aber sich oft zuträgt, daß selbige, wo sie nicht fest
gemachet, vom gesinde leicht weg getan und dadurch alle grobe unreinigkeiten aus-
geschüttet werden können: so mögen die nachbarn wol begeren, daß diese seihen
entweder fest gemachet, oder also verwaret werden, damit nichts anders, als
das gewönliche spülwasser, hindurch laufen kan. Zuweilen begibt es sich auch,
daß iemand das recht hat sein wasser, durch des nachbarn hof oder garten, auszu-
füren, welche dienstgerechtigkeit auch in kaiserlichen rechten bekant, aber dergleichen, one eine solche desfals besonders erlanget zu haben, nicht zugelassen ist, l. 13. ff. si serv. vind. Wie dann auch derjenige, welchem dieses nicht gebüret, daselbe nicht misbrauchen, noch ein anderes, als das gewönliche wasser, mithin kein unreines und stinkendes, oder andere grobe unreinigkeit, wie in §. 11. stehet, oder etwa mer wasser, als er zum gebrauche seines hauswesen nötig hat, ausfüren, noch durch andere wege diese dienstbarkeit beschwerlicher machen darf l. 24. ff. de dam. infect. l. 23. ff. de serv. urb. præd. als das gemeine gesäz und statutenbuch bl. 132. eine umständliche gute nachricht hiervon gibt, so also lautet: „ So iemand gerechtigkeit oder dienstbarkeit het, durch geding, pact oder andere verpflichtung, wie das wä-
„ re, wasserflüsse, spülwasser, oder dergleichen aus oder von seiner küchen, in oder durch
„ eins andern grund auszufliesen, durch canal oder rören, in dieselben canal oder
„ durchflüsse sol er nicht schütten oder ausgiessen, ingeweid von thieren, vögeln,
„ noch ander unsauberkeit, sondern sol und mag sich des ausflus, nachbäurlich
„ und allein zur notdurft des wassers, täglichs und gewönlichs gebrauchs behel-
fen,

Warum keine profeien oder stüle in solche winkel gemachet werden dürfen?

Darin werden die wassersteine gestattet.

Welche mit seihen versehen sein sollen.

Von der dienstgerechtigkeit, sein wasser durch des nachbarn hof oder garten abzufüren.

Bei selbiger darf kein unreines oder stinkendes wasser ausgefuret werden.

„ ſen, und nicht weiter mer oder anders, „ als auch Stryk in d. tr. diſp. 5. c. 2. n. 142. ſqq. desfals noch andere gleichlautende gute verordnungen angezogen, daß die nachbarn, bei ſolchen dienſtgerechtigkeiten, keine ſtinkende unreinigkeit ausgieſen oder durchlaufen laſſen ſollen, damit dadurch die andere nachbarn, ſo ſolches leiden müſſen, mit üblem und heslichem geruche und daraus leicht kommenden krankheiten oder ſonſt nicht beſchweret werden; daher jenen oblieget, ein gatter für ſolches loch, dadurch das waſſer auslaufet, machen zu laſſen, welches hier die ſo genanten eiſernen röſte ſind, deren hacken und ſtangen in gehöriger und vorgeſchriebener weite, z. e. einen halben, dreiviertel oder auch zuweilen ganzen zol, nach beſchaffenheit der umſtänden, doch daß meiſtens nur ein halber geſtattet wird, wie deshalb viele vorurteile da ſind, von einander ſtehen und in das loch eingemauret ſein ſollen, damit nicht der nachbar oder ſein geſind ſolche wegtun, mithin allerlei grobe unreinigkeit dadurch ablaufen laſſen und wegtreiben können. Ja es mögen auch zuweilen die nachbarn ſelbſten, durch deren hof und garten, ſolcher waſſerabflus gehet, ſotaner röſten ſich bedienen und ſelbige für das loch legen; welche aber alſo beſchaffen ſein müſſen, damit nicht der andere, ſo dieſe dienſtgerechtigkeiten hat, am behörigen aus und abfluſſe des zugelaßenen ordentlichen waſſers gehindert und ihm, durch deſſen hemmung und zurückbleibung, keine unluſt und ſchaden in ſeinen eigenem hauſe und hofe zugezogen werde, als zu deſſen merer erleuterung folgender in einer, zwiſchen Legrand und deſſen beiden nachbarn im jare 1729. darüber vorgeweſenen ſtreitigkeit am 7ten ſept. erteilte ſchöffenbeſcheid hieher gehöret und alſo lautet, „ In anlaitſachen ꝛc. wird hiermit zu recht „ erkant, daß, weil implorant die eigentliche qualität und beſchaffenheit der prätendirten ſervitut, ſo, wie es ihm im rechtskräftigen interlocut vom 19. febr. h. a. „ auferlegt worden, nicht erwieſen, ſolchemnach auch ſein geſuch, wegen abſchaffung deren, in den benachbarten pfarr und L. häuſern, geſezten eiſernen röſten „ keine ſtat finde, ſondern den beiden nachbarn ihre desfals hergebrachte rechtliche befugnüs billig ungeſchmälert zu laſſen ſei; doch ſollen dieſe eiſernen röſte „ mit weiten eines halben zols breit von einander geſezten ſtangen verſehen, und „ ſonſten alſo zugerichtet werden, damit dem aus des implorantens haus herkommenden gewönlichen waſſerabfluſſe, nach verordnung hieſiger ref. keine „ hinderung noch aufenthalt geſchehe. „ Es iſt aber dieſes auch hierbei zubemerken, daß, wann in dieſer urteil ausgedrucket, „ Damit dem aus des implor. „ hauſe herkommenden gewönlichen waſſerabfluſſe, nach verordnung hieſiger ref. „ keine hinderung noch aufenthalt geſchehe, mit dieſen worten auf keine andere ſtellen als unſern titel 7. §. 11. und tit. 6. §. 4. weil ſonſt nirgends wo etwas davon vorkomt, geſehen und dadurch angezeiget worden, daß unter dem gewönlichen waſſerabfluſſe nicht nur regen und anderes klares, ſondern auch gewönliches ſpülwaſſer aus der küche und hofe begriefen ſei. Sonſt mag einer einen holen ort oder ſenkloch, darin alles waſſer hinein laufen und ſich verſamlen kan, daß es daſelbſt in die erde ſich verſenke, in dem ſeinigen wol machen laſſen, wann nur dadurch der nachbar nicht beſchweret wird noch ihm einige unluſt oder ſchaden zuwächſet; daher nach kaiſerl. rechten l. f. π. fin. reg. ſo viel raum, von des nachbarn grunde, abgeſtanden

Deshalb derſelbe einen roſt oder gatter für das waſſerloch machen laſſen muß.

Wie ſie beſchaffen ſein ſollen?

So auch die nachbarn auf ihrer ſeite zuweilen thun können.

Welcherlei waſſer durch ſolchen abfluß gehen darf?

Wie ſenklicher zu machen?

den werden muſte, als tief das loch war, worin ſolcher unrat geſamlet wurde; ſo aber, heutiges tages, eben nicht ſo genau beobachtet wird, ſondern genug iſt, wann ſolche grube oder loch mit einer tügtigen mauer alſo verwaret wird, daß dadurch in des nachbarn grund und boden nichts eindringen und ihm ſchaden kan Müller über Struv. ex. 13. th. 17. lit. B. Pegius von dienſtbarkeiten bl. 50. Endlich mus derjenige, ſo dieſe gerechtigkeit hat, obgemeldete kanäle und rinnen, darin das waſſer, durch des nachbarn hof oder garten, laufet, auf ſeine koſten reinigen und ſäubern laſſen; daher die nachbarn zu leiden ſchuldig ſind, daß dieſelben in ihren häuſern und höfen, wodurch ſotaner abflus gehet, gereiniget, auch wo ſie verdecket wären, im notfal aufgerieſen werden, welches jene, auf keine weiſe hindern noch weren können, ſonſt gegen ſie das ſo genante gebot, interdictum de cloacis, angeſtelt werden kan l. 1. §. 1. 4. ſ. 12. et. l. 2. π. de cloacis Schilter ex 47. th. 68. Stryk uſ. mod. π. d. tit. Brun. ad d. l. dafern der kläger nur erbötig iſt, auf ſeine koſten, alles dasjenige, das zuvor hat müſſen aufgemachet werden, wieder in vorigen ſtand ſezen zu laſſen d. l. §. 12. π. d. t. und die rechtslerer. Sonſt können auch die nachbarn das recht hergebracht haben, ihren dachtrauf und waſſerſtein, in des andern nachbarn ſenkloch, abzuleiten. Was nun jene hierbei zu beobachten und wie ſie dieſe löcher, wodurch das himmel und küchenwaſſer in ſolches ſenkloch abflieſet, mit guten ſeihen verwaren ſollen; dis kan aus beikommendem, in ſachen Lucan wieder Sieglerin und conſ. ergangenen ſchöffenbeſcheide vom 19ten junii, erleutert werden: „ Daß, nach masgebung des von der „ bekl. S. verſtorbenen mann, als poſſeſſorn des, in ſeinem nebenhauſe, ſich befin„ denden ſenkloches quäſt. mit dem bildh. K. den 5ten april 1706. errichteten kauf„ briefes, ſo wol B. von E. als L. bei ihrem wol hergebrachten und durch beſagten „ kaufbrief beſtätigten rechte, ihren dachtrauf und waſſerſtein in oberwentes ſenk„ loch zu leiten, einwendens ungehindert, zu mainteniren ſein; iedoch daß ſie auf „ ihre koſten die löcher, wodurch das himmel und küchenwaſſer in das ſenkloch ab„ flieſet, mit guten ſeihen dergeſtalt wol verwaren mögen, damit kein unrat in die„ ſes ſenkloch hinein komme und die verſenkung des waſſers verhindere; wie dann „ auch die S., als gegenwertige poſſeſſorin des ſenkloches, ſolches vor allem aus„ bruch, zu verwaren ſchuldig iſt; was aber deſſelben fegung betrift, dieweil aus „ den aktis ſo viel erſcheinet, daß durch verwarloſung der benachbarten einwo„ ner, ſotanes ſenkloch mit unrate angefült worden ſei, wird zwar die S. als ei„ gentümerin des ſenkloches, ſolches wegen des bei herannahender wärme, mithin „ immer mer entſtehenden unluſt und geſtankes, auf ihre koſten, nichts doweniger „ foderſamſt fegen zu laſſen, iedoch ſo wol B. v. E. als L. zuſamen die hälfte der ko„ ſten vor dieſesmal und one conſequenz pro futuro, wann ſie nämlich ihre ſeihen „ der gebür nach unterhalten, mitzutragen; übrigens der L. das über dem aus„ fluſe zum ſenkloche verfertigte hinkelhaus an einen andern unſchädlichen ort an„ machen zu laſſen, hiermit angewieſen. Dem noch ein gleichkommender ſchöf„ fenbeſcheid vom 26ten nov. 1737. dazu komt.„ Daß bekl. weder den holzſchoppen „ quäſt. wann ſie ihn nicht nur ſolchergeſtalt einrichtet, daß ſolcher an des kl. M. „ wand nicht feſt gemachet werde und das ſenkloch frei bleibet, ſondern auch das

Der dieſe dienſtgerechtigkeit habende mus die kanäle ſäubern laſſen.

Und die nachbarn dis leiden müſſen.

Ein ieder kan sein halbes teil verbauen.

„ auf dem dache dieſes ſchoppens fallende waſſer in einen kennel alſo faſſet, daß „ ſolches in das ſenkloch ablaufe und das ſenkloch mit einer engen ſeihe verwaret, „ noch das gegen ihr eigenes höfgen gemachte fenſter abzuſchaffen ſchuldig ſei.„ Vom inhalte deß §. 12. iſt ſchon obenſ. 502. vorgekommen und hat alhier eine verteilte gemeinſchaft, darin iedem teile die hälfte eigentümlich zuſtehet, ſtat; dabei dann die faſſung des dachtraufes in einen beſondern kennel an ſich billig iſt, damit nicht, durch denſelben, wo er ferner bleiben und auf den erweiterten bau gehen ſolte, der andere nachbar beſchweret werde, weil der regen auf deſſen grund und boden, der ihm an dem halben winkel eigentümlich zuſtehet, herab flieſen würde, ſo er aber, auſer wo der andere eine beſondere dienſtgerechtigkeit desfals hat, zu leiden gar nicht ſchuldig iſt.

Wie alsdan der dachtrauf ſo einzufaſſen, daß der andere nachbar nicht beſchweret werde.

Achter Titul.

Von gemeinen Mawren vnd Wänden, auch auß was Anzeigungen der Eigenſchafft, oder Gemeinſchafft derſelben, zu erkennen ſeye.

§. I.

SO dann auch von wegen der Mawren vnd Wände, welche zwiſchen zweyen Behauſungen ſtehen, auch dieſelben beyderſeits zum theil helffen tragen, zeitlich, ob ſie einem Theil allein zugehörig, oder aber beyden gemein ſeyen, Irrungen vnder den Nachbarn fürfallen: So ſollen dieſelben Anlaitsweiß, auff Maß, wie nachfolgender Titul außweiſet, verhört, im Augenſchein beſichtiget, vnd demnach entweder gütlich verglichen, Oder aber rechtlich mit Vrtheil entſchieden werden.

§. II. Damit man aber ſolchen Vnderſcheidt der gemeinen Mauren vnd Wände, deſto leichtlicher Diſcerniren vnd erkennen möge: So Ordnen Wir, daß es damit alſo, wie nachfolgt, ſolle gehalten werden.

§. III. Vnd nemlich, Wann deß einen Nachbarn Bau, ſolche ſtrittige Mauwer zum oberſten gantz vnd gar innhat: Ob dann gleich der Nachbar Krachſtein, Matzlöcher, oder auch Schänck darinn hette: Daß doch nicht deſto weniger die Mauwer dem, ſo ſeinen Bauw darauff völlig liegen hat, zum Eigenthumb zuerkennt, Vnd was der ander nachbar darinn hat, als ein Seruitut vnd Dienſtbarkeit ſoll geachtet werden.

§. IV. Alſo auch, Wann der eine Nachbar in der Mauwren durchgehende Fenſter, Krachſtein, Schwibbögen, Schänck, vnd Matzlöcher, Der ander Nachbar aber darinn gar nichts dergleichen hat: So ſoll ſie nicht für gemein, ſondern Eigenthümblich dem, ſo oberzehlte Anzeigungen für ſich hat, zuerkennt werden.

§. V.

§. V. Deßgleichen, wann deß einen Nachbarn Hauß ſeine Balcken durchgehend, Der ander aber auff die hälfft ſeine Balcken darinn liegen hett: So wirdt die Mauwer auch nicht für gemein, ſondern allein dem, ſo durchgehende Balcken darinn liegen hat, zuerkennt.

§. VI. Gleicher geſtalt, wann der eine Nachbar in einer ſolcher Schiedtmauwren ein Kamin, Schornſtein, oder Profey Rohr, zum halben Theil, oder etwas darüber, eingemawert hett: So ſoll ſie demſelben zum Eigenthumb zuerkennt werden, Ob gleich der ander Nachbar, Krachſtein, oder Matzlöcher darinn hett. Dann dieſelben anderſt nicht, dann ein Dienſtbarkeit zu achten.

§. VII. Were auch die Mauwer zum oberſten, vber dem Dritten Stockwerck (ſo man bei vns ein Brandmauwer nennet) allein auff einer Seiten auffgehorſt, Auff der andern Seiten aber, gegen dem Nachbarn, gar nicht: So iſt ſolche Mauwer allein dem, auff deſſen Seiten ſie auffgehorſtet, Eigenthümblich: Wann ſie aber zugleich beyden Häuſern zu, auffgehorſtet were, Alßdann gemein zu erkennen.

§. VIII. Es were dann, daß der ander Nachbar, dagegen durch Briefliche Vrkunden, oder in andere weg, gläublich darthun könnte, daß die Mauwer gemein, und jhme, oder ſeiner Behauſung, zum halben Theil, zuſtendig ſeye.

Anmerkungen.

Solche irrungen unter den nachbarn begeben ſich noch, heutiges tages, faſt täglich, und da komt es, auf den augenſchein, hauptſächlich an, welcherlei kenzeichen die mauren und wände haben, damit man aus ſelbigen beurteilen kan, ob ſelbige einem allein und welchem nachbarn ſie eigentümlich zuſtehen, oder beiden zugleich gemein ſind; wie dann auch dieſe gemeinſchaft von zweierlei art iſt, als unverteilet und verteilet, wann z. e. auf beiden ſeiten maz und andere löcher ſich finden, deren iedes über die hälfte hinein gemauret, oder, wo auf beiden ſeiten der nachbarn gebälke, entweder über die hälfte oder ganz in die mauer gehet: ſo wird ſolches für eine unverteilte gemeinſchaft angeſehen, ſiehe unten §. 11. Wann ſie aber nur bis zur hälfte liegen: ſo iſt es für eine verteilte gemeinſchaft zu halten, anderer merkzeichen mer jezo nicht zu gedenken; ſo viel aber wird im zweifel vermutet, daß die gemeinſchaft eher, für verteilet, als unverteilet, zu achten und einem ieden teile diejenige hälfte, die an ſein haus ſtöſet, eigentümlich zugehöret, ſiehe hiervon Mev. ad jus lub. p. 3. tit. 12. art. 4. num 2. ſqq. Die beſichtigungen geſchehen nun, entweder vom bauamte, wann dieſe irrung daſelbſt angebracht worden, oder, wo ſie beim Schöffenrat anhängig, durch eine ganze ſchöffenanlait, um welche die parteien, gleich anfänglich, gemeiniglich anſuchen und davon unten in tit. 9. eigentlich vorkomt, ſonderlich ſollen daſelbſt, bei der überſchrift und §. 7. f. die in dieſem §. 1. ſtehenden worte: die parteien anlaitsweiſe verhören, erkläret und dabei

Aus den in augenſchein nemenden kenzeichen kan man der mauren und wänden eigen- oder gemeinſchaft am beſten erkennen.

Welche lezte entweder verteilet oder unverteilet gemein iſt.

Von wem hier die beſichtigungen geſchehen?

Von anlaiten und anlaitsproceß.

gezeiget werden, ob dieſer, auf dem ſtreitigen bauplaze, in vorigen zeiten üblich geweſene mündliche proces noch im brauche oder abgekommen ſei. Ja es begibt ſich auch zuweilen, daß der baumeiſter und die werkleute, welches gemeiniglich die geſchworene oder andere dazu genommenen meiſter eines ieden zum bauweſen gehörigen handwerkes ſind, ſolche beſichtigung tun, und entweder vom bauamte, oder durch einen beſondern ſchöffenbeſcheid hierzu angewieſen werden, daß ſie alles, worüber geſtrieten wird, in genauen augenſchein nemen, von der ſache eigentlichen und waren beſchaffenheit einen richtigen und umſtändlichen bericht ſchriftlich abſtatten ſollen, welches auch, wenn gleich die baubeſichtigung oder ſchöffenanlait ſchon vorher geſchehen, nach befindenden umſtänden, noch öfters für nötig und ratſam geachtet wird, auch ſeinen gar guten nuzen hat, weil ſolchen ausſagen und berichten zuweilen ein nicht geringer glaube zugeſtellet wird, Mev. ad jus lub. p. 3. tit. 12. art. 3. n. 12. ſqq. ſ. oben 389. f. Sonſt wird in der oben ſ. 388. angezogenen viſitatord. das bauamt vornämlich angewieſen, die in bauſachen ſtreitigen nachbarn vor allen dingen miteinander gütlich zu vergleichen; daher daſelbe, bei allen vorkommenden nachbarlichen bauirrungen, zuforderſt alle mögliche mühe ſich giebt, beide teile in der güte auseinander zu ſezen und vergleichen, bevorab ſolche gütliche verträge überhaupt, als ein gar bequemes und gutes mittel, angeſehen werden, dadurch allen verdrieslichen und weitläuftigen rechtfertigungen völlig vorgebogen werden kan; dieſe lezten aber, in nachbarlichen bauſtreitigkeiten, um ſo eher gänzlich zu vermeiden ſind, damit der bauman, an ſeinem guten und gemeinnüzigen vorhaben zu bauen, one gar erhebliche und wigtige urſachen, im geringſten nicht gehindert und aufgehalten werde, ſondern ihm alle hülfe und beförderung hierzu geſchehe; daher auch in den, vor Schöffenrat oder der referir, anhängigen bauſachen, nach vorher gefürter anlaite, vor allen dingen, auf die gütliche vergleichung der ſtreitigen nachbarn geſehen und zu deren wirklichen erhaltung gemeiniglich ein Schöffenausſchus oder deputation, ſo aus einem oder zwenen Schöffen und einem Sindicus gewönlich beſtehen, erkant wird, welche auch öfters ihre gute abſicht erreichet und die ſtreitigen nachbarn gütlich miteinander vertragen werden; welches gewislich iederzeit eine uralte und heilſame gewonheit alhier geweſen iſt, wie die darüber verfertigten alten verſiegelten ſcheine hiervon ein ſatſames zeugnis geben. Daß ſonſt, bei entſtehung ſolcher gütlichen verträgen, dieſe ſtreitigkeiten, durch einen rechtsſpruch entſchieden werden müſſen: iſt auſer zweifel und geſchiehet ſolches entweder vom Schöffenrat oder bauamte, ie nachdem die ſache anhängig iſt. Daß aber auch dem lezten hierin eine gerichtsbarkeit zuſtehe: dis iſt bereits oben ſ. 390. angefüret und wird auch hiervon unten ein meres vorkommen. Wann hierauf im §. 2. ſtehet, daß aus den in folgenden §§. nach einander anzufürenden anzeigungen ſolcher unterſcheid der gemeinen mauren und wänden deſto leichter erkant werden kan: ſo iſt dabei zu bemerken, wie alhier, durch dis wort gemeinen, ſo auch bereits in der aufſchrift vorgekommen, keine ſolche gemeinſchaft, ſo beiden nachbarn zugleich zuſtehet, ſondern nur ſo viel angedeutet werde, wie von den zwiſchen zweien häuſern ſtehenden und ſelbige zum teil tragen helfenden mauren und wänden, ſo beide an einander ſtoſſenden nachbarn von einander ſcheiden, eigentlich gehandelt werde. Daß man

Auch beſichtigen zuweilen nur die werkleute.

und ſtatten darüber ihren ſchriftlichen bericht ab.

Das bauamt ſol die ſtreitigen teile foderſamſt gütlich vergleichen.

Der bauman iſt an ſeinem bauvorhaben gar nicht aufzuhalten.

In bauſachen wird gemeiniglich ein ſchöffenausſchus zum gütlichen vergleiche erkant.

Was hierdurch das wort gemeinen angedeutet werde?

ſonſt

ſonſt auf ſolche merkzeichen vornämlich zu ſehen habe, wenn man anders nicht wiſſen kan, wer von den nachbarn die mauer oder wand eigentlich aufgebauet, iſt auſer allem ſtreit, daher ſelbigen im zweifel nachzugehen und dafür zu halten iſt, es ſei die mauer oder wand alſo beſchaffen, wie es die kenzeichen ausweiſen. Wann nun demnach das gegenteil, durch andere beweiſe, klärer dargetan werden kan: ſo mag, bei ſolchen fällen und umſtänden, auf jene merkzeichen wol gar nicht geſehen werden; deswegen in §. 8. andere beweisarten, damit die gemeinſchaft der mauer dargetan werden kan, jenen billig vorgezogen worden. Sonſt iſt von den anzeigungen ſo wol einer eigenen als gemeinſchaftlichen mauer, nicht nur bei den ältern rechtsgelerten **Maskard** de probat. **Menochen** de præſumt. lib. 6. præſ. 72. ſqq. **Manzen** in pecul. ap. de muro communi tr. de ſerv. real. annex. und **Capolla** de ſervit. ſondern auch neuern, als **Mevius** ad jus lub. d. l. art. 4. in addit. num. 2. **Müllern** über **Struv.** ex. 13. th. 30. lit. 8. pag. 821. ſqq. **Schiltern** ex 18 th. 8. lit. a **Pegius** von dienſtbarkeiten p. 127. ſqq. und **Becken** in anmerk. über **Kochs** nachbarrecht p. 464. ſqq. überaus vieles anzutreffen und werden daſelbſt eine groſe anzal von beiderlei arten der mauren nach einander angefüret und erkläret, davon in folgenden §§. vieles, zu behöriger erleuterung, vorkommen wird. Wann aber hier **Klo3** in diff. über dieſen tit. meldet; daß bei den Römern ſolche zeichen allein nicht anreichig geweſen, iemanden das eigentum einer mauer zu zuſprechen, ſondern ihnen noch andere beweistümer hätten beigefüget werden müſſen: ſo verhält ſich dieſes, nach der lere vorerwenter rechtsgelerten, die zum beweiſe ihrer ſäzen, viele ſchlüſſe und gründen, aus den kaiſerlichen rechten, genommen haben, vornämlich aber nach dieſem titel, darin die merkzeichen nach einander beſonders angefüret werden, ganz anders und haben ſie, wenn man keine andere und beſſere beweisarten beibringen kan, wie obgemeldet, allerdinges einen völligen beweis, mithin kan das eigentum ſolcher mauren und wänden, nach deren beſchaffenheit, bald einem allein, bald beiden nachbarn zugleich zugeſprochen werden, wie aus folgenden §§. klar zu erſehen iſt, indem auch hier gilt, daß, wo viele kenzeichen zuſamen ſtoſen, die wigtigſten und warſcheinlichſten vorzuziehen und daraus die entſcheidung zu machen iſt. Auch wird noch zu bemerken ſein, daß, wann kenzeichen auf beiden ſeiten vorhanden, iedoch auf der einen mer, als der andern, ſich äuſern, dafür gehalten zu werden pflegt, wie für denjenigen zu ſprechen und ihm die mauer zu zuerkennen ſei, der die meiſten anzeigungen für ſich hat, als **Menoch** lib. 6. præſ. 73. n. 19. und andere anfüren: allein es mag bei ſelbigen fällen, mer auf die ſtärke und wigtigkeit ſolcher kenzeichen zu ſehen ſein, welche die andere, ob gleich deren in der anzal mer wären, übertreffen, als hiervon in §. 3. ein merkliches beiſpiel zu finden. Wann aber gar keine merkzeichen, woraus eine gemeinſchaftliche oder eigene mauer und wand abzunemen, da wären; ſo hätte man auf den beſiz zu ſehen, und wann einer von den nachbarn in ſelbigem allein ſich befände: ſo wäre ſie, als eigentümlich, wann hingegen beide beſäſen, für gemeinſchaftlich zu halten **Maskard** de prob. concl. 1149. Dafern aber auch ein ſolcher beſiz nicht da, ſondern die mauer zwiſchen zweien häuſern oder höfen ſich befindet: ſo ſol ſie für gemein gehalten werden; dann was zwiſchen meinem und meines nachbarn hauſe gelegen, wird im zweifel,

Auf die kenzeichen iſt im zweifel vornämlich zu ſehen.

Wo nicht andere beweiſe da?

Ob bei den Römern ſolche kenzeichen, zum beweiſe des mauereigentums, genug waren?

Wo viele kenzeichen zuſamen ſtoſen, ſind die beſten und wigtigſten vorzuziehen.

Ob für den, ſo die meiſten für ſich hat, zuſprechen?

Wie, wann gar keine merkzeichen, da ſind?

als gemeinſam angeſehen, **Berger** oecon. jur. lib. 2. tit 3. §.14. not. p. 312 ſ. auch **Manz** tr. de muro communi num. 22--41. Im §.3. wird nun zuerſt einer der vornemſten und ſtärkeſten anzeigungen gedacht, welche auch alle andere daſelbſt gemeldeten, ob ſie gleich an ſich, nach den §. 4. und 9 kenzeichen einer eigenen oder gemeinſchaftlichen mauer abgeben, übertreffen und von jener gleichſam verſchlungen werden, wie eben dis wigtige zeichen auch von andern rechtslerern, allen übrigen, vorgezogen wird **Mev.** ad jus. lub. dict. l. ad num. 2. vb. ſi parti muri. **Schilter** ex. 18. th. 8. not. a. n. 3. Daher des nachbarn darin liegende krachſteine, mazlöcher, ſchänke und dergleichen für nichts anders, als eine ihm zuſtehende dienſtgerechtigkeit, anzuſehen, die der andere in ſeiner mauer liegen laſſen mus, und welche hier im zweifel vermutet wird, daß iener ſolche, von alters, alſo hergebracht habe; es könte dann dieſer, durch briefe oder ſonſt glaubwürdig dartun, daß es eine bloſe vergünſtigung wäre, dann ſelbige, in ſolchem fal, wann deren natur und beſchaffenheit eigentlich nachgegangen werden ſol, vom erlaubenden teile alzeit wiederrufen werden mag; wiewol es auch, nach unſerer ref. gewiſſe arten derſelben gibt, die hiervon zimlich abgehen, und den in dieſen §§. berürten dienſtbarkeiten gar änlich kommen, davon oben ſ. 415. f. ein merkwürdiges beiſpiel ſtehet und daſelbſt mit merem erkläret worden. Daher in dieſer abſicht in §.13. die worte **vergünſtigung und dienſtbarkeit** zuſamen genommen und, als gleichlautende wörter, gehalten werden. Daß demnach mit ſolchen dienſtbarkeiten der vornemſte endzweck dahin gehet, wie deren ſtücke, als z. e. die krachſteine, mazlöcher, ſchänke ꝛc. da ſelbige, wegen anderer dazu kommenden weit ſtärkern und ſie übertreffenden anzeigungen, für keine kenzeichen einer eigenen oder gemeinſchaftlichen mauer angeſehen werden können, dennoch dem nachbarn, als ein hergebrachtes recht, zuerkant werden und demnach der eigentümer der mauer, wann er obige ſtücke von ſeinem nachbarn weggemachet haben wil, behörig erweiſen mus, entweder, daß ſie eine bloſe und ſolche vergünſtigung ſein, die der andere, auf ſein begeren, iederzeit wieder wegtun mus; wobei iedoch das hiervon unten §.13. anzufürende zu bemerken, oder dieſer ſolche erſt neuerlich und heimlicher weiſe in des andern mauer gemachet habe; da ſonſt, bei deſſen entſtehung, nach §.3. die vermutung für den nachbarn iſt, wie ihm dieſe gerechtigkeit zuſtehe, die er durch geduld und nachſehen des andern, weil ſolche mer eine dienſtbarkeit, als gemeinſchaft mit ſich füret, arg l. 1. §. 1. ff. de ſerv. oder ſonſt rechtmäßig erhalten hat, welche er aber nicht verändern und dem dienenden teile, ſo der eigentümer der mauer iſt, z. e. durch vergröſerung oder vermerung der mazlöcher oder ſchänken beſchwerlicher machen darf **Negus** von dienſtbarkeiten p. 130. ſq. Und ob gleich ſonſt im zweifel für die nachbarliche vergünſtigung und freundſchaft zu vermuten l. 41. ff. de aqur. vel am poſſ. ibid. **Brun.** ſo hat doch ſolches, bei unſern in dieſen §§. gemeldeten dienſtbarkeiten, nicht ſtat, ſondern wird vielmer das gegenteil vermutet, da auch one zweifel hier der langwierige beſiz vieles wirket, daß der nachbar ein recht, zu ſolcher dienſtbarkeit, habe, und mus daher, bei unſern fällen, vom eigentümer der mauer der beweis der vergünſtigungen übernommen werden **Beck.** anmerk. über **Rochs** nachbarrecht ſ. 482. folg. Die im §. 4. gemeldeten kenzeichen befinden ſich auch in andern bauordnungen

Die anzeigung, daß die mauer dem, deſſen bau ſelbige oben ganz in hat, allein zuſtehet, iſt die ſtärkeſte.

Und des nachbarn darin ſtehende krachſteine, mazlöcher und ſchänke, ſind nur eine eine dienſtbarkeit.

Wo nicht der andere dartut, daß es eine bloſe vergünſtigung ſei.

Ob und wie ſolche vergünſtigungen von den dienſtbarkeiten unterſchieden, und die lezten hier verſtanden werden?

Ob und wann ſolche vergünſtigungen wieder weggetan werden können?

Welche von beiden hier eher im zweifel zu vermuten?

Durchgehenden fenſter, krach-

nungen und geben die vermutung, daß die mauer demjenigen, der solche stücke darin hat, eigen sei als Schilter d. l. n. 2. die Regenspurger und Augspurgische bauordnungen, nebst unserm titel, desfals angezogen, weil solche öfnungen weder in einer gemeinen, vielweniger fremden mauer also zu machen erlaubet ist, Müller über Struv. ex 13. th. 30. lit. I n. 2. Dahin auch die, durch die ganze mauer gehenden anker gehören, als welche ein anzeigung abgeben, daß die mauer dem eigen zugehöre, an dessen hause sie angehänget sind. Der inhalt des §. 5. stehet auch im statutenbuche bl. 131. „ So balcken in einer maurn beiderseits „ durchgehen, were die maur gemein zu achten, so aber einigs theyls balcken nit „ durchgingen, sol die maur dem andern theyl für eigen vnnd dem, des balcken „ nicht durchgehen, die dienstbarkeyt, so ferr das gebäwe seins theyls anzeigt, „ zugeweißt werden. „. Indem nicht zu glauben, daß der, so in der mauer durchgehende balken liegen hat, selbige in des andern hälfte haben dürfte, wo er nicht zuvor eine dienstgerechtigkeit darüber erlanget hätte, Müller über Struv. ex. 13. th. 10. lit. β. Daher hieraus unfelbar zu vermuten, die mauer gehöre einem solchen allein zu, und wird dabei in den geschriebenen noten angemerket, daß solches auch angehe und für genug geachtet werde, ob gleich die balken nicht mer in der mauer wirklich lägen, die offene löcher aber, als das klare kenzeichen davon, noch da wären, wie ein gleiches auch in obigem statutenbuche bl. 132. „ Vnd „ solches soll nicht allein verstanden werden, so zeichen, wie vorsteht, in der maur „ ren noch eingemaurt, sonder auch, so dieselben zeichen gefehrlicher weise außgebrochen, vnd die löcher erschienen, oder ob sie wieder zugemacht oder verstri„ chen weren. „ ausdrücklich stehet, Peg. von dienstbarkeiten s. 129. Daß aber in unserm fal des nachbarn in solcher mauer zur hälfte liegendes gebälck blos, als eine dienstbarkeit, welche der andere leiden mus, anzusehen; dis wird in §. 11. verordnet. Warum ferner die in §. 6. gemeldeten stücke ein merkzeichen der eigenen mauer? Davon ist wol die ursache, weil solche in einer fremden oder auch gemeinschaftlichen mauer oder wand, nach eigenem belieben, nicht gebauet werden dürfen, als oben von gleicher starken anzeigung berüret; dieses auch die rechtslerer behaupten, daß solche kenzeichen die mauer demjenigen allein, welcher die in diesem §. 6. gemeldeten stücke darin stehen hat, sie sein gleich zur hälfte oder darüber eingemauret, zuschreiben; Müller über Struv d. l. th. 30. n. 6. p. 822. Beck d. tr. s. 467. wie dann auch dieselben für so stark und überwiegend angesehen werden, daß sie die in diesem §. gemeldeten andere merkzeichen übertreffen, welche sonst, nach dem §. 4. bei jener mangel, als anzeigungen einer eigenen oder gemeinschaftlichen mauer geachtet werden, mithin diese, wann sie mit jenen zusamen stosen, weichen und nachgeben müssen, auch nicht anders, als eine dienstbarkeit, zu achten sind, von deren beschaffenheit aber oben beim §. 3. gehandelt worden. Solte dagegen der nachbar seine tanen und balken zur hälfte in solcher mauer, da der andere vorgemeldete stücke darin hat, liegen haben: so wäre sie für gemeinschaftlich zu halten, weil diese, als ein stärkeres kenzeichen, dann die blosen krachsteine und mazlöcher d. i. blindfenster, zu achten Peg. von dienstbarkeiten s. 128. Sonst findet man gleiche verord. im statutenbuche bl. 131. §. „ Gemeynlich ein maur, inn

steine, schalke, mazlöcher sind merkzeichen einer eignen mauer.

Auch durch die mauer gehendn anker?

Warum durchgehende balken des hauses eine gleiche anzeigung haben?

Wie, wann die balken nicht mer sondern nur offene löcher noch da?

Wie des andern darin zur hälfte liegende gebälk eine dienstbarkeit?

Warum die in der mauer stehenden schornsteine kaminen und profeitören ein merkzeichen des eigentums?

Ob gleich der andere krachsteine und mazlöcher in der mauer hätte?

Wie, wann der nachbar in solchem fal seine tanen und balken zur hälfte, inliegen hat?

der

„ der einer hat einen eingemaurten camin oder fewrſtat, rauchfang, oder ſchorn-
„ ſteyne, odder ein cloacröre, oder ſeſſe, zum halben theyl vngefehrlich, deſſel-
„ ben wirt die maur eygen geachtet, der ſolche gebäw inn der mauren hat. Der
„ ander ſein anſtöſſer oder nachbaur möcht dann fürbringen durch brief oder
„ glaubliche kundtſchaft, daß er auch gerechtigkeit in oder zu der mauren hette.„
Dabei zu bemerken, daß der am ende dieſes §. angefürte abfal, mit unſerm §. 8.
übereinſtimt. Sonſt wurde auch zu den in dieſem §. gemeldeten merkzeichen
gerechnet, wann einige röre und kanäle in die mauer und über die hälfte einge-
mauret ſich befänden Manz de muro communi n. 8. Müller über Struv. d. l.
Die mauer ſtehet dem, auf deſſen ſeite ſie aufgehorſtet, allein zu, und iſt ein ſtarkes kenzeichen? n. 7. Auf das im §. 7. erwente zeichen der aufhorſtung wird unter andern, bei
allen mauren, ſtark geſehen, wie dann die rechtslerer ſelbiges für ein gargebräuch-
liches kenzeichen halten, daß demjenigen die mauer ganz eigen ſei, auf deſſen ſei-
te die auf deren öberſten teil liegenden ziegelſteine oder taſchen ablegig ſind, oder
wohin die abſäze ſich lenken, dann weil niemand den trauf, one errichtung einer
dienſtbarkeit, auf dem ſeinigen leidet: ſo mus der eigentümer ſolcher mauer ſelbi-
ge alſo einrichten und die ziegel darnach legen laſſen, Manz. d. l. n. 17. Müller
über Struv. d. l. n. 14. Beck d. l. ſ. 468. Und obgleich in den geſchrieben noten
Ob dis auch bei den hof und garten mauren alſo ſtat? ſtehet, wie dieſer ſchlus auf die hof und garten mauren gar nicht angehe: ſo wer-
den doch keine gegründete unterſcheidesurſachen dabei angefüret, mithin iſt bei al-
len gattungen der mauren, dieſes kenzeichen vornämlich zu betrachten, wo nicht
ſtärkere und dieſe übertreffende zeichen vorhanden, wie aus den vorigen §§. klar war-
zunemen; ja obangefürte rechtslerer ſolche kenzeichen von allen und ieden mau-
ren, one unterſcheide, anfüren, als hiervon unten auch einiges angemerket wer-
Wie, wann ein ſolches auf beiden ſeiten gehorſtete ſtückmauer, mit einer andern dem nachbarn eigenen mauer, verbunden? den ſol. Ferner iſt auch hier noch zu gedenken, daß wann ein ſtück mauer, ob es
gleich von beiden ſeiten aufgehorſtet wäre, mit dem andern, ſo dem nachbarn
kundbarlich allein zuſtehet, verbunden iſt; ſo wird vermutet, daß auch das erſte
ſtück nicht gemeinſchaftlich ſei, ſondern dem nachbarn allein zugehöre, wie dis die
Helmſtädiſchen rechtsgelerte, in ſachen Lerſner gegen die hirſchgräbiſche nachbar-
ſchaft behauptet, auch Müller über Struv d. l. n. 15. dis gegründet zu ſein
angefüret haben. Alſo werden auch das wapen oder der name, oder die ſchrift
Ob die wapen oder namen ein kenzeichen abgeben? entweder ganz oder nur mit den anfangsbuchſtaben deſſen, der das haus bauen
laſſen, gemeiniglich in die mauer gehauen angetroffen und für ein kenzeichen ge-
halten, daß ſelbige demjenigen zuſtehe, welchen ſolche wapen oder buchſtaben an-
zeigen, und daher vermutet wird, daß er ſelbige habe verfertigen laſſen arg. l. 2.
§. f. ff. de oper. publ. Müller über Struv d. l. n. 4. Menoch. lib. 6. præſ. 73.
n. 3. davon auch das ſtatutenbuch bl 131. verordnet, „ Eine mauer zwiſchen
„ zweien nachbarn, darauf kein gebäu ruhet, auch nicht löcher oder krachſtein
„ darin oder andre zeichen erſcheinen, dann alte wapen, ſo darin gehauen weren,
„ wird vermutet, daß die mauer des teils ſei, des die wapen anzeigen, „ Wobei
zu bemerken, daß auf dieſes merkzeichen alsdan erſt zuſehen, wann andere wigtiges-
re, abſonderlich diejenigen, ſo in den ſtatuten, und unſrer ref. beſonders ausgedru-
cket werden, als welche allen andern vorzuziehen, abgehen, dann dieſelben nur eine
vermutung geben, dieſe aber, ſamt andern mutmaſungen, bei entſcheidung vor-

kom-

kommender fällen ganz übergangen werden müſſen, wann ſolche kenzeichen vorhanden, die in den geſezen klare mas und ziel geben, als die Tübingiſchen rechtsgelerte, in ihrem, im october 1747. wegen einer, zwiſchen zweien nachbarlichen häuſern, ſtreitig geweſenen brandmauer, erteilten rechtlichen gutachten, weiter ausgefüret haben, und aus demſelben folgende ſtelle, das obangezogene ſchön, erläutert, wann es heiſet: „Es füret P. als ein grav. an: daß man die zweierlei wapen „ und buchſtaben, welche auf denen in der ſtreitigen brandmauer vornen heraus gehenden hauptkragſteinen befindlich ſind, und in dem ris deutlicher abgezeichnet worden, vor kein lignum communionis erkennen wollen. Ob nun ſchon „ von dieſem kenzeichen die ſtatuta Francof. nichts melden: ſo iſt doch nicht zu „ leugnen, daß, gleichwie dergleichen eingehauene, eingeſchnizte, oder auch nur „ angemachte wapen und anfangsbuchſtaben der namen, wann ſolche an einem „ hauſe oder mauer erfunden worden, keinen geringen beweis machen, daß es „ der name oder das wapen desjenigen ſei, der den bau gefüret, und die koſten „ darauf verwendet; hinc etiam ex. ejusmodi armis & insignibus muro affixis „ communiter probari poſſe, parietem vel domum eſſe illius, cujus ſunt arma „ gentilitia aut nomen, communis eſt traditio. arg. l. 2. §. 2. ff. de operib. „ publ. Cœpolla, de ſerv. urb. præd. c. 40. n. 16. Menoch, de præſ. lib. 6. præſ. „ 73. n. 3. Mascard. de prob. vol. 3. concl. 1150. n. 11. Sprenger, de jure „ ædif. et. domus, c. 9. pag. not. 44. Author theatri ſerv. part. 5. §. 11. p. „ 137. alſo auch hier, da in der ſtreitigen mauer zweierlei wapen und initialbuchſtaben zu erſehen ſein, ſich mit ſicherem grunde ſchlieſen laſſen wil, daß „ dieſe mauer nicht nur einer, ſondern zwei aufgefüret; folglich, da dieſelbe die „ ſcheidewand zweier behauſungen iſt, deren iedes latten und balckwerk, die auf „ beiden ſeiten in der mauer befindliche kragſteine tragen, nicht unbillig zu vermuten, daß entweder die erſten erbauer der beiden häuſer zum heiſenſtein und „ weiſenſchwan ehedem dieſe mauer zugleich aufgefüret, und zu dem ende ein ieder ſein wapen auf ſeine ſeite ſezen laſſen, oder doch, nach der hand, die brandmauer quæſt. zwiſchen den einwonern erſagter beider häuſer gemeinſchaftlich „ gemacht worden, und durch affigirung dieſer differenten inſignium, von einem „ jeden ſich ſeine zuſtändigkeit zur hälfte der mauer reſervirt werden wollen. „ Nachdeme aber die beklagtin ſelbſt zugeben mus, daß ihr nicht möglich geweſen, ausfindig zumachen, daß jemals ein beſizer ihres hauſes das wapen und „ den namen, ſo an ihrer ſeiten der mauer zu ſehen, gefüret haben möchte: im „ gegenteil, bey dieſem abgang einer gewisheit, daß die ehemalige bewonere dieſer beyden häuſer dieſes kenzeichen der gemeinſchaft an die mauer ſezen laſſen, „ eben ſo leicht zu vermuten, daß das haus zum H. und mit demſelben die „ ſtreitige brandmauer entweder zwei gute freunde, oder zwei eheleute, mit einander aufbauen und ihre beyderſeitige diverſe wapen und namen auf dieſelbe „ anzeichnen laſſen: welche vermutung dadurch noch wahrſcheinlicher wird, „ daß a) mitten an der mauer herab, zwiſchen den beiden wapen, kein ſo breiter „ ſtrich einigen unterſchied machet, wie anfangs in dem ris angezeiget werden wollen, hernach aber das gegenteil bemerket worden: und jedoch auch klägerin durch-

„ aus behauptet, daß zwiſchen erſagten inſignien gar kein perpendicular ſtrich
„ an der mauer zu ſehen, anbei b) die ganze mauer mit einerlei farb, und zwar
„ auf die art, wie das ganze haus zum H. angeſtrichen worden, und dann end-
„ lich c) die jarzal nur einmal aufgeſchrieben zu finden, da vielleicht, wann ſie
„ zur hauptſtüze der benachbarten beiden häuſer dienen ſollen, eines jeden hauſes
„ eigentumsherr die jarzal auch auf ſeine ſeite hätte anſchreiben laſſen; bey dem
„ allem klägerin zerſchiedene exempel angefüret, daß in Frankfurt noch merere
„ dergleichen differente inſignia an den häuſern anzutreffen, welche nicht zweier-
„ lei eigentumsherren, ſondern nur zweier eheleuten combinirte wapen vorſtellen;
„ ſo an ſeiten der bekl. nicht widerſprochen werden können. Als iſt dann hier
„ von ſotaner diverſität der wapen, auf die diverſitatem dominii & proprietatis
„ der wand oder die gemeinſchaft derſelben, zwiſchen beiden angebauten häuſern,
„ ein giltiges und ſicheres argument um ſo weniger zu nemen geweſen, als die-
„ ſelbe nicht nur zwei ſondern dreierlei namen exprimiren; anbei von 1607. bis
„ hieher, alſo in einer ſo langen zeit, das dominium, fals auch ſolches zwiſchen
„ beiden benachbarten inwonern iemals gemeinſchaftlich geweſen wäre, dannoch
„ auf vielerlei art und weiſe wieder hätte verändert werden können licet enim
„ murus vel alia res ſignata regular. cenſeatur ejus eſſe, cujus eſt ſignum; ſi
„ tamen non conſtat, cujus ſit ſignum? corruat etiam neceſſe eſt omnis pro-
„ bationis vis, & præterea, licet etiam conſtet, cujus ſit ſignum, ex inde tamen
„ nihilominus fallax eſt conjectura proprietatis vel dominii, cum falſo potuerit
„ affigi ſignum; vel quod aliquando meum fuit, forſan poſtea meum eſſe deſiit,
„ & alieni juris factum eſt, retento ſigno, prout hanc probandi vim ex ſigno de-
„ ſumtam infringit. Seb. Feſch diſp. de inſignibus eorumque jure, c. 14. n.
„ 11. p. not. 154. add. Faber, cod. Sabaud lib. 4. tit. 14. def. 47. & pro-
„ bandum eſt præſens, non præteritum dominium in rei tamquam communis
„ vindicatione l. 23. π. de rei vind. §. 4. inſt. de interd. Faber. dict. def. 47. n.
„ 4. Womit auch, die von der bekl. weiters angebrachte mutmaſung, daß weil
„ S. aus dem hauſe zum w. S. von 1605. bis 1622. den grundzins zum Leon-
„ hardtſtift bezalet, auch 1608. wegen S. verlastum einige ſchazung entrichtet,
„ derſelbe, allem anſehen nach, die mauer, welche folglich damals allein zum w.
„ S. gehöret haben müſſe, alſo bezeichnen, und in den beiden wapen rechter
„ hand ſein, und ſeines erblaßers namen, zur linken ſeite aber ſeines eheweibes
„ wapen und namen anmalen laſſen, dahin fält, weilen dieſe conjectur mer
„ wieder die gemeinſchaft der mauer, als vor dieſelbe ſtreitet, und überhaupt zu
„ viel beweiſt: da ſolchemnach der w. S. ſich nicht nur die hälfte der quäſtionir-
„ ten mauer, ſonder dieſelbe ganz allein, als eigentum, anzumaſen hätte, welches
„ jedoch weder mit der bekl. intention, noch mit der übrigen beſchaffenheit der
„ mauer übereinſtimt, und weder dieſes, noch auch das weitere vorgeben, daß
„ etwa hernach erſt, durch einen mündlich abgeredeten, oder auch ſchriftlich ab-
„ gefaſten, aber durch die länge der zeit verlorenen tranſact die mauer erſt gemein-
„ ſchaftlich oder auch alles, was M. ſeits befindlich, aus guter freund und nach-
„ barſchaft vergünſtiget worden, ꝛc. zum grunde einer ſichern deciſion geleget wer-

den

„ den kan, ſondern man notwendig auf die gegenwärtige, auſer allem wieder-
„ ſpruch ſtehende criteria, das augenmerk nemen, und daraus das dominium der
„ mauer beurteilen mus. Da nun unter andern auch ein ſolches criterium in der
„ ref. p. 8. tit. 8. §. 7. mit ausdrücklichen worten enthalten, welches man von P.
„ ſeite ſo wenig in dieſer, als in voriger inſtanz abläugnen können, nämlich die einſei-
„ tige aufhorſtung der mauer gegen dem h. ſt.; ſo iſt dann billig in ſententia à qua, mit
„ vorbeigehung aller anderer conjecturen, darauf vornämlich reflectiret, und dem
„ M. haus das eigentum der ganzen mauer zuerkant, auch ſolches alles von uns
„ beſtätiget worden, ubi enim ejusmodi ſigna et indicia reperiuntur, quibus ipſæ le-
„ ges et ſtatuta deciſionem cauſæ ſuperſtruunt, ibi non opus eſt conjecturis l. 2. c. de
legib. Da überdis die bisher erwenten kenzeichen nur, in zweifelhaften fällen, und da man ſonſt, durch briefliche urkunden oder andere glaubwürdige wege, als z. e. zeugen und dergleichen, nicht behörig dartun kan, ob die mauer eigen oder gemeinſchaftlich ſei, erſt in betrachtung kommen: ſo müſſen ſelbige, andern behörigen erweisarten, da dieſe nach masgab §. 8. iederzeit vorzuziehen ſind und darnach die entſcheidung vornämlich zu richten iſt, allerdinges nachſtehen, wie bereits oben ſ. 509. erwenet; als auch in vorgedachtem rechtlichen gutachten, unter andern, alſo dafür gehalten wurde:

Andere beweisarten ſind hier vorzuziehen.

„ So redet die ref. Francof. in §. 8. von keinem andern gegenbeweis, als welcher
„ durch **ſchriftliche urkunden**, oder durch **ein in andere weg beſchehendes**
„ **glaubliches dartun**, daß die mauer gemein ſei, unternommen wird. Mit
„ dem erſten werden, zweifels one, die in dergleichen fällen höchſtnüzliche und nötige
„ reverſales verſtanden, wormit ſich ein jeder vorſichtiger hausvater, wider die
„ ſchädlichkeit ein oder des andern actus, ſo er wieder ſeine befugnis entweder
„ aus freund- oder nachbarſchaft, oder ſonſt um ſeiner eigenen convenienz willen
„ geſchehen läſt, auf künftige zeiten ſicher ſtelt; quemadmodum enim alias pro-
„ teſtatio interveniens actui conſervare jus proteſtantis ſolet. l. 4. §. 1. ff. quib.
„ mod. pign. vel hyp. ſolo ita etiam literæ reverſales ſunt quaſi proteſtationes ſive
„ cautiones, ne actus, quem ſemel, vel ex neceſſitate, vel ex gratia contra jus
„ meum permitto, ex poſtio debitum tranſeat, et ſemper in meum præjudicium
„ et perpetuum juris diſpendium allegari queat. **Müller** diſp. de literis reverſal.
„ cap. 4. §. 7. mit dem andern aber zilet die ref. auf die noch übrige media proba-
„ tionis, als nämlich durch zeugen, oder wahrſcheinliche præſumtiones, ſo aus
„ andern ſich äuſernden indiciis et ſignis communionis entſpringen.„ Wobei auch noch dis zu bemerken, wie ſolche briefflichen urkunden, woraus man ſeine an ſeinem hauſe, gegen das nachbarliche haus, habende gerechtſame und, wie alhier der fal iſt, ſein recht an der mauer erweiſen wil, auſer zweifel alſo bewand ſein müſſen, daß ſie das lezte und deren beſizer geradehin betreffen und entweder von ihnen wirklich müſſen ausgeſtellet, oder, zwiſchen den beiden nachbarn und ehemaligen beſizern derſelben, beſonders ausgemachet und verglichen, oder auch, durch darüber ausgefertigte reverſe, oder, bei etwa ehemals vorgeweſenen irrungen, vom bauamte, wiederum entweder gütlich verglichen, oder ſonſt rechtlich entſchieden worden ſein; daher diejenige beweisart, welche von den ſtreitigen nachbarn, aus den kaufbriefen über ſolche häuſer, gemeiniglich beigebracht zu werden pflegt, da etwa darin ſtehet, **in ſeinen daſtehenden mauren**, oder wie es in

Ob und wie weit die kaufbriefe hier etwas beweiſen?

seinen mauren begriefen, oder auch das wort eigenen dabei geſezet worden iſt, zu behöriger dartuung eines gegen das nachbarliche haus habenden rechtes, nicht wol eher gültig ſein mag, als wo ſie von dem beſizern des lezten ſelbſt errichtet worden, indem aldasjenige, was auch der nachbar, bei verkaufung ſeines hauſes, in den kaufbrief ſezen laſſen mag, ihm, als einem dritten und unwiſſenden, auf keine weiſe ſchädlich ſein kan, mithin gegen ſelbigen ſolche beſchehenen ausdrücke wol gar nichts erweiſen; dagegen der käufer, wo ihm etwa vom verkäufer mer gerechtigkeiten verkaufet worden, als hernach ſich wirklich befinden, an dieſen lezten ſeinen rückgang zu nemen hat. Wie dann überdieſes obige worte eben nicht alzeit ein eigentum oder gemeinſchaft der mauer ſo gleich anzeigen, ſondern ſolche auch von der gröſe und lage des verkauften hauſes wol verſtanden werden mögen, als auf gewiſſe maſe hieher gehöret, was in vorgedachtem rechtsgutachten hiervon, obgleich die entſcheidung ſelbſt gar nicht darauf, ſondern obgemeldete kenzeichen der einſeitigen horſtung, vornämlich gegründet wurde, angefüret worden. „ Bekl. giebt vor, „ daß ſie ſo gar in bonæ fidei poſſeſſione der ganzen mauer ſei, und dieſelbe, laut kauf„ briefes, von ihres mannes vorfaren wirklich mit dem haus erkaufet, oder, fals „ ſie auch nicht zu ihrem haus gehörig geweſen, dannoch längſt präſcribiret hätte. „ Dann es iſt bisher nicht nur von dem poſſeſſorio die frage geweſen; ſondern es „ haben ſich beide teile ordentlich in das petitorium eingelaſſen; Und da auch darin die „ bekl. der M. die gemeinſchaft, und alſo das condominium der mauer, toties quo„ ties, eingeſtanden; ſo läſt ſich nun das gegenteil am allerwenigſten aus dem von „ ihr allegirten kaufbriefe, ſo auch ſchon den in voriger inſtanz verhandelten actis „ angelegen, dartun; angeſehen derſelbe der bekl. und ihrem ehemaligen eheman, als „ käufern, mehr nicht gewäret, als eine behauſung, wie ſolche gegenwärtig in „ ihren mauren, dach und fach vor augen ſtehet und bißhero beſeſſen worden ꝛc. „ welches auch von einer behauſung, ſo auf gar keinen eigenen, ſondern lauter „ gemeinſchaftlichen mauren ſtehet, war bleibt; dahingegen der M. kaufbrief viel „ ſignificanter lautet, wann es daſelbſt heiſt: daß denen beiden M. eheleuten „ die zum heiſen ſtein genante eckbehauſung NB. mit ihren eigentumlichen „ mauren ꝛc. verkaufet und übergeben worden.

§. IX. Dagegen, wann in der Schiedmauwren ſich beyderſeits ſonſt gleichmäßige Anzeigungen, von Krachſteinen, Schwibbögen, Schäncken, und Matzlöchern finden: So ſoll dieſelbige auch für gemein erkennt werden.

§ X. Alſo auch, wann auff ſolche Mauwer ein gemeiner Kännel gelegt iſt, ſo beyder Nachbarn Himmelwaſſer außführet, vnd durch dieſelben auff gemeinen Koſten, muß vnderhalten werden.

§. XI. Item, wann der ander Nachbar ſo wol ſein Thauen vnd Balcken durchgehend in der Mawr ligen hat, als der ander Theil: So wird ſie auch für gemein gehalten. Hett auch der Nachbarn einer ſein Gebälck durchgehend, der ander aber allein zum halben darinn ligen: So were es

nur

nur für ein Dienſtbarkeit, vnd kein Gemeinſchafft, zu achten.

§. XII. Wann auch beyde Häuſer zugleich jhre vnderſchiedtliche Mauwer Latten auff der Schiedmauwren neben einander ligen hetten: So wirdt dieſelbig auch für gemein gehalten, vnd erkennt.

Anmerkungen.

Von kenzeichen einer gemeinen mauer.

In dieſen §§. werden nun die kenzeichen einer gemeinſchaftlichen mauer nach einander angefüret und ſind an ſich nicht ſchwer; deswegen auch von den rechtslerern gemeiniglich angezogen wird, wie von den mäurern ſolche merkzeichen eben in der abſicht in die mauer gemachet werden, damit man aus ſelbigen erkennen möge, wem die mauer eigentlich zugehöre, Müller über Struv. d. l. p 821. num. 2. 3. Mev. ad jus lub. d. l. ad num. 2. nennet die krachſteine ſchrot und daß ſie in dortigen ſeſtädten, als kenzeichen einer gemeinſchaftlichen mauer, gemachet zu werden pflegen, gleichwie auch dieſe im §. 9. gemeldeten ſtücke, wann ſie nur auf einer ſeite der mauer ſind ſ. oben ſ. 510. f. für ein merkzeichen, daß demjenigen, ſo ſolche für ſich hat, dieſe mauer allein zuſtehe, gehalten werden. Und obgleich ſonſt im §. 3. ſ. 510. auf ſelbige gar keine betrachtung gezogen wird: ſo iſt doch daſelbſt ſchon angefüret, wie dorten eines ſtärkern und dieſe überwiegenden kenzeichen gedacht worden, daß in deßen abſicht, jene nichts gelten, wenn ſie auch in der mauer, auf beiden ſeiten, von gleichmäſiger anzal ſtehen ſolten. Sonſt aber iſt eben nicht nötig, daß alle die in §. 9. benamten anzeigungen, auf beiden ſeiten der mauer, juſt in gleicher anzal ſein und etwa z. e. auf der einen ſeite eben ſo viel krachſteine ꝛc. als der andern, ſtehen müſſen, ſondern wol genug ſein mag, wann eines, zwei oder merere davon auf ieder ſeite angetroffen werden, als z. e. auf der einen mazlöcher oder krachſteine, der andern aber ſchwibbögen oder ſchänke, oder wie ſolche ſonſt gegen einander abwechſeln, wann nur deren anzal nicht gar merklich von einander unterſchieden iſt, indem keinen von dieſen hier erwenten merkzeichen einiger vorzug vor den andern gegeben wird, ſondern ſelbige einander gleich gehalten werden, es wäre dann, daß deren unterſcheid und ungleichheit hierin ſich gar zu ſtark an tag legete und alzugros wäre, daß z. e. auf der einen ſeite der mauer die meiſten oder faſt alle dieſe kenzeichen, hingegen auf der andern nur eines oder das andere allein befindlich wären, dann alsdan für denjenigen, der dieſe merkzeichen auf ſeiner ſeite der mauer für ſich hat, und den andern an weitern und ſtärkern übertrift, zu vermuten, daß ihm die mauer ganz eigen ſei; da auch der in §. 9. ſtehende ausdruck gleichmäßige ein meres, als ſolche groſe ungleichheit, für die gemeinſchaft erfodert, wie hiervon oben §. 2. ſ. 508. einiges angefüret worden. Jedoch komt alhier auf der bauherren gutachten und ermäßigung, welche gemeiniglich die werkverſtändige dazu ziehen, das meiſte an, wie das bisher angefürte, folgende ſtelle ofterwenten rechtsgutachten ſchön erleutert: „Eben ſo wenig mag auch das grav. daß man auf die viele in der ref. „ legaliſirte ſigna commun. als nämlich die in der mauer befindliche kellergewölbe, „ von unten biß oben aus gehende ſtiege, ingleichem groſe buſenkamin, ſchränkeln, und viele kragſteine mit darauf liegenden ſamtlichen mauerlatten, nicht „ reflectiret ꝛc. an der ſententia à qua mit recht eine änderung verurſachen, angeſehen,

Solche zeichen gelten nichts, wenn andere ſtärkere und dieſe überwiegende da,

Ob dieſe merkzeichen auf beiden ſeiten in gleicher anzal ſein müſſen?

„ geſehen, ob zwar wol in oftangezogener ref. §. 9. enthalten, daß wann in einer
„ ſchiedmauer ſich beiderſeits dergleichen ſigna et criteria communionis als näm-
„ lich kragſteine ſchwibbögen und ſchränke finden, dieſelbe keinem teil vor eigen
„ ſondern beiden nachbarn für gemein erkant werden ſollen. prout etiam in jure
„ com. paries, in quo ex utraque parte reperiuntur feneſtellæ ſeu foramina, mauerlö-
„ cher oder blindfenſter, murum ad medietatem usque penetrantia aut ubi haben-
„ tur lapides ex utroque latere prominentes, krach oder krackſteine, quibus ſigna
„ imponi ſolent, neutri vicinorum proprius, ſed utrique communis judicari ſolet.
„ **Cápolla**, d. cap. 40. n. 14. **Menoch** dict. lib. 6. præſ. 73. n. 11. & 16. theatrum.
„ ſerv. tit. 5. §. 12. **Scherbaum**, diſp. Arg. habit. de pariete communi ejusdem-
„ que jure §. 9. num. 12. et 11. So iſt doch hierwieder wol zu merken, daß ei-
„ nes teiles ein groſer unterſchied ſei, zwiſchen den ſchränklöchern und ſchwibbö-
„ gen, welche ſich M. ſeits befinden, gegen der anzal derjenigen, die auf der P.
„ ſeiten zu erſehen: da hier in dem untern ſtockwerke, auſer dem gegenwärtig in
„ lite befangenen (ſo gar nicht gerechnet werden kan) ſonſt keines, als nur noch
„ einiges: hingegen dorten in dem untern ſtockwerk ein groſer ſchwibbogen, und
„ ſonſten in beyden ſtöcken eilf ſchranklöcher, ſodann zu oberſt über dem dach
„ noch ein mazloch anzutreffen: welche disproportionirliche anzal ſotaner mauer-
„ löcher auch onſtrittig der M. ein vorrecht zuſcheidet, cum. tamen ad id,
„ ut paries dicatur com. ref. Francof. requirat, daß ſich beiderſeits **gleichmäſige**
„ anzeigungen von krachſteinen, ſchwibbögen, ſchänken und mazlöchern fin-
„ den in d. §. 9. quæ vox. **gleichmäſig**, uti in genere de æquali numero loqui
„ videtur, ita ex jure com. eandem interpretat. recipit, ubi paries ei adjudicari
„ ſolet, in cujus latere plura ejusmodi foramina, aliave ſigna evidentiora exiſtunt.
„ **Teſaurus** dec. 219 num. 4 **Beck** in anmerk. über **Koch** de jure viciniæ. cap.
„ 2. p. 469. andern teiles in gedachtem Frankfurter ſtadtrechte, obangezogene ſigna
„ nicht ſimpliciter oder indiſtincte, als onfelbare kenzeichen einer gemeinſchaft an-
„ gefüret werden, ſondern nur conditionate und auf den fall, wann ſich auf bei-
„ den ſeiten von den criteriis proprietatis, ſo in den erſten 7. §§. beſchrieben
„ werden; keine finden ſolten; dahingegen auf den andern fal, wo ein dergleichen
„ ſignum proprietatis, wie hier die dieſſeitige auffhorſtung, den einen nachbarn
„ die mauern allein zuſcheidet; alle auf der andern ſeite befindliche, ſonſt eine ge-
„ meinſchaft anzeigende ſigna, alsdan nur vor ſo viele ſervitutes zu achten, die
„ der andere, als eigentumsherr der mauer, ſeinem dominio onbeſchadet, lei-
„ den und dulden mus. non enim omnia ſigna, quæ in contentioſo pariete inter-
„ gerino deprehenduntur, unius ejus lemq. ponderis ſunt, ſed propriet. et dominii
„ ſigna vincunt ſigna commun. adeoque, ubi vel ex unico proprietat. ſigno con-
„ ſtat, alterum eſſe parietis dominum, ei totus cedit murus, quæ autem vicinus
„ muro impoſita habet onera jure ſervitutis impoſita et immiſſa cenſentur. Autor.
„ theatr. ſerv. tit. 5. §. 13. p. 139. **Scherbaum** d. diſp. § 13. Solten nun ſolche
mazlöcher, ſchwibbögen und ſchänke von beiden ſeiten über die halbe dicke der mauer
oder durch ſelbige ganz reichen: ſo wäre ſie für unverteilet; dagegen wann ſie nur
auf die hälfte hinein gehen, als verteilet gemein zu achten arg. l. 29. ff. de aq. rer. dom.

Wann dieſe merkzeichen ein un- oder verteilte gemeinſchaft andeuten?

wie

wie von dieſem unterſcheide bereits oben ſ. 507. gedacht, und Müller über Struv d. l. n. 7. den nuzen, wie auch die verſchiedene wirkung dieſer eingeteilten gemeinſchaft mit merem gezeiget hat. Wann aber dergleichen mauerlöcher oder blindfenſter auf der einen ſeite vom nachbarn heimlich hätten gemachet werden können, ſonderlich wann ſelbige nur eingeſpizet oder eingehauen und nicht in die mauer eingebunden ſind: ſo wären ſie für kein merkzeichen einer gemeinen mauer zu achten, wie der von Beck in anmerk. über Roch ſ. 465. angezogene Manz. de muro communi n. 6. bezeuget haben ſol, daß die Ingolſtädiſchen rechtsgelerte alſo geſprochen hätten; welches aber auf den augenſchein vornämlich ankommen, oder, vom angebenden teile, ſonſt behörig erwieſen werden müſte. Das im §. 10. gemeldete merkzeichen ſtehet auch im ſtatutenbuche bl. 131. §. „ Vnd gemeinlich iſt die maur geſchäzt gemein zu ſein, die zwiſchen zweyen genachbaurn „ ſtehet, darauf ein canal liegt, der von jr beyden gebäwen das regenwaſſer „ empfahet, vnd außfüret. Es möcht dann von einigem theyl, anders für„ bracht vnnd beweißt werden. „ Daß aber, da nur vom kenzeichen einer ſonſt zweifelhaften mauer die rede iſt, der erweis des gegenteiles hier ſtat finden kan, iſt wol kein zweifel, als der oben tit. 7. §. 9. ſ. 498. f. ſtehende fal eines gemeinſchaftlich erkanten kennels, zum beiſpiele, dienen mag, da derjenige, ſo den traufin des nachbarn hof und darunter ſeine eigene mauer etwa gehabt, wann dieſer, mit deſſen verbauung, ſolchen in ſeinen kennel hat müſſen faſſen laſſen, dennoch die mauer allein behalte, obgleich der kennel gemeinſchaftlich wäre, welches derſelbe iedoch, bei ſich äuſerndem ſtreite, gehörig zu erweiſen hätte, indem ſonſt im zweifel, nach unſerm §. 10. das gegenteil vermutet, und die mauer für gemein erkant werden dürfte; daher ein ſolcher am ſicherſten tut, wann er im obigen fal entweder vom nachbarn gehörige reverſe ſich darüber ausſtellen, oder ſonſt dieſe beſchaffenheit dem bauamtesprotocol einverleiben, und eine beglaubte abſchrift darüber ſich geben läſt, um damit allen künftig zu beſorgenden irrungen vorzubeugen. Sonſt füret Schilter ex. ad t. 18. th. 8. lit. a. aus der Regenſpurger und andern bauordnungen ein gleiches merkzeichen an, daß diejenige mauer, von welcher zwener nachbarn dachträufe fallen, für gemein zu achten. Der lezte teil des §. 11. komt oben mit §. 5. übercin, dagegen der erſte eine anzeigung der gemeinſchaftlichen mauer, und zwar einer ſolchen abgibt, die für unverteilet gemeinſam zu achten, ſiehe davon oben §. 1. 2. 9 ſ. 508. f. welche aber von der verteilten gemeinſchaft auch darin unterſchieden, daß bei jener, dem gemeinen nachbarn, wieder des andern wiſſen und willen, etwas an einer ſolchen unzerteilet beſeſſenen mauer zu bauen nicht erlaubet iſt; ſo aber bei dieſer angehet l. 28. t. com. divid. l. 8. t. de ſ. urb. p. daß z. e. ein ieder nachbar ſeine balken nur in der hälfte der mauer liegen hat. Ingleichem kan auch ein ieder an ſein halbes teil der mauer bauen und ſelbiges, nach gefallen, gebrauchen, weil er alsdan nicht ſo wol auf die gemeine als ſeine eigene mauer bauet l. 25. §. 1. t. de ſerv. urb. præd. Müller über Struv d. l. p. 821. iedoch wird zum voraus geſezet, wie die mauer auch dicke genug und alſo beſchaffen ſein müſſe, daß ein ieder auf ſeine hälfte, die andere unberüret, bauen kan, Beck anmerk. über Roch: ſ. 462. Sonſt iſt auch weiter zu bemerken, daß

Wie, wann ſolche maulöcher vom nachbarn heimlich gemachet worden?

Ein auf der mauer liegender kennel zeiget eine gemeinſchaft an.

Wo nicht das gegenteil erweislich?

Welches kenzeichen die in der mauer liegenden tanen und gebälke geben? Wirkung der unverteilten gemeinſchaft und wie ſie von der verteilten unterſchieden?

Wie, wo des einen balken und tanen nur zur hälfte in der mauer liegen?

daß wo des einen nachbarn balken und tanen nur bis in die hälfte der mauer, nicht aber darüber sich eingeleget fänden, der andere aber gar nichts dergleichen in selbiger liegen hätte; so wäre die mauer für gemeinschaftlich zu achten, Menoch. de præs. 6. n. 72. n. 10 Müller über Struv. d. l. n. 1. iedoch füret Beck in merged. anmerk. s. 466. dabei an, wie andere dafür hielten, daß die bloße einlegung des balken die gemeinschaft der wand gar nicht erweise, weil dis auch, als eine dienstbarkeit, geschehen könte; da aber diese im zweifel nicht vermutet wird: so mag ieztgemeldetes kenzeichen wol angehen, wie auch das statutenbuch bl. 131. damit übereinstimt, „ So balcken in einer maurn beyderseits durchge- „ hen, were die maur gemein zu achten, so aber einigs theyls balcken nicht durch- „ gingen, soll die maur dem andern theyl für eygen vnnd dem, des balcken „ nicht durchgehen, die dienstbarkeit, so ferr das gebäwe seins theyls anzeigt, zu „ geweißt werden. Wann ein theil gebäwe auf einer scheidmauer, vnd der an- „ der dagegen, auf der andern seiten, keinen baw, auf odder in der mauern, „ sonder an allen orten, oben vnd vnden eingemaurt rußlöcher, als fensterlin, „ die doch nicht gar durchgiengen, sonder vngefehrlich zum halben teyl, oder ab- „ saz der mauren, so ist die maur gemein zu erkennen. Wo aber solch löcher „ oder absaz nicht weren, sonder etlich eingemaurt kragstein, so were der eygen- „thum dem, der den baw in oder auf der mauren hette, vnd dem andern die „ dienstbarkeit der kragstein, vnd darauff gebauwen zu zuweisen. „

§. XIII. Was dann die Schiedwände belangt, hat es mit denselben fast auch ein solche Gelegenheit, wie hieoben der Schiedmauwren halben erklärt ist. Dann so deß einen Nachbarn Baum, oder Behausung, am obersten die Wandt gar inn hat, mit dem Dachgesperr, Gebälck, vnd dem Kännel: Demselben wird sie auch zum Eigenthumb zuerkennt Was aber der ander Nachbar von Gebälck oder Bügen darinn ligen hat, Wirdt für ein Vergünstigung vnd Dienstbarkeit gehalten.

§. XIV. Auff welches Nachbarn Behausung auch, vnd Seiten, die Spitzen der Höltzer Nägeln, so man in Verfassung der Bäum pflegt einzuschlagen, von oben an biß herunder, hineinwerts gehen, Es seye gleich in den alten Geplatteten (so doch nunmehr in Abgang kommen) oder auch in den Neuwen Bäuwen: So soll der Eigenthumb der Wandt demjenigen, auff, oder in welches Behausung solche Nägelspitzen gehen, zugesprochen werden.

§. XV. Wann aber der Nachbar in solcher Wandt auch Balcken, oder Büge, ligen hat: So sollen dieselben anderst nicht dann für ein Dienstbarkeit geachtet werden.

§. XVI. Sonst, wann beyde Nachbarn zugleich jhre Gebälck vnd Büg in einer Schiedtwandt ligen haben, vnd man auff keinem Theil einigen

einigen Vortheil spüren könnte: So ist sie beyden Behausungen gemein zu erkennen.

§. XVII. Wie es sonst mit Widerauffbawung, oder auch Besserung deren gemeiner Mawren vnd Wände soll gehalten werden: Solches ist hieoben bey dem Vierdten Titul dieses Achten Theils erklärt vnd versehen.

Anmerkungen.

Das in den vorigen §§. von den kenzeichen einer eigenen oder gemeinschaftlichen mauer angefürte wird in diesen §§. auch auf die schiedwände gezogen, daß jener verordnung auch hier stat findet, so viel nämlich solches, auf die wände, sich füglich schicket, indem nicht alles von den mauren verordnete, auf die wände, wegen ihrer verschiedenen beschaffenheit, gezogen werden mag. Der fal des §. 13. komt oben mit dem §. 3. überein, und wird als das stärkeste und gröseste kenzeichen einer eigenen mauer oder wand, angesehen; daher das daselbst angemerkte hier zu wiederholen und also die vom hausdache ganz eingenommene wand, für ein solches starkes kenzeichen, gehalten, daß auch des andern nachbarn darin liegendes gebälk hier nichts tut, sondern nur, als eine **vergünstigung und dienstbarkeit**, welche der andere nachbar, dem die wand zugehöret, darin leiden mus, anzusehen. Da nun iezgemeldete beide worte hier zusamen genommen und für einerlei gehalten werden, ungeachtet sie sonst, ihrer natur und beschaffenheit nach, von einander meistens unterschieden sind: so ist nötig, daß von deren rechten verstande und was alhier dadurch eigentlich angezeiget werde, iezo ein und das andere zur erleuterung angefüret werde, zumal in obigen §§. 3. 6. 11. 15. und auch andern titeln fast gleicher ausdruck, sonderlich der lezte **dienstbarkeit**, schon vorgekommen. Nun ist aus dem römischen rechte bekant, und auch bereits obens. 415. 474. f. angemerket, worin die natur und eigenschaft der eigentlichen vergünstigungen bestehe, wie iemanden, auf seine bitte, der gebrauch einer sache so lange gegönnet wird, bis der andere solchen wiederaufhebet, als bei sotaner, in diesem rechte, vorkommenden materie die rechtslerer zur genüge angefüret. Wobei iedoch **Leyser** ad π. spec. §10. med. 1. sq. erinnert, daß das bitten nicht immer ein wesentliches stück des precarii wäre, sondern auch dergleichen, one daselbe, wol sein könte, hierauf in med. 4. sq. meldet, daß solches, durch gedinge oder vergleiche, errichtet werden mögte; nur beständ dessen natur darin, daß man es alzeit freiwillig wiederrufen könte. Und obgleich dieses die benennung einer bestimten zeit nicht wol gestattete l. 12 pr. π. de prec. so könten doch dergleichen, auf gewisse zeit, gehenden vergünstigungen, durch gedinge, heutiges tages, gültig errichtet werden, wie oben schon erwenet und bewerteste rechtslerer behaupten **Stryck** us. mod. π. d. t. §. 2. et. in caut. contr. sect. 2 c. 2. §. 5. **Leyser** d. l. med. 12. sq. Es mus aber solche zeitbestimmung in den gedingen oder vergleichen deutlich ausgedrucket werden, sonst man sie im zweifel nicht vermutet, **Lauterb.** coll. d. t. §. ult. Ferner ist auch, bei einer blosen vergünstigung, wol auszudrucken, daß es eine solche und keine gerechtigkeit sei, sonst der besizer, durch des andern lange geduld, selbige gar leicht in zwei-

Die von den schiedmauren angefürten merkzeichen haben auch bei den schiedwänden stat.

Die wand, so oben des nachbarn bau ganz inhat, ist ihm eigen.

Und des andern darin liegendes gebälk, als eine dienstbarkeit anzusehen.

Warum hier die worte vergünstigung und dienstbarkeit zusamen genommen werden?

Worin, nach röm. rechten die natur der vergünstigung bestehet?

Ob sie auch durch gedinge und vergleiche errichtet.

Und auf gewisse zeit bestimt werden können?

Wie sie auch eigentlich auszudrücken?

„ der einer hat einen eingemaurten camin oder fewrſtat, rauchfang, oder ſchorn-
„ ſteyne, odder ein cloacröre, oder ſeſſe, zum halben theyl vngefehrlich, deſſel-
„ ben wirt die maur eygen geachtet, der ſolche gebäw inn der mauren hat. Der
„ ander ſein anſtöſſer oder nachbaur möcht dann fürbringen durch brief oder
„ glaubliche kundtſchaft, daß er auch gerechtigkeit in oder zu der mauren hette.„
Dabei zu bemerken, daß der am ende dieſes §. angefürte abſal, mit unſerm §. 8. übereinſtimt. Sonſt wurde auch zu den in dieſem §. gemeldeten merkzeichen gerechnet, wann einige röre und kanäle in die mauer und über die hälfte eingemauret ſich befänden Manz de muro communi n. 8. Müller über Struv. d. c. n. 7.

Die mauer ſtehet dem, auf deſſen ſeite ſie aufgehorſtet, allein zu, und iſt ein ſtarkes kenzeichen?

Auf das im §. 7. erwente zeichen der aufhorſtung wird unter andern, bei allen mauren, ſtark geſehen, wie dann die rechtslerer ſelbiges für ein gargebräuchliches kenzeichen halten, daß demjenigen die mauer ganz eigen ſei, auf deſſen ſeite die auf deren öberſten teil liegenden ziegelſteine oder taſchen ablegig ſind, oder wohin die abſäze ſich lenken, dann weil niemand den trauf, one errichtung einer dienſtbarkeit, auf dem ſeinigen leidet: ſo mus der eigentümer ſolcher mauer ſelbige alſo einrichten und die ziegel darnach legen laſſen, Manz. d. l. n. 17. Müller über Struv. d. l. n. 14. Beck d. l. ſ. 468. Und obgleich in den geſchrieben noten ſtehet, wie dieſer ſchlus auf die hof und garten mauren gar nicht angehe: ſo werden doch keine gegründete unterſcheidesurſachen dabei angefüret, mithin iſt bei allen gattungen der mauren, dieſes kenzeichen vornämlich zu betrachten, wo nicht ſtärkere und dieſe übertreffende zeichen vorhanden, wie aus den vorigen §§. klar warzunemen; ja obangefürte rechtslerer ſolche kenzeichen von allen und ieden mauren, one unterſcheide, anfüren, als hiervon unten auch einiges angemerket werden ſol.

Ob dis auch bei den hof und garten mauren alſo ſtat?

Wie, wann ein ſolches auf beiden ſeiten gehorſtete ſtückmauer, mit einer andern dem nachbarn eigenen mauer, verbunden?

Ferner iſt auch hier noch zu gedenken, daß wann ein ſtück mauer, ob es gleich von beiden ſeiten aufgehorſtet wäre, mit dem andern, ſo dem nachbarn kundbarlich allein zuſtehet, verbunden iſt; ſo wird vermutet, daß auch das erſte ſtück nicht gemeinſchaftlich ſei, ſondern dem nachbarn allein zugehöre, wie dis die Helmſtädiſchen rechtsgelerte, in ſachen Lerſner gegen die hirſchgräbiſche nachbarſchaft behauptet, auch Müller über Struv d. l. n. 15. dis gegründet zu ſein angefüret haben.

Ob die wapen oder namen ein kenzeichen abgeben?

Alſo werden auch das wapen oder der name, oder die ſchrift entweder ganz oder nur mit den anfangsbuchſtaben deſſen, der das haus bauen laſſen, gemeiniglich in die mauer gehauen angetroffen und für ein kenzeichen gehalten, daß ſelbige demjenigen zuſtehe, welchen ſolche wapen oder buchſtaben anzeigen, und daher vermutet wird, daß er ſelbige habe verfertigen laſſen arg. l. 2. §. f. π. de oper. publ. Müller über Struv d. l. n. 4. Menoch. lib. 6. præſ. 73. n. 3. davon auch das ſtatutenbuch bl 131. verordnet, „ Eine mauer zwiſchen
„ zweien nachbarn, darauf kein gebäu ruhet, auch nicht löcher oder krachſtein
„ darin oder andre zeichen erſcheinen, dann alte wapen, ſo darin gehauen weren,
„ wird vermutet, daß die mauer des teils ſei, des die wapen anzeigen, „ Wobei zu bemerken, daß auf dieſes merkzeichen alsdan erſt zuſehen, wann andere wigtigere, abſonderlich diejenigen, ſo in den ſtatuten, und unſrer ref. beſonders ausgedrucket werden, als welche allen andern vorzuziehen, abgehen, dann dieſelben nur eine vermutung geben, dieſe aber, ſamt andern mutmaſungen, bei entſcheidung vorkom-

kommender fällen ganz übergangen werden müſſen, wann ſolche kenzeichen vorhanden, die in den geſezen klare mas und ziel geben, als die Tübingiſchen rechtsgelerte, in ihrem, im october 1747. wegen einer, zwiſchen zweien nachbarlichen häuſern, ſtreitig geweſenen brandmauer, erteilten rechtlichen gutachten, weiter ausgefüret haben, und aus demſelben folgende ſtelle, das obangezogene ſchön, erläutert, wann es heiſet: „Es füret P. als ein grav. an: daß man die zweierlei wapen „ und buchſtaben, welche auf denen in der ſtreitigen brandmauer vornen heraus gehenden hauptkragſteinen befindlich ſind, und in dem ris deutlicher abgezeichnet worden, vor kein lignum communionis erkennen wollen. Ob nun ſchon „ von dieſem kenzeichen die ſtatuta Francof. nichts melden: ſo iſt doch nicht zu „ leugnen, daß, gleichwie dergleichen eingehauene, eingeſchnizte, oder auch nur „ angemachte wapen und anfangsbuchſtaben der namen, wann ſolche an einem „ hauſe oder mauer erfunden worden, keinen geringen beweis machen, daß es „ der name oder das wapen desjenigen ſei, der den bau gefüret, und die koſten „ darauf verwendet; hinc etiam ex. ejusmodi armis & insignibus muro affixis „ communiter probari poſſe, parietem vel domum eſſe illius, cujus ſunt arma „ gentilitia aut nomen, communis eſt traditio. arg. l. 2. §. 2. ff. de operib. „ publ. Cœpolla, de ſerv. urb. præd. c. 40. n. 16. Menoch, de præſ. lib. 6. præſ. „ 73. n. 3. Mascard. de prob. vol. 3. concl. 1150. n. 11. Sprenger, de jure „ ædif. et. domus, c. 9. pag. not. 44. Author theatri ſerv. part. 5. §. 11. p. „ 137. alſo auch hier, da in der ſtreitigen mauer zweierlei wapen und initialbuchſtaben zu erſehen ſein, ſich mit ſicherem grunde ſchlieſen laſſen wil, daß „ dieſe mauer nicht nur einer, ſondern zwei aufgefüret; folglich, da dieſelbe die „ ſcheidewand zweier behauſungen iſt, deren iedes latten und balckwerk, die auf „ beiden ſeiten in der mauer befindliche kragſteine tragen, nicht unbillig zu vermuten, daß entweder die erſten erbauer der beiden häuſer zum heiſenſtein und „ weiſenſchwan ehedem dieſe mauer zugleich aufgefüret, und zu dem ende ein ieder ſein wapen auf ſeine ſeite ſezen laſſen, oder doch, nach der hand, die brandmauer quæſt. zwiſchen den einwonern erſagter beider häuſer gemeinſchaftlich „ gemacht worden, und durch affigirung dieſer differenten inſignium, von einem „ jeden ſich ſeine zuſtändigkeit zur hälfte der mauer reſervirt werden wollen. „ Nachdeme aber die beklagtin ſelbſt zugeben mus, daß ihr nicht möglich geweſen, ausfindig zumachen, daß jemals ein beſizer ihres hauſes das wapen und „ den namen, ſo an ihrer ſeiten der mauer zu ſehen, gefüret haben möchte: im „ gegenteil, bey dieſem abgang einer gewisheit, daß die ehemalige bewonere dieſer beyden häuſer dieſes kenzeichen der gemeinſchaft an die mauer ſezen laſſen, „ eben ſo leicht zu vermuten, daß das haus zum H. und mit demſelben die „ ſtreitige brandmauer entweder zwei gute freunde, oder zwei eheleute, mit einander aufbauen und ihre beyderſeitige diverſe wapen und namen auf dieſelbe „ anzeichnen laſſen: welche vermutung dadurch noch wahrſcheinlicher wird, „ daß a) mitten an der mauer herab, zwiſchen den beiden wapen, kein ſo breiter „ ſtrich einigen unterſchied machet, wie anfangs in dem ris angezeiget werden wollen, hernach aber das gegenteil bemerket worden: und jedoch auch klägerin durch-

„ aus behauptet, daß zwiſchen erſagten inſignien gar kein perpendicular ſtrich
„ an der mauer zu ſehen, anbei b) die ganze mauer mit einerlei farb, und zwar
„ auf die art, wie das ganze haus zum H. angeſtrichen worden, und dann end-
„ lich c) die jarzal nur einmal aufgeſchrieben zu finden, da vielleicht, wann ſie
„ zur hauptſtüze der benachbarten beiden häuſer dienen ſollen, eines jeden hauſes
„ eigentumsherr die jarzal auch auf ſeine ſeite hätte anſchreiben laſſen; bey dem
„ allem klägerin zerſchiedene exempel angefüret, daß in Frankfurt noch merere
„ dergleichen differente inſignia an den häuſern anzutreffen, welche nicht zweier-
„ lei eigentumsherren, ſondern nur zweier eheleuten combinirte wapen vorſtellen;
„ ſo an ſeiten der bekl. nicht widerſprochen werden können. Als iſt dann hier
„ von ſotaner diverſität der wapen, auf die diverſitatem dominii & proprietatis
„ der wand oder die gemeinſchaft derſelben, zwiſchen beiden angebauten häuſern,
„ ein giltiges und ſicheres argument um ſo weniger zu nemen geweſen, als die-
„ ſelbe nicht nur zwei ſondern dreierlei namen exprimiren; anbei von 1607. bis
„ hieher, alſo in einer ſo langen zeit, das dominium, fals auch ſolches zwiſchen
„ beiden benachbarten inwonern iemals gemeinſchaftlich geweſen wäre, dannoch
„ auf vielerlei art und weiſe wieder hätte verändert werden können licet enim
„ murus vel alia res ſignata regular. cenſeatur ejus eſſe, cujus eſt ſignum; ſi
„ tamen non conſtat, cujus ſit ſignum? corruat etiam neceſſe eſt omnis pro-
„ bationis vis, & præterea, licet etiam conſtet, cujus ſit ſignum, ex inde tamen
„ nihilominus fallax eſt conjectura proprietatis vel dominii, cum falſo potuerit
„ affigi ſignum; vel quod aliquando meum fuit, forſan poſtea meum eſſe deſiit,
„ & alieni juris factum eſt, retento ſigno, prout hanc probandi vim ex ſigno de-
„ ſumtam infringit. Seb. Feſch diſp. de inſignibus eorumque jure, c. 14. n.
„ 11. p. not. 154. add. Faber, cod. Sabaud lib. 4. tit. 14. def. 47. & pro-
„ bandum eſt præſens, non præteritum dominium in rei tamquam communis
„ vindicatione l. 23. π. de rei vind. §. 4. inſt. de interd. Faber. dict. def. 47. n.
„ 4. Womit auch, die von der bekl. weiters angebrachte mutmaſung, daß weil
„ S. aus dem hauſe zum w. S. von 1605. bis 1622. den grundzins zum Leon-
„ hardtſtift bezalet, auch 1608. wegen S. verlastum einige ſchazung entrichtet,
„ derſelbe, allem anſehen nach, die mauer, welche folglich damals allein zum w.
„ S. gehöret haben müſte, alſo bezeichnen, und in den beiden wapen rechter
„ hand ſein, und ſeines erblaßers namen, zur linken ſeite aber ſeines eheweibes
„ wapen und namen anmalen laſſen, dahin fält, weilen dieſe conjectur mer
„ wieder die gemeinſchaft der mauer, als vor dieſelbe ſtreitet, und überhaupt zu
„ viel beweiſt: da ſolchemnach der w. S. ſich nicht nur die hälfte der quäſtionir-
„ ten mauer, ſonder dieſelbe ganz allein, als eigentum, anzumaſen hätte, welches
„ jedoch weder mit der bekl. intention, noch mit der übrigen beſchaffenheit der
„ mauer übereinſtimt, und weder dieſes, noch auch das weitere vorgeben, daß
„ etwa hernach erſt, durch einen mündlich abgeredeten, oder auch ſchriftlich ab-
„ gefaſten, aber durch die länge der zeit verlorenen tranſact die mauer erſt gemein-
„ ſchaftlich oder auch alles, was M. ſeits befindlich, aus guter freund und nach-
„ barſchaft vergünſtiget worden, ꝛc. zum grunde einer ſichern deciſion geleget wer-

den

„ den kan, ſondern man notwendig auf die gegenwärtige, auſer allem wieder-
„ ſpruch ſtehende criteria, das augenmerk nemen, und daraus das dominium der
„ mauer beurteilen mus. Da nun unter andern auch ein ſolches criterium in der
„ ref. p. 8. tit. 8. §. 7. mit ausdrücklichen worten enthalten, welches man von P.
„ ſeite ſo wenig in dieſer, als in voriger inſtanz abläugnen können, nämlich die einſei-
„ tige aufhorſtung der mauer gegen dem h. ſt.; ſo iſt dann billig in ſententia à qua, mit
„ vorbeigeſzung aller anderer conjecturen, darauf vornämlich reflectiret, und dem
„ M. haus das eigentum der ganzen mauer zuerkant, auch ſolches alles von uns
„ beſtätiget worden, ubi enim ejusmodi ſigna et indicia reperiuntur, quibus ipſæ le-
„ ges et ſtatuta deciſionem cauſæ ſuperſtruunt, ibi non opus eſt conjecturis l. 2. c. de
legib. Da überdis die bisher erwenten kenzeichen nur, in zweifelhaften fällen, und da man ſonſt, durch briefliche urkunden oder andere glaubwürdige wege, als z. e. zeugen und dergleichen, nicht behörig dartun kan, ob die mauer eigen oder gemeinſchaftlich ſei, erſt in betrachtung kommen: ſo müſſen ſelbige, andern behörigen erweisarten, da dieſe nach masgab §. 8. iederzeit vorzuziehen ſind und darnach die entſcheidung vornämlich zu richten iſt, allerdinges nachſtehen, wie bereits oben ſ. 509. erwenet; als auch in vorgedachtem rechtlichen gutachten, unter andern, alſo dafür gehalten wurde:

Andere beweisarten ſind hier vorzuziehen.

„ So redet die ref. Francof. in §. 8. von keinem andern gegenbeweis, als welcher
„ durch ſchriftliche urkunden, oder durch ein in andere weg beſchehendes
„ glaubliches dartun, daß die mauer gemein ſei, unternommen wird. Mit
„ dem erſten werden, zweifels one, die in dergleichen fällen höchſtnüzliche und nötige
„ reverſales verſtanden, wormit ſich ein jeder vorſichtiger hausvater, wider die
„ ſchädlichkeit ein oder des andern actus, ſo er wieder ſeine befugnis entweder
„ aus freund- oder nachbarſchaft, oder ſonſt um ſeiner eigenen convenienz willen
„ geſchehen läſt, auf künftige zeiten ſicher ſtelt; quemadmodum enim alias pro-
„ teſtatio interveniens actui conſervare jus proteſtantis ſolet. l. 4. §. 1. ff. quib.
„ mod. pign. vel hyp. ſolo ita etiam literæ reverſales ſunt quaſi proteſtationes ſive
„ cautiones, ne actus, quem ſemel, vel ex neceſſitate, vel ex gratia contra jus
„ meum permitto, ex poſtea in debitum tranſeat, et ſemper in meum præjudicium
„ et perpetuum juris dispendium allegari queat. Müller diſp. de literis reverſal.
„ cap. 4. §. 7. mit dem andern aber zilet die ref. auf die noch übrige media proba-
„ tionis, als nämlich durch zeugen, oder wahrſcheinliche präſumtiones, ſo aus
„ andern ſich äuſernden indiciis et ſignis communionis entſpringen.“ Wobei auch noch dis zu bemerken, wie ſolche briefflichen urkunden, woraus man ſeine an ſeinem hauſe, gegen das nachbarliche haus, habende gerechtſame und, wie alhier der fal iſt, ſein recht an der mauer erweiſen wil, auſer zweifel alſo bewand ſein müſſen, daß ſie das lezte und deren beſizer geradehin betreffen und entweder von ihnen wirklich müſſen ausgeſtellet, oder, zwiſchen den beiden nachbarn und ehemaligen beſizern derſelben, beſonders ausgemachet und verglichen, oder auch, durch darüber ausgefertigte reverſe, oder, bei etwa ehemals vorgeweſenen irrungen, vom bauamte, wiederum entweder gütlich verglichen, oder ſonſt rechtlich entſchieden worden ſein; daher diejenige beweisart, welche von den ſtreitigen nachbarn, aus den kaufbriefen über ſolche häuſer, gemeiniglich beigebracht zu werden pflegt, da etwa darin ſtehet, in ſeinen daſtehenden mauren, oder wie es in

Ob und wie weit die kaufbriefe hier etwas beweiſen?

seinen mauren begriefen, oder auch das wort eigenen dabei gesezet worden ist, zu behöriger dartuung eines gegen das nachbarliche haus habenden rechtes, nicht wol eher gültig sein mag, als wo sie von dem besizern des lezten selbst errichtet worden, indem aldasjenige, was auch der nachbar, bei verkaufung seines hauses, in den kaufbrief sezen lassen mag, ihm, als einem dritten und unwissenden, auf keine weise schädlich sein kan, mithin gegen selbigen solche beschehenen ausdrücke wol gar nichts erweisen; dagegen der käufer, wo ihm etwa vom verkäufer mer gerechtigkeiten verkaufet worden, als hernach sich wirklich befinden, an diesen lezten seinen rückgang zu nemen hat. Wie dann überdieses obige worte eben nicht alzeit ein eigentum oder gemeinschaft der mauer so gleich anzeigen, sondern solche auch von der gröse und lage des verkauften hauses wol verstanden werden mögen, als auf gewisse mase hieher gehöret, was in vorgedachtem rechtsgutachten hiervon, obgleich die entscheidung selbst gar nicht darauf, sondern obgemeldete kenzeichen der einseitigen horstung, vornämlich gegründet wurde, angefüret worden. „ Bekl. giebt vor, „ daß sie so gar in bonæ fidei possessione der ganzen mauer sei, und dieselbe, laut kauf„ briefes, von ihres mannes vorfaren wirklich mit dem haus erkaufet, oder, fals „ sie auch nicht zu ihrem haus gehörig gewesen, dannoch längst präscribiret hätte. „ Dann es ist bisher nicht nur von dem possessorio die frage gewesen; sondern es „ haben sich beide teile ordentlich in das petitorium eingelassen; Und da auch darin die „ bekl. der M. die gemeinschaft, und also das condominium der mauer, totes quo„ ties, eingestanden; so läst sich nun das gegenteil am allerwenigsten aus dem von „ ihr allegirten kaufbriefe, so auch schon den in voriger instanz verhandelten actis „ angelegen, dartun; angesehen derselbe der bekl. und ihrem ehemaligen eheman, als „ käufern, mehr nicht gewäret, als eine behausung, wie solche gegenwärtig in „ ihren mauren, dach und fach vor augen stehet und bißhero besessen worden ꝛc. „ welches auch von einer behausung, so auf gar keinen eigenen, sondern lauter „ gemeinschaftlichen mauren stehet, war bleibt; dahingegen der M. kaufbrief viel „ significanter lautet, wann es daselbst heist: daß denen beiden M. eheleuten „ die zum heisen stein genante eckbehausung NB. mit ihren eigentumlichen „ mauren ꝛc. verkaufet und übergeben worden.

§. IX. Dagegen, wann in der Schiedmauwren sich beyderseits sonst gleichmäßige Anzeigungen, von Krachsteinen, Schwibbögen, Schäncken, und Matzlöchern finden: So soll dieselbige auch für gemein erkennt werden.

§ X. Also auch, wann auff solche Mauwer ein gemeiner Kämel gelegt ist, so beyder Nachbarn Himmelwasser außführet, vnd durch dieselben auff gemeinen Kosten, muß vnderhalten werden.

§. XI. Item, wann der ander Nachbar so wol sein Thanen vnd Balcken durchgehend in der Mawr ligen hat, als der ander Theil: So wird sie auch für gemein gehalten. Hett auch der Nachbarn einer sein Gebälck durchgehend, der ander aber allein zum halben darinn ligen: So were es

nur

nur für ein Dienſtbarkeit, vnd kein Gemeinſchafft, zu achten.

§. XII. Wann auch beyde Häuſer zugleich jhre vnderſchiedtliche Mauwer Latten auff der Schiedmauwren neben einander ligen hetten: So wirdt dieſelbig auch für gemein gehalten, vnd erkennt.

Anmerkungen.

Von kenzeichen einer gemeinen mauer.

In dieſen §§. werden nun die kenzeichen einer gemeinſchaftlichen mauer nach einander angefüret und ſind an ſich nicht ſchwer; deswegen auch von den rechtslerern gemeiniglich angezogen wird, wie von den mäurern ſolche merkzeichen eben in der abſicht in die mauer gemachet werden, damit man aus ſelbigen erkennen möge, wem die mauer eigentlich zugehöre, Müller über Struv. d. l. p 821. num. 2. 3. Mev. ad jus lub. d. l. ad num. 2. nennet die krachſteine ſchrot und daß ſie in dortigen ſeſtädten, als kenzeichen einer gemeinſchaftlichen mauer, gemachet zu werden pflegen, gleichwie auch dieſe im §. 9. gemeldeten ſtücke, wann ſie nur auf einer ſeite der mauer ſind ſ. oben ſ. 510. f. für ein merkzeichen, daß demjenigen, ſo ſolche für ſich hat, dieſe mauer allein zuſtehe, gehalten werden. Und obgleich ſonſt im §. 3. ſ. 510. auf ſelbige gar keine betrachtung gezogen wird: ſo iſt doch daſelbſt ſchon angefüret, wie dorten eines ſtärkern und dieſe überwiegenden kenzeichen gedacht worden, daß in deßen abſicht, jene nichts gelten, wenn ſie auch in der mauer, auf beiden ſeiten, von gleichmäſiger anzal ſtehen ſolten. Sonſt aber iſt eben nicht nötig, daß alle die in §. 9. benamten anzeigungen, auf beiden ſeiten der mauer, juſt in gleicher anzal ſein und etwa z. e. auf der einen ſeite eben ſo viel krachſteine ꝛc. als der andern, ſtehen müſſen, ſondern wol genug ſein mag, wann eines, zwei oder merere davon auf ieder ſeite angetroffen werden, als z. e. auf der einen mazlöcher oder krachſteine, der andern aber ſchwibbögen oder ſchänke, oder wie ſolche ſonſt gegen einander abwechſeln, wann nur deren anzal nicht gar merklich von einander unterſchieden iſt, indem keinen von dieſen hier erwenten merkzeichen einiger vorzug vor den andern gegeben wird, ſondern ſelbige einander gleich gehalten werden, es wäre dann, daß deren unterſcheid und ungleichheit hierin ſich gar zu ſtark an tag legete und alzugros wäre, daß z. e. auf der einen ſeite der mauer die meiſten oder faſt alle dieſe kenzeichen, hingegen auf der andern nur eines oder das andere allein befindlich wären, dann alsdan für denjenigen, der dieſe merkzeichen auf ſeiner ſeite der mauer für ſich hat, und den andern an weitern und ſtärkern übertrift, zu vermuten, daß ihm die mauer ganz eigen ſei; da auch der in §. 9. ſtehende ausdruck gleichmäßige ein meres, als ſolche groſe ungleichheit, für die gemeinſchaft erfodert, wie hiervon oben §. 2. ſ. 508. einiges angefüret worden. Jedoch komt alhier auf der bauherren gutachten und ermäßigung, welche gemeiniglich die werkverſtändige dazu ziehen, das meiſte an, wie das bisher angefürte, folgende ſtelle ofterwenten rechtsgutachten ſchön erleutert: „Eben ſo wenig mag auch das grav. daß man auf die viele in der ref. „ legaliſirte ſigna commun. als nämlich die in der mauer befindliche kellergewölbe, „ von unten biß oben aus gehende ſtiege, ingleichem groſe buſenkamin, ſchränkeln, und viele kragſteine mit darauf liegenden ſamtlichen mauerlatten, nicht „ reflectiret ꝛc. an der ſententia à qua mit recht eine änderung verurſachen, angeſehen,

Solche zeichen gelten nichts, wenn andere ſtärkere und dieſe überwiegende da,

Ob dieſe merkzeichen auf beiden ſeiten in gleicher anzal ſein müſſen?

„ geſehen, ob zwar wol in oftangezogener ref. §. 9. enthalten, daß wann in einer „ ſchiedmauer ſich beiderſeits dergleichen ſigna et criteria communionis als nämlich kragſteine ſchwibbögen und ſchränke finden, dieſelbe keinem teil vor eigen „ ſondern beiden nachbarn für gemein erkant werden ſollen. prout etiam in jure „ com. paries, in quo ex utraque parte reperiuntur feneſtellæ ſeu foramina, mauerlöcher oder blindfenſter, murum ad medietatem usque penetrantia aut ubi habentur lapides ex utroque latere prominentes, krach oder krackſteine, quibus ſigna „ imponi ſolent, neutri vicinorum proprius, ſed utrique communis judicari ſolet. „ Cápólla, d. cap. 40. n. 14. Menoch dict. lib. 6. præſ. 73. n. 11. & 16. theatrum. „ ſerv. tit. 5. §. 12. Scherbaum, diſp. Arg. habit. de pariete communi ejusdemque jure §. 9. num. 12. et 11. So iſt doch hierwieder wol zu merken, daß eines teiles ein groſer unterſchied ſei, zwiſchen den ſchränklöchern und ſchwibbögen, welche ſich M. ſeits befinden, gegen der anzal derjenigen, die auf der P. ſeiten zu erſehen: da hier in dem untern ſtockwerke, auſer dem gegenwärtig in „ lite befangenen (ſo gar nicht gerechnet werden kan) ſonſt keines, als nur noch „ einiges: hingegen dorten in dem untern ſtockwerk ein groſer ſchwibbogen, und „ ſonſten in beyden ſtöcken eilf ſchranklöcher, ſodann zu oberſt über dem dach „ noch ein mazloch anzutreffen: welche disproportionirliche anzal ſotaner mauerlöcher auch onſtrittig der M. ein vorrecht zuſcheidet, cum tamen ad id, „ ut paries dicatur com. ref. Francof. requirat, daß ſich beiderſeits gleichmäſige „ anzeigungen von krachſteinen, ſchwibbögen, ſchänken und mazlöchern finden in d. §. 9. quæ vox. gleichmäſig, uti in genere de æquali numero loqui „ videtur, ita ex jure com. eandem interpretat. recipit, ubi paries ei adjudicari „ ſolet, in cujus latere plura ejusmodi foramina, aliave ſigna evidentiora exiſtunt. „ Teſaurus dec. 219 num. 4 Beck in anmerk. über Koch de jure viciniæ. cap. „ 2. p. 469. andern teiles in gedachtem Frankfurter ſtadtrechte obangezogene ſigna „ nicht ſimpliciter oder indiſtincte, als onfelbare kenzeichen einer gemeinſchaft angefüret werden, ſondern nur conditionate und auf den fall, wann ſich auf beiden ſeiten von den criteriis proprietatis, ſo in den erſten 7. §§. beſchrieben „ werden; keine finden ſolten; dahingegen auf den andern fal, wo ein dergleichen „ ſignum proprietatis. wie hier die dieſſeitige auffhorſtung, den einen nachbarn „ die mauern allein zuſcheidet; alle auf der andern ſeite befindliche, ſonſt eine gemeinſchaft anzeigende ſigna, alsdan nur vor ſo viele ſervitutes zu achten, die „ der andere, als eigentumsherr der mauer, ſeinem dominio onbeſchadet, leiden und dulden mus. non enim omnia ſigna, quæ in contentioſo pariete intergerino deprehenduntur, unius ejusdemq. ponderis ſunt, ſed proprietat. et dominii „ ſigna vincunt ſigna commun. adeoque, ubi vel ex unico proprietat. ſigno conſtat, alterum eſſe parietis dominum, ei totus cedit murus, quæ autem vicinus „ muro impoſita habet onera jure ſervitutis impoſita et immiſſa cenſentur. Autor. „ theatr. ſerv. tit. 5. §. 13. p. 139. Scherbaum d. diſp. § 13. Solten nun ſolche mazlöcher, ſchwibbögen und ſchänke von beiden ſeiten über die halbe dicke der mauer oder durch ſelbige ganz reichen: ſo wäre ſie für unverteilet; dagegen wann ſie nur auf die hälfte hinein gehen, als verteilet gemein zu achten arg. l. 29. ff. de aq. rer. dom.

Wann dieſe merkzeichen ein un- oder verteilte gemeinſchaft andeuten?

wie

wie von dieſem unterſchcide bereits oben ſ. 507. gedacht, und Müller über Struv d. l. n. 7. den nuzen, wie auch die verſchiedene wirkung dieſer eingeteilten gemeinſchaft mit merem gezeiget hat. Wann aber dergleichen mauerlöcher oder blindfenſter auf der einen ſeite vom nachbarn heimlich hätten gemachet werden können, ſonderlich wann ſelbige nur eingeſpizet oder eingehauen und nicht in die mauer eingebunden ſind: ſo wären ſie für kein merkzeichen einer gemeinen mauer zu achten, wie der von Beck in anmerk. über Roch ſ. 465. angezogene Manz. de muro communi n. 6. bezeuget haben ſol, daß die Ingolſtädiſchen rechtsgelerte alſo geſprochen hätten; welches aber auf den augenſchein vornämlich ankommen, oder, vom angebenden teile, ſonſt behörig erwieſen werden müſte. Das im §. 10. gemeldete merkzeichen ſtehet auch im ſtatutenbuche bl. 131. §. „ Vnd gemeinlich iſt die maur geſchäzt gemein zu ſein, die zwiſchen zweyen genachbaurn „ ſtehet, darauf ein canal liegt, der von jr beyden gebäwen das regenwaſſer „ empfahet, vnd außfüret. Es möcht dann von einigem theyl, anders für„ bracht vnnd beweißt werden. „ Daß aber, da nur vom kenzeichen einer ſonſt zweifelhaften mauer die rede iſt, der erweis des gegenteiles hier ſtat finden kan, iſt wol kein zweifel, als der oben tit. 7. §. 9. ſ. 498. f. ſtehende fal eines gemeinſchaftlich erkanten kennels, zum beiſpiele, dienen mag, da derjenige, ſo den trauf in des nachbarn hof und darunter ſeine eigene mauer etwa gehabt, wann dieſer, mit deſſen verbauung, ſolchen in ſeinen kennel hat müſſen faſſen laſſen, dennoch die mauer allein behalte, obgleich der kennel gemeinſchaftlich wäre, welches derſelbe iedoch, bei ſich äuſerndem ſtreite, gehörig zu erweiſen hätte, indem ſonſt im zweifel, nach unſerm §. 10. das gegenteil vermutet, und die mauer für gemein erkant werden dürfte; daher ein ſolcher am ſicherſten tut, wann er im obigen fal entweder vom nachbarn gehörige reverſe ſich darüber ausſtellen, oder ſonſt dieſe beſchaffenheit dem bauamtesprotocol einverleiben, und eine beglaubte abſchrift darüber ſich geben läſt, um damit allen künftig zu beſorgenden irrungen vorzubeugen. Sonſt füret Schilter ex. ad π. 18. th. 8. lit. a. aus der Regenſpurger und andern bauordnungen ein gleiches merkzeichen an, daß diejenige mauer, von welcher zwener nachbarn dachträufe fallen, für gemein zu achten. Der lezte teil des §. 11. komt oben mit §. 5. überein, dagegen der erſte eine anzeigung der gemeinſchaftlichen mauer, und zwar einer ſolchen abgibt, die für unverteilet gemeinſam zu achten, ſiehe davon oben §. 1. 2. 9 ſ. 508. f. welche aber von der verteilten gemeinſchaft auch darin unterſchieden, daß bei jener, dem gemeinen nachbarn, wieder des andern wiſſen und willen, etwas an einer ſolchen unzerteilet beſeſſenen mauer zu bauen nicht erlaubet iſt; ſo aber bei dieſer angehet l. 28. π. com. divid. l. 8. π. de ſ. urb. p. daß z. e. ein ieder nachbar ſeine balken nur in der hälfte der mauer liegen hat. Ingleichem kan auch ein ieder an ſein halbes teil der mauer bauen und ſelbiges, nach gefallen, gebrauchen, weil er alsdan nicht ſo wol auf die gemeine als ſeine eigene mauer bauet l. 25. §. 1. π. de ſerv. urb. præd. Müller über Struv d. l. p. 821. iedoch wird zum voraus geſezet, wie die mauer auch dicke genug und alſo beſchaffen ſein müſſe, daß ein ieder auf ſeine hälfte, die andere unberüret, bauen kan, Beck anmerk. über Roch: ſ. 462. Sonſt iſt auch weiter zu bemerken,

Wie, wann ſolche mazlöcher vom nachbarn heimlich gemachet worden?

Ein auf der mauer liegender kennel zeiget eine gemeinſchaft an.

Wo nicht das gegenteil erweislich?

Welches kenzeichen die in der mauer liegenden tanen und gebälke geben? Wirkung der unverteilten gemeinſchaft und wie ſie von der verteilten unterſchieden?

daß

Wie, wo des einen balken und tauen nur zur hälfte in der mauer liegen?

daß wo des einen nachbarn balken und tanen nur bis in die hälfte der mauer, nicht aber darüber ſich eingeleget fänden, der andere aber gar nichts dergleichen in ſelbiger liegen hätte; ſo wäre die mauer für gemeinſchaftlich zu achten, Menoch. de præſ. 6. n. 72. n. 10 Müller über Struv. d. l. n. 1. iedoch füret Beck in merged. anmerk. ſ. 466. dabei an, wie andere dafür hielten, daß die bloſe einlegung des balken die gemeinſchaft der wand gar nicht erwieſe, weil dis auch, als eine dienſtbarkeit, geſchehen könte; da aber dieſe im zweifel nicht vermutet wird: ſo mag ieztgemeldetes kenzeichen wol angehen, wie auch das ſtatutenbuch bl. 131. damit übereinſtimt, „ So balcken in einer maurn beyderſeits durchgehen, were die maur gemein zu achten, ſo aber einigs theyls balcken nicht durchgingen, ſoll die maur dem andern theyl für eygen vnnd dem, des balcken nicht durchgehen, die dienſtbarkeit, ſo ferr das gebäwe ſeins theyls anzeigt, zu geweißt werden. Wann ein theil gebäwe auf einer ſcheidmauer, vnd der ander dagegen, auf der andern ſeiten, keinen baw, auf odder in der mauern, ſonder an allen orten, oben vnd vnden eingemaurt rußlöcher, als fenſterlin, die doch nicht gar durchgiengen, ſonder vngefehrlich zum halben teyl, oder abſaz der mauren, ſo iſt die maur gemein zu erkennen. Wo aber ſolch löcher oder abſaz nicht weren, ſonder etlich eingemaurt kragſtein, ſo were der eygenthum dem, der den baw in oder auf der mauren hette, vnd dem andern die dienſtbarkeit der kragſtein, vnd darauff gebauwen zu zuweiſen. „

§. XIII. Was dann die Schiedwände belangt, hat es mit denſelben faſt auch ein ſolche Gelegenheit, wie hievben der Schiedmauwren halben erklärt iſt. Dann ſo deß einen Nachbarn Baum, oder Behauſung, am oberſten die Wandt gar inn hat, mit dem Dachgeſperr, Gebälck, vnd dem Kännel: Demſelben wird ſie auch zum Eigenthumb zuerkennt Was aber der ander Nachbar von Gebälck oder Bügen darinn ligen hat, Wirdt für ein Vergünſtigung vnd Dienſtbarkeit gehalten.

§. XIV. Auff welches Nachbarn Behauſung auch, vnd Seiten, die Spitzen der Höltzer Nägeln, ſo man in Verfaſſung der Bäum pflegt einzuſchlagen, von oben an biß herunder, hineinwerts gehen, Es ſeye gleich in den alten Geplatteten (ſo doch nunmehr in Abgang kommen) oder auch in den Neuwen Bäuwen: So ſoll der Eigenthumb der Wandt demjenigen, auff, oder in welches Behauſung ſolche Nägelſpitzen gehen, zugeſprochen werden.

§. XV. Wann aber der Nachbar in ſolcher Wandt auch Balcken, oder Büge, ligen hat: So ſollen dieſelben anderſt nicht dann für ein Dienſtbarkeit geachtet werden.

§. XVI. Sonſt, wann beyde Nachbarn zugleich jhre Gebälck vnd Büg in einer Schiedtwandt ligen haben, vnd man auff keinem Theil einigen

einigen Vortheil spüren könnte: So ist sie beyden Behausungen gemein zu erkennen.

§. XVII. Wie es sonst mit Widerauffbawung, oder auch Besserung deren gemeiner Mawren vnd Wände soll gehalten werden: Solches ist hieoben bey dem Vierdten Titul dieses Achten Theils erklärt vnd versehen.

Anmerkungen.

Das in den vorigen §§. von den kenzeichen einer eigenen oder gemeinschaftlichen mauer angefürte wird in diesen §§. auch auf die schiedwände gezogen, daß jener verordnung auch hier stat findet, so viel nämlich solches, auf die wände, sich füglich schicket, indem nicht alles von den mauren verordnete, auf die wände, wegen ihrer verschiedenen beschaffenheit, gezogen werden mag. Der fal des §. 13. komt oben mit dem §. 3. überein, und wird als das stärkeste und gröseste kenzeichen einer eigenen mauer oder wand, angesehen; daher das daselbst angemerkte hier zu wiederholen und also die vom hausdache ganz eingenommene wand, für ein solches starkes kenzeichen, gehalten, daß auch des andern nachbarn darin liegendes gebälk hier nichts tut, sondern nur, als eine **vergünstigung und dienstbarkeit**, welche der andere nachbar, dem die wand zugehöret, darin leiden mus, anzusehen. Da nun ieztgemeldete beide worte hier zusamen genommen und für einerlei gehalten werden, ungeachtet sie sonst, ihrer natur und beschaffenheit nach, von einander meistens unterschieden sind: so ist nötig, daß von deren rechten verstande und was alhier dadurch eigentlich angezeiget werde, iezo ein und das andere zur erleuterung angefüret werde, zumal in obigen §§. 3. 6. 11. 15. und auch andern titeln fast gleicher ausdruck, sonderlich der lezte **dienstbarkeit**, schon vorgekommen. Nun ist aus dem römischen rechte bekant, und auch bereits obens. 415. 474. f. angemerket, worin die natur und eigenschaft der eigentlichen vergünstigungen bestehe, wie iemanden, auf seine bitte, der gebrauch einer sache so lange gegönnet wird, bis der andere solchen wiederaufhebet, als bei sotaner, in diesem rechte, vorkommenden materie die rechtslerer zur genüge angefüret. Wobei iedoch **Leyser** ad π. spec. §10. med. 1. sq. erinnert, daß das bitten nicht immer ein wesentliches stück des precarii wäre, sondern auch dergleichen, one daselbe, wol sein könte, hierauf in med. 4. sq. meldet, daß solches, durch gedinge oder vergleiche, errichtet werden mögte; nur bestünde dessen natur darin, daß man es alzeit freiwillig wiederrufen könte. Und obgleich dieses die benennung einer bestimten zeit nicht wol gestattete l. 12 pr. π. de prec. so könten doch dergleichen, auf gewisse zeit, gehenden vergünstigungen, durch gedinge, heutiges tages, gültig errichtet werden, wie oben schon erwenet und bewerteste rechtslerer behaupten **Stryck** us. mod. π. d. t. §. 2. et. in caut. contr. sect. 2 c. 2. §. 5. **Leyser** d. l. med. 12. sq. Es mus aber solche zeitbestimmung in den gedingen oder vergleichen deutlich ausgedrucket werden, sonst man sie im zweifel nicht vermutet, **Lauterb.** coll. d. t. §. ult. Ferner ist auch, bei einer bloßen vergünstigung, wol auszudrucken, daß es eine solche und keine gerechtigkeit sei, sonst der besizer, durch des andern lange geduld, selbige gar leicht in zweifel

Die von den schiedmauren angefürten merkzeichen haben auch bei den schiedwänden stat.

Die wand, so oben des nachbarn bau ganz inhat, ist ihm eigen.

Und des andern darin liegendes gebälk, als eine dienstbarkeit anzusehen.

Warum hier die worte vergünstigung und dienstbarkeit zusamen genommen werden?

Worin, nach röm. rechten die natur der vergünstigung bestehet?

Ob sie auch durch gedinge und vergleiche errichtet.

Und auf gewisse zeit bestimt werden können?

Wie sie auch eigentlich auszudrücken?

Bei deren wiederrufung ist der billigkeit stat zu geben.

fel ziehen, eine gerechtigkeit daraus machen, und desfals verdrieslichkeit entstehen dürfte Stryk. de caut. contr. c. 2. §. 6. & uſ. mod. d. t §. 3. auch ſonſt das gemeine ſprichwort: wie freundſchaft oder guter wille kein recht mache, bekant genug iſt Piſtorius in par. jur. cent. 9. par. 36. Weiter iſt bei den, durch gedinge oder vergleiche, errichteten oder auch andere bloſen vergünſtigungen, in welchen keine gewiſſe zeit beſtimt, zu bemerken, daß, obgleich ſolche, vom vergönnenden teile, an ſich alzeit wieder aufgehoben werden können, dennoch derſelbe hierin die billigkeit vorwalten laſſen müſſe, und nicht etwa, one urſache, das dem andern vergönnete ſo gleich wieder aufheben könne, zumal, wann er ſolches blos aus neide und misgunſt täte und doch hiervon keinen nuzen, der andere aber, durch ſotane aufhebung, nicht geringen ſchaden zu gewarten hätte, l. 38. π. de rei vind. Brun. ad l. 9. π. de ſerv. et l. 1. π. de precario. Müller über Struv. ex. 45. th. 158. lit. d. num. 1. Daher auch Leyſer ſpec. 510. med. 9. anfüret, daß der richter einen ſolchen, nach befindenden umſtänden und wegen der natürlichen billigkeit, wol anhalten könne, den andern, bei der bisher verſtatteten vergünſtigung, ferner in ungeſtörter ruhe zu laſſen.

Ein richter kan ſolchen wiederuf zuweilen abſprechen.

Von beſchaffenheit der dienſtbarkeiten, nach kaiſerlichen rechten.

Von der eigentlichen beſchaffenheit der dienſtbarkeiten aber und wie ſolche errichtet werden können; iſt bereits oben 474. f. vorgekommen und dabei erwenet worden, daß ſie meiſtens, aus den kaiſerlichen rechten, ihre erklärung erhalten, als im §. 1. ſelbſt darauf ſich bezogen wird, auſer, wo nicht in dieſem titel, von einigen arten der dienſtgerechtigkeiten, ein und anderes beſonders verordnet. Wann alſo der in unſerm tit. 8. öfters ſtehende ausdruck von dienſtbarkeiten, nebſt dem in §. 13. befindlichen zuſaze vergünſtigung recht erweget wird: ſo ſcheint darin vieles vorzukommen, ſo mit der natur beider gattungen, gar nicht übereinſtimt, ſondern davon völlig unterſchieden, folglich dieſe ausdrückungen in weitläuftigem und uneigentlichem verſtande hier genommen werden müſſen, wie oben ſ. 415. f. 510. bereits erinnert worden, daß ſolchemnach in unſerm titel, mit benennung der dienſtbarkeiten, wol keine andere abſicht geweſen ſein mag, als wo bei erkantnis einer alten und vor langer zeit erbauten mauer oder wand, im abgange anderer beweiſen, ſelbige, nach vorſchrift der in dieſem tit. 8. angegebenen kenzeichen, einem allein zugeſprochen worden, und doch der andere nachbar in derſelben ein und andere in dieſen §§. benamten ſtücke bereits liegen und ſtehen gehabt, man aber doch nicht wiſſen können, wie dieſer dazu gekommen iſt, ſelbige als eine ſolche dienſtbarkeit anzuſehen, welche, durch unſere ref. alſo eingefüret und erkant worden, daß der eigentümer der mauer oder wand, ſeinem nachbarn ſelbige geſtatten und leiden mus, indem in allen dieſen §§. der ſervitut und dienſtbarkeit, iedesmal ausdrücklich gedacht worden, als in viel andern ſtatuten eben ſolche arten von dienſtbarkeiten angetroffen und unter dem, aus deutſchen rechten, bekanten algemeinen begrife der dienſtgerechtigkeiten, da man ein dingliches recht an einer fremden ſache hat, vermöge welches der beſizer davon, in derſelben einem andern zu gut, etwas leiden mus, wozu er ſonſt den rechten nach, nicht verbunden, gerechnet werden, wie hiervon oben ſ. 432. bereits einiges angefüret. Und obgleich in unſerm §. 13. das wort vergünſtigung dabei ſtehet, auch beide durch das verbindungswörtgen und zuſammen genommen und für eines gehalten zu werden ſchei-

Was man mit ſolchen in unſerer ref. für abſicht gehabt?

Solche kommen den deutſchen dienſtgerechtigkeiten zimlich gemas.

Wie der ausdruck vergünſtigungen, hier

ſcheinen: ſo iſt doch dieſes hier in ganz uneigentlichem verſtande zu nemen und mit der waren beſchaffenheit der rechten vergünſtigungen, welche precaria heiſen und aus nachbarlicher liebe und gutem wiuen geſchehen, nicht gar füglich zu vergleichen; deswegen dieſer ausdruck, aus dem dazu gefügten worte, dienſtbarkeit, ſo in andern §§. iederzeit allein vorkomt, erkläret und in einem denſelben gleichkommendem verſtande genommen werden mus, wie dann alhier dieſe gattungen der dienſtbarkeiten, vornämlich um deswillen, ausgedrucket und alſo benant worden, damit man ſolche, in des nachbarn mauer liegen habenden ſtücke, nicht als ein kenzeichen einer an ſolcher mauer oder wand habenden gemeinſchaft, anſehen und halten möge, mithin ſelbige, in deren anſehung, alſo einander entgegen geſezet worden ſind, wie dis aus den worten §. 11. **ſo wäre es nur für eine dienſtbarkeit und keine gemeinſchaft zu achten**, gar deutlich zu erkennen iſt. Und ob gleich oben beim §. 3. ſchon erinnert, daß es in unſerer ref. gattungen der vergünſtigungen geben, die unſern hier erwenten dienſtbarkeiten zimlich gleich kommen, als daſelbſt ſ. 510. aus tit. 1. §. 11. ein merkwürdiges beiſpiel angefüret worden: ſo wird doch, aus den dorten ſ. 416. geſchehenen amerk. mit merem zu erſehen ſein, daß zwar die alda gemeldete art der vergünſtigungen von ihrer eigentlichen natur, die aus nachbarlicher liebe und gutem willen, ordentlicher weiſe, gegeben werden, in gar vielen ſtücken abgehe und hauptſächlich ihre abſicht dahin richte, daß künftighin der nachbar daraus kein recht an ſotaner, dem andern zugehörigen mauer, machen und begeren könne; iedoch ſelbige darin den lezten gleich komme und ihre wirkung vornämlich zeige, daß ein ſolcher nachbar, wenn er heut oder morgen ſeinen bau abbrechen und einen neuen wieder dahin ſezen wil, der vorhin von ihm gebrauchten mauer, mit einfaſſung der balken, ſich nicht weiter bedienen darf, wie im §. 14. klar verſehen und hierin von der natur der dienſtbarkeiten unterſchieden iſt, als daſelbſt ſ. 417. f. mit merem angemerket worden. Daher auch im §. 11. ausdrücklich ſtehet, es ſolte der bauman der mauer, vom andern nachbarn, einen ſchriftlichen ſchein hierüber ſich geben oder ſonſt zeichen an die krachſteine machen laſſen, damit ſie die vergünſtigung deſto klärer anzeigen; welches aber, von unſern in dieſen §§. gemeldeten fällen, nicht geſaget werden mag, indem, da ſelbige für dienſtbarkeiten gehalten werden, derjenige, ſo etwa über kurz oder lang ſeinen bau abbrechen und einen neuen bauen wil, ſeiner an dieſen, in des andern mauer, gehabten vorigen gerechtigkeiten, one zweifel, annoch ſich wieder bedienen kan und der andere dieſes zu leiden ſchuldig iſt, weil ſolches die eigenſchaft der dienſtbarkeiten mit ſich bringet, und hier von einer bloſen vergünſtigung, welche doch, gleichwie oben nach tit. 1. §. 11. durch reverſe oder ſonſt behörig dargetan werden mus, damit man deſſen, daß es eigentlich eine vergünſtigung und keine dienſtgerechtigkeit ſei, gewis verſichert ſein könne, nicht das geringſte verordnet ſtehet, folgbarlich, bei deren mangel, auf die beſchaffenheit der dienſtbarkeiten geſehen werden mus, wo nicht ſolche, in des andern mauer oder wand liegende gebälke, mazlöcher, ſchwibbögen und dergleichen fernerhin zu haben oder zu machen, überhaupt ausdrücklich verboten wäre, wie etwa in der neueſten bauord. von 1719. §. 7. 8. ſ. 398. wegen des gemeinen nuzen und der ſicherheit für feuersgefar, gar heilſam verordnet. In welchen fällen alſo derjenige, ſo vorhin ſolche in des nach-

zu erklären und mit jenen zu vergleichen?

Warum dieſe in des nachbarn mauer liegende ſtücke bald eine dienſtbarkeit

Bald eine vergünſtigung genant werden?

Ob der, ſo gebälk in des nachbarn mauer, oder wand liegen gehabt, bei fürung eines neuen baues, deſſen ſich wieder bedienen kan?

barn mauer gehabt hat, bei wiederaufbauung seines hauses, deren, nicht wol weiter, sich bedienen darf, sondern, bei solchen umständen, wegen des zum gemeinen besten abzweckenden verbotes, von seinem rechte abzustehen hat und auch einigermasen hieher gezogen werden kan, was in dem aus tit. 1. §. 11. und 14. angezogenen fal daselbst verordnet stehet, als auch die anm. oben s. 425. f. 448. auf gewisse mase hieher gehören. Ein anders aber wäre es, wann der fal unsers §. 13. sich begäbe und die frage, bei den schiedwänden, entstünde, da man alsdan den nachbarn bei seinem vorhin in des andern nachbarn wand liegen habenden gebälcke oder bügen, one zweifel, zu handhaben hätte, under, bei veränderung und wiederaufbauung seines baues, desselben sich wol bedienen könte, weil alsdan die ursachen obigen verbotes völlig wichen, mithin der erste, bei seiner gerechtigkeit, allerdinges zu lassen wäre. Was hierauf in §. 14. und 15. von einem andern merkzeichen einer eigenen wand verordnet, dis findet sich auch im ofterwentem statutenbuche bl. 131., so diese §§. zimlich erleutern: „Wann in einer gezimmerten odder hölzen wandt, „ zwischen zweyen nachbaurn, büge oder zwerchrigel eingeplat, oder das gebäw „ mit höltzen nägeln angehefftet, auff welcher seiten die platte oder häupter der „ hölzen nägel stehet, auff der andern seiten, da die einkerffung der platte oder „ spizen der hölzen nägel gekert, desselben eygen ist gewönlich dieselbig wandt; „ Wann aber der anstösser auff dem theyl der einplattung, oder haupt der nägel, „ wie vorsteht, balcken eingelegt hett, so wer zuuermuten vnd zuurtheilen, dem„ selben die dienstbarkeyt, vnnd dem andern der eigenthumb der wandt zugehörig, „ es würde dann anders fürbracht vnd bewisen.„ Dabei noch anzufüren, was in den geschriebenen noten hiervon stehet, daß, wo die nägel, wegen des nachbarn baues, mit der spize nicht können zum eigentum gewand und eingeschlagen werden, die werkleute solcher wänden gehölz abzuspänden pflegen. Sonst ist vom bauamte, bei einem gewissen streite, einem nachbarn die wand ganz eigentumlich zuerkant worden, weil die zimmerleute, nach genommenem augenscheine, folgende kenzeichen berichtet, wie die spizen der eingeschlagenen hölzernen nägel gegen ihn giengen, er zwene durchzüge in der wand liegen, und der eine durchzug einen schwenkbruch hätte, so vom anfange mit der neuen wand gemachet worden, derselbe auch sein tagrecht in der wand hätte und dann selbige auf die mauer, so im keller, zwischen zwoen häusern wäre, stünde. Auch komt mit der verordnung des §. 16. das statutenbuch bl. 131. überein und wird darin noch ein und anders vom alter solcher balken hinzugefüget: „So aber zwei häuser, eines gebäues, mit einer wandt vn„ derscheyden, und zu beyden seyten balcken von gleichem alter darinn gelegt, „ dieselb wandt wirdt gemein zu achten vnd zuurtheilen; wo aber balcken nicht „ ordentlichs bawes, odder zu vermuten von ungleicher zeit eingelegt, wer „ zuurtheylen für die ältern eingebawten balcken die wand desselben teyls sein, es „ würde dann anders fürbracht oder bewisen. Und da man endlich in §. 17. auf vorhergehenden tit. 4. sich ledig beziehet: so ist daselbst s. 448. folg. das zur erklärung und erleuterung benötigte angefüret worden.

Merkzeichen der eigenen wand, auf welche seite die spizen hölzerner nägel gehen.

Wo beider nachbarn gebälk gleichmäsig in der wand lieget, ist diese gemein.

Neun-

Neunter Titul.

Von Anlaiten oder Vndergängen, wie es damit ſoll gehalten werden.

Anmerkungen.

Obgleich in dieſer überſchrift nur der anlaiten oder untergängen, und wie es damit gehalten werden ſol, gedacht wird: ſo komt doch im titel ſelbſten noch eine andere wigtige und dahin gehörende ſache, nämlich vom verbote eines neuen baues oder werkes, vor, und wird hiervon in den ſechs erſten §§. allein, von jenen aber in den übrigen dieſes titels mit merem gehandelt. Bei den worten **anlaiten** und **untergängen** aber iſt zu bemerken, daß **Gundling** ad π. lib. 4 tit. 8. §. 12. ſq. unſere ref. angezogen und ſolche für gleichgeltende wörter gehalten, auch dabei aus der Wormſer ref. deren erklärung angefüret, wie nämlich ſelbige nach p 4. lib. 5. tit. 1. gemeiniglich gebrauchet werden, in unterſcheidung oder ſchickung (ſchichtung) liegender güter, auch um dienſtbarkeiten und bauung derſelben, zwiſchen anſtöſern und nachbarn, er mithin durch die untergänge eine ſchichtung und entſcheidung ſtreitiger grenzen, markungen und nachbarſchaften verſtehet; ja das wort **laiten** für vergleichen und auseinander ſezen hält, indem dieſes ein altes deutſches wort wäre und dadurch die hintergänge, anlas, anlait und wirkliche ſchiedesrichter angedeutet würden, wie auch der von ihm in §. 14. angefürte **Wehner** obſ. pract. voc. **anlait**. p. 21. **Schilters** auflage, von ſolchen anlaiten, gleiche beſchreibung angezogen und hinzugefüget hat, daß, wann die parteien, wegen ihrer irrungen, einen hintergang oder compromis auf eine oder mer perſonen, zu gütlichem oder rechtlichem austrage, tun und ſelbigen mit eiden bekräftigen, ſie ihm nachzukommen ſchuldig ſind, es wäre dann, daß ſolcher hintergang allein auf eine ſtrafe geſtellet würde. Woraus alſo zu erſehen, daß dieſe gelerten männer, durch **anlaite und untergänge** compromiſſen eigentlich verſtanden haben; allein wenn man unſere und die damit übereinſtimmende Wormſer ref. recht einſiehet: ſo wollen alhier dieſe worte viel ein anders anzeigen, nämlich es ſollen und können die irrungen, wegen der bäuen und nachbarlichen dienſtbarkeiten, wie ſie im erſten teile tit. 43. §. 11. unſerer ref. genant und mit dem worte **anlaiten** ausgedrucket werden, durch eine **anlait**, das iſt, eine augenſcheinliche beſichtigung der Schöffen, am beſten ausgemachet und abgetan werden; daher in unſerm §. 7. folg. die deshalb fürenden rechtfertigungen zur **anlaite** genant und vorgeſchrieben werden, wie ſie ſchleunig und mündlich gefüret, die klage und einrede auf dem plaze, wo die bauirrungen ſich begeben, öffentlich verleſen und darauf von den Schöffen der augenſchein genommen werden ſol: daß demnach, durch dieſe worte, nicht nur der proceß in ſolchen bauirrungen, darin es auf eine beſichtigung hauptſächlich ankomt, ſondern auch die beſichtigungen ſelbſt angedeutet werden, wie dann auch ſolches im §. 14. und 9ten teile tit. 2. von den feldanlaiten noch deutlicher ausgedrucket ſtehet, wann da-

In dieſem titel wird auch vom verbot eines neuen baues oder werkes gehandelt.

Ob anlaite und untergänge einerlei und was durch ſolche alte worte hier eigentlich verſtanden wird?

Ob dadurch gütliche vergleiche und compromiſſen zu verſtehen?

Die anlaitsproceſſe ſollen ſchleunig und mündlich gefuret werden.

Wie in unſerm titel, durch anlaite die beſichtigungen angedeutet werden?

Was es heiſe anlaitsweis verhoren?

daſelbſt der worten **anlait begeren, anlait füren, anlait halten** gedacht, und alſo hiermit die augenſcheinliche beſichtigung angezeiget wird, weswegen auch im vorigen tit.8. §.1. ſtehet, daß die bauirrungen zwiſchen den nachbarn, **anlaits-weis** verhöret, im augenſchein beſichtiget und entweder gütlich verglichen oder rechtlich entſchieden werden ſollen, ſiehe anm. daſelbſt.ſ.507.f. Daraus alſo deutlich zu erſehen iſt, was, durch die **anlaitſachen**, zu verſtehen und wie ſolche ihren namen eigentlich von der augenſcheinlichen beſichtigung, die der richter, bei nachbarlichen bauirrungen, vornimt, bekommen haben, und nicht dadurch die gütlichen vergleiche, welche etwa die hierzu erwälten ſchiedesrichter entſcheiden, wie doch obige rechtslerer meinen, verſtanden werden; daher auch obberürter **Wehner** d.l. ſelbſt im folgenden hiervon abgehet, indem er unſere ref. angezogen und daraus angefüret hat, daß durch **anlaitſachen**, die zwiſchen den nachbarn entſtandenen irrungen, wegen der nachbarlichen dienſtbarkeiten, angezeiget werden und **anlait begeren** bedeute, vom Schultheis und Schöffen den augenſchein derſelben zu erbitten, darauf er auch aus dem 9ten teile tit.2. unſerer ref. der feldanlaiten gedenket. Wie dann auch das wort **untergänge** gleiche bedeutung hat und für die augenſcheinliche beſichtigung genommen wird; daher man in der viſitat.ord. tit.31.ſ.388. das wort **umgänge** gebrauchet, wann daſelbſt von den bauherren verordnet, zu welcher zeit ſie die umgänge in der ſtadt in bauſachen tun, das iſt, die augenſcheinliche beſichtigung, vornemen ſollen. Woraus alſo deutlich zu erſehen, wie **untergänge, umgänge und anlaite** faſt einerlei bedeutung haben, und dadurch die gänge zur augenſcheinlichen beſichtigung angezeiget werden, ſiehe oben ſ.389. Und ob zwar der Schöffenrat ſo wol, als die bauherren, ſolche bauirrungen vor allen dingen gütlich zu vergleichen und vertragen ſich bemühen ſollen, wozu ſie nicht nur angewieſen ſind, ſondern es auch die natur und eigenſchaft ſotaner bauſtreitigkeiten mit ſich bringet, wie oben ſ.390.508. mit merem ausgefüret: ſo tun ſie doch daſelbe nicht, als ob von den parteien auf ſie, als wilkürliche ſchiedesrichter und teidigungsleute, bewilliget worden wäre, ſondern als die ordentlichen richter, vor welche die abhandlung ſotaner bauirrungen, ordentlicher weiſe, gehöret und deren ausſprüche, wie andere urteile, anzuſehen, mithin von jener ausſprüchen der ſchiedesrichter merklich unterſchieden ſind. Ja es iſt auch dieſe weiſe, bei bauirrungen, die anlait, zu gebrauchen, bis daher iederzeit beibehalten worden und geſchiehet noch faſt täglich, daß, wenn, zwiſchen den nachbarn, bauſtreitigkeiten entſtehen und ſelbige entweder an das bauamt oder den Schöffenrat (iezo referir genant) kommen, im erſten fal von den bauherren die beſichtigung ſo gleich vorgenommen wird, im lezten fal aber vom kläger, um eine ſchöffenanlait, ſofort anzuhalten und ſolche auch ihm alsbald wilfaret zu werden pflegt; da dann, nach beſchehener beſichtigung und wann, unter den ſtreitenden teilen, bei einem desfals erkanten Schöffenausſchus, die güte nichts ausrichten wil, eine rechtliche entſcheidung erfolget, und die urteil in **anlaitſachen** betitelt wird, wie dis alles auch dem §.7. und folg. dieſes titels gemäs komt, und davon oben ſchon einiges angefüret; ja es findet ſich auch in beglaubten nachrichten, daß das bauamt zuweilen ſolche ſachen, bei welchen es auf eine **anlait** hauptſächlich angekommen, nicht übernommen, ſondern

Das wort untergänge zeiget ein gleiches alhier an.

Der Schöffenrat und die bauherren tun die gütliche vergleiche nicht als ſchiedes- ſondern ordentliche richter.

Dieſe anlaite ſind noch h.t. üblich.

die

die parteien ſo gleich an den Schöffenrat, um daſelbſt eine anlait zu bitten, verwieſen haben. Wobei noch zu bemerken, daß in ältern zeiten entweder die in bauirrungen gemachten oder abgefaſten verträge und urteile, in beſondern anlaitsbriefen, die mit den ſo genanten verſiegelten ſcheinen überein kamen, von gerichteswegen ausgefertiget wurden, als, aus ſolchen alten briefen, folgende ſtelle, zur beſondern erleuterung hier dienet: » Derohalben wir dann (nämlich Schultheis und Schöffen) mit anlaite uf den augenſchein gangen, daſelbſt klag und antwort gehöret, „ wie die dann in unſerm gerichtsbuche eingeſchrieben ſtehen ꝛc. Welches alles mit dem inhalte §. 7. 8. 9. übereinkomt, Ferner. » So nun bemeldete partien ein » jede des verſiegelten ſchyn begert hat: alſo geben wir zu dieſen brief, mit obgemelden heil. reichsgerichts unten anhangendem inſiegel. » Wie wol auch dieſe formel zuweilen gewechſelt, dann ſo findet ſich in einem alten anlaitsbriefe von 1423. der im namen des Schultheiſen allein ausgefertiget und die namen der Schöffen, ſo dabei geweſen, nach einander angezogen wurden; wie dann um dieſe und noch ältere zeiten, bei hieſigem gerichte alle briefe und urkunden, auf gleiche weiſe, ausgefertiget worden ſind; davon aber beim erſten teile tit. 3. ein meres angefüret werden ſol. Sonſt hat man auch einen andern anlaitsbrief von 1509. geſehen, welcher im namen des ganzen Rates ausgefertiget worden; alſo anhebend: „ Wir der Rat zu Frankfurt bekennen uns öfentlich und tun kund aller» menniglich mit dieſem briefe, als ſich irrungen und ſpene ꝛc. Der inhalt des übrigen hatte nichts beſonders, und der ſchlus lautete alſo: „ Hierbei ſind ge» weſen N. N. N. unſere baumeiſtere (ſind die verordnete oder bauherren, welche „ alſo in ältern zeiten genant worden) die ſolche verträge gemacht, wie beide parteien „ uns anbracht han; des zu urkund wir dieſer briefe zwei gleichlautende machen, „ jeder partei einem übergeben und, um ihrer beider ſeiten bede willen, unſer ſtadt „ inſigel an dieſen brief tun henken. Wobei zu bemerken, daß die ausfertigung im namen des ganzen Rates und nicht des reichsgerichtes, allem vermuten nach, um deswillen geſchehen, weil dieſe irrung vor dem bauamte geweſen und daſelbſt von den bauherren vertragen worden, mithin das reichsgericht oder der Schöffenrat, weil daſelbſt ſotane ſache nicht anhängig war, mit ſelbiger nichts zu ſchaffen hatte, folglich die ausfertigung des briefes, in deſſen namen, aus der gerichtskanzlei nicht geſchehen konte; dagegen die bauherren, als verordnete, im namen des ganzen Rates, auf dieſem amte, ſich befanden, und was ſie ausmacheten, eben ſo gut und kräftig war, als wo die ſache vom ganzen Rat abgetan wurde; daher o auch, auf der parteien begeren, die ausfertigung von Rates wegen geſchehen und mit der ſtadtinſiegel bekräftiget werden konte. Wiewol dieſes noch hierbei zu erinnern, daß die bauherren ſelbſt, auf begeren der parteien, verſiegelte ſcheine zuweilen ausgeſtellet haben, als dis in der viſitatord. tit. 31. deutlich ſtehet, und davon einiges ſchon oben ſ 394. f. angefüret. Endlich meldet auch Heit vol. 1. op. diſp. de ocul. inſpect. §. 23. von dieſen augenſcheinlichen beſichtigungen, wie ſie alſo im vorigen tit. 8. §. 1. genant werden und hält ſelbige, bei bauirrungen, inſonderheit einem angelegten verbote eines neuen werkes, für höchſtnötig, dadurch ſelbige am beſten entſchieden werden können.

Vor alters wurden die verträge und urteile in beſondere anlaitsbriefe geſchrieben.

Merkwürdige ſtelle aus ſelbigen, daraus man die alten formeln erſehen kan.

Wie vor alters alle gerichtsbriefe ausgefertiget wurden? Auch hat der Rat ſolche anlaitsbriefe zuweilen ausgeſtelt.

Und wraum?

Auch das bauamt hatte verſiegelte ſcheine geben.

Dieſe beſichtigungen waren beim verbote eines neuen werkes nötig.

§. 1.

§. I. Wann sich zwischen den Nachbarn der Bäuw halben Irrungen zutragen, Also, daß der ein sich bedüncken lest, oder besorgt, Daß der ander sein Nachbar, jhnen mit fürhabendem seinem neuwen Bau beschweren, vnd vberbauwen möchte, Vnd derohalben den Bauw auff Recht verbieten, vnd zuruck halten wolte: Das soll er zu thun Macht haben, Doch folgender Maß vnd Gestalt.

§. II. Nemlich, vnd Erstlich, Daß er solch sein Anligen vnd Beschwerung, die er seines Nachbarn Bauws halben hat, oder künfftiglich besorget, vnserm Eltern Bürgermeister kürtzlich anzeigen, vnd vmb einen Richter, den fürhabenden Bauw auff Recht zu verbieten, bitten solle.

§. III. So fern dann derselbig ermeldtem vnserm Bürgermeister zuvorderst in Treuwen, an eines geschwornen Eyds statt, angelobt, Daß er solchs Verbott nicht gefährlicher Meinung, noch seinem Nachbarn, auß Haß oder Neidt, zu Verdruß, sondern seiner Notturfft, vnd vngezweiffelter habenden Gerechtigkeit nach, begehre: So solle jhm der gebettene Richter alßbaldt erkennt, vnd das Verbot, so wol den Werckleuten, als dem Bauwhern, angelegt werden, Auch vber dasselbig durch den Richter, so solch Gebott hat angelegt, sonderliche Relation vnserm Gerichtschreiber geschehen.

§. IV. Vnd solle demnach der jenig, so den neuwen Bauw für hat, schuldig seyn, mit demselben so lang still zu stehen, vnd innzuhalten, biß jhme damit fortzufahren, erlaubt, zugelassen, vnd das angelegt Verbott wiederumb eröffnet wirdt. Were er aber so freffel, vnd würde über solch angelegt Verbott, mit dem Bauw fortfahren: So soll er zehen Gülden zur Straff verfallen, vnd der Bauw nicht desto weniger jhme bey zwyfacher Straff, auffs neuw verboten werden.

§. V. Damit aber der jenige, so also im bauwen ist, gefährlicher weiß nicht auffgehalten, vnd verhindert werde: So solle der ander, so das Verbott erlangt hat, schuldig seyn, auff nechstfolgenden Scheffen Raht, für vnsern Schultheiß vnd Scheffen demselben Verbott Rechtlich nach zu klagen: Darauff auch, wie hernach weitter folget, schleunig Procedirt, vnd was Recht seyn wird, erkennt werden solle.

VI. Doch, da in solchem Rechtstandt, der so den neuwen Bauw fürhat, seiner angemasten Gerechtigkeit sich so gegründt beduncken liesse, Daß er auch Caution vnd Sicherheit De opere demoliendo, (das ist, wann er seines neuwen Bauws vnbefügt befunden, vnd derowegen künfftiglich im Rechten verlustig würde, Daß er denselben auff seinen Kosten wiederumb abschaffen, vnd anderst nicht (so viel die geklagte Beschwerung belangt)

dann

dann wie der Alt Bauw geſtanden, hinfüro bauwen wölle) im Rechten gnugſam zu laiſten vrbüttig were: So ſoll jhme darauff mit dem Bauw fortzufahren geſtattet, vnd zugelaſſen, Nicht deſto weniger aber in der Rechtfertigung ſchleunig Procedirt werden.

Anmerkungen.

In dieſen §§. wird diejenige ſache abgehandelt, ſo aus den kaiſerlichen rechten bekant, und davon im buche der π. 39. tit. 1. ein beſonderer titel anzutreffen iſt; daher aus dieſem alda, was in unſerer ref. nicht anders und beſonders verordnet, alhier faſt ergänzet und gezogen werden mag; wiewol aus der erklärung der §§. ſelbſten das mere ſich klar zeigen wird, wie in dieſer materie verſchiednes, ſo von den gemeinen rechten abgehet, vorkomme. Sonſt gehöret zu dieſer §§. erleuterung, wie es alhier mit ſolchen bauverboten, in ältern zeiten, gehalten worden, als davon die im jare 1363. desfals ergangene ratsordnung merkwürdig und in Hrn. Reichshofrates v. Senkenb. tom. 1. ſel. jur. et hiſt. p. 75. ſtehet, alſo lautend: „ Man iſt überkommen, were das ymand „ dem andern verbuwen und übirgriffen wolde an buwe, ſo ſolde der clegir zu dem „ Schultheizſen gein und ime daz ſagen und kund tun und ſal der Schulteizs ime „ eynen richter gebin, der den übirgryff und frabel verbiede und uffzyhe bis uff „ eynen uztrag waz rechtis yglichis ſy zu buwen, wo man dan fonde, daz der da buwet, zu unrechte obirgriffen und gebuwet hette, ſo ſolde he dem cleger den ſchaden „ waz he is hette kerin. Hette abir der clegir unrecht, ſo ſolde he heme ſinen „ ſchaden kerin, waz he dez hette, wer auch der Schultheizs nicht heyme in der ſtad, „ ſo hette der Burgermeiſter willicher der were des macht alſe vor ſtet geſchrebin. Daſelbſt auch eine, etliche jare zuvor und eben im kap. 44. p. 41. angezogene verord. gleiches inhaltes iſt, und alſo heiſet: „ Die richter ſullint nymanne verbyden, wo „ eyner buvit daz he nicht enbuwe, es were dan mit dem gerichte uzgetragen daz „ he es geheizſen wurde, auch ſullent die richtere je dem menczſchen richtin daz ir „ cleit hat alz dez gerichtis recht iſt, wanne es der Schultheiſze heiſet unverzogenliche. „ Welche merkwürdige ſtellen zu anderer zeit erkläret werden ſollen. Sonſt ſcheint aus den worten §. 1. mit fürhabenden ſeinem neuen bauw klar zu folgen, wie es zu anlegung des bauverbotes genug ſei, wenn nur der andere nachbar zu bauen ſich vorgeſezet, und deshalb etwa allein die anſtalten hierzu hat machen, oder die baumaterialien herbei füren laſſen. Es iſt alſo eben nicht nötig, daß der neue bau ſchon wirklich müſſe angefangen worden ſein, als dis auch bewerteſte rechtslerer, aus den kaiſerlichen rechten, und zwar l. 5. §. 2. l. 8. § 1. π. de nov. op. n. erwieſen Schilter ex 42. §. 5. Stryk. uſ mod. π. d. t. §. 7. Obgleich die meiſten ein anderes und daß ein ſolcher neuer bau wirklich angefangen ſei, behaupten, Müller über Struv. ex 39. th. 7. lit. a. Ferner iſt zu bemerken, wie nach den kaiſerlichen rechten, von dem nachbarn ſolches bauverbot, entweder auf des Prätors anſehen und befel, oder auch auſergerichtlich und eigenmächtig geſchehen konte: ja dis lezte, entweder mit worten oder in der tat ſelbſt, als z. e. durch den wurf eines ſteines verrichtet wurde, l. 5. § 10. de nov. op. nunt. ja er konte auch ſolches gar verweren und das ihm zum nachteile gebauete und angelegte wieder niederreiſen l. 20 π. quod vi aut clam.

Ob die materie der bauverbotes anlegung, aus den kaiſerlichen rechten zu ergänzen? Wie es mit ſolchen bauverboten vor alters gehalten wurde?

Ob das bauverbot geſchehen kan, wenn gleich der neue bau noch nicht angefangen?

Auf welche weiſe, nach den kaiſerlichen rechten, ſolches verbot geſchehen konte?

jun&l. 1. §. 23. l. 3. §. 9. π. de vi et vi. arm. Und ob auch gleich vor alters in Deutſchlande am beſten geweſen, dagegen, mit bewerter hand, ſich ſelbſt zu ſchüzen, ſiehe Hrn. von **Senckenbergs** anfangsgründe der deutſchen rechten b. 2. cap. 3. §. 19. ſo füret doch Derſelbe in §. 20. dabei an, daß man zuweilen zum richter gienge und dieſer einen verwarnungsbefel ergehen lieſe. Es merken auch die rechtsgelerten zugleich an, daß dis eigenmächtige verbot, heutiges tages, ſelten mer beobachtet und auf ſelbiges nicht leicht geachtet würde; dagegen die erſte art meiſtens bräuchlich wäre, ob man gleich die lezte nicht ganz verachtet hätte, zumal, wenn ein ſolches verbot mit einem hierzu gebrauchten notario und zwenen zeugen, gehörig erwieſen werden könte **Lauterb.** coll. de op. novi. nunt. §. 6. ſqq. **Böhm.** ad π. d. t. **Leyſer** ſpec. ad. π. 426. med. 5. ſqq. Dabei der lezte anfüret, daß ſotanes, durch den richter, erlangte rechtliche verbot, ungeachtet es in l. 5. §. 10. de nov. op. nunt. dem eigentlichen bauverbote entgegen geſezt ſei, dennoch gemeiniglich alſo genant werde. Nach §. 2. können ſie alhier nicht anders, als durch den ältern Bürgermeiſter geſchehen, und wird in dieſen §§. vorgeſchrieben, was der darum anſuchende dabei zu beobachten, folglich ſind alle arten der eigenen bauverboten gar nicht zugelaſſen noch von der geringſten wirkung, als **Schilter** ex. 42. th. 19. ſqq. weitläuftig anfüret, daß dieſe auch, den deutſchen rechten und gewonheiten, nicht gemäs wären ſondern ſie, in folgendeu zeiten, vom richter oder der obrigkeit alzeit hätten erhalten werden müſſen und desfals am ende §. 26. unſern §. 2. nebſt viel andern ſtatuten angezogen hat, mithin dieſe art, mer aus den deutſchen rechten und gewonheiten, als den römiſchen herzuleiten iſt, **Schilter** d. l. **Leucht.** de jure feneſtr. cap. 6. §. 9. Warum aber, bei uns, niemand, als der ältere Bürgermeiſter, ſolche verbot tun darf, da es doch ſcheint, als ob die bauherren, vor welche alle bauirrungen ſonſt ordentlicher weiſe gehören und darin eine rechte gerichtsbarkeit haben, als **Mevius** ad jus lub. d. art. 15. num. 2. von andern orten dieſes anfüret, auch dazu macht hätten: ſo iſt dieſes aus den oben eingerückten hieſigen alten ſtatuten von 1352. folg. deutlich zu erſehen, daß ſchon damals den beiden Bürgermeiſtern ſolche gewalt, iedoch nicht eher beigeleget worden, als wo der Schultheis nicht in ſondern auſer der ſtadt ſich befande, welchem lezten alſo, in ältern zeiten, dieſe gewalt zuſtunde, und one deſſen geheis und erlaubnis die g. w. richter ſolches gar nicht verbieten durften, weil ſolche bürgerliche bauſtreitigkeiten an das hieſige reichsgericht gehöreten und der Schultheis, als die vornemſte und vorſizende gerichtsperſon, die dahin gehörige verwaltung fürete, wie davon im erſten teile tit. 1. eigentlich gehandelt werden ſol. Es mus aber dieſe, vom Schultheiſen, den richtern anbefolene anlegung des rechtlichen bauverbotes, in folgenden zeiten und ſchon vor der ref. abgekommen ſein, weil im §. 2. des ältern Bürgermeiſters allein gedacht, auch ſolches noch iezo alſo genau beobachtet wird, vermutlich aus keiner andern urſache, als weil dieſes bauverbot, die art eines arreſtes, kummer und andern verbotes in ſich begreifet; dieſe aber, nach der ref. erſten teile tit. 8. §. 3. tit. 12. §. 2. tit. 13. §. 4 niemand, als ebendieſer Bürgermeiſter anlegen darf, der ſolche, auf der parteien begeren, durch die ordentliche geſchworne weltliche richter wirklich volziehen läſt, wovon daſelbſt mit merem gehandelt werden ſol. Daher, ſo oft iemand, beim bauamte, um anle-

Ob die eigenmächtigen verbote, heutiges tages, noch bräuchlich?

Albier werden ſie durch den ältern Bürgermeiſter angeleget

Und daher eigene verbote gar nichts gelten.

Ob die bauherren ſolches verbot anlegen dürfen?

Vor alters konte dis der Schultheis allein tun.

Wenn ſelbiges abgekommen?

Warum es iezo der ältere Bürgermeiſter tut?

anlegung eines ſolchen bauverbotes angeſuchet hatte, derſelbe damit an den ältern Bürgermeiſter iederzeit verwieſen wurde. Wann aber, nach angelegtem verbote, die ſache bei dieſem amte unterſuchet und beſichtiget worden: ſo iſt es öfters geſchehen, daß daſelbe, durch einen beſcheid, ſolches verbot wieder aufgehoben hat, wie dieſes die bauprotocollen klar ausweiſen; wiewol es ſich auch zutragen kan, daß vom Schöffenrat ſolche rechtliche bauverbote geſchehen, wann, wärender daſelbſt wirklich angebrachter bauirrung, der beſchwerte teil darum anſuchet, und ſolches durch einen ſchöffenbeſcheid erkant wird. Was aber ſonſt der ältere Bürgermeiſter, bei zulaſſung ſolcher bauverboten, zu beobachten; davon gibt der bürgermeiſterunterricht §. 36. weitere nachricht und iſt aus unſerm §. 3. meiſtens genommen, ſo alſo lautet: „ Desgleichen hat der ältere Bürgermeiſter in anlaitſachen, auf inſtanz „ eines nachbarn, keinen fürhabenden bau auf recht zu verbieten, es habe denn „ derſelbe, nach masgab §. 3. p. 8. tit. 9. ref. noſträ in treuen an eidesſtat angelobet, daß er ſolch verbot nicht, gefärlicher meinung nach, ſeinem nachbarn aus haß „ oder neid zu verdrus ſondern ſeiner notdurft und ungezweifelter habender gerechtigkeit nach, begeret. Ob nun wol, wie bisher gemeldet und aus dem §. 10. eben dieſes bürgermeiſterunterrichtes das ſtete herkommen gar deutlich zu erkennen iſt, daß ihm ſolches bauverbot anzulegen, ordentlicher weiſe, allein zuſtehe: ſo iſt doch glaublich, daß auch der jüngere Bürgermeiſter ſelbiges, im notfal und wenn etwa der ältere krank oder abweſend iſt, die ſache aber inzwiſchen keinen verzug leidet, verrichten kan, zumal da ſolches im oben eingerückten alten ſtatute, einem ieden Bürgermeiſter, welcher der wäre, geſtattet wurde, und dann überdis in merged. unterrichte noch verſchiedene fälle ſtehen, darin der jüngere Bürgermeiſter, in abweſenheit des ältern, diejenigen ſtücke verrichten mag, die ſonſt dieſem gewönlich allein zukommen, ſiehe auch davon §. 37. Jedoch iſt dabei dieſe vorſicht zu gebrauchen, daß die gemeinen weltlichen richter, in dem ihnen im §. 3. auferlegten abzuſtattenden ſchriftlichen berichte, gehörig melden, warum der jüngere und nicht der ältere Bürgermeiſter dis bauverbot befolen habe, damit nicht dem andern teile gelegenheit gegeben werde, auf ſolches verbot nicht zu achten oder eine nichtigkeit daraus zu machen. Übrigens könte leicht eingewendet werden, wie der gebrauch und nuzen dieſer rechtlichen bauverboten faſt ganz vergeblich und überflüßig wäre; da ja, nach vorſchrift dieſes tit. I. §. 21. tit. 3. §. I. folg. niemand mit abbrechung eines alten und wiederaufrichtung eines neuen baues, das geringſte anfangen dürfe, er habe dann ſolches vorher, den bauherren, behörig angezeiget, welche darauf den alten bau beſichtigen, die beſchaffenheit des neuen gebäudes, gar genau unterſuchen und auch deswegen die nachbarn hierzu gemeiniglich vorladen laſſen, um von ihnen zu vernemen, ob ſie etwas gegen des baumans vorhabenden neuen bau einzuwenden und was daſelbſt mer vorgeſchrieben und in den anmerk. ſ. 427. 442. erleutert worden iſt. Weswegen auch **Schilter** II. §. 26. aus Leonhards **Ironsberger** geſchriebenen Ulmiſchen bauord. anfüret, wie dieſer anrate, daß dergleichen vorſichtigkeit, bei auffürung eines neues baues, iederzeit beobachtet, mithin dieſe beſchaffenheit unterſuchet und vorgeſchrieben werden ſol, als die reichsſtädte eines ſolchen rechtes ſich bedieneten und deshalb obige

Ob auch der Schöffenrat ſolche verbot anlegen kan?

Was der ältere Bürgermeiſter dabey zu beobachten?

Ob und wann dis auch der jüngere Bürgermeiſter tun kan?

Was die dem weltl. richter ſodan bei ihrem bericht zu beobachten?

Ob dis bauverbot, da nach der ref. one erlaubnis der bauherren, weder ein alter bau abgebrochen, noch ein neuer geſezet werden ſol, doch noch nötig und nüzlich?

ſtellen angezogen worden, mithin auf ſolche weiſe die ſonſt erfodernde verbietung eines neuen werkes gar nicht mer nötig zu ſein ſchiene, indem, durch jene vorſchrift, allen weitern beſorglichen ſtreitigkeiten am beſten vorgebogen würde, wie **Stryk** in uſ. mod. ff. d. t. §. 8. ein gleiches und dabei die Hamburgiſchen ſtatuten angezogen hat. Ungeachtet nun dis eine gar gute und heilſame verordnung iſt, durch welche alle bauirrungen, auch zwiſchen den nachbarn, am leichteſten verhütet werden könnnen und daher, auf deren genaueſte beobachtung, mit allem nachdrucke, zu halten iſt: ſo können iedoch die fälle gar leicht ſich begeben, bei welchen ſolche rechtlichen bauverbote nötig ſind, wann etwa das in obigen ref. ſtellen desfals vorgeſchriebene nicht genau befolget worden und der bauman dagegen handelt, oder wo in wärendem bauen ſolche fälle ſich äuſern, daß dem nachbarn dadurch ein ſchaden, entweder wirklich zugefüget worden, oder er ſelbigen künftighin noch zu befürchten hat; ja der bauman, ob gleich der andere nachbar ſeine beſchwerungen, behöriger orten, wirklich angebracht, dennoch öfters den angefangenen neuen bau fortgeſezet, ſelbigem aber nicht beſſer begegnet werden kan, als wann dieſer es dahin bringet, daß der bauman, an ſolchem ſeinem fortbauen, gehindert und damit ſo lange zurück gehalten werde, bis die ſich geäuſerte nachbarliche irrung abgetan und ausgetragen worden; in welchen und andern ſolchen fällen mer der nuzen ſotaner rechtlichen bauverboten ſich genugſam an tag leget; wie dann auch ſelbige, in praxi, gar oft vorkommen, ja faſt keine bauirrung ſich zuträgt, worin dergleichen verbote nicht zu geſchehen, ja zuweilen, in eben dieſer ſache, wiederholet zu werden pflegen. Was hierauf in §. 3. vorkomt, ſcheint aus den kaiſerlichen rechten und zwar l. 5. §. 14. de nov. o. nunt. genommen zu ſein, in welchen ſolches eides gedacht wird, dabei aber viele rechtslerer, als **Brun.** add. l. num. 11. **Lauterb.** coll. d. t. §. 36. **Schilter** ex. 42. th. 13. 28. **Müller** über **Struv.** ex 39. th. 10. lit. γ. angemerket, daß in dieſer rechtsſtelle vom fal geredet werde, wann das bauverbot wirklich geſchehen und von deſſen fernern rechtlichen ausfürung gehandelt wird, auch derjenige, gegen den dis verbot ergangen, ſolchen eid vom andern begerete, wie auch in dieſem geſeze klar ſtehet, mithin hieraus folget, daß dieſer eid, vor deſſen wirklicher anlegung, nicht abgeleget werden durfte, indem ſolches unnötig war, da dergleichen verbot, auch eigentätig und one vorher erhaltene richterliche erlaubnis, geſchehen konte, weswegen ſolches vornämlich, auf deſſen rechtliche verteidigung, ankam, und da derjenige, ſo ſolches verbot getan, den eid abzulegen ſich weigerte, der richter daſelbe wieder völlig aufzuheben pflag **Mev** ad jus. lub. d. art. 15. num. 36. Es wird aber in unſerm §. 3. hierin weit vorſichtiger verfaren, und erfodert, daß der, beim ältern Bürgermeiſter, um ſolch rechtliches verbot anſuchende vorher an eidesſtat angelobe, wie er ſolches nicht aus gefärlicher meinung, noch ſeinem nachbarn aus haſſe oder neide zu verdrus, ſondern ſeiner notdurft und ungezweifelter habenden gerechtigkeit nach begere, welches eben die wirkung hat, als ob er den eid für gefärde wirklich leiblich geſchworen hätte, mit welchem auch das ſtatutenbuch bl. 130. übereinſtimt §. „ Doch daß er zuuor gelobe mit trewen an „ eins eydsſtatt, daß er nicht gefehrlich von neidts odder haß wegen, ſonder allein aus guter urſach, ſeiner notturft vnd vngezweifelter gerechtigkeyt begere,

Welches leite aus vielen urſachen zu bejahen?

Der ſolches verbot begerende, mus vorher an eides ſtat geloben, daß es nicht aus böſer abſicht geſchehe.

Wann der eid nach kaiſerlichen rechten eigentlich abgeleget worden?

Ob dieſe angelobung an eidesſtat einem leiblichen eide gleich zu achten?

ſolchen

» ſolchen baw zuuerbieten, alsdann ſchickt mann vnverzüglich einen knecht an
» die ort des bawens, vnnd wo not iſt, zuuerbieten, dem bawherrn, ſo er zu-
» gegen, von den werkleuten ſtill vnd oberzuſtehn, ſo lang biß von derſelbigen
» oberkeyt wider oder fürter zubauen, erlaubt würde. » Wie dann, ſolcher angelobung an eidesſtat, die kraft eines wirklichen eides beigeleget zu werden pflegt, und derjenige, ſo dagegen handelt, eben ſo wol, für einen meineidigen zu halten, als wann er falſch geſchworen hätte. Coccejus jus controv. über Lauterb. tit. de jurejur. §. 9. Stryk uſ. mod. ff. d. t. §. 14. und der von Carpz. p. 2. conſt. 16. def. 6. n. 12 angezogene Dr. Luther über das andere gebot, wiewol jener dafür hält, daß dis in fällen, da in rechten oder ſonſt ein leiblicher eid erfodert wird, ſolches nicht genug wäre idem p. 2. conſt. 36. def. 8. n. 3. Wo er aber dis zu tun ſich weigert: ſo dürfen die Bürgermeiſter in ſein begeren keinesweges wilfaren, daher ſie auch in ihrem unterrichte §. 36. zu deſſen genauer beobachtung angewieſen werden, wie dann dieſe verordnung ihre gute und gegründete urſachen hat, damit nicht, durch eines ſolchen klägers mutwillen und böſe gefärde, teils das richterliche anſehen und amt misbrauchet, teils auch der bauman, an ſeinem guten und gemeinnüzigen vorhaben, one erhebliche urſachen, gefärlicher weiſe gehindert und aufgehalten werde, als in den anfangsworten des §. 5. gar wol ausgedrucket; daher in einigen bauord. als dem Hamburger ſtadtrechte, vor wirklicher anlegung des verbotes, eine etwanige kurze unterſuchung angeordnet worden. Solte aber hernach, beim ausgange der ſache, ſich finden, es hätte der kläger dieſes bauverbot dennoch aus mutwillen, haſſe oder neide, ſeinem nachbarn zum verdrus, erſchlichen: ſo iſt er allerdinges nicht nur nachdrücklich zu beſtrafen, zumal, da er das obrigkeitliche anſehen und die gewalt misbrauchet und hintergangen hat, ja dabei, als ein eid und pflichtvergeſſener zu achten, ſondern auch dem bauman, allen durch auswirkung ſolchen bauverbotes und damit zuwege gebrachten aufenthalt im bauen, verurſachten ſchaden zu erſezen ſchuldig l. 8. 9. ff. l. c. de dolo malo. wie auch Mev. ad jus lub. d. art. 15. num. 35. ſqq. anfüret und dabei erinnert, daß derjenige, welcher ſolche verbotesanlegung nicht vorſezlich, ſondern aus warſcheinlichen urſachen oder irtum, oder durch anderer leuten verleitung, von jemanden erhalten, bei erfolgendem verluſte der ſache, zwar von der ordentlichen ſtrafe, keinesweges aber der ſchuldigen erſtattung des dem bauman hierdurch verurſachten ſchaden, befreiet werde, wie dann in ſolchem fal nach l. 13 §. 7. ff. de injur. die ſchmäklage gegeben wird, wann der andere, meine ſache gebrauchen zu können, mir nicht zugeben wil. Stryk. uſ. mod. ff. d. t. §. 18. Ferner war es, nach gemeinen rechten, genug, wann dis verbot auf dem plaze und orte geſchehen, wo der neue bau aufgefüret wurde, der bauherr mogte gleich da geweſen ſein oder nicht, wann nur jemand von ſeinen angehörigen, oder in deſſen namen, als z. e. die werkleute und andere von ſeinen leuten zugegen waren l. 5. §. 2. 3. 4. ff. d. t. welches ſelbige, ſo gleich davon abzuſtehen, verpflichtete, indem dis verbot nicht auf die perſon ſondern die ſache ſelbſt gienge l. 10. ff. d. t. Struv. dict. ex. d. th. 6. ibid. Müller Lauterb. colleg. d. t §. 18. wiewol es doch viel beſſer und nüzlicher ſein mag, wann daſelbe dem bauherren und werkleuten eigentlich geſchehen, dann ſonſt der bauherr, wo es wieder ſeinen willen und

Nuzen ſolcher angelobung an eidesſtat.

Der kläger, wo deſſen gefliſſentliche gefärde ſich hernach äuſert, ſol allen ſchaden erſezen und geſtrafet werden.

Wie, wann ſolches verbot aus irtum, oder nur warſcheinlichen urſachen geſchehen?

Welchen perſonen dis bauverbot geſchehen?

one ſein wiſſen verkündiget worden, nur zu leiden ſchuldig wäre, daß, das weiter aufgebauete wieder niederdergerieſen würde, die unkoſten aber dazu keinesweges hergeben dürfte, als welche die werkleute, ſo auf dis verbot nicht eingehalten, noch ſolches dem bauherren angezeiget hätten, ſodan bezalen müſten Lauterb. coll. d. t. §. 18. 30. Stryk. uſ. mod. π. d. t. §. 16. deswegen im §. 3. ausdrücklich verordnet, daß daſelbe obgemeldeten perſonen, beiderſeits, angeleget werden ſol. Dis verbot ſol nun einer von den g. w. richtern anlegen, als um welchen der beſchwerte nachbar, beim Bürgermeiſter, anſuchen mus, da dann dieſer dis geſchäft jenem ſo gleich anbefielet, als ſolche verkündigungen zu ihren ordentlichen amtesverrichtungen mitgehöreten, ſiehe davon erſten teil tit. 8. §. 3. f. Woſelbſt auch in §. 6. die ihnen hier auferlegte berichtserſtattung, ſo ſie dem gerichtſchreiber hiervon tun ſollen, noch deutlicher beſchrieben wird, daß ſie ſelbige, nach beſchehener verrichtung, unverzüglich tun, von wes wegen, wem, wofür und wann ſie ſolches verbot getan haben, damit dieſer daſelbe in die akten protocolliren und regiſtriren möge, woraus alſo der nuzen dieſer berichtserſtattung, ſich ſo gleich offenbaret, ſiehe auch tit. 4. §. 5. Heutiges tages aber werden dieſe richter ſelten und, bei vornemen und mittelmäſigen leuten, gar nicht weiter gebrauchet, davon die urſachen im erſten bande der anmerk. ſ. 362. bereits angefüret; daher der Bürgermeiſter andere ſtadtbediente, als die kanzleiboten, einſpänger oder auch die heutiges tages gewönliche aufwartungsſoldaten, ordonanze genant, dazu gebrauchet. Und da auch nunmero ein beſonderer protocolliſt, oder ſchreiber, bei den bürgermeiſterlichen verhören iſt, der alles daſelbſt vorgehende in ein beſonders buch eintragen mus: ſo wird auch das anſuchen des rechtlichen bauverbotes, darauf erfolgte erkantnis und wie es wirklich befolget worden, in daſelbe geſchrieben und den parteien, auf ihr begeren, ein auszug hiervon mitgeteilet, um deſſen, bei weiterer rechtlichen ausfürung dieſer ſache, ſich bedienen zu können. Ob gleich das meiſte im §. 4. den kaiſerlichen rechten gemäs: ſo gehen doch dieſe darin weiter, daß derjenige, ſo nach angelegtem verbote und vor austrage der ſache, im bauen dennoch fortfäret, das weiter aufgebauete, auf ſeine koſten, wieder abtun und niederzureiſen ſchuldig ſei, l. 20. §. 1. 22. π. de nov. o. n. Wovon aber in dieſem §. 4. abgegangen und mit dem bauman etwas gelinder verfaren wird, indem ihm darin ſolche niederreiſung des weiteraufgebaueten nicht ſo gleich auferleget ſondern ſelbige, bis zum austrage der ſache, aufgeſchoben wird, weil die erkantnis, ob das neuaufgebauete dem nachbarn zu nahe oder ſchaden, oder gegen die vorgeſchriebene bauordnungen laufend, wiederabzuſchaffen oder zu ändern, erſtlich, nach vorher geſchehener beſichtigung, zu ergehen und rechtlich entſchieden zu werden pflegt, als davon unten beim §. 12. ein meres, indem man für unbillig angeſehen, wann ein werk ſo gleich wieder niedergerieſen werden ſol, dazu doch der bauherr etwa recht gehabt haben mag Stryk. uſ. mod. π. d. t. §. 17. Damit aber des baumanden ungehorſam und frevel nicht ungeſtrafet bleibe: ſo wird ihm, in unſerm §. 4. eine ſtrafe von zehen gülden, ſo one zweifel, nach bewandnis des frevels, geſchärfet werden kan, angeſezet, und das vorige bauverbot, bei doppelter ſtrafe, wiederholet und erneuert, wie auch im Lübeckiſchen rechte d. l. art. 15. verordnet, und

Und ſol es durch die richter eigentlich angeleget werden.

Von der hierbei nötigen berichtserſtattung.

Wer ſolche verbot h. t. anleget und wo der bericht eingeſchrieben wird?

Nach kaiſerl. rechten muſte das, nach dem verbot, fortgebauete wieder niedergerieſen werden.

So aber nach unſerer ref. ſich anders verhalt.

Wie des bauman frevel ſonſt zu beſtrafen?

und von Mevius daſelbſt num. 9. ſq. angefüret worden Stryk. uſ. mod. π. d. t. §. 16. Die dis bauverbot übertretenden werkleute aber verlieren, nach erſtged. rechte ihr handwerksrecht Mev. d. l. Wie es auch gar recht und billig iſt, daß ſelbige, da ſie die obrigkeitlichen befele freventlich übertreten, geſtrafet werden; allein da hiervon in dieſem §. 4. nichts beſonders ausgedrucket: ſo mag ſie wilkürlich ſein und vom ermeſſen der obrigkeit abhangen, welche ſelbige, nach befindender ſache, am beſten zu ſchärfen weis, als oben ſ. 388. das in der viſitatord. tit. 31. hiervon überhaupt ſtehende und davon oben ſ. 427. vorgekommene hieher gehöret ſ. auch untene tit. 15. ein meres. Uberdis können auch ſolche werkleute, zu erſezung alles ſchaden, auf gewiſſe maſe belanget werden, Mev. ad jus. lub. d. l. art. 15. num. 12. Wann z. e. der bauherr, ſo den neuen bau, über ſolches angelegte verbot, fortſezen laſſen, etwa geſtorben wäre, in dem deſſen erben für nichts weiter, als zu leiden, daß das ferner aufgebauete wieder weggerieſen werde, ſtehen dürfen l. 22. π. d. t. Stryk. uſ. mod. π. d. t. §. 16. in f. Solte aber der, dem dis rechtliche verbot geſchehen, leugnen, daß er weiter fortgebauet hätte: ſo müſte der andere ſolches ſein vorgeben gehörig erweiſen l. 8. §. 5. π. d. t. Stryk. uſ. mod. π. d. t. §. 15. Sonſt werden von den rechtslerern einige abfälle angefüret, in welchen der bauherr, des rechtlichen bauverbotes ungeachtet, dennoch mit dem bauen ungeſtrafet fortfaren kan, wo z. e. ſelbiges nicht rechtmäſig und nach vorſchrift der rechten, angeſuchet und erhalten worden; ingleichem, wann der andere dem bauman oder den werkleuten, auf ihr befragen, die urſachen dieſes verbotes, nicht behörig anzeiget; item wann an ſich ganz klar iſt, daß derjenige, ſo ſolches verbot erhalten, gar kein recht hierzu habe; item, wo durch aufenthalt und verzögerung eines ſolchen baues, dem bauman ein unausbleiblicher und unwiederbringlicher ſchaden zuwächſet und doch dem andern ſelbiger nichts nuzet, und was ſolcher urſachen und fällen mer ſind, welche von Mevius ad jus lub. d. art. 15. num. 13. ſqq. Stryk. uſ. mod. π. d. t. § 17. nach einander angefüret worden; daher die wirkung ſotanen verbotes gemeiniglich dahin gerichtet wird, wann noch zweifelhaft iſt, ob der bauherr alſo zu bauen berechtiget geweſen oder nicht Stryk. d. l. als aus den worten des §. 4. were er aber ſo freffel, nicht undeutlich zu erſehen, daß derjenige nur gegen das verbot handle, welcher aus frevel mit dem bauen fortfäret, mithin, wann er etwa rechtmäſige urſachen hierzu gehabt, von deſſen übertretung befreiet zu ſein das anſehen hat. Weil iedoch, nach dem vorigen §. 3., dis rechtliche bauverbot nicht eigenmächtig geſchehen darf, ſondern bei dem Bürgermeiſter angeſuchet werden mus, dieſer auch mit ſolchem, one vorher das in §. 3. vorgeſchriebene zu beobachten, nicht leicht zu wilfaren pflegt; ſodan die unterſuchung, ob dis verbot gegründet ſei oder nicht, nach §. 5. und 6. ſchleunig geſchehen ſol und dazu eine gar kurze friſt angeſezet wird; endlich noch nicht alſo gleich am tage liget, ob der bauherr recht dazu habe oder nicht: ſo iſt wol nicht zu zweifeln, daß ein ſolcher bauman beſſer und ſicherer handle, wenn er, aus ſchuldiger ererbietung gegen das bürgermeiſterliche bauverbot, mit fernerm bauen inhält, bis dieſe ſache gehörig unterſuchet und das angelegte verbot wieder eröfnet worden, zumal das wort freffel in dieſem §. 4. auf die verachtung und übertretung dieſes obrigkeitlichen bauverbotes eigentlich zu gehen ſcheint, one zu ſehen, ob der,

Ob und wie auch die übertretenden werkleute zu beſtrafen?

Ob und in welchem fal ſie auch allen ſchaden zu erſtatten?

Abfälle, darin der bauman, des angelegten verbotes ungeachtet, dennoch fortfaren kan?

Wohin die wirkung ſolchen verbotes eigentlich zu gehen ſcheint?

Ob obige abfälle auch bei uns ſtat finden?

Oder dis bauverbot one unterſcheid zu beobachten?

ſo

so es ausgewirket, eine rechtmäsige ursache hierzu gehabt oder nicht, welches auf dem darauf erfolgenden rechtlichen ausspruche vornämlich beruhet und dann er, im lezten fal, der obrigkeitlichen strafe onehin unterworfen ist, wie vorhin berüret; überdis auch in l. 20. §. 1. 3. π. de nov. o. nunt. ausdrücklich stehet, es sol das, gegen das verbot, weiter aufgebauete wieder abgerieſen werden, daſelbe mag gleich mit oder one recht gebauet worden sein, Müller über Struv. ex. 39. th. 11. lit. z. p. 14. Solte aber nun sotanes verbot nicht, nach vorschrift dieser §§., angesuchet, noch also ausgewirket worden sein: so mögte der bauherr selbiges eher aus der acht lassen und mit dem bauen fortfaren, weil aldas, auf die vorgeschriebene weise, nicht befolgte, eben so anzusehen, als wo es gar nicht geschehen wäre. Endlich pflegt die alhier gemeldete wiedereröfnung des angelegten verbotes gemeiniglich, beim Schöffenrat, entweder im endausspruche, wie aus §. 12. erhellet, oder auch, nach §. 6. durch einen besondern bescheid, wenn der bauherr desfals gehörigen vorstand anbietet und dieser angenommen wird, zu geschehen, davon aber unten. Ja es ist schon vorhin angefüret, wie auch zuweilen das bauamt in den vor selbigem verhandelten bauirrungen, solche aufhebung anbefolen habe. Weiter muste, nach kaiserlichen rechten, derjenige, so solches verbot angeleget, sein recht, binnen dreien monaten, behörig dartun und ausfüren, und durfte also, wärender dieser zeit, nicht leiden, daß der bauherr mit dem bauen fortfare, ob dieser gleich desfals tügtige sicherheit leisten wolte, wo nicht solche frist verstrichen und der andere sein recht noch nicht ausgefüret hätte, da alsdan der vorstand angenommen wurde und der bauherr mit dem bauen fortfaren konte l. un. c. de nov. o. nunt. cap. pen. et ult. extra d. t. Klozen in diff. num. 1. 2. Lauterb. coll. d. t. §. 35. consil. Tüb. vol. 1. con s. 44 n. 11. sqq und davon so gleich vorkomt; hingegen wird in §. 5. und andern statuten mer eine viel kürzere zeit, in welcher dis bauverbot gehörig fortgesezet und rechtlich ausgefüret werden sol, anberaumet, als im Lübeckischen rechte vierzehen tage, im Sächsischen sechs wochen und drei tage, in andern nur drei tage vorgeschrieben, binnen welchen solche rechtliche ausfürung geschehen sol Mev. ad jus. lub. d. l. num. 24. sqq. Nach §. 5. sol die rechtliche nachklage dieses verbotes, auf den darauf nächstfolgenden schöffenrats, oder heutiges tages, referirtag, geschehen. Wobei zu bemerken, daß diese rechtliche nachklage, da der eigentliche Schöffenrat, nach klarer vorschrift der ref. ersten teile tit. 1. §. 26. ordentlicher weise, nur samstages gehalten wird, und beisolchem, nach §. 15. alle anlait, und untergängsachen verhandelt werden musten, nicht eher geschehen konte; weil aber heutiges tages, die meisten sachen bei den Schöffen, nämlich auf der referir, davon siehe ersten band der anm. s. 683. f. sonderlich die von schleuniger untersuchung sind, täglich vorkommen, diese schöffenversamlungen, da Schultheis und Schöffen zur referirung der akten zusamen kommen, auch alle tage, auser den zwenen ratstagen, als welche der dienstag und donnerstag sind, gehalten werden: so mus nunmero diese rechtliche nachklage des bauverbotes, auf nächstkommenden referir oder schöffenratstag geschehen, darin sie allen andern rechtlichen nachklagen, so wegen arresten, kummern und andern verboten, bei dem gerichte geschehen müssen, auf gewisse mase gleich komt, und davon im ersten teile tit. 12. §. 5. 6. tit. 13. §. 4. gehandelt wird, nur, daß die, bei diesen bestimten fristen

Wie, wann das verbot nicht auf vorschriebene weise geschehen?

Von wiedereröfnung dieses verbotes.

Nach kaiserl. rechten muste derjenige, so dis verbot getan, in dreien monaten sein recht ausfüren.

Dazu aber in unserer ref. eine viel kürzere zeit gesezet.

Wie bald und wo die nachklage dieses verbotes, sonderlich h. t. geschehen sol?

Ob und wie diese nachklagen, den andern arrests nachklagen, gleichkommen?

ſten auf den nächſten gerichtstag und, ſo viel deren vorbringung betrift, binnen monatesfriſt, von der unſerigen unterſchieden, und dieſe auf den nächſten Schöffenſitz, oder referir eingekürzet worden, wie daſelbſt mit merem erkläret werden ſol. Es beruhet aber die urſache dieſer geſezten kurzen zeit, auf der beſchaffenheit der bausachen, welche ſchleunig und kurz abgehandelt werden müſſen, wie unten vorkomt, daher ſie nicht vor dem gerichte ſondern Schöffenrate, oder heutigen tages, der referir, geführet werden ſollen. Binnen welcher friſt aber man ſolche bauirrungen zu ende zu bringen ſchuldig? Hierzu iſt eigentlich keine gewiſſe zeit beſtimt; iedoch zeiget deren in unſerm titel vorgeſchriebene kurze und ſchleunige verhandlung klar an, daß darin aller gefliſſentlicher aufenthalt völlig vermieden, und deren endigung, vor allen andern, ſachen, befödert werden ſol; daher auch, da allenfals ſelbige länger, als man anfänglich geglaubet, ſich verzögern ſolte, der verordnung des §. 6. gar wol nachgelebet werden kan, als wozu gemeiniglich die bauenden in ihren ſchriften ſogleich ſich anzubieten pflegen, damit ſie nur nicht, an fortſezung ihres, baues gehindert werden. Da ſonſt die verbote, wann, bei vorhin angefürten gerichtlichen eröfnungen und nachklagen der arreſten, kummern und verboten, die hierzu beſtimte zeit nicht beobachtet worden, alsdan, nach klarer masgabe obiger ref. ſtellen nichtig, kraftlos und gefallen, das iſt, eben alſo anzuſehen ſind, als wann ſie gar nicht angeleget worden, indem derjenige, ſo ſolche verbote erhalten, nachläßig geweſen ſelbigen behörig gerichtlich nachzuklagen: ſo iſt ſolches, aus gleichmäſiger urſache, auch von unſern bauverboten zu ſagen, obgleich im §. 5. hiervon nichts beſonders verordnet, weil ſolches die natur und eigenſchaft dieſer verboten mit ſich bringet, wo ſie anders ihre kraft und wirkung erhalten ſollen; daher, wann derjenige, ſo ein ſolch rechtliches bauverbot ausgewirket, in der in dieſem §. 5. beſtimten zeit, deſſen behörige rechtliche nachklage vorzubringen unterläſt: ſo iſt daſelbe ſo gleich alſo gefallen und kraftlos, daß der bauherr, mit ſeinem bauen, alsdan ſo lange ungehindert fortfaren kan, bis der andere ein neues bauverbot gehörig wieder ausgewirket hat; wiewol doch der bauman ſicherer tut, wenn er dieſen umſtand, daß der andere, ſolchem angelegten rechtlichen bauverbote, nicht zu rechter zeit nachgeklaget hätte, und damit daſelbe von ſelbſt gefallen und kraftlos wäre, dem Bürgermeiſter vorher anzeigete, um dadurch, vom verdachte eines etwa ihm zu ſchulden kommenden ungehorſams, als wo er gegen deſſen befel gehandelt und nicht ſo lange, bis ihm das weitere fortbauen, nach vorſchrift des §. 4. ausdrücklich erlaubet worden, gewartet hätte, ſich gänzlich zu befreien. Wie dann auch demſelben, da das bauverbot keine kraft weiter hat ſondern völlig erloſchen iſt, bei ſo bewanden umſtänden, die fortſezung ſeines baues, keinesweges verweret werden wird, welches der bauherr zu beobachten um ſo nötiger zu haben ſcheint, als im §. 4. überhaupt ausdrücklich verordnet, daß er, nach angelegtem verbote, ſo lange ſtille zu halten ſchuldig ſei, bis ihm das weitere bauen erlaubet und zugelaſſen worden. Und ob gleich dieſe worte an ſich, von ſolchem fal, zu verſtehen, da das angelegte verbot in ſeinen kräften erhalten worden und deſſen vorhergehende eröfnung nötig iſt, wann anders der andere fortbauen wil; ſo kan es doch, auf gewiſſe maſe, auch auf unſern fal, in ſo weit gezogen werden, damit der bauherr darin nicht

Worin die urſache dieſer gar kurzen friſt beſtehet? Welche bauirrungen ſind gar bald zu endigen.

Ob dieſe bauverbote, wo ihnen in beſtimter zeit nicht nachgeklaget worden, gefallen ſind?

Ob der bauman wieder fortbauen kan? Was er für vorſicht hierbei zu gebrauchen, ehe er weiter fortbauet?

so gleich eigenmächtig zufare, sondern dabei, um gegen das bürgermeisterliche verbot, die schuldige hochachtung gebürend darzutun, vorher obgemeldete anzeige tue. Da auch hiernächst bereits vorhin angefüret, wie, nach den kaiserlichen rechten, derjenige, so das verbot erhalten, diese vom bauman dagegen angebotene sicherheit, mit dem baue fortfaren zu können, vor ablaufe dreier monaten, anzunemen nicht schuldig gewesen: so wird im §. 6. von dieser zeit gar nichts gemeldet, sondern es erhellet daraus nicht undeutlich, daß solche, vom bauherren, angebotene sicherheitsleistung so gleich angenommen und ihm, in seinem bauen, fortzufaren gestattet werden könne, one auf jene, aus gemeinen rechten, bekante dreimonatliche frist, zu sehen, welches noch deutlicher hieraus sich ergiebet, indem in den darauf folgenden worten dieses §. daß nichts desto weniger, nach bereits angenommener sicherheitsleistung und erlaubter fortsezung des baues, in der sache selbsten schleunig verfaren werden sol, dieses zimlich bestärket wird, weil die ganze rechtfertigung, wann sie, nach vorschrift dieser §§. samt dem §. 9. gefüret wird, onehin ordentlicher weise viel eher zu ende gehen kan, als obige drei monate überhaupt ausmachen, man mithin auf selbige frist in §. 6. gar nicht habe achten, sondern des bauenden gutes vorhaben, als eine gemeinnüzige sache, auf alle weise befördern wollen, wie es im statutenbuche bl. 130. eben also lautet: » Oder daß der bau-
„ herr gnugsame sicherheit thu, so es sich erfünde, daß er seines bauwens nicht
„ fug odder recht hett, daß er dann solchen baw auf seinen kosten vnd verlust,
„ vnuerzüglich on alle auszüge, wiederumb abbrechen, raumen vnd in massen,
„ wie vorgewesen, stellen wöll. Wie es dann in der billigkeit gegründet ist, daß dem bauman darin, one die höchste not, keine hinderung und aufenthalt verursachet werde, damit er nicht hierdurch in schaden komme; daher gar viele rechtmäsigen ursachen sich äusern können, als z. e. wo das meiste bereits wirklich gebauet worden, die beste zeit zum bauen verflieset, die materialien, als holz, steine, kalk und dergleichen, mit grosen kosten an und herbei geschaffet, die arbeits und werkleute auf eine gewisse zeit gedinget worden und was dergleichen mer sind, bei welchen dem bauenden gar viel gelegen, daß er, an fortsezung seines baues, auf keine weise gehindert werde; dagegen der andere nicht den geringsten schaden dadurch leidet, weil er, durch jenes geleisteten vorstand, in völlige sicherheit gestellet wird, daß, nach völligem austrage der sache und wenn er gewinnen solte, alles in solchen stand wiederhergestellet werden kan, wodurch seiner beschwerde völlig abgeholfen werde. Weswegen auch die meisten rechtslerer oberwente und andere gleichkommende rechtmäsige ursachen zulassen, in welchen diese sicherheitsleistung angenommen werden kan Nev. ad jus. lub. dict. art. 15. n. 19. sqq. Stryk. us. mod. π. d. t. §. 1. Lauterb coll. d. t. §. 35. vol. 1. consil. Tübing. consil. 44. num. 14. sq. Wie aber dieser vorstand, heutiges tages, beschaffen sein müsse; dis mag wol, vom gutdünken eines klugen richters, abhangen, welcher selbigen, nach bewandnis vorkommender umständen, einzurichten am besten wissen wird. Und ob gleich, nach den kaiserlichen rechten, bürgen hierzu erfodert wurden: so sind doch auch pfänder und zuweilen ein bloser und schlechter vorstand genug, Nev. ad jus lub. d. art. 15. Wiewol auch fälle sich zutragen können, da mit annemung sol-

Ob und wie die vom bauman angebotene sicherheit, das unrecht gebaute, wieder abzuschaffen, sogleich anzu nemen?

Der im bau begriefene ist, one not, nicht aufzuhalten.

Und können viele rechtmäsige ursachen sein, so dessen ungesäumte fortsezung erfodern.

Dagegen der andere, durch des baumans geleistete sicherheit keinen schaden leidet.

Wie diese lezte h. t. beschaffen sein mus?

Fälle, darin mit annemung

ſolcher ſicherheitsleiſtung nicht alzugeſchwind verfaren, mithin in fortſezung des baues ſo lange, bis zum austrage der ſache, einzuhalten wäre, wenn z. e. derjenige, ſo das verbot anlegen laſſen, ſein hierzu habendes recht entweder ſo gleich klar dargetan hat, oder ſelbiges, one weitläuftigkeit beizubringen ſich erboten; dagegen des baumans einwendungen, auf ſchlechtem oder gar keinem grunde, beruhen, auch wann, durch das fortfarende bauen, dem andern ein ſolcher ſchaden zuwachſen würde, der nicht leicht wieder erſezet, oder das werk in vorigen ſtand gebracht werden könte, oder dabei feuersgefar zu beſorgen wäre; bei welchen und andern fällen mer der, vom bauman, angebotene vorſtand eben nicht ſo gleich angenommen, ſondern das angelegte verbot ſo lange in ſeinen kräften gelaſſen werden ſol, bis dieſe ſache völlig abgetan worden, wie ſolche hieher gehörigen fälle oberwente rechtslerer, als **Lauterb.** coll. d. t. §. 35. vol. 1. conſ. Tub. 44 num. 14. **Leyſer.** ſpec. 426. med 9. angefüret haben. Wobei iedoch, auf des richters ermäßigung und erkantnis, da er alle, bei ſolchen fällen, vorkommenden umſtände genau zu unterſuchen und darnach die entſcheidung, ob und wenn dergleichen ſicherheitsleiſtung zu geſtatten wäre oder nicht, zu richten hat, **Gail.** 1. obſ. 16. num. 17. gar vieles, wo nicht das meiſte, vornämlich ankäme **Lauterb.** d. t. §. 35. **Struv.** ex. 39. th. 12. ibid. **Müller** lit. §. p. 16. Weshalb auch im ſtatutenbuche bl. 130. es hiervon alſo lautet: „Darin man zu zeiten, nach „ nothdurfft und gelegenheit der ſach zu ermeſſen haben ſol. Wie ſonſt in praxi, diejenigen, ſo einen neuen bau vorhaben, in ihren ſchriften ſo gleich, zu leiſtung dieſes vorſtandes, ſich anzubieten pflegen? Davon iſt bereits oben gedacht worden.

mung dieſes vorſtandes nicht zu burtig zu verfaren.

Wie das meiſte auf das richterliche ermeſſen hier ankomt?

§. VII. So dann jemandt auch von wegen alter Bäum, ſo etwan durch Einbrechung neuwer Fenſter, oder Vberhänge, oder ſonſt in andere Wege verendert wolten werden, vermeinte zu klagen befügt ſeyn: Derſelbig ſolle ſeinem Nachbarn, vber den er zu klagen gemeint, durch vnſern Oberſten Richter für Schultheiß vnd Scheffen, im ScheffenRath, zur Anlait fürgebieten, vnd demnach ſeine Klage Summariè, mündtlich, gegegen jme fürtragen laſſen: Darauff auch der Beklagt ſo bald im fußſtapffen antworten, vnd den Krieg Rechtens befeſtigen ſolle Wann dann ſolche Klag (wie gewöhnlich geſchicht) nicht geſtanden wirdt: So ſoll der Kläger zu Beweiſung derſelben, was er von briefflichen Vrkunden darzu dienlich hat, ſo baldt, oder aber zum nechſten Scheffenratstag, vnd nicht länger, ein vnd fürlegen, Auch zu mehrer vnd klärer Beweiſung, ſich auff den Augenſchein erbieten, vnd denſelben durch Schultheiß vnd Scheffen einzunemmen bitten. Welches jhme dann alſobewilligt ſoll werden Vnd ſoll mitlerzeit, biß zu Rechtlicher Erörterung ſolcher Anlaitſachen, der Beklagt mit ſeinem fürhabenden bauwen, innhalten.

§. VIII. Wann nun hierauff vnſere Schultheiß vnd Scheffen, ſampt dieſer Statt Werckmeiſtern, in Augenſchein kommen ſeyndt: So ſollen erſt-

erſtlich der Partheyen Klag, Antwort, vnd Einrede, oder Gegenwehre, deßgleichen auch die zu Beweiſung der Klagen, vnd Gegenwehre, fürgebrachte briefliche Vrkunden, (ſo fern die von einem, oder dem andern Theil einkommen weren) in jhrer der Partheyen vnd jhrer Procuratorn, Beyſeyn, offentlich verleſen werden, Darauff der Augenſchein beyderſeits mit Fleiß beſichtiget vnd eingenommen, Auch da vonnöhten, Zeugen (auff der Partheyen angeben vnd begehrn) darüber abgehört, vnd dem allem nach, auffs fürderlichſt ſolche Irrungen durch Richterlichen Spruch vnd Vrtheil entſcheiden werden.

§. IX. Es ſollen auch die Anlaitſachen allein mündtlich, vnd nicht ſchrifftlich (zu deſto ſchleuniger Befürderung derſelben) verhandelt werden. Doch, da die, zu der Beweiſung eingebrachte Brieff vnd Vrkunden, oder auch Zeugen ſagen, dermaſſen tunckel, vnd diſputirlich weren, daß in der Sachen Aduocaten gebraucht, vnd in Schrifften gehandelt werden müſte: So ſoll jhnen den Partheyen, auch ſchrifftlich (doch abermahls ſchleunig, und nur in vier Schrifften, von acht Tagen, zu acht Tagen) zu handeln zugelaſſen werden.

§. X. Darumb dann auch (dieweil an Befürderung ſolcher Anlaitſachen nicht wenig gelegen) Wir zugelaſſen haben wöllen, daß auch in den Vacantzen der Ernde, vnd Herbſtes, in denſelben möge rechtlich gehandelt, vnd Procedirt werden.

Anmerkungen.

Die bauverbote ſo wol, als anlaite und deren proceß, finden nicht nur bei veränderung alter bäuen, ſondern auch den gantz neuen ſtat.

Anfänglich ſcheint aus dem §. 7. zu folgen, ob fänden die anlaitſachen, als von welchen und deren rechtfertigung hier eigentlich gehandelt wird, nur bei vorhabender veränderung alter bäuen, dadurch etwa der nachbar beſchweret würde, eigentlich ſtat, mithin wären ſelbige, auf gantz neue bäue, als von welchen in vorigen §§. gehandelt worden, nicht zu ziehen; hingegen das bisher, vom rechtlichen bauverbote der neuen bäuen, angezogene, ebenfals auf die veränderung der alten bäuen nicht gezogen werden könte: allein es zeigen die im §. 13. ſtehenden worte, ſo der bauw halben, die ſeyen gleich neu oder alt, deutlich an, daß dieſe nachbarliche klage der gebäuden halber, ſo wol auf das rechtliche bauverbot, als die anlaite oder augenſcheinliche beſichtigung, gehen, als dieſer §. nicht anders, als von beiden verſtanden werden mag; weswegen auch ſelbige im ſtatutenbuche bl. 129. beiſamen ſtehen, wann es heiſet: „ So jemands einen neuwen baw fürnemen „ wil, es ſei in häußlichen oder bawgütern des felds, vnnd ſeinen anſtöſſer, oder „ nachbaur bedünket, daz ſolcher baw zu weit, oder anders dann ſich gebürt, fürge„ nommen, vnd jm beſchwerlich, vberläſtig oder nachtheilig ſei, ſo er den baw ge„ ſetzen hat, mag er ſein beſchwerung klag und anligen ſeiner obrigkeit anbringen, „ begeren und bitten, einen knecht dahin zu ſchicken, dem herrn des baws, vnd „ den werkleuten zu uerbieten, mit dem baw ſtill zu ſtehen, vnd nit weiter zuuollnfarn

„ farn, biß auf augenſcheinlich beſichtigung der baw oder verordneten anleid-
„ meiſter, „ Auch in der ſache ſelbſten kein eigentlicher und warer unterſcheid ange-
zeiget werden kan, warum nicht, bei beiden fällen, ſo wol der auffürung eines
neuen, als veränderung eines alten baues, die zwei rechtsmittel und arten zu
verfaren, gebrauchet werden ſollen, daher es faſt täglich noch geſchiehet, wie bei
allen und ieden bauirrungen, der nachbar, wann er verſpüret, daß durch des an-
dern bauen, es ſei gleich, daß der bau ganz neu aufgefüret, oder der alte nur ver-
ändert werde, ihm einiges nachteil zu wachſen möge, ſo gleich, um ein rechtli-
ches bauverbot, behörigen ortes, anzuhalten, nach deſſen erhaltung, ſelbigem zu rech-
ter zeit nachzuklagen und um eine Schöffenanlait foderſamſt anzuſuchen pflegt,
welches alles auch mit dieſem ganzen titel übereinſtimt; nur daß, heutiges tages,
die art hierin zu verfaren in ein und andern ſtücken ſich geändert hat, davon aber
unten ein meres vorkomt. Es ſcheint aber der ausdruck der alten bäuen nur um
deswillen vornämlich geſchehen zu ſein, weil deren fälle vielmer werden
vorgekommen ſein, als die ſtreitigkeiten der neuen bäuen, oder es kan auch
das in den vorigen §§. von den ganz neuen gebäuen verordnete, auf die ver-
änderung der alten gezogen werden, wie im §. 7. das wörtlein **auch** nicht un-
deutlich anzeiget. Sonſt gehören auch die anlaite, zu dem in vorigen §§. ge-
meldeten in ſo weit, daß der richter diejenigen bauirrungen, in welchen ein recht-
liches bauverbot geſchehen, nicht beſſer und gewiſſer entſcheiden kan, als wo er
vorher den augenſchein der ſache, worüber eigentlich geſtrieten wird, ſelbſt einnimt, da-
hin es mit der anlaite die vornemſte abſicht hat. Ob nun zwar, nach den kaiſerl.
rechten, dieſe augenſcheinliche beſichtigung die richter nicht ſelbſt vornemen durften
ſondern ihre abgeordnete, mitzuziehung der kunſt und werkerfarenen, an ſolche orte
zu ſchicken pflagen, welche ihnen von aldem, was ſie beſichtiget hatten, umſtändlichen
bericht erſtatten muſten, als **Klox** in diff. über §. 7. aus l. 3. §. 4. l. ult. §. 3.
ſi menſ. falſ. mod. l. c. 3. §. 2. anfüret: ſo wird doch alhier dem Schultheiſen und
den Schöffen ſolches aufgetragen, daß ſie den parteien, wann von ihnen um eine
anlait auf den augenſchein zu kommen, gebeten wird, hierin wilfaren, und auf
den ſtrietigen ort ſich begeben ſollen; folglich die begerung ſolcher ſchöffenanlai-
ten nicht wol abgeſchlagen werden kan noch pflegt, als der §. 8. klar anzeiget.
Welches auch eine nötige und heilſame ſache iſt, damit die Schöffen, bei darnach
vorkommendem vortrage dieſer bauirrung, deſto beſſer im ſtande ſind, ihre mei-
nung davon ſagen und das urteil ſchöpfen helfen zu können, wie ſolcher aus-
druck, beim erſten teile tit. 4. §. 12. erkläret werden ſol. Auſer und one ſolche
bei den bauirrungen, höchſtnötige beſichtigung, mag der richter keine rechte gewis-
heit der waren beſchaffenheit der ſache erlangen, daher ſie auch von den rechts-
lerern, als ein überausnötiges und nüzliches werk, angeſehen wird, **Stryk.** de
jure ſenſ. diſp. 1. c. 1. n. 63. ſqq. **Hert.** de inſpect. ocul. §. 23. **Mev.** ad jus
lub. p. 3. tit. 12. art. 3. n. 12. ſqq. Und weil ſelbige, zu der bauirrungen guter
und völliger entſcheidung, oft das beſte, ja faſt alles beiträgt: ſo kan ſie in einer
ſache mer, als einmal, und wann auch gleich dieſe ſelbſt entſchieden und die urteil
in ihre rechtskraft erwachſen, ungeachtet ſie an ſich dieſe wirkung nicht hat, ja

Warum hier nur der alten bäuen allein gedacht werde?

Bauſachen, darin ein verbot angeleget, können nicht beſſer, als durch anlaite, entſchieden werden.

Welche anlaite Schultheis und Schöffen ſelbſt vornemen.

Und die parteien darum anhalten, ſo ihnen auch nicht abgeſchlagen wird.

Warum ſolche anlaite überaus nüzlich?

Und bei einer ſache wiederholet werden können, ob ſie gleich entſchieden und

auf der volziehung beruhet?

solche bereits, auf dem sprunge der wirklichen volziehung stehet, annoch begeret werden, daher selbige der richter nicht wol abschlagen darf, ja von ihm selbst amteshalber, zuweilen erkant zu werden pflegt, **Wernher** p. 3. obs. 28. & obs. 31. p. 73. **Berger** dec. 382. Aus gleichen gründen mus auch eine anderweite ausmessung des streitigen ortes, oder ein anderes, auf besichtigung und untersuchung der sache selbsten, bestehendes geschäft noch immerfort gestattet werden und können allenfals die parteien, solches und daß auch fremde werkmeister dazu genommen werden begeren, wie zu dessen meren erleuterung eine im 1724. und folgenden jaren, zwischen dem maurer **Trosbach** und **Breitenbach**, wegen eines rückstandes von maurerarbeit an einem neugebauten hause, hier vorgewesene streitsache anzufüren ist; dann, als der hauptstreit, auf die ausmessung der mauerarbeit und wie hoch die rute accordiret worden, vornämlich ankam und jener solche von den geschworenen des maurerhandwerkes verlangete; dieser aber selbige für parteiisch hielte und daher den ingenieur Merian und feldmesser Klein noch dazu zunemen vorschluge, selbige auch, durch einen schöffenbescheid, erkant und endlich vorgenommen wurde: so war doch T., ob er gleich in gebürender zeit kein rechtsmittel dagegen ergriefen, als dem handwerksbrauche und regeln zuwider, nicht damit zufrieden sondern truge auf eine neue ausmessung, so entweder von den hiesigen handwerksgeschworenen oder zwenen auswertigen meistern vorzunemen wäre, unabläsig an, aus angefügten ursachen, wie die ergangene urteil, wegen bestätigter ausmessung des K.um deswillen in ihre rechtskraft nicht erwachsen könte oder doch das rechtsmittel der wiedereinsezung in vorigen stand darwider plaz griefe, weil diese sache in ein rechnungswerk liefe, man daher den irtum und daß in der ausmessung gefelet worden, durch eine zu verstattende anderweite ausmessung klar an tag zu legen getrauete, welche exceptio erroris calculi d. i. ausflucht einer beschehenen misrechnung, oder daß ein irtum darin geschehen, so gar, nach verfliessung vieler jaren und in der execution oder volstrekung selbst stat finden müste welches ansuchen des T., um eine anderweitige ausmessung, durch alhiesige oder zwene fremde, auf dessen kosten, zu beschreibende maurer, von auswertigen unparteiischen rechtsgelerten, an welche diese streitige bausache noch einmal verschicket worden, für billig erkant und daß solche zu verstatten sei, gesprochen wurde, aus angefügten entscheidungsgründen, „ Obschon die decreten, velut res judicatæ, dem „ mauermeister T. in ansehung des von diesem wiederholten petiti, umb ver„ stattung einer anderweitigen accurateren ausmessung zu widerstreben, mithin „ es scheint, daß die reconventionsposten, entweder vor liquid so fort zuerken„ nen, oder dieselbe juramento in suplementum zu bestärken zu zulassen sein juxta „ petita. Dennoch aber und dieweil sub n. act. 21. sq. erkant, daß nicht „ nur der feldmesser Klein, sondern auch die geschworenen mauermeister die aus„ messung verrichten solten und dem klägern T. nicht präjudiciren mag, daß die „ geschwornen mauermeister sich der decretirten adjungirung des Kleins wiederse„ zet, gestalten derselben ungehorsam und renitenz multæ dictione, pignorum „ capione, oder sonsten, durch andere richtliche zwangsmittel, obrigkeitlich zu „ coeerciren oder des kl. gesuche stat zugeben gewesen wäre, um do mer, da der

Ob fremde werkmeister dazu genommen werden dürfen?

feld-

„ feldmeſſer K. die ſchwierigkeiten, bei der ausmeſſung, ſeiner ſeits anerkant und „ vorgeſtellet, und wann dergleichen decreta, pro ſententiis anzuſehen wären, wie „ nicht l. 19. π de re jud. R. ältere judicata, daß die geſchworne mauermeiſter „ mit adjungirtem K. die ausmeſſung verrichten ſolten, vor ſich hat, gefolglich „ allenfals die regula, ſententiam contra rem prius judicatam latam ipſo jure „ nullam, nec ab illa appellare neceſſarium eſſe. l. 1. c. quando provocare non „ eſt neceſſe, ins mittel kommen würde, allegatio erroris calculi auch in ipſa „ excecutione geſchehen kan, l. 1. §. 1. π. quæ ſententiæ ſine appellatione „ reſcindantur. calculus enim per ſe non habet vim definitivæ, quoad condemna- „ tionem vel abſolutionem, & uti calculatio vel computatio inſufficienter red- „ dita vel erronea, reducenda eſt ad veritatem, ita & calculatio per electos „ contra veritatem facta, eſt retractanda & denuo repetenda officio judicis, „ Maſcard. de prob. concl. 252. num. 12. ſeq. Eſcobar de ratiocin. cap. 41. n. „ 30. Heeſer de ration. reddendis loc. 15. num. 56. & ſeq. Mev. p. 8. deci- „ 26. præſertim num. 9. advocati negligentia auch dem kläger nicht nachteilig „ ſein mag Mev. 3. dec. 29. n. 7. & ſeq. „Wie dann, zu deſſen befolgung, zwene er- farene mauermeiſter von Hanau beſchrieben wurden, und ſelbige, nach dem ſie, in gegenwart der ſtreitigen teilen, hierzu beſonders beeidiget worden, das anderweite meſſungswerk wirklich vorgenommen, auch ihren darüber ſchriftlich abgefaſten be- richt verſchloſſen überliefert hatten, und dieſer darauf den parteien, zu ihrer not- durft, behörig mitgeteilet wurde. Als aber auch B. damit ſich nicht begnügete ſondern allerhand ausſtellungen, gegen dieſe ausmeſſungen, machete, die auswertigen mäurer begangener feler zu beſchuldigen kein bedenken hatte, und daher, um deren weitere durchſuchung, durch den feldmeſſer K. mit zuziehung zwener hieſiger mau- ermeiſter, antruge, ja endlich die rechtshandlungen nochmals zur durchſehung und wie weit dis neue ausmeſſungsgeſuch ſtat finde, an andere rechtsgelerte verſchicket wurden: ſo hatten dieſe das werk dahin entſchieden, daß es, bei der beſchehenen ausmeſſung zwener fremden und dazu beſonders vereideten mauermeiſter ledig zu laßen wäre. Und obgleich ſonſt dem oberſten richter die vorgebote, in allen andern rechtſachen, an das hieſige gericht, ordentlich nicht zukamen, ſondern für die gemeine richter gehöreten, wie aus erſtem teile tit. 8. §. 2. 4. klar zuerſehen: ſo muſte er doch die vorgebote zu den untergängen und anlaiten, wie auch zu den end und beiurteilen verrichten, davon ſ. erſten teil tit. 7. §. 3. 4. da aber, wie ſchon oben angemerket, dieſe art rechtlich zu verfaren, heutiges tages abgekommen, und die bau und anlaite, gleich wie andere rechtliche ſachen, meiſtens, bei dem auf der referir täglich verſamleten Schöffenrat abgehandelt, daſelbſt die ſchriften über- reichet und ſie, nebſt den darauf ergangenen beſcheiden, den parteien, durch den ge- richtsbot, zugeſtellet werden: ſo hat der oberſte richter auch, bei bauirrungen und anlaitproceſſen, nichts mer damit zutun; iedoch mus er noch alzeit nicht nur dem Schultheiſen, den Schöffen und Sindicis die vorhabende anlait zu hauſe anſa- gen, welches dem erſten teile tit. 7. §. 1. gemäs, ſondern auch derſelben wirklich mit beiwonen, und mit ſeinem gewönlichen gerichtsſtabe voran gehen. In der Lerſn. chronik ändern teile ſ. 117. wird die gewonheit, wie vor dieſem die anlaite gehal-

Der oberſte richter mus dazu gebie- ten.

Wie es heu- tiges tages damit an- ders beſchaf- fen?

Er mus auch dem Schult- heis Schöf- fen und Sin- dicis zur an- lait anſagen, und ſelbiger ſelbſt beiwo- nen.

gehalten wurden, also beschrieben, daß die Schöffen sich vorher im römer versamlet hätten und aus selbigem, in dieser ordnung, gegangen wären; voran gienge, der oberste richter, mit seinem in händen habenden gewönlichen von silber oben, in der mitte und unten beschlagenen stabe und entblösetem haupte; darauf folgeten der Schultheis und die Schöffen, ein ieder ein par schriete hinter dem andern gehende (und obgleich in diesem berichte der Sindicorum gar nicht gedacht worden: so ist doch glaublich, daß sie auch dabei gewesen, wenigstens ist solches, heutiges tages, alzeit gebräuchlich) endlich beschlosse der stadtbaumeister, die werkleute und andere zum bauamte gehörige personen. Wobei angefüret wird, daß diese öffentlichen untergänge immer zu fus geschehen, hernach aber abgekommen sein, indem 1682. bei Rat beschlossen worden, künftig, zum streitigen bauorte, zu faren, weil die Schöffen, wegen alters und baufälligkeit so wol, als öfters einfallenden bösen wetters, sonderlich in winterszeit, nicht wol gehen könten. Auf welche weise die anlaite noch, heutiges tages, gehalten werden und der baumeister samt den werkleuten, da sie vorher hinten nachgegangen, iezo den kutschen vorzugehen pflegen. Sonst ist die in §. 7. vorgeschriebene weise mündlich und zwar bei ordentlichem Schöffenrate, so nur alle samstage gehalten wird, zu verfaren, nunmero abgekommen; da iezo solche bauirrungen und anlaitsachen, wie fast alle andere, bei der referir oder dem Schöffenrat, schriftlich verhandelt werden, und also das hier vom mündlichen verfaren stehende nicht mer beobachtet wird, siehe oben s. 536. f. Werden aber solche streitigkeiten an das bauamt gebracht: so geschiehet solches noch meistens mündlich und pflegt des klägers angefürte beschwerde so wol, als des bekl. dagegen habende einrede, kürzlich dem bauprotocol einverleibet, vornämlich aber dabei hierauf gesehen zu werden, daß alles kürzlich abgehandelt und alle sonst gar leicht einschleichen könnenden weitläuftigkeiten, nach möglichkeit, verhütet werden, weil solches die natur und eigenschaft solcher bauirrungen, die nach der in §. 9. wiederholet beschehenen heilsamen erinnerung, auf das schleunigste befödert werden sollen, durchaus nicht gestatten wil. Wiewol, seit einigen jaren, auch daselbst eingefüret worden ist, daß man schriftlich verfäret und die parteien öfters grose schriften alda zu wechseln pflegen, ob es gleich gerade, gegen die eigenschaft dieser rechtferiigungen, welche mündlich und schriftlich abgetan werden sollen, zu gehen scheint. Wann aber am ende des §. 7. stehet, daß mitlerzeit, als der anlaitsproces angefangen, welches, one zweifel, durch das ergangene vorgebot an den beklagten geschiehet, dieser mit dem bauen inhalten sol: so scheint hieraus zu folgen, es sei hierzu kein besonderes rechtliche bauverbot, davon in vorigen §§. gehandelt, nötig, sondern die hier angefangene rechtfertigung habe so gleich die wirkung bei sich, daß der bauman unverzüglich damit stille halten mus. Ob nun zwar, gegen diesen schlus, wol nichts erhebliches eingewendet werden mag: so ist doch stark zu zweifeln, ob der, durch das nachbarliche bauen, sich beschweret findende wol tue, wenn er es blos darauf ankommen läst, indem der bauman, wegen des vom nachbarn nur allein angefürten beschweren und klagen mit bauen fortzufaren, schwerlich von selbsten inhalten werde, daher selbiger am besten und sichersten tut, wenn er vorher der fortsezung dieses

Die art mündlich zu verfaren, ist auch heutiges tages abgekommen.

Ob beim bauamte noch mündlich und kurz verfaren und disdem bauprotocol einverleibet werde?

Ob nach angefangenem anlaitsproces, der bauman inhalten mus, ungeachtet kein bauverbot angeleget.

ihm

jm ſchädlichen baues, durch ein rechtliches bauverbot, nach vorſchrift obiger §§. inen aufenthalt machen läſt und darauf ſeine klage behörig vorbringet; wie ann auch ſolches, heutiges tages, gemeiniglich geſchiehet und, auf das angelegte echtliche bauverbot, um eine anlait gebeten, ſelbige kurz darauf erkant und vorenommen wird, ſiehe oben ſ. 541. f. Daraus folget aber gar nicht, als ob in anzeitſachen, das rechtliche bauverbot iederzeit vorhergehen müſſe, da es ſich ja öfters uträgt, daß vom nachbarn, um eine ſchöffenanlait, gebeten wird, ob er gleich vorer das erſte nicht hat anlegen laſſen, oder es pflegt auch der bauherr ſelbſt zueilen und wann er ſiehet und befürchtet, daß die nachbarn, gegen ſeinen vorhabenen bau, etwa einrede tun und er mit ihnen in irrung geraten mögte, ſo gleich um eine ſolche anlait anzuhalten und zu bitten, daß die nachbarn hierzu vorgeladen werden, damit, bei vorzunemender beſichtigung, des baumans vorhaben reiflich überleget und eingeſehen, auch, was die nachbarn dagegen einzuwenden haben, angehöret und unterſuchet werde, alles in der guten abſicht, damit des baumans vorhabender bau deſto eher befödert und er hierin, one not, nicht gehindert und aufgehalten, mithin allen beſorgenden nachbarlichen irrungen und ſtreitigkeiten hierdurch zeitlich vorgebogen werde. Wie es dann auch, auſer dem, ſich oft begiebt, daß in bauirrungen, welche die nachbarn, beim Schöffenrat, mit einander haben, zuweilen eine anlait, von amteswegen, erkant wird, ob gleich weder der eine noch andere teil hierum angeſuchet hat, wann nämlich der hauptvorwurf ſotaner irrung, und deren entſcheidung, auf dem augenſchein, vornämlich beruhet und ſolchen die Schöffen für nötig erkennen, welches gemeiniglich, entweder auf beider parteien, oder des verluſtigten teiles koſten, wenn er zu deren erſtattung eigentlich verdamt worden, zu ergehen pflegt, als für eine ſchöffenanlait überhaupt fünf gulden in gemeine ſtadtkiſte bezalet werden. Nach der verbeſſerten gerichtsord. von 1676. und angehängter tax der ſporteln und bretgelder num. 12. muſte von einer anlait zu begehen, der, ſo deren begeret, es geſchehe vor gericht, oder bei der referir, geben 2. fl. 5. bazen, dem gerichtſchreiber wurde für einen anlaitsbrif 1. fl. bezalet, dem oberſten richter, zu einer anlait zu denunciren 30. kr. mitzugehen und dabei aufzuwarten wieder 30. kr. dem gerichtsboten, bei einer anlait aufzuwarten, 20. kr. welches zuſamen beinahe 5. fl. ausmachet. Wann aber iemand um ſolche anlait gebeten: ſo mus er auch die desfals erfoderten koſten allein zalen; iſt aber jene, amteshalber, erkante anlait beiden teilen nüzlich, oder die unkoſten werden gegen einander aufgehoben: ſo müſſen auch die koſten gemeinſchaftlich getragen werden, Brun. proc. civ. c. 22. num. 5. Stryk. de jure ſenſ. diſp. 1. cap. 2. num. 45. Dieſe anlaite überhaupt werden nun von Schultheis und Schöffen erkant und auch von ihnen, ſamt den Sindicis, mit zuziehung der bauverordneten, vorgenommen, weil ſolche zu den bürgerlichen ſtreitigkeiten und rechtshändeln gehören, deren abhandlung und erörterung aber nicht dem ganzen Rat zuſtehet, ſondern dieſer, dem Schöffenrat, ſolche zu beſorgen, völlig anbefolen hat, ſiehe der ref. erſten teil tit. 1. §. 1. Sonſt giebt es auch noch eine beſondere art von anlaiten, ſo ſtadtanlaite heiſen, und in ſolchen ſachen vorgenommen werden, die entweder öffentliche ſtadtgebäude, oder ſolche vergünſtigungen, bei bürgerlichen gebäuen, betreffen, die nicht anders, als vom

In anlaitſachen mus das rechtliche bauverbot eben nicht alzeit vorhergehen.

Der bauman bittet zuweilen ſelbſt um eine anlait.

Welche auch oft, von den Schöffen, amteshalber erkant wird.

Wer die unkoſten dabei tragen mus? Wie viel für eine Schöffenanlait bezalet wird?

Schultheis und Schöffen erkennen und nemen ſolche anlaite vor.

Die ſtadtanlaite werden vom ganzen Rat erkant, und in welchen fällen und ſachen ſie ſtat?

gesamten Rat verstattet werden können; wie davon verschiedene fälle in der oben s. 391. f. eingeruckten bautaxrolle stehen, dahin besonders der fal oben s. 386. f. zu rechnen und daselbst erleutert worden. Wann nun iemand, um dieser oder anderer stücken vergünstigung, ansuchet: so mus es, bei dem Rat, geschehen, welcher entweder den bauverordneten die untersuchung dieser sache, daß sie selbige besichtigen und hiervon bericht abstatten, aufzutragen, oder auch darauf eine stadtanlait zu erkennen pflegt, welche aber sodan nicht vom ganzen sondern nur dem Schöffenrat, mit zuziehung beider Bürgermeister und oberwenter personen, vorgenommen wird, weil es one zweifel ein altes herkommen ist, daß Schultheis und Schöffen die untergänge und anlaite allein begehen. Sonst wird, bei erkantnis der anlaiten gemeiniglich die zeit so gleich mitbestimt, wann sie vor sich gehen sollen, dazu der Schultheis, die Schöffen und Sindici, durch den obersten richter, die parteien aber vom gerichtsboten, vorgeladen werden. Uberdis ist auch oben s. 389. angefüret, wie, heutiges tages, stat der nunmero abgeschaften stadtwerkleuten, der baumeister und die geschworenen oder andere zum bauwesen gehörigen werkleute mitzugehen, auch die nachbarn und parteien ihre eigene werkleute dazu zu gebrauchen pflegen. Sonst aber ist, die in diesem §. 8., wegen des auf dem streitigen plaze, wo der augenschein eingenommen werden sol, vorzunemenden verfaren, vorgeschriebene weise, wie nämlich die bereits eingekommene klage und einrede, auch zum beweis vorgebrachte briefe, in gegenwart der parteien, öffentlich verlesen, oder, wo jenes noch nicht geschehen, dieselben erst vernommen und im notfal, die vorgestelten zeugen abgehöret werden sollen, als dis in tit. 8. §. 1. anlaitsweise verhören, genant, und dadurch aldas hier gemeldete angezeiget wird, auch mit dem, im statutenbuche bl. 130. hiervon stehenden: „Und werden alsdann beiden teilen fürderlich tag angesezt vor den anleidmeistern und gericht an enden des „baws in augenschein zu erscheinen, klag, antwort, beider teil fürbringen, „gezeugenüs und gerechtigkeit, nach notturft zu verhören, und nach allem fürtrag die sachen nach billichkeit zu entscheiden, „ völlig übereinkomt, in langer zeit nicht mer beobachtet worden; sondern ganz in abgang gekommen, da man dieses, nachdem die art, bei solchen bauirrungen, rechtlich zu verfaren, sich heutiges tages geändert und bei dem Schöffenrat, oder der referir, nur schriftlich zu geschehen pflegt, wie oben etlichmal als s. 536. 544. angefüret worden, nicht weiter nötig geachtet. Daß demnach von Schultheis und Schöffen blos der augenschein des streitigen werkes bisher eingenommen, auch vom baumeister und den geschworenen werkleuten alle umstände und was bei solchen bausachen vorkomt, angezeiget und eine zulängliche nachricht gegeben wurden; wiewol es sich auch zuweilen begibt, daß die gegenwärtigen streitigen nachbarn, mit ihren vorstellungen und etwa habenden einreden, gehöret werden; iedoch pflegt man in der sache selbsten gar nichts zu entscheiden, obgleich solches, in vorigen zeiten, ausweis unsers §. 8. und des statutenbuches, oft mag geschehen sein, sondern auf einen nächstzuerwartenden richterlichen spruch auszusezen und zu verweisen, wo man nicht, durch gütliche wege und mittel, etwa die streitenden nachbarn vergleichen und auseinander sezen kan, welches auf dem orte, wo die besichtigung genommen worden, gar füglich geschehen mag, iedoch meistens

Doch füret solche nur der Schöffenrat.

Bei erkennung der anlaiten wird zugleich die zeit bestimt, da sie gefüret werden sollen.

Von vorladung der dazu gehörigen personen.

Ob die in §. 8. vorgeschriebene art des verfarens auf dem streitigen orte noch üblich?

Oder, was man sonst bei besichtigungen vornimt?

Ob man auch auf dem besichti-

bens, weil solches, da auf einen tag öfters etliche anlaite zusamen vorgenommen werden, alzulange aufhalten dürfte, bei einem kurz darauf erkanten und niedergesezten Schöffenausschuße befolget wird, wie hiervon oben seite 508. §. 526. f. einiges berüret worden ist. Nachdem man aber mermals wargenommen hatte, daß, aus dem bisherigen gebrauche, da man dasjenige, was an dem streitigen plaze besichtiget worden und dabei vorgegangen, nicht alzeit hat aufzuschreiben und zu protocolliren pflegen, öfters irrungen entstanden und doch die parteien eine abschrift davon, zu beobachtung ihrer fernern notdurft, verlanget hatten, wie sonst bei allen beweisarten, als der augenschein eine der vornemsten gattungen ist Hert. de ocul. insp. §. 1. 41. zu geschehen pflegt: so ist ganz neuerlich wieder eingefüret worden, daß über aldasjenige, so auf dem besichtigungsplaze vorgegangen, ein protocol umständlich gefüret wird; darin anfänglich die zugegen gewesenen gerichtspersonen und dazu genommenen werkleute, wie auch die streitigen nachbarn und deren beistände aufgezeichnet werden; hernach der vortrag überhaupt, und dann so wol des klägers vorbringen oder beschwerde, als des beklagten darauf beschehenes einwenden, darauf dasjenige, was besichtiget worden, auch der obgedachten werkleuten gutachten, wann es erfodert wird, und was noch bei diesem besichtigungsgeschäfte mer vorgegangen sein mag, kurz, iedoch eigentlich und daß in der sache selbsten nichts vergessen wird, aufgeschrieben und, nach beschehener öfentlichen vorlesung den parteien, wann sie, wie gemeiniglich geschiehet, um dessen mitteilung, zu beobachtung ihrer nötigen vorstellung, anhalten, abschrift hiervon verstattet und zu einbringung ihrer notdurft, eine frist von acht tagen, anberaumet zu werden pflegt; welches dann seinen offenbaren guten nuzen hat, und dadurch die besorgliche einrede einiger nichtigkeit völlig vermieden wird Hert. in dict. disp. §. 40. Mev. p. 3. d. 215. p. 4. d. 354. p. 8. d. 26. Wie übrigens die anlaite und dahin gehenden bausachen ordentlich, vor Schöffenrat, gehören und sie, ob es schon in schriften wäre, gleich andern daselbst zu verhandelnden rechtsachen, kurz und one weitläuftige rechtfertigung, abgehandelt werden sollen, davon wird auch im ersten teile tit. 1. §. 4. folg. §. 15. 22. 23. verordnet. Weswegen die sonst am gerichte gewönlichen friste von vierzehen tagen, siehe tit. 18. §. 1. 2. in solchen schöffenratsachen, wegen deren schleunigen beförderung, nur acht tage in sich begreifen; wie dann auch, so oft ein schöffenratstag gehalten wird, welches alle sam stage gewönlich ist, deren tagfart oder frist iederzeit herum ist; als dis nicht nur aus der verord. von 1635. §. 10. und 1676. §. 5. überhaupt deutlich zu ersehen, sondern auch, von unsern bau und anlaitsachen nicht allein in den worten des §. 7. den nächsten schöffenratstag und nicht länger und dann in §. 9. von acht tagen, zu acht tagen besonders und ausdrücklich versehen; nicht weniger in der gerichtlichen procesordnung von 1620. §. 5. noch klärer ausgedrucket stehet, wann es heiset: „Bei welchem zugleich die erinnerung beschicht, daß in den anlaitsachen, (damit solche in den gewönlichen schöffenratsterminis, one erstreckung derselbigen, zum schleunigsten hauptsächlich ausgefüret) durch wenig und kurze mündliche, oder da es die noth sonderlich erhieschе, schrift an stat mündlichen reces gehandelt und darin der ref. alles inhalts gelebt, oder in verbleibung derselben, hinfüro mit verwerfung

gungsorte die parteien gütlich vergleiche, oder ihnen sogleich einen spruch gebe

Wie das daselbst vorgegangene aufzuschreiben und den parteien, zu beobachtung ihrer notdurft, mitzuteilen?

Bei anlaitsachen ist vor Schöffenrat kurz und schleunig zu handeln.

Und werden die gewönlichen fristen von acht tagen nur gegeben werden.

„der spaten und überflüßigen handlungen, auch bestrafung sonderlich der procuratorn „verfaren werden solle.„ In welchen worten der §. 9. gar bedächtlich wiederholet und die schleunige beförderung der anlait und bausachen, auf das kräftigste, absonderlich den procuratorn, anbefolen worden; daß demnach in diesen sachen die rechtliche verfarung nur mündlich und nicht schriftlich geschehen durfte, dafern nicht die not das lezte sonderlich erheischete, als auch, in unserm §. 9. klar stehet, wie dann, bei dieser schriftlichen handlung, schleunig verfaren, folglich alle verspätete und überflüßige schriften im geringsten nicht gestattet werden solten, so alles, zu beförderung solcher bauirrungen, als welche gar keinen langen aufenthalt und verzug zulaßen, gar dienlich ist. Wie aber, heutiges tages, diese art, mündlich zu verfaren, sich ganz geändert, und nunmero diese, gleich andern rechtsachen, vor dem Schöffenrat, oder der referir, nicht mündlich sondern schriftlich verhandelt werden; davon ist bereits s. 536. 544. das gehörige angefüret worden; daher man auch, bei der iezo gebräuchlichen weise schriftlich zu handeln, in anlait und dahin gehörigen bausachen, aller möglichen kürze sich befleisigen, dagegen alle unnötige, weitläuftige und überflüßige handlungen möglichst verhüten sol, damit diese, alle schleunige beförderung erfodernden baustreitigkeitigkeiten, vor allen andern rechtsachen, entschieden und abgetan werden, wiewol die parteien selbsten, an deren längern umtriebe und verzögerung, öfters die vornemste schuld haben. Und da endlich, aus erstem teile tit. 2. sonderlich §. 7. 8. bekant, daß, in solchen ernt und herbstzeiten, kein gericht gewönlich gehalten zu werden pflegt und doch in §. 9. den parteien zugelassen wird, daß sie alle, vor Schöffenrat, gehörigen sachen, auch in solchen zeiten vorbringen und verhandeln mögen, ja solches ihnen, ob gleich in der alten ref. dabei stehet, so fern Schultheis und Schöffen darin verwilligen, one erhebliche ursachen nicht leicht abgeschlagen wird: so können auch unsere anlait und bausachen, da im ersten teile tit. 1. §. 15. die anlaite und untergänge, also auch die dahin gehenden bausachen, vor Schöffenrat, gehören und nach unserm §. 10. auf alle weise befördert werden sollen, in obgemelbeten zeiten vorgebracht und verhandelt werden; woran, heutiges tages, um so weniger zu zweifeln, als die Schöffen nicht nur in diesen ernten und herbstzeiten sondern auch auf andern, in oberwentem tit. 2. benamten feiertagen, auser den ordentlichen son und andern festtagen, die man hier ganz zu feiern pflegt, auf der referir, one ausname, versamlet sind, und mit rechtlichen sachen immer umgehen, mithin man auch daselbst seine klage und beschwerde iederzeit behörig vorbringen und weiter verfaren kan, folglich diese anlaite und bauirrungen dadurch, um ein merkliches, befördert werden können, wo nicht sonst andere und gemeiniglich von den parteien selbst verursachenden hindernisse solche, leider! alzuviel aufhalten und verzögern.

Darin sol nur mündlich und im notfal schriftlich gehandelt werden.

Wie es h. t. damit sich geändert?

In bau und anlaiten, gleich andern vor Schöffenrat gehörigen sachen, sol auch in ernt und herbstzeiten, rechtlich gehandelt werden.

§. XI. Was nun in solchen Anlaitsachen nach allem, beyder Theil Fürbringen, Beweissungen, auch eingenommenem Augenschein, durch vnsere Scheffen endtlich zu Recht gesprochen, vnd erkennt wirdt: Dabey solle es bleiben, vnd dagegen keiner Appellatoin, vermöge vnser derowegen haben-

Habenden ſonderbaren Priuilegien (deren Inhalt hieoben im Erſten Theil dieſer Reformation zu finden) ſtatt gegeben werden.

§. XII. Dann der verluſtigt Theil der geſprochenen Vrtheil, ohn weittere Diſputation vnd ausflucht, zu Pariren ſoll ſchuldig ſeyn. Da auch jhme in der Vrtheil, den vnrechtmäßiglich fürgenommenen Bauw wiederumb gar, oder zum Theil, als Fenſter, Waſſerſtein, Trauff, Kännel, vnd dergleichen, wiederumb abzuſchaffen, oder zu endern, were auffer-legt worden: So ſoll auch zugleich in derſelben Vrtheil ein benente Zeit, Als, Vier, oder Sechs Wochen (alles nach Gelegenheit deß Bauws) darzu angeſetzt, Vnd ſo der verluſtigt Theil darüber vngehorſam ſeyn, vnd in ſolcher Vngehorſame verharren würde, So ſoll er alle Tag einen Gülden zur Straff verfallen ſeyn.

§. XIII. Vnd zum Beſchluß Ordnen vnd ſetzen wir, Daß ein jeder, (wann er allhie in der Statt anweſend iſt) ſo der Bauw halben (die ſeyen gleich Neuw oder Alt) gegen ſeinem Nachbarn zu klagen gemeint, Solches fürderlich, vnd alle dieweil er der Nachbar noch im bauwen iſt, thun ſolle, Vnd damit nicht verziehen, biß der Bauw aller Dings fertig und gemacht iſt. Dann, ſo ſolches nicht geſchicht, ſoll er hernacher deß Abbrechens halb nicht gehöret werden. Denn Abweſenden aber ſoll hierdurch nichts benommen ſeyn.

§. XIV. Wie es dann auch mit denen Anlaiten, ſo zu Feldt, vnd der Feldtgüter halben, zwiſchen den ſtrittigen Nachbarn zu führen, die Notturfft erfordert, gehalten werden ſolle: Solches wirdt in nechſtfolgendem Neunden Theil, vnder dem Zweyten Titul, auch erklärt.

Anmerkungen.

Nach den kaiſerl. rechten wurde, in bauirrungen, die berufung oder appellation zugelaſſen; nur muſte ſolche ebenfals ſchleunig ausgemachet werden, l. 12. §. 7. de ædif. priv. Klo3 in diff. über dieſen §. 11. Lauterb. coll. d. t. §. 36. welcher lezte dabei meldet, daß dieſe an vielen orten nicht zugelaſſen, weil ſolche bauſachen ein gemeinnüziges werk wären, die gar keinen verzug geſtatteten, daher ſie den policeiſachen gleich gerechnet würden, bei welchen aber überhaupt keine berufung erlaubet, als auch in dem oben ſ. 485. angezogenen rechtsgutachten alſo hiervon merkwürdig ſtehet: „Kläger aber keine probabilem cauſam zu litigiren, noch dem „ decreto magiſtratus, ſo in dergleichen ſummariſchen, policei und bauſachen „ ſchlechterdinges zu befolgen iſt, ſich zu wiederſezen gehabt. Welches lezte iedoch im erſten teile tit. 42. §. 11. weiter erleutert werden ſol. Nun wil zwar Mev. p. 3. dec. 378. ſolche ausſchlieſung der berufung auf die wiederaufbauung und beſſerung der alten häuſer einſchränken, dagegen ſelbige, bei der aufbauung ganz neuer und ungewönlicher bäuen zulaſſen; allein dieſem gemachten und erdichteten unterſcheide wiederſpricht der algemeine ausdruck unſerer kaiſerlichen freiheiten

Ob die berufung oder appellation in bau und anlaitſachen ſtat f.

und ſtatuten, welche die berufung in allen bauſachen gar nicht zulaſſen wollen und können, auch bei den neuen gebäuden eben die urſachen, welche wegen der alten angezogen werden, ſtat finden. Alſo kan auch das von Mev. p. 3. dec. 196. gemeldete hier nicht angehen, daß nämlich, wo die irrung nicht ſo wol, wegen des bauen, als einer dienſtbarkeit, vorkomt, im lezten fal die berufung ſtat finde, indem ſolches die in tit. 43. §. 11. ſtehenden klaren worte, nachbarliche dienſtbarkeiten, keinesweges zulaſſen ſondern das gegenteil klar behaupten. Eher aber mag der von ihm p. 1. dec. 169. angefürte fal angehen, weil in ſelbigem nicht ſo wol geſtrieten wurde, ob dis verfallene haus wieder aufzubauen oder auszubeſſern, als durch welchen erbe und auf weſſen koſten ſolches geſchehen ſol, da dann eine berufung wol gelten kan, wenn der hauptſtreit nicht ſo wol über die bauſache ſelbſt, als allein, aus deren gelegenheit, wirklich entſtanden; nur iſt zu verhüten, daß das durch dem vorhabenden bauen ſelbſten, oder, durch deſſen unterlaſſung, kein nachteil zuwachſe und ſolcher aufgehalten werde, ſonſt der richter, zu deſſen beföderung, auch hierin ein urteil ſprechen kan, ſo die andere irrung nicht hauptſächlich berüret, Martini proc. lax. tit. 10. §. 6. n. 295. ſqq. So viel nun die nach §. 11. in den hieſigen bauirrungen nicht zugelaſſene berufung beſonders betrift: ſo komt gleiches im erſten teile tit. 43. §. 11. vor, wenn es heiſet: „Es werden die appellationen „ nicht angenommen, welche ſachen, irrungen von wegen der baue und nachbar„ lichen dienſtbarkeiten, ſo bei uns anlaiten, ſonſt untergänge, genant werden, be„ langen, welche worte aus Kaiſer Maximilians im jare 1512. erteilten und in der ref. bl. 74. ganz eingerückten freiheitsbriefe genommen ſind, und alda alſo lauten: „Dazu umb ſachen die irrungen der bäue und dienſtbarkeit, in ihrer ſtadt „ und terminey begriffen, bei ihnen genant anlait.„ Woraus aber gar nicht der ſchlus gemachet werden darf, als ob nur in denjenigen bauſachen, darin eine ſchöffenanlait gefüret worden, die berufung ausgeſchloſſen, dagegen in andern, worin etwa keine gefüret, ſelbige zugelaſſen wäre, welches man vielleicht aus dem ſchlus, daß die von gemeinen rechten abgängigen freiheiten und ſtatuten, blos nach den worten, zu nemen und einzuſchränken wären, machen mögte; da vielmer aus den vorhergehenden worten gar deutlich zu erkennen, daß in allen bauirrungen die berufung nicht zugelaſſen, deren benennung mit anlaiten aber, um deswillen geſchehen iſt, weil, bei ſolchen ſtreitigkeiten, gemeiniglich und faſt iederzeit, um eine anlait gebeten, oder ſelbige, von amteswegen, erkant wird, indem es bei denſelben auf den augenſchein des richters hauptſächlich ankomt und wo dieſer nicht wirklich vorhergegangen, in der ſache ſelbſten, nicht leicht eine richtige entſcheidung geſchehen kan; daher auch in unſerm tit. 9. hin und wieder die rechtfertigungen, in bauirrungen, anlaitſachen genant werden, auch die bedeutung, anlait und untergänge, auf die, bei allen bauirrungen, nötige augenſcheinliche beſichtigung, ihre vornemſte abſicht hat, wie oben ſ. 525. f. weiter erleutert worden. Überdis auch alle die urſachen, warum, in ſolchen ſachen, keine berufung zugelaſſen, da ſie, als ein gemeinnüziges werk, ſo zur zierde und beſten einer ſtadt gehören, mithin von ſolcher bewandnis ſind, die auf alle weiſe zu beföddern und mit unnötiger und weitläuftiger rechtfertigung nicht aufzuhalten, damit die ſtadt dadurch

Ob ſelbige, wo der ſtreit nur über eine dienſtbarkeit ſtat?

Wie, wann der ſtreit nicht eigentlich das bauwerk ſelbſt, ſondern eine nebenſache betrift?

Was in unſerer ref. von ſolcher unzuläßigen berufung beſonders verordnet?

So ſich auf die desfals habenden kaiſerliche freiheiten gründet.

Ob dis auch von ſolchen bauſachen, darin keine anlait gefüret, zu verſtehen?

Bei allen bauſachen geſchehen meiſtens beſichtigungen.

Urſachen, warum hier keine berufung ſtat?

dadurch nicht verschändet und verunzieret, noch auch der bauende, an seinem guten vorhaben, aufgehalten und gehindert werde, anzusehen sind und daher unter die policeisachen gemeiniglich gerechnet werden, Klos d. l. num. 3. bei allenund jeden bauirrungen, wenn auch gleich keine anlaite bei selbigen gefüret worden, (wiewol solche bei den meisten, wo nicht fast allen baustreitigkeiten, erkant oder gebeten zu werden pflegen) allerdinges stat finden. Hieher gehöret nun ein merkwürdiger fal, welcher in 1731. und folgenden jaren sich alhier zugetragen hat, da das hiesige kaiserliche walstift zum h. Bartolomäus, von einer, bei Schöffenrat, in einer wissen bauirrung, gegen daselbe ergangenen bestätigungsurteil, an das kaiserl. Kammergericht sich zu berufen sich angemaßet; woselbst aber gedachtem stifte, auf dessen bitschrifte, durch einen auserordentlichen bescheid, auferleget wurde, die apellabilität, oder die berufungsfähigkeit, so wol der sache selbst, als in ansehung der summe, den Frankfurter privilegien gemäs, besser als bisher geschehen, zu bescheinigen. Und als darauf das berufende stift ferner vorgestellet, wie wegen des ersten, die hiesige stiftshäuser, vermöge der ihnen mitgeteilten und gedruckten kaiserlichen freiheiten, von des Rates gerichtsbarkeit befreiet wären, mithin die ref. sie nicht verbände, folglich die hiesiger stadt erteilten kaiserl. freiheiten, so in bausachen gar keine berufung zuliesen, sie nichts angiengen, auch desfals vorurteile für sie vorhanden wären, darin beim K. Reichshofrate die berufungen angenommen worden; wegen des lezten aber käme die erfoderliche summe in keine betrachtung, immassen es eine gerechtigkeit des lichtes halber beträfe ꝛc. so sind zwar hierauf die berufungsprocesse erkant worden; es hatte aber der Rat, wegen dieser, vom stifte, sich angemasten berufung, an dieser streitsache teil zu nemen, beim kais. Kammergerichte, eine sogenante rechtliche interventionsanzeige, auch nicht lange darauf, eine fernere gegenvorstellung, nach der anweisung des bürgervertrages von 1613. §. 17. zu übergeben nötig befunden, mithin in selbigen weitläuftig und gründlich an und ausgefüret, wie das von obgedachtem stifte ergriefene berufungsgesuch, so wol den rechten, als insonderheit den kundbaren, in bauirrungen und dienstbarkeiten, hiesigem magistrat und gemeiner stadt erteilten kaiserlichen und vom Pabst Sixtus dem vierten, bestätigten freiheiten, schnurstrackes entgegen liefe und kraft derselben iederman, one ausname, wes standes, würde oder wesen der wäre, folglich auch die hiesige katol. stifter, der in bausachen hier vorgeschriebenen ref. und andern ordnungen, sich völlig zu unterwerfen, und nach selbigen zu richten, mithin des Rates gerichtsbarkeit, hierin, allerdinges zu erkennen hätten; welche rechtliche ausfürungen auch solche gute wirkung gehabt, daß in dieser streitsache, beim K. Kammergerichte, am 10ten febr. 1736. ein bestätigungsurteil der alhier, im ersten gerichtsstande, erteilten bau und schöffenbescheiden, ergangen ist, welche, nebst den dahin gehörigen hiesigen urteilen und bescheiden, als des ersten rechtsstandes, und den hierauf vom Rat übergebenen rechtlichen inventionsanzeige und fernern gegenvorstellung, da sie diese und andere, zu diesem teile, gehörigen bausachen, schön erleutern, unten im anhange buchst. E. ganz miteingerücket werden sollen. Wie dann das bisher angefürte, durch ein gleiches merkwürdiges vorurteil, so nicht lange vorher, beim Reichshofrate, ergangen, ebenfals wirklich erleutert und bekräftiget wird, da derselbe in einer, bei einer

Merkwürdiger fal von einer in solchen sachen geschehenen appellation.

gewis-

gewiſſen reichsſtadt vorgeweſenen ſtreitſache, dahin geſprochen haben ſol: „Wie die „ geiſtlichen, bei wiederaufbauung ihrer abgebranten häuſer, an die beobachtung des „ bekanten jares von 1624. eben nicht gebunden wären, wo fern ſie nur die darin vor„ geſchriebene ſtatuten und bauordnungen nicht überſchrieten, ſondern ſolche in allen „ ſtücken, beim hauweſen, befolgeten,„ Als daſelbe von Hrn. Hofrat von Rieſe in diſp. inaug. de reſtricta, ædificandi libert. &c. pag. 34. ſq. mit merem angefüret, auch daraus der ſchlus gemachet und mit guten gründen bewäret worden, daß die ſtifter, klöſter und ihre beſizer, wie auch andere geiſtlichen die ſtatuten, darin wegen der gebäuden beſondere verſehung getan, in allem zu beobachten allerdings ſchuldig wären. Wie dann, allem vermuten nach, damit auf das im jare 1732. beim Reichshofrat, in ſtreitſachen der dreien hieſigen collegiatſtifter, abſonderlich, des zur L. Frau genanten, entgegen Heyn und den Magiſtrat alhier, erteilte concluſum gezielet worden, und alſo lautete: „ deceruntur plepi appellat. proceſſus, ſed „ ſuſpenſa eorund. expeditione, reſcribatur dem magiſtrat, appellantiſchen teil, im „ vorhabenden baue, fals ſelbiger der bauord. und Frankf. ref. gemäs eingerich„ tet wird, nicht weiter zu hindern,„ Ja es ſollen auch, ſichern vernemen nach, in den bauprotocollen, gar viele fälle ſich finden, darin die ſtifter und andere geiſtlichen, in bauſachen, des bauamtes gerichtsbarkeit für gültig erkant und denſelben ſich unterworfen haben. Ob aber, an ſtat der berufung, die durchſehung (reviſion) und damit gemeiniglich verknüpfte verſchickung der rechtlichen handlungen an auswertige rechtsgelerte, in kraft der überſehung (reviſion) zu verſtatten ſei? Dieſes bekomt aus der algemeinen frage, ob ſolches durchſehungs- und verſchickungsgeſuch, bei denjenigen ſachen, von welchen man ſich nicht berufen darf, plaz finde und zugelaſſen ſei, ſeine beſte erleuterung und entſcheidung; davon aber beim erſten teile tit. 43. ausfürlicher gehandelt werden ſol. Um iedoch hiervon das nötigſte alhier zu berüren: ſo iſt aus den worten der kaiſerl. freiheit ſtet gehalten und gleich exequiret werden, und auch aus den worten unſers §. 11. dabei ſol es bleiben, item in §. 12. one weitere disputation und ausflucht zu pariren ſol ſchuldig ſein, klar und deutlich zu erſehen, daß von ſolchen bauirrungen, gleichwie keine berufung, alſo auch keine beſichtigung geſuchet werden kan, wie dann aus den reichsſazungen, als dem reichsdeputat. abſchiede von 1600. §. 16. ſo viel aber und dem jüngſten reichsabſchiede von 1654. §. 113. doch mit dieſem ꝛc. mit dem zeugnis bewärteſter rechtslerer, als Blum. ad proc. cam. tit. 46. §. 16. ſqq. und anderer, zur genüge dargetan werden kan, daß die in den reichsgeſezen verſtattete überſehung nur in ſolchen ſachen ſtat finde, von welchen man, wegen ihrer ermangelnden ſumme, an die höchſte reichsgerichte ſich nicht berufen kan; darauf auch hieſiger bürgervertrag von 1613. §. 20. da er auf den erſten reichsdep. abſchied ſich beziehet, zu zielen ſcheint, und eben ſolches die neue ordnung von 1725. das hieſige transmiſſionsgeſuch in vim reviſionis betreffend, ausdrüklich benamt, wann partheien in ſachen, darin wegen nicht anreichender ſumme die apellation keine ſtat findet, ja, da jene reichsgeſeze, wiewol ſie nur von der, zur berufung, nicht anreichenden ſumme allein reden, der reichsſtänden freiheiten, wofern ſie ein anders auswieſen, unbeeinträchtiget laßen wol-

Ob aber, ſtat der berufung, die durchſehung der akten und deren verſchickung ſtat?

wolten: so solte sotanes durchsehungsgesuch, in bauirrungen, weil sie unter diejenigen sachen gerechnet werden, von welchen man an sich, auf keine weise, sich anderswohin berufen kan, nicht gestattet werden, wenn man nur, nach den worten unsers kaiserlichen freiheitsbriefes, und dieser §. 11. u. 12. genau verfaren wolte; daher auch Lauterb. in coll. lib. 49. tit. 1. §. 25. ungeachtet er daselbst die besichtigung und verschickung der akten in sachen, davon keine berufung gestattet werden kan, an sich zuläst, dennoch dabei meldet und hiervon ausschlieset, wo nicht der ständen freiheiten und statuten ein anders besageten, wie er dieses mit vielen stellen bewärter rechtslerer bekräftiget. Weshalb auch in dem 1722. in sachen Ries wider Dr. S. erteilten rechtsgutachten, unter andern, dieser saz, aus obgemeldeter kaiserlichen freiheit behauptet und mit guten gründen erleutert worden, daß daraus das hieher gehörige eingerücket zu werden verdienet: „Ob es wol, so viel die provocation selbst betrift, scheinen mögte, daß, weil eines teiles in den, der urteilsfrage, beigefügten extracten aus der ref. teile. 1. tit. 43. §. 11. und Kaisers Maximil. I. privilegio, von 1512. in bau und andern daselbst specificirten irrungen, nur das appelliren, nichtig sprechen, supliciren und reduciren, von des Rates urteilen und abschieden verboten, der provocation aber ad extraneos ausdrücklich nicht gedacht worden; andern teiles aber diese, als ein remedium ordinarium, nach dem reichsabschiede von 1654. keinem, der sich durch ein urteil graviret befindet, versaget werden mag, dieselbe auch in gegenwertigem fal allerdinges zuläßig sei, D. a. u. d. obiges privilegium Kaisers Maximil. alles weigern, dingen, apelliren, nichtig sprechen, supliciren oder reduciren verbietet und hingegen pure verordnet, daß des Rates urteile, erkäntnis, entschied und decreta in anlait und bausachen ganz kräftig und mächtig sein, stet bleiben, gehalten, volstreckt und volzogen werden sollen, welches lezte, durch die provocationem ad transmissionem actorum so wol, als durch andere remedia suspensiva & devolutiva gehindert werden würde: hiernächst auch und wann schon dieses remedium vor unzuläßig nicht zu achten wäre, dennoch die von bekl. angefürte grav. ganz unerheblich sind.“ Uberdis die oben s. 485. angezogene stelle eines andern rechtlichen gutachten hieher zu ziehen ist, indem darin der grund des beschehenen gesuches, die akten zu durchsehen, völlig verworfen worden zu sein scheint. Allein dessen allem ungeachtet, wird, heutiges tages, das gegenteil beobachtet und in solchen bauirrungen, die übersehung der rechtl. handlungen, samt dem damit verknüpften gesuche deren verschickung betr. gestattet, wie man dann desfals, auf den algemeinen ausdruck des §. 20. des bürgervertrages, sich berufet, der also lautet: „Vermeinet einer in sachen, davon vermög gemeiner rechten, reichsabschieden, und dieser stadt statuten und privilegien, nicht appelliret werden könne, graviret und beschweret zu sein, dem sol sich des reichsdeputationsabschied, von anno 1600. zu gebrauchen erlaubt, und der Rat denselben remediis statt zu tun schuldig sein,“ ob gleich in demselben auf den angezogenen reichsdeputationsabschied von 1600. sich bezogen worden. Ja man hat wol beispiele, daß auch die anderweite durchsehung zugelassen worden und wird desfals das vorurteil, in bausachen Reinolds wieder Böler angefüret, in welchem, dem vernemen nach, das kaiserl. Kammergericht

Ob das anderweite revisionsgesuch statt?

ſelbige erlaubet und deshalb ein ſtrafgebot, die akten noch einmal zu verſchicken, erkant haben ſol. Und ob gleich einige ſolches, aus obangezogener ſtelle des bürgervertrages §. 20. hatten behaupten wollen: ſo findet ſich doch hierin nicht das geringſte davon beſonders ausgedrucket, ſondern es iſt ſelbiger aus dem reichsdep. abſchiede von 1600. §. Es ſol aber 16. und reichsabſchiede von 1654. §. doch mit dieſem §. 113. zu erklären, da in vorangefürtem §. 20. auf den erſten ſich lediglich bezogen wird, in welchem aber, von einer nochmaligen beſichtigung, nicht das geringſte ſtehet; daher in oberwenter ordnung von 1725. §. 2. dis ſonſt nochmalige geſuch der aktenverſchickung überhaupt gänzlich verworfen; dagegen, daß es bei der erſten durchſehung endlich gelaſſen werden ſol, verordnet worden, mithin auf jene angebliche und gegen die reichsgeſeze ſo wol, als hieſige klare verordnungen laufende vermeintliche praxin, nicht die geringſte betrachtung zu ziehen iſt, von welcher ſache aber beim erſten teile tit. 43. noch ein mereres angefüret werden ſol. Und da oben ſ. 534 §. 4. bereits angemerket, wie der, ſo des angelegten verbotes ungeachtet, noch ferner fortbauet, das weiter aufgebauete ſogleich niederzureiſen eben nicht ſchuldig wäre, ſondern der andere das verbot aufs neue anlegen laſſen könte; dagegen der bauende in die ſtrafe verfallen wäre: ſo folget daraus, daß die urteil, ob der unrechtmäſig vorgenommene bau wieder abzuſchaffen ſei, erſt nach behöriger unterſuchung abgefaſſet werden könne, wovon alſo im §. 12. gehandelt zu werden ſcheint; weshalb auch **Mevius** d. l. art. 15. num. 31. ſq. ein gleiches anfüret und ſolche niederreiſung auf das, nach beſchehenem rechtlichem verbote, gebauete, eingeſchränket, dagegen das vorher und ehe das rechtliche verbot angeleget worden, gebauete nicht in dieſes urteil gehörete, l. 1. §. 1. ff. de nov. op. nunt. Siehet man nun dieſe rechtsſtelle an: ſo iſt zwar war, daß dis rechtsmittel der wiederabſchafung auf dasjenige eigentlich gehet, ſo nach dem rechtlichen verbote fortgebauet worden; dann gegen dasjenige, was vorher, ob gleich unrechtmäſig, das iſt entweder gegen die ſtatuten, oder zum nachteile des nachbarn habender gerechtigkeit, gebauet worden, das ſo genante interdictum vi aut clam, das iſt, der befel oder das ſtrafgebot, was heimlich und wiederrechtlich gebauet worden, eigentlich plaz fände, d. l. 1. §. 1. ff. d. t. Es merket aber **Brun.** dabei d. l. gar wol an, daß das erſte, indem es das hernach weiter gebauete wieder in akten ſtand geſezet haben wil, mit dem andern wol beſtehen und zuſamen genommen werden möge, daß nämlich der richter die wiederabſchaffung desjenigen ſo wol, was nach beſchehenem bauverbote, weiter gebauet worden, als was vorher ſchon und um welches willen dieſes verbot vom nachbarn angeleget wurde, wiederrechtlich gebauet, oder zu bauen nur angefangen war, anbefelen kan, **Schilter** ex. 47. theſ. 69. dahin auch unſer §. 12. zu gehen ſcheint, daß er von beiden fällen zu verſtehen und auch die wiederabſchaffung desjenigen, ſo, vor angelegtem rechtlichen verbote, unrechtmäſig zu bauen angefangen worden, darunter begriefen iſt, wie dann **Schilter** ex. 42. th. 13. deswegen meldet, daß dasjenige, was vor angelegtem rechtlichen bauverbote wiederrechtlich und zum ſchaden desjenigen, der um ſolches angeſuchet, gebauet worden, auch als ein neues werk oder arbeit, wieder abzuſchaffen ſei, mithin der kläger dahin klagen könne, daß der beklagte das widerrechtli-

Wann die urteil, ob der rechtmäſig vorgenommene bau wieder abzuſtellen, erſt abgefaſt werden ſol?

Ob die erkante wiederabſchafung des gebaueten nur auf das, ſo erſt nach angelegtem verbote geſchehen, einzuſchränken oder nicht?

rechtlich gebauete auf seine kosten wieder abschaffe, ob er gleich, nach geschehenem rechtlichem verbote, nichts weiter gebauet, sondern damit eingehalten hat, weil es hier auf die untersuchung desjenigen gebäudes ankomt, das, vor dem bauverbote, errichtet worden coll. Arg. h. t. th. 21. indem es ein solcher schaden ist, der aus einem noch nicht völlig gebaueten und geendigten werke entstanden; dann wo der schaden von einem solchen baue, der nicht erst iezo, da um das rechtliche verbot angesuchet und daselbe erhalten sondern schon vor einiger zeit verfertiget und geendiget worden, entsprungen: so mag dieses rechtsmittel des abbrechens wol nicht weiter stat finden, wie bald mit merem angefüret werden sol, sondern es wird ein anderes gebot, quod vi aut dam genant, dadurch der richter befielet, daß dasjenige, was mit gewalt, oder heimlich geschehen, wieder erstattet werde l. 1. §. 11. π. d. t. gegeben, **Schilter** dict. th. 13. **Carpz.** lib. 1. resp. 6. num. 10. sqq. Sonst mus diese wiederabschaffung oder änderung des unrechtmäsig gebaueten, auf des baumans alleinige kosten, geschehen, als dis auch im §. 6. da von der angebotenen sicherheit gehandelt worden, ausdrücklich stehet und auch die sache selbst solches erfodert; dahin nun gehöret, daß er den, dem andern, desfals verursachten schaden und kosten erstatten mus, indem dieses werk und der dadurch beschwerte nachbar in solchen stand wieder zu sezen sind, als darin der lezte gewesen, wann jenes gar nicht wäre angefangen und gemachet worden, l. 15. §. 7. π. quod vi aut clam. l. 21. §. f. π. de nov. op. nunt. **Mevius** d. l. num. 32. Zu wirklicher abschaffung und niederreisung des unrechtmäsig gebaueten, pflegt vom richter gemeiniglich eine gewisse zeit bestimt, selbige, nach beschaffenheit des baues und dabei vorkommender umständen, eingerichtet und bald auf eine kurze, bald längere frist, nach gelegenheit des baues, wie dann selbige in §. 12. auf vier bis sechs wochen gehet, gesezet zu werden, als in der oben s. 449. angefürten urteil, zu wiederanmachung des eigenmächtig abgerieſenen standkennels, eine zeit von acht tagen, anberaumet wurde. Sonst aber komt die, wegen des ungehorsams, täglich auf einen gulden gesezte und damit so lange anhaltende strafe, bis er der urteil ein völliges genüge geleistet, mit derjenigen überein, welche oben s. 462. aus einem alten statute angezogen und daselbst weiter erleutert worden ist; wie dann auch dieser §. 12. noch ein merkliches beispiel ist, daß solche art der steigenden strafen beibehalten worden und noch iezo gelte, da sie auch in der tat ihren guten nuzen dahin hat, daß der verlustigte teil gar bald, der gesprochenen urteil, nachzukommen sich befleißigen wird; nur müste diese strafe nach den, sich heutiges tages, geänderten umständen, auf ein merkliches erhöhet werden. Sonst geschiehet es auch zuweilen, daß, bei anhaltendem ungehorsam, der richter zu erkennen pflegt, wie im unverhoften verzögerungsfal, dem bauamte aufgetragen wird, auf des andern teiles anrufen und des ungehorsamen unkosten, den wiederrechtlich vorgenommenen bau wiederabzuschaffen und niederzureisen; dabei ihm auch eine gewisse, oder die in diesem §. gemeldete strafe zu erlegen anbefolen wird, wie auf diese art mermals alhier gesprochen worden. Was aber übrigens, im fal die urteil für den bauman gut ausgefallen, mit dem andern, so ein solches verbot angeleget und doch in der sache nichts erhalten hat, anzufangen? Davon hat man oben s. 533. das behörige angemerket. Hiernächst ist auch oben

Der bauman mus solches auf seine kosten tun.

Und dem andern allen verursachten schaden und kosten erstatten.

Von der zeit, binnen welcher, solche abschaffung geschehen sol.

Und der strafe, damit der übertreter zu belegen.

Der richter läst, bei anhaltendem ungehorsam die niederreisung selbst besorgen.

Ob und welches verbot, gegen die bereits verfertigte und geendigte baue in kaiſerlichen rechten

ſ. 529. und bei vorigem §. angefüret, daß das rechtliche bauverbot auf die ſo wol noch nicht, als wirklich angefangenen neuen bäue eigentlich gehe; hingegen daſelbe auf diejenigen, ſo allerdinges verfertiget und völlig zu ende gebracht, gar nicht gezogen werden könne, ſondern gegen ſolche, das bekante interdikt oder gebot, was mit gewalt, oder heimlich gemachet worden, plaz finde, davon ein beſonderer titel in kaiſerl. rechten lib. 43. tit. 24. anzutreffen iſt, daher **Schilter** ex. 47. th. 69. meldet, daß, wo die verkündigung eines neuen werkes, oder das bauverbot nicht weiter ſtat finde, ſo dan, an deſſen ſtelle, dieſes lezte trete l. 17. ff. de n. op. nunt. Ungeachtet nun, nach ſelbigem, begeret werden kan, daß derjenige bereits verfertigte bau oder das werk, ſo mit gewalt, heimlich oder wiederrechtlich gemachet worden und dem nachbarn zum ſchaden gereichet, wieder abgeſchaffet und in alten ſtand

Und was hiernach unſerm ſtatute ſtat findet?

geſezet werde, l. 1. pr. l. 15. §. 7. ff. quod vi aut clam: ſo iſt doch in unſerm §. 13. nicht zugelaſſen, daß der nachbar, auf die abbrechung eines vom andern verfertigten und geendigten baues, klagen möge, indem er ſolches ſeiner farläßigkeit zu zuſchreiben, daß er nicht eher, und da der andere noch im bauen begriefen war, mit ſeiner klage hervorgekommen, ſondern ſo lange, bis der bau ganz fertig geweſen, ſtille geſeſſen, mithin dasjenige zu verbieten unterlaſſen, was er doch zu tun berechtiget geweſen l. 28. ff. comun. div. ibid. **Brun.** num. 8. welche ſtrafe ihm alſo wolverſchuldeter weiſe hier angeſezet und damit von den kaiſerlichen rechten in ſo fern abgegangen wird; wie dann dis angefürte ein im jare 1736. beim bauamte, vorgeweſener fal ſchön beſtätiget, da das protocol alſo lautet: „ Als B. erſchienen „ und ſeinen nachbarn V. dahin anzuweiſen gebeten, daß er die jüngſthin an ſeinem hauſe gemachte zwei bogendächer, weil ihm dadurch das ausſehen benommen würde, nidriger machen laſſen ſol, dagegen V. angezeiget, daß er, wann „ ſie verlangtermaſen eingerichtet würden, das nötige tagelicht nicht haben „ könte. Iſt gemelder B., da er, als V. dieſe bögen gebauet und die höhe derſelben wol warnemen können (indem ſie je nicht heimlich gemachet worden, und „ der nachbar in zeiten hätte ein verbot auswirken können) ſich desfals zu rechter zeit nicht gemeldet, mit ſeinem geſuche abgewieſen, und die bögen in gegenwärtigem ſtande ſtehen zu laſſen erlaubet worden;„ Jedoch ſol der ſchreiner K., ſo „ ſolche bögen, one beſchehenes anmelden und vom bauamte vorher eingenom-

Ob und wie weit auch die ſchadenklage hier angehet?

„ menen augenſchein gemachet 3. fl. zur ſtrafe erlegen.„ Ob aber auch die ſonſt bei dieſem verbote ſtat findende ſchadenklage ausgeſchloſſen werde? Hieran iſt zu zweifeln, weil die worte **des abbrechens halb** nur auf das erſte allein zu gehen ſcheinen, und daher, über deren eigentlichen verſtand, nicht auszudenen, ſondern vielmer einzuſchränken, mithin dieſes, aus den kaiſerlichen rechten, zu ergänzen iſt, wie obige l. 28. ff. d. t. et l 19. ff. de aq. et. pluv. arc. hieher gehören, **Anton Faber** cod. def. 6. c. de ſerv. aq. **Schneidewind** ad inſt. de ſerv. §. 11. num. 35. Dieſe ſchadenklage aber gehet dahin, daß der eigentümer des baues, dem nachbarn, allen hierdurch verurſachten ſchaden und abgang, daß ſelbiger nicht gefüret worden wäre, zu erſtatten ſchuldig l. 15. §. 7. et 12. l. 16. pr. ff. quod vi aut clam. ſo aber dieſer behörig erweiſen mus, und mag alhier, wo der kläger hierin nicht behörig aufkommen kan und doch, daß der bau wiederrechtlich geſchehen, ſich zimlich an den tag leget, die eidesleiſtung plaz finden, d. l. 15. §. 9. ff. d. t. l. 71. ff. de rei. vind.

Lauterb.

Lauterb. coll. d. t. §. 6. Wiewol hier das meiſte, auf ermäßigung und erkantnis eines klugen richters, ankomt, welcher, bei dergleichen vorkommenden fällen, die billigkeit iederzeit vor augen haben und am beſten unterſuchen kan, ob und wie weit der neue bau dem nachbarn ſchade und auf ſolche ſchadenklage die rechtliche betrachtung zu machen ſei oder nicht, davon Mevius ad jus lub. lib. 3. tit. 12. art. 3. num. 4. art. 7. num. 41. ſqq. und Lauterb. coll. d. t. §. 7. in fin. verſchiedenes angefüret haben. Daß aber in dieſen §§. die abweſenden hiervon ausgenommen werden und ſelbigen noch iederzeit verſtattet wird, einen ihnen ſchädlichen nachbarlichen bau anzufechten und deshalb ihre klage vorzubringen; davon läſt ſich die urſache leicht warnemen, daß, da ſie wegen ihrer abweſenheit, in einer rechtmäſſigen unwiſſenheit gemeiniglich zu ſein pflegen, ſelbige ihnen auch unſchädlich ſei d. l. 28. ff. comun. div. Daher auch obgemeldetes verbot, ſo ſonſt nur ein jar dauret, den unwiſſenden und abweſenden, wo ſie gegründete urſachen hiervon anfüren können, unnachteilig iſt; und auch nach, ablaufe des jares, gegeben wird, l. 15. §. 5. 6. l. 22. ff. quod vi aut clam Laut. coll. d. t. §. 7. Welches alſo, auf gewiſſe maſe hieher zu ziehen iſt, wie auch dasjenige, was von der, gegen die unwiſſenden und abweſenden, nicht ſtat findenden verjärung im erſten bande der anmerk. ſ. 323. folg. angefüret worden, einigermaſen hier wiederholet werden kan. Der inhalt des §. 14. komt unten in tit. 2. des 9ten teiles vor.

Allhier komt vieles, auf das richterliche ermeſſen an.

Den abweſenden bleibt die klage iederzeit bevor.

Zehenter Titul.

Von gemeiner Ganerben Behauſungen, ſo bauwfällig worden, vnd wiederumb gebeſſert, Oder auch von Grundt auff, neuw gebauwet werden müſſen.

§. I.

WAnn gemeine Ganerben Häuſer, (deren dann etliche in dieſer Statt ſeyndt) dermaſſen, Alters halben, oder ſonſt, Bauwfällig worden, daß die Notturfft erfodert, dieſelben wiederumb zu beſſern, oder auch zu Grundt abzubrechen, vnd wiederumb von neuwen auffzubauwen, Sie die Ganerben aber derowegen ſich nicht vergleichen könnten, Als, ſo etliche derſelben zu bauwen luſtig, die andern aber vnwillig weren: So Ordnen, vnd wöllen Wir, daß vnangeſehen der Widerſpännigen (ob die gleich der mehrer Theil weren) die andern, ſo zu bauwen luſtig, ſolchen Bauw für ſich, vnd auff jhren Koſten, wol fürnemmen, vnd vollnführen mögen. Vnd ſöllen dieſelben auch demnach mit aller Nutzung allein innhaben vnd genieſſen, biß die andere jre Ganerben jren außgelegten Bauwkoſten pro rata, vnd nach Anzahl, jres Theils, dem oder den jenigen, ſo gebauwet haben, vollkömmlich wiederumb erlegt,

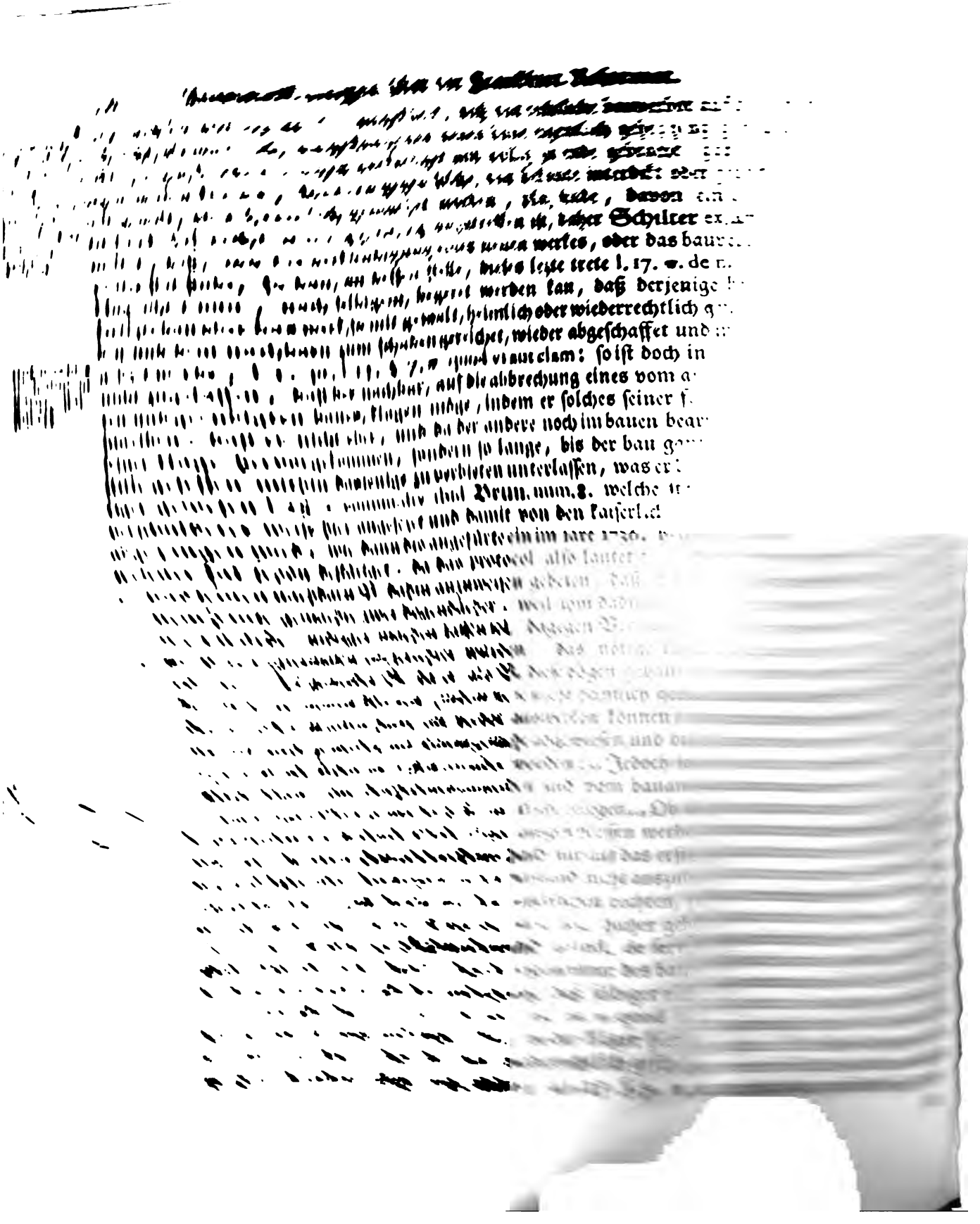

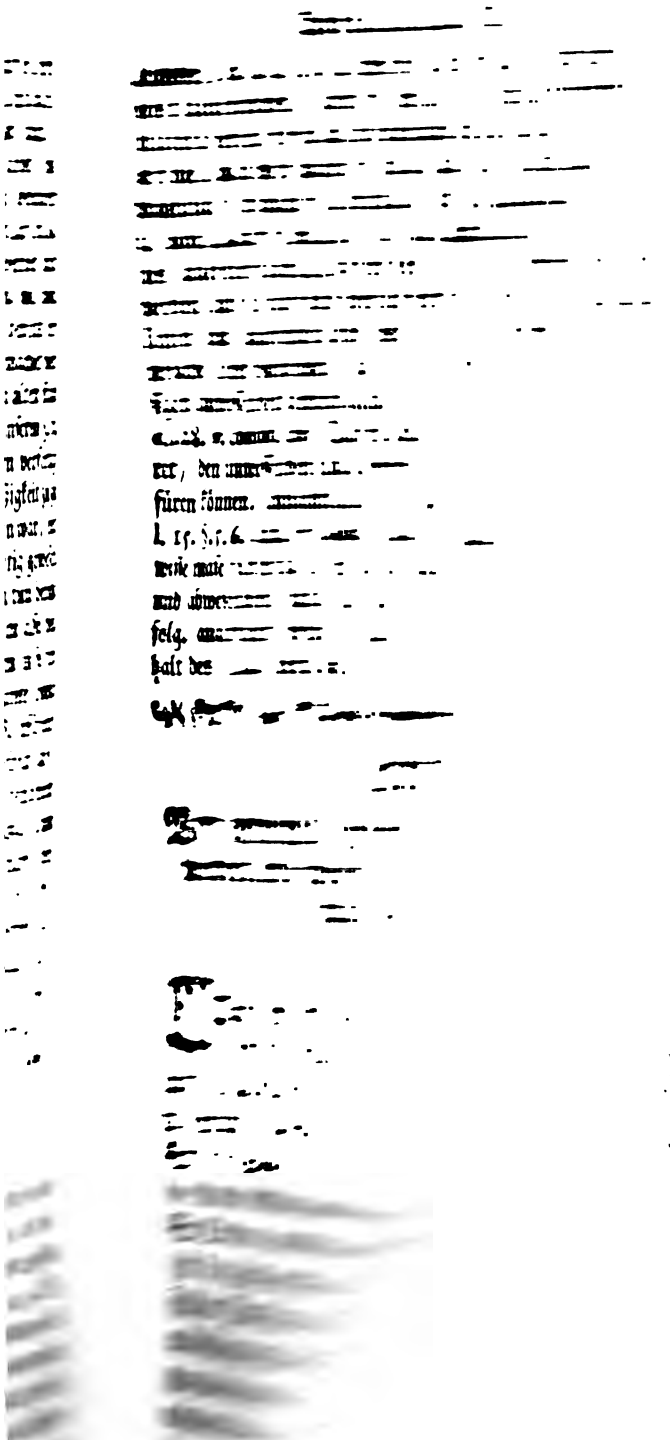

...durch ...
...enden ...
... ſeie, mit ...
...ert, daß ...
...n darin die ...
...e, ſie ſei welcher art ...
...n oder gemeinſchaft ...
... mithin ſelbige unmi...
...r, angeſehen, vielweniger ...
..., die nur in der ganerbſchaft ...
... dieſe ſonſt ganz klaren worte ...
...nde ableiten und auf die einmal ...
...oraus alſo von ſelbſten unfelbar ſel-
...ſtehende ausdruck conſorten, da er
... erklärung erlanget, nicht wol von
...erben gemeinſchaft (als welche durch
...ezeiget wird) unterſchiedenen gemein-
...ie doch vom vorigen Hr. Verfaſſer die-
... keinesweges und one dem eigentlichen
...en, eingeſchränket werden mag; da er ja
...ihrer eigenen natur und beſchaffenheit, als
...andern, als algemeinen verſtande, hat ne-
...einer gemeinſchaftlichen ſache, von welcher
...en. Daß aber ſonſt die ſo wol in den erſten
...den ſtatuten, gemachte erklärung und er-
...ausdrücken, mit beſtem fuge habe geſchehen
...lichen grund haben; daran iſt gar nicht zu
...te ſtatut ganz nicht aufgehoben, ſondern
...einigen ſtücken, als welche das, bei ſolchem
...los einigermaſen erleutern und deutlicher
...as den rechten bekant iſt, daß nicht nur das
...neueren nicht ausdrücklich veränderte und
...neueren, durch die älteren geſeze, erkläret wer-
...de leg. ibiq. Brun. wie ſolches bereits in
...einem merkwürdigen fal weiter klar ge-
...rechter erklärung der ſtatuten, inſonderheit
...t iſt und von rechtslerern behauptet wird

Durch conſorten alle und wede arten der gemeinſchafter zu verſtehen.

ſ. Gaſ-

und ſtatuten, welche die berufung in allen bauſachen gar nicht zulaſſen wollen und können, auch bei den neuen gebäuden eben die urſachen, welche wegen der alten angezogen werden, ſtat finden. Alſo kan auch das von Mev. p. 3. dec. 196. gemeldete hier nicht angehen, daß nämlich, wo die irrung nicht ſo wol, wegen des bauen, als einer dienſtbarkeit, vorkomt, im lezten fal die berufung ſtat finde, indem ſolches die in tit. 43. §. 11. ſtehenden klaren worte, nachbarliche dienſtbarkeiten, keinesweges zulaſſen ſondern das gegenteil klar behaupten. Eher aber mag der von ihm p. 1. dec. 169. angefürte fal angehen, weil in ſelbigem nicht ſo wol geſtrieten wurde, ob dis verfallene haus wieder aufzubauen oder auszubeſſern, als durch welchen erbe und auf weſſen koſten ſolches geſchehen ſol, da dann eine berufung wol gelten kan, wenn der hauptſtreit nicht ſo wol über die bauſache ſelbſt, als allein, aus deren gelegenheit, wirklich entſtanden; nur iſt zu verhüten, daß das durch dem vorhabenden bauen ſelbſten, oder, durch deſſen unterlaſſung, kein nachteil zuwachſe und ſolcher aufgehalten werde, ſonſt der richter, zu deſſen beföderung, auch hierin ein urteil ſprechen kan, ſo die andere irrung nicht hauptſächlich berüret, Martini proc. fax. tit. 10. §. 6. n. 295. ſqq. So viel nun die nach §. 11. in den hieſigen bauirrungen nicht zugelaſſene berufung beſonders betrift: ſo komt gleiches im erſten teile tit. 43. §. 11. vor, wenn es heiſet: „Es werden die appellationen „ nicht angenommen, welche ſachen, irrungen von wegen der baue und nachbar„ lichen dienſtbarkeiten, ſo bei uns anlaiten, ſonſt untergänge, genant werden, be„ langen, welche worte aus Kaiſer Maximilians im jare 1512. erteilten und in der ref. bl. 74. ganz eingerückten freiheitsbriefe genommen ſind, und alda alſo lauten: „Dazu umb ſachen die irrungen der bäue und dienſtbarkeit, in ihrer ſtadt „ und termineyen begriffen, bei ihnen genant anlait.„ Woraus aber gar nicht der ſchlus gemachet werden darf, als ob nur in denjenigen bauſachen, darin eine ſchöffenanlait gefüret worden, die berufung ausgeſchloſſen, dagegen in andern, worin etwa keine gefüret, ſelbige zugelaſſen wäre, welches man vielleicht aus dem ſchlus, daß die von gemeinen rechten abgängigen freiheiten und ſtatuten, blos nach den worten, zu nemen und einzuſchränken wären, machen mögte; da vielmer aus den vorhergehenden worten gar deutlich zu erkennen, daß in allen bauirrungen die berufung nicht zugelaſſen, deren benennung mit anlaiten aber, um deswillen geſchehen iſt, weil, bei ſolchen ſtreitigkeiten, gemeiniglich und faſt iederzeit, um eine anlait gebeten, oder ſelbige, von amteswegen, erkant wird, indem es bei denſelben auf den augenſchein des richters hauptſächlich ankomt und wo dieſer nicht wirklich vorhergegangen, in der ſache ſelbſten, nicht leicht eine richtige entſcheidung geſchehen kan; daher auch in unſerm tit. 9. hin und wieder die rechtfertigungen, in bauirrungen, anlaitſachen genant werden, auch die bedeutung, anlait und untergänge, auf die, bei allen bauirrungen, nötige augenſcheinliche beſichtigung, ihre vornemſte abſicht hat, wie oben ſ. 525. f. weiter erleutert worden. Überdis auch alle die urſachen, warum, in ſolchen ſachen, keine berufung zugelaſſen, da ſie, als ein gemeinnüziges werk, ſo zur zierde und beſten einer ſtadt gehören, mithin von ſolcher bewandnis ſind, die auf alle weiſe zu beföndern und mit unnötiger und weitläuftiger rechtfertigung nicht aufzuhalten, damit die ſtadt dadurch

Ob ſelbige, wo der ſtreit nur über eine dienſtbarkeit ſtat?

Wie, wann der ſtreit nicht eigentlich das bauwerk ſelbſt, ſondern eine nebenſache betrift?

Was in unſerer ref. von ſolcher unzuläßigen berufung beſonders verordnet?

So ſich auf die desfals habenden kaiſerliche freiheiten gründet.

Ob dis auch von ſolchen bauſachen, darin keine anlait gefüret, zu verſtehen?

Bei allen bauſachen geſchehen meiſtens beſichtigungen.

Urſachen, warum hier keine berufung ſtat?

dadurch nicht verschändet und verunzieret, noch auch der bauende, an seinem guten vorhaben, aufgehalten und gehindert werde, anzusehen sind und daher unter die policeisachen gemeiniglich gerechnet werden, Klos d. l. num. 3. bei allenund jeden bauirrungen, wenn auch gleich keine anlaite bei selbigen gefüret worden, (wiewol solche bei den meisten, wo nicht fast allen baustreitigkeiten, erkant oder gebeten zu werden pflegen) allerdinges stat finden. Hieher gehöret nun ein merkwürdiger sal, welcher in 1731. und folgenden jaren sich alhier zugetragen hat, da das hiesige kaiserliche walstift zum h. Bartolomäus, von einer, bei Schöffenrat, in einer wissen bauirrung, gegen daselbe ergangenen bestätigungsurteil, an das kaiserl. Kammergericht sich zu berufen sich angemaßet; woselbst aber gedachtem stifte, auf dessen bitschrifte, durch einen auserordentlichen bescheid, auferleget wurde, die apellabilität, oder die berufungsfähigkeit, so wol der sache selbst, als in ansehung der summe, den Frankfurter privilegien gemäs, besser als bisher geschehen, zu bescheinigen. Und als darauf das berufende stift ferner vorgestellet, wie wegen des ersten, die hiesige stiftshäuser, vermöge der ihnen mitgeteilten und gedruckten kaiserlichen freiheiten, von des Rates gerichtsbarkeit befreiet wären, mithin die ref. sie nicht verbände, folglich die hiesiger stadt erteilten kaiserl. freiheiten, so in bausachen gar keine berufung zuliesen, sie nichts angiengen, auch desfals vorurteile für sie vorhanden wären, darin beim K. Reichshofrate die berufungen angenommen worden; wegen des lezten aber käme die erfoderliche summe in keine betrachtung, immassen es eine gerechtigkeit des lichtes halber beträfe ꝛc. so sind zwar hierauf die berufungsprocesse erkant worden; es hatte aber der Rat, wegen dieser, vom stifte, sich angemasten berufung, an dieser streitsache teil zu nemen, beim kais. Kammergerichte, eine sogenante rechtliche interventionsanzeige, auch nicht lange darauf, eine fernere gegenvorstellung, nach der anweisung des bürgervertrages von 1613. §. 17. zu übergeben nötig befunden, mithin in selbigen weitläuftig und gründlich an und ausgefüret, wie das von obgedachtem stifte ergriefene berufungsgesuch, so wol den rechten, als insonderheit den kundbaren, in bauirrungen und dienstbarkeiten, hiesigem magistrat und gemeiner stadt erteilten kaiserlichen und vom Pabst Sixtus dem vierten, bestätigten freiheiten, schnurstrackes entgegen liefe und kraft derselben iederman, one ausname, wes standes, würde oder wesen der wäre, folglich auch die hiesige katol. stifter, der in bausachen hier vorgeschriebenen ref. und andern ordnungen, sich völlig zu unterwerfen, und nach selbigen zu richten, mithin des Rates gerichtsbarkeit, hierin, allerdinges zu erkennen hätten; welche rechtliche ausfürungen auch solche gute wirkung gehabt, daß in dieser streitsache, beim K. Kammergerichte, am 10ten febr. 1736. ein bestätigungsurteil der alhier, im ersten gerichtsstande, erteilten bau und schöffenbescheiden, ergangen ist, welche, nebst den dahin gehörigen hiesigen urteilen und bescheiden, als des ersten rechtsstandes, und den hierauf vom Rat übergebenen rechtlichen inventionsanzeige und fernern gegenvorstellung, da sie diese und andere, zu diesem teile, gehörigen bausachen, schön erleutern, unten im anhange buchst. E. ganz miteingerücket werden sollen. Wie dann das bisher angefürte, durch ein gleiches merkwürdiges vorurteil, so nicht lange vorher, beim Reichshofrate, ergangen, ebenfals wirklich erleutert und bekräftiget wird, da derselbe in einer, bei einer

Merkwürdiger fal von einer in solchen sachen geschehenen appellation.

gewis-

gewiſſen reichsſtädt vorgeweſenen ſtreitſache, dahin geſprochen haben ſol: „Wie die „geiſtlichen, bei wiederaufbauung ihrer abgebranten häuſer, an die beobachtung des „bekanten jares von 1624. eben nicht gebunden wären, wo fern ſie nur die darin vor„geſchriebene ſtatuten und bauordnungen nicht überſchrieten, ſondern ſolche in allen „ſtücken, beim hauweſen, befolgeten,„ Als daſelbe von Hrn. Hofrat von Rieſe in diſp. inaug. de reſtricta, ædificandi libert. &c. pag. 34. ſq. mit merem angefüret, auch daraus der ſchlus gemachet und mit guten gründen bewäret worden, daß die ſtifter, klöſter und ihre beſizer, wie auch andere geiſtlichen die ſtatuten, darin wegen der gebäuden beſondere verſehung getan, in allem zu beobachten allerdings ſchuldig wären. Wie dann, allem vermuten nach, damit auf das im jare 1732. beim Reichshofrat, in ſtreitſachen der dreien hieſigen collegiatſtifter, abſonderlich, des zur L. Frau genanten, entgegen Heyn und den Magiſtrat alhier, erteilte concluſum gezielet worden, und alſo lautete: „decernuntur pleni appellat. proceſſus, ſed „ſuſpenſa eorund. expeditione, reſcribatur dem magiſtrat, appellantiſchen teil, im „vorhabenden baue, fals ſelbiger der bauord. und Frankf. ref. gemäs eingerich„tet wird, nicht weiter zu hindern,„ Ja es ſollen auch, ſichern vernemen nach, in den bauprotocollen, gar viele fälle ſich finden, darin die ſtifter und andere geiſtlichen, in bauſachen, des bauamtes gerichtsbarkeit für gültig erkant und denſelben ſich unterworfen haben. Ob aber, an ſtat der berufung, die durchſehung (reviſion) und damit gemeiniglich verknüpfte verſchickung der rechtlichen handlungen an auswertige rechtsgelerte, in kraft der überſehung (reviſion) zu verſtatten ſei? Dieſes bekomt aus der algemeinen frage, ob ſolches durchſehungs- und verſchickungsgeſuch, bei denjenigen ſachen, von welchen man ſich nicht berufen darf, plaz finde und zugelaſſen ſei, ſeine beſte erleuterung und entſcheidung; davon aber beim erſten teile tit. 43. ausfürlicher gehandelt werden ſol. Um iedoch hiervon das nötigſte alhier zu berüren: ſo iſt aus den worten der kaiſerl. freiheit ſtet gehalten und gleich exequiret werden, und auch aus den worten unſers §. 11. dabei ſol es bleiben, item in §. 12. one weitere disputation und ausflucht zu pariren ſol ſchuldig ſein, klar und deutlich zu erſehen, daß von ſolchen bauirrungen, gleichwie keine berufung, alſo auch keine beſichtigung geſuchet werden kan, wie dann aus den reichsſazungen, als dem reichsdeputat. abſchiede von 1600. §. 16. ſo viel aber und dem jüngſten reichsabſchiede von 1654. §. 113. doch mit dieſem ꝛc. mit dem zeugnis bewärteſter rechtslerer, als Blum. ad proc. cam. tit. 46. §. 16. ſqq. und anderer, zur genüge dargetan werden kan, daß die in den reichsgeſezen verſtattete überſehung nur in ſolchen ſachen ſtat finde, von welchen man, wegen ihrer ermangelnden ſumme, an die höchſte reichsgerichte ſich nicht berufen kan; darauf auch hieſiger bürgervertrag von 1613. §. 20. da er auf den erſten reichsdep. abſchied ſich beziehet, zu zielen ſcheint, und eben ſolches die neue ordnung von 1725. das hieſige transmiſſionsgeſuch in vim reviſionis betreffend, ausdrüklich benamt, wann partheien in ſachen, darin wegen nicht anreichender ſumme die apellation keine ſtat findet, ja, da jene reichsgeſeze, wiewol ſie nur von der, zur berufung, nicht anreichenden ſumme allein reden, der reichsſtänden freiheiten, wofern ſie ein anders auswieſen, unbeeinträchtiget laßen wol-

Ob aber, ſtat der berufung, die durchſehung der akten und deren verſchickung ſtat?

wolten: ſo ſolte ſotanes durchſehungsgeſuch, in bauirrungen, weil ſie unter diejenigen ſachen gerechnet werden, von welchen man an ſich, auf keine weiſe, ſich anderswohin berufen kan, nicht geſtattet werden, wenn man nur, nach den worten unſers kaiſerlichen freiheitsbriefes, und dieſer §. 11. u. 12. genau verfaren wolte; daher auch Lauterb. in coll. lib. 49. tit. 1. §. 25. ungeachtet er daſelbſt die beſichtigung und verſchickung der akten in ſachen, davon keine berufung geſtattet werden kan, an ſich zuläſt, dennoch dabei meldet und hiervon ausſchlieſet, wo nicht der ſtänden freiheiten und ſtatuten ein anders beſageten, wie er dieſes mit vielen ſtellen bewärter rechtslerer bekräftiget. Weshalb auch in dem 1722. in ſachen Ries wider Dr. S. erteilten rechtsgutachten, unter andern, dieſer ſaz, aus obgemeldeter kaiſerlichen freiheit behauptet und mit guten gründen erleutert worden, daß daraus das hieher gehörige eingerücket zu werden verdienet: „Ob es wol, ſo viel die provocation ſelbſt betrift, ſcheinen mögte, daß, weil eines teiles in den, der urteilsfrage, beigefügten extracten aus der ref. teile. 1. tit. 43. §. 11. und Kaiſers Maximil. I. privilegio, von 1512. in bau und andern daſelbſt ſpecificirten irrungen, nur das appelliren, nichtig ſprechen, ſupliciren und reduciren, von des Rates urteilen und abſchieden verboten, der provocation aber ad extraneos ausdrücklich nicht gedacht worden; andern teiles aber dieſe, als ein remedium ordinarium, nach dem reichsabſchiede von 1654. keinem, der ſich durch ein urteil graviret befindet, verſaget werden mag, dieſelbe auch in gegenwertigem fal allerdinges zuläßig ſei, D. a. u. d. obiges privilegium Kaiſers Maximil. alles weigern, dingen, apelliren, nichtig ſprechen, ſupliciren oder reduciren verbietet und hingegen pure verordnet, daß des Rates urteile, erkäntnis, entſchied und decreta in anlait und bauſachen ganz kräftig und mächtig ſein, ſtet bleiben, gehalten, volſtreckt und volzogen werden ſollen, welches lezte, durch die provocationem ad transmiſſionem actorum ſo wol, als durch andere remedia ſuſpenſiva & devolutiva gehindert werden würde: hiernächſt auch und wann ſchon dieſes remedium vor unzuläßig nicht zu achten wäre, dennoch die von bekl. angefürte grav. ganz unerheblich ſind.“ Uberdis die oben ſ. 485. angezogene ſtelle eines andern rechtlichen gutachten hieher zu ziehen iſt, indem darin der grund des beſchehenen geſuches, die akten zu durchſehen, völlig verworfen worden zu ſein ſcheint. Allein deſſen allem ungeachtet, wird, heutiges tages, das gegenteil beobachtet und in ſolchen bauirrungen, die überſehung der rechtl. handlungen, ſamt dem damit verknüpften geſuche deren verſchickung betr. geſtattet, wie man dann desfals, auf den algemeinen ausdruck des §. 20. des bürgervertrages, ſich berufet, der alſo lautet: „Vermeinet einer in ſachen, davon vermög gemeiner rechten, reichsabſchieden, und dieſer ſtadt ſtatuten und privilegien, nicht appelliret werden könne, graviret und beſchweret zu ſein, dem ſol ſich des reichsdeputationsabſchied, von anno 1600. zu gebrauchen erlaubt, und der Rat denſelben remediis ſtatt zu tun ſchuldig ſein.“ ob gleich in demſelben auf den angezogenen reichsdeputationsabſchied von 1600. ſich bezogen worden. Ja man hat wol beiſpiele, daß auch die anderweite durchſehung zugelaſſen worden und wird desfals das vorurteil, in bauſachen Reinolds wieder Böler angefüret, in welchem, dem vernemen nach, das kaiſerl. Kammergericht

Ob das anderweite reviſionsgeſuch ſtatt?

ſelbige erlaubet und deshalb ein ſtrafgebot, die akten noch einmal zu verſchicken, erkant haben ſol. Und ob gleich einige ſolches, aus obangezogener ſtelle des bürgervertrages §. 20. hatten behaupten wollen: ſo findet ſich doch hierin nicht das geringſte davon beſonders ausgedrucket, ſondern es iſt ſelbiger aus dem reichsdep. abſchicde von 1600. §. **Es ſol aber** 16. und reichsabſchiede von 1654. §. **doch mit dieſem** §. 113. zu erklären, da in vorangefürtem §. 20. auf den erſten ſich lediglich bezogen wird, in welchem aber, von einer nochmaligen beſichtigung, nicht das geringſte ſtehet; daher in oberwenter ordnung von 1725. §. 2. dis ſonſt nochmalige geſuch der aktenverſchickung überhaupt gänzlich verworfen; dagegen, daß es bei der erſten durchſehung endlich gelaſſen werden ſol, verordnet worden, mithin auf jene angebliche und gegen die reichsgeſeze ſo wol, als hieſige klare verordnungen laufende vermeintliche praxin, nicht die geringſte betrachtung zu ziehen iſt, von welcher ſache aber beim erſten teile tit. 43. noch ein mereres angefüret werden ſol. Und da oben ſ. 534 §. 4. bereits angemerket, wie der, ſo des angelegten verbotes ungeachtet, noch ferner fortbauet, das weiter aufgebauete ſogleich niederzureiſen eben nicht ſchuldig wäre, ſondern der andere das verbot aufs neue anlegen laſſen könte; dagegen der bauende in die ſtrafe verfallen wäre: ſo folget daraus, daß die urteil, ob der unrechtmäſig vorgenommene bau wieder abzuſchaffen ſei, erſt nach behöriger unterſuchung abgefaſſet werden könne, wovon alſo im §. 12. gehandelt zu werden ſcheint; weshalb auch **Mevius** d. l. art. 15. num. 31. ſq. ein gleiches anfüret und ſolche niederreiſung auf das, nach beſchehenem rechtlichem verbote, gebauete, eingeſchränket, dagegen das vorher und ehe das rechtliche verbot angeleget worden, gebauete nicht in dieſes urteil gehörete, l. 1. §. 1. π. de nov. op. nunt. Siehet man nun dieſe rechtsſtelle an: ſo iſt zwar war, daß dis rechtsmittel der wiederabſchafung auf dasjenige eigentlich gehet, ſo nach dem rechtlichen verbote fortgebauet worden; dann gegen dasjenige, was vorher, ob gleich unrechtmäſig, das iſt entweder gegen die ſtatuten, oder zum nachteile des nachbarn habender gerechtigkeit, gebauet worden, das ſo genante interdictum vi aut clam, das iſt, der befel oder das ſtrafgebot, was heimlich und wiederrechtlich gebauet worden, eigentlich plaz fände, d. l. 1. §. 1. π. d. t. Es merket aber **Brun.** dabei d. l. gar wol an, daß das erſte, indem es das hernach weiter gebauete wieder in alten ſtand geſezet haben wil, mit dem andern wol beſtehen und zuſamen genommen werden möge, daß nämlich der richter die wiederabſchaffung desjenigen ſo wol, was nach beſchehenem bauverbote, weiter gebauet worden, als was vorher ſchon und um welches willen dieſes verbot vom nachbarn angeleget wurde, wiederrechtlich gebauet, oder zu bauen nur angefangen war, anbefelen kan, **Schilter** ex. 47. theſ. 69. dahin auch unſer §. 12. zu gehen ſcheint, daß er von beiden fällen zu verſtehen und auch die wiederabſchaffung desjenigen, ſo, vor angelegtem rechtlichen verbote, unrechtmäſig zu bauen angefangen worden, darunter begriefen iſt, wie dann **Schilter** ex. 42. th. 13. deswegen meldet, daß dasjenige, was vor angelegtem rechtlichen bauverbote wiederrechtlich und zum ſchaden desjenigen, der um ſolches angeſuchet, gebauet worden, auch als ein neues werk oder arbeit, wieder abzuſchaffen ſei, mithin der kläger dahin klagen könne, daß der beklagte das widerrechtli-

Wann die urteil, ob der rechtmäſig vorgenommene bau wieder abzuſtellen, erſt abgefaſt werden ſol?

Ob die erkante wiederabſchafung des gebaueten nur auf das, ſo erſt nach angelegtem verbote geſchehen, einzuſchränken oder nicht?

rechtlich gebauete auf ſeine koſten wieder abſchaffe, ob er gleich, nach geſchehenem rechtlichem verbote, nichts weiter gebauet, ſondern damit eingehalten hat, weil es hier auf die unterſuchung desjenigen gebäudes ankomt, das, vor dem bauverbote, errichtet worden coll. Arg. h. t. th. 21. indem es ein ſolcher ſchaden iſt, der aus einem noch nicht völlig gebaueten und geendigten werke entſtanden; dann wo der ſchaden von einem ſolchen baue, der nicht erſt iezo, da um das rechtliche verbot angeſuchet und daſelbe erhalten ſondern ſchon vor einiger zeit verfertiget und geendiget worden, entſprungen: ſo mag dieſes rechtsmittel des abbrechens wol nicht weiter ſtat finden, wie bald mit merem angefüret werden ſol, ſondern es wird ein anderes gebot, quod vi aut dam genant, dadurch der richter befielet, daß dasjenige, was mit gewalt, oder heimlich geſchehen, wieder erſtattet werde l. 1. §. 11. π. d. t. gegeben, **Schilter** dict. th. 13. **Carpz.** lib. 1. reſp. 6. num. 10. ſqq. Sonſt mus dieſe wiederabſchaffung oder änderung des unrechtmäſig gebaueten, auf des baumans alleinige koſten, geſchehen, als dis auch im §. 6. da von der angebotenen ſicherheit gehandelt worden, ausdrücklich ſtehet und auch die ſache ſelbſt ſolches erfodert; dahin nun gehöret, daß er den, dem andern, desfals verurſachten ſchaden und koſten erſtatten mus, indem dieſes werk und der dadurch beſchwerte nachbar in ſolchen ſtand wieder zu ſezen ſind, als darin der lezte geweſen, wann jenes gar nicht wäre angefangen und gemachet worden, l. 15. §. 7. π. quod vi aut clam. l. 21. §. f. π. de nov. op. nunt. **Mevius** d. l. num. 32. Zu wirklicher abſchaffung und niederreiſung des unrechtmäſig gebaueten, pflegt vom richter gemeiniglich eine gewiſſe zeit beſtimt, ſelbige, nach beſchaffenheit des baues und dabei vorkommender umſtänden, eingerichtet und bald auf eine kurze, bald längere friſt, nach gelegenheit des baues, wie dann ſelbige in §. 12. auf vier bis ſechs wochen gehet, geſezet zu werden, als in der oben ſ. 449. angefürten urteil, zu wiederanmachung des eigenmächtig abgerieſenen ſtandkennels, eine zeit von acht tagen, anberaumet wurde. Sonſt aber komt die, wegen des ungehorſams, täglich auf einen gulden geſezte und damit ſo lange anhaltende ſtrafe, bis er der urteil ein völliges genüge geleiſtet, mit derjenigen überein, welche oben ſ. 462. aus einem alten ſtatute angezogen und daſelbſt weiter erleutert worden iſt; wie dann auch dieſer §. 12. noch ein merkliches beiſpiel iſt, daß ſolche art der ſteigenden ſtrafen beibehalten worden und noch iezo gelte, da ſie auch in der tat ihren guten nuzen dahin hat, daß der verluſtigte teil gar bald, der geſprochenen urteil, nachzukommen ſich befleißigen wird; nur müſte dieſe ſtrafe nach den, ſich heutiges tages, geänderten umſtänden, auf ein merkliches erhöhet werden. Sonſt geſchiehet es auch zuweilen, daß, bei anhaltendem ungehorſam, der richter zu erkennen pflegt, wie im unverhoften verzögerungsfal, dem bauamte aufgetragen wird, auf des andern teiles anrufen und des ungehorſamen unkoſten, den wiederrechtlich vorgenommenen bau wiederabzuſchaffen und niederzureiſen; dabei ihm auch eine gewiſſe, oder die in dieſem §. gemeldete ſtrafe zu erlegen anbefolen wird, wie auf dieſe art mermals alhier geſprochen worden. Was aber übrigens, im fal die urteil für den bauman gut ausgefallen, mit dem andern, ſo ein ſolches verbot angeleget und doch in der ſache nichts erhalten hat, anzufangen? Davon hat man oben ſ. 533. das behörige angemerket. Hiernächſt iſt auch oben

Der bauman mus ſolches auf ſeine koſten tun.

Und dem andern allen verurſachten ſchaden und koſten erſtatten.

Von der zeit, binnen welcher, ſolche abſchaffung geſchehen ſol.

Und der ſtrafe, damit der übertreter zu belegen.

Der richter läſt, bei anhaltendem ungehorſam die niederreiſung ſelbſt beſorgen.

Ob und welches verbot, gegen die bereits verfertigte und geendigte bäue in kaiſerlichen rechten

ſ. 529. und bei vorigem §. angefüret, daß das rechtliche bauverbot auf die ſo wol noch nicht, als wirklich angefangenen neuen bäue eigentlich gehe; hingegen daſelbe auf diejenigen, ſo allerdinges verfertiget und völlig zu ende gebracht, gar nicht gezogen werden könne, ſondern gegen ſolche, das bekante interdikt oder gebot, was mit gewalt, oder heimlich gemachet worden, plaz finde, davon ein beſonderer titel in kaiſerl. rechten lib. 43. tit. 24. anzutreffen iſt, daher **Schilter** ex. 47. th. 69. meldet, daß, wo die verkündigung eines neuen werkes, oder das bauverbot nicht weiter ſtat finde, ſo dan, an deſſen ſtelle, dieſes lezte trete l. 17. π. de n. op. nunc. Ungeachtet nun, nach ſelbigem, begeret werden kan, daß derjenige bereits verfertigte bau oder das werk, ſo mit gewalt, heimlich oder wiederrechtlich gemachet worden und dem nachbarn zum ſchaden gereichet, wieder abgeſchaffet und in alten ſtand geſezet werde, l. 1. pr. l. 15. §. 7. π. quod vi aut clam: ſo iſt doch in unſerm §. 13. nicht zugelaſſen, daß der nachbar, auf die abbrechung eines vom andern verfertigten und geendigten baues, klagen möge, indem er ſolches ſeiner farläßigkeit zu zuſchreiben, daß er nicht eher, und da der andere noch im bauen begriefen war, mit ſeiner klage hervorgekommen, ſondern ſo lange, bis der bau ganz fertig geweſen, ſtille geſeſſen, mithin dasjenige zu verbieten unterlaſſen, was er doch zu tun berechtiget geweſen l. 28. π. comun. div. ibid. **Brun.** num. 8. welche ſtrafe ihm alſo wolverſchuldeter weiſe hier angeſezet und damit von den kaiſerlichen rechten in ſo fern abgegangen wird; wie dann dis angefürte ein im jare 1736. beim bauamte, vorgeweſener fal ſchön beſtätiget, da das protocol alſo lautet: „ Als B. erſchienen „ und ſeinen nachbarn V. dahin anzuweiſen gebeten, daß er die jüngſthin an ſeinem hauſe gemachte zwei bogendächer, weil ihm dadurch das ausſehen benommen würde, nidriger machen laſſen ſol, dagegen V. angezeiget, daß er, wann „ ſie verlangtermaſen eingerichtet würden, das nötige tagelicht nicht haben „ könte. Iſt gemelder B., da er, als V. dieſe bögen gebauet und die höhe derſelben wol warnemen können (indem ſie je nicht heimlich gemachet worden, und „ der nachbar in zeiten hätte ein verbot auswirken können) ſich desfals zu rechter zeit nicht gemeldet, mit ſeinem geſuche abgewieſen, und die bögen in gegenwärtigem ſtande ſtehen zu laſſen erlaubet worden;„ Jedoch ſol der ſchreiner K., ſo „ ſolche bögen, one beſchehenes anmelden und vom bauamte vorher eingenommenen augenſchein gemachet 3. fl. zur ſtrafe erlegen.„ Ob aber auch die ſonſt bei dieſem verbote ſtat findende ſchadenklage ausgeſchloſſen werde? Hieran iſt zu zweifeln, weil die worte **des abbrechens halb** nur auf das erſte allein zu gehen ſcheinen, und daher, über deren eigentlichen verſtand, nicht auszudenen, ſondern vielmer einzuſchränken, mithin dieſes, aus den kaiſerlichen rechten, zu ergänzen iſt, wie obige l. 28. π. d. t. et. l 19. π. de aq. et. pluv. arc. hieher gehören, **Anton Faber** cod. def. 6. c. de ſerv. aq. **Schneidewind** ad inſt. de ſerv. §. 11. num. 35. Dieſe ſchadenklage aber gehet dahin, daß der eigentümer des baues, dem nachbarn, allen hierdurch verurſachten ſchaden und abgang, daß ſelbiger nicht gefüret worden wäre, zu erſtatten ſchuldig l. 15. §. 7. et 12. l. 16. pr. π. quod vi aut clam. ſo aber dieſer behörig erweiſen mus, und mag alhier, wo der kläger hierin nicht behörig aufkommen kan und doch, daß der bau wiederrechtlich geſchehen, ſich zimlich an den tag leget, die eidesleiſtung plaz finden, d. l. 15. §. 9. π. d. t. l. 71. π. de rei. vind.

Und was hiernach unſerm ſtatute ſtat findet?

Ob und wie weit auch die ſchadenklage hier angehet?

Lauterb.

Lauterb. coll. d. t. §. 6. Wiewol hier das meiſte, auf ermäßigung und erkantnis eines klugen richters, ankomt, welcher, bei dergleichen vorkommenden fällen, die billigkeit iederzeit vor augen haben und am beſten unterſuchen kan, ob und wie weit der neue bau dem nachbarn ſchade und auf ſolche ſchadenklage die rechtliche betrachtung zu machen ſei oder nicht, davon Mevius ad jus lub. lib. 3. tit. 12. art. 3. num. 4. art. 7. num. 41. ſqq. und Lauterb. coll. d. t. §. 7. in fin. verſchiedenes angefüret haben. Daß aber in dieſen §§. die abweſenden hiervon ausgenommen werden und ſelbigen noch iederzeit verſtattet wird, einen ihnen ſchädlichen nachbarlichen bau anzufechten und deshalb ihre klage vorzubringen; davon läſt ſich die urſache leicht warnemen, daß, da ſie wegen ihrer abweſenheit, in einer rechtmäſſigen unwiſſenheit gemeiniglich zu ſein pflegen, ſelbige ihnen auch unſchädlich ſei d. l. 28. ff. comun. div. Daher auch obgemeldetes verbot, ſo ſonſt nur ein jar dauret, den unwiſſenden und abweſenden, wo ſie gegründete urſachen hiervon anfüren können, unnachteilig iſt; und auch nach, ablaufe des jares, gegeben wird, l. 15. §. 5. 6. l. 22. ff. quod vi aut clam Laut. coll. d. t. §. 7. Welches alſo, auf gewiſſe maſe hieher zu ziehen iſt, wie auch dasjenige, was von der, gegen die unwiſſenden und abweſenden, nicht ſtat findenden verjärung im erſten bande der anmerk. ſ. 323. folg. angefüret worden, einigermaſen hier wiederholet werden kan. Der inhalt des §. 14. komt unten in tit. 2. des 9ten teiles vor.

Allhier komt vieles, auf das richterliche ermeſſen an.

Den abweſenden bleibt die klage iederzeit bevor.

Zehenter Titul.

Von gemeiner Ganerben Behauſungen, ſo bauwfällig worden, vnd wiederumb gebeſſert, Oder auch von Grundt auff, neuw gebauwet werden müſſen.

§. 1.

WAnn gemeine Ganerben Häuſer, (deren dann etliche in dieſer Statt ſeyndt) dermaſſen, Alters halben, oder ſonſt, Bauwfällig worden, daß die Notturfft erfodert, dieſelben wiederumb zu beſſern, oder auch zu Grundt abzubrechen, vnd wiederumb von neuwen auffzubauwen, Sie die Ganerben aber derowegen ſich nicht vergleichen könnten, Als, ſo etliche derſelben zu bauwen luſtig, die andern aber vnwillig weren: So Ordnen, vnd wöllen Wir, daß vnangeſehen der Widerſpännigen (ob die gleich der mehrer Theil weren) die andern, ſo zu bauwen luſtig, ſolchen Bauw für ſich, vnd auff jhren Koſten, wol fürnemmen, vnd vollnführen mögen. Vnd ſöllen dieſelben auch demnach mit aller Nutzung allein innhaben vnd genieſſen, biß die andere jre Ganerben jren außgelegten Bauwkoſten pro rata, vnd nach Anzahl, jres Theils, dem oder den jenigen, ſo gebauwet haben, vollkömmlich wiederumb erlegt,

vnd erſtattet, Oder in andere Wege, derhalben mit jhnen ſich verglichen haben. Dann wir je gern ſehen wolten, daß alle Häuſer in dieſer Statt, in gutem Weſen (ſo viel müglich) erhalten werden.

§. II. Doch, da die andern Ganerben, ſo zum bauwen vnwillig, hierinn einige rechtmäſſige Einrede, Als, daß der neuwe Bau, nicht ſo hoch von nöten ſeye, vnd wol mit geringerm Koſten möcht länger vnderhalten werden, ꝛc. zu thun hetten: So ſollen ſie derwegen (doch in Beyſeyn der andern jrer Ganerben) in vnſerm Scheffen Raht gehört, vnd darauff nach Gelegenheit vnd Befindung der Sachen, Beſcheidt mitgetheilt werden.

Anmerkungen.

Was bei der ganerben baufälligen häuſer, ſo entweder zu beſſern oder neu aufzubauen, zu beobachten?

Dieſer ganze titel ſtehet bereits im erſten bande der anmerk. ſ.511. ſfolg. völlig eingerücket, und iſt daſelbſt behörig erkläret worden, dahin man ſich alſo ledig beziehet, ſiehe auch oben ſ.448. Nur iſt zu des daſelbſt angefürten merer erleuterung noch hinzu zutun, wie das ſ.504. gemeldete ganerbhaus zum groſen kaufhauſe genant, nunmero an einen fremden und in dieſer ganerbſchaft nicht begriefenen bürger verkaufet worden und, da die ganerben ſich untereinander abgeteilet, dieſe ganze erbſchaft ihr ende erreichet hat. Sonſt ſind auch beide von uralten zeiten her alhier berümten geſelſchaften der häuſer Limpurg und Frauenſtein, unter ſolche ganerbſchaften vornämlich zu rechnen, von welchen aber, unten, bei anderer gelegenheit ausfürlicher vorkomt, ſ. zweite fortſez. der anmerk. ſ.197. Da auch ferner in oberwenten anmerk. ſ.505. folg. behauptet und mit klaren und wigtigen gründen dargetan worden, wie der den eigentlichen ganerben geſtattete vorkauf und abtrieb ſo wol nach tit.4.§.1. als den ausdrücklichen worten des alda angefürten ſtatutes, auch von andern ſchlechten gemeinſchaftern der häuſer und anderer liegenden güter verſtanden und dahin gezogen werden müſſe: ſo hat doch, dem gelerten und iezo wegen ſeiner guten verdienſten, in anſenlicher würde ſtehenden Hrn. **Verfaſſer** diſp. inaug. de jure protimiſ. ſ. retractus convent. et leg. in urbe et agro Francof. uſit. p. 34. ſqq. dieſe erweiternde erklärung nicht angeſtanden, ſondern er dagegen dafür gehalten, wie die in dieſem ſtatute befindlichen worte, **gemeinen oder ganerben, ganerben** oder **gemeinen**, als gleichlautende und einerlei wörter angeſehen und darunter nur allein diejenigen, ſo als ganerben in gemeinſchaft miteinander ſind, begriefen werden müſten, weil von den andern ſchlechten gemeinſchaftern in tit.5. mit keinem einzigen worte, etwas gedacht würde, mithin der in tit. 4. §.1. ſtehende ausdruck, **conſorten und ganerben** nicht ſo ſchlechthin zu nemen ſondern auf den daſelbſt benamten nachfolgenden fal, deſſen in tit.5. meldung geſchähe, einzuſchränken wäre; woſelbſt aber nur von ganerben und denen, die, als ſolche, in gemeinſchaft mit einander ſtünden, allein gehandelt würde, anderer alda angezogenen urſachen mer, weil ſie zur hauptſache nichts, oder wenigſtens nicht ſo viel, als der eigentliche verſtand des ſtatutes, beitragen, nicht zu gedenken. Wann aber obangezogene worte des lezten recht eingeſehen und erweget werden: ſo iſt deren algemeiner ausdruck und daß durch beide **gemeiner oder ganerbe**, zwene ganz verſchiedene fälle zu verſtehen,

Ob der den ganerben geſtattete vorkauf oder abtrieb auch andern ſchlechten gemeinſchaftern zuſtehet?

hen, nur alzuklar und deutlich, als daß man ſelbigen einen andern und uneigentlichen verſtand beilegen ſolte, zumal, bekantlich, das wörtlein oder nach ſeiner eigentlichen bedeutung, iederzeit mer von einander ſcheidet als zuſamen verbindet und alſo deſſen lezte und ganz uneigentliche bedeutung, nur im notfal und wo etwa kein anderer verſtand, als der ſich ſelbſt wiederſpricht und mit vorkommender ſache nicht wol beſtehen mag, heraus gebracht werden kan, gebrauchet werden mus; ja es wird die in den anmerk. beſchehene erklärung des ſtatutes, durch den in einem andern ſtatute, ſo in eben dieſen anmerk. ſ. 514. eingerucket, ſtehenden folgenden ausdruck **in ganerbſchaft oder gemeinſchaft, welcherlei die ſeie, mit geſizen oder einem gemeinſchafter anfält**, ſo ſchön und klar erleutert, daß man dagegen nicht das mindeſte, mit beſtande, einwenden mag, indem darin die ganerbſchaft von der andern gemeinſchaft, durch die beigefügten worte, **ſie ſei welcher art, ſie wolle**, als welche zu den ſo gleich vorhergehenden lezten **oder gemeinſchaft** eigentlich gehören, gar zu deutlich unterſchieden wird, mithin ſelbige unmöglich, als gleichlautende und nur einerlei anzeigende wörter, angeſehen, vielweniger allein von einer art der gemeinſchaft und zwar ſolcher, die nur in der ganerbſchaft beſtehet, verſtanden werden können, wo man nicht dieſe ſonſt ganz klaren worte über die gebür zwingen, von ihrem eigentlichen verſtande ableiten und auf die einmal ſich vorgeſezte erklärung einſchränken wolte. Woraus alſo von ſelbſten unfelbar folget, daß auch oberwenter und in tit. 4. §. 1. ſtehende ausdruck **conſorten**, da er aus dem bisherangefürten ſeine volſtändige erklärung erlanget, nicht wol von einer andern, als ſchlechten und von der ganerben gemeinſchaft (als welche durch das wort und **ganerben**, eigentlich angezeiget wird) unterſchiedenen gemeinſchaft verſtanden, mithin auf die lezte, wie doch vom vorigen Hr. Verfaſſer dieſer ſonſt gelerten diſp. p. 34. geſchehen, keinesweges und one dem eigentlichen verſtande dieſer worten gar nahe zutreten, eingeſchränket werden mag; da er ja ſelbſt kurz vorher dieſe worte, ſo wol nach ihrer eigenen natur und beſchaffenheit, als auch aus den gemeinen rechten in keinem andern, als algemeinen verſtande, hat nemen und darunter aldiejenigen, ſo an einer gemeinſchaftlichen ſache, von welcher art die ſei, anteil haben, begreifen können. Daß aber ſonſt die ſo wol in den erſten anmerk. als oben, aus den vorhergehenden ſtatuten, gemachte erklärung und erleuterung der in unſerer ref. ſtehenden ausdrücken, mit beſtem fuge habe geſchehen können und ihren in rechten unumſtöslichen grund haben; daran iſt gar nicht zu zweifeln, da ja in tit. 5. §. 1. dieſes alte ſtatut ganz nicht aufgehoben, ſondern vielmer erneuert, beſtätiget und nur in einigen ſtücken, als welche das, bei ſolchem verkaufe des anteiles, zu beobachtende blos einigermaſen erleutern und deutlicher machen, verbeſſert worden; da ſonſt aus den rechten bekant iſt, daß nicht nur das in ältern geſezen ſtehende, aber durch die neueren nicht ausdrücklich veränderte und abgeſchafte noch gelte, ſondern auch die neueren, durch die älteren geſeze, erkläret werden können und müſſen l. 26. 28. ff. de leg. ibiq. **Brun.** wie ſolches bereits in erſtem bande der anmerk. ſ. 253. bei einem merkwürdigen fal weiter klar gezeiget worden, und daß dieſes auch, bei echter erklärung der ſtatuten, inſonderheit und vorzüglich ſtat finde, ſatſam bekant iſt und von rechtslerern behauptet wird

Ob und wie hier ganerben gemeinſchaft von anderer gemeinſchaft unterſchieden werde?

Durch conſorten ſind alle und iede arten der gemeinſchafter zu verſtehen.

ſ. Gaſ-

Als auch die andere rechtslerer bejahet.

ſ. Gaſſers diſp. brocard. ſtatuta ex jure com. eſſe interpret. §. 21. Wie dann dieſer erweiternden erklärung nicht nur die am rande tit. 5. §. 1. ſtehenden lateiniſche worte de venditione bon. immobil. pluribus communium, da ſie von algemeinem ausdrucke ſind und auf alle gemeinſchaft liegender güter one unterſcheide gehen, klar beitreten, ſondern auch der ehedem berümte Sindicus, Schüz, gleicher meinung geweſen, wann er, ausweis der geſchriebenen noten über unſere ref. dafürgehalten, daß von dieſem, in unſerm ſtatute, überhaupt verbotenen einſtandes- oder abtriebesrechte nur die conſorten und ganerben ausgenommen wären, und da dieſe zwo gattungen, als abfälle von der ſonſt hier ſtat findenden gemeinen regel, nur abgiengen, in den übrigen nicht ausgenommenen fällen jenes algemeine verbot des abtriebesrechtes deſto mer bekräftiget würde. Wozu noch komt, daß im Lüneb. ſtadtrechte, welches gleich nach unſerer ref. abgefaſt und mit derſelben in den meiſten ſtücken wörtlich übereinkomt, 2ten teile tit. 5. ſolches von einer ſchlechten gemeinſchaft überhaupt verſtanden wird. Und endlich mererwenter rechtsgelerte in dict. diſp. p. 35. ſelbſt nachgeben mus, wie ihn, der in den anmerk. verteidigten und mit gründen bewärten meinung beizutreten nichts abhalten ſolte, wann man nur dieſe erklärung und erweiterung auch, durch den gebrauch bei vorkommenden rechtfertigungen, gutgeheiſen hätte, da doch überal ein tiefes ſtilſchweigen hiervon wäre. Ungeachtet nun, ſo viel das zulezt erwente betrift eben nicht ſchlechthin erfodert wird, daß man, nach den etwa, bei hieſigem gerichte, ſich zugetragenen und hier einſchlagenden fällen, ſich alzeit zu richten und daraus den rechten und waren verſtand der geſezen und ſtatuten eigentlich zu erweiſen habe, indem derſelbe vielmer aus deren klaren inhalte und beſchehenen echten erklärung ſich von ſelbſten offenbaret und für die beobachtung der geſezen, zumal wenn man keine widrige vorurteile, ob auch gleich dieſelben allein nicht zulänglich wären, anfüren kan, iederzeit die vermutung iſt: ſo wil man doch ein, in neuern zeiten, alhier ergangenes merkwürdige vorurteil anfüren, daraus die in den anmerk. beſchehene erklärung des abtriebrechtes, wie ſolches, auſer den in eigentlicher ganerbſchaft ſtehenden gemeinern, auch auf andere gemeinen erben, die von ihren ältern ein gemeinſchaftliches haus, (welches doch diejenigen eigenſchaften, deren in tit. 5. und unſerm tit. 10. §. 1. von ſolchen gemeinen ganerbhäuſern gedacht und dabei gemeldet worden, daß ihrer nur etliche in der ſtadt wären, im geringſten nicht gehabt) geerbet hatten, erweitert und dem einen miterbe ſolches geſtattet worden, treflich erleutert, folglich damit obigem verlangen, daß in praxi auch darauf geſprochen werde, ein genüge geſchichet. Es iſt aber daſelbe beim Schöffenrat am 4ten jan. 1749. ergangen und lautet alſo: „Würde zuforderſt „ intervenientiſcher Florin, wie ihm nach der ref. p. 2. tit. 5. §. 2. oblieget, „ den mit der witib Beinin über das quæſt. zum krug genante haus, errichteten kauf„ brief produciren und zugleich, daß der kauf in warheit ſo hoch, nämlich „ um 8500. gülden und nicht darunter, auch unter den ſonſtigen im kaufbriefe „ enthaltenen conditionen, wirklich ergangen, anbei mit der verkäuferin „ keine weitere nebengedinge errichtet worden, mittelſt leiblichen eides er„ härten, ſodan klagender Möring, binnen den nächſt hierauf folgenden

Und neuerlich alſo darnach geſprochen worden.

„ acht

„ acht tagen eben dasjenige kaufpretium, und eben diejenigen conditiones, wozu
» sich Fl. in dem zu edirenden und zu beschwerenden kaufbriefe anheischig gemacht,
„ präſtiren, und so viel insbesondere die über dem, auf dem hause, stehenden insaze
» überschiesende, vermöge gedachten kaufbriefes, an die Beinin, zu zalen stipulir»
» te kaufgelder betrift, selbige auf l. recheneiamt in so lange, bis die, mit seinen
„ beiden schwestern, der älterlichen erbteilung und ihrer conferendorum halber, ha»
„ bende differenzien völlig ausgemacht sein werden, bar hinterlegen: so solle als»
„ dan ihm kl. M., des abtriebesrechtes so wol gegen den käufer Fl. als auch gegen
„ den intervenirenden Mergeb. an dem älterlichen und mit seinen beiden schwestern
„ jure hereditario nec non ex re judicata et decreto vom 20. martii 1747. gemein»
» schaftlich habenden haus, nach masgabe der ref. p. 2. tit. 5. §. 1. sich zu be»
„ dienen gestattet werden. » Und obgleich dieser hier vorgewesene streitfal ein von den ältern ererbtes gemeinschaftliche haus eigentlich betroffen, und man, bei dessen entscheidung, vielleicht auf den, in der angezogenen refstelle, stehenden ausdruck, da vom verkaufe eines hauses, welches viele miteinander, als ganerben, in gemeinschaft hatten, allein verordnet wird, gesehen und solches auch dahin, daß darunter aller andern erben gemeinschaftliche erbhäuser mitbegriefen, verstanden und gezogen haben mag, solches aber, mit der in diesem tit. 5. beschehenen ausdrücklichen verordnung, als welche nur von den sogenanten gemeinen ganerbenhäusern, von welcher gattung doch das im streit verfangene älterliche haus bekantlich gar nicht gewesen, wörtlich handelt, im geringsten nicht übereinzustimmen scheint: so erhellet doch daraus so viel ganz klar, daß man dieses darin verstattete abtriebesrecht auch auf anderer erben gemeine häuser gezogen und sotane erweiterung, one zweifel, auf keinen andern grund gebauet habe, als weil daselbe so wol in obigem statute, aus welchem der tit. 5. genommen, und in diesem, nach §. 1. jenes gar nicht abgeschaffet, sondern wieder erneuert und verbessert, auch künftig also zu halten anbefolen worden, als auch in vorigem tit. 4. §. 1. mit dem ausdrucke, **consorten und ganerben**, nicht nur bei der eigentlichen ganerbschaft, sondern auch aller andern gemeinschaft, welcherlei die sei, und wo sie auch herrüre von geschwistern oder andern fremden, ausdrücklich verstattet worden sei, wie bereits oben s. 556. f. mit merem dargetan worden, mithin, durch angefürtes merkwürdige vorurteil, satsam sich an tag leget, daß man auch künftighin, im rechtsprechen, auf oberwente in den anmerk. beschehene erweiternde erklärung billig sehen und diesem alten abtriebesrechte, beim verkaufe aller gemeinschaftlichen häuser und anderer liegenden güter, one zweifel, völlig stat geben werde. Ferner wird auch dieser titel 5. in tom. 6. Tübingischer ratschlägen 55. n. 31. f. ganz angezogen, um daraus zu zeigen, wie es beim verkaufe der ganerbgüter gemeiniglich gehalten werde und aus selbigem zugleich behauptet, wie nämlich, nach den gemeinen gewonheitsrechten, kein ganerbe also eingeschränket sei, daß er nicht sein, an den ganerbgütern habendes anteil, einem seiner mitglieder verkaufen könte und dürfte. Wann weiter in oftangezogenen anmerk. §. 509. behauptet und aus dem allhie stehenden statute dargetan worden, daß dieser vorkauf nicht von den verkaufungen allein zu verstehen, sondern auch auf andere arten der veräuserungen, als versezung und ver-

Ob ein ganerbe sein anteil an seine mitglieder verkaufen darf?

Ob dieser verkauf aber abtrieb auch bei andern veräuserungen stat?

pfändung zu ziehen sei: so haben doch, die Helmstädtischen rechtsgelerten, in ihrem im jare 1738. wegen des kaiserlichen debitwesens, erteilten rechtsgutachten, das gegenteil für gegründeter gehalten und also geantwortet: „Ob nun wol einer ganerbschaft, daß der K. seine ganerbstelle auf dem grosen kaufhause, one der sämtlichen ganerben consens, als welche das vorkaufrecht daran hätten, nach ref. p. 2. tit. 5. nicht verkaufen, noch also auch, weil das verpfänden der weg zum verkäufen wäre, solche an seinen gläubiger F. v. K. versezen können D. a. v. d. dieser einen insaz oder gerichtliche pfandschaft, in specie, auf seines schuldners K. ganerbstelle auf dem grosen kaufhause erhalten, gleichwol die ganerben, daß die stelle sein eigentum nicht gewesen, nicht anfüren können, noch aus den rechten eine stelle, daß ein ganerbe sein anteil, one der übrigen consens nicht verpfänden dürfte, anzuzeigen wissen; anbei wenn gleich iemand eines andern einwilligung, zur wirklichen veräuserung, zuweilen nötig hat, doch so fort, daß er desselben auch, bei verpfändungen, bedürfe, wie solches Voet. ad tit. si ager vectig. §. 24. mit dem exempel eines erbzinsenmannes ganz deutlich erleutert und Radelant in suis decis. p. 32. in f. nebst andern ihm beipflichtet, nicht geschlossen werden mag; zu dem in der ref. tit. 5. §. 2. daß, bei verpfändung ein socius von ihnen, um der ganerbschaft consens darzu sich bewerben solte, nichts geschrieben stehet: „Es ist aber daraus klar zu ersehen, wie diese rechtsgelerten den grund ihrer entscheidung vornämlich auf diesen tit. 5. daß darin von der, bei den verpfändungen nötigen einwilligung der ganerben, gar nichts geschrieben, gesezet haben, auch es an dem ist, daß nur darin des verkaufes allein gedacht worden. Wofern iedoch dieselben obermeldete im statute stehende erweiterung auf andere arten der veräuserungen, mithin darunter mitbegriefenen verpfändung, und daß solches durch die ref. nicht aufgehoben sondern vielmer, wie schon oben s. 559. dargetan, erneuert und bestätiget worden, gewust hätten: so würden sie, one zweifel, ganz anders und ausweis der anmerk. gesprochen haben, daß dergleichen, one der mitganerben bewilligung geschehene verpfändung, und wann das ihrentwegen in tit. 5. vorgeschriebene vorher nicht beobachtet worden, ganz für ungültig zu halten wäre, als auch Hr. Dr. Mors, ein wolverdientes Ratsglied alhier, in disp. de jure protimis. s. retractus conv. & leg. in urb. &c. p. 36. sq. ein gleiches aus unserer ref. und statute behauptet, daß nämlich alle arten der veräuserungen, also auch die verpfändungen, dem abtriebe unterworfen sein, wie dann auch der von dem beispiele eines erbzinsmannes beigebrachte schlus alhier und so viel unsere recht betrift, nicht stat finden mag, indem, nach diesen, ein erbbeständer sein erbzinsgut, one des erbzinsherren bewilligung, gar nicht verpfänden darf, davon siehe ersten band der anmerk. s. 519. 521. und erste fortsez. s. 265. folg.

Eilfter Titul.

Von andern alten, bauwfälligen, auch verfallenen Häusern, vnd öden Plätzen.

§. 1. Es

§. I.

Es ſollen vnſere Bauwherrn ſonderlich darauff acht geben, Wie die Bäuw vnd Häuſer in der Statt, auch den Vorſtätten, vnd zu Sachſſenhauſen, vnderhalten werden. Vnd da ſie darunder befinden, daß die Eigenthumsherrn derſelben, auß Fahrläßigkeit oder Kargheit, ſolche jhre Häuſere, oder andere Bäuwe, in Abgang kommen, vnd verfallen laſſen: So ſollen ſie an vnſer ſtatt, jhnen gebieten, Sich innerhalb Jahrsfriſt, mit nohtwendiger Bereitſchafft zum bauwen, gefaſt zu machen, vnd ſolche Bäuw widerumb von neuwem gebürlicher weiß zuſtellen.

§. II. Mit der Bedräuwung, vnd Vergwiſſung, Da ſolches nicht geſchehen würde: Daß alßdann Wir der Raht, ſolche verfallene Behauſungen, Stall, oder Scheuwer, zu vns nemmen, vnd dieſelbig, ohn einig Erſtattung, gemeinem Nutzen zu gutem, andern, ſo zu bauwen willig, verkauffen, oder ſelber auffbauwen zu laſſen, verſchaffen werden. Dem auch alßdann würcklich alſo nachgeſetzt ſoll werden.

§. III. Vnd im fall etliche Zinß auff ſolchen verfallenen Behauſungen ſtünden: So ſoll den Zinßherrn, ſo wol als den Eigenthumbsherrn, verkündt vnd angeſagt werden, ſich des bauwens halben mit dem Eigenthumbsherrn, zu vergleichen. Theten ſie ſolchs darauff nicht, So ſollen ſie jhre Zinß verlohren haben. Könnten ſie ſich aber derhalben mit einander nicht vergleichen, So ſollen ſie ſolches vnſern Schultheiß vnd Scheffen fürbringen, vnd ſich darinn entſcheiden laſſen.

§. IV. Wann auch gleich nicht der gantze Bauw, ſondern nur eine Mauwer oder Wandt, deſſelben gemeiner Gaſſen zu, ſo bauwfällig vnd vberhangend were, Daß zu beſorgen, dieſelbig einfallen, vnd den Nachbarn an jhren Häuſern, auch dem fürüber wanderendem Volck, Schaden zufügen möchte, vnd derwegen auch Klag fürkäme: So ſoll ſolches Anlaitsweiß an vnſere Schultheiß vnd Scheffen, gebracht, von denſelben der Augenſchein eingenommen, vnd gebürlicher Beſcheidt gegeben, Auch darauff dem Eigenthumbsherrn ſolches Hauſes oder Scheuwren auffer-legt werden, bey Peen zwantzig Gülden, inwendig Acht, oder Viertzehen Tagen, den nechſten, ſolche bauwfällige Mauwer, oder Wandt, dermaſſen zu verſehen, daß ſich derwegen keines Schadens mehr zu beſaren ſeye. ꝛc.

§. V. Weren dann auch Behauſungen, oder andere Bäuw, durch Brandt, oder ſonſt, gar zu wüſten vnd öden Plätzen worden: So ſoll

auff dieſelben ein Block eingegraben, vnd auffgericht werden, mit einem angehefften beſchriebenem Täfelein, Darinn in Vnſer deß Rahts Namen, dem Eigenthumbsherrn ſolchs Grundts, auch denjenigen, ſo darauff Zinß haben möchten, offentlich Demuncijrt, verkündet, auch aufferlegt werde, inwendig Jahrsfriſt, ſolchen Platz, der Gebür nach, wiederumb zu erbauwen, Mit angehenckter Bedräuwung, wie nechſt hieoben in dem Zweyten §. oder Verſicul, vermeldt iſt.

Anmerkungen.

Gemeiner ſtadt iſt viel daran gelegen, daß die häuſer in gutem weſen erhalten und die alten verfallene wieder gebauet werden.

Von dieſer im §. 1. ſtehenden heilſamen verordnung iſt oben ſ. 386. f. ſchon verſchiedenes angemerket, welches hieher gehöret, wie dann dem beſten gemeiner ſtadt ſelbſten viel daran gelegen, daß auf deren genaue beobachtung vornämlich geſehen werde, damit nicht die ſtadt, durch alte und verfallene häuſer, wie auch öde und lere pläze, verſchändet und misſtellet werde; daher auch in vorigem titel am ende §. 1. ausdrücklich ſtehet, wie der Rat gern ſehe, daß alle häuſer in dieſer ſtadt, ſo viel möglich, in gutem weſen erhalten werden. Deswegen haben auch die Römer auf dieſen wolſtand gar fleiſig geſehen, und deshalb ſolche löbliche geſeze ergehen laſſen, vermöge welcher die eigentümer ſotaner verfallenen häuſer, zu deren wiederaufbauung, nachdrücklich angehalten worden; wo ſie aber hierin nachläſſig waren, dieſe pläze gemeinem ſtadtweſen heimfielen und entweder auf gemeine koſten wieder gebauet, oder einem andern, gegen ein gewiſſes geld, zu bauen erlaubet wurden; iedoch der vorige eigentümer, binnen einer gewiſſen beſtimten zeit, welches nach l. 52. §. 10. ff. pro ſocio, bei einem geſelſchafter vier monate waren, ſiehe anmerk. ſ. 512. ſolchen bau wieder einlöſen, und, nach wiedererſtattetem gelde und unkoſten, an ſich ziehen konte, l. 46. ff. de damno inf. l. 7. ff. de off. præſ. l. 4. cod. de jure reipubl. und wo dieſes von ihm nicht geſchahe, ein ſolcher gebauter plaz öffentlich an den meiſtbietenden verkaufet wurde d. l. 46. et l. 4. c. de jure reipubl. Mev. ad jus lub. p. 3. tit. 12. art. 3. num. 7. ſqq. et art. 5. num. 2. ſq. lib. 4. tit. 3. art. 4. num. 4. et add. Klo3 in diff. j. c. et ref.

Was die Römer hierin für gute verord. getan?

Albier ſorgen die bauherren dafür, und was ſie dabei zu beobachten?

Welches aber, bei uns, in einigen ſtücken ſich anders verhält, dann nach §. 1. lieget den bauherren ob, dafür zu ſorgen, daß die häuſer in gutem ſtande erhalten werden. Und wo ſie befinden, daß die eigentümer ſolche häuſer verfallen und baufällig werden laſſen: ſo ſollen ſie ihnen anbefelen, daß ſie, binnen jaresfriſt, ſich bemühen und anſtalt machen, ſolche bäue wieder in guten ſtand zu ſtellen, mit der in §. 2. angehängten bedrohung, daß, bei deſſen unterlaſſung und bezeigtem ungehorſam dergleichen verfallene gebäude gemeiner ſtadt anheim fallen ſollen, Klo3 in diff. d. t. n. 2. Wie dann in der Wormſer ref. und ſtatutenbuche bl. 130 davon alſo ſtehet »Gebäwe, die » von alters wegen verfallen, oder ſonſt in ander weg vergangen weren, ſollen nach » der Wormſer ordnung in eins jars friſt wieder auffgericht werden, in weſen geſtelt, vnd gebräuchlich gemacht werden, oder aber verfällt grundt vnd boden » mit aller gerechtigkeyt, nach ausgang des jars, beſonders ſo der zinsherr des » grundts deshalben erſucht vnd ermant were zu bawen, vnd das nicht thete, in » peen, verluſt ſeiner gerechtigkeyt an gemeiner ſtatt fiſcum.„ Uberdis wird auch

Was der eigentumer bei unterlaſſener bauung ſeines verfallenen hauſes für ſtrafe zu gewarten?

den

den juden besonders anbefolen, daß sie ihre häuser in nötiger besserung unterhalten müssen, widrigenfals sie gewertig sein sollen, daß ihnen selbige genommen und einem andern juden eingeraumet werden, s. alte judenstätigkeit, in Schuds jüdischer merkwürdigkeiten tomo 3. p. 128. und die neuere §. 42. lautet also: „ Sie sollen auch die häuser, darin sie wohnen, an guter dachung schwellen, vnd „ also in aller besserung, auff iren kosten, halten, welcher solches vberfahren, vnd „ die behausung, darin er wohnet, in würklichen gänzlichen abfall, also daß es „ nit bequemlich zu bewohnen, kommen lassen wirdt; der mag sich dessen wol ver„ sehen, daß ihme solche wohnung entzogen, vnd einem andern juden eingerau„ met werden sol. „ Dabei auch anzufüren ist, wie Schilter ex 42 th. 38. und Lauterb. coll. tit. de damno inf. § 29 in fin. unsern titel ausdrücklich anziehen und selbigen, als eine gute und heilsame verordnung, billig anpreisen. Die hierauf in §. 2. den hierin ungehorsamen gesezte strafe der verlustigung sande auch auf gewisse mase, wie vorgemeldet, im römischen rechte stat und gründet sich auf das gemeine besten und wolsein einer stadt, mithin selbigem, die sonst gemeine rechtsregeln, nach welchen niemanden das seinige genommen werden kan l. 4. c. de emancip. billig nachstehen müssen, da gemeiner nuzen iederzeit vorzuziehen ist, weshalb auch der Rat bewogen worden, diese, zum wolstande und besten hiesiger stadt, abzweckende verordnung einzufüren, da vermutlich in ältern zeiten solche baufälligen und verfallenen häuser und öden pläze in groser anzal sich alhier befunden haben müssen, welche die eigentümer teils aus farläßigkeit oder kargheit, teils auch, weil sie mit alzu vielen zinsen beschweret waren, also haben in abgang kommen, verfallen und fast ganz wüste liegen lassen, so daß dieselben den zinsherren zugefallen, und auch diese lezten gleiche nachläßigkeit begangen haben, wie aus dem §. 3. gar deutlich zu erkennen ist. Und da der Rat, bei einfürung solcher heilsamen und zum wolstande gemeiner stadt dienenden verordnung, grose schwierigkeit und wiederspruch, absonderlich von der geistlichkeit, welche auf den meisten häusern nicht geringe zinse stehen und zu fodern hatte, und daher diesem gemeinnuzigen vorhaben am wenigsten sich werde haben unterwerfen wollen, besorgen muste: so ward derselbe, zu desto kräftiger handhabung dieses guten vorhabens, bewogen worden, eine besondere kaiserliche gnade und freiheit, darüber auszuwirken, welche auch vom Kaiser Friedrich dem dritten, im jare 1470. wirklich erteilet worden, so im privilegienbuche s. 323. f. stehet und ihrer merkwürdigkeit halber, zumal, da sie zur erleuterung dieses §. 3. als welcher auf selbige sich vornämlich gründet und daraus fast völlig genommen, treflich dienet, ihrem hauptinhalte nach, hier einzurücken ist: „ Wir Fridrich, u. s. w. bekennen, nachdem „ vns angelanngt ist, daz ye zu zeitten in vnnser vnd des h. reichsstatt Frankfurt öde „ vnd pawfellige heuser vnd hoffstet steen vnd ligen, die von den so darzu gerechtigkeit haben nit gepawen, vnd die statt dadurch geergert vnd dester mer in abgang bracht werde. Darein vns dann auß vnnser Keyserlichen oberkeit zusehen „ vnd solchs zufurkommen geburet. Darumb mit wolbedachtem mute, gutem „ rate vnd rechter wissen, so haben wir den ersamen unsern v. des reichs lieben „ getrewen, Bürgermeister vnd Rate der statt zu Frankfurt die gnade vnd freiheit ge-

Was hierin wegen der jüdenhäuser verordnet?

Von der verlustigungsstrafe, so den ungehorsamen hierin gesezt worden.

Warum es vor alters viele alte und verfallene häuser und lere pläze hier gegeben?

Und der Rat, zu besserer handhabung solcher guten verordnung, eine besondere kaiserliche freiheit ausgewirket

Inhalt derselben.

„ getan sy geheissen vnd jn bevolhen, tun jn solich gnad vnd freiheit heyssen sy
„ vnd beuelhen jn auch von Romischer Keyserlicher macht wissentlich in crafft diß
„ briefs, also was öder vnd pawfelliger hewser vnd hoffstetten in der gemelten jrer
„ statt ligen oder kunffticlich wurden, daz sy dann den so die zusteen, oder daran
„ mit eigenschafft oder zinsen vermeinen gerechtigkeit zu haben vnd gegenwurtig
„ sein gebieten, oder ob sich der mit eigenschafft vnd gerechtigkeit mainen anne-
„ men, oder dieselben den solich gerechtigkeit zustunden, nicht in lande noch wis-
„ senlich zu vinden, wern in jrer statt mit offenbaren ruffen verkunden solche
„ hewser vnd hoffstetter in jarsfrist den nechsten zu pawen, vnd in zimlich we-
„ sen zu bringen vnd zu halten. Wo aber solhs in der benanten zeit nit beschehe,
„ alsdann dieselben hewser vnd hoffstet zu jrer vnd gemeiner statt hannden vnd
„ gewaltsam ziehen vnd nemen und dann zu jrer vnd der statt nuz vnd notdurfft
„ pawen oder andern zu pawen verkauffen oder hingeben vnd die dannenthin jnn-
„ haben nuzen vnd niessen sollen vnd mugen vnd damit gegen nymandt nichts ver-
„ schuld oder verwürkt haben noch darumb antwurt zu geben schuldig sein oder
„ deshalb angelangt werden in einich weise. u. s. w.. Wobei zufälliger weise zu bemer-

Diese ist die lezte, so alhier öffentlich abgelesen wurde.

ken, daß, einigen berichten nach, diese kaiserl. freiheit die lezte gewesen sein sol, die man, auf dem gange an der Leonhardskirche, über welchen der adler ausgehanen stunde, der bürgerschaft, unter dem adler, öffentlich vor und abgelesen hatte, als dis vor alters iederzeit gebräuchlich war und davon, bei anderer gelegenheit, ausfürlich gehandelt werden sol. Aus derselben ist sonst nicht nur der grund und die ursache, der in diesem titel beschehenen verordnung ganz deutlich zu erkennen, sondern auch dabei gar merkwürdig, wie der Rat deswegen, daß er durch sotane bedrohung, wann diejenigen eigentümer, welche, binnen der ihnen angesezten jaresfrist, ihre verfallene und öde häuser nicht wieder baueten, deren verlustig sein solten, damit gegen niemand etwas verschuldet oder verwirkt haben, noch jemanden darum rede und antwort zu geben schuldig sein solte, um deswillen also nachdrücklich gehandhabet und beschüzet worden, weil solche eigentümer oder diejenigen, welche wegen ihrer eigenschaften oder zinsen, einen anspruch und gerechtigkeit an solche häuser hatten, one zweifel, sich werden dagegen gesezet, und wie ihnen sotanes ihr eigentum und recht auf keine weise genommen, noch sie, durch diese ausserordentliche verordnung, um das ihrige gebracht werden könten, eingewendet haben, als schon oben, daß solches den gemeinen rechtsregeln zuwider laufe, angefüret worden ist. Und weil insonderheit die hiesige geistlichkeit, wie obgemeldet, in mitlern zeiten, durch die damals stark im schwange gegangene vermächtnisse, zur selgerete genant, nicht nur gar viele häuser und güter an sich gezogen sondern auch auf selbige starke zinse und gülten, mit welchen die eigentümer ihre häuser beschweret, erlanget, dadurch aber die stadt nicht geringen schaden gelitten hatte, indem jene, bei wiederaufbauung und unterhaltung sotaner häuser nachläßig waren, die weltliche bürger aber an selbige, wegen der darauf haftenden grosen zinsen und beschwerden, ungerne kamen, mithin die meisten häuser dadurch ganz verfielen und baufällig geworden: so wurde zwar der Rat deswegen bewogen, ein statut, darin alle solche der geistlichkeit vermachte häuser und gü-

Wie und warum diese kais. freiheit und daraus erfolgte ordnung vornämlich gegen die hiesige geistlichkeit gezielet?

ter,

ter, oder die darauf ihr verschaften zinse, binnen jaresfrist, in eines weltlichen bürgers händen wieder gebracht werden solten, abzufassen, solches auch von unterschiedenen Kaisern, durch die desfals erteilten besondere freiheiten, bestätigen, ja auch lange hernach, vom Pabst Sixtus, dem vierten, im jare 1477. noch weiter bekräftigen zu lassen; wie dis alles im ersten hande der anmerk. s. 267. folg. 294. weitläuftig an und ausgefüret worden ist. Da aber, dessen ungeachtet, die geistlichkeit, vermöge der mit dem Rate, im jare 1407. errichteten rachtung, gewisse häuser und güter, ja auch gar viele auf andern häusern haftenden zinse und gülten, die sie von alters hergebracht hatten, dennoch behalten durfte, als davon in eben diesen anmerk. s. 299. f. ein mers nachzusehen, und bei solchen sich auch gar leicht zugetragen haben mogte, daß jene, mit deren nötigen unterhaltung und wann sie ganz verfallen, wiederaufbauung nachläßig gewesen und der desfals vom Rate dagegen ergangenen heilsamen und vom Kaiser bestätigten verordnung keinesweges sich werde haben unterwerfen wollen, indem selbige solche, als ihren freiheiten so wol, als andern geistlichen und weltlichen gesezen zuwider laufend angesehen haben mag, mithin durch solche wiedersezlichkeit, die erhaltung des gemeinnuzigen guten endzweckes obiger verordnung, stark geschwächet, und um ein groses gehindert wurde: so ist der Rat, um gegen alle, von oberwenter geistlichkeit etwa dawider zu machende einwürfe und wiedersezlichkeit, sich ganz sicher zustellen, ferner bewogen worden, obengemeldete freiheit, Kaisers Friedrichs, von obged. Pabst Sixtus, im jare 1477. nochmals besonders bestätigen zu lassen, welches auch im privilegienbuche s. 329. fq. stehet, und darin der inhalt des kaiserl. freiheitsbriefes in die lateinische sprache übersezet, ganz mit eingerucket worden ist, in der sache selbsten aber nichts weiters, als eine wiederholte und etwas umständlichere beschreibung iztgemeldeter kaiserlichen freiheit in sich begreifet; ja dieser brief von einem solcher algemeinen ausdrucke und weitem umfange ist, daß niemand, er sei geistlichen oder weltlichen standes, wenn er alhier entweder die häuser selbst, oder auf selbige einige zinse und gerechtigkeiten hat, folglich ihm solche für diese zinse anheim fallen werden, von dieser bestätigten kaiserl. und päbstlichen verordnung, im geringsten sich ausschlieſen darf, sondern ihr in allen stücken völlig unterwerfen mus, als dis der beschlus der päbstlichen bestätigungsfreiheit ausdrücklich besaget. Ja es hat das bisher berürte der Rat in seiner bei oben s. 551. erwenter berufungssache des Bartol. stiftes wider den Petschen, beim kaiserl. Kammergerichte übergebenen interventionsanzeige und fernern gegenvorstellung, mit merem gründlich an und ausgefüret, auch deshalb obige kais. freiheits- und päbstl. bestätigungsbriefe angezogen, wie davon unten im anhange buchst. E. weiter nachzusehen. Sonst ist auch noch aus der kaiserlichen freiheit die verschiedene art, wie dieses bauen den gegenwärtigen und abwesenden bekant gemacht werden sol, zu bemerken, davon aber unten einiges vorkomt. Daß übrigens, auf dessen genaue befolgung und festhaltung, auch noch heutiges tages, zu sehen: dis erfodern die oben mergemeldeten gemeinnüzigen ursachen; dabei aber auch wol zu bemerken, wie, bei bestrafung solcher unterlassenen behörigen unterhaltung, oder wiederaufbauung alter und baufälliger häuser, auf die farläßigkeit und kargheit vornämlich zu sehen, wann iemand

Auch der Rat solche vom Pabst Sixtus dem vierten, besonders bestätigen lassen.

Und dadurch allen von der geistlichkeit besorgenden einwürfen völlig begegnet worden.

Diese nötige bauung ist den gegenwärtigen und abwesenden bekant zu machen.

„ getan sy geheissen vnd jn bevolhen, tun jn solich gnad vnd freiheit heyssen sy
„ vnd beuelhen jn auch von Romischer Keyserlicher macht wissentlich in crafft diß
„ briefs, also was öder vnd pawfelliger hewser vnd hoffstetten in der gemelten jrer
„ statt ligen oder kunffticlich wurden, daz sy dann den so die zusteen, oder daran
„ mit eigenschafft oder zinsen vermeinen gerechtigkeit zu haben vnd gegenwurtig
„ sein gebieten, oder ob sich der mit eigenschafft vnd gerechtigkeit mainen anne-
„ men, oder dieselben den solich gerechtigkeit zustunden, nicht in lande noch wis-
„ senlich zu vinden, wern in jrer statt mit offenbaren ruffen verkunden solch
„ hewser vnd hoffstetter in jarsfrist den nechsten zu pawen, vnd in zimlich w
„ sen zu bringen vnd zu halten. Wo aber solhs in der benanten zeit nit bes
„ alsdann dieselben hewser vnd hoffstet zu jrer vnd gemeiner statt hannden
„ gewaltsam ziehen vnd nemen und dann zu jrer vnd der statt nuz vnd not
„ pawen oder andern zu pawen verkauffen oder hingeben vnd die dannenthin
„ haben nuzen vnd niessen sollen vnd mugen vnd damit gegen nymandt nicht
„ schuld oder verwürkt haben noch darumb antwurt zu geben schuldig sein
„ deshalb angelangt werden in einich weise. u. s. w. Wobei zufälliger weise zu bes-

Dieß ist die brife, so alder öffentlich abgelesen wurde.

ken, daß, einigen berichten nach, diese kaiserl. freiheit die lezte gewesen sein sol
man, auf dem gange an der Leonhardskirche, über welchen der adler ausge-
stunde, der bürgerschaft, unter dem adler, öffentlich vor und abgelesen hatte
dis vor alters iederzeit gebräuchlich war und davon, bei anderer gelegenheit zu-
lich gehandelt werden sol. Aus derselben ist sonst nicht nur der grund und die
der in diesem titel beschehenen verordnung ganz deutlich zu erkennen, sonder
dabei gar merkwürdig, wie der Rat deswegen, daß er durch sotane ver-
mann diejenigen eigentümer, welche, binnen der ihnen angesezten jares-
verfallene und öde häuser nicht wieder baueten, deren verlustig sein so
mit gegen niemand etwas verschuldet oder verwirkt haben, noch jemand
rede und antwort zu geben schuldig sein solte, um deswillen also nachdr
handhabet und beschüzet worden, weil solche eigentümer oder diejenig
wegen ihrer eigenschaften oder zinsen, einen anspruch und gerechtigk
häuser hatten, one zweifel, sich werden dagegen gesezet, und wie ihn
ihr eigentum und recht auf keine weise genommen, noch sie, durch
ordentliche verordnung, um das ihrige gebracht werden könten.
haben, als sihen oben, daß solches den gemeinen rechtsregeln zuwid
gefüret worden ist. Und weil insonderheit die hiesige geistlichkeit

Wie und warum derselben häuser und dannenhero ordinari redenz wor auch der der hie anderwe gegeben

der, in mitlern zeiten, durch die damals stark im schwang
machtmisse, zur folgerete genant, nicht nur gar viele häuser und
gegen sondern auch auf selbige starke zinse und gülten, mit wel
ihre häuser beschweret, erlanget, dadurch aber die stadt nic
gelitten hatte, indem one die wiederaufbauung und unterha
nachlässig waren. die weltliche bürger aber an selbige, wegen
den grossen zinsen und beschwerden, ungerne kamen, mithin
durch ganz verödet und baufällig geworden: so wurde zu
bewegen, ein statut, darin alle solche der geistlichkeit ver-

waren, so auf dem hause zinse zu fodern?

Der zinsherr hat mit dem eigentümer, wegen des aufbauen, sich zu vergleichen, oder rechtliche entscheidung darüber zu gewarten.

Ob die von den zinsherren verordnete, auch auf die heutigen insatzgläubiger zu ziehen?

Wiewol solche falle, heutiges tages, sich selten zutragen, und warum?

nemen, und als-
rechtlich zuerkant
oder einem andern
f. weiter erkläret
h), der hier in unserm
anm. f. 687. Wo es
hauses, daselbe dem
für sich aber allein,
im §. 3. dem zinsher-
, damit solches verfal-
h zu vergleichen hät-
ordnung erhalten, ja
und solchen guten stand
irch den järlichen zins,
Wo aber beide deshalb in
auf den Schöffenrat an-
n mag, damit so wol diese
, als auch des zinsherren
wol, wegen der im §. 3. ge-
es tages, sich nicht leicht
erm werte sind, als sie vor
wol gar nicht sich zutragen
schon gemeldet: so kan doch
ut zu tage, versicherten und
ch ein solcher pfandgläubi-
auses, in dessen nötiger un-
g, oder die unkosten dazu
angehalten werden mag, die
en und deshalb mit seinem
fand in gütem stande erhal-
titels, in keinen verfal ge-
pfandgläubiger der ihnen
annemen und selbige in gu-
n ihrer darauf habenden fo-
3 in diff. über diesen titel
und pfandgläubiger gezo-
zung solcher nötigen bau-
solener vergleichung, sich
er in nötiger bauung und
htiger abfürung der zin-
solche gehörig abzutragen,
unterpfande gerichtlich
durch einen richterlichen
spruch

Als auch die andere rechtslerer bejahet.

ſ. Gaſſers diſp. brocard. ſtatuta ex jure com. eſſe interpret. §. 21. Wie dann dieſer erweiternden erklärung nicht nur die am rande tit. 5. §. 1. ſtehenden lateiniſche worte de venditione bon. immobil. pluribus communium, da ſie von algemeinem ausdrucke ſind und auf alle gemeinſchaft liegender güter one unterſcheide gehen, klar beitreten, ſondern auch der ehedem berümte Sindicus, Schüz, gleicher meinung geweſen, wann er, ausweis der geſchriebenen noten über unſere ref. dafürgehalten, daß von dieſem, in unſerm ſtatute, überhaupt verbotenen einſtandes- oder abtriebesrechtes nur die conſorten und ganerben ausgenommen wären, und da dieſe zwo gattungen, als abfälle von der ſonſt hier ſtat findenden gemeinen regel, nur abgiengen, in den übrigen nicht ausgenommenen fällen jenes algemeine verbot des abtriebesrechtes deſto mer bekräftiget würde. Wozu noch komt, daß im Lünеb. ſtadtrechte, welches gleich nach unſerer ref. abgefaſt und mit derſelben in den meiſten ſtücken wörtlich übereinkomt, 2ten teile tit. 5. ſolches von einer ſchlechten gemeinſchaft überhaupt verſtanden wird. Und endlich mererwenter rechtsgelerte in dict. diſp. p. 35. ſelbſt nachgeben mus, wie ihn, der in den anmerk. verteidigten und mit gründen bewärten meinung beizutreten nichts abhalten ſolte, wann man nur dieſe erklärung und erweiterung auch, durch den gebrauch bei vorkommenden rechtfertigungen, gutgeheiſen hätte, da doch überal ein tiefes ſtilſchweigen hiervon wäre. Ungeachtet nun, ſo viel das zulezt erwente betrift eben nicht ſchlechthin erfodert wird, daß man, nach den etwa, bei hieſigem gerichte, ſich zugetragenen und hier einſchlagenden fällen, ſich alzeit zu richten und daraus den rechten und waren verſtand der geſezen und ſtatuten eigentlich zu erweiſen habe, indem derſelbe vielmer aus deren klaren inhalte und beſchehenen echten erklärung ſich von ſelbſten offenbaret und für die beobachtung der geſezen, zumal wenn man keine widrige vorurteile, ob auch gleich dieſelben allein nicht zulänglich wären, anfüren kan, iederzeit die vermutung iſt: ſo wil man doch ein, in neuern zeiten, alhier ergangenes merkwürdige vorurteil anfüren, daraus die in den anmerk. beſchehene erklärung des abtriebrechtes, wie ſolches, auſer den in eigentlicher ganerbſchaft ſtehenden gemeinern, auch auf andere gemeinen erben, die von ihren ältern ein gemeinſchaftliches haus, (welches doch diejenigen eigenſchaften, deren in tit. 5. und unſerm tit. 10. §. 1. von ſolchen gemeinen ganerbhäuſern gedacht und dabei gemeldet worden, daß ihrer nur etliche in der ſtadt wären, im geringſten nicht gehabt) geerbet hatten, erweitert und dem einen miterbe ſolches geſtattet worden, treflich erleutert, folglich damit obigem verlangen, daß in praxi auch darauf geſprochen werde, ein genüge geſchichet. Es iſt aber daſelbe beim Schöffenrat am 4ten jan. 1749. ergangen und lautet alſo: „Würde zuforderſt „ intervenientiſcher Florin, wie ihm nach der ref. p. 2. tit. 5. §. 2. oblieget, „ den mit der witib Beinin über das quæſt. zum krug genante haus, errichteten kauf„ brief produciren und zugleich, daß der kauf in warheit ſo hoch, nämlich „ um 8500. gülden und nicht darunter, auch unter den ſonſtigen im kaufbriefe „ enthaltenen conditionen, wirklich ergangen, anbei mit der verkäuferin „ keine weitere nebengedinge errichtet worden, mittelſt leiblichen eides erhärten, ſodan klagender Möring, binnen den nächſt hierauf folgenden

Und neuerlich alſo darnach geſprochen worden.

„ acht

„ acht tagen eben dasjenige kaufpretium, und eben diejenigen conditiones, wozu
» sich Fl. in dem zu edirenden und zu beschwerenden kaufbriefe anheischig gemacht,
„ prästiren, und so viel insbesondere die über dem, auf dem hause, stehenden insaze
» überschiesende, vermöge gedachten kaufbriefes, an die Beinin, zu zalen stipulir-
» te kaufgelder betrift, selbige auf l. recheneiamt in so lange, bis die, mit seinen
„ beiden schwestern, der älterlichen erbteilung und ihrer conferendorum halber, ha-
„ bende differenzien völlig ausgemacht sein werden, bar hinterlegen: so solle als-
„ dan ihm kl. M., des abtriebesrechtes so wol gegen den käufer Fl. als auch gegen
„ den intervenirenden Mergeb. an dem älterlichen und mit seinen beiden schwestern
„ jure hereditario nec non ex re judicata et decreto vom 20. martii 1747. gemein-
» schaftlich habenden haus, nach masgabe der ref. p. 2. tit. 5. §. 1. sich zu be-
„ dienen gestattet werden. » Und obgleich dieser hier vorgewesene streitfal ein von den ältern ererbtes gemeinschaftliche haus eigentlich betroffen, und man, bei dessen entscheidung, vielleicht auf den, in der angezogenen refstelle, stehenden ausdruck, da vom verkaufe eines hauses, welches viele miteinander, als ganerben, in gemeinschaft hatten, allein verordnet wird, gesehen und solches auch dahin, daß darunter aller andern erben gemeinschaftliche erbhäuser mitbegriefen, verstanden und gezogen haben mag, solches aber, mit der in diesem tit. 5. beschehenen ausdrücklichen verordnung, als welche nur von den sogenanten gemeinen ganerbenhäusern, von welcher gattung doch das im streit verfangene älterliche haus bekantlich gar nicht gewesen, wörtlich handelt, im geringsten nicht übereinzustimmen scheint: so erhellet doch daraus so viel ganz klar, daß man dieses darin verstattete abtriebesrecht auch auf anderer erben gemeine häuser gezogen und sotane erweiterung, one zweifel, auf keinen andern grund gebauet habe, als weil daselbe so wol in obigem statute, aus welchem der tit. 5. genommen, und in diesem, nach §. 1. jenes gar nicht abgeschaffet, sondern wieder erneuert und verbessert, auch künftig also zu halten anbefolen worden, als auch in vorigem tit. 4. §. 1. mit dem ausdrucke, **consorten und ganerben**, nicht nur bei der eigentlichen ganerb- sondern auch aller andern gemeinschaft, welcherlei die sei, und wo sie auch herrüre von geschwistern oder andern fremden, ausdrücklich verstattet worden sei, wie bereits oben s. 556. f. mit merem dargetan worden, mithin, durch angefürtes merkwürdige vorurteil, satsam sich an tag leget, daß man auch künftighin, im rechtsprechen, auf oberwente in den anmerk. beschehene erweiternde erklärung billig sehen und diesem alten abtriebesrechte, beim verkaufe aller gemeinschaftlichen häuser und anderer liegenden güter, one zweifel, völlig stat geben werde. Ferner wird auch dieser titel 5. in tom. 6. Tübingischer ratschlägen 55. n. 31. f. ganz angezogen, um daraus zu zeigen, wie es beim verkaufe der ganerbgüter gemeiniglich gehalten werde und aus selbigem zugleich behauptet, wie nämlich, nach den gemeinen gewonheitsrechten, kein ganerbe also eingeschränket sei, daß er nicht sein, an den ganerbgütern habendes anteil, einem seiner mitglieder verkaufen könte und dürfte. Wann weiter in oftangezogenen anmerk. s. 509. behauptet und aus den allda stehenden statute dargetan worden, daß dieser vorkauf nicht von den verkaufungen allein zu verstehen, sondern auch auf andere arten der veräuserungen, als versezung und ver-

Ob ein ganerbe sein anteil an seine mitglieder verkaufen darf?

Ob dieser verkauf oder abtrieb auch bei andern veräuserungen stat?

pfändung zu ziehen sei: so haben doch, die Helmstädtischen rechtsgelerten, in ihrem im jare 1738. wegen des kaiserlichen debitwesens, erteilten rechtsgutachten, das gegenteil für gegründeter gehalten und also geantwortet: „Ob nun wol einer ganerbschaft, daß der K. seine ganerbstelle auf dem grosen kaufhause, one der sämtlichen ganerben consens, als welche das vorkaufrecht daran hätten, nach ref. p. 2. tit. 5. nicht verkaufen, noch also auch, weil das verpfänden der weg zum verkaufen wäre, solche an seinen gläubiger F. v. K. versezen können D. a. v. d. dieser einen insaz oder gerichtliche pfandschaft, in specie, auf seines schuldners K. ganerbstelle auf dem grosen kaufhause erhalten, gleichwol die ganerben, daß die stelle sein eigentum nicht gewesen, nicht anfüren können, noch aus den rechten eine stelle, daß ein ganerbe sein anteil, one der übrigen consens nicht verpfänden dürfte, anzuzeigen wissen; anbei wenn gleich iemand eines andern einwilligung, zur wirklichen veräuserung, zuweilen nötig hat, doch so fort, daß er desselben auch, bei verpfändungen, bedürfe, wie solches Voet. ad tit. si ager vectig. §. 24. mit dem exempel eines erbzinsenmannes ganz deutlich erleutert und Kadelant in suis decis. p. 32. in f. nebst andern ihm beipflichtet, nicht geschlossen werden mag; zu dem in der ref. tit. 5. §. 2. daß, bei verpfändung ein socius von ihnen, um der ganerbschaft consens darzu sich bewerben solte, nichts geschrieben stehet: „Es ist aber daraus klar zu ersehen, wie diese rechtsgelerten den grund ihrer entscheidung vornämlich auf diesen tit. 5. daß darin von der, bei den verpfändungen nötigen einwilligung der ganerben, gar nichts geschrieben, gesezet haben, auch es an dem ist, daß nur darin des verkaufes allein gedacht worden. Wofern iedoch dieselben obermeldete im statute stehende erweiterung auf andere arten der veräuserungen, mithin darunter mitbegriefenen verpfändung, und daß solches durch die ref. nicht aufgehoben sondern vielmer, wie schon oben s. 559. dargetan, erneuert und bestätiget worden, gewust hätten: so würden sie, one zweifel, ganz anders und ausweis der anmerk. gesprochen haben, daß dergleichen, one der mitganerben bewilligung geschehene verpfändung, und wann das ihrentwegen in tit. 5. vorgeschriebene vorher nicht beobachtet worden, ganz für ungültig zu halten wäre, als auch Hr. Dr. Moro, ein wolverdientes Ratsglied alhier, in disp. de jure protimis. s. retractus conv. & leg. in urb. &c. p. 36. sq. ein gleiches aus unserer ref. und statute behauptet, daß nämlich alle arten der veräuserungen, also auch die verpfändungen, dem abtriebe unterworfen sein, wie dann auch der von dem beispiele eines erbzinsmannes beigebrachte schlus alhier und so viel unsere rechte betrift, nicht stat finden mag, indem, nach diesen, ein erbbeständer sein erbzinsgut, one des erbzinsherren bewilligung, gar nicht verpfänden darf, davon siehe ersten band der anmerk. s. 519. 521. und erste fortsez. s. 265. folg.

Eilfter Titul.

Von andern alten, bauwfälligen, auch verfallenen Häusern, vnd öden Plätzen.

§. 1. Es

§. I.

ES ſollen vnſere Bauwherrn ſonderlich darauff acht geben, Wie die Bäuw vnd Häuſer in der Statt, auch den Vorſtätten, vnd zu Sachſſenhauſen, vnderhalten werden. Vnd da ſie darunder befinden, daß die Eigenthumsherrn derſelben, auß Fahrläßigkeit oder Kargheit, ſolche jhre Häuſere, oder andere Bäuwe, in Abgang kommen, vnd verfallen laſſen: So ſollen ſie an vnſer ſtatt, jhnen gebieten, Sich innerhalb Jahrsfriſt, mit nohtwendiger Bereitſchafft zum bauwen, gefaſt zu machen, vnd ſolche Bäuw widerumb von neuwem gebürlicher weiß zuſtellen.

§. II. Mit der Bedräuwung, vnd Vergwiſſung, Da ſolches nicht geſchehen würde: Daß alßdann Wir der Raht, ſolche verfallene Behauſungen, Stall, oder Scheuwer, zu vns nemmen, vnd dieſelbig, ohn einig Erſtattung, gemeinem Nutzen zu gutem, andern, ſo zu bauwen willig, verkauffen, oder ſelber auff bauwen zu laſſen, verſchaffen werden. Dem auch alßdann würcklich alſo nachgeſetzt ſoll werden.

§. III. Vnd im fall etliche Zinß auff ſolchen verfallenen Behauſungen ſtünden: So ſoll den Zinßherrn, ſo wol als den Eigenthumbsherrn, verkündt vnd angeſagt werden, ſich des bauwens halben mit dem Eigenthumbsherrn, zu vergleichen. Theten ſie ſolchs darauff nicht, So ſollen ſie jhre Zinß verlohren haben. Könnten ſie ſich aber derhalben mit einander nicht vergleichen, So ſollen ſie ſolches vnſern Schultheiß vnd Scheffen fürbringen, vnd ſich darinn entſcheiden laſſen.

§. IV. Wann auch gleich nicht der gantze Bauw, ſondern nur eine Mauwer oder Wandt, deſſelben gemeiner Gaſſen zu, ſo bauwfällig vnd vberhangend were, Daß zu beſorgen, dieſelbig einfallen, vnd den Nachbarn an jhren Häuſern, auch dem fürüber wanderendem Volck, Schaden zufügen möchte, vnd derwegen auch Klag fürkäme: So ſoll ſolches Anlaitsweiß an vnſere Schultheiß vnd Scheffen, gebracht, von denſelben der Augenſchein eingenommen, vnd gebürlicher Beſcheidt gegeben, Auch darauff dem Eigenthumbsherrn ſolches Hauſes oder Scheuwren auffer-legt werden, bey Peen zwantzig Gülden, inwendig Acht, oder Viertzehen Tagen, den nechſten, ſolche bauwfällige Mauwer, oder Wandt, dermaſſen zu verſehen, daß ſich derwegen keines Schadens mehr zu beſaren ſeye. ꝛc.

§. V. Weren dann auch Behauſungen, oder andere Bäuw, durch Brandt, oder ſonſt, gar zu wüſten vnd öden Plätzen worden: So ſoll

auff dieſelben ein Block eingegraben, vnd auffgericht werden, mit einem angehefften beſchriebenem Täfelein, Darinn in Vnſer deß Rahts Namen, dem Eigenthumbsherrn ſolchs Grundts, auch denjenigen, ſo darauff Zinß haben möchten, offentlich Demuncijrt, verkündet, auch aufferlegt werde, inwendig Jahrsfriſt, ſolchen Platz, der Gebür nach, wiederumb zu erbauwen, Mit angehenckter Bedräuwung, wie nechſt hieoben in dem Zweyten §. oder Verſicul, vermeldt iſt.

Anmerkungen.

Gemeiner ſtadt iſt viel daran gelegen, daß die häuſer in gutem weſen erhalten und die alten verfallene wieder gebauet werden.

Von dieſer im §. 1. ſtehenden heilſamen verordnung iſt oben ſ. 386. f. ſchon verſchiedenes angemerket, welches hieher gehöret, wie dann dem beſten gemeiner ſtadt ſelbſten viel daran gelegen, daß auf deren genaue beobachtung vornämlich geſehen werde, damit nicht die ſtadt, durch alte und verfallene häuſer, wie auch öde und lere pläze, verſchändet und misſtellet werde; daher auch in vorigem titel am ende §. 1. ausdrücklich ſtehet, wie der Rat gern ſehe, daß alle häuſer in dieſer ſtadt, ſo viel möglich, in gutem weſen erhalten werden. Deswegen haben auch die Römer auf dieſen wolſtand gar fleiſig geſehen, und deshalb ſolche löbliche geſeze ergehen laſſen, vermöge welcher die eigentümer ſotaner verfallenen häuſer, zu deren wiederaufbauung, nachdrücklich angehalten worden; wo ſie aber hierin nachläſſig waren, dieſe pläze gemeinem ſtadtweſen heimfielen und entweder auf gemeine koſten wieder gebauet, oder einem andern, gegen ein gewiſſes geld, zu bauen erlaubet wurden; iedoch der vorige eigentümer, binnen einer gewiſſen beſtimten zeit, welches nach l. 52. §. 19. ff. pro ſocio, bei einem geſelſchafter vier monate waren, ſiehe anmerk. ſ. 512. ſolchen bau wieder einlöſen, und, nach wiedererſtattetem gelde und unkoſten, an ſich ziehen konte, l. 46. ff. de damno inf. l. 7. ff. de off. præſ. l. 4. cod. de jure reipubl. und wo dieſes von ihm nicht geſchahe, ein ſolcher gebauter plaz öffentlich an den meiſtbietenden verkaufet wurde d. l. 46. et l. 4. c. de jure reipubl. Mev. ad jus lub. p. 3. tit. 12. art. 3. num. 7. ſqq. et art. 5. num. 2. ſq. lib. 4. tit. 3. art. 4. num. 4. et add. Klo3 in diff. j. c. et ref. Welches aber, bei uns, in einigen ſtücken ſich anders verhält, dann nach §. 1. lieget den bauherren ob, dafür zu ſorgen, daß die häuſer in gutem ſtande erhalten werden. Und wo ſie befinden, daß die eigentümer ſolche häuſer verfallen und baufällig werden laſſen: ſo ſollen ſie ihnen anbefelen, daß ſie, binnen jaresfriſt, ſich bemühen und anſtalt machen, ſolche bäue wieder in guten ſtand zu ſtellen, mit der in §. 2. angehängten bedrohung, daß, bei deſſen unterlaſſung und bezeigtem ungehorſam dergleichen verfallene gebäude gemeiner ſtadt anheim fallen ſollen, Klo3 in diff. d. t. n. 2. Wie dann in der Wormſer ref. und ſtatutenbuche bl. 130 davon alſo ſtehet: »Gebäwe, die » von alters wegen verfallen, oder ſonſt in ander weg vergangen weren, ſollen nach » der Wormſer ordnung in eins jars friſt wieder auffgericht werden, in weſen geſtelt, vnd gebräuchlich gemacht werden, oder aber verfällt grundt vnd boden » mit aller gerechtigkeyt, nach ausgang des jars, beſonders ſo der zinsherr des » grundts deshalben erſucht vnd ermant were zu bawen, vnd das nicht thete, in » peen, verluſt ſeiner gerechtigkeyt an gemeiner ſtatt fiſcum.« Uberdis wird auch

Was die Römer hierin für gute verord. getan?

Allhier ſorgen die bauherren dafür, und was ſie dabei zu beobachten?

Was der eigentumer bei unterlaſſener bauung ſeines verfallenen hauſes für ſtrafe zu gewarten?

den

den juden besonders anbefolen, daß sie ihre häuser in nötiger besserung unterhalten müssen, widrigenfals sie gewertig sein sollen, daß ihnen selbige genommen und einem andern juden eingeraumet werden, s. alte judenstätigkeit, in Schuds jüdischer merkwürdigkeiten tomo 3. p. 128. und die neuere §. 42. lautet also: „ Sie sollen auch die häuser, darin sie wohnen, an guter dachung schwellen, vnd „ also in aller besserung, auff jren kosten, halten, welcher solches vberfahren, vnd „ die behausung, darin er wohnet, in würklichen gänzlichen abfall, also daß es „ nit bequemlich zu bewohnen, kommen lassen wirdt; der mag sich dessen wol ver„ sehen, daß ihme solche wohnung entzogen, vnd einem andern juden eingerau„ met werden sol. „ Dabei auch anzufüren ist, wie Schilter ex 42 th. 38. und Lauterb. coll. tit. de damno inf. § 29 in fin. unsern titel ausdrücklich anziehen und selbigen, als eine gute und heilsame verordnung, billig anpreisen. Die hierauf in §. 2. den hierin ungehorsamen gesezte strafe der verlustigung fande auch auf gewisse mase, wie vorgemeldet, im römischen rechte stat und gründet sich auf das gemeine besten und wolsein einer stadt, mithin selbigem, die sonst gemeine rechtsregeln, nach welchen niemanden das seinige genomnen werden kan l. 4. c. de emancip. billig nachstehen müssen, da gemeiner nuzen iederzeit vorzuziehen ist, weshalb auch der Rat bewogen worden, diese, zum wolstande und besten hiesiger stadt, abzweckende verordnung einzufüren, da vermutlich in ältern zeiten solche baufälligen und verfallenen häuser und öden pläze in groser anzal sich alhier befunden haben müssen, welche die eigentümer teils aus farläßigkeit oder kargheit, teils auch, weil sie mit alzu vielen zinsen beschweret waren, also haben in abgang kommen, verfallen und fast ganz wüste liegen lassen, so daß dieselben den zinsherren zugefallen, und auch diese lezten gleiche nachläßigkeit begangen haben, wie aus dem §. 3. gar deutlich zu erkennen ist. Und da der Rat, bei einfürung solcher heilsamen und zum wolstande gemeiner stadt dienenden verordnung, grose schwierigkeit und wiederspruch, absonderlich von der geistlichkeit, welche auf den meisten häusern nicht geringe zinse stehen und zu fodern hatte, und daher diesem gemeinnuzigen vorhaben am wenigsten sich werde haben unterwerfen wollen, besorgen muste: so ward derselbe, zu desto kräftiger handhabung dieses guten vorhabens, bewogen worden, eine besondere kaiserliche gnade und freiheit, darüber auszuwirken, welche auch vom Kaiser Friedrich dem dritten, im jare 1470. wirklich erteilet worden, so im privilegienbuche s. 323. f. stehet und ihrer merkwürdigkeit halber, zumal, da sie zur erleuterung dieses §. 3. als welcher auf selbige sich vornämlich gründet und daraus fast völlig genommen, treflich dienet, ihrem hauptinhalte nach, hier einzurücken ist: „ Wir Fridrich, u. s. w. bekennen, nachdem „ vns angelanngt ist, daz ye zu zeitten in vnnser vnd des h. reichsstatt Frankfurt öde „ vnd pawfellige heuser vnd hoffstet steen vnd ligen, die von den so darzu gerechtigkeit haben nit gepawen, vnd die statt dadurch geergert vnd dester mer in abgang bracht werde. Darein vns dann auß vnnser Keyserlichen oberkeit zusehen „ vnd solchs zufurkommen geburet. Darumb mit wolbedachtem mute, gutem „ rate vnd rechter wissen, so haben wir den ersamen unsern v. des reichs lieben „ getrewen, Bürgermeister vnd Rate der statt zu Frankfurt die gnade vnd freiheit

Was hierin wegen der jüdenhäuser verordnet?

Von der verlustigungsstrafe, so den ungehorsamen hierin gesezt worden.

Warum es vor alters viele alte und verfallene häuser und lere pläze hier gegeben?

Und der Rat, zu besserer handhabung solcher guten verordnung, eine besondere kaiserliche freiheit ausgewirket?

Inhalt derselben.

„ getan sy geheissen vnd jn bevolhen, tun jn solich gnad vnd freiheit heyssen sy
„ vnd beuelhen jn auch von Romischer Keyserlicher macht wissentlich in crafft diß
„ briefs, also was öder vnd pawfelliger hewser vnd hoffstetten in der gemelten jrer
„ statt ligen oder kunffticlich wurden, daz sy dann den so die zusteen, oder daran
„ mit eigenschafft oder zinsen vermeinen gerechtigkeit zu haben vnd gegenwurtig
„ sein gebieten, oder ob sich der mit eigenschafft vnd gerechtigkeit mainen anne-
„ men, oder dieselben den solich gerechtigkeit zustunden, nicht in lande noch wis-
„ senlich zu vinden, wern in jrer statt mit offenbaren ruffen verkunden solche
„ hewser vnd hoffstetter in jarsfrist den nechsten zu pawen, vnd in zimlich we-
„ sen zu bringen vnd zu halten. Wo aber solhs in der benanten zeit nit beschehe,
„ alsdann dieselben hewser vnd hoffstet zu jrer vnd gemeiner statt hannden vnd
„ gewaltsam ziehen vnd nemen und dann zu jrer vnd der statt nuz vnd notdurfft
„ pawen oder andern zu pawen verkauffen oder hingeben vnd die dannenthin inn-
„ haben nuzen vnd niessen sollen vnd mugen vnd damit gegen nymandt nichts ver-
„ schuld oder verwürkt haben noch darumb antwurt zu geben schuldig sein oder
„ deshalb angelangt werden in einich weise. u. s. w. ... Wobei zufälliger weise zu bemer-

Diese ist die lezte, so alhier öffentlich abgelesen wurde.

ken, daß, einigen berichten nach, diese kaiserl. freiheit die lezte gewesen sein sol, die man, auf dem gange an der Leonhardskirche, über welchen der adler ausgehanen stunde, der bürgerschaft, unter dem adler, öffentlich vor und abgelesen hatte, als dis vor alters iederzeit gebräuchlich war und davon, bei anderer gelegenheit, ausfürlich gehandelt werden sol. Aus derselben ist sonst nicht nur der grund und die ursache, der in diesem titel beschehenen verordnung ganz deutlich zu erkennen, sondern auch dabei gar merkwürdig, wie der Rat deswegen, daß er durch sotane bedrohung, wann diejenigen eigentümer, welche, binnen der ihnen angesezten jaresfrist, ihre verfallene und öde häuser nicht wieder baueten, deren verlustig sein solten, damit gegen niemand etwas verschuldet oder verwirkt haben, noch jemanden darum rede und antwort zu geben schuldig sein solte, um deswillen also nachdrücklich gehandhabet und beschüzet worden, weil solche eigentümer oder diejenigen, welche wegen ihrer eigenschaften oder zinsen, einen anspruch und gerechtigkeit an solche häuser hatten, one zweifel, sich werden dagegen gesezet, und wie ihnen sotanes ihr eigentum und recht auf keine weise genommen, noch sie, durch diese ausserordentliche verordnung, um das ihrige gebracht werden könten, eingewendet haben, als schon oben, daß solches den gemeinen rechtsregeln zuwider laufe, angefüret worden ist. Und weil insonderheit die hiesige geistlichkeit, wie obgemeldet, in mitlern zeiten, durch die damals stark im schwange gegangene vermächtnisse, zur selgerete genant, nicht nur gar viele häuser und güter an sich gezogen sondern auch auf selbige starke zinse und gülten, mit welchen die eigentümer ihre häuser beschweret, erlanget, dadurch aber die stadt nicht geringen schaden gelitten hatte, indem jene, bei wiederaufbauung und unterhaltung sotaner häuser nachläßig waren, die weltliche bürger aber an selbige, wegen der darauf haftenden grosen zinsen und beschwerden, ungerne kamen, mithin die meisten häuser dardurch ganz verfielen und baufällig geworden: so wurde zwar der Rat deswegen bewogen, ein statut, darin alle solche der geistlichkeit vermachte häuser und gü-

Wie und warum diese kais. freiheit und daraus erfolgte ordnung vornämlich gegen die hiesige geistlichkeit gezielet?

ter,

ter, oder die darauf ihr verſchaften zinſe, binnen jaresfriſt, in eines weltlichen bürgers händen wieder gebracht werden ſolten, abzufaſſen, ſolches auch von unterſchiedenen Kaiſern, durch die desfals erteilten beſondere freiheiten, beſtätigen, ja auch lange hernach, vom Pabſt Sixtus, dem vierten, im jare 1477. noch weiter bekräftigen zu laſſen; wie dis alles im erſten hande der anmerk. ſ. 267. folg. 294. weitläuftig an und ausgefüret worden iſt. Da aber, deſſen ungeachtet, die geiſtlichkeit, vermöge der mit dem Rate, im jare 1407. errichteten rachtung, gewiſſe häuſer und güter, ja auch gar viele auf andern häuſern haftenden zinſe und gülten, die ſie von alters hergebracht hatten, dennoch behalten durfte, als davon in eben dieſen anmerk. ſ. 299. f. ein meres nachzuſehen, und bei ſolchen ſich auch gar leicht zugetragen haben mogte, daß jene, mit deren nötigen unterhaltung und wann ſie ganz verfallen, wiederaufbauung nachläßig geweſen und der desfals vom Rate dagegen ergangenen heilſamen und vom Kaiſer beſtätigten verordnung keinesweges ſich werde haben unterwerfen wollen, indem ſelbige ſolche, als ihren freiheiten ſo wol, als andern geiſtlichen und weltlichen geſezen zuwider laufend angeſehen haben mag, mithin durch ſolche wiederſezlichkeit, die erhaltung des gemeinnuzigen guten endzweckes obiger verordnung, ſtark geſchwächet, und um ein groſes gehindert wurde: ſo iſt der Rat, um gegen alle, von oberwenter geiſtlichkeit etwa dawider zu machende einwürfe und wiederſezlichkeit, ſich ganz ſicher zuſtellen, ferner bewogen worden, obengemeldete freiheit, Kaiſers **Friedrichs**, von obged. Pabſt **Sixtus**, im jare 1477. nochmals beſonders beſtätigen zu laſſen, welches auch im privilegienbuche ſ. 329. fq. ſtehet, und darin der inhalt des kaiſerl. freiheitsbriefes in die lateiniſche ſprache überſezet, ganz mit eingerucket worden iſt, in der ſache ſelbſten aber nichts weiters, als eine wiederholte und etwas umſtändlichere beſchreibung ieztgemeldeter kaiſerlichen freiheit in ſich begreifet; ja dieſer brief von einem ſolcher algemeinen ausdrucke und weitem umfange iſt, daß niemand, er ſei geiſtlichen oder weltlichen ſtandes, wenn er alhier entweder die häuſer ſelbſt, oder auf ſelbige einige zinſe und gerechtigkeiten hat, folglich ihm ſolche für dieſe zinſe anheim fallen werden, von dieſer beſtätigten kaiſerl. und päbſtlichen verordnung, im geringſten ſich ausſchlieſen darf, ſondern ihr in allen ſtücken völlig unterwerfen mus, als dis der beſchlus der päbſtlichen beſtätigungsfreiheit ausdrücklich beſaget. Ja es hat das bisher berürte der Rat in ſeiner bei oben ſ. 551. erwenter berufungsſache des Bartol. ſtiftes wider den Petſchen, beim kaiſerl. Kammergerichte übergebenen interventionsanzeige und fernern gegenvorſtellung, mit merem gründlich an und ausgefüret, auch deshalb obige kaiſ. freiheits- und päbſtl. beſtätigungsbriefe angezogen, wie davon unten im anhange buchſt. E. weiter nachzuſehen. Sonſt iſt auch noch aus der kaiſerlichen freiheit die verſchiedene art, wie dieſes bauen den gegenwärtigen und abweſenden bekant gemacht werden ſol, zu bemerken, davon aber unten einiges vorkomt. Daß übrigens, auf deſſen genaue befolgung und feſthaltung, auch noch heutiges tages, zu ſehen: dis erfodern die oben mergemeldeten gemeinnüzigen urſachen; dabei aber auch wol zu bemerken, wie, bei beſtrafung ſolcher unterlaſſenen behörigen unterhaltung, oder wiederaufbauung alter und baufälliger häuſer, auf die farläßigkeit und kargheit vornämlich zu ſehen, wann iemand

Auch verRat ſolche vom Pabſt Sixtus dem vierten, beſonders beſtätigen laſſen.

Und dadurch allen von der geiſtlichkeit beſorgenden einwürfen völlig begegnet worden.

Dieſe nötige bauung iſt den gegenwärtigen und abweſenden bekant zu machen.

Wegen erheblicher ursachen kan zuweilen auf diese ord. nicht so genau gesehen werden. Z. e. bei groser feuersbrunst.

iemand aus diesen ursachen, das alhier vorgeschriebene nicht genau beobachtet; daß demnach erhebliche ursachen und verhinderungen sich wol äusern mögen, welcherhalb zuweilen, auf die richtige beobachtung dieser verordnung, nicht so strenge gehalten werden mag, wo z. e. eine grose feuersbrunst entstanden, und durch solche viele häuser in die asche geleget worden, deren eigentümer aber, wegen unvermögen, so gleich wieder aufzubauen nicht im stande sind, und doch ihre pläze, durch deren geringe verkaufung, nicht so fort wegschlaudern, sondern solche gerne beibehalten und etwa mit anscheinender hofnung einer besseren narung oder anderer hülfe, wieder aufbauen wollen; bei welchen und andern solchen fällen, man nach dieser verordnung nicht so genau gehen kan, sondern eine obrigkeit, nach beschaffenheit vorkommender umständen, hierin nachzusehen und eine längere, als eine einjärige frist, zu verwilligen hat, als wie gleiche erstreckung, in einem nicht unänlichen fal, im teile 6. tit. 6. §. 1. f. s. oben 134. f. zugelassen. Als auch bei dem, im jare 1719. gewesenen grosen brande, viele beispiele sich zugetragen, da beinahe zwanzig jare darauf gegangen sind, ehe alle und iede brandpläze, absonderlich in den engen gassen, wieder gebauet worden. Wiewol die darauf versicherten gläubiger, wenn ihnen etwa solche pläze, für ihre schuldfoderungen, zugefallen und sie selbige wieder aufzubauen im stande sind, dieser nachsicht und geduld keinesweges sich anmassen dürfen, sondern an die vorschrift dieser ordnung zu verweisen sind. Die hierauf im §. 3. auf die zinsherren gezogene schuldigkeit, solche verfallene häuser mitzubauen und deswegen mit dem eigentümer sich zu vergleichen, gründet sich auf obgemeldete kais. freiheit, darin derselben auch schon gedacht worden, und werden durch die daselbst geschehene ausdrücke mit eigenschaft oder zinsen und gerechtigkeiten, die zinse, renten, gülten, auch erb und eigenen zinse eigentlich verstanden, wie davon im ersten bande der anmerk. und ersten fortsez. an gar vielen orten, davon im register solche worte nachzusuchen, absonderlich von den eigenschaften s. 641. f. umständlich gehandelt worden ist. Daß nun alhier, in vorigen zeiten, eine grose anzal der häuser, mit solchen ersten zinsen und eigenschaften, oder bloßen zinsen und gülten behaftet wurde; dies ist bereits vorhin angefüret; daher deren eigentümer solche weder in gutem stande erhielten, noch da sie abgebrant oder eingefallen waren, wieder aufbauen wolten, sondern für die zinse gar liegen liesen und den zinsherren übergaben, als wie hiervon verschiedenes im ersten bande der anmerk. s. 678. f. angefüret worden. Weswegen es nun geschehen, daß auch unsere verordnung auf selbige gezogen wurde, wann sie, bei deren unterlassung, ihres zinsrechtes nicht verlustigt werden wolten, wie aus dem §. 4. und obiger kaiserl. freiheit klar zu ersehen ist. Es musten demnach diese zinsherren entweder solche verfallene und baufällige häuser, wann sie ihnen, für ihre darauf haftende zinse zugefallen und liegen geblieben, ja auch wol von den eigentümern übergeben wurden, als wie hiervon im teile 2. tit. 8. §. 1. und den anmerk. s. 669. f. umständlich gehandelt worden ist, entweder solche zinshäuser, binnen der ihnen angekündigten jaresfrist, wieder aufbauen, oder, nach deren ablaufe, gewertig sein, daß sie ihre zinse gänzlich verloren. Und wo der zinsherren etliche zugleich waren und etwa einige ältere zinse, als die andere, auf solchen häusern zu fodern hatten: so musten diese, die im

Die insaß gläubiger sollen solche ihnen zugefallene pläze bauen.

Auch die zinsherren, so zinse auf solchen alten häusern haben, sollen sie mitbauen helfen.

Die eigentümer hatten solche häuser um die darauf haftenden zinse oft liegen lassen. Oder, wo sie von den eigentümern den zinsherren überlassen worden, musten diese bei verlust ihres zinsrechtes, alline bauen.

Wie, wann der zinsherren merere

vorberürten tit. 8. ihnen vorgeschriebene rottierung vorher vor sich nemen, und alsdan konte derjenige, welchem das zinsbare haus zugefallen und rechtlich zuerkant worden, solches entweder mit seiner beschwerung behalten, oder einem andern fürter verkaufen, wie dis alles daselbst in den anmerk. §. 669. f. weiter erkläret und ausgefüret stehet, in welchem ersten fal selbiger also hernach, der hier in unserm titel vorgeschriebenen ordnung, nachzuleben schuldig war, siehe anm. §. 687. Wo es aber sich zutrüge, daß der eigentümer solchen verfallenen zinshauses, daselbe dem zinsherren nicht ganz überlassen sondern beibehalten wolte, für sich aber allein, dieser ordnung nachzuleben, nicht im stande wäre: so wird im §. 3. dem zinsherren auferleget seinem zinsreicher hülfliche hand zu leisten, damit solches verfallene haus, durch gemeinschaftlichen beitrag, darüber sie sich zu vergleichen hätten, wieder aufgebauet und der endzweck dieser löblichen ordnung erhalten, ja auch dadurch, zum besten des zinsherren, daselbe in bessern und solchen guten stand gesezet werde, damit künftighin der zinsreicher hierdurch den järlichen zins, desto richtiger reichen zu können die kräften wieder erlange. Wo aber beide deshalb in güte mit einander sich nicht vergleichen können: so sol solches auf den Schöffenrat ankommen, welcher diese sache also einrichten und entscheiden mag, damit so wol diese heilsame und gemeinnüzige ordnung aufrecht erhalten, als auch des zinsherren zinsrecht in bessere umstände gesezet werde. Ob nun wol, wegen der im §. 3. gemeldeten und oben erklärten zinsen, diese fälle, heutiges tages, sich nicht leicht begeben mögen, indem nunmero die häuser in weit höherm werte sind, als sie vor alters waren; daher deren überlassung selten, oder wol gar nicht sich zutragen wird, als hiervon im ersten bande der anm. §. 678. 687. schon gemeldet: so kan doch das alhier verordnete, auf gewisse mase, auch auf die, heut zu tage, versicherten und so genanten einsazgläubiger gezogen werden, daß nämlich ein solcher pfandgläubiger, im fal der eigentümer des ihm verschriebenen hauses, in dessen nötiger unterhaltung oder wiederaufbauung, entweder farläßig, oder die unkosten dazu herzugeben ganz unvermögend wäre, alsdan wol angehalten werden mag, die hierzu erfoderten bau und besserungskosten vorzustrecken und deshalb mit seinem schuldner sich zu vergleichen, damit teils sein unterpfand in gütem stande erhalten werde, teils auch solche häuser, nach vorschrift dieses titels, in keinen verfal geraten und unbebauet liegen bleiben. Wie dann solche pfandgläubiger der ihnen also einsazweise verschriebenen häuser, onehin sich wol annemen und selbige in gutem stande zu erhalten suchen werden, damit sie, wegen ihrer darauf habenden foderungen, keinen schaden leiden; deswegen auch Kloz in diff. über diesen titel num. 2. das von den zinßherren gemeldete, auf die einsaz und pfandgläubiger gezogen und verstanden hat, wiewol die fälle, wegen beitragung solcher nötigen bau und besserungskosten und desfals mit dem schuldner anbefolener vergleichung, sich nicht leicht zutragen mögen, indem der schuldner, wenn er in nötiger bauung und besserung seines hauses nachläßig ist, auch zugleich, mit richtiger abfürung der zinsen, gemeiniglich entweder saumselig sich bezeiget, oder solche gehörig abzutragen nicht im stande ist, und daher der insazgläubiger seinem unterpfande gerichtlich nachzuklagen nötig hat. Wann ihm nun also daselbe, durch einen richterlichen

waren, so auf dem hause zinse zu fodern?

Der zinsherr hat mit dem eigentümer, wegen des aufbauen, sich zu vergleichen, oder rechtliche entscheidung darüber zu gewarten.

Ob dis von den zinsherren verordnete, auch auf die heutigen insazgläubiger zu ziehen?

Wiewol solche falle, heutiges tages, sich selten zutragen, und warum?

ſpruch, eigentümlich zuerkant worden: ſo wird er alsdan, an deſſen nötiger bauung und beſſerung, wol nicht das mindeſte mangeln laſſen; ja es kan derſelbe auch, wo er allenfals darin farläßig ſein ſolte, nach vorſchrift dieſes §. 3. hierzu obrigkeitlich angehalten werden; dagegen der alte eigentümer, binnen der ihm zu ſtatten kommenden zweijärigen entſchüttungszeit, daſelbe, wenn er vorher ſeinem geweſenen pfandgläubiger, nebſt dem hauptſtule ſelbſten, aufgelaufenen zinſen und andern koſten, auch die zugleich verurſachten baukoſten völlig wieder vergütet oder erſtattet, wieder einlöſen und an ſich ziehen kan. Wie dann auch, im fal verſchiedene pfandgläubiger ſich fänden, der jüngere den ältern ablegen und dis unterpfand übernemen, mithin, bei deſſen an ſich ziehung, aldasjenige, was hier von nötiger erhaltung und beſſerung der häuſer überhaupt vorgeſchrieben, allerdinges beobachten mus, wann er anders ſeines unterpfandes nicht verluſtig werden wil; daher auch hierin die pfandgläubiger mit den zinsherren, wegen des vorganges, auf gewiſſe maſe zu vergleichen ſind, ſiehe merged. anm. ſ. 686. f. mit merem, woſelbſt anbei gezeiget worden, wie es zu halten, im fal ein pfand und einſaz oder anderer gläubiger mit denjenigen, ſo auf ſolchem hauſe bereits andere zinſe ſtehen haben, zuſamen käme; welchem noch das von den verjärten zinſen, daß nämlich der dritte beiſizer eines ſolchen zinsgutes, der z. e. nur ein pfand und einſazgläubiger wäre, ſelbige zu entrichten nicht wol angehalten werden könte, in eben dieſen anmerk. ſ. 396. f. weiter angefürte hinzu zutun iſt. Sonſt hat die in dieſen §§. wegen der alten verfallenen und baufälligen häuſer, ſtällen oder ſcheuren beſchehene verordnung ſtat, es mögen gleich durch ſelbige, die nachbarn, und andere vorübergehenden einigen ſchaden zu befürchten haben oder nicht, indem die urſache dieſer gemeinnuzigen verordnung nicht ſo wol auf dieſes, als auch vornämlich den gemeinen nuzen, damit die ſtadt, durch ſolche verfallene häuſer und öde pläze nicht verſchändet werde, ſich gründet, wie bereits oben angefüret, auch ſolches an ſich, auf gewiſſe maſe, den gemeinen rechten gemäs iſt, l. 2. c. de ædif. priv. Mev. ad jus lub. p. 4. tit. 3. art. 4. in f. mithin die oben ſ. 565. angezogenen Schilter und Lauterb. darin irren, wann ſie unſern titel nur bei den fällen, wo die nachbarn oder vorübergehenden eine gefar zu befürchten haben, anfüren und für ein kräftigeres mittel, als die in kaiſerl. rechten dagegen vorgeſchriebenen wege anſehen, da doch, wegen der lezten, im §. 4. noch ein weit beſſeres und nachdrücklicheres mittel gegeben wird, damit die nachbarn oder andere vorüberwandernden, gegen die von einem alten und baufälligen hauſe, einfallens halber, zu befürchtende gefar und ſchaden, ſich verwaren können. Dann ob gleich darin nur von einem oder anderm ſtücke eines hauſes, als einer mauer oder wand und nicht dem ganzen gebäude geredet wird: ſo iſt doch kein verhinderungsurſache zu erſehen, warum nicht ſolches auch von einem ganzen hauſe, das verfallen und baufällig, mithin deſſen einfal alſo zu befürchten iſt, daß dadurch ein nicht geringer ſchaden entſtehen kan, geſaget werden und ſolches rechtsmittel ſtat finden mag, doch daß der andere in vorigen §§. vorgeſchriebene weg, von amteswegen, zugleich dazu geſezet werde und inzwiſchen die verfügung geſchehe, damit, wegen einiges ſchaden, bis zu völliger neuen aufbauung, nichts zu befaren ſei, mithin beide wege, nach begebenheit der fällen, wol beiſamen

Die pfandgläubiger kommen auf gewiſſe maſe dem zinsherren gleich.

Dieſe ordnung hat ſtat, obgleich durch ſolche alte verfallene häuſer, die nachbarn oder vorübergehende, keinen ſchaden zu befürchten.

Welche rechtsmittel dieſe gegen den befürchtenden ſchaden und die gefar haben?

beisamen stehen mögen. Sonst ist bei dem alhier den nachbarn und andern vorüber-gehenden gegebenen rechtsmittel überhaupt zu bemerken, daß selbiges weit kräftiger und sicherer sei, auch dadurch der gute endzweck, allen zu befürchtenden schaden abzuwenden, viel eher erreichet werde, als wo man des in kaiserl. rechten desfals gegebenen, nämlich vom eigentümer eines solchen hauses, gehörige sicherheit, gegen allen besorgenden schaden, zu begeren, sich bedienen wolte. l. 7. §. 3. π. de dam. inf. Daher Klos in diff. über §. 4. num. 4. gar wol erinnert, es sei, bei beobachtung dieses §. solcher vorstand oder der eid vor gefärde, und im fal der eigentümer diese sicherheit zu leisten sich weigert, der darauf, nach diesen rechten gegebene einsaz aus erster und anderer erkantnis, nicht einmal nötig, noch selbigen bei uns plaz gegeben werden könne, indem ja hier ein weit kräftigeres und geschwinderes mittel sei, dadurch aller schaden abgewendet werde, wann der widerspenstige teil, bei ansezung einer namhaften strafe, die, nach befindenden umständen, wol über die hier ausgedruckte summe, zu erhöhen wäre, zu ungesäumter wiederaufbauung und besserung einer solchen baufälligen und schadhaften mauer, oder andern anteiles des hauses, dadurch aller zu befarende schaden völlig vermieden werde, ernstlich angehalten wird, so doch, nach den kaiserlichen rechten nicht zugelassen wurde l. 4. §. 2. π. de dam inf. Lauterb. coll. d. t. §. 29. Daher auch viele bewärten rechtslerer am nuzen und gebrauche dieses, in kaiserlichen rechten, gegebenen rechtmittels, so mit vielen umschweifen und weitläuftigkeiten versehen, onehin stark zweifeln und deshalb viele orte und gewonheiten anfüren, in welchen, auf andere und geschwindere weise, hierin versehung geschehen sei und deshalb auch unsern titel anziehen Schilter ex 42. th. 38. Lauterb. d. t. §. 26. Stryk. us. mod. π. d. t. §. 6. 7. Sonst ist, bei der hier gegebenen klage, und was durch solche worte, **anlaitsweiß die sache vorzubringen**, zu verstehen, das hiervon oben 539. f. 546. verordnete und erklärte nachzusehen, wie man, bei solchen anlaitsprocessen, heutiges tages, verfare, und was dabei beobachtet werde; da es freilich auf die besichtigung hauptsächlich ankomt, daraus man die ware und eigentliche beschaffenheit der sache am besten erkennen kan; weswegen Schilter d. l. §. 34. Lauterb. coll. d. t. §. 8. selbige, als ein herliches mittel, hier anpreisen, und damit der sonst, nach den gemeinen rechten nötige eid vor gefärde welchen der kläger zu leisten hat, völlig vermieden werden könte. Wann aber, durch ein solches verfallene haus oder dessen baufälliges stück, ein schaden wirklich geschehen: so hat dessen eigentümer, one zweifel, solchen alsdan völlig zu erstatten, wann er vorher, entweder deswegen gewarnet und erinnert worden, oder den darin ergangenen bauamtesbefelen, oder gar richterlichen bescheiden nicht so gleich gehörige folge geleistet, sondern hierin saumselig gewesen, oder auch, wo er mit der, in den ersten §§. ihm anbefolenen neuen wiederaufbauung ebenfals sich langweilig bezeiget und solche, one not, aufgeschoben hat, weil bei ihm, durch dis sein widerrechtliches und strafbares verzögern, die schuld allein haftet und deswegen billig ist, daß er allen desfals verursachten schaden erseze, Mev. ad jus lub. lib. 4. tit. 4. art. 324. der zugleich angefüret, daß auch im fal, wo solches baufällige werk sich offenbar an tag leget und gleichsam die gefar selbst anzeiget, der eigentümer aber selbige

Dis gegen baufällige mauren und wände gegebene rechtsmittel ist viel kräftiger, als diejenigen, so im kaiserl. rechten stehen.

Und dadurch der beforende schaden weit geschwinder abgewendet wird.

Wie alhier anlaitsweise verfaren wird.

Und auf die besichtigung es hauptsächlich ankomt.

Wann der eigentümer eines solchen hauses, den wirklich geschehenen schaden zu ersezen?

in guter zeit abzuwenden und ihr vorzubeugen, nicht gesuchet, dieser, wegen sotaner seiner nachläßigkeit, keinesweges auser schuld und verantwortung stehe, ob er gleich von niemanden hieran erinnert, noch deswegen gewarnet worden; so auch Schilter ex 42. th. 38. wiederholet, und dahin die in den kaiserl. rechten bekante actio in factum, eine klage, die wegen einer geschehenen tat, so aus mancherlei gestalten der sachen entstehet, herkomt, auf gewisse mase gezogen wird Schilter d. l. Lauterb. coll. d. t. §. 27. sqq. Und da weiter im §. 1. stehet, daß die bauherren die eigentümer solcher alten verfallenen häuser, vor sich kommen lassen, und ihnen deren wiederaufbauung gebieten sollen: so wird dis auch in oberwentem kais. freiheitsbriefe von den anwesenden gesaget; wegen der abwesenden noch wissentlich zu findenden aber hinzugesezet, daß selbigen solches, durch ein offenbares rufen verkündiget werden sol, auf welches lezte nun im §. 5. one zweifel gezielet und solches auf die in diesem §. gemeldeten fälle, wann die häuser durch brand oder andere notfälle gar zu wüsten und öden plätzen geworden, mithin man deren eigentümer, nicht wol wissen konte, wer sie waren, oder wo sie in oder auser der stadt sich aufhielten, gezogen worden, welches öffentliche rufen, auser zweifel, auf die hier vorgeschriebene weise, wird geschehen sein. Daß aber diese art der verkündigung nicht nur auf die eigentümer sondern auch die zinsherren gegangen, weil diesen daran gelegen war, solche öffentliche verkündung, wegen ihrer, auf solche plätze, habenden gerechtigkeiten, die noch, ungeachtet das haus abgebrant oder sonst verstöret war, darauf haften geblieben, davon s. ersten band der anm. s. 679. f. gehörig zu wissen. Sonst wird diese im §. 5. vorgeschriebene weise der verkündigung, auf den brandplätzen, heutiges tages selten oder gar nicht mer beobachtet; wenigstens hat man mit vielen brandstäten, so durch den, im jare 1719. gewesenen grosen brand entstanden, nach der vorschrift dieses §. 5. nicht also genau verfaren können, und sind die ursachen hiervon oben s. 568. berüret worden. Auser solchen auserordentlichen fällen aber, ist es gar nötig und heilsam, daß diese verordnung richtig gehalten und den eigentümern der durch den brand verlorenen häuser behörig angekündiget werde, es sei nun, auf welche weise es wolle, solche ihre brandstäten, binnen eines jaresfrist, unfelbar und unter der im §. 2. angehängten bedrohung, wieder zu bebauen, damit nicht die stadt, durch solche lere plätze, verunzieret und misstellet werde.

Wie dieser befel wiederzubauen, den abwesenden zu verkündigen?

Wie die aufbauung abgebrander häuser angekündet worden?

Ob man die vorschrift dieses §. 5. noch, h. t. genau beobachtet?

Zwölfter Titul.

Von verbottenen Bäuwen.

§. I.

WIr Ordnen, setzen vnd wöllen, Daß niemand unversucht vnser Bauwherrn, vnd ohn vnsere sonderliche vnd gemässene Vergünstigung, auf, oder in gemeiner Statt Allmenden, weder viel noch wenig bauwen soll, Bey Straff Zehen Gülden, darzu Abschaffung deß Gebauweten.

§. II.

§. II. Deßgleichen ſolle keiner vber gemeine Gaſſen, weder Gänge, von einem Hauß in das ander (ob demſelben gleich beyde Häuſer zugehörig weren) noch auch vnder Erden Gewelb, Käller, oder Löcher zum Außgüß, ohn Vnſere Vergünſtigung, bauwen laſſen, Bey Vermeidung nechſtgemeldter Peen.

§ II. Es ſoll auch niemandt einigen Bauw in der Statt, Vorſtätten, oder auch zu Sachſſenhauſen, abbrechen, denſelben auß der Stat führen zu laſſen, vnd Außmärckern zu verkauffen, Ob er gleich ſich erböte, einen andern neuwen, vnd beſſern Bauw, an dieſelbig ſtatt zu ſetzen. Da er deſſen je alſo geſinnet were, vnd an deß abgebrochenen Bauws ſtatt einen andern, beſſern, doch oberzehlter Vnſer Ordnung gemäß, ſetzen würde: Dem ſoll frey ſtehen, vnd erlaubt ſeyn, den vorigen abgebrochenen Baw, wem er will, zu verkauffen, Allein die Außmärcker, vnd Frembden außgeſchloſſen.

§. IV. Noch weniger ſoll jemand ſein Hauß oder Scheuwren, ob ſie gleich bauwfällig, vnd alt were, darumb in Abbauw kommen vnd verfallen laſſen, Daß er darauß einen Garten machen wölle, Bey Straff Zwantzig Gülden. Vnd ſoll derſelbig Platz Vns dem Raht darzu verfallen ſeyn, Solches auch ſo wol in den Vorſtätten, vnd zu Sachſſenhauſen, als in der Alten Statt, alſo gehalten werden.

§. V. Alle Befriedungen zwiſchen der Nachbarn Häuſer, Höfen, oder Gärten, in der Alten Statt, den Vorſtätten, auch zu Sachſſenhauſen, ſo hinfüro wöllen gemacht werden, Sollen mit Mauren, oder aber wänden, vnd Plancken, ſo gedeckt, vnd nicht mit Zäunen, zugericht, vnd gemacht werden, Bey Straff Zehen Gülden.

Anmerkungen.

Die im §. 1. gemeldeten ſtadtallemende ſind ſolche pläze, ſo zwiſchen den häuſern ſich befinden, und entweder zuweilen von einer gaſſe zur andern durchgehen, oder auch nur oben an die häuſer ſtoſen und ſich endigen; wie dann ſelbige öffentliche und gemeiner ſtadt zugehörige pläze ſind, und daher den namen allemende, das iſt, gemeine und allermänniglich orte, füren, als Schilter ex 4. th. 13. lit. b. und der von ihm angezogene Wehner obſ. voc. weidgang die benennung dieſes wortes von den alten Deutſchen hergeleitet, und als ein überbleibſel angeſehen haben, daß ſolches noch, von den, einer ganzen gemeinde oder ſtadt, zugehörigen orten und plätzen, genommen werde, und zu dem ende von ihnen die worte unſers §. auch angefüret worden ſind. Solcher allemenden hatte es nun, in vorigen zeiten, eine zimliche anzal gegeben, und wurden deren eingang, am tore, mit einem adler, als der ſtadt wapen, meiſtens bezeichnet, zur anzeige, daß hier ein ſolcher öffentliche ort vorhanden. Wie dann auch noch, auf dem recheneiamte, ein beſonders allemendenbuche zu finden, darin alle dieſe orte aufgezeichnet ſtehen; daher in verbeſſerter viſitat. ord.

Was ſtadtallemende ſind?

Und es hier in zimlicher anzal geben, auch ihren guten nuzen haben.

visitat.ord. tit. 28. §. 31. anbefolen, wie ein richtiges und volkommenes inventarium, nebst allemendenbüchern, one anstande aufgerichtet werden sollen, um desto besser nachzusehen, was die stadt vor hundert jaren an häusern besessen und an grundzinsen gehoben. Zu dessen merer erleuterung folgender, in einer, im jare 1732. wegen eines solchen allemendes, vorgewesenen irrung, erstattete bericht des bauamtes, und darauf ergangene schöffenbescheid dienet: » Es wären zwar jar und » tage, bei jedem allemende besonders nicht befindlich, sondern deren verzeich- » nis nur algemein also rubriciret sind, verzeichnis der allemenden der » stadt Frankf. aus einem alten register abgeschrieben ao. 1521. 1685. 1688. 1707. » nichts doweniger sotane verzeichnisse in hiesigem stadtarchive verwarlich aufbe- » halten, und die darin notirte pläze stadtallemenden sein und dafür geachtet » worden; wie dann auch, an verschiedenen allemenden in der stadt kein adler an- » geschlagen ist, von welchen dannoch, in den verzeichnissen der stadtallemenden, » meldung geschiehet, und selbige auch so gar, mit beifügung der gröse, notirt und » beschrieben werden. Der schöffenbescheid lautete also: » Nachdem auch die » aus dem hiesigen archive hergenommene und beständig, als autentisch, erkante » verzeichnisse der hiesigen allentenden, klärlich besagen, daß der quäst. ort, so sich » gegenwärtig zwischen des provocanten und provocati häusern befindet, ein stadt- » allemend sei, und aus dem Völkerischen dem Rat und der stadt unpräjudicirlichen » werbriefe nicht zu ersehen, daß zu der 1564. erkauften scheuer und speicher ein hof » gehöret, und das allemend, worauf besagte scheuer, als eine ecke gestosen, specia- » liter zu benennen unnötig gewesen, auch die ehemaligen beständere und besizer » des Hofischen hauses sich des plazes quäst. vermöge der zeugen aussage, one » daß ihnen von einer V. vergönstigung etwas bekant, mitbedienet und einen » gemeinschaftlichen eingang gehabt, nicht weniger der V. tochterman F. selbst » den locum quæst. vor ein stadtallemend erkant und um erlaubung einen schoppen » dorthin zu bauen nachgesuchet, auch solchen, gegen einen järlichen zins zu 1. fl. » erhalten: so läst, man es, bei dem baubescheide dergestalt bewenden, daß der » quäst. ort vor ein stadtallemend gehalten, und zu merer vorsicht, das gewönli- » che stadtwapen daran geschlagen werden sol. » Diese, zwischen den häusern sich befindenden und gemeiner stadt zugehörigen pläze haben nun ihren guten nuzen, absonderlich bei sich zu tragender feuersnot, deß man, durch selbige, zu den häusern, besser kommen und sie von aller gefar erretten kan. Daher auch im §. 1. überhaupt verboten, auf oder in solche zu bauen; wiewol es noch, vor hundert und mer jaren, gar öfters geschehen, daß vom Rat über solche allemenden, ein oder zwei stockwerke zu bauen, unten aber den plaz ganz frei zu lassen, davon noch verschiedene, heutiges tages, angetroffen werden, oder auch selbige zuweilen unten ganz zu verbauen, gegen ein gewisses, nach befinden, angeseztes geld, erlaubet worden. Wie dann die recheneiverordnete die verkaufung und veräuserung solcher plätzen, doch daß vorher, vom ganzen Rat, die vergünstigung erlanget werden muste, besorgeten, als davon verschiedene beispiele sich finden, da dieselben, mit bewilligung des Rates, solche allemende an hiesige bürger verkaufet und diese darin geweret haben; die bauherren aber, wann iemand um bauung auf oder in ein solches allemend

Warum auf und in solche, one Rates vergünstigung, zu bauen verboten?

Wie es in vorigen zeiten zuweilen von demselben erlaubet wurde?

angehalten, den plaz vorher haben beſichtigen und dem Rat behörigen bericht hiervon abſtatten müſſen, wie oben ſ. 387. gleiche verordnung, wegen bebauung anderer ledigen und gemeiner ſtadt zugehörigen plätzen, zu finden; daher auch, in beiden fällen, demjenigen, der one vorhergängige erlaubnis, ſolchen verbotenen bau aufgerichtet, gleiche geldſtrafe angeſezet, und noch die abſchaffung des gebaueten angehänget worden. Und da im §. 1. eine beſondere und gemeſſene Ratesvergünſtigung hierzu nötig iſt: ſo mag eine ſtilſchweigende einwilligung, die etwa durch den ablauf einiger zeit zu vermuten, gar nicht genug ſein, ſondern der darwider handelnde iſt das, one erlaubnis, darauf gebauete wieder abzuſtellen ſchuldig Mev. ad jus lub. lib. 3. tit. 12. art. 11. n. 2. Daher eine ſolche, von den rechenei-herren allein, beſchehene vergünſtigung und veräuſerung ganz nicht gültig ſein kan, da im §. 1. des geſamten Rates erlaubnis beſonders erfodert wird, mithin jene deſſen und gemeiner ſtadt gerechtſame nicht wol nachteilig ſein kan, als dieſes die Helmſtädiſchen rechtsgelerten in ihrem, in ſachen L. entgegen die H = = = nachbarſchaft, nachdem dieſelben einen gewiſſen plaz, laut des ſtadtallemendenbuches und des an dem tore angeſchlagenen ſtadtadlerswapen, für ein gemeines ſtadt allemend erkant hatten, erteilten rechtlichen gutachten, ebenfals dafür gehalten, daß der widrige bericht des recheneiamtes, dem Rat und gemeiner bürgerſchaft an ihren gerechtigkeiten nicht ſchaden könte. Wie ſonſt dieſe ſtadt allemende, von den zwiſchen den häuſern ſich befindenden und den daran ſtoſenden eigentümern zugehörigen winkeln, unterſchieden, und von ſelbigen in dieſe, nach gefallen, gebauet werden darf? Davon iſt oben 502. f. gehandelt. Und da ferner die von einem hauſe zum andern, über gemeine gaſſen, gehenden gänge, nicht nur ein groſer misſtand ſondern auch, bei entſtehender feuersnot, indem, wo es auf der eine ſeite brennet, mittels ſolchen zuſamenhangenden ganges, das feuer auf die andere ſeite gar leicht kommen, und dadurch das unglück vergröſern kan, überaus gefärlich ſind: ſo iſt im §. 2. deren bauung heilſamlich verboten, und werden ſie alſo nicht leicht mer erlaubet. Wie ſonſt ſelbige gar übel ſtehen und gefärlich ſind; ſolches zeigen deren noch einige, ſonderlich bei der marktgegend, in engen gaſſen vorhandenen alten und alſo zuſamen gehängten häuſer klar an. Von den, unter der erde gemeiner ſtraſe, befindlichen kellern und gewölben finden ſich noch, heutiges tages, viele, die von alten zeiten herkommen; deren fernere bauung und eingrabung aber, wol um deswillen nüzlich verboten iſt, weil ſie den gemeinen gaſſen, ſonderlich, wo ſelbige gangbar ſind und ein ſtarkes farwerk darüber gehet, ſchädlich ſind, damit ſie nicht erſchüttern noch einen einfal verurſachen; daher auch dieſelben, heutiges tages, ſelten mer erlaubet werden, bevorab, wegen der üblen folge, daß andere, ſonderlich die daran ſtoſenden nachbarn, gleiche untergrabung in gemeine ſtraſe, die doch der ſtadt gar ſchädlich iſt, verlangen dürften; ja es begiebt ſich auch, daß ſelbſt die nachbarn, gegen ein ſolches anſuchen, wegen ihres darunter begriefenen nuzen, ſich zu ſezen und einrede darwider zu machen pflegen. Ob aber ſelbige nicht an ſolchen orten, wo wenig oder faſt gar kein farwerk iſt, eher zu erlauben? Dis komt, auf die beſichtigung und unterſuchung der bauherren und darauf erfolgende Ratesvergünſtigung, alleine an. Die löcher, zum ausguſſe, ſind wol um deswil-

Allhier iſt eine ſtilſchweigende einwilligung nicht genug.

Solche ſind von andern winkeln unterſchieden.

Die bauung der gängen, von einem hauſe zum andern, über die ſtraſe, iſt verboten.

Auch die unter der erde gemeiner ſtraſen gehende keller und gewölbe. ſind verboten.

Die nachbarn können gegen deren machung ſich beſchweren.

Warum die löcher zum ausgusse verboten?

deswillen verboten, weil der ablauf des waſſers in ſolche löcher, die nicht anders, als ſenklöcher, anzuſehen, auf gemeiner ſtraſe zu haben ein groſer misſtand ſein, und viele unluſt, nebſt üblem geruche, verurſachen würde, wie dann, zum abfluſſe des aus den häuſern kommenden waſſers, die auf den gaſſen befindlichen gemeine kanäle oder flöſſer ſind, die ihren gang in die ſtadtantauchen, oder gräben, ſiehe tit. 6. §. 8. haben, als worin die waſſer aus den häuſern gelcitet werden können, davon einiges ſ. 463. 471. f. vorgekommen. Sonſt mag ein ieder die in den häuſern, nach

Senklöcher in häuſern zu machen iſt erlaubet.

den höfen und gärten gehenden, ſenklöcher, nach gefallen, machen laſſen, nur daß ſelbige, wann ſie, nach des nachbarn wand oder mauer, gegraben werden, dieſem nicht alzunahe kommen, ſondern mit draſſe oder anderem mauerwerke alſo verwaret werden, daß dadurch dem nachbarn kein ſchaden zugefüget werde. Dahin einigermaſen gehöret, was oben ſ. 467. von den profeien, wie weit ſolche von des nachbarn hauſe abſtehen ſollen, angefüret. Sonſt ſchicket ſich das, im ſtatutenbuche bl. 130. am ende von gleicher ſache verordnete hieher: » Auch ſol niemands haben » eingenge in keller oder gruben unter der erden, als kellershälſe, luftlöcher und « dergleichen, in gemeiner ſtraſſen und gaſſen, weiter und ferner, dann ſein eygen » grund, maurn oder ſchwellen reichen. So im aber hierin an leidlicher orten etwas » vergünnet würde, ſols verdeckt und verremſet ſein, für einfallen der fürgehenden «,

Nur daß dadurch dem nachbarn kein ſchaden geſchiehet.

» Auch gehöret hieher, was in der ſ. 391. f. angefürten bautaxrolle, von den kellerlöchern vorkomt, wie viel für die aufrechten und vorliegenden ſezen zu dürfen bezalet werden mus, welche leztere, one zweifel, alſo beſchaffen ſein müſſen, als hiervon im ſtatutenbuche vorgeſchrieben, damit die vorübergehenden mit fallen, oder ſonſt, dadurch keinen ſchaden nemen. Der inhalt des §. 3. ſtehet ſchon in einem alten ſtatute von 1445. alſo lautet: » Der Rat hat aus altem herkommen ein ſtatut » geſezt, daß hie niemand einen bauw abbrechen, und fremden verkaufen ſol, » und wil der Rat ſelbſt denſelben um ſolch gelt behalten. So heuſer abgebro» chen und andere uf ſelben plaz gemacht und gebeſſert, und den zinsleuten ihre » zinſen darauf gelegen nicht gemindert wurden; daran meinen unſere herren, der » Rat iren bürgern imme keuffen und verkeuffen ire recht in obgemelden fällen nit » benommen haben, doch alſo, daß der abgebrochene buwe us der ſtadt nit ver» keuft noch gefüret werde. « Woraus alſo zu erſehen, wie in ältern zeiten gar gebräuchlich geweſen ſein mus, daß die eigentümer das abgebrochene alte gebälk, tanen, anderes holzwerk und dergleichen, entweder überhaupt oder ſtückweis, um einen vielleicht gar geringen preis, an andere vornämlich fremde, werden verkaufet haben; ſo aber, als eine gemeiner ſtadt ſchädliche ſache, da man in derſelben ſolchen alten bau wieder hatte anwenden können, hier verboten worden. Und obgleich, durch die ausmärker, vornämlich fremde, verſtanden werden: ſo mögen doch alhier auch diejenigen, ſo auſer der ſtadt und auf hieſigen dörfern oder höfen wonen, darunter wol begriefen ſein, indem im verbote, die abſicht überhaupt dahin gehet, daß ſolche gebäude nicht aus der ſtadt verkaufet werden ſollen, damit ſie in ſelbiger bleiben und zu wiederaufbauung der häuſer gebrauchet werden können, ſo auf alle weiſe zu befördern. Wann ferner in dieſem ſtatute ſtehet, daß bei ſolchen abgebrochenen bäuen, den zinsleuten ihre zinſe ungemindert bleiben müſſen: ſo iſt

Von den aufrechten und vorliegenden kellerlöchern.

Wie und warum niemand einen abgebrochenen alten bau an ausmärker verkaufen darf?

So vor alters doch gebräuchlich war.

Wer durch ſelbige zu verſtehen?

es dahin zu verſtehen, daß auch der grund, worauf der alte bau geſtanden und der neue wieder gebauet worden, für ſelbige verhaftet, und daher den zinsleuten ihr recht ungeſchmälert bleibt, ſiehe den erſten band der anmerk. ſ. 679. ſ. Solte aber ein neuer bau nicht ſo gleich wieder geſezet werden und die zinsherren am plaze ſich nicht genug erholen können: ſo würde ihnen auch der abgebrochene bau zu ſtatten kommen und dürfen daher die eigentümer ſelbigen, zu jener nachteile, nicht verkaufen ſ. anmerk. erſtbeſ. ſtelle. Sonſt iſt ſelbigem zimlich änlich, wann im römiſchen rechte l. 2. 6. 7. c. de ædif. priv. nicht erlaubet war ganze häuſer zu verkaufen, daß ſie abgebrochen und dadurch in der ſtadt ein misſtand verurſachet werden; item das verbot, marmorne und aus anderer materie gemachten bildſeulen an den häuſern, auſer der ſtadt, auf das land zu verkaufen, alles in der abſicht, damit die ſtadt, durch deren wegnemung, nicht verſchändet und verunzieret werde **Brun.** ad d. t. c. de ædif. priv. num. 18. ſqq. Die urſache des im §. 4. beſchehenen verbotes iſt wol dieſe, damit die leren pläze, welche ein groſer übelſtand in einer woleingerichteten ſtadt ſind, mit häuſern gebauet werden, weil die gärten gegen gemeine ſtrafen, da ſie mit mauren oder wänden blos umgeben, kein zierat ſind; daher dieſes auf die, hinter den häuſern, gemeiniglich ſich befindenden gärten keinesweges zu ziehen iſt, noch auch in den vorſtädten und an andern äuſerſten enden der ſtadt eben ſo genau beobachtet werden wird, indem man, an ſolchen orten, gärten genug findet, die auf die gemeine ſtrafe ſtoſen. Sonſt war dieſes, bei den Römern, in einigen ſtädten zugelaſſen, in andern aber verboten; daher in l. 3. c. de ædif. priv. der befel an den vorſteher gienge, in einer ſtadt darnach zu ſprechen, was hierin am meiſten beobachtet und gebräuchlich wäre, **Klo3.** in diff. über dieſen titel. Hieher gehöret auch eine gleichkommende verordnung im ſtatutenbuche bl. 132. „ Niemands ſoll auch häuſer verfallen, vergehen „ laſſen noch abbrechen, dieſelben gebäuw minder, ärger oder gärten daraus zu „ machen. „ Durch die im §. 5. benamten **befriedungen**, zwiſchen der nachbarn häuſern, höfen und gärten, werden nichts anders, als die ſchiedmauren und wände, welche die nachbarn von einander ſcheiden, verſtanden, damit ein ieder wiſſen kan, was zu dem ſeinigen gehöret, auch wie er in deſſen ruhigen beſize ſicher und von allem ein und überfal ungeſtöret bleiben, mithin vom andern nicht beunruhiget werden, ſondern in guter ruhe und frieden leben kan; wie ſolcher ausdruck in andern ref. ſtellen, als oben tit. 1. §. 20. unten im 9ten teile, tit. 4. §. 4. 8. vorkomt und ieztangefürtes damit deutlich angezeiget wird. Welcher ausdruck ein alt deutſches wort iſt und in den alten urkunden, auſer noch mancherlei andern bedeutungen, auch dieſes vornämlich damit angezeiget wird, **Schilters** gloſſ. teuton. tom. 3. theſaur. antiq. teuton. vb **Frid**, Aſeze mit merem. Daß aber im §. 5. ſolche ſchiedwände in der ſtadt, mit zäunen, deren vor alters, zwiſchen den ſtadtgärten, viele ſollen geweſen ſein, zu machen verboten; daran iſt wol der misſtand, und daß auch ſelbige nicht genug befriedigen und verwaren urſache, wie dann dieſe verzäunungen, nur bei feldgütern und gärten, zugelaſſen ſind, davon aber im 9ten teile tit. 4. §. 4. folg. eigentlich vorkomt. Sonſt iſt hierbei zu bemerken, wie die erkantnis, wegen ſolcher alten, zwiſchen den in der ſtadt lie-

Den zinsherren bleibt ihr zinsrecht ungeſchmälert.

Vom verbot aus alten verfallenen häuſern, ſcheuren ꝛc. nach gemeiner ſtrafe gärten zu machen.

Was durch befriedungen, zwiſchen der nachbarn häuſern, höfen und gärten, zu verſtehen und dis wort ſonſt an ſich anzeiget.

Die ſchiedwände mit zäunen zu machen, iſt verboten.

genden gärten ſtehenden zäunen, an die bauherren gekommen und von ihnen entſchieden worden; das ackergericht aber in denjenigen ſachen geſprochen hat, ſo auſer der ſtadt, auf dem felde ſich zugetragen.

Dreizehenter Titul.

Von Bäumen in der Statt, ſo den Nachbarn Schaden thun.

§. I.

HEtt jemandt in der Alten Statt, oder den Vorſtätten, oder zu Sachſenhauſen, in ſeinem Garten Bäume ſtehen, ſo ſeinem Nachbarn mit den vberhangenden Eſten an der Dachung oder Wänden, oder auch vnden im Grundt, deſſelben Behauſung mit den Wurtzeln Schaden theten: Der mag ſolchs Anlaitsweiß auch klagen. Da ſich dann, daß dem alſo ſeye, befinden würde: So ſolle darauff durch Richterliche Erkanntnuß ſolchen Baum inwendig Viertzehen Tagen, den nechſten, abzuhauwen, dem Beklagten Theil mit Recht erkennt vnd aufferlegt werden. Geſchehe ſolches in ſolcher Zeit nicht: So ſoll der Beklagte ſeiner Vngehorſame halben mit Drey Gülden zu Straff verfallen, Vnd nicht deſto weniger der Vrtheil nochmahls zu geleben ſchuldig ſeyn.

§. II. Was ſonſt von deß Baums Eſten, ſo vber deß Nachbarn Gut hangen, von Obs wächſt, vnd auff deſſelben Grund abfällt: Soll deſſelben Nachbars ſeyn, vnd bleiben.

Anmerkungen.

Von bäumen in der ſtadt, ſo den nachbarn ſchädlich ſind.

Von der hier ſtehenden ſache komt, in kaiſerlichen rechten, auch ein beſonderer titel im buche 43. tit. 27. vor, ſo aber von der unſerigen unterſchieden iſt, als auch die deutſchen rechten und gewonheiten hierin ein anders beſagen; dann da, nach jenen, der nachbar einen ſolchen ſchädlichen baum, wo ſelbigen deſſen eigentümer, auf vorher beſchehene nachbarliche erinnerung, nicht gutwillig abhauen wolte, ganz abhauen durfte und er ihm zuſtele l. 1. pr. et §. 6. ff. de arb. cæd. l. 1. pr. c. de interd. ſo verhielte es ſich, nach dieſen, ganz anders, indem alle die, über des nachbarn grund, hangenden zweige und äſten ihm zugehöreten, mithin er ſolche von ſelbſt und one deswegen den andern zu erinnern, ſo weit ſie übergehangen, völlig abſchneiden und ſtümpen konte, ſiehe davon das Sächſiſche landrecht lib. 2. art. 52. und Weichbild art. 125. Schilter ex. 47. th. 75. Stryk uſ. mod. ff. d. t. §. 2. Heineck. el. jur. germ. tom. 1. lib. 2. §. 69. Nach unſerm §. 1. kan zwar ein ſolcher ſchädlicher baum ganz abgehauen werden, der nachbar aber darf es für ſich und eigenmächtig nicht tun, ſondern mus vorher deshalb, gehöriger orten, klagen, welches

Was der nachbar hier desfals zu beobachten ?

ches entweder bei den bauherren, oder wo es nötig, bei Schöffenrat geschehen kan, welche vorher den augenschein einnemen und, nach befindendem schaden, dem eigentümer die abtuung dieses baumes anbefelen, dahin die worte, anlaitsweiß, zu klagen zielen, und damit vornämlich auf die besichtigung gehen, so entweder von den bauherren allein, oder auch den Schöffen, durch fürung einer ordentlich anlait, vorgenommen wird, siehe davon oben s. 541. f. Daß demnach hier dasjenige, was der nachbar, so den schaden empfunden, so wol nach den römischen als deutschen rechten, wiewol auf verschiedene weise, tun konte, dem eigentümer des baumes zu verrichten auferleget wird, wie Kloz in diff. über diesen §. wol angemerket. Und ungeachtet im §. 1. von der völligen abhauung des ganzen baumes verordnet: so kan es doch wol angehen, daß, nach befinden des verursachten schaden, nur die überhängenden zweige und äste, oder die zu weit unter der erde sich ausbreitenden wurzeln alleine, so weit sie nämlich dem nachbarn schaden tun, abgehauen, gestümpet und ausgerieſen werden; dabei doch der baum selbst erhalten werden und stehen bleiben kan, wann nur die hauptabsicht, daß von des nachbarn hause aller besorgliche schaden abgewendet werde, welches auf der bauherren besichtigung und untersuchung vornämlich ankomt, erreichet wird, mithin man nicht so wol bei den worten dieses §. zu bleiben, als nach dem eigentlichen absehen, warum diese verordnung geschehen, damit nämlich dem nachbarn kein schaden zuwachse, sich zu richten hat, wie dann, daß dis vorangefürten deutschen rechten gemäs komme und, heutiges tages, also beobachtet werde, von den rechtslerern bezeuget wird, Lauterb. coll. d. t. §. 4. Müller über Struv. ex. 45. th. 161. Sonst ist das von den bäumen bisher vorgebrachte, auch von den weinstöcken, hopfen und andern solchen gewächsen zu verstehen, Berlich p. 5. concl. 52. num. 22. sqq. Und da oben schon berüret, wie nach den deutschen rechten, die überhängenden äste dem nachbarn zugehöreten; also hatte es gleiche bewandnis mit den darauf wachsenden früchten, die er nach gefallen ablesen und samlen konte Heineck d. l. und die von ihm angefürten gesezstellen. Dagegen wird im §. 2. erfodert, daß das obst bereits abgefallen sei, wann es dem nachbarn zugehören sol, mithin das noch hangende dem eigentümer des baumes zustehet, darin es auch vom römischen rechte unterschieden, als nach welchem dem lezten zugelassen wurde, das abgefallene obst in des nachbarn hofe oder garten, binnen dreien tagen, aufzulesen, nach deren ablaufe aber solches dem nachbarn zufiele l. un deglan de leg. Kloz in diff. über §. 2. Wie dann auch an den meisten orten die verordnung dieses §. 2. stat findet und in solchem verstande die Sächsischen rechte, daß sie vom abgefallenen und nicht noch wirklich hangenden obste reden, genommen werden Carpz. p. 3. const. 32. def. 25. Lauterb. coll. d. tit. § 2. Stryk ul. mod. n. d. tit. §. 2. obgleich selbige vom lezten eben das verordnet haben.

Und wie hierin vom römischen und deutschen rechte abgegangen werde?

Ob der baum sodan ganz oder stückweis abzuhauen?

Ob dis auch bei weinstöcken und andern solchen gewächsen stat?

Die von den überhangenden äſten abfallenden früchten gehören dem nachbarn.

Vierzehenter Titul.
Wem die obermeldten Straffen vnd Peenfäll, ſollen verfallen ſeyn.

§. I.

WIr ordnen, ſetzen, vnd wöllen, daß alle in dieſem Achten Theil erzehlte Peenfälle, vnd Straffen, von Vberfahrung dieſer vnſer Reformation vnd Ordnung herrührend, allein vnſerm Stattbauw, vnd demſelben zum beſten, verfallen ſeyn, Derowegen auch durch vnſere jeder Zeit verordnete Bauwherrn, ſollen unnachläßlich von den Verbrechern erfordert vnd eingebracht werden.

Anmerkungen.

Die in dieſem achten teile geſetzte ſtrafen verfallen dem ſtadtbau und ſind von den bauherren einzutreiben.

Da im zehenten teile tit. 1. von den bürgerlichen geldbuſſen und ſtrafen verſchiedene fälle bemerket werden, deren ſtrafe, teils dem gerichte, ſiehe §. 2. teils und die gröſeſten dem Rat verfallen ſind, wie dorten aus den meiſten §§. zu erſehen und ſelbige auch in die gemeine rentkammer gekommen: ſo hat es doch mit denjenigen, die von überfarung der hieſigen bauordnungen herrüren und in dieſem achten teile hin und wieder beſonders ausgedrücket worden, eine andere bewandnis gehabt, daß ſie dem ſtadtbaue, das iſt, one zweifel, dem bauamte allein zugefallen und ſelbiges eine beſondere geldkiſte gehabt haben mus, daraus one zweifel, zum teile gemeine ſtadtbäue und andere in vorigen zeiten gebräuchlich geweſene ausgaben bezalet wurden. Wie dann auch, vor alters, von dieſem bauamte, den bürgern, zu erbauung und beſſerung ihrer häuſer, entweder geld oder baumaterialien vorgeliehen wurden, indem, nach klarer masgab teile 1. tit. 49. §. 4. dem ſtadtbaue, im fal merere gläubiger vorhanden, der vorgang, dieſer vorſtreckung halber, gegeben und er in die dritte klaſſe geſezet worden, wie daſelbſt ein meres angemerket werden ſol Klo3 in diff. über tit. 49. §. 5. Da aber daſelbe hernach in der viſitat. ord. tit. 31. ſich geändert, indem auf dem bauamte zwar alle ſtrafen geſezet und beſtimt, ſelbige aber gemeiner ſtadtrentkammer allein zugewieſen worden, wie oben ſ. 388. aus tit. 31. zu erſehen; ja auch, heutiges tages, alle auf den ämtern, alſo auch dem bauamte, fallenden gelder völlig aufhören: ſo hat auch das bauamt keine beſondere kiſte mer, ſondern es pflegen alle, ſo wol in der ref. benamten, als auch von ſelbigem, nach befinden der übertretung der bauordnungen, wilkürlich angeſezten ſtrafen, nicht weniger die von den bauenden, für verſtattete vergünſtigungen, nach vorſchrift der bautaxrollen, zu entrichtenden gebüre, wochentlich auf das recheneiamt geliefert zu werden. Welche, nach vorſchrift der erneuerten viſitat. ordnung ſ. 34. gemeiner ſtadt, in einer beſondern rubrik, ordentlich zugerechnet werden und zu gut kommen. Sonſt iſt noch zu bemerken, daß, wo die verbrecher, in erlegung dieſer angeſezten ſtrafen, ſaumſelig ſind, die bauherren, gleich den verordneten anderer ämter, bei den Bürgermeiſtern, ihnen mit der wirklichen hülfsvolſtreckung an handen zu gehen anſuchen, darin auch, one einigen anſtand, wilfaret wird.

In vorigen zeiten hatte das bauamt den bürgern zu ihrem bauen, entweder baumaterialien oder geld geliehen.

So aber, heutiges tages, abgekommen und alle ſtrafen in gemeine ſtadtrentkammer verfallen.

Wie ſolche ſtrafen einzutreiben?

Funf-

Funfzehenter Titul.
Von Handthabung dieſer Ordnungen.

§. I.

DAmit auch obgeſetzte vnſere Ordnungen deſto feſter vnd ſteiffer gehalten werden: So Ordnen, vnd ſetzen Wir weiter, Daß ein kurtzer Außzug auß derſelben gemacht, vnd den Werckleuten, Als, Steinmetzen, Mäuwrern, Zimmerleuten, vnd Steindeckern, jeder Zunfft, in jhre Bücher eingeſchrieben, Auch daneben denſelben bey jhren geſchwornen Bürger Eyden, ſoll eingebunden vnd aufferlegt werden, Nicht allein für jhre ſelbſt Perſonen ſolchen Ordnungen gehorſamlich zu geleben, Sondern auch, da ſie befunden, daß hinfüro, vnd nach Publicirung dieſer Ordnungen, durch jemandt dieſelben weren überfahren worden, Vnſern Bauwherrn ſolches fürderlich anzuzeigen. Dagegen dem Anbringer, der halbe Theil ſolcher Buſſen, wann die eingebracht, werden ſolle.

§. II. Dieweil aber etliche, (wie Wir berichtet) die verbottene Arbeiten, durch Außländiſche vnd frembde Meiſter, heimlich machen laſſen, Welche demnach davon ziehen, vnd nicht zu finden ſeyndt: So ſollen die jenigen, ſo dieſelben gebraucht haben, für ſie die Straff vnſerm Stattbauw Vierfältig zu erlegen verfallen ſeyn.

Anmerkungen.

Warum den zum bauweſen gehörigen werkleuten ein auszug dieſer bauord. gegeben?

Weilen es auf die zum bauweſen gehörigen und hier benamten werkleuten hauptſächlich ankomt, daß dieſe vorgeſchriebenen heilſamen bauordnungen, in allen ſtücken, auf das genaueſte befolget und darüber feſt und ſteif gehalten werden: ſo wird hier verordnet, daß nicht nur aus ſelbigen ein kurzer auszug gemachet und in die zunftbücher oberwenter werkleuten eingeſchrieben, ſondern auch ihnen deren ſchuldigſte nachlebung, bei ihren geleiſteten bürgereiden, eingebunden werden ſol, welches auch wirklich geſchehen und in ſolche bücher, oder, nachdem die zünften durch den kaiſerl. kommißionsabſchied von 1616. abgeſchaffet worden, davon unten eigentlich vorkomt, an deren ſtelle errichtete artikelbücher dasjenige, was hierbei ein jedes von obigen handwerkern zu beobachten hat, eingerücket worden iſt. Und da dieſe werkleute, wann ſolche ordnungen übertreten werden, meiſtens und vielmer, als diejenigen, ſo bauen wollen, indem dieſen ſolche ſachen, bei weitem nicht ſo oft, vorkommen und daher in der unwiſſenheit ſein können, ſchuld haben: ſo iſt es auch gar recht und billig, daß jene, auf dem übetretungsfal, mit einer ſchärfern ſtrafe, als die baumänner, beleget werden, wie bereits oben ſ. 398. f. davon behörig angemerket und die desfals ergangenen beiden bauordnungen, wie auch neueſte ratsordnung angefüget worden, als in welcher lezten die werkleute, vornämlich die zimmerleute, mäurer, ſteinmezen, ſteindecker und andere zum bauweſen gehörigen handwer-

Und ſelbige mit ſchärfern ſtrafen, als die bauherren, beleget werden ſollen?

werker, da ihnen dieſe bauordnungen, vor allen andern, wol bekant ſein ſollen, bei vermeidung nachdrücklicher und, über die in der ref. ausgedruckte ſummen, weit zu erhöhenden ſtrafe, angewieſen werden, fürohin dagegen nicht zu handeln, und ſich für ſtrafe, ſchimpf und ſchaden zu hüten. Wann aber alhier ferner verordnet daß obgedachte werkleute, wo ſie, dem bauamte, die übertreter dieſer ordnungen gehörig anzeigen, als anbringer, das halbe teil derjenigen angeſezten ſtrafen bekommen ſollen: ſo iſt dieſes wieder gar ein löbliches werk, weil dadurch ſolche leute deſto mer angetrieben werden aller übertretungsfällen ſich genau zu erkundigen und ſolche anzuzeigen, wodurch dann auch die feſthaltung dieſer gemeinnüzigen ordnungen nicht wenig befödert wird. Sonſt mus in vorigen zeiten der im §. 2. gemeldete betrug öfters ausgeübet worden ſein, wann etwan hieſige werkleute ſolche arbeit, als gegen die vorſchrift der ref. und bauordnungen laufend, nicht haben übernemen wollen, daher, um dieſem übel und misbrauche zu begegnen, verordnet, daß derjenige, ſo ſolche fremden meiſter, zu dergleichen verbotenen arbeit, heimlich gebrauchet hatte, diejenigen ſtrafen, welche ſonſt den, gegen dieſe vorgeſchriebene ordnungen, handelnden werkleuten angeſezet worden und teils in unſerm teile hin und wieder, wie auch in den bauordnungen ausgedrucket ſtehen, teils auch von den bauherren, nach wilkür, angeſezet werden, vierfältig erlegen ſol, als von ſolchen bürgerlichen geldſtrafen unten im teile 10. tit. 1. noch ein meres vorkomt. Dabei hier nur dieſes, als ein merkwürdiges beiſpiel, zu bemerken, wie die ſonſt in kaiſerl. rechten, bei unterſchiedenen verbrechen, ſtat findende vierfache geldſtrafe, auch bei uns, nicht auſer allen gebrauch gekommen. Wann endlich im §. 2. den fremden meiſtern und handwerksleuten ſolche verbotene und den vorgeſchriebenen bauordnungen entgegen laufende arbeit zu machen völlig unterſaget worden: ſo folget doch daraus keinesweges, daß ſelbige andere und nicht verbotene bauarbeit alhier machen dürfen, wenn ſie gleich ſolche, den bauordnungen gemäs, verfertigen wollen, indem dieſes in verſchiedenen verordnungen, als vom 2ten aug. 1687. und abſonſonderlich vom 12ten julii 1698. überhaupt, nachdrücklich verboten, auch ihnen von den hieſigen werkleuten ſolche arbeit, mittels anrufung obrigkeitlicher hülfe, ſogleich völlig niedergeleget wird, damit den bürgern ihre handarbeit, narung und handtierung nicht abgeſtricket werde, noch ſelbigen abbruch geſchehe; daher der fal, daß jene heimlich alhier zu arbeiten ſich unterſtehen werden, ſich nicht leicht zutragen wird; wie dann der lezte ratſchlus, da er mit dem erſten, auſer wenigem, faſt ganz übereinſtimt, ſeinem hauptinhalte nach, alſo lautet: „ Demnach unſern vormaligen „ verordnungen, auch dem herkommen zuwider, allerhand anderer orthen wohn„ hafte frembde handwerksleuthe, zumahlen zimmerleute, mäurer, weißbender, „ kläiber, und dergleichen, ſich unterfangen, ſolche in ihr handwerk einlauffende „ arbeit, entweder im geding und taglohn, oder überhaupt anzunehmen, und „ nach beſchaffenheit der arbeit, theils auſſerhalb, theils hieſelbſten zu verfertigen „ und auffzuſchlagen; wodurch unſern bürgern ihre handarbeit und nahrung ab„ geſtricket, fürnehmlich aber im bauweſen, unſerer denen frembden handwercks„ leuten unbekanten ref. und ord. zuwider, ſo wol gemeiner ſtadt, als denen privatis groſſer nachtheil zugefüget werden kan, wie es die erfahrung und deßhal-

Von ſtrafe derer, ſo zu ſolcher verbotenen arbeit fremde meiſter heimlich gebrauchet haben.

Wie überhaupt alle fremde meiſter hier nichts arbeiten.

ben

„ ben bereits vorgebrachte klagen genugſam bezeugen, anderer daher entſtehen-
„ der inconvenientien anjezo nicht zu gedenken: Wir aber der unſerigen wolfahrt,
„ aufnehmen und gedeyen, ſo viel möglich, zu befördern, auch hieſiger ſtadtordnungen
„ und ſtatut in dem bauweſen auffrecht zu erhalten, ſo geneigt, als uns ſchuldig befin-
„ den: als haben wir eine nothdurfft ermeſſen, obgedachtes unſer edikt von 1687. zu
„ wiederholen und zu erneuern, mithin nochmahl ernſtlich zu verordnen und zu be-
„ fehlen, daß hinfüro frembde und außwertige handwercksleute, zumal mäurer,
„ zimmerleute, weißbender, kläiber und dergleichen ſich in hieſiger ſtadt, und vor
„ dieſelbe, aller arbeit ihres handwercks, von wem auch ſolche allhier möchte be-
„ ſtellet ſeyn, gäntzlich enthalten, und keine dergleichen, weder im geding oder
„ taglohn, noch überhaupt, hier oder anderwertlich zu verfertigen, annehmen
„ ſollen. „ (Wobei hier noch einzurücken, was in dem erſten ratſchlus von 1687.
weiter ſtehet; „ Sondern da ſie je ihre narung mit ihrem handwerke in hieſiger ſtadt
„ zu ſuchen bedacht wären, den alhier eingeſeſſenen bürgern, welche gedachte
„ handwerke treiben, um den taglohn, den wir iederzeit ordnen werden, zu ar-
„ beiten, alles bei ſtraf eines halben gulden von iedem tag, welchen ſo wol der
„ bauherr, als arbeiter, auf unſern bau zu erlegen gehalten ſein ſol,) bei vermei-
„ dung, ſo wol gegen den bauherren, als die arbeitere, ohnausbleiblich erfol-
„ gender obrigkeitlichen beſtraffung: geſtalten wir, zu mehrer feſthaltung die-
„ ſer unſerer abermahligen verordnung, auch denen an unſeren ſtadtthoren comman-
„ direnden officirern hiemit anbefohlen haben wollen, daß ſie keine auſſerhalb verfer-
„ tigte zimmer und andere dergleichen arbeit daſelbſten paßiren, und in die ſtadt laſ-
„ ſen, ſondern wann, und ſo oft einige derſelben herein gebracht werden will,
„ ſolches unſern Bürgermeiſtern ſo balden gebührend anzeigen ſollen.„ Uberdis
wollen auch alle hieſige handwerker, one unterſchcide, durchaus nicht geſtatten, daß
(auſer in beiden meszeiten, da ſolches one ausname, zu beföderung und aufname
der öffentlichen und freien meſſen zugelaſſen und frei ſtehet) fremde und an andern
orten beſtelte arbeit in die ſtadt gebracht werden darf, als dis von ihnen ſich zugeeig-
nete recht ſolches zu verweren, auf die in obigen ordnungen, wegen der, zum bauwe-
ſen gehörigen werkleuten angezogene algemeinen urſachen, damit den hieſigen bürgern
ihre handarbeit und narung nicht abgeſtricket werde, ſich ebenfals gründen mag, zumal
ſie ihre bürgerlichen beſchwerden tragen müſten und daher nicht unbillig wäre, daß
ihnen auch alle, bei den bürgern und einwonern, vorkommende arbeit allein gelaſ-
ſen, fremde aber alhier einzufüren nicht geſtattet würde. Wiewol bewärte rechts-
lerer dieſen zwang, auſer dem fal, wo ſelbiges, durch beſondere ordnungen, wie
oben vom bauweſen angefüret, ausdrücklich verſehen oder ſonſt, durch eine be-
ſtändige gewonheit, hergebracht worden, eben nicht billigen wollen, indem
ja andere ihre mitbürger, die kein handwerk treiben und eben ſo wol, wie je-
ne, ihre bürgerlichen beſchwerden zu tragen ſchuldig, dadurch überaus beſchwe-
ret würden, wann ſie, an ſolche handwerksleute deſelben ortes, ſich binden und
manchmal untügtige arbeit, auch wol öfters, um einen ſer unbilligen und
überſezten preis aufdringen laſſen müſten, welche ſie doch, von fremden handwer-
kern, vielmals, wo nicht vielleicht beſſer, doch wolfeiler haben könten, als hiervon bei

Noch fremde arbeit in die ſtadt bringen dürfen?

Ob dieſe gewonheit in der billigkeit gegründet?

Wern-

Hieher gehörige vergleiche zwener Fürſten mit dem Rat, wegen ihrer hier habenden fürſtl. häuſer.

Wernher p. 9. obſ. 7. p. 6. ſqq. ein hier einſchlagendes und weitläuftiges rechtsgutachten zu finden iſt. Zum beſchlus iſt auch noch alhier anzufüren, wie ſo wol Hr. Landgrafe zu Heſſendarmſtadt, Georg der andere, als auch Hr. Anshelm Franz, Fürſt von Thurn und Taxis, in den mit dem Rat, wegen ihrer in dieſer ſtadt habenden fürſtlichen häuſer, aufgerichteten gedingen und verträgen, unter andern ſich auch dahin verbunden haben, daß Sie nicht nur, bei deren bauung und beſſerung, alſo verfaren wollen, damit dieſer ſtadtreformation und eingefürte bauordnungen, die höhe und mas der gebäuden und anders beſagend, hierin nicht überſchrieten, ſondern in allen ſtücken genau beobachtet werden, ſondern auch, in nachbarlichen irrungen über dieſe häuſer, dem Rat die gerichtsbarkeit zuſtehen ſol. Ja der Leztere noch überdis ſich anheiſchig gemachet haben ſol, ſo wol zum nachteile der bürgerſchaft, in ihrer fürſtl. behauſung, keine backöfen und feuereſſe, braukeſſel und dergleichen officinen, anzurichten, als auch keine fremde, ſondern nur hieſige werkleute und handwerker, zu Dero neuen baue, zu gebrauchen. Wie, wegen des erſten fals, der darüber im jare 1626. getroffene vergleich, ſo den tauſch des reichslehenbaren klapperfeldes, gegen die oberbeckiſche, iezo aber Darmſtädtiſche behauſung betr., in dem gedruckten privilegienbuche ſ. 437. f. ſtehet und die hieher gehörige §. 3. 8. alſo lauten: „ Daß „ Ihre Fürſtl. Gnaden und Dero erben daſelbe oberbeckiſche haus und den dazu gehöri„ gen begrief anſenlich und ferner bauen und beſſern mögen, ſo fern es Derſelben „ beliebig, doch daß der ſtadt Frankf. iezthabende und in druck ausgegangene ref„ die höhe und mas der gebäuen beſagend, nicht überſchrieten werde. ꝛc. Im nach„ barlichen irrungen mit den benachbarten bürgern oder beiſaſſen ſol die cognition „ über die behauſung eines E. Rates ſein. So viel aber den lezten fal betrift: ſo iſt „ die aus dem, im jare 1729. hierüber errichteten vergleiche, hieher gehörende ſtel„ le dieſes inhaltes. 3) Bei wiederaufbauung eines neuen fürſtl. baues verſpre„ chen Ihro Fürſtl. Durchl. den dieſem vergleiche annectirten unterſchriebenen und „ beſiegelten grundris genau zu beobachten und darüber nicht ſchreiten zu laſſen; „ nächſtdem auch die verfügung zu tun, damit ꝛꝛ auch die Franckf. ſtadtrefor„ mation und eingefürte bauord. in allen ſtücken genau beobachtet werden. 4) „ Erklären ſich Ihro Hochfürſtl. Durchl. zum nachteile der bürgerſchaft, in Ihro „ fürſtl. behauſung, noch weniger backöfen und feuereſſe, braukeſſel und dergleichen officin oder werkſtat anzurichten. „ Wie dis alles auch Hr. Dr. und Hofrat von Rieſe in merbelobter diſp. de reſtricta ædific. libert. &c. §. 19. ſq. angefüret hat.

Ende des achten theils.

Neundter Theil Der Reformation.

Vom Ackergericht, vnd Ordnungen vber die Feldtgüter.

Von dem Ackergericht in dieſer Statt Franckenfurt.

Vorrede.

NAchdem von Alters, vnd vber denckliche Zeit, herkommen, Daß in dieſer Statt ein beſonder Ackergericht verordnet, ſo mit Perſonen des Rahts, auch auß der Gemeind, vnnd den Feldtgeſchwornen, beſetzt, Sachen, Irrungen, vnd Spåne halben, die ſich zu Feldt, vnder den Benachbarten, zutragen: Welches auch zu ſeinen beſtimpten Tagen in der Wochen, gehalten wird: Vnd demſelben ein ſonder Buch, darinn die Ordnungen, wie es mit dem Rügen, Anbringen, Büſſen, Einigungen, vnd anderm zu halten, verfaſt ſeyndt, von vnſern Vorfordern zugeſtellt worden: So wöllen Wir der Raht, ſolchs Ackergericht, als nützlich, vnd hochnohtwendig, ſampt ermeldtem Buch vnd Ordnungen, zuvorderſt hiemit, vnd von Neuwem, beſtättiget haben, Vnd daß es nochmahls, wie hievor, damit gehalten ſolle werden.

Dieweil aber allerley in ſolchen Ordnungen verleibt, ſo bißhero gemeiner vnſer Bürgerſchafft vnbewuſt geweſen, vnd alſo offtmals auß ſolcher Vnwiſſenheit, Vberfahrungen begangen worden: Auff daß dann fürohin ſich ſolcher Vnwiſſenheit Niemandt hab zu behelffen, vnd damit zu entſchüldigen: So haben Wir für billich geachtet, die fürnembſten Stück vnd Puncten, ſo gemeiner Bürgerſchafft zu wiſſen dienſtlich, vnd nohtwendig, Auß obermeldtem Buch vnd Ordnungen, dieſer Neuwen Reformation einzuverleiben, vnd zu publiciren, Auch etliche derſelben ferner zu erklären, vnd zu verbeſſern, Darnach ſich dann Menniglichen hinfürter zu richten, auch für Straffen vnd Buſſen, wird zu hüten wiſſen.

Anmerkungen.

Obgleich das ackergericht über denkliche zeit alhier herkommen und also unfelbar überaus alt sein mus: so kan doch die eigentliche zeit nicht gewis bestimt werden, um welche selbiges errichtet worden: iedoch findet man von demselben schon, zu anfange des 14ten jarhunderts, verschiedene nachrichten und statuten; ja es ist aus alten urkunden so viel vorgenommen worden, daß, vor alters, nicht nur zwei eigene ackergerichte, eines dissеit in der stadt, und das andere jenseit in Sachsenhausen gewesen sein müssen, weil der ackergerichtesherren dieses lezten besonders gedacht wird und dann 1452. den geschworenen des Sachsenhäuser ackergerichtes, gleiche anteile an den bussen, wie den hiesigen, gestattet worden, sondern auch ein vom ackergerichte ganz abgesondertes häckergericht war, so über die weingärten und, derselben wegen, vorgekommenen streitigkeiten zu sagen hatte; als im jare 1421. ein altes statut ergangen, darin dessen gedacht worden, siehe unten tit. 2. §. 3. und im jare 1453. den geschworenen dieses häckergerichtes befolen wurde, bei Rat zugeloben und schweren, daß sie, nach dem beschriebenen urteil und zetel, verfaren solten, auch musten die schüzen, was in weingärten geschahe, am häckergerichte, was aber im felde vorgienge, bei den, über das feld, verordneten des Rates rügen. Im jare 1531. aber ist von ged. Rat, auf beschehenes gutachten der weingärten und ackergeschworenen gut angesehen worden, ein gericht daraus zu machen und diese leute zusamen darauf zu sezen, in welcher verfassung es noch, bis auf den heutigen tag, sich also befindet. Die, zu diesem gerichte, gehörigen personen bestehen nun aus dreien Ratesgliedern, einem aus der ersten, welches ein Schöf und der vorsizende oder senior dieses amtes ist, einem aus der zweiten, und dann einem aus der dritten ordnung, welcher lezte alzeit der, aus dem gärtnerhandwerke, im Rat sizende ist. Diese Ratesverordnete pflegen alle drei jare, gleichwie bei allen andern ämtern, verändert zu werden, auser daß der von der dritten banke, wegen der ihm in diesen feldgütersachen beiwonenden wissenschaft, auf selbigem, so lange er lebet, sizen bleibt. Wobei auch zu bemerken, daß dieses ackergericht, da es sonst, von alters her und bis in neue zeiten, ein eigenes amt und von besondern Ratesgliedern stäts beseзet gewesen, wie aus dieser vorrede klar zu ersehen und sonst bekant ist, in den, im jare 1726. ergangenen Kaiserl. verordnungen mit dem landamte, auf gewisse mase, vereiniget worden, daß beide, von einerlei Ratesverordneten, so viel die erste und andere ordnung betrift, dann wegen des dritten ein anderes mitglied von solcher banke auf gedachtem landamte ist, beseзet, iedoch ein iedes amt besonders geüret und ihre amtessize zu verschiedener zeit gehalten werden. Ferner sind die in der vorrede gemeldeten und aus der gemeinde und feldgeschworenen bestehenden beisizer dieses gerichtes keine andere, als die eigentlich sogenante ackergerichtsgeschworene; dazu gemeiniglich des landwesens, acker und feldbaues, absonderlich der güteraussmessung und steinung wol kundige und erfarene, als wozu sie ihr abzulegender eid, wie unten vorkomt, hauptsächlich anweiset, angenommen werden, und darunter drei, so alhier feldbegüterte sein sollen, drei aber aus dem gärtnerhandwerke, und also zusamen sechse an der zal sind, als nämlich viere aus der stadt hieben, und zwene drüben aus Sachsenhausen. Von welchen nun, in oberwenten Kais. verord. s. 25. stehet,

daß

Das hiesige ackergericht ist von alters herkommen.

Es sind in ältern zeiten zwei besondere gerichte. Und noch ein eigenes häckergericht gewesen.

Welche personen das ackergericht besizen?

Diese Ratsverordnete müssen teze auch zugleich das landamt mitverwalten.

Das ackergericht wird auch von feld oder ackergeschwornen mitbeseзet. Was diese für leute sein müssen?

daß ſie, bei ihrer bisherigen beſoldung, ſo in der viſitat.ord. vom jare 1616. tit.12. p.20. einem ieden zu funfzehen gülden geſezet, iezo aber auf fünfe erhöhet worden, gelaſſen werden, hingegen alle ſtrafen und vergünſtigungen gemeiner ſtadtkammer heimfallen, diejenigen gerechtſamen und gebüre aber, die ſie von abmeßungen und ſteinſezungen bekommen und davon unten tit. 3. vorkomt, ihnen bleiben ſollen. Dieſe ackergerichtsgeſchworene wonen alſo iedem gerichtsſize mit bei und geben, in vorkommenden irrungen und ſachen, gleich wie die andere Ratesverordnete, ihre meinungen und ſtimmen. Was ſie aber ſonſt eigentlich zu verrichten haben; davon findet man in folgenden titeln weitere nachricht, und iſt auch ſolches unter andern aus dem, bei antretung ihres amtes, abzulegenden eide, gar deutlich abzunemen, davon die, im anfange des 15ten jarhunderts, ihnen vorgeſchriebene form alſo lautet: „ Die geſchworene über das feld, ſollen in guten treuen „ geloben, und zu Gott ſchweren rechte artikel um die ſache, die vor ſie komt und „ gehöret, zu ſprechen, auch rechte meſſungen und ſcheidungen in dem felde zu „ tuende, es ſy mit ſteinſezen, ſnüren, pfalen oder anders und des feldes recht und „ herkommen zu handhaben, nach des Rades geſeze und herkommen, alles nach iren „ beſten ſynnen, und vernünften und des nit zu laſſen, durch liebe, myde, gabe, gonſt „ oder haß, noch durch keinerlei ander ſache willen, wie die geſin mochten, one „ alle geverde. „ Damit der neue eid faſt völlig übereinſtimt. Ferner plag dis gericht, auf beſtimten tagen in der woche, gehalten zu werden, welches mitwochen und ſamſtag des morgens geweſen; in folgenden zeiten aber ſol ſich dieſes geändert haben, daß man keine gewiſſe tage dazu ausgeſezet, ſondern ſelbiges, nach vorkommenden umſtänden und vielheit der ſachen, auſerordentlich, ie nachdem viele dahin gehörigen ſachen ſich geäuſert, gehalten und angeſaget hatte, welches ſelten, über zwei oder dreimal in einem monate geſchehen ſein mogte, als von der ſeltenheit ſolcher gerichtshaltung in obigen Kaiſ. verordnungen ſ. 28. ſtehet, daß dis gericht, das ganze jar über ſer wenige und manchmal in 2. bis 3. monaten keine amtesſize habe, und daher deſſen ſchreiber, über die in der viſitat.ord. gehabte beſoldung zu zehen, künftig dreißig gülden gegeben werden könten. Weil aber nunmero die daſelbſt vorkommenden ſachen und irrungen täglich anwachſen: ſo wird es öfters und in der woche zweimal, nämlich montags und freitags, gemeiniglich gehalten, doch ſolches vorher den ackergeſchworenen iederzeit bekant gemachet. Da auch in der vorrede der ſachen, ſo an dieſes gericht gehören, nämlich aller feldſtreitigkeiten, die unter den benachbarten ſich zu tragen, gedacht wird: ſo iſt ſolches nur von den feldgütern, äckern und gärten zu verſtehen, welche entweder binnen der lanöwere, (wie dann für dieſe ſelbſten auf vorgedachtem amte die beſorgnis geſchiehet, und auch der grabenmeiſter dahin gehöret, ſiehe Kaiſ. verord. von 1726. ſ. 19.) oder ſonſt dem zu hieſiger ſtadt gehörigen bezirke gelegen ſind. Wobei auch zu bemerken, wann unter den ſtreitenden teilen ſchimpf und ſcheltworte oder ſchmähungen, wie ſich oft begiebt, zugleich vorgefallen; ſolche von der ſtreitigen hauptſache abgeſondert und deren ausmachung gemeiniglich, an die Bürgermeiſter, verwieſen werden. Da ſonſt alle, wegen der, über der ſtadt angehöriger dorfſchaften, liegenden land und feldgüter, vorkommenden irrungen auf das landamt gehören, als welches, auf denſelben, alle gerichtsbarkeit

Auch was ſie für beſoldung und genüſſe haben.

Worin ihre verrichtungen beſtehen? Alte und neue eidesform, die ſie bei ihres amtes antritte leiſten müſſen.

Wann amtes und gerichtsſize gewönlich gehalten werden?

Welche feldſachen an dis gericht eigentlich gehören?

Die irrungen bei den dorfſchaften

gehören auf das landamt. Von dieses amtes verrichtungen. Ausweis der verbesserten visitat. ord.

und in ieder woche mitwochen und sonnabend morgens, desfals seine gewönliche amtessize hat; dagegen diejenigen, so montags und freitags frü geschehen, zur geldeinname bestimet sind. Dieses amtes befugnisse und verrichtungen sind, aus dem, was hiervon in verbesserter visitat. ord. von 1726. nach tit. 62. §. 38. angehängtem besondern zusaztitel weitläuftig verordnet stehet, am besten zu erkennen und ist daher selbiger hier einzurücken: „Dieses ambt, welches alle jurisdictionalia auf denen unter hiesiger stadt gehörigen dorfschaften zu exerciren, alle verbrechen zu examiniren, und wann dieselben keine poenam corporis inflictivam erfodern, zu bestrafen hat, mus fast täglich nicht allein vor- sondern auch nachmittags, im röner sein, um alles, was von denen untertanen gemelder dorfschaften angebracht, und geklaget wird, oder sonsten vorfället, zu untersuchen, und zu decidiren, auch wann es sachen, so in loco ausgemacht werden müssen, nemlich die abhörung der bürgermeister, kirchenbau und vormundsrechnungen, und was die ganze gemeinde betrift ꝛc. Bei diesem amt hat der amtman das protocol zu füren, die citationes und bescheide, und zwar alles gratis zu schreiben und zu geben. Ferner mus derselbe auf den dorfschaften die ruggerichter halten, denen marschen der truppen beiwonen und helfen besorgen, in denen messen das geleit holen, die gefangene mit dem ratschreiber empfangen, und ausliefern, bei denen märkergedingen zu Oberursel und Seilberg, namens hiesiger stadt, erscheinen, die gelder einnemen, und die rechnung füren ꝛc. Daß also bei diesem amt, so wol die deputirten, als auch der amtman viele mühe, arbeit und verdrus unterworffen seind. Es wird dem Magistrat hiermit ernstlich anbefolen, aus denen bei diesem amt befindlichen documenten und briefschaften eine ausfürliche deutliche beschreibung getreulich und pflichtmäsig heraus zu geben, worin eigentlich so wol die jura, als intraden derer der stadt Frankf. zugehörigen dorfschaften bestehen, und was die untertanen in ein und anderm dorf für fron und mer andere prästationes zu leisten schuldig seind. Diesemnach wollen mehr Allerhöchstdieselbe, daß diesem landamt einverleibet werden, (1 das kornamt, weilen daselbe onedem die auf dem land habende frucht einnam und deren eintreibung, mit zimlichen kosten, tun mus. 2) Die schazung von denen untertanen der stadt zugehörigen dorfschaften. 3) Die einkünften von liegenden der stadt zuständigen gütern, welche bishero die weinsteuer gezogen, und die berech ung darüber gefüret hat, wie nicht weniger dasjenige, was das rechenei amt, bis daher auf dem land erhoben. 4) Soll dieser beamte alle meszeiten, bei erhebung des standgelds und leiszolles dem recheneiamt an handen gehen, auch die nötige rechnung und bücher darüber füren, die eingehende gelder sogleich in einer unzertrenuten summen, auf die rechenei ad ærarium, gegen gehörige klare und deutliche quitung einliefern. Uber dies sol ermeldter Rat zu Frankf. alle der stadt zugehörige land und feldgüter samt und sonders, ordentlich und volkomlich beschreiben, und deswegen die alte stein und äckerbücher erneuern, damit nicht nur die von solchen gütern järlich fallende pfachten, zinsen und dergleichen desto besser eingetrieben und verrechnet, folglich die bishero dem gemeinen stadtwesen sehr schädliche ausstehen gebliebene liquide restanten in zu-

„kunft

„ kunft gänzlich verhütet, ſondern auch mit beſtande erforſchet werden könne,
„ was etwan ſeither ao. 1614. bis anher von ſolchen der ſtadt zugehörigen liegenden
„ gütern derſelben zum ſchaden und nachteil wirklich verkaufet, vertauſchet, oder
„ ſonſt veräuſert worden. Wann dieſes alles nun wol beſtellet, werden ſich auf-
„ ſer zweifel wolgeſinnte gemüter hervor tun und angeben, dieſen dienſt, gegen bil-
„ lige beſtallung, gnugſame caution und gehörige pflichten, willigklich anzune-
„ men, und gemeiner ſtadt zum beſten getreulich zu verwalten. Dieſem beamten
„ ſol das prädicat entweder landrentmeiſter gegeben werden, oder wie ſolches an-
„ jezo iſt, landamtman verbleiben; welchem dann, gegen zulängliche caution, die-
„ ſes landamt anzuvertrauen, eine billigmäſige von Kaiſerl. Majeſtet hiernechſt
„ zu determinirende beſolduug beizulegen, hingegen aber alle accidentien zu ver-
„ ſagen, und ſolche dem ärario mit einander zu verrechnen, anzuweiſen iſt. Dieſes
„ beamtens pflichten ſind dahin einzurichten, daß er die jura der ſtadt, ſo wol
„ als deren berechtigte gefälle und einkünften, und was das amt ſonſt mit ſich
„ bringt, beſtmöglichſt zu beſorgen, und in keine wege etwas daran zu verſäu-
„ men, oder in abgang geraten zu laſſen, verbunden ſein ſolle, bei vermeidung
„ der caſſation und willküriger ſtrafe. „ Als auch das in den Kaiſerl. erkantniſſen von
1726. ſ. 19. 25. dieſerwegen verordnete dazu gehöret, wie nämlich ſelbigem amte, nach
den verbeſſerungsvorſchlägen, das kornamt, alle dorfſchaften, Bonameſer, Fül-
beler und Niederzol und weggeld; item das ſalz zu Soden, die rauch und faſtnachts-
hüner, ſamt der leibeserledigung, einverleibet ſein ſollen, doch daß von iedem dorfe
und geſchäfte beſondere rubriken gefüret werden; dazu auch alle höfe gezogen worden
ſind. Wobei doch dieſes zu erinnern, daß nachhero die wirkliche vereinigung des
kornamtes unterlaſſen worden und ſolches ein beſonders amt geblieben iſt, ſo ſeine
eigene Ratesverordnete und gewönliche amtsſize, montags und dienſtags hat, weilen
auf beiden ämtern ſo viele und groſe geſchäften ſich befunden, daß ſie von einem
amte allein haben unmöglich beſtrieten werden können. Sonſt iſt die anzal hieſi-
ger dorfſchaften, deren einwoner, nachbarn und beiſaſſen beſchaffenheit, auch
wie viel ſie an ſchazung und andern giften der ſtadt entrichten müſſen, aus der ge-
druckten taxrolle des landamtes, deutlich zu erſehen, die alſo lautet: "Die ſämt-
liche dorfſchaften, auſer Sulzbach und Soden, geben järlich den ſo genanten
weinachtsbraten: als Bornheim 3. fl. Dorckelweil, 3. fl. Niedererlenbach, 3. fl.
Bonnames, 2. fl. Niederurſel, 1. fl. 30. kr. Hauſen, 1. fl. 30. kr. Oberrode, 3.
fl. Niederrode 1. fl. 30. kr. Wenn an dieſem leztern ort die ſtadt die regierung hat, (ſo
drei jare nacheinander wäret, und das vierte jar an den deutſchen Orden komt) im
deutſchen Ordensjare aber gehet dieſer 1. fl. 30. kr. ab. Wenn ein untertan ſeinen
nachbareid ableget, ſo zalt er vor ſich und ſeine fran, wenn ſie beide nachbarskin-
der ſind, oder eins davon fremd iſt, ad ærarium 1. fl. 30. kr. wenn ſie aber beide
fremd ſind 3. fl. Wenn ein untertan ſeinen ſchazungseid abgeleget, zalt er die
ehemalige ſchazungsſchreibergebür pro inſcriptione nunmero mit 50. kr. Zu Born-
heim, Dorckelweil, Niedererlenbach, Bonnames, Niederurſel, Hauſen, Ober-
rode und Niederrode iſt von 100. fl. järlich 20. kr. und der leibſchilling von einem

Was für ämter zum landamte gezogen worden?

Ob auch das kornamt?

Was die hieſigen dorfſchaften an gebüren zalen müſſen?

Taxrolle des landamtes hiervon.

Schazungstax.

mann 1. fl. 20. kr. einer wittib 1. fl. 10. kr. und geſchiehet der anſchlag der güter folgender maſen: die hofräit wird ſamt grund und boden und aller zugehör, nach dem waren wert gerichtlich taxiret, und von dem herauskommenden quanto $\frac{2}{3}$. verſchäzet, das übrige $\frac{1}{3}$. bleibet frei. Ein morgen eigen acker 40. fl. lehenacker 20. fl. ein morgen eigen wieſen 80. fl. lehen wieſen 40. fl. ein morgen eigen weingarten 80. fl. lehen weingarten 40. fl. ein morgen eigen baumgarten 80. fl. lehen baumgarten 40. fl. Ein pferd 50. fl. ein füllen 25. fl. ein ochs 25. fl. ein ſtier 12. fl. 30. kr. eine kuhe 12. fl. eine kalbin 6. fl. ein ſchwein 3. fl. ein ſchaaf 1. fl. Ein hofrait, wie bei vorſtehenden dorfſchaften, ein morgen eigen acker 30. fl. ein morgen lehen acker 15. fl. ein morgen eigen wieſen 40. fl. ein morgen lehenwieſen 20. fl. ein morgen eigen baumgarten 40. fl. ein morgen lehen baumgarten 20. fl. ein pferd 50. fl. ein füllen 25. fl. das übrige vieh, wie an andern dorfſchaften. Die beiſaſſen, ſo angenommen werden, zalen, bei ablegung des ſchuzeides pro inſcriptione 50. kr. ſodan an järlichen ſchuzgeld 4. fl. davon 2. gulden an das landamt, und 2. gulden der gemeinde erleget werden. Die wittwen zalen nur die helfte des ſchuzgeldes. Vor ein bakrecht auf denen nahe gelegenen dorfſchaften, wenn es bei Rat erlaubt wird, 40. bis 50. gulden, auf denen entlegenen 20. bis 25. gulden, vor ein braurecht, nach gröſe und gelegenheit des keſſels 75. bis 100. gulden, vor ein ſchmidtrecht 15. bis 18. gulden, vor ein brantweinkeſſel 10. bis 12. gulden, vor die vergönſtigung ein krämgen zu halten 3. fl. Wenn ein untertan einen fruchtbaren acker in eine hofrait invertiren wil, vor die erlaubnus von einem morgen 10. fl. von einem halben morgen 5. fl. und vor ein viertel 2. fl. 30. kr. vor die einſchreibgebür vorſtehender gerechtigkeiten oder vergönſtigungen 1. fl. 30. kr. Die ſchildwirtſchaften werden bei Rat erlaubet, und zalt derjenige, ſo es erhält, nach des Rats ermäſigung. Vor die vergönſtigung einer baumwirtſchaft vom landamt, wird bezalt 18. fl. Wenn einer in ein ſchildwirtshaus, mit vergönſtigung des landamts, wirtſchaft darinn zu treiben ziehet, zalt er gleichfals 18. fl. Ferner wird pro inſcriptione von beeden vorſtehenden erlaubnüſſen erleget, 3. fl. Wenn ein neuer ſchild oder alt renovirter aufgehenckt wird; item bei einſchreibung eines zinſes, renovatur oder transport, desgleichen eines bierſchanks, wird pro inſcriptione bezalt, 40. kr. Bei einer leibserledigung, welche nach proportion des vermögens regulirt wird, vor den löſeſchein 40. kr. Wann das järliche rügegericht auf den alhieſigen dorfſchaften gehalten wird, iſt die gerichtsgebür 3. fl. Dieſe gebüren zalen nur die dorfſchaften, Bornheim, Niedererlenbach, Niederurſel, und Oberrode; Niederrode aber zalt nur ſchreibergebür 30. kr. Bei haltung der ausklaggerichten, zalt der debitor 3. fl. Von einem jeden jüden zu Sulzbach und Soden, wird über das gewönliche ſchuzgeld alle neu jar dem amt bezalet 45. kr. Vor abhörung einer bürgermeiſterrechnung an vorgemelden beiden orten, iſt gleich dem Churmainziſchen keller zu Neuenhain zu bezalen 45. kr. Die amtsſportuln auf dieſen beeden dörfern zu Sulzbach und Soden, fallen dem landamte zur hälfte. Von errichtung eines inventarii auf dem land wird, nebſt der azung, bezalt 1. fl. 30. kr. ebenfals ſchreibergebür 1. fl. 30. kr. Vor eröfnung eines teſtaments bei gericht dem landamte 1. fl. 30. kr. Vor erhebung der leib und

Niederurſeler ſchuzungstax.

Vor die erlaubnis der feuerrechte, iſt folgendes zu bezalen.

rauch-

hüner zu Bornheim dem landamt 1. fl. 30. eben vor dito zu Oberrod 2. fl. Vor abhörung der kirchenbaurechnung zu Niederursel 30. kr. davon der Solmische beamte die hälfte, die andere hälfte der Frankfurtische genieset. Ferner hat der landamtman an accidentien zu genieſen, welche ihm in den publicirten allergnädigſten Kaiſ. reſolutionibus gelaſſen worden. Den juden zu Sulzbach und Soden neujar iſt ein ſpeciestaler. Vom ſcharfrichter 2. fl. Von einem aufbietzettul 10. kr. Für einen nachbarneid 20. kr. Von einem gerichtsman oder ſchultheiſeneid 1. fl. 30. kr. Von Sulzbach, und Soden ſubſcriptionsgebür, ſo järlich in circa betragen 3. fl. „ In welcher verzeichnis, unter andern, der angezogene **leibſchilling**, den ein ieder man geben mus; item die **leibhüner, leibeserledigung**, wie ſolche, nach masgabe des vermögen, angeſezet werden und wie viel für den **löſeſchein** bezalet werden ſol, merkwürdig und als unfelbare kenzeichen der, auf hieſigen dorfſchaften noch geltenden und, als ein überbleibſel von der alten deutſchen knechtſchaft rürenden leibeigenſchaft anzuſehen ſind, wie ſelbige in dieſer ganzen benachbarten landesgegend, abſonderlich den Heßiſ., Hanauiſ., Solmiſchen und andern orten, noch ſtat findet; ja in einigen dorfſchaften der Wetterau ſo weit gehet, daß auch die luft leibeigen machet, da die fremden, ſo bald ſie, an ſolchen orten, ſich häuslich niederlaſſen, ſogleich leibeigen werden, wie **Hert.** lib. 2. parœm. 12. und in diſp. de hom. propriis ſect. 3. von ſolcher leibeigenen heutigen beſchaffenheit und verpflichtungen mit merem gehandelt **Heineck.** el. jur. germ. tom. 1. lib. 1. §. 29. ſqq. Davon unter andern nur zu bemerken, daß ſelbige von ſolchem ſtande ſich vorher los machen und dieſe leibeigenſchaft abtragen müſſen, wann ſie von ihren orten wegziehen und anderswohin ſich begeben wollen; daher ſie beſonderer **loosbriefe oder ſcheine** nötig haben **Hert.** dict. diſp §. 11. Als auch keine andere zu bürgern oder beiſaſſen alhier angenommen werden, ſie zeigen dann, unter andern, entweder beſonders oder in ihren geburts und freibriefen, vorher klar an, daß ſie von aller leibeigenſchaft frei oder entlediget ſind, wie dis in viel andern ſtädten mer herkommens iſt **Hert.** in par. 11. **Keine henne fliegt über die mauer** dict. diſp. de hom. propr. ſect. 3. §. 10. **Heineck.** d. tr. §. 39 ſqq. §. 57. ſqq. ſiehe auch davon oben ſ. 137. f. Zu dieſem landamte oder vielmer ackergerichte gehöret auch die weinſteuer, welches vor dieſem ein beſonderes amt, und von zwenen Ratsgliedern, einem der zweiten und einem der dritten ordnung beſezet geweſen; durch die verbeſſerte viſitat. ord. von 1726. tit. 34. ſ. 35. folg. aber gänzlich aufgehoben, und zu jenem verwieſen worden iſt. Auf welchem amte die gebüre von allen neuen weinen, welche die bürger in hieſigem gebiete ſo wol, als an fremden orten, aus ihren eigenen gütern, machen und in die ſtadt bringen, entrichtet und von ieder ome 5. kr. bezalet werden; zu dem ende die feldſchützen, was die erſten, aus den alhier liegenden weingärten, gemachten weine betrift, in der ſtadt herum gehen, und die neuen weine aufnemen, da ihnen, für iede ome, ein heller bezalet wird, wie beides aus der gedruckten zalordnung des rentenamtes, unter der rubrik **eigen gewächs**, klar erhellet. Hieher gehöret auch, das hiervon im bürgervertrage von 1613. §. 32. ſtehende, daß, was die geklagten zwölf ſchillinge weinſteuer von eigenem gewächſe belanget, wofern es damit alſo herkommen, und ſolche, an ſtat der niederlage, angeleget worden, es dabei bleiben ſol, wel-

Von des leibesſchillinges erledigung, löſeſchein.

Als kenzeichen der noch hier und in der ganzen gegend bräuchlichen leibeigenſchaft.

Von der leibeigenen heutigen beſchaffenheit.

Ihrer losmachung und löſeſcheinen.

Sie können hier nicht bürger werden, wofie ſich nicht vorher frei gemachet.

Von der weinſteuer.

Was auf ſelbiger an gebüren von neuen weinen.

welcher §. 32. beſonders in den Kaiſerl. verordnungen von 1726. ſ. 10. von neuem beſtätiget worden, und mag ſolches, vermutlich, damals überhaupt gegeben, hernach aber vom Rat, auf die ome zu 5. kr. erhöhet worden ſein, worüber die bürger hernach, im entwurfe des vergleiches von 1714. §. 16. geklaget, der Rat dagegen, wie derſelbe, vermöge der privilegien, dazu berechtiget geweſen, behauptet, dabei es auch geblieben iſt. Wie dann auch der in vorigen zeiten, auf die weinſteuer, von den feld und ackerbegüterten entrichtete ſchuzlon, dafür ihre güter von den ſchüzen geſchüzet werden ſollen, wenn dieſe nur ihr amt auch gehörig und beſſer verrichteten, die brücken und diejenigen zinſe, ſo die bürger, wegen der ihnen verliehenen leren und wüſten pläzen vor den toren, um weinberge daraus zu machen, bezalen müſſen, iezo dazu gezogen worden ſind; daher, nach den Kaiſ. verord. von 1726. ſ. 19. dis ackergerichtsamt, weil die gefälle der weinſteuer, was nicht davon auf die rechenei oder eigentlich rente, gezogen werden kan, dazu komen, nebſt der übrigen einname über iedes beſondere rubriken halten ſol, indem auf ieztgemeldes lezte amt die acciſe, welche die bürger, für verzapfung ſolcher weinen, davon ſie vorher, auf die weinſteuer oder das ackergericht ſchon ihre gebür, wie obgemeldet, entrichtet, geben, und dann, was von den weinen, welche in meszeiten, bei denjenigen, verſpeiſet werden, ſo koſtgänger und tiſche halten, abfället, bezalet wird, wie vorerwente Kaiſ. verord. erſtbeſ. ſ. 18. und viſitat. ord. ſ. 36. 39. ſamt der taxrolle des rentenamtes weiter anzeigen. Sonſt ſollen dieſe weinſteuergebüre und der ſchuzlon, ſo von iedem morgen 3. kr. betragen, und brückenzinſe (welche diejenigen, ſo feldgüter an dem ſogenanten neuen berge beſizen, geben müſſen und eigentlich der grundzins ſind, ſo an ſtat des zehenten gegeben wird, als davon in der ref. 2ten teile tit. 7. §. 4. gemeldet, und von deſſen eigentlicher beſchaffenheit in den anm. daſelbſt ſ. 425. folg. nebſt ſ. 607. f. eine weitere nachricht gegeben worden, wie dann dieſer zins, nach der lage und gröſe der weingärten und feldgüter mit 20. bis 24. kr. vom morgen bezalet wird; ja wer brückenzins gibt, weiter keine weinſteuer zalen darf, welches lezte iedoch, von obgemeldeter weinſteuer zu 5. kr. die ome, ſo ein ieder geben mus, wieder unterſchieden iſt und in ein beſonders brückenzinsbuch geſchrieben wird) vermöge verſchiedener ratſchlüſſen, zwiſchen Martini und Andreä, bei wilkürlicher ſtrafe abgetragen werden; deshalb dieſe zeit über, zwene viſirer vom rentenamte, bei den ackergerichtsgeſchworenen ſizen und dis weingeld einnemen; wer aber ſolches ſpäter entrichtet, ſelbiges auf das rentenamt, als woſelbſt die rechnung der einname gefüret wird, zalen mus. Nachdem aber, bei einfoderung dieſer gebüren, groſe unrichtigkeit und verdrieslichkeit, vornämlich auch daher entſtanden, daß die verkäufer der feldgüter ihre käufer auf der weinſteuer und ſchuzlon gehörig anzuzeigen um dieſen ſolche daſelbſt zuſchreiben zu laſſen, verabſäumeten und dadurch die ackergerichtsbücher in groſe unordnung geraten waren: ſo wurde dieſem zu begegnen, durch einen im jare 1689. ergangenen und den 24ten nov. 1707. wiederholten ratſchlus ernſtlich befolen, daß alle bürger und untertanen, welche feldgüter vor und um alhieſige ſtadt und in Sachſenhauſen liegen haben, die güter, ſo ſie entweder verkaufen, anzeigen und ihren käufern, oder auch ſich ſelbſten diejenigen güter, welche ſie durch erbſchaft, übernemung wegen ſchulden oder ſonſt an ſich bringen, nicht

Schuzlon und brückenzinſen zu entrichten iſt?

Wohin die acciſe für verzapfung ſolcher weinen bezalet wird?

Wer brückenzins geben mus?

Wann eigentlich dieſe rücke zu entrichten?

Ein ieder ſol ſeine ihm zuſtehenden feldgüter ſich zuſchreiben laſſen.

weni-

weniger diejenigen, welche dergleichen güter schon besizen, und sie noch nicht eingeschrieben sind, sich zuschreiben lassen sollen, bei strafe 6. fl. so oft iemand dagegen handeln würde, wie selbige bereits in erster fortsez. der anmerk. s. 407. folg. ganz eingerücket stehen. Und da, in folgenden zeiten, dieser heilsamen verordnung eben nicht so genau nachgelebet worden: so hat, auf befele des Rates, das ackergericht am 23ten jan. 1744. eine abermalige verordnung desfals ergehen lassen, daß alle und iede begüterte und besizer der feldgüter, damit die hauptbücher über den schuzlon und brückenzins erneuert und in gute ordnung gebracht werden können, auf die an sie ergehenden vorladungen iedesmal persönlich erscheinen, alle im besize habende güter treulich angeben und die darüber in händen habenden briefschaften auf das amt bringen sollen, auf daß ihnen selbige, nach befinden, zugeschrieben werden, so also lautet: » Nachdeme auf befel E. Rates die hauptbücher des ackergerichtes über den » schuzlohn und brückenzinß erneuert und in ordnung gebracht werden sollen; » so wird solches allen und jeden begüterten und besizern der wein und anderer » gärten, krautäcker, und aller anderen güter im feld, wie solche namen haben » mögen, hierdurch zu dem ende bekannt gemacht, damit sie auf die an sie erge- » hende citationen jedesmal in person onfelbar erscheinen, alle und jede im besiz » habende äcker und güter treulich angeben, und die darüber in händen habende » briefschafften jederzeit mit sich auf das amt bringen. Gleichwie nun dieses » geschäft zur sicherheit des publici und eines jeden einzig und allein seine absicht » hat; also zweiffelt man nicht, daß alle und jede begüterte sich, zu dieser verfügung » willig bezeigen, und dem amte keinen anlaß geben werden, durch hinlängliche » bestraffung und zwangsmittel, sie zu beobachtung ihrer schuldigkeit anzuhalten. Wie es dann ein gar heilsames werk ist, wann dis nüzliche vorhaben bereits in völlig guten stand geraten oder noch gesezet wird, indem dadurch nicht nur der endzweck, warum eigentlich oberwente verordnungen errichtet worden, nämlich, die darin gemeldete gebüre desto richtiger eintreiben zu können, sondern auch und hauptsächlich diejenige heilsame und zur gemeinen sicherheit dienende absicht, davon schon in erster fortsez. der anm. s. 407. umständlich gedacht worden und hier zu wiederholen ist, wann nämlich, auf diese weise, der noch, heutiges tages, gar oft sich begebenden betrüglichen verschweigung der, auf solchen feldgütern, haftenden einsäzen und daraus entstehenden deren doppelten verpfändung volkommen und mit nachdrucke begegnet werden kan, erhalten werde, weil an guter und richtiger einrichtung und erhaltung solcher lagerbücher über die feldgüter, bekantlich, überaus viel gelegen, darauf man also nicht nur, in iezterwenter neuen ordnung, nicht undeutlich zu zielen scheint, sondern auch davon in dem am 21ten febr. 1743. ergangenen und unten beim 10ten teile tit. 1. §. 4. einzurückenden ratsschlus, folgendes klar stehet, daß die schuldner, um ihr böses vorhaben der verschweigung der bereits darauf haftenden einsäzen desto besser zu volbringen, öfters, bei den feldgütern, deren einschreibung auf dem ackergerichte verschiedentlich von den neuern besizern ungebürlich unterlassen worden, die nebenläger unrichtig angegeben haben, die von den vorigen besizern herrürenden einsäze, auf sich, obliegender masen, gar nicht einschreiben, sondern auf des vorigen besizers namen also stehen lassen u. s. w. Daher es

Heilsame ordnungen, so deswegen ergangen.

Von ihrem vielen und vortreflichen nuzen.

Wie an guter und richtiger einrichtung solcher lagerbücher gar viel gelegen.

eine höchstnötige und überaus nüzliche sache ist, wann, auf dem ackergerichte, von dessen Ratsverordneten und gar nicht vom schreiber allein, bei ab und zuschreibung der veränderten eigentümer und besizer solcher feldgüter, alle dabei erfoderliche stücke iedesmal auf das genaueste untersuchet, klar gemachet und also eingeschrieben würden, daß man darauf völlig sich verlassen und dabei sicher sein könte. Den verordneten zum ackergerichte lieget auch ob, vermöge vieler alten und neuen ratschlüssen, auf die übertretenden häcker und feldarbeiter, so teils den ordentlich angesezten taglon übersteigen und höher fodern, teils ihre arbeit dennoch, nicht nach gelegenheit der zeit, recht und wie sichs gebüret, verrichten und bauen, sondern zu viel feierstunden machen, fleisige aufsicht zu haben, die feldgüter deshalb, benötigten fals, zu besichtigen, sodan, nach befinden und notdurft, von den übertretern die darin angesezten strafen einzutreiben; zu dem ende auch die feldschüzen fleisige aufsicht haben, und die, gegen diese verordnung, handelnden, behörigen ortes, anzeigen sollen, als davon der am 13ten mai 1717. ergangene ratschlus ongefär also lautet: » Ordnen derowegen hiermit, ernstlich gebietend, daß so wol alhier in der „ stadt, als auch auff den dorfschafften, manns und weibspersonen, von Walpur» gis biß uff Nativ. Mariä, frühe morgens umb 5. uhr in die arbeit, und abends „ umb 7. uhr, wann daraus geläutet wird, aus derselben gehen, auch den ganzen „ tag mehr nicht, als vier feierstunden machen: von Nativ. Mariä aber biß Wal„ purgis des morgens, so bald die pforten geöffnet, in die arbeit gehen, und darin» nen, biß zu abend daraus geläutet wird, verharren, auch des tags mer nicht » als drei feierstunden machen, so dann mit dem bißhero gewönlichen taglohn „ sich vergnügen sollen.„ Welcher taglon, bei den mansleuten 20. kr. und den weibspersonen 12. kr. beträgt, als in einer, wegen überfoderung des gesezten taglones ergangenen alten ord. ausdrücklich dabei stehet, daß derjenige, so ein meres fodert, mit der gefängnis oder gänzlicher abschaffung aus der stadt, der aber, so ein meres gibt mit 20. ß. gestrafet und dessen niemand erlassen werden sol, wie wenig aber dieser guten verordnung, heutiges tages, nachgelebt werde, zeigt leider! die tägliche erfarung. Ferner gehöret auch zum ackergerichte das taubenamt, so vor alters ein besonderes amt war, in 1443. und folg. jaren aus dreien Ratsgliedern und dreien bürgern, einem aus der alten, einen der neuen stadt und einem von Sachsenhausen bestunde, welche man taubenherren oder meister hiese, als der tauben wegen, in einem alten gesezbuche folgende ord. von 1405. stehet: „Der Rat » ist überkommen und gepeuth, daß niemand, er seye man oder frau, jung oder » alt, von der tauben wegen, zu frankfurt und in der termine y darum keinen zug, » eintrang, schlappen, fürsaz, noch keinerlei anders haben sol, damit man tau» ben fangen mag, noch auch keine kesigen auffsezen; wer das überfüre, der were » von jeglichem stück mit einer markgeldes zur pen verfallen, also dick das not » beschee; bedürfte aber jemand eines fürsazes zu seinen tauben, das sol er mit » laub tun und austragen mit denen, die der Rat dazu gesezet hat, also das er » bei seinen eide niemand anders damit schaden tue, bei der engenanten pene. Auch » solen niemands mit garn, stricken, fenstern stürzen noch mit andern gezeug binnen » Frankf. und irer termine y darum tauben fahen; wer das überfüre, der were

Ordnungen wegen der häcker und feldarbeiter taglones und feierstunden.

Vom taubenamte und dahin gehöriger ordnung.

von

„ von jeglicher taube, die er alſo gefangen hat, mit 5. ſchil. pfennige zur pen
„ verfallen. Wann auch die, die über die tauben geſezt ſein, oder das merer-
„ teil unter ihnen bedünkt, daß jemand tauben finge oder deſſen beſagt würde;
„ der ſol deſſen mit eid entſchlagen oder auf den eid bekennen, wie viel er tau-
„ ben gefangen hette, und ſol da aber von jeder tauben mit 5. ſchil. pfennig zur
„ pen gefallen ſein. Auch wer daran, als vorgeſchriben ſtet, berüchig würde,
„ und nicht zu bezalen hette, oder dafür zu phänden were, es were man, frauw,
„ kind, magd oder knecht, jung oder alt, da ſol man ire herſchaft oder eltern, in
„ deren haus es geſcheen were, oder die ſie hauſeten oder hielten, dafür phänden,
„ wer ſich dawieder ſezet, den wil der Rat alſo ſtrafen, das ſich ein andrer dar-
„ an ſtoſe. Dieſe buß ſol gefallen halb dem Rat, und das andere halb teil de-
nen, die der Rat darüber geſezt hat; behält der Rat macht. ꝛc. Von dieſes am-
tes abgange und verweiſung auf das ackergericht aber ſtehet in obiger viſitat.
ord. tit. 12. ſ. 21. dieſes. „ Dieweil von dem taubenamt eine lange zeit nichts
„ gefallen, auch nichts mehr in eſſe iſt, ſo ſolle doch den dazu verordneten korn-
„ möttern, ſteindeckern und richtern anbefolen ſein, gute aufſicht zu haben, und
„ da ſie taubenſchläge oder dergleichen verdächtige misbräuche verſpürten, den ver-
„ ordneten herren des ackergerichtes, (auf welches amt dieſes nunmero verwieſen
„ iſt,) anzubringen, die gebür, gegen den delinquenten, haben vorzunemen, damit
„ es dann gehalten werden ſolle, wie die alte roll und ordnung, welche dem
ackergericht zu übergeben, ausweiſet. Wie dann durch die worte, in der zugeſezten
verbeſſerung. Bei dieſem titel hat es lediglich ſein bewenden, obige alte ordnung
von neuem beſtätiget worden. Was ſonſt auf das ackergericht, für die erlaubnis, tau-
ben zu halten, bezalet wird; dis weiſet die gedruckte taxrolle, zal 10. 11. 12. weiter
aus, als für ein par einzuſchreiben, wird zalt 20. kr. für einen halben flug à
15. paar 5. fl. und einen ganzen à 30. par 10. fl. „ Hierher gehöret auch das im ſta-
tutenbuche bl. 133. von taubenhäuſern, tauben und andern zamen gevögel ſtehen-
de. „ Welcher eines andern tauben, in ſeinem taubhaus oder ſonſt, aufffaht oder
„ ſcheußt, der thut einen diebſtal, mag vermög gemeiner rechten des beklagt
„ werden, vnd iſt ein verleumbder zu halten. Demnach ſoll niemandt in ſeinem
„ hauſe, taubhauſe, grundt, odder an andern frembden orten, haben odder
„ halten, ſtrick, garn, ſchläge, kebich, odder dergleichen geſchirre oder gezeug,
„ frembde tauben damit zu fahen. Dergleichen ſoll es auch von den pfahen-
„ zamen enten, gänſen, und dergleichen vögel, die von hauſe vnd wieder zu hau-
„ ſe fliehen, flieſſen oder gehen, verſtanden werden. Aber ein jeder mag auff
„ vnd in dem ſeinen taubhäuſer bawen vnndt halten, nach ſeiner notturfft vnnd
„ gefallen, doch andern unſchädlich. „ Da ferner in der vorrede, dis von alters
hergebrachte ackergericht, ſamt den, von den dahin gehörigen feldſachen, verfaſten
und in ein beſonderes buch, getragenen alten verordnungen, von neuem beſtätiget
und aus ſelbigen, weil ſie bisher der bürgerſchaft unbewuſt geweſen und deswe-
gen viele überfarungen begangen wurden, die vornemſten punkten dieſem teile, zur
iedermans wiſſenſchaft und nachachtung, einverleibet, etliche davon erkläret und
verbeſſert worden; ſo wird hier eben das wiederholet und auf die, vor dieſes gericht

Was für erlaubnis, ſolche zu halten, zu geben iſt?

Wie und warum aus den alten ſtatuten und ordnungen die vornemſten ſtücke dieſem teile der rcf. einverleibet und einiges verbeſſert worden?

gehörigen ſachen beſonders zugeeignet, was in der vorrede über dieſe ganze ref. von unſern rechten überhaupt ſtehet, daß nämlich aus dem, neben der alten ref. von alters her errichteten ſtatutenbuche, darin von allerlei politiſchen händeln und ſachen viele ordnungen verfaſſet, (als, was durch daſelbe eigentlich für ein buch zu verſtehen, und wie deren mer, als eines geweſen, auch davon in Freiherren von Senkenberge (als Sr. iezo allerrumwürdigſt regierenden Kaiſ. Majeſtet Franz Denſelben, wegen ſeiner vortreflichen verdienſten, jüngſthin in freiherlichen ſtand, zu erheben allergnädigſt gefallen) in tom. 1. ſel. jur et hiſtor. ſ. 535. einige mutmaſung zu finden, bei abhandelung und erklärung dieſer vorrede ein umſtändlichere nachricht, abſonderlich, daß deren alter, bei vielen ordnungen, auch über die erſte ref. ſich erſtrecke, gegeben werden ſol, ſiehe 2te fortſez. der anmerk. ſ. 108.) ſo bisher allein den Ratesperſonen, nicht aber der bürgerſchaft, wie doch billig hätte ſein ſollen, genugſam bekant geweſen, die erneuerte ref. zuſamen getragen und abgefaſſet worden ſei, mithin aus ſelbigen ein ſolches gemeinſames werk entſtanden, daraus gemeine burgerſchaft ſelbſt, in den vornemſten händeln, ſich völlig erſehen und darnach richten könne. Weshalb in eben dieſer vorrede unter andern die nachbarliche irrungen zu felde beſonders ausgedrucket ſtehen, als welche, aus ſolchem ſtatutenbuche, genommen und alſo, unter ſelbigem, bis in unſerer vorrede gemeldete beſondere buch von allerlei feldordnungen mitbegriefen geweſen ſein mus, ſiehe vorrede über den erſten band der anmerk. Da nun alſo alle das ackergericht und dahin gehörigen feldſachen, rügen, ſtrafen und buſſen, als welche vorher in alten gewonheiten und herkommen allein beſtanden haben mögen, betreffenden geſeze, ſtatuten, ordnungen und ſchlüſſe, ſo vom ganzen Rat, von alten zeiten her, nach und nach und in verſchiedenen zeiten beſonders ergangen und, da ſie nur in altem brauche waren, ſchriftlich abgefaſt worden, wie man dann in ſelbigen ofters auf jene alte gewonheiten ſich berufen hatte, dieſem ackergerichte, zu behöriger nachachtung zugeſtellet, und damit man ſie beiſamen habe, in ein ſolch beſonderes buch, davon in unſerer vorrede gemeldet, geſamlet und eingetragen worden ſind: ſo mag daſelbe hierauf, ehe und bevor unſer neunter teil der ref. daraus gezogen und in ordnung gebracht worden, als eine regel und richtſchnur hauptſächlich gebrauchet worden ſein, auch wol von einigen den namen einer ackergerichtsordnung, wiewol von dieſer benennug in unſerer vorrede nichts eigentliches ſtehet, zuweilen erlanget haben, dann von einer bereits, vor abfaſſung der ref. beſonders errichteten und ſolchen ackergerichtsordnung, darin alle die feldgüter betreffenden ſachen in eine volſtändig ordnung zuſamen getragen, auch in rechte form und richtigkeit gebracht wurden, gar nichts gewiſſes geſaget werden kan, auch, da weder in der vorrede, noch dem neunten teile ſelbſten von ſelbiger meldung geſchiehet, an deren wirklichkeit gänzlich zu zweifeln iſt. Wann daher der verfaſſer der gedruckten geſchichtserzälung und rechtlichen beleuchtung hieſiger ackerbegüterten, gegen das mezgerhandwerk die zwiſchen beiden teilen, bei dem Kaiſerl. Kammergerichte, in anſehung des ſchaftriebes, noch ſchwebende rechtfertigung betreffend, welche, nach berichte Dr. Klingners im 2ten teile der ſamlungen zum dorf und baurenrechte ſ. 97. von dem gelerten Hrn. J. Max. v. Günterode alhier verfertiget ſein ſol, in beilagen n. 1. 7. 8. 9. 10.

Dieſe alte ſtatuten und ordnungen, ſo die feldſachen angehen, wurden in ein buch zuſamen getragen.

Ob dieſe ſamlung den namen einer ackergerichtsord. erhalten oder ihr gehöre?

8. 9. 10. 11. 12. 13. 27. einige ſtellen, aus einer ſogenanten ackergerichtsord. angezogen und eingerücket hat: ſo können durch ſelbige, aus obangefürter urſache, wol keine andere, als ſolche dahin gehörige und zu ganz verſchiedenen zeiten ergangene alte ſtatuten, ratsordnungen und ſchlüſſe, die aus den Ratesprotocollen, ſtatuten und geſezbuche vom ackergerichte, in ein beſonderes buch, zuſamen getragen worden, verſtanden werden, wie nicht nur aus den beilagen, zal 1. von der ſchäferei, ſo noch im 15ten jarhundert und vermutlich, gegen deſſen mitte, ergangen iſt und zal. 7. ſo von haltung der brachfelder handelt, da die zeit des ratſchluſſes, nämlich 1504. ſelbſt gemeldet und ſo wol dem alten geſez und ſtatutenbuche überhaupt, darin man auch beide wargenommen hat, als auch, one zweifel, dem auf dem ackergerichte befindlichen buche ſo gleich einverleibet worden ſind, gar deutlich zu erſehen, ſondern ſolches auch mit viel andern beſondern ſtatuten und ratſchlüſſen ganz klar erwieſen werden kan, davon unten tit. 3. und 7. einige von den 15. und 16ten jarhunderten, zum beiſpiele angefüret werden ſollen. Sodan auch die ratesord. von 1520. darin etliche poene und artikel, das ackergericht betreffend, verordnet worden, und den inhalt tit. 4. 5. vornämlich betreffen, hieher gehören; ja es hatten die geſchworene über ein und andere vorgekommen feldſachen öfters einige artikel, nach ihrem eide und beſten verſtande, auffezen und zu des Rates gutheiſung und verbeſſerung übergeben müſſen. Und wann dis geſchehen: ſo pflag ſolches, zur beobachtung, in der geſchworenen buch geſchrieben zu werden, als z. e. der inhalt tit. 1. §. 2. tit. 2. §. 3. im jare 1518. ſchon abgefaſt wurde, auch 1544. ein gleiches geſchehen iſt. Weshalb auch vom Hrn. Verfaſſer oberwenter rechtlichen ausfürung ſ. 12. auf das gegenteilige einwenden, wie das ſtatutenbuch onehin nur ein protocol wäre, gar wol geantwortet worden, daß dieſe in policeiſachen vom Rat ergangenen ſchlüſſe die kraft eines geſezes und ſtatutes hätten, und die, zu dem ackergerichte, gehörigen ſtellen, deſſen ordnung einverleibet worden, mithin ſelbige in feldſachen, noch heutiges tages, ziel und mas gäben. Wann aber eben derſelbe hierauf ſ. 21. f. anfüret, wie die von ihm alſo genante ackergerichtsordnung erſt im ausgange des 16ten jarhunderts verfertiget worden wäre, als die darin, von dieſer zeit, befindlichen geſeze unwiederſprechlich dartäten: ſo irret er hierin gar ſer, indem ja die von ihm ſelbſt daraus angezogenen beilagen zal 7. 8. 9. 10. 11. 12. das gerade gegenteil und viel ein höheres alter, das ſchon gleich gegen den anfang und die mitte des 15ten jarhunderts gehet, anzeigen; dahin unter andern die beilage zal 1. und der n. 37. von ihm angezogene eid der feldgeſchworenen, welcher, one zweifel, im jare 1415. abgefaſt worden, wie oben bereits erwenet, vornämlich gehören, und darin auf die alte gewonheit und das herkommen, ſich ausdrücklich bezogen wird; ja überdem dieſes noch beſonders deutlich anweiſen, daß ſie nicht zu gleicher, ſondern ganz verſchiedener zeit, und iede beſonders abgefaſt, auch aus dieſem alten geſez und ſtatutenbuche, dem auf dem ackergerichte befindlichen buche eingetragen worden; daher es auch wol ſein mag, daß in eben dieſem buche ſolche ratſchlüſſe, ſtatuten oder geſeze, als ſie der Hr. Verfaſſer nennet, ſtehen, die auf die neuere und von ihm gemeldeten zeiten, eigentlich gehen mögen, wie dann die, zu anfange dieſes alten auf pergament geſchriebenen buches, darin alle alte verord. zuſamen getragen, geſezte aufſchrift, acker-

Dieſe zum ackergerichte gehörigen ſtatuten und ord. gehen ſchon auf den anfang des 15ten jarhunderts.

gerichtsord. auf papier eine ganz neue hand iſt, die, one zweifel, von einem ſchreiber alſo dahin geſezet worden ſein mag. Daß aber, nach deſſen irrigen meinung, erſt zu ausgange des 16ten jarhunderts, und alſo, nach wirklich abgefaſter und publicirter erneuerter ref. von 1578. eine eigene und förmlich eingerichtete ackergerichtsordnung beſonders verfertiget worden ſein ſol; davon weis man nicht die geringſte nachricht, und würde ſelbige, one zweifel, wo ſolche wirklich errichtet und da wäre, in der neueſten auflage der ref. von 1611. wo nicht ganz, doch die vornemſten ſtücke daraus genommen, oder wenigſtens angezogen worden ſein, von welchem allen aber gar keine ſpur zu finden iſt. Woraus alſo ſich klar ergibt, daß durch die, von obberürtem Hrn. Verfaſſer, oftangezogene ackergerichtsordnung nichts anders, als das in der vorrede gemeldete buch, darin alle, zum ackergerichte und dahin gehenden ſachen und buſſen, gehörige ordnungen, ſtatuten, ratſchlüſſe, ſo ie und zu allen zeiten ergangen, gefaſt und getragen worden, welches auch von ihm ſelbſt ſ. 19. gar deutlich zu verſtehen gegeben wird, wann er daſelbſt anfüret, wie das im ſtatutenbuche, wegen des weidganges ſtehende geſez der ackergerichtsord. einverleibet, ſolche aber in der ref. vorrede beſtätiget worden wäre; dahin auch die von ihm zal 30. 31. angezogenen neue ackergerichtsſchlüſſe, wann darin die mezger an die ackergerichtes und feldordnung verwieſen werden, gehören allerdinges verſtanden und gezogen werden müſſe, womit alſo die von oberwentem Klingner ſ. 97. 149. ebenfals irrig angezogene beſondere ackergerichtsord. ihre behörige erleuterung erlanget. Weil nun nicht alle zum ackergerichte gehörigen ordnungen, abſonderlich, wie es mit dem rügen, anbringungen, buſſen, einigungen und andern zu halten, unſerm neunten teile der ref. einverleibet worden, obgleich von ſelbigen, in vorerwenter ſamlung der alten und neuen ſtatuten und ratsordnungen, das meiſte vorkomt und umſtändlich verordnet worden, als dahin vornämlich allerlei darin benamten feldeseinigungen (welches wort mit einnung gleich lautet, und vor alters ein decret oder beſcheid, worin die ſtrafe angeſezet wurde, bedeutete, auch mit buſſe und ſtrafe einerlei war Schilter gloſſ. teut. p. 260.) oder buſſen, ſo auf die im felde begangenen frevel geſezet wurden und von den ſchüzen gerüget werden muſten, gehören; wie dann auch der freveler den verurſachten ſchaden, nachdem ihn die geſchworene vorher geſchäzet hatten und ſie dafür ein halbes viertel wein, nach dem beſten, bekamen, erſtatten muſte; ja auch, vor alters, die rügen nur von einigen der ackergerichtsverordneten, beſonders geſezet und gehalten wurden, wie ſolches zuweilen im jare nur zweimal, öfters aber alle monate, ja auch vierzehen tage geſchahe, darin man allen auf dem felde geſchehenen ſchaden und frevel rügete und mit geldbuſſen abſtrafete, wovon die geſchworene ihr gewiſſes anteil bekommen hatten: ſo wird man auch nur dasjenige, was in dieſem unſerm neunten teile eigentlich verordnet, hauptſächlich zu erklären und erleutern ſich angelegen ſein laſſen; iedoch anbei hin und wieder verſchiedene ordnungen und punkten zugleich mit beibringen, die faſt alle andere zu ſolchem gerichte gehörigen ſachen das mere anzeigen und erleutern.

Ob nach unſerer ref. noch eine neuere ackergerichtsord. abgefaſt worden?

Es ſind nur die vornemſten das ackergericht betreffenden ſtücke aus den alten ordnungen in unſere ref. gebracht worden.

Was durch einigungen zu verſtehen?

Von ſtrafe der feldfrevler.

Vom rügen der frevel und ſchaden.

Des

Deß Neunden Theils

Erſter Titul.

Von Sachen, an das Ackergericht gehörig, vnd wie daſelbſt gehandelt werden ſolle.

§. I.

DA jemand gegen ſeiner Nachbarn einem, (oder mehren) zu klagen hett, Als, daß jhme von demſelben in den Feldtgütern namhaffter Schadt, es ſeye mit Auffwerffung der Gräben, mit abzackern, mit zu nahe ſezung der Bäume, Hecken, Zäune, mit außzackern der geſetzten Schiedtſtein, mit newgemachten Wegen, vnd andern dergleichen Beſchädigungen, wie die ſeyn möchten, zugefügt were worden, oder auch zu beſorgen ſtünde, daß jhme noch künfftiglich daher Schaden zuſtehen möchte: Item, wann auch ein nachbar dem andern ſeine Hecken, Zäune, Bäume, Kammerladen, ꝛc. als wider die Ordnung geſetzt, abtreiben wolte: Solche Sachen, vnd dergleichen, darvon hernach in dieſem Neundten Theil weiter wird gehandelt werden, gehören alle für die Geſchwornen, Vnd da die Partheyen ſich nicht wolten entſcheiden laſſen, alßdann an das Ackergericht.

§. II. Vnd ſoll derjenig, ſo Kläger iſt, ſeinem Gegentheil, drey Tag, wann das Gebott in das Feldt für die Geſchwornen geſchicht: Da es aber an das Ackergericht geſchicht, einen Tag zuvor, bey Sonnenſchein, durch der gemeinen Schützen einen, fürgebieten laſſen, Mit Anzeig, Weßhalben ſolch Fürgebott geſchehe, vnd was die Klag ſeyn werde, Damit derſelbig mit ſeiner Antwort ſich darauff wiſſe gefaſt zu machen. Würde auch der, welchem alſo fürgebotten, ohn ehehaffte erhebliche Vrſachen, weder durch ſich, noch die ſeinen, erſcheinen: So ſoll er dem Ackergericht mit Sechs Schillingen zu Straffgelt, beneben Erſtattung deß Vnkoſtens, verfallen ſeyn.

§. III. Vnd ſollen an ſolchem Ackergericht, alle dahin gehörige Sachen, mündtlich, ſummariè & de plano, mit Klagen, Antworten, vnd anderm, verhandelt, Auch zu dem Augenſchein, (wenn derſelbig zuvor nicht eingenommen were) den nechſten geſtellt, oder beſchloſſen, vnd derſelbig darauff durch die Geſchwornen, zu eheſter derſelben Gelegenheit, eingenommen, vnd beſichtiget werden. §. IV.

§. IV. Demnach auch durch ſie die Geſchwornen, zu dem nechſten Ackergericht, ſo darnach gehalten wird, den andern deß Ackergerichts-Verordneten, wie ſie die Sachen in Augenſchein befunden haben, Relation geſchehen ſolle. Darauff dann durch gemeinen Beſchluß deren, ſo das Ackergericht beſitzen, geſprochen vnd erkennt ſolle werden, was billich vnd Recht iſt.

Anmerkungen.

Von allerley an das acker-gericht gehörigen feldirrungen.

So auch auf die im felde ſtehenden häuſer gehen.

Hier werden verſchiedene arten der feldirrungen und ſtreiten, die zwiſchen den nachbarn ſich zutragen, beſonders namhaft gemachet und was desfals in den feldordnungen vorgeſchrieben, auf folgende titel ſich bezogen, ſo alle beim ackergerichte abgehandelt werden. Ob nun zwar ſolche die feldgüter ſelbſt vornämlich mitbetreffen: ſo ſind doch die gebäue, ſo auf dem felde, in gärten, äckern oder ſonſt ſtehen, nicht davon auszuſchlieſen, indem, wann, wegen ſelbiger, irrungen ſich äuſern ſolten, deren entſcheidungen an das ackergericht gehören. Wie dann auch die fälle und ſtücke, obgleich, ſolcher feldbäuen wegen, keine irrungen darin vorkommen, ſondern es nur um deren neuen aufrichtung oder veränderung zu tun iſt, dahin zu rechnen, daß bei dieſem ackergerichte, um die erlaubnis ſelbige bauen zu dürfen, angehalten werden mus, welches darauf die beſichtigung entweder ſelbſt einnimt, oder aber, durch die ackergerichtsgeſchworene, wann es etwa die aufrichtung eines geringen garten und feldhäusgen betrift, vorher verrichten läſt. Wie dann von verſchiedenen gattungen ſolcher garten und feldhäuſer und was für deren erhaltene erlaubnis zu zalen iſt, in der taxrolle des ackergerichtes, dieſes verordnet; daß derjenige, ſo ein gartenhäusgen von bretern, durch einen ſchreiner, verfertigen laſſen wil, 1 fl. der aber ein ſolches im felde ſelbſt oder durch ſeinen gärtner auffſchlägt 30. kr. zalen mus. Auch wird für ein gartenhaus von zimmermansarbeit eines ſtockwerkes hoch, von 10. bis 12. ſchuen breit, 3. fl. bezalet. Wann es aber 20. bis 24. ſchue breit 3. fl. 30. kr. Item für ein gartenhaus, zwei ſtockwerke hoch, unten mit mauerarbeit 10. bis 12. ſchue breit 5. fl. Für ein dito von 12. bis 24. ſchuen breit 6. fl. Für neuerbaute meierhöfe, wann ſie vorher erlaubet worden, ſamt mauerwerke, nach vergleichung der gröſe 20. bis 25. fl. Item für eine ſteinerne gartentüre zu ſezen, oder eine miſtkaute wird ebenfals 30. kr. bezalet. Ferner werden auch für jeden planken ſtein, bei ſezung einer breternen wand 15 kr. zalet, ſo aber erſt neuerlich von den ackergeſchworenen eingefüret worden und daher in vorerwenter taxrolle nichts davon ſtehet. Nur iſt noch, wegen der meierhöfen, zu bemerken, daß bei Rat, um deren neuen aufrichtung, angeſuchet werden mus und das ackergericht ſolche für ſich nicht erlauben kan. Und obgleich in einem am 9ten auguſti 1714. ergangenen ratſchlus, auf anhalten des gärtnerhandwerkes, weil die anwachſung ſolcher höfen ihrem handwerke und narung groſen abbruch verurſachete, zal 4. dergleichen neue höfe mer anzurichten, überhaupt verboten, auch den eigentümern der um die ſtadt bereits liegenden höfen, anbefolen worden, inskünftige keine andere, als bürger oder gebrödetes geſind, auf ſelbige zu ſezen: ſo ſind doch, in folgenden und neuen zeiten, viele meierhöfe auf-

Wie dann von ſelbigem gärten, feld und andere, dergl. häuſer aufzurichten erlaubet werden mus. Und was dafür an gebüren zu entrichten iſt?

Die aufrichtung der meierhöfen vor der ſtadt mus der ganze Rat erlauben.

zurich-

r gestattet worden und wird auch das andere fast gar nicht beobachtet. Sonst aus den endworten dieses §. 1. tit. 2. §. 5. und tit. 8. gar deutlich zu ersehen, ß der, so in feldirrungen, gegen seinen nachbarn, klagen wil, zuerst vor die acker- schworene kommen, bei ihnen seine klage vorbringen und von selbigen die ent- cidung erwarten kan, wie auch ihre oben f. 587. angezogene alte eidesform klar an- get. Wann aber der kläger, mit ihrem spruche und erkantnis nicht zufrieden; als- n mag er an das ackergericht gehen, oder nach anzeige tit. 8. daselbe übergehen und gleich, von der ersten erkäntnis, an ganzen Rat supliciren oder sich berufen- oraus also klar zu schliesen, das diese ackergeschworene gleichsam einen besondern. richtsstand gehabt, darin sie die vorkommenden feldirrungen hatten entscheiden nnen, welches aber, vermutlich, bei solchen streitigkeiten, geschehen sein mogte, die va geringe waren und nichts häuptsächliches bedeuteten, sondern durch eine rzunemende besichtigung leicht abgetan und entschieden werden konten; daher ch nach §. 2. die vom kläger seinem gegenteile geschehende vorgebote, wann sie die geschworene giengen, in das feld, wo eigentlich der streit war, getan werden. ssten, weil es hier auf die besichtigung vornämlich ankam, auch etwa die strei- keiten in der güte leicht abgetan und die parteien mit einander verglichen werden nten, welches wol ihr vornemstes geschäft gewesen sein mag. Dagegen in un- htigen und zweifelichen fällen ihnen in tit. 2. §. 5. angeraten wird, die sache an s ganze ackergericht zu bringen; ja heutiges tages sol auch, bei diesen geschwo- ren überhaupt, nicht leicht eine sache allein angebracht werden dürfen, sondern der iger wird so gleich an das ackergericht selbst zu gehen, und seine klage daselbst vor- bringen angewiesen. Wie dann überdis diese den geschworenen in neuen zeiten ein- schränkte oder wol meistens genommene befugnis etwas zu entscheiden, so viel- cht, wegen des von ihnen hierin begangenen misbrauches, geschehen, daraus deut- h zu erkennen ist, weil ihnen untersaget sein sol, one vorwissen der ackergerichts- rren, ein schriftliches gutachten von sich zu geben, so ja weit weniger, als die nen in unserer ref. gestatteten entscheidungen, auszumachen scheint, hiervon er unten tit. 8. ein meres vorkomt. Die vorgebote pflegen die gemeine schüzen zu n, von welchen zu bemerken, daß ihrer ordentlich fünfe an der zal, darunter ene feld und garten, drei aber weingarten schüzen sind, welchen auch, gegen die- rbstzeit, noch einige auserordentlich zugegeben werden und diese lezten so lange, bis weinleise ganz vorbei ist, bleiben, welche man beischüzen nent und sie wöchentlich soldet werden; auch werden die ordentlichen, neben den wegmännern, alle jare auf- eterstulfeier, ihres dienstes erlassen, und wann gegen einen oder den andern, keine nderliche klage vorgekommen ist, auf ein jar wieder angenommen, wie auch ieder seinen mietpfenning à 10. kr. bekomt. Sonst sind, in den Kais. verordnungen n 1726. f. 25. den ordentlichen ihre besoldungen, als den ersten zwenen, nebst n schüzengarben (von welchen in verbesserter visitat. ord. von 1726. tit. 12. §. 21. het, daß ihnen verboten, die ihnen zugedachten garben, für sich eigenmächtig und seitig in abwesenheit des eigentümers, hinweg zu nemen) jedem järlich 30. fl. und von n lezteren, einem wochentlich 1. fl. 20. kr. gesezet worden; wie viel sie aber in vorigen ten gehabt, davon siehe visitat. ord. von 1616. tit. 12. §. 2. f. 20. woselbst auch ste-

Alle feldirrungen gehören für die geschworene. Und darnach auf das ackergericht. Oder kommen gar an ganzen Rat

Wie die vorgebote in das feld geschehen musten?

Die ackergeschworene sollen unrichtige und zweifelfälle an das gericht bringen.

Wie es in praxi damit bewand?

Die feldschüzen tun die vorgebote.

Wie viel ihrer sind, und von deren besoldungen.

Von schüzengarben.

het, was ſie zu tun haben, auch wie die ackergerichtesverordnete und geſchworene auf ſie fleiſig acht geben ſollen. „ Die beſchworene jar und andere beiſchüzen „ ſollen auch bei ihrem jar und taglon, inmaſſen ſie denſelben bishero gehabt, wie „ auch ein drittel von allerhand buſſen, denjenigen, ſo dieſelbe anbracht, wie „ auf dem ackergericht ſich zutragen, allerdings gelaſſen werden; die übrige ⅔tel „ aber ſollen auf dem ackergericht, von weme und wie viel von jedem gefal„ len, zur einname bracht, und da die bei ſchlieſung der jarrechnung einen zim„ lichen überfluß von geld übrig befinden würden, denſelben zur ſtadtrechenei, neben „ ihrer rechnung, gebürlich einliefern, und wird denen Hrn. verordneten, beneben den „ geſchworenen, hiermit auferleget, auf gemeldte ſchüzen gute ſcharfe aufſicht zu „ haben, auch denenſelben zu befelen, die wirtshäuſer zu meiden, die ſamenfel„ der, ſonderlich in herbſtzeiten die weingartsberg in allen pflichten bei tag und „ nacht beſſer zu verhüten, als bishero von ihnen geſchehen, alle wiſſentliche und „ ſtrafbare buſſen nicht verſchweigen, noch ſich mit geſchenk oder gaben, davon „ abweiſen laſſen, ſondern dieſelbe, an gebürenden orten, bei höchſter leibesſtrafe „ eröfnen und anzeigen, damit der burgerſchaft gefürten klagen von mezgern, und „ andern zugefügten ſchadens wegen abgeholfen würde... Was ihnen von alters zu lone gefallen, weiſet folgendes aus: „Den ſchüzen ſal zu lone gefallen mit namen „ von der winter hube vier wynterſeile und von der ſommerhube vier ſomerſeile „ und von einer halben oder eym fiertel einer hube, nach marzaln, als vorgeſchrie„ ben ſteet, wer do aber hette unter eym fiertel eyner hube, der ſulde yn geben „ von iglichem morgen drey heller. „ Als dis alles in der verbeſſerten viſitat. ord.

Sie fodern das pfründgeld ein.

von neuem beſtätiget worden. Sonſt müſſen ſie auch das pfründgeld von den küen und ſchweinen ſo wol, als den kalbpfenning einfodern, auf das ackergericht bringen, welcher lezte hierauf in den Fronhof geliefert wird.

Von ihrem eide.

Der eid aber, welchen die ordentlichen jarſchüzen, bei ihrer aufname, ſchweren müſſen, iſt überaus alt, und wol gegen anfang des 15ten jarhunderts abgefaſt. Und ob er wol in neuen zeiten in ein und andern ſtücken ſich geändert: ſo ſind doch die hauptſachen meiſtens beibehalten worden und noch bräuchlich, daher dieſe veränderung oder zuſäze mit eingeſchloſſenen worten bemerket werden ſollen, ſo alſo lautet: „ Die ſchüzen „ ſollen, in guten truwen, globen vnd zun heiligen (zu Gott) ſchweren, des fel„ des zu tage vnd nacht, als ſich das dan zu iglicher zyt gebürt, getruwelichen zu „ huden vnd zu warthen, (einen jeden, wer der ſey, ſo rugbar erfunden, rügen und „ da der ſchaden etwas gros were, ſolchen alsbald einem geſchworenen vermelden, „ und deſſen befelch darüber erwarten und nachkommen; da er aber gering wäre, „ ſolchen gegen abend oder ufs wenigſt in 2. tagen dem ſchreiber anzeigen und auf„ merken laſſen und nachmals) alle ruge für des Rades frunde, die von des Rades „ wegen darüber geſaſt ſin vnd die geſchworn zu brengen vnd zu rugen vnd das nit „ zu laſſen vmb deheynerley ſachen willen, als ferre ſie die erfaren mogen, ane alle „ geuerde, vnd das ſie oder das ire oder nymant von iren wegen dem felde keynen „ ſchaden tun oder fügen ſullen, ſunder was eym andern verhoiden iſt, das ſie oder „ nymant von iren wegen des auch nit tun ſullen, one alle geuerde. Und auch das „ ir keiner kein phert ſal halden durch das jar. Doch wer es ſache, das ir eyner e yns

pher-

„ pherdes, wan sant Johannes tag, als er geboren wart, kompt, bedorffte; so
„ mag er fur die geschworne kommen vnd das mit yn uſßdragen, das ſie ym eins
„ erleuben zu halden, das er doch nit lenger halden sal dan biß dieerne inkommet,
„ so sal er das begebenvnd sich des ussern ane geuerde. Er sal, auch in demselben
„ eide globen vnd schweren sonderliche achte vnd offschuunge zu haben, es sy hyn-
„ nen oder vßwendig der stat, ob er jmant, es weren manne oder frauwenper-
„ sone, erfure oder gewar wurde, der wyne, brot, mele oder anders von vßen
„ herinne in die stat füre, truge oder brechte oder tragen oder brengen deren hette, das
„ er das vnuerzugelich vnd so erste er mag, den burgermeistern oder rechenmei-
„ stern sagen vnd fürbringen sulle vnd wulle, die darvmb mogen gerechtferti-
„ gen, nach lute der stete gesezen. (Bei welcher stelle zu erinnern, daß, da solches
„ anderwerts bestellet worden, durch einen ratschlus von 1645. anbefolen wurde,
„ selbige in dieser eidesform auszulassen.) Item das auch ein iglicher schuze in des
„ andern hude sehen vnd warthen sal vnd obe er do eynchen schaden sehe, das er den
„ auch furbrengen vnd rugen sal zu der busse zu kommen, vnd dem, der do be-
„ schediget ist, das zuuerkundigen, als hernach geschrieben steet. Item, so die schuze
„ gewaren werden, das imant beschediget wirdet, das sie das, by dem vorgeschrie-
„ ben eide, so offt vnd dicke das beschicht, furbrengen vnd rugen, vnd demselben,
„ dem der schade gescheen ist, das verkunden vnd zu wissen tun sullen, by der ru-
„ ge zu kommen, uff das ym sin schade beuor gekart werden moge, ee er zu der
„ busse kommet. Auch sollen die schuzen sich mit nymand der ruge halber (der sey
„ wer er wolt, so rugbar worden derwegen) vertragen oder sunst kynerley geschenck
„ nemen, (sondern alle rügen, wie obstet, an des Rates freund gelangen lassen,
„ bey hoher straf.) Es sol auch eyn iglicher schuz geloben vnd sweren, so er vom
„ obersten richter angesucht wirdet, die personen, so zu margt krut feyl haben,
„ vf ein nemlichen tag anzuzeigen, da alßdan demselben obersten richter drey
„ markt engelisch geben sollen, des soll er gehorsam sin vnd dem schuzen denselben
„ tag eyn torneß vnd essen vnd drincken fur sin belonung vom obersten richter ge-
„ gegeben werden. (Leztlich nachdem die gemeine strasen durch das wasser, so dar-
„ in stehen bleibt, sehr verderbet werden; sol ein jeder schüz, da regenwetter zu-
„ stele, mit seiner hawen sich uf die wege in sein quartir verfügen, und sehen,
„ wo das wasser stehen bliebe, daselbig abweisen und abräumen, in die gräben
„ und austräger, so nechst daran liegen; hette aber das wasser so tiefe kauten
„ und löcher eingefressen, daß es nicht abzuweisen were, sol er solches, nechsten seß
„ uf dem ackergericht anzeigen, damit die geschworene jemands mögen hinaus
„ ordnen und versehung tun, daß solcher ort in der zeit gefült und gebessert werde.
„ (Welches auch dem wegman, laut seines eides zu befolgen, auferlegt worden)
„ Sonderlich aber sollen die schüzen gute achtung haben, im feld oder weingärten, wo
„ etwan ein markstein umgezackert oder umgehackt würdt, daselbig auf dem acker-
„ gericht anbringen und rügen, damit dieselben wieder zurecht bracht werden mö-
gen.„ Diese, durch die feldschüzen, vorzunemenden vorgebote sollen nun entwe-
der in das feld zu den geschworenen, davon oben s. 601. oder an das ackergericht selb-
sten geschehen, wie dann der kläger solche, für sich, eigenmächtig und one vorher den rich-

Wohin die vorgebote geschehen sollen? Der kläger darf sie, durch

die richter eigenmächtig tun.

richter hierüber zu begrüßen, vornemen kan; als dis auch von allen vorgeboten, so durch die gemeinen weltliche richter an das gericht alhier geschehen, im ersten teile tit. 8. §. 4. tit. 10. §. 1. 2. überhaupt verordnet, und in §. 3. von den vorheischungen, so auf befele oder mit erlaubnis der obrigkeit geschehen, unterschieden werden, als daselbst von solchen eigenmächtigen vorgeboten mit merem angefüret werden sol, wie diese weise, bei vielen alten deutschen völkern, bräuchlich war und also von diesen rechten und gewonheiten eigentlich herrüret, auch in verschiedenen deutschen landesgegenden, als am Reinstrome und im Hennebergischen, sonderlich in einigen reichsstädten, noch bekant und üblich ist, Heineck. el. jur. germ. tom. 2. lib. 3. tit. 3. §. 115. lqq. et 127. sq. Hr. Dr. Kneusel in der, unter dem vorsize Hrn. Hofrat Wahls, gehaltenen inaug. disp. de citat. not. 23. Ferner sollen diese vorgebote in das feld drei tage vorher geschehen, wie solches auch bei den, vor diese geschworene, begerten feldanlaiten tit. 2. §. 2. 4. dem landmessen und steinsezen tit. 3. §. 2. 8. ebenfals erfodert wird, daß die dreitägige frist iederzeit vorher gehen, und dem gegenteile entweder in person, oder einem von seinem verständigen hausgesinde das gebot geschehen mus, siehe tit. 2. §. 4. (als auch vom Rat, bereits im jare 1520. dieser artikel, auf der geschworenen begeren, also verbessert worden ist) ehe der beklagte zu erscheinen schuldig sein sol; dagegen solches gebot, wann es an das ackergericht geschiehet, nur einen tag vorher ergehen mus, wie dis auch, nach obangezogenen ref. stellen des ersten teiles, von den vorgeboten an das gericht überhaupt vorgeschrieben, daß solche den nächsten, vor dem gerichtstage, geschehen müssen, und auch diese verordnung mit unserm §. darin übereinstimmet, daß selbige, bei rechter tageszeit und noch wärendem sonnenscheine, verrichtet werden, da im ersten teile tit. 8. §. 4. die ursache dabei stehet, damit sich niemand, daß er verkürzet werde, zu beklagen habe, als daselbst mit merem angemerket werden sol. Warum aber eben um solche zeit die vorgebote so wol, als die erscheinung des beklagten, an das gericht zu rechter früer tageszeit haben geschehen müssen, und wie dis von den gewonheiten der Deutschen eigentlich herkomme; auch daß ferner, dem beklagten beim vorgebote, die ursache und was die klage sei, zugleich angezeiget werde, damit er mit seiner antwort darauf sich gefaßt mache? Dis wird auch, bei den vorgeboten an das gericht, im ersten teile tit. 10. §. 1. also verordnet und hat solches freilich zu beföderung der sachen seinen guten nuzen, sonderlich bei unsern feldstreitigkeiten, da selbige nach dem §. 3. schleunig und one weitläuftigkeit abgetan werden sollen. Daher auch, bei denselben, nur ein vorgebot genug ist, auf welches der gegenteil so gleich erscheinen mus, wenn er nicht in das alhier angesezte strafgeld, nebst erstattung der unkosten, verfallen wil; dagegen, bei den sonst am gerichte vorkommenden ordentlichen, streitigkeiten dis gebot, ausweis tit. 10. §. 4. dreimal wiederholet werden und nach selbigen erst der ungehorsame dem kläger seinen erlittenen kosten wiedergeben mus, davon aber daselbst in §. 5. die mes-unverjärte zins und frevelsachen betreffende gebote ausgenommen werden, indem bei selbigen, gleich unsern feldirrungen, nur ein vorgebot genug ist und desfals, auf das alte herkomen, sich berufen wird, weil auch diese sachen sonderlich befreiet sind und eine schleunige untersuchung erfodern siehe ersten band der anmerk. s. 398. Wann nun der gegenteil von der, wegen seines aus-

Und dis aus den alten deutschen rechten herrüret?

Wie lange vorher diese vorgebote geschehen sollen, ehe der beklagte erscheinen mus?

Sie sind zu rechter früer tageszeit zu tun.

Warum die ursache und klage beim gebote mit anzuzeigen?

Von der strafe, wenn der ander oder der beklagte so gleich erscheint.

Wo er nicht erhebliche

nusbleiben, hier angesezten strafe und kostenerstattung, welche in tit. 2. §. 4. der feldinlaiten halber wiederholet wird, sich befreien wil; so mus er desfals ehehafte und erhebliche ursachen anfüren, welche, bei aller entledigung und reinigung des ungehorsamen ausbleiben überhaupt nötig sind und in vielerlei stücken bestehen können, die dann der bekl. anzufüren hat und genug ist, wann er sie nur, einigermasen, warscheinlich dargetan hat, zumal da sie allein, wegen unterlassener erscheinung auf das erste gebot gehen; dagegen, wo selbige gegen das dritte gebot, so auch in diesen feldirrungen, nach anzeige tit. 2. §. 4. auf gewisse mase stat hat, ungebracht worden: solche vorzuwendenden verhinderungsursachen einen stärkern und rechtmäsigen beweis erfodern würden, davon aber im ersten teile tit. 10. §. 8. und tit. 15. überhaupt ein meres angemerket werden sol, was nämlich durch die ehehaften oder ehehafte not, angezeiget werde und welcherlei verhinderungsursachen darunter zu verstehen sein Heineck. d. tr. §. 131. s. 487. Da übrigens oben angemerket, wie, heutiges tages, nicht leicht einige sachen, bei den feldgeschworenen, allein sondern so gleich an das ackergericht gebracht werden: so finden auch die hier gemeldeten privatvorgebote wol nicht mer stat, sondern derjenige, so etwas bei diesem gerichte gegen iemand zu klagen oder vorzubringen hat, solches gemeinlich zu erst und one vorher seinen gegenteil vorzuladen, bei dessen verordneten, welche als Ratesdeputirte, ihre gewönlichen amtessize, wie obgemeldet, haben, anfüret und so dan der bekl. von gedachten gerichtswegen und auf dessen geheis, durch einen feldschüzen, auf einen zu bestimmenden gewissen tag, da daselbe seinen amtessiz, nach gutbefinden anzustellen pflegt, vorgeladen wird, um auf des andern vorgebrachte klage rede und antwort zu geben, wie dann, heutiges tages, überhaupt die in unserer ref. vorgeschriebene art der privatgeboten, nur allein in den, beim gerichte, schwebenden sachen noch bräuchlich ist, auser dem aber, bei dem Schöffenrat, bürgermeisterlichen verhören und allen andern ämtern, keine andere vorgebote, als mit erlaubnis der daselbst sizenden öbern und verordneten, zu geschehen pflegen, siehe erste fortsez. der anmerk. §. 41. Weil es ferner, bei den meisten zu diesem gerichte gehörigen feldirrungen, welche im vorigem §. 1. gutenteils benamt worden, auf den augenschein, so nach tit. 2. durch die feldanlaite geschiehet, vornämlich ankomt, und durch selbige aller vorkommende streit am ehesten seine erledigung erlanget: so ist keines weitläuftigen und schriftlichen verfarens nötig, sondern am besten, wenn hierbei, von den parteien, mündlich und schleunig gehandelt wird, indem alle schriftlichen und, nach leider! alzustark eingerissener procesweitläuftigkeit, nur schädlichen aufenthalt verursachenden handlungen hier nicht zu gestatten sind; wie dann alle anlaitsachen, das ist, solche, die auf die besichtigung fast ledig ankommen, welches auch bei den irrungen über bürgerliche gebäue in der stadt in vorigen teile tit. 9. §. 9. ebenfals verordnet, überhaupt mündlich und nicht schriftlich, zu deren schleunigen beförderung, verhandelt werden sollen; ja wann es auch der sache beschaffenheit schriftlich zu verfaren erfoderte, dieses doch schleunig und in kurzen fristen geschehen, auch nach möglichkeit befördert werden sol, davon siehe oben §. 546. f. welches auch von unsern vor dem ackergerichte schwebenden und gemeiniglich auf eine anlait oder besichtigung ankommenden feldirrungen, aus gleichen

ursachen sol nes ausenbleiben anfüret.

Welche er anfüren und warscheinlich machen mus.

Was durch ehehafte angezeiget werde?

Diese privatgebote sind heutiges tages, nicht mer bräuchlich, sondern geschehen vom ackergerichte.

Als auch bei schöffenrat und andern ämtern eben dis sich geändert.

Bei den meisten für das ackergericht gehörigen sachen, komt es vornämlich auf den augenschein an.

Und sol daher kurz und mündlich dabei verfaren werden.

Wie auch, wo schriftliche handlungen nötig, damit schleunig zu handeln.

Die verhandlung hieſiger feldſtreiten, iſt vom römiſchen rechte unterſchieden.

urſachen hauptſächlich zu ſagen iſt. Wobei noch zu bemerken, daß Bloß in diſſ. j. c. et ref. über dieſen titel einen unterſcheid zwiſchen unſerem und dem römiſchen rechte anfüret, weil, nach dieſem, über ſolche feldſtreitigkeiten, weder ein beſonderer richter geſezet, noch ſelbige, auf eine ſolche ſchleunige art, ſondern durch den gewönlichen proceſs, wie andere ſtreitſachen, abgehandelt zu werden pflagen.

Die geſchworene haben dem ackergerichte vom eingenommenen augenſcheine zu berichten.

So oft ſchriftlich geſchiehet.

Wann hierauf die feldgeſchworene, auf des gerichtes geheis, den augenſchein eingenommen haben: ſo müſſen ſie von ſelbigem und wie ſie die beſtrietene ſache gefunden, den andern ackergerichtsverordneten behörigen bericht abſtatten; ſo auch, one zweifel, weil alles mündlich verhandelt werden ſol, ordentlicher weiſe mündlich geſchiehet und in das protocol getragen wird. Wiewol es auch öfters ſchriftlich und ſonderlich in fällen, wann vom ackergerichte, in den daſelbſt anhängigen feldſtreitigkeiten, ihnen eine ſchriftliche berichtserſtattung auferleget worden, zu geſchehen pflegt, daher der beſcheid gemeiniglich dahin ausfält: „Es ſollen die „ackergeſchworene den ſtreitigen ort, auf ungerechte koſten, beſichtigen und über „den befund ihren bericht ſchriftlich abſtatten, „ Und wann dis von ihnen befolget worden, pflegt in der ſache darauf alſo erkant zu werden: „Auf eingelieferten „pflichtmäſigen bericht der ackergeſchworenen, welche den augenſchein dieſer ſtreitis„genſache eingenommen, wird zu recht erkant ꝛc.„ welches auch zuweilen vom Schöffenrat, in den, bei ihm, anhängigen ſachen alſo erkant wird.

Die beſichtigungen können in beiſein der parteien, auch von fremden geſchehen.

Sonſt iſt wol auſer zweifel, daß dieſe beſichtigungen, in gegenwart der parteien, geſchehen ſollen, damit nicht, bei deſſen unterlaſſung, der vorwurf einer nichtigkeit zu beſorgen. Dafern auch die parteien die hieſige ackergeſchworene für verdächtig halten: ſo wird ihnen nicht verweret, auf benachbarte feldgeſchworenen, zur beſichtigung anzutragen.

Wann ſolcher bericht eigentlich nötig?

Es iſt aber dieſer bericht, nach §. 4. nur in ſolchen ſachen nötig, die nach dem §. 3. an das ackergericht bereits gebracht worden; dann auſer dem konten auch die feldgeſchworene, in den, vor ihnen, allein vorgekommenen ſachen und da die

Oder wann ſie auch die ſache ſelbſt, nach der beſichtigung, allein entſcheiden konten.

parteien einander ſo gleich in das feld vorgeboten, wie oben in §. 2. und tit. 2. §. 1. ausdrücklich ſtehet, die ſache für ſich beſichtigen, und entweder nach §. 1. die ſtreitenden teile alsbald entſcheiden, wie dis, aus obangefürter ihrer eidesform deutlich zu erkennen iſt, als auch, daß dieſe befugnis, an andern orten, den ſteinſezern, landſcheidern und untergängern geſtattet werde Herr. diſp. de inſpect. ocul. §. 28. anfüret; daher im Solm. landrechte teil. 2. tit. 30. §. 3. den feldgeſchworenen erlaubet wird, die bei der ſteinſezung, zwiſchen den parteien, entſtehenden irrungen, nach ihrer beider verhörung, wie ſie recht und billig bedünket, zu entſcheiden; iedoch daß ſelbigem, der über dieſen ſpruch beſchweret zu ſein meinet, an die amtleute ſich zu berufen vorbehalten ſei Beck de jure limit. p. 19. oder auch bei zweifelichen fällen, und da ſie ſolche entſcheidung zu geben bedenken hätten, nach tit. 2. §. 5. deren beſchaffenheit an das ackergericht bringen, um von dieſem die rechtliche entſcheidung zu gewarten.

Wann h. t. die ackergeſchworene allein beſichtigen?

Wobei iedoch das oben am ende des §. 1. angemerkte hier wieder zu erinnern, wie nämlich, heutiges tages, ſelten oder gar nicht einige ſachen an die geſchworene allein, ſondern ſo gleich das ackergericht gebracht werden, daher das von ienen, wegen ihrer beſondern gerichtsſtandes, hin und wieder verordnete nunmero wenig nuzen hat. Iedoch geſchiehet dieſes noch gar öfters, daß die ackergerichtsgeſchwo-

geſchworene ſolche beſichtigungen und anlaite, welche gemeiniglich ausgänge genant werden, nur in geringen und nicht viel ſtreit nach ſich ziehenden ſachen, allein verrichten, davon in tit. 2. §. 3. ſchon einiges verordnet, abſonderlich wann bei andern, auſer den zwiſchen den nachbarn ſich zutragenden feldirrungen, vorkommenden fällen eine beſichtigung nötig iſt, als z. e. wo jemand auf ſeinem acker oder garten ein häusgen oder ſonſt etwas aufzurichten um erlaubnis anhält, wie oben ſ. 600. bereits berüret. Auch gehöret hieher, was in oberwenter viſitat. ord. tit. 12. §. 3. ſ. 20. den ackergerichtesherren und geſchworenen, bei den vor ihrem gerichte, anhängigen ſtreitſachen foderſamſt zu beobachten anbefolen worden, alſo lautend: „ Da auch ein bürger auf dem ackergericht, gegen einen andern, wer der „ auch ſei, ſeine klage fürte, der ſol daſelbſt gebürlich gehöret, nach gelegen„ heit der ſchäden auf des unrechten koſten, beſichtiget, und erkant, auch durch „ die ackergerichtsherren und geſchworene alſo vermittelt, daß vor allen dingen „ dem kläger, von beklagtem, derſelbe erkante und taxirte ſchaden alſobald mit gelde „ oder pfändung, one fernern umtrieb, erſtattet, der beklagte auch noch darzu „ von rechtswegen auf dem ackergericht mit einer ſonderbaren ſtrafe beleget wer„ den. Welches auch in der verbeſſerten ord. von 1726. ſ. 21. abermals erneuert und beſtätiget worden iſt.

Sonderlich in ſachen, darüber kein ſtreit iſt.

Was die ackergerichtsverordnete bei dem auf ihrem gerichte anhängigen ſachen zu beobachten?

Zweiter Titul.

Von Anlait Sachen zu Feldt.

§. I.

WAnn nun jemand für dem Ackergericht, in maſſen nechſt gemeldt, erſcheinet, vnd zu Beweiſung ſeiner Beſchwerung, vnd Angebens, einer Anlait ins Feld begehrte: Oder da er gleich nicht vor dem Ackergericht geweſen, vnd geklagt hette, doch einer Anlait, Als von wegen Steinſetzunge, oder dieſelben zu richten, oder ſeinen Nachbarn etwas von Hecken, Zäunen, oder Bäumen, abzutreiben, ꝛc. begehrte: So ſoll er ſolches den Feldtgeſchwornen anzeigen, Welche auch jhme darauff willfahren, vnd zu jhrer Gelegenheit Tag vnd Stundt beſtimmen ſollen, wann ſie die Anlait begehen können, vnd wöllen.

§. II. Solchen beſtimpten Tag, ſoll der jenig, ſo die Anlait führet, ſeinem Nachbarn, mit dem er ſich zweyet, drey Tag zuvor, (wie obgemeldt) durch der Feldtſchützen einen, verkünden vnd anſagen laſſen, Sich auff beſtimpten Tag vnd Stund, im Feldt, an dem Ort, da die Anlait gehalten ſoll werden, finden zu laſſen. Vnd gebüret den Feldtſchützen für das Gebott, ein Schilling Heller: Daran gibt der jenig, ſo das Gebott thun läſt, Sechs Heller, vnd ein jeder dem gebotten wird, der ſeyen einer oder mehr, Drey Heller.

§. III.

§. III. Also ist auch der, so die Anlait führet, schüldig, einem jeden Feldgeschwornen, ehe sie außgeendt, Zwölff Heller für jhre Mühe vnd Versaumnuß zu geben, wann es innerhalb der Landtwehr ist: Da es aber ausserhalb derselben were: oder aber so wichtige Sachen vorhanden, daß auch die Rahtspersonen, so zum Ackergericht verordnet, dazu erfodert würden, alßdann gebührt sich duppel so viel zu geben. Welcher Partheyen dann die Anlait entfället, oder deren verlustigt wirdt: Die solle der andern solch außgelegt Gelt widerumb erstatten. Da auch daneben dieselbig verlustigt Parthey, straffbar oder bußfällig befunden würde: So soll sie dieselbig Buß zu nechstfolgendem Ackergericht, demselben erlegen: Sonst würde sie derowegen gepfändet.

§. IV. Trüge sich aber zu, Daß derjenig, dem obgemeldter massen zu der Anlait were fürgebotten worden, vngehorsamlich, sonder ehehaffte vnd erhebliche Vrsachen, außbliebe: So soll derselbig allen darauff ergangenen Kosten tragen, vnd erstatten: Doch so fern daß durch den Feldtschützen drey Tag zuvor, jhme in der Person, oder sonst seinem verständigen Haußgesind einem, das Gebott geschehen seye. Würde auch derselbig über geschehene Gebott, zum drittenmahl vngehorsamlich außbleiben, So solle er vber die Sechs Schilling, so dem Ackergericht gebüren, auch Vns dem Raht, mit einem Gülden zur Straff verfallen seyn.

§. V. Würden sich auch in solchen Anlaiten, dermassen vnrichtige vnd zweiffeliche Fälle zutragen, daß die Geschwornen Bedenckens hetten, wie die zu entscheiden: So sollen sie solchs an jhre Zugeordnete deß Ackergerichts, bringen Vnd darauff sie samptlich, was Recht vnd billich ist, sprechen vnd erkennen.

Anmerkungen.

Anlaite in feldsachen kommen mit den andern in bausachen zimlich überein.

Anfänglich ist das, bei der aufschrift im achten teile tit. 9. s. 525. f. von eigentlicher bedeutung des wortes anlait, so auch untergänge heisen, angefürte zu wiederholen, welches diese sache selbst gar deutlich erkläret, wie durch selbige die augenscheinliche besichtigung über die streitige sache geschichet, vornämlich zu verstehen, auch auf unsere feldsachen und darüber entstehenden streitigkeiten, da bei solchen, one proceßliche weitläuftigkeit und schleunig zu verfaren, wol gezogen werden könne, daher beide arten der anlaiten so wol in stadtbäuen als feldirrungen zimlich miteinander übereinkommen und von einer auf die andere, wo nicht von einer ieden etwas besonderes verordnet, wol geschlossen werden kan; weshalb im achten teile tit. 9. §. 14. nachdem vorher von den anlaiten bei bausachen in der stadt gehandelt, auch der anlaiten über feldgüter besonders gedacht und auf diesen titel sich bezogen wird, daß es mit selbigen, nach dessen erklärung, gehalten werden sol. Und da auch die erste art der anlaiten nur ordentlich vom Schöffenrat, nach §. 8.

Ob und wie von einer auf die andere wol der schlus zu machen?

daselbst

aſelbſt vorgenommen wird; ſo geſchiehet alhier, bei dieſer lezten, von zwoen gattungen meldung, einer, ſo nach §. 1. und 2. durch die feldgeſchworene allein, und der andern, welche nach §. 3. durch das völlige ackergericht vorgenommen zu werden pflegt, als ie erſte, heutiges tages, noch öfters in geringen ſachen geſchiehet, iedoch von ieſem gerichte, weil daſelbſt alle dergleichen feldirrungen ſo gleich angebracht werden, meiſtens erkant wird. Zu welchen beiden arten noch die dritte, welche in en, bei Schöffenrat, anhängigen feldirrungen, wann ſie etwa vom ackergerichte, urch den berufungsweg, dahin gediehen, oder ſonſt ſo gleich alda vorgebracht wor- en, von Schultheis und Schöffen gehalten werden, und bei ſelbigen faſt aldas- enige vorkomt, was oben ſ. 541. f. von dieſen anlaiten in bauirrungen vorgeſchrie- en und weiter erleutert worden. Ja es pflegen auch ſolche anlaite in feldſachen, om ganzen Rat, wann die ſache alſo beſchaffen, daß ſie eigentlich dahin gehöret, rkant, iedoch nur, durch den Schöffenrat, gefüret zu werden. Wann in dieſem §. 1. die ſachen und irrungen, worüber anlaite begeret werden können, angezo- gen werden: ſo kommen ſie meiſtens, mit dem im vorigen titel §. 1. ſtehenden über- in; daß alſo in allen an das ackergericht gehörigen ſachen, und bei welchen es uf den augenſchein vornämlich ankomt, mithin des klägers beſchwerung da- urch am beſten erwieſen werden kan, dieſe anlaitsfürungen am nüzlichſten und nötigſten ſind. Von den vorgeboten zur anlait an die feldgeſchworene komt das tit. 1. §. 2. bereits ſtehende und daſelbſt erklärte auch hier vor und ſind dieſes eben diejenigen vorgebote in das feld, wo der ſtritige ort iſt, da die beſichtigung vorgenommen werden ſol. Die gebüre der feldſchüzen dafür ſollen, heutiges tages, 20. und mer kreuzer betragen. Zur erleuterung des §. 3. dienet auch alhier der inhalt des im jare 1421. hierin ergangenen und 1431. erneuerten geſezes oder ſtatutes, ſo alſo lautet: „ Auch wo man geſchworene us der ſtadt müet zu ånleide oder ſteine „ zu ſezen, darum man zwiete, datzu ſie geheiſchen wurden, do ſal der, der ſie „ alſo müwet, yn zu ſtund 40. heller zu anleide gelde geben, und welchen den die „ anleide emphält, der ſall die anleide bezalen, und gebürte ſich dann davon auch „ ichts zu buſſe zu geben, die buſſe denſelben geſchworn auch gefallen ſulde, iſt „ we in wyngarten oder im felde, hendelten auch die, die über die wyngarten „ geſaſt ſin, ichts nach irem herkommen, do by ſie geſchworn nit weren oder yn do „ bey nit gebürte zu ſin, und wurde ymands do bus fellig, dieſelbe buſſe ſulde den „ gefallen, die über die wyngarten geſaſt ſin und ſie ſulden ſi:ſt in ſachen hal- „ den mit ſchnüren und anders, als ſie vor alters getan han. Wo auch zwitracht „ iſt uf dem felde, es ſy nun ſteine zu ſezen oder ſuſt darum ſich gebürt zu rechten, da „ ſal man ye aber von jeder ſache geben 40. heller.„ Woraus alſo der §. 3. meiſtens genommen und nur, wegen der gebüren der feldgeſchworenen, ſo ihnen der anlaitsfürer, der vorzunemenden anlaiten halber, geben mus, einiges verändert worden iſt. Heutiges tages ſollen, für eine beſichtigung der ackergerichtsgeſchworenen, ie nachdem der weg weit und die verrichtung gros iſt, drei bis vier und mer gülden bezalet werden, ſo ſie unter ſich zu teilen pflegen. Ob es gleich, auſer ſtreit, beſſer iſt, wann dieſe ſo wol, als die gewönliche gebüre für die ausmeſſung und ſteinſezung in eine rechte ordnung gebracht und, wie bei andern ämtern, ein gewiſſes beſtimt und

Hier kommen zwo gattungen der feldanlaiten vor.

Dazu noch die Schöffenanlaite zu rechnen ſind.

Wann ſie vom ganzen Rat erkant werden? In welchen ſachen die feldanlaite ſtat?

Vom vorgebote zur anlaite an die feldgeſchworene.

Von der ſchüzen gebüren dafür.

Hieher gehöriges ſtatut.

Von anlaitsgebüren des ganzen ackergerichtes oder nur der feldgeſchworenen.

taxiret, mithin zu iedermans nachricht, der gedruckten taxrolle des ackergerichtes, als darin nichts hiervon ſtehet, einverleibet würden, damit man, wegen einiger übernemung oder haltender ungleichheit, nichts zu beſorgen habe. Es gehet aber deren in §. 3. gemeldete erhöhung des gedoppelten auf die anlaite, welche ſo wol durch das ganze ackergericht, es ſei in oder auſerhalb der landwere, das iſt in dem zu hieſiger ſtadt gehörigen bezirke, ſo nicht unter den dorfſchaften begriefen, ſiehe davon oben ſ. 587. als auch im lezten fal, durch die feldgeſchworene allein gefüret werden, wie auch daſelbſt von ihrer beſoldung und übrigen einkünften, aus der viſitat. ord. einiges angefüret, und ihnen dasjenige, was ſie vom feldmeſſen, ſteinſezung, beſichtigung und anderm von den parteien erheben, gelaſſen worden. Wann ferner ſtehet, daß der verluſtigte teil dem anlaitsfürer ſolches ausgelegte geld wider erſtatten ſol: ſo iſt dis, den rechten gemäs, daß derjenige, ſo unrecht und verloren hat, dem andern alle unkoſten erſeze, wie alſo vom richter billig erkant werden ſol, ob es gleich gar öfters unterlaſſen und der unkoſtenerſtattung ſelten gedacht wird in welchem lezten fal gemeiniglich derjenige die anlaitskoſten tragen mus, ſo ſelbige begeret hat, wo ſie nicht vom richter, amteshalber, erkant worden, da eine iede partei die hälfte dazu herzugeben hat. Von unkoſten der ſtöſſenanlaiten iſt oben im ſ. 545. vorgekommen. Sonſt ſollen die daſelbſt geſezten 4. gülden, bei den feldanlaiten, verdoppelt werden. Hierauf werden die hier gemeldeten ſtrafen und buſſen in dieſem teile hin und wieder, als in der vorrede, durch rügen, anbringen, buſſen, einigungen, ſonderlich tit. 3. bei vorkommender ſachen beſchaffenheit, beſonders angezogen, als auch von dem in dieſem §. 3. geſezten fal der buſſe, in obigem alten ſtatute, alſo verordnet: „Doch obe imand buſſe „ fellig wurde, das der dazu auch ſin buſſe geben ſulle, des iſt mit namen iglichem geſchworn 20. lichter phennige und dem cleger 20. lichter phennige; were „ es aber in der ſtadt, dabi des Rades frunde ſin, die darzu beſcheiden weren über „ das feld geſiſt ſin, ſo wer es dartzu denſelben des Rades frunden, auch iglichem „ 20. lichterphennige zu buſſe.„ Wie ſie dann gemeiniglich, in gewiſſen angeſezten geldſummen beſtehen, welche alle das ackergericht dem übertretenden und verluſtigten teile aufzulegen und ſelbiger ſolche dem nächſten zu entrichten hat, wo er wegen der nichterlegung vollſtreckung und pfändung gewertig ſein mus, als nemlich alle dreie ſtrafen in gemeine ſtadtrentkammer, fallen, wie oben ſchon angefüret. Auch ruhet das ackergericht den übertretern und ſtreckern, im fal ſie geld zu geben nicht im ſtande ſind, der gefängnisſtrafe, als z. e. den bürgerlichen geſchorſam, das verſprechen und dergleichen, auf eine gewiſſe zeit, anzuſezen, wie denſelben, durch einen beſondern ratſchlus von rechts wegen ausdrücklich zugelaſſen, die buſſfälligen, in abweſenheit der Bürgermeiſter mit gefängnis zu beſtrafen. Ferner kant wegen des exhibirens des §. §. gehandelt, und was dadurch eigentlich zu verſtehen ſei, worinnen §. §. bei dem ackergericht gegen die ſolche, als welche das recht auf den ſtöſſen und feldern hieſiger ſtadtgebiets haben, ausüben, den übertreter aber zu beſtrafen und gewalt von obrigkeit wegen haben, worin die über und unrechte gewehre und dadurch den gemeinen frieden und beſonders unſerer ſtadt ſchaden verurſachende ſpaten, axen und alles zu

Der verluſtigte teil mus ſolche koſten zu erſtatten.

Wann beide teile ſolche tragen müſſen?

Wenn ſtöſſenanlaiten.

Wenn buſſen und wer ſie haben ſol.

Wann die Rr. ihr Recht in ſtrafen haben.

Wie es wegen §. §. zu halten.

:n her, gar viele und groſe klagen vorgekommen ſind und noch iezo öfters ſich egeben; deswegen ihnen nicht nur ein oder das andere ſtück vie gepfändet wird, nd ſo lange zum unterpfande bleibt, bis ſie allen ſchaden erſtattet haben, ſon- ern ſie auch in eine gewiſſe geldbüſſe, ie nachdem der mistrieb und frevel gros ewesen, verfallen, welche ſie auf das ackergericht, dem die rüge ſolcher feldfre- el von alters her zuſtehet, entrichten müſſen, wie dann hieher gehöret, was eswegen im alten bürgervertrage §. 56. verglichen worden: „Es iſt auch der mez- ger, wegen ihnen, auf dem ackergerichte von ihrem vie, ſo andern zu ſchaden gan- gen, abgeforderter ſtrafen gefürte klage dahin verglichen worden, daß hinfüro der beſchädiger ſo wol gegen die obrigkeit, die buße tädigen, als auch mit den be- ſchädigten ſich der gebür abfinden ſol.„ Und ſind ſchon in vorhergehenden zeiten ar viele ratſchlagungen gehalten worden, wie, durch eine gute ordnung, dieſer on den mezgern übertriebenen ſchafweide und dem dadurch den feldgütern verur- achenden ſchaden völlig vorgebeuget werden könte. Uberdis iſt auch am erſten ov. 1735. vom ackergerichte eine verordnung geſchehen, daß die wieſen vor Mar- ini, mit ſchafen, nicht betrieben werden ſollen; deshalb den mezgern ſolches anders icht zu geſtatten, ſondern ſelbige, in ſolcher verbotenen zeit, zu pfänden den ſchüzen inbefolen wurde. Wobei nur zufälliger weiſe und kürzlich zu berüren, daß die iesige ackerbegüterte den mezgern ſolches alleinige recht des ſchaftriftes, in neuern eiten, ſtreitig gemachet und wie ſie, kraft der natürlichen freiheit und eines ural- en ſtatutes, vermöge welches ein ieder für einen morgen ein ſchaf treiben könte, auf ihren gütern ſolche ſchäferei zu treiben berechtiget wären, behauptet, auch deshalb, ſeit verſchiedenen jaren mit ged. mezgern einen weitläuftigen proces gefü- ret haben. Und da die rechtlichen handlungen an auswertige rechtslerer zu H., zum rechtsſpruche, verſchicket wurden: ſo hatten dieſelben im jare 1734. für die lezten, als beklagten, dahin geſprochen, „Daß ſie das, ſo ſie zu erweiſen ſich angemaſet, nach „ notdurft erwieſen, mithin, bei dem bisher von ihnen geübten ſchaftrifte an den „ ſtreitigen orten fernerweit zu laſſen und kläger ſich aller weitern eingriefen, mit „ betreibung ihrer ſchafen in der landwere, zu enthalten ſchuldig ſein.„ Da ſie allem vermuten nach, ihre entſcheidungsgründe auf die, von den mezgern, angezogene und hinlänglich erwieſene unerdenkliche verjärung werden gebauet haben. Man hat aber von ſeite der ackerbegüterten, von dieſer urteil, an das Kaiſ. Kammergericht ſich berufen und iſt, zum beſſern beweis ihrer behaupteten gerechtſamen, in anſehung des ſchaftriebes, eine **aktenmäſige beurkundete geſchichtserzelung und rechtliche beleuchtung der gegenteiligen angefürten gründen**, gedrucket worden, darin man die urſachen, warum die mezger ihnen ackerbegüterten das recht ihre brach und ſtopelfelder mit ſchafen zu befaren, ſtreitig machen wolten, ange- füret und rechtlich abzufertigen, vornämlich aber den ungrund dieſer von jenen vorgeſchüzten undenklichen verjärung, umſtändlich darzutun ſich viele mühe gegeben hat, wie auch bereits oben ſ. 596. dieſe gedruckte ausfürung angezogen ſtehet. Ob ſelbige nun, da dieſe ſtreitſache, bei dieſem höchſten reichsgerichte, noch unentſchieden anhängig iſt, ein anderes und wiederufliches urteil erhalten werden? Iſt abzuwarten; in- zwiſchen hier der ort nicht, weitläuftig zu unterſuchen, welcher von beiden teilen

Streit zwiſchen den ackerbegüterten und mezgern, wegen des ſchaftriebes alhier.

die ſtärkeſten und beſten gründe vor ſich habe. Wenigſtens ſind, von ſeiten der mezger, für ihr behauptetes langwieriges und über denkliche zeit hergebrachtes ſchafestriebrecht, gar triftigen gründe angefüret werden; auch komt ſotaner, ihrer ſeits, behaupteten gerechtſame obangezogener §. 56. des bürgervertrages, ob er gleich in den akten nicht einmal angefüret worden ſein mus, da er nur blos von der mezger vie mis- oder übertriebe und weidungen meldung tut, mithin ihnen dadurch das recht allein zugeſtanden wird, zimlich zu ſtatten; wie dann auch in der, von jenen, angezogenen ſogenanten ackergerichtsord. auſer obigem alten ſtatute, vom wirklichem gebrauche ihres rechtes gar nichts vorkomt, und ſie ſelbſt eingeſtehen müſſen, daß er ſchon längſt eingegangen; dagegen von der mezger ſchaftriebe und ihrem öfters misbrauchten mistriebe und den desfals ihnen angeſezten ſtrafen, hin und wieder überaus vieles ſich findet. Woraus demnach wol zu folgen ſcheint, daß, wann man auch allenfals zugeben wolte, wie die ackerbegüterten, kraft des ſtatutes, vor alters ein recht dazu gehabt hätten, ſolches doch, durch den, eine ungedenkliche zeit über, unterlaſſenen gebrauch, völlig verloren gegangen ſei, wie die verfaſſer der erſten urteil alſo geſprochen haben müſſen, ſiehe auch unten tit. 5. von dieſer verjärung ein meres. Sonſt füret auch Klingner in obged. ſamlung zum dorf und baurenrechte 2ten teile ſ. 96. 149. an, daß, bei verſchiedenen ſtädten, die ſchäfereien gefunden werden, wo entweder zugleich feldbau mitgetrieben wird, oder die fleiſcher in menge vorhanden ſind, welche, zu verſorgung der bürger und einwoner eine beträchtliche anzal ſchafe halten dürfen oder halten müſſen.

Erſt auf das dritte gebot und des beklagten ausbleiben kan in der ſache fortgefaren werden.

Da auch der §. 4. mit tit. 1. §. 2. meiſtens übereinkomt, und daſelbſt 601. f. behörig erkläret worden: ſo iſt hier nur noch hinzu zufügen, wie aus unſern §§. deutlich zu erſehen, daß auch darin vorher ein drittes gebot erfodert wurde, ehe man auf des beklagten ungehorſamliches ausbleiben, in der ſache ſelbſt fortfaren und ſie unterſuchen konte, und alſo das oben §. 2. nur von einem, beim ackergerichte, bräuchlichen gebote verordnete dahin zu verſtehen, daß der gegenteil, in die daſelbſt benamte ſtrafe, nach dem erſten und zweiten gebote, ſo gleich verfallen war, ſo von den andern ordentlichen geboten an das gericht unterſchieden und erſt, nach dem dritten, die ſache ſelbſt vorgenommen werden mogte.

Von der art, wie darin zu verfaren.

Wie aber alsdan darin wirklich verfaren werden ſol? Davon ſtehet zwar hier und im ganzen teile nichts eigentlich ausgedrucket, auſer daß, nach tit. 3. §. 8. wann der, zur ländung und ſteinſezung, geladene nachbar auf das zweite gebot ungehorſamlich ausbleibt, dieſelbe, auf des ausheiſchers begeren, doch vorgenommen werden ſol, wie daſelbſt ein meres vorkomt; in andern feldſtreitigkeiten aber mogte zwar in der hauptſache alſo verfaren werden, wie es im erſten teile tit. 15. §. 6. 7. vom fal des ungehorſamlich ausbleiben des beklagten überhaupt verordnet, daß nämlich der kläger ſeine vorgebrachte klage gehörig erweiſen, und dann darauf, nach befinden und bewandnis der ſache, geſprochen werden ſol, nur daß, bei unſern feldirrungen, mündlich, ſchleunig und one weitern proceſs gehandelt werde, wie von allen an das ackergericht gehörigen ſachen oben tit. 1. §. 3. vorgeſchrieben iſt; darauf dann der ausſpruch bekantlich alſo einzurichten, ie nachdem der kläger ſeine beſchwerung dargetan und erwieſen, iedoch, daß der ungehorſamlich ausbleibende beklagte dabei

Der ungehorſamlich ausbleibende

ieder-

eberzeit und ob er gleich in der ſache ſelbſten gewonnen, in die unkoſten und ſtrafen verdamt werde, wie der tit. 1. §. 2. auch unſere §§. 3. und 4. deutlich beſagen. Bei den hier gemeldeten ſtrafen aber iſt zu bemerken, wie diejenigen, ſo dem Rat verfallen, in gemeine ſtadtkiſte gekommen, dagegen die andere und auf ſechs ſchillinge gezten, wie auch viele andere in dieſem teile gemeldeten, als z. e. tit. 3. §. 9. 10. 15. it. 4. §. 15. tit. 9. iederzeit dem ackergerichte gebüret hatten, welche in ältern zeien deſſen verordnete, unter ſich, muſten geteilet haben, als dis im folgendem ſatut vom 15ten jarhundert klar verordnet und alſo lautet: „ Item ſo man von „ des feldes wegen by eyn ſin ſal, ſo ſollen die von des Rades wegen darzu geſaſt „ ſin und auch die geſchworn zu iglicher zyt, als ſich dann gebürt da ſin und auch „ usblyben ſizen by den ſachen, welcher nit alſo do were, der verlore zu iglicher „ zyt ſechs heller zu pene und ſal der ſchryber zu iglicher zyt anſchryben, wer da iſt, „ und ſollen die vorgenanten buſſen und alle andere buſſen und pene in eyn büſſ, „ (welches man die pfrünbüchſe genant hatte und ſie noch wirklich auf der ackergerichtsſtube ſich befinden ſol) geworfen werden, und zum firtel jars uffgeſchloſſen. „ und das gelt an dry teile gedeilt werden und ein teile das dem Rade und ſtadt „ zugehöret behalten und von den andern zweyn teilen ſal iglichem geſchworn „ werden nach dem des geldes vil oder wenig iſt, und auch als iglicher nach marzale dage da geweſt iſt und der ſache gewartet hat, und wie viel iglichem geſchworn „ wirdet noch als vil ſal iglichem vom Rade vorgenant daran werden, auch nach „ geburnis und marzale, als er da geweſt iſt und des gewartet hat, als vorgeſchrieben ſtehet: doch in dieſen ſachen usgeſcheiden lybes und ehehafftige noit und obe „ eyner in der ſtadt uff die zyt ungeuerlich nit were oder obe das merer teile under yn eim orlaub gebe enweg zugeen der usblibe, den bedorfte man uff die zyt „ auch nichtis geben, ane geuerde. Als auch dis, aus der oben erwenten viſitat. ord. „ tit. 12. p 20. nicht undeutlich zu erkennen iſt, weil den verordneten des Rates ines für alles, ihr gewiſſes deputat, wodurch ihre beſoldung überhaupt, one zweifel, zu verſtehen, und den feldgeſchworenen an ſtat des präſenzanteiles der ſtrafen, in gewiſſes järliches geld beſtimt, mithin hierdurch alle ſonſt dem ackergerichte eingefallene ſtrafen in das ärarium gewieſen worden ſind, wie ſolches in den Kaiſ. verordnungen vom jare 1726. ſ. 25. ausdrücklich alſo wiederholet ſtehet: „ Die „ ſechs ackergeſchworne; läſt man es bei der bisherigen beſoldung, ſo in 20. fl. beſtehen ſol, hingegen aber alle ſtrafen und vergünſtigungen dem ärario fallen, „ was aber diejenigen jura betrift, ſo ſie von abmeſſungen und ſteinſezen empfangen, denſelben bleiben ſollen. „ Daher nunmero alle auf dem ackergerichte einkommende ſtrafen, am ende ieder woche, auf die rechnei, als gemeiner ſtadt rentkammer, wie ſie in eben dieſer Kaiſ. verord. ſ. 186. heiſt, geliefert werden. Sonſt war auch den geſchworenen, vor alters, erlaubet, mit den busfälligen, wegen der buſſen, ſich zu vergleichen, und dieſen etwas nachzulaſſen, als in obigem alten buche, davon alſo ſtehet: „ Auch wer eynunge verluſet, da han die über das felt „ geſaſt ſin mit den geſchworn macht, ſo ferre ſie darumb gebeden werden, die „ halb laſſen zu faren und nit mer; wer es aber, das ſie nit darumb gebeden wurden „ oder ſie ſuſt beduchte, daß die ſache geuerlich ergangen und gelegen were, da

de, ob er gleich in der ſache ſelbſt gewint, iſt doch zu beſtrafen.

Wem dieſe ſtrafen vor alters zugefallen?

und wohin ſie, ſy. t. kommen?

Ob die geſchworne daran etwas nachlaſſen können?

„ ſalden ſie ſich aber nach richten, die buſe zumale zu nemen, oder wie ſie ſelbſt „ beduchte nach gelegenheit der ſache,„ So aber ihnen, durch einen ratſchlus von 1548. wieder unterſaget wurde, daß ſie an den buſſen, wie in ihrem buche begriffen, nichts nachlaſſen noch darum teidigung geſtatten, ſondern die geſezte buſſe nemen und die wiederſpenſtigen, bei Rat, anzeigen ſolten, ſo im jare 1553. wiederholet wurde. „ Dieſer nechſt geſchrieben artickel iſt vom Rat den 1ſten aug. „ 1553. us bewegenden urſachen erclert und geändert, wie nach volgt, nemlich, „ daß die geordenten des ackergerichts, die mezger, ſo andern uff ire güter treiben „ und buesfellig werden, inhalt der artikel ires buchs, ſtraffen und bueſſen, und „ furter nit mer, wie bisher, darumb taidingen oder nachlaſſen, zu dem auch „ weiſen und erkennen ſollen, daß ſie den jenen, denen ſchad durch ſie oder die „ iren beſchicht, den ſchaden nach pilligem wert, wie ſich gepurt, keren, bezalen und „ erſtatten. Wie auch in f. 1570. und 75ten jaren den ackergerichtsverordneten aber„ mals auferlegt worden, daß ſie, da hiervor die teidungen bei Rat abgeſchaft „ wurden, dasjenige genau fodern und nemen ſollen, was das buch (nämlich das „ einigungsbuch, davon oben f. 598. ſchon gedacht) ausweiſet. „ Endlich iſt beim „ §. 5. das oben am ende §. 1. und tit. 1. §. 4. angemerkte hier zu wiederholen.

Dritter Titul.

Vom Landtmeſſen, vnd Steinſetzen.

§. I.

So ſich in den Ländereyen die alten Schiedſtein Alters halb verlohren hetten, oder ſonſt weren außgezackert, oder verrückt worden, Alſo, daß der Nachbarn einer, (oder mehr) die Ländereyen von neuwem zu meſſen oder außzuſteinen, oder die vorigen Stein zu richten, begehrte: So ſoll er ſolchs den Feldtgeſchwornen anzeigen, vnd ſie erſuchen. Ihme derowegen einen beſtimpten Tag, nach jhrer Gelegenheit, darzu anzuſetzen, oder zu benennen.

§. II. Auff ſolchen beſtimpten Tag, ſoll er auch ſeinen, zu allen Seiten an ſeine Güter angrentzende Nachbarn, durch der geſchwornen Feldtſchützen einen, auch drey Tage zuvor verkünden, vnd anſagen laſſen, Bey ſolcher Landtmeſſung, Steinſetzung, oder Richtung, durch ſich, oder die jhren, zu erſcheinen, Vnd da ſie derowegen einige Einrede hetten, dieſelbig haben alßdan fürzubringen.

§. III. Es ſolle auch durch gedachte Geſchwornen, kein Steinſetzung noch Richtung geſchehen, Ohn aller angrentzenden Nachbarn, ſo darinn möchten Intereßirt ſeyn, Beywesen vnd Bewilligen.

§. IV. Solcher Steinſetzung, oder Richtung aber, ſoll ſich niemand anderſt,

dann die Feldtgeſchwornen, vnderziehen: Es ſeye im Feldt, in Gärten, in Wieſen, oder Weingärten, Bey Peen Zehen Gülden, Vns vnd dem Ackergericht zu erlegen: Doch nach Wichtigkeit der Sachen, fernerer Straff vorbehalten. Vnd ſollen die eigenthätlichs Fürnemmens geſetzten oder gerichten Steine nichts deſto weniger auch wiederumb ausgeworffen, oder außgezogen werden. Dann die Steinſetzung, vnd Richtung, allein vnſern jederzeit weſenden Feldgeſchwornen, vermög jrer Eyde, recht vnd auffrichtiglich zu thun, anbefohlen ſeyn ſoll.

§. V. Doch, ſo etwan die Nachbarn jhrer Güter Scheidungen vnder ſich machen, vnd mit Merckungen zeichnen wolten: Das mögen ſie ſamptlich (doch nicht einer allein) mit eingeſchlagenen gebrannten, oder gezeichneten Plöcken (auch ohn beyſeyn der Geſchwornen) wol thun: Aber nicht vnderſt.

§. VI. Von einem jeden Feldtmorgen zu Länden, oder zu mäſſen, gebürt den Geſchwornen, altem Herkommen nach, in Felden, Sechs Heller: In Gärten vnd Wieſen, Acht Heller: Vnd in den Weingärten, Zwölff Heller: Von jedem Stein zu ſetzen, Ein Schilling, oder Neun Heller: Aber von einem Stein zu heben vnd zu richten, Achtzehen Heller.

Anmerkungen.

In dieſem titel komt eine, bei land und feldgütern, der wigtigſten materien vor, indem wol die meiſten irrungen und ſtreite zwiſchen den nachbarn, wegen der grenzen entſtehen, wann ihre felder und güter nicht richtig genug von einander abgeteilet und unterſchieden ſind; deshalb hieran überaus viel gelegen, daß mit der ſteinſetzung, zu nötiger unterſcheidung dieſer feldgüter, ordentlich und gebürlich verfaren werde, wie im Solm. landrechte (als darin eine weitläuftige und gar nützliche verordnung hiervon zu finden) teil. 2. tit. 30. §. 1. gar wol ausgedrucket ſtehet. Da ſind nun zwar, bei den alten, verſchiedene merkzeichen, dadurch die grenzen angedeutet wurden, gebräuchlich, darunter aber die ſchiedſteine wol die vornemſten geweſen und noch, heutiges tages, am meiſten bekant; daher auch in dieſem titel ſo wol, als Solmiſchen land und andern benachbarten rechten ihrer vornämlich und faſt allein gedacht wird. Ob nun gleich dieſe mancherlei benennungen haben, nachdem die grenzen, damit ſie bezeichnet, beſchaffen ſind und eingeteilet werden, als darunter die öffentlichen, ſo entweder ein ganzes land, oder die bemarkung einer ſtadt oder dorfes betreffen, die merkwürdigſten ſind, davon Beck de jure limit. vom rechte der grenz und markſteinen kap. 1. und 2. weitläuftig gehandelt: ſo wird doch von ſolchen hier allein geordnet, welche die grenzen benachbarter und aneinander ſtoſſender äckerfelder und güter der privatleuten, ſie beſtehen, worin ſie wollen, abſondern und unterſcheiden, welche gemeiniglich ſchied- oder güterſteine genant werden, wie dieſe namen ſo wol in dieſem titel öfters, als auch tit. 1. §. 1. vorkommen und in einem alten ſtatute, ſiehe unten §. 9. auch markſteine, ſo eben ſo viel, als grenzſteine

Wegen der nachbarlichen grenzen kommen wol die meiſten ſtreitigkeiten vor.

Von verſchiedenen alten merkzeichen der grenzen, ſonderlich den ſchiedſteinen.

Und dieſer mancherlei benennung.

ſteine bedeutet, heiſen, auch in den ackergerichtsprotocollen gar oft alſo genant werden. Ob nun zwar dieſe benennung zu den öffentlichen und algemeinen ſteinen eigentlich gehöret, wie vorhin gemeldet: ſo können ſie doch auch zuweilen, bei privatgütern, alſo gebrauchet werden, weil ſie ein **gemerk** oder **merkung**, das iſt, grenze überhaupt anzeigen, **Beck** dict. cap. 2. obſ. 8. **Wehner** über **Beſold** voc. **Mark**. als auch die ſo genanten **eingezogenen** ſteine hieher gehören, welche in hieſigem gebiete und den benachbarten gegenden öfters vorkommen, und darin beſtehen, wann die ſchiedſteine eine halbe rute vom wege, oder ſonſt vom ende des feldes ab und in das land einwerts geſezet ſtehen, als dis vornämlich in dieſer abſicht geſchiehet, wann es ſich nicht allezeit ſchicken wil, daß dieſe ſchied oder grenzſteine hart am wege oder ende des feldes, wegen der daſelbſt ſich befindenden gräben, hecken, oder da ſie in gefar ſtehen überfaren und aus ihrem lager gebracht zu werden, geſezet werden, wiewol es viel beſſer wäre, wann ſelbige, da ſie, den nachbarn öfters zu allerlei ſtreiten gelegenheit geben, ordentlicher weiſe unterblieben, und nicht eher, als nur bei obberürten ſich ereignenden umſtänden und fällen, allein geſezet würden. Auch hat man wegſteine, damit alle gemeine, feld und andere wege, wie auch gemeine freie pläze bezeichnet und desfals in einem beſondern buche umſtändlich und vornämlich ihrer breite nach beſchrieben werden **Beck**. d. tr. c. 2. obſ. 10. Sonſt iſt auch dabei anzufüren, daß, ob zwar hier von der ſteinſezung hauptſächlich und meiſtens gehandelt wird, und daher die aufſchrift des tit. 30. Solm. landr. vom ſteinſezen allein lautet: ſo iſt doch mit ſelbigem die **landmeſſung** vornämlich verknüpfet und kan jene, one, wann dieſe nicht zugleich vorher gegangen, nicht ordentlich und wie ſich gebüret zu ſtande gebracht werden, zumal wann die ländereien ganz von neuem ausgeſteinet werden ſollen, wiewol ſie doch, bei der bloſen richtung der alten ſteinen, nicht ſo ſchlechthin nötig zu ſein ſcheint, daher auch in vielen §§. dieſes titels, die **landmeſſung** und **ſteinſezung** beiſamen ſtehen, ſiehe Solm. landr. d. t 30. §. 2. **ländermeſſen und ſteinſezen**. Daß nun dieſe arbeit niemand für ſich eigenmächtig tun darf, ſondern den feldgeſchworenen allein zuſtehet; davon komt unten §. 4. vor, als welche von der obrigkeit beſonders hierzu geſezet, beeidiget und ihnen, nebſt andern dingen, dieſes hauptſächlich anbefolen worden, wie ſie der, bei antretung ihres amtes, abzulegende eid eigentlich hierzu anweiſet, davon ſiehe oben ſ. 587. Daher gemeiniglich ſolche leute dazu genommen werden ſollen, die dieſer ihrer verrichtungen völlig kundig und vornämlich in der feldmeskunſt wol erfaren ſind; weswegen ſie auch überal, ſonderlich in benachbarten landen, **geſchworene landſcheider**, ſo mit unſern feldgeſchworenen eines ſind, ſiehe Solm. landr. beſ. tit. 30. §. 1. 3. 5. ſtadt und landgerichtsord. zu Hanau und Bornheimer berges ſ. 27. 37. genant werden, weil ſie der benachbarten länder unterſcheiden und länden ſollen, als in ihrem obangefürten eide ſtehet, daß ſie **rechte meſſungen und ſcheidungen im felde tun ſollen**, wie auch **Hert**. diſp. de ocul. inſpect. §. 28. der **ſteinſezer, landſcheider und untergänger** gedenket, der lezten benennung aber daher ableitet, daß ſie järlich mit den bauren die grenzen der äcker umgehen und zu beſchauen pflegen, wiewol oben im 8ten teile tit. 9. ſ. 525. f. ein andere bedeutung dieſes wortes angefüret worden. Bei den

Von eingezogenen ſteinen.

Wegſteinen.

Mit dem ſteinſezen iſt auch gemeiniglich die landmeſſung verknüpfet.

Den feldgeſchworenen ſtehet beiderlei verrichtung allein zu

den Römern waren es der meskunſt verſtändige l. 8. §. 1. ff. et l. 3. c. fin. reg. de- ren amt nicht zu entſcheiden, ſondern nur die grenzen anzuzeigen und zu beſtim- nen beſtunde, welches der richter hernach, mit ſeiner urteil, beſtätigete Gerr. d. l. Sonſt iſt aus dem obangefürten zu bemerken, daß ihnen alhier zugleich zuſtehet, ie felder zu länden und auszumeſſen, wie aus dem bisher berürten und dieſem anzen titel hin und wieder klar zu erſehen iſt. Daher, bei uns und in dieſer lan- esgegend, die landſcheider von den eigentlichen feldmeſſern gar nicht unterſchieden ind, ſondern ihnen, beide verrichtungen, zugleich zukommen und alſo hierin von nderer orten gewonheit abgehen, woſelbſt ſolche ämter von einander unterſchie- en und zu iedem beſondere perſonen angenommen ſind, als Beck. d. tr. c. 3. obſ. 6. nd c. 4. obſ. 6. anfüret; iedoch, bei der lezten ſtelle hinzufüget, daß hierin, auf jes es landes eigene gebräuche zu ſehen ſei. Weshalb gar wol getan iſt, wann zu ſol- hen feldgeſchworenen des feldmeſſens gründlich erfarene männer genommen wer- en; dann wo es hieran felen ſolte, wie gemeiniglich ſolche leute rar ſind, und iejenigen, ſo man zu ackergeſchworenen annimt, die behörige wiſſenſchaft hier- on eben nicht allemal haben, es gar eine ſchlimme ſache iſt, wann man ſodan ſolche usmeſſung und ſteinung nicht recht genau und richtig vornemen kan, da ja doch ieran überaus viel gelegen iſt. Weswegen, bei ſolchen umſtänden, niemanden wol erweret werden kan, daß er, beim ackergerichte, um einen noch beſondern in der eldmeskunſt wol erfarenen man, zur vorhabenden landmeſſung, nemen zu dürfen, nſuche, der dann ſolcher ausmeſſung und ländung der ordentlichen feldgeſchwo- enen zugegeben werde und, daß dieſe, nach den kunſtregeln, unparteiiſch und rich- ig geſchehen, genau beobachte, als im §. 5. den nachbarn die privatgüterſcheidung, ahin die ausmeſſung vornämlich mitgehöret, auf gewiſſe maſe geſtattet wird; nur aß von ihnen keine ſteinſezung zugleich vorgenommen werde, welche die feldge- chworene allein tun müſſen, als davon unten etwas vorkomt; daher meldet Beck. n dict. tr. obſ. 6. p. 21. daß an vielen örten, zu ſolcher ländung, beſondere feldmeſſer an- enommen und verpflichtet werden. Auf den dorfſchaften hieſiger gegend und ſonſt iberal verſehen die gerichtsleute ſolches amt der feldgeſchworenen, als welche dieſer achen am meiſten kundig und auch hierüber beeidiget ſind; ja ihnen öfters ein beſon- erer feld und landmeſſer zugeordnet wird, wie dann alda dasjenige, ſo von ihnen aus- emeſſen und geſteinet worden, durch das gericht aufgezeichnet wird, ſolchen aufſaz die erichtsperſonen ſämtlich unterſchreiben und bezeichnen, wie dis in hieſiger ſtadt dorf- haften ſonderlich hergebracht und üblich iſt. Hierbei wird noch anzufüren ſein, daß nſere ackergerichtesgeſchworene die ſezung der grenzſteinen, in hieſigem ſtadtgebiete, zu errichten ſich zueigenen, wann es auch gleich in den gemarkungen der dorf- haften wäre und etwan die gerichtsleute daſelbſt ſolches tun wolten, indem dieſe ur in andern privatfeldgütern die ſteine ſezen könten und ſie auch darin, von den rſten, nicht beeinträchtiget werden ſolten, dagegen jenen mit andern benachbarten anden die grenzſteine zu ſezen allein zuſtünde. Weil ſie nun ſolches ihr recht mit ur- unden gehörig erwieſen haben ſollen: ſo iſt ihnen auch, dem vernemen nach, hier- n wilfaret worden. Von der nach §. 2. zur landmeſſung und ſteinſezung nöti- en vorladung der angrenzenden nachbarn, iſt gleiches im Solm. landr. d. tit. 30.

Sie ſollen des feldmeſ- ſens kundig ſein.

Ob jemand, auſer ſelbi- gen, noch ei- nen beſon- dern feldmeſ- ſer nemen darf?

Auf den dorf- ſchaften ver- ſehen die ge- richtsleute dis amt.

Die ackerge- ſchworene maſſen ſich die ſezung der ſtadt- grenzſteinen an.

Alle angren- zenden nach-

barn sind zur landmes und steinsezung vorzuladen.

§. 2. noch deutlicher ausgedrucket: „ Daß allwege die nebenläger oder nächste „ nachbarn beiderseits, welche güter daran liegen oder auch darauf stossen haben, „ dazu erfodert und denselben, durch den geschworenen feldschüzen oder gerichts„ knecht im namen dessen, so die steinsezung begeret, den nächsten tag zuvor, „ mit benennung der zeit, stunde und malstat dabei zu erscheinen oder die ihrigen „ zu schicken verkündet werden sol. „ Wie dann diese der nachbarn und aller derer, so dabei einigen nuzen haben, nötige vorgebietung, auch den gemeinen rechten, gemäs ist, l. 2. ibi. vicin. novi conſenſus c. fin. reg. auch dis viel andere deutschen

Wie und wann eigentlich dis gebot zu tun?

rechten erfodern Beck. c. 4. obſ. 7. p. 27. Wie aber und wie viel zeit vorher dis gebot an selbige alhier geschehen müsse? Davon ist schon oben tit. 1. §. 2. tit. 2. §. 2. ein gleiches vorgekommen und daselbst s. 603. erleutert worden. Sonst wird am

Die nachbarn können ihre einrede und gerechtsame dagegen vorbringen.

ende dieses §. die ursache solcher nötigen vorladung der anstosenden nachbarn angefüret, daß sie nämlich, bei den in der ausmessung sich ereignenden streitigkeiten, ihre gerechtsame vorbringen und beobachten können, wie dann die desfals in rechten gegebenen hülfsmittel hauptsächlich dahin gehen, daß die streitigen grenzen erörtert und rechtmäsig unterschieden werden mögen, als zu deren behufe die ausmessung und steinsezung das beste beiträgt; wie dann die erörterung solcher streitigkeiten an

Ob und wie die feldgeschworene solche streitigkeiten erörtern können?

die feldgeschworene vornämlich verwiesen werden, damit sie selbige, bei vornemender besichtigung und ausländung, behörig entscheiden können; daher von ihnen die hauptpunkte vorkommender irrungen, auf dem streitigen orte und stelle, schleunig untersuchet und one weitläuftigkeit, wo es tunlich, abgetan werden sollen, wie hiervon schon oben tit. 1. §. 1. tit. 2. §. 1. einiges vorgekommen und auch im vorigen §. 1. dieses titels wiederholet worden; iedoch daß sie selbige in zweifelichen fällen, und wo sie die sachen zu entscheiden bedenken hätten, nach tit. 2. §. 5. an das ackergericht verweisen müssen, solche aber auch daselbst wiederum, nach tit. 1. §. 3. one weitläuftigen proces verhandelt werden sollen. Wie

Die in rechten bekante klagen wegen der grenzeneinrichtung, gehöret hieher.

dann aldas in rechten von der klage der einrichtung und unterscheidung der grenzen (actio finium regund. genant) verordnete hieher gehöret, da selbige vornämlich dahin gehet, daß die aneinander stosenden und grenzenden güter abgeteilet und neue grenzen bestimt werden, ob gleich keine verschuldung auf der andern seite geschehen wäre; ingleichem daß die so wol durch ongefäre fälle, als zutuung der menschen veränderten alten schiedsteine wieder erneuert und hergestellet werden l. 4. pr. ff. fin. reg. l. 3. c. eod. siehe oben §. 1. nicht weniger kan der kläger, mittels solcher klage, den beklagten zu erstattung alles schaden anhalten, als die rechtslerer über diesen titel ff. und cod. hiervon mit merem gehandelt haben. Da nun diese, zum kenzeichen der grenzen, bestimten steine entweder durch das alter leicht verloren gehen oder sonst ausgezackert werden können, wie hiervon in diesem titel §. 1.

Wozu nuzen der steinbücher.

7. stehet: so wil es nötig sein, daß solche, zu richtiger erhaltung sotaner gütergrenzen, auch damit man, bei sich ereignenenden streitigkeiten, von selbigen und deren beschaffenheit, künftighin eine genauere nachricht haben und beibringen könne, ordentlich beschrieben werden. Weswegen die bei uns und in benachbarter gegend bekanten steinbücher aufgerichtet werden, damit darin alles zu immerwärendem gedächtnis aufbehalten, und dadurch allen streitigkeiten abgeholfen werde, welche

an

n andern orten **flur- lager- und markungs-bücher** heiſen **Stryk.** uſ. mod. t. n. reg. §. 6. **Beck.** d. tr. p 40. ſq. Dieſe ſteinbücher nun (womit auch die im Solm. landr. tit. 30. §. 18. gemeldeten **beſtändige regiſter**, darin die äcker und ieſen, wann auf ſelbigen keine ſteine ſtehen, ihrer länge und breite nach, verzeich- et ſind, gleich kommen) wann nämlich in ſolchen vorher alles von den feldgütern nd deren grenzen, an und nebenlägern genau beſchrieben worden iſt, werden von ckergerichtsgeſchworenen, oder auf den dorfſchaften, den gerichtsleuten und twan hierzu gebrauchten landſcheidern und feldmeſſern, unterſchrieben und beſie- elt; mithin haben ſie, weil man auf ſelbige ſich ordentlich beziehet, einen völli- en glauben und können alſo, bei vorkommenden ſtreitigkeiten, trefliche dienſte lei- ten. Wie dann auch, heutiges tages, an den meiſten orten und landen, ie felder mit ihren markungen, mas und lager, anſtöſern in die ſal und **lagerbü- her** eingezeichnet und die grundriſſe dabei verfertiget; ingleichem auch beſondere ücher, darin alle gemeine feld und güterwege, wie auch freie pläze, nach ihrer reite, ausweis der an gehörigen orten geſezten wegſteinen, richtig aufgezeichnet ehen, gehalten werden; dahin, bei uns, die ſogenanten **hauptbücher** des **acker- erichtes** gehören, von welchen, abſonderlich deren guten nuzen, oben in der orrede ſ. 593. verſchiedenes bereits angefüret, als auch das in verbeſſerter viſitat. ord. on 1726. ſ. 38. in tit. das landamt betr. anbefolene, hieher gehöret, daß der Rat alle der ſtadt zugehörige land und feldgüter ſamt und ſonders ordentlich und olkommen beſchreiben, auch deswegen die alte ſtein und ackerbücher erneuern ſol, ie dis oben ſ. 588. bei der vorrede ſchon zu finden iſt. Weil nun alle angrenzende nd dabei einen nuzen habende nachbarn zu ſolchem werke vorgeladen werden ſollen, amit ſie entweder in ſelbiges bewilligen, oder ihre einrede dagegen vorbringen; iehe oben §. 2. ſo wird deswegen den geſchworenen, bei ihren eiden, verboten ein- eitige ländung und ſteinſezung vorzunemen, und wo dergleichen allenfals und one orhergegangene ladung obiger perſonen, von ihnen wirklich geſchehen: ſo iſt ſolche andlung ganz unkräftig und kan dieſen gar nicht nachteilig ſein, alſo daß, wann uch der richter ſotane einſeitige ſteinſezung und richtung gebilliget hätte, man von ſel- biger leicht an die höheren gerichte ſich berufen mag, **Mev.** p. 5. dec. 225. **Hert.** dulp. de inſpect. ocul. §. 36. Der §. 4. gründet ſich ſo wol auf ein altes ſtatut von 1421. darin befolen, daß niemand, dann die geſchworene, die ſteine ſezen ſollen, es ſein gleich anwender oder ſchiedſteine, im felde, wieſen oder weingar- ten, als dis auch dem eide, welchen gedachte geſchworene, bei antretung ihres dienſtes, ablegen müſſen, ſ. davon oben ſ. 587. und am ende dieſes §. darauf ſich bezogen wird, gemäs komt und darin auf die ländung und ausmeſſung erweitert wird, weilen ſelbige, als dieſer ſachen am beſten verſtändigſte, eigentlich hierzu beſon- ders verordnet und ſie, vermöge ihrer getanen eidespflichten, die ihnen vorkom- menden ſachen, nach rechte und billigkeit, aufrichtig, auch one alle vervorteilung, am leichteſten entſcheiden und richtig machen können, daß hierdurch allen irrungen und unordnungen vorgekommen und ſie völlig vermieden werden, wie ſolchen beeidig- ten perſonen ein gleiches, an andern orten Deutſchlandes, anbefolen und ledig überlaſſen worden, ſonderlich damit das Solm. landr. d. tit. 30. §. 1. 3. und 19.

Und beſtän- digen regiſter über die feld- güter.

Sie werden von den feld- geſchwore- nen oder ge- richtsleuten verfertiget, unterſchrie- ben und be- ſiegelt.

Welchen glauben ſie haben.

Von ſal- und lager- auch hauptbü- chern des a- ckergerich- tes.

Warum alle einſeitige ſteinſez- und richtung den feldgeſchwo- renen verbo- ten?

Und daher ſolche, wo ſie wirklich ge- ſchehen, ganz unkraftig.

Die feldge- ſchworene dürfen die- länd- und ſteinſezung allein tun.

völlig übereinstimt, daß durch die dazu verordneten und geschworenen landscheider oder feldgeschworene, die steinsezung oder landausmessung allein geschehen und sonst niemand, eigenes vorhabens, einige schiedsteine, ihm zum vorteile, heimlich sezen, einschleifen oder die felder länden, noch sonst den geschworenen in ihr amt fallen sol, wie dann in erstbesagten stellen so wol, als in unserm §.4. alles dawieder eigentätlich vorgenommene an sich vernichtiget und daß die also, unrechtmäsiger weise, gesezten steine wieder ausgezogen werden sollen, anbefolen, dabei auch den übertretern eine gewisse strafe angesezet worden; deswegen die geraderichtung eines krumen oder seitwerts sich gelenkten steines für eine ebenmäsige höchststräfliche tat gehalten und so gleich die in diesem §.4. benamte strafe darauf anberaumet wird. Wie dann auch im jare 1687., als ein gärtner verklaget wurde, daß er einen markstein untergraben, so ihm doch nicht gebüret hatte, der ackergerichtsbescheid dahin ergangen, daß selbiger, kraft der ref. die gebürende strafe mit zehen gülden erlegen und einen eid, wo er etwas darunter gesehen hätte, solches niemanden zu sagen, ablegen solte. Woraus also klar zu ersehen, wie diese gute verordnungen hierin von den kais. rechten ab und weit vorsichtiger gehen, indem man, nach selbigen, von den in diesen sachen kunsterfarenen feldmessern, nach gefallen nemen konte, welche man wolte und der richter auch keine andere, als welche die parteien selbst angezeiget, dazu zu nemen pflag l.1. §.1 ff. si mens. fall. mod. l.2. 3.c. fin. reg. Klo3 dift. über diesen §.p.115. folglich den untertanen erlaubet war, auf ihren gütern eigenmächtig und one vorbewust der obrigkeit, grenzsteine sezen zu lassen, wann nur den nachbarn oder oberherren kein schaden oder nachteil dadurch zugezogen wurde Beck d. er. c.3. obl.3. sq. p.17. nebst p.25. Woselbst er auch das oben von den hierzu nötigen geschworenen untergängern angefürte, aus vielen andern landesordnungen bestätiget und dabei bemerket, daß ordentlicher weise, zu solcher ländung und steinseinsezung, nur allein des ortes einheimische, nicht aber fremde geschworene untergänger zugelassen würden, es wäre dann, daß die ersten selbst dabei einigen vorteil zu gewarten hätten, oder sie, nach beschaffenheit der sache, für ratsamer achteten, selbige mit dazu zuziehen, iedoch daß auch dieses, mit deren öbern wissen und bewilligung, geschehen müste. Wie es dann alhier sich mermals zugetragen, daß auf der parteien begeren und wann sie in die hiesige feldgeschworene ein mistrauen gesezet, fremde und benachbarte landscheider und verständige zugelassen und bei deren herschaft darum angesuchet worden, als ein gleiches oben s.542.f. von besichtigung fremder werkleuten angefüret stehet. Da ferner am ende dieses §. die ursache, warum die feldgeschworene die steinsezung und richtung nur allein kräftig tun können und sollen, auf ihre eide gezogen wird, und wie selbigen deshalb aller glaube zu zustellen, bereits oben angefüret worden: so ist nicht nötig, daß solche beeidigte und glaubhafte leute, bei ieder vorgehenden besondern handlung, von neuem schweren müssen, wie sonst etwa die von den parteien, nach dem römischen rechte, wilkürlich erkieseten feldmesser, bei ieder handlung, besonders haben tun müssen, wann ihnen anders einiger glaube hat zugestellet werden sollen, weil jener zu diesem amte besonders erwälter und gleich dadurch, als öffentlicher personen, erkanten leuten anfänglich abgelegtem eide solche gültigkeit beigeleget wird, daß er

auf

Alles heimliche und dagegen gehandelte ist nichtig und strafbar.

Darin weiter, als in kais. rechten gegangen wird.

Ob nur einheimische feldgeschworene, und nicht auch auswertige genommen werden können?

Ob die feldgeschworene bei ieder handlung von neuem schweren müssen?

uf alle, in ihrem amte, vorkommenden verrichtungen ſeine kraft erweiſet, wie obgemeldete eidesform ſ. 587. klar anzeiget, und es ſonſt bei allen ſolchen amteseidengebräuchlich iſt, Hert. de inſp. ocul. §. 32. Müller über Struv. ex. 14. th. 55. lit. num. 3. woſelbſt der lezte noch anfüret, daß es gar wol und nüzlich getan, wenn dieſe perſonen vom richter, bei vorkommenden ſtreitigkeiten, ihres anfänglich getanen eides vom neuem erinnert und ſelbiger ihnen wol eingeſchärfet würde, ſo auch geſchehen kan, wann ſie darüber und auf ſolchen, bei antretung ihres amtes, geleiſteten eid handgelübde zu tun angehalten werden. Die hierauf in §. 5. auf geſchehene maſe den nachbarn geſtattete privatgüterſcheidung gründet ſich auf ein im jare 1421. desfals ergangenes ſtatut, ſo alſo lautet: „Doch wulden lude ſcheidungen unter in tun, one die geſchworn, das mochten ſie tun mit pfelen und anders nit,„ Daß alſo ihnen nicht erlaubet iſt für ſich ſteine zu ſezen, indem dis den ordentlichen feldgeſchworenen allein zuſtehet. Sodan müſſen alle benachbarten und die, ſo einigen nuzen dabei haben, hierin einig ſein, welches in ſo weit den alſ. rechten gemäs iſt, als oben ſ. 617. ſchon gemeldet, wie es noch, heutiges tages, ſolcher plöcken viele an den feldgütern geben ſollen. Wann alſo iemand für ſich in ſeinem felde oder weingartsgütern eine ſchnur ziehen und eine neue furche machen wil: ſo mus er dis ſeinen nachbarn zu wiſſen tun und mit ihnen gemeinſchaftlich verrichten, ſonſt er, wo dieſe über ihn deshalb klagen, in eine gewiſſe geldſtrafe verfält. Weil iedoch dieſe privatmerkungen keinen völligen glauben haben, da ſie nur, unter den nachbarn, eigenmächtig gemachet worden und daher vielem ſtreite unterworfen ſind: ſo iſt wol am beſten und ſicherſten, wann ſolche güterſcheidung, die auch durch ſchnüren, pfälen oder auf andere weiſe geſchiehet, den ordentlichen feldgeſchworenen, als dis in ihre amtesverrichtungen laufet, ſiehe oben ſ. 587. ihre eidesform, ledig überlaſſen wird, da alsdan ſolcher ihrer güterſcheidung ein öffentlicher und völliger glaube zu zuſtellen iſt. Beck d. tr. obſ. p. p. 17. ſq. Von den gebüren der feldgeſchworenen, ſo ſie, bei ländung, meſſung und ſteinſezung für ihre mühe, nach §. 6. zu fodern berechtiget, iſt weiter nichts zu erinnern, als daß ſolche, auf das alte herkommen, ſich grünten, wie es dann in merangefürtem alten ſtatute von 1421. davon alſo lautete: „Wann ſie lant meſſen, da gibt man yn von iglichem morgen 6. heller, was ſie auch ſteynen ſezen, da gibt man von iglichem ſteyne 9. heller; wann man auch eynen ſteyne richtet von der anſtoſſer willen und begerunge, da gibt man von iglichem auch 9. heller, iß were, das man ſie darumb henuß müwte oder ane das im felde weren, „ Welche aber, nach erfolgten veränderungen der zeiten und da alles, heutiges tages, viel teurer iſt, auf einem andern und höhern fuſe ſtehen. Alſo ſol für einen morgen acker zu meſſen 20. kr. einen morgen weingarten 40. kr. eine hube landes auszumeſſen und zu ſteinen, in der Niedererlenbacher terminei und auf andern hieſigen dorfſchaften 15. fl. bezalet werden. Ein jeder ſtein zu ſezen koſtet 10. kr. der erſte ſtein aber, ſo der ausgangſtein genant wird, beträgt 1. fl. Für einen ſtein zu richten aber werden nur 10. kr. gegeben. Sonſt komt mit unſerm §. die im Solm. landr. beſ. teile tit. 30. §. 5. f. ſtehende tax und ordnung der landſcheider zimlich überein, ſo hier einzurücken iſt: „Den landſcheidern ſol gegeben werden zu lon,

Ob und wie weit den nachbarn die eigenmächtige ſcheidung ihrer güter zugelaſſen?

Welcher glaube ihnen zu zuſtellen?

Von der feldgeſchworen ländmes- und ſezgebüren.

» von einem ausgang ein halb viertel weins. Item, von jedem morgen zu meſ-
» ſen, ſechs pfenning; item von jeden ſtein im feld zu ſezen, es ſeien not- oder
» ſcheidſtein, zwölf pfenninge; item ſtein zu rauffen, halb ſo viel als ein jeder
» koſt zu ſezen; item eine ſtrecke abzuſehen, in wieſen, hägen, gärten oder ſonſt,
» da etwas darzwiſchen verhinderlich, neun pfenning; von einem ſtein, in wieſen,
» gärten und weinbergen ein turnus; von einem ſtein im flecken, zwiſchen
» bäuen, zween turnus. 2) Soll der außheiſchwein, ſo bald das mes- oder
» ſteingeld über denſelbigen wert ſich erſtrecket, gefallen ſein, oder, wo es
» ſich nicht ſo hoch erlauft, darauf gegeben werden, daß zum wenigſten das hal-
» be vierteil weins den feldgeſchworenen vergnüget werde. So viel die un-
» koſten belanget, ſol, welcher unrecht befunden, denſelben, laut nächſtgemeld-
» len punckten, und ferner nicht, zu bezalen ſchuldig ſein. Da ſichs aber zu-
» trüge, daß die ſteine in gleiche forche fielen, ſo ſol jede partei dieſelbigen ko-
» ſten zum halben teil entrichten.» Siehe ingleichem die tax der landſcheider zu Hanau im land Büchertal und Bornheimerfeldberge, welche in den vergleichs-punkten, ſo nach der Solm. landr. auflage von 1716. p. 28. 37. ſtehen. Wie dann auch bei Beck cap. 16. ſo wol iezgemeldete, als die Heſſendarmſtädtiſche accidentalordnung von 1662. angefüret ſind, in welcher lezten dis merkwürdige ſtehet, daß die ſteinſezer jedesmal, was ſie an ſteinen geſezet, ſchriftlich zu verzeichnen und unter ihren unterſchriften, den intereſſenten, vor der auszalung, auszuhändigen ſchuldig ſein ſollen; liefen indeſſen ſolche umſtände mit bei, welche eine gröſere mühe erfoderten: ſo wäre auch der lon, nach gutbefinden der öbern, zu erhöhen.

Ob die ſteinſezer ihre geſezten ſteine ſchriftlich aufzeichnen und den parteien geben ſollen?

§. VII. Wann auch die alten geſetzten Schiedtſtein, durch Alter, oder außzackern, verlohren, vnd nicht mehr zu finden weren, Vnd es begerte der ein Nachbar, vmb Jrrung vnd Zanck zu verhüten, Neuwe Stein zu ſetzen: So ſoll der ander Nachbar, ſolche begerte Steinſetzung, auff gemeinen Koſten (dieweil dieſelbig jhnen zu beyden Theilen zugleich zu gutem kommet, zu verfolgen ſchuldig ſeyn. Doch, da ſich hernach die Alten Stein in der Furch, oder ſonſt, wiederumb finden würden: So ſollen dieſelben Alten, vnd nicht die Newgeſetzten Stein, gelten, vnd in jhren Kräfften bleiben.

§. VIII. Da dann jemandt, dem zu ſolcher Ländung, vnd Steinſetzung, inmaſſen obgemeldt, zum zweytenmahl gebotten worden, ohne kundtliche vnd rechtliche Vrſachen, vngehorſamlich außbliebe, Vnd der Außheiſcher begehrte, damit die Geſchwornen nicht ſo offtmahls vergeblich ins Feldt bemühet werden, die Stein zu ſetzen: So ſoll ſolchs geſchehen. Wann dann der ander Theil ſolch Steinſetzung innerhalb Jahr vnd Tags nicht widerſprechen, noch anfechten würde: So ſollen die Stein auch fürohin (es vnderſtünde gleich der Gegentheil hernach, wann er wolte, ſolche Steinſetzung zu widerſprechen) beſtändiglich alſo bleiben. Doch wöl-

wöllen Wir hierinn die Vnwiſſende, Abweſende, vnd Außländiſche, auch die Minderjährigen, außgenommen haben, Alſo, daß denſelben, auch nach Verſcheinung Jahr vnd Tags, zu erſter jhrer Gelegenheit, (doch innerhalb Zehen Jahren den nechſten) die beſchehene Steinſetzung, (da ſie deſſen befügt zu ſeyn vermeinen) anfechten mögen.

§. IX. So auch einer ſo freffelich were, Daß er die geſetzte Stein, ſie weyen jung, oder alt, eigens Fürnemmens vnd Gewalts, ohn Beyſeyn der Feldtgeſchwornen, außheben, außwerffen, oder dieſelben fürſetzlich mit Waſamen, Erden, oder ſonſt, decken würde: Der ſoll mit Zehen Gülden, Vns vnd dem Ackergericht vnnachläßlich zu erlegen, zur Straff verfallen ſeyn, Vnd darzu die außgeworffene Stein, (er könne ſie dann mit Recht abtreiben) auff deſſelben Freffelers Koſten, durch die Feldtgeſchwornen wiederumb geſetzt werden.

§. X. Alſo ſoll auch keiner eigenes Fürnemmens, Ländereyen, Wieſen, Gärten, oder andere Güter, Liefferungsweiß, mit ſeiner Ruhten, dem Käuffer zu meſſen: Sondern ſoll ſolche Meſſung vnd Liefferung, allein durch die Feldgeſchwornen geſchehen. Welcher ſolches vberführe, Der ſolle Fünff Gülden zur Straff, Vns vnd dem Ackergericht, verfallen, Vnd nicht deſto weniger die beſchehene Meſſung vnd Liefferung auch nichtig ſeyn.

Anmerkungen.

Im §. 7. wird nun der fal, warum auch die ländung und ſteinſezung unter andern vornämlich zu geſchehen pflegt, wie davon oben §. 1. überhaupt gedacht, nochmals beſonders erwenet und, wann die ſezung ganz neuer ſteinen nötig, zugleich verordnet, auf weſſen koſten ſolche geſchehen ſol. Dieſe alhier beſchriebene verenderung, verruckung, oder gar verlierung der grenz und ſchiedtſteinen kan freilich auf vielerlei weiſe ſich zutragen, da ſie entweder aus allerlei zufälligen urſachen, als z. e. durch ungewitter, erdfälle und auch länge der zeit ſelbſten oder auch, mittels mutwuung der menſchen, wann ſie ſolche ſteine entweder aus böſem vorſaze verrücken, auszackern oder auswerfen, wie von ſolchem verbrechen unten §. 9. beſonders vorkomt, oder in bauung der felder, aus unachtſamkeit, umgezackert und ausgerieſen, oder auch in kriegesläuften zerſtöret werden, daß die anwender gar nicht mer zu unterſcheiden, geſchehen. Wil nun iemand in ſolchen und andern fällen neue ſteine ſezen laſſen: ſo müſſen, nach dieſem §. die daran ſtoſenden nachbarn die koſten zur hälfte mittragen, aus beigefügter urſache, weil ihnen dieſe neue ſezung mit zu gut komt; wie dann hier zum grunde geſezet wird, daß ſolche beider nachbarn nuzen betreffen, und daher nichts daran lieget, es mag dieſe einrichtung der grenzſcheidungen, auf des einen oder beider teilen verlangen, vorgenommen worden ſein, ſo auch gemeinen rechten gemäs iſt l. 4 §. 1. ff. fin. reg. Brun. ad l. 3. c. fin. reg. num. 17. welches auch ſtat hat, obgleich der andere teil darin nicht bewil-

Vom fal, da der nachbar ſtat der durch alter, auszackern oder ſonſt verlornen ſteinen, wieder neue ſezen laſſen wil.

Die veränderung der ſchiedſteinen kan auf vielerlei art ſich zutragen.

Warum die daran ſtoſenden nachbarn die hälfte der unkoſten dazu geben müſſen?

Wann der die steinsezung begerende die unkosten alleine zu tragen?

bewilligen sondern sich dagegen weigern wolte Leyf. sp.128. cor. 3. Wann aber diese steinsezung nur zum nuzen dessen, der sie begeret hat, gereichet: so mus er auch die unkosten allein tragen, dahin, one zweifel, das Solm. landr. tit.30. §.2. zu verstehen ist, wann daselbst stehet, daß die steinsezung auf dessen kosten, der sie verlanget, geschehen sol, wobei das in diesem §.2. darauf ferner folgende onehin auser streit ist, wie, im fal die nachbarn miteinander zu länden und zu steinen sich verglichen haben, dieses, auf gemeinschaftliche kosten, gehen mus und eben solches unten im §.13. ausdrücklich verordnet.

Wann wegen der grenzen streit ist, wer die unkosten zu zalen hat?

Dafern aber streit und irrung über die grenzen wirklich entstanden und deshalb eine anlait und steinung nötig ist: so mus derjenige nachbar die kosten allein tragen und dem andern völlig erstatten, welcher der landscheidung entfält und verlustig wird, wie von solcher anlaite oder steinsezung das oben f.609. angefürte akte statut und der daraus genommene §.3. klar besagen; auch hierin das Solm. landr. besf. tit.30. §.13. in den worten: „So viel „die unkosten belangt, sol, welcher unrecht befunden, denselben zu bezalen schul„dig sein, und die Hanauische ord. p.28. in den worten, welche partei der land„scheid verlustig, der mus die kosten ablegen, es wolte dann der gegenteil gutwil„lig etwa daran bezalen,„völlig übereinstimmen und es sonst den rechten gemäs ist Beck. d. tr. c.16. obl.2. Wobei das in obiger stelle des Solm. landr. ferner ver-

Wie, wann die steine in gleiche furche fielen?

ordnete noch anzufüren: „Da es sich aber zutrüge, daß die steine in gleiche forche fie„len, so sol iede partei dieselbigen kosten zum halben teil entrichten; und ist hier-

Warum die alten steine, da sie sich wieder finden, noch mer als die neue gelten?

von die ursache, weil diese furche, die gemeinschaftliche grenzscheidung ist, und also beiden nachbarn gleich zu gut komt. Da sonst hieraus klar zu erkennen, wie die neue aussteinung, so in obgemeldeten fällen geschehen, zwar zur verhütung künftiger irrungen vornämlich dienet, und also die von neuem gemachte güterscheidungen der feldgüter zur genüge erweiset: so ist selbige nicht dahin zu erweitern, daß sie die vorhin gewesene scheidung der alten steinen, wann solche sich wieder finden, aufheben und vernichtigen, dann diese ihre beweiskraft iederzeit behalten, und jener neuen immer vorzuziehen sind, weil diese lezte neue, erstlich im abgange der alten steinen, für gültig erkant werden, indem, bei

Im zweifel in den alten gemarken und zeichen nachzugehen und wie sie beweisen?

untersuchung und erneuerung der grenzen, so etlichermasen in abgang gekommen, die alten gemarke und zeichen alwege in obacht zu nemen sind und selbigen nachzugehen ist, weil im zweifel die veränderung der alten grenzen gar nicht zu vermuten, es sei dann erwiesen, man habe die neue in dieser absicht ausdrücklich gesezet l.2. c.de fundo limitroph. l.11. v. fin. reg. l.2. c. eod. Daher den alten grenzen so lange nachzugehen ist, bis die auf vorgemeldete art gesezten neuere erwiesen und dargetan werden, und ie älter die grenzen, desto kräftiger und stärker ist auch der beweis d. l.11. l.2. cod. commun. div. Beck. d.tr. c.8. obl.6 c.11.obl.15. Wie dann diese grenz-

Was die feldgeschworene, bei wirklicher setzung der steinen zu beobachten?

steine und andere zeichen ihre beweiskraft behalten, wann sie gleich verderbet, durch unfälle oder sonst aufgehoben, versunken oder vorsezlich und boshafter weise, oder durch unachtsamkeit wären verrücket worden Beck. d. tr. c.12. obl.5. Wie sonst die feldgeschworene, bei wirklich vornemender sezung der steinen, sich zu verhalten haben? Davon ist zwar in diesem titel nichts eigentlich verordnet; es wird iedoch von ihnen alldieses beobachtet, was desfals, in andern benachbarten landesordnungen vorge-

orgeſchrieben und gewönlich herkommen iſt. Es ſol demnach, zu deſſen merer leuterung, das im Solm. landr. tit. 30. §. 20. 21. hiervon vorkommende eingeücket und erkläret werden. Der §. 20. lautet alſo: „So bald die geſchworenen ein loch machen, ſtein zu ſezen, ſollen alle umſtänder, hohes oder niedern ſtands, abweichen, ihnen nicht zuſehen, bei verluſt eines halben vierteil weins. Doch ſollen die geſchworene ſchuldig ſein, diejenigen, ſo dieſer unſerer ordnung nicht „ bericht, einmal zu warnen. Es dürfen demnach die geſchworenen nieand von den umſtehenden der vorhabenden ſezung zuſtehen laſſen; auch iſt ihnen icht erlaubet, iemanden anders, am wenigſten den fremden untergängern, welche an zuweilen, ihrer unparteilichkeit halber, dazu zu nemen pflegt, zu eröfnen, was ſie ieſerhalb miteinander verabredet haben, es ſei dann, daß dieſe lezten, im fal ihres nötigen dabeiſein, vorher geſchworen oder handtreulich angelobet haben, niemanden von dieſer vorgeweſenen handlung etwas zu entdecken, damit nicht dadurch ndere dieſe grenzſcheidung zu verrücken gelegenheit bekommen; dieſerhalben haben e auch nicht weniger ſorge zu tragen, daß, wann ſolche ſchied und markſteine zu eben ſind, die heimlich beigelegten gemerke und zeugen weder den parteien ſelbſten, och iemanden anders kund gemacht werden. Beck. d. tr. cap. 5. obſ. 11. Ferer wird im §. 21. verordnet und anbefolen: „Daß die geſchworenen ſich der jungen oder loszeichen, wie man ſie nennet, hälingen vergleichen, auch daſelbige keines andern fleckens geſchwornen oder männiglich öffnen, ſondern bei ſich verſchwiegen behalten. Dieſe jungen oder loszeichen werden auch eier- oder zeugen genennet und diejenigen ſteinlein, zerbrochene ziegelſteine, ſcherben, kolen oder glär oder von ſonſt dergleichen materie ſind, welche unter die ſchiedſteine beigeleget werden, um ſie dadurch von andern gemeinen feldſteinen zu unterſcheiden, damit man an dieſen merkzeichen, künftighin und wann ſie in zweifel gezogen werden wolen, erkennen könne, daß ſie eigentlich ſchied und grenzſteine ſind; wie dann in ieſer bezeichnung der ſteinen die gewonheiten der orten ziemlich von einander unerſchieden ſind, Beck d. tr. c. 5. obſ. 6. ſq. In obigem §. 21. ſtehet nun, daß die eldgeſchworenen ſich vergleichen ſollen, ob und wie viel ſolcher ſteinlein oder anerer materie ſie den ſchiedſteinen beilegen und daß ſie dieſes unter ihnen verabredete ganz bei ſich verſchwiegen halten wollen, als auch dieſe gewonheit verſchiedener orten bei Müller über Struv. ex 14. th. 59. p. 901. angezogen und dabei ſtehet, wie dis alles, vor alters und an den meiſten orten, öffentlich und in iedermans beiein, zu geſchehen pflag, daß ſie überal bekant würden und damit niemand, ſo wegen freventlich beſchehener aushebung oder verrückung ſolcher ſchiedſteinen, zur ſtrafe gezogen wäre, mit angeblicher unwiſſenheit ſich entſchuldigen könte. Überdis werden auch dieſe ſteine entweder gar nicht, oder doch mit den anfangsbuchſtaben des eigentümers oder einem andern zeichen äuſerlich bemerket, wie hierin die gebräuche der orten und landen wiederum ſtark abwechſeln Beck. d. tr. c. 5. obſ. 5. In hieſigen feldern ſtehen die äuſerlichen zeichen, ſie ſein nun der anfangsbuchſtabe, wapen oder etwas anders, gemeiniglich auf dem mittelſtein, der gegen die ſtadt und alſo geſezet wird, daß der name oder das zeichen darauf, inwendig zum acker gehet; wie dann dieſer mittelſtein auf die andere ſteine, welche nur für furchenſteine,

Sie laſſen niemand bei dieſer ſezung zuſehen.

Noch dürfen ſie etwas offenbaren.

Von loszeichen.

Oder wie ſie ſonſt heiſen und was ſie eigentlich bedeuten?

Die geſchworene ſollen derſelben ſich vergleichen und ſolche verſchwiegen halten.

Dis alles iſt vor alters öffentlich geſchehen und warum?

Dieſe ſteine werden oft mit den anfangsbuchſtaben des eigentümers oder ſonſt gezeichnet.

Was desfals albier bräuchlich?

Solche sind von gemeinen feldsteinen unterschieden und dienen zu erörterung der grenzstreiten.

die nicht gezeichnet sind anzusehen, weiset und sich richten. Wann nun, bei sich begebenden irrungen, die schiedsteine aufgehoben werden und unter solchen die gewönlichen jungen oder loszeichen, davon iezt gedacht, sich nicht befinden, oder sie sonst keine andere solche kenzeichen an sich haben: so werden sie gemeiniglich für gemeine feldsteine gehalten, und reichen zur erörterung der güterscheidungen nicht an Wernher p. 10. obs. 438. wa sie nicht, von alters her, iederzeit, als bekantliche schiedsteine, angesehen worden, oder sonst deren waren eigenschaft, durch urkunden und andere beweistümer, dargetan werden könte, in welchem fal solche innerliche merkzeichen nicht schlechterdinges erfodert werden, auser dem aber diese steine, welche ein solch innerliches oder äuserliches zeichen oder merkung haben, für eigentliche schiedsteine zu halten, wann gleich die streitige partei sie nicht gesezet hätte, oder selbige dafür nicht erkennen wolte, l. 11. π. fin. reg. Daher, wann ein solcher gesezte stein ausgeworfen wird und diese steinlein oder andere gemerke darin sich finden, dieselben ein offenbares kenzeichen eines güterfteines sind. Beck. d. tr. c. 5. obs. 9. sq. c. 12. obs. 5. Woselbst er auch die frage, ob die, one solche zeugen, sich befindenden steine an ihre vorige stelle wieder zu sezen oder auszuwerfen, dahin beantwortet, daß das erste gegründeter sei, weil öfters, durch zufälle oder betrug geschehen könne, daß die schiedsteine verrücket oder beschädiget werden, da sie etwa, vor diesem, sind gezeichnet gewesen, zumal selbige öfters, auf andere weise, erwiesen werden mögen. Wann nun auch auf des ausheischers begeren, mit der steinsezung, dafern nämlich die nachbarn auf das an sie geschehene zweite gebot, davon oben s. 603. s. 612. gedacht, nicht erscheinen sondern ungehorsamlich ausbleiben, nach §. 8. dennoch fortgefaren werden sol: so wird darin vom römischen rechte in so fern abgegangen, als, nach welchem, nur eine vorladung genug und von deren wiederholung nichts bekant war, sondern auf des vorgeladenen gestiesentliches ausbleiben diese besichtigung und erörterung der grenzen so gleich vorgenommen werden konte, l. 3. c. fin. reg. ibid. Brun. n. 6. sq. Klo3 in dict. über unsern §. 8. weil solche handlungen, gleich die unsrigen, und wobei viele personen nötig sind, diese aber one schwere und grose kosten nicht leicht wieder zusamen gebracht werden können, one not nicht wieder aufzuschieben; derjenige auch, so ungehorsamlich ausbleibt und, bei vorhabendem handel, seine notdurft nicht vorstellet, zu seinem schaden, als gegenwertig und daß er in diesen handel gleichsam stilschweigend bewilliget habe, anzusehen ist, Leyser spec. 114. med. 4 sq. mit welchem das Solm. landrecht tit. 30. §. 2. übereinkomt, wenn es auf die einmal beschehene verkündigung, siehe oben s. 618. ferner heisst: „Sie kommen oder schicken „alsdan oder nicht, so soll das länden, messen und steinsezen nichts destoweniger seinen fortgang haben, und solches geschehen auf dessen kosten, so der steinsezung begeret. Ungeachtet aber, nach diesem §. 8. die ländung und steinsezung vor geschehenem zweiten gebote, welche wiederholung, one zweifel, zu der nachbarn vorteile und damit sie auf keine weise, über einige übereilung, sich beschweren können, eigens vorgeschrieben, nicht vorgehen darf: so kan doch des gegenteiles, auf das ihm getane erste gebot, ungehorsamliches ausbleiben, wo er keine erhebliche ursachen vorzubringen weis, nach tit. 1. §. 2. tit. 2. §. 4. bestrafet werden, wie ebens. 604. weiter angefüret; sollen aber, bei vorzunehmender ländung und steinsezung, beide

Ob solche merkzeichen an ihnen schlechthin nötig?

Wann mit der steinsezung auf des nachbarn ungehorsamliches ausbleiben, fortgefaren werden kan?

Warum hier eine gebotserneurung nicht erfodert wird?

beide parteien zugleich ausbleiben: so kan selbige gar nicht vor sich gehen, sondern die also befolgten vorgebote werden, nach der bekanten prȩxi, wie anderstreitigkeiten, vergeblich und eben also angesehen, als wären sie nicht geschehen Leyſ. d. ſpec. 128. med. 3. iedoch hätte derjenige, ſo dieſen handel begeret und die geſchworenen in das feld vergeblich bemühet, die alſo ihnen verurſachte mühe und verſäumnis zu erſtatten ſiehe tit. 2. §. 3. Wann nun dieſe grenzſcheidung mit ländung und ſteinſezung alſo einmal geſchehen iſt: ſo konte ſie zwar, nach obgedachten kaiſ. rechten, auf keine weiſe umgeſtoſen, noch der alſo ausbleibende gegenteil, mit ſeiner einrede, weiter gehöret, ja nicht einmal zu der berufungsrechtswoltat gelaſſen werden, indem ſelbige, bei den, gegen des andern ungehorſam, ergangenen rechtſprüchen, nicht ſtat findet, l. 1. c. quor. appellat. et t. t. ſent. reſcindi non poſſe Bloz diſſ. num. 2. Leyſ. dict. ſpec. med. 4. ſiehe erſten band der anmerk. ſ. 325. Aber nach dieſem §. ſo wol, als Solm. landr. d. §. 3. 4. 18. wird dem andern teile, wo er ſich darüber beſchweret findet, geſtattet ſolche alſo vorgegangene ſteinſezung zu widerſprechen und anzufechten; iedoch daß dis von ihm, binnen jar und tag, geſchehe, dagegen er, nach deren verflieſung, ordentlicher weiſe, nicht mehr gehöret, ſondern die ländung und ſteinſezung oder richtung fürohin in ihren kräften beſtändig bleiben ſol, wie die hieher gehörigen ſtellen des Solm. landr. alſo lauten, im § 3: » Da ſich iemand ſolches ländens und ſteinſezens beſchwerte: ſo ſol er daſelbig » auch innerhalb jar und tag des nächſten anfechten, und nemlich vor den feld» geſchwornen, in beiſein ſeines gegenteils, ſeine beſchwerungen im augenſchein » fürbringen und anzeigen. Im §. 4. Wann auch die geſezte ſteine über jar und tag » unangefochten geſtanden, ſo ſollen ſie alsdann alſo ſtehen bleiben und weiter » nicht angefochten werden. Im §. 18. So ſollen alsdann die feldgeſchworene dem » ausheiſcher oder geheiſchenem, welcher der zeit das beſte recht dargetan und be» gert, auf jar und tag, ſtein ſezen und richten und wo jar und tag vorüber » alſo, daß in dem kein beſſer recht vom gegenteil dargetan, ſoll die beſchehene richtung und ſteinſezung kräftig ſein und bleiben. Was nun, zur erleuterung dieſer hier geſezten kurzen verjärungszeit, als nach deren ablaufe der gegenteil nicht weiter gehöret werden ſol, anzufüren, auch wie ſelbige aus den deutſchen rechten und gewonheiten herrüre und in viel andern ſachen, an den meiſten orten Deutſchlandes, noch ſtat finde; ja wie viel zeit, durch den hiezugefügten tag, eigentlich zu verſtehen ſei; dis alles iſt bereits, im erſten bande der anmerk. ſ. 320. f. und erſter fortſ. ſ. 38. f. weitläuftig erkläret und ausgefüret worden, darauf man ſich hier ledig beziehet. Nicht weniger iſt auch von den im beſ. §. 8. ſtehenden worten, doch wollen, ꝛc. bis zu ende, mit welchen des Solm. landr. §. 4. worte, doch wollen, §§. völlig übereinſtimmen, ausgenommenen perſonen, denen ſolche jar und tägige friſt unſchädlich, in eben dieſen anmerk. ſ. 322. folg. erſter fortſez. ſ. 33. f. und zweiter fortſez. ſ. 403. weitläuftig gehandelt und daſelbſt, was dieſe perſonen, bei ſolcher verjärung ſo wol überhaupt, als bei unſerer ländung und ſteinſezung beſonders angehet, mit merem ausgefüret und dargetan worden, ſo alles hier zu wiederholen iſt. Sonſt wird auch noch zu bemerken ſein, daß wann alhier die, nach verſcheinung jar und tages, auf des gegenteiles ungehorſames ausbleiben, geſchehene ländung und ſteinſezung, alſo beſtändig und kräftig

Der feldgeſchworenen mus der vergebliche gang bezalet werden.

Ob und wie lange der ausbleibende teil ſolche ſteinſezung anfechten kan?

Was, bei der hieher geſezten verjärung jar und tages, zu bemerken?

Gegen welche perſonen dieſe verjärung nicht laufet?

gemachet wird, daß ſie von niemanden, auſer den in obgemeldeten umſtänden, ſich befindenden und in dieſem §. beſonders ausgedruckten perſonen weiter umgeſtoſen werden kan, ſolches auch, auſer dieſen fällen, eine rechtmäſige und erheblich vorhandene verhinderung, warum der vorgeladene gegenteil damals nicht hat erſcheinen können, entſchuldige und ſotane angeſezte friſt einem ſolchem ganz unſchädlich ſei, mithin ſelbiger, durch die rechtswoltat der wiedereinſezung in vorigen ſtand, dieſe ſteinſezung noch anfechten könne, indem in dieſem §. nur des one kündliche und redliche urſachen, ausbleibenden gedacht wird und im Solm. landr. beſ. titel 30. §. 18. noch deutlicher hiervon ſtehet: „So aber der gegenteil, nach ausgang „ jar und tags, ſeine erhebliche rechtmäſige verhinderung und entſchuldigung dar„ tun könte: ſo wollen wir uns hierin billige und gebürliche erkantnis vorbehal„ ten haben.„ Solcher, zur reinigung dergleichen ungehorſams, dienlichen rechtmäſigen urſachen und verhinderungen können nun viel und mancherlei ſein und ſind daher, vom angebenden teile, behörig zu erweiſen, ſiehe zweite fortſez. der anmerk. ſ. 404. welches zur unterſuchung und erkantnis eines klugen richters ſtehet zu entſcheiden, ob er ſolche für anreichig halten wil oder nicht Carpz. p. 1. conſt. 9. def. 7. 10. lib. 3. reſp. 26. n. 2. ſqq. erſte forſez. der anmerk. ſ. 396. f. Dann eine iede eingebildete oder kale verhinderungsanfürung, ſo ſonſt leicht aus dem wege geräumet werden kan, gar keine entſchuldigung verdienet l. 2. §. ult. ſi quis caut. Berlich p. 1. concl. 17. n. 61. Mev. p. 2. d. 211. p. 5. dec. 194. n. 4. p. 8. dec. 438. wie auch das oben ſ. 604. 609. von des one ehehafte und erhebliche urſache ausbleibenden ungehorſam umſtändlich angemerkte hieher gehöret. Wie lange aber ſonſt dieſe rechtmäſigen verhinderungen vorgebracht werden können? Dieſes iſt weder im §. 8. noch obiger ſtelle Solm. landr. eigentlich ausgedrucket, ſondern wird am lezten orte zur billigen erkantnis des richters ausgeſtellet, als gleicher ausdruck, in faſt änlichem fal des vierten teiles der ref. tit. 10. §. 4. zu finden, auch in 2ter fortſez. der anm. ſ. 404. weiter erkläret und dargetan worden, wie man dis rechtsmittel, nach aufgehörter verhinderung, binnen eben der zeit, gebrauchen müſſe, als vorher, zur ausübung dieſes rechtes, wie etwa alhier, zur anfechtung der geſchehenen ländung und ſteinſezung, jar und tag geſezet iſt, geſtattet worden, nach den daſelbſt angezogenen rechtlichen urſachen. Die veränderung der grenz und ſchiedſteinen kan, durch zutuung der menſchen, auf vielerlei art und weiſe, verurſachet werden, als wo iemand aus bosheit und mutwillen ſelbige auswirft oder alſo zuziehet, überhäufelt und verdecket, daß ſie nicht mer zu geſichte ſtehen, noch leicht zu finden ſind, wie es im §. 12. heiſet, um dadurch die grenzen zu verrücken, davon in dieſem §. ſtehet oder ſolche ſteine in gleicher abſicht, boshafter weiſe, ausgezackert worden und davon auch im §. 11. wieder etwas vorkomt, oder es können auch dieſelben, one abſehen die grenzen zu verrücken, geſtolen und zu einem andern gebrauche angewendet, oder auch in bauung der felder, aus unachtſamkeit, umgezackert und ausgerieſen, davon unten im §. 14. oder endlich in kriegszeiten zerſtöret und vernichtiget werden, alſo, daß die anwender nicht weiter zu unterſcheiden ſind. Im §. 9. wird nun von der erſten gattung gehandelt und auf ſolches verbrechen eine gewiſſe geldſtrafe geleget, welche boshafte verruckung der grenzen, bei den meiſten völkern, abſonderlich den Rö-

Rechtmäſige verhinderungen des nichterſcheines entſchuldigen auch und geſtatten nicht dieſe verjärung

Welche gehörig zu erweiſen.

Wie lange ſolche rechtmäſigen verhinderungen vorgebracht werden können?

Die veränderung der ſchiedſteinen kan auf vielerlei weiſe ausgeübet werden.

Welche ſtrafe gegen die, ſo aus bosheit ſolche answerfen, heben oder zudecken, hat?

mern und alten Deutſchen, ja auch in der heil. ſchrift ein ſchweres verbrechen war, indem jene daſelbe anfänglich, wegen der den grenzen zugeſchriebenen gotheit, dem kirchenraube gleich hielten und eben alſo beſtrafeten, hernach aber, nach beſchaffenheit der perſon, die ſolches verübete und der dabei vorgekommenen umſtänden, bald mit gelde, bald mit einer leibes oder andern härtern ſtrafe belegeten, Schilter ex 20. th. 29. ſq. Klo3, diff. über dieſen §. Bei den lezten aber eine auſerordentliche, auch zuweilen leibes, iedoch meiſtens in gelde beſtehende ſtrafe ſtatt fande, Heineck. el. jur. germ. tom. 2. p. 299 ſqq. Daher, noch heutiges tages, die lezten in den meiſten ordnungen und landen, zumal, da es die verrückung der privatgrenzen betrift, gemeiniglich bräuchlich ſind und hierin in unſer §. 9. auch übereinſtimt. In der peinlichen halsgerichtsordnung art. 114. wird zwar einer peinlichen am leibe, nach gefärlichkeit, gröſe, geſtalt und gelegenheit der ſachen und perſonen, eingerichteten ſtrafe gedacht, und im Solm. landr. §. 3. hierin gefolget, „ Daß dergleichen überfürer, der obrigkeit an leib oder gut, nach gelegenheit der überfarung, zu „ ſtrafen, ſtehen ſol.„ Allein die meiſten, ſo über obige rechtsſtelle geſchrieben, merken dabei an, daß dieſe ſtrafe wilkürlich und, bei privatgütern, meiſtens im gelde oder höchſtens gefängnis und landesverweiſung beſtehe; eine ſchärfere und z. e. im ſtaupenſchlage beſtehende leibesſtrafe aber nur, bei boshafter verruckung oder ausreiſung der öffentlichen grenz und markſteinen, dadurch der gemeinen gemarkung eines ortes oder landes ein merklicher ſchaden zuwächſt, ſtat finde Kres ad ord. crim. d. art. 114. Schilter d. l. ex 49. th. 52. Hineck. d. l. p. 302. ſq. Leyſer ſpec. ad m. 558. med. 1. ſq. Daher auch, da eine leibesſtrafe darauf beruhet, die beſondere peinliche unterſuchung angeſtellet werden kan Wernher obſ. p. 7. obſ. 172. Auſer der, in unſerm §. auf ein gewiſſes geſezten geldſtrafe wird auch erfodert, daß dieſe ausgeworfenen ſteine, auf des frevelers koſten, von den feldgeſchworenen wiedergeſezet werden ſollen, wie dis auch im Sachſenrechte, nach dem zeugnis Beck. d. tr. p. 118. ſq. alſo ſtat finden ſol, wo derſelbe nicht ein recht hätte, dieſe alſo vorhin beſchehene ſteinſezung anzufechten und zu wiederſprechen, welches von ihm, nach masgab des §. 8. binnen jar und tag, von zeit dieſer ſteinſezung angerechnet, bewerkſtelliget werden mus; darauf in den worten dieſes §. 9. er könne ſie dann mit recht abtreiben, klar gedeutet wird. Wobei auſer zweifel, daß er dennoch in dieſem fal ſein begangenes verbrechen verbüſſen mus, weil einem ieden ſchiedſteine für ſich, eigentätig, zuſezen, oder die geſezten, ſeines gefallens, auszuwerfen und zu ziehen ernſtlich verboten iſt, ſiehe oben §. 4. und S. 1. beſ. ſtelle §. 3. Daher auch dis verbot gemeiniglich auf dieienigen fälle erweitert wird, wann gleich die feldgüter, zwiſchen welchen ſolche ſteine ſtehen, von iemanden eigentümlich zuſamen gebracht worden wären und ſie daher nichts mer nuzeten, indem der eigentümer ſolche nicht für ſich aufheben darf, ſondern, durch die feldgeſchworenen es verrichten laſſen mus. Ja es findet auch dieſe ſtrafe ſtat, wann gleich dadurch niemanden einiger ſchaden zugewachſen, indem der böſe vorſaz, auf welchen allein und nicht den ausgang der ſache zu ſehen, hier genug ſein mag. Beck beſ. werk ſ. 119. welches auch dahin gehet, wann eben nicht gleich die abſicht dabei iſt, ſeine grenzen zu erweitern, ſondern nur, in wärendem proces, des nachbarn grenzen zu verdunkeln

Wie die verrückung der grenzen ein ſchweres verbrechen bei den meiſten völkern war, und hart beſtrafet wurde.

Und heutiges tages, die geldſtrafe noch am bräuchlichſten? Von der in peinlicher halsgerichtsord. ſtehenden peinlichen ſtrafe und deren gebrauche?

Ob und wann die ausgeworfenen ſteine auf des frevlers koſten wieder zu ſezen?

Ob die eigenmächtige aushebung der ſteinen auch auf die zuſamengebrachten güter zu ziehen? Solche ſtrafe hat auch ſtat, wann gleich kein ſchaden daraus entſtanden.

Die anhebung ist als ein diebstal anzusehen.

und unerkantlich zu machen, wie aus unserm §.9. klar erhellet. Solte iemand solche steine, in der absicht selbige zu entwenden und in seinen nuzen zu gebrauchen, ansheben: so wäre er auch freilich, als ein dieb, anzusehen und, nebst obiger auf die verruckung der schiedsteinen, gehenden strafe, deswegen, nach beschaffenheit der umständen, wilkürlich zu bestrafen Beck. bes.buch.s.121. Ob aber derjenige, so zugleich etliche und mehrere schiedsteine freventlich auswirft, mit einer grösern strafe, als hier gesezet, zu belegen? Dieses wollen viele bejahen, daß nämlich, weil ein solcher freveler so viel verbrechen, als vielmal er die steine auswirft und verrucket, begienge, diese strafe, durch sotane wiederholung, auch zu verdoppeln und erhöhen wäre, wie dis in l.3. pr. ff. term. mot. gegründet wäre Beck. d. tr. p. 122. sq. anfüret; ja solches bei einigen alten Deutschen also beobachtet worden sei Heinek. d.l. p.299. sq. bezeuget. Nun findet sich zwar in unserem §. nichts hiervon ausgedrucket, und wird, wegen ausgrabung der in der vielfachen zal gesezten steinen, nur eine geldstrafe angesezet, weil aber diese gar geringe ist und der schwere des verbrechens nicht wol gleich komt: so ist nicht zu zweifeln, daß selbige, in solchem fal in nach befindenden umständen und sich ereignendem frevel des täters, vom ackergerichte erhöhet und geschärfet werden könne, ob gleich deren vervielfältigung nicht gerade zu beobachten; wie dis aus den endworten des §.14. von der wilkürlichen strafe, nach erkantnis, nicht undeutlich zu erkennen ist.

Ob die hier gesezte strafe erhöhet wer, den kan?

Altes statut, darin die schuzen solche frevel rügen sollen.

Sonst merket man aus einem alten hiesigen statute von 1421. noch an, wie die geschworenen schuzen, bei ihren eiden, solche freveltat rügen und den feldgeschworenen anzeigen sollen, wenn es heisset: „ Auch sullen die geschworene schuzen bei ihren eiden rügen und unbrengen, „ obe jeman die marksteine (von dieser benennung siehe oben s.615.) umbwürfe oder „ schedigte, is nur mit eren (das ist ackern) oder sust und das es auch gerechtifertiget „ wurde, und ob jmands darumb verbrochen oder gefrevelt hätte oder forter tede, „ das der darum sin busse auch geben und tede nach irkentnis.„ Dabei stehet, daß dieser artikel in der schuzen eid gesezet werden sol, welches das Solm. landr. bes. tit. §.14. den anstösern und feldgeschworenen, so bald sie das vernemen, bei ihren eiden und strafen der höchsten busse, zu rügen auferleget hat, so auch unten zum §.14. gehöret.

Die nach der morgenzal verkauften landereien sind durch die feldgeschworenen zu messen und liefern.

Die ursachen, warum nach §.10. die ausmessung solcher verkauften ländereien, wenn sie, nach der morgenzal, verkaufet worden, also deren lieferung, nach masgabe der messrute, geschehen und dem käufer geliefert werden mus, niemand anders, als die feldgeschwornen, verrichten sollen, sind schon oben in §.1. v.4. dieses titels mit mehrem angefüret, so hier zuwiederholen und das übereinkommende Solm. landrecht §. 19. noch hinzu zufügen, so also lautet „ Es sol auch hinfüro kein untertan eigenes vornemens land, wiesen, gärten oder anders lieferungsweise messen, oder „ sonst den geschworenen in ihr amt fallen, da aber ein oder mehr hierüber brüchig „ erfunden, sol der oder dieselbigen den feldgeschworenen mit einem halben viertel „ weins verfallen und solche messung oder lieferung dazu nichtig sein. Sonst führet Struv. in spec. ad t. 128. med. 1. sq. einen merkwürdigen fal an, daß, wo ein land oder gut nicht eigentlich nach der morgenzal sondern überhaupt verkaufet, und die etwa dabei benannte anzal der ländereі nur (demonstrative) anzeigesweise angegeben worden, der verkäufer, wegen des nachgehends hervorscheinenden mangels, nicht

Ob und wann der verkäufer, bei einem verkauften gut, oder aus der messung vorkommenden mangel zu vergüten?

be-

nicht belanget werden könne l. 37. §. 5. 6. de contrah. emt. l. 13. §. 14. de act. emti.

§. XI. Wir Ordnen, vnd wollen auch ſonderlich, daß die Ackerleut, ſo vnderſchiedlicher Herrn Bawgüter, Beſtandtnuß, oder auch Gedingsweiß, zu zackern, vnd zu bauwen, vnder jhren Pflug annemmen, Dieſelben hinfüro nicht zuſammen zackern, darunder, oder damit auch die Furchen vnd Stein nicht außzackern, Sondern dieſelben Bawgüter aller geſtalt, wie ſie jnen zugeſtellt worden, vnderſchiedlich in jren Furchen vnd Steinen ſollen bleiben laſſen, vnd erhalten. Dann, da ſie ſolches fürohin würden vberführen: So ſollen ſie mit Zwantzig Gulden (zu zahlen wie obſtehet) vnnachläßlich geſtrafft werden. Was ſie auch allbereit für Stein außgezackert hetten, die ſollen ſie wiederumb bey die Handt zu ſuchen, (dieweil das zuſammen zackern ein Neuwerung, vnd ſie die außgezackerten Stein auch in friſcher gedächtnuß haben mögen) vnd auffs neuw die Feldtgeſchwornen, auff jhren Koſten, ſezen zu laſſen, auch die vnderſchiedtlichen Furchen widerumb, wie ſie die gefunden zu machen, bey obbemeldeter Straff, ſchuldig ſeyn.

§. XII. Deßgleichen dadurch ſolch zuſammen Zackern, oder ſonſt durch das Zackern, die alten Stein vberheufflet oder verdeckt weren, Dermaſſen, daß ſie nicht mehr zu geſicht ſtünden, noch leichtlich zu finden weren: Damit dann dadurch ſolche Stein nicht gar verlohren werden: So ſollen ſie die Ackerleut, wann hinfüro das Landtmeſſen, oder Steinſetzen geſchicht, Dieſelben zu ſuchen, auffzurainen, vnd zu entdecken, auch ſchuldig ſeyn.

Anmerkungen.

Wie ackerleute die verſchiedener eigentümer in pflug genommenen güter nicht zuſamen zackern ſollen?

Diese zwei §§. gehören in so fern zusamen, weil daselbst von den ackerleuten, die von verschiedenen und aneinander stosenden eigentümern feldgüter zu bauen in bestande oder auf taglon und geding an und übernemen, gehandelt, und ihnen nachdrücklich, bei strafe 20. fl. verboten wird, solche baugüter zusamen zu zackern, auch deshalb die furchen und steine auszuzackern, weil dis eine strafbare verneuerung und bei endigung der bestandzeit, zwischen den eigentümern dieser güter, wegen derer vermischung und zusamenzackerung, eine grose unordnung und streit daraus entstehen kan, auch niemanden überhaupt erlaubet ist, die also gesezten schiedsteine, für sich und eigenmächtig, zu verrucken oder auszuwerfen, um da durch die einmal gesezte grenzen in unordnung zu bringen, indem nur die feldgeschworenen solche steine berüren, auswerfen und richten dürfen, wie aus obigen §. 1. 4. 9. und anderen mer zu ersehen. Weil nun die auszackerung solcher grenzsteinen ein strafbares unternemen und neuerung ist, so den eigentümern der güter schädlich: so sollen selbige von den feldgeschworenen wiederum auf das neue gesezet werden, und diejenigen, so dieses verursachet und getan, die darauf gehenden kosten, nebst obgemeldeter strafe, dazu hergeben, weil

Von den feldgeſch, worenen ſind ſolche außgezackerten ſteine auf des übertreters koſten wieder auf das neue zu ſezen.

weil sie, durch sotanes verbotene zusamenzackern, hieran ledig schuldig sind; daher sie auch den schaden, welcher etwa den eigentümern der güter dadurch zugewachsen, erstatten müssen. Dafern aber, durch dis auszackern, die steine eben nicht ganz herausgerieſen sondern nur also verdecket worden, daß sie nicht weiter zu gesichte stünden, dis auch also von ongefär und nicht in obgemeldeter bösen absicht geschehen wäre: so wird ihnen zwar obige strafe nicht angesezet, sie sollen iedoch diese steine aufzusuchen und zu entdecken schuldig sein, damit dieselben, wo es nötig, von neuem gesezet, und die alten grenzen wieder in richtigkeit gebracht werden können. Sonst gehöret auch das im Solm. landr. §. 14. stehende hieher, daß derjenige, so einen stein freventlicher weise überhaupt ausackert, in die höchste busse, so eine gewisse geldstrafe ist, verfallen sein sol, weil dis eben ein gleich schweres verbrechen ist, von welchem oben in §. 9. s. 629. gehandelt worden.

Wie, wann dis zusamenzackern von ongefär geschiehet?

§. XIII. Wolt jemandt insonderheit seine Ländereyen messen lassen: Das mag er (so ferr, daß er auch die Anstössere darzu erfodern lasse, wie obstehet) wol thun, Doch auff seinen selbst Kosten. Da sich aber die Benachbarten verglichen, ingemein mit einander Lenden vnd Steinen zu lassen: So soll es alsdann auff gemeinen Kosten geschehen. Deßgleichen wenn neuwe Stein gesetzt werden.

§. XIV. Würde auch in dem Länden befunden, daß ein Nachbar dem andern viel oder wenig abgezackert hett, vnd solches vngefehrlich geschehen were: Sollen die Geschwornen dasselbige demjenigen, so den Mangel hat, vnd klagt, auff deß, so die Abzackerung gethan, Vnkosten, wiederumb zu messen, vnd zu steinen: Were es aber auffsetzlich vnd gefährlich geschehen: So soll der Vberfahrer nach Gelegenheit, vnd Erkandtnuß der Geschwornen, darumb gestrafft werden.

§. XV. Alle Straffen vnd Bussen, so der Vbertrettung oberzehlter, auch anderer nachfolgender Puncten halben, gefallen, Haben die zum Ackergericht Verordnete, macht, durch jren Richter, den sie hierzu bestellen, einzufordern, auch darumb zu pfenden. Würde sich aber in solchem jemandt widersetzen: So sollen die Verordneten solchs gegen dem Widerspennigen vor vnserm Stattgericht klagen, vnd darüber erkennen lassen.

Anmerkungen.

Ein jeder kan seine ländereі auf seine kosten, messen und neu ausſteinen lassen.

Die alhier beschriebene messung und ausſteinung der ländereien mus erſtlich durch die feldgeschworenen, auf die oben im §. 1. 2. 3. 8. v. 10. vorgeschriebene weise geschehen, wie daselbst angemerket worden und so dan freilich auf dessen kosten gehen, der sie vornemen läst; da sie hauptsächlich allein, zu seinem nuzen, gereichet, auch hier von einer völligen ausmessung und ſteinung der ihm zustehenden ganzen länderei eigentlich die rede ist, damit das Solm. landrecht tit. 30. §. 2. völlig übereinstimt. Solte aber der daran ſtosenden nachbarn nuzen und vorteil auch darunter mitbegriefen

zriefen sein: so ist es billig, daß sie, nach beschaffenheit des auf sie fallenden nuzen, die unkosten, obgleich selbige eben nicht just zur hälfte sich beliefen, mitbeitragen, l. 4. §. 1. ff. fin. reg. ibid. Brun. Gleiche beschaffenheit sol es mit sezung der steinen haben, wie die endworte des §. 13. klar anzeigen, so aber von einer völligen neuen ausstreinung der länderei zu verstehen; dann solten die neuen steine, stat der alten verloren gegangenen, nur gesezet werden: so mus solches, nach §. 7. auf gemeinschaftliche kosten gehen, wie oben s. 623. angefüret. Hieher gehöret auch der vor einigen jaren hier bestrietene fal. Es wolte iemand seine einem andern, zur erbleihe, gegebene güter ausmessen und steinen lassen und verlangete von seinem erbbeständer, daß er die unkosten zur hälfte mit beitragen müsse, da sie ihm auch zu gut komme, und hatte dis begeren nicht nur auf diese §§. 7. 13. und gemeine rechte l. 4. §. 1. ff. fin. reg. sondern auch das Solm. landr. t. 2. tit. 7. §. 10. alwo die messung und ausstreinung der landsidelgüter, so mit den erbeständnissen eine grose änlichkeit hätten, auf des landsidels, also auch erbbeständers alleinige kosten gehen solten, gebauet; allein es ist des eigentümers anfoderung abgeschlagen und für ungegründet gehalten worden, weil selbiger diese ländung und messung, aus eigener bewegnis und zu seiner nachricht, vorgenommen, er also auch, nach §. 13. die kosten allein zu tragen habe s. Solm. landr. d. tit. 30. §. 2. sodan bei errichtung einer erbleihe, so es feldgüter betrefe, die morgen und rutenzal samt den anstosenden nachbarn, reinen und steinen eigentlich beschrieben und dem erbbeständer, um künftig alle irrungen und streit zu vermeiden, also geliefert werden sollen ref. teil 2. tit. 15. §. 4. Solm. landr. d. tit. 6. §. 5. mithin dieser solches, wo es noch nicht wirklich geschehen, an jenen zu begeren noch berechtiget sei und also der eigentümer diese kosten allein tragen müsse; dagegen der in Solm. landr. bes. tit. 7. §. 10. befindliche fal gar nicht hieher gehöre, indem daselbst nur von den fällen geredet werde, wann der landsiedel etlicher güter halber angefochten oder ihm etwas abgezackert würde, und daher nötig wäre, daß die äcker ganz oder zum teil von neuem gemessen, oder steine gesezt werden, und da alsdan des landsiedels eigener nuzen hauptsächlich darunter waltete, er auch die unkosten allein zu tragen hätte; hier aber die messung und ländung vom eigentümer, aus eigener bewegnis und nur zu seiner nachricht, geschehe; daher er die unkosten, da es zu seinem nuzen abzweckete, auch allein zu übernemen hätte. Hier ist auch noch zu bemerken, daß die feldgeschworenen, wo sie bei solcher außmessung und ländung, aus unerfarenheit und nachläsigkeit, einen feler begehen und dadurch schaden verursachen solten, selbigen erstatten müssen, weil die ungeschicklichkeit und unwissenheit, bei denen, welche eine kunst öffentlich bekennen, darauf angenommen und verpflichtet werden, als eine schuld zu halten und anzusehen ist l. 132. 155. ff. de reg. jur. und niemand desjenigen sich unterfangen sol, wo er weis, deß sein versehen und ungeschicklichkeit einem andern schaden kan l. 8. §. 1. ff ad l. aquil. Leyser ad ff. spec. 128. cor. 1. p. 622. welche schadenerseżungsklage auch gegen ihre erben stat findet, weil die feldmesser einen gewissen lon und gebür für ihre arbeit bekommen, siehe oben §. 6. und Solm. landr. d. t. 30. §. 5. alda der landscheider lon- und taxordnung, und also gleiche verbindlichkeit hierunter verborgen, welche sonst aus dem gedinge einer miete oder leihe entspringet, Stryk.

Ob der eigentümer in solchem fal dem erbbeständer die hälfte der kosten abbezalen kan?

Ob die feldgeschworenen den durch ihre begangene feler verursachten schaden ersezen müssen?

Ob diese klage auch gegen ihre erben gehet?

uf. mod. π. tit. si mens. falſ. mod. dix. §. 4. wiewol dieſe meinung dem l. 3. §. 5. π. d. t. entgegen zu ſein ſcheint, indem ſolche klage mer aus einem verbrechen, als geſchloſſenen handel entſtehet, und dabei Leyſer d. l. cor. 2. anfüret, wie den erben, ihres verſtorbenen erblaſers verfaren, welches er, wo er noch lebete, leicht hätte entſchuldigen können, zu verteidigen ſchwer falle. Es können aber dieſe leute alsdan erſt belanget werden, wann der kläger vom gegenteile, welcher im meſſen zu viel bekommen, das ſeinige nicht wieder erlangen kan l. 5. §. 1. π. d. t. Wo aber von ihnen ein geringeres mas angezeiget worden und der verkäufer dieſerhalb vom käufer einen ſchlechten preis erhalten, oder wo ſie ein gröſeres mas angegeben, und der käufer deshalb mer an äcker empfangen, als ihm gehöret: ſo hat in beiden fällen die klage wieder die feldmeſſer nicht ſtat, weil der käufer, was er zu viel gegeben, vom verkäufer wieder fodern; dagegen dieſer dasjenige, was jener zu viel empfangen, wieder an ſich ziehen kan l. 3. §. 1. ſq. π. d. t. Wann aber der kläger aus des beklagten gütern ſeinen ſchaden nicht wieder erhalten kan: ſo hat alsdan die klage gegen die feldmeſſer ſtat l. 3. §. 2. π. d. t. welche, wo ihrer etliche zuſamen ſind und gefelet haben, die woltat der teilung haben, mithin nur, für ihre anteile, zu vergüten und erſezen ſchuldig ſind, wo ſie nicht, aus böſem vorſaze und frevel, falſch geneſſen und betrüglich gehandelt haben, da ein ieder für vol verhaftet iſt, weil hier ein verbrechen zu ſchulden komt, das einen ieden allein verbindet l. 3. pr. π. ſi mens. falſ. mod. wie auch ſolche leute, als betrüger und verfälſcher, mit einer auſerordentlichen ſtrafe zu belegen ſind Stryk. d. t. §. 4. Beck. d. tr. cap. 15. Endlich iſt noch von der zeit, wann ſolche landſcheidung und meſſung in den feldern geſchehen ſol, zu bemerken, was hiervon in Hanauiſcher landgerichtsord. beſ. tit. 30. ſ. 28. ſtehet: » Und wo man im ſamenfeld ſol landſcheiden, ſolches mus vor Gertrauten-
» tag geſchehen, dann nach ſolcher zeit die landſcheidung darin ſonder ſchaden nicht
» geſchehen kan, ſondern mus bis nach der ernte, dem alten brauch nach, anſtehen
» bleiben, aber im brachfeld, weingarten und garten mag man durch das jar über
» landſcheiden. Im §. 14. wird vom abzackern, ſo ein nachbar dem andern an ſeinen gütern tut, gemeldet und der unterſcheid gemachet, daß wo es ongefärlich und nicht aus frevel oder mutwillen geſchiehet, keine ſtrafe zwar ſtat finde, weil niemand einen zufal, ſo one gefärde geſchiehet, büſſen darf l. 6. c. de pign.; iedoch iſt von demjenigen, ſo dis getan und ihm einige ſchuld beigemeſſen werden kan, der dem andern hierdurch zuwachſende ſchaden zu erſezen arg. l. 2. π. term. mot. und er dabei die koſten der neuen meſſung und ſteinung, darin dem andern der mangel erſezet wird, zu tragen ſchuldig. So aber dieſe abzackerung mit böſem vorſaze geſchehen: ſo wäre es ein verbrechen und der überfarer zu beſtrafen, welche ſtrafe zwar der erkantnis der geſchworenen überlaſſen wird und alſo wilkürlich iſt, allein, da eben dieſer frevel mit der in §. 9. aus bosheit geſchehenen auswerfung der ſteinen zimlich gleich komt: ſo iſt auch die ſtrafe, nach beſchaffenheit der dabei ſich ereigneten umſtänden und bosheit, anzuſezen. Zur erleuterung dieſes §. und der darin enthaltenen ſachen dienen die im Solm. landr. ſtehenden §. 15. 16. 17. die alſo lauten: §. 15. » Item, welcher dem andern über einen
» geſezten haupt und nothſtein (die auch eck- oder ortſteine heiſen, weil ſie entweder am anfange oder ende des ackers oder auch an einem winkel oder ſchlüſſelgemeinig-

Wann eigentlich die feldgeſchworenen erſt belangt werden können?

Um welche zeit ſolche ausmeſſung eigentlich geſchehen ſol?

Das vom nachbarn abgezackerte iſt dem andern durch die feldgeſchworenen auf jenes koſten wieder zu zumeſſen. Und der freveler noch zu beſtrafen.

Was haupt- und nothſteine heiſen?

iniglich zu ſtehen pflegen) » das ſeine abzackert oder entwendet, der ſol den feldgeſchworenen das mit zwei vierteil wein verbüſſen. Nachdem aber an vielen orten zwiſchen äckern und wieſen keine ſteine ſtehen, und doch beſtändige regiſter, darin länge und breite verzeichnet, vorhanden, und unterweilen einem durch den andern abgearen oder abgemehet, und alſo das ſeine entwendet würde: ſol daſſelbige mit einem vierteil wein verbüſt, und dem beſchädigten ſein erlittener ſchade und gebürlicher unkoſten, nach erkentnis der feldgeſchworenen, vergnügt werden. Item, die gemeine brüch und frevel ſollen mit einem halben vierteil wein verbüſt werden. Dieweil ſich aber vielmals befindet, daß die untertanen nicht alwegen beſtändige regiſter, darin länge und breite verzeichnet, über ihre güter haben, auch keine ſteine darzwiſchen ſtehen, oder ſonſt in langer zeit kein meſſen des orts beſchehen, alſo, daß jeder eigentlich wiſſen könne, wie viel oder wenig er des endes haben ſol, und bisweilen einer dem andern, doch nicht auffezlich, abackert, oder mehet, auch wol einem an einem acker oder wieſen abgearen, oder abgemehet wird, ehe der ander ſein gut einbekommen, und derwegen die feldgeſchworenen hinaus gefordert werden, nicht dergeſtalt, daß ein teil gegen dem andern klagen, ſondern ſie ſolcher gebrechen halben, gern in der güte verglichen ſein wolten; ſo ſol dieſes nicht für einen bruch geachtet werden, und derhalben die feldgeſchwornen den parteien, nach geſtalt der ſachen, an dem halben vierteil wein linderung zu erweiſen ſchuldig ſein. Item, da ſichs zutrüge, daß einer ein anwender hätte, darauf etliche anſtöſſer wären, die er überackert hätte, deren wären viel oder wenig, ſol er bei zweifacher ſtraffe gelaſſen werden. So viel aber die aufſtöſſer belangt, ſol ein jeder vor ſich allein ſeine ſtraf zu erlegen, verfallen ſein. » Wann nun in dieſem und folgenden der beſtändigen regiſter gedacht wird: ſo werden dadurch ſolche alte urkunden und glaubhafte grenzbeſchreibungen verſtanden, die auch ſteuer- oder zinsbücher eben, oder ſalbücher heiſen Müller über Struv. ex 14. p. 894. darin die äcker, felder und wieſen, ihrer länge und breite nach, richtig beſchrieben werden und die grenzen erweiſen, wenn gleich keine ſteine vorhanden ſind; nur müſſen ſie alſo beſchaffen ſein, daß ihnen behöriger glaube zu zuſtellen, welches in hieſiger landsgegend geſchiehet, wo ſie von eines ieden ortes gerichte oder feldgeſchworenen, gewönlicher weiſe, bekräftiget und unterſchrieben werden, ſiehe auch §. 16. 17. Der §. 15. iſt aus einem alten ſtatute, ſo im anfange des 15ten jarhunderts ergangen und dem auf dem ackergerichte befindliche buche einverleibet worden, genommen, welches alſo lautet: » Der Rad iſt überkommen, das die richtere, welchiß von des Rads- » frunden, die zu der zit über das feld geſaſt ſin, geheiſſen werden für vorgenante » einungen, (welches die feldbuſſen oder ſtrafen ſind, die vorher, wegen allerlei feld- » frevel angeſezt worden) phenden ſollen, und wer ſin phande weret, dem ſollen » des Rades frunde vorgenant darum an gericht tun gebieten und darum das ge- » richtsrecht nemen. Wozu noch ein anders ſtatut komt: » Der Radt hat das » felt beſtelt in der maſſe, als hernach geſchrieben ſteet; das allermenlich uff die » verboten weide nit tryben ſulle mit pherden, kuwen, ſchaffen oder anderm ſihe, » und wer iß darüber dede und als dicke den die ſchuzen hieſen abefaren, als dicke

Was durch beſtändige regiſter ſtat der ſteinen angedeutet werde?

Wie vor alters die ſchüzen die rügen anbringen muſten?

Wann und wie die verordneten zu ſizen ſchuldig waren?

„ den die ſchuzen hieſen abefaren, als dicke were er mit fünff ſchillingen pheningen
„ nota 5. ſchillinge pheninge macht 8. ſchillinge Franckforter heller, zu buſſe verfal-
„ len, und ſollen des Rades frunde alle mondage mit eym ſchryber by den geſchworn
„ des feldes ſizen und anlaſſen ſchryben, wer da beruget wirt, und darnach zu ſtunt
„ eynen richter umb laſſen geen, und alle die tun phenden, die da geruget werden
„ und des nymant erlaſſen, er ſy wer er ſy.„ Sonſt iſt ſchon oben bei der vor-
rede ſ. 587. mit merern erwenet, wie alle rügen, buſſen und ſtrafen, die in dieſem teile hin und wieder vorkommen, den verordneten des ackergerichts zugewachſen; iezo aber, da ihnen alle ſolche anfälle und accidentien benommen, in gemeine ſtadtrentkammer kommen. Dieſe ſtrafen können und ſollen ſie nun, durch ihren hierzu beſtelten eigenen richter, welches one zweifel einer von den ordentlichen g. w. richtern geweſen, davon im erſten teile tit. 8. eine beſondere ordnung iſt, einfodern, auch den ſtraffälligen und im fal er nicht gutwillig zalet, zugleich pfänden, welches wort auch oben tit. 2. §. 3. **ſonſt würde ſie derowegen gepfändt**, und in der viſitat. ord. tit. 12. **mit geld oder pfändung one fernern umtrieb erſtattet** ſiehe oben ſ. 607. vorkomt, mit welchem auch die Hanauiſche landgerichtsord. tit. 30. ſ. 28. übereintrift, wenn es daſelbſt heiſet: „Und wo der verluſtigt teil den koſten
„ nicht erlegen wolte: ſo haben die landſcheider ſelbſt davor zu pfänden, würde er
„ ſich aber der pfand wegern, ſo iſt er in der herſchaft gerichtsbus verfallen.„ Wie dann dieſe pfändung auf dem ackergerichte, heutiges tages, noch oft geſchichet, ſiehe oberwenten ackergerichtsſchlus von 1735. da auf deſſen befel der ſtraffällige entweder ſelbſt am tore eingezogen wird, oder deſſen ſachen, von den ſchüzen und dem wegeman gepfändet werden, als z. e. dem gärtner wird ſein geſchirr, dem ſchäfer werden einige ſchafe weggenommen, dem kärcher, wenn er an verbotene orte färet und ertapet wird, ein pferd ausgeſpant oder das rad am wagen abgemacht und was dergleichen arten der pfändungen mer ſind, welches freilich eine gattung der volſtreckung iſt, womit das amt, von den übertretern, die ſtrafen und buſſen one umſchweife eintreibet, wie auch die hülfsvolſtreckung auf die güter ſelbſt überhaupt in der ref. erſten teile tit. 45. §. 7. f. ein wirklicher **angrief oder pfändung** in des verluſtigten und verdamten telles güter genant und die art und weiſe, wie ſolche geſchehen ſol, daſelbſt abſonderlich §. 17. f. weitläuftig vorgeſchrieben wird, auch von ſelbiger bereits, im erſten bande der anmerk. ſ. 214. f. 410. f. erſter fortſez. ſ. 369. 398. 409. verſchiedenes angemerket zu finden, wiewol dieſe lezte gattung, von der alhier gemeldeten pfändung des ackergerichtes, in vielen ſtücken unterſchieden iſt, wie aus deren gegeneinanderhaltung gar leicht zu erkennen ſein wird. Ob aber unſere pfändung nicht vielmer, als ein überbleibſel von den, in ältern zeiten, überal in Deutſchlande geſtatteten und bräuchlich geweſenen pfändungen angeſehen werden, und von ſelbigen auf gewiſſe maſe herrüren mag? Dieſes zeiget deren vorhin beſchehene beſchreibung und wie es in praxi noch damit gehalten werde, nicht undeutlich an. Dann ob gleich dieſe in ſolchen fällen, wann ein glaubiger, gegen ſeinen ſchuldner, ſich ſelbſt recht geſchaffet und durch pfändung, beſtrickung oder andere ſolche eigenmächtige zwangsmittel zu dem ſeinigen ſich verholfen, wegen der hieraus entſtandenen groſen gewaltätigkeiten und zerrüttung der gemeine ruhe und ſicherheit, in den reichsgeſezen hernach gänz-

Das ackergericht kan alle buſſen und ſtrafen durch ihren richter einfodern laſſen.

Der ſtraffällige, wo er nicht gutwillig zalet, kan gepfändet werden.

Was durch die pfändung zu verſtehen?

Sie iſt noch heutiges tages bräuchlich.

Und eine art der execution Dieſe iſt von der in der ordentlichen hülfsvolſtreckung ſtat findenden pfändung unterſchieden.

Und rüret von den vor alters üblich geweſenen deutſchen pfändungen her.

lich

ch aufgehoben oder ſtark eingeſchränket worden Heineck el. jur. germ. lib. 2. tit. 5. §. 460. 469. ſo ſind iedoch hierdurch die pfändungen überhaupt nicht völlig eingeſtellet ſondern in andern, die gemeine ruhe und ſicherheit, nicht ſtörenden fällen, beibehalten und zugelaſſen worden, als z. e. wo iemand des andern vie oder ſachen, dadurch ihm auf dem ſeinigen ſchaden zugefüget wird, dem deutſchen herkommen emäs, pfändet und was dergleichen fälle mer ſind, wie ſolchen unterſcheid der pfändungen Leyſer ſpec. 111. med. 2. berüret und ſelbigen Buri im werke von beaupteten vorrechten der alten Königl. banforſten ſ. 294. folg. mit merem usgefüret haben. Es iſt aber an der gültigkeit ſolcher rechtmäſigen pfändungen, bei demjenigen fal um ſo weniger zu zweifeln, wann ſie entweder, auf befel eines ſolchen amtes, welches, wie das ackergericht, eine art der gerichtsbarkeit hat, oder von deſſen beeidigten und verpflichteten dienern, als alhier die im §. benanten richter, obgemeldeten ſchüzen und der wegeman ſind, die für ihre mühe iedesmal 20. r. und ein drittel der ſtrafen, als anbringer, bekommen, zu geſchehen pflegen. Was nun hierauf im §. 15. in den worten würde ſich aber ꝛc. ferner verordnet: o mag dieſes vermutlich, auf die wiedereinlöſung der abgenommenen pfanden, die er gepfändete, mittels erlegung der verfallenen buſſe und ſtrafe, zu tun ſchuldig, ielen, daß, wo er hierin wiederſpenſtig ſich bezeiget, das ackergericht ſolchen pfanden, beim gerichte nachklagen und um deren verkaufung anſuchen ſol. Dann daß en gepfändeten ſolche wiedereinlöſung frei bleibet; dis erfodert die beſchaffenheit der pfändungen, weil mit den pfanden pfändlich zu gebaren, das iſt, nach pfandesbrauche verfaren werden ſol, daß ſie nämlich dem richter des ortes, wo die pfändung geſchehen, zugeſtellet und mit ſelbigen, wegen der einlöſung oder in deren entſtehung, vorzunemender verkaufung, rechtlich gehandelt werde, ſiehe hiervon die reichsſazung Kaiſer Friederich des dritten von 1442. §. 3. Leyſer dict. ſp. in med. 10. und cor. 3. Buri. in obberürtem werke ſ. 250. f. Ob nun zwar Berger in oecon. jur. p. m. 266. hier einen abfal von der ſonſt an den richter nötigen zuſtellung der abgenommenen gepfändeten ſache anfüret, daß dieſe, im fal der pfänder ſelbſt eine gerichtsbarkeit hat, nicht erfodert werde ſondern er ſelbige zurückbehalten könne, und dieſes auch, vom hieſigen ackergerichte, wie oberwenet, geſaget werden mag: ſo ſcheint doch unſer §. das gegenteil zu behaupten und wil den ausgang dieſer beſchehenen pfändung vor dem gerichte ausgemachet haben, vermutlich aus der urſache, weil das ackergericht ſonſt, in ſeiner eigenen ſache, richter ſein würde; daher auch Leyſer d. l. cor. 3. an der richtigkeit obigen abfals, aus jeztangezogener urſache, ſiehe iedoch oben ſ. 204. zweifelt. Sonſt iſt wol zu glauben, daß man in ſolchen fällen, heutiges tages, von ackergerichtes wegen, nicht mer beim gerichte klagen darf, indem daſelbſt die ſachen weitläuftig gefüret werden und die proceskoſten ſo hoch anwachſen, daß ſie die ſtrafe und buſſe, darüber geklaget wird, weit überſteigen ſondern einen kürzern weg gehen und, bei erzeigender wiederſpenſtigkeit des gepfändeten, die abgenommenen pfande wieder einzulöſen, die Bürgermeiſter um hülfe anrufen und damit dieſe ſache kürzlich abtun könne, da onehin, heutiges tages, alle ſtreitigkeiten gar nicht mer, wie zu damaliger zeit geſchehen, vor gerichte, als einen koſtbaren und weitläuftigen proces, ſiehe erſten band der anmerk. ſ. 683. f. gebracht werden müſ-

Welche noch auf gewiſſe maſe zugelaſſen werden.

Die abgenommenen pfande ſind wieder einzulöſen.

Oder, bei deſſen entſtehung zu verkaufen.

Ob der pfänder, wo er ſelbſt eine gerichtsbarkeit hat, die gepfändete ſache dem richter zuſtellen mus?

Alhier iſt der ausgang der pfändung beim gerichte auszumachen.

Wie es in praxi damit zu halten?

Die ämter können in den vor ihnen gehandelten sachen die Bürgermeister um hülfe anrufen.

müssen sondern kürzer und schleuniger abgetan werden mögen, welches in solchen sachen, die bei den ämtern schon vorgekommen und untersuchet worden, wol nicht den mindesten anstand hat, daß ihnen von den Bürgermeistern mit ihrer hülfe sogleich an handen gegangen werde. Sonst können auch obangezogene endworte unsers §. 15. dahin verstanden werden, daß mit selbigen auf die vom straffälligen oder feldfreveler beschehene gewaltätige und eigenmächtige wiedersezung der vorhabenden verpfändung, daß er sie nicht gutwillig geschehen lasse, gesehen werde. Weshalb auch die schüzen, im fal der widersezung, die erlaubnis haben die wacht an an den feldtoren zu hülfe zu rufen; wie dann deswegen ein solcher wiedersezer, bei gerichte, zu verklagen ist, daß er nicht nur in die wirkliche erlegung der strafe, darüber man ihn pfänden wollen, zu verdammen sondern auch, über dis, dessen wiedersezlichkeit nachdrücklich zu bestrafen sei, worüber die Schöffen, nach abgehandelter sache, zu erkennen hätten, welches aber, in praxi, obgemeldeter masen, auf eine kürzere und geschwindere weise, zu geschehen pflegt. Wie es sonst beim ackergerichte mit den mezgern, wann ihr vie, durch den mistrieb, auf dem felde schaden getan, wegen der pfändung und strafen, gehalten werde? Davon siehe oben s. 610. f.

Wie gegen den, der pfändung sich wiedersezenden zu verfaren?

Wie die mezger, deren vie auf demfelde schaden thut, zu bestrafen?

Vierter Titul.

Von Setzung der Bäume, Weydenstämmen, Hecken, Zäunen, vnd Kammerladen.

§. I.

WEr Bäum von neuwem auff sein Gut setzen oder pflantzen will, Weren dieselben vnfruchtbar, als Eychbäum, Weichen, Erlen, vnd dergleichen: So sollen sie Ruhten lang von der gemeinen Furch, oder den Schiedsteinen: Weren sie aber fruchtbare Bäume, so mögen sie näher und auf drei Viertheil einer Feldtruhten, von den Schiedsteinen, oder der Furchen gesetzt werden.

§. II. Vnd hat bey vns die Feldtruhte zwölff vnd ein halben Werckschuch, an der Länge. So soll die Furch in den Weingärten drey Schuch breit, vnd beyden Nachbarn gemein seyn.

§. III. So dann jemandt auff sein Gut, Es seye in Weingärten, Gärten, oder Wiesen, fruchtbare oder vnfruchtbare Bäume setzen wolt: Der soll damit auff sich zurück drey Viertheil einer Ruhten: Aber mit Weydenstämmen, Vlmen, vnd Weichen, in den Wiesen, einer halben Ruhten breit, von den Steinen oder Furchen zu weichen schuldig seyn.

§. IV. Mit Setzung der Hecken, welche zu einem lebendigen vnd bestendigen Frieden werden zugericht, Soll es also gehalten werden, Daß dieselben, dieweil sie mit der Zeit sich erweitern, Anderthalb Viertheil einer

r Ruhten, von den Steinen oder Furchen, vnd doch keine Bäume, dar-
n, (wie auch die seyen) gesetzt werden sollen. So soll die Höhe solcher
ecken (wenn sie gebunden) vber anderthalb Viertheil einer Ruhten nicht
ichen.

§. V. Solche Setzung der lebendigen Hecken, soll allein (auff nechst-
emeldte Maß) in Eckern vnd Wiesen, Aber in den Krautäckern vnd
Weingärten, gar nicht gestattet werden.

§. VI. Wolt dann einer ein Stäcketen Zaun, so durchsichtig, machen,
der soll ein Viertheil einer Ruhten von den Steinen oder Furchen damit
weichen. Vnd so er denselben mit Wellen decken will, Sollen dieselben
ach der Länge, ein Well nach der andern, geschlagen werden.

§. VII. So aber jemandt ein Ederzaun (das ist, mit Borten oder Die-
n) machen wolt: Der soll damit anderthalb Viertheil einer Feldtruhten
uff sich von den Steinen oder Furchen zurück weichen.

§. VIII. Zu solchen Verzäunungen, wie auch die (doch dieser Ord-
ung gemäß) geschehen, Sollen die Genachbarten dem jenigen, so die
nachen will, zu helffen nicht schuldig seyn: Vnangesehen, daß dieselben
hnen, der Befriedung halben, zum theil mit zu gutem kommen: Es were
ann jhr guter Will.

§. IX. Alle oberzehlte Ordnungen, von Setzung der Bäume, Hecken,
nd Zäunen, sollen allein zwischen Nachbarn, vnd jhren Gütern, verstan-
en werden. Dann gegen dem gemeinen Weg, mag ein jeder innerhalb
einer Stein, Bäum setzen, Hecken vnd Zäun machen, vnd das sein, zum
esten er kan, befriedigen.

§. X. Doch sollen die Bäume gegen dem Weg zu, einer Ruhten hoch
uffgeschneidet werden, Damit sie dem gemeinen Weg, fahrens halben,
nverhinderlich seyen. Deßgleichen sollen die Hecken, was deren vber
den gemeinen Weg hengt, dergleichen auch das Gestreuch vor den Gütern,
so in den Weg wechst, auffs längst Vierzehen Tag vor Martini, eines je-
den Jahrs abgeräumt werden.

§. XI. Also mag auch einer gegen gemeiner Strassen zu, Kammerladen
in seinen Weingarten, oder sonst (ob er will) machen lassen. Aber inner-
halb, vnd zwischen den Weingärten, vnd gegen den Nachbarn zu, sollen
dieselben, dieweil sie in allerley wege verhinderlich vnd schädtlich seyndt,
auch ohne das viel zu vnderhalten kosten, nicht gestattet werden.

§. XII. Nach dem sich auch je zu Zeiten zutregt, Wann Obsgärten
vnder den Erben vertheilt werden, Daß etwan in solcher Theilung, die
Bäume in das Gescheide fallen, Folgends aber einer auß denselben Er-
ben,

ben, ſein Theil einem andern Vnverwandten verkaufft, Vnd demnach derſelbig, dem andern ſeine Bäume, als zu nahe geſetzt, abzutreiben fürnimpt: Daraus Spän vnd Jrrungen entſtehen: Solches zuvorkommen, wöllen Wir, wann hinfüro dergleichen Theilungen vnder den Erben geſchehen, Daß zugleich auch darüber Verſchreibungen, oder ausgeſchnittene Zeddel, auffgericht, vnd darinn verſehen ſoll werden, Daß kein Theil dem andern, in obberürtem Fall, ſeine Bäume abzutreiben Macht haben, Sondern dieſelben, in maſſen die in der Theilung gefunden worden, bleiben laſſen ſolle.

§. XIII. Da nun oberzehlter Ordnungen vnd Puncten einer, oder mehr, vberfahren würden: So ſoll derſelbig Vberfahrer einen Gülden zur Straff verfallen ſeyn.

Anmerkungen.

Wie weit bäume von gemeiner grenze oder furche abgezeget werden ſollen? Ob und wie weit die deshalb in kaiſ. rechten ſtehende verord. noch h. t. ſtat?

Von dem im §. 1. vorgeſchriebenen maſe, wie weit neue bäume, von gemeiner grenze und alſo des nachbarn feldern abgeſezet werden ſollen, ſtehet auch etwas in l. fin. ff fin. reg. daß nämlich oliven und feigenbäume 9. ſchue, die übrige aber 5. ſchue von gemeiner grenze abſtehen und gepflanzet werden ſollen. Und obgleich die rechtslerer gemeiniglich dafürhalten, dieſe rechtſtelle werde, heutiges tages, weder bei den ſtadt noch feldgütern mehr beobachtet: ſo iſt zwar dieſes, was die erſten betrift, in ſo weit war, daß ſolcher raum, zwiſchen den häuſern und höfen, da ſie in unſern heutigen ſtädten feſt an einander ſtoſen, ſelten oder gar nicht gefunden werde; daher von ſelbigem im teile 8. tit. 13. woſelbſt von den ſtadtbäumen, ſo dem nachbarn ſchaden, gehandelt wird, nichts zu finden; bei den andern und feldgütern aber, als von welchen auch obige rechtſtelle nur eigentlich redet, kan dieſes nicht geſaget werden, ſondern es iſt davon in vielen ſtädt und landrechten verſchiedenes verordnet, und ein gewiſſer zwiſchenraum, bei planzung der bäumen, zu beobachten vorgeſchrieben, ob es gleich nicht eben dieſelbe weite ſein mus, die in obigem geſeze ſtehet, ſondern dieſe, nach befinden, auf ein anderes mas geſezet worden iſt, als wie nach unſerm §. 1. unfruchtbare bäume, deren etliche auch genant werden, eine feldrute, das iſt, zwölf und einen halben ſchue, die fruchtbare bäume aber, drei viertel ſolcher rute oder 9. ſchue von gemeiner furche oder ſchiedſteinen, welche gemeiniglich in ſelbige, wo ſie gemein iſt, geſezet ſind, abſtehen ſollen, welche verordnung auch in der natürlichen billigkeit gegründet, damit des nachbarn gute, durch des andern alzunahe ſtehenden bäume, kein ſchaden zugefüget werde und er dadurch ſeine felder gehörig zu benuzen, nicht verhindert werde Schilter ad ff ex 20 th. 59. ſqq. beſ. th. 64. Es mag aber den unfruchtbaren bäumen ein gröſerer raum, als den fruchtbaren, um deswillen geſezet worden ſein, weil die erſten an den wurzeln ſo wol als zweigen und äſten viel ſtärker wachſen und ſich weiter ausbreiten, als die lezten, da dieſe weit geſchlachter ſind und nicht ſo ſtark um ſich greifen. Sonſt iſt die alhier gemeldete und im §. 2. nach dem ſchuemaſe beſtimte feldrute von der waldrute, ſo 16. ſchue hat, unterſchieden. Ubrigens machen bei uns 160. ruten einen morgen und 30. morgen eine hube landes aus, wie dann die mesruten an vielen orten überhaupt unterſchieden, und bald mer, bald weniger

Warum bei ſezung ſolcher bäumen ein gewiſſes rutenmas genant? Und bei unfruchtbaren ein gröſeres als bei fruchtbaren beſtimt worden? Die feldrute iſt von der waldrute unterſchieden. Wie viel ruten ein mor-

ſchue

)ue betragen. Bei den furchen aber, welcher so wol in unserm titel, als vorigem §. . überhaupt gedacht wird, ist zu bemerken, wie, one zweifel, der name von dem kern, da mit dem pfluge die furchen gezogen werden, herkomt, sie auch merkzi- en der grenzen mitabgeben und kleine gräben sind, die zwischen einem jeden acker id felde sich befinden und in selbigen die schiedsteine, als die vornemsten ken- ichen, gemeiniglich zu stehen pflegen; daher, in obigen stellen, beide, die steinen und irchen immer zusamen stehen, und die scheidungen der aneinander stosenden be- achbarten güter anzeigen. Wo nun diese steine mitten in der furche oder dem :aben stehen: so ist selbige gemein; stehen sie aber am ende, so gehöret sie demje- gen nachbarn ganz zu, auf welcher seite die furche innerhalb des steines gehet; nd aber gar keine steine da: so wird in zweifel unter den nachbarn die furche ir gemeinschaftlich gehalten, wie im §. 1. ausdrücklich stehet, wo nicht andere nzeichen das gegenteil anzeigen. Nach dem §. 2. sollen diese furchen, zwischen den eingärten, drei schue breit und beiden nachbarn gemein sein. So ist es auch mit :n gräben, hürsten, so ieztgedachte furchen sein mögen und dergleichen zu halten; nd selbige nun gemeinschaftlich; müssen sie beide nachbarn zu gleich erhalten, räumen nd bessern, als davon im Solm. landr. t. 2. tit. 29. §. 6. dieses stehet: Wann auch zwischen den feldgütern gräben oder zäune stehen, die gemein sind, so sollen auch von beiden nachbarn dieselben ingemein also erhalten, geräumet und gebessert werden, und sie sich hierin gütlich und nachbarlich gegen einander halten und betragen. Das statutenbuch des land und stätrechten bl. 134. lautet also: Gräben, hürst, fürche, aufwürffe, vnnd dergleichen zwischen gütern des felds, werden geachtet, beiden anstössern gemein, es wäre dann, daß anders beweist möcht werden. Vnd in verkauffung oder veränderung des grunds, gehen mit, vnnd werden begriffen, solche obberürte gräben, hürst, fürche, aufwürffe, vnd dergleichen, ob auch nit besondere rede oddet meldung dauon geschehe, sollen auch mit dem grunde gemessen werden. Es mag ir jeder nachbaur, dieselben gräben vnnd vnderscheid, fegen, machen vnnd in wesen halten, ob solches were wider den willen seines nachbaurn, wann des not, nuz oder gut ist. Vnd so solches dienet zu ir gemeiner anstosser nuz vnnd frommen, seind sie auch schuldig mit zu zulegen, vnd zu helffen.„ Wann es aber am lezten orte heiset, daß diese räben ꝛc. beim verkaufe oder veränderung des grundes, mitzumessen wären: so ist is dahin zu verstehen, wann sie einem allein zugehören; wo sie aber gemeinschaft- ich und also unzerteilet sind: so gehören sie nicht zum grunde und können daher nicht miteingemessen werden, l. 3. in fin. l. 13. ff. fin. reg. wie dann auch die steine, äume und anderes, so am unterziele stehen, gemeinschaftlich sind, und jedem nstöser zur hälfte zugehören l. 59. ff. cpm. div. Beck d. tr. cap. 11. obs. 16. Da hierauf im §. 3. von fruchtbaren oder unfruchtbaren bäumen überhaupt stehet, aß sie nur drei vierteil einer rute, dagegen nach §. 1. diese lezten eine ganze rute von er furche abstehen sollen: so schreibet Klos in diff. über diesen titel, wie er solchen ulhier sich zeigenden offenbaren wiederspruch zu vergleichen nicht im stande sei. In den geschriebenen noten wird es also erkläret. In den wiesen dürften die weiden- stämme u. s. w. nur eine halbe rute, in andern gütern, nämlich weingärten oder

gen und wie viel dieser eine hube landes betragen?

Auch die furchen geben kenzeichen der grenzscheidungen ab.

Wie gemeinschaftliche gräben von beiden nachbarn zu unterhalten?

Wie weit frucht und unfruchtbare bäume in gärten und wiesen zurückgesezet werden sollen?

andern gärten aber, müsten sie nach §. 1. eine rute davon abstehen. Damit wird doch dieser wiederspruch auch gar nicht gehoben, da im §. 3. ausdrücklich stehet, daß alle bäume nur drei vierteil einer rute abgesezet werden sollen, mit welchem die alte ordnung von 1520. in so fern übereinkomt, daß, wer einen baum in unbefriedeten gütern sezen wil, es sei gegen auf oder niedergang der sonnen, selbiger von der furche dreivierteil einer rute abweichen sol. Vielleicht mag diese gegeneinanderlaufende ordnung am ersten damit verglichen werden, daß entweder der §. 1. von den frucht, kraut und andern äckern zu verstehen, weil darin überhaupt des gutes gedacht wird; hingegen in weingärten, gärten oder wiesen dieses rutenmas eigentlich auf drei vierteil einer rute eingeschränket, und dann die, bei den wiesen, besonders benamten bäume nur eine halbe rute abstehen; hingegen, wegen der andern bäumen, wann sie auch auf die wiesen gesezet werden, es bei den drei vierteilen gelassen werden sol, oder die im §. 1. bestimte abweichung einer rute nur auf die daselbst ausdrücklich benamte unfruchtbaren bäume einzuschränken; bei andern aber, die auch unter die unfruchtbaren bäume überhaupt gerechnet werden, solches nach §. 3. zu halten wäre. Am besten ist es, daß dieser wiederspruch nicht viel zu bedeuten und, bei vorkommenden fällen, da der unterscheid nur in einer vierteilrute bestehet, gar leicht gütlich abgetan und ausgemachet werden kan.

Von lebendigen hecken, wo und wie weit sie von den steinen und furchen abgesezet werden?

Von beschaffenheit der lebendigen hecken, auch wie weit sie von des nachbarn grunde abstehen und wie hoch sie sein sollen, wird im §. 4. vorgeschrieben; davon auch im alten statute von 1423. schon also stehet: „ Auch weiden und dergleichen hecken und andere bäume sollen anderthalb firtel „ von einer meßruden uf sine eigentume stan. Wobei am rande stehet, bäume » sollen ½. ruden im eigentum stehen sed. vid. excpt. alle bäume so lang zuvor da » gestanden, können, als neu, nicht abgetrieben werden. „ Und ist die ursache, weil sie mit der zeit wachsen und dick werden, folglich um sich greifen und dem nachbarn, teils durch benemung der sonnen, teils der luft und sonst an seinen äckern und feldern schaden tun, daß er sein gut nicht völlig benuzen kan; daß

Und darin gar keine bäume sein sollen?

aber gar keine bäume in solchen hecken sein sollen ist die ursache, weil selbige zu nahe und gegen das im §. 1. 3. vorgeschriebene rutenmas stehen, und also dem nachbarn schädlich sein würden. Und da auch die sezung der hecken in krautäckern und weingärten verboten: so folget daraus, daß selbige, auch nicht an einen stefelzaun gegen den nachbarn gesezet werden dürfen, weil sie, one zweifel, diesem durch das herauswachsen und ausbreiten schaden. In den geschriebenen noten wird auch gemeldet, daß, gleichwie nach §. 5. die lebendigen hecken in wiesen gestattet werden, auch in selbigen stacketenzäune zu machen erlaubet sei, weil diese weniger als jene schaden tun, wiewol dis, wegen der erfoderten vielen kosten selten geschehen wird.

Ob man in wiesen einen stacketenzaun machen darf?

Diese hecken dienen zu einem beständigen frieden.

Bei dem in §. 4. gemeldeten nuzen dieser hecken, wie sie zu einem beständigen frieden zugerichtet werden, ist das von bedeutung dieser worten, so auch im §. 8. vorkommen und im teile 10. tit. 1. §. 11. etwas von dieser materie stehet, das oben beim 8ten teile tit. 12. §. 5. s. 577. angemerkte hier zu wiederholen. Sonst meldet Schilter ex 20. §. 14. daß dem, der seine felder und güter umschliesen und mit hecken oder andern zäunen verwaren wil, eine besondere erlaubnis nötig sei, so er gartenrecht haben nennet, davon auch in tit. 7. vorkomt. Wobei

noch

inzufüren, wie eine ſolche lebendige hecke, zwiſchen den gärten, eben ſo wol eine grenz-
ſcheidung, als ſonſt die ſchiedſteine, anzeigen können, zumal wenn die lezten
ganz abgegangen ſind, oder ſich verloren haben, welches durch die länge der zeit leicht
geſchehen möge. Dann ob zwar ſelbige auf der ſeite, wo ſie nicht beſchnieten oder
gehauen wird, in das gut aufwachſen könte: ſo blieben doch die wurzel und der
ſtam am alten orte, wo ſie geſezet worden, ſtehen und mögte daher, bei dieſen, wol
keine veränderung vorgehen, wie alſo von auswertigen rechtslerern, bei einem
darüber vorgeweſenen ſtreitfal, dafür gehalten wurde. Sonſt iſt bei verteilung
gemeinſchaftlicher güter der brauch, daß, wo einem teile eine darauf ſtehende hecke
zufält, ihm drei ſchue vergütet werden, weil ſelbige ſo viel austrägt. Der inhalt
des §. 6. lautet in mergemeldetem alten ſtatute alſo: „ Ein ieglicher toder zune der
„ do nit wechſt, ſol uf eynes iglichen eigenthum ſtene, nach alter gewonheit mit
„ namen ein firtel eyner mesruten.„ Die urſachen, warum, bei beiden arten der
in §. 6. 7. gemeldeten zäunen, ein gewiſſer raum von den ſteinen oder furchen abzu-
ſtehen geſezet, ſind eben diejenigen, ſo bereits oben §. 640. angefüret worden, wie
dann die ſtacketen oder ſteffelzäune, bei den wein und andern gütern, noch ſer
bräuchlich ſind, aber wenig oder gar nicht mer oben mit wellen bedecket werden. Auch
ſind die im §. 7. gemeldeten zäune von bretern noch im brauche, ſonderlich in wein-
und andern gärten, wie ſelbige dann, da ſie vorher nicht geweſen, one des ackergerich-
tes erlaubnis, nicht gemachet werden dürfen; ja wann zuvor gar keine gärten ſon-
dern nur frucht und andere äcker da geweſen, iemand aber, aus ſolchen, einen wein-
und andern garten machen, und ſelbigen mit ſolchen dielen, zäunen oder wänden
einſchlieſen wil; ſo mus er vorher, beim Rat, um erlaubnis anſuchen, wie davon
unten tit. 7. ein meres vorkomt, und oben aus Schiltern berüret worden, daß
man, one beſondere vergünſtigung, kein gartenrecht erlangen kan. Werden nun
dieſe borten oder diele in aufrecht geſezte ſteinerne poſten gefaſſet: ſo wird auf das
ackergericht, für einen jeden ſtein 15 kr. nunmero gezalet, welches eigentlich in ge-
meine ſtadtrentkamer, wie andere gebüre auf dem ackergerichte, billig fallen ſolte.
Der §. 8. gründet ſich darauf, weil dieſe verzäunungen demjenigen hauptſächlich
nuzen, der ſein gut alſo verwaren läſt; dagegen dem nachbarn die daran ſtoſende
ſeite ſeines gutes zwar mitverwaret wird, iedoch die andere ſeite offen bleibet,
und ihm alſo damit nicht völlig geholfen wird, folglich er die koſten mittragen zu
helfen, wider ſeinen guten willen, nicht ſchuldig iſt; hiernächſt auch nicht die
zäune ſondern ſchiedſteine die eigentliche zeichen der nachbarlichen grenzen und ſchei-
dungen ſind. Daß ferner das bisher, wegen verzäunung und ſezung der bäumen
verordnete, aus den oben angefürten urſachen, dem nachbarn und ihren gütern
zum beſten geſchehen und nur von den, zwiſchen ihnen liegenden gütern, zu verſtehen,
dagegen ſolches, nach dem gemeinen wege zu, gar nicht gezogen werden mag;
dis iſt im §. 9. deutlich verſehen, daher im lezten fal ein ieder, mit obigen
verzäunungen, wie auch ſezung einer lebendigen hecke in den ſtefelzaun, ſein
gut dergeſtalt frei verwaren darf, ſo gut er kan, nur daß die, nach gemei-
nem wege, geſezten bäume und hecken, nach vorſchrift des §. 10. alſo gehalten
und geräumet werden, damit ſie, den vorbeigehenden und farenden, nicht verhin-
derlich ſind. Gleiche urſache und bewandnis hat es auch mit dem alhier geſchehe-

Ob lebendige hecken eine grenzſcheidung abgeben?

Was beim verteilen gemeinſchaftlicher güter hier bräuchlich?

Wie weit ſtacketen oder ederzäune abgeſezet werden ſollen?

Bretterne zäune dürfen one erlaubnis des ackergerichtes nicht gemacht werden.

Warum der nachbar an des andern verzäunungen nicht mithelfen darf?

Das bisher verordnete iſt nur von den, zwiſchen den nachbarn liegenden gütern, nicht aber den, nach gemeinem wege zu gehenden zu verſtehen.

Ob und wie weit kammerlatten in weingärten zu machen verbotten? Wann sie erlaubet worden, mus 3½. schue von der furche abgewichen werden.

nen verbote kammerlatten in weingärten, gegen den nachbarn, aufzurichten. Solte iedoch iemanden deren errichtung verstattet werden: so mus er mit selbigen 3½. schue oder eine vierteilrute von den furchensteinen gutwillig abweichen, und ist dem nachbarn ein gleiches auf dieser seite, auf iezigemeldete art, aufzurichten zugelassen, wie, daß es also feldbrauch sei, in dem 1731. hier vorgewesenen streitfal Renier entgegen **Gaschüz** bezeuget worden, auch, heutiges tages, deren erlaubnis nicht mer so schwer gemachet wird. Sonst gehöret ein am 10ten merz 1664. ergangener ratschlus hieher, darin die hohen kammerlatten oder verdeckten gänge, nebst sezung der jungen bäumen und bauung der gartenhäuser in den, unter einhundert ruten, nahe an und um die stadt liegenden gärten verboten, welcher darauf im jare 1673. erneuert worden, dem noch ein anderer vom 25ten april 1689. fast gleiches inhaltes, hinzu zufügen ist. Wiewol aldieses, in heutigen zeiten, fast überal sich geändert hat, da nicht nur gartenhäuser ganz nahe um die stadt und wol an allen orten, zu bauen erlaubet wird, sondern auch in den meisten hohe stefeln und kammerlatten gnung zu finden sind. Beim §. 12. erinnert **Rlos** in diff. wie, wegen dieses fals, im römischen rechte nichts versehen sei, wo man nicht den in l. 22. §. 23. π. fam. ercisc. stehenden, darin der, zu den teilungen, gebrauchte richter ein gut oder grund, durch verteilung, einem der erben zu sprechen, ihnen zugleich, daß solches des andern miterben grunde und gute diene befelen, mithin dem ersten eine dienstbarkeit auflegen konte, hieher ziehen wolte, obgleich diese zueigenung und erweiterung auf den fal unsers §. etwas zu weit hergeholet, und hier keine spur von der art einer dinstbarkeit zu finden, sondern nur, als eine ausname und abfal von dem tit. 5. gestatteten abtriebesrechte der zu nahe vom nachbarn gesezten bäumen anzusehen ist, nämlich daß in diesem fal, und wann, durch verteilung der obstgärten, die bäume gerade in die scheidung kommen, selbige stehen bleiben sollen und nimmer abgetrieben werden können, das gut mag gleich in eines fremden hände gekommen sein oder nicht. Ferner wird, bei diesem fal, zum grunde gesezet, daß die sonst, zum abtriebesrechte, im §. 2. bestimte zeit noch nicht völlig verstrichen und daher der neue besizer solche gesezten bäume noch abtreiben könne; dann wo jene an sich abgelaufen: so kan er onehin mit diesem abtreiben nicht weiter gehöret werden. Wann nun also dieser fal sich begäbe und der neue eigentümer solche bäume abtreiben wolte: so hätte der andere, bei diesem im §. 12. gesezten fal, als miterbe des vorigen besizers der andern hälfte des garten, sich dagegen zu sezen, und das darin enthaltene vorzuschüzen.

Was bei erbverteilung der obstgärten, in ansehung der misgescheid fallenden baumen zu beobachten, daß sie vom andern nicht abgetrieben werden.

Wie hierbei die darüber gegebene verschreibungen allen streit am besten verhüten?

Damit aber aller streit, so wegen des deshalb nötigen erweises, daraus leicht entstehen mag, wie dann damals, one zweifel, solche irrungen wirklich werden vorgekommen sein, desto eher vermieden werde: so wird alhier, den erben, eine vorsicht zu gebrauchen vorgeschrieben, daß sie, über solche beschehene teilung der obstgärten, verschreibungen aufrichten und darin, wie in solchem fal eines dem andern seine bäume nicht abtreiben dürfe sondern sie stehen lassen müsse, ausdrücklich versehen sollen. Wäre aber der fal, daß die erben solche verschreibungen unterlassen, aber doch sonst solches gehörig erwiesen werden könte, daß die zu nahe gesezten bäume von sotaner verteilung der gärten unter den erben herrüreten: so ist kein zweifel, daß alsdan das abtriebesrecht nicht zu gestatten, weil hierdurch die absicht dieses

§. 12.

12. eben so wol erreichet wird, als wo verschreibungen da wären, die nur, um e irrungen zu verhüten, alhier vorgeschrieben worden. Wann sonst der ausgeschnittenen zettel, die gleiche kraft, wie andere verschreibungen, haben sollen, gecht wird: so sind es solche schriften, welche die contrahenten, an stat briefen und gel, gebrauchen und miteinander errichten, auch ein ieder teil davon einen zet behält, als z. e. der gläubiger einen und der schuldner den gegenzettel, welche nn, wo sie wieder zusamen gebracht werden, gleichständig sein müssen, als von chen im ersten teile tit. 31. §. 14. und Solm. landr. teile 1. tit. 26. §. 5. folg. is eigentlich dadurch zu verstehen sei, auch wie sie in dieser stadt und fast allenthal- n auf dem lande, unter dem gemeinen man, ser bräuchlich und wie selbige beschaf- n sein müssen, wann ihnen ein völliger glaube zum beweise zugestellet werden sol, nständlich verordnet, wie daselbst eigentlich erleutert werden sol. Weiter fal- n diese im §. 13. gesezten geldstrafen, wie alle andere bussen, nicht mer auf das kergericht sondern in die stadtrentkamer. Endlich gehöret auch hieher, daß ein der, der feldgüter um diese stadt liegen hat, die gräben und austräger um und an sei- n gütern, vor Martini räumen und aufwerfen, wie auch die überwachsenden he- n in strafen und zwerggängen siehe oben §. 11. abräumen lassen sol, damit nie- and desfals schaden leide, bei der strafe von 10. fl. wie desfals verschiedene rat- hlüsse ergangen sind.

Von ausgeschnittenen zettelm.

Wohin diese geldstrafen kommen?

Vom räumen der feldgräben und austräger.

Fünfter Titul.

Vom Abtreiben der Bäume, Hecken, vnd Zäune, ꝛc.

§. I.

Wann sich jemandt bedüncken ließ, daß wider oberzehlte Ordnungen, Bäume, Hecken, Zäun, Kammerladen, ꝛc. so seinen Gütern beschwerlich und schädtlich seyn, oder werden möchten, gesetzt vnd gemacht weren: So soll er sich dessen gegen seinem Nachbarn für dem Ackergericht zu beklagen, vnd also mit Recht dieselben abzutreiben, (so fern sich befindt, daß damit die Ordnungen vberfahren) Macht haben.

§. II. Doch, da solche Bäume, Hecken, Zäun, vnd anders, von neuwem weren gesetzt, vnd gemacht worden, Vnd der Nachbar vermeinte, daß dieselben jhme zu nahe stünden, vnd derwegen sie abtreiben wolte: So soll er solches im selben Jahr, darin sie gesetzt vnd gemacht, oder zum längsten in den nechstfolgenden dreyen Jahren, thun, vnd damit nicht verziehen, noch warten, biß solche Bäume vnd Hecken, ꝛc. wol gerahten vnd auffkommen, Vnd alßdann erst das Abtreiben (welchs offtermahls mehr auß Neidt vnd Mißgunst, als Nohtturfft, geschicht,) fürnemmen. Dann da er solche vier Jahr ungeklagt würde verfliessen lassen: So soll er demnach weß Abtreibens halben weiter nicht gehört werden. §. III.

§. III. So viel aber die alten Bäume belangt, Was derſelben in Weingärten gegen Auffgang der Sonnen, auff dritthalb Viertheil einer Ruhten, vnd gegen Nidergang der Sonnen, auff eine halbe Ruhten die Weyden Bäum aber, Weychen, vnd Vlmen, auff anderthalb Viertheil einer Feldruhten, von Steinen oder Furchen ſtehen: Die ſollen biß ſie ſelbſt vergehen, geduldet, vnd abzutreiben nicht geſtattet werden.

§. IV. Doch wöllen wir vorgehende Verordnungen dahin erläutert haben, Daß hinfürter in Fällen, da die Bäume nicht gar abzutreiben ſeynd, ein jeder auf ſeines Nachbarn Anſuchen vnd Begern, ſeine Bäume, ſie ſeyen gleich fruchtbar oder vnfruchtbar, ein halb Viertheil der Ruhten von der Furch, gegen dem Stamm zu rechnen, ſo hoch als der Baum iſt, vber ſich zu räumen, vnd alle die äſt vnd Vberhänge, ſo die Ruhten weiſt, biß zu oberſt deß Baums, abzunemmen ſchuldig vnd verpflicht ſeyn. Auch ſie die Feldtgeſchworne ins künfftig gegen menniglich, dem anſuchenden Theil verhelffen, vnd gehörter maſſen darauff erkennen ſollen.

Anmerkungen.

Vom abtreiben der vom nachbarn zu nahe geſezten und ſchädlichen baumen, hecken ꝛc.

Von dieſem abtreiben iſt ſchon im erſten bande der anmerk. ſ. 499. überhaupt gedacht und wie ſelbiges von dem daſelbſt im 2ten teile tit. 4. §. 1. angezogenen und ſ. 485. bis 499. weitläuftig ausgefürten abtriebe einer an einen andern verkaufften ſache unterſchieden ſei, berüret worden. Worin nun die im §. 1. oberzelte ordnungen beſtehen? Dis iſt aus vorigem titel 4. deutlich zu erſehen, da alda, wie weit iemand bäume, weidenſtämme, hecken, zäunen und kammerlatten, ſo er gegen ſeinen nachbarn von neuem ſezen und aufrichten wil, von gemeiner furche oder ſchiedſteinen weichen ſol, vorgeſchrieben. Wann alſo dem andern bedünket, daß iener, gegen das vorgeſchriebene mas, gehandelt; ſo kan er ſich beſchweren, auch ſolche neuen und wiederrechtlich geſezten bäume u. ſ. w. abtreiben, dazu ihm im §. 2.

Dis kan binnen vier jaren geſchehen.

die nächſten vier jare gegeben werden. Wo er nun, binnen ſolcher zeit, darüber ſich nicht beſchwerete: ſo wurde er nachgehendes, des abtreiben halber, nicht weiter gehöret, ſondern es hatte gegen ihn die verjärung ſtat. Dabei merket Klo3 in diſſ. an, daß hierin ein unterſcheid vom römiſchen rechte ſich hervor tue, als nach welchem

Ob hierin vom römiſchen recht abgegangen werde?

30. jare hiezu erfodert werden l. f. cod. fin. reg. junct. l. fin. ff. d. t. Allein, ob dieſe rechtſtelle, welche von der verjärung der mark und grenzſcheidungen handelt, auf unſern fal, darin von verjärung der, gegen des nachbarn gut, alzu nahe geſezten bäumen ꝛc. daß ſie nach ablaufe 4. jaren nicht weiter abgetrieben werden können, vorkomt, eigentlich zu zueigenen? Daran iſt um deswillen zu zweifeln, weil dis die grenzſcheidungen an ſich nicht ſelbſt betrift, indem ſelbige doch in ihrem alten ſtande bleiben können; hingegen jene abtreibung dem nachbarn, zu abwendung des ſchaden, ſo ihm, durch die alzunahe ſtehung der benachbarten bäumen u. ſ. w. an ſeinem gute wiederfäret, gegeben und hierzu nur eine vierjärige zeit geſezet worden, weil ſolches abtreiben öfters, mer aus neide und misgunſt, als notdurft, angeſtellet wird.

Sonſt

Sonſt ſind in oberwenten anmerk. ſ.321. von dieſer ſo wol, als andern in unſerer ef. eingekürzten verjärungszeiten, die urſachen und der nuzen bereits weiter angeüret worden, zweite fortſezung ſ.402. Wann hiernächſt Kloz in obiger ſtelle von er, wegen ihrer ganz verſchiedenen auslegungen, berümten rechtſtelle l. 5. c. fin. reg. unfüret, daß ſie hieher gehöre und ſolche Jacob Gothofred ad cod. Theod. lib. 4. t. t. tom. 2. p. 205. am beſten und richtigſten erkläret habe: ſo iſt Schilter ex to. th. 46. ſqq. hinzu zufügen, welcher auch, nebſt Stryk. uſ. mod. ff. d. t. §. 12. von deren heutigen nuzen gehandelt und dabei angezogen, daß es, heutiges tages, eben nicht ſchlechterdinges mer nötig ſei, zwiſchen den feldgütern einen ſolchen grenzenraum zu laſſen, ſondern man an vielen orten andere kenzeichen, als ſchiedſteine und dergleichen mer habe, damit ſie von einander unterſchieden werden, als davon bereits oben ſ.615.f. vorgekommen. Jedoch füget der lezte dabei an, daß, wenn man ja den verſtand dieſer rechtſtelle, wie gar keine verjärung hierin ſtat finde, beibehalten wolte, ſolches etwa dahin gezogen werden könte, wann durch ein ſtatut vorgeſchrieben wäre, daß ein gewiſſer zwiſchenraum von etlichen ſchuen zwiſchen den feldgütern ſein ſolte, als wohin das in tit. 4. §. 2. von den furchen in weingärten verordnete, daß ſie drei ſchue breit und beiden nachbarn unverteilet gemein ſein ſollen, eigentlich gehöret und auch daſelbſt von andern furchen, zwiſchen andern feldgütern und fruchtäckern, ob ſie gleich nicht jene breite ſondern nur einen oder zwene ſchue ausmachen, geſaget worden iſt; daß demnach ſolcher zwiſchenraum, wann er in unordnung geraten, ſo daß man faſt keinen unterſcheid, zwiſchen beiden grenzen, mer gewar wird, oder auch einer dem andern etwas davon abgenommen und weggezackert hat, bei alsdan ſich ereignenden ſtreitigkeiten, iederzeit in vorigen alten ſtand wiedergebracht und gelaſſen werden müſſe, nithin der beſizer hiervon, mit gar keiner verjärung, iemals dagegen ſich ſchüzen könne, teils wegen obiger rechtſtelle, daß ſolcher grenzenraum von aller verjärung befreiet, teils auch, weil das ſtatut ſelbſt einem ſolchen beſizer entgegen ſei, nithin ihm die ſonſt gewönliche verjärung nichts helfe l. 24. ff. de uſucap. erſte fortſez. der anmerk. ſ.264. Ob aber, auſer ieztgemeldetem und im ſtatute gegründeten grenzenraume, die grenzen bei den feldgütern, wann ſie weit über ſolchen raum gezogen, in unordnung gebracht und vernichtiget worden, durch die verjärung geändert werden können und dieſe alhier ſtat finde? Darüber wird ſtark geſtriten, indem diejenigen, ſo ſolches verneinen, anfüren, daß dadurch groſe unordnung und verwirrung entſtehen würde, die anſtoſenden eigentümer ſolche gemeinſchaftlich und unzerteilet beſäſſen, und daher ein ieder die grenzen, als deren teilhaber, in gemeinem und nicht eigenem namen innen hätte l. 57. ff. pro. ſoc. folglich, wegen mangel des guten glauben, ſolche nicht verjären könte; ſodan die ſcheidungen, als grenzen, keiner verjärung unterworfen wären. Dagegen andere, welche dieſe frage bejahen, anziehen, daß die grenzen alsdan zweifelhaft und nicht mer als ſolche, ſondern wie andere eigentümlichen ſtücke beſeſſen würden; dan ſo bald der beſizer nicht wiſſe, daß der ort begrenzet ſei: ſo fange die verjärung ſogleich an, auch verliere das, was man, als ein eigentümliches gut beſizet, die natur der grenzen und werde, nach volbrachter verjärung, wie ein eigentum, erworben

Nuzen, warum dieſe zeit, gleich bei andern verjärungen, eingekürzet?

Ob der in römiſchen rechten berümte grenzenraum noch nötig und nüzlich?

Ob das in tit. 4. von den gemeinen furchen verordnete dahin zu ziehen?

Und ſolcher, gleichwie der römiſche grenzenraum, von aller verjärung frei?

Ob im fal die grenzen der feldgüter verändert worden, die verjärung ſtat?

l. f.

l. f. c. fin. reg. ibid. Brun. es sei also der andere, so durch die angestelte grenzenklage, um deren entstandene unordnung wieder in vorigen stand und ordnung zu bringen und den dadurch erlittenen schaden zu ersezen ansuche, durch die verjärung von zehen jaren abzuweisen, weil, binnen solcher zeit, obige klage erlösche l. 3. c. de præscript. l. 7. de hered. petit. l. f. c. fin. reg. Brun. ad l. 5. c. fin reg. num. 8. Ja wenn auch iemand das, durch die veränderung der grenzen, also verlorene stück gut selbst wieder an sich ziehen wolte und der andere hätte daßelbe, mit gewissen im kaufbriefe benamten grenzen, gekaufet oder sonst, durch rechmäßigen titel, an sich gebracht; alsdan sei, zu dessen verjärung, wann nur sonst die behörige erfodernisse hierzu vorhanden, eine kürzere zeit, nämlich von zehen jaren, unter gegenwärtigen und zwanzig unter abwesenden genug, daß demnach dem kläger, so also dieses gut wieder an sich ziehen wil, nach verfliesung obiger zeit, die ordentliche verjärung entgegen gesezet werden könne Stryk. us. mod. π. d. t. §. 13. Hildebrand in disp. de diversitate lapid. final. eorumq. jure c. 4. §. 4. sqq. Welcher lezte ferner dabei anfüret, es sei gar kein zweifel, daß iemand in solcher zeit, den an sein eigenes feld stosenden nachbarlichen acker auf solche art verjären könne; und wo der andere, wegen der grenzen, klagen wolte: so würde ihm die ausflucht, daß er sein recht an diesem acker, durch die verjärung, verloren und man, zu wiedereinrichtung der grenzen, nicht eher schreiten könte, biß des andern besiz kundbar wäre l. 3. c. fin. reg. l. 18. π. de except. wie dis in l. 2. §. 6. π. pro emtore klar bestätiget würde, welches auch, zur verlierung der schiedsteinen, in solcher kürzern zeit, dienen mögte, wann iemand solche also vernachläßiget hätte, daß er nicht nur deren ausreisung gelitten sondern auch sein recht, in diesem vorher ausgesteinten acker, wirklich auszuüben unterlassen und dem andern vielmer solches zugestanden, indem daselbe, um das, an dem, mit steinen begrenzten orte gehabte recht aufzuheben und umzustosen, genug wäre l. 6. π. quemad. serv. amit. l. 20. 25. π. eod. l. 6. de serv. u. p. l. 18. de s. pr. rust. Stryk. de non usu. jur. quæsiti. c. 2. n. 48. sq. Aus diesem ist nun einigermassen abzunemen, wie wenig das in hiesiger landesgegend und nachbarschaft, absonderlich, beim landman, bräuchlich sein sollende sprichwort: „Auf dem lande gelte keine verjärung, sie sei von welcher gattung sie wolle, da auch selbiges von vielen dahin gezogen wird, daß alhier die über menschen gedenken gehende verjärung nicht einmal vorgeschüzet werden könne, gegründet sei, indem selbigem nicht nur die kaiserlichen rechte bekantlich gerade entgegen stehen, sondern auch das Solm. landr. t. 2. tit. 31. darin von der verjärung überhaupt weitläuftig gehandelt wird §. 3. besonders ein gut haus, acker, wiesen der verjärung unterwirft, und die verjärungsache selbst, aus obigen rechten, daselbst gänzlich angefüret worden. Uberdis auch in der ref. andern teile tit. 3. §. 8. der verjärung, so nach erstgedachten kaiserl. rechten stat hat, ausdrücklich gedacht wird, und also, nach den in selbigen gesezten zeiten, die liegenden güter one unterscheide, sie sein feld oder andere güter, verjäret werden, man mithin, beim verjärungswerke überhaupt, mer den kaiserlichen, als päbstlichen rechten gefolget hat und daher mit gutem rechtsgunde zu glauben ist, daß die ersten rechte auch, in andern nicht ausgedruckten verjärungsfällen, alhier stat finden, wie daselbst s. 342. nebst s. 650. folg. und

Ob und durch welche verjärung ein stuck feldgut selbst verloren geben mag?

Ob das sprichwort, auf dem lande, gelte gar keine verjärung, gegründet?

und in erſter fortſezung ſ. 30. f. umſtändlicher an und ausgefüret worden. Daß
emnach obige gemeine, aber ganz unerwieſene ſage, da ieztangezogene rechte und
rdnungen geradhin das gegenteil bezeugen, an ſich ſelbſt, nicht ſo ſchlechterdinges,
ür gültig angenommen werden kan, ſondern vielmer, als dieſen rechten zuwi-
er, zu verwerfen iſt; vielleicht aber andere urſachen hierzu anlas gegeben haben
nögen, wie aus folgendem nicht undeutlich zu erkennen. Es iſt nämlich bekant,
ie nach der lere des päbſtlichen rechtes, bei aller verjärung, der gute glaube vom
nfange bis an das ende erfodert werde; da nun, bei den über land und feldgüter
ntſtehenden ſtreitigkeiten, entweder wegen der in unordnung gebrachten grenzſchei-
ungen oder anderer hinweg und in fremde hände gekommenen güter, die lager, ſtein
nd mesbücher, von demjenigen, der ſotane ihm abgekommenen oder entzogenen
renzen und güter wieder an ſich oder in ordnung bringen wil, gemeiniglich her-
eigebracht werden, um daraus ſein recht, daß ihm ſolche eigentümlich zuſtehen,
ehörig darzutun: ſo wird, nach der gemeinen meinung der rechtslerer, dafür ge-
alten, daß dieſe beigebrachten alten brieflichen urkunden und bücher, wann ſie
nders ſolche richtigkeit haben, daß ihnen ein völliger glaube zu zuſtellen, den beſizer
olcher güter, wann er keinen beſſern beweis dagegen aufbringen mag, in einen
öſen glauben, mithin auſer ſtande ſezeten, daß ſelbiger, mittels ſeines lang und
ieljärigen beſizes, ob er auch gleich über menſchen gedenken wäre, indem deſſen an-
ang, durch obgemeldete alte ſtein und andere bücher mangelhaft und ungültig
emachet, mithin er dadurch in einen böſen glauben geſezet worden, keine verjä-
ung vorſchüzen, noch den andern anſprechenden teil damit abweiſen konte, weil
ach dem päbſtlichen rechte und zwar cap. fin. x. de præſcript. bei aller verjärung,
leich anfanges ein guter glaube erfodert würde, ſolches päbſtliche recht aber, nach al-
emeiner meinung der rechtslerer, beim verjärungswercke überhaupt, überal in
Deutſchlande angenommen wäre, und darnach meiſtens rechtlich erkant würde,
ls nicht nur Stryk. uſ. m. x. d. t. §. 17. ein hier einſchlagendes merkwürdiges beiſpiel
iervon angefüret, ſondern auch alhier, bei einigen vorgeweſenen fällen, nach die-
er gemeinen lere, alſo geſprochen worden, wie die in ſachen Hoſpitals entgegen
Heiſter und wiederum Heiſteriſcher erben wider hieſiges Kornamt ergangenen
orurteile hieher gehören mögten, da ſolche auswertige rechtsgelerte, als dieſe
treitſachen an ſie verſchicket worden, abgefaſſet und auf die hierin beſchehene ver-
rdnung des päbſtlichen rechtes ſich gegründet hatten, als aus beikommenden auszü-
zen der entſcheidungsgründen beider rechtsgutachten klar erhellet, da im erſten unter
ndern folgende urſachen angefüret: „ exceptio præſcript. immemorial. in jure ca-
„ non. locum non habet, ſi bona fides non exiſtit, cum per vetus documentum
„ alter in malam fidem conſtituatur Ockel. de præſc. immem. Mynſ. cent. 4. obſ. 6.
„ Tiraquell de præſcript. §. 1. Gail. 2. obſ. 18. n. 7. ſi actor in petitorio jus clarum. &
„ certum pro ſe habet, etiam effectus immemor. poſſeſſ. ceſſat ob. defic. bon. fid. cap
„ fin. x. de præſcript. Stryk. uſ. mod. x. tit. fin. reg. §. 17. nam etiam præſumta mala
„ fides talem præſcript. impedit Honded. V. I. conſt. 82. num. 40. Surd. conſ. 296.
„ num. 34. Harpr. conſ 30. num. 88. ſqq. Im lezten aber es alſo hieſe: Obgleich
„ H. erben in poſſeſſion über 100. jare wären, auch contra civitatem eine 40. järige

Ob zu obiger gemeinen ſage die verordnung des päbſtlichen rechtes anlas gegeben?

Was von den desfals angezogenen vorurteilen zu halten?

„ præſcript. ſtat ſände Struv. ex 43. th. 19. Lauterb. coll. tit. de uſucap. §. 45.
„ die unkoſten des augenſcheins auf beiden ſeiten zu tragen wären l. 4. §. 1. π.
„ fin. reg. demnach hätten H. erben um den unparteiiſchen augenſchein angeſuchet,
„ darauf die unparteiiſche geſchworenen den ausſpruch für das kornaut getan, wo-
„ gegen jene kein remedium ſuſpenſivum gebraucht hätten l. 1. 2. c. de re judic.
„ ibiq. B. n. 2. mithin hierdurch præſcriptionis exceptio von ſelbſt ceßirte. Wel-
„ che auch hiernächſt hier gar nichts gälte, weil aus den alten documenten klar
„ erhellete, daß die poſſeſſio einem andern zugehörig ſei, und der anfang der
„ poſſeſſion vitieus und ungültig geweſen, alſo dieſelbe hier nichts verfinge, wann
„ ſie ſchon undenklich wäre, quia de jure canon. ab initio b. f. requiritur c. fin. X.
„ de præſcript; etiam in præſcript. immem. Gail. 2. obſ. 18. Mev. p. 2. dec. 102.
„ Stryk. uſ. mod. π. tit. fin. reg. §. 17. und endlich kläger, da ſie den augenſchein
„ ſelbſt verlanget, alſo die unkoſten zu ertragen hätten l. 4. π. eod.„ Aus welcher lere alſo nicht allein obiges ſprichwort, one zweifel, gefloſſen iſt, ſondern auch iezt-gemeldete fälle und urteile, da bei ſelbigen, wie vorhin gedacht, nach dieſer in praxi faſt überal angenommen ſein ſollenden meinung, geſprochen worden, wol noch einigen, ob zwar an ſich ganz ſchwachen und mit unſerer ref. und Solmiſchem landrechte, welches lezte doch überal auf dem lande und in hieſiger gegend meiſtens gebrauchet und darnach geſprochen wird, nicht übereinſtimmenden grund haben, wie ſo gleich gezeiget werden ſol; keinesweges aber auf andere und ſonſt der verjärung, den rechten nach, unterworfene fälle, mit einigem ſcheingrunde erweitert werden mögen. Wiewol auch oberwente gemeine lere an ſich noch gar nicht zum beſten begründet, ſondern ſelbiger, nach dem zeugnis vieler bewärteſter rechtslerer, viele tügtigere rechtsgründe entgegen geſezet werden können, indem dieſe dafür halten, es könne eine ſolche langwierige verjärung, zumal diejenige, ſo eine undenkliche zeit erfodere, und nach den geſezen eigentlich darin beſtehe, daß niemand mer vorhanden wäre, der die ſache in einem andern ſtande, als ſie iezo iſt, geſehen oder ſolches von andern leuten ſagen gehöret hätte l. 28. π. de probat. l. 2. §. 8. de aqua. et aq. pluv. arc. wann ſie anders ihre richtigkeit hat, durch blos herbeigebrachte alte bücher und urkunden nicht umgeſtoſen werden, da es der natürlichen billigkeit ſo wol, als gemeinen ſicherheit zuwider laufe, wann ſolche langwierige und über menſchen denckende zeit gehende beſizer, mittels ſolcher alten brieffſchaften, in ihrem ruhig hergebrachten beſize geſtöret und verhindert werden ſolten, anderer hier, zu der verjärungen gültigkeit, einſchlagenden, zum gemeinen beſten höchſtdienenden und nüzlichen urſachen mer iezo nicht zu gedenken, die bereits in obigen anm. §. 343. f. weiter berüret worden, auch ſelbige im Solm. landrechte tit. 31. §. 2. aus den kaiſerl. rechten gleichfals angefüret ſtehen, wie dieſe die verjärungen, von gemeines nuzen wegen, geordnet hätten, damit der eigentum der güter, bei denjenigen, ſo ſie lange zeit mit rechtmäſigem titel ingehabt und beſeſſen, nicht alwege ungewis und zweifelhaft ſei, ſondern ſeine gewiſſe beſtimte zeit habe, über welche derſelbe nicht weiter angefochten werden möge; dann auch ſolche in rechten beſtimte zeit geraum genug iſt, daß die rechten eigentumsherren, ſo ſich der güter anmaſen wolten, dieſelben mit rechte, von den unrechtmäſigen beſizern erholen und an

Gegen dieſe gemeine lere iſt noch gar vieles gründliche einzuwenden.

Ob und wann alte briefe gegen einen ruhigen beſiz von undenklichen jaren ſtat finden?

ſich

ich bringen mögen, da ſie aber, in ſo langer zeit, ſolche verlaſſen, daß dafür zu halten, wie ſie ihre güter ſelbſt nicht achten und ſelbige willig in fremde hände wollen kommen laſſen; wie dann auch überdis die alten Deutſchen, bei den verjärungen überhaupt, blos auf den ablauf der zeit geſehen, ſonſt aber weder einen guten glauben noch rechtmäſigen titel des beſizers in betrachtung gezogen hatten Heineck. el. jur. germ. lib. 2. §. 106. 120. ſq. Als überdis, daß ſo wol die verjärungen überhaupt in natürlichen rechten ihre guten gründe haben, von den rechtslerern durchgehendes behauptet wird, Leyſer ſpec. 454. med. 1. ſq. da auch derjenige, ſo ſelbige, gleich andern, in bürgerlichen rechten ſtat findenden einreden, vorſchüzete, ſolches mit gutem und ruhigem gewiſſen allerdings tun konte Manzel ad. π. ſatras med. 55. part. 2 Dabenebſt in obgemeldetem unſerm fal gar warſcheinlich zu vermuten ſei, es habe der iezige beſizer ſolche güter, auf rechtmäſige art und mit willen des vorigen und alten eigentümers, an ſich gebracht, der titel ſolches beſizes aber ſei, durch die länge der zeit und allerlei zufälle verloren gegangen und unbekant geworden, mithin weiter nichts übrig, als ein alte urkunde eines etwa ehemals gehabten, aber nachgehendes erloſchenen rechtes, und wann alſo die gerechtigkeit und billigkeit dieſer verjärung aufgehoben wäre, gar kein menſch mer im ruhigen beſize ſeiner güter geſichert ſein ſondern iederzeit angefochten zu werden in gefar ſtehen würde, als dieſe und andere ſtatlichen und gründlichen urſachen mer angefüret haben Stryk. de jure ſenſ. diſp. 8. c. 3. num. 14. ſqq. Böhm. in jur. eccleſ. lib. 2. tit. 26. §. 32. Fleiſcher im geiſtlichen recht B. 2. hauptſt. 21. §. 13. ſqq. Leyſer ſp. 360. med. 1. ſq. Wobei iedoch der lezte med. 3. ſq. junct. ſpec. 100. med. 5 den abfal anfüret, dafern nicht, aus ſolchen büchern und briefen, der anfang eines ſolchen erlangten beſizes, den der beſizer nicht als ſein eigen, ſondern in eines andern namen, als z. e. eines beſtänders, leibzüchters oder landlers, ſolche zeit über, ingehabt und beſeſſen, klar zu erſehen wäre, indem derſelbe durch keinen ablauf der zeit geändert werden könte, mithin alle verjärung völlig weichen müſte l. 2. c. de præſcript. 30. vel. 40. ann. d. l. Solm. landr. teil. 2. tit. 31. §. 9. erſte fortſez. der anmerk. ſ. 283. Wie dann ſonſt ſolche alte urkunden, wo nicht durch ſelbige, gegen den beſizer, daß er nämlich ſolche güter, durch einen unrechtmäſigen titel oder weiſe erlanget und an ſich gebracht habe, eigentlich und beſonders erwieſen werden kan, überhaupt gar nichts helfen mögen Böhm. d. l. §. 42. n f. Welcher wolgegründeten meinung, bei den, in unſerer ſtadt und deren gebiete auf dem lande ſich ereignenden ſtreitigkeiten, um ſo mer hauptſächlich zu folgen; ia über dieſes ſolche auch, auf die verjärung der längſten zeit, das iſt, von dreiſig iaren, mit beſtem rechtsfuge zu ziehen iſt; als, beim ganzen verjärungswerke, die kaiſerlichen rechte, wie oben aus den anmerk. angefüret, mer als die päbſtlichen angenommen worden, mithin die ſtreitigen fälle, nach jener vorſchrift, billig allein zu entſcheiden ſind; da dann in ſolchen, bei der dreiſigjärigen verjärung, ein guter und aufrichtiger glaube eben nicht notwendig da ſein und erwieſen werden mus, ſondern, durch ſolche längſte zeit, nur allein des andern nachläßigkeit geſtrafet werde, folglich der völlige, ruhige und unangefochtene beſiz dieſer in rechten genanten längſten zeit, die ſtelle des guten glauben vertrit und ſelbiger, aus deren ablaufe

Allhier iſt bei dem verjärungsgeſchäfte nach den kaiſerl. rechten zu ſehen.

laufe vermutet wird, ſiehe l. 1. 3. 4 7. c. de præſcript. 30. vel. 40. ann. und was im ofterwenten anmerk. ſ. 338. 342. folg. erſter fortſez. ſ. 31. weiter hiervon angeführet. Welches ieztangezogene auch nach dem, mit unſerer ref. hierin übereinkommenden Solm. landrechte, als in welchem das ganze verjärungswerk, wie oben gemeldet, tit. 31. blos aus den kaiſerl. rechten genommen, wie aus deren daſelbſt beſchehenen öftern anfürung klar zu erſehen und die etwa darin miteingelaufenen und vielleicht ein anders anzeigenden, auch mer dem päbſtlichen rechte gemäs ſcheinenden ſtellen, (dahin z. e. das im §. 6. vom guten glauben beſchriebene, wie nämlich ſelbiger, bei jeder verjärung, die ſei gleich ſo langwierig, als ſie möglich, erfodert werde, gehören mag,) auch aus ſolchen rechten erkläret werden müſſen, alſo dafür zu halten und die vorkommenden ſtreitigkeiten darnach zu entſcheiden ſind. Wiewol, wenn auch gleich in Solm. landr. ſotane worte einigen zweifel verurſachen wolten, doch ſelbiges unſere ref. im geringſten nichts angehet, indem ja darin von der beſchreibung eines ſolchen guten glauben nicht das mindeſte ſtehet, ſondern im verjärungswerke die verordnung der kaiſerl. rechten überhaupt und allein angenommen worden. So viel aber obangezogene und hier ergangene zwei vorurteile, als welche das gegenteil anzeigen, ungeachtet die beklagten über ein hundert und mer jaren in ruhigem und ungeſtörten beſize ſolcher äcker und güter geweſen, betrift: ſo ſind ſie von auswertigen rechtslerern abgefaſſet und in ihren beigefügten entſcheidungsurſachen vornämlich auf obangefürte gemeine, blos aber aus dem päbſtlichen rechte gezogene lere, die bekantlich in praxi, und an den meiſten orten, bei den verjärungsſachen überhaupt nach der, von deſſen bei ſich haben ſollender groſen, aber blos im gehirne ſizenden billigkeit, übel vorgefaſten meinung, den vorzug hatte, eigentlich mitgebauet worden, welches aber von denſelben, allem vermuten nach, gewislich nicht geſchehen ſein würde, wann von den parteien, in ihren rechtlichen handlungen, angefüret worden wäre, daß, bei dieſem verjärungsgeſchäfte, in unſerer ref. ſo wol als Solm. landr. die kaiſerl. rechte, one unterſcheide, angenommen und dem päbſtlichen vorgezogen worden wären; da auch, auſerdem, dieſe gemeine lere, onehin auf gar keinen feſten gründen an ſich beruhet, wie bereits oben aus bewärteſten rechtslerern angefüret; auch überdis ſolche alte urkunden den beſizer eben nicht ſo gleich in einen böſen glauben ſezen, da vielmer der, mit einer undenklichen verjärung, ſich ſchüzende, durch ſolche länge der zeit die vermutung eines guten glauben, wenn man auch gleich auf ſelbigen hier ſehen wolte, für ſich und daher ſolchen erſt zu erweiſen gar nicht nötig habe, ſondern vom gegenteile dieſer von ihm vorgegebene böſe glaube ſo gleich ganz klar und offenbar beſonders erwieſen werden müſte Leyſ. ſp. 460. med. 4. ſqq. Ockel de imem. præſcript. c. 8. th. 6. Hiernächſt man auch in der lezten ſtreitſache nicht ſo wol dieſe gemeine meinung, ob ſie gleich in den entſcheidungsgründen, als eine nebenurſache, mit angefüret worden, als vornämlich, daß die ſtreitenden teile ſelbſt, um den unparteiiſchen augenſchein angeſüchet, und die geſchworenen darauf den ausſpruch für das kornamt getan, von jenen, den H. erben hingegen, zu rechter zeit, kein gehöriges rechtsmittel darwider eingewand worden l. 1. 2. c. de re judic. ibid. Brun. num. 2. zum hauptgrunde geleget hatte; wodurch alſo die vorgeſchüzte ausflucht der verjärung von ſelbſt überhaufen

fiele.

iele. Endlich iſt noch bei dem verjärungsgeſchäfte überhaupt aus dem Solm. andrechte t. 2. tit. 31. §. 6. zu bemerken, daß die daſelbſt geſchehene beſchreibung es guten glauben, welche alſo lautet: „Zum erſten, bona fides, ein guter glaue, das iſt, ein gut und aufrichtig gewiſſen, alſo, daß der beſizer anders nicht gläubet noch weiß, dann daß ſolch gut, ſo er beſizet und präſcribirt, kein geraubt, geſtolen, noch ungerecht, ſondern ein unvermackelt und rechtmäſig gut ſei. Und wird dieſer gute glaub und gewiſſen, in einer jeden präſcription, die ſeie gleich ſo langwierig, als ſie immer möglich, notwendiglich erfodert,„ mit derjenigen faſt gänzlich übereinkomt, welche Leyſer ſpec. ad π. 155. med. 1. ſq. mit Bergern und Titius in der unwiſſenheit, daß der andere entweder an mich oder die von mir beſizende ſache ein recht habe, geſezet und der gemeinen beſchreibung, da jemand glaubet, er ſei eigentümer von der beſizenden ſache, weit vorgezogen, und wie ſie mit den rechten beſſer übereinſtimme, dafür gehalten l. 109. l. verb. lign. l. 42. de reg. jur. auch daher einem irrenden ſolchen guten glauben beigeleget haben. Daß alſo die, am ende dieſes §. 6. ſtehenden worte, wie derſelbe, bei einer ieden verjärung, ſie ſei ſo langwierig, als ſie wolle, nötig ſei, aus den kaiſerl. rechten, da ja aus ſelbigen der ganze titel hiervon lediglich genommen, abſonderlich ob und wie weit ſolcher, bei der verjärung der längſten zeit, davon in §. 4. v. 7. vorkomt, erfodert oder angeſehen werde, hauptſächlich zu erklären ſind, ſiehe auch was hiervon oben ſ. 611. f. angefüret worden. Was ferner, wegen verbotener abtreibung der alten bäumen im §. 3. verordnet; da meinet Klos in diff. über dieſen titel, daß ſelbiges nur von denjenigen, ſo bereits zur zeit der abgefaſten ref. geſtanden, zu verſtehen ſei, welcher mutmaſung die im §. 2. vorſtehenden worte von neuem gezeit und gemacht worden, zu ſtatten kämen. Ob es nun wol glaublich, daß man damit auch auf ſelbige geſehen und dieſe alten bäume vom abtriebesrechte ausgenommen habe, da die geſeze und verordnungen ordentlicher weiſe auf zukünftige und nicht vergangene fälle gehen: ſo iſt doch auch dagegen nicht zu zweifeln, und hindert gar nichts, warum nicht dieſe verordnung, welche aus der alten vernerten und ſogenanten ackergerichtsord. von 1520. genommen, als darin folgendes ſtehet: „Wo aber ein alter baum der für in einem befriedeten ort geſtanden, der ſol eine halbe rut von der forche ſtehen, ſonſt der nachbar ihn abzutreiben macht haben ſol„, nicht nur von den in vorhergehenden ſondern auch jeden und folgenden zeiten geſezten, aber binnen der im §. 2. geſtatteten vierjärigen friſt nicht abgetriebenen bäumen überhaupt zu verſtehen wäre, wie ſolche vom nachbarn ſo lange geduldet werden müſten, bis ſie ſelbſt vergehen; dagegen wann ſolche abgeſtorben und ausgerottet würden: ſo wäre der eigentümer deswegen nicht befuget andere und neue an deren ſtelle wieder zu ſezen, weil ſo dan der nachbar des ihm im §. 2. geſtatteten abtriebesrechtes ſich wol bedienen könte, wie es der zuſamenhang dieſer verordnung deutlich anzeiget. Warum aber dieſen alten bäumen ein gewiſſes und beſonderes maas und ſolches zwar, wo man es mit dem im tit. 4. §. 1. und 3 vorgeſchriebenen vergleichet, etwas geringer, als daſelbſt geſchehen, geſezet worden? Dieſes rüret vermutlich daher, weil es die bereits geſezten alten bäume betrift, ſo geduldet werden ſollen; hingegen oben in §. 1. v. 3. von den neugeſezten geredet wird.

Von eigentlicher beſchreibung eines guten glauben, bei den verjärungen.

Von welchen alten bäumen das in §. 3. verbotene abtreiben zu verſtehen?

Warum ſelbigen ein gewiſſes maas des ſtandes in weingärten geſezet worden?

Ob die nach solchem mas nichtgesezten alten bäume der nachbar länger dulden mus? Ob dis auch von den in andern feldern stehenden alten bäumen zu verstehen?

Warum auch ferner dieser ihr stand in weingärten wieder, auf ein gewisses mas von den furchen, abgesezet worden? Ist wol die ursache, indem selbige sonst, wo sie näher stünden, den weinstöcken die sonne entziehen und dadurch grosen schaden verursachen würden; woraus also der schlus folget, wie der nachbar die also mit diesem mase nicht übereintreffenden, sondern der furche näher stehenden alten bäume keinesweges länger dulden durfte, sondern sie so gleich hatte abtreiben können, als aus obangefürter alten ordnung klar erhellet. Ob aber hiernächst diese besondere verordnung des mases, da sie im §. 3. nur auf die weingärten gehet, auch auf diejenigen alten bäume, so in andern feldgütern näher, als solches ziel ausweiset, stehen, zu erweitern oder solche vielmer vom nachbarn nicht weiter abgetrieben werden können, sondern so lange, bis sie von selbst vergehen, geduldet werden müssen, weil sie in solchen nicht so grosen schaden, als in den weingärten, da der freie sonnenschein das beste zum wachstum des weinstockes tun mus, verursachen? Dis ist wol aus den worten des §. 3. gar deutlich zu schliesen; iedoch hat solches obige alte ordnung auf alle in befriedeten orten stehenden bäume erweitert. Endlich ist der §. 4. in der auflage vom 1578. nicht zu finden, sondern erst, durch einen ratschlus vom 28ten febr. 1594. bekant gemachet und der neuesten auflage von 1611. einverleibet worden, worin auch die veranlassung zu dieser verord. zu finden, und also lautet: „Nachdem die feldgeschworne uns dem Rat zu erkennen gegeben, daß der „ überheng und überfals halber, von den bäumen in den weingärten und feld„ gütern vielfältige klagen vor sin kommen, und aber der artikel in ihrer ord„ nung, darauf sie in solchen fällen erkennen sollen, fast dunkel wäre, mit bitte „ ihnen den gemelden artikel etwas verständlicher zu erleutern; als tun wir selbigen „ dahin erklären, daß hinfüro in fällen, da die bäume nicht gar abzutreiben sind, „ ein ieder uf seines nachbarn ansuchen und begeren, seinen baum, die seien „ fruchtbare oder unfruchtbare bäume, ein halb vierteil der feldruten von der „ furch gegen den stam zu messen, so hoch als der baum ist, über sich zu räumen, „ und alle die äste und überheng, so die ruten weist, bis zu oberst des baums „ abzunemen schuldig und verpflichtet seien, auch sie die feldgeschworne inskünf„ tig, gegen menniglich, dem ansuchenden teil verhelfen, und gehörter masen dar„ auf erkennen sollen. Der hier erklärte artikel hiese in einer alten verord. von „ 1520. also: Daß ein iglicher schuldig war seinem nachbarn in den weingarten an „ den bäumen eine rute in der höhe zu räumen anderthalb schu von der forche ge„ gen den stamm zu messen.„ Woraus also der unterscheid beider ordnungen darin sich klar ergibt, daß die hier gesezte rute die räumung an der höhe des baumes betreffend, in dem ratschlusse auf dessen ganze höhe erweitert worden. Und da in selbiger von den feldbäumen die rede: so zeiget sich hierin ein unterscheid und abgang vom römischen rechte; da nach selbigem der nachbar einen solchen baum von der erde 15. schue hinauf abschneiden muste und wo er dis nicht tat.; so konte es der andere selbst verrichten und gab ihm deswegen der Prätor ein edikt oder gebot, um hieran nicht verstöret zu werden, l. 1. §. 7. 8. ff. de arb. coed. Mos in diff. über. diesen §. Hingegen konte man, nach den deutschen rechten und gewonheiten, nur die schadenden zweige abschneiden, wie in diesem §. 4. das mas der weite vorgeschrieben

Wie weit die alten nicht abzutreibenden bäume über sich zu räumen und abzunemen?

Wie hierin das römische recht unterschieden?

ben, wobei iedoch ged. Klotz d. l. §. 2. irret, wenn er einer halben rute gedenket, da in dieſem §. nur von einem halbvierteile derſelben ſtehet.

Sechſter Titul.

Von den Dienſtbarkeiten der Feldtgüter.

§. I.

NAchdem ſich offtmahls auch auff den Feldgütern etliche ſonderbare Servitutes vnd dienſtbarkeiten finden, Als, daß einer berechtiget, durch vnd vber eines andern Gut vnd Grundt zu gehen, bißweilen auch zu fahren, oder Waſſer laiten, ꝛc. So Ordnen vnd wöllen Wir, daß es damit allermaſſen, wie es bräuchlich herkommen, auch fürter ſoll gehalten werden.

§. II. Vnd folgen ſolche Gerechtigkeiten, Erblich dem Grundt, darzu ſie gebraucht werden, Ob gleich deren im Kauff oder Verkauff, außtrücklich nicht were gedacht worden. Es könnte dann beygebracht werden, daß dieſelben anfänglichs anderſt bedingt, vnd der Perſon allein jhr Lebenlang, dermaſſen zu gebrauchen, weren vergünſtiget worden.

§. III. Doch ſolle der jenig, ſo ſolche Gerechtigkeiten hat, ſich derſelben beſcheidenlich, nachbarlich, gebürlich, vnd mit wenigſter Beſchwärung ſeines Nachbarn, ſo viel jmmer müglich, vnd ſonder einigen Auffſatz, noch Gefährde, gebrauchen.

§. IV. Da entgegen ſoll der jenig, welcher auff ſeinem Gut oder Grundt, ſolche Dienſtbarkeit zu gedulden vnd zu geſtatten ſchuldig iſt, Den andern an ſeiner hergebrachten Gerechtigkeit, vnd Gebrauch derſelben, nicht verhindern, noch etwas anrichten, ſo zuvor nicht geweſen were, vnd dardurch dieſelbig ſeines Nachbarn Gerechtigkeit, verhindert möcht werden, in keinerley Wege noch Weiß.

§. V. Es mögen auch ſolche Gerechtigkeiten niemandt anderſt, dann dem jenigen, dem der Grundt, welchem ſie gebüren, zukompt, verſetzt, noch verkaufft werden: Dieweil ſie, (wie vorgemeldt) Erblich zuſammen gehören, vnd alſo bey einander bleiben, vnd mit einander gehen ſollen, vnd müſſen.

§. VI. Doch, wann der, ſo ſolche Gerechtigkeit hat, dem jenigen der dieſelbig auff ſeinem Grundt zu gedulden ſchuldig iſt, verkauffen, widerumb aufftragen, vnd deren gegen jhme ſich begeben wolte: Solchs mag er wol thun, Vnd wirdt dardurch deſſelben Gut der getragenen Beſchwerung ledig.

Anmer-

Anmerkungen.

Von dienſtbarkeiten der feldgüter.

Die zwene erſten §§. ſind ſchon im erſten bande der anmerk. ſ. 530. f. woſelbſt man der dienſtbarkeiten der feldgüter gedacht, behörig erkläret worden, ſo hier zu wiederholen iſt. Wie auch dieſe ſo wol, als die andere der häuſer und hofſtäten in den ſtädten faſt gänzlich aus den kaiſerlichen rechten genommen und aus ſelbigen zu entſcheiden ſind, wo nicht desfals in unſerer ref. ein anderes beſonders verordnet, als im achten teile tit. 7. §. 1. ausdrücklich ſtehet, und daſelbſt ſ. 473. f. weiter angemerket worden. Weswegen auch hier von den felddienſtbarkeiten nur überhaupt gehandelt, deren verſchiedenen gattungen aber nichts beſonders, auſer daß etliche nur beiſpielsweiſe angefüret, gemeldet worden. Zur erleuterung der im §. 2. befindlichen worten **vergünſtiget worden**, gehöret auch das hiervon oben ſ. 474. ebenfals angemerkte. Ferner findet man auch den inhalt §. 3. 4. im Solm. landr. t. 2. tit. 29. §. 5. und zwar etwas umſtändlicher beſchrieben, als dis alles, aus den kaiſerl. rechten, genommen, worin das hierbei ſchuldige verhalten, ſo wol des dienſt als grundherren und von deren gebrauche umſtändlicher beſchrieben worden, darauf man ſich blos beziehet. Ein gleiches ſtehet auch im oſterwenten ſtatutenbuche bl. 133. f. ſo zur erleuterung dieſer §§. dienet: „ So einer hett dienſtbarkeit einer zufart, wegs odder fuspfadts, „ zu dem ſeinen, vber eines andern grund, der ſol vnd mag ſich deſſelben, vnd „ der dienſtbarkeit zimlich, leidlich vnnd gebürlich gebrauchen, nottürfftiger „ maſſe vnd geſtalt ſeines nachbauern vnd grundts ſchaden verhüten vnd warnen, „ nach ſeinem beſten, vermögen, vngefärlich. Und hinwiederum, ſol der herr „ des grunds, darauf die dienſtbarkeit ſtehet, dem die dienſtbarkeit gebüret, „ nicht wehren odder verhindern an ſeiner dienſtbarkeit, ſonder jne der gebrauchen vnd genieſſen laſſen, als billig vnd recht iſt. Der herr des grunds ſol „ oder mag auch nicht bawen oder etwas machen in ſeinem grunde, dardurch ehgemeldt dienſtbarkeit verhindert würde einiger weiſe. Und wird gemeiniglich „ ein fusſpad vier ſchuh, vnd ein karchweg acht gewönlicher werkſchuh weit oder „ breit, vnnd ſo ein gebrochener weg were, ſechzen ſchuh deſſelben orts gehalten. „ Ob auch die dienſtbarkeit eines weges oder fuspfadts durch vngewäſſer oder ander „ zufäll, verhindert oder in abgang kommen, alſo daß er, dem ſolche dienſtbarkeit „ gebürt, dieſelb nicht gebraucht odder genieſſen möchte, ſo ſoll der herr des „ grunds, darauf die dienſtbarkeit ſtehet, zimlichen weg vnd plaz geben oder anzeigen am leidlichſten vnd gelegen ort deſſelben grunds. Dann niemand ſol „ dem andern in mitt ſeines garten, weingart odder grundes durchgehen, da er „ wol an einem ende ſtatt haben mag. Dann der herr des grundes, darauf die „ dienſtbarkeit ſtehet, mag aus urſachen verändern odder wandeln die ſtatt der „ dienſtbarkeit, ſo das geſchicht, on merklich nachteil des, dem die dienſtbarkeit „ gebürt, ſo derſelb füglich, zu ſeiner notturfft, an einem andern ende ſein „ dienſtbarkeit haben und gebrauchen mag. So aber einem ein bezirk und gewiſſe „ ſtatt ſeiner dienſtbarkeit außgezeichnet und abgeteylt, der er in gebrauch wer, die „ mag nachmals nit verändert werden, one ſein verwilligung, ſonder er mag ſich „ derſelbigen halten und gebrauchen. Nur iſt bei den lezten, ſonſt aus dem l. 9. π. de ſervit. lediglich genommenen endworten zu bemerken, daß der grundherr,

Sie ſind aus den kaiſerl. rechten meiſt genommen und daraus zu entſcheiden.

Solche felddienſtbarkeitsgerechtigkeiten ſind beſcheidentlich und gebürlich zu gebrauchen.

Ob der grundherr

das

as iſt, der den dienenden grund hat, wann er ſolchen fuspfad oder weg auf einen an- ern und ihm bequemlichern ort legen wil, und der dienſtherr dadurch keine un- elegenheit, ſondern eben den endzweck, welchen er vorher gehabt, erlanget, auch in ieſem abfal wol zu hören und ihm zu wilfaren ſei, zumal ihm hierdurch an ſeinem chte nichts abgehet, dem andern aber weniger beſchwerde zuwächſt l. 2. §. 8. ff. relig. ſumt. fun. Brun. ad. d. l. 9. n. 4. Mev. p. 3. dec. 371. Wernher p. 1. ſ. 203 num. 5. Was im §. 5. v. 6. verordnet, ſtehet in obigem ſtatutenbuche bl. 133. ch deutlicher ausgedrucket: „ Item der, dem ein dienſtbarkeit eines gangs oder wegs, vber eines andern grund gebürt, zu ſeinem grunde oder gütern, mag ſolch dienſtbarkeit nicht verkauffen, verpfänden, odder in andere hände wen- den, dann des, dem er deſſelb gut odder den grundt darzu ſolch dienſtbarkeit ge- hört, zuſtellet, dann die dienſtbarkeit gebüret dem grunde, als ein grund bürde, vnnd nicht der perſone. „ Wie die urſache hiervon ſchon im §. 2. ſtehet, nd bereits im erſten bande der anmerk. 532. f. etwas davon angefüret worden iſt. das im §. 6. ſtehende aber iſt eine gattung, dadurch die dienſtbarkeiten erlöſchen, ann nämlich der dienſtherr dem grundherren ſolche erläſt, es ſei nun, durch wel- en titel es wolle, und gehören alle andere arten hieher, durch welche die dienſt- rkeiten aufhören und das dienende gut von der beſchwerde frei wird, davon in kaiſ. chten im titel quemadmodum ſervitutes ammit. weiter gehandelt wird.

dem dienſtherren einen andern ort zum fusyfu- de anweiſen kan?

Ob und wie dieſe dienſtbarkeiten verkaufet oder verſetzet werden mögen?

Wann ſolche erlöſchen?

Siebenter Titul.

Daß auß guten Fruchtäckern keine Weingärten ſollen gemacht werden.

§. I.

ES haben vnſere Vorforden auß ehehafften vnd wolbedächtlichen Vrſachen, vor längſt ein Statut gemacht, vnd im Jahr nach der eburt vnſers HErrn vnd Erlöſers, Fünfftzehenhundert, daſſelbig offent- h in dieſer Statt, vnd den Vorſtätten, auch zu Sachſſenhauſen, pu- iciren, vnd menniglich verkünden laſſen, deß Innhalts:

§. II. Nach dem offentlich am Tag, Daß allenthalben vmb dieſe Statt ranckfurt, an Orten vnd Enden, da zuvor keine Weingärten geweſen, iel neuwe Weingärten ſeyndt gemacht: die Guten Felder, Ecker vnd ärten, verderbt worden: Da doch diejenigen, ſo dieſelben Neuwen Weingärten machen laſſen, mehrertheils wenig Nutzens darvon gehabt, ndern viel mehr ſich ſelbſt in Schaden geführt haben: So will der Raht rowegen ernſtlich allen ſeinen Vnterthanen gebotten haben, daß hin- ro kein neuwer Weingart, an Orten da zuvor keiner geweſen, es ſeye Bergen, oder der Ebene, zu Franckfurt, Sachſſenhauſen, vnd ſo weit

derſelben Termeneyen ſich erſtrecken, ohn Vorwiſſen vnd Bewilligung der jenigen, ſo Er der Raht hierzu verordnet, gemacht werden ſollen, Welche allezeit, nach Beſichtigung ſolcher Ort, erwegen vnd ermäſſen ſollen, Ob es rahtſam vnd nutz ſeyn möge, dieſelben Ort zu Weingärten zu machen, oder aber zu Ackern liegen zu laſſen. Deßgleichen ſo jemand einen Weingarten ein Jahr, zwey, drey, vngebauwt hett liegen, vnd nicht bauwen laſſen, (es were dann, daß ſolches vmb daß der Grundt ſich bewaſſamen, vnd demnach deſto beſſer widerumb von neuwem zum Weingarten gerodt werden möchte, geſchehe:) Daß derſelbig ſolche ſeine Ellern ebenmäßig nicht anderſt, als mit Vorwiſſen vnd Zulaſſung gedachter Verordneten, wiederumb zum Weingarten machen laſſen ſolle. Da aber ſolchs durch jemandt vberfahren würde, daß beyde der jenig, ſo alſo neuwe Weingärten machen hett laſſen, vnd auch zu gleich die Arbeiter, von jedem Tag mit einem Ort eines Gülden, vnabläßlich zu bezahlen ſollen verfallen ſeyn.

§. III. So dann Wir der Raht, gleicher geſtalt augenſcheinlich befinden, daß vber ſolchem alten Statut ernſtlich zu halten, (ſonderlich bei dieſen zeitlichen mißwachßigen Jahren, darinn viel in Abfall vnd Armut gerahten) ein hohe Nohtturfft ſeye.

§. IV. Als wöllen Wir oberzehlt alt Statut, alles ſeines Inhalts, hiemit wiederumb verneuwert, vnd bekräfftigt haben. Gebieten auch hiemit allen vnd jeden vnſern Bürgern vnd Einwohnern allhie zu Franckfurt, vnd zu Sachſſenhauſen, demſelben nochmahls alſo gehorſamlich zu geleben, vnd nachzukommen, So lieb jhnen ſey obgemeldte Straf zu vermeiden.

Anmerkungen.

Warum aus guten fruchtäckern weingärten zu machen verboten?

Der inhalt dieſes titels beſtehet in dem darin gemeldeten alten ſtatute vom jare 1500. welches auch ofterwenter ſamlung der zum ackergerichte gehörigen ordnungen einverleibet ſtehet, hier im §. 2. erneuert und darob ernſtlich zu halten befolen worden, als die urſachen hiervon in ſelbigem ſelbſt zu erſehen; ja in vorhergehenden jaren über die viele neugebaueten weingärten oft groſe klagen entſtanden ſind, dadurch nicht nur die häcker und weingärtener zu ſchaden gekommen ſondern auch der ſtadt an ungelde, zöllen und niederlage groſer abbruch zugewachſen. Es mus alſo um ſolche zeit das anbauen der weingärten ſtark überhand genommen, dadurch aber die anzal der fruchtäcker abgenommen haben und hieraus nicht geringer ſchaden den leuten zugewachſen ſein, weil der weinbau ein koſtbarer bau iſt und das weingewächs ſelten alle jare wol gerätet und benuzet werden kan; deſſen gegenteil aber von andern früchten und gartengewächſen, ſo ſonſt auf dieſen äckern gezogen werden können, zu ſagen iſt, indem bei ſolchen die miswächſigen jare bei weitem nicht ſo oft

ſich

sich begeben, als in den weingärten; hiernächst der wein bekantlich, zum lebensunterhalte lange nicht so nötig, als die andere früchte und gartengewächse sind, mithin man jenen eher, als diese, entberen kan; überdis die hiesige landesgegend also beschaffen ist, daß an wenigen orten ein recht guter wein wächst. Daher unsere gesezgeber, durch solche verordnung, dem überhandnemenden baue der weingärten und dadurch sich stark verringernden zal der guten zur narung und unterhalte der menschen höchstnötigen fruchtäcker und gartenfelder, mit gutem bedachte haben vorbeugen wollen, daß dergleichen veränderungen, one besondere obrigkeitliche erlaubnis, nicht mer geschehen sollen. Sonst sind durch die im §. 2. hierzu besonders benamten Ratesverordnete, one zweifel, diejenigen eigentlich zu verstehen, so dem damals, als dis statut gemachet worden, noch gewesenen besonderen häckergerichte, davon oben s. 586. einiges angefüret, vorgestanden hatten; weilen aber dis alte amt, da es im jare 1531. zum ackergerichte gezogen worden, ganz abgegangen ist: so sind es jezo keine andere, als die auf selbigem befindlichen Ratesverordnete; daher es auf diese bisher angekommen, ob sie solche veränderung gestatten wolten oder nicht. Wiewol heutiges tages, von denselben diese sache gemeiniglich, an den ganzen Rat, um daselbst die erlaubnis auszuwirken um deswillen verwiesen wird, weil nicht nur die mezger überhaupt, wegen ihres von alters hergebrachten rechtes des schaftriebes, davon siehe oben s. 610. f. sondern auch der deutsche Orden, vermöge des ihm, in den Sachsenhäuser feldern, auf einen gewissen bezirk ebenfals zu stehenden triftrechtes, gegen solche veränderung, sich iederzeit beschweren. Wie dann, was es mit des lezten gerechtsame hierin für eine beschaffenheit habe, in den, von diesem Orden mit der stadt über verschiedene streitige punkte getroffenen verträgen, als einem von 1610. dem andern von 1668. welche beide im privilegienbuche s. 422. f. 477. f. ganz eingerücket stehen, im §. 1. weiter nachgesehen werden kan; wie nämlich in dem im abschiede von 1610. beschriebenen bezirke des Deutschen hauses schäfer, auf dem Sandhofe mit und beneben den mezgern zu Frankfurt, eher nicht die stopelen so wol des winterigen als somerigen feldes betreiben sol, bis die felder beider orten ganz ledig worden, das Sachsenhäuser rind und schweinen vie, auch (worunter des deutsche Ordens hausvie, wie herkommen, begriefen) acht tage zuvor darauf geweidet hat, damit also das gehörnte vie vier, und die schweine vier tage den vortrieb haben; hernach aber der schäfer auf dem Sandhofe mit seiner ganzen herde, neben und samt den mezgern, ermelden bezirk durch und durch betreiben und beweiden, das brachfeld aber berürten bezirkes beiden teilen alzeit gemein sein und bleiben sol. Woraus auch dasjenige, was Klingener im 2ten teile der samlung zum dorf und baurenrechte kap. 1. §. 43. s. 75. von obgemeldeter vortrift angefüret, einigermasen sei ne erleuterung erhält. Wann sonst, bei Rat, oberwente erlaubnis erhalten worden: so müssen, ausweis der taxrolle, für einen morgen zehen gülden bezalet werden. Da hierauf ferner im §. 2. stehet, daß derjenige, so seine weingärten etliche jare hätte ungebauet liegen lassen, solche seine ellern, (durch welches wort wol nichts anders, als diese wüste und ungebauet da liegenden wingerten verstanden werden können; daher es in der ord. selbst zu ellern gelegen, genant wird,) one erlaubnis dieser Ratesverordneten, nicht wieder zu weingärten machen lassen darf: so gehet wiederum die absicht

Es hätte dann die obrigkeit besonders hierin bewilliget.

Wo solche erlaubnis b. t. gesucht werden muß?

Von des deutschen Ordens schaftriftrechte.

Wie viel dafür bezalet werden muß?

Niemand darf one erlaubnis seine wüsten plätze wieder zu neuen weingärten machen.

Von der ſtrafe der übertreter dieſes ſtatutes.

dahin, daß dadurch der überhandnemung ſolcher neuen weingärten, als einer mer ſchädlichen, dann nüzlichen ſache, wie in dieſem titel ſtehet, geſteuert werde. Bei der den übertretern dieſes ſtatutes angeſezten ſtrafe, iſt zu bemerken, daß zwar ſelbige geringe zu ſein ſcheint, ſie wächſt aber, nach länge der zeit, als mit ſolcher verbotenen veränderung der anfang gemachet, ſelbige auf dem ackergerichte gerüget und die ſtrafe angeſezet worden, immer an, wird auch dadurch vergröſert, weil ſie die arbeiter ingleichem erlegen müſſen, und alſo, nach anzal der tagen, gros oder klein iſt, wie von dieſer art der ſteigenden ſtrafen ſchon oben ſ. 462. vorgekommen. Welchem auch das, den ſaumſeligern zalern auf dem rentenamte, in einem ratſchlus von 15. julii 1727. darin man auf eine alte ordnung ſich beziehet, zur ſtrafe angeſezte und ſo alle acht tage ſich vervielfältiget, nicht ungleich komt: „ Daß ſo wol hieſige „ bürgere als frembde auf dem rentenamt ihre dahin ſchuldige zalung oftermalen „ in die fünf bis ſechs wochen anſtehen laſſen, ſolches aber der alten ordnung, kraft „ deren alle acht tage alle ſchulden alda bei ſtraf entrichtet werden müſſen, ganz zu„ wieder iſt; Als wird hiemit jedermänniglich, ſo auf dem rentenamt zalung zu „ tun hat, erinnert und ermanet, alle acht tage gehörige richtigkeit zu machen, „ und die rentenzettul an gehörige tor und orte einzuſchicken, oder in entſtehung „ deſſen gewärtig zu ſein, daß die ſaumſelige darum mit einer ſtraf reſpective, nach „ verflieſung acht tage von 2. fl. nach 14. tag aber von 4. fl. werden angeſehen „ werden. Die darin angezogene alte ordnung aber hieſe alſo: Weil in der pfortherrn, „ (waren die ratesverordnete auf der farpforte oder rente) eid das vorgeſchriebene „ pfandnemen nicht konte gehalten werden one groſen unwillen der bürger; alſo iſt „ gut angeſehen worden, da das borgen nicht abgeſtelt werden könte und aber die „ bürger die zalung ſo lange anſtehen lieſen, daß der ſo über acht tage nicht zalen „ würde 1. fl. zur ſtrafe, in vierzehn tagen 2. fl. und da er darüber ſich nicht einſtellen würde, vom Rat am leibe zu ſtrafen wäre. „ Hieher gehöret auch das in mererwenter ſamlung der das ackergericht betreffenden ordnungen von 1520. ſtehende, „ Daß nachdem viel ellern im berg und allenthalben liegen bleiben, man hinfür, „ wie auch von alters gehalten worden iſt, den ſchuzlon davon geben ſol, es wolt „ dann einer dieſelbe güter ganz liegen laſſen, alsdann ſollen die geſchworne, wo „ die zins geben, ſolches den zinsleuten anſagen, den ſchuzlon in 14. tagen davon zu „ geben, wo die aber nicht wolten, ſollen die geſchworne die güter für eigen zu „ verkauffen macht haben. „ Sonſt pflegt man auch von ſeiten derjenigen, die den zehenden alhier einzunemen berechtiget, über ſolche veränderung der demſelben unterworfenen fruchtäcker in wein oder gar luſtgärten, welchen ſie auch von den auf den brachfeldern geſäeten rüben, wie ingleichem von den neubrüchen, (wegen der lezten ſ. erſten band der anmerk. ſ. 426. ſq.) begeren, ſich zu beſchweren, weil ihnen hierdurch an ihrem rechte, es ſei von früchten oder weinen, ein merkliches abgienge. Als ſolches zehendrecht überhaupt dem hieſigen Domprobſten, deſſen probſtei der ſogenante fronhof und ſelbiger vom Kurmainziſchen freihauſe Kompoſtel genant, ganz unterſchieden, mithin der oben ſ. 136. ſonſt undeutliche ausdruck, da in der 4ten zeil das wort genant zum erſten gehöret und dem fronhof vorſtehen ſolte, alſo zu verſtehen iſt, zugehöret und er dieſen zehenden beinahe in den meiſten feldgütern hieſigen gebie-

Wie es mit den wüſtliegenden gütern zu halten ?

Ob und wie die einnemer des zehenden über ſolche veränderung der äcker ſich beſchwerrn ?

Wie ſolchen hier die domprobſtei meiſtens einnimt ?

Dieſe ſteigende ſtrafen ſind auch auf dem rentenamte üblich.

gebietes, die alle und wie weit ſich derſelbe erſtrecket, in den darüber errichteten urkunden, beſonders verzeichnet ſind, einzunemen von alters hergebracht hat, auſer einigen gegenden, in welchen entweder das Barthol. ſtift beſonders und one den Probſt, oder der Frankenſteiniſche hof ſ. davon oben ſ. 136. ſolchen erhebet, oder dafern die äcker und weingärten ganz zehend frei ſind. Wie dann vorgedachte probſtei, wegen dieſer den zehenden betreffenden ſo wol, als viel anderer beſchwerden und ſtreitigkeiten, verſchiedener gerechtſame halber, ſo ſie in dieſer ſtadt und deren gebiete von uralten zeiten hergebracht zu haben begeret, mit dem Rat und der bürgerſchaft in zwiſtigkeiten ſtehet; ja auch, über deren einige, gar in rechtfertigung geraten und ſelbige noch zur zeit nicht geendiget ſind, als dieſe materie eine beſondere ausfürung, ſo aber nicht hieher gehöret, verdienet und inzwiſchen in Hrn. Dr. Müllers hiſtoriſcher nachricht vom hieſigen Bartolomäiſtifte k. 8. ſ. 47. f. einiges, inſonderheit ſo wol verſchiedene alte, als neuere ratsord. ſo wegen des weinzehenden, den die beſizer hieſiger güter davon zu geben ſchuldig ſind, ergangen, ſich finden. Nur iſt aus einer hieher gehörigen ratesordnung von 1580. f. jaren, den fronhof und den ihm zuſtehenden fruchtzehenden betreffend, dieſes noch kürzlich anzufüren: nämlich es ſol der fronhöfer einen ieglichen, ſo ihm ſeinen zehenden nicht gibt, für die geſchworenen vornemen und bitten, daß ihm, um bezalung, verholfen werde, ſo ſol ihm, binnen einem monat, die hülfe geſchehen, wo dis aber nicht geſchicht; ſol er die mit geiſtlichem rechte vorzunemen macht haben; wäre aber irtum, ob ein gut frei ſei, oder den zehenden geben ſol, das ſol vor dem geiſtlichen gerichte gerechtfertiget werden. Item, wann der im fronhofe oder ſeine diener den zehenden ausmeſſen wollen: ſo ſollen ſie denjenigen, des der acker iſt, zuvor darum begrüſen, wil der aber nicht erſcheinen oder ſein geſind dabei ſchicken, ſo mag er den zehenden ausmeſſen; dergleichen wo einer ſelbſt auf ſein gut gehet, one wiſſen des zehenders und daraus trägt, ſo ſol dieſer darin gehen, ſeinen zehenden, one wiſſen deſſen, auch ausmeſſen; item des fronhöfers diener, ſo denſelbigen ausmeſſen, ſollen dem Rat oder Bürgermeiſtern geloben und ſchweren, den zehenden recht auszumeſſen, auch ſolches zu tun ſich nicht unterfangen, ſie haben dann zuvor diejenigen, ſo zehendbare äcker und güter haben, darum begrüſet; item mit dem zehenden im felde, da frucht aufſtehet, ſol er keine frucht laden, er ſei dann ihrer abgezälet, wenn ihm dann der zehende geleget wird, ſo ſol eres auch holen, wo die knecht überfaren und ſchaden tun, ſollen ſie geſtrafet werden, wie andere bürger. Da ferner einer mer, als einen acker hätte, und ſich über den zehenden noch mer garben, als bis 6. 7. oder mer befinden, wofern dann der zehendreicher auch etliche garben zum beſten gehabt, daß er von den ſechſen den ganzen zehenden zu geben ſchuldig, da ſich aber unter ſechs garben übrig befinden, der zehende alsdan gefallen ſein ſol. Sonſt hat obgemeldeter Hr. Dr. Müller in vorerwenter hiſtoriſchen nachricht kap. 9. und 10. ſ. 53. folg. 58. f. ſ. 166. von der hieſigen domprobſtei und derſelben vögten, zwar ein und andere feine nachrichte gegeben; ſie hätten aber eine beſſere und umſtändlichere ausfürung wol verdienet, wie man dann hiervon, abſonderlich von dieſer probſtei ihier habenden verſchiedenen freiheiten, gerechtſamen, güterzehenden, renten, inſen, gülten and andern gefällen, und dann dem ihr zuſtehenden, vor alters, be-

Auszug der ratesord. den fruchtzehenden des fronhofes alhier betr.

Von hieſiger domprobſtei, deren vögten und gerechtſamen.

rümten, auch noch, heutiges tages, bekanten und im brauche seienden höfischen gerichte, aus alten beglaubten nachrichten und urkunden, gar viel schöne und nuzdienliche sachen, zur völligen erleuterung, anfüren könte, auch selbige einer besonderer ausfürung wol würdig sind; dieses aber alhier zu tun, so wol alzuweitläuftig fallen, als auch sich nicht füglich schicken wil, und vielleicht eine andere gelegenheit sich hierzu zeigen wird. Daher alhier nur eine kurze nachricht von den vornemsten stücken dieses hier, ehehin, gar bekant gewesenen höfischen gerichtes gegeben werden sol, wie nämlich in dem, der domprostei, zustehenden hofe, so von alters her der fronhof heiset, fast alle jare ein besonderes gericht über alle höfischen, das ist zu diesem hofe gehörigen leute, welche unter der probstei stehen, und güter von selbiger, es sei nun lehen, pacht, zins oder auf andere weise inhaben und besizen, die güter liegen, gleich in oder auser unserer stadt gebiete, und also auch in den benachbarten herschaften, gehalten, und daselbst allerlei, zu diesem gerichte, wegen der höfischen güter und ihrer veränderungen gehörigen sachen, abgehandelt, diese höfischen leute, wegen begangener frevel und anderer in den höfischen gütern verübten schäden, daselbst gerüget und abgestrafet, oder, wegen unbezalet rückständiger pächten und zinsen gepfändet, und mit einer geldbusse oder auch anderer strafe, als haften, stock halseisen, und dergleichen beleget zu werden pflagen, als von der gerechtigkeit und altem herkommen des ungebotenen dinges oder höfischen gerichttages, des hofes der probstei alhier, verschiedene alte beglaubte nachrichten in vieler händen sich befinden, darin gleich anfänglich gemeldet wird, wie ein Probst alhier ein weltliches gericht im fronhofe habe, daran sizen sollen und gesessen sind, vierzehen schöffen, ein geschworener schultheis, welchen der Probst sezet und auch wieder absezen kan, und ist der probstei vogt, ein ältester Hr. **von Epstein**, so Königstein inne hat, der diese vogtei vom Probsten zum manlehen trägt und auch einen schultheisen dabei sizen hat; wovon und wie diese gerichtsschöffen beschaffen sein sollen, nämlich fromme leute, aber keine pfaffen, edelleute, unverrechnete amtleute und keine verurteilte leute, obbelobter Hr. **Müller** in merbes. werke s.55. und 168. auch einiges aus alten urkunden angefüret hat. Wie dann diese schöffen also schweren musten, des Probstes, als ihres herren, schaden zu warnen, des h. Bartol. stift, dem Probst und seiner probstei bestes zu werben, getreu hold und gehorsam zu sein, den hof und gericht zu ieglicher gebürender zeit zu suchen, zu rügen, was rugbar ist; den herren ihre zinse und recht zu gebürlicher zeit zu geben, und alles das zu tun, was einem höfischen man von recht oder gewonheit wegen zu tun gebüret; wie auch der schultheis schweren muste, solch ungeboten ding, oder höfisch gericht getreulich zu handhaben und dem armen, gleich dem reichen, recht und gleich wiederfaren lassen. Wie ferner der vogt, wo er auf den fronhof mit dem Probsten zu teidigen oder andere unterhandlung zu pflegen gekommen, gehalten werden sol, davon gibt die von Hrn. **Müllern** s.57. angezogene alte urkunde artige nachricht. Die gerichte oder ungebotene dinge, (wie sie vor alters genant wurden, und weil man sie zu gewissen zeiten des jares gehalten, die höfischen leute keiner besondern vorladungen oder geboten bedurften, sondern von selbst kommen musten, ungebotene hiesen) wurden von altem herkommen, dreimal des jares gehalten,

Kurze nachricht von dem höfischen gerichte in dieser probstei.

Von schultheis und schöffen dieses weltlichen gerichtes.

Deren eid.

Wie oft dis gericht oder ungeboten geding gehalten wurde?

halten, als das erſte 14. tage nach dem neuen jare, das andere 14. tage nach Walpurgis und das dritte auf den 2ten ſept. oder nächſten tag nach Egidius, und da auf ſolchen tagen und zur haltung des gerichtes beſtimten zeit, nicht alle ſachen abgetan werden konten: ſo wurde 14. tage darauf ein afterding, das iſt, nachgericht, gehalten, alles ruckſtändige und unausgemachte noch auszurichten. Die höfiſchen männer aber, die binnen jar und tag, den hof und ſolch höfiſches gericht, das ſie doch von recht und eideswegen zu beſuchen pflichtig waren, nicht ſucheten ſondern ungehorſamlich ausblieben, muſten vom ſchultheiſen und ihren mitgeſellen mit gewalt geholet und im fronhofe in den ſtock geſchlagen, ihnen ihre prieſen des rockes oder kleides vor ihren händen zuſamen gebunden und denſelben ein laib brod in ein kleſcil vorgehänkt werden, und ſie darin ſo lange ſizen bleiben, bis ſie ſich von den herren mit einem pfund pfenning und einem hälbling abgelöſet, und dis die höchſte buſſe hieſe, dann die gerichtsſchöffen dahin gewieſet hatten, daß den ungehorſamen, ſo den hof, zu gebürlichen zeiten, nicht beſucheten, auch in andern des Probſtes oberkeit und pflicht ungehorſam funden würden, ein vogt, auf des Probſtes oder ſeines ſchultheiſen begeren, ſo gleich auf einen weiſen gaul ſezen, den ungehorſamen alſo in fronhof füren und liefern, mithin auch auf ſtund in den ſtock ſchlagen, und darin ihn ſtrafen, ſo lange einem Probſt oder ſeinem ſchultheiſen beliebt, gefänglich halten, und er dazu dem probſt mit 60. ſchillinge Frankf. werung zu rechter buſſe verfallen ſein ſolte. Dieſe höfiſchen männer und andere leute, die ſolche ungebotene dinge oder höfiſche gerichte beſucheten und hieher kamen, hatten von alters her und vermöge alter verträgen mit dem Rat, ein gutes, freies und ſtarkes geleit, alſo daß ſie niemand dieſe zeit über, als das gericht wärete, mit einigerlei gericht kümmern konte; und ob darwieder unwiſſentlich gehandelt würde, ſolte der Bürgermeiſter und Rat ſolchen höfiſchen man, durch erſuchung des vogts oder ſchultheiſen, ſo gleich wieder ledig geben, auſer alle die, ſo in der acht oder ſonſt übeltätigen leute waren? Deshalb muſten dem Bürgermeiſter, durch den geſchworenen boten ſolches höfiſchen gerichtes, ein oder zwei tage vorher, die gerichtstage bekant gemachet werden, um ſich, wegen der zu dieſem gerichte kommenden leuten, darnach zu richten wiſſen, daher auch in folgenden und noch neuern zeiten, ſo oft ein höfiſches gericht gehalten wurde, ſolches dem ältern Bürgermeiſter, durch den verwalter, ſchafner oder eine andere perſon, von gerichteswegen, iederzeit anſaget und dabei verlanget worden, daß den höfiſchen leuten der freie zugang, ungehindert, verſtattet werden mögte; worin auch wilfaret und ihm zugleich bedeutet wurde, wie man, von ſeiten des ackergerichtes, iemand dazu abordnen würde, um daſelbſt alles dabei vorgehende mit anzuhören, welcher auch vom gerichte, bei verſchiedenen und noch in neuern zeiten ſich zugetragenen fällen, da man es gehalten, iedoch unter dem bedinge, daß dadurch nichts neues, ſo dem gerichte zum nachteile gereichete, geſuchet würde, wirklich zugelaſſen worden iſt. Sonſt ſollen, bei haltung dieſes gerichtes, verſchiedene feierlichkeiten vorkommen, daß unter andern der oberſchultheis, welcher ein weiſes ſtäblein in der hand habe, die unterſchultheiſen und ſchöffen frage, ob ſie es für gut achteten, daß dieſen tag das gericht gehalten, und ſelbiges, wegen des Dromprobſten und dann vors andere in des Erzbiſchoffen zu Mainz na-

Wie die höfiſchen männer, zu dieſem gerichte zu kommen, genötiget wurden?

Von ſtrafe der ungehorſamen.

Wie dieſe höfiſchen männer und andere dis gericht beſuchende ein freies geleit in der ſtadt hatten?

Wie den Bürgermeiſtern die zeit des gerichtes bekant gemacht wurde?

Von den feierlichkeiten bei haltung dieſes gerichtes.

men-

men geheget werde, welches die schöffen mit ja beantworteten, und darauf werden alle die umstehenden, deren ser viel da gewesen, mit namen genent, und ein ieder gerufen, auch die namen derjenigen, so seit jüngstgehaltenem gerichte, höfische güter an sich gebracht, eingeschrieben und bei vorgelesenem eide ermanet, daß ein jeder, so höfische güter unter händen hätte, gute acht geben solte, daß sie nit in abgang kommen, auch dem Probste dadurch, an seinen zinsen, oder einkünften nichts entzogen werden mögte, anderer dabei vorgekommenen und vor dis höfische gericht gehörigen sachen mer iezo nicht zu gedenken. Wie dann in dem, von Kaiser Karl dem fünften, im sept. 1530. dem damaligen Domprobsten, Valetin von Teteleben und seinen nachkommen, wegen dieser probstei, erteilten freiheitsbriefe, unter andern bestätigten freiheiten und gerechtigkeiten, auch das alte rechtliche herkommen, nämlich das fronhöfische gericht, so zu etlichen zeiten im fronhofe järlich gehalten wird, und was dem anhanget, als die haften, der stock, das halseisen und andere strafen, auch die eichen und truckenmas (von welchem freiheitsbriefe und sonderlich, daß nach einer alten möderord. von 1593. die möder ihre simmern im fronhofe eichen lassen sollen, auch merged. Hr. Müller bes. orten s. 56. gedenket, die elenmas aber wird vom Rat ihm nicht eingestanden,) und daß die werschaften geistlicher und kirchengüter in oder auserhalb Frankfurt gelegen, vor einem Probst zu Bartol. oder seinem official und sonst nirgends geschehen sol und andere mer besonders von neuem bekräftiget worden sind, wie dann diese K. Karol. freiheitsurkunde gar merkwürdig ist, weil daraus dieser domprobstei vornemste freiheiten, gerechtigkeiten und herkommen meistens ersehen werden können, weshalb sie vielleicht, bei anderer gelegenheit, im drucke erscheinen sol. Ob und wie weit sonst die hiesigen bürger und einwoner an dis höfische gericht hatten geladen werden können? Davon findet sich folgende, und in das 15te jarhundert gehende alte nachricht: Item so sy von „ alder gewest, das man von des fronhofes wegen oder andere geistliche oder nymant „ der zu Frankfurt wonhaftig sy, von des feldes noide und bruche wegen und auch „ um feldzehenden nit sulle laden oder bannen, sundern sie vor den geschwornen dar„ umb zu ustrage kommen; dabei auch dis notirt stunde, wiewol auch höviſche „ güter in Frankfurter terminei gelegen, so haben doch des Rates geschworne daruf „ zu gebieten und verbieten, und so der im fronhofe die hoflude uf Gypelshofe „ und Ovenbach zu Oberrade oder andere hie im gerichte gebrochen han und gerüget „ werden, den sal man iß, als andern zu bussen halten,“ so iedoch alles einer bessern „ erleuterung und ausfürung bedarf. Wann aber merged. Hr. Müller an eben diesen orte §. 3. 4. s. 56. aus den von ihm angezogenen alten urkunden folgert und schliesset, ob hätte der vogt die gerichtsbarkeit verwaltet, und wie zu dem im fronhofe gehaltenen höfischen gerichte auch die darin begangenen senden gehöret hätten, und darin die daselbst benamten laster, als zauberei, ehebruch, verbot, entfürung, entweihung heiliger orten und dergleichen gestrafet worden wären: so irret er, indem solche geistliche gerichtsbarkeit keinesweges zum höfischen gerichte, so nur ein weltliches gericht war, gezogen werden konte, da vielmer aus, obangefürter beschaffenheit dieses höfischen gerichtes klar zu ersehen, wie ganz andere sachen für daselbe gehöret hatten. Sonst ist wol nicht abzureden, daß dergleichen geistliches gericht

Kaiser Karl des 5ten freiheitsbrief, die domprobstei und dahin gehöriges gericht, betreffend.

Wie die eiche und truckenmas dem Fronhof zu gehöret?

Ob und wie weit hiesige bürger an dis gericht geladen werden konten?

Ob die senden oder geistliche gerichtsbarkeit zu diesem gerichte gehörete?

gericht dem Domprobſte und deſſen officialen vor alters zugeſtanden, und ein ſolches ſendegericht 1370. alhier begangen wurde, woſelbſt man über alle obbenante laſter, weil ſie unter die geiſtliche gerichtsbarkeit gehöreten, erkant und die miſſetäter beſtrafet hatte, auch die Schöffen, Bürgermeiſter und bürger, alten berichten nach, ankläger daſelbſt ſollen geweſen ſein. Daß aber dis ſendegericht ganz abgekommen und nunmero dem Rat, als ordentlicher obrigkeit, die beſtrafung dieſer, wie aller anderer verbrechen, zuſtehe, iſt auſſer allem zweifel. Bei dieſem titel füret ſonſt Klos in diſſ. aus dem Tacitus an, wie bei den alten Deutſchen der wein und alſo die bauung der weinſtöcken unbekant geweſen, dagegen ſie eines, aus ſolchen früchten, gemachten trankes, welcher wol dem heutigen biere gleich komt, ſich bedienet; iedoch die am Reinſtrome wonenden mit wein gehandelt hätten, dazu Heineck. in el. jur. germ. lib. 2. §. 10. geſezet, daß dieſe damit von den Nerviſchen und Schwäbiſchen völkern, welche den wein zu ſich kommen zu laſſen verboten, ſich unterſchieden hätten; ja er meldet zugleich, wie noch im neunten jarhundert die, in dem eigentlichen Deutſchlande, ſo das groſe genant wird, wonenden völker noch keinen weinbau gehabt haben müſſen, weil Kaiſer Ludwig dem frommen einige ſtädte über dem Rein, als Mainz, Speier und Worms, wegen des daſelbſt wachſenden vielen weines, wären angewieſen worden, wie dann in dieſen Rheingegenden der weinbau viel früher mus bekant geweſen ſein, da ja obige verfaſſer anfüren, es habe ſelbigen Kaiſer Probus den Galliern und Panoniern zugelaſſen; daher er auch in die Reingegend gekommen und von den daſelbſt wonenden völckern früer gebauet worden ſein muſte. Auch gehöret hieher ein am 5ten jan. 1688. ergangener und 1705. erneuerter ratſchlus, das vormals um alhieſige ſtadt verbotene tobacksplanzen betreffend, daß ſolches darin, auf gewiſſe art, wieder geſtattet und die weiſe, wie es künftig geſchehen ſol, vorgeſchrieben, auch die aufſicht über ſolche verordnung, den verordneten des ackergerichtes aufgetragen worden iſt.

Bei den alten Deutſchen war des weinbau unbekant.

Ordnung, die pflanzung des tobacks betr.

Achter Titul.
Von der Appellation.

§. I. DA ſich jemand bedünken ließ, Daß er durch die Erkenntnuß deren an dem Ackergericht, oder auch der Feldtgeſchwornen, wider Recht vnd Billigkeit beſchwert ſey worden: So ſoll jme frey ſtehen, auch hiemit zugelaſſen ſeyn, derowegen an Vns den Raht zu Suppliciren, vnd ſeine Nohturfft ferner außzuführen. Darauff alßdann, nach Gegen-Verhörung deren, darvon Appellirt worden, was Recht vnd billich ſeyn wirdt, geſchehen ſolle.

Anmerkungen.

Es iſt ſchon oben tit. 1. am ende §. 1. und §. 4. ſ. 601. f. angefüret, wie nach unſerer ref. die feldgeſchworenen das recht gehabt, über die, bei ihnen vorgebrachten feldirrungen zu erkennen und ſie zu entſcheiden; welches, nach dieſem tit. 8. eben die

Von berufungen, ſo von den, bei den feldge-

schworenen oder dem ackergerichte geschehenen ausſprüchen kat.

kraft, wie andere vom ackergerichte oder andern gerichten und ämtern beſchehene ausſprüche, gehabt haben mus, weil derjenige, ſo darüber ſich beſchweret zu ſein befande, ſo gleich an den Rat ſich berufen konte; daraus alſo folget, daß er vorher an das ackergericht, darunter doch die feldgeſchworenen gehöreten, zu gehen gar nicht nötig hatte. Es iſt aber oben ſ. 601. dabei gezeiget worden, wie man, heutiges tages, ſolches recht der ackergeſchworenen alſo eingeſchränket, daß ſie, für ſich, gar nichtes mer entſcheiden dürfen, ſondern alle ſachen ſo gleich an das ackergericht gebracht werden, und daſelbſt die parteien ihre entſcheidung erwarten müſſen, es wäre dann, daß dieſe unter einander ſich gütlich verglichen hätten. Woraus alſo folget, daß die alhier, von der feldgeſchworenen beſchehenen erkantnis, geſtattete ſuplicirung oder berufung, ſo nach klaren worten dieſes titels einerlei iſt, nunmero keinen nuzen weiter hat, ſondern das in dieſem titel verordnete von den ausſprüchen des ackergerichtes allein verſtanden werden mus. Wann nun iemanden, durch ſelbige beſchweret zu ſein bedünket: ſo iſt ihm hier desfals an den Rat ſich zu berufen zugelaſſen. Allein, da dieſe erkantniſſe und rechtsſprüche gemeiniglich über ſtreitige feldſachen gehen und daher zu den rechtshändeln überhaupt gerechnet werden: ſo iſt auſer zweifel, daß dieſe berufung an hieſiges gericht, oder, nach heutiger gewonheit, den Schöffenrat oder referir gerichtet werden mus, weil, nach klarer masgab der ref. erſten teile tit. 1. §. 1. 2. an ſelbigen alle rechtshändel eigentlich gehören, und der gemeine Rat derſelben, nach uraltem und in iezterwenten ſtellen von neuem beſtätigten herkommen, ſich gar nicht annimt, es ſei dann aus ehehaften und hochwichtigen urſachen, die zu des Rates erkantnis ſtehen, als davon im dritten teile tit. 10. §. 8. ein beiſpiel angefüret, und in 2ter fortſez. der anmerk. ſ. 197. einiges angemerket ſtehet; mithin die feldirrungen, ordentlicher weiſe, durch das gewönliche berufungs oder provocationsmittel, wie man die, von den, bei den bürgermeiſterlichen verhören, bau oder andern ämtern, die eine gewiſſe art der gerichtsbarkeit haben, beſchehenen ausſprüchen oder beſcheiden, ergriefene rechtsmittel gemeiniglich zu nennen pflegt, welches alſo in der tat eines iſt, nur an den Schöffenrat gelangen können, als im anfange einer am 27ten junii 1747. ergangenen ratesordnung ausdrücklich ſtehet, daß das in dieſem titel, wegen der appellation an den Rat, verordnete völlig aufgehoben worden ſei. Wären es aber vergünſtigungen und erlaubniſſe, als z. e. einen meierhof aufzurichten und dergleichen, die man entweder beim ackergerichte wirklich abgeſchlagen oder zu geſtatten bedenken getragen: ſo iſt wol kein zweifel, daß der dadurch ſich beſchweret vermeinte teil, bei ganzem Rat, ferner darum anſuchen kan, weil von ſelbigem allein die gnaden und vergünſtigungſachen ausgewirket werden müſſen; wobei man aber an die, bei ſolchen provocationen, vorgeſchriebenen ſtücke eben nicht ſo genau gebunden iſt, ſondern, bei Rat, alzeit darum angeſuchet werden kan. Wer nun obiges berufungsmittel ergreifet; der mus, dis, binnen den dazu beſtimten zehen tagen, tun und aldasjenige zugleich beobachten, was bei ſotanen provocationen, von den, bei den bürgermeiſterlichen verhören, beſchehenen rechtſprüchen überhaupt, ſo wol in dem bürgermeiſterlichen unterrichte §. 16. f. und der provocationsord. von 1740. als in der desfals ergangenen beſondern und kurz vorhin angefürten neueſten ordnung, ſo beim erſten

Ob ſie an ganzen oder Schöffenrat gehen.

Der ganze Rat kan allein gnaden und vergünſtigungen erteilen.

Binnen welcher zeit das berufungsmittel zu ergreifen?

teile

teile tit. 43. am ende, ganz mit eingerücket werden sol in §. 6 f. umſtändlicher vorgeſchrieben, wann anders ſelbiges einige gültigkeit haben, und die wirkung der rechteskraft des vom ackergerichts geſchehenen ausſpruches, hemmen ſol, ſiehe oben ſ. 390. Gleichwie nun ſonſt die feldſtreitigkeiten von ſolcher art ſind, daß ſelbige, ausweis tit. 1. §. 3. mündlich und ſchleunig, d. i. one einen weitläuftigen proceſs, beim ackergerichte, abgehandelt werden ſollen, als ſiehe davon die anm. oben ſ. 605. ſo iſt ein gleiches von ſolchen ſachen, da ſie bei Schöffenrat anhängig, ſo viel deren unſtathafte weitläuftigkeit betrift, dafür zu halten, daß ſie ſchleunig gefüret, und nach gegenverhörung deren, davon appelliret worden, nach recht und billigkeit entſchieden werden ſollen, als unſer titel klar anzeiget und eben dieſes von den bauirrungen verordnet, davon ſiehe oben ſ. 547. f. Was aber das ſonſt, in dieſen ſachen nur allein geſtattete mündliche verfaren betrift: ſo kan dis, bei Schöffenrat, nicht wol beobachtet werden, weil daſelbſt gar nichts mündlich ſondern alles ſchriftlich verhandelt wird, wie von den bauſtreitigkeiten in erſtbeſ. ſtelle angefüret worden. Ob man aber von den daſelbſt, in ſolchen feldſtreitigkeiten, erteilten rechtſprüchen an eines der höchſten reichsgerichten ſich berufen kan? Daran iſt um deswillen zu zweifeln, weil dieſe ſachen, wie vorgemeldet, kurz und ſchleunig unterſuchet und abgetan werden ſollen, mithin ſelbige unter diejenigen gattungen der ſachen gehören, die keinen verzug leiden, und daher von ſolchen keine berufung zugelaſſen iſt l. f. ff. de appel. recip. ſodan ſelbige, wo nicht allemal, doch meiſtens auf den augenſchein, ſiehe davon oben ſ. 605. ankommen, und dieſe beſichtigungen bei uns, mittels einer anlaite, geſchehen, von ſelbigen, aber nach dem erſten teile tit. 43. §. 11. keine berufungen geſtattet werden, wie dis alles oben ſ. 549. f. weiter ausgefüret worden, ſo hieher zu wiederholen iſt. Und obgleich in dieſer ref. und erſtbeſ. ſtelle von den bäuen hauptſächlich geredet zu werden ſcheint; ſo zeigen doch die darauf folgenden worte und nachbarliche dienſtbarkeiten, ſo bei uns anlaite genant werden, als welche in algemeinem ausdrucke ſtehen, gar deutlich an, daß auch in den feldſtreitigkeiten, darin es auf die augenſcheinliche beſichtigung, die durch die anlaite oder untergänge geſchehen, vornämlich ankomt, eben dieſe verordnung ſtat finden mus, zumal in dem daſelbſt ſ. 550. angezogenen kaiſerl. freiheitsbriefe die irrungen der dienſtbarkeiten in der ſtadt ſo wol als deren terminei von der berufungsfreiheit ausgenommen werden; iedoch daß auch hierbei ſtat findet, was daſelbſt weiter angemerket worden, wie nämlich in gewiſſen abfällen und wann etwa über einen nebenpunkt der ſtreit entſtünde, die berufung zu geſtatten wäre, welches ein kluger richter, nach beſchaffenheit der ſache und dabei vorkommenden umſtänden, wol zu überlegen und entſcheiden hätte Mev. p. 3. dec. 83. et dec. 188. Brun. adl. f. ff. de appellat. recip. n. 11. lqq. Ob aber, im fal iezgemeldetes berufungsmittel nicht plaz fände, das geſuch der durchſehung der akten und der damit gemeiniglich verknüpften verſchikung derſelben an auswertige rechtsgelerte, an deſſen ſtelle zu geſtatten? Dis bekomt auch aus dem hiervon oben ſ. 552. f. angemerkten, ſeine volſtändige erleuterung.

Beifeldſtreitigkeiten iſt kurz und ſchleunig zu verfaren.

Ob aber das nur geſtattete mündliche verfaren hier angehet?

Ob man von den in feldirrungen erteilten ausſprüchen an die höchſten reichsgerichte ſich berufen darf?

Neunter Titul.

Vom Jagen vnd Weydtwerck, in verbottenen Zeiten.

§. I. NAchdem auch Vns dem Raht, deß vnzeitigen Jagens vnd Weydtwercks halben, vnd darauß gemeiner Bürgerſchafft, in derſelben Gütern zuſtehenden Schäden, mehrmahls Klag fürkommen: Derohalben dann Wir neuwlicher Jahren eine Ordnung darüber ſtellen, offentlich in dieſer Statt vnd zu Sachſſenhauſen publiciren vnd außruffen, oder verkünden, darzu im Druck anſchlagen laſſen: So wöllen Wir dieſelbige nachfolgender geſtalt hiemit erneuwert vnd erklärt haben.

§. II. Nemlich, Daß hinfüro ein jeder ſich deß Haſen ſchieſſens, auch deß Haſen fangens mit Hunden, Garnen, oder Stricken, bey Tag vnd Nacht, von Cathedra Petri an, biß auf Galli, in der Landtwehr allhie, vnd zu Sachſſenhauſen, auch in der Bornheymer vnd Oberroder Terminey, gäntzlich enthalten ſoll: Bey Straff Sechs Gülden, vnnachläßlich zu bezahlen. Sonſt aber in allen vnſern, außwendig der Landtwehr gelegenen Jurisdiction, vnd Oberkeiten, wöllen Wir vnſern Bürgern Weydtwerck zu treiben (doch daß ſolches menniglich ohn Schaden vnd Nachtheil geſchehe) hiemit geſtattet vnd erlaubt haben.

§. III. Vnd demnach ſonderlich groſſe Klag deß Haſen laufens, vnd der Haſen Kauten halben, mehrmahls für Vns kommen: So wöllen wir, daß daſſelbig hinfüro jeder Zeit deß Jahrs bey Straff Zehen Gülden, vermitten, vnd die Kauten alle zugeſchleifft, vnd hinfüro nicht zugelaſſen, noch geduldet werden ſollen.

§. IV. So viel aber das Feldthüner fangen belangt: Sollen dieſelben von obbeſtimptem Tag, Cathedra Petri an, biß auff Jacobi Apoſtoli, allenthalben, In Weingärten aber biß nach eingebrachtem Herbſt, zu fangen verbotten ſeyn. Welcher ſolchs vberführe, vnd in Weingärten mit Garnen, Stecken, oder mit Hunden, darinnen fürſetzlich ſuchen thät: Der ſoll, ſo offt es geſchehe, mit Sechs Gülden zur Straff verfallen ſeyn.

§. V. Sonſt alle andere Vögel, es were mit Garnen, Leymruhten, oder wie es ſonſten geſchehen möcht (doch die Spatzen außgenommen) Soll keiner über (vor) Ioannis Baptiſtæ, bey Straff Zween Gülden, von jedem Tag, ſo offt es vor Iohannis geſchehe, fangen.

§. VI. Nachdem auch deß Lerchenfangs halben, bißhero viel Vnwillen vnd Gezänck, bißweilen auch Schlägereyen entſtanden: So ſollen hinfüro jedes Jahr, ſolche Lerchen Plätz, nach Gelegenheit der Felder, durch vnſere darzu Verordnete außgetheilt, vnd demnach vmb die Läger geloſt werden.

VII. Damit dann das gefährlich vnd ſchädtlich, zu Vnzeiten, Büchſſenſchieſ-

ſchieſſen, vorkommen werde: Wöllen Wir, Daß von vorgemeldtem Tag Cathedra Petri, an, biß nach S. Jacobs Tag, in der Landtwehr nach keinem Gevögels, es ſeye gleich wie es wölle, geſchoſſen werden, Vnd daß ſich auch ein jeder deß ſchädlichen vnd muhtwilligen Schieſſens nach den Thüren vnd Schloſſen im Feldt, durchs gantze Jahr enthalten ſolle, Alles bey Straff Dreyer Gülden, von jedem Schuß, vnnachläßlich zu bezahlen.

VIII. Auff daß aber ob ſolchem allem deſto fleiſſiger gehalten werde: So ſoll von allen obbeſchriebenen Buſſen, das Drittheil dem Anbringer, ſo ſolche Vberfahrung anſagen wirdt, gegeben werden.

§. IX. Dieweil dann ſolche Ordnung, Rügen, vnd Straffen, auch für das Ackergericht gehörig: Als wöllen Wir dieſelbigen, ſampt oberzehlter Erklärung vnd Verbeſſerung, dieſes Orts, auch wiederumb erneuwert, vnd nochmahls beſtättiget haben. Gebieten auch hiemit allen vnd jeden vnſern Bürgern, Inwohnern, Vnderthanen, vnd Beyſeſſen, beyder Stätte, Franckfurt vnd Sachſſenhauſen, derſelben feſtiglich vnd gehorſamlich, bey Vermeidung hieoben einverleibter Straff, zu geleben. Darnach ſich menniglich ſoll wiſſen zu richten.

Anmerkungen.

Die in §.1. angezogene und erneuerte ordnung ſol im jare 1567. ergangen ſein, und iſt aus ſelbiger dieſer titel ledig genommen, nur daß die im §.2. beſtimte und auf Peters ſtulfeier anhebende zeit des verbotenen haſenſchieſen in der ord. anders, und zwar vom erſten merz geſezet war; ingleichem gienge die im §.4. beſtimte zeit vom erſten merz an und daurete bis Lorenztag; auch war die im §.7. gemeldete zeit nach der ord. vom erſten merz bis nach Jacobstage, betrift alſo der unterſcheid zwiſchen beiden verbotzeiten des anfanges nur 6. bis 7. tage. Sonſt iſt bei der hier gemeldeten jareszeit, Peters ſtulfeier, noch anzufüren, wie ſolcher in erſter fortſezung anmerk. ſ. 443. auch gedacht worden, daß die loskündigung zur wiederlöſung der dem pfandherren oder glaubiger zu ſeinem nüzlichen gebrauche, wirklich eingeräumten feld und baugüter, acht tage vorher geſchehen ſol. Ferner iſt bei den in dieſen §§. beſtimten verſchiedenen zeiten, darin das jagen und weidwerk um hieſige ſtadt verboten, erſtlich zu bemerken, daß, nach der vorhin angefürten alten ord. das anfangsziel überhaupt ongefär 6. bis 8. tage ſpäter war, dagegen das im §.2. wegen des verbotenen haſenſchieſen auf Gallustag geſezte endziel, mit der ordnung in ſo weit übereinkomt, weil die daſelbſt gemeldete zeit, bis der herbſt überal eingetan worden, eben um Gallustag, ſo den 16ten oct. einfält, meiſtens geſchehen iſt, und alſo in den weingärten, als auf welche dis verbot hauptſächlich mitgehet, kein ſchaden mer geſchehen kän, mithin dieſe urſache des verbotenen jagens aufhöret, indem ſonſt von ſolchen wildſchüzen, dadurch, andern leuten in ihren gütern, welche ſie durchſtreifen, groſer ſchaden zugefüget wird; als die ſo gleich einzurückenden neueren ratſchlüſſe weiter beſagen. Wie dann auch im §.4. dieſe urſache beim verbotenen feldhünerfangen in den weingärten mit angefüret, und bis auf den eingebrachten herbſt, auſer denſelben aber, im freien felde und äkern bis Jacobstag

Vom jagen und weidwerke in verbotenen zeiten.

Von der jareszeit Peterſtulfeier genant.

Von verbotzeit des haſenſchieſen und feldhünerfanges.

Vom jagen und weidwerke in verbotenen zeiten.

geſezet, ſolche zeit aber in der alten ordnung, auf Lorenztag, ſo etwas über 14. tage ſpäter iſt, erweitert worden, wie dann die urſache dieſes endzieles vornämlich darin beſtunde, weil bis um ſolche zeit, die ernte des kornes und anderer früchten vorbei, uud wann alſo die felder ler geworden, kein ſchaden weiter ausgeübet werden kan. Hieher gehöret auch das im jare 1520. wegen des wachtelfanges und jagens in den weingärten verordnete, nämlich, welcher einem in ſeinem gefrüchtigten acker mit wachtelgarn oder ſonſt ſtellet, der ſol drei ſchilling zu einer pen verloren haben, und dem, ſo den ſchaden zugefüget, den ſchaden abzulegen ſchuldig ſein, welcher aber dem andern in ſeinem weingarten mit jagen, als hunden, ſchadete, der ſolte dem beſchädigten den ſchaden wiederkeren und von ieglichem hunde einen alten tornus zur buſſe geben, welche buſſen hinfüro in eine geſchloſſene büchſe ſollen geworfen werden. Bei der im §. 5. gemeldeten verbotzeit des vogelſchieſens und fangens aber, mus für das wort über, vor, geleſen werden, wie in folgender zeile ausdrücklich ſtehet, daß nämlich ſelbiges vor Johannestag nicht zugelaſſen ſein ſol, aus der urſache, weil in vorhergehender zeit der vögel ſez, heck und legzeit iſt, darin deren ſchieſen und fangen überal verboten. Warum aber die ſpazen hiervon ausgenomen? Iſt die urſache, weil ſelbige weit mer ſchädlich, als nüzlich ſind, und daher ihre ausrottung, da ſie ſich alzuhäufig vermeren, one unterſcheide zugelaſſen iſt, ja an einigen orten denjenigen, ſo eine gewiſſe anzal dieſer vögel überliefern, von den gerichten noch eine vergeltung dafür gereichet wird. Dieſe in unſern §§. verbotenen zeiten des jagens und ſchieſens wurden nun in den neueren ratſchlüſſen, als z. e. vom 6ten ſept. 1653. 12ten mai 1685. wiederholet, auch den 12. merz 1737. und den 27ten nov. 1738. abermal erneuert und erweitert, auf dieſe §§. ſich bezogen und von neuem beſtätiget, daß iederman, binnen ſolchen zeiten, des ſchieſens und fangens der haſen, hüner, wachteln odern anderes gevögels, unter welchem vorwande es geſchehen möge, ſich gänzlich enthalten ſol; auch wird dabei den wartmännern, nebſt den in den gärten und höfen wonenden perſonen, wie auch den beiſaſſen, unterofficirern, ſoldaten und dann endlich den untertanen auf den dorfſchaften dieſes ſchieſen und fangen überhaupt und durchaus, alſo auch in den ſonſt den bürgern geſtatteten zeiten, gänzlich verboten, auch die in der ref. in dieſen §§. den übertretern zu 6. fl. angeſezte ſtrafe in der ord. von 1685. auf 15. fl. erhöhet, als ſolches alles beikommender inhalt der zwo neuen ordnungen weiter anzeiget; wie die vom jare 1685. alſo lautet: »Demnach bißhero vielfältiges klagen vorgekommen, „ und wir im werk ſelbſt erfaren müſſen, wasmaſſen nicht nur vor den thoren und im » feld, ſonderlich auf ſon- feſt- und feiertägen, nach der ſcheiben geſchoſſen, ſon» dern auch das wäidwerk mit haſen und vogelſchieſſen, auch wachteln und hüner» fangen, alzugemein und von vielen aus der bürgerſchaft, wie auch beiſaſſen, „ ſoldaten und dero kindern und geſind, ingleichem von den auf warten, garten„ und andern häuſern im feld wonenden perſonen, zu ungewönlich und verbote„ nen zeiten, unſerer ref. und vormaligen ediken zuwider, unterſtanden wer» den wolle, dadurch aber andern leuten in gütern, als gärten, wieſen, wein„ gärten und beſaamten aeckern, welche ſie mit zerreiſſung der zäun und hecken, „ auch ruinirung ſaamen und früchte durchſtreifen, groſſer ſchaden zugefügt,

und

Vom wachtelfange.

Von zeiten des verbotenen vogelſchieſens.

Warum die ſpazen alzeit geſchoſſen werden dürfen?

Neuere ord. ſo dis alles beſtätigen und erneuern.

Von ſtrafe der übertreter.

„ und noch darbei andere ungelegenheit erreget wird : Als ſeind wir bewogen wor-
„ den, unſere vormalige edikten hiemit zu erneuern, und alles ſolches durch ge-
„ genwärtigen anſchlag zu verbieten, ernſtlich derenthalben befelende, daß män-
„ niglich ſich des ſchieſſens nach der ſcheiben vor den thoren im feld, zu waſſer und
„ land, abſonderlich auf ſon-feſt- und feiertägen; ſodann auch deß ſchieſſens und
„ fangens der haſen, hüner, wachteln oder gevögels, unter was namen und
„ prätext daſelbe geſchehen möge, auſſer der in unſer ref. beſtimmten zeit, inſon-
„ derheit aber die wartmänner und in gärten und höfen wohnhaffte perſonen,
„ wie auch beiſaſſen, conſtabel und ſoldaten, ſich deſſen allerdinges und gänzlich
„ enthalten und müßigen ſollen, bei verluſt deß rors, hund, garn, gezeugs,
„ auch ſtraff 10. taler, die ein jeder, ſo offt er hierwider handlen würde, ver-
„ fallen ſein, und dem anbringer der dritte teil davon gegeben werden ſol. „Die ande-
„ re neueſte aber ſich alſo anhebet: „ Wasgeſtalt Uns einige zeithero äuſſerſt miß-
„ fällig vorgekommen und auf das landambt und ackergericht mermahls klagbar
„ angebracht worden, daß die, in hieſiger ſtadtref. p. 9. tit. 9. von Cathedra Pe-
„ tri an, biß auf Jacobs und Gallustag geſezte hegzeit der jagden, abſonderlich
„ von denen gärtnern zu Frankfurt und Sachſenhauſen nicht beobachtet, und dar-
„ durch die früchte in feldern und weinbergen onverantwortlich verdorben, die
„ jagden ruiniret, auch der feldhüner und vögelfang unzeitig getrieben würden,
„ ſondern auch beſonders die unterthanen auf denen dorfſchaften, wie auch unter-
„ officiers und ſoldaten des jagens zur höchſten ungebür ſich unterſiengen, über
„ dieſes in benachbarter herrſchaften ohnſtrittige territoria von einigen ſträfflich
„ übergegangen würde, woraus gemeinem ſtadtweſen vieler verdruß und be-
„ ſchwerlichkeit entſtehet; Daß wir dieſemnach, um ſolchem eingeriſſenen unfug
„ gründlich zu ſteuren und abzuhelffen nachfolgende wohlbedächtliche verordnung
„ dato abgefaſſet haben: Es ſol nemlich die in obenangefürter ref. ſtelle enthaltene
„ hegzeit in anſehung des jagens ſo wohl als feldhüner und lerchen, auch anderen
„ vögelfangs, bey daſelbſt ſchon dictirter ſtraff von 6 fl. von jederman genau beob-
„ achtet werden: Denen unterofficirern und ſoldaten beſonders auch denen bau-
„ ren auf dem land (es hätten dann leztere von unſerem land-ambt ein- oder andere
„ jagd ordentlich gepfachtet und beſtanden) das jagen, bei onausbleiblicher ſtraffe
„ von ſechs fl. ſchlechterdings verboten ſeyn. Wird iedermänniglich unterſa-
„ get, in benachbarter herſchafften ohnſtrittige und an denen höchſten reichsge-
„ richten in lite nicht befangene territoria und jagd diſtricte überzugehen und dar-
„ innen zu jagen, (wovon jedoch beſonders die orte, ſo durch urteil und recht
„ hieſiger ſtadt bereits in poſſeſſorio vel petitorio zuerkandt worden ſeynd, aus-
„ genommen werden) widrigenfalls der oder die contravenirende ſich das daraus
„ entſpringende ungemach, ſchaden und gefar ſelbſten beyzumeſſen, auch im betre-
„ tungsfall keiner obrigkeitlichen aßiſtenz zu verſehen haben, und über dieſes mit
„ einer ſtrafe von zehen fl. onausbleiblich beleget werden ſollen: Wie dann auch
„ hiermit an die wachten und tore die ernſte verordnung ergehet, in mergedach-
„ ter hegzeit niemand, er könne ſich dann mit einem, auf vorwiſſen und conſens
„ wenigſtens eines unſerer Hrn. Bürgermeiſtere in der ſtadtcanzlei ausgeſtellten

paßir-

„ paßirschein legitimiren, mit flinten dem tor hinauszulaſſen, und denen feldſchü-
„ zen ſo wol, als denen ſchultheiſſen auf denen ſtadtdorfſchafften zugleich nach-
„ drücklich anbefolen wird, auf die hiergegen handlende genau acht zu geben und
„ die contravenienten ſo fort auf dem landamt und ackergericht anzuzeigen. „ Bei
dem erſten ratſchlus iſt auch zu bemerken, daß, wann das jagen und ſchieſen nach
der ſcheiben auf den ſon-feſt- und feiertagen überhaupt verboten: ſolches, als blos zur
wolluſt dienenden werke anzuſehen, die aber, nebſt andern ordentlichen weltlichen,
ſie ſein berufes oder auch vielmer zu eitlem und ſündlichem zeitvertreibe dienende ge-
ſchäfte auf dieſen tagen, die allein zu Gottes ere und der ſelen heilwertigen erbauung
angewendet werden ſollen, in ſo wol göttlichen, als menſchlichen rechten überhaupt
ſcharf verboten ſind. Wie dann, gegen die entheiligung ſolcher ſon- und feier-tagen
überhaupt je und zu allen zeiten die nachdrücklichſten und ſchärfſten ratsverordnun-
gen ergangen ſind, ob ſie gleich, als in derjenigen, ſo jüngſthin den 20ten jan. 1750.
erneuert und von allen kanzeln verleſen worden, die klage ſelbſt darüber
gefüret wird, die erwünſchte wirkung im geringſten nicht gefunden haben; davon
aber die urſachen hier umſtändlich anzufüren der ort nicht, ſondern nur dis hinzu zu-
fügen iſt, was Dr. **Spener** in der predigt über das, im dritten gebote, verbotene
hiervon ſchon, vor 70. jaren, herzlich gewünſchet, daß der hierin lobwürdigen verord-
nung unſerer chriſtlichen obrigkeit, die auch ihrer ſeiten das götliche verbot, mit ihrem
anſehen aufs neue in acht zu nemen verordnet, gehorſamer nachgelebet oder ernſtlicher
auf die übertreter acht gegeben und ſolche mit gewalt und ſtrafe zur folgeleiſtung ange-
halten würden. Wie es auch ferner gar heilſam wäre, wann mit ſolchen ſchönen und
chriſtlichen verboten der entheiligung der ſon und feſttagen, nicht nur auf den gemei-
nen man und geringere, ſondern auch die vornemern ſtandes ſein wollende geſehen, und
ſelbige unter andern auch, auf die an dieſen tagen ſonſt gar gewönlichen groſen gaſte-
reien und malzeiten ſo wol, als alle andere eitle zuſamenkünfte und beſuche, auch das
darin gewönliche ſpielen und dergleichen gezogen würden, indem durch ſelbige nicht al-
lein die herſchaften, vornämlich aber das geſind von beſuchung des öffentlichen
gottesdienſtes und anderer, zu nötiger und heilſamer ruhe und erbauung ihrer ſelen
anzuwenden zeit, woran ſie in den wochentagen, wegen ihren ordentlichen berufes-
arbeit, aus mangel der zeit, onehin nicht gehörig denken können, völlig gehindert
und abgehalten werden, ſondern auch ſolcher üpige und ſündliche zeitvertreib, da er
mit dem waren chriſtentum onedem durchaus nicht beſtehen kan, alſo am wenigſten an
ſolchen heiligen tagen, unter den chriſten erfunden, oder geſtattet werden ſolte.
Sonſt ſiehe vom verbotenen jagen l. ult. c. et cap. 3. X. de feriis. und füret hierbei
Leyſer ſp. 441. med. 9. von dem, auf ſolchen feiertagen ſo wol, als auch in den obigen
verbotenen zeiten, unſtathaften jagen einen abfal an, wo nicht die gemeine not ein an-
ders erfoderte, als z. e. daß das überhandnemende wild alſo hungerig wäre und die
früchte dadurch beſchädigte, da alsdan in ſolchen tagen das jagen wol geſtattet wer-
den könte. Ob aber ferner der im §. 2. wegen dieſer verbotenen zeiten zu jagen, in
hieſigen gegenden gemachte unterſcheid alſo zu verſtehen, daß in den andern, auſer
der landwere, gelegenen und zu hieſiger ſtadtgebiete oder dorfſchaften gehörigen orten
ſelbiger gar nicht zu beobachten, wie aus deren inhalte nicht undeutlich zu erkennen,

daran

Warum auf den ſon- und feiertagen das jagen und ſchieſen überhaupt, wie auch alle andere weltlichen geſchäfte verboten?

Ob die ratsord. gegen die entheiligung der ſon- und feiertagen gehalten werden?

Ob dis verbot auch auf andere nicht benamten gegenden der ſtadt und ihres gebietes zu ziehen?

daran iſt wol zu zweifeln, weil das jagen überhaupt nur alſo geſtattet wird, daß es one iemandes ſchaden geſchehe, mithin die alhier, wegen des jagens auf den befruchteten äckern und feldern verordnete hegzeit, auch auf andere orten und dorfſchaften hieſigen gebietes, allerdinges gezogen werden mus, wie aus obigen neuern ratſchlus gar deutlich zu erſehen iſt. Sonſt füret, bei dieſem titel Mozius in diff. an, daß nach dem römiſchen rechte, einem ieden, kraft der natürlichen freiheit, das recht zu jagen und vögel zu fangen, zugelaſſen, und auf keine grenzen geſchränket worden wäre, §. 12. 21. ſq. inſt. de rer. div. dagegen unſere geſezgeber ſolches recht ihren bürgern zugeeigenet, deſſen wirkliche übung aber, damit durch den vorgehenden misbrauch den feldgütern und weingärten kein ſchaden zuwüchſe, auf gewiſſe zeiten eingeſchränket hätten. Allein es iſt, bei der erſten aus dem römiſchen rechte angezogenen meinung, zu bemerken, daß viele dafür halten, wie deſſen lere, daß das wild in niemandes gewalt ſtehe und daher von iederman nicht allein im eigenen ſondern auch fremden grunde und boden gejaget und gefangen werden könne, und ihm alſo zugehöre, nach §. 12. inſt. de rer. div. l. 16. π. de ſerv. præd. ruſt. l. 28. 29. ad leg. Aquil. mit der natur des eigentums ſtreite, mithin das, auf ſolchem eigentümlichen gute befindliche wild demjenigen natürlicher weiſe zuſtehe, der dieſes gutes herr ſei und wann ſolches auf des nachbarn gut komme, alsdan dieſem wieder zuwachſe, folglich von einem andern auf ſelbigem nicht gefangen werden könne, und alſo das römiſche recht noch in dieſem ſtücke zweifelhaft ſei, als Leyſ. d. ſpec. 440. med. 2. ſq. weiter angefüret und dabei erwenet, wie mit ſolchem natürlichen rechte das deutſche völlig übereinſtimme, auch darauf ſpec. 441. gemeldet, es hätten die Deutſchen einem ieden freien beſizer dis recht auf ſeinen gütern zu jagen geſtattet, und wären nur die königsforſte, welche die Könige hin und wieder in Deutſchlande angeleget und gebauet, mithin ihnen dieſelben allein zugehöreten, ausgenommen worden, obgleich ſolche gerechtigkeit, ungeachtet ſie vorhin, als ein unſtreitiges recht und anhang der güter angeſehen wurde, in folgenden zeiten von den hohen landesobrigkeiten ſer eingeſchränket, endlich dieſelbe an den meiſten orten, den erſten faſt gänzlich entzogen und von dieſen, unter ihre beſondere rechtshoheiten, gerechnet, ja als das vornemſte und angenemſte vorrecht und herlichkeit gehalten worden wäre, und noch, heutiges tages, faſt überal darunter gezälet würde; dagegen Beier in ſpec. jur. germ. lib. 2. c. 2. §. 3. ſqq. dafür gehalten, es könne mit vielen gründen dargetan werden, wie bei den Deutſchen, ſolche freie fürſtgerechtigkeit einem iedem zugeſtanden habe, dergleichen auch noch an vielen orten wirklich ſtat finde, und daher, als ein überbleibſel von ſolcher alten deutſchen jagdfreiheit anzuſehen ſei, ſiehe Bilderbecks anfürung gegen die vermeintliche regalität der jagden, davon ein umſtändlicher auszug im 14. ten teile der allerneueſten nachrichten von juriſtiſchen büchern zu finden iſt. Es hat aber Heineck. in el. jur. germ. lib. 2. tit. 3. §. 51. alle die von Beiern angefürten gründe unterſuchet und dabei aus vielen alten geſezen und nachrichten dargetan, daß die jagden und dabei verknüpften vogelfang und fiſchrechte, vornämlich den Königen in Deutſchlande und ſodan den freien beſizern auf ihren gütern zugeſtanden, und die erſten ſolche in den groſen forſten und wäldern, vor allen dingen, ausgeübet, ja ſelbige endlich den lezten ſolches recht

Was desfals nach dem römiſchen rechte ſtat gefunden?

Ob nach den deutſchen rechten ein ieder auf dem ſeinigen frei jagen kan?

Von den ehemaligen königes und bannforſten in Deutſchlande.

Das jagen wird h. t. unter die vorrechte der landeshoheit meiſtens gerechnet.

ſtreitig gemachet und als eine hoheit an ſich gezogen hätten, wo dieſe nicht ausdrücklich erwieſen, daß ſie mit demſelben, beſonders der hohen jagd, belenet worden wären ſiehe §. 82. ſqq. **Leyſer** dict. ſpec. 441. med. 4. Daher es gekommen, daß, heutiges tages, in den meiſten deutſchen landen das recht in eigenen gütern zu jagen aufgehöret hätte, und den landeshoheiten zugeſchrieben würde, obgleich einige lande noch übrig wären, in welchen die freie pürſtgerechtigkeit noch gälte, und ſolche entweder auf die in den kaiſerl. privilegien beſchehene beſtätigung oder deren langwierigen gebrauch ſich gründete, als ſolche nicht nur in Schwaben, darin ſelbige der unmittelbaren reichsritterſchaft zuſtünde, ſondern auch in den Mainziſchen, Kölniſchen, Würtenbergiſchen, Naſſau-Dillenburgiſchen und andern landen ausgeübet würde, welchen oberwenter **Bilderbeck**, ſiehe obigen auszug ſ. 498. viel andere länder, als z. e. Holſtein, Mecklenburg, Oeſterreich, Beiern ꝛc. hinzugefüget, darin alle adeliche und übrige freie beſizer der güter, auch an vielen orten, alle und iede bürger groſer ſtädten, noch heutiges tages, in beſtändiger übung der jagdgerechtigkeit, ſich wirklich befänden. Wobei **Leyſer** d. ſpec. med. 5. erinnert, daß derjenigen rechtslerer meinung, welche die ſonſt unter die vorrechte der hohen obrigkeit überhaupt gezälte jagdgerechtigkeit nur auf die hohe jagden einſchränketen, dagegen die niedere noch iezo, als einen teil der güter, und daß daher deren freien beſizern ſolche an ſich ſelbſt zuſtehe, anſähen, für die billigſte zu halten ſei, auch dem alten zuſtande der adelichen güter am gemäſeſten komme und daher ſolcher unterſcheid in denjenigen landen, darin die landesherren die kleine jagden unter ihre vorrechte nicht ausdrücklich zugeeignet hätten, noch wirklich beibehalten werde. Was nun die in unſerm titel gemeldete art der jagden und des weidwerkes betrift: ſo erhellet aus deren beſchreibung, da vom ſchieſen und fangen der haſen, hüner, wachteln und andern gevögels vornämlich geredet wird, ſo viel deutlich, daß ſolche nur von der niedern oder kleinen jagd zu verſtehen; und iſt wol auſer zweifel, daß ſelbige, man mag ſie unter die beſondere vorrechte der oberherlichkeit rechnen oder nicht, unſerer ſtadt, da ſie eine unmittelbare reichsſtadt iſt, völlig zugehöre, mithin die in ſelbiger wonenden und verpflichteten bürger derſelben mit allem rechte ſich bedienen mögen, ja hierin vor allen andern ſchlechten einwonern einen vorzug haben; daher auch in oberwentem lezten ratſchlus den beiſaſſen, ſoldaten und andern, die keine bürger ſind, dieſes recht völlig unterſaget worden, weswegen Hr. **Buri** in dem unten anzuführenden ſchönen buche von den alten königlichen banforſten ꝛc. ſeite 71. 166. 193. und in beigefügter abhandlung ſ. 52. dasjenige, was er von der, nach den deutſchen ſitten, den bürgern und bauren unterſagten jagensübung angefüret und ſonſt bekant iſt, auf geſamte hieſige bürger, welche der, den reichsſtädten, zuſtehenden vorrechten und gerechtſamen ſich allerdings zu erfreuen haben, gar übel gezogen hat und alſo offenbar irret, wann er ſolches etwa auf einige ſogenante geſchlechter einſchränken wil, indem dieſe ſo wol, als die übrige aus der bürgerſchaft hierin ein gleiches recht haben und daher dieſer jagd und weidwerkes, one unterſcheide, fähig ſind. Weswegen auch im §. 2. dieſes titels der ganzen bürgerſchaft ſolches geſtattet wird, und hätte dieſem ſonſt gelerten **Verfaſſer** wol geziemet, die in andern landen und kleinen ſtädten ſich befindenden geringere bürger, von unſern reichsſtädti-

In einigen landen findet die freie pürſtgerechtigkeit noch ſtat.

In unſerm titel wird nur von der niedern jagd gehandelt.

Solches stehet allen bürgern eigentlich zu.

Und iſt daher den beiſaſſen und andern einwonern nicht zugelaſſen.

ſtädtiſchen viel genauer und beſſer zu unterſcheiden, mithin ihm, als einem berümten ſtatsrechtslerer, ſolche vergleichung nicht einfallen ſollen. Wie dann überdis diejenigen rechtslerer ſelbſt, welche die jagd aus der zal der hohen vorrechten ziehen und von der jagdbarkeit die bürger, handwerker, der ordentlichen regel nach ſonſt ausſchlieſen, dennoch eingeſtehen müſſen, daß an vielen orten alle und iede bürger der groſen ſtädten, wie vielmer der reichsſtädten, noch heutiges tages, in beſtändiger übung der jagdgerechtigkeit ſich befinden **Bilderbeck** beſ. werk lect. 4. §. 3. ſq. ja **Hr. Buri** ſ. 71. aus **Struben** in vindic. jur. venandi nobil. germ. p. 51. ſiehe auch weiter unten die abhandlung ſ. 52. ſqq. ſelbſt, anfüret, daß in einigen groſen ſtädten den bürgern die jagd zuſtehe, mithin das den übrigen unterſagte von geringern und ſchlechten ſtädten nur zu verſtehen ſei. Ob zwar nicht in abrede zu ſtellen, daß auch unter den hieſigen bürgern, gleichwie an andern orten, viele vom geringern ſtande ſind, als die handwerks und ſolche leute, die von ihrer täglichen handarbeit und handtierung ſich und die ihrigen ernären müſſen, die ſolches recht überaus misbrauchen und dem jagen alſo ergeben ſind, daß ſie darüber ihre narung faſt völlig an einen nagel henken, dadurch aber faullenzer, vertuner, betler und verderber ihrer weiber und kinder werden, welchen freilich, durch gute policeiordungen, kräftiger inhalt zu tun und dem misbrauche, ungeachtet ſie, als reichsſtädiſche bürger, zu der jagdgerechtigkeit befuget ſind, zu ſteuern, dagegen ſelbige zu fleiſiger treibung ihrer handtierung anzuweiſen, und ihnen, daß ſie des ihnen ſchädlichen jagens ſich gänzlich enthielten, anzubefelen wäre, wie dann auch an vielen orten ſolche gute verordnungen anzutreffen ſind **Leyſer** ſpec. 441. med 2. **Buri** d. tr. p 71. als auch unter andern dieſe urſache ſchon in einem alten hieſigen ratſchlus vom 20ten jan. 1585. mitangefüret, warum den untertanen hieſiger dörfer das jagen gänzlich verboten, weil die erfarung ausgewieſen, wie durch ſolches ſchieſen und weidwerk dieſelben von ihrer arbeit abgewönet, farläßig geworden und leztlich gar zum betelſtabe geraten wären, wie derſelbe alſo lautet: » Nachdem dem Rath der ſtadt Franckfurt, von den benachbarten, graf vnd herſchaften, vilfältige clagen fürkommen, vnd verweyßlich furgeworffen wirdt. Als ſolte er der Rat, ihren hinderſäſſen vnd vndertanen vff ihren flecken vnd dorfſchafften fürſezlich geſtatten, daß ſie in frembden termeneyen vnd obrigkeiten, wildpret, rehe, haſen, vnd anders ſchieſen mögen, vnd dardurch vergremung vnd böſe nachparſchafft anzurichten luſt hetten, vnd dann die erfarung außweiſet, daß durch ſolches ſchieſſen vnd weidt werk, die vnderthanen von ihrer arbeit abgewöhnet, fahrleßig werden, vnd leztlich gar zum bettelſtab gerathen. „ So iſt demnach „ gedachten Rats ernſtliche meinung, hiemit gepietend, daß alle E. Rats vnderthanen vnd hinderſäſſen, vff den flecken vnd dörffer, wie auch deren knecht vnd beiwoner hinfüro, auß obgemeldten vnd andern mehr vrſachen, ſich des ſchieſens mit der büchſen, wie auch der haſen vnd felthünerfangs vnd was demſelben anhangt, vnd darunder verſtandten werden möcht, in allen des Rats terminei vnd obrigkeiten gänzlich und zumal, ohne ſondern der herrn Bürgermeiſter befelch vnd erlaubnüs enthalten. Auch bei den benachparten, damit ein erb. Rath keinen anhang machen ſollen, bei ſtrafe zehen gülden, daran dem anbringer der vierte

Geringe bürger misbrauchen dis recht zu ihrem ſchaden gar ſer.

„ teil gegeben werden sol.„ Weil nun auch dem Rat, wie oben §. 156. f. 162. f. 168. weiter angefüret, das regiment und die verwaltung der unserer stadt zustehenden hoheiten und gerechtsamen zukomt: so folget daraus von selbsten gar klar, daß er solche verordnungen, wegen der art und weise, wie und um welche zeit dieses jagen und weidwerk auszuüben, wol habe ergehen lassen können, damit durch deren gebrauch gemeiner burgerschaft und ihren gütern kein schaden zuwachse, wie hier in diesem titel und abangefürten ordnungen wirklich geschehen ist. Wann ferner im §. 2. der gegenden zu Sachsenhausen und Oberroder termini so wol, als anderer, auser den warten und der landwere, hiesiger obrigkeit unterworfenen gebietes, ausdrücklich gedacht, und das den bürgern daselbst gestattete jagen und weidwerk, als ein hiesiger reichsstadt gehöriges vorrecht und befugnis, behauptet worden: so ist doch hierbei zu bemerken, daß die benachbarten Grafen, iezo Fürsten von Ysenburg, seit zwei hundert jaren, solches unserer stadt streitig gemachet, und wie ihnen die hohe so wol als niedere und kleine jagden und weidwerk über die, zu hiesiger stadt auf der Sachsenhäuser seite, gehörigen waldungen und felder ganz allein zustehe, vorgegeben haben, und zu dem ende sotane ihre anmasliche gerechtsame, auf den ihnen von vielen jarhunderten her, als ein reichslehen zustehenden uralten reichs- und königsforst zur Dreieiche genant, und damit unzertrenlich verknüpften forst und wildban in demselben, wie auch alle davon abhangende oberherlichkeiten, gerechtigkeiten und gerichtsbarkeiten, als z. e. das bestrafungs und pfandungsrecht der in den Frankfurter waldungen begangenen wild und anderer frevelgründen, und wie solches wildbansrecht über hiesige waldung, gärten und felder, so wol auserhalb der landwere und den warten, als binnen selbigen, bis an die stadtore sich völlig erstrecke, behaupten wollen. Welcher erweiterung dieses Dreieicher wildbans auf die hiesige waldungen aber unsere reichsstadt iederzeit wiedersprochen, und dabei das merere angefüret hat, daß sotane ehemalige reichswaldungen in ältern zeiten ein besonderer alter königsforst, nahe bei Frankfurt gelegen, gewesen, in den alten kaiserl. urkunden und privilegien nostra & imperii nemora, königsforst prope Franckenfort oder unsere und des reichs waldungen geheisen, und mit dem so genanten Dreieicher banforste nicht die geringste gemeinschaft hätten, selbige auch von Kaiser Karl dem 4ten, im jare 1372. nebst dem schultheisenamte, der stadt verkaufet, in dem darüber errichteten kaufbriefe der forst buchwald und das lehen genant worden, und solche zwar auserhalb der landwere, doch im Frankfurter gebiete gelegen wären, mithin besagte reichsstadt, durch solchen kauftitel, das völlige eigentum, wie auch die damit verknüpften gerechtsamen und herlichkeiten, samt allem, was dazu gehöret, auch wie man es nennen möge, sonderlich das forstamt an solchen waldungen, nebst den daran stosenden ellern und gebüschen wirklich an sich gebracht, und mit selbigen, nach ihrem gefallen und gutdünken, iederzeit verfaren, ja ihre darin habende gerechtsame im jagen, bestrafung der wild und anderer frevel, auch übriger befugnissen stäts gebrauchet, und allen, von Isenburgischer seite, beschehenen beeinträchtigungen alzeit wiedersprochen hätte. Als nun, solcher bewandnis halben, zwischen den Isenburgischen herschaften und unserer reichsstadt, von alten zeiten her, vielfältige irrungen

Die grafen von Ysenburg machen hiesiger stadt die jagogerechtigkeit, jenseit des Mainflusses, streitig.

Und worauf sie ihr vermeintlich recht begründet.

Hiesige stadt aber hat selbigem alzeit wiedersprochen.

Vom alten besondern königsforsten albier.

Wie selbige nebst damit verknüpften jagden und forsten die stadt an sich gebracht?

Darüber sind von alters her zwi-

gen.

gen und ſtreitigkeiten über dieſen Dreieicher wildban entſtanden, und von jener ſeite, den hieſigen bürgern, it und alle wege viele eingriefe an ihrem jagen und weidwerke in dieſen gegenden, mit vorgenommenen beſtrikung, pfändungen und andern tätlichkeiten geſchehen: ſo wurde der Rat, gegen das jar 1563. bewogen, beim Kaiſerl. Kammergerichte einen mandat oder ſtrafgebotsproces auf die reichspfändungſazung, gegen die damaligen Grafen auszuwirken welcher proces aber zu ſolcher zeit nicht weiter fortgeſezet ſondern bis in die iezige zeiten erſizen geblieben. Da endlich gedachter Rat, wegen der von Gräfl. iezo Fürſtlicher ſeite, abermals beſchehenen vielfältigen beeinträchtigungen, denſelben von neuem wieder angefangen und bei vorerwentem höchſten Reichsgerichte desfals eine citation ad reassumendum processum mandati et citat. ſo wol, als auch eine andere neue citat. ex lege diffamari ausgewirket hat. In welchen zwenen proceſſen nun, von beiden teilen, in verſchiedenen hierüber gewechſelten und bis auf die quadruplicas (vierte ſchriften) bisher gekommenen weitläuftigen ſchriften, ihre gerechtſamen volſtändig an- und ausgefüret, auch denſelben, zu merer der ſachen erleuterung, ihre rechtliche ausfürungen beigefüget und ſolche in druck heraus gegeben worden ſind, darunter folgende die vornemſten und alſo betitelt ſind, als von Iſenburgiſcher ſeite kam zum vorchein: » Kurze documentirte demonſtration, daß der uralte reichs und königs» forſt zur Dreieichen ſamt der unzertrenlich damit verknüpften wildbansobrig» keit ſich auch über die Frankfurter waldungen und felder unwiederſprechlich er» ſtrecke, und ſolches von der ſtadt Frankfurt von seculis bis hieher ſelbſt oft und „ vielfältig er und bekant worden. Dagegen unſere reichsſtadt im jare 1738. „ eine ſtandhafte beantwortung der Gräflich Iſenburgiſchen ſo rubricirten kurzen » demonſtration, daß der uralte reichs und königsforſt zur Dreieiche ſich auch » über die Frankfurter waldungen und felder erſtrecke ꝛc.„ in druck geben und ihren, beim Kaiſ. Kammergerichte überreichten triplikſchriften beilegen laſſen; welche ſo wol, als die übrigen hieher gehörigen ſchriften dem gründlich gelerten Verfaſſer, Hrn. Sindicus Lucius, ſo um das gemeine ſtadtweſen ſich bisher beſtens verdienet gemachet, zuzuſchreiben ſind. Worauf man von Iſenburgiſcher ſeite noch nicht ſtille geſeſſen, ſondern auf iezigemeldete ſtandhafte beantwortung hieſiger ſtadt, eine weitläuftige gegenbeantwortung alles deſſen, was in iener eingewendet worden, ebenfals übergeben, und ſolche, durch den druck, im jare 1742. alſo bekant gemachet hat: » Behauptete vorrechte der alten königl. banforſten oder ausfüsung derer » dem königl. forſt- und wildban zu der Dreieiche anklebenden oberherlich und ge„ rechtigkeiten, und gründliche erweiſung, daß ſolche ſich über die ganze gemar» kung der freien reichsſtadt Frankfurt am Main, unwiederſprechlich erſtrecken, „ als eine gegenbeantwortung alles deſſen, ſo hierwieder in der Frankfurtiſchen „ ſo betitelten beantwortung eingewand worden, nebſt einem beweis- und urkun„ denbuch. In welcher weitläuftigen rechtlichen ausfürung deren verfaſſer folgende ordnung gehalten, daß er zuerſt die Iſenburgiſchen gründe berüret, ſodan die Frankfurtiſche beantwortung zugleich eingerücket, und endlich jener gegenbeantwortung, auf ieglichen Frankfurtiſchen einwurf, beigefüget; dem allem aber, zu beſſerer erleuterung der ſache, den erſten teil, des zu Offenbach im jare 1736. ge-

ſchen beiden teilen viel ſtreit tätlichkeit, auch einſchwerer proceſs daraus entſtanden. Und dirſer noch dauret.

Hiervon ſind weitläuftige ausfürungen im druck erſchienen.

vder bekomt das dritte teil davon.

das dritte teil davon gegeben werden sol: so ist dis noch zu erinnern, wie in einem ratschluse von 1575. einem feldschüzen nur das 6te teil von ieder busse, so aus seinem anbringen erfolget und gefallen ist, gereichet werden solle. Sonst wird solches noch bei der vererd. des §. 8. gelassen, und selbiges auch, heutiges tages, fast bei allen andern überfarungen und verbrechen meistenteils beobachtet, wann also z. e. iemand diejenigen, so auf gemeine strafe kersel oder andern unrat schütten, behöriger orten angiebt: so bekomt er ebenfals ein dritteil, von der, dem übertreter, angesezten strafe, laut vieler ältern so wol, als neuern hierin ergangenen ratesordnungen, welche alle nacheinander hier anzufüren alzuweitläuftig wäre, und bereits oben s. 452. und 463. von dieser sache verschiedenes vorgekommen ist, wie auch unten beim 10ten teile an einigen orten von diesem genus, so diejenigen, welche die übertreter der ordnungen oder andere verbrecher, bei der obrigkeit, gebürend anzeigen, zur vergeltung zu gewarten haben, unterschiedenes merkwürdige angefüret werden sol. Wie endlich alle diejenigen, so keine feldgüter und gärten haben und doch in anderer leuten ihre gehen, auch darin, mit abschneidung der trauben und andern stücken schaden zufügen, bei bedrohung ernstlicher strafe sich alles dessen gänzlich enthalten sollen. Dieses weiset der am 19ten augusti 1617. ergangene ratschlus das merere aus: „ Demnach nun ein zeithero verspürt worden, daß viel perso„ nen, welche keine güter entweder eigentümlich oder bestandsweis auf dem felde „ innhaben, gleichwol sich unterstehen andern leuten in dem ihrigen beschwär„ lich zu seyn, vnd ihnen das ihrige an obst, trauben vnd anderm zu entziehen „ vnd zu entfremden, ja wol auch hernach teils zu offenem marckt zu bringen, „ teils sonsten anderer orten heimlich zu verkauffen: solchem zuvor zu kommen; so „ ist hiemit des Rats ernstlicher befehl, daß sich alle diejenigen, so keine güter „ im feld haben, wie auch sonsten ingemein männiglich, beneben ihren kindern „ vnd gesindt, anderer leut weinberg, gärten vnd anderer feldgüter enthalten, „ vnd müßig gehen, darinnen auch mit abschneidung der trauben und andern einis „ gen schaden nicht zufügen sollen, mit der bedrohung, da jemand dißfalls be„ treten, oder brüchig erfunden würde, daß derselbe mit ernster strafe belegt „ vnd angesehen werden solle, darnach sich alle solche personen zu richten und „ für strafe zu hüten wissen werden.

Ende des neunten theils.

Zehen-

Zehender Theil
Der
Reformation.

Von Bürgerlichen Geltstraffen vnd Bussen, Auch Injurien, Schmähe vnd Freffel-Sachen, Vnd dann auch Malefitz vnd Peinlichen Sachen.

Deß Zehenden Theils Erster Titul.

Von allerley Bürgerlichen Bussen, vnd Gelt-Straffen.

§. I.

Erstlich vnd anfänglich, wöllen Wir alle die Ordnungen, so vnsere Vorfordern, vnd Wir, einem jeden Handtwerck insonderheit, in jhren Zunfft Büchern, gegeben, hiemit bestättiget, Vnd daß denselben, bey Peen darin verleibt, solle gelebt vnd gehorsamet werden, gebotten haben. Doch Vns dem Raht, vorbehalten, dieselben künfftiglich (wo von nöhten) zu endern, zu mehren, vnd zu verbessern.

Anmerkungen.

Bei den strafen ist anfänglich überhaupt zu bemerken, daß sie insgemein in bürgerliche und peinliche eingeteilet, solche aber anders, bei den Römern, anders bei den Deutschen, erkläret worden. Dann bei jenen die ersten auf des klägers eigenen nuzen und vorteil giengen, und die strafe der beleidigten partei zuerkant war l. 9. §. 5. ff. de publican. §. 10. inst. l. 37. §. 1. ff. de injur. die lezten aber zur genugtuung des gemeinen wesen, daß in selbigem die verbrecher, als störer der öffentlichen ruhe, gestrafet und andere dadurch abgeschrecket würden, abzieleten d. l. 9. §. 5. welche wieder in solche, die des menschen leben und freiheit betrafen, und dann die, so sich nicht so weit erstrecketen, als die erlosigkeit, geldstrafe, so dem fisco, d. i. gemeinem gute heimfiele, und dergl. eingeteilet wurden. Bei diesen aber sahe man diejenigen für bürgerliche strafen an, die nicht an haut und har giengen, als eine mäßige gefängnis, landesverweisung, wiewol auch diese, unter die peinlichen von etlichen gerechnet werden, bussen, geldstrafen, u. s. w. die peinlichen hingegen waren geradhin auf haut und har gerichtet, und wieder einige von

Vom unterscheide der bürgerlichen und peinlichen strafen nach römischen

Und deutschen rechten.

der art, daß ſie das leben benamen und auf den hals giengen, andere aber nur den leib angriffen; wie dann dieſe mancherlei gattungen der ſtrafen, ſo bei den Deutſchen in ältern und mitlern zeiten, nach den Sächſiſchen und Schwäbiſchen landrechten, bekant waren und angeſezet wurden, Heineck. el. jur. germ. lib. 2. tit. 20. §. 366. ſqq. nach einander angefüret und erkläret, auch darauf §. 388. ſq. hinzugefüget hat, daß ſelbige die peinliche halsgerichtsordnung meiſtens beibehalten habe; deswegen aus ſolchen rechten und gewonheiten obermeiter unterſchid der bürgerlichen und peinlichen ſtrafen herrüren und noch heutiges tages, gelten mag, Lauterb. coll. lib. 48. tit. 19 §. 7. ſqq. Struck. uſ. mod. pr. in dict. lib. 49. tit. 19. §. 2. als auch dieſer unterſcheid in unſerm teile der ref. klar ſtehet, da alhier in tit. 1. von den bürgerlichen buſſen und geldſtrafen, tit. 8. aber von den peinlichen und maleſizſtrafen, ſo an leib oder leben gehen, gehandelt und daſelbſt, wegen der lezten, auf obgedachte peinliche halsgerichtsord. ſich berufen wird, wiewol auch im erſten und nur von den bürgerlichen ſtrafen handelnden titel in den §. 3. 13. 15. 16. 17. einige ſtrafen ausdrücklich benant werden, welche doch, ihrer eigenſchaft nach, vielmer zu den peinlichen, ſo auf den leib gehen, gehören ſolten; ſo alſo mit unſerer aufſchrift, nicht wol übereinſtimt. Sonſt werden hier die zuſammengenommenen worte buſſen und geldſtrafen, als gleichgeltende und einerlei ſachen angeſehen, wie auch ſchon im 9ten teile an einigen orten, als in der vorrede §. 598. tit. 2. §. 3. tit. 3. §. 9. 10. 15. tit. 4. §. 13. tit. 9. §. 9. geſchehen, und alda die worte rügen, einigungen, buſſen und ſtrafen meiſtens beiſamen ſtehen, für eines gehalten und dadurch die geldſtrafen verſtanden werden. Es merket aber Heineck. in el. jur. germ. d. l. §. 384. ſq. bei den worten buſſen an, daß unter dieſen geldſtrafen auch darin ein unterſcheid war, wie nämlich diejenigen, ſo dem richter bezalet wurden, mit dem namen wette, ſo ein altes deutſches wort, und ſo viel überhaupt heiſet, als einer vom richter erkanten ſtrafe ein genüge tun beleget, die aber, ſo der beleidigte teil bekommmen, eigentlich buſſe genant worden, und von welchen noch diejenige ſchadenerſezung und genugtuung, ſo eben dieſer erhielte, wieder unterſchieden, und eigentlich das wergeld genant worden, von welcher beſondern verſchiedenen benennung aber unſere ref. nichts ausgedrucket, ſondern alle bürgerliche ſtrafen, darunter die in gelde beſtunden vornämlich zu verſtehen und welche der obrigkeit, mithin dem gemeinen gute, heimfallen, auch mit dem namen buſſen benant, und für eines gehalten hat, als auch dis ſchon in den alten ſtatuten ſich alſo befindet. Ob nun wol unten in tit. 2. § 1. nebſt tit. 3. §. 1. der oben, aus dem römiſchen rechte, angefürte unterſcheid der bürgerlichen und peinlichen ſtrafen in ſchmäſachen angezogen ſtehet, mithin dem iezo von den ſtrafen überhaupt bisher angefürten zu wiederſprechen ſcheint; ſo wird doch, bei dieſen ſtellen, weiter angefüret werden, wie ſolches hier, als etwas beſonders, ſo ledig aus dem römiſchen rechte angenommen worden, anzuſehen ſei. Wobei noch endlich anzufügen, daß bei den Deutſchen, ſo wol in ältern als mitlern und neuern zeiten, die geldſtrafen am meiſten bräuchlich und im gange waren, und auch ſolche, bei ſchweren verbrechen, öfters angeſezet wurden, ja damit vor alters alle übrige ſtrafen, ſo auf leib und leben giengen, abgekaufet und vermieden werden konten,

Worin er nach unſerer ref. beſtehet:

Von buſſen und geldſtrafen.

Wie buſſe und wette von einander unterſchieden?

Vom wergelde.

Vor alters konten alle ſtrafen mit gelde abgekaufet werde.

Hei-

Heineck d. l. §.379. sqq. 384 sq. davon aber unten eigentlich vorkomt. Von der im §. 1. wegen der handwerksachen stehenden und sonst an sich weitläuftigen materie sol hier vornämlich nur dasjenige, was zur erklärung und erleuterung dieses §. dienet, als worin allein die, den hiesigen handwerkern, gegebenen alten ordnungen überhaupt angezogen und bestätiget worden, angefüret werden. Wann es nun heiset, daß von den vorfaren diese ordnungen in der handwerker zunftbüchern gegeben und eingeschrieben worden, siehe auch oben im achten teile tit. 15. §. 1. ein gleiches s. 581. so ist zu bemerken, wie, vor alters, in hiesiger stadt die zünfte stark aufgekommen waren, selbige gar ser überhand genommen und darunter die meisten aus den handwerkern bestanden, auch ihre zunftmeister und vorsteher gehabt hatten, von welchen viele geseze und bündnisse unter ihnen eigenmächtig, one wissen und willen des Rates, gemachet, davon siehe oben s. 171. s. dadurch aber in der stadt grose unordnung und gebrechen öfters verursachet wurden, daß daher derselbe in den jaren 1352. f. ausweis des alten gesezbuches, so in Freiherren von Senckenb. com. 1. sel. jur. et. histor. stehet kap. 22. §. 2. s. 23. genötiget worden, die verordnung ergehen zu lassen, daß keine zünfte mer, dann als ihrer iezo sind, sein, und sie auch kein gesez, one des Rates wissen und willen, unter sich machen sollen, als die worte lauten: „ Man ist auch uf denselben tag übirkommen, „ das keine zunfft nicht me sein sal, dan alse ir izund sint, und en sollen auch „ keine geseze under in machen an des Rades wissen und willen. „ Wie dann in eben diesem alten gesezbuche noch verschiedene zu den zünften gehörige statuten, daraus sonderlich ihre damalige gebrechen und mängel zu erkennen, auch wie deren einige zum teil wieder aufgehoben wurden, zu finden sind, als z. c. kap. 5. §. 2. s. 12. f. stehet, daß keine handwerker oder zünfte, (als welche beide alhier, in so fern sie die zunft, daraus dis oder jenes handwerk bestanden, andeuten, eines sind, iedoch auser den handwerkern noch viele andere zünfte gewesen, als von deren ursprunge und gelegenheit bereits oben s. 173. etwas vorgekommen ist, siehe auch davon histor. verlauf s. 205.) iemand in ihre zunft nemen sollen, er habe dann vorher, bei den Bürgermeistern, die bürgerschaft empfahen und welche zunft das überträte, vom Rat nach befinden gestrafet werden solte, als auch oben s. 230. ein gleiches statut angefüret worden ist. Im 7ten kap. s. 14. wurde das von den schmiden unter ihnen geschehene bündnis und gebot aufgehoben, so also lautet: „ Auch han wir gemacht um die schmide, hant die ein virbund unn ein ge„ bod undir in gemacht, das sie uff ein geld beslahen sullen und verkouffen. Das „ gebot sal allis abe sin, unn sal jederman beslahen unn virkauffen alse zitlich un„ mogelich ist. Wo sie die sazzunge nicht abe tedin. An weme man das gewar „ würde der sal ein virteil jaris für die stad ane allirleie bedde. Brechte auch „ yman kouffmanschaff here von neylen adir von isene, den sullen sie lazsen „ kouffen und virkouffen, als in der merkit, lerit, unn sullen in nicht daran hin„ dirn. Wer den daran hindirte der sal eynen maind für die stad, adir sal dry „ phund heller gebin, „ davon siehe auch oben s. 455. Nach kap. 8. s. 15. solte der zimmerleuten, steindecker und steinmezen unter einander aufgerichtete zunft ebenfals ab und einem jeglichen, er sei einheimisch oder fremd, um sein geld zu

Von den vor alters hier gewesenen zünften.

Und was der Rat wegen ihrer überhandnemung verordnet?

In diese zünfte durfte niemand, wo er nicht zuvor bürger war, genommen werden.

arbeiten erlaubt sein, als die worte also lauten: „Auch hant die zymmerlude
Der zimmerleuten, steindecker und steinmezenzunft ward vor alters aufgehoben.
„ die steyndecker und die steynmezen eyne zunft miteinander, die zunft sall al-
„ lirdinge abe sin, auch sullen sie eynen yglichen hy laßin erbeidin um sein geld
„ he sy burger adir gast. Unn ensullen ime des nit werin; hant sie auch kein ge-
„ bod undir in gemacht, um ir erbeit die gebod sullen alle abe sin; hetten sie gebod
„ gemacht und enwulden der nicht abe tun, wer des nit entete, der sulde ein viер-
„ tel jaris für die stad adir sal 10. phund gebin, wereten sie auch ymane sine arbeit
„ adir enwulden nicht by in arbeidin, wer das tede der sal eynen maynd für die
„ stad adir sal dry phund heller gebin. Wiewol die aufhebung dieser zünften gar kurze zeit gedauret haben mus, indem, in folgenden zeiten, davon sich nichts weiters findet, dagegen derselben überhaupt öfters erewenung geschehen ist, siehe auch
Altes statut in welchen fällen die zunftgenossene der zunft dienen musten.
oben s. 173. Im kap. 15. s. 21. ist verordnet, „Were auch yman he were in zunff-
„ ten in hantwerken uz hantwerken, adir wer he were, die glubede (gelübde)
„ hetten geton, das dem gerichte schedlich were, die gelubede wollen wir das sie
„ allir dinge abe sin, herum sal man dem Rat fragen. Ob yman darum icht
„ wyze, der sal es rugen (d. i. beim Rat zur bestrafung anzeigen) uf synen eyd.
„ Im kap. 22. §. 1. s. 22. stehet ferner; Man ist uf dem gemeinen Rade übir-
„ komen, wo ein man odir ein frauwe in eyner zunfft ist, der ensal der zunfft
„ nicht dynen, dan zu der stede noden zu uzpertin und zu den kerzen, darzu sul-
„ len sie dienen, wer das nicht tun enwolde, so sulden man der zunfft einen richter
„ lyhen und sulde den adir die, für die anzal phenden, die in da geburte zu gebene
„ an geferde.“ Wobei zu bemerken, daß durch diese fälle, darin ein iedes zunftglied seiner zunft zu dienen schuldig war, vermutlich keine andere, als entweder, wo etwa die stadt mit ihren benachbarten oder andern feinden in streit geraten und deshalb kriege zu füren genötiget worden, da dann, in solchen notfällen, die ganze bürgerschaft, mithin auch die zünfte, kraft ihrer verbündnis und eides, mit in kriege ziehen und herzüge tun musten, wie davon oben s. 221. bereits gehandelt worden, und also obiges alte wort uzpertin oder eigentlich usfertin, das ist mit in krieg ausfaren und ziehen, deutlich anzudeuten scheint, oder wann, in der römischkatolischen kirche, auf den hohen festen, feierliche processionen und umgänge mit brennenden lichtern gehalten wurden, dabei dann alle zünfte mitzugehen pflagen, und diese umgänge, durch den ausdruck zu den kerzen, angedeutet wurden, von solchen feierlichkeiten aber niemand sich abziehen durfte,
Vor alters waren schon bei den zünften grose misbräuche und feler.
sondern darin seiner zunft, wohin er gehörete, beiwonen und dienen muste. Aus welchem allen nun klar zu erkennen ist, daß schon, in solchen alten zeiten, bei den zünften, absonderlich denen, so aus den handwerkern bestanden, grose misbräuche, gebrechen und unordnungen gewesen sein müssen, welchen zu steuern der Rat obige verordnungen zu geben genötiget worden. Daher die zünfte ihre gewonheiten und artikel, dafern sie gültig sein solten, vom Rat hatten müssen bestätigen lassen, als im jare 1366. die wullenweber, mezler, kürsner, becker, schuwerter, löher, fischer, schneider, schifleute, steindecker, zimmerleute, steinmeze, bender und gärtner, dem Rat, ihre gewonheiten und artikel von ieder zunft überreichet, auch sie dabei zu lassen und schüzen gebeten hatten, so ihnen

auch

auch zugesaget wurde. Wie dann noch überdis, aus einem freiheitsbriefe, so Kaiser Karl der vierte im jare 1368. unserer stadt gegeben und im privil. buche s. 182. anzutreffen, deutlich zu ersehen ist, daß auch damals noch grose gebrechen und unordnungen unter den handwerkern, so der stadt schädlich, waren und sie gar nicht wol bestelt gewesen; daher obgedachter Kaiser den Schöffen und dem Rat macht gegeben, deshalb solche ordnungen und geseze unter ihnen zu machen, die redlich wären, auch zum nuze und eren der stadt gereicheten, als die hiehergehörigen worte also lauten: » Es haben fürpracht N. N. Schepfen, wie das etliche trefliche gebrechen sey » under den handwerkluten doselbest, also daß die handwerke in der stadt nicht » also wol bestellet sind, als daß der stat, und den handwerkern not und erlich » were. Dorum wann wir euch alles guten wol getrowen: so empfehlen wir » euch Scheppfen und dem Rate zu Fr. und wollen, daß ir die genante handwerke » besehen und bestellen sullet, daß die in eyne sulche ordnunge geschicket und ge» sezet werden, das die redlich steen noch ewern gewissen zu nuze und zu eren » der vorgenanten stat und das zu tuen, geben wir euch ganze und volkomene » macht bis an unser wiederufen. Woraus also klar zu schliesen, daß der Rat, da die von demselben, zu abtuung der vorhin, bei den handwerkern, eingeriesenen unordnungen und misbräuchen bisher ergangenen ordnungen nicht zureichend gewesen solchen völlig zu steuern, zu dieser ordnung besserer handhabung eine kaiserliche volmacht und freiheit auszuwirken genötiget worden. Worauf dann, one zweifel, auser den vorigen, noch weitere gute verordnungen werden ergangen sein; dahin unter andern zu rechnen, wann den zünften ingemein verboten und bei eidespflichten eingebunden worden, one vorwissen derjenigen Ratspersonen, welche einer ieden zunft, wie von alters, zugeordnet, einige zusamenkunft zu halten oder anzustellen, als der Rat in seinem den 27. junii 1612. an Kaiser **Mattias** abgelassenen gegenberichte, auf diese verordnung, sich ausdrücklich bezogen hatte s. histor. verlauf. s. 18. siehe auch oben s. 172. f. Auf welche verordnungen nun in unserem §. sich bezogen, sie insgesamtbestätiget und auch zugleich deren künftige veränderung, vermerung, oder besserung ausdrücklich vorbehalten worden sind. Was ferner die zünfte und übrige gemeinde zu der im jare 1525. als die glaubensreinigung und kirchenverbesserung alhier anzufangen begante, gewesenen unruhe beigetragen und wie sie dem Rat verschiedene artikel vorgeleget, auch welche zünfte solche eigentlich so wol in ihrem eigenen, als aller anderer mitzünften namen besiegelt hatten; davon komt unten einiges vor, siehe auch hiervon Lersn. chronik 2ten teil s. 493. Wann man hierauf ferner die nach unserer ref. folgenden und zu anfange des 17ten jarhunderts gehenden zeiten ansiehet: so findet sich, daß vor und um selbige, in unserer stadt, da die, wegen der zwischen dem Rat und der bürgerschaft damals sich ereigneten mishelligkeiten und daraus entstandenen bürgerlichen unruhe, bekante Kais. Kommißion alhier gewesen, auser verschiedenen gesellschaften, in deren etliche die vornemsten bürger von alters her sich begeben hatten und waren, als z. e. die Limpurger, Frauensteiner, krämer und kaufmansgesellschaften dahin gehören, siehe historischen verlauf der bürgerlichen unruhe s. 125. 198. 201. f. 218. f 222. 225. s. 245. f. sechs und dreißig zünfte, welche fast meistens, aus den handwer-

Wie Kaiser Karl der vierte den Rat bemächtiget solche wieder in ordnung zu bringen?

Wie es mit den zünften im anfange des 17ten jarhunderts bewand wark

kern bestanden hatten, siehe ged. hist. verlauf s.59. 125. 187. 262. 275. 297. 203. f. in welcher lezten stelle die meisten davon namhaft gemacht werden, welche ihre eigene zunftmeister, (gleichwie jene ihre burggrafen und vorsteher) gehabt und unter sich viele ordnungen und artikel errichtet, strafen angesezet und also dieselben, absonderlich die zünfte, solche grosen ausschweifungen begangen hatten, daß hierdurch gemeinem stadtwesen viel unheil und unruhe zugezogen wurde; welchem allem aber abzuhelfen und diese gar mislichen sachen in eine bessere ordnung wieder zubringen, man in dem, im jare 1613. errichteten bürgervertrage, oder den zwischen dem Rat und der bürgerschaft verglichenen, und von damaliger Kais. Majestet bestätigten abschiedespunkten §. 3. 4. dahin sich verabredet hatte, daß, mit genemhaltung des Rates, alle und iede bürger, künftig, in gewisse gesellschaften und zünfte eingeteilet werden, ein ieder zunftherr einer zunft treulich vorstehen und alle beschwerden entweder für sich oder, mit hülfe des Rates, abschaffen solten, wie aus diesen §§. das weitere zu ersehen ist; „§. 3 Sollen alle und jede bürgere förderlichst in gewisse ge„ selschaften und zünften, wie man sich dessen den nächsten vergleichen wird, ie„ doch mit vorwissen und approbation des Rates, (wie derselbige, nämlich mit dem „ zusaz der 18. personen nunmero ersezet,) eingeteilet, und sonsten mit ersezung „ der ratesstellen gehalten werden, wie vorhin gesezet ist. §. 4. Also wird auch ein „ ieglicher zunftherr hierselbst ernstlich erinnert seiner zunft treulich vorzustehen, „ ihre beschwerde mit sanftmut anzuhören, und, da er die von sich selbst nicht „ abschaffen kan, es an den Rat zu bringen, und sich um verhelffung zur billigkeit zu bemühen. „ Wobei iedoch zu bemerken, daß diese einteilung der bürgerschaft in gewisse zünfte alhier keinesweges, als ein erst neues werk anzusehen sei, sondern es ergibt sich teils aus dem vorhin, von den ältern zeiten, angefürten, teils aus folgenden §§. eben dieses bürgervertrages, als wann in §. 53. f. der schneiderzunft und ihrer beschwerden, wider die übersezung ihres handwerkes und die auftreibung der störer §. 57. der fischerzunft, §. 58. löher und satlerzunft, wie auch die handhabung deren artikel und vergleichen betr. §. 61. der schusterzunft, die ordnung ihres meisterstückes und fremde schuster betr. und andere mer besonders ausgedrucket und gemeldet werden, siehe auch deren gröfere anzal im historischem verlaufe s.203. folg. und Lersn. chronik erster teil s.258. woselbst sie fast alle nacheinander gemeldet stehen, teils auch aus dem historischen verlaufe des bürgerlichen unwesen s.375. folg. und endlich dem so gleich anzufürenden kommißionsbeschiede von 1616. gar deutlich, daß diese gesellschaften und zünfte schon lange zeit vorher aufgerichtet gewesen, in obigem vertrage aber nur bestätiget, und darin, daß selbige, da sie in die gröseste unordnung geraten und zum teil von ihnen grose ausschweifungen begangen wurden, in eine neue und bessere ordnung gebracht, und auch richtig eingeteilet werden sollen, vorgeschrieben wurde, als die im lezten befindliche und bald einzurückende stelle, daß die durch den, u. s. w. klar besaget. Ob nun gleich der Rat, auf anhalten des ausschusses s. hist. verlauf s.130 137. einem den 17ten april und 15ten julii 1603. wiederholt erteilten schlus, bei der im bürgervertrage gesezten strafe, öffentlich anschlagen lassen und darin anbefolen, daß alle und iede noch unzünftige und in keiner gesellschaft begriefene bürger sich dem §. 3. des abschie-

Und was desfals im bürgervertrage verabredet wurde.

Wie die zünfte, da sie zur ehmaliger bürgerl. unruhe vieles beigetragen, abgeschaffet worden?

des

des hierin bequemen und, binnen zwenen monaten, entweder in andere zünfte und gesellschaften sich einteilen oder, nach gelegenheit der personen und qualitäten, mere geselschaften, doch mit des Rates vorwissen und bewilligung, anrichten mögen, davon siehe ein beispiel einer solchen freien geselschaft im 2te teile der Lersn. chronik s. 245. So war es doch, mit dieser im B. V. §. 3. verglichenen beibehaltung, neuer einrichtung und vermerung aller geselschaften und zünften entweder nicht zum stande gekommen, oder hatte auch dadurch die völlige ruhe nicht wieder hergestellet werden können, indem dieses daraus gar deutlich zu erkennen, weil im iezt angezogenen und drei jare, nach errichtetem bürgervertrage, ergangenen Kaiserl. Kommißionsabschiede weitläuftig angefüret, wie, zu vermerung der damals gewesenen bürgerlichen unruhe, überaus vieles beigetragen, daß die zünfte zusamen gelaufen, auf den zunfthäusern und stuben zu heimlichen zusamenkünften gelegenheit gehabt, und dadurch allerlei höchsträfliche ungebüre begangen hätten; daher auch, von den damaligen Kais. Komissarien, alle dieselben, nebst ihren zunftmeistern (auser obgemeldeten beiden uralten geselschaften) völlig abgeschaffet und alle deren fernere zusamenkünfte, bei strafe leibes und lebens, ere, hab und gutes, gänzlich verboten; dagegen aber auch, wie die handwerker, nach beschehener abschaffung sotaner zünften und alles zunftrechtes, künftighin sich verhalten und ihre ordnungen, verbesserungen und andere, zu bestellung ihrer handwerksachen gehörigen gebräuche, zusamenkünfte, gebote und übrigen verrichtungen eingerichtet werden sollen, umständlicher vorgeschrieben worden. Weil man nun, aus selbigem, deren iezige und noch heutiges tages meistens geltende verfassung, auch den hauptinhalt der alle handwerker überhaupt angehenden algemeinen ordnungen gar deutlich ersehen kan: so ist zur erleuterung dieser sache so wol, als unsers §. 1. darin die alte handwerksordnungen nur überhaupt gemeldet und bestätiget worden, aus diesem kommißionsabschiede, die hieher gehörige stelle einzurücken gar nüzlich; die also lautet „: Und dieweil sich befunden, daß zu vermerung der bürgerlichen unruhe nicht das geringste getan, daß die zünffte zusamen gelauffen, und auf den zunfthäusern oder „stuben, gelegenheit zu den conventiculn gehabt, sich auch beharrlich und hochsträflich dem aufgerichten abschiede und Kaiserl. mandaten widersezet, und andere »ungebühr begangen. Als haben Kaiserl. Majestet wohlverordnete Hrn. Kommissarii decretiret, daß die, durch den hiebevor aufgerichten und confirmirten abschied zugelassene alte und neue gesellschaften und zünften (ausserhalb der „Limpurger, Frauensteiner, und Freygesellschafften, welche bey ihren uralten gemachten ordnungen zu lassen, doch daß keine übermaß in annehmung der personen, »noch einem jeden sich zu denselbigen zu schlagen verstattet, sondern daß bemeldten »ordnungen vestiglich gelebt, und nachgangen werde) allsampt, keine ausgenommen, abgeschafft (doch vorbehältlich der zünfften, gesellschaften, auch eines jeden ehren, und der handwerker löblicher gewonheiten) und fürters alle obberegter zünfften und gesellschaften fernere zusammenkunfft und versammlungen »bei straff leib und lebens, ehr, haab und guts verbotten, und darneben denen »biß dahero gewesenen zunftmeistern, auch allen andern der zünfft- und gesellschaffken, vorstehern, burggrafen und verwaltern ernstlich auferlegt, alle und jede

Was für neue einrichtung und ordnungen im Kommissionsabschiede von 1616. bei den handwerkern vorgeschrieben worden? Inhalt der aus selbigem hieher gehörigen stelle.

ihre

„ihre habende ordnungen, verträg und briefliche urkundten, wie ingleichem die „bey wärender unruhe gehaltene und beschriebene protocolla, so viel deren bey „den zunfftgenossen zu befinden, treulich alsobald zu der Hrn. Kommissarien handen „zu anderwärtiger verordnung zu überantworen, beneben dem Kaiserl. fisco, und „deme darzu deputirten einnemer, vorangedeuter massen, abgeschaffte zünffte und „gesellschafften gleicher gestalt fünff und zwanzig tausend gülden, neben der andern „helffte der verursachten kommißionskosten, vermög oberwenter dem Rat zu„geschickter designation, innerhalb vorbestimbter sechs wochentlichen frist abzu„statten, und nach gelegenheit eines jeden vermögens, um und auszuteilen „schuldig sein sollen. Zu welchem ende dann die zünffte und geselschafften ihre „habende gemeine häuser zu veräussern, auch die bei den zünfften angelegte capi„talsummen zu erheben, hiemit angewiesen werden. Doch sollen unter dieser be„straffung nicht gemeynet seyn, welche vorhin unter dem namen des ausschusses, „und deren constituenten auch constituten, oder sonst in specie mit sonderbaren „leib, leben, ehren oder geldstraffen und abtrag belegt worden; deßgleichen die„jenige, welche sich ungescheuet öffentlich und bekandtlich von den auffrürern „und allem ihrem beginnen abgesondert, darüber dem Rath eine gewisse designa„tion überschicket werden solle. Und dieweil die zünffte und alles zunfftrecht ab„geschaffet: so sollen die handwercker weiter keine macht oder gewalt haben, we„der vor sich selbsten gesetz oder ordnung zu machen, noch jemand zu erfodern, „oder selbst zu straffen, sondern gesez und ordnung vom Rath nehmen, die straf„fällige denen darzu von Raths wegen verordneten personen anzeigen, wel„che fürters die rügen auf einem zettul verzeichnet, dem ältern Bürgermeister „wochentlich überantworten, von deme sie hernach bey Rath vorgelegt, und die „verbrecher allda gestrafft werden sollen. Was sonst in handwerkssachen ein„kommet, es sey von auswärtigen oder ingesessenen, sonderlich in schriften, durch „supplication, mißiven oder dergleichen andere bericht, das solle für die Bürger„meister gebracht, und entweder vor ihnen verabscheidet, oder nach gelegenheit „der sache, vor einen ganzen Rath referirt, inmassen auch andere streitigkeiten, „so zwischen den handwerkern vorfallen, entweder von den Bürgermeistern al„lein, oder wann sie eine mehrere importanz auf sich tragen, von einem ganzen „Rath entschieden werden. Es sollen auch bei einem jeden handwerk gewisse ge„schworne meister, nach grösse des handwerkes, drey oder vier geordnet, welche „järlich um Walpurgis, wann dergleichen mit andern ämtern beschicht, auch „besezt, etliche aus den alten mit neuen verwechselt, und mit gewissen pflichten, „dahin nemlich beladen, daß ein jeder E. Rath und gemeiner stadt treu und gewärtig „seyn, über den ordnungen und gesezen halten, und da er erfahren, daß jemand „darwider verbrechen werde, solches beyden Bürgermeistern anzeigen wolle. Zum „andern, daß er bey seinem eyd, auch nicht daran, oder darbey seyn wolle, daß „unter ihnen oder auf seinem handwerk einige zusamenkunfft, gebot oder verbot, „es sey um was sachen es seyn möchte, ohne wissen und erlaubnüß des Raths, gehal„ten oder vorgenommen werde, sondern da er solches, oder daß irgends etwas „anders wider denselben vorgenommen oder gehandelt werden wolte, innen oder

„gewahr

„gewahr würde, daß er ſolches von ſtund an einem Bürgermeiſter anzeigen und „eröffnen ſolle. Es ſoll aber den geſchwohrnen und ihren mitmeiſtern bey ernſt„licher ſtraff verbotten ſeyn, ſachen, die eine unredlichkeit auf ſich tragen, oder „ihre geſez und ordnung berühren; item, grobe ſchmäh- und ſchlag-händel zu ver„tragen, zu ſtraffen, oder unter ihnen beyzulegen, desgleichen einander die werk„ſtatt zu ſperren, oder unredlich zu machen. Die geſellen auf den handwerken „ſollen anderſt nicht dann in beyſeyn der geſchwohrnen meiſter zuſammen kommen, „ihre umbfrage halten, und wann ſonſten andere ſachen vorfallen, derentwegen „man die meiſter zuſammen zu fordern von nöthen achtet; So ſoll ſolches allezeit „zuvor bey den Bürgermeiſtern angebracht, und erlaubnüß genommen, die ihnen „jemand von wegen des Raths zugeben ſollen, damit man nichts widriges wider den „Rath und deſſen ordnung fürnehmen könne. Es ſollen auch die ingeſeſſene mei„ſter an andere frembde werkſtätt vor ſich ſelbſten, ohne des Raths wiſſen und wil„len nichts ſchreiben, oder gelangen laſſen, ſondern wann etwas vorfällt, ſollen „ſie vermittelſt einer ſupplication bey Rath um interceßion oder promotorial„ſchreiben an die obrigkeit des orths, dahin ſie an das handwerk ſchreiben wollen, „anſuchen, und darinn bitten, daß die herrſchafft daſelbſten ihren unterthanen der „ingeſeſſenen zu Franckfurth meynung und begehren vorhalten, und was alsdann „derſelbigen erklärung hierauf ſeye, dem Rath in antwort wieder überſchicken wol„le. Alſo und ebenmäßiger geſtalt, da je zu zeiten von andern frembden orten an „die handwerker zu Frankfurth geſchrieben wird, ſo ſollen die geſchwohrne verbun„den ſeyn, ſolche ſchreiben alsbald uneröffnet den Bürgermeiſtern fürzubringen, „und fernern beſcheids erwarten, welches der Bürgermeiſter erbrechen, bei Rath „vorlegen, und deſſen reſolution gewärtig ſeyn. Und ſollen ſie für ſich ſelbſten „niemand weder zuſchreiben noch antworten, ſondern dieſelbige ſchreiben in des „Raths ſchreiberey gefertiget werden. Damit auch ſolches alles noch deſto gewiſſer „gehalten werde, ſo ſoll kein meiſter, der vor ſich ſelbſt arbeiten darff, er ſey was „handwerks er wolle, zu Franckfurth geduldet werden, der nicht vorhero zum „burger angenommen. Es ſoll ihme auch das burgerrecht anderſt nicht dann auf „das meiſterſtück zugeſagt werden. So ſoll auch kein handwerk, wie groß und „weitläufftig es auch ſeye, ihme ſelbſten eigene geſeze und ordnung geben, oder „unter ſich etwas beſchlieſſen, ſtatuiren oder machen, ſondern ſollen ſolches alles „vorher dem Rath vortragen, und darum bitten, welcher dann nach gelegenheit „ihres begehrens ſich zu bezeigen wiſſen wird. Die ordnungen, welche ihnen „vom Rath gegeben oder gemacht werden, ſollen alleſampt in des Raths verwah„rung gehalten, und keinem handwerk zu ſelbſt handen geantwortet werden. So „viel die lehrjungen und geſellen anlangen thut, ſollen die lehrjungen, wann ſie „aufgedingt, in gewiſſe bücher, mit beſtimmung der lehrjahren, bey dem rath„ſchreiber eingeſchrieben, und nach erſtandenen lehrjahren wieder allda ledig ge„zehlt, die geſellen durch die geſchwohrne meiſter, mit meiſtern verſorgt, und ſoll „ohne ſolches ordentlich zuſchicken, kein geſell, was handwercks der ſeye, einigem „meiſter in arbeit nicht einſtehen, oder ein meiſter einigen geſellen fördern, noch „auch hinwieder ein geſell von der arbeit dem meiſter in der wochen, oder ohne ur-

„laub, nicht ausſtehen, ſonſten ſoll derſelbe vor unredlich gehalten werden. Was „ſonſten bey angeregter handwerkerordnung ferner in das künfftige für verbeſſe„rung vorzunehmen vor nüzlich ermeſſen wird, ſolches ſoll dem Rath, „nach gelegenheit der zeit zu mehren und zu mindern frey ſtehen und vorbehalten „ſeyn. Aus dieſer umſtändlichen vorſchrift iſt nun ganz deutlich zu erkennen, wie deren algemeiner inhalt auf geſamte handwerker gehe, mithin von eines ieden handwerkes beſondern und eigenen ordnungen, geſezen und artikeln zu unterſcheiden ſei, welche lezten auch, ſo wol nach unſerem §.1. als obigem Kommißionsabſchiede vom Rat gemachet, ihnen gegeben worden, und ſie in deſſen verwarung behalten werden ſollen. Ja es wird am lezten orte, die in unſerm §.1. vom Rat vorbehaltene änderung, vermerung, verminderung oder beſſerung dieſer ordnungen, ſo auch auf die in dieſem Kommißionsabſchiede enthaltenen zu verſtehen iſt, ausdrücklich wiederholet und von neuem beſtätiget. Wie dann auch deren inhalt, noch heutiges tages, in allen ſtücken genau beobachtet wird, und ſolcher, nebſt obigen §.3.v. 4. des alten bürgervertrages, in den beiden neuen Kaiſerl. verordnungen, als worin ebengedachter alter bürgervertrag und Kommißionsabſchied zum grunde geleget und in den meiſten ſtücken erneuert worden, ſeine algemeine beſtätigung und erneuerung erlanget hat; nur daß noch in der erſten §.5. ſ.9. wegen der, bei einem ieden handwerke, in oftерwentem Kommißionsabſchiede verordneten beſtellung der geſchworenen meiſter einige erleuterung geſchehen, wie ein iedes handwerk, bei erledigung einer geſchworenen ſtelle, dem Rat drei tügtige, der handwerksgewonheit und ordnung wolkündige meiſter vorſchlagen müſſe; dieſer aber aus ſolchen einen wälen, hierauf verpflichten und damit die erledigte ſtelle erſezen ſol, dazu das in den Kaiſ. verord. vom jar 1732. über dieſen §.5. ferner verordnete gehöret, wie zur vorigen Kaiſ. erkantnis noch dieſes beigeſezet worden, daß inskünftige, bei eben dem ratſüze, da die vorſtellung der geſchworenen geſchiehet, auch deren erwälung, one weitern aufſchub, vorgenomen werden ſol. Sodan wird auch in eben dieſer kaiſerl. erkantnis §.6. wegen obangefügten 3. und 4ten artikels des bürgervertrages, auf den vergleichesentwurf, ſo von damaliger Kaiſerl. nachgeſezten Kommißion, zwiſchen dem Rat und der bürgerſchaft im jare 1714. entworfen und errichtet, auch in der Kaiſ. verordnung von 1726. erkantnis 1. beſtätiget und demſelben ſtracks nachzuleben verordnet worden, in §.3. 4. ſich bezogen und daß es dabei ſein bewenden habe, gemeldet, mithin ſotaner vergleich in dieſen §§. dadurch beſtätiget. Da die hieher gehörigen ſtellen alſo lauten: „Drittens Erkläret ſich der Rat, daß er die handwerker bei ihren „artikuln und hergebrachten guten, denen rechten ſo wol, als reichsconſtitutionen „gemäſen gewonheiten, bleiben laſſen, und handhaben, auch das ihnen, als „ordentlicher obrigkeit, in vorfallenden gelegenheiten zukommende mindern und „mehren, nicht auf einen wilkürlichen gewalt extendiren, ſondern wann in einem „oder anderm gebrechen oder zweifel vorfallen, und derohalben einige verordnung „oder änderung zu tun, die onumgängliche notdurft erfodern ſolte, iedes hand„werks geſchworne, oder nach beſchaffenheit der ſache, das ganze handwerk darü„ber genugſam hören, alle umſtänden und vorſtellungen reiflich und unparteiiſch „erwegen und nichts, als was zuforderiſt zu des gemeinen, ſodann jeden hand-

werks

Wie dieſe algemeine von iedes handwerkes beſondern ordnungen unterſchieden.

Und auch dieſe nur der Rat machen und nach befinden beſſern und ändern ſol?

Von dieſer ordnungen heutigem gebrauche.

Von beſtellung der handwerkesgeſchworenen.

Was wegen der handwerkordnungen noch weiter vorgeſchrieben?

„werks ſonderbaren beſten und aufnemen gereichen, hingegen allen beſorglichen „ſchaden und nachteil von dem gemeinen weſen nicht minder, als ſolchen hand„werks inſonderheit abwenden kan, mehren und minderen wolle. Nachdem auch „wegen beſtellung der geſchworenen meiſter bei denen handwerkern irrung darin „vorgefallen, daß die handwerker ſelbige dem Rat ſchlechterdinges zu unverwei„gerlicher confirmation vorzuſchlagen, prätendiret, der Rat hingegen die, kraft „Kaiſ. Kommißionsdecrets von 1616. mithin, bei nahe von 100. jaren, in übung ge„habte, und bei verſchiedenen handwerkern in ihren artikuln dem Rat namentlich „vorbehaltene willkürliche beſtellung der geſchwornen, ſich keinesweges entziehen „laſſen wollen: ſo iſt dieſer punkt ebenermaſſen zur Kaiſerl. allergnädigſten erörte„rung ausgeſtellet worden. Vierdtens, wird es bei der in eben dieſem §. des bur„gervertrages enthaltenen und würcklich erfolgten veränderung des Rats und bur„gereids gelaſſen, und hat der Rat ſich dabei erkläret, daß die nach ieziger der „ſachen gelegenheit verordnete handwerksdeputati, demjenigen, was darin der ſo„genanten zunftherren halber verordnet, treulich nachzukommen, angewieſen, „in deſſen entſtehung aber, auf geziemendes anzeigen, von obrigkeit wegen, „ſchleunig und unparteiiſch einſehen und hülffe geleiſtet werden ſolle.„ Als auch in eben dem vergleichesentwurfe §. 33. ſtehet, daß alle die in den §§. 52. bis 58. des bürgervertrages, wegen verſchiedener handwerker beſonders enthaltenen ordnungen und deren desfals fürende beſchwerden entweder durch gütlichen vergleich abgetan oder zur fernerweiten entſcheidung befördert werden ſollen, wie deren inhalt, nebſt den magiſtratiſchen erinnerungen, alſo lautet: „ Was in den §§. 52. 53. 54. „55. 56. 57. 58. und 59. ſodann 61. 62. 63. 65. 68. item 70. des bürgervertrags, we„gen verſchiedener handwerker, und bei ſelbigen damals eingefürten ordnungen „enthalten; ſolches iſt, nachdem dieſe und andere handwerker und geſellſchaften „(Magiſtratiſche erinnerung, ſeie aus dem commißionsdecret von 1616. erinner„lich, daß ſelbiger zeit alle geſelſchaften, auſſer der Limpurger und Frauenſteiner, ſo „aber keine gravamina vorgebracht, authoritate Caeſarea abgeſchafft worden; als „wird gehorſamſt gebeten, daß dieſer terminus nicht gebrauchet, ſondern es bei „der bloſen expreßion derer handwerker, oder allenfals der kaufleut und krämer, „wann ſolche darunter verſtanden werden ſolten, gelaſſen werden mögte) bei „dieſer Kaiſerl. Kommißion ihre ſpecialgravamina übergeben, ſamt dem was über „die vor hundert jaren erfolgte abtuung deren in dem 71. §. des bürgervertrags „enthaltenen beſchwerden noch übrig geweſen, zu gewinnung der zeit und erſpa„rung gröſerer koſten, zu einer hierzu aus dem mittel des Magiſtrats und der bürger„ſchaft mit zuziehung der handwerksdeputirten (als welchen das gemeine ſtadtwe„ſen am beſten bekant) abſonderlich angeordneten deputation verwieſen, dergeſtalt, „daß was ſo wol ein als andern teils deputirte gütlich nicht abmachen können, „mit beiderſeitigem gutachten begleitet, ad Commiſſionem remittiret, und zu „fernerweiter deciſion befördert werden, was aber unter ihnen wirklich verglichen „oder noch verglichen werden wird, von ſolchen kräften ſein ſolte, als ob es in dieſem „vertrag von wort zu wort einverleibet wäre (Magiſtratiſche erinnerung, wird „hinzuzufügen gebeten, daß ſolches gleichwolen dem, dem magiſtrat nach erhei-

„schung des gemeinen und der handwerker selbst eigenen beſtens zukommenden, „zu Kaiſerl. deciſion ausgeſezten recht zu mindern und zu mehren, one nachteil „sein solle.) Allermaſen auch E. E. Rat darüber stäts und veſt zu halten, in allen „etwan einreiſſenden misbräuchen, und beſonders, daß die beſchwerde der „stadtbecker contra die landbecker, und darauf ieweilen entſtehenden brodmangel „vremedirt werde, mit nachdruck zu ſteuern ſich verbindlich erkläret.„ Zur erleuterung dieſer bisher angefürten ſtellen, iſt auch anzufüren, daß, da in obigen §§. des bürgervertrages von den zunftherren und was deren verrich tung sein sol, gemeldet wird, damit auf die in vorhergehendem §. 3. verglichene neue einrichtung der in gewiſſe zünfte und geſelſchaften einzuteilenden bürgerſchaft ſ. 686. wie ſelbigen gewiſſe zunftherren zugeordnet und vorgeſezt werden ſollen, welche aus den Ratesgliedern, wie von alters her bräuchlich war, ſiehe hiſtor. verlauf ſ. 18. hatten genommen werden ſollen, geſehen werde, um dadurch die in vorigen zeiten in unordnung geratenen alten zünfte zu ändern, beſſern und auszumuſtern hiſt. verlauf ſ. 130. Weil aber, wegen des von den alten zünften in der ſtadt verurſachten groſen aufrures und unruhe, da etliche, wegen der zünftigen und unzünftigen bürgerſchaft, (wie dann dieſelbe in vorhergehenden zeiten von alters her ſich alſo eingeteilet hatte, als nicht nur ſelbiges bereits in 14. und 15ten jarhunderten bekant war und in den geſchichtsnachrichten der unruhe von 1525. ſonderlich davon gedacht worden, ſondern auch ſolches aus dem beſchlus und der unterſchrift des bürgervertrages deutlich zu erſehen iſt, da ſelbigen, im namen der geſelſchaften und unzünftigen Lic. Burckard und der zünften die benderzunft beſtätiget und dieſem abſchiede ihre inſiegel angehenget hatten, ſiehe hiſtoriſchen verlauf ſ. 15. 28. 31. f. 181. f. 186. f. 194. f. 198. f. 218. f. 224. f. 245. f. 254. f. u. a. m. alwo dieſer unterſcheid gar oft vorkomt und ſie in allen ihren bitſchriften gemeine zünfte und bürgerſchaft beider ſtädten Frankfurt und Sachſenhauſen ſich genant und unterſchrieben hatten; auch überdis die einteilung der bürgerſchaft in geſelſchaften und zünften gar alt und ſchon im 14ten jarhundert bekant war, ſiehe oben ſ. 172.) falſcher dingen ſich angemaſſet, ſelbige ser misbrauchet und ſolche ſtrafbare ausſchweifungen verübet hatten, die ſamtlichen zünfte, durch obberürten Kommiſſionsabſchied, wie oben ſ. 687. gemeldet, gänzlich aufgehoben worden und damit die vorſchrift des bürgervertrages nicht zum ſtande gekommen iſt; ſo wurden darin, was die handwerker beſonders betrift, deren einem ieden, an jener zunftherren ſtelle, einige Ratesglieder zugeordnet, welche über derſelben geſeze und ordnungen acht geben, und ihnen die ſtrafälligen angezeiget werden ſollen, damit ſie hernach, bei Rat, behörig geſtrafet werden könten, welches auch von ſolcher zeit an, bis iezo, noch alſo gehalten wird, daß ein iedes handwerk, ſo nicht ratesfähig, ſeine zwene verordnete aus dem Rat, als einen Schöffen und einen von zweiter ordnung hat, darauf in oberwentem entwurfe des vergleiches §. 4. in den worten; „Und hat E. E. Rat ſich dabei erkläret, daß die „nach ieziger der ſachen gelegenheit verordnete handwerksdeputati demjenigen, „was darin, nämlich dem bürgervertrage der ſogenanten zunftherren halber „verordnet, treulich nachzukommen, angewieſen werden ſollen; So auch heutiges tages, ebenfals genau befolget wird, wie dann der Rat ſelbige, gleich andere

Wie es mit den im V. V. neuerrichteten zunftherren bewand war?

Von ehemaliger einteilung der bürgerſchaft in zünftige und unzünftige?

Jedem handwerke, ſo nicht ratesfähig, ſind einige Ratesglieder vorgeſezet.

zünfte

ämter unter sich auszuteilen pflegt, daß also ein iedes handwerk, dazu die künstler gehören, auser denen, von welchen einer oder zwene im Rat selbst sind, zwene vorsteher hat, als aus den järlichen stadtkalendern das weitere zu ersehen ist, wie folgende künstler und handwerker, als bader, barbierer, barchet und leinenweber, bender, bierbrauer, buchbinder, diamantschneider, färber, glaser, gold und silberarbeiter, hosenstricker, hutmacher, maler, mäurer, possamentirer, säckler, seiler, satler, schneider, spengler, steindecker, tuchscherer, kleinurmacher, wagner, weisbender und zimmerleute dahin gehören. Bei den ratesfähigen handwerkern aber, als darunter die wollenweber (bei welchen anzufüren, daß dis handwerk schon lange abgegangen und an deren stelle zwene andere erbare bürger, aus allerlei gewerbschaft, gewälet werden) mezger, schmide, (wobei zu bemerken, daß, obgleich in den alten verzeichnissen der ratesglieder und ämter dieselben allein in der aufschrift stehen, doch nunmero fast alle zum feuerhandwerke gehörigen meister unter selbige gerechnet werden) becker, schumacher, gärtner kirschner, (bei welchen beiden lezten auch zu erinnern, daß sie in der ordnung ihres sizes, nach dem alter, als ein ieder in Rat gekommen, abwechseln, wie dis schon im 16ten jarhundert also beobachtet worden) löher und fischer zu rechnen sind, ist zu bemerken, daß derer ein iedes, entweder zwene, als die fünf ersten dahin zu zälen, oder nur einen, wohin die vier lezten gehören, aus ihren miteln im Rat haben, welche die dritte ordnung oder bank, so aus vierzehen personen bestehet, ausmachen und sie vorsteher ihres handwerkes sind, mithin keine andere, aus den zwoen öbern ordnungen, nötig haben. Daß aber diese handwerker von uralten zeiten her allemal ratesfähig gewesen: dieses ist auser allem streite. Jedoch um welche zeit sie solches recht eigentlich an sich gebracht und ob sie auch daselbe alwege ununterbrochen und bis iezo fortgesezet haben sollen? Hierin ist man ganz verschiedener meinung, daher, auser dem davon oben s. 171. f. 216. f. schon in etwas berürten, zu dessen besserer erleuterung ein und anderes alhier umständlicher an und auszufüren gar nüzlich sein wird. Da ist nun anfänglich zu bemerken, wie Hr. von Lersner im andern teile seiner Frankf. chronik. s. 93. angezogen und ein ungenanter Hr. Verfasser der gelerten noten, mit welchen er die von ihm 1740. neu aufgelegte Hallerische und unter Rangers vorsiz 1684. gehaltene dissert. de patritiis vulgo denen adelichen geschlechtern stark vermeret, num. 47. p. 27. sq. n. 72. p. 42. sqq. n. 82. p. 53. n. 86. p. 56. n. 159. p. 101. sq. umständlich wiederholet haben, daß nämlich bis in das 1335te jar das hiesige regiment nur allein die adelichen geschlechter gefüret hätten; als aber hierauf die bürger eine veränderung hierin vorzunemen, und das regiment zugleich mit zu verwalten sich angemasset: so wäre im jare 1358. von seite des Rates, durch vermittelung des Kaiserl. landvogten in der Wetterau, grafen Ulrichs von Hanau, der one zweifel in des Kaisers namen solches geschäft über sich genommen, der bürgerschaft hierin nachgegeben, und derselbe mit ihr einig geworden, aus zwölfen von ihren miteln alle jare vorgeschlagenen personen, sechse zu erwälen, welche aus den zünften oder handwerkern und gemeinden gewesen, von welcher rachtung in obged. chronik ersten teile s. 363. nachricht zu finden, und im andern teile s. 324. selbige, ihrem ganzen inhalte nach, selbst eingerücket stehet;

Verzeichnis derselben.

Von den vorstehern der ratesfähigen handwerker.

Diese sind von alten zeiten her ratesfähig gewesen.

Ob vor alters das regiment alhier nur aus adelichen bestanden?

het; ſolche neue veränderung des regimentes aber wäre 1366. durch zwei in eben dem jare von Kaiſer Karl dem 4ten erteilte privilegien wieder abgeſchaffet worden, daß nämlich dieſe ſechſe, welche die zünfte und gemeinde zu Frankfurt bisher, etliche zeit über, im ehegenanten Rat, geantwortet hatten, fürbas nicht weiter in ſelbigem ſizen, noch darin antworten ſolten, als das vor alters nicht alſo geweſen, ſondern groſe ſchaden und koſten dem reiche und der ſtadt davon kommen wären, ſiehe privil. buch ſ. 165. 175. mithin, nach dem anfüren erſtberürten Hrn. Urhebers der noten abſonderlich n. 72. p. 42. ſq. und mit ihm in der, im namen der geſelſchaft L. abgefaſten, neuerlich in druck gekommenen und alhier den meiſten bekant gewordenen vorſtellung (in welcher ſchrift iedoch weiter nichts neues und beſonderes, oder etwa beſſere gründe vorgebracht worden, als was nicht ſchon in jenen noten hin und wieder angefüret ſtehet, mithin meiſtens wiederholet, und in eine gute ordnung gebracht worden iſt) von ſolchem zeitlaufe an, gar lange und bis in die neuere zeiten der Rat, aus lauter adelichen geſchlechtern, wieder beſtanden hätte und unter den, in oberwenten Kaiſerl. Karoliniſchen urkunden, welche für die grundſeule, worauf unſerer ſtadt regimentesverfaſſung hauptſächlich beruhete, eigentlich zu halten und ſelbige, bevorab ſie in allen darauf folgenden neueren Kaiſerl. freiheiten und verordnungen (obgleich in ſolchen allen nichts weiters, als eine algemeine beſtätigung aller derer, die von den vorhergehenden Kaiſern erteilet worden, enthalten, wie auch von den übrigen privilegien überhaupt bekant iſt) ausdrücklich bekräftiget worden, und eben ſo, als wann ſie erſt von neuem gegeben würden, anzuſehen wären, befindlichen worten und ausdrücken, erbare perſonen, auch noch zu anfange des 15ten jarhunderts und in Kaiſer Ruprechts urkunde von 1408. keine andere, als dieſe allein begriefen und ſolche benennung ſonſt niemanden, auſer nur den adelichen, gegeben worden wäre. Allein, auf welchen ganz unerwieſenen, auch an ſich irrigen und unrichtigen gründen, dieſes lezo angefürte vorgeben beruhet: ſolches wird, verhoffentlich, aus folgender umſtändlichen und gegründeten nachricht ſich zur genüge an tag legen. Dann obgleich die, aus den Karoliniſchen urkunden, wegen der aus den zünften oder handwerkern und der gemeinde beſonders in Rat gezogenen ſechs perſonen vorangezogene veränderung, an ſich wol ihre richtigkeit hat, als auch bereits oben ſ. 172. verſchiedenes davon angemerket worden, und Bernhard in Wetterauiſchen altertümern ſ. 273. von ſolchem, vom grafe Ulriche, zwiſchen dem Rat und der bürgerſchaft geſchehenen vergleiche und rachtung meldet: ſo iſt doch die vorhin angefürte und daraus gezogene ſchlusfolge und meinung im geringſten nicht gegründet, daß nämlich damals der völlige Rat ganz allein aus adelichen geſchlechtern beſtanden hätte, und in ſelbigem etwa andere, aus der übrigen bürgerſchaft, angeſehene, erliebende und redliche leute nicht zugleich mitgeweſen wären, indem in den obangeregten Karoliniſchen freiheitsbriefen und andern davon handelnden nachrichten, nur von denjenigen, ſo damals die zünfte und gemeinde aus ihren zunftgeſelſchaften, kraft oberwenten vertrages, noch beſonders und über die im Rat, one zweifel, bereits geweſene glieder aus den handwerkern und der gemeinde vorgeſchlagen hatten, ledig gehandelt worden, wie auch überdis Hr. Hofrat und Dr. Lehneman

man in Diſp. inaug. de privil Francof. p. 16. ſq. hierbei anfüret, daß Hr. Lerſner ſich alhier nicht wenig widerſpreche, weil er in der im 2tenteile ſt. chron. ſ. 135. angezogenen verzeichnis der Ratesperſonen von vorhergehenden jaren verſchiedene ſolcher perſonen angefüret, die als handwerker ſchon damals im Rat geſeſſen hatten, als z. e. vom jare 1325. einen wüllenweber (welches handwerk gar alt und das kaufhaus ihre ſtube, darauf alle käufe geſchehen, geweſen iſt, bis im jare 1430. das haus zur ſomerwonen, auch zur geſelſchaft der weber, ſamt 27. ſtäten gekaufet worden, welche niemand kaufen oder leihen durfte, er wäre dann ein weber und hausgeſel geweſen) hiernächſt deſſen verzeichnis überhaupt ganz mangelhaft und unrichtig wäre (wie auch Hr. von Lerſner ſ. 134. bei dem vorberichte, da er über den mangel gehöriger nachrichten klaget, dieſes ſelbſt einzuſtehen ſcheint) auch daher eben nicht viel glauben verdienete, weil er ſie nicht aus dem archive ſondern anderen privat und ungewiſſen nachrichten hergeholet hätte. Wie dann wol nicht zu zweifeln iſt, es werde der hieſige Rat, von uralten zeiten her, iederzeit vermiſchet geweſen ſein und nicht nur aus einigen geſchlechtern oder adelichen familien (welche, da ſie vom lande in die ſtädte, vermutlich unter andern urſachen auch darum, daß ſie bei den damaligen kriegeriſchen und, wegen der überal im ſchwange gegangenen vielen plackereien, unſichern zeiten in ſelbigen ganz ruhig und ſicher wonen konten, gezogen und guten geſchlechtes waren, zu welchen auch andere mächtige anſenliche und reiche bürger ſich geſchlagen hatten, wie vom urſprunge derſelben Pfeffinger über Vitriarius tom. 4. p. 277. gleiche gegründete gedanken überhaupt geheget hat, ſiehe auch was davon oben ſ. 160. f. bereits angefüret, wol den merklichſten und anſenlichſten teil deſſelben mitausgemachet hatten, auch hernachgehendes die Latrum, Limpurger und Frauenſteiner geſelſchaften daraus entſtanden, und davon die beide lezten, noch heutiges tages, bekant ſind) ſondern auch ſo wol aus einigen andern, erbaren erlichenden, redlichen und frommen perſonen der übrigen bürgerſchaft, wie etwa die kaufleute, ſo damals groſe und anſenliche handlungen getrieben, dahin mitzurechnen, als auch und vornämlich verſchiedenen handwerkern und zünften, ſo vermutlich in der erſten hälfte des 14ten jarhunderts erſt dazu gekommen ſein mögen, ſiehe davon oben ſ. 171. beſtanden haben, welches um ſo glaubwürdigern grund hat, weil man in verſchiedenen alten geſchriebenen und mit einander übereinſtimmenden nachrichten klar findet, daß der Rat ſchon zu anfange des 14ten jarhunderts aus geſchlechtern, kaufleuten, gemeinden und zünften beſtanden hätte. Ja in oberwenter Lerſn. chronik ſ. 93. ſelbſten eingeſtanden werden mus, daß ſchon vor dem jare 1358. und ehe oberwente veränderung, wegen der ſechſen aus den zünften vorgegangen, von der bürgerſchaft, iezuweilen das regiment mit verwaltet worden ſei. Da nun alſo derſelbe, in den darauf folgenden zeiten, ſeine mitglieder aus gewiſſen geſelſchaften und zünften gewälet, die Schöffen aber aus der gemeine d. i. den Ratsfreunden der mitlern ordnung, wie ſolcher ausdruck ſich in einer alten verzeichnis der ſtadtämter ſich alzeit gefunden, erkieſet, und ſolches von alters alſo beſtändig hergebracht hatte: ſo iſt von den Kaiſern, als Karl dem 4ten, Wenceslaus und Ruprecht ſolches alte herkommen beſtätiget worden, daß ſolchemnach das von Ludewig in diff. jur. rom. et germ. de Senat. et Conſul. diff. 3. not. 2. p. 22. von dieſer vermiſchung der Ratesglieder unſerer reichsſtadt angefürte,

Vom alter des wüllenweberhandwerkes.

Ob der Rat von alten zeiten her aus der übrigen bürgerſchaft geweſen?

gefürte, in ſo fern, ſeinen guten grund hat. Wie dann überdis, ſo viel die kaufleute beſonders betrift, diejenigen, ſo groſe und anſenliche handlungen getrieben hatten, ſchon in ältern zeiten nicht geringe geachtet, ſondern zum erſten ſtande mitgerechnet wurden, als dis aus einer, gegen die mitte des 15ten jarhundertes, gehenden hieſigen policeiord. daraus auch in 2ter fortſez. der anmerk. ſ. 485. ſchon einiges angefüret ſtehet, gar klar zu erſehen iſt, wann darin die abteilung des merern oder höhern und dann des mindern oder geringern ſtandes gemachet und zu dem erſten die edelleute, doctores, licentiaten, des Rates oder die ſonſt eines alten redlichen herkommens, oder ein treflicher kaufman gerechnet worden ſind, mithin man auch dieſe damals ſchon in den Rat, one allen zweifel und da beglaubte nachrichte ſolches beſtärken, mitgezogen haben mus; bevorab in ältern zeiten die adelichen geſchlechter ſelbſten groſe handlung getrieben und derſelben ſich nicht geſchämet hatten, davon aber unten ein meres eigentlich vorkomt, ſiehe inzwiſchen obangezogene noten n. 163. p. 105. dagegen weder in den ältern noch neuern Kaiſerlichen urkunden, ſo meiſtens im gedruckten privilegienbuche ſtehen, die geringſte nachricht und ſpur zu finden, daß darin von den ieweiligen römiſchen Kaiſern und Königen der adelichen bürger oder geſchlechter beſonders gedacht, und ihnen, vor andern ihren mitburgern, einiger vorzug, (wie etwa vom Kaiſer Henrich dem 6ten ſchon im jare 1198. beim Nürnberger patriciat geſchehen, dq derſelbe, nach anfüren Ludewigs 38. familien den adel ſo wol als den patriciat ſelbſt mitgeteilet hatte Moſers deutſches ſtatsrecht 42ter teil ſ. 449. Knipſchild lib. 3. cap. 38. n. 42. Pfeffinger über Vitriar. tom. 3. p. 276. ſq. ſiehe auch obangezogene Halleriſche diſp. p. 25. 58. ſq.) überhaupt und ſofern ſie, als eine geſelſchaft zu betrachten, gegeben, vielweniger, daß ihnen das regiment der ſtadt ganz allein und mit ausſchlieſung der übrigen bürgerſchaft aufgetragen worden wäre, oder ſelbige für ſich allein den Rat begleitet hätten. Und ob man gleich im bürgervertrage von 1613. §. 2. da in ſelbigem vorher beſchloſſen wurde, wie, bei vergebung der ledigen ratſtellen, nebſt andern bürgern, auch auf die, unter den alten geſelſchaften Limpurg und Frauenſtein (welcher noch, in eben dieſem jare, von Kaiſer Mattias beſtätigte bürgervertrag wol die erſte ſazung und öffentliche urkunde iſt, darin dieſelben ausdrücklich benamt und ihnen, wegen der ratſtellen, einiger vorzug zugeſtanden worden) ſich befindlichen tüglichen perſonen vorzüglich geſehen werden ſolte, iedoch mit der beigefügten einſchränkung, daß aus der erſten mer nicht als vierzehen zugleich im Rat ſein dürften, die klauſel ausdrücklich ſich vorbehalten hatte: „Daß wann „bei fernerer verleſung der privilegien ſich befinden würde, daß die Limpurger oder übrige bürgerſchaft ein meres, als hierin geſezet, befuget wären, denſelben „nachgekommen und ihnen hierdurch nichts präjudiciret ſein ſolte: ſo mus ſich doch hernach, als dieſe weitere verleſung, nach vorſchrift des §. 1. des B. V. vorgenommen wurde und von deren art und weiſe ſogleich unten noch etwas vorkomt, klar geäuſert haben, daß in ſelbigen, wie ſie dann das folgende jar darauf, wo nicht alle, doch der meiſte und vornemſte teil davon in öffentlichen druck gekommen ſind, nichts dergleichen ſich hat finden wollen; als man auch überdis eine ſolche Kaiſ. freiheitsurkunde, in welcher der geſelſchaft Limpurg oder den ſogenanten adelichen

Was desfals im alten bürgervertrage verordnet worden?

chen geſchlechtern eine weitere und dahin zielende freiheit und gerechtſame, daß ſie iemals den Rat, entweder ganz allein und mit ausſchlieſung anderer vom bürgerlichen ſtande zu beſizen, oder nur den gröſeſten teil darin auszumachen, das recht erlanget oder ſonſt rechtmäſig hergebracht hätten, ſchwerlich wird beibringen und vorzeigen können, ſonſt man ſolches entweder ſo gleich damals oder alsbald darauf, mithin ſchon längſtens, bewerkſtelliget haben, und damit iezo, bei nahe über anderthalb hundert jare, wie auch noch wirklich geſchichet, nicht zurück geblieben ſein würde, folglich, ſo lange, von derſelben ſeite, die deshalb vorgegebenen vorzüge und gerechtſamen, aus beſſern öffentlichen und glaubwürdigern urkunden, gehörig zu erweiſen noch ſchuldig geblieben wird, an deren richtigkeit mit allem rechte und grunde zu zweifeln iſt; dagegen es gar unſchicklich und bedenklich heraus komt, wann man in oberwenten noten n. 72. p. 45. ſq. den verſtand obiger klauſel, auch auf die beſſere und richtigere erklärung der bereits damals vorgebrachten und verleſenen privilegien ziehen, alſo durch ſelbige allein die vermeintliche gerechtſame des pur adelichen regimentes aufrecht erhalten wiſſen und daß, daher, kraft ſelbiger, die geſchlechter wieder in vorigen ſtand zu ſezen wären behaupten wil, indem, erſtlich nicht zu gedenken, daß dasjenige, was durch ſolche erklärung zu verteidigen und zu erweiſen eigentlich geſuchet wird, noch gar nicht ſeine richtigkeit hat, wie hiervon iezo das gegenteil zur genüge dargetan worden, dieſes für eine gleichſam mit den haren herbeigezogene, ja vom eigentlichen und rechten wortverſtande dieſer klauſel abgehende erklärung und meinung billig anzuſehen iſt, welche dadurch ſo gleich vernichtiget wird, weil in eben dieſem bürgervertrage, im kurzvorhergehenden §. I. da man zwar vorher, nach berichte des hiſtoriſchen verlaufes ſ. 44. 49. 50. f. 65. III. mit verleſung der privilegien bereits etlichmal den anfang gemachet hatte, aber noch lange nicht zu ende gekommen, auch es dabei gar unordentlich hergegangen war, die rechte verleſung aller und ieder privilegien, ſo wol derer, welche bereits vorhin wirklich, als auch der andern, die noch nicht herbei gebracht und verleſen waren, ausgemachet und die art und weiſe, wie ſelbige, in gegenwart ſieben, aus der bürgerſchaft, dazu erwälter und beſonders beeidigter perſonen, geſchehen ſol, vorgeſchrieben worden, folglich mit obiger klauſel auf dieſe weitere verleſung, und gar nicht auf der bereits verleſenen privilegien, davon vermutlich die meiſten noch nicht zum vorſcheine gekommen waren, eigentliche auslegung und verſtand, als worüber man damals noch gar nicht geſtrieten hatte, geſehen worden, mithin iene daraus gezogene meinung zimlich gezwungen heraus komt und hieher ſich gar nicht ſchicket; ja was hierauf von den, durch die nachfolgenden Kaiſer, beſchehenen beſtättigungen dieſer Kaiſerl. abſonderlich der Karol. privilegien angebracht wird, zu dieſer ſache alhier nicht das mindeſte beiträgt, weil in ienen, wie ſchon oben gemeldet, von dieſer vorgefaſten und übelgegründeten meinung und auslegung gar nichts enthalten, es alſo gar bedenklich, ja ſchwerlich zu verantworten fallen mag, alles dasjenige, was unter der Kaiſerl. Kommiſſarien anſehen und vermittelung, zwiſchen dem Rat und der bürgerſchaft, nach lange vorhergegangener unterhandlung und reifer überlegung, bedächtlich verglichen und kurz darauf vom Kaiſer Mattias ſo wol,

als auch in neuern zeiten, von den folgenden Kaiſern beſtätiget, abſonderlich in den, im jare 1726. und 1732. wiederholten Kaiſerl. erkantniſſen zur regel und richtſchnur hieſiger regimentesverfaſſung feſtgeſtellet worden, weil ſolches der einmal ſich tief eingeprägten, aber gar unbegründeten meinung von der in den Karoliniſchen urkunden ſtehen ſollenden pur adelichen regierungsform, gerade entgegen laufet, an ſich, als aus irtum und gegen den vermeintlichen ausſpruch Kaiſer Karl des 4ten geſchehen, für nichtig und kraftlos zu erklären und, wie ſelbiges, die ihnen von alters her zuſtehenden gerechtſamen (ob und wie wenig aber dieſelben gegründet ſind, oder ſonſt erwieſen werden mögen? Dis wird aus dieſer ganzen abhandlung ſich zur genüge an tag legen) weder im geringſten verſchlimmern oder einſchränken, vielweniger gar benemen könte, ſiehe auch pag. 47. n. 82. p. 53. alſo dahin zu ſchreiben. Ob nun wol von mererwentem Hrn. Verfaſſer in dieſen noten hin und wieder, vornämlich n. 47. p. 27. n. 72. p. 43. ſqq. num. 81. ſq. p. 53. n. 100. p. 64. und mit ihm, in obangezogener vorſtellung, viele mühe angewendet worden das gegenteil, und wie das vorgebene adeliche regiment in den alten, abſonderlich den freiheitsbriefen der Kaiſer Karl des 4ten, Wenceslaus und Ruprechts, die oben ſ. 151. f. ſchon beſonders angefüret worden, ganz klar gegründet wäre, zu behaupten, und man, zu deſſen vermeintlichem erweis, auf die darin ſtehenden worte, erbare perſonen, ſich hauptſächlich zu berufen ſcheint: ſo mag doch, wenn man ſelbige ſo wol, als andere dahin gehörigen Kaiſerl. urkunden recht und genau einſiehet, von dieſem vorgeben wol gar keine gegründete ſpur darin zu finden ſein, ſondern der in obigen worten eigentlich geſuchte anmasliche beweis auf ſchwachen füſſen ſtehen, indem unter den, in ſelbigen, befindlichen ausdrücken, erbare perſonen, erbare und unverſprocheне leute, wie ſie in Kaiſers Wenceslaus briefe von 1390. ſiehe privil. buch ſ. 208. f. eigentlich genant werden, worauf man doch von ſeite derer, die ein damaliges bloſes adeliches regiment verteidigen, ſich hauptſächlich und allein zu begründen meinet, keinesweges nur allein die adelichen bürger, ſondern auch darunter alle anſenliche, erliebende, redliche, namhafte und glaubwürdige leute, die von einem redlichen herkommen ſind, auch deren lebenswandel, treue und glaube alſo beſchaffen war, daß gegen ihre perſonen und die von ihnen gegebene zeugniſſe nicht das geringſte eingewendet werden konte, ſondern dieſe eben ſo viel gegolten, als ob ſie wirklich beſchworen worden, überhaupt begriefen und verſtanden werden, wie ſolches aus vielen, um dieſe zeiten, ergangenen verbündniſſen und andern wigtigen urkunden, darin obige ausdrücke erbare, unverſprochene manne iederzeit vorkommen, klar dargetan werden kan, und bei Datten in ſ. buche de pace publ. cap. 14. n. 81. ſqq. p. 107. ſq. und n. 138. ſq. pag. 112. ſq davon vorſchiedene merkwürdige angefüret ſtehen, auch eben derſelbe vorher c. 4. n. 14. ſqq. gleiche erklärung und beſchreibung von ihnen, wie vorhin geſtehen, gemachet hat, welche auch ſempermänner und erbere männer, die niemand mit recht verwerfen mag hieſen, ſ. Wehner obſ. pract. ſempermänner, und ſolche unter den ſiebenten und lezten herſchild, als ein anhang, gerechnet wurden, ob ſie gleich nur bürger, welche ſonſt zu dem ſoldatenweſen nicht

Was für perſonen durch das wort, erbare in den Kaiſ. freiheitsurkunden zu verſtehen?

eigent-

lich gehöreten, in den ſtädten waren, die rechte und freiheiten des adels aber nicht hatten, ſondern vielmer den rittern und knechten nachgeſezet und von ihnen abgeſondert wurden, als hievon oberwente urkunden bei Datten in beſagten ſtellen, abſonderlich num. 141. dieſelben alſo geſezet ſtehen: „Es „ſei ein ritter oder knecht oder ein ander erbar man mit ſyn ſelbs aide, und „noch yr inglichem zwen erber unverſprochen mane „ auch Schilter, über das jus feud. allem. ad c. 1. § 1. §. 25. und Freiherr von Senckenberg in ſeinen vortreflichen anfangsgründen der deutſchen gemeinen rechtsgelarſamkeit B. 1. k. 4. §. 25. f. mit merem nachzuſehen. Und da auch Gundling in tr. de Henrico Aucupe. pag. 139. ſq. eine verzeichnis oder abris vom deutſchen adel und deſſen vielerlei arten, ja der in mitlern zeiten, einige jarhunderte über, gebräuchlich geweſenen einteilung in dieſe herſchilde angezogen und unter den ſechſten und lezten, (dann weil er den deutſchen oder römiſchen König, als die quelle und urſprung des adels, nicht darunter gerechnet, ſo ſind nur ſechſe von ihm angefüret, dagegen andere denſelben, als den erſten herſchild fürenden, mitgezälet hatten, alſo ſieben daraus geworden ſind) die ſiegelmäſige, bürger und ſtadtmänner auf gleiche weiſe geſezet hat: ſo iſt derſelbe vom Hr. Verfaſſer der bekanten noten num. 40. pag. 23. desfals getadelt worden; dann ob es gleich an ſich gar nicht in abrede geſtellet werden kan, daß die von ihm angezogenen beiſpiele einiger familien, ſo ritter und edelknechte waren, unter die adelichen mitgerechnet, und den andern von eben dieſem ſtande und herſchilde wol gleich gehalten werden können, da ſie vom lande in die ſtädte gezogen, ſonſt guten geſchlechtes und daher von ſoldaten art waren, wie ſolche oberwenter Freiherr von Senckenberg in erſtbeſ. §. 26. ſelbſten von den andern unterſcheidet und ausnimt: ſo folget doch der von jenem daraus gemachte algemeine ſchlus, daß alle patritien und vornemen bürger in den ſtädten, ſo am regimente anteil gehabt, adelich geweſen und unter dieſe einteilung der herſchilden an ſich eigentlich gehöret hätten, im geringſten nicht, indem vielmer das gegenteil, aus dem obangefürten und da ſie nur, als ein anhang, manchesmal dazu gerechnet worden, klar zu erkennen iſt; daher auch Beier in delin. jur. germ. lib. 1. cap. 10. poſ. 40. dieſe herſchilde, weil doch die verſchiedene gattungen der adelichen dadurch eigentlich angezeiget werden ſolten, viel beſſer und richtiger eingeteilet und in den lezten und ſechſten die dinſtmanne und edelknechte geſezet, dagegen die ſonſt im lezten und ſiebenten gemeiniglich ſtehenden patritien und bürger in ſtädten davon völlig ausgeſchloſſen hat. Ob ſonſt dieſe ſache von den, bei den Deutſchen, ehemals üblich geweſenen herſchilden nur für eine fabel zu halten, wie merged. Hr. Verfaſſer vorgeben wil? Dis iſt hier, weitläuftig zu unterſuchen der ort nicht. Wie dann auch überdis um ſolche zeit die ſiegelmäſigen perſonen oder ſiegelgenoſſe obigen namen der erbaren, namhaften und glaubwürdigen männer füreten, als welche die geſchloſſene handlungen für andere beſiegeln, durch anfügung ihrer inſiegel gültig machen und bekräftigen konten, ja den, unter ihrem ſiegel, ausgefertigten briefen nnd urkunden ein völliger glaube zugeſtellet wurde, von welchen auch in unſerer ref. an verſchiedenen ſtellen, als im erſten teile tit. 6. §. 4. 2ten teile tit. 3. §. 7. tit. 12. §. 3. und inſonderheit in der in erſter fortſez. ſ. 145. angezogenen alten judenſtättigkeit von 1480. gehandelt

Von einteilung des deutſchen adels in verſchiedene herſchilde.

Wie die ſiegelgenoſſen auch vorzeiten dieſe namen füreten?

wird, als darin gleicher ausdruck eines erbaren mannes vorkomt, ja solche in erster ref. stelle den edelleuten ausdrücklich nachgesezet worden sind, als hiervon im ersten bande der anmerk. s. 333. und erster fortsez. 150. f. umständlicher gehandelt, auch die bedeutung dieses ausdruckes, aus beglaubten nachrichten mitler zeiten, zur genüge erkläret und erleutert worden ist. Wozu noch komt, daß in zweien, im jare 1414. und 1415. alhier ergangenen, so wol die besezungen und testamente überhaupt, als besonders in pestzeiten, betreffenden statuten, welche vom Kaiser Maximilian in s. freiheitsbriefe von 1568. wörtlich wiederholet und darin, als eine über anderthalb hundert jare im gebrauche gewesene sache angezogen und bestätiget worden, wie solche in 2ter fortsez der anmerk. s. 212. 219. u. 676. ganz eingerücket stehen, dieser ausdruck: »Andern erbern luden, erbern und glaubwirdigen personen, vor »denen frommen erbaren mansperſonen, die alhier zu Frankfurt burger oder »weltliche beisessen sind» anzutreffen und darunter alle erliebende, redliche, fromme, d. i. forderste oder beste, rechtschaffene und glaubwürdige männer überhaupt eigentlich verstanden werden, solche benennung aber keinesweges auf die adelichen allein eingeschränket werden kan. Was aber ferner die eigentliche bedeutung des in diesen Kaiserlichen freiheiten zugesezten ausdruckes unversprochene leute, der auch in obangeregten andern urkunden dieser zeit mer vorkomt, besonders betrift: so ist anfänglich zu bemerken, wie dieser ausdruck, um solche zeiten, öfters vorkomt, absonderlich bei den fällen, wann allerlei leute, aus anderer herren landen, städten und orten, um von derselben verbindlichkeit los zu werden, in die reichsstädte und daher auch in unsere stadt, freiwillig sich niedergelassen, das bürgerrecht begeret und empfangen hatten, von solchen alten herren aber, kraft des ihnen zustehenden besazungsrechtes, in anspruch genommen oder versprochen, wieder abgefodert und zu sich gezogen werden wolten, wie dis damals vielfältig geschehen und hieraus, da diese, gleich andern reichsstädten, nach ablaufe eines jares, solcher bürger sich angenommen und sie, gegen allen anspruch, verteidiget hatten, viele irrungen, ja innerliche unruhe und kriege öfters entstanden sind, wie bereits oben s. 138. 174. von dieser gewonheit verschiedenes angefüret worden. Weil nun solches gemeiniglich eigene und den alten herren sonst unterwürfige, mithin keine solche freie leute, dahin auch unverrechnete amtleute gerechnet worden, die alle der stadt freiheiten und rechte in völligem genus hatten, als sonst allen bürgern in Kaiser Ludwigs freiheitsbriefe von 1353. s. privilbuch s. 20. f. schon zugestanden worden, gewesen sind: so gewint es zwar das ansehen, als ob daher gekommen sei, daß wegen solcher in der stadt sich niedergelassenen und das bürgerrecht erlangten, aber von ihren alten herren noch angesprochenen leuten, welches gemeiniglich, binnen jar und tag, geschehen muste, in obigen Kaiserl. briefen verordnet worden, selbige, als versprochene und angefochtene leute, dieser ihrer beschaffenheit halber, von der ratesfähigkeit, auszuschliesen. Allein da noch ganz ungewis, ob man beim gebrauche dieses ausdruckes unversprochene leute auf ieztangezogene sache eigentlich und allein gesehen habe: so mag, aller glaubwürdigen vermutung nach, über vorgedachten umstand nnd eigenschaft, auch darauf hauptsächlich mitgesehen worden sein, daß, durch selbigen, solche männer überhaupt angezeiget wurden, an deren

Wer durch unversprochene leute eigentlich zu verstehen?

freien

freien, erlichen und rechtmäſigen geburt ſo wol, als ihrem gefürten wandel und von ihnen ergrifener profeßion und lebensart nicht das mindeſte getadelt oder ausgeſezet werden kan, indem die Deutſchen auf ere und tugenden iederzeit gar ſtark und genau ſahen, und diejenigen leute, bei welchen, an obigen ſtücken, einiger mackel oder feler ſich befande und ihnen etwa vorgeworfen werden konte, für ſolche hielte, deren guter name und ere, einigermaſen, anſtos gelitten hatte und verlezet wurde, ja ſie ſo gar, nebſt ihren kindern auch öfters, für erloſe, unrechte, recht oder echtloſe leute angeſehen wurden, welche art leuten Hr. Dr. Huth in ſeinem gelerten ſpec. jur. germ. de his. qui. infamia notantur. §. 15. ſqq. da er den unterſcheid zwiſchen der gröſern und kleinern oder geringern erloſigkeit oder anrügtigkeit angefüret, und von den, zu einer ieden gattung, gehörigen fällen, auch von beider verſchiedenen wirkungen beſonders und umſtändlicher gehandelt, zu der lezten gerechnet und im §. 16. von deren wirkungen, unter welche auch, daß ſie weder das richteramt verwalten, noch ein tügtiges zeugnis ablegen konten vornämlich mitgehörete, verſchiedenes angezogen hat, ſiehe auch Heineck. el. jur. germ. tom. 1. §. 393. 404. 407. ſq. Wann nun alſo iemand von ſolchen flecken und mängeln, dadurch der gute name und die ere einigen anſtos gelitten und damit ſich verringert hatte, ganz frei war: ſo wurde er für einen ſolchen man, angeſehen und genant der frei und unbeſprochen war an ſeinem rechte, dem nämlich an ſeinem rechte, das iſt, völligem guten rufe, erlichem namen und andern gerechtſamen nicht das mindeſte abgehet, und daher ihn niemand, mit rechte, verwerfen mag, als in erſtangezogenen ſtellen, abſonderlich bei Huth. in dict ſpec. §. 9. gleicher ausdruck aus dem Schwäbiſchen landrechte c. 164. und Sächſiſchem weichbilde c. 80. angezogen und zugleich erkläret zu finden iſt; auch Datt. de pac. publ. cap. 4. n. 138. ſqq. p. 22. aus der reichsſazung Kaiſer Albrechts I. die bei Goldaſten tom. 2. der reichsſaz. ſ. 25. ſqq. zu finden, folgenden merkwürdigen ausdruck angezogen: » Mit zween erbaren mannen, die niemand von recht verwerfen » mag; item mit zwen mannen, die an ihren rechten volkommen ſeynd, welches mit dem in unſeren privilegien ſtehenden ausdrucke erbare und unverſprochene leute ganz übereinkomt und keine andere, als eben ieztgemeldete bedeutung haben mag, wie auch vor dieſem das wort verſprechen, öfters eben ſo viel, als verwerfen, bedeutete, ſ. Wachters gloſſarium im worte verſprechen p. 1775. folglich der gegenſaz unverſprochen oder unverwerfliche von ſelbſt daraus flieſet, weil ſonſt diejenigen männer, denen an ihren obbeſchriebenen rechten etwas abgienge, oder man dagegen ein und anders vorhalten oder ſie verwerfen konte, verwerflich oder verſprochen waren, mithin nicht für ratesfähig gehalten werden mogten. Wozu noch vornämlich komt, daß Kaiſer Karl der vierte in der, im jare 1360. wegen der, von den handwerkern und der gemeinde in Rat zu erkieſenden ſechs perſonen, ergangenen ordnung, welche, wie oben ſ. 172. bereits angefüret worden, bei Glafey in anecdot. hiſt. ac jus publ. illuſtr. p. 58. zu finden und im anhange, wo noch plaz übrig bleibt, wegen ihrer merkwürdigkeit, ganz miteingerücket werden ſol, bei erwälung dieſer perſonen gleiche eigenſchaften erfodert, indem er den erſten ausdrücklich anbefielet, ſolche perſonen zu Ratleuten alle jare zu kieſen, die biderwe, unverſprochener leut und bürger zu Frankenfurt

Ob und wie weit erbare und biederleute übereinkommen?

ſein, wie dann durch das erſte wort, in den urkunden und ſchriften mitler zeiten, ſeiner eigentlichen bedeutung nach, ein nuzlicher oder brauchbarer, hernach aber ein rechtſchaffener, frommer und redlicher man, da ja niemand nüzlicher, als ein ſolcher, ſein kan, zugleich mit angezeiget zu werden pflegt, und daher mit den worten erbar honeſtus faſt einerlei und gleiche bedeutung hat, ſiehe hiervon Schilter in gloſſar. teuton. wort biderbi, Wachter gloſſar. w. bieder, mithin durch dieſe faſt ganz miteinander übereinſtimmenden und gleichen verſtand habenden ausdrücke nicht ſo wol und hauptſächlich auf den äuſerlichen verſchiedenen ſtand und würde dieſer perſonen, obgleich ſelbiger an ſich doch ſeine richtigkeit gehabt und auf die zwo öbere ratesordnungen wol keine geringe und ſchlechte leute werden gewälet worden ſein, als vielmer auf derſelben erliches herkommen, tugenden und gemüteseigenſchaften, gegen deren erbarkeit, erlichkeit, redliches und rechtſchaffenes weſen, auch treue und glauben nicht das geringſte einzuwenden und ſie dadurch etwa verwerflich werden können, hauptſächlich geſehen worden. Und obgleich etwa auch darin ein merklicher unterſcheid angezeiget werden mag, daß dieſer lezte ausdruck, beiderwe, nur den geringern und ſchlechten leuten, wie z. e. als hier bei den handwerkern und gemeinden geſchehen iſt, als auch Wachter in gloſſ. aus einer alten urkunde von 1345. ein gleiches anfüret, dagegen der andere erbare nur vornemen und erwürdigen leuten hatte beigeleget zu werden pflegen: ſo iſt doch hierbei zu merken, daß, wann gleich dieſes hier geſchehen, doch daraus kein ſolcher weſentlicher und warer unterſcheid, daß mit dieſer benennung die ſchlechten und geringen blos allein, dagegen mit der andern nur die vornemen beleget worden wären, gewis beſtimet werden kan, indem man auch in alten urkunden öfters findet, daß beide ausdrücke zuſamen genommen und den perſonen vornemen ſtandes zugeeignet worden, als in obged. Schilters gloſſar. pag. 107. von dieſen tugenden und guten eigenſchaften ein ſchriftliches zeugnis, ſo der Kaiſer Ruprecht 1408. ſeinem amtman von Meckenheim, der von adel war, gegeben, angefüret, darin ſtehet ein erber byderberman, iſt volkommen in allen ſeinen rechten, des wir den grund und ganze warheit wiſſen, welcher merkwürdige ausdruck, da er mit unſeren worten erbare, biderwe und unverſprochene leute völlig übereinſtimt, ja dieſe, aus iener beſchreibung, gar deutlich erkläret werden, was eigentlich durch ſelbige zu verſtehen ſei, treflich erleutert, worin das herkommen, die eigenſchaften, würde und tugenden, welche die Kaiſer, Karl der 4te, Wenceslaus und Ruprecht, in oberwenten ihren freiheitsbriefen, von den, in den Rat alhier, tüglichen perſonen, one unterſcheide, ſie ſein gleich von den zwoen öbern oder der dritten und niedern ordnungen, erfodert haben, eigentlich beſtehen ſollen. Ungeachtet nun überdis nicht in abrede geſtellet werden mag, daß man die benennung des wortes erbare öfters mer denjenigen, ſo aus vornemem ſtande, als die von den handwerkern und gemeinden ſind, beigeleget haben mag: ſo erhellet doch aus allem bisher angefürten ganz klar, daß auch jene der andern benennung, weil ſie in der tat auf eines hinausgekommen und gleiche tugenden anzeigen, ſich gar nicht geſchämet haben, mithin überhaupt ſo viel unumſtöslich begründet iſt, daß man mit der, in obigen Kaiſerl. urkunden, erfoderten eigenſchaft, daß erbare perſonen

oder

oder **erbare und unversprochene** leute zu **ratmännern** erwälet werden sollen, zu damaliger zeit im geringsten nicht auf die adelichen geschlechter nur allein, sondern auch auf andere in der bürgerschaft angesehene, redliche, glaubwürdige und fromme männer, die an ihren rechten volkommen und unverwerflich (unversprochen) sind, one unterscheide, sie mögen nun aus den von alten zeiten her sich hier in der stadt niedergelassenen edelleuten oder geschlechtern gewesen sein, oder nicht, überhaupt die vornemste absicht gehabt habe, mithin der, von anderer seite, aus diesen worten gezogene vermeintliche beweis, daß nur allein adeliche und aus den erbaren geschlechtern bestehende personen darunter zu verstehen sein, als auch noch lezthin in obged. gedruckten vorstellung hat behauptet werden wollen, auf gar schlechten gründen beruhet und daher ganz andere, weit wigtigere und klärere beweise, welche die also darin vorgegebene stärke und bedeutung des in oberwenten Kaiserl. urkunden stehenden wortes **erbare** überzeugend machen mögen, beigebracht werden müssen, womit man aber wol schwerlich aufkommen kan. Dann obgleich sonst gar nicht abzureden ist, daß in ganz ältern und mergedachte unsere Kaiserl. urkunden weit vorgehenden zeiten, auch personen vom höherem und niederem adel öfters **erbare** genant und diese benennung, als ein erentitel, für besser, dann **edel**, der doch in ältern zeiten über alles gienge, angesehen und vorgezogen wurde, wie hiervon **Wachter** in glossar. teut. wort, **erbar** verschiedenes, sonderlich, daß damit auch fürsten, bischöffe und prälaten beleget wurden, angefüret, indem die Deutschen erliebende leute waren und fast ihr ganzer adel in der erbarkeit und tapferkeit bestunde: so hatte doch solches in darauf folgenden und späteren zeiten sich wieder geändert und diese benennung einen weitern umfang erhalten, daß auch dieser name anderen erlichen, redlichen und frommen männern, ob sie gleich nicht von adel sondern nur bürger in den städten und unter selbigen die angesehenen und frommen, d. i. besten und foderſten waren, beigeleget worden, ja gegen das ende des 14ten und den anfang des 15ten jarhunderts, als um welche zeiten oberwente unsere Kaiserl. urkunden erteilet worden und worauf man alhier, welches wol zu bemerken, dagegen nicht auf die weit älteren und zurückgehenden zeiten eigentlich zu sehen hat, mit diesem crenworte mer die lezten, als ersten betitelt worden sind, wie aus den obangezogenen beglaubten urkunden und nachrichten gar deutlich zu ersehen ist.

Ob in ganz ältern zeiten der höhere adel den titel erbar gefüret?

Wann aber auser dem und sonst der gebrauch der ausdrücken **erbar** und **unerbar** eben so wie, **edel** und **bürgerlich**, in damaligen zeiten einander entgegen gesezet worden sein sol, als oberwenter Hr. urheber der noten p. 42. aus **Wachters** glossario wort, **erbar**, anfüret: so ist dis bloſe anziehen nicht genug sondern bedarf eines noch besseren und näheren erweises und erleuterung, welcher auch erstged. **Wachtern** noch gänzlich abgehet. Wenigstens mus solche bedeutung, allenfals sie auch etwa solte gebrauchet worden sein, obgleich hieran zu zweifeln, überaus selten vorkommen, und mag sie wol am wenigsten alhier, zur erleuterung des in unseren Kaiserl. urkunden gebrauchten ausdruckes, aus obangefürten ursachen und gründen, angezogen werden, weil das lezte wort **unerbar** schwerlich blos allein eine person von bürgerlichem stande anzeigen kan, sondern vielmer, als ein gegensaz eines erbaren mannes, mithin für etwas verdächtiges, der ere und einem

Ob erbar und unerbar, so viel als edel und bürgerlich bedeute?

guten

guten namen nachteiliges angesehen werden mus, indem der erste ausdruck erbar einen man, der ere bei sich hat, mit frömmigkeit und redlichkeit, auch aufrichtigem wesen begabet ist, eigentlich bedeuten sol, mithin im gegen fal und wer solche nicht besizet, auch für keinen erlichen, dagegen vielmer einen erlosen, anrüchtigen und verwerflichen oder versprochenen man billig gehalten werden mus, unter diese klasse aber alle diejenigen, die, nach der anderen meinung, keine erbare d. i. adeliche personen, sondern sonst brave und redliche bürger in städten waren, zu rechnen, gewislich und in der tat nicht allein gar bedenklich sondern auch fast unverantwortlich sein würde, wie dann schon, gleich nach anfange des 14ten jarhunderts und unter Kaiser Ludwig, so gar die handwerker sich stark hervor taten, auch, da ihnen dieser Kaiser überaus geneigt war und verschiedne freiheiten erteilet hatte, auf einen ganz andern fus, als in ältern zeiten, sich gesezet und, mittels verschiedner gesezen, auf ihre erlichkeit und reinigkeit auf das genauste gehalten hatten, daß sie diese benennung unerbar auf keine weise auf sich würden erduldet, vielweniger gestattet haben. Da ihnen vielmer in oberwenten Kais. urkunden der name biederbe, biederman, so, wie man oben bereits dargetan, ein nüzlicher und rechtschaffener mann ist, beigeleget worden. Daß aber auch überdis die vom Hrn. verfasser oftberürter noten n. 72. p. 43. vorgegebene meinung, als ob der in Kaisers Wenceslaus freiheitsbriefe von 1390. s. privil. buch s. 208. dem damaligen alten und aus 43. personen bestandenen Rat, auf sein begeren, weiter gestattete zusaz und vermerung mit 20. neueren mitgliedern, wegen des dabei stehenden ausdruckes, erbare und unversprochene personen, nur aus lauter adelichen und geschlechtern bestanden, mithin diese damals ergänzte zal auf 63. insgesamt nur von solcher adelicher beschaffenheit lediglich gewesen sein solten; dieses wird derselbe nicht allein wol nimmer beweisen können, sondern er hätte auch des geraden gegenteiles, wann er die in der Lersn. chronik 2ten teile s. 137. folg. befindliche verzeichnis der Ratespersonen, so wol von der vorhergehenden, als absonderl. dieser zeit an, bis auf das jar 1408., als in welchem Kaiser Ruprecht solche zal auf den alten fus der 43. wieder herunter gesezet s. privil. buch 255. recht eingesehen hätte, indem, laut dieses registers, um obermeldete zeit nicht nur gar viele Ratesglieder, die eben nicht alle adeliche waren, sondern auch verschiedene aus der übrigen bürgerschaft so wol, als vornämlich den handwerkespersonen z. e. wüllenweber, fischer, schmide, mezger, becker, schuster, lörer und andere mer, welche alle in dem aus 63. personnen damals bestandenen und vermerten Rat wirkliche mitglieder gewesen sind, ausdrücklich benamet und verzeichnet stehen, völlig überfüret werden können. Wie dann, wegen der ersten, dieses noch besonders zu bemerken, daß unter den, in obgemeldetem regieſter, verzeichneten Ratespersonen viele sich finden, die damals auf der geselschaft Frauenstein gewesen, als solches nicht nur aus alten und glaubwürdigen nachrichten dieser geselschaft wo es von nöten wäre, leicht erwiesen werden kan, sondern auch daraus, wo man diese in der Lersn. chronik stehende verzeichnis mit derjenigen, so in eben diesem werke s. 101. von den alten und ersten gliedern und gesellen dieser geselschaft stehet (ob gleich diese lezte ebenfals an sich, für ganz unrichtig, mangelhaft und voller

Ob der vor alters auf 63. personen vermerte Rat aus lauter adelichen gliedern bestanden?

Schon vor alters waren Frauensteiner im Rat.

feler

feier zu halten, indem darin, unter andern, nicht nur das gleich, im anfange von dieſer geſelſchaft, ſamt den darauf geſezten erſten Ratesgliedern aus derſelben, angefürte ganz unrichtig iſt, da die daſelbſt benanten, als Erwein, Seidenſtücker und andere mer, niemals auf dieſer, ſondern vielmer auf der kaufleuten und krämer ſtube oder geſelſchaft geweſen ſind mithin dieſe vermengung one allen grund iſt, ſondern auch die meiſten von den hernach, zu der geſelſchaft Limpurg übergetretenen perſonen, die faſt alle adeliche waren, ausgelaſſen, oder da ſie noch auf obged. geſelſchaft Frauenſtein waren, dennoch unter die Limpurger gerechnet worden, wie ſolches unten, in einer beſonderen ausfürung, umſtändlich und klar dargetan werden ſol) zuſamen hält und vergleichet, ſich ſo gleich offenbar an tag leget. Damit aber dem, vom Hrn. Verfaſſer oftangezogener noten, da er dieſes gar nicht wiederſprechen kan, ſich einmal feſt eingebildeten pur adelichen regimente damaliger zeit, weder dieſe nicht wol übereinſtimmende verzeichnis, noch ſonſt etwas im wege ſtehen möge: ſo hat er n. 47. p 27. num. 69. p. 40. den urſprung der geſelſchaft Frauenſtein eben ſo wol, als der zum Limpurg genant, für adelich halten und wie auf ſelbige keine andere, als edelleute aufgenommen worden wären, für eine gewiſſe warheit zum grunde ſezen, und beide von gleicher beſchaffenheit, ob wol vielleicht ungern, notwendig anſehen müſſen. Und ungeachtet derſelbe jene zugleich beſchuldiget, daß ſie ihren erſten adelſtand nicht alzeit beibehalten hätte, ſondern davon wieder abgegangen wäre, (ob und wie weit aber ſo wol das eine, als andere gegründet ſei? Dis wird unten in oberwenter ausfürung umſtändlicher gezeiget werden) ſo mus er doch, in der lezten ſtelle von dieſer geſelſchaft eingeſtehen, daß ſie ihr von uralten zeiten her erlangtes recht, einige glieder aus derſelben im Rat zu haben, iederzeit beibehalten hätte und noch wirklich in dieſem beſize wäre. Wie dann auch, überdis, die krämerzunft, von alters her, einen aus ihren miteln, im Rat iederzeit gehabt haben mus, indem ſie, beglaubten nachrichten nach, im jare 1612. bei ged. Rat angehalten haben ſol, daß man ihre über 200. jare alte geſelſchaft, den neu werdenden geſelſchaften nicht nachſezen, ſondern den andern, ob dieſe gleich älter wären, gleich halten, auch ihrem herren, auf der mitlern bank, die ſtelle, doch nicht wie bisher aus misbrauche geſchehen, iederzeit die lezte geben möchte, da ſie ſich nicht ſchlechter, als jene, hielten, weil ſie ſich nicht mit dem beile, art, karſte oder ſchmidthammer, ſondern einer erlicher handtierung näreten, in der kleiderord. den dritten ſtand hätten, ein candidat bei ihnen nicht nur vor ſich erlicher geburt ſein ſondern auch vor ſich, ſein weib, des vaters, der mutter, grosvaters und mutter erliche geburt und herkommen mit brieflichen urkunden beweiſen müſte, ſie faſt alle eingeborene bürgerskinder und augſpurgiſcher confeſſion wären, auch die Limpurger etliche aus ihrer geſelſchaft zu ſich auf ihre ſtube genommen hätten, und noch izo von ihren blutsfreunden und ſchwägern unter denſelben wären. Sonſt findet man in den alten nachrichten, ſonderlich der verzeichnis derjenigen perſonen, ſo von 1423. bis 1573. die ratesämter verwaltet, welche nach berichte des Freihrn. von Senckenberge in der vorrede tom. I. ſelect. jur. & hiſtor. p. 11. dem berümten Schöffen zum Jungen zugeſchrieben wird, und die dieſer vermutlich, aus den ratesprotocollen, gezogen hat, daß die krämergeſelſchaft ſchon von ſolcher zeit an

Wie auch einer aus der krämerſtube oder geſelſchaft.

einen, aus ihren mitteln, alzeit im Rat gehabt und bei der verzeichnis der Ratespersonen, als erstlich der Schöffen, so dan aus der gemeinde, und endlich den handwerkern, iener alzeit den lezten angehänget und nachgesezet stehet, daher vermutlich derselbe seinen siz und ordnung, zwischen den Ratesgliedern mitlerer und dritter bank, gehabt haben mus. Daß aber sonst diese krämergesellschaft, durch den kommissionsabschied von 1616. gleich anderen geselschaften, auser den beiden Limpurgern und Frauensteinern, überhaupt aufgehoben worden; davon ist bereits oben s. 687. vorgekommen. Ubrigens findet man auch unter den, in iezterwenter alten verzeichnis der ratesämter, gar viele Ratesglieder, so auf beiden öberen bänken gewesen, aufgezeichnet und besonders benamt, die weder Limpurger noch Frauensteiner gewesen, und daher notwendig aus der übrigen bürgerschaft, als die angesehensten, zu Rat müssen gezogen worden sein. Wozu noch weiter komt, daß in den alten hiesigen policeiordnungen, als von 1598. und 1640. darin die verschiedenen stände angezogen werden, wegen der erbaren geschlechter, dieser merckwürdige ausdruck sich dabei befindet, „Deren voreltern vor hundert und mehr jaren in „dieser stadt das regiment, neben andern, besessen haben. Woraus also klar folget, daß man schon damals diese vermischung der Ratesglieder so wol von den geselschaften, als anderen angesehenen bürgern, und daß beiderlei arten das regiment zugleich verwaltet haben, für richtig erkant, und auf das alte herkommen, so sich über hundert und mer jare erstrecket und also viel weiter zurük gehet, dann von der andern seite eingestanden werden wil, sich ausdrüklich bezogen hat, wiewol diese stelle, bei anderer gelegenheit, noch weiter erleutert werden sol. Ob aber alles dieses mit dem, an andern stellen der noten, absonderlich n. 72. p. 42. sq. umständlich angefürten, daß nämlich der Rat, von alters her, bis in die neuen und auf den bürgervertrag gehenden zeiten, da einige von den vornemsten bürgern, wie man vermutet, durch der geschlechter freien willen, in den Rat mit aufgenommen worden, (als in einem gewissen vom deutschen statsrechte handelnden werke und mers. bes. vorstellung ausdrücklich hat behauptet werden wollen,) mit lauter adelichen geschlechtern, dadurch dann keine andere, als nur die von der geselschaft Limpurg, verstanden werden, siehe p. 47. ganz allein besezet gewesen, und man damit oberwente geselschaft Frauenstein und ihre im Rat befindlichen oder aus derselben dazu gelangenden glieder nicht nur jener ganz entgegen gesezet, sondern sie auch zugleich unter die gemeine bürgerschaft mitgerechnet und wie diese zusamen erst in neueren zeiten dazu gekommen wären, vorgegeben hat, im geringsten bestehen kan und nicht vielmer alhier ein klarer wiederspruch sich offenbar zeiget? Dis wird iederman so gleich leichtlich erkennen, auch daraus unfelbar schliesen müssen, auf welche schwache gründe dieses pur adeliche regiment gebauet worden, bevorab, wann man dabei, die oben bereits zur genüge erwiesene eigentliche bedeutung, so der aus den Kaiserlichen urkunden merangezogene ausdruck erbare und unversprochene leute, in damaligen zeiten, unstreitig gehabt, als auf welche das ganze vermeintliche gebäude vornämlich gegründet wird, in rechte erwegung zihet. Weshalb auch die bürgerschaft, in ihrer, beim Kaiser Mattias, im jare 1612. übergebenen verantwortung, als sie über die damals im Rate überhand genom-

Auch endlich andere aus der bürgerschaft.

nommenen geſchlechter und ihre alzunahe anverwandſchaft untereinander, ſich beklaget hatten, auf die Kaiſerl. freiheiten ſich bezogen, wie ſelbige dahin lauteten, daß es erbare und verſtändige leute überhaupt ſein ſolten, und nicht eben patritii ſein müſten, daß alſo darauf im bürgervertrage 1613. §. 1. eben dieſer ausdruck erbare keinesweges den adelichen bürgern allein beigeleget, ſondern von allen in den Rat zu wälenden perſonen aus der bürgerſchaft eigentlich verſtanden worden iſt, wie es nämlich erbare, begüterte und nach den reichsconſtitutionen qualificirte männer ſein ſolten. Und da auch, überdis, von einigen verteidigern dieſes angeblichen pur adelichen regimentes, in einer gewiſſen ſtelle, behauptet werden wil, daß ſolches ſo lange und bis in diejenigen zeiten, da im jare 1525. eine bürgerliche unruhe alhier geweſen, fortgedauret habe, mithin deſſen veränderung erſt damals, indem die Limpurger, aus liebe zum frieden auf 24. Ratesglieder, one den Schultheiſen zu rechnen, ſich verglichen hätten, eigentlich geſuchet und geſezet werden wil: ſo iſt, unter andern, auch um deswillen hieran gänzlich zu zweifeln, indem nicht nur das gegenteil bisher zur genüge dargetan worden, ſondern auch der, von der andern ſeite, ſelbſt eingeſtandene abgang behöriger und glaubwürdiger nachrichten ſolches vorgeben, von ſelbſt, ſogleich verwirft, und dann alle diejenigen, ſo wol gedruckten, als geſchriebenen berichte, die man von vorgemeldeter unruhe hat, hiervon gar nichts eigentliches gedenken, ſondern darin ganz andere urſachen derſelben angefüret worden ſind, von welchen nur das vornemſte kürzlich zu berüren dienlich ſein wird. Nachdem nämlich, um die 1524. und folgenden jare, auch in den gegenden unſerer ſtadt ſich alles, wieder das pabſtum, bewegete: ſo wurde hieſige bürgerſchaft und gemeinde, da ſie ſchon einige jare vorher, ſo wol das eingerieſene übel und verderben im kirchenweſen, als auch das unordentliche und ſündliche leben der hieſigen geiſtlichen eingeſehen und ſich zu gemüte gezogen hatte, ebenfals eifrig angetrieben, auf die reine predigt des evangelii und höchſtnötige kirchenverbeſſerung zu dringen, und daher, als die beiden pfarſtellen zu Bartolomäi und in Sachſenhauſen offen und ledig ſtunden, ſelbige, ſonderlich die gemeinde am leztern orte, den Rat ſchriftlich erſucheten, bei gedachtem ſtifte auszuwirken, damit dieſe ſtellen, mit rechtſchaffenen und zur reinen predigt des evangelii geſchickten hirten, wieder beſezet würden, auch zu dem ende etliche geiſtreiche männer vorſchlugen. Da aber die prieſter dieſes ſtiftes mit deren beſtellung, weil ſie keine von den vorgeſchlagenen, ſondern ganz andere, aber der gemeinde nicht anſtändige prediger geben wolten, zu lange verweileten, auch, bei dieſen ſtreitigen umſtänden, weder von ſeite des Rates, aus vielen von römiſchkatoliſcher ſeite ſich geäuſerten ſchwierigkeiten und wigtigen bedenklichkeiten, die hülfe ſo geſchwind geſchahe, noch erfolgen, mithin das verderbte kirchenweſen nicht ſo bald in einen beſſern ſtand gebracht werden konte; ſo wurden viele zünfte und gemeinde aus der bürgerſchaft ſchwierig und aufgebracht, deſto ernſtlicher und eifriger auf ſelbige zu dringen; daher ſie in groſer anzal ſich verſamleten, mit ungeſtüm und gewalt dieſe kirchenverbeſſerung ſucheten, ja der gemeine man, ſonderlich die neuſtädter und Sachſenhäuſer, gegen die hieſige ſtifter und klöſter, ſolche tätlichkeiten und ungebürliches weſen ausübeten, daß dadurch, wie leicht zu erachten, viel

Von der im jaren 1524. und folg. alhier geweſenen bürgerlichen unruhe und deren veranlaſſung.

Was zu der hieſigen glaubensreinigung und kirchenverbeſſerung gelegenheit gegeben?

men, auflauf und unruhe in der ſtadt verurſachet wurde; welchem unheile zwar der Rat auf beſtmögligſte weiſe zu ſteuern ſuchete, aber nicht im ſtande war alles wieder ſo bald zu ſtillen und in ruhe zu bringen, als er ſonſt wol gewünſchet. Ja es hatte auch, überdis, die verſamlete bürgerſchaft und gemeinde, bei ſolcher gelegenheit 46. beſchwerungspunkte oder artikel, die ſo wol hauptſächlich und meiſtens gegen das verdorbene kirchenweſen, das ſündliche und unordentliche leben der hieſigen geiſtlichen, als auch verſchiedene andere in policei und weltlichen ſachen eingeſchlichene feler und gebrechen gerichtet waren, ſchriftlich aufgeſezet und an den Rat, daß er alle ſolche völlig abſtellen mögte, begeret. Wie dann derſelbe, bei damaligen gefärlichen und ſorglichen läuften, da nicht nur eben dergleichen händel in verſchiedenen anderen reichsſtädten, als Mainz, Köln, Speier, Worms ꝛc. ſich begeben, ſondern man auch vor denjenigen kriegesvölkern, ſo den baurenkrieg füreten und in der nachbarſchaft waren, ſich zu fürchten urſache hatte, und damit überdis der völlige umſturz gemeiner ſtadt verhütet würde, aus liebe zum frieden und eintracht, in alle ſolche artikel einzuwilligen, und ſelbige anzunemen ſich hatte erklären, auch zu deren befolgung und veſthaltung, ſich eidlich verbinden müſſen; dagegen auch die bürgerſchaft und gemeinde, zum bürgerlichen gehorſam und treue ſich von neuem verpflichtet, wie ſolcher darüber aufgeſezte und von beiden teilen, ſo wol dem Rat, als den daſelbſt benanten zünften in eigenen und der übrigen zünften und gemeinden namen unterſchriebene und beſiegelte brief, ſo viel deſſen eingang und beſchlus, welche dieſen artikeln vor und nachgeſezet worden, im 2ten teile der Lerſner. chronik ſ. 438. f. weiter nachzuleſen iſt. Und obgleich daſelbſt der inhalt oberwenter 46. artikel nicht mit einverleibet ſtehet: ſo ſind doch ſelbige, da ſie damals ſo gleich in einem beſonderen büchlein gedrucket und iederman bekant geworden, wie dann die aufſchrift davon alſo lautet: » Sechs und vierzig artikel, ſo die gemeinde einem erſamen Rat der ſtadt » Frankfurt, in denen ſie ſich beſchweret erfunden, fürgehalten, welche, mit ver» willigung beider teilen, fürterhin alſo verſtrekt werden ſollen ao. 1525. in anderen beglaubten nachrichten anzutreffen, als ſie, unter andern, bei Peter Gnodal in ſeinen büchern von den geſchichten des im jare 1525. geweſenen baurenaufrures, ſo 1569. lateiniſch heraus gekommen, und in tom. 2. Schardens ſcriptor. rer. germ. edit. 1673. p. 171. ſq. alle miteinander in lateiniſcher ſprache nachgeleſen werden können, als auch eben dieſer urheber, von ſotaner bürgerlichen unruhe und lermen, zugleich berichtet, wie die gemeinde ſich ſo weit vergangen hätte, daß ſie, nach der dem Rat abgenommenen gewalt, einen neuen Rat in dem Döngeshofe geſezet, und die von ſelbigen erwälten 24. bürger des regimentes ſich angemaſſet, hiernächſt den alten Rat und die kleriſei, die von ihnen aufgeſezte artikel und foderungen anzunemen, gezwungen, von dieſen lezten auch, da ſie ſolcher unruhigen gemeinde nicht wiederſtehen konten, ſelbige unterſchrieben, ja ſolche artikel gedrucket und überal alſo bekant geworden wären, daß auch andere ſtädte, als Speier und Worms ein gleiches von ihrer geiſtlichkeit abgenötiget hätten. Wobei er endlich angefüget, wie dieſe ſache ſich gar bald geändert und, nachdem der aufrüriſche baurenkrieg geſtillet und zu ende gegangen wäre, durch die zu Pfe-

Von den artikeln, die damals die bürgerſchaft dem Rat vorgehalten und dieſer ſelbige hatte einzugeben müſſen.

Wann dieſe wieder aufgehoben worden?

ders-

dersheim geschehene vermittelung und handlung der Kurfürsten zu Mainz, Trier und Pfalz, als die vornemsten Schwäbischen bundesgenossen, alles wieder in alten stand gesezet, obige artikel völlig aufgehoben und abgeschaffet, auch, durch den Rat, den zünften und unzünftigen angezeiget worden, wie sie, auf jener höchsten befel, die darüber besiegelten briefe wieder heraus geben solten, damit solche, dem Pfalzgrafen, als Kaiserl. stadthalter, zugestellet würden, als auch nicht nur in obbes. stelle der Lersner. chronik einiges hiervon angefüret stehet, sondern auch die in verschiedenen händen sich befindenden geschriebenen nachrichten in den meisten stücken übereinstimmen; als ingleichem von dieser alhier vorgewesenen bürgerlichen unruhe Hr. v. Seckendorf im vortreflichen buche histor. Lutheranismi lib. 2. sect. 4. p. 4. n. 16. und Ritter im evangelischen denkmale der stadt Frankf. s. 30. f. s. 66. f. gehandelt und der lezte eine umständliche nachricht hiervon erteilet haben, s. auch oberwente Lersn. chronik 1sten teile buch s. 377. f. buche 2. s. 19. f. 2ten teil s. 13. Da nun, aus den bisher kürzlich berürten warhaften umständen, zur genüge zu erkennen, daß die hiesige bürgerschaft und gemeinde, ob sie zwar an sich ein gar heilsames, höchstnötiges und wigtiges werk vorgehabt, das damals aufs äuserste verdorbene religions und kirchenwesen zu verbessern und dem überhandgenommenen unwesen, absonderlich der geistlichen gotlosem und unzüchtigem leben aufs möglichste zu steuern, als gegen welche unordnungen die meisten artikel hauptsächlich gegangen sind, wie aus deren inhalte, deutlich zu erkennen ist, dennoch hierin viel zu weit gegangen, und alzuhizig war, da sie solches vorhaben, wegen der dagegen sich geäuserten schwierigkeiten, mit gewalt in das werk zu stellen gesuchet, und daher nicht nur gegen die geistlichen allerlei tätlichkeiten, sondern auch unanständige eingriefe in des Rates obrigkeitliches amt und gerechtsame zu tun sich unterstanden hatte, mithin solches ihr verfaren, ungeachtet daselbe doch darin und in so fern, als der grund und die hauptbewegursache gar heilsam waren und eine onehin aufgebrachte gemeinde, indem ihr, nach den damals vorgewalteteten umständen und übermacht der päbstlichen geistlichkeit, nicht so geschwinde geholfen noch selbige beruhiget werden konte, zu allerlei ausschweifungen, unordnungen und dabei gemeiniglich unvermeidlichen tathandlungen, gar leicht verleitet werden mogte, einige gelindere und mäßigere achtung verdienet, ihr auch solches auf gewisse mase zu gut gehalten und sie nicht so scharf angesehen werden kan, an sich selbsten, als unrechtmäsig und höchststrafbar zu achten war: so ist also gar nicht zu verwundern gewesen, wann solches alles, da diese vorgegangene handlung an die Schwäbischen bundesgenosse, darunter die geistlichen Kur und Fürsten die vornemsten, ja die andere meistens der römischkatolischen religion zugetan waren, gelangete, sich gar bald geändert hatte, solche artikel völlig wieder aufgehoben und alles in vorigen stand gesezet worden war, (wobei zufälliger weise zu erinnern, daß aus dem bisher angefürten waren geschichtsverlaufe dasjenige, was Kaiser Mattias in einem, bei der im jare 1612. vorgewesenen bürgerlichen unruhe, in der stadt publicirten friedensgebote, so im historischen verlaufe s. 51. stehet, von gegenwertiger geschichte und den vom Rat abgedrungenen artikeln angezogen hatte, seine behörige erklärung erlanget) wiewol doch diese überaus gute und heilsame wirkung

Vom glück-

chen fortgange der angefangenen kirchenverbeſſerung.

daraus entſtanden und daher abzuleiten iſt, daß gleich in den nächſten darauf folgenden jaren der Rat ſelbſt, mit beibehaltung der ruhe unter der bürgerſchaft und gemeinde, die verbeſſerung des verdorbenen religions und kirchenweſen ſich ernſtlicher angelegen ſein laſſen, auch desfals alle rümliche treue und ſorgfalt angewendet hat, wie dem bisherigen kirchenverderben, inſonderheit der geiſtlichen unerbarem und ſündlichem leben, am beſten geſteuert und abgeholfen werden könte, als hiervon Ritter in erſtbeſ. ſtelle ſ.82. folg. umſtändlicher gehandelt hat, auch in 2ter fortſez. der anmerk. ſ.487. der anmerk. ſ.487. der ſcharfen verordnung, welche der Rat um ſolche zeit, gegen die im ſchwange gegangene, hurerei der geiſtlichen ſo wol, als weltlichen, öffentlich bekant machen lieſe, gedacht worden iſt. Weil aber hiernächſt, unter oberwenten 46. artikeln, von den, beim regimente, ſich befindenden Ratesperſonen weiter nichts beſonders enthalten, als allein, daß an des abgeſtorbenen ſtelle ein anderer erbarer, verſtändiger und erfarener man wieder gewälet werden, und hierin weder gunſt noch gefälligkeit ſtat finden, noch vater und ſon oder zwene brüder zugleich im Rat oder Schöffenrat ſein ſolten, ſiehe dieſen artikel in obiger ſtelle Gnodals bei Scharden ſ.173. ſo iſt auf keine weiſe zu erſehen, wie die oben nichtig angegebene völlige veränderung der vermeintlich pur adelichen regierungsform hieraus gezogen oder geſchloſſen werden mag; da vielmer, aus ſolchem, ganz deutlich zu erkennen, daß mit vergebung der ratesſtellen, gar keine hauptveränderung ſich zugetragen, ſondern ſolche an ſich, bei dem bisherigen gebrauche, gelaſſen, und nur dieſes dabei erinnert worden, wie nämlich, bei beſtellung der erledigten ratesſtellen überhaupt, ſo wol auf erbare, redliche und erfarene männer, welches onehin in den alten kaiſerl. urkunden, wie bereits oben ſ.698. dargetan, ſchon gegründet war, geſehen werden ſol, als auch, wegen der alzunahen anverwandſchaft der im Rat befindlichen perſonen, weil die Ratesglieder ihre allernächſten blutsfreunde, vor andern, werden zu ſich gezogen haben, und hierdurch, one zweifel, ein nicht geringer und ſchädlicher misbrauch entſtanden ſein wird, einiges ziel geſezet und ſelbige eingeſchränket worden, damit nicht ſolche einander alzunahen anverwanden perſonen, als eine kette zuſammen henken, und daher dem gemeinen ſtadtweſen mer ſchädlich, als nüzlich ſein mögen, welches ja an ſich eben für kein verwerfliches ſondern rechtmäſiges begeren anzuſehen war. Wie dann auch, ongefär einhundert jare darauf und bei der zu anfange des 17ten jarhunderts abermals entſtandenen miſhelligkeit zwiſchen dem Rat und der bürgerſchaft, daraus hernach die bekante bürgerliche unruhe entſtanden, von der lezten eben dieſe beſchwerden über die alzunahe anverwandſchaft der Ratesglieder wiederholet und deswegen in dem, im jare 1613. errichteten bürgervertrage §. 2. dieſe ſache dahin vermittelt und verglichen worden, daß das, in oberwentem artikel, ſchon enthaltene verbot, wie zu den erledigten ratesſtellen keine brüder, vater und ſöne, ſchwäher und tochterman zugleich erwälet werden ſollen, da ſolches, one zweifel, weil die artikel ſelbſten aufgehoben wurden, gar kurze zeit gedauret haben und auf den vorhergeweſenen misbrauch wieder gekommen ſein wird, von neuem wiederholet und feſtgeſtellet worden. Woraus alſo klar erhellet, wie ganz unrichtig der Hr. Verfaſſer merangezogener noten num. 82. p. 53. ſq. vorgegeben, als ob in ältern und

Was in dieſen artikeln, wegen der Ratesglieder und deren alzunahen ſipſchaft, vorgekommen?

Und desfals lange darauf, im bürgervertrage, von 1613. verglichen worden.

und die errichtung des bürgervertrages lange vorgehenden zeiten an ſolche ausſchlieſung der nahen anverwandſchaft gar nicht gedacht worden, noch ſelbige iemanden in ſin gekommen wäre, da ja aus dem oben angefürten und daß die bürgerſchaft ſchon einhundert jare vorher darüber geklaget, auch deshalb einige einſchränkung zuwege gebracht hatte, das gerade gegenteil ſich klar an tag leget. Wie dann auch das von eben dieſem Hrn. Urheber daſelbſt ſiehe auch n. 55. p. 33. weiter vorgebrachte, daß es gar hart ſei, wann den adelichen geſchlechtern ihr von alters wolhergebrachtes und ihnen, one die geringſte einſchränkung, zuſtehendes recht den Rat allein zu beſitzen, dadurch, fals einige, ſo etwa mit anderen bereits im Rat ſizenden gliedern nahe verwand wären, ausgeſchloſſen würden, wieder ihren willen entweder geſchmälert oder gar genommen werden ſolte, mithin die von der bürgerſchaft, ſo mit dem bedenklichen ausdrucke plebeji benant werden, bei damaliger Kaiſ. Komißion vorgebrachten klagen gar übel gegründet geweſen wären, auf lauter vorgefaſten und irrigen meinungen beruhet, bevorab wenn man wol erweget, daß eines teiles das nicht nur in dieſer ſondern auch vielen andern ſtellen dieſer noten behauptete pur adeliche und den L. ganerben ſ. p. 47. allein zuſtehen ſollende regiment an ſich keinen grund hat und daher wol ſchwerlich warſcheinlich gemachet, vielweniger behörig erwieſen werden kan, mithin dasjenige alhier, als gewis und unſtreitig, zum grunde geleget wird, welches doch an ſich ganz anders bewand und mit der geſchichtswarheit im mindeſten nicht übereinkomt, als bereits oben ſ. 694. f. mit merem gründlich an und ausgefüret worden, andern teiles die eigentlichen urſachen, warum die bürger über die alzunahe anverwandſchaft, welche die Ratsglieder unter einander haben, geklaget und deren mäßigung erhalten, in oberwenter ſtelle des B. V. ſelbſten mit angefüret ſtehen, damit die unförmlichkeit der nahen anverwandſchaft und daher beſorgende parteilichkeit vermieden bleibe, als darüber nicht nur ſchon in alten zeiten, wie obgemeldet, ſondern auch damals klagen gefüret, ſiehe hiſtoriſchen verlauf ſ. 55. 64. f. 113. und deshalb im anfange des §. 2. zu abhelfung dieſer über die, wegen der naheri ſipſchaft der Ratesperſonen hier geäuſerten parteiligkeit, gefürten beſchwerden, eine zeitlang, noch 18. in Rat zu erwälen verglichen worden, davon aber unten noch etwas vorkomt, mithin dieſe urſachen alſo beſchaffen und wolgegründet ſind, daß man ſelbige, als ſchlecht und unzuläßig zu tadeln oder gar zu verwerfen auf keine weiſe befuget iſt; daher auch das von ihm alda noch übrige angefürte, wie nicht nur der von undenklichen jaren hergebrachte beſiz die adelichen geſchlechter, gegen ſotanes verbot der ausſchlieſenden verwandſchaft, ſicher geſtellet habe, ſondern auch dieſe verordnung des B. V., wann ſie allenfals gelten könte und ſolte, ihrem von alters hergebrachten und in demſelben nun auf die zal der 14. feſtgeſezten und eingeſchränkten rechte, wann etwan, durch dis verbot der verwandſchaft, dieſe zal noch mangeln ſolte, im mindeſten nicht hinderlich ſein oder entgegen ſtehen könte, daß nicht auch von ſolchen ſonſt ausgeſchloſſenen nahen verwandten dazu genommen werden dürften, als eine, gegen die klare vorſchrift des B. V. laufende meinung anzuſehen, mithin, da deren ungrund ſich ſogleich von ſelbſt offenbaret, keiner weitläuftigen wiederlegung bedarf, als auch das, zu deſſen vermeintlicher beſchönigung, von zweien mit einander

ſtreiten-

ſtreitenden geſezen angezogene, da in unſerm fal das erſte ganz mangelt, mithin nur in der einbildung beſtehet, zumal der rechte verſtand von der im B. V. wegen der Limpurger gemeldeten zal der vierzehen, alſo klar und auſer zweifel iſt, daß er keiner weitern erklärung bedarf, wie eben dieſer Hr. Urheber p. 46. ſq. ſolche ſelbſt hat anfüren müſſen, obgleich die, von ihm, daſelbſt beſchehene andere erklärung gezwungen heraus komt und mit den ſonſt klaren worten des textes gar nicht beſtehen kan, davon aber zu anderer zeit ein meres vorkommen ſol, eben nicht ſchiklich hier angebracht und zugecignet worden. Weil übrigens, in oberwenten 46. artikeln, der adelichen familien mit gar keinem worte gedacht worden, noch auch in den, von dieſer unruhe von 1525. handelnden nachrichten das mindeſte hiervon anzutreffen: ſo iſt hieraus klar zu erkennen, auf welchen ſchwachen grünben die oben angegebene und in dieſen zeiten, wiewol vergeblich, geſuchte hauptveränderung des ſtadtregimentes beruhe, mithin von ſelbſten ſich ſatſam wiederlege; daß derowegen die oben ſ. 695. f. bereits dagegen verteidigte und verhoffentlich genug erwieſene meinung, aus welchen perſonen der Rat, ſchon in ältern zeiten eigentlich beſtanden habe, aus den bisher an und ausgefürten guten gründen und erklärungen ſich klar an den tag leget; daher auch Heineck in el. jur. germ. lib. 1. tit. 5. §. 115. unter die freien und vornemen bürger, ſo in den ſtädten, beim regimente, wären, auch die aus dem gelerten und kaufſtande mitgerechnet, und wie ſolchen einige aus den handwerkern und zünften beigefüget worden, angefüret, auch zugleich, zu dieſer erleuterung, das beiſpiel von unſerer reichsſtadt beſonders angezogen hat. Endlich iſt auch noch dieſes hinzu zufügen, daß, wann man von anderer ſeite n. 72. p. 43. auf oberwente Karoliniſche urkunde, von 1366. als darin die, aus den zünften und gemeinden, eine kurze zeit über beſonders im Rat geweſenen ſechſe wieder abgeſchaffet worden, hauptſächlich ſich berufen hat, Hr. Dr. Lehneman in obangezogener diſp. de privil. p. 16. ſq. nicht unrecht erinnert, wie dieſe davon handelnden worte keinesweges alſo verſtanden werden könten, als ob dieſer Kaiſer ſchlechterdinges verboten hätte, daß künftighin gar keine einzige vom bürgerlichen ſtande, worunter er aber one zweifel die vorher aus den handwerkern ſchon im Rat geweſene verſtanden haben mus, indem dieſes aus dem ganzen zuſamenhange und den desfals angefürten beiſpielen gar deutlich zu erkennen iſt, dann daß auf den zwoen öberen ordnungen, auch andere und zwar von den redlichſten und vornemſten aus der bürgerſchaft den Rat mitbeſeßen hatten, iſt bereits oben dargetan worden, in den Rat genommen werden ſolten, da ja ſonſt die erfarung zur genüge bezeugete, wie dieſem Kaiſerl. befele niemals wäre nachgelebet worden, immaſſen aus der angezogenen Lerſneriſchen verzeichnis der Ratesglieder klar zu erſehen wäre, daß in den gleich darauf nächſtfolgenden jaren verſchiedene bürger, das iſt, aus den handwerkern und zünften, als in iezgemeldeter verzeichnis 2ten teil. ſ. 136. folg. ein becker, wüllenweber, fiſcher, ſchmidt, gärtner und andere mer angezogen werden, in Rat erwälet worden wären, als auch deßen angefügte mutmaſung mer, als nur warſcheinlich, gegründet zu ſein ſcheint, daß nämlich die zünfte oder handwerker und gemeinde, über die bereits im Rat von alters hergebrachte und ihnen vorgeſchriebene zal, noch merere aus

Aus welchen perſonen der Rat ſchon in ältern zeiten beſtanden?

Vor alters waren ſchon verſchiedene aus den handwerkern im Rat.

ihrer

ihrer ordnung darin zu haben verlanget hätten, ihnen auch dieſes zugeſtanden und auf die zal der ſechſen geſezet, endlich aber ſolche neue veränderung, durch dis Kaiſerl. privilegium, wieder aufgehoben und der Rat abermals in den alten und vorigen ſtand geſezt worden wäre, wie ſolches aus dem obangefürten gar deutlich zu erhellen ſcheint. Aus dieſem allen iſt ſonſt gewis und unleugbar, daß oberwente ratesfähige handwerker ſolches ihr recht, von uralten zeiten wol hergebracht, daſelbe je und alwege beibehalten und, bis auf die neuen zeiten, ununterbrochen fortgeſezet haben, wie dis nicht nur aus der obangezogenen in der Lerſn. chronik ſ. 134. folg. ſtehenden verzeichnis der Ratesperſonen, als in welcher viele, aus den handwerkern, nacheinander benamet ſtehen, die ſo wol vor, als nach den zeiten oberwenter Kaiſ. **Karoliniſchen, Wenceslaiſchen** und **Ruprechtiſchen** urkunden dieſe ſtelle wirklich begleitet hatten, gar deutlich zu erſehen iſt, ſondern auch, ſo viel die gleich darauf folgenden zeiten betrift, aus der obangeregten zum Jungiſchen nachricht der ratesämter von 1423. bis 1573. als darin, faſt bei jedem jare, alle Ratesperſonen der dreien ordnungen, nämlich der Schöffen, aus der gemeinde und endlich der handwerker beſonders namhaft gemachet und bei dieſer lezten bank, die ebenfals meiſtens aus vierzehen perſonen beſtanden, bald die namen allein, bald und merenteils ein jedes handwerk beſonders ausgedrucket und die, aus einem ieden, im Rat ſich befindenden glieder zugleich namhaft gemachet worden ſind, klar und zur genüge dargetan werden könte, wo es nicht hier zu weitläuftig und überflüßig wäre. In welchem genuſſe ihrer gerechtſamen dieſe ratesfähigen handwerker ſich noch wirklich befinden, zumal ſie dieſelben, bei der lezten Kaiſerlichen Kommißion, mit ſatſamen gründen erwieſen haben. Und obgleich in den obangezogenen noten n. 72. p. 43. f. und der vorſtellung ſ. 5. f. ſelbige, nebſt den übrigen, auf den zwoen öberen ordnungen, im Rat ſich befindenden gliedern bürgerlichen ſtandes, in die ſpäten und neueren zeiten verwieſen werden wollen: ſo weis man doch die eigentliche zeit, wann, auf welche weiſe und warum ſolches geſchehen ſei, gar nicht anzufüren, ſondern am erſten orte mus die unwiſſenheit hierin bekennet werden, ungeachtet aus dem ganzen zuſamenhange, ſonderlich was in dieſen noten pag. 45. 47. ſtehet, daß nämlich, noch vor dem bürgervertrage, die Limpurger die zwo oberen bänke ganz allein ausgemachet hätten, gar klar zu erſehen, daß man eben ieztgemeldeten zeitpunkt eigentlich dadurch hat andeuten wollen, wie dann hiezin ſo weit gegangen wird, daß man ſolchen vom adel (um den, jenſeits, ſelbſt gebrauchten ausdruck beizubehalten) den übrigen bürgern, im anfange wilkürlich und freiwillig, geſchehen ſein ſollenden nachlas, bis auf die zeiten der in den erſten jaren des 17ten jarhundertes alhier geweſenen unruhe, zu erſtrecken, und wie dieſe erſt damals, und ſonderlich durch den bürgervertrag, vierzehen ſtellen aus den gemeinen bürgern im Rat zu haben, als eine rechtliche notwendigkeit erlanget hätten, zu behaupten vermeinet. Allein auf welchen ſchwachen und ſeichten gründen dieſe meinung beruhe, und wie wenig ſie, mit der übrigen geſchichtswarheit, oder auch mit jenem ſelbſt eigenen, an anderen orten und ſtellen, beſchehenen und oben ſchon berürten vorgeben, da ſolche merkliche veränderung bereits in das 1525te jar zurückgeſezet worden, im geringſten übereinkomme und beſtehen könne: ſolches

Wiederlegung derer, ſo die gerechtſamen der Ratesglieder ſo wol vom bürgerlichen ſtande, als auch beſonders der handwerker, in die neueren zeiten verweiſen wollen.

ches ist bereits oben s.693.f.zur genüge dargetan worden,daher man vielleicht weislicher gehandelt hätte, wann,bei solchen alzustark übertriebenen, auch zu geringschäzung der übrigen mitbürger und ihrer gerechtsamen gerade abzweckenden ausdrücken, eine merere vorsicht gebrauchet worden wäre, zumal, da in osterwenten stellen, sonderlich in der note p.44. und der vorstell. s.6. wie sie adeliche, ausser der ihnen, als patritien oder adelichen geschlechtern von der geselschaft Limpurg, sich zueignenden zal der 14. personen im Rat, die übrigen vierzehen stellen, weil selbige(wie ihre eigene worte also lauten)eine angedrohete gänzliche ausrottung nicht vergeblich befürchteten, also diesen drohungen und der übermacht des pöbels auf eine zeitlang auszuweichen und nachzugeben sich dahin gebracht gesehen, den gemeinen bürgern zu überlassen für ratsam geachtet hätten,vorgegeben, mithin durch solche höchstbedenkliche und nachteilige ausdrücke, die geringachtung gegen die, aus der übrigen bürgerschaft, zu den ratesstellen der öberen ordnungen fähigen personen,da man selbige, anderen bürgern von ganz geringem stande, gleich gehalten, ja nach d. p.43. mit den handwerkern zusamen genommen, und one einen gehörigen unterscheid zwischen ihnen zu machen, für eines angesehen, klar an tag geleget worden, ungeachtet man doch das gegenteil und wie die ganze bürgerschaft ie und zu allen zeiten nicht aus einerlei leuten bestanden, sondern darin verschiedene stände und ordnungen angetroffen worden, besser gewust hatte und dessen völlig überzeuget war; daher es sich wol gebüret hätte hierin behutsamer zu verfaren und sich deutlicher auszudrücken. Dann gleichwie mergedachte geselschaft vom Altlimpurg selbsten, von dem ganzen körper der bürgerschaft, da sie unter derselben allerdinges mitbegriefen, gleiche beschaffenheit mit ihr hat, auch deren glieder den bürgereid leisten und eben die bürgerlichen beschwerden, wie andere ihre mitbürger, tragen müssen, nur daß selbige, gleich den Frauensteinern und graduirten Personen, von den persönlichen, die in zug und wacht bestehen, befreiet sind, wie davon, bei anderer gelegenheit, ein meres vorkomt und in so fern das in den noten 98. p.64. davon angefürte seine richtigkeit hat, iedoch auch dieses ieztgemeldeten anderen personen zu statten komt, sich keinesweges ausschliesen wird, sondern vielmer in derselben den foderſten stand, welcher ihr auch in so fern gar nicht in zweifel gezogen wird, sich zueignet: eben so wenig mag sie auch der geselschaft Frauenstein uraltes ansehen und die mit ihr habenden gleiche vorzüge und gerechtsamen, unter welchen, daß sie von uralten zeiten her je und alleswege verschiedene glieder aus ihren miteln, da ihre zal öfters abgewechselt und meistentteils über sieben oder noch weit merere gestiegen war, im Rat gehabt und noch iezo wirklich hat, eine der vornemsten mit ist, welche so wol in mergedachtem bürgervertrage und Kaiserl. Kommißionsabschiede von 1616. als neueren Kaiserl. verordnungen, darin sie von der übrigen bürgerschaft iederzeit unterschieden, auch, als ein besonderer und foderſter stand, mit angesehen worden, unumstöslich gegründet sind, selbige auch, aus anderen glaubwürdigen nachrichten, in einer besondern und unten angefügten ausfürung klar und gründlich dargetan werden sollen, ja dieselben von der ersten, sonderlich so wol in oftangefürten noten hin und wieder, als z. c. n.41. pag.24. n. 47. p.28. n. 69. p. 40. als auch in der vorstellung

Ob die von der geselschaft Frauenstein und übrige bürger das recht zur ratesfähigkeit erst in neuern zeiten erhalten?

ſtellung, wie ebenfals oben ſ. 705. f. beräret, dieſer lezten offenbar eingeſtanden worden ſind, mit dem mindeſten grunde in zweifel ziehen, vielweniger anfechten und abſprechen, weshalb man, mit vorgedachter Frauenſteiner geſelſchaft, gar unfreundlich umgegangen iſt, wann ſelbige aniezo, zur ungebür und ihrer nicht geringen verunglimpfung, unter die gemeinen und ſchlechten bürger, one allen grund, gerechnet worden. Was aber die übrigen erbaren und angeſehenen bürger, ſie ſein nun vom gelerten oder anſenlichen kaufſtande oder ſonſt guten herkommens, betrift; ſo ſind ſelbige öfters von ſolchem guten ſtande, geſchicklichkeit und anderen würdigen eigenſchaften, daß ſie jenen, wo nicht vorgehen oder gleich kommen, wenigſtens doch gar nicht viel nachgeben werden, bevorab die Doctores und Licentiaten alſchon, ſo wol vermöge der reichsgeſezen als hieſigen policeiordnungen, ſchöner vorzügen, vor andern, ſich zu erfreuen haben, und dann die treflichen kaufleute ſchon in ältern zeiten, zum höheren oder mereren ſtande, vermöge obangezogener alten policeiordnung vom 15ten jarhunderte, gerechnet wurden, folglich ſelbige insgeſamt von gar langen und viel älteren, als auf den bürgervertrag gehenden zeiten her, ein wolhergebrachtes recht zu den öberen ratſtellen, nebſt jenen zugleich mitgehabt haben, wie bereits oben ſ. 705. f. dargetan worden, auch unter andern hieher mitgehöret, daß diejenigen, ſo in der krämerzunft, darunter, one zweifel, viele kaufleute mitgeweſen, nach der oben ſ. 705. angefürten nachricht, ſchon von anfange des 15ten jarhundert her, einen aus ihren mitgliedern im Rat iederzeit gehabt hatten, mithin alle dieſe angeſehenen bürger, jenen, einen gar ſchlechten dank wiſſen werden, daß ſie ſo tief herunter geſezet, und ſo gar den ganz gemeinen bürgern gleich geachtet worden zu ſein ſich ſehen müſſen. Wie dann aus den, in merbeſagten ſtellen num. 26. p. 15. n. 72. p. 43. ſq. n. 82. p. 53. n. 86. p. 56. ſq. n. 152. ſq. p. 97. ꝛc. gebrauchten ausdrücken plebs, plebeji, pöbel, wo man ſelbige, nach dem zuſamenhange der darin desfals vorgebrachten ſachen, genau überleget, ein nicht geringer verdacht geſchöpfet werden mag, daß man ſelbigen einen ſolchen verſtand, darunter der gemeine man und geringe haufe eigentlich begriefen, beigeleget und damit auf die gemeine und ſonſt gewönliche bedeutung dieſer worten, ſo an ſich etwas verächtliches und niederträchtiges anzeigen, eigentlich geſehen habe; da es ſonſt, auſer dem, freilich gar nicht abzureden iſt, daß, wo man dieſe lateiniſchen worte in ihrer rechten und eigenen bedeutung nimt, dadurch der bürgerliche ſtand überhaupt angedeutet werde, und, da ſolcher, mit dem anderen ausdrucke, gemeinen pöbel, gar nicht zu vermiſchen, ſondern von einander wol zu unterſcheiden iſt, hierdurch an ſich nichts verächtliches in ſich halte, ſondern auch unter ſelbigen die angeſehenſten und in vornemem ſtande ſtehenden bürger begriefen werden mögen, wie ſonſt ſolchen waren und rechten begrief dieſer worten Leyſer ſpec. 663. gezeiget und aus der verfaſſung des Römiſchen gemeinen weſen und wie darin die perſonen bürgerlichen ſtandes, ob ſie gleich die angeſehenſten würden begleiteten, den patritiis entgegen geſezet worden wären, ſchön erkläret, mithin von dem, insgemein in neueren zeiten, genommenen verſtande, daß dadurch der pöbel angezeiget worden, völlig gerettet hat. Ungeachtet man nun gerne geſchehen laſſen und auch wol wünſchen mögte, es könten die, in oftangeregten ſtellen, befindlichen ausdrücke in ſolchem an ſich guten, ganz unſchuldigen und unnachtei-

Was hier durch den ausdruck plebs oder pöbel eigentlich verſtanden werde?

ligen verſtande genommen und auf das glimpflichſte angeſehen werden; ſo wird doch dieſes, ob es mit dem ganzen zuſamenhange des vortrages übereinkomme, auch die darunter gehegte eigene und mit dem wolſein gemeiner bürgerſchaft ſchwerlich zu vereinbarende abſicht, nicht vielmer ein anderes anzuzeigen ſcheine, derjenigen reiferer beurteilung, ſo obige ſtellen mit unparteiiſchen augen einſehen und one vorurteil erwegen, anheimgeſtellet. Wie dann, hierbei, nur dieſes noch zu erinnern, daß man von ieztgemeldeter vermutung dadurch, wo ſtat dieſer ausdrücken entweder **bürger** überhaupt, oder auch **neue bürger**, wie an verſchiedenen anderen ſtellen, als z. e. in not. 8. p. 6. auch p. 44. wann darin angefüret worden, wie die in die ſtädte ſich niedergelaſſenen adeliche, von ihrem anfänglichen adelſtande hätten abgehen und den übrigen neuen bürgern, novis civibus ſich gleich machen müſſen, geſchehen iſt, gebrauchet worden wären, ſich noch eher gereiniget und frei gemachet haben würde. Wobei endlich noch dieſes anzufüren nötig iſt, daß die verteidiger des pur adelichen regimentes, wann ſie, bei der von ihnen, über ieztbeſchriebene und ſelbige in die neueren zeiten, wiewol vergeblich, verweiſen wollende veränderung, gefürten klage, zugleich behaupten, ſiehe p. 45. wie dadurch die vorige regierungsform, ſo von alters her ariſtokratiſch, das iſt, nach ihrer einmal ſich feſt eingebildeten erklärung, pur adelich geweſen, nicht wenig zerrüttet und verändert worden wäre, von der beſchaffenheit einer ſolchen ſo genanten ariſtokratiſchen regimentesverfaſſung, als ob ſelbige, ihrer eigengenſchaft nach, allein aus adelichen und zwar etlichen wenigen geſchlechtern beſtehen und bei ſelbigen alzeit bleiben müſte, wie in merangeregten noten an vielen orten, abſonderlich n. 11. p. 8. n. 26. p. 16. n. 37. p. 21. n. 54. p. 33. n. 65. p. 39. n. 72. p. 42. 43. 45. 47. n. 82. p. 53. und anderen mer, auch in der vorſtellung §. 4. folg. ausdrücklich angefüret worden, einen ganz irrigen und mit den, in der ſtatsklugheitslere, enthaltenen regeln nicht wol übereinkommenden begrif ſich gemachet haben, da man vielmer, aus ſelbiger, vorher ſich hätte beſſer unterrichten laſſen ſollen, daß ſolche ariſtrokratiſchen regimentesverfaſſungen von verſchiedener gattung ſein können, indem es etliche geben, darin nur einige familien ſolches, ſich allein und mit ausſchlieſung anderer zugeeignet und daſelbe auf ſich und ihre nachkommen erblich hergebracht haben; bei anderen aber die Rates oder regimentesglieder nur gewälet werden, ſo daß man wiederum, bei einigen, auf etliche familien, bei anderen aber auf die ganze bürgerſchaft und in dieſem fal wieder entweder one unterſcheid und einſchränkung, oder in abſicht auf verſchiedene in derſelben ſich befindenden ſtände, die betrachtung ziehen mus, wie man, bei den leren des algemeinen ſtatsrechtes und der klugheit, hiervon eine weitere ausfürung findet, ſ. Gerr. politik. oder elem. prud. civ. p. 1. ſect. 10. §. 13. ſq. insbeſondere aber in diſp. de ſpec. rom. germ. imp. rebuspubl. ear. variis nom. & figur. ſect. 2. §. 22. ſq. woſelbſt er auch von den regierungsformen ſo wol anderer, als unſerer reichsſtadt und wie ſelbige eigentlich anzuſehen, ſeine meinung zugleich an tag geleget hat, davon aber oben ſ. 165. f. bereits ein meres angefüret, auch dabei vorher ſ. 163. ſq. umſtändlich und zur genüge dargetan worden, worauf die hieſige ſo wol in ältern zeiten beruhet habe, als

Ob ein ariſtokratiſche regierungsform aus lauter adelichen beſtehen mus?

auch

auch noch iezo wirklich sich gründe, wie auch, daß aus derselben gar keine pure demokratische regierungsform geleitet werden könne, als daselbst weiter nachzusehen. Da nun also, aus allen diesen stellen, die eigentliche beschaffenheit der regierungsform unserer reichsstadt, wie sie daselbst beschrieben, ja daß selbige, nach den so wol daselbst s. 161. angefürten, als iezo oben hin und wieder klar erwiesenen gründen, von uralters her, je und alzeit, aus verschiedenen ständen und gattungen der bürger, vermischet gewesen und noch iezo in eben diesen umständen sich wirklich befinde, sich von selbst zur genüge offenbaret, mithin solche ihre, doch nach den in neueren zeiten beschehenen einschränkungen und mäßigungen, eingerichtete aristokratische form, wann man ja, bei der zwar aus den schulen herrürenden, aber einmal eingefürten redensart, bleiben wil, iederzeit beibehalten und noch also habe: so wird daraus die unrichtigkeit des obangefürten begriefes, daß die ehemalige regimentsverfassung alhier aristokratisch, das ist, nach der obenamten irrigen meinung, pur adelich gewesen, sich von selbst satsam zu erkennen geben, indem zum wesen einer solchen regierungsform eben nicht erfodert wird, daß deren glieder lauter adeliche sein müssen, sondern auch die vornemsten, aus verschiednen anderen ständen der bürgerschaft, zu derselben gewälet und gezogen werden können, mithin auch, bei solchen, dieser ausdruck noch allerdinges bestehen und bleiben, folglich auf unsere reichsstadt, nach den vorher erwiesenen gründen, gar wol zugeeigenet werden kan, weshalb **Ludewig** in obangezogener disp. diff. 3. nachdem er vorher angefüret, wie bei etlichen städten eingefüret wäre, daß allein die adelichen geschlechter und, bei einigen, nicht einmal unter selbigen alle, sondern nur die so genanten ratesfähige, nicht aber zugleich die bürgerlichen in Rat gezogen würden; hinwieder bei anderen das gegenteil und entweder nur bürgerliche, oder auch beide so wol adeliche als bürgerliche, untereinander zu den ratesämtern gelangen könten, pag. 22. die hiesige, nebst etlichen anderen reichsstädten, mit allem rechte, unter solche vermischte gattung gerechnet hat, mithin in so fern, gegen dieses sein vorgeben, da es bereits oben genugsam erwiesen, nichts erhebliches eingewendet werden kan, folglich derselbe vom Hr. Verfasser der not. 72. p. 42. so viel diese, von ienem, angezogene stelle betrift, dieserwegen one allen grund getadelt und übel angesehen worden ist. Eine ganz andere beschaffenheit aber hat es mit dem, was in eben dieser disp. d. l. p. 22. kurz vorher, von den hiesigen Ratesgliedern, als ob selbige, vor alters, allein aus den zünften erwälet worden wären gemeldet und zu dessen vermeintlichem beweis der davon handelnde **Petrejus** in der lebensbeschreibung des berümten **Lichardes** angezogen worden, indem solches eines teils, gegen alle geschichtswarheit laufet, andern teils in iezterwenter ganzen lebensbeschreibung von sotanem vorgeben gar nichtes zu finden ist, folglich selbiger diejenige stelle, darin von den dreien ordnungen, in welche die hiesige bürger eingeteilet wären, gehandelt wird, ganz verkeret und unrecht verstanden haben mus, dann wann dieser urheber diese drei ordnungen also beschreibet, daß die erste die patritien, welche sich die gesellschaft zum alten Limburg nennete, ausmachete; in die andere aber, als eine gesellschaft, diejenigen aufgenommen würden, welche die nächsten, nach jenen und in keinen handwerkszünften wären, sondern grose hand-

Wiederlegung Ludewigs, so behauptet, daß die Ratesglieder vor alters nur aus den zünften gewälet worden.

lungen trieben, auch anſenliche einkünfte von ihren miteln hätten und zur linken des rathauſes ihr haus, Frauenſtein genant, ſtünde, und endlich die übrigen und in der dritten ordnung ſtehenden bürger in gewiſſe glieder oder ſtämme eingeteilet würden, ſo ihre zünfte oder gilden, welche die handwerker ſind und ſonſt alſo genant werden, hätten, auch wie folglich aus dieſen lezten nur die Ratesperſonen, aus jenen aber die Schöffen und Bürgermeiſter in Rat gewälet würden: ſo hat er damit und abſonderlich, durch das lezte, nichts weiters anzeigen wollen, als daß die aus ienen, nämlich den zünften, erwälten Ratesglieder, weil ſie nur zur dritten ordnung gehöreten, nicht auf die zwo öberen, als daraus die Schöffen und Bürgermeiſter genommen würden, kommen noch gelangen könten, ſondern auf ihrer bank immer bleiben müſten; dagegen die andere, da man ſie auch mit zum Rat rechnete, und ſelbige die zwo öberen ordnungen ausmacheten, von ſolcher beſchaffenheit wären, daß aus ihnen die Schöffen und Bürgermeiſter gewälet werden könten. Ob nun gleich nicht zu leugnen, daß dieſe beſchreibung noch zimlich undeutlich, auch auf gewiſſe art ganz unrichtig, wie dieſes, bei anderer gelegenheit, umſtändlicher gezeiget und gründlich dargetan werden ſol: ſo iſt doch das von Ludewig daraus gezogene und obberürte vorgeben offenbar falſch und aus dieſer beſchreibung im geringſten nicht zu beſchönigen, vielweniger erweislich zu machen; da ja aus ſelbiger das gerade gegenteil, indem die Schöffen und Bürgermeiſter im Rat mit begriefen, und in ſelbigem die vornemſten ausmachen, ſogleich zu erſehen iſt, mithin oberwenter Hr. Verfaſſen der noten in erſtbeſ. ſtellen, mit allem rechtsfuge, gegen dieſe Ludewigiſche offenbaren vergehungen ſo wol, als noch mer und gegründeter, gegen dasjenige, was eben dieſer Urheber in ſeinen noten über die güldene bulle nicht ſo wol und allein gegen die patritien ſondern auch und vornämlich die alte und noch daurende regimentesform unſerer reichsſtadt überhaupt, zu ihrer nicht geringen verunglimpfung, angefüret hat, eifrig und erzürnet iſt, und alſo alles dieſes für lauter nichtswürdige und gegen alle geſchichtswarheit laufende ausſtreuungen angeſehen hat, wie jener auch deswegen bereits oben ſ. 157. f. bis 166. umſtändlich und zur genüge wiederleget worden iſt, dahin man ſich ledig beziehet. So viel aber übrigens die ratesfähigen handwerker, als von welchen hier eigentlich gehandelt wird, beſonders angehet: ſo iſt ja bereits oben ſ. 693. f. ebenfals gemeldet und klar erwieſen worden, daß die von ſelbigen ſchon angezogene und in der Lerſneriſchen chronik andern teile ſ. 136. folg. ſtehende verzeichnis ihnen ein höheres uud auch über die zeiten, da das Karoliniſche privilegium erteilet worden, gehendes alter anweiſet. Da nun aber, aus den geſchichten mitler zeiten, bekant iſt, daß zu anfange des 14ten jarhundertes, abſonderlich unter Kaiſer Ludwig den Beiern, die zünfte und gemeinde in den ſtädten, vornämlich aber den reichsſtädten, ſich ſtark hervorgetan, auch, durch ihren handel an reichtum, gütern und freiheiten, die ſie unter beſonderer vergünſtigung dieſes bedrängten Kaiſers, der faſt durch derſelben vorſchub, auf den tron geſtiegen und gerne ſahe, daß dieſe, ſchon geraume zeit über, ſich geäuſerten veränderungen in den reichsſtädten wirklich geſchahen, erhielten, überaus zugenommen hatten und mächtig geworden, auch durch ſolchen anwachs zum regimente, welches bisher andere erbare, erliche und

Aus welche zeit verſchiedene von den handwerkern vermutlich ratesfähig geworden?

vorneme

vorneme bürger, darunter die von den alten adelichen abſtamenden geſchlechter, welche wegen der überal im reiche vorher und auch noch damals geweſenen unruhigen und unſicheren zeiten vom lande in die ſtädte, um daſelbſt in merer ſicherheit zu ſein, ſich begeben und niedergelaſſen hatten, vornämlich mitbegriefen waren, allein, obgleich nicht one der erſten über deren ſtolz und harte bedruckung beſchehenen groſen klagen und beſchwerden, gefüret hatten, ſich mitgeſchwungen, die andere ihnen hierin nachgeben und ſolches geſchehen laſſen, mithin jene zu ſich nemen muſten, ſiehe davon unter andern **Gundlings** prälect oder diſcurs über prota pand. p. 794. f. und de Henric. aucup. p. 127. dem das bereits hiervon oben ſ. 171. f. und 215. f. bei anderer gelegenheit, angemerkte hinzu zufügen iſt. Als auch von ſolchen, um dieſe zeiten, in den meiſten reichsſtädten ſich zugetragenen veränderungen des regimentes in **Lehmans** Speiriſcher chronik B. 6. k. 1. 2. 3. ſ. 588. f. 591. f. verſchiedene beiſpiele angefüret ſtehen, woſelbſt zugleich die urſachen hiervon, unter andern, der alzuſtrengen regierung und gegen die bürgerſchaften bezeigten harten bedruckungen und bedrängniſſen vornämlich mitzugeſchrieben und umſtändlicher angezogen worden ſind; wie dann ſotane veränderungen mergedachter Hr. Verfaſſer n. 26. p. 16. n. 159. p. 101. n. 162. p. 103. ſelbſten hat eingeſtehen müſſen; ja am erſten orte, die zeit, wann ſolche eigentlich geſchehen, ſchon in die 12te und 13te jarhunderte, wiewol irrig, verweiſet, ob er gleich in den lezten ſtellen ſich hierin ſtark wiederſpricht und ſelbige erſt in die 14. und 15ten jarhunderte zurück ſezet: ſo iſt wol, mit gutem grunde, zu glauben, es werde auch in ſolche zeiten, als um welche, faſt bei allen reichsſtädten, in den regimentesformen, dergleichen groſen veränderungen ſich durchgehendes zugetragen hatten, wie davon **Gerr.** in diſp. de ſpec. rom. germ. rebus publ. ſect. 2. p. 22. ebenfals gehandelt und die urſachen vornämlich, aus den vorhin angezogenen ſtellen der Speieriſchen chronik mitangefüret hat, ſiehe auch des weitberümten Hrn. Hofrates **Schmaus** addit. über **Knipſchild** de civitat. imperial. l. 1. c. 8. n. 35. der eigentliche urſprung der ratesfähigen handwerker zu ſezen ſein, welches aber alhier umſtändlicher auszufüren, da eine eigene geſchichte hiervon zu ſchreiben, der hauptzwek dieſer arbeit gar nicht geſtattet, alzu weitläuftig fallen wird. Wie dann hiernächſt und ferner, aus den, von uralten zeiten her, vor und auf den erſten tag des monates maii aljärlich geweſenen rates und ämterwalen, die bis auf das jar 1726. alſo unverrücket beibehalten worden, klar abzunemen iſt, daß den tag vorher, Walpurgis genant, die vergebung und veränderung der ämter, darunter das bürgermeiſterliche das vornemſte war, nur von zwölf Ratesperſonen geſchehen und zu dieſer wal, nebſt ſechs gliedern von den zwoen öberen ordnungen, den zwenen Bürgermeiſtern und zwenen öberſten am ſeſſe oder ſize, ſo wol der erſten als zweiten ordnung, ſechſe von der dritten bank genommen, und die lezten, bei ihrem handwerke, in alter ſprache, als ein wollenknap, mezger, ſchmid, das iſt, einer der im feuer arbeitet, ein beck, ſchuſter und kirſchner aufgerufen worden ſind, welche alle zu den ämterwalen mit gekommen, daſelbſt, bei deren beſtellung, ihre ſtimmen gezälet wurden, und ſie faſt alle zeit, da gemeiniglich die meiſten den ausſchlag gegeben, ein ganzes gemacht hatten, welches dieſer dritten ordnung des Rates, von altersher, zugeſtandene

Die Ratesglieder von der dritten ord. hatten vor dieſem bei den ämterwalen das meiſte gegolten.

sene vorrecht, so sie bei veränderung und wälung fast aller, auch der vornemsten ratesämter, dadurch erlanget hatte, eine gar bekante sache war, und in der bei Hert. in disp. de spec. rom. germ. imp. rebuspubl. sect. 2. §. 23. p. 133. stehenden Itterischen nachricht, als etwas besonders und vorzügliches, billig angesehen worden ist, wie obangeregte verzeichnis aller der Ratespersonen, so die stadtämter von 1423. bis 1573. verwaltet haben, hieher gehöret, als auch im ersten teile der Lersn. chronik s. 257. ein gleiches angefüret und eben daselbst diese dritte ordnung überhaupt also beschrieben worden; daß nämlich die dritte bank aus folgenden handwerkern, als zwenen von den wollenknapen oder wüllenwebern, (wie dann diese zunft ihr recht im historischen verlause s. 131. auf den alten gebrauch gegründet hatte, füge hinzu s. 218. an welcher stelle aber, weil selbige ganz abgegangen, iezo zwene andere erbare bürger, als z. e. kaufleute, specerei, weinhändler, auch andere ansenliche krämer und von allerlei gewerbschaft, one einschränkung auf eine gewisse handtierung, erwälet werden) zwenen mezgern, zwenen, so im feuer arbeiten (darunter auch die kupferschmide, gürtler und sporer gezälet, die kleinschmide aber allein ausgeschlossen werden) zwenen beckern, zwenen schustern, einem kürschner, einem gärtner, einem löher und einem fischer bestünde. Und obwol bei der lezten Kaiserl. Kommißion, absonderlich nach den, im jare 1726. schon ergangenen Kaiserl. verordnungen, im vorschlag gekommen war, wie etwa diese handwerker von ihrer ratesfähigkeit auszuschliesen und die dritte bank ganz aufzuheben wäre: so hatten doch diese ihre, von uralten zeiten her und bis iezo, habenden kundbaren gerechtsamen also ausgefüret und erwiesen, daß von ihnen in den anderweiten Kaiserlichen verordnungen, bei resol. 7. cæs. von 1725. §. 3. ein besonderer §. eingerücket worden, in welchem selbige, bei dem genus ihr privilegien des bürgervertrages, alten guten herkommens ruhig gelassen, in ihren stande und gerechtsame erhalten werden sollen, auch sie dabei ernstlich erinnert werden, wie sie in allen ratsachen sich verhalten sollen, als der §. also lautet: »Und wegen der » dritten bank im Rat, haben ihre Kaiserl. Majest. allergnädigst resolviret, daß » dieselbe und die getreue burgerschaft bei dem genus ihrer privilegien des burger- » vertrages, alten guten herkommens, und Kaiserl. resolutionen allezeit ruhig » belassen, und in ihrem stand und gerechtsame erhalten werden solle; jedoch » wolten allerhöchstgedachte ihre Kaiserl. Majestet ermelte dritbänker alles ern- » stes hiermit ermahnet haben, in allen ratsachen, vermög ihrer eidlichen pflich- » ten, keineswegs auf ihr privatinteresse zu sehen, sondern alleinig das » beste gemeiner stadt, mit hindansezung aller nebenabsichten, zu befördern, mit- » hin sich von aller übertretung der stadtgrundgesezen, wie auch publicirten » Kaiserl. resolutionen und confirmirten Kommißionsdecreten, bei vermeidung der » daraufgesezten schweren strafen, zu enthalten.« Wann aber alhier des bürgervertrages gedacht wird: so stehen in dessen §. 2. so viel diese dritte ratesordnung belanget, nur folgende worte: Jedoch daß auserhalb, so viel die zugesezte achtzehen ratespersonen betrift, der untersten bank einig weiter recht, als von alters herkommen, hierdurch nicht gegeben, noch eingeräumet werde. Welche one zweifel dahin zu verstehen sind, daß, nachdem vorher verglichen worden,

Ihre von alters hergebrachte gerechtsame wurde in den neuesten Kaiserlichen verordnungen bestätiget.

Was wegen dieser dritten ordnung im bürgervertrage stehet?

worden, wie der Rat, zu abhelfung der bürgerlichen beschwerung über die parteilichkeit, wegen etlicher Ratespersonen nahen sipschaft, und verhütung alles ungleichen verdachtes, aus den von der bürgerschaft vorgestelten 36. personen 18. ererwälen, solche zu sich sezen, (als auch dieses wirklich geschehen und sotane zal in die drei ordnungen verteilet worden, wie in Lersner. chronik 2ten teile s. 94. solche nacheinander angefüret stehen) und selbige künftig aller erenämter, wie die namen haben mögen, gleich anderen, fähig sein solten, in ansehung der Ratesglieder der dritten ordnung, obgleich sechse von diesen 18. neuerwälten auf ihre bank gesezet worden, dennoch es bei dem alten herkommen bleiben sol, wie nämlich, auser dieser, auf ihrer ordnung, vermerten anzal, weder sie, noch die zu ihnen gezogenen sechse zu denjenigen erenstellen und ämtern künftighin gelangen solten, welcher sie bisher nicht hätten teilhaftig werden können, als z. e. daß selbige weder auf die zwo öberen ordnungen, noch zum bürgermeisteramte gezogen werden dürften, weil sie vorher solcher unfähig gewesen; dem noch das ehemalige scholarchat oder iezo, an dessen stelle, gekommene geistliche gericht hinzu zufügen, daß nämlich die dritte ordnung davon ausgeschlossen bleibt, wiewol sie auch in ältern zeiten, zu dem amte der predicanten, schulen und archiv gelassen wurde und daselbe mitverwalten muste. Ob man nun zwar, in ofterwenten noten n. 86. p. 56. aus diesen worten des bürgervertrages schliesen wil, es wären dadurch diese Ratesglieder der dritten ordnung von den übrigen weit unterschieden worden und daher eines viel geringen ansehens, als diese, gewesen, ja man so weit zu gehen scheint, als ob dieselben damals und in ältern zeiten im Rat weiter nichts zu sagen, als die rechte ihrer handwerker zu verteidigen und derselben sich anzunemen, gehabt, dagegen, daß selbige, in allen bei Rat vorkommenden angelegenheiten und stadtsachen, ihre geltenden stimmen zu geben, nach und nach erhalten hätten, in die ganz neueren zeiten verweisen wil: so wird doch hierin sich wiedrum zimlich vergangen, indem nicht nur obige worte des bürgervertrages dieses ganz nicht, sondern vielmer ein anderes, und dasjenige eigentlich, was vorhin angefüret, gar deutlich anzeigen; sondern auch das zur beschönigung dieses vorgebens, so viel die älteren zeiten betrift, aus der Karolinischen urkunde, wegen der sechsen, so die zünfte und gemeinden damals besonders im Rat geantwortet hatten, vorgebrachte daselbe im geringsten nicht erweiset, indem durch den in dieser urkunde stehenden ausdruck **antworten**, oder wie es in der anderen stelle heiset: „Und sullen sie auch nit mer darin geantwurtet werden„ s. privil. buch s. 185. nichts weiters angezeiget wird, als daß die zünfte und gemeine künftig keine mer, zu den ratesstellen, vorschlagen und kiesen solten, weil solche eine zeither im Rat und ihrentwegen besonders gewesene sechse gänzlich abgeschaffet worden. Daß aber, auser dem, auch diese lezten, als sie noch nicht aufgehoben waren, sondern im Rat wirklich mitgesessen hatten, nicht so wol und allein die gerechtsamen ihrer zünften, als vornämlich und überhaupt zu allen sachen mitzuraten und zu sagen hatten; dieses weiset nicht nur der in dem darüber aufgerichteten vertrage von 1358. ihnen vorgeschriebene eid klar an, indem diese sechsen schweren musten: „Dem reiche, dem Rat und der stadt das beste „zu werben und zu raten, nach ihren besten sinnen„, Davon ein meres in der Lersn.

Was sie bei Rat zu sagen haben?

chronik 2ten teile ſ. 324. ſondern es wird auch in der von K. Karl dem 4ten 1360. dieſer ſechſen wegen, ergangenen verord. ſo oben ſchon ſ. 172. angefüret, und ſelbige unten, im anhange, ganz miteingerücket werden ſol, ausdrücklich anbefolen: „Daß „ſie den Rat mit in tun ſweren, als ander ratleut doſelbſt pflegen zu ſwern, „und ſullen dieſelben ſechſe, bei den andern ratleuten in dem rat ſizen, ratslagen „und alle ander ſache, wie man die benennen mag, gleich den andern ratleuten „ſchaffen und tun, an alle hindernüſſen.„ Wozu noch komt, was oben bereits von dem den Ratesgliedern dritter ordnung zugeſtandenen vorzuge, bei beſtellung und wal der ämter, ſo ein altes herkommen, angefüret worden iſt, als daraus alzudeutlich zu erſehen, wie ſie nicht nur ein weit meres zu ſagen, ſondern auch faſt alle ämter mitverwaltet hatten, mithin müſſen dieſe ihnen hierin zuſtehenden gerechtſamen, bei allen und ieden vorkommenden ſachen ihren rat und ſtimmen mitzugeben, ſchon von uralten zeiten, auch lange vor dem bürgervertrage, hergekommen ſein und mögen alſo, mit nicht dem mindeſten ſcheingrunde, auf die neuen zeiten, zurück verwieſen werden, folglich iſt die, von merberürtem Hrn. verfaſſer in erſtbeſ. ſtelle beſchehene einſchränkung, geringachtung und vergleichung mit derjenigen verfaſſung, darin etwa ſolche handwerker in der reichsſtadt Nürnberg ſtehen mögen, alhier gar übel und unrichtig angebracht worden. Wann aber in erſtgedachter ſtelle. n. 86. in zweifel geſtellet worden zu ſein ſcheint, ob ſolche den Ratesgliedern dritter ordnung zuſtehenden befugniſſe und rechte dem beſten gemeiner ſtadt vorträglich ſein, ja in vielen andern ſtellen dieſer noten, als z. e. not. 26. p. 15. not. 54. ſq. p. 33. n. 81. ſq. p. 53. n. 84. p. 55. ſq. n. 86. p. 56. ſq. n. 119. p. 80. not. 152. ſq. p. 97. dem ſogenanten pur adelichen regimente, darin nur einige geſchlechter alles allein zu befelen und verwalten haben, ein beſonderer vorzug geſtattet, ja wie, nach anraten der geſezen ſo wol, als der regeln der ſtatsklugheit, dadurch einem gemeinem ſtadtweſen weit beſſer, als durch ſolche beträchtliche vermiſchung, da glieder aus allen ſtänden und ordnungen der bürgerſchaft, als gleichwie zu den niederen vorbeſagte handwerker, alſo zu den höheren, gelerte, vorneme kaufleute und andere angeſehene bürger vornämlich gehören, zum regimente gezogen werden, geraten und vorgeſtanden würde, behauptet werden wil: ſo iſt anfänglich zu bemerken, daß das in note 55. p. 33. beſonders angefügte, aus dem daſelbſt angezogenen Knipſchilden de civ. imperial. lib. 2. c. 8. n. 85. ſq ledig genommen, welcher aber an dieſem orte, nur aus dem römiſchen rechte, verſchiedene ſtellen angefüret, die zwar von der Römiſchen republik und ihrer obrigkeitlichen ratesämter verfaſſung handeln, dagegen auf den Deutſchen ſtat und ſonderlich der reichsſtädten beſchaffenheit ſich gar nicht wol ſchicken, wie ſolches ſonſt in den noten ſelbſten hin und wieder eingeſtanden, und an dem Verfaſſer dieſer diſp. ſelbſten getadelt worden iſt; ſodan alle übrige von Knipſchilden angefürte urſachen, nach deſſen gewonheit, nur überal aufgeſuchet und one beurteilung zuſamen getragen worden ſind, mithin nicht viel beträchtliches auf ſich haben; ja derſelbe n. 89. beiſpiele von einigen reichsſtädten angezogen, daß die darin beſchehenen regierungsveränderungen viel has und zwietracht, zwiſchen den adelichen und bürgerlichen, zum grunde gehabt hätten, ſiehe auch obangezogene Speieriſche chronik B. 6. kap. 1. ſ. 588. er hierauf

Ob die adeliche regierungsform der gemiſchten vorzuziehen?

n. 91.

n. 91. selbst nachgegeben, wie bei bestellung der obrigkeitlichen ämter, auch auf die vom bürgerlichen stande, sonderlich wo sie erbare, tügtige und geschickte männer wären, gesehen werden müste, weil man, bei einem wol eingerichteten gemeinen wesen, mer auf die geschicklichkeit und gute eigenschaften der personen, als allein auf die lezten selbst, sehen müste und endlich n. 95. hinzugesezet, daß, wo in einem statute ausdrücklich versehen, daß nur die geschlechter, zu den ratesstellen, gewälet werden solten, doch darunter die stilschweigende bedingung verborgen, dafern sie hierzu tügtig und alle erfoderliche eigenschaften besizen, sonst man, bei deren abgange und mangel, sie gar wol übergehen und die bürgerlichen an deren stelle nemen könne l. 11. §. 1. de mun. et hon. Übrigens wird ferner, oberwentes solches vorgeben gehörig zu verteidigen und allenfals gründlich zu erweisen, überaus schwer fallen, auch ist dieses eine solche wigtige sache, die einer weiteren und, nach dem prüfsteine der so wol in der algemeinen statsrechtes und klugheitslere enthaltenen regeln, als auch besonders und vornämlich unserer reichsstadt regimentesverfassung, eingerichteten untersuchung und ausfürung allerdinges bedarf, so aber eines teiles zu weitläuftig fallen wird, andern teiles zum gegenwärtigen vorhaben gar nicht gehöret, und daher auf eine bequemere gelegenheit ausgesezet bleiben sol. Wenigstens werden alle vernünftige und kluge leute gar leicht einsehen und begreifen, daß in allen regierungsformen gutes und böses untereinander vermischet sei, und daher, bei solchen in denselben, gleichwie allen anderen menschlichen sachen, sich äusernden und fast unvermeidlichen unvolkommenheiten über die frage, welche für die beste zu achten, indem immer bei der einen etwas besseres, so bei der anderen nicht ist, wird vorgebracht werden können, mithin es hierin auf unterschiedliche absichten und vergleichungen, womit man niemals fertig wird, vornämlich ankomt, sich lange aufzuhalten fast vergeblich und one allen nuzen sein wil, bevorab die unterschiedene form an sich und nach der warheit gründlich zu handeln, zur glück- oder unglückseligkeit eines states gar nichts beiträgt, und daher es von vielen für ein spielwerk in schulen, wobei junge leute sich zu üben und ihren wiz sehen zu lassen gelegenheit haben, angesehen wird, siehe **Gundlings** einleit. zur waren statsklugheit s. 245. f. **Thomas** jurist. händel 2ter teil s. 173. Ja, bei einem gemeinen wesen, auf solchen volkommenen zustand zu gedenken, wie man sich selbigen nur in den gedanken vorstellen kan, gehöret zu denjenigen statslerern, welche auf chimäirische, eingebildete und phantastische republiken verfallen sind, und vieles von solchen erdichteten und volkommenen gemeinen wesen geschrieben haben, das zwar nicht allemal in die ausübung gebracht werden, aber doch dazu dienen kan, daß man daraus die feler der meisten republiken und wie weit man von den volkommenheiten entfernet sei, erkennen kan, weshalb eines **Plato** gedanken von anordnung eines regimentes eben deswegen, von vernünftigen, für eine angeneme grille gehalten wurden, weil er meistens menschen vorausgesezet, die dem geseze der natur in allem gehorsam erzeigeten. Jedoch mag, dem allen ungeachtet, diejenige verfassung, welche, mittels heilsamer und guter verordnungen und anstalten also eingerichtet ist, daß hierdurch alle parteiligkeit und das übergewicht der einen partei gegen die andere, auf alle mögliche weise und so viel es sich tun läst, vermindert

Was von der frage, welche regierungsform die beste sei, zu halten?

ches ist bereits oben s.693.f. zur genüge dargetan worden, daher man vielleicht weislicher gehandelt hätte, wann, bei solchen alzustark übertriebenen, auch zu geringschäzung der übrigen mitbürger und ihrer gerechtsamen gerade abzweckenden ausdrücken, eine merere vorsicht gebrauchet worden wäre, zumal, da in ofterwenten stellen, sonderlich in der note p.44. und der vorstell. s.6. wie sie adeliche, auser der ihnen, als patritien oder adelichen geschlechtern von der geselschaft Limpurg, sich zueignenden zal der 14. personen im Rat, die übrigen vierzehen stellen, weil selbige (wie ihre eigene worte also lauten) eine angedrohete gänzliche ausrottung nicht vergeblich befürchteten, also diesen drohungen und der übermacht des pöbels auf eine zeitlang auszuweichen und nachzugeben sich dahin gebracht gesehen, den gemeinen bürgern zu überlassen für ratsam geachtet hätten, vorgegeben, mithin durch solche höchstbedenkliche und nachteilige ausdrücke, die geringachtung gegen die, aus der übrigen bürgerschaft, zu den ratesstellen der öberen ordnungen fähigen personen, da man selbige, anderen bürgern von ganz geringem stande, gleich gehalten, ja nach d. p.43. mit den handwerkern zusamen genommen, und one einen gehörigen unterscheid zwischen ihnen zu machen, für eines angesehen, klar an tag geleget worden, ungeachtet man doch das gegenteil und wie die ganze bürgerschaft ie und zu allen zeiten nicht aus einerlei leuten bestanden, sondern darin verschiedene stände und ordnungen angetroffen worden, besser gewust hatte und dessen völlig überzeuget war; daher es sich wol gebüret hätte hierin behutsamer zu verfaren und sich deutlicher auszudrücken. Dann gleichwie mergedachte geselschaft vom Altlimpurg selbsten, von dem ganzen körper der bürgerschaft, da sie unter derselben allerdinges mitbegriefen, gleiche beschaffenheit mit ihr hat, auch deren glieder den bürgereid leisten und eben die bürgerlichen beschwerden, wie andere ihre mitbürger, tragen müssen, nur daß selbige, gleich den Frauensteinern und graduirten Personen, von den persönlichen, die in zug und wacht bestehen, befreiet sind, wie davon, bei anderer gelegenheit, ein meres vorkomt und in so fern das in den noten 98. p.64. davon angefürte seine richtigkeit hat, iedoch auch dieses ieztgemeldeten anderen personen zu statten komt, sich keinesweges ausschliesen wird, sondern vielmer in derselben den foderesten stand, welcher ihr auch in so fern gar nicht in zweifel gezogen wird, sich zueignet: eben so wenig mag sie auch der geselschaft Frauenstein uraltes ansehen und die mit ihr habenden gleiche vorzüge und gerechtsamen, unter welchen, daß sie von uralten zeiten her je und allewege verschiedene glieder aus ihren miteln, da ihre zal öfters abgewechselt und meistenteils über sieben oder noch weit merere gestiegen war, im Rat gehabt und noch iezo wirklich hat, eine der vornemsten mit ist, welche so wol in mergedachtem bürgervertrage und Kaiserl. Kommißionsabschiede von 1616. als neueren Kaiserl. verordnungen, darin sie von der übrigen bürgerschaft iederzeit unterschieden, auch, als ein besonderer und foderster stand, mit angesehen worden, unumstöslich gegründet sind, selbige auch, aus anderen glaubwürdigen nachrichten, in einer besondern und unten angefügten ausfürung klar und gründlich dargetan werden sollen, ja dieselben von der ersten, sonderlich so wol in oftangefürten noten hin und wieder, als z. e. n.41. pag.24. n. 47. p.28. n. 69. p.40. als auch in der vorstellung

Ob die von der geselschaft Frauenstein und übrige bürger das recht zur ratesfähigkeit erst in neuern zeiten erhalten?

ſtellung, wie ebenfals oben ſ. 705. f. berüret, dieſer lezten offenbar eingeſtanden worden ſind, mit dem mindeſten grunde in zweifel ziehen, vielweniger anfechten und abſprechen, weshalb man, mit vorgedachter Frauenſteiner geſelſchaft, gar unfreundlich umgegangen iſt, wann ſelbige aniezo, zur ungebür und ihrer nicht geringen verunglimpfung, unter die gemeinen und ſchlechten bürger, one allen grund, gerechnet worden. Was aber die übrigen erbaren und angeſehenen bürger, ſie ſein nun vom gelerten oder anſenlichen kaufſtande oder ſonſt guten herkommens, betrift; ſo ſind ſelbige öfters von ſolchem guten ſtande, geſchicklichkeit und anderen würdigen eigenſchaften, daß ſie jenen, wo nicht vorgehen oder gleich kommen, wenigſtens doch gar nicht viel nachgeben werden, bevorab die Doctores und Licentiaten alſchon, ſo wol vermöge der reichsgeſezen als hieſigen policeiordnungen, ſchöner vorzügen, vor andern, ſich zu erfreuen haben, und dann die treflichen kaufleute ſchon in ältern zeiten, zum höheren oder mereren ſtande, vermöge obangezogener alten policeiordnung vom 15ten jarhunderte, gerechnet wurden, folglich ſelbige insgeſamt von gar langen und viel älteren, als auf den bürgervertrag gehenden zeiten her, ein wolhergebrachtes recht zu den öberen ratſtellen, nebſt jenen zugleich mitgehabt haben, wie bereits oben ſ. 705. f. dargetan worden, auch unter andern hieher mitgehöret, daß diejenigen, ſo in der krämerzunft, darunter, one zweifel, viele kaufleute mitgeweſen, nach der oben ſ. 705. angefürten nachricht, ſchon von anfange des 15ten jarhundert her, einen aus ihren mitgliedern im Rat iederzeit gehabt hatten, mithin alle dieſe angeſehenen bürger, jenen, einen gar ſchlechten dank wiſſen werden, daß ſie ſo tief herunter geſezet, und ſo gar den ganz gemeinen bürgern gleich geachtet worden zu ſein ſich ſehen müſſen. Wie dann aus den, in merbeſagten ſtellen num. 26. p. 15. n. 72. p. 43. ſq. n. 82. p. 53. n. 86. p. 56. ſq. n. 152. ſq. p. 97. ꝛc. gebrauchten ausdrücken plebs, plebeji, pöbel, wo man ſelbige, nach dem zuſamenhange der darin desfals vorgebrachten ſachen, genau überleget, ein nicht geringer verdacht geſchöpfet werden mag, daß man ſelbigen einen ſolchen verſtand, darunter der gemeine man und geringe haufe eigentlich begriefen, beigeleget und damit auf die gemeine und ſonſt gewönliche bedeutung dieſer worten, ſo an ſich etwas verächtliches und niederträchtiges anzeigen, eigentlich geſchehen habe; da es ſonſt, auſer dem, freilich gar nicht abzureden iſt, daß, wo man dieſe lateiniſchen worte in ihrer rechten und eigenen bedeutung nimt, dadurch der bürgerliche ſtand überhaupt angedeutet werde, und, da ſolcher, mit dem anderen ausdrucke, gemeinen pöbel, gar nicht zu vermiſchen, ſondern von einander wol zu unterſcheiden iſt, hierdurch an ſich nichts verächtliches in ſich halte, ſondern auch unter ſelbigen die angeſehenſten und in vornemem ſtande ſtehenden bürger begriefen werden mögen, wie ſonſt ſolchen waren und rechten begrief dieſer worten Leyſer ſpec. 663. gezeiget und aus der verfaſſung des Römiſchen gemeinen weſen und wie darin die perſonen bürgerlichen ſtandes, ob ſie gleich die angeſehenſten würden begleiteten, den patritiis entgegen geſezet worden wären, ſchön erkläret, mithin von dem, insgemein in neueren zeiten, genommenen verſtande, daß dadurch der pöbel angezeiget worden, völlig gerettet hat. Ungeachtet man nun gerne geſchehen laſſen und auch wol wünſchen mögte, es könten die, in oftangeregten ſtellen, befindlichen ausdrücke in ſolchem an ſich guten, ganz unſchuldigen und unnachtei-

Was hier durch den ausdruck plebs oder pöbel eigentlich verſtanden werde?

ligen verſtande genommen und auf das glimpflichſte angeſehen werden; ſo wird doch dieſes, ob es mit dem ganzen zuſamenhange des vortrages übereinkomme, auch die darunter gehegte eigene und mit dem wolſein gemeiner bürgerſchaft ſchwerlich zu vereinbarende abſicht, nicht vielmer ein anderes anzuzeigen ſcheine, derjenigen reiferer beurteilung, ſo obige ſtellen mit unparteiiſchen augen einſehen und one vorurteil erwegen, anheimgeſtellet. Wie dann, hierbei, nur dieſes noch zu erinnern, daß man von ieztgemeldeter vermutung dadurch, wo ſtat dieſer ausdrücken entweder **bürger** überhaupt, oder auch **neue bürger**, wie an verſchiedenen anderen ſtellen, als z. e. in not. 8. p. 6. auch p. 44. wann darin angefüret worden, wie die in die ſtädte ſich niedergelaſſenen adeliche, von ihrem anfänglichen adelſtande hätten abgehen und den übrigen neuen bürgern, novis civibus ſich gleich machen müſſen, geſchehen iſt, gebrauchet worden wären, ſich noch eher gereiniget und frei gemachet haben würde. Wobei endlich noch dieſes anzufüren nötig iſt, daß die verteidiger des pur adelichen regimentes, wann ſie, bei der von ihnen, über ieztbeſchriebene und ſelbige in die neueren zeiten, wiewol vergeblich, verweiſen wollende veränderung, gefürten klage, zugleich behaupten, ſiehe p. 45. wie dadurch die vorige regierungsform, ſo von alters her ariſtokratiſch, das iſt, nach ihrer einmal ſich feſt eingebildeten erklärung, pur adelich geweſen, nicht wenig zerrüttet und verändert worden wäre, von der beſchaffenheit einer ſolchen ſo genanten ariſtokratiſchen regimentesverfaſſung, als ob ſelbige, ihrer eigengenſchaft nach, allein aus adelichen und zwar etlichen wenigen geſchlechtern beſtehen und bei ſelbigen alzeit bleiben müſte, wie in merangeregten noten an vielen orten, abſonderlich n. 11. p. 8. n. 26. p. 16. n. 37. p. 21. n. 54. p. 33. n. 65. p. 39. n. 72. p. 42. 43. 45. 47. n. 82. p. 53. und anderen mer, auch in der vorſtellung ſ. 4. folg. ausdrücklich angefüret worden, einen ganz irrigen und mit den, in der ſtatsklugheitslere, enthaltenen regeln nicht wol übereinkommenden begrif ſich gemachet haben, da man vielmer, aus ſelbiger, vorher ſich hätte beſſer unterrichten laſſen ſollen, daß ſolche ariſtrokratiſchen regimentesverfaſſungen von verſchiedener gattung ſein können, indem es etliche geben, darin nur einige familien ſolches, ſich allein und mit ausſchlieſung anderer zugeeignet und daſelbe auf ſich und ihre nachkommen erblich hergebracht haben; bei anderen aber die Rates oder regimentesglieder nur gewälet werden, ſo daß man wiederum, bei einigen, auf etliche familien, bei anderen aber auf die ganze bürgerſchaft und in dieſem fal wieder entweder one unterſcheid und einſchränkung, oder in abſicht auf verſchiedene in derſelben ſich befindenden ſtände, die betrachtung ziehen mus, wie man, bei den leren des algemeinen ſtatsrechtes und der klugheit, hiervon eine weitere ausfürung findet, ſ. Gerl. politik. oder elem. prud. civ. p. 1. ſect. 10. §. 13. ſq. insbeſondere aber in diſp. de ſpec. rom. germ. imp. rebuspubl. ear. variis nom. & figur. ſect. 2. §. 22. ſq. woſelbſt er auch von den regierungsformen ſo wol anderer, als unſerer reichsſtadt und wie ſelbige eigentlich anzuſehen, ſeine meinung zugleich an tag geleget hat, davon aber oben ſ. 165. f. bereits ein meres angefüret, auch dabei vorher ſ. 163. ſq. umſtändlich und zur genüge dargetan worden, worauf die hieſige ſo wol in ältern zeiten beruhet habe, als

Ob ein ariſtokratiſche regierungsform aus lauter adelichen beſtehen mus?

auch

auch noch iezo wirklich ſich gründe, wie auch, daß aus derſelben gar keine pure demokratiſche regierungsform geleitet werden könne, als daſelbſt weiter nachzuſehen. Da nun alſo, aus allen dieſen ſtellen, die eigentliche beſchaffenheit der regierungsform unſerer reichsſtadt, wie ſie daſelbſt beſchrieben, ja daß ſelbige, nach den ſo wol daſelbſt ſ. 161. angefürten, als iezo oben hin und wieder klar erwieſenen gründen, von uralters her, je und alzeit, aus verſchiedenen ſtänden und gattungen der bürger, vermiſchet geweſen und noch iezo in eben dieſen umſtänden ſich wirklich befinde, ſich von ſelbſt zur genüge offenbaret, mithin ſolche ihre, doch nach den in neueren zeiten beſchehenen einſchränkungen und mäßigungen, eingerichtete ariſtokratiſche form, wann man ja, bei der zwar aus den ſchulen herrürenden, aber einmal eingefürten redensart, bleiben wil, iederzeit beibehalten und noch alſo habe: ſo wird daraus die unrichtigkeit des obangefürten begrieſes, daß die ehemalige regimentsverfaſſung alhier ariſtokratiſch, das iſt, nach der obenamten irrigen meinung, pur adelich geweſen, ſich von ſelbſt ſatſam zu erkennen geben, indem zum weſen einer ſolchen regierungsform eben nicht erfodert wird, daß deren glieder lauter adeliche ſein müſſen, ſondern auch die vornemſten, aus verſchiednen anderen ſtänden der bürgerſchaft, zu derſelben gewälet und gezogen werden können, mithin auch, bei ſolchen, dieſer ausdruck noch allerdinges beſtehen und bleiben, folglich auf unſere reichsſtadt, nach den vorher erwieſenen gründen, gar wol zugeeignet werden kan, weshalb **Ludewig** in obangezogener diſp. diff. 3. nachdem er vorher angefüret, wie bei etlichen ſtädten eingefüret wäre, daß allein die adelichen geſchlechter und, bei einigen, nicht einmal unter ſelbigen alle, ſondern nur die ſo genanten ratesfähige, nicht aber zugleich die bürgerlichen in Rat gezogen würden; hinwieder bei anderen das gegenteil und entweder nur bürgerliche, oder auch beide ſo wol adeliche als bürgerliche, untereinander zu den ratesämtern gelangen könten, pag. 22. die hieſige, nebſt etlichen anderen reichsſtädten, mit allem rechte, unter ſolche vermiſchte gattung gerechnet hat, mithin in ſo fern, gegen dieſes ſein vorgeben, da es bereits oben genugſam erwieſen, nichts erhebliches eingewendet werden kan, folglich derſelbe vom Hr. Verfaſſer der not. 72. p. 42. ſo viel dieſe, von ienem, angezogene ſtelle betrift, dieſerwegen one allen grund getadelt und übel angeſehen worden iſt. Eine ganz andere beſchaffenheit aber hat es mit dem, was in eben dieſer diſp. d. l. p. 22. kurz vorher, von den hieſigen Ratesgliedern, als ob ſelbige, vor alters, allein aus den zünften erwälet worden wären gemeldet und zu deſſen vermeintlichem beweis der davon handelnde **Petrejus** in der lebensbeſchreibung des berümten **Sichardes** angezogen worden, indem ſolches eines teils, gegen alle geſchichtswarheit laufet, andern teils in iezterwenter ganzen lebensbeſchreibung von ſotanem vorgeben gar nichtes zu finden iſt, folglich ſelbiger diejenige ſtelle, darin von den dreien ordnungen, in welche die hieſige bürger eingeteilet wären, gehandelt wird, ganz verkeret und unrecht verſtanden haben mus, dann wann dieſer urheber dieſe drei ordnungen alſo beſchreibet, daß die erſte die patritien, welche ſich die geſelſchaft zum alten Limburg nennete, ausmachete; in die andere aber, als eine geſelſchaft, diejenigen aufgenommen würden, welche die nächſten, nach jenen und in keinen handwerkszünften wären, ſondern groſe hand-

Wiederlegung Ludewigs, ſo behauptet, daß die Ratesglieder vor alters nur aus den zünften gewälet worden.

lungen trieben, auch anſenliche einkünfte von ihren miteln hätten und zur linken des rathauſes ihr haus, Frauenſtein genant, ſtünde, und endlich die übrigen und in der dritten ordnung ſtehenden bürger in gewiſſe glieder oder ſtämme eingeteilet würden, ſo ihre zünfte oder gilden, welche die handwerker ſind und ſonſt alſo genant werden, hätten, auch wie folglich aus dieſen lezten nur die Ratesperſonen, aus jenen aber die Schöffen und Bürgermeiſter in Rat gewälet würden: ſo hat er damit und abſonderlich, durch das lezte, nichts weiters anzeigen wollen, als daß die aus ienen, nämlich den zünften, erwälten Ratesglieder, weil ſie nur zur dritten ordnung gehöreten, nicht auf die zwo öberen, als daraus die Schöffen und Bürgermeiſter genommen würden, kommen noch gelangen könten, ſondern auf ihrer bank immer bleiben müſten; dagegen die andere, da man ſie auch mit zum Rat rechnete, und ſelbige die zwo öberen ordnungen ausmacheten, von ſolcher beſchaffenheit wären, daß aus ihnen die Schöffen und Bürgermeiſter gewälet werden könten. Ob nun gleich nicht zu leugnen, daß dieſe beſchreibung noch zimlich undeutlich, auch auf gewiſſe art ganz unrichtig, wie dieſes, bei anderer gelegenheit, umſtändlicher gezeiget und gründlich dargetan werden ſol: ſo iſt doch das von Ludewig daraus gezogene und obberürte vorgeben offenbar falſch und aus dieſer beſchreibung im geringſten nicht zu beſchönigen, vielweniger erweislich zu machen; da ja aus ſelbiger das gerade gegenteil, indem die Schöffen und Bürgermeiſter im Rat mit begriefen, und in ſelbigem die vornemſten ausmachen, ſogleich zu erſehen iſt, mithin oberwenter Hr. Verfaſſen der noten in erſtbeſ. ſtellen, mit allem rechtsfuge, gegen dieſe Ludewigiſche offenbaren vergehungen ſo wol, als noch mer und gegründeter, gegen dasjenige, was eben dieſer Urheber in ſeinen noten über die güldene bulle nicht ſo wol und allein gegen die patritien ſondern auch und vornämlich die alte und noch daurende regimentesform unſerer reichsſtadt überhaupt, zu ihrer nicht geringen verunglimpfung, angefüret hat, eifrig und erzürnet iſt, und alſo alles dieſes für lauter nichtswürdige und gegen alle geſchichtswarheit laufende ausſtreuungen angeſehen hat, wie jener auch deswegen bereits oben ſ. 157. f. bis 166. umſtändlich und zur genüge wiederleget worden iſt, dahin man ſich ledig beziehet. So viel aber übrigens die ratesfähigen handwerker, als von welchen hier eigentlich gehandelt wird, beſonders angehet: ſo iſt ja bereits oben ſ. 693. f. ebenfals gemeldet und klar erwieſen worden, daß die von ſelbigen ſchon angezogene und in der Lerſnerischen chronik andern teile ſ. 136. folg. ſtehende verzeichnis ihnen ein höheres uud auch über die zeiten, da das Karoliniſche privilegium erteilet worden, gehendes alter anweiſet. Da nun aber, aus den geſchichten mitler zeiten, bekant iſt, daß zu anfange des 14ten jarhundertes, abſonderlich unter Kaiſer Ludwig den Beiern, die zünfte und gemeinde in den ſtädten, vornämlich aber den reichsſtädten, ſich ſtark hervorgetan, auch, durch ihren handel an reichtum, gütern und freiheiten, die ſie unter beſonderer vergünſtigung dieſes bedrängten Kaiſers, der faſt durch derſelben vorſchub, auf den tron geſtiegen und gerne ſahe, daß dieſe, ſchon geraume zeit über, ſich geäuſerten veränderungen in den reichsſtädten wirklich geſchahen, erhielten, überaus zugenommen hatten und mächtig geworden, auch durch ſolchen anwachs zum regimente, welches bisher andere erbare, erliche und

Um welche zeit verſchiedene von den handwerkern vermutlich ratesfähig geworden?

vorneme

vorneme bürger, darunter die von den alten adelichen abstamenden geschlechter, welche wegen der überal im reiche vorher und auch noch damals gewesenen unruhigen und unsicheren zeiten vom lande in die städte, um daselbst in merer sicherheit zu sein, sich begeben und niedergelassen hatten, vornämlich mitbegriefen waren, allein, obgleich nicht one der ersten über deren stolz und harte bedruckung beschehenen grosen klagen und beschwerden, gefüret hatten, sich mitgeschwungen, die andere ihnen hierin nachgeben und solches geschehen lassen, mithin jene zu sich nemen musten, siehe davon unter andern **Gundlings** prälect oder discurs über prota pand. p. 794. f. und de Henric. aucup. p. 127. dem das bereits hiervon oben s. 171. f. und 215. f. bei anderer gelegenheit, angemerkte hinzu zufügen ist. Als auch von solchen, um diese zeiten, in den meisten reichsstädten sich zugetragenen veränderungen des regimentes in **Lehmans** Speirischer chronik B. 6. k. 1. 2. 3. s. 588. f. 591. f. verschiedene beispiele angefüret stehen, woselbst zugleich die ursachen hiervon, unter andern, der alzustrengen regierung und gegen die bürgerschaften bezeigten harten bedruckungen und bedrängnissen vornämlich mitzugeschrieben und umständlicher angezogen worden sind; wie dann sotane veränderungen mergedachter Hr. Verfasser n. 26. p. 16. n. 159. p. 101. n. 162. p. 103. selbsten hat eingestehen müssen; ja am ersten orte, die zeit, wann solche eigentlich geschehen, schon in die 12te und 13te jarhunderte, wiewol irrig, verweiset, ob er gleich in den lezten stellen sich hierin stark wiederspricht und selbige erst in die 14. und 15ten jarhunderte zurück sezet: so ist wol, mit gutem grunde, zu glauben, es werde auch in solche zeiten, als um welche, fast bei allen reichsstädten, in den regimentesformen, dergleichen grosen veränderungen sich durchgehendes zugetragen hatten, wie davon **Hert.** in disp. de spec. rom. germ. rebus publ. sect. 2. p. 22. ebenfals gehandelt und die ursachen vornämlich, aus den vorhin angezogenen stellen der Speierischen chronik mitangefüret hat, siehe auch des weitberümten Hrn. Hofrates **Schmaus** addit. über **Knipschild** de civitat. imperial. l. 1. c. 8. n. 35. der eigentliche ursprung der ratesfähigen handwerker zu sezen sein, welches aber alhier umständlicher auszuführen, da eine eigene geschichte hiervon zu schreiben, der hauptzwek dieser arbeit gar nicht gestattet, alzu weitläuftig fallen wird. Wie dann hiernächst und ferner, aus den, von uralten zeiten her, vor und auf den ersten tag des monates maii aljärlich gewesenen rates und ämterwalen, die bis auf das jar 1726. also unverrücket beibehalten worden, klar abzunemen ist, daß den tag vorher, Walpurgis genant, die vergebung und veränderung der ämter, darunter das bürgermeisterliche das vornemste war, nur von zwölf Ratespersonen geschehen und zu dieser wal, nebst sechs gliedern von den zwoen öberen ordnungen, den zwenen Bürgermeistern und zwenen öbersten am sesse oder size, so wol der ersten als zweiten ordnung, sechse von der dritten bank genommen, und die lezten, bei ihrem handwerke, in alter sprache, als ein wollenknap, metzger, schmid, das ist, einer der im feuer arbeitet, ein beck, schuster und kirschner aufgerufen worden sind, welche alle zu den ämterwalen mit gekommen, daselbst, bei deren bestellung, ihre stimmen gezälet wurden, und sie fast alle zeit, da gemeiniglich die meisten den ausschlag gegeben, ein ganzes gemacht hatten, welches dieser dritten ordnung des Rates, von altersher, zugestandene

Die Ratesglieder von der dritten ord. hatten vor diesem bei den ämterwalen das meiste gegolten.

sene vorrecht, so sie bei veränderung und wälung fast aller, auch der vornemsten ratesämter, dadurch erlanget hatte, eine gar bekante sache war, und in der bei Gert. in disp. de spec. rom. germ. imp. rebuspubl. sect. 2. §. 23. p. 133. stehenden Itterischen nachricht, als etwas besonders und vorzügliches, billig angesehen worden ist, wie obangeregte verzeichnis aller der Ratespersonen, so die stadtämter von 1423. bis 1573. verwaltet haben, hieher gehöret, als auch im ersten teile der Lersn. chronik s.257. ein gleiches angefüret und eben daselbst diese dritte ordnung überhaupt also beschrieben worden; daß nämlich die dritte bank aus folgenden handwerkern, als zwenen von den wollenknapen oder wüllenwebern, (wie dann diese zunft ihr recht im historischen verlaufe s.131. auf den alten gebrauch gegründet hatte, füge hinzu s.218. an welcher stelle aber, weil selbige ganz abgegangen, iezo zwene andere erbare bürger, als z.e. kaufleute, specerei, weinhändler, auch andere ansenliche krämer und von allerlei gewerbschaft, one einschränkung auf eine gewisse handtierung, erwälet werden) zwenen mezgern, zwenen, so im feuer arbeiten (darunter auch die kupferschmide, gürtler und sporer gezälet, die kleinschmide aber allein ausgeschlossen werden) zwenen beckern, zwenen schustern, einem kürschner, einem gärtner, einem löher und einem fischer bestünde. Und obwol bei der lezten Kaiserl. Kommißion, absonderlich nach den, im jare 1726. schon ergangenen Kaiserl. verordnungen, im vorschlag gekommen war, wie etwa diese handwerker von ihrer ratesfähigkeit auszuschliesen und die dritte bank ganz aufzuheben wäre: so hatten doch diese ihre, von uralten zeiten her und bis iezo, habenden kundbaren gerechtsamen also ausgefüret und erwiesen, daß von ihnen in den anderweiten Kaiserlichen verordnungen, bei resol. 7. cæl. von 1725. §. 3. ein besonderer §. eingerücket worden, in welchem selbige, bei dem genus ihr privilegien des bürgervertrages, alten guten herkommens ruhig gelassen, in ihren stande und gerechtsame erhalten werden sollen, auch sie dabei ernstlich erinnert werden, wie sie in allen ratsachen sich verhalten sollen, als der §. also lautet: »Und wegen der » dritten bank im Rat, haben ihre Kaiserl. Majest. allergnädigst resolviret, daß » dieselbe und die getreue burgerschaft bei dem genus ihrer privilegien des burger» vertrages, alten guten herkommens, und Kaiserl. resolutionen allezeit ruhig » belassen, und in ihrem stand und gerechtsame erhalten werden solle; jedoch » wolten allerhöchstgedachte ihre Kaiserl. Majestet ermelte dritbänker alles ern» stes hiermit ermahnet haben, in allen ratsachen, vermög ihrer eidlichen pflich» ten, keineswegs auf ihr privatinteresse zu sehen, sondern alleinig das » beste gemeiner stadt, mit hindansezung aller nebenabsichten, zu befödern, mit» hin sich von aller übertretung der stadtgrundgesezen, wie auch publicirten » Kaiserl. resolutionen und confirmirten Kommißionsdecreten, bei vermeidung der » daraufgesezten schweren strafen, zu enthalten.« Wann aber alhier des bürgervertrages gedacht wird: so stehen in dessen §. 2. so viel diese dritte ratesordnung belanget, nur folgende worte: Jedoch daß auserhalb, so viel die zugesezte achtzehen ratespersonen betrift, der untersten bank einig weiter recht, als von alters herkommen, hierdurch nicht gegeben, noch eingeräumet werde. Welche one zweifel dahin zu verstehen sind, daß, nachdem vorher verglichen worden,

Ihre von alters hergebrachte gerechtsame wurde in den neuesten Kaiserlichen verordnungen bestätiget.

Was wegen dieser dritten ordnung im bürgervertrage stehet?

worden, wie der Rat, zu abhelfung der bürgerlichen beschwerung über die parteilichkeit, wegen etlicher Ratespersonen nahen sipschaft, und verhütung alles ungleichen verdachtes, aus den von der bürgerschaft vorgestelten 36. personen 18. ererwälen, solche zu sich sezen, (als auch dieses wirklich geschehen und sotane zal in die drei ordnungen verteilet worden, wie in Lersner. chronik 2ten teile s. 94. solche nacheinander angefüret stehen) und selbige künftig aller erenämter, wie die namen haben mögen, gleich anderen, fähig sein solten, in ansehung der Ratesglieder der dritten ordnung, obgleich sechse von diesen 18. neuerwälten auf ihre bank gesezet worden, dennoch es bei dem alten herkommen bleiben sol, wie nämlich, auser dieser, auf ihrer ordnung, vermerten anzal, weder sie, noch die zu ihnen gezogenen sechse zu denjenigen erenstellen und ämtern künftighin gelangen solten, welcher sie bisher nicht hätten teilhaftig werden können, als z. e. daß selbige weder auf die zwo öberen ordnungen, noch zum bürgermeisteramte gezogen werden dürften, weil sie vorher solcher unfähig gewesen; dem noch das ehemalige scholarchat oder iezo, an dessen stelle, gekommene geistliche gericht hinzu zufügen, daß nämlich die dritte ordnung davon ausgeschlossen bleibt, wiewol sie auch in ältern zeiten, zu dem amte der predicanten, schulen und archiv gelassen wurde und daselbe mitverwalten muste. Ob man nun zwar, in ofterwenten noten n. 86. p. 56. aus diesen worten des bürgervertrages schliesen wil, es wären dadurch diese Ratesglieder der dritten ordnung von den übrigen weit unterschieden worden und daher eines viel geringen ansehens, als diese, gewesen, ja man so weit zu gehen scheint, als ob dieselben damals und in ältern zeiten im Rat weiter nichts zu sagen, als die rechte ihrer handwerker zu verteidigen und derselben sich anzunemen, gehabt, dagegen, daß selbige, in allen bei Rat vorkommenden angelegenheiten und stadtsachen, ihre geltenden stimmen zu geben, nach und nach erhalten hätten, in die ganz neueren zeiten verweisen wil: so wird doch hierin sich wiedrum zimlich vergangen, indem nicht nur obige worte des bürgervertrages dieses ganz nicht, sondern vielmer ein anderes, und dasjenige eigentlich, was vorhin angefüret, gar deutlich anzeigen; sondern auch das zur beschönigung dieses vorgebens, so viel die älteren zeiten betrift, aus der Karolinischen urkunde, wegen der sechsen, so die zünfte und gemeinden damals besonders im Rat geantwortet hatten, vorgebrachte daselbe im geringsten nicht erweiset, indem durch den in dieser urkunde stehenden ausdruck **antworten**, oder wie es in der anderen stelle heiset: „Und sullen sie auch nit mer darin geantwurtet werden„ s. privil. buch s. 185. nichts weiters angezeiget wird, als daß die zünfte und gemeine künftig keine mer, zu den ratesstellen, vorschlagen und kiesen solten, weil solche eine zeither im Rat und ihrentwegen besonders gewesene sechse gänzlich abgeschaffet worden. Daß aber, auser dem, auch diese lezten, als sie noch nicht aufgehoben waren, sondern im Rat wirklich mitgesessen hatten, nicht so wol und allein die gerechtsamen ihrer zünften, als vornämlich und überhaupt zu allen sachen mitzuraten und zu sagen hatten; dieses weiset nicht nur der in dem darüber aufgerichteten vertrage von 1358. ihnen vorgeschriebene eid klar an, indem diese sechsen schweren musten: „Dem reiche, dem Rat und der stadt das beste „zu werben und zu raten, nach ihren besten sinnen„, Davon ein meres in der Lersn.

Was sie bei Rat zu sagen haben?

chronik 2ten teile ſ. 324. ſondern es wird auch in der von K. Karl dem 4ten 1360. dieſer ſechſen wegen, ergangenen verord. ſo oben ſchon ſ. 172. angefüret, und ſelbige unten, im anhange, ganz miteingerücket werden ſol, ausdrücklich anbefolen: „Daß „ſie den Rat mit in tun ſweren, als ander ratleut doſelbſt pflegen zu ſwern, „und ſullen dieſelben ſechſe, bei den andern ratleuten in dem rat ſizen, ratslagen „und alle ander ſache, wie man die benennen mag, gleich den andern ratleuten „ſchaffen und tun, an alle hindernüſſen.“ Wozu noch komt, was oben bereits von dem den Ratesgliedern dritter ordnung zugeſtandenen vorzuge, bei beſtellung und walder ämter, ſo ein altes herkommen, angefüret worden iſt, als daraus alzudeutlich zu erſehen, wie ſie nicht nur ein weit meres zu ſagen, ſondern auch faſt alle ämter mitverwaltet hatten, mithin müſſen dieſe ihnen hierin zuſtehenden gerechtſamen, bei allen und ieden vorkommenden ſachen ihren rat und ſtimmen mitzugeben, ſchon von uralten zeiten, auch lange vor dem bürgervertrage, hergekommen ſein und mögen alſo, mit nicht dem mindeſten ſcheingrunde, auf die neuen zeiten, zurück verwieſen werden, folglich iſt die, von merberürtem Hrn. verfaſſer in erſtbeſ. ſtelle beſchehene einſchränkung, geringachtung und vergleichung mit derjenigen verfaſſung, darin etwa ſolche handwerker in der reichsſtadt Nürnberg ſtehen mögen, alhier gar übel und unrichtig angebracht worden. Wann aber in erſtgedachter ſtelle. n. 86. in zweifel geſtellet worden zu ſein ſcheint, ob ſolche den Ratesgliedern dritter ordnnng zuſtehenden befugniſſe und rechte dem beſten gemeiner ſtadt vorträglich ſein, ja in vielen andern ſtellen dieſer noten, als z. e. not. 26. p. 15. not. 54. ſq. p. 33. n. 81. ſq. p. 53. n. 84. p. 55. ſq. n. 86. p. 56. ſq. n. 119. p. 80. not. 152. ſq. p. 97. dem ſogenanten pur adelichen regimente, darin nur einige geſchlechter alles allein zu befelen und verwalten haben, ein beſonderer vorzug geſtattet, ja wie, nach anraten der geſezen ſo wol, als der regeln der ſtatsklugheit, dadurch einem gemeinem ſtadtweſen weit beſſer, als durch ſolche beträchtliche vermiſchung, da glieder aus allen ſtänden und ordnungen der bürgerſchaft, als gleichwie zu den niederen vorbeſagte handwerker, alſo zu den höheren, gelerte, vornеme kaufleute und andere angeſehene bürger vornämlich gehören, zum regimente gezogen werden, geraten und vorgeſtanden würde, behauptet werden wil: ſo iſt anfänglich zu bemerken, daß das in note 55. p. 33. beſonders angefügte, aus dem daſelbſt angezogenen Knipſchilden de civ. imperial. lib. 2. c. 8. n. 85. ſq ledig genommen, welcher aber an dieſem orte, nur aus dem römiſchen rechte, verſchiedene ſtellen angefüret, die zwar von der Römiſchen republik und ihrer obrigkeitlichen ratesämter verfaſſung handeln, dagegen auf den Deutſchen ſtat und ſonderlich der reichsſtädten beſchaffenheit ſich gar nicht wol ſchicken, wie ſolches ſonſt in den noten ſelbſten hin und wieder eingeſtanden, und an dem Verfaſſer dieſer diſp. ſelbſten getadelt worden iſt; ſodan alle übrige von Knipſchilden angefürte urſachen, nach deſſen gewonheit, nur überal aufgeſuchet und one beurteilung zuſamen getragen worden ſind, mithin nicht viel beträchtliches auf ſich haben; ja derſelbe n. 89. beiſpiele von einigen reichsſtädten angezogen, daß die darin beſchehenen regierungsveränderungen viel has und zwietracht, zwiſchen den adelichen und bürgerlichen, zum grunde gehabt hätten, ſiehe auch obangezogene Speieriſche chronik B. 6. kap. 1. ſ. 588. er hierauf

Ob die adeliche regierungsform der gemiſchten vorzuziehen?

n. 91.

n. 91. ſelbſt nachgegeben, wie bei beſtellung der obrigkeitlichen ämter, auch auf die vom bürgerlichen ſtande, ſonderlich wo ſie erbare, tügtige und geſchickte männer wären, geſehen werden müſte, weil man, bei einem wol eingerichteten gemeinen weſen, mer auf die geſchicklichkeit und gute eigenſchaften der perſonen, als allein auf die lezten ſelbſt, ſehen müſte und endlich n. 95. hinzugeſezet, daß, wo in einem ſtatute ausdrücklich verſehen, daß nur die geſchlechter, zu den ratesſtellen, gewälet werden ſolten, doch darunter die ſtilſchweigende bedingung verborgen, dafern ſie hierzu tügtig und alle erfoderliche eigenſchaften beſizen, ſonſt man, bei deren abgange und mangel, ſie gar wol übergehen und die bürgerlichen an deren ſtelle nemen könne l. 11. §. 1. de mun. et hon. Übrigens wird ferner, oberwentes ſolches vorgeben gehörig zu verteidigen und allenfals gründlich zu erweiſen, überaus ſchwer fallen, auch iſt dieſes eine ſolche wigtige ſache, die einer weiteren und, nach dem prüfſteine der ſo wol in der algemeinen ſtatsrechtes und klugheitslere enthaltenen regeln, als auch beſonders und vornämlich unſerer reichsſtadt regimentesverfaſſung, eingerichteten unterſuchung und ausfürung allerdinges bedarf, ſo aber eines teiles zu weitläuftig fallen wird, andern teiles zum gegenwärtigen vorhaben gar nicht gehöret, und daher auf eine bequemere gelegenheit ausgeſezet bleiben ſol. Wenigſtens werden alle vernünftige und kluge leute gar leicht einſehen und begreifen, daß in allen regierungsformen gutes und böſes untereinander vermiſchet ſei, und daher, bei ſolchen in denſelben, gleichwie allen anderen menſchlichen ſachen, ſich äuſernden und faſt unvermeidlichen unvolkommenheiten über die frage, welche für die beſte zu achten, indem immer bei der einen etwas beſſeres, ſo bei der anderen nicht iſt, wird vorgebracht werden können, mithin es hierin auf unterſchiedliche abſichten und vergleichungen, womit man niemals fertig wird, vornämlich ankomt, ſich lange aufzuhalten faſt vergeblich und one allen nuzen ſein wil, bevorab die unterſchiedene form an ſich und nach der warheit gründlich zu handeln, zur glück- oder unglückſeligkeit eines ſtates gar nichts beiträgt, und daher es von vielen für ein ſpielwerk in ſchulen, wobei junge leute ſich zu üben und ihren wiz ſehen zu laſſen gelegenheit haben, angeſehen wird, ſiehe **Gundlings** einleit. zur waren ſtatsklugheit ſ. 245. f. **Thomas** juriſt. händel 2ter teil ſ. 173. Ja, bei einem gemeinen weſen, auf ſolchen volkommenen zuſtand zu gedenken, wie man ſich ſelbigen nur in den gedanken vorſtellen kan, gehöret zu denjenigen ſtatslerern, welche auf chimäriſche, eingebildete und phantaſtiſche republiken verfallen ſind, und vieles von ſolchen erdichteten und volkommenen gemeinen weſen geſchrieben haben, das zwar nicht allemal in die ausübung gebracht werden, aber doch dazu dienen kan, daß man daraus die feler der meiſten republiken und wie weit man von den volkommenheiten entfernet ſei, erkennen kan, weshalb eines **Plato** gedanken von anordnung eines regimentes eben deswegen, von vernünftigen, für eine angeneme grille gehalten wurden, weil er meiſtens menſchen vorausgeſezet, die dem geſeze der natur in allem gehorſam erzeigeten. Jedoch mag, dem allen ungeachtet, diejenige verfaſſung, welche, mittels heilſamer und guter verordnungen und anſtalten alſo eingerichtet iſt, daß hierdurch alle parteiligkeit und das übergewicht der einen partei gegen die andere, auf alle mögliche weiſe und ſo viel es ſich tun läſt, vermindert

Was von der frage, welche regierungsform die beſte ſei, zu halten?

und gleich gemachet, ja, da alle ungleichheit gemeiniglich viel unordnung zu wege bringet, keinem teile von beiden zu viel oder zu wenig eingeräumet, has, neid, eifersucht und vornämlich eigennüzige abſichte, welche in den reichsſtädten und ihren verfaſſungen öfters alzuviel herſchen und überhand nemen, ſo viel möglich, gehoben; dagegen das gemeine ſtadtbeſten und wolſein, auch die damit verknüpfte edle freiheit und ruhe, als das beſte kleinod im menſchlichen leben und geſelſchaften, die einigkeit und das gute vernemen zwiſchen den öberen und unteren, oder vorgeſezten und untergebenen dergeſtalt, damit es einem ieden in dem ſtande, darin ihn die weiſe ordnung Gottes geſezet, wol und ruhig ergehe und er dabei dasjenige, wozu ihn ſeine pflichte anweiſen, getreulich beobachte, als die ſele des gemeinen weſen aufrecht erhalten und auf alle weiſe befödert werden, den übrigen, darin weit merere gebrechen ſich äuſern und viele, wo nicht die meiſten von obbeſchriebenen guten und gemeinenüzigen eigenſchaften ermangeln, iederzeit allerdinges vorzuziehen ſein. Da nun im geringſten nicht zu zweifeln, es werde, bei obbeſchriebener, in unſerer reichsſtadt, ſchon von alten zeiten her rürenden und noch daurenden verfaſſung und vermiſchung der regimentesverwaltung ſo wol, als des übrigen gemeinen ſtadtweſen, bevorab, wie ſie, durch die neueren Kaiſerl. verordnungen, in vielen beträchtlichen ſtücken verbeſſert und anders eingerichtet worden, davon man oben in den anm. ſ. 163. f. bereits umſtändlicher gehandelt, auf vorerwente heilſame und gemeinnüzige endzwecke und vorteile die vornemſte abſicht gerichtet ſein und geſehen werden: ſo iſt auch nichts mer zu wünſchen, als daß dieſelben, ſo viel ſich, bei den menſchlichen unvolkommenheiten, die doch nimmer vermieden werden können, tun läſt, wirklich erreichet und unverrücket fortgeſezet werden. Daß alſo, wann gegenwärtige, bei unſerer reichsſtadt, eingefürte verfaſſung des gemeinen ſtadtweſen und deren regimentesverwaltung, mit unparteiiſchen augen, angeſehen und in genaue betrachtung gezogen wird, wol nicht leicht zu erſehen, mit welchem, auch nur ſcheingrunde, man über dieſelbe ſich alſo ſtark zu beklagen, oder ſie zu tadeln urſache finde, weil doch ſelbige einmal, auf vorerwente heilſame und gemeinnüzige endzwecke, auch daß ſelbige iederzeit nach möglichkeit aufrecht erhalten und vermeret werden, vornämlich abzuzielen ſcheint; als auch die in der Speieriſchen chronik b. 6. k. 1.[*] ſ. 588. angezogenen abſichte und urſachen, warum in daſiger reichsſtadt, zu anfange des 14ten jarhunderts in der regimentesverwaltung eine veränderung geſchehen und die bürgerlichen mit dazugezogen worden, damit nämlich, durch ſolche vermiſchung in der ganzen bürgerſchaft, zwiſchen den adelichen und bürgerlichen freundſchaft friede, vertrauen und der ſtadt wolfart erhalten werden ſolte, auf gewiſſe maſe hieher gehören. Nun iſt zwar leicht zu erachten, daß diejenigen, ſo den vorzug eines pur adelichen regimentes verteidigen, anpreiſen und deſſen vermeintliche wiederherſtellung eifrig wünſchen, eben nicht damit allerdinges zufrieden ſein ſondern gegen jene, die aus verſchiedenen ſtänden und gattungen der bürgerſchaft vermiſchet iſt, vieles einzuwenden wiſſen werden: allein, wann man alle gar bedenklichen umſtände, welche, bei einer ſolchen regimentesbeſchaffenheit, ſich gemeiniglich befinden und äuſern, unparteiiſch, auch one alle vorurteile und eigen-

Gedanken über die regimentsverfaſſung hieſiger reichsſtadt.

gennüzige abſichten wol erweget, wie nämlich darin die adelichen geſchlechter gantz anders, als die vom bürgerlichen ſtande, one unterſcheid, geſinnet, ja jene dieſen immerfort entgegen ſind und die lezten gar geringe ſchäzen, durch dieſen unterſcheid aber viel eiferſucht, misgunſt und uneinigkeit, welche gemeiniglich nicht geringe übel und unordnung nach ſich ziehen, erwecket werden, folglich die erſten, mittels erlangung oder wirklich erhaltener übermacht, die lezten, bei ſich äuſerden und ausbrechenden gelegenheiten wo nicht zu unterdrücken, doch gewislich zu ſchwächen und unter ihren gehorſam und ordnung ſtäts zu erhalten, allerlei dazu bequemen mittel anzuwenden ſuchen, als hiervon in **Gundlings** diſcurs oder einleitung zur waren ſtatsklugheit hin und wieder, abſonderlich ſ. 154. 342. verſchiedenes merkwürdige mitangefüret ſtehet und in der erſten ſtelle hinzugeſezet worden, wie dadurch manche republik, inſonderheit auch die Römiſche zu grunde gegangen ſei; ſiehe auch **Hert.** in dict. diſp. §. 22. ſo dan ebenfals, zu deſſen etwanigen erweis, auch aus merangeregten noten, hin und wieder, vornämlich n. 47. p. 27. n. 151. 152. 153. p. 97. n. 159. p. 101. viele ſolcher bedenklichen und anſtößigen, ja zu geringſchäzung derer vom bürgerlichen ſtande abzwekenden ausdrücken und äuſerungen, bei welchen vielleicht die darunter verborgen liegende beſondere abſichte unſchwer zu erraten ſind, angezogen werden könten, (von welchen iezo nur einige beſonders anzufüren ſind; dann ſo werden n. 151. ſq die heuraten der patritien mit angeſehenen und reichen bürgerstöchtern gantz verworfen, obgleich ſonſt von anderen ſtatsklugen das gegenteil angeraten und Venedig zum beiſpiele angezogen wird, ſiehe **Hert.** polit. p. 2 ſect. 7. §. 8. & in not. auch **Haller** ſelbſt in beſ. ſtelle p. 96. weil dadurch nicht nur der adel beflecket würde, ſondern auch der eingebildete ariſtokratiſche ſtand kaum erhalten werden könte, indem, bei ſolchen heuraten, nicht die tugend oder der reichtum allein, als vielmer der adel vornämlich in betrachtung zu ziehen wäre, daher denjenigen, welche dergleichen reiche bürgerstöchter, als eine ſchöne aufnamshülfe, nicht gern wollen faren laſſen, in beſ. note n. 154. der gute rat erteilet wird, dieſelben vorher, durch Kaiſ. briefe in den adelſtand erheben zu laſſen, one zweifel aus der wigtigen urſache, damit ja das adeliche blut, durch das bürgerliche, nicht verunreiniget werde, auch überdis, mittels ſolcher alzu genauen vertraulichkeit mit den bürgerlichen, der adelſtand eine verachtung ſich zu wegen bringe. Und da ſonſt ferner in der lere der ſtatsklugheit denjenigen adelichen, welche das regiment offenkündig allein in händen haben und man von groſen republiken, als wiederum Venedig, zu rümen pflegt, angeraten wird, leutſelig zu ſein und mit den, vom bürgerlichen ſtande, freundlich umzugehen, um dadurch, bei dieſen, ere und liebe ſich zu wege zu bringen **Hert.** politic. p. 2. ſect. 2. §. 8. p. 395. **Gundlings** einleit. ſ. 810. ſo ſcheint doch in den noten n. 153. das gegenteil für zuträglicher gehalten zu werden, weil eine alzugroſe vertraulichkeit gemeiniglich eine verachtung nach ſich zöge, und auch dadurch die bürger viel ſchwerer in ordnung gebracht werden könten; überdis man noch andere mittel genug hätte dieſelben oder den gemeinen man (plebem.) in ordnung und gehorſam zu bringen und zu erhalten;) daraus aber nicht geringe ſo wol für das gemeine weſen und beſte überhaupt, als auch die im bürgerlichen ſtande

ſich befindenden inſonderheit zu beſorgende nachteilige folgen gar leicht entſtehen, mithin ſelbige eiferſucht, zwietracht, verdrieslichkeiten, andere unordnung und veränderung nicht ſelten zu wege bringen mögen: ſo iſt wol auf keine weiſe zu erſehen, mit welchem grunde, wann alle iezterwente gar bedenkliche umſtände und daraus leicht entſtehen könnende üble folgerungen, nach den in der waren ſtatesklugheitslere enthaltenen gemeinen regeln, one einige neben abſichte und vorurteile, genau geprüfet und unterſuchet werden, einer ſolchen regimentsverfaſſung einiger vorzug, vor der andern gemiſcheten, wirklich beigeleget, oder wenigſtens deren manche ſo beträchtlichen veränderungen nach ſich ziehende einfürung von jemanden abſonderlich denjenigen, welchen, als aufrichtig und gut geſinten bürgern, das gemeine wol und beſte der ſtadt am herzen lieget, gewünſchet und begeret werden kan und mag, als auch von dergleichen bedenklichkeiten in einem gedruckten ſchreiben eines auswertigen verſchidenes angemerket worden, ſiehe gleichfals Speieriſche chronik b. 6. k. 3. f. ſ. 591. f. Von welchem allen aber noch ein meres an und ausgefüret, auch ſolches zur genüge dargetan werden könte, wo nicht der hauptzweck gegenwärtiger anmerkungen über eine ſo zärtliche, und eben nicht allen gleich anſtändige, ſondern vielleicht, bei manchem, unwillen erweckende materie weitläuftige politiſche betrachtungen anzuſtellen unterſagete. Wobei nur, zur erleuterung des bisher angefürten, daß die obbeſchriebene regierungsform unſerer reichsſtadt vermiſchet ſei, dis wenige noch hinzu zufügen, wie man ſolchen ausdruck allein, in anſehung des gegenſazes derer, ſo ein ieweiliges pur adeliches regiment behauptet haben, gebrauchet und dadurch nur die verſchiedenheit der ſtänden in der bürgerſchaft, daraus die Ratesglieder erwälet werden, anzeigen; damit aber keinesweges auf die ſonſt in der ſtatsklugheitslere vorkommenden vermiſchten regierungsformen (mixtas respublicas) dabei von ieder der anderen dreien regelmäßigen, etwas mit untermiſchet iſt, und ſolche von einigen gelobet und als ſchön angeprieſen, dagegen von anderen, als unregelmäſig, eben nicht gros geachtet werden, davon Hertе prud. civ. oder polit. p. I. ſect. 11. § 8. p. 2. ſect. 14. mit merem nachzuleſen, ſehen wollen. In welchem verſtande und abſicht aber, unſere regimentsverfaſſung keinesweges für alſo vermiſchet anzuſehen, ſondern vielmer unter diejenigen gattungen, gleichwie bei viel anderen reichsſtädten mer, zu rechnen iſt, davon oben in den anmerk. ſ. 165. bereits gehandelt worden ſiehe auch Hert. d. l. p. 1. ſect. 10. §. 17. et de ſpec. rebuspubl. rom. imp. germ. ſect. 2. § 24. und 28. Sonſt gehöret auch, zu des oben ſ. 688. f. von den handwerkesord. überhaupt angefürten, ferneren erleuterung, wie das in obangezogenem Kommiſſionsabſchiede von 1616. §. es ſollen auch die ingeſeſſene meiſter ꝛc. wegen der handwerkesbriefen ſtehende, im bürgermeiſterlichen unterrichte §. 75. wiederholet und ſelbiges genau zu beobachten auferleget worden, wann er alſo lautet: „ Gleichwie alle „ an die handwerker einlaufende briefe von denen Bürgermeiſtern in der kanzlei „ zu eröfnen; alſo haben dieſelbe auch darauf zu ſehen, daß keiner, one dero vor„ wiſſen, geſigelt und weggeſchickt werden möge; „ Endlich iſt noch der, in neueren zeiten, gegen die, aller vorherigen desfals ergangenen reichsabſchieden und policeiordnungen ungeachtet, ſeit vielen jaren, bei den handwerkern eingeſchlichenen und

Was bei den briefen der handwerker zu beobachten?

Von der zu abſtellung der eingerieſenen hand-

über-

überhandgenomenen gar viele und überaus schädlichen misbräuche, siehe ein beispiel hiervon im ersten bande der anmerk. s. 362. (dahin auch ihre teils ärgerliche und unerbare, teils lächerliche gebräuche und gewonheiten, bei verfertigung ihrer meisterstücken, aufdingung und loszälung der jungen, gesellenmachung, grüsse und andern dergleichen kindische redensarten gehören und deren viele in Lersn. chronik 1stem buche kap. 33. s. 473. folg. nebst 2ten teile s. 674. folg. angefüret,) im jare 1731. abgefaßten reichsverordnung mit wenigem zu gedenken, wie darin alle dieselben völlig abgestellet, und in dieser policeisache nicht nur die vorigen reichssazungen erneuert, sondern auch durch diese neuere weitläuftige verordnung gänzlich verbessert und vermeret worden, welches gar heilsame erneuerte reichsgesez, gleichwie in allen anderen reichsländern, also auch in hiesiger reichsstadt, noch in eben diesem jare überal gehörig eröfnet und bekant gemacht worden; welche merkwürdig ist und das in obangeregtem kommissionsabschiede von 1616. wegen damals vorgeschriebener neuer einrichtung der handwerker, bereits kürzlich verordnete gar schön erleutert, verbessert und weitläuftiger ausgefüret hat, über welches neue reichsgesez **Ludewig** im ersten teile seiner gelerten anzeigen 148ten stück, nachdem er selbige vorher ganz mit eingerücket s. 551. f. eine weitläuftige rechtliche erleuterung abgefasset hat, darin derselbe, da er vorher von der beschaffenheit und dem stande derjenigen, so bei den Römern, Griechen, alten Deutschen und Juden die handwerker getrieben, weitläuftig gehandelt s. 560. sq. den grund eröfnet, was diese handwerker in ihren zünften, zu so vielen aufzügen, gebräuchen und misbräuchen gebracht und verleitet habe, gegen welche lezten diese ordnungen haben gerichtet werden müssen, worin er also von dieser materie viele merkwürdige sachen berüret hat. Aus welchem reichsgesezе nur dis einige noch hier zu bemerken, daß so wol bei dessen anfange §. 1. als am ende §. 14. ausdrücklich stehet, wie einem ieden reichsstande, onedem, nach gelegenheit der zeitläuften und umständen, kraft besizender regalien, alle landesherliche gewalt und, in ansehung derselben, die änderung und besserung der innungsbriefen in ihrem gebiete vorbehalten geblieben, und damit den vorigen so wol, als diesen erneuerten reichsordnungen in allen und ieden darin begriefenen oder von ieden ortes herschaft und obrigkeit noch weiters zu verfügen stehenden sazungen und artikeln, laut ihres inhaltes, desto gehorsamlicher nachgelebet werde, dieselben nicht nur den handwerkesmeistern und gesellen feierlich eröfnet und järlich vorgelesen, sondern auch auf ieder zunftstube oder herberge öffentlich angeschlagen werden sollen, womit also dasjenige, was der Rat, wegen der, in benötigten fällen, künftighin vorzunemender veränderung, vermerung und verbesserung dieser handwerkesordnungen, so wol in unserem §. 1. sich ausdrücklich vorbehalten hat, als auch ihm nicht nur, in obangeregter schon in ältern zeiten desfals erteilten **Karol.** urkunde, sondern auch im Kommißionsabschiede von 1616. ebenfals mit klaren worten zugestanden und von erstgedachtem Rat im entwurfe des vergleiches, wie obgemeldet, bedächtlich wiederholet worden ist, nachdrücklich bekräftiget wird, und es onehin seine richtigkeit hat, daß, obgleich in handwerkessachen die reichssazungen durchgehendes angenommen und gültig, folglich, als ein gemeines reichsrecht, anzusehen sind, dennoch den reichsständen bevor

bleibt

werkesmißbräuchen ergangenen reichsordnungen.

Dis reichsgesez hat Ludewig erleutert.

Ob dem Rat die vermerung minderung und besserung dieser reichsord. zustehe?

bleibt ſolche in ihren landen, ſtädten und gebieten, zu ändern, beſſern und vermeren, wie man auch gleiche, in unſerer reichsſtadt, bei vielen handwerkesirrungen und artikeln merkliche beiſpiele findet, die aber alhier umſtändlich anzufüren alzuweitläuftig fallen und der abſicht, dieſen §. 1. unſers titels nur gehörig zu erklären und erleutern, ganz zuwider ſein würde.

Von Straffderen, ſo vber geſchehen Fürgebott bey der höhern Buß, vngehorſamlich außbleiben.

§. II. Wann jemandt für vnſern Bürgermeiſtern im Römer, oder für dem Gericht, zu beſtimpter Zeit, bey der höhern Buß, zu erſcheinen, durch vnſere Richter oder Stattknecht, fürgebotten worden, Derſelbig aber ohn ehehaffte vnd erhebliche Vrſachen, vngehorſamlich auſſenbleibt: Der ſoll Vns vnd dem Gericht (reſpectiuè) Einen Gülden zur Straff vnd Buß, ſo offt es geſchicht, verfallen ſeyn

Anmerkungen.

Den gem. w. richtern ſtehen die vorgebote zu.

Daß den g.w. richtern oder ſtadtknechten die vorgebote, ſo wol vor die Bürgermeiſter, als das gericht, zu tun gebüret; iſt unter andern eines von den eigentlichſten ſtücken ihres amtes, als davon im erſten teile tit.8. gehandelt wird, und erſten bande der anmerk. ſ. 362. erſter fortſez. ſ.41. verſchiedenes angefüret, auch dabei bemerket worden, wie man, ſeit vielen jaren, in der üblen und ungegründeten meinung geſtanden, es wären die, durch ſolche perſonen, beſchehenen vorgebote ſchimpflich und nachteilig; daher daraus ein groſer misbrauch geworden, daß ſie gar wenig mer, zu ſolchen geboten und ladungen, ſondern andere leute, und von den Bürgermeiſtern, die in neueren zeiten entſtandene ſogenante ordonanz, welches ein gefreiter oder gemeiner von den hieſigen ſoldaten iſt und dem Bürgermeiſter zur aufwartung ſtehet, hierzu gebrauchet werden, welches aber hernach, als die richter dagegen ſich ſer beſchwert hatten, wieder geändert und den Bürgermeiſtern in ihrem unterrichte §.82. ſiehe 2te fortſez. der anmerk. ſ.64. auferleget worden, ſelbige zu ladung der parteien, vor allen andern, zu gebrauchen; wobei iedoch in dem Kaiſerl. Kommißionsprotocol über dieſen §.82. der unterſcheid beibehalten worden, daß die vornemen bürger und einwoner, wie vor alters, durch die einſpänger und kanzleiboten, die geringere aber, durch die richter, vorgeladen werden ſollen, welcher unterſcheid aber weder auf die ref. noch einen alten gebrauch ſich gründet, ſondern nur in neuen zeiten, aus obangefürter vorgefaſten irrigen meinung, eingeſchlichen iſt, ſiehe bürgerliche erinnerungen über dieſen §.82. Wie dann der ungrund dieſes vermeinten ſchimpfes daraus um ſo mer und klärer ſich ergibt, als von alten zeiten her, und iezo öfters die weltlichen richter zur anſage der auſerordentlichen ratſizen gebrauchet werden, wie von dieſer ſache in tit.8. ein meres vorkomt. Ferner hat es mit den vorgeboten zu den Bürgermeiſtern und dann denen, ſo an das gericht geſchehen, darin gleiche bewandnis, daß ſelbige, ausweis der ref. erſten teile tit.10. tit.11. §.2. one vorhergehende erlaubnis der obrigkeit, geſchehen durften, nur daß, bei den lezten, nach tit.11. §.1. der vorgebotene vermutlich, wo er ein fremder war, ſo gleich erſcheinen muſte, wann er den

Ob und warum, heutiges tages, dis ſich geändert?

Wie ſie zur anſage der ratſizen noch gebrauchet werden?

Ob die vorgebote, ohne richterliche erlaubnis, geſchehen dürfen?

vorwurf

vorwurf des ungehorsams und der darauf gesezten strafe vermeiden wolte; wiewol, heutiges tages, die an die Bürgermeister beschehenden vorgebote, nur mit ihrem wissen und erlaubnis, zu geschehen pflegen, und obgemeldete in der ref. sonst zugelassene eigenmächtige vorgebote zu den bürgermeisterlichen verhören nicht mer statt finden, mithin selbige nunmero, unter diejenigen, zu rechnen sind, deren in der ref. tit. 10. §. 3. gedacht worden, und auf solche der vorgeladene alsbald erscheinen mus, wie daselbst ein meres angefüret werden sol, siehe inzwischen oben s. 604. f. Die vorgebote zum gerichte aber, so von einem ieden bürger, gegen den anderen, durch die richter und one vorher eine obrigkeitliche erlaubnis nötig zu haben geschehen, müssen, ausweis obigen tit. 10. §. 4. 6. dreimal wiederholet werden, ehe der vorgebotene, als ein ungehorsamer, anzusehen und deshalb zu bestrafen sei, wie alda weiter ausgefüret und dabei, daß diese art der vorgeboten, bei gerichte noch heutiges tages, also bräuchlich sei angemerket werden sol, siehe inzwischen oben s. 604. f.

Wann aber in unserem §. 2. dabei stehet, daß derjenige ungehorsamlich ausbleibende, dem, bei der höheren busse, zu erscheinen vorgeboten worden, zu bestrafen, und daraus der schlus folget, es müsse alhier ein solches vorgebot überhaupt sein, welchem etliche schon vorhergegangen und dieses lezte, mit bedrohung der höheren busse, so hier auf 1. fl. gesezet, ausdrücklich angehänget worden: so findet sich doch, in obigen stellen der ref. hiervon weiter nichts, als nur, daß in eben diesen ersten teile tit. 15. da vom ungehorsamlichen ausbleiben des klägers oder beklagten, auch wie gegen solche verfaren werden sol, insgemein gehandelt wird, im §. 9. überhaupt stehet, wie in derselben allen und ieden ungehorsame den Schöffen ganze macht und gewalt gegeben werde, einen ieden ungehorsamen ferner, nach gestalt der sachen und vermöge der rechten, zu bestrafen; darin also keine gewisse strafe bestimt sondern selbige, dem gutfinden der Schöffen, ledig überlassen worden; ja solches mer von demjenigen ungehorsam, den ein oder die andere partei, in wärendem proces, bezeiget und darin beharret, als blos von dem, auf beschehenes vorgebot, bezeigten ausbleiben, wiewol auch daselbe hier nicht auszuschliesen sondern darunter mitbegriefen ist, eigentlich zu verstehen sei. Es mus daher diese in unserem §. 2. gemeldete art vorzugebieten, in vorigen zeiten, ein alter gebrauch gewesen und solche gemeiniglich, bei dem dritten gebote, so bei der höheren busse angesezet, geschehen sein, obgleich in obged. 1sten teile tit. 10. nichts davon stehet. Wie auch hieher gehöret, was oben s. 140. aus einigen alten artikeln von 1297. bereits hiervon angefüret worden, daß derjenige, so vor gericht gerufen und auf das erste gebot nicht erschienen, dem Schultheisen ein viertel wein geben und diese strafe, wegen des 2ten und 3ten gebotes, wiederholen muste; als auch in eben diesen artikeln gleiche strafe vorkomt: » Wann einer dem Schultheis » sich unflätig hält, sol er demselben geben ein viertel guten weins und nicht mer. » Welche alte arten der strafen aber, bei der, in folgenden zeiten, sich geänderten beschaffenheit dieses gerichtes, davon beim ersten teile tit. 1. eigentlich gehandelt wird, abgekommen und in eine geldbusse verwandelt worden sein müssen, daß also daselbe in unserem § darin von den bürgerlichen bussen und strafen überhaupt gehandelt wird, eingerücket und beibehalten worden ist, wie ein gleicher fal im

Wie, heutiges tages, diese vorgebote zu den bürgermeistern
Und an das gericht geschehen?
Auch sie dreimal zu wiederholen, ehe der andere, als ungehorsam, anzusehen.

Wie der bei der höhern busse vorgebotene zu strafen?
Ob und in welchem fal hier eine gewisse bestimte strafe oder busse stat?

vorigen teile tit. 1. §. 2. tit. 2. §. 4. bei dem ackergerichte, so aus den alten ordnungen herüret, anzutreffen, wann nämlich dem, auf das erste vorgebot, ungehorsamlich ausbleibenden sechs schillinge und dann demjenigen, so auf das dritte gebot ausbleibt, über diese sechs schillinge, noch eine höhere strafe vom 1. fl. dem Rat zu erlegen angesezet worden, welches, auser zweifel, die höhere busse ist, deren in unserem §. 2. gedacht worden, da die summe in beiden fällen übereinkomt, siehe oben s. 604. 610. wie dann diese strafe nach den endworten dieses §. so oft erhöhet wurde, als vielmal der ausbleibende diesen ungehorsam begangen hatte. Sonst ist diese art, unter bedrohung einer gewissen strafe, vorzuladen, in Sachsen noch bräuchlich s. erleuterte procesord. Gundling in discurs über die w. tit. de in jus voc. s. 159. 162. 165. Es rüret aber dieser alte gebrauch, die ungehorsamlich ausbleibenden also zu bestrafen, aus den alten deutschen rechten und gewonheiten her, indem aus selbigen zu ersehen, wie die Franken, Sachsen Schwaben und andere Deutschen völker einen solchen mit gelde bestrafet, dabei aber nicht eher für sachfällig und überwunden gehalten hatten, er wäre dann vorher, zu dreienmalen, behörig vorgeboten worden, als diese strafe so gleich, nach dem ersten und anderen vorgebote, also ergienge, daß selbige auch, nach bewandnis des beharlichen ungehorsams, erhöhet wurde, welches sie werhaftig genant, und durch das wetten die strafe, so man dem richter bezalet hatte, angezeiget wurde, wie Heineck in el. jur. germ. tom 2. lib. 3. tit. 3. §. 112. 122 et in not. aus den Fränkischen, Schwäbischen und Sächsischen rechten angefüret, und §. 126. n. 4. daraus gefolgert hat, es wäre der ungehorsamlich ausbleibende so gleich gestrafet, und wo die vorladung zum drittenmal geschehen, für sachfällig erkant worden, Gundling in obigem discurs s. 171. dabei aber der erste im §. 130. darin irret, wann er, daß die heutige verurteilung in die erstattung der, dem kläger, deshalb verursachten kosten, an die stelle obiger alten strafe des ungehorsams getreten sei, behauptet, indem auch, auser derselben, diese strafe noch angesezet werden mag, und also beide zugleich stat finden, wie aus unserer ref. 9ten teile tit. 1. §. 2. tit. 2. §. 4. klar erhellet, und gleiches von den vorgebotten überhaupt im ersten teile tit. 9. §. 6. tit. 15. §. 1. nebst §. 9. nicht undeutlich zu erkennen ist. Sonst mag stark zu zweifeln sein, daß die in diesem §. auf 1. fl. gesezte strafe oder höhere busse, noch heutiges tages, im gebrauche, wie dann selbige, da sie, ohnehin, mit der, durch solches ungehorsamliche ausbleiben, gegen den richter bezeigten verachtung und geringschäzung seines ansehens, keine ähnlichkeit und vergleichung hat, für gar zu geringe zu achten und selbige in der wilkür der Schöffen beruhen mag, welche einen iden ungehorsamen, nach gestalt der sachen, mit einer gröseren oder geringeren strafe zu belegen wissen werden, wie ihnen dis in obigem tit. 15. §. 9. ausdrücklich überlassen wird, woselbst, ob und wie weit man in praxi, in solchen fällen, zu strafen pflege, auch, wie heutiges tages, bei Schöffenrat, oder auf der referir, gegen den ungehorsamen teil verfaren werde, weiter ausgefüret werden sol. Auch werden bei den bürgermeisterlichen verhören, die ungehorsamlich ausbleibenden mit wilkürlicher strafe beleget, und selbige, nach befindenden umständen, angesezet, als dis in ihrem unterrichte §. 13. nicht undeutlich angezeiget

Der gebrauch, unter bedrohung einer gewissen strafe, vorzuladen kont aus den deutschen rechten.

Ob an die stelle dieser strafe die erstattung der deshalb verursachten kosten, d. i. getreten?

Ob diese oder eine andere wilkürliche strafe, d. i. hier sei?

Wie, bei den bürgermeisterlichen verhören die ungehorsam-

get ſtehet, da in ſelbigem, nach dem man im §. 12. nötig geachtet, daß alle vorladungen in das protocol richtig eingetragen werden, als ein nuzen hiervon angefüret worden, daß man hieraus erſehen könne, wie oft und vielfältig der beklagte vorgeheiſchen worden, um allenfals, gegen deſſen bezeigtes ungehorſamliches ausbleiben deſto beſſer und gründlicher verfaren zu können; daher den Bürgermeiſtern frei ſtehet, alle gebürliche und rechtliche hülfs und zwangsmittel zu gebrauchen, um den ungehorſamlich ausbleibenden zum erſcheinen und gehorſam zu nötigen, wie es dann, in vorigen zeiten, zuweilen geſchehen, daß ſie deshalb einen ſolchen, mit einem oder mereren ſoldaten, in ſeinem hauſe ſo lange beleget hatten, bis er zum gebürenden gehorſam ſich bequemet, welches verfaren aber in oberwentem unterrichte §. 21. auf gewiſſe maſe eingeſchränket und den Bürgermeiſtern ſolche einlegung in keinen anderen fällen geſtattet worden iſt, als in denjenigen, darin ſie, laut der ref. im erſten teile tit. II. §. 3. darauf ſich beziehenden B. V. §. 14. und damit übereinſtimmenden vergleichentwurfes, die bürger, zur gefänglichen haft, ziehen dürfen, wie davon dieſer §. 21. alſo lautet: »Aldieweilen auch in dem bürgervertrage §. 14. klärlich verabredet, daß hinfüro der Bürgermeiſter keinen bürger um einigerlei urſachen willen in gefängliche haften zu nemen berechtiget ſei, auſerhalb derer in der ref. geſezten fällen und wo ſumma in mora periculum ſondern wann dergleichen an ihn begeret würde, oder es die notdurft erfoderte, ſich zuvor, bei dem Rat, beſcheides erholen ſol; in denen ao. 1726. den 24. jan. publicirten Kaiſerl. reſolutionen und in ſpecie in dem projectvergleichs aber es nicht allein bei dem buchſtäblichen inhalt dieſes allegirten §. des bürgervertrages gelaſſen, ſondern auch was darinnen von gefänglicher inhaftirung derer bürger geordnet, eben alſo auf die execution, ſo mit einlegung der ſoldaten bis daher geſchehen, verſtanden werden ſol. Als haben die Bürgermeiſter auch dieſes wol in obacht zu nemen und inſonderheit, nach dem §. 15. alleg. part. 1. tit. 45. ged. löbl. ref. keinen ſchuldner ehe ins gefängnis ſezen zu laſſen, bis er gar nichts mer habe,« Als hiervon bei obiger ſtelle ein meres vorkomt. Wenn überdis im §. 2. weiter ſtehet, daß dieſe ſtrafen, ſo wegen der vorgeboten, den Bürgermeiſtern verfallen, dem Rat, die bei gerichte aber auch dieſem zuſtehen ſollen: ſo wird dieſer unterſcheid um deswillen gemachet, weil die dem erſten zugefallenen ſtrafen dem gemeinen gut zugewachſen und ſolche die Bürgermeiſter hatten eintreiben laſſen; die lezten aber, da ſie von den Schöffen abgehangen und zur gerichtskanzlei gehöret, gleichwie alle andere bei gerichte oder den Schöffen fallenden und von ihnen angeſezten buſſen und ſtrafen, vom oberſten richter eingebracht und den rechenherren überliefert werden muſten, als davon im erſten teile tit. 3. §. 9. nebſt tit. 7. §. 11. verordnet und daſelbſt weiter auszufüren iſt. Uberhaupt fallen alle ſtrafen, ſie werden entweder von den Bürgermeiſtern oder den Schöffen angeſezet, heut zu tage, in gemeine ſtadtrentkammer. Wann es ferner heiſet, daß ehehafte und erhebliche urſachen den ungehorſamen von der ſtrafe befreien: ſo komt gleicher ausdruck im 9ten teile tit. 1. §. 2. tit. 2. §. 4. vor und gehöret hieher, was oben ſ. 604. f. berüret worden, auch davon im erſten teile tit. 10. §. 8. 15. eigentlich gehandelt werden ſol. Endlich füret Klo3 in

lich ausbleibenden geſtrafet und zum gehorſam genötiget werden?

Ob ſie mit ſoldaten belegt werden können?

Wohin alle dieſe geldſtrafen und zwar h. tages verfallen?

Ehehafte und erhebliche urſachen befreien von der ſtrafe.

lifft. über dieſen §. alhier einen unterſcheid vom römiſchen rechte an, da, nach ſelbigem, zwar der ungehorſam der parteien auf allerlei art beſtrafet, aber niemals eine gewiſſe ſtrafe angeſezet wurde, als in dem ſtrafgerichte, darin der römiſche magiſtrat, als z.e. der Prätor ſeine gerichtsbarkeit, gegen die verächter derſelben, vertheidigte l. un ſi quis jud. non obtemp. ſo eine wilkürliche ſtrafe geweſen, welcher diejenigen unterworfen waren, die der wirklichen volſtreckung ſich wiederſezeten, wie ſie dann, in einem beſonderen gerichte, durch eine eigene klage, hatte eingetrieben werden müſſen und nicht von dem richter, aus eigener bewegnis, zuerkant worden war, ſo aber nach unſerem §. ſich anders verhielte, da der richter, amtes halber, dieſe angeſezte ſtrafe, wie obgemeldet, eintreiben laſſen kan, obgleich niemand darum angeſuchet hat. Nun iſt zwar an dieſem unterſcheide an ſich nichts auszuſezen; nur ſchicket ſich der von ihm aus dem römiſchen rechte angezogene fal nicht ſo wol hieher, als derjenige, ſo in l. 2. §. 1. ff. ſi quis in jus vocat non iverit ſtehet, da nämlich der Prätor denjenigen, welcher vom kläger vor ihn gefordert wurde, aber nicht mitgehen wolte, auf des erſten anſuchen, zu einer gewiſſen geldſtrafe, als einen ungehorſamen, zu verdamen pflag, Gundling diſcurs über die ff. d. t. ſ. 168. f.

Wie nach römiſchen rechten der parteien ungehorſam geſtraft wurde?

Straff deren, ſo Zinß auff jhren Gütern verſchweigen.

§. III. Welche Zinß auff jhre Güter machen, vnd in der Währſchafft die Zinß, ſo zuvor auff ſolchen Gütern ſtehen, (da ſie doch in der Währſchafft dieſelben gäntzlich anzuzeigen, bey jhren Bürgerlichen Eydtspflichten ermahnet werden) böſslich vnd gefährlich verſchweigen, (welchs ſich nun etlich mahl geſchehen ſeyn, befunden,) Die ſollen für das erſtmal Vns dem Raht mit Zehen Gülden verfallen ſeyn. Geſchehe es daraffter von jhnen mehr, Dieweil ſie dann ſo viel als Eydt vnd Pflicht brüchig zu achten: So ſollen ſie an Pranger geſtellt, vnd demnach der Statt verwieſen werden.

Straff deren, ſo die vorigen Einſätze verſchweigen.

§. IV. Gleicher geſtalt ſoll es auch mit denen gehalten werden, ſo jhre Güter zuvor in vnſer Cantzley andern, von welchen ſie Gelt darauff entlehnet, eingeſetzt haben, Vnd aber ſolche vorige Einſätze, gefährlicher weiß, wann der folgend Einſatz durch ſie geſchicht, verſchweigen.

Anmerkungen.

Von ſtrafe derer, ſo alle auf den gütern haftende beſchwerden wiſſentlich verſchweigen.

Dieſe zwene §§. gehören zuſamen, indem ſolchen betrüglichen verkäufern oder verpfändern, welche alle, auf den zu verkaufenden und darüber zu leiſtenden werſchaften oder verpfändenden häuſern und feldgütern, bereits haftende zinſe, pfandſchaften, einſäze oder andere beſchwerden treulich anzeigen ſollen, ſolche aber gefliſſentlich und boshaft verſchweigen, wegen ihres verbrechens gleiche ſtrafe angeſezet worden, wie man deren inhalt bereits in den anmerk. an verſchiedenen orten angefüret, gehörig erkläret und erleutert hat; dann ſo ſtehet der §. 3. im erſten bande ſ. 357. folg. und iſt daſelbſt nebſt ſ. 471. und in erſter fortſez. ſ. 40. zur genüge erkläret, auch beſonders in der erſten ſtelle, was die ſchärfung und vermerung

rung dieſer ſtrafe betrift, ſamt ſ. 222. ſq. woſelbſt von der ſtrafe der gedoppelten verpfändung eigentlich gehandelt wird, das hierin gleichkommende Solm. landr. teil 2. tit. 11. §. 5. tit. 14. §. 4. ſo ſelbige bereits erhöhet hat, angezogen worden. Der inhalt des §. 4. aber wird in eben dieſen anmerk. ſ. 219. folg. 220. 222. 405. folg. erſter fortſez. ſ. 392. 407. folg. angefüret und auch volſtändig erkläret, dahin man ſich ledig beziehet, und nur noch, von der ſchärfung dieſer ſtrafe, hinzufüget, daß, als den Bürgermeiſtern in ihrem unterrichte §. 27. folg. welcher in 2ter fortſez. der anmerk. ſ. 61. folg. ſtehet, vorgeſchrieben, wie der ältere, bei ableſung der werſchaften, ſich verhalten und unter andern, obige deutliche anzeige der beſchwerden, den verkäufern, bei der in der ref. geſezten ſtrafe, nachdrücklich vorhalten ſol, die bürgerlichen, in ihren zu dieſem §. 27. gegebenen anmerk. erinnert haben, daß dieſe ſtrafe, gegen das verbrechen ſelbſt alzugeringe und ſie daher zu ſchärfen wäre, wie deren inhalt alſo lautet: „Weil die in der ſtadt ref. dieſer gefliſſentl. hintergeh- und verſchweigung des erſten inſazes halber, geſezte poen ad 10. fl. gegen das verbrechen viel zu gering, und mancher es, auf ſolche geringe ſtrafe, gar leicht ankommen laſſen dürfte; als wären die übertretter, zu vorkommung und vermeidung deſſen, ſo gleich mit der, in obgemelder ref. ausgedruckten 2ten oder, nach befinden, mit einer ſchweren ſtraf desfals anzuſehen, nicht minder auch dem zeitigen kanzleiſubſtituto anzubefelen, über das darüber fürende inſazbuch ein ordentl. richtiges regiſter, nach dem alphabet, zu füren, um ſich deſſen, bei vorfallenheiten, ſo gleich bedienen zu können; und dafern derſelbe hierinnen nachläßig, gleich es leider! die erfarung bis dahero geleret, befunden würde, mit gleicher ſtrafe zu belegen.„ Und da auch dis ärgerliche und betrügliche verfaren, inſonderheit der verſchweigung der bereits, auf den gütern haftenden inſäzen, in folgenden zeiten und bis iezo, ſtark überhand genommen und dadurch viele gläubiger in groſen ſchaden gekommen: ſo iſt der Rat am 21. hornung 1743. bewogen worden, einen beſonderen ſchlus ergehen zu laſſen, in welchem die in unſerem §. 4. darauf geſezte ſtrafe geſchärfet und vermeret worden, wie er alſo lautet: „Daß, nachdem Wir, ſeiter einiger zeit, mit äuſſerſtem mißfallen wargenommen, wasmaſſen verſchiedene creditores von ihren ſchuldnern dadurch, daß leztere bey gerichtlichen verſchreibung ihrer häuſer und anderer liegenden güter, die darauf bereits haftende inſäze verſchwiegen, und, um ihr böſes vorhaben deſto beſſer zu volbringen, öfters bey denen feldgütern, deren einſchreibung bey unſerm ackergericht verſchiedentlich von denen neuen poſſeſſoribus ungebürlich unterlaſſen worden, die nebenläger unrichtig angegeben haben, oder die von denen vorigen beſizern herrürende inſäze nicht auf ſich obliegender maſſen einſchreiben, ſondern auf des vorigen beſizers namen alſo und dergeſtalt ſtehen laſſen, daß bei nachſchlagung der inſazbücher die auf ſolchen häuſern oder andern liegenden gütern haftende inſäze unter des jezigen poſſeſſoris namen ſich nicht befinden, und mithin die creditores davor halten, daß ſelbige häuſer oder güter noch nicht gerichtlich verſchrieben ſeyen, gefärlicher weiſe hintergangen, und, zumalen bei ermanglung anderer zalungsmitteln, um ihr vorgeſchoßnes capital ganz oder zum teil gebracht werden. Wir ſolchemnach

Was wegen ſchärfung der hier geſezten ſtrafe in neuern zeiten vorgegangen?

Neue verordnung gegen dis überhandnemende übel?

„ demnach uns gemüßiget sehen, die in der ref. p. 10. t. 1. §. 4. auf die verschwei-
„ gung der vorigen insäzen gesezte strafe zu schärfen und zu vermeren. Da-
„ mit nun diesem ärgerlichen und betrüglichen verfaren desto besser und ernstli-
„ cher gesteuert werden möge: so wollen wir nicht nur, kraft dieses unsers obrig-
„ keitlichen edicts, diejenige, so gegen gerichtliche verpfändung gelder aufzune-
„ men gemeynet sind, nachdrücklich vermanet und erinnert haben, daß sie vor-
„ gedachten betrüglichen und höchst strafbaren verfarens gegen ihre creditores
„ sich enthalten mögten; sondern ordnen und befehlen auch hiemit, daß, wann
„ nichts destoweniger ein oder anderer dargegen handlen, und seinen schuldglau-
„ bigern durch wissentliche verschweigung der auf denen verpfändenden gütern
„ allbereits stehenden insäzen zu vervorteilen suchen würde, solche künftighin nach
„ denen gemeinen kaiserlichen rechten bestrafet, sofort befindenden umständen
„ nach mit einer namhaften geldbuß, gefängnißstraf, landesverweisung, oder
„ auch, nach beschaffenheit des denen glaubigern dadurch zuwachsenden schadens,
„ mit leibesstrafe beleget werden sollen.

Straff deren, so ein Gut zweyen verkauffen.

§. V. Wiewol die Recht zulassen, wann einer jemandt ein Gut, Liegend oder Fahrend, verkaufft, doch noch nicht gelieffert hat, Daß er solches einem andern (doch vnwissenden) verkauffen möge, Gleichwol dem ersten Käuffer, seines Interesse halben, zu Recht zu stehen, verpflicht seyn soll: Vnd aber auß solchem vnehrbarn, duppeln verkauffen, offtmahls grosse Gräme, Verbitterungen, und Rechtfertigungen, zwischen beyden Käuffern entstehen: So Ordnen, vnd wöllen Wir, (solchs künfftiglich zu verhüten,) Wann hinfüro jemand sein zuvor verkaufft Gut, einem andern verkauffen wolte: Daß er demselben den vorigen Kauff, auch auß was Vrsachen derselbig zurück gangen, außtrücklich anzeigen, vnd nicht verhehlen solle. Würde aber solches von jhme vbertretten: So soll er Vns mit Zehen Gülden zur Straff verfallen, Vnd nicht desto weniger dem Ersten Käuffer, da er derowegen vernachtheilt worden wäre, deß Rechtens derhalben zu gewarten auch schuldig seyn.

Straff deren, so zu treuwen Handen hinder sie Deponirt oder erlegt, oder auch Pfandtweiß hinterstelt Gut, verleugnen.

§. VI. Wann jemandt zu trewer Hand, jhme vertrauwtes Gut, böslich leugnen, dessen aber hernach vberwiesen würde: So soll derselbig Vns auch mit Zwantzig Gülden zur Buß verfallen seyn.

So auch einer gleicher gestallt bey jhme hinderstellige Pfandt fürsetzlich verleugnen, Aber in Recht vberwiesen, oder die Pfand hinder

jhme

jhme gefunden würden: Der ſoll ſeine Schuldt damit verwürckt haben, Die Pfandt ohn Entgeltnuß dem Schuldtmann folgen zulaſſen, Vnd darzu Vns dem Raht auch Zwantzig Gülden Straffgelt, zu erlegen verfallen ſeyn.

Straff deren, ſo Entlehnet oder Beſtanden Gut, für jhr eigen landern verkauffen.

§. VII. Ebenmäſſig ſollen auch die geſtrafft werden, Welche ein Gut, ſo nicht jhr iſt, ſondern ſie entlehnet, oder vmb Zinß beſtanden haben, andern als für jhr eigen Gut verkauffen. Da ſie es aber am Gelt nicht vermöchten, So ſollen ſie mit dem Thurn, oder Verweiſſung der Statt, geſtrafft werden.

Straff deren, ſo die Leuth mit Endlehnen vnd Auffborgen, böſslich betriegen.

§. VIII. Nach dem hievor in deß Heyligen Reichs Policey Ordnung, vnd andern, wie es mit ſolchen mutwilliglich verdorbenen Leuthen, ſo andere mit Auffborgen (daß ſie doch nicht vermögen, noch gemeynt ſeyn zu bezahlen) böſslich darſetzen vnd betrigen, ſoll gehalten werden, gnugſam verſehen: Alſo laſſen Wir es auch dabey bleiben, Vnd wöllen, daß ſolchs auch in vnſer Oberkeit alſo gehalten werde.

Anmerkungen.

Da der inhalt des §. 5. mit dem anderen teile tit. 2. §. 10. faſt völlig übereinkomt: ſo iſt dieſe ſache im erſten bande der anmerk. ſ. 217. folg. abſonderl. ſ. 221. folg. woſelbſt dieſer §. ganz mit eingerücket, volſtändig erkläret und ausgefüret worden, als auch in eben dieſen anmerk. ſ. 312. folg. der fal, daß, wo ein gut zwenen zugleich verkaufet worden, derjenige, ſo darin geweret iſt, als eigentümer anzuſehen, angezogen und erleutert iſt, welche ſtellen hier insgeſamt zu wiederholen ſind. Von der ſtrafe derer, die nach dem §. 6. das bei ihnen hinterlegte gut boshaft ableugnen, iſt bereits im zweiten teile tit. 21. §. 10. gleiche verordnung vorgekommen und in erſter fortſez. der anmerk. ſ. 493. folg. dieſe materie, nebſt dem daſelbſt eingerückten §. 6. behörig ausgefüret worden, dahin man ſich wieder beziehet. Sonſt iſt die hier im §. 6. auf die vorſezliche verleugnung der beim gläubiger hinterſtelligen pfanden geſezte ſtrafe in dem 2ten teile tit. 17. §. 19. bei einem daſelbſt vorkommenden faſt gleichen fal, da von ſtrafe der verwirkung der ſchuld, ſo derjenige gläubiger, welcher die ihm verſchriebene pfande, eigenmächtig und wider des verpfänders willen, an ſich reiſet, zu gewarten, gehandelt wird, in erſter fortſez. der anmerk. ſ. 400. folg. ebenmäſig angefüret; wobei aber zu bemerken, daß die fälle, obgleich die ſtrafe, in anſehung des verluſtes der ſchuldfoderung, einerlei, doch an ſich zu unterſcheiden ſind, indem im §. 19. von der eigenmächtigen einnemung des pfandes geredet und ſie daſelbſt behörig erleutert wor-

Von der ſtrafe derer, ſo ein gut zwenen zugleich verkaufen.

Von der ſtrafe derer die bei ihnen hinterlegt gut,

oder ihnen zugeſetzte pfande boshaft ableugnen.

Bei welchem lezten fal die gewaltige einnemung des pfandes zu unterſcheiden.

Diese pfandesableugnung kan auf manche weise geschehen.

worden, in unserem §. 6. aber nur von einer vorsezlichen ableugnung des gläubigers des ihm zugestelten pfandes gedacht wird, welches, auf verschiedene weise, sich zu tragen kan, als wo z. e. der schuldner die schuld abzutragen und vom gläubiger das pfand wieder einzulösen gefast ist, oder auch, wo er, vor abgelegter schuld, das pfand etwa nötig hätte und es, gegen zu leistende genugsame sicherheit, wieder zu zustellen heraus haben, der gläubiger aber ihm solches nicht einhändigen sondern das pfand selbst gar verleugnen wolte. Wie dann vom ersten fal im 2ten teile tit. 17. §. 7. gehandelt wird, daß der schuldherr die zalung annemen und dagegen das pfand dem schuldman, one einigen vorbehalt, heraus geben müsse, als dieser §. 7. in erstged. fortsez. s. 361. folg. erkläret und dabei die fälle, wann einige einrede oder zurückbehaltung des pfandes dagegen stat finde, wie auch, ob und wenn der gläubiger allen am pfande entstandenen schaden, oder wo es nicht mer vorhanden, dessen wert ersezen müsse, aus gemeinen rechten mit merem ausgefüret worden ist.

Wie, wann der schuldner das pfand gegen andere versicherung heraus haben wil?

Der andere fal aber, da auch, bei noch nicht vorhabender bezalung der schuld, das pfand vom gläubiger begeret werden mag, oder dafern dis nicht geschichet, der schuldman hierdurch schaden leidet, stehet in l. ult. pr. ff. de pign. act. Schilter ex 26. th. 3. Böhmer de act. sect. 2 c 8. §. 31. lit. e. Nun ist in diesen und anderen fällen der schuldherr allen, durch die verweigerte herausgabe, oder gar völlige ableugnung des pfandes selbst, verursachten schaden dem schuldner zu erstatten schuldig, wie nicht nur aus obigem §. 7. der ref. klar zu ersehen, sondern auch aus den kaiserl. rechten und wie es die natur der deshalb auf die zurückfoderung des pfandes gehenden klage mit sich bringet, zur genüge bekant, in welchem lezten aber, von einem verlust der schuld und, im fal der vorsezlichen ableugnung, des pfandes, angesezten gewissen geldstrafe, gar nichts ausgedrucket wird, daher auch Klos in diff. über unseren §. 6. alhier einen unterscheid zwischen diesen rechten und unserer ref. indem er in jenen von einer, auf solche verbrechen, gesezten strafe gar nichts antrefen könte, anfüret und zugleich dieses hinzufüget, daß ob zwar ein solcher gläubiger, der das pfand, nach empfangener zalung, nicht wieder herausgeben wil, ausweis des l. 52. §. 7 ff. de furtis gleichsam einen diebstal zu begehen verdächtig würde, und daher mit der darauf gehenden klage belanget werden könte, dennoch nach 67. ff. de furt. die bloße vorsezliche ableugnung und zurückhaltung keinen eigentlichen diebstal ausmachete, und deshalb nur einem solchen gleich zu achten wäre. Wiewol nicht one grund zu mutmasen ist, es geschehe vom gläubiger solche bösliche ableugnung und vorenthaltung gemeiniglich in der absicht, diese sache für sich heimlich und gar zu behalten, demnach dieses eben für ein solches verbrechen, so einem diebstal gleich zu achten, anzusehen und daher zu bestrafen wäre, daß also diese in unserem §. 6. darauf gesezte doppelte strafe mit allem rechte geschehen, und also selbige, auf gleichem grunde, welcher wegen der strafe von der ableugnung einer hinterlegten sache, die in d. l. 67. einem diebstal änlich gehalten wird Leyser spec. 537. med. 10. in oberwenten anmerk. s. 401. s. 493. folg. vorgebracht worden, beruhet, daher beide verbrechen alhier in einem §. zusamen genommen und ihnen gleiche strafe angesezet worden.

Ob die hier gesezte strafe in Kaiserl. rechten bekant?

Und solche vorsezliche pfandesverleugnung einem diebstal gleich komt?

Sonst komt im Baierischen landrechte tit. 15. art. 15. eine, wegen einer, vom gläubiger, be-

besches-

ſchehenen vorſezlichen ableugnung des pfandes und darauf geſezten buſſe oder ſtrafe, unſerem §. zimlich gleicher fal vor und, da er in anſehung der darin befindlichen umſtänden mit ſelbigem eine groſe änlichkeit hat, zur erleuterung alhier einzurücken iſt: „ Klagt ainer den anderen an, vmb gelt, vnnd laugnet der antworter das gelt „ nicht, ſpricht aber dargegen, der kläger hab darumb pfand von ihm, ſo ſol „ der antworter das pfand nennen vnd anzaigen, laugnet dann der kläger, er „ hab kein pfand von ihm innen, vnd kan das bereden mit ſeinem aid oder nach „ gelegenheit der perſon, bei trauen vnd glauben, an aidsſtat, das ſol er genieſ„ ſen, es beweis dann der antworter, wie recht iſt, daß der kläger das benennt „ vnd anzaigt pfand von ihm innhabe, vmb das gelt, darumb er ihne beklagt „ habe, das ſol er genieſſen, vnd darnach der antworter mit ruhe ſizen, bis daß „ der kläger das pfand verkauft, als recht iſt, vnd iſt der, ſo über die pfand „ geklagt, vnd daß er ſein pfand hab, wiederſprochen hat, dem gericht darum „ in die buß gefallen; embrech aber der kläger dem antworter, ſo iſt der antwor„ ter, vmb das er fürgeben, der kläger hab pfand, ebenmäßig zu ſtraffen. „

Wie und welche ſtrafe, im Baieriſchen rechte auf einen gleichkommenden fal geſezet worden?

Daher Kanzler Schmid über dieſes landrecht tom. 2. p. 988. ſqq. den darin ſtehenden fal weitläuftig erkläret und als etwas beſonderes, ſo noch aus dem alten Baieriſchen rechte von 1384. übrig geblieben und hier unverändert eingerücket worden ſei, angefüret hat, daß nämlich, ehe der ſchuldner, zum erweis ſeines vorgebens, wie der gläubiger das von ihm angezeigte und benante pfand, ſo dieſer aber ableugnet, wirklich inhabe und beſize, gelaſſen würde, der andere vorher dieſes ſein verneinen mit einem eide bekräftigen müſte, da es ſonſt den bekanten rechtsregeln nach hieſe, daß der beklagte, wann der kläger, wie alhier der ſchuldner, durch ſeine gemachte einrede und vorgeben des pfandes, ein ſolcher geworden, nichts beweiſe, ſchlechterdinges loszuſprechen ſei; weshalb er alſo dieſen eid, als eine art des eides vor gefärde, durch welchen der gläubiger, da er durch die, vom ſchuldner beſchehene benennung und anzeigung des pfandes, in verdacht gekommen, ſich vorher reinigen müße, anſiehet. Wann aber endlich der gläubiger durch des andern rechtlichen beweis völlig überfüret würde: ſo wäre er, dem gerichte, in die buſſe verfallen; ſo aber der ſchuldner dagegen an ſeinem beweiſe ermangelte, wäre derſelbe ebenmäſig zu beſtrafen, wobei er zugleich n. 8. anfüret, daß beiden dieſe ſtrafe deswegen angeſezet worden, damit ſo wol des gläubigers vorſezliches und eidbrüchiges ableugnen, als des ſchuldners betrügliches und unerwieſenes vorgeben nicht ungeſtrafet bliebe, und wäre zwar, nach dieſen artickel, dieſe ſtrafe wilkürlich, in dem alten Baieriſchen rechte aber einem ieden, der die ſache verloren hatte, eine gleichmäſige ſtrafe, nämlich von 72. fl. angeſezet worden. Wobei nur, ſo viel obgemeldete eidesleiſtung betrift, dieſes zu bemerken, daß die von gedachtem Schmid, ſo wol an dieſem, als auch anderen orten ſ. p. 761. beſchehene erinnerung, wie vor alters, bei allen klagen, der gebrauch geweſen, daß das vom kläger ſo wol, als beklagten beſchehene bejahen und leugnen ſo gleich mit einem eide hätte bekräftiget werden müſſen, aus den alten Deutſchen rechten und gewonheiten überhaupt herrüre, weil bei den Deutſchen von langen zeiten her die eide gar häufig gefodert worden und ſtark im brauche geweſen, um dadurch alle gerichtliche ſtreitigkeiten in der geſchwindigkeit und kürze

Wie und warum, bei den Deutſchen, vormals die eidesleiſtungen ſo häufig geweſen?

abzutun, da ſie, vermöge der ihnen von altersher beiwonenden aufrichtigkeit, nicht glaubeten, daß iemand etwas, durch einen eid, zu erhärten ſuchen würde, welches er nicht mit gutem gewiſſen beſchweren könte, daher auch iemand ſein eigenes vorbringen, mit ſeinem ſelbſt eide, den ſonſt niemand von ihm foderte, erweislich machen konte, wie Stein in der gründlichen und gelerten abhandlung des Lübſchen rechtes, bei verſchiedenen hier einſchlagenden fällen dieſes rechtes, davon ſ. erſten teil ſ. 37. 231. 4ten teil 277. 313. 315. mit merem gar ſchön gezeiget. Daß nun dieſer gebrauch auch, vor alters, bei den hieſigen ſtreitigkeiten ſtark im gange geweſen; davon ſol, beim erſten teile, weiter gehandelt werden. Weil ferner der inhalt des §. 7. ſo wol im erſten bande der anmerk. ſ. 136. als erſter fortſ. ſ. 31. bereits angefüret und erkläret worden: ſo wil man ſich hier auf dieſe ſtellen ledig beziehen. Von der ſtrafe der im §. 8. gemeldeten leuten, iſt ſchon in erſter fortſ. der anmerk. ſ. 628. f. weitläuftig gehandelt und daſelbſt dieſer §. ganz eingerücket worden, worauf ſich alſo ebenfals berufen wird.

Straff deren, ſo andere jhre Mitbürgere, an frembden außländiſchen Gerichten mit Recht fürnemmen.

§. IX. Da einiger vnſer Bürger, Hinderſaß, vnd Einwohner, einen andern vnſern Bürger, Hinderſäſſen, vnd Beywohner, auſſerhalb dieſer Statt, an andere frembde Gericht, Da doch Wir, vnd vnſer Stattgericht, niemand jemals Recht verſagt, noch verweigert haben, ſpannen wolte, Solchs auch würcklich alſo ins Werck ſetzte: Derſelbig ſoll vns dem Raht mit Dreyßig Gülden zur Straff verfallen, Vnd die an frembde Gericht Citirte, daſelbſt zu erſcheinen, auch nicht ſchuldig ſeyn.

Straff deren, ſo jhre Zuſprüch vnd Forderungen, frembden Perſonen vbergeben, vnd zuſtellen.

§. X. Würde auch jemandt auß vnſer Bürgerſchafft ſeine Zuſprüche vnd Forderungen, die er zu andern vnſern Bürgern, Hinder, vnd Beyſäſſen, hett, oder zu haben vermeint, frembden vnd außländiſchen Perſonen, ſo mächtiger, oder ſonſt forglicher weren, verkauffen, oder vbergeben, vnd auffttragen, Dieſelben vnſere Bürgere, Vnderthanen, vnd Verwandten, dardurch zu ſchrecken, zu vergwaltigen, vnd zu vnbillichen Verträgen, oder zum wenigſten, an außländiſchem Gericht mit merckſlichem Koſten vnd Schaden, zu dringen vnd nöhtigen: So ſoll derſelbig nicht allein alle ſeine angemaſte Gerechtigkeit, Zuſpruch, vnd Forderungen, gäntzlich damit verwürckt vnd verlohren haben: Sondern auch Vns dem Raht, als der ordentlichen Oberkeit, Fünfftzig Gülden darzu verfallen ſeyn. Es möcht auch die Vberfahrung hierin ſo gefährlich vnd vngebürlich ſeyn, Daß Wir Vrſach hetten, denſelben Vbertretter, noch härter in andere wege zu ſtraffen. Deſſen Wir Vns vnbegeben wöllen haben.

Anmer-

Anmerkungen.

Das im §. 9. ſtehende verbot, daß ein bürger oder einwoner alhier ſeinen mitbürger oder einwoner an und vor fremde und ausländiſche gerichte ſpannen, oder vorladen laſſen kan oder ſol, gründet unter andern ſich vornämlich auf die von den ehemaligen römiſchen Kaiſern und Königen, in den 13. 14. und 15ten jarhunderten, unſerer reichsſtadt, hierüber mitgeteilten und beſtätigten vielen gnaden und freiheitsbriefe, obgleich ſelbige hier gar nicht angezogen worden, kraft welcher alſo weder der Rat und die ſtadt insgemein, noch deren bürger und einwoner inſonderheit, vor andere fremde und ausländiſche gerichte überhaupt, auf einige weiſe, vorgeladen und dadurch hieſiger gerichtsbarkeit entzogen werden durften. Wie dann, zu erteilung ſolcher begnadigungen, die in mitlern zeiten in Deutſchlande durchgehende und ſtark überhandgenommene gewonheit, daß die beklagten parteien, auf vielerlei weiſe, ihren ordentlichen richtern, darunter ſie ihre wonung aufgeſchlagen hatten, entnommen, dagegen vor fremde und weit entfernte gerichte gezogen und daſelbſt zu erſcheinen genötiget wurden, anlas gegeben hatte; indem aus den damaligen geſchichten und nachrichten zur genüge bekant iſt, daß dergleichen abrufungen und vorladungen an ausländiſche gerichte von gar mancherlei arten und unter andern die vornemſte mitgeweſen, wann z. e. der Kaiſer, als von welchem alle gerichtsbarkeit onehin abhienge, die beklagten, mit übergehung des erſten und ordentlichen richters, gleich unmittelbar vor ſich beſchiede, welches auch die Kaiſerl. hof und andere landgerichte, die ihre gerichtsbarkeit von den Kaiſern unmittelbar hatten, gleichfals berechtiget zu ſein ſich anmaſeten und unter dem vorgeben, daß ſie mit den erſten und ordentlichen richtern eine gleichmäſige und zuſamenſtoſende gerichtesmacht beſäſſen, die parteien ſogleich vor ſich geladen und jenen in ihre botmäßigkeit oft vor gegriefen hatten; ingleichem die Weſtphäliſchen und andere heimlichen freigerichte ſolche unbefugte erkantniſſe ſich zueigeneten, da man vor alters, onehin, auf den erſten gerichtsſtand nicht immer acht gegeben ſondern der oberrichter ſelbigen oft übergangen hatte Freih. von **Senckenb.** anfangsgründe der deutſchen gemeinen rechtsgelerſ. B. 6. kap. 3. §. 42. anderer fällen mer, darin dieſe abrufungen an fremde gerichte ſtat gefunden, mithin die parteien dadurch, über die maſen, beſchweret und vernachteiliget wurden, iezo nicht zu gedenken, als hievon diejenigen rechtslerer, ſo von dieſer materie beſonders geſchrieben, weiter nachzuſehen, darunter hochgelobten Freiherren von **Senkenbergs** vortrefliche diſp. de except. jur. germ.. qua evocationes illicitæ dicuntur, ſo dem vomi hm heraus gegebenen andern teile des **Zangeriſchen** werkes de except. ſ. 1373. ſqq. angehänget, **Kemmerich** diſp. de jure de non evocando **Buri** in behaupteten vorrechten des Königl. banforſtes ſ. 298. folg. G. L. **Böhmers** diſp. de provocat. juris germ. gehören. Da nun aber dieſe alzuhäufig im ſchwange gegangenen abrufungen und vorladungen an fremde und oft weit entlegene gerichte, teils den parteien überaus beſchwerlich und durch ſolche umwege gar koſtbar und ſchädlich waren, ſiehe §. 10. teils auch zu ſchmälerung und vernachteiligung der in ieden beſonderen landen und ſtädten hergebrachten gerichtsbarkeit, bei welcher doch die parteien ebenfals ihr recht auf eine viel kürzere und

Das verbot, iemand an fremde gerichte zu ziehen, gründet ſich auf die Kaiſerlichen freiheiten.

Die ziehung vor fremde gerichte geſchahe vor alters gar häufig.

Inſonderheit an die Kaiſ. hof und landgerichte.

Wie ſie überhaupt ſehr ſchädlich waren.

geſchwindere weiſe erhalten konten, abzwecketen: ſo ſucheten die reichsſtände und andere ſich und die ihrigen von ſolchen ganz unbilligen und unerlaubten abrufungen an fremde, abſonderlich die Rotweiliſchen, Weſtphäliſchen und andere heimliſchen, wie auch entfernten landgerichte, da ſie darüber groſe und viele klagen öffentlich gefüret und denſelben ſich ſtark entgegen geſezet, durch auswirkung vieler Kaiſerl. begnadigungen davon völlig zu befreien. Wie ſie dann, zu deren wirklichen erlangung, nicht nur auf obige beſchwerden ſondern auch ihre hergebrachte gerichtsbarkeit und daß ſie den ihrigen niemals das recht verſaget noch verweigert hätten, indem man um ſolche zeiten, auf die landeshoheit und darin eingeſchränkte botmäßigkeit, weil ſie damals noch gar nicht in ſolchen völligen ſtand und umfang gebracht und feſtgeſezet war, als es hernach in ſpäteren zeiten geſchehen, ſich gar nicht berufen konte, vornämlich ſich bezogen hatten, als aus unſeren bald anzufürenden Kaiſerl. freiheitsbriefen und dieſem §. 9. klar zu erſehen, auch oberwente gelerte dieſe urſachen angezogen haben **Hert** in diſp. de conſulr. leg. et judic. §. 19. 20. Freiherr von **Senckenberg** in dict. diſp. c. 2. 3. §. 13. welchem noch das bei **Hert.** in tom. 1. reſp. 14. n. 9. ſq. hiervon ſtehende, zu merer erleuterung, hinzu zufügen, wie nämlich die Kaiſer, mit ſolchen freiheiten, vornämlich darauf ihre abſicht gehabt hatten, weil, zu ſelbiger zeit, die Weſtphäliſchen gerichte, unter jener anſehen und namen, faſt über ganz Deutſchland ihre gerichtsbarkeit auszuüben ſich unterſtanden und im öberen teile Deutſchlandes das Rotweiliſche gericht war, welches von zeiten Kaiſer **Conrades**, durch Schwaben, Franken und am Reinſtrom alle gerichtsbarkeit hatte, nebſt dem an vielen orten, auch in der Wetterau, ſiehe **Winkelm.** p. 2. **Heſſens** beſchreib. k. 4. Advocaten und Procuratores ſich befanden, welche die noch übrigen Kaiſ. rechte wareten und zuweilen im rechtſprechen ſich zu viel namen, immaſen, wegen der Weſtphäliſchen gerichten ſolches die viele privilegien, welche von den Kaiſern, wie auch Päbſten den reichsſtädten, ſonderlich hin und wieder durch Deutſchland, beſonders Frankfurt, Nürnberg, Bremen, Strasburg ꝛc. wieder dero eingriefe erteilet worden, ſatſam zeugen können, auch die viele Kaiſerl. befreiungen vom Rotweiliſchen gerichte ſolches ebenmäſig klärlich vor augen legen. Weswegen auch unſere reichsſtadt, in dieſer ſache, wie obgemeldet, viele ſtatlichen freiheitsbriefe erhalten, und von den ieweiligen römiſchen Kaiſern und Königen folgende erteilet worden ſind. Wie dann die drei erſten, welche die Kaiſer, **Rudolf** im jare 1291. **Adolf** im jare 1294. und **Albrecht** im jare 1299. unſerer ſtadt gegeben, in lateiniſcher ſprache und von übereinſtimmendem wörtlichem inhalte ſind, als man ſie im privil. buche ſ. 9. 10. 12. nachleſen kan, und davon bereits oben ſ. 202. einiges zu finden iſt. Bei welchen, in dieſer ſache, ergangenen älteſten Kaiſerl. freiheiten zu bemerken, wie deren inhalt in den bereits oben ſ. 138. und 161. angezogenen alten artikeln, welche zwiſchen dem Rat und der bürgerſchaft, wegen fernerer haltung ihrer von alters hergebrachten freiheiten, gerechtigkeiten und gebräuchen, im jare 1297. errichtet worden, ſchon anzutreffen und darin nicht nur auf das herkommen ſondern auch dieſe Kaiſerl. freiheiten, one zweifel, ſich bezogen worden, wann unter anderen folgendes darin ſtehet: » Item niemand kan uns auſſerhalb der mauren zu Frankfurt citiren

oder

Und daher viele Kaiſ. freiheiten ausgewirket worden.

Von den hieher gehörigen vielen K. freiheiten, ſo unſere reichsſtadt desfals erhalten.

Was desfals in den alten artikeln der ſtadt freiheiten betr. ſtehet?

„ oder rufen, etlicher unſerer güter halben, es ſei dann daß er zuvor in unſer „ ſtadt ſeine ſache vorbracht und recht geſucht vor den richtern, ſo der zeit ver„ ordnet, ſo die handlung iſt umb erbgut, wöllen wir ſolche gewießen haben „ auff das rathauß; ſo ſie aber eigenthum antrift, wöllen wir ſie gewießen haben „ zur verſammlung oder gemeinde, deren, bey welchen ſolch gut gelegen, darum „ ſtreit erreget wird, iſt ſie von wegen lehenſchaft, wöllen wir ſie zum lehen„ herren gewieſen haben. Item haben wir dieſe freyheit, daß niemand uns „ rufen oder ziehen darff in ein krieg oder ſtreit zweyer partheyen halben, noch „ uns anfechten zweyer ſtreitigen partheyen halben, vermag es auch nicht... Das 4te privil. iſt von Kaiſer **Ludwig** im jare 1329. und zwar in deutſcher ſprache dahin ergangen, daß die bürger und deren güter, in welchem gerichte ſie auch gelegen ſind, weder von geiſtlichen noch weltlichen perſonen, um weltlicher ſachen willen, mit geiſtlichen rechten angeſprochen werden, ſondern dieſe ihr recht vor dem Schultheiſen alhier ſuchen, und wie die Schöffen urteilen, nemen ſollen ſ. privil. buch ſ. 15. Der 5te brief, ſo eben dieſer Kaiſer im jare 1333. gegeben und in welchem noch andere begnadigungen mer enthalten, beſtehet, deſſen inhalte nach, darin, daß dieſe von alters hergebrachte freiheit und gewonheit, nach welcher alle ſachen, welche die bürger alhier betreffen, nirgends anders, als vor dem hieſigen amtman und Schultheiſen, nach der Schöffen urteile, gerichtet werden ſollen, beſtätiget wurde ſ. privil. buch ſ. 20. Wie dann ieztgedachter Kaiſer **Ludwig** im jare 1336. nebſt anderen, von einigen ſeiner Vorfaren, erteilten privilegien, auch den in dieſer ſache, in lateiniſcher ſprache, ergangenen brief K. **Rudolfs** zugleich mitbeſtätiget hat ſ. davon privil. buch ſ. 26. Das 6te und 7te privil. hat Kaiſer **Karl**, der vierte, in einem jare, nämlich 1349. gegen das kaiſerl. hof und alle andere fremde gerichte gegeben und ſtehen beide im privil. buche ſ. 35. folg. Im 8ten hat eben dieſer Kaiſer, im jare 1350. eine abermalige befreiung wider alle fremde gerichte erteilet und alle gegenfreiheiten, ſo deren, aus übriger bitte, irſale oder vergeſſenheit anderen wären gegeben worden oder noch würden, zugleich aufgehoben, wie ſolches im privil. buche ſ. 36. nachzuleſen iſt. Der 9te und von mergedachtem Kaiſer, im jare 1355. erlaßene gnadenbrief gehet wieder dahin, daß niemand einige bürger, vor das hofgericht noch ein anderes gericht, laden, auch kein bürger in die acht erkläret werden ſol ſ. privil. buch ſ. 38. Das 10te privil. beſtehet in der, von oftberürtem Kaiſer **Karl**, im jare 1366. beſchehenen algemeinen beſtätigung etlicher vorher erteilten freiheiten, darin, unter anderen, oberwentes **Rudolfiſche** privilegium zu finden, ſ. privil. buch ſ. 169. Das 11te iſt wieder von dieſem Kaiſer, in eben dem jare erteilet worden, und im privil. buche ſ. 172. zu leſen, darin unter anderen, auch obgemeldete urſachen angefüret ſtehen, daß die hieſige bürger bisher, durch ſolche vorladungen an mancherlei gerichte, in der Wetterau, da ſie von rechte nicht antworten ſolten, groſe arbeit, koſt und müſal unrechter weiſe gelieten und gehabt hätten, wie auch der abfal hinzugefüget worden, daß die kläger, wo ihnen der hieſige Schultheis und das gericht kein recht unverzogenlich wiederfaren lieſe, die bürger vor das Reichshofgericht heiſchen und laden, und da ſie dann zurecht ſtehen ſolten. Sonſt iſt bei dieſem

Die in den Kaiſerlichen freiheiten angezogene urſachen der befreiung gegen fremden gerichte.

briefe merkwürdig, daß darin der, von den vorhergehenden Kaisern, in dieser sache erteilten freiheiten gar nicht gedacht, sondern derselbe also gesezet worden, als ob eben dis das erste privilegum wäre, so hiesige stadt hierin erhalten hätte; welches aber vermutlich um deswillen mag geschehen sein, weil diese freiheit, sonderlich gegen die in gedachter Wetterau noch damals übrig gewesene und obenerwenten Kaiserl. gerichte vornämlich gerichtet worden ist. Das 12te, welches auch oftgedachter Kaiser, im jare 1376. erteilet und im privil. buche. s. 187. folg. stehet, gehet vornämlich dahin, daß diejenigen fremde, so beide hiesige messen besuchten, weder vom Kaiserl. hofe noch anderen gerichten, angegriefen oder beschweret werden, sondern, diese zeit über, im Kaiserl. und des reiches schuz und geleite sein solten, wovon aber in einer besonderen geschichtsnachricht und ausfürung die zwo hiesigen messen betreffend, ein meres vorkomt, so den inhalt dieser Kais. freiheit gehörig erleutert. Das 13te komt vom römischen Könige, **Wenceslaus**, im jare 1390. wider die fremde gerichten her und ist darin verordnet, daß die bürger und einwoner allein, vor dem hiesigen Schultheisen, woselbst den klägern ein volkommen recht wiederfaren würde, stehen solten, siehe privil. buche s. 209. f. Das 14te ist eine bestätigung einiger, wider die fremden gerichte, vorher erteilten Kaiserl. freiheitsbriefen, als, **Rudolfs**, **Albrecht** des 1. und **Karl** des 4ten welche von Joh. von Spanheim, als kaiserl. hofrichter zum Betler in der Veste, welches der ort ist, wo dis gericht mit den herren und rittern besezet und gehalten wurde, da ihm die stadt, durch ihre botschaft, solche briefe in abschrift und mit **Konrades**, erzbischoffen zu Mainz anhängendem siegel bekräftiget, überreichete, im namen und gewalt das römischen Königes **Wenceslaus**, im jare 1392. dahin geschehen ist, daß sie künftig ewiglich vest bleiben und kraft haben, auch die bürger, weder ihr leib oder gut, wider die obbschriebenen freiheiten, vor keinerlei land oder sonst anderes gericht geladen, auch sie dabei, gegen alle landrichter und andere geschüzet werden solten, wie der inhalt davon im privil. buche s. 211. folg. weiter nachzulesen. Wobei zu bemerken, daß auch hier die überschrift dieser bestätigung ganz unrichtig ist, indem sie, mit dem inhalte, gar nicht übereinstimt, wie aus deren gegeneinanderhaltung gar deutlich zu erkennen, und davon oben s. 198. schon verschiedenes erinnert worden ist; dem noch hinzu zufügen gedachten römischen Kaisers **Wenceslaus**, in eben diesem jare, erteilte und im privil. buche s. 214. befindliche freiheit, darin der stadt freiheiten, daß ihre leute und güter niemanden mit gerichten oder urteilen dringen oder hindern, noch auf sie und die ihrigen bede sezen; dagegen sie, von dem dawider handelnden, die in sotaner ihrer freiheit, darauf gesezte strafe einfodern solten, bestätiget, und damit one zweifel auf das verfaren solcher fremden gerichten, die auf der Frankfurter auswerts liegende güter, gegen die deshalb erlangten Kaiserl. freiheiten, bede gesezet und solche durch urteil im gerichte auferleget und gedrungen hatten, gesehen worden ist. Das 15te bestehet in einem urteilsbriefe grafen **Joh.** von **Lüpfen**, als Kaisers **Sigmundes** hofrichters zu Nürnberg, von 1431. darin er, unter anderen und als etliche bürger vor das Kaiserl. hofgericht geladen und geheischen wurden, auf befel und volmacht dieses Kaisers, unsere stadt, nachdem sie, vor demselben und auch diesem

Einige erinnerung über eine vom Kais. hofgerichte hieher gehörige bestätigung?

ſem gerichte, ihre Kaiſerl. gnade und freiheiten, daß ſie weder vor das hof noch andere fremden gerichte geladen werden ſolte, angebracht und gezeiget, man auch dieſelben für ſolche gute freiheiten gehalten, als je geſehen oder gehöret worden, bei dieſen ihren begnadigungen bleiben zu laſſen, beſtätiget und deswegen die daſelbſt vor dem gerichte erſchinenen kläger, an das hieſige, verwieſen hatte, wie dieſe urkunden im privil. buche ſ. 275. weiter nachzuſehen. Das 16te iſt des Kaiſers Friedrichs im jare 1442. beſchehene beſtätigung aller vorherigen von den römiſchen Kaiſern und Königen in dieſer ſache erteilten freiheiten, deren die meiſten und vornemſten wörtlich ganz miteingerücket und endlich in der dabei angefügten beſtätigung ſelbſt wiederholet worden, wie dieſe ſtadt, ihre bürger ſamtlich oder inſonderheit, um kämpfliche ſache zu kämpfe, um gut, ſchult, eigen, lehen, pfandſchaft noch um keinerlei andere ſachen, es treffen an ihren leib, ere, erbe oder gut, oder niemand, er ſei, wes ſtandes oder würde er wolle, an das hof- oder einigerlei anderes gericht heimlich oder offenbar, oder wie die genant, und wo ſie gelegen, aus der ſtadt vorgeladen oder geheiſchen werden, noch ſie zu recht daſelbſt ſtehen ſollen, als allein, an dem hieſigen gerichte, es wäre dann, daß dem kläger kündlich das recht nicht wiederfaren ſondern verſaget würde u. ſ. w. wie deſſen inhalt im privil. buche ſ. 293. f. weiter nachzuleſen iſt. Welchen endlich das 17te privil. hinzu zuſezen, nämlich des Pabſtes Nicolaus im jare 1451. beſcheheне beſtätigung aller, in vorigen zeiten, erteilten Kaiſerl. freiheiten, daß unſere reichsſtadt und ihre bürger an keinerlei fremde weltliche, auch Kaiſerliche, inſonderheit aber ſogenante heimliche und verbotene gerichte, aus welcherlei urſachen es wolle, gezogen werden ſolten, welche die, von dieſem Pabſt, bevolmächtigten und daſelbſt benamten richter, dafern hierdurch weder der geiſtlichen freiheit, noch den rechten geiſtlicher perſonen einiges nachteil zuwächſt, bekräftigen, ſie dabei handhaben, und diejenigen, ſo ſolchen freiheiten entgegen, gedachte ſtadt und bürger, verwegener weiſe, mishandeln und ſie an ſolche gerichte zu ziehen ſich unterſtehen würden, mit der geiſtlichen oder kirchencenſur oder ſtrafe, aller berufung ungeachtet, belegen, und hierzu, wo es nötig, den weltlichen arm zu hülfe nemen ſolten u. ſ. f. Darauf auch eben dieſer Pabſt einigen geiſtlichen richtern den auftrag getan, daß ſie die darüber in abſchrift vorgezeigten Kaiſerl. begnadigungen, mit den urſchriften, vergleichen ſolten, und wann ſie ſich gleichlautend befinden, die päbſtliche beſtätigung deshalb, wie obgemeldet, geben könten, wie dis alles im privil. buche ſ. 308. f. mit merem nachzuleſen. Als auch Pabſt Sixtus der 4te im jare 1477. gleiche beſtätigungen aller, gegen ſolche fremde, abſonderlich die ſogenanten verbotenen und heimlichen Weſtphäliſchen gerichte ergangenen Kaiſerl. freiheiten erteilet hat, die aber im privil. buche nicht ſtehen und nur noch handſchriften ſind. Bei dieſen über gegenwärtige ſache erteilten vielen und ſtatlichen Kaiſerliche freiheiten, welcher auch bereits oben ſ. 201. meldung geſchehen und daß, aus ſelbigen, dis ſonſt unſerer reichsſtadt zuſtehen ſollende recht der reichsausträgen gar nicht erwieſen werden könne, dargetan worden, iſt nun anfänglich zu bemerken, wie ſolche in dem, zu anfange des vorigen jarhundertes alhier geweſenen bürgerlichen unweſen, von den damaligen rädlinsfürern und urhebern dieſer unruhe, wegen der gegen ſie ergangenen

Päbſtliche beſtätigung dieſer Kaiſ. freiheiten.

Warum dieſe Kaiſerlichen freiheiten, die bei der

ehemaligen bürgerunruhe in die reichsacht erklärte rädlinsfürer für sich nicht anfüren konten?

gangenen achteserklärung, angezogen und aus deren inhalte absonderlich, da in zwoen, in jaren 1353. und 1376. erteilten Karolinischen freiheiten, der acht ausdrücklich mitgedacht worden, der bürgerschaft eingebildet wurde, ob könte sie sotaner freiheiten, wider die iezt beschehene Kais. achteserklärung sich wol bedienen, mit selbigen sich schüzen und davon völlig befreien; daß man daher so wol von den rechtsgelerten in Marburg, als auch dem hiesigen sachwalter oder Sindicus, Pius Felix Cäsar rechtsbelerungen eingeholet hatte, welche beide dahin ausgefallen, daß die in diesen privilegien angezogene achteserklärung nur von derjenigen, welche in privat und bürgerlichen sachen, auf der parteien klage und urteil, zwischen solchen personen, gienge und erfolgete, darüber das hiesige gericht zu erkennen gehabt und also eine gerichtliche acht genant werden mögte, verstanden, auf gegenwärtige aber, so in den zwischen dem Rat und der bürgerschaft entstandenen, zur untersuchung und erkantnis Kaiserl. Majestet gehörigen streitigkeiten und unruhe, gegen die rebellen und aufrürer erkant worden, weder mit einigem grunde gezogen noch erweitert werden könte, als im historischen verlaufe diese rechtliche gutachten, als das erste s. 276. f. das lezte aber s. 302. f. weiter nachzulesen.

Ob und wie sie nur, als freiheiten des ersten gerichtsstandes alhier zu achten?

Wie dann deren Verfasser nicht nur oberwente freiheiten insgesamt völlig miteingerücket sondern auch dabei ser weitläuftig an und ausgefüret haben, daß alle dieselben, ihrem eigentlichen inhalte nach, für anders nichts, als freiheiten und bestätigungen des ersten gerichtstandes und hiesiger gerichtsbarkeit zu halten, mithin die hiesige bürger von allen fremden gerichten, auch dem Kais. hofgerichte und den daselbst zuerkennenden achteserklärungen völlig befreiet sein solten, mit solchen freiheiten aber diese, als rebellen und aufwigler, welche dem laster beleidigter Majestet sich unterwürfig gemachet, in die Kaiserl. acht erklärten keinesweges sich behelfen könten, wie daselbst umständlich ausgebreitet worden.

Ob durch diese befreiungen, von vorladung zu einem zweikampe, der gericht- oder auser-gerichtliche zu verstehen?

Ferner ist, beim inhalte der ältesten von diesen Kaiserl. urkunden, noch zu bemerken, daß, wann darin der befreiung von der abrufung und vorladung durch den weg eines zweikampfes gedacht wird, Hr. Dr. **Lehneman** in disp. inaug. de privil. Francof. §. 13. woselbst er von der freiheit, gegen die vorladung an fremde gerichte überhaupt, gehandelt hat, irrig meinet, es wäre selbige nicht von den gerichtlichen sondern nur auser-gerichtlichen zweikämpfen zu verstehen, weil man, zu damaliger zeit diese art zu beweisen, nicht hätte entberen und also niemand davon sich befreien können; allein, wo man nicht nur dieselben, samt dem oben s. 741. angezogenen und auf diese Kaiserl. freiheit sich desfals beziehenden alten artikel von 1297. sondern auch die darauf folgenden freiheitsbriefe, absonderlich den von Karl dem 4ten im jare 1349. erteilten, recht einsiehet: so erhellet daraus ganz klar, daß in selbigen von den gerichtlichen zweikämpfen eigentlich geredet werde, zumal wann in der lezten urkunde s. priv. bes. 35. diese merkwürdigen worte stehen: » Daß niemann keinen bürger vor » unser hofgeriht noch auf kein ander geriht kempflichen oder uf die wege, die sich in » kampfe ziehent, laden oder beklagen soll, in keinen wegen etc. Welcher klare ausdruck also die in den älteren und lateinischen briefen stehende algemeine ausdrücke, gar deutlich machet, daß alhier vom gerichtlichen zweikampfe vornämlich die rede, wiewol auch das wort evocare rufen, so auch in obigem artikel stehet, oder abfodern,

Die gerichtliche waren vor alters im schwange und vom richter erkant.

dies

dies zur genüge schon anzeiget. Wie dann dieselben in mitleren zeiten, durch ganz Deutschland, gar stark im brauche waren und vom richter, auch in privat- und bürgerlichen sachen, um die verborgene warheit der sachen hierdurch am besten an tag und zur gewisheit zu bringen, erkant wurden, indem sie festiglich glaubeten, es würde Gott demjenigen, so recht hätte, beistehen und den sieg verleihen; deshalb der beklagte hierzu vor gericht geladen werden konte, selbiger auch erscheinen, und den an ihn, zur entscheidung der sache, begerten zweikampf entweder eingehen oder rechtmäsige ursachen, warum er hierzu nicht schuldig, anfüren muste, dahin unter anderen, die hierüber, durch Kaiserl. urkunden erlangten freiheiten auch mitzurechnen, als Heineck in el. jur. germ. lib. 2. tit. 1. §. 21. nebst diesen, unserer reichsstadt, hierin erteilten, noch viel anderen städten mer gegebene freiheitsbriefe angefüret hat, als er auch, in gedachtem lib. 3. tit. 6. §. 229. 239. sqq. von diesen in mitleren zeiten üblich gewesenen gerichtlichen, durch der richter ansehen und auf ihr gutheisen, angestelten zweikämpfen, wie man dabei verfaren und was beobachtet werden muste, mit merem gehandelt, auch, wie solche, durch einen zweikampf die streitigkeiten zu entscheiden hergebrachte unchristliche und böse, ja allen rechten zuwiederlaufende gewonheit, nach und nach, in abgang gekommen und endlich völlig abgeschaffet worden, zugleich angefüret hat. Und da auch weiter in diesen freiheitsbriefen, auser ieztgemeldeter, durch den weg des zweikampfes, beschehener vorladung an fremde gerichte, überhaupt der Kaiserl. hof- und anderer gerichten, an welche die bürger auf keinerlei weise vorgeladen werden solten, gedacht wird: so ist schon oben erwenet, welche gerichte vornämlich hierdurch zu verstehen, wie dann Kaiser Friedrich in obangefürtem begnadigungsbriefe solches noch deutlicher ausgedrucket: »Es sy an unser hovegericht oder » einicherley ander gerichte, heimelich oder uffenbar, wie die genant, oder wo sie » gelegen syn, die iezund sein oder vorbasser ankommen oder ufferstеen möch» ten, siehe privilegienbuch f. 298. und damit auf alle und iede auswertige gerichte one unterscheid, sonderlich die sogenanten Westphälischen darunter begriefen, zielet, daß unsere stadt von deren vorladung und erscheinung befreiet sein sol, dahin auch obangezogene Pabstes Nicolaus bestätigung aller Kaiserlichen freiheiten ausdrücklich gehet, von welcher lezten gerichten beschaffenheit und ausschweifenden umgriefen obbelobter Freiherr von Senckenb. in dict. disp. c. 2. §. 10. mit merem gehandelt hat. Sonst sind auch hier die ursachen zu bemerken, warum der Rat nötig erachtet, diese viele Kaiserl. freiheitsurkunden, vom erstgedachtem Pabste, bestätigen zu lassen, weil man mit selbigen allein, gegen diese übermäsigen abrufungen an die fremden gerichte, nicht genug gesichert noch, bei dem genusse solcher freiheiten, ganz ungestöret und blos durch den weltlichen arm geschüzet zu sein geglaubet hatte, sie wären dann, von den Päbsten, deren ansehen und gewalt, zu damaligen zeiten, überaus gros und ausschweifend gewesen, bestätiget worden; wie dann aus solchen und anderen gleichmäsigen ursachen noch viel merere Kaiserliche freiheiten sind, die der Rat, von den ieweiligen Päbsten, bekräftigen zu lassen nötig gefunden, siehe davon verschiedene beispiele in 2ter fortsez. der anmerk. f. 223. folg. und Freiherren von Senckenb. obige disp. c. 3. §. 3. als auch hier des obberürten K. Ludwigischen freiheitsbriefes, darin

Sind aber almälich, als eine böse gewonheit, abgekommen.

Was für gerichte durch die hof- und andere fremden, eigentlich zu verstehen?

Von Westphälischen gerichten.

Warum man diese Kaiserl. freiheiten gleich anderen von den päbsten bestätigen lassen muste?

Ursachen der K. Ludewigischen frei-

[illegible]

[illegible]

[illegible]

…ngen an fremde gerichte, welche, als starke eingriefe in die eigene gerichtsbarkeit, an-
…sehen wurden und daher sehr verhaft waren, überhaupt abzustellen oder völlig ein-
…schränken; dagegen diese alte heilsame gewonheit, dem rechte seinen stracken lauf
… lassen und einem jeden unverzogenes recht mitzuteilen, wieder einzufüren und
…anz fest zu sezen. Wie dann bei derselben und damit keiner, von beiden teilen, sich
…beschweren hatte, der kläger an die obrigkeit des beklagten ein vorschreiben
…mitgebracht hatte, des inhaltes, schaffet, daß er (nämlich beklagter) unseren
…bürger unklaghaft mache und ihn bezale; hinwiederum, wo man ander-
…werts eines freinden bürgers güter verkümmert hatte: so gab dessen obrigkeit ei-
…nen entschlagsbrief an diejenigen, woselbst der kummer geschehen, und wurde darin
…begeret, dem bürger sein gut zu entschlagen, und meine er dann einigerlei anspruch
… daran zu haben: so wölle er darum unverzogenen rechtes gehorsam sein vor
… uns, oder dahin wir ihn weisen, welche verweisung an die orten, wohin die sa-
…che, ihrer eigenschaft nach, zur entscheidung gehörete, zu geschehen pflag, als
… von unserer stadt, in oberwentem alten artikel, einige anweisung gegeben worden,
… womit also die obrigkeit desjenigen, dessen sachen also bekümmert waren, dem aus-
…wertigen sogleich unverzogenes recht wiederfaren zu lassen sich erboten hatte, siehe
… davon **Wencker** in tr. de indilata justitia c 1. p. 3. sq. c. 2. §. 7. 8. c. 4 p. 64. welcher
… urheber in diesem werke schöne und zur erleuterung dieser sache gar nuzdienliche
… nachrichte angezogen hat. Von welchen bestrickungen und bekümmerungen aber
… und was, wegen selbiger, in darauf folgenden zeiten, weiter vorgegangen, beim ersten
… teile tit. 12. dahin diese materie eigentlich gehöret, ein meres angefüret werden
… sol. Wie dann auch fast in allen obgemeldeten unseren Kaiserl. freiheitsbriefen ge-
… gen die fremde gerichte, meistens auf dis **unverzogenliche und volkommen**
… **rechte**, so man bei hiesigem Schultheisen und gerichte iederman, so gleich und
… one umschweif zu erteilen und wiederfaren zu lassen, gewonet wäre, sich gar
… öfters bezogen wurde, um dadurch die ungerechtigkeit und unbilligkeit solcher ab-
… ziehung an fremde gerichte desto klärer vor augen zu legen und daher, als eine böse
… und gar schädliche gewonheit, völlig zu vernichtigen, wie dergleichen ausdrücke in
… den meisten obangezogenen stellen des privil. buches sonderlich s. 173. 210. 277. und a.
… m. denen obermeldete stelle des Hanauischen vertrages noch hinzu zufügen, wei-
… ter nachzusehen. Daraus also ebenfals gar deutlich zu erkennen, wie die, in un-
… serem §. 9. gegen das darin verbotene abrufen oder spannen an ausländische gerich-
… te, angezogenen bewegursachen, aus diesen Kais. freiheiten, vornämlich genommen
… worden, und auch auf oberwente alte artikel, darin dieser alte gebrauch mitbe-
… stätiget wurde, sich zugleich gründen, mithin ihre volständige erleuterung hier-
… mit erlangen. Unter die desfals ergangenen und oberwenten statuten, aber sind
… auch die verordnung des Lübeckischen rechtes p. 5. t. 3. art. 4. sq. da diese reichs-
… stadt mit solchen freiheiten sonst nicht versehen war, sondern auf ihr herkommen
… sich gründete, auch das von **Schilter** ex. 32. th. 13. angefürte Naumburgi-
… sche und viel andere statuten, welche diese alte gewonheiten bestätiget, als Ham-
… burger, Danziger, Nürnberger ꝛc. so der berümte und merbelobte Hr. **Gebauer** in
… tr. de jurisdict. p. 76. angezogen, zu rechnen und kommen, deren inhalte nach, mit

abzutun, da ſie, vermöge der ihnen von altersher beiwonenden aufrichtigkeit, nicht glaubeten, daß iemand etwas, durch einen eid, zu erhärten ſuchen würde, welches er nicht mit gutem gewiſſen beſchweren könte, daher auch iemand ſein eigenes vorbringen, mit ſeinem ſelbſt eide, den ſonſt niemand von ihm foderte, erweislich machen konte, wie Stein in der gründlichen und gelerten abhandlung des Lübſchen rechtes, bei verſchiedenen hier einſchlagenden fällen dieſes rechtes, davon ſ. erſten teil ſ. 37. 231. 4ten teil 277. 313. 315. mit merem gar ſchön gezeiget. Daß nun dieſer gebrauch auch, vor alters, bei den hieſigen ſtreitigkeiten ſtark im gange geweſen; davon ſol, beim erſten teile, weiter gehandelt werden. Weil ferner der inhalt des §. 7. ſo wol im erſten bande der anmerk. ſ. 136. als erſter fortſ. ſ. 31. bereits angefüret und erkläret worden: ſo wil man ſich hier auf dieſe ſtellen ledig beziehen. Von der ſtrafe der im §. 8. gemeldeten leuten, iſt ſchon in erſter fortſ. der anmerk. ſ. 628. f. weitläuftig gehandelt und daſelbſt dieſer §. ganz eingerücket worden, worauf ſich alſo ebenfals berufen wird.

Straff deren, ſo andere jhre Mitbürgere, an frembden außländiſchen Gerichten mit Recht fürnemmen.

§. IX. Da einiger vnſer Bürger, Hinderſaß, vnd Einwohner, einen andern vnſern Bürger, Hinderſäſſen, vnd Beywohner, auſſerhalb dieſer Statt, an andere frembde Gericht, Da doch Wir, vnd vnſer Stattgericht, niemand jemals Recht verſagt, noch verweigert haben, ſpannen wolte, Solchs auch würcklich alſo ins Werck ſetzte: Derſelbig ſoll vns dem Raht mit Dreyßig Gülden zur Straff verfallen, Vnd die an frembde Gericht Citirte, daſelbſt zu erſcheinen, auch nicht ſchuldig ſeyn.

Straff deren, ſo jhre Zuſprüch vnd Forderungen, frembden Perſonen vbergeben, vnd zuſtellen.

§. X. Würde auch jemandt auß vnſer Bürgerſchafft ſeine Zuſprüche vnd Forderungen, die er zu andern vnſern Bürgern, Hinder, vnd Beyſäſſen, hett, oder zu haben vermeint, frembden vnd außländiſchen Perſonen, ſo mächtiger, oder ſonſt forglicher weren, verkauffen, oder vbergeben, vnd auffſtragen, Dieſelben vnſere Bürgere, Vnderthanen, vnd Verwandten, dardurch zu ſchrecken, zu vergwaltigen, vnd zu vnbillichen Verträgen, oder zum wenigſten, an außländiſchem Gericht mit merckklichem Koſten vnd Schaden, zu dringen vnd nöhtigen: So ſoll derſelbig nicht allein alle ſeine angemaſte Gerechtigkeit, Zuſpruch, vnd Forderungen, gäntzlich damit verwürckt vnd verlohren haben: Sondern auch Vns dem Raht, als der ordentlichen Oberkeit, Fünfftzig Gülden darzu verfallen ſeyn. Es möcht auch die Vberfahrung hierin ſo gefährlich vnd vngebürlich ſeyn, Daß Wir Vrſach hetten, denſelben Vbertretter, noch härter in andere wege zu ſtraffen. Deſſen Wir Vns vnbegeben wöllen haben.

Anmer-

Anmerkungen.

Das im §. 9. ſtehende verbot, daß ein bürger oder einwoner alhier ſeinen nitbürger oder einwoner an und vor fremde und ausländiſche gerichte ſpannen, oder vorladen laſſen kan oder ſol, gründet unter andern ſich vornämlich auf die von den ehemaligen römiſchen Kaiſern und Königen, in den 13. 14. und 15ten jarhunderten, unſerer reichsſtadt, hierüber mitgeteilten und beſtätigten vielen gnaden und freiheitsbriefe, obgleich ſelbige hier gar nicht angezogen worden, kraft welcher alſo weder der Rat und die ſtadt insgemein, noch deren bürger und einwoner inſonderheit, vor andere fremde und ausländiſche gerichte überhaupt, auf einige weiſe, vorgeladen und dadurch hieſiger gerichtsbarkeit entzogen werden durften. Wie dann, zu erteilung ſolcher begnadigungen, die in mitlern zeiten in Deutſchlande durchgehende und ſtark überhandgenommene gewonheit, daß die beklagten parteien, auf vielerlei weiſe, ihren ordentlichen richtern, darunter ſie ihre wonung aufgeſchlagen hatten, entnommen, dagegen vor fremde und weit entfernte gerichte gezogen und daſelbſt zu erſcheinen genötiget wurden, anlas gegeben hatte; indem aus den damaligen geſchichten und nachrichten zur genüge bekant iſt, daß dergleichen abrufungen und vorladungen an ausländiſche gerichte von gar mancherlei arten und unter andern die vornemſte mitgeweſen, wann z. e. der Kaiſer, als von welchem alle gerichtsbarkeit onehin abhienge, die beklagten, mit übergehung des erſten und ordentlichen richters, gleich unmittelbar vor ſich beſchiede, welches auch die Kaiſerl. hof und andere landgerichte, die ihre gerichtsbarkeit von den Kaiſern unmittelbar hatten, gleichfals berechtiget zu ſein ſich anmaſeten und unter dem vorgeben, daß ſie mit den erſten und ordentlichen richtern eine gleichmäſige und zuſamenſtoſende gerichtesmacht beſäſſen, die parteien ſogleich vor ſich geladen und jenen in ihre botmäßigkeit oft vor gegriefen hatten; ingleichem die Weſtphäliſchen und andere heimlichen freigerichte ſolche unbefugte erkantniſſe ſich zueigeneten, da man vor alters, onehin, auf den erſten gerichtsſtand nicht immer acht gegeben ſondern der oberrichter ſelbigen oft übergangen hatte Freih. von **Senckenb.** anfangsgründe der deutſchen gemeinen rechtsgelerſ. B. 6. kap. 3. §. 42. anderer fällen mer, darin dieſe abrufungen an fremde gerichte ſtat gefunden, mithin die parteien dadurch, über die maſen, beſchweret und vernachteiliget wurden, iezo nicht zu gedenken, als hievon diejenigen rechtslerer, ſo von dieſer materie beſonders geſchrieben, weiter nachzuſehen, darunter hochgelobten Freiherren von **Senkenberge** vortrefliche diſp. de except. jur. germ.. qua evocationes illicitæ dicuntur, ſo dem vomi hm heraus gegebenen andern teile des **Zangeriſchen** werkes de except. ſ. 1373. ſqq. angehänget, **Kemmerich** diſp. de jure de non evocando **Buri** in behaupteten vorrechten des Königl. banforſtes ſ. 298. folg. G. L. **Böhmers** diſp. de provocat. juris germ. gehören. Da nun aber dieſe alzuhäufig im ſchwange gegangenen abrufungen und vorladungen an fremde und oft weit entlegene gerichte, teils den parteien überaus beſchwerlich und durch ſolche umwege gar koſtbar und ſchädlich waren, ſiehe §. 10. teils auch zu ſchmälerung und vernachteiligung der in ieden beſonderen landen und ſtädten hergebrachten gerichtsbarkeit, bei welcher doch die parteien ebenfals ihr recht auf eine viel kürzere und

Das verbot, iemand an fremde gerichte zu ziehen, gründet ſich auf die Kaiſerlichen freiheiten.

Die ziehung vor fremde gerichte geſchahe vor alters gar häufig.

Inſonderheit an die Kaiſ. hof und landgerichte.

Wie ſie überhaupt ſer ſchädlich waren.

geſchwindere weiſe erhalten konten, abzwecketen: ſo ſucheten die reichsſtände und andere ſich und die ihrigen von ſolchen ganz unbilligen und unerlaubten abrufungen an fremde, abſonderlich die Rotweiliſchen, Weſtphäliſchen und andere heimlichen, wie auch entfernten landgerichte, da ſie darüber groſe und viele klagen öffentlich gefüret und denſelben ſich ſtark entgegen geſezet, durch auswirkung vieler Kaiſerl. begnadigungen davon völlig zu befreien. Wie ſie dann, zu deren wirklichen erlangung, nicht nur auf obige beſchwerden ſondern auch ihre hergebrachte gerichtsbarkeit und daß ſie den ihrigen niemals das recht verſaget noch verweigert hätten, indem man um ſolche zeiten, auf die landeshoheit und darin eingeſchränkte botmäßigkeit, weil ſie damals noch gar nicht in ſolchen völligen ſtand und umfang gebracht und feſtgeſezet war, als es hernach in ſpäteren zeiten geſchehen, ſich gar nicht berufen konte, vornämlich ſich bezogen hatten, als aus unſeren bald anzufürenden Kaiſerl. freiheitsbriefen und dieſem §. 9. klar zu erſehen, auch oberwente gelerte dieſe urſachen angezogen haben Hert in diſp. de conſulr. leg. et judic. §. 19. 20. Freiherr von Senckenberg in dict. diſp. c. 2. 3. §. 13. welchem noch das bei Hert. in tom. 1. reſp. 14. n. 9. ſq. hiervon ſtehende, zu merer erleuterung, hinzu zufügen, wie nämlich die Kaiſer, mit ſolchen freiheiten, vornämlich darauf ihre abſicht gehabt hatten, weil, zu ſelbiger zeit, die Weſtphäliſchen gerichte, unter jener anſehen und namen, faſt über ganz Deutſchland ihre gerichtsbarkeit auszuüben ſich unterſtanden und im öberen teile Deutſchlandes das Rotweiliſche gericht war, welches von zeiten Kaiſer Conrades, durch Schwaben, Franken und am Reinſtrom alle gerichtsbarkeit hatte, nebſt dem an vielen orten, auch in der Wetterau, ſiehe Winkelm. p. 2. Heſſens beſchreib. k. 4. Advocaten und Procuratores ſich befanden, welche die noch übrigen Kaiſ. rechte wareten und zuweilen im rechtſprechen ſich zu viel namen, immaſen, wegen der Weſtphäliſchen gerichten ſolches die viele privilegien, welche von den Kaiſern, wie auch Päbſten den reichsſtädten, ſonderlich hin und wieder durch Deutſchland, beſonders Frankfurt, Nürnberg, Bremen, Strasburg ꝛc. wieder dero eingriefe erteilet worden, ſatſam zeugen können, auch die viele Kaiſerl. befreiungen vom Rotweiliſchen gerichte ſolches ebenmäſig klärlich vor augen legen. Weswegen auch unſere reichsſtadt, in dieſer ſache, wie obgemeldet, viele ſtatlichen freiheitsbriefe erhalten, und von den ieweiligen römiſchen Kaiſern und Königen folgende erteilet worden ſind. Wie dann die drei erſten, welche die Kaiſer, Rudolf im jare 1291. Adolf im jare 1294. und Albrecht im jare 1299. unſerer ſtadt gegeben, in lateiniſcher ſprache und von übereinſtimmendem wörtlichem inhalte ſind, als man ſie im privil. buche ſ. 9. 10. 12. nachleſen kan, und davon bereits oben ſ. 202. einiges zu finden iſt. Bei welchen, in dieſer ſache, ergangenen älteſten Kaiſerl. freiheiten zu bemerken, wie deren inhalt in den bereits oben ſ. 138. und 161. angezogenen alten artikeln, welche zwiſchen dem Rat und der bürgerſchaft, wegen fernerer haltung ihrer von alters hergebrachten freiheiten, gerechtigkeiten und gebräuchen, im jare 1297. errichtet worden, ſchon anzutreffen und darin nicht nur auf das herkommen ſondern auch dieſe Kaiſerl. freiheiten, one zweifel, ſich bezogen worden, wann unter anderen folgendes darin ſtehet: » Item niemand kan uns auſſerhalb der mauren zu Frankfurt citiren

oder

Und daher viele Kaiſ. freiheiten ausgewirket worden.

Von den hieher gehörigen vielen K. freiheiten, ſo unſere reichsſtadt desfals erhalten.

Was desfals in den alten artikeln der ſtadt freiheiten betr. ſtehet?

„ oder rufen, etlicher unſerer güter halben, es ſei dann daß er zuvor in unſer „ ſtadt ſeine ſache vorbracht und recht geſucht vor den richtern, ſo der zeit ver„ ordnet, ſo die handlung iſt umb erbgut, wöllen wir ſolche gewießen haben „ auff das rathauß; ſo ſie aber eigenthum antrift, wöllen wir ſie gewießen haben „ zur verſammlung oder gemeinde, deren, bey welchen ſolch gut gelegen, darum „ ſtreit erreget wird, iſt ſie von wegen lehenſchaft, wöllen wir ſie zum lehen„ herren gewieſen haben. Item haben wir dieſe freyheit, daß niemand uns „ rufen oder ziehen darff in ein krieg oder ſtreit zweyer partheyen halben, noch „ uns anfechten zweyer ſtreitigen partheyen halben, vermag es auch nicht... Das 4te privil. iſt von Kaiſer **Ludwig** im jare 1329. und zwar in deutſcher ſprache dahin ergangen, daß die bürger und deren güter, in welchem gerichte ſie auch gelegen ſind, weder von geiſtlichen noch weltlichen perſonen, um weltlicher ſachen willen, mit geiſtlichen rechten angeſprochen werden, ſondern dieſe ihr recht vor dem Schultheiſen alhier ſuchen, und wie die Schöffen urteilen, nemen ſollen ſ. privil. buch ſ. 15. Der 5te brief, ſo eben dieſer Kaiſer im jare 1333. gegeben und in welchem noch andere begnadigungen mer enthalten, beſtehet, deſſen inhalte nach, darin, daß dieſe von alters hergebrachte freiheit und gewonheit, nach welcher alle ſachen, welche die bürger alhier betreffen, nirgends anders, als vor dem hieſigen amtman und Schultheiſen, nach der Schöffen urteile, gerichtet werden ſollen, beſtätiget wurde ſ. privil. buch ſ. 20. Wie dann ieztgedachter Kaiſer **Ludwig** im jare 1336. nebſt anderen, von einigen ſeiner Vorfaren, erteilten privilegien, auch den in dieſer ſache, in lateiniſcher ſprache, ergangenen brief K. **Rudolfs** zugleich mitbeſtätiget hat ſ. davon privil. buch ſ. 26. Das 6te und 7te privil. hat Kaiſer **Karl**, der vierte, in einem jare, nämlich 1349. gegen das kaiſerl. hof und alle andere fremde gerichte gegeben und ſtehen beide im privil. buche ſ. 35. folg. Im 8ten hat eben dieſer Kaiſer, im jare 1350. eine abermalige befreiung wider alle fremde gerichte erteilet und alle gegenfreiheiten, ſo deren, aus übriger bitte, irſale oder vergeſſenheit anderen wären gegeben worden oder noch würden, zugleich aufgehoben, wie ſolches im privil. buche ſ. 36. nachzuleſen iſt. Der 9te und von mergedachtem Kaiſer, im jare 1355. erlaßene gnadenbrief gehet wieder dahin, daß niemand einige bürger, vor das hofgericht noch ein anderes gericht, laden, auch kein bürger in die acht erkläret werden ſol ſ. privil. buch ſ. 38. Das 10te privil. beſtehet in der, von oftberürtem Kaiſer **Karl**, im jare 1366. beſchehenen algemeinen beſtätigung etlicher vorher erteilten freiheiten, darin, unter anderen, oberwentes **Rudolfiſche** privilegium zu finden, ſ. privil. buch ſ. 169. Das 11te iſt wieder von dieſem Kaiſer, in eben dem jare erteilet worden, und im privil. buche ſ. 172. zu leſen, darin unter anderen, auch obgemeldete urſachen angefüret ſtehen, daß die hieſige bürger bisher, durch ſolche vorladungen an mancherlei gerichte, in der Wetterau, da ſie von rechte nicht antworten ſolten, groſe arbeit, koſt und müſal unrechter weiſe gelieten und gehabt hätten, wie auch der abfal hinzugefüget worden, daß die kläger, wo ihnen der hieſige Schultheis und das gericht kein recht unverzogenlich wiederfaren lieſe, die bürger vor das Reichshofgericht heiſchen und laden, und da ſie dann zurecht ſtehen ſolten. Sonſt iſt bei dieſem

Die in den Kaiſerlichen freiheiten angezogene urſachen der befreiung gegen fremden gerichte.

briefe merkwürdig, daß darin der, von den vorhergehenden Kaisern, in dieser sache erteilten freiheiten gar nicht gedacht, sondern derselbe also gesezet worden, als ob eben dis das erste privilegum wäre, so hiesige stadt hierin erhalten hätte; welches aber vermutlich um deswillen mag geschehen sein, weil diese freiheit, sonderlich gegen die in gedachter Wetterau noch damals übrig gewesene und obenerwenten Kaiserl. gerichte vornämlich gerichtet worden ist. Das 12te, welches auch oftgedachter Kaiser, im jare 1376. erteilet und im privil. buche. s. 187. folg. stehet, gehet vornämlich dahin, daß diejenigen fremde, so beide hiesige messen besuchten, weder vom Kaiserl. hofe noch anderen gerichten, angegriefen oder beschweret werden, sondern, diese zeit über, im Kaiserl. und des reiches schuz und geleite sein solten, wovon aber in einer besonderen geschichtsnachricht und ausfürung die zwo hiesigen messen betreffend, ein meres vorkomt, so den inhalt dieser Kais. freiheit gehörig erleutert. Das 13te komt vom römischen Könige, **Wenceslaus**, im jare 1390. wider die fremde gerichten her und ist darin verordnet, daß die bürger und einwoner allein, vor dem hiesigen Schultheisen, woselbst den klägern ein volkommen recht wiederfaren würde, stehen solten, siehe privil. buche s. 209. f. Das 14te ist eine bestätigung einiger, wider die fremden gerichte, vorher erteilten Kaiserl. freiheitsbriefen, als, **Rudolfs**, **Albrecht** des 1. und **Karl** des 4ten welche von Joh. von Spanheim, als kaiserl. hofrichter zum Betler in der Veste, welches der ort ist, wo dis gericht mit den herren und rittern besezet und gehalten wurde, da ihm die stadt, durch ihre botschaft, solche briefe in abschrift und mit **Konrades**, erzbischoffen zu Mainz anhängendem siegel bekräftiget, überreichete, im namen und gewalt das römischen Königes **Wenceslaus**, im jare 1392. dahin geschehen ist, daß sie künftig ewiglich vest bleiben und kraft haben, auch die bürger, weder ihr leib oder gut, wider die obbschriebenen freiheiten, vor keinerlei land oder sonst anderes gericht geladen, auch sie dabei, gegen alle landrichter und andere geschüzet werden solten, wie der inhalt davon im privil. buche s. 211. folg. weiter nachzulesen. Wobei zu bemerken, daß auch hier die überschrift dieser bestätigung ganz unrichtig ist, indem sie, mit dem inhalte, gar nicht übereinstimt, wie aus deren gegeneinanderhaltung gar deutlich zu erkennen, und davon oben s. 198. schon verschiedenes erinnert worden ist; dem noch hinzu zufügen gedachten römischen Kaisers **Wenceslaus**, in eben diesem jare, erteilte und im privil. buche s. 214. befindliche freiheit, darin der stadt freiheiten, daß ihre leute und güter niemanden mit gerichten oder urteilen dringen oder hindern, noch auf sie und die ihrigen bede sezen; dagegen sie, von dem dawider handelnden, die in sotaner ihrer freiheit, darauf gesezte strafe einfodern solten, bestätiget, und damit one zweifel auf das verfaren solcher fremden gerichten, die auf der Frankfurter auswerts liegende güter, gegen die deshalb erlangten Kaiserl. freiheiten, bede gesezet und solche durch urteil im gerichte auferleget und gedrungen hatten, gesehen worden ist. Das 15te bestehet in einem urteilsbriefe grafen **Joh. von Lüpfen**, als Kaisers **Sigmundes** hofrichters zu Nürnberg, von 1431. darin er, unter anderen und als etliche bürger vor das Kaiserl. hofgericht geladen und geheischen wurden, auf befel und volmacht dieses Kaisers, unsere stadt, nachdem sie, vor demselben und auch diesem

Einige erinnerung über eine vom Kais. hofgerichte hieher gehörige bestätigung?

ſem gerichte, ihre Kaiſerl. gnade und freiheiten, daß ſie weder vor das hof noch andere fremden gerichte geladen werden ſolte, angebracht und gezeiget, man auch dieſelben für ſolche gute freiheiten gehalten, als je geſehen oder gehöret worden, bei dieſen ihren begnadigungen bleiben zu laſſen, beſtätiget und deswegen die daſelbſt vor dem gerichte erſchinenen kläger, an das hieſige, verwieſen hatte, wie dieſe urkunden im privil. buche ſ. 275. weiter nachzuſehen. Das 16te iſt des Kaiſers Friedrichs im jare 1442. beſchehene beſtätigung aller vorherigen von den römiſchen Kaiſern und Königen in dieſer ſache erteilten freiheiten, deren die meiſten und vornemſten wörtlich ganz miteingerücket und endlich in der dabei angefügten beſtätigung ſelbſt wiederholet worden, wie dieſe ſtadt, ihre bürger ſamtlich oder inſonderheit, um kämpfliche ſache zu kämpfe, um gut, ſchult, eigen, lehen, pfandſchaft noch um keinerlei andere ſachen, es treffen an ihren leib, ere, erbe oder gut, oder niemand, er ſei, wes ſtandes oder würde er wolle, an das hof- oder einigerlei anderes gericht heimlich oder offenbar, oder wie die genant, und wo ſie gelegen, aus der ſtadt vorgeladen oder geheiſchen werden, noch ſie zu recht daſelbſt ſtehen ſollen, als allein, an dem hieſigen gerichte, es wäre dann, daß dem kläger kündlich das recht nicht wiederfaren ſondern verſaget würde u. ſ. w. wie deſſen inhalt im privil. buche ſ. 293. f. weiter nachzuleſen iſt. Welchen endlich das 17te privil. hinzu zuſezen, nämlich des Pabſtes Nicolaus im jare 1451. beſchehene beſtätigung aller, in vorigen zeiten, erteilten Kaiſerl. freiheiten, daß unſere reichsſtadt und ihre bürger an keinerlei fremde weltliche, auch Kaiſerliche, inſonderheit aber ſogenante heimliche und verbotene gerichte, aus welcherlei urſachen es wolle, gezogen werden ſolten, welche die, von dieſem Pabſt, bevolmächtigten und daſelbſt benanten richter, dafern hierdurch weder der geiſtlichen freiheit, noch den rechten geiſtlicher perſonen einiges nachteil zuwächſt, bekräftigen, ſie dabei handhaben, und diejenigen, ſo ſolchen freiheiten entgegen, gedachte ſtadt und bürger, verwegener weiſe, mishandeln und ſie an ſolche gerichte zu ziehen ſich unterſtehen würden, mit der geiſtlichen oder kirchencenſur oder ſtrafe, aller berufung ungeachtet, belegen, und hierzu, wo es nötig, den weltlichen arm zu hülfe nemen ſolten u. ſ. f. Darauf auch eben dieſer Pabſt einigen geiſtlichen richtern den auftrag getan, daß ſie die darüber in abſchrift vorgezeigten Kaiſerl. begnadigungen, mit den urſchriften, vergleichen ſolten, und wann ſie ſich gleichlautend befinden, die päbſtliche beſtätigung deshalb, wie obgemeldet, geben könten, wie dis alles im privil. buche ſ. 308. f. mit merem nachzuleſen. Als auch Pabſt Sixtus der 4te im jare 1477. gleiche beſtätigungen aller, gegen ſolche fremde, abſonderlich die ſogenanten verbotenen und heimlichen Weſtphäliſchen gerichte ergangenen Kaiſerl. freiheiten erteilet hat, die aber im privil. buche nicht ſtehen und nur noch handſchriften ſind. Bei dieſen über gegenwärtige ſache erteilten vielen und ſtatlichen Kaiſerliche freiheiten, welcher auch bereits oben ſ. 201. meldung geſchehen und daß, aus ſelbigen, dis ſonſt unſerer reichsſtadt zuſtehen ſollende recht der reichsausträgen gar nicht erwieſen werden könne, dargetan worden, iſt nun anfänglich zu bemerken, wie ſolche in dem, zu anfange des vorigen jarhundertes alhier geweſenen bürgerlichen unweſen, von den damaligen rädlinsfürern und urhebern dieſer unruhe, wegen der gegen ſie ergangenen

Päbſtliche beſtätigung dieſer Kaiſ. freiheiten.

Warum dieſe Kaiſerlichen freiheiten, die bei der

ehemaligen bürgerunruhe in die reichsacht erklärte rädlinsführer für sich nicht anfüren konten?

gangenen achteserklärung, angezogen und aus deren inhalte absonderlich, da in zwoen, in jaren 1353. und 1376. erteilten Karolinischen freiheiten, der acht ausdrücklich mitgedacht worden, der bürgerschaft eingebildet wurde, ob könte sie sotaner freiheiten, wider die iezt beschehene Kais. achteserklärung sich wol bedienen, mit selbigen sich schüzen und davon völlig befreien; daß man daher so wol von den rechtsgelerten in Marburg, als auch dem hiesigen sachwalter oder Sindicus, Pius Felix Cäsar rechtsbelerungen eingeholet hatte, welche beide dahin ausgefallen, daß die in diesen privilegien angezogene achteserklärung nur von derjenigen, welche in privat und bürgerlichen sachen, auf der parteien klage und urteil, zwischen solchen personen, gienge und erfolgete, darüber das hiesige gericht zu erkennen gehabt und also eine gerichtliche acht genant werden mögte, verstanden, auf gegenwärtige aber, so in den zwischen dem Rat und der bürgerschaft entstandenen, zur untersuchung und erkantnis Kaiserl. Majestet gehörigen streitigkeiten und unruhe, gegen die rebellen und aufrürer erkant worden, weder mit einigem grunde gezogen noch erweitert werden könte, als im historischen verlaufe diese rechtliche gutachten, als das erste s. 276. f. das lezte aber s. 302. f. weiter nachzulesen.

Ob und wie sie nur, als freiheiten des ersten gerichtsstandes alhier zu achten?

Wie dann deren Verfasser nicht nur oberwente freiheiten insgesamt völlig miteingerücket sondern auch dabei ser weitläuftig an und ausgefüret haben, daß alle dieselben, ihrem eigentlichen inhalte nach, für anders nichts, als freiheiten und bestätigungen des ersten gerichtstandes und hiesiger gerichtsbarkeit zu halten, mithin die hiesige bürger von allen fremden gerichten, auch dem Kais. hofgerichte und den daselbst zuerkennenden achteserklärungen völlig befreiet sein solten, mit solchen freiheiten aber diese, als rebellen und aufwigler, welche dem laster beleidigter Majestet sich unterwürfig gemachet, in die Kaiserl. acht erklärten keinesweges sich behelfen könten, wie daselbst umständlich ausgebreitet worden.

Ob durch diese befreiungen, von vorladung zu einem zweikampfe, der gerichtoder auser-gerichtliche zu verstehen?

Ferner ist, beim inhalte der ältesten von diesen Kaiserl. urkunden, noch zu bemerken, daß, wann darin der befreiung von der abrufung und vorladung durch den weg eines zweikampfes gedacht wird, Hr. Dr. Lehneman in disp. inaug. de privil. Francof. §. 13. woselbst er von der freiheit, gegen die vorladung an fremde gerichte überhaupt, gehandelt hat, irrig meinet, es wäre selbige nicht von den gerichtlichen sondern nur ausergerichtlichen zweikämpfen zu verstehen, weil man, zu damaliger zeit diese art zu bewehren, nicht hätte entberen und also niemand davon sich befreien können; allein, wo man nicht nur dieselben, samt dem oben s. 741. angezogenen und auf diese Kaiserl. freiheit sich desfals beziehenden alten artikel von 1297. sondern auch die darauf folgenden freiheitsbriefe, absonderlich den von Karl dem 4ten im jare 1349. erteilten, recht einsiehet: so erhellet daraus ganz klar, daß in selbigen von den gerichtlichen zweikämpfen eigentlich geredet werde, zumal wann in der lezten urkunde

Die gerichtliche waren vor alters im schwange und vom richter erkant.

s. priv. bes. 35. diese merkwürdigen worte stehen: » Daß niemann keinen bürger vor » unser hofgeriht noch auf kein ander geriht kempflichen oder uf die wege, die sich in » kampfe ziehent, laden oder beklagen soll, in keinen wegen. Welcher klare ausdruck also die in den älteren und lateinischen briefen stehende algemeine ausdrücke, gar deutlich machet, daß alhier vom gerichtlichen zweikampfe vornämlich die rede, wiewol auch das wort evocare rufen, so auch in obigem artikel stehet, oder abfodern,

dies

dies zur genüge schon anzeiget. Wie dann dieselben in mitleren zeiten, durch ganz Deutschland, gar stark im brauche waren und vom richter, auch in privat- und bürgerlichen sachen, um die verborgene warheit der sachen hierdurch am besten an tag und zur gewisheit zu bringen, erkant wurden, indem sie festiglich glaubeten, es würde Gott demjenigen, so recht hätte, beistehen und den sieg verleihen; deshalb der beklagte hierzu vor gericht geladen werden konte, selbiger auch erscheinen, und den an ihn, zur entscheidung der sache, begerten zweikampf entweder eingehen oder rechtmäsige ursachen, warum er hierzu nicht schuldig, anfüren muste, dahin unter anderen, die hierüber, durch Kaiserl. urkunden erlangten freiheiten auch mitzurechnen, als Heineck in el. jur. germ. lib. 2. tit. 1. §. 21. nebst diesen, unserer reichsstadt, hierin erteilten, noch viel anderen städten mer gegebene freiheitsbriefe angefüret hat, als er auch, in gedachtem lib. 3. tit. 6. §. 229. 239. sqq. von diesen in mitleren zeiten üblich gewesenen gerichtlichen, durch der richter ansehen und auf ihr gutheisen, angestelten zweikämpfen, wie man dabei verfaren und was beobachtet werden muste, mit merem gehandelt, auch, wie solche, durch einen zweikampf die streitigkeiten zu entscheiden hergebrachte unchristliche und böse, ja allen rechten zuwiederlaufende gewonheit, nach und nach, in abgang gekommen und endlich völlig abgeschaffet worden, zugleich angefüret hat. Und da auch weiter in diesen freiheitsbriefen, auser iezgemeldeter, durch den weg des zweikampfes, beschehener vorladung an fremde gerichte, überhaupt der Kaiserl. hof- und anderer gerichten, an welche die bürger auf keinerlei weise vorgeladen werden solten, gedacht wird: so ist schon oben erwenet, welche gerichte vornämlich hierdurch zu verstehen, wie dann Kaiser Friedrich in obangefürtem begnadigungsbriefe solches noch deutlicher ausgedrucket: »Es sy an unser hovegericht oder »einicherley ander gerichte, heimelich oder uffenbar, wie die genant, oder wo sie »gelegen syn, die iezund sein oder vorbasser ankommen oder ufferstеen möch»ten, siehe privilegienbuch s. 298. und damit auf alle und iede auswertige gerichte one unterscheid, sonderlich die sogenanten Westphälischen darunter begriefen, zielet, daß unsere stadt von deren vorladung und erscheinung befreiet sein sol, dahin auch obangezogene Pabstes Nicolaus bestätigung aller Kaiserlichen freiheiten ausdrücklich gehet, von welcher lezten gerichten beschaffenheit und ausschweifenden umgriefen obbelobter Freiherr von Senckenb. in dict. disp. c. 2. §. 10. mit merem gehandelt hat. Sonst sind auch hier die ursachen zu bemerken, warum der Rat nötig erachtet, diese viele Kaiserl. freiheitsurkunden, vom erstgedachtem Pabste, bestätigen zu lassen, weil man mit selbigen allein, gegen diese übermäsigen abrufungen an die fremden gerichte, nicht genug gesichert noch, bei dem genusse solcher freiheiten, ganz ungestöret und blos durch den weltlichen arm geschüzet zu sein geglaubet hatte, sie wären dann, von den Päbsten, deren ansehen und gewalt, zu damaligen zeiten, überaus gros und ausschweifend gewesen, bestätiget worden; wie dann aus solchen und anderen gleichmäsigen ursachen noch viel merere Kaiserliche freiheiten sind, die der Rat, von den ieweiligen Päbsten, bekräftigen zu lassen nötig gefunden, siehe davon verschiedene beispiele in 2ter fortsez. der anmerk. s. 223. folg. und Freiherren von Senckenb. obige disp. c. 3. §. 3. als auch hier des obberürten K. Ludwigischen freiheitsbriefes, darin

Sind aber almälich, als eine böse gewonheit, abgekommen.

Was für gerichte durch die hof- und andere fremden, eigentlich zu verstehen?

Von Westphälischen gerichten.

Warum man diese Kaiserl. freiheiten gleich anderen von den päbsten bestätigen lassen muste?

Ursachen der K. Ludewigischen frei-

heit, gegen geiſtliche gerichte, in weltlichen ſachen?

die hieſigen bürger von der vorladung an geiſtliche gerichte um weltlicher ſachen wi* befreiet worden, zu gedenken iſt, weil damals der böſe und unerträgliche misbrauch eingerieſen war und überhand genommen hatte, daß die kleriſei, indem ſie die laien überredete, wie alle ſachen, bei ihren geiſtlichen gerichten, teils viel ſchleuniger und gewiſſenhafter entſchieden würden, teils auch unter dem vorwande, wann von vermeidung oder wegräumung einer ſünde darin gehandelt würde, dieſelben vor ſie gehöreten, dadurch zuwege gebracht hatte, die meiſten, wo nicht faſt alle ſachen, vor ſelbige, ja wol gar oft nach Rom ſelbſten zu ziehen, mithin hierdurch den weltlichen gerichtsbarkeiten überaus groſes nachteil zugewendet wurde, welches ſo weit gegangen wär, daß man auch ſo gar, von reicheswegen, ſich dagegen hatte öffentlich ſezen müſſen **Conring.** de jud. reipubl. germ. § 77. und 88. daher auch dieſer misbrauch die auswirkung obgemeldeter freiheiten verurſachet hatte; wiewol ſolche in den landen und ſtädten der evangeliſchen, als worin des Pabſtes gerichtsbarkeit, durch den religionsfrieden, völlig aufgehoben worden, gar keinen nuzen mer haben, ſiehe **Kemmerich** in dict. diſp. §. 14. p. 30. ſq. Hr. Dr. **Lehneman** in diſp. de privil. Francof. §. 19. p. 23. Sonſt zeigen obangefürte und in dieſer einzigen ſache ſo viele, von den römiſchen Kaiſern und Königen, erteilte und beſtätigte privilegien deutlich und zur genüge an, wie dem Rat und hieſiger ſtadt ausnemend müſſe daran gelegen geweſen ſein, um, bei dieſer erhaltenen befreiung von abfoderung an ausländiſche gerichte, ſich zu behaupten und gegen alle und iede eingriefe, auch zum nachteile und verſtörung der hieſigen gerichtsbarkeit, abzwekenden handlungen ſatſam zu ſchüzen, gleichwie es, zu damaliger zeit, in Deutſchlande überhaupt eine nötige ſache war, ſotanes von langer zeit her gebrauchte recht, um daſelbe deſto ſicherer beizubehalten, durch Kaiſerl. freiheiten beſtätigen zu laſſen, als ja faſt kein einziger reichsſtand war, der mit ſolchen ſich nicht verſehen hatte, alſo, daß deren eine unzäliche menge entſtanden ſind, als hiervon Freiherr von **Senckenb.** in d. diſp. c. 3. §. 1. **Kemmerich** in d. diſp. § 12. überaus viele merkwürdige angezogen, und füret inſonderheit der erſte §. 4. auſer dieſen Kaiſerl. freiheiten, auch noch verſchiedene andere arten, als verträge, vereinigungen, geſeze, ſtatuten und dergleichen mer an, damit die ſtände und ſtädte ſich darwider verwaret und dadurch ſolchen abrufungen einen ſtarken riegel vorgeſchoben hatten, als zu den erſten, auſer oberwenten alten artikeln, unter andern, der in dieſer ſache, zwiſchen Hanau und hieſiger ſtadt, im jare 1481. getroffene und darauf vom Kaiſer **Friedrich** 1484. beſtätigte vertrag, ſo im privil. buche ſ. 342. f. ſtehet, und darin die ſ. 344. §. **nämlich ob iemand** ꝛc. befindliche ſtelle ſonderlich hieher gehöret und daſelbſt nachzuleſen iſt, ſiehe auch Freiherren von **Senckenb.** oft erwente ſchöne diſp. c. 2. §. 8. wie dann in ſolchen älteren zeiten viele ſtände und ſtädte, teils durch dergleichen verträge ſich miteinander verabredet, teils auch ſonſt gegeneinander ſich anerboten hatten, einem jeden, an ſeinen gerichten, unverzogenliches oder ſchleuniges recht, one allen umſchweif, angedeihen zu laſſen, um dadurch nicht nur alle, um damalige zeiten, ſtark eingerieſenen unrechtmäſigen bekümerniſſe und verhaftungen, auch aufhaltungen und verſtrickungen gegen andere und oftmals ganz unſchuldige, ſonderlich auch die ſchädlichen abru-

Warum dem Rat und gemeiner ſtadt an erhaltung dieſer befreiung überaus viel gelegen war?

Die abrufungen an fremde gerichte wurden auch durch verträge und ſtatuten gehindert.

fungen

klagen an fremde gerichte, welche, als starke eingriefe in die eigene gerichtsbarkeit, angesehen wurden und daher sehr verhaſt waren, überhaupt abzuſtellen oder völlig einzuſchränken; dagegen dieſe alte heilſame gewonheit, dem rechte ſeinen ſtracken lauf zu laſſen und einem jeden unverzogenes recht mitzuteilen, wieder einzufüren und ganz feſt zu ſezen. Wie dann bei derſelben und damit keiner, von beiden teilen, ſich zu beſchweren hatte, der kläger an die obrigkeit des beklagten ein vorſchreiben mitgebracht hatte, des inhaltes, **ſchaffet, daß er** (nämlich beklagter) **unſeren bürger unklaghaft mache und ihn bezale**; hinwiederum, wo man anderwerts eines freinden bürgers güter verkümmert hatte: ſo gab deſſen obrigkeit einen entſchlagsbrief an diejenigen, woſelbſt der kummer geſchehen, und wurde darin begeret, dem bürger ſein gut zu entſchlagen, und meine er dann einigerlei anſpruch daran zu haben: ſo wölle er darum unverzogenen rechtes gehorſam ſein vor uns, oder dahin wir ihn weiſen, welche verweiſung an die orten, wohin die ſache, ihrer eigenſchaft nach, zur entſcheidung gehörete, zu geſchehen pflag, als von unſerer ſtadt, in oberwentem alten artikel, einige anweiſung gegeben worden, womit alſo die obrigkeit desjenigen, deſſen ſachen alſo bekümmert waren, dem auswertigen ſogleich unverzogenes recht wiederfaren zu laſſen ſich erboten hatte, ſiehe davon **Wencker** in tr. de indilata juſtitia c 1. p. 3. ſq. c. 2. §. 7. 8. c. 4 p. 64. welcher urheber in dieſem werke ſchöne und zur erleuterung dieſer ſache gar nuzdienliche nachrichte angezogen hat. Von welchen beſtrickungen und bekümmerungen aber und was, wegen ſelbiger, in darauf folgenden zeiten, weiter vorgegangen, beim erſten teile tit. 12. dahin dieſe materie eigentlich gehöret, ein meres angefüret werden ſol. Wie dann auch faſt in allen obgemeldeten unſeren Kaiſerl. freiheitsbriefen gegen die fremde gerichte, meiſtens auf dis **unverzogenliche und volkommen rechte**, ſo man bei hieſigem Schultheiſen und gerichte iederman, ſo gleich und one umſchweif zu erteilen und wiederfaren zu laſſen, gewonet wäre, ſich gar öfters bezogen wurde, um dadurch die ungerechtigkeit und unbilligkeit ſolcher abziehung an fremde gerichte deſto klärer vor augen zu legen und daher, als eine böſe und gar ſchädliche gewonheit, völlig zu vernichtigen, wie dergleichen ausdrücke in den meiſten obangezogenen ſtellen des privil. buches ſonderlich f. 173. 210. 277. und a. m. denen obermeldete ſtelle des Hanauiſchen vertrages noch hinzu zufügen, weiter nachzuſehen. Daraus alſo ebenfals gar deutlich zu erkennen, wie die, in unſerem §. 9. gegen das darin verbotene abrufen oder ſpannen an ausländiſche gerichte, angezogenen bewegurſachen, aus dieſen Kaiſ. freiheiten, vornämlich genommen worden, und auch auf oberwente alte artikel, darin dieſer alte gebrauch mitbeſtätiget wurde, ſich zugleich gründen, mithin ihre volſtändige erleuterung hiermit erlangen. Unter die desfals ergangenen und oberwenten ſtatuten, aber ſind auch die verordnung des Lübeckiſchen rechtes p. 5. t. 3. art. 4. ſq. da dieſe reichsſtadt mit ſolchen freiheiten ſonſt nicht verſehen war, ſondern auf ihr herkommen ſich gründete, auch das von **Schilter** ex. 32. th. 13. angefürte Naumburgiſche und viel andere ſtatuten, welche dieſe alte gewonheiten beſtätiget, als Hamburger, Danziger, Nürnberger ꝛc. ſo der berümte und merbelobte Hr. **Gebauer** in tr. de jurisdict. p. 76. angezogen, zu rechnen und kommen, deren inhalte nach, mit

unserem §.9. zimlich überein. Daß es demnach, da ein ieder reichsstand solches auswertige klagen seinen untertanen, so wider ihre mitbürger etwas auszufüren hatten, verboten, in Deutschlande gemeinen rechtes zu werden begante, bis darauf in folgenden und neueren zeiten, um solche wiederrechtliche und unerlaubte abfoderungen völlig abzutun, den reichsständen, in den algemeinen reichsgesezen, ihre hergebrachte rechte und gerichte des ersten gerichtsstandes bestätiget, mithin obgemeldete freiheiten, gegen die abrufung an fremde gerichte, als ein gemeines recht mitgeteilet und befestiget worden, als hiervon unter anderen die Kammergerichtsord. p. 2. tit. 1. Reichsabschied von 1512. kap. 3. von gottesläſtern, und auſſaz der Kaiſ. Kammerger. ord. ein meres besagen; ja endlich, nachdem die landeshoheit und also die darunter gehörigen, ordentlichen und inländischen gerichtsbarkeiten immer stärker befestiget worden und zu ihrer völligen ruhe gediehen, durch den Westphälischen friedenschlus art. 8. und die darauf folgenden Kaiserl. walkapitulationen, siehe hiervon die neueste von Kaisers Franz Majestet art. 18. §. 4. ausdrücklich bestätiget und daß » ein ieder reichsstand, bei seiner unmittelbarkeit, » freiheiten, privilegiis de non appellando & de non evocando &c. so wol in bür» gerlichen, als peinlichen sachen, bei dem ersten gerichtsstande und deren ordent« lichen unmittelbaren richtern, mit aufheb- und vernichtung aller bis daher etwa » dagegen beschehener eingriefen, rescripten und befelen, bleiben sol» von den Kaisern ausdrücklich zugesaget worden. Wann demnach diese abrufungen an fremde gerichte nunmero, durch die algemeinen reichsgeseze, fast völlig aufgehoben zu achten, und diese freiheit gegen sotane abfoderungen, den reichsständen und deren untertanen, als ein gemeines und ordentliches recht zustehen mag: so haben viele dafür gehalten, daß die deshalb, in vorigen zeiten, gegebenen Kaiserl. freiheiten, in heutigen zeiten, wenigen oder wol fast gar keinen nuzen mer hätten, siehe auch davon oben s. 202. mithin deren, in den walkapitulationen, wiederholte bestätigung, weil dieser erste gerichtsstand in den gemeinen reichsgesezen fest genug gesezet, als überflüßig zu halten wäre; dagegen von anderen, als Schilter ex. 13. th. 32. und in einer gewiſſen, von dieser materie, handelnden schönen diſp. c. 3. §. 12. das gegenteil und deren noch daurende gültige kraft, zumal, wann ihr inhalt in ganz algemeinem und nachdrücklichem ausdrucke bestehet, folglich dieselben weit mer, als das ordentliche recht des ersten gerichtstandes, anbeuten, mithin alle und iede fälle, darin sonst die abrufungen, den gemeinen rechten nach, stat finden, unter sich begreifen, verteidiget und, daß deren genaue beobachtung noch in allen walkapitulationen von neuem bestätiget werde, zur erleuterung angefüret worden; darauf man auch im 4ten kap. die, noch heutiges tages, geltende kraft solcher freiheiten auf diejenigen gerichtsbarkeiten und zwänge, da sonst die gemeine rechte die einlaſſung der beklagten vor den fremden gerichten überhaupt verordnen, als die gerichtsbarkeit, worunter die güter gelegen, item, darin der befreiete zwar auch bürger, doch daselbst nicht wirklich wonet und seshaft ist; item wo der handel oder vertrag geschlossen; ferner das verbrechen begangen, oder des befreieten oder seine sachen mit kummer beleget worden, ja die stände selbsten, kraft dieser freiheiten, in ihren eigenen sachen richter sein könten, dahin gehören, insgesamt erweitert, und

daß

Wie und warum solche in neueren zeiten gänzlich abgekommen sind?

Ob diese Kaiserl. freiheiten, h. t. noch nüzlich, eine gültige kraft und nuzen haben?

Und worin diese eigentlich bestehen sollen.

daß in solchen fällen diese freiheiten, gegen die sonst hier, wie obgemeldet, gegründete gerichtsbarkeit, mit bestande angezogen werden mögten behauptet; auch zu dessen desto kläreren beweis, unter anderen verschiedene stellen, aus obangefürten unseren Kais. urkunden, dahin der ausdruck solcher, gegen alle und iede abrufungen an fremde gerichte, so algemein und nachdrücklich wäre, daß sie von allen fällen, wo sonst die abfoderungen, nach den gemeinen rechten, an sich plaz fänden, weil hier kein anderer gerichtsstand, als derjenige wo man ses und wonhaft für zuläßig zu achten wäre notwendig verstanden werden müsten, angezogen hat; daher auch **Mevius** über oberwentes Lübeckische recht d. art. 4. 5. eben diese berürten wirkungen verteidiget und dabei angefüret, daß, wo man in solchen fällen von der erscheinung an fremde gerichte, durch Kais. begnadigungen, befreiet sei, diese weit kräftiger als die blose statuten wären, und daher andere stände selbigen genau nachleben müsten. Ob es nun wol an dem und auch aus unseren vorangezogenen Kaiserl. urkunden zimlich klar zu erkennen ist, wie selbige von solchem algemeinen und ganz deutlichen ausdrucke sind, daß sie auch auf die fälle, wo sonst die gerichtsbarkeit, auser derjenigen, da der beklagte seshaft ist, ordentlicher weise stat findet, allerdinges zu ziehen, mithin diese begnadigungen, gegen alle diese vorladungen an andere gerichte, one einige ausname, billig gehen solten, folglich die also befreieten vor selbigen zu stehen keinesweges schuldig wären: so ist doch auch gar nicht abzuleugnen, wie solche erweiterung und ausdenung derselben der warenund eigentlichen absicht dieser freiheiten, als wodurch zwar derjenigen gerichtsbarkeit, denen sie mitgeteilet worden, gegen alle unbillige eingriefe geschüzet, gar nicht aber einem anderen seine gebürende, sonst in der natürlichen billigkeit und darauf gehenden gemeinen rechten, gegründete gerichtsbarkeit entzogen werden sol, gerade entgegen gehalten, und auch deswegen für unbillig und unstathaft angesehen werde; ja sie mag wol heutiges tages, durch den beibehaltenen oder eingefürten widrigen gebrauch, durchgehendes in abgang gekommen sein, wie dann auch sotane vorschüzung solcher algemeinen begnadigungen, in obgemeldeten fällen, von denjenigen richtern, deren gerichtsbarkeit sonst hierin gegründet und der natürlichen billigkeit gemäs ist, wol schwerlich in einige betrachtung wird gezogen, viel weniger die verlangte wirkung davon, daß z. e. der richter, unter welchem die streitige sache gelegen, die amtesvolstreckung des von einem anderen gefälten urteiles tun solte, damit erhalten werden können. Es mögen demnach solche algemeine befreiungen zwar so viel wirken, daß diese also befreieten personen, wegen eines begangenen verbrechens, an kein auswertiges gericht abgerufen und, wider willen ihrer obrigkeit, gezogen werden dürfen; sie können aber auf denjenigen fal, wo iemand, unter einem solchem gerichte, ein verbrechen ausgeübet und daselbst ergriefen worden, schwerlich erweitert werden; ingleichem sind sotane freiheiten wieder diejenigen gerichte, unter deren botmäßigkeit das streitige gut gelegen, nicht zu erstrecken, sondern solche nur auf die fälle, wann ein solches gut, unter der gerichtsbarkeit des befreieten gelegen, zu verstehen und einzuschränken, als es auch, mit anderen obangezogenen dahin gehörigen fällen, wie dann das oben s. 202. folg. von der frage, ob der Rat und die gemeine stadt, wo sie von den privatleuten belanget werden, in ihren

Ob diese freiheiten gegen andere gerichte, in absicht der gelegenen sache, des handels verbrechens und andrer fällen noch angefüret werden können?

ren eigenen ſachen richter ſein können, angefürtes ebenfals hieher zu rechnen, gleiche bewandnis hat, ja ſolches faſt die natur und beſchaffenheit der ſachen von ſelbſt erfodern wil; daher die meiſten rechtslerer bezeugen, daß in dieſen und anderen ſolchen fäl len, die, in vorigen zeiten, erteilten freiheiten wider auswertige gerichte nicht weiter beobachtet würden und ihre kraft entweder wieder verloren, oder vermutlich niemals recht gehabt hätten, weil dieſe gerichtsſtände, aus vielen triftigen urſachen, ſo in der natur der ſachen ſelbſt gegründet ſind, nicht gänzlich vorbeizugehen, und daher ſolches nicht leicht anbefolen oder das gegenteil davon verboten werden mögte, als unter anderen **Mevius** p. 2. dec. 4. n. 5. p. 3. dec. 118. **Ludolf** obſ. for. p. 1. obſ. 6. p. 3. obſ. 298. p. 533. **Hert.** tom. 2. conſ. 170. **Kemmerich** dict. diſp. §. 21. p. 50. ſqq. hieher gehören, auch die deutſchen rechte ſelbſten merere gerichtesſtände, als diejenigen, da man eigentlich wonet, erkennen und geſtatten **Heineck** el. jur. germ. lib. 3. §. 76. und hat alles dieſes obgemeldeter Hr. **Buri** in ſeinem ſchönen werke von den banforſten ſ. 300. ſqq. weiter und gründlich ausgefüret, auch dabei, daß in dieſen fällen oberwente unſere freiheiten, davon er einige beſonderes mitangebracht und eingerücket hat, zu erklären, und nach deren beſchaffenheit einzuſchränken wären, gar wol dargetan, wie dann auch in denſelben, wenn man deren waren inhalt recht einſiehet und überleget, vornämlich die hauptabſicht war, hieſige reichsſtadt und gemeine bürgerſchaft von den, in damaligen zeiten, überaus ſtark im ſchwange geweſenen und überhandgenommenen vorladungen und abfoderungen an die Kaiſ. hof- und landwie auch andere gerichte, ſie ſein heimliche oder offenbarliche, wie ſolche in Kaiſers **Friedrichs** briefe ausdrüklich genant werden, und damit auf die Rotweiliſchen, Weſtphäliſchen und andere weit entlegenen gerichte geſehen worden, als welche alle die parteien ſo gleich und mit übergehung ihres ordentlichen richters, darunter ſie ihre wonung hatten, gar häufig, an dieſe ihre gerichte unmittelbar gezogen hatten, ſiehe davon mit merem oftangerümten Freiherren von **Senckenb.** in dict. diſp. c. 2. §. 11. ſq. dadurch aber der alhier hergebrachte und von den Kaiſern und Königen beſtättigten gerichtsbarkeit groſe ſchmälerung und nachteil zugezogen wurde, völlig zu befreien. Da aber, nachdem der zuſtand mit ſolchen gerichten nachmals im reiche ſich ſer geändert, die hoheit eines ieden landes und ortes und damit verknüpfte gerichtsbarkeit ie länger ie mer befeſtiget und in eine beßere verfaſſung gebracht worden, dieſe unbilligen und unerlaubten abfoderungen an ſolche auswärtige gerichte von ſelbſt abgenommen, und ſich überaus geändert haben, ſiehe auch davon oben, ſ. 202. folg. ſo können nunmero ſolche dagegen ehemals erhaltene freiheiten nicht über die gebür erweitert noch zu eines anderen nachteile, mithin auf diejenigen fälle, wo die auf die natürliche billigkeit hierin ſich gründenden gemeine rechte die einlaſſung der parteien vor fremde gerichte ſelbſt verordnen, ſchwerlich gezogen werden, weil ſie bei ſelbigen wol nirgends ihre kraft mer haben werden, noch iemand, mit vorſchüzung dieſer freiheiten, bei den richtern, wider die ſonſt an ſich gegründeten gerichte des verbrechens, gelegener ſache oder des handels und kummers, wird etwas fruchtbarliches ausrichten können, ſondern in dieſen fällen wol iederzeit, obgedachten rechten zufolge,

Was eigentlich bei auswirkung dieſer kaiſ. freiheiten die hauptabſicht war?

Und ob dieſe noch auf die neueren zeiten zu ziehen?

Oder es damit ſich ſer geändert habe?

bei

bei ſolchen gerichten ſich einlaſſen müſſen, als auch hieſige obrigkeit ſelbſt, wie in ieztgedachten fällen ihre gerichtsbarkeit wider fremde, ſie ſein dagegen mit freiheiten verſehen oder nicht, gegründet ſei, rechtmäſig behaupten und auf das genaueſte iederzeit aufrecht zu erhalten beobachten wird, wie von ſolchen arten der gerichtsbarkeit im erſten teile tit. 11. und 12. ein meres vorkommen ſol. Inzwiſchen mag folgendes hier einſchlagende beiſpiel, ſo in der freiheitsurkunde Kaiſers **Sigismund** von 1428. ſ. privil. buch ſ. 271. ſtehet, und von der, gegen die Friedberger, ob ſie gleich wider die abrufung an fremde gerichte gleiche Kaiſerl. begnadigungen hatte, alhier gültigen gerichtsbarkeit der gelegenen ſache, handelt, füglich zur erleuterung dienen. Und obgleich daſelbe, als eine der ſtadt erteilte beſondere freiheit, angeſehen werden mögte, daß damit auf andere fälle nicht geſchloſſen werden könte, ſondern ſelbige die andere regel der befreiung, in nicht ausgenommenen fällen, beſtärkete: ſo hat doch Hr. **Buri** in oberwentem buche ſ. 302. folg. hierauf mit merem gezeiget, wie aus den, in dieſer urkunde, angefürten urſachen, welcher wegen Kaiſer **Sigismund** ſolche einſchränkung gemachet, deutlich erhellete, daß dasienige, was die hieſige ſtadt, um mererer ſicherheit willen, durch beſondere Kaiſerl. freiheiten feſt ſtellen laſſen, ein ieder anderer land und gerichtesherr ſich zueigenen könte, da es in allen landen ein gemeines recht wäre, daß, wo ein iegliches gut gelegen, man ſelbiges daſelbſt verteidigen ſolte. Uberdis füret eben dieſer lezte ſ. 305. f. ein andere, von eben gedachtem Kaiſer, **Sigismund**, vom jare 1423. erteilte freiheit an, ſo man im privil. buche ſ. 262. f. findet, aus welcher er erweislich machen wil, daß die hieſigen bürger, unter dem vorwande ihrer algemeinen befreiung, dem gerichte der gelegenen ſache ſich nicht entziehen könten ſondern vor ſelbigem ſich einzulaſſen ſchuldig geweſen, indem darin die ſtadt und ihre bürger, auf ihre getane vorſtellung, wie ihnen, da ſie öfters mit mancherlei ſchaden und krieg beladen, gar unbequemlich ſei aus der ſtadt zu gehen, und wegen ihrer güter, zinſen und gülten, die ſie auswendig derſelben und in anderen gerichten liegend und fallend hätten, an ſolche fremden gerichte, hofgerichte, gebotene oder ungebotene dinge, auf die vorladungen, perſönlich zu erſcheinen dahin befreiet worden, daß ſie daſelbſt, mit ihren ſelbſt leiben, das iſt, perſönlich zu erſcheinen nicht ſchuldig ſein ſolten, ſondern ſolche gerichte, mit ihren brodeſſen oder machtboten ſuchen, verſtehen und verteidigen mögten, ſo oft ſie es not bedünkete ꝛc.; daß alſo hieraus klar folgete, wie zwar hieſige ſtadt und bürger an ſolchen auswertigen gerichten, wo die ſache gelegen, ſich einlaſſen müſten, aber darin den nachlas erhalten hätten, daß ſie ſolches perſönlich zu tun nicht ſchuldig ſondern, durch andere bevolmächtigte, verrichten laſſen könten. Wozu noch komt, wie **Heineck** in el. jur. germ. lib. 3. tit. 2. §. 88. wol angemerket, daß, obgleich die reichsſtände, gegen den unerlaubten eingrief der Weſtphäliſchen gerichten, in mitleren zeiten, mit freiheiten ſich verſehen, dennoch dieſelben ſchon in damaligen zeiten dafür gehalten hätten, wie die, auf ein liegendes gut oder ſache gehende klage nirgends anders, als wo ſie gelegen, angeſtellet werden könte und ein gleiches von der gerichtsbarkeit, wo ein verbrechen ausgeübet wurde, behauptet worden wäre. Woraus alſo, ſich von ſelbſt, deutlich ergibt,

Merkliche beiſpiele, darin dieſe freiheit gegen den gerichtsſtand gelegener ſache, nichts geholfen noch angegangen.

So auch andere dargetan haben.

ergibt, daß die bürger oder untertanen, denen eine ſolche Kaiſ. freiheit gegen die fremden gerichte überhaupt mitgeteilet worden, dennoch in ſachen, bei welchen auch, nach den gemeinen rechten, der auswertige gerichtesſtand gegründet, daſelbſt belanget werden könten, und ſie mit dieſer eingewanden befreiung von fremden gerichten, bei ſolchen ausländiſchen, wol gar nichts ausrichten dürften Mev. über erſtbeſ. art. 5. n. 7. ſq. Wobei iedoch von einigen dieſer abfal zugleich angefüret wird, wo nicht dergleichen freiheiten die befreiung, in ſolchen beſonderen fällen, ausdrücklich mit im munde füreten und die auswertigen gerichte von ſolcher beſchaffenheit und verbindung wären, daß ſie ſich, nach ſolchen aufzuweiſenden privilegien, völlig richten müſten, Stein in abhandlung Lübeckiſchen rechtes, vierten teile ſ. 112. f. Ob nun alſo dieſes in unſerem §. 9. den bürgern und einwonern beſchehene algemeine verbot, auch auf die ihnen zwar zuſtehenden, aber auswerts gelegenen, güter gezogen werden könne und daher ein hieſiger bürger oder einwoner den anderen dieſer güter wegen, nur allein bei hieſigem gerichte, nicht aber demjenigen rechtſtande, wo dieſe güter gelegen, belangen dürfe? Davon wird zwar in dieſem §. 9. gleichwie etwa im Lübeckiſchen rechte art. 5. ſolche erweiternde verord. ſtehet, nichts beſonderes ausgedrucket; es kan aber, aus dem bisher angefürten, gar leicht abgenommen werden, daß man, wo auch allenfals, wie nämlich der algemeine inhalt unſeres §. 9. obgleich das gegenteil oben für gegründeter angeſehen worden, auch dahin erweitert werden mögte, zugegeben werden wolte, dennoch mit ſolcher einwendung, bei dem auswertigen richter, darunter die ſache gelegen, wenig oder gar nichts fruchtbarliches ausrichten werde, weil er ſolches, als ſeiner offenbar gegründeten gerichtsbarkeit höchſtnachteilig, anſehen, folglich eine von den bürgern oder einwonern dieſer auswertigen güter wegen, alhier angeſtelte klage, die zwar an ſich nicht ungegründet, in anſehung dieſer güter wol vergeblich und keine wirkung nach ſich ziehen wird; daraus alſo gar nicht zu erſehen iſt, wie ein ſolcher, wo er bei dortigem gerichtsſtande zu klagen genötiget werden ſolte, alhier desfals mit grunde geſtrafet werden könte, weil in heutigen zeiten alles dasienige, was zu dieſem verbote gelegenheit gegeben hatte, wegfält und ſich ganz geändert hat, mithin aus ſolchem nicht viel ſonderliches zu machen iſt. Das bisherige hat alſo, zur erleuterung der von dieſen, gegen die vornemung oder abfoderung an fremde gerichte, in unſeren Kaiſerl. urkunden erteilten freiheiten, auch ob und wie weit ſelbige, noch heutiges tages, ihren nuzen haben, mit merem an und ausgefüret werden ſollen, zumal, da von dieſer ſache unſer §. 9. eigentlich handelt. Und obgleich in demſelben dieſer Kaiſerl. freiheiten mit keinem worte gedacht, noch auf ſelbige ſich bezogen worden, wie ſonſt in vielen anderen ſtellen unſerer ref. geſchehen: ſo gründet ſich doch deſſen inhalt, auf dieſelben, nur alzudeutlich, daß ſie alſo mit ſtillſchweigen nicht haben übergangen werden können. Wie es dann auſer allem zweifel iſt, daß der Rat, nach dem beiſpiele viel anderer Deutſchen ſtänden und ſtädten, davon oben ſchon gedacht worden, mit dieſer verordnung des §. 9., als ſelbige gewislich gar viel älter iſt und weit eher, dann erſt nach der mitte des 16ten jarhundertes, da unſere ref. abgefaſſet worden, wird ergangen, auch alhier, gleich anderen ordnungen und ſtatuten, gehörig eröfnet und dem ſtatutenbuche

ein-

Ob bei uns dis im §. 9. ſtehende algemeine verbot auch auf die auswerts gelegene güter zu ziehen?

Oder damit etwas fruchtbarliches ausgerichtet werde?

Warum hievon alhier ſo umſtändlich gehandelt worden?

Dieſe verordnung iſt ſchon lange vor abfaſſung der ref. ergangen.

einverleibet worden sein, bevorab nicht nur oberwente alte artikel von 1297. schon davon gedenken, sondern auch in der uralten form des bürger und beisassen eides die klausel, gegen die abrufung an fremde und ausländische gerichte, miteingerücket zu finden war, so man aber hernach, in neueren zeiten, wieder ausgelassen hatte, wie davon bereits oben s. 150. f. und s. 229. ein meres angefüret worden und hier zu wiederholen ist, teils auf die Kaiserl. freiheiten und darauf sich gründenden so wol alten artikel, als die alte form oberwenten bürgereides, seine absicht gehabt, teils auf die schon, gegen anfang ebengedachten jarhundertes, ergangenen und oberwenten algemeinen reichesverordnungen, wegen feststellung der in ieden landen und städten hergebrachten ordentlichen gerichtsbarkeit, sich gegründet, und in diesem unserem §. 9. auf die hiesigen bürger und einwoner, so andere ihre mitbürger und einwoner an solche fremden gerichte vorgenommen und abgerufen, besonders zugeeignet und den übertretern, die daselbst benante geldstrafe, angesezet habe, als dergleichen auch in obberürten statuten zu finden und deren einige noch überdis den verlust der foderungen und hauptsache, wie auch erstattung der kosten, andere aber die beraubung des bürgerrechtes, da in den meisten reichsstädten, gleichwie auch bei uns s. oben 151. die bürger, bei ablegung ihres bürgereides, hierzu besonders verpflichtet worden, darauf gestellet hatten, siehe anmerk. über die Nürnb. ref. ersten teil s. 484. f. 519. f. Auch füret **Knipschild** de civitat. imperial. lib. 3. cap. 3. n. 53. ein beispiel von einer überaus harten strafe an, da 1468. zwene Augspurger geköpfet worden wären, weil sie, wider ihren bürgerlichen eid und die freiheit ihres vaterlandes, ihre mitbürger, bei fremden gerichtszwängen, sonderlich am Westphälischen gerichte, mit rechte vorgenommen hätten. Wie dann sonst solche strafe den fremden und auswertigen, die sotane vorladungen an fremde gerichte getan, weil sie hiesiger gerichtsbarkeit nicht unterworfen, nicht hatte auferleget werden, noch man gegen sie blos mit anfürung dieses statutes, sich behelfen können, sondern vielmer oberwente unsere Kais. befreiung anziehen müssen. Was aber die, am ende dieses §. gesezte wirkung gegen die abfoderung an fremde gerichte, daß nämlich der dahin vorgeladene zu erscheinen nicht schuldig sein sol, betrift: so ist hieraus klar, daß solche vorladung an sich für ganz unkräftig und nichtig anzusehen war, mithin gar nichts wirkete, welches nicht nur auf den **Karolinischen** brief von 1366. s. privil. buch s. 173. darin ausdrücklich stehet, daß die also vorgeladenen gar nicht erscheinen noch daselbst antworten, und auch alle von den fremden gerichten ergangenen urteile nicht die geringste kraft haben sollen, sondern auch auf die hierin gleichkommende güldene bulle tit. 8. kammergerichtsordnung p. 2. tit. 1. §. und so überdas sich klar gründet, und hieraus der richtige schlus von sich selbst folget, daß der vorgebotene nicht einmal vor solchem richter erscheinen und diese freiheit vorschüzen durfte, zumal, wo die unrechtmäsigkeit solcher abrufungen entweder aus den algemeinen reichsgesezen, oder den Kais. urkunden, sonderlich wann diese behöriger orten, als z. e. bei den höchsten reichesgerichten eingehändiget worden, offenbar zu tage lieget, **Remmerich** in dict. disp. §. ult. wie auch **Ludolf** in jure cam. p. 360. meinet, daß daher eine obrigkeit solches verbot, wie der vorgeladene zu erscheinen gar nicht gehalten sein sol, zu tun wol befuget wäre, Hr. Dr.

Und worauf mit selbiger eigentlich gesehen worden.

Von unterschiedenen strafen, der dagegen handelnden.

Solche vorladungen an fremde gerichte sind an sich unkräftig und wirken nichts.

Wie solches in den K. freiheiten und der güldenen bulle gegründet?

Der dahin vorgeladene darf nicht erscheinen.

Abfal, wo iemanden das recht im erſten gerichtsſtande verſaget oder verzögert würde.

Lehneman in dict. diſp. §. 17. Nun iſt auch desjenigen abfals, darin die ſonſt ſo wol durch die Kaiſerl. freiheiten, als hernach ergangenen algemeinen reichsgeſeze feſtgeſtelten rechte und befreiungen gegen die vorladung an fremde gerichte, nicht ſtat finden, zu gedenken, welcher auch in den meiſten unſerer Kaiſ. urkunden, wie aus deren bereits vorhin angezogenen hauptinhalte zu erſehen ſ. auch oben ſ. 202. gleichwie allen anderen in dieſer ſache erteilten freiheiten des reiches, nicht weniger in den reichgeſezen iederzeit ausdrücklich dabei ſtehet, wann nämlich iemanden das recht kündlich verſaget oder deſſen mitteilung verzögert worden, darauf man auch in den worten unſeres §. 9. **da doch wir und unſer ſtadtgericht niemanden iemals recht verſaget oder verweigert haben**, welche ebenfals auf vorhin gedachte Kaiſerliche freiheiten ſich ledig gründen, geſehen und im gegenteiligen fal die abrufung vor fremde gerichte, ſonderlich das damalige hofgericht, dadurch ſtilſchweigend eingeſtanden hatte, ſiehe oben privil. buche ſ. 173. wie dann in ſolchem fal, noch heutiges tages, die gerichtsbarkeit der höchſten reichesgerichten, auch gegen hieſige ſtadt und bürger, ſogleich gegründet iſt. Wie es aber dabei hergehe und welche umſtände hierzu erfodert werden, bis eine ſolche ſache, an die höheren gerichte, wirklich gelanget, da zuvor zurückſchreiben und befele an die unteren richter, um das recht zu befördern und mitzuteilen, gemeiniglich erkant, ja in ſelbigen hierzu gewiſſe zeiten angeſezet und ſie etlichmal wiederholet zu werden pflegen; Dis iſt bei denjenigen rechtslerern, ſo hiervon und dem kameralproces überhaupt geſchrieben, weiter nachzuſehen, und ſol auch im erſten teile tit. 42. woſelbſt von den berufungſachen vorkomt, umſtändlicher gehandelt, auch daſelbſt, wie es mit ſolchen, indem durch dieſen weg eine ſache zu den öberen richtern auf gehörige weiſe gelanget, beſchaffen und ſie von unſerem bisher angefürten rechte wider die abforderung an fremde gerichte, unterſchieden ſei, ein meres angefüret werden, ſiehe inzwiſchen Freiherren von **Senckenberge** dict. diſp. c. 6. §. 4. **Kemmerich** d. diſp. §. 17. 25. Sonſt werden noch viel andere abfälle mer angezogen, in welchen ſo wol die befreieten reichsſtände, als ihre untertanen und angehörigen, mit übergehung ihrer ordentlichen gerichtsbarkeit, an die höheren reichesgerichte ſogleich gezogen werden können, als dahin die öffentlichen, ſo wol kirchen als weltlichen landfriedensbrüchige und fiſcaliſche ſachen; diejenigen dadurch die Kaiſerl. privilegien verlezet werden, auch wo die ſache ſelbſt dem reiche unmittelbar, obgleich die perſon nur mittelbar iſt, unterworfen; item da die ſache, wegen ihres zuſamenhanges, welches auf mancherlei art geſchehen kan, alsbald an die höchſten reichesgerichte erwächſt; ferner wann ein zeugnis in einer, an den höheren gerichten, bereits anhängigen ſache abzulegen iſt, daß diejenigen, denen dis geſchäft aufgetragen, ſolche zeugen ſo gleich vor ſich heiſchen und befragen können, wiewol andere glauben, daß, wo der unterrichter ſolches zu verrichten bereit ſei, dergleichen abrufung ſodan nicht ſtat habe **Ludolf** jus cam. §. 3. p 261. der übrigen mer dahin gehörigen fällen iezo nicht zu gedenken, weilen ſolche miteinander alhier an und auszufüren alzuweitläuftig fält, und ſie onedis aus den rechten bekant ſind, auch davon obbelobter Freiherr von **Senckenb.** in dict. diſp. cap. 6. §. 5. ſqq. und **Kemmerich** in diſp. §. 17. ſqq. umſtändlicher gehandelt. Jedoch haben andere, aus dieſen Kaiſerl.

Was hierzu, daß der höchſten reichsgerichten gerichtsbarkeit hierin gegründet, erfodert wird?

Es ſind noch mrere abfälle, darin die ſachen an die höchſten reichsgerichte ſogleich kommen mögen.

ſerl. freiheiten wieder die fremden gerichte, den ſchlus machen wollen, wie diejenigen, ſo ſolche erhalten hätten, vom Kaiſerl. Kammergerichte nicht beurteilet werden mögten in den ſachen, darin ſonſt deſſen gerichtsbarkeit, als ein erſter gerichtsſtand, gegründet wäre **Maſcow** in jure publ. lib. 5. c. 6. § 7. **Stein** abhandlung Lübſchen rechtes 4ter teil ſ. 113. davon ſiehe iedoch, was hiervon bereits ſ. 203. angefüret worden. Endlich erhellet auch aus dem, in unſerem §. 9. ſtehendem verbote der vornemung an ausländiſche gerichte und der darauf geſezten ſtrafe gar klar, daß die bürger und ſtreitigen parteien ſolcher rechtswoltat, ungeachtet es ihnen ſonſt im römiſchen rechte zugelaſſen, keinesweges ſich freiwillig begeben, noch, durch ſolche unterwerfung, die hieſige gerichtsbarkeit auf fremde gerichte ziehen dürfen, weil ſolches, zur verachtung und nachteile des hieſigen gerichtszwanges, da einem ieden, nach klarer anzeige dieſes §. 9. das recht behörig mitzuteilen und wiederfaren zu laſſen, zugeſaget wird, gereichen würde, mithin nicht ſo wol der parteien und bürger, als vornämlich der obrigkeit nuzen darunter waltet, daß ihrer wol hergebrachten ordentlichen gerichtsbarkeit auf keine weiſe einiger eintrag geſchehe; daher auch ſotane verzeihung des erſten gerichtsſtandes und wirkliche ziehung an fremde gerichte überal in Deutſchlande den parteien verboten iſt, wo nicht dieſes, mit ausdrücklicher bewilligung ſolcher obrigkeit, geſchehen wäre, Freiherr von **Senckenb.** in dict. diſp. cap. 6. §. 9. **Kemmerich** dict. diſp. §. 27. Hr. **Gebauer** in dict. tr. de jurisd. p. 72. ſqq. ſonderlich hat der lezte weitläuftig für die verneinende meinung gehandelt, und daß das verbot ſolcher gerichtserſtreckung oder freiwilligen unterwerfung einer fremden gerichtsbarkeit, in dieſen ſtatuten, wirklich enthalten ſei angefüret, als der Erſtere noch hinzufüget, daß im fal derjenige, welcher durch einen ausdrücklichen vergleich, oder ſonſt, die ſache vor einem anderen richter, als darunter er ordentlicher weiſe ſtehet, auszumachen ſich einmal anheiſchig gemachet, und an dem orte, wohin er recht zu nemen und ſich einzulaſſen verſprochen, gefunden würde, ein ſolcher richter, wegen der von jenem einmal angenommenen gerichtsbarkeit in der ſache wol ſprechen könne, doch dabei dahin geſtelt ſein laſſe, ob nicht der anderen obrigkeit, unter welcher gerichtsbarkeit ein ſolcher ſeshaft iſt, denſelben, dieſes verbotenen verfaren halber und daß er ſeinen ordentlichen gerichtsſtand übergangen, zu beſtrafen allerdinges zugelaſſen ſei. Das bisher angefürte verbot wird nun auch im §. 10. auf den fal gezogen, wo iemand ſeine an ſeinen mitbürger und beiſas habende foderungen einem fremden und zwar ſolchem, der etwa mächtiger wäre, oder ſonſt der gegenteil verdrus und bedrückung von dieſem zu beſorgen hätte, in ſolcher abſicht überlieſe, damit der andere mitbürger hierdurch in ſchaden und ungemach gebracht, ja bei ausländiſchen gerichten ſich einzulaſſen gleichſam genötiget würde; weil dis verfaren noch viel ſchlimmer und dem gegenteil weit ſchädlicher wäre, als wo er geradhin vom kläger ſelbſt an ſolche fremde gerichte gezogen werden wolte, indem er, ungeachtet ihm die, gegen die ziehung an fremde gerichte, erteilten freiheiten ſo wol, als die woltat des erſten und bei hieſiger, als inländiſcher gerichtsbarkeit, gegründeten ſtandes zu ſtatten kommen könten, dennoch von einem ſolchen auswertigen und etwa benachbarten mächtigeren viel eher verdrus und nachteil, zumal wo es ſich

Ob die parteien dieſer woltat gegen die abrufung an fremde gerichte

Oder des erſten gerichtſtandes freiwillig ſich begeben dürfen?

Warum niemand ſeine foderungen an fremde, ſo mächtiger und ſorglicher wären, überlaſſen darf?

Wie solches vor alters alhier ser bräuchlich gewesen sein muß,

begäbe, daß er an solchen orten sich selbst befände, oder sonst güter daselbst liegen hätte, zu befürchten hat, wie dann, one zweifel, um damalige und vorhergehende zeiten dergleichen überlassungen der foderungen an ausländische personen und dadurch verursachte ziehung an fremde gerichte, gar öfers vorgekommen, und hierunter dem beklagten so wol, als vornämlich hiesiger gemeinen stadt nicht wenig verdrus und schaden zugezogen worden sein muste, weil in diesem §. die übertreter

Und daher härter zu bestrafen vorbehalten wurde.

mit einer noch härteren strafe zu belegen ausdrücklich vorbehalten worden, derowegen auch in anderen statuten, als z. e. der Nürnberger ref. p. 1. tit. 1. ges. 1. beim

Wie solches verbot mit dem andern die ziehung an fremde gerichte betr. übereinstimt?

verbote der ziehung an fremde gerichte, merkwürdig hinzugesezet stehet, daß er dis auch, durch andere und iemand von seinetwegen, keinesweges tun darf, indem dasienige, was einer durch andere tun läst, eben so anzusehen, als ob er solches selbst tue, als in unserem §. 10. da von übergebung und auftragung seiner zusprüchen an einen fremden die rede ist, hierauf, one zweifel, gesehen wird; daher auch die auf dieses verbotene verfaren gesezte strafe alhier geschärfet worden, und mit derjenigen übereinstimt, die sonst in anderen statuten auf die ziehung an fremde gerichte überhaupt gesezet wurde, als davon oben beim §. 9. schon erwenet und unter anderen die Nürnb. ref. absonderlich die alte eben diese strafe unseres §. 10. ausdrücklich angesezet hat, siehe den Verfasser der anmerk. über selbige teile 1. s. 483. nebst s. 521. Auser diesem fal aber ist auch sonst aus den römischen rechten bekant, daß in selbigen die verkäufe und überlassungen der foderungen an mächtigere, als z. e. den fürsten, richter, fiscum u. a. m. sie geschehen auf welche art sie wollen, überhaupt verboten, und deren verwirkung so wol, als eine andere wilkürliche strafe darauf gesezet worden, rubr. et. l. 2. c. ne liceat potent.

Im römischen rechte war auch der verkauf seiner foderungen an mächtigere verboten.

Weil aber hierbei von den rechtslerern gemeiniglich der unterscheid gemachet wird,

Ob hier ein unterscheid bei solchen überlassungen stat, und nur auf die böse absicht zu sehen?

daß unter diesem verbote nur solche überlassungen begriefen, die in der absicht, um den gegenteil zu drücken und ihm verdrus zu machen, geschehen, diejenigen aber, so aus anderen und kein böses absehen andeutenden ursachen, als z. e. einen vergleich damit zu treffen, oder an zalungsstat geschehen, zugelassen werden: so merket **Leyser** spec. 200. ad v. med. 1. sqq. dabei wol an, daß durch diesen gemachten unterscheid der nuzen solcher algemeinen verboten der gesezen fast gänzlich weiche und wenig stat finden könne, indem niemand so verwegen sein werde einzugestehen, daß er solche überlassung aus einer bösen absicht getan habe, sondern wol ein und andere bewegursache, sie sei auch noch so schlecht, schon anzufüren wisse und damit den gesezen ein offenbarer betrug zugezogen werde; iedoch wäre diese gemeine meinung überal, in praxi, angenommen und darnach gesprochen, man mithin solche überlassung, um einen vergleich zu treffen, oder die mit bewilligung der obrigkeit geschehen, oder wo aus anderen umstände erhellete, daß sie in guter absicht, als z. e. aus liebe zum frieden, oder da der überlassende kränklich oder alt ist und dergleichen **Brun.** ad. d. l. 2. c. ne lic. potent. n. 7. bewerkstelliget worden, für gültig zu halten pflegt. Es werden aber, durch solche mächtigere nicht nur diejenigen, so ihres amtes wegen, als eine magistrats und sonst in ansehnlicher bedienung stehende person, sondern auch überhaupt allerlei arten darunter verstanden, die wegen ihres ansehens, vielvermögenheit und reichtums in

In welchen fällen etwa dergleichen überlassungen wol angehen könten?

Wer sonst unter den mächtigeren zu verstehen?

solchen

solchen umständen sind, daß der gegenteil wider sie nicht auskommen kan, indem hierin auf denjenigen, gegen welchen die übertragung der foderungen geschiehet und nicht den übertragenden selbst eigentlich zu sehen ist l. 3. pr. ff. de alien. jud. mut. causa Berger oecon. jur. p. m. 642. sqq. Wernher p. 1. obl. 283. p. 3. obl. 209. Ob aber dis auf die Schöffen und andere Ratespersonen alhier zu ziehen, und selbigen solche überlassungen nicht gültig geschehen können? Daran ist wol zu zweifeln; indem wider dieselben, ungeachtet ihr obrigkeitliches amt an sich wigtig und aller gebürenden ere wert ist, sie aber, auser demselben, anderen ihren mitbürgere gleich zu achten sind, der gegenteil eben hierin sich nicht alzuser zu fürchten, ja selbiger auch, wann ihm allenfals das behörige recht gegen einen solchen nicht wiederfaren solte, andere rechtsmittel genug hat wider diese etwa habende furcht sich zu verwaren, als z. e. daß er noch, vor dem zu erteilenden rechtausspruche, um verschickung der rechtlichen handlungen an auswertige unparteiische rechtsgelerte zum spruche rechtes, ansuchen kan, welche ihm, hiesigem gerichtsgebrauche nach, bekantlich, nicht abgeschlagen werden kan, wie beim ersten teile tit. 39. f. mit merem angefüret werden sol, zumal die verordnung unseres §. hauptsächlich gegen die übergebung der foderungen an ausländische mächtigere, deren herschaft etwa mit hiesiger stadt viel zu tun, oder diese von jener allerlei verdrieslichkeit zu besorgen hat, eigentlich gehet, und also one not, auf andere fälle, nicht zu erweitern, wo nicht die dabei sich ereignenden umständen also bewand, daß sie obgemeldete böse absicht, um dem widerteile verdrus hierdurch zu erwecken, sich deutlich an tag legen, und die rechte solche überlassungen an sich verwerfen. Sonst aber trit ein ieder, dem sotane übergebung der foderungen gültig geschehen, in des überlassenden stelle, und mag daher keines weiteren rechtes, als welches jenem zukomt, sich anmassen, indem dadurch die beschaffenheit, gegen welchen diese überlassung gegangen, nicht schlimmer gemachet werden darf, und dieser also wider den übertragenden alle rechte und einreden beibehält Wernher p. 1. obl. 338. n. 5. Daß also auch derjenige, dem die übergebung geschehen, wo er eine befreiete person ist, sich dennoch dieser seiner freiheiten gegen den anderen gar nicht gebrauchen darf, Leyser dict. sp. med. 7. Ob sonst die juden ihre foderungen gegen die christen an andere gültig überlassen können? Davon siehe erste fortsez. der anmerk. s. 189. folg.

Ob die Ratespersonen alhier darunter gehören?

Auf welche ausländische mächtigere dis verbot eigentlich siehet?

Wie sonst der, dem solche foderungs gültig übergeben, an des anderen stelle trete?

Ob juden ihre foderungen gegen christen an christen überlassen dürfen?

Straff der Friedbrecher.

§. XI. Welcher in Balgereyen, vber durch vnsere Bürgere, sonderlich aber vnsere Richter vnd Stattknecht, beschehen Friedgebott, jhme nicht abwehren lassen wolte, Sondern in seinem Toben fortfährt, vnd auff einen oder mehr, gegen welchen er Zorn gefast, einschlägt, Er verwunde gleich dieselben oder nicht: Der soll Vns dem Raht, mit Zehen Gülden Straffgelts verfallen, vnd nicht desto weniger auch den Freffel, wann der gegen jhme geklagt wird, zu verteidigen schuldig seyn. Es möcht auch hierinn der Exceß so groß seyn, daß die Peen auch geschärpfft solt werden.

Straff deren, ſo einen in ſeinem Hauß vberlauffen, ſchlagen, vnd vergewaltigen.

§. XII. Solche Freffeler ſollen Vns dem Raht mit Fünfftzig Gülden verfallen, Vnd den Freffel nicht deſto weniger auch zu vertheidigen ſchuldig ſeyn.

Straff deren, ſo einen auß ſeinem Hauß zum Schlagen, mit ſchmählichen Worten fordern.

§. XIII. Welcher einen auß ſeinem Hauß, mit ſchmählichen Worten, als bey Schelmen ſchelten, vnd dergleichen, außfordert: Dieweil offtmahls darauß Todtſchlag, ſchwere Verwundungen, vnd Aufflauffe, erfolget: So ſoll derſelbige nach Gelegenheit der Perſonen, mit einer anſehnlichen Geltbuß, oder dem Thurn, oder Verweiſung der Statt, (wann auch gleich kein Schadt darauß entſtanden were) ernſtlich geſtrafft werden, Vnd den Freffel nicht deſto weniger auch vertheidigen.

Es ſoll auch der, ſo alſo durch Ehrnverletzliche Wort, zum Schlagen, oder Balgen, außgefodert worden, vnd demſelben darauff erſchienen were, auch darüber den Außforderer verwundt hette, derowegen einigen Fräffel zu verbüſſen, noch Abtrag zu thun, nicht ſchuldig ſeyn.

Von böſßlichem Verwegwarten.

§. XIV. So jemandt in vnſer Oberkeit den andern böſßlich vnd auffſetzlich verwegwartet, In meinung, denſelben vnverſehnlich zu vberfallen, zu verwunden, vnd ſich ſelber an jhme zu rechen, Auch ſolcher geſtalt verwundet, vnd beſchädiget, Die Verwundung aber nicht groß were: Der ſoll Vns dem Raht mit Fünfftzig Gülden zur Straff verfallen ſeyn. Were ſie aber groß, vnd ſorglich, doch nicht tödtlich: So ſoll er nach gelegenheit der Perſon, vnd anderer Vmbſtände, mit Ernſt, nach vnſer Ermäßigung, geſtrafft werden, Vnd darzu auch den Fräffel gegen dem Beſchädigten verbüſſen.

Anmerkungen.

Von dem in ältern zeiten gewönlichen friedegebote.

Beim §. 11. iſt anfänglich aus dem, im 2ten teile Lerſneriſcher chronik kap. 25. ſ. 303. f. befindlichen ſtadtfrieden vom jare 1318. folgende hieher gehörige ſtelle zu bemerken: »Were auch daß Got nicht wolle, daß ein kriegesauflauf würde in der ſtadt, das man ſich partirte einer gegen den andern und ein Schultheis da nicht gegenwertig wäre, daß er ihn beiderſeits der ſtätte friede geboden, welch Schöffen dann da gegenwertig were, der ſolte beiderſeits der ſtadtfriede gebühten und wer darüber etwas thete, der hette der ſtadt friede gebrochen, und ſolte der Rat gemeinigliche wieder in dem andern teil ſein behelfen und er müſte doch ein jar auſer Frankenfort ſein, als vorgeſchrieben iſt.« Dabei zu bemerken, daß in dieſem ſtadtfrieden, ſo im jare 1318. beſtätiget, 1352. aber erneuert

und nur in einigen punkten geändert wurde, noch von verschiedenen anderen stücken, und auch den todschlägern, wie nämlich selbige, wann sie entfliehen, des stadtfrieden verlustig und wie lange sie aus der stadt samt ihrem gebiete sein solten, hauptsächlich gehandelt werde, davon aber unten t. 5. f. eigentlich vorkomt, und dieser stadtfriede vielleicht unten im anhange, wegen seiner merkwürdigkeit und da auf selbigen etlichmal sich wird bezogen werden, angefüget werden sol. Sonst aber mag die benemung des stadtfrieden daher rüren, daß in älteren zeiten die städte, so wol in ihren ringmauren, als auch den dazu gehörigen gütern, aller sicherheit und schuzes sich zu erfreuen hatten, solches der weich- oder stadtfriede genant, und wer darin einige vergewaltigung verübet hatte, als ein friedebrecher, der des obigen schuzes und der sicherheit sich nicht weiter anmassen durfte, angesehen wurde, welche besondere frieden, so auch burgfrieden genant wurden, wie davon oben s. 214. eine merkwürdige stelle vom 1400ten jare vorgekommen s. auch 216. f. in folgenden zeiten aber, da die algemeinen landfrieden im reiche errichtet und bekräftiget worden, davon s. 182. 196. f. 221. f. verschiedenes umständlich angefüret nachzusehen ist, eben nicht so viel besonderes und wigtiges mer bedeuten mogten, Heineck elem. jur. germ. lib. 2. cit. 1. §. 21. nebst lib. 1. §. 113. Hiernächst gründet diese in unserem §. 11. stehende verordnung vom friedegebote und der dabei gesezten strafe der friedebrecher sich gutenteils auf die schon lange zeit vorher und im 15ten jarhunderte desfals ergangenen besonderen ratesordnungen, welche darauf im jare 1543. und 1580. erneuert worden sind und deren inhalt vornämlich dahin gehet: » Daß, wo in » der stadt und derselben gebiet, gezänk, schlägerei und dergleichen, es sei von » fremden oder bürgern zu ros oder fus, auf geselschaften, zünften, an der gassen » oder anderswo, sich begeben würden, ein ieder bürger oder beises, so dabei » ist oder zusicht oder von anderen darum angerufen und ermanet wird, bei den » pflichten, damit er dem reich und uns verwand, schuldig sein sol, zuzulaufen, » friede zu gebieten, zuscheiden und zu weren, auch so viel an ihm ist und one » sonder gefar seines leibes geschehen kan, dafür zu sein, damit niemand beschediget, verwundet noch entleibet werde, auch diejenen, so über friedensgebot geschlagen und jemand verwundet oder entleibet hätten anzugreifen, unsern Bürgermeistern zu überantworten, oder zu behalten, bis die verhandelung » unseren Bürgemeistern angezeigt und der täter, nach gestalt der sachen, zur haft » gebracht werden mag. Damit auch solche überfarer und täter gebürlicher straf » desto weniger entgehen, so sol demjenigen, welcher einen solchen, der iemand » entleibet oder verwundet hätte, daß zu besorgen im zum leben schaden mögte, » also zu haft bringen und der verwundete in 30. tagen mit todt abgehen würde, zu » dem, daß ein ieder solches one des, bei seinen pflichten, zu tun schuldig ist, ihme » noch dazu 25. fl. bezalet werden und obgleich der verwundete binnen 30. tagen nicht » stürbe: so sol er doch eines solchen gehorsamer fleis nicht unbelonet bleiben. » Wo auch einem der also nicht frieden halten oder sich nicht gefangen geben » wolte, darüber etwas wiederfüre, an dem sol niemands gefrevelt haben, auch » die ienen, so also, wie obstehet, angreifen und die täter zur haft bringen, darum von niemand verachtet noch gescholten werden, sondern einem

ieden

Vor alters hatten die todtschläger den stadtfrieden verloren.

Woher der name stadtfriede komt und was er bedeutet?

Von friedebrechern.

Alte ratesord. dis friedegebot betreffend.

» ieden an seinen eren allenthalben gänzlich, one entgeltnis und allen nachteil
» sein. Welcher aber bei solchen verhandlungen were, dieselben sehe oder ver-
» neme, oder derhalben angesprochen und ermanet nicht zulaufen, friede bieten,
» scheiden, weren oder retten, oder auch solche täter nicht behalten und zur haft
» bringen helfen würde, oder welcher andere, die solches getan hetten, darum
» schelten oder verachten wölte und solches gläublich angezeigt würde, gegen den-
» selben sol die gebürliche ernstliche strafe, nach gestalt der sachen, vorzunemen vor-
» behalten bleiben. Wie dann der inhalt dieser ordnung, sonderlich die belonung derjenigen, so die täter, welche andere, bei schlägereien, verwundet hatten, zur gefänglichen haft gebracht, betreffend, auf eine alte und im jare 1468. ergangene ratesüberkommung sich gründet und in dem anderen teile der Lersn. chronik s.681.f. stehet, daraus die hieher gehörige stelle also lautet: » So sich auch sost
» schlegery machen vnd begeben, das lude swerlich gewondet werden, wer die
» hanttedigen dan behelt vnd zu gefängnis brenget, obe die gewondeten dan
» binnen 30. tagen mit tode abegingen, so wil der Rat aber geben 25. fl. als
» vorgemelt ist, ginge sie aber nit binnen 30. tage mit tode abe, so wil der Rat
» sie doch zu zimlichen dingen vnbelont nit lassen, vnd sol dieselben personen
» nimant delichter oder sunder holden noch deshalb von keiner geselschafft, ere
» oder wirden verschalden sin, vnd beheltet der Rat ime macht, die dinge zu ig-
» licher zit zu ordenen vnd zu sezen, zu kurzen vnd zu lengen, nach verhandele
» vnd gestalt der sachen. » Ob nun gleich alle, vor alters in Deutschlande, fast gänzlich zugelassene eigene rache, da man, wegen einer zugefügten schmach und vergewaltigung, sich selbst recht und genugtuung zu verschaffen suchete, in folgenden zeiten, bei scharfer strafe, verboten worden und, heutiges tages, auf keine weise gestattet wird: so geschiehet es dennoch gar leicht und trägt sich auch noch vielmals zu, daß es zu scheltworten, balgereien, schlägereien und anderen öffentlichen unfugen zu kommen pflegt; denselben nun gehörig vorzukommen und zu steuern, mag diese verordnung noch gelten und nüzlich sein, wie dann fast gleiche verord. auch in anderen statuten stehen, und unter selbigen das Lübeckische recht lib. 4. tit. 4. art. 4. mit obigem stadtfriede übereinkomt, daß darin nicht einem ieden sondern entweder den Bürgermeistern und gerichtsherren, oder, im notfal, einem ratman, bei den, auf öffentlicher strafe oder sonst an anderen orten, entstandenen streiten und schlägereien, denen also sich veruneinigten parteien, friede zu gebieten zugelassen worden. In unserem §. 11. so wol, als leztgemeldeten alten ordnungen aber ist dieses nicht nur einem ieden bürger one unterscheid, als vornämlich den richtern oder stadtknechten, (welchen, als öffentlichen stadtbedienten, vermöge ihres amtes, obgelegen auf alle in der stadt vorgehenden rumore, schlägereien und frevelsachen acht zu geben und solche so gleich den Bürgermeistern anzuzeigen, als hiervon im ersten teile tit. 8. §. 11. verordnet und daselbst ausgefüret werden sol, auch unten §. 15. f. einiges davon vorkommen wird) dergleichen friedegebot, um damit sotanen balgereien und schlägereien abzuweren, zu tun nicht allein zugelassen, sondern auch in obiger ordnung den bürgern, als eine bürgerliche pflicht, anbefolen und wie dessen unterlassung bestrafet werden solte, verordnet worden;

Ob ein ieder, oder wer eigentlich friede gebieten kan?

Wie ein ieder bürger solches zu tun schuldig ist?

woher

woher also der alte und noch, heutiges tages, zuweilen sich zutragende gebrauch, daß man, bei den auf den gassen entstandenen schlägereien, bürgerrecht, zu rufen pflegt, herrüren mag, weil auf solches anrufen ein ieder bürger herbei laufen den friede gebieten und solche schlägereien, nach kräften, weren muste. Sonst pflegt an der g.w. richter stelle etwa, heut zu tage, einige manschaft von der hauptwache gemeiniglich eilig herbei gerufen zu werden, damit, mittels deren hülfe, die durch solche schlägereien verlezte gemeine ruhe in der stadt wieder hergestellet und mit dieser abwerung ein gröseres unglück verhütet werde, als auf welche gute absicht diese verordnung one zweifel gehet Mev. ad jus lub. d. art. 4. Daß demnach ein solcher, dem der friede also geboten worden, wo er nicht ablassen wil, sondern in seinem toben fortfäret, in die hier gesezte geldstrafe billig verfallen ist, welche auch, da sie, onehin, gar geringe ist, nach gelegenheit des begangenen verbrechen, wol geschärfet werden mag, ie nachdem die gemeine ruhe hiedurch gestöret und iemanden verwundung oder sonst schaden zugefüget worden Mev. d. l. n. 6. sq wie dann Leyser spec. ad. π. 542. med. 7 hierbei gar wol erinnert, daß dergleichen in den alten deutschen gesezen geordneten strafen, die wegen damaligen gold und silbermangels noch angiengen, heutiges tages, alzugeringe wären, der bosheit und frechheit böser leuten zu steuern und, daher nach den sich nunmero geänderten umständen, allerdinges von der obrigkeit erhöhet und geschärfet werden könten. Weil auch, durch solche schlägereien und tätlichkeiten ein groser frevel begangen wird und diejenigen, welchen derselbe angetan, sie auch dabei etwa geschlagen und verwundet worden, stark verlezet werden: so können diese sotanem frevel noch besonders, gegen solche missetäter, zuerst peinlich, da die strafe der verwirkung der obrigkeit, und sodan bürgerlich, da sie dem beleidigten und beschädigten teile zuerkant wird, bei gerichte nachklagen, wie dann, nebst den öffentlichen strafen, welche nach beschaffenheit des verbrechen zu schärfen sind wie am ende des §. 11. stehet, auch dem beleidigten teile unbenommen bleibt, wegen des ihm angetanen schimpfes, auch etwa zugefügter leibesbeschädigung, verwundung oder anderer schäden, eine eigene genugtuung und schadenerszung zu begeren und deshalb die schimpf und schadenklage anzustellen Leyser spec. ad. π 590. med. 4. 7. p. 289. Wie es aber eigentlich sonst damit zu halten und hierin zu verfaren sei, sonderlich, wo der frevel auf die erste weise geklaget wird? Davon komt unten tit. 2. und 3. eine weitere verordnung vor und wird man, aus deren erklärung und erleuterung, sodan deutlich verstehen können, was der alhier und in folgenden §§. stehende ausdruck, daß der missetäter den freffel zu verteidigen schuldig sei, bedeute, und wie ferner, nach beschehener frevelklage, so peinlich ist, auch die bürgerliche, da die strafe dem beschimpften und beleidigten zuerkant wird, angestellet werden möge, als aus tit. 3. §. 1. klar zu ersehen, mithin beide zugleich, ungeachtet sie nur auf die strafen gehen, stat finden und zusamen genommen werden können, folglich keine die andere aufhebe, als sonst dis lezte aus den kaiserl. rechten bekant ist l. 14. π. de accus. l. 41. π. de poenis, l. 6. in f. l. 7. §. 1. π. de injuriis, davon aber, nebst unserer ref., noch andere statuten mer abgehen und beide arten zu klagen zugleich zulassen, als vom Lübeckischen rechte Mev. ad jus lub. lib. 4 tit. 4. art. 3. n. 8.

Von der hier gesezten strafe der friedebrecher.

Solche kan als gar zu geringe, heutiges tages, wol geschärfet werden.

Und der gegen ihn geklagte frevel noch besonders zu verteidigen ist.

Ob und wie auch der beleidigte und beschädigte teil die schimpf und schadenklage anstellen kan?

sqq. art 8. n. 10 sqq. vom Würtembergischen Lauterb. coll. tit. de injuriis §. 55. und von noch mereren andere bezeugen Böhmer de act. sect. 2. c. 11. §. 61. sect. 3. §. 8. Sonst ist alhier noch zu bemerken, daß durch solche entstehenden unneinigkeiten und schlägereien, ob sie gleich für eine offentliche gewaltätigkeit, dadurch die gemeine ruhe gestöret wird zu halten, eben nicht so gleich, auch gegen den gemeinen öffentlichen landfriede, gehandelt werde und die in selbigem, gegen die friedebrüchigen gesezte strafe statt finde, indem unter anderen zu dem lezten auch erfodert wird, daß solche leute in merer anzal sich ausdrücklich zusamen rottiren und den bösen vorsaz, gewaltätigkeiten geflissentlich und frewentlich auszuüben unternemmen haben müssen, so aber auf oberwente von ongefär auf den strasen, oder sonst anderswo entstandenen uneinigkeiten und durch den zusamenlauf der leuten verursachten balgereien, so nur wie rumore und tätlichkeiten zu achten, nicht gleich gezogen werden mag, als Mev. p. 1. dec. 105 diese fälle gar wol unterschieden und Heineck in elem jur. germ. lib. 2. tit. 25. §. 241. sq. angefüret, daß, heutiges tages, die strafe, gegen diese vergewaltigungen, wilkürlich wäre und von der obrigkeit, nach befindenden umständen, eingerichtet würde, als die Deutschen nicht so wol auf den sonst im römischen rechte gegründeten unterscheid, ob diese vergewaltigungen öffentlich oder besondere und privat sein, als vielmer die bosheit und den frevel der missetäter, den daraus entstandenen schaden, den ort, die zeit und wie solche gewaltigungen ausgeübet worden sähen und darnach die strafe einrichteten, wie auch andere rechtslerer über den tit. ad. leg. Jul. de. vi. publ. et priv. von der praxi einer solchen wilkürlichen strafe bezeugen, Lauterb. coll. lib 48. tit 6. §. 6. tit. 7. §. 2. Sonst ist hier noch zu gedenken, wie die Deutschen so wol in älteren, als mitleren zeiten den tätlichkeiten und vergewaltigungen, befedungen und bekriegungen, so wol öffentlichen als besonderen und eigenen, stark ergeben gewesen und lieber dadurch ihre streitigkeiten, als vor den gerichten, durch den weg rechtes, ob auch gleich, bei selbigen, vor alters eine art die irrungen, durch den weg des zweikampfes, auszumachen bräuchlich war und davon oben s. 744. f. schon etwas angefüret worden, ausmachen und sich selbst recht schaffen wolten. Ungeachtet nun von selbigen einige völker, gegen solche balgereien, verschiedene verordnungen abgefast und mancherlei strafen darauf gesezet hatten, als von den Westgotischen, Fränkischen, Baierischen und anderen mer Heineck in dict. tr. 4. 212. sq. 219 sq. viele angefüret: so hatten doch diese bösen gewonheiten nicht nachgelassen sondern waren so stark eingerissen, daß man in den mitleren zeiten wenige geseze dagegen findet, ja auch diejenigen, so in dieser sache ergangen, so beschaffen und die strafen, nach befindenden umständen, wilkürlich waren, daß sie, diesem eingewurzeltem übel, nicht genug steuern konten, bis endlich, durch die algemeinen reichsgeseze, alle vergewaltigungen gänzlich verboten und schärfere strafen darauf gesezet wurden; daher die viele landsrieden, welche die römischen Kaiser und Könige, nach und nach um diese und folgenden zeiten, in das reich ergehen liesen, entstanden, und da sie nur auf eine zeitlang gültig gewesen, von den darauf folgenden Kaisern wieder erneuert worden, wie solche bei Datten de pace publ. an verschiedenen orten nachzusehen und sol, unter allen damaligen Kaisern, keiner mer, aber doch mit geringerer wirkung

Durch solche schlägereien wird eben nicht gegen den öffentlichen landfrigde gehandelt.

Die Deutschen waren vor alters den tätlichkeiten und befedungen stark ergeben.

Und die dagegen gemachten geseze und strafe nicht genug steuern konten.

kung, zu beschüzung dieser landfrieden, bemühet gewesen sein, als eben Friedrich der 3te, wie von dessen dahin gehörigen verordnungen zwo in unserem privil. buche stehen, als darunter die im jare 1442. ergangene gemeine friedensordnung und reformation, so auch unter den samlungen der reichsabschieden stehet, die erste ist, siehe s. 299. f. und dann die andere s. 324. f. in dem im jare 1471. zu Regenspurg gemachten und an alle reichsstände insgemein ausgeschriebenen landfrieden, welchen obgedachter Kaiser, laut der urkunde, so s. 329. befindlich ist, an hiesige stadt gesendet, um solchen öffentlich zu verkündigen auch darüber treu und festiglich zu halten, bestehet, wie sie daselbst weiter nachzulesen sind. Wobei aber auch noch zu bemerken, daß alle diese landfrieden, ob gleich in selbigen, gegen die friedensbrecher, scharfe strafen angesezet worden, doch nicht dem übel völlig hatten abhelfen können, bis endlich, unter Kaiser **Maximilian** dem ersten, im jare 1495. der öffentliche land und sogenante weltliche friede erichtet und dadurch Deutschland, mittels völliger aufhebung aller eigenmächtigen befedungen, in einen ruhigen stand gekommen, und den gerichten, durch errichtung des höchsten reichsgerichtes, ihre kraft und ansehen wieder völlig hergestellet worden, welche friedensordnung, als eine ewig wärende reichssazung, in folgenden reichsgesezen, dem Westphälischen friedensschlus und den Kaiserl. walkapitulationen iederzeit bestätiget und befestiget wurde, siehe hiervon Heineck in d. tr. §. 234. sqq. und was von dieser sache oben s. 195. folg. bereits ausfürlicher vorgebracht worden ist. Der hierauf im §. 12. gemeldete frevel ist allerdinges, als ein schweres verbrechen, anzusehen, indem einem ieden seine wonung der sicherste aufenthalt sein sol, darin er in ganz ungestörter ruhe und friede sein und bleiben kan, daher, bei vielen völkern, absonderlich den Deutschen, so wol in älteren, als mitleren zeiten, da die privatbefedungen und unruhen überal im starkem schwange giengen, den privathäusern eine besondere heiligkeit und unverlezligkeit zugeeignet, und solche der **hausfriede** genant worden, darin man, als in seinen vier pfälen, gegen alle diese überläufe und vergewaltigungen, ganz sicher sein solte. Derjenige nun, so also dagegen handelte, iemand in dieser seiner freistat überfiele und ihm gewalt antate, begienge einen hausfriedensbruch, und wurde solches verbrechen gar scharf, bald mit dem leben, bald dem staupenschlage, bald der ewigen oder zeitlichen landesverweisung und sonst abgestrafet, wie von solchen alten deutschen gewonheiten und deshalb ergangenen strafverordnungen, sonderlich vieler reichs- und anderer grosen städten Heineck in el. jur. germ. lib. 2. tit. 1 §. 16 n. 2 §. 22. tit. 25. § 241. Leyß spec. 591. med. 1. sq. col. 1. Hr. v. Gärtner ad leg. Sax. tres p. 51. nachzusehen, auch Beier eine besondere schöne disp. de violat. secur. domest. so in seinen opuscc. die 7te ist, geschrieben hat; dabei dieser im §. 42. mit gutem grunde sich verwundert, wie dis sonst schwere verbrechen, da doch die algemeine ruhe und sicherheit in einem gemeinen wesen und der stadt dadurch ser verlezet würde, heutiges tages, so gelinde bestrafet werde, und meistens in einer gewissen geldbusse, als wie hier in §. 12. geschehen, oder anderen wilkürlichen strafe bestehe; so aber, nach vermuten obged. Beiers in dict. disp. §. 41. sq. und Leysers d. l. med. 4. daher gerüret haben mag, weil man unserer vorfaren hierin gegebene heilsame geseze vielleicht ganz vergessen und nur allein des römischen rechtes eingedenk

Bis durch den algemeinen landfriede dieses übel fast völlig gehoben wurde.

Vom frevel des hausfriedensbruches.

Die Deutschen hielten den hausfrieden gar heilig.

Und hatten daher dis verbrechen hart gestrafet.

Wie und warum diese strafe, heutiges tages, gegen das verbrechen selbst viel zu gelinde?

Wie die Römer dis ver-

Abfal, wo iemanden das recht im erſten gerichtsſtande verſaget oder verzögert würde.

Lehneman in dict. diſp. §. 17. Nun iſt auch desjenigen abfals, darin die ſonſt ſo wol durch die Kaiſerl. freiheiten, als hernach ergangenen algemeinen reichsgeſeze feſtgeſtelten rechte und befreiungen gegen die vorladung an fremde gerichte, nicht ſtat finden, zu gedenken, welcher auch in den meiſten unſerer Kaiſ. urkunden, wie aus deren bereits vorhin angezogenen hauptinhalte zu erſehen ſ. auch oben ſ. 202. gleichwie allen anderen in dieſer ſache erteilten freiheiten des reiches, nicht weniger in den reichgeſezen iederzeit ausdrücklich dabei ſtehet, wann nämlich iemanden das recht kündlich verſaget oder deſſen mitteilung verzögert worden, darauf man auch in den worten unſeres §. 9. **da doch wir und unſer ſtadtgericht niemanden iemals recht verſaget oder verweigert haben**, welche obenfals auf vorhin gedachte Kaiſerliche freiheiten ſich ledig gründen, geſehen und im gegenteiligen fal die abrufung vor fremde gerichte, ſonderlich das damalige hofgericht, dadurch ſtilſchweigend eingeſtanden hatte, ſiehe oben privil. buche ſ. 173. wie dann in ſolchem fal, noch heutiges tages, die gerichtsbarkeit der höchſten reichesgerichten, auch gegen hieſige ſtadt und bürger, ſogleich gegründet iſt. Wie es aber dabei hergehe und welche umſtände hierzu erfodert werden, bis eine ſolche ſache, an die höheren gerichte, wirklich gelanget, da zuvor zurückſchreiben und befele an die unteren richter, um das recht zu befördern und mitzuteilen, gemeiniglich erkant, ja in ſelbigen hierzu gewiſſe zeiten angeſezet und ſie etlichmal wiederholet zu werden pflegen; Dis iſt bei denjenigen rechtslerern, ſo hiervon und dem kameralproces überhaupt geſchrieben, weiter nachzuſehen, und ſol auch im erſten teile tit. 42. woſelbſt von den berufungſachen vorkomt, umſtändlicher gehandelt, auch daſelbſt, wie es mit ſolchen, indem durch dieſen weg eine ſache zu den öberen richtern auf gehörige weiſe gelanget, beſchaffen und ſie von unſerem bisher angefürten rechte wider die abfoderung an fremde gerichte, unterſchieden ſei, ein meres angefüret werden, ſiehe inzwiſchen Freiherren von Senckenbergs dict. diſp. c. 6. §. 4. Remmerich d. diſp. §. 17. 25. Sonſt werden noch viel andere abfälle mer angezogen, in welchen ſo wol die befreieten reichsſtände, als ihre untertanen und angehörigen, mit übergehung ihrer ordentlichen gerichtsbarkeit, an die höheren reichesgerichte ſogleich gezogen werden können, als dahin die öffentlichen, ſo wol kirchen als weltlichen landfriedensbrüchige und fiſcaliſche ſachen; diejenigen dadurch die Kaiſerl. privilegien verlezet werden, auch wo die ſache ſelbſt dem reiche unmittelbar, obgleich die perſon nur mittelbar iſt, unterworfen; item da die ſache, wegen ihres zuſamenhanges, welches auf mancherlei art geſchehen kan, alsbald an die höchſten reichesgerichte erwächſt; ferner wann ein zeugnis in einer, an den höheren gerichten, bereits anhängigen ſache abzulegen iſt, daß diejenigen, denen dis geſchäft aufgetragen, ſolche zeugen ſo gleich vor ſich heiſchen und befragen können, wiewol andere glauben, daß, wo der unterrichter ſolches zu verrichten bereit ſei, dergleichen abrufung ſodan nicht ſtat habe Ludolf jus cam. §. 3. p 261. der übrigen mer dahin gehörigen fällen iezo nicht zu gedenken, weilen ſolche miteinander alhier an und auszufüren alzuweitläuftig fält, und ſie onedis aus den rechten bekant ſind, auch davon obbelobter Freiherr von Senckenb. in dict. diſp. cap. 6. §. 5. ſqq. und Remmerich in diſp. §. 17. ſqq. umſtändlicher gehandelt. Jedoch haben andere, aus dieſen Kaiſerl.

Was hierzu, daß der höchſten reichsgerichten gerichtsbarkeit hierin gegründet, erfodert wird?

Es ſind noch merere abfälle, darin die ſachen an die höchſten reichsgerichte ſogleich kommen mögen.

ſerl. freiheiten wieder die fremden gerichte, den ſchlus machen wollen, wie diejenigen, ſo ſolche erhalten hätten, vom Kaiſerl. Kammergerichte nicht beurteilet werden mögten in den ſachen, darin ſonſt deſſen gerichtsbarkeit, als ein erſter gerichtsſtand, gegründet wäre **Maſcow** in jure publ. lib. 5. c. 6. § 7. **Stein** abhandlung Lübſchen rechtes 4ter teil ſ. 113. davon ſiehe iedoch, was hiervon bereits ſ. 203. angefüret worden. Endlich erhellet auch aus dem, in unſerem §. 9. ſtehendem verbote der vornemung an ausländiſche gerichte und der darauf geſezten ſtrafe gar klar, daß die bürger und ſtreitigen parteien ſolcher rechtswoltat, ungeachtet es ihnen ſonſt im römiſchen rechte zugelaſſen, keinesweges ſich freiwillig begeben, noch, durch ſolche unterwerfung, die hieſige gerichtsbarkeit auf fremde gerichte ziehen dürfen, weil ſolches, zur verachtung und nachteile des hieſigen gerichtszwanges, da einem ieden, nach klarer anzeige dieſes §. 9. das recht behörig mitzuteilen und wiederfaren zu laſſen, zugeſaget wird, gereichen würde, mithin nicht ſo wol der parteien und bürger, als vornämlich der obrigkeit nuzen darunter waltet, daß ihrer wol hergebrachten ordentlichen gerichtsbarkeit auf keine weiſe einiger eintrag geſchehe; daher auch ſotane verzeihung des erſten gerichtsſtandes und wirkliche ziehung an fremde gerichte überal in Deutſchlande den parteien verboten iſt, wo nicht dieſes, mit ausdrücklicher bewilligung ſolcher obrigkeit, geſchehen wäre, Freiherr von **Senckenb.** in dict. diſp. cap. 6. §. 9. **Kemmerich** dict. diſp. §. 27. Hr. **Gebauer** in dict. tr. de jurisd. p. 72. ſqq. ſonderlich hat der lezte weitläuftig für die verneinende meinung gehandelt, und daß das verbot ſolcher gerichtserſtreckung oder freiwilligen unterwerfung einer fremden gerichtsbarkeit, in dieſen ſtatuten, wirklich enthalten ſei angefüret, als der Erſtere noch hinzufüget, daß im fal derjenige, welcher durch einen ausdrücklichen vergleich, oder ſonſt, die ſache vor einem anderen richter, als darunter er ordentlicher weiſe ſtehet, auszumachen ſich einmal anheiſchig gemachet, und an dem orte, wohin er recht zu nemen und ſich einzulaſſen verſprochen, gefunden würde, ein ſolcher richter, wegen der von jenem einmal angenommenen gerichtsbarkeit in der ſache wol ſprechen könne, doch dabei dahin geſtelt ſein laſſe, ob nicht der anderen obrigkeit, unter welcher gerichtsbarkeit ein ſolcher ſeshaft iſt, denſelben, dieſes verbotenen verfaren halber und daß er ſeinen ordentlichen gerichtsſtand übergangen, zu beſtrafen allerdinges zugelaſſen ſei. Das bisher angefürte verbot wird nun auch im §. 10. auf den fal gezogen, wo iemand ſeine an ſeinen mitbürger und beiſas habende foderungen einem fremden und zwar ſolchem, der etwa mächtiger wäre, oder ſonſt der gegenteil verdrus und bedrückung von dieſem zu beſorgen hätte, in ſolcher abſicht überlieſe, damit der andere mitbürger hierdurch in ſchaden und ungemach gebracht, ja bei ausländiſchen gerichten ſich einzulaſſen gleichſam genötiget würde; weil dis verfaren noch viel ſchlimmer und dem gegenteil weit ſchädlicher wäre, als wo er geradhin vom kläger ſelbſt an ſolche fremde gerichte gezogen werden wolte, indem er, ungeachtet ihm die, gegen die ziehung an fremde gerichte, erteilten freiheiten ſo wol, als die woltat des erſten und bei hieſiger, als inländiſcher gerichtsbarkeit, gegründeten ſtandes zu ſtatten kommen könten, dennoch von einem ſolchen auswertigen und etwa benachbarten mächtigeren viel eher verdrus und nachteil, zumal wo es ſich

Ob die parteien dieſer woltat gegen die abrufung an fremde gerichte

Oder des erſten gerichtſtandes freiwillig ſich begeben dürfen?

Warum niemand ſeine foderungen an fremde, ſo mächtiger und ſorglicher wären, überlaſſen darf?

Wie solches vor alters alhier ser bräuchlich gewesen sein mus,

begäbe, daß er an solchen orten sich selbst befände, oder sonst güter daselbst liegen hätte, zu befürchten hat, wie dann, one zweifel, um damalige und vorhergehende zeiten dergleichen überlassungen der foderungen an ausländische personen und dadurch verursachte ziehung an fremde gerichte, gar öfers vorgekommen, und hierunter dem beklagten so wol, als vornämlich hiesiger gemeinen stadt nicht wenig verdrus und schaden zugezogen worden sein muste, weil in diesem §. die übertreter mit einer noch härteren strafe zu belegen ausdrücklich vorbehalten worden, derowegen auch in anderen statuten, als z. e. der Nürnberger ref. p. 1. tit. 1. ges. 1. beim verbote der ziehung an fremde gerichte, merkwürdig hinzugesezet stehet, daß er dis auch, durch andere und iemand von seinetwegen, keinesweges tun darf, indem dasienige, was einer durch andere tun läst, eben so anzusehen, als ob er solches selbst tue, als in unserem §. 10. da von übergebung und auftragung seiner zusprüchen an einen fremden die rede ist, hierauf, one zweifel, gesehen wird; daher auch die auf dieses verbotene verfaren gesezte strafe alhier geschärfet worden, und mit derjenigen übereinstimt, die sonst in anderen statuten auf die ziehung an fremde gerichte überhaupt gesezet wurde, als davon oben beim §. 9. schon erwenet und unter anderen die Nürnb. ref. absonderlich die alte eben diese strafe unseres §. 10. ausdrücklich angesezet hat, siehe den Verfasser der anmerk. über selbige teile 1. f. 483. nebst f. 521.

Und daher härter zu bestrafen vorbehalten wurde.

Wie solches verbot mit dem andern die ziehung an fremde gerichte betr. übereinstimt?

Im römischen rechte war auch der verkauf seiner foderungen an mächtigere verboten.

Auser diesem fal aber ist auch sonst aus den römischen rechten bekant, daß in selbigen die verkäufe und überlassungen der foderungen an mächtigere, als z. e. den fürsten, richter, fiscum u. a. m. sie geschehen auf welche art sie wollen, überhaupt verboten, und deren verwirkung so wol, als eine andere wilkürliche strafe darauf gesezet worden, rubr. et. l. 2. c. ne liceat potent. Weil aber hierbei von den rechtslerern gemeiniglich der unterscheid gemachet wird,

Ob hier ein unterscheid bei solchen überlassungen stat, und nur auf die böse absicht zu sehen?

daß unter diesem verbote nur solche überlassungen begriefen, die in der absicht, um den gegenteil zu drücken und ihm verdrus zu machen, geschehen, dieienigen aber, so aus anderen und kein böses absehen andeutenden ursachen, als z. e. einen vergleich damit zu treffen, oder an zalungsstat geschehen, zugelassen werden: so merket **Leyser** spec. 200. ad m. med. 1. sqq. dabei wol an, daß durch diesen gemachten unterscheid der nuzen solcher algemeinen verboten der gesezen fast gänzlich weiche und wenig stat finden könne, indem niemand so verwegen sein werde einzugestehen, daß er solche überlassung aus einer bösen absicht getan habe, sondern wol ein und andere bewegursache, sie sei auch noch so schlecht, schon anzufüren wisse und damit den gesezen ein offenbarer betrug zugezogen werde; iedoch wäre

In welchen fallen etwa dergleichen überlassungen wol angehen könten?

diese gemeine meinung überal, in praxi, angenommen und darnach gesprochen, man mithin solche überlassung, um einen vergleich zu treffen, oder die mit bewilligung der obrigkeit geschehen, oder wo aus anderen umstände erhellete, daß sie in guter absicht, als z. e. aus liebe zum frieden, oder da der überlassende kränklich oder alt ist und dergleichen **Brun.** ad. d. l. 2. c. ne lic. potent. n. 7. bewerkstelliget worden, für gültig zu halten pflegt. Es werden aber, durch solche mächtigere

Wer sonst unter den mächtigeren zu verstehen?

nicht nur dieienigen, so ihres amtes wegen, als eine magistrats und sonst in ansenlicher bedienung stehende person, sondern auch überhaupt allerlei arten darunter verstanden, die wegen ihres ansehens, vielvermögenheit und reichtums in

solchen

solchen umständen sind, daß der gegenteil wider sie nicht aufkommen kan, indem hierin auf denjenigen, gegen welchen die übertragung der foderungen geschiehet und nicht den übertragenden selbst eigentlich zu sehen ist l. 3. pr. ff. de alien. jud. mut. causa Berger oecon. jur. p. m. 642. sqq. Wernher p. 1. obl. 283. p. 3. obl. 209. Ob aber dis auf die Schöffen und andere Ratespersonen alhier zu ziehen, und selbigen solche überlassungen nicht gültig geschehen können? Daran ist wol zu zweifeln; indem wider dieselben, ungeachtet ihr obrigkeitliches amt an sich wigtig und aller gebürenden ere wert ist, sie aber, auser demselben, anderen ihren mitbürgere gleich zu achten sind, der gegenteil eben hierin sich nicht alzuser zu fürchten, ja selbiger auch, wann ihm allenfals das behörige recht gegen einen solchen nicht wiederfaren solte, andere rechtsmittel genug hat wider diese etwa habende furcht sich zu verwaren, als z. e. daß er noch, vor dem zu erteilenden rechtausspruche, um verschickung der rechtlichen handlungen an auswertige unparteiische rechtsgelerte zum spruche rechtes, ansuchen kan, welche ihm, hiesigem gerichtsgebrauche nach, bekantlich, nicht abgeschlagen werden kan, wie beim ersten teile tit. 39. f. mit merem angefüret werden sol, zumal die verordnung unseres §. hauptsächlich gegen die übergebung der foderungen an ausländische mächtigere, deren herschaft etwa mit hiesiger stadt viel zu tun, oder diese von jener allerlei verdrieslichkeit zu besorgen hat, eigentlich gehet, und also one not, auf andere fälle, nicht zu erweitern, wo nicht die dabei sich ereignenden umständen also bewand, daß sie obgemeldete böse absicht, um dem widerteile verdrus hierdurch zu erwecken, sich deutlich an tag legen, und die rechte solche überlassungen an sich verwerfen. Sonst aber trit ein ieder, dem sotane übergebung der foderungen gültig geschehen, in des überlassenden stelle, und mag daher keines weiteren rechtes, als welches jenem zukomt, sich anmassen, indem dadurch die beschaffenheit, gegen welchen diese überlassung gegangen, nicht schlimmer gemachet werden darf, und dieser also wider den übertragenden alle rechte und einreden beibehält Wernher p. 1. obl. 338. n. 5. Daß also auch derjenige, dem die übergebung geschehen, wo er eine befreiete person ist, sich dennoch dieser seiner freiheiten gegen den anderen gar nicht gebrauchen darf, Leyser dict. sp. med. 7. Ob sonst die juden ihre foderungen gegen die christen an andere gültig überlassen können? Davon siehe erste fortsez. der anmerk. s. 189. folg.

Ob die Ratespersonen alhier darunter gehören?

Auf welche ausländische mächtigere dis verbot eigentlich siehet?

Wie sonst der, dem solche foderungen gültig übergeben, an des anderen stelle trete?

Ob juden ihre foderungen gegen christen an christen überlassen dürfen?

Straff der Friedbrecher.

§. XI. Welcher in Balgereyen, vber durch vnsere Bürgere, sonderlich aber vnsere Richter vnd Stattknecht, beschehen Friedgebott, jhme nicht abwehren lassen wolte, Sondern in seinem Toben fortfährt, vnd auff einen oder mehr, gegen welchen er Zorn gefast, einschlägt, Er verwunde gleich dieselben oder nicht: Der soll Vns dem Raht, mit Zehen Gülden Straffgelts verfallen, vnd nicht desto weniger auch den Freffel, wann der gegen jhme geklagt wird, zu verteidigen schuldig seyn. Es möcht auch hierinn der Excess so groß seyn, daß die Peen auch geschärpfft solt werden.

Straff deren, so einen in seinem Hauß vberlauffen, schlagen, vnd vergewaltigen.

§. XII. Solche Freffeler sollen Vns dem Raht mit Fünfftzig Gülden verfallen, Vnd den Freffel nicht desto weniger auch zu vertheidigen schuldig seyn.

Straff deren, so einen auß seinem Hauß zum Schlagen, mit schmählichen Worten fordern.

§. XIII. Welcher einen auß seinem Hauß, mit schmählichen Worten, als bey Schelmen schelten, vnd dergleichen, außfordert: Dieweil offtmahls darauß Todtschlag, schwere Verwundungen, vnd Aufläuffe, erfolget: So soll derselbige nach Gelegenheit der Personen, mit einer ansehnlichen Geltbuß, oder dem Thurn, oder Verweisung der Statt, (wann auch gleich kein Schadt darauß entstanden were) ernstlich gestrafft werden, Vnd den Freffel nicht desto weniger auch vertheidigen.

Es soll auch der, so also durch Ehrnverletzliche Wort, zum Schlagen, oder Balgen, außgefodert worden, vnd denselben darauff erschienen were, auch darüber den Außforderer verwundt hette, derowegen einigen Fräffel zu verbüssen, noch Abtrag zu thun, nicht schuldig seyn.

Von böslichem Verwegwarten.

§. XIV. So jemandt in vnser Oberkeit den andern böslich vnd auffsetzlich verwegwartet, In meinung, denselben vnversehnlich zu vberfallen, zu verwunden, vnd sich selber an jhme zu rechen, Auch solcher gestalt verwundet, vnd beschädiget, Die Verwundung aber nicht groß were: Der soll Vns dem Raht mit Fünfftzig Gülden zur Straff verfallen seyn. Were sie aber groß, vnd sorglich, doch nicht tödtlich: So soll er nach gelegenheit der Person, vnd anderer Vmbstände, mit Ernst, nach vnser Ermäßigung, gestrafft werden, Vnd darzu auch den Fräffel gegen dem Beschädigten verbüssen.

Anmerkungen.

Von dem in ältern zeiten gewönlichen friedegebote.

Beim §. 11. ist anfänglich aus dem, im 2ten teile Lersnerischer chronik kap. 25. s. 303. f. befindlichen stadtfrieden vom jare 1318. folgende hieher gehörige stelle zu bemerken: »Were auch daß Got nicht wolle, daß ein kriegesauflauf würde in der stadt, das man sich partirte einer gegen den andern und ein Schultheis da nicht gegenwertig wäre, daß er ihn beiderseits der stätte friede geboden, welch Schöffen dann da gegenwertig were, der solte beiderseits der stadtfriede gebühten und wer darüber etwas thete, der hette der stadt friede gebrochen, und solte der Rat gemeinigliche wieder in dem andern teil sein beholfen und er müste doch ein jar auser Frankenfort sein, als vorgeschrieben ist.« Dabei zu bemerken, daß in diesem stadtfrieden, so im jare 1318. bestätiget, 1352. aber erneuert

und nur in einigen punkten geändert wurde, noch von verschiedenen anderen stücken, und auch den todschlägern, wie nämlich selbige, wann sie entfliehen, des stadtfrieden verlustig und wie lange sie aus der stadt samt ihrem gebiete sein solten, hauptsächlich gehandelt werde, davon aber unten t. 5. f. eigentlich vorkomt, und dieser stadtfriede vielleicht unten im anhange, wegen seiner merkwürdigkeit und da auf selbigen etlichmal sich wird bezogen werden, angefüget werden sol. Sonst aber mag die benemung des stadtfrieden daher rüren, daß in älteren zeiten die städte, so wol in ihren ringmauren, als auch den dazu gehörigen gütern, aller sicherheit und schuzes sich zu erfreuen hatten, solches der **weich-** oder **stadtfriede** genant, und wer darin einige vergewaltigung verübet hatte, als ein friedebrecher, der des obigen schuzes und der sicherheit sich nicht weiter anmassen durfte, angesehen wurde, welche besondere frieden, so auch **burgfrieden** genant wurden, wie davon oben s. 214. eine merkwürdige stelle vom 1400ten jare vorgekommen s. auch 216. f. in folgenden zeiten aber, da die algemeinen landfrieden im reiche errichtet und bekräftiget worden, davon s. 182. 196. f. 221. f. verschiedenes umständlich angefüret nachzusehen ist, eben nicht so viel besonderes und wigtiges mer bedeuten mogten, Heineck elem. jur. germ. lib. 2. tit. 1. §. 21. nebst lib. 1. §. 113. Hiernächst gründet diese in unserem §. 11. stehende verordnung vom friedegebote und der dabei gesezten strafe der friedebrecher sich gutenteils auf die schon lange zeit vorher und im 15ten jarhunderte desfals ergangenen besonderen ratesordnungen, welche darauf im jare 1543. und 1580. erneuert worden sind und deren inhalt vornämlich dahin gehet: » Daß, wo in » der stadt und derselben gebiet, gezänk, schlägerei und dergleichen, es sei von » fremden oder bürgern zu ros oder fus, auf gesellschaften, zünften, an der gassen » oder anderswo, sich begeben würden, ein ieder bürger oder beises, so dabei » ist oder zusicht oder von anderen darum angerufen und ermanet wird, bei den » pflichten, damit er dem reich und uns verwand, schuldig sein sol, zuzulaufen, » friede zu gebieten, zuscheiden und zu weren, auch so viel an ihm ist und one » sonder gefar seines leibes geschehen kan, dafür zu sein, damit niemand be» schediget, verwundet noch entleibet werde, auch diejenen, so über friedensge» bot geschlagen und jemand verwundet oder entleibet hätten anzugreifen, un» sern Bürgermeistern zu überantworten, oder zu behalten, bis die verhandelung » unseren Bürgemeistern angezeigt und der täter, nach gestalt der sachen, zur haft » gebracht werden mag. Damit auch solche überfarer und täter gebürlicher straf » desto weniger entgehen, so sol demjenigen, welcher einen solchen, der iemand » entleibet oder verwundet hätte, daß zu besorgen im zum leben schaden mögte, » also zu haft bringen und der verwundete in 30. tagen mit todt abgehen würde, zu » dem, daß ein ieder solches one des, bei seinen pflichten, zu tun schuldig ist, ihme » noch dazu 25. fl. bezalet werden und obgleich der verwundete binnen 30. tagen nicht » stürbe: so sol er doch eines solchen gehorsamer fleis nicht unbelonet bleiben. » Wo auch einem der also nicht frieden halten oder sich nicht gefangen geben » wolte, darüber etwas wiederfüre, an dem sol niemands gefrevelt haben, auch » die ienen, so also, wie obstehet, angreifen und die täter zur haft brin» gen, darum von niemand verachtet noch gescholten werden, sondern einem

Vor alters hatten die todtschläger den stadtfrieden verloren.

Woher der name stadtfriede komt und was er bedeutet?

Von friedebrechern.

Alte ratesord. dis friedegebot betreffend.

ieden

» ieden an ſeinen eren allenthalben gänzlich, one entgeltnis und allen nachteil
» ſein. Welcher aber bei ſolchen verhandlungen were, dieſelben ſehe oder ver-
» neme, oder derhalben angeſprochen und ermanet nicht zulaufen, friede bieten,
» ſcheiden, weren oder retten, oder auch ſolche täter nicht behalten und zur haft
» bringen helfen würde, oder welcher andere, die ſolches getan hetten, darum
» ſchelten oder verachten wölte und ſolches gläublich angezeigt würde, gegen den-
» ſelben ſol die gebürliche ernſtliche ſtrafe, nach geſtalt der ſachen, vorzunemen vor-
» behalten bleiben. Wie dann der inhalt dieſer ordnung, ſonderlich die belonung derjenigen, ſo die täter, welche andere, bei ſchlägereien, verwundet hatten, zur gefänglichen haft gebracht, betreffend, auf eine alte und im jare 1468. ergangene ratesüberkommung ſich gründet und in dem anderen teile der Lerſn. chronik ſ. 681. f. ſtehet, daraus die hieher gehörige ſtelle alſo lautet: » So ſich auch ſoſt
» ſchlegery machen vnd begeben, das lude ſwerlich gewondet werden, wer die
» hanttedigen dan behelt vnd zu gefängnis brenget, obe die gewondeten dan
» binnen 30. tagen mit tode abegingen, ſo wil der Rat aber geben 25. fl. als
» vorgemelt iſt, ginge ſie aber nit binnen 30. tage mit tode abe, ſo wil der Rat
» ſie doch zu zimlichen dingen vnbelont nit laſſen, vnd ſol dieſelben perſonen
» nimant delichter oder ſunder holden noch deshalb von keiner geſelſchafft, ere
» oder wirden verſchalden ſin, vnd beheltet der Rat ime macht, die dinge zu ig-
» licher zit zu ordenen vnd zu ſezen, zu kurzen vnd zu lengen, nach verhandele
» vnd geſtalt der ſachen. » Ob nun gleich alle, vor alters in Deutſchlande, faſt gänzlich zugelaſſene eigene rache, da man, wegen einer zugefügten ſchmach und vergewaltigung, ſich ſelbſt recht und genugtuung zu verſchaffen ſuchete, in folgenden zeiten, bei ſcharfer ſtrafe, verboten worden und, heutiges tages, auf keine weiſe geſtattet wird: ſo geſchiehet es dennoch gar leicht und trägt ſich auch noch vielmals zu, daß es zu ſcheltworten, balgereien, ſchlägereien und anderen öffentlichen unfugen zu kommen pflegt; denſelben nun gehörig vorzukommen und zu ſteuern, mag dieſe verordnung noch gelten und nüzlich ſein, wie dann faſt gleiche verord. auch in anderen ſtatuten ſtehen, und unter ſelbigen das Lübeckiſche recht lib. 4. tit. 4. art. 4. mit obigem ſtadtfriede übereinkomt, daß darin nicht einem ieden ſondern entweder den Bürgermeiſtern und gerichtsherren, oder, im notfal, einem ratman, bei den, auf öffentlicher ſtrafe oder ſonſt an anderen orten, entſtandenen ſtreiten und ſchlägereien, denen alſo ſich veruneinigten parteien, friede zu gebieten zugelaſſen worden. In unſerem §. 11. ſo wol, als iezgemeldeten alten ordnungen aber iſt dieſes nicht nur einem ieden bürger one unterſcheid, als vornämlich den richtern oder ſtadtknechten, (welchen, als öffentlichen ſtadtbedienten, vermöge ihres amtes, obgelegen auf alle in der ſtadt vorgehenden rumore, ſchlägereien und freſelſachen acht zu geben und ſolche ſo gleich den Bürgermeiſtern anzuzeigen, als hiervon im erſten teile tit. 8. §. 11. verordnet und daſelbſt ausgefüret werden ſol, auch unten §. 15. f. einiges davon vorkommen wird) dergleichen friedegebot, um damit ſotanen balgereien und ſchlägereien abzuweren, zu tun nicht allein zugelaſſen, ſondern auch in obiger ordnung den bürgern, als eine bürgerliche pflicht, anbefolen und wie deſſen unterlaſſung beſtrafet werden ſolte, verordnet worden; woher

Ob ein ieder, oder wer eigentlich friede gebieten kan?

Wie ein ieder bürger ſolches zu tun ſchuldig iſt?

woher also der alte und noch, heutiges tages, zuweilen sich zutragende gebrauch, daß man, bei den auf den gassen entstandenen schlägereien, bürgerrecht, zu rufen pflegt, herrüren mag, weil auf solches anrufen ein ieder bürger herbei laufen den friede gebieten und solche schlägereien, nach kräften, weren muste. Sonst pflegt an der g.w. richter stelle etwa, heut zu tage, einige manschaft von der hauptwache gemeiniglich eilig herbei gerufen zu werden, damit, mittels deren hülfe, die durch solche schlägereien verlezte gemeine ruhe in der stadt wieder hergestellet und mit dieser abwerung ein gröseres unglück verhütet werde, als auf welche gute absicht diese verordnung one zweifel gehet **Mev.** ad jus lub. d. art. 4. Daß demnach ein solcher, dem der friede also geboten worden, wo er nicht ablassen wil, sondern in seinem toben fortfäret, in die hier gesezte geldstrafe billig verfallen ist, welche auch, da sie, onchin, gar geringe ist, nach gelegenheit des begangenen verbrechen, wol geschärfet werden mag, ie nachdem die gemeine ruhe hiedurch gestöret und iemanden verwundung oder sonst schaden zugefüget worden **Mev.** d. l. n. 6. sq wie dann **Leyser** spec. ad. π. 542. med. 7 hierbei gar wol erinnert, daß dergleichen in den alten deutschen gesezen geordneten strafen, die wegen damaligen gold und silbermangels noch angiengen, heutiges tages, alzugeringe wären, der bosheit und frechheit böser leuten zu steuern und, daher nach den sich nunmero geänderten umständen, allerdinges von der obrigkeit erhöhet und geschärfet werden könten. Weil auch, durch solche schlägereien und tätlichkeiten ein groser frevel begangen wird und diejenigen, welchen derselbe angetan, sie auch dabei etwa geschlagen und verwundet worden, stark verlezet werden: so können diese sotanem frevel noch besonders, gegen solche missetäter, zuerst peinlich, da die strafe der verwirkung der obrigkeit, und sodan bürgerlich, da sie dem beleidigten und beschädigten teile zuerkant wird, bei gerichte nachklagen, wie dann, nebst den öffentlichen strafen, welche nach beschaffenheit des verbrechen zu schärfen sind wie am ende des §. 11. stehet, auch dem beleidigten teile unbenommen bleibt, wegen des ihm angetanen schimpfes, auch etwa zugefügter leibesbeschädigung, verwundung oder anderer schäden, eine eigene genugtuung und schadenersezung zu begeren und deshalb die schimpf und schadenklage anzustellen **Leyser** spec. ad. π 590. med. 4. 7. p. 289. Wie es aber eigentlich sonst damit zu halten und hierin zu verfaren sei, sonderlich, wo der frevel auf die erste weise geklaget wird? Davon komt unten tit. 2. und 3. eine weitere verordnung vor und wird man, aus deren erklärung und erleuterung, sodan deutlich verstehen können, was der alhier und in folgenden §§. stehende ausdruck, daß der missetäter den freffel zu verteidigen schuldig sei, bedeute, und wie ferner, nach beschehener frevelklage, so peinlich ist, auch die bürgerliche, da die strafe dem beschimpften und beleidigten zuerkant wird, angestellet werden möge, als aus tit. 3. §. 1. klar zu ersehen, mithin beide zugleich, ungeachtet sie nur auf die strafen gehen, stat finden und zusamen genommen werden können, folglich keine die andere aufhebe, als sonst dis lezte aus den kaiserl. rechten bekant ist l. 14. π. de accus. l. 41. π. de poenis, l. 6. in f. l. 7. §. 1. π. de injuriis, davon aber, nebst unserer ref., noch andere statuten mer abgehen und beide arten zu klagen zugleich zulassen, als vom Lübeckischen rechte **Mev.** ad jus lub. lib. 4 tit. 4. art. 3. n. 8.

Von der hier gesezten strafe der friedebrecher.

Solche kan als gar zu geringe, heutiges tages, wol geschärfet werden.

Und der gegen ihn geklagte frevel noch besonders zu verteidigen ist.

Ob und wie auch der beleidigte und beschädigte teil die schimpf und schadenklage anstellen kan?

sqq. art 8. n. 10 sqq. vom Würtembergischen Lauterb. coll. tit. de injuriis §. 55. und von noch mereren andere bezeugen Böhmer de act. sect. 2. c. 11. §. 61. sect. 3. §. 8. Sonst ist alhier noch zu bemerken, daß durch solche entstehenden unneinigkeiten und schlägereien, ob sie gleich für eine offentliche gewaltätigkeit, dadurch die gemeine ruhe gestöret wird zu halten, eben nicht so gleich, auch gegen den gemeinen öffentlichen landfriede, gehandelt werde und die in selbigem, gegen die friedebrüchigen gesezte strafe statt finde, indem unter anderen zu dem lezten auch erfodert wird, daß solche leute in merer anzal sich ausdrücklich zusamen rottiren und den bösen vorsaz, gewaltätigkeiten gefliesentlich und freventlich auszuüben unternommen haben müssn, so aber auf oberwente von ongefär auf den strasen, oder sonst anderswo entstandenen uneinigkeiten und durch den zusamenlauf der leuten verursachten balgereien, so nur wie rumore und tätlichkeiten zu achten, nicht gleich gezogen werden mag, als Mev. p. 1. dec. 105 diese fälle gar wol unterschieden und Heineck in elem jur. germ. lib. 2. tit. 25. §. 241. sq. angefüret, daß, heutiges tages, die strafe, gegen diese vergewaltigungen, wilkürlich wäre und von der obrigkeit, nach befindenden umständen, eingerichtet würde, als die Deutschen nicht so wol auf den sonst im römischen rechte gegründeten unterscheid, ob diese vergewaltigungen öffentlich oder besondere und privat sein, als vielmer die bosheit und den frevel der missetäter, den daraus entstandenen schaden, den ort, die zeit und wie solche gewaltigungen ausgeübet worden sähen und darnach die strafe einrichteten, wie auch andere rechtslerer über den tit. ad. leg. Jul. de. vi. publ. et priv. von der praxi einer solchen wilkürlichen strafe bezeugen, Lauterb. coll. lib 48. tit 6. §. 6. tit. 7. §. 2. Sonst ist hier noch zu gedenken, wie die Deutschen so wol in älteren, als mitleren zeiten den tätlichkeiten und vergewaltigungen, befedungen und bekriegungen, so wol öffentlichen als besonderen und eigenen, stark ergeben gewesen und lieber dadurch ihre streitigkeiten, als vor den gerichten, durch den weg rechtes, ob auch gleich, bei selbigen, vor alters eine art die irrungen, durch den weg des zweikampfes, auszumachen bräuchlich war und davon oben s. 744. f. schon etwas angefüret worden, ausmachen und sich selbst recht schaffen wolten. Ungeachtet nun von selbigen einige völker, gegen solche balgereien, verschiedene verordnungen abgefast und mancherlei strafen darauf gesezet hatten, als von den Westgotischen, Fränkischen, Baierischen und anderen mer Heineck in dict. tr. §. 212. sq. 219 sq. viele angefüret: so hatten doch diese bösen gewonheiten nicht nachgelassen sondern waren so stark eingerissen, daß man in den mitleren zeiten wenige gesezе dagegen findet, ja auch diejenigen, so in dieser sache ergangen, so beschaffen und die strafen, nach befindenden umständen, wilkürlich waren, daß sie, diesem eingewurzeltem übel, nicht genug steuern konten, bis endlich, durch die algemeinen reichsgesezе, alle vergewaltigungen gänzlich verboten und schärfere strafen darauf gesezet wurden; daher die viele landsfrieden, welche die römischen Kaiser und Könige, nach und nach um diese und folgenden zeiten, in das reich ergehen liesen, entstanden, und da sie nur auf eine zeitlang gültig gewesen, von den darauf folgenden Kaisern wieder erneuert worden, wie solche bei Datten de pace publ. an verschiedenen orten nachzusehen und sol, unter allen damaligen Kaisern, keiner mer, aber doch mit geringerer wirkung

Durch solche schlägereien wird eben nicht gegen den öffentlichen landfriede gehandelt.

Die Deutschen waren vor alters den tätlichkeiten und befedungen stark ergeben.

Und die dagegen gemachten gesezе und strafe nicht genug steuern konten.

kung, zu beschüzung dieser landfrieden, bemühet gewesen sein, als eben Friedrich der 3te, wie von dessen dahin gehörigen verordnungen zwo in unserem privil. buche stehen, als darunter die im jare 1442. ergangene gemeine friedensordnung und reformation, so auch unter den samlungen der reichsabschieden stehet, die erste ist, siehe s. 299. f. und dann die andere s. 324. f. in dem im jare 1471. zu Regenspurg gemachten und an alle reichsstände insgemein ausgeschriebenen landfrieden, welchen obgedachter Kaiser, laut der urkunde, so s. 329. befindlich ist, an hiesige stadt gesendet, um solchen öffentlich zu verkündigen auch darüber treu und festiglich zu halten, bestehet, wie sie daselbst weiter nachzulesen sind. Wobei aber auch noch zu bemerken, daß alle diese landfrieden, ob gleich in selbigen, gegen die friedensbrecher, scharfe strafen angesezet worden, doch nicht dem übel völlig hatten abhelfen können, bis endlich, unter Kaiser **Maximilian** dem ersten, im jare 1495. der öffentliche land und sogenante weltliche friede erichtet und dadurch Deutschland, mittels völliger aufhebung aller eigenmächtigen befedungen, in einen ruhigen stand gekommen, und den gerichten, durch errichtung des höchsten reichsgerichtes, ihre kraft und ansehen wieder völlig hergestellet worden, welche friedensordnung, als eine ewig wärende reichssazung, in folgenden reichsgesezen, dem Westphälischen friedensschlus und den Kaiserl. walkapitulationen iederzeit bestätiget und befestiget wurde, siehe hiervon **Heineck** in d. tr. §. 234. sqq. und was von dieser sache oben s. 195. folg. bereits ausfürlicher vorgebracht worden ist. Der hierauf im §. 12. gemeldete frevel ist allerdinges, als ein schweres verbrechen, anzusehen, indem einem ieden seine wonung der sicherste aufenthalt sein sol, darin er in ganz ungestörter ruhe und friede sein und bleiben kan, daher, bei vielen völkern, absonderlich den Deutschen, so wol in älteren, als mitleren zeiten, da die privatbefedungen und unruhen überal im starkem schwange giengen, den privathäusern eine besondere heiligkeit, und unverlezligkeit zugecigenet, und solche der **hausfriede** genant worden, darin man, als in seinen vier pfälen, gegen alle diese überläufe und vergewaltigungen, ganz sicher sein solte. Derjenige nun, so also dagegen handelte, iemand in dieser seiner freistat überfiele und ihm gewalt antate, begienge einen hausfriedensbruch, und wurde solches verbrechen gar scharf, bald mit dem leben, bald dem staupenschlage, bald der ewigen oder zeitlichen landesverweisung und sonst abgestrafet, wie von solchen alten deutschen gewonheiten und deshalb ergangenen strafverordnungen, sonderlich vieler reichs- und anderer grosen städten **Heineck** in el. jur. germ. lib. 2. tit. 1 §. 16 n. 2 §. 22. tit. 25. § 241. **Leyser** spec. 591. med. 1. sq. col. 1. **Hr. v. Gärtner** ad leg. Sax. tres p. 51. nachzusehen, auch **Beier** eine besondere schöne disp. de violat. iecur. domest. so in seinen opuic. die 7te ist, geschrieben hat; dabei dieser im §. 42. mit gutem grunde sich verwundert, wie dis sonst schwere verbrechen, da doch die algemeine ruhe und sicherheit in einem gemeinen wesen und der stadt dadurch ser verlezet würde, heutiges tages, so gelinde bestrafet werde, und meistens in einer gewissen geldbusse, als wie hier in §. 12. geschehen, oder anderen wilkürlichen strafe bestehe; so aber, nach vermuten obged. **Beiers** in dict. disp. §. 41. sq. und **Leysers** d. l. med. 4. daher gerüret haben mag, weil man unserer vorfaren hierin gegebene heilsame geseze vielleicht ganz vergessen und nur allein des römischen rechtes eingedenk gewe-

Bis durch den algemeinen landfriede dieses übel fast völlig gehoben wurde.

Vom frevel des hausfriedensbruches.

Die Deutschen hielten den hausfrieden gar heilig.

Und hatten daher dis verbrechen hart gestrafet.

Wie und warum diese strafe, heutiges tages, gegen das verbrechen selbst viel zu gelinde?

Wie die Römer dis ver-

brechen angesehen?

gewesen, als welches solches verbrechen, wann es nicht von vielen zusamengetanen ausgeübet worden, nur als eine grobe schmach, so aber deren merere, iedoch one were und waffen, solches zugleich begangen hatten, wie eine privat, wo aber diese lezten dabei gebrauchet wurden, alsdan für eine öffentliche gewaltat angesehen hätte l. 5. pr. §. 2. 5. l. 23. de injur. l. 3 §. 2. 6. l. 11. ad. jul. de vi publ. l. 5. ad l. jul. de vi privat. Mevius ad jus lub. lib. 4. tit. 4. art. 5. n. 11. sqq. Jedoch ist nicht zu zweifeln, daß auch die, bei uns, in unserem §. 12. bestimte geldstrafe, ie nachdem die dabei vorgegangenen umstände gros sind und solche gewaltat, unruhe und andere übele folgen verursachet haben, geschärfet und entweder erhöhet oder sonst in eine gefängnis und andere leibesstrafe verwandelt werden kan, wie bei den so wol in den vorhergehenden als folgenden §§. verübten verbrechen verordnet, auch bereits in den unten bei den §. 13. 14. vorkommenden zweikampfs verordnungen vom jare 1680. und 1700. wirklich geschehen ist, als in welchen von einem überfallen und vergewaltigen überhaupt geredet und eine schärfere strafe, als diese geldbusse, ja bis zur leibesstrafe, indem durch das wort sonst überfallen auch unser hausfriedensbruch angedeutet wird und darunter begriefen ist, darauf gesezet worden. Was aber hierauf in diesem §. von verteidigung des frevels noch hinzugefüget, das bekomt aus dem vorhin davon angemerkten seine behörige erleuterung Sonst ist noch weiter zu bemerken, daß auch derjenige fal, wo iemand, auf gegebenen anlas, daß er etwa von einem anderen beschimpfet oder sonst beleidiget worden, in dessen haus gehet, sich anfänglich freundlich stellet und nur diesen darüber zu besprechen oder zur rede zu sezen gedenket, darauf aber in zank und streit mit demselben also gerät, daß es nicht nur zu wirklichen scheltworten sondern auch gar schlägen und anderer vergewaltigung komt, hieher zu rechnen; wie auch, wann in einem hause zank und streit entstehet und gewaltätigkeiten daraus entspringen, solches für einen hausfriedensbruch zu halten ist, weil sonst dadurch der bosheit dieser leuten, da sie solchen vorwand, daß sie die absicht nicht gehabt in des anderen hause gewalt auszuüben, sondern die einwoner desselben dazu gelegenheit gegeben hätten, leicht gebrauchen würden, alzuviel nachgegeben werden dürfte, indem die leute, bei solchen besprechungen, selten in der behörigen gemütesfassung bleiben sondern bald zum zorne und der selbstrache aufgebracht, hieraus leicht zanck, scheltworte und schlägerei entstehen werden und es damit um den hausfrieden gar bald getan sein würde, als Leyser d. l. med. 5. sq. gegen Beier in dict. disp. §. 34. welcher solche fälle von diesem verbrechen ausschlieset, gar wol angefüret hat, auch in unserem §. 12. das überlaufen in eines anderen haus, als ein dahin gehöriger frevel, schon angesehen und selbiger, damit ein ieder in seiner wonung ruhig und sicher bleibe, verboten worden; hiernächst die sonst an sich zu lobende freundliche besprechung auf andere weise geschehen kan und eben nicht nötig ist, daß der beleidigte teil den vermeintlichen beleidiger desfals in seinem hause überfalle und beunruhige. Ferner merket Mevius ad jus lub. d. l. n. 14. sqq. alhier an, daß dieser hausfriede auf alle, die in einem hause wonen, gehe, es mag gleich daselbe ihnen eigentümlich zugehören, oder sie darin nur im bestande oder sonst auf andere weise wonen, weil diese verordnung, auf das auffschlagen seiner hütte und den

Diese geldbusse kan nach befinden erhöhet oder sonst mit einer leibesstrafe geschärfet werden.

So auch in den neueren hiesigen ord. geschehen ist.

Ob auch der fal, wo iemand in des anderen haus ihn zu besprechen gehet, darauf aber darin schimpfet und schmähet, hieher gehöret?

Wie auch, wann es in einem hause zum streite und schlägerei von ongefähr gekommen?

Das überlaufen in eines andern haus ist hierzu schon genug.

Dieser hausfriede gehet auf alle in einem hause wonenden.

aufent-

aufenthalt eigentlich gehet; dagegen werde durch die, in einem wirts wein oder bierhause, entstandenen streite und balgereien der hausfriede gar nicht gebrochen, wann solche nämlich in den gast und bierstuben sich zutragen; hingegen, wo etwa solcher unfug in des wirtes anderen und von vorigen abgesonderten zimmern, die er mit den seinigen allein bewonete, sich begäbe; so wäre alsdan dieses, für ein oberwentes verbrechen, zu halten. Sonst kan zu merer erleuterung dieser sache vom hausfriedensbruche oberwente schöne **Beierische** disp. vortreflich dienen, als auch hieher gehöret, was oben im 8ten teile tit. 12. §. 5. 577. und 9ten teile tit. 4. §. 4. f. 642. und von bedeutung der worten, zu einem **beständigen frieden, der befriedung halben**, angemerket worden. Auch ist noch zu bemerken, daß auf die bisher gemeldete art der verbrechen vor alters im stadtfriede von 1318. über die geldbusse, noch die ausfart auf ein viertel jar gesezet wurde, davon aber unten ein meres. Obgleich ferner durch das im §. 13. gemeldete verbrechen der hausfriede nicht gebrochen wird, weil die ausfoderung eben deswegen geschiehet, damit der andere in seinem hause nicht überfallen, noch ihm darin einiger schaden zugefüget werde: so ist es doch ebenfals schwer genug, indem, durch solche gewaltätigkeit, die gemeine ruhe und sicherheit gestöret wird und aus solchem schmälichen herausfodern gar groses unglück und gefar, wie in diesem §. 13 einige arten derselben gemeldet werden, entstehen kan; daher solches billig hart zu bestrafen ist, es mag nun ein schaden daraus wirklich entstanden sein oder nicht; dann wo solcher daraus erwächst und etwa verwundung, auch gar todschlag darauf erfolget: so ist alsdan das verbrechen, nach befindenden umständen, höher zu bestrafen; ja wann, bei solchen, durch dieses von ihm beschehene herausfodern veranlasten aufläufen iemand um das leben gekommen und man den eigentlichen täter nicht wüste: so wäre er, für den urheber solcher tumulten, anzusehen und daher, wo nicht, als ein eigentlicher todschläger mit der lebensstrafe, ob gleich viele bewärtesten rechtslerer solches dafür halten, doch einer auserordentlichen leibes und anderen schweren strafe zu belegen l. 4. §. 14. de vi. bon. rapt. l. 15. ad l. Cornel. de sicariis **Leyser** spec. 607. med. 10. sqq Wann hierauf in diesem §. 13. stehet, daß derjenige, so auf des anderen erenverlezliches herausfodern erschienen und den ausfoderer etwa verwundet hätte, gar nicht gestrafet werden (dann durch das wort **fräffel verbüssen** alhier nichts anders, als eine gewisse geldbusse angedeutet wird, wie aus folgendem tit. 2. §. 22. f. klar zu ersehen, und daselbst weiter ausgefüret werden sol) noch diesem einigen abtrag desfals zu tun schuldig sein sol: so mag man damit, one zweifel, darauf gesehen haben, weil eines teiles die rechte gewalt mit gewalt zu vertreiben, wo es sogleich und one verzug geschiehet l. 1. §. 27. l. 3 §. 9. π. de vi et. vi. arm. zulassen, und dann alhier diese gegengewalt nicht so wol, als eine blose sonst in rechten verbotene rache, sondern die, zu beschüzung und rettung seiner ere, vornämlich geschiehet, angesehen werden mag, andern teiles auch die in solchem fal geschehene schlägerei und daher entstandene verwundung, als kein vorsezlicher, sondern unversehener zweikampf; ja nur wie ein blosses balgen und schlägerei, zu welcher der herausgefoderte gleichsam mit den haren gezogen und genötiget worden, billig zu achten ist, mithin, wann auch gleich ein todschlag dabei vorgegangen, der herausgefoderte mit der ordentlichen strafe der vorsezlichen todschläger

Ob auch in wirtshäusern dieser hausfriede gebrochen wird?

Vom verbrechen, wo iemand den anderen aus seinem hause mit schmäworten fodert.

Dis ist hart zu bestrafen und nach befindenden umständen zu schärfen.

Wie und warum der ausgefoderte, wo er erschienen und den ausfoderer verwundet, gar nicht zu bestrafen?

Was hier frevelverbüssen bedeutet?

Wie, wo etwa ein todschlag dabei vorgegangen?

Wie die geſeze die verteidigung verletzter ere zu laſſen?

gar nicht, ſondern höchſtens einer auſerordentlichen, wegen des etwa dabei begangenen verſehen und ausſchweifes, beleget werden kan Leyſer ſpec. 607. med. 7. ſqq. zumal da auch die geſeze die verteidigung der verlezten ere, wenn gleich der widerſacher, ſo alhier der erenverlezende herausfoderer iſt, allenfals das leben hierüber einbüſſen ſolte, zu zulaſſen ſcheinen, wie aus der peinlichen halsgerichtsord. art. 140. nicht undeutlich zu erkennen iſt, als worin, da von der gegen oder notwere daſelbſt gehandelt wird, von der färlichkeit oder verlezung des leibes, lebens, der ere und guten leumudes, als welche lezten zu unſerem fal gehören, zu behauptung einer ſolchen gegenwere, mitgerechnet und eben nicht, daß ſolche ſtücke beiſamen ſein müſſen, ſondern nur ein oder das andere hier genug ſei, erfodert werden, Kres über die peinliche halsgerichtsordnung artikel 140. p. m. 294. ſqq. da ja der herausgefoderte durch des anderen ungeſtümes ausfodern, grobe ſchelten, ſchmähen und dergleichen zu ſolcher tat gleichſam gezwungen und genötiget worden iſt Leyſer ſpec. 607. med. 2. ſqq. p. 618. nebſt ſpec. 600. p. 440. p. 455. Ob nun zwar das bisher angefürte, zur verteidigung des in unſerem §. 13. ſtehenden, daß der herausgefoderte, wegen der an dem herausfoderer beſchehenen verwundung oder gar tödung, von aller ſtrafe befreiet worden, einigermaſen dienen mag: ſo glaubet man doch anbei vornämlich gegründet zu ſein, daß alhier ein überbleibſel von dem, bei den Deutſchen, ehemals ſtark im ſchwange geweſenen fauſtrechte und den fedungen oder zweikämpfen anzutreffen, als durch welche derjenige, ſo an ſeiner ere angegriefen worden, ſich verteidigen und den anderen, ſo ihn erenverlezlich alſo herausgefodert, rechtmäſiger weiſe verwunden oder gar töden konte, one daß er deshalb, weil er dadurch ſeine verlezte ere gerettet und verteidiget hatte, geſtrafet wurde, dagegen denſelben, wo er dieſes etwa unterlaſſen, iederman für einen nichtswürdigen und ſchlechten menſchen angeſehen hatte. Allein, da dieſe zweikämpfe bekantlich in mitleren zeiten viele unruhe, zerrüttung und unſicherheit im gemeinen weſen angerichtet und daher, weil ſie als eine gattung der ſonſt verbotenen privatrache anzuſehen, mer zu den böſen gewonheiten und misbräuchen unſerer vorfaren zu rechnen als zu verteidigen ſind, folglich in folgenden zeiten gänzlich abgeſchaffet, auch bei ſchwerer ſtrafe und harter andung verboten worden ſ. oben 745. ſo mus auch obige aus unſerem §. 13. angefürte lere in ihre behörige ſchranken geſezet und nicht über die gebür erweitert, ſondern alle in verteidigung ſeiner ere begangene ausſchweifung und überſchrietene nias nicht ganz ungeſtrafet gelaſſen, ſondern wenigſtens mit einer auſerordentlichen ſtrafe, wie obgemeldet, beleget werden; ja man mag ſagen, daß dieſe alhier dem herausgefoderten freigelaſſene erſcheinung und etwa von ihm an den herausfoderer beſchehene verwundung, da ſie ein ſtück der eigenen ſelbſtrache iſt, mit den ſonſt entgegen ſtehenden geſezen und vornämlich den regeln des waren chriſtentums, als darin alle eigene rache und eigenmächtige rettung der ere verboten und ſelbige der obrigkeit zu überlaſſen iſt, im geringſten nicht beſtehen kan; daher auch der Rat in einem am 27. maii 1680. in dieſer ſache ergangenen ratſchlus, als in welchem die in unſerem und folgendem §. 14. ſtehenden verbrechen, nebſt den verbotenen vorſezlichen zweikämpfen, vorkommen, auch ſelbiger, durch die am 8ten dec. 1696. und den

Und ſie hier als eine nötige gegenwere anzuſehen?

Ob die dem herausgefoderten alſo nachgelaſſene ſtrafe vom alten deutſchen fauſtrechte und fedungen komt?

Wie und warum die vor alters zugelaſſenen zweikämpfe verboten wurden?

Die hier ſtehende verord iſt einzuſchränken und der herausgefoderte ſ. tages, gar nicht von aller ſtrafe frei.

Alle ſelbſt eigene rache iſt verboten und unchriſtlich

Was hiervon in den neue-

30. jan. 1700. erfolgten weitere ratschlüsse abermals erneuert, erweitert und geschärfet worden, unter anderen ausdrücklich verordnet, daß derjenige, so vermeinete, daß er an seinen ehren unverantwortlich angegriefen worden, selbige auf rechtmäsige und erlaubte weise retten sol, welches durch keinen anderen weg geschehen mag, als daß dis bei der obrigkeit behörig gesuchet werde, daher im lezten ratschlus die worte mittels geziemender imploration obrigkeitlicher hülfe, ausdrücklich eingerücket stehen; darauf auch darin ferner bedächtlich hinzugesezet, daß der also ausgefoderte dem herausfoderer zu erscheinen nicht schuldig, noch ihm daselbe an seiner ehre, gutem namen und leumund im geringsten nachteilig sein, folglich diejenigen, so ihm dergleichen schimpflich vorwerfen, ebenfals gestraft werden solten. Woraus demnach klar folget, daß der also herausgefoderte, wo er dem ausfoderer erscheinet und selbigen etwa verwundet, gar nicht von der behörigen strafe, wie doch in unserem §. 13. stehet, befreiet sei, weil ihm, in diesen neuen ordnungen, diese erscheinung verboten, und auf andere in rechten erlaubte weise seine ehre, die ihm onehin ganz unverlezet bleibt, auch durch des anderen schmähen und schelten nicht das mindeste hieran vermindert wird, inmasen die ware ehre eines mannes, so in dessen eigenen tugenden, geschicklichkeit und wolgesitteten verhalten ihren eigentlichen grund hat, keinesweges in eines anderen gewalt stehet, mithin durch dessen schimpfworte oder schmähung gar nicht geraubet werden kan, zu retten vorgeschrieben worden, daher im lezten ratschlus ausdrücklich stehet, daß dem ausgefoderten die beschehene ausfoderung, wann er darauf erscheinet, keinesweges zu statten komme, sondern, auf den fal einer entleibung, gegen ihn nicht weniger mit der todesstrafe verfaren werden sol. Worin also, durch solche neue verordnung dieser §. 13. was die erscheinung des ausgefoderten betrift, geändert worden ist, dann daß in selbiger auch vom fal unseres §. 13. gehandelt werde; dis zeigen nicht nur die worte herausfodern, so von den anderen eigentlichen zweikämpfen unterschieden, sondern auch der darin befindliche algemeine inhalt von den übrigen schlägereien, dem angreifen, überfallen auf den strasen, verwegwarten und anderen vergewaltigungen gar deutlich an. Und ob zwar im ersten ratschlus von 1680. mit den worten, alles nicht allein bei den in hiesiger stadt ref. enthaltenen poenen, die in unseren §§. gesezten strafen bestätiget zu werden scheinen; ja selbige überdis noch zugleich an gut, ehr und leib geschärfet worden: so gehen doch die ersten nur auf den ausfoderer, angreifer und überfaller auf der strafe allein, dagegen werden sie in dem neuesten ratschlus auch auf den ausgefoderten und erscheinenden teil ausdrücklich gezogen und erweitert; auch bei demselben, nach befindenden umständen, geschärfet und erhöhet, wie dann zur erleuterung des bisherigen, gedachter lezte ratschlus vom jare 1700. da er der valständigste ist und des ersten inhalt ganz in sich begreifet, hier eingerücket werden sol, so also lautet: Demnach wir mit sonderbahrem mißfallen vernehmen, wasgestalten in unserer stadt und gebiet nicht allein das frevelmüthige injuriiren, schänden, schmähen, und ehrenverlezliche nachreden wiederum einzureissen beginne, sondern auch die dabei interessirte personen dardurch in wortwechslung und schlägereien geraten, einander vergewaltigen, ja gar mit überschickung carteln, und auff andere weiß

ren ratsord. nungen verordnet?

Die ehre wird durch des anderen schmähen und schelten gar nicht verlezet.

Ob und wie dise §§. der ref. durch die neuere verord. geändert, die strafen erweitert und geschärfet worden?

Inhalt der neuesten ratsordnung hiervon.

„ herauſſfordern und duelliren, (In der ord. von 1680. ſtunde noch dieſes, ſo aber
„ hier ausgelaſſen „ Auch auf die beiſtände und ſecunden, endlich gar auf die die-
„ ner und knechte erwachſen) daraus aber gar leicht ſchwere verwundungen, auff-
„ läuffe und todtſchläge erfolgen, wie leider! noch jüngſthin dergleichen würklich
„ geſchehen und erfolget iſt, auch wann ſolchem unchriſtlichen und ruchloſen, Got-
„ tes heiligem wort, denen heilſamen rechten und reichsconſtitutionen, nicht we-
„ niger der gemeinen ruhe und ſicherheit, ja ſelbſt der geſunden vernunft ſchnur-
„ ſtracks zuwiderlaufenden weſen, ſchänden, ſchmähen, balgen und duelliren nicht
„ mit nachtruck geſteuret werden ſollte, zu beſorgen, daß noch weit gröſſeres un-
„ heil, unordnung und zerrüttungen, mit vieler ſeelengefahr daraus entſtehen
„ möge; Als haben wir ſolches alles chriſtlich zu gemüt gezogen, und dahero
„ unſere vormalhs deßwegen publicirte edicta und verordnungen zu renoviren und
„ zu erneuern eine nothdurfft ermeſſen. Gebieten darauff hiemit ernſtlich und
„ wollen, daß niemand den andern mit worten oder that injuriiren, ſchmähen oder
„ beſchimpffen, und da jemand vermeynte, daß er ân ſeinen ehren ohnverant-
„ wortlich angegriffen wäre, ſolche anderſt nicht, als auff rechtmäßige und er-
„ laubte weiß, mittelſt geziemender imploration obrigkeitlicher hülffe, retten, zu-
„ mahlen aber keiner den andern auff der ſtraſſen oder ſonſten verwegwarthen,
„ überfallen, angreiffen, vergewaltigen, oder zum duell herauß fordern ſolle;
„ Geſtalten wir dann alle ſolche ſogenante rencontres (welche, wann beyde theile
„ vorher davon wiſſenſchafft gehabt, allerdings einem duell gleich, ſonſten aber
„ nur von ſeiten des angreiffenden darvor gehalten und geſtrafft werden ſollen:)
„ außfoderungen duella und balgereyen, zu roß und fuß, wie insgemein je-
„ dermänniglich, ohne unterſcheid der perſonen, weſ ſtands, würden oder we-
„ ſens die ſein mögen, alſo nahmentlich auch denen ſoldaten, ſo wohl hohen und
„ niederen officirern, als gemeinen knechten, hiemit allerdings verboten, und un-
„ ſeren an denen thoren und wachten commandirenden officirern ernſtlich anbe-
„ fohlen haben wollen, den oder diejenige, ſo, ihres wiſſens, einigen duell hal-
„ ben anderwerts hin ſich zu begeben willens, an der wacht ſobalden anzuhalten
„ und in arreſt zu nehmen, maſſen dann auch ſonſt ein jeder, ſobalden er von
„ einzigem vorhabendem duell oder balgen nachricht bekomt, ſolches unſern Bur-
„ germeiſteren, und zwar ein burger bey verluſt ſeiner burgerſchafft, alle andere
„ aber bey nahmhaffter geld und anderer ſtraffe, gebührend anzuzeigen ſchuldig,
„ hingegen alle diejenige, ſo einen andern, unter was prätext und ſchein es immer
„ geſchehen möchte, zum duell außfordern, oder auff die außforderung erſchei-
„ nen, nicht weniger die, welche zu ſothanem ausforderen und cartel tragen,
„ oder als ſecundanten dabey ſich gebrauchen laſſen, durch vorleyhung pferde,
„ waffen, auch ſonſt einige weiß, mit rath oder that, dazu behülfflich ſind,
„ und dergeſtalt deß wercks ſich theilhafftig machen, wann auch gleich das würck-
„ liche balgen und duelliren nicht erfolget, oder da es gleichwolen vorgangen, keine
„ entleib- oder verwundung dabey geſchehen wäre, mit unaußbleiblicher ſchwerer
„ ſtraff an gut und ehr, ja nach gelegenheit der umſtänden, an leib und leben,
„ angeſehen und beleget werden, (In dem ratſchlus von 1680. ſtehet „ Alles nicht

„ allein bei denen in hieſiger ſtadtreformation enthaltenen poenen, ſondern auch
„ und zumal das angreifen und überfallen auf der ſtraſen, herausfodern und
„ duelliren bei namhafter und erhöhender beſtrafung an gut, ehr und leib) dar-
„ wider auch, inſonderheit denen provocatis und ausgeforderten, die beſchehene
„ außforderung, wann ſie darauf erſcheinen, keineswegs zu ſtatten kommen, ſon-
„ dern auff den fall einer entleibung gegen ſie nicht weniger mit der todesſtraff ver-
„ fahren, hingegen wann ſie nicht erſchienen, ſolches an ihren ehren, gutem
„ nahmen und leumuth ihnen allerdings ohnnachtheilig, vielmehr aber diejenige,
„ welche ihnen dergleichen ſchimpflich vorwerffen, ebenfalls ſcharffer beſtraffung
„ gewärtig ſeyn ſollen. Und gleichwie Wir durch dieſe abermahlige verordnung,
„ und deren feſthaltung, unſerm obrigkeitlichen ampt in dieſem ſtück ein gnügen
„ zu thun, mithin von derjenigen ſchweren rechenſchafft; die ſonſten von allem
„ unſchuldig, und durch unzeitiges nachſehen vergieſſenden menſchenblut dem
„ groſſen Gott und aller welt richter dermaleins gewiß wird gegeben werden müſſen,
„ befreyet zu ſeyn verhoffen, alſo leben Wir auch der guten zuverſicht, es werde
„ ein jeder ſolcher geziemend nachzuleben, wo nicht aus obhabender gemeiner chri-
„ ſten pflicht, jedoch wenigſtens um denen darin angedroheten ſchweren und un-
„ außbleiblich erfolgenden ſtraffen zu entgehen, ſich ernſtlich angelegen ſeyn laſ-
„ laſſen. Sonſt erhellet aus dieſer neueſten ordnung umſtändlich und klar, daß alle vorſezliche duellen oder zweikämpfe überhaupt, als eine unchriſtliche und ſo wol den götlichen als allen weltlichen rechten ſchnurſtracks entgegen laufende ſache, wie dann das törigte und unvernünftige, ja vor Got unmöglich beſtehen und über-dis mit keinen einzigen rechten zu verteidigen könnende unweſen, bei ſol-chen eingerieſenen misbräuchen und böſen gewonheiten, welche ſo unver-nünftig und lächerlich, als törigt ſind, mit nachdrücklichen worten gründ-lich gezeiget hat Reinbeck in ſeinen betracht. über die Augſpurgiſche confeßion t. 27. ſ. 248. f. in noten, aufs ſchärfeſte unterſaget, und daß deren übertreter an gut, ere und leib ernſtlich geſtrafet werden ſollen, verordnet worden. Und obgleich im erſten ratſchlus der lebensſtrafe nicht ausdrücklich gedacht wird: ſo geſchichet doch ſelbiges im lezten mit klaren worten, daß ein ſolcher täter, ſo den anderen auf dieſe weiſe entleibet, mit der todesſtrafe beleget werden ſol; dagegen die andere ſtrafen an gut, ere und leib auf die fälle, wo zwar eine verwundung, die aber nicht gefär-iſt, oder auch gar keine, oder der vorgenommene zweikampf nicht wirklich für-ſich ge-gangen iſt, zu gehen ſcheinen, daß damit ſo wol die zweikämpfer ſelbſten, als de-ren beiſtände und ſo genanten ſecundanten, oder die ſonſt auf einige weiſe mit rat oder tat dazu behülflich geweſen, nach gelegenheit der umſtänden, beleget werden ſol-len. Wobei noch zu bemerken, daß auch darin die ſogenanten rencontres, oder unverſehenen zweikämpfe, im fal beide teile vorher wiſſenſchaft davon gehabt, den ordentlichen gleich gehalten, auſerdem aber nur von der ſeite des angreifenden dafür angeſehen und geſtrafet werden ſollen; wiewol es fälle geben können, daß bei dieſen unverſehenen zweikämpfen, auch nach dieſer neuen geſchärften verord-nung, nur eine auſerordentliche ſtrafe ſtat finden mag, welches dann aus den dabei vorgekommenen umſtänden am beſten beurteilet werden kan. Daher Lynker in reſp. III. n. 13. einen unterſcheid zwiſchen den mutwilligen, vorſezlichen und ſodan den unver-

Alle zweikämpfe oder duellen ſind heutigestages, ſcharf verboten.

Von ihrer torheit und unvernunft.

Ob die lebensſtrafe dagegen ſtat?

Wie die helfer und beiſtände zu beſtrafen.

Ob unverſehene zweikämpfe oder rencontren den vorſezlichen gleich zu achten und welche ſtrafe bei jenen ſtat?

unversehenen zweikämpfen, zu welchen lezteren der ohnedas beleidigte teil, wider vermuten und hoffen, gezogen und gleichsam genötiget worden, gemachet, auch wie die duellcdikte und darin gesezten scharfen strafen von der ersten gattung nur allein zu verstehen, folglich solche auf die andere keinesweges zu erstrecken sein behauptet hat; als auch, daß solcher unterscheid in der natürlichen vernunft so wol, als den rechten z. c. l. 1. c. ad l. Cornel. de sicariis gegründet sei, und wie hierin eine hohe obrigkeit die sonst in diesen ordnungen ohne unterscheid gesezte todesstrafe wol nachlassen könne, zumal das göttliche recht im anderen buche Moses k. 21. n. 13. f. vierten buche k. 35. n. 20. f. das sonst im ersten buche k. 9. §. 6. befindl. gemeine gebot dergestalt erkläre, daß es nicht einen ieden todschlag sondern nur denjenigen, welcher mit nachstellung und list, oder aus frevel, sonderbarem hasse und feindschaft geschichet, am leben gestrafet wissen wolle Leyser spec 607. med. 2. sqq. med. 7. sqq. weiter angefüret hat. Wann endlich am ende dieses §. 13. stehet, daß der herausgefoderte, so er erschienen und den anderen etwa darüber verwundet hätte, weder einigen frevel zu verbüssen, noch abtrag zu tun schuldig sei; so folget dis, aus dem vorhergesezten, von selbst; allein, da solches zugelassene erscheinen, nach obigen neuen ratschlüssen, verboten: so mag auch jenes nicht so schlechterdinges mer gelten, sondern der erschienene ausgefoderte, da er gegen diese verordnung gehandelt, begehet ein verbrechen und frevel, welchen er billig zu büssen hat. Sonst gehen diese worte auf beide arten die frevel zu beklagen, da die erste die peinliche, die andere dagegen, so auf den abtrag des beschädigten ziehet die bürgerliche ist, von welchen aber tit. 2. §. 1. und tit. 3. §. 1. eigentlich vorkomt und oben beim §. 11. f. 761. f. schon einiges hiervon angemerket worden ist. Das im §. 14. stehende verbrechen findet sich auch in den, beim vorigen §. angezogenen ratschlüssen, absonderlich von 1680. ausgedrucket, daß niemand den anderen böslich verwegwarten, auf den strasen unversehens überfallen, angreifen, oder vergewaltigen sol, bei vermeidung der alhier, in unserem titel, darauf gesezten und in diesem ratesedickten geschärften strafe, an gut, ere und leib, nach gelegenheit der umständen dieses verbrechen. Wie dann solche verbrecher sonst vorwärter und aufpasser genant werden, und von denjenigen, welche iemand zu plündern und zu berauben aufpassen und wegelager heisen, zu unterscheiden sind; als dis lezte ein gar hartes verbrechen ist, da es für einen strasenraub zu achten und iederzeit das leben kostet Mevius ad jus lub. lib. 4. tit. 12. art. 2. n. 4. sq. Beier ad art. const. crim 126. pos. 6. 7. Kres über const. crim. art. 149. §. 4. p. m. 255. das erste dagegen, nach schwere des verbrechen und gelegenheit der umständen, gestrafet zu werden pflegt, da in unserem §. einige stufen gemeldet und wo die verwundung nicht gros, eine namhafte geldbusse; wo sie aber zwar gros, iedoch nicht tödlich, eine höhere und auf das richterliche gutdünken ankommende wilkürliche strafe darauf gesezet worden, welche, nach masgab der neueren ratschlüssen, auf gut, ere und leib, je nachdem die, beim verbrechen, vorgekommenen umstände es erheischen, noch mer geschärfet und erhöhet werden kan, als auch in solchen fällen die ewige landesverweisung, der staupenschlag, das handabhauen gemeiniglich angesezet werden Mevius d. l. n. 3 et 5. Kres d. l. § 4. Lauterb. coll. lib 48. tit. 6. §. 5. Solte aber die verwundung so gros und übermäsig sein, daß

Welcher todschlag im göttlichen rechte am leben gestrafet werde?

Ob und wie der herausgefoderte keinen frevel büssen darf?

Vom böslichen verwegwarten und der darauf gesezten strafe.

Dis verbrechen ist vom rauben und plündern oder wegelagern unterschieden.

Die alhier gesezte strafe ist auf die gröse des verbrechen gerichtet.

der

der verwundete an ſelbiger geſtorben: ſo wird auch alsdan die ordentliche todesſtrafe gegen den täter öfters erkant, indem derjenige, welcher den böſen vorſaz hat den anderen zu überfallen und verwunden, nach bewärteſter rechtslerer meinung, eben ſo angeſehen wird, als ob er denſelben wirklich zu töden vorgehabt, er mithin, wann der tod aus der verwundung erfolget, als ein anderer todſchläger ordentlich am leben geſtrafet werden kan, Leyſer ſpec. 607. p. 619. Endlich kommen die worte des §. 14. gegen dem beſchädigten den frevel zu verbüſſen mit den vorigen §§. überein, und zeiget der ausdruck dem beſchädigten die bürgerliche klage, davon tit. 3. §. 1. gehandelt wird, beſonders an, und iſt mit den worten des vorigen §. 13. noch abtrag zu tun einerlei, davon aber oben ſ. 661. ſ. ſchon etwas angefüret worden und unten tit. 2. 3. ein meres vorkommen wird.

Was hier den frevel gegen dem beſchädigten verbüſſen, bedeutet?

Straffderen, ſo vnſere Stattdiener, Richter, Wächter, ꝛc. vergwaltigen vnd beſchädigen.

§. XV. Würde jemandt vnſere Scharwächter bey nacht fräffentlicher auffſetziger weiß, vnd ohn ehehafte rechtmäßige Vrſachen, anfallen, verwunden, ſchlagen, oder ab jhrer Wacht zu treiben vnderſtehen: Der ſoll nach gelegenheit ſolches begangnen Fräffels, mit abhauwung ſeiner Rechten Hand geſtrafft, oder nach gröſſe der Vberfahrung, auch am Leben mit dem Schwerdt gericht werden.

§. XVI. Alſo auch, welcher vnſere Stattknecht, oder Richtere, in jhrem anbefohlenem Ampt mutwilliglich, vnd ſonder ehehaffte Vrſachen, würde verhindern, ſchmähen, vnd fräffele Hand an ſie legen, Der ſoll nach gelegenheit vnd Vmbſtänden der Sachen, derwegen am Leib oder Gut geſtrafft werden.

§. XVII. Würde auch einer oder mehr ſo freffentlich ſeyn, ermeldten vnſern Richtern einen Gefangenen auß iren Händen zu entwältigen, vnd die Sach, darumb der Gefangene hingeführt würde, ein Bürgerliche Sach, als Schuldt, vnd dergleichen, betreffe: So ſollen ſie an ſtatt deß Entwaltigten ſtehen, Vnd was ſich befünde, daß derſelbig ſchuldig, oder zu leyſten verpflicht, entrichten vnd bezahlen, Nicht weniger, als wann ſie für denſelben Bürg vnd Selbſtſchüldner worden weren, Darzu auch für ſolchen begangenen freffel, Vns der Obrigkeit mit Fünffzig Gülden zur Straff verfallen ſeyn. Were aber die Sach, darumb der Entwäldigt were gefänglich angenommen worden, peinlich: So ſoll dem Entwältiger ein Handt abgehauwen, vnd darzu der Statt ſein Lebenlang verwieſen werden.

§. XVIII. Mit andern vnſern Stattdienern, ſoll es nach Gelegenheit deß begangenen Freffels, der Straff halben, gehalten werden.

Straff deren, so die Vbelthäter auffenthalten, vnd verhehlen.

§. XIX. Alle diejenigen, so wissentlich Vbelthäter in jhren Behausungen auffenthalten, verhehlen, verleugnen, oder auch jhnen zu jhren bösen Handlungen Anweisung geben, Fürschub thun, Theil vnd gemein mit jhnen haben: Die sollen gleich den Thätern, ob sie auch sonst jhnen nicht mitgeholffen hetten, gestrafft werden.

Anmerkungen.

Warum das verbrechen derer, die stadtrichter, diener und wächter vergewaltigen und beschädigen, überaus gros?

In diesen §§. kommen solche groben verbrechen vor, dadurch die gemeine ruhe und sicherheit gestöret, vornämlich aber der stadtfriede gebrochen wird, weil diese personen öffentliche stadt und gerichtes diener sind, so zur handhabung und beschüzung der öffentlichen ruhe und sicherheit angenommen und gebrauchet werden; daher auch die an ihnen ausübende gewalt und frevel, als eine öffentliche gewalt, angesehen und deshalb, nach dessen gelegenheit, härter, als andere gemeine frevel, bestrafet werden, ja so gar, nach gröse der überfarung, das leben kosten kan, als schon oben s. 762. gemeldet, daß man, bei bestrafung aller gewaltätigkeit, auf die umstände der personen, zeiten und örten vornämlich zu sehen und darnach die strafe einzurichten pflege. Weshalb einige statuten mit unserer ref. hierin übereinkommen und die solchen leuten, als z. e. den nacht und scharwächtern angetane gewalt und frevel so hart ansehen, daß die todesstrafe darauf gesezet worden Heineck el. jur. germ. tom. 2. lib. 2. tit. 25. §. 241. in not. Dabei auch zu bemerken, daß dieser frevel eben zu der zeit mus verübet worden sein, als diese personen in ihren amtesverrichtungen begriffen waren; dann auser selbigen sie, wie andere privatleute, und solcher frevel, als ein gemeiner, anzusehen, mithin derselbe nicht also hart bestrafet werden mag. Ferner wird auch solches verbrechen härter und strafbarer, wo es zur nachtzeit, da die gemeine ruhe noch viel genauer zu beobachten, begangen worden, welche gesamte umstände dis verbrechen immer schwerer machen und die strafe erhöhen Mevius ad jus lub. lib. 4. tit 4. art. 8. n. 8. 14. 17. lq. Sonst merket Carpz. in praxi crim. p. 1. qu. 40. n. 41. bei der alhier gemeldeten strafe der handabhauung an, daß gemeiniglich diejenige hand, die man am wenigsten gebrauchet, abgehauen, vnd wo einer bereits nur eine hand habe, an stat dieser, eine andere peinliche strafe angesezet werde; allein, daß man hier auf die abhauung der rechten hand eigentlich siehet, ist wol die ursache, weil der verbrecher, mit solcher vornämlich sotane gewalt uud frevel ausgeübet hat, und daher auch an derselben besonders gestrafet werden mus, wie solche strafe, bei den Deutschen, eigentlich stat fande und vornämlich, gegen die verfälscher und treulosen vormünder, angesezet wurde Heineck el. jur germ. lib. 1. §. 383. 402. Sonst aber werden solche freveler von der in diesem §. angesezten strafe befreiet, wann sie etwa, durch verschulden der scharwacht, zu solcher vergewaltigung oder beschädigung, gleichsam genötiget worden und also rechtmäsige ursache gehabt, gegen jener verübte gewalt, begangene ausschweife in ihrem amte, oder anderes, versehen sich zu weren; daher dafür gehalten wird, daß ein solcher, so unrechtmäsiger weise zur gefänglichen haft gezogen werden wil oder sonst angegriefen wird, im fal er sich wiedersezet, einigermasen zu entschuldigen und

Was dazu erfodert wird, wann dieser frevel so hart anzusehen?

Was bei der strafe der rechten hand abhauung zu bemerken?

Ob solche freveler, wann sie die scharwacht dazu genötiget, von aller strafe frei?

kei-

keinesweges zu beſtrafen wäre **Mevius** ad jus lub. d. art. 8. n. 20. ſqq. welches aber nicht ſo ſchlechthin anzunemen ſondern die dabei vorgekommenen umſtände wol zu unterſuchen ſind und darnach eine wilkürliche oder auſerordentliche ſtrafe anzuſezen iſt; dann einen ſolchen, wegen ſeiner dabei, one zweifel, begangenen vergehung, dadurch die gemeine ruhe geſtöret wird, von aller ſtrafe ganz zu befreien wol ſchwerlich angehen wird, zumal, nach den oben angefürten neuen ordnungen, alle privatwere und gewalt mit gegengewalt zu vertreiben, auſer in den höchſten notfällen, verboten zu ſein ſcheint, als **Leyſer** ſpec. 590. med. 12. ſqq. daß in faſt gleichem fal, da einem in ſeinem amte zu weit gehenden richter ſich wiederſezet worden, gleiche auſerordentlichen ſtrafe ſtat finden möge, dafür gehalten hat. Ferner iſt, bei den ſcharwächtern, zu bemerken, daß ſolche, vor alters, ſtat der iezigen ſoldaten, alhier geweſen und die wachten verſehen hatten; die lezten aber erſt gegen die zeiten der bürgerlichen unruhe, aufgekommen und angenomen worden ſind, wie aus den §. 43. des bürgervertrages von 1613. zu erſehen, wann daſelbſt ſtehet, daß zur beſoldung der damals angenommenen ſechzig ſoldaten ein ieder bürger ein iärliches wachtgeld geben ſol, ſo auf den vermöglichſten zu zwenen gülden gekommen, als dieſer §. alſo lautet: „Es ſol auch hinfüro der vermöglichſten bürger einer „über 2. gulden wachtgeld, zu beſoldung der angenomenen ſechzig ſoldaten, nicht geben und im fal qualificirte verſuchte bürger vorhanden, ſo ſich zur wacht gebrauchen und beſtellen laſſen wolten, ihnen ſolches ſonderlich zu friedenszeiten, vor andern fremden gegönnet werden.“ Wie dann dis wachtgeld, noch heutiges tages, von iedem bürger one unterſcheid, bezalet werden mus, nämlich von denjenigen, ſo die volle ſchazung geben, drei gulden, dem mittelmäſigen und gemeinen man aber, nach vergleichung ſeines vermögen, etwas weniger, als von 110. bis 450. fl. kapital des jares 50. kr. von 500. bis 950. fl. 1. fl. den von 1000. bis 4950. fl. 1. fl. 15. kr. von 5000. bis 9900. fl. 1. fl. 22½. kr. alle halbe jare, auf die ſchazung, zu entrichten iſt, wie aus der tarrolle dieſes amtes klar zu erſehen, als dieſer nachlas und herunterſezung des wachtgeldes auf die Kaiſerl. verord. vom jare 1732. den ſchazungsfus betreffend, ſich gründet. Wann aber nach obigem §. 43. auch die bürger zur wacht genommen werden ſollen: ſo iſt dis vermutlich alſo zu verſtehen, daß ſie damals vor anderen fremden zu ſoldaten hatten aufgenomen werden können. Sonſt verhält es mit der wacht der bürgerſchaft, heutiges tages, ſich alſo, daß dieſelbe wechſelsweiſe und nach der ordnung ihrer eingeteilten ſtadtquartiren, deren überhaupt 14. als 12. hierüben und 2. drüben in Sachſenhauſen ſind, als die ſtadt und bürgerſchaft darnach vornämlich eingeteilet worden, und ſie one zweifel um die zeiten, da die zünfte im jare 1616. ganz abgeſchaffet wurden, ihren anfang genommen haben, im notfal, die wachten alsdan mit verſehen mus, wann die ſoldaten, zu beſtellung und beſezung aller toren und anderer poſten nicht anreichig ſind, mithin jene hierin hülfliche hand zu leiſten ſchuldig iſt, zumal in krieges und anderen, die verwarung und beſchüzung hieſiger ſtadt erfoderlichen läuften; wie dann, bei krieges zeiten, dasienige anteil der ſoldaten, welches die ſtädt zum Oberreiniſ. kreiſe beitragen mus, auſerhalb der ſtadt und an anderen nötigen orten als z. e. auf den poſtierungen, gemeiniglich zu ſein pflegt. Sonſt hat ſich auch hierin

Die ſchawachten waren in vorigen zeiten ſtat der ſoldaten, Wann dieſe erſt angenommen worden?

Vom wachtgelde, ſo die bürger bezalen.

Ob und wann die bürger die wachten halten müſſen?

die verfaſſung unſerer ſtadt ſer geändert, daß, da nach obiger ſtelle des bürgervertrages nur geſchickte und verſuchte bürger zur wacht ſich ſollen gebrauchen laſſen, heutiges tages, die ſchlechteſten leute und gemeiniglich, gegen belonung von anderen ihren mitbürgern, ſich dazu beſtellen laſſen, welche gewislich an den toren unſerer reichsſtadt ein ſchlechtes anſehen machen. Da auch hiernächſt, vor ein hundert und mer jaren die anzal der im järlichen ſolde ſtehenden ſoldaten, nur auf 60. man geſtanden; ſolche in neueren zeiten auf 900. und in kriegesläuften über 1000. und mer an der zal geſtiegen, auch deren unterhaltung wol eine von den wigtigſten und ſtärkeſten ausgaben gemeiner ſtadt mit iſt. Sonſt hat man vorhin ſchon angemerket, daß dieſe an ſolchen leuten, als dahin die im §. 16. gemeldeten ſtadtknechte oder richter eigentlich gehören, begangenen frevel, als eine öffentliche gewalt und eben ſo anzuſehen, als wären ſie der obrigkeit ſelbſt wiederfaren und daher, weil dadurch ſo wol derſelben anſehen beſchimpfet, als die gemeine ruhe geſtöret wird, allerdinges hart zu beſtrafen, dabei aber auf die hier vorkommenden umſtände und ſchwere der verbrechen zugleich zu ſehen und darnach ſolche ſtrafe zu ſchärfen iſt Mevius d. l. n. 16. ſqq. Leyſer in dict. ſpec. 590. med. 9. ſq. Wie dann im jare 1618. ein gewiſſer bierbrauer, ſo den richter, welcher ihn vorgeladen, verwundet hatte, der ſtadt auf ewig verwieſen wurde. Worin ſonſt dieſer g. w. richter amt, ſo viel das gericht betrift, beſtehe; davon iſt im erſten teile tit. 8. ein beſonderer titel, und gehöret aus ſelbigem der §. 11. hieher, als darin die richter alle rumore, ſchlägereien, unfug und frevelſachen, ſo ſie glaublich erfaren, ſo bald den Bürgermeiſtern anzeigen und derſelben beſcheid darüber erwarten ſollen, wie daſelbſt dieſer punkt ihrer verrichtung erleutert und zugleich angezeiget werden ſol, daß, heutiges tages, meiſtens andere perſonen, als die ſogenanten ordonanzen und andere, welche die Bürgermeiſter zu ihren dienſten gebrauchen, dazu beſtellet ſind. Daß ferner die richter, unter ihren übrigen amtesverrichtungen, auch auf befel der Bürgermeiſter, die verbrecher und frevler hatten gefangen nemen können: ſolches erhellet aus dem vorhin angezogenen §. 11. und wird auch ſonſt, bei deſſen erklärung, mit merem angefüret werden, daß ſie, mit zuziehung der wacht, noch heutiges tages, die leute zuweilen einſezen; welches iedoch meiſtens, abſonderlich in peinlichen ſachen, zumal wo es etwa leute vom mitleren oder vornemen ſtande betrift, durch den adjutanten, oder, bei geringeren, die ſogenanten ordonanzen oder aufwärter zu geſchehen pflegt. Weil auch ſonſt, bekantlich durch die Bürgermeiſter, auf deren befel und verordnung alle hülfesvolſtreckungen und gefängliche einziehungen, ſie ſein entweder von geſamtem Rat oder den Schöffen, in welchen ſachen ſie wollen, erkant, oder auch im fal etwas bei den ämtern, durch obrigkeitliche hülfe, einzutreiben, ordentlicher weiſe geſchehen müſſen, ſiehe davon ihren unterricht von §. 19. bis 23. welche alſo lauten: „Wann auch in denen, bei Schultheis und Schöffen, rechtshängigen ſachen, den Burgermeiſtern per decret. Scabinatus die execution aufgetragen wird: ſo haben ſich dieſelbe ebenfals wol in acht zu nemen, daß ſie vor verflieſung der 10. tagen, als in welcher zeit denen parteien ad ſupremum judicium zu appelliren erlaubt iſt, die würkliche execution nicht verhängen, und iſt wol das allerratſamſte, daß man, ſolchenfals, denen parteien, ante executionem

Strafe derer, die an den richtern ſich vergreifen.

Worin ihr amt ſonſt beſtehet?

Wer hier gefänglich einzuziehen pflegt? Alle gefängliche einziehungen geſchehen auf der Bürgermeiſter befele.

„ nem noch einen kurzen termin zur zalung oder parition präfigire und abwarte, ob „ sie etwa intra adhuc currens decendium à die latæ sententiæ, ein appellation „ ergreifen oder nicht, indem sonst allerhand unlusten und verantwortung dar„ aus entstehen und die parteien wegen übereilung sich zu beschweren befugte ur„ sach nemen können. Wie, und auf was art, und in welcher ordnung aber die exe„ cutiones geschehen sollen? Solches ist in der stadtref. p. 1. tit. 45. §. 8. 9. 10. ordent„ lich vorgeschrieben, worauf sich brevibus bezogen wird. „ Die übrigen §§. sind bereits oben s. 731. zu finden; als auch im ersten teile tit. 11. §. 3. t. 45. §. 15. von dieser sache eigentlich gehandelt und weiter gezeiget werden sol, wie und in welchen fällen, absonderlich bei bürgerlichen sachen, die Bürgermeister so wol die hiesigen bürger, als einwoner zur gefänglichen haft einsezen lassen können: so komt in unserem §. 17. der fal vor, wann den von ihnen hierzu bestelten dienern und leuten, ein solcher gefangener, den sie in das gefängnis zu füren begriefen, mit gewalt entnommen wird. Da nun aber dieses ein solches schweres verbrechen, dadurch die gerichtsbarkeit verlezet, auch dabei die gemeine ruhe und sicherheit, indem nämlich damit verhindert wird, daß die missetäter nicht gehörig abgestrafet werden können, gestöret mithin hierdurch eine öffentliche gewalt begangen wird: so ist selbiges, nach gelegenheit und umständen der sachen, hart zu bestrafen, wie alhier der unterscheid zwischen den bürgerlichen und peinlichen sachen gemachet, und bei jenen eine geldbusse von 50. fl. diesen aber eine peinliche und leibesstrafe angesezet wird, ja in jenen bürgerlichen sachen sol der entwaltiger, an des entwaltigten stelle, stehen und für ihn das schuldige bezalen, wie er dann deswegen nicht anders, als ein bürge, so für den anderen, nämlich dem entwaltigten, gleichsam gutgesprochen, angesehen werden sol, als auch dis den gemeinen rechten gemäs zu sein ex arg. l. 3. de exact. trib. Mev. de arrest. c. 24. n. 37. et ad jus lub. p. 4. tit. 11. art. 3. n. 6. 7. Müller über Struv. ex s. th. 17. lit. B. ex. 49. th. 15. lit. d. anfüren. Woraus also folget, daß im fal der hauptschuldner noch bezalen kan, selbiger vorher anzugreifen ist, weil diese verbindlichkeit, ungeachtet im §. 17. das wort selbstschüldner ausgedrucket, dennoch die eigenschaft einer bürgschaft behält und eigentlich darauf, daß derjenige, so den anderen hat wollen sezen lassen, aber davon entwältiget worden, schadlos gehalten werde, siehe die ref. teil 2. tit. 16. §. 7. und erste fortsez. der anmerk. s. 305. f. gesehen wird, wiewol, im fal der schuldner eingesezet werden sol, es gemeiniglich sich begiebt, daß er in unzalbarem stande stehet. Solte aber der entwaltiger von solcher erstattung, als im fal da der gläubiger sonst bezalet werden könte, befreiet werden: so bleibt er doch in der obrigkeitlichen strafe, weil er ein verbotene gewaltat begangen hat. Als auch hieher gehöret, daß diejenigen, so einem gefangenen schuldner entweder aus vorsaz oder nachläßigkeit, aus dem gefängnis verhelfen oder ihn entwischen lassen, von dem gläubiger, der seinen schuldner zur gefänglichen haft hat bringen lassen, dahin, daß sie dessen schulden bezalen müssen, belanget werden können arg. l. 7. pr. ff. depos. Leyf. spec. 564. corol. p. 540. Mev. d. l. n. 7. Was aber die strafe solcher entwältiger in peinlichen sachen betrift: so hat hier keine geldstrafe stat, da es ein schweres verbrechen, mithin auf die handabhauung und ewige verweisung der stadt gesezet worden ist, wie dann daselbe demjenigen gar gleich

komt

Die gefangenen aus den richter händen entwältigen, ist wie ein verbrechen der öffentlichen gewalt anzusehen.

Und nach unterscheide der bürgerlichen und peinlichen sachen zu bestrafen.

Wie und wann bei den ersten der entwältiger für den entwaltigten stehen und zalen mus?

Ob diejenigen, so einen schuldner aus dem gefängnis entwischen lassen, vom gläubiger zu belangen?

Von strafe der entwältiger in peinlichen sachen

Strafe derer, so iemand aus dem gefängnis mit gewalt entnommen.

komt, wann ein solcher gefangener aus dem gefängnis mit gewalt gerieſen und entnommen wird, als die ſtrafe ſotanes verbrechen, wann es von einigen deshalb ſich zuſamen getanen und rottirten mit ſolcher gewalt, dadurch die gemeine ruhe geſtöret wird, ausgeübet worden, bis auf die lebensſtrafe erhöhet werden kan; auſer dieſer gewaltätigkeit aber eine auſerordentliche und wilkürliche, ſo nach gelegenheit der umſtänden zu ſchärfen, ſtat findet **Lauterb.** coll. tit. de effract. §. 4. **Kres.** ad conſt. crim. art. 180. §. 2. p. m. 448. ja nach dem **Sachſenſpiegel** und **Lübeckiſ.** rechte d. art. 3. ibid. **Mev.** n. 8. war in ſolchen verbrechen eben die ſtrafe angeſezet, die ſonſt der, aus der gefänglichen haft, gezogene auszuſtehen hatte, wie auch dieſer im §. 19. ebenfals gedacht und ſie auf die aufenthalter und verheler der miſſetäter geſezet worden. Auch iſt hier noch zu bemerken, wie **Mev.** d. l. und **Kres.** in d. l. dabei berüren, daß obige im Sachſenſpiegel und **Lübeck.** rechte den entwaltigern angeſezte wiedervergeltungsſtrafe in praxi ſelten, ſondern eine andere auſerordentliche leibesſtrafe dafür meiſtens auferleget zu werden pflege. Hier iſt auch noch anzufügen, wie die hüter, ſo einem peinlich gefangenen aushelfen, daß er entrinnet, in der peinlichen halsgerichtsord. art. 180. mit eben der ſtrafe beleget werden, ſo der flüchtige übeltäter ſonſt hätte ausſtehen müſſen, dafern die erſten ſolche gefängniserlaſſung mit vorſaz und gefliſſentlich verurſachet haben; wo es aber, durch ihren unfleis und nachläßigkeit, geſchehen: ſo findet nur eine auſerordentliche ſtrafe ſtat, als am ende eben dieſes artikels ſtehet, welche dann, nach gelegenheit der umſtänden und beſchaffenheit des dabei vorgegangenen verſehen, angeſezet wird, und auch in fällen, wo daſelbe alſo grob und ausſchweifend, daß es bei nahe einem böſen vorſaz gleich komt, auf einen ſtaupenſchlag, ewige landesverweiſung, oder eine andere peinlich ſtrafe, wo aber nur ein mittelmäſſiges verſehen dabei vorgegangen, zeitliche landesverweiſung, entſezung des dienſtes, gefängnis oder andere gelinde ſtrafe, als z. e. eine geldbuſſe angeſezet werden kan **Mevius** ad jus lub. d. l. n. 2 ſq. **Kres.** d. l. p. m. 447. ſq. **Leyſer.** ſpec. 564. med. 8. ſqq. Sonſt iſt die oben in peinlicher halsgerichtsordnung gemeldete gleichmäſige ſtrafe den kaiſerl. rechten l. 4. c. de cuſtod. reor. gemäs, und obgleich **Carpz.** in quæſt. crim. III. n. 108. dieſe ſtrafe nur auf den fal einer ſolchen erlaſſung des gefangenen, die mit erbrechung des gefängniſſes und anderer gewaltätigkeit geſchiehet, einſchränken wil: ſo haben doch **Kres** d. l. p. 447. und ſonderlich **Leyſer** ſpec. 564. med. 4. ſqq. ihm darauf wol geantwortet, daß in dieſem art. 180. nichts von ſolcher einſchränkung ſtehe und ſodan der fal dieſer gewaltat nicht leicht entſtehen werde, da ja die hüter gemeiniglich die ſchlüſſel zum gefängnis, folglich ſolcher gewalt nicht nötig hätten, ſondern durch liſt und verſtellung, oder andere kunſtgriefe ſolch böſes vorhaben leicht ins werk ſezen könten, und daher, wo der böſe vorſaz ſolcher hüter an tag gebracht werden könte, wol dieſe gleichmäſige ſtrafe ſtat finden mögte, als der lezte etliche beiſpiele hiervon angefüret hat. Bei dieſer ſtrafe ſelbſt aber iſt wol zu vermuten, daß ſelbige, wider den entronnenen miſſetäter, vorher wirklich mus erkant worden ſein, wann ſie anders gegen den hüter ſtat finden ſol, indem man ja nicht hat wiſſen können, welche ſtrafe der erſte verdienet hätte, da der ausgang der ſache, wann ſelbiger zu ſolcher

Strafe der hüter, ſo einem gefangenen entrinnen laſſen.

Was bei dieſer ſtrafe vorher nötig ihe ſie erkant wird?

cher zeit entwischet iſt, als der deshalb gegen ihn angeſtelte peinliche proces entweder noch nicht geendiget, oder kaum angefangen, oder aber in ſeinem völligen laufe geweſen und etwa der verbrecher noch einige verteidigung, oder andere umſtände zu ſeiner entſchuldigung vor ſich hätte, oder endlich das verbrechen noch nicht behörig erwieſen wäre, ganz ungewis und daher die ſtrafe nicht wol ausfindig gemachet werden kan; bei welchen umſtänden dieſe ſonſt an ſich billige ſtrafe des wiedervergeltungsrechtes nicht leicht wird gebrauchet werden können, deswegen auch die meiſten rechtslerer dafür halten, wie oberwente peinliche halsgerichtsord. in dieſem artikel nicht beobachtet werde, mithin dieſe ſtrafeſelten oder wol gar nicht ſtat finde, oder, wo deren gebrauch von einigen behauptet wird, als Leyſer d. l. zwei beiſpiele davon anfüret, ſie ſelbigen mit ſo vielen abfällen und ausnamen einſchränken, daß der fal ſich wol rar zutragen werde, darin man ſie wirklich zuerkennen könne Kres d. l. pag. 447. 449. Heineck. el. jur. germ. lib. 3. tit. 9. §. 350. in not. Welche ſtrafe bei dieſem verbrechen h. t. ſtat?

Sonſt wird auch derienige, ſo aus einem gefängnis entwiſchet und entfliehet, ob er gleich unſchuldig, dennoch geſtrafet l. 13. de cuſtod. et exhib. reor. ja die gegen ihn waltenden verdächtigen anzeigen dadurch ſich vermeren und zur peinlichen frage eher gelegenheit geben Leyſ. d. ſpec. med. 1. ſq Daß ſonſt nach dem §. 18. alle an ſolche perſonen, die in der obrigkeit dienſten ſtehen, begangenen frevel, wann ſie hierdurch an ihren amtesverrichtungen verhindert werden, überhaupt ſcharf zu beſtrafen: ſolches erhellet aus den oben ſ. 772. f. angezogenen urſachen, und ſie deshalben, weil ſelbige eben ſo anzuſehen, als wann ſie der obrigkeit ſelbſt wiederfaren wären, unter die ſchweren und harten frevel gerechnet werden, die nach gelegenheit der umſtänden zu beſtrafen, als hiervon oben das behörige ſchon angefüret worden. Wobei noch zu bemerken, wie auf dieſen §. 18 ſo wol, als den vorhergehenden §. 16. in verſchiedenen hieſigen policeiordnungen, als von den jaren 1640. und 1671. §. 25. ſich ausdrücklich bezogen, auch deren inhalt in derjenigen, ſo im 1731ten jare erneuert und, nach den mit der zeit ſich geänderten umſtänden, in vielen ſtücken verbeſſert herausgekommen, wiederholet worden, dahin lautend: » Und damit dieſe unſere ord- » nung deſto beſſer gehandhabet und die übertreter um deſto mer erkundiget wer- » den mögen: ſo ſeind nicht allein eigene perſonen dazu beſtellet gute aufſicht zu » haben ſondern auch einem ieden, ſo dergleichen übertreter angeben wird, ſol » das quantum der zu erlegenden ſtrafe zugeeignet werden; wie Wir dann auch » hiermit allen unſern weltlichen richtern bei ihren pflichten, damit ſie uns zu- » getan und bei verluſt ihrer dienſten, ausdrücklich anbefolen, alle die, ſo ſie ſehen, „ hören und erfaren dieſe ordnung oder einige punkte derſelben übertreten, ſolches „ ſogleich bei E. conſiſtorio (in den zwoen älteren ordnungen ſtunde, bei dem ſendgerichte, davon ſiehe auch oben ſ. 664. f. denen dazu deputirten oder ſchreibern, welches centen oder ſendenamt aber, durch die im jare 1726. alhier eröfnete verbeſſerte viſitationsord. t. 11. am ende gar abgeſchaffet und hingegen deſſen verwaltung, ſamt gebürender abſtrafung der dahin gehörigen fällen, dem neuerrichteten geiſtlichen gerichte aufgetragen wurde davon ſ. auch conſiſtorialord. tit. 7. §. 11. 17.) anzumelden (und „ keineswegs zu verhölen oder auch einer ſtrafe zu gewarten) und verſehen Uns „ keineswegs derentwegen, daß unſere verpflichtete, indem ſie unſerm befel nach-

Strafe deer, ſo an den ſtadtdienern überhaupt frevel ausüben.

Die richter ſollen die übertreter der policeiord. gebürend anzeigen.

» ſezen, von iemand ungleich angefaren werden ſollen, bei groſer und in unſerer » ref. p. 10. tit. 1. §. 16. 18. angedeuteter unausbleibender ſtrafe. » Der in-

Strafe derer, ſo die übeltäter aufenthalten und verhelen?

halt des §. 19. komt mit den Kaiſerl. und Sächſiſchen rechten überein, da in den erſten, als l. 1. π de receptat. l 9. c. de vi. publ. l 14. c. de furt. tot. tit. de his. qui latrones und anderen ſtellen, ſolchen wirten und verhelern der dieben, räuber und anderer übeltäter, als den ſchlimſten leuten, gleiche ſtrafe der miſſetäter angeſezet worden, abſonderlich bei dem verbrechen des diebſtals, das gemeine ſprichwort, der heler iſt ſo gut als der ſteler, oder heler und ſteler gehören an einen galgen, bekant iſt; auch ſolche verbrechen, wo dergleichen leute nicht wären, nicht ſo lange ausgeübet werden könten, nach dem ebenfals bekanten ſprichwort, wäre kein heler, ſo wäre auch kein ſteler. Und weil dieſe leute ſonſt in anderen rechtſtellen, als l. 1. in f. c. de his qui latron. l. ult. §. ult. junct l. 1. §. 1. de abigeis l. 40 π. de poenis mit einer anſerordentlichen ſtrafe beleget worden: ſo wird hier von den rechtslerern gemeiniglich der unterſcheid gemachet, wie oben erwente gleichmäſige ſtrafe der übeltäter nur in den fällen ſtat finde, wann die umſtände ſich dabei ereignet, ſo in unſerem §. 19. beſchrieben worden, daß die heler dieſen aufenthalt und verhelung in einer böſen abſicht gegeben und ſelbige beherberget ha- damit ſie teil und gemeinſchaft mit ihnen und ihren geſtolenen und geraubten ſachen haben, oder denſelben darin mit rat und tat an handen gegangen, indem dadurch ein viel ſchwereres, ja doppeltes verbrechen begangen wird, und daher weit ſchärfer, als die bloſe beherbergung ſolcher übeltäter, zumal erſt nach bereits begangenen verbrechen, zu beſtrafen wäre, ſo auch bei unſerem §. ungeachtet ſelbiger überhaupt eine gleichmäſige ſtrafe anzuſezen ſcheint, ſtat finden und derſelbe alſo verſtanden werden mus, wie dann die lezte art nur mit einer auſerordentlichen und wilkürlichen ſtrafe, als landesverweiſung, gefängnis oder gelde, beleget zu werden pflegt, Hert. par. jur. 102. Müller über Struv. ex 48. th. 103. lit. b.

Was für unterſcheid bei anſezung dieſer ſtrafe, in anſehung des diebſtals, zu beobachten?

und füret Leyſer in ſpec. 555. med. 1. ſqq dabei an, daß derjenige, ſo diebe und räuber wiſſentlich beherberget, auch an ihren geſtolenen und geraubten ſachen teil nimt und ihnen ſonſt hilft, ja vorſchub tut oder anlas und gelegenheit hierzu giebt, die ordentliche ſtrafe des diebſtals auszuſtehen hätte; wer aber einen dieben nicht anzeigete, der könte deswegen nicht geſtrafet werden l. 48. §. 1. π. de furtis. wo er nicht entweder auf befel der obrigkeit, oder amteshalber zur anzeige verbunden wäre; dagegen der, ſo eine verborgene geſtolene ſache nicht anzeigete, zwar gegen die natürlichen rechte und regeln der liebespflichten handelte, iedoch nicht eher von der obrigkeit geſtrafet werden könte, als wo er ſelbige, auf nachforſchen des eigentümers, ableugnete, in welchen fällen er zur anzeige verpflichtet und, auſer der beſtrafung, dem lezten allen hieraus entſtandenen ſchaden erſezen müſte c 4. X. de furt. Wie dann auch eine grobe und nicht wol zu entſchuldigende unwiſſenheit, da ſie als ein hartes verſehen und feler anzuſehen, gar nicht von aller ſtrafe befreiet, ſondern ſelbige, nach beſchaffenheit der umſtänden, als auſerordenlich und wilkürlich angeſezet werden kan Leyſer in dict. ſpec. med. 6. ſqq. Hiernächſt hat auch obige ſtrafe bei denen nicht ſtat, welche andere übeltäter, davon ſie bloſe wiſſenſchaft haben, überhaupt nicht anzeigen, ſondern ſelbige entwiſchen laſſen, weil ſie zu jenem nicht genöriget, folglich, wegen deſſen unterlaſſung, nicht

Ob und welche unwiſſenheit entſchuldiget und von der ſtrafe befreiet?

Ob der einen übeltäter blos nicht angezeigt, zu beſtrafen?

wol

wol gestrafet werden können, d. l. 48. Hert. dict. par. §. 4. par. 103. §. 1. Leyser d. spec. med. 8. sqq. Sonst sind von dieser im §. 19. gesezten gleichmäsigen strafe befreiet, wann diejenigen, so solche übeltäter verhelet, selbigen anverwand sind, als bei welchen nur eine gelindere strafe plaz findet, weil diese leute solches gemeiniglich mer aus liebe, freundschaft und mitleiden, als in einer schlimmen absicht tun; ja wo es ältern, kinder, oder eheleute wären, selbige fast von aller strafe zu entledigen sind, es wäre dann, daß alle diese personen an der anderen verbrechen teil nemen, in welchen fällen sie gar nicht zu verschonen sind, Struv. d. ex. 48. th. 104. und Müller daselbst lit. β. Endlich ist auch bei diesem §. aus der peinlichen halsgerichtsord. art. 40. noch anzufüren, daß sotaner gefliesentliche aufenthalt, verhelung und herbergierung solcher übeltäter, unter anderen, einen genugsamen verdacht und anzeige geben, daß die peinliche frage erkant werden mag, Kres über diesen artikel absonderlich §. 7. sqq. da er vorher von dieser art verbrechen selbsten und ihrer strafe verschiedenes angefüret hat.

Ob die, so anverwanden übeltäter verhelen, straffällig?

Ob dieser aufenthalt und verhelung eine anzeige zur peinlichen frage gebe?

Zweiter Titul.

Von Injurien, Schmäh- vnd Freffel-Sachen.

§. I. INjurien werden fürnemlich auff dreyerlei Weiß begangen, Nemlich, mit Ehrnverletzigen Schmäche vnd Scheltworten, auch Nachreden. Zum andern, mit Ehrenrührigen Schmächschrifften. Vnd dann zum dritten, mit thätlichen Vergwaltigungen vnd Beschädigungen, Als, mit Schlagen, Rauffen, vnd Verwundungen. Es werden auch dieselben Injurien, altem Herkommen nach, bey Vns, auff zweyerley Weiß Gerichtlich gegen den Mißthätern geklagt: Nemlich, Criminaliter, da die Straff der Verwürckung, Vns, als der Oberkeit: Vnd dann Ciuiliter, da die Straff, der beschädigten, oder beleidigten Partheyen, allein zuerkennt wirdt.

Anmerkungen.

Wann anfänglich gemeldet wird, wie die schmäche oder schmähungen auf dreierlei weise begangen werden können, mithin die schriftlichen von den wörtlichen unterschieden und als eine dritte besondere gattung angesehen werden: so ist dabei zu bemerken, daß in den kaiserl. rechten und bei den von dieser materie handelnden rechtslerern, nur zwoer arten derselben, als der wörtlichen und tätlichen gedacht wird, bei den ersten aber wieder der weitere unterscheid zwischen denen, so man mit worten mündlich ausgestosen hat und dann denen, welche ebenfals mit worten, iedoch schriftlich geschehen, gemachet, dennoch aber die lezten unter die mit worten begangenen hauptsächlich gerechnet und dem verbrechen, so mit der tätlichkeit geschiehet, in l. 16 pr. π. de poenis ausdrücklich entgegen gesezet werden; weil aber doch die schriftliche schmäche oder schmäschriften, wegen ihrer dauer und gröse, insonderheit die sogenanten pasquille und famosschriften, wie sie unten in tit. 4. §. 3.

Ob die hier gemachte einteilung der schmähungen den Kaiserlichen rechten gemäs?

genant werden, das verbrechen schwerer machen: so haben die verfaſſer unſeres §. 1. ſelbige, one zweifel, als eine beſondere art der ſchmächen, wiewol uneigentlich und gegen die natur der ſache ſo wol, als die gemeinen rechte anſehen und von den anderen gattungen unterſcheiden wollen; wie dann auch diejenige, ſo in ſchriften geſchehen, an ſich wieder unterſchieden, und die erſtgenanten pasquille, darin des urhebers name verſchwiegen wird, von den eigentlichen ſchriftlichen ſchmähungen merklich abgehen, daher es auf die richtigkeit oder unrichtigkeit dieſer einteilungen, ſo viel ihre wirkung betrift, nicht hauptſächlich ankommen, noch ſelbige einen groſen nuzen haben mag. Vielmer aber iſt an den anderen aus den rechten bekanten einteilungen gelegen, ob die erenverlezungen geringe oder heftig und gros ſind, die dann, nach deren beſchaffenheit und den dabei vorkommenden umſtänden, als z. e. der perſon, zeit, ortes und dergleichen ſich vergröſern und die ſtrafen darnach gerichtet zu werden pflegen, als wie die tätlichen ſchmähungen gemeiniglich von ſolcher art ſind, die mit ſchlägen, vergewaltigungen und beſchädigungen geſchehen und zu den heftigen allerdinges gehören, davon beim vorigen titel verſchiedene fälle bereits vorgekommen ſind, wie dann ſelbige wiederum darin unterſchieden, daß deren einige gerade auf den leib gehen, andere aber ſelbigen nicht eigentlich berüren, ſondern durch viele andere tätlichkeiten ausgeübet werden können, ſiehe unten tit. 4. §. 2. 3. Lauterb. coll. de injuriis §. 2. 17. 30. Müller über Struv. ex. 48. th. 54. lit. a. b. γ. Und da auch in dieſem §. 1. der erenrürigen ſchmäſchriften gedacht und kurz vorhin die vornemſten darunter, die ſogenanten pasquille und famosſchriften gerechnet worden: ſo iſt alhier bei ſelbigen nur überhaupt zu bemerken, was von ſolchen in den kaiſerl. rechten, reichsabſchieden, policei und peinlichen halsgerichtsordnungen, bei hoher und nach beſchaffenheit der umſtänden gar leibes und lebensſtrafe, ſo ſcharf verbotenen harten verbrechen in gar vielen desfals ergangenen alten und neuen ratesordnungen ſtehet, und wie in ſelbigen daſelbe ebenfals, bei den, nach geſtalt der ſachen, angeſezten ſchweren ſtrafen, die in erſtangezogenen rechten dagegen geſezet, alles ernſtes unterſaget und verboten worden, als, unter den ſo gar vielen hiehergehörigen, nur der lezte am 2ten febr. 1713. ergangene und am 19ten febr. 1750. erneuerte ratſchlus vornämlich ganz eingerücket werden ſol:

» Obwolen in denen kaiſerl. rechten, reichsabſchieden, auch policey- und peinlichen halsgerichtsordnung, bei hoher, und nach geſtalt der ſachen, gar bei leibs- und lebensſtraff, verbotten, daß niemand den andern, weder offentlich, noch heimlich, mit ſchmähſchrifften, ſchändlichem gemählde, oder dergleichen, an ehren und leymuth angreiffen ſolle; ſo müſſen Wir jedoch mit höchſtem mißfallen vernehmen, daß von üppigen und ſchmähſüchtigen leuten ſchänd- und ärgerliche Paßquill und läſterſchriften hin und wieder ſpargiret, theils auch gar an die kirchen, rathhausthüren, und andere orten, angeklebet worden. Wann dann nun die nothdurfft erfodert, ſolch hochſtraffbarem unweſen obrigkeitlichen vorzukommen und abzuhelffen; als wollen Wir hiemit jedermänniglich alles ernſtes erinnert und ermahnet haben, aller paßquillen und famoſen ſchrifften, ſchimpflicher gemählde, und dergleichen, ſich allerdings zu enthalten, und weder ſelbſten zu machen, zu ſchreiben, noch auszuſtreuen, oder

anzu-

Wie pasquille von anderen ſchmäſchriften unterſchieden?

Unterſcheid zwiſchen geringen und heftigen ſchmähungen.

Wie auch dieſe ihren graden nach verſchieden ſind?

Was vom verbot der ſchmäſchriften und pasquillen in den reichs- und hieſigen ratesordnungen ſtehet?

» anzuheften, ſo lieb einem ieden iſt, die darwieder verordnete ſchwere ſtraffen, » zu vermeiden. Geſtalten dann der oder diejenigen, ſo hierwider frevent- und » vermeſſentlich handlen, und deſſentwegen betreten oder überwieſen werden » würden, an haab und gut, auch, geſtalten ſachen nach, am leib, empfind- » lichſt und anderen zum exempel abgeſtrafet, demjenigen aber, ſo bemeld- » ter paßquillen und ſchändlicher gemählden autorn, oder ſo dazu geholf- » fen, offenbaren und entdecken würde, eine diſcretion von 50. reichs- » thaler (welche beſtimte ſumme erſt in dem erneuerten ratſchlus geſezet » worden, dagegen in dem erſten nur überhaupt **nach befinden eine diſcretion** » ſtehet) gereichet, und des angebers namen verſchwiegen gehalten werden ſolle. »

Von welcher art ſchmäſchriften in dieſem ratſchlus eigentlich gehandelt wird?

Zu deſſen merer erleuterung folgendes zu bemerken nüzlich iſt, daß, da alhier der ſchmäſchriften überhaupt gedacht wird, doch dieſer ausdruck, ob er gleich mit dem in unſerem §. I. ſtehenden übereinkomt, gar nicht in ſo algemeinem verſtande genommen werden mus, als ob etwa, wie hier geſchehen, alle ſchriftliche ſchmähungen damit angezeiget würden, indem nur die ſo genanten famosſchriften darunter zu verſtehen ſind, wie dann die ſchriftlichen ſchmähungen nicht von einerlei gattung, ſondern ein merklicher unterſcheid zwiſchen den ſchlechten und dann den famos oder läſterſchriften und pasquillen zu machen iſt, da in jenen iemand überhaupt mit allerlei ſchimpflichen und verächtlichen oder ſatiriſchen ausdrücken oder ſchandnamen verachtet und geſchmähet wird, one daß dabei demſelben ein gewißes ſchändliches und grobes verbrechen oder laſter beſonders vorgeworfen worden, auch der ſchmähende ſeinen namen darunter geſezet; bei dieſen aber dis lezte geſchehen und das vorgeworfene verbrechen alſo bewand iſt, daß es nicht nur die erloſigkeit ſondern auch eine leibes oder lebensſtrafe nach ſich ziehet, und hiernächſt der urheber ſeinen namen verſchwiegen hat, ob gleich, wegen des lezten, viele rechtslerer dafür halten, daß es hier auf die unterſchrift des namens gar nicht ankomme, und die ſtrafe der famosſchriften dennoch ſtat finde, jener mag gleich da ſtehen oder nicht; als hierin die peinliche halsgerichtsord. art. 110. durch den reichsabſchied von 1577. tit. 35. vom buchdrucken und ſchmäſchriften, als einem neueren geſeze aufgehoben ſei; welche meinung aber von anderen wiederleget, und daß der unterſcheid zwiſchen beiden, ſo wol in den römiſchen als Karoliniſchen rechten noch beſtehe und durch den reichsabſchied nicht geändert ſei behauptet wird, **Berger** juris-prud. crim. p. 87. **Leyſer** ſpec. 552. med. 2. Ob nun wol unſer ratſchlus von den rechten famosſchriften, weil die one ausdruckung des namens öfters, als die andere zu geſchehen pflegen, eigentlich zu handeln ſcheint: ſo ſind nichts deſtoweniger die andere ſchriftlichen ſchmähungen hier nicht auszuſchlieſen, ſondern auch auf ſelbige die hier geſezte ſtrafe gleichfals zu ziehen, weil beide gleiche harte verbrechen ſind, und derjenige ſo öffentlich ſündiget, viel härter zu beſtrafen, als der ſo heimlich ſündiget l. 2. §. 24. vi bon rapt. **Leyſer** d. l. m. 1. worauf auch die worte weder **offentlich noch heimlich** gehen, **Müller** über **Struv.** ex 48. th. 67. lit. γ. **Wann** ſonſt bei den in obiger ord. beſchriebenen arten dieſer ſchmäſchriften **oder dergleichen** ſtehet: ſo wird damit auf andere ſelbigen gleichkommenden ſtücke, ſchmäliche gedichte und anſchläge, gemälden, abgüſſe, geſchnizte, gegoſſen und gemächts

Wie ſchlechte ſchmäſchriften von den eigentlichen famoslibellen unterſchieden?

Ob bei den leztern auf des namens unterſchrift zu ſehen?

Ob bei den ſchlechten ſchmäſchriften auch gleiche ſtrafe, wie bei den anderen ſtat?

Worin die darauf geſetzte ſtrafe eigentlich beſtehet?

mächts ꝛc. gezielet, ſiehe reichsabſchiede von 1548. 1577. tit. 34. f. Die ſtrafe derjenigen, ſo ſolche famosſchriften machen und ſchreiben, war in der peinlichen halsgerichtsord. erſtbeſ. artikel eben die, welche das vorgeworfene verbrechen ſonſt nach ſich zoge, ſo auch auf das leben, nach bewandnis des böslich vorgerückten verbrechen, gehen konte, welche auch ſo wol in den natürlichen als römiſchen rechten l. un. c de famoſ. lib. billig gegründet und würklich ſtat hatte, obgleich die warheit des vorgehaltenen verbrechen dargetan werden konte; allein h. t. pflegt ſie gemeiniglich gelinder zu ſein und ſelten amleben ſondern mit anderer leibesſtrafe und aufs höchſte dem ſtaupenſchlage beleget zu werden **Leyſer** dict. ſpec. med. 3. daher in unſerem ratſchlus der wilkürlichen, als an hab und gut, und dann höchſtes der leibesſtrafe allein gedacht worden, daß ſolche, nach geſtalt der ſachen, angeſezet werden ſollen, wie dann auch die helfer und ausſtreuer, die ſolche ſchmäſchriften überal unter die leute bringen, gelinder geſtrafet werden, zumal die Karoliniſche ordnung von ſolchen gar nichts verordnet, deshalb die ſonſt ordentliche ſtrafe, wegen geringſter veränderung der hierbei vorkommenden umſtänden, wechſelt und vom richter abhanget. Wann endlich dem endecker des urhebers ſolcher ſchriften eine vererung verſprochen wird, welche in obged. erneuerten ratſchlus von 1750. auf eine gewiſſe ſumme von 50. rtlr. ſo auch, ausweis einer alten dahin gehenden ratesordnung von 1639. ſchon auf 100. reichstaler erhöhet und geſezet worden: ſo merket **Leyſer** in dict. ſp. med. 5. hierbei an, daß, da ſonſt dieſe entdeckung überaus ſchwer, es gar gut und nuzlich ſei ſolche vererungen anzuſezen, und daß ſelbige, damit das gemeine gut nicht hiervon beſchwert würde, aus des urhebers vermögen ſelbſt genommen werden könten, wie dis in l. 5. §. ult. π. de injur. zugelaſſen wäre. Sonſt wird der, wegen einer famosſchrift, nur bürgerlich verklagte und verdamte, davon ſiehe unten tit. 4. §. 3. dennoch in rechten unerlich, damit der richter ja nicht gelinder, als die geſeze ſelbſt, verfare l. 1. de his qui. not. infam. l. 10. c. ex quib. cauſ. infam. irrog. er wird auch aller teſtirfähigkeit und ein gültiges zeugnis abzulegen für untügtig geachtet, d. l. 1. §. 9. l. 18. § 2. π. qui teſt. fac. poſſ. ibid. **Brun.** l. 21. π. de teſtibus **Lauterb.** coll. d. t. §. 69. davon iedoch **Brun.** d. l. n. 8. die auf milde ſachen gehenden lezten willen ausnimt. Sonſt ſind, wie obgemeldet, ſchon in älteren zeiten als z. e. in den jaren 1568. 1619. 1621. 1639. 1644. 1650. 1657. und anderen, gleiche ratſchlüſſe mer ergangen, darin ſolche pasquille, famos oder ſchmäſchriften auf das ſchärfſte verboten, auf die darwider ergangenen reichsordnungen und in den zween lezten, auf den Weſtphäliſchen friedensſchlus ſich ausdrücklich berufen, und deren inhaltes genaueſte beobachtung ernſtlich anbefolen worden, wie in eben dieſem lezten auch die buchdrucker und händler gewarnet werden, keine ſolche ſchmäſchriften und andere verbotene bücher, zu drucken oder zu verkaufen, als ja die erſten, in den reichsabſchieden, aller exemplarien ſo wol, als des rechtes der druckerei verluſtig erkläret und ſonſt, nach befinden, obrigkeitl. geſtrafet werden ſollen. Daß hiernächſt auch die lezten von dieſer ſtrafe nicht zu befreien, zumal wo ſie ſolche läſterſchriften und bücher, mit gutem vorwiſſen, öffentlich verkaufen; dis zeigen obgedachte reichsord. und obiger ratſchlus von 1713. zimlich deutlich an, da ſie unter die ausſtreuer billig zu rechnen

Von ſtrafe der helfer und ausſtreuer ſolcher ſchriften.

Von vererung, ſo den entdeckern derſelben gegeben wird.

Von bürgerl. klage gegen den urheber ſolcher famosſchriften.

Alte ratſchlüſſe gegen ſolche ſchmäſchriften.

Vom verbot und ſtrafe der buchdrucker und händler wegen derſelben.

nen sind, Lauterb. coll. d. t. § 70. wiewol andere solche buchfürer, die dergleichen bücher in öffentlichen messen erhandeln und eintauschen, da es ihr handel mit sich bringet und sie die bücher zu durchlesen nicht schuldig sind, von aller strafe befreien Müller über Struv. ex 47. p. 878. 881. wie dann vielleicht unten im anhange dieser alte ratschlus von 1657. wegen seiner merkwürdigkeit, einrüket werden sol. Als auch zur erleuterung desjenigen, was am ende dieses ratschlußes von den, wegen der dem Kaiserl. Kommissario ungesäumten lieferung der schuldigen abdrücken aller bücher, wiederholet ergangenen Kaiserlichen befelen stehet, zu bemerken ist, daß K. Kaiserl. Maiestet von langen zeiten her ein bücherkommissariat alhier haben, so aus dem Kaiserlichen Kammerfiscaln zu Wezlar und einem Kurmainzischen Hofrat bestehet, die alle messen ihre zusamenkunft anstellen und sonst einen schreiber haben, der jederzeit sich alhier aufhält. Daselbe verlanget und samlet nun zu dem Kaiserl. büchersale, von einem ieden neu herausgekommenen buche, drei exemplarien oder abdrucke ein; über deren unrichtige lieferung dann in ieztgemeldetem ratschluße geklaget, selbige den buchfürern alles ernstes auferleget, und ein gleiches auch von allen fremden und in meszeiten alhier feil habenden buchfürern, beim verkaufe ihrer neuen bücher, begeret wird. Der Rat nimt ieztgemeldeten büchergeschäftes sich nicht viel an, sondern überläst solches besagter Kais. kommission; nur tut er die an selbige ergangenen Kaiserl. befele, auf gebürendes ansuchen, volstrecken und in deren namen einziehen. Auser dem aber ist gar nicht zu zweifeln, daß dem Rat, über die hiesige buchfürer und drucker die obrigkeitliche gerechtsame und gerichtsbarkeit zustehet, mithin er, in den deshalb vorkommenden irrungen, ordentlicher weise erkennet, wie dann solche sachen vor das hiesige geistliche gericht gehören. Und da auch die buchdrucker ihre besondere artikel und ordnungen haben, welche öfters, als in den jaren 1573. 1598. und 1660. eröfnet, erneuert und vermeret worden: so pflegen die dahin einschlagenden sachen, vor ihre verordnete, so aus dreien Ratesgliedern dieses geistlichen gerichtes bestehen, verwiesen und alda abgehandelt, auch, nach vorwaltenden umständen, an den ganzen Rat gebracht und daselbst entschieden zu werden. Wann hiernächst in den zeitungen oder anderen alhier gedruckten büchern solche bedenkliche sachen vorkommen, worüber andere hohen und stände sich beschweren: so werden zwar die buchfürer, drucker und zeitungsschreiber vorgefodert und darüber scharfe untersuchung angestellet, zuweilen und nach der sache bewandnis aber, jenen geantwortet, wie in solchen büchersachen ein besonderes Kaiserliches Kommissariat sich hier befände, und bei selbigem solche fälle öfters vorkämen. Sonst ist aus der erneuerten buchdruckerord. von 1660. nur derjenige §. hier zu bemerken, darin die druckungen aller famosen und lästerschriften, bei den in den reichsordnungen gesezten scharfen strafen, verboten worden, welcher zur erklärung des obangefürten nüzlich ist und also lautet: „Als auch des heil. reichsconstitutiones und sazungen allen und jeden „ständen, und also vornämlich den druckern auferlegen und verbieten, kein famos „liebell oder schmäschrift weder heimlich noch öffentlich zu drucken, auch anderswo „gedruckt nicht feil zu haben: so wollen Wir hiemit alle und jede drucker und ge„sellen, wie nun zum öftern geschehen, mit wiederholung hievoriger edicten und „darin

Nachricht vom Kaiserl. bücherkommissariat alhier.

Wie selbiges von iedem neuen buche drei stücke begeret?

Was der Rat hierbei beobachtet?

Wohin sonst die die hiesigen buchhändler und buchdruckerei betreffenden sachen gehören?

Von druckerordnungen alhier.

Verbot, alle famose und schmäschriften alhier zu drucken.

» darin geſezter ſtrafen, ernſtlich erinnert und vermanet haben, ſolchen des heil.
» reichsordnungen getreulich nachzuſezen und darwider nicht zu tun, bei den
» darin geſezten peenen und ſonderlich der leibesſtrafe, die wir der Rat, nach beſin-
» dung der ſachen, gegen den übertretern zu ſchärfen, Uns hiemit vorbehalten. »

Alle zu drukkende bücher ſollen vorher zur beurteilung überliefert werden.

Auf daß aber auch ſo wol dis verbot deſto eher beobachtet, als die druckung anderer bücher auf eine gewiſſe art und weiſe eingerichtet und in ordnung gebracht werde, damit man, was für, auch welche bücher und ſchriften, ja was darin enthalten ſei, eigentlich wiſſen möge: ſo ſind an den meiſten orten Deutſchlandes gewiſſe auffſichter und cenſores, kunſtrichter oder beurteiler, beſtellet, denen vorher alle neu aufzulegenden und druckenden bücher und ſchriften, zur durchleſung und beſichtigung, überliefert werden müſſen und, one deren erlaubnis, nicht gedrucket werden dürfen, welches auch alhier in obgedachter ordnung gar heilſam verordnet, daß, one der kanzleicenſur und zulaßung, nichts gedrucket werden ſol, wie der hieher gehörige §. alſo lautet: „Und insgemein befelen Wir hiemit allen druckern und verlegern
» nachmalen, wann ſie tractäte und bücher, ſo wol neu als alte wiederum auflegen wollen, daß ſie dieſelbe allerdings verfertiget, wie ſie es zu ediren bedacht,
» zuforderſt in unſere des Rates canzlei liefern, daſelbſt beſichtigen, und die erlaubnis oder vergünſtigung, nach gehabter cenſur, ihnen und andern zur nachrichtung auswendig darauf verzeichnen laſſen, abermals bey vermeidung einer
» leibesſtraf, deren alle und jede contravenienten, ſo wol drucker als verleger
» unnachläßig gewärtig ſeyn ſollen. „ So auch in dem im jare 1690. dieſer druckerordnung beigefügten anhange wiederholet und noch, zu deſſen merer erleuterung ein und anderes hinzugeſezet worden, welches alſo lautet: „Und weil inſonderheit in beſagter ord. unter dem titul: Die buchdruckereyen, drucker und
» geſellen insgemein betreffend ꝛc. §. und insgemein befelen Wir ꝛc. daß one vorhergehendes wiſſen, vergönſtigung und cenſur, keine alte oder neue bücher
» gedruckt werden ſollen; ſo laſſen Wir es, bei ſotaner ordnung, nochmals bewenden, mit der erleuterung, daß die buchdrucker alle und jede bücher, ſo in ihrer druckerey gedruckt werden, ſie ſeien gros oder klein, ehe und bevor ſie die
» arbeit anfangen, in unſerer canzlei unſerm ratſchreiber anzeigen, ſolche in
» ein darzu bei handen habendes buch, mit benennung des tags, jares, perſohn
» und buches, eintragen, und ſich darüber einen ſchein geben laſſen, um ſolchen
» den geſellen vorzuzeigen, mit der commination und bedrohung, welcher drucker darwider handeln, und ein oder ander buch, es habe namen wie es wolle,
» es bedörfe eine cenſur oder nicht, vor ſolcher anzeig, zu drucken anfangen wird,
» mit einer ſtraf von 6. rthl. Uns dem Rat verfallen, auch gegen ihn, nach
» beſchaffenheit des buches, mit leibesſtrafe verfaren werden ſol; und wird hierbei auch denen geſellen ſamt und ſonders befolen, kein buch zu drucken und zu
» befördern, es habe dann der drucker mit vorlegung des canzeleiſcheins erwieſen, daß er ſolches angezeigt, und ſolches zu drucken die permiſſion habe: und
» ſollen hierin keinesweges ausgeſchloſſen ſein, die bücher, welche bey dem erſten
» druck albereit cenſirt worden, oder ſonſt keiner correctur bedörfen, ſintemal
» ſie auch dieſelbe, one allen unterſcheid, aus ein und anderen bewegenden urſa-

» chen,

„ chen anzuzeigen und einschreiben zu lassen schuldig, und in dessen verbleibung „ mit der angesezten strafe angesehen werden sollen. Ferner wird allen und je„ den buchdruckern hiemit ernstlich anbefohlen, daß sie hinfüro alle und jede bü„ cher, so sie in ihren druckereyen drucken, 1.) des verlegers namen, 2.) des dru„ckers namen, so solches verfertiget, 3.) den ort oder stadt, wo solches gedruckt „ wird, und 4.) das jar, worin solches gedruckt wird, sezen, und keines hier„ von, one wigtiche ursachen, und sonderliche permißion unserer deputirten, „ auslassen sollen, bey 10. fl. straf, so oft einer hierwider handeln würde, auch „ nach befindung confiscation des buchs und leibesstrafen; und wird hiemit un„ serm ratschreiber aufgetragen, kein buch, welches zuvor nicht eingeschrieben, „ oder in rubro die vorherbesagte requisita, wegen benamung des verlegers, dru„ckers, zeit und orts nicht hat, in den catalogum, one unserer deputirten son„ derliche bewilligung und dispensation, nicht einzubringen. „ Nur wäre hierbei zu wünschen, daß diese sonst an sich gar heilsame ordnung nicht heutiges tages fast ganz in abgang gekommen, sondern besser, als wirklich geschicht, beobachtet würde, weil dadurch manches schädliche oder unnüze buch al hier nicht gedrucket werden könte. Ferner ist das in diesem §. 1. von der zweifachen art, gegen solche schmähungen, zu klagen vorgebrachte auch in den kaiserlichen rechten gegründet, da nach selbigen bürgerlich geklaget wurde, wann der geschmähete auf seinen eigenen nuzen gienge und daß ihm die strafe zuerkant würde anhielte; peinlich oder frevelsweise aber, wie es in der aufschrift des 2ten titels ausdrücklich heiset, wann die strafe der verwirkung dem gemeinen gute oder der obrigkeit zukam, welche lezte, nach gröse des verbrechen, von der geldbusse bis zur lebensstrafe angesezet und erhöhet werden konte, Lauterb. coll. d. t. §. 26. et §. 39. sq. Ungeachtet nun die worte unseres §. 1. damit übereinkommen: so wird doch dabei auf das alte herkommen sich berufen, welches also noch etwas besonderes und von obigen rechten abgängiges andeuten mus, so darin bestanden. Es zeigen nämlich folgende §§. dieses, und der §. 1. des 3ten titels klar an, daß in vorigen zeiten beide klagen, so wol die peinliche als bürgerliche, vor hiesigen gerichte, zugleich oder eine nach der anderen hatten angestellet werden können, man mogte nun bei der lezten auf eine geldstrafe oder blos den wiederruf gegangen sein; iedoch konte sie, nebst der peinlichen klage, zugleich stat finden, wie so wol die anfangsworte des §. 1. folgenden, als auch der in der auflage von 1578. stehende §. 8. dieses titels ausdrücklich besagen, da in lezterer stelle auf das alte herkommen sich berufen wird, daß nämlich der frevel zuerst d. i. vor der bürgerlichen klage und nicht hernach geklaget werden sol; dis gienge nun, nach oberwenten kaiserl. rechten nicht so one unterscheid an, weil, nach selbigen, diese zwo klagen, da beide auf die strafe sich bezogen, sie wären gleich bürgerlich oder peinlich, nicht zusamen genommen werden noch zugleich stat finden konten, Lauterb. coll. d. t. §. 55. Müller über Struv. dict. ex. th. 63 lit. b. Wobei doch der erste am bes. orte angemerket, daß dis nach der Würtenb. hofgerichtesord. so hierin mit unserer ref. übereinstimt, wol angehen mogte, siehe auch hiervon oben s. 761. f. Hiernächst wird in der peinlichen klage auf eine solche strafe geklaget, die schon, nach beschaffenheit des verbrechen, in der freveltaxord. davon unten im §. 22. vorkomt, wann darin

Wie die hier gemeldete doppelte art gegen schmähungen zu klagen in kais. rechten bekant?

Von frevelsweise klagen?

Warum man desfals auf das alte herkommen sich beziehet?

Und wie weit dis von kais. rechten abgienge?

der vorigen alten bußen meldung geſchiehet, beſtimt war und in dieſer neuen ordnung in anſehung ſolcher frevel, als zugeringe, erhöhet worden, und nebſt derſelben, doch die bürgerliche klage ſtat gehabt hatte. Sonſt iſt noch, bei der alhier beſchehenen und in tit. 3. wiederholten benennung criminaliter d. i. frevelswiſe und bürgerlich klagen, das davon oben beim erſten titel ſ. 681. f. bereits angemerkte, wie daſelbſt die benennung der bürgerlichen ſtrafe und bußen ganz etwas anderes anzeige und von der unſerigen, ſo aus dem römiſchen rechte ledig genommen, weit unterſchieden ſei zu wiederholen.

Freffel Gerichts Ordnung.

§. II. Als hievor die Freffel Sachen an deß H. Reichs vnd vnſerm Gericht allhie, vnd zu deſſelben gewöhnlichen Tagen, wie andere Rechtliche Sachen ſeynd fürbracht, mündtlich geklagt, verhandelt vnd erörtert worden: Aber ſich in neuwlichen Jahren, als ſich ſolche Freffel, der jtzigen argen Welt Art nach, täglich gemehret, je länger je mehr befunden, daß andere Gerichts-Sachen, durch ſolche Freffel Sachen (dieweil ſie durchauß mündtlich pflegen verhandlet zu werden,) ſehr ſeyndt auffgehalten vnd gehindert, Auch wol etwan mehr Zeit mit den Freffeln, dann den andern Gerichts Sachen zugebracht worden: So iſt demnach zu mehrer Befürderung der Ordinarj Gerichts Sachen für gut angeſehen, ſolche Freffel Sachen vom Gericht, jhrer Audientz halben abzuſchaffen, vnd beſondere Verhör Täg vnd Stunden, wie auch ſondere Auditores zu denſelben zu verordnen, wie dann geſchehen.

§. III. Nach dem ſich aber darneben durch tägliche Erfahrung gleichfalls befunden, daß ſolche Freffelſachen, jhres Proceß, vnd auch der Audientzien halben, nicht weniger einer beſondern gewiſſen Ordnung bedürffen, als andere Rechtliche Sachen: Als haben Wir nöthig geachtet, dieſe Ordnung ſchrifftlichen verfaſſen vnd publiciren zu laſſen. Wöllen vnd gebieten derwegen, Daß dieſe vnſere Freffel Gerichts Ordnung, nicht weniger, als andere vnſere Ordnungen, ſonderlich aber für ein Theil vnd Stück, vnſerer publicirten neuwen Reformation, gehalten werde, Bey Vermeidung der Straff, ſo Wir Vns oder vnſern Scheffen nach Gelegenheit jedesmahls zu erkennen, hiermit wöllen vorbehalten haben.

Von Tägen vnd Stunden der Freffel-Audientz.

§. IV. Setzen, Ordnen vnd gebieten demnach hiemit Erſtlich, der Zeit halben, Daß ſolche Freffel Audientzen Ordinariè auff ein jeden Dinſtag vnd Donnerſtag nach Mittag, vnd nemlich von Zweyen Vhren an, biß umb Vier Vhr (da man ſo lang zu handlen hett,) ſollen

gehal-

gehalten werden. Vnd ſolches auch in Zeit einfallender Ordentlicher Gerichts Ferien, auſſerhalb deren, ſo zu Gottes Ehren verordnet: Dieweil ſolche Sachen jhrer beſonderer Gelegenheit nach, nicht jederzeit Verzug leiden mögen, auch ſonſten ſich zu ſehr häuffen möchten, Vnd man deß Proceß halben nicht dermaſſen, wie in andern Sachen, in denen man Appelliren darff, gefähret iſt, Nach dem Wir ſolcher Freffel Sachen halben, neben andern, von Keyſern vnd Königen, ſonderlich Priuilegirt, daß in denſelben von Vns, oder vnſern Scheffen nicht appellirt werden kan noch ſoll.

§. V. Vnd damit die Sachen nicht etwan auff einen Tag vberhäufft werden, vnd die Partheyen das Gebietgelt, vnd die Zeit, nicht vergeblich verlieren: Wöllen Wir, Daß auff einen Tag nur Vier, oder, da ſie vielleicht nicht weitleufftig, Fünff Freffel mögen geklagt, vnd den Partheyen darzu fürgebotten, Auch allweg die älteſte der Zeit nach, den andern fürgezogen werden. Sollen derhalben vnſere weltliche Richter keinem für die Freffel fürgebieten, er hab ſich dann zuvor bey dem Oberſten Richter erkündiget, wie viel Freffel ſchon vorhanden ſeyen. Da auch ein Richter jemand, ohne deß Oberſten Richters Vorwiſſen, vnd vber die obbeſtimbte Anzahl fürgebieten würde, Soll er ſein Gebietgelt verlohren haben.

§. VI. Es ſoll auch der Oberſte Richter jedesmahls eine ſondere Verzeichnuß machen, wie viel Freffel ein jede Audientz zu klagen, wie die Partheyen heiſſen, vnd wer die Richter ſeyen, ſo die Gebott angelegt, vnd ſolche Verzeichnuß dem Schultheiſſen, vnd ſeines Abweſens dem älteſten Scheffen, ſo jedesmahls zu ſitzen hett, zuſtellen. Damit derſelbig vnd die andere Auditores ſich darnach haben zu richten.

§. VII. Vnd damit die Auditores nicht vnnöthig bemühet, noch die Außgab der Präſentz nicht liederlich vervrſacht werde: Soll der Oberſte Richter kein Freffelgericht anſagen, Es ſeyen dann drey oder zum wenigſten zween wichtige, oder weitleufftige Freffel gewißlich zu klagen. Vnd da vielleicht nach dem Anſagen, der Partheyen halben, oder auch ſonſten Verhinderung der Audientz fürfielen, Soll der Oberſte Richter alßdann die Audientz in rechter Zeit wider auffkünden: Oder das Präſentz-Geld den Auditorn von dem ſeinen zu erſtatten ſchuldig ſeyn.

§. VIII. Ob auch wol Dinſtags vnd Donnerſtags die Ordinari Verhör Täg ſeyn ſollen: So wöllen Wir doch vnſern Schultheiß vnd Scheffen freygeſtellt haben, Da ſich etwan Freffel, in zwiſchen mit frembden Außländiſchen Perſonen zu trügen, vnd dieſelben der Ordinari

Audientz nicht wol erwarten könnten: Daß alßdann gedachte vnsere Schultheiß vnd Scheffen, auff der Partheyen Anhalten, ein jeden andern Tag, (ausserhalb deß Sontags) nach Mittag vmb Ein, oder Zwo Vhren, fürfallender Gelegenheit nach, mögen fürbescheiden. Darauff auch vnser Oberster Richter denen, so die Ordnung zu sitzen alßdann betreffen würde, zur Audientz anzusagen, vnd dieselben darauff nicht weniger, als auff ein Ordinari Tag bey der Audientz zu erscheinen schuldig seyn sollen. Hingegen auch denselben ihr gewönlich Presentz nicht weniger, als zu den Ordinari Tägen gefolgt werden solt.

Von Personen des Freffelgerichts.

§. IX. In der Audientz zu Freffel Sachen sollen jedesmahls, als Auditores sitzen, Vnser Schultheiß vnd Einer auß vnsern Aduocaten, vnd dann auch Zween auß Vnsern Scheffen. Denselben soll jederzeit ein Tag zuvor durch vnsern Obersten Richter zur Audientz angesagt werden. Vnd soll das Abwechseln vnder den Scheffen vnd Aduocaten, nach der Reyhe, wie sie sonst das gemein Gericht zu besitzen pflegen, geschehen, vnd solcher Ordnung nach jedesmahls Einem Aduocaten vnd Zween Scheffen angesagt werden. Die sollen in jhrer Ordnung, wie sonsten, zu Gericht sitzen. Jedoch so die Ordnung an den Jüngern Scheffen were, Sollen dieselben von jhrer Banck auff der Eltern Scheffen Banck sitzen, damit also beyde Bänck zugleich, wie sonsten, vmb mehrers Ansehens willen, besetzt werden.

§ X. Solche Vier Personen sollen Macht haben, Alle Freffel-Klagen vnd Handlungen anzuhören, jedoch kein Endtvrtheil zu sprechen: Aber die Neben Bescheidt, sollen jederzeit durch vnsern Schultheissen, oder in dessen Abwesen, den Elteſten gegenwertigen Scheffen, gegeben, vnd damit, wie sonsten zu Gericht gehalten werden. Jedoch da ein Kläger oder Beklagter, vber die gebürende Zeit vngehorsam aussenbliebe, (davon hernach vermeldet soll werden:) Sollen die Auditores Macht haben, denselben auff seinen Vngehorsam definitiuè, in einen Duppeln Freffel, wie herkommen, zu condemniren: Oder so der klagende Theil aussen blieb, alßdann dessen erscheinenden Gegentheil, auff sein Anhalten zu absoluiren, Oder aber in solchen beyderley Fällen, die Sachen allen Scheffen vorzubringen, zu bedencken nemmen. Sollen auch in solchen Fällen Contumaciæ jedesmahls zusammen tretten, vnd sich einer einhälligen Meinung entschliessen, Oder da es paria vota gebe, die Sach allen Scheffen vorzubringen, zu bedencken nemmen.

§. XI. Da auch zur Audientz angesagt were, vnd folgends, (wie etwan

schicht)

geſchicht) etliche Partheyen außbleiben, Alſo, daß nicht drey Freffel zu klagen weren: Sollen die Auditores vmb eines oder zweyer willen einen Seß zu halten nicht ſchuldig ſeyn: Sondern mögen die Partheyen ad proximam wider beſcheiden. Es were dann ſach, daß die Partheyen fremd vnd Wegfertig daß ſie eines andern Freffel Gerichs Tags nicht wol erwarten könnten, oder die Freffel ſo wichtig und weitleufftig weren, daß man damit eine Stund zum wenigſten zu zubringen haben möchte, (welches dann zu der Auditorn Ermäſſigung ſtehen ſoll:) Oder auch, da vielleicht die Partheyen zuvor ſchon zweymal erſchienen weren, Aber auß Mangel obberürter Anzahl der Freffel nicht hette können vorkommen oder gehört werden, Dann in ſolchen dreyen Fällen, ſoll auff der Partheyen Anſuchen, vnd da die Auditores die ſachen alſo, wie gemeldt, beſchaffen finden, Audientz gehalten werden.

§. XII. Wann der Schultheiß nicht innheymiſch oder nicht außgehen könnte, ſoll alßdann der Oberſt Richter, nicht nur zweyen, ſondern dreyen Scheffen zur Audientz anſagen. Könnte aber der Schultheiß außgehen, Aber eigener Geſchäfft halben nicht erſcheinen: Soll er an ſeine ſtatt einen dritten Scheffen zu der Audientz vermögen: Doch daß derſelbig den Sitz ſeiner Ordnung nach hälte. Vnd ſoll alsdann der Jüngſt vnder den Scheffen auff der zweyten Banck, bey dem Aduocaten ſein Sitz haben.

§. XIII. Da auch ein Scheff odee Aduocat nicht inheymiſch were, oder nicht außgehen, oder etwan Rahtsgeſchäfft halben nicht erſcheinen könnte: Soll der Ordnung nach dem nechſtfolgenden an deſſelben ſtatt angeſagt werden. Da er aber ſonſt ſeiner eignen Geſchäfft halben nicht abkommen könnte: Soll er ſchuldig ſeyn, einen andern Scheffen oder reſpectiuè Aduocaten an ſeine ſtatt zur Audientz zu erbitten. Damit alſo die gebühren-Anzahl der Auditorn, (als deren ohne das wenig) jederzeit erfüllet, vnd der Audientz Reputation erhalten werde.

§. XIV. Ferner, Sollen bey ſolchem Freffelgericht, ſich gehorſamlich jederzeit einſtellen, vnſer Gerichtſchreiber, welcher alles, ſo vorbracht, verhandlet vnd interloquirt wird, fleiſſig Protocollirn ſoll: Vnd dann vnſer Oberſter Richter, welcher ſeines Ampts bey ſolchem Freffelgericht, mit Einnemmung der Sportuln oder Brettgelts, auch Ruffen der Partheyen, vnd andern, allermaſſen wie ſonſten am Ordentlichen Gericht, fleißig abwarten ſoll.

Anmerkungen.

Da im §. 1. ausdrücklich ſtehet und daſelbſt ſ. 785. f. angemerket worden, wie die ſchmäſachen auf zweierley weiſe, beim ordentlichen gerichte, geklaget werden konten Die frevelklage muſte vor einem be-

sonderen gerichte geschehen.

und man dieienige klage, so criminaliter, d. i. frevelsweise gienge, zuerst anstellen muste: so wird von selbiger in diesen §§. besonders gehandelt, auch, wie solche frevelklage, vor einem hierzu ausdrücklich verordneten frevelgerichte, vorgenommen und abgehandelt werden solte, umständlich vorgeschrieben. Dabei zu bemerken, daß daselbe etwas neues, und nicht lange, vor der, im jare 1611. eröfneten erneuerten ref. aus den im §. 2. angefürten ursachen, mus aufgerichtet worden sein, dann solches zu den zeiten, als diese ref. im jare 1578. das erstemal errichtet und bekant gemachet wurde, noch nicht im stande war, sondern, ausweis des in dieser ref. stehenden tit. 2. sonderlich im §. 2. alle frevelsachen, gleich wie andere processe, vor dem ordentlichen gerichte gefüret wurden, nur daß in selbigen alles mündlich und schleunig, zur beföderung des processes, abgetan werden muste; daher in eben dem tit. 2. der ref. von 1578. §. 2. f. die art und weise, wie dieser proces in frevelsachen schleunig und kurz getrieben werden solte, iedoch daß es am ordentlichen gerichte geschahe, sich umständlich vorgeschrieben findet, und der sonst in der ref. ersten teile lezten titel von anderen processen angefürte unterscheid, welche sachen, ausweis und nach betrage der eingeklagten summe, mündlich oder schriftlich zu verhandeln, hier gar nicht gegolten hatte, sondern alles mündlich vorgenommen werden muste. Nachdem aber, in folgenden zeiten, laut unseres §. 2. die frevelsachen sich also vermeret und überhäufet, daß dadurch die andere vor dem gerichte schwebenden sachen, an welchen doch weit mer gelegen und daß sie baldmöglichst entschieden und abgetan wurden, gar nötig war, stark aufgehalten, ja mit selbigen weit mer zeit, als diesen lezten, zugebracht wurden, welches iedoch eben nicht dahin zu ziehen, als ob dieser proces weitläuftiger und umständlicher, dann der in anderen sachen ordentlicher weise schriftlich verhandelte gewesen, dessen gegenteil ja die schon, in obangezogener ersten ref. vorgeschriebene procesord. die alles mündlich und schleunig abgetan wissen wil, gar deutlich besaget, sondern nur, in ansehung der überhäuften menge solcher frevelsachen, welche und da sie, in wärendem verhöre, zu protocol gebracht und niedergeschrieben werden musten, die meiste zeit bei gerichte weggenommen hatten; so ist man zehen jare, nach errichteter ersten erneuerten ref. nämlich 1588. sotane frevelsachen vom ordentlichen gerichte abzunemen und ihnen ein eigenes frevelgericht zu verordnen, auch wie dabei, wegen ihres processes, zu verfaren sei, eine besondere ordnung vorzuschreiben bewogen worden, welches diejenige ist, so im jare 1588. nebst anderen verbesserten und erklärten punkten der erneuerten ref., besonders publiciret und gedrucket worden, auch hernach dieser unserer lezten auflage von 1611. in diesen und folgenden §§. behörig eingerücket und umständlich begriefen, ja als ein teil und stück der erneuerten ref. im §. 3. welches die worte in den 1588. besonders heraus gekommenen punkten unlengst publicirte noch mer bestätigen, angesehen worden; nur daß man in der neuesten auflage einige §§. als 9. bis 14. noch hinzu getan hat. Daß aber, vor diesem besonderen frevelgerichte, nur allein diejenige klage, so criminaliter und frevelsweise geschehen, hatte angebracht werden können, die andere dagegen, so civiliter und bürgerlich geschahe, hernach und wann die erste frevelklage völlig geendiget worden, vor dem ordentlichen gerichte, gleichwie andere sachen, besonders

Wann und warum ein solches besondere frevel gericht aufgekommen?

Und diese neue frevelgerichtsord. der neuesten ref. hier einverleibet worden?

Nur die frevel, nicht aber bürgerlichen klagen konten vor dis gericht gebracht werden.

angeſtellet wurde; dis zeigen die anfangsworte des tit.3.§. 1. ganz klar an, es iſt auch oben ſ.785. einiges davon berüret und aus anderen ſtellen zur genüge dargetan worden. Wielange aber auch dieſes, in unſerem titel 2. neuerrichtete beſondere frevelgericht und die desfals vorgeſchriebene gerichtsord. beobachtet worden und im gange geblieben? Solches kan man eigentlich nicht ſagen, ſondern es iſt nur ſo viel bekant, daß daſelbe, ſchon vor langer zeit, völlig in abgang gekommen und man von ſelbigem in neuen zeiten nicht die geringſte ſpur mer davon hat, als dis Klotz in diſſ. über dieſen titel p 123. welches buch bereits vor ſiebenzig jaren geſchrieben worden, ſchon hiervon bezeuget und dabei von der heutigen gewonheit angefüret hat, wie die bürgerlichen ſchmäklagen, bei gerichte, nicht mer ſo häufig und gangbar, ja wann deren einige etwa erhoben worden, gemeiniglich hingeleget würden, verborgen lägen und ſelten einen ausgang gewönnen. Welche ſeltenheit dieſer ſchimpfungsproceſſen eben nicht dieſer urſache zu zuſchreiben, daß die menſchen beſſer, chriſtlicher und frömmer geworden, als in vorigen zeiten, welches ſonſt wol herzlich zu wünſchen wäre, da ja die bosheit, bei alten und jungen, leider! ſich eher vermeret als verringert und faſt auf die höchſte ſtufe geſtiegen, mithin die ſchmähungen ſchimpf und ſcheltworte, wie auch böſen nachreden, verleumdungen und erenrürigen läſterſchriften, noch heutiges tages, in nicht geringerer anzal, als vor alters, ſich offenbar befinden; ſondern ſie, unter anderen, wol eher daher mitrüren mag, weil man dieſen, onehin, an ſich gar nicht zu billigenden, noch mit dem chriſtentum, ſo alle eigene rache ſchlechterdinges verbietet, im geringſten beſtehenden proces auf alle weiſe abzuſchneiden ſuchet, ſolche weitläuftigen klagen nicht geſtattet, ſondern man, wie dergleichen ſchmäſachen, auf alle mögliche art, in der güte und auf das kürzeſte abzutun ſein, ſich vornämlich bemühet. Jedoch wird hierin, heutiges tages, gemeiniglich alſo verfaren, daß, wann derjenige, ſo von einem anderen geſchmähet, beſchimpfet und beleidiget worden, es ſei nun auf welche weiſe es wolle, denſelben etwan, beim Schöffenrat, desfals ſchriftlich verklaget, als die bürgerliche klage gemeiniglich angeſtellet wird, weil die andere frevelklage, wegen des nicht mer im gebrauche ſeienden frevelgerichtes, heutiges tages gänzlich aufhöret, öfters ein Schöffenausſchus ſogleich erkant zu werden pflegt, um bei ſelbigem die güte zu verſuchen, ob nicht die parteien gütlich miteinander wieder zu vergleichen, befriediget und ausgeſönet werden können. Erſcheinen nun dieſelben vor ſolchen verordneten Schöffen (wiewol hierzu niemand wieder willen genötiget, ſondern es ſeiner wilkür überlaſſen wird, welches zwar, bei anderen ſachen und klagen, noch eher angehen und auf gewiſſe art verteidiget werden mag, daß niemand, zu einem gütlichen vergleiche, zu zwingen; bei den ſchmäſachen aber es anders beſchaffen ſein und ein ſolcher zu erſcheinen angehalten werden ſolte, weil dadurch dieſem ſonſt ſchädlichen und onehin nicht viel gutes an ſich habenden ſchmäproces am erſten vorgebeuget wird) und dieſe erhalten die gewünſchte wirkung, die ſie darunter gehabt: ſo wird dadurch ein ſonſt überaus ſchädlicher proces völlig vermieden; lauft es aber damit fruchtlos ab: ſo werden die parteien gemeiniglich an das gericht, als woſelbſt dieſer proces, noch heutiges tages, alzeit gefüret wird und dis alſo hergebracht iſt, daß auch die ſtreitigen teile von ſelbſten ihre klage zuweilen

Wie lange dis frevelgericht gebauret und wann es abgegangen?

Wie dieſe ſchmäklagen h.t. bei gericht verhandelt werden, iedoch nicht ſo häufig vorkommen?

Urſache des lezten.

Alle rache iſt im chriſtentum ſchlechterdinges verboten.

Wie man heutiges tages, bei ſchmäſachen, verfäret und ſie gütlich abzutun ſich bemühet?

Ob die parteien, beim verſuche zur güte, zu erſcheinen ſchuldig?

Bei entſtehung der güte, werden dieſe ſachen an das gericht verwieſen.

zuweilen daſelbſt ſo gleich vorbringen, verwieſen, daß ſie alda ihre ſache rechtlich ausfüren mögen; wie man dann damit die abſicht hat, eines teiles die parteien, welche auf keine weiſe in der güte ſich miteinander ausſönen laſſen wollen, durch dieſen weitläuftigen und koſtbaren proces, wie er beim gerichte bekantlich gefüret wird, zu ermüden, damit ſie deſſen endlich überdrüßig werden und davon freiwillig abſtehen, weil doch am ende und beim ausgange der ſache nicht viel fruchtbarliches für ſie herauskomt, zumal, bei den wörtlichen ſchelten und beſchimpfungen, es gemeiniglich geſchiehet, daß ſcheltworte mit wiederſchelten beantwortet werden; ja der beſchimpfte teil wol ſelten in ſolcher gemütesbeſchaffenheit iſt oder bleibt, daß er alſo völlig ſich davon enthalten kan, mithin, dieſer umſtänden halber, die gegeneinander ausgeſtoſenen ſchmähungen in der urteil aufgehoben werden, da ſolche aufhebung der von beiden ſeiten wiedereinander gebrauchten beſchimpfungen in rechten gegründet iſt, nur daß ihnen die ſtrafe, wegen des dabei ausgeübten unfuges, von der obrigkeit zugleich angeſezet werde Leyſer ſpec. 542. med. 5. ſpec. 543. m. 7. worauf auch obangefürter Klo3 d. l. §. 2. mit der von der in der ref. geſchehenen vorſchrift abgeänderten und heutigen praxi deutlich zu zielen ſcheint; anderen teiles, auf daß die andere, vor dem Schöffenrat oder der referir, anhängigen und nötigen ſtreitſachen, durch ſolche unnötigen und verdrieslichen ſchmähproceſſe, nicht aufgehalten und zurück geſezet werden. Ob nun zwar iezt angefürte urſachen ſo beſchaffen ſind, daß ſie dieſer praxi noch einigen ſcheingrund geben mögen, ja die zankſüchtigen parteien darüber mit fuge ſich nicht beſchweren können, ſintemal es ihre eigene ſchuld iſt, daß ſie in der güte ſich nicht haben wollen zureden und miteinander ausſönen laſſen; ſo iſt dennoch, weil ja an der eigenſchaft dieſer proceſſen ſelbſt, zumal bei den bürgerlichen klagen, wegen ihrer, auf eine privatrachbegierde, vornämlich gehenden abſicht nicht das mindeſte gutes zu finden und daher ſolche allen regeln der klugheit und des chriſtentums, hauptſächlich aber dem worte Gottes ſelbſt ſchnurſtraks entgegen laufen, wie dieſes Böhmer in tr. de iniquitate & injuſticia act. injur. weitläuftig und gründlich an und ausgefüret hat, woſelbſt er auch in cap. 3. §. 32. ſq. von der ſogenanten chriſtlichen abbitte beſonders anfüret, daß ſie gemeiniglich nur im ſchilde füre, damit der beleidigte teil genugtuung bekomme, ſie habe auch immer noch einen ſo guten ſchein, als ſie wolle; ſo aber die rechte natur derſelben, daß ſie aus einem reuigen und leidmütigen herzen komme, gar nicht habe, auſer allem zweifel, weit beſſer und viel chriſtlicher, wenn ſolche privatklagen entweder gänzlich abgetan und verboten würden, als alle ſolche unerlaubten ſchmäklagen und proceſſe von vielen chriſtlichen obrigkeiten völlig abgeſchafet und verboten worden, wie hiervon die Königl. Preuſiſchen ſazungen im Magdeburgiſchen und viel anderen landen, abſonderlich die neuere von 1734. auch die Hannoveriſche und ſtadt Ulmiſche verordnungen klare zeugniſſe geben, Hert. vol. 2. par. 29. Daher im Gundlingiſchen diſcurs über die hiſtorie der gelarheit 4ten teile ſ. 5256. merkwürdig ſtehet, daß in Deutſchlande die landverderblichen injurienproceſſe und unförmlichen äſtimatorienklagen faſt gänzlich ausgeräumet worden, da an deren ſtellen, die rügen, anzeigen und verkündungsproceſſe entſtanden, und hierzu die Franzöſiſchen duellmandaten die beſte gelegenheit gegeben hätten, oder auch,

Bei ſolchen ſchmähproceſſen komt ſelten etwas fruchtbarliches heraus.

Was bei dieſer gewönlichen gerichtsverweiſung auszuſezen?

Von der ſogenanten chriſtlichen abbitte.

Alle privatſchmäklagen ſind, als unchriſtlich, abzuſchaffen.

wo

wo man an deren gänzlichen abschaffung noch einigen anstand fände, wenigstens oberwente versuchung zum gütlichen vergleiche öfteres und mit besserem nachdrucke vorgenommen, oder wann es endlich dennoch zum wirklichen proces selbst ausbrechen solte, dieser an sich ganz unchristlichen streitsache ebenfals ein baldiges ende verschaffet, und das hieraus sonst entstehende ärgernis, aufs kürzeste, völlig gehoben würde. Damit aber, auserdem, die frevel, lästerungen und beschimpfungen, zumal wo sie hart und heftig, ia mit tätlichkeiten und beschädigungen verknüpfet, und sonst also beschaffen sind, daß dadurch ein groses ärgernis gegeben und die gemeine ruhe gestöret wird, nicht gar ungestrafet hingehen mögen: so lieget der obrigkeit allerdinges schwer ob, daß sie, amteshalber oder auf geschehene anzeige, die entweder der geschimpfte selbst, mit anfürung der hierzu nötigen umständen, zu tun hat, oder auch andere auf solche frevel, bestelten personen, als alhier z. e. die stadtrichter sind, welche dieses, absonderlich bei tätlichen schmähungen, befolgen müssen, wie auch das hiervon oben s. 760. f. angemerkte hieher gehöret, in solche verbrechen fleisig nachforsche, sie genau untersuche, auch nach gestalt der sachen und deren schwere, ernstlich und scharf bestrafe, damit dadurch das gegebene öffentliche ärgernis gehoben werde, auch solches anderen, zum beispiele und abscheu, dienen möge, als Leyser in spec. ad. v. 542. med. 3. sqq. die obrigkeiten dieser ihrer pflicht gar nachdrücklich erinnert, und wie, durch deren gemeiniglich dabei bezeigtes nachläßige und kaltsinnige wesen, grose übel und unglücke entstünden, und daher für das gemeine beste und sicherheit eine höchstnötige sache wäre, daß sie, von amteswegen, wann gleich der beleidigte teil es nicht verlangete, auf das nachdrücklichste bestrafeten, indem dadurch viele schmähungen und frevel unterbleiben, auch die beschimpften und beleidigten teile gar nicht nötig haben würden, gleichsam aus not zur beschüzung und rettung ihrer ere, die ihnen in rechten sonst gestatteten mittel zur hülfe zu nemen; dabei er doch hinzufüget, wie dis obrigkeitliche amt gar nicht dahin zu erweitern wäre, dem beleidigten teile eine eigene genugtuung zu zuerkennen, welches von diesem selbst getrieben werden müste und selbigem lediglich zu überlassen wäre. Wie dann, unter anderen, von solchen tätlichen schmähungen und beschädigungen, im vorigem titel §. 11. und f. verschiedene beispiele angezogen werden, darin die verbrecher, mit einer gewissen geldbusse, welche, nach befindenden umständen erhöhet und geschärfet, oder sonst in eine andere gröfere strafe verwandelt werden mag, beleget worden, als bei allen §§. das nötige angemerket, auch im §. 11. absonderlich erwenet worden ist, was die, bei iedem verbrechen, besonders angehängten worte den frevel, wann der gegen ihn geklaget wird, verteidigen oder verbüssen, eigentlich bedeuten, und wie dadurch, die in unserem titel benamten frevel, so wol peinlichen, als bürgerlichen klagen angezeiget werden, davon die erste, wie oben s. 791. schon gemeldet, nicht mer im brauche sondern ganz abgekommen, auch selbige, da sie, in ansehung des klägers, als eine ausübung der rachbegierde, anzusehen ist, obgleich die darauf gesezte frevelstrafe der obrigkeit zufält, eben gar nicht gebilliget werden mag, wie Böhmer de iniquit. et injustit. act. injur. c. 3. §. 14. c. 4. § 18. weiter ausgefüret; dagegen die andere, so zwar, heutiges tages, noch bräuchlich ist, aber gar selten vorkomt, aus vorangefürten ursachen, auf keine

Dagegen alle frevel und schmähungen durch das obrigkeitliche amt zu bestrafen.

Was frevel verteidigen, oder büssen bedeutet und welche klage dadurch zu verstehen?

weise verteidiget werden kan. Sonst ist auch hier noch anzufüren, daß alle schmähung und frevelsachen, sie bestehen in worten oder tätlichkeiten, vor die Bürgermeister, laut ihres unterrichtes §.66. f. verwiesen werden, wenn es darin also heiset: » Die injuriæ verbales & reales, alle streithändel, schlägereien und verwun» dungen gehören auch proprie vor den jüngern Bürgermeister, doch kan und » mag der ältere Burgermeister, wann kein sonderlich examen dabei vorzune» men, noch ein protocol zu füren, die injurien und streithändel auch wol anne» men und debattiren; beide aber mögen, nach eigenem belieben, die gar geringe » und ihnen verdrießliche und beschwerliche sachen, sonderlich schlechte zänke» reien und scheltworte vor den oberstrichter wol verweisen, welchem iedennoch » keineswegs erlaubt, one vorwissen einer der Burgermeister, die geringste execu» tion zu verfügen, auch geschehen lassen mus, daß von seinem spruch an die » Burgermeister provociret werde. » Da ist es nun freilich an dem, daß der Bürgermeister, absonderlich des jüngeren amt erfodert solche streithändel, zumal, wo sie auf öffentlicher strase oder sonst dergestalt geschehen, daß dadurch die gemeine ruhe und sicherheit gestöret wird, dahin vornämlich die tätlichen frevel und vergewaltigungen gehören, zu untersuchen und behörig abzustrafen, weswegen auch schon in der ref. teile 1. tit. 8. §. 11. den g. w. richtern auferleget wird, daß sie alle in erfarung bringenden rumore, schlägereien, unfug und frevelsachen den Bürgermeistern anzeigen und deren bescheide darüber erhalten sollen, als hiervon oben s. 760. schon einigesangemerket. Wann es aber in diesem unterrichte §. 67. heiset, daß die streithändel eigentlich nur vor den jüngeren Bürgermeister gehören: so ist dis dahin zu verstehen, wann die sachen also wigtig und beschaffen sind, daß ein ordentliches verhör darüber gehalten und das vorgangene besonders niedergeschrieben werden mus, welches von einem Ratsgliede zweiter bank, unter des ersten aufsicht, zu geschehen pflegt, so das (officium examinatorium) d. i. ordentliche verhör oder erforschungsamt genant wird, und der selbigem gegebene unterricht, dem bürgermeisterlichen, angehänget worden, davon aber unten beim titel s. ein meres vorkomt. Wann ferner im §. 8. den Bürgermeistern die macht gegeben wird, gar geringe sachen und schlechte zänkereien vor den obersten richter zu verweisen: so hat der bürgerliche ausschus dabei erinnert, daß dis nur bei taglönern, beisassen und anderen geringen personen angehen, nicht aber auf andere erliche bürger, gleichwie doch mermals geschehen, gezogen werden könte, wie auch einigermasen hieher gehöret, was in einem alten schöffenbescheide von 1546. nach Gallustage sich findet: » Daß wann der züchtiger, stöcker und dero » gesind gegeneinander frevel zu klagen haben; es für den obersten richter und nicht » für die Schöffen gehöre, haben sie aber gegen einen erlichen bürger oder ein bürger » gegen ihnen zu klagen um einen frevel: so nehmen die Schöffen die sachen an, v Davon aber ein meres beim teile 1. tit. 7. woselbst von des obersten richters amte überhaupt, sonderlich in gerichtshändeln, gehandelt wird, vorkomt. Die im §. 3. gemeldete frevelgerichtsord. ist erst zehen jare, nach der 1578. ergangenen ref. und also zwischen der zeit bis in das 1611te jar abgefast worden, als auch nur diejenige art zu klagen, so criminaliter oder frevelsweise geschahe, vor diesem gerichte stat fande, die

bürgerliche

Ob und wann alle schmäch-frevel-streithändel und dergleichen vor die Bürgermeister absonderlich den jüngeren gehören?

Oder vor das ordentliche verhöramt verwiesen werden?

Ob und welche geringe sachen vor den obersten richter verwiesen werden können?

Von abfassung der frevelgerichtsord. und klage vor selbigem.

bürgerliche aber, one zweifel, an das ordentliche gebracht wurde, als der tit. 3. deutlich anzeiget, und mag diese lezte klage gewislich bald abgetan worden sein, weil der schmäher und freveler, bei dem frevelgerichte, schon völlig überzeuget und verurteilet worden, mithin die rechtfertigung der bürgerlichen klage gar nicht lange gedauret haben kan., Und da auch, wie bereits oben s. 791. erwenet, diese weise auf den frevel zu klagen hernach gänzlich abgekommen, und man, heutiges tages, von keinem frevelgerichte mer weis: so wird man alhier nur kürzlich anfüren, was zu nötiger erleuterung der worten selbsten dienlich ist. Der §. 4. stehet, allein in den im jare 1588. eröfneten verbesserten punkten; die folgenden aber felen und sind erst hernach hinzugetan worden. Wann es nun hier heiset, daß die frevelverhöre auch in den gerichtesferien, auser denen, so zu Gottes eren, als die son- und festtage sind gefeiert werden, gehalten werden sollen, als gleiches oben im teile 8. tit. 9. §. 10. von anlait und bausachen stehet; so wird damit auf die im teile 1. tit. 2. gemeldeten andere feiertage, da kein gericht gehalten wird, gezielet, als an welchen, nach dem §. 1. solches zu halten, bei strafe der nichtigkeit verböten und wann an solchen zeiten etwas verhandelt oder ein urteil eröfnet worden, sodan der beleidigte teil daraus leicht eine nichtigkeit machen und desfals bei den höhern reichsgerichten sich beschweren konte, es sei nun durch berufung oder andere beschwerungsmittel, welches aber, bei den frevel und schmäprocessen, nicht zu besorgen, weil man, von solchen, an andere gerichte sich nicht berufen durfte, als deshalb auf die Kais. freiheiten sich bezogen, auch dis unten §. 21. wiederholet, und dabei der gemeinen gerichtsordnung gedacht worden, welche lezte der erste teil der ref. ist und die hieher gehörige stelle in t. 43. §. 10. stehet, da es heiset „ Item auch injurias verbales schmäh und scheltworte, wel„ cherlei die seind betreffend. Unter den Kais. berufungsfreiheiten aber sind es die, so im jare 1512. vom Kaiser **Maximilian** und 1541. **Karl** dem 5ten, absonderlich diese frevelsachen betr. erteilet und welche der ref. bl. 74. f. völlig einverleibet worden, als die worte der **Karolinischen** urkunde bl. 77. von diesen schmach und frevelsachen besonders weitläuftig sind und das in K. **Maximil** freiheitsbriefe von den tätlichen schmähungen enthaltene, auf die wörtlichen, erweitern, wie sie im vrir. buche s. 366. also „ lauten: So were doch in solcher freiheit und begnadung, die injuri, schmach vnd „ scheltwort, mit nemblichen worten vnd wie es derhalben, so dieselben für si oder ir „ stattgericht in rechtfertigung kommen, gehalten werden solte nit begriffen vnnd „ bestimbt. Vnd dieweil sich dann bei inen zum dickhernmal, nit allein inn „ worten, sondern auch in wercken injuri vnd smach begeben, vnnd für si „ vnd ir stattgericht in recht kommen, müszen si fürsorg tragen, daß von inen „ vnd irem stattgericht, aus keiner notturft: sonder zu geferlichem verzug vnnd „ ausflucht der sachen vnnd zum merklichem der parteien schaden vnnd nachteil „ mutwillig, vnnd onnottürftig, appellation an vns, oder vnser kaiserl. Cham„ mergericht, getan werden möchten, vnd vns darauf diemuetiglich gebetten „ si vnnd gemeine statt, hierinn genediglich zu bedencken vnnd fürsehung zu tun, „ das haben wir angesehen, solch ir diemuetig bete, vnnd darumb mit wolbe„ dachten muete, guetem rat und rechter wissen, als Römischer Kaiser, den ge„ meldten Burgermeister vnd Rat der statt Franckfurt, diese besonder genad ge-

Die bürgerliche gehörete an das ordentliche gericht und wurde bald abgetan.

Von den tagen und stunden der frevelverhören.

Von frevel- und schmäsachen darf man nicht appelliren, noch andere beschwerungsmittel ergreifen. Vermöge kaiserl. freiheiten.

Hieher gehörige stelle aus der Karol. urkunde.

„ tan vnd von neuwen die freiheit gegeben, auch die berürt Kaiſer **Maximilians**
„ gegeben freiheit in dieſem fall declarirt vnnd erklert, thuen vnnd geben inen
„ die auch, declariren vnnd erkleren, die ermeldt freiheit hiemit von Römiſcher
„ Kaiſerl. macht vollkommenheit wiſſentlich in krafft diz brieffs. Und meinen
„ ſezen vnnd wöllen, daß nuen hinfüro ewigklich, niemandts, in was würden,
„ ſtandts oder weſens der ſei, von keiner vnderredlichen vnnd endtlichen vrtheln,
„ erkandtnus oder entſchid, ſo vor Burgermeiſter vnnd Rat der ſtatt Franckfurt
„ oder dem ſtattgericht daſelbſt in ſchmoch vnnd injuri ſachen gleich ſo wol im ver-
„ bal als real, wie ſich die werck oder wort halben begeben vnnd zutragen vnnd
„ gerechtfertiget vnd durch ſie geſprochen, erkendt, ergehen vnd eröffnet werden,
„ weder an vns, noch vnſer nachkommen am reiche, römiſche Kaiſer oder Ku-
„ nig, noch vnſer kaiſerl. Cammergericht, nicht dingen, weigern appelliren,
„ nichtigſprechen, ſuppliciren noch reduciren, ſonder bei gemeldten geſprochen
„ vrteln erkantnus vnd entſchid, wie obſteet, beleiben, vnd in dem aller geſtalt
„ vnnd maaß, wie in gedachts Kaiſer **Maximilians** freiheit vnnd begnadigung,
„ der lem vnd anderer zugefügten leibsſcheden, auch der appellation halber be-
„ griffen, geordnet vnd geſezt iſt, gehalten, auch dabei, geſtracks beleiben vnnd
„ darwider nicht gehandelt noch getan werden ſoll, in khain weiß vnd weeg, von
„ allermenniglich vnuerhindert. „ Welche worte demnach alle und iede beſchim-
pfungen, ſchmähungen und frevel, one unterſcheid, ſie geſchehen mit worten,
ſchriftlich oder mit der tat ſelbſten, von aller berufung und ergreifung anderer rechts-
mittel, dahin auch die nichtigkeit ſelbſt mitgehöret, an die höchſten Reichesgerichte
ſchlechterdinges befreiet, als dieſe freiheiten, gleichwie andere, in berufungſachen
erhaltenen vom Kaiſer **Karl** dem 7ten, in dem am 4ten nov. 1743. erteilten frei-
heitsbriefe de non appellando, darin die ſumme der berufung auf 1000. reichsta-
ler vornämlich erweitert und erhöhet worden ſ. 12. überhaupt, alles ihres inhaltes
und wie es unſere ref. desfals beſaget, von neuem beſtätiget worden ſind. Welches
bisher angemerkte in den fällen, wann etwa, bei gerichte, heutiges tages, ſchimpf und
frevelklagen und ſachen vorkämen, noch ſeinen nuzen hat, daß man wider ſelbige kein
beſchwerungsmittel ergreifen darf. Beim §. 6. iſt zu bemerken, daß nach dem erſten
teile. t. 7. §. 10. der oberſte richter auch ſchuldig ſei, zu den urteilen in frevelſachen, den
parteien zu verkünden und bericht darüber zu tun, damit ſie, ihres auſſenbleiben
halben, mit der unwiſſenheit ſich nicht entſchuldigen mögen, dafür, er von ieder
perſon, verkündgeld 8. pf. haben ſol, nach dem teile 1. t. 41. §. 45. Wann in den §. 7. v. 8.
der **präſenzgelder oder gewönlichen präſenz** gedacht wird, welche die verhö-
rer des frevelgerichtes, ſo aus den, in §. 9. benanten perſonen, beſtanden, für
ihre mühe bekommen: ſo iſt zur erleuterung anzufüren, daß dieſe, in einer gewiſ-
ſen ſilbermünze, turnes genant, beſtanden, welche die Schöffen und Ratesglie-
der für ihre ſchöffen, rates und andere ämterſize bekommen hatten, ſo vor alters in ge-
meinem gange, gegen das 17te jarhundert aber ganz abgekommen war, und nur
in folgenden zeiten, bei ieztgemeldeten präſenzen, beibehalten, auch ſelbige damit
ausbezalet wurden, als hiervon im erſten bande der anmerk. ſ. 655. f. bereits ver-
ſchiedenes, ſonderlich von deren abwechſelndem werte berüret worden; dem hinzu zu-
fügen,

Welche noch, heutiges tages, bei ſolchen ſachen ſtat finden.

Was der oberſte richter dabei zu beobachten?

Worin die präſenz, ſo den verhörern gebürete, beſtanden?

fügen, daß diese präsenzen anfänglich, bei den ratsizen und ämtern einen turnes für einen ieden sollen ausgemachet haben, als im teile 1. tit. 41. §. 13. ausdrücklich stehet, daß ein ieder verhörer, bei den zeugen verhören, einen turnes zur präsenz haben sol, welche anzal, in folgenden zeiten ziemlich hoch gestiegen sein und einem ieden Ratesgliede ein ansenliches eingetragen haben mus, weil in der visitatord. von 1614. tit. 10. §. 18. nebst 9. von deren minderung gehandelt und beliebet worden, stat derselben, den Schöffen und Ratespersonen eine gewisse järliche bestallung auszuwerfen, welches auch in der erneuerten von 1726. §. 18. folg. wiederholet und neu bestätiget worden; da iezo auch die, in neueren zeiten, eingeschlichene reichung dieser präsenzen oder turnesen, welche öfters auf eine grose summe gelaufen, gänzlich aufhöret; dagegen die Schöffen und Ratesglieder mit ihren ordentlichen bestallungen, die gewislich überaus ansenlich sind, sich gar wol begnügen können. Die §§. 9. bis 14. stehen wieder nicht in den im 1588ten jare eröfneten verbesserten punkten, sondern sind erst im jare 1611. hinzugetan worden. Darauf ist, bei dem §. 9. v. 10. der unterscheid zwischen den älteren und jüngeren Schöffen zu bemerken, daß selbiger gar alt sein mus, und die 7. ersten zur älteren, und die 7. lezten zur jüngeren bank gehören, zwischen ihnen aber die Sindici ihre ordnung und rang haben; welche älteren Schöffen freilich in besserem ansehen, als die jüngeren, waren, daher auch unter ienen das ältere bürgermeisteramt allein abwechselte und selten einer von den jüngeren dazu kam, so aber in neueren, zeiten manchmal sich geändert und die wal zuweilen, auch auf einen der ersten jüngeren, mit gekommen; Hiernächst ist der unterscheid heutiges tages noch darin merklich, daß der Gerichtsschultheis die sieben älteren Schöffen und der erste Sindicus, von Kaiser Karl des 7ten Maj. im jar 1743. die gnade erhalten immerwärende wirkliche Kais. Räte zu sein. Auch sind ihre size, nach den bänken unterschieden, als der §. 12. ebenfals anzeiget. Dabei zu bemerken, wie beim Pfeifergerichte, so ein öffentlicher gerichtssiz ist, als von dessen ursprunge, herkommen und järlichem gebrauche, bei anderer gelegenheit, einige nachricht gegeben und dabei verschiedenes merkwürdige angefüret werden sol, (wie dann auch ein gelerter und günstiger Freund des Verfassers, von sotanem gerichte eine vortrefliche aus bewärten und glaubwürdigen geschichtskunden gezogene nachricht aufgesezet und, daß solche von ihm, durch den druck, bekant gemachet werden sol, die erwünschte hofnung gegeben, mithin durch dis gute vorhaben, bei den liebhabern der älteren deutschen geschichten und rechten sich, one zweifel, wol verdienet machen wird,) der Gerichtsschultheis oben und in der mitte auf einem sessel etwas erhabener sizet, bei ihm zur rechten die 7. älteren auf einer bank, zur linken aber die Sindici und nach selbigen die 7. jüngeren Schöffen, wieder auf einer anderen bank, zu sizen pflegen. Die im §. 10. stehende strafe des doppelten frevels, damit der ungehorsamlich und one rechtmäsige ursache, ausbleibende beklagte zu belegen, wird im §. 16. wiederholet und umständlicher angefüret, wie der kläger dabei zu verfaren; davon ist auch schon in der auflage von 1578. tit. 2. §. 9. verordnet und die ursache, warum der also ungehorsamlich ausbleibende beklagte zu bestrafen sei, hinzugefüget worden, weil er dadurch, in der hauptsache, sich verdächtig machet, und wird

Alles überhaupt mit den schöffen und ratespräsenzen vor alters bewand war und sie izo abgeschaffet worden?

Unterschied zwischen den älteren und jüngeren Schöffen?

Der Schultheis, die sieben älteren Schöffen und der erste Sindicus sind Kaiserl. Räte?

Vom pfeifergerichte.

Strafe des doppelten frevels wegen der parteien ungehorsamlich ausbleiben.

Wann die verhörer endurteile sprechen können?

dabei auf das alte herkommen hierin sich berufen. Wann im §. 10. den verhörern unterſaget iſt endurteile zu ſprechen: ſo ſtehet unten in §. 20. ein abfal, daß ſie, dafern nämlich der frevel alsbald geſtanden und um gnade gebeten wird, darin ſo gleich erkennen mögen. Sonſt wird von den im §. 14. gemeldeten und beim frevelgerichte nötigen übrigen gerichtesperſonen und bedienten, im teile 1. tit. 4. folg. da von einem ieden beſondere titel vorkommen, ausfürlicher gehandelt.

Vom Proceß.

§. XV. Ein jeder der einen Freffel klagen will, ſoll ſchuldig ſeyn, ſelbſt vnd in eigener Perſon zu erſcheinen. Vnd da einer hett einem, oder mehrern für die Freffel gebieten laſſen, vnd er, der vorgebieten laſſen, zu Gericht, in Zeit der Erſten Stunde nicht erſchiene, noch ſich rechtmäſſig entſchuldigen lieſſe: Soll alßdann deſſelben Gegentheil auff ſein Anhalten, nach Verflieſſung der Stunde, das iſt, ſo bald es Drey Vhr geſchlagen, ein Ruffen begehren: Vnd auff beſchehen Ruffen, auch deß Vorgebieters Außbleiben, der Citirte, durch die Auditores abſoluiret, dem Außbleibenden ein ewig Stillſchweigen aufferlegt, vnd dazu in alle Vnkoſten condemniret werden. Im Fall ſich aber der Außbleibend entſchuldigen lieſſe: Soll es zu der Auditorn Erkanntnuß ſtehen, ſolche Entſchüldigung anzunemmen, oder zu verwerffen.

§. XVI. Hingegen, Soll ein jeder, dem für die Freffel gebotten worden, gleichfalls in eigener Perſon zu erſcheinen ſchuldig ſeyn, Der geſtalt, daß, ſo er innerhalb der Erſten Stundt, wie obgemeldt, nicht erſchiene: Soll der Kläger nach Verflieſſung der Stundt ein Ruffen begehren, Auff welches Ruffen, vnd deß Beklagten vngehorſamlich Auſſenbleiben, den Auditorn frey ſtehen ſoll, Jhne Beklagten in einen Duppeln Freffel, Oder nach geſtalt deß geklagten Freffels, in eine Duppele Miſſethat, alßbaldt (doch daß ſie zuvor, wie obgemeldt, zuſammen tretten,) zu Condemniren, oder die Sach zu bedencken zu nemmen.

§. XVII. Es iſt auch in ſolchen Freffel Sachen, als einem Summariſchen vnd Extraordinari Proceß, von Alters herkommen, daß alles mündtlich vnd nicht ſchrifftlich gehandlet, Keinem Theil Copey deſſen, ſo gehandlet, noch Dilation gegeben, Die Zeugen nicht öffentlich, ſondern für den Auditoribus fürgeſtellt, vnd beeydigt, Auch keine Interrogatoria zugelaſſen, noch der Zeugen Außſagen Publicirt, Vielweniger Copey darvon gegeben wird: Bey welchem allem Wir es nochmahls laſſen, vnd fürters alſo wöllen gehalten haben. Jedoch da etwan eine Sach jhrer Vmbſtände nach, ſo weitleufftig were, daß ſie nicht wol

mit

mit kurtzem könnte mündtlich fürgebracht, Oder auch so baldt vnd kürtzlich darauff geantwortet werden: Mögen die Auditorn solche Klag oder Antwort, nach Gelegenheit in Schrifften, wie von Alters, zulassen: Doch, daß sie alßbaldt verlesen, vnd den Partheyen, vber solche Klag oder Antwort keine fernere schrifftliche Handlung gestatten: Es geschehe dann auß sondern wichtigen erheblichen Vrsachen.

§. XVIII. So viel die Beschlüß in solchen Freffel Sachen belangt: Ob wol biß anhero derselben nach Verhörung der Zeugen, vnd zu der Zeit, wann die Vrtheil schon gefast, vnd jetzundt haben sollen publicirt werden, geschehen seyndt: Jedoch dieweil den Partheyen keine Copey der Zeugen Außsag, wie obgemeldt, mitgetheilt wirdt, Vnd sie also derselben Publication nicht zu erwarten, noch etwas darauff zu handlen haben: Vnd dann durch die zu Gericht beschehene vberflüssige Beschlüsse, andere Gerichts Sachen vnnötig auffgehalten worden: Als wöllen vnd Ordnen Wir hiemit, Daß solche Beschlüß hinfürters nicht mehr an gemeinem, sondern diesem Freffelgericht, vnd auch alßbaldt auff beyderseits vollnbrachte Handlung vnd Ernennung der Zeugen, beschehen sollen.

§. XIX. Nach dem sich auch etwan zutregt, daß die Zeugen, so die Partheyen zuführen haben, nicht alle alßbald mit jhren Namen können benennt werden; So wöllen Wir, Daß die vbrige Zeugen, so nicht können benennet werden, hernacher vnserer Weltlichen Richter einem, der demselben für zugebieten hette, namhafft gemacht werden, Doch dasselbige fürderlich, vnd ehe die Sach referirt werde, beschehe: Sonderlich da es frembde Partheyen, so vielleicht wegfertig weren, belangte.

§. XX. Sonsten in allen andern Puncten, Solle es nach der gemeinen Gerichtsordnung gehalten werden, Da auch etwan einer Freffel Klagen, zu Verhütung mehrers Vnkosten, alsbaldt gestanden, vnd Gnad gebetten würde: Sollen die Auditorn macht haben, darauff alßbaldt zusammen zu tretten, vnd darinn zu erkennen, oder nach Gelegenheit vnd Nichtigkeit (Wichtigkeit) des Freffels solche Sach in bedencken zu ziehen.

§. XXI. Letztlichen soll auch hiemit Menniglichen verwarnet seyn daß in solchen Freffelsachen keinem Theil zu Appelliren gestattet wird: Inmassen wir dann deßfals, beneben Andern insonderheit Priuilegirt seynd, vnd in der gemeinen Gerichts Ordnung darvon auch Meldung geschicht.

Taxordnung der Freffel.

§. XXIII. Nachdem nunmehr in dieser argen Welt, vnd letzten Zeiten, die Boßheit bey Alten vnd Jungen, sich mehret, vnd zunimpt, Damit

mit dann dieſelbig nicht gar vberhandt nemmen möge, ſondern deren, ſo viel müglich, durch gebürliche Mittel geſteuwert, vnd gewehrt werde, Vnd dann auch die beſchriebene Recht ſagen, Quòd creſcente malitia, creſcere debeat etiam pœna: So die Boßheit vnd Mißthaten ſich mehren, daß auch derſelben Straffen ſollen geſchärpffet vnd erhöhert werden. Dieweil Wir auch befunden, daß die vorige alte Buſſen deren Mißthaten vnd Freffel, faſt lind vnd gering geweſen, Welches dann muhtwilligen vnd vnrüwigen Leuten nicht wenig Vrſach gegeben, deſto frecher vnd verwegener zu freffeln: So haben demnach Wir der Raht, vor Jahren für nohtwendig angeſehen, ermeldte Buſſen, ſo der begangenen Mißthaten vnd Freffel halben Gerichtlich durch vnſere Schultheiß vnd Scheffen, mit Vrtheil vnd Recht, erkennt werden, vmb ein ziemlichs zu erſteigern, Vnd verordnet, daß hinfürter dieſelben auff Maß, wie underſchiedlich nachfolgt, ſollen genommen werden.

§. XXIII. Nemlich, vnd Erſtlich, als hiervor ein Mißthat Fünfftzehen Schilling geweſen, daß für dieſelben hinfürp ein Gülden vnſerer Statt Wehrung, genommen ſolle werden.

§. XXIV. Zum Andern, Nach dem ein Einfacher Freffel zuvor Ein Gülden, vnd Sechs Schilling, (das iſt, Fünff Ort eines Güldens) geweſen, daß derſelb fürthin mit Zweyen Gülden ſoll verbüßt werden.

§. XXV. Zum Dritten, Als ein Duppeler Freffel von Alter Dritthalben Gülden geweſen, daß derſelbig fürter mit Vier Gülden ſoll geſtrafft werden.

§. XXVI. Zum Vierdten, vnd Letzten, Daß zu beyden vnſern Meßzeiten, Nemlich aber, alßbaldt nach dem die Meß eingeleuttet worden, biß auff den Tag deß letzten Geleydts, inſchließlich deſſelben, alle Mißthaten, Einfache vnd Duppele Freffel, ſo innerhalb ſolcher Zeit, von Heymiſchen vnd Außländiſchen, begangen werden, von wegen gebrochener Meß Freyheit, Duppel geſtrafft, vnd alſo von einer Mißthat Zween Gülden, von einem Einfachen Freffel Vier Gülden, vnd von einem Duppeln Freffel, Acht Gülden ſollen genommen werden.

§. XXVII. Würde auch der Freffel ſo groß vnd wichtig ſeyn, daß es bey der Ordinari Straff nicht zu laſſen, So wöllen Wir denſelben auch ernſtlicher vnd höher zu ſtraffen, Vns vorbehalten, Vnd demnach jtzterzehlte vnſere vorige, der Freffel halben erneuwerte Straffordnung, hiemit auffs neuwe widerumb erholt, vnd Confirmirt haben, Mit abermahls ernſtlichem Befelch, Daß vnſere Schultheiß vnd Scheffen ſolcher

vnſer

vnſer Ordnung vnd Satzung hinfüro mit Fleiß nachſetzen, geleben, vnd darinn Niemands verſchonen ſollen.

§. XXVIII. So laſſen wir es auch gleicher geſtalt deß Gebiet vnd Brettgelts, auch deß Gerichtſchreibers vnd Procuratorn Belohnung halb, dießfalls bey der gemeinen Gerichts-vnd darinn geſetzter Tax Ordnung verbleiben: Deren ſich vnſere weltliche Richter, wie auch der Gerichtſchreiber vnd Procuratores gemäß verhalten, vnd die Partheyen darwider nicht vbernemmen oder beſchweren ſollen, Bey Vermeydung Vnſerer ernſtlichen Straff, Darnach ſich dann Menniglich zu richten.

Anmerkungen.

In dieſen §§. wird vom proces in ſolchen frevelſachen gehandelt, deren inhalt ſchon guten teils in der ref. von 1578. §. 2. bis 9. ſtehet, nur daß in dieſen §§. welche in den 1588. verbeſſerten ref. punkten bereits zu finden, ein und anderes umſtändlicher verordnet und hinzugeſezet worden; auch iſt dabei der oben beim §. 2. f. 789. f. ſchon bemerkte unterſcheid zu wiederholen, daß dieſer in der erſten ref. beſchriebene proces, ſo eben ſo wal ſchleunig und one weitläuftigkeit, wie nach unſerer ref. gefüret werden muſte, vor dem ordentlichen gerichte verhandelt, nachgehendes aber an das darauf errichtete beſondere frevelgericht verwieſen und daſelbſt auf gleiche ſchleunige weiſe gefüret worden iſt. Was aber in gedachter auflage von 1578. am ende des §. 3. von der gegenklage in ſchmäſachen ſtehet, dis gehöret zum teile 1. tit. 21. woſelbſt dieſe ſtelle erkläret werden ſol. Wann ferner in §. 15. ſtehet, wie dem ungehorſamlich ausbleibenden kläger, wo der beklagte vorher ein rufen begeret und dis auch geſchehen iſt, ein ewiges ſtilſchweigen, nebſt erſtattung der unkoſten, auferleget werden ſol; ſo gehet ſolches von dem ſonſt, in bürgerlichen ſachen, gewönlichen verfaren gegen den ungehorſamen kläger gänzlich ab, indem bei dieſen der beklagte, von der ladung und dem rechtſtande, losgeſprochen, der kläger aber ſelbigem die gerichtskoſten und andere ſchäden zu erſtatten verdamt wird; auch, wo er die klage wieder anbringen wil, behörigen vorſtand, ſelbige künftig fleiſig fortzufüren, leiſten mus. Woraus alſo folget, daß er nicht ſo völlig abgewieſen, ſondern mit ſeiner klage noch weiter gehöret werden kan, als hiervon das weitere in der ref. teile. 1. t 15. §. 1. f. §. 8. angefüret werden ſol und es ſonſt, aus den bürgerlichen procesarten bekant iſt; dagegegen es bei unſerm frevelproces ſich anders verhielte, welches, one zweifel, die abſicht gehabt hatte, dieſe ſchmäklagen deſto mer einzuſchränken, mithin der alſo ausbleibende kläger nicht weiter gehöret wurde, wo er nicht dis ſein ausbleiben rechtmäſig entſchuldigete, welches nun ehehaften und vielerlei urſachen ſein können, damit dis ausbleiben beſcheiniget werden mag, daß es weder aus vorſaz noch nachläßigkeit geſchehen, welches aber zur richterlichen erkantnis ausgeſtellet wird, und auch ſonſt, bei anderen proceſſen gewönlich iſt. Hiernächſt iſt dieſe auferlegung des ſtilſchweigens, bei der provocation ex lege diffam. f. cod. de ingen. manum. (welches rechtsmittel darin beſtehet, daß iemand beim richter, wegen ſtrafmäſiger verleumdung, angeklaget wird, um dieſe ausgeſchriene böſe nachrede und beſchuldigung entweder rechtlich zu erweiſen, oder

Vom proces in frevelſachen.

Von der gegenklage in ſchmäſachen.

Von auflage des ewigen ſtilſchweigens des ungehorſamlich ausbleibenden.

so er dieses nicht tut, der auflage eines ewigen stilschweigens gewertig zu sein,) bekant, indem, gegen den ungehorsamlich ausbleibenden ausschreienden verleumder oder bösen nachredener, wo selbiger vorher nochmals gehörig vorgeladen worden erkant zu werden pflegt, daß er, nebst erstattung der unkösten, mit seinen zusprüchen und klagen, die er etwa wider den ausgeschrienen oder verleumdeten (diffamaten) haben möchte, nicht weiter zu hören sondern ihm ein ewiges stilschweigen auferleget sei **Ludovici** civilproces c. 5. §. 15. **Martini** ad proc. Sax. tit. 1. §. num. 79. lq. Wann ferner nach §. 15. 16. beide parteien in person erscheinen sollen: so folget daraus, daß sie nicht abwesend und durch einen, zu ihrem anwalde, gesetzten gerichtsprocurator handeln dürfen, weil dis ein auserordentlicher und schleuniger proces ist, dabei alles, nach dem §. 17. mündlich und nicht schriftlich abgehandelt werden sol; dis aber am besten und schleunigsten geschehen kan, wo die parteien in eigener person erscheinen; iedoch mag ihnen gar nicht verweret werden, einen gerichtsprocurator zu ihrem redener und fürsprecher mit sich zu nemen, der ihre sache in ihrem namen ordentlicher vortrage und für selbige, wann sie etwa, wegen blödigkeit, sich selbst nicht deutlich genug erklären könten, das wort füre, welches auch in der auflage von 1578. tit. 2. §. 7. da **der parteien procuratorn**, wie auch in diesem titel §. 28. ausdrücklich stehet, daß sie, bei den parteien, sein können, da auch schon damals der daselbst beschriebene proces, als ein mündlicher und schleuniger, angesehen wurde und dann im ersten teile der ref. t. 5. woselbst von der gerichtesprocuratoren amte überhaupt gehandelt wird, im §. 1. ausdrücklich stehet, daß sie bei mündlichen gerichtshandlungen, so ja bei den summarischen processen gemeiniglich geschehen, gebrauchet werden können. Sonst ist, auser diesem frevelproces, den parteien, bei der anzustellenden und in tit. 3. gemeldeten bürgerlichen klage, unverweret abwesend, durch ihren angenomenen anwald und gerichtsprocurator zu handeln, weil diese klagen, wie andere bürgerliche, vor dem ordentlichen gerichte gefüret werden sollen, siehe unten t. 3. §. 3. auch dis dem römischen rechte gemäs ist, daß in solchen bürgerlichen klagen der schmähungen, die procuratoren, one unterscheid, zugelassen werden. Bei der peinlichen klage aber durfte weder der kläger noch beklagte, auser wann sie in vornemem stande sich befanden, als welchen es nur zugelassen war, durch procuratores erscheinen, weil der erste das verbrechen dahin unterschreiben muste, daß er die darauf gesezte strafe, im fal er mit seiner klage nicht aufkommen würde, selbst ausstehen wolte; der lezte aber, da die strafe wol auf eine leibes und höhere strafe kommen konte, durch seine flucht das gericht vergeblich anfüren würde §. 10. inst. et. l. f. π. et c. de injur. welches aber, heutiges tages, da nunmero, bei den klägern, obberürtes nicht mer gebräuchlich ist, sich geändert hat und selbige, one unterscheid, durch einen procurator erscheinen können, fals sie nur einen anreichigen vorstand leisten; auch können die beklagten einen procurator annemen, es wäre dann der frevel überaus heftig, und so beschaffen, daß er eine leibesstrafe nach sich ziehen mögte. **Lauterb.** coll. d. t. §. 40. lq. **Stryk** us. mod. π. de procur. §. 12. nebst §. 3. lq. Wobei noch zu bemerken, daß man bei diesem frevelgerichte, im fal der kläger seine klage nicht bewiesen, erkant hatte, daß er denselben verbüssen solte, mithin das oben aus den

Die parteien sollen persönlich erscheinen.

Wann ein procurator zugelassen?

Die bürgerliche klage konte durch einen anwald, auch nach den Kaiserl. rechten, gefüret werden.

So aber bei der peinlichen nicht wol angienge.

Ob dis lezte heutiges tages sich geändert?

Was der spruch den frevel selbst verbüssen bedeutet?

kais.

kaiſerl. rechten, wegen ausſtehung gleicher ſtrafe, auf gewiſſe maſe ſtat zu finden ſchiene, da der kläger eben die ſtrafe, die der von ihm, dem beklagten vorgehaltene aber nicht erwieſene frevel nach ſich zog, im mangel des behörigen erweiſes, erlegen muſte; ja es iſt auſer allem zweifel, daß der alſo, fälſchlicher weiſe, geſchmähets von ſolchem verleumder genugtuung begeren und desfals die bürgerliche ſchmäklage anſtellen konte, wo nicht warſcheinliche vermutung und verdacht vorhanden, wegen mangel deren genugſamen erweiſes aber, der beklagte dennoch losgeſprochen worden, in welchem fal dieſe lezte klage nicht ſtat findet l. 3. c. de calum. Leyſer ſpec. 551. m. 7. p. 316. ſq Wann hierauf nach dem §. 17. bei dieſem frevelproces, als einem ſchleunigen, alles mündlich und nicht ſchriftlich zu verhandeln: ſo iſt oben beim §. 2. eben dis vorgekommen, auch in der auflage von 1578. t. 2. §. 2. 3. bereits verordnet. Wie dann auch in anderen ſachen, dabei ein ſchleuniger proces nötig war, eben daſelbe in unſerer ref. vorgeſchrieben, daß bei ſolchen alles mündlich verhandelt werden ſol, als im teile 8. tit. 9. §. 9. in anlait und bauſachen und teile 9. tit. 1. §. 3. von den am ackergerichte ſchwebenden feldirrungen ein gleiches verordnet, ſiehe obenſ. 544. f. 605. f. ſonderlich von der hierin auf gewiſſe maſe ſich geänderten heutigen praxi, daß nämlich nur bei dem bauamte und ackergerichte noch mündlich verfaren, und die irrungen auf das ſchleunigſte abgetan werden; welchen der Bürgermeiſter gerichtsbarkeit, ſo ſelbige, bei ihren verhören, haben, hinzu zufügen, als woſelbſt, nach ihrem unterrichte §. 1. bis 20. abſonderlich §. 10. ebenfals alles mündlich und ſchleunig abgehandelt werden ſol, davon aber im erſten teile tit. 11. und tit. 51. §. 2. eigentlich und ausfürlicher gehandelt, auch dabei gezeiget werden ſol, ob und wie weit bei dieſen verhören, in praxi, ſolcher guten und heilſamen vorſchrift noch gemäs verfaren, oder davon, durch etwa eingefürte misbräuche, da die meiſten ſachen überaus weitläuftig gefüret, und von den notarien gar groſe und einer ordentlichen ſchrift faſt gleichkommende ſchriftliche vorträge übergeben werden, daß ſie öfters ganze acten ausmachen, abgegangen werde, ſiehe inzwiſchen der anmerk. erſte fortſez. ſ. 608. und zweite fortſez. ſ. 264. und 266. Ja es war auch in der ref. von 1509. verordnet, daß alle ſachen, deren ſumme unter 30. fl. ſich beliefe, überhaupt mündlich und ſchleunig vorgetragen werden ſolten, um alle unnötige weitläuftigkeiten zu verhüten, ſiehe bl. 36. f. und erneuerte ref. teile 1. tit. 51. §. 1. daraus alſo deutlich zu erſehen, warum man in unſerem §. 17. auf das alte herkommen ſich berufet. Wie dann annebſt der darin hernach geſezte abfal in den worten iedoch ꝛc. ob er zwar nicht in der auflage von 1578. beſ. §. ſtehet, bei anderen oberwenten mündlichen und ſummariſchen proceſſen von alters her gleichfals gegründet iſt, und ob alsdan die ſchriftliche handlung zu geſtatten, zur erkantnis der Schöffen, oder in unſerer frevelklage, der verhörer geſtellet wird, wie obige §§. ausdrücklich beſagen; iedoch daß auch bei ſolchen gleichfals ſchleunig verfaren, auch alle weitläuftige und viele ſchriften vermieden werden, deswegen hier wiederum auf eine alte gewonheit ſich bezogen wird. Das ferner in dieſem §. 17. von den zeugen und deren verhöre in dieſem frevelproces verordnete, und wie hier alle ſonſt, bei dem ordentlichen proceſſe, erfoderlichen umſtände und ſtücke abgeſchnieten worden, iſt auch von allen anderen

Hierin ſol nur mündlich gehandelt werden. Wie dis noch in andern ſachen mer geſchehen ſol?

Vom dem verfaren, bei Bürgermeiſterlichen verhören.

Wann bei ſelbigen ſchriftliche handlung zu geſtatten? Wie auch das zeugenverhör in ſolchen ſchleunigen und mündlichen ſachen, one weitläuftigkeit gefüret werden ſol?

ſummariſchen proceſſen, deren kurz vorhin gedacht worden, zu verſtehen und bei ſelbigen zu beobachten, als in der auflage von 1578. tit. 2. §. 4. 5. 6. noch umſtändlicher ausgedrucket, wie dann ſelbige, zur erleuterung dieſes §. dienend, alſo lauten: »§. 4. So » dann der klagen, oder auch gegenklagen, nicht geſtanden, und alſo der krieg » rechtens hinc inde befeſtiget iſt, ſo ſollen beide partheien ire klag, vnd gegen» klag, auch eingewendte defenſiones bitten, ſich zu beweiſung derſelben zu zu» laſſen vnd auf zulaſſung, ſo bald ire zeugen ernennen, vnd ſo ſie etlicher der» ſelben namen nicht eigentlich wiſſen, ſich erbieten, die namen hernach dem rich» ter, ſo inen fürgebieten ſolle, anzuzeigen; es werden aber ſonder fragſtück » (vmb befürderung willen des proces) in fräffelſachen nicht zugelaſſen, doch die » zeugen auf die gemeine fragſtück gefragt. §. 5. Solche zeugen ſollen demnach auff » das fürderlichſt (ſonderlich wann die partheien ausländiſch ſeint) vor den com» miſſarien, vnd zu der zeugen abhörung verordneten Scheffen, fürgeſtelt, wie » ſich gebürt beeidiget, darauff (in abwäſen der partheien) vnderſchiedlich, erſtlich » auf die gemeine fragſtück befragt, vnd volgends auf die klag, defenſion, des» gleichen auch auf die nachklag, (da dieſelbig were fürgebracht) abgehört, vnd ire » ausſagen durch den gerichtſchreiber eigentlich aufgeſchrieben werden. §. 6. Wann » ſolches alles nun dermaſſen verricht, ſo gebüret demnach dem gerichtſchreiber vn» ſern Schultheiß vnd Scheffen ſolches auch fürderlich anzuzeigen, inen klag vnd » antwort, vnd was verhandelt, auch der zeugen kundtſagen, fürzuläſen, dar» » auf die Scheffen, nach befindung der beweiſungen, die vrtheil faſſen ſollen.« Woraus alſo folget, daß vom zeugenfürer keine beweisartikel übergeben werden dürfen, weil die fragſtücke den beklagten nicht zugelaſſen, die ihnen ſonſt, wann die erſten erlaubet, nicht verſaget werden könten, welches auch in der alten ref. §. 5. dadurch deutlich angezeiget wird, daß die zeugen erſtlich auf die gemeine fragſtücke, die alſo erlaubet und in unſerer ref. teile 1. t. 34. §. 5. ſtehen, ſodan auf die klage und verteidigung gehöret, und ihre ausſagen, durch den gerichtſchreiber, aufgeſchrieben werden ſollen, welches demnach die verhörer zu beobachten und die vornemſten zur hauptſache dienenden umſtände, abſonderlich diejenigen, ſo vom beklagten wiederſprochen werden, aus ſotanen klage und antwort ſelbſten zu ziehen, und darüber die zeugen kürzlich abzuhören haben, wie dis, bei allen ſchleunigen proceſſen, ebenfals ſtat findet, Böhmers jus eccleſ. lib. 2. tit. 20. §. 31. und 39. alwo er zugleich unterſuchet, ob und wie weit der kläger, bei ſolchen proceſſen, beſcheinigungsartikel auffezen und übergeben kan. Wann hierauf nach den §. 17. und 18. weder der zeugen ausſagen feierlich eröfnet, noch den parteien, um darauf ihre notdurft hierüber, durch das ſonſt ſtat findende verfaren und den ſchriftwechſel, zu beobachten, hiervon einige abſchrift mitgeteilet werden ſol: ſo iſt dis wiederum der natur und eigenſchaft der ſchleunigen und ſummariſchen proceſſen gemäs, bei welchen man alle unnötige weitläuftigkeit völlig abgeſchnieten wiſſen wil, und die warheit nicht aus dem ſchriftwechſel und verfaren, ſondern der zeugen ausſagen ſelbſten eigentlich hergeleitet werden mus, wie dis auch in vielen anderen procesord. alſo ſtehet Böhmer in dict. tr. §. 42. 44. Wann ferner im §. 18., bei den beſchlieſungen der parteien in dieſen frevelſachen, der vorhergehenden aber hernach geänderten praxis gedacht wird:

Was dabei unterbleiben kan?

Hier iſt weder die zierliche eröfnung der zeugen ausſagen, noch das gewönliche verfaren darüber nötig.

Wann in dieſen ſachen eigentlich beſchloſſen werden ſol?

wird: ſo zeiget das in der auflage von 1578. beſ. tit. 2. §. 7. So dann die vrtheil „ alſo gefaſt, ſolle der gerichtſchreiber, ſolchs dem oberſten richter, den partheien zu „ anhörung der vrtheil, den nechſtvolgenden gerichtstag wiſſen zu verkünden, an„ ſagen, auff welchen ire der partheien procuratores zuvorderſt der zeugen ſagen, „ (unbegerter publication) abermals mündlich erholen, vnd damit zurecht ſchlieſ„ ſen ſollen. Darauf alsbald die endvrtheil ſoll eröffnet werden » enthaltet gar klar an, wie man damals, mit dem beſchlieſen vor dem ordentlichen gerichte, weil das beſondere frevelgericht noch nicht errichtet war, verfaren hatte, daß man nämlich dabei eben ſo wol, wie bei anderen gemeinen gerichtſachen, durch die procuratores in beſonderen receſſen zurecht geſchloſſen hatte, als hiervon im teile 1. tit. 38. ein eigener titel ſtehet. Da aber dis alzuweitläuftig geweſen, und dieſen frevelproces, als einigen ſchleunigen und wobei alle unnötige handlungen abzuſchneiden, ſer aufhielte: ſo iſt alhier verordnet, daß ſolche beſchlüſſe nicht mer beſonders, ſondern ſogleich, bei der lezten handlung und ernennung der zeugen, geſchehen ſollen. Der inhalt des §. 19. komt mit dem vorhin eingerückten tit. 2. §. 4. der erſten ref. völlig überein, und iſt es alſo dabei geblieben. Beim §. 20. iſt zu erinnern, wie dasjenige, was, über das in dieſer frevelgerichtsord. beſonders verordnete, aus der gemeinen gerichtsord. die im erſten teile dieſer ref. weitläuftig vorgeſchrieben, zu ergänzen und es nach ſelbiger gehalten werden ſol; doch mus ſolches, auſer allem zweifel, alſo beſchaffen ſein, daß es mit der natur und eigenſchaft des ſchleunigen proceſſes, als unſer frevelſtreit dafür angeſehen wird, beſtehen, und bei demſelben, da er alle unnötige weitläuftigkeiten völlig vermieden wiſſen wil, ſtat finden könne. Sonſt iſt auch von den übrigen ſtücken dieſes §. 20. bereits oben einiges vorgekommen, ingleichem hat der §. 21. oben ſ. 791. f. ſeine behörige erleuterung erlanget. Das ferner im §. 22. bis ans ende des titels verordnete ſtehet alles bereits in der auflage von 1578. tit. 2. in 6. §§. nur daß daſelbſt der §. 28. mangelt ſondern ſelbiger in der neueſten auflage erſt hinzugeſezet worden iſt; daher es auch in den verbeſſerten punkten von 1588. von ſtrafe der frevel nur überhaupt heiſet, daß es bei der verord. der ref. von 1578. bleiben ſol, abſonderlich aber, daß in meszeiten und ſo bald die meſſen eingeleutet worden, ſolche ſtrafen ſo wol gegen einheimiſche, als ausländiſche verdoppelt werden ſollen, und dann daß in hohen und wigtigen freveln die Schöffen dem Rat die ſtrafe, über das gewönliche, heimſtellen ſollen. Hier iſt auch noch zu gedenken, was von ſolchen freveln, ſo die fremde alhier in der ſtadt begangen und der ihnen desfals angeſezten buſſe in dem 14ten jarhunderte bräuchlich und davon im alten geſezb. von 1352. ſqq. ſo in Freihrn. v Senckenb. tom. 1. ſel. jur. et hiſtor. p. 25. ſq. zu finden, verordnet war: „ Item man iſt übirkommen, wers daz „ uslude, wer die weren, ir were einer, adir me frebilten in der ſtad zu Fran„ ckenford adir in dem gerichte, und das der adir die um den frebel bushafft „ wurden, und daz man dan für die buzſe bede, wer dan für die buzſe bede he „ were wer he were, wolde man den, adir die der bedde gewerin, ſo ſolden der, adir „ die die buzſe ſchuldig weren globin vore, in die ſtad, burg odir dorff dahe, adir ſie „ inne geſezſin weren in die banzune nicht zu komene und uzwendig den banzu„ nen alſo lange zu ſine, alſe unſer burger uzwendig der ſtad und des gerichts zu

Sonſt iſt es in allen andern punkten nach gemeiner gerichtsord. zu halten.

Von tarord. der frevel deren ſtrafe betreffend.

Von doppeltem frevel in meszeiten.

Was wegen der frevel und deren buſſe vor alters bräuchlich war?

„ Franckenford muſtin ſin die da gefrebilt hetten, nachdem alſe der frebel were..

Warum die erhöhung der alten buſſen und ſtrafen nötig geweſen?

Sonſt mus die im §. 22. gemeldete erhöhung der alten buſſen, welche mit den bürgerlichen und geldſtrafen eines ſind, zimlich lange vor errichtung der ref. von 1578. geſchehen ſein, weil in ſelbiger auch dieſer ausdruck vor jaren ſtehet. Und iſt es wol an dem, daß dieſe ganz alten ſtrafen gar geringe geſchienen, weil alle, vor alters, angeſezten geldbuſſen und ſtrafen ein geringe ſumme betragen, aber doch, nach damaliger beſchaffenheit der zeiten und da das geld noch nicht in ſolcher menge vorhanden ſondern ein groſer mangel daran geweſen, viel ausgemachet haben, welches aber, gegen die darauf folgenden zeiten, da das geld häufiger angewachſen, freilich gar wenig war, und man folglich ſolche ſtrafen, als alzu gelinde und ſchlecht angeſehen, und ſelbige daher notwendig hatten erhöhet werden müſſen, wie bereits oben ſ. 761. f. angemerket; ja auch die in dieſen §§. erhöheten geldſtrafen, gegen die iezigen zeiten, die ſich hierin, in anſehung der vorigen, viel geändert und man das geld iezo in noch gröſerem überflus hat, wieder gar nichts zu rechnen ſind, und daher ſolche angeſezten geldſtrafen, wann es nur bei ſelbigen, heutiges tages, bleiben ſolte, im geringſten nicht zureichend ſein werden der bosheit und dem mutwillen ſolcher leuten deſto ſeltner und weniger zu freveln, behörig zu ſteuern, ſondern bei ſolchen fällen, nach beſchaffenheit und gröſe der verbrechen, wol eine gröſere und ſchärfere ſtrafe anzuſezen allerdinges nötig ſein wird, wie auch unſere obrigkeit im §. 27. dieſes ſich ausdücklich vorbehalten und ihre amtespflichten ſchlechterdinges erfodern ſolche frevel, mit allem ernſte und nachdrucke, zu beſtrafen, auch darin niemand zu verſchonen, als dis am ende des §. 27. den Schöffen ernſtlich anbefolen und auch bereits oben ſ. 793. die urſachen hiervon weiter angefüret worden ſind. Nur iſt dabei zu bemerken, daß, nach klarer anzeige dieſes §. die Schöffen ſolche nötig befundene höhere ſtrafe nicht wol für ſich allein anſezen, ſondern hierüber des Rates bewilligung einholen müſſen. Was aber ſonſt für ein unterſcheid zwiſchen den in dieſen §§. gemeldeten ausdrücken, miſſetat und frevel, war, iſt daſelbſt nicht eigentlich ausgedrucket; doch erſiehet man aus der darauf geſezten ſtrafe ſo viel, daß die erſte, ob ſie gleich an ſich ein verbrechen und auch ſonſt dis wort bei den gröſeſten übeltaten oft gebrauchet wird, hier nicht ſo ſchlim und bös geweſen, als der lezte, mithin jene gelinder, als dieſer, geſtrafet worden: daher wol zu glauben, es werden die geringen ſchmähungen, ſchimpf und ſcheltworte, die unter die gemeinen beleidigungen, nicht aber die groſen und heftigen frevel, dahin ſonderlich die tätlichen gehören, als deren verſchiedene im vorigen titel §. 11. f. ausgedrucket ſtehen, gerechnet werden. Wie auch hieher gehöret, daß, wann einer das erſtemal einen ſolchen geringen frevel begangen, man dis nur, für eine miſſetat, angeſehen, wie dann im §. 16. eine doppelte miſſetat, die ſonſt in unſern §§. nicht ausgedrucket, gemeldet wird, und daß der ausbleibende beklagte in ſelbige nach geſtalt des geklagten freffels, das iſt, wann ſelbiger nicht ſo gros und wigtig, daß ein gedoppelter frevel zur ſtrafe angeſezet werden kan, verdamt werden ſol. Was ſonſt die in dieſen §§. erwenten geldſorten damaliger zeit betragen und durch ſelbige eigentlich zu verſtehen; dis wird im teile 2. t. 24. §. 9. deutlich beſchrieben und iſt im erſten bande der anm. ſ. 611. f. u. 627. f. auch erſter fortſez. ſ. 563. f. weitläuftig erkläret und erleutert worden.

Welche auch nach beſtindenden umſtänden, d. t. zu erhöhen und ſchärfen ſind.

Wie eine miſſetat vom frevel unterſchieden?

den. Ferner iſt oben ſ. 805. ſchon angefüret, wie der inhalt des §. 26. in den verbeſſerten punkten von 1588. bereits ſtehet, daß nämlich die in meszeiten von einheimiſchen und ausländiſchen begangenen frevel und miſſetaten höher und doppelt geſtrafet werden, weil durch ſolches unweſen die mesfreiheit, welche zu beföderung des handels und wandels gar gros iſt, gebrochen wird, indem nicht das geringſte, ſo binnen ſolcher zeit die kauf und gewerbleute an ihrem ruhigen handel und wandel ſtören mag, geſtattet ſondern auf das ſchärfeſte geſtrafet werden ſol, weil von aufrechterhaltung dieſer zwoen meſſen, hieſiger reichsſtadt, als einer berümten handelsſtadt, blüte und aufname, auſer anderen ſtücken, vornämlich mitabhanget; wie dann auch in einigen alten ſtatuten vom 14ten jarhunderte verſchiedene in die hieſige policei laufenden verordnungen ergangen, darin iederzeit die mesfreiheit beſonders ausgenommen worden, ſiehe davon unter anderen Freiherren von Senckenb. tom. 1. ſel. jur. et hiſtor. p. 25. 49. 67. Da aber der verfaſſer der anmerk. von dieſen alhier gewönlichen zwoen berümten jarmeſſen, ihrem urſprunge, alter, gerechtſamen, freiheiten und was ſonſt dahin gehören mag, weil ſolcher ſo wol hier, als in etlichen anderen ref. ſtellen ausdrücklich gedacht und verſchiedenes davon verordnet wird, eine beſondere und ausfürliche nachricht aufgeſezet; ſo ſol dieſelbe, bei anderer gelegenheit, zum vorſchein kommen. Worin auch zugleich gezeiget werden wird, was es mit dem anfange und der dauer dieſer im §. 26. gemeldeten mesfreiheit, da ſolche meſſen innceren zeiten auf eine andere zeit verleget worden, iezo für eine bewandnis habe. Hieher gehöret auch, was in den oben an etl. orten ſchon ofterwenten alten artikeln von 1297. von ſolchen freveln ſtehet: »Item » wann iemand einen ſchilt ein hurenkind, oder hundißen (dadurch das, noch heutiges tages, bekante ſcheltwort angedeutet wird und von der ehemaligen, bei den Deutſchen, ſonderlich Franken und Schwaben, gebräuchlichen kriegesſtrafe des hundetragen, damit die edelknechte beleget wurden und ſolche die gröſeſte ſchmach, verachtung und erenverlezung ſogleich nach ſich zog, abſtamt, als davon Schilter und Wachter in ihrem gloſſar. hundeſot auch Gundling in prota. lib. 3. tit. 2 §. 12. ſq. p. 187. weiter nachzuſehen),, oder mit anderen ehrverlezigen wor» ten angreift, ſol er darum geſtraft werden und dem, den er geſcholten hat, erlegen » 14. unze heller. Bei welchem lezten zu erinnern, daß mit dieſer geldbenennung auf die damals gewönliche rechnung mit marken geldes oder heller, davon die unze ein teil davon ſind und deren meiſtens 8. auf eine mark gehen, geſehen worden, und alſo aus dem oben ſ. 143. f. angefürten deſſen betrag gar leicht ausfindig gemachet werden kan. Daß endlich der §. 28. in der auflage von 1578. nicht ſtehet, iſt die urſache, weil er nichts, zu dem frevelproces, beſonders gehöriges in ſich hält, ſondern, wegen der nötigen gerichtskoſten, belonung des gerichtſchreibers und der procuratoren, die gemeine gerichtstaxordnung gemein hat; daher auch in dieſem §. nur überhaupt auf dieſe ledig ſich bezogen, und ſolche, bei dieſem frevelproces, genau zu beobachten den gerichtsbedienten ernſtlich anbefolen worden, wie deren gebüre aus den im erſten teile t. 40. und 41. woräuf, wegen der procuratoren belonung beſonders, in eben dieſem teile tit. 5. §. 39. ſich auch ausdrücklich bezogen wird, weiter erſehen werden können, und aus ſelbigen diejenigen §§. zu bemerken ſind, worin der frevelſa-

Warum in meszeiten dieſe miſſetaten und frefel doppelt zu beſtrafen?

Wie man iederzeit auf die mesfreiheit ſer gehalten?

Was hiervon den zwoen alhier berümten meſſen und ihren freiheiten zu bemerken?

Was vor alters das ſcheltwort hundiſſen bedeutete?

Und was für geldſtrafe darauf geſezet worden?

Von gebiet und bretgeld, auch belonungen des gerichtſchreibers und der procuratoren bei dieſem frevelproces.

frevelſachen beſonders gedacht wird, als in tit. 40. §. 7. daß von vielen perſonen nur eine klage, ſo wol in bürgerlichen als frevelſachen vorgebracht, alle für eine perſon angeſehen werden und nur als eine zalen ſollen; dabei aber im §. 9. ferner ſtehet, daß, wo ihrer viel von einer klage wegen, in die frevel verdamt worden, ein jeder für ſich den frevel oder miſſetat dem gerichte zu zalen ſchuldig ſei. Item komt in tit. 41. §. 16. bei des gerichtſchreibers gebür vor, daß ihm von freveln 3. pfenninge einſchreibgeld gegeben werden ſol, ſo auch ſchon in tit. 8. §. 14. ausgedrucket, wann es heiſet, daß in frevelſachen dem richter für das vorgebot 11. und dem gerichtſchreiber für einſchreibgeld 3. heller gebüren. Nach dem t. 41. §. 22. ſollen ihm auch für einen endurteilsbrief in cauſis injuriar. d. i. ſchmähſachen 1. fl. 6. ſchil. bezalet werden, welches, one zweifel, von ſolchen urteilen, wann in dieſen ſachen, nach dem tit. 3. bürgerlich geklaget werden, zu verſtehen, weil die andere, da criminaliter oder frevelweiſe geklaget ward, niemals ſchmä- ſondern frevel-ſachen genant wurden. Ferner ſtehet in §. 45. daß in frevel und anderen ſachen dem oberſten richter verkündgeld von ieder perſon 8. pf. bezalet werden ſollen, davon im erſten teile tit. 7. §. 10. ſtehet, worin dieſes verkünden, eigentlich beſtanden, und oben beim §. 6. f. 796. bereits angemerket worden. Nachdem aber hierauf die in dieſem titel der ref. geſezte tax der ſpecteln und bretgelder ſamt den gebüren der gerichtsbedienten, in folgenden zeiten anders und nach den ſich veränderten umſtänden der zeiten erhöhet worden: ſo kan man ſie aus der im jare 1676. gedruckten verbeſſerten gerichtsord. f. 11. f. weiter erſehen, wie ſolche damals beſchaffen waren; auf deren grund ſelbige, heutiges tages, noch meiſtens geſezet und nur in ein und anderen ſtücken geändert ſein ſollen, davon, bei obigen titeln, ein mehres, und aus dieſer neuen ord. nur die hieher gehörigen ſtellen bemerket werden ſollen, daß §. 14. n. 3. dem gerichtſchreiber vor freveln einſchreibgeld ebenfals 3. pf. item n. 8. von einem endurteilsbrief in ſchmähſachen $1\frac{1}{2}$. fl. noch geſezet zu finden ſind.

Dritter Titul.

Von Schmähungen vnd Injurien, ſo nicht Freffelsweiß, ſondern Ciuiliter vnd Bürgerlich, vor Gericht geklagt werden.

§. 1. Wann nach vergangener vnd verrichter Freffel Klag, vnd Sachen, nach darinn erhaltener Vrtheil, Jemandt den jenigen, ſo jhme mit Werten, oder in Schrifften, an ſeinen Ehren geſchmähet vnd verleumbdet, Oder mit der Hand vnd That beleidiget, vnd beſchädiget hette, Ciuiliter, oder Bürgerlich, jhme dem geſchmäheten vnd Beleidigten auch in ferdere Straff zu erkennen, in gebürlicher vnd hernach beſtimpter Zeit beklagen wolte, Welches jhme dann zu thun oder zu laſſen, vnverletzlich ſeiner Ehren, frei ſteht: Der mag ſolches, nach ſeiner Willkür, auch auff zweyerley wege (wann es Schmähworte oder Schmäh-

ſchrifft

ſchrifften belangt) thun, vnd fürnemen, Nemlich, daß er auff einen offentlichen Widerruff für Gericht, deren, jhme auffgemeſſener Ehrverletziger Schmähe vnd Scheltwort halben (ob wol ſolcher Proceß etwan bey den Rechtsgelehrten Diſputirlich geweſen:) Oder aber auff ein benannte ziemliche Geltſummen, klagen mag, Vnd bitten, jhme dieſelbige für die zugefügte Injurien zu Ergetzlichkeit, Oder wann es Injuria Realis were, ſeiner erlittener Leibsbeſchädigung, ꝛc. mit Recht zuerkennen. Da aber auff den Widerruff, vnd die Gelt Peen zugleich geklagt werden wolte: Sollen vnſere Scheffen die Klag nicht annemmen, Sondern als vngeſchickt von Amptswegen verwerffen.

§. II. Welchen weg nun vnder dieſen beyden, er der Kläger wehlen vnd fürnemmen würde, Auff demſelben ſolle er auch bleiben, vnd die Sach vollnführen.

§. III. Vnd ſoll demnach ſolche Ciuil Klag allermaſſen außgeführet, vnd darinn der Proceß Rechtens gehalten werden, wie in andern gemeinen Ciuil vnd Bürgerlichen Sachen, Vnd ſolches hieoben in dem Erſten Theil dieſer Reformation, nach der Länge geordnet vnd beſchrieben iſt.

§. IV. Was auch demnach, wann ſolcher Proceß alſo zu Ende geführt, vnd beyde Partheyen zu Richterlicher Erkanntnuß beſchloſſen haben, darauff durch vnſere Schultheiß vnd Scheffen wirdt zu Recht geſprochen, vnd erkennet: Dabey ſoll es auch endtlichen bleiben, Vnd dem verluſtigten Theil, davon zu Apelliren, ebenmäßig, wie in allen andern Freffeln, vnd auch Ciuil Injurien Sachen, in Krafft vnſer obberürten Keyſer vnd Königlichen Priuilegien, nicht geſtattet, Sondern den nechſten zu der Execution, mit der obſigenden Partheyen, fortgeſchritten werden.

Anmerkungen.

Anfänglich iſt das oben ſ. 785. f. angemerkte hier zu wiederholen, daß nämlich bei den ſchimpf- und ſchmä-ſachen, nach bereits beſchehener und ausgemachter frevelklage, ſo criminalis oder peinlich war, der geſchimpfte und verlezte auch die, wegen ſolcher verbrechen, ihm geſtattete bürgerliche klage anſtellen könte, und hierin von der vorſchrift gemeiner rechten abgegangen würde, als welche lezten, da die frevelklage nicht anders, als eine peinliche, anzuſehen, nicht zulieſen, daß dieſe mit der bürgerlichen klage, indem die ſtrafe der beleidigten partei allein zuerkant wurde, zugleich plaz fande, weil, bei einem verbrechen, zweierlei auf ſtrafen zielenden klagen nicht zugleich verſtattet wurden l. 6. 7. §. 1. π. de injuriis. Nun aber erhellet aus dieſem §. 1. klar, daß die darin benamten zwo bürgerlichen ſchmäklagen, ſonderlich bei den wörtlichen und ſchriftlichen ſchmähungen, für pönal oder ſtraf-

Ob und wie die hier in ſchmäſachen ſtat findende bürgerl. klage den Kaiſerlichen rechten gemäs?

Ob und warum dieſe zwo bürgerlichen klagen,

da ſie auf die ſtrafe gehen, mit der frevelklage zugleich ſtat finden?

klagen, als ſie auch, wann man deren eigenſchaft recht einſiehet, ſolche an ſich ſelbſten ſind, ausdrücklich gehalten werden, wie dis auch ſonſt viele bewärteſten rechtslerer von ſelbigen, inſonderheit der erſten auf den wiederruf gehenden, behaupten und ſie deshalb, nebſt der peinlichen oder criminalklage, dahin unſer frevelklage gehöret, nicht zugleich zulaſſen wollen, obgleich andere und zwar die meiſten ſind, die das gegenteil, ſonderlich von der auf einen öffentlichen wiederruf zielenden behaupten und die in unſerm §. 1. benamte bürgerliche klage für ſolche halten, die auf die wiedererlangung und erſezung der, durch ſolche beſchimpfungen und ſchmähungen, verlorenen ere und guten namens blos gehen und daher ſelbige verteidigen, daß ſie mit der criminal und frevelklage zugleich plaz haben könte. Ungeachtet nun, wie iezgemeldet, aus dieſem §. 1. abſonderlich den worten » ihme dem geſchmäheten und beleidigten auch in ſondere ſtrafe zu erkennen, » gar deutlich zu erſehen, daß die darauf, mittels zweierlei wegen, verſtattete bürgerliche klage für eine ſtrafe gehalten werde, mithin dieſe mit der erſten frevelklage, nach den gemeinen rechten, nicht hätte zugleich ſtat finden ſollen: ſo wird doch ſolches hier zugelaſſen, als von einigen alten rechtslerern, unter andern, auch die urſache gemeiniglich angefüret wird, daß die, aus unterſchiedenen rechten, ſtatuten und gewonheiten, entſtehenden verſchiedenen klagen zugleich angeſtellet werden könten, es wäre dann, daß in dieſen rechten und ſtatuten eine durch die andere ausdrücklich aufgehoben würde, als von der zuläßigkeit ſolche zwo ſchmäklagen, die ſo wol bürgerlich als peinlich ſind, zuſamen anſtellen zu können, die praxin Mev. ad jus lub. lib 4. tit. 4. art. 16. num. 10. ſq. anfüret, und anbei Martini ad proc. Sax. tit. 5. §. 4. num. 178. ſq. von den Sächſiſchen landen, daß daſelbſt die klage auf den wiederruf mit der peinlichen zugleich ſtat finde und wie hierin unſere, von ihm, angezogene ref. ſtelle mit obigen völlig übereinſtimme, ausdrücklich bezeuget; ja es werden von einigen alten hieſigen rechtsgelerten auch verſchiedene urſachen angefüret, womit ſie die, von dieſer zugelaſſenen zuſammennemung beider klagen, abgehenden rechtsſtellen vergleichen wollen und ſelbige deshalb, aus den alten rechtslerern viele abfälle anziehen, nach welchen ſie obiges zu behaupten ſich bemühen, welche in den bekanten geſchriebenen noten über dieſen §. zuſamen getragen nachzuſehen ſind, hier aber alle einzurücken zu weitläuftig fallen wird, weil doch die vornemſten nur dahin gehen, es habe unſere ref. ſolche ſtat findenden zweierlei arten zu klagen für zuläßig gehalten und eingefüret, daher man ſelbige zuſamen anſtellen könne und keine die andere aufhebe, als auch beim Kaiſerl. Kammergerichte dieſe ſchmäklage, wann ſie auf verſchiedene dinge gienge, zugelaſſen würde Gail. 2. obſ. 65. n. 2 ſq. und viele andere mer. Weshalb auch Matthäi ad ff. lib. 47. t. 4. l 4. n. 1. bezeuget, es wäre dieſe meinung in praxi angenommen, ungeachtet ſotane bürgerliche klage nur auf die ſtrafe allein ginge, wie dann die haupturſache wol darin beſtehet, welche in der ref. ſelbſt t. 2. §. 1. angezogen iſt, da man daſelbſt auf das alte herkommen desfals ſich allein beziehet, und in der auflage von 1578. tit. 2. §. 8. eben dis ſchon angefüret worden, mit dem zuſaze, daß allemal die criminal oder frevel vor der bürgerlichen klage und nicht nach dieſer lezten angeſtellet werden ſol; daher auch in tit. 3. §. 1. die lezte alsdan erſt verſtattet wird, wann

Die bürgerliche ſol erſt, nach geſchehener frevelklage, angeſtellet werden.

die

die frevelklage vorher völlig geendiget worden, wie oben bereits erinnert, auch in nov. collect. conſ. Tub. tom. 1. conſ. 7. n. 16. ſqq. von ſolcher praxi bezeuget, und daß, nach Würtemb. rechten und gewonheiten, auf beide wege zugleich zu klagen verſtattet würde, angefüret wird. Aus welchem lezten aber dieſes wieder klar folget, daß der geſchmähete, wo von ihm die erſtere, nämlich die frevelklage, gänzlich vorbeigegangen und nur eine von den in dieſem §. 1. gegebenen bürgerlichen klagen angeſtellet worden, hernach jene nicht weiter ergreifen noch vorbringen könte, weil ihm dis hier ausdrücklich unterſaget worden; welches aber, da es ſonſt gleich gelten ſolte, ob dieſe oder jene zuerſt vorgenommen würde, weil ſie beide zugleich zugelaſſen, auf das hier angefürte beſondere herkomen ſich wieder gründet. Damit iedoch dieſe frevel nicht ganz v. gar ungeſtrafet hingehen mogten: ſo konte der richter, amteshalber, ſolche beſtrafen, wie alſo im jare 1660. in ſachen Webers wider Lt. Bender alhier geſprochen wurde. Da nun, die vor einem beſonderen frevelgerichte anzuſtellende klage, weil daſelbe, wie oben ſ. 791. gemeldet, in völligen abgang gekommen, gänzlich aufhöret: ſo iſt nicht zu zweifeln, daß der geſchmähete, wann er eine, von dieſen bürgerlichen klagen, noch anſtellen wil, die andere criminal und frevelklage, daß nämlich der ſchmähende und beſchimpfende teil von der obrigkeit nachdrücklich geſtrafet werde, zugleich anhenken und in einer klage vorbringen kan, weil ſie, wie obgemeldet, in praxi zuſamen verſtattet werden und die oben in der ref. gemeldete weiſe eine iede klage, bei einem beſonderen gerichte, allein zu verhandeln nicht mer gebräuchlich iſt. Wann es hierauf im §. 1. heiſet, daß dem geſchmäheten teile dieſe bürgerliche klage zu unterlaſſen frei ſtehe, und doch ſeine ere ihm unverlezlich beibehalten bleibe: ſo iſt daraus ſo viel klar, daß man hier der meinung geweſen, es werde niemanden, durch des anderen beſchimpfungen und verleumdungen, ſeine ere und guter name an ſich benommen, ſondern er bleibe alzeit vor, wie nach, ein erlicher man, mithin dürfe, durch die anzuſtellende bürgerliche klage auf den wiederruf dasjenige, das der geſchmähete noch immer beſizet und ihm niemand, als er ſich ſelbſt, durch ſeine eigene laſter und böſe taten rauben kan, nicht erſt wieder erlanget werden, und müſſe alſo dieſe klage, für eine ſtrafklage, angeſehen werden: daher hieraus nicht undeutlich zu ſchlieſen, es habe damit unſere ref. einem ſolchen das wort reden und die anleitung geben wollen, daß derſelbe, da er doch ein erlicher man bliebe, viel beſſer und chriſtlicher tun würde, wann er ſolche klage anzuſtellen unterlieſe, wie dann oben ſ. 791. f. weiter angefüret, daß derjenige viel vernünftiger und chriſtlicher handle, wenn er ſolche eigene ſchmäklage, welche, weil ſie auf eine privatrache abzielete und mit den regeln des chriſtentums, onehin, gar nicht beſtehen könte, wirklich vorzunemen unterläſt, dagegen die ihm zugefügte ſchmähungen nur der obrigkeit, zu behöriger andung und beſtrafung, anzeiget, welcher dann ſolche ſchmähungen auf das nachdrüchlichſte und ernſthafteſte zu beſtrafen allerdinges oblieget. Daher die, bei den handwerkern, eingeſchlichene böſe und unchriſtliche gewonheit, daſelbige einen geſchmäheten oder geſchimpften in ihrem handwerke durchaus nicht leiden, noch neben ihm arbeiten wollen, ſo lange, bis er gegen den ſchimpfenden ſich gerochen und mit anſtellung dieſer ſonſt unchriſtlichen privatſchmäklage genugtuung begeret und ſeine unſchuld

Welche lezte aber nicht mer ſtat, wann vorher nur bürgerlich geklaget worden.

Wie der richter den nicht eingeklagten frevel, amteshalber, beſtrafen kan?

Was man in praxi deſsfals beobachten könte?

Der geſchmähete teil kan die bürgerliche klage, ſeiner ere unſchädlich unterlaſſen.

Welche niemanden von einem andern geraubet werden mag.

Was bei ſolchen fällen dem chriſtentum am gemäſeſten?

Vom misbrauche der handwerker, ſolche ſchmähungen nicht ungerochen zu laſſen.

Derſelbe iſt in alten und neuen reichsord. abgeſchaffet.

ſchuld dargetan hätte, völlig zu verwerfen iſt und gar nicht verteidiget werden kan, als ſie bereits in den alten reichspoliceiord. von 1548. und 1577. tit. von handwerken ſcharf verboten, auch in der neueſten reichsord. von 1731. der handwerker abgeſtelte misbräuche betr. §. 5. mit merem nachdrücklich wiederholet und eine ſcharfe ſtrafe darauf geſezet worden, alſo lautend: » Wann ſich ja zutrüge, daß ein meiſter, » oder geſelle etwas unredliches, und dem handwerk nachtheiliges begangen zu haben » bezüchtiget würde, ſol dannoch, weder ein meiſter den andern, noch ein geſell » den andern, noch ein meiſter den geſellen, noch ein geſell den meiſter, ge„ ſchweige dieſe, und jene in der mehreren, und gegen die mehrere zal deßhalben, » es ſei mündlich, es ſei ſchriftlich, zu ſchelten, zu ſchimpffen, und zu ſchmä» hen, vielweniger gar auf und umbzutreiben (ſintemahl alles auf- und umbtrei» ben, dann welches von der obrigkeit geſchiehet, ſchon oben §. 2. ſcharff ver» botten, und nochmahl, ſondern die geringſte ausnahm hier verbotten wird) » ſich unterfangen, ſondern an dem weg rechtens, und richterlicher hülf, oder ein» ſicht, ſich gänzlich begnügen laſſen, mithin die ſache bey der Obrigkeit anzei» gen, und deren unterſuchung, erkantnis, und ausſpruch geduldig, und ru» hig erwarten, dergeſtalt, daß bis zu rechts kräftigen deciſion kein meiſter, » und kein geſell für geſcholten, unredlich, und handwercks unfähig gehalten » werde, ſondern die übrige meiſter, und geſellen reſpective bey und neben ihme „ ohnweigerlichſt zu arbeiten ſchuldig ſeyn und bleiben. Welcher meiſter, und » geſell hingegen deſſen ſich weigerte, folglich der Obrigkeit vorgriefe, und ſich » ſelbſt unterſtünde einem angeſchuldigten, in treibung ſeines handwercks, hin„ derlich zu fallen, der, und dieſelbe ſeind als unredlich zu achten, und vermit» tels vorläufiger ſummariſcher obrigkeitlicher erkantnis, von der hand„ werksarbeit proviſorie zu ſuspendiren, alſo da, was ſie andern, nach ihrer „ halsſtarrigkeit, und unverſchämten richten zugedacht, ihnen widerfähret, ſo „ lange, bis die angegebene injurie oder anderweitiges, des erſten beſchuldigten, » verbrechen rechtlich erörtert, oder die ſach gütlich beygeleget worden. » Woraus alſo folget, daß ein ſolcher geſchmähete nicht ſchuldig ſei dieſe privatklage anzuſtellen ſondern der obrigkeit obliege auf ſolche ſchmähungen genau zu forſchen, ſie zu unterſuchen und auch, nach befinden, den täter abzuſtrafen Hert. vol. 2. par. 29. Beier jus germ. lib 1. c. 15. pol. 71. et in not. Böhmer ad π. injur. §. 25.

Ob beide klagen auf den wiederruf oder eine geldſumme in kaiſerl. rechten bekant?

Was Heineck bei der erſten klage merkwürdig beobachtet hat?

Wann nun im §. 1. die alhier benamten zwo gattungen bürgerlicher ſchmäklagen beſonders erwenet werden: ſo iſt, bei der erſten, ſo auf einen öffentlichen wiederruf gehet, zu bemerken, daß dieſe in den kaiſerlichen rechten ganz unbekant, und nur, durch die gewonheit, eingefüret, daher auch in der ref. angenommen und beibehalten worden; dagegen die andere, ſo auf eine gewiſſe benamte geldſumme gehet, ihren grund in erſtgedachten rechten habe, wie Kloz in diff. dieſen unterſcheid auch ebenfals angemerket. Bei der erſten klage nun iſt eine gelerte unterſuchung anzufüren, welche Heineck aus den deutſchen rechten und gewonheiten über ſelbige und woher es doch komme, daß die Deutſchen auf einen wiederruf, eine abbitte oder erenerklärung klagen, angeſtellet hat, ſo im anhange der Ludewigiſchen gelerten anzeigen 3ten teile ſt. 1. ſ. 777. f. zu finden, ſiehe auch deſſen

ſen elem. juris. germ. lib. 2. tit. 22. §. 101. ſqq. inſp. 115. ſqq. in welcher gründlichen ausfürung er umſtändlich berüret, daß nach den, in Deutſchlande angenommenen römiſchen rechten, auch die klage die erlitene beſchimpfung nach gefallen zu ſchäzen, miteingeſchlichen, ſo aber den wenigſten Deutſchen nach ihrem geſchmacke war, weil ſie von alters her gewonet geweſen ſolche erenſachen, mit dem degen, auszumachen und dann es für höchſtunanſtändig zu halten wäre, für ſolche beſchimpfung, geld zu nemen und die ere, ſo doch unſchäzbar ſei, gleichſam um einen gewiſſen wert zu verkaufen, zumal da ſelbige ſahen, daß, ob ſie gleich die erlitene ſchmähung ſo hoch ſchäzen durften, als ſie wolten, dennoch der richter die gefoderte ſume gemeiniglich herunter zu ſezen pflag, daß nichts für die geſchimpften heraus kam; daher ſie lieber auf den wiederruf klageten, oder wenigſtens ſolche mit der anderen verknüpfeten, weshalb alſo dieſe klage in ganz Deutſchlande beobachtet worden, ihren grund und gutheiſung auch in der kammergerichtsord. teil 2. t. 28. §. 4. gefunden, als in welcher ſie nicht erſt neu eingefüret ſondern, als vorhin bekant und bräuchlich, vorausgeſezet würde. Darauf er auch von deren urſprunge folgendes mit anfüret, daß ſie mer aus einer deutſchen gewonheit, als den geſezen, entſtanden ſei, weil die meiſten alten geſeze von ſchmäſachen, ſonderlich beſchimpfungen und ſcheltworten nichts meldeten; dagegen die etwa darin, auf ſelbige, geſezten ſtrafen meiſtens auf die tätliche ſchmähungen und verwundungen giengen, und wer vom andern eine beſchimpfung erlicten hatte, der muſte ſeine ere mit dem degen retten, welches man damals zu ere und glimpf zu fechten hieſe. Wann es nun zu einer ſolchen handlung kommen ſolte: ſo ſchlugen ſich gemeiniglich andere und vornemere ins mittel und ſucheten die parteien, wo möglich, zu vergleichen, ſo nicht anders geſchehen könte, als daß der läſterer und ſchimpfende teil die ſchmach und ſcheltworte wiederrufen oder um vergebung bitten, oder wenigſtens ſeine erenerklärung tun muſte. Dann hierauf dieſem unweſen, zu ere und glimpf zu fechten, wenigſtens unter den bürgerlichen leuten, nach und nach geſteuert wurde: ſo fingen endlich die hohen ſelbſt an, durch die ſchärfeſten ſtrafgeſeze, dieſer ſelbſtrache ſich entgegen zu ſezen, daß hernach die Deutſchen nunmero eben dasjenige, durch richterliche hülfe, ſucheten, was ſie vorhin, mit dem degen, erfechten wolten, daß der ſchmähende teil, auf obgemeldete weiſe, einen wiederruf oder eine erenerklärung zu tun richterlich verdamt werden mögte, welches auch die richter gerne taten, ie mer ſie bemühet waren den leuten das balgen und duelliren abzugewönen, wozu das bequemſte mittel war, dieſe art der gnugtuung, mittels richterliche hülfe, zu erhalten, welche er ſonſt, durch ein blutiges gefecht, mit gefar leibes und lebens, ja auch vornämlich der ſele ſelbſten, hätte erſtreiten müſſen. Daraus ſchlieſet obbelobter urheber endlich klar zu ſein, daß die klage auf den wiederruf ꝛc. entſtanden und mit der zeit eine algemeine gewonheit geworden ſei. Weil nun dieſe klage im römiſchen rechte gar nicht bekant war, ſondern man ſelbige durch die gewonheit eingefüret hatte: ſo wurden die alten rechtsgelerten, abſonderlich die nichts, als was in jenen rechten enthalten, oder ſelbigen ganz gemäs war, für zuläßig achten wolten, gar nicht einig ſondern ſtrieten darüber ſtark, was ſie aus ſelbiger machen und ob ſie ſolche für eine klage oder richterliche hülfsanrufe; ferner eine bürgerliche oder peinliche klage, oder

Vom urſprunge ſolcher klage, und wie die Deutſchen vor alters alle erlitene ſchmähungen ausmacheten.

Streit unter denen rechtslerern, wegen eigenſchaft dieſer klage.

keine von beiden, ingleichem für eine ſolche, die auf eine ſtrafe, oder blos auf die rettung der verlezten ere gienge, halten wolten; item ob ſie den erben und gegen dieſelben gegeben würde und ſtat fände; item ob ſie mit den anderen auf die ſchäzung gehenden ſtrafklagen zugleich angeſtellet werden könte, anderer hierbei von den rechtslerern hegenden verſchiedenen meinungen iezo nicht zu gedenken, als welche bei **Lauterb.** in diſp. de act. injur. recantat. coll. d. t. §. 47. ſqq. weiter nachzuſehen; darauf man alſo in unſerem §. 1. mit den worten, **ob wol ſolcher proceß** ꝛc. one zweifel, geſehen haben mag, was es nämlich mit dieſer klage auf den wiederruf ehemals für eine beſchaffenheit gehabt, und wie hierüber, ſonderlich was deren anſtellung und fortfürung betrift, unter den rechtslerern viel ſtreit geweſen ſei, daher man endlich in gedachtem §. 1. derjenigen meinung beigepflichtet, welche ſelbige, für eine eigentliche klage, die bürgerlich ſei und auf eine ſtrafe ziele, folglich mit der anderen ſtrafklage nicht zugleich angeſtellet werden könne, gehalten haben, wie vom lezten inſonderheit in dieſem §. ausdrücklich ſtehet, daß der geſchmähete eine von ſelbigen, nach ſeiner wilkür und welche er wil, erwälen, beide aber zugleich nicht zuſamen nemen noch anſtellen könte, weil eine iede von ihnen auf eine beſondere ſtrafe gienge, und ſelbige nicht zugleich ſtat finden mogten, ſondern eine die andere aufhöbe, welche zuſammennemung dieſer zwoen klagen ſonſt von den meiſten rechtslerern für gültig angeſehen, und daß man ſelbiger gemeiniglich in praxi folge, auch darnach, beim Kammergerichte, ſprechе bezeuget wird, aus dreierlei gründe, daß die erſtere, nämlich auf den wiederruf gehende klage, eigentlich für keine ſtraf ſondern ſolche klage gehalten würde, dadurch die verlezte ere dem geſchmähten wieder erſtattet werde. Du aber aus unſerem §. 1. das klare gegenteil zu erkennen iſt: ſo hat man dieſe zuſamenfügung beider klagen nicht geſtatten können und daher ſolche, obgleich die rechtslerer hierüber geſtritten und die meiſten anderer meinung geweſen, ausdrücklich verwerfen müſſen. Und weil auch in folgender zeit und nach der bereits in erſter ref. von 1578. tit. 3. §. 1. gemachten verordnung, vermutlich noch weitere irrungen darüber werden entſtanden ſein: ſo hat man nötig gefunden in der neuſten auflage den am ende dieſes §. 1. befindlichen anſatz da aber auch ꝛc. welcher in jener nicht ſtehet, ausdrücklich hinzu zufügen, um dadurch allen ſtreitigkeiten abzutun; wie dann auf dieſer meiſter verordnung der Sächſiſchen rechte nötig übereinſtimmen und ſolche zuſammenfügung beider klagen zugleich nicht geſtatten; weshalb auch **Carpz.** p. 4. const. 42. def. 16. recte urteilen derſelbe anführet, warum deren zuſammennemung nicht ſtat finden ſolle, da er ſonſt die auf den wiederruf gehende für keine ſtrafklage erachtet, auch alle mit einander übereinkommen, ſiehe hierüber **Mevium** in comm. ad proc. Sax. d. l. n. 182. qq. da er erzehlter Sächſiſchen rechte die man klagen übereinſtimmende Anwendung gemacht, und unſere ref. ausdrücklich anordnet. Wenn aber auf den wiederruf gehender klage wort und tat dergeſtalt beſchaffen, daß einer den andern mit worten und gebärden beleidigt, und ihnen deren mehr angegriffen und damit an ſeiner ere gekränket, auch ſonſten ſolche handlung vorgenommen, daß ſie nach gemeinen rechten, ſonderlich nach Sächſiſchen, vor eine ſtrafwürdige injurien gehalten werden, da ſolche klage eine ſolche gemiſchte klage ſein, darinnen ſowol die klage auf die ere, als auch auf die ſtrafe gerichtet, und alſo beide klagen zugleich zu

Wofür man ſie in unſerer ref. angeſehen?

Auf den wiederruf und die geldſtrafe konte nicht zugleich geklaget werden und warum? Noch mögen ſelbige zuſamen genommen werden.

Wie man den fall ſetzen und wie dem ohnerachtet beide klagen zugleich ſtat finden und gegründet ſein

mal er über offenbare lügen und verleumdungen sich selbst bestrafen, und solchen wiederruf an vielen orten, öffentlich und vor gerichte, als wie im §. 1. stehet oder sonst an erlosen und schandplätzen, als wie in Hamburg auf einem schandblocke, mit verschiedenen feierlichkeiten, als z. e. daß er sich selbst auf das maul schluge, tun muste **Lauterb.** coll. d. t. §. 33. **Heineck.** el. jur. germ. d. t. §. 117. Daher sie bei geringeren schmähungen und scheltworten, die etwa aus keiner bösen absicht geschehen und nur zu des andern verachtung, als z. e. wo iemanden ein naturfeler vorgeworfen, oder sie aus mutwillen und waschhaftigkeit ausgestosen worden, oder auch wann das vorgeworfene verbrechen an sich war wäre, keinesweges gestattet wurde, sondern, an deren stelle, der schimpfende dem beleidigten teile eine christliche abbitte tun muste; ja, wo die ausgefarenen worte zweideutig waren und einen andern verstand andeuteten, auch dabei die böse absicht nicht alzu offenbar war, noch die warheit des beschehenen vorwurfes so gleich beigebracht werden konte, nur eine blose erenerklärung erkant wurde **Mev.** p. 7. dec. 30. **Heineck.** el. jur. germ. §. 119. **Leyser** spec. 550. med. 8. sq. spec. 551. med. 3. sq. Weshalb die rechtslerer gemeiniglich drei stufen hierbei beobachten, daß nämlich, im fal der kläger vornemer, als der beklagte, wäre, der öffentliche wiederruf; wo beide am stande und würde einander gleich, die christliche abbitte; und dann endlich, wo der beklagte den kläger an würde und stande weit überträfe, die erenerklärung erkant werden müste. Wobei es aber hauptsächlich ankomt, daß ein kluger und gewissenhafter richter alle dabei vorkommenden umstände genau untersuchen, auch nach deren befinden und beschaffenheit, als z. e. wie die schmäch und scheltworte, auch gegen welche personen sie ausgefallen, und in was für einer absicht solche ausgestosen worden, eine von diesen dreien gattungen zuerkennen möge **Mev.** p. 7. d. 389. **Heineck.** d l. §. 117. in not. **Leyser** spec. 543. med. 1. sq. spec. 548. med. 14. sq. Was hierauf die im §. 1. gemeldete andere und auf eine benamte ziemliche geldsumme gehende schmäklage betrift: so ist sie aus dem römischen rechte bekant und bekomt darin ihre behörige erleuterung, mithin davon hier vieles anzufüren unnötig, sondern nur überhaupt zu bemerken, daß selbige in vielen neuen landesordnungen und rechten, als eine unchristliche und auf eine blose rachbegierde sich gründende klage, gleich wie andere zur privatgenugtuung zielenden, weislich und vernünftig aufgehoben und verboten worden, wie es auch, auser dem, eine gar lächerliche weise ist, auf bezalung des angetanen schimpfes klage zu erheben, zumal es nichts ungewönliches, daß die geschmähete person ihren schimpf auf 1000. und mer gülden sezet, der richter aber oft hernach zehen daraus machet; wie dann der beschimpfte, nach welchen gesezen er keinen abbruch an seiner ere leidet, auch nicht verlangen kan, daß ihm die angetane unere an geld vergütet werde, **Ludewig** gelerter anzeigen teil 1. p. 948. und füret **Leyser** spec. ad v. 543. p. 209. sq. ein merkwürdiges beispiel an, da eine eingeklagte und auf 3000. fl. geschäzte beschimpfung bis auf sechse herunter gesezet worden. Weil nun diese lezte klage algemein ist und auf alle arten der beschimpfungen und schmähungen gehen kan, dis aber von der ersten klage auf den wiederruf nicht gesaget werden mag, indem diese nur bei den scheltworten und schmäschriften allein stat findet; so ist deswegen nur

wie dieser öffentliche wiederruf vor gerichte oder sonst an anderen orten zu tun?

Von der christlichen abbitte, oder bloßen erenerklärung.

Bei diesen strafen sind, nach befindenden umständen, drei stufen zu gebrauchen.

Dabei vieles auf das richterliche gutfinden ankomt.

Die auf eine gewisse geldsumme gehende schmäklage ist in kaiserlichen rechten bekant.

Aber an sich, als unchristlich, gar nicht zu gestatten.

Solche gehet sonst so wol aufrührerische und schriftliche als tatliche schmahungen.

bei

Dagegen die auf einen wiederruf nur bei den ersten stat hat.

bei vorgedachter lezten art der klage, der tätlichen schmähungen, zugleich gedacht werden, daß bei selbigen diese allein, und nicht jene auf den wiederruf angestellet, mithin die darin gestattete schäzung, nach gröse und schwere der begangenen tätlichkeit, und der vom andern dadurch erlittenen leibesbeschädigung angesezet und erhöhet werden kan, als aus den kaiserl. rechten bekant ist; wie dann diese beleidigungen auf vielerlei weise, die so wol auf den leib, als auser selbigen, gehen, schwer oder geringe sind, tätlich begangen werden mögen, als aus den rechtstellen viele fälle solcher hand und tat beleidigungen bei Müllern über Struv. ex 48. th. 58. lit. t. th. 63. a. und oben im tit. 2. §. 1. wie auch unten t. 4. §. 2. und 3. allerlei arten derselben ausgedrucket stehen, berüret werden. Weswegen auch drei besondere gattungen solcher tätlichen schmähungen im §. 9. inst. de injur. aus dem Kornelianischen geseze anzutreffen, die mit der hand und tat geschehen, als iemand mit der hand oder faust, oder einem anderen werkzeuge schlagen oder gewaltätiger weise in des andern haus fallen, und ist in selbigem eine besondere bürgerliche klage gegeben worden, auf welche nicht nur mit den in diesem §. 1. befindlichen worten, mit hand und tat beleidiget und beschädiget, siehe auch oben tit. 2. §. 1. gesehen, sondern auch dahin alle arten der schweren und heftigen vergewaltigungen und beschädigungen, da durch der andere an seinem leibe beschädiget wird, in tit. 4. §. 3. ausdrücklich gerechnet und dabei die kaiserlichen rechte, so von diesem Kornelianischen geseze handeln, angezogen worden, deren auch verschiedene bereits im tit. 1. §. 11. f. besonders gemeldet, und wie auf selbige gewisse geld und andere höhere strafen gesezet worden, als man daselbst s. 758. f. weiter angemerket, und wie es damit, heutiges tages, beschaffen hinzugefüget hat. Sonst ist alhier zu bemerken, wie bei solchen tätlichen beleidigungen, in heutiger praxi, nicht so wol diese hier gemeldete schäzungsklage als vielmer dieienige, so auf erstattung des dem anderen zugefügten leibes und andern schadens gehe, gebräuchlicher ist und bei solcher gemeiniglich der wirklich erlietene schaden und die unkosten, als z. e. bei verwundunggender arzt und heilerlon, und sonst selten etwas meres, als z. e. versäumnis und schmerzengelder betrachtet werden Leyser spec. 112. med. 3. sq. Thomas disp. de larva l. aquil. act. de damno dato reparando in foris germ. receptæ. &c. Diese vom kläger nach dem §. 2. einmal geschehene wal von solchen klagen, gehet nur auf die in vorigem §. 1. bei den wörtlichen und schriftlichen schmähungen gestatteten zweierlei wege, entweder auf den wiederruf, oder eine gewisse geldsumme zu klagen, und weil beide strafklagen sind, die aus einem verbrechen herrüren; so können sie nicht zugleich zusamen angestellet werden, sondern wann eine gewälet worden, wird dadurch die andere verschlungen, und darf zu selbiger nicht weiter zurückgegangen werden, wie dis, wann zwo strafklagen zusamen kommen, aus den kaiserlichen rechten bekant ist, siehe auch oben s. 785. Das hierauf im §. 3. stehende bekomt aus dem, bei vorigem titel. 2. §. 1. 2. und oben §. 1. überal angemerkten seine völlige erleuterung, da diese bürgerliche klage, gleich anderen vor gerichte schwebenden ordentlichen sachen, nach der, im ersten teile, vorgeschriebenen procesord. gefüret werden muste, und hierin vom frevelproces so wol in älteren, als neueren zeiten stark unterschieden war, iedoch auch nicht lange wären konte, weil das verbrechen selbst, durch den andern

Wie die hand und tatbeleidigungen vielerlei art sind?

In kaiserl. rechten wird wegen der schweren eine besondere klage gegeben.

Und ist auch in unserer ref. darauf gesehen worden.

Wie bei solchen nur auf erstattung der erlittenen leibeschädigung eigentlich zu klagen ist?

Die hier gestattete wal der klagen gehet nur auf die wört- und schriftlichen schmähungen.

Solche bürgerliche schmäklagen wurden beim ordentlichen gerichte angebracht.

andern proces ſchon offenbar und klar gemachet worden; als auch daſelbſt ſ. 809. f. berüret, daß, da dieſer beſondere frevelproces ſchon lange nicht mer im gange geweſen, die frevel oder criminal und die bürgerliche klage zuſamen genommen werden könten; dabei iedoch hier hauptſächlich zu wiederholen, was von der unbilligkeit und ungerechtigkeit dieſer bürgerlichen ſchmäklage an ſich ſelbſt überhaupt angemerket worden iſt. Das im §. 4. von der, bei dieſen ſchmäſachen, unzuläßigen appellation oder berufung vorkommende erhält aus eben dem im titel. 2. §. 4. und am ende §. 21. verordneten und daſelbſt ſ. 795. f. umſtändlich angemerkten ſeine erleuterung.

Von unzuläßiger berufung in ſchmäſachen.

Vierter Titul.

Von Praeſcription oder Verjährung, deren Treffel, Injurien, vnd Schmähſachen, auch Verleſchung derſelben.

§. I. NAch Verordnung gemeiner Keyſerlichen Recht, verjären alle Verbales iniuriæ, ſo mit Ehrletzigen, Schmähworten, oder auch Schrifften, gegen jemand begangen werden, in Jahrsfriſt, wann der geſchmähete Theil, ſich deren ſonderlich nicht mit Ernſt annimpt, Sondern dieſelben vngeklagt ſtillſchweigend hinſchleichen, vnd verjähren läſſet.

§. II. Deßgleichen auch die Reales iniuriæ, ſo mit der Fauſt geſchehen, vnd gering ſeynd, Als mit rauffen, ſchlagen, ſtoſſen, werffen, ꝛc. ohn ſondere Verwundung.

§. III. Wann aber dieſelben ſchwer und ſchädtlich ſeynd, Als, mit Abhauung eines Gliedts, Verlähmung, ſorglichen Stichen, Beinſchrötigen Wunden, vnd dergleichen: Dieweil derſelben Actio vnd Klag, (vermöge auch der Keyſerlichen Recht) perpetua iſt, vnd ſich alſo auch biß auff Dreyßig Jahr, (doch nicht darüber) erſtreckt: So laſſen Wir es dabey bleiben. Vnd ſoll dergleichen auch mit den FamoßSchrifften gehalten werden.

§. IV. Doch ſoll obberührte Jahrsfriſt, verſtanden werden. Von der Zeit an zu rechnen, da der jenig, ſo mit Worten oder Schmähſchriften Injurirt worden, ſolcher Schmähungen in Erfahrung kommen, vnd darüber das Jahr vngeklagt hat verflieſſen laſſen.

§. V. Sonſt verleſchen auch alle Injurien, ſo viel die Civil Klag belangt) wann der Geſchmähete, oder Beſchädigte, mit dem Thäter ſich verſühnet, oder ſonſt mit Zechen, Eſſen vnd Trincken, geſellſche Gemeinſchafft mit jhme wiederumb übet, allermaſſen wie zuvor, vnd gegen demſelben keines Vnwillens ſich annimpt, oder mercken läſſet.

Anmerkungen.

Dieſer titel komt mei-

Dieſer titel iſt meiſtens aus den kaiſerl. rechten genommen und gehet nur, in anſehung

stens mit den kaiserl. rechten überein, auser bei den tätlichen schmähungen.

sehung des, bei den tätlichen schmähungen, im §. 2. v. 3. gemachten unterscheides, etwas davon ab. Es ist aber aus selbigen bekant, daß die sogenante schäzungsklage, da auf eine benamte ziemliche geldsumme geklaget wird, siehe oben s. 815. f. binnen jaresfrist verjäret werde l. 5. c. de injur. wegen der eigentlichen natur und beschaffenheit solcher vom römischen Prätor gegebenen klagen l. 35. π. de o. et a. welches so wol bei den mündlichen und schriftlichen, als tätlichen schmähungen, dafern diese klage angestellet worden, überhaupt und one unterscheid stat findet,

Worin der lezten unterscheid eigentlich bestehet?

folglich der im §. 2. 3. gemachte unterscheid, zwischen den geringen und schweren schädlichen tatbeleidigungen, selbigen rechten nicht völlig gemäs ist. Und obgleich im §. 3. darauf ausdrücklich sich bezogen und damit auf das Korneliſche geſez in dieser materie gezielet wird: so findet man doch, wann die davon eigentlich handelnden rechtsstellen, als l. 5. π. et. §. 8. inst. de injur. recht eingesehen werden, daß daselbst nicht von allen oder nur den groben und schweren tätlichen beschädigungen gehandelt, sondern allein drei besondere arten derselben angefüret werden, als z. e. iemand mit der faust stosen, oder ihm eine orfeige geben; sodan einen mit einer rute, stecken oder sonst anderem werkzeuge schlagen, und endlich in eines anderen haus mit gewalt eindringen, siehe auch oben s. 816. ja in eben dieser stelle nur alle beleidigungen, so mit der hand oder tat geschehen, darunter gerechnet wurden, in welchen fällen also diese klage stat fande und solche, wo man sie bürgerlich anstellete, in dreißig, dagegen die peinlich angestelte in zwanzig jaren verjäret wurde l. 3. 4. c. de præscript. 30. vel 40. ann. l. 12. c. ad l. cornel. de fals. Bloz in diff über diesen titel, wie dann, daß dis die gemeine meinung sei und auch, in praxi, also beobachtet werde, aus vielen rechtslerern Lauterb. coll. d. t. §. 45. 46. bezeuget hat. Woraus demnach deutlich zu erkennen, daß, da in dieser rechtstelle, die klage aus dem Korneliſchen geſeze, bei allen mit der hand oder faust beschehenen tätlichkeiten und beleidigungen, gegeben wurde, selbige auch bei den geringen und im §. 2. gemeldeten arten der tätlichen schmähungen hätte stat finden und deren dauer auf eben eine solche zeit, wie im §. 3. stehet, gehen sollen, mithin der zwischen selbigen alhier gemachte unterscheid, in solchen rechten, nicht gegründet ist, sondern sonst anders woher genommen worden sein mus, da auser dem, andere tätliche beleidigungen, so nicht mit der faust sondern auf andere weise geschehen und nicht auf den leib gehen, den übrigen wörtlichen und schriftlichen schmähungen gleich zu achten, und die deshalb anzustellende bürgerliche klage, nach diesem §. 1. von einjähriger dauer ist. Sonst wird obiger unterscheid in den Sächsischen rechten, sonderlich p. 4. const. 46. so mit unseren §§. völlig übereinkommen, ebenfals angetroffen und füret Carpz. in def. 3. n. 16. sqq. an, daß diese verjärung von 30. jaren, bei den gröberen schweren und eine verwundung nach sich ziehenden beleidigungen, in erstgedachten rechten, erfunden worden, sodan eben solche beleidigungen, eigentlich zu dem Korneliſchen geſeze, gezogen werden könten und also für immerwärend, nach den kaiserl. rechten, anzusehen wären dict. const. def. 5. in f. Deswegen auch andere rechtslerer einen unterscheid zwischen den gemeinen und Sächsischen rechten hierin anfüren Lauterb. d. t. coll. §. 37. welcher dabei berüret, daß, bei dem Kaiserl. Kammergerichte, so wol wegen der tätlichen, als geschriebe-

Bei welchen tätlichen beschädigungen die verjärung von 30. jaren eigentlich stat

Worauf der hier gemachte unterscheid zwischen geringen und schweren beleidigungen sich gründet

ſchriebenen und gemalten ſchmähungen und beleidigungen, ihrer immerwärenden dauer halber, auch nach geendigtem jare, die klage noch angeſtellet werden könte Gail. 2. obſ. 104. n. 4. ſq. Weshalb auch in dieſen §§. ſo wol, als Sächſiſchen rechten und ſonſt die famosſchriften und wie es mit ſelbigen eben ſo gehalten werden ſol, ausdrücklich angezogen werden, daß deren bürgerliche klage von 30. jaren dauren ſol, ſiehe hiervon das oben ſ. 781. f. angemerkte. Wie dann, daß wegen ſolcher pasquillen dieſe bürgerliche ſchmäklage, da ſelbige eine ſchriftliche ſchmähung anzeigen, gegen deren urheber, nach dem Korneliſchen geſeze, angeſtellet werden möge, aus dem leg. 5. §. 9. π. de injur. zimlich deutlich zu erkennen iſt Carpz. p. 4. conſt. 44. def. 5. folglich ſolche klage, wie obgemeldet, bis auf 30. jare ſich erſtrecket: dagegen die gemeinen ſchriftlichen ſchmähungen, deren äm §. 1. v. 4. auch gemeldet wird, hiervon unterſchieden werden, und die desfals gegebene bürgerliche klage, binnen eines jaresfriſt, verleſchet, wie in dieſen §§. ausdrücklich ſtehet. Wobei Klos in d. l. n. 2. irrig dafür hält, daß nach der ref. alle ſchriftlichen ſchmähungen, binnen 30. jaren, ſich endigen; da ja in dieſen §§. zwiſchen den gemeinen ſchriftlichen und famosſchriften oder ſchmähungen ein groſer unterſcheid merklich gemachet, und bei ienen, die einjärige friſt, dieſen aber, 30. jare geſezet worden ſind. Wie lange aber die, auf einen wiederruf, gehende klage dauret? Davon ſtehet in dieſem titel nichts ausgedrucket, weil ſie in den kaiſ. rechten, wie bei vorigem titel §. 1. f. 813. angemerket, ganz unbekant war. Es wird aber von ſelbiger insgemein dafür gehalten, daß ſolche bis auf 30. jare ſich erſtrecke, weil ſie aus den gewonheiten herrüret, deswegen eine bürgerliche klage ſei und nicht auf eine ſtrafe ſondern die wiedererſtattung der angetaſteten ere eigentlich gehe; allein es ſind auch andere und bewärteſte rechtslerer, die ſelbige nur von einer einjärigen dauer halten, aus vielen wigtigen urſachen, abſonderlich, daß dergleichen privatſchmäklagen ganz verhaſt und alſo deren dauer auf alle weiſe einzuſchränken und abzukürzen wäre. c. 15. de reg. jur. in 6to. Mev. p. 5. dec. 369. Brun. ad l. 5. de injur. n. 16. Müller über Struv. ex. 48. th. 65. lit. d. p. 872. ſq. welcher meinung um ſo mer bei uns ſtat gegeben werden mus, da im titel 3. §. 1. dieſe klage, als eine ſtrafklage, anzuſehen und daher nicht länger, dann wie andere dergleichen, nämlich nur ein jar dauren kan, zumal dieſe, gleich anderen privatſchmähungklagen, abſonderlich bei den wörtlichen und ſchriftlichen ſchmähungen, gar keine gunſt verdienen, ſondern auf alle weiſe, wo ſie nicht ganz abgeſchaffet werden können, einzuſchränken und ſeltener zu machen ſind; ſo aber bei den tätlichen beleidigungen und der, wegen dadurch erlittener leibes und anderer beſchädigung ſtat findenden abtrags und ſchadenklage, wie davon am ende des §. 1. vorigen titels bereits gedacht, ſeinen merklichen abfal leidet, indem gegen die gerechtigkeit und billigkeit ſolcher klagen, ſonderlich wo dieſe vergewaltigungen alſo ſchwer und ſchädlich ſind, daß dadurch verwundungen und andere leibesbeſchädigungen entſtanden, wol nichts erhebliches eingewendet werden kan, ſondern ſie an ſich gänzlich zu billigen ſind. Wann endlich im §. 4. ſtehet, daß dieſe jaresfriſt von derjenigen zeit zu laufen anhebe, da der geſchmähete ſolches in erfarung gebracht: ſo wird dis dem römiſchen rechte gemäs gehalten, l. 5. c. de injur. als nach welchem dieſes jar, ſeinem anfange nach, alſo beſchaffen, daß es nicht eher

Wie lange die klagen bei den famosſchriften.

Bei gemeinen ſchriftlichen ſchmähungen

Und auf einen wiederruf dauren?

Von dauer der ſchadenklage, bei den tätlichen beleidigungen und wie ſie den rechten und der billigkeit gemäs?

Die hier geſezte jaresverjärungbet erſt von zeit der wiſſenſchaft zu laufen an.

eher, als von der zeit der wissenschaft, zu laufen anfängt, wie alle einjärige verjärungen dieses an sich haben, daselbe aber hernach nacheinander fortgehet l. 14 §. 2. ff. quod metus causa pr. et. §. 1. inst. de perpet. et temp. act. und daß solches also die gemeine meinung sei von den meisten rechtslerern bezeuget wird, Lauterb. coll. d. t. §. 38. Gail. 2 obs. 105. n. 4. sq. dagegen Wloz in diss. über diesen tit. n. 2. hierin einen unterscheid vom römischen rechte suchen wil, indem, nach selbigem, dieses jar auch im fortgange also beschaffen sei, daß es nicht immer fortlaufe, sondern nur die gerichtstage zu rechnen, und deshalb den Vinnius ad §. ult. inst. de injur. anfüret, dem Han über Wesenb. d. l. n. 13. sq und andere beistimmen. Dabei zu bemerken, daß zwar ein solches jar, bei allen wiedereinsezungen in vorigen stand, also stat gefunden, aber hernach in l. ult. c. de temp. in integr. rest. in eine stets fortlaufende vierjärige frist verwandelt worden; dagegen das, in unserer prätorischen schmäklage, gesezte jar, zwar in ansehung des anfanges, also bewand und nuzbarlich genant werde, daß es nicht eher, als von zeit der wissenschaft zu laufen anhebe, im fortgange aber stets und täglich bis an das ende des jares anhalte, von Cocceji jus controv. d. t. quaest. 11. Unser §. 4. folget der gemeinen meinung und läst überhaupt, bei den gemeinen schmäklagen, nur eine jaresfrist zu; iedoch, daß sie nicht eher, als von zeit der wissenschaft angerechnet werden und also, gegen die unwissenden nicht laufen könne. Was aber für eine wissenschaft hier erfodert werde? Davon siehe erstenbandder anmerk. s. 323. folg. erste fortsez. s. 33. Gail. 2. obs. 105. n. 7. Sonst kan auch diese einjärige verjärung nicht stat finden, im fal die ursache der schmähungen, aus einem wirklich in bewegung seienden proces, herrüret, da der geschmähete selbige entweder so gleich im proces mit ausfüren, oder, bis nach dessen geschehener endigung, sich vorbehalten kan Lauterb coll. d. t. §. 38. Bei den anfangesworten des §. 5. so viel die civilklage belangt, ist zu bemerken, daß in den vorigen §§. von der verjärung aller schmähungen überhaupt, auser was von den schweren tätlichen im §. 3. besonders verordnet, geredet und darunter auch die criminalklage, so in der ref. tit. 2. und 3. die frevelklage genant wird, begriefen werde, daß selbige, binnen jaresfrist, verlesche, welches die worte in der aufschrift dieses titels frevel und der im §. 2. stehende algemeine ausdruck alle, noch deutlicher bekräftigen; auch dieses vom Carpz. p. 4. const. 46. def. 10. n. 3. sq. und viel anderen rechtslerern behauptet wird Struv. ex. 48. th. 65. ibid. Müller lit. c.; dagegen andere dafür halten, daß diese peinliche klage, da sie in rechten für kein, vom Prätor gegebenes sondern ein bürgerliches rechtsmittel zu halten wäre, zwanzig jare daure siehe l. 12. c. ad leg. Cor. de falsis und die in l. 5. c. de injur. gegebene einjärige frist nur von der schäzungsklage rede Lauterb. coll. d. t. §. 43. sq. wie auch Carpz. d. l. obiges vornämlich auf das Sächsische recht gegründet, da dessen ausdruck, gleichwie die reform. in unserem titel tut, algemein ist, daß daher die frevelklage, nach abgelaufenem jare, nicht mer stat fande, es mogte nun dis mit den kaiserl. rechten übereinstimmen oder nicht, und diese abkürzung, bei solchen sonst an sich verhasten privatschmäklagen, allerdinges gut zu heisen ist, auch selbige onehin, da die besondere frevelklage, heutiges tages, völlig aufhöret, keinen nuzen mer hat. Wann aber, von obigen rechtslerern, dieses dahin erweitert wird, daß auch der richter, nach

Wie diese wissenschaft hier bewand sein muss?

In welchen fällen die verjärung nicht stat?

Wann die bürgerliche klage in schmähsachen verlesche?

Ob die obrigkeit, nach erloschener

nach solcher zeit, solche frevel und schmähungen nicht mer, amteshalber, untersuchen, oder bestrafen könne: so läst man dahin gestellet sein, ob solches, absonderlich bei den groben und harten schmähungen, daß sie sodan völlig ungestrafet bleiben sollen, zu billigen und es nicht weit besser wäre, wann sie, anderen zum abscheue, dennoch nachdrücklich gestrafet würden, Mev. p. 6. dec. 12. iedoch daß der ablauf einer geraumen zeit die sonst gewönliche strafe selbst etwas milderte, wie Leyser spec. 515. med. 5. sq. erinnert, daß, bei allen verbrechen überhaupt, die zwar noch nicht ganz verjäret, iedoch aber vor langer zeit begangen worden, dieses billig zu beobachten wäre. Sonst wollen die worte eigentlich so viel andeuten, daß der geschmähete oder beschädigte die bürgerlichen und in vorigen titel gemelbeten klagen, aus den hier erwenten ursachen, nicht mer anstellen könte, wenn sie gleich noch nicht verjäret wären; daraus also zu folgen scheint, wie, bei solchen fällen, die frevelklage noch stat gefunden, obgleich die bürgerliche klage nicht mer plaz fande. Ja, da jene hernach auch ganz in abgang gekommen: so hindert es doch gar nicht, daß der richter, auch, bei den in diesen §§. bezeichneten fällen, diese schmähungen und frevel, wegen des darunter waltenden algemeinen nuzens, daß die laster nicht ungestrafet bleiben, dennoch von amteswegen, nicht nachdrücklich bestrafen solte, wie oben s. 793. f. bereits angemerket worden Lauterb. coll. d. t. §. 40. 44. Carpz. d. l. def. 9. Hierauf werden im §. 5. zweierlei arten erwenet, durch welche alle schmähungen, in ansehung der bürgerlichen klage, verlöschen, als erstlich, wo der geschmähete oder beschädigte mit dem täter sich wieder aussönet, welches zu den arten der ausdrücklichen nachlassung gehöret, so freiwillig, entweder mündlich oder schriftlich erkläret wird, daß er dem schmäher solches verziehen habe oder noch verzeihen wolle; dahin zu rechnen ist, wenn der geschmähete etwa todkrank und entweder durch einen prediger öffentlich in der kirche, wie an einigen orten bräuchlich, oder vor seinem beichtvater erkläret, „ „ Daß man ihm vergeben wolte, so er iemand beleidiget, wie er solches auch in sei„ nem herzen, gegen alle beleidiger, getan hätte, als dis auch die fünfte bitte des heil. Vater unsers ausdrücklich erfodert, oder selbiger auch zum heil. abendmale gehet Böhmer ad π. d. t. §. 25. Hop. ad inst. d. t. §. ult. Wiewol die meisten rechtslerer hier das gegenteil behaupten und dafür halten, daß zwar dadurch die rachbegierde, nicht aber die stat habende privatschmäklage für nachgelassen anzusehen sei, Lauterb. coll. d. t. §. 34. ob und wie weit aber dieses zusamen angehen und mit dem christentum bestehen könne; mögen diejenigen verantworten, die solches verteidigen, da auch die gemeine einwendung der person freund der sache feind, hier gar nichts gelten mag, indem ja die privatschmäklage gegen den beleidiger, um von selbigem genugtuung zu haben, hauptsächlich gehet und als eine strafklage anzusehen, mithin man gar nicht mit gutem gewissen sagen mag, daß bei vorbehaltung, oder noch statfindung dieser klage, alle rache und genugtuungsbegierde völlig abgeleget und dem anderen alles vergeben sei; wie es doch, wann obige erklärungen aus herzensgrunde gemeinet sind, billig sein solte. Ferner hat diese bürgerliche klage nicht weiter stat, wann der schmäher sogleich, nach der vom geschmähete erhobenen klage, aus reue bewogen, öffentlich erkläret, er halte den kläger wegen der ihm beigemessenen schmähungen und beschimpfungen für unschuldig und einen

schmähungen solchen frevel noch strafen kan?

Ob nach der in den im §. 5. gemelden fällen erloschenen bürgerlichen, die frevelklage noch stat gefunden?

Oder der richter noch amtshalben strafen kan?

Wann der geschmähete mit dem täter sich aussönet, hat diese klage nicht stat?

Wie, wo der geschmähete dem beleidiger es verzeihet?

Item, wann der schmäher nach der gegen ihn angehobenen klage, seine reue ertlärret?

erlichen man, wisse auch von ihm nichts, als alles liebes und gutes, zu sagen, weil hierdurch die ursache, warum der andere genugtuung begeret, völlig gehoben wird; iedoch wird der sich also erklärende gemeiniglich in die erstattung der proceskosten verdamt. Welcher erklärung doch nur, bei den geringen schmähungen und solchen fällen, gemeiniglich plaz gegeben wird, da die worte, welche der kläger für beschimpfungen anziehet, einigermasen zweifelhaft und dunkel sind, also daß sie auch in gutem verstande genommen werden können. Auser dem aber und wo die schmähungen gar zu grob und abscheulich, dahin gemeiniglich die tätlichen schmähungen und unter den wörtlichen diejenigen gehören, wo iemanden ein überaus schweres verbrechen vorgeworfen worden, wil man den kläger nicht verbinden solche erklärung, wider willen, anzunemen Struv. ex 48. th. 64. lit. k. Leyser spec. 543. med. 8. welches lezte iedoch, sc viel diese privatklage betrift, nicht sein solte, da sie auf eine rachbegierde blos abzielet und sie daher, bei solchen umständen, überhaupt völlig abgeschnieten werden, dabei doch der obrigkeit bevor bleiben sol, solche schmähungen, amteshalber, ernstlich zu bestrafen. Weiter wird diese klage, durch ein ausdrückliches geding oder vergleich über solche schmähungen aufgehoben l. 11. §. 1. π. d. t. l. 27. §. 2. 4. π. de pact. dabei man aber gemeiniglich bemerket, daß dieser vergleich umsonst und nicht um geld geschehen, da sonst der schmäher hierdurch, als wann er sein verbrechen völlig eingestanden, sich verdächtig machet und also in rechten für erlos angesehen wird l. 4. §. fin. l. 5. π. de his qui not. infam. Daher, um solchem verdachte zu entgehen, am besten getan ist zu verabreden, wie dieser vergleich um deswillen, damit alle procesliche weitläuftigkeiten vermieden werden, getroffen worden sei, oder wann selbiger auch, auf veranlassung und zureden des richters, als wozu dieser, amteshalber, verbunden, zwischen den parteien getroffen worden: so komt dadurch der beklagte keinesweges in obigen übeln nachklang, da derjenige nicht boshaft handelt, der, auf gehei des richters, etwas verrichtet l. 167. §. 1. de reg. jur. wiewol doch die klage, so auf den abtrag und erstattung des erlitenen schadens gehet, nicht zugleich aufgehoben zu sein scheint sondern selbige noch bevor bleibet, wo sie nicht im vergleiche ausdrücklich mit nachgelassen worden, Müller über Struv. d. l. lit. i. Bei der hierauf im §. 5. gemeldeten zweiten gattung der nachgelassenen schmähungen und dadurch erlöschenden bürgerlichen klagen, so zu den stilschweigenden gerechnet wird, ist zu bemerken, daß solche durch eine verstellung und verachtung des angetanen schimpfes geschiehet, wie es im §. 12. inst. l. 11. §. 1. π. d. t. heiset: wann nämlich der geschmähete diese ihm wiederfarene schmach nicht so gleich zu beschwertem gemüte sich gezogen, so aber eben nicht aus dem bloßen stilschweigen so bald zu erkennen; dann es eben nicht nötig ist, daß der geschmähete, auf die, gegen ihn, ausgestoßenen schimpfe flugs antworte und sie sich ausdrücklich zu beschwertem gemüte ziehe oder darüber sich verware, sondern es mus solche nachlassung, aus anderen umständen, geschlossen werden, als wo er z. e. aus scherz oder anderen kenzeichen seine geringachtung hierüber bezeuget, oder wann selbiger, ob er sie gleich anfänglich sich zu gemüte gezogen, doch hernach mit dem täter wieder in alter vertraulichkeit und umgange lebet, mit ihm isset, trinket und sonst dergleichen tut, welches iedoch

Wie, wo die schmähungen durch ein geding oder vergleich aufgehoben?

Von verschiedenen arten, dadurch die nachlassung der schmähungen stilschweigend geschicht.

Wie, wann der beleidigte hernach mit dem schmäher wieder umgehet und dergleichen tut?

von

von dem geſchmäheten freiwillig und nicht, aus not oder eren halber, geſchehen mus, als wo ſie z. e., bei dieſen fällen, ongefär am dritten orte in geſelſchaft zuſamen kämen, und ein anderes meres täten, daraus die verſönung und nachlaſſung nicht ſo gleich geſchloſſen werden mögte; auch nicht, wo der geſchmähete teil, mit verwarung und vorbehaltung ſeines rechtes, oder, nach bereits erhobener bürgerlichen klage, ſolche handlung vorgenommen hätte, wie von allen ſolchen die rechtslerer weiter nachzuſehen; obgleich hierbei überhaupt dieſes zu erinnern, daß man, in erfoderung dieſer und noch mer anderer kenzeichen der nachgelaßenen ſchimpfen und ſchmähungen nicht zu weit gehen ſol, da dieſe privatſchmäklagen, wie oftgemeldet, onehin, mit den regeln des chriſtentums, ſo alle rachbegierde und gemüteseifer auf keine weiſe geſtattet, im geringſten nicht beſtehen mögen **Böhmer** de injuſtitia act. injur. lib. 3. §. 4. lqq. Auſer dieſen hier gemeldeten arten der verleſchungen der ſchmähungen ſind noch mer aus den kaiſerl. rechten und ſonſt bekant, die aber nur kürzlich zu berüren. Alſo erliſcht die bürgerliche klage, ſo auf die geldſtrafe gehet, durch den tod ſo wol des ſchmähers als geſchmäheten und komt nicht auf beider erben, es ſei denn von jenen der krieg rechtes wirklich befeſtiget worden, l. 13. pr. l. 15. §. 14. ff. de injur. welches auch auf die, aus dem Korneliſchen geſeze, entſtehende klage, davon im §. 3. gedacht wird, ob ſie gleich immerwärend und von einer 30. järigen dauer iſt, gezogen worden, **Brun.** ad. d. l. 13. n. 2. wofern nicht ſolche ſchmähungen, nach des erblaßers tode, folglich zur beſchimpfung der erben ſelbſt, als welche ſodan für eine perſon mit ſelbigem zu halten, vorgebracht worden, in welchem fal den erben ſolche zu rächen erlaubet wird **Leyſer** ſpec. 546. med. 1. Alſo höret auch die klage auf den wiederruf, durch den tod des ſchmähers, auf, weil ſelbige deſſen perſon allein betrift und der wiederruf durch den erben oder einen anderen, nicht wol geſchehen kan, **Brun.** d. l. n. 3. **Mev.** p. 2. dec. 136. und dieſe klage auch eine ſtrafklage iſt, wie oben bereits angemerket, ſolche aber gegen die erben nicht gehen kan, **Carpz.** p. 4. conſt. 42. def. 13. Aus dieſer urſache kan ſie auch den erben des geſchmäheten nicht gegeben werden, weil ſie, nach ieztgemeldeter lere, blos auf eine rachbegierde und ſtrafe gehet, **Carpz.** p. 4. conſt. 42. d. 12. obgleich die gemeine lere hiervon, wiewol irrig, ein anderes beſaget, da ſie, nach ſelbiger, für eine auf die ſache ſelbſt gehende klage gehalten wird, **Lauterb.** coll. d. t. §. 50. **Böhmer** ad inſt. §. 12. tit. de injur. Endlich gehöret auch diejenige art noch hieher, wodurch die ſchmäklagen verleſchen, da nämlich der alſo geſchimpfte, zu beſchüzung und verteidigung ſeiner ere und unſchuld, ſelbige ſogleich auf den ſchimpfenden wieder zurückſchiebet, da er ihn ſo lange für einen ſolchen erenſchänder hält, bis er die ihm vorgeworfene ſchmähung, wie recht, wird erwieſen haben, ſo gemeiniglich eine **abgetrungene erenrettung genant**, und von den meiſten rechtslerern, als ein zugelaſſenes und aus den gewonheiten rürendes mittel verteidiget und ſelbigem die wirkung, daß dadurch die ſonſt ſtat findende ſchmäklage völlig aufgehoben, zugeſchrieben wird, obgleich daſelbe, da es auf eine privatrachbegierde hauptſächlich gehet, nich's gutes und erlaubtes an ſich hat und daher, gleich anderen privatſchmäklagen, gar nicht geſtattet werden ſolte, wie dis verbot auch in vielen heilſamen ordnungen wirklich geſchehen iſt, zumal in ſolchen

Ob dieſe bürgerliche klage durch den tod erliſche?

Ob auch die klage auf einen widerruf.

Ob der fal, da der beſchimpfte ſogleich auf den ſchimpfenden die ſchmähung wieder zurückſchibet, zugelaſſen?

ſolchen den alſo geſchimpften perſonen die bloſe anzeige und verkündigung zu ſtatten komt, damit ſie dasjenige auf eine beſſere und kürzere art erhalten, was ſie ſonſt, durch viele umwege und beſchwerden ſich zuwege bringen müſſen; iedoch an denjenigen orten, wo iezigemeldete bürgerliche ſchmäklagen noch zugelaſſen werden, für ein ſchicklicheres mittel ſeine ere und unſchuld zu retten, gehalten wird, als wo er ſolche, durch obige weitläuftige und mit vielen koſten verknüpfte klage, erſtlich erhalten müſte Leyſer ſpec. 542. med. 9. ja, daß ſelbige, als ein rechtmäſiges mittel ſeine ere zu verteidigen, ſo weder den götlichen noch weltlichen rechten entgegen, anzuſehen von den meiſten rechtslerern behauptet wird; wiewol alle ihre gründe gar nicht den ſtich halten, ſondern von anderen bereits gründlich wiederleget worden ſind, Stryk uſ. mod. t. d. t. §. 38. Lauterb. coll. d. t. §. 58. ſq wie dann der lezte zugleich anfüret, daß ſelbiges faſt überal im reiche geduldet und gar nicht geſtrafet werde. Wobei aber erfodert wird, daß dieſe abgedrungene erenrettung nur bei den wärtlichen beſchimpfungen ſtat finde; ja ſo gleich und alsbald man es in erfarung gebracht hat, auf ſelbige geantwortet und zurückgeſchoben werden müſſe; dahin man auch die ſchriftlichen ſchmähungen rechnet und bei ſolchen die ſchriftliche zurückſchiebung alſo zuläſt, daß ſelbige, durch notarien und zeugen dem anderen zugeſtellet werden könne Stryk uſ. mod. t. d. t. §. 38. Ferner mus ſie in behörigen grenzen bleiben und keine gröſere beſchimpfungen, als die vorgeworfenen, in ſich halten, ſonſt dieſer ausſchweif, als eine neue beſchimpfung, billig zu achten Gail 2. obſ. 100. n. 9. iedoch daß ſelbige ſodan in ſolchem fal gelinder beſtrafet werde Stryk uſ. mod. d. t. §. 38. Ja, da die erſte ſchmähung dadurch ganz aufgehoben wird: ſo kan der andere dagegen, mit ſolcher wiederantwort und zurückſchiebung, nicht weiter fortfaren, ſonſt dis, als eine neue ſchmähung, ebenfals anzuſehen. Endlich wil man behaupten, daß ſolche nur auſergerichtlich geſchehen kan, und der richter dergleichen überreichung gar nicht annemen ſondern vielmer den beſchimpfenden teil darüber behörig ſtrafen ſol, Mev. p. 5. dec. 388. wiewol Leyſer d. t. med 9. dafür hält, daß dieſe dem richter beſchehene einreichung wol angehen und von ihm dem anderen teile bekant gemachet werden könte, l. 176. t. de real. juris. Wobei iedoch wieder überhaupt zu erinnern, daß, wo man ſolche ſogenante abgetrungene erenrettung geſtatten und ungeſtrafet hingehen laſſen wolte, zwar dadurch die bürgerliche klage verleſche, indem die von beiden teilen ausgeſtoſſenen beſchimpfungen und ſchmähungen gegen einander aufzuheben ſind, dem richter aber dieſe ſchmähungen, amteshalber, nachdrücklich zu beſtrafen. dennoch obliege Lauterb. coll. d. t. §. 64. Leyſer ſpec 543. med 7.

Ob die abgetrungene erenrettung nur bei mündlichen oder auch ſchriftlichen beſchimpfungen zugelaſſen?

Ob ſie auch gerichtlich geſchehen kan?

Fünfter Titul.

Von Maleſiz vnd Peinlichen Sachen, ſo an Leib vnd Leben ſtraffbar ſeyndt.

Anmerkungen.

Vom unterſcheide der

Alhier iſt das oben ſ. 681. f. bereits vom unterſcheide der bürgerlichen und peinlichen ſtrafen, aus den römiſchen und deutſchen rechten, auch wie, nach den lezten, die peinliche

lichen strafen aus den römischen und deutschen rechten, auch wie nach den lezten die peinlichen, so auf hals und hand, wie auch haut und har giengen, ebenfals in der ref. beibehalten und hier so wol, als unten in tit. 8. solche strafen, die auf leib und leben gegangen, malefiz und übeltaten genant wurden, mit merem angemerkte zu wiederholen. Es wird aber von allen und ieden gattungen solcher schweren verbrechen und übeltaten in diesem titel, auser was etwa vom todschlage und wie man damit, gegen den täter, im proces verfaren sol, in diesem und folg. titel vorkomt, nichts besonderes und eigentliches verordnet, sondern deshalb unten titel 8. so viel deren strafen betrift, auf die kaiserlichen rechte, peinliche halsgerichtsord. und das hiesige übliche herkommen überhaupt sich ledig bezogen. Wie auch vom proces in diesen peinlichen sachen an sich selbsten gleichfals nichts weiters stehet, als daß in §. 5. deshalb auf die beschriebenen rechte, darunter so wol die kaiserlichen als päbstlichen begriefen, da die ersten, bei den strafen, wie in tit. 8. stehet, die lezten aber in proceslichen sachen vornämlich gelten, sodan auf die Karol. peinliche gerichtsordnung, und wie hierin selbigen gemäs verfaren werden sol, blos sich berufen wird. Dann obgleich in diesem §. 5. nur des peinlichen processes in todschlagsachen gedacht wird: so ist doch daselbe auch auf andere am leibe und leben strafbare übeltaten, aus gleichmäsigen ursachen, zu erweitern, da in ersterwenten rechten vom peinlichen proces überhaupt gehandelt und kein besonderer, so etwa, bei dem verbrechen des todschlages, allein stat fände, vorgeschrieben zu finden; daher im Solm. Landrechte teil 1. tit. 40. vom peinlichen proces in malefizsachen überhaupt verordnet worden. Sonst ist auch das in der ref. 4ten teile tit. 2. §. 6. t. 9. §. 14. von hohen malefizen gedachte und wie dadurch alle enormia crimina, dis sind worte des §. 6. nämlich alle auserordentliche schwere und grose übeltaten angedeutet werden siehe 2te fortsez. der anmerk. s. 292. f. 398. f. hier zu wiederholen. Nun wird noch vom peinlichen proces und wie selbiger, heutiges tages, gefüret wird, überhaupt etwas zu gedenken sein, daraus man zuverläßig erkennen kan, wie weit er dem, in diesem titel, hiervon angezogenen, als auch sonst den gemeinen und Karol. rechten gemäs verhandelt, oder davon abgegangen werde. Alle peinliche sachen nun sollen, vor hiesigem stadtgerichte, gefüret werden, wie es in diesem titel §. 1. 2. und tit. 6. §. 1. 4. ausdrücklich heiset, welches auch im ersten teile tit. 1. §. 3. stehet, daß die malefize an das gericht gebracht und daselbst, durch ordentlichen förmlichen proces, gerechtfertiget werden sollen. Die erkennung der urteilen und strafen aber gehören vor den ganzen Rat, welcher selbige sich vorbehalten hat und von selbigem noch täglich abgefasset und angesezet werden, da er sonst ordentlicher weise keiner rechtlichen und vor das gericht gehörigen sachen sich annimt, wo es nicht ehehafte und hochwichtige ursachen erfodern, wie im ersten teile tit. 1. §. 2. ausdrücklich stehet. Weil nun die peinlichen sachen, zumal wo sie auf leib und leben gehen, überaus wigtig sind; und dann der Rat, vermöge der ihm zustehenden regimentesverwaltung, davon oben s. 156. f. s. 166. weitläuftig gehandelt worden, die hohe gerichtsbarkeit hat und also über leben und tod sprechen kan: so sind dis wol die eigentlichen ursachen, warum er nur allein die ansezung der strafen bei den übeltaten sich zugeeignet. Der Schultheis und die Schöffen aber, welche sonst die, in anderen

bürgerlichen und peinlichen strafen, sonderlich der lezten, so auf leib und leben gehen. Von solchen verbrechen und übeltaten selbsten wird hier eigentlich nicht gehandelt.

Wegen des peinlichen processes wird auf die rechte und halsgerichtsord. sich bezogen.

Wie der peinliche proces überhaupt h. t. gefüret wird.

Alle peinliche sachen gehören vor gericht.

Warum der Rat allein die urteile erkennet und strafen ansezet?

Kaiſerlicher freiheits-brief, darin derſelbe ſolche macht erlanget.

bürgerlichen ſachen, gewönlichen endurteile ſprechen können, ſiehe erſten teil. 1. §. 1. dürfen ſolcher ſich keinesweges anmaſſen, als Kaiſer **Wenceslaus** in einem im jare 1387. erteilten freiheitsbriefe, ſo im privil. buche ſ. 207. f. ſtehet, dem ganzen Rat die macht gegeben einen ieglichen ihren bürger, er ſei Scheppfe oder Rat» man oder ſei in dem Rate oder auswendig des Rates, arme oder reiche oder die » in zu vorſprechen ſteen, umb ein iegliche untate wol zu ſtraffen an leib und an gu» te, als ſie oder der merer teil unter in erkennen, und noch dem als ſich die „ ſache verhandelt hat,» Welches beſondere, nebſt anderen hohen vorrechten und herlichkeiten, ſo unſere reichsſtadt in älteren zeiten, teils durch kaiſerliche freiheiten nach und nach erhalten, teils durch alten gebrauch wol hergebracht hatte, derſelben im Weſtphäliſchen friedensſchlus überhaupt und im ganzen umfange für immer beſtätiget und befeſtiget worden, alſo der Rat ſelbige auszuüben allerdinges berechtiget iſt, ſiehe oben ſ. 156. f. 168. f. Sonſt wird, bei den criminal und peinlichen ſachen, heutiges tages, gemeiniglich alſo verfaren, daß vor allen dingen auf das begangene verbrechen und deſſen gewisheit oder warſcheinliche mutmaſungen, daß ſolches wirklich geſchehen, genau geforſchet und der täter ausfindig gemachet werde, damit man ſelbigen, wann ſtarker und genugſamer verdacht und anzeigungen gegen ihn vorhanden, foderſamſt zur gefänglichen haft ziehe, als ſolches dem jüngern Bürgermeiſter, da dieſer mit den peinlichen ſachen eigentlich zu tun hat, zu beſorgen vornämlich oblieget, welcher, nebſt dem ihm beigeordneten ordentlichen verhörer, ſo iederzeit ein Ratesglied aus der anderen ordnung iſt und dis amt drei jare über verwaltet, die unterſuchung vnd ausforſchung ſolcher peinlichen ſachen, wie auch aller anderen gefangenen vorzunemen, und daß die deßfals niederzuſchreibenden protocollen behörig eingerichtet werden, zu beobachten hat als hiervon in dem bürgermeiſterunterrichte §. 63. 64. dis merklich verordnet, „ Hingegen hat der jüngere Bürgermeiſter die verhör und das examen aller ge„ fangenen, nebſt dem examinatore ordinario von der zweiten ratesbank zu ver„ richten und die protocolla zu inſtruiren, desgleichen wann gegen einen inquiſit „ etwas peinliches erkant, dem actui torturæ (dem handel der peinlichen oder marter „ frage) nebſt beſagtem examinator, beizuwonen und alles dabei zu beſorgen. Ungeachtet nun, nach dieſen §§., dem erſten dieſe verhör und unterſuchung hauptſächlich zukomt, und der andere ihm nur, zur beihülfe, zugeordnet ſein ſol: ſo pflegt doch dieſer, da jener, mit ſeiner bürgermeiſterlichen verhöre, in anderen bürgerlichen ſachen und ſonſt wigtigen geſchäften ſtark beladen, dabei das meiſte und zwar faſt allein zu verrichten und der Bürgermeiſter ſelten oder wenig, auſer in gar wigtigen fällen, dazu zukommen; daher ein beſonderer und umſtändlicher unterricht für den, zur verhör der gefangenen, verordneten unterſucher und verhörer ſchriftlich aufgeſezet und dem bürgermeiſterlichen angehänget worden. Weil nun in ſelbigem aldas, was er, bei dieſer verhör in peinlichen ſachen, zu beobachten, umſtändlich beſchrieben, auch daraus, wie das bisher bräuchliche verfaren, da dieſer proceſs im unterrichte ſelbſt inquiſitorius (ein nachforſch oder unterſuchungsproceſs) genant wird, verhandelt und gefüret zu werden pflegt, zimlicher maſen deutlich zu erkennen: ſo iſt gar nüzlich, daß ſelbiger hier ganz eingerücket werde: „ Der zur

Vor allen dingen iſt das verbrechen ſelbſt und deſſen gewisheit zu erforſchen.

Dem jüngern Bürgermeiſter und dem ihm beigeordneten verhörer lieget die unterſuchung der peinlichen ſachen ob.

Jedoch der lezte ſelbige meiſtens verſtehet.

Und iſt daher für ihn ein beſonderer unterricht ſchriftlich aufgeſezet worden.

Worin deſſen inhalt beſtehet?

gefan-

» gefangenen verhör beſtelte Ratsdeputirte der 2ten bank hat mit aßiſtenz und unter
» dem präſidio des jüngern Bürgermeiſters die vorkommenden criminalſachen
» (worunter auch diejenige real injurien und ſchlägereien, wo üble verwundt
» und beſchädigungen vorkommen mitbegriefen) foderſamſt zu unterſuchen, und
» darüber, durch den ratſchreiber oder einen andern hierzu ſpecialiter beeidigten
» cancelliſten, ein richtiges protocoll füren zu laſſen, welches, wann es legali-
» ter und genugſam inſtruiret, zu erteilung eines rechtlichen gutachtens denen
» Sindicis, und zwar zuerſt dem jüngſten Sindico, als welcher in criminalibus
» zu referiren pflegt, zugeſchicket wird. Wann etwas peinliches erkant worden,
» hat er mit vorbeſagtem jüngern Bürgermeiſter dem actui torturæ beizuwoh-
» und da wolbedächtlich ſorge zu tragen, daß alles, nach dem urteil, legaliter exe-
» quirt und die urgicht ſo wol, als die darauf allenfals vorzunemende ratification
» ganz accurat protocolliret werde, welche dann nicht allein von dem actuario
» (wie bei allen wichtigen ſachen onedem geſchehen ſol) ſondern auch von ihnen
» beiden deputatis ſelbſten zu mererer bekräftigung eigenhändig unterſchrieben
» werden kan. Gleichwie nun dieſes amt höchſtwichtig und gewiſſenhafft und eben
» deswegen, vor alters, einer von denen Sindicis, bei ſchweren fällen und vorgekom-
» menen torturen, mit beywonen, auch wohl die fragſtücke auffſezen müſſen, alſo
» wird der examinator ordinarius, auf welchen, wegen vielheit derer bürgermeiſter-
» lichen anderwertlichen geſchäften, das meiſte mit formirung und auffſezung derer
» fragen bey den examinibus ankomt, ſich hierbei überhaupt ſo aufführen, wie er es ge-
» gen E. E. Rat und dermaleins gegen dem allwiſſenden Gott, als oberſten richter, zu
» verantworten getrauet und dißfals, nach masgebung Kaiſers Carl des 5ten glor-
» würdigſten andenkens peinlichen halsgerichtsordnung behutſam verfaren und
» in ſpecie ſorge tragen, daß bey dem protocolliren ſo viel möglich ipſiſſima verba
» behalten, keine ſuggeſtiones an handen gegeben noch weitläuftige und zweydeu-
» tige fragen und worte beigebracht, auch die zeugen, nach der caula ſcientiæ, und
» dabey über dasjenige genau befragt werden, was etwan zu verteidigung und zu
» hervorbringung der unſchuld des angegebenen inquiſiti dienlich ſein könte.
» Welchem dann hiernächſt, zumalen wann nicht die maleſizſache (nach der in
» der reform. p. 10. tit. 5. gemachten diſtinction) ganz offenbar und unlaugbar,
» ein defenſor zugegeben wird, weßhalb bey dem ſchlus des protocolli der inqui-
» ſitus zu befragen, ob und wen er ſich von gelerten advocaten hierzu auswelen
» wolle; allenfals aber er keinen ernennet, wird ſolchem, auf beſchehenes anzei-
» gen, beim Schöffengericht ein defenſor ex officio gegeben und dieſer, beim officio
» examinatorio, deßfals ſpecialiter beaidiget, oder auch, wann er vorher mehr de-
» fenſionseide abgeleget, nur auf dieſelbige nachdrücklich erinnert, ſo auf ermäſ-
» ſigung Schultheiß und Schöffen ankomt. So bald nun der defenſor ge-
» ſchworen: ſo pflegen ihm die originalacten, zur durchſehung und excipirung
» verſtattet, oder auch auf ſein verlangen, junta concluſum Scabin. vom 7. aprik.
» und 10. mai 1723. wann ſolche acta vorhero geheftet und foliiret gegen eigen-
» händigen ſchein, in originali extradirt und zur genauen durchſehung communici-

„ ciret zu werden. Und wann der bis dahin, nach hiesigem herkommen, summa-
„ riter gefürte processus inquisitorius hierauf ordinario modo tractiret wird, dabei
„ allenfals der hiesige oberste richter die stelle des fiscalischen anklägers vertrit, so
„ hat das officium examinatorium sofort nur nach denen einbringenden articulis
„ und gegenseitigen interrogatoriis zu verfaren. Weilen auch einige juristische
„ Facultäten in criminalsachen, wo nur per processum summarium verfaren wor-
„ den, nicht definitive zu sprechen pflegen, ehe und bevor weiter ordinario mo-
„ do vorerwentermasen die sache tractiret worden, als ist um so mer gut, wann
„ hierauf, vor verschickung der acten, gesehen und allenfals, bei Schultheis und
„ Schöffen, deswegen vom examinationsamt anzeige beschichet, als welchem
„ ohnedem frei stehet in wichtigen sachen und wo bedenklichkeit vorkommt, sich
„ bei Schöffenrat, wann die publica daselbsten zwischen 11. und 12. uren vorge-
„ hen, jederzeit beleren zu lassen, auch nach befinden, zur behörigen legitima-
„ tion, ein decretum zu begeren. Wann zeugen zu beeidigen, so muss, solcher halben,
„ erst bei Herren Schultheis und Schöffen angefragt und daselbst die erlaubnus
„ erhalten werden, hingegen pflegt man die zeugen, nach hiesigem herkommen, vor
„ dem examine ernstlich zu erinnern und mit stipulirung an eidesstat versprechen
„ zu lassen, die lautere warheit zu sagen, und wann nach dem diese zeugen or-
„ dentlich zu beeidigen nötig befunden wird, so pflegt ihnen sodan ihre vorige
„ aussage vorgelesen und sie darbei ernstlich erinnert zu werden, ob darbei etwas
„ zu ändern oder beizusezen. Nachdem aber viele berümte juristen diese hiesige
„ observanz improbiren, ja wol gar eine nullität daraus machen wollen und
„ behaupten, daß die zeugen entweder, wie anderwerts recipiret, vor der abhö-
„ rung (als welches an sich, vieler ursachen halben, sicherer) mit dem eide belegt
„ werden, oder wann dieses unterlassen worden, von neuem über die articul
„ befragt, und deren aussage sodan wieder niedergeschrieben werden müste, hin-
„ gegen das bisherige herkommen also in processu inquisitorio summario, um nicht
„ öfters leute omnötig schweren zu lassen, bei hiesigem judicio vor sufficient ge-
„ achtet und beibehalten werden wollen; so tut iedoch das officium examinato-
„ rium, bei vorfallenden wichtigen sachen und umständen, wann es (wie mermals
„ geschehen) darüber anfragt und dahin anträgt, daß zeugen, von welchen man
„ zumalen weis, daß sie von dem facto gewisse wissenschaft haben, vor der ab-
„ hörung sogleich mit dem eid belegt werden mögten. Wobei dann zu observi-
„ ren, daß der eid allezeit in præsentia der inquisiten oder parteien behörig abge-
„ legt werden müsse. Weiter hat der examinator ordinarius auf genaue verwa-
„ rung der protocollorum, in seinem zu dem ende in der canzlei befindlichen schank,
„ gute vorsorge zu tragen, und wann eine sache abgetan, muß der ratschreiber
„ oder actuarius sich angelegen sein lassen, daß der ausgang derselben richtig
„ nebst dießfals abgefaßten decretis ad acta notiret, auch die respective loslassung
„ oder bestrafung der gefangenen in die urfried oder uhryhed und malefizbücher
„ eingetragen, so fort aber die protocolla auf die registratur zur verwarung gege-
„ ben werden. Und ob schon dieses des actuarii incumbenz: so ist doch wol ge-
„ tan, wann das examinationsamt hierüber mit auffehen hat. Weil auch in

lezten

„ lezten zeiten des verstorbenen ratschreibers die sonst wohl distinguirte gemeine „ urfried oder urphed und malefizbücher nicht ordentlich continuiret und dabei „ eines in das andere meliret worden; also ist höchstnötig, daß der jezige neue „ ratschreiber aus den vorhandenen kleinen büchern die alte so noch in folio vorhan„ den, forderſamſt (und ſo bald die bishero ihn daran verhinderte und extraor„ dinaire arbeit es zuläſt) ſupplire und continuire und dabei die maleſizperſo„ nen vor andern, ſo nur wegen civilſachen die gemeine urphede geſchworen, „ wohl unterſcheide. Inzwiſchen aber kan er von der zeit, da er bei dem dienſt „ iſt, neue bücher in folio hierzu anfangen, und bei die maleſizſachen (oder al„ lenfals in ein beſonder buch) auch diejenige notiren, welche böſer taten und „ händel halben, aus hieſiger ſtadt gewieſen worden, wann ſie gleich die ſtadt „ nicht verſchwören müſſen. Und da vor dem alhier löblich obſerviret worden, „ daß denen, welche hieſige ſtadt und gebiet verſchworen, die urphed ſchriftlich „ verfaſt und entweder von ihnen ſelbſt oder allenfals nomine ihrer, von iemand „ anders, als z. e. einem gemeinen weltlichen richter unterſchrieben worden: ſo „ wäre gar wol getan, wann dieſer modus wieder in acht genommen würde „ weilen man verſpüret, daß ſolcher noch bei benachbarten herſchaften nicht „ one urſache und nuzen beibehalten wird. Nebſt denen hieſigen maleſizſachen „ hat auch das officium examinatorium alle diejenige ſchreiben zu beſorgen, wor„ innen von frembden obrigkeiten, bei hieſigem Magiſtrat, um unterſuchung oder „ zeugenabhörung auch ſonſtige nachricht in criminalibus requiſition beſchiehet, „ und die von Schultheis und Schöffen demſelben committiret zu werden pfle„ gen, wobei es dann zu ſorgen hat, daß ſolche förderlichſt und gehörig beant„ wortet werden mögen. Alles übrige aber, was etwan bey dieſem officio zu beob„ achten, wird der experität und erfarung derer zeitigen deputatorum, welche „ zu dem ende ein und andere protocolla von hieſiger regiſtratur zur durchleſung „ abfordern können, anheim gegeben.„ Bei dieſem unterrichte nun iſt zu bemer- Alhier hat der unterſuchungsproces lange zeit über allein ſtat gefunden
ken, daß der darin angezogene unterſuchungsproces, bei allen peinlichen ſa- Wann ein verteidiger dem beſchuldigten miſſetäter gegeben wurde?
chen, ſie waren gleich wigtig oder geringe, lange zeit über, allein beobachtet wor-
den, und man dabei, nach deſſen eigentlicher beſchaffenheit, ſchleunig und kurz verfa-
ren hatte, als die rechte onehin, bei den peinlichen rechtfertigungen, überhaupt
keine weitläuftigkeit verſtatten, wie hiervon unten §. 5. ein meres. Nur war
dabei dieſer unterſcheid beobachtet, daß in wigtigen und bedenklichen fällen, dem
eingezogenen und in der unterſuchung ſtehenden miſſetäter ein verteidiger gegeben
wurde, den er entweder ſelbſt verlanget und ſich erwälet, oder man, von obrig-
keitswegen, wie meiſtens geſchehen, ihm einen ſolchen, der ſelbigen auf das beſte
verteidigen ſolte, zugeordnet hatte; dagegen dieſes, bei geringen und leichten ver-
brechen, weil man es nicht nötig erachtete, ſelten oder gar nicht geſchahe, wo es nicht
vom beſchuldigten übeltäter ausdrücklich begeret worden, wie von ſolchen verteis-
digern, deren beeidigung und verrichtung, in iezgemeldetem unterrichte, verſchiedenes Die verteidigungen ſind an ſich gar heilſam und anzuraten.
zu finden und auch unten hiervon einiges vorkomt. Ob nun gleich dieſe verteis-
digungen an ſich ein nötiges, gutes und heilſames mittel ſind, da ſie, zur rechtlichen
ſchuzwere des angeſchuldigten unſchuld, vornämlich abzielen, auch daher allen vor-

schuld und gunst verdienen; ja in der gesunden vernunft gegründet und in rechten, absonderlich der Karolinischen ordnung, öfters anbefolen und angepriesen werden: so hat es doch, in praxi, sich vielmals begeben, daß sie, wegen deren ihnen beigelegten alzugrosen gunst, von den sachwaltern mannigfaltig gemisbrauchet worden, mithin viele und grose übel daraus entstanden sind, indem die, durch solche misbrauchten verteidigungen, eingeschlichenen unordnungen wol gar vieles, wo nicht das meiste, dazu beigetragen haben, daß dergleichen peinlichen sachen, welche sonst schleunig gefüret, mithin, vor anderen sachen, baldmöglichst geendiget werden solten, hierdurch öfters ein und mer jare über aufgehalten und verzögert worden, folglich der beschuldigte hierdurch eine lange zeit in seinem beschwerlichen und schmerzlichen gefängnis, ja in ängsten zwischen furcht und hofnung schwebend, hatte zubringen müssen, da sonst diese sachen, wann keine verteidigung gewesen, oder durch selbige dergleichen unerlaubter aufenthalt und verzögerung nicht verursachet worden wäre, viel eher hätten abgetan und geendiget werden können. Dahin unter anderen wol mitzurechnen, wann manchesmal den verteidigern entweder keine gewisse zeit, zu einbringung ihrer verteidigung und schuzwere, bestimt wurde, oder selbige, wo sie etwa vom richter wirklich angesezet worden, nach deren ablaufe, obgleich keine erhebliche verhinderung, dennoch glaubwürdig, beigebracht worden, zugelassen und angenommen worden; ja man auch, in praxi, bei offenkundigen und unleugbaren verbrechen einen verteidiger gemeiniglich zu geben pflegt, bevorab, wo er vom beschuldigten verlanget worden, ungeachtet aus dem §. 1. dieses titels und obigem unterrichte das gegenteil zu erhellen scheint, daß es bei solchen gar keiner anklage, rechtfertigung noch verteidigung bedürfe, wie aus dem misbrauche dieser verteidigungen solche und andere mer entstehenden übel und ungelegenheiten Leyser spec. 562. sonderlich med. 7. 10. 15. sq. gründlich und weitläuftig angefüret hat. Hiernächst ist auch in neuen zeiten, bei den peinlichen sachen, besonders solchen, welche wigtig, ja auf leib und leben gehen, der fiscalische proces wieder eingefüret worden, welches aber kein anderer, als der in diesem titel, beim todschlage, beschriebene peinliche proces ist, da nach dem §. 4. der oberste richter die stelle des peinlichen anklägers vertrit, so iedoch, auser zweifel, wegen seiner dabei sich geäuserten weitläuftigkeiten, ob er gleich nach dem §. 5. schleunig gefüret werden solte, nach und nach in abgang gekommen, und an dessen stelle, der obbeschriebene untersuchungsproces eingefüret worden sein mus. Daß nun aber selbiger neuerlich, wie obgemeldet, wieder in gang gekommen; hierzu hatte die im 1723. und folgenden jaren verhandelte Vogtische diebstahlsache gelegenheit gegeben; dann als selbige, nach dem bisherigen gebrauche alle peinliche sachen untersuchungsweise zu verhandeln, weitläuftig gefüret, und die darin gepflogenen protocollen, da die verteidiger der angeschuldigten ihre verteidigungen zugleich übergeben hatten, an auswertige rechtsgelerte, zum rechtspruche, verschicket wurden, auch darauf die Helmstädtrischen urteilsverfasser dem einen diebe die strafe des stranges, dem anderen aber die peinliche frage auf gewisse grade zuerkanten; so wurde hierauf von den verteidigern um eine neue und weitere verteidigung, nebst mitteilung der bei dieser urteil abgefaßten entscheidungsgründen angesuchet, und deshalb die beistimmung

Werden ie doch oft misbrauchet ud haben daher diesen untersuchungsproces stark aufgehalten und verzögert.

Ob zu deren einbringung eine gewisse zeit zu bestimmen?

Wie sie bei offen- und unleugbaren verbrechen gar nicht nötig?

In neueren zeiten hat man den in unserem titel stehenden fiscalischen proces wieder eingefüret.

Der oberste richter vertrit die stelle des peinlichen anklägers.

Was zu dessen wiedereinfürung anlas gegeben?

mung vieler und bewärtester rechtslerer angezogen, welches beide aber ihnen einzugestehen man um deswillen schwer gemachet hatte, weil, bei peinlichen fällen, keine berufungen stat fänden, mithin auch, nach ergangener endurteil, so one allen anstand volzogen werden müste, keine weitere verteidigung zugelassen werden könte, sondern es bei selbiger ledig verbleiben müste, weil solches alhier iederzeit also gehalten worden wäre, davon siehe auch ein beispiel vom jare 1617. im ersten teile Lers. chronik buch 1. c. 34. s. 498. folg. daß, als des verurteilten missetäters verwandten und sachwalter, um die urteil zu verhindern, protestiret und allerlei dagegen eingewendet, auch die Schöffen solches überleget hatten, der Schultheis bei gerichte gemeldet, wie das, was des täters procurator vorgebracht, viel zu spät wäre und gegen den proces liefe, auch die peinliche halsgerichtsord. ein iedes gericht, bei seinen wolhergebrachten gebräuchen, gelassen und solche bestättiget hätte, zumal von den verteidigern gar keine neue und erhebliche ursachen oder gründe wären angefüret worden; hiernächst es hier niemals gebräuchlich wäre, die entschidungsgründe, weder in bürgerlichen noch peinlichen sachen, den parteien mitzuteilen, so man in dieser sache, da die grade der marter ausgedrucket, vielweniger gestatten könte, mithin es auch hierin, bei diesem gerichtsbrauche, ledig bleiben müste, folglich obiges begeren abgeschlagen wurde. Als nun der verteidiger des lezten übeltäters, welchen er auf seine kosten angenommen, hiervon appelliret und allenfals um die weitere verschickung der ackten über diese punkte angehalten hatte: so wurde, stat der abgeschlagenen berufung, in das leze wilfaret, da dann, nach dem diese sache an die vorigen auswertigen rechtsgelerten wieder gesendet worden, nicht nur die weitere verteidigung schlechterdinges sondern auch die mitteilung der entscheidungsgründen, in so weit, daß diejenige stellen, worin die grade der marter ausgedrucket, auszulassen, gestattet worden. Weil nun, wegen dieser sache viele irrungen alhier entstanden, ja man gesehen, wie durch obige dabei sich ereignete umschweife, die doch gegen den bisherigen und lange zeit über üblichen gerichtsbrauch wären, in grose weitläuftigkeit und unordnung geraten, auch damit künftig alle peinliche sachen, die doch fodersamst und schleunigst abgetan werden solten, über die mase aufgehalten würden, daß öfters etliche jare darauf gegangen, ehe sie zu ende kommen könten: so hat man endlich viel ratsamer zu sein geachtet, den fiscalischen proces, indem bei selbigem weit ordentlicher verfaren und alles bei gerichte form und procesmäsig abgehandelt würde, wieder einzufüren, welches auch hernach, bei wigtigen und solchen peinlichen fällen, so auf leib und leben gegangen, meistens beobachtet worden ist. Dabei aber nur dieses wenige zu erinnern, wie oberwente gattung der weiteren verteidigung sowol, als mitteilung der entscheidungsgründen also beschaffen, daß sie fast von allen, so vom peinlichen proces geschrieben, als rechtmäsig erkant worden; dann obgleich die berufungen von peinlichen urteilen, sonderlich an die höchsten reichsgerichte, gar nicht stat finden, sondern in den reichsgesezen völlig verworfen werden, und dis auch an den meisten orten Deutschlandes, daß man nämlich von den ordentlichen gerichten an höhere sich nicht berufen darf, also beobachtet wird: so pflegt doch an solchen orten, stat der berufung, eine angesuchte weitere verteidigung iederzeit verstat-

Ob und wann eine anderweite verteidigung zu gestatten?

Ob die entscheidungsgründe den parteien mitzuteilen?

Ob beim fiscalischen proces beser und ordentlicher verfaren werde?

Was wegen mitteilung der entscheidungsgründen und gestattung der anderweiten verteidigung anzufüren.

Ob peinliche urteile in ihrer rechtskraft erwachsen?

verstattet zu werden Lauterb. coll. lib. 49. tit. 5. §. 5. zumal die urteile in peinlichen sachen, dafern sie gegen den angeklagten und beschuldigten gehen, gar nicht in ihre rechtskraft erwachsen, und daher diese alzeit, zur neuen verteidigung, zugelassen werden können, welche auch denen, so das von ihnen begangene verbrechen selbst bekant haben, nicht einmal versaget wird, und daher viel eher, als die berufung in bürgerlichen sachen, zugelassen und solche, in praxi, zu aller zeit erlaubet zu werden pflegt; nur daß, bei gestattung der weiteren und neuen verteidigung, auch neue gründe und ursachen derselben angefüret werden müssen Kres ad const. crim. p. 159. Böhmer der ältere in jure eccles. lib. 2. tit. 27. §. 53. und der jüngere in jurispr. crim. sect. 1. §. 255. 280. 342. Leyser spec. 562. p. 507. hiernächst die mitteilung der enscheidungsgründen, damit der verteidiger seine weitere verteidigung deſto besser und standhafter abfassen, den beschuldigten mit bestande verteidigen und die wider ihn vorgekommenen anzeigung gehörig wiederleget und benemen könte, von vielen bewärtesten rechtslerern nötig erachtet wird, Wernher enunc. 85. Beier ad art. 6. pol. 22. Kres ad const. crim. art. 45. p m. Von welcher materie überhaupt aber, da auch bei den bürgerlichen processachen hierüber stark gestrieten wurde, und, weil deshalb verschiedene besondere streitschriften heraus gekommen, auch von vielen alhier hat behauptet werden wollen; solches aber, da es gegen den hiesigen gerichtsbrauch, so dergleichen niemals verstattet hätte und bis daher in anderen peinlichen fällen nicht geschehen wäre, abgeschlagen wurde, beim ersten teile ein meres und absonderlich, ob dieser gerichtsbrauch zu billigen sei, angefüret werden sol. Beim fiscalischen proces werden nun dem fiscaln oder obersten richter ein sachwalter und fürsprecher (advocat und gerichtsprocurator) von amteswegen zugeordnet, deren jener die peinliche anklage und andere schriften verfertiget, dieser aber selbige, bei dem deshalb niedergesezten und gehegten öffentlichem blutgerichte, nebst anderen handlungen, gehörig vorbringen; dagegen der angeschuldigte oder peinlich beklagte ebenfals solche personen entweder sich selbsten annimt oder ihm solche wieder, von der obrigkeit, gegeben werden, welche zwene, der sachwalter und fürsprecher, vor allen dingen, in besondere eid und pflichten genommen werden, als beider eidesformen gedrucket und folgenden inhalts sind, die erste, nämlich des advocati fisci, lautet also: » Daß ihr sowol in der jezigen den N. betreffenden peinlichen sache als auch in denenjenigen, welche euch künftighin möchten aufgetragen werden, mit möglichstem fleiß und aufrichtigkeit und nach eurem besten verständnüs, die rechtlicher ordnung nach erforderliche handlungen und vorstellungen verfertigen, in denenselben keinerley falsch oder unwarheit wissentlich gebrauchen, auch keinen gefährlichen aufschub zu verlängerung der sachen suchen noch von denen peinlich beklagten oder denen ihrigen einiges geschenk nemen, und die heimlichkeiten, so ihr in diesen sachen erfaret, dem fisco zu schaden niemanden offenbahren, in allem eurem vortrag euch möglichster bescheidenheit bedienen, und sonsten in allem euch also bezeugen wollet, als die peinliche halsgerichtsordnung Kaiser Karl des 5ten und hiesige verordnungen es erfodern. Der andere der verteidigereid aber dahin gehet: » Daß ihr so wohl in gegenwärtiger sach des N. als auch in denenjenigen, welche euch entwe-

Warum dem obersten richter, als fiscaln und dem angeklagten ein sachwalter und fürsprecher zugeordnet werden?

Wie diese processe förmlich abzuhandeln?

„ entweder von denen inquisiten oder peinlichbeklagten oder ex officio künfftighin
„ weiters möchten aufgetragen werden, mit ganzem treu und fleiß und nach eurem
„ besten verständnus der peinlich beklagten oder inquisiten rechtliche nothdurfft
„ vorbringen, darinnen wissentlich keinerlei falsch- unwarheit oder gefährlichkeit ge-
„ brauchen, noch ohne bescheinigung eines legalen impedimenti einige dilation oder
„ aufschub zu verlängerung der sachen begehren, vielweniger die peinlichbeklagte
„ oder inquisiten solches zu tun unterweisen, auch dieselbe zu wiederrufung ih-
„ rer getanen bekäntnus nicht verleiten, noch auf andere unerlaubte und in rech-
„ ten verbotene art sie der wohlverdienten straff zu entziehen suchen, weniger
„ nicht ihre heimlichkeiten, so ihr von ihnen erfahret, ihnen zum nachtheil nie-
„ mand eröffnen, und in euren münd oder schriftlichen handlungen eines bescei-
„ denen und glimpflichen vortrags euch befleißigen, so fort alles schänden,
„ lästern und schmähens und anzüglichkeiten, auch überflüßiger weitläufftigkei-
„ ten und ohnschicklichen allegatorum juris euch enthalten, und sonsten alles das
„ thun und lassen wollet, was die peinliche halsgerichtsordnung Kaisers Karl. V.
„ und die hiesige verordnungen von euch hierunter erfordern, auch einem redlichen
„ und getreuen defensori wohl anstehet und gebürt. „ Worauf dieselben von ter-
minen zu terminen processförmlich handeln und die dazu erfoderlichen schriften gehö-
rig miteinander wechseln. Ob nun gleich dieser proces etwas ordentlicher und
umständlicher gefüret wird: so bleibt es doch, bei der im §. 5. dieses tit. vorgeschrie-
benen schleunigkeit, im geringsten nicht, sondern selbiger wird öfters so weit-
läuftig verhandelt, daß es zu den tripliken und quadripliken, das ist, dritten und
vierten schriften meistens komt und darüber, bis von beiden teilen, in der sache völlig
geschlossen wird, wol manchesmal jar und tag verstreichen, mithin hieraus gemeinig-
lich noch grösere übel und ungelegenheiten, als aus obangefürtem untersuchungs-
proces, der bisher, bei allen peinlichen fällen, üblich war, zu entstehen pflegen. Da-
her auch der gebrauch dieser beiden processen ganz ungewis ist und oft abzuwechseln
pflegt, ja in den meisten fällen der lezte, bei wigtigeren, absonderlich den todschlä-
gen aber, auch der erste zuweilen gebrauchet wird. Nur pflegt bei beiden dieses grose
ungemach nicht selten sich zu äusern, daß öfters ein jar oder längere zeit vorbei gehen,
ehe diese peinlichen sachen zu ende komnen, und inzwischen nicht nur der gefangene,
zu seinem grösesten schmerzen und bekümmernis, in seiner langwierigen gefängnis
aufgehalten, sondern auch die stadtrentkammer, wegen der, solche lange zeit über, dau-
renden verpflegung der meistens unbemittelten gefangenen in merklichen schaden ge-
sezet werden; daher es freilich überaus heilsam ist, wann die rechtfertigungen, bei allen
peinlichen fällen, es sei nun der anklags oder untersuchungsproces, zwar ordent-
lich und also, daß zu des angeklagten oder angeschuldigten nachteil nichts versäu-
met, noch derselbe an seiner rechtlichen verteidigung verkürzet werde, gefüret;
iedoch schleuniger und one alle weitläuftigkeit verhandelt werden, damit sie ihre
baldmöglichste endschaft erreichen, zumalen dis die rechte, absonderlich die pein-
liche halsgerichtsord. und unser titel 5. §. 5. ausdrücklich erfodern, wie dann, one
zweifel, zu abkürzung dieser, leider! gar langwierigen processen, unter andern,
wol das meiste mit beitragen mag, wann nicht nur, beim verhöramte selbsten, die

Wie diese proces förmlich handelt?

Ob dabei so schleunig, wie es die ref. erfodert, noch h. t. verfaren werde?

Wie bei diesen processen die heutige praxis ungewis?

Und dieselbe wol! gar lange dauren?

unterſuchungen, iedesmal, fleiſig und ſchleunig gefüret, one unnötige unterbrechungen fortgeſezet und zu baldmöglichſtem ende gebracht, ſondern auch und vornämlich der, gegen die, von den zu peinlichen anklägern oder verteidigern angenommenen ſachwaltern, eingefürten misbräuche und unordnungen, ergangene heilſamen ratsverord. vom 18ten auguſt 1739. in allen und ieden darin vorgeſchriebenen ſtücken alzeit aufs genaueſte nachgelebet würden; wie dann dieſelbe, da ſie zu des bisher angefürten weiterer erleuterung, gar viel dienet, alhier einzurücken nötig und nüzlich iſt, ſo alſo lautet: Obwolen E.E. Rat nicht gemeinet iſt, denenjenigen, ſo wegen begangener verbrechen alhier in gefängliche haffte und inquiſition kommen, oder peinlich angeklaget werden, ihre rechtliche defenſion abzukürzen, oder unerlaubter weiß zu ſchmälern, noch denen zu peinlichen anklägern oder defenſoren verordneten advocatis zu gegründeten beſchwerden, als ob ihnen zu verfertigung der nöthigen ſchriftlichen handlungen und wohlbedächtlichen überlegung aller bey denen höchſtwichtigen und deren angeſchuldigten zeitliche wolfart, ja öffters deren leib und leben betreffenden criminalfällen ſich äuſſernden umſtänden nicht hinlängliche zeit und raum gelaſſen werde, einigen anlaß geben wird: ſo hat dennoch Derſelbe, mit gröſtem mißfallen, warnemen müſſen, daß bey denen criminal- und inquiſitions-proceſſen verſchiedene unerträgliche misbräuche und unordnungen einzureiſſen beginnen wollen, da nemlich einige von denen hieſigen advocatis immatriculatis, wann ſie zu anklägern oder defenſoren angenommen ſind, mit ausarbeitung ein oder anderer einzubringen habender ſchriftlichen vorſtellung zwei, drei und merere monate, one daß ſie eine erhebliche verhinderung beſcheinigen, zubringen, die producta mit vielen unrichtigen übel applicirten und trivialiſchen allegatis juris anfüllen, und dadurch nur die anzahl der bögen one not vermehren, weniger nicht die in denen protocollis inquiſitionalibus befindliche auſſage der inquiſiten oder der peinlich beklagten und der zeugen, zum vermeintlichen behuff ihrer defendendorum verdrehen und übel auslegen, und dasjenige, was ihnen ſelbige bey einer mit ihnen vornemenden unterredung erzelen, vor unwiederſprechliche warheiten angeben, auch ſonſten auf vielfältige andere art die criminal und inquiſitions-proceſſe zu verzögern und in unnötige weitläuftigkeiten zu verwickeln ſuchen, mithin nicht allein denen öffters darüber ſich ſelbſten beklagenden defendendis nicht geringes ungemach und langwürigeres gefängnus, welches leztere gleichwohl hernach zu milderung der verdienten ſtraff angefüret werden wil, zuziehen, ſondern auch das hieſige ſtadtärarium, wegen der geraumere zeit andaurenden verpflegung der meiſtentheils unbemittelten gefangenen in merklichen ſchaden ſezen, und die ſchleunige adminiſtration der Gott und menſchen wohlgefälligen juſtiz ungebührlich aufhalten. Damit nun dieſen ärgerlichen unweſen und unverantwortlichen verzögerung, wordurch dem Magiſtrat mit der zeit die höchſtbeſchwerliche verunglimpfung zuwachſen könte und dörffte, als ob er ſchuld daran ſeye, daß ein oder anderer inquiſitions- oder criminal-proceß nicht zeitlicher zu ende gebracht und die verbrecher zur wohlverdienten ſtrafe condemniret werden, in zeiten geſteuert werden möge:

Neue ratsordnung, gegen die von den ſachwaltern hierbei eingefürten misbräuche.

„ so hat Derselbe sich gemüßiget gefunden hiermit die obrigkeitliche verfügung dahin
„ zu tun, daß (1) diejenige advocati, so als ankläger ernennet oder als defen-
„ sores von denen inquisiten oder ex officio angenommen werden, das ersteremal
„ nach angefügtem formular mit eidespflichten beleget, und bey denen nachhero
„ ihnen weiters anzuvertrauen stehenden peinlichen anklagen oder defensionen
„ auf die allschon geleistete pflichten vermanet, und solche behörig zu beobachten
„ von ihnen handtreulich angelobet, und (2) die nötige schriftliche handlungen
„ jedesmalen, höchstens in zeit von einem monat eingebracht, oder die verhinde-
„ rungen, warum solches etwa nicht geschehen könne, glaubwürdig bescheiniget
„ auch (3) alle überflüßige weitläufftigkeit, und unschickliche oder unnöthige al-
„ legata juris vermieden, und (4) von dem ratschreiber in ein besonderes buch,
„ wann die advocati fisci oder defensores die inquisitions-protocolla oder crimi-
„ nal-acten erhalten, und zu welcher zeit sie die handlungen eingebracht? und
„ ob sie um dilation angesuchet? und einiges impedimentum legale bescheiniget
„ haben oder nicht? fleißig annotiret werden sollen, allermassen (5) wolbelobter Rath
„ die vorsorge tragen wird, daß diejenige advocati, so in denen criminal- oder
„ inquisitions-processen sich saumselig finden- oder sonsten etwas sich zu schulden
„ kommen lassen, zu denen peinlichen anklagen oder defensionen nicht weiters
„ werden gebrauchet, und (6) bey durchgehung und moderation ihrer deservirten
„ rechnungen nicht die anzahl der bögen in consideration gezogen- sondern allein
„ die nötig gewesene bemühung belohnet, und vor die weitere defensiones, wann
„ sich beym ausgang des processes ergeben wird, daß solche nur um die sach län-
„ ger aufzuhalten und ohne erhebliche ursach gebeten, und allein die vorige
„ gründe und exculpationes wiederholet worden, nichts ausgeworffen, auch (7)
„ befindenden dingen nach die saumseelige zu ersezung des dem hiesigen stadtärario
„ ungeziemender weiß verursachten schadens angehalten werden, wornach sich die
„ hiesige advocati immatriculati zu achten, und vor der auf den übertretungsfal
„ onfelbar zu gewarten habender obrigkeitlicher andung zu hüten haben, anbey
„ aber versichert seyn können, daß denenjenigen, welche in denen criminal- so-
„ wol, als in denen civil-processen mit behörigem fleis, treue und wohlan-
„ ständiger bescheidenheit ihrem amt ein rechtschaffenes genügen zu leisten sich be-
„ eifferen, die obrigkeitliche wohlgewogenheit und thunlichste beförderung ohn-
„ fehlbar angedeihen wird.„ Sonst ist noch, bei dem ordentlichen fiscalischen proces, zu bemerken, daß solcher öffentlich, vor sizendem gerichte, da iederman dazu kommen kan, gefüret und geheget, daselbst, in gegenwart so wol des obersten richters, als peinlichen anklägers und peinlich angeklagten, der durch einen g. w. richter hierzu vorgeladen wird, bei ieder besonderen frist, dem herkommen nach, die überreichten peinlichen anklags und verteidigungsschriften, wie auch fernere handlungen, iedesmal, laut verlesen, und von den fürsprechern, die alzeit dabei nötigen handlungen, in haltung der gewönlichen recessen, verrichtet werden, so alles weitläuftig und umständlich genug ist. Wann man nun, bei beiden processen, die sache so weit gebracht und volfüret hat, daß darin beschlossen worden und die handlungen völlig zum stande gekommen: so werden sie den Sindicis zugeschicket, damit sie ihre

Der fiscalische proces geschiehet vor öffentlichem gerichte.

Die Sindici pflegen ihre rechtlichen gutachten zu abfassung der urteilen aufzusezen.

rechtlichen gutachten hierüber schriftlich abfassen, als oberwenter unterricht auch klar anzeiget. Da bekomt nun iedesmal der jüngste die gesamten peinlichen handlungen zu erst, welcher, aus selbigen, einen völligen auszug und bericht, samt seinem angehängten rechtsgutachten, auffsezet, und solcher hernach den übrigen Sindicis, um ebenfals ihre rechtlichen gedanken beizufügen, mitgeteilet wird, (welche ordnung aber in öffentlichen und das stadtregiment betreffenden sachen umgewendet ist, da der älteste Sindicus zu erst und hernach die ihm folgenden ihre gedanken aufzusezen pflegen,) welcher bericht und gutachten hierauf, bei ganzem Rat, aus obangefürten ursachen, öffentlich verlesen und ein urteil abgefast wird. Wobei zu bemerken, daß der jüngere Bürgermeister, bei denjenigen peinlichen sachen, die auf eine lebensstrafe gehen, das blutpanier, iedoch nicht eher, als wann die erste stimme auf die todesstrafe wirklich gefallen, auffstecket zum zeichen, daß alsdan niemanden aus dem Rat, bis diese sache ganz zu ende gebracht, zu gehen erlaubet sei. Wie dann auch selbiger die volstreckung der leib und lebensstrafen durch den obersten richter zu veranstalten pflegt, als hiervon der Bürgermeisterunterricht §. 65. diese nachricht giebt: „ Es liegt dem jüngern Burgermeister „ auch ob, nicht allein bei Rat, wann in denen bedenken und votis, auf eine „ todesstrafe angetragen wird, das blutpanier aufzustecken, zum zeichen, daß „ alsdann niemanden aus dem Rat zu gehen erlaubet sei, sondern auch die „ executiones der leib und lebensstrafen selbsten, durch den obristrichter veran„ stalten zu lassen. „ Wobei auch noch dieses zu erinnern, daß, wo in wigtigen peinlichen fällen, die Sindici verschiedner meinung sind, oder sonst deren unterscheid, beim Rat selbsten, sich begibt; sodan die acten an auswertige unparteiische rechtsgelerte, zum einen rechtspruche, gemeiniglich verschicket werden, welches auch, wo es der peinlich beklagte verlanget, gleichwie in anderen bürgerlichen sachen, ohnehin genau beobachtet werden mus. Wann endlich, nach geendigtem fiscalischen proces, ein urteil abgefast und darin dem peinlich angeklagten das leben abgesprochen worden: so pflegt selbige ebenfals, bei sizendem gerichte, so das **blutgericht** heiset, in gegenwart des peinlichen anklägers und angeklagten, feierlich eröfnet und vom Gerichtsschultheisen, über den also verurteilten, der stab gebrochen und hingeworfen zu werden; welches aber, wo nur der untersuchungsproces gefüret worden, durch den ratschreiber, samt dem obersten richter, im gefängnis des morgens vorher, da die volziehung der todesstrafe geschehen sol, verrichtet wird, wie auch nunmero solche brechung des stabes, beim ersten proces, nicht mer durch den Schultheisen, sondern diese beide, zu geschehen pflegt. Sonst hatten die Deutschen dieser gewonheit sich bedienet, damit anzuzeigen, das blulgericht wäre hiermit geendiget **Beier** pos. ad art. 96. pos. 5. sqq. **Böhmer** in el. jurisprud. crim. sect. 1. §. 305. sqq. alwo dieser noch andere, bei volziehung der peinlichen urteilen, gewönlichen feierlichkeiten mer angefüret, die guten teils auch bei uns beobachtet werden, als hiervon im ersten teil **Lersn.** chronik buch 1. k. 34. s. 504. eine umständliche nachricht stehet, darin verschiedenes vom heutigen verfaren bei peinlichen sachen angefüret worden, welche alhier, da sie das bisher angefürte, sonderlich was die, auf dem tage der volstreckung gewönlichen

Welche, bei Rat verlesen werden, darauf ein urteil abgefast. Und das blutpanier aufgesteckt wird.

Der jüngere Burgermeister läst durch den obersten richter die execution besorgen.

Wann peinliche sachen an auswertige rechtsgelerte verschicket werden?

Wie die todesurteil feierlich eröfnet und der stab gebrochen wird?

Dis lezte füret von den deutschen gewonheiten her.

feier-

feierlichkeiten betrift, einigermasen bestätiget, einzurücken ist: „ Wann eine person eingezogen wird, auf welche starke mutmaßung des verbrechens, so examiniret der jüngere Bürgermeister, mit einem ihm zugegebenen mitglied der zweiten bank, darbei füret der ratschreiber das protocol; dieses wird einem Schöffenrat überreichet, welcher mit zuziehung der consulenten, auf das übergebene examen, ferner beschlieset, wie mit dem delinquenten zu verfaren. Wo die hartnäckigkeit verspüret wird, observiret man gradus torturä, darbei gegenwertig sein, der jüngere Bürgermeister, der deputirte vom Rat, der ratschreiber und der oberste richter; dem lezten wird, in gegenwart des malesicanten, anbefolen, dem nachrichter anzuzeigen, was er vor instrumenten anlegen, und wie er damit verfaren sol. Dieses examen wird abermals den Schöffen überreichet, welche, nach befindung der sachen, den Sindicis solches ad deliberandum anheim geben; diese sezen ihre gedanken, nach der ordnung von dem jüngsten angefangen, schriftlich auf, und übergeben solches wieder einem Schöffenrat. Ist das delictum notorium: so wird, bei nächstem ratsiz, in völliger versamlung, des verbrechers delictum, mit der Sindicorum gedanken darüber, vorgetragen, und nach den meisten stimmen geschlossen, daß entweder die angesezte straf gemildert oder exequiret werden sol; auch werden zuweilen, um mehrerer sicherheit der gewissen, die acta auf eine universität geschicket; wann dis lezte beliebet, mus der stadtschreiber, unter einem ihm auferlegten juramente, die acta also hinweg schicken, daß man nichts erfaren kan, was vor eine universität solche bekommen habe; jezuweilen geschiehet es auch, daß dem delinquenten, ein ordentlicher proces erlaubet wird; alsdan bekommet er meistens ex officio einen advocaten, und wird ihm bei drei gerichtstagen, seine sach gebürend vorzutragen, erlaubet; da mus er in person erscheinen, und wird die gerichtstür gänzlich geöfnet, damit jederman, seine beibringende entschuldigung möge anhören; ist es nun, daß das leben verwirkt, und die execution bald sol volzogen werden, wird dem hospitalprediger angezeiget, sich zu dem delinquenten zu verfügen; so ein äuserliches anzeigen der baldigen execution; dann obschon der prediger zuweilen die gefangenen besuchet: geschiehet solches nicht aus solchem befel, sondern aus tragendem amte. Wann nun der tag zur execution heran bricht und hat der delinquent nicht offentlich vor gericht gestanden: so trit, mit dem glockenschlag, des morgens vier uhre, der oberste richter in die tür des gefangenen, kündiget ihm den tod an und zerbricht ein weises stäblein; gehet von ihm, darauf zwei geistlichen zu ihm kommen, und ihn stäts mit bäten und singen unterhalten. Hat er vor offentlichem gericht gestanden; wird, in beisein der Schöffen und consulenten, in der gerichtsstube, in seiner gegenwart, der stock über ihn gebrochen. Vor der execution werden sie mit warmen speisen und wein aus dem hospital gesättiget; zu morgens in den kirchen wird vor den armen sünder gebeten, und damit diejenigen, so nicht in der kirchen erscheinen, auch einen andächtigen seufzer tun, tut der stücker neun schläge mit der sturmglocke; im hinausfüren reitet der obrist richter in einem roten mantel und roten hölzernen zepter, hinter dem malesicanten her, mit

Nachricht, wie es bei wirklicher volziehung solcher übeltäter hergehet?

» begleitung etlicher einſpenniger zu pferd... Nach der execution fraget der nach-
» richter den obriſt richter, ob er ſein amt recht verrichtet habe; darauf antwor-
» tet dieſer, du haſt getan, was dir von Got und der obrigkeit anbefolen gewe-
» ſen, mislinget aber die execution, ſo iſt die antwort gemeiniglich, darvon habe
» ich keine commißion. Wird zuweilen eine begräbnis, auſer die am galgen, er-
» laubet; ſo geſchiehet ſolche auf dem gutleuthofe. Dieſes iſt der ordinari proces.
» Wie man aber mit perſonen von extraction verfähret, ſolches iſt albereit im
» jare 1617. angefüret: Generaliter werden die delicta nach der peinlichen halsge-
» richtsord. kaiſer Karl des 5ten geſtrafet. Wie dann dieſe nachricht, da ſie teils ganz
unvolkommen und undeutlich, teils auch in vielen ſtücken unrichtig iſt, aus dem
bisher angezogenen eine ſolche erleuterung erlanget, daß ſelbige viel beſſer verſtanden
werden mag. Als auch zum beweis ihrer unrichtigkeit, unter anderen, nur dieſes
anzufüren, wie es ganz falſch iſt, daß dem oberſten richter, in gegenwart des
übeltäters, anbefolen werde dem nachrichter anzuzeigen, was dieſer für inſtru-
menten anlegen und wie er damit umgehen ſol, indem ſolches unmöglich öffentlich
und daß es der angeſchuldigte höret, angehen kan, weil er ſonſt die grade der mar-
ter und wie weit man hierin gegen ihn verfaren ſol, vernemen, und wo etwa
ſelbige nur in einer tätlichen ſchreckung oder anlegung des geringeren und erſten
grades, als z. e. der daumenſchrauben, beſtünden, er ſich leicht darnach richten
und die warheit deſto weniger ausſagen würde, welches doch die hauptabſicht die-
ſes auſerordentlichen mittels iſt; daher die grade oder beſchaffenheit, auf welche
weiſe die marter vorzunemen, dem angeſchuldigten keinesweges bekant gemachet
werden dürfen, vielweniger er, wo dem nachrichter davon der behörige unterricht
gegeben wird, dabei ſein und zuhören mag. Weshalb der jüngere Bürgermei-
ſter die desfals ergangene urteil ſorgfältig verwaret, auch ſonſt, bei Rat, alle vor-
ſorge gebrauchet wird, daß ſelbige, vor der zeit, nicht bekant werde. Wobei auch
die durch einen am 27ten auguſti 1734. erteilten ſchöffenbeſcheid, geſchehene vor-
ſchrift, wie man, mit dieſer tätlichen abſchreckung oder bedrohung überhaupt
künftig verfaren ſol, anzufüren iſt: Es ſol nämlich, nach vorhergegangener
wörtlichen bedrohung den angeſchuldigten peinlich zu befragen, wobei ihm die
peinlichen werkzeuge vorzuzeigen und ſcharf zu zureden wäre; wo ſolches aber nichts
verfangen wolte, dergeſtalt verfaren werden, daß er hierauf in die marter-
kammer gefüret, daſelbſt durch den ſcharfrichter ausgezogen, entblöſet zur
bank gebracht, niedergeſezet, ihm die zur peinlichkeit gehörigen werkzeuge vorge-
zeiget und er an den händen und zähen wirklich gebunden werde. Sonſt
iſt auch in obigem Lerſner. berichte dieſes irrig, daß der ſtadtſchreiber die peinlichen
handlungen hinweg ſchicke, indem dis geſchäft dem ältern Bürgermeiſter, gleichwie
in bürgerlichen ſachen, dem Gerichtsſchultheiſen, oblieget, den ort der auswerti-
gen hohen ſchule, dahin dieſelben verſendet werden ſollen, zu beſtimmen, worauf
deren weitere beſtellung dem ſtadtſchreiber, oder einer anderen vertrauten perſon
aufgetragen und dabei geſorget wird, daß dieſe verſchickung, ſo viel immer
möglich, heimlich gehalten werde. Endlich iſt noch zur erleuterung obigen unterrich-
tes davon ſiehe oben ſ. 826. f. auſer dem bereits oben hin und wieder angezogenen und

Die grade der marter darf der angeſchuldigte gar nicht wiſſen.

auch

auch unten anzufürenden, alhier ein und anderes nuzdienliche weiter zu bemerken. Wann nun darin die tätlichen schmähungen und beschädigungen, schlägereien und dergleichen an dis verhöramt verwiesen werden: so ist hiervon schon im bürgermeisterunterrichte §. 66. 67. verordnet, daß solche, nebst den mündlichen schimpfen und schmähungen, wann sie heftig sind, vor den jüngern Bürgermeister und das damit verknüpfte verhöramt in peinlichen sachen, eigentlich gehören, wie diese stellen bereits oben s. 794. eingerücket stehen und einiges daselbst angemerket worden. Was ferner das, dem zu solcher verhör verordneten, bei vorkommender marter, zur genauen beobachtung, vorgeschriebene betrift; da ist es freilich an dem, daß dieses für ein überaus wigtiges geschäft zu achten, dabei alle immer mögliche vorsicht und behutsamkeit wol zu gebrauchen, weil solche marter für ein auserordentliches und nur im notfal, wann die warheit des begangenen verbrechens auf gar keine andere weise heraus gebracht werden kan, stat findendes schmerzliches mittel, selbige an den tag zu bringen, anzusehen; als dasjenige, was die Giesischen rechtsgelerten in ihrem, im jare 1740., bei einer alhier vorgewesenen peinlichen sache, erstatteten rechtsgutachten von deren rechtem gebrauche angefüret, hier eingerücket zu werden wol verdienet. „ Dann ob wol es ganz vergeblich und umsonst ist, wann einige „ rechtsgelerte sich mit Wesenbec. Bachor. Greven, Thomasio und „ anderen so wol in als ausländischen jurecons. et theologis, darüber „ aufhalten, ob und wie fern die tortur in republica christiana zu tole„ riren, oder aber gänzlich daraus zu verbannen sei, indem deren rechter ge„ brauch von Carpz. Bornio, Struvio, Bruneman und anderen rechtsge„ lerten nicht nur verteidiget, sondern auch, legibus publicis, in Deutschlande der„ gestalt approbiret worden, daß es dem richter nicht frei stehet, diesen modum „ eruendæ veritatis subsidiar. præsuppositis requisitis necessariis, ex intempestiva „ misericordia zu übergehen, quum non deceat judicem mitiorem esse, sed pu„ niendus est, si quando delinquentem dolose sublevat aut emittit Carpz. p. 2. d. „ 184. quamobrem gravirer peccant JCti. qui in responsis suis et sentent. sibi inter„ pretat. authent. legum adeoq. jus immutandi leges publ. nec non dispensandi et „ alia sine legislatoris autoritate arrogant. Leyser med. ad m. spec. 2. §. 4. Maurit. p. 2. „ consil. 9. n. 16. sqq. D. a. und diew. alle und jede theologi und jurecons. welche den „ rechten gebrauch der scharfen peinlichen frage in einer christlichen republik verteidi„ gen, darin übereinkommen, daß dis mittel die warheit zu erforschen, sehr betrüg„ lich und gefärlich sei und um deswillen, weil dadurch, auch öfters ein unschuldiger „ in lebensgefar gesezet wird, (massen es an exempeln solcher personen, welche un„ schuldig und dennoch wegen heftigkeit der schmerzen, die sie auszustehen nicht ver„ mögend gewesen, sich zu einer missetat bekennet haben, nicht felet, wie bei dem „ Oldenkop. in append. post observat. crim. und anderen zu sehen ist) die erkant„ nis auf die tortur in der peinl. h. g. o. nicht so schlechterdinges dem arbitrio judi„ cis überlassen, est enim tortura res gravissima omnique corporali seu corporis af„ flictiva poena gravior, quum per eam torquendus in vitæ periculum conjiciatur „ Harprecht vol. nov. cons. 45. n. 48. Lyncker. vol. I. resp. 39. n. 36. adeoque ceu re„ medium eruend. veritat. fallax non minus ac periculosum, non est res arbitrii jud. „ sed sec. leg. præcepta procedendum Harpr. c. l. cons. 83. n. 106. Carpz.

Wohin die tätlichen schmähungen gehören?

Was der zur verhör verordnete bei der marter oder peinlichen frage zu beobachten?

Was vom rechten gebrauche derselben zu halten?

q. 107.

„ q.107. ſondern dis dergeſtalt eingeſchränket worden, daß wann es an einem von den „ requiſitis, welche conjunctim vorhanden ſein müſſen, ermangelt, die erforſchung „ der warheit per tormenta unterbleiben mus, quamvis igitur præter atrocitatem „ delicti ſufficiens adſit corp. delicti certitudo, non tamen propterea torturæ locus eſt „ ſed inſuper requiritur vehementia indiciorum ſeu ut indicia adſint urgentiora, „ per quæ judex ita informatus ſit, ut quaſi nihil de utroque hæſitet ſed fere certius „ ſit et nihil amplius, quam ſolam torquendi confeſſionem deſideret Coth. vol. 3. „ reſp. 30. n. 272. Lyok. vol. 1. reſp. 137. n. 47. et conſiderandæ ſimul tor- „ quendæ perſonæ conditio Maurit. p. 1. conſ. 5. n. 2. ſq. Harp. reſp. 72. n. 10. „ 15. Weshalb auch dieſes mittel allein, in ſolchen harten verbrechen, die eine lebens oder ſchwere leibesſtrafe, als ruten aushauen, verſtimmelung der glieder u. dergl. nach ſich ziehen, zu zulaſſen iſt, und daher ein vorhergehendes urteil, darin die marter eigentlich angeſezet, wie auch wegen der zu beobachtenden graden beſchrieben, iederzeit erfodert wird; wie dann auch dem angeklagten, oder beſchuldigten, ſo wol vor als nach dieſer urteil, die verteidigung, um dieſe marter und peinliche frage abzuwenden, anzuſuchen unverweret bleibt. Deswegen ihm ſolche, wenn es auch die zweite oder noch weitere wäre, nicht wol abgeſchlagen werden kan, weil man viele beiſpiele hat, da auf anderweit gefürte verteidigung die vorige urteil aufgehoben worden iſt Ludovici peinl. proces k. 9. §. 13. f. folglich, nach eingebrachter ſolcher neuen verteidigung, wiederum von neuem darauf erkant werden mus; dahin auch die oben ſ. 831. f. bereits angefürte frage, wie weit in ſolchem fal die verlangte mitteilung ſolcher urteilen und deren entſcheidungsgründen zu geſtatten ſei, auf gewiſſe maſe gehöret. Welchem noch das, über die am 8. und 9ten aug. 1736. bei Schöffenrat in überlegung vorgekommene frage, ob in peinlichen ſachen, beſonders da einem angeſchuldigten oder inquiſiten, nach bereits eingebrachter verteidigungsſchrift, die peinliche frage zuerkant worden, mit ſelbiger gleiches tages darauf fortgefaren, oder zuerſt dem verteidiger, durch ein beiurteil, davon nachricht gegeben werden ſol, von den Sindicis abgeſtattete rechtsgutachten, hinzu zufügen, ſo alſo lautet: „ Als erachten wir, nach bedächtiger der ſachen überleg- und darüber miteinander gepflogener collegialiſcher unterredung, ſo wol „ der bewärteſten criminaliſten meinung, als den ſelbſtigen rechten und beſonders „ der peinlichen halsgerrichtsord. artikeln 45. 46. 47. (als auf welche wir in der „ ſtadtref. teil 10. tit. 5. und 8. in maleſiz und peinlichen ſachen gewieſen ſind) ge- „ mäs zu ſein, daß, wann ein ordentlicher accuſationsproces angeſtellet worden, „ vor der tortur die förmliche verabfaſſung eines auf dieſelbe gehenden interlo- „ cuts und ſolenne publicirung deſſelben, iedoch wann es nur auf einen gewiſ- „ ſen grad oder die territion gienge, mit verſchweigung und hinterhaltung deſſelben, „ vonnöten in proceſſu inquiſitorio aber, in welchem man bekantermaſen absque „ ambagibus de ſimplici et plano verfäret, zwar keine ſolenne publicirung eines „ ſolchen interlocuts erforderlich, jedoch aber auch mit der, durch einen ratſchlus, „ erkanten tortur nicht gleich tages darauf fortzufaren, ſondern, daß vorhero „ der inquiſit, nach anweiſung des 46. art. der peinl. gerichtsord. coram officio „ examinatorio in der ordentlichen examinationſtube mit bedräuung der marter beſprachet

In welchen ſachen ſelbige eigentlich ſtat?

Ob dem angeklagten die verteidigung ſelbige abzuwenden, allezeit zu geſtatten?

Rechtsgutachten über die frage, ob dem verteidiger die erkante peinliche frage durch ein beiurteil vorher bekant zu machen ſei?

„ beſpracht werden; wobei ihm, wie bei anderen judiciis gebräuchlich, die ihn ad
„ torturam gravirende indicia, ſecundum ſeriem vorzuhalten, und dadurch auf
„ die quäſtiones, worüber er peinlich befraget werden ſol, ſein geſtändnüs in der
„ güte zu erhalten zu trachten, ihm auch ernſtlich zu ſagen wäre, daß wo er doch
„ noch auf boshaftem leugnen verharren würde, E. E. Rat das geſtändnüs durch
„ die folter, von ihm herauszubringen, ſchon wirklich befolen hätte, welche auch
„ nächſtens an ihme exequiret werden würde. Wann nun inquiſit doch noch, bei
„ dem ableugnen bleibt, ſo wäre er daraufhin, nach dem 47ten art. peinl. gerichts-
„ ord. zu befragen, ob, und wie er dann ſeine unſchuld beweiſen und ausfüren
„ könne oder wolle? Auch demnächſt, vor exequirung der tortur, zu verfürung
„ ſeiner defenſion zu zulaſſen. Dafern aber, (wie es bisher alhier damit gehal-
„ ten worden) inquiſit, ehe er, mit bedräuung der marter, beſprachet worden, mit
„ ſeiner defenſionsſchrift ſchon gehöret, und ſein defenſor, darin die in actis wie-
„ der inquiſiten obwaltende indicia zu diluiren, removiren oder refutiren bereits
„ bemühet geweſen; die vorgebrachte momenta defenſionis aber vor onerheblich
„ erkant und verworffen worden; ſo wäre doch auch ſolchenfals mit dem in-
„ quiſiten nicht gleich in continenti zur tortur zu ſchreiten, ſondern derſelbe doch
„ vorhero erſt, nach vorſchrift obcitirten art. 46. auf auch bereits erwente weiſe
„ mit bedräuung der marter zu beſprechen, auch von dem darob haltenden pro-
„ tocol, ſeinem denſenſori mit der nachricht communication zutun, daß in zwei
„ bis drei tagen die tortur mit dem inquiſito würklich würde vorgenommen wer-
„ den. Und dieſes zu dem ende, damit wo es der defenſor dem inquiſiten vorträg-
„ lich und nötig befände, er in zeiten pro defenſione ulteriori (als welche in
„ einer ſo wichtigen und einen unwiederbringlichen ſchaden nach ſich ziehenden
„ ſache, cæteris paribus, zum dritten und vierten mal pflegt verſtattet zu wer-
„ den) Carpz. pr. crim. qu. 115. n. 35. möge einkommen können. Meldet
„ ſich nun der defenſor nicht, innerhalb dieſen drei tagen: ſo wird die tortur, one
„ ferneren anſtand, decretirtermaſen, volſtrecket. Solte er aber um eine ferner-
„ weite defenſionsverſtattung anhalten: ſo wäre er ſodan darzu zu admittiren, wann
„ er eine neue und in ſeiner erſten bereits verworfenen defenſionſchrift, noch nicht
„ enthaltene cauſam, qualitatem et fundamentum defenſionis anzuzeigen, oder
„ zu allegiren und mit beweis auszufüren wüſte, ihm auch ſolches mit dem an-
„ hang zu bedeuten, daß, wann er nur wieder mit den vorigen oder andern
„ dergleichen leren und onerheblichen ausflüchten aufgezogen kommen, und
„ ſolchergeſtalt nicht allein den criminalproces gegen ſeine geleiſtete pflichten auf-
„ halten, ſondern auch die auzungskoſten des inquiſiti, ſo merenteils ex ärario be-
„ ſtritten werden müſſen, vergröſern würde, er vor ſolch ſeine leztere arbeit keine
„ belonung zugewarten haben, ſondern vielmer, befindenden umſtänden nach,
„ überdis zu erſezung der, durch ſeine gefärliche verzögerung, verurſachten koſten
„ angehalten oder mit einer anderen convenabelen ſtrafe beleget werden ſolte.
„ Nachdem auch die defenſores mit denen defenſionſchriften öfters zwei bis drei mo-
„ nate zuvück bleiben, und hernach die diuturnitatem carceris pro mitigatione poenæ
„ mitanfüren wollen; ſo wäre, bei geſtattung der defenſion, ihnen ſcharf einzu-

„ binden, daß sie one erhebliche ursachen, welche sie allenfals behörig zu bescheini-
„ gen hätten, den anberaumten termin nicht vergebens verstreichen lassen.„ Wor-
„ auf daselbe vom Rat also gutgeheisen worden, daß man, nach diesem einstimmigen
„ einhalt, in begebenden fällen, verfaren sol; wann aber eine anderweite verteidi-
„ gung gesuchet und verstattet wird: so wären die acta ad exteros JCtos in vim re-
„ visionis (an auswertige rechtsgelerte in kraft der über- oder durchsehung der akten,)
„ iedesmal zu verschicken.„ Bei der marter selbsten verfäret man gemeiniglich

Wie bei der marter selbst verfaren wird?

also, daß der angeschuldigte oder peinlich beklagte, auf den Bornheimer turn, wo die marterkammer ist, gebracht wird und wann oberwente Ratesverordnete beisamen sind, wird, in gegenwart des ratschreibers, so in allen peinlichen fällen das protocol gewönlich füret, und des obersten richters dem nachrichter gesaget, wie das urteil lautet und was er dabei zu beobachten hat. Hierauf wird der missetäter vorgelassen und ihm beweglich zugeredet, daß er in der güte bekennen solte, sonst er durch die scharfe frage, dazu gebracht würde. Wann dieses nun nichts verfängt: so bringt man ihn wieder aus der stube und darauf gehen obige verordnete auf die marterkammer, sezen sich, nach ihrer ordnung, nieder; woselbst dem, so gemartert werden sol, nochmals beweglich zugesprochen wird. Wann aber auch dis nichts hilft: wird dem obersten richter anbefolen, dem nachrichter zu berichten, daß er nunmero den peinlich beklagten angreifen und die marter anfangen sol. Worauf selbiger diesem die peinlichen werkzeuge vorleget und, bei beharlicher wiedersezung, der lezte gebunden und mit der marter der anfang gemachet wird. Sonst haben die verhörer,

Die verhörer müssen, bei der peinigung, sehr vorsichtig handeln.

in wärender peinigung, überaus bedächtig und vorsichtig zu handeln, auf alle vorkommenden umstände genau acht zu geben; wie dann der angeschuldigte oder peinlich beklagte nur in algemeinen ausdrückungen und one daß man ihm, so zu reden, die antwort selbst an die hand gebe, zu befragen, und wann er bekennen wil, dahin zu sorgen ist, daß mit der marter etwas eingehalten und die werkzeuge ein wenig losgemachet; hiernächst, die unter den schmerzen beschehene bekantnis eben nicht aufgeschrieben werde, weil sie von keiner gültigkeit ist; dagegen diejenige aussage, bekantnis oder urgicht, wie sie in obigem unterrichte und peinlicher gerichtsord. art. 91. heiset und ein altes deutsches wort ist, die, nach eingehaltener peinigung, auf die beschehene frage, vom angeklagten geschihet, fleißig und genau aufzuzeichnen ist. Ferner ist die hierauf vorzunemende und hier gemeldete

Die aussage oder urgicht ist fleißig niederzuzuschreiben. Auch die genemhaltung und bestätigung der aussage nötig.

ratification, genemhaltung oder bestätigung der aussage allerdinges ein nötiges hauptstück und nach der peinlichen halsgerichtsord. art. 56. einige tage, nach der marter und bekantnis, und zwar an einem anderen orte, als in der marterkammer, abzulegen, welche zeit vom gutdünken des verhörers, der hauptsächlich dahin zu sehen, daß sie nichts eher geschehe, bis der gepeinigte von den schmerzen sich wieder zimlich erholet und einige kräfte erlanget hat, abhanget. Daß aber das gefürte protocol, so gemeiniglich das protocol gehaltener urgicht genant und überschrieben wird, von den Ratesverordneten eigenhändig zu unterschreiben, ist wol ein zu merer bekräftigung dienendes werk und mag etwa diesen nuzen haben, daß der angeklagte oder beschuldigte die vom ihm geschehene genemhaltung nicht weiter wiederrufen kan, gleichwie an anderen orten bräuchlich ist, daß, zu selbiger, ein notarius

Von unterschreibung des gefürten protocols.

tarius und zeugen gebraucht werden, die darüber ein instrument errichten, welchem dann obige wirkung zugeschrieben wird, **Beier** über die peinliche gerichtsord. art. 57. pos. 32. **Kres** ad. d. art. 56. p. 104. ob er gleich beim art. 91. s. 148. nebst anderen auf diese wirkung eben nichts hält. Wie dann sonst solche personen, dieser und vieler anderen umständen mer, davon in der peinl. halsgerichtsord. artikel 45. folg. als welche von der peinlichen frage eigentlich handeln, ein mereres vorkomt und bei den rechtsgelerten gar vieles umständlich angefüret stehet, aufs genaueste sich zu erkundigen und selbige zu beobachten haben; daher gar nötig ist, daß dieses amt, als ein höchstwigtiges geschäft, so leib und leben betrift, von den der rechten und absonderlich der **Karol.** ordnung wolerfarenen personen verwaltet werde, wie dis der unterricht selbst deutlich genug anzeiget und sie, zur genauen befolgung erst-erwenter peinl. halsgerichtsord. verweiset. Wann hiernächst der dem verteidiger verstatteten mitteilung der gefürten peinlichen ackten und protocollen gedacht wird: so ist zu bemerken, daß ihm, vor abfassung des dabei angezogenen schöffenbescheides, von alters her, nur die ausziehung der gefürten protocollen verstattet worden und hatte er solches auch im römer selbsten verrichten müssen, weil die ackten mit nach hause zu nemen nicht erlaubet war; so aber hernach im jare 1723., bei gelegenheit mererwenter diebstalsache, weil der damalige verteidiger auf das leztere, nämlich die mitteilung der urschriften und ackten, eifrig getrieben, endlich zugelassen worden ist. Wie dann von den rechtslerern gestrieten wird, ob man solche durchgehung oder mitteilung der ackten oder protocollen, zumal wo sie zum behufe der verteidigung, die eigentliche und auf eine besondere person gerichtete untersuchung (inquisition) völlig abzuwenden dienen, zu gestatten habe, da solches die meisten abschlagen und behaupten, daß einem angeschuldigten, vor der antwort auf die untersuchungsartikel, die verdächtigen anzeigungen nicht mitgeteilet werden solten, damit er sich nicht auf lügen und verdrehungen gefast machen könte, dagegen wäre diese mitteilung der protocollen und dabei befindlichen zeugen aussage, zu einbringung der hauptentschuldigung, eine nötige sache, sonsten die wieder den angeschuldigten eingebrachten verdächtigen punkte nicht völlig abgetan und widerleget werden könten **Ludovici** peinlicher proces k. 4. §. 5. k. 8. §. 10. Wiewol andere sind, die in beiden fällen die mitteilung der gefürten protocollen für eine nötige und dem päbstlichen rechte c. 24. x. de accus. gemäse sache halten; ja daß der gegenteiligen meinung, wo sie recht eingesehen werde, ihr behöriger grund mangele anfüren **Böhmer** el. jurisprud. crim. sect. 1. §. 159 252. Und weil, bei der eilfertigen ausziehung, gar leicht etwas versehen werden kan, welches sonst ein groses, zu des angeklagten entschuldigung, beitragen mag: so ist es freilich besser, daß dem verteidiger die ackten völlig zugestellet werden, **Ludov.** peinl. proces k. 8. §. 10. welches auch, heutiges tages, alhier iederzeit beobachtet wird, daß sowol in den peinlichen anklags als untersuchungsprocessen, bei ernennung und verordnung des peinlichen anklägers oder sachwalters und verteidigers, sogleich miterkant wird, wie ihnen die verhandelten ackten, zu fodersamster anstellung der peinlichen anklage so wol, als rechtlichen verteidigung, zugestellet werden sollen. Was weiter, in diesem unterrichte, von dem, nach hiesigem herkommen, bisher bräuchlichen und nicht processför-

Dis amt können nur der rechten erfarene versehen.

Ob und wann dem verteidiger die gefürten akten mitzuteilen?

Warum alhier lange zeit der untersuchungsproces allein üblich?

mig gefürten untersuchungsproces, daß er hierauf ordentlicher weise (ordinario modo) abgehandelt werde, gemeldet wird; dis bekomt aus dem obangefürten seine behörige erklärung, indem er alhier, lange zeit über, nur allein stat gefunden; dagegen der peinliche anklagsproces, dessen in unserem titel nur gedacht wird, in völligen abgang gekommen war, welches, one zweifel, daher gerüret hatte, daß, weil dieser leztere, wegen seiner vielen beschwerden und auch sich dabei gezeigten weitläuftigkeiten, fast überal in Deutschlande abgekommen, hingegen jener, als eine regel gesezet und iederzeit hauptsächlich beobachtet worden, man auch alhier dieser algemeinen gewonheit hierin gefolget hat; und ob zwar der fiscalische proces etwas länger gedauret: so ist doch selbiger, da er in den hauptstücken vom anderen nicht alzuweit unterschieden, sondern untereinander vermischet war, wie oben s. 829. f. bereits angefüret und noch beim §. 4. geschehen sol, hernach nicht so oft gebrauchet worden, als in neuern zeiten wieder geschehen ist. Weil nun gegen die gültigkeit dieses untersuchungsprocesses, wann anders alle diejenigen stücken, welche hierzu erfodert werden, dabei beobachtet worden, nichts erhebliches eingewendet werden kan: so ist wol keine gegründete ursache zu ersehen, warum einige rechtscollegien in ihren rechtsbelerungen, auf dis, nach solcher weise, gefürten akten nicht sprechen, sondern dagegen die einfürung des peinlichen anklags- oder fiscalischen processes, als ein nötiges stück, verlangen solten; da ja, bei diesen fällen, auf eines ieden gerichtes übliches herkommen vornämlich gesehen, und es bei selbigem gelassen werden mus, wie auch diese lezte art des processes selbsten, ob sie gleich seit 20. jaren wieder in gang gebracht zu werden angefangen, als die gelegenheit hierzu bereits oben s. 830. f. erwenet, dennoch nicht so schlechterdinges in allen peinlichen sachen, als eine nötige sache, erfodert, sondern nur zuweilen, bei einigen gar wigtigen fällen und wann es entweder der Rat, oder die Schöffen für nötig und gut finden, gebrauchet wird, als man dis in merged. unterrichte deutlich zu verstehen gegeben; dagegen auch in neuen zeiten viele solche peinliche fälle vorgekommen, darin, obgleich die lebensstrafe angesezet worden, doch allein die sache durch den puren nachforschungsproces verhandelt und gegen dessen gültigkeit nichts eingewendet sondern so wol hier als auswerts darauf gesprochen worden ist. Da aber sonst dieser proces selbst von den rechtslerern gemeiniglich in den schleunigen und ordentlichen eingeteilet wird und der unterscheid darin bestehen sol, daß jener in einer kurzen und schleunigen untersuchung der sache, auch verhörung des beschuldigten so wol, als der zeugen bestehet und eine summarische **vernemung** heiset, die bei kleinen und solchen verbrechen, darauf eine geld, gefängnis oder andere geringere strafe gesezet, stat findet und gemeiniglich in den urteilen **begünstigungen**, oder, wie oben im ersten titel, worin verschiedene solcher verbrechen vorkommen, **frevel** genant werden; dieser hingegen, da man untersuchungsartikel errichtet, worauf der beklagte ordentlich antworten und hernach den zeugen, welche auf die beweisartikel vorher umständlich befraget und wegen ihrer aussagen beeidiget worden, vorgestellet (confrontiret) werden mus, damit sie ihm die etwa geleugnete tat ins gesicht sagen und sie gegeneinander verhöret werden können, welches nur, bei gröseren und schweren verbrechen, bräuchlich ist **Beier** pol.

Dagegen der anklags oder fiscalische abgekommen war?

Ob an des ersten gültigkeit etwas auszusezen?

Wann dieser lezte wieder in gang gekommen?

Dieser untersuchungsproces wird in den ordentlichen und auserordentlichen geteilet.

Es hat jener bei gröseren dieser aber bei geringeren verbrechen stat und wird bei jedem verschieden verfaren.

ad

ad const. crim. art. 6. pos. 2. sqq. art. 203. pos. 7. **Böhmer** in jurisprud. crim. sect. 1. §. 76. so mögte der obangefürte anstand einiger auswertigen rechtslerer auf solchen, nach der iezo beschriebenen ersten weise, schleunig gefürten proces, zumal bei wigtigen fällen ein urteil zu sprechen, noch eher gegründet sein, da es freilich auser zweifel ist, wie dergleichen summarische vernemung hierzu keinesweges genug, sondern vielmer eine ordentliche, nach den regeln des untersuchungsprocesses erfoderliche erkundigung und untersuchung nötig sei, wann anders weder eine nichtigkeit begangen, noch der angeschuldigte wider recht und billigkeit beschweret werden sol. Allein daß alhier nur von iezgemeldetem unterscheide dieses processes gar nicht geredet sondern dadurch derjenige, so zwischen demselben und dem peinlichen anklagsproces, so auch durch den fiscal geschiehet, eigentlich gehandelt werde; dis zeiget der ganze zusamenhang der worten klar an, wie bereits oben s. 832. f. gemeldet. Sonst aber ist auch dis zu bemerken, daß so wol der untersuchungs- als peinliche und vornämlich der anklagsproces, wie summarische und schleunige angesehen werden können, weil im §. 5. ausdrücklich stehet, daß alle peinliche processe zwar ordentlich, doch so schleunig und kurz, als es der sache gelegenheit leiden kan, wol gefüret und abgetan, mithin alle unnötige weitläuftigkeiten völlig vermieden werden sollen. Ob aber, bei beiden, absonderlich dem lezten, es sich also, in praxi, wirklich tun lasse und verhalte? Davon komt unten ein meres vor. Was hierauf von beeidigung der zeugen vorkomt und daß das verhöramt, one erlaubnis des Schöffenrates, selbige nicht vornemen kan; dis rüret vermutlich daher, indem vor diesem den Bürgermeistern, auch in bürgerlichen sachen, zeugen für sich zu beeidigen nicht zugelassen wurde, deshalb alle, bei deren verhören, vorgekommenen zeugen nicht mit einem leiblichen eide sondern nur einer handgelübde, an eidesstat, beleget zu werden pflagen; dabei man die ursache angefüret, weil diese verhöre ein schleuniger gerichtsstand wären, bei welchem aber die zeugen gemeiniglich, one vorhergehende eidesleistung, abgehöret würden, bis endlich im jare 1731. ein schöffenbescheid ergangen, worin man anbefolen, daß alle, bei den bürgermeisterlichen verhören, abzuhörenden zeugen vorher beeidiget werden solten, welches auch, da dieselben, als eine ordentliche gerichtsbarkeit, angesehen werden und die daselbst abgefaßten urteile ihre rechteskraft erlangen, nicht wol anders sein kan, als daß die daselbst abgehörten zeugen, wofern ihren aussagen einige kraft und glaubwürdigkeit beigeleget werden sol, vor ihrer wirklichen abhörung, beeidiget werden; welches auch in peinlichen sachen um so nötiger ist, als hier die beweistümer des verbrechens, so durch die zeugen vornämlich geschehen, ganz klar und offenbar sein müssen, den unbeeidigten zeugen aber, nach den gewönlichen procesregeln, gar kein glaube zugestellet wird, c. 39. 59. x. de test. mithin nicht zu verwundern, wann auf solcher zeugen beschehene aussage, zumal bei wigtigen peinlichen fällen, geringe oder wol gar keine achtung gegeben, noch darauf ein endurteil gesprochen worden, und also verschiedene berümte rechtslerer solches verfaren für eine nichtigkeit halten wollen. Daß aber diese zeugen eben, vor wirklicher abhörung, notwendig zu beeidigen sein, oder solches auch, one eine nichtigkeit zu begehen, noch hernach geschehen könne: darauf mag es eigentlich nicht ankommen,

Wie, bei beiden, dem untersuchungs- und peinlichen anklagsproces schleunig zu verfaren?

Ob die beeidigung der zeugen, vor oder nach deren verhörung vorzunemen?

Und was desfals bei den Bürgermeisterlichen verhören, bräuchlich?

ſondern genug ſein, wann ihre ausſagen eidlich bekräftiget werden, zumal ſelbige, vor ihrer verhörung, gemeiniglich erinnert werden, ihre ausſagen alſo einzurichten, daß ſie ſolche, im fal es erfodert würde, eidlich beſtärken könten, welche erinnerung auch, nach bewanden umſtänden, zuweilen, nach beſchehener ausſage, wiederholet wird. Jedoch iſt es, auſer zweifel, ordentlicher und der processform gemäſſer, wenn die beeidigung vorher geſchiehet, welches auch in mergedachtem unterrichte ſelbſt eingeſtanden wird; ſo aber bei der, gleich im anfange, vorzunemenden algemeinen erkundigung, die den weg zu der darauf folgenden beſonderen und auf die perſon gehenden unterſuchung banet und dieſer ihr grund iſt nicht leicht beobachtet zu werden pflegt, da die zeugen gemeiniglich kurz vernommen und abgehöret, deren ausſagen aber, indem ſie nur genugſame anzeigen zu der lezten geben ſollen, in praxi, wol gar nicht mit dem eide bekräftiget werden, ob es wol zuweilen beſſer wäre, daß dis geſchähe **Böhmer** jurispr. crim. ſect. 1. §. 90 93. ſq. und darauf auch unſer unterricht ſich beziehet **Beier** ad art. 6. pol. 13. **Ludovici** proces c. 1. §. 19.

Wie bei der algemeinen erkundigung verfaren werde?

Wie dann dieſe algemeine erkundigung überhaupt dahin gehet, daß der richter, oder die obrigkeit, amteshalber, vor allen dingen ſorge trage, genau zu erforſchen, ob das angezeigte oder ausgeſprengte und ruchtbare verbrechen wirklich begangen worden, woher das gerüchte eigentlich ſeinen urſprung habe, und gegen wen deshalb genugſamer verdacht vorhanden ſei; daher zuforderſt dahin zu ſehen iſt, damit durch kurzes vernemen der zeugen, ſo viel deren zu erlangen, und ſonſt auf andere weiſe genugſame erkundigung eingezogen werde. Es hat demnach der richter im anfange ſich nur darum hauptſächlich zu bekümmern und ausfindig zu machen, ob und von wem das angebrachte verbrechen begangen worden, ehe und bevor er, zur beſonderen unterſuchung gegen den, welchem ſolches beigemeſſen worden, ſchreiten, ſelbigen angreifen und zur gefänglichen haft bringen laſſen kan. Daß aber ſonſt obgemeldete eidesablegung, in gegenwart des beſchuldigten, geſchehen müſſe: ſolches wird eben nicht, bei dem unterſuchungsproces erfodert; es mag aber bei der peinlichen anklage wol nötiger ſein, daß ſolche beeidigungen, in gegenwart des peinlichen anklägers ſo wol, als peinlich beklagten, geſchehen, weil bei dieſem alles mer, nach der vorgeſchriebenen procesordnung, beobachtet werden ſol. **Mev.** p. 6. dec. 192. **Kres** ad art. 70. p. m. 123. Wie dann, wegen des verfarens bei dieſem peinlichen anklagsproces, noch dis zur erleuterung anzufüren, daß der peinliche ankläger ſeine klage gemeiniglich artikelsweiſe einzurichten pflegt und darüber den peinlichbekagten foderſamſt zu vernemen bittet, auch anbei, über die von dieſem abgeleugneten artikel, ordentlichen beweis zu füren und desfals beſondere beweweisartikel über die abgeleugneten punkte, zu übergeben ſich vorbehält; welche vernemung auch, durch ein beiurteil, wirklich erkant, darauf der peinlichbeklagte, bei dem ordentlichen verhöramte über ſotane artikel ſogleich abgehöret, und das darüber gefürte protocol dem peinlichen ankläger, zu füruug ſeines beweiſes der abgeleugneten artikel, mitgeteilet zu werden pflegt; worauf dieſer ſeine ordentliche beweisartikel, mit benennung und vorſtellung der zeugen, wie und über welche artikel ein ieder zu vernemen übergiebt, die dem verteidiger oder ſachwalter des peinlich beklagten, zu einbringung der fragſtücken ebenfals mitgeteilet werden, und endlich das zeugenverhör ſelbſt, vor den gewönlichen verhörern, aus dem Schöf-

Vor allen dingen, iſt das angezeigte verbrechen auszukundigen.

Ob die zeugen in beiſein des beſchuldigten zu beeidigen?

Wie ferner bei dem peinlichen anklagsproces verfaren werde?

fen-

fenrat, eben auf die art und weise, wie in den bürgerlichen sachen gebräuchlich ist, vorgenommen und darauf ferner verfaren zu werden pflegt; davon aber beim ersten teile tit. 31. f. eigentlich gehandelt wird; anderer zur erleuterung ofterwenten unterrichtes dienlichen anmerkungen jezo nicht zu gedenken, die aber unten an behörigen orten noch weiter vorkommen werden.

Erstlich vom Todtschlag, vnd wie gegen dem Thäter soll verfahren werden.

§. I. SO jemandt einen in vnser Statt, oder ausserhalb, in vnser Oberkeit vnd Gebiet, entleibet, vnd todt schlägt, Es seye in Balgereyen, oder wie solchs sich sonst zutrüge, Vnd demnach derselbig ergriffen, vnd in vnsere Hafft were gebracht worden: Der solle solchs Todtsschlags halben, wann derselbig, ob er auß rechter Nohtwehr, zu Rettung Leibs vnd Lebens, geschehen, zweiffelich vnd disputirlich were, (Dann in offenbaren, vnlaugbaren Malefitzen, bedarff es nach Besage der Rechten, weder der Anklag, noch des Rechtlichen Proceß) vor vnser Stattgericht gestellt, vnd daselbst offentlich Peinlichen beklagt werden.

§. II. Dergestalt, So der Entleibt Freunde vnd Verwandten in dieser Statt hett: So soll denselben durch vnsern Obersten Richter, an vnsere Statt, angesagt vnd aufferlegt werden, sich in einer dazu bestimpten kurtzen Zeit, zu erklären, Ob sie den Todtschläger für Gericht Peinlich beklagen wöllen, oder nicht: Damit man sich darnach wisse zu richten, vnd das Malefitz nicht vngestrafft bleibe. Würden sie dann sich zu dem Peinlichen Proceß gutwillig erbieten: So solle jhnen der Vorgang gelassen werden. Da sie aber, etwan auß Vnvermögen, oder andern ehehafften Vrsachen, dessen sich beschwereten: So sollen sie dabey gelassen, vnd darüber nicht gedrungen werden.

§. III. Were aber der Entleibt ein Frembder oder Außländischer, vnd hett ein bekannte ehrliche vermügliche Freundschafft vom Adel, Geschlechtern, oder sonst guten Leuthen: So sollen dieselben, da sie weit gesessen, durch vnsern Schultheissen, der begangenen Entleibung jres Freunds vnd Verwandten, schrifftlich verständigt werden, Sich in massen nechst gemeldt, der Peinlichen Anklag halben, bey demselben Botten, oder je in vnverlengter Zeit, sich haben zu erklären.

§. IV. So dann niemands von deß Entleibten Freunden sich deß Peinlichen Proceß gegen dem gefangenen Todtschläger vndernemmen wolte: Damit dann solch schweres Malefitz nicht ungerechtfertigt und vngestrafft bleibe, So soll unser Oberster Richter altem herkommenem gebrauch, nach, von Oberkeit wegen, den Todtschläger Peinlich anklagen, auch

solchen

solchen Peinlichen Proceß biß zu Ende vnd Beschluß vollnführen. Es möchten auch jhme dem Obersten Richter, etliche von deß entleibten Freundschafft ob sie wölten, Assistentiam vnd Beystandt leysten.

§. V. Und sol demnach solcher Peinlicher Proceß, von Terminen zu Terminen, ordentlich, doch schleunig (so viel der Sachen gelegenheit immer erleiden kan,) alles den beschriebnen Rechten, auch weyland Keyser Carls deß Fünfften, hochlöblichster Gedächtnuß, Peinlichen Gerichts-Ordnung gemäß, Mündtlich oder Schrifftlich vollnführen, Vnd demnach, was Recht seyn wirdt, endtlich erkennt werden.

Anmerkungen.

Proces, wie man gegen einen todtschläger verfaren sol?

Es ist bereits vorhin s. 825. angefüret, wie in der ref. von keinem groben verbrechen, als nur dem todschlage eigentlich verordnet, wegen der übrigen aber unten t. 8. auf die kaiserlichen rechte und peinl. halsgerichtsordnung sich ledig berufen worden, als auch hier nur vom peinlichen proces beim todschlage, wie selbiger, vor hiesigem gerichte, angestellet werden sol, ein und anderes angezogen wird, welches der ingemeinen rechten beschriebene eigentliche peinliche anklagsproces ist, dem einiges in §. 4. wegen des fiscalischen verfarens hinzugetan worden, als unten von selbigem und wie weit er von dem im römischen rechte bekanten peinlichen proces unterschieden, das nötige angefüret werden sol. Wann aber im §. 1. zugleich stehet, daß in offenbaren und unleugbaren malefizen oder übeltaten es weder einer anklage, noch rechtlichen proceßes bedürfe und deshalb auf die rechte sich bezogen wird: so ist zu bemerken, daß durch selbige, allem vermuten nach, die päbstlichen zu verstehen, welche eben dis inc. 21. x. de jurejur. ausdrücklich besagen, daß, bei solchen offenbaren sachen, gar keine procesliche ordnung; ja die wesentlichen stücke eines processes, als vorladung, beweis, urteil und dergleichen nicht einmal nötig sein, sondern man sogleich, mit bestrafung des täters zufaren könne, Böhmer jus eccles lib. 2. tit. 1. §. 5. sqq. woselbst er gründlich ausgefüret, wie solche lere weder der gesunden vernunft gemäs noch im römischen rechte gegründet, sondern von den Päbsten und auslegern dieser rechten nur gebilliget worden sei, damit selbige das gotlose und voreilige zu und verfaren, dessen sie sich, one alle ordnung gegen die kezer, bedienet, desto eher verteidigen könten, daher die lezten diese böse lere stark befödert hätten. Da aber das wort offenbar, ob es gleich sich gar leicht aussprechen läst, iedoch so viel, als nichts heiset, indem vieles dafür angesehen wird, so doch in der tat nicht ist, daher daselbe von den päbstlichen lerern öfters verwirt und allerlei arten desselben erdacht worden, als auch der peinlich angeklagte oder angeschuldigte selbiges gemeiniglich leugnet oder viele umstände sonst dabei vorkommen, die das unleugbare schwer machen, und alzeit die frage übrig bleibt, ob dis oder jenes offenbar sei, mithin selbiger darüber vorher gehöret werden mus; ja auch dem richter nichts offenbar und bekant sein kan, als was er aus den akten weis: so ist ja vernünftig und billig, daß, bei solchen offenbaren verbrechen, wo nicht ein ordentlicher und ganz förmlich peinlicher, wenigstens doch ein untersuchungsproces, darin alles schleunig und kurz, d. i. one alle

Und hier der anklagsproces vornämlich vorkomt.

Ob und wie dieser proces in offenbaren verbrechen nötig?

Der eigentliche begrief offenbar und unleugbar ist vielen schwierigkeiten unterworfen.

alle weitläuftigkeiten, als welche füglich hinweg bleiben können, untersuchet und abgetan werde, stat finde, daher man solche sachen zu den schleunigen, d. i. daß sie durch einen kurzen proces abgetan werden, zu rechnen pflegt, **Böhmer** d. l. §. 10. sq. **Ludovici** peinl. proces c. 1. §. 4. c. 8. §. 4. 5. **Böhmer** el. jurispr. crim. sect. 1. §. 95. 207. 224. wie auch, bei solchen verbrechen, dem übeltäter eine verteidigung, fals er auch selbige schon eingestanden hätte, zugelassen wird. Sonst werden auch, zu behauptung des von offenbaren missetaten obangefürten, die in der peinl. halsgerichtsord. art. 16. stehenden worte **offentlicher und unzweifentlicher missetaten**, angezogen und daraus die schlusfolge gemachet, wie bei selbigen nicht erst, von einem proces oder der peinlichen frage, sondern der strafe sogleich die rede wäre. Allein diese hat alsdan stat, wo das verbrechen entweder ganz klar und völlig erwiesen worden und der missetäter keine entschuldigung mer vorbringen kan, oder er solches völlig bekant hat, in welchen beiden fällen nach den art. 22. 67. 69. die strafe so gleich erfolgen sol. Hingegen, wo der inhalt dieses art. 16. recht eingesehen wird: so ist daselbst die rede von einem solchen verbrechen, das nur, aus höchstwigtigen und fast unzweifentlichen anzeigungen klar, aber doch noch nicht volkommen erwiesen noch vom beklagten eingestanden worden ist, und ob es gleich bekant genug wäre, doch der beklagte etwa einige entschuldigung anfüren, solche aber nicht behörig erweisen könte, in welchem fal die peinliche frage zu erkennen, mithin alhier von einer vermutlichen notorität oder offenbarkeit, darauf so gleich die strafe anzusezen, gar nicht gehandelt werde, und da selbige, nach der vorgefasten meinung, keinen beweis nötig haben solte, auch die peinliche frage selbst, die jenem zu vergleichen, nicht erfodert werden dürfte; so aber gegen den inhalt dieses art. 16. wäre, wie dann auch sotane vorgegebene unleugbarkeit allerdinges bewiesen werden müste, ja selbige öfters schwerer, als die warheit selbsten, dargetan werden könte, wie hiervon **Beier** in pol. ad dict. art. 16. und **Kres** ad dict. art. p. m. 34. sq. nebst p. 42. 122. mit merem nachzusehen. Sonst ist aus den deutschen rechten und gewonheiten bekant, daß unsere vorfaren, bei handhafter tat d. i. wo der täter so gleich, über der tat, ergriefen worden, mit selbigem einen kurzen proces gemachet, ihn noch eben den tag gerichtet und das urteil volzogen hatten; als um einer handhaften tat willen, und mit **gerüfte** hatte geklaget werden können, nicht aber, bei einer übernächtigen tat, da alsdan merere umstände, beim peinlichen proces, erfodert und andere erweisung zugelassen wurden, **Heineck** el. jur. germ. tom. 2 p. 685. **Beier** pol. ad art. 84. pol. 22. Wann übrigens in diesem §. 1. von den einreden und entschuldigungen, die sonst dem täter, zu rettung seiner unschuld, in etwas zu statten kommen, diejenige, daß der todschlag aus **rechter notwere** zu rettung leibes und lebens geschehen, insonderheit ausgedrucket wird: so ist hier, vor allen dingen, zu bemerken, was von selbiger in der peinl. halsgerichtsord. art. 140. woselbst, was eine rechte notwere sei, beschrieben, angefüret worden. Dann obgleich die worte des §. 1. mit den im art. 139. stehenden übereinkommen und wie solche notwere von aller strafe entschuldige, verordnet: so wird doch selbige in art. 140. eigentlich beschrieben und

Bei solchen hat ein kurzer und schleuniger proces stat.

Was in peinl. halsgerichtsord. von solchen öffentlichen verbrechen stehet?

Wie die Deutschen bei einer handhaften tat verfaren hatten?

Von des täters einrede, daß der todschlag aus rechter notwere geschehen.

Worin solche eigentlich bestehet und ob sie auch auf die rettung der ere und des leimutes gehet

auser leib und leben, auch auf die **rettung der ere und guten leimutes** wann der angegriesene, one deren verlezung, nicht entweichen kan, erweitert. Was aber von solcher hier beschehenen erweiterung zu halten und ob sie von aller strafe befreie? Davon ist schon oben s. 765. f. vieles angefüret, so auch hieher gehöret, **Böhmer** jurispr. crim. sect. 2 §. 195. dem hinzu zufügen, daß auch die tödung eines diebes oder anderen angreifers, zu erhaltung seiner güter, in dem fal zugelassen sei, wenn selbige, auf keine andere weise, erhalten werden können, peinl. gerichtsord. art. 150. **Beier** über art. 139. pol. 3. **Leyser** spec. 597. med. 9. spec. 600. med. 25. **Böhmer** el. jurispr. crim. sect. 2. §. 192. 194. Was sonst eine rechte notwere sei, welche umstände und kenzeichen hierzu erfodert werden; ja wie selbige, nach deren beschaffenheit, entweder vom ankläger oder auch dem angeklagten gehörig erwiesen werden müsse, und was sonst für stücke dabei zubeobachten? (Wie dann hierbei als der vornemste umstand, so eine verlezung zur notwere machet, ein unvermuteter und gefärlicher überfal und angrif zu bemerken und derselbe, vor allen dingen, gehörig, etwa durch zeugen oder eigenes bekantnis des anfallenden darzutun ist; dann wo nur dieses beigebracht werden kan: so ist der mangel der übrigen umständen, so bei einer rechten notwere auch eintreffen müssen, alsdan vom anfallenden teile, so verlezet worden, oder wo er tod, von denen, die sich seiner sach n annemen, erweislich zu machen;) Von dem allem findet sich eine umständliche beschreibung in erstgedachter peinlichen halsgerichtsord. von art. 138. bis 145. welches insgesamt hier nacheinander zu berüren zu weitläuftig fallen wird, auch unsere ref. so nur vom peinlichen proces handelt, weiter nichts davon gedenket, daher man auf die ausleger dieser Karolinischen ord. sowol, als andere, welche von solcher materie umständlich gehandelt, ledig sich beziehet, und nur noch das, von **Leyser.** spec. 600. med. 29. sqq. bei derselben überhaupt angemerkete hinzufüget, daß in praxi die beispiele gar rar wären, worin alle in der Karol. ord. art. 140. 142. beschriebene erfoderniße, daß es eine rechte und gänzlich entschuldigende not und gegenwere sei, vorhanden wären, und daß, da er gegen die 30. jare, bei rechtsgelerten versamlungen, gesessen, unter tausend des todschlages beschuldigten, die mit der notwere sich entschuldiget hätten, kaum viere oder fünfe wären, die von aller strafe völlig losgesprochen, sondern entweder viele mit der ordentlichen todes, oder die meisten einer auserordentlichen und gelinderen strafe beleget worden wären, und doch von selbigen keiner gewesen, der nicht einen teil dieses art. 140. für sich hätte anziehen können, aber dieses nicht genug gehalten worden sei, weil von allen den in diesem artikel vorgeschriebenen stücken nichts mangeln müste, wann es anders eine rechte notwere heisen solte; deshalb derjenige, so darin an ein oder dem anderen gefelet, derselben grenzen selbst überschrieten, und daher entweder mit der ordentlichen oder einer gelinderen strafe zu belegen wäre. Es müsse demnach die überschreitung der grenzen dieser notwere von der eigentlichen und rechten notwere wol unterschieden werden, wie dann, nach deren beschaffenheit, bald die ordentliche bald eine auserordentliche strafe angesezet zu werden pflege, **Berger** jurispr. crim. p. 101. sqq. 258. sqq. **Wernher** sel. obs. p. 3. obs. 150. siehe auch verschiedene von **Leyser** in dict.

Ob die tödung eines diebes zugelassen?

Was sonst zu einer rechten notwere in rechten für stücke erfodert werden und von deren erweis?

Die beispiele sind gar rar darin alle diese stücke miteinander angetroffen werden.

Sondern deren grenzen oft überschrieten werden.

spec

ſpec. 600. angefürte merkwürdige vorurteile **Böhmer** in elem. jurispr. crim. ſect. 2. §. 197. 200. Ja, da es überhaupt ſchwer fält, wenn man ganz unvermutet in gefärliche umſtände geſezet und angefallen wird, in der geſchwindigkeit eine genaue überlegung anzuſtellen, den ſicherſten und beſten entſchlus zu faſſen und ins werk zu richten: ſo mag hierbei dem erregten zorn und gerechten ſchmerz des angefallenen billig etwas nachzuſehen ſein. Ferner würde, nach dem römiſchen rechte, ein ieder aus dem volke zur peinlichen anklage gelaſſen §. 1. inſt. l. 1. §. 1. π. de publ. jud. welches die Römer, aus vielen ſtatsurſachen, geſtatteten, da- von **Beier** ad π. lib. 48. tit. 2. poſ. 2. in not. verſchiedenes angefüret und dabei behauptet, daß zwar h. t. die peinlichen anklagen an ſich noch ſtat hätten; allein nicht alle und iede, ſondern nur diejenigen ankläger zugelaſſen würden, die ent- weder einigen vorteil dabei hätten, oder welchen ſolches amt von der obrigkeit aufgetragen worden wäre, als z. e. den fiſcalen und peinlichen amtesanklägern, wie er deswegen viele alte rechtslerer ſo wol, als daß dis, bei verſchiednen völ- kern, alſo bräuchlich ſei angefüret hat, von denen aber **Carpz.** quæſt. 104 **Hop.** ad inſt. tit. de publ. jud. uſ. hod. und **Leyſer** ſpec. 560. med. 5. ſqq. abgehen, und, daß noch h. t. einem ieden peinlich anzuklagen frei ſtehe, zulaſſen; wie dann der leztere die zwei übel, ſo man aus der freien zulaſſung der peinlichen anklagen be- ſorgete, mit merem zu wiederlegen ſich bemühet, und wie der obrigkeit ſelbſt viel daran gelegen ſei, den öfteren gebrauch dieſer peinlichen klagen einzufüren; hin- gegen die erkundigung und unterſuchung gar abzuſchaffen, weil man iene die- ſen um deswillen vorzuziehen hätte, da bei den anklagen der ankläger ſelbige auf ſeine eigene koſten fürete; hingegen der ankündiger und anbringer, bei den unterſu- chungen, davon ganz frei wäre; ferner der richter, bei jenen, viel weniger mühe und arbeit als dieſen, hätte, da der ankläger ſelbſt die peinliche ſache fürete, die zeugen benänte, artikel aufſezete, ſelbige übergäbe und alles dazu benötigte verrichtete, das ſonſt, bei dieſen, dem richter zukäme. Nun mag zwar das iezo gemeldete beſchaf- fen ſein wie es wil; ſo iſt doch ſo viel gewis, daß, heutiges tages, gar wenige oder faſt keine beiſpiele ſich begeben, darin die privatleute, inſonderheit, welche dieſe ſache gar nichts angehet, das amt eines peinlichen anklägers vertreten werden, weil ſie den desfals zu fürenden ſchweren beweis, die koſten und andere dabei ſich äuſernden ſchwierigkeiten über ſich zu nemen haben, wie obige rechtslerer ſelbſten, auch **Leyſer** ſpec. 600. med. 35. ſqq. eingeſtehen müſſen. Daher auch, der förmlich peinliche anklagsproces, wo er noch ſtat findet, gemeiniglich vom pein- lichen amtesankläger und fiſcalen verrichtet wird, und ſolcher onehin, auf der obrigkeit koſten, gehet; ſodan auch der vorteil, der etwan dem richter dadurch, daß ein ſolcher ankläger ſelbigem die mühe, in beſorgung dieſes proceſſes, abnimt, bei weitem nicht ſo ſtark zu betrachten iſt, als der nachteil und ſchaden, der durch dieſen weitläuftigen proces, welcher nicht ſelten einige jare hindurch dauret, dem ge- meinen beſten und dem angeklagten ſelbſt zuwächſt, daß deshalb dieſer peinlichen anklage der ſonſt gewönliche nachforſchungs und unterſuchungsproces, bei wel- chem alles zwar kurz gefaſt, iedoch gründlich unterſuchet werden ſol, wol vorzu- ziehen wäre. Sonſt ſcheint in unſerem §. 2. die meinung derer angenommen

Nach römiſchem rechte konte iederman peinl. anklagen.

Ob dis auch noch h. t. geſchehen mag?

Ob dieſe peinliche anklage beſſer und den ſonſt gewönlichen unterſuchungen vorzuziehen?

Wie und warum jenes h. t. ſer ſelten geſchicht?

Und ſtat deſſen der fiſcal ſolches verrichtet?

Ob nach unſrer ref. nur des entleibten freunde zur peinlichen anklage gelaſſen werden?

worden zu ſein, die nicht alle und iede, ſondern nur ſolche zur peinlichen anklage zulaſſen, ſo dem angeklagten anverwand ſind, welches beſonders, beim todſchlage des entleibten freunden geſtattet, und wie ſie dem oberſten richter, der nach dem §. 4. der peinliche amtesankläger iſt, vorgezogen werden ſollen, als darin ausdrücklich ſtehet, daß im fal die anverwanden es nicht übernemen wolten, ſolches der oberſte richter tun ſolte; daraus alſo folget, daß dieſer und nicht ein ieder die ſtelle des peinl. anklägers vertreten mag; daher auch Klox in diſſ. über dieſen titel hieraus einen unterſcheid zwiſchen unſeren und den kaiſerl. rechten machet.

Und, nach dieſen, dem oberſten richter es obliget?

Nach dem Solm. Landr. tit. 41. aber, als in welchem der peinliche anklagsproces eigentlich angenommen, ſcheint ein ieder zu der klage gelaſſen zu werden, weil im §. 4. folg. des peinl. anklägers nur überhaupt gedacht wird, one weder des miſſetäters freunden oder erben, noch peinlichen amtesklägers zu gedenken.

Von ſtrafe derer, die nach römiſchem rechte des entleibten tod nicht gerochen.

Weiter wurde nach römiſchem rechte, niemand zur ſolchen peinlichen anklage gezwungen l. un. c. ut. nemo invitus ag. auſer daß des entleibten erben, wann ſie ſeinen tod nicht gerochen noch den täter nit recht verfolget, ſondern ihn zur wolverdienten ſtrafe zu bringen unterlaſſen hatten, deſſen verlaſſenſchaft verluſtig wurden, und ſolche der fiſcus oder das gemeine gut bekam l. 1. de his quibus ut. indign. l. 22. de Scto Sil. und hat Gerr. von dieſer materie eine eigene diſp. de herede occiſi vindice geſchrieben, wo er ſect. 3. auch von der praxi, ob ſolche verluſtſtrafe, bei uns, in Deutſchlande noch gelte, die ſo wol für die bejahende als verneinende meinung ſtehenden rechtslerer angefüret und endlich, ungeachtet die lezte faſt überal angenommen, ſiehe auch den erſten band der anmerk. ſ. 152. dahin geſchloſſen, daß, wo dieſe ſtrafe plaz haben ſolte, ſolches den nächſten anverwanden verkündiget werden müſte, daß ſie des entleibten tod, nach den rechten, zu rächen ſchuldig, widrigenfals aber ſie deſſen verlaßes ſich verluſtig machen würden, in welchem und keinem anderen fal das römiſche recht hierin noch ſtat finden könte.

Ob ſie noch in praxi ſonderlich bei uns ſtat finden mag?

Allein, da dieſe ſtrafe niemals in Deutſchlande angenommen; ſo iſt ſtark zu zweifeln, daß man ſolches des entleibten nächſten anverwanden und erben, bei angedrohetem verluſte ihrer erbſchaft, zumuten könne; wenigſtens iſt nach unſerem §. 2. gar gewis, daß dieſe art der bekantmachung nicht angehet, indem darin den freunden und verwanden nur angeſaget werden ſol, binnen einer ihnen etwa anzuſezenden kurzen friſt, deren beſtimmung vom Rat, oder, welches glaublicher, dem gerichte abhanget, ſich zu erklären, ob ſie die peinliche anklage tun wollen oder nicht, und im lezten fal, da ſie etwa ſolche nicht übernemen, ſie auf keine weiſe hierzu genötiget werden können, vielweniger ihnen deshalb obgemeldete ſtrafe des verluſtes der erbſchaft anzuſezen iſt, daß alſo in geb. §. 2. die meinung nur dahin gehet, wie ſelbige, wo ſie ihres entleibten erbverlaßers gewaltſamen tod, aus liebe und hochachtung gegen ſelbigen, rächen, deswegen den täter peinlich anklagen und mit rechte gutwillig verfolgen wolten, den vorgang haben und zugelaſſen werden ſollen; daß ſolches demnach von ihrer freien wilkür abhanget, mithin ſie dazu gar nicht gedrungen werden können, folglich es auch der anfürung vieler erheblichen urſachen im geringſten nicht bedarf, da onehin, nach der peinlichen halsgerichtsord. art. 214.

Wohin eigentlich in §. 2. die abſicht damit gehet?

nie-

niemand peinlich zu klagen genötiget werden sol, wie dann, in heutiger prari, die anverwanden, bei sich begebenden fällen, schwerlich solche peinliche anklage übernemen sondern meistens sich entschuldigen, und die bestrafung des täters der obrigkeit überlassen werden, (wiewol in der Lerſ. chronik ersten teile buche 1. k. 34. ein beispiel eines völligen peinl. anklagprocesses vom jare 1617. sich findet, darin des entleibten wittib die stelle des anklägers, durch ihren anwald, hatte vertreten lassen) als welcher, amteshalber, alle verbrechen und übeltaten auszukündigen, zu untersuchen und endlich zu bestrafen oblieget, es sei nun, durch den gewönlichen untersuchungsweg, damit gemeiniglich der anfang gemachet wird, daß die obrigkeit von amteswegen sich erkundiget und nachforschet, wie hiervon oben gemeldet, oder den hierauf dem obersten richter, als fiscaln, aufzutragenden peinlichen anklagsproces, wie dann selbige die etwan hierzu angewendeten nötigen proces und andere kosten von des entleibten anverwanden und erben, weil diesen die anklage zu übernemen in ihre freie wilkür gestellet wird; sodan jene nicht der verwanden und erben, sondern, als obrigkeit, ihre eigne sache, welche, vor allen dingen, dahin zu sorgen hat, daß alle verbrechen, des gemeinen bestens halber, gestrafet werden, gefüret hat, schwerlich wird wiederfodern können, sondern solche aus dem gemeinen gut oder rentkammer ertragen mus **Böhmer** der ältere disp. de expenſ. crim. c. 2. §. 3. ſqq. und der jüngere in elem. jurisprud. crim. ſect. 1. § 352. Wobei noch zu bemerken, was **Böhmer** ad π. lib. 29 tit. 5. §. 3. anfüret, daß die erben, da ihr erbverlaßer heimlich entleibet und getödet worden, solches der obrigkeit anzeigen müsten, und wann sie dis unterliesen, die strafe des verlustes der erbschaft stat finden könte; allein es ist warscheinlicher, daß eben nicht iezt gedachte strafe, da sie gar nicht in Deutschlande angenommen worden, sondern vielmer eine andere auserordentliche, so von des richters wilkür abhanget, eher plaz haben mag, **Stryk** U. M. π. lib. 29. tit. 5. §. 2. Im §. 3. wird verodnet, wie der freundschaft des entleibten, da er fremd gewesen, auf geheis des Gerichtsschultheisen, als vorstehers des gerichtes, durch den gerichtsbaten, dessen amt darin, die ausländischen und abwesenden vor gericht zu laden, vornämlich bestehet, und wovon im teile 1. tit. 9. ein besonderer titel vorkomt, des todschlages ihres freundes verständiget und von ihnen die erklärung vernommen werden sol, ob sie selbſt die peinl. anklage gegen den täter tun oder solches der obrigkeit überlassen wollen. Warum aber nach diesem §. 3. solche bekantmachung nur den ausländischen angesehenen und etwa in gutem stande sich befindenden verwanden, nicht aber auch den geringen und schlechten geschehen sol? Ist vermutlich die ursache, weil bei den lezten, da sie dieser peinlichen anklage, aus unvermögen die dazu nötigen kosten herzugeben, schwerlich sich unterziehen werden, diese nachricht vergeblich sein mag. Wann nun die anverwanden und freunden eines entleibten diesen peinl. proces nicht über sich nemen wollen: so wird solcher in §. 4. dem obersten richter aufgetragen, daß er, von obrigkeitswegen, die stelle des peinlichen anklägers versehe und solchen proces volfüre, aus beigefügten ursachen, damit diese schweren übeltaten nicht ungerechtfertiget und ungestrafet bleiben. Dabei ist nun zu bemerken, daß auch bei den Römern, im mangel eines peinlichen anklägers, die verbrechen

Und wie h. t. solche peinliche anklagen der freunden selten geschehen?

Die obrigkeit hat alle verbrechen amteshalber zu bestrafen?

Ob sie die proceskosten wieder fodern kan?

Ob die erben wo sie ihres erblaſſers heimliche entleibung nicht anzeigen, des erbes verlustig?

Den freunden eines entleibten fremden ist zu verkünden, ob sie peinl. anklagen wollen?

Im fal die freunde nicht wollen, mus der oberste richter es tun.

Ob der richter auch

nach römischem rechte amtshalber strafen konte?

nicht ungestrafet gelassen wurden, sondern der richter solches, von amtswegen, kun konte, als Hert. in dict. disp. sect. 3. §. 5. Lauterb coll. lib. 48. tit. 1. § 9. sq. desfals einige rechtsstellen l. 3. 13. de offic. præt. l. 1. c. de custod. l. 7. c. de accus. nov. 128. c. 21. angefüret, und der lezte hieraus geschlossen, daß der erkundigungsproces, auch im römischen rechte, bekant und erlaubet gewesen, wiewol selbiger, wie er, heutiges tages, gebräuchlich, auch zu einem algemeinen und ordentlichen mittel gemachet worden, durch welches man die verbrecher gestrafet, nur aus dem päbstlichen rechte eigentlich herrüret, in der peinlichen halsgerichtsord. art. 6. als in Deutschland eingefüret, gutgeheisen, und nach und nach überal in gang gebracht worden, auch vornämlich, als eine regel, angesehen und gebrauchet werde, obgleich die deutschen geseze an sich von diesem proces in peinlichen fällen nichts wissen Heineck el. jur. germ. lib. 3. §. 309. sq. daher in unserem titul nur des peinlichen anklagprocesses vornämlich gedacht worden Thomas disp. de orig. proces. inquisit. Kres ad dict. art. 6. Da man aber hierauf, bei diesem untersuchungsproces, weil alles schleunig und hurtig verhandelt wurde, wargenommen und dafür gehalten, daß hierdurch die angeschuldigten übereilet und öfters, one daß die sache gehörig untersuchet und ausgefüret, verurteilet wurden; dagegen man den peinlichen anklagsproces, zumal bei wigtigen fällen, die leib und leben betrafen, für ordentlicher und besser angesehen; daher in oberwentem Solm. landr. teil. 1. tit. 40. §. 2. derselbe, als ein rechtmäßiger proces, dabei keine nichtigkeit begangen, noch die armen gefangenen und peinlichbeklagten verkürzet, noch wieder recht und billigkeit beschweret würden, angesehen worden: so sind beide processe zusamen genommen und also vermischet worden, daß hieraus der fiscalische peinliche proces entstanden, da man, von obrigkeitswegen, gewisse personen zu peinlichen amtesklägern bestellet, dabei zwar vorher der richter die algemeine erkundigung und untersuchung anstellen, hernach aber, so bald die sache so weit gekommen, daß eine besondere untersuchung gegen den verdächtigen übeltäter stat gefunden, jene die stelle des peinlichen anklägers vertreten und gegen den angeschuldigten, als peinlichbeklagten, einen förmlichen proces füren musten; wodurch zwar die sache ordentlicher und dem rechten proces gemäser verhandelt, iedoch dabei nicht geringe ungelegenheit und schaden, da er gar zu weitläuftig und viele jare hinaus gezogen wurde, verspüret worden, folglich eben so viel, ja noch merere beschwerden, als der sonst gewönliche untersuchungsproces, nach sich gezogen haben mag, wie Thomas in dict. disp. und 2ten teile seiner gemischten händel s. 578. f. umständlich gezeiget, daß der, durch diese verwirrung beider processen, erwachsene fiscalische proces auf vielerlei weise, sonderlich mit aufhaltung und verzögerung der sonst in peinlichen fällen nötigen schleunigen gerechtigkeitsverwaltung, mer unheil, als nuzen zu wege gebracht habe. Ob nun zwar beide arten an sich, so wol ihren nuzen, als unbequemlichkeit und schaden haben, und bei selbigen grose hinderniße sich hervortun, dadurch die heilsame absicht nicht wol erlanget werden mag: so sind doch, an vielen orten Deutschlandes, solche peinliche amtesankläger, oder fiscalen gesezet, die des peinlichen anklägers stelle vertreten und den proces fast auf gleiche art, wie sonst bei selbigen gewönlich, zu vol füren pflegen, als von den Würtenberg.

Wie der untersuchungsproces eigentlich aus päbstlichem rechte komt?

Woraus der fiscalische peinliche proces entstanden?

Wie er gefüret werde?

Ob er, als eine vermischung beider processen, mer für schädlich als nuzlich zu halten?

tenberg. landen **Lauterb.** in diſſ. jur. et **Würtenb.** in cauſis crim. p. 183. ſqq. **Ayrer** ad ord. crim. art. 73 §. 4. art. 88. §. 3. **Hop.** ad inſt. tit. de publ. jud. p. 1015. von anderen landen mer bezeugen, daher **Böhmer** in jure eccleſ. lib. 5. tit. 1. §. 45. 85. wol erinnert, daß obgleich, da ſonſt der nachforſchungsproces, heutiges tages, meiſtens überal bräuchlich ſei, an verſchiedenen orten dem peinlichen amtesankläger aufgetragen werde des peinlichen anklägers ſtelle zu vertreten, dennoch dieſer lezte, wenn man die ſache recht einſiehet, mer unterſuchungs als anklagsweiſe gefüret werde, da er, nach vorher erkanter oder klar befundener beſonderen erkundigung, dabei alle erfoderniſſe ſolcher unterſuchung vorher beobachtet worden, vom richter erſt ernant werde und nur in ſchweren verbrechen ſtat finde **Ludovici** peinl. proces c. 3. §. 28. ſq. Wann man ſonſt überdis im §. 4. hierin auf den alten **hergekommenen gebrauch** ſich berufet, daß der oberſte richter dis amt verſehen mus, als von deſſen amte überhaupt im teile 1. tit. 4. eigentlich vorkomt: ſo iſt daraus deutlich zu erkennen, wie man vor und zu den zeiten der ref. den ſonſt überal in Deutſchlande eingefürten und auch in der peinl. halsgerichtsord. gebilligten erkundigungsproces nicht ſo ſchlechterdinges annemen, hingegen den in rechten gegründeten peinlichen anklagsproces, ob er gleich damals nicht mer ſo ſtark, als erſtgemeldeter, bräuchlich war, iedoch in vorgedachte **Karol.** ordnung nicht ganz abgeſchaffet worden, indem von ſelbigem art. 11. f. noch vieles, dagegen vom unterſuchungsproces gar wenig verordnet ſtehet, nicht völlig auſer acht laſſen wollen und daher, weil die peinliche anklage von den privatperſonen und darunter auch den anverwanden gar ſelten geſchahe, ja wol faſt ganz in abgang gekommen war, von obrigkeitswegen, lieber eine gewiſſe perſon erwälen wollen, ſo die ſtelle des peinlichen anklägers vertrete, mithin hieraus der fiſcaliſche proces entſtanden iſt; als bei welchem, wie bereits vorhin erwenet, gar ſer vieles aus dem ſonſt gewönlichen unterſuchungs und dann dem anderen ordentlichen peinlichen anklagsproces zuſamen genommen und beibehalten worden, indem zuforderſt die obrigkeit entweder auf beſchehene anzeige und rüge oder ergangenen ruf und ausſprengung, oder ſonſt, amteshalber, auf das verbrechen forſchet und alle erfoderniſſe ſo wol einer allgemeinen, als beſonderen unterſuchung genau beobachtet, durch die ordentlichen verhörer unterſuchen und in das protocol bringen läſt; hierauf, wo die ſache gnugſam eingeleitet und alſo befunden worden, daß ein ſolcher peinliche proces nötig ſei und wirklich angeſtellet werden könne, dem oberſten richter und ihm beigegebenen ſachwalter, als zu welchem lezten einer aus den hier verpflichteten advocaten, durch einen beſonderen ſchöffenbeſcheid, amteshalber, ausdrücklich benamt wird, die desfals gefürten handlungen und protocollen eingehändiget werden, um hieraus die peinliche anklage zu errichten und ferner in der ſache procesmäſig, zu verfaren, welches ordentlicher weiſe, vor dem hieſigen gerichte, geſchiehet und bei ieder haupthandlung ein beſonderes blutgericht öffentlich geheget und gehalten wird, wie bereits oben ſ. 833. f. erwenet worden. Und obgleich, ſo wol in der obangefürten ratesord. von 1739. als auch in den ſchöffenbeſcheiden und dem proces, der, dem peinlichen amtesankläger, zugegebene ſachwalter öfters der peinliche ankläger ſelbſt genant wird: ſo ſcheint doch dieſes nicht alzurichtig zu ſein, indem dieſe ſtelle der oberſte richter

Warum man in unſerer ref. wegen des peinlichen amtesanklägers auf den alten gebrauch ſich beziehet?

Solchem fiſcaliſchen proces pflegt die unterſuchung gemeiniglich vorher zugehen.

Wie bei beiden proceſſen alhier verfaren werde?

ter eigentlich vertrit, und in deſſen namen die peinliche anklage ſo wol, als fernere handlungen überreichet, auch die urteile auf ſelbigen, als fiſcalen oder obrigkeitlich beſtelten peinlichen ankläger, iederzeit gerichtet werden, mithin der andere nur die ſtelle des advocati fiſci oder vielmer des fiſcalis, der die rechtlichen handlungen aufſezet und füret, verſtehet und alſo beide perſonen wol von einander zu unterſcheiden ſind. Dagegen komt der unterſuchungsproces gar nicht an das gericht, ſondern wird nur vor dem verhöramte, verhandelt, als darauf die niedergeſchriebenen protocollen den Sindicis, zu abfaſſung ihrer rechtlichen gutachten, übergeben und endlich bei Rat, nachdem vorher erſtgedachte rechtsbedenken öffentlich verleſen worden, die urteile erkant zuwerden pflegen. Sonſt iſt bereits oben ſ. 829. f. erinnert worden, daß vorgemeldeter fiſcaliſche proces, eine lange zeit über, ganz nicht mer bräuchlich geweſen, ſondern alle peinliche fälle, durch den weg der unterſuchung, vorgenommen und abgehandelt, in neueren zeiten aber der erſte, abſonderlich nur bei ſchweren und harten verbrechen, wieder in gang gebracht worden ſein. Daß endlich, nach den endworten des §. 4. etliche von des entleibten freundſchaft, dem oberſten richter, in dieſem peinlichen proces, beiſtand leiſten und die ſache damit beſſer treiben können, iſt wol auſer zweifel, indem ſelbige, da ſie ja nach dem §. 3. den peinlichen anklagsproces für ſich anſtellen mögen, vielmer den, vom oberſten richter, ſchon angefangenen proces, mit geſamter hand fortſezen können, als dis auch im Würtenbergiſ. und an anderen orten gebräuchlich ſein ſol, Lauterb. dict. diff. c. 7. n. 16. p. 185. welches, heutiges tages, ſelten oder gar nicht mer geſchiehet, indem man, nach aufgekommenem fiſcaliſchen proces, von den peinlichen privatanklagen faſt nichts weiter weis. Wiewol es ſich zuträgt, daß ſolche verwanden die verbrechen der obrigkeit anzeigen und rügen, auch, nach wirklich angeſtelltem fiſcaliſchen proces, dem peinlichen amtesankläger mit ferneren gründen, ſo zur klarmachung des angeklagten verbrechens föderlich ſind, an handen gehen mögen; bei ſolchem fal aber können ſie nicht wol dahin angehalten werden, alle den peinlichen anklägern ſonſt, bei anſtellung eines peinlichen proceſſes, zur laſt kommenden beſchwerden, die dieſe, nach den rechten, ſonderlich der peinlichen halsgerichtsord. art. 11. ſq. tragen müſſen, zu übernemen, weil ſonſt niemand ſich leicht hierzu verſtehen, ſondern von ſolchem proces lieber völlig abſtehen wird, Beier und Ludovici in not. ad. d. art. 11. pol. 2. ſq. Alſo dürfen auch die peinlichen amtesankläger zu gleichen beſchwerden, die ſonſt die peinlichen ankläger übernemen müſſen, als z. e. der hergebung der benötigten proceskoſten, beſtellung einer tügtigen und in der peinl. gerichtsord. art. 12. beſchriebenen vorſtandsleiſtung, nicht angehalten werden, weil deren anklage, auf geheis der obrigkeit, geſchicht und eben ſo angeſehen wird, als wann ſie, amteshalber, verfüren Lauterb. coll. lib. 48. tit. 2. §. 17. Ludov. peinl. proces c. 12. §. 1. Nach dem römiſchen rechte l. 17. c. de accuſat. wurde der peinliche anklagsproces faſt eben ſo, einige ſtücke ausgenommen, wie in bürgerlichen ſachen, verhandelt und dabei die gewönlichen hauptſtücke des ordentlichen proceſſes beobachtet. Wann aber im §. 5. ſtehet, daß ſelbiger ſchleunig volfüret werden ſol: ſo iſt die urſache, damit dieſe peinlichen ſachen, über die gebür, nicht aufgehalten, ſondern aufs eheſte zu ende gebracht, noch die peinlich angeklagten in ihrem gefängnis, alzulange gequälet wer-

Des entleibten freunde können dem oberſten richter beiſtehen.

Sie dürfen in ſolchem fal die ſonſt den peinlichen anklägern obliegenden beſchwerden nicht tragen?

Auch nicht die peinliche amtesankläger oder fiſcale.

Wie nach römiſchem rechte dieſer peinliche proces zu füren?

Warum ſelbiger ſchleunig zu volfüren?

werden, indem dem gemeinen weſen viel daran gelegen iſt, daß die verbrecher, wolverdientermaſen, baldmöglichſt abgeſtrafet werden; deshalb auch dieſer peinliche proces, gleichwie andere ſummariſche und ſchleunige, ihrer eigenſchaft nach, ordentlicher weiſe nur mündlich gefüret werden ſolte, ſiehe oben ſ. 845. f. als dis auch in den Sächſiſchen und Würtenb. ord. alſo verordnet, Lauterb. in dict. diff. c. 10. p. 188. Es werden aber in unſerem §. 5. beide ſo wol die mündlichen als ſchriftlichen handlungen zugelaſſen, welches der peinlichen halsgerichtsord. art. 88. folg. gemäs, da ſonſt im römiſchen rechte nur die ſchriftlichen ſtat fanden auth. offeratur. c. de lite conteſt. l. 3. π. de accuſ. Lauterb. d. l. alwo er meldet, daß auch in erſterwenten ländern, heutiges tages, meiſtens ſchriftlich verfaren werde, ſo alhier, beim fiſcaliſchen proces, gemeiniglich geſchiehet; ja darin ſolche groſe und weitläuftige ſchriften überreichet und bis auf die vierfache zal gewechſelt werden, daß ſie, an ihrer weitläuftigkeit, die ordentlichen proceſſe in bürgerlichen ſachen öfters überſteigen und wol ein und merere jare hinaus getrieben werden, bis eine ſolche peinliche ſache zu ende komt, mithin, bei ſolchem misbrauche, der ſonſt gewönliche unterſuchungsproces, in welchem es mit ein oder der anderen verteidigungsſchrift gemeiniglich getan iſt, jenem wol vorgezogen werden mag, als hiervon oben verſchiedenes angemerket worden und dieſer eingeſchlichene ſchädliche misbrauch mit der klaren verordnung unſeres §. 5. im geringſten nicht übereinſtimt. Wasendlich in dieſem §. 5. ſtehet, daß ſolcher proces den geſchriebenen rechten, dadurch ſo wol die kaiſerlichen als päbſtlichen zu verſtehen, als der peinl. gerichtsord. gemäs gefüret werden ſol; dis wird auch im Solm. landr. tit. 40. weitläuftiger verordnet und im §. 6. wie auf die vorſchrift der Karol. ordnung vornämlich zu ſehen ſei, ſonderlich anbefolen, daß nämlich ſelbiger, ſo viel möglich, gemäs verfaren werde, und die parteien, mit ihren handlungen, derſelben gleichförmig ſich bezeigen ſollen. Übrigens iſt auch noch etwas davon, ob bei uns, in älteren zeiten, die todſchläger mit der lebens oder einer anderen und gelinderen, als z. e. geldſtrafe, beleget worden, zu gedenken, indem das lezte aus einem alten und in der mitte des 14ten jarhunderts ergangenen ſtatute, ſo in Freiherren von Senckenbergs tom. 1 ſel. jur. & hiſtor. angefürtem alten geſezbuche ſtehet, nicht undeutlich zu erſehen, wenn es kap. 1. §. 8. p. 6. heiſet: „ Wer eynen dotſchlag tut und darum verzalt wird, „ der enſal nummer in die ſtad kommen, er habe dan vore dem gerichte der ſtadt „ und den clegern gebuzſit und ſal nach der buzſe ein jar uzſe ſin. Iſt es abir ein „ ungerigin man, das er ein ſchalk adir ein beſewicht iſt, für den enſal nyman „ bidden, wer darüber für in biddet, der ſal eynen maynd für die ſtad ane ge„ verde. Wulde abir der cleger zu hart ſin, ſo ſul das an dem Rade ſten.„ Als der inhalt dieſer verord. in dem oben ſ. 758. erwenten ſtadtfrieden von 1318. (der ſchon damals von alters her alſo gehalten und iezo erneuert worden, im 2ten teile Lerſn. chronik ſ. 303. folg. ſtehet und vielleicht im anhange, ſeiner merkwürdigkeit halber, ganz mit eingerücket werden ſol) zu finden iſt, wie die hieher gehörige ſtelle alſo heiſet: „ Wer einen todſchlag oder einen mord tut in der ſtadt zu „ Frankenfort, er ſei ritter, knecht, burger oder was mannis er ſei, der unſer „ burger iſt und hier wonen wird, mit dem urteil, daß er des mordis ſchuldig iſt;

Wie alhier ſo wol das münd- als ſchriftliche verfaren bei dieſem proces zugelaſſen?

Und bei unſerem fiſcaliſchen alzeit ſchriftlich und ſer weitläuftig verfaren wird?

Vor alters wurden die todſchläger mit einer gelinderen und zwar öfters geldſtrafe beleget.

„ iſt das der wol entflühet und abkommet mit dem leibe, das ſol in nicht helfen an
„ dieſem friede, dann wann er gebezzirt den klagen und dem gericht, ſo ſol er
„ für Frankenfort faren, binnen acht tagen nach der bezzerunge und ſol ein ganzes
„ jar aus ſein, als ferne, als dis gerichte zu Frankenfort gehöret und beinamen ſol
„ er nicht ſein weder zu Sachſenhauſen oder zu Hohenrode oder zu den garten. We-
„ re aber daß der cläger durch argeliſt oder durch keiner hand geferde nicht wolte
„ bezzerung nemen, als möglich und beſcheidenlich were, nach gewonheit des lan-
„ des, des ſol der Rad gemeiniglich macht haben zu verrichten, uf ihren eyd und
„ uf ihre beſcheidenheit nach allen den dingen, als der brauch dar iſt kommen,
„ damit ſol auch ihnen beiderſeits begnügen, beide deme cläger und deme der die
„ bezzerunge tun ſol.„ Dabei noch anzufüren, wie in der 1352. beſchehenen, und mittels eines durchſchlages oder transfixes, dem vorigen angefügten erneuerung dieſes friedens, die, wegen des todſchlages, vorher beſtimte zeit der ausfarde oder verweiſung der ſtadt und ihres gebietes eines jares, auf zehen jare erweitert, auch dabei die orten, wo der täter ſich nicht aufhalten noch antreffen laſſen ſol, zugleich ausgedrucket worden, ſiehe hiervon unten, als auch durch die in dieſer ſtelle des ſtadtfriedens ſtehenden worte, mit dem urteil, daß er des mordis ſchuldig iſt, der in vorgedachtem alten ſowol, als unten noch anzufügenden ſtatute und ſonſt öfters vorkommende ausdruck und darum verzalet wird, zimlich erleutert wird und durch ſelbigen nichts anders, als eine, durch urteil und recht geſchehene ausſprechung und erklärung, daß der täter des mordes ſchuldig und desfals ſtraffällig ſei, verſtanden werden mag, als in den älteren zeiten, durch das wort zal auch öfters eine rede und ausſprache, das zelen aber, ausſprechen, erklären und mündlich erkennen, angezeiget wird, ſiehe hiervon Wachter in gloſſar. p. 1946. 1957. Daß nun obiger ausdruck alhier in keinem anderen verſtande genommen werden kan: dis ergibt ſich auch aus dem, was im 2ten teile Lerſn. chronik ſ. 86. f. ſtehet und noch unten vorkomt, um ſo deutlicher, als die daſelbſt vorkommenden ausdrücke virzelt wird, virzeln ſo viel, als den täter bei gericht für einen dotſchläger oder mörder gehörig anklagen, ihn beſchreien, öffentlich dafür erkennen und erklären, welches endlich, durch das urteil der Schöffen, ordentlich geſchehen muſte, notwendig anzeigen. Wie dann auch Heineck in el. jur. germ. lib. 2. § 280. ſqq. nachdem er vorher, aus den meiſten älteren deutſchen geſezen, umſtändlicher angefüret, daß die Deutſchen völker faſt insgeſamt ſo wol in älteren, als mitleren zeiten, die todſchläge und andere dahin gehörigen verbrechen nicht mit dem leben beſtrafet, ſondern ſelbige ſtrafe mit geld hätten abgekaufet werden können; ja man auch in folgenden zeiten, obgleich in den Sächſiſchen und Schwäbiſchen landrechten die lebensſtrafe darauf geſezet und erkant worden, und dieſe rechte, faſt durch ganz Deutſchland, im anſehen geweſen wären, dennoch an vielen orten hin und wieder, bei obiger alten gewonheit, lange zeit geblieben und die gewönliche ſtrafe dieſes verbrechens, mittels einer geldſtrafe, hätte abwenden können, mithin zufrieden geweſen wäre, wann der täter mit des entleibten freunden, die, als kläger, ihn hatten verfolgen und beklagen können, noch dabei mit bezalung eines gewiſſen geldes ſich abgefunden und verglichen hätte; zu deſſen mereren beweis derſelbe, nebſt anderen geſezen, oberwentes

wentes unſer ſtatut angezogen und zugleich, wie ſolche geſeze auch anderswo, ſo wol in obermeldetem, als den 15. und 16ten jarhunderten, hin und wieder noch gegolten hätten, verſchiedene beiſpiele angefüret hat. Worin aber dieſe geldſtrafe oder geldbuſſe, vor alters, bei uns eigentlich beſtanden und wie hoch ſie ſich belaufen haben mag? Dis wird in obigem alten ſtatute nicht ausgedrucket; doch findet ſich ein anderes von gleichen jaren, ſo auch in vorbelobtem tom. I. ſelect. jur. p. 22. ſtehet, darin dieſe geldbuſſe deutlicher benamet worden, indem derjenige, ſo einen mord getan, welche art zu töden ſchwerer, als der gemeine todſchlag, war, weil er heimlich und hinterliſtiger weiſe begangen wurde, 10. pfund pfenninge der ſtadt geben muſte, da es hieſe: „ Auch iſt der Rat gemeinigliche überkommen, wo ei„ ner eynen mord gedut und darum virzalt wirt, der ſol der ſtad gebin 10. phund „ phenning un nicht mynner um die pene mag der Rat wale meren. Welche ſumme der ſtrafe ſchon in einem alten artikel von 1297. davon oben ſ. 740. bereits gedacht, bei vorſezlichen verwundungen angeſezet wurde, wann es hieſe.„ Wann jemand einen „ verwundet vorſezlich oder mit wolbedachtem mut, ſol er eine ſchwere ſtrafe geben, „ nämlich 10. pfund heller.„ Wie auch Heineck. in erſtbeſ. §. 260. u. 272. von ſolchen hinterliſtigen und meuchelleriſchen todſchlägen meldet, daß ſie die Francken und Sachſen nicht mit dem leben ſondern einer geldbuſſe beſtrafet hätten. Was ongefär in hundert jaren darauf, wegen ſolcher ſtrafe eines ſchlechten todſchlages, geſezet und wie ſie erhöhet worden? Dis iſt aus dem 2ten teile der Lerſn. chron. I. B. k. 34. ſ. 681. f. woſelbſt allerlei, wie man, zu den damaligen zeiten, mit den todſchlägern verfaren nnd was dabei vorgegangen, wiewol ganz undeutlich und unordentlich vorgebracht worden, zimlichermaſen zu erkennen, daß ſie in 30. pfunden heller beſtanden und dabei der todſchläger, vor ganzem Rat, die ſtadt, auf zwei jare, (ſo im jare 1318. nur auf ein jar 1352. aber auf 10. jare geſezet ward, daß ſolche ausfart oder verweiſung ſo lange dauren ſolte, wie oben ſ. 857. aus dem ſtadtfrieden bereits angefüret worden), zu meiden ſich verſchweren muſte, und hernach nicht eher wieder herein kommen durfte, er hätte dann nicht nur dieſe ſtrafe oder buſſe erleget ſondern auch mit den klägern, ſo des entleibten anverwande waren und die peinliche anklage getan hatten, da dieſer proces auch bei den alten Deutſchen allein bräuchlich war, Heineck d. l. §. 30. ſich verglichen und abgefunden, wie die aus dieſer chronik hieher gehörigen ſtellen ſolches deutlich zu erkennen geben, da ſie alſo lauten: „ Auch „ wer von eins dotſlags wegen dem gericht vnd dem clegern gebeſſert vnd dar„ nach zwei jare us ſin ſal, daß er in denſelben zwein jaren wole mag ſin zu Bour„ meſe, obe er wil; act. quarta ante Viti 1486. Der Rat iſt überkommen und iſt von „ alter alſo gehalten, daß des Rats buſe iſt 30. pf. heller, der ſal man niemants „ erlaißin vnd ſal man auch davon nicht abſtellen, wole mag man ime nach „ gelegenheit darzu zit vnd ſtunde geben, und ſal zwei jare vsſweren, alſo „ daß der freveler vor mit dem clegern vereiniget ſi, vnd die clegere zu dem gerichte „ gedankt haben.„ Welche lezte worte ſo viel bedeuteten, daß die kläger vor dem gerichte erkläret, daß ſie mit dem täter ganz zufrieden und vereiniget, alſo auch mit der urteil vergnüget wären, davon ſiehe Kres ad conſt. crim. p. 545. Wehner p. 44. Daraus alſo obiges alte ſtatut ſeine gute erleuterung bekomt, abſonderlich was

Worin dieſe alhier eigentlich beſtanden

Wie dabei der todſchläger die ſtadt und auch wie lange verſchweren muſte?

die worte, er hab dann vor dem gericht, der ſtadt und den klägern gebüſſer, eigentlich bedeuten; ja es zeigen deſſen endworte nicht undeutlich an, daß der Rat, wo der kläger, mit dem täter, zu hart verfaren, die parteien miteinander verglichen und jener, vor dem gerichte, ſeine zufriedenheit öffentlich erkläret hatte. Weil aber ſonſt die in der chronik beſtimten zwei jare, mit dem in dieſem ſtatute geſezten einem jare, nicht übereinſtimmen: ſo brauchet dis noch einige erleuterung. Welche alte beſondere verordnungen alſo, aus den noch alten deutſchen geſezen und gewonheiten eigentlich rüren und lange zeit hier beibehalten worden ſind, wie ſchon oben ſ. 858. f. aus dem Heineck erſtbeſ. ſt. angefüret ſ. §. 249. als auch dieſe abfindung mit des entleibten verwanden, ſo werigeld oder cnegild hieſe, bei den Deutſchen, die wirkung einer ewigen ſüne und frieden hatte, doch daß der täter, ein ganzes jar über, den umgang mit dieſen verwanden meiden muſte, damit nicht der abgetane alte grol und feindſchaft wieder ſo bald erneuert würde; daher es auch eine urſache mitgeweſen ſein mag, warum, in obgemeldetem alten ſtatute, der täter hieſige ſtadt zwei jare lang hatte ausſchweren und vermeiden müſſen. Dafern aber das jar herum war, und von einem dieſer anverwanden, gegen den täter, ein neuer anfal und gewaltätigkeit geſchahe: ſo muſte ſelbiger, wegen gebrochener treue, eines gewaltſamen und ſchmerzlichen todes ſterben, wie Kres über die conſt. crim. art. 137. §. 2. n. 2. p. m. 285. ſchön ausgefüret hat. Es iſt aber, bei dem bisher umſtändlich angefürten, noch zu bemerken, wie eben gar nicht ſchlechterdinges daraus folget, als ob, bei uns, in älteren zeiten der todſchlag niemals mit dem leben beſtrafet worden wäre, indem ja, unter obigen alten artikeln von 1297. einer ſich findet, der vielmer das gegenteil anzuzeigen ſcheint, wann ſelbiger alſo lautet: „Wann iemand einen andern in unſer ſtadt „ verwundet mit einer tödlichen wunde; ſol man des verwundeten warnemen „ und ſeiner wol pflegen, dreißig hernach folgende täge. So der verwundete in„ nerhalb ſolcher 30. tägen ſtirbt: ſol der, der ihn verwundet hat, den kopf ver„ loren haben; komt er aber auf und wird geſund, ſol der täter die eine hand ver„ loren haben, ſo er ergriefen wird. Welches alte recht, da ſelbiges ſich auf die alten gebräuche gegründet, obgemeldetem, in folgenden jaren, darauf ergangenen ſtatute ganz entgegen zu ſein, dagegen mit dem, was oben aus den Sächſiſchen und Schwäbiſchen rechten, die faſt in ganz Deutſchlande und ſonderl. das lezte in dieſen gegenden gegolten, übereinzuſtimmen ſcheint. Daher, um ſolchen ſich hervortuenden merklichen wiederſpruch zimlich zu vergleichen, nur folgende und aus dem ganzen zuſamenhange dieſer ſache alzuwarſcheinlich flieſende mutmaſung und erleuterung angefüret werden mag; wie zwar zu den damaligen zeiten, gleichwie auf die tödliche verwundung und das, binnen 30. tagen, darauf erfolgte abſterben, alſo vielmer, wo der tod ſo gleich bei der tat ſelbſten erfolget, die lebensſtrafe ordentlicher weiſe geſezet worden, zumal, wo man den täter alsbald handetig gemachet und zum gefängnis gebracht hatte. Wann aber ſelbiger entflohen und mit dem leibe abgekommen war, wie es ſich meiſtens muſte zugetragen haben: ſo durfte er nimmer wieder in die ſtadt kommen, wie obiges ſtatut klar anzeiget, iedoch konte er dieſe, gegen ihn, ſonſt ſtat gefundene lebensſtrafe mit gelde abkaufen, welches geſchahe, wann er ſo wol mit des entleibten nächſten freunden, ſich deswegen abgefunden und ſie befriediget, als auch

dem

Auch der täter mit des entleibten freunden ſich vergleichen kunte.

Von deſſen wirkung.

Lebensſtrafe, wann die verwanden den mit ihnen verglichenen täter auf das neue angegriefen.

Ob bei ſolchen todſchlägen vor alters die lebensſtrafe niemals ſtat gehabt hatte?

Erleuterung der hieher gehörigen alten ſtatuten.

dem gerichte die angeſezte geldſtrafe erleget hatte, als bereits oben ſ. 682. 858. erwenet, daß bei den Deutſchen alle ſtrafen, auch die auf das leben giengen, mit gelde eingelöſet und abgekaufet werden konten, Heineck el. jur. germ. d. l. §. 22. ſqq. als ſolches aus oberwentem inhalte des ſtadfriedens und ſtatutes gar deutlich zu erkennen iſt, wann darin von gebezzerung und gebuzſit, buſſe, welche ſo wol der ſtadt, als den klägern, welche leztren des entleibten nächſte freunde waren und den freveler oder täter peinlich beklagen und verfolgen muſten, geſchehen ſolte, ausdrüklich gemeldet und dadurch nichts anders, als dieſe buſſe mit gelde, damit die ſonſt ſtat gefundene lebensſtrafe eingelöſet und abgewendet werden konte, angezeiget worden iſt. Und da auch ein ſolcher freveler und todſchläger, ſo bürger hier war, an dem ſtadtfrieden kein teil mer hatte, noch ihm ſelbiger etwas geholfen, indem er ihn dadurch verwürket hatte und in den unfrieden geſezet wurde: ſo muſte derſelbe, ſolchen wieder zu erlangen, nicht nur eine gewiſſe ſumme geldes, die hier in 10. pf. heller beſtanden, der ſtadt geben, ſondern auch darauf, nach gegebener geldbuſſe, eine gewiſſe zeit, ſo alhier bald in einem, zweien und endlich zehen jaren beſtunde, die ſtadt und ihr gebiet völlig meiden Heineck d. l. §. 17. welches dadurch gar ſchön erleutert und beſtät get wird, wann im 2ten teile der Lerſn. chronik ſ. 86. aus einem alten ſtatute angefüret worden, daß die in obigem artikel, auf die verwundung, geſezte ſtrafe der handabſchlagung mit 15. pfunden gelöſet und damit die hand erhalten werden konte, doch daß dis, von des Schultheiſen gnade, abhienge, wie dieſe ordnung unten noch vorkommen wird. Nachdem aber ſich auch zutragen konte, daß ein ſolcher täter nicht im ſtande war, dieſe geldbuſſe zu geben, noch auch ſeine freunde ihm ſelbige geben und denſelben damit befreien wolten: ſo muſte er, nach dem alten deutſchen rechte, endlich mit dem leben bezalen, wie davon Schilter ex. 49. §. 114 ſq. Heineck d. l. § 23. 260. in not. verſchiedenes angefüret haben. Daher es auch alhier oft geſchehen ſein mus, daß ſolche arme freveler und todſchläger deshalb in der ſtadt gebettelt und bei guttätigen leuten eine beiſteuer geheiſchen hatten, auf daß ſie damit ſolche ſache und gefängnis ablegen und dadurch, von der ordentlichen ſtrafe, ſich erledigen konten. Weil aber ſolches von vielen mogte ſer misbrauchet worden ſein und dadurch die überhandgenommenen todſchläge nicht behörig abgeſtrafet werden konten: ſo iſt dieſes, in einem ſtatute von 1406. ausdrücklich verboten worden, wie ſelbiges in der Lerſn. chronik beſ. ſtelle 681. ſtehet und alſo lautet: „ Der Rat iſt übirkommen, daß man forter keime, er ſy » zu Frankenfurt in pflichten oder usmerker, der einen mort getan hätte oder gefan» gen wurde, in keine wiſſe geſtaden oder verhengen ſulde, hie zu bedeln oder » ſtüre dazu zu heiſchen, ſoliche ſache oder gefengnis damit abezulegen, umb deswil» len, daß ſich niemand daruf verlaſſen bedorffe und auch umb deswillen, daß der » ſtede fiende arme lute nit daruf fahen oder ſchezen bedorfen. » Aus welchem ſtatute alſo klar zu erſehen, daß die ſtrafe des mordes oder todſchlages nicht nur ordentlicher weiſe mit gelde hatte abgekaufet und eingelöſet werden können; ſondern ſolches auch ſo wol von den flüchtigen und abweſenden, als auch denen, die wirklich in gefänglicher haft ſaſſen, geſchehen mogte. Weil aber ſolche geſtattung öfters, abſonderlich von den armen leuten, die ſich zu ſolchen todſchlägen ausdrücklich hatten beſtellen und bedingen laſſen, in der hofnung, daß ſie, durch einſamlung ſolcher

Wie ſolche geldſtrafe öfters misbrauchet worden?

almoſen von barmherzigen leuten die ordentliche ſtrafe wieder abwenden könten; wird misbrauchet worden ſein und dadurch die dotſchläge überhand genommen hatten: ſo wurde dieſem übel durch das verbot, ſotane beiſteuer zu begeren, zu begegnen für nötig geachtet. Und da überdis, zu damaliger zeit, die todſchläge auch um deswillen ſich alzuöfters zugetragen haben muſten, weil die täter ſogleich, nach volbrachter tat, gemeiniglich davon geflohen und entgangen waren, dadurch aber die ſtrafe nicht ordentlich hatte erfolgen können: ſo wurde in einem ratsſchlus von 1468. verordnet, daß, wer einen ſolchen todſchläger, oder den, ſo einen anderen tödlich verwundet hatte, ſogleich angriefe und zur gefängnis brächte, eine belonung von 25. fl. bekommen ſolte, welche doch, im fal der verwundung, nur alsdan, wo der verwundete binnen 30. tagen ſtürbe, ſtat finden, ſo er aber dieſe tage überleben würde, dieſelbige in der obrigkeit willkür geſezet, und ſolches verfaren ihm an ſeinen eren und gutem namen unſchädlich ſein ſolte, als dis in der Lerſn. chronik erſtbeſ. ſtelle 687. f. weiter nachzuſehen. Wie dann der alhier gemeldete umſtand der zeit, binnen welcher der verwundete geſtorben, mit oberwentem alten artikel von 1297. übereinkomt, und alſo auf ſelbigen, wegen der ſtrafe des todesſchlages oder der tödlichen verwundung, hauptſächlich mitgeſehen worden iſt, bevorab der, nach ſolcher zeit, von der verwundung erfolgte tod auch die ſtrafe gemildert hatte, als dieſe materie überhaupt aus den alten hieſigen und mit anderen deutſchen übereinkommenden gewonheiten, bei anderer gelegenheit, noch weiter erleutert und ausgefüret werden ſol. Ferner iſt aus obangefürtem alten ſtatute von 1352. auch klar zu erſehen, daß dieſe ſonſt geſtattete einlöſung und abkaufung der ordentlichen ſtrafe nicht allen und ieden todſchlägern zugelaſſen, ſondern diejenigen leute, die verbrechen begangen hatten, knechte oder böſewichte, betrüger und verräter waren, davon ausgeſchloſſen und daß iemand für ſolche nichtswürdigen und böſen leute, bei ſtrafe die ſtadt einen monat lang zu vermeiden, bitten ſolte, verboten wurde, indem die in obigem ſtatute ſ. 857. ſtehenden worte ein ungerigin mann das er ein ſchalck, das iſt, ein geringer knecht, oder beſewicht, d. i. betrüger, gar keine andere bedeutung anzeigen mögen ſ. Wachter gloſſar. germ. p. 158. 1374. 1774. Sonſt wird auch, in eben dieſer chronik erſtbeſ. teile ſ. 681. das vor alters alhier gewönlich geweſene beſchreien desjenigen, ſo den mord getan hatte, angezogen, auf welche art und wo daſelbe hatte zu geſchehen pflegen, wie dieſe ſtelle alſo lautet „: Vor „ der pfarre off dem iſen zu beſchrihen. M. Heile alle geſchrihet ſi vmb den mort „ den du gethan heiſt, vff des richs ſtraiſſen vnd in mins herrn des königs gerich„ te, eins, zwirnet, dri werbe. Den todten zu beſchrien. Iſt imant hie, „ der den beſchrien wil, der den mort gethan hait eins, zwint, dri werbe. nota, „ Wann den clegern genug geſchrien vnd mit inen überkommen iſt, vnd auch die „ dotſleger oder nachfolger obe der weren, mit dem Rade vmb die buſe über„ komen ſin: ſo ſollen die clagere gudem gerichte dancken am gerichte, vnd ſollen „ die freveler vor dem Rate uſſweren, die zwei jare; iſt dan imant da, der den „ ſchrei thun will, ſo ſal ime der ſtücker beſchrien vnd beſehet man den toden „ vnd leſet ine begraben mit laube des Schultheiſen. „ Dieſes beſchreien oder gerüfte der übeltäter wird auch in der peinlichen halsgerichtsord. art. 87. gemeldet, daß

Ob und wie das vor alters üblich geweſene beſchreien des mörders geſchahe?

daß es damit, nach eines ieden gerichtes guter gewonheit, gehalten werden sol. Was aber dadurch eigentlich und ob selbiges von dem noch, heutiges tages, in Sachsen und an einigen anderen orten, stat habenden gebrauche, da auf den tag der volziehung der todesurteil, bei hegung des lezten peinlichen gerichtes, das gewönliche gerüfte oder zetergeschrei zu dreien malen wiederholet wird, zu verstehen? Hierin sind die rechtslerer verschiedener meinung, siehe Kreß über diesen art. als Beier in pos. ad d. art. pol. 9. sqq. iezterwenten und darauf folgenden artikel von solcher feierlichkeit verstehen wil; dabei aber zugleich anfüret, daß sie von den alten gewonheiten der Deutschen abstamme, indem bei selbigen, nach sogleich beschehener mordtat, mittels dieses geschreies, die leute angerufen wurden den mörder mit verfolgen und ergreifen zu helfen; so dan der hierdurch ergriefene täter, mit wiederholtem geschreie vor gericht gefüret und daselbst angeklaget wurde, indem es die eigenschaft der hohen ungerichten erfoderte, die peinliche anklage mit einem geschreie anzufangen; ja wo der täter nicht ergriefen werden konte, sondern in der flucht war, die achteserklärung mit eben solchem geschreie begeret wurde, siehe hiervon Beier d. l. pos. 11. sq. 25. sqq. Heineck el. jur. germ. tom. 2. p. 11. p. 24. 663. 689. und da ist es freilich auser zweifel, daß die art und weise dieser beschreiung nicht überal gleich war, sondern ein iedes land seine besondere gewonheit gehabt, wie auch im art. 87. ausdrücklich stehet. Die alhiesige ist nun, aus obiger stelle, zimlich zu erkennen, da sie, one zweifel, mit bewilligung und auf verordnung des gerichtes und dessen vorstehers, des Schultheisen, so dann an einem angewiesenen orte in der stadt, so iezo das pfarreisen heiset, geschahe. Ferner hatten sie so wol der ankläger, als andere tun können; ja wo niemand sich hierzu finden wolte: so muste der stöcker das geschrei oder gerüfte tun und geschahe zu dreienmalen, wie dieses heutiges tages, noch an vielen orten, bei den feierlichkeiten, so an dem tage der volstreckung geschehen, bräuchlich ist, und selbiger der blutschreier genant wird, Beier in dict. art. pos. 33. sq. Wie dann dis beschreien des täters auch alhier ein solches nötiges stück war und also, wie es das hiesige recht und gericht erfoderte, geschehen muste, daß darüber die Schöffen in ihrem urteile auch darauf sahen; sodan den täter des mordes schuldig erkanten, als welches die obangefürten worte der alten statuten und darum verzalet wird, gar deutlich anzeigen, wie bereits oben s. 858. f. erwenet. Wann hierauf von den klägern genug geschrien und der täter entweder ergriefen war, oder von der flucht sich selbst eingestellet hatte: so konte er so wol mit jenen, als dem Rat, wegen der strafe, sich abfinden, welches auch dessen freunde und verwanden tun mogten, die durch die nachfolger des todschlägers hier angezeiget werden, indem diese den beklagten mit zum richter begleiteten und daselbst den beschuldigten mitverteidigen helfen konten, als Heineck d. l. p. 67. dieses aus den deutschen gewonheiten angefüret hat; wie er dann darauf die stadt zwei jare lang verschweren muste, wovon oben s. 858. bereits gehandelt. Endlich konte dieses schreien nicht anders, als so gleich, nach beschehener tat und ehe der entleibte begraben, geschehen, welcher besichtiget und sodan, mit des Schultheisen erlaubnis, begraben zu werden pflag; daher, one zweifel, der körper vor das gericht, oder wo die beschreiung geschehen, wird gebracht worden sein, um die

Was dadurch bei den Deutschen angedeutet wurde?

Wie man die achtserklärung gegen einen flüchtigen mörder dadurch begerte?

Von den alhier bei dem geschreie vorgekommenen feierlichkeiten?

anges-

angeſtelte peinliche klage deſto kräftiger zu machen. Welche gewonheit die peinliche klage alſo und mit einem geſchreie vorzunemen, eine in den Deutſchen, abſonderlich Sächſiſchen und Schwäbiſchen rechten gegründete ſache war und daher ihren urſprung haben mogte Heineck el. jur. germ. lib. 3. p. 660. ſqq. Sonſt iſt bekant, daß dieſer alte gebrauch ganz abgekommen und man weder von ſolchem blutſchreien, noch dem ſonſt an einigen orten, in praxi, an dem tage der volziehung, gebräuchlichen zetergeſchreie, heutiges tages, alhier etwas weis. Endlich iſt auſer zweifel, daß bei uns die todſchläger von der zeit an, als die peinliche halsgerichtsord. errichtet worden, ausweis des art. 137. ordentlicher weiſe mit dem leben werden beſtraft worden ſein, da man im tit. 8. auf ſelbige, wegen beſtrafung der auf leib und leben gehenden verbrechen, ſich ausdrücklich beziehet, und die darin geſezten ſtrafen auch noch heutiges tages, ordentlicher weiſe, beobachtet werden, da ohnehin obige alte widrige Deutſchen geſeze und gewonheiten, als gegen die klare Göttlichen rechte 4ten buch Moſes kap. 35. v. 31. laufend, wol auf keine weiſe gebilliget werden mögen Leyſer ſpec. 597. med. 25.

Wie dis alles ganz abgekommen?

Sechſter Titul.

Wann der Todtſchläger entrunnen were, wie gegen ihme zu handlen.

§. I. SO aber der Todtſchläger vnſer Bürger, vnd außgeriſſen oder entrunnen were, vnd man erführe, an welchem Orth er ſich enthielte, So ſol er durch vorgemeldten vnſern Schultheiſſen citirt vnd erfordert werden, auff einen beſtimpten Tag in eigener Perſon, vor vnſerm Stattgericht zu erſcheinen, vnd ſeines begangenen Todtſchlags halben Peinliche Anklage anzuhören.

§. II. Worde der darauff gehorſamlich erſcheinen, vnd ſich ins Recht, auß Hoffnung ſeine Defenſion gnugſam außzuführen, ſtellen, Der ſol dem Gericht altem Brauch vnd Herkommen nach, in gnädige Gefängnuß geführt, vnd biß zu Außtrag deß Proceß darinn verwahret, doch zu jeden Terminen, für Gericht Perſönlich geführt, vnd aller ſeiner notturfft nach gehört werden.

§. III. Da er aber Perſönlich nicht erſchiene, ſondern einen Defenſorem mit redlmächtigem Gewalt, ſeine Vnſchuld, oder Nothwehr, zu Erretung ſeines Leibs vnd Lebens, im Gericht fürzubringen, vnd zu beweiſen, ſchicken würde, So ſol derſelbig Defenſor zugelaſſen, vnd an ſtatt deß Thetern, gehört werden.

§. IV. Wann aber der auffrüherig Todtſchläger oder die an ihne außgangene Citation gar nicht, weder Perſönlich, noch durch einen Defenſorem, erſcheine, So ſol ihme Erſtlich erſtenlich am Gerichte, durch vnſern

Schöffen,

Stöckern (nach altem Herkommen) zum drittenmahl geruffen, und da er deſſelben Gerichts Tags, bey ſitzendem Gericht, auch nicht erſcheinen würde, jhme demnach durch vorgedachten Stöcker, vor dem Neuwen Zeughauß in der Vorſtadt, (ſo ferr er vnſer Bürger iſt) ſein Bürger vnd Landtrecht offentlich genommen werden.

§. V. Were dann der, ſo den Todſchlag begangen, und derowegen außflüchtig worden, ein Frembder oder Außländiſcher, Vnd man nicht wiſſen könnte, an was Ort er ſich hielte, So ſol es gegen jhme mit dem Peinlichen Proceß in Ruhe bleiben, biß ſich die Gelegenheit zuträgt, daß er der Thäter zu finden ſeyn würde, vnd alsdann der Peinlich Proceß gegen jhme möchte fürgenommen werden.

Anmerkungen.

Wie nach den rechten gegen entrunnene todſchläger und andere übeltäter zu verfaren, und ſie zu erſcheinen genötiget werden?

Im römiſchen rechte ſind zwene beſondere titel in ff. und cod. de requirendis reis vel absent. damnand. wie mit ſolchen entrunnenen und abweſenden übeltätern verfaren werden ſol, damit ſie nicht, unverhörter ſache, verurteilet werden. Dieſe flüchtigen und abweſenden nun konten, durch ſteckbriefe oder erſuchſchreiben an die obrigkeiten ſolcher orten, wo man weis, daß ſie ſich aufhalten, vorgeheiſchen werden, damit ſelbige von dem, gegen ſie, angeklagten verbrechen ſich entſchuldigen und befreien mogten, wie dann inzwiſchen ihre güter in verwarung genommen und aufgezeichnet wurden, auch, aus ſelbigen, ihnen nichts gereichet, noch von ihren ſchuldleuten etwas bezalet werden durfte, damit ſie nicht länger ausbleiben konten, ſondern deſto eher ſich einſtellen muſten, wozu man ihnen eine jaresfriſt geſezet hatte. Wann ſie nun, über dieſe zeit, ausblieben und obiges nicht befolgeten: fielen ſolche güter dem gemeinen gute anheim dict. leg. **Lauterb.** coll. lib. 48. t. 17. § 1. ſqq. Nachdem aber Kaiſer **Juſtinian** ſolchen güterverluſt bei den verurteilten in nov. 134. c ult. aufgehoben: ſo iſt ſelbiger auch, bei den flüchtigen, nicht mer geſtattet worden, **Kres** über artikel 206. peinlicher gerichtsord. n. 1. welche güteraufzeichnung zwar in erſtbeſ. artikel beibehalten und, wie ſie geſchehen ſol, umſtändlich beſchrieben worden, aber nicht obgemeldete wirkung, in anſehung des fiſci oder gemeinen gutes, gehabt hatte, ſondern ſie wurden, in ſolchen fällen, den nächſten anverwanden und erben zugeſtellet, auſer daß man vorher die proceskoſten davon abgezogen, daß demnach die hauptabſicht dabei war, damit dem miſſetäter nichts verabfolget werden könte oder übrig wäre, womit er ſich erhalten und folglich länger verborgen und abweſend bleiben mögte **Lauterb.** d. l. §. 3. **Kres** d. l. p. m. 501. War aber das verbrechen geringe und daß die ſtrafe auch dem miſſetäter, in deſſen abweſenheit oder auf ſeine güter, angeſezet werden konte: ſo war dieſe güteraufzeichnung nicht nötig, als **Klox** in diſt. über dieſen §. 1. alſo zu verſtehen iſt, ſonſt er ſich wiederſprechen würde **Kres** d. l. **Lauterb.** coll. lib. 48. tit. 2. §. 11. Ob nun zwar in dieſem tit. 6. von ſelbiger nichts ausdrückliches ſtehet; ſo iſt doch nicht zu zweifeln, daß dieſelbe, da ſie in der peinlichen gerichtsord. beibehalten worden und die darunter hegende hauptabſicht wol zu billi-

Warum ihre güter aufgezeichnet und wo ſie ſich nicht einſtelleten, deren verluſtig waren?

Solches war bei geringen verbrechen nicht nötig.

Ob ſelbiger auch bei uns ſtat zu geben?

gen ist, hiernächst auch diese ordnung, als ein gemeines reichsgesez in peinlichen fällen, überal beobachtet, überdis in tit. 5. §. 5. und tit. 8. auf selbige hauptsächlich sich bezogen wird, auch bei uns, weil in der ref. diesem nichts entgegen stehendes zu finden, mithin das hier ausgelassene aus den gemeinen rechten, als dahin die peinliche gerichtsordnung gehöret, zu ergänzen ist, nach den in dieser ord. art. 206. vorgeschriebenen stücken beobachtet werden könne Mev. ad jus. lub. lib. 4. tit. 4. art. 13. in addit. Sonst ist gar kein zweifel, daß die heimfallung solcher güter an das gemeine gut, bei uns, ganz nicht stat findet, gleichwie Schilter ex. 49. th. 157. nebst vielen anderen statuten, auch unsere ref. desfals angezogen. Wann hierauf im § 1. stehet, daß ein solcher abwesender todschläger, durch den Gerichtsschultheis, erfodert werden sol: so wird dis, beim vorigen titel §. 3. f. 853. erkläret, daß, da die peinliche anklage und der proces vor dem gerichte gefüret werden musten, der Schultheis als dessen haupt, alle abwesende, von gerichteswegen, durch seinen gerichtsboten vorladen liese; wann hingegen, wie heutiges tages meistens geschiehet, die peinlichen sachen, durch dengewönlichen untersuchungsproces, gefüret werden; da fertiget man die vorladung, im namen des ganzen Rates, aus. Wann man nun weis und erfäret, an welchem orte der täter und angeschuldigte sich aufhält: so werden an die dasige obrigkeit die gewönlichen ersuchschreiben wegen der auslieferung abgelassen. Ist aber dessen aufenthalt unbekant: so wird ihm, nachdem die tat ruchtbar geworden und genugsamer verdacht gegen den täter vorhanden, sogleich mit steckbriefen überal und absonderlich an die nahegelegenen gegegende, wohin die vermutung gehet, daß er geflüchtet, nachgetrachtet, darin nicht nur des flüchtigen begangenes verbrechen gemeldet sondern auch dessen person umständlich beschrieben wird, als solches nur, bei denjenigen verbrechen, die eine leibes und lebensstrafe nach sich ziehen, beobachtet wird. Solte aber der missetäter, bei guter zeit, an weitentlegene orte sich gemachet haben: da wird alsdan die bekante vorladung durch ein ausgegangenes edickt gebrauchet, und mit solcher, wie bei anderen bürgerlichen sachen gewönlich ist, verfaren Ludovici peinlicher proces cap. 13. §. 2. 6. als auch oberwenter alte ratschlus von 1468. auf gewisse mase hieher gehöret, und dessen erster teil, da der übrige bereits oben s. 760. anfüret worden, also lautet: „Unsere „ Herren der Rat zu Frankfort han angesehen vnd betracht, daß in korzen vorgan„ gen ziten vaste dotschlege zu Frankf. geschehen, da die hanttedigen entgangen sin, „ also daß nit straffe darnach hat mogen folgen, das dem Rate getruwelich leit „ vnd wider ist, darumb Gote zu lobe vnd einikeit vnd friedens willen vnd „ solich übel zuverkomen, so dut der Rat allermenlichen verkunden, wann hin„ füre, das Got gnediclich versehen wulle, jemant erstoche oder libeloi gemacht „ wirde, wer den oder dieselben hanttedigen, dan zu Franckfort zu gefengnis „ brenget, dem wil der Rat darumb geben 25. gulden.„ Darin wird nun demjenigen so einen todschläger, der hier **hantedige** heiset und so viel als den täter anzeiget, zur gefänglichen haft bringet, eine vererung von 25. fl. gegeben und im fortgange, wie ihm solches verfaren an seinen eren unschädlich sein sol, verordnet, als auch das bereits oben s. 759. f. aus einigen alten und neueren ratesord. wegen der verwundeten, desfals angezogene sich hieher schicket, welche belonung, one zweifel, um deswillen angesezet

Ob die güterheimfallung noch stat?

Durch wen und wie solche vorladungen al hier zumal h. t. geschehen?

Wann man steckbriefe, im fal des täters aufenthalt, unbekant, nachzuschicken.

Oder ein edicktalcitation auszufertigen pflegt?

Alter ratschlus, nach welchem der, so einen solchen missetäter zur gefängnis bringt, eine belonung bekomt.

worden, damit dis überhandnemende verbrechen des todschlages desto eher gestrafet, und selbigem dadurch gesteuert werden könte, dann da sonst die einziehung zur gefänglichen haft, ordentlicher weise, nur der obrigkeit und nicht den privatpersonen zukomt und diese, wo sie solches tun, ehemals ein verbrechen beleidigter Majestet begingen und am leben gestrafet wurden, ja noch, heutiges tages, ob wol mit gelinderer und willkürlicher strafe beleget werden: so leidet es doch seinen abfal bei denen, die iemand auf frischer tat oder flucht ertappen und gefänglich einziehen, wo sie ihn nur so gleich der obrigkeit überliefern, und im ersten fal, über 24. stunden nicht behalten l. 25. ff. ad l. Jul. de adult. im anderen aber die überlieferung schleunig und so bald es möglich befolgen, als bei welchen umständen sie von aller strafe zu befreien **Lauterb.** coll. lib. 48. tit. 3. §. 5. **Beier** pol. ad ff. d. t. pol. 33. 35. 36. indem dem gemeinen wesen daran gelegen, daß die verbrechen gestrafet werden; derowegen den privatleuten allerdings zu zulassen, die auf der flucht begriefenen täter und verbrecher zu verfolgen, ergreifen und so lange in gefänglicher haft zu behalten, bis sie dem richter übergeben werden können, ja die ihnen sich wiedersezenden ungestrafet schlagen, oder ihnen sonst gewalt antun mögen, als **Leyser** spec. 563. med. 12. sq. weiter angefüret hat; daß daher die in obigen alten ratesordnungen gesezte belonung ihren guten nuzen und endzweck gehabt, mithin überhaupt zu billigen ist, als noch, heutiges tages, gar öfters geschiehet, daß in den neuergangenen gesezen und ordnungen, um den überhandnemenden verbrechen desto besser und kräftiger steuern, folglich sie nachdrücklicher bestrafen zu können, deren anzeigern und rügern ebenfals eine zimliche belonung versprochen zu werden pflegt, mit dem zusaze, daß auch ihre namen dabei verschwiegen bleiben sollen, wie solcher ratschlüssen und ordnungen eine grose menge und zu allen zeiten alhier ergangen sind und noch iezo abgefasset werden, siehe auch davon oben s. 782. welches **Ludovici** im peinl. proces c. 1. §. 8. **rügen**, die unter dem siegel des stilschweigens geschehen, nennet und dabei erwenet, daß der richter, wo diese rüge boshaft geschehen, dem unschuldigen teile um genugtuung zu begeren, offenbaren müsse; ja es wird auch zuweilen und wann die verbrechen alzuser überhand nemen, diese belonung auf die verbrecher selbsten erweitert, daß sie selbige, wann sie ihre mitschuldigen und gesellen angeben, und diese zur haft gebracht werden, nicht allein genisen, sondern auch dabei für ihre personen, völlig ungestrafet bleiben sollen, als dergleichen verord. nach berichte der neuesten zeitungen, als in London, Stockholm und Hannover in diesem 1751. jare ergangen sein sollen, alles zu dem heilsamen und gemeinnüzigen endzwecke, damit den also überhandgenommenen verbrechen, auf alle mögliche weise, gesteuert werde. Sonst aber ist noch zu bemerken, daß das oben von der vorladung bisher angefürte, ausweis unseres §. 1. nur von den flüchtigen und entrunnenen bürgern zu verstehen; da aber der täter fremd und ausländisch wäre: so solte selbige, nach dem §. 5. nicht vorgenommen, sondern gegen ihn, mit dem peinlichen proces, so lange geruhet werden, bis er ausfindig zu machen, so auch sonst in solchem fal die gewönliche art zu verfaren ist. **Brun.** inquisitionsproces p. 43. welche ausfindigmachung aber vermutlich eben nicht dahin einzuschränken, daß der täter just hier in der stadt sein mus, sondern genug ist, wenn

Ob und wann privatleute iemand gefänglich einziehen können?

Wo belonung derer, so iemand rügen und anzeigen.

Ob und wann solche hier in unserem §. 1. verordnete, vorladung auch auf fremde von hier entwechene übeltäter zu zihen?

man den ort ſeines aufenthaltes erfäret und ſodan, durch erſuchſchreiben, deſſen auslieferung zu erhalten trachtet, damit der peinliche proceß wider ihn vorgenommen, fortgeſezet und er endlich, zur gebürenden ſtrafe, gezogen werden könne, wie auf ſolche art der anderer meinung zugetane und alhier einen abgang von den kaiſerl. rechten ſuchende Klo3 d. l. n. 2. zu verſtehen, ſonſt er den ſin unſeres § 5. ſchwerlich erreichet haben wird. Hierbei merket Heineck in el. jur. germ. lib. 3. §. 349. wol an, daß die weiſe die flüchtigen, durch ſteckbriefe, zu verfolgen nicht von den Römern ſondern den Deutſchen zu leiten, bei welchen ſelbige auch gar gebräuchlich geweſen wäre. Wann hierauf, nach dem §. 2. der gehorſamlich erſcheinende in ein gnädiges gefängnis gefüret und, bis zum austrage der ſache, darin verwaret werden ſol: ſo mag dis, one zweifel, in ſolchen fällen, da der täter zu verteidigung ſeiner unſchuld genugſame gründe zu haben und er alſo, auſer gefar in die ordentliche ſtrafe des verbrechens zu fallen, völlig geſezet zu ſein eine ſichere hofnung hat, angehen, ſonſt er wol nicht ſo törigt ſein wird, perſönlich ſich einzuſtellen und zur gefänglichen haft bringen zu laſſen, wie dann, heutiges tages, an deſſen ſtat gewönlich iſt, daß der, in ſolchen umſtänden, ſich befindende und abweſende angeſchuldigte gemeiniglich beim richter, um ein freies und ſicheres geleit und daß er, nach deſſen erhaltung, ſich ſtellen wolte, anzuſuchen pflegt, welches aber, vermutlich in älteren zeiten, alhier nicht mag gebräuchlich geweſen, ſondern dagegen ſolche perſonen in ein gar leidliches und gelindes gefängnis müſſen gefüret worden ſein, als man hier desfals auf das alte herkommen ſich beziehet, mithin das ſonſt gewönliche ſprichwort, **wie alle ladung das geleit mitbringe oder ſich nacherage**, gar nicht angehen mag, da es, onehin, ein ganz unſicheres werk iſt, Hert. lib. 1. par. jur. 6. Ungeachtet nun alle gefängliche haft überhaupt alſo beſchaffen ſein ſol, daß ſie nicht zu hart und ſchwer, noch dem gefangenen an ſeiner geſundheit ſchädlich falle, mithin an ſich, als keine ſtrafe, angeſehen werden müſſe, da ſie nur zu ſicherer verwarung der miſſetäter, zumal wo das von ihnen begangene verbrechen auf leib und leben gehet, hauptſächlich abzwecket; wiewol ſelbige zuweilen und bei geringeren verbrechen, als eine ſtrafe ſelbſten, welche meiſtens bei waſſer und brod geſchiehet, dadurch alſo der leib gezämet und gezüchtiget werden ſol, vom richter angeſezet, oder auch die, bei einigen ſchweren verbrechen, ſonſt ſtat findende ordentliche ſtrafe, wegen alzulangwieriger gefängnis, damit der miſſetäter ſein verbrechen gnugſam gebüſſet, gemildert werden mag l. 23. c. de poen. Beier ad π. de cuſtod. reor. pol. 21. ſo iſt doch bekant, daß ſolches auch, nach befindenden umſtänden und gröſe des verbrechens, ſchwerer und härter ſein kan, als ſonſt gewönlich iſt; daher ein abweſender, wo er gehorſamlich erſcheinet, auf alle leidliche weiſe zu behandeln und in ein ſolches gefängnis zu ſezen iſt, darüber er ſich zu beſchweren keine urſache hat. Wiewol, heutiges tages, in dergleichen fällen um das ſichere geleit angehalten wird, wie bereits oben gemeldet, welches, ungeachtet in der ref. nichts hiervon ſtehet, dennoch bei den Deutſchen in älteren zeiten bekant geweſen ſein ſol, und ſolches mer von den gewonheiten der Deutſchen, als Römer, obgleich daſelbe den lezten eben nicht ganz unbekant war, abzuleiten iſt, wie Heineck el. jur. germ. lib. 3. §. 349. in not. ausfürlich dartut; da auch ſelbiger

Ob die weiſe die flüchtigen zu verfolgen, von den Deutſchen abzuleiten?

Der gehorſamlich erſcheinende ſol in gnädiger gefängnis gefüret werden.

Der abweſende pflegt heutiges tages, um ein ſicheres geleit anzuhalten.

Wie alle gefängliche haft an ſich beſchaffen ſein ſol?

Wann ſelbige als eine ſtrafe anzuſehen?

Die erteilung des ſicheren geleites komt von den Deutſchen her.

biger in eben dieſem teile 2. §. 17. p. 14. nebſt §. 27. vorher angefüret hatte, wie diejenigen, ſo ein hartes verbrechen, als z. e. einen todſchlag begangen, nirgends ſicher waren, ſondern aus dem frieden in den unfrieden geſezet wurden, weil man dieſe leute für unwürdig achtete ihnen einigen ſchuz zu geben; daher ſelbige, wann ſie ſolchen frieden wieder erhalten und er von ihnen verteidiget werden ſolte, dem richter und den klägern ein gewiſſes geld geben und dadurch den frieden gleichſam wieder einlöſen muſten, welches **fredum** und dieſes dem gerichte einen **frieden wirken** hieſe, mithin ſolche perſonen den frieden wieder genoſſen und ihre ſachen ausmachen konten. Daß nun dieſes auch alhier, in älteren zeiten, bei den todſchlägern alſo ſtat gehabt habe? Dis erhellet aus dem, was bereits oben ſ. 758. aus der **Lerſn.** chronik vom ſtadtfrieden des jares 1318. angemerket worden iſt, Wie ſonſt die geſtattung des ſicheren geleites, heutiges tages, ein gar gewönliches und ſo wol in den bürgerlichen, als peinlichen ſachen vielfältig vorkommendes werk ſei? Dis zeiget die tägliche erfarung, als hiervon und was bei ſelbigem in peinlichen fällen zu beobachten **Ludovici** in peinl. proces k. 3. §. 7. ſqq. handelt, ſo darin hauptſächlich beſtehet, wie nämlich dem angeſchuldigten, wann er vorher tügtigen und gehörigen vorſtand, daß er ſich iederzeit, wenn es von gerichteswegen verlanget wird, in perſon ſtellen, dulden und leiden wolle, was ihm zurecht erkant wird, geleiſtet, unter dem gerichtesſiegel eine völlige ſicherheit pflegt erteilet zu werden, daß er die ganze zeit über, als der peinliche proces wäret, an dem orte, wo dieſer gefüret wird, ſicher bleiben, auch nach gefallen ab und zureiſen kan, welches die wirkung hat, daß der richter, ehe die ſache völlig unterſuchet und entſchieden worden, wider deſſen perſon nichts tätliches vornemen kan. Wann aber etwas peinliches, als z. e. die ſcharfe frage oder gar eine leibes und lebensſtrafe erkant worden: ſo höret ſodan das ſichere geleit auf und mag der verurteilte ſogleich, nach ergangener urteil und one die ſonſt hierauf ſtat findende zehentägige friſt abzuwarten, gefänglich eingezogen werden, weil er ſonſt gar leicht ſich aus dem ſtaube machen kan, da er doch hernach aus dem gefängnis ſeine unſchuld ausfüren mag; daher gemeiniglich in den geleitesbriefen ausgedrucket wird, ſo **lange, bis etwas peinliches gegen ihn erkant wird**, anderer hierbei vorkommender umſtänden mer iezo nicht zu gedenken, davon **Ludovici** d. l. **Böhmer** in jurisprud. crim. ſect. 1. c. 8 u. a. m. handeln. Sonſt konte, nach dem römiſchen rechte, der angeklagte abweſende keinen bevolmächtigten und procurator an ſeine ſtelle ſchicken, er hätte dann mit ſelbigem nur ſeine abweſenheit entſchuldigen wollen, oder das verbrechen wäre alſo bewand, daß die verurteilung auch auf den abweſenden gehen kan, welches bei geringen miſſetaten, als den geldes und ſolchen ſtrafen, die da höchſtens auf die landesverweiſung gehen, ſtat findet, dann da kan wol dieſer auch des angeklagten unſchuld verteidigen l. 1. §. 1. ff. de publ. jud. l. 33. ff. de proc. l. 3. c. de accuſ. **Klo3** diff. über dieſen §. dagegen werden nach dem §. 3. die defenſores oder verteidiger der abweſenden, one unterſcheid, zugelaſſen, wegen der gunſt, die ſolche verteidigungen für ſich haben, und daß die unſchuld des angeklagten an den tag komme, auch niemand, one angehörte verteidigung, verurteilet werde, inmaſſen dem richter, vor allen dingen, oblieget, auf die unſchuld des

Die hiſtorie verbrecher wurden friedelos gemachet?

Von wiedereinlöſung des friedens.

Die verſtattung eines ſicheren geleites iſt, d. i. in bürgerlichen und peinlichen ſachen gar gewönlich.

Von der art, wenn und wie ſolches erteilet werde?

Wie lange ſolches daurt und wan es aufhöret?

Ob nach römiſchem rechte der angeklagte iemand bevolmächtigen konte?

In unſerer ref. iſt den abweſenden zugelaſſen ihre verteidiger zu ſchicken.

beſchuldigten zu ſehen l. 19. ff. de procur. Und obgleich den procuratoren, bei den verbrechen, ſo eine leibes und lebensſtrafe nach ſich ziehen, einen tügtigen vorſtand zu leiſten nicht geſtattet iſt: ſo mag doch dis der verteidigung und vorbringung der unſchuld keinesweges hinderlich ſein, und daher etwas unbilliges wäre, ſolche vom angeklagten abgeſchickten und mit vielen, zur dartuung ſeiner unſchuld, dienenden gründen verſehenen bevolmächtigten völlig und ganz ungehöret abzuweiſen **Klox** in diff. d. t. §. 2. **Stryk** uſ. mod. ff. de procur. §. 8. wo dieſer behauptet, daß ſolche zur verteidigung des angeſchuldigten, abgeſchickten bevolmächtigten allerdinges zu zulaſſen wären, ob ſie gleich weder als eigentliche fürſprecher noch verteidiger, den rechten nach, angeſehen werden könten.

Von ſtrafe des ungehorſamlich-ausbleibenden flüchtigen todſchlägers.

Mit welcher ſtrafe gegen den abweſenden und flüchtigen todſchläger, wo er, auf die an ihn ausgegangene vorladung, in welcher eine gewiſſe zeit, zu deſſen perſönlichen erſcheinung, beſtimt, da die ſonſt gewönlichen drei verſchiedenen friſten in eine zuſamen gerechnet und gezogen, auch ſelbiger die kraft der ſtrafe des nichterſcheinens beigeleget worden, weder ſelbſten noch durch einen verteidiger erſcheinet, eigentlich verfaren werde? Dis wird im §. 4. verordnet, daß erſtlich der ſtöcker, ſo dem ſcharfrichter nachgeſezet iſt und die volziehung an denjenigen, ſo mit ruten ausgehauen, oder öffentlich der ſtadt verwieſen werden, gemeiniglich verrichtet, ſelbigen, bei ſizendem gerichte, dreimal öffentlich rufen ſolte, welches zum erſten, zweiten und drittenmal nacheinander geſchahe; und wann er alsdan nicht erſchiene: ſo wurde darauf die darin beſchriebene feierlichkeit der benemung des bürger und landrechtes, welches vermutlich nicht lange darauf, da bei dieſem proceſs nur eine kurze friſt von etlichen ſtunden genug war, **Beier** pol. ad art. 87. pol. 23. vorgienge, vorgenommen.

Ihm wird durch den ſtöcker, nach dreimaligem rufen, ſein bürger und landrecht wieder genommen.

Von dem hier, bei gerichte, gewönlichen rufen überhaupt?

Sonſt iſt dis rufen auch in bürgerlichen proceſsachen gewönlich, da von den gerichtsprocuratoren, gegen den ungehorſamlich ausbleibenden kläger oder beklagten, ein rufen gebeten, und wann daſelbe, welches vom Gerichtsſchultheiſen mündlich geſchiehet, erkant worden; ſo muſten drei gerichtstage abgewartet und am darauf folgenden vierten konte erſt das rechtliche gebeten werden, wie hiervon in der ref. erſten teile tit. 15. §. 15. folg. das weitere ſtehet, daſelbſt erkläret und zugleich angefüret werden ſol, daß das erkante rufen, ſo vor dieſem, durch den oberſten richter, wirklich geſchahe, zwar in langer zeit ganz auſer übung gekommen, aber erſt neuerlich wieder eingefüret worden und iezo alzeit geſchehen ſol, wie dann ſolcher, auch bei dem Kaiſerlichen Kammergerichte, übliche gebrauch von den alten deutſchen gewonheiten rüret, da der fronbote oder pedel die abweſenden parteien bei gerichte nochmals öffentlich herzu rufete, ob ſie da wären, und in päbſtlichem rechte ein rufen genant wurde **Gundling** prota ff. tit de in jus voc. §. 9. und prælect. darüber ſ. 468. **Ludolf.** obſ. 69. davon aber an obbeſ. ſtellen ein mehres.

Ob obige ſtrafe auder, bei den Deutſchen, üblich geweſenen achtserklärung rüret?

Sonſt komt oberwente ſtrafe, one zweifel, auch aus den deutſchen rechten und gewonheiten her, und iſt vermutlich von der faſt, bei allen Deutſchen, ehedem üblich geweſenen achteserklärung und verbannung, ſo unter anderen die ordentliche beſtrafung eines flüchtigen und ungehorſamlichen übeltäters war, abzuleiten, indem ſie, in vielen ſtücken, mit ſelbiger eine zimliche änlichkeit hat. Dieſer im §. 4. beſonders gemeldete alte gebrauch aber iſt von **Kreß** in not. ad art. 155. conſt. crim. p. 348.

p. 348. als in welchem artikel die mordacht ausdrücklich genant und daß selbige an einigen orten gewönlich sei angefüret stehet, im §. 2. aus Sigism. Wittens conf. crim. f. p. 386. angezogen worden, daß er in Schwabenlande herkommen sei, da nämlich der abwesende vielmal gerufen, hernach seines bürgerrechtes verlustig erkläret und darauf ewig verwiesen, die unkosten, aus seinem vermögen, genommen und das übrige seinem weib und kindern gelassen worden; welche hierbei verknüpften umstände, ob sie zwar in diesem §. 4. nicht dabei stehen, doch dem art. 206. der peinl. halsgerichtsord. gemäs sind, s. anmerk. beim §. 1. als er zugleich noch andere gebräuche mer, wegen des verfarens gegen die abwesenden und flüchtigen missetäter, und unter anderen des bannes oder der achteserklärung, auch daß selbige in Deutschlande nicht überal gleich wären, angefüret hat. Wie dann die art und weise, auf welche diese öffentliche benemung des bürger und landrechtes vor alters alhier geschehen, aus einer alten und im 2ten teile der Lersn. chronik b. 1. k. 34. s. 680. f. stehenden nachricht gar deutlich erkant werden mag, wann die hi her gehörige stelle also lautet: „ Als hernach geschrieben steet, pfleget man „ einem sin landrecht zu benemen, zum ersten, off dem gerichtstule, ich heischen „ dich hute zu tage, vmb den frevel vnd dotschlag den du gethan haist, vff des „ richs straissen vnd in meins herren des Königs gerichte, eins, zwent, dri were. Das landrecht zu nemen, an dem stocke bi der elenden herberge. N. Ich neme dir hute zu tage dine lantrechte vnd alle dine ere, vmb den morte den du gethan haist, vff des richs straissen und inne mines herren des Kunigs gerichte vnd teilen darum dinen lib den lantluten, din lehin den herren, dine ligenden „ erben, dine frauwe zu einer wissentlichen wittwe, dine kinde zu wissentlichen „ weisen, also daß niemant an dir frevelt. Das lantrecht widder zu geben, an „ dem stocke bei der elenden herberge, so die cleger gnade gericht, gedankt hait, „ und er mit dem Rate überkommen ist. N. Ich gebe dir hute zu tage widder, dine „ lantrechte vnd alle dine ere, als man dir es genommen hait, vmb den morte „ den du gethan hette, vff des richsstraissen vnd in mines herren des Konigs gerichte, eines zwirnt, dri werbe. „ Welchem noch das in eben diesem teile s. 86. f. davon stehende, so vermutlich für einen alten ratschlus anzusehen, hinzu zufügen und, wie folget, heiset: „ Wer virzahlt wird vmb einen mort von dem mag „ ein Schultheis als viel nehmen, als er will, wann man ihm sein lantrecht „ wieder geben sol, das mag ihm niemant wiedergeben, dann ein Schultheis „ zu Franckfort mit der clager willen, dann so soll ein stocker zu Franckfort „ vor die pforten gehen vnd soll ihm sein landrecht wiedergeben, da he es ihm genommen hat, als recht ist, so gebet he der stadt 15. pf. heller nicht mehr oder „ minner; Wer auch vmb eine wunden virzalt wird den mag der Schultheis die „ hand ablassen schlagen, begriffe er ihn, ob er will, die handt mag er lösen, mit „ 15. pf. (davon bereits oben s. 861. etwas vorgekommen) vmb einen mort, soll man „ einen vorheischen vnd gebüthen, komt er dann nicht, so soll man ihn zu stund virzeln vnd sein lantrecht nehmen. Wann man einen virzalt hat an gerichte ane „ die Schöffen ob he vorgreischen si als recht ist, der soll sprechen iz tuncket in, so „ soll dann ein Schultheise fragen den obersten richter, wie man tun solle das recht

Und wie solche an anderen orten bräuchlich?

si

» ſi, der ſpricht man ſolle des gerichts vzwarten, komt he dan nicht, ſo ſulle » man ihn virzeln vnd ihm ſtin lantrecht nemen vmb einen mort, zu ſtund, vnd » das ſol tun der ſtockir vor der pforten eine vnd ſol die meiſtin nachgebure dar- » bei nehmen. » Als dieſe ſtelle bereits oben 858. f. etlichmal angezogen und darin verſchiedenes, abſonderlich der ausdruck, **virzalt**, erleutert worden iſt. Ob nun zwar deren inhalt von dem im §. 4. gemeldeten in manchen ſtücken abgehet: ſo iſt doch hieraus die hauptſache ſelbſt genug zu erkennen; dann da in jener beſchreibung nur des landrechtes, hier aber auch des bürgerrechtes gedacht wird: ſo iſt es doch faſt eines; dann war der flüchtige ein bürger: ſo muſte ihm ſelbiges beſonders genommen, und ſolches, nebſt dem landrechte, ausgedrucket werden; war er aber nur ein beiſas oder ein auf den hieſigen dorfſchaften wonhafter nachbar: ſo wurde, vermutlich, nur das leztere, nämlich das landrecht allein, ausdrücklich genant. Ferner ſind die orten auch unterſchieden, wo dieſe öffentliche handlung geſchahe; allein es iſt zu glauben, daß das erſte, ſo vor dem gerichte, da Schultheis und Schöffen geſeſſen, vorgienge, eben das rufen, welches der ſtöcker, beim gerichte, öffentlich getan, eigentlich ſein mag, weil in dieſer formel das vorheiſchen, ſo die vorladung iſt und durch das rufen wiederholend geſchiehet, gemeldet wird; ſodan, wann der ort, wo die beraubung des landrechtes geſchahe, am ſtocke bei der elenden herberge ſein ſolte; dis wieder eben derjenige iſt, deſſen im §. gedacht wird, weil daſelbſt, vor alters, die elende herberge geſtanden haben und auſen, gleich vor der ſtadt, geweſen ſein ſol, wohin hernach, als man die ſtadt erweiterte, das neue zeughaus gebauet worden und iezo die gegend auf der zeil an dem Bornheimer tore iſt. Sonſt komt das in obberürter alten gewonheit beſchehene dreifache rufen, ſo in den worten **eyns**, **zwent**, **drey werbe**, das iſt ein, zwei und dreimal, welches ein altes deutſches wort iſt, angezeigt: mit unſerem §. überein. Hiernächſt zeiget der inhalt dieſer formel mit derjenigen, ſo ſonſt bei des bannes und der achteserklärung gewönlich, viel änliches an, daher gar warſcheinlich iſt, daß jene von dieſer, da ſie mit einander eine nahe gleichheit haben, wol abſpringen, ja man ſelbige für die mordacht ſelbſt angeſehen haben mag, welches aus der in der **Lerſn.** chronik 2ten teile tit. 34. ſ. 700. vom jare 1595. ſtehenden nachricht, da des ſtockes beim zeughauſe, woſelbſt man den in die mordacht erkläreten, ihr ſtadt und bürgerrecht abſpricht, ausdrücklich gemeldet wird, noch mer beſtätiget zu finden, wie auch im 1ſten teile ſ. 496. ein fal vom jare 1588. angefüret, da ein bürger, ſo einen anderen entleibet und flüchtig geworden, öffentlich vor dem römer proclamiret (das iſt das rufen) und in die acht erkläret (ſo one zweifel die benemung des bürgerrechtes war) auch durch den oberſten richter der ſtab über ihn gebrochen worden, ja ſonſt die achteserklärung, wie bei den Sachſen, alſo auch den Schwaben, in mitleren zeiten gebräuchlich geweſen, und ſie ſelbiger, gegen die flüchtlingen, nach beſchehener dreimaliger vorladung, ſich bedienet hatten **Heinec** in el. jur. germ. lib. 3. §. 326. lqq. So gros und ſchwer nun dieſe ſtrafe war: ſo konte doch ein ſolcher geächtete oder des bürger und landrechtes verluſtig erklärte, wo er ſeine entſchuldigungen vorzubringen und ſeine unſchuld gehörig darzutun gedächte, gehöret werden, mithin von dieſer ſtrafe des ungehorſams ſich entledigen, und alſo aus

der

Von der hierbei allhier vor alters üblich geweſenen feierlichkeit?

Vom unterſcheide der benemung des bürger und landrechtes.

Von den verſchiedenen orten, an welchen dieſe handlung geſchahe.

Die dabei gewönliche formel iſt der bann- und achteserklärung viel änlich.

Von der mordacht?

der acht ziehen und ſich los machen, daß er hierauf ſeine verlorene rechte wieder erhielte, welches öffentlich vor dem richter und volke geſchahe, als Heineck aus den alten Sächſiſchen rechten d. l. §. 329. Beier pol. ad art. 155. conſt. crim. pol. 30. ſq. angefüret und damit die, aus der Lerſn. chronik. ſ. 681. obangezogene formel, wie das landrecht wieder zu geben, ſo niemand, als der Schultheis, mit der kläger willen, tun konte und ſelbiger dem ſtöcker dieſes anbefolen hatte, wie aus der oben angefürten Lerſn. chronik. ſ. 86. zu erſehen, zimlich übereinſtimt. Ja es zeigen auch die daſelbſt angezogenen worte, ſo die cläger gnad ꝛc. deutlich an, daß vor alters, wo die peinlichen ankläger, ſo des entleibten freunde waren, mit dem ſich wiedereingeſtelten oder ergriefenen täter ſich gütlich abgefunden und dieſer ſeine buſſe dem Schultheiſen, welcher, nach oberwenter nachricht, ſolche beſtimmen konte, dabei erleget hatte, ſelbigem ſein bürgerrecht, auf geheis des Schultheiſen und mit der kläger willen, wieder gegeben wurde, wann er gleich den todſchlag begangen zu haben überzeuget worden wäre, da er für ſeine ſtrafe, ſo vor alters in ieztgemeldeter geldbuſſe beſtanden, gebüſſet hatte, wie davon oben ſ. 857. f. ſchon erwenet, daß, bei den Deutſchen, in vorigen zeiten die ſtrafe des todſchlages, wie aller anderer ſchweren verbrechen, faſt durchgehendes, mit erlegung einer geldbuſſe, eingelöſet und abgekaufet werden konten. Wie ſonſt dem in der mordacht, ſich befindenden und hernach in gefängliche haft gezogenen täter, der ergangnen ächtung ungeachtet, ſeine entſchuldigungen bevor geblieben und ihm ſelbige auszufüren zugelaſſen wurde? Dis iſt eigentlich in der peinlichen halsgerichtsord. art. 155. gegründet und wird ſodan der beſchehenen achteserklärung dieſe wirkung beigeleget, daß der geächtete und verfeſtete, wann gleich vom ankläger gegen ihn nichts verdächtiges vorgebracht und dargetan worden, nicht ſo gleich losgeſprochen, ſondern, wegen ſeines beharlichen ungehorſams und desfals beſchehener ächtung, aufs höchſte mit der peinlichkeit beleget werden konte; da ſonſt, nach den alten deutſchen rechten, ein ſolcher verfeſtete oder geächtete, wo er hernach betroffen ward, und dem gerichte in die hände fiele, für völlig erkant nnd überzeuget gehalten und mit der ordentlichen ſtrafe, ſo auf das verbrechen, warum er eigentlich verfeſtet worden, geſezet zu finden, beleget wurde, es ſei dann, daß er im ſtande, dieſes ſein ungehorſamliches ausbleiben, mit ehehaften oder wigtigen verhinderungen, wie er zu rechter zeit nicht erſcheinen konte, einigermaſen zu entſchuldigen, und ſonſt ſeine unſchuld warſcheinlich darzutun, welches der wilkür eines klugen richters, der die urſachen der flucht unterſuchete, zu überlaſſen wäre Kres ad d. art. 155. Ludov. peinl. proces k. 3. §. 43. Sonſt iſt dieſe, ehemals, gewönliche achteserklärung, an den meiſten orten Deutſchlandes, ganz in abgang gekommen und wird ſelbige nur in Sachſen, bei ſolchen ſchweren verbrechen, die eine lebensſtrafe nach ſich ziehen, noch beobachtet Heineck. d. l. § 352. ſq. und wie es damit gehalten werde, von den Sächſiſchen rechtslerern umſtändlich beſchrieben, Ludovici beſ. proces c. 3. §. 26. ſqq. Wie dann auch die alhier im §. 4. gemeldete ſtrafe der benemung des bürger und landrechtes, ſchon vor langer zeit, in abgang gekommen iſt, und man, in heutiger praxi, weder von ſelbiger, noch der auf-

Ob ein ſolcher des bürger und landrechtes verluſtigte ſeine verhinderniſſe vorbringen, ſeine unſchuld dartun und ſeine verlorne rechte wieder erhalten konte?

Ob dis auch ſtat, wo er mit den peinlichen anklägern, ſich gütlich abgefunden?

Von wirkung der achteserklärung, im fal der geächtete nicht verdächtig.

Dieſe achteserklärung iſt faſt überal abgekommen.

Auch die benemung des bürger und landrechtes nicht mer bräuchlich.

zeichnung und bewarung des flüchtigen güter etwas weis, ungeachtet diese, da sie in der peinl. halsgerichtsord. art. 206. vorgeschrieben und nach der billigkeit ganz eingerichtet, noch gelten solte, weil dadurch vorgesehen wird, daß dem flüchtigen nichts davon zu teile, noch dadurch seine flucht und abwesenheit erleichtert und leidlich gemachet werde; sondern man pflegt die untersuchung und den peinlichen proces so lange aufzuschieben und damit zu warten, bis man des ausflüchtigen täters, bei anderer gelegenheit, einmal wieder habhaft wird, oder nachricht findet, wo er sich aufhält, da alsdan, durch die gewönlichen ersuchschreiben, um dessen auslieferung angehalten wird, wie eben dis im §. 5. von solchen tätern, wann sie ausländische sind, schon geordnet, als solches auch in vielen anderen deutschen landen und sonderlich dem Würtenb. also gebräuchlich sein sol, nur daß im lezten die güter aufzeichnung dabei beobachtet wird, Lauterb. coll. lib. 48. tit. 17. §. 5. in f. et. ad jus. prov. Würtenb. in causis crim. §. 189. sq. Daß demnach der sonst im §. 4. gemachte unterscheid zwischen den fremden und hiesigen flüchtigen tätern, in praxi nicht weiter beobachtet zu werden scheint, sondern, bei beiden, so lange sie in der flucht sind und man ihren aufenthalt nicht weis, der proces ruhet: mithin die peinlichen handlungen in verwarung behalten werden, bis sich die gelegenheit, daß der täter wieder zu finden, ereignet, als dis sonst die fast überal gewönliche art zu verfaren ist, wie oben s. 867. f. erinnert, dabei aber doch, da dis nur von der, auf die abwesenden, gesezten strafe zu verstehen, die sonst in dergleichen fällen gewönliche und oben s. 866. schon bemerkte nachschickung der steckbriefen oder die edictalvorladung, ja wo man den aufenthalt eigentlich weis, die ersuchschreiben um auslieferung des missetäters, allerdinges beobachtet werden müssen. Sonst ist bekant, daß oberwente strafe des ungehorsams, welche durch die achteserklärung und verfestung geschehen und ehedem so weit gezogen wurde, daß man solche, auch so gar in bürgerlichen sachen, erkant hatte, nachgehendes, durch die reichsgeseze, aus vielen bewegursachen, für ein unzulängliches mittel angesehen und daher völlig abgeschaffet worden, davon siehe Reichsabschied von 1654. §. 36. am ende, neueste Kaiserliche Walkapitulat. §. 20. num. 11.

Wie, wegen des entrunnenen übeltäters h. t. verfaren wird?

Siebenter Titul.

Von Ehrenschändern, so sich, daß sie bey eines andern Ehweib, oder Wittib, oder einer Jungfrauwen, geschlaffen haben, böslich rühmen.

§. 1. Solche leichtfertige vnd verwegene Ehrenschänder, da sie derowegen in Recht auff einen Widerruff beklagt worden, jr vermessen Rühmen aber alsdann nicht gnugsam beybringen, noch wahr machen mögen, Söllen nicht allein zu dem begerten Widerruff condemnirt, Sonder auch darzu, dieweil ein solchs böslich rühmen, ein hochbeschwerliche Verleumbdung ist, dardurch ehrliche Frauwen vnd Jungfrauwen

an

an jhren Ehren vnschuldiglich verletzt werden, durch Vns, die Oberkeit, mit dem Thurn, oder zeitlicher vnd ewiger Verweisung der Statt, vnd vnsers Gebiets, oder auch mit Ruhten außhauwen, Alles nach gelegenheit solches Malefitz, der Personen, und anderer Vmbstände, vnnachläßlich gestrafft werden.

Anmerkungen.

Weil solche erenschänder einen harten und schweren frevel begehen: so kan von den, an ihren eren, also gröblich angetasteten personen die klage auf den öffentlichen wiederruf, da sie eigentlich, bei solchen schweren bezüchtigungen, stat findet, angestellet werden; welches zwar eine bürgerliche, aber doch auf eine strafe gehende klage ist, als von solcher das oben s. 809. f. verhandelte hier zu wiederholen ist. Da auch ein solcher böser verleumder, nebst beschehenem öffentlichen wiederrufe, von der obrigkeit gestrafet werden sol: so kan, in der deshalb angestelten klage, auf diese obrigkeitliche strafe zugleich mit angetragen werden, weil die zusammennemung sotaner beiden klagen in der ref. gestattet wird, wie ebenfals daselbst umständlich angemerket worden. Und da allenfals das leztere vom kläger nicht geschehen wäre: so lieget doch, nach diesem titel, der obrigkeit ob, dis schwere verbrechen, amteshalber, nach dessen gelegenheit und umständen, mit den alhier gemeldeten strafen zu belegen. Ob aber der also sich böslich und vermessen rümende, im fal die warheit desjenigen, so er überal ausgebreitet und sich vermessen berümet, von ihm genugsam beigebracht werden könte, so dan von aller strafe zu befreien? Dis ist aus den worten nicht gnugsam beibringen ꝛc. und dem daraus gemachten schlus vom ungewendeten fal, nicht undeutlich zuschliesen, daß, wo daselbe wirklich geschehen, alsdan diese strafe gänzlich weichen solte; daher hat auch Mev. ad jus lub. lib tit. 4. art. 3. n. 8. einen solchen ausbreiter völlig losgesprochen, und den anderen teil in die unkosten verdamt. Es komt aber alhier auf die hauptfrage, ob den freveler und schmäher die warheit des, von ihm, dem anderen vorgeworfenen und angeschuldigten frevels überhaupt von aller strafe befreie vornämlich an, welches zwar in l. 18. π. de injur. bejahet, in der peinlichen halsgerichtsord. art. 110. aber verneinet wird; daher die rechtslerer, wegen dieses wiederspruches, den unterscheid machen, daß, wo solches angeschuldigte verbrechen der obrigkeit, zu behöriger bestrafung, angezeiget werde, so dan die böse absicht, solches verleumderischer weise vorzuwerfen oder auszubreiten, völlig weiche, deswegen selbiger von aller strafe zu befreien; dagegen, wo solches in der bösen absicht den anderen dadurch zu verlezen und zu verleumden überal ausgebreitet worden, alsdan selbiger doch zu bestrafen wäre, weil bei den schmähungen nicht so wol auf die warheit oder falschheit des vorgeworfenen verbrechens als die gotlose absicht einen anderen öffentlich zu beschimpfen und verleumden hauptsächlich gesehen, und in solchem fal die strafe ordentlich gemildert werde, als z. e. da sonst, bei unserem fal, die gewönliche auf den öffentlichen wiederruf an sich gar nicht stat finden könte, selbige in eine christliche abbitte oder geringere geldstrafe zu verwandeln wäre arg. d. art. 110. Müller über Struv ex 48. th. 55. lit. z. Leyser spec. 551. med. 3. sq.

Gegen die alhier gemeldete erenschänder hat die klage auf den wiederruf stat.

Und kan in selbiger auch auf obrigkeiliche bestrafung angetragen werden.

Oder es sol die obrigkeit amteshalber bestrafen.

Ob ein solcher sich also vermessen rümender, wo die sache an sich war ist, von aller strafe frei?

Dabei der unterscheid in welcher absicht dieser vorwurf geschehen zu beobachten?

Vom berufungsmittel aus dem geseze diffamari genant.

Ob solches mit der schmäklage verbunden werden kan?

sq. und oben 811. f. Wie dann obangefürter Mev. d. l. vom rechtsmittel, so aus dem geseze, diffamari genant, angestellet worden, eigentlich redet, daß der also rümende, im fal er solches sein austragen und pralen erwiesen, losgesprochen werde; so aber auf die hierbei ausgestoßenen beschimpfungen und darauf gesezte strafe gar nicht zu ziehen ist. Wann iedoch derselbe d. l. n. 21. sq hiernächst behauptet, daß mit solchem rechtsmittel und berufung auch die schmäklage verbunden und sie zusammen angestellet werden können; so irret er hierin, weil sie ganz verschiedne ja fast gegeneinander streitende eigenschaften an sich haben, indem jenes dahin gerichtet, daß dem vermessenen ausschreier oder rümenden eine gewisse zeit zu klagen angesezet, oder in dessen entstehung ein ewiges stilschweigen auferlegt werde, diese aber auf den wiederruf der beschimpfungen und verleumdungen, samt ansezung einer gewissen strafe, abzwecket, wie diese und andere unterscheide mer, Martini in proc. Sax. tit. 1. §. 5. n. 20. sqq. weitläuftig ausgeführet hat; daher Ludovici im civilproces c. 5. §. 2. sq. dafür hält, es habe Mevius d. l. besagtes berufungsmittel in einem ganz anderen verstande genommen, als darin es sonst stat findet, indem er meinet, daß, wenn solches angestellet worden, dem ausschreienden oder rümenden teile eine gewisse strafe angesezet werden könne, welches doch sonst die eigenschaft der schmäklagen zu sein pflege. Ob aber der geschmähete, wegen der ihm vom anderen angetanen beschimpfungen, iezbemeldetes rechtsmittel, aus dem geseze diffamari genant, auch anstellen könne? So wird zwar solches, als ein ganz unschickliches mittel, und damit dem geschmäheten gar nicht gedienet sei, angesehen, mithin, als den rechten ungemäs, verworfen, davon siehe die ursache beim Martini proc. d. l. p. 9. sqq. iedoch ist es in praxi eine angenommene sache, daß man dieses rechtsmittels, bei schmäsachen, sich zu bedienen pflegt. Daher, wann die austragung und berümung etwas schändliches und verenverlezliches nach sich ziehet, dem verleumdeten teile die schmäklage zuweilen vorbehalten wird, indem jene diese nicht aufhebet sondern vielmer erhält, also, daß wärender erster berufungsklage, die lezte nicht verjäret wird. Es bleibt demnach in des verlezten teiles wilkür gestellet, welches mittel er ergreifen wil Ludovici civilproces c. 5. §. 24. sq. woselbst dieser anfüret, daß obbemeldete berufung doch ihren guten nuzen habe, wann z. e. die beschimpfungsklage bereits verjäret oder der schmähende teil verstorben ist, auch, da der, an seiner ere, unschuldig verlezte nicht eben, auf eine strafe, dringen, sondern zufrieden sein wil, wenn er nur einigermasen genugtuung bekomt; dabei er doch die schmäklage sich vorbehält, damit der verlezende teil um so vielmer in furcht gebracht und zu erkantnis und ferneren unterlassung solches bösen beginnens, desto eher anlas nemen möge. Sonst sind die hier auf ein solch böses rümen und schwere verleumdung gesezten strafen diesem verbrechen, als einer höchstbeschwerlichen und der ere der also geschmäheten personen äuserst nachteiligen und schmerzlichen verleumdung, allerdinges gemäs, wie dann auch, nach dem Lübeck. rechte, solche erenschänder, wo sie die daselbst benamte geldstrafe nicht erlegen können, mit einer halbjärigen gefängnis bei wasser und brod und dann darauf erfolgter stadt verweisung, beleget worden; ja es mag der richter solche strafen, nach beschaffenheit der dabei vorgegangenen um-

Ob dis rechtsmittel auch der geschmähete, wegen der gegen ihn geschehenen schimpfungen, anstellen kan?

Wann dieses rechtsmittel mit nuzen gebrauchet werden kan?

Von den strafen dieses bösen rümens und verleumdung?

umſtänden und der perſon, die alſo erenrürig angegriefen worden, ſchärfen oder mindern, wie auch am ende unſeres titels klar ſtehet, Mev. ad jus. lub. d. l. n. 23. ſq. Endlich iſt, bei den alhier gemeldeten ſtrafen der ſtadtverweiſung, ſo auf ewig geſchiehet, und der rutenaushauung überhaupt zu bemerken, daß dieſe und andere dahin gehörigen arten, mer, als z. e. das fingerabhauen, augenausſtechen und andere verſtimlung der glieder, brandmarken und dergleichen von einigen für viel härter, als die lebensſtrafen ſelbſten, geachtet werden, weil ſie einen menſchen, durch die ihm hierunter zugezogene unausleſchliche verunerung oder erloſigkeit, in ſolchen zuſtand ſezen, daß er aus der gemeinſchaft aller erlichen leuten auf einmal ausgeſtoſen, unſtät und flüchtig ſein, auch wann es ihm an rechter erkantnis des guten, nebſt anderen hülfesmitteln, felete, notwendig mit anderen ſeines gleichen allerhand verzweifelte mittel ergreifen müſte, ſo lange, bis er doch zulezt dem ſcharfrichter wieder in die hände fiele, fals er nämlich in anderen ländern, dahin man ihn zu deren überlaſt, durch die verweiſung, getrieben, wegen neuer übeltaten ergriefen worden iſt; daher in gar vielen landen, ſolche arten der ſtrafen, als eine weihe zum galgen angeſehen, und entweder gar ſelten angeſezet oder auch ganz abgeſchaffet und an deren ſtelle die gefängnis oder ſchanzen und andere öffentliche harte arbeit, oder wo raſpel und zuchthäuſer aufgerichtet, mit ſelbiger ſtrafe, bei ſpeiſung waſſer und brodes, gemeiniglich beleget zu werden pflegen, weil man ſolche einem gemeinen weſen weit verträglicher und nuzlicher zu ſein erachtet Lauterb. coll. lib. 48. tit. 19. §. 10. tit. 22. §. 9. Heineck el. jur. germ. lib. 2. tit. 30. §. 389. in not. welches alles ſeinen guten grund haben und an denjenigen orten wol angehen mag, wo ſolche heilſame veranſtaltungen wirklich gemachet ſind, daß dergleichen ſtrafen ſtat finden und behörig ausgeübet werden können; wo aber dieſes, als z. e. in unſerer ſtadt felet, da mus es doch, bei obgemeldeten gewönlichen ſtrafen, einesweilen verbleiben. Und ob man gleich alhier die öffentliche ſchanzenarbeit öfters, als eine ſtrafe, anzuſezen pflegt, ſiehe die in 2ter fortſez. der anmerk. ſ. 489. angezogene conſiſtorialord. ſo wäre doch zu wünſchen, daß bei ſolcher, die dazu verdamten mit merer ſtrenge angehalten und nicht alzu gelinde gegen ſie verfaren würde, daß es faſt die geſtalt einer eigentlichen ſtrafe verlieret. Ferner iſt auch, bei der ſtadt und landesverweiſung, dis zu bemerken, daß ſolche ſo weit, als deren gebiet gehet, ordentlich ſich erſtrecket; und da oft dieſer bezirk gar klein iſt und die wirkung doch ſich nicht weiter ziehen kan: ſo werden auch zuweilen die zu verweiſenden und räumenden miſſetäter endlich angehalten, daß ſie, binnen einer gewiſſen benamten anzal der meilen, von der ſtadt und ihrem lande bleiben und ſich daſelbſt nicht finden laſſen wolten, obgleich das gebiet nicht ſo weit ginge. Und wo man etwan einen ſolchen übertreter daſelbſt antrift: ſo wird an die benachbarte herrſchaft, ſelbigen auszuliefern ein erſuchſchreiben abgelaſſen, Böhmer ad h. lib. 48. tit 22. §. 6. wie es alhier in älteren zeiten oft geſchehen, daß die übeltäter auf 5. 10. 20. oder eine andere anzal meilen, oder bis über den reinflus zu bleiben, die ſtadt hatten verſchweren müſſen und dis bei ſtrafe der ertränkung, wenn ſie ſich wieder betreten laſſen würden, als hiervon in Lerſn. chronik 2ten teile buch 1. tit. 34. ſ. 684. folg. 688. f. 692. f. 699. viele

Was bei den ſtrafen der ewigen ſtadtverweiſung, rutenausbauung und anderen dergleichen auszuſezen?

Und ob andere an deren ſtelle beſſer wären?

Von ſtrafe der ſchanzenarbeit alhier.

Wie weit die ſtadt oder landesverweiſung ſich erſtrecket und ſolche auch zuweilen auf eine gewiſſe meilenzal geſezet wird? So aus den alten deutſchen rechten füret.

beiſpiele ſtehen. Welchen noch ein merkwürdiges urteil, ſo den 8. ſept. 1648. alhier in einer entleibungsſache ergangen, hinzu zufügen; darin zwar der peinlich beklagte von der ordentlichen leibes und lebensſtrafe losgeſprochen; hingegen aber zur wolverdienten ſtrafe dieſer ſtadt und gebiet ewig verwieſen worden; iedoch, daß er mit einem leiblichem eide vier jare lang, gegen den türken, ſich in kriegesdienſten gebrauchen zu laſſen ſich verbinden und dabenebſt die urfede leiſten und abſchweren ſolte; wozu noch komt, daß bei der, vor alters, hier gewönlichen und eidlich beſtärckten ausfarde oder vermeidung der ſtadt und ihres gebietes, auch dabei die orte ſelbſt benamet worden, da die todſchläger ſich nicht durften finden laſſen, als der oben ſ. 857. f. angezogene ſtadtfriede von 1318. ein klares zeugnis gibt, ſ. Lerſn. chron. ſ. 681. auch beiſpiele hiervon oben ſ. 218 Sonſt pflegt denjenigen, welchen gemeldete ſtrafe des rutenhauens und der ſtadtverweiſung, ſie ſein zeitlich oder ewig, angeſezet worden, gemeiniglich dabei auferleget zu werden, daß ſelbige vorher ſchweren müſſen, wie ſie die ſtadt und deren gebiet gänzlich vermeiden, noch an ſelbiger, wegen erlittener gefängnis oder ſtrafe, ſich iemals rächen wolten, ſo die urfede oder urfriede ſchweren heiſet, und, als ein überbleibſel von den alten deutſchen rechten angeſehen wird, wo ſolche eide, in vorigen zeiten, bei den bekanten innerlichen bürgerlichen kriegen und feden gewönlich waren, da die darin gefangenen und etwa in beſchwerlicher gefängnis verhafteten nicht anders losgelaſſen wurden, als wann ſie vorher geſchworen, ſie wolten weder die waffen gegen ihren überwinder iemals gebrauchen noch wegen der ihnen geſchehenen ſchmähungen und beſchimpfungen, ſich rächen, welches eigentlich urfeden genant wurde, und findet man in ſolchen eidesformeln, daß man zuweilen, auſer dieſem eide, einen ſchriftlichen ſchein oder auch bürgen, die für den losgelaſſenen gefangenen deshalb gut ſagen muſten, erfodert hatte, davon ſiehe Heineck d. l. §. 390. Wie auch dieſes ſchweren in älteren zeiten alhier ſchon bräuchlich war, daß derjenige, ſo eines begangenen todſchlages halber, vor dieſem die ſtadt zwei jare lange raumen und ſo lange aus ſelbiger und deren gebiete oder auch von den beſonders benamten orten wegzubleiben ſchweren muſte, welches ausſchweren hieſe und dieſes das oben bei tit. 5. §. 5. wegen der ſtrafe des todesſchlages aus der Lerſn. chronik angefürte klar bekräftiget, wann ein daſelbſt ſ. 681. ſtehender und hieher gehöriger alter ratſchlus von 1387. alſo lautet: » Auch iſt der Rat überkommen, wer bi ine zu Franckenfort vor » eines dotſchlags wegen us ſweret, daß er vor ſizendem Rate usſweren ſal, zwei jare » us zu ſein mit den vnterſcheiden hernach geſchrieben; alſo beſcheidelich, wer is ſache, » daß der Rat oder die Bürgemeiſtere von des Rats wegen, nach den ſenten zu der » ſtede ſachen, daß ſie dan wole in die ſtat Franckfort oder an andere ſtede, da » ſie auch nit ſin ſulden, zu ine kommen mogen, alſo daß ſie darnach, ſo man » je nit mehr dorffte widder usfaren ſulden, bi iren eiden, die ſie über die usfart » getan han, vnd dan forwerter ire zit vollen us ſin ſollen, als ſie geſchworne » han, vnd das ſie domit widder iren eid, nit gethan ſollen haben. » Woſelbſt noch ſer viele alte beiſpiele angefüret ſind, da die gewönliche urfede geſchworen worden. Sonſt iſt vom inhalte dieſes ſtatutes ſchon oben ſ. 859. f. einiges vorgekommen, als auch hieher gehöret das oben an etlichen orten aus dem alten ſtadtfrieden von 1318. angefürte, was wegen der ausfart oder räumung der ſtadt und

Vom ſchweren der urfede.

Welche die, in bürgerlichen kriegen gefangenen ſchweren und auch zuweilen einen ſchriftlichen ſchein von ſich geben muſten. War auch alhier bräuchlich.

deren

deren gebietes, vor alters, überhaupt gebräuchlich und verordnet ward. Was hiernächst von dieſer, noch heutiges tages, alhier gebräuchlichen urfede, in oberwentem unterrichte, ſtehet: dis iſt oben ſ. 829. weiter zu erſehen, woſelbſt auch einer ehemaligen gewonheit, die urfeden ſchriftlich abfaſſen und ſie entweder vom übeltäter ſelbſt, oder in deſſen namen einem gemeinen weltlichen richter unterſchreiben zu laſſen, gedacht worden, welche merkwürdig und als eine überbleibſel obiger alten deutſchen gewonheiten anzuſehen iſt, als in vorgemeldeter Lerſn. chronik d. l. ſ. 700. ein beiſpiel vom jare 1590. ſtehet, daß, da man bedenken getragen den miſſetäter ſeiner jugend halber, die urfede ſelbſt ſchweren zu laſſen, ſeine freundſchaft angehalten wurde, an ſeine ſtat, eine ſchriftliche urfede zu unterſchreiben und zu beſiegeln. ſ. 686. wird auch einer unterſchriebenen urfede gedacht, ſiehe **Beier** ad t. tit. de interd. releg. et deport. **Lauterb.** coll. d. §. 6. Von der ſtrafe derer, ſo die geſchworene urfede brechen, iſt in peinlicher gerichtsord. art. 108. 176. verordnet, darüber ſiehe die rechtslerer, ſonderlich den **Kres**; welche ſtrafe gemeiniglich, da es das erſtemal iſt, entweder mit rutenaushauen, wann ſie bei ſtadtverweiſungen gebrochen worden, oder, da das verbrechen ſelbſt in ſolcher ſtrafe ſchon beſtanden, mit abhauung der erſten glieder oder finger, womit geſchworen worden, ſodan beim zweitenmal, im fal der ſtadtverweiſung, eben dieſe ſtrafe und da ſie zum drittenmal wiederholet, mit verwirkung des lebens beleget zu werden pflegt; iedoch daß iederzeit die dabei vorkommenden umſtände, die dieſe ſtrafe entweder mildern oder ſchärfen, wol zu beobachten ſind. Wie dann in der Lerſn. chronik beſ. ſtelle 682. f. viele alte beiſpiele angefüret, da dergleichen übertreter bald mit der ſtrafe der ertränkung oder augenausſtechung beleget, oder in neueren zeiten empfindlich ausgepeitſchet, gebrandmarket, ja auch, wenn die urfede zwei, drei oder mermal gebrochen, zuweilen getödet wurden, von welchen **Kres** d. l. p. m. 142. ſq. weitläuftiger gehandelt; dem hinzu zufügen, was er über den art. 176. §. I. not p. 405. von der urfede derjenigen, die blos aus dem gefängnis wieder losgelaſſen worden, meldet, daß ihnen ſolche, wann die ſtadt oder landesverweiſung nicht dazu gekommen, heutiges tages ſelten auferleget würde, ob es gleich vor dieſem anders geweſen wäre; dagegen auch **Beier** poſ. ad t. tit. de interd. releg. poſ. 9. meldet, daß der, wegen eines verbrechens, eingeſeſſene, aber hernach losgeſprochene, dennoch die urfede ablegen muſte und **Böhmer** d. l. ſ. I. §. 276. 283. anfüret, daß dis meiſtens geſchehe; ſo auch, bei uns, noch alzeit beobachtet wird, als beikommende gewönliche eidesform der gefangenen das merere ausweiſet, ſo alſo lautet: „ Ein „ ieglicher, der zu Frankfurt ins gefängnüß (in haften, in arreſt) geleget und „ wieder ausgelaſſen wird, der ſol in guten treuen geloben, und zu Got ſchwe„ ren, der geſchicht und anfertigung, darumb er ins gefängnis (in haften, in „ arreſt) kommen und was darunter vorgangen oder verhandelt worden iſt, vor „ ſich, ſeine erben und einen iglichen von ihrentwegen einen alten urfrieden, und „ einen ganz lauteren verzieg zu thun, gegen die Bürgermeiſtere, Schöffen, Rath„ bürgere und der ſtadt Frankfurt alle ihre dienere, der ihrige und die ihnen zu „ verantworten ſtehen, auch gegen diejenige richtere, die ihn ins gefängnüß, (haf„ ten, arreſt) gelegt, darzu geraten und geholffen haben, das ſämtlich oder beſonder

Von deren heutigem gebrauche, ob ſie ſchriftlich abzufaſſen und vom übeltäter zu unterſchreiben?

Von ſtrafe derer, ſo die geſchworene urfede brechen.

Die alhier gewönliche eidesform hiervon.

„ ſonder durch ſich ſelbſt, ſeine erben oder jemand von ihrentwegen, nimmer-
„ mehr zu rächen, mit worten oder werken noch beſtellen, gethan werden, heim-
„ lich oder offentlich in keine thätliche unrechtmäßige weiſe. Iſt aber die ſtadt
„ und landverweiſung, wie obengemeldet, dazu erkant: ſo pflegt dieſem eide
„ hinzugeſezet zu werden: Und ſoll auch bei dieſem geſchwornen eidt in dieſe ſtadt
„ und deren gebiet nimmermehr kommen, noch ſich darinnen betreten laſſen,
„ bey leib und lebensſtraff.„ Nun kan es ſich auch zutragen, daß der richter ei-
nem fremden, wo er in bürgerlichen ſachen etwa, zur gefänglichen haft, gezo-
gen worden (in welchen fällen aber dieſes geſchehen mag; davon ſiehe beim erſten teile
der ref. tit. 11. und 12. ein meres) hernach aber wieder losgekommen, nach befinden-
den umſtänden und wo der verdacht einer rachbegierde gegen ihn vorkomt, die ab-
legung der urfede wol anſezet; wie dann auch dieſes, in ſolchen fällen, alhier mer-
mal geſchehen ſein mag, weil in obermeldetem unterrichte der urfede in bürgerlichen
ſachen ausdrücklich gedacht und ſie die gemeine urfede genant worden; wie auch
ſolches der in ieztged. eidesform ſtehende ausdruck arreſt deutlich anzeiget und Kres
d. l. von ſolchen gattungen der urfeden gedenket. Und da dieſer, überdis in d. l. §. 1. p.
m. 180. ſq. verſchiedene fälle derjenigen, ſo, durch ihre wiederkunft, die ge-
ſchworene urfede nicht brechen, noch desfals für ſtraffällig zu achten, anfüret, als
z. e. welcher etwa heimlich und nur auf eine nacht in die ſtadt komt, darauf aber
gleich wieder hinaus gehet, oder aus not, wegen hunger, krankheit und dergleichen
wieder komt, in welchen fällen die ſonſt geſezte ſtrafe zu mildern wäre, Böhmer
el. jur. crim. ſect. 2. c. 3. §. 51. als auch dieſes in vorigen zeiten mus hier beobach-
tet worden ſein, wann in obiger Lerſn. chronik ſ. 681. etliche fälle, als z. e. ehe-
hafte not gemeldet werden, darin der eid der usfart nicht für übertretung gehal-
ten wurde, als die hieher gehörige ſtelle alſo lautet: „ Weris auch, daß dieſelben
„ geilet oder getrozen wirden, daß ſie von ſolicher ehafftiger node wegen, in
„ die porten oder in die ſtat Franckenfort oder an die andern ſtede, do ſie auch nit
„ ſin ſulden, quemen, alſo daß ſie auch zu ſtunt bi iren eiden widder hinus kom-
„ men, ſo ſie vor den die ſie getrougen, oder geilet hetten, ſicher hinuf komen
„ mochten vnd dan ire zit furwerter us ſin ſollen, als ſie geſchworne han, daß
„ ſie damit auch wider iren eidt nit getan haben.„ Sonſt iſt das öftere wieder-
kommen allein nicht genug, ſondern es mus auch ein ſolcher wirklich ergriefen wor-
den ſein, und wird daher dis, als eine einzige widerkunft, angeſehen, wo er einmal
in des richters hände gefallen Böhmer d. l. §. 50. Übrigens iſt auch alhier, wie
an einigen anderen orten, bräuchlich, daß die, zu bisher gemeldeten ſtrafen, verurteil-
ten vorher an den pranger oder das halseiſen öffentlich geſtellet werden, ſiehe peinli-
che gerichtsord. art. 85. ihnen zuweilen eine eifel oder kappe, darauf das begange-
ne verbrechen entweder gemalet oder mit buchſtaben wörtlich ausgedrucket zu ſe-
hen, aufgeſezet wird; ja ſelbige, wann ſie den ſtrang oder das rutenaushauen verdienet,
dieſe ſtrafe aber gemildert worden, im erſten fal den ſtrick um den hals haben, im
lezteren aber ihnen die ruten aufgebunden und damit zur ſtadt hinaus geführet wer-
den, wie oben in tit. 1. §. 3. des prangers erwenet wird. Endlich werden die in
unſerem titel gemeldeten zwo erſten ſtrafen, deren auch oben tit. 1. §. 3. 7. ſchon

gedacht

Ob und wann ſie auch in bürgerlichen ſachen ſtat?

In welchen fällen, durch eine etwanige wiederkunft die urfede nicht gebrochen wird?

Die bisher gemeldeten ſtraffällige werden vorher an pranger geſtellet.

gedacht, unter die bürgerlichen, dagegen die lezte zu den peinlichen strafen gerechnet aus dem oben §. 681. f. gemachten unterscheide der strafen. Sonst siehe auch das oben §. 877. von beiden ersten strafen angemerkte.

Achter Titul.

Wie es mit andern Malefizen, so auch an Leib oder Leben straffbar seynd, solle gehalten werden.

§. I. Was sonst alle andere, an Leib oder Leben straffbare Malefitia, vnd Ubelthaten, wie die auch seynd, vnd sich zutragen mögen, belangt, da ordnen vnd wöllen Wir, daß es mit denselben, deren Straffen halben, vermöge gemeiner beschriebener Keyserlichen Recht, auch hochgedachts Keyser Carls des Fünfften hochlöblicher Gedächtnuß Peinlichen Halßgerichts Ordnung, vnd bey Uns bißhero üblichen herkommenem Gebrauch nach, solle gehalten werden.

Anmerkungen.

Wegen der strafen der übrigen auf leib und lebengehenden übeltaten beziehet man sich auf die rechte?

In den vorigen titeln wurde vom todschlage allein und zwar nur, wie gegen den täter so wol, wenn er ergriefen und in gefängliche haft gezogen, als auch ausflüchtig geworden, mittels des peinlichen processes, verfaren werden sol, gehandelt, nichts aber von dessen bestrafung besonders gemeldet, auser was in den anm. §. 857. f. davon berüret worden; daß daher, nach anzeige unsers titels, diese eben so wol, wie alle andere am leibe oder leben strafbaren übeltaten, ausweis kaiserlicher rechten, peinl. halsgerichtsord. hiesigen herkommens und gebrauches, anzusezen, wie mandesfals in unserm titel überhaupt auf selbige sich blos berufet, mithin, nach deren verordnung und vorschrift, sich gerichtet werden sol. Davon werden nun in der peinl. gerichtsord. in den artikeln 104. und f. wovon der erste eine vorrede, wie man die missetat peinlich strafen sol, in sich hält, vom Kaiser Karl dem 5ten, ehe er im folgenden zu den besonderen strafen verschiedener verbrechen schreitet, einige algemeine erinnerungen gegeben, wie der richter, bei bestrafungen der verbrechen überhaupt, sich zu verhalten. Anfänglich daß, bei den, nach den kaiserlichen rechten, das leben verwirkenden verbrechen, die art und weise der tödung, oder die gattung der todesstrafe, nach den besonderen gesezen und gewonheiten eines ieden ortes, oder in deren mangel, nach ordnung eines klugen und rechtesverständigen richters, angesezet werden sol. Dabei dieser Kaiser zugleich eingestehet, daß er in solcher ordnung keine neue und weitere lebensstrafen verordnet, als diejenigen, so bereits in den kaiserl. rechten an das leben giengen; wiewol Kees über diesen art. §. 3. in not. hierbei erinnert, das dis in folgenden artikeln nicht überal sich also verhalte, indem die auf den diebstal gesezte strafe des stranges nicht aus den römischen sondern alten deutschen rechten abzuleiten sei; sodan wäre, bei den übrigen leibesstra-

Und sonderlich die peinliche gerichtsord.

Was hierin die lezte von diesen strafen verordnet?

Von strafe des diebstales.

Die übrigen leibesstrafen, so nicht auf das leben gehen.

fen, die iedoch nicht auf das leben giengen, zu beobachten, daß, wo die in den kaiserl. rechten gesezten strafen, als, nach gelegenheit dieser zeiten und landen, unbequemlich, nicht wol gebrauchet werden könten, wieder andere arten der strafen, nach gewonheit der orten oder dem rate eines verständigen richters, erkant werden mögten. Hiernächst wäre in den fällen und verbrechen, wo weder die kaiserlichen rechte noch Karol. ordnung eine lebens, leibes oder erenverlezende strafe ausdrücklich angesezet hätten, auch von den richtern keine solche zu verordnen. Nachdem hierauf obgedachter Kaiser in folgenden artikeln etliche besondere beispiele der peinlichen strafen, darnach die richter sich zu richten hätten, anzufüren versprochen: so überläst er auch in art. 105. die bestrafung der übrigen alhier nicht benamten verbrechen, darauf keine besondere gesezet worden, ihren gutdünken anheim; iedoch, daß sie dabei ihr augenmerk auf diese kaiserl. und Karolinischen rechte vornämlich mitrichteten, weil nicht alle fälle dieser verordnung besonders einverleibet werden könten, wie dann Beier pos. ad d. art. pos. 7. anfüret, daß von solchen hundert und mer beispielen aus den alten Sächsischen und Schwäbischen rechten angefüret werden könten. Da nun hieraus gar deutlich zu ersehen, daß, bei bestrafung der verbrechen, so viel die art und weise der lebens so wol, als leibesstrafen angehet, sonderlich auf eines ieden landes rechte und gewonheiten vornämlich mitzusehen, und dann selbige, bekantlich, von einander ser unterschieden sind, da z. e. bei einem das leben verwirkenden verbrechen bald diese, bald eine andere art der todesstrafe stat findet und es also mit anderen leibesstrafen eben so und noch mer beschaffen ist: so wird hieraus die ursache deutlich zu erkennen sein, warum man in diesem titel auf den bisher üblich herkommenen gebrauch, in ansehung der strafen und deren gattungen, sich beziehet, als auch verschiedene arten dieser strafen auf dieses oder jenes verbrechen zu legen von alters hergekommen ist; darauf an anderen orten eine andere strafe gesezet wird, wie hiervon gar viele beispiele, absonderlich von den leibesstrafen angefüret werden könten, da eine grose anzal solcher lebens und leibesstrafen so wol von älteren als neueren zeiten in der Kersn. chronik ersten und 2ten teile, buche 1. k. 34. angezogen worden. Aus welchen sonderlich zu bemerken, daß, vor alters, die strafe, der ertränkung, so von der brücke in den mainflus geschahe, der augenausstechung und orenabschneidung, auch bei dem verbrechen des diebstales, stark üblich gewesen, die aber alle, heutiges tages, ob sie gleich in der Karol. ord. auch bekant, wegen ihrer abscheulichkeit, ganz abgekommen sind, siehe, Kres über ord. crim. art. 159. p. m. 364. Ferner sind noch hier diejenigen vornämlich zu wiederholen, von welchen in den vorigen titeln bereits, als tit. 1. §. 3. 4. die stellung an pranger und die stadtverweisung §. 7. 13. die turn- und stadtverweisungsstrafe §. 15. die abhauung der rechten hand und lebensstrafe mit dem schwerde. §. 16. strafen am leibe oder gute §. 17. die handabhauung, tit. 6. §. 4. die benemung des bürger und landrechtes tit. 7. turnstrafe, zeitliche und ewige verweisung der stadt, das rutenaushauen, so auch zuweilen ehedem im gefängnis geschahe Kersn. chronik s. 700. und anderer mer, absonderlich der vielen stellen, darin die bürgerlichen strafen, so in geldbussen bestanden, hin und wieder häufig angesezet worden, iezo nicht zu gedenken, ausdrücklich gemeldet worden, als selbige wol guten

Werden meistens dem rat und gutfinden eines klugen richters überlassen.

Bei bestrafung ist auf eines ieden landes und ortes gewonheit vornämlich zu sehen.

Warum man auf diesigen herkommenen gebrauch sich beziehet?

Derer verschiedene gattungen besonderer alten und neueren strafen werden angefüret.

teiles,

teiles, wo nicht meistens, ihrem ursprunge nach, vielmer aus den deutschen und hiesigen besonderen gewonheiten, dann den römischen rechten abzuleiten sind, als an selbigen orten überal behörig angemerket worden ist. Daher auch **Heineck** in el. jur. germ. lib. 2. tit. 30. nachdem er vorher aus den alten deutschen, absonderlich den Sächsischen und Schwäbischen landrechten, die verschiedenen arten der strafen angefüret und durchgegangen hatte, in §. 388. sq. ausdrücklich meldet, daß solche so wol lebens als leibesstrafen die peinl. halsgerichtsord. meistens, beibehalten hätte, als er die beispiele hiervon angezogen und dabei gezeiget, daß sie nicht alle, auch die, so in der **Karol.** ord. ausgedrucket, durchgängig mer im brauche wären. Weshalb auch **Beier** in pol. ad. art. 104. pol. 8. erinnert, daß man, im mangel besonderer rechten und gewonheiten so wol, als auch, wann die strafe in dieser peinlichen ordnung nicht ausgedrucket wäre, auf die alten deutschen, absonderlich Sächsischen und Schwäbischen rechte, und sodan, wo in selbigen nichts hiervon zu finden, endlich die römischen rechte zurück gehen müste. Darauf er ferner pol. 10. meldet, daß **Carpzov** in seiner criminalpraxi den heutigen gebrauch der, bei peinlichen fällen, fast überal in Deutschlande stat findenden strafen, vor anderen am besten erkläret und angefüret hätte; von welches berümten rechtslerers ansehen, absonderlich bei entscheidung dieser peinlichen sachen, **Leyser** spec. 610. med. 13. merkwürdig berichtet, daß selbiger, ob er gleich viele fälle blos aus den Sächsischen rechten entschieden hätte, die sonst in gemeinen rechten entweder unentschieden geblieben, oder darin wirklich anders erkant worden wären, dennoch damit, bei den peinlichen gerichten und rechtslerern, in ein solches ansehen gekommen, daß man auf selbigen sich ledig zu beziehen pflege, one dabei seine ursachen gehörig zu untersuchen, folglich die Sächsischen rechte, als worauf gedachter **Carpzov** sich vornämlich gegründet, in peinlichen fällen fast zu einem algemeinen deutschen geseze geworden wären, welches er mit verschiedenen beispielen erleutert hat, **Böhmer** el. jurisprud. crim. sect. 1. §. 19. 25. sect. 2. §. 17. Daraus also ganz deutlich zu erkennen ist, wie man alhier, in bestrafung der am leibe und leben strafbaren verbrechen, vor allen dingen, so wol auf die in unserer ref. hin und wieder ausgedruckten, als sonst von alters üblich hergebrachten arten derselben, sodan, in deren abgange auf die in der peinlichen halsgerichtsord. die auch selbsten, wie obgemeldet, eines ieden landes und ortes wolhergebrachte gewonheiten beibehalten wissen wil und sonst im reiche, als ein algemeines geseze, angenommen worden, daß iedoch die in dieser peinlichen ordnung benanten strafen, nach der billigkeit, erkläret werden, und endlich, wo auch in dieser die arten der strafen nicht befindlich, auf die kaiserlichen rechte, welche, so viel die strafen betrift, vor den päbstlichen, den vorzug haben und es dabei nach denselben zu halten ist, hauptsächlich zu sehen habe und es dahero, nach deren vorschrift, gehalten werden müsse. Daß also auf diese art und in solcher ordnung, die in unserem titel angezogenen rechte und gebräuche, welche sonst nicht auf obbeschriebene weise geseżet sondern, was zulezt stehet, zuerst hätte ausgedrucket und gerichtet werden sollen, verstanden werden müssen, wann sie anders ihre deutliche erklärung erlangen sollen. Dem noch das in den 2ter fortseż. der anmerk. §. 485. f. von den arten der ehemaligen bestrafung der hurerei, unzucht und des ehebruches, so

Davon sey viele aus den deutschen gewonheiten rüren.

Und die peinliche halsgerichtsord. meistens beibehalten, ob sie gleich nicht alle mer imbrauche sind?

Von des Carpzovs ansehen in peinlichen fällen und strafen.

Worauf man bei ansezung der strafen hier sonderlich zu sehen habe?

Von den ehemaligen strafen der hurerei und des ehebruches?

in den alten hiesigen ordnungen stehen, weiter angeführte hinzu zu setzen, welches daselbst angezogene, aus einer alhier beigefügten erd. vom jare 1629. so zwar in der erwenter stelle §. 485. angeführet, aber damals noch nicht beihanden war, insonderheit was die geschärften strafen betrift, schön erleutert wird und auch dabei zu merkwürdig ist, was von erlegung des schmachgüldens und dem öffentlichen narrenhäusgen verordnet: „Demnach der Rat aus der täglichen erfarung vernimt „ welchergestalt die, von dessen vorfaren, wegen der hurerei und ehebruch verordne„ ten strafen geringe geachtet werden, und nunmero solche sünden und laster je „ länger je mer überhand nemen; als ist erengedachter Rat, tragenden obrig„ keitlichen amtes wegen, verursachet worden, hinfüro die strafen, vermittelst eines „ öffentlichen anschlags und mandats zu schärfen, und angedeutete sünden und „ laster, nach beschaffenheit der übertretenden personen an leib, ere und gut, auch „ mit staupen und verweisung des landes zu bestraffen, und deswegen nachfol„ gende ordnung den verordneten sendherren, zur nachricht, verfassen zu lassen. „ Einfacher ehebruch. Wann ein ehemann mit einer ledigen person unzucht „ treibt, und dessen überzeuget wird; so soll er nicht mit denen bishero gewönli„ chen 30. fl. sondern, nach beschaffenheit seines vermögens, stands oder anderer „ qualiteten, mit einer weit höheren geldstraffe, benebenst der gefängnis, und „ dem schmachgülden beleget, auch die weibsperson entweder an geld, oder aber „ mit dem offenen spot oder narrenhäuslein, samt dem schmachgülden, bestraft „ werden. Würde sich aber iemand zum zweiten oder drittenmal solchergestalt be„ treten lassen, der sol, nach ermäßigung des Rates, an leib ere und gut, oder „ auch mit dem staupen bestraft werden. Doppelter oder grober ehebruch. Wann „ ein ehemann oder lediger gesell mit eines anderen eheweib ehebrüchig wird: so „ sollen beide, mann und weib, entweder an geld, und benebens dem schmachgül„ den, mit einer gefängnis, oder aber, nach befundenen umständen, und da sol„ ches mehrmalen geschehen wäre, an leibe gestraft werden. Gemeine hurerei und „ unzucht. Was die gemeine unzucht, so ledige personen miteinander treiben, „ betrift, solle es bei der bisher gebrauchten strafe der 10. fl. verbleiben, wofern „ die delinquenten einander ehlichen würden. Im fal aber sie beide, oder eines „ aus denselbigen solches nicht tun wolte; alsdan sol, nach beschaffenheit der „ sich dabei ereignenden umständen, eine turn oder geldstrafe, oder auch die staupen „ und land verweisung gegen sie vorgenommen, auch diejenigen so junge und sonst „ unverleümde leute verfüren und zur unzucht anreizen, häuser dazu leihen auch „ sonsten einigen vorschub, rat und tat dazu geben, mit gleichmäsiger oder wol „ schärfferer strafe angesehen werden. Wie und wo der schmachgülden zu erle„ gen? Diejenigen man und weibspersonen, so zu erlegung des schmachgüldens „ condemniret worden, soll man, zu einer gewissen zeit, vor die fordere römertür „ bescheiden, von dannen, durch den stöcker, mit einem trommenschlag, über „ den berg zu dem springenden brunnen füren, daselbsten dem scharfrichter einen „ gülden an kaufer pfenningen auf der trommen offentlich darzälen lassen. Wol„ te aber iemand diese offene schmach mit geld abkaufen: so solte ihm solches, nach „ ausgestandener gefangnis, auff ermäßigung des Rates und nach beschaffenheit

seines

» ſeines reichtums, ſtandes oder freundſchaft verſtattet und zugelaſſen; jedoch keinem
» auch dem geringſten, unter hundert gülden, abgenommen und abgefordert wer-
» den. Anrichtung eines öffentlichen ſpott und narrenhäusleins. Zu beſtraffung
» der gemeinen hurerei und unzucht, ſoll ein offentlichs durchſichtiges gefängnis
» angerichtet, und die deliquenten, nach der perſon qualiteten und umſtänden, dar-
» innen etliche ſtunden eingeſperret, und öffentlich verſchimpfet oder aber von
» wolhabiger und ehrlicher leuten kindern ſolch offentliche beſchimpfung mit einer
» gewiſſen geldſumme abgekaufet werden.» Zu welchem noch komt, was der berümte **Richard** lib. 1. conſ. 64. n. 8. lib. 2. conſ. 65. conſ. 115. n. 3. 9. meldet, daß alhier, eine mit einem noch unmanbaren mädgen vorgehabte unzucht, mit rutenaushauen; die ehe mit der ſtieftochter und die zweifache ehe mit eben dieſer ſtrafe beleget zu werden pflegen. Wie dann die rechtslerer daher den ſchlus machen, daß, wo der ehebruch nicht am leben geſtrafet werde, es mit der zweifachen ehe gleiche bewandnis habe **Beſold** p. 5. conſ. 215. n. 6. Endlich füret auch **Kres** über den art. 105. n. 3. wol an, daß, da die ſtatuten und gewonheiten eines ieden ortes, ſo die ſtrafen in den peinlichen ſachen beſtimt und gebrauchet, als eine regel und richtſchnur, anzuſehen; woraus alſo klar folget, wie der angeſchuldigte eine etwa härterere ſtrafe, mit anfürung der in dieſem artikel befindlichen regeln, nicht ſogleich abwenden mag, ſondern ſelbige, welche bei dieſem oder jenem verbrechen ausgedrucket worden, auf die im art. 105. nicht ausgedruckten gattungen der peinlichen ſtrafen, gezogen werden kan. Schlieslich iſt auch das von der ſtrafe derer, ſo aus verzweifelung ſich ſelbſten töden, in der **Lerſn.** chronik 1ten teile ſ. 493. vom jare 1516. ſtehende zu bemerken, wie es nämlich gebräuchlich war, daß, wann einer ſich ſelbſt erhenkete, ihn der ſtöcker, von gerichteswegen und ſonſt niemand abgeſchnieten, den gehängten, durch die hausſchwelle, unter der erde gezogen und verbrant hätte; doch wären deſſen erben dadurch ihres erbrechtes nicht verluſtig geworſen, welche gewonheit auch, nach anzeige der gloſſe über das Sächſiſche landrecht, vor dieſem in Sachſen und an andern orten Deutſchlandes ſol üblich geweſen ſein und im Würzburgiſchen, alſo noch heutiges tages, gehalten werden **Zres** ad. art. 135. §. 2. n. 2. p. 279. und **Beier** ad d. art. poſ. 3. welch auch dabei der anderen gewonheit, wie ſolcher körper aus dem hauſe getan, und, als an anderen orten bräuchlich, zum fenſter herausgeworfen werde, gedenken. Sonſt wurde auch, ſtat der verbrennung, zuweilen der leib in ein fas geſtecket und auf der brücke in den mainſtrom, oder, wie etwa noch heutiges tages geſchiehet, auf den ſchindanger oder grube geworfen, und ein wenig erde darüber geſcharret, ſo eine eſelsbegräbnis hieſe, welches abſonderlich von denjenigen, ſo, aus furcht verwirkter ſtrafe, vorſezlich ſich entleibet haben, zu verſtehen; dagegen mit anderen, ſo aus ſchwermut und torheit oder ſonſt aus verſehen ſich getödtet, weit gelinder verfaren wird, da ihnen zwar eine erliche begräbnis geſtattet, iedoch, nach beſchaffenheit der umſtänden und wann man von der ſache keine gewisheit einziehen kan, die dabei gewönlichen cerimonien eingeſchränket, ſie an einen beſonderen ort auf dem kirchhofe, welches hier der dritte iſt, (ob man gleich nunmero auf ſelbigen auch die leichname anderer erlicher leuten zu begraben anhebet) geleget werden; welches alles, gemeiniglich, in der ſtille geſchie-

Von der ſtrafe der ſelbſt mörder.

Ob die, ſo aus ſchwermut oder torheit, oder aus verſehen ſich getödet zu beſtrafen?

ün den alten hieſigen ordnungen ſtehen, weiter angefürte hinzu zu ſezen, welch
daſelbſt angezogene, aus einer alhier beigefügten ord. vom jare 1629. ſo zwar in
erwenter ſtelle ſ. 485. angefüret, aber damals noch nicht beihanden war, inſ
derheit was die geſchärften ſtrafen betrift, ſchön erleutert wird und auch dabei
merkwürdig iſt, was von erlegung des ſchmachgüldens und dem öffentlich
narrenhäusgen verordnet: „Demnach der Rat aus der täglichen erfarung verni
„ welchergeſtalt die, von deſſen vorfaren, wegen der hurerei und ehebruch verord
„ ten ſtrafen geringe geachtet werden, und nunmero ſolche ſünden und laſte
„ länger je mer überhand nemen; als iſt erengedachter Rat, tragenden ob
„ keitlichen amtes wegen, verurſachet worden, hinfüro die ſtrafen, vermittelſt d
„ öffentlichen anſchlags und mandats zu ſchärfen, und angedeutete ſünden
„ laſter, nach beſchaffenheit der übertretenden perſonen an leib, ere und gut, (
„ mit ſtaupen und verweiſung des landes zu beſtraffen, und deswegen nach
„ gende ordnung den verordneten ſendherren, zur nachricht, verfaſſen zu la
„ Einfacher ehebruch. Wann ein ehemann mit einer ledigen perſon un
„ treibt, und deſſen überzeuget wird; ſo ſoll er nicht mit denen bishero gew
„ chen 50. fl. ſondern, nach beſchaffenheit ſeines vermögens, ſtandes oder an
„ qualiteten, mit einer weit höheren geldſtraffe, benebenſt der gefängnis,
„ dem ſchmachgülden beleget, auch die weibsperſon entweder an geld, oder
„ mit dem offenen ſpot oder narrenhäuslein, ſamt dem ſchmachgülden, be
„ werden. Würde ſich aber iemand zum zweiten oder drittenmal ſolchergeſta
„ treten laſſen, der ſol, nach ermäßigung des Rates, an leib ere und gut,
„ auch mit dem ſtaupen beſtraft werden. Doppelter oder grober ehebruch. W
„ ein ehemann oder lediger geſell mit eines anderen eheweib ehebrüchig wi
„ ſollen beide, mann und weib, entweder an geld, und benebens dem ſchmac
„ den, mit einer gefängnis, oder aber, nach befundenen umſtänden, und d
„ ches mehrmalen geſchehen wäre, an leibe geſtraft werden. Gemeine hure
„ unzucht. Was die gemeine unzucht, ſo ledige perſonen miteinander tr
„ betrift, ſolle es bei der bisher gebrauchten ſtrafe der 10. fl. verbleiben.
„ die delinquenten einander ehlichen würden. Im fal aber ſie beide,
„ aus denſelbigen ſolches nicht tun wolte; alsdan ſol, nach beſch
„ ſich dabei ereignenden umſtänden, eine turn oder geldſtrafe, oder aus
„ und landsverweiſung gegen ſie vorgenommen, auch diejenigen ſo
„ unverleümde leute verfüren und zur unzucht anreizen, häuſer da
„ ſonſten einigen vorſchub, rat und tat dazu geben, mit gleichm.
„ ſchärfferer ſtraffe angeſehen werden. Wie und wo der ſchmac
„ gen? Diejenigen man und weibsperſonen, ſo zu erlegung des
„ condemniret worden, ſoll man, zu einer gewiſſen zeit, vor die
„ beſcheiden, von dannen, durch den ſtöcker, mit einem tromm
„ den berg zu dem ſpringenden brunnen füren, daſelbſten den
„ gülden an lauter pfenningen auf der trommen offentlich dar
„ te aber jemand dieſe offene ſchmach mit geld abkauffen: ſo ſol
„ ausgeſtandener gefangnis, auff ermäßigung des Raten

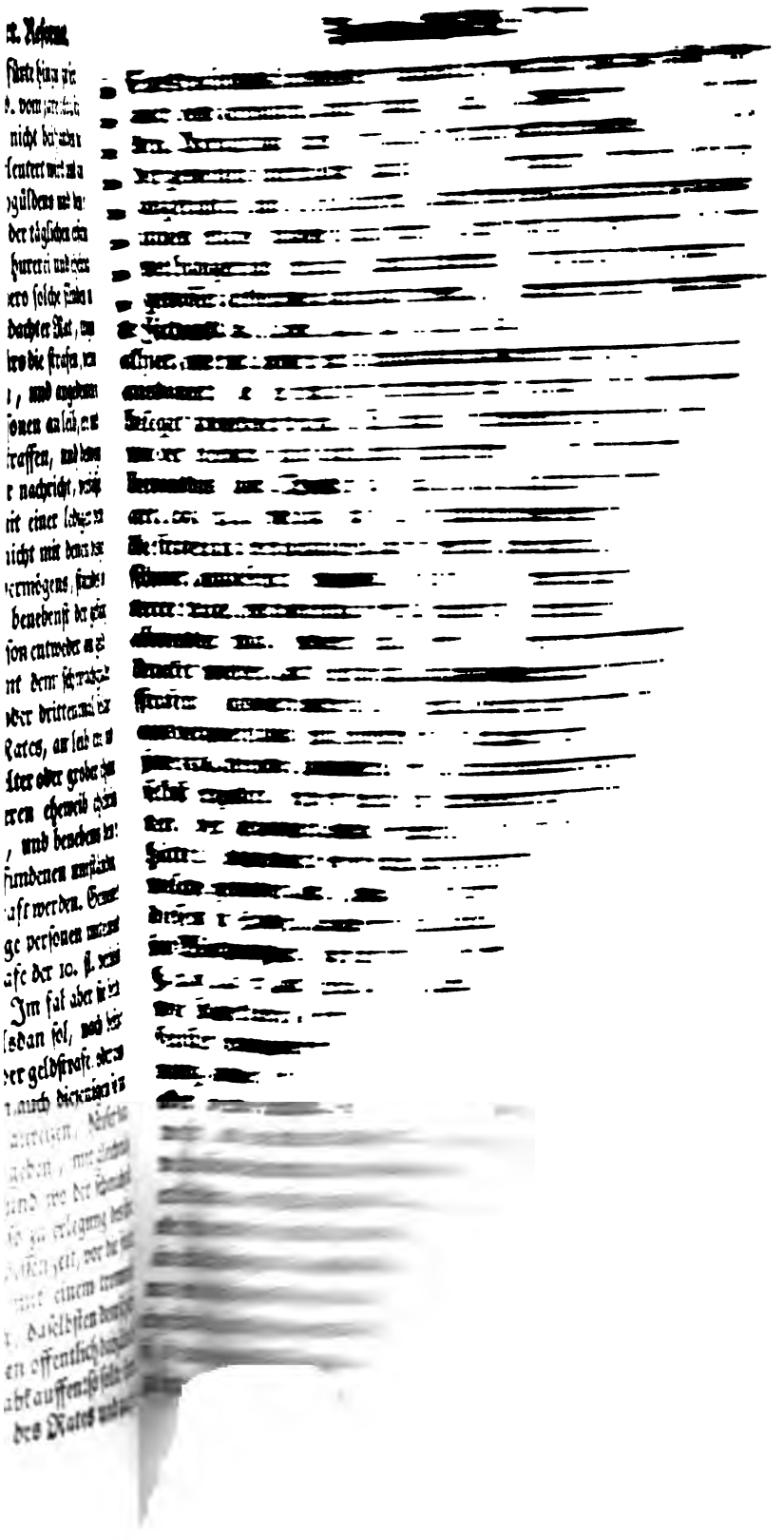

…gen,
…)

…e 1708. Zum ſechſten
…ajeſtät teile, titel
…ädigſte 6. §. 1. 2. 3. 4
…) endlich ſ. 139. 185.
231.

…tun kund Beiſaſſen-
…eren miß- ordnung.
…iedene in
…ausländi-
…) niederzu-
…reiben kei-
…ingen nicht
…uten merk-
…vegung de-
…ch ſich alle
…nſchafft in
…, und zwar
…oder wirts-
…ſten ſtehen,
…dere hand-
…gen einigen
…, welche al-
…ſt bei uns,
…ltener ver-
…ſchreibſtu-
…anno 1725.
…inſchreiben
…lten, noch
…t ins kleine
…ndeln, ſol-
…baren ſpe-
…rten gold-
…ht anderſt,
…ditionsgü-
terhand-

beiſpiele ſtehen. Welchen noch ein merkwürdiges urteil, ſo den 8. ſept. 1648. alhier in einer entleibungsſache ergangen, hinzu zufügen; darin zwar der peinlich beklagte von der ordentlichen leibes und lebensſtrafe losgeſprochen; hingegen aber zur wolverdienten ſtrafe dieſer ſtadt und gebiet ewig verwieſen worden; iedoch, daß er mit einem leiblichem eide vier jare lang, gegen den türken, ſich in kriegesdienſten gebrauchen zu laſſen ſich verbinden und dabenebſt die urfede leiſten und abſchweren ſolte; wozu noch komt, daß bei der, vor alters, hier gewönlichen und eidlich beſtärckten ausfarde oder vermeidung der ſtadt und ihres gebietes, auch dabei die orte ſelbſt benamet worden, da die todſchläger ſich nicht durften finden laſſen, als der oben ſ. 857. f. angezogene ſtadtfriede von 1318. ein klares zeugnis gibt, ſ. Lerſn. chron. ſ. 681. auch beiſpiele hiervon oben ſ. 218. Sonſt pflegt denjenigen, welchen gemeldete ſtrafe des rutenhauens und der ſtadtverweiſung, ſie ſein zeitlich oder ewig, angeſezet worden, gemeiniglich dabei auferleget zu werden, daß ſelbige vorher ſchweren müſſen, wie ſie die ſtadt und deren gebiet gänzlich vermeiden, noch an ſelbiger, wegen erlitetener gefängnis oder ſtrafe, ſich iemals rächen wolten, ſo die urfede oder urfriede ſchweren heiſet, und, als ein überbleibſel von den alten deutſchen rechten angeſehen wird, wo ſolche eide, in vorigen zeiten, bei den bekanten innerlichen bürgerlichen kriegen und feden gewönlich waren, da die darin gefangenen und etwa in beſchwerlicher gefängnis verhafteten nicht anders losgelaſſen wurden, als wann ſie vorher geſchworen, ſie wolten weder die waffen gegen ihren überwinder iemals gebrauchen noch wegen der ihnen geſchehenen ſchmähungen und beſchimpfungen, ſich rächen, welches eigentlich urfeden genant wurde, und findet man in ſolchen eidesformeln, daß man zuweilen, auſer dieſem eide, einen ſchriftlichen ſchein oder auch bürgen, die für den losgelaſſenen gefangenen deshalb gut ſagen muſten, erfodert hatte, davon ſiehe Heineck d. l. §. 390. Wie auch dieſes ſchweren in älteren zeiten alhier ſchon bräuchlich war, daß derjenige, ſo eines begangenen todſchlages halber, vor dieſem die ſtadt zwei jare lange raumen und ſo lange aus ſelbiger und deren gebiete oder auch von den beſonders benamten orten wegzubleiben ſchweren muſte, welches ausſchweren hieſe und dieſes das oben bei tit. 5. §. 5. wegen der ſtrafe des todesſchlages aus der Lerſn. chronik angefürte klar bekräftiget, wann ein daſelbſt ſ. 681. ſtehender und hieher gehöriger alter ratſchlus von 1387. alſo lautet: » Auch iſt der Rat überkommen, wer bi ine zu Franckenfort vor » eines dotſchlage wegen usſweret, daß er vor ſizendem Rate usſweren ſal, zwei jare » us zu ſein mit den vnterſcheiden hernach geſchrieben; alſo beſcheidelich, wer is ſache, » daß der Rat oder die Bürgemeiſtere von des Rats wegen, nach den ſenten zu der » ſtede ſachen, daß ſie dan wole in die ſtat Franckfort oder an andere ſtede, da » ſie auch nit ſin ſulden, zu ine kommen mogen, alſo daß ſie darnach, ſo man » je nit mehr dorffte widder usfaren ſulden, bi iren eiden, die ſie über die usfart » getan han, vnd dan forwerter ire zit vollen us ſin ſollen, als ſie geſchworne » han, vnd das ſie domit widder iren eid, nit gethan ſollen haben. „ Woſelbſt noch ſer viele alte beiſpiele angefüret ſind, da die gewönliche urfede geſchworen worden. Sonſt iſt vom inhalte dieſes ſtatutes ſchon oben ſ. 859. f. einiges vorgekommen, als auch hieher gehöret das oben an etlichen orten aus dem alten ſtadtfrieden von 1318. angefürte, was wegen der ausfart oder räumung der ſtadt und

Vom ſchweren der urfede.

Welche die, in bürgerlichen kriegen gefangenen ſchweren und auch zuweilen einen ſchriftlichen ſchein von ſich geben muſten. Was auch alhier bräuchlich.

deren

deren gebietes, vor alters, überhaupt gebräuchlich und verordnet ward. Was hiernächst von dieſer, noch heutiges tages, alhier gebräuchlichen urfede, in oberwentem unterrichte, ſtehet: dis iſt oben ſ. 829. weiter zu erſehen, woſelbſt auch einer ehemaligen gewonheit, die urfeden ſchriftlich abfaſſen und ſie entweder vom übeltäter ſelbſt, oder in deſſen namen einem gemeinen weltlichen richter unterſchreiben zu laſſen, gedacht worden, welche merkwürdig und als eine überbleibſel obiger alten deutſchen gewonheiten anzuſehen iſt, als in vorgemeldeter Lerſn. chronik d. l. ſ. 700. ein beiſpiel vom jare 1590. ſtehet, daß, da man bedenken getragen den miſſetäter ſeiner jugend halber, die urfede ſelbſt ſchweren zu laſſen, ſeine freundſchaft angehalten wurde, an ſeine ſtat, eine ſchriftliche urfede zu unterſchreiben und zu beſiegeln. ſ. 686. wird auch einer unterſchriebenen urfede gedacht, ſiehe **Beier** ad π. tit. de interd. releg. et deport. **Lauterb.** coll. d. §. 6. Von der ſtrafe derer, ſo die geſchworene urfede brechen, iſt in peinlicher gerichtsord. art. 108. 176. verordnet, darüber ſiehe die rechtslerer, ſonderlich den **Kres**; welche ſtrafe gemeiniglich, da es das erſtemal iſt, entweder mit rutenaushauen, wann ſie bei ſtadtverweiſungen gebrochen worden, oder, da das verbrechen ſelbſt in ſolcher ſtrafe ſchon beſtanden, mit abhauung der erſten glieder oder finger, womit geſchworen worden, ſodan beim zweitenmal, im fal der ſtadtverweiſung, eben dieſe ſtrafe und da ſie zum drittenmal wiederholet, mit verwirkung des lebens beleget zu werden pflegt; iedoch daß iederzeit die dabei vorkommenden umſtände, die dieſe ſtrafe entweder mildern oder ſchärfen, wol zu beobachten ſind. Wie dann in der Lerſn. chronik beſ. ſtelle 682. f. viele alte beiſpiele angefüret, da dergleichen übertreter bald mit der ſtrafe der ertränkung oder augenausſtechung beleget, oder in neueren zeiten empfindlich ausgepeitſchet, gebrandmarket, ja auch, wenn die urfede zwei, drei oder mermal gebrochen, zuweilen getödet wurden, von welchen **Kres** d. l. p. m. 142. ſq. weitläuftiger gehandelt; dem hinzu zufügen, was er über den art. 176. §. 1. not p. 405. von der urfede derjenigen, die blos aus dem gefängnis wieder losgelaſſen worden, meldet, daß ihnen ſolche, wann die ſtadt oder landesverweiſung nicht dazu gekommen, heutiges tages ſelten auferleget würde, ob es gleich vor dieſem anders geweſen wäre; dagegen auch **Beier** poſ. ad π. tit. de interd. releg. poſ. 9. meldet, daß der, wegen eines verbrechens, eingeſeſſene, aber hernach losgeſprochene, dennoch die urfede ablegen muſte und **Böhmer** d. l. ſ. 1. §. 276. 283. anfüret, daß dis meiſtens geſchehe; ſo auch, bei uns, noch alzeit beobachtet wird, als beikommende gewönliche eidesform der gefangenen das merere ausweiſet, ſo alſo lautet: „ Ein „ ieglicher, der zu Frankfurt ins gefängnüß (in haften, in arreſt) geleget und „ wieder ausgelaſſen wird, der ſol in guten treuen geloben, und zu Got ſchwe„ ren, der geſchicht und anfertigung, darumb er ins gefängnis (in haften, in „ arreſt) kommen und was darunter vorgangen oder verhandelt worden iſt, vor „ ſich, ſeine erben und einen iglichen von ihrentwegen einen alten urfrieden, und „ einen ganz lauteren verzieg zu thun, gegen die Bürgermeiſtere, Schöffen, Rath„ bürgere und der ſtadt Frankfurt alle ihre dienere, der ihrige und die ihnen zu „ verantworten ſtehen, auch gegen diejenige richtere, die ihn ins gefängnüß, (haf„ ten, arreſt) gelegt, darzu geraten und geholffen haben, das ſämtlich oder beſonder

Von deren heutigem gebrauche, ob ſie ſchriftlich abzufaſſen und vom übeltäter zu unterſchreiben?

Von ſtrafe derer, ſo die geſchworene urfede brechen.

Die alhier gewönliche eidesform hiervon.

„ sonder durch sich selbst, seine erben oder jemand von ihrentwegen, nimmer„ mehr zu rächen, mit worten oder werken noch bestellen, gethan werden, heim„ lich oder offentlich in keine thätliche unrechtmäßige weise. Ist aber die stadt „ und landverweisung, wie obengemeldet, dazu erkant: so pflegt diesem eide „ hinzugesezet zu werden: Und soll auch bei diesem geschwornen eidt in diese stadt „ und deren gebiet nimmermehr kommen, noch sich darinnen betreten lassen, „ bey leib und lebensstraff.„ Nun kan es sich auch zutragen, daß der richter ei-

Ob und wann sie auch in bürgerlichen sachen stat?

nem fremden, wo er in bürgerlichen sachen etwa, zur gefänglichen haft, gezogen worden (in welchen fällen aber dieses geschehen mag; davon siehe beim ersten teile der ref. tit. 11. und 12. ein meres) hernach aber wieder losgekommen, nach befindenden umständen und wo der verdacht einer rachbegierde gegen ihn verkomt, die ablegung der urfede wol anfezet; wie dann auch dieses, in solchen fällen, alhier mermal geschehen sein mag, weil in obermeldetem unterrichte der urfede in bürgerlichen sachen ausdrücklich gedacht und sie die gemeine urfede genant worden; wie auch solches der in ieztged. eidesform stehende ausdruck arrest deutlich anzeiget und Kres d. l. von solchen gattungen der urfeden gedenket. Und da dieser, überdis in d. l. §. 1. p. m. 180. sq. verschiedene fälle derjenigen, so, durch ihre wiederkunft, die geschworene urfede nicht brechen, noch desfals für straffällig zu achten, anfüret, als z. e. welcher etwa heimlich und nur auf eine nacht in die stadt komt, darauf aber gleich wieder hinaus gehet, oder aus not, wegen hunger, krankheit und dergleichen wieder komt, in welchen fällen die sonst gesezte strafe zu mildern wäre, Böhmer el. jur. crim. sect. 2. c. 3. §. 51. als auch dieses in vorigen zeiten mus hier beobachtet worden sein, wann in obiger Lersn. chronik s. 681. etliche fälle, als z. e. ehehafte not gemeldet werden, darin der eid der usfart nicht für übertretung gehalten wurde, als die hieher gehörige stelle also lautet: „ Weris auch, daß dieselben „ geilet oder getrozen wirden, daß sie von solicher ehafftiger node wegen, in „ die porten oder in die stat Franckenfort oder an die andern stede, do sie auch nit „ sin sulden, quemen, also daß sie auch zu stunt bi iren eiden widder hinus kom„ men, so sie vor den die sie getrougen, oder geilet hetten, sicher hinuf komen „ mochten vnd dan ire zit furwerter us sin sollen, als sie geschworne han, daß „ sie damit auch wider iren eidt nit getan haben.„ Sonst ist das öftere wiederkommen allein nicht genug, sondern es mus auch ein solcher wirklich ergriefen worden sein, und wird daher dis, als eine einzige widerkunft, angesehen, wo er einmal in des richters hände gefallen Böhmer d. l. §. 50. Übrigens ist auch alhier, wie an einigen anderen orten, bräuchlich, daß die, zu bisher gemeldeten strafen, verurteilten vorher an den pranger oder das halseisen öffentlich gestellet werden, siehe peinliche gerichtsord. art. 85. ihnen zuweilen eine eifel oder kappe, darauf das begangene verbrechen entweder gemalet oder mit buchstaben wörtlich ausgedrucket zu sehen, aufgesezet wird; ja selbige, wann sie den strang oder das rutenaushauen verdienet, diese strafe aber gemildert worden, im ersten fal den strick um den hals haben, im lezteren aber ihnen die ruten aufgebunden und damit zur stadt hinaus gefüret werden, wie oben in tit. 1. §. 3. des prangers erwenet wird. Endlich werden die in unserem titel gemeldeten zwo ersten strafen, deren auch oben tit. 1. §. 3. 7. schon

In welchen fällen, durch eine etwanige wiederkunft die urfede nicht gebrochen wird?

Die bisher gemeldeten straffällige werden vorher an pranger gestellet.

gedacht

gedacht, unter die bürgerlichen, dagegen die lezte zu den peinlichen ſtrafen gerechnet aus dem oben ſ. 681. f. gemachten unterſcheide der ſtrafen. Sonſt ſiehe auch das oben ſ. 877. von beiden erſten ſtrafen angemerkte.

Achter Titul.

Wie es mit andern Maleſizen, ſo auch an Leib oder Leben ſtraffbar ſeynd, ſolle gehalten werden.

§. I. Was ſonſt alle andere, an Leib oder Leben ſtraffbare Maleficia, vnd Vbelthaten, wie die auch ſeynd, vnd ſich zutragen mögen, belangt, da ordnen vnd wollen Wir, daß es mit denſelben, deren Straffen halben, vermöge gemeiner beſchriebener Keyſerlichen Recht, auch hochgedachts Keyſer Carls des Fünfften hochlöblicher Gedächtnuß Peinlichen Halßgerichts Ordnung, vnd bey Uns bißhero üblichen herkommenem Gebrauch nach, ſolle gehalten werden.

Anmerkungen.

In den vorigen titeln wurde vom todſchlage allein und zwar nur, wie gegen den täter ſo wol, wenn er ergriefen und in gefängliche haft gezogen, als auch ausflüchtig geworden, mittels des peinlichen proceſſes, verfaren werden ſol, gehandelt, nichts aber von deſſen beſtrafung beſonders gemeldet, auſer was in den anm. ſ. 857. f. davon berüret worden; daß daher, nach anzeige unſers titels, dieſe eben ſo wol, wie alle andere am leibe oder leben ſtrafbaren übeltaten, ausweis kaiſerlicher rechten, peinl. halsgerichtsord. hieſigen herkommens und gebrauches, anzuſezen, wie mandesfals in unſerm titel überhaupt auf ſelbige ſich blos berufet, mithin, nach deren verordnung und vorſchrift, ſich gerichtet werden ſol. Davon werden nun in der peinl. gerichtsord. in den artikeln 104. und f. wovon der erſte eine vorrede, wie man die miſſetat peinlich ſtrafen ſol, in ſich hält, vom Kaiſer Karl dem 5ten, ehe er im folgenden zu den beſonderen ſtrafen verſchiedener verbrechen ſchreitet, einige allgemeine erinnerungen gegeben, wie der richter, bei beſtrafungen der verbrechen überhaupt, ſich zu verhalten. Anfänglich daß, bei den, nach den kaiſerlichen rechten, das leben verwirkenden verbrechen, die art und weiſe der tödung, oder die gattung der todesſtrafe, nach den beſonderen geſezen und gewonheiten eines ieden ortes, oder in deren mangel, nach ordnung eines klugen und rechtesverſtändigen richters, angeſezet werden ſol. Dabei dieſer Kaiſer zugleich eingeſtehet, daß er in ſolcher ordnung keine neue und weitere lebensſtrafen verordnet, als diejenigen, ſo bereits in den kaiſerl. rechten an das leben giengen; wiewol Kres über dieſen art. §. 3. in not. hierbei erinnert, das dis in folgenden artikeln nicht überal ſich alſo verhalte, indem die auf den diebſtal geſezte ſtrafe des ſtranges nicht aus den römiſchen ſondern alten deutſchen rechten abzuleiten ſei; ſodan wäre, bei den übrigen leibesſtrafen,

Wegen der ſtrafen der übrigen auf leib und lebengehenden übeltaten beziehet man ſich auf die rechte?

Und ſonderlich die peinliche gerichtsord.

Was hierin die lezte von dieſen ſtrafen verordnet?

Von ſtrafe des diebſtales.

Die übrigen leibesſtrafen, ſo nicht auf das leben gehen.

Werden meiſtens dem rat und gutfinden eines klugen richters überlaſſen.

Bei beſtrafung iſt auf eines ieden landes und ortes gewonheit vornämlich zu ſehen.

Warum man auf hieſigen herkommenen gebrauch ſich beziehet?

Derer verſchiedene gattungen beſonderer alten und neuerer ſtrafen werden angefüret?

ſen, die iedoch nicht auf das leben giengen, zu beobachten, daß, wo die in den kaiſerl. rechten geſezten ſtrafen, als, nach gelegenheit dieſer zeiten und landen, unbequemlich, nicht wol gebrauchet werden könten, wieder andere arten der ſtrafen, nach gewonheit der orten oder dem rate eines verſtändigen richters, erkant werden mögten. Hiernächſt wäre in den fällen und verbrechen, wo weder die kaiſerlichen rechte noch **Karol.** ordnung eine lebens, leibes oder erenverlezende ſtrafe ausdrücklich angeſezet hätten, auch von den richtern keine ſolche zu verordnen. Nachdem hierauf obgedachter Kaiſer in folgenden artikeln etliche beſondere beiſpiele der peinlichen ſtrafen, darnach die richter ſich zu richten hätten, anzufüren verſprochen: ſo überläſt er auch in art. 105. die beſtrafung der übrigen alhier nicht benamten verbrechen, darauf keine beſondere geſezet worden, ihren gutdünken anheim; iedoch, daß ſie dabei ihr augenmerk auf dieſe kaiſerl. und **Karoliniſchen** rechte vornämlich mitrichteten, weil nicht alle fälle dieſer verordnung beſonders einverleibet werden könten, wie dann **Beier** poſ. ad d. art. poſ. 7. anfüret, daß von ſolchen hundert und mer beiſpielen aus den alten Sächſiſchen und Schwäbiſchen rechten angefüret werden könten. Da nun hieraus gar deutlich zu erſehen, daß, bei beſtrafung der verbrechen, ſo viel die art und weiſe der lebens ſo wol, als leibesſtrafen angehet, ſonderlich auf eines ieden landes rechte und gewonheiten vornämlich mitzuſehen, und dann ſelbige, bekantlich, von einander ſer unterſchieden ſind, da z. e. bei einem das leben verwirkenden verbrechen bald dieſe, bald eine andere art der todesſtrafe ſtat findet und es alſo mit anderen leibesſtrafen eben ſo und noch mer beſchaffen iſt: ſo wird hieraus die urſache deutlich zu erkennen ſein, warum man in dieſem titel auf den bisher üblich herkommenen gebrauch, in anſehung der ſtrafen und deren gattungen, ſich beziehet, als auch verſchiedene arten dieſer ſtrafen auf dieſes oder jenes verbrechen zu legen von alters hergekommen iſt; darauf an anderen orten eine andere ſtrafe geſezet wird, wie hiervon gar viele beiſpiele, abſonderlich von den leibesſtrafen angefüret werden könten, da eine groſe anzal ſolcher lebens und leibesſtrafen ſo wol von älteren als neueren zeiten in der **Lerſn.** chronik erſten und 2ten teile, buche 1. k. 34. angezogen worden. Aus welchen ſonderlich zu bemerken, daß, vor alters, die ſtrafe, der ertränkung, ſo von der brücke in den mainflus geſchahe, der augenausſtechung und orenabſchneidung, auch bei dem verbrechen des diebſtales, ſtark üblich geweſen, die aber alle, heutiges tages, ob ſie gleich in der **Karol.** ord. auch bekant, wegen ihrer abſcheulichkeit, ganz abgekommen ſind, ſiehe, **Kres** über ord. crim. art. 159. p. m. 364. Ferner ſind noch hier diejenigen vornämlich zu wiederholen, von welchen in den vorigen titeln bereits, als tit. 1. §. 3. 4. die ſtellung an pranger und die ſtadtverweiſung §. 7. 13. die turn- und ſtadtverweiſungsſtrafe §. 15. die abhauung der rechten hand und lebensſtrafe mit dem ſchwerde. §. 16. ſtrafen am leibe oder gute §. 17. die handabhauung, tit. 6. §. 4. die benemung des bürger und landrechtes tit. 7. turnſtrafe, zeitliche und ewige verweiſung der ſtadt, das rutenaushauen, ſo auch zuweilen ehedem im gefängnis geſchahe **Lerſn.** chronik ſ. 700. und anderer mer, abſonderlich der vielen ſtellen, darin die bürgerlichen ſtrafen, ſo in geldbuſſen beſtanden, hin und wieder häufig angeſezet worden, iezo nicht zu gedenken, ausdrücklich gemeldet worden, als ſelbige wol guten

teiles,

teiles, wo nicht meiſtens, ihrem urſprunge nach, vielmer aus den deutſchen und hieſigen beſonderen gewonheiten, dann den römiſchen rechten abzuleiten ſind, als an ſelbigen orten überal behörig angemerket worden iſt. Daher auch **Heineck** in el. jur. germ. lib. 2. tit. 30. nachdem er vorher aus den alten deutſchen, abſonderlich den Sächſiſchen und Schwäbiſchen landrechten, die verſchiedenen arten der ſtrafen angefüret und durchgegangen hatte, in §. 388. ſq. ausdrücklich meldet, daß ſolche ſo wol lebens als leibesſtrafen die peinl. halsgerichtsord. meiſtens, beibehalten hätte, als er die beiſpiele hiervon angezogen und dabei gezeiget, daß ſie nicht alle, auch die, ſo in der **Karol.** ord. ausgedrucket, durchgängig mer im brauche wären. Weshalb auch **Beier** in pol. ad. art. 104. pol. 8. erinnert, daß man, im mangel beſonderer rechten und gewonheiten ſo wol, als auch, wann die ſtrafe in dieſer peinlichen ordnung nicht ausgedrucket wäre, auf die alten deutſchen, abſonderlich Sächſiſchen und Schwäbiſchen rechte, und ſodan, wo in ſelbigen nichts hiervon zu finden, endlich die römiſchen rechte zurück gehen müſte. Darauf er ferner pol. 10. meldet, daß **Carpzov** in ſeiner criminalpraxi den heutigen gebrauch der, bei peinlichen fällen, faſt überal in Deutſchlande ſtat findenden ſtrafen, vor anderen am beſten erkläret und angefüret hätte; von welches berümten rechtslerers anſehen, abſonderlich bei entſcheidung dieſer peinlichen ſachen, **Leyſer** ſpec. 610. med. 13. merkwürdig berichtet, daß ſelbiger, ob er gleich viele fälle blos aus den Sächſiſchen rechten entſchieden hätte, die ſonſt in gemeinen rechten entweder unentſchieden geblieben, oder darin wirklich anders erkant worden wären, dennoch damit, bei den peinlichen gerichten und rechtslerern, in ein ſolches anſehen gekommen, daß man auf ſelbigen ſich ledig zu beziehen pflege, one dabei ſeine urſachen gehörig zu unterſuchen, folglich die Sächſiſchen rechte, als worauf gedachter **Carpzov** ſich vornämlich gegründet, in peinlichen fällen faſt zu einem algemeinen deutſchen geſeze geworden wären, welches er mit verſchiedenen beiſpielen erleutert hat, **Böhmer** el. jurisprud. crim. ſect. 1. §. 19. 25. ſect. 2. §. 17. Daraus alſo ganz deutlich zu erkennen iſt, wie man alhier, in beſtrafung der am leibe und leben ſtrafbaren verbrechen, vor allen dingen, ſo wol auf die in unſerer ref. hin und wieder ausgedruckten, als ſonſt von alters üblich hergebrachten arten derſelben, ſodan, in deren abgange auf die in der peinlichen halsgerichtsord. die auch ſelbſten, wie obgemeldet, eines ieden landes und ortes wolhergebrachte gewonheiten beibehalten wiſſen wil und ſonſt im reiche, als ein algemeines geſez, angenommen worden, daß iedoch die in dieſer peinlichen ordnung benanten ſtrafen, nach der billigkeit, erkläret werden, und endlich, wo auch in dieſer die arten der ſtrafen nicht befindlich, auf die kaiſerlichen rechte, welche, ſo viel die ſtrafen betrift, vor den päbſtlichen, den vorzug haben und es dabei nach denſelben zu halten iſt, hauptſächlich zu ſehen habe und es dahero, nach deren vorſchrift, gehalten werden müſſe. Daß alſo auf dieſe art und in ſolcher ordnung, die in unſerem titel angezogenen rechte und gebräuche, welche ſonſt nicht auf obbeſchriebene weiſe geſezet ſondern, was zulezt ſtehet, zuerſt hätte ausgedrucket und gerichtet werden ſollen, verſtanden werden müſſen, wann ſie anders ihre deutliche erklärung erlangen ſollen. Dem noch das in den 2ter fortſez. der anmerk. ſ. 485. f. von den arten der ehemaligen beſtrafung der hurerei, unzucht und des ehebruches, ſo

Davon ſer viele aus den deutſchen gewonheiten rüren.

Und die peinliche halsgerichtsord. meiſtens beibehalten, ob ſie gleich nicht alle mer im brauche ſind?

Von des Carpzovs anſehen in peinlichen fällen und ſtrafen.

Worauf man bei anſezung der ſtrafen hier ſonderlich zu ſehen habe?

Von den ehemaligen ſtrafen der hurerei und des ehebruches?

in den alten hiesigen ordnungen [illegible] weiter ungeführte puncte zu setzen, welches daselbst nachgesehen und einer dieser puncten nit vonnöthen sein, so seind doch etwelche solche puncte, über dannals noch nicht bedacht war, worüber sich die geschaffenheit fürfallender sachen etwann mit und mit dahin gut machen möchte, was zur steigerung des schmachgüldens und dem öffentlichen narrenhängen gehöret. Demnach der Rat aus der täglichen erfahrung vermerkt
» welcher gestalt die, von denen vorigen, wegen der fürern und ehebruch verordneten strafen geringe geachtet werden, und immerzu mehr sünden und laster je länger je mer überhand nemen; als ist ernstgedachter Rat, mit angedeuten ehrigkeitlichen amtes wegen, vermehret worden, fürohne die strafen, vermittelst eines öffentlichen anschlags und mandats zu schärfen, und angedeutte sünden und laster, nach geschaffenheit der übertretenden personen an leib, ehr und gut, auch mit thurn und verweisung des landes zu bestrafen, und demnegst nachfolgende ordnung den verordneten landherren, zur nachricht, verfassen zu lassen.
» Einfacher ehebruch. Wann ein ehemann mit einer ledigen person unzucht treibt, und dessen überzeuget wird; so sol er nicht mit denen bishero gemeinlichen gewonlichen, sondern, nach beschaffenheit seines vermögens, standes oder anderer qualitäten, mit einer weit höheren geldstrafe, benebenst der gefängnis, und dem schmachgülden beleget, auch die weibsperson entweder an geld, oder aber mit dem offenen ejsel oder narrenhäuslein, samt dem schmachgülden, bestraft werden. Würde sich aber jemand zum zweiten oder drittenmal solchergestalt betreten lassen, der sol, nach ermäßigung des Rates, an leib ehr und gut, oder auch mit dem staupen bestraft werden. Doppelter oder grober ehebruch. Wann ein ehemann oder lediger gesell mit eines anderen ehemeib ehebrüchig wird: so sollen beide, mann und weib, entweder an geld, und benebens dem schmachgülden, mit einer gefängnis, oder aber, nach befundenen umständen, und da solches mehrmalen geschehen wäre, am leibe gestraft werden. Gemeine hurerei und unzucht. Was die gemeine unzucht, so ledige personen miteinander treiben, betrift, solle es bei der bisher gebrauchten strafe der 10. fl. verbleiben, wofern die delinquenten einander ehlichen würden. Im fal aber sie beide, oder eines aus denselbigen solches nicht tun wolte; alsdan sol, nach beschaffenheit der sich dabei ereignenden umständen, eine turn oder geldstrafe, oder auch die staupen und landsverweisung gegen sie vorgenommen, auch diejenigen so junge und sonst unverleümde leute verfüren und zur unzucht anreizen, häuser dazu leihen auch sonsten einigen vorschub, rat und tat dazu geben, mit gleichmäsiger oder wol schärfferer straffe angesehen werden. Wie und wo der schmachgülden zu erlegen? Diejenigen man und weibspersonen, so zu erlegung des schmachgüldens condemniret worden, soll man, zu einer gewissen zeit, vor die fordere römerthür beschreiben, von dannen, durch den stäcker, mit einem trommenschlag, über den berg zu dem speingenden brunnen füren, daselbsten dem scharfrichter einen gülden an lauter pfenningen auf der trommen offentlich darzälen lassen. Wolte aber jemand diese offene schmach mit geld abkauffen: so solte ihm solches, nach
» ausgestandener gefangnis, auff ermäßigung des Rates und nach beschaffenheit

seines

„ ſeines reichtums, ſtandes oder freundſchaft verſtattet und zugelaſſen; jedoch keinem
„ auch dem geringſten, unter hundert gülden, abgenommen und abgefordert wer-
„ den. Anrichtung eines öffentlichen ſpott und narrenhäusleins. Zu beſtraffung
„ der gemeinen hurerei und unzucht, ſoll ein offentlichs durchſichtiges gefängnis
„ angerichtet, und die deliquenten, nach der perſon qualiteten und umſtänden, dar-
„ innen etliche ſtunden eingeſperret, und öffentlich verſchimpfet oder aber von
„ wolhabiger und ehrlicher leuten kindern ſolch offentliche beſchimpfung mit einer
„ gewiſſen geldſumme abgekaufet werden.„ Zu welchem noch komt, was der berümte **Sichard** lib. 1. conſ. 64. n. 8. lib. 2. conſ. 65. conſ. 115. n. 3. 9. meldet, daß alhier, eine mit einem noch unmanbaren mädgen vorgehabte unzucht, mit rutenaushauen; die ehe mit der ſtieftochter und die zweifache ehe mit eben dieſer ſtrafe beleget zu werden pflegen. Wie dann die rechtslerer daher den ſchlus machen, daß, wo der ehebruch nicht am leben geſtrafet werde, es mit der zweifachen ehe gleiche bewandnis habe **Beſold** p. 5. conſ. 215. n. 6. Endlich füret auch **Kres** über den art. 105. n. 3. wol an, daß, da die ſtatuten und gewonheiten eines ieden ortes, ſo die ſtrafen in den peinlichen ſachen beſtimt und gebrauchet, als eine regel und richtſchnur, anzuſehen; woraus alſo klar folget, wie der angeſchuldigte eine etwa härtere ſtrafe, mit anfürung der in dieſem artikel befindlichen regeln, nicht ſogleich abwenden mag, ſondern ſelbige, welche bei dieſem oder jenem verbrechen ausgedrucket worden, auf die im art. 105. nicht ausgedruckten gattungen der peinlichen ſtrafen, gezogen werden kan. Schlieslich iſt auch das von der ſtrafe derer, ſo aus verzweifelung ſich ſelbſten töden, in der **Lerſn.** chronik 1ten teile ſ. 493. vom jare 1516. ſtehende zu bemerken, wie es nämlich gebräuchlich war, daß, wann einer ſich ſelbſt erhenkete, ihn der ſtöcker, von gerichteswegen und ſonſt niemand abgeſchnieten, den gehängten, durch die hausſchwelle, unter der erde gezogen und verbrant hätte; doch wären deſſen erben dadurch ihres erbrechtes nicht verluſtig geweſen, welche gewonheit auch, nach anzeige der gloſſe über das Sächſiſche landrecht, vor dieſem in Sachſen und an andern orten Deutſchlandes ſol üblich geweſen ſein und im Würzburgiſchen, alſo noch heutiges tages, gehalten werden **Kres** ad. art. 135. §. 2. n. 2. p. 279. und **Beier** ad d. art. pol. 3. welch auch dabei der anderen gewonheit, wie ſolcher körper aus dem hauſe getan, und, als an anderen orten bräuchlich, zum fenſter herausgeworfen werde, gedenken. Sonſt wurde auch, ſtat der verbrennung, zuweilen der leib in ein fas geſtecket und auf der brücke in den mainſtrom, oder, wie etwa noch heutiges tages geſchiehet, auf den ſchindanger oder grube geworfen, und ein wenig erde darüber geſcharret, ſo eine eſelsbegräbnis hieſe, welches abſonderlich von denjenigen, ſo, aus furcht verwirkter ſtrafe, vorſezlich ſich entleibet haben, zu verſtehen; dagegen mit anderen, ſo aus ſchwermut und torheit oder ſonſt aus verſehen ſich getödtet, weit gelinder verfaren wird, da ihnen zwar eine erliche begräbnis geſtattet, iedoch, nach beſchaffenheit der umſtänden und wann man von der ſache keine gewisheit einziehen kan, die dabei gewönlichen cerimonien eingeſchränket, ſie an einen beſonderen ort auf dem kirchhofe, welches hier der dritte iſt, (ob man gleich nunmero auf ſelbigen auch die leichname anderer erlicher leuten zu begraben anhebet) geleget werden; welches alles, gemeiniglich, in der ſtille geſchie-

Von der ſtrafe der ſelbſt mörder.

Ob die, ſo aus ſchwermut oder torheit, oder aus verſehen ſich getödet zu beſtrafen?

Ob deren erben ihres erbrechtes verlustig werden?

schiehet, **Beier** in dict. pos 5. und ad. 7. de relig. pos. 9. Das aber, so oben von verlustigung des erbes gemeldet worden, bekomt aus dem bereits in 2ter fortsez. der anmerk. s. 292. f. 398. wem die hinterlassenen güter solcher selbstmörder zufallen, weiter angefürten, seine behörige erleuterung und gibt iezo ein zeugnis, daß, das daselbst angezogene, auch in vorigen zeiten, alhier also gehalten worden, wie der verlust des erbes nur sodan stat gehabt, wo zugleich auch auf das verbrechen die güter-einziehung geleget worden; so aber, heutiges tages, allein bei dem verbrechen des hoch-verrates und der beleidigten majestet geschiehet, als dis auch der art. 135. der **Karol.** ord. klar besaget, indem die darin befindlichen worte, **leib oder gut**, zusamen genommen werden und **leib und gut** heisen müssen, wie die in diesem artikel folgenden worte, **da er sein leib allein verwirket**, klar anzeigen. Nun wird zwar im 2ten teile der **Lersn.** chron. s. 684. eines falles vom jare 1486. gedacht, daß, da einer, namens Becker, ratesglied aus dem beckerhandwerke, so wegen des auf der rechnei und dem rentenamte begangenen diebstales, gefangen gesessen, im gefängnis sich selbst erhenket hatte, man darauf, von Rateswegen, in dessen haus gegangen, barschaft, silbergeschier und briefe zu handen genommen, woraus also zu folgen scheint, man habe die von diesem selbstmörder verlassenen güter ein und an sich gezogen, allein da hiervon, was mit diesen gütern eigentlich angefangen worden, nichts weiter ausgedrucket stehet, sondern, daß der selbstmörder vieles auf diesen ämtern gestolen hatte, nur gemeldet wird: so kan es sein, daß man an diesen eingezogenen gütern, wegen des, durch den vielfältigen diebstal, erlitenen verlustes, so viel abgegangen war, sich hatte wieder erholen wollen, daraus aber, die eigentliche güter-einziehung noch nicht deutlich genug erkant werden mag. Sonst ist dabei merkwürdig, daß man mit dem leichname, auf vorbitte dessen sones, nicht nach der stadt herkommen, davon oben s. 885. schon gemeldet, verfaren, sondern solchen, auf daß die kinder nicht ferner geschmälet würden, bei der demmerung, abtun und auf die schindgrube begraben lassen.

Ende des achten und lezten tituls dieser Reformation.

Anhang

Verſchiedener, zu dieſen Anmerkungen, dienlichen Ordnungen, Verträgen, rechtlichen Gutachten und Ausfürungen, wie auch anderen Urkunden.

Buchſtab A.

Des H. R. ſtadt Franckfurt am Main, Beiſaſſenordnung, wie ſolche im jare 1708. den 5ten junii publiciret; ſodann durch verſchiedene von Ihro Kaiſerl. Majeſtät und Dero ehemaligen höchſtanſenlichen Kaiſerl. Commiſſion erteilte allergnädigſte und hochzuehrende Reſolutionen verändert und reſpective beſtätiget, auch endlich 1735. den 7. julii renoviret worden.

Zum ſechſten teile, titel 6. §. 1. 2. 3. 4 f. 139. 185. 231.

Wir der Rath dieſer des heil. reichsſtadt Franckfurt am main; tun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Demnach wir zu unſerem beſonderen mißfallen vernemen müſſen, daß eine zeithero nicht allein verſchiedene in allhieſigen ſchuz aufgenommene beiſaſſen, ſondern auch die fremde und ausländiſche, one einige vorhero erhaltene erlanbnüs, ſich allhier würklich niederzulaſſen, und nach eignem willkür bürgerliche handtier- und nahrung zu treiben keinen ſcheu getragen; Und aber dergleichen neuerlich eingeriſſene unordnungen nicht allein unerlaubt, ſondern auch zu der bürgerlichen kauf- und handelsleuten merklichem ſchaden und nachteil gereichet; daß Wir dannenhero, und in erwegung deſſer dabei fürgekommener umſtänden, nachfolgende ordnung, wornach ſich alle und jede beiſaſſen zu achten, zu verfaſſen und jedermänniglichen wiſſenſchafft in offentlichen druck bringen zu laſſen, der hohen notdurfft zu ſein ermeſſen, und zwar 1) Wird allen fremden und ausländiſchen, ſie mögen nun in privat- oder wirtshäuſern ſich aufhalten, oder bei hieſigen bürgern und beiſaſſen in dienſten ſtehen, obgleich ihre eltern viele jahre als beyſaſſen hier gewohnet, einige beſondere handlung für ſich zu treiben, oder an anderer bürger- und beyſaſſenhandlungen einigen anteil zu nemen, hiemit ausdrücklich verboten. 2) Diejenige aber, welche alhier ſich niederzulaſſen und zu handeln vorhabens ſind, ſollen zuförderſt bei uns, als ordentlicher obrigkeit, der gebühr darum anſuchen. 3) Nach erhaltener vergönſtigung ohne anſtand auf alhieſig-löblichem inquiſitionsamt oder ſchreibſtuben (welche vermög der Kaiſerl. allerhöchſt zuehrenden reſolutionen von anno 1725. nunmero löbl. ſchazungsamt incorporiret iſt) ſich gewönlicher maſſen einſchreiben laſſen. Sodann 4) was ihre handlungen betrift, keine offene läden halten, noch mit der ehlen ausmeſſen, noch ausſchneiden, noch auch mit dem gewicht ins kleine auswiegen, ſondern nur allein 5) mit zugeſchloſſenen läden ins groß handeln, ſolchemnach von grob- und ſchwerem gut unter einen centner, und von koſtbaren ſpecereiwaren unter zehen pfund nicht auswiegen, auch von denen fabricirten gold- oder ſilberfaden und ſtoffen, ſie mögen namen haben wie ſie wollen, nicht anderſt, als ſtückweiß, verkauffen. Ferner und 6) was die commißions- und ſpeditionsgüterhand-

Beiſaſſenordnung.

terhandlung anbelangt, ſollen denen beiſaſſen, welche ſeither zehen jaren ſich etablirt, die commißionsgüterhandlung zwar erlaubt, die ſpeditionsgüterhandlung aber durchgehends, und denen, welche zehen jare, als beiſaſſen unter hieſigem ſchuz zu ſein nicht dociren können, auch die commißionsgüterhandlung gänzlich verboten ſen. 7) Alldieweilen auch die erfarung bezeuget, daß verſchiene beiſaſſen ſich mit bürgerlichen kaufleuten aſſociirt und in handlungsgeſellſchaft getreten, und unter dieſem vorwandt ſich derer denen bürgern allein zukommender handlung angemaſſet; als wird denen bürgern und beiſaſſen dergleichen geſellſchaften mit einander aufzurichten oder fortzufüren alles ernſtes und bei namhafter ſtraff verboten. Conf. extractus protocolli Commiſſionis Cæſareæ vom 18ten julii 1727. Ad §. 7. iſt befolgt, und bleibt bei dem vom Rat vorgeſchlagenem quanto des burgergelds ad 5. pro centum, was die bürgerstöchter oder wittiben heuratende fremde angehet, und weilen hierbei vorkommen, daß verſchiedene zu bürgern teils ſchon angenommen, und teils noch dazu aſpirirende contra tenorem der beiſaſſenordnung de anno 1708. 5ten junii ejusque §. mit beiſaſſen in compagniehandlung ſtünden, und darinnen ſtehen bleiben wolten, dardurch aber dem gemeinen weſen an denen gefällen groſſer ſchaden zuwachſete. Wurde reſolvirt: Soll der inhalt der beiſaſſenordnung genau beobachtet, und die neu angenommene bürger innerhalb jar und tag die mit beiſaſſen habende etats zu quittiren angehalten werden. Add. reſol. Cæſ. vom 14. mart. in ſpecie den § 7mum. reſol. Cæſ. Imæ de 22. nov. 1725. das burgerrecht deren fremden und was dazu gehörig betreffend. III. Die beiſaſſenordnung vom 5. junii 1708. und vom Commiſſario darauf bereits ertheilte reſolution betreffend, haben Imo Ihro Kaiſerl. Majeſtät die zwiſchen dem Magiſtrat und der bürgerſchaft vormahls verglichene und zu conſervation und aufnahm der burgerſchaft wohl eingerichtete beiſaſſenordnung, wie auch die in conformität derſelben vom Commiſſario bereits erlaſſene reſolution den 18. julii 1727. allergnädigſt confirmirt. 8) Dafern ſich ein beiſaß an eine bürgerswittib oder tochter heuraten würde, und durch dieſe gelegenheit ihrer weiber hergebrachte offene läden zu continuiren oder andere bürgerliche nahrung zu treiben gemeint wären; So ſoll ihme ſolches hinfüro ebenfals nicht mehr erlaubt ſeyn, ſondern in allen ſtücken den übrigen Beiſaſſen gleich gehalten werden. Dieſer §. iſt durch nachſtehende allerhöchſtzuehrende Kaiſerl. reſolution verändert worden: Reſol. Cæſ. de 14. mart. 1732. in ſpecie gedachten §. 7mum reſol. Cæſ. Imæ de 22. nov. betreffend. Publicatur reſolutio Cæſarea: Ihro Kaiſerl. Majeſtät haben dero vorige Kaiſerl. reſolution dahin allergnädigſt declariret. Imo. Daß es dabei dergeſtalt ſein bewenden habe, daß denenjenigen fremden, welche ſich an Franckfurter burgers wittiben oder töchter zu verheuraten, oder vermög dieſes §. 7mi des burgervertrags zu bürgern aufgenommen zu werden verlangen, das burgerrecht ohne verweigerung zu verſtatten ſeie; wann zuvor ſie ſich, nach maasgab der Kaiſerl. reſolution, beim Magiſtrat daſelbſt qualificiren, und das bürgergeld nach der geordneten tax mit 5 von 100. des vorher eidlich ſpecificirten vermögens erlegen, wie auch zugleich von ihrer obrigkeit einen revers beibringen werden, daß ebenmäßig und reciproce an ihren orten denen Frankfurter bürgern und einwo-

nern

nern (geſtalten ſolches der natürlichen billigkeit gemäß iſt) in gleichen fällen auf ihr anſuchen die ertheilung des burgerrechts widerfaren ſolle. 11do. So viel das bürgergeld deren an Frankfurter bürger oder bürgerſöne ſich verheurathenden fremden weibsperſonen betrifft, haben Ihro Kaiſ. Maj. allergnädigſt reſolviret, daß das bürgergeld auf die helfte, nemlich auf $2\frac{1}{2}$. pr. cento vors künftige geſezet, und hierauf der Rat angewieſen werden ſolle. 9) Kein beiſaß oder fremder ſoll unter einem bürgerlichen namen, zum nachteil dieſer ordnung, einige waaren, oder commißions- und ſpeditionsgüter debitiren und verkauffen laſſen; zu dem ende der bürgerliche kaufmann, auf welchen einiger verdacht fiele, nicht allein mit einem eid ſich deßwegen zu purgiren ſchuldig ſein, ſondern auf betreten mit würklicher ſtraf befindenden dingen nach, onfehlbarlich angeſehen werden. 10) Und weilen gegen die mit Italiäniſchen waren handelnde beiſaſſen, daß ſie denjenigen conditionen, worauf ſie angenommen worden, ſchnurſtracks zuwider handleten, und mehr andere waaren, als ihnen darinnen zugeſtanden, zu führen continuirten, verſchiedentlich geklagt worden; als wird ihnen jeztermelten conditionen fürohin beſſer nachzuleben, und keine andere, als die ihnen erlaubte waaren (wovon einem jeden derſelben zu ſeiner nachricht eine ordentliche verzeichnus zugeſtellt werden ſoll) zu führen, bey ſonſten ohnfehlbarlich erfolgender obrigkeitlicher ernſter beſtraffung hiemit anbefolen. Pro nota. Dieſer Sphus iſt bei höchſtpreißl. Kaiſerl. Reichs-Hofrath in beſonderer rechtfertigung annoch befangen. Damit auch 11) alle und jede beiſaſſen wiſſen möchten, wie ſie ſich in mittragung der gemeinen ſtadt-beſchwerden, und ſonſten ſo lang ſie unter hieſigem ſchuz bleiben, dieſer ordnung gemäß zu verhalten haben möchten; ſo iſt bey löbl. inquiſitionsamt (dermalen aber löbl. ſchazungsamt, wie oben ad §. 3. bereits angemerket worden.) deßwegen die nothdürftige vorſehung geſchehen, welche dann einem jeden nächſt vorhaltung dieſer ordnung, wird bekant gemacht werden. Wie dann übrigens und 12) zu deſto beſſerer beobacht- und veſthaltung derſelben nicht allein denen beſtättern, ſo bald ſie in erfarung bringen werden, daß ein beiſaß wider ſotanes verbot mit commißions- und ſpeditionsgütern gleichwol fortzuhandeln ſich unterſtehen würde, ſolches denen Herrn Bürgermeiſtern, welche es ſodann bei dem ganzen Rath fürzubringen, alſofort pflichtmäßig und bei verluſt ihrer dienſten anzuzeigen hiemit anbefolen wird, ſondern es ſollen auch, um hierauf fleißige acht zu haben gewiſſe leute beſtellet; diejenige beiſaſſen aber, welche dieſe ordnung übertreten zu haben convinciret und überwieſen, nach ermäßigung mit aufkündigung des ſchuzes, confiſcirung der güter, auch erlegung einer namhaften geldſumme zur verdienten ſtraff ohnfehlbarlich gezogen werden. Wornach ſich alle und jede alhier zu handeln vorhabende fremde und beiſaſſen zu richten, und für ſchaden und ſtraff zu hüten haben.

Buchſtab B.

Zum ſechſten theile tit. 6. §. 1. 2. 3. 4. ſeite 146.

Zal 1. Vergleich zwiſchen Churmainz und dem Rat der ſtadt Frankfurt, wegen des abzuges und abſtattung des zehenten pfenings vom 22ten januarii 1710.

Aus dem

Wir Lotharius Franz von Gotes gnaden, des heiligen Stuls zu Mainz Erzbiſchoff, ꝛc. ꝛc. und Wir Bürgermeiſter und Rat ꝛc. bekennen

hieſigen privilegienbuchel 510. f.

und tun kundt hiemit: Nachdemalen, obſchon in anno 1590. zwiſchen unſerm Herren Vorfahren und damahligen Erzbiſchoffen und Churfürſten zu Mainz, Wolffgango chriſtmildeſten andenkens und Burgermeiſtern und Rat gemeldter ſtadt Frankfurt, wegen der vernachſteuerung oder zehenden pfennings ein gewiſſer vergleich getroffen, dennoch ſich aber nach der hand deßfals wiederum einige beſchwer- und irrungen hervorgetan und ereignet haben, daß Wir zur fortpflanz- und beibehaltung guter nachbarlicher verſtändnis, an heut zu endgemeltem dato, ſotanen vergleich dahin erleutert und erkläret haben, erläutern und erklären denſelben auch, in kraft dieſes hiermit dahin, daß nämlich, 1) was bis hiehin gegen den buchſtaben oder verſtand gedachten vergleiches geſchehen, und von ein oder dem andern teile nachgegeben ſein mag, keinem an ſeinen rechten präjudiciren oder nachtheilig ſein und zur conſequenz gezogen werden; 2) Wann hinfüro jemandt aus unſerm erzſtifte in des heil. reichsſtadt Frankfurt oder deren dorfſchaften, oder dahingegen aus jeztgedachter ſtadt oder ihren dorfſchaften in unſere reſidenzſtadt Mainz oder ſonſten wohin in unſer erzſtift ſolte ziehen wollen, derſelbe dadurch allein, daß er von Uns oder ſonſten in unſerm erzſtift einige charge, prädicat oder titul oder bürgerſchaft oder bedes zugleich erlangt, oder zum untertanen auf und angenommen worden, der vorgenandten nachſteuer oder zehenden pfennings nicht befreiet, ſondern ſich auch zugleich, nach dem buchſtäblichen inhalte oberwenten vergleiches de ao. 1590. entweder in unſerm erzſtift oder ſtadt Frankfurt oder derer angehörigen orten, würklich häuslichen niederlaſſen, und da etwan ein verdacht obhanden wäre, daß ſolches entweder gar nicht oder nur zum äuſerlichen ſchein, um ſich der nachſteuern oder des zehenden pfennings dardurch zu befreien geſchehen dörfte, der abziehende, drittens, bei ſeiner vorhero gehabten herrſchaft und obrigkeit, wovon er abziehet, ſich nach dero alleinigen gutbefinden deßfalls aidlich zu purgiren ſchuldig und gehalten ſein ſollen. Deſſen zu urkundt und beſtätigung haben Wir gegenwertige declaration und erleuterung in duplo ausfertigen unt Wir Erzbiſchoff und Churfürſt Lotharius Franz das eine, das andere aber Wir Bürgermeiſter und Rat deß heil. reichsſtadt Frankfurt unterſchrieben, Unſer inſiegel für uns und unſer erzſtift und nachkommen beitrucken und hernacher dieſelbe gegen einander extradiren laſſen. So geſchehen den 22. januarii 1710.

Aus eben denſelben ſeite 422.

Tal. 2. Vertrag zwiſchen der ſtadt Worms und der ſtadt Frankfurt, wegen der nachſteuer und zehenden pfennings vom 26ten maii 1590.

Wir Stättmeiſter, Bürgermeiſter und Rat der ſtadt Wormbs, und Wir die Bürgermeiſter und Rat der ſtadt Frankfurt thun kund und bekennen hiermit; Demnach zwiſchen unſern beiderſeits zugewanden bürgern und untertanen des abzugs oder abnehmung des zehenden pfennings halben, allerhand irrungen ſich oftmals erreuget und zugetragen, und wir derwegen nicht unratſam erachtet, darunter eine nachbarliche vergleichung zu treffen, daß wir uns darauf, unſern beiderſeits bürgern und untertanen zu gutem, dahin nachbarlichen vereinbaret und verglichen haben, nämlich, wann künftiglich über kurz oder lang ein Wormbßiſcher bürger oder untertan in die ſtadt Frankfurt oder deren gebiet, oder hergegen ein Frankfurter bürger oder untertan in die ſtadt Wormbß und deren gebiet

(uf

(uf zuvor erlangte jedes orts bewilligung, ſo viel den einzug betrift) ſich häuslichen niederſchlagen und ſezen, oder aber auch ein Frankfurtiſcher bürger oder untertan unter dem Rat zu Wormbß, oder hergegen ein Wormbſiſcher bürger oder untertan unter dem Rat zu Frankfurt und deren gebiet ichtwas ererben wurde, daß ſolchen aus- und abziehenden ihre güter und narung, auch die angefallene erbſchaften, ohne abnemung des zehenden pfennings, ganz frei gefolget; dagegen aber von ihnen eine dreijährige nachſteuer, das iſt ſo viel, als ein jeder ſeiner obrigkeit, alda er ſeßhaft geweſen, von demjenigen, ſo er hinweg bringt, daſelbſten für die ſchazung zu erlegen ſchuldig wäre, genommen, und alſo nun fürbaß in obgeſezten fällen (doch die leibeigenſchaft, welche ihre beſondere mas hat, wie auch die Niederländiſche oder welſche bürger und die juden vorbehalten, dann dieſelbe in dieſe vergleichung mit nichten eingezogen oder begriefen ſind) durchaus ein nachbarliche gleichheit gehalten werden ſoll. Deſſen zu urkund und beſtätigung haben wir Stättmeiſter, Bürgermeiſter und Rat der ſtadt Wormbß, und wir Burgermeiſter und Rat der ſtadt Frankfurt obgenant, unſer jeder ſtadt inſiegel für uns und unſere nachkommen zu end hieran tun henkgen. So geſchehen uf dienſtag den 26ten maii 1590.

Buchſtab C.

Kaiſer Karl des VIten Majeſtet Befel und Gebot die Dienſte, Reſidenten, Rates und andere titel, welche die hieſigen bürger, bei auswertigen hohen Herſchaften, annemen und von ſelbigen ſich mitteilen laſſen, betreffend vom 26ten julii 1732.

Zum ſechſten teile, titul 6. §. 1. 2. 3. 4. f. 224.

Carl der ſechſte von Gotes gnaden, erwelter römiſcher Kaiſer, zu allen zeiten Mehrer des reichs ꝛc. Ehrſame, liebe getreue! Wir haben Uns in untertänigkeit vortragen laſſen, welchergeſtalten einige bürger und einwohner, in unſer und des heil. röm. reichsſtädten, ſonderlich aber zu Frankfurt am Main, aus unzuläßigem übermut, oder eigenſinnig- und eigennüzigen abſichten, ſo wol ihren abgeſchwornen burgerspflichten, als auch bürgerlichen handtierungen und gewerben offenbahr zuwider, allerhand mit ihrem ſtand gar nicht zu vereinbarende prädicata von räten, reſidenten, und agenten, von ein und andern auswertigen Potentaten, Churfürſten und Fürſten des reichs, ſich onerlaubter weiß zuwegen bringen, und darum zu bewerben, ſo fort darauf durch offentliches eigenmächtiges aushängen derer wappen an ihre wohnhäuſer, vor characteriſirte perſonen angeſehen und tractiret ſein wollen, dahero auch verſchiedene ihnen gar nicht zukommende vorzüge, in titulaturen und kleidungen, bei freud- und leidbegebenheiten, zu prätendiren, nicht weniger andere onziemliche prärogativen auch wol gar exemtiones und freiheiten vor anderen bürgeren ihres gleichens ongeſcheuet zu begehren und ſich am ende eurer von Uns obhabenden ordentlichen jurisdiction willkührlichſt entziehen, andurch ſich gleichſam von dem obrigkeitlichen ſchuldigen gehorſam und bürgerlichen obliegenheiten, wider pflicht und gewiſſen, los zumachen, ſich vermeſſentlich und ſträflich unterſtehen thuen, wordurch aber im gemeinen weſen nichts anders, als höchſtſchädliche unordnungeu und groſſe verwirrung, abſonderlich aber bei ſolcher verburgerter räthen, reſidenten und agenten mitbürgeren,

gänzliches unleiden, der ſo höchſtnötigen guten verſtändnis und eintracht, ſchädliche eiferſüchten, harte verbitterungen, und höchſtgefährliche collisiones und andere beſchwerliche weitläuftigkeiten und inconvenientien entſtehen. Wann nun aber, nach der ſachen und deren umſtänden reiffer erwegung und betrachtt Unſer Kaiſerlichen abſicht anfänget, und Wir mit gutem zeitigen rat entſchloſſen, hierin zu gänzlicher verwirrung des gemeinen ſtadtweſens einreiſſenden übel zu ſteuren, mithin eine jede obrigkeit, die ihrem verfaſſten regiment und eingeführten reichs- und ſtands-policeiordnungen, nach denen alten, von Unſerm glorwürdigſten Vorfahren am reich, römiſchen Kaiſern und Königen ſowol, als von Uns gnädigſt beſtättigten herkommen, privilegien, ſtatuten und gewonheiten, gegen ſolche nachteilige und widerrechtliche unternehmung- und anmaſſungen zu ſchützen, und ſie darzu anzuweiſen: wie auch ſolches bereits von Uns anno 1720. unſerer und des heil. röm. reichs ſtadt Nürnberg reſcribiret worden. Als befehlen Wir euch aus allerhöchſter Kaiſerl. macht und gewalt hiermit gnädigſt und ernſtlich, daß ihr zu erhaltung guter ordnung, bürgerlicher gebür und betrags, denen, in Unſer, und des heiligen reichs ſtadt Frankfurt am Main verburgerten, und auch, bey euch ſonſt in der ſtadt und auſſer derſelben in eurem gebiet angeſeſſenen von Unſerent- und Obriſten Lehenherrns wegen anzudenten, und aufzulegen habet, daß, wo ein oder anderer in obrigkeitlichen pflichten ſtehender bürger, oder beiſaß von auswertigen Potentaten, Republiquen, Churfürſten, Fürſten und Ständen des heil. röm. reichs den titul eines raths, reſidenten oder agenten erlanget, er ſich nun deswillen euer von Uns obtragenden obrigkeitlichen jurisdiction mithin aller verordnungen, und ihme obliegender bürgerlichen onerum nicht entziehen, ſondern wie andere uncharacteriſirte bürger und beiſaſſen, die ſchuldige præſtanda und gehorſam leiſten, oder, da er nicht in ſeinen ſchuldigen pflichten zu continuiren vermeinet, den ſchuz gebürend aufzukündigen, und, nach ausweis Unſer allerhöchſten Kaiſerlichen dieſer Unſer und des heil. röm. reichs ſtadt allergnädigſt erteilten privilegien, ſeine liegende güter in bürgerliche hände, innerhalb jahres friſt zu verkaufen und für abzuggeld den zehenden pfenning darvon onverweigerlich zu entrichten und zu bezalen verbunden ſein ſolle. Welchen Unſern ausdrücklichen befehl, ihr offentlich zu verkünden habet, geſtalten von Uns eine gleiche Kaiſerliche verordnungen an die übrige magiſtratus unſerer Kaiſerlichen und des heiligen reichs ſtädten, wo es nötig, aus eben ſolchen urſachen, gnädigſt und ernſtlich ſchon erlaſſen worden, und ferner erteilt werden ſolle. Woferne aber jemand dieſem Unſerm Kaiſerlichen gebot zu widerſtreben ſich unterſtehen wolte, ſo iſt es an Uns, ſogleich von euch untertänigſt zu berichten, damit die bisherige unfuge abgeſtellet, hinfürter aber ſich jedermänniglich hiernach zu achten, und für ſchaden zu hüten wiſſen möge, das meinen Wir ernſtlich und verbleiben euch mit Kaiſerlichen gnaden gewogen. Geben zu Prag den 26ten julii, anno 1732.

Buchſtab D.

Zum ſechſten teile tit. 6. §. 1. 2. 3. 4. ſeite 227.

Ratſchluß oder Verordnung, wie es ſo wol mit den von auswertigen hohen herſchaften anhero geſendeten fremden reſidenten, agenten und räten, als auch den hieſigen bürgern und beiſaſſen, dafern ſie ſolche titel und erenſtellen ſich beilegen laſſen, gehalten werden, und wie endlich die juden dergleichen ſich gänzlich enthalten ſollen. Vom monat April. 1709.

Dem

Demnach verſchiedene Potentaten, auch Chur- und Fürſten ihre reſidenten, agenten, räte, teils anhers geſendet, teils aus der bürgerſchaft angenommen, und dahero, ſonderlich wegen der leztern, wegen prätendirten freiheiten und rangs, allerhand unordnungen einreiſſen wollen: ſo iſt ao. 1709. den 7 april folgendes decret abgefaſt und von ganzem Rat approbiret, auch alſobald ſo wohl dem angelangten Königlich-Polniſchen und Churſächſiſ. Hn. v. St. als dem Churhannöveriſchen Hn. C. M. hieſigem bürger angezeiget, auch in der antwort, an bei der hohe Herren Principalen, auf dero notification, zuwiſſen getan worden, und lautet ſolches alſo: Als bei löblichem Schöffenrat, dem ohnlängſt hier ergangenen ratsconcluſo zufolge, die materie wegen der reſidenten und agenten in ratſchlag gezogen, und dabei, die von den Sindicis ſchon im jare 1706. derſelben halben erſtattete bedenken, nochmals verleſen worden; ſo hat man dafür gehalten, daß zuforderſt ein unterſchied zwiſchen denjenigen agenten und reſidenten, welche von einigen Chur- und Fürſten um dieſe charges zu begleiten expreſſe anhero geſchicket werden, und denjenigen, welche bürger oder beiſaſſen alhier ſind und ſelbige erhalten, zu machen, und es bei ihnen, zufolge eines ſchon in ao. 1676. ergangenen ratſchluſſes, auf folgende weiſe zu halten ſei. Die erſten, welche von hohen Herren und Potentaten, item Churfürſten und Fürſten, um in ihrem namen alhier ſich aufzuhalten anhero geſchicket werden, hat man, wann nicht ſonderbare urſachen, warum eine ſolche perſon dafür nicht zu agnoſciren noch alhier zu dulten ſein mögte, vorhanden, dafür zu reſpectiren, und ihnen bürgerliche onera und beſchwerungen zu tragen nicht zu zumuten; doch ſol man ihnen die conſumtionsfreiheit nicht verſtatten, auch nicht zugeben, daß ſie alhier geld ausleihen oder bürgerlich gewerb, handtierung oder kaufmanſchaft treiben mögen; und iſt hierbei noch erinnert worden, wann dergleichen perſonen alhier ſich verheuraten, daß alsdann ihre geſpons die bürgerſchaft zu quittiren anzuhalten ſei, welches man dann nicht allein dem Stande des reiches in antwort, auf die geſchehene anzeige, gebürend zu notificiren, ſondern es auch ihnen agenten, und reſidenten zu bedeuten hätte. Wann aber bürger und beiſaſſen dergleichen titul und character erhalten wollen: ſo iſt zwar in vorſchlag gekommen, ob zwiſchen denjenigen, welche albereits bürger ſind, und denen, welche inskünftige die bürgerſchaft noch annemen werden, und daß dieſen dergleichen chargen anzunemen ganz verboten ſein, und derowegen die, bei denen angeregten bedenken, ſich befindende clauſel in den bürgereid, an ſtat der vorigen, ſubſtituiret werden ſolle: Es iſt aber derſelben halben noch keine reſolution gefaſt worden. Diejenige aber, ſo wirklich bürger ſind und dergleichen character und titul ſchon haben, oder noch erhalten mögten, wären nach anleitung des in ao. 1676. ergangenen ratsconcluſi und der bisherigen obſervanz gemäs dieſes characters onerachtet, nach wie vor, als bürger zu tractiren und die jurisdiction ſowolen in civilibus als criminalibus gegen ſie zu exerciren, und hätten ſie alle bürgerliche onera, ſie ſeien nun realia oder perſonalia, oder mixta, wann ſie denen vorhero auch unterworfen geweſen, zu tragen, und wäre ihnen dabei keine prärogativ, vorzug oder vorgang, der ihnen vor erhaltung dieſes tituls nicht zugekommen, nicht zu zuſtehen. Wann jedoch ein ſolcher bürger im namen desjenigen Standes des reiches, von welchem er dieſen cha-

racter erhalten, bei E. E. Rat oder denen Bürgermeiſtern etwas vorzutragen hätte: ſo ſol er, als ein agent oder reſident angehöret und ihm darauf reſolution erteilet werden; welches man dann auch an den Stand des reiches, auf die geſchehene notification, in antwort in gezicmenden terminis alſo erſtatten, auch ſolches denen ſo titulirten perſonen mündlich oder ſchriftlich zugleich anzeigen könte. Zu welchem ende dann eine gewiſſe formul zu begreifen und abzufaſſen wäre. Damit auch von denen verbürgerten perſonen von dieſer verordnung ſo viel weniger abgewichen werden mögte: ſo ſei die im bürgereid enthaltene und dergleichen perſonen betreffende clauſul nicht allein zu behalten, ſondern auch ſelbigen der paſſus, wegen des vorganges noch einzurücken, und ſelbige dabeneben auf die erinnerte weiſe noch zu extendiren. Eben dieſe formul ſolte auch in den beiſaſſeneid, wann einzige noch angenommen würden, eingerücket werden. Dieweilen auch die juden anfangen dergleichen titul, als agenten, reſidenten und hofjuden ſich zulegen zu laſſen; ſo ſei ihnen, bei verluſt der ſtättigkeit, zu befelen, dieſe titul nicht anzunemen und ſelbiger ſich allerdings zu enthalten. Nachdem auch verſchiedene perſonen, unter dem titul und der qualität geheimder und anderer räten, oder auch anderer ehargen frei und one abſtattung einzigen ſchuzgelds alhier ſich aufzuhalten ſuchen, gleichwolen aber man ſie alhier zu dulden, oder ſie frei alhier ſich aufhalten zu laſſen, nicht ſchuldig iſt; als habe man dieſelbe, wann man ihnen den aufenthalt alhier verſtatten wolte, ein gewiſſes järliches vor den ſchuz abzufodern und ſie darneben dahin anzuweiſen, daß ſie, nach bewandnus der perſonen, andere onera mitragen, auch dabei der bürgerl. narung und handtierung, ſamt der auslenung des geldes, gänzlich ſich enthalten ſollen.

Buchſtab E.

Zum achten teile tit. 7. §. 2. 7. f. 479. tit. 9. §. 11. 14. f. 551. 567.

Bau und Schöffenbeſcheide, welche in der bauirrung zwiſchen J. G. Petſch: b. und weinhändler und dem hieſigen Kaiſerl. Walſtift zum H. Bartolomaus genant, die verſenkung oder vergröſerung eines in des nachbarn hof gehenden fenſter betr. alhier im jare 1731. ergangen ſind, ſamt den zu dieſer ſtreitſache gehörigen ſo wol vom Rat, wegen der, von iezigedachtem ſtifte, gegen obige urteile, an das Kaiſerliche und Reichskammergericht ergriefenen berufung, im jare 1732. daſelbſt übergebenen interventionsanzeige und ferneren gegenvorſtellung (welche zwo gelerte und ſchöne Ausführungen, von der geſchickten feder, des um das hieſige gemeine ſtadtweſen bisher ſich beſtens verdienet gemachten älteſten Sindicus, Hr. J. Ludwig Burgk herrüren) als auch übrigen in dieſer bauſtritſache erteilten hieſigen und Kameralurteilen.

Laubeſcheid vom 25. junii 1731.

Zal. 1. Auf die von J. G. Petſch vorgebrachte beſchwerde, daß das löbl. Domſtift aus einem derer, im ſtifthauſe, befindlichen, gegen ſeinen hof, ſtoſenden fenſterlöcher, das alte ſteinerne geſtel herausnemen und neue ſteine, in ſeiner abweſenheit, eigenmächtig und one etwas desfals beim löbl. bauamte zu melden, einſezen, auch das fenſterloch gröſer (es ſollen nur über drei zol geweſen ſein) machen laſſen. Iſt nach angelegtem verbot und darauf von den deputirten, dem baumeiſter und geſchwornen handwerksleuten beſchehenen beſichtigung, von bauamteswegen der beſcheid. Es wird l. gedachtes ſtift angewieſen das fenſterloch quäſt. binnen acht tagen wieder in den ſtand zu ſezen, wie ſolches vorher geweſen, nämlich dem unmittelbaren darneben ſtehenden allerdings gleich ſtellen zu laſſen, quô factô iſt demſelben, daß

obbe-

obbemeldeter hof klägern Petsch nicht, sondern dem stiftshause, wie hr. Scholaster N. fürgeben wollen, gehörig sei, rechtsbehörig zu erweisen unbenommen.

Schöffendescheid vom 23. nov. 1731.

Zal 2. In bauirrungsachen des L. Domstiftes, provocanten, wieder Petsch provocaten, wird, nach beschehener weiterer besichtigung und darüber erstattetem berichte, auch von beiden teilen darauf erfolgtes ferneres anbringen, der bauamtesbescheid vom 25ten junii nup. nunmero confirmiret und dem Petsch das quäst. höfgen quoad pollellorium hiermit zuerkant; L. stift hingegen mit seinem daran machenden anspruche, zu dessen besserer ausfürung ad petitorium verwiesen. Dann ist, nach ausdrücklicher masgebung hiesiger ref. nicht nur das in vorigen stand wieder herzustellende strittige fensterloch mit einem eisern geremse sondern auch der in actis angegebene wasserstein von innen mit einer seihe zu versehen.

Zwene schöffendescheide sowol die desertionsklage als den punkt der feierlichkeit wegen der vom Domstifte Bartol. ergriefenen berufung betr. vom 25. april und 4. julii 1732.

Zal. 3. Auf untertänige anzeige Petschens ist decretirt. Es wird der von L. Domstifte eingewendeten, teils desert gewordenen, teils in gegenwärtiger bausache und von einem nur in possessorio erteilten decreto one dem unstatthaften appellation, unangesehen, zu nunmehriger befolgung des den 25ten junii 1731. in hac causa ergangenen und bei schöffenrat den 23ten november a. c. nachgehends confirmirten baubescheides terminus von 8. tagen anberaumt; in deren entstehung aber dem bauamt solche veranstaltung zu machen committirt, damit beede judicata one weitern anstand behörig volzogen werden mögen. In appellat. sachen des L. Domstiftes appellanten, contra Petsch. appellaten, ist puncto solemnium der bescheid. Es wird zwar der angemaßten appellat. in honorem Excelf. Jud. Cam. dermalen deferirt, so fort mit gebetener verabfolgung der acten primæ instant. et. rat. decid. wann appellantischer anwald zuvor, nomine principalium die offerirte caution ins insazbuch pro stilo eintragen lassen; aus den capitul aber wenigstens 2. canonici, welche von diesem proces die beste nachricht haben, den gewönlichen appellationseid persönlich abgeschworen, als wozu der 9te dieses, pro termino, anberaumt wird, gegen entrichtung der ordentlichen gebüren, willfaret; jedoch sol, wegen dieser contra statutum Francofurt. et privilegia Cæsarea erschlichenen appellationsprocessen demnächst beim höchstpreißl. Kais. und des Reichskammergericht das nötige besonders vorstellig gemachet werden, und im übrigen die iezige gratification zu keiner consequenz noch der hiesigen stadt kundbarlich gerechtsamen zum geringsten nachteil gereichen.

Des Rates interventionsanzeige, welche von ihm beim Kais. kammergerichte, am 26ten julii 1723. übergeben worden.

Zal. 4. Obwol Sindici Hrn. principales in sachen, so irrungen der bäu und dienstbarkeit betr. mit einem besondern Kaiserl. privilegio de non appellando schon vor etlichen seculis bekantlich versehen und dahin begnadiget worden, daß niemand von ihren urteilen, bescheiden und decreten an die Röm. Kaiserl. Majestet und dero höchste Reichsgerichte zu suppliciren oder zu appelliren fug und macht haben, sondern, daß dergleichen urteile, erkantnis und decreta ganz kräftig sein und stet bleiben, auch allermenniglich unverhindert, also gehalten, vollstrecket und vollzogen werden sollen, mit dem weitern ausdrücklichen anhange, daß wann von einigem urteil, so ged. irrungen der bäu und dienstbarkeit antrift, von einem teile appelliret oder suppliciret würde, welchergestalt oder von wem, in was würden, standes oder wesen der wäre, das beschehe; solche appellation alsdan kraftlos, untüglich, nichtig und unwürdig sein solle; so hat doch, dem allen ungeachtet, das Kaiserl. walstift ad S. Bart. zu Frankfurt sich nicht allein wiederrechtlich angemaset, dergleichen offen-

offenbar unſtathafte appellation wider ein dafiges ſchöffendecret vom 23. novemb. 1731. wodurch ein anderer ſchon den 25. julii a. c. bei dortigem banamte ergangener beſcheid, prævia revisione, confirmirt worden, intra decendium zu interponiren, ſondern auch durch ungleiche vorſtellung es ſo weit zu bringen gewuſt, daß am 17ten junii h. a. bei dieſem höchſten gerichte, die proceſſus appellationis wirklich erkant und den 25. ejusd. in Frankf. durch den kammergerichtsboten N. nebſt 2. ſupplicationen inſinuiret worden, aus deren einer, ſub rubrica untertänigſte folgeleiſtung ꝛc. ſo viel zu erſehen, daß appellantiſcher anwald unter andern vorſpiegeln dürfen, ob wäre in dieſer bauſache des Magiſtrats zu Frankf. jurisdiction wegen der, den dortigen ſtiftshäuſern, erteilten Kaiſerl. privilegien, gar nicht gegründet geweſen, mithin nulliter geurteilet und das appellantiſche Stift contra inſtrum. pac. Weſtphal. art. 5. n. 35. graviret, auch deßhalb von wolgedachtem Magiſtrat ſelbſten, in einem an die Churfürſtl. regierung zu Mainz den 25. april 1730. erlaſſenen antwortſchreiben die rechtliche befugnis, ſolchenfals zu appelliren, dem l. Liebfrauenſtift willig zugeſtanden worden; welches durchaus ungegründete angeben, dann, one zweifel, veranlaſſet, daß Euer Hochfreiherl. Exc. das unterrichterliche verfaren für illegal zu halten, ſofort, non obſtante privilegio de non appellando ſupra citato, die übelangemaſte appellation anzunemen gnädigſt bewogen worden. Gleichwie nun, Sindici Hh. principales dieſer unſtatthaften appellation, ſo bald die inſinuation der erkanten proceſſen geſchehen, in honorem Excelliſſimi hujus Dicaſterii zwar deferiret und mit gebetener verabfolgung der actorum primæ inſtantiæ, & rat. decidendi, præſtitis prius à parte appellante reliquis ſolennibus præſtandis willfaret, ungeachtet ſie, vermöge klarer verord. ihres auf allerhöchſterwentes Kaiſerl. privilegium ſich gründenden ſtatuti p. 1. tit. 43. §. 12. ſich deſſen allen gar wol und füglich hätten entziehen können, in dem darüber abgefaſten beſcheid aber zugleich ſchließlich angefüget, daß ſotane gratification zu keiner conſequenz noch der ſtadt Frankf. wolhergebrachter gerechtſame zum geringſten nachteil gereichen, auch bei dieſem höchſten gerichte noch beſondere vorſtellung hierunter getan werden ſolte, immaſſen ſolches der aldaſige bürgervertrag vom $\frac{2.\text{jan.}}{24.\text{dec.}}$ $\frac{1613.}{1612.}$ onedem erfodert und num. 17. davon folgende formalien: » Wenn ein bürger bei E. E. Rat um „ advocation oder handhab von arreſt oder privilegienſachen anhalten würde; ſo „ ſol der Rat, auf ſolch ſuchen, ſich wilfärig bezeigen, auch da es nötig, am „ Kaiſerl. Kammergerichte ſich pro intereſſe einlaſſen und ſonſt zu möglicher hand„ habung aller privilegien, freiheiten und gerechtigkeiten tun, was einer obrig„ keit gebürt und ihres amtes iſt, „ ausdrücklich enthält; alſo hat man nötig befunden, Euer Hochfreih. Excel. hiermit untertänigſt zu hinterbringen, daß das Kaiſ. ſtift zun Bartol. zu Frankf. von einem ihm misfälligem bauamtesbeſchide den 6. julii vorigen jares an S, und S zu gedachtem Frankf. provociret und in der übergebenen provocatſchrift von einem privilegio, welches die unterſuchung der zwiſchen beſagtem ſtift, und dem Petſch vorgefallenen bauſtreitigkeit, dem daſigen l. Magiſtrat entzöge und dieſen zum incompetenten richter machte, nicht das geringſte gemeldet ſondern vielmer die hauptſache und die dahin einſchlagende materialia ſtracks berüret und, vermittels anfürung verſchiedener urſachen, warum ſie zu erweiterung

des

des in quäſt. gekommenen fenſterloches berechtiget zu ſein glaubten, Sind. Hhn. principales um erteilung eines richterlichen ausſpruches ſelbſt gebeten haben, worauf die ſache nochmals unterſuchet, eine anderweite baubeſichtigung, in gegenwart der dabei intereßirten parteien, veranſtaltet, und nachdem dieſe, auf eingelangten bericht des ſtadtbaumeiſters, bauſchreibers und der geſchworenen werkleuten, ihre ſchließliche notdurft beiderſeits eingebracht, endlich in poſſeſſorio, inhalts des decreti confirmatorii prætenſe à quo, juſtizmäſig geurteilet worden, wie man es den rechten und den verhandelten acten gemäs zu ſein erachtet. So wenig demnach das appellantiſche Stift die, in altera inſtantia, erſt eingewendete und bei dem unterrichter niemals vorgebrachte vermeintliche incompetentia fori, wann es gleich damit eine richtige beſchaffenheit hätte, etwas mehr helfen, noch das ad illius tanquam partis provocandis inſtantiam zu Frankfurt legaliter ergangene ſchöffendecret vernichtigen oder entkräften kan, præſcriptio enim fori in principio litis eſt opponenda l. f. c. de except. ſeu præſcript. & reus ſi aliis utatur except. hac omiſſa, in judicem videtur conſenſiſſe, nec ad hanc defenſionem amplius reverti poteſt. Zang. de except. p. 2. c. 1. n. 3. ſq. Eben ſo wenig mag überhaupt hier anſchlagen, was appellantiſcher teil von denen, dem katoliſchen clero zu Frankfurt verliehenen Kaiſerl. privilegien und daher gaudirender exemtion von der weltlichen obrigkeit gewalt und jurisdiction zur unzeit allegiren dörfen. Denn nur obiter zu gedenken, daß die meiſten häuſer, welche den katol. Stiftern iezo in Frankfurt zugehören, vor dieſem bürgerl. häuſer geweſen, deren nachmalige translation ad dictum clerum, dem daſelbſtigen Magiſtrat in ſeinen darauf hergebrachten jurisdictionalien und anderen gerechtſamen, nicht den geringſten eintrag tun können: ſo liegt Sindicus Hhn. principalen, als des ortes obrigkeit, undiſputirlich ob, nicht allein dafür zu ſorgen, damit alle häuſer und gebäude in gutem ſtande und weſen iederzeit erhalten werden, alſo daß ſie, vermöge eines, von Kaiſer Friedrich, 3. ſchon 1470. erhaltenen und 7. jare hernach von Pabſt Sixtus 4. confirmirten ſpecialen allergnädigſten privilegii, die zu Frankf. liegenden öde und baufälligen häuſer und hofſtetten, wann die eigentümer, in was würden, ſtand und weſen dieſe gleich ſind, ſolche nicht, auf vorgängige erinnerung, innerhalb eines jares friſt, bauen oder beſſern, demnächſt ſelber einzuziehen, zu der ſtadt nuz und notdurft zu bauen, oder anderen, zu dem ende, zu verkauffen und zu verſchenken, guten fug und macht haben, ſondern auch, in vorkommenden baufällen, ſo wol das publicum intereſſe jedesmal zu beobachten, als die, zu zeiten, ſich dabei ereignenden ſtreitigkeiten entweder in der güte beizulegen, oder durch richterlichen ausſpruch zu erörtern. Solches beſtätigen die exempla quotidiana, und geſchiehet faſt niemal eine notable veränderung mit einem abgängigen bau, welcher denen kathol. Herren geiſtlichen oder ſonſt freien perſonen in Frfurt zugehöret, daß nicht der bauherr, ehe mit abreiſen und wiederaufbauen etwas unternommen wird, es zuvor, bei daſigem bauamte, anzeigen, merenteils einen ris des vorhabenden neuen bauwerkes präſentiren und durch die deputirte des bauamtes alles in augenſchein nemen, auch die, mit einem oder dem anderen nachbarn, darüber öfters entſtehenden irrungen, durch Sind. Herrn principales gern und willig entſcheiden, ja dieſelbe gemeiniglich ſelbſt dar-

um begrüſen laſſe. Zu deſſen noch merer beſtärkung eben dasjenige dienet, was erſt vor wenigen jaren in des Liebfrauenſtiftes contra den chirurgum Heim zu Frankf. ſtreitiger hauſache vorgegangen, indem wolgeb. Stift, wegen ſeines damals vorgehabten und von Heim wiederſprochnen neuen baues, ſich gleich an Schultheis und Schöffen gewendet, und um deren richterlichen ausſpruch angeſuchet, und da dieſer erfolget, um keiner anderen urſache willen, davon, an Ihro Kaiſ. Majeſtet und Dero höchſtpreislichen R. H. Rat appelliret, als weil in dem erteilten decreto pro ratione decid. mit eingefloſſen, daß der ſtadt Frankf. und ganzen bürgerſchaft daran gelegen, die geiſtl. ſtifteshäuſer nicht erweitern oder erhöhen zu laſſen, welches die 3. Collegiatſtifter daſelbſt pro communi gravamine angegeben und deshalb, bei der Churmainziſchen regierung, viele unnötigen klagen geſüret; deren ungrund Magiſtratus nicht beſſer hat an tag legen können, als daß er, ſalvis privilegiis Cæſareis die re- oder irrelevanz dieſes vermeinten gravam. der Kaiſerl. allerhöchſten deciſion lediglich heimgeſtelt und ſolche auch, in der alleruntertänigſten zuverſicht, annoch gewärtiget, daß, auf beſchehene erſtattung des in illa cauſa allergnädigſt abgeforderten berichtes, die von ſämtl. Stiftern zu Frankf. gebetene proceſſus appellat. künftighin nicht werden erkant, ſondern abgeſchlagen werden. Iſt alſo nicht abzuſehen, mit was beſtande von nur angeregtem auſerordentlichen caſu, wobei, Magiſtratus, citra ullam conſequentiam, lieber von ſeinem rechte etwas nachgeben, als ſich deſſentwegen mit dem benachbarten Erzſtift Mainz in verdrießliche weitläuftigkeit ſezen wollen, auf gegenwärtigen ganz differenten und in kein dergleichen gravamen, worüber der geſamte katoliſche clerus zu Frankf. ſich zu beſchweren begeret, involvirenden fal, ein bündiger ſchlus gemachet, oder auch der ex inſtr. pac. Oſnabr. jenſeits angezogene §. 35. art. 5. gegen deſſen inhalt die iezigen Hhn. appellantes niemal graviret worden, hieher appliciret werden könne. Wann nun Hoch- und Wolgeb. Freih. gnädigſter Herr, aus obigem allem zur genüge erhellet, daß die, appellantiſcher ſeites, neuerlich vorgeſchüzte incompetentia fori, teils an ſich ungegründet, teils auch um deswillen, weil das Löbl. Stift zu St. Bartol. in allen ſeinen zu Frankfurt überreichten ſchriften nicht das geringſte davon gemeldet, ſondern, mediante provocatione, die ſache ſelbſt, bei daſigem Schöffenrat, anhängig gemachet und lezterer dadurch pro judice competente unwiederſprechlich anerkant, weiters nicht zu attendiren ſei, mithin die jüngſtausgewürkte proceſſus appellationum, manifeſta ſub & obreptione, wiederrechtlich erſchlichen worden; Als gelanget an E. Hochfr. Exc. Sind. nomine principal. untertänigſte bitte, Sie gnädigſt geruhen wollen, ſotane ungebürliche erſchlichene proceſſus wieder aufzuheben, oder die appellationem, pro non devoluta, zu declariren, den in citatione benamten advocaten, welcher contra ſtatuta patria, zu einer ſo frivolen appellation angeraten, mit wolverdienter ſtrafe zu belegen und dieſe ſache, bevorab, da pars appellans, durch beſſere ausfürung ſeines prätendirten rechtes zu dem quäſt. höfgen, das vermeinte gravamen noch allzeit heben und in petitorio ihm ſolches keinen eintrag tun kan, zur execution des unterrichterlichen legalen ausſpruches, ad priorem inſtantiam, nacher Frankf. zu remittiren, ſofort daſigen Magiſtrat in jeziger und anderen angelegenheiten jedesmals höchſtrichterlich zu ſchüzen und kräftigſt handzuhaben. Worüber ꝛc.

Zal.

Zal. 5. Wird des, von appellantiſchem anwalde beſchehenen unſtathaften einwendens ongehindert, und weil, nach inhalt hieſiger ref. p. 1. tit. 42. §. 10. ſo wol, als des daſelbſt angezogenen allergnädigſten privilegii der appellationseid durch den appellanten, der ſei fremd oder einheimiſch, wann er in der ſtadt iſt, perſönlich und leiblich abgeſchworen werden ſol, gedachtem anwalde und ſeinen principalen, zu befolgung des ſchon am 4ten julii h. a. in puncto ſolennium publicirten beſcheides, ein anderer terminus auf den 10ten dieſes, ſub poena deſertionis hiemit anberaumet. Schöffen beſcheid den appellationseid betreffend vom 6. Oct. 1732.

Zal. 6. In ſachen des Stiftes S. Bartolomäus in Frankfurt appellant eines wieder A. Petſch appellant. andern, ſodan B. und Rat der ſtadt Frankf. intervenienten dritten teils, iſt Dr. Gülchs und Dr. Zwirleins ihr, der non devolution und deſertion halber, beſchehen begeren, iedoch dergeſtalt, daß nach der ſtadt Frankf. ref. nicht nur das ſtreitige fenſterloch mit einem eiſernen gerembs, ſondern auch der angegebene waſſerſtein von innen mit einer ſeihe, bis zum austrage der ſache, verſehen werde, abgeſchlagen, ſondern Lt. Jung das juramentum app. in animas principalium & advocati cauſæ, unâ cum cautione, in heut oder nechſtfolgender audienz, abzuſchweren und abzuſtatten zugelaſſen. Dann iſt Lt. Jung, zu einbringung der acten erſter inſtanz, zeit 6. wochen, pro termino & prorogat. & ſub præjud. abſolutionis à citatione, von amteswegen, angeſezet. Kammergerichtes urteil vom 31. aug. 1733. dieſe hauſtreitſache betreffend.

Zal. 7. Es hat zwar das L. Stift ad S. Bartol. zu Frankfurt ſich angemaſet, in einer ſogenanten untertänigſten folgleiſtung, wider daſigen Magiſtrat pro conſervatione privileg. lezthin eingebrachte wolbefugte interventionsanzeige ein und andere gegenvorſtellung zu tun. Es iſt aber ſolche von gar ſchlechter erheblichkeit und durchgehends ſo beſchaffen, daß die vermeintliche obmota ſich one groſe mühe, bald werden refutiren und aus dem wege räumen laſſen; denn daß 1) pars appellans, auf diſſeitige intervention, zuvor vernommen, mithin der punctus non devolutionis, zur weiteren höchſtrichtlichen diſcuſſion gezogen werden wollen, dieſes können Sind. principales wol geſchehen laſſen und leben anbei, zu E. H. Excel. reichskündiger juſtizneigung, des ganz ſicheren und devoteſten vertrauens, daß Sie denſelben und ihren angehörigen bürgern, in ihren wolhergebrachten Kaiſ. privilegiis, keinen ungebürlichen eintrag tun laſſen, ſondern vielmer darüber kräftigſt zu halten, und jeden, bei ſeinem darüber erlangten jure quæſito, in allen vorkommenden fällen, nachdrücklich zu handhaben gnädigſt geruhen werden. Dahingegen die adverſantiſche erinnerung, quod judex inferior, poſt interpoſitam appellat. aquieſcere & ſuperioris judicis ſententiam expectare debeat, deſto vergeblicher beſchehen, weilen Sind. principales der jenſeitigen, obſchon nulliter interponirten und offenbar wiederrechtlichen appellation, noch bis dato ihren freien lauf gelaſſen und in honorem Excelſ. hujus Judicii, mit allem weiteren verfaren, da ſie ſonſten, non obſtante appellatione, zur execution ihres erteilten decreti, zu ſchreiten, vermöge ihrer ſtatutverord. p. 1. tit. 43. §. 10. beſtens befuget geweſen wären, gänzlich ſuperſediret haben. Gleichwie nun 2) appellatiſcher Petſch ſich, über ſotane executionsverzögerung, nicht one urſache, beſchweret und um obrigkeitliche manutenenz, bei denen, von ihm angezogenen ref. ſtellen und Kaiſ. privilegiis ſo münd- als Des Rates gegenremonſtration und abfertigung der jenſeitigen ſo genanten folgleiſtung, in ſpecie den Magiſtrat zu Frankf. und deſſen in hauirrungen erlangtes Kaiſ. privilegium de non appellando betreffend vom 9ten dec. 1732.

dort litigirende bauparteien gleiche kraft und würkung haben. Geſtalten auch 7) die in allerhöchſtbelobtem Kaiſ. privilegio vom 13. mai 1512. zweimal vorkommende expreſſive formalien, „ Daß nun hinfüro ewiglich nimands, von „ was würden ſtands oder weſens der ſei ꝛc. um ſachen, die irrungen der bäue „ und dienſtbarkeit in ihrer ſtadt und terminei begriffen ꝛc. nicht appelliren, „ nichtig ſprechen, ſuppliciren oder reduciren ſoll noch mag, in keine weiſe. Item „ und ob darüber von einigem urteil ꝛc. von einigem teil appellirt, ſuppli„ cirt, reducirt oder nichtig geſprochen würde, welchergeſtalt oder von wem, in „ was würden, ſtands oder weſens der wäre, das beſchehe ꝛc ganz deutlich zuvernemen geben, daß hierunter alle zu Frankfurt poſſeſſionirte bürger und einwoner ohne einzigen unterſcheid, darunter begriefen und niemand von geiſt oder weltlichem, geringen, oder vornemen ſtande, davon ausgeſchloſſen ſein ſolle, mithin 8) durchaus ungegründet iſt, was appellantiſches Stift contra claram privilegii literam, contra praxin & obſervantiam quotidianam & contra nupercrimam S.C. Majeſt. declarationem, worinn die ſämtliche collegiatſtifter zu Frankfurt mit ihrem daſigem bauweſen an die ſtatuta localia lediglich verwieſen werden, ſich desfals für eine erdichtete exemtion, ſub vano & irrito plane prætextu, eigenmächtig zueignen wollen, dem doch 9) die Hn. appellanten ſtracks wiederſprechen, wenn ſie in facto eingeſtehen, daß L. bauamt zu Frankfurt ihnen ein bauverbot angeleget und weil darauf ihnen kein handwerksman zu volfürung ihres heimlich angefangenen werkes, mit erweiterung eines, nach des nachbarn hof, zugehenden fenſterloches mehr behülflich ſein wollen, ſie appellantes deshalben an S. und S. als judicem proxime ſuperiorem zu provociren ſich genötiget geſehen, maſſen per hanc provocationem, ſine ulla reſervatione vel proteſtatione ſuper competentia fori factam, ſie die bereits durchgelaufene beide unterrichterliche inſtantien für ſolche judicia, wohin die entſcheidung ihrer, mit dem Petſch ſich erhobenen bauſtrittigkeit, ordentlicher weiſe hingehöret, undiſputirlich agnoſciret und zugleich damit ſo viel eingeräumet haben, daß ſie den ihnen ſelbſt ausgewelten richter, auch gegen ſich, in eodem negotio, zu admittiren ihre ſchuldigkeit zu ſein erachteten l. 14. c. de ſent. & interlocut. omnium judic. und daß im übrigen 10) die geiſtlichen ſtifter zu Frankf. dergleichen verbotene appellat. zuweilen mehr ergriffen, auch bei den höchſten Reichsgerichten wol ſchreiben um bericht, durch ungleiches anbringen, ausgewürket, ja noch jünghin die appellationsproceſſus, unter der eitlen vorſpiegelung eines aus dem Frankf. judicato allen daſelbſtigen collegiatſtiftern zugewachſenen gravaminis perpetui & communis, erhalten haben, ſolches hebet das Sind. principalen in bauirrungen allermildeſt erteilte Kaiſerl. privil. de non appellando ſelbſten nicht auf, zumalen ſo viele andere exempel, ubi frivolè tales appellationes non fuerunt receptæ, in contrarium vorhanden und die von der jezo glorwürdigſt regirenden Kaiſ. Majeſtet erſt vor wenigen monatenà Magiſtratu Francof. aufs neue inpetrirte allergnädigſte confirmation aller von vorigen Röm. Kaiſern und Königen jemals erlangter und ſpecificè mit einſchlieſung ofterwenter begnadigung, in puncto appellationum überreichter K. und K. privilegien gnugſam ausweiſet, daß allerhöchſtbeſagte J. Kaiſ. Majeſt. die ſtadt Frankf.

bei ſolchen regulariter und überhaupt allergnädigſt geſchüzet und geſchirmet wiſſen wollen und daß conſequenter derjenige advocat, welcher die jura patria, worauf er gleichwolen geſchworen, ſo freventlich zu impugniren ſich erkünet, vor allen andern exemplariſch geſtrafet zu werden billig verdiene. Welches dann Ew. Hf. Excell. höchſterleuchtem und gerechteſtem arbitrio, Sindicus, nomine principalium, ſubmiſſeſt anheimgeſtellt und mit generaler contradiction alles übrigen widrigen einſtreuens, ſein in der interventionsanzeige eingelegtes untertänigſtes petitum legale, oder was ſonſten, geſtalten ſachen nach, am fürträglichſten hätte gebetten werden ſollen, können oder mögen, nochmals anhero wiederholet, ſo fort in tiefſtem reſpect ſtets beharret ꝛc.

Kaiſ. Kammergerichtsbeſtätigungsurteil, ſo in dieſer ſache den roten febr. 1736. ergangen.

Zal. 8. In ſachen des Stiftes ad Sanctum Bartolomæum in Frankf. appellanten ein, wider Petſchiſche W. und kinder vormünder appellaten andern, ſodan B. und N. der ſtadt Frankf. intervenienten zten teils, iſt allem vor- und anbringen nach hiermit zu recht erkant, daß, durch richter voriger inſtanz, wol geurteilet, übel davon appellirt, daher ſatane urteil zu confirmiren und beſtätigen ſei, die gerichtskoſten, bei dieſem Kaiſerl. Kammergerichte derentwegen aufgelaufen, aus bewegenden urſachen, gegen einander compenſirend und vergleichend. Dann iſt ermeldtem appellantiſchen Stift, zu wirklicher volzichung dieſer urteil zeit 3. mon. p. t. et. p. v. a. w. angeſezet, mit dem anhange, wo es ſolchem alſo nicht nachkommen wird, daß daſelbe iezt alsdan und dan als iezt, in die ſtrafe 10 marklötigen goldes, halb dem Kaiſ. fiſco und zum andern halben teil, ihren appellaten unnachläſig zu bezalen ſchuldig ſein, auch der realexecution halber, ferner ergehen ſolle, was recht iſt.

Volſtreckungsbeſchrib, ſo auf das vom Kaiſerl. Kammergerichte, eingelangte mandatum de exequendo, den 7. julii 1736. bei Schöffenrat albier ergangen iſt.

Zal. 9. Auf eingelangtes Kaiſerl. mandatum Camerale de exeq. S. C. in ſachen des Kaiſerl. Walſtiftes ad St. Bartol. contra weil. Petſchens W. und erben wird, zu deßen gehorſamſter befolgung, mithin zu endlicher volziehung der hieſigen in Camera Imperiali gnädigſt confirmirten rechtlichen verordnung vom 25 junii und 23. nov. 1731. zeit von 8 tagen dergeſtalt anberaumt, daß ged. L. ſtift, binnen ſolcher friſt das nötige zu veranſtalten hätte, damit das ſtreitig geweſene fenſterloch nicht nur in vorigen ſtand, nämlich dem unmittelbar darneben ſtehenden allerdinges gleich, wiederum geſtellet und reformat. mäſig vergeremſet, ſondern auch der in actis angegebene waſſerſtein von innen mit einer ſeihe verſehen werden möge, in unverhoftem deſelben verbleiben, dem jüngern Hn Bürgermeiſter obiges alles, auf des Kaiſerl. Walſtiftes koſten, fodersamſt volſtrecken, und die ſache dadurch in den ſtand, daß bei höchſtpreißl. Kammergerichte ſo fort in termino de facta paritione behörig doceret werden könne, ſezen zu laſſen, zugleich hiermit committirt ſein ſolle.

* * * * *

Zur erleuterung des 6ten teiles, tit. 6. §. 1. 2. 3. 4. ſ. 160. 165. f. 171. f. 215. 8. teil tit. 10. §. 1. 2. ſ. 558. roten teil tit. 1. §. 1. ſ. 693.

Umſtändliche nachricht, wie auch wolgegründete an- und ausführung der urſachen, wie und warum die, beinahe vierhundert jare, albier bekante und blühende geſelſchaft, zum Haus Frauenſtein genant, in anſehung ihrer uralten freiheiten, vorzügen und gerechtſamen, der anderen ebenfals hier berümten geſelſchaft, zum Haus alten Limburg genant, gleich zu achten und mit dieſen in einerlei und gleiche ordnung und rang zu ſezen ſei. Auch worin gedachter beider uralten geſelſchaften vorzüge und gerechtigkeiten, welche ſie, vor der übrigen bürgerſchaft, genieſen, eigentlich beſtehen?

Wann Hert. in vol. 1. tom. 2. opuſcul. diſp. de ſpecial. Rom. Germ. Imp. rebusp.

tebusp. earumq. var. nominibus & figuris sect. 2. § 23. samt elem. prud. civil. p. 1 sect. 10. § 15. von der regimentesverfassung unserer reichsstadt, daß sie, nach den bei der lere der statsklugheit, gebräuchlichen redensarten, aristokratisch wäre und die Ratesglieder, aus gewissen gattungen oder ständen der bürgerschaft, erwälet würden anfüret: so hat er, zu dessen erweis, nicht nur eine alte nachricht, aus der lebensbeschreibung des ehemals berümten hiesigen rechtsgelerten, Richards, welche Henrich Petreius abgefast und jenes gedruckten ratschlägen vorgesezet zu finden ist, beigebracht, darin ausdrücklich enthalten, daß die bürger hiesiger reichsstadt in drei ordnungen eingeteilet wären, deren erste aus den patricien oder adelichen geschlechtern, so die gesellschaft zum alten Limburg hiese und ihr haus, auf der rechten seite des rathauses oder so genanten römers, hätte, bestünde. Zu der anderen ordnung aber, als in ein collegium oder gesellschaft diejenigen aufgenommen würden, welche jenen am nächsten wären, von aller krämerei und handwerksgeschäften sich enthielten, dagegen teils grose handlungen trieben, teils von ihren einkünften und mitteln lebeten und wie selbige ihr haus, zur linken seite des römers, liegen hätten, so gemeiniglich Frauenstein genant würde. Endlich die dritte ordnung aus den übrigen bürgern, welche in ihre zünfte eingeteilet würden, ihre eigene zusammenkünfte und zunftmeister hätten, verfasset wäre; ferner aus diesen lezteren nur die Ratesglieder, aus jenen aber auch die Schöffen und Bürgermeister gewälet zu werden pflägen, sondern auch noch einen neueren und umständlicheren bericht, von oberwenter hiesiger regierungsverfassung, so ihm von dem ehemaligen stadtschreiber, Irrer, mitgeteilet worden, ganz mit beigefüget. Woraus alhier nur folgendes zu bemerken ist, wie der ganze Rat aus dreien ordnungen (bänken) und ein jede aus vierzehen personen bestünde, davon in den zwenen ersten, die eine hälfte die patritius und auf ieder sieben an der zal wären; die andre hälfte aber, aus gelerten, so die graduirten sind, kaufleuten und anderen rentenierern d. i. von ihren eigenen miteln lebenden, darunter ein guter teil die Frauensteiner gesellschaft ausmachete bestünde, und dann endlich die dritte klasse die ratsfähigen handwerker in sich begriefe. Welche beide berichte, insonderheit den ersten, alle stats und andere rechtslerer, wie auch geschichtschreiber, so von unserer reichsstadt und ihrer verfassung, insonderheit was die den Rat ausmachenden personen betrift, etwas gemeldet haben, schlechterdinges aus und nachgeschrieben, mithin solche, als eine gar richtige beschreibung und nachricht, iederzeit angesehen haben, siehe davon Draco de orig. & jure patriciorum lib. 3. c. 1. § 17. p. 207. welche stelle in der Lers. chronik selbsten 2ten teile s. 100. zu finden, Otto Tabor in collat. jur. rom. & Francof. so in vol. 1. tractat. n. 17. ist und p. 784. stehet, Knipschild de juribus ac. privil. civit. imperial. lib. 3. c. 14. sqq. n. 7. sqq. Florian in der kleinen Frankf. chronik s. 181. von Lersner in eben derselben, an erstbesagter stelle, Heinec. in el. jur. germ. tom. 1. lib. 1. tit. 5. § 115. ibid. not. p. 86 Pfeffinger ad Vitr. illustr. tom. 4 an welchem lezten orte die hiesigen patricien, die Limburgergesellschaft, genant werden Hn. Mosers deutsches statsrecht 42ten teil s. 268. und s. 444. in welcher lezten stelle alles aus der Lersn. chronik ledig genommen worden, anderer hieher gehörigen stellen

698. 704. 714. bis 717. folg.

Gemeine so wol alte, als neue nachrichten, von einteilung der hiesigen bürger in drei ordnungen, auch wie aus selbigen die Ratesglieder erwälet würden und der Rat aus 3. bänken bestünde.

Welche alle rechtslerer und geschichtschreiber in ihren berichten von der verfassung unserer reichsstadt blos wiederholet haben.

Was an der richtigkeit ſolcher beſchreibung, ſonderlich in anſehung der zwenen geſelſchaften Limburg und Frauenſtein auszuſezen?

len mer iezo nicht zu gedenken. Weil nun nicht nur an deren richtigkeit überhaupt noch gar vieles auszuſezen und zu erinnern iſt, ſondern auch das von der uralten geſelſchaft **Frauenſtein** beſonders gemeldete, da man ſie nämlich von der erſten zum alten **Limburg** genanten, ganz abgeſondert und derſelben entgegen geſtellet, ja jene auch viel geringer, als dieſe, geachtet, und unter die übrige, den zweiten und alſo einen geringeren ſtand alhier ausmachende bürgerſchaft geſezet hatte, auch überdis, in neueren zeiten, von vielen dieſe vorgefaſte, an ſich aber irrige, meinung für ganz war gehalten und, bei öfters vorgekommenen gelegenheiten, den **Limburgern** allein, der name der **geſchlechter** und **patricien** beigeleget; dagegen dieſe blos die geſelſchaft **Frauenſtein** genant und viel geringer, als jene, angeſehen worden, auf unrichtigen, irrigen und mit der geſchichtswarheit gar nicht übereinſtimmenden gründen, beruhet, ſintemal dieſe lezte geſelſchaft vielmer unter die erſte ordnung der bürgerſchaft mit beſtem grunde und rechtsfuge zugleich mit zurechnen und derſelben, daß ſie mit jener, die patricius, ausmachen ſollenden **Limburger** geſelſchaft, gleiches alter (wobei jedoch das davon unten vorkommende zu bemerken) einerlei vorzüge und gerechtſamen genieſe, und beide, unter dem namen der ſo genanten **geſchlechter** mit begriefen, mithin von der übrigen bürgerſchaft in ſo fern zu unterſcheiden und ſelbige zuſamen, als ein beſondrer ſtand, in hieſiger ſtadt allerdinges anzuſehen ſein, mit nicht dem mindeſten ſcheingrunde in einigen zweifel und abrede gezogen werden mag. Weshalb auch dieſes in der zweiten fortſezung der anmerkungen über die hieſige reformation ſ. 197. bei dem namen **geſchlechter**, da ſolche benennung in gedachter ref. an verſchiedenen daſelbſt angezogenen orten, füge hinzu den 7ten teil tit. 13. §. 3. 10ten teil tit. 5. §. 3. u. a. m. etlichmal vorkomt, ſchon erinnert, und wie ſolches, auf dieſer reichsſtadt ältere und neuere grundgeſeze ſo wol, als andere alte glaubwürdige und untrügliche nachrichten und urkunden feſt beruhe, überhaupt berüret worden: ſiehe auch davon oben die anmerk. ſ. 558. ſo wird alſo dieſes lezte re, da das erſtere ſtück oberwenter beſchreibung alhier an und auszufüren zuweitläuftig fallen wird, und zu gegenwertigem vorhaben nicht gehöret, auch zum teile das von **Ludewig** aus oberwentem **Petreiſchen** berichte, irrig angezogene bereits oben ſ. 717. zur genüge wiederleget worden iſt, nunmero mit merem gründlich darzutun und behörig zu erweiſen, bevorab man in den vorhergehenden teilen der anmerkungen ſo wol überhaupt, als auch beſonders oben ſ. 696. 704 folg. 714. u. a. m. ſich hierzu anheiſchig gemachet, nötig und überaus nüzlich ſein, damit nicht nur ein jeder, ſo obige, in gar vielen ſchriften und büchern ſtehende auch von anderen alſo ſchlechthin nachgeſchriebene berichte von dieſer geſelſchaft **Frauenſtein** zu leſen bekomt, daraus deren ſchlechten grund und unrichtigkeit alsbald von ſelbſt zur genüge erſehen könne, ſondern auch zugleich al dasjenige, was bereits oben von ſ. 693. bis 717. f. gegen das unbegründete vorgeben derer, ſo die alleinigen vorzüge der **Limburger** geſelſchaft und wie ſie, als adelichen geſchlechter, von uraltersher bis in die neuere und auf den bürgervertrag gehenden zeiten, den Rat allein beſeſſen hätten, müſam behaupten und deswegen die **Frauenſteiner** ſo wol, als andere im Rat ſeiende, anſenliche glieder aus dem bürgerlichen ſtande, unter die zal der gemeinen und geringen bürger rechnen, auch wie

Wie ſelbige unter dem namen der geſchlechter zugleich begreifen auch von ihrem gleichen alter, gerechtſamen und vorzügen.

dieſe

dieſe erſt, um obgemeldete zeiten, durch jener gütlichen nachlas, ein recht zu den ratſtellen von neuem erlanget hätten, vorſpiegeln wollen, umſtändlich und verhoffentlich, mit vielem wigtigen gründen, an und ausgefüret worden, deſto mer befeſtiget und an heiteren tag geleget werden möge. Unter den unſerer ſtadt regimentesverfaſſung betreffenden grundſazungen nun, ſind anfänglich, die von Kaiſer Matthias beſtätigten abſchiedspunkte, oder der ſo genante bürgervertrag von 1613. weil ſelbiger die erſte iſt, darin beider geſelſchaften, zum **Limburg** und **Frauenſtein** genant namentlich gedacht worden, indem ſonſt, in allen Kaiſerl. gnaden und freiheitsbriefen, welche unſere reichsſtadt, von ganz alten, bis auf die neueren zeiten, erlanget, auch die vornemſten und meiſten davon zuſamen, bekantlich, in öffentlichen drucke ſind, nicht die mindeſte ſpur von dieſen zwoen geſelſchaften, vielweniger daß von ſelbigen etwas ausdrücklich erwenet worden, anzutreffen, zuerſt anzufüren, woſelbſt im §. 2. dieſes verordnet, "Und alsdann mit der wal (neuer Ratesperſonen,) üblichem alten gebrauch nach, verfaren werden, daß dabei gleichwol, wie bei allen wolangeſtellten communen und ſtadtregimenten, wol und nüzlich herkommen, da unter den alten geſelſchaften **Limburg** und **Frauenſtein** dergleichen taugliche ſubjecta zu befinden, derſelben auch in acht genommen werde, doch dergeſtalt, daß von den **Limburgern** auf einmal oder zu einer zeit mer nicht, als vierzehen perſonen, in dem Rat, ſich befinden," Woraus alſo gar deutlich zu erſehen, daß dieſe zwo geſelſchaften einander ganz gleich geſtellet, und wie, bei vorkomenden rateswalen, auf deren glieder vorzüglich geſehen werden ſolle, verordnet worden; daher man ſie auch, kurz vorher, in eben dieſem §. 2. unter die **geſchlechter** mitbegriefen und gemeiner bürgerſchaft entgegen geſezet hatte, wann die worte alſo lauten, "**Es ſeie gleich von der gemeinen bürgerſchaft oder** NB. **den geſchlechtern**, dann daß dieſe lezten worte, auf die hernach ausdrücklich benamten zwo geſelſchaften billig zu ziehen und dieſe darunter zugleich verſtanden worden, zeiget der inhalt und zuſamenhang dieſer verordnung alzu deutlich an. Und obgleich kurz darauf, wegen der **Limburger** beſonders geordnet, daß von ihrer geſelſchaft nicht mer, als vierzehen, zugleich im Rat ſein ſollen, dagegen keine gewiſſe zal von den **Frauenſteinern** beſtimt worden: ſo können doch die erſten hieraus gar kein weiteres vorzügliches recht, ſo vor den lezten ſtat hätte, herleiten; indem die ungleichheit ihrer anzal, den übrigen, von alters wolhergebrachten gerechtſamen beider geſelſchaften, gar nichts benimt und dann jener, auf eifriges anhalten der bürgerſchaft, auf eine gewiſſe anzal beſchehene einſchränkung um deswillen vornämlich beliebet und verglichen worden, weil ſelbige nicht nur, um damalige und vorher gegangene zeit, ſtark angewachſen waren und ſer überhand genomen hatten, ſondern auch unter einander in der allernächſten blutsverwandſchaft ſtunden, mithin gleichſam, wie eine kette, zuſamen hiengen. Nachdem hergegen von der Frauenſteiner geſelſchaft damals keine ſolche groſſe anzal im Rat geweſen; ſo hatte es auch, wegen derſelben, keiner ſolchen einſchränkung bedurft. Daß aber dieſe geſelſchaft der **Limburger**, auſer der ihr im bürgervetrage beſtimten gewiſſen anzal, wie viel ihrer auf das höchſte zugleich im Rat ſein ſolten, von den **Frauenſteinern** gar nicht unterſchieden, ſondern beide, einander

Deſſen beweis aus der ſtadt alten und neuen grundgeſezen als dahin gehören.

Der bürgervertrag von 1613.

Warum nur den Limburgern nicht aber den Frauenſteinern eine gewiſſe zal im Rat zu haben beſtimt worden?

der völlig gleich geachtet worden ſind: ſolches iſt auch, ferner aus dem, drei jare darauf erfolgten, Kaiſ. kommiſſions beſcheide oder decret von 1616. welcher auch den namen eines transfixes umbeswillen hernach bekommen hatte, weil in eben dieſem decret der befel ergienge, daß ſolches dem abſchiede oder bürgervertrage, per transfixum, angehänget werden ſol, alzu deutlich zu erkennen, daß, wann darin, von den Kaiſerl. Kommiſſarien anbefolen wurde, wie die, durch den hiebevor aufgerichteten und confirmirten abſchied (ſo eben oberwenter B. V. von 1613. iſt, als darin im §. 3. ſtehet, daß alle bürger in gewiſſe geſelſchaften und zünfte eingeteilet werden ſollen) zugelaſſenen alten und neuen geſelſchaften alleſamt, keine ausgenommen, abgeſchaffet ſein ſolten, dennoch die **Limburger, Frauenſteiner und Freigeſelſchaften** ausdrücklich ausgenommen und, wie ſie, bei ihren uralten gemachten ordnungen zu laſſen, doch daß keine übermas in annemung der perſonen noch einem jeden, ſich zu denſelbigen zu ſchlagen, verſtattet, ſondern daß bemelden ordnungen veſtiglich gelebet und nachgegangen werde," verordnet und beſtättiget worden. Woraus alſo wiederum dieſer zwo geſelſchaften, dann die dritte gar bald darauf von ſelbſten eingegangen iſt, von uralten zeiten wolhergebrachte gleichmäſige gerechtſamen und vorzüge gar deutlich zu erkennen ſind: Ob nun wol nicht abzureden iſt, daß in den darauf erfolgten und neueren zeiten die **Limburger** geſelſchaft den namen **geſchlechter** (ob und mit welchem grunde aber ſolches geſchehe? Dieſes wird unten gezeiget werden) öfters ſich ganz allein zu zueignen pflag und es, aller vermutung nach, daher gerüret haben mag, daß in dem bei den lezten, zwiſchen dem Rat und der bürgerſchaft, vorgeweſenen miſhelligkeiten, von der damaligen Kaiſerl. ſubdelegations Kommißion abgefaſten und beiden teilen mitgeteilten entwurfe des vergleiches vom 16. april 1714ten jares (welcher hernach in den darauf erfolgten Kaiſerl. erkantniſſen und verordnungen beſtätiget worden) deſſen §. 2. dieſe worte," Inſonderheit aber der geſchlechter und ihres prätendirenden vorzuges" miteingefloßen waren: ſo hat doch obbeſagter Rat, damit ſotane worte, nach dem zu ſolcher zeit vorgefaſten gemeinen, obgleich an ſich irrigen wan, nicht etwan von jener geſelſchaft allein, als wenn nur ſelbige dieſe vorzüge begeret, hätten verſtanden werden mögen: in ſeinen dabei beſchehenen erinnerungen nötig erachtet, zu bitten, "Daß auch der in dem bürgervertrage namentlich gemeldeten **Frauenſteiner** geſelſchaft zugleich mit gedacht werde," Welches aber von Ihm, in keiner anderen abſicht verlanget worden, noch wol anders hatte begeret werden können, als weil in vorgemeldetem bürgervertrage §. 2. dieſer lezten eben die vorzüge, wie jener, ausdrücklich gegeben und ſie zugleich mit benant worden wäre, mithin ſie auch, unter den **geſchlechtern**, begriefen und das von der erſten geſelſchaft anverlangte vorzugsrecht eben ſo wol, als ſelbige, genieſen müſte. Daß ſolchemnach vorgedachter Rat, um mehrerer deutlichkeit willen und jederman allen etwan daraus entſtehen mögenden zweifel völlig zu benemen, vornämlich aber und damit vorgemeldete **Frauenſteiner**, weil die geſelſchaft **Limburg** den namen **geſchlechter** allein ſich vorzüglich beigeleget hatte, von ihren, von uralten zeiten, wolhergebrachten und im bürgervertrage ausdrücklich beſtätigten vorzügen nicht verdränget oder gar mit ſtil-

Kommiſſions decret von 1616.

Entwurf des vergleiches vom 1714ten jare?

ſchwei-

ſchweigen übergangen würden, den antrag dahin zu tun bewogen wurde, daß dieſer zugleich mit gedacht und ſie beſonders namhaft gemachet werden mögte, obgleich dieſe, vom Rat, ſonſt an ſich rümlich geſchehene errinnerung gar nicht nötig geſchienen, indem die damaligen Kaiſerlichen Herren Kommiſſarien ſelbſten unter den, in gedachtem vergleichsentwurfe, gebrauchten ausdrücken geſchlechter dieſe zwo geſelſchaften ohnehin ſchon wirklich verſtanden und begriefen hatten, als dieſes, unter anderen, aus ihrem am 30. april eben dieſes jares an den Rat, wegen der, zu ſolcher zeit, vorgeweſenen rateswalen, erlaſſenen decret, als worin auf den bürgervertrag ſich ausdrücklich bezogen und die in ſelbigem benamten beiden geſelſchaften zuſamen genommen und einander ganz gleich geachtet worden, klar zu erſehen iſt. Wie auch merer wenter Rat ſelbſten, in ſeinen hierauf beſchehenen erklärungen, ebenfals dieſe zwo geſelſchaften zugleich benamet, und ihnen zuſamen gleiche vorzüge, bei den rateswalen, eingeſtanden hatte. Worzu noch komt, daß auch Derſelbe, ſchon verſchiedene jare vorher, als nämlich in einem, im jare 1706. an den Kaiſerl. Reichshofrat abgeſtatteten berichte, davon unten eigentlich ein meres vorkomt, die Frauenſteiner geſelſchaft den Limburgern gleich geſezet und wie ſie, nebſt dieſen, ein, von uralten zeiten her, angeſehenes und im bürgervertrage ausdrücklich beſtätigtes corpus oder collegium ausmachete, angefüret hatte. Schreitet man hierauf zu den, in neueren zeiten, über obgedachte irrungen und ſtreitigkeiten, ergangenen Kaiſerl. verordnungen: ſo wird darin die bisher klar und zur genüge erwieſene gleichheit und vorzüglichkeit beider geſelſchaften noch beſſer und deutlicher zu erkennen ſein, auch um ſo mer, auſer allen zweifel und ſtreit, geſezet werden müſſen, als die, bei damaliger Kaiſerlicher Kommiſſion, gepflogenen weitläuftigen handlungen ſo wol, als auch alle, von der bürgerſchaft, überreichten beſchwerungsſchriften, und verſchiedene darauf ergangene Kaiſerl. Kommiſſionsdecreten ſelbſten klar und deutlich ausweiſen, daß in ſelbigen, wann unter anderen auch das, von den geſelſchaften hergebrachte recht und der langwierige beſiz zu den Ratesſtellen in unterſuchung gekommen, von jener hatte ſtreitig gemachet und als ein anmasliches erbfolgsrecht, ſo jederzeit nach der reihe und dem alter gegangen wäre, angegeben werden wollen, allezeit dieſe zwo geſelſchaften zuſamen genommen und zugleich namentlich angezogen worden ſind, man mithin dadurch ihre völlige gleichheit und einerlei vorzüge, die ſo wol von der einen, als anderen behauptet worden, ſelbſt eingeſtanden und zur genüge an heiteren tag geleget hatte, wie man ſolches, allenfals und wo es nicht zu weitläuftig, auch als eine onehin bekante ſache unnötig wäre, klar erweiſen könte. In vorgemeldeten Kaiſerl. erkäntnißen werden nun anfänglich in der erſten reſol. vom 12ten nov. 1725. §. 1. die geſelſchaft vom haus Limburg, die geſelſchaft aus dem haus Frauenſtein, und dann darauf die andere bürger angezogen; woraus alſo klar folget, daß beide zuerſt genant, einander gleich geachtet, und den übrigen „ bürgern vor und entgegen geſezet worden. Ferner hat man im §. 2. Belangend „ das von denen beiden geſelſchaften Limburg und Frauenſtein, bei der rats„ wal und bekleidung des ſchöpffenſtuhls und der ratesbank, vor anderen bügern „ in ſpecie aber ratione numeri prätendirende vorrecht, wie auch, daß bei ab-

Bericht des Rates, ſo er 1706. an den R. Hof Rat. deſſals abgeſtattet.

Viele ſtellen aus den neueren Kaiſerl. erkäntniſſen ſo wol von jaren 1725. als 1732. die ſolches klar erweiſen.

„ eines ſolchen Ratsgliedes, kein anderer bürger, er ſei dann aus einer von beiden
„ geſelſchaften, gewälet werden könne. Wird es bei der, von altersher, üblichen
„ gleichen und freien wal one unterſcheid, ſchlechterdings gelaſſen, und gleich-
„ wie es bei denen **Limburgern**, wann die unter ihnen befindliche ſubjecta
„ qualificiret ſeind, und den 14ten numerum nicht überſteigen, ſeine richtigkeit
„ hat, eben alſo ſoll es auch, bei denen **Frauenſteinern**, auſſer allen zwang
„ eines vorrechtes und prærogativ oder gewiſſen numeri, ſein verbleiben be-
halten „ dieſe zwo geſelſchaften wiederum zuſamen genommen und das im alten bürgervert. §. 2., in anſehung des von ihnen begerten vorrechtes, verordnete von neuem beſtätiget, daß es nämlich, bei den **Limburgern**, wann deren anzal die vierzehen nicht überſteiget, gelaſſen, bei den **Frauenſteinern** aber es, auſer allen zwang eines vorrechtes oder gewiſſen numeri, weil bei der Kaiſerl. Kommiſſion keine klage darüber vorgekommen, verbleiben ſol, mithin derſelben, wann es, bei dieſer iezigen Kaiſerl. verordnung allein geblieben, und in dem darauf erfolgten ſ. 8. §. 12. n. 9. hierin keine veränderung vorgekommen, noch ihre anzal auf ſechſe eingeſchränket worden wäre, da in der erſten dieſe auf nichts gewiſſes geſezet worden, eben dadurch kein groſes nachteil zugewachſen ſein würde, inmaſen weil, nach ausdrücklicher Kaiſerl. verordnung §. 12. n. 6. p. 8. bei einer ieden erledigten ratſtelle drei perſonen, als ein **Limburger**, ein **Frauenſteiner**, und ein anſenlicher **bürger**, alzeit erwälet werden ſolten, mithin einer von der lezten geſelſchaft immerfort in die kugelung mitgebracht werden muſte, es gar leicht ſich begeben mogte, daß ihre zal zimlich hätte anwachſen können; ſo dan der ihr alhier gleichſam benommene zwang eines vorrechtes nur allein von einer gewiſſen zal und daß ſie hierin eben nicht ſo viel, als den Limburgern zugeſtanden worden, verlangen könte, zu verſtehen iſt, als wovon blos die verordnung eigentlich geſchehen ſein mag, auſer dem aber ſie die **Frauenſteiner** den **Limburgern** in anderen vorzügen allerdinges gleich gehalten und es hierin, bei dem alten herkommen, gelaſſen worden iſt, wie teils aus dem bisher angefürten zur genüge erhellet, und teils aus folgendem noch klärer dargetan werden wird. Alſo ſtehet im §. 4. und §. 12. n. 6. eben dieſer Kaiſ. verordnung ausdrücklich, daß, bei ieder ledigen ſchöffen und ratſtelle, drei perſonen, als ein **Limburger**, ein **Frauenſteiner**, und ein **anſenlicher burger** alzeit gewälet und in die kugelung gebracht werden ſollen, worauf in §. 12. ſ. 8. dieſes weiter vorgeſchrieben worden, „ Ferner ſol hierbei beobachtet werden, wann von
„ denen Limburgern ſchon 14. und von denen Frauenſteinern 6. in dem ganzen
„ Rat wären, daß denenſelben, eine mehrere anzal nicht zugeſtatten, ſondern
„ bei vorfallender erſezung einer ſtelle, auf der erſten und zweiten bank, in der
„ wahl von ihrem geſchlecht ſo lang zu abſtrahiren, bis der numerus wieder
„ unter, oder weniger dann 14. und 6. ſich befinden wird. „ Worin alſo die gebrauchten worte **von ihrem geſchlecht** gar deutlich anzeigen, daß damit auf beide geſelſchaften gedeutet, und ſie für **geſchlechter** gehalten werden. Ingleichem ſind auch, aus der eidesform, ſo die wälenden Schöffen und Ratsperſonen ſchweren müſſen, folgende worte, „ Aus den geſelſchaften Limburg und

„ Frauen-

„ Frauenſtein, nicht minder als der übrigen bürgerſchaft„ mit allem rechte hieher zu ziehen, indem ſie obiges nachdrücklich beſtätigen. Wie auch gar merkwürdig iſt, daß in dem, von der Kaiſerl. Kommiſſion, den 25ten febr. 1727. an die dreier, wegen desjenigen, ſo ſie, nach masgab der Kaiſerl. erkantniſſen, bei den ſchöffen rates- und ämterwalen zu beobachten haben, gegebenen unterrichte, beim ſechſten punkte die ratswal betreffend, ausdrücklich ſtehet, „Daß zu den erledigten „ ratesſtellen, nach den Kaiſerl. verordnungen und dem darauf abzulegenden „ waleide, ſo wol aus denen geſchlechtern, Limburg und Frauenſtein, als „ aus der übrigen bürgerſchaft, die qualificirteſte ſubjecta u. ſ. w. „ Ferner iſt über den 9ten punkt dieſe wiederholung geſchehen, „Daß, weil von dem geſchlechte, welches ſeinen numerum completum im Rat hat, kein ſubjectum mit in die wal gebracht werden kan: alſo gegen ein geſchlechterer zwene bürger gewälet und vorgeſchlagen werden müſſen, wie denn der caſus dermalen wirklich exiſtirt, daß die zal der geſelſchaft Frauenſtein complet, folglich iezo zu den vacanten ratesſtellen pro nunc und ſo lang die Frauenſteiner ihre zal der ſechſten complet haben, ein Limburger und zwei bürger in vorſchlag und wal gebracht werden müſſen.„ Woraus alſo wiederum unſtreitig erhellet, daß beide geſchlechter zuſamen genommen, ſie einander ganz gleich geachtet und die eine ſo wol, als die andere, mit dem namen geſchlechter ausdrücklich beleget worden ſind. Uberdieſes wird auch in den anderweiten Käiſerl. verordnungen vom 14. merz 1732. über §. 3. reſol. 1. der Limburger und Frauenſteiner vorrechtes gedacht. Item der ausdruck deren bürger, ſie ſeien nun aus denen geſelſchaften oder gemeinen bürgerſchaft gebrauchet, und da ad reſol. 7. der Ratesperſonen beſoldungen erhöhet und ausgeworfen worden: ſo wird, bei den Ratsherren der anderen bank, dieſer merkwürdige ausdruck, ſo in patriciis und graduirten beſtehen, hinzugeſezet, und durch die erſtere, auſer allem ſtreit, keine andere, als die von den zwoen geſelſchaften im Rat befindlichen perſonen verſtanden, ſolche patricii geheiſen und denſelben die graduirten, ſo meiſtens aus der übrigen bürgerſchaft in Rat gezogen worden, hinzugefüget. Wiewol auch verſchiedne angeſehene kaufleute auf ſolcher anderen ordnung in Rat und durch die wal, auch in Schöffenrat zu kommen pflegen; ſie aber hier ausdrücklich und beſonders zu benennen, vermutlich um deswillen mag unterlaſſen worden ſein, weil die anzal der gelerten die kaufleute öfters übertrift, und, bekanter masen, von den vornemſten und gröſeren, oder was am meiſten geſchicht, die benennung gemeiniglich gebrauchet wird. Wozu noch die am 5. merz 1739. ergangene und die beſtellung der ſchöffen und rateswalen betreffende Kaiſ. verordnung komt, darin ausdrücklich beide geſchlechter, Limburg und Frauenſtein, wieder zuſamen genommen und daß das den 21ten merz 1738. erlaſſene und die beſchwerde des handelſtandes, gegen die gelerten, bloshin angehende Kaiſ. reſcript ihrem aus der Kaiſ. reſolution vom 22ten nov. 1725. desfals zukomenden rechte nicht abbrüchig ſein ſol, ſondern allemal ein Limburger und Frauenſteiner mit in die wal und kugelung gebracht werden müſte; als auch in eben dieſem Kaiſerl. reſcript der beiden geſelſchaften etlichmal zugleich gedacht worden iſt. Welchem endlich

Wie in einer Kaiſ. reſolut. von 1732. beide geſelſchaften patricien genant worden

Kaiſerl. verordnung von 1739.

Kaiser Karl des 7ten rescript von 1742. die damals vorzunemende huldigung betreffend, darin gleicher ausdruk vorkomt.

hinzu zufügen, daß in der, von Kaiser Karl des 7ten Majestet am 10ten merz 1742 an den Rat, wegen damals einzunemender huldigung, abgelassenen verordnung, die gesellschaft Frauenstein unter die patricien, auser zweifel, mitgerechnet worden, weil Sie demselben auferleget hatten die verfügung, dahin zu tun, daß, bei dieser huldigungshandlung, so wol die zum Rat nicht gehörigen patricien und graduirten personen, als auch die augspurgischer confeßionsverwanden und reformirten prediger, an einen vornemeren und von der übrigen bürgerschaft unterschiedenen und abgesonderten plaz, gestellet werden mögen, davon siehe die krönungstaggeschichte s. 86. Da nun in diesem ganzen Kaiserl. befele gar nichts von dieser gesellschaft besonders stehet: so folget daraus gar zu klar, daß sie, zu den geschlechtern mitgehören und den Limburgern allerdings ganz gleich kommen mus, davon iedoch unten ein meres. Um aber auch den bisher, aus den älteren und neueren stadtgrundsazungen, verhoffentlich, zur genüge erwiesenen hauptsaz, wie

Fernerer beweis obigen sazes, aus anderen alten und beglaubten nachrichten und urkunden.

der gesellschaft Frauenstein, mit der Limburger gesellschaft, einerlei gerechtsamen und vorzüge, von altersher, zugestanden worden, noch wirklich zustehen, und sie in deren genus sich iezo befinde, aus anderen alten beglaubten nachrichten und urkunden weiter zu befestigen, zu bewären und zu erleutern: so ist anfänglich von der vermutlichen gelegenheit, da diese gesellschaften ihren anfang genommen haben mögen, überhaupt zu berüren, daß, nachdem Kaiser Karl der 4te im jare 1360.

Zum ursprung dieser gesellschaften hat Kaiser Karl des 4ten urkunde von 1360. gelegenheit gegeben.

durch einen besonderen brief der gemeinde alhier, welche die bürgerschaft war, so in keinem handwerke stunde, erlaubet hatte redliche einigungen unter sich zu machen in aller weise, als auch die handwerker daselbst, nach ihren guten gewonheiten, zu tun pflagen, als von dieser urkunde bereits oben s. 173. gemeldet worden, und solche in Glafeis anecdot. histor. ac jus publ. illustrant. p. 63. sq. zu finden auch, ihrer merkwürdigkeit halber, hier eingerucket zu werden wol verdienet.

„ Wir Karl ꝛc. Bekennen ꝛc. Wann Wir sunderliche gnade allezeit gehabt han vnd
„ noch heutigs tags haben zu der gemeinde zu Frankenfurt Unsern vnd des Richs
„ liben getrewen, so han Wir mit wolbedachtem mut, mit rechten wissen, vnd
„ von unsirer Keiserlichen macht derselben Unser vnd des Reichs gemeinde gne-
„ diglich erlaubet vnd erlauben ir von angeborner gute, mit kraft dicz brifes
„ daz si eynunge vnder sich redliche seczen mugen, in aller weis, als auch di
„ handwerk doselbst noch iren guten gewonheiten pflegen zu tun. Auch gebi-
„ ten Wir festiklich den Burgermeistern, dem Rate und den burgern gemein-
„ lich zu Frankenfurt vnd allen andern Unsern vnd des Reichs getrewen, bei
„ Unsern vnd des Reichs hulden, das sie Unser vorgenant geseze vnd ordenung
„ genzlich halden vnd nicht vberfaren in dheinweis vnd wer do wider freve-
„ lich tet, der sol soloft das geschich, hundert mark silbers sein uerfallen, di halb
„ in Unser Keiserliche kammer vnd halb den, an den man uberfure, sullen ge-
„ uallen. Mit behaltnuz Uns, den hiligen Romischen Reich vnd yedermanne,
„ Unsirs vnd ires rechten. Auch sol Unser egenanter werden, als lang bis Wir
„ oder Unser nakomen an dem Reich Romische Keiser oder Kunge das wider-
„ rufen, mit urkund ut supra. aller wolgegründeten mutmaßung nach, alle die hernach in der stadt bekant gewordenen gesellschaften erwachsen und entstanden

sind

ſind. Weshalb auch, um ſolche zeit, die vornemſten und angeſehenſten bürger, darunter dann diejenigen adlichen familien und geſchlechter, ſo lange vorher, in hieſiger ſtadt, um gegen alle damals überal in reiche vorgeſchwebte und, wegen der innerlichen kriegen und befedungen, ſich hervorgetane gefar und unſicherheit, ſich beſtens zu verwaren, ſiehe davon oben die anmerk. ſ. 160. f. 695. f. ſich niedergelaſſen, und am regimente ein groſes anteil mit gehabt hatten, gehören, entweder unter ſich eigene geſelſchaften werden errichtet oder bald zu dieſer, bald zu jener ſich geſchlagen haben. Wie dann auch, der oben ſ. 693. erwente Hr. Verfaßer der noten über **Hallers** diſp. de patriciis oder adlichen geſchlechtern ed. 1740. n. 74. p. 27. aus der **Lerſ.** chronik anderem teile buch. 1. kap. 11. ſ. 100. ein gleiches von den hieſigen **geſchlechtern** oder patricien erwenet hat, daß ſie zu zeiten, Kaiſer Karl des 4ten, in gewiſſe geſelſchafen zuſamen getreten und davon ſonderlich drei bekant wären, die von alt **Limburg**, von welcher vermutlichen anfange unten noch etwas vorkomt, **Frauenſtein** und **Latrum**, von der lezten aber zugleich gemeldet wie dieſe, im jare 1479. da einige deren mitglieder teils zu den Limburgern, teils zu den Frauenſteinern, wie dann im 2ten teile der **Lerſ.** chronik ſ. 245. ſtehet, daß es eilf familien geweſen, ſich gewendet und denſelben einverleiben laſſen, gänzlich abgekommen wäre, womit alſo dieſer Hr. **Urheber**, welcher aus einem alten adelichen und guten geſchlechte abſtamt, auch ſonſt, für ein mitglied und anſenlichen verteidiger der erſten, als einer adelichen geſelſchaft, die allen ihren glanz von alten zeiten und bis hieher ganz unverdunkelt erhalten haben ſolte, anzuſehen iſt, ſelbſt klar eingeſtehen mus, daß die damaligen mitglieder der geſelſchaft **Frauenſtein** ebenfals, unter die adelichen geſchlechter, mitgerechnet worden wären. Als man auch, in den uralten regiſtern und tafeln dieſer geſelſchaft, wirklich findet, daß verſchiedne geſellen, die von den alten freien und adelichen familien abſtammen, als die zum **Weiſe**, von **Holzhauſen**, von **Glauburg** und andere mer, auf derſelben mitglieder geweſen ſind. Wann aber oberwenter Hr. Verfaſſer kurz vorher die gelegenheit, zu aufrichtung dieſer geſelſchaften daher ableiten wil, damit dadurch die edelleute allhier, als bei welchen in vorhergehenden zeiten, das regiment dieſer ſtadt allein und mit ausſchlieſung der übrigen ſo wol angeſehenen, als auch der, aus den handwerkern, beſtehenden bürgerſchaft geſtanden hätte und ſelbiges pur adelich geweſen wäre, gegen alle, zu damaligen zeiten, von den lezten beſchehene eingriefe und beſtrebungen zu dem regimente, ihre alte gerechtſame deſto ſtandhafter verteidigen könten: ſo iſt dis vorgeben noch ganz unerwieſen, dagegen eben vorhin gezeiget worden, wie der vorhergemeldete von Kaiſer Karl dem 4ten erteilte befel vielmer die rechte veranlaßung hierzu gegeben haben mogte. Hiernächſt hat man auch oben ſ. 160. folg. ſ. 693. folg. weiter und umſtändlicher dargetan und erwieſen, wie ganz ungewis und auf überaus ſchwachen gründen dis vorgegebene alte adeliche regiment beruhet, dahin ſich alſo bezogen wird. Um aber auch vom anfange, alter und fortgange dieſer geſelſchaft **Frauenſtein** einen waren und, aus den vorhandenen alten geſelſchaftsurkunden, gezogenen, völlig beglaubten, jedoch kurzen, bericht zu geben: ſo weiſet eine, von den noch vorrätigen älteſten nachrichten, folgendes klar aus, wie im jare 1407. die geſellen

Vermöge der uralten geſellen regiſter und tafeln waren viele alte adeliche geſchlechter auf dem Frauenſtein.

Ungewisheit des vorgegebenen pur adelichen regimentes.

In welche zeit der anfang der geſellſchaft Frauenſtein

zur

eigentlich zu reden?

zur güldenen ſchmide genant (welche benennung ſelbige, vermutlich, von ihrem hauſe, darin ſie ſich zu verſamlen gewonet waren, herrüren mag) in Frankfurt ihre zuſammenkünfte gehalten hätten, wie von altere hergebracht. In welchen letztern merklichen worten, gar deutlich angezeiget wird, daß dieſe geſelſchaft ſchon damals, weil man auf das alte herbringen ſich beziehet, gar lange zeit über und bereits in der mitte des 14ten, jarhunderts, bekant und in ihrer verfaſſung geweſen ſein muß. Ob nun zwar das jar, wann ſolche eigentlich ihren anfang genommen, wegen mangel älterer nachrichten, nicht gewis beſtimt werden kan: ſo iſt doch ſo viel unſtreitig, daß derſelben urſprung wenigſtens, wo er nicht vielleicht weiter hinaus geſetzt werden kan, auf diejenige zeit und jare, in welchen, nämlich 1360. obangeführter maſſen, Kaiſer Karl der 4te der hieſigen gemeinde, ſo in ſieben handwerke ſtunde, redliche einigungen, gleich dieſe zu thun pflegen, unter ſich zu machen erlaubet hatte, feſt geſtellet werden kan, und ſchon zu ſolchen zeit geſchichte aus den vornehmſten und angeſehenſten bürgern, von damaliger zeit ſo gleich ſich zuſammen gethan und vereiniget haben mag. Welche nun ſo glaubwürdige, als deutliche, und einer gar alten, aus den meiſten geſchichtbüchern bekannten und unſtreitig, ſo viel deren haben zuſammen gebracht werden können und an der zal über 100 ausgemachet haben, ausgezogene verzeichniſſe aller dieſer geſchichtsmitglieder namen und geſchlechter welche ſchon vorlängſten alle an das zeitl. aus derſelben gemeinde und geſellſchaft haben, aufgeſchrieben und auch darin ihre namen und kennzeichen jedesmal gemalet ſtehen, und die älteſten darin alle ſind.

Alle vorgedachte alte aufgezeichnete geſchichte pflegte man ehedem, wann einer von ihnen ſtarb, ſo viel deren ſich in der ſtadt befanden, zu begleiten, und ihre leichen zu tragen.

Was den ſtiftungs tag dieſer geſellſchaft anbelangt, ſo iſt ſolcher, wie ſchon oben angemerket worden, auf den 6ten tag des monats Decembris, als den tag des heiligen Nicolai, feſtgeſetzet, an welchem tage alle jare, ſo lange dieſe geſellſchaft beſtanden, ihre zuſammenkünfte gehalten worden ſind, und ſie ihre gaſtgebote, ſo wol ihre ordentliche als außerordentliche, gehabt haben. Ob nun gleich dieſe geſellſchaft, ſo wie alle andere, ihre ſtiftungs tage mit einem feſtmale begangen haben mag, ſo iſt doch ſolches nicht gewis, ſondern es iſt nur ſo viel bekant, daß ſie ihre zuſammenkünfte, ſo wol ordentliche als außerordentliche, gehabt haben, und daß ſie ihre ordentliche zuſammenkünfte, ſo wol als ihre ſtiftungs tage, mit einem feſtmale begangen haben.

Was den ſtiftungs tag dieſer geſellſchaft anbelangt, ſo iſt ſolcher, wie ſchon oben angemerket worden, auf den 6ten tag des monats Decembris, als den tag des heiligen Nicolai, feſtgeſetzet, an welchem tage alle jare, ſo lange dieſe geſellſchaft beſtanden, ihre zuſammenkünfte gehalten worden ſind, und ſie ihre gaſtgebote, ſo wol ihre ordentliche als außerordentliche, gehabt haben. Ob nun gleich dieſe geſellſchaft, ſo wie alle andere, ihre ſtiftungs tage mit einem feſtmale begangen haben mag, ſo iſt doch ſolches nicht gewis, ſondern es iſt nur ſo viel bekant, daß ſie ihre zuſammenkünfte, ſo wol ordentliche als außerordentliche, gehabt haben, und daß ſie ihre ordentliche zuſammenkünfte, ſo wol als ihre ſtiftungs tage, mit einem feſtmale begangen haben.

anfange her und bis in das siebenzehente jarhundert hienein, gar viele von den alten geschlechtern, die so wol in den dreizehenten als vierzehenten jarhunderten, als adeliche, in die stadt sich begeben, und, nach einiger statsrechtslerer meinung, davon s. oben s. 160. den namen der so genanten **freien bürger** gefüret hatten, (obgleich **Moser** im 42ten teile s. 435. s. 464. seines deutschen statsrechtes, diese benennung anders woher leitet, und dadurch die von adel und andere standes oder ansenlichen personen, die zwar das bürgerrecht genossen hatten, aber den bürgerlichen beschwerden nicht unterworfen waren, verstehen wil, als von solchen oben 178. f. 216. verschiedene beispiele angezogen, die sache selbst aber, anderswo, untersuchet werden sol,) als auch sonst von angesehenem geschlechte abstammeten, mitglieder dieser gesellschaft gewesen, so aber, in den darauf folgenden zeiten, und als die gesellschaft, zum haus **Limburg** genant, so, vermöge glaubwürdiger nachrichten erst im jare 1460. wo nicht ihren ersten anfang, jedoch ihre eigentliche einrichtung und gestalt bekommen, und, wann nicht fast aus den meisten, doch gewislich gar vielen **Frauensteinern**, die sich von dieser gesellschaft abgesondert hatten, bestanden haben sol, nach und nach, von vorgedachter uralten gesellschaft **Frauenstein** sich abgetan haben, zu dieser neuen übergegangen und daselbst mitglieder geworden sind, als man zu dessen klarem erweis, von selbigen, nur die vornemsten, darunter aber die meisten iezliger zeit ausgestorben sind, alhier kürzlich anfüren wil, nämlich die von **Holzhausen**, **Glauburg**, (als welche beide uralten familien wol die ältesten und vornemsten sein mögen, deren in den fast allererssten nachrichten von dieser reichsstadt gedacht worden, und noch heutiges tags in ser gutem ansehen blühen) **Weisen** von **Limburg**, **Offenbach**, von **Firnburg**, **Schwarzenberg**, **Hane**, **Monis**, **Froschen**, **Neuhaus**, **Geychen**, **Rorbach**, **Ecken**, **Brune** oder **Brome**, **Stalburger**, **Römer**, **Degenhard**, **Blume**, **Diermeier**, **Leineck**, **Heller**, **Jauren** von **Monsberg**, **Ufsteiner**, **Stefan**, **Freund**, **Rücker**, **Grünberg**, **Lineburg**, **Jeckel**, von **Stetten**, von **Melem**, **Bauer** von **Eiseneck** und **Müller**, oder von **Mülen**, (welche zwei lezten geschlechter, teils zu anfange des vorigen jarhunderts, teils in noch neuerer zeit vom hause **Frauenstein** abgegangen und auf das haus **Limburg** gekommen sind) anderer mer iezo nicht zu gedenken, wie man solches nicht nur aus den, bei der gesellschaft **Frauenstein** sich befindenden uralten gesellentafeln, registern und anderen urkunden, daraus oberwente alte verzeichnis gezogen und deren wapen zugleich abgemalet stehen, sondern auch und vornämlich, aus gar vielen, von ihnen noch vorhandenen alten geburtsbriefen, damit sie ihre freie und rechte geburt, auch erliches herkommen hatten gehörig dartun müssen, klar und umständlich erweisen könte, wo es eines teiles nicht zu weitläuftig und gegen den vorgesezten endzweck wäre, anderen teiles auch um deswillen unnötig zu sein scheint, da es auch von denjenigen, die aniezo zur gesellschaft **Limburg** gehören, gar nicht abgeleugnet werden kan, sondern völlig eingestanden werden mus. Indem solches nicht nur Hr. Joh. Max. zum **Jungen**, gewesener Schöf und des Rates, auch ein wegen seiner gelersamkeit und erfarung in vielen sprachen sehr berümter man, in einer, in seinen collectan.

Vor alters waren gar viele geschlechter auf derselben, die hernach zur Limburger gesellschaft übergegangen sind.

Wann diese leztere vermutlich entstanden?

Verzeichnis der vornemsten von solcher gesellschaft?

Franco∫. von der geſelſchaft Frauenſtein hinterlaſſenen ſchriftlichen nachricht ausdrücklich gemeldet, wie, auf ſelbiger, viele edelleute und auch von den alten Limburgern geſtanden hätten, ſondern auch oberwenter Hr. Verfaßer in den noten n. 47. pag. 27. ſeq. n. 69. p. 40. noch dazu ſezet, daß, vor dieſem, lauter edelleute auf derſelben geweſen wären; daher auch Hr. von Lerſner im zweiten teile ſeiner chronik ſ. 101. folg. ſelbſt das alter dieſer geſelſchaft und daß ſie ſchon gegen die lezten zwanzig jare des vierzehenten jarhunderts, in ihrer verfaſſung geweſen eingeſtehet, und in einer zimlich umſtändlichen verzeichnis, (wiewol dieſe nachricht an ſich gar nicht richtig ſondern ganz unordentlich, mangelhaft und unvolkommen iſt, indem in ſelbiger eines teiles viele und ſonderlich perſonen von geringerem ſtande mit eingemenget worden, ſo aber in oberirten alten tafeln und regiſtern dieſer geſelſchaft nicht ſtehen, als dahin z. e. einige untergeſinde, Erwein, Seidenſticker und andere mer, die eigentlich zur krämergeſelſchaft, welche auch damals ſchon bekant war, ſ. davon oben ſ. 705. gehören, und welche lezte er, mit den Frauenſteinern, öfters gar übel, vermenget hat, ob ſie gleich von derſelben ſo wol in älteren, als folgenden zeiten, ganz unterſchieden geweſen, ſiehe hiſtoriſchen verlauf. ſ. 103. ſ. anderen teiles gar viel andere aus den alten hieſigen geſchlechtern, die doch in jenen alten nachrichten ſtehen, völlig ausgelaſſen worden. Über welche unrichtigkeit und ob ſie nur, aus verſehen und mangel beſſerer nachrichten, welches der Hr. Urheber der chronik beſtändlich an verſchiedenen orten, ſelbſt beklaget, oder ſonſt aus anderen urſachen geſchehen ſei, zu urteilen man billiges bedenken trägt; wenigſtens kan ſolcher verzeichnis, da ſie mit der Frauenſteiner uralten geſchlechtafeln und regiſtern in den wenigſten ſtücken übereintrift, gleichwie viel andere, in dieſer chronik hin und wieder angeführte nachrichten eben die richtigſten und ächteſten nicht ſind, als in den anmerkungen, an verſchiedenen orten, ſolches angeſezet worden, keine gar groſſe glaubwürdigkeit beigeleget werden) viele mitglieder derſelben angeführet hat, unter welchen auch verſchiedene geſchlechter ſtehen, die hernach und in ſpäteren zeiten, von dieſer geſelſchaft ab und zu den Limburgern übergegangen ſind, als deren einige als z. e. die Bauer von Eiſenerck von Mülle oder Mülen, noch wirklich vorhanden ſind. Wozu noch kumt, daß auch, unter den, von eben demſelben im erſten teile kurtze r. kap. 22. ſ. 310. angeführten und in kurtzer geſchehenen mayen oberwenter geſchlechter gar viele ſich finden, die alle ehemals auf der geſelſchaft Frauenſtein geweſen, und mit der, in obangezogener, bei derſelben, ſich noch befindenden alten mayenverzeichnis und kurtz völlig übereinkommen, welche es, auſſer allen zweifel, eben diejenigen geſchlechter ſein müſſen ſo auch in mergedachter chronik ſelbſt nicht abgeleugnet werden kan. Und da in ſelbiger im zweiten teile kap. 18. ſ. 105. folg. alle geſchlechter des hauſes Limburg nach einander beſonders beſchrieben werden: ſo hat man nicht nur ſelbigen ausgelaſſen, ſondern auch darunter denjenigen, die vorher auf dem hauſe Frauenſtein geweſen einen adelichen urſprung beigeleget, ſondern auch bei den meiſten, die zur angeführt und welche ſie, auf einer ihrer geſelſchaft gehörigen ſtube, die denen gemeiniglich in den ſpäteren zeiten laufet. Und obgleich ſich

Unrichtigkeit der in der Lerſnerſchen chronik von den Frauenſteinern ſo handelnden nachricht.

bei

bei einem jeden geschlechte hinzugefüget worden, wie solches, schon lange vorher und ehe es auf die gesellschaft **Limburg** gekommen, alhier in der stadt gewesen wäre: so hätte doch, dem Hrn Urheber, wann er als ein unparteischer zeitgeschichtschreiber, die sache, wie sie sich wirklich verhalten, beschreiben wollen, zugleich anzuzeigen wol gebüret, wie daselbe vorher, auf der gesellschaft **Frauenstein**, sich befunden hätte, als er etwa in der s. 101. folg. angefürten verzeichnis deren mitglieder, von einigen wenigen geschlechtern getan hat. Ob aber solches von selbigem, da es vielleicht mit dem vermeintlichen vorzuge der gesellschaft **Limburg** nicht wol übereinzukommen geschienen, mit vorbedachte, stilschweigend übergangen worden? Dieses läst man an seinem orte gestellet sein, iedoch kan die warheit und richtigkeit desselben, aus dem bisher angefürten, sich zur genüge an tag legen. Sonst ist von der gesellschaft **Frauenstein** ferner anzufüren, wie dieselbe, schon im jare 1408. ihre bisher in übung gehabte gebräuche und ruhig besessene gewonheiten, zu ansenlicher merung und föderung brüderlicher einigkeit und zeitlicher wolfart dieser erbaren gesellschaft, als sie dieses ausdruckes damals sich öfters bedienet hatte und von dessen waren und eigentlichen bedeutung oben s. 698. folg. umständlicher gehandelt worden ist, in gewiße artikel, saz und ordnungen zusamen bringen und schriftlich abfaßen laßen, um selbigen desto genauer nachleben und sie beobachten zu können, welche auch damals 39. gesellen unterschrieben hatten. Solche sind hernach von derselben, im jare 1499. erneuert und verbeßert, auch darauf diese alte artikel und ordnung, wiederum im 1609ten jare, nach gelegenheit der sich geänderten umständen und zeiten, in verschidenen stücken erleutert, verbeßert, geändert und vermeret worden, als auch vorgedachte gesellschaft in der lezten erneuerten ordnung art. 57. dergleichen künftighin, nach gelegenheit der zeit und läuften, zu tun sich ausdrücklich vorbehalten, und dabei diesen merkwürdigen zusaz angefüget hatte, "Als solches alles, von alters herkommen, und wir » deßen von undenklichen und zweihundert jaren her, also zu üblichem gebrau» che, observanz und continuirten possession ruhiglich besessen und volzogen ha» ben. Wie dann dem 60ten artikel dieser beschlus angehänget zu finden,„ Die» se oberzelten punkte und vorgeschriebenen artikel, saz und ordnungen seind » gesezt, beratschlaget, ordiniret und betrachtet auch erneuert, erleutert, er» gänzet und aus den uralten artikeln und ordnungen verbeßert worden, durch » eine gemeine löbliche gesellschaft **Frauenstein** in einem gemeinen ganzen gebot » am 6ten merz 1609„. Dagegen kan die gesellschaft zum alten **Limburg** genant, sotaner, in dieses alter zurükgehenden, artikel und ordnungen sich nicht wol rümen indem sie solche lange hernach und erst im jare 1495. schriftlich abgefaßet und 1636. wieder erneuert haben sol, wie Hr. von **Lersner** in der chronik ersten teile, buch 1. kap. 18. s. 301. folg. und mit ihm der Hr. Verfaßer obiger noten n. 47. pag. 28. selbsten anfüren, auch dabei eingestehen müssen, daß sie, bis um solche zeit, kein gewisses gesellschaftshaus gehabt, sondern hin und wieder ihre zusamenkunft gehalten hätte, bis von ihr, in gedachtem 1495ten jare das haus **Latrum** genant, von Daniel Bromen gekaufet worden, welches deren glieder, bis auf den heutigen tag, gemeinschaftlich besässen, und von der zeit an

Um welche zeit die Frauensteiner ihre artikel und ordnungen errichtet und erneuert?

Wann die Limburger dergleichen getan haben sollen?

die ganerben zu alt Limburg, da ſie im beſize ſolches hauſes, als gemeine erben oder geſellen geweſen wären, ſich zu nennen angefangen hätten. Woher ſie aber den beinamen, Limburg, erhalten: darin ſcheint jener ſ. 300. ſeine unwiſſenheit öffentlich einzugeſtehen; des leztern aber, aus den, in eben dieſer chronik ſ. 304. ſtehenden reimen, gezogene mutmaßung, daß ſie ſolchen von dem, vor alters, hier bekant geweſenen geſchlechte der Weiſen zum Limburg fürete, eben noch nicht auſer allen zweifel iſt, iedoch allenfals, es ſich alſo verhielte, der geſelſchaft Frauenſtein, als auf welcher dieſes geſchlecht, zu anfange des 15ten jarhunderts, ebenfals geſtanden und auf der geſellen tafel von 1408. Peter Weis beſonders benamet wird, uraltes anſehen dadurch ſtatlich beſtärket wird, und ſie gar wol damit zu frieden ſein kan, daß die Limburgergeſelſchaft ihre noch heutige benennung von einem, auf jener geſelſchaft, vor alters geweſenen geſchlechte ableiten. Hiernächſt können mergedachte Frauenſteiner ihr vorzügliches alter, auch unter anderen darin, zur genüge beibringen, weil ſie das oberwente haus Frauenſtein, ſo ſie ſeit 1424. im zinſe innen gehabt, ſchon im jare 1444. an ſich erkaufet, ſolches bis in das jar 1694. dann in dieſem jare daſelbe von ihnen verkaufet und an deſſen ſtelle das haus zum groſen Braunenfels genant, gekaufet worden iſt, als ein gemeinſchaftliches geſelſchafts und ganerbenhaus eigentumlich beſeſſen und ſie, in ihren älteren und erneuerten artikeln 1. und 2. wegen dieſes, ihnen eigenen hauſes folgende verordnung gemachet haben, „Daß der geſellen keiner „ oder ſeine erben ein eigen oder erbſchaft an oder zu dieſem hauſe Frauenſtein „ oder darob und ehe genanten gülten hat oder haben ſol, ſintemal ein iedweder geſel, auf dieſen tag, als die ordnung gemacht, mer nicht dann 50. goldgülden auf „ dieſer geſelſchaft und deren behauſung Frauenſtein hat, und wann es ſich zutrüge, daß, durch den willen Gotes, deren geſellen einer oder mer mit tod abgingen, oder einem oder mer nicht füglich wäre die geſelſchaft zu halten, oder „ aber, ob einem oder mer die geſelſchaft, von dero geſelſchaft wegen, redlicher urſachen halben, aufgekündet und aufgeſaget würde: ſo ſoll man demſelben oder deſſen erben 10. goldgulden minder, dann er oder dieſelbe anfangs erlegt haben, „ geben und ſollen ſolche 10. goldgülden zu der behauſung Frauenſtein und dero „ geſelſchaft hausrat beſſerung und unterhaltung gebraucht und verwand werden, als ſolches auch von alters herkommen und verordnet worden iſt.„ Hergegen hat die geſelſchaft Limburg, erſt in ſpäteren zeiten, wie obgemeldet, wegen ihres geſelſchaftl. hauſes faſt gleiche verordnung aufgerichtet, als davon merberürter Hr. Verfaſſer der noten p. 29. weiter nachzuſehen. Weil nun die geſelſchaft Frauenſtein, auf eben die weiſe, ihr haus und alle behörde dazu, als gan- oder gemeine erben und eigentümer, gemeinſchaftlich bisher beſeſſen und noch iezo alſo beſizet, mithin alle erfoderniſſe einer eigentlichen ganerbſchaft an ſich hat, ſiehe davon die ref. im 8ten teile tit. 10. und anmerk. oben ſ. 557. folg. ſo kan ſie auch, mit beſtgegründetem rechte, gleichwie die Limburger geſelſchaft, die benennung der ganerbſchaft und ganerben allerdinges ſich zueigenen, ob ſolche gleich, beiderſelben, nicht herkommens iſt, ſondern ſie die, von uralters, hergebrachte benennung Burgrafen und geſellen der uralten löblichen geſelſchaft zum haus Frauenſtein

Woher ſie den beinamen Limburg erhalten?

Wann die Frauenſteiner eigentl. ihr haus gekaufet und was hiervon in ihrer alten ordnung ſtehet?

Ob ſie ſich, mit rechte, ganerben gleich wie Limburger nennen können?

ſtein, immer beibehalten hat, und ſelbige noch h. t. wirklich gebrauchet. Wie dann auch die geſelſchaft **Limburg** jene benennung, erſt in neueren zeiten, bei ſich eingefüret und derſelben, um damit vielleicht einen beſonderen vorzug ſich zu zueigenen, ſich bedienet haben ſol, ſiehe merangezogenen Hn. Verfaſſer der noten am erſtbeſ. orte p. 29. Wann aber hierauf ebenderſelbe in not. 69. p. 40. nebſt p. 28. bei dem, in der **Halleriſchen** diſp. th. 7. angebrachten unterſcheide zwiſchen den **adelichen** und **erbaren geſchlechtern**, ſo in einigen reichsſtädten, als Nürnberg, Augſpurg, Ulm und Frankfurt ſtat finden ſolte, angemerket, daß zu den erſten die **Limburger**, zu den lezten aber die **Frauenſteiner** gerechnet werden könten, weil dieſe jenen entgegen geſezet würden, und obgleich zu der lezteren, vor alters, keine andere, als adeliche, aufgenommen worden wären, ſie doch dieſen ihren erſten und alten adelſtand nicht erhalten hätten, ſondern davon völlig wieder abgegangen wären, ſiehe davon oben ſ. 705. indem dieſe geſelſchaft heutiges tages „aus „ vornemen kaufleuten, rentirer und etlichen familien, ſo durch abſonderliche „ Kaiſ. privilegien in den adelſtand geſezet worden, „ eigentlich beſtünde: ſo wird doch, bei dieſer, wegen iezt angefürter abteilung, beſchehenen erinnerung, vieles unrichtige, gegen die geſchichtswarheit laufende und auch ſich ſelbſt widerſprechende zu finden ſein; dann erſtlich iſt es eben noch gar nicht ausgemachet, daß die geſelſchaft **Frauenſtein**, vor alters, keine andere, als pur adeliche bürger angenommen hätte. Und ob gleich nicht abzureden, auch ſchon oben zur genüge erwieſen worden, daß viele, von den alten adelichen familien, ſonderlich denjenigen, welche, vor uralten zeiten, in die ſtadt ſich begeben und am regimente anteil gehabt hatten, als z. e. zu den lezten die von ſolchen abſtammenden und noch lebenden berümten geſchlechter von **Holzhauſen** und **Glauburg**, etwa zu rechnen, dann von den übrigen ſchwerlich noch einige vorhanden ſein werden, welche jenen, in anſehung ihres alters, ſich ganz gleich rechnen können, immaſen ſie guten teils erſt in ſpäteren und neueren zeiten, durch Kaiſerliche gnadenbriefe, ihren adel erlanget haben, und auf der **Limburger** geſelſchaft angenommen worden ſind, wie der Hr. Verfaſſer p. 41. dieſen unterſcheid ſelbſt eingeſtehen mus, und in der Lerſn. chronik davon umſtändlich gehandelt wird, auf mergedachter geſelſchaft **Frauenſtein** geweſen: ſo findet ſich doch noch nicht ganz klar und ausgemachet, ob ſolches eben für ein weſentliches und ſchlechterdinges nötiges ſtück geachtet worden, daß alle diejenigen, ſo auf dieſer geſelſchaft, als geſellen angenommen wurden, adeliche ſein muſten, indem dieſes, in ihren uralten ſazungen, gar nicht hauptſächlich erfodert wurde, ſondern genug war, wann es **erbare** d. i. ſolche fromme und redliche leute, die von erlichem herkommen und freier geburt waren, auch eines erbaren wandels, weſens und lebens ſich befliſſen, und zugleich, nach den alten artikeln von 1408. und 1499. ſo wol ihrer ältern, als grosältern freie und ehrliche geburt und herkommen, durch glaubwürdige perſonen, dargetan hatten, welches dann, zu damaliger zeit, freilich keine ſchlechte und geringe leute ſein durften ſondern ſelbige von erbaren und angeſehenen familien abſtamen muſten, weil ſie, durch die aufname in dieſe geſelſchaft für die vornemſten und angeſehenſten bürger mitgeachtet wurden und ein nähe-

Ob der unterſcheid zwiſchen adelichen und erbaren geſchlechtern hier ſtat finde?

Ob vor alters nur allein adeliche auf der Frauenſteiner geſelſchaft waren oder ſein konten?

Was in den alten ord. zur geſelſchaftsfähigkeit erfodert wurde?

Was vor alters durch das wort erbar und erbare geſchlechter angezeiget wurde?

res recht, eher zum regimente mit zukommen, erlanget hatten. Wann man auch, allenfals, die eigentliche bedeutung des wortes oder ausdruckes **erbare**, welches in den alten geſelſchaftsartikeln gar öfters vorkomt, nach dem verſtande und erklärung mergedachten Hrn. Verfaſſers, ſo er in den noten p. 42. angefüret, etwan nemen wolte, daß darunter keine andere, als nur adeliche bürger, verſtanden werden müſten, wie dann auch, in oberwenter vorſtellung, dieſen worten **erbare geſchlechter**, welche der Abt von **Fulda**, als lehenträger, von der ſtadt erfodert hatte, ſolcher verſtand, daß darunter die adelichen bürger und zwar aus der geſelſchaft **Limburg**, allein begriefen wären, beigeleget worden: ſo würde man doch damit ſich gerade wiederſprechen, indem vorgemeldeter Hr. Urheber dieſen ausdruck alhier und am erſten orte in einem ganz anderen verſtande, als am lezten genommen, und den adelichen gerade entgegen geſezet hat; wiewol bereits oben ſ. 698. folg. angefüret und zur genüge dargetan worden, daß durch die, in den urkunden der Römiſchen Kaiſer, als **Karl** des 4ten, **Wenceslaus** und **Ruprecht** ſtehenden worte, **erbare perſonen** keinesweges die adeliſchen nur allein, ſondern auch andere angeſehene und brave bürger zu verſtehen, mithin dieſe, ob ſie gleich nicht eigentlich geadelt, eben ſo, wie diejenigen, ſo etwan von adelichen geſchlechtern herkommen, auch darunter mitbegriefen wären. Ungeachtet nun die bedeutung dieſes wortes, zu damaligen zeiten, den adelichen bürgern auch zu ſtatten kam: ſo konte doch ſolches, auf ſelbige allein, gar nicht eingeſchränket werden, da es nicht **erbare geſchlechter** ſondern überhaupt **erbare perſonen** geheiſen; dann wo der erſte ausdruck allein gebrauchet worden wäre, man wegen des zuſazes **geſchlechter**, dieſe einſchränkung, allenfals und auf gewiſſe maſe, noch eher hingehen laſſen könte, obgleich auch deren richtigkeit, wo nicht gar vernichtiget, iedoch dadurch überaus zweifelhaft gemachet wird, wenn man wol erweget, wie die von den Fuldiſchen lehenträgern erfoderte eigenſchaft, daß ſie aus den erbaren geſchlechtern ſein ſolten, eben nicht gerade auf die adelichen allein einzuſchränken, ſondern vielmer auch auf andere erbare und ſolche Ratesperſonen, die aus den angeſehenſten familien und geſchlechtern, welche ſchon, vor ſelbiger zeit, nämlich in den 1374. und 96. jaren, als dieſe Fuldiſchen urkunden ergangen ſind, in verſchiedene geſelſchaften ſich zuſamen getan hatten und darunter nicht nur die **Limburger** (wiewol deren eigentliche und rechte einrichtung oder verfaſſung, obangefürter maſen, erſt in etwas ſpätere zeiten wol zurück geſezet werden mag) ſondern auch die **Frauenſteiner** und **Latrum**, als welche leztere damals noch im ſtande waren, zu ziehen und alle ſolche darunter begriefen werden müſſen, wie aus der bisher angefürten geſchichtswarheit klar zu erſehen iſt, mithin auch das angefügte vorgeben, als ob, von allen zeiten her, dieſe lehenträger nur aus den **Limburgern** ernant worden wären, ebenfals noch unrichtig iſt; indem eines teiles hiervon in den Fuldiſchen urkunden gar kein wort ſtehet, andern teiles zu ſolcher zeit, wie bereits oben angezogen, dieſe geſelſchaft noch nicht in ihrer eigentlichen verfaſſung ſol geweſen ſein, ſondern diejenigen familien, ſo hernach ſelbige beſonders aufgerichtet hatten, vorher entweder den **Frauenſteiner** oder **Latrum** geſelſchaften zugetan waren. Wobei iedoch

Von den Fuldiſchen lehenträgern.

Und ihrer beſchaffenheit.

doch auch dieſes nicht in abrede geſtellet werden kan, daß, in den darauf erfolgten neueren zeiten, dieſe lehenträgerſtelle alzeit zwöen, aus der geſelſchaft zum alten **Limburg**, im Rat ſizenden perſonen aufgetragen worden iſt; ſo aber, wo man die älteren zeiten anſiehet, oberwieſener maſen, wol one grund ſein, dagegen dieſe hernach geſchehene veränderung ihrem, in ſpäteren zeiten, beſchehenen anwachs und übergewicht vornämlich zugeſchrieben werden mag. Daß derowegen obige bedeutung der worten **erbaren geſchlechtern** auch auf andere erbare leute, die eines erlichen herkommens, fromme erbare und erliche perſonen geweſen, von freier und erlicher geburt waren, auch eines erbaren wandels ſich befliſen hatten und noch befleiſigen, wie ſie nicht nur in den alten artikeln der geſelſchaft **Frauenſtein**, welche den zeiten obiger Kaiſerlichen privilegien, wo nicht ganz gleich, doch ſelbigen gar nahe kommen, art. 10. alſo beſchrieben worden, ſondern auch, im bürgervertrage §. 2. als ein nötiges ſtück, daß derjenige, ſo zu Rat kommen wil, eine **erbare** perſon ſei, erfodert wird. allerdinges erweitert werden mus, und demnach im geringſten nicht abzuſehen iſt, mit welchem grunde man, von ſeite derer, die das gegenteil behaupten, vorgeben möge, daß es nur alzuwar wäre, wie man, in den jaren 1524. und 1612. die ſtärke und bedeutung des wortes **erbare** gar nicht gewuſt hätte, immaßen ja deſſen verſtand, wenn man die eigentliche bedeutung deſelben recht einſiehet, eine ganz andere, als oberwente einſchränkende erklärung, erfodert und mit ſich bringet, wie bereits oben ſ. 698. folg. ſamt 707. f. mit merem dargetan worden iſt. Welchem noch, zu weiterer erleuterung, hinzu zufügen, wie auch die, nach vorſchrift des bürgervertrages §. 2. zu ſelbiger zeit, dem alten Rat, beigeordneten achtzehen Ratesperſonen, in ihrem, an die damalige nachgeſezte Kaiſerliche Kommiſſion, auf dieſer lezten verlangen, ongefär gegen ende des 1614ten jares über etliche vorneme punkte der bürgerlichen ſtreitigkeiten und ſo viel ſie aus den privilegien, ſtatuten und amtesbüchern nachricht gezogen, erſtatteten berichte, gleiche algemeine erklärung und bedeutung dieſes in den alten Kaiſerlichen freiheitsbriefen befindlichen wortes angefüret und daß ſolches auch, auf die beſezung der ratſtellen aus den handwerkern, zu ziehen und zu verſtehen ſei, behauptet haben. Uberdis wird auch, in ofterwenten noten n. 47. p. 28. und n. 69. p. 40. der geſelſchaft **Frauenſtein** unbillig vorgeworfen, als ob ſie, in folgenden zeiten, von ihrem anfänglichen ſtande und würde (man wil ſagen ritter oder adelichen) ganz abgegangen wäre, und ſelbige nicht beibehalten hätte; da ſie doch, zu allen zeiten und bis iezo, nicht alle und jede perſonen one unterſcheid, ſondern nur ſolche zu mitgliedern auf dieſelbe angenommen, welche die in ihren, ſchon faſt vor vierthalbhundert jaren, errichteten, hernach etlichmal erneuerten, und auch durch den Kaiſ. Kommiſſionsbeſcheid von 1616. beſtätigten artikeln, ſaz und ordnungen erfoderlichen eigenſchaften gehabt haben; überdis dieſelbe, durch ein bereits, beinahe vor hundert jaren, errichtetes neueres und beſonderes geſez und ſtatut, dieſes nochmals bekräftiget und dahin gerichtet hatte, daß, one **dringende not, keine neue familien zu derſelben gezogen** werden ſollen. Deswegen ſie, ordentlicher weiſe, allein bei denjenigen perſonen meiſtenteils geblieben und noch heutiges tages gewönlich bleibt, deren vorältern, von alters-

Von der Frauenſteiner anfname ihrer geſelen.

her

Es wird die mündliche Verhör gemein sein. Und wenn einer Gemeinde eine Person zu dem geistlichen Amt angenommen werden soll, so soll dasselbige nicht der Gemeinde als der ordentliche Herr, sondern vielmehr der Gemeinde als dem Diener Gottes, welcher sie durch sein Wort zu regieren hat, eine Person vorgeschlagen werden, welche sie nach Gottes Wort prüfen und wenn sie dieselbige tüchtig befindet, berufen soll. Wo dann in der Gemeinde solche Personen wären, welche sich selbst dazu eindrängen, oder durch Ehrgeiz oder Geldgeiz sich dazu gebrauchen ließen, oder wo sonst Unordnung in der Wahl vorgienge, soll dieselbige nicht gültig sein, sondern soll die Gemeinde Macht haben, solche Personen wieder abzusetzen und andere an ihre Stelle zu berufen.

Ehemänner sollen ihre Weiber lieben als ihre eigene Leiber.

Ehemänner sollen ihre Weiber lieben als ihre eigene Leiber. Wer dann zu der ehelichen Ehe greifen will, der soll vorher mit Gebet zu Gott rufen, daß er ihm eine gottselige Ehefrau bescheren wolle, welche ihm eine Gehilfin sein möge, mit der er Gott dienen könne. Dieselbige soll er auch nicht aus Geilheit, sondern aus Liebe nehmen, und sie ehren als sein eigen Fleisch. Wo dann ein Mann sein Weib nicht liebt, sondern sie verachtet, der verachtet Gott, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht ehrt, der ehrt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht ernährt, der ernährt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht schützt, der schützt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht tröstet, der tröstet Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht lehrt, der lehrt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht regiert, der regiert Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht bessert, der bessert Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht bekehrt, der bekehrt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht heiligt, der heiligt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht selig macht, der macht Gott nicht selig, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht liebt, der liebt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht ehrt, der ehrt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht ernährt, der ernährt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht schützt, der schützt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht tröstet, der tröstet Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht lehrt, der lehrt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht regiert, der regiert Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht bessert, der bessert Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht bekehrt, der bekehrt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht heiligt, der heiligt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht selig macht, der macht Gott nicht selig, welcher ihm dieselbige gegeben hat.

Kinder sollen ihre Eltern ehren.

Kinder sollen ihre Eltern ehren. Wer dann zu der ehelichen Ehe greifen will, der soll vorher mit Gebet zu Gott rufen, daß er ihm eine gottselige Ehefrau bescheren wolle, welche ihm eine Gehilfin sein möge, mit der er Gott dienen könne. Dieselbige soll er auch nicht aus Geilheit, sondern aus Liebe nehmen, und sie ehren als sein eigen Fleisch. Wo dann ein Mann sein Weib nicht liebt, sondern sie verachtet, der verachtet Gott, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht ehrt, der ehrt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht ernährt, der ernährt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht schützt, der schützt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht tröstet, der tröstet Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht lehrt, der lehrt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht regiert, der regiert Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht bessert, der bessert Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht bekehrt, der bekehrt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht heiligt, der heiligt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht selig macht, der macht Gott nicht selig, welcher ihm dieselbige gegeben hat.

Kinder sollen ihre Eltern ehren. Wer dann zu der ehelichen Ehe greifen will, der soll vorher mit Gebet zu Gott rufen, daß er ihm eine gottselige Ehefrau bescheren wolle, welche ihm eine Gehilfin sein möge, mit der er Gott dienen könne. Dieselbige soll er auch nicht aus Geilheit, sondern aus Liebe nehmen, und sie ehren als sein eigen Fleisch. Wo dann ein Mann sein Weib nicht liebt, sondern sie verachtet, der verachtet Gott, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht ehrt, der ehrt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht ernährt, der ernährt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht schützt, der schützt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht tröstet, der tröstet Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht lehrt, der lehrt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht regiert, der regiert Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht bessert, der bessert Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht bekehrt, der bekehrt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht heiligt, der heiligt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht selig macht, der macht Gott nicht selig, welcher ihm dieselbige gegeben hat.

Kinder sollen ihre Eltern ehren. Wer dann zu der ehelichen Ehe greifen will, der soll vorher mit Gebet zu Gott rufen, daß er ihm eine gottselige Ehefrau bescheren wolle, welche ihm eine Gehilfin sein möge, mit der er Gott dienen könne. Dieselbige soll er auch nicht aus Geilheit, sondern aus Liebe nehmen, und sie ehren als sein eigen Fleisch. Wo dann ein Mann sein Weib nicht liebt, sondern sie verachtet, der verachtet Gott, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht ehrt, der ehrt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht ernährt, der ernährt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht schützt, der schützt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht tröstet, der tröstet Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht lehrt, der lehrt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht regiert, der regiert Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht bessert, der bessert Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht bekehrt, der bekehrt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht heiligt, der heiligt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht selig macht, der macht Gott nicht selig, welcher ihm dieselbige gegeben hat.

Kinder sollen ihre Eltern ehren. Wer dann zu der ehelichen Ehe greifen will, der soll vorher mit Gebet zu Gott rufen, daß er ihm eine gottselige Ehefrau bescheren wolle, welche ihm eine Gehilfin sein möge, mit der er Gott dienen könne. Dieselbige soll er auch nicht aus Geilheit, sondern aus Liebe nehmen, und sie ehren als sein eigen Fleisch. Wo dann ein Mann sein Weib nicht liebt, sondern sie verachtet, der verachtet Gott, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht ehrt, der ehrt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht ernährt, der ernährt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht schützt, der schützt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht tröstet, der tröstet Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht lehrt, der lehrt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht regiert, der regiert Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht bessert, der bessert Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht bekehrt, der bekehrt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht heiligt, der heiligt Gott nicht, welcher ihm dieselbige gegeben hat. Wo ein Mann sein Weib nicht selig macht, der macht Gott nicht selig, welcher ihm dieselbige gegeben hat.

» len und wilkür aufzunemen ſich ausdrücklich vorbehalten hat, wie aus dem,
„ in beglaubter abſchrift, beigefügten auszuge der von unſeren vorfaren, im jare
» 1408. zum erſtenmal aufgerichteten, hernach 1499. erneuerten und darauf, am
» 6ten merz 1609. abermals erneuerten, aus den alten artikeln und ordnungen er-
» leuterten, verbeſſerten und beſtätigten ordnungen und ſazungen kap. 2. art.
„ 3. 4. das merere ganz deutlich zu erſehen iſt, und alſo daraus gar klar ſich er-
„ giebt, daß man, bei mergedachter unſerer geſelſchaft, von alters her und allezeit
„ die alleinige und vornemſte abſicht geheget, eines teiles keine andere familien und
„ geſchlechter zu mitgliedern, ordentlicher weiſe, anzunemen, als welche bereits
„ damals auf derſelben geweſen, mithin ſolches geſelſchaftsrecht nur die ſöne
„ und nachkommen männlicher linie, wann anders auch deren väter um die
„ geſelſchaft ſich wirklich beworben haben und darin aufgenommen worden,
„ ſonſt und bei deſſen entſtehung ſie auch dieſes anererbten rechtes ebenfals
„ verluſtig und wie andere fremde angeſehen wurden, wie man ſolches, allenfals,
„ mit unterſchiedenen ſich zugetragenen beiſpielen, da es nötig wäre, deutlich
„ dartun könte, genieſen zu laſſen; anderen teiles und ſo viel der geſellen tochter-
„ männer betrift, auch auf ſelbige, dafern anders deren geſchlecht und erbares her-
„ kommen der geſelſchaft annemlich geweſen, zuweilen geſehen und ſie ange-
„ nommen worden, wiewol beider ſo wol der ſönen von ihren ältern anererb-
„ tes, als der töchtermänner, durch ihre heurat, erlangtes vorzügliche recht über-
„ haupt weiter nicht gegangen iſt, als daß deren wirkliche aufname, ausweis.
„ oberwenten 4ten artikels unſerer alten ſtatuten, von der geſelſchaft freien gefal-
» len und wilkür jederzeit abgehangen; iedoch dabei den ſönen, deren väter
„ und vorältern männlicher linie bereits auf der geſelſchaft geweſen, dafern an-
„ ders dieſe, gegen ihre perſon und ihren lebenswandel, nichts auszuſezen gefunden,
„ dieſes recht nicht leicht ſchwer gemachet vielweniger verſaget zu werden pflag,
„ dagegen den anderen und fremden, um die geſelſchaft, anſuchenden perſonen, es
„ mögen gleich ihre vorältern weiblicher linie, auf derſelben, bereits geweſen ſein
„ oder nicht, weil ſie hierzu nicht das geringſte recht gehabt, ſolches meiſtens ab-
„ geſchlagen wurde und es noch h. t. alſo gehalten wird, weil man den, in obbe-
„ rürten alten ſtatuten, klar gegründeten und, durch unverrückten und ſtäts bei-
„ behaltenen gebrauch, beſtätigten grundſaz jederzeit geheget und noch iezo dabei
„ verharret, one dringenden notfal keine neue familien auf die geſelſchaft anzu-
„ nemen, wie ſolches, allenfals, mit vielen auszügen unſeres burggrafenprotocols
„ oder, daß man des, vor alters, gewönlichen ausdruckes ſich bediene, gebotbuches
„ des merern treflich beſtärket werden kan; unter welchen man, gegenwärtig, nur
„ zweene hiehergehörige merkwürdige geſelſchaftsſchlüſſe, deren einer den 21.
„ jun. 1671. der andre aber den 14ten novemb. 1692. ergangen und beide unten mit
„ merem zu erſehen ſind, anzufüren für genugſam erachtet. Daß aber auch
„ dieſe, gleich wie alle übrige, bei unſerer geſelſchaft, abgefaſten ſchlüße und verei-
„ nigungen gleiche kraft und gültigkeit, als wie oberwente unſere alte ſtatuten
„ ſazungen und ordnungen, haben, ja eben ſo angeſehen und gehalten werden müſ-
„ ſen, als ob ſie, ſelbigen, wirklich einverleibet worden; dieſes iſt nicht nur

„ in eben ieztangezogenen ſtatuten art. 56. ausdrücklich geſchloſſen ſondern auch
„ anbei, in dem gleich darauf folgenden art. 57. hinzugefüget worden, wie unſere
„ geſelſchaft ſotane ihre artikel und ordnungen, nach gefallen, zu ändern, me-
„ rern und mindern, oder auch ganz, oder zum teile, wie es ihr zum nüzlichſten
„ und verſtändigſten bedünken wird, abzutun, erklären und verbeſſern ſich aus-
„ drücklich vorbehalten habe; wiewol es freilich, wann oberwenter notfal ſich ge-
„ äuſert oder wir ſonſten ſolches, unſerer geſelſchaft, nuz- und erſprieslich zu ſein
„ geachtet haben, zuweilen geſchehen iſt, daß einige fremde aber von ſolchem ge-
„ ſchlechte abſtammende perſonen, ſo mererwenter unſerer geſelſchaft von alters
„ wolhergebrachten ere und vorzügen nicht nachteilig ſondern vielmer ganz ge-
„ mäs waren, angenommen worden ſind. Dieſes aber, was wir, bei ſolchen
„ vorfallenheiten, ein und dem anderen, aus freiem willen und günſten, zu gute
„ getan haben und künftighin noch tun werden, unſerer geſelſchaft keinesweges
„ zum nachteile gereichen und dahin gezogen werden mag, daß wir ſolches auch
„ andern, als ein recht, mitzuteilen ſchuldig wären, am wenigſten aber dazu ge-
„ nötiget werden könten, welches wol, wider alle recht und billigkeit, laufen
„ würde, indem, bekanten rechtes iſt, quod beningnitas ſua alicui nocere aut jus
„ aliquod contra eum facere & ad conſequentiam trahi non debeat l. 141. pr.
„ de reg. jur. quod enim ex gratia aut familiaritate fit, nullum jus facit l. 41-
„ 7. de aqu. vel am. poſſeſſ. Leyſ. ſpec. 8. med. 8. p. 80. ſq. Daraus alſo von
„ ſelbſt ſich zur genüge offenbaret, auf welchem ſchlechten grunde das, von ſu-
„ plicanten, angezogene unbedingte erbrecht der auf der geſelſchaft befindlichen
„ geſchlechter, ſonderlich die vorgegebene erweiterung auf die nachkommenſchaft
„ weiblicher ſeite beruhe, und wie wenig ſolches warheitswidrige anbringen, mit
„ dem klaren inhalte unſerer alten ſaz und ordnungen ſo wol, als auch den dar-
„ auf ſich ſtark gründenden unverrückten und, durch oberwente geſelſchaftsſchlüſſe,
„ nachdrücklich beſtätigten gebrauche und herkommen übereinſtimme. Wie dann
„ auch unſerer geſelſchaft, die von uralten zeiten und über dreihundert jare in gu-
„ tem anſehen und blüte geſtanden und noch iezo faſt, aus lauter ſolchen mit-
„ gliedern, deren vorältern, väterlicher ſeite, über hundert und mer jare bereits auf
„ dieſer geſelſchaft geweſen, und auch meiſtens, von den jeweiligen Kaiſerl. Ma-
„ jeſteten, in den ſtand des adels allergnädigſt erhoben worden beſtehet, gar
„ übel geraten ſein würde, wann ſie, nach den vorgebrachten M. aber ganz ir-
„ rigen und unſtathaften grundſäzen, alle und iede wildfremden perſonen, deren
„ vorältern mütterlicher ſeite, etwa in vorigen zeiten, auf der geſelſchaft geweſen,
„ die von ſelbigen erzeugten töchter aber an andere und die geſelſchaft im gering-
„ nichts angehende öfters, auch dem ſtande nach, gar geringe leute ſich verheu-
„ ratet, one unterſcheid anzunemen ſchuldig ſein ſolte, ſo aber nicht nur den al-
„ gemeinen rechten und allen regeln der natürlichen billigkeit ſondern auch den
„ vornemſten eigenſchaften aller geſelſchaften und collegien überhaupt, als wel-
„ chen die aufname deren mitglieder in ſelbige ganz frei und wilkürlich zuſtehet
„ ſchnurſtracks entgegen laufen würde.„ Wie dann auch, bei vorgedachtem
höchſtpreislichen Reichshofrat, der in dieſer ſache, von oberwentem Rat, abgeſtattete

bericht

bericht, samt der demselben beigefügten vorangezogenen vorstellung der **Frauensteiner** geselschaft, solche gute wirkung erlanget, daß der suplicant, mit seinem an sich wiederrechtlichen und unbefugten gesuche, nichts ausgerichtet, sondern derselbe vielmer, durch einen am 2ten merz dieses 1751ten jares, ergangenen gerechtesten schlus, wofern er seine beschwerde weiter fortzufüren gedenket, an seine erste instanz verwiesen worden ist. Und da auch ferner nicht abzureden, daß unter mererwenten geselschaftsgliedern überhaupt, zuweilen einige vorneme kaufleute waren: so ist doch hierbei zu bemerken, wie es, meistenteils, solche personen gewesen, die, von ihren vorfaren, das nächste hofnungsrecht auf sich geerbet und gebracht, so dan überdis nicht gemeine krämerei oder andere geringe handtierung, sondern grose kaufmanschaft getrieben hatten; diese lezte aber an sich dem patriciat oder geschlechterstande, weder für unanständig noch nachteilig angesehen werden mag, indem ja, in älteren zeiten, die vornemsten und ansenlichlichsten bürger in den deutschen, sonderlich reichsstädten, solche grose handlungen zu treiben, und dadurch sich statlichen reichtum und ansehen zu erwerben durchgängig gar nicht geschämet noch ihrem stande verkleinerlich angesehen hatten, siehe davon **Speners** statsrecht B. 2. kap. 7. §. 6. not. b. seite 35. und oben die anmerk. s. 171. 216. 696. hiernächst, bekantlich, in Italien, Engeland und anderen ländern solche grose handlungen, von den grösesten edelleuten, one ihrem stande die mindeste verachtung zu zuziehen, noch bis auf den heutigen tag getrieben werden, als auch dieses, in obangezogener **Hallerischen** dilp. th. 31. p. 105. selbst eingestanden und die patricien der städten Venedig, Genua und Florenz angezogen worden, auch dabenebst, aus der, vom Herren **Verfasser** der noten daselbst angezogenen ordnung der geselschaft **Limburg**, gar deutlich zu ersehen, wie darin nur die treibung der **krämerei** oder **handtierung**, durch welche leztere, wol nichts anders, als die handwerker oder andere derselben gleichkommende gewerbschaft und geringe narung, angedrutet werden können; keinesweges aber der **ansenlichen** und **statlichen handtierung** (dahin auser allem zweifel grose handlungen zu rechnen) von der fähigkeit zu ihrer geselschaft ausschlieſen, sondern die lezteren, nach masgab iezigedachter ordnung, unfelbar für zuläßig gehalten werden; ja man findet in einer alten und gegen das 15te jarhundert gehenden hiesigen policeiordnung, darin die abteilung des höheren und niederen oder mereren und minderern standes gemachet worden, daß zu dem ersten trefliche kaufleute gerechnet und den edelleuten, doctoren und ratespersonen gleich und in einer ordnung nachgesezet worden, wie man hiervon bereits oben s. 696. 706. verschiedenes angefüret hat. Wie dann grose kaufleute, bevorab h. t. in die würde und den stand des adels, gemeiniglich, sich erheben lassen und alsa der kaufmansadel an sich eben nicht viel geringschäziger, als der andere, angesehen werden mag, als hiervon der gelerte und, durch viele schöne schriften, sich berümt gemachte **Hr. von Loen**, in einem kleinen werkgen vom kaufmansadel, so unter seinen gesamleten schriften im 3ten teile das funfzehente stück ist, so wol überhaupt gar artige sachen vorgebracht und dabei sinreiche gedanken gefü-

Wie grose kaufmanschaft dem patriciat gar nicht nachteilig?

Von beschaffenheit des kaufmansadels.

ret, alsauch, in der fünften betrachtung ſ. 261. oder 361. f. ſo viel die geſelſchaft Frauenſtein beſonders betrift, verſchiedenes merkwürdige, ſo zu deren verteidigung, gegen das nichtige einſtreuen des Hrn. Verfaſſers der anmerk. über mererwente Halleriſche diſp. abzwecket, angefüret; ſo alhier, da es zur erleuterung des bisher angezogenen, gar füglich dienet, ganz eingerücket zu werden wol wert iſt; wann er alſo ſchreibet: „In Frankfurt finden ſich zweierlei adeliche geſelſchaften, davon die „ erſte vom haus Limburg der handlung ſich durchaus enthalten. „(Weshalb auch ebengedachter Urheber kurz vorher in der dritten betrachtung ſ. 334. dieſes hiervon angezogen, wie man nicht einmal auf den geſchlechterſtuben in Nürnberg und Frankfurt kaufleute einzunemen pflege; ſolches aber, gegen dieſer ihren adel, nichts beweiſe und was privatgeſelſchaften unter ſich für ſazungen machen, kein öffentliches geſez ſei. Allein es iſt, ſo viel die geſelſchaft Limburg beſonders betrift, als auf welche der Hr. Verfaſſer vermutlich mitgeſehen haben mag, nur dieſes dabei zu erinnern, daß ſotane ausſchlieſung der kaufleuten überhaupt mer auf die neueren zeiten und praxin, indem, heutiges tages, auf ſelbiger, gar keine kaufleute ſich wirklich befinden, als auf ihre ſazung und ordnung ſich zu gründen ſcheint; dann ob und wie weit, nach der lezten, alle anſenliche und vorneme kaufleute an ſich und wann ſie ſonſt die übrigen, in ſotaner ordnung und artikeln vorgeſchriebenen und erfoderten ſtücke wirklich beſizen, von der fähigkeit zu dieſer geſelſchaft allerdings ausgeſchloſſen werden können? Dieſes mag aus den kurz vorhin angezogenen worten anſenlichen, ſtarlichen handtierung und was ſie eigentlich bedeuten, unſchwer beurteilet werden können.) „Die andere aber aus „ dem hauſe Frauenſtein, beſtehet guten teils aus vornemen handelsleuten (Wobei doch das ſchon vorhin angefürte hier zu wiederholen iſt, daß dieſe geſelſchaft eben nicht meiſtens oder gutenteils blos aus anſenlichen kaufleuten beſtehe, ſondern deren anzal öfters geringe und, wo einige auf derſelben iezuweilen geweſen, es doch gemeiniglich keine andere waren, als die, von ihren vorältern, ein erbhofnungsrecht dazu gehabt haben; wie dann, von den noch iezo lebenden geſchlechtern dieſer geſelſchaft, keines iſt, ſo wirkliche handlung treibet. (Worauf derſelbe in den noten fortfä„ ret. Von dieſer geſelſchaft ſagt der gelerte Verfaſſer der anmerk. zu der Hallerſtein. „ diſp. de patriciis, daß ſie ſich nicht allerdinges bei ihrem alten adelichen ritterſtand, „ erhalten hätten. Dann obgleich, färet er an einem andern orte fort, ehedeſſen „ nur adeliche darin aufgenommen wurden, beſtehet ſolche doch nur aniezo aus „ vornemen kaufleuten, rentirern und etlichen familien, ſo durch abſonderliche „ Kaiſerl. privilegien in den adelſtand geſezet worden. Dieſes beweiſet alſo „ deutlich, daß dergleichen familien, obgleich nicht ſtifts oder turniermäſig, „ doch unſtreitig adelich ſind, und daß folglich auch hier eine anſenliche handlung, welche vorneme kaufleute treiben, dem adel nicht derogire, noch viel „ weniger, daß dieſelbe, als ſolche leute, können betrachtet werden, die da unter „ den pöbel mitzurechnen wären, wie es faſt das anſehen hat, daß obangezogener Verfaſſer in der 106. anmerk. über das Frankfurtiſche patriciat ſich ſolches vorgeſtellet habe, da er hier von Scabinis ex plebejo ordine zu reden beliebt. Nun iſt aber bekant, daß die Schöffen und Ratsherren, die ſogenante

» nante britbänker ausgenommen, entweder patricii (wodurch er die vorgenante
» zwo geſelſchaften klar andeutet, wie aus dem vorhergehenden deutlich zu erken-
» nen) gelerte oder vorneme kaufleute ſein müſſen. Die Scabini ex familiis pa-
» triciis werden hier den Scabinis ex plebejo ordine contradiſtinguiret. Die ge-
» lerten wird der Verfaſſer nicht unter den pöbel rechnen, weil er ſelbſt einer
» iſt; kan er demnach hierunter keine andere, als diejenigen, die von der kauf-
» manſchaft ſind, verſtanden haben. Hat er aber die wörter patriciat und ple-
» do plebejus nach dem ſin der alten Römer genommen: ſo wird den erſten das
» durch kein ſonderlicher vorzug zuwachſen, indem ſelbſt die familia Auguſta ex
ordine plebejo war; Mit welchem bisher angefürten, das bereits oben ſ. 714. f.
von dem gebrauchten ausdrucke plebs oder pöbel angezogene übereinzuſtimmen
ſcheint. Wie dann auch überdis in der Gundlingiſchen einleitung zur waren
ſtatsklugheit kap. 13. ſ. 496. und 500. diejenigen für abgeſchmackte leute gehal-
ten werden, welche die kaufleute, nachdem vorher eigentlich von ſolchen, die
groſen handlungen und keine krämerei treiben, geredet worden, verunereten und
geringe hielten; weswegen auch in groſen ſtädten dieſelben in den rat mitgezogen
würden, als ſie in der reichsſtadt Hamburg, wie auch in Leipzig, das halbe teil
ausmacheten, oder wo dis nicht hergebracht wäre, doch viel anderen bürgern weit
vorgezogen und durchgängig geeret würden; ja wenn man, in anſenlichen han-
delsſtädten, die kaufleute erhöhete und zu den erenſtellen mitgelangen lieſe, ſie
deswegen die handlung nicht aufgäben: ſo aber dagegen, wo ſie verachtet wür-
den, um nur gröſer zu werden, gewislich, jedoch zum gröſeſten ſchaden ihrer
eigenen geſchlechten, geſchähe; daher auch der berümte Hr. Moſer in ſeinem ſtats-
rechte 42ten teile ſ. 459. angefüret, daß, heutiges tages, der adel gröſten teils keinen
anſtand mer hätte in ſtädten zu wonen und in groſe handelsgeſelſchaften ſich ein-
zulaſſen, und die Deutſchen, wann ſie noch klüger werden, die handlungen
one offene laden, dem adel je länger je weniger ſchimpflich; hingegen dem gemei-
nen weſen höchſterſprieslich achten würden. Als auch hieher gehöret, was vor-
belobter Hr. Verfaſſer des Kaufmansadels in der 4. und 6ten betrachtung von der
würde des kaufhandels an und für ſich ſelbſt und daß ſelbiger einem ſtat überaus
vorteilhaft ſei, wann darin viele vorneme kaufleute ſich befinden, weitläuftig an und
ausgefüret hat. Was hierauf die, von ofterwentem Hrn. Verfaſſer, obangezo-
genen rentirer oder vielmer rentenierer betrift: ſo iſt zur genüge bekant, daß
dieſe eigenſchaft den perſonen, die blos von ihren renten und zinſen leben, an
ſich keinen beſonderen, vielweniger ſolchen erenſtand, der vor anderen einigen
vorzug hätte, im geringſten zuwege bringet, ſondern es mögen ſo wol vorneme,
als geringe, wann ſie alſo reich und begütert ſind, daß ſie von ihren miteln le-
ben können, one unterſcheid, unter ſolchen begriefen werden, ja wann ſie auch
allenfals einen eigenen ſtand, wie doch nicht iſt, ausmachen ſolten, derſelbe nicht
alzuhoch ſondern den kaufleuten gleich zu ſchäzen wäre, wie Dietmar in ſeiner einlei-
tung zu den oeconomiſchen wiſſenſchaften ſ. 116. die kapitaliſten und rentirer unter die-
ſe klaſſe und ordnung rechnet, daher ſie, über dieſe eigenſchaft, die nur im reichtum be-
ſtehet, noch andere vorzüge haben müſſen, wann ſie von gemeinen und geringen leu-

Kaufleute ſind gar nicht geringe zu achten ſondern ihnen auch Rates und andere erenſtellen zu geben.

Ob blos die eigenſchaft eines rentenirers an ſich einen erenſtand und vorzug zuwege bringet?

Was hiervon in den reichspoliceiord. enthalten?

ken unterſchieden ſein wollen, welche dann, bei den ſtädten, gemeiniglich darin zu beſtehen pflegen, daß ſie vom Rat, geſchlechten oder ſonſt vornemen herkommens ſind, als dergleichen unterſcheid in der Reichsreformation guter policei zu Augſpurg von 1530. tit. 11. §. 1. und tit. 13. ausdrücklich zu finden, wann es darin heiſet, „ Wie in den ſtädten gemeiniglich dreierlei bürger und einwoner „ wären, als gemeine bürger und handwerker, kauf und gewerbsleute und an„ dere ſo im Rat, geſchlechte oder ſonſt erlichen und vornemen herkommens ſind „ und ihrer zins und renten geleben und ſich ernären. „ Welcher lezte zuſaz deswegen geſchehen iſt, weil vorgemeldete perſonen meiſtens begüterte leute ſind, die von ihren einkünften leben; iedoch dieſe eigenſchaft allein, zu einigem vorzuge und erſten ſtande keinesweges genug iſt, wo nicht dieſe perſonen zugleich von ieztgemeldeter beſchaffenheit und herkommen ſind, daß ſie und die ihrigen ſich unter ſolche rechnen können, wie dann auch dieſelben in dieſem fal, nach vorſchrift erſtgedachter reichspoliceiordnung, ſich beſſer und köſtlicher, als die andere gattung von bürgern, kleiden dürfen, als daſelbſt weiter nachzuſehen. Weshalb auch in den hieſigen ſo wol älteren als neueren policeiordnungen, dieſe perſonen meiſtens zum erſten ſtande gerechnet worden ſind, davon unten noch einiges vorkommen wird. Daß übrigens, durch dieſe eigenſchaft, ein rentirer zu ſein, wann es nur alſo, wie ieztgemeldet, verſtanden wird, eben nichts verächtliches und geringes angedeutet werde, noch der tügtigkeit, auf dieſer oder jener geſelſchaft, ein mitglied zu ſein im geringſten hinderlich falle, erhellet unter anderen auch daraus, weil die Limburgergeſelſchaft ſelbſt in ihren ſtatuten und artikeln, in den worten, oder järlichen renten und einkommen ſich rümlich genäret, dieſelben ausdrücklich mit benamt und für geſelſchaftsfähig geachtet hat. Es mag alſo auch dieſe beſchaffenheit, die man ſonſt in mergedachten noten etwa gering zu ſchäzen und damit das anſehen der geſelſchaft Frauenſtein vielleicht zu verkleinern ſcheint, jener ihrem adelichen und vornemeren ſtande eben kein nachteil zuziehen, indem ja unter ihren mitgliedern, wol viele, wo nicht faſt die meiſten, auf dieſe art ſich zu ernären und fortzubringen, ja damit ſich faſt allein zu begnügen pflegen, wann ſie nur, mit ihrer vorältern helmen, ſchilden, wapen und tugenden prangen und ſich ſchmücken können; welche vorzüge aber ihnen nicht blos, zu ſolchem eitlen rume dienen ſondern ſie, nach der löblichen erinnerung und ausdrucke der von Hallern in merangezogenen diſp pag. 87. eingerückten ſtelle aus Joh. Sibranden in tr. de imp. civit. jur. publ. part. I. ſect. 1. n. 10. hierbei dieſen endzweck in ihrer vorältern fusſtapen zu treten haben ſollen, als deſſen hieher gehörige worte alſo lauten, „ Die adelichen geſchlechter füren ihrer „ voreltern helm und ſchild nicht darum, daß ſie damit ſollen prangen oder „ wie der eſel mit der löwenhaut ſich ſchmücken, ſondern ſo oft ſie die wapen „ anſehen, ſich dahin befleiſigen, daß ſie in ihrer voreltern fusſtapfen treten. Weshalb auch, in oberwenter Gundlingiſchen einleitung ſ. 343. gar wol angefüret, wie ein adelicher weiter nichts für ſich hätte, als die bilder, wapen und und tugenden ſeiner anen; er ſolte aber, von rechteswegen, noch eigene tugenden dabei haben, dann dieſe machete, daß er nicht aus der art geſchlagen,

Ob und wie ſelbige an der geſelſchaftsfähigkeit gar nicht hinderlich?

und

und von der tugend seiner vorfaren abgegangen, sondern alsdan erst für warhaftig edel zu halten wäre. Wie es dann, auser zweifel, für die gemeine wolfart eine an sich gar heilsame und nüzliche sache zu halten, wann solche junge leute, durch die studien und erlernung gelerter wissenschaften, ungeachtet diese dinge, insonderheit das studiren, von manchen für verächtlich und dem adel oder junkernstande unanständig gehalten werden, in solche geschicklichkeit und umstände sich zu sezen sucheten, damit sie dereinst, wann sie zu den so wol obrigkeitlichen als anderen erenstellen und ämtern gelangen, als wozu sie, wegen ihrer, von ihren voraltern erlangten vornemeren geburt und standes, ein vorzügliches recht vor ihren übrigen mitbürgern, erlanget zu haben behaupten und sich rümen, im stande sein mögen, ihrer vaterstadt und dem algemeinen besten nüzliche unb erspriesliche dienste leisten zu können, welches aber gedachter ihr stand und geburt nur allein und an sich, wo sie nicht, durch eigene tugenden und geschiklichkeit gezieret worden, gar nicht ausmachet, vielweniger weder die statsgeseze noch klugheitsregeln erfodern oder anraten, den adelichen die regimentsverwaltung allein, wie etwa sonst dafürgehalten werden wil, und davon bereits oben s. 722. folg. verschiedenes angefüret worden, anzuvertrauen, sondern es hierbei auf eigene geschicklichkeit, erlernung nötiger und nüzlicher wissenschaften, wodurch man sich einen gröseren verstand, stärke der vernunft und klugheit zuwege bringet, hauptsächlich und allein ankomt, indem gewislich niemand ein obrigkeitliches oder anderes amt, mit bestande und gutem gewissen, verwalten kan, er sei dann tüglich hierzu und verstehe mer, als andere, indem darin der ware und echte rum, keinesweges aber in dem genus der järlichen einkünften und renten, wie vorgemeldet, eigentlich gesuchet werden mus, weil das lezte jederman, auch der geringste und sonst zu anderen dingen untügtigste mensch leicht und one sonderbare mühe versehen kan. Weshalb auch fast die meisten von den gliedern der gesellschaft **Frauenstein** von alters und je her, durch die studien und erlernung anständiger und nüzlicher wissenschaften, sich vor anderen in oberwenten guten stand und geschicklichkeit zu sezen sich bemühet haben; wie ihnen dann dieser rum und ere, daß auf dieser gesellschaft immer brave und gelerte leute, ingleichem unter solchen verschiedene im Rat und sonderlich Sindicat wären, schon vor langer zeit auch von denjenigen, so sonst der anderen gesellschaft vorzüge behauptet, hat eingestanden und bezeuget werden müssen, als unter anderen vorbelobter J. M. zum **Jungen**, in oberwenter seiner nachricht, dieses ausdrücklich gemeldet. Ja es haben auch noch in neueren zeiten, auf merberürter gesellschaft **Frauenstein** manche gelerte und geschickte männer sich gefunden, welche, in begleitung lezterwenter erenstellen und wichtigen ämter, um das gemeine stadtwesen sich bestens verdienet gemachet, als unter selbigen vornämlich, die von **Klettenberg**, **Uffenbachen**, **Glock**, **Klemm**, **Orthen**, (von welchen lezten zwene leibliche brüder, zu gleicher zeit und bei 40. jaren, die schöffen, rat und sindicatstellen begleitet, und darin dem gemeinen wesen langjärige und treue dienste geleistet haben, daß sie auch, bei vielen, noch in gutem gedächtnis schweben, wovon aber alhier ein meres zu gedenken dem verfasser, da er aus ihrem geschlechte abstamt, der wol

Auf beiden geselschaften waren öfters geschickte u. tügtige leute und befinden sich noch wirklich dar auf.

Was vor alters durch das wort erbar und erbare geſchlechter angezeiget wurde?

res recht, eher zum regimente mit zukommen, erlanget hatten. Wann man auch, allenfals, die eigentliche bedeutung des wortes oder ausdruckes **erbare**, welches in den alten geſelſchaftsartikeln gar öfters vorkomt, nach dem verſtande und erklärung mergedachten Hrn. Verfaſſers, ſo er in den noten p. 42. angefüret, etwan nemen wolte, daß darunter keine andere, als nur adeliche bürger, verſtanden werden müſten, wie dann auch, in oberwenter vorſtellung, dieſen worten **erbare geſchlechter**, welche der Abt von **Fulda**, als lehenträger, von der ſtadt erfodert hatte, ſolcher verſtand, daß darunter die adelichen bürger und zwar aus der geſelſchaft **Limburg**, allein begriefen wären, beigeleget worden: ſo würde man doch damit ſich gerade wiederſprechen, indem vorgemeldeter Hr. Urheber dieſen ausdruck alhier und am erſten orte in einem ganz anderen verſtande, als am lezten genommen, und den adelichen gerade entgegen geſezet hat; wiewol bereits oben ſ. 698. folg. angefüret und zur genüge dargetan worden, daß durch die, in den urkunden der Römiſchen Kaiſer, als **Karl** des 4ten, **Wenceslaus** und **Ruprecht** ſtehenden worte, **erbare perſonen** keinesweges die adelichen nur allein, ſondern auch andere angeſehene und brave bürger zu verſtehen, mithin dieſe, ob ſie gleich nicht eigentlich geadelt, eben ſo, wie diejenigen, ſo etwan von adelichen geſchlechtern herkommen, auch darunter mitbegriefen wären. Ungeachtet nun die bedeutung dieſes wortes, zu damaligen zeiten, den adelichen bürgern auch zu ſtatten kam: ſo konte doch ſolches, auf ſelbige allein, gar nicht eingeſchränket werden, da es nicht **erbare geſchlechter** ſondern überhaupt **erbare perſonen** geheiſen; dann wo der erſte ausdruck allein gebrauchet worden wäre, man wegen des zuſazes **geſchlechter**, dieſe einſchränkung, allenfals und auf gewiſſe maſe, noch eher hingehen laſſen könte, obgleich auch deren richtigkeit, wo nicht gar vernichtiget, iedoch dadurch überaus zweifelhaft gemachet wird,

Von den Fuldiſchen lehenträgern.

Und ihrer beſchaffenheit.

wenn man wol erweget, wie die von den Fuldiſchen lehenträgern erfoderte eigenſchaft, daß ſie aus den erbaren geſchlechtern ſein ſolten, eben nicht gerade auf die adelichen allein einzuſchränken, ſondern vielmer auch auf andere erbare und ſolche Ratesperſonen, die aus den angeſehenſten familien und geſchlechtern, welche ſchon, vor ſelbiger zeit, nämlich in den 1374. und 96. jaren, als dieſe Fuldiſchen urkunden ergangen ſind, in verſchiedene geſelſchaften ſich zuſamen getan hatten und darunter nicht nur die **Limburger** (wiewol deren eigentliche und rechte einrichtung oder verfaſſung, obangefürter maſen, erſt in etwas ſpätere zeiten wol zurück geſezet werden mag) ſondern auch die **Frauenſteiner** und **Latrum**, als welche leztere damals noch im ſtande waren, zu ziehen und alle ſolche darunter begriefen werden müſſen, wie aus der bisher angefürten geſchichtswarheit klar zu erſehen iſt, mithin auch das angefügte vorgeben, als ob, von allen zeiten her, dieſe lehenträger nur aus den **Limburgern** ernant worden wären, ebenfals noch unrichtig iſt; indem eines teiles hiervon in den Fuldiſchen urkunden gar kein wort ſtehet, andern teiles zu ſolcher zeit, wie bereits oben angezogen, dieſe geſelſchaft noch nicht in ihrer eigentlichen verfaſſung ſol geweſen ſein, ſondern diejenigen familien, ſo hernach ſelbige beſonders aufgerichtet hatten, vorher entweder den **Frauenſteiner** oder **Latrum** geſelſchaften zugetan waren. Wobei iedoch

doch auch dieſes nicht in abrede geſtellet werden kan, daß, in den darauf erfolgten neueren zeiten, dieſe lehenträgerſtelle alzeit zwöen, aus der geſelſchaft zum alten **Limburg**, im Rat ſizenden perſonen aufgetragen worden iſt; ſo aber, wo man die älteren zeiten anſiehet, oberwieſener maſen, wol one grund ſein, dagegen dieſe hernach geſchehene veränderung ihrem, in ſpäteren zeiten, beſchehenen anwachs und übergewicht vornämlich zugeſchrieben werden mag. Daß derowegen obige bedeutung der worten **erbaren geſchlechtern** auch auf andere erbare leute, die eines erlichen herkommens, fromme erbare und erliche perſonen geweſen, von freier und erlicher geburt waren, auch eines erbaren wandels ſich befliſſen hatten und noch befleiſigen, wie ſie nicht nur in den alten artikeln der geſelſchaft **Frauenſtein**, welche den zeiten obiger Kaiſerlichen privilegien, wo nicht ganz gleich, doch ſelbigen gar nahe kommen, art. 10. alſo beſchrieben worden, ſondern auch, im bürgervertrage §. 2. als ein nötiges ſtück, daß derjenige, ſo zu Rat kommen wil, eine **erbare** perſon ſei, erfodert wird. allerdinges erweitert werden mus, und demnach im geringſten nicht abzuſehen iſt, mit welchem grunde man, von ſeite derer, die das gegenteil behaupten, vorgeben möge, daß es nur alzuwar wäre, wie man, in den jaren 1524. und 1612. die ſtärke und bedeutung des wortes **erbare** gar nicht gewuſt hätte, immaßen ja deſſen verſtand, wenn man die eigentliche bedeutung deſelben recht einſiehet, eine ganz andere, als oberwente einſchränkende erklärung, erfodert und mit ſich bringet, wie bereits oben ſ. 698. folg. ſamt 707. f. mit merem dargetan worden iſt. Welchem noch, zu weiterer erleuterung, hinzu zufügen, wie auch die, nach vorſchrift des bürgervertrages §. 2. zu ſelbiger zeit, dem alten Rat, beigeordneten achtzehen Ratesperſonen, in ihrem, an die damalige nachgeſezte Kaiſerliche Kommiſſion, auf dieſer lezten verlangen, ongefär gegen ende des 1614ten jares über etliche vorneme punkte der bürgerlichen ſtreitigkeiten und ſo viel ſie aus den privilegien, ſtatuten und amtesbüchern nachricht gezogen, erſtatteten berichte, gleiche algemeine erklärung und bedeutung dieſes in den alten Kaiſerlichen freiheitsbriefen befindlichen wortes angefüret und daß ſolches auch, auf die beſezung der ratſtellen aus den handwerkern, zu ziehen und zu verſtehen ſei, behauptet haben. Überdis wird auch, in oftерwenten noten n. 47. p. 28. und n. 69. p. 40. der geſelſchaft **Frauenſtein** unbillig vorgeworfen, als ob ſie, in folgenden zeiten, von ihrem anfänglichen ſtande und würde (man wil ſagen ritter oder adelichen) ganz abgegangen wäre, und ſelbige nicht beibehalten hätte; da ſie doch, zu allen zeiten und bis iezo, nicht alle und jede perſonen one unterſcheid, ſondern nur ſolche zu mitgliedern auf dieſelbe angenommen, welche die in ihren, ſchon faſt vor vierthalbhundert jaren, errichteten, hernach etlichmal erneuerten, und auch durch den Kaiſ. Kommiſſionsbeſcheid von 1616. beſtätigten artikeln, ſaz und ordnungen erfoderlichen eigenſchaften gehabt haben; überdis dieſelbe, durch ein bereits, beinahe vor hundert jaren, errichtetes neueres und beſonderes geſez und ſtatut, dieſes nochmals bekräftiget und dahin gerichtet hatte, daß, one **dringende not, keine neue familien zu derſelben gezogen werden** ſollen. Deswegen ſie, ordentlicher weiſe, allein bei denjenigen perſonen meiſtenteils geblieben und noch heutiges tages gewönlich bleibt, deren vorältern, von alters-

Von der Frauenſteiner anfname ihrer geſellen.

her

Ob und wann ſelbige fremde aufgenommen?

her, mitglieder derſelben geweſen ſind. Und wann gleich manchesmal einige fremde in dieſe geſelſchaft aufgenommen worden: ſo iſt doch ſolches, gemeiniglich nicht eher geſchehen, als wo vorerwenter notfal ſich wirklich geäuſert hat, da etwan einige alte geſchlechter ausgeſtorben und abgegangen waren, oder dieſelbe, aus bewegenden urſachen, neue familien anzunemen für nötig und nüzlich erachtet hatte; da dann, bei der aufname ſolcher fremden perſonen, dafern ſie zuförderſt die, in obangezogenen alten geſelſchaftsſtatuten, erfoderten eigenſchaften wirklich beſaſſen, teils auf ihre, mit eines geſellen tochter oder wittib, beſchehene verheuratung, teils auch darauf, daß ſie ſonſt von ſolchem anſenlichen geſchlechte abſtamten, ſo mergedachter geſelſchaft, von uralters, wolhergebrachten ehren und vorzügen nicht nachteilig, ſondern vielmer ganz gemäs kamen, meiſtens vorzüglich geſehen worden iſt. Wie dann zu des jezoangefürten beſſerer erleuterung diejenige ſtelle, ſo in der, im namen ofterwenter geſelſchaft Frauenſtein, erſt neuerlich im 1749ten jare, bei folgender begebenheit, als nämlich beim Höchſtpreisl. Kaiſerl. und Reichshofrat J. A. M. bürger und neunter alhier, um die aufname in dieſe geſelſchaft nachgeſuchet, der erſte aber, von hieſigem Magiſtrat, vorher einen umſtändlichen bericht darüber abgefodert und dieſer, ehe und bevor er ſolchen gehörig abſtatten könte, mergedachte geſelſchaft desfals zuförderſt zu vernemen, für nötig befunden hatte, aufgeſezten und von derſelben, bei E. E. Rat übergebenen, ſo betitelten hochgemüſſigten und wolgegründeten erklär- und vorſtellung ꝛc. befindlich iſt, alhier eingerücket zu werden nicht unnüzlich ſein mag, da ſie alſo lautet ꝛc. "Wann demnach ſuplicant, gleich anfänglich, vorgegeben, wie unſere geſelſchaft, von undenklichen jaren, das ewige ſtatut unter ſich gemacht hätte, daß deren familien und nachkommenſchaft männ- und weiblicher ſeite, durch ein jederzeitiges erbrecht, zu ſolcher geſelſchaft gehören und gelangen ſolten, und deswegen auch die abkömlingen derſelben, one unterſcheid des geſchlechtes ſo wol, als den, in die geſelſchaft hiencin geheurateten wildfremden, bei ihrer begerten eintretung in dieſe geſelſchaft, niemals weder von ihr quæſtio ſtatus moviret, noch weniger ihnen die aufname ſchwer gemacht worden wäre: ſo befremdet uns gar ſer, wie derſelbe ſolche, gegen alle warheit, laufenden dinge vorzubringen, und ſelbige, unter dem ſchein eines blos erdichteten, auf keine weiſe aber nur warſcheinlich, vielweniger beglaubt beizubringenden ſtatutes, welches er auch zu bewerkſtelligen nimmermer im ſtande ſich befindet, zu beſchönigen ſich erkünen mögen. Da hingegen die ſeit undenklichen und bereits über 300. jare, bei unſerer uralten geſelſchaft üblich hergebrachten und in unverrücktem gebrauche erhaltenen ſo wol alten als erneuerten artikel ſaz- und ordnungen vielmer das gerade gegenteil und dieſes klar bezeugen, wie auf dieſelbe, über diejenigen, ſo bereits in der tafel angeſchrieben und bezeichnet ſeind, niemand zu geſellen und mitglieder jederzeit angenommen werden ſol, es ſei dann die werbende und anſuchende perſon entweder eines geſellen ſon oder verheurate ſich an eines geſellen tochter oder wittib; dabei es doch oberwente unſere geſelſchaft, in eben dieſen ihren artikeln, bei annemung dieſer ſo wol, als auch anderer perſonen, die freie wal ſolche, nach ihrem gefal-

Erleuterung des bisher hiervon angefürten.

len

» len und wilkür aufzunemen ſich ausdrücklich vorbehalten hat, wie aus dem,
„ in beglaubter abſchrift, beigefügten auszuge der von unſeren vorfaren, im jare
» 1408. zum erſtenmal aufgerichteten, hernach 1499. erneuerten und darauf, am
» 6ten merz 1609. abermals erneuerten, aus den alten artikeln und ordnungen er-
» leuterten, verbeſſerten und beſtätigten ordnungen und ſazungen kap. 2. art.
„ 3. 4. das merere ganz deutlich zu erſehen iſt, und alſo daraus gar klar ſich er-
„ giebt, daß man, bei mergedachter unſerer geſelſchaft, von alters her und allezeit
„ die alleinige und vornemſte abſicht geheget, eines teiles keine andere familien und
„ geſchlechter zu mitgliedern, ordentlicher weiſe, anzunemen, als welche bereits
„ damals auf derſelben geweſen, mithin ſolches geſelſchaftsrecht nur die ſöne
„ und nachkommen männlicher linie, wann anders auch deren väter um die
„ geſelſchaft ſich wirklich beworben haben und darin aufgenommen worden,
„ ſonſt und bei deſſen entſtehung ſie auch dieſes anererbten rechtes ebenfals
„ verluſtig und wie andere fremde angeſehen wurden, wie man ſolches, allenfals,
„ mit unterſchiedenen ſich zugetragenen beiſpielen, da es nötig wäre, deutlich
„ dartun könte, genieſen zu laſſen; anderen teiles und ſo viel der geſellen tochter-
„ männer betrift, auch auf ſelbige, dafern anders deren geſchlecht und erbares her-
„ kommen der geſelſchaft annemlich geweſen, zuweilen geſehen und ſie ange-
„ nommen worden, wiewol beider ſo wol der ſönen von ihren ältern anererb-
„ tes, als der töchtermänner, durch ihre heurat, erlangtes vorzügliche recht über-
„ haupt weiter nicht gegangen iſt, als daß deren wirkliche aufname, ausweis.
„ oberwenten 4ten artikels unſerer alten ſtatuten, von der geſelſchaft freien gefal-
» len und wilkür jederzeit abgehangen; iedoch dabei den ſönen, deren väter
„ und vorältern männlicher linie bereits auf der geſelſchaft geweſen, dafern an-
„ ders dieſe, gegen ihre perſon und ihren lebenswandel, nichts auszuſezen gefunden,
„ dieſes recht nicht leicht ſchwer gemachet vielweniger verſaget zu werden pflag,
„ dagegen den anderen und fremden, um die geſelſchaft, anſuchenden perſonen, es
„ mögen gleich ihre vorältern weiblicher linie, auf derſelben, bereits geweſen ſein
„ oder nicht, weil ſie hierzu nicht das geringſte recht gehabt, ſolches meiſtens ab-
„ geſchlagen wurde und es noch h. t. alſo gehalten wird, weil man den, in obbe-
„ rürten alten ſtatuten, klar gegründeten und, durch unverrückten und ſtäts bei-
„ behaltenen gebrauch, beſtätigten grundſaz jederzeit geheget und noch iezo dabei
„ verharret, one dringenden notfal keine neue familien auf die geſelſchaft anzu-
„ nemen, wie ſolches, allenfals, mit vielen auszügen unſeres burggrafenprotocols
„ oder, daß man des, vor alters, gewönlichen ausdruckes ſich bediene, gebotbuches
„ des merern treflich beſtärket werden kan; unter welchen man, gegenwärtig, nur
„ zweene hiehergehörige merkwürdige geſelſchaftsſchlüſſe, deren einer den 21.
„ jun. 1671. der andre aber den 14ten novemb. 1692. ergangen und beide unten mit
„ merem zu erſehen ſind, anzufüren für genugſam erachtet. Daß aber auch
„ dieſe, gleich wie alle übrige, bei unſerer geſelſchaft, abgefaſten ſchlüße und verei-
„ nigungen gleiche kraft und gültigkeit, als wie oberwente unſere alte ſtatuten
„ ſazungen und ordnungen, haben, ja eben ſo angeſehen und gehalten werden müſ-
„ ſen, als ob ſie, ſelbigen, wirklich einverleibet worden; dieſes iſt nicht nur

„ in eben iezt angezogenen ſtatuten art. 56. ausdrücklich geſchloſſen ſondern auch
„ anbei, in dem gleich darauf folgenden art. 57. hinzugefüget worden, wie unſere
„ geſelſchaft ſotane ihre artikel und ordnungen, nach gefallen, zu ändern, me-
„ rern und mindern, oder auch ganz, oder zum teile, wie es ihr zum nüzlichſten
„ und verſtändigſten bedünken wird, abzutun, erklären und verbeſſern ſich aus-
„ drücklich vorbehalten habe; wiewol es freilich, wann oberwenter notfal ſich ge-
„ äuſert oder wir ſonſten ſolches, unſerer geſelſchaft, nuz und erſprieslich zu ſein
„ geachtet haben, zuweilen geſchehen iſt, daß einige fremde aber von ſolchem ge-
„ ſchlechte abſtammende perſonen, ſo mererwenter unſerer geſelſchaft von alters
„ wolhergebrachten ere und vorzügen nicht nachteilig ſondern vielmer ganz ge-
„ mäs waren, angenommen worden ſind. Dieſes aber, was wir, bei ſolchen
„ vorfallenheiten, ein und dem anderen, aus freiem willen und günſten, zu gute
„ getan haben und künftighin noch tun werden, unſerer geſelſchaft keinesweges
„ zum nachteile gereichen und dahin gezogen werden mag, daß wir ſolches auch
„ andern, als ein recht, mitzuteilen ſchuldig wären, am wenigſten aber dazu ge-
„ nötiget werden könten, welches wol, wider alle recht und billigkeit, laufen
„ würde, indem, bekanten rechtes iſt, quod beningnitas ſua alicui nocere aut jus
„ aliquod contra eum facere & ad conſequentiam trahi non debeat l. 141. pr.
„ de reg. jur. quod enim ex gratia aut familiaritate fit, nullum jus facit l. 41-
„ ꝛc. de aqu. vel am. poſſeſſ. Leyſ. ſpec. 8. med. 8. p. 80. ſq. Daraus alſo von
„ ſelbſt ſich zur genüge offenbaret, auf welchem ſchlechten grunde das, von ſu-
„ plicanten, angezogene unbedingte erbrecht der auf der geſelſchaft befindlichen
„ geſchlechter, ſonderlich die vorgegebene erweiterung auf die nachkommenſchaft
„ weiblicher ſeite beruhe, und wie wenig ſolches warheitswidrige anbringen, mit
„ dem klaren inhalte unſerer alten ſaz und ordnungen ſo wol, als auch den dar-
„ auf ſich ſtark gründenden unverrückten und, durch oberwente geſelſchaftsſchlüſſe,
„ nachdrücklich beſtätigten gebrauche und herkommen übereinſtimme. Wie dann
„ auch unſerer geſelſchaft, die von uralten zeiten und über dreihundert jare in gu-
„ tem anſehen und blüte geſtanden und noch iezo faſt, aus lauter ſolchen mit-
„ gliedern, deren vorältern, väterlicher ſeite, über hundert und mer jare bereits auf
„ dieſer geſelſchaft geweſen, und auch meiſtens, von den jeweiligen Kaiſerl. Ma-
„ jeſteten, in den ſtand des adels allergnädigſt erhoben worden beſtehet, gar
„ übel geraten ſein würde, wann ſie, nach den vorgebrachten M. aber ganz ir-
„ rigen und unſtathaften grundſäzen, alle und iede wildfremden perſonen, deren
„ vorältern mütterlicher ſeite, etwa in vorigen zeiten, auf der geſelſchaft geweſen,
„ die von ſelbigen erzeugten töchter aber an andere und die geſelſchaft im gering-
„ nichts angehende öfters, auch dem ſtande nach, gar geringe leute ſich verheu-
„ ratet, one unterſcheid anzunemen ſchuldig ſein ſolte, ſo aber nicht nur den al-
„ gemeinen rechten und allen regeln der natürlichen billigkeit ſondern auch den
„ vornemſten eigenſchaften aller geſelſchaften und collegien überhaupt, als wel-
„ chen die aufname deren mitglieder in ſelbige ganz frei und wilkürlich zuſtehet
„ ſchnurſtracks entgegen laufen würde.„ Wie dann auch, bei vorgedachtem
höchſtpreislichen Reichshofrat, der in dieſer ſache, von oberwentem Rat, abgeſtattete

bericht

bericht, samt der demselben beigefügten vorangezogenen vorstellung der Frauensteiner geselschaft, solche gute wirkung erlanget, daß der suplicant, mit seinem an sich wiederrechtlichen und unbefugten gesuche, nichts ausgerichtet, sondern derselbe vielmer, durch einen am 2ten merz dieses 1751ten jares, ergangenen gerechtesten schlus, wofern er seine beschwerde weiter fortzufüren gedenket, an seine erste instanz verwiesen worden ist. Und da auch ferner nicht abzureden, daß unter mererwenten geselschaftsgliedern überhaupt, zuweilen einige vorneme kaufleute waren: so ist doch hierbei zu bemerken, wie es, meistenteils, solche personen gewesen, die, von ihren vorfaren, das nächste hofnungsrecht auf sich geerbet und gebracht, so dan überdis nicht gemeine krämerei oder andere geringe handtierung, sondern grose kaufmanschaft getrieben hatten; diese lezte aber an sich dem patriciat oder geschlechterstande, weder für unanständig noch nachteilig angesehen werden mag, indem ja, in älteren zeiten, die vornemsten und ansenlichlichsten bürger in den deutschen, sonderlich reichsstädten, solche grose handlungen zu treiben, und dadurch sich statlichen reichtum und ansehen zu erwerben durchgängig gar nicht geschämet noch ihrem stande verkleinerlich angesehen hatten, siehe davon **Speners** statsrecht B. 2. kap. 7. §. 6. not. b. seite 35. und oben die anmerk. s. 171. 216. 696. hiernächst, bekantlich, in Italien, Engeland und anderen ländern solche grose handlungen, von den gröseften edelleuten, one ihrem stande die mindeste verachtung zu zuziehen, noch bis auf den heutigen tag getrieben werden, als auch dieses, in obangezogener **Hallerischen** disp. th. 31. p. 105. selbst eingestanden und die patricien der städten Venedig, Genua und Florenz angezogen worden, auch dabenebst, aus der, vom Herren **Verfasser** der noten daselbst angezogenen ordnung der geselschaft **Limburg**, gar deutlich zu ersehen, wie darin nur die treibung der **krämerei** oder **handtierung**, durch welche leztere, wol nichts anders, als die handwerker oder andere derselben gleichkommende gewerbschaft und geringe narung, angedrutet werden können; keinesweges aber der **ansenlichen** und **statlichen handtierung** (dahin auser allem zweifel grose handlungen zu rechnen) von der fähigkeit zu ihrer geselschaft ausschlieſen, sondern die lezteren, nach masgab ieztgedachter ordnung, unfelbar für zuläßig gehalten werden; ja man findet in einer alten und gegen das 15te jarhundert gehenden hiesigen policeiordnung, darin die abteilung des höheren und niederen oder mereren und minderern standes gemachet worden, daß zu dem ersten trefliche kaufleute gerechnet und den edelleuten, doctoren und ratespersonen gleich und in einer ordnung nachgesezet worden, wie man hiervon bereits oben s. 696. 706. verschiedenes angefüret hat. Wie dann grose kaufleute, bevorab h. t. in die würde und den stand des adels, gemeiniglich, sich erheben lassen und also der kaufmansadel an sich eben nicht viel geringschäziger, als der andere, angesehen werden mag, als hiervon der gelerte und, durch viele schöne schriften, sich berümt gemachte Hr. von Loen, in einem kleinen werkgen vom kaufmansadel, so unter seinen gesameten schriften im 3ten teile das funfzehente stück ist, so wol überhaupt gar artige sachen vorgebracht und dabei sinreiche gedanken gefü-

Wie grose kaufmanschaft dem patriciat gar nicht nachteilig?

Von beschaffenheit des kaufmansadels.

ret, alsauch, in der fünften betrachtung ſ. 261. oder 361. f. ſo viel die geſelſchaft Frauenſtein beſonders betrift, verſchiedenes merkwürdige, ſo zu deren verteidigung, gegen das nichtige einſtreuen des Hrn. Verfaſſers der anmerk. über mererwente Hallerische diſp. abzwecket, angefüret; ſo alhier, da es zur erleuterung des bisher angezogenen, gar füglich dienet, ganz eingerücket zu werden wol wert iſt; wann er alſo ſchreibet: „ In Frankfurt finden ſich zweierlei adeliche geſelſchaften, davon die „ erſte vom haus Limburg der handlung ſich durchaus enthalten. „(Weshalb auch ebengedachter Urheber kurz vorher in der dritten betrachtung ſ. 334. dieſes hiervon angezogen, wie man nicht einmal auf den geſchlechterſtuben in Nürnberg und Frankfurt kaufleute einzunemen pflege; ſolches aber, gegen dieſer ihren adel, nichts beweiſe und was privatgeſelſchaften unter ſich für ſazungen machen, kein öffentliches geſez ſei. Allein es iſt, ſo viel die geſelſchaft Limburg beſonders betrift, als auf welche der Hr. Verfaſſer vermutlich mitgeſehen haben mag, nur dieſes dabei zu erinnern, daß ſotane ausſchlieſung der kaufleuten überhaupt mer auf die neueren zeiten und praxin, indem, heutiges tages, auf ſelbiger, gar keine kaufleute ſich wirklich befinden, als auf ihre ſazung und ordnung ſich zu gründen ſcheint; dann ob und wie weit, nach der lezten, alle anſenliche und vorneme kaufleute an ſich und wann ſie ſonſt die übrigen, in ſotaner ordnung und artikeln vorgeſchriebenen und erfoderten ſtücke wirklich beſizen, von der fähigkeit zu dieſer geſelſchaft allerdings ausgeſchloſſen werden können? Dieſes mag aus den kurz vorhin angezogenen worten anſenlichen, ſtatlichen handtierung und was ſie eigentlich bedeuten, unſchwer beurteilet werden können.) „ Die andere aber aus „ dem hauſe Frauenſtein, beſtehet guten teils aus vornemen handelsleuten (Wobei doch das ſchon vorhin angefürte hier zu wiederholen iſt, daß dieſe geſelſchaft eben nicht meiſtens oder gutenteils blos aus anſenlichen kaufleuten beſtehe, ſondern deren anzal öfters geringe und, wo einige auf derſelben iezuweilen geweſen, es doch gemeiniglich keine andere waren, als die, von ihren vorältern, ein erbhofnungsrecht dazu gehabt haben; wie dann, von den noch iezo lebenden geſchlechtern dieſer geſelſchaft, keines iſt, ſo wirkliche handlung treibet. (Worauf derſelbe in den noten fortfäret. Von dieſer geſelſchaft ſagt der gelerte Verfaſſer der anmerk. zu der Hallerſtein. „ diſp. de patriciis, daß ſie ſich nicht allerdinges bei ihrem alten adelichen ritterſtand, „ erhalten hätten. Dann obgleich, färet er an einem andern orte fort, ehedeſſen „ nur adeliche darin aufgenommen wurden, beſtehet ſolche doch nur anjezo aus „ vornemen kaufleuten, rentirern und etlichen familien, ſo durch abſonderliche „ Kaiſerl. privilegien in den adelſtand geſezet worden. Dieſes beweiſet alſo „ deutlich, daß dergleichen familien, obgleich nicht ſtifts oder turniermäſig, „ doch unſtreitig adelich ſind, und daß folglich auch hier eine anſenliche handlung, welche vorneme kaufleute treiben, dem adel nicht derogire, noch vielweniger, daß dieſelbe, als ſolche leute, können betrachtet werden, die da unter „ den pöbel mitzurechnen wären, wie es faſt das anſehen hat, daß obangezogener Verfaſſer in der 106. anmerk. über das Frankfurtiſche patriciat ſich ſolches vorgeſtellet habe, da er hier von Scabinis ex plebejo ordine zu reden beliebt. Nun iſt aber bekant, daß die Schöffen und Ratsherren, die ſogenante

» nante britbänker ausgenommen, entweder patricii (wodurch er die vorgenante » zwo geſelſchaften klar andeutet, wie aus dem vorhergehenden deutlich zu erken» nen) gelerte oder vorneme kaufleute ſein müſſen. Die Scabini ex familiis pa» triciis werden hier den Scabinis ex plebejo ordine contradiſtinguiret. Die ge» lerten wird der Verfaſſer nicht unter den pöbel rechnen, weil er ſelbſt einer » iſt; kan er demnach hierunter keine andere, als diejenigen, die von der kauf» manſchaft ſind, verſtanden haben. Hat er aber die wörter patriciat und or» do plebejus nach dem ſin der alten Römer genommen: ſo wird den erſten da» » durch kein ſonderlicher vorzug zuwachſen, indem ſelbſt die familia Auguſta ex ordine plebejo war; Mit welchem bisher angefürten, das bereits oben ſ. 714. f. von dem gebrauchten ausdrucke plebs oder pöbel angezogene übereinzuſtimmen ſcheint. Wie dann auch überdis in der Gundlingiſchen einleitung zur waren ſtatsklugheit kap. 13. ſ. 496. und 500. diejenigen für abgeſchmackte leute gehalten werden, welche die kaufleute, nachdem vorher eigentlich von ſolchen, die groſen handlungen und keine krämerei treiben, geredet worden, verunereten und geringe hielten; weswegen auch in groſen ſtädten dieſelben in den rat mitgezogen würden, als ſie in der reichsſtadt Hamburg, wie auch in Leipzig, das halbe teil ausmacheten, oder wo dis nicht hergebracht wäre, doch viel anderen bürgern weit vorgezogen und durchgängig geeret würden; ja wenn man, in anſenlichen handelsſtädten, die kaufleute erhöhete und zu den erenſtellen mitgelangen lieſe, ſie deswegen die handlung nicht aufgäben: ſo aber dagegen, wo ſie verachtet würden, um nur gröſer zu werden, gewislich, jedoch zum gröſeſten ſchaden ihrer eigenen geſchlechten, geſchähe; daher auch der berümte Hr. Moſer in ſeinem ſtatsrechte 42ten teile ſ. 459. angefüret, daß, heutiges tages, der adel gröſten teils keinen anſtand mer hätte in ſtädten zu wonen und in groſe handelsgeſelſchaften ſich einzulaſſen, und die Deutſchen, wann ſie noch klüger werden, die handlungen one offene laden, dem adel je länger je weniger ſchimpflich; hingegen dem gemeinen weſen höchſterſprieslich achten würden. Als auch hieher gehöret, was vorbelobter Hr. Verfaſſer des Kaufmansadels in der 4. und 6ten betrachtung von der würde des kaufhandels an und für ſich ſelbſt und daß ſelbiger einem ſtat überaus vorteilhaft ſei, wann darin viele vorneme kaufleute ſich befinden, weitläuftig an und ausgefüret hat. Was hierauf die, von ofterwentem Hrn. Verfaſſer, obangezogenen rentirer oder vielmer rentenierer betrift: ſo iſt zur genüge bekant, daß dieſe eigenſchaft den perſonen, die blos von ihren renten und zinſen leben, an ſich keinen beſonderen, vielweniger ſolchen erenſtand, der vor anderen einigen vorzug hätte, im geringſten zuwege bringet, ſondern es mögen ſo wol vorneme, als geringe, wann ſie alſo reich und begütert ſind, daß ſie von ihren miteln leben können, one unterſcheid, unter ſolchen begriefen werden, ja wann ſie auch allenfals einen eigenen ſtand, wie doch nicht iſt, ausmachen ſolten, derſelbe nicht alzuhoch ſondern den kaufleuten gleich zu ſchäzen wäre, wie Dietmar in ſeiner einleitung zu den oeconomiſchen wiſſenſchaften ſ. 116. die kapitaliſten und rentirer unter dieſe klaſſe und ordnung rechnet, daher ſie, über dieſe eigenſchaft, die nur im reichtum beſtehet, noch andere vorzüge haben müſſen, wann ſie von gemeinen und geringen leu-

Kaufleute ſind gar nicht geringe zu achten ſondern ihnen auch Rates und andere erenſtellen zu geben.

Ob blos die eigenſchaft eines rentenirers an ſich einen erenſtand und vorzug zuwege bringet?

Was hierunter in den reichsgeſetzen enthalten

ken unterſchieden ſein wollen, welche dann, bei den ſtädten, gemeiniglich darin zu beſtehen pflegen, daß ſie vom Rat, geſchlechten oder ſonſt vornemen herkommens ſind, als dergleichen unterſcheid in der Reichsreformation guter policei zu Augſpurg von 1530. tit. 11. §. 1. und tit. 13. ausdrücklich zu finden, wann es darin heiſet, „ Wie in den ſtädten gemeiniglich dreierlei bürger und einwoner „ weren, als gemeine bürger und handwerker, kauf und gewerbsleute und an„ dere ſo im Rat, geſchlechte oder ſonſt erlichen und vornemen herkommens ſind „ und ihrer zins und renten geleben und ſichernären. „ Welcher lezte zuſaz dermaſſen geſchehen iſt, weil vorgemeldete perſonen meiſtens begüterte leute ſind, die von ihren einkünften leben; iedoch dieſe eigenſchaft allein, zu einigem vorzug und erſten ſtande keinerweges genug iſt, wo nicht dieſe perſonen zugleich von hergebrachter beſchaffenheit und herkommen ſind, daß ſie und die übrigen ſich unter ſolche ordnen können, wie dann auch dieſelben in dieſem fal, nach der letſtern erklärenden reichsverordnung, ſich beſſer und köſtlicher, als die andere gattung von bürgern, kleiden dürfen, als deſſelben weiter nachzulegen. Wie auch in den ſtädten, wo viel ältern als neuern reichsverordnungen, durch gewiſſe zum erſten ſtande gerechnet werden ſind, denen andern auch einige

Wie auch wo

vorzüge verliehen worden.

Was hierunter

Was hierunter

und von der tugend seiner vorfaren abgegangen, sondern alsdan erst für warhaftig edel zu halten wäre. Wie es dann, auser zweifel, für die gemeine wolfart eine an sich gar heilsame und nüzliche sache zu halten, wann solche junge leute, durch die studien und erlernung gelerter wissenschaften, ungeachtet diese dinge, insonderheit das studiren, von manchen für verächtlich und dem adel oder junkernstande unanständig gehalten werden, in solche geschicklichkeit und umstände sich zu sezen sucheten, damit sie dereinst, wann sie zu den so wol obrigkeitlichen als anderen erenstellen und ämtern gelangen, als wozu sie, wegen ihrer, von ihren vorältern erlangten vornemeren geburt und standes, ein vorzügliches recht vor ihren übrigen mitbürgern, erlanget zu haben behaupten und sich rümen, im stande sein mögen, ihrer vaterstadt und dem algemeinen besten nüzliche unb ersprieslige dienste leisten zu können, welches aber gedachter ihr stand und geburt nur allein und an sich, wo sie nicht, durch eigene tugenden und geschiklichkeit gezieret worden, gar nicht ausmachet, vielweniger weder die statsgeseze noch klugheitsregeln erfodern oder anraten, den adelichen die regimentsverwaltung allein, wie etwa sonst dafürgehalten werden wil, und davon bereits oben s. 722. folg. verschiedenes angefüret worden, anzuvertrauen, sondern es hierbei auf eigene geschicklichkeit, erlernung nötiger und nüzlicher wissenschaften, wodurch man sich einen gröseren verstand, stärke der vernunft und klugheit zuwege bringet, hauptsächlich und allein ankomt, indem gewislich niemand ein obrigkeitliches oder anderes amt, mit bestande und gutem gewissen, verwalten kan, er sei dann tüglich hierzu und verstehe mer, als andere, indem darin der ware und echte rum, keinesweges aber in dem genus der järlichen einkünften und renten, wie vorgemeldet, eigentlich gesuchet werden mus, weil das lezte jederman, auch der geringste und sonst zu anderen dingen untügtigste mensch leicht und one sonderbare mühe versehen kan. Weshalb auch fast die meisten von den gliedern der geselschaft **Frauenstein** von alters und je her, durch die studien und erlernung anständiger und nüzlicher wissenschaften, sich vor anderen in oberwenten guten stand und geschicklichkeit zu sezen sich bemühet haben; wie ihnen dann dieser rum und ere, daß auf dieser geselschaft immer brave und gelerte leute, ingleichem unter solchen verschiedene im Rat und sonderlich Sindicat wären, schon vor langer zeit auch von denjenigen, so sonst der anderen geselschaft vorzüge behauptet, hat eingestanden und bezeuget werden müssen, als unter anderen vorbelobter J. M. zum **Jungen**, in oberwenter seiner nachricht, dieses ausdrücklich gemeldet. Ja es haben auch noch in neueren zeiten, auf merberürter geselschaft **Frauenstein** manche gelerte und geschickte männer sich gefunden, welche, in begleitung iezterwenter erenstellen und wichtigen ämter, um das gemeine stadtwesen sich bestens verdienet gemachet, als unter selbigen vornämlich, die von **Klettenberg**, **Uffenbachen**, **Glock**, **Klemm**, **Orthen**, (von welchen lezten zwene leibliche brüder, zu gleicher zeit und bei 40. jaren, die schöffen, rat und sindicatstellen begleitet, und darin dem gemeinen wesen langjärige und treue dienste geleistet haben, daß sie auch, bei vielen, noch in gutem gedächtnis schweben, wovon aber alhier ein meres zu gedenken dem verfasser, da er aus ihrem geschlechte abstamt, der wol-

Auf beiden geselschaften waren öfters geschickte u. tügtige leute und befinden sich noch wirklich darauf.

wolſtand keinesweges geſtattet) u.a.m. gezälet werden mögen, welche alſo ihren nachkommen und allen auf dieſer geſellſchaft Frauenſtein, ſo wol ſich befindenden, als künftigen mitgliedern, zu einem rümlichen und nacheiferungswirdigen beiſpiele, billig vorgeſtellet ſein ſollen. Wiewol auch vorgemeldete ere und lob der geſellſchaft Limburg ebenfals nicht ganz abgeſprochen werden kan, da unter ihren gliedern verſchiedene gelerte, wackere und tügtige leute, die um das gemeine ſtadtweſen ſich wol verdienet gemachet, mermals angetroffen worden und auch, noch heutiges tages, einige derſelben ſowol in als auſer dem Rat, (als unter anderen zu den erſten die Herren von Raab, Fichard und beſonders Friderich Maximil. von Lerſner, welcher letzte ein man von anmerkenden gaben iſt und dieſes zur zeit als ältere bürgermeiſteramt, ſchon zum zweitenmal, mit vielem rume begleitet, zu den letzten aber der bereits oben an etlichen orten, ſonderlich §. 596. beſchrie. Verfaſſer der alda angezogenen rechtlichen belenchtung ꝛc. nemens von Schweinitz, ſo auch durch verſchiedene andere ſchöne und wolausgearbeitete ſchriften, bei der gelerten welt, den ihm mit rechte gebürenden rum ſich erworben hat, billig zu rechnen ſind) ſich wirklich befinden, mithin ſelbige ſo wol ihren anderen mitgliedern, als nachkommen dieſer geſellſchaft zu einem rumvollen beiſpiele gleichfals dienen ſollen. Daß aber ferner, nach obiger beſchreibung, auch auf der geſellſchaft Frauenſtein, je und allezeit, gar viele familien geweſen, die durch beſonderliche Kaiſerl. gnaden und freiheiten, in den ſtand und die würde des adels erhoben worden, iſt zur genüge bekant; wie denn die, heutiges tages, auf derſelben ſich befindende geſchlechter faſt alle mit einander im ſolchem adelſtande ſtehen, und wann etwa ein oder das andere mitglied ſelbigen, bei ſeiner familie, nicht hergebracht noch ſolchen wirklich zu erlangen ſich bemühet hat: ſo mag ihnen doch dieſes an dem vorzuge und der würde ihres ſtandes-mäſſigen anderen verächtern von alten zeiten her, auf welcher geſellſchaft geweſen ſind und je ſonſt die in den ersten geſchlechtern erhobenen angehörigen beſitzen, im geringſten nicht nachtheilig und hinderlich ſein, weniger vorgedachter geſellſchaft hat verminderung, daß auch etwan manche perſonen auf derſelben ſich befinden, an ihren verſtand und geſchicklichkeit das mindere abgehen. Und obgleich manche auf der geſellſchaft Limburg, nach verlauf ihrer meiſten erfordernüſſen, ſeine ordre, als in den adelſtand erhobene und gelehrte perſonen angenommen worden: ſo iſt doch auch an beträchtlicher anzahl gewiß ihrer darauf ſtehenden geſchlechtern zu finden welche nur verſchiedene von ihnen, nur einige wenige derſelben zu gelehrten und auch ehrlichen leuten, die von ihnen alle ihren verſtand bekommen, welche in den bürgerlichen u. ratsſtellen verſtanden, in der ſtadt hochgeehrt und beliebt geweſen, und auch noch ſind, auch ſonſt ihre ehrliche nahmen auf andere nachkommen bürgerlich fortgepflanzet haben; da hingegen ehrenmeiſter zu gelehrten und manner gemacht, da von ihnen zu adelichen ehren erhoben worden, ſind, ſchon vorher beſonders erlanget haben mag, erſt auf dieſer geſellſchaft nach und nach gekommen und von einem ehrlichen bürgern, da welchem nur einer das ſtadtregiment, angeſehen ganz allein verwalten haben ist, ſich gar nicht zu ſchämen hatten. Ungeachtet nun aber dieſer geſchlechter gnade und adelſtand an ſich ſelbſt nichtsdeſtoweniger haben und auf ihrer würde völlig beruhen mag:

Wie auf der Frauenſteiner geſellſchaft ehrliche und adeliche gemüter und auch wie der ſtadt ſind.

Wie die ſtadtherren der geſellſchaft Limburg ſo beſchaffen.

p

so werden doch die glieder merged. geſelſchaft zum alt Limburg ſchwerlich eine einzige und in die älteren zeiten gehende Kaiſ. freiheitsurkunde beibringen und vorzeigen können, darin ihnen, als adelichen geſchlechtern und patricien, ſo fern ſie einen gemeinſamen politiſchen leib und collegium ausmachen, vor anderen ihren angeſehenen und erbaren mitbürgern, ſonderlich den gliedern der geſelſchaft Frauenſtein, einige vorzügliche gerechtſamen und freiheiten, oder daß das regiment, bei ihnen, ehedem allein beſtanden hätte, verliehen oder beſtätiget worden wäre, als wie etwan die Nürnberger adelichen geſchlechter ſo wol des oben ſ. 696. angefürten privilegii Kaiſer Henrich des 6ten von 1189. als auch eines anderen von K. Karl. 4. von 1349. erteilten, darin ſelbigen und ihren nachkommen das regiment zu ewigen zeiten übergeben worden und daß ſie nimmermer einen aus der gemeinde in Rat zu nemen ſchuldig ſein ſolten, ſich rümen und auch, auf gewiſſe maſe, gleiche alte Kaiſ. gnadenbriefe die Augſpurgiſchen und Ulmiſchen adel. geſchlechter aufweiſen, ſiehe davon Pfeffinger über Vitriar. t. 4. p. 274. ſq. Und ob man gleich, von ſeite oberwenter geſelſchaft Limburg, bei den, im jare 1614. des ein jar vorher errichteten und von Kaiſer Mattias beſtätigten bürgervertrages ungeachtet, fortgedaureten und zur wirklichen unruhe ausgebrochenen mishelligkeiten, ſich alle mühe gegeben hatte, eine beſondere freiheit und beſtätigung ihres herkommens auszuwirken, wie aus den damals, der Kaiſerl. Kommißion, übergebenen und im hiſtoriſchen verlaufe ſ. 233. f. ſtehenden ſogenanten verbeſſerungspunkten n. 21. klar zu erſehen iſt: ſo konte man doch, zu dieſem endzwecke, nicht gelangen, ſondern es hatten vielmer ſotane vorſchläge, weil ſie entweder von gedachter geſelſchaft ſelbſten herrüren mogten, oder wenigſtens, durch deren vorſchub, von einem aus des alten Rates mitteln, vermutlich aufgeſezet worden, als dieſes die meiſten, zu mererwenter geſelſchaft groſem und auserordentlichem vorteile abzweckenden artikel, ſonderlich n. 9. ganz klar anzeigen, nach berichte eben dieſes verlaufes ſ. 233. bei der bürgerſchaft eine groſe verbitterung gegen dieſe geſelſchaft verurſachet, und iſt auch hernach auf ſelbige, da wol die meiſten davon dem kurz vorher errichteten bürgervertrage entgegen waren, gar keine achtung gemachet worden. Nun ſind zwar, in ganz neueren zeiten, nämlich in dem, von des abgelebten Kaiſer Karl des 7ten Majeſtet, im jare 1743. dem hieſigen Rat erteilten gnadenbriefe, darin demſelben nicht nur das erenwort edel und erſam, ſondern auch deſſen foderſten und vornemſten gliedern, als dem Gerichtsſchultheiſen, den ſieben älteſten Schöffen und dem erſten Sindicus, der immerwärende gebrauch des titels eines Kaiſerl. wirklichen Rates beigeleget und verliehen worden, unter anderen vorher angezogenen bewegurſachen, auch das alte adeliche herkommen einiger geſchlechter vom haus Limburg und deren gute verdienſte zugleich angefüret, nicht weniger auch dabei gemeldet worden, wie von dieſen adelichen und anſenlichen perſonen (mit welchem lezten zuſaze, one zweifel, auf die nicht weit vorhergehenden worte, » Die übrigen Rats-» perſonen aber meiſtenteils von ſtatlichen anſenlichen familien entſproſſen und » nachher von unſern in Got ruhenden vorfaren in den ſtand und grad des adels er-» hoben worden, oder den ſtudiis obgelegen und den gradum doctoris erlanget ha-» ben, vornämlich geſehen wird) meiſtens das wirkliche regiment gefüret werde. « Allein es iſt doch hierbei zu erinnern, wie dieſe Kaiſerl. urkunde, welche, wie vor-

Ob eine alte Kaiſerliche urkunde, darin derſelben als patriciis oder einem collegio, einige vorzüge und freiheiten verliehen worden, vorhanden?

Ob Kaiſer Karl des 7ten gnadenbrief von 1743. hieher zu rechnen?

gemeldet, ganz neu und erſt vor einigen jaren ergangen iſt, dieſer geſelſchaft gar keine weitere vorzüge und gerechtſamen, als ſie bis jezo hergebracht und ruhig beſeſſen hat, mitzuteilen gedenket; ſo dann, zu anfürung aldesjenigen, was von ihr darin umſtändlich angerümet worden, ein oder das andere aus ihren mitgliedern, ſo dieſe Kaiſerl. gnade auszuwirken am meiſten ſich bemühet, vermutlich den vornemſten anlas und ſtof werden gegeben haben. Überdis auch, wie weit derſelben an mitfürung des regimentes teilhabende gerechtſame ſich, heutiges tages, erſtrecke, aus der iezo iederman kundbaren regimentesverfaſſung zur genüge bekant iſt, und endlich das oben in dem Kaiſ. gnadenbriefe, von wegen dieſer geſelſchaft, mitangefürte eigentlich mer für eine neben, als hauptbewegurſache, angeſehen werden mag, indem die lezte vornämlich und inſonderheit darin beſtanden, daß dieſes Kaiſers Majeſtet, allerrunwürdigſter gedächtnis, ſolche an ſich überaus hochzuſchäzende gnade dem Rat, als ein ſicheres Kaiſerliches kenzichen Dero geſchöpfter allergnädigſten zufriedenheit über, wärend Dero alhieſigen aufenthaltes, deſſen bezeugten unermüdeten eifer und volkommenſte devotion haben hinterlaſſen wollen, wie die worte dieſes gnadenbriefes ſelbſten das merere klar ausweiſen. Daß aber ſonſt mergedachte geſelſchaft zum alt Limburg, in folgenden und ſonderlich in die mitte des 16ten jarhundertes laufenden zeiten, eine gar beträchtliche und zwar weit gröſere anzal, als die geſelſchaft Frauenſtein, aus ihren mitgliedern im Rat zu haben, nach und nach ſich zugeeignet, und auch ſo gar in das werk ſelbſt gerichtet hatte; dieſes mag wol weder einigem auf die alten Kaiſerl. freiheitsbriefe ſich gründen ſollenden rechte und vorzuge, als in welchen hiervon nicht die mindeſte ſpur zu finden, noch auch dem uralten unverrückten herkommen, (da ſolches, obgleich jene, bei der alten Kaiſerl. Kommiſſion, ſich immer darauf bezogen hatte, doch allezeit wiederſprochen, auch von derſelben niemals rechtsbehörig erwieſen worden und noch iezo ſolches gehörig zu erweiſen, gar ſchwer fallen wird) ſondern vielmer ihrem damals, von einer zeit zur anderen, beſchehenen anwachs hauptſächlich zu zuſchreiben ſein, welcher, unter anderen und auch zugleich vornämlich dadurch, daß zu derſelben zeit gar viele und angeſehene geſchlechter von der Frauenſteiner geſelſchaft, wie oben bereits erwenet worden, nach und nach ab- und zu obgedachter geſelſchaft Limburg übergegangen, auch darauf dieſe ihren neuen mitgliedern, daß ſie bei jener, obgleich aller vermutung nach, wol faſt hundert jaren älteren geſelſchaft, weder länger bleiben, noch auf ſelbige ſich wider begeben ſolten, weiter geſtatten wolte, ſo aber, zu der Frauenſteiner nicht geringem nachteile und da ſie in die ihnen damals freilich gar nicht vorteilhaften umſtände der zeiten ſich hatten fügen und jener übermacht weichen müſſen, ausgeſchlagen, ſich notwendig hatte zutragen und darauf eine groſe veränderung erfolgen müſſen, daß nämlich nicht nur jener anzal im Rat almälich ſtark angewachſen, ſondern ſie auch ſo wol deswegen, als auch, weil alle die aus dieſer geſelſchaft geweſenen Ratesglieder in gar zunaher anverwandſchaft miteinander verbunden geweſen, mithin gleichſam, wie eine fette zuſamen verknüpfet waren und für einen man geſtanden, ein ſolches übergewicht erhalten hatten, daß, bei ihnen und ihren angehörigen, die regimentsverwaltung, guten teils

allein

Warum in ſelbigem dem ganzen Rat der titel edel und erſam den Schultheis und 7. erſten Schöffen aber der Ratstitel beigeleget worden? Urſachen, warum die geſelſchaft Limburg in folgenderzeit eine weit gröſere zal im Rat als die Frauenſteiner erlanget?

allein beruhete und ſie damit die oberhand behielten. Weshalb auch im obangezogenen pflichtmäſigen berichte der achtzehener, unter anderen, folgendes mit angefüret wurde, wie zwar, vor zeiten, unter den geſchlechtern alhier, etliche gelerte, regierungsverſtändige, kriegeserfarene, wol begüterte und anſenliche, doch dabei ſich ſelbſt kennende und freundliche, auch daher von iederman beliebte perſonen geweſen, die, wegen ihrer treflichen tugenden, aus freiem guten willen, vor anderen in zimlicher anzal, doch ihnen zu keiner künftigen gerechtigkeit noch der übrigen bürgerſchaft und deren privilegien zum nachteile und beſchwerde, in Rat gezogen worden, doch deren nachkömlinge dieſe der ihrigen freiwillige einnemung alſo misbrauchet hätten, daß ſie den Rat merenteils aus ihren mitteln beſezet, auch hiernächſt einen Frauenſteiner, da ſie von ſelbiger ſo wol, als wie der Limburger geſelſchaft, iedesmals einen präſentationszetel hätten ableſen laſſen, nicht ſo leicht und bald, als wo etwa ein abgang an den anderen ſich ereignet, zu Rat erwälet hätten, wie dieſes alles ſowol aus ieztgemeldetem berichte und anderen beglaubten nachrichten noch weiter dargetan werden könte, wo man nicht hiervon, als einer bedenklichen und eben nicht iederman angenemen ſache, gänzlich zu ſchweigen für dienlicher erachtete. Es iſt alſo gar nicht zu verwundern, wann zu damaligen zeiten, mergedachte Limburger geſelſchaft die benennung der patricien oder geſchlechter ſich allein, vorzüglich, zu zueigenen getrachtet, ſie auch von der bürgerſchaft ſelbſten, als welche ihre beſchwerden und klagen, gegen jener alzugroſen anwachs und erhaltene oberhand, gerade allein gerichtet hatte, alſo wirklich genant worden, wie in merbeſ. hiſtoriſ. verlaufe an gar vielen ſtellen weiter erſehen werden mag, indem die waren und eigentlichen urſachen hiervon, aus dem bisher angefürten, zur genüge warzunemen ſind, auch dieſes, durch den einmal eingefürten gebrauch, wie es bei anderen ſachen, ebenfals gar öfters geſchichet, daß man nicht allezeit die rechten und waren urſachen einer ſolchen einfürung anzugeben weis, gar leicht zur gewonheit hatte gemachet werden können, daß ſo wol damals, als in den darauf folgenden zeiten, mergedachter geſelſchaft Limburg und ihren darauf ſich befindenden gliedern, dieſe von ihnen ſich vorzüglich und allein beigelegte und zugeſchriebene betitelung der patricien oder geſchlechter, mit einer, one den geringſten grund, anmaslichen und aus bloſem misbrauche hergerürten ausſchlieſung der Frauenſteiner, auch von anderen gegeben worden, ſo daß man endlich in folgender zeit, aus bloſer unwiſſenheit, wie den lezten gleiche vorzüge und gerechtſamen, als auch die daraus folgende wirkung der benennung der geſchlechter gleichfals zuſtehe, feſtiglich, wiewol irrig, geglaubet, daß obiges alſo, an ſich betrachtet, auch ſeine gute gründe habe. Woher es dann, one allen zweifel, rüret, daß obberürte, ſo wol bei Hert und anderen ſtatsrechtslerern, als auch den geſchichtſchreibern ſtehende und blos aus dem mündlichen berichte des ehemaligen ſtadtſchreibers Irrer, als welcher hierin weiter nichts, als auf das an ihn beſchehene verlangen obgedachten Hert, eine bloſe und kurze erzälung der damaligen regimentesverfaſſung gegeben hatte, genommene nachricht, aus dieſem gemeinen, obgleich übel gegründeten wan, lediglich ihren eigentlichen urſprung daher genommen, auch einer vom anderen immer alſo gehöret und nachgeredet haben mag,

Und die benennung der geſchlechter ſich allein zugeeignet.

Auch nun ihren gliedern ſolche hernach vorzüglich gegeben worden.

Und daher bei den ſtatsrechtslerern und geſchichtſchreibern obgemeldete unrichtige nachricht gekommen iſt.

„ in eben iezt angezogenen ſtatuten art. 56. ausdrücklich geſchloſſen ſonder auch
„ anbei, in dem gleich darauf folgenden art. 57. hinzugefüget worden, wie unſere
„ geſelſchaft ſotane ihre artikel und ordnungen, nach gefallen, zu ändern, me-
„ rern und mindern, oder auch ganz, oder zum teile, wie es ihr zum nüzlichſten
„ und verſtändigſten bedünken wird, abzutun, erklären und verbeſſern ſich aus-
„ drücklich vorbehalten habe; wiewol es freilich, wann oberwenter notfal ſich ge-
„ äuſert oder wir ſonſten ſolches, unſerer geſelſchaft, nuz- und erſprieslich zu ſein
„ geachtet haben, zuweilen geſchehen iſt, daß einige fremde aber von ſolchem ge-
„ ſchlechte abſtammende perſonen, ſo mererwenter unſerer geſelſchaft von alters
„ wolhergebrachten ere und vorzügen nicht nachteilig ſondern vielmer ganz ge-
„ mäs waren, angenommen worden ſind. Dieſes aber, was wir, bei ſolchen
„ vorfallenheiten, ein und dem anderen, aus freiem willen und günſten, zu gute
„ getan haben und künftighin noch tun werden, unſerer geſelſchaft keinesweges
„ zum nachteile gereichen und dahin gezogen werden mag, daß wir ſolches auch
„ andern, als ein recht, mitzuteilen ſchuldig wären, am wenigſten aber dazu ge-
„ nötiget werden könten, welches wol, wider alle recht und billigkeit, laufen
„ würde, indem, bekanten rechtes iſt, quod benignitas ſua alicui nocere aut jus
„ aliquod contra eum facere & ad conſequentiam trahi non debeat l. 141. pr.
„ de reg. jur. quod enim ex gratia aut familiaritate fit, nullum jus facit l. 41-
„ 7. de aqu. vel am. poſſeſſ. Leyſ. ſpec. 8. med. 8. p. 80. ſq. Daraus alſo von
„ ſelbſt ſich zur genüge offenbaret, auf welchem ſchlechten grunde das, von ſu-
„ plicanten, angezogene unbedingte erbrecht der auf der geſelſchaft befindlichen
„ geſchlechter, ſonderlich die vorgegebene erweiterung auf die nachkommenſchaft
„ weiblicher ſeite beruhe, und wie wenig ſolches warheitswidrige anbringen, mit
„ dem klaren inhalte unſerer alten ſaz und ordnungen ſo wol, als auch den dar-
„ auf ſich ſtark gründenden unverrückten und, durch oberwente geſelſchaftsſchlüſſe,
„ nachdrücklich beſtätigten gebrauche und herkommen übereinſtimme. Wie dann
„ auch unſerer geſelſchaft, die von uralten zeiten und über dreihundert jare in gu-
„ tem anſehen und blüte geſtanden und noch iezo faſt, aus lauter ſolchen mit-
„ gliedern, deren vorältern, väterlicher ſeite, über hundert und mer jare bereits auf
„ dieſer geſelſchaft geweſen, und auch meiſtens, von den jeweiligen Kaiſerl. Ma-
„ jeſteten, in den ſtand des adels allergnädigſt erhoben worden beſtehet, gar
„ übel geraten ſein würde, wann ſie, nach den vorgebrachten M. aber ganz ir-
„ rigen und unſtathaften grundſäzen, alle und iede wildfremden perſonen, deren
„ vorältern mütterlicher ſeite, etwa in vorigen zeiten, auf der geſelſchaft geweſen,
„ die von ſelbigen erzeugten töchter aber an andere und die geſelſchaft im gering-
„ nichts angehende öfters, auch dem ſtande nach, gar geringe leute ſich verheu-
„ ratet, one unterſcheid anzunemen ſchuldig ſein ſolte, ſo aber nicht nur den al-
„ gemeinen rechten und allen regeln der natürlichen billigkeit ſondern auch den
„ vornemſten eigenſchaften aller geſelſchaften und collegien überhaupt, als wel-
„ chen die aufname deren mitglieder in ſelbige ganz frei und wilkürlich zuſtehet
„ ſchnurſtracks entgegen laufen würde.„ Wie dann auch, bei vorgedachtem
höchſtpreislichen Reichshofrat, der in dieſer ſache, von oberwentem Rat, abgeſtattete

bericht

bericht, samt der demselben beigefügten vorangezogenen vorstellung der Frauensteiner geselschaft, solche gute wirkung erlanget, daß der suplicant, mit seinem an sich wiederrechtlichen und unbefugten gesuche, nichts ausgerichtet, sondern derselbe vielmer, durch einen am 2ten merz dieses 1751ten jares, ergangenen gerechtesten schlus, wofern er seine beschwerde weiter fortzufüren gedenket, an seine erste instanz verwiesen worden ist. Und da auch ferner nicht abzureden, daß unter mererwenten geselschaftsgliedern überhaupt, zuweilen einige vorneme kaufleute waren: so ist doch hierbei zu bemerken, wie es, meistenteils, solche personen gewesen, die, von ihren vorfaren, das nächste hofnungsrecht auf sich geerbet und gebracht, so dan überdis nicht gemeine krämerei oder andere geringe handtierung, sondern grose kaufmanschaft getrieben hatten; diese lezte aber an sich dem patriciat oder geschlechterstande, weder für unanständig noch nachteilig angesehen werden mag, indem ja, in älteren zeiten, die vornemsten und ansenlichsten bürger in den deutschen, sonderlich reichsstädten, solche grose handlungen zu treiben, und dadurch sich statlichen reichtum und ansehen zu erwerben durchgängig gar nicht geschämet noch ihrem stande verkleinerlich angesehen hatten, siehe davon **Speners** statsrecht B. 2. kap. 7. §. 6. not. b. seite 35. und oben die anmerk. s. 171. 216. 696. hiernächst, bekantlich, in Italien, Engeland und anderen ländern solche grose handlungen, von den gröseften edelleuten, one ihrem stande die mindeste verachtung zu zuziehen, noch bis auf den heutigen tag getrieben werden, als auch dieses, in obangezogener **Hallerischen** dilp. th. 31. p. 105. selbst eingestanden und die patricien der städten Venedig, Genua und Florenz angezogen worden, auch dabenebst, aus der, vom Herren **Verfasser** der noten daselbst angezogenen ordnung der geselschaft **Limburg**, gar deutlich zu ersehen, wie darin nur die treibung der **krämerei** oder **handtierung**, durch welche leztere, wol nichts anders, als die handwerker oder andere derselben gleichkommende gewerbschaft und geringe narung, angedrutet werden können; keinesweges aber der **ansenlichen** und **statlichen handtierung** (dahin auser allem zweifel grose handlungen zu rechnen) von der fähigkeit zu ihrer geselschaft ausschlieſen, sondern die lezteren, nach masgab ieztgedachter ordnung, unfelbar für zuläßig gehalten werden; ja man findet in einer alten und gegen das 15te jarhundert gehenden hiesigen policeiordnung, darin die abteilung des höheren und niederen oder mereren und minderern standes gemachet worden, daß zu dem ersten trefliche kaufleute gerechnet und den edelleuten, doctoren und ratespersonen gleich und in einer ordnung nachgesezet worden, wie man hiervon bereits oben s. 696. 706. verschiedenes angefüret hat. Wie dann grose kaufleute, bevorab h. t. in die würde und den stand des adels, gemeiniglich, sich erheben lassen und also der kaufmansadel an sich eben nicht viel geringschäziger, als der andere, angesehen werden mag, als hiervon der gelerte und, durch viele schöne schriften, sich berümt gemachte Hr. von **Loen**, in einem kleinen werkgen vom kaufmansadel, so unter seinen gesamleten schriften im 3ten teile das funfzehente stück ist, so wol überhaupt gar artige sachen vorgebracht und dabei sinreiche gedanken gefü-

Wie grose kaufmanschaft dem patriciat gar nicht nachteilig?

Von beschaffenheit des kaufmansadels.

» nante dritbänker ausgenommen, entweder patricii (wodurch er die vorgenante
» zwo geſelſchaften klar andeutet, wie aus dem vorhergehenden deutlich zu erken-
» nen) gelerte oder vorneme kaufleute ſein müſſen. Die Scabini ex familiis pa-
» triciis werden hier den Scabinis ex plebejo ordine contradiſtinguiret. Die ge-
» lerten wird der Verfaſſer nicht unter den pöbel rechnen, weil er ſelbſt einer
» iſt; kan er demnach hierunter keine andere, als diejenigen, die von der kauf-
» manſchaft ſind, verſtanden haben. Hat er aber die wörter patriciat und or-
» do plebejus nach dem ſin der alten Römer genommen: ſo wird den erſten das
» durch kein ſonderlicher vorzug zuwachſen, indem ſelbſt die familia Auguſta ex
ordine plebejo war; Mit welchem bisher angefürten, das bereits oben ſ. 714. f.
von dem gebrauchten ausdrucke plebs oder pöbel angezogene übereinzuſtimmen
ſcheint. Wie dann auch überdis in der Gundlingiſchen einleitung zur waren
ſtatsklugheit kap. 13. ſ. 496. und 500. diejenigen für abgeſchmackte leute gehal-
ten werden, welche die kaufleute, nachdem vorher eigentlich von ſolchen, die
groſen handlungen und keine krämerei treiben, geredet worden, verunereten und
geringe hielten; weswegen auch in groſen ſtädten dieſelben in den rat mitgezogen
würden, als ſie in der reichsſtadt Hamburg, wie auch in Leipzig, das halbe teil
ausmacheten, oder wo dis nicht hergebracht wäre, doch viel anderen bürgern weit
vorgezogen und durchgängig geeret würden; ja wenn man, in anſenlichen han-
delsſtädten, die kaufleute erhöhete und zu den erenſtellen mitgelangen lieſe, ſie
deswegen die handlung nicht aufgäben: ſo aber dagegen, wo ſie verachtet wür-
den, um nur gröſer zu werden, gewislich, jedoch zum gröſeſten ſchaden ihrer
eigenen geſchlechten, geſchähe; daher auch der berümte Hr. Moſer in ſeinem ſtats-
rechte 42ten teile ſ. 459. angefüret, daß, heutiges tages, der adel gröſten teils keinen
anſtand mer hätte in ſtädten zu wonen und in groſe handelsgeſelſchaften ſich ein-
zulaſſen, und die Deutſchen, wann ſie noch klüger werden, die handlungen
one offene laden, dem adel je länger je weniger ſchimpflich; hingegen dem gemei-
nen weſen höchſterſprieslich achten würden. Als auch hieher gehöret, was vor-
belobter Hr. Verfaſſer des Kaufmansadels in der 4. und 6ten betrachtung von der
würde des kaufhandels an und für ſich ſelbſt und daß ſelbiger einem ſtat überaus
vorteilhaft ſei, wann darin viele vorneme kaufleute ſich befinden, weitläuftig an und
ausgefüret hat. Was hierauf die, von ofterwentem Hrn. Verfaſſer, obangezo-
genen rentirer oder vielmer rentenierer betrift: ſo iſt zur genüge bekant, daß
dieſe eigenſchaft den perſonen, die blos von ihren renten und zinſen leben, an
ſich keinen beſonderen, vielweniger ſolchen erenſtand, der vor anderen einigen
vorzug hätte, im geringſten zuwege bringet, ſondern es mögen ſo wol vorneme,
als geringe, wann ſie alſo reich und begütert ſind, daß ſie von ihren miteln le-
ben können, one unterſcheid, unter ſolchen begriefen werden, ja wann ſie auch
allenfals einen eigenen ſtand, wie doch nicht iſt, ausmachen ſolten, derſelbe nicht
alzuhoch ſondern den kaufleuten gleich zu ſchäzen wäre, wie Dietmar in ſeiner einlei-
tung zu den oeconomiſchen wiſſenſchaften ſ. 116. die kapitaliſten und rentirer unter die-
ſe klaſſe und ordnung rechnet, daher ſie, über dieſe eigenſchaft, die nur im reichtum be-
ſtehet, noch andere vorzüge haben müſſen, wann ſie von gemeinen und geringen leu-

Kaufleute ſind gar nicht geringe zu achten ſondern ihnen auch Rates und andere erenſtellen zu geben.

Ob blos die eigenſchaft eines rentenirers an ſich einen erenſtand und vorzug zuwege bringet?

Was hiervon in den reichspoliceiord. enthalten?

ten unterſchieden ſein wollen, welche dann, bei den ſtädten, gemeiniglich darin zu beſtehen pflegen, daß ſie vom Rat, geſchlechten oder ſonſt vornemen herkommens ſind, als dergleichen unterſcheid in der Reichsreformation guter policei zu Augſpurg von 1530. tit. 11. §. 1. und tit. 13. ausdrücklich zu finden, wann es darin heiſet, „ Wie in den ſtädten gemeiniglich dreierlei bürger und einwoner „ wären, als gemeine bürger und handwerker, kauf und gewerbsleute und an„ dere ſo im Rat, geſchlechte oder ſonſt erlichen und vornemen herkommens ſind „ und ihrer zins und renten geleben und ſich ernären. „ Welcher lezte zuſaz deswegen geſchehen iſt, weil vorgemeldete perſonen meiſtens begüterte leute ſind, die von ihren einkünften leben; iedoch dieſe eigenſchaft allein, zu einigem vorzuge und erſten ſtande keinesweges genug iſt, wo nicht dieſe perſonen zugleich von ieztgemeldeter beſchaffenheit und herkommen ſind, daß ſie und die ihrigen ſich unter ſolche rechnen können, wie dann auch dieſelben in dieſem fal, nach vorſchrift erſtgedachter reichspoliceiordnung, ſich beſſer und köſtlicher, als die andere gattung von bürgern, kleiden dürfen, als daſelbſt weiter nachzuſehen. Weshalb auch in den hieſigen ſowol älteren als neueren policeiordnungen, dieſe perſonen meiſtens zum erſten ſtande gerechnet worden ſind, davon unten noch einiges vorkommen wird. Daß übrigens, durch dieſe eigenſchaft, ein rentirer zu ſein, wann es nur alſo, wie ieztgemeldet, verſtanden wird, eben nichts verächtliches und geringes angedeutet werde, noch der tügtigkeit, auf dieſer oder jener geſelſchaft, ein mitglied zu ſein im geringſten hinderlich falle, erhellet unter anderen auch daraus, weil die Limburgergeſelſchaft ſelbſt in ihren ſtatuten und artikeln, in den worten, oder järlichen renten und einkommen ſich rümlich genäret, dieſelben ausdrücklich mit benamt und für geſelſchaftsfähig geachtet hat. Es mag alſo auch dieſe beſchaffenheit, die man ſonſt in mergedachten noten etwa gering zu ſchäzen und damit das anſehen der geſelſchaft Frauenſtein vielleicht zu verkleinern ſcheint, jener ihrem adelichen und vornemeren ſtande eben kein nachteil zuziehen, indem ja unter ihren mitgliedern, wol viele, wo nicht faſt die meiſten, auf dieſe art ſich zu ernären und fortzubringen, ja damit ſich faſt allein zu begnügen pflegen, wann ſie nur, mit ihrer voräldern helmen, ſchilden, wapen und tugenden prangen und ſich ſchmücken können; welche vorzüge aber ihnen nicht blos, zu ſolchem eitlen rume dienen ſondern ſie, nach der löblichen erinnerung und ausdrucke der von Hallern in merangezogenen diſp pag. 87. eingerückten ſtelle aus Joh. Sibranden in tr. de imp. civit. jur. publ. part. I. ſect. 1. n. 10. hierbei dieſen endzweck in ihrer voräldern fusſtapen zu treten haben ſollen, als deſſen hieher gehörige worte alſo lauten, „ Die adelichen geſchlechter füren ihrer „ voreltern helm und ſchild nicht darum, daß ſie damit ſollen prangen oder „ wie der eſel mit der löwenhaut ſich ſchmücken, ſondern ſo oft ſie die wapen „ anſehen, ſich dahin befleiſigen, daß ſie in ihrer voreltern fusſtapfen treten. Weshalb auch, in oberwenter Gundlingiſchen einleitung §. 343. gar wol angefüret, wie ein adelicher weiter nichts für ſich hätte, als die bilder, wapen und und tugenden ſeiner anen; er ſolte aber, von rechtswegen, noch eigene tugenden dabei haben, dann dieſe machten, daß er nicht aus der art geſchlagen,

Ob und wie ſelbige an der geſelſchaftsfähigkeit gar nicht hinderlich?

und

und von der tugend seiner vorfaren abgegangen, sondern alsdan erst für warhaftig edel zu halten wäre. Wie es dann, auser zweifel, für die gemeine wolfart eine an sich gar heilsame und nüzliche sache zu halten, wann solche junge leute, durch die studien und erlernung gelerter wissenschaften, ungeachtet diese dinge, insonderheit das studiren, von manchen für verächtlich und dem adel oder junkernstande unanständig gehalten werden, in solche geschicklichkeit und umstände sich zu sezen sucheten, damit sie dereinst, wann sie zu den so wol obrigkeitlichen als anderen erenstellen und ämtern gelangen, als wozu sie, wegen ihrer, von ihren vorältern erlangten vornemeren geburt und standes, ein vorzügliches recht vor ihren übrigen mitbürgern, erlanget zu haben behaupten und sich rümen, im stande sein mögen, ihrer vaterstadt und dem algemeinen besten nüzliche unb erspriesliche dienste leisten zu können, welches aber gedachter ihr stand und geburt nur allein und an sich, wo sie nicht, durch eigene tugenden und geschiklichkeit gezieret worden, gar nicht ausmachet, vielweniger weder die statsgeseze noch klugheitsregeln erfodern oder anraten, den adelichen die regimentsverwaltung allein, wie etwa sonst dafürgehalten werden wil, und davon bereits oben s. 722. folg. verschiedenes angefüret worden, anzuvertrauen, sondern es hierbei auf eigene geschicklichkeit, erlernung nötiger und nüzlicher wissenschaften, wodurch man sich einen gröseren verstand, stärke der vernunft und klugheit zuwege bringet, hauptsächlich und allein ankomt, indem gewislich niemand ein obrigkeitliches oder anderes amt, mit bestande und gutem gewissen, verwalten kan, er sei dann tüglich hierzu und verstehe mer, als andere, indem darin der ware und echte rum, keinesweges aber in dem genus der järlichen einkünften und renten, wie vorgemeldet, eigentlich gesuchet werden mus, weil das lezte jederman, auch der geringste und sonst zu anderen dingen untügtigste mensch leicht und one sonderbare mühe versehen kan. Weshalb auch fast die meisten von den gliedern der geselschaft **Frauenstein** von alters und je her, durch die studien und erlernung anständiger und nüzlicher wissenschaften, sich vor anderen in oberwenten guten stand und geschicklichkeit zu sezen sich bemühet haben; wie ihnen dann dieser rum und ere, daß auf dieser geselschaft immer brave und gelerte leute, ingleichem unter solchen verschiedene im Rat und sonderlich Sindicat wären, schon vor langer zeit auch von denjenigen, so sonst der anderen geselschaft vorzüge behauptet, hat eingestanden und bezeuget werden müssen, als unter anderen vorbelobter J. M. zum **Jungen**, in oberwenter seiner nachricht, dieses ausdrücklich gemeldet. Ja es haben auch noch in neueren zeiten, auf merberürter geselschaft **Frauenstein** manche gelerte und geschickte männer sich gefunden, welche, in begleitung iezterwenter erenstellen und wichtigen ämter, um das gemeine stadtwesen sich bestens verdienet gemachet, als unter selbigen vornämlich, die von **Klettenberg**, **Uffenbachen**, **Glock**, **Klemm**, **Orthen**, (von welchen lezten zwene leibliche brüder, zu gleicher zeit und bei 40. jaren, die schöffen, rat und sindicatstellen begleitet, und darin dem gemeinen wesen langjärige und treue dienste geleistet haben, daß sie auch, bei vielen, noch in gutem gedächtnis schweben, wovon aber alhier ein meres zu gedenken dem verfasser, da er aus ihrem geschlechte abstamt, der wol-

Auf beiden geselschaften waren öfters geschickte u. tügtige leute und befinden sich noch wirklich drauf.

wolſtand keinesweges geſtattet) u.a.m.gezälet werden mögen, welche alſo ihren nachkommen und allen auf dieſer geſelſchaft Frauenſtein, ſo wol ſich befindenden, als künftigen mitgliedern, zu einem rümlichen und nachahmungswürdigen beiſpiele, billig vorgeſtellet ſein ſollen. Wiewol auch vorgemeldete ere und lob der geſelſchaft Limburg ebenfals nicht ganz abgeſprochen werden kan, da unter ihren gliedern verſchiedene gelerte, wackere und tügtige leute, die um das gemeine ſtadtbeſten ſich wol verdienet gemachet, mermals angetroffen worden und auch, noch heutiges tages, einige derſelben ſowol in als auſer dem Rat, (als unter anderen zu den erſten die Herren von Raib, Fichard und beſonders Friderich Maximil. von Lerſner, welcher lezte ein man von ausnemenden gaben iſt und dieſes jar das ältere bürgermeiſteramt, ſchon zum zweitenmal, mit vielem rume begleitet, zu den lezten aber der bereits oben an etlichen orten, ſonderlich ſ. 596. belobte Hr. Verfaſſer der alda angezogenen rechtlichen beleuchtung ꝛc. namens von Günterode, ſo auch durch verſchiedene andere ſchöne und wolausgearbeitete ſchriften, bei der gelerten welt, den ihm mit rechte gebürenden rum ſich erworben hat, billig zu rechnen ſind,) ſich wirklich befinden, mithin ſelbige ſo wol ihren anderen mitgliedern, als nachkommen dieſer geſelſchaft zu einem rumvollen beiſpiele gleichfals dienen ſollen. Daß aber ferner, nach obiger beſchreibung, auch auf der geſelſchaft Frauenſtein, ie und allezeit, gar viele familien geweſen, die durch abſonderliche Kaiſerl. gnaden und freiheiten, in den ſtand und die würde des adels erhaben worden, iſt zur genüge bekant; wie dann die, heutiges tages, auf derſelben ſich befindenden geſchlechter faſt alle mit einander in ſolchem adelſtande ſtehen, und wann etwa ein oder das andere mitglied ſelbigen, bei ſeiner familie, nicht hergebracht noch ſolchen wirklich zu erlangen ſich bemühet hat; ſo mag ihnen doch dieſes, an dem vorzuge und der würde ihres ſtandes, wann anders deren vorältern, von alten zeiten her, auf ſolcher geſelſchaft geweſen ſind und ſie ſonſt die in den uralten geſelſchaftsord. erfoderlichen eigenſchaften beſizen, im geringſten nicht nachteilig und hinderlich ſein, weniger mergedachter geſelſchaft dieſe vermiſchung, daß auch etwan unadeliche perſonen auf derſelben ſich befinden, an ihren vorzügen und gerechtſamen das mindeſte abgehen. Und obgleich nunmero auf der geſelſchaft Limburg, nach vorſchrift ihrer neueren ordnungen, keine andere, als in den adelſtand erhabene und geſezte perſonen, aufgenommen werden dürfen: ſo iſt doch auch ein beträchtlicher unterſcheid zwiſchen ihren darauf ſeienden geſchlechtern zu finden, indem nur verſchiedene von ihnen, wie obgemeldet, unter diejenigen zu zälen und noch übrig ſind, die von ſolchen urältern abſtammen, welche, in den dreizehen u. vierzehen jarhunderten, in die ſtadt ſich begeben und, als freie adeliche, das regiment, nebſt anderen angeſehenen bürgern, verſehen und beſtellet haben; die übrigen aber meiſtens in ſpäteren und neueren zeiten, da von ſelbigen ein iedes geſchlecht ſeinen adelſtand, durch Kaiſerl. gnadenbriefe, ſchon vorher beſonders erlanget haben mag, erſt auf dieſe geſelſchaft nach und nach gekommen und von jenen alten adelichen bürgern, bei welchen vor alters das ſtadtregiment, angeblich, ganz allein beſtanden haben ſol, ſich gar nicht herrechnen können. Ungeachtet nun aller ſolcher geſchlechter guter und alter adelſtand an ſich ſeine richtigkeit haben und auf ſeiner würde völlig beruhen mag:

Wie auf der Frauenſteiner geſelſchaft alzeit viele adeliche geweſen und noch iezo die meiſten ſind.

Von beſchaffenheit der adelichen auf der Limburger geſelſchaft.

ſo

so werden doch die glieder merged. geſelſchaft zum alt Limburg ſchwerlich eine einzige und in die älteren zeiten gehende Kaiſ. freiheitsurkunde beibringen und vorzeigen können, darin ihnen, als adelichen geſchlechtern und patricien, ſo fern ſie einen gemeinſamen politiſchen leib und collegium ausmachen, vor anderen ihren angeſehenen und erbaren mitbürgern, ſonderlich den gliedern der geſelſchaft Frauenſtein, einige vorzügliche gerechtſamen und freiheiten, oder daß das regiment, bei ihnen, ehedem allein beſtanden hätte, verliehen oder beſtätiget worden wäre, als wie etwan die Nürnberger adelichen geſchlechter ſo wol des oben ſ. 696. angefürten privilegii Kaiſer Henrich des 6ten von 1189. als auch eines anderen von K. Karl. 4. von 1349. erteilten, darin ſelbigen und ihren nachkommen das regiment zu ewigen zeiten übergeben worden und daß ſie nimmermer einen aus der gemeinde in Rat zu nemen ſchuldig ſein ſolten, ſich rümen und auch, auf gewiſſe maſe, gleiche alte Kaiſ. gnadenbriefe die Augſpurgiſchen und Ulmiſchen adel. geſchlechter aufweiſen, ſiehe davon Pfeffinger über Vitriar. t. 4. p. 274. ſq. Und ob man gleich, von ſeite oberwenter geſelſchaft Limburg, bei den, im jare 1614. des ein jar vorher errichteten und von Kaiſer Mattias beſtätigten bürgervertrages ungeachtet, fortgedaureten und zur wirklichen unruhe ausgebrochenen mishelligkeiten, ſich alle mühe gegeben hatte, eine beſondere freiheit und beſtätigung ihres herkommens auszuwirken, wie aus den damals, der Kaiſerl. Kommißion, übergebenen und im hiſtoriſchen verlaufe ſ. 233. f. ſtehenden ſogenanten verbeſſerungspunkten n. 21. klar zu erſehen iſt: ſo konte man doch, zu dieſem endzwecke, nicht gelangen, ſondern es hatten vielmer ſotane vorſchläge, weil ſie entweder von gedachter geſelſchaft ſelbſten herrüren mogten, oder wenigſtens, durch deren vorſchub, von einem aus des alten Rates mitteln, vermutlich aufgeſezet worden, als dieſes die meiſten, zu mererwenter geſelſchaft groſem und auserordentlichem vorteile abzweckenden artikel, ſonderlich n. 9. ganz klar anzeigen, nach berichte eben dieſes verlaufes ſ. 233. bei der bürgerſchaft eine groſe verbitterung gegen dieſe geſelſchaft verurſachet, und iſt auch hernach auf ſelbige, da wol die meiſten davon dem kurz vorher errichteten bürgervertrage entgegen waren, gar keine achtung gemachet worden. Nun ſind zwar, in ganz neueren zeiten, nämlich in dem, von des abgelebten Kaiſer Karl des 7ten Majeſtet, im jare 1743. dem hieſigen Rat erteilten gnadenbriefe, darin demſelben nicht nur das erenwort edel und erſam, ſondern auch deſſen foderſten und vornemſten gliedern, als dem Gerichtsſchultheiſen, den ſieben älteſten Schöffen und dem erſten Sindicus, der immerwärende gebrauch des titels eines Kaiſerl. wirklichen Rates beigeleget und verliehen worden, unter anderen vorher angezogenen bewegurſachen, auch das alte adeliche herkommen einiger geſchlechter vom haus Limburg und deren gute verdienſte zugleich angefüret, nicht weniger auch dabei gemeldet worden, wie von dieſen adelichen und anſenlichen perſonen (mit welchem lezten zuſaze, one zweifel, auf die nicht weit vorhergehenden worte, » Die übrigen Rats-» perſonen aber meiſtenteils von ſtatlichen anſenlichen familien entſproſſen und » nachher von unſern in Got ruhenden vorfaren in den ſtand und grad des adels er-» hoben worden, oder den ſtudiis obgelegen und den gradum doctoris erlanget ha-» ben, vornämlich geſehen wird) meiſtens das wirkliche regiment gefüret werde. « Allein es iſt doch hierbei zu erinnern, wie dieſe Kaiſerl. urkunde, welche, wie vor-

Ob eine alte Kaiſerliche urkunde, darin derſelben als patriciis oder einem collegio, einige vorzüge und freiheiten verliehen worden, vorhanden?

Ob Kaiſer Karl des 7ten gnadenbrief von 1743. bieher zu rechnen?

Ob und wann ſelbige fremde aufgenommen?

her, mitglieder derſelben geweſen ſind. Und wann gleich manchesmal einige fremde in dieſe geſelſchaft aufgenommen worden: ſo iſt doch ſolches, gemeiniglich nicht eher geſchehen, als wo vorerwenter notfal ſich wirklich geäuſert hat, da etwan einige alte geſchlechter ausgeſtorben und abgegangen waren, oder dieſelbe, aus bewegenden urſachen, neue familien anzunemen für nötig und nüzlich erachtet hatte; da dann, bei der aufname ſolcher fremden perſonen, dafern ſie zuföderſt die, in obangezogenen alten geſelſchaftsſtatuten, erfoderten eigenſchaften wirklich beſaſſen, teils auf ihre, mit eines geſellen tochter oder wittib, beſchehene verheuratung, teils auch darauf, daß ſie ſonſt von ſolchem anſenlichen geſchlechte abſtamten, ſo mergedachter geſelſchaft, von uralters, wolhergebrachten eren und vorzügen nicht nachteilig, ſondern vielmer ganz gemäs kamen, meiſtens vorzüglich geſehen worden iſt. Wie dann zu des jezoangefürten beſſerer erleuterung diejenige ſtelle, ſo in der, im namen ofterwenter geſelſchaft **Frauenſtein**, erſt neuerlich im 1749ten jare, bei folgender begebenheit, als nämlich beim Höchſtpreisl. Kaiſerl. und Reichshofrat J. A. M. bürger und neunter alhier, um die aufname in dieſe geſelſchaft nachgeſuchet, der erſte aber, von hieſigem Magiſtrat, vorher einen umſtändlichen bericht darüber abgefodert und dieſer, ehe und bevor er ſolchen gehörig abſtatten könte, mergedachte geſelſchaft desfals zuföderſt zu vernemen, für nötig befunden hatte, aufgeſezten und von derſelben, bei E. E. Rat übergebenen, ſo betitelten hochgemüſſigten und wolgegründeten erklär- und vorſtellung ꝛc. befindlich iſt, alhier eingerücket zu werden nicht unnüzlich ſein mag, da ſie alſo lautet ꝛc. "Wann demnach ſuplicant, gleich anfänglich, vorgegeben, wie unſere geſelſchaft, von undenklichen jaren, das ewige ſtatut unter ſich gemacht hätte, daß deren familien und nachkommenſchaft män- und weiblicher ſeite, durch ein jederzeitiges erbrecht, zu ſolcher geſelſchaft gehören und gelangen ſolten, und deswegen auch die abkömlingen derſelben, one unterſcheid des geſchlechtes ſo wol, als den, in die geſelſchaft hiencin geheurateten wildfremden, bei ihrer begerten eintretung in dieſe geſelſchaft, niemals weder von ihr quæſtio ſtatus moviret, noch weniger ihnen die aufname ſchwer gemacht worden wäre: ſo befremdet uns gar ſer, wie derſelbe ſolche, gegen alle warheit, laufenden dinge vorzubringen, und ſelbige, unter dem ſchein eines blos erdichteten, auf keine weiſe aber nur warſcheinlich, vielweniger beglaubt beizubringenden ſtatutes, welches er auch zu brwerkſtelligen nimmermer im ſtande ſich befindet, zu beſchönigen ſich erkünen mögen. Da hingegen die, ſeit undencklichen und bereits über 300. jare, bei unſerer uralten geſelſchaft üblich hergebrachten und in unverrücktem gebrauche erhaltenen ſo wol alten als erneuerten artikel ſaz- und ordnungen vielmer das gerade gegenteil und dieſes klar bezeugen, wie auf dieſelbe, über diejenigen, ſo bereits in der tafel angeſchrieben und bezeichnet ſeind, niemand zu geſellen und mitglieder jederzeit angenommen werden ſol, es ſei dann die werbende und anſuchende perſon entweder eines geſellen ſon oder verheurate ſich an eines geſellen tochter oder wittib; dabei ie doch oberwente unſere geſelſchaft, in eben dieſen ihren artikeln, bei annemung dieſer ſo wol, als auch anderer perſonen, die freie wal ſolche, nach ihren gefal-

Erleuterung des bisher hiervon angefürten.

len

„ len und wilkür aufzunemen ſich ausdrücklich vorbehalten hat, wie aus dem,
„ in beglaubter abſchrift, beigefügten auszuge der von unſeren vorfaren, im jare
„ 1408. zum erſtenmal aufgerichteten, hernach 1499. erneuerten und darauf, am
„ 6ten merz 1609. abermals erneuerten, aus den alten artikeln und ordnungen er-
„ leuterten, verbeſſerten und beſtätigten ordnungen und ſazungen kap. 2. art.
„ 3. 4. das merere ganz deutlich zu erſehen iſt, und alſo daraus gar klar ſich er-
„ giebt, daß man, bei mergedachter unſerer geſelſchaft, von alters her und allezeit
„ die alleinige und vornemſte abſicht geheget, eines teiles keine andere familien und
„ geſchlechter zu mitgliedern, ordentlicher weiſe, anzunemen, als welche bereits
„ damals auf derſelben geweſen, mithin ſolches geſelſchaftsrecht nur die ſöne
„ und nachkommen männlicher linie, wann anders auch deren väter um die
„ geſelſchaft ſich wirklich beworben haben und darin aufgenommen worden,
„ ſonſt und bei deſſen entſtehung ſie auch dieſes anererbten rechtes ebenfals
„ verluſtig und wie andere fremde angeſehen wurden, wie man ſolches, allenfals,
„ mit unterſchiedenen ſich zugetragenen beiſpielen, da es nötig wäre, deutlich
„ dartun könte, genieſen zu laſſen; anderen teiles und ſo viel der geſellen tochter-
„ männer betrift, auch auf ſelbige, dafern anders deren geſchlecht und erbares her-
„ kommen der geſelſchaft annemlich geweſen, zuweilen geſehen und ſie ange-
„ nommen worden, wiewol beider ſo wol der ſönen von ihren ältern anererb-
„ tes, als der töchtermänner, durch ihre heurat, erlangtes vorzügliche recht über-
„ haupt weiter nicht gegangen iſt, als daß deren wirkliche aufname, ausweis.
„ oberwenten 4ten artikels unſerer alten ſtatuten, von der geſelſchaft freien gefal-
„ len und wilkür jederzeit abgehangen; iedoch dabei den ſönen, deren väter
„ und vorältern männlicher linie bereits auf der geſelſchaft geweſen, dafern an-
„ ders dieſe, gegen ihre perſon und ihren lebenswandel, nichts auszuſezen gefunden,
„ dieſes recht nicht leicht ſchwer gemachet vielweniger verſaget zu werden pflag,
„ dagegen den anderen und fremden, um die geſelſchaft, anſuchenden perſonen, es
„ mögen gleich ihre vorältern weiblicher linie, auf derſelben, bereits geweſen ſein
„ oder nicht, weil ſie hierzu nicht das geringſte recht gehabt, ſolches meiſtens ab-
„ geſchlagen wurde und es noch h. t. alſo gehalten wird, weil man den, in obbe-
„ rürten alten ſtatuten, klar gegründeten und, durch unverrückten und ſtäts bei-
„ behaltenen gebrauch, beſtätigten grundſaz jederzeit geheget und noch iezo dabei
„ verharret, one dringenden notfal keine neue familien auf die geſelſchaft anzu-
„ nemen, wie ſolches, allenfals, mit vielen auszügen unſeres burggrafenprotocols
„ oder, daß man des, vor alters, gewönlichen ausdruckes ſich bediene, gebotbuches
„ des merern treflich beſtärket werden kan; unter welchen man, gegenwärtig, nur
„ zweene hiehergehörige merkwürdige geſelſchaftsſchlüſſe, deren einer den 21.
„ jun. 1671. der andre aber den 14ten novemb. 1692. ergangen und beide unten mit
„ merem zu erſehen ſind, anzufüren für genugſam erachtet. Daß aber auch
„ dieſe, gleich wie alle übrige, bei unſerer geſelſchaft, abgefaſten ſchlüße und verei-
„ nigungen gleiche kraft und gültigkeit, als wie oberwente unſere alte ſtatuten
„ ſazungen und ordnungen, haben, ja eben ſo angeſehen und gehalten werden müſ-
„ ſen, als ob ſie, ſelbigen, wirklich einverleibet worden; dieſes iſt nicht nur

„ in eben iezt angezogenen ſtatuten art. 56. ausdrücklich geſchloſſen ſondern auch
„ anbei, in dem gleich darauf folgenden art. 57. hinzugefüget worden, wie unſere
„ geſelſchaft ſotane ihre artikel und ordnungen, nach gefallen, zu ändern, me-
„ rern und mindern, oder auch ganz, oder zum teile, wie es ihr zum nüzlichſten
„ und verſtändigſten bedünken wird, abzutun, erklären und verbeſſern ſich aus-
„ drücklich vorbehalten habe; wiewol es freilich, wann oberwenter notfal ſich ge-
„ äuſert oder wir ſonſten ſolches, unſerer geſelſchaft, nuz- und erſprieslich zu ſein
„ geachtet haben, zuweilen geſchehen iſt, daß einige fremde aber von ſolchem ge-
„ ſchlechte abſtammende perſonen, ſo mererwenter unſerer geſelſchaft von alters
„ wolhergebrachten ere und vorzügen nicht nachteilig ſondern vielmer ganz ge-
„ mäs waren, angenommen worden ſind. Dieſes aber, was wir, bei ſolchen
„ vorfallenheiten, ein und dem anderen, aus freiem willen und günſten, zu gute
„ getan haben und künftighin noch tun werden, unſerer geſelſchaft keinesweges
„ zum nachteile gereichen und dahin gezogen werden mag, daß wir ſolches auch
„ andern, als ein recht, mitzuteilen ſchuldig wären, am wenigſten aber dazu ge-
„ nötiget werden könten, welches wol, wider alle recht und billigkeit, laufen
„ würde, indem, bekanten rechtes iſt, quod beningnitas ſua alicui nocere aut jus
„ aliquod contra eum facere & ad conſequentiam trahi non debeat l. 141. pr.
„ de reg. jur. quod enim ex gratia aut familiaritate fit, nullum jus facit l. 41-
„ π. de aqu. vel am. poſſeſſ. Leyſ. ſpec. 8. med. 8. p. 80. ſq. Daraus alſo von
„ ſelbſt ſich zur genüge offenbaret, auf welchem ſchlechten grunde das, von ſu-
„ plicanten, angezogene unbedingte erbrecht der auf der geſelſchaft befindlichen
„ geſchlechter, ſonderlich die vorgegebene erweiterung auf die nachkommenſchaft
„ weiblicher ſeite beruhe, und wie wenig ſolches warheitswidrige anbringen, mit
„ dem klaren inhalte unſerer alten ſaz und ordnungen ſo wol, als auch den dar-
„ auf ſich ſtark gründenden unverrückten und, durch oberwente geſelſchaftsſchlüſſe,
„ nachdrücklich beſtätigten gebrauche und herkommen übereinſtimme. Wie dann
„ auch unſerer geſelſchaft, die von uralten zeiten und über dreihundert jare in gu-
„ tem anſehen und blüte geſtanden und noch iezo faſt, aus lauter ſolchen mit-
„ gliedern, deren vorältern, väterlicher ſeite, über hundert und mer jare bereits auf
„ dieſer geſelſchaft geweſen, und auch meiſtens, von den jeweiligen Kaiſerl. Ma-
„ jeſteten, in den ſtand des adels allergnädigſt erhoben worden beſtehet, gar
„ übel geraten ſein würde, wann ſie, nach den vorgebrachten M. aber ganz ir-
„ rigen und unſtathaften grundſäzen, alle und iede wildfremden perſonen, deren
„ vorältern mütterlicher ſeite, etwa in vorigen zeiten, auf der geſelſchaft geweſen,
„ die von ſelbigen erzeugten töchter aber an andere und die geſelſchaft im gering-
„ nichts angehende öfters, auch dem ſtande nach, gar geringe leute ſich verheu-
„ ratet, one unterſcheid anzunemen ſchuldig ſein ſolte, ſo aber nicht nur den al-
„ gemeinen rechten und allen regeln der natürlichen billigkeit ſondern auch den
„ vornemſten eigenſchaften aller geſelſchaften und collegien überhaupt, als wel-
„ chen die aufname deren mitglieder in ſelbige ganz frei und wilkürlich zuſtehet
„ ſchnurſtracks entgegen laufen würde.„ Wie dann auch, bei vorgedachtem
höchſtpreislichen Reichshofrat, der in dieſer ſache, von oberwentem Rat, abgeſtattete

bericht

bericht, samt der demselben beigefügten vorangezogenen vorstellung der Frauensteiner geselschaft, solche gute wirkung erlanget, daß der suplicant, mit seinem an sich wiederrechtlichen und unbefugten gesuche, nichts ausgerichtet, sondern derselbe vielmer, durch einen am 2ten merz dieses 1751ten jares, ergangenen gerechtesten schlus, wofern er seine beschwerde weiter fortzufüren gedenket, an seine erste instanz verwiesen worden ist. Und da auch ferner nicht abzureden, daß unter mererwenten geselschaftsgliedern überhaupt, zuweilen einige vorneme kaufleute waren: so ist doch hierbei zu bemerken, wie es, meistenteils, solche personen gewesen, die, von ihren vorfaren, das nächste hofnungsrecht auf sich geerbet und gebracht, so dan überdis nicht gemeine krämerei oder andere geringe handtierung, sondern grose kaufmanschaft getrieben hatten; diese lezte aber an sich dem patriciat oder geschlechterstande, weder für unanständig noch nachteilig angesehen werden mag, indem ja, in älteren zeiten, die vornemsten und ansenlichsten bürger in den deutschen, sonderlich reichsstädten, solche grose handlungen zu treiben, und dadurch sich statlichen reichtum und ansehen zu erwerben durchgängig gar nicht geschämet noch ihrem stande verkleinerlich angesehen hatten, siehe davon Speners statsrecht B. 2. kap. 7. §. 6. not. b. seite 35. und oben die anmerk. s. 171. 216. 696. hiernächst, bekantlich, in Italien, Engeland und anderen ländern solche grose handlungen, von den gröseften edelleuten, one ihrem stande die mindeste verachtung zu zuziehen, noch bis auf den heutigen tag getrieben werden, als auch dieses, in obangezogener Hallerischen dilp. th. 31. p. 105. selbst eingestanden und die patricien der städten Venedig, Genua und Florenz angezogen worden, auch dabenebst, aus der, vom Herren Verfasser der noten daselbst angezogenen ordnung der geselschaft Limburg, gar deutlich zu ersehen, wie darin nur die treibung der krämerei oder handtierung, durch welche leztere, wol nichts anders, als die handwerker oder andere derselben gleichkommende gewerbschaft und geringe narung, angedrutet werden können; keinesweges aber der ansenlichen und statlichen handtierung (dahin auser allem zweifel grose handlungen zu rechnen) von der fähigkeit zu ihrer geselschaft ausschlieſen, sondern die lezteren, nach masgab iezgedachter ordnung, unfelbar für zuläßig gehalten werden; ja man findet in einer alten und gegen das 15te jarhundert gehenden hiesigen policeiordnung, darin die abteilung des höheren und niederen oder mereren und minderern standes gemachet worden, daß zu dem ersten tresliche kaufleute gerechnet und den edelleuten, doctoren und ratespersonen gleich und in einer ordnung nachgesezet worden, wie man hiervon bereits oben s. 696. 706. verschiedenes angefüret hat. Wie dann grose kaufleute, bevorab h. t. in die würde und den stand des adels, gemeiniglich, sich erheben lassen und also der kaufmansadel an sich eben nicht viel geringschäziger, als der andere, angesehen werden mag, als hiervon der gelerte und, durch viele schöne schriften, sich berümt gemachte Hr. von Loen, in einem kleinen werkgen vom kaufmansadel, so unter seinen gesamleten schriften im 3ten teile das funfzehente stück ist, so wol überhaupt gar artige sachen vorgebracht und dabei sinreiche gedanken gefü-

Wie grose kaufmanschaft dem patriciat gar nicht nachteilig?

Von beschaffenheit des kaufmansadels.

ret, alsauch, in der fünften betrachtung ſ. 261. oder 361. f. ſo viel die geſelſchaft Frauenſtein beſonders betrift, verſchiedenes merkwürdige, ſo zu deren verteidigung, gegen das nichtige einſtreuen des Hrn. Verfaſſers der anmerk. über mererwente Halleriſche diſp. abzwecket, angefüret; ſo alhier, da es zur erleuterung des bisher angezogenen, gar füglich dienet, ganz eingerücket zu werden wol wert iſt; wann er alſo ſchreibet: „ In Frankfurt finden ſich zweierlei adeliche geſelſchaften, davon die „ erſte vom haus Limburg der handlung ſich durchaus enthalten. „(Weshalb auch ebengedachter Urheber kurz vorher in der dritten betrachtung ſ. 334. dieſes hiervon angezogen, wie man nicht einmal auf den geſchlechterſtuben in Nürnberg und Frankfurt kaufleute einzunemen pflege; ſolches aber, gegen dieſer ihren adel, nichts beweiſe und was privatgeſelſchaften unter ſich für ſazungen machen, kein öffentliches geſez ſei. Allein es iſt, ſo viel die geſelſchaft Limburg beſonders betrift, als auf welche der Hr. Verfaſſer vermutlich mitgeſehen haben mag, nur dieſes dabei zu erinnern, daß ſotane ausſchlieſung der kaufleuten überhaupt mer auf die neueren zeiten und praxin, indem, heutiges tages, auf ſelbiger, gar keine kaufleute ſich wirklich befinden, als auf ihre ſazung und ordnung ſich zu gründen ſcheint; dann ob und wie weit, nach der lezten, alle anſenliche und vorneme kaufleute an ſich und wann ſie ſonſt die übrigen, in ſotaner ordnung und artikeln vorgeſchriebenen und erfoderten ſtücke wirklich beſizen, von der fähigkeit zu dieſer geſelſchaft allerdings ausgeſchloſſen werden können? Dieſes mag aus den kurz vorhin angezogenen worten anſenlichen, ſtatlichen handtierung und was ſie eigentlich bedeuten, unſchwer beurteilet werden können.) „ Die andere aber aus „ dem hauſe Frauenſtein, beſtehet guten teils aus vornemen handelsleuten (Wobei doch das ſchon vorhin angefürte hier zu wiederholen iſt, daß dieſe geſelſchaft eben nicht meiſtens oder gutenteils blos aus anſenlichen kaufleuten beſtehe, ſondern deren anzal öfters geringe und, wo einige auf derſelben iezuweilen geweſen, es doch gemeiniglich keine andere waren, als die, von ihren vorältern, ein erbhofnungsrecht dazu gehabt haben; wie dann, von den noch iezo lebenden geſchlechtern dieſer geſelſchaft, keines iſt, ſo wirkliche handlung treibet. (Worauf derſelbe in den noten fortfä-
„ ret. Von dieſer geſelſchaft ſagt der gelerte Verfaſſer der anmerk. zu der Hallerſtein.
„ diſp. de patriciis, daß ſie ſich nicht allerdinges bei ihrem alten adelichen ritterſtand,
„ erhalten hätten. Dann obgleich, färet er an einem andern orte fort, ehedeſſen
„ nur adeliche darin aufgenommen wurden, beſtehet ſolche doch nur aniezo aus
„ vornemen kaufleuten, rentirern und etlichen familien, ſo durch abſonderliche
„ Kaiſerl. privilegien in den adelſtand geſezet worden. Dieſes beweiſet alſo
„ deutlich, daß dergleichen familien, obgleich nicht ſtifts oder turniermäſig,
„ doch unſtreitig adelich ſind, und daß folglich auch hier eine anſenliche hand-
„ lung, welche vorneme kaufleute treiben, dem adel nicht derogire, noch viel-
„ weniger, daß dieſelbe, als ſolche leute, können betrachtet werden, die da unter
„ den pöbel mitzurechnen wären, wie es faſt das anſehen hat, daß obangezo-
„ gener Verfaſſer in der 106. anmerk. über das Frankfurtiſche patriciat ſich ſol-
„ ches vorgeſtellet habe, da er hier von Scabinis ex plebejo ordine zu reden be-
„ liebt. Nun iſt aber bekant, daß die Schöffen und Ratsherren, die ſogenante

» nante dritbänker ausgenommen, entweder patricii (wodurch er die vorgenante
» zwo geſelſchaften klar andeutet, wie aus dem vorhergehenden deutlich zu erken-
» nen) gelerte oder vorneme kaufleute ſein müſſen. Die Scabini ex familiis pa-
» triciis werden hier den Scabinis ex plebejo ordine contradiſtinguiret. Die ge-
» lerten wird der Verfaſſer nicht unter den pöbel rechnen, weil er ſelbſt einer
» iſt; kan er demnach hierunter keine andere, als diejenigen, die von der kauf-
» manſchaft ſind, verſtanden haben. Hat er aber die wörter patriciat und or-
» do plebejus nach dem ſin der alten Römer genommen: ſo wird den erſten da-
» durch kein ſonderlicher vorzug zuwachſen, indem ſelbſt die familia Auguſta ex
ordine plebejo war; Mit welchem bisher angefürten, das bereits oben ſ. 714. f.
von dem gebrauchten ausdrucke plebs oder pöbel angezogene übereinzuſtimmen
ſcheint. Wie dann auch überdis in der Gundlingiſchen einleitung zur waren
ſtatsklugheit kap. 13. ſ. 496. und 500. diejenigen für abgeſchmackte leute gehal-
ten werden, welche die kaufleute, nachdem vorher eigentlich von ſolchen, die
groſen handlungen und keine krämerei treiben, geredet worden, verunereten und
geringe hielten; weswegen auch in groſen ſtädten dieſelben in den rat mitgezogen
würden, als ſie in der reichsſtadt Hamburg, wie auch in Leipzig, das halbe teil
ausmacheten, oder wo dis nicht hergebracht wäre, doch viel anderen bürgern weit
vorgezogen und durchgängig geeret würden; ja wenn man, in anſenlichen han-
delsſtädten, die kaufleute erhöhete und zu den erenſtellen mitgelangen lieſe, ſie
deswegen die handlung nicht aufgäben: ſo aber dagegen, wo ſie verachtet wür-
den, um nur gröſer zu werden, gewislich, jedoch zum gröſeſten ſchaden ihrer
eigenen geſchlechten, geſchähe; daher auch der berümte Hr. Moſer in ſeinem ſtats-
rechte 42ten teile ſ. 459. angefüret, daß, heutiges tages, der adel gröſten teils keinen
anſtand mer hätte in ſtädten zu wonen und in groſe handelsgeſelſchaften ſich ein-
zulaſſen, und die Deutſchen, wann ſie noch klüger werden, die handlungen
one offene laden, dem adel je länger je weniger ſchimpflich; hingegen dem gemei-
nen weſen höchſterſprieslich achten würden. Als auch hieher gehöret, was vor-
belobter Hr. Verfaſſer des Kaufmansadels in der 4. und 6ten betrachtung von der
würde des kaufhandels an und für ſich ſelbſt und daß ſelbiger einem ſtat überaus
vorteilhaft ſei, wann darin viele vorneme kaufleute ſich befinden, weitläuftig an und
ausgefüret hat. Was hierauf die, von ofterwentem Hrn. Verfaſſer, obangezo-
genen rentirer oder vielmer rentenierer betrift: ſo iſt zur genüge bekant, daß
dieſe eigenſchaft den perſonen, die blos von ihren renten und zinſen leben, an
ſich keinen beſonderen, vielweniger ſolchen erenſtand, der vor anderen einigen
vorzug hätte, im geringſten zuwege bringet, ſondern es mögen ſo wol vorneme,
als geringe, wann ſie alſo reich und begütert ſind, daß ſie von ihren miteln le-
ben können, one unterſcheid, unter ſolchen begriefen werden, ja wann ſie auch
allenfals einen eigenen ſtand, wie doch nicht iſt, ausmachen ſolten, derſelbe nicht
alzuhoch ſondern den kaufleuten gleich zu ſchäzen wäre, wie Dietmar in ſeiner einlei-
tung zu den oeconomiſchen wiſſenſchaften ſ. 116. die kapitaliſten und rentirer unter die-
ſe klaſſe und ordnung rechnet, daher ſie, über dieſe eigenſchaft, die nur im reichtum be-
ſtehet, noch andere vorzüge haben müſſen, wann ſie von gemeinen und geringen leu-

Kaufleute ſind gar nicht geringe zu achten ſondern ihnen auch Rates und andere erenſtellen zu geben.

Ob blos die eigenſchaft eines rentenirers an ſich einen erenſtand und vorzug zuwege bringet?

Was hiervon in den reichspoliceiord. enthalten?

ten unterschieden sein wollen, welche dann, bei den städten, gemeiniglich darin zu bestehen pflegen, daß sie vom Rat, geschlechten oder sonst vornemen herkommens sind, als dergleichen unterscheid in der Reichsreformation guter policei zu Augspurg von 1530. tit. 11. §. 1. und tit. 13. ausdrücklich zu finden, wann es darin heiset, „ Wie in den städten gemeiniglich dreierlei bürger und einwoner „ wären, als gemeine bürger und handwerker, kauf und gewerbsleute und an„ dere so im Rat, geschlechte oder sonst erlichen und vornemen herkommens sind „ und ihrer zins und renten geleben und sich ernären. „ Welcher lezte zusaz deswegen geschehen ist, weil vorgemeldete personen meistens begüterte leute sind, die von ihren einkünften leben; iedoch diese eigenschaft allein, zu einigem vorzuge und ersten stande keinesweges genug ist, wo nicht diese personen zugleich von ieztgemeldeter beschaffenheit und herkommen sind, daß sie und die ihrigen sich unter solche rechnen können, wie dann auch dieselben in diesem fal, nach vorschrift erstgedachter reichspoliceiordnung, sich besser und köstlicher, als die andere gattung von bürgern, kleiden dürfen, als daselbst weiter nachzusehen. Weshalb auch in den hiesigen so wol älteren als neueren policciordnungen, diese personen meistens zum ersten stande gerechnet worden sind, davon unten noch einiges vorkommen wird. Daß übrigens, durch diese eigenschaft, ein rentirer zu sein, wann es nur also, wie ieztgemeldet, verstanden wird, eben nichts verächtliches und geringes angedeutet werde, noch der tügtigkeit, auf dieser oder jener gesellschaft, ein mitglied zu sein im geringsten hinderlich falle, erhellet unter anderen auch daraus, weil die Limburgergesellschaft selbst in ihren statuten und artikeln, in den worten, oder järlichen renten und einkommen sich rümlich genäret, dieselben ausdrücklich mit benamt und für gesellschaftsfähig geachtet hat. Es mag also auch diese beschaffenheit, die man sonst in mergedachten noten etwa gering zu schäzen und damit das ansehen der gesellschaft Frauenstein vielleicht zu verkleinern scheint, jener ihrem adelichen und vornemeren stande eben kein nachteil zuziehen, indem ja unter ihren mitgliedern, wol viele, wo nicht fast die meisten, auf diese art sich zu ernären und fortzubringen, ja damit sich fast allein zu begnügen pflegen, wann sie nur, mit ihrer voráltern helmen, schilden, wapen und tugenden prangen und sich schmücken können; welche vorzüge aber ihnen nicht blos, zu solchem eitlen rume dienen sondern sie, nach der löblichen erinnerung und ausdrucke der von Hallern in merangezogenen disp pag. 87. eingerückten stelle aus Joh. Sibranden in tr. de imp. civit. jur. publ. part. I. sect. 1. n. 10. hierbei diesen endzweck in ihrer voráltern fusstapen zu treten haben sollen, als dessen hieher gehörige worte also lauten, „ Die adelichen geschlechter füren ihrer „ voreltern helm und schild nicht darum, daß sie damit sollen prangen oder „ wie der esel mit der löwenhaut sich schmücken, sondern so oft sie die wapen „ ansehen, sich dahin befleisigen, daß sie in ihrer voreltern fusstapfen treten. Weshalb auch, in oberwenter Gundlingischen einleitung §. 343. gar wol angefüret, wie ein adelicher weiter nichts für sich hätte, als die bilder, wapen und und tugenden seiner anen; er solte aber, von rechteswegen, noch eigene tugenden dabei haben, dann diese machetten, daß er nicht aus der art geschlagen,

Ob und wie selbige an der gesellschaftsfähigkeit gar nicht hinderlich?

und

und von der tugend seiner vorfaren abgegangen, sondern alsdan erst für warhaftig edel zu halten wäre. Wie es dann, auser zweifel, für die gemeine wolfart eine an sich gar heilsame und nüzliche sache zu halten, wann solche junge leute, durch die studien und erlernung gelerter wissenschaften, ungeachtet diese dinge, insonderheit das studiren, von manchen für verächtlich und dem adel oder junkernstande unanständig gehalten werden, in solche geschicklichkeit und umstände sich zu sezen sucheten, damit sie dereinst, wann sie zu den so wol obrigkeitlichen als anderen erenstellen und ämtern gelangen, als wozu sie, wegen ihrer, von ihren voraltern erlangten vornemeren geburt und standes, ein vorzügliches recht vor ihren übrigen mitbürgern, erlanget zu haben behaupten und sich rümen, im stande sein mögen, ihrer vaterstadt und dem algemeinen besten nüzliche unb ersprissliche dienste leisten zu können, welches aber gedachter ihr stand und geburt nur allein und an sich, wo sie nicht, durch eigene tugenden und geschiklichkeit gezieret worden, gar nicht ausmachet, vielweniger weder die statsgeseze noch klugheitsregeln erfodern oder anraten, den adelichen die regimentsverwaltung allein, wie etwa sonst dafürgehalten werden wil, und davon bereits oben s. 722. folg. verschiedenes angefüret worden, anzuvertrauen, sondern es hierbei auf eigene geschicklichkeit, erlernung nötiger und nüzlicher wissenschaften, wodurch man sich einen gröseren verstand, stärke der vernunft und klugheit zuwege bringet, hauptsächlich und allein ankomt, indem gewislich niemand ein obrigkeitliches oder anderes amt, mit bestande und gutem gewissen, verwalten kan, er sei dann tüglich hierzu und verstehe mer, als andere, indem darin der ware und echte rum, keinesweges aber in dem genus der järlichen einkünften und renten, wie vorgemeldet, eigentlich gesuchet werden mus, weil das lezte jederman, auch der geringste und sonst zu anderen dingen untügtigste mensch leicht und one sonderbare mühe versehen kan. Weshalb auch fast die meisten von den gliedern der geselschaft **Frauenstein** von alters und je her, durch die studien und erlernung anständiger und nüzlicher wissenschaften, sich vor anderen in oberwenten guten stand und geschicklichkeit zu sezen sich bemühet haben; wie ihnen dann dieser rum und ere, daß auf dieser geselschaft immer brave und gelerte leute, ingleichem unter solchen verschiedene im Rat und sonderlich Sindicat wären, schon vor langer zeit auch von denjenigen, so sonst der anderen geselschaft vorzüge behauptet, hat eingestanden und bezeuget werden müssen, als unter anderen vorbelobter J. M. zum **Jungen**, in oberwenter seiner nachricht, dieses ausdrücklich gemeldet. Ja es haben auch noch in neueren zeiten, auf merberürter geselschaft **Frauenstein** manche gelerte und geschickte männer sich gefunden, welche, in begleitung iezterwenter erenstellen und wichtigen ämter, um das gemeine stadtwesen sich bestens verdienet gemachet, als unter selbigen vornämlich, die von **Klettenberg**, **Uffenbachen**, **Glock**, **Klemm**, **Orthen**, (von welchen lezten zwene leibliche brüder, zu gleicher zeit und bei 40. jaren, die schöffen, rat und sindicatstellen begleitet, und darin dem gemeinen wesen langjärige und treue dienste geleistet haben, daß sie auch, bei vielen, noch in gutem gedächtnis schweben, wovon aber alhier ein meres zu gedenken dem verfasser, da er aus ihrem geschlechte abstamt, der wol-

Auf beiden geselschaften waren öfters geschickte u. tügtige leute und befinden sich noch wirklich drauf.

wolstand keinesweges gestattet) u.a.m. gezälet werden mögen, welche also ihren nachkommen und allen auf dieser geselschaft Frauenstein, so wol sich befindenden, als künftigen mitgliedern, zu einem rümlichen und nachahmungswürdigen beispiele, billig vorgestellet sein sollen. Wiewol auch vorgemeldete ere und lob der geselschaft Limburg ebenfals nicht ganz abgesprochen werden kan, da unter ihren gliedern verschiedene gelerte, wackere und tügtige leute, die um das gemeine stadtbesten sich wol verdienet gemachet, mermals angetroffen worden und auch, noch heutiges tages, einige derselben sowol in als auser dem Rat, (als unter anderen zu den ersten die Herren von Raib, Fichard und besonders Friderich Maximil. von Lersner, welcher lezte ein man von ausnemenden gaben ist und dieses jar das ältere bürgermeisteramt, schon zum zweitenmal, mit vielem rume begleitet, zu den lezten aber der bereits oben an etlichen orten, sonderlich s. 596. belobte Hr. Verfasser der alda angezogenen rechtlichen beleuchtung ꝛc. namens von Schneider, so auch durch verschiedene andere schöne und wolausgearbeitete schriften, bei der gelerten welt, den ihm mit rechte gebürenden rum sich erworben hat, billig zu rechnen sind,) sich wirklich befinden, mithin selbige so wol ihren anderen mitgliedern, als nachkommen dieser geselschaft zu einem rumvollen beispiele gleichfals dienen sollen. Daß aber ferner, nach obiger beschreibung, auch auf der geselschaft Frauenstein, ie und allezeit, gar viele familien gewesen, die durch absonderliche Kaiserl. gnaden und freiheiten, in den stand und die würde des adels erhaben worden, ist zur genüge bekant; wie dann die, heutiges tages, auf derselben sich befindenden geschlechter fast alle mit einander in solchem adelstande stehen, und wann etwa ein oder das andere mitglied selbigen, bei seiner familie, nicht hergebracht noch solchen wirklich zu erlangen sich bemühet hat; so mag ihnen doch dieses, an dem vorzuge und der würde ihres standes, wann anders deren vorältern, von alten zeiten her, auf solcher geselschaft gewesen sind und sie sonst die in den uralten geselschaftsord. erfoderlichen eigenschaften besizen, im geringsten nicht nachteilig und hinderlich sein, weniger mergedachter geselschaft diese vermischung, daß auch etwan unadeliche personen auf derselben sich befinden, an ihren vorzügen und gerechtsamen das mindeste abgehen. Und obgleich nunmero auf der geselschaft Limburg, nach vorschrift ihrer neueren ordnungen, keine andere, als in den adelstand erhabene und gesezte personen, aufgenommen werden dürfen: so ist doch auch ein beträchtlicher unterscheid zwischen ihren darauf seienden geschlechtern zu finden, indem nur verschiedene von ihnen, wie obgemeldet, unter diejenigen zu zälen und noch übrig sind, die von solchen urältern abstammen, welche, in den dreizehen u. vierzehen jarhunderten, in die stadt sich begeben und, als freie adeliche, das regiment, nebst anderen angesehenen bürgern, versehen und bestellet haben; die übrigen aber meistens in späteren und neueren zeiten, da von selbigen ein iedes geschlecht seinen adelstand, durch Kaiserl. gnadenbriefe, schon vorher besonders erlanget haben mag, erst auf diese geselschaft nach und nach gekommen und von jenen alten adelichen bürgern, bei welchen vor alters das stadtregiment, angeblich, ganz allein bestanden haben sol, sich gar nicht herrechnen können. Ungeachtet nun aller solcher geschlechter guter und alter adelstand an sich seine richtigkeit haben und auf seiner würde völlig beruhen mag:

Wie auf der Frauensteiner geselschaft alzeit viele adeliche gewesen und noch iezo die meisten sind.

Von beschaffenheit der adelichen auf der Limburger geselschaft.

so

so werden doch die glieder merged. geſelſchaft zum alt Limburg ſchwerlich eine einzige und in die älteren zeiten gehende Kaiſ. freiheitsurkunde beibringen und vorzeigen können, darin ihnen, als adelichen geſchlechtern und patricien, ſo fern ſie einen gemeinſamen politiſchen leib und collegium ausmachen, vor anderen ihren angeſehenen und erbaren mitbürgern, ſonderlich den gliedern der geſelſchaft Frauenſtein, einige vorzügliche gerechtſamen und freiheiten, oder daß das regiment, bei ihnen, ehedem allein beſtanden hätte, verliehen oder beſtätiget worden wäre, als wie etwan die Nürnberger adelichen geſchlechter ſo wol des oben ſ. 696. angefürten privilegii Kaiſer Henrich des 6ten von 1189. als auch eines anderen von K. Karl. 4. von 1349. erteilten, darin ſelbigen und ihren nachkommen das regiment zu ewigen zeiten übergeben worden und daß ſie nimmermer einen aus der gemeinde in Rat zu nemen ſchuldig ſein ſolten, ſich rümen und auch, auf gewiſſe maſe, gleiche alte Kaiſerl. gnadenbriefe die Augſpurgiſchen und Ulmiſchen adel. geſchlechter aufweiſen, ſiehe davon Pfeffinger über Vitriar. t. 4. p. 274. ſq. Und ob man gleich, von ſeite oberwenter geſelſchaft Limburg, bei den, im jare 1614. des ein jar vorher errichteten und von Kaiſer Mattias beſtätigten bürgervertrages ungeachtet, fortgedaureten und zur wirklichen unruhe ausgebrochenen mishelligkeiten, ſich alle mühe gegeben hatte, eine beſondere freiheit und beſtätigung ihres herkommens auszuwirken, wie aus den damals, der Kaiſerl. Kommißion, übergebenen und im hiſtoriſchen verlaufe ſ. 233. f. ſtehenden ſogenanten verbeſſerungspunkten n. 21. klar zu erſehen iſt: ſo konte man doch, zu dieſem endzwecke, nicht gelangen, ſondern es hatten vielmer ſotane vorſchläge, weil ſie entweder von gedachter geſelſchaft ſelbſten herrüren mogten, oder wenigſtens, durch deren vorſchub, von einem aus des alten Rates mitteln, vermutlich aufgeſezet worden, als dieſes die meiſten, zu mererwenter geſelſchaft groſem und auserordentlichem vorteile abzweckenden artikel, ſonderlich n. 9. ganz klar anzeigen, nach berichte eben dieſes verlaufes ſ. 233. bei der bürgerſchaft eine groſe verbitterung gegen dieſe geſelſchaft verurſachet, und iſt auch hernach auf ſelbige, da wol die meiſten davon dem kurz vorher errichteten bürgervertrage entgegen waren, gar keine achtung gemachet worden. Nun ſind zwar, in ganz neueren zeiten, nämlich in dem, von des abgelebten Kaiſer Karl des 7ten Majeſtet, im jare 1743. dem hieſigen Rat erteilten gnadenbriefe, darin demſelben nicht nur das erenwort edel und erſam, ſondern auch deſſen foderſten und vornemſten gliedern, als dem Gerichtsſchultheiſen, den ſieben älteſten Schöffen und dem erſten Sindicus, der immerwärende gebrauch des titels eines Kaiſerl. wirklichen Rates beigeleget und verliehen worden, unter anderen vorher angezogenen bewegurſachen, auch das alte adeliche herkommen einiger geſchlechter vom haus Limburg und deren gute verdienſte zugleich angefüret, nicht weniger auch dabei gemeldet worden, wie von dieſen adelichen und anſenlichen perſonen (mit welchem lezten zuſaze, one zweifel, auf die nicht weit vorhergehenden worte, „Die übrigen Rats„perſonen aber meiſtenteils von ſtatlichen anſenlichen familien entſproſſen und „nachher von unſern in Got ruhenden vorfaren in den ſtand und grad des adels er„hoben worden, oder den ſtudiis obgelegen und den gradum doctoris erlanget ha„ben, vornämlich geſehen wird) meiſtens das wirkliche regiment gefüret werde.„ Allein es iſt doch hierbei zu erinnern, wie dieſe Kaiſerl. urkunde, welche, wie vor-

Ob eine alte Kaiſerliche urkunde, darin derſelben als patriciis oder einem collegio, einige vorzüge und freiheiten verliehen worden, vorhanden?

Ob Kaiſer Karl des 7ten gnadenbrief von 1743. hieher zu rechnen?

gemeldet, ganz neu und erſt vor einigen jaren ergangen iſt, dieſer geſelſchaft gar keine weitere vorzüge und gerechtſamen, als ſie bis jezo hergebracht und ruhig beſeſſen hat, mitzuteilen gedenket; ſo dann, zu anfürung aldesjenigen, was von ihr darin umſtändlich angerümet worden, ein oder das andere aus ihren mitgliedern, ſo dieſe Kaiſerl. gnade auszuwirken am meiſten ſich bemühet, vermutlich den vornemſten anlas und ſtof werden gegeben haben. Uberdis auch, wie weit derſelben an mitfürung des regimentes teilhabende gerechtſame ſich, heutiges tages, erſtrecke, aus der iezo iederman kundbaren regimentesverfaſſung zur genüge bekant iſt, und endlich das oben in dem Kaiſ. gnadenbriefe, von wegen dieſer geſelſchaft, mitangefürte eigentlich mer für eine neben, als hauptbewegurſache, angeſehen werden mag, indem die lezte vornämlich und inſonderheit darin beſtanden, daß dieſes Kaiſers Majeſtet, allerrumwürdigſter gedächtnis, ſolche an ſich überaus hochzuſchäzende gnade dem Rat, als ein ſicheres Kaiſerliches kenzeichen Dero geſchöpfter allergnädigſten zufriedenheit über, wärend Dero alhieſigen aufenthaltes, deſſen bezeugten unermüdeten eifer und volkommenſte devotion haben hinterlaſſen wollen, wie die worte dieſes gnadenbriefes ſelbſten das merere klar ausweiſen.

Warum in ſelbigem dem ganzen Rat der titel edel und erſam den Schultheis und 7. erſten Schöffen aber der Ratestitel beigeleget worden?

Urſachen, warum die geſelſchaft Limburg in folgenderzeit eine weit gröſere zal im Rat als die Frauenſteiner erlanget?

Daß aber ſonſt mergedachte geſelſchaft zum alt **Limburg**, in folgenden und ſonderlich in die mitte des 16ten jarhundertes laufenden zeiten, eine gar beträchtliche und zwar weit gröſere anzal, als die geſelſchaft **Frauenſtein**, aus ihren mitgliedern im Rat zu haben, nach und nach ſich zugeeignet, und auch ſo gar in das werk ſelbſt gerichtet hatte; dieſes mag wol weder einigem auf die alten Kaiſerl. freiheitsbriefe ſich gründen ſollenden rechte und vorzuge, als in welchen hiervon nicht die mindeſte ſpur zu finden, noch auch dem uralten unverrückten herkommen, (da ſolches, obgleich jene, bei der alten Kaiſerl. Kommißion, ſich immer darauf bezogen hatte, doch allezeit wiederſprochen, auch von derſelben niemals rechtsbehörig erwieſen worden und noch iezo ſolches gehörig zu erweiſen, gar ſchwer fallen wird) ſondern vielmer ihrem damals, von einer zeit zur anderen, beſchehenen anwachs hauptſächlich zu zuſchreiben ſein, welcher, unter anderen und auch zugleich vornämlich dadurch, daß zu derſelben zeit gar viele und angeſehene geſchlechter von der **Frauenſteiner** geſelſchaft, wie oben bereits erwenet worden, nach und nach ab- und zu obgedachter geſelſchaft **Limburg** übergegangen, auch darauf dieſe ihren neuen mitgliedern, daß ſie bei jener, obgleich aller vermutung nach, wol faſt hundert jaren älteren geſelſchaft, weder länger bleiben, noch auf ſelbige ſich wieder begeben ſolten, weiter geſtatten wolte, ſo aber, zu der **Frauenſteiner** nicht geringem nachteile und da ſie in die ihnen damals freilich gar nicht vorteilhaften umſtände der zeiten ſich hatten fügen und jener übermacht weichen müſſen, ausgeſchlagen, ſich notwendig hatte zutragen und darauf eine groſe veränderung erfolgen müſſen, daß nämlich nicht nur jener anzal im Rat almälich ſtark angewachſen, ſondern ſie auch ſo wol deswegen, als auch, weil alle die aus dieſer geſelſchaft geweſenen Ratesglieder in gar zunaher anverwandſchaft miteinander verbunden geweſen, mithin gleichſam, wie eine kette zuſamen verknüpfet waren und für einen man geſtanden, ein ſolches übergewicht erhalten hatten, daß, bei ihnen und ihren angehörigen, die regimentesverwaltung, guten teiles

allein

allein beruhete und ſie damit die oberhand behielten. Weshalb auch im obangezogenen pflichtmäſigen berichte der achtzehener, unter anderen, folgendes mit angefüret wurde, wie zwar, vor zeiten, unter den geſchlechtern alhier, etliche gelerte, regierungsverſtändige, kriegeserfarene, wol begüterte und anſenliche, doch dabei ſich ſelbſt kennende und freundliche, auch daher von iederman beliebte perſonen geweſen, die, wegen ihrer treflichen tugenden, aus freiem guten willen, vor anderen in zimlicher anzal, doch ihnen zu keiner künftigen gerechtigkeit noch der übrigen bürgerſchaft und deren privilegien zum nachteile und beſchwerde, in Rat gezogen worden, doch deren nachkömlinge dieſe der ihrigen freiwillige einnemung alſo misbrauchet hätten, daß ſie den Rat merenteils aus ihren mitteln beſezet, auch hiernächſt einen Frauenſteiner, da ſie von ſelbiger ſo wol, als wie der Limburger geſelſchaft, iedesmals einen präſentationszetel hätten ableſen laſſen, nicht ſo leicht und bald, als wo etwa ein abgang an den anderen ſich ereignet, zu Rat erwälet hätten, wie dieſes alles ſowol aus ieztgemeldetem berichte und anderen beglaubten nachrichten noch weiter dargetan werden könte, wo man nicht hiervon, als einer bedenklichen und eben nicht iederman angenemen ſache, gänzlich zu ſchweigen für dienlicher erachtete. Es iſt alſo gar nicht zu verwundern, wann zu damaligen zeiten, mergedachte Limburger geſelſchaft die benennung der patricien oder geſchlechter ſich allein, vorzüglich, zu zueigenen getrachtet, ſie auch von der bürgerſchaft ſelbſten, als welche ihre beſchwerden und klagen, gegen jener alzugroſen anwachs und erhaltene oberhand, gerade allein gerichtet hatte, alſo wirklich genant worden, wie in merbeſ. hiſtoriſ. verlaufe an gar vielen ſtellen weiter erſehen werden mag, indem die waren und eigentlichen urſachen hiervon, aus dem bisher angefürten, zur genüge warzunemen ſind, auch dieſes, durch den einmal eingefürten gebrauch, wie es bei anderen ſachen, ebenfals gar öfters geſchichet, daß man nicht allezeit die rechten und waren urſachen einer ſolchen einfürung anzugeben weis, gar leicht zur gewonheit hatte gemachet werden können, daß ſo wol damals, als in den darauf folgenden zeiten, mergedachter geſelſchaft Limburg und ihren darauf ſich befindenden gliedern, dieſe von ihnen ſich vorzüglich und allein beigelegte und zugeſchriebene betitelung der patricien oder geſchlechter, mit einer, one den geringſten grund, anmaslichen und aus bloſem misbrauche hergerürten ausſchlieſung der Frauenſteiner, auch von anderen gegeben worden, ſo daß man endlich in folgender zeit, aus bloſer unwiſſenheit, wie den lezten gleiche vorzüge und gerechtſamen, als auch die daraus folgende wirkung der benennung der geſchlechter gleichfals zuſtehe, feſtiglich, wiewol irrig, geglaubet, daß obiges alſo, an ſich betrachtet, auch ſeine gute gründe habe. Woher es dann, one allen zweifel, rüret, daß obberürte, ſo wol bei Hert und anderen ſtatsrechtslerern, als auch den geſchichtſchreibern ſtehende und blos aus dem mündlichen berichte des ehemaligen ſtadtſchreibers Irter, als welcher hierin weiter nichts, als auf das an ihn beſchehene verlangen obgedachten Hert, eine bloſe und kurze erzälung der damaligen regimentesverfaſſung gegeben hatte, genommene nachricht, aus dieſem gemelnen, obgleich übel gegründeten wan, lediglich ihren eigentlichen urſprung daher genommen, auch einer vom anderen immer alſo gehöret und nachgeredet haben mag,

Und die benennung der geſchlechter ſich allein zugeeignet.

Auch nur ihren gliedern ſolche hernach vorzüglich gegeben worden.

Und daher bei den ſtatsrechtslerern und geſchichtſchreibern obgemeldete unrichtige nachricht gekommen iſt.

bis es endlich, faſt von den meiſten, als eine in der tat ſich alſo verhaltende warheit, geglaubet worden iſt, als auch Hr. Lic. Müller in ſeiner beſchreibung vom gegenwärtigen Zuſtande der Reichsſtadt Frankfurt k. 13. ſ. 109. gleich im anfange, eben dieſem gemeinen irtum und wan gefolget, auch zugleich angefüret hat, wie die Limburger eigentlich diejenigen ſein, welche man, wie in anderen vornemen reichsſtädten, patricien nennete; ob er gleich ſonſt in der darauf folg. ſ. 112. von der geſelſchaft Frauenſtein eine zimlich gute und richtige nachricht mitgeteilet hat, indem das allda, von ihrem uralten anſehen, ob zwar kürzlich, angezogene, aus dem, oben hiervon, umſtändlicher an und ausgefürten, ſeine ſarſame beſtätigung und noch beſſere erleuterung erlanget; ja, wo ihm alle dieſe obangeregten gründe damals bekant geweſen wären, er, one zweifel, die auf dieſer geſelſchaft ſich befindenden geſchlechter ebenfals unter die patricien zu rechnen keinen anſtand gefunden haben würde, da er ſie onedem, ſchon vorher, mit den Limburgern, als zwo adeliche geſchlechthäuſer betrachtet und zuſamen genommen hat; daß alſo gar nicht zu erſehen, warum der Urheber des, über dieſe beſchreibung, abgelaſſenen ſendſchreibens, vorgedachtem Hn. Lic. Müller hierin ſo groſe feler, ganz ungegründet und zur ungebür vorwerfen wollen, da doch dieſer, von der ihm, wiewol fälſchlich, beigemeſſenen einteilung der eigentlichen und ſogenanten patricien gar nichts angefüret hat, maßen der ungrund nicht allein dieſer ſondern auch anderer von gedachtem Urheber mit unanſtändiger heftigkeit und verunglimpfung jenen warheitswidrig beſchuldigten ſtücken gar leicht dargetan werden könte, dafern es ort und raum gegenwärtig geſtattete. Ob nun wol, daß mergedachter geſelſchaft Limburg dieſe benennung an ſich mit allem fuge und rechte zuſtehe, nicht in den geringſten zweifel gezogen werden kan noch wird: ſo mag doch von ihr hierin zu weit gegangen werden, wann ſie ſelbige ſich vorzüglich allein und mit ausſchlieſung der geſelſchaft Frauenſtein hat zuſchreiben wollen, da ja das gegenteil und daß ſolche benennung auch dieſer lezten gliedern mit allem rechte zukomme, aus den oben angezogenen gründen, klar zu erkennen iſt; wie dann auch aus oberwenten vorſchlägen, ob gleich ſelbige, da ſie für die geſelſchaft Limburg alzugünſtig und parteiiſch waren, verworfen worden, dennoch n. 14. klar zu erſehen, daß die Frauenſteiner von der übrigen bürgerſchaft unterſchieden und den geſchlechtern gleich geachtet wurden, weil bei beiden das bürgermeiſteramt allein bleiben ſolte. Sonſt iſt zur genüge bekant, wie die übrige bürgerſchaft, gegen ſolches von dieſer geſelſchaft L. mit der zeit, auf dieſe weiſe, almälich ſich zugeeignete übergewicht, als eine gemeiner ſtadt beſten eben nicht vorteilhafte ſache, nicht nur bereits in den jaren 1525. folg. ſondern auch und vornämlich, bei den in den erſten jaren des 17ten jarhundertes, vorgeweſenen miſhelligkeiten, zwiſchen dem Rat und gemeiner bürgerſchaft, öfters ſich beſchweret und geklaget hatte, als davon im hiſtoriſchen verlaufe hin und wieder ein meres nachgeſehen werden kan, daß auch hierauf, durch den, im 1613ten jare, erfolgten und von Kaiſer Mattias beſtätigten bürgervertrag derſelben bisher ſich zugeſchriebenen vorrechten zwar auf gewiſſe maſe nachgegeben, ſelbige iedoch dabei, wegen deren ſowol alzuhoch angewachſenen anzal, als auch gar zu nahen anverwandſchaft, die deren im Rat befindlichen

Wie dieſer geſelſchaft ihre bisher gehabte vorzüge durch den bürgervertrag eingeſchränket worden.

ſtändlichen glieder untereinander hatten, auf ein gewiſſes geſezet und behörig eingeſchränket worden iſt; dagegen ſolcher verordnung, beſtimmung und einſchränkung der, aus der geſelſchaft **Frauenſtein**, im Rat geweſenen glieder und ihrer anzal gar nicht nötig geweſen iſt, indem ſelbige, durch obberürtes eingefürte und mit der folgenden zeit ſtark zugenommene übergewigt der **Limburger**, als welchem jene, ihres von altersher gehabten gleichen vorrechtes ungeachtet, nachzugeben und zu weichen ſich genötiget geſehen, nicht hatte überhandnemen mögen, alſo darüber gar keine beſondere beſchwerden von der bürgerſchaft geſchehen können, noch auch wirklich vorgebracht worden ſind, wie von dieſem allen obberürter bürgervertrag weitere nachricht gibt und hiervon, als einer onehin bekanten ſache, alhier weitläuftig zu handeln, zu gegenwärtigem vorhaben gar nicht gehöret, ſonſt man noch vieles, aus dem merangezogenen berichte der achtzehener, zur gehörigen erleuterung, anfüren könte. Wiewol, ſo viel dieſen lezten punkt betrift, nur dis wenige noch zu bemerken, nicht vergeblich ſein mag, daß, da im bürgervertrage wegen der anzal der Ratesglieder aus der **Frauenſteiner** geſelſchaft, nichts gewiſſes beſtimmet worden, dieſelbe dennoch ſo wol lange zeit vorher als hernach, öfters abgewechſelt hatte, ja ſo gleich, nach demſelben, bis in die ganz neueren zeiten immerfort ſieben, auch öfters und ſonderlich, wann ein Ratesglied aus dieſer geſelſchaft das ſchultheiſenamt begleitete, wol acht bis neun perſonen zugleich im Rat geweſen waren, wie ſie ſolches, allenfals und da es nötig wäre, aus den ratesprotocollen ſo wol, als ihren geſelſchaftstafeln und regiſtern klar erweiſen, mithin ſelbige, wegen dieſes, über hundert und mer jare, hergebracht gehabten ruhigen und ununterbrochenen beſizes, die verjärung von undenklichen jaren, daß ihre anzal niemals, wenigſtens unter ſieben, im Rat iederzeit geweſen, für ſich anfüren könte. Jedoch hat auch hierin ofterwente geſelſchaft eine merkliche veränderung, in neueren zeiten, erfaren müſſen, immaſſen in den Kaiſerl. verordnungen von 1725. und 1732. desfals ein gewiſſes beſtimmet und daß ihre anzal über ſechſe nicht ſteigen, noch ihnen eine merere geſtattet werden ſ. l. vorgeſchrieben worden iſt. Wobei nur dieſes annoch zu erinnern, daß, wann unter den oben ſchon berürten und im hiſtoriſchen verlaufe ſ. 233. angezogenen vorſchlägen zal 11. ſich auch findet die **Frauenſteiner**, bei ihrer zal der vieren, bleiben zu laſſen, auf ſelbige, weil ſie nur zu ausnemender gunſt und vorteile der **Limburger** geſelſchaft aufgeſezet und von der bürgerſchaft ſogleich verworfen worden, nicht die mindeſte achtung zu ziehen ſei, auch das darin beſchehene vorgeben, daß damals nur vier **Frauenſteiner** im Rat geweſen ſein ſollen, für unrichtig und unerwieſen zu achten, indem deren anzal, ob ſie gleich nicht alzeit gewis war, ſondern immer abgewechſelt hatte, one zweifel, damals gröſer geweſen und auch im jare 1613. darin der bekante bürgervertrag aufgerichtet worden, auf ſieben geſtanden haben ſol, wie man ſolches ſo wol aus den damaligen ratesprotocollen, als den geſelſchaftsregiſtern und anderen beglaubten nachrichten, allenfals und wo es zur hauptſache etwas beitrüge, gar leicht dartun könte. Wann aber in eben dieſen vorſchlägen zal 12. ſo gleich folget, wie ſie **Frauenſteiner** ſich beſſer mit aufnemung ihrer geſellen, halten ſolten: ſo mag es gar wol ſein, daß zu dieſer ihnen alhier geſchehenen erinnerung etwa verſchiedene fälle, bei welchen

So aber bei den Frauenſteinern nicht nötig war.

Wie ſtark dieſer lezten anzal im Rat ſowol vor als nach dem bürgervertrage war?

So durch die neueren Kaiſerl. ertantniſſe auf ſechſe geſetzt worden.

Beide geſelſchaften ſollen bei aufname ihrer geſellen vorſichtig ſein.

eben nun, mit einnahme der gröſſen, nicht verſtändig genug, oder nach der regel und vorſchrift, die in den alten ſatzungen und ordnungen enthalten, verfahren hatte, gelegenheit gegeben; allein ſolches kann doch ihren ſonſt ſchönen und vom anfang wolhergebrachten vorzügen und gerechtſamen an ſich nicht das geringſte nachtheil zu ziehen ſondern muß vielmehr, zu deren fernerer aufrechterhaltung, ſich künftig hierin beſſer verſehen und der vorſchrift ihrer uralten ſtatuten genauer nachzuleben, weiſen und dienen. Gleichwie auch eben ſolche gute einnehmung der geſellſchaft Limburg nicht weniger, als jener, wiederholend in dem kommißionsdecret von 1616. ausdrücklich gegeben worden iſt, „Daß ſie bei ihrer uralten gemachten ordnung zu laſſen, doch daß keine abenderung in annehmung der perſonen nach einem oder andern ſich zu denſelben zu ſchlagen verſtattet werde.“ Daraus dann gar unverſchämt ſich zu ſchlieſſen, es müſſe je und bei einer als der anderen geſellſchaft, in annehmung ihrer geſellen, eben nicht allerdings, der vorſchrift derſelben ſatzungen und ordnungen, gar zu genau nachgelebet, und deswegen zu ſolcher löblichen einnehmung anlas gegeben worden ſein. Daß ſonſt und übrigens beider uralten geſellſchaften, ihrer obermeiſter ungleichen zal der aus ihrem mittels im Rat ſitzenden glieder, als ſie von alters wolhergebrachte, in obermeiſter bürgervertrage von 1617. und ferner in zuſatzſcheide von 1616. von neuem beſtätigte und feſtgeſetzte vorzüge und gerechtſamen in den neueren Kaiſ. verordnungen ebenmäs von neuem nachdrücklich bekräftiget und beſtätiget worden: ſolches hat man bereits oben [illegible] allen denen gehörigen ſtellen zur genüge klar erwieſen. Dabei aber auch dieſes überhaupt in gar keine abrede geſtellet werden kan, wie durch eben itzgedachte neuere Kaiſerl. erkantniſſe, ſo viel meiſtermeiſter jener geſellſchaften beſtimte und auf gewiſſe maſſe eingerichtete zal der aus ihrem mittels im Rat ſich befindenden ſitzenden mitglieder, daß nämlich von den Limburgern aber vierzehen, den Frauenſteinern aber aber ſechſe, nicht zugleich darin ſein ſollen, anlanget, bekantlich eine gar beträchtliche veränderung vorgegangen iſt, indem, da nach derſelben vorſchrift, bei wiederentledigung der lebig gewordenen ratsſtellen, jedesmal ein Limburger, Frauenſteiner und einer aus der übrigen bürgerſchaft gewählet und in die vorgeſchriebene anzal gebracht werden ſol, es gar leicht geſchehen kan, daß, wann der zweene erſten ſitzenden des engelſpiel mangelung iſt, obermeiſter ihre anzal dadurch gar verringert, dagegen der letzten, durch des glückes ausfallung itzund, über die ihnen ſonſt nunmehro gerade zugehende zal der achten, erhöhet werden mag, als ſolches auch die bisherige erfahrung zur genüge beſtätiget hat. Wegen welch kunſt, wie leicht beide geſellſchaften auch dadurch einen nicht geringen abgang und verluſt erleiden müſſen, daß bei ihnen, da die ſonſt im alten bürgervertrage auf einundzwanzig wegen der allgemeinen autoritätſchaft geſetzte anzahl ihrer in vorgedachten Kaiſerl. mandaten auf verſchiedene grade ernennet und erwehnet werden, itzhiesige jedoch vermöge ihrer uralten und jederzeit in ſteter übung beobachteten ſatzungen nicht mehr als zwölfe, eine dreingerade zal, auf ihren geſellſchaften nicht mal nennen dürfen noch können, beſonders ſie, in vorerwehnten Kommißionsbeſcheide, ſolche auch eben 1617. ausdrücklich angewieſen worden, hierin die ihnen uralten ſtatuten genau verſehet zu gebrauchen und denſelben aufs genauſte nachzuleben,

Wer von ehmals bereits beſtandte gemeinſchaft und zuſatz ſind zwar in den neueren Kaiſerl. erkantniſſen vor neuem beſtätiget.

Jedoch in anſehung der zal der ehmals beſtandenen gemeinſchaftlichen ſitzenden zal dann mehrgedachten geſellſchaften, auf gewiſſe art gemindert und geändert worden.

wegen dieſer gar beträchtlichen verhinderung, öfters keine zur rateswal fähige perſonen vorhanden ſind, mithin an deren ſtelle und abgange einer von der gemeinen bürgerſchaft allezeit genommen zu werden pflegt, ſolchemnach, bei ſo bewanden umſtänden, es immerfort auf das bloſe glück ankomt, ob und wann ſelbige, zu der ihnen gehörigen anzal, wieder gelangen, oder auch, im lezteren fal und da ſie ſolche zu erhalten das ongefäre glück hätten, wie lange ſie dabei bleiben werden, gar nicht wiſſen mögen, wie ſolches alles die, ſeit dieſen eingefürten neueren Kaiſerl. verordnungen, ſich wirklich zugetragenen viele beiſpiele zur genüge an tag legen und eine kundbare ſache ſind; dagegen durch ſolche merkliche veränderung, den aus der übrigen bürgerſchaft, als darunter die Gelerten, ſo graduiret ſind, vorneme kaufleute und andere anſenliche bürger zu rechnen, zur rateswal tüglichen gliedern, als deren anzal ganz ungewis und bald ſich vermeren, bald verringern kan, jedoch daß bei ihnen wenigſtens die zal der achten oder auch neunen, wenn man die gerichts-ſchultheiſenſtelle (von welchem überaus anſenlichen und vornemſten amte aniezo nur dieſes wenige zu berüren, daß, bei deſſen wal und vergebung, in ganz neueren zeiten eine gleiche veränderung, obgleich die Kaiſerl. verordnungen hiervon nichts beſonders vorgeſchrieben, ſich zugetragen hat; dann da daſelbe, lange vorher und ſeit hundert und mer jaren, nur allein, zwiſchen den Ratesgliedern beider geſelſchaften beſtändig abgewechſelt hatte: ſo können nunmero auch die übrigen aus der bürgerſchaft im Rat ſizenden Schöffen zu dieſer würde gelangen. Warum aber jene ſolche, bei ihnen, von alters hergebrachte gewonheit ſich haben benemen laſſen, da doch in den Kaiſerl. verordnungen keine ausdrückliche veränderung geſchehen iſt: ſolches zu unterſuchen findet man billig anſtand) iederzeit gewis und feſt bleibt, ein überaus groſer vorteil zugewachſen iſt, folglich aniezo, bei dem geſamten, aus den zwoen öberen ordnungen oder bänken beſtehenden Rat eine gar beträchtliche und ſtarke vermiſchung von verſchiedenen ſtänden und gattungen der bürger anzutreffen iſt, und alſo darin eine, von den ganz älteren und darauf folgenden zeiten, ungeachtet auch in ſelbigen, auſer allem zweifel, dieſe vermiſchung ſchon ſtat gehabt, wie bereits oben ſ. 161. f. 695. f. umſtändlicher angefüret und verhoffentlich zur genüge erwieſen worden, zimlich unterſchiedene veränderung und mäßigung auf gewiſſe weiſe wargenommen werden mag. Ob man aber, über dieſe in neueren zeiten ſo wol, in anſehung des bisher angefürten, als auch der in verſchiedenen anderen ſtücken, ſo viel das regiment und gemeine ſtadtweſen betrift, geſchehenen neuen einrichtung und veränderung, von ſeite derer, die hierunter verkürzet zu ſein vermeinen, ſich ſo ſtark zu beklagen, und daß hierdurch dem gemeinen ſtadtbeſten ein merklicher nachteil zugewachſen ſei, vorzugeben gegründete urſachen habe? Davon iſt bereits oben 722. f. verſchiedenes merkwürdige angefüret worden, dahin man ſich alſo ledig beziehet. Sonſt iſt auch, ſo viel ofterwente geſelſchaft **Frauenſtein** eigentlich betrift, dieſes noch beſonders zu bemerken, wie nicht nur obberürter Hr. **zum Jungen**, in vorangezogener ſeiner ſchriftlichen nachricht, unter anderen, zugleich vorgegeben, daß ſelbige zwar im anfange des 17ten jarhundertes ganz herunter, nachmals aber, durch des **Dr. Beiers** geld und vermächtnis, wieder empor gekommen und mächtig geworden ſei, ſondern auch mergedach-

Dadurch der übrigen bürgerſchaft ein merklicher vorteil zugewachſen.

Ehedem hatte das ſchultheiſenamt unter den ratesgliedern beider geſelſchaften abgewechſelt

Und iezo auf den zwoen öbern banken eine beträchtliche vermiſchung zu finden iſt

Ungrund, daß die geſelſchaft Frauenſtein herunter, aber durch das Beieri-

che teſtament wieder empor gekommen ſein ſol.

ter Hr. Verfaſſer in ſeinen noten über Hallers diſp. n.69.p.41. ſq. faſt eben dieſes ſo dahin geſchrieben, wie gedachte geſelſchaft groſen reichtum und einkünfte, vornämlich, durch das Beieriſche teſtament beſize und genieſe, überdis viele, wo nicht die meiſten leute, alhier in eben ſolchen gedanken ſtehen. Ob nun zwar gar nicht abzureden iſt, daß der ſel. Dr. Beier, nebſt ſeiner ehefrau, einer gebornen Bozheimerin, welche von der geſelſchaft Limburg abſtammet, in ihrem im jare 1624. zu milden ſachen errichteten vortreflichen teſtamente, die geſelſchaft Frauenſtein, deren mitglied er war, zu teſtamentarien und executoren ernant und derſelben die immerwärende verwaltung ſeiner hinterlaſſenen güter anvertrauet hat; dieſe auch, durch zwene beſondere, aus ihren miteln, dazu erwälten und alle drei jare abwechſelnden curatores oder verſorger, alle die, zu ſolcher Beieriſchen verlaſſenſchaft, gehörigen habſchaften und gelder dergeſtalt und wie es ſo wol in erſterwentem teſtamente, als einem noch beſonders dazu gefügten unterrichte, davon jenes in erſtem teile der Kerſ. chronik ſ.104. f. völlig miteingerücket weiter nachgeſehen werden kan, umſtändlich vorgeſchrieben worden, verwalten, auch von den järlich fallenden zinſen und einkünften an verſchiedene ſo wol obrigkeitliche u. geiſtliche, als andere perſonen, abſonderlich aber arme und notleidende, ſo viel mitteilen und ausſpenden läſt, als derſelben, in merberürtem teſtamente, umſtändlich vorgeſchrieben worden, auch dieſer vermögenſtand, durch Göttlichen ſegen und die länge der zeit, zimlich hoch angewachſen iſt, davon aber weitläuftiger zu handeln gar nicht hieher gehöret: ſo ſtehet man doch hierin in irriger und übelgegründeter meinung, als ob, durch dieſe Beieriſche teſtamentesverwaltung ſo wol dieſe geſelſchaft ſelbſt wieder in anſehen gekommen, als auch ihre gemeinſame geſelſchaftskiſte einen ſolchen reichen zuwachs bekommen hätte, daß ſie nunmero groſe reichtüme beſäſſe, immaſſen, ſo viel das erſte vorgeben angehet, daſelbe für eine ganz ungegründete und pur erdichtete ſache billig zu halten iſt, weil man, daß dieſe geſelſchaft von ihrem, von uralten zeiten her, gehabten anſehen und guten ſtande iemals völlig herunter gekommen ſei, wol nimmer wird gehörig erweiſen können, man wolte dann das, von der geſelſchaft Limburg, oben angefürte, daß ſie nämlich, in der mitte des 16ten jarhundertes und darauf erfolgter zeit, ein ſtarkes übergewicht ſich zugeeignet und dadurch eine gar groſe anzal von ihren gliedern im Rat zu haben ſich zuwege gebracht hatte, etwa dahin rechnen, indem gar leicht zu erachten, daß durch ſotane oberhand ſo wol der anderen geſelſchaft, als auch der übrigen geſamten bürgerſchaft, ein nicht geringes nachteil zugezogen worden ſei, da ſonſt, auſer dieſem einzigen umſtande, mergedachte Frauenſteiner von uralten zeiten und bis noch hieher in ihrem guten ſtande ſich erhalten haben, mithin die vom ſel. Dr. Beier ihr anvertraute verwaltung der in ſeinem teſtamente beſchehenen ſonſt vortreflichen und zum beſten der armen hauptſächlich abzweckenden milden ſtiftung an ſich, zu deren wolſtande und beſſerer aufname wol wenig oder gar nichts beigetragen haben mag, da auch ſelbige, one zweifel, wann ihr gleich iezgemeldete Beieriſche curatel nicht übertragen worden wäre, da ſie an ſich mit der übrigen verfaſſung dieſer geſelſchaft nicht den mindeſten zuſamenhang hat, dennoch, unter Göttlichem ſegen, in ihren guten umſtänden ſich immerfort aufrecht erhal-

Was es mit dem lezten für eine beſchaffenheit hat?

Und wie es zu dieſer geſelſchaft wolſtande, als eine ganz abgeſonderten ſache, gar nichts beitrage.

Sondern ſelbige auſerdem ſich iederzeit darin zu erhalten geſuchet.

ten

ten haben und darin, bis auf den heutigen tag, geblieben sein würde; sodan hiernächst das sonst dieser geselschaft eigentlich zustehende gemeinsame vermögen mit demjenigen, was zu der Beierischen verwaltung gehöret, als welche beide doch ganz von einander unterschiedene und abgesonderte dinge sind und ein iedes, nämlich das erste von ihren iezeitigen Burggrafen, das lezte aber von zwenen eigenen versorgern, ganz besonders und allein verwaltet werden, mithin selbige, da eines in das andere, wie obgemeldet, nicht den geringsten einfluß hat, gar unüberleget und warheitswidrig vermischet worden sind, daher man, ehe und bevor solche dinge also öffentlich hingeschrieben worden, von deren eigentlichen beschaffenheit sich besser hätte erkundigen und nur den inhalt des dem anderen teile der Lerf. chronik s. 105. f. einverleibten Beierischen testamentes recht einsehen sollen. Wann endlich von der geselschaft **Frauenstein** alter, ansehen und anderen derselben zustehenden vorzügen und gerechtsamen die rede ist; es im geringsten nicht darauf ankomt, ob selbige grose begüterungen und reichtümer besize, die sonst auf ihrem kundbarlich guten werte beruhen, sondern dagegen vielmer die für dieselbe bisher zur genüge an und ausgefürten, wie auch, verhoffentlich, satsam erwiesenen guten und unumstöslichen gründe das gegengewigt und den besten ausschlag geben müssen; welches man also, um dadurch den sonst fast gemeinen, aber an sich irrigen wan und das üble vorurteil, als ob der geselschaft **Frauenstein** eigentliche verfassung, durch das Beierische testament, zu einem weit gröseren ansehen und zuwachse an reichtum und begüterungen gekommen, gründlich zu wiederlegen, etwas weitläustiger anzufüren und klar darzutun für nötig erachtet hat.

Worauf derselben alter und ansehen eigentlich beruhet?

Worin aber sonst beider uralten und noch in guter verfassung stehenden geselschaften vorzüge und gerechtsamen, so deren glieder und gesellen insgesamt, wann sie auch gleich nicht im Rat sind, vor der übrigen mitbürgerschaft, in wolhergebrachtem ruhigen besize haben und sie noch wirklich genisen, eigentlich bestehen und welche wirkungen selbige nach sich ziehen? Von solchen mögen etwa folgende die vornemsten sein; Daß 1) die von ihnen, bei nahe vor 400. jaren, aufgerichteten und bis iezo in guter blüte und aufname ununterbrochen fortgesezten geselschaften sowol in dem von Kaiserl. Majestet bestätigten alten bürgervertrage von 1613. als auch Kaiserl. Kommißionsbescheide von 1616. da im lezteren alle andere geselschaften und zünfte, one unterscheid, völlig aufgehoben worden, beibehalten und ausdrücklich bestätiget; hiernächst diese ihre von alters wolhergebrachten und bekräftigten gerechtsamen, in den neueren Kaiserl. verordnungen, wiederholet worden, folglich sie auf das nachdrüklichste befreiet sind. Mithin haben dieselben 2) von uralten zeiten das recht hergebracht und in ungestörtem besize lederzeit fortgesezet, daß verschiedene, aus ihren mitgliedern, ie und alleze[illegible]m Rat gewesen und auch, bei walfällen, noch immer dazu genommen werden. Es ist aber ihnen im bürgervertrage und den neueren Kaiserl. verordnungen hierin eine gewisse anzal und wie hoch dieselbe steigen sol, nämlich bei den **Limburgern** auf vierzehen und den **Frauensteinern** auf sechse, in sofern fest gesezet worden. Daher können und müssen, so lange ihnen solche noch abgehet, bei iedesmaliger vergebung der erledigten ratesstellen, iederzeit einer aus jenen und dann einer von diesen in die wal gebracht werden, welche wirkung

Worin beider geselschaften und ihrer glieder vorzüge und gerechtsamen eigentlich bestehen?

Sie sind durch die alten und neuen grundgeseze der stadt ausdrücklich bestätiget worden.

Aus ihnen werden allezeit eine gewisse anzal in Rat gezogen.

Sie ſind die vornemſten und haben den erſten ſtand in der bürgerſchaft. Was von ihnen desfals in den älteren und neueren policeiord. vorkomt?

und vorrecht, wie bereits vorhin umſtändlicher dargetan worden, für eine von den vornemſten billig mit anzuſehen iſt. Ferner und 3.) machen alle die, auf dieſen zwoen geſelſchaften, ſich befindenden glieder die vornemſten unter der geſamten bürgerſchaft aus; deswegen ſind ſie, in den alhieſigen älteren und neueren policeiordnungen, iederzeit zum erſten ſtande und ordnung gerechnet und darunter begriffen worden. Weil aber die, von ihnen, in ſolchen ordnungen, desfals beſchehenen ausdrücke verſchiedentlich lauten und etwas dunkel zu ſein ſcheinen: ſo wird die hieher gehörigen ſtellen alhier einzurücken und mit einigen anmerkungen zu erleutern nötig und nüzlich ſein. Unter den älteren policeiordnungen iſt wol die von 1598. die erſte, darin die geſchlechter ausdrücklich genant werden; dann in den vorhergehenden findet ſich nichts hiervon, man wolte ſie dann etwa, unter dem algemeinen ausdrucke der vom adel, mitbegreifen. Wie nun in jener folgende worte, die erbaren von den geſchlechten ſchlechthin ſtehen: ſo wird dieſer von ihnen beſchehene ausdruck in den, in darauf folgenden jaren von 1625. 1631. und 1636. abermals herausgekommenen policeiord. nur allein wiederholet. In der im jare 1640. erneuerten policeiordnung ſ. 4. §. 6. aber heiſt es von ihnen alſo: „Die erbaren geſchlechter, deren vorältern vor hundert und mer jaren in dieſer ſtadt das regiment, neben andern, beſeſſen und ſich ſolchem ſtande gemäs noch verhalten.“ Da nun dieſe lezte beſchreibung derjenigen geſchlechter, ſo zum erſten ſtande gehören ſollen, von der vorigen, in einigen ſtücken, unterſchieden und iener algemeine ausdruck nicht nur etwas umſtändlicher beſchrieben, ſondern auch alſo eingeſchränket worden zu ſein ſcheint, daß man daraus den ſchlus machen könte, als ob, in dieſer lezten ordnung, nicht alle und iede von den erbaren geſchlechten, ſondern nur diejenigen allein, deren vorältern vor hundert und mer jaren, beim regimente, geſeſſen hätten, zu dieſem erſten ſtande gerechnet werden könten, folglich, da bekantlich auf den geſelſchaften, Limburg ſo wol als Frauenſtein, viele familien nicht nur damals, als dieſe ordnung ergangen, ſich befunden hatten, ſondern auch noch iezo auf denſelben ſich wirklich befinden, die dieſer eigenſchaft und erfodernis ſich gar nicht rümen noch ſelbige gehörig erweiſen können, wie man dis, allenfalls mit beſonderen beiſpielen, wo es vonnöten und nicht onehin bekant wäre, zur genüge dartun könte, davon auch inzwiſchen die Lerſn. chronik im anderen teile 1. buch kap. 18. verſchiedene nachricht geben wird, daraus unfelbar folgen müſte, als ob diejenigen, welchen dieſes ſtück, zu ihrer rechtfertigung, abgehet und mangelt, ſich keineswegs zur erſten ordnung rechnen dürften, ſondern zum folgenden und zweiten ſtande, darin die übrigen des Rates zweiter bank, wie auch die vornemſten namhaften bürger und handelsleute ſtehen, verwieſen werden müſten, wann anders iene einſchränkende worte etwas bedeuten und nicht vergeblich geſezet ſein ſolten, ſo aber wol von keinen geſetzen zu vermuten wäre. Allein es iſt gar ſer zu zweifeln, daß man mit dieſer oberwenten beſonderen beſchreibung der geſchlechter, von dem, in den älteren policeiord. befindlichen algemeinen ausdrucke habe eigentlich abgehen und ſolchen nur auf einige und zwar diejenigen geſchlechter, welche die, wegen ihrer vorältern erfoderte eigenſchaft gehörig dartun könten, einſchränken, und die andere, die ſolches zu tun nicht im ſtande wären, vom genus der den erſten zugeſtandenen

Sie werden darin erbare von den geſchlechten genant.

Nötige erleuterung darüber.

denen vorrechten der erſten klaſſe, ausſchlieſen wollen. Daher man, aller wolgegründeten vermutung nach, mit ſotaner umſchreibung der worten, der erbaren geſchlechten ꝛc. keine andere abſicht gehabt hatte, als unter anderen die bewegurſachen mit anzufüren, warum dieſelben zum foderſten und erſten ſtande gezälet werden ſolten, weil die meiſten von den, auf dieſen zwoen geſelſchaften, je und zu allen zeiten, geweſenen und zum teile noch blühenden geſchlechten, als die vornemſten und foderſten der bürgerſchaft, von uralten zeiten her, nebſt anderen, im regimente mitgeſeſſen, und dieſe zwo, überdreihundert und mer jare, blühenden geſelſchaften, daß ie und allewege aus ihren mitteln in den Rat gezogen werden muſten, ſolches, als ein uraltes recht, wol hergebracht und von etlich hunderten jaren her kundbarlich unverrücket beſeſſen hätten, mithin eben, durch dieſe, ihnen überhaupt zuſtehenden uralten gerechtſamen, daraus entſpringenden vorzüge und vornemes herkommen, es nicht wol anders hatte ſein können, dann daß ſie, als die vornemſten und angeſeheneſten aus der bürgerſchaft, bei der, in den policciordnungen, nötigen einrichtung der verſchiedenheit der ſtänden, zum foderſten und erſten ſtande und ordnung waren gerechnet worden. Da nun alle diejenigen familien und geſchlechten, ſo bald ſie, auf ein oder die andere geſelſchaft, angenommen werden, aller und eben derſelben rechten und vorzügen, die dieſen geſelſchaften und ihren gliedern überhaupt zugeſtanden worden und ſie auf ihre nachkommen, als ein collegium, ſo nicht ausſtirbt oder abgehet, immer fortpflanzen, ſogleich teilhaftig werden und genieſen: ſo folget auch daraus ganz klar, daß ſie, unter den erſten ſtand, mitgerechnet werden müſſen, ob ſie gleich eben nicht beſonders dartun können, daß ihre vorältern, über hundert jare, wirklich im Rat geweſen ſind; dann wann von einem ieden mitgliede dieſer geſelſchaften, bei entſcheidung der frage, ob es zur erſten klaſſe gehöre oder nicht, der erweis ſolcher eigenſchaft, zumal zu derjenigen zeit, als dieſer ausdruck zuerſt gebrauchet worden, nämlich im jare 1640. beſonders erfodert werden ſolte: ſo hätte es vielleicht vielen daran gemangelt, ſie daher ausgeſchloſſen werden und ſich alſo, ihren anderen mitgliedern, die etwa dis erweiſen könten und doch mit ihnen auf einer geſelſchaft ſich befunden hätten, folglich, als gleiche geſellen, gleiche rechte genieſen ſolten, nachgeſezet ſehen müſſen; ja alle die neuangenommenen glieder gleichem ſchickſal ſich zu unterwerfen ſchuldig wären, welches aber ein nicht geringe unordnung und ungereimtheit verurſachet haben würde. Daß alſo hieraus ſich klar an tag leget, man habe, mit der lezten beſchreibung, den vorher beſchehenen algemeinen ausdruck beſſer erleutern, mit anfürung der urſache, warum ſolchen perſonen der foderſte rang zugehöre, umſchreiben, mithin von demjenigen, was das erſte und vornemſte iſt, auch bei den meiſten ſich befindet, die benennung und ausdruckung tun wollen. Daß aber ſonſt, unter dieſen erbaren geſchlechtern nicht die Limburger allein ſondern auch die Frauenſteiner zugleich mitbegriefen ſind; daran mag wol, wegen der bisher weitläuftig an und ausgefürten gründen, darin der lezten, mit den erſten, habenden gleiche vorzüge und gerechtſamen klar dargetan und erwieſen worden, gar nicht zu zweifeln ſein, wie dann auch überdis, auf dieſer lezten geſelſchaft, verſchiedene familien ſich noch befinden, welche die, in der policei-

Wie alle, auf dieſen zwoen geſelſchaften, ſich befindenden glieder, one unterſcheid, zum erſten ſtande und ordnung zu rechnen?

von 1640. beſchehene umſchreibung, wann ſie allenfals nötig erachtet werden ſolte, nicht allein damals, als dieſelbe ergangen, hatten beibringen können, ſondern auch noch iezo darzutun im ſtande ſind, daß ihre vorältern, über hundert und mer jare, im Rat geweſen. In der hierauf im jare 1671. abermals erneuerten policeiord. ſ. 5. §. 5. wird der, in lezt vorhergehender, befindliche ausdruck blos wiederholet und dem worte, geſchlechter, adeliche vor und zugeſezet: ſo aber in der hauptſache an ſich gar keine veränderung machet, noch ihr das geringſte benimt, mithin, aus dem bisher angefürten, ſeine gehörige erleuterung bekomt. Wie dann dieſer neue zuſaz, one zweifel damals, nachdem, mit veränderung der zeiten, ſich auch die ſitten geändert hatten und die titel immer höher geſtiegen waren, auf veranlaſſung und weil man mit ſelbigem ſich etwa beſonders hatte unterſcheiden wollen, auch überdis die Limburger geſelſchaft dieſe benennung, erſt in ganz neueren zeiten, ſich zugeeignet hatte, da zuvor und von alten zeiten her die ausdruckungen, erbare geſchlechten, oder nur geſchlechter, überhaupt, als dieſe lezte benennung in verſchiedenen obangezogenen ſtellen unſerer reformation, ſiehe ſ. 904. ledig vorkomt, allein bräuchlich war, mag geſchehen ſein. In der im jare 1731. abermals erneuerten und verbeſſerten policeiord. geſchiehet eine pure wiederholung des in der lezten geſchehenen ausdruckes alſo, daß, nach dem in der policeiordnung von 1671. verordneten und hiermit beſtätigten unterſcheide der ſtänden, unter anderen die adelichen geſchlechter, deren vorältern von hundert und mer jaren, in dieſer ſtadt das regiment, neben anderen, beſeſſen und ſich ſolchem ſtande gemäs verhalten, zum erſten ſtande gerechnet werden, welche worte, da ſie ſonſt, gleichwie die vorigen, ebenfals undeutlich zu ſein ſcheinen und wer darunter eigentlich begriefen, leicht einigen zweifel erwecken können, aus dem vorherangefürten ihre gehörige erklärung und erleuterung erhalten. Es mag ſolchemnach, wol auſer ſtreit, ſeine richtigkeit haben, daß alle auf den zwoen geſelſchaften ſo wol Limburg, als Frauenſtein, ſich befindende glieder, ob ſelbige gleich nicht namentlich und beſonders ausgedrucket worden, aus den obangefürten gründen, one unterſcheid, zur erſten klaſſe und ordnung, unfelbar gerechnet werden müſſen, weil dieſelben, durch ihre wirkliche aufname, aller ſolchen vorzügen und gerechtſamen, welche die vorfaren dieſer geſelſchaften, als mitglieder, von uralten zeiten her, genoſſen und ihnen, vermöge dieſer geſelſchaftsbefugniſſen zugeſtanden haben, ſogleich fähig und teilhaftig werden; hierbei aber auf das wort, adelich, wann etwan eine oder die andere familien auf denſelben im adelſtande nicht ſtehen ſolten, der hauptgrund der entſcheidung, da vielmer dieſe vorzüge auf anderen bewärten gründen, wie oben zur genüge dargetan worden, beruhen, eben ſo wenig geſezet werden kan, als wo man einem ieden mitgliede von beiden geſelſchaften den erweis der anderen umſchreibung, weil ſie etwan zum weſentlichen ſtücke des erſten ſtandes mitgehörete, aufbürden wolte, deſſen völliger ungrund aber ſchon vorhin zur genüge wiederleget worden iſt. Und endlich auch denjenigen, welchen dieſe ſtücke vielleicht abgehen mögten, nach der, in der neueſten policeiordnung, in verſchiedenen dingen, geänderten einrichtung der ſtänden, ganz unverſchuldeter weiſe ein überaus groſes nachteil zugezogen werden dürfte, wann ſelbige, da doch die übrigen Ratesperſonen von der zweiten bank, welche vorher in den älteren policeiord. zum

anderen

Warum in den neueſten ordnungen der ausdruck adeliche hinzugeſezet worden?

anderen ſtande gezälet wurden, iezo in die erſte klaſſe und zwar mit allem rechte, da ſie, als in der anderen ordnung des Rates ſtehende obrigkeitliche perſonen anzuſehen, gezogen worden, nicht gleiches recht mit ihnen genieſen, ſondern, wegen abganges eines oder des anderen obbeſchriebenen ſtückes, in den zweiten ſtand zurück gewieſen und den Ratesperſonen dritter ordnung, die doch nur meiſtens aus den handwerkern beſtehen, auch den namhaften kaufleuten und rentenirern aus gemeiner bürgerſchaft, gleich geachtet werden und ſich alſo zurück geſezet ſehen ſolten, zumal ſie ſo wol in den älteren dieſer ſtadt grundgeſezen, als neueren Kaiſerl. verordnungen jederzeit vorzüglich unterſchieden, und als ein beſonderer ſtand, von den übrigen bürgern abgeſondert worden ſind, wie man bereits oben mit merem zur genüge dargetan hat. Auch da überdis, die Graduirten ſo wol in den älteren, als neueren ordnungen zum erſten ſtande ausdrücklich gerechnet werden; die beide geſelſchaften aber mit jenen, wegen des ranges und vortrites, ſtreiten und wo auch, allen doch uneingeſtandenen fals, nicht das recht, doch wenigſtens das ſtäte und unverrückte herkommen für ſich haben, wie davon unten ein meres beſonders vorkomt: ſo würde es ſo wol nicht one wiederſpruch geſchehen können, als auch, zu gedachter geſelſchaften ihrem gröſeſten unrechte und nachteile gereichen, wann ihnen etwan der erſte ſtand alſo abgeſprochen werden ſolte. Da nun mergedachten zwoen geſelſchaften, iezterwieſener maſen, der erſte ſtand und rang kundbarlich zuſtehet: ſo pflegen ſie auch 4) deswegen, bei allen vorkommenden feierlichen handlungen, wann die ganze bürgerſchaft ſich verſamlen mus, ihren übrigen mitbürgern, und darunter auch dem ſtande der Graduirten und gelerten, vorgezogen zu werden, mithin dabei den erſten und foderſten plaz iederzeit einzunemen, als dergleichen fälle, bei den, ſo wol kurz vor dem tage, als die Kaiſerl. wal wirklich geſchiehet, als auch darauf erfolgenden Kaiſerl. huldigungseinnemungen, gewönlich zu leiſtenden ſicherheits und huldigungseiden, verſchidenemal, abſonderlich in neueren zeiten, wirklich ſich zugetragen haben, wie die gedruckten wal und krönungsgeſchichtsbeſchreibungen von den dreien lezten Römiſchen Kaiſern eine weitere nachricht hiervon geben; wiewol bei einer ieden beſonderen nachricht, weil darin verſchiedenes ganz unrichtig und unordentlich geſezet worden, zu gehöriger erleuterung, nur folgendes zu erinnern nötig und nüzlich ſein wil. Als wann im erſten diario von 1711. die wal und krönung Käiſer Karl des 6ten betreffend, im erſten teile ſ. 93. und anderen teile ſ. 72. die Limburger geſelſchaft nur allein geſchlechter und patricii genennet werden; dagegen, bei den Krauenſteinern, blos der name geſelſchaft ſtehet: ſo iſt wol zu bemerken, wie dieſe ganz verſchiedenen ausdrücke auf den, in neueren zeiten, vorgefaſten und bereits ſo wol im eingange dieſes auffſazes, als auch ſonſt oben gemeldeten, aber auch zugleich wiederlegten irrigen wan und vorurteil ſich allein gründen, ſo aber der lezten ihren bisher ſonſt zur genüge an und ausgefürten gleichen vorzügen und gerechtſamen, zumal dieſe geſchichte nicht auf befel oder veranſtaltung der obrigkeit ſondern von einer privatperſon, die entweder aus unwiſſenheit oder aus vorgedachter ganz ungegründeten einbildung alſo dahin geſchrieben, auf begeren des verlegers, aufgeſezet worden iſt, im geringſten nicht nachteilig ſein mag.

Sie haben bei allen feierlichen handlungen den erſten und foderſten ſtand. Als z. e. die Kaiſerl. wal und huldigungsfälle hieher gehören.

Erleuterung deſſen, was in anſehung dieſer geſelſchaften, ſonderlich der Frauenſteiner, in den 3. lezten beſchreibungen hiervon unrichtig geſezet worden.

bis es endlich, faſt von den meiſten, als eine in der tat ſich alſo verhaltende warheit, geglaubet worden iſt, als auch Hr. Lic. Müller in ſeiner beſchreibung vom gegenwärtigen Zuſtande der Reichsſtadt Frankfurt k. 13. ſ. 109. gleich im anfange, eben dieſem gemeinen irtum und wan gefolget, auch zugleich angefüret hat, wie die Limburger eigentlich diejenigen ſein, welche man, wie in anderen vornemen reichsſtädten, patricien nennete; ob er gleich ſonſt in der darauf folg. ſ. 112. von der geſelſchaft Frauenſtein eine zimlich gute und richtige nachricht mitgeteilet hat, indem das allda, von ihrem uralten anſehen, ob zwar kürzlich, angezogene, aus dem, oben hiervon, umſtändlicher an und ausgefürten, ſeine ſatſame beſtätigung und noch beſſere erleuterung erlanget; ja, wo ihm alle dieſe obangeregten gründe damals bekant geweſen wären, er, one zweifel, die auf dieſer geſelſchaft ſich befindenden geſchlechter ebenfals unter die patricien zu rechnen keinen anſtand gefunden haben würde, da er ſie onedem, ſchon vorher, mit den Limburgern, als zwo adeliche geſchlechthäuſer betrachtet und zuſamen genommen hat; daß alſo gar nicht zu erſehen, warum der Urheber des, über dieſe beſchreibung, abgelaſſenen ſendſchreibens, vorgedachtem Hn. Lic. Müller hierin ſo groſe feler, ganz ungegründet und zur ungebür vorwerfen wollen, da doch dieſer, von der ihm, wiewol fälſchlich, beigemeſſenen einteilung der eigentlichen und ſogenanten patricien gar nichts angefüret hat, maßen der ungrund nicht allein dieſer ſondern auch anderer von gedachtem Urheber mit unanſtändiger heftigkeit und verunglimpfung jenen warheitswidrig beſchuldigten ſtücken gar leicht dargetan werden könte, dafern es ort und raum gegenwärtig geſtattete. Ob nun wol, daß mergedachter geſelſchaft Limburg dieſe benennung an ſich mit allem fuge und rechte zuſtehe, nicht in den geringſten zweifel gezogen werden kan noch wird: ſo mag doch von ihr hierin zu weit gegangen werden, wann ſie ſelbige ſich vorzüglich allein und mit ausſchlieſung der geſelſchaft Frauenſtein hat zuſchreiben wollen, da ja das gegenteil und daß ſolche benennung auch dieſer lezten gliedern mit allem rechte zukomme, aus den oben angezogenen gründen, klar zu erkennen iſt; wie dann auch aus oberwenten vorſchlägen, ob gleich ſelbige, da ſie für die geſelſchaft Limburg alzugünſtig und parteiiſch waren, verworfen worden, dennoch n. 14. klar zu erſehen, daß die Frauenſteiner von der übrigen bürgerſchaft unterſchieden und den geſchlechtern gleich geachtet wurden, weil bei beiden das bürgermeiſteramt allein bleiben ſolte. Sonſt iſt zur genüge bekant, wie die übrige bürgerſchaft, gegen ſolches von dieſer geſelſchaft L. mit der zeit, auf dieſe weiſe, almälich ſich zugeeignete übergewicht, als eine gemeiner ſtadt beſten eben nicht vorteilhafte ſache, nicht nur bereits in den jaren 1525. folg. ſondern auch und vornämlich, bei den in den erſten jaren des 17ten jarhundertes, vorgeweſenen miſhelligkeiten, zwiſchen dem Rat und gemeiner bürgerſchaft, öfters ſich beſchweret und geklaget hatte, als davon im hiſtoriſchen verlaufe hin und wieder ein meres nachgeſehen werden kan, daß auch hierauf, durch den, im 1613ten jare, erfolgten und von Kaiſer Mattias beſtätigten bürgervertrag derſelben bisher ſich zugeſchriebenen vorrechten zwar auf gewiſſe maſe nachgegeben, ſelbige iedoch dabei, wegen deren ſowol alzuhoch angewachſenen anzal, als auch gar zu nahen anverwandſchaft, die deren im Rat befindlichen

Wie dieſer geſelſchaft ihre bisher gehabte vorzüge durch den bürgervertrag eingeſchränket worden.

findlichen glieder untereinander hatten, auf ein gewiſſes geſezet und behörig eingeſchränket worden iſt; dagegen ſolcher verordnung, beſtimmung und einſchränkung der, aus der geſelſchaft Frauenſtein, im Rat geweſenen glieder und ihrer anzal gar nicht nötig geweſen iſt, indem ſelbige, durch obberürtes eingefürte und mit der folgenden zeit ſtark zugenommene übergewigt der Limburger, als welchem jene, ihres von altersher gehabten gleichen vorrechtes ungeachtet, nachzugeben und zu weichen ſich genötiget geſehen, nicht hatte überhandnemen mögen, alſo darüber gar keine beſondere beſchwerden von der bürgerſchaft geſchehen können, noch auch wirklich vorgebracht worden ſind, wie von dieſem allen obberürter bürgervertrag weitere nachricht gibt und hiervon, als einer onehin bekanten ſache, alhier weitläuftig zu handeln, zu gegenwärtigem vorhaben gar nicht gehöret, ſonſt man noch vieles, aus dem merangezogenen berichte der achtzehener, zur gehörigen erleuterung, anfüren könte. Wiewol, ſo viel dieſen lezten punkt betrift, nur dis wenige noch zu bemerken, nicht vergeblich ſein mag, daß, da im bürgervertrage wegen der anzal der Ratsglieder aus der Frauenſteiner geſelſchaft, nichts gewiſſes beſtimmet worden, dieſelbe dennoch ſo wol lange zeit vorher als hernach, öfters abgewechſelt hatte, ja ſo gleich, nach demſelben, bis in die ganz neueren zeiten immerfort ſieben, auch öfters und ſonderlich, wann ein Ratsglied aus dieſer geſelſchaft das ſchultheiſenamt begleitete, wol acht bis neun perſonen zugleich im Rat geweſen waren, wie ſie ſolches, allenfals und da es nötig wäre, aus den ratesprotocollen ſo wol, als ihren geſelſchaftstafeln und regiſtern klar erweiſen, mithin ſelbige, wegen dieſes, über hundert und mer jare, hergebrachten gehabten ruhigen und ununterbrochenen beſizes, die verjärung von undenklichen jaren, daß ihre anzal niemals, wenigſtens unter ſieben, im Rat iederzeit geweſen, für ſich anfüren könte. Jedoch hat auch hierin ofterwente geſelſchaft eine merkliche veränderung, in neueren zeiten, erfaren müſſen, immaſſen in den Kaiſerl. verordnungen von 1725. und 1732. desfals ein gewiſſes beſtimmet und daß ihre anzal über ſechſe nicht ſteigen, noch ihnen eine merere geſtattet werden ſ. l. vorgeſchrieben worden iſt. Wobei nur dieſes annoch zu erinnern, daß, wann unter den oben ſchon berürten und im hiſtoriſchen verlaufe ſ. 233. angezogenen vorſchlägen zal 11. ſich auch findet die Frauenſteiner, bei ihrer zal der vieren, bleiben zu laſſen, auf ſelbige, weil ſie nur zu ausnemender gunſt und vorteile der Limburger geſelſchaft aufgeſezet und von der bürgerſchaft ſogleich verworfen worden, nicht die mindeſte achtung zu ziehen ſei, auch das darin beſchehene vorgeben, daß damals nur vier Frauenſteiner im Rat geweſen ſein ſollen, für unrichtig und unerwieſen zu achten, indem deren anzal, ob ſie gleich nicht alzeit gewis war, ſondern immer abgewechſelt hatte, one zweifel, damals gröſer geweſen und auch im jare 1613. darin der bekante bürgervertrag aufgerichtet worden, auf ſieben geſtanden haben ſol, wie man ſolches ſo wol aus den damaligen ratesprotocollen, als den geſelſchaftsregiſtern und anderen beglaubten nachrichten, allenfals und wo es zur hauptſache etwas beitrüge, gar leicht dartun könte. Wann aber in eben dieſen vorſchlägen zal 12. ſo gleich folget, wie ſie Frauenſteiner ſich beſſer mit aufnemung ihrer geſellen, halten ſolten: ſo mag es gar wol ſein, daß zu dieſer ihnen alhier geſchehenen erinnerung etwa verſchiedene fälle, bei welchen

So aber bei den Frauenſteinern nicht nötig war.

Wie ſtark dieſer lezten anzal im Rat ſowol vor als nach dem bürgervertrage war?

So durch die neueren Kaiſerl. erkantniſſe auf ſechſe geſezet worden.

Beide geſelſchaften ſollen bei aufname ihrer geſellen vorſichtig ſein.

chen man, mit aufname der geſellen, nicht vorſichtig genug, oder nach der regel und vorſchrift, die in den alten ſazungen und ordnungen enthalten, verfaren hatte, gelegenheit gegeben; allein ſolches konte doch ihren ſonſt habenden und von uralters wolhergebrachten vorzügen und gerechtſamen an ſich nicht das geringſte nachteil zu ziehen ſondern muſte vielmer, zu deren ferneren aufrechterhaltung, ſich künftig hierin beſſer vorzuſehen und der vorſchrift ihrer uralten ſtatuten genauer nachzuleben, nuzen und dienen. Gleichwie auch eben ſolche gute erinnerung, der geſelſchaft **Limburg** nicht weniger, als jener, wiederholend in dem kommißionsdecret von 1616. ausdrücklich gegeben worden iſt, „Daß ſie bei ihrer uralten gemachten ord„nung zu laſſen, doch daß keine übermas in annemung der perſonen noch einem „ieden ſich zu denſelben zu ſchlagen verſtattet werde.„ Daraus alſo gar warſcheinlich zu ſchlieſen, es müſſe ſo wol bei einer als der anderen geſelſchaft, in aufname ihrer geſellen, eben nicht allezeit, der vorſchrift derſelben ſtatuten und ordnungen, gar zu genau nachgelebet, und deswegen zu ſolcher löblichen erinnerung anlas gegeben worden ſein. Daß ſonſt und übrigens beider uralten geſelſchaften, auſer oberwenter ungleichen zal der aus ihren mitteln im Rat ſizenden glieder, alle von alters wolhergebrachte, in oberwentem bürgervertrage von 1613. und kommißionsbeſcheide von 1616. von nenem beſtätigte und feſtgeſezte vorzüge und gerechtſamen in den neueren Kaiſ. verordnungen abermals von neuem nachdrücklich bekräftiget und beſtätiget worden: ſolches hat man bereits oben ſ. 907. f. aus vielen dahin gehörigen ſtellen zur genüge klar erwieſen. Dabei aber auch dieſes überhaupt in gar keine abrede geſtellet werden kan, wie durch eben ieztgedachte neuere Kaiſerl. erkantniſſe, ſo viel meverwenter zwoer geſelſchaften beſtimte und auf gewiſſe maſe eingerichtete zal der aus ihren mitteln in Rat ſich befinden ſollenden mitglieder, daß nämlich von den Limburgern über vierzehen, den Frauenſteinern aber über ſechſe, nicht zugleich darin ſein ſollen, anlanget, bekantlich eine gar beträchtliche veränderung vorgegangen iſt, indem, da nach derſelben vorſchrift, bei wiedererſezung der ledig gewordenen ratesſtellen, iedesmal ein Limburger, Frauenſteiner und einer aus der übrigen bürgerſchaft gewälet und in die vorgeſchriebene kugelung gebracht werden ſol, es gar leicht geſchehen kan, daß, wann den zwenen erſten ſtänden das kugelglück misgünſtig iſt, oberwente ihre anzal dadurch ſer verringert, dagegen der lezten, durch des glückes ausſchlag öfters, über die ihnen ſonſt nunmero gewis zuſtehende zal der achten, erhöhet werden mag, als ſolches auch die bisherige erfarung zur genüge beſtätiget hat. Wozu noch komt, wie überdis dieſe beide geſelſchaften auch dadurch einen nicht geringen abgang und verluſt erdulden müſſen, daß bei ihnen, da die ſonſt, im alten bürgervertrage, auf einige perſonen, wegen der alzunahen anverwandſchaft, geſezte ausſchlieſung in mergedachten Kaiſ. verordnungen auf verſchiedene grade ausgedenet und erweitert worden, ſelbige iedoch, vermöge ihrer uralten und iederzeit in ſtäter übung beibehaltenen artikeln und ſazungen ein oder die andere neue familie, one dringende not, auf ihre geſelſchaften nicht wol nemen dürfen noch können, bevorab ſie, in obermeldetem Kommißionsbeſcheide, ſiehe auch oben ſ. 687. ausdrücklich angewieſen werden, hierin die ihren uralten ſtatuten gemäſe vorſicht zu gebrauchen und denſelben aufs genaueſte nachzuleben,

Ihre von alters hergebrachte gerechtſamen und vorzüge ſind zwar in den neueren Kaiſerlichen erkantniſſen von neuem beſtätiget.

Jedoch, in anſehung ſowol der zal als des erweiterten anverwandſchaftsvertes ihrer ratesglieder, auf gewiſſe art geändert und gemäſiget worden.

wegen dieſer gar beträchtlichen verhinderung, öfters keine zur rateswal fähige perſonen vorhanden ſind, mithin an deren ſtelle und abgange einer von der gemeinen bürgerſchaft allezeit genommen zu werden pflegt, ſolchemnach, bei ſo bewanden umſtänden, es immerfort auf das bloſe glück ankomt, ob und wann ſelbige, zu der ihnen gehörigen anzal, wieder gelangen, oder auch, im lezteren fal und da ſie ſolche zu erhalten das ongefäre glück hätten, wie lange ſie dabei bleiben werden, gar nicht wiſſen mögen, wie ſolches alles die, ſeit dieſen eingefürten neueren Kaiſerl. verordnungen, ſich wirklich zugetragenen viele beiſpiele zur genüge an tag legen und eine kundbare ſache ſind; dagegen durch ſolche merkliche veränderung, den aus der übrigen bürgerſchaft, als darunter die Gelerten, ſo graduiret ſind, vorneme kaufleute und andere anſenliche bürger zu rechnen, zur rateswal tüglichen gliedern, als deren anzal ganz ungewis und bald ſich vermeren, bald vetringern kan, jedoch daß bei ihnen wenigſtens die zal der achten oder auch neunen, wenn man die gerichts-ſchultheiſenſtelle (von welchem überaus anſenlichen und vornemſten amte aniezo nur dieſes wenige zu berüren, daß, bei deſſen wal und vergebung, in ganz neueren zeiten eine gleiche veränderung, obgleich die Kaiſerl. verordnungen hiervon nichts beſonders vorgeſchrieben, ſich zugetragen hat; dann da daſelbe, lange vorher und ſeit hundert und mer jaren, nur allein, zwiſchen den Ratesgliedern beider geſelſchaften beſtändig abgewechſelt hatte: ſo können nunmero auch die übrigen aus der bürgerſchaft im Rat ſizenden Schöffen zu dieſer würde gelangen. Warum aber jene ſolche, bei ihnen, von alters hergebrachte gewonheit ſich haben benemen laſſen, da doch in den Kaiſerl. verordnungen keine ausdrückliche veränderung geſchehen iſt: ſolches zu unterſuchen findet man billig anſtand) iederzeit gewis und feſt bleibt, ein überaus groſer vorteil zugewachſen iſt, folglich aniezo, bei dem geſamten, aus den zwoen öberen ordnungen oder bänken beſtehenden Rat eine gar beträchtliche und ſtarke vermiſchung von verſchiedenen ſtänden und gattungen der bürger anzutreffen iſt, und alſo darin eine, von den ganz älteren und darauf folgenden zeiten, ungeachtet auch in ſelbigen, auſer allem zweifel, dieſe vermiſchung ſchon ſtat gehabt, wie bereits oben ſ. 161. f. 695. f. umſtändlicher angefüret und verhoffentlich zur genüge erwieſen worden, zimlich unterſchiedene veränderung und mäßigung auf gewiſſe weiſe wargenommen werden mag. Ob man aber, über dieſe in neueren zeiten ſo wol, in anſehung des bisher angefürten, als auch der in verſchiedenen anderen ſtücken, ſo viel das regiment und gemeine ſtadtweſen betrift, geſchehenen neuen einrichtung und veränderung, von ſeite derer, die hierunter verkürzet zu ſein vermeinen, ſich ſo ſtark zu beklagen, und daß hierdurch dem gemeinen ſtadtbeſten ein merklicher nachteil zugewachſen ſei, vorzugeben gegründete urſachen habe? Davon iſt bereits oben 722. f. verſchiedenes merkwürdige angefüret worden, dahin man ſich alſo ledig beziehet. Sonſt iſt auch, ſo viel ofterwente geſelſchaft **Frauenſtein** eigentlich betrift, dieſes noch beſonders zu bemerken, wie nicht nur obberürter Hr. **zum Jungen**, in vorangezogener ſeiner ſchriftlichen nachricht, unter anderen, zugleich vorgegeben, daß ſelbige zwar im anfange des 17ten jarhundertes ganz herunter, nachmals aber, durch des **Dr. Beiers** geld und vermächtnis, wieder empor gekommen und mächtig geworden ſei, ſondern auch mergedach-

Dadurch der übrigen bürgerſchaft ein merklicher vorteil zugewachſen.

Ehedem hatte das ſchultheiſenamt unter den ratesgliedern beider geſelſchaften abgewechſelt

Und iezo auf den zwoen öbern banken eine beträchtliche vermiſchung zu finden iſt

Ungrund, daß die geſelſchaft Frauenſtein herunter, aber durch das Beieri-

che testament wieder empor gekommen sein sol.

ter Hr. Verfasser in seinen noten über Hallers disp. n.69.p.41. sq. fast eben dieses so dahin geschrieben, wie gedachte geselschaft grosen reichtum und einkünfte, vornämlich, durch das Beierische testament besize und genieſe, überdis viele, wo nicht die meisten leute, alhier in eben solchen gedanken stehen. Ob nun zwar gar nicht abzureden ist, daß der sel. Dr. Beier, nebst seiner ehefrau, einer gebornen Bozheimerin, welche von der geselschaft Limburg abstammet, in ihrem im jare 1624. zu milden sachen errichteten vortreflichen testamente, die geselschaft Frauenstein, deren mitglied er war, zu testamentarien und executoren ernant und derselben die immerwärende verwaltung seiner hinterlaſſenen güter anvertrauet hat; diese auch, durch zwene besondere, aus ihren mitelu, dazu erwälten und alle drei jare abwechselnden curatores oder versorger, alle die, zu solcher Beierischen verlaſſenschaft, gehörigen habschaften und gelder dergestalt und wie es so wol in ersterwentem testamente, als einem noch besonders dazu gefügten unterrichte, davon jenes in erstem teile der Lerſ. chronik ſ.104. f. völlig miteingerücket weiter nachgesehen werden kan, umständlich vorgeschrieben worden, verwalten, auch von den järlich fallenden zinsen und einkünften an verschiedene so wol obrigkeitliche u. geistliche, als andere personen, absonderlich aber arme und notleidende, so viel mitteilen und ausspenden läſt, als derselben, in merberürtem testamente, umständlich vorgeschrieben worden, auch dieser vermögenstand, durch Göttlichen segen und die länge der zeit, zimlich hoch angewachsen ist, davon aber weitläuftiger zu handeln gar nicht hieher gehöret: so stehet man doch hierin in irriger und übelgegründeter meinung, als ob, durch diese Beierische testamentesverwaltung so wol diese geselschaft selbst wieder in ansehen gekommen, als auch ihre gemeinsame geselschaftskiste einen solchen reichen zuwachs bekommen hätte, daß sie nunmero grose reichtüme besäſſe, immassen, so viel das erste vorgeben angehet, daselbe für eine ganz ungegründete und pur erdichtete sache billig zu halten ist, weil man, daß diese geselschaft von ihrem, von uralten zeiten her, gehabten ansehen und guten stande iemals völlig herunter gekommen sei, wol nimmer wird gehörig erweisen können, man wolte dann das, von der geselschaft Limburg, oben angefürte, daß sie nämlich, in der mite des 16ten jarhundertes und darauf erfolgter zeit, ein starkes übergewicht sich zugeeignet und dadurch eine gar grose anzal von ihren gliedern im Rat zu haben sich zuwege gebracht hatte, etwa dahin rechnen, indem gar leicht zu erachten, daß durch sotane oberhand so wol der anderen geselschaft, als auch der übrigen gesamten bürgerschaft, ein nicht geringes nachteil zugezogen worden sei, da sonst, auser diesem einzigen umstande, mergedachte Frauensteiner von uralten zeiten und bis noch hieher in ihrem guten stande sich erhalten haben, mithin die vom sel. Dr. Beier ihr anvertraute verwaltung der in seinem testamente beschehenen sonst vortreflichen und zum besten der armen hauptsächlich abzweckenden milden stiftung an sich, zu deren wolstande und besserer aufname wol wenig oder gar nichts beigetragen haben mag, da auch selbige, one zweifel, wann ihr gleich iezgemeldete Beierische curatel nicht übertragen worden wäre, da sie an sich mit der übrigen verfaſſung dieser geselschaft nicht den mindesten zusamenhang hat, dennoch, unter Göttlichem segen, in ihren guten umständen sich immerfort aufrecht erhalten

Was es mit dem lezten für eine beschaffenheit hatt

Und wie es zu dieser geselschaft wolstande, als eine ganz abgesonderten sache, gar nichts beitrage.

Sondern selbige auſerdem sich iederzeit darin zu erhalten gesuchet.

ten haben und darin, bis auf den heutigen tag, geblieben sein würde; sodan hiernächst das sonst dieser gesellschaft eigentlich zustehende gemeinsame vermögen mit demjenigen, was zu der Beierischen verwaltung gehöret, als welche beide doch ganz von einander unterschiedene und abgesonderte dinge sind und ein iedes, nämlich das erste von ihren iezeitigen Burggrafen, das lezte aber von zwenen eigenen versorgern, ganz besonders und allein verwaltet werden, mithin selbige, da eines in das andere, wie obgemeldet, nicht den geringsten einfluß hat, gar unüberleget und warheitswidrig vermischet worden sind, daher man, ehe und bevor solche dinge also öffentlich hingeschrieben worden, von deren eigentlichen beschaffenheit sich besser hätte erkundigen und nur den inhalt des dem anderen teile der Lerſ. chronik ſ. 105. f. einverleibten Beierischen testamentes recht einsehen sollen. Wann endlich von der gesellschaft **Frauenstein** alter, ansehen und anderen derselben zustehenden vorzügen und gerechtsamen die rede ist; es im geringsten nicht darauf ankomt, ob selbige grose begüterungen und reichtümer besize, die sonst auf ihrem kundbarlich guten werte beruhen, sondern dagegen vielmer die für dieselbe bisher zur genüge an und ausgefürten, wie auch, verhoffentlich, satsam erwiesenen guten und unumstöslichen gründe das gegengewigt und den besten ausschlag geben müssen; welches man also, um dadurch den sonst fast gemeinen, aber an sich irrigen wan und das üble vorurteil, als ob der gesellschaft **Frauenstein** eigentliche verfassung, durch das Beierische testament, zu einem weit gröseren ansehen und zuwachse an reichtum und begüterungen gekommen, gründlich zu wiederlegen, etwas weitläuftiger anzuführen und klar darzutun für nötig erachtet hat.

Worauf derselben alter und ansehen eigentlich beruhet?

Worin aber sonst beider uralten und noch in guter verfassung stehenden gesellschaften vorzüge und gerechtsamen, so deren glieder und gesellen insgesamt, wann sie auch gleich nicht im Rat sind, vor der übrigen mitbürgerschaft, in wolhergebrachtem ruhigen besize haben und sie noch wirklich genieſen, eigentlich bestehen und welche wirkungen selbige nach sich ziehen? Von solchen mögen etwa folgende die vornemsten sein; Daß 1) die von ihnen, bei nahe vor 400. jaren, aufgerichteten und bis iezo in guter blüte und aufname ununterbrochen fortgesezten gesellschaften sowol in dem von Kaiserl. Majestet bestätigten alten bürgervertrage von 1613. als auch Kaiserl. Kommißionsbescheide von 1616. da im lezteren alle andere gesellschaften und zünfte, one unterscheid, völlig aufgehoben worden, beibehalten und ausdrücklich bestätiget; hiernächst diese ihre von alters wolhergebrachten und bekräftigten gerechtsamen, in den neueren Kaiserl. verordnungen, wiederholet worden, folglich sie auf das nachdrüklichste befreiet sind. Mithin haben dieselben 2) von uralten zeiten das recht hergebracht und in ungestörtem besize ieder zeit fortgesezet, daß verschiedene, aus ihren mitgliedern, ie und alleze, im Rat gewesen und auch, bei walfällen, noch immer dazu genommen werden. Es ist aber ihnen im bürgervertrage und den neueren Kaiserl. verordnungen hierin eine gewisse anzal und wie hoch dieselbe steigen sol, nämlich bei den **Limburgern** auf vierzehen und den **Frauensteinern** auf sechse, in sofern fest gesezet worden. Daher können und müssen, so lange ihnen solche noch abgehet, bei iedesmaliger vergebung der erledigten ratesstellen, iederzeit einer aus jenen und dann einer von diesen in die wal gebracht werden, welche wirkung

Worin beider gesellschaften und ihrer glieder vorzüge und gerechtsamen eigentlich bestehen?

Sie sind durch die alten und neuen grundgeseze der stadt ausdrücklich bestätiget worden.

Aus ihnen werden alle zeit eine gewisse anzal in Rat gezogen.

Sie sind die vornemsten und haben den ersten stand in der bürgerschaft. Was von ihnen desfals in den älteren und neueren policeiord. vorkomt?

und vorrecht, wie bereits vorhin umständlicher dargetan worden, für eine von den vornemsten billig mit anzusehen ist. Ferner und 3.) machen alle die, auf diesen zwoen geselschaften, sich befindenden glieder die vornemsten unter der gesamten bürgerschaft aus; deswegen sind sie, in den alhiesigen älteren und neueren policeiordnungen, iederzeit zum ersten stande und ordnung gerechnet und darunter begriffen worden. Weil aber die, von ihnen, in solchen ordnungen, desfals beschehenen ausdrücke verschiedentlich lauten und etwas dunkel zu sein scheinen: so wird die hieher gehörigen stellen alhier einzurücken und mit einigen anmerkungen zu erleutern nötig und nüzlich sein. Unter den älteren policeiordnungen ist wol die von 1598. die erste, darin die geschlechter ausdrücklich genant werden; dann in den vorhergehenden findet sich nichts hiervon, man wolte sie dann etwa, unter dem algemeinen ausdrucke der vom adel, mitbegreifen. Wie nun in jener folgende worte, die erbaren von den geschlechten schlechthin stehen: so wird dieser von ihnen beschehene ausdruck in den, in darauf folgenden jaren von 1625. 1631. und 1636. abermals herausgekommenen policeiord. nur allein wiederholet. In der im jare 1640. erneuerten policeiordnung s. 4. §. 6. aber heist es von ihnen also: „Die erbaren ge„schlechter, deren voráltern vor hundert und mer jaren in dieser stadt das regi„ment, neben andern, besessen und sich solchem stande gemäs noch verhalten.„ Da nun diese lezte beschreibung derjenigen geschlechter, so zum ersten stande gehören sollen, von der vorigen, in einigen stücken, unterschieden und iener algemeine ausdruck nicht nur etwas umständlicher beschrieben, sondern auch also eingeschränket worden zu sein scheint, daß man daraus den schlus machen könte, als ob, in dieser lezten ordnung, nicht alle und iede von den erbaren geschlechten, sondern nur diejenigen allein, deren voráltern vor hundert und mer jaren, beim regimente, gesessen hätten, zu diesem ersten stande gerechnet werden könten, folglich, da bekantlich auf den geselschaften, Limburg so wol als Frauenstein, viele familien nicht nur damals, als diese ordnung ergangen, sich befunden hatten, sondern auch noch iezo auf denselben sich wirklich befinden, die dieser eigenschaft und erfodernis sich gar nicht rümen noch selbige gehörig erweisen können, wie man dis, allenfalls mit besonderen beispielen, wo es vonnöten und nicht onehin bekant wäre, zur genüge dartun könte, davon auch inzwischen die Lersn. chronik im anderen teile 1. buch kap. 18. verschiedene nachricht geben wird, daraus unfelbar folgen müste, als ob diejenigen, welchen dieses stück, zu ihrer rechtfertigung, abgehet und mangelt, sich keineswegs zur ersten ordnung rechnen dürften, sondern zum folgenden und zweiten stande, darin die übrigen des Rates zweiter bank, wie auch die vornemsten namhaften bürger und handelsleute stehen, verwiesen werden müsten, wann anders iene einschränkende worte etwas bedeuten und nicht vergeblich gesezet sein solten, so aber wol von keinen gesetzen zu vermuten wäre. Allein es ist gar ser zu zweifeln, daß man mit dieser oberwenten besonderen beschreibung der geschlechter, von dem, in den älteren policeiord. befindlichen algemeinen ausdrucke habe eigentlich abgehen und solchen nur auf einige und zwar diejenigen geschlechter, welche die, wegen ihrer voráltern erfoderte eigenschaft gehörig dartun könten, einschränken, und die andere, die solches zu tun nicht im stande wären, vom genus der den ersten zugestandenen

Nötige erleuterung darüber.

Sie werden darin erbare von den geschlechten genant.

denen vorrechten der erſten klaſſe, ausſchlieſen wollen. Daher man, aller wolgegründeten vermutung nach, mit ſotaner umſchreibung der worten, der erbaren geſchlechten ꝛc. keine andere abſicht gehabt hatte, als unter anderen die bewegurſachen mit anzufüren, warum dieſelben zum foderſten und erſten ſtande gezälet werden ſolten, weil die meiſten von den, auf dieſen zwoen geſelſchaften, je und zu allen zeiten, geweſenen und zum teile noch blühenden geſchlechten, als die vornemſten und foderſten der bürgerſchaft, von uralten zeiten her, nebſt anderen, im regimente mitgeſeſſen, und dieſe zwo, überdreihundert und mer jare, blühenden geſelſchaften, daß ie und allewege aus ihren mitteln in den Rat gezogen werden muſten, ſolches, als ein uraltes recht, wol hergebracht und von etlich hunderten jaren her kundbarlich unverrücket beſeſſen hätten, mithin eben, durch dieſe, ihnen überhaupt zuſtehenden uralten gerechtſamen, daraus entſpringenden vorzüge und vornemes herkommen, es nicht wol anders hatte ſein können, dann daß ſie, als die vornemſten und angeſeheneſten aus der bürgerſchaft, bei der, in den policeiordnungen, nötigen einrichtung der verſchiedenheit der ſtänden, zum foderſten und erſten ſtande und ordnung waren gerechnet worden. Da nun alle diejenigen familien und geſchlechten, ſo bald ſie, auf ein oder die andere geſelſchaft, angenommen werden, aller und eben derſelben rechten und vorzügen, die dieſen geſelſchaften und ihren gliedern überhaupt zugeſtanden worden und ſie auf ihre nachkommen, als ein collegium, ſo nicht ausſtirbt oder abgehet, immer fortpflanzen, ſogleich teilhaftig werden und genieſen: ſo folget auch daraus ganz klar, daß ſie, unter den erſten ſtand, mitgerechnet werden müſſen, ob ſie gleich eben nicht beſonders dartun können, daß ihre vorältern, über hundert jare, wirklich im Rat geweſen ſind; dann wann von einem ieden mitgliede dieſer geſelſchaften, bei entſcheidung der frage, ob es zur erſten klaſſe gehöre oder nicht, der erweis ſolcher eigenſchaft, zumal zu derjenigen zeit, als dieſer ausdruck zuerſt gebrauchet worden, nämlich im jare 1640. beſonders erfodert werden ſolte: ſo hätte es vielleicht vielen daran gemangelt, ſie daher ausgeſchloſſen werden und ſich alſo, ihren anderen mitgliedern, die etwa dis erweiſen könten und doch mit ihnen auf einer geſelſchaft ſich befunden hätten, folglich, als gleiche geſellen, gleiche rechte genieſen ſolten, nachgeſezet ſehen müſſen; ja alle die neuangenommenen glieder gleichem ſchickſal ſich zu unterwerfen ſchuldig wären, welches aber ein nicht geringe unordnung und ungereimtheit verurſachet haben würde. Daß alſo hieraus ſich klar an tag leget, man habe, mit der lezten beſchreibung, den vorher beſchehenen algemeinen ausdruck beſſer erleutern, mit anfürung der urſache, warum ſolchen perſonen der foderſte rang zugehöre, umſchreiben, mithin von demjenigen, was das erſte und vornemſte iſt, auch bei den meiſten ſich befindet, die benennung und ausdruckung tun wollen. Daß aber ſonſt, unter dieſen erbaren geſchlechtern nicht die Limburger allein ſondern auch die Frauenſteiner zugleich mitbegriefen ſind; daran mag wol, wegen der bisher weitläuftig an und ausgefürten gründen, darin der lezten, mit den erſten, habenden gleiche vorzüge und gerechtſamen klar dargetan und erwieſen worden, gar nicht zu zweifeln ſein, wie dann auch überdis, auf dieſer lezten geſelſchaft, verſchiedene familien ſich noch befinden, welche die, in der policeiord-

Wie alle, auf dieſen zwoen geſelſchaften, ſich befindenden glieder, one unterſcheid, zum erſten ſtande und ordnung zu rechnen?

von 1640. beschehene umschreibung, wann sie allenfals nötig erachtet werden solte, nicht allein damals, als dieselbe ergangen, hatten beibringen können, sondern auch noch iezo darzutun im stande sind, daß ihre voráltern, über hundert und mer jare, im Rat gewesen. In der hierauf im jare 1671. abermals erneuerten policeiord. s.5. §.5. wird der, in leztvorhergehender, befindliche ausdruck blos wiederholet und dem worte, geschlechter, **adeliche** vor und zugesezet: so aber in der hauptsache an sich gar keine veränderung machet, noch ihr das geringste benimt, mithin, aus dem bisher angefürten, seine gehörige erleuterung bekomt. Wie dann dieser neue zusaz, one zweifel damals, nachdem, mit veränderung der zeiten, sich auch die sitten geändert hatten und die titel immer höher gestiegen waren, auf veranlassung und weil man mit selbigem sich etwa besonders hatte unterscheiden wollen, auch überdis die **Limburger** geselschaft diese benennung, erst in ganz neueren zeiten, sich zugeeigenet hatte, da zuvor und von alten zeiten her die ausdruckungen, **erbare** geschlechten, oder nur **geschlechter**, überhaupt, als diese lezte benennung in verschiedenen obangezogenen stellen unserer reformation, siehe s.904. ledig vorkomt, allein bräuchlich war, mag geschehen sein. In der im jare 1731. abermals erneuerten und verbesserten policeiord. geschiehet eine pure wiederholung des in der lezten geschehenen ausdruckes also, daß, nach dem in der policeiordnung von 1671. verordneten und hiermit bestätigten unterscheide der ständen, unter anderen die **adelichen geschlechter**, deren voráltern von hundert und mer jaren, in dieser stadt das regiment, neben anderen, besessen und sich solchem stande gemäs verhalten, zum ersten stande gerechnet werden, welche worte, da sie sonst, gleichwie die vorigen, ebenfals undeutlich zu sein scheinen und wer darunter eigentlich begriefen, leicht einigen zweifel erwecken können, aus dem vorherangefürten ihre gehörige erklärung und erleuterung erhalten. Es mag solchemnach, wol auser streit, seine richtigkeit haben, daß alle auf den zwoen geselschaften so wol **Limburg**, als **Frauenstein**, sich befindende glieder, ob selbige gleich nicht namentlich und besonders ausgedrucket worden, aus den obangefürten gründen, one unterscheid, zur ersten klasse und ordnung, unfelbar gerechnet werden müssen, weil dieselben, durch ihre wirkliche aufname, aller solchen vorzügen und gerechtsamen, welche die vorfaren dieser geselschaften, als mitglieder, von uralten zeiten her, genossen und ihnen, vermöge dieser geselschaftsbefugnissen zugestanden haben, sogleich fähig und teilhaftig werden; hierbei aber auf das wort, **adelich**, wann etwan eine oder die andere familien auf denselben im adelstande nicht stehen solten, der hauptgrund der entscheidung, da vielmer diese vorzüge auf anderen bewärten gründen, wie oben zur genüge dargetan worden, beruhen, eben so wenig gesezet werden kan, als wo man einem ieden mitgliede von beiden geselschaften den erweis der anderen umschreibung, weil sie etwan zum wesentlichen stücke des ersten standes mitgehörete, aufbürden wolte, dessen völliger ungrund aber schon vorhin zur genüge wiederleget worden ist. Und endlich auch denjenigen, welchen diese stücke vielleicht abgehen mögten, nach der, in der neuesten policeiordnung, in verschiedenen dingen, geänderten einrichtung der ständen, ganz unverschuldeter weise ein überaus groses nachteil zugezogen werden dürfte, wann selbige, da doch die übrigen Ratespersonen von der zweiten bank, welche vorher in den älteren policeiord. zum

Warum in den neuesten ordnungen der ausdruck adeliche hinzugesezet worden?

anderen

anderen ſtande gezälet wurden, iezo in die erſte klaſſe und zwar mit allem rechte da ſie, als in der anderen ordnung des Rates ſtehende obrigkeitliche perſonen anzuſehen, gezogen worden, nicht gleiches recht mit ihnen genieſen, ſondern, wegen abganges eines oder des anderen obbeſchriebenen ſtückes, in den zweiten ſtand zurück gewieſen und den Ratesperſonen dritter ordnung, die doch nur meiſtens aus den handwerkern beſtehen, auch den namhaften kaufleuten und rentenirern aus gemeiner bürgerſchaft, gleich geachtet werden und ſich alſo zurück geſezet ſehen ſolten, zumal ſie ſo wol in den älteren dieſer ſtadt grundgeſezen, als neueren Kaiſerl. verordnungen jederzeit vorzüglich unterſchieden, und als ein beſonderer ſtand, von den übrigen bürgern abgeſondert worden ſind, wie man bereits oben mit merem zur genüge dargetan hat. Auch da überdis, die Graduirten ſo wol in den älteren, als neueren ordnungen zum erſten ſtande ausdrücklich gerechnet werden; die beide geſelſchaften aber mit jenen, wegen des ranges und vortrites, ſtreiten und wo auch, allen doch uneingeſtandenen fals, nicht das recht, doch wenigſtens das ſtäte und unverrückte herkommen für ſich haben, wie davon unten ein meres beſonders vorkomt: ſo würde es ſo wol nicht one wiederſpruch geſchehen können, als auch, zu gedachter geſelſchaften ihrem gröſeſten unrechte und nachteile gereichen, wann ihnen etwan der erſte ſtand alſo abgeſprochen werden ſolte. Da nun mergedachten zwoen geſelſchaften, iezterwieſener maſen, der erſte ſtand und rang kundbarlich zuſtehet: ſo pflegen ſie auch 4) deswegen, bei allen vorkommenden feierlichen handlungen, wann die ganze bürgerſchaft ſich verſamlen mus, ihren übrigen mitbürgern, und darunter auch dem ſtande der Graduirten und gelerten, vorgezogen zu werden, mithin dabei den erſten und foderſten plaz iederzeit einzunemen, als dergleichen fälle, bei den, ſo wol kurz vor dem tage, als die Kaiſerl. wal wirklich geſchiehet, als auch darauf erfolgenden Kaiſerl. huldigungseinnemungen, gewönlich zu leiſtenden ſicherheits und huldigungseiden, verſchidenemal, abſonderlich in neueren zeiten, wirklich ſich zugetragen haben, wie die gedruckten wal und krönungsgeſchichtsbeſchreibungen von den dreien lezten Römiſchen Kaiſern eine weitere nachricht hiervon geben; wiewol bei einer ieden beſonderen nachricht, weil darin verſchiedenes ganz unrichtig und unordentlich geſezet worden, zu gehöriger erleuterung, nur folgendes zu erinnern nötig und nüzlich ſein wil. Als wann im erſten diario von 1711. die wal und krönung Kaiſer Karl des 6ten betreffend, im erſten teile ſ. 93. und anderen teile ſ. 72. die Limburger geſelſchaft nur allein geſchlechter und patricii genennet werden; dagegen, bei den Krauenſteinern, blos der name geſelſchaft ſtehet: ſo iſt wol zu bemerken, wie dieſe ganz verſchiedenen ausdrücke auf den, in neueren zeiten, vorgefaſten und bereits ſo wol im eingange dieſes auffazes, als auch ſonſt oben gemeldeten, aber auch zugleich wiederlegten irrigen wan und vorurteil ſich allein gründen, ſo aber der lezten ihren bisher ſonſt zur genüge an und ausgefürten gleichen vorzügen und gerechtſamen, zumal dieſe geſchichte nicht auf befel oder veranſtaltung der obrigkeit ſondern von einer privatperſon, die entweder aus unwiſſenheit oder aus vorgedachter ganz ungegründeten einbildung alſo dahin geſchrieben, auf begeren des verlegers, aufgeſezet worden iſt, im geringſten nicht nachteilig ſein mag.

Sie haben bei allen feierlichen handlungen den erſten und foderſten ſtand. Als z. e. die Kaiſerl. wal und huldigungsfälle bieher gehören.

Erleuterung deſſen, was in anſehung dieſer geſelſchaften, ſonderlich der Frauenſteiner, in den 3. lezten beſchreibungen hiervon unrichtig geſezet worden.

In der vorgeschriebe Kayser Karl des [illegible] Jahr, als die [illegible] welche der Eröffnung des [illegible] vorgegangen, beschlossen und [illegible] dem vorigen gleicher massen vor und denjenigen auf dem vorigen Reichstag [illegible] worden. Wann aber an anderen orte, darin die [illegible] eben dieses Kayser beschrieben steht [illegible] der Eröffnung der Kayserl. Handlung und der ordnung, wie die hingerichte soll gehalten seyn. die geschehene Frage [illegible] wol der Churfürsten und geistlichen als auch der hingerichten ansehnlichen [illegible] und [illegible] gutachten eröffnet worden: so hat der Verfasser dieses darin einen offenbaren und groben [illegible] begangen, daß er vorgeben soll, gemeine churfürsten und deputirte stätte seyen der eröffnung, wie die ordnung in welcher abgemeldete geistlichen und collegen wirklich gehalten, gantz bey gestanden, und der vorgeschriebenen handlungen gantz [illegible] gewesen: als eben dieser Verfasser [illegible] da er das böse gewissen dieser [illegible] [illegible] offenbaret, da er der ordnung gantz anders, denn wirklich und war [illegible] der sache gewesen ist [illegible] hat. daß nämlich gegen der meinung des Kayserl. [illegible] der geistlichen und [illegible] gesuchet, als seyen sie einer [illegible] gemeinschaft, [illegible] zu finden der Churfürsten und meinung der hingerichte [illegible] und der meinung gewesen seyen, mehr dero [illegible] lung eigentlich für ordnung. dagegen der [illegible] gantz meinung angesetzet ist. Aus welcher ursache aber und ob recht vielmehr auf [illegible] dieser geistlichen nicht gemessen, das geistliche [illegible] da es offenbar [illegible] ist, sich von [illegible] zeit wiederlegt, aber [illegible] zu werden nicht vonnöthen. Wer denn derselbe [illegible] da er der meynung des Kayserlichen [illegible] der churfürsten hingerichter schreibet sich einen besseren und [illegible] gegen von der [illegible] zu machen indem er darunter die [illegible] geistlichen [illegible] gesetzt und dafür beyde, die Saltzburger und Bremischen, da sie [illegible] gehen [illegible] genommen hat. [illegible] er [illegible] auf die, wegen [illegible] verfassende Kayserl. verordnung [illegible] gantz [illegible] und denen [illegible] etwas [illegible] worden ist gegeben haben mag, als denen dann Kayserl. [illegible] gen der [illegible] [illegible] zu verordnender ordnung der hingerichte, der verfassung zu [illegible] worden: = Dann [illegible] von der gantz [illegible] = nigen pursch und gedancken verfassen, als auch der Kayserlichen Commission = verwandt und [illegible] worden der meinung des handlungsgehens [illegible] = eine [illegible] für [illegible] meine hingerichte [illegible] meinen, wie denn [illegible] Re = gierenden und Ihr zu [illegible] anordnung [illegible] auch den andern hin = gerichten collegis [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Wann [illegible] gantz klar und deutlich erhellet daß man, von einer Kayserl. Majestät selbst, in dieser verordnung der Churfürsten meynung der gestalten vorgenommen hat, daß sie ihnen [illegible] der gantzen verordnung nicht [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] sey, und daß derselbe [illegible] [illegible] daß die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

hende geſelſchaft unmöglich mit ſtillſchweigen übergangen werden konten, wenn man nicht ſelbige den **Limburgern** ganz gleich, mithin unter die geſchlechter oder patricien zu rechnen die abſicht und meinung, die auch oberwieſener maſen auf gar richtigen gründen beruhet, dabei gehabt hätte. Endlich hat der Verfaſſer der neueſten beſchreibung der walgeſchichten des iezo allerrumwürdigſt regierenden Kaiſers **Franz** Majeſtet von 1746. im erſten teile ſ. 221. ſich einen etwas richtigeren und beſſeren begrief von dieſer ſache gemachet, die geſelſchaft **Frauenſtein** an ihren von alters hergebrachten plaz und der geſelſchaft **Limburg** ſogleich an und nachgeſezet, ob er gleich den alten feler, da er dieſer lezten den namen der **geſchlechter** allein zugeeigenet, noch beibehalten. Und obgleich derſelbe, im anderen teile, darin die krönungsgeſchichte beſchrieben wird, bei der Kaiſerl. huldigungshandlung ſ. 164. wegen anfürung der ordnung, wie die Limburger, Frauenſteiner und Gelerten ſollen geſtanden haben, gleiche unrichtigkeit, wie bereits oben, bei der huldigungsbeſchreibung Kaiſer **Karl** des 7ten angemerket, angefüret und ſelbige gleichſam von der erſten nur abgeſchrieben zu haben ſcheint: ſo iſt doch dieſelbe ſogleich ſ. 168. von ihm ſelbſten, bei erklärung des kupfers, ebenfals wieder geändert und die ordnung richtiger geſezet, folglich dadurch die erſte von ſelbſt wiederleget und vernichtiget worden, ſo aber dem Verfaſſer, daß er ſolche unware und ſich ſelbſt wiederſprechende dinge ganz kurz auf einander und faſt zu gleicher zeit alſo dahin ſchreibt eben keine ſonderliche ere machet. Ob nun gleich, aus den iezo umſtändlich angefürten und mit guten gründen bewärten nachrichten, klar und zur genüge erhellet, daß beide geſelſchaften zum **Limburg** und **Frauenſtein**, gleichwie bei dieſen feierlichen handlungen, alſo auch und 5) bei anderen und öffentlichen gelegenheiten, abſonderlich in verſehung der ämter und ſtellen bei den dreien hieſigen milden ſtiftungen, iederzeit zuerſt und gleich nach und neben einander geſezet worden, mithin vor der übrigen bürgerſchaft und auch unter derſelben, den Graduirten perſonen alhier, den rang und vorſiz iederzeit gehabt und noch wirklich beibehalten haben, mithin ſolche vorrechte und befugniſſe, auf ihre, von uralten zeiten, wolhergebrachten und in unverrücktem beſize habenden vorzüge und gerechtſamen ſich ſatſam begründen: ſoiſt doch hierbei noch dieſes weiter anzufüren, wie iezgedachte Graduirten, daß ſie, bei der am 23. october 1705ten jares, unter Kaiſer **Joſeph** alhier vorgeweſenen huldigung, welche namens dieſes Kaiſers, der Graf zu Solmslaubach, damaliger Kammergerichtspräſident, eingenommen hatte, der geſelſchaft Frauenſtein nachgeſezet worden wären, dafürgehalten, und deswegen, in gleichfolgendem jare darauf, beim Kaiſerl. Reichshofrat darüber und zwar dahin ſich beklaget hatten, daß ſie nicht nur wider die ihnen in den reichsgeſezen verlieheneu, in dem alhier im jare 1613. errichteten bürgervertrage und auch den darauf erfolgten policeiord. gegründeten Kaiſ. freiheiten, überhaupt beſchweret würden, ſondern auch, bei der, vor einem jare, geleiſteten Kaiſerl. huldigung einen anderen plaz hätten bekommen und ſo gar den Frauenſteinern nicht nachgeſezet werden ſollen: allein es hatte damals der Rat in ſeiner, von ihm, darüber abgefoderten berichteserſtattung, unter andern, was die vermeintliche beſchwerde über die lezten beſonders betrift, ſich alſo vernemen laſſen: „So viel aber die locirung, bei dem geleiſteten huldigungsactu, betrift: ſo

Sie werden bei den dreien milden ſtiftungen iederzeit zuerſt und gleich neben einander geſezet.

Beſchwerde, ſo die graduirten 1705. gegen die geſelſchaften, abſonderlich Frauenſteiner, daß ſie dieſen, bei der Kaiſerl. huldigung nachgeſezet, gefüret.

Was der Rat wegen der lezten, in ei-

wegen an Kaiſerl. Reichs-Hof-Rat erſtatteten berichte angezogen?

» ſo iſt es zuforderſt an dem, daß wann wir auch ſchon, wie ſie **Graduirten** anmaslich
» querulirten, die von dem haus Frauenſtein in collocatione ihnen vorgeſezet, ſie
» doch darüber um do weniger ſich zu beſchweren befuget ſein würden, als nicht
» allein beſagte **Frauenſteiner**, NB. nebens denen vom **haus Limburg**, von
» uralten zeiten her, ein angeſehenes und in dem, von klägern, angefürten bür-
» gervertrage von 1613. namentlich confirmirtes und beſtätigtes corpus und col-
» legium, bei alhieſiger ſtadt, dergleichen aber ſie, die Gelerten, nicht haben, prä-
» ſentiren und ausmachen, ſondern auch, in anſehung deſſen, von undenklichen
» jaren herkommens und gebräuchlich iſt, daß wann zu gleicher zeit ein oder der
» andere von den beiden geſelſchaften, **Limburg** und **Frauenſtein**, mit
» und benebens einem anderen bürger, ſo ein rentenirer oder handelsman, zu Rat
» erwälet wird, dieſer dem erſten nachzugehen pflegt. Die Gelerten aber belan-
» gend: ſo wird mit ihnen disfals keine beſondere ordnung gehalten, ſondern
» wie ihnen, wann einer allein darzu komt, der unterſte ort auf der zweiten bank an-
» gewieſen wird; alſo werden ſie auch, wann ſie mit einem von den beſagten bei-
» den geſelſchaften concurriren und zu einer zeit erkieſet worden, ſelbigen nachge-
» ſezet. Und da, bei dem alhieſigen kaſtenamte, dann bei dem hoſpitalamte ſich
» kein exempel findet, daß ein Graduirter von der bürgerſchaft dabei geſeſſen (ſo aber
nachgehends eben ſo, wie bei den anderen pflegämtern, eingefüret und die Graduirten
dazu gezogen worden, mithin mit denſelben gleiche ordnung, wie bei den übrigen
ſtiftungen, gehalten zu werden pflegt) nebens denen Ratesdeputirten iedesmal
» auch ein Limburger, ein Frauenſteiner und dann einer von der übrigen bür-
» gerſchaft mitbeigezogen, und wann ſie drei jare geſeſſen, ein anderer an deſſen
» ſtelle denominiret wird: ſo iſt es bis daher ie und alzeit dermaſen, daß der
» Limburger die erſte, der Frauenſteiner die zweite und der aus der bürgerſchaft,
» wann er gleich ein Graduirter, auch ſo gar, vor dem anderen, zur verwaltung
» des kaſtens deputiret geweſen, die dritte und lezte ſtelle occupiret hat, auch
» dahero bei dem, vor etlichen und zwanzig jaren, neuaufgerichteten alhieſigen wai-
» ſen und armenhaus die ordnung auf eben dieſen ſchlag gemachet und es dabei auf
» gleiche weiſe gehalten worden, ganz one, daß deswegen von einem oder an-
» deren Graduirten die geringſte beſchwerung bishero gemachet oder gehöret wor-
» den wäre, indem ſie wol gewuſt, daß in dieſer materie der präcedenz haupt-
» ſächlich darnach zu ſehen, was der alte gebrauch und das herkommen mit ſich
» bringe. Man hat aber auch nächſtdem, bei obgedachtem huldigungsaktu und des-
» halb gemachten collocation wegen des ranges, oder die präcedenz zu decidiren
» oder dadurch einem oder anderem teile an ſeinem habenden rechte zu präjudiciren,
» ganz keine intention gehabt, und daher, nachdem den Frauenſteinern, auf
» ihr anmelden und bitten, daß weil die vom haus Limburg, aus ihrem immediate
» an dem römer ſtehenden haus, ſich verſamlen und bei ablegung der huldigungs-
» pflichten aus demſelben heraus vor die aufgerichtete büne rechter handes, tre-
» ten würden, ihrer geſelſchaft ebenfals einen ort, wo ſie ſich verſammlen und
» bei dem huldigungsactu heraus vor die büne treten könten, aßigniret werden
» mögte, der ort ihrer verſamlung an derſelben linker hand aßigniret worden.

Denen

„ Denen Graduirten aber, als ſie hernach zuerſt ſich angemeldet, hat man den
» plaz, nebens den Frauenſteinern, angewieſen; und als ſie, daß ſie dieſen nach-
„ geſezet würden, ſich beſchweren wollen; ſo hat man ihnen ſogleich die ſchrift-
„ liche erklärung getan, daß ſolches keinem teile an ſeiner befugnis im geringſten
» präjudicirlich ſein ſolte. Und da ſie zwar mit dieſer erklärung, one dazu ha-
„ bende urſachen, nicht zufrieden ſein wollen, der ſtreit aber doch ſelbſt, durch
» Sr. Kaiſ. Majeſtet hochanſenlichen Geſanden hochgräfl. Exc. hoher vermite-
» lung, zu beider parteien vergnügen, gehoben und beigeleget worden: ſo iſt zu-
„ malen nicht abzuſehen, was dieſelbige de novo gleichſam klage zu füren, ver-
» anlaſſen ſolte. „ Wie dann der in dieſer ſache erſt am 3ten maii 1712. darauf er-
folgte Reichshofratſchlus folgendes inhaltes iſt, daß darin die gebetene beſtä-
tigung der in den Reichsgeſezen und Frankfurter grundgeſezen enthaltenen freihei-
ten von neuem geſchehen und es übrigens bei dem, vom Magiſtrat, getanen er-
bieten, daß er dieſelben, bei erſezung der Ratesſtellen, dem bürgervertrage, zuwider
nicht zurückſezen oder ausſchlieſen wolle, gelaſſen worden iſt, als dieſe alge-
meine Kaiſerliche beſtätigung, ſamt den dazu gehörigen ſtellen, welche aus den
Reiches ſo wol, als hieſigen policei und anderen ordnungen gezogen worden ſind,
die hieſige Graduirten im jare 1726. von neuem haben abdrucken laſſen. Da
nun alſo dieſe beſtätigung nur algemeinen inhaltes iſt und weiter nichts
beſaget, als was ſo wol die erſten, nämlich die älteren reichsabſchiede und policei-
ord. vom range und vorrechte der graduirten perſonen, darin ſie denjenigen von
adel, ſo rittermäſigen ſtandes ſind, gleich geſchäzet, den anderen adelichen aber
vorgezogen werden, als auch die lezten, da ſie nach den älteren hieſigen poli-
ceiordnungen, vor den Ratesperſonen auf der zweiten bank, den rang hatten,
(wiewol, heutiges tages, faſt die meiſten unter ihnen ſelbſt von der beſcheidenheit
ſind, daß ſie ſelbigen, als obrigkeitlichen perſonen, mithin einem teile ihrer vorge-
ſezten obrigkeit, den vorgang gutwillig zu überlaſſen pflegen) verordnet haben und
etwa hieher gezogen werden mag; dagegen die beſondere beſchwerde, daß ſie
Graduirten, bei der lezten huldigungshandlung, nicht an den rechten ort geſtellet,
ja den Frauenſteinern nachgeſezet worden, ganz unentſchieden geblieben: ſo mag,
zu beſonderer erörterung dieſes punktes, die hierbei überhaupt einſchlagende alge-
meine frage, ob in den reichsſtädten den graduirten perſonen, vor den patri-
cien oder geſchlechtern, der erenrang und vorzug insgemein zukomme, wol das
meiſte beitragen; welche aber alhier eigentlich zu unterſuchen und umſtändlich
auszufüren gegenwärtiges vorhaben gar nicht geſtattet und man daher, allenfals,
auf den, in der neuen ſamlung der Tübingiſchen ratſchlägen vol. 5. n. 58. p.
506. ſqq. ſtehenden und bereits oben ſ. 165. f. angezogenen ratſchlag, welchen
der berümte rechtsgelerte Graß, namens dieſer Facultät, wegen des im 1707. und
folg. jare zwiſchen den Graduirten und patricien oder geſchlechtern der reichsſtadt
Nürnberg vorgeweſenen rangſtreites, ausgefertiget und darin nicht nur dieſe ma-
terie mit vielen angezogenen zweifels und entſcheidungsgründen weitläuftig und
gründlich ausgefüret, auch dabei für die erſten den ausſchlag gegeben, ſondern
auch zugleich ſ. 524. einen dahin abzielenden gewürigen Reichshofratſchlus an-

Kaiſerliche beſtätigung der den Graduirten zuſtehenden freiheiten.

Tübingiſche ratſchlag, den rangſtreit der Graduirten mit den patriciis in reichsſtädten betr.

Ob die von den Graduirten gegen die geſelſchaft Frauenſtein desfals nur allein gerichtete beſchwerde gegründet ſ

gefüget hat, bevorab derſelbe zur erleuterung dieſer ſache ſchön dienet, ſich bezogen haben wil. Da man iedoch, aus oberwenter beſchwerungsſchrift der Graduirten, wargenommen, wie dieſelbe unter anderen, auch vornämlich und allein, gegen die geſelſchaft Frauenſtein gerichtet geweſen: ſo wird nur dieſes wenige hierbei zu erinnern für nötig geachtet, daß man hierin gar übel und one allen grund verfaren, indem wol keine ware und echte unterſcheidsurſache beigebracht werden mag, warum die Limburger geſelſchaft ganz mit ſtilſchweigen übergangen worden. Dann entweder hat man dadurch, der lezten, dieſen ſich zueigenenden rang und die vorhand vor ihnen wirklich einräumen und nachgeben wollen, wie aus dem ganzen hergange der ſache es faſt das anſehen gewinnen wil: ſo erforderte es ja das unſtreitige recht und die offenbare billigkeit, daß auch der erſten ein gleiches hätte eingeſtanden werden ſollen, weil für ſelbige ganz gleichmäſige urſachen und gründe, aus welchen die Limburger den erſten ſtand oder erenort ſich zuſchreiben und behaupten, ebenfals obwalten, als man dieſer zwo geſelſchaften gleiche vorzüge, freiheiten und gerechtſamen ſchon oben ſ. 905. f. ſo wol aus den hieſigen ſtadtgrundgeſezen, darunter vornämlich die hier einſchlagenden Kaiſerl. verordnungen zu rechnen ſind, als auch dem damit übereinſtimmenden uralten herkommen mit bewärten gründen klar dargetan und ausgefüret zu haben gar nicht zweifelt, folglich von obgemeldeten Graduirten, one gehörige überlegung, gehandelt worden, wann ſelbige, durch ſolches bezeigen und da ſie von jener uralten geſelſchaft waren beſchaffenheit ſo gar irrige und unſtathafte begriefe ſich gemachet, dieſelben geringer, als die lezten, ſchäzen, zwiſchen beiden einen ſolchen merklichen aber doch an ſich gar nicht gegründeten unterſcheid machen und nur daraus ihren anmaslichen vorgang behaupten wollen. Oder aber erſtrecket ſich ihr abſehen eigentlich auch dahin, daß ſie ebenfals, vor den Limburgern, den erenrang und die vorhand ſich anmaſen: ſo hätte ihnen wiederum allerdinges gebüret in ihrer beſchwerungsſchrift ſich hierüber deutlicher zu erklären und ſolche zugleich mit zu benennen, da es ſodan zur erörterung dieſes rangſtreites, ob und wie weit ſie Graduirten mit ſotanem ihren vorrechtsgeſuche gegründet ſind oder nicht, auf die entſcheidung oberwenter hauptfrage mitangekommen wäre. Ob nun wol eines teiles mergedachte Graduirten, für die verteidigung ſolcher ihrer freiheiten und daraus gezogenen vorzügen und ranggebüren, nicht geringe urſachen und gründe anzufüren wiſſen, welche alle hier umſtändlich zu berüren, da ſie ſonſt zur genüge bekant und auch in dem obangezogenen Tübingiſchen ratſchlage umſtändlich nachzuſehen ſind, für ganz unnötig, ſondern nur dieſes, ſo viel die hieſige policeiordnungen betrift, vornämlich zu gedenken nüzlich erachtet wird, wie in den ganz älteren, als z. e. von jaren 1576. u. 98. auch 1625. 31. und 36. von ihnen ſo viel gemeldet, daß ſie unter diejenigen ausgenommenen perſonen, ſo ihres ſtandes halber, vermöge der Reichsconſtitutionen, deſſen gefreiet ſind, als die vom adel, ritter und doctores, gerechnet worden. In den darauf, in den jaren 1640. und 1671. ergangenen aber werden ſie die Doctores und Licentiaten, was facultäten ſie ſind, wie auch deren weib und kinder iederzeit in den erſten ſtand ausdrücklich geſezet und in der neueſten ord. von 1731. dieſes zwar völlig wiederholet, aber doch dabei

Urſachen und gründe, welche die Graduirten wegen dieſes vorzuges und der ranggebüre für ſich anfüren.

Sie werden in den hieſigen policeiord. in den erſten ſtand geſezet.

die

die bedingung, dafern ſie ſich ihren dignitäten gemäs bezeigen und nicht in der notarien amt einmiſchen (welche erinnerung und einſchränkung alhier einzurücken, man, one zweifel, um deswillen wird für nötig gehalten haben, weil ſeit vielen jaren, dieſe ſonſt an ſich anſenliche und alle derſelben in den Reichsgeſezen beigelegte freiheiten und vorzüge wol verdienende würde, von vielen und meiſtens aus geringem herkommen, abſtammenden perſonen, die ſolche etwa auf den hohen ſchulen erhalten haben, gar ſer misbrauchet worden, da ſie hernach in ſolche, mit ihrem erenſtande, ſich gar nicht vereinbarenden geſchäfte, als unter anderen, z. e. das notariatamt (wiewol daſelbe an ſich gar nichts verächtliches und geringes bei ſich füret, ja ſolches auch in vorigen und neueren zeiten die Graduirten ſelbſten zuweilen angenommen hatten, ſondern, nur, wegen der ſchlechten und unwiſſenden leuten, die ſolches amt, heutiges tages, gemeiniglich begleiten, überaus weit herunter und in verachtung gekommen iſt) alhier gemeldet worden, ſich mermals gemiſchet, die freilich das anſehen dieſer würde nicht wenig haben verringern müſſen und noch öfters ſer herabſezen, daher auch Leyſer ad π. ſp. 2. med. 6. ſpec. 664. med. 6. von den Graduirten überhaupt hat eingeſtehen müſſen, wie ſelbige von ihren würden und vorzügen, die ſie vor alters gehabt und in den Reichsgeſezen, da ſolcher die ritter und vornemſten räte ſo wol des Kaiſers, als anderer höchſten Reichsſtänden ſich gar nicht geſchämet ſondern ſelbige angenommen, erlanget hätten, nach und nach, je länger je mer, herab gekommen wären, bevorab die gewonheit eingefüret worden, daß man ſolche würde nur ums geld zu verkaufen angefangen hätte, wie er auch zugleich die urſachen dieſer veränderung und abname weitläuftig anzufüren und zu unterſuchen, als eine verdriesliche und verhaſte ſache anſtand gefunden hat) hinzugefüget worden iſt, wie auch überdis alle dieſe ordnungen ſo wol, als die dahin einſchlagenden reichsgeſeze von Kaiſer Karl dem 6ten in algemeinem inhalte, oberwenter maſen, ausdrücklich beſtätiget worden ſind: ſo können doch dagegen und anderen teiles, von ſeite der zwo, von uralten zeiten her, alhier bekanten und in guter blüte ſtehenden geſelſchaften, ebenfals ſtatliche und wigtige gründe, für die ihnen zuſtehenden freiheiten, gerechtſamen, auch daraus entſpringenden vorzüge und den foderſten erenſtand angezogen und beigebracht werden, immaſen dieſelben nicht nur auf den ſo wol älteren als neueren und von Kaiſerlicher Majeſtet ausdrücklich beſtätigten grundgeſezen dieſer reichsſtadt, ſondern auch auf dem, von ihren voräldern auf ſie, über dreihundert und mer jare und alſo ganz undenkliche zeit, unverrücket wolhergebrachten und bis iezo noch ruhig genoſſenen, ja durch vorerwente ſtadtgrundgeſeze nachdrücklich bekräftigten beſize und herkommen feſt beruhen, wie auch ſich zur genüge begründen und rechtfertigen, als kraft welcher ſie je und zu allen zeiten, für den foderſten und erſten ſtand in der bürgerſchaft, gehalten, immer zuerſt benamet und von der übrigen bürgerſchaft, darunter auch die Graduirten bekantlich mitbegriefen und gerechnet werden, abgeſondert und als geſchlechter angeſehen worden; ja auch überdis, einesteiles und wann ein Graduirter mit einem von den gliedern aus beiden geſelſchaften zu gleicher zeit in Rat gezogen worden, dieſer jenem allezeit vorgeſezet zu werden

Warum iedoch in der neueſten ordnung eine gewiſſe bedingung hinzugefüget worden?

Ob das notariatamt ihrem ſtande nachteilig?

Warum §. 2. der Graduirten würde zimlich herunter gekommen?

Gründe und urſachen, welche den beiden uralten geſelſchaften in dieſer rangſtreitſache zu ſtatten kommen.

Sie ſind die vornemſten und haben den erſten ſtand in der bürgerſchaft. Was von ihnen desfals in den älteren und neueren policeiord. vorkomt?

und vorrecht, wie bereits vorhin umſtändlicher dargetan worden, für eine von den vornemſten billig mit anzuſehen iſt. Ferner und 3.) machen alle die, auf dieſen zwoen geſelſchaften, ſich befindenden glieder die vornemſten unter der geſamten bürgerſchaft aus; deswegen ſind ſie, in den alhieſigen älteren und neueren policeiordnungen, iederzeit zum erſten ſtande und ordnung gerechnet und darunter begrieſen worden. Weil aber die, von ihnen, in ſolchen ordnungen, desfals beſchehenen ausdrücke verſchiedentlich lauten und etwas dunkel zu ſein ſcheinen: ſo wird die hieher gehörigen ſtellen alhier einzurücken und mit einigen anmerkungen zu erleutern nötig und nüzlich ſein. Unter den älteren policeiordnungen iſt wol die von 1598. die erſte, darin die geſchlechter ausdrücklich genant werden; dann in den vorhergehenden findet ſich nichts hiervon, man wolte ſie dann etwa, unter dem algemeinen ausdrucke der vom adel, mitbegreifen. Wie nun in jener folgende worte, die erbaren von den geſchlechten ſchlechthin ſtehen: ſo wird dieſer von ihnen beſchehene ausdruck in den, in darauf folgenden jaren von 1625. 1631. und 1636. abermals herausgekommenen policeiord. nur allein wiederholet. In der im jare 1640. erneuerten policeiordnung ſ. 4. §. 6. aber heiſt es von ihnen alſo: „Die erbaren geſchlechter, deren vorältern vor hundert und mer jaren in dieſer ſtadt das regiment, neben andern, beſeſſen und ſich ſolchem ſtande gemäs noch verhalten.„ Da nun dieſe lezte beſchreibung derjenigen geſchlechter, ſo zum erſten ſtande gehören ſollen, von der vorigen, in einigen ſtücken, unterſchieden und iener algemeine ausdruck nicht nur etwas umſtändlicher beſchrieben, ſondern auch alſo eingeſchränket worden zu ſein ſcheint, daß man daraus den ſchlus machen könte, als ob, in dieſer lezten ordnung, nicht alle und iede von den erbaren geſchlechten, ſondern nur diejenigen allein, deren vorältern vor hundert und mer jaren, beim regimente, geſeſſen hätten, zu dieſem erſten ſtande gerechnet werden könten, folglich, da bekantlich auf den geſelſchaften, Limburg ſo wol als Frauenſtein, viele familien nicht nur damals, als dieſe ordnung ergangen, ſich befunden hatten, ſondern auch noch iezo auf denſelben ſich wirklich befinden, die dieſer eigenſchaft und erfodernis ſich gar nicht rümen noch ſelbige gehörig erweiſen können, wie man dis, allenfalls mit beſonderen beiſpielen, wo es vonnöten und nicht onehin bekant wäre, zur genüge dartun könte, davon auch inzwiſchen die Lerſn. chronik im anderen teile 1. buch kap. 18. verſchiedene nachricht geben wird, daraus unfelbar folgen müſte, als ob diejenigen, welchen dieſes ſtück, zu ihrer rechtfertigung, abgehet und mangelt, ſich keineswegs zur erſten ordnung rechnen dürften, ſondern zum folgenden und zweiten ſtande, darin die übrigen des Rates zweiter bank, wie auch die vornemſten namhaften bürger und handelsleute ſtehen, verwieſen werden müſten, wann anders iene einſchränkende worte etwas bedeuten und nicht vergeblich geſezet ſein ſolten, ſo aber wol von keinen geſetzen zu vermuten wäre. Allein es iſt gar ſer zu zweifeln, daß man mit dieſer oberwenten beſonderen beſchreibung der geſchlechter, von dem, in den älteren policeiord. befindlichen algemeinen ausdrucke habe eigentlich abgehen und ſolchen nur auf einige und zwar diejenigen geſchlechter, welche die, wegen ihrer vorältern erfoderte eigenſchaft gehörig dartun könten, einſchränken, und die andere, die ſolches zu tun nicht im ſtande wären, vom genus der den erſten zugeſtandenen

Sie werden darin erbare von den geſchlechten genant.

Nötige erleuterung darüber.

denen vorrechten der erſten klaſſe, ausſchlieſen wollen. Daher man, aller wolgegründeten vermutung nach, mit ſotaner umſchreibung der worten, der erbaren geſchlechten ꝛc. keine andere abſicht gehabt hatte, als unter anderen die bewegurſachen mit anzufüren, warum dieſelben zum foderſten und erſten ſtande gezälet werden ſolten, weil die meiſten von den, auf dieſen zwoen geſelſchaften, je und zu allen zeiten, geweſenen und zum teile noch blühenden geſchlechten, als die vornemſten und foderſten der bürgerſchaft, von uralten zeiten her, nebſt anderen, im regimente mitgeſeſſen, und dieſe zwo, überdreihundert und mer jare, blühenden geſelſchaften, daß ie und allewege aus ihren mitteln in den Rat gezogen werden muſten, ſolches, als ein uraltes recht, wol hergebracht und von etlich hunderten jaren her kundbarlich unverrücket beſeſſen hätten, mithin eben, durch dieſe, ihnen überhaupt zuſtehenden uralten gerechtſamen, daraus entſpringenden vorzüge und vornemes herkommen, es nicht wol anders hatte ſein können, dann daß ſie, als die vornemſten und angeſeheneſten aus der bürgerſchaft, bei der, in den policeiordnungen, nötigen einrichtung der verſchiedenheit der ſtänden, zum foderſten und erſten ſtande und ordnung waren gerechnet worden. Da nun alle diejenigen familien und geſchlechten, ſo bald ſie, auf ein oder die andere geſelſchaft, angenommen werden, aller und eben derſelben rechten und vorzügen, die dieſen geſelſchaften und ihren gliedern überhaupt zugeſtanden worden und ſie auf ihre nachkommen, als ein collegium, ſo nicht ausſtirbt oder abgehet, immer fortpflanzen, ſogleich teilhaftig werden und genieſen: ſo folget auch daraus ganz klar, daß ſie, unter den erſten ſtand, mitgerechnet werden müſſen, ob ſie gleich eben nicht beſonders dartun können, daß ihre voráltern, über hundert jare, wirklich im Rat geweſen ſind; dann wann von einem ieden mitgliede dieſer geſelſchaften, bei entſcheidung der frage, ob es zur erſten klaſſe gehöre oder nicht, der erweis ſolcher eigenſchaft, zumal zu derjenigen zeit, als dieſer ausdruck zuerſt gebrauchet worden, nämlich im jare 1640. beſonders erfodert werden ſolte: ſo hätte es vielleicht vielen daran gemangelt, ſie daher ausgeſchloſſen werden und ſich alſo, ihren anderen mitgliedern, die etwa dis erweiſen könten und doch mit ihnen auf einer geſelſchaft ſich befunden hätten, folglich, als gleiche geſellen, gleiche rechte genieſen ſolten, nachgeſezet ſehen müſſen; ja alle die neuangenommenen glieder gleichem ſchickſal ſich zu unterwerfen ſchuldig wären, welches aber ein nicht geringe unordnung und ungereimtheit verurſachet haben würde. Daß alſo hieraus ſich klar an tag leget, man habe, mit der lezten beſchreibung, den vorher beſchehenen algemeinen ausdruck beſſer erleutern, mit anfürung der urſache, warum ſolchen perſonen der foderſte rang zugehöre, umſchreiben, mithin von demjenigen, was das erſte und vornemſte iſt, auch bei den meiſten ſich befindet, die benennung und ausdruckung tun wollen. Daß aber ſonſt, unter dieſen erbaren geſchlechtern nicht die Limburger allein ſondern auch die Frauenſteiner zugleich mitbegriefen ſind; daran mag wol, wegen der bisher weitläuftig an und ausgefürten gründen, darin der lezten, mit den erſten, habenden gleiche vorzüge und gerechtſamen klar dargetan und erwieſen worden, gar nicht zu zweifeln ſein, wie dann auch überdis, auf dieſer lezten geſelſchaft, verſchiedene familien ſich noch befinden, welche die, in der policei-

Wie alle, auf dieſen zwoen geſelſchaften, ſich befindenden glieder, one unterſcheid, zum erſten ſtande und ordnung zu rechnen?

von 1640. beschehene umschreibung, wann sie allenfals nötig erachtet werden solte, nicht allein damals, als dieselbe ergangen, hatten beibringen können, sondern auch noch iezo darzutun im stande sind, daß ihre voráltern, über hundert und mer jare, im Rat gewesen. In der hierauf im jare 1671. abermals erneuerten policeiord. s.5. §.5. wird der, in leztvorhergehender, befindliche ausdruck blos wiederholet und dem worte, geschlechter, adeliche vor und zugesezet: so aber in der hauptsache an sich gar keine veränderung machet, noch ihr das geringste benimt, mithin, aus dem bisher angefürten, seine gehörige erleuterung bekomt. Wie dann dieser neue zusaz, one zweifel damals, nachdem, mit veränderung der zeiten, sich auch die sitten geändert hatten und die titel immer höher gestiegen waren, auf veranlassung und weil man mit selbigem sich etwa besonders hatte unterscheiden wollen, auch überdis die Limburger gesellschaft diese benennung, erst in ganz neueren zeiten, sich zugeeigenet hatte, da zuvor und von alten zeiten her die ausdruckungen, erbare geschlechten, oder nur geschlechter, überhaupt, als diese lezte benennung in verschiedenen obangezogenen stellen unserer reformation, siehe s.904. ledig vorkomt, allein bräuchlich war, mag geschehen sein. In der im jare 1731. abermals erneuerten und verbesserten policeiord. geschihet eine pure wiederholung des in der lezten geschehenen ausdruckes also, daß, nach dem in der policeiordnung von 1671. verordneten und hiermit bestätigten unterscheide der ständen, unter anderen die adelichen geschlechter, deren voráltern von hundert und mer jaren, in dieser stadt das regiment, neben anderen, besessen und sich solchem stande gemäs verhalten, zum ersten stande gerechnet werden, welche worte, da sie sonst, gleichwie die vorigen, ebenfals undeutlich zu sein scheinen und wer darunter eigentlich begriefen, leicht einigen zweifel erwecken können, aus dem vorherangefürten ihre gehörige erklärung und erleuterung erhalten. Es mag solchemnach, wol auser streit, seine richtigkeit haben, daß alle auf den zwoen gesellschaften so wol Limburg, als Frauenstein, sich befindende glieder, ob selbige gleich nicht namentlich und besonders ausgedrucket worden, aus den obangefürten gründen, one unterscheid, zur ersten klasse und ordnung, unfelbar gerechnet werden müssen, weil dieselben, durch ihre wirkliche aufname, aller solchen vorzügen und gerechtsamen, welche die vorfaren dieser gesellschaften, als mitglieder, von uralten zeiten her, genossen und ihnen, vermöge dieser gesellschaftsbefugnissen zugestanden haben, sogleich fähig und teilhaftig werden; hierbei aber auf das wort, adelich, wann etwan eine oder die andere familien auf denselben im adelstande nicht stehen solten, der hauptgrund der entscheidung, da vielmer diese vorzüge auf anderen bewärten gründen, wie oben zur genüge dargetan worden, beruhen, eben so wenig gesezet werden kan, als wo man einem ieden mitgliede von beiden gesellschaften den erweis der anderen umschreibung, weil sie etwan zum wesentlichen stücke des ersten standes mitgehörete, aufbürden wolte, dessen völliger ungrund aber schon vorhin zur genüge wiederleget worden ist. Und endlich auch denjenigen, welchen diese stücke vielleicht abgehen mögten, nach der, in der neuesten policeiordnung, in verschiedenen dingen, geänderten einrichtung der ständen, ganz unverschuldeter weise ein überaus groses nachteil zugezogen werden dürfte, wann selbige, da doch die übrigen Ratespersonen von der zweiten bank, welche vorher in den älteren policeiord. zum

Warum in den neuesten ordnungen der ausdruck adeliche hinzugesezet worden?

anderen

anderen ſtande gezälet wurden, iezo in die erſte klaſſe und zwar mit allem rechte da ſie, als in der anderen ordnung des Rates ſtehende obrigkeitliche perſonen anzuſehen, gezogen worden, nicht gleiches recht mit ihnen genieſen, ſondern, wegen abganges eines oder des anderen obbeſchriebenen ſtückes, in den zweiten ſtand zurück gewieſen und den Ratesperſonen dritter ordnung, die doch nur meiſtens aus den handwerkern beſtehen, auch den namhaften kaufleuten und rentenirern aus gemeiner bürgerſchaft, gleich geachtet werden und ſich alſo zurück geſezet ſehen ſolten, zumal ſie ſo wol in den älteren dieſer ſtadt grundgeſezen, als neueren Kaiſerl. verordnungen jederzeit vorzüglich unterſchieden, und als ein beſonderer ſtand, von den übrigen bürgern abgeſondert worden ſind, wie man bereits oben mit merem zur genüge dargetan hat. Auch da überdis, die Graduirten ſo wol in den älteren, als neueren ordnungen zum erſten ſtande ausdrücklich gerechnet werden; die beide geſelſchaften aber mit jenen, wegen des ranges und vortrites, ſtreiten und wo auch, allen doch uneingeſtandenen fals, nicht das recht, doch wenigſtens das ſtäte und unverrückte herkommen für ſich haben, wie davon unten ein meres beſonders vorkomt: ſo würde es ſo wol nicht one wiederſpruch geſchehen können, als auch, zu gedachter geſelſchaften ihrem gröſeſten unrechte und nachteile gereichen, wann ihnen etwan der erſte ſtand alſo abgeſprochen werden ſolte. Da nun mergedachten zwoen geſelſchaften, iezterwieſener maſen, der erſte ſtand und rang kundbarlich zuſtehet: ſo pflegen ſie auch 4) deswegen, bei allen vorkommenden feierlichen handlungen, wann die ganze bürgerſchaft ſich verſamlen mus, ihren übrigen mitbürgern, und darunter auch dem ſtande der Graduirten und gelerten, vorgezogen zu werden, mithin dabei den erſten und foderſten plaz iederzeit einzunemen, als dergleichen fälle, bei den, ſo wol kurz vor dem tage, als die Kaiſerl. wal wirklich geſchiehet, als auch darauf erfolgenden Kaiſerl. huldigungseinnemungen, gewönlich zu leiſtenden ſicherheits und huldigungseiden, verſchidenemal, abſonderlich in neueren zeiten, wirklich ſich zugetragen haben, wie die gedruckten wal und krönungsgeſchichtsbeſchreibungen von den dreien lezten Römiſchen Kaiſern eine weitere nachricht hiervon geben; wiewol bei einer ieden beſonderen nachricht, weil darin verſchiedenes ganz unrichtig und unordentlich geſezet worden, zu gehöriger erleuterung, nur folgendes zu erinnern nötig und nüzlich ſein wil. Als wann im erſten diario von 1711. die wal und krönung Käiſer Karl des 6ten betreffend, im erſten teile ſ. 93. und anderen teile ſ. 72. die Limburger geſelſchaft nur allein geſchlechter und patricii genennet werden; dagegen, bei den Frauenſteinern, blos der name geſelſchaft ſtehet: ſo iſt wol zu bemerken, wie dieſe ganz verſchiedenen ausdrücke auf den, in neueren zeiten, vorgefaſten und bereits ſo wol im eingange dieſes aufſazes, als auch ſonſt oben gemeldeten, aber auch zugleich wiederlegten irrigen wan und vorurteil ſich allein gründen, ſo aber der lezten ihren bisher ſonſt zur genüge an und ausgefürten gleichen vorzügen und gerechtſamen, zumal dieſe geſchichte nicht auf befel oder veranſtaltung der obrigkeit ſondern von einer privatperſon, die entweder aus unwiſſenheit oder aus vorgedachter ganz ungegründeten einbildung alſo dahin geſchrieben, auf begeren des verlegers, aufgeſezet worden iſt, im geringſten nicht nachteilig ſein mag.

Sie haben bei allen feierlichen handlungen den erſten und foderſten ſtand. Als z. e. die Kaiſerl. wal und huldigungsfälle bieher gehören.

Erleuterung deſſen, was in anſehung dieſer geſelſchaften, ſonderlich der Frauenſteiner, in den 3. lezten beſchreibungen hiervon unrichtig geſezet worden.

In der walgeſchichte Kaiſer Karl des 7ten von 1742. ſ. 260. komt, als die feierlichkeit, welche bei ablegung des ſicherheiteides vorgegangen, beſchrieben wird, ein dem vorigen gleicher ausdruck vor und beruhet auf dem vorhin ſchon angezogenen vorgefaſten irtume. Wann aber im anderen teile, darin die krönungsgeſchichte eben dieſes Kaiſers beſchrieben ſtehet ſ. 87. bei abhandlung der Kaiſerl. huldigung und der ordnung, wie die bürgerſchaft ſich geſtellet hatte, die geſelſchaft Frauenſteen ſo wol den gelerten und geiſtlichen, als auch dem bürgerlichen ausſchus oder ſogenanten ein und funfzigern gänzlich nachgeſezet worden: ſo hat der Verfaſſer dieſes diarii einen offenbaren und groben, ja im folgenden ſich ganz wiederſprechenden und daher faſt nicht zu verzeihenden feler begangen, indem die ordnung, in welcher obgemeldete geſelſchaften und collegien wirklich geſtanden, gerade das gegenteil und den vorhergehenden handlungen gemäſe klar anzeiget; als eben dieſer Verfaſſer ſ. 91. da er das dabei gebundene kupferblat dieſer huldigungshandlung erkläret n. 4. die ordnung ganz anders, dann vorher und wie ſonſt auch in der tat von je her geweſen iſt, beſchrieben hat, daß nämlich gegen die mitte des gerüſtes und Kaiſerl. trones, die geiſtlichen und Frauenſteiner geſelſchaft, als ihren von alters her gewönlichen plaz, hernach zur linken die Gelerten und hinter ſelbigen der bürgerliche ausſchus und die neuner geſtanden hätten, mithin dieſe lezte beſchreibung eigentlich für richtig, dagegen die kurzvorhergehende ganz unrichtig anzuſehen iſt. Aus welcher abſicht aber und ob nicht vielleicht, auf verleitung einiger dieſer geſelſchaft nicht günſtigen, dis geſchehen ſei, da es offenbar falſch iſt, mithin ſich von ſelbſt völlig wiederleget, alhier unterſuchet zu werden nicht verdienet. Wie dann derſelbe ſ. 90. da er die anrede des Reichsvicekanzlers an die verſamlete bürgerſchaft beſchreibet, ſich einen beſſeren und richtigeren begrif von der ſache gemachet, indem er darunter die löblichen geſelſchaften zuerſt geſezet, und daher beide, die Limburger und Frauenſteiner, da ſie einerlei rechte haben, zuſamen genommen hat, womit er vermutlich auf die, wegen einzunemender huldigung vorhergehende Kaiſerl. verordnung, ſo er ſ. 86. ganz mitcingerücket, und davon alſchon oben einiges gedacht worden iſt, geſehen haben mag, als darin dem Rat, wegen der, bei dieſer feierlichen handlung, zu verordnenden ſtellung der bürgerſchaft, die verfügung zu tun auferleget worden: » Damit ſo wol die zum Rat nicht gehö» rigen patricii und graduirten perſonen, als auch die Augſpurgiſche Confeßions» verwande und reformirte prediger, bei abſtattung des huldigungseides, per lo„ cum honoratiorem ſich à plebe diſtinguirt ſehen mögen, wie dann ihnen Bür„ germeiſtern und Rat zur ſelbſtigen anordnung überlaſſen wird, den beiden bür» gerlichen collegiis hierbei einen convenablen ort anzuweiſen... Woraus alſo ganz klar und deutlich erhellet, daß man, von ſeite Kaiſerl. Majeſtet ſelbſt, in dieſer verordnung, die Frauenſteiner unter die patricien mitgerechnet hat, weil von ihnen ſonſt in der ganzen verordnung nicht das mindeſte beſonders ausgedrucket ſtehet, und doch dieſelbe dahin hauptſächlich gehet, daß die vornemeren aus der bürgerſchaft an einen anſtändigeren und von den übrigen gemeinen bürgern abgeſonderten plaz haben geſtellet und geordnet werden ſollen; weshalb die Frauenſteiner, als eine, von uralten zeiten her, alhier bekante und in gutem anſehen ſtehende

Kaiſerliche verordnung von 1742. die anordnung wie bei vorkommender Kaiſerlichen huldigung die bürgerſchaft zu ſtellen, betr.

hende geſelſchaft unmöglich mit ſtilſchweigen übergangen werden konten, wenn man nicht ſelbige den **Limburgern** ganz gleich, mithin unter die geſchlechter oder patricien zu rechnen die abſicht und meinung, die auch oberwieſener maſen auf gar richtigen gründen beruhet, dabei gehabt hätte. Endlich hat der Verfaſſer der neueſten beſchreibung der walgeſchichten des iezo allerrumwürdigſt regierenden Kaiſers **Franz** Majeſtet von 1746. im erſten teile ſ. 221. ſich einen etwas richtigeren und beſſeren begrief von dieſer ſache gemachet, die geſelſchaft **Frauenſtein** an ihren von alters hergebrachten plaz und der geſelſchaft **Limburg** ſogleich an und nachgeſezet, ob er gleich den alten feler, da er dieſer lezten den namen der **geſchlechter** allein zugeeigenet, noch beibehalten. Und obgleich derſelbe, im anderen teile, darin die krönungsgeſchichte beſchrieben wird, bei der Kaiſerl. huldigungshandlung ſ. 164. wegen anfürung der ordnung, wie die Limburger, Frauenſteiner und Gelerten ſollen geſtanden haben, gleiche unrichtigkeit, wie bereits oben, bei der huldigungsbeſchreibung Kaiſer **Karl** des 7ten angemerket, angefüret und ſelbige gleichſam von der erſten nur abgeſchrieben zu haben ſcheint: ſo iſt doch dieſelbe ſogleich ſ. 168. von ihm ſelbſten, bei erklärung des kupfers, ebenfals wieder geändert und die ordnung richtiger geſezet, folglich dadurch die erſte von ſelbſt wiederleget und vernichtiget worden, ſo aber dem Verfaſſer, daß er ſolche unware und ſich ſelbſt widerſprechende dinge ganz kurz auf einander und faſt zu gleicher zeit alſo dahin ſchreibt eben keine ſonderliche ere machet. Ob nun gleich, aus den iezo umſtändlich angefürten und mit guten gründen bewärten nachrichten, klar und zur genüge erhellet, daß beide geſelſchaften zum **Limburg** und **Frauenſtein**, gleichwie bei dieſen feierlichen handlungen, alſo auch und 5) bei anderen und öffentlichen gelegenheiten, abſonderlich in verſehung der ämter und ſtellen bei den dreien hieſigen milden ſtiftungen, iederzeit zuerſt und gleich nach und neben einander geſezet worden, mithin vor der übrigen bürgerſchaft und auch unter derſelben, den Graduirten perſonen alhier, den rang und vorſiz iederzeit gehabt und noch wirklich beibehalten haben, mithin ſolche vorrechte und befugniſſe, auf ihre, von uralten zeiten, wolhergebrachten und in unverrücktem beſize habenden vorzüge und gerechtſamen ſich ſatſam begründen: ſoiſt doch hierbei noch dieſes weiter anzufüren, wie iezgedachte Graduirten, daß ſie, bei der am 23. october 1705ten jares, unter Kaiſer **Joſeph** alhier vorgeweſenen huldigung, welche namens dieſes Kaiſers, der Graf zu Solmslaubach, damaliger Kammergerichtspräſident, eingenommen hatte, der geſelſchaft Frauenſtein nachgeſezet worden wären, dafürgehalten, und deswegen, in gleichfolgendem jare darauf, beim Kaiſerl. Reichshofrat darüber und zwar dahin ſich beklaget hatten, daß ſie nicht nur wider die ihnen in den reichsgeſezen verlieheneu, in dem alhier im jare 1613. errichteten bürgervertrage und auch den darauf erfolgten policeiord. gegründeten Kaiſ. freiheiten, überhaupt beſchweret würden, ſondern auch, bei der, vor einem jare, geleiſteten Kaiſerl. huldigung einen anderen plaz hätten bekommen und ſo gar den Frauenſteinern nicht nachgeſezet werden ſollen: allein es hatte damals der Rat in ſeiner, von ihm, darüber abgefoderten berichteserſtattung, unter andern, was die vermeintliche beſchwerde über die lezten beſonders betrift, ſich alſo vernemen laſſen: „So viel aber die locirung, bei dem geleiſteten huldigungsactu, betrift:

Sie werden bei den dreien milden ſtiftungen iederzeit zuerſt und gleich neben einander geſezet.

Beſchwerte, ſo die graduirten 1705. gegen die geſelſchaften, abſonderlich Frauenſteiner, daß ſie dieſen, bei der Kaiſerl. huldigung nachgeſezet, geſtüret.

Was der Rat wegen der lezten, in ei-

ſo

wie es bei Erſet. Rechts-Hol. Rat erkannten beruhet anjetzt

» ſein iſt es zuförderſt an dem, daß wann wir auch ſehen, wie ſie Graduirten unmaſſ
» geblich, die von dem haus Franckſtein in collocatione ihnen vorgeſetzt ſe
» doch darüber um ſo weniger ſich zu beſchweren befugt ſein würden, als nicht
» allein beſagte Frauenſteiner, NB. nebens denen vom haus Limburg, von
» uralten jaren her, ein angeſchenes und in dem, von klägern angeführten bür
» gervertrag von 1612. namentlich confirmirtes und beſtättigtes corpus und col
» legium, bei alhieſiger ſtadt, dergleichen aber ſie, die Gelerten, nicht haben, wie
» ſolches und auszumachen, ſondern auch, in anſehung deſſen, von undenklichen
» jaren herkommens und gebräuchlich iſt, daß wann zu gleicher zeit ein oder be
» andere von den beiden geſellſchaften, Limburg und Frauenſteinern, mit
» und benebens einem anderen bürger, ſo ein rentmeiſter oder handelsmann, zu Rat
» erwälet wird, dieſer dem erſten nachzuſetzen pflegt. Die Gelerten aber belan
» gend: ſo wird mit ihnen diſfals keine beſondere ordnung gehalten, ſondern
» wie ihnen, wann einer allein darzu kommt, der unterſte ort auf der zweiten bank an
» gewieſen wird; alſo werden ſie auch, wann ſie mit einem von den beſagten bei
» den geſellſchaften concurriren und zu einer zeit erkieſet werden, ſelbigen nachge
» ſetzet. Und da, bei dem alhieſigen kaſtenamte, dann bei dem ſpitalamte ſich
» kein exempel findet, daß ein Graduirter von der bürgerſchaft dabei geſeſſen, ſo aber
nachgehends eben ſo, wie bei den anderen pflegämtern, eingeführet und die Graduirten
dazu gezogen worden, mithin mit denſelben gleiche ordnung, wie bei den übrigen
ſtiftungen, gehalten zu werden pflegt) nebens denen Ratsdeputirten jederzeit
» auch ein Limburger, ein Frauenſteiner und dann einer von der übrigen bür
» gerſchaft mitbeigezogen, und wann ſie drei jare geſeſſen, ein anderer an deſſen
» ſtelle denominiret wird: ſo iſt es bis daher je und allzeit dermaſen, daß der
» Limburger die erſte, der Frauenſteiner die zweite und der aus der bürgerſchaft,
» wann er gleich ein Graduirter, auch ſo gar, vor dem anderen, zur verwaltung
» des kaſtens deputiret geweſen, die dritte und letzte ſtelle occupiret hat, auch
» dahero bei dem, vor etlichen und zwanzig jaren, neuaufgerichteten alhieſigen wai
» ſen und armenhaus die ordnung auf eben dieſen ſchlag gemachet und es dabei auf
» gleiche weiſe gehalten worden, ganz one, daß deswegen von einem oder an
» deren Graduirten die geringſte beſchwerung bishero gemachet oder gehöret wor
» den wäre, indem ſie wol gewuſt, daß in dieſer materie der prædecenz haupt
» ſächlich darnach zu ſehen, was der alte gebrauch und das herkommen mit ſich
» bringe. Man hat aber auch nächſtdem, bei abgedachtem huldigungsactu und der
» halb gemachten collocation wegen des ranges, oder die prædecenz zu decidiren
» oder dadurch einem oder anderem teile an ſeinem habenden rechte zu präjudiciren,
» ganz keine intention gehabt, und daher, nachdem den Frauenſteinern, auf
» ihr anmelden und bitten, daß weil die vom haus Limburg, aus ihrem immediat
» an dem römer ſtehenden haus, ſich verſamlen und bei ablegung der huldigungs
» pflichten aus demſelben heraus vor die aufgerichtete büne rechter handes, tre
» ten würden, ihrer geſelſchaft ebenfals einen ort, wo ſie ſich verſammlen und
» bei dem huldigungsactu heraus vor die büne treten könten, aſſigniret werden
» mögte, der ort ihrer verſamlung an derſelben linker hand aſſigniret worden.

Denen

„ Denen Graduirten aber, als sie hernach zuerst sich angemeldet, hat man den
» plaz, nebens den Frauensteinern, angewiesen; und als sie, daß sie diesen nach-
„ gesezet würden, sich beschweren wollen; so hat man ihnen sogleich die schrift-
„ liche erklärung getan, daß solches keinem teile an seiner befugnis im geringsten
» präjudicirlich sein solte. Und da sie zwar mit dieser erklärung, one dazu ha-
„ bende ursachen, nicht zufrieden sein wollen, der streit aber doch selbst, durch
» Sr. Kais. Majestet hochansenlichen Gesanden hochgräfl. Exc. hoher vermite-
» lung, zu beider parteien vergnügen, gehoben und beigeleget worden: so ist zu-
„ malen nicht abzusehen, was dieselbige de novo gleichsam klage zu füren, ver-
» anlassen solte. „ Wie dann der in dieser sache erst am 3ten maii 1712. darauf erfolgte Reichshofratschlus folgendes inhaltes ist, daß darin die gebetene bestätigung der in den Reichsgesezen und Frankfurter grundgesezen enthaltenen freiheiten von neuem geschehen und es übrigens bei dem, vom Magistrat, getanen erbieten, daß er dieselben, bei ersezung der Ratesstellen, dem bürgervertrage, zuwider nicht zurücksezen oder ausschliesen wolle, gelassen worden ist, als diese algemeine Kaiserliche bestätigung, samt den dazu gehörigen stellen, welche aus den Reiches so wol, als hiesigen policei und anderen ordnungen gezogen worden sind, die hiesige Graduirten im jare 1726. von neuem haben abdrucken lassen. Da nun also diese bestätigung nur algemeinen inhaltes ist und weiter nichts besaget, als was so wol die ersten, nämlich die älteren reichsabschiede und policeiord. vom range und vorrechte der graduirten personen, darin sie denjenigen vom adel, so rittermäsigen standes sind, gleich geschäzet, den anderen adelichen aber vorgezogen werden, als auch die lezten, da sie nach den älteren hiesigen policeiordnungen, vor den Ratespersonen auf der zweiten bank, den rang hatten, (wiewol, heutiges tages, fast die meisten unter ihnen selbst von der bescheidenheit sind, daß sie selbigen, als obrigkeitlichen personen, mithin einem teile ihrer vorgesezten obrigkeit, den vorgang gutwillig zu überlassen pflegen) verordnet haben und etwa hieher gezogen werden mag; dagegen die besondere beschwerde, daß sie Graduirten, bei der lezten huldigungshandlung, nicht an den rechten ort gestellet, ja den Frauensteinern nachgesezet worden, ganz unentschieden geblieben: so mag, zu besonderer erörterung dieses punktes, die hierbei überhaupt einschlagende algemeine frage, ob in den reichsstädten den graduirten personen, vor den patricien oder geschlechtern, der erenrang und vorzug insgemein zukomme, wol das meiste beitragen; welche aber alhier eigentlich zu untersuchen und umständlich auszufüren gegenwärtiges vorhaben gar nicht gestattet und man daher, allenfals, auf den, in der neuen samlung der Tübingischen ratschlägen vol. 5. n. 58. p. 506. sqq. stehenden und bereits oben s. 165. f. angezogenen ratschlag, welchen der berümte rechtsgelerte Graß, namens dieser Facultät, wegen des im 1707. und folg. jare zwischen den Graduirten und patricien oder geschlechtern der reichsstadt Nürnberg vorgewesenen rangstreites, ausgefertiget und darin nicht nur diese materie mit vielen angezogenen zweifels und entscheidungsgründen weitläuftig und gründlich ausgefüret, auch dabei für die ersten den ausschlag gegeben, sondern auch zugleich s. 524. einen dahin abzielenden gewürigen Reichshofratschlus an-

Kaiserliche bestätigung der den Graduirten zustehenden freiheiten.

Tübingische ratschlag, den rangstreit der Graduirt en mit den patriciis in reichsstädten betr.

Ob die von den Graduirten gegen die geſelſchaft Frauenſtein desfals nur allein gerichtete beſchwerde gegründet?

gefüget hat, bevorab derſelbe zur erleuterung dieſer ſache ſchön dienet, ſich bezeugen haben wil. Da man iedoch, aus oberwenter beſchwerungsſchrift der Graduirten, wargenommen, wie dieſelbe unter anderen, auch vornämlich und allein, gegen die geſelſchaft **Frauenſtein** gerichtet geweſen: ſo wird nur dieſes wenige hierbei zu erinnern für nötig geachtet, daß man hierin gar übel und one allen grund verfaren, indem wol keine ware und echte unterſcheidsurſache beigebracht werden mag, warum die **Limburger** geſelſchaft ganz mit ſtilſchweigen übergangen worden. Dann entweder hat man dadurch, der lezten, dieſen ſich zueigenenden rang und die vorhand vor ihnen wirklich einräumen und nachgeben wollen, wie aus dem ganzen hergange der ſache es faſt das anſehen gewinnen wil: ſo erforderte es ja das unſtreitige recht und die offenbare billigkeit, daß auch der erſten ein gleiches hätte eingeſtanden werden ſollen, weil für ſelbige ganz gleichmäſige urſachen und gründe, aus welchen die **Limburger** den erſten ſtand oder erenort ſich zuſchreiben und behaupten, ebenfals obwalten, als man dieſer zwo geſelſchaften gleiche vorzüge, freiheiten und gerechtſamen ſchon oben ſ. 905. f. ſo wol aus den hieſigen ſtadtgrundgeſezen, darunter vornämlich die hier einſchlagenden Kaiſerl. verordnungen zu rechnen ſind, als auch dem damit übereinſtimmenden uralten herkommen mit bewärten gründen klar dargetan und ausgefüret zu haben gar nicht zweifelt, folglich von obgemeldeten Graduirten, one gehörige überlegung, gehandelt worden, wann ſelbige, durch ſolches bezeigen und da ſie von jener uralten geſelſchaft waren beſchaffenheit ſo gar irrige und unſtathafte begriefe ſich gemachet, dieſelben geringer, als die lezten, ſchäzen, zwiſchen beiden einen ſolchen merklichen aber doch an ſich gar nicht gegründeten unterſcheid machen und nur daraus ihren anmaslichen vorgang behaupten wollen. Oder aber erſtrecket ſich ihr abſehen eigentlich auch dahin, daß ſie ebenfals, vor den **Limburgern**, den erenrang und die vorhand ſich anmaſen: ſo hätte ihnen wiederum allerdinges gebüret in ihrer beſchwerungsſchrift ſich hierüber deutlicher zu erklären und ſolche zugleich mit zu benennen, da es ſodan zur erörterung dieſes rangſtreites, ob und wie weit ſie Graduirten mit ſotanem ihren vorrechtsgeſuche gegründet ſind oder nicht, auf die entſcheidung oberwenter hauptfrage mitangekommen wäre. Ob nun wol eines teiles mergedachte Graduirten, für die verteidigung ſolcher ihrer freiheiten und daraus gezogenen vorzügen und ranggebüren, nicht geringe urſachen und gründe anzufüren wiſſen, welche alle hier umſtändlich zu berüren, da ſie ſonſt zur genüge bekant und auch in dem obangezogenen Tübingiſchen ratſchlage umſtändlich nachzuſehen ſind, für ganz unnötig, ſondern nur dieſes, ſo viel die hieſige policeiordnungen betrift, vornämlich zu gedenken nüzlich erachtet wird, wie in den ganz älteren, als z. e. von jaren 1576. u. 98. auch 1625. 31. und 36. von ihnen ſo viel gemeldet, daß ſie unter diejenigen ausgenommenen perſonen, ſo ihres ſtandes halber, vermöge der Reichsconſtitutionen, deſſen gefreiet ſind, als die vom adel, ritter und doctores, gerechnet worden. In den darauf, in den jaren 1640. und 1671. ergangenen aber werden ſie die Doctores und Licentiaten, was facultäten ſie ſind, wie auch deren weib und kinder iederzeit in den erſten ſtand ausdrücklich geſezet und in der neueſten ord. von 1731. dieſes zwar völlig wiederholet, aber doch dabei

Urſachen und gründe, welche die Graduirten wegen dieſes vorzuges und der ranggebüre für ſich anfüren.

Sie werden in den hieſigen polieiord. in den erſten ſtand geſezet.

die

die bedingung, dafern sie sich ihren dignitäten gemäs bezeigen und nicht in der notarien amt einmischen (welche erinnerung und einschränkung alhier einzurücken, man, one zweifel, um deswillen wird für nötig gehalten haben, weil seit vielen jaren, diese sonst an sich ansenliche und alle derselben in den Reichsgesezen beigelegte freiheiten und vorzüge wol verdienende würde, von vielen und meistens aus geringem herkommen, abstammenden personen, die solche etwa auf den hohen schulen erhalten haben, gar ser misbrauchet worden, da sie hernach in solche, mit ihrem erenstande, sich gar nicht vereinbarenden geschäfte, als unter anderen, z. e. das notariatamt (wiewol daselbe an sich gar nichts verächtliches und geringes bei sich füret, ja solches auch in vorigen und neueren zeiten die Graduirten selbsten zuweilen angenommen hatten, sondern, nur, wegen der schlechten und unwissenden leuten, die solches amt, heutiges tages, gemeiniglich begleiten, überaus weit herunter und in verachtung gekommen ist) alhier gemeldet worden, sich mermals gemischet, die freilich das ansehen dieser würde nicht wenig haben verringern müssen und noch öfters ser herabsezen, daher auch Leyser ad π. sp. 2. med. 6. spec. 664. med. 6. von den Graduirten überhaupt hat eingestehen müssen, wie selbige von ihren würden und vorzügen, die sie vor alters gehabt und in den Reichsgesezen, da solcher die ritter und vornemsten räte so wol des Kaisers, als anderer höchsten Reichsständen sich gar nicht geschämet sondern selbige angenommen, erlanget hätten, nach und nach, je länger je mer, herab gekommen wären, bevorab die gewonheit eingefüret worden, daß man solche würde nur ums geld zu verkaufen angefangen hätte, wie er auch zugleich die ursachen dieser veränderung und abname weitläuftig anzufüren und zu untersuchen, als eine verdriesliche und verhaste sache anstand gefunden hat) hinzugefüget worden ist, wie auch überdis alle diese ordnungen so wol, als die dahin einschlagenden reichsgeseze von Kaiser Karl dem 6ten in algemeinem inhalte, oberwentermasen, ausdrücklich bestätiget worden sind: so können doch dagegen und anderen teils, von seite der zwo, von uralten zeiten her, alhier bekanten und in guter blüte stehenden geselschaften, ebenfals statliche und wigtige gründe, für die ihnen zustehenden freiheiten, gerechtsamen, auch daraus entspringenden vorzüge und den foderſten erenstand angezogen und beigebracht werden, immasen dieselben nicht nur auf den so wol älteren als neueren und von Kaiserlicher Majestet ausdrücklich bestätigten grundgesezen dieser reichsstadt, sondern auch auf dem, von ihren voräldern auf sie, über dreihundert und mer jare und also ganz undenkliche zeit, unverrücket wolhergebrachten und bis iezo noch ruhig genossenen, ja durch vorerwente stadtgrundgeseze nachdrücklich bekräftigten besize und herkommen fest beruhen, wie auch sich zur genüge begründen und rechtfertigen, als kraft welcher sie je und zu allen zeiten, für den foderſten und ersten stand in der bürgerschaft, gehalten, immer zuerst benamet und von der übrigen bürgerschaft, darunter auch die Graduirten bekantlich mitbegriefen und gerechnet werden, abgesondert und als geschlechter angesehen worden; ja auch überdis, einesteiles und wann ein Graduirter mit einem von den gliedern aus beiden geselschaften zu gleicher zeit in Rat gezogen worden, dieser jenem allezeit vorgesezet zu werden

Warum iedoch in der neuesten ordnung eine gewisse bedingung hinzugefüget worden?

Ob das notariatamt ihrem stande nachteilig?

Warum §. 2. der Graduirten würde zimlich herunter gekommen?

Gründe und ursachen, welche den beiden uralten geselschaften in dieser rangstreitsache zu statten kommen.

pflegt, anderen teiles und wann aus den beiden geſelſchaften und der übrigen bürgerſchaft einige pfleger, zu mitverwaltung der milden ſtiftungen, genommen werden, den erſten iedesmal der foderſte und erſte ſiz und ſtand, gleich nach den Ratesverordneten, vor den übrigen, auch dazu erwälten graduirten bürgerlichen mitpflegern, eingeräumet wird, one daß dieſe lezten gegen dieſes langwierige herkommen, ſo wol in einem als anderem fal ſich iemals im geringſten beſchweret oder geſezet, ſonſolches ruhig geſchehen laſſen und den ihnen zuerſt, nach den pflegern aus den zwoen geſelſchaften, angewieſenen plaz gutwillig angenommen und wirklich beſeſſen haben, wie dieſes bekante herkommen nicht nur vom Rat, in oberwenten berichtſchreiben, ausdrücklich bezeuget und darauf ſich bezogen worden, ſondern es auch bei den, faſt alle jare, hierin vorkommenden veränderungen dieſer bürgerlichen pflegerſtellen, noch immerfort alſo unverrücket und one einigen wiederſpruch gehalten zu werden pflegt. Hiernächſt auch bei den, zu den zeiten der dreien lezten Kaiſerwalen, vorgeweſenen feierlichen handlungen ofterwente zwo geſelſchaften ihren vortrit und rang allezeit behauptet haben, wie bereits oben mit mereм dаvon getan worden iſt, und endlich in aldenjenigen öffentlichen und gemeine ſtadt betreffenden wigtigen angelegenheiten und vorfallenheiten, bei welchen der Rat mit geſamter bürgerſchaft, oder dem vornemſten teile aus derſelben, eine gemeinſame überlegung zu pflegen für ratſam erachtet, davon oben in den anmerk. §. 164. verſchiedene alte und neue biſpiele angezogen ſtehen, dieſe beide geſelſchaften entweder, wie meiſtens geſchiehet, zuſamen oder auch gleich eine nach der anderen zu foderſt und vorerſt genant zu werden, ſelbigen ſodan die Graduirten, wie auch übrige bürgerliche collegien, als iezo der bürgerausſchus und die neuner ſind, zu folgen pflegen, als dieſes, mit verſchiedenen neuen merklichen beiſpieken, wo es nicht onehin eine iederman bekante und noch in friſchem andenken ſchwebende ſache wäre, klar dargetan werden könte. Wann nun dieſe, ſo wol für die eine als andere ſeite, angefürten urſachen und gründe gegen einander gehalten und welche etwa die andere an ſtärke und gewichte übertreffen mögen, genau und unparteiiſch geprüfet werden: ſo wird es eben nicht gar ſchwer fallen die von den Graduirten, gegen die zwo geſelſchaften, ſchon mermals erhobene klage und beſchwerde über den, von dieſen, jenen in zweifel gezogenen rang und vortrit gründlich erörtern und entſcheiden zu können, welches man anderer und dabei kein anteil habender leuten reiferen und unparteiiſchen beurteilung anheim geſtellet laſſen wil und nur dieſes wenige, ſo zur merer erleuterung dieſer rangſtreitfrage, gar vieles beiträgt, noch hinzu zufügen für nötig erachtet, wie man insgemein dafür zu halten und dieſes auch mit gar guten gründen zu behaupten pflegt, daß,

Bei ſolchen rangſtreitigkeiten komt es hauptſächlich auf eines ieden ortes gewonheit und gebrauch an.

bei ſolchen, wegen eines ranges, erenortes und der vorhand, ſich äuſernden ſtreitigkeiten überhaupt, auf eines ieden ortes langwierige und wolhergebrachte gebräuche und gewonheiten, vornämlich zu ſehen ſei und man darnach, was dieſelbigen mit ſich bringen, ſich zu richten habe, mithin die in den reichsgeſezen, einem oder dem anderen ſtande, als wie hier den Graduirten, etwa gegönneten vorrechte, nach den üblichen gewonheiten und darin verfaſten obrigkeitlichen verordnungen eines ieden ſtandes, worunter der oder dieſelben ſtehen, geordnet, eingerichtet,

eingeſchränket oder erweitert und nach den, mit dem wechſel der zeiten, ſich auch verändernden ſitten geändert werden mögen, weswegen auch im juriſtiſchen Orakel 3ten teile ſ. 77. folg. als man daſelbſt oberwentes, in einer ſolchen rangſtreitſache, erteilte Tübingiſche rechtsgutachten ganz eingerücket, die überſchrift alſo eingerichtet wurde: » Wie der rang unter den adelichen, patricien und titular-» räten, auch den doctoribus juris & medicinæ, nach iedes ortes gewonheit, zu » ſezen und zu decidiren ſei.» Wie dann alle dieſe gründe mererwenten gerechtſamen der zwo geſelſchaften, da die hieſigen ſtadtgrundgeſeze und verordnungen ſo wol, als des ſtete und unverrückte herkommen, oberwieſener maſen, auf ihrer ſeite kundbarlich beruhen und für ſelbige das wort reden, ein groſes gewigt zu geben und beinahe den beſten ausſchlag zu erteilen ſcheinen, zumal wo man noch dabei erweget, daß ofterwente Graduirten ſelbſten, allenfals man auch denſelben, dieſe ihnen in den Reichsgeſezen gegebenen ſtatlichen freiheiten und vorzüge, die ſonſt an ſich auf ihrem kundbaren und hochzuſchäzenden werte beruhen, (wobei iedoch, wie hierin die damaligen, gegen die heutigen zeiten, ſich um ein merkliches geändert haben, das hiervon oben ſchon angefürte zu wiederholen iſt,) eingeſtehen wolte, dennoch alſo betrachtet werden mögen, als ob ſie, in anſehung dieſer beiden uralten geſelſchaften, durch ſo viele widrige und das gegenteil klar anzeigende handlungen und begebenheiten, wie bereits oben zur genüge dargetan worden, derſelben ſich ſtilſchweigend begeben haben und davon freiwillig ab und zurückgeſtanden ſein. Wozu noch beſonders komt, wie in oberwenten hieſigen policeiordnungen von den jenigen freiheiten, vorzügen und dem range, welche die Graduirten vor den zwoen geſelſchaften zu haben und aus ſelbigen zu behaupten vermeinen, weiter nichts beſonders ausgedrucket ſtehet, ſondern darin der algemeine ausdruck, daß ſelbige zum erſten ſtande gerechnet werden ſollen, nur allein enthalten iſt, welches man aber auch den anderen, nämlich den erbaren geſchlechtern, in eben dieſen ordnungen gleichfals ausdrücklich eingeſtanden und ſie gleichmäſig in den erſten ſtand und ordnung geſezet hat, mithin jene, vor dieſen, hierin eben ſo wenig, als in demjenigen, daß ſie in der älteren policeiord. von 1640. p. 4. §. 5. zuerſt und vor den geſchlechtern, die erſtlich im §. 6. ſtehen, benamet worden, und wie bei ſolchen rangfällen gemeiniglich der zuerſt geſezte dem nachgeſezten vorgezogen würde, einigen vorzug gründen können, indem, nicht zu gedenken, daß beide teile, da ſie zugleich in der erſten ordnung miteinander ſtehen, als zwo gleich befreieten parteien, nach der bekanten rechtsregel, ihre freiheiten gegen einander nicht gebrauchen noch deren ſich bedienen können, mithin obige rangordnung von ihnen nicht wol füglich hier angezogen werden möge, die in dieſer älteren policeiordnung gemachte ordnung in den folgenden, als vom jare 1671. tit. erſter ſtand §. 5. und 1731. ganz wieder geändert und die geſchlechter den Doctoren und licentiaten vorgeſezet worden ſind, welches auch, nach den vorangeregten guten gründen, von der obrigkeit mit allem rechte hatte geſchehen können; wie dann in eben dieſen ordnungen, wegen der Ratsperſonen zweiter bank überhaupt, eine ſolche merkliche veränderung, da ſie in den vorherigen älteren policeiordnungen zum anderen ſtande, auſer denjenigen, ſo im erſten ſchon waren, als womit

Welche mergedachten geſelſchaften unſtreitig das wort reden.

Ob und wie die hieſigen policeiord. mer den geſelſchaften, als den Graduirten vorzüglich zu ſtatten kommen?

Nach der neueſten policeiord. wer-

von 1640. beschehene umschreibung, wann sie allenfals nötig erachtet werden solte, nicht allein damals, als dieselbe ergangen, hatten beibringen können, sondern auch noch iezo darzutun im stande sind, daß ihre voráltern, über hundert und mer jare, im Rat gewesen. In der hierauf im jare 1671. abermals erneuerten policeiord. s.5. §.5. wird der, in leztvorhergehender, befindliche ausdruck blos wiederholet und dem worte, geschlechter, **adeliche** vor und zugesezet: so aber in der hauptsache an sich gar keine veränderung machet, noch ihr das geringste benimt, mithin, aus dem bisher angefürten, seine gehörige erleuterung bekomt. Wie dann dieser neue zusaz, one zweifel damals, nachdem, mit veränderung der zeiten, sich auch die sitten geändert hatten und die titel immer höher gestiegen waren, auf veranlassung und weil man mit selbigem sich etwa besonders hatte unterscheiden wollen, auch überdis die **Limburger** gesellschaft diese benennung, erst in ganz neueren zeiten, sich zugeeigenet hatte, da zuvor und von alten zeiten her die ausdruckungen, **erbare** geschlechten, oder nur **geschlechter**, überhaupt, als diese lezte benennung in verschiedenen obangezogenen stellen unserer reformation, siehe s.904. ledig vorkomt, allein bräuchlich war, mag geschehen sein. In der im jare 1731. abermals erneuerten und verbesserten policeiord. geschihet eine pure wiederholung des in der lezten geschehenen ausdruckes also, daß, nach dem in der policeiordnung von 1671. verordneten und hiermit bestätigten unterscheide der ständen, unter anderen die **adelichen geschlechter**, deren voráltern von hundert und mer jaren, in dieser stadt das regiment, neben anderen, besessen und sich solchem stande gemäs verhalten, zum ersten stande gerechnet werden, welche worte, da sie sonst, gleichwie die vorigen, ebenfals undeutlich zu sein scheinen und wer darunter eigentlich begriefen, leicht einigen zweifel erwecken können, aus dem vorherangefürten ihre gehörige erklärung und erleuterung erhalten. Es mag solchemnach, wol auser streit, seine richtigkeit haben, daß alle auf den zwoen gesellschaften so wol **Limburg**, als **Frauenstein**, sich befindende glieder, ob selbige gleich nicht namentlich und besonders ausgedrucket worden, aus den obangefürten gründen, one unterscheid, zur ersten klasse und ordnung, unfelbar gerechnet werden müssen, weil dieselben, durch ihre wirkliche aufname, aller solchen vorzügen und gerechtsamen, welche die vorfaren dieser gesellschaften, als mitglieder, von uralten zeiten her, genossen und ihnen, vermöge dieser gesellschaftsbefugnissen zugestanden haben, sogleich fähig und teilhaftig werden; hierbei aber auf das wort, **adelich**, wann etwan eine oder die andere familien auf denselben im adelstande nicht stehen solten, der hauptgrund der entscheidung, da vielmer diese vorzüge auf anderen bewärten gründen, wie oben zur genüge dargetan worden, beruhen, eben so wenig gesezet werden kan, als wo man einem ieden mitgliede von beiden gesellschaften den erweis der anderen umschreibung, weil sie etwan zum wesentlichen stücke des ersten standes mitgehörete, aufbürden wolte, dessen völliger ungrund aber schon vorhin zur genüge wiederleget worden ist. Und endlich auch denjenigen, welchen diese stücke vielleicht abgehen mögten, nach der, in der neuesten policeiordnung, in verschiedenen dingen, geänderten einrichtung der ständen, ganz unverschuldeter weise ein überaus groses nachteil zugezogen werden dürfte, wann selbige, da doch die übrigen Ratespersonen von der zweiten bank, welche vorher in den älteren policeiord. zum

Warum in den neuesten ordnungen der ausdruck adeliche hinzugesezet worden?

anderen

anderen ſtande gezälet wurden, iezo in die erſte klaſſe und zwar mit allem rechte, da ſie, als in der anderen ordnung des Rates ſtehende obrigkeitliche perſonen anzuſehen, gezogen worden, nicht gleiches recht mit ihnen genieſen, ſondern, wegen abgangs eines oder des anderen obbeſchriebenen ſtückes, in den zweiten ſtand zurück gewieſen und den Ratesperſonen dritter ordnung, die doch nur meiſtens aus den handwerkern beſtehen, auch den namhaften kaufleuten und rentenirern aus gemeiner bürgerſchaft, gleich geachtet werden und ſich alſo zurück geſezet ſehen ſolten, zumal ſie ſo wol in den älteren dieſer ſtadt grundgeſezen, als neueren Kaiſerl. verordnungen jederzeit vorzüglich unterſchieden, und als ein beſonderer ſtand, von den übrigen bürgern abgeſondert worden ſind, wie man bereits oben mit merem zur genüge dargetan hat. Auch da überdis, die Graduirten ſo wol in den älteren, als neueren ordnungen zum erſten ſtande ausdrücklich gerechnet werden; die beide geſelſchaften aber mit jenen, wegen des ranges und vortrites, ſtreiten und wo auch, allen doch uneingeſtandenen fals, nicht das recht, doch wenigſtens das ſtäte und unverrückte herkommen für ſich haben, wie davon unten ein meres beſonders vorkomt: ſo würde es ſo wol nicht one wiederſpruch geſchehen können, als auch, zu gedachter geſelſchaften ihrem gröſeſten unrechte und nachteile gereichen, wann ihnen etwan der erſte ſtand alſo abgeſprochen werden ſolte. Da nun mergedachten zwoen geſelſchaften, iezterwieſener maſen, der erſte ſtand und rang kundbarlich zuſtehet: ſo pflegen ſie auch 4) deswegen, bei allen vorkommenden feierlichen handlungen, wann die ganze bürgerſchaft ſich verſamlen mus, ihren übrigen mitbürgern, und darunter auch dem ſtande der Graduirten und gelerten, vorgezogen zu werden, mithin dabei den erſten und foderſten plaz iederzeit einzunemen, als dergleichen fälle, bei den, ſo wol kurz vor dem tage, als die Kaiſerl. wal wirklich geſchiehet, als auch darauf erfolgenden Kaiſerl. huldigungseinnemungen, gewönlich zu leiſtenden ſicherheits und huldigungseiden, verſchidenemal, abſonderlich in neueren zeiten, wirklich ſich zugetragen haben, wie die gedruckten wal und krönungsgeſchichtsbeſchreibungen von den dreien lezten Römiſchen Kaiſern eine weitere nachricht hiervon geben; wiewol bei einer ieden beſonderen nachricht, weil darin verſchiedenes ganz unrichtig und unordentlich geſezet worden, zu gehöriger erleuterung, nur folgendes zu erinnern nötig und nüzlich ſein wil. Als wann im erſten diario von 1711. die wal und krönung Kaiſer Karl des 6ten betreffend, im erſten teile ſ. 93. und anderen teile ſ. 72. die Limburger geſelſchaft nur allein geſchlechter und patricii genennet werden; dagegen, bei den Frauenſteinern, blos der name geſelſchaft ſtehet: ſo iſt wol zu bemerken, wie dieſe ganz verſchiedenen ausdrücke auf den, in neueren zeiten, vorgefaſten und bereits ſo wol im eingange dieſes auffſazes, als auch ſonſt oben gemeldeten, aber auch zugleich wiederlegten irrigen wan und vorurteil ſich allein gründen, ſo aber der lezten ihren bisher ſonſt zur genüge an und ausgefürten gleichen vorzügen und gerechtſamen, zumal dieſe geſchichte nicht auf befel oder veranſtaltung der obrigkeit ſondern von einer privatperſon, die entweder aus unwiſſenheit oder aus vorgedachter ganz ungegründeten einbildung alſo dahin geſchrieben, auf begeren des verlegers, aufgeſezet worden iſt, im geringſten nicht nachteilig ſein mag.

Sie haben bei allen feierlichen handlungen den erſten und foderſten ſtand. Als z. e. die Kaiſerl. wal und huldigungsfälle hieher gehören.

Erleuterung deſſen, was in anſehung dieſer geſelſchaften, ſonderlich der Frauenſteiner, in den 3. lezten beſchreibungen hiervon unrichtig geſezet worden.

In der walgeschichte Kaiser Karl des 7ten von 1742. s. 260. komt, als die feierlichkeit, welche bei ablegung des sicherheiteides vorgegangen, beschrieben wird, ein dem vorigen gleicher ausdruck vor und beruhet auf dem vorhin schon angezogenen vorgefaßten irtume. Wann aber im anderen teile, darin die krönungsgeschichte eben dieses Kaisers beschrieben stehet s. 87. bei abhandlung der Kaiserl. huldigung und der ordnung, wie die bürgerschaft sich gestellet hatte, die gesellschaft Frauensteen so wol den gelerten und geistlichen, als auch dem bürgerlichen ausschus oder sogenanten ein und funfzigern gänzlich nachgesezet worden: so hat der Verfasser dieses diarii einen offenbaren und groben, ja im folgenden sich ganz wiedersprechenden und daher fast nicht zu verzeihenden feler begangen, indem die ordnung, in welcher obgemeldete gesellschaften und collegien wirklich gestanden, gerade das gegenteil und den vorhergehenden handlungen gemäse klar anzeiget; als eben dieser Verfasser s. 91. da er das dabei gebundene kupferblat dieser huldigungshandlung erkläret n. 4. die ordnung ganz anders, dann vorher und wie sonst auch in der tat von je her gewesen ist, beschrieben hat, daß nämlich gegen die mitte des gerüstes und Kaiserl. trones, die geistlichen und Frauensteiner gesellschaft, als ihren von alters her gewönlichen plaz, hernach zur linken die Gelerten und hinter selbigen der bürgerliche ausschus und die neuner gestanden hätten, mithin diese lezte beschreibung eigentlich für richtig, dagegen die kurzvorhergehende ganz unrichtig anzusehen ist. Aus welcher absicht aber und ob nicht vielleicht, auf verleitung einiger dieser gesellschaft nicht günstigen, dis geschehen sei, da es offenbar falsch ist, mithin sich von selbst völlig wiederleget, alhier untersuchet zu werden nicht verdienet. Wie dann derselbe s. 90. da er die anrede des Reichsviekanzlers an die versamlete bürgerschaft beschreibet, sich einen besseren und richtigeren begrif von der sache gemachet, indem er darunter die löblichen gesellschaften zuerst gesezet, und daher beide, die Limburger und Frauensteiner, da sie einerlei rechte haben, zusamen genommen hat, womit er vermutlich auf die, wegen einzunemender huldigung vorhergehende Kaiserl. verordnung, so er s. 86. ganz mitcingerücket, und davon alschon oben einiges gedacht worden ist, gesehen haben mag, als darin dem Rat, wegen der, bei dieser feierlichen handlung, zu verordnenden stellung der bürgerschaft, die verfügung zu tun auferleget worden: » Damit so wol die zum Rat nicht gehörigen patricii und graduirten personen, als auch die Augspurgische Confeßions-verwande und reformirte prediger, bei abstattung des huldigungseides, per locum honoratiorem sich à plebe distinguirt sehen mögen, wie dann ihnen Bürgermeistern und Rat zur selbstigen anordnung überlassen wird, den beiden bürgerlichen collegiis hierbei einen convenablen ort anzuweisen... Woraus also ganz klar und deutlich erhellet, daß man, von seite Kaiserl. Majestet selbst, in dieser verordnung, die Frauensteiner unter die patricien mitgerechnet hat, weil von ihnen sonst in der ganzen verordnung nicht das mindeste besonders ausgedrucket stehet, und doch dieselbe dahin hauptsächlich gehet, daß die vornemeren aus der bürgerschaft an einen anständigeren und von den übrigen gemeinen bürgern abgesonderten plaz haben gestellet und geordnet werden sollen; weshalb die Frauensteiner, als eine, von uralten zeiten her, alhier bekante und in gutem ansehen stehende

Kaiserliche verordnung von 1742. die anordnung wie bei vorkommender Kaiserlichen huldigung die bürgerschaft zu stellen, betr.

hende geſelſchaft unmöglich mit ſtillſchweigen übergangen werden konten, wenn man nicht ſelbige den **Limburgern** ganz gleich, mithin unter die geſchlechter oder patricien zu rechnen die abſicht und meinung, die auch oberwieſener maſen auf gar richtigen gründen beruhet, dabei gehabt hätte. Endlich hat der Verfaſſer der neueſten beſchreibung der walgeſchichten des iezo allerrumwürdigſt regierenden Kaiſers **Franz** Majeſtet von 1746. im erſten teile ſ. 221. ſich einen etwas richtigeren und beſſeren begrief von dieſer ſache gemachet, die geſelſchaft **Frauenſtein** an ihren von alters hergebrachten plaz und der geſelſchaft **Limburg** ſogleich an und nachgeſezet, ob er gleich den alten feler, da er dieſer lezten den namen der **geſchlechter** allein zugeeigenet, noch beibehalten. Und obgleich derſelbe, im anderen teile, darin die krönungsgeſchichte beſchrieben wird, bei der Kaiſerl. huldigungshandlung ſ. 164. wegen anfürung der ordnung, wie die Limburger, Frauenſteiner und Gelerten ſollen geſtanden haben, gleiche unrichtigkeit, wie bereits oben, bei der huldigungsbeſchreibung Kaiſer **Karl** des 7ten angemerket, angefüret und ſelbige gleichſam von der erſten nur abgeſchrieben zu haben ſcheint: ſo iſt doch dieſelbe ſogleich ſ. 168. von ihm ſelbſten, bei erklärung des kupfers, ebenfals wieder geändert und die ordnung richtiger geſezet, folglich dadurch die erſte von ſelbſt wiederleget und vernichtiget worden, ſo aber dem Verfaſſer, daß er ſolche unware und ſich ſelbſt widerſprechende dinge ganz kurz auf einander und faſt zu gleicher zeit alſo dahin ſchreibt eben keine ſonderliche ere machet. Ob nun gleich, aus den iezo umſtändlich angefürten und mit guten gründen bewärten nachrichten, klar und zur genüge erhellet, daß beide geſelſchaften zum **Limburg** und **Frauenſtein**, gleichwie bei dieſen feierlichen handlungen, alſo auch und 5) bei anderen und öffentlichen gelegenheiten, abſonderlich in verſehung der ämter und ſtellen bei den dreien hieſigen milden ſtiftungen, iederzeit zuerſt und gleich nach und neben einander geſezet worden, mithin vor der übrigen bürgerſchaft und auch unter derſelben, den Graduirten perſonen alhier, den rang und vorſiz iederzeit gehabt und noch wirklich beibehalten haben, mithin ſolche vorrechte und befugniſſe, auf ihre, von uralten zeiten, wolhergebrachten und in unverrücktem beſize habenden vorzüge und gerechtſamen ſich ſatſam begründen: ſoiſt doch hierbei noch dieſes weiter anzufüren, wie iezgedachte Graduirten, daß ſie, bei der am 23. october 1705ten jares, unter Kaiſer **Joſeph** alhier vorgeweſenen huldigung, welche namens dieſes Kaiſers, der Graf zu Solmslaubach, damaliger Kammergerichtspräſident, eingenommen hatte, der geſelſchaft Frauenſtein nachgeſezet worden wären, dafürgehalten, und deswegen, in gleichfolgendem jare darauf, beim Kaiſerl. Reichshofrat darüber und zwar dahin ſich beklaget hatten, daß ſie nicht nur wider die ihnen in den reichsgeſezen verliehenen, in dem alhier im jare 1613. errichteten bürgervertrage und auch den darauf erfolgten policeiord. gegründeten Kaiſ. freiheiten, überhaupt beſchweret würden, ſondern auch, bei der, vor einem jare, geleiſteten Kaiſerl. huldigung einen anderen plaz hätten bekommen und ſo gar den Frauenſteinern nicht nachgeſezet werden ſollen: allein es hatte damals der Rat in ſeiner, von ihm, darüber abgefoderten berichteserſtattung, unter andern, was die vermeintliche beſchwerde über die lezten beſonders betrift, ſich alſo vernemen laſſen: „So viel aber die locirung, bei dem geleiſteten huldigungsactu, betrift:

Sie werden bei den dreien milden ſtiftungen iederzeit zuerſt und gleich neben einander geſezet.

Beſchwerde, ſo die graduirten 1705. gegen die geſelſchaften, abſonderlich Frauenſteiner, daß ſie dieſen, bei der Kaiſerl. huldigung nachgeſezet, gefüret.

Was der Rat wegen der lezten in ei

ſo

nem an Kaiſerl. Reichs-Hof-Rat erſtatteten berichte angezogen?

» ſo iſt es zuforderſt an dem, daß wann wir auch ſchon, wie ſie Graduirten anmaslich
» queruliren, die von dem haus Frauenſtein in collocatione ihnen vorgeſezet, ſie
» doch darüber um do weniger ſich zu beſchweren befuget ſein würden, als nicht
» allein beſagte **Frauenſteiner**, NB. nebens denen vom haus **Limburg**, von
» uralten zeiten her, ein angeſehenes und in dem, von klägern, angefürten bür-
» gervertrage von 1613. namentlich confirmirtes und beſtätigtes corpus und col-
» legium, bei alhieſiger ſtadt, dergleichen aber ſie, die Gelerten, nicht haben, prä-
» ſentiren und ausmachen, ſondern auch, in anſehung deſſen, von undenklichen
» jaren herkommens und gebräuchlich iſt, daß wann zu gleicher zeit ein oder der
» andere von den beiden geſelſchaften, **Limburg** und **Frauenſtein**, mit
» und benebens einem anderen bürger, ſo ein rentenirer oder handelsman, zu Rat
» erwälet wird, dieſer dem erſten nachzugehen pflegt. Die Gelerten aber belan-
» gend: ſo wird mit ihnen disfals keine beſondere ordnung gehalten, ſondern
» wie ihnen, wann einer allein darzu komt, der unterſte ort auf der zweiten bank an-
» gewieſen wird; alſo werden ſie auch, wann ſie mit einem von den beſagten bei-
» den geſelſchaften concurriren und zu einer zeit erkieſet worden, ſelbigen nachge-
» ſezet. Und da, bei dem alhieſigen kaſtenamte, dann bei dem hoſpitalamte ſich
» kein exempel findet, daß ein Graduirter von der bürgerſchaft dabei geſeſſen (ſo aber
nachgehends eben ſo, wie bei den anderen pflegämtern, eingefüret und die Graduirten
dazu gezogen worden, mithin mit denſelben gleiche ordnung, wie bei den übrigen
ſtiftungen, gehalten zu werden pflegt) nebens denen Ratesdeputirten iedesmal
» auch ein Limburger, ein Frauenſteiner und dann einer von der übrigen bür-
» gerſchaft mitbeigezogen, und wann ſie drei jare geſeſſen, ein anderer an deſſen
» ſtelle denominiret wird: ſo iſt es bis daher ie und alzeit dermaſen, daß der
» Limburger die erſte, der Frauenſteiner die zweite und der aus der bürgerſchaft,
» wann er gleich ein Graduirter, auch ſo gar, vor dem anderen, zur verwaltung
» des kaſtens deputiret geweſen, die dritte und lezte ſtelle occupiret hat, auch
» dahero bei dem, vor etlichen und zwanzig jaren, neuaufgerichteten alhieſigen wai-
» ſen und armenhaus die ordnung auf eben dieſen ſchlag gemachet und es dabei auf
» gleiche weiſe gehalten worden, ganz one, daß deswegen von einem oder an-
» deren Graduirten die geringſte beſchwerung bishero gemachet oder gehöret wor-
» den wäre, indem ſie wol gewuſt, daß in dieſer materie der präcedenz haupt-
» ſächlich darnach zu ſehen, was der alte gebrauch und das herkommen mit ſich
» bringe. Man hat aber auch nächſtdem, bei obgedachtem huldigungsaktu und des-
» halb gemachten collocation wegen des ranges, oder die präcedenz zu decidiren
» oder dadurch einem oder anderem teile an ſeinem habenden rechte zu präjudiciren,
» ganz keine intention gehabt, und daher, nachdem den Frauenſteinern, auf
» ihr anmelden und bitten, daß weil die vom haus Limburg, aus ihrem immediate
» an dem römer ſtehenden haus, ſich verſamlen und bei ablegung der huldigungs-
» pflichten aus demſelben heraus vor die aufgerichtete büne rechter handes, tre-
» ten würden, ihrer geſelſchaft ebenfals einen ort, wo ſie ſich verſammlen und
» bei dem huldigungsactu heraus vor die büne treten könten, aßigniret werden
» mögte, der ort ihrer verſamlung an derſelben linker hand aßigniret worden.

Denen

„ Denen Graduirten aber, als ſie hernach zuerſt ſich angemeldet, hat man den
„ plaz, nebens den Frauenſteinern, angewieſen; und als ſie, daß ſie dieſen nach-
„ geſezet würden, ſich beſchweren wollen; ſo hat man ihnen ſogleich die ſchrift-
„ liche erklärung getan, daß ſolches keinem teile an ſeiner befugnis im geringſten
„ präjudicirlich ſein ſolte. Und da ſie zwar mit dieſer erklärung, one dazu ha-
„ bende urſachen, nicht zufrieden ſein wollen, der ſtreit aber doch ſelbſt, durch
„ Sr. Kaiſ. Majeſtet hochanſenlichen Geſanden hochgräfl. Exc. hoher vermite-
„ lung, zu beider parteien vergnügen, gehoben und beigeleget worden: ſo iſt zu-
„ malen nicht abzuſehen, was dieſelbige de novo gleichſam klage zu füren, ver-
„ anlaſſen ſolte. „ Wie dann der in dieſer ſache erſt am 3ten maii 1712. darauf er-
folgte Reichshofratſchlus folgendes inhaltes iſt, daß darin die gebetene beſtä-
tigung der in den Reichsgeſezen und Frankfurter grundgeſezen enthaltenen freihei-
ten von neuem geſchehen und es übrigens bei dem, vom Magiſtrat, getanen er-
bieten, daß er dieſelben, bei erſezung der Ratesſtellen, dem bürgervertrage, zuwider
nicht zurückſezen oder ausſchlieſen wolle, gelaſſen worden iſt, als dieſe alge-
meine Kaiſerliche beſtätigung, ſamt den dazu gehörigen ſtellen, welche aus den
Reiches ſo wol, als hieſigen policei und anderen ordnungen gezogen worden ſind,
die hieſige Graduirten im jare 1726. von neuem haben abdrucken laſſen. Da
nun alſo dieſe beſtätigung nur algemeinen inhaltes iſt und weiter nichts
beſaget, als was ſo wol die erſten, nämlich die älteren reichsabſchiede und policei-
ord. vom range und vorrechte der graduirten perſonen, darin ſie denjenigen von
adel, ſo rittermäſigen ſtandes ſind, gleich geſchäzet, den anderen adelichen aber
vorgezogen werden, als auch die lezten, da ſie nach den älteren hieſigen poli-
ceiordnungen, vor den Ratesperſonen auf der zweiten bank, den rang hatten,
(wiewol, heutiges tages, faſt die meiſten unter ihnen ſelbſt von der beſcheidenheit
ſind, daß ſie ſelbigen, als obrigkeitlichen perſonen, mithin einem teile ihrer vorge-
ſezten obrigkeit, den vorgang gutwillig zu überlaſſen pflegen) verordnet haben und
etwa hieher gezogen werden mag; dagegen die beſondere beſchwerde, daß ſie
Graduirten, bei der lezten huldigungshandlung, nicht an den rechten ort geſtellet,
ja den Frauenſteinern nachgeſezet worden, ganz unentſchieden geblieben: ſo mag,
zu beſonderer erörterung dieſes punktes, die hierbei überhaupt einſchlagende alge-
meine frage, ob in den reichsſtädten den graduirten perſonen, vor den patri-
cien oder geſchlechtern, der erenrang und vorzug insgemein zukomme, wol das
meiſte beitragen; welche aber alhier eigentlich zu unterſuchen und umſtändlich
auszufüren gegenwärtiges vorhaben gar nicht geſtattet und man daher, allenfals,
auf den, in der neuen ſamlung der Tübingiſchen ratſchlägen vol. 5. n. 58. p.
506. ſqq. ſtehenden und bereits oben ſ. 165. f. angezogenen ratſchlag, welchen
der berümte rechtsgelerte Graß, namens dieſer Facultät, wegen des im 1707. und
folg. jare zwiſchen den Graduirten und patricien oder geſchlechtern der reichsſtadt
Nürnberg vorgeweſenen rangſtreites, ausgefertiget und darin nicht nur dieſe ma-
terie mit vielen angezogenen zweifels und entſcheidungsgründen weitläuftig und
gründlich ausgefüret, auch dabei für die erſten den ausſchlag gegeben, ſondern
auch zugleich ſ. 524. einen dahin abzielenden gewürigen Reichshofratſchlus an-

Kaiſerliche beſtätigung der den Graduirten zuſtehenden freiheiten.

Tübingiſche ratſchlag, den rangſtreit der Graduirten mit den patriciis in reichsſtädten betr.

Ob die von den Graduirten gegen die geſelſchaft Frauenſtein desfals nur allein gerichtete beſchwerde gegründet?

gefüget hat, bevorab derſelbe zur erleuterung dieſer ſache ſchön dienet, ſich bezeugen haben wil. Da man iedoch, aus oberwenter beſchwerungsſchrift der Graduirten, wargenommen, wie dieſelbe unter anderen, auch vornämlich und allein, gegen die geſelſchaft Frauenſtein gerichtet geweſen: ſo wird nur dieſes wenige hierbei zu erinnern für nötig geachtet, daß man hierin gar übel und one allen grund verfaren, indem wol keine ware und echte unterſcheidsurſache beigebracht werden mag, warum die Limburger geſelſchaft ganz mit ſtilſchweigen übergangen worden. Dann entweder hat man dadurch, der lezten, dieſen ſich zueigenenden rang und die vorhand vor ihnen wirklich einräumen und nachgeben wollen, wie aus dem ganzen hergange der ſache es faſt das anſehen gewinnen wil: ſo erforderte es ja das unſtreitige recht und die offenbare billigkeit, daß auch der erſten ein gleiches hätte eingeſtanden werden ſollen, weil für ſelbige ganz gleichmäſige urſachen und gründe, aus welchen die Limburger den erſten ſtand oder erenort ſich zuſchreiben und behaupten, ebenfals obwalten, als man dieſer zwo geſelſchaften gleiche vorzüge, freiheiten und gerechtſamen ſchon oben ſ. 905. f. ſo wol aus den hieſigen ſtadtgrundgeſezen, darunter vornämlich die hier einſchlagenden Kaiſerl. verordnungen zu rechnen ſind, als auch dem damit übereinſtimmenden uralten herkommen mit bewärten gründen klar dargetan und ausgefüret zu haben gar nicht zweifelt, folglich von obgemeldeten Graduirten, one gehörige überlegung, gehandelt worden, wann ſelbige, durch ſolches bezeigen und da ſie von jener uralten geſelſchaft waren beſchaffenheit ſo gar irrige und unſtathafte begriefe ſich gemachet, dieſelben geringer, als die lezten, ſchäzen, zwiſchen beiden einen ſolchen merklichen aber doch an ſich gar nicht gegründeten unterſcheid machen und nur daraus ihren anmaslichen vorgang behaupten wollen. Oder aber erſtrecket ſich ihr abſehen eigentlich auch dahin, daß ſie ebenfals, vor den Limburgern, den erenrang und die vorhand ſich anmaſen: ſo hätte ihnen wiederum allerdinges gebüret in ihrer beſchwerungsſchrift ſich hierüber deutlicher zu erklären und ſolche zugleich mit zu benennen, da es ſodan zur erörterung dieſes rangſtreites, ob und wie weit ſie Graduirten mit ſotanem ihren vorrechtsgeſuche gegründet ſind oder nicht, auf die entſcheidung oberwenter hauptfrage mitangekommen wäre. Ob nun wol eines teiles mergedachte Graduirten, für die verteidigung ſolcher ihrer freiheiten und daraus gezogenen vorzügen und ranggebüren, nicht geringe urſachen und gründe anzufüren wiſſen, welche alle hier umſtändlich zu berüren, da ſie ſonſt zur genüge bekant und auch in dem obangezogenen Tübingiſchen ratſchlage umſtändlich nachzuſehen ſind, für ganz unnötig, ſondern nur dieſes, ſo viel die hieſige policeiordnungen betrift, vornämlich zu gedenken nüzlich erachtet wird, wie in den ganz älteren, als z. e. von jaren 1576. u. 98. auch 1625. 31. und 36. von ihnen ſo viel gemeldet, daß ſie unter diejenigen ausgenommenen perſonen, ſo ihres ſtandes halber, vermöge der Reichsconſtitutionen, deſſen gefreiet ſind, als die vom adel, ritter und doctores, gerechnet worden. In den darauf, in den jaren 1640. und 1671. ergangenen aber werden ſie die Doctores und Licentiaten, was facultäten ſie ſind, wie auch deren weib und kinder iederzeit in den erſten ſtand ausdrücklich geſezet und in der neueſten ord. von 1731. dieſes zwar völlig wiederholet, aber doch dabei die

Urſachen und gründe, welche die Graduirten wegen dieſes vorzuges und der ranggebüre für ſich anfüren.

Sie werden in den hieſigen policeiord. in den erſten ſtand geſezet.

die bedingung, dafern ſie ſich ihren dignitäten gemäs bezeigen und nicht in der notarien amt einmiſchen (welche erinnerung und einſchränkung alhier einzurücken, man, one zweifel, um deswillen wird für nötig gehalten haben, weil ſeit vielen jaren, dieſe ſonſt an ſich anſenliche und alle derſelben in den Reichsgeſezen beigelegte freiheiten und vorzüge wol verdienende würde, von vielen und meiſtens aus geringem herkommen, abſtammenden perſonen, die ſolche etwa auf den hohen ſchulen erhalten haben, gar ſer misbrauchet worden, da ſie hernach in ſolche, mit ihrem erenſtande, ſich gar nicht vereinbarenden geſchäfte, als unter anderen, z. e. das notariatamt (wiewol daſelbe an ſich gar nichts verächtliches und geringes bei ſich füret, ja ſolches auch in vorigen und neueren zeiten die Graduirten ſelbſten zuweilen angenommen hatten, ſondern, nur, wegen der ſchlechten und unwiſſenden leuten, die ſolches amt, heutiges tages, gemeiniglich begleiten, überaus weit herunter und in verachtung gekommen iſt) alhier gemeldet worden, ſich mermals gemiſchet, die freilich das anſehen dieſer würde nicht wenig haben verringern müſſen und noch öfters ſer herabſezen, daher auch Leyſer ad π. ſp. 2. med. 6. ſpec. 664. med. 6. von den Graduirten überhaupt hat eingeſtehen müſſen, wie ſelbige von ihren würden und vorzügen, die ſie vor alters gehabt und in den Reichsgeſezen, da ſolcher die ritter und vornemſten räte ſo wol des Kaiſers, als anderer höchſten Reichsſtänden ſich gar nicht geſchämet ſondern ſelbige angenommen, erlanget hätten, nach und nach, je länger je mer, herab gekommen wären, bevorab die gewonheit eingefüret worden, daß man ſolche würde nur ums geld zu verkaufen angefangen hätte, wie er auch zugleich die urſachen dieſer veränderung und abname weitläuftig anzufüren und zu unterſuchen, als eine verdriesliche und verhaſte ſache anſtand gefunden hat) hinzugefüget worden iſt, wie auch überdis alle dieſe ordnungen ſo wol, als die dahin einſchlagenden reichsgeſeze von Kaiſer Karl dem 6ten in algemeinem inhalte, oberwentermaſen, ausdrücklich beſtätiget worden ſind: ſo können doch dagegen und anderen teiles, von ſeite der zwo, von uralten zeiten her, alhier bekanten und in guter blüte ſtehenden geſelſchaften, ebenfals ſtatliche und wigtige gründe, für die ihnen zuſtehenden freiheiten, gerechtſamen, auch daraus entſpringenden vorzüge und den foderſten erenſtand angezogen und beigebracht werden, immaſen dieſelben nicht nur auf den ſo wol älteren als neueren und von Kaiſerlicher Majeſtet ausdrücklich beſtätigten grundgeſezen dieſer reichsſtadt, ſondern auch auf dem, von ihren voräldern auf ſie, über dreihundert und mer jare und alſo ganz undenkliche zeit, unverrücket wolhergebrachten und bis iezo noch ruhig genoſſenen, ja durch vorerwente ſtadtgrundgeſeze nachdrücklich bekräftigten beſize und herkommen feſt beruhen, wie auch ſich zur genüge begründen und rechtfertigen, als kraft welcher ſie je und zu allen zeiten, für den foderſten und erſten ſtand in der bürgerſchaft, gehalten, immer zuerſt benamet und von der übrigen bürgerſchaft, darunter auch die Graduirten bekantlich mitbegriefen und gerechnet werden, abgeſondert und als geſchlechter angeſehen worden; ja auch überdis, einesteiles und wann ein Graduirter mit einem von den gliedern aus beiden geſelſchaften zu gleicher zeit in Rat gezogen worden, dieſer jenem allezeit vorgeſezet zu werden

Warum iedoch in der neueſten ordnung eine gewiſſe bedingung hinzugefüget worden?

Ob das notariatamt ihrem ſtande nachteilig?

Warum §. 2. der Graduirten würde zimlich herunter gekommen?

Gründe und urſachen, welche den beiden uralten geſelſchaften in dieſer rangſtreitſache zu ſtatten kommen.

pflegt, anderen teiles und wann aus den beiden geſelſchaften und der übrigen bürgerſchaft einige pfleger, zu mitverwaltung der milden ſtiftungen, genommen werden, den erſten iedesmal der foderſte und erſte ſiz und ſtand, gleich nach den Ratesverordneten, vor den übrigen, auch dazu erwälten graduirten bürgerlichen mitpflegern, eingeräumet wird, one daß dieſe lezten gegen dieſes langwierige herkommen, ſo wol in einem als anderem fal ſich iemals im geringſten beſchweret oder geſezet, ſonſolches ruhig geſchehen laſſen und den ihnen zuerſt, nach den pflegern aus den zwoen geſelſchaften, angewieſenen plaz gutwillig angenommen und wirklich beſeſſen haben, wie dieſes bekante herkommen nicht nur vom Rat, in oberwenten berichtſchreiben, ausdrücklich bezeuget und darauf ſich bezogen worden, ſondern es auch bei den, faſt alle jare, hierin vorkommenden veränderungen dieſer bürgerlichen pflegerſtellen, noch immerfort alſo unverrücket und one einigen wiederſpruch gehalten zu werden pflegt. Hiernächſt auch bei den, zu den zeiten der dreien lezten Kaiſerwalen, vorgeweſenen feierlichen handlungen oſterwente zwo geſelſchaften ihren vortrit und rang allezeit behauptet haben, wie bereits oben mit merem dargetan worden iſt, und endlich in aldenjenigen öffentlichen und gemeine ſtadt betreffenden wigtigen angelegenheiten und vorfallenheiten, bei welchen der Rat mit geſamter bürgerſchaft, oder dem vornemſten teile aus derſelben, eine gemeinſame überlegung zu pflegen für ratſam erachtet, davon oben in den anmerk. ſ. 164. verſchiedene alte und neue bieſpiele angezogen ſtehen, dieſe beide geſelſchaften entweder, wie meiſtens geſchiehet, zuſamen oder auch gleich eine nach der anderen zu foderſt und vorerſt genant zu werden, ſelbigen ſodan die Graduirten, wie auch übrige bürgerliche collegien, als iezo der bürgerausſchus und die neuner ſind, zu folgen pflegen, als dieſes, mit verſchiedenen neuen merklichen beiſpieken, wo es nicht anehin eine iederman bekante und noch in friſchem andenken ſchwebende ſache wäre, klar dargetan werden könte. Wann nun dieſe, ſo wol für die eine als andere ſeite, angefürten urſachen und gründe gegen einander gehalten und welche etwa die andere an ſtärke und gewichte übertreffen mögen, genau und unparteiiſch geprüfet werden: ſo wird es eben nicht gar ſchwer fallen die von den Graduirten, gegen die zwo geſelſchaften, ſchon mermals erhobene klage und beſchwerde über den, von dieſen, jenen in zweifel gezogenen rang und vortrit gründlich erörtern und entſcheiden zu können, welches man anderer und dabei kein anteil habender leuten reiferen und unparteiiſchen beurteilung anheim geſtellet laſſen wil und nur dieſes wenige, ſo zur merer erleuterung dieſer rangſtreitfrage, gar vieles beiträgt, noch hinzu zufügen für nötig erachtet, wie man insgemein dafür zu halten und dieſes auch mit gar guten gründen zu behaupten pflegt, daß, bei ſolchen, wegen eines ranges, erenortes und der vorhand, ſich äuſernden ſtreitigkeiten überhaupt, auf eines ieden ortes langwierige und wolhergebrachte gebräuche und gewonheiten, vornämlich zu ſehen ſei und man darnach, was dieſelbigen mit ſich bringen, ſich zu richten habe, mithin die in den reichsgeſezen, einem oder dem anderen ſtande, als wie hier den Graduirten, etwa gegönneten vorrechte, nach den üblichen gewonheiten und darin verfaſten obrigkeitlichen verordnungen eines ieden ſtandes, worunter der oder dieſelben ſtehen, geordnet, eingerichtet, ein-

Bei ſolchen rangſtreitigkeiten komt es hauptſächlich auf eines ieden ortes gewonheit und gebrauch an.

eingeſchränket oder erweitert und nach den, mit dem wechſel der zeiten, ſich auch verändernden ſitten geändert werden mögen, weswegen auch im juriſtiſchen Orakel 3ten teile ſ. 77. folg. als man daſelbſt oberwentes, in einer ſolchen rangſtreitſache, erteilte Tübingiſche rechtsgutachten ganz eingerücket, die überſchrift alſo eingerichtet wurde: » Wie der rang unter den adelichen, patricien und titular-» räten, auch den doctoribus juris & medicinæ, nach iedes ortes gewonheit, zu » ſezen und zu decidiren ſei.» Wie dann alle dieſe gründe mererwenten gerechtſamen der zwo geſelſchaften, da die hieſigen ſtadtgrundgeſeze und verordnungen ſo wol, als des ſtete und unverrückte herkommen, oberwieſener maſen, auf ihrer ſeite kundbarlich beruhen und für ſelbige das wort reden, ein groſes gewigt zu geben und beinahe den beſten ausſchlag zu erteilen ſcheinen, zumal wo man noch dabei erweget, daß ofterwente Graduirten ſelbſten, allenfals man auch denſelben, dieſe ihnen in den Reichsgeſezen gegebenen ſtatlichen freiheiten und vorzüge, die ſonſt an ſich auf ihrem kundbaren und hochzuſchäzenden werte beruhen, (wobei iedoch, wie hierin die damaligen, gegen die heutigen zeiten, ſich um ein merkliches geändert haben, das hiervon oben ſchon angefürte zu wiederholen iſt,) eingeſtehen wolte, dennoch alſo betrachtet werden mögen, als ob ſie, in anſehung dieſer beiden uralten geſelſchaften, durch ſo viele widrige und das gegenteil klar anzeigende handlungen und begebenheiten, wie bereits oben zur genüge dargetan worden, derſelben ſich ſtilſchweigend begeben haben und davon freiwillig ab und zurückgeſtanden ſein. Wozu noch beſonders komt, wie in oberwenten hieſigen policeiordnungen von den jenigen freiheiten, vorzügen und dem range, welche die Graduirten vor den zwoen geſelſchaften zu habenund aus ſelbigen zu behaupten vermeinen, weiter nichts beſonders ausgedrucket ſtehet, ſondern darin der algemeine ausdruck, daß ſelbige zum erſten ſtande gerechnet werden ſollen, nur allein enthalten iſt, welches man aber auch den anderen, nämlich den erbaren geſchlechtern, in eben dieſen ordnungen gleichfals ausdrücklich eingeſtanden und ſie gleichmäſig in den erſten ſtand und ordnung geſezet hat, mithin jene, vor dieſen, hierin eben ſo wenig, als in demjenigen, daß ſie in der älteren policeiord. von 1640. p. 4. §. 5. zuerſt und vor den geſchlechtern, die erſtlich im §. 6. ſtehen, benamet worden, und wie bei ſolchen rangfällen gemeiniglich der zuerſt geſezte dem nachgeſezten vorgezogen würde, einigen vorzug gründen können, indem, nicht zu gedenken, daß beide teile, da ſie zugleich in der erſten ordnung miteinander ſtehen, als zwo gleich befreieten parteien, nach der bekanten rechtsregel, ihre freiheiten gegen einander nicht gebrauchen noch deren ſich bedienen können, mithin obige rangordnung von ihnen nicht wol füglich hier angezogen werden möge, die in dieſer älteren policeiordnung gemachte ordnung in den folgenden, als vom jare 1671. tit. erſter ſtand §. 5. und 1731. ganz wieder geändert und die geſchlechter den Doctoren und licentiaten vorgeſezet worden ſind, welches auch, nach den vorangeregten guten gründen, von der obrigkeit mit allem rechte hatte geſchehen können; wie dann in eben dieſen ordnungen, wegen der Ratesperſonen zweiter bank überhaupt, eine ſolche merkliche veränderung, da ſie in den vorherigen älteren policeiordnungen zum anderen ſtande, auſer denjenigen, ſo im erſten ſchon waren, als womit

Welche mergedachten geſelſchaften unſtreitig das wort reden.

Ob und wie die hieſigen policeiord. mer den geſelſchaften, als den Graduirten vorzüglich zu ſtatten kommen?

Nach der neueſten policeiord. wer-

den die Ratsglieder zweiter bank in die erſte klaſſe geſezet.

auf die erbaren geſchlechter und Graduirten geſehen worden, gerechnet wurden, geſchehen und ſie in der neueſten ordnung von 1731., wegen der ſich geänderten zeiten und ſitten, überhaupt in den erſten ſtand geſezet worden ſind, daß alſo dieſe ordnung und ſezung der reihe aller zum erſten ſtande gehörigen perſonen, wann ſie, allenfals, etwas gelten ſolte, eigentlich nach dieſen erneuerten und lezten ordnungen, wornach man, bei verſchiedenen und gegen einander gehenden geſezen, gemeiniglich ſich allein zu richten hat, den zwoen geſelſchaften kundbarlich das wort redet, zumal ſelbigen noch das ſtete und unverrückte herkommen, als erwieſenermaſen, völlig beitrit, auch in ſolchen fällen auf daſelbe allein und vornämlich zu ſehen iſt, mithin dieſer ihre vorzügliche freiheiten und ranggebüre, auch dadurch ausnemend bekräftiget werden. Ferner und 6) ſind dieſe geſelſchaftsglieder von denjenigen bürgerlichen beſchwerden, welche ſonſt die geſamten bürger den hauptleuten eines ieden quartieres, darunter ſie wonen und gehören, an quartiergeldern geben und auch, in benötigten fällen, zug und wacht tun oder desfals mit jenen ſich abfinden müſſen, völlig befreiet. Welche freiheit auch den Graduirten perſonen, mit allem rechte, zuſtehet; dagegen lieget jenen, gleichwie auch dieſen, ob in krieges und anderen gefärlichen läuften, die ſtelle der obereraminatoren an den ſtadttoren zu vertreten, oder andere ihnen angewieſene poſten zu beſorgen, als unter anderen dahin gehöret, wann ſie, in vorigen zeiten, bei ſich geäuſerten notfällen, die ſtadttürme mitbewachen und hüten muſten. Und da auch überdis 7) zu den dreien milden ſtiftungen, als dem hoſpital, almoſenkaſten und armenhaus, auſſer den vom Rat, aus ihren mitteln, verordneten, verſchiedene aus der bürgerſchaft zu pflegern erwälet werden, welche denſelben mitvorſtehen und ſolche verwalten helfen müſſen: ſo iſt von alters herkommen, daß bei iedem amte ein Limburger, ein Frauenſteiner, zwene Graduirten, einer von der rechts und der andere von der heilungs und arzneigelerſamkeit, nebſt etlichen kaufleuten, ſich zu befinden und die zweene erſten alzeit, vor den anderen, den vorſiz zu haben pflegen, wie davon bereits oben einiges angefüret worden iſt; verſchiedener anderer vorzügen mer, welche mergedachten beiden geſchaftsgliedern zu ſtatten kommen, iezo nicht zu gedenken. Da nun bisher gemeldete, wie auch andere gerechtſamen, freiheiten und vorzüge, geſamte glieder dieſer zwo geſelſchaften zugleich genieſen und den einen ſo wol als den anderen, mit gleichem rechte, zu gut kommen, folglich die gewönliche benennung der ſogenanten geſchlechter oder patricien, kraft dieſer ſtatlichen und unverwerflichen gründen, nicht wol anders, als auf beide verſtanden und und gezogen werden mag; dagegen die geſelſchaft Limburg die mindeſten von dieſen oder anderen vorrechten, die ſie vor der Frauenſteiner geſelſchaft allein und zum voraus hätte und etwa dieſe lezte davon ausgeſchloſſen ſein ſolte, (nur allein die zwene fälle, daß jene nicht nur eine gröſere anzal aus ihren mitteln im Rat, vor dieſer, hat, ſondern auch den in ſpäteren zeiten, aus obangezogenen urſachen, ſich nach und nach zugeeigneten vorſiz iezo noch behauptet und daher iederzeit zuerſt genant wird, mithin ihre mitglieder, in ſofern ſie ihre geſelſchaft vorſtellen ſolche noch wirklich genieſen, ausgenommen, dadurch iedoch der lezten, an ihren übrigen, den erſten ganz gleichmäſigen vorzügen und gerechtſamen, den bekan-

Sie ſind ferner von den bürgerlichen quartiergeldern und beſchwerden frei.

Was ihnen dagegen, bei gefärlichen läuften, obliget?

Sie werden als bürgerliche pfleger zu den milden ſtiftungen erwälet und haben alzeit den vorſiz.

Wiederholte ſchlusfolge, wie die geſelſchaften Limburg und Frauenſtein einander ganz gleich zu achten?

gen

ten rechten nach, nicht das geringſte abgehet,) beſonders mit grunde beizubringen und anzufüren wol gar nicht im ſtande iſt: ſo folget hieraus unwiedertreiblich klar und iſt auſer zweifel geſezet, daß ſie einander völlig gleich geachtet und beiden ein gleichmäſiges anſehen gegeben werden, mithin die gebräuchliche betitelung der geſchlechter, einer wie der anderen, one unterſcheid, zu ſtatten kommen müſſen, einfolglich, die auf ſeite der geſelſchaft **Limburg** von den **Frauenſteinern** vorgegebene ſchlechtere eigenſchaft und beſchaffenheit, ſamt der daraus abgeleiteten geringſchäzung und dieſer lezten beſchehenen völligen gleichachtung mit der übrigen bürgerſchaft, mer auf einer aus alzugroſer eigenliebe und einbildung, übertriebenen erhebung ihres vermeintlich vornemeren ſtandes, als ſolchen gründen, ſo nur auch einen zureichenden ſchein hätten, ſich kundbarlich fuſen. Womit man alſo, durch gegenwärtige umſtändliche, obgleich weitläuftiger, als man anfänglich geglaubet hatte, ausgefallene an und ausfürung beſtgegründet dargetan und klar erwieſen zu haben verhoffet, wie aus dieſem allen, und da oſterwente zwo uralten geſelſchaften zum **Limburg** und **Frauenſtein** genant, ſo viel ihre von alters hergebrachten gerechtſamen und vorrechten betrift, einander völlig gleich geachtet werden müſſen, bevorab die lezte vielleicht und wie oben bereits warſcheinlich dargetan worden, ein höheres alter, als die erſte, ſich zuſchreiben und rümen kan, von ſelbſt ſich zur genüge an hellen tag leget, auf welchen irrigen und der geſchichtswarheit entgegen laufenden gründen, die oben, gleich im anfange, von der geſelſchaft **Frauenſtein**, angefürten und aus den ſchriften vieler ſtats und anderer rechtsgelerten gezogenen, auch von einander nach und nach ausgeſchriebenen nachrichten offenbar beruhen, folglich einen weit richtigeren und beſſer begründeten bericht und beſchreibung von ſelbiger zu geben und öffentlich bekant zu machen, eine faſt unumgänglich nötige ſache geweſen iſt, damit hierdurch nicht nur diejenigen, welche die oben einganges gemeldete und in vielen büchern gedruckt ſtehende nachricht zu leſen bekommen, ſo wol von deren unrichtigkeit volkommen überzeuget, und was zu ſolcher irrigen meinung anlas gegeben, behörig unterrichtet, als eines anderen und auf beſſeren gründen beruhenden völlig bekeret und benachrichtiget, ſondern auch vorgedachter geſelſchaft **Frauenſtein** uraltes anſehen, gerechtſamen und vorzüge, von den auf ſeite der anderen geſelſchaft L. gegen ſie hegenden geringerſchäzung und deshalb, bei verſchiedener gelegenheit, ſo wol ſchriftlich und durch öffentlichen druck bekant gemachten, als mündlich beſchehenen nachteiligen ausdrücken zugleich gründlich und nachdrücklich gerettet werden mögten, als in welcher guten und redlichen abſicht der verfaſſer dieſe umſtändliche und verhoffentlich begründete ausfürung aufzuſezen bewogen worden und für nötig erachtet hat, mit der billigen und feierlichen erklärung, daß man, wo aus anderen und etwa weit beſſer bewärten urkunden und glaubwürdigeren nachrichten das gegenteil völlig und unumſtöslich dargetan und erwieſen werden ſolte, das hierin behauptete ſogleich abzuändern erbötig iſt; übrigens aber der gewiſſen hofnung lebet, es werden denſelben alle diejenigen, ſo uneigennüzig ſind und nur die warheit lieben, vom verdachte ſo wol einiger parteilichkeit, weil er etwa ein mitglied dieſer uralten geſelſchaft zu ſein und von einer familie, welche unter

Und alſo jene dieſe mit gar keinem grunde geringer achten mag.

Auch daraus die unrichtigkeit der von ſelbiger eingangs erwenten gemeinen nachricht ſich von ſelbſt ſattſam offenbaret.

Eigentliche abſicht und endzweck dieſes aufſazes.

ter den iezo auf derſelben noch lebenden geſchlechten die älteſte iſt, abzuſtammen, allenfals ſolches etwas nüzete und nicht vielmer für eine eitelkeit zu achten wäre, anrümen konte, als auch daß er, aus einer leren rumbegierde, ſotaner geſelſchaft gerechtſamen übertreiben und ihr dadurch ein weit meres anſehen und gröſere vorzüge, als ihr ſonſt mit rechtsbeſtande gebüreten, beilegen, folglich ſie daher, über andere ihre mitbürger, alzuviel und faſt zur ungebür erheben wollen, als der verfaſſer für ſeine perſon ſo wol von dem einen als anderen weit entfernet iſt, verhofentlich frei ſprechen und entledigen, da derſelbe ſich iezo damit allein vergnüget, wann von ihm dasjenige, wozu er gleich, im anfange dieſer ausfürung, ſich anheiſchig gemachet, behörig ins werk gerichtet und wirklich befolget worden iſt. Ob aber auch, ſchlieslich und, auſer oberwentem endzwecke, dieſer bisherige auffaz, bei künftiger vorkommung verſchiedener dahin gehörenden fällen, als unter anderen die fragen, ob die ſämtlichen glieder beider geſelſchaften, nach der, in den ſo wol älteren, als neueren hieſigen policeiordnungen, errichteten verſchiedenheit der ſtänden one ausname, zum foderſten und erſten ſtande gerechnet werden, oder auch denſelben der rang und vortrit vor den Graduirten mit rechte und grunde zuſtehen mögen und was dergleichen hier einſchlagenden fälle mer ſind, hieher zu ziehen, verhoffentlich ſeinen guten nuzen haben werde? Dis wird, aus genauer unterſuchung ſolcher abhandlung ſelbſten, das mere ſich zur genüge an tag legen.

Zum ſechſten teile tit. §. 1. 2 3 4 ſ. 172 zehenten teile titel 1. §. 1. ſ. 702 f. 722.

Kaiſer Karl. des 4ten verordnung die von den handWerkern und der gemeinde in Rat zu erkieſenden ſechs perſonen betr. von 1360. oder wie die überſchrift im Hrn. Hofrates Olafeys collect. anecdot. S. R. J. hiſtor ac jus publ. illuſtrant. diplomat. Caroli IV. num. 30. p 57. ſq. als woraus dieſe urkunde gänzlich genommen worden, lateiniſch alſo lautet: Ordinatio Carolina de opificibus in Senatum addiſcendis an. 1360.

» Wir Karl bekennen ꝛc. Wi wol wir vormals geſaczt vnd gemacht hatten,
» daz di hantwerk vnd die gemeinde zu Frankenfurt ezwelf aus in alle
» jar kiſen ſulten alſo das der Rat doſelbſt aus den ezwelfen ſechs nemen vnd in
» den Rat zu in ſeczen vnd die andern ſechſe dauon laſſen ſolten, als in andern
» unſern briuen dorüber geben volkumlicher iſt begriffen. Doch ſein wir nu
» umb frid vnd genade zu Frankenfurt gnediklich zu machen mit wolbedachtem
» mut zu rat worden vnd wollen vnd ſeczen auch mit rechter wiſſen. Von vn-
» ſerer Kaiſerlicher macht das doſelbſt di hantwerck drey aus in, vnd di gemein-
» de auch drey aus in, di biderwe, vnuerſprochener leut vnd burger zu Franken-
» furt ſein zu Ratleuten alle jar kiſen ſullen. Und ſullen die hantwerk vnd
» die gemeinde di ſechſe, di ſi alſo zu Rautleuten kiſen werden, ſo oft das jerlich
» geſchicht dem Rat zu Frankenfurt antworten vnd ſol der Rat ſie zu in zu Rats-
» leuten enpfahen, vnd ſie den Rat mit in tun ſweren, als ander Ratleut
» doſelbſt pflegen zu ſwern, vnd ſullen dieſelben ſechſe bei den andern Ratleiten
» zu Frankenfurt in den Rat ſiczen, Ratslagen, vnd alle ander ſache wi man
» di benennen mag, gleich den andern Ratleuten ſchaffen vnd tun an alle hinder-
» nuſſe. Auch ſullen die egenanten hantwerk vnd gemeinde uf iren eide, den ſi dem
» Reich getan haben alle jar aus in in den Rat zu Frankenfurt kiſen ſulche ſechſe,

di

» di ſi dunckit das ſi dem hiligen Romiſchen reich der ſtat von Frankenfurt, vnd
» dem gemein lande, aller nucʒlichiſt ſind an geuerde, Waʒ briefe wir auch
» vormalsgegeben haben, als von der wal vnd kure der Schoppen zu Franken-
» furt, di ſullen in irer macht genczlich vnuerrukkit bleiben. Auch wollen
» wir das di hantwerk zu Frankenfurt einmutig ſein ſullen. Und dhein parti vnder
» in nicht haben in dheine weis an als verre, das ſi ſechſe Ratleute reiſen (kiſen)
» ſollen in aller weis, als do vor iſt begriffen, vnd wann wir alle czeit vnſer,
» vnd des Reichs getrewen gerne beſorgen, ſo iſt vnſer meinunge vnd wollen, das
» di hantwerk zu Frankenfurt, vnd mit namen die gadenleuten, bei allen iren
» rechten vnd guten gewonheiten, ſo wi ſi di redlich herbracht haben, von al-
» ters uerbleiben ſullen ungehindert. Auch gebiten wir feſtiklich den Burger-
» meiſtern dem Rat vnd den burgern gemeiniglich zu Frankenfurt, vnd allen
» andern vnſern vnd des reichs getrewen bei vnſern vnd des Reichs hulden das
» ſi vnſer vorgenant geſeʒe vnd ordenung genczlich halten, vnd nicht überfaren
» in dheine weis. Und wer dowider freuelich tete der ſol, ſo oft daʒ geſchich
» hundert mark ſilbers ſein verfallen di halb, in vnſer Keiſerliche kamer, vnd
» halb den, an dem man überfare ſullen geuallen. Auch ſullen die egenanten
» ſachen were als lang bis wir oder vnſer nachkomen an dem Reiche, Romiſche
» Keiſer vnd Kunge das widerrufen, mit beheltnuʒʒ, uns, dem heiligen Ro-
» miſchen Reich, vnd idermanne vnſirs vnd ires rechten. Mit urkunt ꝛc. ge-
» ben zu prage Anno LX. in vigilia ſancti Mathei Apoſtoli Regnorum ꝛc. per
» Imperatorem. Rudolfus de Fridberg.

***

halten, und uns enthalten, unſere feinde nachkommen helffen, wenig es auch nicht. Item es unſer ernſter, daß weder der jetzt König weder der Kayſer kamm oder ſtil unſer leyhn oder rechten jemand verleihen, oder verſchreiben, es geſchehe dann ſolches mit gutem willen der einen. Item weder der herr König, weder der Kayſer ſollen einem unſer burger beſonders einige ſtraff abſtehen, es ſey dann, daß er über den unſern mißhandelt, darum er zu ſtrafen, darüber doch unſere Schöffen rechten ſollen. Item: iſt das unſer recht, wenn jemand einen mit recht anklaget, oder anſtehet, ſoll er ehe bald die pfingſten nechſtig machen, die er in ſeinem handel oder ſachen gebrauchen will, und ſoll annehmen die ſummen der ſchuld, oder geldts. Item: wenn jemand einen andern in unſer ſtadt verwundet, mit einer tödtlichen wunde, ſoll man des verwundeten wahrnehmen, und ſeiner wohl pflegen, dreyßig hernach folgenden tage; Oder verwundete innerhalb ſolcher 30. tage ſtirbt, ſoll der, der ihn verwundet hat, den kopff verlohren haben, kommt er aber auff, und wird geſund, ſoll der thäter die eine hand verlohren haben; ſo er ergriffen wird. Item: wenn jemand einen verwundet, vorſetzlich oder mit wohlbedachtem muth, ſoll er einer ſtumpfer ſtraff geben, nemlich 10. pfund heller. Item: wenn jemand einen verletzet oder ſchlägt mit der hand, ſoll er dem richter zu ſtraff geben drey pfund heller, und dem geſchlagenen geben 20. heller. Item: wenn jemand einen ſchilt ein hurenkind, oder hundiſſen, oder mit andern ehrverletzigen worten angreift, ſoll er darum geſtraft werden, und dem, den er geſcholten hat, erlegen 14. matz heller. Item: wenn einer dem Schultheiß ſich muſtätig hält, ſoll er dem Schultheiß geben und bezahlen ein viertel gutes weins und nicht mehr. Item: wann jemand vor gericht geruffen wird, kommt er nicht aufs erſt gebott, ſoll er dem Schultheiß geben und bezahlen ein viertel weins, erſcheinet er nicht aufs ander gebott, ſoll er auch ſo viel geben, kommt er nicht uffs dritt gebott, ſoll er auch ſo viel geben. Item: keiner unſer bürger ſoll zoll geben, in unſer ſtadt, ſondern andere fremdling ſollen den zu geben ſchuldig ſeyn. Item: wann ein metzger faul gerſtig fleiſch feil hat, ſoll er zu ſtraff geben drey pfund heller, es ſey dann ſache, daß dem kauffer vermeldet werde, daß es ſolch fleiſch ſeye. It. 2. fleiſchſcharen ſollen gemacht, und verordnet werden, darinnen man ſolch faul fleiſch feil habe. It. wann jemand ergriffen wird mit falſcher maas, damit er wein, oehl und anders was zu meſſen iſt, ausgemeſſen hat, ſoll er darum höchlich geſtrafft werden. It. wann ein geſt über den andern klag führet, ſoll ihme über nacht recht und urtheil geſprochen werden. It. kein eydſchwuhr der bey uns geſchehen ſoll, wird umb der ernd und herbſtzeit willen uffgezogen, ſondern in denſelben tagen nimt man nur wahr der tage ſo man Hyalas nennt. Item: wann ein kuhehirt, der nicht hat haab und nahrung, gröblich mißhandelt, ſoll er in thurn geſetzet werden, und ſo lange alſo geſtraffet werden, daß er ſeine begangene mishandlung recht erkenne, bereue, und ſich beſſere. Item: die bürger, die pfalburger genennet werden, ſollen uff des H. Martini tag mit ihren weib und haußgeſind in die ſtadt kommen, und in derſelben mit eigenem feuer, reſidenz und wohnung machen, biß zum ſtuhl oder

ſtifft

ſtifft S. Petri und alsdann mögen ſie von dannen mit ihrem haußgeſind ziehen, ſo es ihnen gefält. Item: wann jemand die mißhandlung ſo heimſuchung genant wird, begehet, ſoll ſolcher damit geſtrafft werden. Dieß ſeye alſo uff dißmahl genug. Und ſo etwan in einem ſtück, das alhier nicht geſchrieben und geſezt, zweifſel vorfallen wird, ſol man in zeit ſich zu uns verfügen, welche ſolchen zweifel nach unſerm vermögen und beſcheid auffheben, und gebührlich antwort hierüber geben. Wir ſagen auch, daß die burger, welche pfalburger genennet werden, welches ortes ſie ſich ſetzen, mit hauß, daſelbſt ſchuldig ſeyn dem Prieſter, welcher ihnen vorſtehet, uff ihre hochfeſt ſchuldige und gewönliche opffer oder gaben zu geben. Item ſo einer vom adel, oder ein kriegesmann unter ihme und ſeinem gebieth hat etliche leuth und auff dieſelbe legen will eine uff biet bewilligte ſumma geldts, wie bräuchlich iſt, nach recht und alter gewohnheit, ſoll er dieſelbe durch ſeine befelchhaber bekundlich und wohlverzeichnet ihnen uffligen, und von hauß zu hauß fordern, alſo daß er ſolches uff die leuth geleget geld klärlich könne verrechnen, und über das geſagt, ſoll er niemanden von denſelben leuthen beſonders beſchwehren, indem er ihnen abfordere das mehr ſey, 20. 30. oder 40. marck weniger oder mehr, welches man Ebenung nennet, es ſey dann ſache, das er vor ſolch geld, das er von den leuthen bittet oder begehret, habe pfand oder bürgen. Item: keiner kan bey uns einen menſchen inziehen oder arreſtiren, von wegen der ſchulden ſeines herren, ſondern ſo einer in eigener perſohn jemand ſchuldig iſt, iſt er verpflichtet, ihm antwort zu geben. Wir ſagen auch, ſo jemand käme zu unſer ſtadt, und eine ſache wieder einen klagte, und im gericht erhält, daß urtheil und recht darüber gehen ſoll, ſo es ihm nicht angezeigt wird, alsdann an welchem orth er ihn ſiehet, oder ein andern ſeiner mitbürger, daß er wohl kan durch ein gericht ihn anſprechen und einziehen, darum daß er ihme zu recht nicht hat ſtehen wollen. Item ſagen; daß keiner unſer mitbürger, die pfalburger genennet werden, bezahlen oder geben ſoll das notbede genennet wird, oder zum wagen die man in heerzugk ausführet. Sollen auch keine herbergen der fremden machen, und anordnen, anderer weiſſe, dann vorhero von altershero bräuchlich geweſen. Ferner ſoll keiner unſer mitburger ſchuldig ſeyn zu geben faſtnachthüner, er habe dann ſolche güther, von welchen er ſolche von alters her zu entrichten ſchuldig ſey. It. ſo ein bürger hat einen ſohn oder ſöhne die er in ſeiner pflege hält, und in ſeinem brödt, und hat nicht ein eheweib, ſo kan derſelbe ſohn frey aus ſeines vatters hauß ziehen, werbung zu treiben, welche er will, und waar und güther auffnehmen, bei wem er will, wann es ihm gefällt und iſt deshalben gegen keiner perſohn verſtrickt oder verhafft, ſondern hat ſich eben des rechten und freyheit zu freuen, wie ſein vatter; und ſo vielleicht gedachtem ſohn nicht wird glauben geben, ſoll der ſtadtbott da er bürger iſt, allein ihn auf ſein eyd ermahnen. Weiters ſagen wir, daß ſo jemand bey uns, unſer mitbürger wird, und ein herr einen anſpruch an ihnen thut, daß er ihme verpflicht und verbunden ſeye, und zwingt ihn mit gewald, daß er ſich gegen ihme verbundt durch gefängnuß und andern zwang der tortur, alſo daß er bürgen ſetze, daß er von ihme nicht weichen wölle, ſo es derſelbe beweiſen und darthun kan, durch ſolche perſohnen, die man gemeiniglich

niglich gebuſeine nennet, wie es unſer ſtadt brauch und gewohnheit iſt, ſeynd wir ſolchem bürger zu helffen ſchuldig und die unbilligkeit, ſo ihme wiederfahren, und zugefügt, nach unſerm vermögen abzutreiben. Jt. ſagen wir: ſo einer unſer mitbürger angeziehen wird, eines falſches oder betrugs wegen eines maas, es ſey gleich ein wein, oder oehl maas oder ſonſten dergleichen, wird er ſolches falſches oder betrugs entſchuldiget durch ſeinen eydt, es ſey dann, daß die falſche maas hinter ihme offentlich funden wird. Jtem: ſo ein herr wegen einer verheiſſung ſo ihme, wie er fürgiebt, geſchehen ſeyn ſoll, einen unſer mitbürger beſchuldiget, und derſelb herr nicht beweiſen kann, daß ſolche verheiſſung ihme geſchehen ſey, ſo wird der, deme ſolche verheiſſung zugemeſſen wird, nach gewonheit der ſtadt, durch ſeinen eydt ſolcher verheiſſung erlediget, und kan niemand wieder ſolchen beweiſung führen, dann nach gewohnheit und brauch der ſtadt. Zu klarem gezeugnuß vorgeſetzter artickel haben wir das ſiegel der ſtadt Franckfurt an dieſen gegenwärtigen brieff gehangen; Geſchehen und gegeben im jahr des Herrn tauſend zweyhundert neuntzig und ſieben uff die H. Feyer vor bekehrung Pauli des Apoſtels.

* *

Zum ſechſten teile, titel 6. §. 1. f. f. 1360 153. zehenten teile, titel 1. §. 11. 14. f. 758. f. 765. titel 5. §. 5. f. 857. 859. titel 6. §. 5. f. 869. titel 7. §. 1 f. 878.

Der ſtadtfriede wie der an. 1318 confirmiret und 1352. geändert worden, ſo bereits in der Lerſn. chronik anderem teile. ſeite 303. f. gedruckt zu finden und daraus genommen worden iſt

Wir Volrad Ritter, Schultheiß, die Schöffen und der Rat gemeinliche zu Franckenfort bekennen offentliche an dieſem brieffe, und begeren zu virnemene alle die vor ſeind und ferner mehr hernach kommen, wann die leuthe vergänglich ſein, daß wir haben unſer ſtädtfriede erneuert, als er von alder her bis an vns gehalden iſt, und der fürbas weider gehalten, dieweile Franckenfort ſtehet, durch das ein ieglicher, der arme und der reiche, friede habe zu Franckenfort in des reichs ſtadt alſo hernach geſchrieben ſtehet; zu dem erſten, wer einen todſchlag, oder einen mort thut in der ſtadt zu Franckenfort, er ſeie ritter, knecht, burger oder wes mannis er ſei der unſer burger iſt und hier wohnen wird, mit dem vrtheil, daß er des mordis ſchuldig iſt; iſt das der wohl entflühet, und abkommet mit dem leibe, das ſol in nicht helffen an dieſem friede, dann wann er gebezzirt (d. i. gebüßet hat und wird dadurch die vor gericht gehende klage zur geldbuſſe verſtanden) den klagen und dem gericht, ſo ſoll er für Franckenfort faren binnen acht tagen nach der bezerunge (d. i. buſſe, ſo er dem gerichte hatte geben müſſen) und ſol ein ganz jar aus ſein, als ferne als dies gerichte zu Franckenfort gehöret, und beinahmen ſo ſol er nicht ſein, weder zu Sachſenhauſſen, oder zu Hohenrode oder zu den garten, were aber daß der cläger durch arge liſt oder durch keiner handgeferde nicht wolte bezzirunge nehmen, als möglich und beſcheidenlich were, nach gewonheit des landes, des ſol der Rat gemeinliche macht haben zu verrichten vff ihren eidt vnd vff ihre beſcheidenheit, nach allen den dingen, als der brauch dar iſt kommen, damit ſol auch ihnen beiderſeits begnügen, beide deme kläger und deme der die bezehrunge thun ſoll, iſt aber, daß ieman, den andern wundet ohne tod, der ſol aus ſein ein halbes jar, als vorgeſchrieben ſtet, iſt aber daß jemanden den andern daheime ſucht, es ſei

bei

bei nacht oder bei tage oder in der ſtadt anderswo mit vffgeſezten dingen ohne gerichte, der ſol aus ſein ein viertel jars, als verſprochen; iſt aber daß jemand den andern raufet oder ſchlächet ohn wundung der ſol einen mond aus ſein, als dicke vorredit iſt; iſt auch jemantt der frebeliche wort thut in gegenwertigkeit eines Schultheiſen oder der Scheffener, ihr weren wenig oder viel an welcher ſtadt das were vnd ihrer nicht damit wolde ſchonen, vnd ſie damit ehren, der ſoll auch einen mond aus ſein, als dicke vorredit iſt, vnd iſt das engenanten vnſer vzbegeren der nicht über jar bei uns in der ſtadt bei uns ſizet, er ſeie was manes er ſeie, der dirre vorgenanten brauch keinen thäte, wann der zugnagen und zubezerunge kommet der ſol ſeine zeit die iene darinne zu bezerunge gebührt in der ſtadt zu Franckenfort ſein, gleicher weis als eingeſeſſen burger vze mus ſein; were auch jemand der die vorgeſchriebenen buſſe eine ſolte thun und ausſiert, dieſen frieden zu halten und er darzu herwieder in dieſe ſtadt oder in den frieden ginge, es were bei tag oder bei nacht, heimlich oder offenbar, woher des beſagt wird, oder wie man des gewahr wird, oder er ſich mit den heiligen nicht entſchlecht ob man es ihn nicht bereden, der ſoll die zeit die er aus iſt geweſen, haben verlohen, und ſoll von neuem ausfarn, daß alſo dicke thun, als ſich das gebührt, bis er ſeine buſſe vollendet; Auch haben wir der Schultheis, die Schöffen, der Rat gemeinliche und alle die den Rat zu Franckenfort und zum Rate haben geſchworen vff den eidt gelobet und bei dem eide wo unſer keiner einen ſehe der dirre buſſe eine ſolde thun und er nicht thete, daß wir den ſolden und ſollen rugen dem Burgermeiſter, wo auch einer wird beſagt, daß er dieſe buſe nicht habe gehalden, als er von recht ſol von zweien biderleuth mahnen den zu gelobene ſtet und wolde dann der ſich unſchuldig machen mit ſeinem eide, deſſen ſoll man ihme nicht firhengen. Were auch, daß Gott nicht wolle, daß ein krieges auflauf würde, in der ſtadt, daß man ſich partirte einer gegen den andern vnd ein Schultheiſe da nicht gegenwertig were, daß er ihn beiderſeits der ſtätte frieden geboden, welch Schöffen dann dagegenwertig were, der ſolde beiderſeits der ſtadfriede gebüthen, vnd wer darüber etwas thete, der hette der ſtadtfriede gebrochen und ſolte der Rat gemeinliche wieder in dem andern theil ſein beholffen und er müſte doch ein jar auſſer Franckenfort ſein, als vor beſchrieben iſt. Wir wollen auch mehr, daß kein ordin der da ſizet in der ſtadt zu Franckenfort ſein geſeze oder ſeine wohnunge ichtmer erweidere anders dann es izunt iſt, und ſollen auch keiner hand liegende guth hier mehr in der ſtadt zu Frankenfort oder dabei das einen Konige pfleget zu dienen und ſteuer zu geben, anders dann ſi izunt haben, würde aber jez keiner hand liegende guth bei offter dirre zeit gegeben, zu ſelgerede oder wie es ihnen worden, das ſollen ſie in der jaresfriſt, als es ihnen worden iſt, verkauffen und vereuſſern, dethäen ſie das nit und finde man es über die jaresfriſt in ihrer hand unverkauft und unverandert, ſo nimt es die ſtadt in ihre handt und ihm wird ſein miner pfenning darwieder gegolden. Und daß alle die dinge die an dieſem gegenwertigen brieffe ſeindt geſchrieben feſt und ſtete ſein und nimmermehr gebrochen werden und unverbrüchliche ferner ewigliche zu Franckenfort werden gehalten, feſt und ſtete, ſo haben wir unſer ſtadt gros ingeſiegel zu einer ewigen urkundte

an dieſen gegenwertigen brief gehencket. Und ward gegeben nach Chriſti geburth dreizehen hundert jar, in dem achtzehenden jare an dem donnerſtag vor St. Laurentien tage. Durch dieſen brieff iſt folgender brieff gezogen: Wir die Burgermeiſter, die Scheffen, und der Rat gemeinliche zu Franckenfort, bekennen offentlich mit dieſem brieffe und begeren zu wiſſen, alle die dieſen brief ſehen oder heren leſen; Als unſer ſtadtfriede bishero brucht vorkommen iſt und mit den ſtücken und artikeln begriffen und beſchrieben iſt. Als in dem brieff ſtehet beſchrieben, da wir dieſen brieff durch haben gezogen und mit unſer groſem ingeſiegel beſiegelt, daß wir einmüdelich haben bedacht nuz und frommen des friedens und unſer und unſer burger gemeincliche und haben den erſten articul von dem mord und todſchlag geendert und haben die pene der vrfad der vor ein jar war, nuhn gemacht zehen ganze jar aus zu ſein, und wer auch umb ungefuge weiſe nuz ſein, der ſoll auch zu den guten leuthen nicht ſein; als wohl er zum hohen Rade, zu Sachſenhauſſen, oder zu den garten nicht ſein ſoll und ſoll auch anders der erſte brieff, da dieſer brieff durchgeſchlagen iſt, bleiben in ſeiner macht, und gehalten werden in allen puncten und articuln, als darinnen ſtet geſchrieben. Wir behalten uns auch die macht, daß wir dieſe ſtücke in dem erſten oder in dieſem brieffe ihr eines oder mehr mögen minnern oder mehren, zu oder ab, wann oder wo wir zu rat werden, daß dem friede nuzlich ſei, ohne alle argeliſt und gefehrte, das iſt geſchehen, da man zahlte nach Gottes geburth, dreizehen hundert jar in dem zwei und fünffzigiſten jare, an dem nechſten donnerſtag nach S. Anthonientage.

* *

Zum achten teile tit. 7. §. 27. ſ. 487. folg.

Verſiegelter gerichtsbrief über einen alten bauvertrag von 1527. die verbotene verbauung des in des nachbarn hof habenden licht und fenſterrechtes und verſchiedene andere bauſachen betreffend.

Wir Schultheis und Schöffen des heil. Reichsgerichtes der ſtadt Frankfurt bekennen Uns inn und mit dieſem briefe, nachdem ſich ſpene und irrthum erhalten haben, zwiſchen Joh. Ugelheimer von wegen der behauſung, gewelb ſamt dem höfgen hinter Geyersberg genant, ſo hinden an das Johannſer hauß ſtoſſet und als beſizer der behauſung Schellenberg genant an einem, und Hanſen Bauer hutmacher, Annen ſeiner haußfrauen, als beſitzer der behauſung zu dem gulden Ring andern theils betreffen etliche fenſter, ein altane, mauer, traufrecht und anders, ſo Claus Bauer und Anna ſeine haußfrau anders dann von alter herkommen gemacht und ufgeführet ſolten haben; derohalben dann wir, mit anlait uf den augenſchein gangen, daſelbſt klag und antwort gehöret, wie die dann in unſerm gerichtsbuch eingeſchrieben ſteen, damit aber fried und einigkeit zwiſchen gedachten parteien als nachbarn erhalten würde, haben Wir den hochgelahrten und erſamen Hrn. Adolff Knobelauch beyder rechten Doctor der ſtadt Frankfurth Advocat und Haman von Holtzhauſen unſern mitſchöffen zwiſchen ernanten partien gütliche handlung fürzunehmen, befohlen, dem ſie alſo nachkommen auch folg erlangt, und ſie inmaſen nachfolgt vertragen. Nehmlich daß die finſter, wie die in Claus Buers werckſtatt gemacht worden, in aller dermaſſen, als die jetzunder

von der erden vier ſchuch und vier zolle hoch ſteen, hinfürter und künfftiger zeit nit niderer geſtelt werden, dazu allzeit verglaſt und verrempt bleiben, dagegen Joh. Ugelheimer und die beſitzer des hintern Geyersſperg nicht macht haben jme Clauſen ſolich licht zu verbauen. So ſoll auch dieſelbig mauer, darin die fenſter in der werkſtatt gemacht ſind, 14. ſchuch und eilff halben zoll in der höhe und nit niderer geführt werden, und weil uf derſelbigen werckſtatt ein ganck oder altan iſt, ſoll die uſerſt mauer der altanen 4. ſchuch und 2. zoll und nit weniger gegen hindern Geyers ſpergk hoch ſeyn, und er Claus Burn, anna ſeine ehliche haußfrau und ihre nachkommen an der behauſung zum gülden Ringck ſollen nicht macht haben, die behauſung zum gülden Ringck, wo ſie die zukünftiger zeit bauen wollen, heraus auf die angezogene mauer über die werckſtatt zuerlengen, ſondern mögen die, wie ſie jezt ſtet, uffführen, und das waſſer ſo uff die altane oder den gang fält, ſoll Claus Bauer uf ihn ſelbſt außlaiten. Sonſt aber den trauf und himmelwaſſer, ſo zwiſchen ihrer beeder behauſung zu dem gulden Ringk und Schellenbergk beederſeits zu dem halben tach zuſammen fällt, ſollen ſie die partien uff ihren koſten durch eine gemeine röhre durch das hauß Schellenbergk ausführen und nachdem das himmelwaſſer, als das zu dem halben dach von der behauſung den gülden Ringck und der behauſung forder Geyersberg geheiſen, durch ein bleien rör am eck Clauſen Buers muren herabgelait iſt, ſoll alſo ſteen blieben, dahero wo Joh. Ugelheimer und ſyne nachkommen mit der zeit ſolches weiter zu dulten nit füglich ſin wolte, iſt abgered worden, daß Claus Bauer, Anna ſeine haußfrauen und ihre nachkommen ſchuldig ſeyen, ſolch röhr wiederum fünff ſchuh in Joh. Ugelheimers gangck uf ihren koſten zurücken, als die von alters geſtanden iſt. Aber das bronnenloch oder fenſter, dadurch man den bronnen, ſo zwiſchen hinter geyersſperg und dann dem gulden Ringck ſteet zu fegen pfleget, ſoll uf beyder theil koſten mit einem yſern geremtz zugemacht und zu jederzeit, als man den bronnen fegt, eröffnet werden. Wie ſie dann von ſolchem vertragck uf heut dato in beyſeyn der partyen uns relation getan haben. So nun bemeldte partien, ein jede des verſiegelten Schyn begehret hat. Alſo geben wir zu dieſen brief, mit obgemelds heil. Reichs gerichts unten anhangenden Inſiegel. Dat. uf Montag nach Margretha Virg. anno domini 1527. (L. S.)

* *

Ratſchlus vom 17. Jan. 1657. ſo wol das verbot allerhand pasquille, famos oder ſchmähſchriften und andere verbottene bücher und ſachen alhier weder zu drucken noch feil zu haben, als auch die dem Kaiſerl. Bücherkommiſſariat alhier ungeſäumte lieferung der ſchuldigen exemplarien betreffend.

Zur erläuterung des jetzheuten teiles tit. 2. §. 1. f. 782. 783.

Demnach Uns dem Reich dieſer ſtatt Franckfurt glaubwürdig vorgebracht worden, daß nicht allein deß heil. Reichs conſtitutionibus vnnd abſchieden, vnnd deme jüngſten zu Münſter vnd Oßnabrück getroffenem Friedenſchluß, ſo dann vnſern darauf, inſonderheit zu vnterſchiedlichen mahlen vnnd letzt herd den 11. aprill 1650. offentlich angeſchlagenen edicten, wie nicht wenigers Unſerer deputirten vielfältigen warnung vnnd verfügungen zuwider, von unruhigen vnnd gewinnſüchtigen leuten, allerhand paßquillen, famos- oder ſchmäheſchrifften, auch

auch andere verbottene nachdenckliche bücher vnnd ſachen, andern zum ſchimpff vnd verkleinerung, ja wol gar zu ſchmälerung obrigkeitlichen reſpects, vnd turbirung gemeiner ruhe, gedichtet, geſchrieben, heimblich getrucket, vnnd allhier in dieſer ſtatt ſpargirt vnnd feil gehalten werden: ſondern auch die buchführer vnnd händler den offtmals reiterirten Keiſerlichen allergnädigſten befelchen mit liefferung der ſchuldigen exemplarien, nicht allein nicht nachkommen, ſondern noch über das ſich gelüſten laſſen, auff einige bücher, als ob von der Röm. Keyſerl. Majeſt. vnſerm allergnädigſten Herrn, ſie über ſolche bücher ſonderbahre gnad vnnd privilegia erlangt hätten, da doch ſolches nicht geſchehen, ſetzen vnnd trucken zu laſſen, vnnd darmit allerhöchſtgedachter Keyſerl. Majeſtät autorität vnnd macht zu mißbrauchen, ja wol gar andere bücher, ſo von Ihrer Keyſerl. Majeſtät ſonderlich privilegirt ſeyn, höchſtſtraffbarlich nachzutrucken, vnd ſolche nachgetruckte exemplaria in hieſige meſſen zubringen vnd zu diſtrahiren; Als haben wir nöthig erachtet, hierinnen gebührliches einſehen zu haben, vnd mit dieſem offentlichen anſchlag ein vnd andere verordnung zu thun, damit niemand vnwiſſenheit vnd andere vergebliche entſchuldigungen hiernechſt anziehen möge, vnd wollen darauff alle freundde, deßgleichen auch vnſere bürger, die buchtruckere, buchführer, vnd mit büchern vnd brieffen handthierende, der obangeregten Reichsordnungen, und Münſteriſchen friedenſchluſſes, auch gemelter vnſerer offterhohlten Edicten, hiermit nochmals, vnd zum vberfluß trewlich erinnert, vnd insgemein ernſtlich gebotten haben, denſelben alles innhalts ſich gemäß zu erzeigen, vnd in dieſer ſtatt dergleichen verbottene vnnd nachtheilige ſchriften weder zu trucken, noch heim- oder offentlich feil zu haben, zu ſpargiren vnd einzuſchleiffen, ingleichem auf die bücher, einig Keyſerlich privilegium, wann ſie daſſelbe nicht bereits würcklich in händen haben, nicht ſetzen oder trucken, zumal aber auch die von Ihrer Keiſerl. Majeſtät privilegirte bücher weder in alhieſiger ſtatt nachtrucken zu laſſen, noch auch ſolche anderer orthen nachgetruckte exemplaria in hieſige meſſen zu bringen vnd zu diſtrahiren, ſondern ſich deſſen allen gäntzlich zu müßigen vnnd zu enthalten, dargegen den reiterirten allergnädigſten Keyſerlichen befelchen mit ohngeſäumbter liefferung der ſchuldigen exemplarien allergehorſambſte folg zu leiſten, vnd ſolche dem Keyſerl. Herrn Commiſſario vnweigerlich einzuhändigen, alles vnnd jedes reſpective bey verluſt der exemplarien, vnnd vermeidung der in den Keyſerlichen privilegiis vnnd befelchen angeſetzten auch anderer hohen nnd nach befindung, leibesſtraff. Darnach ſich ein jeder zu richten, vnd ſich vor ſonſten ohnausbleiblichem ſchaden vnnd ſtraff zu hüten wiſſen wird.

Zur erleuterung des neunten teiles tit. 1. §. 1. f. f. 601. f. tit. 2. §. 1, 5. f. 610. tit. 9. §. 1, 9. f. 680. jetzenten teiles tit. 2. f. 681. folg. §. 19. f. 772. 778.

Geſchärfte ſtrafverordnung vom 22ten April 1751. nicht nur die beſtrafung ſo wol der diebſtälen, als auch anderer groben und ſchweren frevel und raubereien an häuſern und hütten im felde, hieſiger ſtadt dorfſchaften und deren feldern, ſondern auch die belonung derer, ſo ſolche feld oder gartendiebe und freveler angeben, betreffend.

Nachdeme wir Burgermeiſter und Rath dieſer des H. R. ſtadt Frankfurt am am Main, mehrmalen äuſerſt mißfällig vernehmen müſſen, wasgeſtalten ſowohl der diebſtal an obſt, gemüß und dergleichen, als auch andere gröbe und ſchwehre frevelthaten und raubereyen an häuſern und hütten im feld, dermaſſen

überhand genommen, daß faſt niemand das ſeinige zu erhalten vermögend iſt: So haben Wir, um gemeine ruhe und ſicherheit beizubehalten, vor nötig erachtet, dieſem beſchwerlichen unweſen, durch gegenwärtige geſchärfte poenalverordnung, auch belohnung derjenigen, welche dergleichen böſſartiges raubgeſind mit beſtand angeben werden, beſtmöglichen einhalt zu thun. Setzen demnach und wollen, daß hinfüro alle felddiebſtäle und frevel, andern zum exempel und abſcheu, öffentlich, dergeſtalten, wie in folgenden articuln verordnet iſt, beſtraffet werden ſollen.

Art. I. Strafe derjenigen, welche in gärten oder im feld, früchte, ſtäfflen, latten und dergleichen ſtelen.

Wann jemand in einem garten, wieſe, und überhaupt im feld, obſt, gemüſſe, gras, bäume oder andere früchte, wie ingleichen ſtafflen, pfähle, latten ꝛc. ſtielet, oder aus frevel und mutwillen, verdirbt, und darüber ergriffen wird, oder deſſen ſonſten überwiſen werden kan, der ſoll dem eigentümer den ſchaden jedesmalen nicht allein wiederum erſetzen, ſondern noch weiter entweder mit dem triller abgeſtraft, oder in die ſogenannte geige geſpannet, und durch die armenknechte 1. tag in der ſtadt herum geführet, auch nachhero im armenhaus bey waſſer und brod auf 8. bis 14. tage zu harter arbeit angehalten werden, und ſo dergleichen perſonen frembde wären, ſollen diſelbe nach diſem fortgeſchaft, und ihnen hieſige ſtadt und gebiet, wenigſtens auf 2. jahr, bey ernſtlicher ſtrafe verboten werden. Bey wiederholung dergleichen diebſtäle und frevel, ſollen die ſtrafen allezeit geſchärft werden, und ſoll ein ſolcher übelthäter, wann er die ſtrafe des trillers 2. tage, jedesmal eine ſtunde ausgeſtanden oder in der geige 2. tage in der ſtadt, wie obgedacht, herum geführet worden, annoch 2. monat zur ſchanzen- oder anderer offentlichen arbeit angehalten werden. Solte ſich aber jemand erfrechen und zum drittenmal ſtehlen, oder feldfrevel begehen, ſo kan und ſoll ein ſolcher dieb und frevler, (dieweilen bey demſelben keine beſſerung zu vermuthen iſt) weiter nicht geſchonet, ſondern an das halseyſen oder pranger geſtellet, mit ruhten ſcharf ausgehauen, und hieſiger ſtadt und gebiet auf ewig verwieſen werden. In anſehung ſolcher perſonen aber, welche das 14te jahr ihres alters noch nicht erfüllet haben, ordnen Wir, daß, wann dergleichen junge leute ſich dergeſtalten vergehen und in gärten oder im feld ſtelen, oder aus mutwillen, auch anſtiften anderer böſen menſchen, an früchten und ſonſten, einigen ſchaden thun würden, dieſelbe, wann es das erſtemal geſchehen, im armenhaus mit ruten ſcharf gezüchtiget und noch 8. oder 14. tage lang, bey waſſer und brod gefänglich einbehalten, auch nach befund zu harter arbeit angehalten werden ſollen. Wenn aber die boßheit bey einer ſolch jungen perſon allzugros wäre, oder der diebſtal und mutwillen nochmalen begangen würde, ſollen dieſelbe nach proportion des verbrechens auch mit härterer ſtrafe belegt werden.

ter den iezo auf derſelben noch lebenden geſchlechten die älteſte iſt, abzuſtammen, allenfals ſolches etwas nüzete und nicht vielmer für eine eitelkeit zu achten wäre, anrümen konte, als auch daß er, aus einer leren rumbegierde, ſotaner geſelſchaft gerechtſamen übertreiben und ihr dadurch ein weit meres anſehen und gröſere vorzüge, als ihr ſonſt mit rechtsbeſtande gebüreten, beilegen, folglich ſie daher, über andere ihre mitbürger, alzuviel und faſt zur ungebür erheben wollen, als der verfaſſer für ſeine perſon ſo wol von dem einen als anderen weit entfernet iſt, verhofentlich frei ſprechen und entledigen, da derſelbe ſich iezo damit allein vergnüget, wann von ihm dasjenige, wozu er gleich, im anfange dieſer ausfürung, ſich anheiſchig gemachet, behörig ins werk gerichtet und wirklich befolget worden iſt. Ob aber auch, ſchlieslich und, auſer oberwentem endzwecke, dieſer bisherige auffaz, bei künftiger vorkommung verſchiedener dahin gehörenden fällen, als unter anderen die fragen, ob die ſämtlichen glieder beider geſelſchaften, nach der, in den ſo wol älteren, als neueren hieſigen policeiordnungen, errichteten verſchiedenheit der ſtänden one ausname, zum foderſten und erſten ſtande gerechnet werden, oder auch denſelben der rang und vortrit vor den Graduirten mit rechte und grunde zuſtehen mögen und was dergleichen hier einſchlagenden fälle mer ſind, hieher zu ziehen, verhoffentlich ſeinen guten nuzen haben werde? Dis wird, aus genauer unterſuchung ſolcher abhandlung ſelbſten, das mererе ſich zur genüge an tag legen.

Zum ſechſten mile tit. §. 1. 2 3 4 ſ. 172 zehenten teile titel 1. §. 1. ſ. 702 f. 722.

Kaiſer Karl. des 4ten verordnung die von den handWerkern und der gemeinde in Rat zu erkieſenden ſechs perſonen betr. von 1360. oder wie die überſchrift im Hrn. Hofrates Olafeys collect. anecdor. S.R. J. hiſtor ac jus publ. illuſtrant. diplomat. Caroli IV. num. 30. p 57. ſq. als woraus dieſe urkunde gänzlich genommen worden, lateiniſch alſo lautet: Ordinatio Carolina de opificibus in Senatum addiſcendis an. 1360.

» Wir Karl bekennen ꝛc. Wi wol wir vormals geſaczt vnd gemacht hatten,
» daz di hantwerk vnd die gemeinde zu Frankenfurt ezwelf aus in alle
» jar kiſen ſulten alſo das der Rat doſelbſt aus den ezwelfen ſechs nemen vnd in
» den Rat zu in ſeczen vnd die andern ſechſe dauon laſſen ſolten, als in andern
» unſern briuen dorüber geben volkumlicher iſt begriffen. Doch ſein wir nu
» umb frid vnd genade zu Frankenfurt gnediklich zu machen mit wolbedachtem
» mut zu rat worden vnd wollen vnd ſeczen auch mit rechter wiſſen. Von vn-
» ſerer Kaiſerlicher macht das doſelbſt di hantwerck drey aus in, vnd di gemein-
» de auch drey aus in, di biderwe, vnuerſprochener leut vnd burger zu Franken-
» furt ſein zu Ratleuten alle jar kiſen ſullen. Und ſullen die hantwerk vnd
» die gemeinde di ſechſe, di ſi alſo zu Rautleuten kiſen werden, ſo oft das jerlich
» geſchicht dem Rat zu Frankenfurt antworten vnd ſol der Rat ſie zu in zu Rat-
» leuten enpfahen, vnd ſie den Rat mit in tun ſweren, als ander Ratleut
» doſelbſt pflegen zu ſwern, vnd ſullen dieſelben ſechſe bei den andern Ratleiten
» zu Frankenfurt in den Rat ſiczen, Ratslagen, vnd alle ander ſache wi man
» di benennen mag, gleich den andern Ratleuten ſchaffen vnd tun an alle hinder-
» nuſſe. Auch ſullen die egenanten hantwerk vnd gemeinde uf iren eide, den ſi dem
» Reich getan haben alle jar aus in in den Rat zu Frankenfurt kiſen ſulche ſechſe,

di

» di ſi dunckit das ſi dem hiligen Romiſchen reich der ſtat von Frankenfurt, vnd
» dem gemein lande, aller nuczlichiſt ſind an geuerde, Waz briefe wir auch
» vormalsgegeben haben, als von der wal vnd kure der Schoppen zu Franken-
» furt, di ſullen in irer macht genczlich vnuerrukkit bleiben. Auch wollen
» wir das di hantwerk zu Frankenfurt einmutig ſein ſullen. Und dhein parti vnder
» in nicht haben in dheine weis an als verre, das ſi ſechſe Ratleute reiſen (kiſen)
» ſollen in aller weis, als do vor iſt begriffen, vnd wann wir alle czeit vnſer,
» vnd des Reichs getrewen gerne beſorgen, ſo iſt vnſer meinunge vnd wollen, das
» di hantwerk zu Frankenfurt, vnd mit namen die gadenleuten, bei allen iren
» rechten vnd guten gewonheiten, ſo wi ſi di redlich herbracht haben, von al-
» ters uerbleiben ſullen ungehindert. Auch gebiten wir feſtiklich den Burger-
» meiſtern dem Rat vnd den burgern gemeiniglich zu Frankenfurt, vnd allen
» andern vnſern vnd des reichs getrewen bei vnſern vnd des Reichs hulden das
» ſi vnſer vorgenant geſacze vnd ordenung genczlich halten, vnd nicht überfaren
» in dheine weis. Und wer dowider freuelich tete der ſol, ſo oft daz geſchich
» hundert mark ſilbers ſein verfallen di halb, in vnſer Keiſerliche kamer, vnd
» halb den, an dem man überfare ſullen geuallen. Auch ſullen die egenanten
» ſachen were als lang bis wir oder vnſer nachkomen an dem Reiche, Romiſche
» Keiſer vnd Kunge das widerrufen, mit beheltnuzz, uns, dem heiligen Ro-
» miſchen Reich, vnd idermanne vnſirs vnd ires rechten. Mit urkunt ꝛc. ge-
» ben zu prage Anno LX. in vigilia ſancti Mathei Apoſtoli Regnorum ꝛc. per
» Imperatorem. Rudolfus de Fridberg.

* * * \

halben, noch uns anfechten zweyer ſtreitigen partheyen halben, vermag es auch nicht. Item iſt unſer freyheit, daß weder der herr König weder der Kayſer kann oder ſoll unſer ſöhn oder töchter jemand verloben, oder verheürathen, es geſchehe dann ſolches mit gutem willen der eltern. Item weder der herr König, weder der Kayſer ſollen einem unſer bürger beſonders einige ſtraff abfordern, es ſey dann, daß er über die maſen mißhandlet, darum er zu ſtraffen, darüber doch unſere Schöffen urtheilen ſollen. Item: iſt das unſer recht, wann jemand einen mit recht anklaget, oder annimbt, ſoll er alſo bald die zeügen namhafftig machen, die er in ſeinem handel oder ſachen gebrauchen will, und ſoll ernennen die ſumma der ſchuld, oder geldts. Item: wann jemand einen andern in unſer ſtadt verwundet, mit einer tödlichen wunde', ſoll man des verwundeten wahrnehmen, und ſeiner wohl pflegen, dreyſig hernach folgenden tage; So der verwundete innerhalb ſolcher 30. tage ſtirbt, ſoll der, der ihn verwundet hat, den kopff verlohren haben, kommt er aber auff, und wird geſund, ſoll der thäter die eine hand verlohren haben; ſo er ergriffen wird. Item: wann jemand einen verwundet, vorſeziglich oder mit wohlbedachtem muth, ſoll er eine ſchwehre ſtraffe geben, nemlich 10. pfund heller. Item: wann jemand einen verletziget oder ſchlägt mit der hand, ſoll er dem richter zu ſtraff geben drey pfund heller, und dem geſchlagenen geben 20. heller. Item: wann jemand einen ſchilt ein hurenkind, oder hundiſſen, oder mit andern ehrverletzigen worten angreifft, ſoll er darum geſtrafft werden, und dem, den er geſcholten hat, erlegen 14. untz heller. Item: wann einer dem Schultheiß ſich unflätig hält, ſoll er dem Schultheiß geben und bezahlen ein viertel gutes weins und nicht mehr. Item: wann jemand vor gericht geruffen wird, komt er nicht aufs erſt gebott, ſoll er dem Schultheiß geben und bezahlen ein vierteyl weins, erſcheinet er nicht aufs ander gebott, ſoll er auch ſo viel geben, kommt er nicht uffs dritt gebott, ſoll er auch ſo viel geben. Item: keiner unſer bürger ſoll zoll geben, in unſer ſtadt, ſondern andere fremdling ſollen den zu geben ſchuldig ſeyn. Item: wann ein metzger faul garſtig fleiſch feil hat, ſoll er zu ſtraff geben drey pfund heller, es ſey dann ſache, daß dem kauffer vermeldet werde, daß es ſolch fleiſch ſeye. It. 2. fleiſchſcharen ſollen gemacht, und verordnet werden, darinnen man ſolch faul fleiſch feil habe. It. wann jemand ergriffen wird mit falſcher maas, damit er wein, oehl und anders was zu meſſen iſt, ausgemeſſen hat, ſoll er darum höchlich geſtrafft werden. It. wann ein gaſt über den andern klag führet, ſoll ihme über nacht recht und urtheil geſprochen werden. It. kein eydſchwuhr der bey uns geſchehen ſoll, wird umb der ernd und herbſtzeit willen uffgezogen, ſondern in denſelben tagen nimt man nur wahr der tage ſo man Hyalas nennt. Item: wann ein kuhehirt, der nicht hat haab und nahrung, gröblich mißhandelt, ſoll er in thurn geſetzet werden, und ſo lange alſo geſtraffet werden, daß er ſeine begangene mishandlung recht erkenne, bereue, und ſich beſſere. Item: die bürger, die pfalburger genennet werden, ſollen uff des H. Martini tag mit ihren weib und haußgeſind in die ſtadt kommen, und in derſelben mit eigenem feuer, reſidenz und wohnung machen, biß zum ſtuhl oder

ſtifft

ſtifft S. Petri und alsdann mögen ſie von dannen mit ihrem haußgeſind ziehen, ſo es ihnen gefält. Item: wann jemand die mißhandlung ſo heimſuchung genant wird, begehet, ſoll ſolcher damit geſtrafft werden. Dieß ſeye alſo uff dißmahl genug. Und ſo etwan in einem ſtück, das alhier nicht geſchrieben und geſezt, zweifel vorfallen wird, ſol man in zeit ſich zu uns verfügen, welche ſolchen zweifel nach unſerm vermögen und beſcheid auffheben, und gebührlich antwort hierüber geben. Wir ſagen auch, daß die burger, welche pfalburger genennet werden, welches ortes ſie ſich ſetzen, mit hauß, daſelbſt ſchuldig ſeyn dem Prieſter, welcher ihnen vorſtehet, uff ihre hochfeſt ſchuldige und gewönliche opffer oder gaben zu geben. Item ſo einer vom adel, oder ein kriegesmann unter ihme und ſeinem gebieth hat etliche leuth und auff dieſelbe legen will eine uff bitt bewilligte ſumma geldts, wie bräuchlich iſt, nach recht und alter gewohnheit, ſoll er dieſelbe durch ſeine befelchhaber bekundlich und wohlverzeichnet ihnen ufflegen, und von hauß zu hauß fordern, alſo daß er ſolches uff die leuth geleget geld klärlich könne verrechnen, und über das geſagt, ſoll er niemanden von denſelben leuthen beſonders beſchwehren, indem er ihnen abfordere das mehr ſey, 20. 30. oder 40. marck weniger oder mehr, welches man Ebeuang nennet, es ſey dann ſache, das er vor ſolch geld, das er von den leuthen bittet oder begehret, habe pfand oder bürgen. Item: keiner kan bey uns einen menſchen inziehen oder arreſtiren, von wegen der ſchulden ſeines herren, ſondern ſo einer in eigener perſohn jemand ſchuldig iſt, iſt er verpflichtet, ihm antwort zu geben. Wir ſagen auch, ſo jemand käme zu unſer ſtadt, und eine ſache wieder einen klagte, und im gericht erhält, daß urtheil und recht darüber gehen ſoll, ſo es ihm nicht angezeigt wird, alsdann an welchem orth er ihn ſiehet, oder ein andern ſeiner mitbürger, daß er wohl kan durch ein gericht ihn anſprechen und einziehen, darum daß er ihme zu recht nicht hat ſtehen wollen. Item ſagen; daß keiner unſer mitbürger, die pfalburger genennet werden, bezahlen oder geben ſoll das notbede genennet wird, oder zum wagen die man in heerzugk ausführet. Sollen auch keine herbergen der fremden machen, und anordnen, anderer weiſſe, dann vorhero von altershero bräuchlich geweſen. Ferner ſoll keiner unſer mitburger ſchuldig ſeyn zu geben faſtnachthüner, er habe dann ſolche güther, von welchen er ſolche von alters her zu entrichten ſchuldig ſey. It. ſo ein bürger hat einen ſohn oder ſöhne die er in ſeiner pflege hält, und in ſeinem brödt, und hat nicht ein eheweib, ſo kan derſelbe ſohn frey aus ſeines vatters hauß ziehen, werbung zu treiben, welche er will, und waar und güther auffnehmen, bei wem er will, wann es ihm gefällt und iſt deshalben gegen keiner perſohn verſtrickt oder verhafft, ſondern hat ſich eben des rechten und freyheit zu freuen, wie ſein vatter; und ſo vielleicht gedachtem ſohn nicht wird glauben geben, ſoll der ſtadtbott da er bürger iſt, allein ihn auf ſein eyd ermahnen. Weiters ſagen wir, daß ſo jemand bey uns, unſer mitbürger wird, und ein herr einen anſpruch an ihnen thut, daß er ihme verpflicht und verbunden ſeye, und zwingt ihn mit gewald, daß er ſich gegen ihme verbundt durch gefängnuß und andern zwang der tortur, alſo daß er bürgen ſetze, daß er von ihme nicht weichen wölle, ſo es derſelbe beweiſen und darthun kan, durch ſolche perſohnen, die man gemeiniglich

niglich gebuſeine nennet, wie es unſer ſtadt brauch und gewohnheit iſt, ſeynd wir ſolchem bürger zu helffen ſchuldig und die unbilligkeit, ſo ihme wiederfahren, und zugefügt, nach unſerm vermögen abzutreiben. It. ſagen wir: ſo einer unſer misbürger angezihen wird, eines falſches oder betrugs wegen eines maas, es ſey gleich ein wein, oder oehl maas oder ſonſten dergleichen, wird er ſolches falſches oder betrugs entſchuldiget durch ſeinen eydt, es ſey dann, daß die falſche maas hinter ihme offentlich funden wird. Item: ſo ein herr wegen einer verheiſſung ſo ihme, wie er fürgiebt, geſchehen ſeyn ſoll, einen unſer mitbürger beſchuldiget, und derſelb herr nicht beweiſen kann, daß ſolche verheiſſung ihme geſchehen ſey, ſo wird der, deme ſolche verheiſſung zugemeſſen wird, nach gewonheit der ſtadt, durch ſeinen eydt ſolcher verheiſſung erlediget, und kan niemand wieder ſolchen beweiſung führen, dann nach gewohnheit und brauch der ſtadt. Zu klarem gezeugnuß vorgeſetzter artickel haben wir das ſiegel der ſtadt Franckfurt an dieſen gegenwärtigen brieff gehangen; Geſchehen und gegeben im jahr des Herrn tauſend zweyhundert neuntzig und ſieben uff die H. Feyer vor bekehrung Pauli des Apoſtels.

* *

Zum ſechſten teile, titel 6. §. 1. f. f. 136. 153. zehenten teile, titel 1. §. 11. 14. f. 758. f. 765. titel 5. §. 5. f. 857. 859. titel 6. §. 1. 5. f. 869. titel 7. §. 1 f. 878.

Der ſtadtfriede wie der an. 1318 confirmiret und 1352. geändert worden, ſo bereits in der Lerſn. chronik anderem teile. ſeite. 303. f. gedruckt zu finden und daraus genommen worden iſt

Wir Volrad Ritter, Schultheiß, die Schöffen und der Rat gemeinliche zu Franckenfort bekennen offentliche an dieſem brieffe, und begeren zu virnemene alle die vor ſeind und ferner mehr hernach kommen, wann die leuthe vergänglich ſein, daß wir haben unſer ſtädtfriede erneuert, als er von alder her bis an vns gehalden iſt, und der fürbas weider gehalten, dieweile Franckenfort ſtehet, durch das ein ieglicher, der arme und der reiche, friede habe zu Franckenfort in des reichs ſtadt alſo hernach geſchrieben ſtehet; zu dem erſten, wer einen todſchlag, oder einen mort thut in der ſtadt zu Franckenfort, er ſeie ritter, knecht, burger oder wes mannis er ſei der unſer burger iſt und hier wohnen wird, mit dem vrtheil, daß er des mordis ſchuldig iſt; iſt das der wohl entflühet, und abkommet mit dem leibe, das ſol in nicht helffen an dieſem friede, dann wann er gebezzirt (d. i. gebüßet hat und wird dadurch die vor gericht gehende klage zur geldbuſſe verſtanden) den klagen und dem gericht, ſo ſoll er für Franckenfort faren binnen acht tagen nach der bezerunge (d. i. buſſe, ſo er dem gerichte hatte geben müſſen) und ſol ein ganz jar aus ſein, als ferne als dies gerichte zu Franckenfort gehöret, und beinahmen ſo ſol er nicht ſein, weder zu Sachſenhauſſen, oder zu Hohenrode oder zu den garten, were aber daß der cläger durch arge liſt oder durch keiner handgeferde nicht wolte bezzirunge nehmen, als möglich und beſcheidenlich were, nach gewonheit des landes, des ſol der Rat gemeinliche macht haben zu verrichten vff ihren eidt vnd vff ihre beſcheidenheit, nach allen den dingen, als der brauch dar iſt kommen, damit ſol auch ihnen beiderſeits begnügen, beide deme kläger und deme der die bezehrunge thun ſoll, iſt aber, daß ieman, den andern wundet ohne tod, der ſol aus ſein ein halbes jar, als vorgeſchrieben ſtet, iſt aber daß jemanden den andern daheime ſucht, es ſei

bei

bei nacht oder bei tage oder in der ſtadt anderswo mit vffgeſezten dingen ohne gerichte, der ſol aus ſein ein viertel jars, als verſprochen; iſt aber daß jemand den andern raufet oder ſchlächet ohn wundung der ſol einen mond aus ſein, als dicke vorredit iſt; iſt auch jemantt der frebeliche wort thut in gegenwertigkeit eines Schultheiſen oder der Scheffener, ihr weren wenig oder viel an welcher ſtadt das were vnd ihrer nicht damit wolde ſchonen, vnd ſie damit ehren, der ſoll auch einen mond aus ſein, als dicke vorredit iſt, vnd iſt das engenanten vnſer vzbegeren der nicht über jar bei uns in der ſtadt bei uns ſizet, er ſeie was manes er ſeie, der dirre vorgenanten brauch keinen thäte, wann der zugnagen und zubezerunge kommet der ſol ſeine zeit die iene darinne zu bezerunge gebührt in der ſtadt zu Franckenfort ſein, gleicher weis als eingeſeſſen burger vze mus ſein; were auch jemand der die vorgeſchriebenen buſſe eine ſolte thun und ausſiert, dieſen frieden zu halten und er darzu herwieder in dieſe ſtadt oder in den frieden ginge, es were bei tag oder bei nacht, heimlich oder offenbar, woher des beſagt wird, oder wie man des gewahr wird, oder er ſich mit den heiligen nicht entſchlecht ob man es ihn nicht bereden, der ſoll die zeit die er aus iſt geweſen, haben verlohen, und ſoll von neuem ausfarn, daß alſo dicke thun, als ſich das gebührt, bis er ſeine buſſe vollendet; Auch haben wir der Schultheis, die Schöffen, der Rat gemeinliche und alle die den Rat zu Franckenfort und zum Rate haben geſchworen vff den eidt gelobet und bei dem eide wo unſer keiner einen ſehe der dirre buſſe eine ſolde thun und er nicht thete, daß wir den ſolden und ſollen rugen dem Burgermeiſter, wo auch einer wird beſagt, daß er dieſe buſe nicht habe gehalden, als er von recht ſol von zweien biderleuth mahnen den zu gelobene ſtet und wolde dann der ſich unſchuldig machen mit ſeinem eide, deſſen ſoll man ihme nicht firhengen. Were auch, daß Gott nicht wolle, daß ein krieges auflauf würde, in der ſtadt, daß man ſich partirte einer gegen den andern vnd ein Schultheiſe da nicht gegenwertig were, daß er ihn beiderſeits der ſtätte frieden geboden, welch Schöffen dann dagegenwertig were, der ſolde beiderſeits der ſtadfriede gebüthen, vnd wer darüber etwas thete, der hette der ſtadtfriede gebrochen und ſolte der Rat gemeinliche wieder in dem andern theil ſein beholffen und er müſte doch ein jar auſſer Franckenfort ſein, als vor beſchrieben iſt. Wir wollen auch mehr, daß kein ordin der da ſizet in der ſtadt zu Franckenfort ſein geſeze oder ſeine wohnunge ichtmer erweidere anders dann es izunt iſt, und ſollen auch keiner hand liegende guth hier mehr in der ſtadt zu Frankenfort oder dabei das einen Konige pfleget zu dienen und ſteuer zu geben, anders dann ſi izunt haben, würde aber jez keiner hand liegende guth bei offter dirre zeit gegeben, zu ſelgerede oder wie es ihnen worden, das ſollen ſie in der jaresfriſt, als es ihnen worden iſt, verkauffen und vereuſſern, dethäen ſie das nit und finde man es über die jaresfriſt in ihrer hand unverkauft und unverandert, ſo nimt es die ſtadt in ihre handt und ihm wird ſein miner pfenning darwieder gegolden. Und daß alle die dinge die an dieſem gegenwertigen brieffe ſeindt geſchrieben feſt und ſtete ſein und nimmermehr gebrochen werden und unverbrüchliche ferner ewigliche zu Franckenfort werden gehalten, feſt und ſtete, ſo haben wir unſer ſtadt gros ingeſiegel zu einer ewigen urkundte

an dieſen gegenwertigen brief gehencket. Und wurd gegeben nach Chriſti ge burth dreizehen hundert jar, in dem achtzehenden jare an dem donnerſtag vor St. Laurentien tage. Durch dieſen brieff iſt folgender brieff gezogen: Wir die Burgermeiſter, die Schöffen, und der Rat gemeinliche zu Franckenfurt, bekennen offentlich mit dieſem briefe und begeren zu wiſſen, alle die dieſen brieff ſehen oder heren leſen; Als unſer ſtadtfriede bishero bracht vorkommen iſt und mit den ſtücken und artikeln begriffen und beſchrieben iſt. Als in dem brieff ſtehet beſchrieben, da wir dieſen brieff durch haben gezogen und mit unſer groſſen ingeſiegel beſiegelt, daß wir einmüdelich haben bedacht nutz und frommen des friedens und unſer und unſer burger gemeincliche und haben den erſten articul von dem mord und todſchlag geendert und haben die pene der vrfad der vor ein jar war, nuhn gemacht zehen ganze jar aus zu ſein, und wer auch nuhn ungefuge weiſe nutz ſein, der ſoll auch zu den guten leuthen nicht ſein; als wohl er zum hohen Rade, zu Sachſenhauſſen, oder zu den garten nicht ſein ſoll und ſoll auch anders der erſte brieff, da dieſer brieff durchgeſchlagen iſt, bleiben in ſeiner macht, und gehalten werden in allen puncten und articuln, als darinnen ſtet geſchrieben. Wir behalten uns auch die macht, daß wir dieſe ſtücke in dem erſten oder in dieſem brieffe ihr eines oder mehr mögen minnern oder mehren, zu oder ab, wann oder wo wir zu rat werden, daß dem friede nutzlich ſei, ohne alle argeliſt und gefehrte, das iſt geſchehen, da man zahlte nach Gottes geburth, dreizehen hundert jar in dem zwei und fünffzigiſten jare, an dem nechſten donnerſtag nach S. Anthonientage.

* *

Zum achten teile nr. 7. §. 217. f. 487. folg.

Verſiegelter gerichtsbrief über einen alten bauwerrag von 1527. die verbotene verbauung des in des nachbarn hof habenden lichts und fenſterrechtes und verſchiedene andere bauſachen betreffend.

Wir Schultheis und Schöffen des heil. Reichsgerichtes der ſtadt Frankfurt bekennen Uns inn und mit dieſem briefe, nachdem ſich ſpene und irrthum erhalten haben, zwiſchen Joh. Ugelheimer von wegen der behauſung, gewelb ſamt dem höfgen hinter Geyersberg genant, ſo hinden an das Johanniter hauß ſtoſſet und als beſitzer der behauſung Schellenberg genant an einem, und Hanſen Bauer hutmacher, Annen ſeiner haußfrauen, als beſitzer der behauſung zu dem gulden Ring andern theils betreffen etliche fenſter, ein altane, mauer, traufrecht und anders, ſo Claus Bauer und Anna ſeine haußfrau anders dann von alter herkommen gemacht und ufgeführet ſolten haben; derohalben dann wir, mit anlait uf den augenſchein gangen, daſelbſt klag und antwort gehöret, wie die dann in unſerm gerichtsbuch eingeſchrieben ſteen, damit aber fried und einigkeit zwiſchen gedachten parteien als nachbarn erhalten würde, haben Wir den hochgelahrten und erſamen Hrn. Adolff Knobelauch beyder rechten Doctor der ſtadt Frankfurth Advocat und Haman von Holtzhauſen unſern mitſchöffen zwiſchen ernanten partien gütliche handlung fürzunehmen, befohlen, dem ſie alſo nachkommen auch folg erlangt, und ſie inmaſen nachfolgt vertragen. Nehmlich daß die finſter, wie die in Claus Buers werckſtatt gemacht worden, in aller dermaſſen, als die jetzunder

von der erden vier ſchuch und vier zolle hoch ſteen, hinfürter und künfftiger zeit nit niderer geſtelt werden, dazu allzeit verglaſt und verrempt bleiben, dagegen Joh. Ugelheimer und die beſitzer des hintern Geyersſperg nicht macht haben jme Clauſen ſolich licht zu verbauen. So ſoll auch dieſelbig mauer, darin die fenſter in der werkſtatt gemacht ſind, 14. ſchuch und eilfftehalben zoll in der höhe und nit niderer geführt werden, und weil uf derſelbigen werckſtatt ein ganck oder altan iſt, ſoll die uſerſt mauer der altanen 4. ſchuch und 2. zoll und nit weniger gegen hindern Geyers ſpergk hoch ſeyn, und er Claus Burn, anna ſeine ehliche haußfrau und ihre nachkommen an der behauſung zum gülden Ringck ſollen nicht macht haben, die behauſung zum gülden Ringck, wo ſie die zukünftiger zeit bauen wollen, heraus auf die angezogene mauer über die werckſtatt zuerlengen, ſondern mögen die, wie ſie jezt ſtet, uffführen, und das waſſer ſo uff die altane oder den gang fält, ſoll Claus Bauer uf ihn ſelbſt außlaiten. Sonſt aber den trauf und himmelwaſſer, ſo zwiſchen ihrer beeder behauſung zu dem gulden Ringk und Schellenbergk beederſeits zu dem halben tach zuſammen fällt, ſollen ſie die partien uff ihren koſten durch eine gemeine röhre durch das hauß Schellenbergk ausführen und nachdem das himmelwaſſer, als das zu dem halben dach von der behauſung den gülden Ringck und der behauſung forder Geyersberg geheiſen, durch ein bleien rör am eck Clauſen Buers muren herabgelait iſt, ſoll alſo ſteen blieben, dahero wo Joh. Ugelheimer und ſyne nachkommen mit der zeit ſolches weiter zu dulten nit füglich ſin wolte, iſt abgered worden, daß Claus Bauer, Anna ſeine haußfrauen und ihre nachkommen ſchuldig ſeyen, ſolch röhr wiederum fünff ſchuh in Joh. Ugelheimers gangck uf ihren koſten zurücken, als die von alters geſtanden iſt. Aber das bronnenloch oder fenſter, dadurch man den bronnen, ſo zwiſchen hinter geyersſperg und dann dem gulden Ringck ſteet zu fegen pfleget, ſoll uf beyder theil koſten mit einem yſern geremtz zugemacht und zu jederzeit, als man den bronnen fegt, eröffnet werden. Wie ſie dann von ſolchem vertragck uf heut dato in beyſeyn der partyen uns relation getan haben. So nun bemeldte partien, ein jede des verſiegelten Schyn begehret hat. Alſo geben wir zu dieſen brief, mit obgemelds heil. Reichs gerichts unten anhangenden Inſiegel. Dat. uf Montag nach Margretha Virg. anno domini 1527. (L. S.)

* * * \

auch andere verbottene nachdenckliche bücher vnnd ſachen, andern zum ſpott vnd verkleinerung, ja wol gar zu ſchmälerung ehrigkeitlichen reſpects, und verbirung gemeiner ruhe, gedichtet, geſchrieben, heimblich getruckt, vnnd allher in dieſer ſtatt ſpargirt vnnd feil gehalten werden: ſondern auch die buchführer vnnd händler den offtmals reiterirten Keiſerlichen allergnädigſten befelchen mit liefferung der ſchuldigen exemplarien, nicht allein nicht gehorſamen, ſondern noch über das ſich gelüſten laſſen, auff einige bücher, als ob von der Röm. Keyſerl. Majeſt. vnſerm allergnädigſten Herrn, ſie über ſolche bücher ſonderbahre gnad vnnd privilegia erlangt hätten, da doch ſolches nicht geſchehen, ſetzen vnnd trucken zu laſſen, vnnd darmit allerhöchſtgedachter Keyſerl. Majeſtät autorität vnnd macht zu mißbrauchen, ja wol gar andere bücher, ſo von Ihrer Keyſerl. Majeſtät ſonderlich privilegirt ſeyn, höchſtſtraffbarlich nachzutrucken, vnd ſolche nachgetruckte exemplaria in hieſige meſſen zubringen vnd zu diſtrahiren; Als haben wir nöthig erachtet, hierinnen gebührliches einſehen zu haben, vnd mit dieſem offentlichen anſchlag ein vnd andere verordnung zu thun, damit niemand vnwiſſenheit vnd andere vergebliche entſchuldigungen hiernechſt anziehen möge, vnd wollen darauff alle frembde, deßgleichen auch vnſere bürger, die buchtrucker, buchführer, vnd mit büchern vnd brieffen handthierende, der obangeregten Reichsordnungen, und Münſteriſchen friedenſchluſſes, auch gemelter vnſerer offters hohlten Edicten, hiermit nochmals, vnd zum vberfluß trewlich erinnert, vnd insgemein ernſtlich gebotten haben, denſelben alles innhalts ſich gemäß zu erzeigen, vnd in dieſer ſtatt dergleichen verbottene vnnd nachtheilige ſchriften weder zu trucken, noch heim- oder offentlich feil zu haben, zu ſpargiren vnd einzuſchleiffen, ingleichem auf die bücher, einig Keyſerlich privilegium, wann ſie daſſelbe nicht bereits würcklich in händen haben, nicht ſetzen oder trucken, zumal aber auch die von Ihrer Keiſerl. Majeſtät privilegirte bücher weder in alhieſiger ſtatt nachtrucken zu laſſen, noch auch ſolche anderer orthen nachgetruckte exemplaria in hieſige meſſen zu bringen vnd zu diſtrahiren, ſondern ſich deſſen allen gäntzlich zu müßigen vnnd zu enthalten, dargegen den reiterirten allergnädigſten Keyſerlichen befelchen mit ohngeſäumbter liefferung der ſchuldigen exemplarien allergehorſambſte folg zu leiſten, vnd ſolche dem Keyſerl. Herrn Commiſſario vnweigerlich einzuhändigen, alles vnnd jedes reſpective bey verluſt der exemplarien, vnnd vermeidung der in den Keyſerlichen privilegiis vnnd befelchen angeſetzten auch anderer hohen nnd nach befindung, leibesſtraff. Darnach ſich ein jeder zu richten, vnd ſich vor ſonſten ohnausbleiblichem ſchaden vnnd ſtraff zu hüten wiſſen wird.

Zur erlenterung des neunten teiles tit. 1. §. 1. f. f. 601. f. tit. 2. §. 1. 5. f. 610. tit. 9. §. 1. 9. f. 680. zehenten teiles tit. 2. f. 681. folg. §. 19. f. 778. 779.

Geſchärfte ſtrafverordnung vom 22ten April 1751. nicht nur die beſtrafung ſo wol der diebſtälen, als auch anderer groben und ſchweren frevel und raubereien an häuſern und hütten im felde, hieſiger ſtadt dorfſchaften und deren feldern, ſondern auch die belonung derer, ſo ſolche feld oder gartendiebe und freveler angeben, betreffend.

Nachdeme wir Burgermeiſter und Rath dieſer des H. R. ſtadt Frankfurt am Main, mehrmalen äuſerſt mißfällig vernehmen müſſen, wasgeſtalten ſowohl der diebſtal an obſt, gemüß und dergleichen, als auch andere gröbe und ſchwehre frevelthaten und raubereyen an häuſern und hütten im feld, dermaſſen

überhand genommen, daß faſt niemand das ſeinige zu erhalten vermögend iſt: So haben Wir, um gemeine ruhe und ſicherheit beizubehalten, vor nötig erachtet dieſem beſchwerlichen unweſen, durch gegenwärtige geſchärfte poenalverordnung, auch belohnung derjenigen, welche dergleichen böſſartiges raubgeſinde mit beſtand angeben werden, beſtmöglichen einhalt zu thun. Setzen demnach und wollen, daß hinfüro alle felddiebſtäle und frevel, andern zum exempel und abſcheu, öffentlich, dergeſtalten, wie in folgenden articuln verordnet iſt, beſtraffet werden ſollen.

Art. I. Strafe derjenigen, welche in gärten oder im feld, früchte, ſtäfflen, latten und dergleichen ſtelen.

Wann jemand in einem garten, wieſe, und überhaupt im feld, obſt, gemüſſe, gras, bäume oder andere früchte, wie ingleichen ſtafflen, pfähle, latten ꝛc. ſtielet, oder aus frevel und mutwillen, verdirbt, und darüber ergriffen wird, oder deſſen ſonſten überwiſen werden kan, der ſoll dem eigentümer den ſchaden jedesmalen nicht allein wiederum erſetzen, ſondern noch weiter entweder mit dem triller abgeſtraft, oder in die ſogenannte geige geſpannet, und durch die armen knechte 1. tag in der ſtadt herum geführet, auch nachhero im armenhaus bey waſſer und brod auf 8. bis 14. tage zu harter arbeit angehalten werden, und ſo dergleichen perſonen frembde wären, ſollen diſelbe nach diſem fortgeſchaft, und ihnen hieſige ſtadt und gebiet, wenigſtens auf 2. jahr, bey ernſtlicher ſtrafe verboten werden. Bey wiederholung dergleichen diebſtäle und frevel, ſollen die ſtrafen allezeit geſchärft werden, und ſoll ein ſolcher übelthäter, wann er die ſtrafe des trillers 2. tage, jedesmal eine ſtunde ausgeſtanden oder in der geige 2. tage in der ſtadt, wie obgedacht, herum geführet worden, annoch 2. monat zur ſchanzen- oder anderer offentlichen arbeit angehalten werden. Solte ſich aber jemand erfrechen und zum drittenmal ſtehlen, oder feldfrevel begehen, ſo kan und ſoll ein ſolcher dieb und frevler, (dieweilen bey demſelben keine beſſerung zu vermuthen iſt) weiter nicht geſchonet, ſondern an das halseyſen oder pranger geſtellet, mit ruhten ſcharf ausgehauen, und hieſiger ſtadt und gebiet auf ewig verwieſen werden. In anſehung ſolcher perſonen aber, welche das 14te jahr ihres alters noch nicht erfüllet haben, ordnen Wir, daß, wann dergleichen junge leute ſich dergeſtalten vergehen und in gärten oder im feld ſtelen, oder aus mutwillen, auch anſtiften anderer böſen menſchen, an früchten und ſonſten, einigen ſchaden thun würden, dieſelbe, wann es das erſtemal geſchehen, im armenhaus mit ruten ſcharf gezüchtiget und noch 8. oder 14. tage lang, bey waſſer und brod gefänglich einbehalten, auch nach befund zu harter arbeit angehalten werden ſollen. Wenn aber die boßheit bey einer ſolch jungen perſon allzugros wäre, oder der diebſtal und mutwillen nochmalen begangen würde, ſollen dieſelbe nach proportion des verbrechens auch mit härterer ſtrafe belegt werden.

Art. II. Strafe derjenigen, welche im feld, häuſer und hütten erbrechen oder beſtelen.

Wer im feld in ein haus bricht oder einſteiget, es mag der einbruch würklich vollzogen, oder etwas geſtolen worden ſeyn oder nicht, der ſoll als ein gefärlicher dieb und ſtörer gemeiner ſicherheit, dem galgenthor hinaus mit ruten ſcharf ausgehauen, nach dieſem unterm hochgericht gebrandmarkt, und darauf hieſiger ſtadt und gebiet auf ewig verwieſen werden. Wann aber dergleichen bey gemeinen oder ſchlechten hütten ſich zutrüge; ſo ſoll ein ſolcher verbrecher eine ſtunde lang an das halseyſen geſtellt, und darauf mit aufgeſteckten ruten ausgeführet, auch hieſiger ſtadt und gebiet auf allezeit, oder nach ermeſſen, auf etliche jahre verwieſen werden.

Art. III. Wie es wegen des diebſtals und anderer frevel, welche in hieſiger ſtadt dorfſchaften und derſelben termine, wegen erſetzung der geraubten oder verdorbenen ſachen gehalten werden ſolle.

Alle diebſtäle und frevele, welche in denen, hieſiger ſtadt zuſtehenden dörfern und darzu gehörigen feldern geſchehen, ſollen ebenfalls, wie obgemeldet, beſtraft werden, doch ſetzen und ordnen Wir weiter, daß in dieſen fällen, wann die diebe oder frevler nicht längſtens innerhalb 2. tage ausfündig gemacht, und desfalls Unſerm landamt die umſtändliche anzeige geſchehen, die ganze gemeinde, dem beſtolenen oder beſchädigten, den ſchaden gut thun und den werth des geraubten wieder erſezen ſolle.

Art. IV. Strafe der feld-wochen- und bey-ſchützen, welche im feld ſtelen oder andern auf einigerley weiſe zum ſtelen oder frevlen gelegenheit und anlaß geben, auch die thäter verhelen oder verſchweigen.

Wann ein feld- oder anderer ſchütz, welcher zur wache und bewahrung der felder und gärten obrigkeitlich verordnet iſt, ſich dergeſtalten vergehen und maineydiger weiſe ſelbſt ſtelen, oder durch verraten und ſonſten auf einige weiſe, andern darzu anlaß geben und vorſchub thun würde, auch wann derſelbe die thäter verhelet und verſchweiget, der iſt, weilen ihm die bewarung der felder und gärten anvertrauet, und er diſerwegen belohnt und in pflichten genommen worden, weit ſchärfer als andere diebe und feldfrevler zu beſtrafen; und nachdeme die gemeine rechte leib und lebensſtrafe auf dieſes verbrechen ſetzen, ſo ſoll darauf ohnabänderlich gehalten werden. Befelen zugleich denen ſchützen insgeſamt ernſtlich, ihrem amt getreulich, und fleiſiger, als zeithero von einigen geſchehen, abzuwarten, in deſſen unterbleibung aber, ſich ſelbſten zuzumeſſen, wann gegen ſie als diebe und maineydige diener, nach ſchärffe der rechten, ohne alle nachſicht, verfaren werden wird.

Art. V. Strafe derjenigen, welche häuſer oder hütten im feld, in brand ſtecken, oder gefärlicher weiſe feuer daran legen.

Dieweilen die peinliche halsgerichtsordnung articulo 125. auf dieſes, alle boßheit überſteigende verbrechen, ohne unterſcheid des orts oder perſonen, geſetzet; daß ein ſolcher verbrenner mit dem feuer vom leben zum tode gebracht werden ſolle;

solle: so lassen Wir es bey dieser verordnung lediglich bewenden. Wir ermahnen und verwarnen demnach, kraft tragenden obrigkeitlichen amts und pflichten, hiermit jedermänniglich auf das nachdrücklichste, daß keiner zu solchen bösen und verbotenen auch unmenschlichen thaten sich verleiten lasse, oder auf ein und andere art darzu behülflich seye. Gestalten der oder diejenige, so dieser unserer obrigkeitlichen verwarnung ohnerachtet, sich dennoch dergleichen bubenstücke unterfangen werden, denen in rechten und dieser poenalverordnung, insonderheit aber denen in der peinlichen halsgerichtsordnung darauf gesezten strafen gewißlich nicht entgehen, sondern andern zum exempel und abscheu ohnfehlbar damit beleget werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu richten, und für schimpf, schaden und strafe zu hüten wissen wird.

*** *** ***

Verordnung wie es wegen belohnung derjenigen zu halten, welche feld- oder gartendiebe und frevler angeben werden.

Zur erleuterung des zehenten teiles t. 1. §. 11. f. 760. tit. 2. §. 1. f. 782. tit. 6. 1. 5. f. 867. folg.

Obwolen jedermann, zumalen aber hiesige burgere, schutzverwandte und unterthanen, vermöge ihrer geleisteten eidespflichten verbunden sind, alles was hisiger stadt und gemeinem wesen zum schaden und nachtheil gereichet, bestens zu warnen und zu hindern, folglich auch gehalten, die diebe und anderes böses gesindel, so viel ihnen wissend ist, anzugeben, um dadurch die Obrigkeit in stand zu setzen, ruhe und sicherheit zu erhalten, und dergleichen bösewichter, welche durch ihre raubereyen der gemeinen sicherheit höchstschädlich sind, zu bestrafen und fortzuschaffen; so haben sich dennoch zeithero wenige gefunden, welche Gott und der gerechtigkeit zu ehren, und hisigem gemeinem wesen zum besten, solch ruchloses diebs- und raubervolk angeben wollen. Es hat demnach ein Hochedler und Hochweiser Rath, amts und pflichten halber nichts unterlassen wollen, um hinter dergleichen spitzbuben- raub- und mordbrenner-banden zu kommen, denen angebern, (welchen hiermit die obrigkeitliche versicherung gegeben wird, daß derselben namen, auf verlangen und so viel möglich, jederzeit verschwiegen bleiben sollen,) einige proportionirte belohnungen auszuwerfen, und zwar 1) wer jemand ergreift der im feld oder in gärten früchte, bäume, stafflen, latten oder anderes, wie es namen haben mag, gestolen, und der wache überlifern oder einem derer regierenden Herrn Burgermeistern, oder Unserm Ackergericht dergestalten angeben wird, daß ein solcher des verbrechens überführet werden kan, der soll, wann dergleichen bey tage geschehen, nach der gröse des diebstals 4. bis 5. fl. auf anweisung Unseres Ackergerichts, ohne verzug bezahlt bekommen. Wäre aber der diebstal bey nachtzeit, oder wann die stadtthore geschlossen sind, geschehen, so soll dem angeber ebenfalls eine belohnung von 6. bis 10. fl. gereichet werden. Were aber 2) jemanden, der ein haus im feld erbrochen oder bestolen, oder auch zu erbrechen willens gewesen, und würklich hand angelegt, entweder der wache überlifern wird oder mit bestand anzugeben vermag, der soll, wann dergleichen bey tage geschehen 25. fl. wann aber solches bey nachtzeit, oder wann die thore hiesiger stadt verschlossen gewesen, unternommen worden, 50. fl. zur belohnung

belohnung bekommen. Bey erbrech- und beraubung ſolcher häuſer aber, ſoll nach unterſcheid der zeiten, wie verzeichnet, dem anbringer jederzeit die helfte der ausgeworffenen belohnung, bezahlet werden. Denjenigen aber welcher 3. einen mit grund anzugeben weis, der ein haus in brand geſteckt, oder nur ſolches zu verüben feuer oder feuerfangende materien angeleget, dem ſoll aus dem ärario 75. fl. zur belohnung bezahlet werden. Und was endlich und zum 4. die complices, oder diejenige, welche häuſer oder hütten mit erbrechen und beſtehlen, auch deren anzünd- und abbrennung nebſt andern mit bewürken helfen, anbelangt, ſo iſt auch in anſehung diſer vor gut befunden und beſchloſſen worden, daß wann ein ſolcher in zeiten, und ehe die thäter unſern Herrn Burgermeiſtern, oder Ackergericht, von andern ſchon entdeckt und bekannt gemacht ſind, einen oder etliche davon mit wahrheitsgrund umſtändlich angeben würde, er nicht allein wegen dieſes begangenen verbrechens (wann kein mord dabei geſchehen) völlig pardonirt, und mit gar keiner ſtrafe belegt, ſondern noch über dieſes, ebenfalls die ausgeworfene prämia und belohnungen bekommen, auch deſſen namen gleichergeſtalt, nach aller möglichkeit, verſchwiegen gehalten werden ſoll.

Wie nun alle vorſtehende puncten und articuln dieſer erneuerten und geſchärften pönalverordnung, und die denen angebern verſprochene belohnungen, einig und allein zu erhaltung nöthiger ruhe und ſicherheit abzwecken, als zweifelt ein Hochedler und Hochweiſer Rath nicht im geringſten, es werde eine ehrliebende burgerſchaft und andere redlich geſinnete leute, ehr und gewiſſens wegen, dieſe, dem hieſigen gemeinen weſen zum wahren beſten gemachte verordnung, auch ihres orts, rühmlichſt ſecundiren, und durch verheel- und verſchweigung ruchloſer diebe und frevler, ſich an ihrem beſchädigten nächſten und mitburger nicht verſündigen, ſondern vielmehr zu förderung Gott gefälliger gerechtigkeit, die übertrettere dieſes edicts, behöriger orten zu entdecken, ſich willig und bereit finden laſſen.

Regiſter

Register

Uber die vornemſten Sachen, welche in dieſer dritten fortſezung der anmerkungen enthalten ſind, und zeiget die zal die ſeite von dem blat an.

A.

Abrufung an fremde gerichte, ſiehe gerichte ausländiſche.

Abſonderung der ehegatten güter, wie dis geſuch mit der erbfalsentſchlagung vereiniget werden kan? 20 folg.

Abtreiben der bäumen, ſiehe bäume.

Abweſender, ſiehe verſorger des abweſenden, wie deſſen tod zu erweiſen? 356. welchen zeugniſſen hiervon zu glauben? 356. f. ob und wie ſtarke vermutungen hier ſtat? 357. nach welcher zeit man ſolchen tod vermutet? 357. f. fal, da die erbſchaft gegen tügtigen vorſtand den nächſten erben zu zuſtellen. 357. ob hierbei auf den ablauf von 30 jaren zu ſehen? 357. ob und wie fern die eigentliche zeit des todes zu erweiſen? 358

Abzug, ſiehe zehenter pfenning.

Achteserklärung eines flüchtigen mörders, ſiehe todſchlag, von deren wirkung, im fal der geächtete nicht verdächtig 873. ſie iſt faſt überal abgekommen 873.

Ackergericht, iſt gar alt 586. vor alters waren zwei gerichte und ein eigenes häckergericht, welche perſonen es beſizen? 586. die Ratesglieder davon verwalten auch das landamt 586. wird auch von feldgeſchwornen beſezet, ſ. ackergerichtesgeſchworne, von deſſen amtesſizen 587. und dahin gehörigen feldſachen 587. f. auf ſelbigem mus ein ieder ſeine feldgüter ſich zuſchreiben laſſen, neue ord. deswegen und von deren nuzen 592. f. an guter einrichtung dieſer bücher iſt viel gelegen 593. auf ſelbiges gehöret auch das taubenamt und von deſſen ord. 594. was für erlaubnis ſolche zu halten zu geben iſt? 595. von den dahin gehörigen feldirrungen 600. folg. von ſelbigem werden die aufrichtung der feld- und gärtenhäuſer erlaubet, und was dafür zu bezalen? 600 f. ob auch diesmeierhöfe? 600. von den vorgeboten in das feld 601. wie lange vorher dieſe geſchehen ſollen, ehe der beklagte erſcheinen darf 604. warum die urſache bei der klage, mit anzufüren? 604. von ſtrafe der ungehorſamlich ausbleibenden 604. f. 611. von ſelbigem geſchehen, heutiges tages, die vorgebote 605. bei den meiſten dahin gehörigen ſachen komt es auf den augenſchein an 605. es ſol bei ſelbigem kurz und mündlich verfaren werden 605. 667 auch bei den ſchriftlichen handlungen iſt ſchleunig zu verfaren 605. 667. was in den, bei ſelbigem, anhängigen ſachen zu beobachten? 607. worin bei ſelbigem die buſſen und ſtrafen beſtehen? 610. daſelbe ſtrafet die mezger, wegen des mistribes ihres vies 610. wie erſt auf das 3te gebot in der ſache fortgefaren werden kan? 612. wie hierbei zu verfaren? 612. wohin die ackergerichtsſtrafen vor alters und noch h.t. kommen? 613. ob die geſchworene an ſelbigen etwas nachlaſſen können? 613. f. von deſſen hauptbüchern 613. es kan alle buſſen und ſtrafen, durch ihren richter, einfodern laſſen 636 ſiehe pfändung, one deſſen erlaubnis dürfen keine breterne zäune gemachet werden 643. von berufung der von ſelbigem geſchehenen ausſprüchen und wohin ſie gehet? 665 f. binnen welcher zeit ſolches rechtsmittel zu ergreifen? 666 f. ob man in feldirrungen an die höchſte Reichsgerichte ſich berufen darf? 667. ob ſtat der berufung, die verſchickung und durchſehung der akten ſtat? 667. wohin alle buſſen und rügen h.t gehören? 679. der anbringer der freveler bekomt das 3te teil davon 680. 963.

Ackergerichtsgeſchworene, was es für leute ſein müſſen? 586. und ſie für beſoldungen und genüſſe haben? 587 worin ihre verrichtungen beſtehen? 587. von ihrer eidesform 587. ob, und wie für ſie die feldirrungen gehören? 601. f. ſollen zweifeliche fälle ans ackergericht bringen 601. f. haben vom eingenomenen augenſchein ans ackergericht zu berichten 606. müſſen, in beiſein der parteien? beſichtigen. 606. wann ſie allein beſichtigen? 606. welches man auch anlaite heiſet 609. ſiehe anlaite vom vorgebote an ſelbige zur anlaite 609. von ihren anlaitsgebürn 609. f. ſteine, ſie können al-

leine landmeſſen und ſteine ſezen 616. 619. ſollen des feldmeſſens kundig ſein. 617 ob man, auſer ihnen, noch einen beſonderen feldmeſſer nemen darf? 617 auf den dorfſchaften verſehen dis die gerichtsleute, 617. ſie maſſen ſich der ſezung der ſtadtgrenzſteinen an. 17 ſie unterſchreiben die ſteinbücher, 619. ſiehe ſteinbücher, die einſeitige ſteinſezung und richtung iſt ihnen verboten 619. das, one ſie, heimlich geſchehene ſezen und meſſen gilt nichts 620. ob auch auswertige dazu genomen werden können? 620 ob ſie, bei ieder handlung, von neuem ſchweren müſſen? 620. ob, und wie weit den nachbarn die eigenmächtige güterſcheidung zugelaſſen? 621. von ihren land-mes- und ſezgebüren 621. ob ſie ihre geſezten ſteine ſchriftlich aufzeichnen und den parteien geben ſollen? 622. was ſie, bei der ſteinſezung, zu beobachten? 624. ſie laſſen niemand zuſehen, noch dürfen ſie jemand etwas offenbaren 625. ſie ſollen ſich der loßzeichen vergleichen und ſie heimlich halten 625. ihnen mus der vergebliche ausgang bezalet werden, 627. ſie müſſen die, nach der morgenzal, verkaufte länderei meſſen und liefern, 630. ob und wann der verkäufer den aus der meſſung kommenden mangel zu erſezen? 630. ſie ſollen ausgezackerte ſteine, auf des übertreters koſten, neu ſezen 631. wie, wo es von ongefär geſchehen? 632 ob ſie den, durch ihre feler, verurſachten ſchaden erſezen müſſen und ob die klage auch gegen ihre erben gehet? 633. wann ſie eigentlich erſt belanget werden können? 634. um welche zeit ſie ausmeſſen ſollen? 634. ſie ſollen? das abgezackerte, auf des frevelers koſten, wieder zumeſſen 634. f. von berufungen, die von ihnen geſchehen. 665. f.

Ackergerichtsordnung, Ratsordnung wegen zuſchreibung der feldgüter 592. ordnung wegen der häcker und feldarbeiter taglon und feierſtunden, 594. wie, und warum aus den alten ſtatuten, die vornemſten ſtücke der ref. einverleibet und ſie verbeſſert worden? 595. 598. die älteren ſtatuten die feldſachen betr. wurden in ein buch zuſamen getragen, 596. ob dieſe ſamlung den namen einer ackergerichtsord. habe? 596. dieſe ſtatuten gehen ſchon auf den anfang des 15ten jarhundertes 597. ob nach der ref. noch eine neuere abgefaſt worden? 598. was durch einigungen eigentlich zu verſtehen? 598 von ſtrafen und rügen der feldfreveler 598.

Ackerleute ſollen die, von verſchiedenen eigentümern in pflug genommenen güter nicht zuſamenackern 631. wie, wo es, von ongefär, geſchehen? 632. ſiehe ackergerichtsgeſchworene.

Adel der deutſche, von deſſen einteilung in verſchiedene herſchilde 699. vom kaufmansadel 923.

Aeltern, können, in ihrem lezten willen, die öffentliche und gerichtliche inventur verbieten 62. f. ob ſie auch, den ihren kindern, verordneten vormündern die rechnungsablegung erlaſſen können? 63. von ihrer ſelbſtgemachten erbteilung mit ihren kindern und ob, bei ſolcher, die gemächtigſtung ſtat? 96. f. ob ſie ſolche, auf eine gewiſſe zeit, verbieten können? 97. ob darunter der kinder pflichtteil ſtehet? 97. ſiehe einwerfung, ob ſie für ihre liederliche kinder bezalte ſchulden zurückfodern können? 130

Agenten, ſiehe bürger, reſidenten.

Allemende, ſind den winkeln ähnlich 502. 575. was ſie ſind? 573. haben ihren guten nuzen, 573. f. auf ſelbige darf, one Ratesvergünſtigung, nicht gebauet werden, 574. ſo zuweilen vor alters erlaubet wurde 574. hier iſt eine ſtillſchweigende einwilligung nicht genug. 575.

Almoſenkaſten, ſiehe ſtiftungen milde.

Anfrau, ſiehe vormünderin.

Angeber der verbrecher, ſiehe rügen.

Angelobung an eidesſtat, ob ſie einem eide gleich? 533.

Anklagsproces peinlicher, ſiehe peinliche ſachen und proces.

Anlaite, von ſelbigen und deren proceß 507. f. 525. ob ſie mit den untergängen einerlei, was dadurch ob gütliche vergleiche und compromiſſen zu verſtehen? 525. alhier werden beſichtigungen damit angedeutet 525. f. ſie ſind noch, h. tages üblich, 526. durch ſelbige werden die bauerhofsachen am beſten entſchieden 541. wie ſie hier Schultheis und Schöffen vornemen? 541. 545. ſie ſind überaus nüzlich 541. und können, bei einer ſache, öfters wiederholet werden, ob ſie gleich entſchieden, 541. f. ob fremde werkleute dazu genommen werden dürfen? 542. der oberſte richter mus dazu gebieten und ſelbigen beiwonen, wie es h. t. damit bewand? 543. der bauman bittet zuweilen ſelbſt darum 545. ſie werden auch oft, amtshalber, erkant 545. wer die unkoſten tragen mus? 545. f. in welchen fällen die ſtadtanlaite ſtat? 545. f. bei deren erkennung wird zugleich die zeit beſtimt, wann ſie geführet werden ſol 546. von vorladung der dazu gehörigen perſonen 546. was man bei der beſichtigung vornimt? 546. ob man die parteien, auf dem bauorte, vergleiche oder entſcheide? 547. das daſelbſt vorgegangene iſt den parteien mitzuteilen 547. die

in feldsachen kommen mit den bauanlaiten zimlich überein 608. f. es sind zwo arten der feldanlaiten 609. wann sie vom ganzen Rat erkant werden? 609 in welchen sachen sie stat? 1609. von gebüren bei den feldanlaiten 609. f. wer solche kosten zu tragen? 610. von Schöffenfeldanlaiten 610.

Anlaitsbriefe, darin wurden vor alters die verträge und urteile geschrieben 527. alte formeln davon, 527. solche hatte auch der Rat zuweilen ausgestellet, 527.

Anlaitsproces, 507. sol schleunig und mündlich gefüret werden 525. was es heist anlaitsweis verhören? 526. findet auch so wol bei alten, als ganz neuen bäuen stat, § 40. die art mündlich zu verfaren ist h. t. abgekommen 544. ob, nach dessen anhebung, der bauman inhalten mus, obgleich kein verbot angeleget? 544 f. welches letzte eben nicht alzeit vorhergehen mus, 545. ob er noch, auf dem streitigen plaze stat? 546. bei selbigem ist kurz und schleunig zu handeln, 547. und haben nur die fristen von acht tagen stat 547. vom heutigen verfaren darin, 548. hierin wird auch in ernte und herbstzeiten rechtlich gehandelt 548. ob die berufung davon stat? 549. siehe bauirrungen.

Antauchen, von den in selbige gehenden sizen oder stülgerechtigkeiten 470. sie waren vor alters die ordentliche stadtgräben 470. von ihrem nuzen, in selbige laufen alle flösser 470. solche kanäle oder ablläufe sind zur reinigung der stadt, höchstnötig, 470. auf selbige dart, von den solche size habenden, nicht gebauet werden, 472.

Antoniter, werden hier bürger 178.

Anzeiger der verbrecher, siehe rügen.

Appellation, siehe berufung.

Arensberger kloster, wird hier bürger 178.

Aristocratie, siehe regiment.

Armenhaus, siehe stiftungen milde.

Aufenthalten der übeltäter, siehe verhelen.

Aufgiften, siehe werschaften.

Ausbürger, ob sie von pfalbürgern unterschieden? siehe pfalbürger 177. 180. wer sie waren? 177. f. auch sind darunter edelleute und ritter gewesen 177. f. wie ihrentwegen die vier Wetterauischen städte sich verglichen? 178. sie wurden in den städten mit menge aufgenommen 178. dis recht namen auch viele klöster an 178. warum sie in städten angewachsen? 180. verbot, sie aufzunemen, 181.

Ausfodern, von verbrechen, da iemand den anderen aus seinem hause zum schlagen mit schimpfworten ausfodert, 765. f. solches ist hart zu bestrafen 765. wie und warum der ausgefoderte, so er den anderen verwundet, gar nicht zu bestrafen? 765. ob dis vom alten deutschen faustrechte noch herrüret? 766. wie h. t. der ausgefoderte gar nicht von der strafe frei? 766.

Ausladungen, siehe Erker.

Ausländische gerichte, s. gerichte ausländische.

Ausmärker, wer dadurch zu verstehen? 576. siehe bau.

Ausschus der gläubiger in schuldfällen, siehe versorger der güter.

Aussteuer, was darunter begriefen? 110.

Austräge, von den, vor alters, gewönlichen gewilkürten 199. dadurch wurden viele feden und kriege vermieden, 200. worin sie eigentl bestanden? 200. die reichsstädte wurden auch, zu solchen schiedsrichtern, erwälet 200. woraus die reichsausträge entstanden? 200. ob und welche reichsstädte diese woltat haben? 200. ob die hiesige reichsstadt? 201.

B.

Backhäuser, alte statuten davon 454. ob und welche nachbarn ein recht haben, deren aufrichtung zu verhindern? 455. f. dazu ist auch der obrigkeit erlaubnis nötig, 455. backöfen dürfen, bei verlust des rechtes, one erlaubnis, nicht abgebrochen werden 456. sie gehen, durch unterlassenen gebrauch jar und tages, verloren 456. 458. ob bei deren wiedererlangung die nachbarn zu hören? 457. f. deren verlust kan, beim bauamte, verhindert werden, 457. f. ob und in welcher zeit die, durch veränderten gebrauch, verlorene gerechtigkeit wieder zu erlangen? 457. f. von lebkuchen und pasteten backgerechtigkeiten, 457. f. deren gebrauch ist nicht einerlei 457. f. wie und woselbst den minderjärigen solche zu erhalten? 458. ob die von den vormündern unterlassene erhaltung den unmündigen schädlich? 458.

Bau, bäue, bauen, gebäude, in den städten sind die leren pläze mit häusern zu bebauen, 386. der, auf einen freien plaz bauen wil, mus vorher, bei der obrigkeit, darum ansuchen, und etwas überhaupt oder einen järlichen zins dafür geben 386. folg ein ieder mus seinen leren plaz oder verfallenes haus wieder bauen oder verkaufen 386. ob iemand einen nicht vorher gebaueten plaz bauen mus? siehe bauamt, was von den privatbäuen, in der visitat. ordnung stehet? 388. siehe bauordnungen, baubesichtigungen, häuser, schornsteine, brandmauren, mauer, was, wegen bauung der judenhäuser, verordnet? 427. ob die gegen die ord-

ordnungen errichteten wieder zu ändern, oder wann dem bauman hierin nachzusehen? 428 ob und wie hoch man, nach gefallen, bauen darf? 430. von der dinstgerechtigkeit höher zu bauen, 431. warum das, über die vorgeschriebene höhe, gebaute wieder abzubrechen? 431. f. 434. vom rechte zu nötigen, daß der andere, zu meinem nuzen, höher baue, 431. f. von deren dachungen 433. die nachbarn sind zum, vorhabenden baue, zu laden 434. ob die vorgeschriebene höhe auch auf die hinter und hofgebäude gehet? 434. f. alte ord. von den überhängen 437 sie waren, vor alters, gar gemein und übermäsig, 438. wie weit sie gemachet werden sollen? 438. ob sie in engen gassen stat? 439. f. der alte bau ist, vor dessen wiederaufbauung, zu besichtigen 442. ob der neue, nach der form des alten baues, wieder zu sezen? 443. die neuen sollen, vor den anderen, nicht zu weit in die strase gehen, 444. vorher wird ein ris gemacht? 444. der alte ist, one der nachbarn schaden, abzubrechen 444. ob und wie weit diese den daraus entstehenden schaden und unlust leiden müssen? 444 warum der neue, stat des alten, ehestens wieder zu sezen? 445. da iemand seinen alten bau nur in einigen stücken bessern wil, ob die alte form beizubehalten? 445. sonderlich die alten überhänge? 446. der untere stock ist alzeit von steinen zu bauen 446. die alten überhänge sollen abgekürzet werden, siehe fenster, der bauman ist, an seinem bauen, gar nicht aufzuhalten, 508. 538. siehe bauverbote, gänge von einem hause zum anderen zu bauen ist verboten, 575. item die keller unter der strafe, und können die nachbarn sich dagegen sezen. 575. f. niemand darf einen abgebrochenen bau an ausmärker verkaufen, so doch, vor alters, bräuchlich war. 576. f. fremde meister dürfen hier nichts bauen 582. noch fremde arbeit in die stadt bringen 583.

Bauame, auf selbigem mus ein ieder bauender sein vorhaben anzeigen, 387. aus welchen Ratsgliedern es bestehet? 387. mus so wol für die gemeinen stadtbäue, als der bürger eigenen häuser sorgen. 387. was hiervon in der visitat. ord. stehet? 388. wann es seine size und umgänge hält? 389. siehe baubesichtigungen, hat eine gerichtsbarkeit 390. von dessen bescheiden wird an die Schöffen provociret, 390. neue ord. hiervon 390. ob selbiges übergangen und gleich, beim Schöffenrat, geklaget werden kan? 390. f. auf selbiges sind die gebüre für die vergünstigungen zu zalen 391. bei selbigem ist der volfürte bau anzuzeigen 400. one dessen vorwissen darf nichts gebauet werden 405. f. 427. so den werkleuten scharf verboten, 427. ob dis auch, bei den hof und hinterbäuen, stat? 435. one dessen vorwissen darf keine feuereße, brenkeßel und dergleichen ofen abgebrochen werden, 455. nur, mit dessen erlaubnis, können brenhütten, wasch und färdkessel gesezet werden 459. f. wie viel, für sezung eines wassersteines, zu zalen? 463. sol die streitigen teile soforsamst vergleichen 508. 526. hatte versiegelte scheine ausgestellet 527. ob es ein bauverbot anlegen kan? 530. ob daselbst noch mündlich und kurz verfaren werde? 544. sorget für die aufbauung der alten und verfallenen häuser 564. f. die im achten teile gesezten strafen verfallen dem stadtbaue und sind vom bauamte einzutreiben 580. vor alters hatte selbiges den bürgern, zum bauen, entweder baumaterialien oder geld geliehen, 580. wohin die strafen h. t. fallen und wie sie einzutreiben? 580.

Baubesichtigungen oder umgänge, wann solche das bauamt tut und wie selbigen der bauschreiber, baumeister und die werkleute beiwonen? 389. zuweilen verrichten die lezten solche allein, und berichten dem bauamte 389. 508. warum die verfertigten neuen bäue zu besichtigen? 428. 445. sind, bei aufbauung der verfallenen bäuen, nötig, 442. worauf bei selbigen, acht zu geben? 443. die nachbarn sind dazu zu laden 443. ob sie nur, bei bauverbesserungen, nötig? 446. ob bei zuerkennung der eigenschaften der mauren? 507. siehe anlaite, sie waren bei bauverboten nötig 527. ob fremde werkmeister dazu genommen werden dürfen? 542. sie geschehen fast, bei allen bausachen, 550. 571.

Baugebäre, siehe bauame.

Bauherren, siehe bauame.

Bauirrungen, sollen kurz abgetan werden und warum? 390. f. daher sie, zu den Schöffenratssachen, gehören, 391. kamen, vor alters, in die vertragsbücher 393. kommen fast täglich vor 399 in selbigen wird gemeiniglich zum vergleiche ein Schöffenausschus ernant 508. 526. die bei bauverboten vorkommenden sind baldigst zu endigen 537. 548. ob die berufung davon stat? 549. ob, wo der streit nur über eine dienstbarkeit ist? 550. wie, wo derselbe nur eine nebensache betrift? 550. was in der ref von dieser unzulässigen berufung stehet? 550. ob dis auch von bausachen darin keine anlait gefüret wird, zu verstehen? 550. merkwürdiger fal, darin von einer bausache appelliret worden 551. f. 894. folg. ob, stat der berufung die durchsehung der akten und

und deren verſchickung ſtat? 552. f. ob das anderweite reviſionsgeſuch ſtat? 553. f. verſiegelter gerichtsbrief über einen bauvertrag von 1527. 958. f. nebſt 487. f.

Baumeiſter, mus beeidiget ſein, 390.

Bäume, in der ſtadt, ſo den nachbarn ſchädlich, 578. was dieſe desfals zu beobachten? 578. f. wie hier die römiſchen und deutſchen rechte unterſchieden? 579. ob ſelbige ganz oder ſtückweis abzuhauen? 579. ob dis auch, bei weinſtöcken und anderen ſolchen gewächſen, ſtat? 579. die von den überhängenden äſten fallenden früchte gehören dem nachbarn, 579. wie weit ſie von gemeiner grenze oder furche abgeſezet werden ſollen? 640. warum, bei ihrer ſezung, ein gewiſſes rutenmas beſtimt und es bei unfruchtbaren gröſer als fruchtbaren iſt? 640. wie weit ſie in gärten und wieſen zurückgeſezet werden ſollen? 641 f. was in deren anſehung, da ſie ins geſcheid bei teilung der obſtgärten fallen, zu beobachten, daß ſie nicht abgetrieben werden und wie ſich dagegen zu verwaren? 644. die ſchädlichen können vom nachbarn abgetrieben werden und wann? 640. warum dieſe hier geſezte verjärungszeit eingekürzet? 647. f. ſiehe verjärung, von welchen alten bäumen das in teile 9 tit 5. §. 3. verbotene abtreiben zu verſtehen? 653. warum ſelbigen ein gewiſſes ſtandmas in den weingärten geſezet? 653 ob die, nach dieſem mas, nicht geſezten bäume der nachbar dulden mus? 654. wie weit die alten, aber nicht abzutreibenden, über ſich zu räumen und abzunemen? 654. f.

Bauordnungen, von alten und neuen von 1708. und 1719 396. folg. auf ſelbige iſt vornämlich zu ſehen, 399. von den, auf deren übertreter, geſezten ſtrafen 399. f nach ihrer vorſchrift mus ein ieder bauen 400. neueſte ordnung von 1749, 401. von abſchaffung eines, gegen die ord. verfertigten baues, 401. f 428. deren handhabung 581. f. vergleiche wegen zweier fürſtl. häuſer alhier, die beobachtung der bauord. betreffend. 584.

Bauprotocolle, von deren auszügen oder verſiegelten ſcheinen, 392. von ihrem glauben und kraft, 394. vom nuzen der verſiegelten ſcheinen 395. ob deren einſehung die parteien begeren können? 395. verſiegelter gerichtsbrief über eine ſolche bauſache, 958. f.

Bauriſſe, wann ſie nötig und von deren gültigkeit. 389. f. wann ſie gemacht werden? 444.

Bauverbot eines neuen baues oder werkes, 525. bei ſelbigem waren die beſichtigungen nötig, 527. ob es aus den Kaiſerl. rechten zu ergänzen? 529. wie es damit, vor alters, gehalten wurde? 529. ob es ſtat, wo gleich der neue bau noch nicht angefangen? 529. wie es nach den Kaiſerl. rechten geſchehen konte? 529. f. ob das eigenmächtige noch h. t bräuchlich? 530 wirdhier, durch den älteren Bürgemeiſter, angeleget, 530. ob durch die Bauherren? 530. vor alters tate es der Schultheis, 530. ob der Schöffenrat? 531. was der Bürgermeiſter dabei zu beobachten? 531. was die g. w. richter hierbei tun müſſen? 531. 534. ob ſolches noch h. t. nötig und nüzlich? 531. f. der ſolches begerende mus vorher eidlich angeloben, daß es nicht aus böſer abſicht geſchehen, 532. wann der eid, nach Kaiſerl. rechten, abgeleget worden? 532. ob dieſe angelobung einem eide gleich zu achten? 532 f. nuzen davon, 533. der kläger mus, bei deſſen ſich äuſernder gefärde, allen ſchaden erſezen, 533. wie, wo es aus irtum oder nur warſcheinlichen urſachen geſchehen? 533. welchen perſonen es geſchiehet? 533. f. von der hierbei nötigen berichterſtattung, 534. wer es h. t. anleget und wohin der bericht geſchrieben wird? 534. ob das, nach dem verbote, fortgebauete wieder niderzureiſen? 534. wie des bauмans frevel zu beſtrafen? 534. f. ob und wie auch die übertretenden werkleute zu beſtrafen? 535. ob und wann dieſe allen ſchaden zu erſezen? 535. abfälle hiervon, 535. wohin deſſen wirkung eigentlich gehet? 535. ob bei uns dis verbot one unterſcheid zu beobachten? 535. folg. wie, wo es nicht auf vorgeſchriebene weiſe geſchehen? 536. von deſſen wiederrufung, 536 in welcher zeit der, ſo das verbot ausgewirket, ſein recht ausfüren mus? 536. wie bald und wo deſſen nachklage h. t. geſchehen ſol? 536. ob dieſe, den anderen arreſtsnachklagen gleich? 536. f ſolche bauirrung iſt baldigſt zu endigen? 537 wann dieſe verbote gefallen ſind? 537. ob der bauman wieder fortfaren kan? vorſicht dabei, 537. ob die von ihm angebotene ſicherheit, das unrecht gebauete wieder abzuſchaffen, anzunemen? 538. dadurch leidet der andere keinen ſchaden, 539. wie dieſe beſchaffen ſein ſol? 538. fälle, darin mit annemung ſolchen vorſtandes nicht zu hurtig zu verfaren, 539. hier komt das meiſte auf den richter an, 539. daſelbe findet nicht nur bei veränderung alter bäuen ſondern auch den ganz neuen ſtat, 540. f. dieſe verbotſachen werden am beſten, durch anlaite, entſchieden, 541. wann die urteil, ob der unrechtmäſſige bau wieder abzuſtellen, erſt abgefaſt werden ſol? 554. ob dis nur, auf das erſt nach angelegtem verbote, geſchehene einzuſchränken? 554. der bauman mus es auf ſeine koſten tun, und dem anderen allen ſchaden und koſten erſtatten

555. wann solche abschaffung geschehen sol? 555. der richter läst, bei anhaltendem ungehorsam, die niderreisung selbst besorgen, 555. ob und welches verbot, gegen die bereits geendigten bäue, stat? 556. ob und wie weit die schadenklage hier angehet? 556. dem abwesenden bleibt diese klage allezeit bevor, 557.

Bauvergünstigungen, was für selbige, aufs bauamt, nach der tarrolle, zu zalen? 391. f. s. vergünstigungen bei gebäuen.

Bauwerkleute, müssen beeidiget sein, 390 sind, bei übertretungen mer, als der bauende, zu bestrafen 400. 428. 581. strafe, wo sie den volfürten bau nicht anzeigen, 400. dürfen, one des bauamtes wissen, nichts bauen, 427. f. 443. wann sie zuweilen besüchtigen? 508. von ihrer strafe, bei übertretung des bauverbotes, 535. selbigen ist ein auszug aus den bauord. zugeben, 581. strafe derer, so zur verbotenen arbeit fremde meister gebrauchen, 582.

Befriedigungen zwischen den häusern und was dadurch zu verstehen? 577.

Beierisches testament und curatel, von ihrer beschaffenheit, 936 f.

Beisassen, ob sie liegende güter hier besitzen dürfen? 137. ob und wann ihnen der schuz aufzusagen? 149 f. dürfen keine dienste und titel, bei fremden herschaften, annemen, 225. müssen den beieid schweren und dessen formel, 227. 230 ihr unterscheid von den bürgern, 228. f. vor alters waren hier viele, die gar nicht in eidespflichten stunden, 229. dürfen sich keiner bürgerlichen rechten anmasen, 231. beisassenord davon, 231. 887. f. beispiele davon, 231. ob sie von den einwonern unterschieden? 231. unterscheid zwischen bürgern und einwonern, 232. f. die auf eine zeitlang sich hier aufhaltenden, müssen auch schweren, 232. siehe jagd, sie werden oft schuzverwande genennet, 233

Besiz, von dessen verluste, bei unterlassener inventur, 75.

Beistand erbteilungs, siehe erbteilung, er wird auch gegeben denen, so die jare erhalten, 279. ob verheuratete minderjärige solche nötig? 280. die männer sind ihrer weiber beistände, 280. von ihrer eidesform, 280. f.

Beiträge, wie es mit selbigen bewand? 149. siehe schazung.

Benderhäuser, alte statuten davon 454. f. 456. ob und welche nachbarn einrecht haben sie zu verhindern? 455. f. darzu ist auch die obrigkeitl. erlaubnis nötig, 455. sie gehen durch unterlassenen gebrauch jar und tages, verloren, 456. f. 458. ob bei deren wiedererlangung die nachbarn einrede tun können? 457. deren verlust kan beim bauamte verhindert werden, 457. wie und wo den minderjärigen solche zu erhalten? 458 ob die von den vormündern unterlassene erhaltung den unmündigen schädlich? 458. ob die einziehung der bendergerechtigkeiten noch stat? 458.

Berufung in bausachen, siehe bauirrungen, ackergericht.

Biblioteken, ob sie für un- oder beweglich gut zu achten? 103.

Biedrleute, siehe erbare.

Blödsinnige, siehe verforger gebrechlicher personen, ob und wann sie testiren können? 350. f.

Borgen das, so die gläubiger den liederlichen hausjönen und anderen jungen burschen getan, verlieren jene, 129. ob die ältern solche bezalten schulden zurückfodern können? 130.

Brandmauer, von deren grosen nuzen, 410. 484. f. ob der nachbar solche mitbauen 411. f. oder was er sonst am plaze verlieren mus? 411. ob der sie auffürende des nachbarn gebälk und holz in selbige einfassen mus? 412. in selbige dürfen keine schänke, schwibbögen und andere öfnungen sein, 412. von ihrer höhe, 412. ob ein ieder, so neu bauen wil, solche füren mus? 412. 484. zu deren vorteile ist hier viel besonders verordnet, 412. f. 484. der nachbar mus den grund one unterscheid dazu hergeben, 413. f. wie viel schue hierzu genug? 414. h. t. dürfen keinen balken sondern nur krachsteine darin sein, 414. der baumaister mus die, auf das spriesen, gehenden kosten tragen, wer die spriesholzer geben mus? 414. des nachbarn abgeschnitener bau ist nur auf krachsteine zu legen, 415. ob und wie fern dis für eine vergünstigung anzusehen? 415. f und was diese wirket? 416. die krachsteine wurden, vor alters, gezeichnet, 416. fal, da der nachbar, an stat der gemeinen wand, nur eine brandmauer füren wil, 416 f. ob und wie weit dem anderen, so weder die unkosten mittragen noch plaz hergeben kan, ein nachlas zugestatten? 417. f. der, so die mauer allein aufgefüret, darf des anderen neues gebälk nicht einfassen, 418. wie weit die vergünstigung des alten gebälkes von der dinstbarkeit des tramrechtes unterschieden? 418. der einen neuen bau füret, kan an des nachbarn mauer eine blinde wand sezen, 418 ob der nachbar des anderen eigner mauer sich bedienen kan 418. f. der nachbar darf die mauer nicht höher mitaufüren, als sein haus gehet 419. ob und wie er des von anderen erhöheten mauerstückes sich anmasen darf? 419.

419. ob der andere, in ſolche erhöhete mauer, brechen und legen laſſen darf? 420. wie weit der nachbar die abnemung ſeines baues geſtatten muß? und von auflegung des übrigen nicht abgenommenen baues, 420. von dienſtbarkeit der bürde und laſttragung der gebäuen, 420. der nachbar kan ſeinen neuen bau auf ſolche ſtückmauer legen, 420. ob er deswegen ein recht hieran hat? 421. und dis durch des anderen höher bauen verloren gehet? 421. ſie ſollen, nach der neuen ord. alle über das dach hinaus gefüret werden 421. f. der nachbar darf die mauer nicht höher mitbauen, als zu ſeinem baue nüzlich, 423. wie ihm desfals die hälfte der unkoſten für mauer und grund zu erſtatten? 423. wie, wann der nachbar nicht höher mitbauen wil? 421. wie es mit erhöhung einer gemeinſchaftlichen mauer bewand? 424. wie, wo die alte mauer nicht mehr in gutem ſtande und doch der nachbar ſie nicht von neuem mitbauen wil? 424. die verord. der brandmauren iſt nicht auf die häuſer zu ziehen, darin einige ſtöcke unordentlich übereinander laufen, 424. dabei das meiſte auf die beſichtigung ankomt 424. in ſelbigen ſind die ſchwibbögen, ſchänke und dergleichen verboten, dagegen nur maulöcher erlaubet, 425 f. 448. f ſiehe mauer, ob der, ſo ſie auffüret, des nachbarn da geſtandene proſeiröre einfaſſen muß? 465. wie, wo das alte ſtückmauer gut, und nicht abgebrochen werden darf? 466. ſiehe fenſter, trauf.

Brauhäuſer und deren gerechtigkeiten, 458. ob ſie durch den unterlaſſenen gebrauch verloren gehen? 459.

Brenhütten und Keſſel, wie und wohin ſie zu ſezen? 459.

Brückenzins, ſiehe weinſteuer.

Buchdrucker und händler, von ihrer ſtrafe wegen der ſchmäſchriften, 782. f. wohin ihre ſtreitſachen gehören? 783. f. verbot alle ſchmäſchriften hier zu drucken, 783. alle zu druckenden bücher ſollen vorher zur beurteilung überliefert werden 784.

Bücher, wie ſie unter den erben zu verteilen? 103.

Bücherkommiſſariat das Kaiſerliche, nachricht hiervon, 783. und dahin gehöriger ratſchlus von 1657. ſ. 959 f.

Bündniſſe, heimliche ſind den hieſigen bürgern verboten, 170. ſiehe bürger, viele ſtädte ſucheten vor alters ſich dadurch in freiheit zu ſezen, 171. f. waren, bei den geſelſchaften und zünften, gar gewönlich, 171. daher ihr demokratiſcher zuſtand eingerieſen, 171. warum ſie verboten und als ſchädlich abgeſchaffet worden? 171. f. wie hoch man die übertreter vor alters geſtrafet? 173. die mit erlaubnis des Kaiſers oder Rates geſchehenen waren nicht verboten, 173. von denen, ſo gegen die pfalbürger gingen, 176. ſiehe pfalbürger das verbot der heimlichen iſt nicht auf der reichsſtädten und ſtädten ihre zu ziehen, 195. deren hatte unſere ſtadt viele geſchloſſen, 195. bei den unſicheren zeiten muſte iederman dadurch ſich ſicher ſtellen, 196 f. die ſtänden und ſtädte lieſen ſolches bündnisrecht durch Kaiſerl. freiheiten beſtätigen, 197. ſonſt ſie nichts galten 197. wie in neueren zeiten dis recht überhaupt beſtätiget wurde? 205. von der reichsſtädten ihren, ſiehe reichesſtädte.

Bürge, bürgſchaft, worin diejenige, ſo fremde, vor ihrer erbeinſezung, alhier leiſten müſſen, beſtehet und wie lange ſie dauret? 38. folg was die bürgen hierbei tun können? 39.

Bürger, bürgerrecht, bürgerſchaft, dürfen nur allein liegende güter hier beſizen, 135. ob ſie, bei den an fremde erblich zugefallenen gütern, das abtriebsrecht haben? 136 nur freie leute können ſolche werden, 137 f. leibeigene müſſen ſich vorher frei machen, 138. die ſtädte hatten vor alters, allerlei leute, zu ſolchen, angenommen, 138. hieſiger ſtadtfreiheit ſelbige, gegen ihre alten herren, zu ſchüzen, 138. 953. f. von aufname derer, ſo bürgerwittibe oder töchter heuraten, 139. wie weit die frau, an ihres mannes bürgerrechte, teil nimt? 140. wo die hieſigen an anderen orten daſelbe nicht bekommen, erlangen es auch dortige fremde nicht, 140. wie die fremden vor alters hier bürger worden 141. wer bürger werden wil, mus wenigſt 300. fl beſizen, 141. was ein ſolcher, vor alters, der ſtadt geben muſte? 142. was, bei der alten bürger aufname, zu bemerken? 144. viele benachbarten dörfer hatten hier daſelbe, 144. von bürgerlehen 144. ein abziehender kan ſein bürgerrecht alhier erhalten und was er dabei zu tun? 146. 184. ob abziehende bürgerſöne und töchter auch das bürgerrecht erhalten können? 147. 184. welche den ſchazungseid ſchweren müſſen? 148. von ihrer den Kaiſern abzulegenden huldigung, 153. 942. f. ein ieder neuer bürger mus dem Kaiſer beſonders huldigen 155. an ſelbige ſind die meiſten Kaiſerl freiheiten gerichtet, und warum? 158. 160. f ſie mus, bei Kaiſerwalen, den Kurfürſten den ſicherheitseid leiſten, 159. wer in älteren zeiten, unter dem worte eides zu verſtehen? 160. vor alters waren verſchiedene adeliche bürger beim regimente, 161. ſie machet mit dem Rat, ein politiſchen leib aus, 161. f. Kaiſerliche ur-

funden, darin sie mit dem Rat zugleich ausgedrucket stehen, 162. f. auch in den stadtbündnissen, 163 mit ihnen hat der Rat in wigtigen sachen oft überleget, 164. was sie, bei den ratswalen, zu sagen? 170. heimliche bündnisse sind ihnen verboten, und warum? 171 f. siehe bündnisse, pfalbürger, ausbürger, vor alters hatten viele klöster das bürgerrecht alhier erhalten, 178 f. Kais. freiheit, daß ihre güter von anderen herschaften nicht beschweret werden sollen, 180. so auch auswerts gesessene genossen, 180. welche, mit den eingesessenen, gleiche freiheiten hatten, 180. von der frage, ob iemand an zwenen orten zualeich bürger sein kan? 182. f. dis ist in vielen städten und auch alhier noch bräuchlich, 183. auch zwischen bürgern und beisassen hierin kein unterscheid, 183. wann das bürgerrecht verzogen wird oder verlischet? 184 ob bürgerswittibe, söne und töchters dis recht genießen? 184. ob und wie der, so solches erhalten, es auf seine kinder fortsezet? 185. ob es auch, wo er, vor ablegung des bürgereides, stirbt? 185. wann bürgerssöne daselbe erlangen? was bei bürgerstöchtern, da sie fremde heuraten, zu beobachten? 185. und diese lezten an bürgergelde geben müssen? 185. ob den hinwegziehenden sönen und töchtern das bürgerrecht abzuschlägen? 186. ob ein andertwerts sich niedergelassener bürgersson sein recht wirklich verzogen oder noch begeren kan? 186. wie solche wegziehenden bürgerssöne oder töchter daselbe beibehalten können? 187. sie müssen, gleich anderen, hier bleibenden, schweren. 187. ob die also weggezogenen bürger daselbe auch auf ihre kinder fortpflanzen? 189. vor alters waren auswerts und eingesessene eines, 190. unterscheid zwischen dem grosen und kleinen bürgerrechte, 190 ob Hanauer und andere nachbarn alhier bürger sein konten? 191. fälle von alten und neuen zeiten, da viele in zwoen reichsstädten zugleich bürger waren, 191 die jar und tag aus der stadt wonenden hatten ihr bürgerrecht verloren, 192. ob ein fremder, dem liegende güter hier zufallen, bürger werden kan, wo er gleich hier nicht wonen wil? 192. ob einem auswertigen bürger, so eine bürgerstochter heuratet, das bürgerrecht zu versagen? 192. ob auswertige, gleich den eingesessenen, liegende güter hier besizen dürfen? 193. f. ob es ratsam den fremden daselbe schwer zu machen? 195. ritter und edelknechte namen zuweilen daselbe an, 217. und trugen auch ihre güter der stadt zu lehen auf, 217. ob sie bei anderen in kriegesdienste gegangen? 220 f. von dessen verböte alhier, 221. f. von ihrer kriegesrüstung 221. f. Kaiserl. gebot die bürger, so bei fremder herschaft dienste nemen, betr. 224. f. 891. f. wie solchen das bürgerrecht aufzusagen? 225. ob denen, so auswertige bedienungen haben, einige freiheit zustehet? 225. 892. f. von heutiger überhandnemung der bürgerlichen rates und anderer titel 225 f wie sie von beisassen unterschieden? 228. f. auf die gesellschaften und handwerker sollen nur bürger kommen, 230. zur bürgeraufname war man vor alters nicht sch.der, 230. ihrem unterscheide von den beisassen und einwonern 231. f. von gedingsbürgern, 233. f siehe jagd, ihrer vormaligen einteilung in zünftige und unzünftige, 692. von der bürger unruhe vom jare, 1525. uderen veranlassung 707. f. ein jeder ist friede zu gebieten schuldig. 760 von ihrem wachtgelde 773. ob und wann sie wachte halten müssen? 773. f. von dessen benemung und wieder erlangung bei todschlägern und mördern, siehe todschlag, gemeine alte und neue einteilung derselben in drei ordnungen, und wie, aus selbigen, die Ratsglieder erwälet würden, 903. welche alle rechtslerer und geschichtschreiber, so von der verfassung unserer reichsstadt geschrieben, blos wiederholet 903.

Bürgereid, vor alters musten ihn auch die weibesleute schweren, 142. 188. dessen formel ist uralt, 150. 153. und in neueren zeiten etwas geändert worden, 150. gründet sich auf etliche Kaiserl. freiheiten und von deren inhalte 151. folg. hatte vor alters huldigung geheisen, 153. 217. ob dessen wiederholung oft begeret werden kan? 155. f. wann die formel ihren und der stadt schaden zu warnen, eingerücket worden? 170. f. die darin verbotenen heimlichen bündnissen rüren aus den Kais. urkunden her, 170. f. 172. f. siehe bürger, Rat, in selbigem wird auf das verbot der pfalbürger gezielet 174. siehe pfalbürger, ob der, so vor dessen ablegung stirbt, das bürgerrecht auf seine kinder fortsezet? 185. selbigen müssen auch wegziehende bürgerssöne ablegen 187. ob abwesende ihn, durch andere, schweren lasen können? 188. warum h.tages, die weibesleute selbigen nicht ablegen dürfen? 188. von der eidesklausel wegen bedienung bei fremden herschaften, 224. wie mit selbigem der beisasseneid übereinkomt? 229.

Bürgermeister und ihr verhör, s. vorgebote, auf ihren befel geschehen die gefänglichen einziehungen, 774. f. ob und wann frevelsachen vor sie gehören? 794. vom verfaren bei selbiger 803. wann schriftliche handlungen zu gestatten? 803 f. was bei

bei ſelbiger, wegen der zeugenbeeidigung, bräuchlich? 845. f.
Burglehen, ſiehe bürger.
Buſſen, ſiehe ſtrafen.

C.

Codicille, ob in ſolchen die erbeinſezung ſtat? 32.
Collation bei erbteilungen, ſiehe einwerfung.
Concursſachen, ſiehe verſorger der güter, gehören noch h. tages vor gericht 342.
Conſiſtorium, ob und wie ſtipendienſachen für daſelbe gehören? 358. f.
Conſorten, ſiehe ganerben.
Curatelamt, ſiehe vormünderamt.
Curator, ſiehe verſorger.
Curator der güter, ſiehe verſorger der güter.

D.

Dach, dachung, ſiehe bau, häuſer, gaupen, kennel.
Defenſor in peinlichen ſachen, ſiehe peinliche ſachen.
Deutſcher Orden, wird hier bürger, 178. ob und wie er liegende güter alhier beſitzen durfte? 178. f. von deſſen ſchaftriftsrechte, 659.
Deutſchland, von den ehemals darin geweſenen innerlichen unruhen, feden und kriegen, 195. folg. 762. f. wann ſolches unheil angefangen und wie lange es gedauret? 196. durch K. Maximil. landfrieden wurde ſelbigem geſteuert 196. 763. f.
Dieb, ob deſſen tödung zuläßig? 850. von deſſen ſtrafe, 881.
Dienſtbarkeit, dienſtgerechtigkeit bei den gebäuen, als des tramrechtes, bürde und laſttragung der gebäuen, ſiehe bäue, brandmauer, was nach deutſchen rechten darunter begriefen? 432. ob ſolche nur die aneinander gelegenen häuſer und hofſtäten haben? 474. f. ſie werden auf mancherlei art erlanget? 474. ob durch verjärung? 474. ob und wie der verkäufer ſie auf ſein haus legen kan? 474. ſie haften alzeit auf dem hauſe oder grunde, ſie werden, durch vergünſtigung, gemachet, und welche darunter begriefen? 474. f. wie ſie von der natur der eigentlichen unterſchieden: beiſpiele hiervon, 475. ſiehe fenſter, waſſerabflus, vergünſtigungen, von ihrer beſchaffenheit, nach Kaiſerl. rechten 522. was man damit in unſerer ref. für abſicht gehabt? 522. und kommen ſie den deutſchen ziemlich bei, 522. bei feldgütern ſind ſie meiſtens aus den Kaiſerl. rechten genommen, auch beſcheidentlich und gebürlich zu gebrauchen 656. f. ob der grundherr dem dienſtherren einen anderen ort zum fuspfade anweiſen kan? 657. ob und wie ſie verkaufet oder verſezet werden können? 657. wann ſie erlöſchen? 657.
Diffamari berufungsmittel aus dieſem geſeze, worin es beſtehet? 876. ſiehe ſchmäklage.
Domprobſt. und probſtei alhier, nimt meiſtens den zehenden hier ein 660. von ihren vögten u. gerechtſamen 661. f. vom höfiſchen gerichte in ſelbiger 662. von deſſen ſchulteis und ſchöffen 662. wie oft es gehalten wurde? 662. wie die höfiſchen männer zum gerichte zu kommen genötiget wurden? 663. ſie hatten ein freies geleit in der ſtadt, 663. den Bürgermeiſtern wurde die zeit dieſes gerichtes bekant gemachet, 663. von deſſen feierlichen haltung, 663. Kaiſer Karl des 5ten freiheitsbrief, die Domprobſtei und dieſes gericht betr. 664. ihr ſtehet die eiche und truckene mas zu, 664. ob und wie weit hieſige bürger an dis gericht geladen werden konten? 664. ob die ſende dazu gehörete? 664.
Dörfer, dorfſchaften hieſige, ob deren einwoner in der ſtadt liegende güter beſizen dürfen? 137. viele hatten, vor alters, das hieſige bürgerrecht 144. deren gerichtsbarkeit ſtehet beim landamte, ſiehe landamt, Niederurſeler ſchazungstax 590. ſiehe leibeigenſchaft, ackergerichtsgeſchworene, ſtraford. die in ſelbigen und deren feldern verübte diebſtäle und andere frevel betr. 962. f.
Druckerfarbe, wo ſie gemachet werden ſol? 460.
Duelle, ſiehe zweikämpfe.

E.

Ediktalcitation, wie und wann ſelbige, bei erbſchaften der fremden, hier ſtat? 39. wann bei flüchtigen übeltätern? ſiehe todſchlag.
Ehebruch, von deſſen ehemaliger ſtrafe, ord. hiervon, 883. folg.
Ehegatte, eheleute, von ihrem erbrechte, nach Kaiſrechten, 26. von ihrer erbſchaftsverzihung, 27. was bei inventarien ſtat, ſo der leztlebende ehegatte über des, one kinder, erſt verſtorbenen teiles verlas errichtet, 68. wie, wo er mit ſeinen ſtiefkindern abteilen muß? 68. der leztlebende darf ſeine ſtatutengebür nicht einwerfen, 108. f.
Eid, eidesleiſtung, ſelbigen legten die weiber, vor alters, anders, als die männer, ab, 283. f. war bei den deutſchen gar häufig und warum? 737. f.
Eid offenbarungs, hat im mangel eines inventarii, ſtat, 80.
Einſäze, ſiehe inſäze.
Einwerfung oder ſtilſtehen, bei den erbteilungen, die kinder muſſen das von ihren gros, und ältern

vorempfangene einwerfen oder damit ſtillſtehen, 107 ſo aber nicht, auf die in aufſteigender oder zwerchlinie oder fremde gehet, 107. f. der lezlebende ehegatte darf ſeine ſtatutengebür nicht einwerfen, 108. kinder dürfen, zum beſten der mit ihnen zugleich erbenden ältern, nichts einwerfen, 108. f. ſo aber hernach unter ihnen ſelbſten nötig iſt, 109. ob nur die, von den verſtorbenen ältern, rührenden güter, als die eheſteuer, wiederlage und alles, bei der heurat vorempfangene, einzuwerfen? 110 ob andere, zur verheuratung der kinder, angewanden koſten? 110. ob die hochzeitkoſten und was darunter zu verſtehen? 110. f. ſelbige hat eigentlich, vor der teilung, ſtat, 111. f. wie, wo ſie aus irtum vergeſſen worden? 112. art und weiſe, wie ſie geſchiehet? 112. wie ſie in Kaiſerlichen rechten bewand, und ob eine erdichtete ſtat? 112. die erben haben die wal, ob ſie wirklich einwerfen oder nur ſtillſtehen wollen, bis die miterben gleichkommen? 112. wie, h. tages, bei ſolcher verfaren werde? 112. f. ob und wann die, durch unfälle, umgekommenen ſachen, nach den rechten, einzuwerfen? 113. f. worauf dis einwerfungsgeſchäft ſich eigentlich gründet? 113. folgder angebende hat ſolche unglücksfälle zu erweiſen, 115. in welcher güte der wert der, durch ſchuld, aus händen gekommenen güter einzuwerfen? 115. ob und wie die verzerten güter? 115. urſachen, warum dieſelben von der einwerfung nicht frei? 115. ob die aus not verzerten güter? 115 wie ſie, im fal die eheſteuer und wiederlage auf eine gewiſſe geldſumme geſezet oder an geſchäzte güter verwieſen, zu tun? 116. ob die väterliche hülfe? 116. f. ſie hat nicht ſtat, wo die ältern ſelbige verboten, ob dis nur im teſtament oder auch auf andere weiſe geſchehen kan? 117. f. ob ein ſtilſchweigendes verbot hier ſtat? 117. ob der einem kinde gegebene voraus? 117. ob dis verbot auch der kinder pflichtteilen ſchädlich? 118. ob, wo ein vater ſelbige nur einem kinde auflaget, die übrigen davon frei? 118. ob, auſer dem verbote, noch andere fälle ſie nicht geſtatten? 118. der ältern hierin hinterlaſſene verzeichnis der mitgegebnen güter gibt den beſten ausſchlag und iſt ihr aller glaube zu zuſtellen, 118. f. wo nicht eines von den kindern am pflichtteile verkürzet, 118. f. wie dieſe verzeichnis beſchaffen ſein muß? 118. f. ob die ältern ihren kindern die eidesleiſtung hierin verbieten können? 119. wie, wo der vater ſeinen kindern alles, auf ihr gewiſſen, anzuzeigen verordnet? 119. im mangel der verzeichnis hat der ſie begerende teil des anderen vorempfang zu erweiſen. 119. deſſen betrag iſt eidlich zu beſtärken, 119. ob auch die enkel, wegen des vorempfanges ihrer ältern, ſchweren müſſen? 119. ob die von den ältern ihren kindern geſchenkten ſachen? 120. dieſe ſchenkungen ſollen nicht übermäſig ſein, 120. ſo auch beſchaffenheit der ältern, zu beurteilen, 120. ob dieſe bis an das pflichtteil ſteigen können? 120. wann ſie vom richter gemäſiget werden können? 120. wie, wo die ältern ſolche verboten? 121. ob oftwiederholte übermäſig? 121. ob hier nur ſchlechte oder aus dankbarkeit geſchehene wiedervergeltungsſchenkungen gemeinet? 121. wie die kinder die lezten zu erweiſen? 121. wie, wo die ältern deren einwerfung befolen? 122. ob hochzeit und kindbetgeſchenke? 122. ob ſtudirkoſten und dazu gekaufte bücher? 123. ob die deshalb gemachten koſten? 123. ob die, zur erlernung anderer erlichen handtierung? 123. ob handwerkszeug? 123. ob das, zur erlangung eines erenſtandes, angewande? 123. f. ob reiſekoſten? 124. wie, wo die ältern, der einwerfungsfreiheit halber, ein anderes verordnet? 124. ob hier klare kenzeichen und vermutungen genug? 124. f. wie, wo der vater in ſein hauptbuch ſolche, als ſchulden angeſezet? 125. f. wie, wann ſelbige zu übermäſig? 126. fal, da ein ſtieſſon die ſtudirkoſten der narung zweiter ehe hatte einwerfen müſſen, 127. ob die übel angewanden oder liederlich vertanen koſten? 128. wie ſie, vom angebenden, zu erweiſen? 128. ob und wie hier nur alle übermas und ausſchweifung eigentlich zu betrachten? 128. wie, wo die ältern dieſe nicht aufgezeichnet? 128. ob die ſöne, die von ihren ältern für ſie bezalten liederlichen ſchulden ſich abziehen laſſen müſſen? 129 ob ſtudir- und andere koſten, im fal der ſon die ſtudien verlaſſen und in krieg gegangen? 130. ob und wo der ſon eigene güter hat? 130. ob ſie auch auf die enkel gehet? 131. ob auch, wo dieſe ihres älterlichen erbfals verzeihen und die groſsältern allein erben wollen? 131. ob auch ihrer ältern, bei ihren groſsältern, gemachte ſchulden? 132. ob wo eines der kinder nichts erben, ſondern mit ſeinem vorempfange zufrieden ſein wil? 133. wie, wo die übrigen kinder an ihrem pflichtteile verkürzet? 133 ob auch kinder, ihrer ältern gläubigern zu gut, einwerfen müſſen? 133.

Einwoner, ſiehe beiſaſſen.

Enkel, von ihrer einwerfung, bei der groſsväterlichen erbſchaft, ſiehe einwerfung.

Entſcheidungsgründe, von deren mitteilung in peinlichen und bürgerlichen ſachen, 831. f.

Entdecker der verbrecher, ſiehe rügen.
Entſiegelung, ſiehe verſiegelung.
Entwaltiger, ſiehe gefängnis.
Erbare, was dadurch, in den alten Kaiſerl. und anderen urkunden, zu verſtehen? 698. f. die ſiegelgenoſſen füreten, vor alters, dieſen namen, 699. ob ſie mit biderleuten übereinkommen? 701. f. ob dieſen titel, in alten zeiten, der höhere adel geſüret? 703. f. ob unerbar, ſo viel als bürgerlich, bedeutet? 703. f.
Erbe, erben, wie ſie mit dem verſtorbenen eine perſon ausmachen? 13. ſie müſſen alle ſchulden und legaten zalen, obgleich jene den erblas überſteigen? 14. f. 84. von ihrem zuwachsrechte 25. wie, wann ſie nicht aus dem, ſondern one teſtamente erben wollen? 26. die aus dem teſtamente, gehen den anverwanden vor, 32. von vielerlei gattungen der teſtamenteserben und welchen die rechtsmittel zu ſtatten komt? 32. wie die fremden, vor ihrer erbeinſezung, bürgſchaft leiſten müſſen und was ſie hierbei tun können? 38 f. welche erben inventiren laſſen müſſen? 42. f. warum leibeserben keine erbeinſezung nötig? 43. f. aber doch des erbfals ſich gerichtlich entſchlagen müſſen? 44. ſo bei deſſen antretung ſich anders verhält, 44. ſiehe erbſchafts antretung, warum frembeleibeserben die gerichtliche erbeinſezung nötig? 45. ob ein miterbe den mitbeſiz der erbgüter ergeifen kan? 51. f. ob der eingeſezte den beſizer zur erſtattung aller nuzungen belangen kan? 54. ob und wie weit der erbſchaftsbeſizer, im fal eines beſorgenden anſpruches, etwas veräuſern darf? 54. ob er ſchulden und legaten zalen kan? 54. wann er um die inventur anſuchen mus? 57. ſiehe inventarium, ob von ihnen der offenbarungseid begeret werden kan? 71. ſie können um die verſiegelung anhalten, 72. ſiehe erbteilung, einwerfung.
Erbeinſezung, die gerichtliche ſtehet in der erben wilkür 2. 28. geſchihet zuweilen um merer ſicherheit willen, 28. f. 45. doch müſſen fremde ſolche alhier begeren und warum? 2. 42. f. 45. ſie geſchiehet vor dem Schöffenrat, 29. komt den erben in und auſer dem teſtamente zu ſtatten, 29. obgleich jene öfters, als dieſe, geſchicht, 29. zu ſelbiger werden die dabei intereſſirten citiret 29. ob ſie aufgeſchoben wird, wo ein widerſprecher ſich einfindet? 29. f. 47. folg. vom erbieten der erben, bei ihrer begerung, 30. 38. f. ob die teſtamentesvolzieher ſie verlangen können? 30. von beſchaffenheit des teſtamentes und deſſen felern 30. ſiehe teſtamente, durch welche feler ſie aufgehalten wird? 30. f. die teſtamenteserben, ſo ſolche begeren können, ſind vielerlei gattung, 32. f. ob ſie, bei codicillen, ſtat? 32. ob bei mündlichen teſtamenten? 32. ob bei teſtamenten der eheleuten? 33. von den hierbei gewönlichen feierlichkeiten 33. ſie geſchicht mit mund und halm, 33. welches aus den alten deutſchen rechten komt, 33. ob ſie auch, an anderen orten, alſo bräuchlich? 33. von den wirkungen dieſer feierlichkeit? 35. wie, wann andere im beſize ſolcher erbgüter ſich ſchon befinden? 36. worin hierbei die gerichtsgebüre beſtehen? 36. was die erben, bei ſelbiger, angeloben müſſen? 38. f. von den dabei gewönlichen receſſen der procuratoren, 38. fremde müſſen desfals bürgſchaft leiſten, wie dieſe bewand ſein ſol und wie lange ſie dauret? 38. f. was die erben und bürgen hierbei tun können? 39. f. ſiehe edikalcitation, was hierin, bei einem beſonderen fal, vorgegangen? 39. f. ob die hier geſchehene erbeinſezung auch auf auswertige güter gehet? 41. folg. warum leibeserben ſie nicht nötig haben? 43. f. wo ſie nicht fremde ſind, 45. auch die erben one teſtamente können ſie begeren, 45. f. wer durch die wiederſprecher des erbfals zu verſtehen? 46. f. von beſchaffenheit ſolcher wiederſprüchen und wann ſie die erbeinſezung aufſchieben? 47 f. ſo durch ſchleunigen proceſs abzutun 47. f. ob hier die appellation ſtat? 48. was dem obſieger des erbrechtes eigentlich, vom beſizer der erbgüter, erſtattet werden mus? 52. folg. was ein ſolcher unrechtmäſiger beſizer zu erſtatten ſchuldig? 53. f. ob der gerichtlich eingeſezte erbe den beſizer zu erſtattung aller nuzungen belangen kan? 54.
Erben bedenkzeit, wie ſie ihnen in rechten verſtattet? 5. f. und den unwiſſenden unſchädlich? 5. f. warum ſie hier eingeſchränket? 6. in welchen fällen ſie beobachtet werden mus? 6. wie, wo der erbe, binnen derſelben, ſtirbt? 11. oder leibliche kinder verläſt? 11. von der den erben in unſerer ref. beſonders gegebenen bedenkzeit. 61. folg.
Erbfals antretung und entſchlagung, ſiehe erbſchafts antretung und entſchlagung.
Erbfolge, ſiehe erbſchaft.
Erbgüter, von deren hinterlegung, wo der beſiz unter den erben ſtreitig, 48. f. ſiehe hinterlegung, in welchen fällen ſelbigen ein verſorger oder curator zu ſezen? 88. folg. auf wen die gefar gehet, wo einige umkommen? 89.
Erbſchaft, oder erbfolge, wie ſie den milden ſtiftungen zuſtehet? 15. f. ob den evangeliſchen klöſtern? 17. f. des Rates, in erbloſe und verwirkte güter 25. f. 238. der eheleuten, nach Kaiſerlichen rechten, 26. vor welchem gerichte der über die erb-

ſchaft der fremden entſtehende ſtreit abgetan? 41. f. von deren ſtreitigen beſitze, 48. f. was der ausdruck, nach dotter hand, bedeutet? 48. von hinterlegung der, wegen des beſitzes, ſtreitigen erbgüter, 49. wie, wann der eine erbe ſchon beſitzet? 49. von ergreifung deren mitbeſitzes, 51. f. was dem obſieger von der erbſchaft eigentlich zu erſtatten? 52. f. ob deren beſitzer etwas veräuſern darf? 54. von liegender, derſelben curatoren und eide 237. f. 354. von des erbrechtes beweis 238. wie lange mit dem erbfal eines abweſenden zu warten? 238. ſiehe abweſender, verſorger des abweſenden.

Erbſchafts antretung, bei ſelbiger iſt die gerichtliche erklärung nicht nötig 1. folg. 44 91. warum fremde ſolche gerichtlich tun müſſen? 2. wie dieſe erklärung ſonſt, z.e. mit taten geſchehen kan? 2. f. 4. in welchen fällen die gerichtliche zu weiſen nötig? 3. wie dieſe zu geſchehen pflegt? 3. ſie iſt an ſich nötig und was ſie wirket, 3. f. 13. f. ſelbige wird, bei den leibeserben, vermutet, 4. in welcher zeit ſolche geſchehen muß? 5. f. ſiehe erben bedenkzeit, wann ſie noch in dreißig jaren ſtat? 6. f. wie diejenige, ſo mit des inventarii woltat geſchicht, beſſer, ſicherer und gebräuchlicher, als die andere, obgleich dieſe darum nicht ganz aufgehoben, 8 f. 55 f. ob ſie vor denoten oder 30ten tage geſchehen kan? 9. ob ſie die erben, da ein anderer den beſiz an den gütern hat, nötig haben? 9. f. urſache, warum ſie zu befördern? 10. f die nicht angetretene kan auf andere erben nicht fortgebracht werden, 11. auſer, wo der erbe, binnen der bedachtzeit, geſtorben, 11. oder leibliche kinder hinterläßt, 11. folg. wie die vormünder ſolche tun müſſen? 14 300. auch die milden ſtiftungen, 15. folg. wie, bei ſelbiger, die gerichtsprocuratores gerichtlich handeln? 18. worin ſie von der entſchlagung unterſchieden? 22 ob demeinmal angetretenen erbfal wieder entſchlagen werden kan? 23. wie es mit den leibeserben hierin bewand? 24. warum, nach den deutſchen gewonheiten, nur die privaterbantretungen ſtat gehabt? 25. wie die erben, wegen der erbantretung mit des inventarii woltat, ſich zu erklären? 55. f. ob ſie auch, one ſolche erklärung, ſtat? 56. wie viel zeit die erben hierzu haben? 57. ſiehe inventarium, worin der dritte weg den erbfal anzutreten beſtehet und wie er von den erben nicht zu misbrauchen? 61. f. wirkungen der, mit des inventarii woltat, angetretenen erbſchaft 86. f.

Erbſchafts entſchlagung, oder verzeihung, ſie muß gerichtlich und bei Schöffenat geſchehen und warum? 1. folg. 19. alle hierbei intereſſirten teile, ſind dazu zu laden, 19 was dafür in die kanzlei zu zalen? 19. f. in welcher zeit ſie geſchehen muß? 20 f. von deren vereinigung mit der eheherren abſonderungsgeſuche, 20. ob gegen die verſpätete entſchlagung, die niedereinſezung in vorigen ſtand ſtat und was unter rechtmäßigen urſachen hier zu verſtehen? 20. f. der erbe hat die beſtimte zeit genau zu beobachten, ob er gleich nicht gemanet worden? 22. wie ſie hierin von des erbfals antrite unterſchieden? 22. wie die procuratores bei ſelbiger gerichtlich handeln? 23. ob ſie, durch andere aus Kaiſerl. rechten bekante mitenterklärung, geſchehen kan? 23. ob der erbe des einmal angetretene erbfal ſich wieder entſchlagen, oder den einmal entſchlagenen wieder antreten kan? 23. f. wie es mit den leibeserben hierin bewand? 24. was die vormünder, bei ſelbiger, zu beobachten? 24. 299. von der eheleuten erbentſchlagung 27. von der, ſo die leibeserben nötig haben 44. ſiehe inventarium.

Erbteilung, ſelbiger müſſen die gerichtlichen erbantretung und inventur, in fällen, da ſie nötig, vorgehen 91. ſie ſezet ein algemeines erbinventarium zum grunde, 92. auch ſind andere beſondere güterverzeichniſſe nötig, 92. wann die erben dazu ſchreiten können? 92. ſie wird in die gerichtliche und auſergerichtliche geteilet, 92. was jene erfodert und wie dieſe meiſtens geſchiehet? 92. welche lezte von dreierlei art iſt, 92. von verteilung der ſchulden und ihrer übertragung, 92. f. ob bei dieſer ein erbe dem anderen die gewäre leiſten muß? 93 wie es mit den gefärlichen ſchulden bewand? 94. ob einer von den miterben ſein ſchuldenanteil ſogleich eintreiben kan? 94. ein ieder erbe iſt wegen der ſchulden, nur für ſein anteil, verhaftet 94. ein unter den erben getroffener vergleich iſt den gläubigern unſchädlich, 95. ob die erben einem allein die ſchuldenzalung auftragen können? 95. wie es mit den unteilbaren ſchulden bewand? 95. wie, wo ein miterbe das verpfändete gut bekomt? 95. f. wie, wo der verſtorbene ſich zu etwas verbunden hat? 96. von beſchaffenheit der, vom teſtirer oder den ältern, gemachten, erbteilung 96. f. die erben geben in gleiche teile, wer die lehen und fideicomisgüter erbt? 96 ob ſie auf eine gewiſſe zeit verboten werden kan? 97. von den mitteln, wo die erben, wegen teilung der erbgüter ſich nicht vergleichen können? 98. von teilung und verloſung der häuſer und güter, 98. f ob alle erben in die loſung willigen müſſen? 99. das loſmittel

mittel ist das gewisseste und bräuchlichste, 99. f. wie vorher die erbstücke einander gleich zu machen? 100. der das gröseste anteil habende ist zu losen nicht schuldig, sondern kan die sache um gebürliche schäzung behalten, 100. von der praxi hierin, 100. welches bei den kindern, ältern, nicht aber den seitenverwanden seinen abfal hat, 101. ob anverwande, den fremden, brüder den schwestern, bei heimschlagung der güter, vorzuziehen? 102. vom anschlage und schäzung der erbgüter, und wie der gebürliche wert, durch einen gemeinen verkauf, am besten heraus zu bringen? 102. ein erbe kan dem andern die sache, für den geschäzten wert, anbieten oder selbst behalten, 102. wie es mit den, zwar an sich teilbaren, aber dadurch am werte sich verringernden gütern zu halten? 103. wie bücher zu verteilen? 103. silbergeschirr? 103. tappezereien und andere zusamen gehörige mobilien? 103. von unteilbaren häusern, 103. von teilung gemeinschaftlicher erbbriefschaften und bücher, 104. wann der darin verkürzte erbe sich beschweren kan? 104. f. ob hier nur auf die vervorteilung über die hälfte oder eine geringere zu sehen? 105. die verlezung ist zu hören, obgleich die teilung durch das los geschehen, 105 ob durch übervorteilung, eine betrügliche oder auch eine andere zu verstehen? 106. wie jene die teilung alzeit umstöst? 106. die erben können der verlezung über die hälfte verzeihen? 106. ob es sicher die erbteilungen gerichtlich bestätigen zu lassen? 106. von nicht aufrichtiger oder aus irtum geschehener, ob sie ganz umgestosen oder nur die ungleichheit darin gehoben wird? 106. f. siehe einwerfung, bei derselben können die jüngeren geschwister, wegen der an die älteren verwanden kosten, keine ersezung noch einen voraus fodern, 130. wann erbteilungsvormünder stat? 278. wie es mit selbiger, wo lauter minderjärige da sind, bewand? 278. f. warum sie nötig? 278. wie es zu halten, wann liegende güter unter den voljärigen und minderjärigen zu teilen? 279. siehe beistände.

Ehrenschänder sind, die bei eines anderen weib, oder wittib oder jungfrau geschlafen zu haben sich höslich rümen, 874. folg. gegen sie hat die klage auf den wiederruf stat und kan darin auch auf die obrigkeitliche strafe angetragen werden, 875. ob ein solcher sich also vermessentlich rümende, wo die sache war ist, ganz straffrei? 875. unterscheid, in welcher absicht dieser vorwurf geschehen, 875. siehe schmach, schmäklage, von strafen dieses böse rümens und verleumdung, 876.

Ehrentitel, von deren misbrauche überhaupt, 226. f. vom abgekommenen alten brauche der deutschen ansprache, 226. f.

Ehrenverlezung, siehe schmach.

Erker, siehe häuser, oder ausladungen, 440. von fensterausladungen, 440. von ihrem unterscheide, 497. f.

F.

Färbkessel, siehe 459.

Feiertage, siehe sontag.

Feldbesichtigungen, siehe ackergerichtsgeschworene, anlaite.

Felddiebstäle und frevel, scharfe ordnung deren bestrafung betr. 960. folg. verord. wegen belonung derer, die solche diebe und freveler angeben, 963. f.

Feldgeschworene, siehe ackergerichtsgeschworene.

Feldgüter, siehe dienstbarkeiten.

Feldhäuser und hüten, strafe derer, die selbige in brand stecken, oder gefärlicher weise feuer daran legen, 962 f.

Feldirrungen, siehe ackergericht und geschworene.

Feldmesser, siehe ackergerichtsgeschworne.

Feldrute, wie sie von der waldrute unterschieden und wie viel einen morgen ausmachen? 640. f.

Feldschüzen, siehe schüzen.

Fenster, von selbigen, dem tag oder lichtrechte, damit trefen noch viel andere bauord. überein, 477. wie die worte des §. 2. daß es bei voriger form und gestalt des alten baues, so viel die licht belangt bleiben, sol, zu verstehen? 477. f. ob bei einem neuen baue eben die gröse und weite der fenster des alten beizubehalten? 477. wann der nachbar, gegen diese fensterveränderung, sich beschweren kan? 478. wie, wo in briefen deren eigentliche beschaffenheit beschrieben? 478. ob in einem neuen baue die zal der alten vermeret werden darf? 478 ob dis auch auf deren veränderung eines alten baues gehet? 478. wie, wo der alte bau nur ein einfallendes licht gehabt? 479. ob dis auch stat, wo der bau von des nachbarn haus oder hofe etwas fern abstehet? 479. f. fälle, darin die, nach des nachbarn seite, gemachten öfnungen zuweilen gestattet werden, 480. ob man gaupen auf seinem dache gegen den nachbar zumachen sol? 480. die nach des nachbarn haus und hofe gehen, sind mit eisernen geremsen zu verwaren und wie diese gemachet werden sollen? 451: diese waren vor alters one flügel, 481. die eisernen stangen darin müssen gerade hin auf gehen, 481. f. wie weit ein nachbar, durch einen neuen bau, des anderen licht und fenster verbauen kan? 482. ob man just 3. schue abwei-

chen muß und bis in der ref. gegründet? 482. f. 488. nach der ref. iſt vornämlich darauf zu ſehen, daß des nachbarn haus des lichtes nicht völlig beraubet werde, 483. f. ob die verord. des §. 5. auch auf die brandmauren zu ziehen? 484. wie, wo das licht von der anderen ſeite herbei geſchaft werden kan? 484. f. merkliches urtheil hiervon 485. f. wie, wo ſolches ſonſt nirgends zu erlangen iſt? 486. oder briefe da ſind, die deren verbauung nicht zulaſſen, 486. ob ſolche dienſtgerechtigkeiten die auffürung der brandmauer an dieſem orte verhindern? 486. oder ob der nachbar, gegen deren vergütung, davon abzuſtehen habe? 486. warum nach §. 5. die ſezung eines neuen hauſes in ſolchem fal unzuläſſig? 486. f. und nach der neuſten ord. auch auf die ſezung der brandmauren gehet? 487. fal, darin man die ſezung eines neuen hauſes, wegen der nachbarl. dienſtgerechtigkeit des lichtes und fenſter, abgeſchlagen und ſelbige auf einem alten gerichtlich beſtätigten bauvertrag gegründet hatte, 487. f. 958. f. wie, wo ein ſolcher brief nur auf die perſon gehet? 488. ob die abweichung dreier ſchuhen den neuen bau zuläſt? 488. urſachen der hierin ergangenen neuen ord. 489. f. ob die verord. unſers § 5. von den auf des nachbarn haus und dach, oder nur hof und garten gehenden fenſtern zu verſtehen? 489 f. was hierin in der neueſten ord. vorgeſchrieben? 490. und wie hierin manches von den vorigen bauord. wegen der brandmauren, abgängiges vorkomt, 491. das darin anbefolene abweichen iſt über den höchſten notfal nicht zu erweitern, 491. f. ob und wie, durch den ausdruck in etwas ein gewiſſes ziel zu verſtehen? 492. f. ob dieſe verdunkelung durch einen puren truzbau zu geſtatten? 493. ſiehe truzbau, nach 30. jaren dürfen ſolche fenſter, auf des nachbarn begeren, nicht wieder zugemachet werden, wo er ſie inzwiſchen nicht wirklich angefochten 495. f. ſie können doch verbauet werden, 496. ſo aber von der dienſtgerechtigkeit das licht nicht zu verbauen, unterſchieden, 496. wie und ob ſie, durch verjärung, erlanget werden kan? 496. ob das im §. 6 hergebrachte licht und fenſterrecht dem vorher erlaubten gegenbauen wiederſpreche? 496. f. die nach 30. jaren hergebrachte lichtrecht iſt von ſolcher dienſtgerechtigkeit unterſchieden, 497. von fenſterausladungen und ihrem unterſcheide der erker, auch deren ſeltenheit, 597.

Feuer, feuerordnung, ratesordnungen davon, 403. ſtrafe derer, bei welchen es ausgehet 404.

Fideikomiſſen und güter, wer ſie erbet? 96.

Firnis und druckerſchwärze, ſollen im freien fürgemachet werden, 460.

Fiſcaliſcher proces, ſiehe peinliche ſachen und proces, todſchlag.

Forſtbann und könige, in Deutſchlande, ſiehe ingl.

Frankenſtein, von dieſes geſchlechtes hier habenden gerechtſamen, 136.

Frankfurt, reichsſtadt, von ihrer regimentsform, 157. folg. 163. ſiehe Rat, ihrem uralten aufkommen und vorgängen, 158. in ihren bündniſſen werden Rat und bürger zugleich ausgedrucket, 163. folg. wie es mit ihrer reichsſtandſchaft bewand? 167. folg. alhier waren auch die pfalbürger vor alters bekant, 175. f. ſiehe pfalbürger, darin namen viele klöſter das ausbürgerrecht an, 178. folg. hatte vor alters viele bündniſſe geſchloſſen, 195. und muſte ſich dadurch ſicher ſtellen, 197. ließ ſolches recht, durch Kaiſerliche freiheiten beſtätigen, 197. ſie bekomt eine Kaiſerl. vergünſtigung gewalt mit gewalt zu vertreiben, 197 f. Kaiſerl. freiheit daß niemand um ſelbige binnen 5. meilen, eine neue burg oder ſtatt bauen darf, 198. ihre gedruckten privilegien ſind ſowol in den aufſchriften, als texten zu verbeſſern, 198. K. Karls des vierten urkunde, wie ſie bei ihren freiheiten ſich ſchüzen ſol, 199. Kaiſer Wenzels urkunde ihre beſchüzung und beſeſtung betreffend, 199. K. Sigmund beſtätiget ihr herkommen, daß ſie ihren oberſten richter, zu den gewilkürten austrägen, ſchicken darf, 199. ſie wurde auch zu gewilkürten austrägen gebrauchet, 200. hat nicht das recht der reichsausträgen, 201. und zeigen die gegen die abrufung an fremde gerichte gehenden Kaiſerl freiheiten keinesweges dahin, 201 hat vor alters gewilkürte austräge gehabt, 202. Kaiſerl. freiheit, den gebrauch des reichsbanners betreffend, 204. ſiehe panier. Kaiſerl. freiheit, daß ſie alle Niederbrücken abwerfen darf, 204. K. Friedrich erlaubet ihr, alle ihre feinde anzugreifen und zu verfolgen, 205. Kaiſ. freiheit, die aufbauung der warten und landweren betreffend, 205. die derſelben verliehenen rechte kriege zu füren und bündniſſe zu ſchlieſen, ſind in neueren zeiten überhaupt beſtätiget, 205. ſie war im reiniſchen ſtädtebunde von 1247, 206. von der vereinigung des Rates mit der bürgerſchaft, vom jare 1268, 206. wer von ſelbiger, beim bunde der 4. Wetteraniſchen ſtädten von 1340. geweſen? 207. ſie war auch mit in dem Reiniſchen ſtädtebunde von 1381., 208. wie viel hülfe ſie darin verſprochen und wen ſie von dieſem bunde ausgeſchloſſen hat? 209. ſie hatte mit der Löwen-

geſch

geſelſchaft groſen ſtreit, 209 von ihrer harten niederlage bei der Kronberger ſchlacht, 210. f. ausſönungs und vertragsbriefe zwiſchen der ſtadt und den von Kronberg, 211. ob Kaiſer Ruprechts verſpruch die ſtadt zu ſchüzen für eine bündnis zu halten? 211. f. wie ſolcher gegen den abgeſezten Kaiſer Wenzel gienge? 212. was wegen einlaſſung Kaiſer Ruprechts in die ſtadt vorgegangen, 212. ſie hatte K. Wenzeln, wegen ausgebliebener hülfe, den eid aufgeſaget, 212. ſiehe Kaiſerwal, der Rat hatte K. Wenzeln von allem bericht gegeben, 214. was Rat und bürgerſchaft wegen einlaſſung Kaiſer Ruprechts, geſchloſſen? 214. was diejenigen, ſo in wärenden lager, in die ſtadt geben wolten, geloben muſten? 214. ſie iſt dem Schmalkaldiſchen bunde beigetreten und wieder davon abgegangen, 215. ſie hat in den neueſten zeiten mit den Kreiſen ſich vereiniget, 215. ſie hat e mit den benachbarten gar viele bündniſſe gemachet und für die ihr verſprochene hülfe geld gegeben, 216. viele ritter und edelknechte hatten ihr, als ſöldner, gedienet, 216. viele gefangene, aber von ihr wieder ausgelöſete hatten ſich der ſtadt verbinden müſſen, 218. f. unter der ſtadt reichspanier hatten viele gedienet, 218. wann ſie deſſen gebrauch erhalten? 219. von ihrem gleſenern, 219. ſiehe gleſener, von ihrer alten kriegesrüſtung, 220. f. warum ſelbiger die Friedberger vor alters huldigen muſten? 223. f was, zu der hieſigen kirchenverbeſſerung, gelegenheit gegeben und von ihrem fortgange? 707 f uralter artikelsbrief von 1297. in welchem Rat und bürgerſchaft ihre von alters her gebrauchten freiheiten und rechte verzeichnet und dieſe artikel noch im brauche zu halten, ſich vereiniget, 953. folg.

Frauenſteiner geſelſchaft, ſiehe geſelſchaften, ob deren glieder, vor alters, ſchon im Rat waren? 704 f. oder ihre ratesfähigkeit erſt in neueren zeiten erhalten? 714. folg. nachricht und ausfürung der urſachen, warum dieſe uralte geſelſchaft der anderen, zum Limburg genanten, gleich zu achten und ſie einerlei vorrechte genieſen, 902. folg. 950. f. was bei der gemeinen einteilung der bürger in drei ordnungen, in anſehung dieſer geſelſchaft, auszuſezen? 904. ſelbige iſt unter dem namen geſchlechter zugleich begriffen, auch von ihrem gleichen alter, gerechtſamen und vorzügen, 904. beweis davon aus der ſtadt alten und neuen grundgeſezen, 905. als z.e. dem bürgervertrage von 1613. 905. warum ihr darin keine gewiſſe zal im Rat beſtimt worden? 905. folg. Kommißionsbeſcheid, von 1616. 906. entwurfe des vergleiches von 1714, 906. berichte des Rates, ſo er 1706. desfals an den Reichshofrat abgeſtattet, 907. vielen ſtellen aus den Kaiſerl. erkantniſſen, 907. folg. in ſelbigen werden ſie patricien genant, 709, Kaiſerl. verord. von 1739, 909. f. im Kaiſerl. reſcript von 1742. die huldigung betreffend, werden ſie eben ſo genant, 910. 942. fernerer erweis aus anderen alten und beglaubten nachrichten und urkunden, 910. folg. gelegenheit zu deren urſprunge, 910. folg. auf ſelbiger waren, vor alters, viele alten adelichen geſchlechter, 911. in welche zeit ihr urſprung eigentlich zu ſezen? 911. f. alte verzeichnis aller, auf ſelbiger, geſeſſenen uralten geſellen, 912. von ihrem fortgange, ihres hauſes und namens veränderung, 912. viele von ihren geſellen ſind zu den Limburgern übergegangen, 913. verzeichnis der vornemſten von ſolchen, 913. unrichtigkeit der in der Lerſnerſchen chronik von ihnen ſtehenden nachricht, 914. um welche zeit ſie ihre artikel und ordnungen errichtet und erneuert? 915. wann ſie eigentlich ihr haus gekaufet und was hiervon in ihren alten ordnungen ſtehet? 916. ob ſie mit rechte ſich ganerben, wie die Limburger, nennen können? 916. ob der unterſcheid zwiſchen adelichen und erbaren geſchlechtern hier ſtat findet? 917. ob vor alters nur adeliche auf ſelbiger waren oder ſein konten? 917. was in den alten ordnungen zur geſelſchaftsfähigkeit nötig war? 917. folg. von der aufname in ihre geſelſchaft, 919. ob und wann ſelbige fremde aufgenommen? 920. erleuterung des bisher davon angefürten, 920. folg. auf ſelbiger waren zuweilen vorneme kaufleute, 923. wie derſelben groſe kaufmanſchaft nicht nachteilig? 923. f. 925. von beſchaffenheit des kaufmansadels, 423. folg. ob und wie die eigenſchaft eines rentenirers der geſelſchaftsfähigkeit nicht hinderlich? 925. folg. auf derſelben waren öfters und ſind noch geſchickte und tügtige leute, 927 folg. auf ſelbiger waren noch alzeit und ſind noch h. tages viele adeliche, 928. urſachen, warum die Limburger eine gröſere anzal, als dieſe, im Rat erlanget und jene in neueren zeiten ſich geſchlechter genant? 930 folg. bei ſelbigen war die einſchränkung der zal ihrer ratsglieder nicht nötig, 933. wie ſtark ihre zal im Rat vör und nach dem bürgervertrage war und wie ſie izo auf ſechſe geſezet worden? 933. ſollen bei aufname ihrer geſellen vorſichtig ſein, 933. f. ihre von alters hergebrachten gerechtſamen und vorzüge ſind zwar in den neuen Kaiſerl.

verord. beſtätiget, iedoch in anſehung ſo wol der zal, als des erweiterten anverwandſchaftverbotes ihrer Ratsglieder, auf gewiſſe maſe geändert und gemäſiget, 934. folg. ehedem hatte das ſchultheiſenamt zwiſchen ihren und den Limburger ratsgliedern abgewechſelt, 935. ungrund, daß ſie vorher herunter, aber durch das Beieriſche teſtament, wieder empor gekommen, 936. was es mit dem lezten für eine beſchaffenheit und wie es zu dieſer geſelſchaft wolſtande an ſich nichts beiträgt, ſondern ſie ſich iederzeit darin zu erhalten geſuchet? 936 f. worauf ihr alter und anſehen eigentlich beruhet? 937. ihrer glieder vorzüge und gerechtſamen ſind durch die alten und neuen grundgeſezе ausdrücklich beſtätiget, 937. aus ihnen werden allezeit eine gewiſſe anzal in Rat gezogen, 937. f. ſind die vornemſten und haben den erſten ſtand in der bürgerſchaft, 938. werden in den hieſigen policeiord. erbare von den geſchlechten genant, nötige erleuterung hierüber, 938 f. alle deren glieder ſind, one unterſcheid, zum erſten ſtande zu rechnen, 939. folg. haben, bei allen feierlichen handlungen, den foderſten ſtand, als z. e. die Kaiſerl wal und huldigungsfälle hieher gehören, 941. die in den dreien lezten beſchreibungen hiervon, desfals begangenen irtümer und feler werden bemerket und verbeſſert, 941. folg. werden bei den milden ſtiftungen, als pfleger, alzeit zuerſt und neben die Limburger geſezet, 943. 950. die Graduirten beſchweren ſich über ſelbige, daß ſie ihnen, bei der Kaiſerl. huldigung von 1706. vorgeſezet worden und was desfals der Rat in ſeinem berichte an den Reichshofrat angezogen? 943. folg. ob die von den Graduirten gegen ſie allein gerichtete beſchwerde gegründet? 946. f. gründe und urſache, welche ihnen, im rangſtreite mit den Graduirten, zu ſtatten kommen, 947. folg. hierbei komt es auf eines ieden ortes gewonheit und gebrauch an, ſo dieſer geſelſchaft hier das wort reden, 948. folg. ob ihnen hierin die hieſige policeiord. zu ſtatten kommen? 949. ſie ſind von den bürgerlichen quartiergeldern und beſchwerden frei, was ihnen dagegen, bei gefärlichen zeiten, oblieget? 950. da ſie den Limburgern gleich zu achten, ſo werden ſie von dieſen mit unrechte geringer geachtet. 950. folg. unrichtigkeit der gemeinen nachrichten hiervon, 951. eigentliche abſicht dieſes, für dieſe geſelſchaft, dienenden aufſazes und ob er einigen nuzen habe? 951. f. ſiehe Limburger geſelſchaft.

Freihäuſer, von den hieſigen, 136. woher ſelbige viele ſtifter und klöſter alhier haben? 179.

Freiheiten, Kaiſerliche, ſiehe Frankfurt, von der lezten, ſo hier öffentlich verleſen wurde, 566.

gegen fremde gerichte, ſiehe gerichte anolim diſche, gegen die berufung von frevelſachen, 795. f.

Fremde, müſſen die erbſchaft gerichtlich antreten, 2. und vor ihrer erbſchaftseinſezung bürgſchaft leiſten, worin dieſe beſtehet und wie lange ſie dauret? 39. f. bei welchem gerichte der darüber entſtehende ſtreit abzutun? 41. müſſen ihre hier getane erbſchaft inventiren laſſen, 42. f. auch fremde leibeserben und warum? 45. dürfen keine liegende güter hier beſizen, 135. wie, wann ſie ihnen erblich zufallen? 135. f. ob, und wann ſie der erbſchaft unfähig? 135. ob hieſige das abtriebsrecht gegen ſelbige, in anſehung dieſer erbgüter, haben? 136. ſie ſollen ſelbige in jarsfriſt wieder veräuſern, 137. ob den Juden dieſes jar auch zu ſtatten komt? 137. wie, wann ſie ſolche güter ſelbſt beziehen und bürger werden wollen? 137. wie, wann ſie ihren alten ſiz beibehalten? 137. 192. können nicht hier bürger werden, wo die hieſigen es nicht auch an ienet ihrem orte erlangen, 140. auf welche weiſe ſie vor alters alhier bürger worden, 141. ob ihnen das bürgerrecht ſchwer zu machen? 495. ob ſie vormünder ſein können? 273. f. fremde meiſter dürfen hier nichts arbeiten noch einige fremde arbeit in die ſtadt bringen, 582. f. ſiehe gerichte, warum niemand an ſelbige, ſo ſie ſorglicher und mächtiger wären, ſeine foderungen überlaſſen darf? 755. f. dis war vor alters ser bräuchlich, 156. und dazer härter zu beſtrafen, 756. wer durch mächtigere zu verſtehen? 756. f.

Frevel, freveler, wie dieſer, gegen einen friedebrecher beſonders zu klagen? 761. f. was ſelbigen verbäſſen bedeutet? 765. 793. f. 802. f. ob der ausgefoderte ihn büſſen darf? 770. was gegen den beſchädigten verbäſſen heiſet? 771. derer, ſo ſtadtdiener und richter beſchädigen, iſt hart und ſcharf zu beſtrafen, 772. f. ob ſelbige, wo ſie die ſcharwacht dazu genötiget, ſtraffrei? 772. f. wann frevelſachen vor die Bürgermeiſter oder das ordentliche verhöramt gehören? 794. ſtrafe des doppelten frevels, 797. von tax. ord. ihre ſtrafe betreffend, 805. was wegen derſelben und deren buſſe vor alters bräuchlich war? 805. f. von deren erhöhung, und wie ſie h. tages zu ſchärfen? 806. f. wie er von einer miſſetat unterſchieden, 806. f. warum ſie in mezzeiten doppelt zu ſtrafen? 807. der richter kan den nicht

nicht eingeklagten frevel doch bestrafen, 811.
Frevelgericht, klage und proces, vom frevelsweise klagen, und warum man sich desfals, auf das alte herkommen, beziehet? 785. sie muste vor einem besonderen gerichte geschehen, 789. f. wann dieses aufgekommen und ordnung davon, so der reformat. einverleibet worden, 790. f. nur die frevel, nicht aber die bürgerliche klagen konten davor gebracht werden, 790. f. wie lange es gedauret und wann es abgegangen? 791. von abfassung dieser ordnung 794. f. von den tagen und stunden der frevelverhören, 795. folg. davon darf man nicht appelliren, 795. hieher gehörige stelle aus den Kaiserlichen freiheiten, 795 f. was der oberste richter dabei zu beobachten? 796. folg, worin die den verhörern gebürte präsenz bestanden? 796. f. wann die verhörer endurteile sprechen konten? 798. vom proces, 801. f. von auflage des ewigen stilschweigens des ungehorsaml. ausbleibenden klägers, 801. f. die parteien müssen selbst erscheinen, 802. wann ein procurator zugelassen? 802. es sol nur mündlich gehandelt werden, 803. f. vom zeugenverhöre und was bei selbigem hier unterbleiben kan? 803. folg. wann in selbigem beschlossen werden sol? 804. f. vom gebiet, bretgelde, auch belonung des gerichtschreibers und der procuratoren, 807. f. siehe schmähungen.
Friedberg, reichsstadt, hatte ehedem den hiesigen bürgern schweren müssen, kraft darüber habender pfandschaft, 223. folg.
Friede, friedebrecher, friedegebot, von dem in älteren zeiten gewönlichen, 758 folg. woher der name stadtfriede komt, und was er bedeutet? 759. alte ratesord. vom friedegebote, 759. wer friede gebieten kan? so ein ieder bürger tun mus, 760. f. die darauf gesezte strafe ist, als zu geringe, zu schärfen, 761. und der gegen sie geklagte frevel zu verteidigen, 761 ob und wie der beleidigte teil die schimpf und schadenklage anstellen kan? 761. folg. durch solche schlägereien war eben nicht, gegen den öffentlichen landfrieden, gehandelt, 762. f. siehe hausfriede, wie die harten verbrecher, z. e. todschläger friedelos gemachet wurden? 869. siehe todschlag, von dessen wiedereinlösung, 869.
Fronhof, siehe Domprobstei.
Fruchtäcker, siehe weingärten.
Fuldische lehenträger, von selbigen und ihrer beschaffenheit, 918.
Furchen sind kenzeichen der grenzen, 641.

G.

Ganerben, was bei ihren baufälligen häusern, so zu bessern oder neu zu bauen, zu beobachten? 558. ob der ihnen gestattete vorkauf oder abtrieb auch anderen gemeinschaftern zustehet? 558. wie beide von einander unterschieden? 559. durch consorten sind alle arten der gemeinschafter zu verstehen, 559. folg. ob ein ganerbe sein anteil an seine mitglieder verkaufen darf? 561. ob dieser vorkauf oder abtrieb auch bei anderen veräuserungen stat? 561. f. ob die Frauensteiner, wie die Limburger, sich also nennen können? 916.
Gassen, auf öffentliche sol kein kerigt, oder anderer unrat geschüttet werden, 452. f. viele ordnungen hierbon, und wie diesem übelstande am besten zu begegnen? 452. f.
Gaupen, ob man sie auf seinem dache, gegen den nachbar, machen darf? 480.
Gebäude, siehe bau, bäue.
Gefängnis, gefängliche einziehung, wer sie verrichtet? und geschiehet auf der Bürgermeister befel, 774. folg. von entwaltigung der gefangenen aus der richter händen und deren strafe, 775. ob die, so einen schuldner aus dem gefängnis entwischen lassen, vom gläubiger zu belangen? 775. f. strafe derer, so iemand aus selbigem mit gewalt entnommen, 776. strafe der hüter, so einen gefangenen entrinnen lassen, und welche alhier eigentlich stat? 776. f. siehe todschlag, ob und wann privatleute iemand gefänglich einziehen können? 867. wie sie an sich beschaffen sein sol? 868. wann sie, als eine strafe, anzusehen? 868.
Geistliche, wie die Römischkatolischen wegen der ihnen erblich zugefallenen güter, sich zu verhalten? 135.
Geleit sicheres, wann es den abwesenden erteilet worden? 868. dessen mitteilung komt von den Deutschen her, 868. f. siehe todschlag, ist heutiges tages in bürgerlichen und peinlichen sachen gar gewönlich, 869. wie lange dis dauret und wann es aufhöret? 869.
Gemeinschafter, siehe ganerben.
Gerechtigkeiten, von ihrer, bei den Deutschen, feierlichen übergabe, 33. f.
Geremse oder gitter, siehe fenster.
Gerichte, ausländische, oder fremde, das verbot der abrufung und ziehung an selbige gründet sich auf die Kaiserl. Freiheiten, 150. f. 739. ob diese lezten auch, auf die austräge, zu ziehen? 201. f.

diese abrufungen klagen ſich h. tages nicht mer zu, 202. ſie geſchahen, vor alters, gar häufig, ſonderlich an die Kaiſerl. hof- und landgerichte, 739. f. waren aber ſer ſchädlich, 739. dagegen ſind viele Kaiſerl. freiheiten ausgewirket worden, 740 welche unſere reichsſtadt desfals erhalten? 740. folg. was hiervon in den alten artikeln von 1297. ſtehet? 740. f. urſachen dieſer befreiungen davon, 741. f. erinnerung über eine vom Kaiſerl. hofgerichte hieher gehörige beſtätigung, 743. f. 745. warum ſolche freiheiten die, bei der bürgerl. unruhe von 1613. u. f. jaren in die reichsacht erklärten rädlinsfürer für ſich nicht anfüren konten? 744. ob und wie ſie nur freiheiten des erſten gerichtsſtandes ſind? 744. ob durch dieſe befreiung von der vorladung zum zweikampfe der gerichtliche oder auſergerichtliche zu verſtehen? 744. folg. was durch die hof und andere fremde gerichte zu verſtehen? 745. von den Weſtphäliſchen gerichten, 745. urſachen der K. Ludwigiſchen freiheit gegen die geiſtlichen gerichts in weltlichen ſachen, 746. warum dem Rat und gemeiner ſtadt an derenerhaltung viel gelegen war? 746. ſie wurden auch, durch verträge und ſtatuten, gehindert, 746. f. wie und warum ſie in neueren zeiten ganz abgekommen? 748. f. ob dieſe Kaiſerl. freiheiten, h. tages noch nötig? 748. f. worin dieſes beſtehet? 748. folg. ob dieſe auch, in abſicht der gelegenen ſache, des handels, verbrechens und anderer fällen mer noch anzufüren? 749 f. was eigentlich, bei deren auswürkung, die abſicht war? 750. und ob dis noch, auf die neueren zeiten, zu ziehen, oder es damit ſich geändert? 750. merkliche beiſpiele, darin dieſe freiheit, gegen den gerichtsſtand der gelegenen ſache, nichts geholfen, 751. ob dis verbot auch, auf die auswerts gelegenen güter, zu ziehen oder damit etwas fruchtbarliches ausgerichtet werde? 752. f. warum hiervon ſo umſtändlich geordnet worden? 752. dieſe verordnung iſt viel älter, als die reformat. 752. f. und worauf mit ſelbiges geſehen worden? 753. von den ſtrafen der dagegen handelnden, 753. dieſe vorladungen ſind an ſich unkräftig, 753. der vorgeladene darf nicht erſcheinen, 753. abfal, wo iemanden das recht im erſten gerichtsſtande verſaget oder verzögert wird, 754. f. ob die parteien dieſer woltat ſich begeben können? 755. das verbot der überlaſſung der foderungen an fremde mächtigere komt mit dieſem überein, 755. folg.

Gerichte, geiſtliche in weltlichen ſachen, 746. ſiehe gerichte ausländiſche.

Gerichte, höchſte reichs; was hierzu nötig, bei deren gerichtsbarkeit in fällen, da das recht verzögert wird, ſtat hat, 754. fälle, darin die ſachen ſogleich an ſolche kommen, 754. f.

Gerichtsbriefe, wie ſie vor alters ausgefertiget wurden? 527.

Gerichtsſchultheis, ſiehe Schultheis.

Gerichtsſtand, der erſte, abfal, wo iemanden das recht bei ſelbigem verſaget würde, 754. ob man deſſen ſich begeben kan? 755.

Geſchlechter, wer darunter begriefen? 904. ſiehe Frauenſteiner geſelſchaft, ob der unterſcheid zwiſchen adelichen und erbaren hier ſtat findet? 917. was, vor alters, durch erbare geſchlechter angezeiget wurde? 918. warum die Limburger in neueren zeiten dieſen titel ſich allein zugeeignet und daher, bei den ſtatsrechtslerern, dieſe unrichtige nachricht gekommen? 931 f. ſiehe Limburger, geſelſchaft, warum in den neueſten policeiord. zu den worte geſchlechter, adeliche, hinzugeſezet worden? 940.

Geſchmuck, was darunter begriefen? 110.

Geſelſchaften, woher ſie alhier, vor alters, entſtanden? 173. von der Löwen ihrer macht und ſtärke, 209. auf die hieſigen durften nur bürger kommen, 230 von der Latrum, Limburger und Frauenſteiner urſprunge, 694. f. wie auf die beiden lezten, nach dem bürgervertrage, bei reteswalen zu ſehen? 696. von der krämergeſelſchaft, 705. zu ihrem urſprunge gab Kaiſer Karl des 4ten urkunde von 1360. anlas, 910. ſiehe Limburger und Frauenſteiner geſelſchaften.

Gewäresleiſtung der ſchulden, ob und wie weit ſie ſtat? 93. f. ob bei der von erblaßer gemachten erbteilung? 97.

Glefener, gleven, was es bedeutet? 219. von ihrer rüſtung, 219 f. viele bewarben ſich um der ſtädten glevendinſt, 220. f.

Gräben, gemeinſchaftliche, ſind von beiden nachbarn zu unterhalten, 641. von deren räumung, 645.

Graden, in Mainz, U. L. Frauſtift zum, bekomt alhier das bürgerrecht, 179.

Graduirte, von ihrer beſchwerde, daß ſie, bei der Kaiſerl. huldigung von 1706. den Frauenſteinern nachgeſezet worden und was desfals der Rat, an den Kaiſerl. Reichshofrat, berichtet? 943. folg. Kaiſerl. beſtätigung der ihnen zuſtehenden freiheiten und vorzügen, 945. Tübingiſcher ratſchlag über ihren rangſtreit mit den patriciis in reichsſtädten, 945. ob ihre beſchwerde, ſo ſie gegen die Frauenſteiner allein gerichtet, gegründet? 946.

urſa-

ursachen und gründe für ihren vorzug vor den geschlechtern, 946. f. sie werden in den hiesigen policeiord. in den ersten stand gesezet, 946. warum ihnen in der neuesten policeiord. eine gewisse bedingung hinzugefüget? 947. ob das notariat ihrem stande nachteilig? 947. warum h. tages ihre würde zimlich herunter gekommen? 947. wie es, wegen dieses rangstreites, auf eines jeden ortes gewonheit ankomt? 948. ob die hiesige policeiord. ihnen hierin zu statten kommen? 949. sie sind von den bürgerlichen quartiergeldern und beschwerden frei, was ihnen dagegen, bei gefärlichen läuften, oblieget? 950.

Grenzen, deren sind verschiedene merkzeichen, 625. siehe, steine, furchen, ihre verrückung ist ein schwer verbrechen und hart zu bestrafen, 629. von dem im römischen rechte bekanten grenzenraume, 647.

Güter liegende, von ihren, bei den Deutschen, gewönlichen feierlichen übergaben und einsezungen, auch heutigem gebrauche an vielen benachbarten und anderen orten, 33. folg. vor wem sie alhier geschehen? 33. folg. dürfen nur bürger alhier besizen, 135. 193. ob römischkatolische geistliche? 135. ob beisassen und nachbarn auf den hiesigen dörfern? 137.

H.

Häckergericht, siehe ackergericht.

Handhafte tat, siehe verbrechen.

Handwerker, was für einrichtung und ordnung, ihrentwegen, im Kommißionsbescheide von 1616. stehet? 687. wie diese algemeine, von iedes handwerkes besonderen ord. unterschieden? 690. f. auch diese nur der Rat machen, noch befinden bessern und ändern sol, 690 von bestellung ihrer geschworenen, 690 was, wegen dieser ordnungen, noch weiter vorgeschrieben? 690. jedem, so nicht ratsfähig, sind einige Ratsglieder vorgesezet, 693. von vorstehern der ratsfähigen, 693. einige sind, von altershar, ratsfähig, 693. vom alter des wüllenweberhandwerkes, 695. siehe Rat, was bei ihren briefen zu beobachten? 726. von den, zu abstellung ihrer misbräuchen ergangenen reichsverord. 727. folg. ob der Rat diese verordnung bessern, mindern oder vermeren kan? 727. folg. von deren misbrauche bei den schmähungen, 811. f.

Hasenschiessen, siehe jagd.

Haus, häuser, von deren verteilung, siehe erbteilung; bau, sollen mit schiefersteinen gedecket werden, 402. wie sie, vor alters, gedecket waren? 402. das unterste stock sol von lauter steinen sein, 406. vor alters waren sie nur von holze, 406. wie sie hart aneinander stosen? 410. ihre, vor alters, gebräuchliche zertrennung und verteilung ist verboten, 425. solcher alten, darin die stockwerek unordentlich in und über einander laufen, giebt es noch einige, 425. von der Römer häuser prachte, 430. f. wie deren höhe, bei uns, eingeteilet und auf die zal der stockwerken gesehen werde? 432. f. wie die zwerchhäuser und dachung bewand sein sollen? 433. 439. von zwerchhäusern und wann sie stat? 433. 439. ob die, gegen die vorgeschriebene form der höhe, gebauten wieder abzureisen? 433. von der form der judenhäuser und ihrer wiederaufbauung, 435. f. 565. siehe Backhäuser, benderhäuser, schmide, gemeiner stadt ist daran gelegen, sie in gutem stande zu erhalten, oder die verfallenen wieder zu bauen, 564. was die bauherren, dabei zu beobachten? 564 wie der nachläßige eigentümer desfalls zu bestrafen? 564. folg von der verlustigungsstrafe des ungehorsamen, 565. der Rat hat, zu besserer handhabung dieser ordnung, eine Kais. freiheit ausgewirket, von ihrem inhalte, 565. f. wie diese, gegen die hiesigen geistlichen, vornämlich gezielet? 566. folg. und Pabst Sixtus sie bestätiget, 567. ihre nötige wiederaufbauung ist den gegenwärtigen und abwesenden bekant zu machen, 567. f. auf diese ord. kan man, aus erheblichen sachen, zuweilen nicht so genau sehen, 568. ob die insazgläubiger die ihnen zugefallenen bauen, ob auch die zinsherren mithelfen sollen? 568. die eigentümer hatten sie, um die darauf stehenden zinse, oft liegen lassen, oder den zinsherren überlassen, 568. diese musten, bei verluste ihres zinsrechtes, allein bauen, 568. wie, wo mere zinsherren waren? 569. der eigentümer und zinsherr haben sich darüber zu vergleichen oder entscheiden zu lassen, 569. ob dis auch auf die heutigen insazgläubiger gehet? 566. f. wie, wo etliche da und wie sie, auf gewisse mase, den zinsherren gleich? 570. diese ordnung hat stat, ob gleich durch solche alte verfallene häuser den nachbarn oder vorübergehenden kein schaden geschicht, 570. was für rechtsmittel diese, gegen solche gefar, haben? 570. f. wann der eigentümer eines solchen hauses den wirklich geschehenen schaden zu ersezen? 571. f. wie dieser befel wieder zu bauen, den abwesenden zu verkündigen? 572. wie die wiederaufbauung abgebranter häuser angekündiget worden? 572. den zinsherren bleibt ihr zinsrecht auf dem grunde ungeschmälert, 577.

verbot

vorempfangene einwerfen oder damit ſtillſtehen, 107. ſo aber nicht, auf die in aufſteigender oder zwerchlinie oder fremde gehet, 107. f. der lezt-lebende ehegatte darf ſeine ſtatutengebür nicht einwerfen, 108. kinder dürfen, zum beſten der mit ihnen zugleich erbenden ältern, nichts einwerfen, 108. f. ſo aber hernach, unter ihnen ſelbſten nötig iſt, 109. ob nur die, von den verſtorbenen ältern, rürenden güter, als die eheſteuer, wiederlage und albas, bei der heurat vorempfangene, einzuwerfen? 110 ob andere, zur verheuratung der kinder, angewanden koſten? 110. ob die hochzeitkoſten und was darunter zu verſtehen? 110. f. ſelbige hat eigentlich, vor der teilung, ſtat, 111. f. wie, wo ſie aus irtum vergeſſen worden? 112. art und weiſe, wie ſie geſchiehet? 112. wie ſie in Kaiſerlichen rechten bewand, und ob eine erdichtete ſtat? 112. die erben haben die wal, ob ſie wirklich einwerfen oder nur ſtillſtehen wollen, bis die miterben gleichkommen? 112. wie, h. tages, bei ſolcher verfaren werde? 112. f. ob und wann die, durch unfälle, umgekommenen ſachen, nach den rechten, einzuwerfen? 113. f. worauf dis einwerfungsgeſchäft ſich eigentlich gründet? 113. folg. der angebende hat ſolche unglücksfälle zu erweiſen, 115. in welcher güte der wert der, durch ſchuld, aus händen gekommenen güter einzuwerfen? 115. ob und wie die verzerten güter? 115. urſachen, warum dieſelben von der einwerfung nicht frei? 115. ob die aus not verzerten güter? 115 wie ſie, im fal die eheſteuer und wiederlage auf eine gewiſſe geldſumme geſezet oder an geſchäzte güter verwieſen, zu tun? 116. ob die väterliche hülfe? 116. f. ſie hat nicht ſtat, wo die ältern ſelbige verboten, ob dis nur im teſtament oder auch auf andere weiſe geſchehen kan? 117. f. ob ein ſtilſchweigendes verbot hier ſtat? 117. ob der einem kinde gegebene vorauß? 117. ob dis verbot auch der kinder pflichtteilen ſchädlich? 118. ob, wo ein vater ſelbige nur einem kinde auflaget, die übrigen davon frei? 118. ob, auſer dem verbote, noch andere fälle ſie nicht geſtatten? 118. der ältern hierin hinterlaſſene verzeichnis der mitgegebenen güter gibt den beſten ausſchlag und iſt ihr aller glaube zu zuſtellen, 118. f. wo nicht eines von den kindern am pflichtteile verkürzet, 118. f. wie dieſe verzeichnis beſchaffen ſein muß? 118. f. ob die ältern ihren kindern die eidesleiſtung hierin verbieten können? 119. wie, wo der vater ſeinen kindern alles, auf ihr gewiſſen, anzuzeigen verordnet? 119. im mangel der verzeichnis hat der ſie begerende teil des anderen vorempfang zu erweiſen. 119. deſſen betrag iſt eidlich zu beſtärken, 119. ob auch die enkel, wegen des vorempfanges ihrer ältern, ſchweren müſſen? 119. ob die von den ältern ihren kindern geſchenkten ſachen? 120. dieſe ſchenkungen ſollen nicht übermäſig ſein, 120. ſo nach beſchaffenheit der ältern, zu beurteilen, 120. ob dieſe bis an das pflichtteil ſteigen können? 120. wann ſie vom richter gemäſiget werden können? 120. wie, wo die ältern ſolche verboten? 121. ob oftwiederholte übermäſig? 121. ob hier nur ſchlechte oder aus dankbarkeit geſchehene wiedervergeltungsſchenkungen gemeinet? 121. wie die kinder die lezten zu erweiſen? 121. wie, wo die ältern deren einwerfung befolen? 122. ob hochzeit und kindbetgeſchenke? 122. ob ſtudirkoſten und dazu gekaufte bücher? 123. ob die deshalb gemachten koſten? 123. ob die, zur erlernung anderer erlichen handtierung? 123. ob handwerkszeug? 123. ob das, zur erlangung eines erenſtandes, angewande? 123. f. ob reiſekoſten? 124. wie, wo die ältern, der einwerfungsfreiheit halber, ein anderes verordnet? 124. ob hier klare kenzeichen und vermutungen genug? 124. f. wie, wo der vater in ſein hauptbuch e ſolche, als ſchulden angeſezet? 125. f. wie, wann ſelbige zu übermäſig? 126. fal, da ein ſtiefſon die ſtudirkoſten der narung zweiter ehe hatte einwerfen müſſen, 127. ob die übel angewanden oder liederlich vertanen koſten? 128. wie ſie, vom angebenden, zu erweiſen? 128. ob und wie hier nur alle übermas und ausſchweifung eigentlich zu betrachten? 128. wie, wo die ältern dieſe nicht aufgezeichnet? 128. ob die ſöne, die von ihren ältern für ſie bezalten liederlichen ſchulden ſich abziehen laſſen müſſen? 129 ob ſtudir- und andere koſten, im fal der ſon die ſtudien verlaſſen und in krieg gegangen? 130. ob und wo der ſon eigene güter hat? 130. ob ſie auch auf die enkel gehet? 131. ob auch, wo dieſe ihres älterlichen erbfals verzeihen und die grosältern allein erben wollen? 131. ob auch ihrer ältern, bei ihren grosältern, gemachte ſchulden? 132. ob wo eines der kinder nichts erben, ſondern mit ſeinem vorempfange zufrieden ſein wil? 133. wie, wo die übrigen kinder an ihrem pflichtteile verkürzet? 133 ob auch kinder, ihrer ältern gläubigern zu gut, einwerfen müſſen? 133.

Einwoner, ſiehe beiſaſſen.

Enkel, von ihrer einwerfung, bei der grosväterlichen erbſchaft, ſiehe einwerfung.

Entſcheidungsgründe, von deren mitteilung in peinlichen und bürgerlichen ſachen, 831. f.

Entdecker der verbrecher, ſiehe rügen.
Entſiegelung, ſiehe verſiegelung.
Entwaltiger, ſiehe gefängnis.
Erbare, was dadurch, in den alten Kaiſerl. und anderen urkunden, zu verſtehen? 698. f. die ſiegelgenoſſen füreten, vor alters, dieſen namen, 699. ob ſie mit biederleuten übereinkommen? 701. f. ob dieſen titel, in alten zeiten, der höhere adel geſüret? 703. f. ob unerbar, ſo viel als bürgerlich, bedeutet? 703. f.
Erbe, erben, wie ſie mit dem verſtorbenen eine perſon ausmachen? 13. ſie müſſen alle ſchulden und legaten zalen, obgleich jene den erbes überſteigen? 14. f 84. von ihrem zuwachsrechte 25. wie, wann ſie nicht aus dem, ſondern one teſtamente erben wollen? 26. die aus dem teſtamente, gehen den anverwanden vor, 32. von vielerlei gattungen der teſtamenteserben und welchen die rechtsmittel zu ſtatten komt? 32. wie die fremden, vor ihrer erbeinſezung, bürgſchaft leiſten müſſen und was ſie hierbei tun können? 38 f. welche erben inventiren laſſen müſſen? 42. f. warum leibeserben keine erbeinſezung nötig? 43. f. aber doch des erbfals ſich gerichtlich entſchlagen müſſen? 44. ſo bei deſſen antretung ſich anders verhält, 44. ſiehe erbſchafts antretung, warum fremde leibeserben die gerichtliche erbeinſezung nötig? 45. ob ein miterbe den mitbeſiz der erbgüter ergeifen kan? 51. f. ob der eingeſezte den beſizer zur erſtattung aller nuzungen belangen kan? 54. ob und wie weit der erbſchaftsbeſizer, im fal eines beſorgenden anſpruches, etwas veräuſern darf? 54. ob er ſchulden und legaten zalen kan? 54. wann er um die inventur anſuchen mus? 57. ſiehe inventarium, ob von ihnen der offenbarungseid begeret werden kan? 71. ſie können um die verſiegelung anhalten, 72. ſiehe erbteilung, einwerfung.
Erbeinſezung, die gerichtliche ſtehet in der erben wilkür 2. 28. geſchihet zuweilen um merer ſicherheit willen, 28. f. 45. doch müſſen fremde ſolche alhier begeren und warum? 2. 42. f. 45. ſie geſchihet vor dem Schöffenrat, 29. komt den erben in und auſer dem teſtamente zu ſtatten, 29. obgleich jene öfters, als dieſe, geſchicht, 29. zu ſelbiger werden die dabei intereßirten citiret 29. ob ſie aufgeſchoben wird, wo ein widerſprecher ſich einfindet? 29 f. 47. folg. vom erbieten der erben, bei ihrer begerung, 30. 38. f. ob die teſtamentesvolzieher ſie verlangen können? 30. von beſchaffenheit des teſtamentes und deſſen felern 30. ſiehe teſtamente, durch welche feler ſie aufgehalten wird? 30. f. die teſtamenteserben, ſo ſolche begeren können, ſind vielerlei gattung, 32. f. ob ſie, bei codicillen, ſtat? 32. ob bei mündlichen teſtamenten? 32. ob bei teſtamenten der eheleuten? 33. von den hierbei gewönlichen feierlichkeiten 33. ſie geſchicht mit mund und halm, 33. welches aus den alten deutſchen rechten komt, 33. ob ſie auch, an anderen orten, alſo bräuchlich? 33. von den wirkungen dieſer feierlichkeit? 35. wie, wann andere im beſize ſolcher erbgüter ſich ſchon befinden? 36. worin hierbei die gerichtesgebüre beſtehen? 36. was die erben, bei ſelbiger, angeloben müſſen? 38. f. von den dabei gewönlichen receſſen der procuratoren, 38. fremde müſſen desfals bürgſchaft leiſten, wie dieſe bewand ſein ſol und wie lange ſie dauret? 38. f. was die erben und bürgen hierbei tun können? 39. f. ſiehe ediktalcitation, was hierin, bei einem beſonderen fal, vorgegangen? 39. f. ob die hier geſchehene erbeinſezung auch auf auswertige güter gehet? 41. folg. warum leibeserben ſie nicht nötig haben? 43. f. wo ſie nicht fremde ſind, 45. auch die erben one teſtamente können ſie begeren, 45. f. wer durch die wiederſprecher des erbfals zu verſtehen? 46. f. von beſchaffenheit ſolcher wiederſprüchen und wann ſie die erbeinſezung aufſchieben? 47 f. ſo durch ſchleunigen proceß abzutun 47. f. ob hier die appellation ſtat? 48. was dem obſieger des erbrechtes eigentlich, vom beſizer der erbgüter, erſtattet werden mus? 52. folg. was ein ſolcher unrechtmäſiger beſizer zu erſtatten ſchuldig? 53. f. ob der gerichtlich eingeſezte erbe den beſizer zu erſtattung aller nuzungen belangen kan? 54.
Erben bedenkzeit, wie ſie ihnen in rechten verſtattet? 5. f. und den unwiſſenden unſchädlich? 5. f. warum ſie hier eingeſchränket? 6. in welchen fällen ſie beobachtet werden mus? 6. wie, wo der erbe, binnen derſelben, ſtirbt? 11. oder leibliche kinder verläſt? 11. von der den erben in unſerer ref. beſonders gegebenen bedenkzeit. 61. folg.
Erbfals antretung und entſchlagung, ſiehe erbſchafts antretung und entſchlagung.
Erbfolge, ſiehe erbſchaft.
Erbgüter, von deren hinterlegung, wo der beſiz unter den erben ſtreitig, 48. f. ſiehe hinterlegung, in welchen fällen ſelbigen ein verſorger oder curator zu ſezen? 88. folg. auf wen die gefar gehet, wo einige umkommen? 89.
Erbſchaft, oder erbfolge, wie ſie den milden ſtiftungen zuſtehet? 15. f. ob den evangeliſchen klöſtern? 17. f. des Rates, in erbloſe und verwirkte güter 25. f. 238. der eheleuten, nach Kaiſerlichen rechten, 26. vor welchem gerichte der über die erb-

ſchaft der fremden entſtehende ſtreit abzutun? 41. f. von deren ſtreitigen beſize, 48. f. was der ausdruck, nach doter hand, bedeutet? 48. von hinterlegung der, wegen des beſizes, ſtreitigen erbgüter, 49. wie, wann der eine erbe ſchon beſizet? 49. von ergreifung deren mitbeſizes, 51. f. was dem obſieger von der erbſchaft eigentlich zu erſtatten? 52. f. ob deren beſizer etwas veräuſern darf? 54. von liegender, derſelben curatoren und eide 237. f. 354. von des erbrechtes beweis 238. wie lange mit dem erbfal eines abweſenden zu warten? 238. ſiehe abweſender, verſorger des abweſenden.

Erbſchafts antretung, bei ſelbiger iſt die gerichtliche erklärung nicht nötig 1. folg. 44 91. warum fremde ſolche gerichtlich tun müſſen? 2. wie dieſe erklärung ſonſt, i.e. mit taten geſchehen kan? 2. f. 4. in welchen fällen die gerichtliche zuweilen nötig? 3. wie dieſe zu geſchehen pflegt? 3. ſie iſt an ſich nötig und was ſie wirket, 3. f. 13. f. ſelbige wird, bei den leibeserben, vermutet, 4. in welcher zeit ſolche geſchehen mus? 5. f. ſiehe erben bedenkzeit, wann ſie noch in dreißig jaren ſtat? 6. f. wie diejenige, ſo mit des inventarii woltat geſchicht, beſſer, ſicherer und gebräuchlicher, als die andere, obgleich dieſe darum nicht ganz aufgehoben, 8 f. 55 f. ob ſie vor dem 30ten oder 30ten tage geſchehen kan? 9. ob ſie die erben, da ein anderer den beſiz an den gütern hat, nötig haben? 9. f. urſache, warum ſie zu befördern? 10. f die nicht angetretene kan auf andere erben nicht fortgebracht werden, 11. auſer, wo der erbe, binnen der bedachtzeit, geſtorben, 11. oder leibliche kinder hinterläſt, 11. folg. wie die vormünder ſolche tun müſſen? 14 300. auch die milden ſtiftungen, 15. folg. wie, bei ſelbiger, die gerichtsprocuratores gerichtlich handeln? 18. worin ſie von der entſchlagung unterſchieden? 22. ob demeinmal angetretenen erbfal wieder entſchlagen werden kan? 23. wie es mit den leibeserben hierin bewand? 24. warum, nach den deutſchen gewonheiten, nur die privaterbantretungen ſtat gehabt? 35. wie die erben, wegen der erbantretung mit des inventarii woltat, ſich zu erklären? 55. f. ob ſie auch, one ſolche erklärung, ſtat? 56. wie viel zeit die erben hierzu haben? 57. ſiehe inventarium, worin der dritte weg den erbfal anzutreten beſtehet und wie er von den erben nicht zu misbrauchen? 61. f. wirkungen der, mit des inventarii woltat, angetretenen erbſchaft 86. f.

Erbſchafts entſchlagung, oder verzeihung, ſie mus gerichtlich und bei Schöffenrat geſchehen und warum? 1. folg. 19. alle hierbei intereſſirten teile, ſind dazu zu laden, 19. was dafür in die kanzlei zu zalen? 19. f. in welcher zeit ſie geſchehen mus? 20 f. von deren vereinigung mit der ehegatten abſonderungsgeſuche, 20. ob gegen die verſpätete entſchlagung, die wiedereinſezung in vorigen ſtand ſtat und was unter rechtmäſigen urſachen hier zu verſtehen? 20. f. der erbe hat die beſtimte zeit genau zu beobachten, ob er gleich nicht genanet worden? 22. wie ſie hierin von des erbfals antrite unterſchieden? 22. wie die procuratores bei ſelbiger gerichtlich handeln? 23. ob ſie, durch andere aus Kaiſerl. rechten bekante willenserklärung, geſchehen kan? 23. ob der erbe des einmal angetretene erbfals ſich wieder entſchlagen, oder den einmal entſchlagenen wieder antreten kan? 23. f. wie es mit den leibeserben hierin bewand? 24. was die vormünder, bei ſelbiger, zu beobachten? 24. 299. von der eheleuten erbentſchlagung 27. von der, ſo die leibeserben nötig haben 44. ſiehe inventarium.

Erbteilung, ſelbiger müſſen die gerichtlichen erbantretung und inventur, in fällen, da ſie nötig, vorgehen. 91. ſie ſezet ein algemeines erbinventarium zum grunde, 92. auch ſind andere beſondere güterverzeichniſſe nötig, 92. wann die erben dazu ſchreiten können? 92. ſie wird in die gerichtliche und auſergerichtliche geteilet, 92. was jene erfodert und wie dieſe meiſtens geſchiehet? 92. welche lezte von dreierlei art iſt, 92. von verteilung der ſchulden und ihrer übertragung, 92. f. ob bei dieſer ein erbe dem anderen die gewäre leiſten mus? 93 wie es mit den gefärlichen ſchulden bewand? 94. ob einer von den miterben ſein ſchuldenanteil ſogleich eintreiben kan? 94. ein ieder erbe iſt wegen der ſchulden, nur für ſein anteil, verhaftet 94. ein unter den erben getroffener vergleich iſt den gläubigern unſchädlich, 95. ob die erben einem allein die ſchuldenzalung auftragen können? 95. wie es mit den unteilbaren ſchulden bewand? 95. wie, wo ein miterbe das verpfändete gut bekomt? 95. f. wie, wo der verſtorbene ſich zu etwas verbunden hat? 96. von beſchaffenheit der, vom teſtirer oder den ältern, gemachten, erbteilung 96. f. die erben geben in gleiche teile, wer die lehen und fideicomisgüter erbt? 96 ob ſie auf eine gewiſſe zeit verboten werden kan? 97. von den mitteln, wo die erben, wegen teilung der erbgüter ſich nicht vergleichen können? 98. von teilung und verloſung der häuſer und güter, 98. f ob alle erben in die loſung willigen müſſen? 99. das los mittel

mittel ist das gewisseste und bräuchlichste, 99. f. wie vorher die erbstücke einander gleich zu machen? 100. der das gröseste anteil habende ist zu losen nicht schuldig, sondern kan die sache um gebürliche schäzung behalten, 100. von der praxi hierin, 100. welches bei den kindern, ältern, nicht aber den seitenverwanden seinen abfal hat, 101. ob anverwande, den fremden, brüder den schwestern, bei heimschlagung der güter, vorzuziehen? 102. vom anschlage und schäzung der erbgüter, und wie der gebürliche wert, durch einen gemeinen verkauf, am besten heraus zu bringen? 102. ein erbe kan dem andern die sache, für den geschäzten wert, anbieten oder selbst behalten, 102. wie es mit den, zwar an sich teilbaren, aber dadurch am werte sich verringernden gütern zu halten? 103. wie bücher zu verteilen? 103. silbergeschirr? 103. tappezereien und andere zusamen gehörige mobilien? 103. von unteilbaren häusern, 103. von teilung gemeinschaftlicher erbbriefschaften und bücher, 104. wann der darin verkürzte erbe sich beschweren kan? 104. f. ob hier nur auf die vervorteilung über die hälfte oder eine geringere zu sehen? 105. die verlezung ist zu hören, obgleich die teilung durch das los geschehen, 105 ob durch übervorteilung, eine betrügliche oder auch eine andere zu verstehen? 106. wie jene die teilung alzeit umstöst? 106. die erben können der verlezung über die hälfte verzeihen? 106. ob es sicher die erbteilungen gerichtlich bestätigen zu lassen? 106. von nicht aufrichtiger oder aus irtum geschehener, ob sie ganz umgestosen oder nur die ungleichheit darin gehoben wird? 106. f. siehe einwerfung, bei derselben können die jüngeren geschwister, wegen der an die älteren verwanden kosten, keine ersezung noch einen voraus fodern, 130. wann erbteilungsvormünder stat? 278. wie es mit selbiger, wo lauter minderjärige da sind, bewand? 278. f. warum sie nötig? 278. wie es zu halten, wann liegende güter unter den voljärigen und minderjärigen zu teilen? 279. siehe beistände.

Ehrenschänder sind, die bei eines anderen weib, oder wittib oder jungfrau geschlafen zu haben sich höslich rümen, 874. folg. gegen sie hat die klage auf den wiederruf stat und kan darin auch auf die obrigkeitliche strafe angetragen werden, 875. ob ein solcher sich also vermessentlich rümende, wo die sache war ist, ganz straffrei? 875. unterscheid, in welcher absicht dieser vorwurf geschehen, 875. siehe schmach, schmäklage, von strafen dieses bösen rümens und verleumdung, 876.

Ehrentitel, von deren misbräuche überhaupt, 226. f. vom abgekommenen alten brauche der deutschen ansprache, 226. f.

Ehrenverlezung, siehe schmach.

Erker, siehe häuser, oder ausladungen, 440. von fensterausladungen, 440. von ihrem unterscheide, 497. f.

F.

Färbkessel, siehe 459.

Feiertage, siehe sontag.

Feldbesichtigungen, siehe ackergerichtsgeschworene, anlaite.

Felddiebstäle und frevel, scharfe ordnung deren bestrafung betr. 960. folg. verord. wegen belonung derer, die solche diebe und freveler angeben, 963. f.

Feldgeschworene, siehe ackergerichtsgeschworene.

Feldgüter, siehe dienstbarkeiten.

Feldhäuser und hürten, strafe derer, die selbige in brand stecken, oder gefärlicher weise feuer daran legen, 962 f.

Feldirrungen, siehe ackergericht und geschworene.

Feldmesser, siehe ackergerichtsgeschworne.

Feldrute, wie sie von der waldrute unterschieden und wie viel einen morgen ausmachen? 640. f.

Feldschüzen, siehe schüzen.

Fenster, von selbigen, dem tag oder lichtrechte, damit trefen noch viel andere bauord. überein, 477. wie die worte des §. 2. daß es bei voriger form und gestalt des alten baues, so viel die licht belangt bleiben, sol, zu verstehen? 477. f. ob bei einem neuen baue eben die gröse und weite der fenster des alten beizubehalten? 477. wann der nachbar, gegen diese fensterveränderung, sich beschweren kan? 478. wie, wo in briefen deren eigentliche beschaffenheit beschrieben? 478. ob in einem neuen baue die zal der alten vermeret werden darf? 478 ob dis auch auf deren veränderung eines alten baues gehet? 478. wie, wo der alte bau nur ein einfallendes licht gehabt? 479. ob dis auch stat, wo der bau von des nachbarn haus oder hofe etwas fern abstehet? 479. f. fälle, darin die, nach des nachbarn seite, gemachten öfnungen zuweilen gestattet werden, 480. ob man gaupen auf seinem dache gegen den nachbar zumachen sol? 480. die nach des nachbarn haus und hofe gehen, sind mit eisernen geremsen zu verwaren und wie diese gemachet werden sollen? 451: diese waren vor alters one flügel, 481. die eisernen stangen darin müssen gerade hin auf gehen, 481. f. wie weit ein nachbar, durch einen neuen bau, des anderen licht und fenster verbauen kan? 482. ob man just 3. schue abwei-

chen mus und dis in der ref. gegründet? 482. f. 488. nach der ref. ist vornämlich darauf zu sehen, daß des nachbarn haus des lichtes nicht völlig beraubet werde, 483. f. ob die verord. des §. 5. auch auf die brandmauren zu ziehen? 484. wie, wo das licht von der anderen seite herbei geschaft werden kan? 484. f. merkliches vorurteil hiervon 485. f wie, wo solches sonst nirgends zu erlangen ist? 486. oder briefe da sind, die deren verbauung nicht zulassen, 486. ob solche dienstgerechtigkeiten die auffürung der brandmauer an diesem orte verhindern? 486. oder ob der nachbar, gegen deren vergütung, davon abzustehen habe? 486. warum nach §. 5. die sezung eines neuen baues in solchem fal unzuläsig? 486. f. und nach der neusten ord. auch auf die sezung der brandmauren gehet? 487. fal, darin man die sezung eines neuen baues, wegen der nachbarl. dienstgerechtigkeit des lichtes und fenster, abgeschlagen und selbige auf einem alten gerichtlich bestätigten bauvertrag gegründet hatte, 487. f. 958. f. wie, wo ein solcher brief nur auf die person gehet? 488. ob die abweichung dreier schuen den neuen bau zuläst? 488. ursachen der hierin ergangenen neuen ord. 489. f. ob die verord. unsers § 5. von den auf des nachbarn haus und dach, oder nur hof und garten gehenden fenstern zu verstehen? 489 f. was hierin in der neuesten ord. vorgeschrieben? 490. und wie hierin manches von den vorigen bauord. wegen der brandmauren, abgängiges vorkomt, 491. das darin anbefolene abweichen ist über den höchsten notfal nicht zu erweitern, 491. f. ob und wie, durch den ausdruck in etwas ein gewisses ziel zu verstehen? 492. f ob diese verdunkelung durch einen puren truzbau zu gestatten? 493. siehe truzbau, nach 30. jaren dürfen solche fenster, auf des nachbarn begeren, nicht wieder zugemachet werden, wo er sie inzwischen nicht wirklich angefochten 495. f. sie können doch verbauet werden, 496. so aber von der dienstgerechtigkeit das licht nicht zu verbauen, unterschieden, 496. wie und ob sie, durch verjärung, erlanget werden kan? 496. ob das im §. 6 hergebrachte licht und fensterrecht dem vorher erlaubten gegenbauen wiederspreche? 496. f. dis nach 30. jaren hergebrachte lichtrecht ist von solcher dienstgerechtigkeit unterschieden, 497. von fensterausladungen und ihrem unterscheide der erker, auch deren seltenheit, 597.

Feuer, feuerordnung, ratesordnungen davon, 403. strafe derer, bei welchen es ausgehet 404.

Fideicomissen und güter, wer sie erbet? 96.

Firnis und druckerfarbe, sollen im freien felde gemachet werden, 460.

Fiscalischer proces, siehe peinliche sachen und proces, todschlag.

Forst, bau und könige, in Deutschlande, siehe jagd.

Frankenstein, von dieses geschlechtes hier habenden gerechtsamen, 136.

Frankfurt, reichsstadt, von ihrer regimentesform, 157. folg. 163. siehe Rat, ihrem uralten ansehen und vorzügen, 158. in ihren bündissen werden Rat und bürger zugleich ausgedrucket, 163. folg. wie es mit ihrer reichsstandschaft bewand? 167. folg. alhier waren auch die pfalbürger vor alters bekant, 175. f. siehe pfalbürger, darin namen viele klöster das ausbürgerrecht an, 178. folg. hatte vor alters viele bündnisse geschlossen, 195. und muste sich dadurch sicher stellen, 197. lies solches recht, durch Kaiserliche freiheiten bestätigen, 197. sie bekomt eine Kaiserl. vergünstigung gewalt mit gewalt zu vertreiben, 197 f. Kaiserl. freiheit daß niemand um selbige binnen 5. meilen, eine neue burg oder stadt bauen darf, 198. ihre gedruckten privilegien sind sowol in den aufschriften, als texten zu verbessern, 198. K. Karls des vierten urkunde, wie sie bei ihren freiheiten sich schüzen sol, 199. Kaiser Wenzels urkunde ihre beschüzung und befestung betreffend, 199. K. Sigmund bestätiget ihr herkommen, daß sie ihren obersten richter, zu den gewilkürten austrägen, schicken darf, 199. sie wurde auch zu gewilkürten austrägen gebrauchet, 200. hat nicht das recht der reichsausträgen, 201. und zielen die gegen die abrufung an fremde gerichte gehenden Kaiserl freiheiten keineswegs dahin, 201 hat vor alters gewilkürte austräge gehabt, 202. Kaiserl. freiheit, den gebrauch des reichsbanners betreffend, 204. siehe panier. Kaiserl. freiheit, daß sie alle Niederbrücken abwerfen darf, 204. K. Friedrich erlaubet ihr, alle ihre feinde anzugreifen und zu verfolgen, 205. Kais. freiheit, die aufbauung der warten und landweren betreffend, 205. die derselben verliehenen rechte kriege zu füren und bündnisse zu schliesen, sind in neueren zeiten überhaupt bestätiget, 205. sie war im reinischen städtebunde von 1247, 206. von der vereinigung des Rates mit der bürgerschaft, vom jare 1268, 206. wer von selbiger, beim bunde der 4. Wetterauischen städten von 1340. gewesen? 207. sie war auch mit in dem Reinischen städtebunde von 1381, 208. wie viel hülfe sie darin versprochen und wen sie von diesem bunde ausgeschlossen hat? 209. sie hatte mit der Löwen-

geſelſchaft groſen ſtreit, 209 von ihrer harten niederlage bei der Kronberger ſchlacht, 210. f. ausſönungs und vertragsbriefe zwiſchen der ſtadt und den von Kronberg, 211. ob Kaiſer Ruprechts verſpruch die ſtadt zu ſchüzen für eine bündnis zu halten? 211. f. wie ſolcher gegen den abgeſezten Kaiſer Wenzel gienge? 212. was wegen einlaſſung Kaiſer Ruprechts in die ſtadt vorgegangen, 212. ſie hatte K. Wenzeln, wegen ausgebliebener hülfe, den eid aufgeſaget, 212. ſiehe Kaiſerwal, der Rat hatte K. Wenzeln von allem bericht gegeben, 214. was Rat und bürgerſchaft wegen einlaſſung Kaiſer Ruprechts, geſchloſſen? 214. was diejenigen, ſo in wärenden lager, in die ſtadt gehen wolten, geloben muſten? 214. ſie iſt dem Schmalkaldiſchen bunde beigetreten und wieder davon abgegangen, 215. ſie hat in den neueſten zeiten mit den Kreiſen ſich vereiniget, 215. ſie hat e mit den benachbarten gar viele bündniſſe gemachet und für die ihr verſprochene hülfe geld gegeben, 216. viele ritter und edelknechte hatten ihr, als ſöldner, gedienet, 216. viele gefangene, aber von ihr wieder ausgelöſete hatten ſich der ſtadt verbinden müſſen, 218. f. unter der ſtadt reichspanier hatten viele gedienet, 218. wann ſie deſſen gebrauch erhalten? 219. von ihrer gleſenern, 219. ſiehe gleſener, von ihrer alten kriegesrüſtung, 220. f. warum ſelbiger die Friedberger vor alters huldigen muſten? 223. f was, zu der hieſigen kirchenverbeſſerung, gelegenheit gegeben und von ihrem fortgange? 707 f uralter artikelsbrief von 1297. in welchem Rat und bürgerſchaft ihre von alters her gebrauchten freiheiten und rechte verzeichnet und dieſe artikel noch im brauche zu halten, ſich vereiniget, 953. folg.

Frauenſteiner geſelſchaft, ſiehe geſelſchaften, ob deren glieder, vor alters, ſchon im Rat waren? 704 f. oder ihre ratesfähigkeit erſt in neueren zeiten erhalten? 714. folg. nachricht und ausfürung der urſachen, warum dieſe uralte geſelſchaft der anderen, zum Limburg genanten, gleich zu achten und ſie einerlei vorrechte genieſen, 902. folg. 950. f. was bei der gemeinen eintellung der bürger in drei ordnungen, in anſehung dieſer geſelſchaft, auszuſezen? 904. ſelbige iſt unter dem namen geſchlechter zugleich begriefen, auch von ihrem gleichen alter, gerechtſamen und vorzügen, 904. beweis davon aus der ſtadt alten und neuen grundgeſezen, 905. als z. e. dem bürgervertrage von 1613. 905. warum ihr darin keine gewiſſe zal im Rat beſtimt worden? 905. folg. Kommißionsbeſcheid, von 1616. 906. entwurfe des vergleiches von 1714, 906. berichte des Rates, ſo er 1706. desfals an den Reichshofrat abgeſtattet, 907. vielen ſtellen aus den Kaiſerl. erkantniſſen, 907. folg. in ſelbigen werden ſie patricien genant, 709, Kaiſerl. verord. von 1739, 909. f. im Kaiſerl. reſcript von 1742. die huldigung betreffend, werden ſie eben ſo genant, 910. 942. fernerer erweis aus anderen alten und beglaubten nachrichten und urkunden, 910. folg. gelegenheit zu deren urſprunge, 910. folg. auf ſelbiger waren, vor alters, viele alten adelichen geſchlechter, 911. in welche zeit ihr urſprung eigentlich zu ſezen? 911. f. alte verzeichnis aller, auf ſelbiger, geſeſſenen uralten geſellen, 912. von ihrem fortgange, ihres hauſes und namens veränderung, 912. viele von ihren geſellen ſind zu den Limburgern übergegangen, 913. verzeichnis der vornemſten von ſolchen, 913. unrichtigkeit der in der Lerſnerſchen chronik von ihnen ſtehenden nachricht, 914. um welche zeit ſie ihre artikel und ordnungen errichtet und erneuert? 915. wann ſie eigentlich ihr haus gekaufet und was hiervon in ihren alten ordnungen ſtehet? 916. ob ſie mit rechte ſich ganerben, wie die Limburger, nennen können? 916. ob der unterſcheid zwiſchen adelichen und erbaren geſchlechtern hier ſtat findet? 917. ob vor alters nur adeliche auf ſelbiger waren oder ſein konten? 917. was in den alten ordnungen zur geſelſchaftsfähigkeit nötig war? 917. folg. von der aufname in ihre geſelſchaft, 919. ob und wann ſelbige fremde aufgenommen? 920. erlenterung des bisher davon angefürten, 920. folg. auf ſelbiger waren zuweilen vorneme kaufleute, 923. wie derſelben groſe kaufmanſchaft nicht nachteilig? 923. f. 925. von beſchaffenheit des kaufmansadels, 423. folg. ob und wie die eigenſchaft eines rentenirers der geſelſchaftsfähigkeit nicht hinderlich? 925. folg. auf derſelben waren öfters und ſind noch geſchickte und tügtige leute, 927 folg. auf ſelbiger waren noch alzeit und ſind noch h. tages viele adeliche, 928. urſachen, warum die Limburger eine gröſere anzal, als dieſe, im Rat erlanget und jene in neueren zeiten ſich geſchlechter genant? 930 folg. bei ſelbigen war die einſchränkung der zal ihrer ratesglieder nicht nötig, 933. wie ſtark ihre zal im Rat vör und nach dem bürgervertrage war und wie ſie iezo auf ſechſe geſezet worden? 933. ſollen bei aufname ihrer geſellen vorſichtig ſein, 933. f. ihre von alters hergebrachten gerechtſamen und vorzüge ſind zwar in den neuen Kaiſerl.

verord. beſtätiget, iedoch in anſehung ſo wol der zal, als des erweiterten anverwandſchaftverbotes ihrer Ratesglieder, auf gewiſſe maſe geändert und gemäſiget, 934. folg. ehedem hatte das ſchultheiſenamt zwiſchen ihren und den Limburger ratesgliedern abgewechſelt, 935. ungrund, daß ſie vorher herunter, aber durch das Beierische teſtament, wieder empor gekommen, 936. was es mit dem lezten für eine beſchaffenheit und wie es zu dieſer geſelſchaft wolſtande an ſich nichts beiträgt, ſondern ſie ſich iederzeit darin zu erhalten geſuchet? 936. f. worauf ihr alter und anſehen eigentlich beruhet? 937. ihrer glieder vorzüge und gerechtſamen ſind durch die alten und neuen grundgeſeze ausdrücklich beſtätiget, 937. aus ihnen werden allezeit eine gewiſſe anzal in Rat gezogen, 937. f. ſind die vornemſten und haben den erſten ſtand in der bürgerſchaft, 938. werden in den hieſigen policeiord. erbare von den geſchlechten genant, nötige erleuterung hierüber, 938. f. alle deren glieder ſind, one unterſcheid, zum erſten ſtande zu rechnen, 939. folg. haben, bei allen feierlichen handlungen, den foderſten ſtand, als z. e. die Kaiſerl. wal und huldigungsfälle hieher gehören, 941. die in den dreien lezten beſchreibungen hiervon, desfals begangenen irtümer und feler werden bemerket und verbeſſert, 941. folg. werden bei den milden ſtiftungen, als pfleger, alzeit zuerſt und neben die Limburger geſezet, 943. 950. die Graduirten beſchweren ſich über ſelbige, daß ſie ihnen, bei der Kaiſerl. huldigung von 1706. vorgeſezet worden und was desfals der Rat in ſeinem berichte an den Reichshofrat angezogen? 943. folg. ob die von den Graduirten gegen ſie allein gerichtete beſchwerde gegründet? 946. f. gründe und urſache, welche ihnen, im rangſtreite mit den Graduirten, zu ſtatten kommen, 947. folg. hierbei komt es auf eines ieden ortes gewonheit und gebrauch an, ſo dieſer geſelſchaft hier das wort reden, 948. folg. ob ihnen hierin die hieſige policeiord. zu ſtatten kommen? 949. ſie ſind von den bürgerlichen quartiergeldern und beſchwerden frei, was ihnen dagegen, bei gefärlichen zeiten, oblieget? 950. da ſie den Limburgern gleich zu achten, ſo werden ſie von dieſen mit unrechte geringer geachtet. 950. folg. unrichtigkeit der gemeinen nachrichten hiervon, 951. eigentliche abſicht dieſes, für dieſe geſelſchaft, dienenden aufſazes und ob er einigen nuzen habe? 951. f. ſiehe Limburger geſelſchaft.

Freihäuſer, von den hieſigen, 136. woher ſelbige viele ſtifter und klöſter alhier haben? 179.

Freiheiten, Kaiſerliche, ſiehe Frankfurt, von der lezten, ſo hier öffentlich verleſen wurde, 566. gegen fremde gerichte, ſiehe gerichte ausländiſche, gegen die berufung von frevelſachen, 795. f.

Fremde, müſſen die erbſchaft gerichtlich antreten, 2. und vor ihrer erbſchaftseinſezung bürgſchaft leiſten, worin dieſe beſtehet und wie lange ſie dauret? 39. f. bei welchem gerichte der darüber entſtehende ſtreit abzutun? 41. müſſen ihre hier getane erbſchaft inventiren laſſen, 42. f. auch fremde leibeserben und warum? 45. dürfen keine liegende güter hier beſizen, 135. wie, wann ſie ihnen erblich zufallen? 135. f. ob, und wann ſie der erbſchaft unfähig? 135. ob hieſige das abtriebsrecht gegen ſelbige, in anſehung dieſer erbgüter, haben? 136. ſie ſollen ſelbige in jaresfriſt wieder veräuſern, 137. ob den juden dieſes jar auch zu ſtatten komt? 137. wie, wann ſie ſolche güter ſelbſt beziehen und bürger werden wollen? 137. wie, wann ſie ihren alten ſiz beibehalten? 137. 192. können nicht hier bürger werden, wo die hieſigen es nicht auch an jener ihrem orte erlangen, 140. auf welche weiſe ſie vor alters alhier bürger worden, 141. ob ihnen das bürgerrecht ſchwer zu machen? 495. ob ſie vormünder ſein können? 273. f. fremde meiſter dürfen hier nichts arbeiten noch einige fremde arbeit in die ſtadt bringen, 582. f. ſiehe gerichte, warum niemand an ſelbige, ſo ſie ſorglicher und mächtiger wären, ſeine foderungen überlaſſen darf? 755. f. dis war vor alters ser bräuchlich, 156. und daher härter zu beſtrafen, 756. wer durch mächtigere zu verſtehen? 756. f.

Frevel, freveler, wie dieſer, gegen einen friedebrecher beſonders zu klagen? 761. f. was ſelbigen verbüſſen bedeutet? 765. 793. f. 802. f. ob der ausgefoderte ihn büſſen darf? 770. was gegen den beſchädigten verbüſſen heiſet? 771. derer, ſo ſtadtdiener und richter beſchädigen, iſt hart und ſcharf zu beſtrafen, 772. f. ob ſelbige, wo ſie die ſcharwacht dazu genötiget, ſtraffrei? 772. f. wann frevelſachen vor die Bürgermeiſter oder das ordentliche verhöramt gehören? 794. ſtrafe des doppelten frevels, 797. von tax ord. ihre ſtrafe betreffend, 805. was wegen derſelben und deren buſſe vor alters bräuchlich war? 805. f. von deren erhöhung, und wie ſie h. tages zu ſchärfen? 806. f. wie er von einer miſſetat unterſchieden, 806. f. warum ſie in mezzeiten doppelt zu ſtrafen? 807. der richter kan den nicht

nicht eingeklagten frevel doch bestrafen, 811.
Frevelgericht, klage und proces, vom frevelsweise klagen, und warum man sich desfals, auf das alte herkommen, beziehet? 785. sie muste vor einem besonderen gerichte geschehen, 789. f. wann dieses aufgekommen und ordnung davon, so der reformat. einverleibet worden, 790. f. nur die frevel, nicht aber die bürgerliche klagen konten davor gebracht werden, 790. f. wie lange es gedauret und wann es abgegangen? 791. von abfassung dieser ordnung 794. f. von den tagen und stunden der frevelverhören, 795. folg. davon darf man nicht appelliren, 795. hieher gehörige stelle aus den Kaiserlichen freiheiten, 795 f. was der oberste richter dabei zu beobachten? 796. folg, worin die den verhörern gebürte präsenz bestanden? 796. f. wann die verhörer endurteile sprechen konten? 798. vom proces, 801. f. von auflage des ewigen stillschweigens des ungehorsaml. ausbleibenden klägers, 801. f. die parteien müssen selbst erscheinen, 802. wann ein procurator zugelassen? 802. es sol nur mündlich gehandelt werden, 803. f. vom zeugenverhöre und was bei selbigem hier unterbleiben kan? 803. folg. wann in selbigem beschlossen werden sol? 804. f. vom gebiet, bretgelde, auch belonung des gerichtschreibers und der procuratoren, 807. f. siehe schmähungen.
Friedberg, reichsstadt, hatte ehedem den hiesigen bürgern schweren müssen, kraft darüber habender pfandschaft, 223. folg.
Friede, friedebrecher, friedegebot, von dem in älteren zeiten gewönlichen, 758 folg. woher der name stadtfriede komt, und was er bedeutet? 759. alte ratesord. vom friedegebote, 759. wer friede gebieten kan? so ein ieder bürger tun mus, 760. f. die darauf gesezte strafe ist, als zu geringe, zu schärfen, 761. und der gegen sie geklagte frevel zu verteidigen, 761 ob und wie der beleidigte teil die schimpf und schadenklage anstellen kan? 761. folg. durch solche schlägereien war eben nicht, gegen den öffentlichen landfrieden, gehandelt, 762. f. siehe hausfriede, wie die harten verbrecher, z. e. todschläger friedelos gemachet wurden? 869. siehe todschlag, von dessen wiedereinlösung, 869.
Fronhof, siehe Domprobstei.
Fruchtäcker, siehe weingärten.
Fuldische lehenträger, von selbigen und ihrer beschaffenheit, 918.
Furchen sind kenzeichen der grenzen, 641.

G.

Ganerben, was bei ihren baufälligen häusern, so zu bessern oder neu zu bauen, zu beobachten? 558. ob der ihnen gestattete vorkauf oder abtrieb auch anderen gemeinschaftern zustehet? 558. wie beide von einander unterschieden? 559. durch consorten sind alle arten der gemeinschafter zu verstehen, 559. folg. ob ein ganerbe sein anteil an seine mitglieder verkaufen darf? 561. ob dieser vorkauf oder abtrieb auch bei anderen veräuserungen stat? 561. f. ob die Frauensteiner, wie die Limburger, sich also nennen können? 916.
Gassen, auf öffentliche sol kein kerigt, oder anderer unrat geschüttet werden, 452. f. viele ordnungen hiervon, und wie diesem übelstande am besten zu begegnen? 452. f.
Gaupen, ob man sie auf seinem dache, gegen den nachbar, machen darf? 480.
Gebäude, siehe bau, bäue.
Gefängnis, gefängliche einziehung, wer sie verrichtet? und geschiehet auf der Bürgermeister befel, 774. folg. von entwaltigung der gefangenen aus der richter händen und deren strafe, 775. ob die, so einen schuldner aus dem gefängnis entwischen lassen, vom gläubiger zu belangen? 775. f. strafe derer, so iemand aus selbigem mit gewalt entnommen, 776. strafe der hüter, so einen gefangenen entrinnen lassen, und welche alhier eigentlich stat? 776. f. siehe todschlag, ob und wann privatleute iemand gefänglich einziehen können? 867. wie sie an sich beschaffen sein sol? 868. wann sie, als eine strafe, anzusehen? 868.
Geistliche, wie die Römischkatolischen wegen der ihnen erblich zugefallenen güter, sich zu verhalten? 135.
Geleit sicheres, wann es den abwesenden erteilet worden? 868. dessen mitteilung komt von den Deutschen her, 868. f. siehe todschlag, ist heutiges tages in bürgerlichen und peinlichen sachen gar gewönlich, 869. wie lange dis dauret und wann es aufhöret? 869.
Gemeinschafter, siehe ganerben.
Gerechtigkeiten, von ihrer, bei den Deutschen, feierlichen übergabe, 33. f.
Geremse oder gitter, siehe fenster.
Gerichte, ausländische, oder fremde, das verbot der abrufung und ziehung an selbige gründet sich auf die Kaiserl. Freiheiten, 150. f. 739. ob diese lezten auch, auf die austräge, zu ziehen? 201. f.

dieſe abrufungen tragen ſich h. tages nicht mer zu, 202. ſie geſchahen, vor alters, gar häufig, ſonderlich an die Kaiſerl. hof- und landgerichte, 739. f. waren aber ſer ſchädlich, 739. dagegen ſind viele Kaiſerl. freiheiten ausgewirket worden, 740 welche unſere reichsſtadt desfals erhalten? 742. folg. was hiervon in den alten artikeln von 1297. ſtehet? 740. f. urſachen dieſer befreiungen davon, 741. f. erinnerung über eine vom Kaiſerl. hofgerichte hieher gehörige beſtätigung, 743. f. 745. warum ſolche freiheiten die, bei der bürgerl. unruhe von 1613. u. f. jaren in die reichsacht erklärten rädlinsfürer für ſich nicht anführen konten? 744. ob und wie ſie nur freiheiten des erſten gerichtsſtandes ſind? 744. ob durch dieſe befreiung von der vorladung zum zweikampfe der gerichtliche oder auſergerichtliche zu verſtehen? 744. folg. was durch die hof und andere fremde gerichte zu verſtehen? 745. von den Weſtphäliſchen gerichten, 745. urſachen der K. Ludwigiſchen freiheit gegen die geiſtlichen gerichte in weltlichen ſachen, 746. warum dem Rat und gemeiner ſtadt an deren erhaltung viel gelegen war? 746. ſie wurden auch, durch verträge und ſtatuten, gehindert, 746. f. wie und warum ſie in neueren zeiten ganz abgekommen? 748. f. ob dieſe Kaiſerl. freiheiten, h. tages noch nützlich? 748. f. worin dieſes beſtehet? 748. folg. ob dieſe auch, in abſicht der gelegenen ſache, des handels, verbrechens und anderer fällen mer noch anzuführen? 749. f. was eigentlich, bei deren auswürkung, die abſicht war? 750. und ob dis noch, auf die neueren zeiten, zu ziehen, oder es damit ſich geändert? 750. merkliche beiſpiele, darin dieſe freiheit, gegen den gerichtsſtand der gelegenen ſache, nichts geholfen, 751. ob dis verbot auch, auf die auswerts gelegenen güter, zu ziehen oder damit etwas fruchtbarliches ausgerichtet werde? 752. f. warum hiervon ſo umſtändlich geordnet worden? 752. dieſe verordnung iſt viel älter, als die reformat. 752. f. und worauf mit ſelbiger geſehen worden? 753. von den ſtrafen der dagegen handelnden, 753. dieſe vorladungen ſind an ſich unkräftig, 753. der vorgeladene darf nicht erſcheinen, 753. abfal, wo iemanden das recht im erſten gerichtsſtande verſaget oder verzögert wird, 754. f. ob die parteien dieſer woltat ſich begeben können? 755. das verbot der überlaſſung der foderungen an fremde mächtigere komt mit dieſem überein, 755. folg.

Gerichte, geiſtliche in weltlichen ſachen, 746. ſiehe gerichte ausländiſche.

Gerichte, höchſte reichs; was hierzu nötig, das deren gerichtsbarkeit in fällen, da das recht verzögert wird, ſtat hat, 754. fälle, darin die ſachen ſogleich an ſolche kommen, 754. f.

Gerichtsbriefe, wie ſie vor alters ausgefertiget wurden? 527.

Gerichtsſchultheis, ſiehe Schultheis.

Gerichtsſtand, der erſte, abfal, wo iemanden das recht bei ſelbigem verſaget würde, 754. ob man deſſen ſich begeben kan? 755.

Geſchlechter, wer darunter begriefen? 904. ſiehe Frauenſteiner geſelſchaft, ob der unterſcheid zwiſchen adelichen und erbaren hier ſtat findet? 917. was, vor alters, durch erbare geſchlechter angezeiget wurde? 918. warum die Limburger in neueren zeiten dieſen titel ſich allein zugeeignet und daher, bei den ſtatsrechtslerern, dieſe unrichtige nachricht gekommen? 931. f. ſiehe Limburger, geſelſchaft, warum in den neueſten policeiord. zu den worte geſchlechter, adeliche, hinzugeſezet worden? 940.

Geſchmuck, was darunter begriefen? 110.

Geſelſchaften, woher ſie alhier, vor alters, entſtanden? 173. von der Löwen ihrer macht und ſtärke, 209. auf die hieſigen durften nur bürger kommen, 230. von der Latrum, Limburger und Frauenſteiner urſprunge, 694. f. wie auf die beiden lezten, nach dem bürgervertrage, bei ratswalen zu ſehen? 696. von der krämergeſelſchaft, 705. zu ihrem urſprunge gab Kaiſer Karl des 4ten urkunde von 1360. anlas, 910. ſiehe Limburger und Frauenſteiner geſelſchaften.

Gewäresleiſtung der ſchulden, ob und wie weit ſie ſtat? 93. f. ob bei der von erblaſſer gemachten erbteilung? 97.

Gleſener, gleven, was es bedeutet? 219. von ihrer rüſtung, 219. f. viele bewarben ſich um der ſtädten glevendinſt, 220. f.

Gräben, gemeinſchaftliche, ſind von beiden nachbarn zu unterhalten, 641. von deren räumung, 645.

Graden, in Mainz, U. L. Frauſtift zum, bekomt alhier das bürgerrecht, 179.

Gradnirte, von ihrer beſchwerde, daß ſie, bei der Kaiſerl. huldigung von 1706. den Frauenſteinern nachgeſezet worden und was desfals der Rat, an den Kaiſerl. Reichshofrat, berichtet? 943. folg. Kaiſerl. beſtätigung der ihnen zuſtehenden freiheiten und vorzügen, 945. Lübingiſcher ratſchlag über ihren rangſtreit mit den patriciis in reichsſtädten, 945. ob ihre beſchwerde, ſo ſie gegen die Frauenſteiner allein gerichtet, gegründet? 946.

urſa-

urſachen und gründe für ihren vorzug vor den geſchlechtern, 946. f. ſie werden in den hieſigen policeiord. in den erſten ſtand geſezet, 946. warum ihnen in der neueſten policeiord. eine gewiſſe bedingung hinzugefüget? 947. ob das notariat ihrem ſtande nachteilig? 947. warum h. tages ihre würde zimlich herunter gekommen? 947. wie es, wegen dieſes rangſtreites, auf eines ieden ortes gewonheit ankomt? 948. ob die hieſige policeiord. ihnen hierin zu ſtatten kommen? 949. ſie ſind von den bürgerlichen quartiergeldern und beſchwerden frei, was ihnen dagegen, bei gefärlichen läuften, oblieget? 950.

Grenzen, deren ſind verſchiedene merkzeichen, 625. ſiehe, ſteine, furchen, ihre verrückung iſt ein ſchwer verbrechen und hart zu beſtrafen, 629. von dem im römiſchen rechte bekanten grenzenraume, 647.

Güter liegende, von ihren, bei den Deutſchen, gewönlichen feierlichen übergaben und einſezungen, auch heutigem gebrauche an vielen benachbarten und anderen orten, 33. folg vor wem ſie alhier geſchehen? 33. folg. dürfen nur bürger alhier beſizen, 135. 193. ob römiſchkatoliſche geiſtliche? 135. ob beiſaſſen und nachbarn auf den hieſigen dörfern? 137.

H.

Häckergericht, ſiehe ackergericht.

Handhafte tat, ſiehe verbrechen.

Handwerker, was für einrichtung und ordnung, ihrentwegen, im Kommißionsbeſcheide von 1616. ſtehet? 687. wie dieſe algemeine, von iedes handwerkes beſonderen ord. unterſchieden? 690. f. auch dieſe nur der Rat machen, noch befinden beſſern und ändern ſol, 690 von beſtellung ihrer geſchworenen, 690 was, wegen dieſer ordnungen, noch weiter vorgeſchrieben? 690. jedem, ſo nicht ratesfähig, ſind einige Ratesglieder vorgeſezet, 693. von vorſtehern der ratesfähigen, 693. einige ſind, von altershar, ratesfähig, 693. vom alter des wüllenweberhandwerkes, 695. ſiehe Rat, was bei ihren briefen zu beobachten? 726. von den, zu abſtellung ihrer misbräuchen, ergangenen reichsverord. 727. folg. ob der Rat dieſe verordnung beſſern, mindern oder vermeren kan? 727. folg. von deren misbrauche bei den ſchmähungen, 811. f.

Haſenſchieſen, ſiehe jagd.

Haus, häuſer, von deren verteilung, ſiehe erbeteilung; bau, ſollen mit ſchieferſteinen gedecket werden, 402. wie ſie, vor alters, gedecket waren? 402. das unterſte ſtock ſol von lauter ſteinen ſein, 406. vor alters waren ſie nur von holze, 406. wie ſie hart aneinander ſtoſen? 410. ihre, vor alters, gebräuchliche zertrennung und verteilung iſt verboten, 425. ſolcher alten, darin die ſtockwerek unordentlich in und über einander laufen, giebt es noch einige, 425. von der Römer häuſer prachte, 430. f. wie deren höhe, bei uns, eingeteilet und auf die zal der ſtockwerken geſehen werde? 432. f. wie die zwerchhäuſer und dachung bewand ſein ſollen? 433. 439. von zwerchhäuſern und wann ſie ſtat? 433. 439. ob die, gegen die vorgeſchriebene form der höhe, gebauten wieder abzureiſen? 433. von der form der Judenhäuſer und ihrer wiederaufbauung, 435. f. 565. ſiehe Backhäuſer, benderhäuſer, ſchmide, gemeiner ſtadt iſt daran gelegen, ſie in gutem ſtande zu erhalten, oder die verfallenen wieder zu bauen, 564. was die bauherren, dabei zu beobachten? 564. wie der nachläßige eigentümer desfals zu beſtrafen? 564. folg von der verluſtigungsſtrafe des ungehorſamen, 565. der Rat hat, zu beſſerer handhabung dieſer ordnung, eine Kaiſ. freiheit ausgewirket, von ihrem inhalte, 565. f. wie dieſe, gegen die hieſigen geiſtlichen, vornämlich gezielet? 566. folg. und Pabſt Sixtus ſie beſtätiget, 567. ihre nötige wiederaufbauung iſt den gegenwärtigen und abweſenden bekant zu machen, 567. f. auf dieſe ord. kan man, aus erheblichen ſachen, zuweilen nicht ſo genau ſehen, 568. ob die inſazgläubiger die ihnen zugefallenen bauen, ob auch die zinsherren mithelfen ſollen? 568. die eigentümer hatten ſie, um die darauf ſtehenden zinſe, oft liegen laſſen, oder den zinsherren überlaſſen, 568. dieſe muſten, bei verluſte ihres zinsrechtes, allein bauen, 568. wie, wo mere zinsherren waren? 569. der eigentümer und zinsherr haben ſich darüber zu vergleichen oder entſcheiden zu laſſen, 569. ob dis auch auf die heutigen inſazgläubiger gehet? 566. f. wie, wo etliche da und wie ſie, auf gewiſſe maſe, den zinsherren gleich? 570. dieſe ordnung hat ſtat, ob gleich durch ſolche alte verfallene häuſer den nachbarn oder vorübergehenden kein ſchaden geſchicht, 570. was für rechtsmittel dieſe, gegen ſolche gefar, haben? 570. f. wann der eigentümer eines ſolchen hauſes den wirklich geſchehenen ſchaden zu erſezen? 571. f. wie dieſer befel wieder zu hauen, den abweſenden zu verkündigen? 572. wie die wiederaufbauung abgebranter häuſer angekündiget worden? 572. den zinsherren bleibt ihr zinsrecht auf dem grunde ungeſchmälert, 577. verbot

verbot aus alten verfallenen häusern, scheuren u. d. g gärten gegen gemeine strafe zu machen, 577. f. von befridigungen zwischen den häusern, 577. vergleiche wegen zwoer fürstlichen häuser alhier, 584. siehe hausfriede, ausfodern.

Hausfriede, die Deutschen hielten ihn heilig und hatten dessen bruch scharf gestrafet, 763. folg. warum diese strafe h. tages, gegen das verbrechen, zu geringe? 763. f. wie die Römer dis verbrechen angesehen? 763. f. die strafe kan geschärfet werden, 764. ob auch der fal, wo iemand in des anderen haus ihn zu besprechen gehet, darin aber schimpfet und schmähet, hieher gehöret? 764. folg. das überlaufen in eines anderen haus ist genug, 764. er gehet auf alle im hause wonenden, 764. ob er auch in den wirtshäusern, oder auch durch das heraussodern gebrochen wird? 765. f. siehe ausfodern.

Hausssöne, wie die gläubiger des jenen geschehenen liderlichen borgens verlustig werden? 129. zwene hieher gehörige ratschlüsse, 129. f.

Hecken, von lebendigen, wie weit sie von den steinen und furchen abzusezen? 642. darin sollen keine bäume sein, 642. ob man sie in wiesen machen darf? 642. sie dienen zum beständigen frieden, 642. ob sie eine grenzscheidung abgeben? 643. was, wegen selbiger, bei gütervertheilung bräuchlich? 643. von den, nach gemeinem wege, gehenden, 643. f.

Heimliche gemache, siehe profeien.

Heller, ob sie von pfenningen unterschieden? 143.

Herdschilling, was er sei? 149. von der juden ihrem, 406.

Herschilde des deutschen adels, 899.

Hinterlegung, von der, bei streitigem besize der erbgüter, 48 f. sie ist ein sicheres mittel gegen alle besorgliche täklichkeit, 49. daher man mit deren erkennung nicht schwer sein sol, 49. ob sie stat, wo der eine erbe wirklich im besize ist? 49.

Höfisches gericht, siehe Domprobstei.

Hospital, siehe stiftungen milde.

Huldigung, siehe bürgereid, reichsstädte, Kaiserl. verord. von 1742. die ordnung, wie bei vorkommender Kaiserlicher huldigung die bürgerschaft zu stellen? 942. f.

Hülfe, väterliche, was sie sei und ob sie einzuwerfen? 116.

Handisse, von dessen alter bedeutung, 807.

Hurerei, von deren ehemaligen strafen, 883. f.

J.

Jagd, jagen in verbotenen zeiten, 669. verbotzeit des hasenschiesens und feldhünerfanges, 669. vom wachtelfange, verbotzeit des vögelschiesens, 670. 679. warum spazen alzeit geschossen werden dürfen? 670. neue verord. das jagen betr. und strafe der übertreter, 670. folg. warum es auf son und feiertagen überhaupt verboten? 672. ob das verbot auf andere nicht benamten gegenden der stadt und ihres gebietes, zu ziehen? 672 f. was desfals, nach römischem rechte, stat gehabt? 673. ob nach den deutschen rechten ein ieder auf dem seinigen frei jagen kan? 673. von den ehmaligen königes und banforsten in Deutschlande, 673. 676. wird h. tages unter die vorrechte der landeshoheits meistens gerechnet, 673. in einigen landen findet die freie pürsgerechtigkeit noch stat, 674. hier wird nur von der niederen jagd gehandelt, so den bürgern zustehet, 674. dagegen den beisassen und einwonern verboten ist, 674. geringe bürger misbrauchen dis recht zu ihrem schaden, 675. die Grafen, iezo Fürsten von Isenburg machen dis recht, jenseit des mainflusses, der stadt streitig und worauf sie sich gründen, aber von der lezten alzeit wiedersprochen worden, 676 die stadt hat die alten königsforste, nebst den jagden und forsten, an sich gebracht, 676. von altersher sind darüber, zwischen beiden teilen, viel streit, tätlichkeiten, auch daraus ein schwerer proces entstanden, 677. davon weitläuftige schriften in druck gekommen, 677. folg. von lerchenplätzen, 673.

Injurien, siehe schmach, schmähen.

Insäze, siehe schulden, strafe derer, so die, auf ihren gütern, bereits habenden insäze verschweigen. 732. f.

Insazgläubiger, was sie, bei den ihnen zugefallenen alten häusern, tun müssen? siehe häuser.

Inventarium, inventirung, vom erbantrite mit dessen woltat, 8. f. 55. folg. 91. fremde erben müssen hier inventiren lassen, 42. albier hat nur die gerichtliche stat? 57. in welcher zeit die erben darum ansuchen müssen? 57. 59. wie, wo sie abwesend? 57. gemeiner bescheid wieder der erben misbrauch der inventarienwoltat, 58 folg. ob die hier bestimte zeit erstrecket werden kan? 59. in praxi wird auf diese zeit nicht so genau gesehen, 59. f. wann die, wegen unterlassener inventur, gesezte strafe stat? 60. und diese woltat verloren gehet? 60. folg. ob sie auch, vor der erbantretung oder entschlagung begeret werden kan? 60. was die vormünder, bei der inventur, tun müssen? und strafe ihrer saum

selig-

ſeligkeit, 61. folg. wie, wo ſie vom teſtirer nachgelaſſen? 62. ob und wie ſie ein vater ſeinen kindern verbieten kan? 62 dieſe verbietung geſchiehet in praxi öfters, 62. wann auf ſolche nachlaſſung nicht zu ſehen? 62 von ihrer vorgeſchriebenen form, 64. f. 68. in peſt und anderen gefärlichen zeiten können ſolche notarien errichten, was dabei nötig? 65 f. wie dieſe beſonders ſchweren müſſen? 66. welche gerichtesperſonen die inventur d. tages, beſorgen? 66. folg. ob bei ſelbiger die erben oder andere interreßirte teile ſein müſſen? 67. wie, wo unter den erben einer abweſend? 67. von gütern und ſachen, ſo zu inventiren, 67. was zum algemeinen erbinventario gehöret? 67. was bei denen ſtat, ſo der leztlebende ehegatte, über des one kinder erſtverſtorbenen teiles erblas, errichten läſt? 68. wie, wo er mit ſeinen ſtiefkindern abteilen muß? die gerichtesperſonen ſollen verſchwiegen ſein. 681 ob hier eine eidliche güterverzeichnis gültig? 96. die vorgeſchriebene form gehet auf alle güterinventarien, 69. einige formeln davon und erinnerungen dabei, 70. f. ob und wann vorher eine gerichtliche verſiegelung nötig? 71. f. wie und warum die in Kaiſerl. rechten hierzu beſtimte zeit eingeſchränket? 72. f. wann deren verzögerung den erben unſchädlich? 73. ob und wie dieſe zeit erſtrecket werden kan? ſonderlich wo ein oder der andere erbe abweſend iſt, 73. ob bei nicht beobachtung dieſer zeit, dieſe woltat verloren gehet? 74. niemand ſol die erben, binnen der inventirzeit, anfechten, 74. welche zeit auch den gläubigern unſchädlich, 74. ob der erbe inzwiſchen die ſchuldner belangen kan? 74. der erbe, wo keine inventur geſchicht, kan ſogleich belanget werden, 74. ſtrafe derer, ſo etliche namhafte erbſtücke verſchweigen, ob auch geringſchäzige hieher gehören? 75 f. der erben böſer vorſaz iſt vorher zu erweiſen, 75. wie, wann etwas anzuzeigen, von ongefär, vergeſſen? 75. folg. vorſicht, ſo die erben desfals zu gebrauchen, 75. f. die erben tun alhier handgelübde, 76. f. wie, wo etwas aus irtum ins inventarium gekommen? 76. ihre rechtmäſigkeit wird iederzeit vermutet, 76. f. wo nicht die gläubiger, legatarien und andere das gegenteil dargetan? 77. ob und wie ſie von den erben den eid darüber abfodern können? 77. f. wie, wann die wittib, nach ihres mannes tode, in den gütern ſizen bleibt? 79 wann der eid vor gefärde ſtat und ob er vorhergehen muß? 79. formel dieſes eides, 79 im mangel eines inventarii hat der offenbarungseid ſogleich ſtat, 80. wie, wo das inventarium, wegen mangelnder form, angegriefen wird? 80. f. ob die intereſſenten das gegenteil von einem eidlich beſtärkten inventario erweiſen können? 80. ob von des erben erben dieſer eid verlanget werden kan? 80. die gläubiger und andere intereſſenten können, da der erbe jenen eid nicht leiſten wil, in litem ſchweren, 80. f. die originalien müſſen, beim gerichte, bleiben, 80 f. von unkoſten der inventarien, 81. f. ihr tax iſt in neueren zeiten erhöhet, 82. von deren durchſehung, 82. von verſchlieſs- und ſiegelungsgebüren, 82. f. wirkungen oder ſtrafen des unterlaſſenen inventirens, 83. 85. es gilt gleich, ob gar kein inventarium, oder es nicht formmäſig errichtet, 83. f. ſo aber den erben, wo ſie nicht ſchuld daran, unſchädlich iſt, 84. der erbe, ſo nicht hat inventiren laſſen, muß alle ſchulden- und legaten für vol zalen, 84. welche davon ausgenommen? 84. ob er den abzug, falcidia genant, verlieret? 85. ob die trebellianicam, ob das pflichtteil? 85. der erbe muß des verſtorbenen handlungen gutheiſen, 85. ihre gegeneinander habenden foderungen gelten nicht mer, 85. der erbe verlieret alle, an den verſtorbenen und deſſen güter, verwanden koſten, 86. folg. von den wirkungen, des mit des inventarii woltat, angetretenen erbfals, 86. folg. der ſolche vorſchüzende hat ſelbiges vorzubringen, 86. wie ein ſolcher erbe in beſchwerlichen fällen ſicher ſei? 86. was dieſer, bei der ſchuldenzalung, zu beobachten? 86. und wie am ſicherſten hierbei zu verfaren? 86. f. wann ein verſorger über die erbgüter hier nötig? 88. ob der erbe von ſolchem mit dem inventario angetretenen erbfal wieder abſtehen und die güter an zalung ſtat übergeben kan? 88. f. auf wen die gefar komt, wo einige erbſtücke umkommen? 89 wie der erbe alle ſeine anſprüche ſich vorbehält? 89. durch ſelbige wird die vermiſchung der erb und des erben eigenen güter verhindert? 90. der erbe kan alle an die erbſchaft verwanden koſten fodern, 90. auch die falcidiam abziehen, 90. wann das auf ſolchen erbgütern gehaftete pfandrecht erliſcht? 90. iſt, bei liegender erbſchaft, nötig, 238.

Johanniterorden, bekomt alhier das bürgerrecht 179.

Juden, ſollen ſich nicht bürger nennen, 145. 233. ſind nicht unter der freizügigkeit begriefen, 145. von ihrem herdſchillinge und ſchazung, 149. abziehende können ihre ſtätigkeit nicht beibehalten, 195. werden hinterſaſſen genant, 233. von ihrem huldigungseide an den

Rat, 234. müſſen einem neuerwälten Kaiſer huldigen, 234. f. woher der grund hiervon zu leiten? 236. die bauung ihrer häuſer betreffend, 427. 1435. 565.

K.

Kaiſerwale, bei ſelbigen muß die bürgerſchaft den ſicherheitseid leiſten, 159. was bei der wal Kaiſer Ruprechts, wegen deſſen einlaſſung in hieſige ſtadt, vorgegangen? 212. vom alten gebrauche, wie die neuerwälten Kaiſer ihr lager vor der ſtadt halten muſten, 212. f. und die ſtärte deswegen ein rechtsbedenken einholeten, 213. f. wo ſie, vor alters, geſchahen? 213. ſiehe Frankfurt, was die, ſo in währendem lager, in die ſtadt wolten, angeloben muſten? 214.

Kamin, ob er an eine gemeine mauer oder wand aufgefüret werden kan? 404. darf, one vorwiſſen des bauamtes, nicht gebauet werden, 405. von deſſen ſegung, 405.

Kanal, ſiehe ankauchen.

Katarinenkloſter alhier, bekomt das bürgerrecht, ſchöne urkunden daſelbe betreffend, 179.

Kaufmanſchaft groſe, kaufleute, iſt dem patriciat nicht nachteilig, 923. von beſchaffenheit ihres adels, 923. f. iſt gar nicht geringe zu achten, ſondern ihnen ſind rates und andere ersteſſen zu geben, 625.

Kellertüren, dürfen nach der ſtrafe gehänget werden, 472. von kellerlöchern und ſtöcken, 472. die unter der erde gemeiner ſtrafe ſind verboten, 575. f. von aufrecht und vorliegenden kellerlöchern, 576.

Kennel, von unkoſten, wo ein ſchadhafter Kennel zu machen, 502. hölzerne ſind verboten, 502. ſiehe mauer.

Kerigt, ſiehe gaſſe.

Keſſel, färb oder gemeine waſchkeſſel, deren ſezung betr 459.

Kinder, von ihrer einwerfung, bei älterlichen erbteilungen, ſiehe einwerfung, vater.

Kirchenverbeſſerung, von deren urſprunge alhier, und anlas dazu, 707. folg. ihrem glücklichen fortgange, 710.

Kloſter zu, in Mainz bekomt hier das bürgerrecht, 179.

Kloſter, ob den evangeliſchen das erbfolgrecht zuſtehet? 17. welche perſonen in ſelbige kommen? 17 gar viele namen, vor alters, das ausbürgerrecht hier an, als die Antoniter, Arensberger, Johanniter u. a. m. 178. von ihren freihäuſern 179.

Kornamt, ob es zum landamte gehöret? 589.

Krachſteine, ſiehe, bau, brandmauren, mauer.

Kramläden, wie weit ſie in der ſtraſe aufgezogen werden können? 472.

Krämergeſelſchaft, ſiehe geſelſchaften.

Kriegesleute, ſiehe ſöldner.

L.

Läden, ſiehe kramläden.

Lagerbücher, von ihrem nuzen und guten einrichtung, 593. f.

Landamt, von deſſen Ratsverordneten, 586. vor ſelbiges gehören alle irrungen der dorfſchaften, 588. f. deſſen verrichtung, ausweis der viſitatordnung, 588. f. welche ämter dazu gehören? 589. was die dörfer an gebüren zalen müſſen, und taxrolle deſſes amtes, 589 f.

Landfriede, Kaiſer Maximilians, wie, durch ſelbigen, allem unheile im Reiche abgeholfen? 196. Kaiſer Friedrichs, 196. Kaiſer Karl des vierten von 1354. hatte nicht lange gedauret, 207. des Rates ſchreiben an die, ſo den landfrieden in Schwaben halten, 207. Kaiſer Karl des vierten in der Wetterau geſchloſſener landfriede von 1368. K. Wenzels deſel an die darin begriefenen ſtädte den neuen zol zu Hächſt, als ein rauhaus, niderzureiſen, 208. K. Wenzels von 1388. zu Eger errichtete vom 1389. ten jare. 210.

Landmeſſen, ſiehe ackergerichtsgeſchworene.

Landrecht, von deſſen benemung bei todſchlägern und mördern, ſiehe todſchlag.

Legatarien, legaten, was ſie zu tun, wo der erbe auſer dem teſtamente erben wil? 26. ob ſie zu bezalen, wo das teſtament ganz unkräftig? 27 ob das ihnen hier gegebene rechtsmittel, durch das novellenrecht, aufgehoben? 27. müſſen, bei unterlaſſener inventur, vom erbe für vol bezalet werden, 84. von denen zum voraus, 97. 117.

Lehengüter, wer ſie erbet? 96.

Leibeigene, leibeigenſchaft, ob ſie hier bürger werden können, ſiehe bürger, 591. ob ſie von der freizügigkeit ausgeſchloſſen? 146. von des leibesſchilinges erledigung, 591. von ihrer heutigen beſchaffenheit, losmachung und löſeſchein 591.

Leibeserben, ſiehe erben.

Lerchenpläze, ſiehe jagd.

Lichtrecht, ſiehe fenſter.

Limburger geſelſchaft, ſiehe geſelſchaften, ihr ſind die Frauenſteiner gleich zu achten, 902. 950. f. ſiehe Frauenſteiner, warum ihnen eine gewiſſe zal im Rat beſtimt worden? 905. f. werden in den Kaiſerl. erkantniſſen patricien genant, 909.

wann

wann sie vermutlich entstanden? 913. wann sie ihre artikel und ordnungen errichtet? 915. woher sie den namen Limburg erhalten? 916. siehe Fuldische lehenträger, auf selbiger waren und sind noch oft geschickte und gelerte leute, 927 f. von beschaffenheit der adelichen auf selbiger, 928 ob eine alte Kaiserl. urkunde, darin ihr, als patriciis oder einem collegio, einige vorzüge und freiheiten verliehen, da ist? 929 ob Kaiser Karl des siebenten gnadenbrief von 1743. hieher gehöret? 929 f. ursache, warum diese geselschaft in neueren zeiten eine gröfere anzal im Rat erlanget, als die Frauensteiner, 930. f. und die benennung der geschlechter sich allein, iedoch one grund, zugeeignet? 931. 941. f. wie ihre bisher gehabte vorzüge, im bürgervertrage, eingeschränket? 932. sol, bei aufname ihrer gesellen, vorsichtig sein, 933. ihre von alters hergebrachten gerechtsamen und vorzügen sind zwar in den neuen Kaiserl verordnungen bestätiget, iedoch in ansehung, so wol der zal, als des erweiterten anverwandschaftsverbotes, auf gewisse art geändert, 934. f. ehedem hatte das schultheisenamt, zwischen ihren und der Frauensteiner Ratsgliedern, abgewechselt, 935. von ihrer glieder vorzügen und gerechtsamen, 937. sie sind durch die alten und neuen grundgesezen ausdrücklich bestätiget, und werden aus ihnen alzeit eine gewisse anzal in Rat gezogen, 937. f. sind die vornemsten und haben den ersten stand in der bürgerschaft, 938. werden in den hiesigen policeiord. erbare von den geschlechten genant, nötige erleuterung darüber, 938. f. alle deren glieder one unterscheid, gehören zum ersten stande, 939. haben, bei allen feierlichen handlungen, den obersten stand, als z. e. bei den Kaiserl. mal und huldigungsfäßen, 941. f. haben, bei den milden stiftungen, als pfleger, den ersten plaz, 943. 950. gründe und ursachen, so ihnen, beim rangstreite mit den Graduirten, zu statten kommen, 947. f. wie es hierbei, auf eines ieden ortes gewonheit und gebrauch, ankomt, so dieser geselschaft unstreitig hier das wort reden. 948 folg. ob ihnen hierin die hiesigen policeiord. zu statten kommen? 949 sie sind von den bürgerl. quartiergeldern und beschwerden frei, was ihnen dagegen, bei gefärlichen läuften, oblieget? 950. sie achten die Frauensteiner mit unrechte geringer, 951. unrichtigkeit der gemeinen meinung hievon, 951.

Löwengeselschaft, von derselben macht und stärke, 209.

Los bei erbteilungen, siehe erbteilungen.

M.

Malefiz, so an leib und leben strafbar, siehe strafen.

Markgeldes, oder heller, wie viel selbige, vor alters, ausgemachet? 143.

Mauer, mauren, siehe brandmauer, warum der nachbar die, vom anderen nach seinem hofe und garten, aufrichtende nicht mitbauen mus? 426. so auch auf die an des anderen haus stehende hofmauer zu ziehen, 426. gemeinschaftliche sind im notfal, auf gemeine kosten, wieder zu bauen, 448. ob der wiederspenstige sein teil hieran verlieret? 448. ob auf dessen gemachte einrede hier zu sehen? 448. ob man h. tages, an stat der erneuerung einer alten wand, eine brandmauer füren mus? 448 ob die in der alten gestandenen schänke, bögen u. s. w. in die neue wieder kommen dürfen? 448. f. ob und wie andere in der ref. nicht benante mauergerechtigkeiten beizubehalten? 450 ob und wie niemanden erlaubet ist, etwas in die gemeine zu bauen, one willen des nachbarn? 450. ob und wann der nachbar der vom anderen allein erhöheten sich bedienen kan? 450. wie iemand eine gemeine niedrige, auf seine kosten, allein erhöhen kan 450. f. fälle, darin dis höherbauen dem nachbarn nachteilig, 451. in einigen fällen haben nicht alle vorteile, bei deren erhöhung, stat, sondern der nachbar ist schadlos zu halten, 451. f. von des nachbarn rechte an der erhöheten, 451 an gemeine mauren und wände ist keine unsauberkeit zuschütten, 452. aus den in augenschein nemenden kenzeichen kan man deren eigen- oder gemeinschaft am besten erkennen, 507. f. welche leste entweder verteilet oder unverteilet gemein ist, 507. 519. was alhier das wort, gemeinen, andeutet? 508. f. im zweifel ist auf die kenzeichen zu sehen, wo nicht andere beweise da, 509. ob solche zeichen, bei den Römern, genug waren? 509. wo viele zusamen stosen, gehen die besten und wigtigsten, vor, 509. ob für den, so die meisten hat, zu sprechen? 509. wie, wann gar keine da? 509. die anzeigung, daß selbige dem, dessen hau sie oben ganz in hat, allein zustehe, ist die stärkeste, 510. des nachbarn darin stehende krachsteine, mazlöcher und schänke sind nur eine dinstbarkeit, 510. wo nicht der andere eine vergünstigung dartut, 510. siehe vergünstigung, durchgehende fenster, krachsteine, schänke und mazlöcher sind zeichen einer eigenen 511. auch die durchgehenden anker,

511. warum durchgehende balken eine gleiche anzeigung haben? 511. wie, wo die balken nicht mer sondern nur offene löcher da? 511. wie des anderen darin zur hälfte liegendes gebälk eine dinstbarkeit? 511. warum die darin stehenden schornsteine, kamine und profeirören ein merkzeichen des eigentums, obgleich der andere krachsteine und mazlöcher darin hat? 511. wie, wo der nachbar in solchem fal seine tanen und balken zur hälfte inliegen hat? 511. sie stehet dem allein zu, auf dessen seite sie gehorstet, 512. ob dis auch bei hof und gartenmauren stat? 512. wie, wann ein auf beiden seiten gehorstetes stück mauer mit des anderen eigenen verbunden? 512. ob die wapen und namen ein kenzeichen? 512. f. andere beweisarten sind hier vorzuziehen, 515. ob und wie weit kaufbriefe hier beweisen? 515. f von kenzeichen einer gemeinen, 517. diese zeichen gelten nichts, wo andere stärkere da sind, 517 ob diese merkzeichen auf beiden seiten in gleicher anzal sein müssen? 517. wann sie eine un- oder verteilte gemeinschaft anzeigen? 518. wie, wo der nachbar die mazlöcher heimlich gemachet? 519. ein auf selbiger liegender kennel zeiget eine gemeinschaft an, wo nicht das gegenteil erweislich, 519. welches kenzeichen die in selbiger liegenden tanen und bälke abgeben? 519. wirkung der un- und verteilten gemeinschaft, 519. f. wie, wo des einen balken und tanen nur zur hälfte darin liegen? 520. warum die in des nachbarn liegenden stücke bald eine dinstbarkeit, bald eine vergünstigung? 523. ob der, so in des nachbarn mauer oder wand gebälk liegen gehabt, bei fürung eines neuen baues, sich dessen wieder bedienen kan? 523. vom rechtsmittel, so die nachbarn gegen baufälligе mauren und wände haben, 571.

Mazlöcher, siehe mauer, brandmauer.

Messen, von den darin begangenen freveln, 807. was von ihren freiheiten zu bemerken? 807.

Metzger, strafe wegen des mistriebes ihres vieh, und dessen pfändung, 610. siehe pfändung, sind mit den ackerbegüterten, wegen des schaftriebes, im streite, 611. strafe, wo ihr vie auf dem felde schadet? 638.

Minderjärige, wann sie um die jargebung anhalten können? 331.

Missetat, siehe frevel, todschlag.

Monparn, von ihrer, vor alters, bräuchlichen bestellung, 243.

Mord, siehe todschlag, von der mordacht, f. 872.

Mutter, siehe ältern, wann die mutter, als ihrer kinder vormünderin, wegen des errichteten inventarii, schweren mus? 78. von ihrer vormundschaft? 49. f. siehe vormünderin.

N.

Nachbarn, wegen ihrer aneinander stosenden gebäuen, siehe bäue, häuser.

Nachsteuer, siehe zehenter pfenning.

Notarien, können in pest und anderen gefärlichen zeiten inventarien aufrichten, 65. f. ob ihr amt der Graduirten stande nachteilig? 947.

Notwere, hat auch bei rettung verletzter ere stat, 765. f. 850 siehe todschlag.

O.

Oberste richter mus bei den gerichtlichen inventuren sein, 66 die vormünderbestellung anzeigen, 246. siehe Frankfurt, anlaite, ob und welche geringe sachen vor ihn zu verweisen? 794 siehe frevelgericht, er vertrit die stelle des peinlichen anklägers, siehe peinliche sachen, todschlag.

Obervormundamt, siehe vormunderamt, das oberste.

P.

Panier reiche, siehe Frankfurt, von aufstekung des blutpaniers, 836.

Papier gestempeltes oder gesiegeltes, wie, wo das testament nicht darauf geschrieben? 31.

Pasquille, siehe schmäschriften.

Patricien, siehe Limburger und Frauensteiner gesellschaften, kaufmanschaft, Tübingischer ratschlag über ihren rangstreit mit den Graduirten in den reichsstädten, 945. wie es hierbei auf eines jeden ortes gewonheit ankomt, 948.

Peinliche frage oder marter, siehe peinliche sachen und proces.

Peinliche sachen und proces, siehe strafen, wegen deselben wird auf die rechte und peinliche halsgerichtsordnung sich bezogen, 824. wie er hier überhaupt h. tages gefüret wird? 825. sie gehören vor das stadtgericht, 825. der Rat kan allein die urteile erkennen und strafen, 825. vor allen dingen ist das verbrechen selbst und dessen gewisheit zu erforschen, 826. 846. die untersuchung liegt dem jüngern Bürgermeister und ihm beigeordneten verhörer ob, 826. besonderer unterricht für sie, sonderlich den lezten, 826. folg. hier hatte der untersuchungsproces lange zeit allein stat, 829. 844. wann ein verteidiger dem beschuldigten missetäter gegeben wurde? 829.

die verteidigungen ſind an ſich heilſam und daher zu raten, 829. werden doch oft misbrauchet und haben den unterſuchungsproces ſtark aufgehalten, 830. ob zu einbringung der verteidigungen eine gewiſſe zeit zu beſtimmen? 830. wie ſie, bei offen und unleugbaren verbrechen, nicht nötig? 830. in neueren zeiten hat man den fiſcaliſchen proces wieder eingefüret, 830. der oberſte richter vertrit die ſtelle des peinlichen anklägers, 830. anlas zu deſſen wiedereinfürung, 830. f. ob und wann eine weitere verteidigung zugeſtatten? 831. f. ob die entſcheidungsgründe den parteien mitzuteilen? 831. ob bei dem fiſcaliſchem proces ordentlich und beſſer verfaren werde? 831. ob peinliche urteile in ihre rechtskraft erwachſen? 832. warum dem oberſten richter, als fiſcaln und dem peinlich angeklagten, ſachwalter und fürſprecher zugeordnet werden? 832. f. wie dieſe proceſſe förmlich abzuhandeln? 832. folg. ob dabei ſo ſchleunig, wie die ref. erfodert, noch h. tages verfaren werde? 833. wie bei dieſen proceſſen die heutige praxis ungewis und ſie gar lange dauren? 833. f. neue ratesord. gegen die, von den ſachwaltern, hierbei eingefürten misbräuche, 834. f. der fiſcaliſche proces geſchiehet vor öffentlichem gerichte, 835. f. die Sindici ſezen ihre rechtl. gutachten zu abfaſſung der urteilen auf, 836. bei Rat wird das urteil abgefaſt und das blutpanier aufgeſtecket, 836. der jüngere Bürgermeiſter läſt, durch den oberſten richter, die execution beſorgen, 836. wann ſie an auswertige rechtsgelerte verſchicket werden? 836. wie das todesurteil feierlich eröfnet und der ſtab gebrochen wird? 836. dis lezte rüret von den Deutſchen gewonheiten her, 836. nachricht, wie es bei wirklicher volziehung der übeltäter hergehet? 837. f. die grade der marter darf der angeſchuldigte nicht wiſſen, 838. was der zur verhör verordnete bei der marter zubeobachten? 839. was von dieſer lezten rechtem gebrauche zu halten? 839. folg. in welchen ſachen ſie eigentlich ſtat? 840. ob dem angeklagten die verteidigung ſelbige abzunemenden, zu geſtatten? 840. rechtsgutachten, ob dem verteidiger die erkante peinliche frage, durch ein beiurteil, vorher bekant zu machen? 840. f. wie bei der marter ſelbſt verfaren wird? 842. die verhörer müſſen dabei vorſichtig handeln, 842. die ausſage oder urgicht iſt fleiſig niederzuſchreiben und deren beſtätigung nötig, 842. von unterſchreibung des gefürten protocols, 842. f. das verhöramt können nur ver rechten erfarene verſehen, 843. ob und wann dem verteidiger die gefürten akten mitzuteilen? 843. f. wann der unterſuchungsproces lange zeit allein üblich und der fiſcaliſche abgekommen war? 844. wann der lezte wieder in gang gekommen? 844. der unterſuchungsproces wird in den ordentlichen und auſerordentlichen geteilet, 844. jener hat bei gröſeren, dieſer bei geringeren verbrechen ſtat, 844. wie bei beiden ſchleunig zu verfaren? 845. f. ob der zeugen beeidigung vor oder nach deren verhörung vorzunemen? 845. was desfals, bei den bürgermeiſterl. verhören, bräuchlich? 845. f. wie bei der algemeinen erkundigung verfaren werde? 846. ob die zeugen in beiſein des angeſchuldigten, zu beeidigen? 846. f. wie ferner beim peinlichen anklagsproces verfaren werde? 846. f. der unterſuchungsproces komt aus dem päbſtl. rechte, 854. woraus der fiſcaliſche entſtanden und wie er gefüret wird? 854. ob er, als eine vermiſchung beider proceſſen, mer ſchädlich als nüzlich? 854. warum man in der ref., wegen des peinlichen amtsanklägers, auf den alten gebrauch ſich beziehet? 855. ſelbigem gehet die unterſuchung gemeiniglich vorher, 855. wie, bei beiden proceſſen, hier verfaren werde? 855. ſiehe todſchlag und deſſen proces.

Pfalbürger, vom inhalte des von ihnen, in der güldenen bulle, ſtehende verbotes, 173. f. wann ſie aufgekommen? 174. man ſuchete dem daher entſtandenen übel, ſchon vor alters, zu ſteuern, 174. und hatte verboten ſie in den ſtädten aufzunemen, 174. die reichsſtädte behielten ſie gerne bei, 175. waren auch alhier bekant, 175. die ſtadt name ihrer, gegen ihre alte herren, ſich an 175. Kaiſer Ludwigs befel ſelbige abzuſchaffen, 175. f. viele ſtände und herren verwareten ſich dagegen mit bündniſſen, 176. wer in die ſtädte zog, war eben juſt kein pfalbürger, 176. f. ob ſie von ausbürgern unterſchieden? 177. 180. ſiehe ausbürger, unter deren verbote waren der reichsſtänden verbürgerungen in ſtädten nicht begrifen, 179. eigene leute durfte man nicht, als ſolche, annemen, 180. die ſtädte hatten ſie, unter dem vorwande des ausbürgerrates, geheget, 181. die Kaiſer ſucheten dis verbot zu erhalten, 181. die Kaiſer Wenzel und Siegmund hatten deren aufhebung befolen, 181. warum man dieſen befelen nicht völlig nachgelebet? 181. wie ſie in neueren zeiten almälich abgekommen? 182. ob der unterſcheid zwiſchen alten und neuen gegründet? 233.

Pfand, ſtrafe derer, ſo die ihnen zugeſtellten bothaft ableugnen, 735. davon deſſen gewaltige einmung

nemung unterſchieden, 735. f. deſſen ableugnung geſchiehet auf manche weiſe, 736. wie, wann der ſchuldner ſolches, gegen andere verſicherung, heraus haben wil? 736. ob dieſe ableugnung einem diebſtale gleich? 736. f. welche ſtrafe im Baieriſchen rechte, auf einen gleichkommenden fal geſezt worden? 737. f.

Pfandrecht, wann das auf den erbgütern gehaftete erliſcht? 90. von der pflegkinder ihrem und deſſen eigentlicher geſtalt, 274. f.

Pfändung, hat bei den ſtraffälligen in feldſachen ſtat, 636. was durch ſie zu verſtehen? 636. iſt noch h. tages bräuchlich, 636. von ihrer eigenſchaft und wo ſie herrüret? 436. die abgenommenen pfande ſind einzulöſen, 637. wo deren ausgang vorzunemen? 637. wie gegen den der pfändung ſich wiederſezenden zu verfaren? 638.

Pfeifergericht, was es iſt und nachricht hiervon, 797. f.

Pfenninge, ſiehe heller.

Plebs, ſiehe pöbel.

Pflegkinder, von ihrem pfandrechte in ihrer vormünder güter, 274. f. ob es auf dieſer lezten erben fort gehet? 296 ſiehe vormünderamt.

Pflichtteil der kinder, ob es, wo die ältern die erbteilung auf eine gewiſſe zeit verboten, darunter begriefen? 97.

Pöbel, plebs. was dadurch eigentlich verſtanden werde? 715.

Präſenz, der Schöffen und Ratsperſonen, 797. f.

Privet, ſiehe profeien.

Privilegien, Kaiſerliche, ſiehe Frankfurt, reichsſtadt, freiheiten.

Proces, ſol bei den erbeinſezungen ſchleunig geſüret werden, 47. die genaue beobachtung der, bei ſelbigem, überhaupt geſezten friſten und terminen wird gewünſchet, 47. ſiehe peinliche ſachen und proces.

Profeien, ſind in einem hauſe nötig und kan ein ieder im ſeinigen graben, 465. wie es mit den von alters hergebrachten bewand? 465. ob ſie, auf der nachbarn begeren, zu ändern? 465. ob der eine brandmauer auffürende des nachbarn profeiröre einfaſſen mus? 465. die alten hergebrachten ſind alſo zu räumen und verwaren, daß dem nachbarn kein ſchaden davon entſtehet, 466. wann ſolche geräumet werden und wie dem ſtöcker ſolches zuſtehet? 466. f. ob und wann der nachbar die räumung und tragung, durch ſein haus oder hof, leiden mus 467. wie weit man in grabung eines neuen, von des nachbarn haus oder brunnen wegbleiben mus? 467. hierin iſt die hieſige vorſchrift beſſer, als der gemeinen rechten, 468. ob deren ablauf nach gemeiner ſtrafe gemachet werden darf? 468. dieſe verordnung füret aus den deutſchen rechten, 469. ob der nachbar den andern, zu deren reinigung, anhalten kan? 469. ob der § 7. auf die neuen nach des nachbarn ſcheuer, hof oder garten zu ziehen? 469. die gegen die ordnung gebaueten ſind zu ändern, 470. ob dergleichen, durch die verjärung, beibehalten werden können? 470. ſiehe antauchen, von anderen gemeinen heimlichen ſtülen, 472. ſie dürfen nicht in die winkel gemachet werden, 503.

R.

Rat, Ratesglieder, von deſſen erbſchaft in erbloſe und verwirkte güter, 25. folg. 238. in weſſen namen er das ſtadtregiment füret? 156. f. 168. was, bei der ehemaligen bürgerlichen unruhe, desfals vorgegangen? 157. f. wiederlegung des Ludewigs irriger lere hierin, 157. folg. ob in ſelbigem, vor alters, nur adeliche waren und ob bei dieſen das regiment allein beſtanden? 161, 693. folg. wie er mit der bürgerſchaft einen politiſchen leib ausmachet? 161. Kaiſerliche urkunden, darin er bald mit den bürgern zugleich, bald allein genant wird, 162. folg. worauf ſonſt dieſe regimentesform beruhet, 163. ob und worin ſie in neuen zeiten ſich geändert? 163. f. worauf deſſen glieder ſchweren müſſen? 164. hat in wichtigen ſachen öfters mit den bürgern überleget, 164. Hertes meinung von der hieſigen regimentesform, 165. f. wiederlegung Ludewigs irtums, daß der Rat ſich Götter der erden nennen lies, 166 ob er die älteren Kaiſerl. freiheiten zurükbehalten? 166. warum alle ſachen an ihn gerichtet werden? 166 ein iedes Ratsglied iſt dem Rat unterworfen, 167. ob bei ratswalen die bürger etwas zu ſagen haben? 170. von deſſen zwiſtigkeiten mit den handwerkern von 1350 f. und wie jener dieſen einige in Rat vorzuſchlagen hatte nachgeben müſſen, 172. Kaiſer, Karl des vierten verordnung von 1360. hiervon 172. 952 f. ſo aber Kaiſer Karl der vierte wieder aufgehoben, 172 f. ſiehe bündniſſe, ob der Rat und die gemeine ſtadt in ihren eigenen ſachen, wo ſie von privatleuten belanget werden, richter ſein, oder ſogleich vor den reichsgerichten belanget werden können? 203. f. ob die öberen in ihren eigenen ſachen die bürger, bei ihren gerichten, anſprechen können? 204. kan vergünſtigungen und gnadenſachen erteilen, 666. jedem

nicht ratesfähigen handwerke ſind einige Ratesglieder vorgeſezet, 692. von den ratesfähigen handwerkern, ſiehe handwerker, wie bei rateswalen auf die geſelſchaften Limburg und Frauenſtein zu ſehen? 696. f. 937. f. welche perſonen in den Kaiſerl. urkunden, durch das wort erbare, ſo die Ratesglieder ſein ſollen, zu verſtehen? 698. f. ſiehe erbare, 707. f. wer in den Kaiſerl. freiheiten durch anverſprochene leute, eigentlich zu verſtehen? 700. f. ob der vor alters auf 63. perſonen vermerte Rat aus pur adelichen beſtanden? 704. f. wie, vor alters, in ſelbigem iner aus der krämerſtube geweſen? 705. f. auch andere aus der übrigen bürgerſchaft, 706. f. artikel, welche er, bei der bürgerlichen unruhe von 1525. hatte eingehen müſſen und von deren wiederaufhebung, 708. was hierin von deſſen alzunaher ſipſchaft untereinander vorgekommen? 710. und desfals im bürgervertrage von 1613. verglichen worden? 710. f. aus welchen perſonen derſelbe ſchon in älteren zeiten beſtanden? 712. vor alters waren verſchiedene handwerker darin, 712. f. wiederlegung derer, ſo die gerechtſamen der bürgerl. und handwerks ratesglieder in die neueren zeiten verweiſen, 713. f. ob die Frauenſteiner und übrige bürger ihre ratesfähigkeit erſt in neuen zeiten erlanget? 714. f. ſiehe regiment, wiederlegung der Ludewigiſchen lere, daß er, vor alters, nur aus den zünften gewälet worden, 717. f. um welche zeit einige handwerker ratesfähig geworden? 718. f. bei den ämterwalen hatten die ratesglieder dritter bank, vor dieſem, das meiſte gegolten? 719. f. ihre alte gerechtſamen ſind in den neueſten Kaiſerl. verordnungen beſtätiget, 720. was, wegen dieſer dritten bank, im bürgervertrage ſtehet, auch ſie bei Rat zuſagen haben? 720. f. gedanken über die regimentesverfaſſung unſerer reichsſtadt, 724. f. 935. ob er die, gegen die handwerksmisbräuche, ergangenen reichsord. vermeren, beſſern und mindern kan? 727. f. kan allein, vermöge Kaiſerl. freiheit, in peinlichen ſachen urteilen und ſtrafen, 825. 836. gemeine meiung, aus welchen ordnungen der bürger derſelbe gewälet wird, 903. f. ſiehe Limburger, Frauenſteiner, warum er von Kaiſer Karl. dem 7ten den titel edel und erſam, erhalten? 930. nach der neueſten policeiord. werden die von zweiter bank in die erſte klaſſe geſezet, 949. ſiehe Frankfurt.

Räteswal, ſiehe Rat.

Rechenei, daſelbſt ſind die müßig ſiegenden pupillengelder zu hinterlegen, 512. item die gelder, bei concursſachen, 342.

Regiment, regierungsform, 168. ob eine ariſtokratiſche nur aus lauter adelichen beſtehen mus? 716. f. ob das adeliche dem gemiſchten vorzuziehen? 722. f. von der frage, welche die beſte? 723. folg. ungewisheit des vorgegebenen pur adelichen regimentes, 911. f. 935.

Reich, ſiehe Deuſchland.

Reichsbanner, von deſſen gebrauche in unſerer ſtadt, 204. 218. f.

Reichsgerichte höchſte, ſiehe gerichte.

Reichsſtädte, von ihrer huldigung, 153. folg. welche den lehensleiden gleich, 154. warum ſie ſolche den Kaiſern unmittelbar ablegen? 154. ob vor alters die Räte allein oder auch die bürger gehuldiget? 154. f. worauf deren band mit den Kaiſern und dem reiche beruhet? 156. ob ihren magiſtraten die reichsſtandſchaft zuſtehet? 167. wie es mit dieſer bewand? 167. f. 169. wie die ihren obrigkeiten zuſtehenden befugniſſe anzuſehen? 168. f. woher, vor alters, ihr demokratiſcher ſtand eingerieſen? 171. ſucheten die pfalbürger beizubehalten, 175. ſiehe pfalbürger, ob man in zwoen reichsſtädten zugleich bürger ſein kan? 191. f. ob und welche die woltat der reichsausträgen haben? 200. hatten vor alters gar viele bündniſſe unter ſich und mit anderen geſchloſſen, 205. f. ſiehe bündniſſe, von der Reiniſchen ſtädten bunde von 1247. 206. vom ſtädtebunde von 1273. 206 f. item einiger reichsſtädten von 1281. 207. vom Reiniſchen ſtädtebunde vom 1381. 208. was zu ſelbigem anlas gegeben? 209. dieſem bunde ſind die Baieriſchen und Schwäbiſchen ſtädte beigetreten, 209. von der macht dieſes groſen ſtädtebundes, 209. von ihrem engeren bündnis von 1382. 209. welchem Philipp von Falkenſtein und andere herren beigetreten, 210. vom groſen ſtädtetageund bündnis zu Koſtniz, 210 ſtädtebeſuch zu Weiſenheim von 1388. 210, in Kaiſer Wenzels landfriede zu Eger vom 1389. wurde der ſtädtebund ganz aufgehoben, 210, und ſie zu erſezung alles ſchadens verdamt, 210. hatten im anfange des 15ten jarhundertes, ihren bund zu erneuern geſuchet, 215. ſtädtetag zu Koſtniz, 215. ſolche bündniſſe wurden in neueren zeiten ſeltener, 214. die urſachen ſolcher bündniſſen ſind nicht eigentlich dem adelichen regimente zu zuſchreiben, 215.

Reichsſtädte, vier wetterauiſche, von ihren bündniſſen mit anderen, wegen der pfalbürger, 176. wie ſie ſich jederzeit genau zuſamen verbunden

197. Kaiser Ludwig erlaubet ihnen sich zu verbinden, 207. deren bund von 1340. und dessen erneuerung von 1349. 207. abermalige erneuerung von 1364. 207. f. von ihrem bunde, wegen verstörung des raubschlosses Haselochs, 208. von ihren kriegen und bündnissen mit Phil. von Falkenstein, 208. sie waren mit in Kaiser Karl des 4ten 1368. errichtetem landfriede, 208. Kaiser Wenzels befel an sie den neuen zol in Höchst niederzureissen, 208. sie sind dem städtebunde von 1382. beigetreten, 210. sie nanten sich eidgenossen, 216.

Religion, ob die einer im reiche nicht gebilligten sekte zugetanen fortzuweisen? 145.

Rencontren, siehe zweikämpfe.

Rentenierer, ob deren eigenschaft an sich einen erenstand zuwegen bringet? 925. ob und wie selbige an der gesellschaftsfähigkeit gar nicht hinderlich? 926.

Residenten, von denen, so in den reichsstädten sich aufhalten, 227. wie es mit solchen alhier gehalten wird? 227. 893. f.

Richter gemeine weltliche, siehe vorgebote, werden zur ansage der ratsitzen gebrauchet, 718. strafe derer, die selbige vergewaltigen und beschädigen, 772. f. 774. siehe strafe, frevel, worin ihr amt bestehet? 774. f. sie ziehen gefänglich ein, 774. die gefangenen aus ihrer gewalt ziehen, ist eine öffentliche gewalt und nach dem unterscheide der fällen zu bestrafen, 774. f. sie sollen die übertreter, nach der policeiordnung, gebürend anzeigen, 777. f.

Rost, eisener, siehe wasserabflus.

Rufen, von dem alhier, bei gerichte, gewönlichen, 870.

Rügen, belonung derer, so jemand rügen und anzeigen, 760. 782. 867. f. verord. wie diejenigen, welche feld oder gartendiebe und freveler angeben, zu belonen? 965. f.

Rutscherzinse, denselben waren vor alters viele strafen änlich, 462. 660.

S.

Schaftrieb, siehe mezger.

Scharwacht, siehe frevel, war hier, vor alters, an stat der soldaten, 773. f.

Schätzung der güter, bei erbteilungen, siehe erbteilungen.

Schatzung, von der eidesform bei selbiger, 147. wie die liegenden güter hierbei anzuschlagen? 147. welche bürger diesen eid schweren müssen? 148. wie hoch sie steiget? 148. von auserordentlichen anlagen oder beiträgen, 149. vor diesem amte wurden, vor alters, die vormunderrechnungen abgeleget, 363. f.

Schenkungen, ob die, so von ältern den kindern geschehen, einzuwerfen? siehe einwerfung.

Schiedmauer, siehe mauer.

Schiedsteine, siehe steine.

Schiedwand, siehe wand.

Schmach, schmähung, schmäklage, dadurch wird des anderen ere nicht verletzet, 767. f. ob die in der ref. gemachte einteilung den Kaiserl. rechten gemäs? 779. f. unterscheid zwischen den geringen und heftigen, 780. auch diese sind nach ihren graden unterschieden, 780. f. die in der ref. gemeldete doppelte art gegen schmähungen zu klagen, ist in den Kaiserl. rechten bekant, 785. siehe frevel, frevelgerichte, sie werden h. tages, bei gerichte, verhandelt und kommen nicht häufig vor, 791. alle rache ist im christentum schlechthin verboten, 791. wie man h. tages hierbei verfäret? 791. f. ob die parteien, beim versuche der güte, erscheinen müssen? 791. bei deren entstehung werden die sachen vor das gericht verwiesen, 791. bei diesen processen wird wenig fruchtbarliches ausgerichtet, 792. f. von der christlichen abbitte, 792. f. diese klagen sind, als unchristlich, abzuschaffen, 792. f. dagegen alle schmähungen, durch das obrigkeitliche amt, zu bestrafen, 793. f. ob und wann sie, vor die Bürgermeister oder das verhöramt, gehören? 794. f. die bürgerliche klage gehörete an das ordentliche gericht, 795. davon darf man nicht appelliren, 795. f. von der gegenklage in schmäsachen, 801. f. ob diese klage, durch einen anwald, geüret werden kan? 802. f. was vor alters das scheltwort hundisse bedeutete? 807. f. ob diese klage den Kaiserl. rechten gemäs? 809. f. ob und warum diese zwo bürgerlichen klagen, auf den wiederruf und eine geldsumme, mit der frevelklage zugleich stat? 810. 875. die bürgerliche hat erst, nach wirklich angestelter frevelklage, stat, 810. f. der geschmähete kan diese klage unterlassen, seiner ere unschädlich, weil diese niemanden, von einem andern, geraubet werden kan, 811. was hierin dem christentum am gemäsesten? 811. vom misbrauche der handwerker solche schmähungen nicht ungerochen zu lassen, 811. f. so in den alten und neuen reichsord. abgeschaffet, 812. f. ob beide klagen auf den wiederruf oder eine geldsumme in den Kaiserl. rechten bekant? 812. folg. vom ursprunge und eigenschaft der klage auf den wiederruf, 813. f. auf beides konte nicht zugleich gekla-

geklaget, noch dieſe klagen zuſamen genommen werden, 814 f. wie die auf den wiederruf nur bei harten und groben ſchmähungen eigentlich ſtat, auch dieſer vor gericht oder ſonſt zu tun? 814. f. von der chriſtlichen abbitte oder bloſen erenerklärung, 815. bei dieſen ſtrafen ſind drei ſtufen zu gebrauchen und komt vieles auf das richterliche gutfinden an, 815. f. die auf eine geldſumme gehende iſt in kaiſerl. rechten bekant, aber als unchriſtlich zu verwerfen, 815. ſie gehet auf wörtliche und ſchriftliche oder tätliche ſchmähungen, 815. die auf den wiederruf aber hat nur bei den erſten ſtat, 816. die tätlichen ſind von vielerlei art, 816. in den kaiſerl. rechten hat, wegen deren ſchwere, eine beſondere klage ſtat, 816. bei ſolchen ſiehet man auf die erſtattung erlittener leibesbeſchädigung, 816 f. die hier geſtattete wal der klagen gehet nur auf die wörtlichen und ſchriftlichen, 816. die bürgerlichen wurden, beim ordentlichen gerichte angebracht, 816. von unnötiger berufung davon, 817. bei welchen tätlichen ſchmähungen die verjärung von 30. jaren ſtat? 818. worauf der gemachte unterſcheid zwiſchen geringen und ſchweren beleidigungen ſich gründet? 818 f. wie lange die klagen bei famosſchriften, gemeinen ſchmähungen und auf den wiederruf dauren? 819. f. von der dauer der ſchadenklage bei den tätlichen ſchmähungen, 819. folg. die verjärung gehet erſt von zeit der wiſſenſchaft an, 819. in welchen fällen die verjärung nicht ſtat? 820. f. wann die bürgerliche in ſchmäſachen verlischt? 820. ob die obrigkeit, nach erloſchener ſchmäklage, noch ſtrafen kan? 820 f. ob nach der, in den im § 5. gemeldeten fällen, erloſchenen bürgerlichen, die frevelklage noch ſtat? 821. ſie hat nicht ſtat, wo der geſchmähete mit dem täter ſich ausgeſönet? 821. wie, wo er dem beleidiger es wirklich verziehen? 821. f. item, wo der ſchmäher, nach der gegen ihn erhobenen klage, ſeine reue erkläret? 821. wie, wo ſie durch einen vergleich gehoben? 822. f. verſchiedene arten, dadurch deren nachlaſſung ſtilſchweigend geſchicht, 822. f. wie, wo der beleidigte hernach mit dem ſchmäher wieder umgehet u. dergl. tut? 822. f. ob die bürgerl. klage durch den tod erliſche? 823. ob auch die klage auf einen wiederruf? 823. ob der fal, da der beſchimpfte auf den ſchimpfenden die ſchmähung zurükſchiebet, zuläſſig 823? ob die abgetrungene erenrettung nur bei mündlichen oder auch ſchriftlichen zuläſſig? 824. ob dieſe auch gerichtlich geſchehen kan? 824. wohin die tätlichen gehören? 839. ſiehe erenſchänder ꝛc. ob mit ſelbiger das berufungsmittel aus dem geſetze diffamari genant, verbunden werden kan? 876. ob auch der geſchmähete, wegen der gegen ihn, geſchehenen beſchimpfungen, dis rechtsmittel anſtellen kan? 876. wann es mit nuzen gebrauchet werden kan? 876.

Schmäſchriften, ob und wie ſie von den pasquillen unterſchieden? 780. 781. was von deren verbote in den reichs und hieſigen. ratesord. ſtehet? 780. f. von welchen in den lezten eigentlich gehandelt wird? 781. f. ob bei pasquillen, auf des namens unterſchrift, zu ſehen? 781. f. ob, bei beiden, gleiche ſtrafe ſtat? 781. f. worin dieſe eigentliche beſtehet? 782. von ſtrafe deren helfer und ausſtreuer, 782. von vererung, ſo deren entdeckern gegeben wird, 782. von der bürgerl. klage gegen ihren urheber 782. f. alte ratſchlüſſe dagegen, 782. vom verbote und ſtrafe der buchdrucker und verhändler derſelben, 782. f. verbot ſelbige alhier zu drucken, 783. ratſchlus von 1657. ſo hieher gehöret, 959. f. ſiehe ſchmach, ſchmäklage.

Schmidte, alte ſtatuten davon, 454. folg. welche nachbarn das recht haben deren aufrichtung zu verhindern? 455. hierzu iſt die obrigkeitliche erlaubnis nötig, 455. derjenige, ſo one vorwiſſen des bauamtes, ſeine feuereſſe abbricht, verlieret ſein recht und mus derum neu anſuchen, 456. ſie gehen, durch unterlaßenen gebrauch jar und tages, verloren, 456 458. ob, bei deren wiedererlangung, die nachbarn einrede tun können? 457. deren verluſt kan, beim bauamte, verhindert werden, 457. wie und wo den minderjärigen ſolche zu erhalten? 458. ob die, von den vormündern, unterlaßene erhaltung den minderjärigen ſchädlich? 458.

Schöffen, vom unterſcheide zwiſchen den älteren und jüngeren, 797. f. die ſieben älteſten ſind Kaiſerl. Räte, 797. 930.

Schöffenrat, bei ſelbigem geſchiehet die erbfallsentſchlagung, 19. item die erbeinſezung, 33. von den daſelbſt hierbei vorgehenden feierlichkeiten, 33. ihm ſtehet das obervormunderamt zu, ſiehe vormünderamt.

Schöpfe, wie dadurch die wetterdächer zu verſtehen? 461. giengen vor alters übermäſig in die ſtraſen? 461.

Schornſteine, wie ſie gebauet werden ſollen? 402. die, auſer dem hauſe, liegenden ſind verboten, 403. auch die durch die fenſter gehenden rören. 403. feuerord hiervon, 403. ob man ſie an eine eigene gemeinſchaftliche oder fremde mauer und wand bauen darf? 404 dürfen, one vorwiſſen des bauamtes, nicht gebauet werden, 405. ein ieder darf den

auch dadurch ausgehen lassen, 405. von deren fegung, 405.
Schulden, schuldfoderungen, von ihrer verteilung bei erbfällen, 92. f. siehe erbteilungen, ob man für eine ware oder auch gute schuld stehen mus? 93. f. deren überlassung an fremde mächtigere ist verboten, 756. im römischen rechte war auch deren verkauf an mächtigere verboten, 756. in welchen fällen diese überlassungen angehen? 756. wer durch mächtigere zu verstehen? 756. wie sonst derjenige, dem solche überlaßen worden, an des anderen stelle trit, 757. f. ob juden selbige, gegen christen, an christen überlassen dürfen? 757. f.
Schultheis gerichts- alhier, von den ihm, vor alters, zugestandenen weingebüren, 140. ist würklicher Kaiserl. Rat, 797. konte, vor alters, das einem genommene bürger und landrecht wiedergeben, 873. siehe todschlag, dieses amt hatte ehedem unter den Ratsgliedern der gesellschaften Limburg und Frauenstein abgewechselt, 935.
Schuzangehörige, siehe beisassen.
Schözen, tun die vorgebote in das feld, 601. 603. wie viel deren sind und von ihrer besoldung, 601 f. von schüzengarben, 601 fodern das ptründgeld ein, 602. von ihrem eide, 602. f. ihrer gebüre von den vorgeboten zu den feldanlaiten, 609. sollen den frevel des steinauswerfens rügen, 630. sie musten, vor alters, die rügen anbringen, 635. f. von ihrer strafe, wo sie im felde stelen oder anderen dazu oder zu frevelen anlas geben, auch die täter verhelen und verschweigen, 962.
Sekte, siehe religion.
Selbstmord, von dessen strafe, siehe strafen.
Senkloch, was es ist? 504. 506. nach der strafe zu machen ist verboten, 576. sonst aber in häusern erlaubet, nur daß dadurch dem nachbarn kein schaden geschiehet, 576.
Silbergeschirr, wie es unter den erben zu verteilen? 103.
Sindicus, der erste oder älteste hat immer den titel eines wirklichen Kaiserl. Rates, 797. 929. f.
Einlosen, siehe versorger gebrechlicher personen, ob und wann sie testiren können? 350. f.
Soldaten, siehe Scharwacht.
Söldner, sind viele, bei der stadt, geworden, 217. siehe Frankfurt, von ihrer rüstung, 217. viele edelleute hatten sich, als solche, verbunden, 218. woher es gekommen kriegesleute in sold zu nemen und beständig zu erhalten? 222
Sontage, auf selbigen ist das jagen und schiesen verboten. 672. ratesord. gegen ihre entheiligung, 672.
Stadtbau, siehe bauamt.
Stadtfriede siehe friede, vom stadtfrieden alhier, wie er im jare 1318. confirmirt und 1352. geändert worden, 956. f.
Stadtgräben, siehe antauchen.
Städtebündnisse, siehe reichsstädte.
Statusmassä, siehe verzeichnis der güter.
Steckbriefe, siehe todschlag.
Steinbücher, von ihrem nuzen, 618. und den beständigen registern über feldgüter, 619. 635. werden von den feldgeschworenen unterschrieben, 619. von ihrem glauben, 619.
Steine, steinsezen, siehe ackergerichtsgeschworene, sind kenzeichen der grenzen und von ihrer verschiedenen benennung, 615. von eingezogenen, 616. von wegsteinen, 616. mit selbigem ist auch die landmessung verknüpfet, 616. die angrenzenden nachbarn sind dazu zu laden, 617. die nachbarn können dagegen reden, 618. die klage, wegen der grenzeneinrichtung, gehöret hieher, 618. fal, da der nachbar, an stat der durchs alter, ausgefallen oder sonst verlornen, wieder neue sezen lassen wil, 623. deren veränderung ist mancherlei, 623. warum die nachbarn die hälfte der unkosten geben müssen? 623. wann der solche begerende die unkosten allein zu tragen? 624. wer sie zu tragen, wann, wegen des grenzenstreites, selbige nötig ist? 624. wie, wann die steine in gleiche furche fielen? 624 warum die alten wiedergefundenen mer gelten, als die neuen? 624. im zweifel ist den alten nachzugehen 624. von loszeichen bei deren sezung, und was diese sind? 625. werden oft mit den anfangsbuchstaben gezeichnet, 625. was alhier bräuchlich? 625. folg. schiedsteine sind von gemeinen feldsteinen unterschieden, 626. ob solche merkzeichen an ihnen schlechthin nötig? 626. wann mit selbigem, auf des nachbarn ungehorsam, fortgefaren werden kan? 626. warum hier ein gedopeltes gebot nötig? 626. ob, und wie lange der ausbleibende selbige anfechten kan? 627. was, bei der hiehergesezten verjärung jar und tages, zu bemerken und gegen wen sie laufet? 627. wie rechtmäßige verhinderungen sie nicht gestatten und deren erweis? 628. wie lange diese vorgebracht werden können? 628. deren veränderung kan auf vielerlei art geschehen, 628. strafe derer, die sie aus bosheit auswerfen, heben oder zudecken, 628. ob und wann die ausgeworfenen steine, auf des frevelers kosten, wieder zu sezen? 629. ob die eigen-

eigenmächtige aushebung auch auf die zusamen gebrachten güter zu ziehen? 629. diese strafe hat stat, wo gleich kein schaden daraus entstanden, 629. deren aushebung ist einem diebstale gleich, 630. ob die hier gesezte strafe zu erhöhen? 630. statut, daß die schüzen solchen frevel rügen sollen, 630. ein ieder kan seine ländereі, auf seine kosten, messen und neu aussteinen lassen, 632. f. ob der eigentümer, in solchem fal, vom erbbeständer die hälfte der unkosten abfodern kan? 633. von haupt und notsteinen, 634. was an deren stelle, durch register, angedeutet werde? 635.

Stifter, von ihren freihäusern alhier, 179.

Stiftungen milde, von ihrer erbschaft bei den, unter ihrer pflege und almosen, stehenden personen, 15. f. diese müssen, bei ihrer aufname, ihre habschaft inventiren lassen, 15. f. von volziehern der zu milden sachen beschehenen vermächtnißen, 358.

Stilstehung, bei erbteilungen, siehe einwerfung.

Stipendien, deren besorgung, oberaufsicht und rechnungen gehören für das consistorium, 358.

Stöcker, von dessen verrichtungen, 870. wie selbiger den verurteilten missetäter gerufen und ihm das land und bürgerrecht genommen, 870. folg. 872.

Strafen, die steigenden sind den rutscherzinsen änlich, 462. 660. worin sie, beim ackergerichte, bestehen? siehe ackergericht, unterscheid der bürgerlichen und peinlichen, nach den römischen und deutschen rechten, wie auch der ref. 681. f. 824. f. von bussen und geldstrafen? 682. 858. f. vom wergelde, 682. vor alters konten sie alle mit gelde abgekaufet werden, 682. f. derer, so über geschehenes fürgebot bei der höheren büsse, ungehorsamlich ausbleiben, 728. f. siehe vorgebote, derer, die alle, auf den gütern, haftenden beschwerden verschweigen und von ihrer schärfung, 732. f. siehe einsäze, derer, so ein gut zwenen verkaufen, 735. f. derer, die bei ihnen hinterlegtes gut, oder ihnen zugestelltes pfand böslich ableugnen, 735. siehe pfand, derer, so ihre mitbürger an fremde gerichte mit rechte vornemen, 738. siehe gerichte fremde, 753. f. der friedebrecher, 757. folg. 761. des hausfriedensbruches, 763. f. derer, so iemand aus seinem hause zum schlagen ausfodern, 765. f. des böklichen verwegwartens, 770. f. derer, so die stadtdiener, richter, und wächter vergewaltigen und beschädigen 772. f. 777. f. des handabhauens, 772. siehe gefängnis, derer, die übeltäter aufenthalten und verhelen, 778. f. siehe verhelung, schmäschriften, strafen der freveler, siehe frevel, todschlag, ehrenschänder, was bei den strafen der ewigen stadtverweisung, des rutenaushauens und dergleichen auszusezen? 877. der schanzenarbeit, 877. wie weit die stadt und landesverweisung sich erstrecket? 877. wie solche auf eine gewisse meilenzal gesezet wird? 877. f. so aus den alten deutschen rechten räret, 877. f siehe urfede, des prangers oder halseisens, 880. f. wegen der übrigen auf leib und leben gehenden strafen beziehet man sich auf die rechte, 881. was von selbigen die peinliche halsgerichtsord. verordnet? 881. des diebstales, 881. f. die nicht auf das leben gehenden werden dem richterl. gutdünken meistens überlassen, 882. bei selbigen ist auf eines jeden ortes gewonheit zu sehen, 882. man beziehet sich hier auf den hergekommenen gebrauch, 882. verschiedene arten alter und neuer strafen, 882. f. die meistens aus den deutschen gewonheiten rüren und die peinl. gerichtsord. beibehalten, ob sie gleich nicht alle mer im brauche sind, 883. worauf man, bei deren ansezung, zu sehen? 883. von den ehemaligen der hurerei und des ehebruches, 883. f von strafe der selbstmörder, 885. ob die, so aus schwermut oder torheit, oder versehen sich getödtet, zu bestrafen? 885. f. ob deren erben ihres erbrechtes verlustig werden? 886.

Strafe, siehe gasse.

Studien, ob die dazu aufgewanden kosten und gemachten schulden einzuwerfen? 123.

Stumme, siehe versorger gebrechlicher personen, ob und wann sie testiren können? 350. f.

Substitut gerichtes, worin dessen amt h. tages, bestehet? 66. iezo begleitet es ein gelerter man, 66.

T.

Tagrecht, siehe fenster.

Tauber, siehe versorger gebrechlicher personen, ob und wann sie testiren können? 350. f.

Taubenamt, siehe ackergericht.

Testamenten, müssen, vor der erbeinsezung, verlesen und zur besichtigung vorgeleget werden, 29. von ihrer beschaffenheit und sichtbaren felern, 30. ob durchstochene und des siegels beraubte gültig? 30. wie, wann hauptstücke hieran felen? 30. f. wie, wo sie auf kein gestempeltes papier geschrieben? 31. von ihren unsichtbaren felern, 31. f.

Testamenten eröfnung, wie sie nötig und von deren unterscheide, 130.

Testamenteserben, von ihrer vielerlei gattung, 32. welchen das rechtsmittel der erbeinsezung zu statten komt? 32.

Titel, von ihrer überhandnemung alhier, 225.
schöne gedanken hiervon, 226.
Toback, oder dessen pflanzung betr. 665.

Todschlag, und vom proces gegen den täter, auch dessen strafe, 770. wie gegen selbigen zu verfaren und der anklagsproces vornämlich stat? 848. ob und wie er, in offenbaren verbrechen, nötig? 848 f. siehe verbrechen, wie die Deutschen, bei handhafter tat, verfaren? 849. von des täters einrede, daß er aus einer notwere geschehen, 849. f. worin diese eigentlich bestehet und ob sie auch auf die rettung der ere und des leimutes gehet? 850. ob die tödung eines diebes zugelassen? 850. was zu einer rechten notwere erfodert wird? 850. die beispiele sind rar, darin alle stücke dabei anzutreffen, 850. deren grenzen werden oft überschrieten, 850. peinliche sachen und proces, nachrömischem rechte konte ein ieder anklagen, 851. ob dis noch h. tages, stat? 851. ob diese peinl. anklage den untersuchungen vorzuziehen? 851. wie der fiscal peinlich anklaget? 851 ob, nach der ref. nur des enterbten freunde zur peinlichen anklage zu lassen? 852. nach diesen aber, dem obersten richter es oblieget? 852. strafe derer, so des entleibten tod, nach kaiserl. rechten, nicht gerochen und von ihrer praxi? 852. wie die freunde nach der ref. sich zu erklären, ob sie anklagen wollen oder nicht? 852. f. die obrigkeit hat alle verbrechen, amtes halber, zu bestrafen, 853. ob sie die processkosten wieder fodern kan? 833. ob die erben, wo sie ihres erbslaßers heimliche entleibung nicht anzeigen, des erbes verlustig? 853. den freunden eines entleibten ist zu verkündigen, ob sie peinlich anklagen wollen? 853. f. wann es der oberste richter tun mus? 853. des entleibten freunkönnen dem obersten richter beistehen, 856. sie dürfen, in diesem fal, die sonst den peinlichen anklägern obliegende beschwerden nicht tragen, 856. auch nicht die peinlichen amtes ankläger oder fiscäle, 856 wie, nach römischem rechte, dieser peinliche proces zu füren? 856. warum er schleunig zu volfüren? 856. f. wie hier so wol das mündliche als schriftliche verfaren zugelassen? 857. beim fiscalischen wird alzeit schriftlich und weitläuftig verfaren, 857. vor alters wurden die todschläger mit einer gelinderen und öfters geldstrafe beleget, 857. f. worin die lezten eigentlich bestanden? 859. wie sie dabei die stadt und auf wie lange verschweren musten? 859. auch konte der täter mit des entleibten freunden sich vergleichen, 860. von dessen wirkung, 860. lebensstrafe, wann die verwanden den, mit ihnen, verglichenen täter aufs neue angegriefen, 860. ob bei todschlägen, vor alters, die lebensstrafe niemals stat gehabt? 860. f. wie diese geldstrafen öfters misbrauchet worden? 861 f. ob und wie das, vor alters, üblich gewesene beschreien des mörders geschahe? 862. f. was dadurch, bei den Deutschen, angedeutet wurde, und wie man dadurch, die achtserklärung, gegen einen flüchtigen mörder, begerete? 863. von den hierbei vorgeschriebenen feierlichkeiten, 863. f. wie dis alles ganz abgekommen, 864 f. wie, nach den rechten, gegen entrunnene todschläger und andere übeltäter zu verfaren und sie zu erscheinen genötiget werden? 865. warum ihre güter aufgezeichnet und wo sie sich nicht einstelleten, deren verlustig wurden? 865. dis war bei geringen verbrechen nicht nötig, 865. ob selbige auch bei uns stat? 536. f. ob die güterheimfallung noch stat? 866. durch wen und wie solche vorladungen der abwesenden, zumal h tages, geschehen? 866 wann man steckbriefe, im fal des täters aufenthalt unbekant, nachzuschicken, oder eine edictalcitation auszufertigen pflegt? 366. folg. 874. alter ratschlus, von belonung dessen, so einen solchen missetäter zur gefängnis bringet, 866. von belonung derer, die iemand rügen und anzeigen, 867. ob und wann die in der ref. verordnete vorladung auch auf fremde von hier entwichene übeltäter zu ziehen? 867. f. ob die, weise die flüchtigen zu verfolgen, von den Deutschen abzuleiten? 868 der gehorsamlich erscheinende sol in ein gnädiges gefängnis gefüret werden, 868. siehe gefängnis, h. tages pflegt der abwesende um ein sicheres geleit anzuhalten, 868. woher dis lezte komt? 868. f. siehe geleit, die harten verbrecher und todschläger wurden friedelos gemachet, 869. von wiedereinlösung des friedens, 869. ob nach römischem rechte der angeklagte iemand bevolmächtigen konte? 869. in der ref. ist den abwesenden zugelassen ihre verteidiger zu schicken, 769. von strafe des ungehorsamlich ausbleibenden flüchtigen todschlägers, 870. ihm wird, nach dreimaligem rufen, durch den stöcker, sein bürger und landrecht genommen, 870. ob diese strafe aus der bei den Deutschen üblich gewesenen achtserklärung rüret? 870. f. und wie solche an anderen orten bräuchlich? 871. von der hierbei, vor alters, alhier gewesenen feierlichkeit, 872 vom unterscheide der benennung des bürger und landrechtes, 872. von den verschiedenen orten, wo dieses geschahe? 872. die dabei gewönliche formel ist der ban und achtserklärung fer änlich, 872. ob ein solcher des bürger und landrechtes verlustigte seine verhindernisse

nisse vorbringen, seine unschuld dartun und seine verlorene rechte wieder erhalten konte? 873. ob dis auch stat, wo er mit den peinl. anklägern sich gütlich abgefunden? 873. von wirkung der achtes-erklärung, im fal der geächtete nicht verdächtig, 873. diese und die benemung des bürger und landrechtes ist heutiges tages überal abgekommen, 873, f. wie, wegen des entrunnenen übeltäters, h tages verfaren wird? 874 siehe urfede.

Tore, siehe türen.

Tramrecht, siehe brandmauren.

Trauf, der durch den ruhigen besiz von 30. jaren in des nachbarn hof oder garten hergebrachte, wird verjäret, 498 dis recht ist bescheidentlich zu gebrauchen und kan auch dem nachbarn leichter gemachet werden, 498. er darf nicht verlängert noch erweitert werden, 499. ob der, so dis recht hat, sein haus erniedrigen, oder erhöhen darf? 499. ob es bei einreis, oder einfallung des hauses authöret? 499. ob der nachbar, den noch nicht durch 30. jare hergebrachten, verweren darf? 499. ob und wie der nachbar solchen plaz verbauen oder daselbst eine brandmauer füren darf? 499. f. wie die nachbarn hierin am besten zu vergleichen? 500. wie, wo der nachbar eine verschreibung dagegen hat? 501. die veränderung des dem nachbarn zustehenden traufes sol, one dieses beschwerung, geschehen, 501. wer die unkosten zu tragen, wo ein schadhafter kennel zu machen? 501. die träufe sind nach der strase zu machen, 501. siehe winkel.

Trauschaz, was dieser ist? 110.

Trzbau, solchen zu erweisen ist schwer, 493. folg. hierin komt das meiste auf einen klugen richter an, 494.

Türen an den häusern sind nicht auswendig zu henken, 472. wie viel, für deren sezung oder vergröserung, zu geben? 472.

U. V.

Vater, siehe ältern, worauf dessen natürliche vormundschaft sich gründet? 269. ob er seinen kindern vorstand leisten mus? 269. darf seiner kinder güter nicht veräusern, auser in etlichen fällen, und ob ein richterliches decret hierzu nötig? 269. ob er, wegen seiner schulden, seiner kinder güter angreifen darf? 270. ob der kinder auf seinen gütern habendes pfandrecht einen vorgang hat? 271. ob er seiner kinder güter inventiren lassen mus? 271.

Übeltäter flüchtige, und wie gegen sie verfaren wurde? siehe todschlag.

Überhänge der bäuen, siehe bäue.

Verbrechen, siehe todschlag.

Verbrechen, offen und unleugbare, ob bei selbigen der peinliche proces nötig? 848. deren eigentlicher begrief ist gar schwer, 848 bei solchen hat ein schleuniger proces stat, 849. was desfalls in der peinl. halsgerichtsord stehet? 849. wie die Deutschen, bei einer handhaften tat, verfaren? 849 selbige hat die obrigkeit, amtshalber, zu bestrafen, 853. f.

Vergünstigungen bei gebäuen, siehe bäue, brandmauren, sie können auf eine gewisse zeit gesezet werden, 416. 521. wie sie von den dienstbarkeiten, so durch vergünstigung errichtet werden, unterschieden? 474. f. einige beispiele hiervon, 475. siehe mauer, ob und wie sie von den dinstbarkeiten unterschieden? 510. ob und wann sie wieder weggetan werden können? 510. welche von beiden hier eher zu vermuten? 510. warum beide öfters zusamen genommen werden? 521. worin ihre natur, nach römischem rechte, bestehet? 521. können, durch gedinge, errichtet werden, 521. wie sie eigentlich auszudrucken? 521. f. bei deren wiederrufe hat die billigkeit stat, 522. der richter kan diesen wiederruf zuweilen absprechen, siehe dinstbarkeit, wie ihre ausdrücke zu vergleichen? 523.

Verhelung der übeltäter, von ihrer strafe und unterscheide, 778. ob und welche unwissenheit entschuldiget? 778. f. ob derjenige, so einen übeltäter blos nicht anzeiget, straffällig? 778 ob die, so anverwande übeltäter verhelen? 779. ob sie eine anzeige zur peinl. frage gebe? 779.

Verhöramt, ob und wann frevel, schmähungen und dergleichen, vor selbiges, gehören? 794. in peinlichen sachen, siehe peinliche sachen und proces.

Verjärung, ob und welche, bei der steinsezung, in feldgütern, stat und gegen wen sie nicht laufet? 647. siehe steinsezung, ob das in der ref. von den gemeinen furchen verordnete, gleichwie der römische grenzenraum, von aller verjärung frei? 647. ob sie, im fal die grenzen der feldgüter verändert, stat? 647. f. ob und durch welche ein stück feldgut selbst verloren gehen mag? 648 ob das sprichwort, auf m lande gilt keine verjärung, gegründet? 648. f. ob hierzu das päbstliche recht anlas gegeben? 649. was von den desfals ergangenen vorurteilen zu halten? 649. ob und wann alte briefe, gegen die von undenklichen jaren, stat? 650. f. alhier gehet sie nach den kaiserl. rechten, 651. f. von der beschreibung eines hier erfoderten guten glaubens, 653. von der, so bei schmähungen stat, siehe schmähungen.

Verkündigung, öffentliche, siehe edikralcitation.
Vermächtnisse, siehe legaten.
Verschliesung, siehe versiegelung.
Verschwender, siehe versorger der verschwender, ob und wann sie testiren können? 350 f.
Versiegelte scheine, von ihrem nuzen, 395.
Versiegelung gerichtliche, ob und in welchen fällen sie nötig? 71. f. deren entsiegelung, 71. ob sie gerichtlich geschehen mus? 72. von den gerichtsgebüren dafür, 82. f.
Versorger, ob und wie weit sie, mit den vormündern, eines? 240 290. 325. 329. 331. 333 f. wie sie h. tages verordnet werden? 328 folg. ob in einem lezten willen? 329. siehe vormünder, wie sie, nach den kaiserlichen rechten über kinder, so über 12 und 14. jare sind, zu sezen, und wie es damit, h. tages, bräuchlich?, 331. f. sie werden, wie vormünder, bestellet und verpflichtet, 331. ob und in welchen fällen sie nicht inventiren lassen dürfen? 332. müssen alda s den vormündern, obliegende beobachten, 332. können iemand, zu fürung der rechtsachen annemen, 337.
Versorger des abwesenden, siehe 238. sind dessen nächsten anverwande, 355. was sie, wegen deselben, zu erweisen? 355. sie sind von den wirklichen erben unterschieden, 355. müssen tügtigen vorstand leisten und ob ein eidlicher hier stat? 355. ob auch die hernach sich meldenden freunde dazu zu lassen? 355. f. ob dieses auf derselben erben komt? 356. wann ihre verwaltung sich endiget? 356. siehe abwesender, wie und welche güter einem wiedergekommenen zu zustellen? 358.
Versorger, gebrechlicher personen, als der sinlosen, stummen, tauben und dergl. leuten 346. ob auch blöde und mit langwieriger krankheit behaftete dahin gehören? 347 wie und warum die nächsten anverwanden dazu vorzüglich genommen werden? 347. was die obrigkeit, bei deren bestellung, zu beobachten? 349. ob diese versorgung, wo eine gute zwischenzeit bei ihnen sich einfindet, fortdauret? 349. von ihrem eide, 350. bei ihrer völligen wiederherstellung höret der versorger amt auf und wie jene bewand sein mus? 353 f. von ihrer verwaltung überhaupt, 354. ihr amt gehet auch vornämlich auf die personen selbst, 354. warum die nächsten verwanden sich nicht hiervon befreien können? 354. f.
Versorger der güter, in welchen fällen selbige über die güter gesezet werden sollen? 88. f. liegender erbschaft, 237. f. 354 sie haben in einigen fällen stat, 339. sonderlich bei stark verschuldetem erbverlasse, oder wo der schuldner die güter abtreten wil, oder gar austrit, 339. f. sie werden von den gläubigern vorgeschlagen und obrigkeitlich bestätiget, 340. von ihrem amte und verrichtungen, 340. auch werden einige aus den gläubigern dazu genommen, 340. f 343. zu fürung der processen ist ein gelerter nötig, 341. sie sind, bei concursachen, nicht schlechthin nötig, 341. sollen inventiren lassen und die güter verwaren, 341. ob sie diese verganten lassen müssen? 341. wohin sie das erlösete geld hinterlegen müssen? 342. sollen auf alle ansprüche rede und antwort geben, 342. vertreten des schuldners stelle und müssen alda s tun, was diesem obgelegen, 343. dürfen sich in den vorzugsstreit der gläubiger nicht mischen, 343. wie, wann der ausschus einen widersprecher bestellet und von des lezten eide? 343. müssen endlich rechnung tun und wo? 344. ob sie allen verursachten schaden zu erstatten? 344. in ansehung dieser rechnung sind sie anderen versorgern gleich, auser dem aber unterschieden, 344. f. an ihre güter haben die gläubiger kein pfandrecht, 345. können eine gewisse belonung fodern, 345. ob sie versicherung leisten müssen? 345.
Versorger in rechtsachen, die unmündigen musten in rechten sie annemen, 336 h. tages aber sind sie, bei bevormundeten unmündigen, nicht mer nötig, 336. von ihrem eide und amtesverrichtungen, 337. worin sie von anderen versorgern unterschieden? 337.
Versorger der verschwender, wann sie diesen gegeben werden? 347. von ihrer verschiedenen eidesform, 348. wie lange ihr amt dauret? 354. f. von dessen verwaltung überhaupt, 354.
Verteidiger, verteidigung, in peinlichen sachen, siehe peinliche sachen, todschlag.
Vertragesbücher, was vor alters in selbige gekommen? 393.
Verwegwarten, von der auf das bösliche gesezten strafe, 770. ist vom verbrechen des wegelagern unterschieden, 770. die strafe gehet auf die gröse des verbrechens, 770.
Verweisung der stadt oder des landes, siehe strafen.
Verzeichnis der güter, ob die privat und eidliche hier gültig? 69. von der, bei erbteilungen, nötigen, 92.
Umgänge, siehe baubesichtigungen.
Ungehorsam, siehe vorgebote.
Unrat oder unreinigkeit, darf nicht auf die strase geschüttet werden, 463. wer den dadurch den vorübergehenden verursachten schaden zu erstatten? 463.
Untergänge, siehe anlaite.

Unterſuchungsproces peinlicher, ſiehe peinliche ſachen und procs.
Vogelſchieſen, ſiehe jagd.
Volzieher der zu milden ſachen geſchehenen vermächtniſſen, 358. wem dieſe verrichtung bei uns zuſtehet? 358.
Vorgebote, dürfen vom kläger für ſich geſchehen, 604. von denen ins feld, ſiehe ackergericht, ſtehen den g. w. richtern zu, 728. ob und warum dis h. tages ſich geändert? 728. ob ſie, one richterliche erlaubnis, geſchehen dürfen? 728. folg. wie ſie h. tages an die Bürgermeiſter und das gericht geſchehen? 729. ſind dreimal zu wiederholen, ehe der andere, als ein ungehorſamer, zu erklären, 729. wie der, bei der höheren buſſe, vorgebotene zu beſtrafen? 729. ob und wann eine beſtimte ſtrafe hier ſtat? 729. der gebrauch, unter bedrohung einer ſtrafe, vorzuladen, komt aus den deutſchen rechten, 730. ob, an deren ſtelle, die erſtattung der deshalb verurſachten koſten, h. tages getreten? 730. ob dieſe oder eine andere wilkürliche ſtrafe hier ſtat? 730. wie, bei den bürgermeiſterlichen verhören, die ungehorſamlich ausbleibenden geſtrafet und zum gehorſam genötiget werden? 731. f. wohin alle dieſe geldſtrafen h. tages kommen? 731. ehehaften und erhebliche urſachen befreien davon, 731 f. wie, nach römiſchem rechte, der parteien ungehorſam geſtrafet wurde? 732. gegen fremde von hier entwichene übeltäter, ſiehe todſchlag.
Vorladung, ſiehe vorgebote.
Vormund, vormünder, müſſen den erbfal, im namen ihrer pflegkinder, mit des inventarii woltat, antreten, 14. 56. was ſie, bei deſſen entſchlagung, zu beobachten? 24. und bei der inventur tun müſſen? 61. f. von ſtrafe ihrer ſäumigkeit, 62. ob ihnen, von ihrer pflegkinder ältern, die ablegung der rechnung vor dem curatelamte, erlaſſen werden kan? 63. vom unterſcheide der kaiſerl. und deutſchen rechten bei ihrer beſtellung, 240. ob und wie ſie, nach den lezten, mit den curatoren eines ſind? 240. 324. 332. f. ſie zu beſtellen ſind vielerlei arten, 241. folg. von erenvormündern, 242. 316. ob zwiſchen ihrer beſtätigung, nach den kaiſerl. und heutigen rechten, ein unterſcheid? 243. ihre beſtellung zeiget der oberſte richter an, 246. müſſen dis amt annemen, 247. ſiehe vormünderentſchuldigungen, ſollen tüglich und über 25. jare alt ſein, 247. 287. ob und wann minderjärige tüglich? 247. f. ob weibesleute? 248. warum die mutter und anfrau zugelaſſen? 249. folg. ſiehe vormünderin, ob ſtiefväter? 249. f. ob der pflegkinder ſchuldner und gläubiger? 250. f. 289. ob ein geſel über ſeines verſtorbenen mitgeſellens kinder? 250. f. wie, wo ſie, wärenden ihres amtes, erſt ſolche ſchulden bekommen? 251. von ihrer obrigkeitlichen beſtätigung, 252. f. es können mer, als zwene ſein, 257. die nächſten freunde müſſen um ſelbige bitten, im fal die mutter zur anderen ehe ſchreitet, 267. f. der vater iſt ein natürlicher vormund ſeiner kinder, ſiehe vater, ob fremde, auch wo ſie anverwand ſind, ſein können? 273. müſſen verſicherung tun und welche art, h. tages ſtat? 274. ihre güter ſind den pflegkindern verpfändet, 274. ob arme darzu tauglich ſind? 275. 277. 288. ob ein eidlicher vorſtand hier ſtat? 275. 277. ſollen eines erbaren wandels ſein, 277. folg. die dazu ſich dringenden ſind untügtig, 277. nur zwene ſind ordentlich genug, 273. 277. f. ob ſie mit den verſorgern eines? 290. von ihrer verwaltung, treue, fleis und verantwortung, ſiehe vormünderamt, in welchen fällen ſie verdächtig ſind? 316. wie weit hier deren abſezung ſtat? 317. die urſachen des verdachtes ſind zu erweiſen, 377. und ein anderer verſorger inzwiſchen zu ſezen, 318. wann ein abgeſezter vormund an ſeiner ere not leidet? 318. ob dieſe lere von derſelben verdachte, noch h. tages, ſtat? 318. f. ob ſie für unfälle ſtehen müſſen? 321. was ihnen ſonderlich verboten? 323. dürfen nicht ihre pflegkinder bereden ſie in einem lezten willen zu erben einzuſezen, 323. ob und wie weit ihnen das heuraten ihrer pflegkinder verboten? 323. müſſen die angefangene rechtfertigung ausfüren, obgleich ihre vormundſchaft ſich geendiget, 327. können das verſorgeramt übernemen und was hierbei, heutiges tages, bräuchlich? 329 ſiehe verſorger.
Vormünderamt, verſorger oder curatelamt, daſelbſt werden, wo wegen veräuſerung oder beſchwerung liegender güter der pflegkinder und minderjärigen ein vergünſtigungsbeſcheid nötig, vorher alle umſtände unterſuchet, 302. f. ſiehe vormünderrechnungen, wann es aufgerichtet worden? 364. ob die zu ſolchen rechnungen verordnete etwas für ihre mühe haben? 368. f.
Vormünderamt das oberſte, gehöret alhier dem Schöffenrat, 245. 372. ſol die ſäumigen vormünder zur beſtätigung und verpflichtung anhalten, 256. ſol, auf der vormünder verwaltung, gebürliches einſehen haben, 316. wie die järliche rechnungsablegung ſich auf daſelbe gründet? 362. f. von der gegen daſelbe in rechten ſtat finden

ſtehenden klage und deren wirkung, 367. wenn von den obervormündern die erſtattung eigentlich obliget und woher ſie zu nemen? 367 f.

Vormünderamt oder verwaltung, von derſelben zuerkennung, 252. ob ſie, vor ihrer beſtätigung, etwas verrichten können? 253. wann ſie eigentlich anhebet? 254. welche ſtücke ihr vorhergehen müſſen und gehet ſie vornämlich auf ihren eid, 294. von ihrer rechnung, untreue, verſäumnis, unfleis und daraus flieſenden ſchadenerſetzung, 294. f ob zum letzten auch die erben verbunden? 295. f. von verſorgung ihrer pflegkinder perſonen, erziehung und erhaltung, 297 wie, wo zur letzten ihre güter anzugreifen? 298. ſie müſſen ihre pflegkinder auſer und in rechten vertreten, 298. f. ſiehe erbſchaftsantretung, entſchlagung, invenarien, was ſie bei eintreibung der ſchulden tun müſſen? 301. ob die auf järliche zinſe ſtehenden einzutreiben? 301. f. wie, wo bei zalung der ſchulden, die güter anzugreifen? 302. f. ob ſie einen vergünſtigungsbeſcheid nötig haben? 302. f. vom unterkaufsgelde bei vergantung ihrer farenden habe, 303 von nötiger hinterlegung der pflegkinder gelder, 304 ob, auſer den ſchulden, auch ehehafte und nützliche urſachen zur veräuſerung zuläßig? 304. ob eine öffentliche vergantung bei den liegenden gütern nötig oder nützlich? 304. von nichtigkeit der, ane obrigkeitl. beſcheid, beſchehenen veräuſerungen, 306. ſie ſtehen, wegen farläßigkeit, in verantwortung, 307. von entſcheidung der frage, ob ſie das ihrige, bei der verwaltung, getan, 307. ſiehe vormünderſtrafe, ob und wann ſie die gelder auch für ſich brauchen und nuzen dürfen? 307. folg. ſie ſollen die gelder ſicher anlegen. 309. f. ob ſie, wegen deſſen unterlaſſung, von ihren pflegkindern belanget werden können? 310. vorſicht, ſo ſie bei der gelder anlage zu gebrauchen, 310. folg. ob ſie, für ſolche angelegte poſten, ſtehen müſſen? 311. wie hierin eben nicht zu ſcharf gegen ſie zu verfaren? 311. f. ſie ſollen die nicht wol unterzubringenden gelder auf die rechenei hinterlegen und desfals die gebüre geben, 312. wie ſie, bei einſchreibung der einname und ausgabe, ſich zu verhalten? 313. f einer ſol des anderen nachläßigkeit anzeigen, 316. von ihrem verdachte und abſezung wegen unfleiſes und untreue, ſiehe vormünder.

Vormünder belonung, hat ordentlicher weiſe nicht ſtat. auſer in etlichen fällen und wo es billig iſt? 381. f. als wo die vormundſchaft beſchwerlich oder die pflegkinder reich ſind, 382 iſt den deutſchen rechten gemäs, in den meiſten ſtatuten verordnet und worauf ſie ſich gründet? 382. von der alten nahbarlichen vormundſchaft, 382. ob ſie, bei allen vormündern, die ſolche begeren, ſtat? 382. f. ob ſie ſelbige ſich ſelbſt zuſchreiben und nemen können? 383. wie nicht alle, ſonderlich vorneme vormünder, ſelbige verlangen, 383. f. ſondern laſſen es, auf der pflegkinder dankbarkeit, ankommen, obgleich die letzte rar iſt, 383. f. wann ſie ſolche fodern können? 383. f an etlichen orten iſt ein gewiſſes beſtimt, 384. ſie müſſen desfals eine rechnung übergeben, 384. ſol vom Schöffenrat beſtimt werden, 384. ob ſie, über die ausgerinne ſich beſchweren und deshalb die lieferung zurük halten können? 384. ob ſie, wo die pflegkinder arm, ſolche aus der ſtadtkaſſe fodern können? 384.

Vormünder eid, müſſen die mutter und auſtrau ſchweren, 260. f. von deſſen form, 281. f. ob er nachzulaſſen? 282. an welchem orte er abgeleget wird? 282. der grosvater darf nur, an eidesſtat angeloben, 283. deſſen inhalt gehet auf ihre amtesverrichtungen, 283. wie die weibsleute ſelbigen vor alters anders, als die männer, geſchworen hatten und woher dieſer verſchiedegebrauch rüret? 283 f. ob der vater ſolchen nachlaſſen kan? 284.

Vormünder entſchuldigungen, f. 247. 256. die, ſo die vormundſchaft zugeſaget, können ſich nicht entſchuldigen, 256. auch nicht die gedingesweiſe beſtelten, 256. ſie ſind nicht von einerlei art, 285. f. wie und wann ſie vorzubringen und davon appelliret werden kan? 286. folg. 291. folg. ob die unter 70. jaren ſtehenden ſich entſchuldigen können? 287. ob die, ſo ſchwere ſtadtämter tragen? 287. folg. ob und wann die mit beharlicher leibesſchwachheit behafteten? 288. ob arme? 288. ob drei beſondere vormundſchaften? 288. ob und wie weit hauptfeindſchaft? 289. ob und wie weit die, ſo foderungen an die pflegkinder haben? 289. ob ſie, wo die vormundſchaft ſich geendiget, wegen der verſorgung ſtat? 290. f. von noch meren hieher gehörigen ſachen, 290. ob bauren, im leſen und ſchreiben unerfarene? 291. ob viele kinder? 291.

Vormünder erbeilungs- ſiehe beiſtände, erbteilung.

Vormünder, oder curatoren erledigung, ob dieſe, von ihnen, begeret werden kan? 378. ob d. tagel die vormünder und pflegſingen desfals ſelbſt vor Schöffenrat noch erſcheinen müſſen? 378. ob ſie, auf geſchehene privatrechnungen, zu erkennen? 378. f worauf die obrigkeitl. und eidliche, wo die pflegſingen noch unter ihren 25. jaren ſind, ſich

gründ-

den? 379. ob noch andere mittel, dadurch die vormünder wegen ihrer entledigung ſicher ſind, bei uns ſtat? 379. die durch die obrigkeit entledigten ſind noch nicht von allem anſpruche ihrer geweſenen pflegkinder ganz frei, 379 folg. ſondern den lezten werden noch zwei jare hierzu gegeben, 380.

Vormünderin, ſiehe Mutter und anfrau, warum ſie zugelaſſen? 249. was ſie zu beobachten, wo ſie ſolche ſein wollen? 258. folg. 272. werden allen verwanden vorgezogen, 259. die mutter auch den groſältern, 259. die mutter mus das dazu gehörige alter haben, 259. welchen anverwanden die groſmütter vorgehen? 259. ſiehe vormündereid, ob ihnen ein oder merere vormünder beizuordnen? 260. in welcher zeit ſie das inventarium aufrichten laſſen muſſen? 261. folg. was hierin in praxi ſtat? 262. f. 265. was ſie zu beobachten, wann ſie an auswertige orten, ſich als vormünderin darſtellen ſol? 262. f. ob, durch ſchreitung zur weiteren ehe, ihre vormundſchaft ſich endiget? 264. f. ob die, auf dieſe unterlaſſung, geſezte ſtrafe des erbrechtverluſtes noch ſtat? 266. ob dieſe ſtrafe auch auf die lebzucht gehet? 267. die nächſten freunde müſſen, bei eben dieſer ſtrafe, darum bitten, 267. f. wann ihre vormundſchaft ſich endiget? 327. ob die mutter rechnung ablegen mus? 361.

Vormünder lieferung, was hierin im römiſchen rechte ſtat? 361. ob deren erben ſolche tun müſſen? 362. von der ſchlusrechnung und lieferung, 374. wie das überbliebene in der rechnung zu liefern und wie bald dis geſchehen ſol? 375. dagegen ſelbige ihr ausgelegtes zurückbehalten können, 375. wie ſie eigentlich geſchehen ſol? 375. ob ſie, vor abgelegter ſchlusrechnung, begeret oder ſo lange zurückbehalten werden mag? 375. f. alle hierbei ſich äuſernden ſtreite ſind ſchleunig und gütlich abzutun, 376.

Vormünder obrigkeitliche, werden, im mangel anderer, geſezet, kraft des obervormundamtes, 245. diejenigen, ſo die obrigkeit, wo die verſtorbenen ältern gewonet, beſtellet, verwalten alle güter one unterſcheid, 246. ob ſie einen beſtätigungsbeſcheid nötig haben? 253.

Vormünder rechnungen, wie ſie einzurichten? 314. wann ſie abzulegen und was die Ratesverordneten darüber dabei zu beobachten? 314. müſſen freiwillig übergeben werden und, wo man hierin ſäumig, iſt aller ſchaden zu erſezen, 315. ſollen doppelt übergeben werden, 315. der durch untreue und unfleis verurſachte ſchaden iſt nicht in rechnung zu bringen, 320. ob die mutter und nächſten freunde davon frei? 361. ob auch der vormünder erben ſolche ablegen müſſen? 362. wie ſie alle jare abzulegen? 362. f. gründen ſich auf das obervormünderamt, 363. vor wem ſie hier ordentlich abzulegen? 363. geſchahen vor dieſem auf der ſchazung, 363. f. iezo aber beim curatelamte, 364. zwo neue ratesordnungen dieſe järlichen, wie auch ſchlus und lieferungsrechnungen betr. 364. folg. deren genaue beobachtung iſt überaus nüzlich, 367. ob die, zu ſolchen rechnungen, verordneten des Rates etwas für ihre mühe hatten? 368. f. worin ihre gebüre beſtanden, dieſe aber h. tages nicht mer ſtat finden, 369. f. wie die järliche rechnung recht einzurichten, und was dabei zu beobachten? 370 f. das gutfinden der hierzu verordneten hat hier vornämlich ſtat, 372. man hat, bei ſelbigen, auf die vorgeſchriebenen hauptſtücke zu ſehen, 372 urſachen, warum ſie alle jare abzulegen? 372. von der haupt und endrechnung, 374. dieſe mus vor dem curatelamte geſchehen und ſind die privatrechnungen nicht zu geſtatten, 374. folg.

Vormünder rechtmäſige aus den nächſten verwanden, ob ſie die obrigkeit übergehen kan? 244. ob ein minderjäriger hierzu tüglich? 244. ob die untauglichen ihr erbrecht dadurch verlieren? 244. ſollen von väterlicher und mütterlicher ſeite in gleicher zal ſein, 245. 273. 277 folg. bei ihrer ermangelung ſezet die obrigkeit andere, 245. müſſen die vormundſchaft übernemen und ſich desfals melden, 272. auch angeheuratete gehören dazu, 273. ob fremde anverwanden tüglig? 273.

Vormünder ſtrafe, wann ſie ihre eigene ſchulden verſchweigen 251. von derjenigen, ſo auf die zinſe, 12. von hundert, gehet, 307 f. wegen ihres unfleiſes und verſäumnis, 320. auch bezeigter untreue, 330 f.

Vormünder teſtamentliche, kan der vater verordnen, 242. ob auch die mutter und anfrau? 242. gehen allen anderen vor, 244. ob minderjärige dazu verordnet werden können? 248. wie, wo der vater etliche davon ausgeſchloſſen? 251. ſind obrigkeitlich zu beſtätigen, 251. ob dieſes ihnen nachgelaſſen werden kan? 252. wann ſie um die beſtätigung anhalten müſſen? 255. f. die hierin ſäumigen müſſen allen ſchaden erſezen, 256. ob ihnen der eid erlaſſen werden kan? 284. ob feinde dazu verordnet werden können? 289. ob ihnen die rechnungsablegung erlaßen werden kan? 63. 362.

Vormünder verdächtige, ſihe vormünder.

Vormundschaft, warum sie den kaiserl. rechten vornämlich zugeschrieben? 240. und doch vieles hierin aus den deutschen rechten gezogen worden? 240. wird durch gedinge errichtet? 242. ihre beſorgung gehöret alhier vor den Schöffenrat, 245. von ihrer gerichtlichen zuerkennung, 252. wann ſelbige, ſonderlich h. tages, ſich endiget? 325. f. ſie gehet nicht auf des vormunders erben, 326. wie, wo die pflegkinder geſtorben? 326. oder die vormünder törigt oder gebrechlich oder, wegen untreue und unfleiſes, abgeſezet worden? 327.

Vormundschaftsklage, ob ſie, wegen unfällen oder geringen verſehens, ſtat? 321. ob und wie ſie gegen die obervormünder ſtat? 367. f. wie die vormünder, wegen des unklaren, ihre geweſene pflegkinder belangen können? 375. vormünder und pfleglingen haben ihre foderungen, binnen 2. jaren, gegen einander vorzubringen, 376. urſachen dieſer eingekürzten friſt, 376. dieſe zeit iſt, im fal ein oder der andere hauptteil ſtirbt, auf die erben nicht einzuſchränken, 376. f. ob ſie noch, gegen die obrigkeitl. entledigten vormünder, ſtat? 379.

Vorſchickungen, ſiehe fideicommiſſen.

Vorſteher, ſiehe vormünder, verſorger.

Urfede, von deren abſchwerung, 878. die in bürgerlichen kriegen gefangenen muſten ſie ſchweren und zuweilen einen ſchriftlichen ſchein darüber von ſich geben, 878. war auch alhier bräuchlich, 878. von ihrem heutigen gebrauche, ob ſie ſchriftlich abzufaſſen und vom übeltäter zu unterſchreiben? 879. von ſtrafe derer, ſo die geſchworene brechen, 879. die eidesform hiervon, 879. f. ob und warum ſie in bürgerlichen ſachen ſtat? 880. in welchen fällen, durch eine etwanige wiederkunft, die urfede nicht gebrochen wird? 880.

Urgicht, ſiehe peinliche ſachen.

W.

Wachtelſang, ſiehe jagd.

Wachtgeld, worin es beſtehet? 149.

Wand, was eine blinde und unausgemachte? 414. 418. ſiehe mauer, alle merkzeichen der ſchiedmauren haben auch bei den ſchiedwänden ſtat, 521. die oben des einen nachbarn bau ganz in hat, iſt ihm eigen und des anderen darin liegendes gebälk eine dinſtbarkeit, 521. ſiehe vergänſtigung, auf welche ſeite die ſpizen der hölzernen nägel gehen, iſt demſelben eigen, 524. wo beider nachbarn gebälk gleichmäſig darin lieget, iſt ſie gemein, 524. die ſchiedwände mit zäunen zu machen, iſt verboten, 577.

Waſchkeſſel, von gemeinen, 459.

Waſſerabflus, vom rechte ſolchen, durch des nachbarn hof oder garten, zu füren, 503. bei ſelbigem darf kein unreines oder ſtinkendes ausgefüret werden, 503. weshalb ein roſt oder gatter für das loch zu ſezen, 504. wie dieſe beſchaffen ſein ſollen? 504. ſo auch die nachbarn auf ihrer ſeite zuweilen tun können, 504. welcherlei waſſer, durch ſolchen abflus, gehen darf? 504. der dieſe dinſtgerechtigkeit hat, mus die kanäle ſäubern laſſen und die nachbarn ſolches leiden, 505. ſiehe ſenkloch.

waſſerſteine, von denen, die nach gemeiner ſtrafe gehen, 461. ob und wie fern waſſer und andere unſauberkeit auf die ſtraſe gegoſſen werden kan? 462. wie viel, für deſſen ſezung, zu zalen? 463. durch ſelbige darf keine ſtinkende unreinigkeit laufen, 463. der an des nachbarn wand geſezte, wo er ſchadet, iſt zu ändern, 464. ſiehe winkel.

Weibesleute, muſten vor alters den bürgereid ſchweren, 142. warum aber nicht heutiges tages? 188. warum ſie von der vormundſchaft ausgeſchloſſen? 243. ob ſie vor gericht erſcheinen dürfen 249. auf welche art ſie vor alters geſchworen? 283. f.

weidwerk, ſiehe jagd.

Wein, ſiehe weinſteuer.

Weingärten, ob und wie darin kammerlatten erlaubet und wie weit ſie von der furche abſtehen müſſen? 644. warum aus fruchtäckern ſelbige zu machen verboten? 658. f. wo ſie nicht die obrigkeit beſonders erlaubet, 659. niemand darf, one erlaubnis, ſeine wüſten pläze dazu machen, 659. ſtrafe der übertreter, 660. von beſchwerden des zehenders darüber, 660. ordnung gegen die, ſo in anderer leuten weingärten heimlich ſchaden tun und etwas entwenden, 680. 960. folg.

Weinſteuer, was auf ſelbiger an gebüren vom neuen weine zu zalen? 591. ob ſchuz und brükenlon? 592. wohin die aceiſe für verzapfung ſolcher weinen, gezalet wird? 592. item brükenzins, 582. wann dieſe ſtücke eigentlich zu entrichten? 592.

Weinſtock, ſiehe baum, bei den alten Deutſchen war der weinbau unbekant 665. f.

Werckleute, ſiehe bauwerckleute.

Wergeld, 682.

Werſchaften liegender güter, von deren feierlichen übergabe mit munde und halme, ſo an den benachbarten und viel anderen orten noch bräuchlich, 33. folg. von ihrer wirkung, 35.

Weſtphäliſche gerichte, 745. ſiehe gerichte ausländiſche.

Wetterauiſche reichsſtädte, ſiehe reichsſtädte.

Wetterborden, auf den dächern ſind verboten, 461.

wetterdächer, ſiehe ſchöpfe.
wiedereinſezung in vorigen ſtand, ob ſie, bei verſäumter erbfaltentſchlagung, ſtat? 20. folg. ob ſie, wegen verſäumter zeit zu inventiren, ſtat? 59.
Wiederlosſiegelung, ſiehe verſiegelung.
wiederrufsklage, ſiehe ſchmach.
Wiederſprecher bei erbeinſezungen, ſiehe erbeinſezung.
Wiedervergeltungsrecht, der erbſchafts unfähigen fremden, 135.
Winkel, in der ſtadt giebt es viele, darin dachträufe und waſſerſteine gehen, ſo den allementen änlich ſind, 502. ob ſolche räume zwiſchen den häuſern der Römer mit unſeren winkeln eines? 502. ieder kan ſein halbes teil daran verbauen, 502. 506. die nachbarn haben aus ihren häuſern türen in ſelbige, 502. f. in ſolche dürfen keine profeien oder ſtülen gemachet werden, 503. darin ſind die waſſerſteine geſtattet, 503. welche aber mit ſeihen zu verwaren, 503. wie, bei deſſen verbauung, der dachtrauf alſo einzufaſſen, daß der andere nicht beſchweret wird, 506.
Wüllenweber, von ihrem alter, 695.

Z.

Zäune, wie weit ſtacketen oder edern abgeſezet werden ſollen? 643. breterne dürfen, one erlaubnis, nicht gemachet werden, 643. der nachbar darf an des anderen verzäunung, nicht mithelfen, 643. wie es mit den nach gemeinem wege gehenden bewand? 643.
Zehende, deſſen einnemer beſchweren ſich über die veränderung der fruchtäcker, 660. ſolchen nimt die Domprobſtei hier meiſtens ein, 660. auszug einer ratsord. vom fruchtzehenden, 661.
Zehenter pfenning, weder geiſtliche noch gelerte ſind davon frei, 145. ob die der religion halber wegziehenden? 145 ob die einer anderen im reiche nicht gebilligten ſekte zugetanen? 145. vertrag zwiſchen Kurmainz und der ſtadt, den freien abzug betr. 145. f 890 f. die juden ſind unter dieſer freizügigkeit nicht begrifen, 145. vertrag mit den reichsſtädten Worms und Friedberg, 146. 890. f. leibeigenſchaft iſt vom freien abzuge ausgenommen, 146. ob niederländiſche bürger frei? 146. ob er, von auswertigen ſchulden und fremder farenden habe, ſtat? 149.
Zetel ausgeſchnieteme, ſiehe 645.
Zinſe, ob die von zwölfen, als eine ſtrafe, noch hentiges tages ſtat? 308. ſtrafe derer, ſo die auf ihren gütern bereits haftenden verſchweigen, 732. folg.
Zinsherren, was ſie bei den alten häuſern, darauf ſie zinſe haben, zu tun? ſiehe häuſer.
Zugift, was dadurch zu verſtehen? 110.
Zünfte, woher ſie vor alters gekommen? 173. 683. was der Rat, wegen ihrer überhandnemung, verordnet? 683. in ſelbige konte niemand kommen, wo er nicht vorher bürger war, 683. der zimmerleuten ſteindecker und ſteinmezen ihre waren, vor alters, aufgehoben, 684 alt. ſtatut, in welchen fällen die zunftgenoſſen dienen muſten? 684. bei ihnen waren, vor alters, groſe misbräuche. 684. Kaiſer Karl der vierte bemächtigte den Rat, ſie wieder in ordnung zu bringen, 685. wie es mit ihnen, im anfange des 17ten jarhundertes bewand war? 685. was desfals im bürgervertrage von 1613. verabredet worden? 686. f. von deren abſchaffung, weil ſie, zur bürgerlichen unruhe, vieles beigetragen hatten, 686. f. wie es mit den, im bürgervertrage, errichteten neuen zunftherren bewand war? 692. von ehemaliger einteilung der bürgerſchaft in zünftige und unzünftige, 692. f.
Zuwachsrecht, der erben, ſiehe 25.
Zweikämpfe, die gerichtlichen waren, vor alters, im ſchwange und ob die befreiung davon dahin zu ziehen? 744. f. ſind hernach, als eine böſe gewonheit, abgekommen, 745. ſind h. tages ſcharf verboten und von den neueren ordnungen dagegen, 766. ob die lebensſtrafe dagegen ſtat? 766. f. wie die helfer und beiſtände zu beſtrafen? 769. ob unverſehenen den vorſezlichen gleich zu achten? 769. f.
Zwerchhäuſer, ſiehe häuſer.

Zugabe

Noch verſchiedener anmerkungen und warnemungen, die zu weiterer erleuterung des, in einigen ſtellen dieſer dritten fortſezung, angefürten nuzdienlich ſind und man alhier, da auf dieſem ſchlusbogen plaz übrig geblieben, noch anzuhenken für gut angeſehen hat.

Zu den 173. und folg. ſeiten. Wann auf der ſeite 173. und folg. von den in mitleren zeiten bekanten pfalbürgern und ihrer überhandnemung umſtändlich gehandelt worden; ſo iſt alhier noch zu bemerken, wie nicht nur alle daſelbſt auf den ſeiten 174-f und 181. angezogene Kaiſerl. beſcide und verordnungen gegen ſelbige, welche zum teile beſonders ergangen ſind, als dahin des Röm. Kaiſers Friedrichs und des Königes Henrichs von 1232. die gedopelte von K. Ludwig von 1333. und 1340. und K. Sigmundes güldene bulle von 1431. vornämlich gehören, zum teile auch in den meiſten, von Ihnen, errichteten und beſtätigten landfrieden mitbegrifen wurden, in der neuen und volſtändigeren ſamlung der Reichsabſchieden, welche vorzüglich ſchöne ausgabe mir den rumwolen bemühungen zweener groſen Rechtsgelerten, als des nunmerigen Freiherrn und Kaiſerl. Reichshofrates von Senckenberg und Hrn. Hofrates Schmaus, deren hoch und ser berümte namen, weil ſie, anchin, überal und ſonderlich bei der gelerten welt, bekant genung ſind, ich nur zu nennen brauche, vornämlich zu danken haben, erſten teile ſ. 17. 18. 22. 35. 43. ſ. 71. f. 95. f. 146. 160. f. u. a. m. völig eingerücket zu finden ſind, ſondern auch der gründlichgelerte und berümte Hr. Vicekanzler Eſtor in ſeiner wolgeſchriebenen vorrede, mit welcher derſelbe die, in dieſem jare, alhier neu herausgekommene Ludewigiſche erleuterung der güldenen bulle begleitet, als darin ſelbiger §. 35. nachdem er vorher die urſachen, warum in derſelben von den pfalbürgern gehandelt werde, in etwas berüret, aus einigen bewärten urkunden eine kurze nachricht ſo wol von ihren verſchiedenen gattungen und benennungen, als auch den ausbürgern, gegeben hat.

Zur 215ten ſeite. Wann ferner auf der 215ten ſeite ſtehet, wie die gemeine bündniſſe, ſo die reichsſtädte in vorhergehenden zeiten unter ſich gemachet hatten, in dem 15ten jarhunderte ie länger ie ſeltener geworden wären: ſo iſt, zu deſſen weiterer erleuterung, folgendes noch hinzu zuſezen, daß dieſelben, da ſie die damals vorgehabte vereinigung eines gemeinen ſtädtebundes, aller bemühung ungeachtet, wirklich in ſtand zu bringen keine hofnung ſahen, in ihrer im jare 1452. zu Ulm gehaltenen verſamlung nur über einige artikel und ſtucke ſich zu vereinigen wigtige und ernſthafte überlegung gepflogen hatten, als hiervon der gelerte Datt in ſeinem ſchönen buche de pace publica cap. 10. p. 72. n. 2. einige nachricht gibt. Ob nun zwar, nach dieſen zeiten, ſolche algemeine bündniſſe der reichsſtädten faſt ganz aufgehöret: ſo haben doch dieſelben ihre, von altert, wolhergebrachte verſamlungen, darin ſie jene, welche ſo wol unter ihnen als mit anderen, eingegangen worden, vorhero verabredet und geſchloſſen hatten, in darauf erfolgten und bis in das 17te jarhundert gehenden zeiten immer fleiſſig fortgeſezet und dergleichen ſtädttäge gar viele gehalten, als hiervon bei Pfeffingern über Vitriar. buch 4. tit. 2. §. 32. tom. 4. p. 447. nicht nur eine verzeichnis der meiſten ſolcher geweſenen ſtädttägen und darin von den reichsſtädten errichteten abſchieden anzutreffen, ſondern auch anbei, wie vor dem 1523ten jare, die ſtädte, wegen der zeit und des ortes, wann und wo dieſe verſamlungen geſchehen, als auch welche von den ſtädten ſelbige ausſchreiben und ihre mitſtädte zuſamen berufen ſolten, noch nichts gewiſſes beſtimt, ſondern ſolches, nach gelegenheit der läuften, ſich geäuſerten gefar, dringender not und anderer umſtänden abgewechſelt hätte; dagegen von denſelben erſtlich in ihrer zu Ulm 1524. gehaltenen verſamlung etwas feſtes geſchloſſen und geſezet, mithin von ſolcher zeit an, den vieren reichsſtädten, als Straßburg, Nürnberg, Frankfurt und Ulm dieſer vorzug des ausſchreibens immerfort zugeſtanden worden wäre, weitere nachricht zu finden iſt, wie auch Dr. Lanz in einer beſonderen diſp. de convent. civia. imperial. ſtädttägen, Knipſchild de jur. et privil. civit. imper. lib. 2. c. 11. und obbelobter Hr. Hofrat Schmaus in ſeinen vortreflichen noten und zuſäzen, mit welchen dieſer in den deutſchen geſchichten und ſtatrechten wol erfarene Mann die dritte und neueſte ausgabe dieſes buches vermeret und verbeſſert, auch dadurch das ganze werk in ein viel beſſeres licht geſezet

ſezet hat, hiervon umſtändlicher gehandelt haben, wie dann auch in dem vorgedachten Knipſchildes neueren ausgabe angehängten auszuge aller gehaltenen reichstägen noch verſchiedene von den ſtädten gehaltene tage angefüret worden, die in oberwenter Pfeffingeriſchen verzeichnis nicht ſtehen, und an deſſen ende ſ. 51. gemeldet wird, wie der anfang der ausſchreibenden ſtädten in dem abſchiede zu Speier von 1489. ſich befinde und der ſtädten nur drei, als Strasburg Nürnberg und Frankfurt benamſet worden ſein, item im abſchiede zu ged. Speier 1492. und 96. alwo aber Augſpurg auch zu einer ausſchreibenden ſtadt benant worden; davon aber bei anderer gelegenheit ein meres. Und als auch, in einigen auf dieſen ſtädttagen errichteten abſchieden, ſonderlich dem von 1592. unter anderen artikeln, etlichmal verabſchiedet wurde, wie in den fällen, da bei einer oder der anderen reichsſtadt einige innerliche unruhe und mishelligkeiten ſich ereigenen würden, eine ſolche beſchwerte ſtadt daſelbe den nächſtgeſeſſenen reichsſtädten zu wiſſen tun, derſelben ratesbotſchaften ſich dahin begeben und die ſtreitenden parteien miteinander gütlich zu vergleichen ſich möglichſt bemühen ſolten: ſo hatten, in dieſer guten und friedliebenden abſicht, die reichsſtädte Strasburg, Worms und Speier, bei den im 1612. und folg. jaren in unſerer reichsſtadt, zwiſchen dem Rat und der bürgerſchaft, vorgeweſenen mishelligkeiten und daraus entſtandenen betrübten unruhe, einige ihrer Ratesfreunden hieher abgeordnet und dieſe, als hierauf vom Kaiſer Mattias ſo wol der Kurfürſt zu Mainz als Landgraf zu Heſſen-Darmſtadt in dieſer ſtreitſache zu Kommiſſarien ernant worden, in beſonderen, nicht nur an vorgedachten Kaiſer ſelbſten, ſondern auch die vorernanten Kaiſerliche abgeordneten erlaſſenen ſchreiben, ſolches ihr heilſames vorhaben vorgeſtellet, auch mit wirklicher eröfnung und anhebung deren auftrages und Kommißion noch einige zeit einzuhalten, geziemend gebeten, aus den darin angefürten bewegurſachen, wie ſolches bisbevor in dergleichen fällen, vermöge des zwiſchen den freien und reichsſtädten uralten herkommens, zuſamentragender correſpondenz und vertraulicher verabſchiedung iederzeit alſo beobachtet worden und zu keinem anderen ende gemeinet ſei, als daß in den reichsſtädten die gemeine ruhe, ſicherheit und wolfart wieder völlig hergeſtellet und aufrecht erhalten werde, ſolche gütliche verhandlungen auch die uralten römiſchen Kaiſer iederzeit gut zu heiſen und beſtätigen ſich hätten gefallen laſſen, wie ſowol ſolche ſchreiben vorbeſagter reichsſtädten abgeordneten ſamt demjenigen, womit der hieſige Rat ſelbige zu unterſtüzen ſich bemühet hatte, von Uffenbach in ſeinem werke von Kaiſ. Reichshofrat t. 12. ſ. 157. folg. ihrem völligen inhalte nach, miteingerücket hat, als auch im hiſtoriſchen verlaufe dieſer bürgerlichen unruhe von gar vielen dieſer und noch einiger anderer reichsſtädtiſchen abgeſanden, da in ſolchem abſehen zwölfe hierzu abgeordnete reichsſtädte zu Worms ſich verſamlet und, über die bereits obgemeldeten drei ſtädtiſchen abgeordnete, noch zwene andere, als die Nürnberg. und Ulmiſchen, an hieſige ſtadt abgeſchicket hatten, nicht nur vorher und ehe oberwenter Kaiſerl. Kommißion oder verrichtung ihren anfang wirklich genommen ſondern auch, wärend derſelben, wegen verſchiedener im Kaiſerl. Kommißionsabſchiede oder bürgervertrage noch unentſchieden und ausgeſezet gebliebenen ſtreitpunkten, zwar gepflogenen, aber faſt alzeit fruchtlos abgelaufenen gütlichen unterhandlungen hin und wieder, abſonderlich ſeite 53. folg. 68. f. 191. f. 206. f. 214. f. weitere nachricht zu finden iſt.

Zur 671ten ſeite. Bei der auf der 671ten ſeite ganz eingerückten ratesordnung vom 29. novembr 1738. wurde zwar gemeldet, wie dieſe die neueſte wäre: allein man hat hernach wargenommen, wie eben dieſelbe ordnung am 15ten febr. 1748. abermals erneuert worden, auch mit oberwenter faſt völlig übereinſtimmet, auſer daß in dieſer lezten noch folgender artikel hinzugeſezet iſt; welchergeſtalt, da E. E. Rat beſchwerend angebracht worden, daß einige bürger und einwoner in zimlich ſtarker anzal ſich zuſamen zu tun und die beſamte felder, auch ſtehende früchte, die länge und die breite, nebſt bei ſich habenden hunden zu durchſtreichen und darin zu jagen, mithin zumal bei naſſen wetter und feuchten boden an der ſat, auch früchten einen entſezlichen ſchaden zu verüben und ſolche in den boden zu treten, weniger nicht im felde und ſo gar von den höfen die zamen tauben wegzuſchieſen ſich unterfingen, in kraft dieſes erneuerten ediktes und offenen anſchlages, aller ſolcher unfug, nebſt verwirkter ſchuldiger erſezung des verurſachten ſchadens bei 10. fl. wovon dem anbringer das drittel zu geben wäre, auch nach beſchaffenheit der hiergegen handelnden perſonen und umſtänden, bei ſchanzenſtrafe, hiermit nachdrücklich verboten ſein ſolte.

Zugabe.

Zu den 735-und 736ten seiten. Wann in der ref. 10ten teile titul 1. §. 8. wegen strafe derer, so die leute mit entlehnen und aufborgen böslich betriegen, auf die reichspolizeiordnungen sich lediq bezogen und daß solche auch alhier gehalten werden sollen, verordnet wird, und in den anmerk. §. 738. deßfals auf deren erste fortsezung §. 628. folg. als woselbst man nicht nur, was in oberwenten reichsgesezen hiervon stehet und wie auf selbige in der ref. und den neuen ord. alhier sich berufen werde, ja alle diese strafen in den neueren fallitenordnungen geschärfet, umständlicher angefüret hat, die beziehung ledig geschehen ist: so dienet, zu dieses alles weiteren erleuterung, auch das davon, in den neueren reichsschlüssen, sonderlich dem vom $\frac{17}{7}$. febr. 1671. geschlossene, darin unter anderen nicht nur oberwente alte reichspolicieord von neuem bestätiget, sondern auch die darin gesezten strafen dahin geschärfet worden, daß solche leute nach umstand und beschaffenheit des verbrechens und der personen an ere leib und leben, vermittels entsezung aller habenden ereämter, öffentlicher anschlagung der namen an eine hierzu iedes orts anordnende schwarze tafel, stecknng in den schuldenturn oder antuung öffentlichen spotes, relegation, stellung auf den pranger, ja wol gar zum exempel mit der fustigation (rutenaushauen) oder wirklicher lebensstrafe, den berüchtigten dieben gleich, angesehen und belegt werden sollen, als dieser reichsschluß in obbelobter samlung der reichsabschieden 4ten teile §. 73 f. 79. f. weiter nachzusehen ist, von der sache selbsten aber, beim ersten teile der ref. tit. 50, noch ein meres vorkomen wird.

Zur 773ten seite. Auf der 773ten seite wurde, bei dem von der macht der bürgerschaft, wie nämlich selbige wechselsweise, nach der ordnung ihrer eingeteilten stadtquartieren, zu geschehen pflege angefürten, zwar zugleich dafür gehalten, es hätte diese in gewisse quartiere geschehene einteilung, one zweifel, um die zeiten, da die zünfte im jare 1616 ganz abgeschaffet worden, ihren anfang genommen; allein man hat aus einer alten quartierordnung vom 25ten october 1614. so im 1702ten jare von neuem gedrucket wurde und dem verfaßer erstlich, als diese stelle bereits abgedrucket war, zu gesichte gekommen ist, hernach wargenommen, daß vorgedachte quartiereinteilung der bürgerschaft schon im jare 1614. also fünfviertel jare, ehe obgemeldete aufhebung der zünften, durch den am 3ten merz 1616. ergangenen Kaiserl. Kommißionsbescheid, wirklich geschehen ist, und zwar in dieser ordnung eigentlich gemachet worden, wann darin unter andern ausdrücklich versehen, daß alle bisher, eigenes gefallens, beschehene einteilung der rotten, weil hieraus grose unordnungen und manches unheil entstanden sein sollen, hinfüro gänzlich abgestellet; dagegen aber die bürgerschaft sowol in Frankfurt als zu Sachsenhausen in gewisse quartiere und in iedem quartier, ie zehen häuser oder personen, die nächstaneinander wonen in eine rotte geteilet und unter denselben und allen anderen rotten, in ieder ein rottmeister, auch sonst in dem ganzen quartier insonderheit kapitain und befelchshaber verordnet werden sollen, welche iederzeit auf ihre rotgesellen, auch respective quartier, ein fleisiges aufsehen haben und darin gemeiner stadt zum besten notdürftige anstellung tun, sonderlich aber daran sein sollen, daß dieser weiteren verordnueg nachgelebet werde, welche vornämlich darin bestanden, wie sie bei den in der stadt oder sonst in ihrer nachbarschaft und quartier bei tage oder nacht sich ereignenden aufläufen, feuersnöten oder sonst unruhigen wesen, mit friedbrüchiger gewalttat, schlägerei, überfällen, zusamenlaufen oder dergleichen, daraus gemeiner stadt und bürgerschaft insgemein oder einem ieden insonderheit unheil und gefar zugezogen werden mögte, sich eigentlich verhalten sollen. Als der völlige inhalt dieser verordnung, weil selbigen alhier ganz einzurücken zu weitläuftig ist, bei anderer gelegenheit vorkommen wird und iezo aus deren beschlusse nur dieses noch anzufüren ist, wie derjenige, so dieser wolmeinenden verordnung sich widersezen und auf begebende fälle und not, auch beschehenes erfodern und aufmanen zur defension oder verteidigung nicht erscheinen oder säumig sein würde, da er dessen keine erhebliche genugsame ursachen einzuwenden vermögte, seines bürgerrechtes gänzlich verlustig, ihm seine güter zu veräusern auferlegt und darauf ferner bei dieser stadt und gemeinde nicht geduldet sondern aus der stadt abgeschaffet und gewiesen werden solte.

Zur 783ten seite. Weiter wird die, auf der 783ten seite, von dem Kaiserl. Bücherkommissariat alhier und der ungesäumten lieferung der demselben schuldigen bücher abdrücken oder exemplarien gegebene kurze nachricht, durch die, von der iezo allerraumwürdigst. Got gebe! bis in das späteste alter allerhöchstbeglücket regierenden Kaiserl. Majestet Franz, am 10ten febr. 1746. an das ganze Römische Reich, in offener form wiederholte allgemeine befele und gebote, so von Allerhöchst Dero Vorfaren

am Reiche alſchon vorher ergangen ſind, das bücherweſen in demſelben und die hierüber allergnädigſt geſezte Kaiſerl. Kommißion betreffend, ſo in der zugabe des vierten teiles oberwenter neueſten ſamlung der reichsabſchieden ſ. 114 f. ganz mit eingerücket iſt, am beſten und volſtändigſten erleutert und kan aus ſelbigen, worin oberwenter Kaiſerl. Herren Bücherkommiſſarien, als dermalen der Kurfürſtl. Mainziſche geiſtliche Rat und Dechant verſchiedener ſtifter in Mainz, Herr von Scheben und der Kaiſ. Rat und Kammergerichtsfiſcal Hr. von Birkenſtock dieſe ſtellen begleiten und einen zu dieſem Kaiſerl Bücherkommißionsgeſchäfte beſonders beſtelten actuarium oder ſchreiber iederzeit alhier haben, aufhabende verrichtungen und geſchäfte eigentlich beſtehen umſtändlich erſehen werden. Woraus zu beſſerer erleuterung des in obbeſagter ſtelle der anmerkungen von der, von iedem neu herausgekommenen buche, ſchuldigen einlieferung der exemplarien oder abdrücken gemeldeten, nur dieſes anzuſüren iſt, wie nach dem §. 7. dieſes Kaiſerl. gebotes die zal der dreien abdrucken nur von den nicht mit einer Kaiſerl. freiheit verſehenen büchern zu verſtehen, dagegen von denjenigen, die dergleichen ausgewirket haben, fünfe davon zur Reichshofratskanzlei; ſodann eines dem Kurfürſten zu Mainz und eines dem Kaiſerl. Bücherkommiſſario zugeſtellet werden müſſen, wie auch am ende eben dieſes Kaiſerl. befeles der alhieſige Rat, zu dem in merbeſ. anmerkungen ſtelle bereits angezogenen, daß er nämlich die an mererwente Kaiſerl. Kommißion ergangene befele, auf gebürendes anſuchen, volſtrecke, ausdrücklich und ſonderbar angewieſen worden iſt.

Zur 791. und folg. ſeite

Endlich dienet zu des auf der ſeite 791. folg. von den ſchmähungen und der unzuläßigkeit der ſchmäklagen angefürten, weiterer erleuterung das in dem, bei iezigem reichstage, wegen abſtellung des höchſtſchädlichen dueſirens, balgen und kugelwechſeln, abgefaſten reichsſchluſſe von 1668. unter anderen hiervon angezogene; damit aber aller vorwand, anlas und urſach zu dergleichen exceſſen benommen und das frevelmütige ſchmähen und injuriiren, als der urſprung ſolches unheils verhütet werde, oder, da darwider gehandelt würde, dem beleidigten ſchleunig billigmäſige ſatisfaction wiederfaren möchte alſo, daß, wo einer entweder mit worten oder der tat geſchmähet oder beſchimpfet worden, kein ordentlicher proces verſtattet, ſondern wann der beleidigte ſolches, bei behöriger inſtanz, anzeiget, darin ganz ſummarie und alſo verfaren werden ſolte, daß, wo ſich befindete, daß der injuriant ſich zu dem beleidigten one urſache genätiget, ſelbiger, nebſt erſtattung der unkoſten, zu gebürender genugtuung, mittels einer erenerklärung und öffentlicher abbitte oder wiederrufes, (mit der dabei gefügten erklärung, daß one groſe erheblichen urſachen einiger reſervationi honoris, wodurch die infamia zu evitiren, per indirectum geſucht wird, nicht ſtat zu geben, ſo gar daß auch der richter, da er die ere, one genugſame erhebliche urſache, vorbehalten ſolte, darum zu ſtrafen wäre) one alle weitläuftigkeit vermöget und dazu ons reſpekt der perſon mit einer empfindlichen oder gefängnisſtrafe oder nach beſchaffenheit des verbrechens und anderer umſtände, wol gar mit der landesverweiſung oder noch ſchärferer ſtrafe angeſehen; ja, da einer den anderen mit tätlichen injurien, bevorab mit prügeln und dergleichen harten tractamenten, vor ſich ſelbſt oder durch andere zu beſchimpfen angeſtiftet, in ſolchen fällen gegen den täter anſtifter und helfer, nach geſtalt des delicti und qualität des injuriati, wol gar mit leib und lebensſtrafe verfaren werden: daß auch die obrigkeiten, da ſie one vorgehende klage des injuriati, von dergleichen injurihändeln etwas vernemen würden, ex officio, ſolche injuriſachen, durch güfliche vergleichung oder rechtmäſige ſchleunige entſcheidung, beilegen und dadurch aller anlas zu weiterer rachſuchung aufgehoben und dem beleidigten nicht benommen ſein ſolle, ſich mit dem injurianten abſonderlich in der güte zu vertragen, jedoch der obrigkeit an verwirkten ſtrafe onabbrüchig, wie ſolches alles, in oberwenter ſamlung der reichsabſchieden 4ten teile ſ. 55. folg. 72. f. weiter nachzuleſen iſt.

Die

Die vornemſten druck und andere feler ſind zu verbeſſern und ändern, wie folget:

Seite 5 zeile 4 am rande für erſtatteten lies erſtatteten.
13 „ 17 für § 6. l. 5.
15 „ 11 „ geſamete l. geſamten.
30 „ 34 „ werde l. werden.
31 „ 31 „ anfang l. anhang.
77 „ 6 am rande für tun, dartun.
83 „ 37 nach inventiren, ſeze für.
84 „ 42 für ſern l. unſern.
89 „ 5 „ gutenverſorger l. güterverſorger.
93 „ 9 „ ſol l. ſollen.
103 „ 29 f. am rande für, vertreiben l. verteilen.
105 „ 3 für unſerngerichtlichen lies ausſergerichtlichen.
106 „ 28 „ mus l. müſſen.
107 „ 6 am rande für collectationibus l. collationibus.
111 „ 2 für nuzet l. nuzen.
112 „ 37 am rande nach einwerfung, ſeze verfaren werden.
136 „ 4 ſeze das wort genant, vor der Fronhof, daß es heiſet: Compoſtel genant.
141 „ 40 für 39. lies 29.
146 „ 3 „ er hätte l. ſie hätten.
158 „ 2 „ mit lies von
166 „ 6 „ verunklimpfung lies verunglimpfung.
18 „ 84. l. 82.
167 „ 19 „ bürgerſchaft l. bürgerſchaften.
172 „ 22 an ſtat 1660. lies 1360.
211 „ 8 an ſtat 86 lies 89.
228 „ 38 das wort zwar iſt auszutun.
245 „ 29 für am ende tit. 5. l. tit. 11. §. 1. f.
252 „ 33 „ 25. lies 26.
334 „ 16 „ ſtehen lies ſtehe.
337 „ 16 „ dutlich, l. deutlich.
361 „ 39 „ erbfolge l. erbhofnung.
390 „ 33 „ 2747. lies 1747.
394 „ 9 „ vogebogen l. vorgebogen.
417 „ 20 an ſtat 380. lies 388.
433 „ 39 „ „ in „ „ je.
440 „ 3 für beobachtet werde l. werde beobachtet.
446 „ 19 am rande für verbeſſungen l. verbeſſerungen.
456 „ 9 am rande nach tun ſeze ſind.
466 „ 16 an ſtat werſtändigen, l. werkverſtändigen.
477 „ 19 am rande, für er lies es.
481 „ 21 „ „ „ „ die l. dieſe.
485 „ 17 für Kl. lies bekl.
492 „ 11 „ derſelben l. dieſelbe.
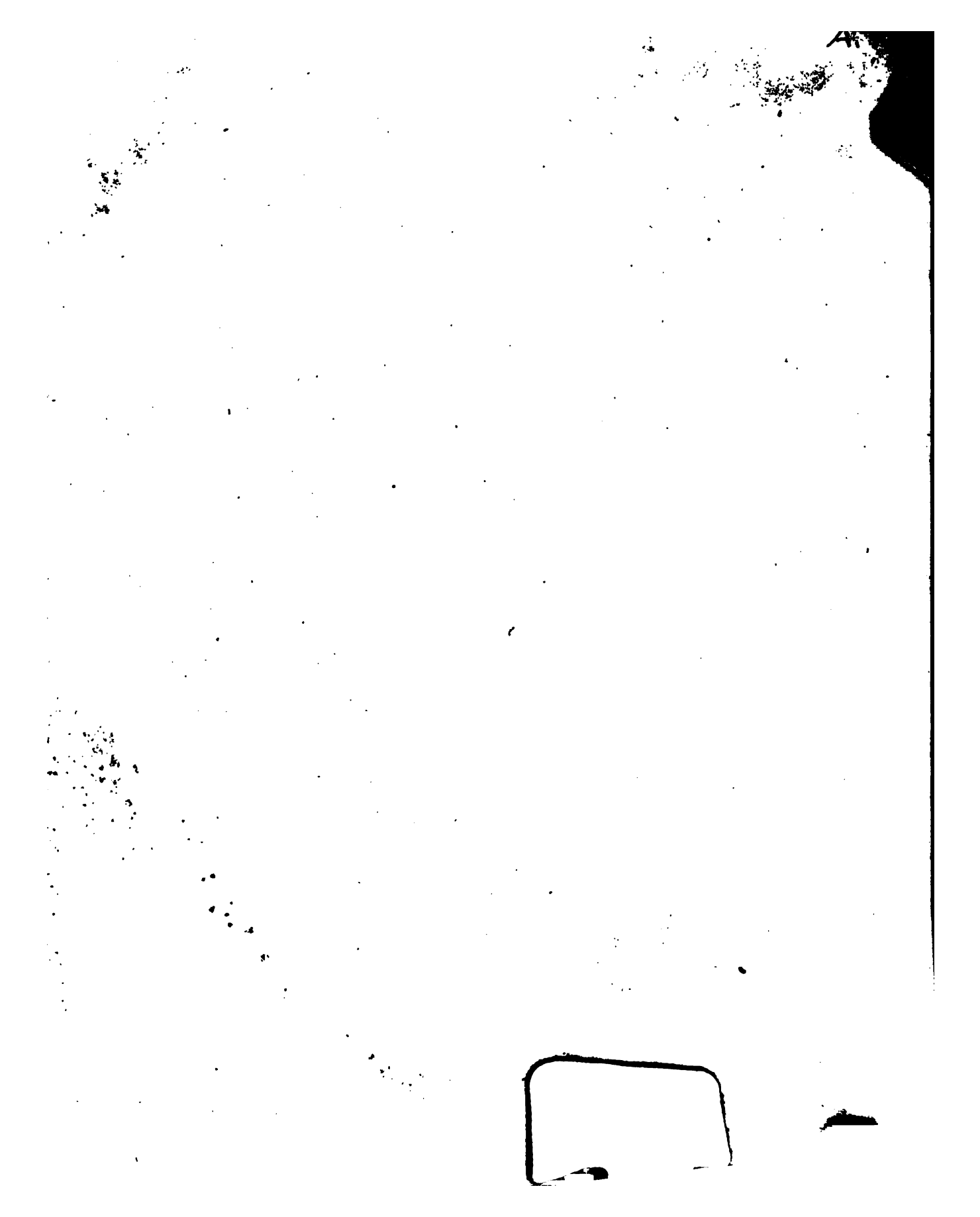
Seite 493 zeile 9 das von den aus den §. l. das aus dem §. für welchen, l. welches.
505 „ 21 nach Junii ſeze 1716.
506 „ 14 im texte für der lies die.
527 „ 25 am rande, für wraum l. warum.
531 „ 17 „ „ „ ſtat dem l. gemeine.
548 „ 4 im texte für appellatoin lies appellation.
539 „ 36 an ſtat 42. lies 43.
551 „ 11 für auſerordentlichen l. auſergerichtlichen.
554 „ 3 am rande für rechtmäſig lies unrechtmäſig.
562 „ 2 für Kaiſerlichen l. Kaiſeriſchen.
612 „ 11 „ misbrauchten l. gebrauchten.
624 „ 27 nach vernichtigen ſeze ſol.
630 „ 16 für in lies je.
633 „ 7 am rande für abzalen l. abfodern,
634 „ 9 für ſchlechten l. ſchlechteren.
638 „ 7 „ verpfändung l. pfändung.
646 „ 36 „ nicht ſelbſt l. ſelbſt nicht.
673 „ 7 „ geſchränket l. eingeſchränket.
685 „ 43 nach zünfte ſeze geweſen.
686 „ 12 für einer l. ſeiner.
41 ſtat 1603. lies 1613.
687 „ 10 für kommiſſionsabſchied l. kommiſſionsbeſcheid oder decret.
NB. dieſes komt noch in folg. ſeiten oft vor, und iſt überal, wie vorhin, zu ändern.
693 „ 3 für *patritiis* lies patriciis.
727 „ 17 „ ſelbigen lies ſelbiges.
748 „ 41 nach befreieten ſeze perſon.
750 „ 16 nach eingerücket hat, ſeze gehörig,
752 „ 31 für der von dieſen lies aller dieſer.
765 „ 9 das wort und iſt wegzutun.
778 „ 17 „ „ „ ha iſt auszutun.
783 „ 9 ſtat K. lies Se.
801 „ 32 für dagegegen l. dagegen.
802 „ 31 nach procuratores ſeze zu.
813 „ 34 für er lies man.
825 „ „ iſt die erſte zeile, als doppelt und ſchon am ende der vorigen ſeite geſezet, wegzulaſſen.
827 „ 39 für exeipirung lies excerpirung.
830 „ 18 „ an ſtat, dennoch glaubwürdig beigebracht worden, lies glaubwürdig beigebracht worden, dennoch.
934 „ 18 f. am rande für vertes, l. verbotes.
935 „ 32 „ „ „ iſt das wort der auszutun.
34 für geſchehenen neuen l. geſchehene neue.
952 „ 1 ſtat konte lies könte.
963 „ 37 für were lies wer.